<36620502050010

Verhandlungen

der

Württembergischen Kammer der Abgeordneten

in den Jahren 1854 und 1855

als Fortsetzung des Landtags von 1851 — 53.

A m t l i c h h e r a u s g e g e b e n.

Erster Beilagen-Band.

Erste Abtheilung.

Enthaltend:

die Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses vom 22. November 1854 und vom 14. Februar 1855, K. Rescripte, Gesetzesentwürfe, Commissionsberichte, Anträge, Adressen, Noten u. s. w.

Stuttgart.
Buchdruckerei für die Protokolle der Kammer der Abgeordneten
von J. Kreuzer u. Comp.
1855.

Inhalts-Uebersicht

der

ersten Abtheilung des ersten Beilagen-Bandes

zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1854 und 1855.

---

*

Rechenschafts-Bericht

des ständischen Ausschusses über seine Amtsverwaltung in der Periode der Vertagung der Ständeversammlung vom 7. Juni 1853 bis 22. November 1854.

Erste Abtheilung.

Allgemeine (gemischte) Gegenstände.

§. 1.

Wirksamkeit des ständischen Ausschusses.

Nachdem durch das K. Rescript vom 7. Juni 1853 die Ständeversammlung vertagt worden ist, hat der am 1. Juli 1851 gewählte ständische Ausschuß in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 192 der Verfassungsurkunde seine Verrichtungen fortgesetzt.

In diesem Zeitraum war der volle ständische Ausschuß zweimal, nämlich zur Prüfung der Steuerverwendung für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ vom 13. März bis 22. April 1854 und zur Berathung des Rechenschaftsberichtes vom 17. November an, versammelt.

§. 2.

Veränderungen in dem Personalstande der Ständeversammlung.

1) Nach einem Rescript des K. Geheimen Rathes vom 2. November 1854 ist in Folge des am 16. August 1854 eingetretenen Ablebens des Grafen Ludwig Friedrich Carl Maximilian v. Pückler-Limpurg, bisherigen Hauptes des einen der beiden Stämme dieses Grafenhauses und in dieser Eigenschaft auf Lebensdauer Stimmführers für die standesherrliche Gemeinschaft Limpurg-Sontheim-Gaildorf, die Vertretung dieser Standesherrschaft in der Kammer der Standesherren, dem am 29. Januar 1845 landesherrlich genehmigten gräflich Limpurg-Pückler'schen Familienstatut vom 18. November 1844 gemäß, an das Haupt des andern Stammes, den Grafen Kurt von Pückler-Limpurg übergegangen.

2) Nach einer Note des K. Ministeriums des Innern an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 1. Juli 1853 ist das bisherige lebenslängliche Mitglied der Kammer der Standesherren, Generallieutenant Graf v. Bismark, ausgewandert. Vermöge K. Rescripts vom 13. desselben Monats ist sofort der Regierungsdirektor Freiherr v. Linden in Ludwigsburg zum lebenslänglichen Mitglied der Kammer der Standesherren ernannt worden.

3) Durch diese Ernennung ist die Stelle eines ritterschaftlichen Mitglieds der Kammer der Abgeordneten in Erledigung gekommen.

4) Am 18. April 1854 ist der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Tuttlingen, Obertribunalrath v. Teuffel in Stuttgart, und

5) am 15. Mai 1854 der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Vaihingen, Stadtschultheiß Redwitz in Vaihingen, gestorben.

6) Der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Leutkirch, Dr. W. Zimmermann in Stuttgart, hat nach einem Schreiben vom 30. Oktober 1854 sein Mandat niedergelegt.

Auf die Anzeigen, welche der Ausschuß von den Erledigungen zu 3), 4), 5) und 6) an die K. Staatsregierung erstattet hat, sind von derselben neue Wahlen angeordnet worden.

§. 3.

Veränderungen in dem Personal des ständischen Ausschusses.

Nach dem am 18. April 1854 erfolgten Ableben des Abgeordneten v. Teuffel ist das der Stimmenzahl nach erste Mitglied der gewöhnlich Abwesenden, der Abgeordnete Daniel, in die Reihe der anwesenden Mitglieder des Ausschusses — und der Abgeordnete, Staatsrath Duvernoy, welcher bei der Wahl des Ausschusses die meisten Stimmen nach den bereits in dieses Kollegium berufenen Mitgliedern auf sich vereinigt hat, in die Reihe der gewöhnlich abwesenden Ausschußmitglieder eingetreten.

§. 4.

Vollziehung der von der Ständeversammlung zu mehreren Gesetzesentwürfen gefaßten Beschlüsse.

Auf die von der Ständeversammlung an die K. Staatsregierung gerichteten Eingaben, womit sie dieser die in Folge der Berathung verschiedener Gesetzesentwürfe gefaßten Beschlüsse vorgelegt hat, sind dem Ausschusse nachstehende Rescripte des K. Geheimen Rathes zugekommen.

I.

„Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben euere Eingabe vom 19. v. M., betreffend den Gesetzesentwurf wegen Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung, erhalten und geben euch hierauf gnädigst zu erkennen, daß Wir dem dießfälligen Gesetze unter den von euch beantragten Modifikationen Unsere Sanktion ertheilt und Unsere Ministerien der Justiz und des Innern mit

der Verkündung und den Einleitungen zum Vollzug des Gesetzes beauftragt haben.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im K. Geheimen Rathe, den 9. Juni 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath."

An den ständischen Ausschuß.

II.

„Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben die Eingabe der Ständeversammlung vom 28. Mai (1. Juni) d. J. bezüglich des Entwurfs eines Gesetzes zur Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche erhalten und geben euch hierauf gnädigst zu erkennen, daß Wir den von der Ständeversammlung zu dem genannten Gesetze gefaßten Beschlüssen Unsere Genehmigung ertheilt, auch gegen die in der Zusammenstellung jener Beschlüsse zu Art. 8 und 11 Ziffer 2 des Gesetzesentwurfs ausgesprochenen Voraussetzungen nichts zu erinnern gefunden haben.

Wenn übrigens die Ständeversammlung zu Art. 7 des Entwurfs den Beschluß gefaßt hat, von dem Verbote des Verzichts auf die gesetzliche Reuezeit in ihrer vollen Dauer die Verkäufe von Grundstücken im Wege der Versteigerung auszunehmen, so ist es eine nothwendige Folge dieses Beschlusses, die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 8 des Gesetzesentwurfs auf diejenigen Verträge über Veräußerung von Liegenschaften in größerem Umfange zu beschränken, wo das Recht der Reue in der von dem Gesetzesentwurfe festgestellten Zeitdauer bestehen bleibt. Wenn es auch von der Ständeversammlung übersehen worden ist, durch eine geeignete Modifikation des Art. 8 diese Folge zu ziehen, so kann es doch nicht in ihrer Absicht gelegen haben, einem Kontrahenten im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschrift des ersten Absatzes des Art. 8 das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, auch dann einzuräumen, wenn derselbe durch gültigen Verzicht auf die Reuezeit in ihrer vollen Dauer sofort für ihn rechtsverbindlich geworden war. Wir haben daher, indem Wir im Uebrigen in Rücksicht auf die volkswirthschaftlichen Interessen, welche dabei in Frage kämen, Uns nicht bewogen finden können, der Vollziehung des Gesetzes längeren Aufschub zu geben, Unsere Ministerien der Justiz und des Innern angewiesen, bei dieser Vollziehung den Eingang des Art. 8 des Gesetzes dahin zu fassen:

„„Das gemeinderäthliche Erkenntniß darf, die Fälle, wo bei Liegenschaftsversteigerungen auf die gesetzliche Reuezeit nach ihrer vollen Dauer verzichtet worden ist, ausgenommen nur, wenn““ u. s. w., wie in den ständischen Beschlüssen bis zum Schlusse dieses Artikels.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rath, den 21. Juni 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath."

An den ständischen Ausschuß.

(Wir werden auf diesen Gegenstand in §. 18 zurückkommen.)

III.

„Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben die Eingabe der Ständeversammlung vom 19. v. M., betreffend den Entwurf einiger Nachtragsbestimmungen zu dem das Polizeistrafgesetz abändernden und ergänzenden Gesetze vom 2. Mai 1852, erhalten und geben euch hierauf gnädigst zu erkennen, daß Wir den gedachten Nachtragsbestimmungen unter den von euch beantragten Modifikationen Unsere Sanktion ertheilt und Unser Ministerium des Innern mit der Verkündung und den Einleitungen zu dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt haben.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rathe, den 9. Juni 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath."

An den ständischen Ausschuß.

IV.

„Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Liebe Getreue! Auf eure unterthänigste Anzeige vom 2/6. Mai d. J., wonach ihr dem euch vorgelegten Gesetzesentwurfe über die Besteurung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, sowie des Dienst- und Berufs-Einkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden, unter einzelnen Modifikationen eure verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt habt, geben Wir euch gnädigst zu erkennen, daß Wir diesem Gesetze mit den von euch beantragten Aenderungen Unsere gnädigste Genehmigung ertheilt und wegen Einleitung seines Vollzugs das Nöthige verfügt haben.

Wir verbleiben euch mit unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rathe, den 9. Juni 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath."

An den ständischen Ausschuß.

V.

„Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Auf die unterthänigste Anzeige der Ständeversammlung vom 4. d. M., wonach dieselbe dem Gesetzesentwurfe, betreffend die Aufhebung der Anbringgebühren von Uebertretungen gegen die Steuergesetze, mit einigen Zusätzen und Modifikationen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat, haben Wir diesem Gesetze in der von der Ständeversammlung beantragten Fassung nunmehr Unsere gnädigste Genehmigung ertheilt und dessen Vollzug angeordnet.

Indem Wir euch hievon gnädigst in Kenntniß setzen, verbleiben Wir euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rath, den 20. Juni 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath."

An den
ständischen Ausschuß.

VI.

„Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Würtemberg.

Liebe Getreue! Wir haben die unterthänigste Eingabe der Ständeversammlung vom 19/28. Mai d. J., womit sie Uns die Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurfe über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vorgelegt hat, eingesehen und geben euch hierauf gnädigst zu erkennen, daß Wir dem Gesetze unter den angetragenen Modifikationen Unsere Sanktion ertheilt und Unsern Minister des Innern mit der Verkündigung und Vollziehung desselben beauftragt haben.

Da die Fassung der von der Ständeversammlung zum vorletzten Absatze des Art. 15 des Entwurfs vorgeschlagenen Abänderung insoferne undeutlich erscheint, als darin von dem Einstandsgeld, dessen im Entwurfe bis dahin gar nicht erwähnt ist, als von einer bekannten Sache gesprochen wird, so haben Wir für nothwendig erachtet, daß die Fassung der genannten Stelle durch die Hinzufügung einiger Worte verbessert werde, und Unserem Ministerium des Innern dießfalls die entsprechende Weisung ertheilt.

Was die am Schlusse der ständischen Eingabe vorgetragene unterthänigste Bitte um gesetzliche Feststellung der den Markungsinhabern obliegenden Lasten betrifft, so eröffnen Wir euch, daß diesem Wunsche der Ständeversammlung durch die Vorlage eines gegenwärtig in der Bearbeitung begriffenen Gesetzesentwurfes über das Beitragsverhältniß zum Gemeindeaufwand demnächst wird entsprochen werden.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rathe, den 22. August 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Für den Vorstand:

Mohl."

An den
ständischen Ausschuß.

VII.

„Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben eure unterthänigste Eingabe vom 6. Juni d. J., betreffend die Anzeige, daß ihr dem Entwurfe eines neu redigirten Staatsschuldenstatuts unter verschiedenen Modifikationen und Zusätzen eure verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt habt, eingesehen. Da jedoch die Absicht sowohl bei einer von euch früher vorgetragenen Bitte, als bei Einbringung des erwähnten Entwurfes nur dahin gegangen ist, eine vollständige neue Redaktion der jetzt bestehenden Bestimmungen des Statuts, mit Einschaltung der im Juli 1852 verabschiedeten gesetzlichen Bestimmungen über einzelne Abänderungen, zu bewirken; wogegen eure neuesten Beschlüsse weiter gehen, indem sie theilweise auf neue Zusätze oder Abänderungen des Statuts gerichtet sind, eine Ausdehnung, welcher Wir nicht beizustimmen wüßten: so haben Wir Uns veranlaßt gesehen, den Entwurf eines neu redigirten Statuts zurückzuziehen und dagegen das Gesetz über die im Juli 1852 verabschiedeten Abänderungen des Statuts, gemäß eurer Zustimmung vom 31. Juli v. J., verkünden zu lassen.

Indem Wir euch hievon gnädigst in Kenntniß setzen, verbleiben Wir euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rath, den 16. November 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath."

An den
ständischen Ausschuß.

§. 5.

Einbringung von Gesetzesentwürfen.

Während der Vertagung sind dem Ausschusse folgende Gesetzesentwürfe zugekommen:

1) mittelst Note des K. Justizministeriums vom 30. Juli 1853 der Entwurf eines revidirten Prioritätsgesetzes;
2) mittelst Note des K. Justizministeriums vom 26. Oktober 1853 ein Gesetzesentwurf, die kaufmännischen Anweisungen betreffend;
3) mitelst Note des K. Justizministeriums vom 6. Dezember 1853 der Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes;
4) mittelst Note des K. Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens vom 7. Dezember 1853 ein Gesetzesentwurf, betreffend die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schul-Diener;
5) mittelst Note des K. Justizministeriums vom 30. Januar 1854 der Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen des bestehenden Eherechtes;
6) mittelst Note des K. Ministeriums des Innern vom 7. März 1854 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter zur Amts- und Gemeinde-Besteuerung;
7) mittelst Note des K. Ministeriums des Innern vom 31. März 1854 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ständische Berathung von Gegenständen der Gesetzgebung;
8) mittelst Note des K. Justizministeriums vom 13. April

1854 ein Gesetzesentwurf, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen;

9) mittelst Note des K. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1854 ein Gesetzesentwurf, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betrieb von Wirthschaften;

10) mit einer Note des K. Ministeriums des Innern vom 14. August 1854 ein Gesetzesentwurf, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden;

11) mit einer Note desselben Ministeriums vom 22. August 1854 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen;

12) mit einer Note des K. Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens vom 13. September 1854 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gleichstellung der Confessionsschullehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf die Pensionsverhältnisse;

13) mittelst Note des K. Ministeriums des Innern vom 14. September 1854 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung;

14) mittelst Note des K. Justizministeriums vom 30. September 1854 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechtes hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen;

15) mittelst Note desselben Ministeriums vom 30. September 1854 der Entwurf eines Gesetzes, die Vollziehung der Zuchthausstrafe im Zellengefängnisse in Stuttgart betreffend;

16) mittelst Note des K. Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1854 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ablösung privatrechtlicher Leistungen für öffentliche Zwecke;

17) mit einer Note desselben Ministeriums vom 31. Oktober 1854 ein Gesetzesentwurf, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehent-Ablösungen;

18) mit einer Note desselben Ministeriums vom 2. November 1854 ein Gesetzesentwurf, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß;

19) mittelst Note des Ministeriums des Innern vom 2. November 1854 ein Gesetzesentwurf über die Verhältnisse des vormals exemten Grundeigenthums und die Theilgemeinden;

20) mittelst Note des Ministeriums des Innern vom 11. November 1854 der Entwurf eines Jagdgesetzes.

Die Gesetzesentwürfe unter Ziffer 1—19 sind zunächst bei der Kammer der Abgeordneten, der unter Ziffer 20 genannte zunächst bei der Kammer der Standesherren eingebracht.

Die Gesetzesentwürfe unter 1, 2, 3, 5, 8, 14 und 15 wurden der Justizgesetzgebungscommission, die unter 4, 16 und 17 der Ablösungscommission, die unter 6, 9, 10, 11, 13, 18 und 19 der Commission für Gegenstände der inneren Verwaltung, der unter 7 bezeichnete der staatsrechtlichen Commission und der unter 12 der Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung zugewiesen. Den Gesetzesentwurf unter 20 haben wir der Kammer der Standesherren übergeben.

Auch wurden die genannten Gesetzesentwürfe nebst den Motiven den Ständemitgliedern gedruckt zugestellt.

§. 6.

Einberufung von ständischen Commissionen.

In Gemäßheit der durch die Ständeversammlung am 7. Juni 1853 dem Ausschusse ertheilten Ermächtigung hat dieser die mit Begutachtung der vorliegenden Gesetzesentwürfe beauftragten Commissionen, sobald die Vorarbeit der betreffenden Berichterstatter dieses gestattete, zur Berathung ihrer Berichte einberufen.

Dem zu Folge war

1) die Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten vom 15. bis 26. September 1854 und

2) die Ablösungscommission dieser Kammer vom 7. bis 10. Juni 1854,

3) die Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der inneren Verwaltung vom 5. bis 17. Dezember 1853, vom 16. bis 26. Oktober 1854, und am 21. November 1854,

4) die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten am 15. Mai und vom 2. bis 4. Oktober 1854,

5) die Kirchen- und Schulcommission derselben Kammer vom 3. bis 5. Mai und am 17., 18. Oktober 1854, und

6) die volkswirthschaftliche Commission dieser Kammer am 30. und 31. Oktober d. J. versammelt.

§. 7.

K. Rescript, betreffend die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten.

Auf die Eingabe der Kammer der Abgeordneten vom 27. Mai 1851, womit dieselbe die von ihr beschlossene neue Geschäftsordnung der K. Staatsregierung vorgelegt hat, ist dem Ausschusse nachstehendes Rescript des K. Geheimen Rathes zugekommen:

I.

„Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Mit ihrer unterthänigsten Eingabe vom 27. Mai 1851 hat die Kammer der Abgeordneten Uns ein Exemplar der von ihr beschlossenen neuen Geschäftsordnung vorgelegt, die seitdem in einigen Punkten durch die in den beiden Sitzungen vom 11. und 12. März 1852 gefaßten weiteren Beschlüsse genauer bestimmt worden ist.

Vor allen Dingen finden Wir Uns zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn sich etwa die Kammer der Abgeordneten in der Ansicht, daß eine Einsprache der Staatsregierung gegen die beschlossene neue Geschäftsordnung an der Wirksamkeit der letzteren nichts zu ändern vermöchte, auf die einfache Vorlegung ihrer Beschlüsse beschränken zu dürfen geglaubt haben sollte, dieser Auffassung von Uns entgegengetreten werden müßte.

In Betracht, daß durch die Geschäftsordnung das Staatsgrundgesetz ergänzende Vorschriften für die Behandlung aller der ständischen Mitwirkung unterliegenden Geschäfte und für die Beziehungen der Stände zu der Regierung geschaffen werden sollen, und daß das Verfahren der Stände in ihren sämmtlichen Angelegenheiten auch auf die zunächst der Regierung obliegenden, mit den ständischen Arbeiten in steter Wechselwirkung stehenden Geschäfte einen unmittelbaren Einfluß äußert, ist von Uns, seit Unsere getreuen Stände erstmals über ihre Geschäftsordnungen in Berathung getreten sind, immer dem Grundsatze Folge gegeben worden, daß, soweit Wir gegen die beschlossenen Geschäftsordnungen Einsprache erheben zu müssen glauben, die Ausführung der betreffenden Beschlüsse unzulässig ist.

An dieser Auffassung auch in Beziehung auf die neueste Vorlage der Kammer der Abgeordneten festhaltend, sind

Wir bei der Prüfung, welcher Wir die neue Geschäftsordnung, nicht ohne die über solche gesammelten Erfahrungen zu Rathe zu ziehen, unterworfen haben, einigen Bestimmungen begegnet, die Wir beziehungsweise überhaupt nicht oder doch nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzugeben vermögen.

Es hat die Kammer der Abgeordneten

1) die Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 23. Juni 1821 (§. 10), nach welchen, sobald die Sitzungen auf Begehren der Regierungsorgane geheim geworden sind, nicht ohne Genehmigung der letzteren die Berathung in öffentlicher Sitzung fortgesetzt und das Protokoll über die geheime Verhandlung durch den Druck veröffentlicht werden darf, mit Rücksicht auf eine Meinungsverschiedenheit in der Kammer und um den Rechten der letzteren nichts zu vergeben, der neuen Geschäftsordnung nicht einverleibt, vielmehr auf die Einschaltung des nach ihrer Auffassung beide Punkte unentschieden lassenden §. 168 der Verfassungsurkunde als §. 13 der neuen Geschäftsordnung sich beschränkt.

Den hier vorliegenden Beschluß müssen Wir dem Sinne nach, in dem er gefaßt ist, als unstatthaft bezeichnen.

Es hätte der Erwägung der Kammer der Abgeordneten nicht entgehen sollen, daß die weiter reichende Wirkung des Begehrens einer geheimen Sitzung seitens der Regierungsorgane jedenfalls im Sinne des §. 168 der Verfassungsurkunde liegen muß, da sonst durch eingehende Bezugnahme auf die in jener Sitzung erstatteten Vorträge während der später bei geöffneten Thüren fortgesetzten Besprechung der Vorträge die vorausgegangene Beschränkung geradezu illusorisch gemacht werden würde; daß ferner die Befugniß, eine geheime Sitzung zu verlangen, mit logischer Nothwendigkeit die weitere in sich schließt, die Geheimhaltung des Protokolls zu fordern, und daß der Statthaftigkeit dieser Forderung die Vorschrift des §. 167 Abs. 1 der Verfassungsurkunde um so weniger entgegengehalten werden kann, als ja die Kammer — und gewiß mit allem Grund — die Befugniß auch für sich in Anspruch nimmt, die Protokolle über die von ihr selbst beschlossenen geheimen Sitzungen nicht zu veröffentlichen.

Wir versehen uns zu der Kammer der Abgeordneten, daß dieselbe diesen Erinnerungen durch die Rückkehr zu den Bestimmungen der früheren Geschäftsordnung die gebührende Rechnung tragen werde.

Hiernächst können wir nicht umhin,

2) dem in §. 21 Abs. 1 der neuen Geschäftsordnung den Commissionen eingeräumten Rechte, selbstständige Anträge an die Kammer zu bringen, Unsere Anerkennung zu versagen, da die Befugnisse der ständischen Commissionen der Natur der Sache und dem unzweifelhaften Sinne der Verfassungsurkunde zufolge, die nur von Motionen einzelner Mitglieder der Ständeversammlung weiß (§. 171), ihre Begränzung in dem ergangenen Auftrage finden.

Ebenso vermögen Wir nicht nachzugeben,

3) daß es den Commissionen (nach §. 21 Abs. 2) erlaubt seyn soll, Zeugen und Sachverständige über den Gegenstand ihres Auftrags zur Aeußerung zu veranlassen, da die Commissionen Notizen über erhebliche Thatsachen oder sachverständige Gutachten durch Vermittlung der Ministerien erwirken können, woneben es auch dem einzelnen Mitglied derselben nicht schwer fallen würde, wünschenswerthe Erkundigungen noch auf anderem Wege einzuziehen.

Wir wollen sodann

4) zwar nicht entgegen seyn, daß, wie der §. 26 abweichend von der früheren Geschäftsordnung bestimmt, über gedruckte Commissionsberichte schon mit dem Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Vertheilung derselben die Berathung soll beginnen können, und nur auf das Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern einer Vertagung auf weitere 24 Stunden stattgegeben werden muß; Wir müssen aber verlangen, daß einem auf Vertagung lautenden Begehren Unserer Departementschefs die gleiche Wirkung beigemessen und hienach in dem §. 26 das Erforderliche eingeschaltet wird.

Wenn Wir

5) den §. 38 der neuen mit dem §. 16 der früheren Geschäftsordnung vergleichen, so finden Wir dort nicht wie hier unter den Gegenständen, deren Verhandlung der Tagesordnung vorausgehen soll, Vorträge der Regierungsorgane, mit welchen in Unserem Namen Anträge an die Kammer gebracht werden wollen, mit der weiteren Bestimmung in erster Linie aufgeführt, daß solche Vorträge andere Verhandlungen insolange unterbrechen, bis ihr Gegenstand an eine Commission gewiesen ist.

Wir nehmen an, daß die der Stellung der Krone zu den Ständen vollkommen entsprechenden Bestimmungen der verlassenen Geschäftsordnung der Aufmerksamkeit der Kammer der Abgeordneten bei der früheren Berathung entgangen sind, und zählen darauf, daß dieselben nachträglich der neuen Geschäftsordnung einverleibt werden.

Endlich sollte

6) in dem §. 60, der die Reihenfolge bestimmt, in welcher die über einen Gegenstand vorliegenden Anträge zur Abstimmung zu bringen sind, eine ausdrückliche Vorschrift darüber nicht fehlen, in welcher Reihenfolge die Anträge der Regierung zur Abstimmung kommen müssen.

Die Lücke wäre ausgefüllt, wenn am Schlusse des Abs. 8 die Worte angefügt würden:

„„und sodann über den Antrag der Regierung, sofern er von dem Hauptantrage abweicht.““

Findet dieser Zusatz, als der eigenen Auffassung der Kammer entsprechend, Aufnahme in dem §. 60, so würde gegen letzteren nichts einzuwenden bleiben.

Wir geben Uns der Hoffnung hin, daß die Kammer der Abgeordneten bei sorgfältiger Erwägung Unserer Erinnerungen zum Einverständnisse mit Unseren Ansichten gelangen wird, und sehen ihrer unterthänigsten Anzeige von dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen entgegen.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im K. Geheimen Rathe, den 3. Junius 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl.

Für den Vorstand:

Plessen.“

Indem wir dieses Reskript zur Kenntniß der Kammer der Abgeordneten bringen, haben wir derselben die weitere Berathung und Beschlußfassung anheimzugeben.

§. 8.

Büchergeschenke.

Während der Vertagung sind für die ständische Bibliothek übergeben worden:

1) durch das K. Finanzministerium:
Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte rc. Jahrgang 1852;
Beschreibung der Oberamts
Gaildorf, Besigheim, Aalen, } herausgegeben von dem statistisch-topographischen Büreau;
Statistische Uebersichten über den Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollverein für das Jahr 1852;
Generalkarte des Königr. Württemberg in 4 Blättern, bearbeitet v. Mittnacht, herausgegeben v. k. statistisch-topographischen Büreau, 2. verbesserte Ausgabe;
2) durch die Centralstelle für Gewerbe und Handel:
Steinbeis, Bericht über die Gewerbeausstellungen in Stettin und Breslau;
3) durch den Abgeordneten Tafel in Stuttgart:
Bericht über die Industrieausstellung in Newyork;
4) durch den Rechtskonsulenten Schübler in Stuttgart:
dessen Abhandlung über Niederlassung, Uebersiedlung und Verehelichung.
Bei dieser Mittheilung wurde von dem Verfasser die Bitte ausgesprochen, auf den Inhalt der Schrift bei Berathung des neuen Bürgerrechtsgesetzes Rücksicht zu nehmen;
5) durch den Centralausschuß des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Württemberg:
der Rechenschaftsbericht dieses Vereins für die Periode v. $18^{50}/_{53}$.

Zweite Abtheilung. *)

Erledigung von Petitionen.

§. 9.

Bei dem ständischen Ausschusse sind während der Vertagung eingekommen;
1) am 18. August 1853 eine Eingabe der Einwohner von Rupprechts, Gemeindebezirks Dietmanns, O.A. Waldsee, betr. die Bitte um Verwendung gegen die von dem K. Geheimenrathe verfügte Errichtung einer aus den Orten Dietmanns und Rupprechts bestehenden Bezirksschule;
2) an demselben Tage eine Eingabe des Fürsten Leopold von Waldburg-Wurzach und des Erbgrafen Karl von Waldburg-Wurzach, betr. eine Empfehlung des zu 1) bezeichneten Verwendungsgesuches.

Der ständische Ausschuß sah sich zunächst veranlaßt, die K. Staatsregierung um Mittheilung der Gründe für die Zuständigkeit des Geheimen Rathes zur Entscheidung in der fraglichen Angelegenheit zu bitten. Er richtete deshalb am 24. Oktober 1853 nachstehende Eingabe an den K. Geheimen Rath:

„In dem angebogenen Schriftsatze mit 10 Beilagen rufen die Einwohner von Rupprechts, einer Theilgemeinde von Dietmanns, Oberamts Waldsee, die Verwendung des ständischen Ausschusses im Sinne des §. 38 der Verfassungsurkunde an wider eine auf Beschwerde der Gemeinde Dietmanns erfolgte Geheimen-Raths-Entscheidung, wodurch die Parzelle Rupprechts der Schule in Dietmanns zugetheilt wird, statt nach dem Wunsche der Bittsteller einer näher gelegenen Schule von Hauerz, Oberamts Leutkirch. Es wird in der Eingabe unter Anderem die Behauptung aufgestellt, daß der Königliche Geheime Rath nicht zuständig gewesen sey, als oberste Administrativjustizstelle in der Sache zu entscheiden. Würden wir nun diese Behauptung verwerfen müssen, so würden wir auch die Bitte selbst geradezu abzuweisen haben, da gegen das Materielle solcher Entscheidungen ständischerseits ebenso wenig eine Einsprache stattfinden kann, als wider die Urtheile der ordentlichen Gerichte (§. 93 der Verfassungsurkunde). Weder aus den uns vorliegenden Aktenstücken, noch aus den zutreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes von 1836 über die Bildung von — mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschulen oder Bezirksschulen (Reg.-Bl. Seite 494 Art. 10 ff.) vermögen wir indeß allein schon zu erkennen, daß die Gemeinde Dietmanns auf Zutheilung der Parzelle Rupprechts in ihre Schule ein durch gesetzlichen oder anderen Titel begründetes öffentliches Recht habe ansprechen, somit durch die vorausgegangene, Rupprechts in die Schule von Hauerz eintheilende Entschließung des Kultministeriums in einem solchen Recht sich für verletzt erachten und Berufung an die höchste Verwaltungsjustizstelle einlegen können — Bekanntmachung des Geheimen Raths vom 3. Mai 1837 im Reg. Bl. Seite 261. Denn das so eben erwähnte Schulgesetz von 1836 weist bezüglich der Bildung von Bezirksschulen nur allgemein auf freie Uebereinkunft der Betheiligten mit Genehmigung der Oberschulbehörde oder auf Anordnung der letzteren hin und bezeichnet im Uebrigen hauptsächlich nur die Entfernung und Güte des Wegs als dabei maßgebend. Der Geheime Rath selbst auch scheint wenigstens nach Beilage 3 zu der Bittschrift bei seiner Entscheidung mehr nur von Gründen der Zweckmäßigkeit ausgegangen zu seyn. Wir sehen uns deßwegen vor allen Dingen zu der ehrfurchtsvollsten Bitte veranlaßt, daß Euer Königliche Majestät allergnädigst geruhen möchten, uns die Gründe für die Zuständigkeit des Geheimen Raths zur Entscheidung in der fraglichen Angelegenheit mittheilen zu lassen, indem wir in tiefster Ehrfurcht verharren

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 24. Oktober 1853

alleruntertthänigster treugehorsamster ständischer Ausschuß.
Der Präsident der Kammer der Abgeordneten
Römer."

An den
Königl. Geheimen Rath.

Auf diese Eingabe ist dem Ausschusse nachstehende Note des Vorstands des K. Geheimen Raths zugekommen.

„In einer Eingabe vom 24. Oct. 1853 hat der ständische Ausschuß, veranlaßt durch eine von dem Ortsgemeinderathe zu Rupprechts, Oberamts Waldsee, bei demselben eingereichte Bitte um Verwendung im Sinne des §. 38 der Verfassungsurkunde gegen die auf Beschwerde der Gemeinde Dietmanns im Jahre 1845 erfolgte Entscheidung des K. Geheimen Rathes, durch welche die Parzelle Rupprechts der Schule in Dietmanns zugetheilt wurde, — das Ansuchen gestellt, daß ihm die Gründe für die Zuständigkeit des Geheimen Rathes zur Entscheidung in der fraglichen Angelegenheit mitgetheilt werden möchten.

Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich der Unterzeichnete, nachdem die bezüglichen Akten von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erst kürzlich, am 3. Mai

*) Im engeren Ausschusse verhandelt.

d. J., an den K. Geheimen Rath gelangt sind, dem Präsidium des ständischen Ausschusses, unter Wiederanschluß der Beilagen jener Eingabe, sowie der Erinnerungseingabe vom 10. März d. J., die gewünschte Auskunft in der Sache in Nachstehendem zu ertheilen.

Der Weiler Rupprechts, eine Parzelle der zu dem Oberamtsbezirke Waldsee gehörigen politischen Gemeinde Dietmanns und ein Filial der Pfarrei dieses Ortes, mit 77 Einwohnern und 15 Familien, stand von alter Zeit her mit Dietmanns nicht nur im politischen und Kirchen-, sondern auch im Schul-Verbande.

Unter dem 19. Juni 1810 zwar wurde der Parzelle in Betracht der $^3/_4$ Stunden betragenden Entfernung der beiden Orte und der damaligen schlechten Beschaffenheit des dieselben verbindenden Weges, namentlich seiner Ungangbarkeit zur Winterszeit, von dem katholischen Geistlichen Rathe gestattet, provisorisch einen eigenen Lehrer zu halten; die Sonntagsschule in Dietmanns besuchten jedoch die Kinder von Rupprechts auch nach dieser Verfügung, wie zuvor, und ausdrücklich hatte die genannte Behörde angeordnet, daß, wenn der Lehrer in Rupprechts die Sommerschule um die ihm ausgeworfene geringe Besoldung nicht vorschriftmäßig würde halten können oder wollen, die dortigen Kinder während des Sommercurses auch in die Werktagsschule nach Dietmanns zu schicken seien; auch erhellt aus den Acten, daß Letzteres, wenigstens zeitweise, wirklich geschah. Ueberhaupt erhielt die Parzelle Rupprechts durch die Verfügung von 1810 zwar factisch allerdings eine eigene Schule, aber keine solche, wie sie nach der K. Verordnung vom 10. Sept. 1808, um als eine öffentliche Schulanstalt gelten zu können, hätte eingerichtet seyn müssen, vielmehr nur eine s. g. Privatschule, welcher stets nur ungeprüfte Privatlehrer (bis 1826 ein Zimmermann Flach, nachher ein vormaliger Schulincipient Mayer) vorstanden und welche bloß geduldet wurde, weil deren Erhebung zu einer eigentlichen Schulstelle in den ökonomischen Verhältnissen der kleinen Parzelle Hindernisse fand. Von dem früheren Verbande mit der Pfarrschule zu Dietmanns wurde die Parzelle niemals losgetrennt und insbesondere lag auch der Verfügung von 1810, durch welche lediglich nur ein provisorischer Zustand geschaffen wurde, keineswegs das bis dahin bestandene rechtliche Verhältniß der Parzelle zu ihrer Pfarrschule geändert werden wollte, die Absicht einer solchen Lostrennung entfernt nicht zu Grunde, wie der katholische Kirchenrath noch in einem Berichte vom 6. Sept. 1844 ausdrücklich bestätigt hat.

So waren die Schulverhältnisse von Rupprechts beschaffen, als am 29. September 1836 das Gesetz über die Volksschulen erging.

Nach dem Erscheinen des letztern konnte der bisherige Zustand länger nicht fortdauern; entweder mußte sich der Ort Rupprechts zu Errichtung einer selbstständigen, den Anforderungen des neuen Gesetzes entsprechenden Schule entschließen oder aber mußte derselbe mit einem benachbarten Orte zu einer gemeinschaftlichen Volksschule vereinigt werden.

Anfangs zeigte sich die Parzelle zu Ersterem geneigt und bereits hatte sie auch den Beschluß gefaßt, für einen Schulmeister den Normalgehalt von 200 fl. auszumitteln und ein eigenes Schulhaus mit Lehrerswohnung in Rupprechts herzustellen. Allein schon im October 1838 traten die Einwohner von diesem Beschlusse wieder zurück und brachten nun die Bitte vor, ihnen zu gestatten, ihre Kinder inskünftige, anstatt die Schule in Dietmanns, zu der die Parzelle eigentlich gehöre, die nur eine Viertelstunde entfernte Schule von Hauerz im Oberamte Leutkirch besuchen zu lassen; sie führten an, daß die letztgenannte Gemeinde zur Aufnahme von Rupprechts in ihren Schulverband nach einer vorläufig mit derselben getroffenen Uebereinkunft bereit sey, und motivirten im Uebrigen ihr Gesuch mit den beträchtlichen, ihre Kräfte weit übersteigenden Kosten, mit welchen die Errichtung einer eigenen Schule verbunden wäre, mit der ungleich größeren Entfernung des Ortes Dietmanns und damit, daß es ihren Kindern bei der großen Masse Schnee, der in der oberen Landesgegend falle, häufig gar nicht möglich seyn würde, in die Schule dahin zu gelangen.

Auf die Errichtung einer eigenen Schule in Rupprechts konnte die Oberschulbehörde gesetzlich nicht dringen, weil die dießfälligen Voraussetzungen der Art. 11 und 12 des Volksschulgesetzes (eine Familienzahl von dreißig und eine Entfernung vom Nachbarorte von mehr als Einer Stunde) hier nicht zutrafen. Andererseits glaubte dieselbe aber auch dem Gesuche der Parzellargemeinde um Zutheilung zu der Schule in Hauerz, gegen welches sowohl das Bezirksamt und das Schulinspectorat Waldsee, als die Schulcommission in Dietmanns sich erklärt hatten, nicht entsprechen zu können, einmal weil in den Acten lag, daß der von einem Bache durchschnittene und durch eine hohle Gasse führende Weg von Rupprechts nach Hauerz von Schulkindern nicht ohne Gefahr zu passiren sey, während der Weg von Rupprechts nach Dietmanns als eine neu hergestellte, breite Post- und Vicinalstraße bezeichnet war, sodann auch, weil es ihr in keiner Hinsicht angemessen schien, die Parzelle der Schule eines Ortes zuzutheilen, mit welcher sie weder im Parochial- noch im politischen Gemeindeverbande stand und welche überdieß einem ganz anderen Oberamtsbezirke angehörte. Unter dem 9. Juli 1841 ließ daher der katholische Kirchenrath den Petenten eröffnen, daß dieselben, wofern sie nicht geneigt seyn sollten, eine eigene Schule beizubehalten, beziehungsweise solche nach Maaßgabe des neuen Schulgesetzes zu ordnen, der Schule in Dietmanns wieder würden zugetheilt werden.

Von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens jedoch, an welches sich sofort die Parzelle Rupprechts beschwerend wendete, wurde am 17. November 1842 in Erwägung der bei der Zutheilung der dortigen Schulkinder in eine näher gelegene Schule stattfindenden Erleichterung des Schulbesuchs, sowie in Betracht, daß nach der Versicherung des Amts Wurzach der Weg zwischen Rupprechts und Hauerz sich in einem ganz guten Zustande befinden sollte, die Verfügung des katholischen Kirchenrathes abgeändert und dem Gesuche der Beschwerdeführer um Genehmigung des mit dem Orte Hauerz eingegangenen Schulverbandes, nur unter der Bedingung stattgegeben, daß der fragliche Weg auch künftig in gutem, jede Gefahr für die Schulkinder beseitigenden Zustande von der Schulgemeinde unterhalten werde.

Durch diese Entschließung fand sich jetzt die Schulgemeinde Dietmanns beschwert.

In der von der Ortsschulbehörde am 6/18. Juli 1844 bei dem K. Geheimen Rathe eingereichten Rekursschrift wurde im Wesentlichen vorgetragen: Der Ministerialverfügung liege die Voraussetzung zum Grunde, daß Rupp-

rechts bis dahin keinem Schulverbande, weder demjenigen von Dietmanns, noch dem von Hauerz angehört habe, und daß es lediglich darum sich handle, welcher der beiden Schulen jetzt nach dem Schulgesetze der Ort zuzuweisen, ob der Zutheilung nach Dietmanns oder derjenigen nach Hauerz der Vorzug zu geben sey. Jene Voraussetzung sey jedoch unrichtig und eben hierauf gründe sich die Beschwerde. Von jeher, und bis die neueste Ministerialverfügung ergangen, sey der Weiler Rupprechts im Schulverbande mit Dietmanns gestanden, stets habe er deßhalb auch an den Kosten der Unterhaltung des Schulhauses daselbst theilgenommen und er habe namentlich noch im Jahre 1822, als ein neues Schulzimmer in Dietmanns einzurichten gewesen, seinen Beitrag geleistet. Dieser Verband hätte, da die Gemeinde Dietmanns in dessen Trennung niemals eingewilligt, vielmehr jederzeit gegen letztere protestirt habe, nach den Bestimmungen der Art. 10—12 des Schulgesetzes nur alsdann aufgehoben werden können, wenn die Einwohner von Rupprechts zu Errichtung einer eigenen Volksschule und zur dauernden Ausmittlung des damit verbundenen Aufwandes sich bereit erklärt hätten, oder wenn die Entfernung zwischen den beiden Orten über eine Stunde betrüge, oder der dieselben verbindende Weg für das Leben oder die Gesundheit der Schüler gefährlich seyn würde. Von allen diesen Fällen liege aber hier keiner vor, daher die Gemeinde Dietmanns ein Recht zu haben glaube, die Fortsetzung des bisherigen Schulverbandes zu verlangen. Die Bitte der Rekurrenten ging dahin, zu erkennen:

daß der alte Schulverband zwischen Dietmanns und der Parzelle Rupprechts zu erneuern und letztere demnach auch mit ihrer Werktagsschule diesem Verbande wieder einzuverleiben sey.

Bei Würdigung der fraglichen Recursbeschwerde ging der Geheimerath mit den Beschwerdeführern davon aus, daß allerdings durch die Verfügung des Ministerium ein seit alter Zeit bestandener Schulverband aufgelöst worden sey, daß aber nach Art. 10 des Volksschulgesetzes ein einmal bestehender Schulbezirk von der Oberschulbehörde, beziehungsweise dem vorgesetzten Ministerium als der höheren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, gegen den Willen der Betheiligten nur durch eine — gesetzlichen Vorschriften entsprechende Anordnung, d. h. nur wenn und insoweit die Vorschriften der Art. 11 und 12 des genannten Gesetzes solches erheischen, abgeändert werden könne, und daß im gegebenen Falle zu einer derartigen Aenderung ein gesetzlicher Grund nicht vorgelegen habe, da weder die Entfernung der nur 15 Familien begreifenden Parzelle Rupprechts von dem Orte Dietmanns über Eine Stunde beträgt, noch der Weg dahin für das Leben oder die Gesundheit der Schüler mit irgend einer Gefahr verbunden ist, auch die Einwohner von Rupprechts die Absicht, nöthigenfalls mit Beihülfe der Staatskasse (Art. 23 des Schulgesetzes) eine den Anforderungen des Volksschulgesetzes entsprechende eigene Schule zu errichten, nicht erklärt haben.

Es wurden also die Recurrenten durch die von der Ministerialinstanz erfolgte Abänderung der Verfügung des katholischen Kirchenrathes vom 9. Juli 1842, nach welch' letzterer der bis dahin zwischen den beiden Orten bestandene Schulverband thatsächlich, wenn schon zunächst bloß aus administrativen Gründen, aufrecht erhalten werden sollte, wirklich in einem gesetzlichen Rechte für verletzt erachtet und nur nebenbei ward noch in Betracht gezogen, daß auch Rücksichten der Zweckmäßigkeit jener Verfügung der Oberschulbehörde das Wort reden.

Hienach faßte denn unter dem 16. April 1845 der Geheimerath in seiner damaligen Zusammensetzung den Beschluß:

„„unter Aufhebung der Ministerialentschließung vom 17. Nov. 1842 die Verfügung des K. katholischen Kirchenrathes als Oberschulbehörde vom 9. Juli 1841 wieder herzustellen, da eine gesetzliche Nöthigung zu Abänderung dieser Verfügung nicht vorhanden sey, vielmehr nach den in dem Volksschulgesetze vom 29. September 1836 (Art. 12 und 23) gegebenen Anhaltspunkten die Zutheilung der Parzelle Rupprechts, in solange als diese nicht zu Errichtung einer eigenen Volksschule im Stande seyn werde, zu der Schule in Dietmanns, auch abgesehen von dem politischen und kirchlichen Verbande beider Orte, als die zweckmäßigere erscheine.““

Ein im Oktober 1846 von den Einwohnern von Rupprechts an den K. Geheimen Rath vorgebrachtes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das gefällte Erkenntniß mußte, da die Exhibenten keine erhebliche neue Gründe gegen die Zutheilung zu dem Verbande mit der Schule in Dietmanns nachzuweisen vermocht hatten, durch Beschluß vom 7. April 1847 abgewiesen werden.

Aus dieser aktenmäßigen Auskunft dürfte zur Genüge erhellen, wie es völlig ungegründet ist, wenn von dem Ortsgemeinderathe von Rupprechts in seiner Eingabe an den ständischen Ausschuß vom 6. Juli 1853 behauptet wird, daß der K. Geheime Rath aus bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit eine Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens abgeändert und damit, den ihm als oberster Verwaltungsjustizbehörde angewiesenen Wirkungskreis überschreitend, in die Verwaltungssphäre jenes Ministeriums übergegriffen habe.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 12. Juni 1854.

Der Vorstand
des K. Geheimen Rathes:
Neurath."

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Der ständische Ausschuß richtete sofort nachstehende Note an das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens:

„In einer an den ständischen Ausschuß gerichteten Eingabe vom 6. Juli 1853 hat die Gemeinde Rupprechts Oberamts Waldsee die Verwendung desselben im Sinne des §. 38 der Verfassungsurkunde gegen eine auf Beschwerde der Gemeinde Dietmanns am 16. April 1845 ergangene Geheime-Raths-Entscheidung angerufen, wodurch die Parzelle Rupprechts dem Schulverband in Dietmanns zugetheilt worden ist. In der Eingabe vom 6. Juli 1853 wird unter Anderem die Behauptung aufgestellt, daß der K. Geheime Rath nicht zuständig gewesen sey, als oberste Administrativjustizstelle in der Sache eine Entscheidung zu geben.

Der ständische Ausschuß sah sich in Folge dessen veranlaßt, den K. Geheimen Rath um gefällige Mittheilung der Gründe für dessen Zuständigkeit zu bitten, welchem

Ansinnen unter dem 12. vorigen Monats entsprochen worden ist. Ihr Inhalt ist jedoch nicht geeignet, die Zweifel hinsichtlich der Kompetenz des K. Geheimen Rathes zu beseitigen. Der Ausschuß wird daher die Beschwerde der Gemeinde Rupprechts jedenfalls der Ständeversammlung vorlegen.

Da indessen der Gegenstand dringlicher Natur zu seyn scheint und der ständische Ausschuß nach Umständen schon jetzt die verfassungsmäßige Verwendung bei der K. Staatsregierung eintreten lassen wird, so beehrt sich der Unterzeichnete erhaltenem Auftrage gemäß das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens um gefälligst baldige Mittheilung auch der in der Schulsache von Rupprechts bei hochdemselben verhandelten Akten ergebenst zu ersuchen, um sich in dieser Angelegenheit eine feste Ansicht bilden zu können.

Ob und inwieweit einer etwa eintretenden Verwendung des ständischen Ausschusses werde Folge gegeben werden, vermag dieser natürlich nicht zu ermessen; und ob es bei dieser Ungewißheit gerathen seyn möchte, die Vollziehung des Erkenntnisses des K. Geheimen Raths zur Zeit noch im Anstande zu lassen, hat der Ausschuß lediglich der Beurtheilung des K. Ministeriums anheimzustellen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 3. Juli 1854.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses.
Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Römer."

An das K. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

Hierauf hat das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens dem ständischen Ausschusse mittelst Note vom 24. Juli 1854 erwiedert: daß es zur Mittheilung der Akten in dieser, von dem K. Geheimen Rathe in letzter Instanz durch Erkenntniß erledigten, Rekurssache um so weniger sich für befugt erachten könne, als der §. 38 der Verfassungsurkunde den Ständen überhaupt nur das Recht einräume, wenn in einer Beschwerdesache von einer Partei ihre Verwendung angerufen worden sey, die nöthige Auskunft über den Gegenstand und zwar von dem K. Geheimen Rathe zu verlangen, und als diese Auskunft von der gedachten Landesbehörde dem Präsidium des ständischen Ausschusses bereits ertheilt worden sey.

Durch die von dem K. Geheimen Rathe uns ertheilten Aufschlüsse über die Begründung seiner Zuständigkeit als Administrativjustizbehörde in der fraglichen Angelegenheit finden wir die gegen diese Zuständigkeit zu erhebenden Bedenken keineswegs beseitigt.

Das Schulgesetz vom 29. September 1836 gibt in dem Art. 12 die Vorschrift, daß Orte, welche weniger als 30 Familien begreifen, mit einem benachbarten Orte zu einer gemeinschaftlichen Volksschule zu vereinigen seyen, solange die Einwohner nicht selbst zu Errichtung einer eigenen Volksschule bereit seyen, und im Art. 10 ist lediglich die Zuständigkeit der Oberschulbehörde, diese Verhältnisse zu regeln, ausgesprochen.

Ein gesetzliches Recht einer Schulgemeinde auf Zutheilung eines Orts, der keine eigene Schule bilden kann, gewährt das Volksschulgesetz nirgends; die Eintheilung der Gemeinden in Schulbezirke ruht vielmehr auf dem Organisationsrecht der Staatsgewalt, und so wenig eine Schulgemeinde für rechtlich beschwert erachtet werden kann, wenn ihr ein Ort in die Schule zugetheilt wird, so wenig liegt für diejenige Schulgemeinde, von der ein solcher Ort getrennt wird, ein Grund zu einer Beschwerde gegen die Maßregel der höchsten Verwaltungsstelle vor. Eine Berufung an den K. Geheimen Rath gegen den Bescheid der obersten Administrativbehörde wäre nur dann zulässig, wenn diese Behörde bestimmte Vorschriften des Volksschulgesetzes, wie sie in Art. 11 ff. enthalten sind, gegenüber einer bestimmten Gemeinde verletzt hätte, was aber in dem Falle der Zutheilung von Rupprechts nicht behauptet ist.

Es scheint auch der K. Geheime Rath selbst ein gesetzliches Recht der Schulgemeinde Dietmanns auf die Zutheilung des Ortes Rupprechts in den Schulverband von Dietmanns nicht unbedingt anzuerkennen, soferne in dem Beschlusse vom 19. August 1852 ausdrücklich zugegeben ist, daß die Zutheilung der Gemeinde Rupprechts zu der Pfarrei Hauerz für die Gemeinde Rupprechts einen Grund abgeben könne, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Rekurserkenntniß vom 16. April 1845 nachzusuchen; es scheint dem Ausschusse daraus hervorzugehen, daß die administrativen Rücksichten bei dem Erkenntnisse des K. Geheimen Raths vom 16. April 1845 nicht die untergeordneten waren, sofern sogar ein dem ersten Erkenntnisse nachgefolgtes Faktum, wie die Umpfarrung der Gemeinde Rupprechts, einen Restitutionsgrund gegen das Erkenntniß in der Schulsache soll abgeben dürfen.

Ist an dem Satze festzuhalten, daß die Gemeinde Dietmanns gegen die Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens als oberster Verwaltungsstelle ein Rekursrecht an den K. Geheimen Rath gar nicht in Anspruch nehmen konnte, so ergeben sich für das Verlangen der Gemeinde Rupprechts, der Schule in Hauerz zugetheilt zu werden, also für das Festhalten an dem Bescheide des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. November 1842, die gewichtigsten Rücksichten der Zweckmäßigkeit, wie diese in den Akten niedergelegt sind.

Der ständische Ausschuß hat das Weitere der Ständeversammlung zu überlassen.

3) In einer Eingabe vom 14. Mai 1854 hat C. F. Henner, resignirter Pfarrer und Lehrer in Ulm, um Verwendung des ständischen Ausschusses bei dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, daß dem Bittsteller eine seinem Alter entsprechende Anstellung im Lehrfache zu Theil werde.

Der Ausschuß ließ demselben eröffnen, daß es nicht in der Befugniß des ständischen Ausschusses liege, derartigen Gesuchen eine entsprechende Folge zu geben.

Dritte Abtheilung. *)

Prüfung der verkündigten Gesetze, K. Verordnungen, Ministerialverfügungen u. s. w.

I. Regierungsblatt.

§. 10.

Der ständische Ausschuß hat in seiner verfassungsmäßigen Obliegenheit die seit Erstattung des Rechenschaftsberichtes vom 28. Februar 1853 im Regierungsblatt verkündigten Gesetze, K. Verordnungen und Verfügungen mit Ausnahme der erst unterm 10. November 1854 erschienenen Ministerialverfügung, betr. die Handelsbefugnisse des vereinigten Gewerbes der Weber, geprüft,

*) Mit Ausnahme des §. 11 im engeren Ausschuß verhandelt.

die Gesetze hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit der vorangegangenen Verabschiedung, die übrigen Verkündigungen in der Richtung, ob sie nichts gegen die Verfassung oder gegen sonstige Gesetze enthalten, oder über die Gränzen der Verordnungen hinausgehen.

Wir heben folgende Gegenstände, welche uns Anlaß zu Bemerkungen gegeben haben, hervor.

§. 11.

K. Verordnung vom 1. März 1853, betr. die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staats über die katholische Landeskirche, (Reg.-Bl. Nr. 5).

Ueber die vorstehende K. Verordnung hat das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied des engeren Ausschusses nicht verfehlt, einen Vortrag auszuarbeiten.

Als dieser jedoch im Verlaufe des vorigen Jahrs im engeren Ausschuß zur Berathung vorgelegt wurde, trug letzterer bei der großen Wichtigkeit des Falls Bedenken, ohne ein durch ein Mitglied katholischer Confession bearbeitetes Korreferat Beschluß darüber zu fassen, und hielt es für angemessen, die Sache im größeren Kollegium zur Sprache zu bringen.

Nachdem letzteres im März 1854 zusammengetreten war, faßte es den Beschluß, „von der weiteren Berathung dieses Gegenstandes vorerst Umgang zu nehmen, weil, wie bekannt, derzeit Verhandlungen zwischen der Regierung und den katholischen Kirchenbehörden auf neue Grundlagen hin gepflogen werden, deren Ergebniß wohl in Bälde zu erwarten stehe.“

Von dem Resultate dieser Verhandlungen hat der Ausschuß bis jetzt keine Kenntniß erhalten; der Gegenstand scheint noch immer nicht zur vollen Reife gediehen zu seyn, und da es bei dieser schwebenden Sachbeschaffenheit überhaupt ungewiß ist, ob und in wie weit es bei der Verordnung vom 1. März 1853 sein Verbleiben behalten wird, so haben wir auch in dem gegenwärtigen Zusammentritt des vollen Ausschusses geglaubt, unsere Erörterung über diese Verordnung bis auf Weiteres aussetzen zu sollen.

§. 12.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1853 in Beziehung auf die bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauch von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln (Reg.-Bl. Nr. 6).

In dieser Verfügung sind eine Reihe ganz neuer Bauvorschriften und Strafandrohungen, für den Fall der Nichtbeobachtung derselben, gegeben.

Nachdem aber die Ständeversammlung über den §. 18 des Rechenschaftsberichtes vom 28. Februar 1853, betreffend die Abänderung verschiedener baupolizeilicher Vorschriften im Wege der Verordnung, zur Tagesordnung übergegangen ist (Verh. der Kammer der Abg. von $18^{51}/_{53}$ S. 4155 und Verh. der K. d. St.H. v. $18^{51}/_{53}$ S. 872); nachdem ferner in der 222. Sitzung der Kammer d. Abg. v. 25. Mai 1853 (Verh. S. 5471) bei Berathung des Berichtes der staatsrechtlichen Commission über die Ministerialverfügung v. 25. Mai 1847, betreffend den Transport metallischer Gifte auf dem Neckar, der Minister des Innern der vorliegenden Verfügung erwähnt, die Kammer der Abgeordneten jedoch sich nicht veranlaßt gefunden hat, auch nur dem Antrag, der auf eine Wahrung des Rechts der Stände, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, gerichtet war, zuzustimmen, nachdem die Kammer vielmehr beschlossen hat, die längst streitige Frage wegen der Zuläßigkeit von Strafandrohungen auf dem Wege der Verordnung im Allgemeinen nicht weiter zu verfolgen, auch die Kammer der Standesherren in ihrer 89. Sitzung v. 30. Mai 1853 den ihr mitgetheilten Beschluß der Kammer der Abgeordneten lediglich zu den Akten genommen hat; da zudem die vorliegende Verordnung Gegenstände höchst wechselnder meist technischer Natur betrifft, Verhältnisse, die kaum entstanden auch schon geregelt seyn sollten und deßhalb der Verabschiedung mit den Ständen nicht wohl vorbehalten werden können: so glaubte der ständische Ausschuß die vorliegende Verordnung, durch welche seiner Ansicht nach einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen wurde, nicht beanstanden zu können.

Bei der in Aussicht stehenden Verabschiedung eines Hochbaugesetzes, dessen Entwurf bereits veröffentlicht wurde, werden übrigens alle diese Bauvorschriften und Strafdrohungen der ständischen Berathung und Beschlußnahme unterliegen.

§. 13.

K. Verordnung v. 6. März 1853, betreffend einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem französischen Kaiserreiche wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Straffachen, (Reg.-Bl. Nr. 7);

K. Verordnung v. 28. Mai 1853, betreffend einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Straffachen, (Reg.-Bl. Nr. 14).

Einige Bestimmungen dieser Staatsverträge gaben dem ständischen Ausschuß zu Bedenken Anlaß, weßhalb derselbe das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in nachstehender Note um Auskunft ersuchte.

„Bei verfassungsmäßiger Prüfung der durch K. Verordnungen vom 6. März und 28. Mai 1853 (Reg.-Bl. S. 69 ff. und S. 143 ff.) zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebrachten Staatsverträge mit Frankreich und Belgien über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Straffachen hat der ständische Ausschuß einige Anstände gefunden, welche das Präsidium desselben dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur gefälligen Aeußerung andurch mitzutheilen die Ehre hat, da sie sich vielleicht ganz oder doch wenigstens theilweise aus den gepflogenen Unterhandlungen heben lassen.

Art. 3 des Vertrags mit Frankreich sagt in seinem ersten Satz: **alle** Gegenstände, welche einem Beschuldigten bei seiner Verhaftung abgenommen werden, seyen bei der Auslieferung mit zu übergeben, und der folgende zweite Satz, welcher insbesondere von Uebergabe der entwendeten Gegenstände und der sogenannten Beweisstücke redet, scheint nicht sowohl den, sonst unnöthigen, ersten allgemeinen Satz wieder beschränken, als vielmehr denselben nur in einer speziellen Richtung erläutern zu sollen. So nun aber den Artikel aufgefaßt, wie derselbe nach seinem Wortlaute wenigstens leicht aufgefaßt oder verstanden werden kann, müßten in einem einzelnen Fall mit dem Verhafteten vielleicht auch Gegenstände ausgeliefert werden, welche einerseits in gar keiner Beziehung zu dem ihm zur Last gelegten Verbrechen stünden, und auf welche andererseits württembergische Staatsbürger vor einem inländischen Gericht, als dem forum contractus oder forum arresti, wohlbegründete Ansprüche mit Erfolg geltend machen könnten, während eine Verfolgung ihrer Forde-

rung vor den französischen Gerichten nach Auslieferung jener Vermögensobjekte nicht zum Ziele führen würde und jedenfalls kostspielig wäre.

Art. 4, Absatz 2 des gleichen Vertrags sodann bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung verlangt werde, auszuliefern sey, wenn gleich dasselbe in dem Lande, in welches es sich geflüchtet habe, wegen Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen in Verfolgung oder in Haft sich befinde, und daß der verletzten Partei übrigens die Geltendmachung ihrer Ansprüche vor der zuständigen Behörde gewahrt bleibe. Auch hier tritt dieselbe Gefahr für die Rechte württembergischer Staatsbürger entgegen. Denn von einer Verfolgung solcher Privatansprüche vor der diesseitigen Behörde, welche an sich zuständig gewesen wäre, kann nicht mehr wohl die Rede seyn, wenn der Schuldner mit Sack und Pack ausgeliefert ist, die Verfolgung aber vor der französischen Behörde wird, wie gesagt, oft wenigstens erfolglos bleiben. Und ähnlich verhält es sich mit der Bestimmung in Art. 2 Absatz 2 des Vertrags mit Belgien, wonach das reklamirte, wegen Schulden in Haft befindliche Individuum dann auszuliefern, wenn das Auslieferungsbegehren älter sey, als die Schuldhaft. Denn nicht selten werden die Gläubiger erst durch die Reklamation und also auch erst nach ihr wach werden.

Art. 10 ferner des Vertrags mit Frankreich sagt ganz allgemein: „„Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung von Kosten für Verköstigung, Transport, vorläufige Verhaftung oder Anderes, welche durch die Auslieferung der Verfolgten oder Verurtheilten entstehen, und verpflichten sich gegenseitig, diese Kosten auf sich zu übernehmen.““ Art. 7 des Vertrags mit Belgien dagegen verfügt bestimmter: „„Die Kosten der Verhaftung, des Transports und des Unterhalts eines Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, hat jeder der beiden Staaten innerhalb seines Gebiets zu tragen, während die Kosten des Transports u. s. w. durch das Territorium der zwischenliegenden Staaten der reklamirenden Regierung zur Last fallen.““ Es fragt sich nun, ob Art. 10 nicht auch wie Art. 7 gemeint ist, und wenn nicht, wenn Art. 10 vielmehr einen weiter gehenden Sinn haben sollte, ob dieß nicht für die diesseitige Staatskasse beschwerend wirkt.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 24. Oktober 1853.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten

Römer.“

Dem ständischen Ausschusse ist hierauf am 14. März 1854 eine Antwortnote des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugekommen, in welcher sich dasselbe über die von ersterem mitgetheilten Bedenken in folgender Weise äußert:

„Auf diese Bedenken hat der Unterzeichnete zunächst zu erwiedern die Ehre, daß nach den Bestimmungen des in erster Linie beanstandeten Art. 3 des Vertrags mit Frankreich diejenigen Effekten des Auszuliefernden, welche nicht als gestohlene oder für den Beweis der Anschuldigung wichtig erscheinen, füglich werden zurückbehalten und zu Vereinigung rechtlich erwiesener Verbindlichkeiten des Auszuliefernden verwendet werden dürfen, indem der Artikel nur in Beziehung auf jene beiden Arten von Effekten so bestimmt spricht, daß durch ihn die sonst geltende Regel, wornach das Eigenthum oder die im Besitze des Auszuliefernden befindlichen Gegenstände zu Berichtigung seiner Schulden von dem Gerichte verwendet werden können, dadurch eine Beschränkung erleiden dürfte.

Der Unterzeichnete will nun allerdings nicht in Abrede ziehen, daß der fragliche Artikel auch in dieser engeren Auffassung, und daß ebenso die in Art. 4 Abs. 2 eben dieses Vertrages sowie in Art. 2 Abs. 2 des Vertrages mit Belgien angeführten Bestimmungen eine Erschwerung der Verfolgung von Rechten diesseitiger Gläubiger möglicher Weise bewirken können.

Der Unterzeichnete konnte jedoch hierin ein gesetzliches Hinderniß gegen den Abschluß der fraglichen Verträge nicht erblicken. Denn ein Gesetz, welches in Fällen jener Art die Auslieferung untersagt, besteht derzeit in Württemberg nicht, wohl aber ist auch hier stets der allgemeine Grundsatz festgehalten worden, daß es Obliegenheit des Staates ist, die Strafrechtspflege möglichst zu fördern; auch ist es ja sonst gleichfalls die Regel, daß die Kriminaljustiz vorschreitet, ohne durch etwaige Nachtheile, welche aus ihrem Vorschreiten für einzelne Privatgläubiger des Angeschuldigten entstehen können, sich hemmen zu lassen.

Der Unterzeichnete darf ferner anführen, daß die gedachten Vertragsbestimmungen in ihrem Vollzuge voraussichtlich für die diesseitigen Staatsangehörigen nur äußerst selten die von dem ständischen Ausschusse besorgten Nachtheile herbeiführen werden, da wenigstens bisher jene Verträge regelmäßig nur hinsichtlich der nach Frankreich oder Belgien geflüchteten Württemberger, nicht der nach Württemberg geflüchteten Franzosen oder Belgier zur Anwendung kommen.

Leider aber sind nach der bisherigen Erfahrung die Fälle gar nicht selten, daß Württemberger mit unterschlagenen oder gestohlenen Geldern durch Frankreich oder Belgien sich zu flüchten suchen. Die Auslieferung solcher Flüchtlinge mit dem entfremdeten Gute kann nun auf den Grund jener Verträge verlangt und erlangt werden, so daß die fraglichen Vertragsbestimmungen in ihrer praktischen Bedeutung namentlich auch in pekuniärer Beziehung für Württemberg vortheilhaft erscheinen dürften.

Hinsichtlich des von dem ständischen Ausschusse erhobenen weiteren Bedenkens bezüglich des Art. 10 des Vertrags mit Frankreich glaubt der Unterzeichnete sich auf die Bemerkung beschränken zu dürfen, daß die übernommene Pflicht, die Auslieferungskosten frei zuzugestehen, sich nur auf die im eigenen Lande erwachsenen Kosten bezieht, und z. B. die Kosten des Transportes durch Baden stets von dem Staate zu tragen sind, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 4. März 1854.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Neurath.“

Die Anfrage des Ausschusses wegen des Art. 10 des Vertrags mit Frankreich dürfte durch die von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gegebene Auskunft erledigt seyn.

Was dagegen die weiteren von hier aus erhobenen Bedenken anbetrifft, so hatten diese darin ihren Grund, daß es dem Ausschusse zweifelhaft erschien, ob die K. Staatsregierung ermächtigt war, ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit auswärtigen Staaten Verpflichtungen zu übernehmen, welche

den Rechten der diesseitigen Staatsbürger in denjenigen Fällen Eintrag thun können, wo für jene Staatsbürger nach der bestehenden württembergischen Gesetzgebung das Verlangen begründet ist, gegen den auszuliefernden ausländischen Verbrecher bei den inländischen Gerichten Recht zu suchen und zu finden.

Zu vergl. §. 85 der Verfassungsurkunde.

Das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gibt selber zu, daß aus den beiden Verträgen mit Frankreich und Belgien Erschwerungen für die Verfolgung von Rechten diesseitiger Gläubiger möglicherweise hervorgehen können, daß die betreffenden Vertragsbestimmungen für die diesseitigen Staatsangehörigen, wenn auch nur äußerst selten, die von dem Ausschusse besorgten Nachtheile herbeiführen werden.

Ob nun aber durch die von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten entwickelten Gründe die Bedenken des Ausschusses zu Art. 3 und Art. 4 Absatz 2 des Vertrags mit Frankreich und zu Art. 2 Abs. 2 des Vertrags mit Belgien beseitigt sind, haben wir der Entscheidung der hohen Ständeversammlung zu unterstellen.

Jedenfalls sollte die K. Staatsregierung angegangen werden, daß die von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für zulässig erkannte beschränkende Auslegung von Art. 3 des Vertrags mit Frankreich in irgend welcher geeigneten Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

§. 14.

K. Verordnung vom 14. März 1853 in Betreff des Verbots der unter dem Namen Burschenschaft bestehenden akademischen Verbindung, (Reg.-Bl. Nr. 8).

Es fußt diese Verordnung auf der Bestimmung des Absatzes 2 von Art. 149 des Strafgesetzbuchs, wonach die Staatsregierung eine Verbindung mit politischen Zwecken wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung verbieten kann, und wenn sie einmal verboten ist, jede fernere Theilnahme mit den in der Verordnung angedrohten Freiheits- oder Geldstrafen geahndet wird. Mit jenem Recht des Verbots ist selbstverständlich das Recht gegeben, darüber zu erkennen, ob eine Verbindung politischer Natur sey und ob sie die öffentliche Ordnung gefährde. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Staatsregierung der sogenannten Burschenschaft in Tübingen nach angestellter Untersuchung die so eben erwähnten Eigenschaften beilegt, sie verbietet und für die Zukunft mit der gesetzlichen Strafe bedroht. Allerdings ist zwar allen ferneren Theilnehmern an der Verbindung in Frage zugleich gedroht, daß sie nicht im Staats-, Kirchen- oder Schuldienst werden angestellt werden. Allein es ist dieß nicht etwa eine Unfähigkeitserklärung im rechtlichen Sinne, was gegen das Gesetz wäre. Es ist dieß vielmehr nur die allgemeine Erklärung des Staatsoberhaupts, welchem nach der Verfassungsurkunde das Recht zusteht, einem Bewerber um ein Staats-, Kirchen- oder Schulamt dasselbe zu übertragen oder nicht, daß kein Theilnehmer an der verbotenen Verbindung der Burschenschaft zu einem solchen Amte werde ernannt werden. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß ein Solcher, seine sonstige Befähigung vorausgesetzt, sich bewerbe, von der betreffenden Kollegialstelle in Vorschlag komme und ausnahmsweise nach erprobter Besserung auch das Amt erhalte.

§. 15.

Gesetz vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, (Reg.-Bl. Nr. 9).

Die Verkündigung dieses Gesetzes hat dem ständischen Ausschusse zu nachstehender Note an das K. Ministerium des Innern Anlaß gegeben:

„Der ständische Ausschuß hat die in Nr. 9 des Regierungsblattes vom 21. März d. J. erfolgte Verkündigung des Gesetzes, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, seiner verfassungsmäßigen Prüfung unterzogen und hiebei gefunden, daß in Art. 7 dieses Gesetzes der von den beiden Kammern der Ständeversammlung angenommene dritte Absatz des mit derselben Ziffer bezeichneten Artikels des Entwurfes

„„Sind mit den oben I. 1, 2, 3 erwähnten Gebäuden andere verbunden, bei welchen die Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags nicht zutreffen, so tritt der letztere nur ein, wenn die verbundenen Gebäude in feuerfester Weise vollständig abgesondert sind““

gänzlich weggelassen ist.

Durch diesen Satz ist nach der Ansicht des ständischen Ausschusses die Vorschrift in Nr. I, wonach bei Gebäuden von gewisser Beschaffenheit bis zu drei Viertheilen des ordentlichen Versicherungsbeitrags herabgestiegen werden kann, wenn dieselben von benachbarten Gebäuden oder Waldungen mindestens 20 Fuß entfernt sind, modifizirt, soferne die angegebene Entfernung von anderen Gebäuden dann nicht verlangt wird, wenn letztere in feuerfester Weise vollständig abgesondert sind. Nur wären die Ziffern „„1, 2, 3““ in Folge der veränderten Redaktion wegzulassen gewesen. In Folge der Weglassung des ganzen Satzes aus dem Gesetze aber kann jener niedrigere Versicherungsbeitrag nur dann eintreten, wenn die Entfernung der betreffenden Gebäude von anderen Gebäuden unter allen Umständen 20 Fuß beträgt.

In Folge Beschlusses des ständischen Ausschusses beehrt sich der Unterzeichnete das K. Ministerium des Innern um gefällige Aeußerung hierüber zu ersuchen.

Zugleich hat er erhaltenem weiterem Auftrage zu Folge das K. Ministerium des Innern auf einen Druckfehler, welchen der ständische Ausschuß bei Prüfung des erwähnten Gesetzes wahrgenommen hat, wonach in Art. 19 Abs. 2 statt „„zur Zeit der Schätzung““ gesagt ist:

„„der Zeit der Schätzung““

aufmerksam zu machen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 3. September 1853.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses.“

Hierauf ist dem ständischen Ausschusse folgende Erwiederung zugekommen:

„Auf die gefällige Note vom 3. September v. J., betreffend die Bedenken gegen den Art. 7 des Gesetzes über die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, beehrt sich der Unterzeichnete Folgendes zu erwiedern:

Der Art. 7 des Gesetzes vom 14. März 1853, soweit er hier zur Erörterung kommt, war nach dem Ergebniß der ständischen Berathungen in nachstehender Fassung beschlossen und angenommen:

„„Die Mittel zur Erfüllung der von der Anstalt zu leistenden Verpflichtungen werden durch Umlage auf die versicherten Gebäude nach Verhältniß des Versicherungsbeitrags aufgebracht.

Der Umlagefuß ist mit folgenden Ausnahmen für alle Gebäude gleich:

I. — — —

Bis zu drei Viertheilen des ordentlichen Versicherungsbeitrags kann herabgestiegen werden:

bei Gebäuden mit steinernen Umfassungs- und Giebel-Wandungen und feuerfester Bedachung, wenn die hienach bezeichnete feuergefährliche Beschaffenheit oder Einrichtung (II. Z. 2) nicht stattfindet und sofern diese Gebäude von benachbarten Gebäuden oder Waldungen mindestens 20 Fuß entfernt sind.

x. x. x.

Sind mit den oben Ziffer I. erwähnten Gebäuden andere verbunden, bei welchen die Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags nicht zutreffen, so tritt der letztere nur ein, wenn die verbundenen Gebäude in feuerfester Weise vollständig abgesondert sind.""

Bei buchstäblicher Anwendung dieser Bestimmungen würde einem unter die Kategorie der Ziffer I. fallenden Gebäude, an welches ein anderes nicht massiv konstruirtes Gebäude angebaut ist, der Vortheil des ermäßigten Beitrags zu gut kommen, sobald es von letzterem feuerfest abgeschieden wäre, während freistehende massiv steinerne Gebäude diesen Vortheil entbehren müßten, wenn ihre Entfernung von einem Nachbargebäude weniger als 20 Fuß betragen würde.

Daß hierin ein innerer Widerspruch liegt, springt in die Augen, da ein freistehendes Gebäude rücksichtlich der Feuersicherheit als günstiger gelegen zu betrachten ist, als ein solches, das mit anderen Gebäuden in unmittelbarer Verbindung steht.

Es müßte daher vermuthet werden, daß der Gesetzgeber nicht den in den Worten liegenden Sinn beabsichtigt habe, wenn sich dieses auch nicht, wie hienach gezeigt wird, aus den ständischen Verhandlungen über das Gesetz auf das Unzweifelhafteste ergeben würde.

Der Art. 7 des von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurfs beantragte nämlich hinsichtlich der Brandschadensbeiträge eine Klassifikation der Gebäude in der Weise, daß zwar in der Regel für alle Gebäude ein gleicher Umlagefuß bestehen soll, daß jedoch

1) bei Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind,
2) bei Gebäuden mit steinernen Umfassungswandungen,
3) bei Gebäuden mit Umfassungswandungen von Riegelwerk

unter gewissen auf ihre Einrichtung und Bauart sich beziehenden Voraussetzungen bis zur Hälfte des ordentlichen Versicherungsbeitrags sollte herabgestiegen werden können. Seyen jedoch mit den eben erwähnten Gebäuden andere verbunden, bei welchen die Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags nicht zutreffen, so sollte nach dem Entwurfe die fragliche Ermäßigung nur dann eintreten, wenn die verbundenen Gebäude in feuerfester Weise vollständig abgesondert sind. Auf der andern Seite beantragte der Entwurf für bestimmte Kategorieen von Gebäuden je in Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Feuersgefährlichkeit ein Aufsteigen über den ordentlichen Brandversicherungsbeitrag.

Die Kammer der Abgeordneten, welche in einer dem Grade der Feuersgefährlichkeit der einzelnen Gebäude entsprechenden Vertheilung der Brandschadensbeiträge eine Belästigung der ärmeren Klasse der Gebäudebesitzer erblickte, stimmte Anfangs jenem Grundsatze der Klassifikation der Gebäude nach dem Grade ihrer Feuersgefährlichkeit in Beziehung auf die im Entwurfe begünstigten Gebäude-Kategorieen nicht bei und anerkennt denselben nur ausnahmsweise hinsichtlich der nach dem Entwurfe mit höheren Beiträgen belasteten besonders feuergefährlichen Gebäude, insofern als deren Eigenthümern der Beitritt zur Landesanstalt gegen eine verhältnißmäßig höhere Prämie freistehen sollte.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten pro 18⁵¹/₅₂ Band 4, Seite 2243—47.

Auch nachdem die Regierung im weiteren Verlaufe der ständischen Berathung des Gesetzes erklärt hatte, daß sie entweder das von ihr beantragte Klassifikationssystem oder den in dem früheren Rechte für gewisse Gebäude-Kategorieen begründeten Abzug an der in Brandfällen zu leistenden Entschädigung entschieden festhalte,

daselbst Seite 2282. 2283 —

beharrte die Kammer in ihrer 100sten Sitzung im Wesentlichen auf ihrem früheren Beschlusse, wonach eine Klassifikation, welche die solid gebauten Gebäude hinsichtlich der zu leistenden Brandversicherungsbeiträge begünstigen würde, nicht stattfinden solle, indem sie in Folge der Berathung des von der Festsetzung der zu leistenden Entschädigung handelnden Artikels 25 folgenden Beschluß faßte:

„„Bei Gebäuden, deren Bauart, Einrichtung oder Benützungsweise von besonders feuergefährlicher Art und deren Bezeichnung Sache der Verordnung ist, hat es bei den bisherigen Abzügen sein Verbleiben. Dem Versicherten steht frei, den Anspruch auf volle Entschädigung durch verhältnißmäßige Erhöhung seines jährlichen Beitrags zu erkaufen.""

Daselbst Seite 2281—87.

Die Kammer der Standesherren trat diesen Beschlüssen nicht bei, vereinigte sich vielmehr mit dem Entwurfe der Regierung, jedoch mit der Modifikation, daß bis zur Hälfte des ordentlichen Versicherungsbeitrags nur herabgestiegen werden könne:

1) bei Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind,
2) bei Gebäuden mit steinernen Umfassungs- und Giebel Wandungen und feuerfester Bedachung, wenn die (in II. Z. 2 bezeichnete) feuergefährliche Beschaffenheit oder Einrichtung nicht stattfinde.

Mit der in dem Entwurf ausgesprochenen Bestimmung bezüglich der „„verbundenen"" Gebäude d. h. mit der Einschränkung der Begünstigung auf den Fall, daß die verbundenen Gebäude, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags nur theilweise zutreffen, in feuerfester Weise vollständig abgesondert seyen, erklärte sich die Kammer der Standesherren einverstanden.

1. Beil.-Heft zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten S. 617.

Um eine Vereinigung der beiden Kammern herbeizuführen, beantragte nun die Commission der Kammer der Abgeordneten in der 127. Sitzung, dem Beschlusse der Kammer der Standesherren beizutreten, jedoch bei den Gebäuden der Ziffer 2 noch als weitere Voraussetzung beizufügen:

„„wenn diese Gebäude von den benachbarten Gebäuden oder Waldungen mindestens 20' entfernt sind.""

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten pro 18⁵¹/₅₂. Band 4, S. 2867. 2868.

Dieser Antrag wurde (mit einem Aenderungsvorschlag des Abgeordneten Goppelt über die Grenze der

Ermäßigung der Beiträge bis zu drei Viertheilen des ordentlichen Betrags) zum Beschluß erhoben.

Daselbst S. 2875—76.

Die übrigen Beschlüsse der Kammer der Standesherren und darunter insbesondere auch den schon in den Entwurf aufgenommenen Satz:

„„Sind mit den oben I erwähnten Gebäuden andere verbunden, bei welchen die Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags nicht zutreffen, so tritt der letztere nur ein, wenn die verbundenen Gebäude in feuerfester Weise vollständig abgesondert sind.““

empfahl die Commission einfach zur Annahme, welche durch die Kammer der Abgeordneten ohne alle Debatte erfolgte.

A. a. O. S. 2876.

Es ist nun allerdings außer Zweifel, daß dieser Satz aus den ständischen Berathungen als verabschiedeter Theil des Gesetzes hervorgegangen ist; auf der andern Seite aber kann es ebenso wenig einem Zweifel unterliegen, daß der von der Kammer der Abgeordneten beschlossene weitere Zusatz:

„„wenn diese Gebäude von benachbarten Gebäuden oder Waldungen mindestens 20' entfernt sind““

mit welchem sich die Kammer der Standesherren in ihrer 48. Sitzung vereinigte und welcher von der Regierung genehmigt wurde, den fraglichen Satz mit der ihm in der gefälligen Note vom 3. September v. J. unterstellten Bedeutung geradezu ausschließt, und daß es nur der Eile, mit welcher die ständischen Beschlüsse über das Gesetz zuletzt (unmittelbar vor dem Schlusse des Landtags) gefaßt wurden, zuzuschreiben ist, daß dieser innere Widerspruch zwischen dem Schlußsatze der Ziffer I und dem zweiten Satze der Ziffer III des Art. 7 in den ständischen Verhandlungen nicht aufgeklärt wurde.

Schon nach dem Regierungsentwurfe war nicht beabsichtigt, durch den — nun weggelassenen — Satz die in der Abtheilung I des Artikels 7 ausgesprochene Begünstigung des ermäßigten Beitrags auf viele Gebäude auszudehnen, vielmehr sollte dadurch umgekehrt eine Beschränkung des Privilegiums erreicht werden. Die Kammer der Abgeordneten, weit entfernt, diese Beschränkung beseitigen zu wollen, fand dieselbe nach dem Ausgeführten im Gegentheil nicht weit genug gehend und beschloß deßhalb den mehrfach angeführten Zusatz, wonach sie den Genuß des Privilegiums davon abhängig machte, daß die betreffenden Gebäude von benachbarten Gebäuden oder Waldungen mindestens 20' entfernt liegen, und zwar sollen unter den benachbarten Gebäuden nach der ausdrücklichen Erklärung in der Kammer der Abgeordneten

— a. a. O. S. 2876 verglichen mit S. 2870 erste Spalte —

nicht nur fremde, sondern auch eigene verstanden werden. Mit diesem Zusatze, welcher in der 48. Sitzung der Kammer der Standesherren als „„ein weiteres Correctiv in der Sache““ bezeichnet worden ist, wurde hienach ohne Zweifel beabsichtigt, die Begünstigung des ermäßigten Beitrags nicht zuzulassen, wenn mit den privilegirten Gebäuden andere verbunden sind, bei welchen die Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags nicht zutreffen, auch wenn die verbundenen Gebäude in feuerfester Weise vollständig abgesondert sind.

Hienach wurde nach der eigentlichen Absicht der Stände der zweite Satz der Ziffer III des Artikels 7 bei der Endredaktion des Gesetzes weggelassen, um den oben angeregten Widerspruch desselben mit dem Schlußsatze der Ziffer I zu beseitigen.

Hiemit dürften wohl die in der gefälligen Note mitgetheilten Bedenken des ständischen Ausschusses in dieser Sache gehoben und es sollte nachgewiesen seyn, daß dem weggelassenen Satze die von dem Ausschusse gegenüber der Zusatzbestimmung über die Entfernung von benachbarten Gebäuden oder Waldungen beigelegte Bedeutung

„„daß nämlich die Entfernung der privilegirten Gebäude mit mindestens 20' von benachbarten Gebäuden oder Waldungen dann nicht verlangt werde, wenn letztere in feuerfester Weise vollständig abgesondert seyen““

überall nicht zukommt.

Sich damit rc.

Stuttgart, den 4. Mai 1854.

Der Minister des Innern

Linden.“

Indem der ständische Ausschuß die vorstehende Note zur Kenntniß der Ständeversammlung bringt, hat derselbe dieser anheimzustellen, ob hiernach die von dem Ausschusse erhobenen Bedenken als beseitigt angesehen werden wollen.

§. 16.

K. Verordnung vom 5. Mai 1853, einige Abänderungen des Vereinszolltarifs betreffend, (Reg.-Bl. Nr. 12).

Diese Abänderungen, in dem Schlußprotokoll zum neuen Zollvereinsvertrage aufgenommen, sind in dem Berichte der volkswirthschaftlichen Commission der zweiten Kammer vom 11. Mai 1853 (S. 4, 5) ausgehoben und nicht beanstandet worden; sie sind demnach in der Zustimmung zu den neuen Verträgen begriffen. Statt vom 1. Januar 1854 an, wo die neuen Verträge anfangen, werden jene Aenderungen bereits vom 1. Juli 1853 an durch die vorliegende Verordnung in Wirkung gesetzt, was in soferne keinen Anstand finden kann, als die K. Regierung überhaupt autorisirt ist, die neuen Tarife sowohl, als einzelne Aenderungen während der Zwischenzeit einstweilen in Vollzug zu setzen.

§. 17.

1) Verfügung des K. Steuerkollegiums vom 10. Juni 1853 zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, (Reg.-Bl. Nr. 19).

2) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. Mai 1854, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. September 1852 hinsichtlich der Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, (Reg.-Bl. Nr. 10).

In der zu 1) genannten Verfügung ist dem von dem ständischen Ausschusse in seinem Rechenschaftsberichte vom 28. Februar 1853 §. 16 ausgesprochenen Wunsche, daß den mit der Aufnahme und Erhebung der Steuern beauftragten Behörden die strengste Geheimhaltung der bei diesen Verrichtungen zu ihrer Kenntniß kommenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerzahlenden zur Pflicht gemacht werde, entsprochen worden. §. 9. Abs. 2. §. 26. Abs. 4.

Auch ist das von dem ständischen Ausschusse in seiner Note an das Finanzministerium vom 1. Dezember 1852 (Verh. der Kammer d. Abg. v. 18⁵¹/₅₃ I. Beil.-Bd. S. 778) Abs. 6 ausgesprochene Bedenken, bezüglich der Fassion ausländischer Staatskapitalien nach dem Nennwerthe, durch die Vorschrift in §. 18 Ziff. 1 Abs. 3 der vorliegenden Instruktion beseitigt.

Die weitern Vorschriften der Vollziehungsinstruktion vom 15. Oktober 1852, gegen welche der ständische Ausschuß in der angeführten Note Bedenken erhoben hat, sind dagegen auch in die vorliegende neuere Instruktion übergegangen. Ganz dieselben Bedenken stießen uns auf bezüglich der durch diese neuere Instruktion erfolgten Uebertragung des Geschäftes der Aufnahme der Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen an die Cameralbeamten und der hiemit zusammenhängenden Bestimmungen der §. 8 Ziff. 2, Abs. 3, §. 9 Abs. 1. §. 11 Abs. 3. §. 15 Ziff. 3. §. 16. Ziff 2. §§. 23 u. 24. §. 26 Abs. 3 und §. 28 Ziff. 3 u. 4 und der zu 2) erwähnten Ministerialverfügung v. 27. Mai 1854, sowie bezüglich der in §. 27 der Verfügung v. 10. Juni 1853, lit. A für besondere Fälle angeordneten Uebertragung der Erhebung der Kapital- und Renten-Einkommenssteuern an den Ortsaccifer.

Sodann scheint dem ständischen Ausschusse die in §. 18 der vorliegenden Vollziehungsverfügung und in Beil. 5 zu derselben vorgeschriebene Angabe der Kapitalien und des Renteneinkommens nach den daselbst angegebenen Abtheilungen in dem Gesetze nicht begründet zu seyn, sofern das letztere (Art. 7 Abs. 2 lit. a) nur die Erklärung des Steuerpflichtigen vorschreibt, „ob er im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten sich befindet und wie hoch sich nach dem Bestande vom 1. Juli der Jahresertrag beläuft."

Nachdem jedoch das K. Finanzministerium über die Bedenken des ständischen Ausschusses in der Hauptsache sich geäußert hat (Rechenschaftsbericht des ständ. Ausschusses v. 28. Febr. 1853 §. 16 I. Beil.-Bd. S. 778) und nachdem die beiden Kammern den dießfälligen Paragraphen des Rechenschaftsberichtes vom 28. Febr. 1853 an eine Commission zur Berichterstattung verwiesen haben, so glaubte der ständische Ausschuß sich darauf beschränken zu können, die Ständeversammlung auf die vorliegenden wichtigen Verfügungen und besonders auf die ausgehobenen Punkte aufmerksam zu machen.

§. 18.

Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, (Reg.-Bl. Nr. 12).

In Artikel 4 des verkündeten Gesetzes ist vor dem Wort „Grundstücke" eingeschaltet worden: „Gebäude oder"; es erscheint dies als eine nothwendige Folge der von der Ständeversammlung beschlossenen ganz gleichen Fassung in Art. 1.

In demselben Artikel am Schlusse des ersten Absatzes ist statt „Sonn- und Festtagen" gesetzt: „Sonn- oder Festtagen". Auch in der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten, als diese Beschlüsse mit Note vom 18. April 1853 an die Kammer der Standesherren übersendet wurden, stand „Sonn- oder Festtagen"

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom gegenwärtigen Landtag I. Beil.-Bd. S. 1001.

Ebenso hatte die Kammer der Standesherren in ihren unterm 19. Mai 1853 an die Kammer der Abgeordneten mitgetheilten Beschlüssen die Worte „Sonn- oder Festtagen"

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten a. a. O. S. 1204.

Die Kammer der Abgeordneten trat diesen Beschlüssen der ersten Kammer durchaus bei,

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten a. a. O. S. 1236.

und die Verwandlung von „oder" in „und" bei Uebergabe der ständischen Beschlüsse an die K. Staatsregierung war lediglich Folge eines Versehens.

Was sodann den Art. 9 des verkündeten Gesetzes anbetrifft, so ist hierüber und über den auf diesen Artikel bezüglichen Inhalt des Geheimen-Raths-Reskripts vom 21. Juni 1853 (abgedruckt oben unter §. 4 Ziff. II) Folgendes zu bemerken:

Für die Veräußerungen von Liegenschaften im Wege der Versteigerung setzt Artikel 4 verschiedene Förmlichkeiten und Verbote fest, wenn das Erkenntniß über die Veräußerung der gemeinderäthlichen Zuständigkeit unterliegt, und es soll, wenn jene Förmlichkeiten oder Verbote verletzt werden, der Käufer an den Vertrag in so lange nicht gebunden seyn, als nicht der letztere gerichtlich bestätigt ist.

Ferner verlangt Art. 7 für den Fall, daß ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens zehn Morgen aus Einer Hand verkauft werden, die Mitunterzeichnung der Vertragsurkunde durch die im Gesetz benannten obrigkeitlichen Personen, und zwar soll diese Mitunterzeichnung unter der Beurkundung geschehen, daß beide Theile den Inhalt der Vertragsurkunde auf Vorlesen als richtig anerkannt haben; auch soll jedem der contrahirenden Theile ein Exemplar des auf solche Weise beglaubigten Kaufvertrags, sey es in der Originalausfertigung oder in beglaubigter Abschrift, ausgefolgt werden, und eine das Datum des Empfangs bezeichnende Bescheinigung für diese Ausfolge ist zu den Akten der für die Erkennung über die Veräußerung zuständigen Behörde zu bringen.

Die Bestimmungen in Art. 7 beziehen sich sowohl auf Versteigerungen als auf anderweitige Veräußerungen; es ist aber in Art. 7 nicht gesagt, was die Folge ist, wenn die in diesem Artikel gegebenen Normen nicht beachtet werden.

Dagegen verordnete Art. 9, wie er aus den ständischen Berathungen hervorgegangen ist: wenn die in Art. 7 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht vollständig beobachtet worden seyen, und wenn nichts desto weniger der Gemeinderath das gerichtliche Erkenntniß über die Veräußerung ausspreche, so stehe jedem Contrahenten auch nach diesem Erkenntniß das Recht zu, innerhalb drei Tagen von der ihm hierüber geschehenen Eröffnung an von dem Vertrage zurückzutreten.

Nun nimmt jedoch Art. 9 des verkündeten Gesetzes die Fälle, wo bei Liegenschaftsversteigerungen von zehn Morgen oder mehr aus Einer Hand auf die gesetzliche Reuzeit nach ihrer vollen Dauer verzichtet worden ist, davon aus, daß den Contrahenten noch drei Tage nach geschehener Eröffnung des gemeinderäthlichen Erkenntnisses das Recht zusteht, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die in Art. 7 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht vollständig beobachtet worden sind. Es hat also bei derartigen größeren Liegenschaftsversteigerungen, falls auf die gesetzliche Reuzeit in ihrer vollen Dauer verzichtet wird, nach dem verkündeten Gesetz in privatrechtlicher Beziehung nichts zu bedeuten, wenn die Mitunterzeichnung der Vertragsurkunde durch die in Art. 7 benannten obrigkeitlichen Personen nicht erfolgt, oder wenn die Beurkundung dieser obrigkeitlichen Personen, daß beide Theile den Inhalt des Vertrags auf Vorlesen als richtig anerkannt haben, unterbleibt; und ebenso wenig hat es, wie das verkündete Gesetz lautet, in privatrechtlicher Beziehung etwas auf sich, wenn bei größeren Liegenschaftsversteigerungen im Falle des vollen Verzichts auf die gesetzliche Reuzeit die Vorschrift in Absatz 2 des Art. 7 nicht eingehalten wird, wonach jedem der kontrahirenden Theile ein Exemplar des nach den Bestimmungen des Gesetzes ausgefertigten Kaufvertrags zugestellt, und eine das Datum dieser Zustellung bezeichnende Bescheinigung zu den Akten des über die Veräußerung erkennenden Gemeinderaths gebracht werden soll.

Die Beobachtung des Art. 7 ist bei Liegenschaftsversteigerungen von der mehr erwähnten Beschaffenheit nach dem verkündeten Gesetz nur wegen der in Art. 13 Abs. 1 und in Art. 15 enthaltenen Strafsanktionen von Bedeutung; und außerdem bleiben in diesen Fällen die in Art. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen anwendbar, auf deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit des Geschäfts, beziehungsweise das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bis zur gerichtlichen Bestätigung desselben als privatrechtliche Folge steht.

Allerdings paßte nach den von der Ständeversammlung zu Art. 8 (Art. 7 des Entwurfs) gefaßten Beschlüssen der Art. 9, wie er aus der ständischen Berathung über Art. 8 des Entwurfs hervorgegangen ist, nicht mehr. Dieses Mißverhältniß tritt jedoch nicht so sehr bei dem bisher besprochenen Inhalt des Art. 9 wie bei dessen übrigem Inhalt zu Tage. In dem Art. 9 war nämlich nach der an die K. Staatsregierung übergebenen Zusammenstellung der Beschlüsse beider Kammern weiter verordnet, daß bei Veräußerungen von Liegenschaften im Flächengehalt von wenigstens zehn Morgen aus Einer Hand der Gemeinderath nicht eher erkennen dürfe, als bis er sich durch Einsicht der Bescheinigung der Contrahenten für die Ausfolge der in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgefertigten Vertragsurkunde überzeugt habe, daß von dem Empfang dieser Urkunde an drei Tage abgelaufen seyen; erkenne der Gemeinderath früher, so stehe jedem Contrahenten das Recht zu, innerhalb drei Tagen von der ihm über das Erkenntniß gemachten Eröffnung an von dem Vertrage zurückzutreten.

Diese Verordnung des Art. 9 setzte offenbar voraus, daß bei allen Veräußerungen von Liegenschaften im Flächengehalt von wenigstens zehn Morgen aus Einer Hand die gesetzliche Dauer der Reuzeit durch Uebereinkunft nur bis auf drei Tage, von dem Empfang der Kaufsurkunde an gerechnet, beschränkt werden dürfe, und nachdem hievon zu Gunsten der Versteigerungen eine Ausnahme in Art. 8 gemacht war, so stand die unter jener Voraussetzung formulirte Bestimmung des Art. 9 nicht mehr im Einklang mit dem übrigen Bau des Gesetzes.

Ob der Art. 9, wie er nunmehr verkündet ist, den Ansichten der hohen Ständeversammlung entspricht, haben wir der Entscheidung beider Kammern anheimzugeben, und bemerken nur noch, daß auch die von der K. Staatsregierung vorgenommene Redaktion des Art. 9 keine ganz gelungene seyn dürfte. Denn, wenn sich nur ein einziger Tag oder selbst weniger Reuzeit bei den fraglichen Versteigerungen vorbehalten wird, so darf nach dem Wortlaut jener Redaktion das gemeinderäthliche Erkenntniß nicht früher erfolgen, als nachdem sich der Gemeinderath davon überzeugt hat, daß von der in Art. 7 vorgeschriebenen Urkundenausfolge an drei Tage abgelaufen sind, und wird das gemeinderäthliche Erkenntniß früher ausgesprochen, so steht jedem Contrahenten noch nach diesem Erkenntniß das Recht zu, innerhalb drei Tagen, von der ihm hierüber geschehenen Eröffnung an, von dem Vertrage zurückzutreten.

Endlich eine vierte Redaktionsveränderung zeigt Art. 10 des verkündeten Gesetzes. Hier heißt es „den anderen Contrahenten", statt „dem anderen Contrahenten". Diese Abänderung ist nicht ohne Bedeutung, indem die Vorschrift des Art. 10 dadurch auch auf Nebenverträge ausgedehnt werden kann. Der Ausschuß hat eine solche Ausdehnung als selbstverständlich angesehen.

Noch ist zu erwähnen, daß das verkündete Gesetz die Schlußformel „Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt" nicht enthält. Es hat dies wohl nur in einem Versehen seinen Grund.

§. 19.

Verfügung des Justizministeriums vom 15. August 1853, betreffend das Verfahren der Unterpfandsbehörden im Fall des Austritts von Eigenthümern verpfändeter Gebäude aus der Landesbrandversicherungsanstalt, (Reg.-Bl. Nr. 28).

Diese Verfügung erschien zwar an und für sich dem ständischen Ausschusse als zweckmäßig, sofern sie dafür sorgt, daß Pfandgläubiger von einer ihnen in Folge des Austritts von Eigenthümern verpfändeter Gebäude aus der Brandversicherungsanstalt drohenden Gefahr alsbald in Kenntniß gesetzt werden. Sofern aber aus dieser Verfügung zugleich hervorging, daß der durch das Gesetz vom 14. März 1853 neu eingesetzte Verwaltungsrath der allgemeinen Brandversichungsanstalt den Art. 1, Ziff. II. 3 jenes Gesetzes in der Art anzuwenden schien, daß er auch dem Eigenthümer eines verpfändeten feuergefährlichen Hauses ohne Weiteres aus der Versicherungsanstalt auszutreten erlaubt, ergab sich hieraus ein Bedenken. Der ständische Ausschuß richtete deßhalb nachstehende Note an das K. Ministerium des Innern.

> „Das unterzeichnete Präsidium des ständischen Ausschusses beehrt sich nach einem heutigen Beschlusse des letzteren dem K. Ministerium des Innern folgendes Ersuchen zu gefälliger Erledigung mitzutheilen.
>
> Die Nummer 28 des Regierungsblatts von 1853 enthält unter II. A die Anordnung, daß die Unterpfandsbehörden ungesäumt den im Fall eines Brandunglücks mit Verlust bedrohten Pfandgläubiger davon in Kenntniß zu setzen und die zu Wahrung seiner Rechte geeigneten Schritte ihm anheimzugeben haben, wenn ihnen nach einer allgemeinen Verfügung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom 8. August 1853 die Nachricht zukomme, daß der Eigenthümer eines verpfändeten besonders feuergefährlichen Gebäudes nach Zulassung des Gesetzes vom 14. März 1853 in Art. 1, Ziffer II. 3 aus der allgemeinen Brandversicherungsanstalt ausgetreten sei.
>
> Bei verfassungsmäßiger Prüfung dieser Anordnung des K. Justizministeriums konnte der ständische Ausschuß zwar an und für sich dieselbe nur als zweckmäßig erkennen. Es ergab sich jedoch dem ständischen Ausschuß insofern ein Bedenken, als aus der Fassung der Justizministerialverfügung hervorzugehen scheint, daß der durch das Gesetz vom 14. März 1853 neu eingesetzte Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt auch dem Eigenthümer eines verpfändeten besonders feuergefährlichen Gebäudes den Austritt aus dieser Anstalt unbedingt gestatte.
>
> Dieß nämlich vorausgesetzt, wäre der Gläubiger von dem Austritt an seines Pfandrechts auf das Gebäude im Falle des Abbrennens thatsächlich beraubt und daher in hohem Grade gefährdet, da er zwar sofort kündigen kann, jedoch bis zum Verkauf der Pfandobjekte und überhaupt bis zur Möglichkeit seiner Befriedigung bekanntlich oft viele Monate hingehen; da er ferner dem Schuldner zwar ansinnen mag, daß er sofort mit dem verpfändeten Gebäude in eine andere solide Versicherungsanstalt eintrete, Zwangsmittel ihm jedoch nicht zu Gebot stehen und jedenfalls ihm darum keine andere Anstalt dieselbe Sicherheit gewährt, weil wohl keine andere an Nichtentrichtung des Beitrags in die Assekuranzkasse den Ausschluß aus der Anstalt nicht knüpft, und ebenso wohl keine andere selbst dann, wenn der Eigenthümer vorsätzlich oder fahrläßig den Brand veranlaßt hat, die Versicherungssumme bezahlt, soweit es zu Deckung des Pfandgläubigers nöthig ist. So aber wohlerworbene

Privatrechte kränken oder gefährden konnte das Gesetz vom 14. März 1853 unmöglich wollen, weil es ja sonst seiner wichtigen Bestimmung, als Landeskreditanstalt zu wirken, und den Grundsätzen des Pfandgesetzes widersprechen würde. Nach seinem ganzen Geiste, wollte das Gesetz es auch in der That nicht, da es ja in verschiedenen Bestimmungen — Art. 32, 35, 40 Absatz 2 und Art. 42 Absatz 3 — ganz im Einklang mit Art. 125 Absatz 3 des Pfandgesetzes sorgliche Rücksicht für die Pfandgläubiger trägt.

Allerdings darf der Eigenthümer eines feuergefährlichen Gebäudes, wenn er jetzt bei Vollziehung der neuen Einrichtung der Anstalt sich für das Bleiben in derselben erklärt, nach Art. 1 später nicht mehr austreten. Allein gerade diese Bedingung und die hohen Beiträge, welche in der Vollziehungsverordnung §. 12 lit. e u. f. für die 5te und 6te Klasse, d. h. für besonders feuergefährliche Gebäude bleibend vorgeschrieben sind, lassen annehmen, daß mancher Eigenthümer, nur um sich von dieser lästigen Pflicht zu befreien, jetzt austreten oder schon ausgetreten seyn wird, ohne andere dem Austritt auf dem Fuß folgende Nachtheile zu erwägen.

Der ständische Ausschuß wünscht daher von dem K. Ministerium darüber Auskunft zu erhalten, ob der Verwaltungsrath wirklich dem Art. 1 Ziffer II. 3 des Gesetzes vom 14. März 1853 die unterstellte Anwendung gibt, bejahenden Falls wodurch er dieselbe für gerechtfertigt hält, und ob und durch welche anderweite Verfügungen er etwa die Pfandgläubiger vor Nachtheil zu schützen gesucht hat.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 25. Oktober 1853.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:

Römer."

Dem ständischen Ausschusse ist hierauf folgende Note des K. Ministeriums des Innern zugekommen:

„Auf die gefällige Note vom 24. Oktober l. J., in Betreff der den Pfandgläubigern gegen den willkürlichen Austritt ihrer Pfandschuldner aus der allgemeinen Brandversicherungsanstalt zu gewährenden Sicherheit, beehrt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß er nach Vernehmung des Verwaltungsraths der Gebäude-Brandversicherungsanstalt diesem den Auftrag ertheilt hat, in Fällen, wo der Eigenthümer eines verpfändeten feuergefährlichen Gebäudes aus der Landesanstalt gegen den Willen des Pfandgläubigers auszutreten beabsichtigt, dem Letzteren das Recht einzuräumen, Namens und an der Stelle des Eigenthümers vorläufig die Versicherung des Gebäudes fortzuführen, so daß hienach ohne Gefahr für den Gläubiger die Regelung des strittigen Privatrechtsverhältnisses auf Anrufen der Betheiligten von den Gerichten erfolgen kann.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 20. Dezember 1853.

Der Minister des Innern:

Linden."

Hierauf sah sich der ständische Ausschuß veranlaßt, folgende weitere Note an das K. Ministerium des Innern zu richten:

„Der ständische Ausschuß hat aus der gefälligen Note vom 20. Dezember d. J. entnommen, daß dem Verwaltungsrath der Gebäude-Brandversicherungsanstalt der Auftrag ertheit worden ist, in Fällen, wo der Eigenthümer eines verpfändeten feuergefährlichen Gebäudes aus der Landesanstalt gegen den Willen des Pfandgläubigers auszutreten beabsichtigt, dem Letzteren das Recht zuzugestehen, Namens und an der Stelle des Eigenthümers vorläufig die Versicherung des Gebäudes fortzuführen, so daß ohne Gefahr für den Gläubiger die Regelung des strittigen Privatrechtsverhältnisses auf Anrufen der Betheiligten von den Gerichten erfolgen könne.

Der ständische Ausschuß glaubt einen besonderen Werth darauf legen zu sollen, daß dieses Zugeständniß öffentlich im Regierungsblatt ausgesprochen wird, gleichwie die Ministerialverfügung vom 15. August 1853, welche jenes Zugeständniß hervorgerufen hat, öffentlich im Regierungsblatt verkündigt worden ist.

Der Unterzeichnete beehrt sich im Auftrage des ständischen Ausschusses das K. Ministerium des Innern um die gefällige Einleitung dieser öffentlichen Bekanntmachung zu ersuchen.

Im Gefolge der Erörterung der jenseitigen verehrlichen Note vom 20. Dezember 1853 ist sodann dem ständischen Ausschusse ein weiteres Bedenken entgegengetreten.

Das Gesetz vom 16. März 1853, betreffend die allgemeine Gebäude-Brandversicherungsanstalt, enthält darüber keine ausdrückliche Bestimmung, von welcher Zeit an der zulässige Austritt eines Eigenthümers aus der Brandversicherungsanstalt als erfolgt zu betrachten ist und die rechtlichen Wirkungen des Austrittes eintreten.

Man kann annehmen, daß dieser Austritt mit der Erklärung hierüber erfolgt ist. Nun kann der Natur der Sache nach dem Pfandgläubiger erst nach der Erklärung des Eigenthümers Mittheilung gemacht werden; es können durch Umstände mehrere Wochen, ja Monate verstreichen, bis der Pfandgläubiger sich über die Fortsetzung der Versicherung im Namen des Gebäudeeigenthümers erklären kann.

Wie soll es nun in der Zeit zwischen dem Austritt des Gebäudeeigenthümers und der Erklärung des Pfandgläubigers über die Fortsetzung der Versicherung gehalten werden? Wäre in der Zwischenzeit die Versicherung der Gebäude suspendirt, so könnten den Pfandgläubigern schwere Verluste drohen, und es würde das Gesetz vom 16. März 1853 dem ohnehin darniederliegenden Privatkredit Gefahren bereiten, die es gewiß nicht beabsichtigt hat. Zwar glaubt der ständische Ausschuß aus dem Wortlaut der gefälligen Note vom 20. Dezember 1853 entnehmen zu dürfen, daß eine Suspension der Versicherung nicht in der Absicht der Verwalter der Brandversicherungsanstalt, und ebenso wenig in der des K. Ministeriums liegt, weil in dem Zugeständniß gegen den Pfandgläubiger, im Namen und an der Stelle des Eigenthümers die Versicherung des Gebäudes fortzuführen, ein Mittel gefunden worden ist, durch welches **ohne Gefahr** für den Gläubiger die Regelung des streitigen Privatverhältnisses erfolgen könne. Allein eine ausdrückliche öffentliche Anerkennung dieser den Pfandgläubigern günstigen Auffassung und Auslegung hält der ständische Ausschuß für wichtig. Er hat daher den Unterzeichneten beauftragt, auch in dieser Richtung das K. Ministerium um die gefällige Anordnung des Geeigneten zu ersuchen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 20. Mai 1854.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:

Römer."

Das K. Ministerium des Innern hat sich sofort in folgender Note hierüber geäußert:

„In Folge der gefälligen Note vom 20. v. M., betreffend die den Pfandgläubigern gegen den willkürlichen Austritt ihrer Pfandschuldner aus der allgemeinen Brandversicherungsanstalt zu gewährende Sicherheit, hat der Unterzeichnete den Verwaltungsrath der Gebäude-Brandversicherungsanstalt zum weiteren Bericht in der Sache veranlaßt, um erwägen zu können, ob eine öffentliche Anordnung in der von dem ständischen Ausschusse gewünschten Weise noch geboten erscheine, und er beehrt sich nun Folgendes zu erwiedern:

Der von dem Unterzeichneten an den Verwaltungsrath erlassenen Verfügung vom 20. Dezember 1853 liegt allerdings, wie der ständische Ausschuß annimmt, die Absicht zu Grund, daß einer Suspension der Versicherung in der Zeit zwischen der Erklärung des Eigenthümers über den Austritt aus der Anstalt und derjenigen des Pfandgläubigers über die Fortsetzung der Versicherung im Namen des Gebäudeeigenthümers nicht stattgegeben werde, da die Verfügung den Zweck hat, die Pfandgläubiger gegen den willkürlichen Austritt ihrer Pfandschuldner aus der Anstalt zu sichern, und da sie zu diesem Ende bei dem beabsichtigten Austritt des Schuldners dem Gläubiger das Recht einräumt, Namens und an der Stelle des Schuldners vorläufig die Versicherung des Gebäudes fortzuführen. Der Verwaltungsrath hat aber schon weit früher das Interesse der Pfandgläubiger zu sichern gesucht, indem er durch allgemeine Anordnung vom 8. August 1853, ehe noch das Klassifikationsgeschäft in den einzelnen Bezirken des Landes vollzogen und ehe somit den betreffenden Gebäudeeigenthümern Veranlassung gegeben war, den von ihnen etwa beabsichtigten Austritt aus der Landesanstalt zu erklären, den Oberämtern den Auftrag ertheilte, den Eigenthümern der von der Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Anstalt befreiten Gebäude eine Bedenkzeit von 15 — 30 Tagen zu ihrer definitiven Erklärung einzuräumen, und zugleich vorschrieb, es solle den Unterpfandsbehörden nicht nur von jedem wirklichen Austritte, sondern auch von der nur vorläufig ausgesprochenen Absicht des Austritts sogleich Mittheilung gemacht werden.

Auf diese Anordnung des Verwaltungsraths folgte die Verfügung des K. Justizministeriums vom 15. Aug. 1853, wodurch die Unterpfandsbehörden angewiesen wurden, von der ihnen in jedem einzelnen Falle zu ertheilenden Nachricht über den Austritt eines Gebäudeeigenthümers aus der allgemeinen Brandversicherungsanstalt unverweilt die betreffenden dinglich Berechtigten in Kenntniß zu setzen und ihnen die zu Wahrung ihrer Rechte geeigneten Schritte anheimzugeben.

Wenn nun auch in dem angegebenen Verfahren des Verwaltungsraths der Fall nicht vorgesehen war, wie es dann zu halten sey, wenn ein Gebäudeeigenthümer den Austritt definitiv und ohne anderweitige Sicherstellung des Pfandgläubigers erklärt, so kommt nunmehr dagegen in Betracht, theils daß die Sache durch die von dem Unterzeichneten erlassene Normativverfügung vom 20. Sept. 1853 geregelt wurde, theils insbesondere, daß jene Frage nach dem Berichte des Verwaltungsraths unterdessen jede praktische Bedeutung verloren hat, da ein Brandfall an einem Gebäude, dessen Eigenthümer aus der Anstalt ausgetreten, inzwischen nicht vorgekommen ist, und da seit den spätesten Austrittserklärungen, beziehungsweise seit der Benachrichtigung der betreffenden Pfandgläubiger schon mehrere Monate verflossen sind, inner welcher Zeit die Pfandgläubiger, wenn auch die Eigenthümer die ihnen gebotene Bedenkfrist nicht etwa zu Bewirkung der Versicherung des Gebäudes bei Privatgesellschaften benützten, mehr als genügende Gelegenheit hatten, ihre etwa gefährdeten Interessen durch die Erklärung der Fortführung der Versicherung oder auf anderem Wege zu wahren.

Unter diesen Umständen und da hinsichtlich derjenigen Gebäude, welche nach vollzogener Klassifikation in die Landesanstalt einmal definitiv aufgenommen sind, ein Rücktritt gesetzlich nicht mehr stattfindet, hält der Unterzeichnete eine öffentliche Bekanntmachung der Verfügung vom 20. Dez. v. J. im Regierungsblatt, wenn sie auch früher keinem Anstande unterlegen wäre, für nicht mehr geboten.

Sich damit rc.

Stuttgart den 10. Juni 1854.

Der Minister des Innern:

Linden."

Nachdem durch die vorstehende Note des K. Ministeriums vom 10. Juni 1854 jeder Zweifel beseitigt ist, daß durch den Austritt des Eigenthümers eines verpfändeten Gebäudes aus der allgemeinen Brandversicherungsanstalt der Pfandgläubiger der Brandversicherungsanstalt gegenüber nicht gefährdet seyn solle, und nachdem das Gesetz vom 14. März 1853 im ganzen Lande vollzogen ist, erachtet der ständische Ausschuß den Gegenstand für erledigt.

§. 20.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 25. August (9. September) 1853, betreffend die Vormerkung der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern, (Reg.-Bl. Nr. 31).

Der Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, über diesen Gegenstand eine Anfrage an die Ministerien der Justiz und des Innern zu richten. Die Anfrage lautet:

„Bei Prüfung der in Nummer 31 des dießjährigen Regierungsblattes erschienenen Ministerialverfügung in Betreff der Vormerkung der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern ist der ständische Ausschuß auf folgenden Anstand gekommen:

Art. 64 des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 bezeichnet es als eine Obliegenheit der Gemeindebehörden, daß sie die Antheile der einzelnen Güterbesitzer an der Zehentablösungsschuld in den öffentlichen Büchern vorzumerken haben. Dagegen weist die Ministerialverfügung vom 25. August (9. September) 1853 die Vornahme dieser in Folge des Zehentablösungsgesetzes erforderlich werdenden Güterbuchseinträge den Gerichts- und Amtsnotaren zu. Die neue Ministerialverfügung verordnet nämlich wegen der Zehentablösungsschuldigkeiten das Gleiche, was sie in Betreff der übrigen Güterbuchsberichtigungen, welche durch die sonstige Ablösungsgesetzgebung nothwendig geworden sind, vorschreibt.

Auch §. 4 der Ministerialverfügung vom 22. August 1849 hatte es wie Art. 64 des Zehentablösungsgesetzes als eine Verpflichtung der Gemeinderäthe aufgeführt, daß sie die aus Vollziehung des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848 erwachsenden Zeitrenten als auf denjenigen

Gütern, welche früher gefällpflichtig waren, haftend im Güterbuche vorzumerken haben.

Erhaltenem Auftrage zufolge erlaubt sich nun der Unterzeichnete, die Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern um gefällige Erläuterung über jenen Punkt, in welchem die Verfügung vom 25. August (9. September) eine Abweichung von dem wörtlichen Inhalt des Zehentablösungsgesetzes enthält, geziemend zu ersuchen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 23. November 1853.

Der Präsident des ständischen Ausschusses,
Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Römer."

Hierauf ist dem Ausschuß nachstehende Erwiederung zugekommen:

„Auf das gefällige Schreiben vom 23. d. M., betreffend die Behandlung der Einträge der Zehentablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern, beehren sich die Unterzeichneten dem ständischen Ausschusse Folgendes geziemend zu erwiedern:

Es ist richtig, daß die Ministerialverfügung vom 22. August 1849 die Gemeinderäthe für verpflichtet erklärt hatte, gewisse Einträge hinsichtlich der aus den Ablösungen entstandenen Zeitrenten in die Güterbücher zu machen. Die Erfahrung zeigte aber, daß diese sowie die sonstigen Bestimmungen über die Einträge der Ablösungsschuldigkeiten in die Güterbücher in den meisten Bezirken des Landes nicht vollzogen worden sind, was nach der übereinstimmenden Ansicht der Bezirksgerichte und Gerichtshöfe wesentlich seinen Grund darin hatte, daß die bisherigen Verfügungen auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Organe der Gemeinden in diesem Theil der Gemeindejustiz so wenig als auf das für die Führung der Güterbücher überhaupt bestehende Verfahren Rücksicht genommen hatten. Die Gemeinderäthe ihrerseits thaten nichts, weil sie überhaupt unmittelbar in den Güterbüchern nichts zu ändern haben, und die Notare besorgten die Sache wieder nicht, weil sie keine ordentliche Geschäftsaufgabe in dieser durch eine außerordentliche Veranlassung nothwendig gewordenen nicht wiederkehrenden Ergänzung der Güterbücher erblickten, und nur wo in einzelnen Bezirken die Aufsichtsbehörden besondere Verträge zwischen den Gemeinden und den Notaren über die Besorgung des Geschäfts durch die letzteren zu Stande gebracht hatten, war der wichtige Gegenstand gesetzlich geordnet. Zu Beseitigung dieses für die Rechtssicherheit bedenklich gewordenen Zustands der Unordnung wurde die Ministerialverfügung vom 25. August d. J. erlassen und die Ministerien konnten hiebei in dem Art. 64 des Zehentablösungsgesetzes kein Hinderniß finden, das aus den gesetzlich bestehenden organischen Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgehende Verfahren, ohne welches der bisherigen Nichtbefolgung der Gesetze nicht begegnet werden konnte, vorzuschreiben. Dieser Artikel spricht allerdings davon, daß die Gemeindebehörden die Subrepartition der Zehentablösungsschuld vorzunehmen und den auf die einzelnen Grundstücke fallenden Theil in den öffentlichen Büchern vorzumerken haben. Allein diese Bestimmung ist in keinem Theile so verstanden worden, als ob das Gemeinderathscollegium als solches diese Handlungen gerade unmittelbar selbst vornehmen müßte; vielmehr wird die Subrepartition der Regel nach im Auftrag der Gemeindebehörde durch einen Hülfsbeamten der Gemeinde oder auch mit besonderer Erlaubniß durch einen Ablösungscommissär besorgt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Gemeinderäthe dem Geschäft größtentheils nicht gewachsen wären. Noch mehr aber versteht es sich von selbst, daß das Führen eines Güterbuchs durch das Gemeinderathscollegium im Ganzen eine reine Unmöglichkeit wäre, und daß unter der Gemeindebehörde, welche hiezu gesetzlich ausschließlich befugt ist, nur dasjenige Organ der Gemeinde verstanden werden kann, welches überhaupt gesetzlich die Gemeinde in diesem Kreise der Gerichtsbarkeit vertritt, was zur Zeit die Notare sind. Zu dieser mit den bestehenden Einrichtungen allein zu vereinigenden Ansicht war man um so mehr berechtigt, als nirgends auch nur entfernt die Absicht der Gesetzgebung angedeutet ist, hier gelegenheitlich ein organisches gesetzliches Verhältniß theilweise abzuändern und in die Führung der Güterbücher, welche in der Hauptsache den Notaren überlassen bliebe, durch Uebertragung eines Theils des Geschäfts an das hiefür nicht geeignete Gemeinderathscollegium zum Nachtheil der Rechtssicherheit Verwirrung zu bringen. Eine andere Auslegung des Zehentablösungsgesetzes, als wie sie geschehen ist, wäre deßhalb im Widerspruch mit bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und überdieß materiell höchst nachtheilig gewesen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 27. Novbr. 1853.

Die Minister
der Justiz und des Innern
Plessen. Linden."

Wir sind der Ansicht, daß von Seiten der hohen Ständeversammlung sich bei der in dieser Antwortnote enthaltenen Auskunft zu beruhigen seyn dürfte.

§. 21.

Gesetz vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, (Reg.-Bl. Nr. 33).

Der ständische Ausschuß hat bezüglich dieser Verkündigung, die mit der vorangegangenen Verabschiedung, abgesehen von der durch das K. Reskript vom 22. August 1853 (oben §. 4 Ziff. IV) angeordneten Fassungsverbesserung, übereinstimmt, nichts zu erinnern gefunden.

§. 22.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. August 1853, betreffend das bei gewerblicher Niederlassung von auswärtigen Renten- und Lebensversicherungs-Banken und von Hagel- und Vieh-Versicherungsanstalten einzuhaltende Verfahren, (Reg.-Bl. Nr. 33).

Die vorerwähnte Ministerialverfügung hat dem Ausschusse zu nachstehender Note an das K. Ministerium des Innern Anlaß gegeben.

„Der ständische Ausschuß hat die ihm verfassungsmäßig obliegende Prüfung der Ministerialverfügung vom 31. August d. J., betreffend das bei gewerblicher Niederlassung von auswärtigen Renten- und Lebensversicherungs-Banken und von Hagel- und Vieh-Versicherungsanstalten einzuhaltende Verfahren, unterm Heutigen vorgenommen.

Hierbei wurde anerkannt, daß derartige Unternehmungen, wenn sie nicht auf Gegenseitigkeit der Theil-

nehmer beruhen, sondern für Rechnung von Aktiengesellschaften oder sonst für Rechnung Dritter betrieben werden, unzweifelhaft als gewerbliche Unternehmungen erscheinen. Ebenso fand man in Beziehung auf diese nicht auf Gegenseitigkeit der Theilnehmer gegründeten Anstalten das in der Ministerialverfügung vorgeschriebene Verfahren durch die allgemeinen Rücksichten gerechtfertigt, aus denen nach §. 94 der im Jahr 1851 erlassenen revidirten Instruktion zu Vollziehung der Gewerbeordnung Ausländer, die sich in einem inländischen Ort mit einem unzünftigen, wenn auch von keiner Conzession abhängigen Gewerbe niederlassen wollen, nichts desto weniger eine Erlaubniß der Regierungsbehörden einzuholen haben. Insbesondere wurde anerkannt, daß auswärtige gewerbliche Unternehmungen es ganz in ihrer Hand hätten, diese allgemeinen Rücksichten illusorisch zu machen, wenn sie nichts weiter zu thun brauchten, als württembergische Staatsbürger aufzustellen, die vermöge eigenen Rechts zum Betreiben von unzünftigen Gewerben als Agenten der auswärtigen gewerblichen Unternehmung sich niederlassen würden. Es wurde daher zugegeben, daß bei den gedachten Unternehmungen von einem selbstständigen Gewerberecht der Agenten nicht die Rede seyn könne, auch wenn diese Agenten aus der Mitte der württembergischen Staatsbürger entnommen werden.

Was aber die Anstalten mit Gegenseitigkeit der Theilnehmer anbelangt, so erschien es dem Ausschusse einigermaßen zweifelhaft, ob sie wirklich als Gewerbe im rechtlichen Sinne des Wortes angesehen werden können und ob es somit durch den gewerblichen Charakter der betreffenden Anstalten begründet sey, daß die Ministerialverfügung vom 31. August auswärtige Renten- und Lebensversicherungs-Banken, sowie auswärtige Hagel- und Vieh-Versicherungsanstalten, auch wenn sie auf Gegenseitigkeit der Theilnehmer beruhen, von einer Conzession der diesseitigen Regierungsbehörden abhängig macht, um in Württemberg durch Agenturen Geschäfte betreiben zu können.

Der Ausschuß hatte nämlich bei den Anstalten mit Gegenseitigkeit der Theilnehmer das Bedenken, daß hier von den Merkmalen eines Gewerbes das Merkmal, welches in der Absicht auf einen durch den geschäftsmäßigen Betrieb des Unternehmens zu erzielenden Gewinn besteht, nicht recht zuzutreffen scheint; und der Ausschuß würde es daher sehr verdanken, wenn es dem Königlichen Ministerium des Innern gefällig wäre, ihm nähere Erläuterung über diesen Punkt zukommen zu lassen.

Der Ausschuß hat übrigens nicht verkannt, daß auch bei den auf Gegenseitigkeit der Theilnehmer gegründeten auswärtigen Anstalten die Zweckmäßigkeit dafür spricht, sie hinsichtlich des Betriebs im Inlande von einer Regierungserlaubniß abhängig zu machen.

Die Rücksicht auf Das, was einheimischen Unternehmungen gegenüber in auswärtigen Staaten beobachtet wird, die Rücksicht darauf, daß das hiesige Publikum nicht durch vom Auslande ausgehende Unternehmungen belästigt werde, zu denen kein Bedürfniß vorhanden ist, und die vielleicht selbst als schädlich sich erweisen, endlich der Schutz, welchen der Staat einheimischen Unternehmungen derselben oder ähnlicher Art schuldig ist, alle diese Rücksichten wurden als Gründe der Zweckmäßigkeit in der Berathung des Ausschusses nicht übersehen. Und ebenso wurde anerkannt, daß es in den einzelnen Fällen sehr schwierig seyn mag, zu beurtheilen, ob wirklich eine Anstalt rein auf Gegenseitigkeit der Theilnehmer beruht; denn nicht nur sey es möglich, daß die Statuten mit großer Kunst abgefaßt werden, um eine Anstalt als auf Gegenseitigkeit gegründet hinzustellen und den gewerbsmäßigen Gewinn einzelner Unternehmer zu verschleiern, sondern es könne auch vorkommen, daß eine Anstalt mit Gegenseitigkeit der Theilnehmer außer den auf dieser Gegenseitigheit beruhenden Geschäften noch weitere Unternehmungen zum Nutzen und auf Gefahr des durch jene Theilnehmer gebildeten Gesellschaftsfonds macht, z. B. wenn mit einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsgesellschaft der Verkauf von Leibrenten in der Weise verbunden wird, daß der Gewinn aus den Leibrentenverkäufen den Theilnehmern an der Lebensversicherungsgesellschaft wieder zu gut kommen soll.

Indem nun der Unterzeichnete sich beehrt, erhaltenem Auftrage zufolge Vorstehendes zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums des Innern zu bringen, hat er seiner Zeit der geneigten Rückäußerung geziemend entgegen zu sehen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 23. November 1853.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Präsident der Kammer der Abgeordneten

Römer."

Das K. Ministerium des Innern hat in einer sehr ausführlichen Zuschrift vom 28. Juni 1854 geantwortet, worin unter Anderem Folgendes gesagt ist:

„Die Befugniß, die Niederlassung aller ausländischen Renten- und Lebensversicherungsbanken von einer Bewilligung der Regierungsbehörde abhängig zu erklären, gründe sich auf das Recht der Regierung, jede Niederlassung eines Ausländers im Inlande, möge dieser eine physische oder juristische Person seyn, aus Gründen des öffentlichen Wohls zu untersagen. Nur eine Anwendung dieser allgemeinen Befugniß der Regierung auf die gewerbliche Niederlassung von Ausländern, welche sich im Inlande mit einem unzünftigen und von keiner Conzession abhängigen Gewerbe niederlassen wollen, enthalte der §. 94 der Instruktion vom 20. März 1851, wie daraus erhelle, daß dieser Paragraph dem für die Niederlassungsbewilligung ohnedieß zuständigen Oberamt noch weitere Aufträge in gewerblicher Beziehung ertheile. Ein Ausländer habe an sich kein unbedingtes Recht, sich im Inland niederzulassen, vielmehr sey nach der K. Verordnung vom 28. Juni 1823 §. 7 Ziffer 9 im Allgemeinen die Befugniß der Oberämter erwähnt, eine solche Niederlassung zu bewilligen, und auf diese Bestimmung beziehe sich gerade der §. 94 der Instruktion zu Vollziehung der Gewerbeordnung. Wenn eine auswärtige Bank durch Gründung einer für den Geschäftsbetrieb in Württemberg bestimmten Filialbank hier ihr Domicil nehme, sich für diesen abgesonderten Theil ihres Geschäftsbetriebs den Gesetzen des Landes und der Aufsicht der Behörden unterwerfe, so sey dieß nichts anderes, als die Niederlassung einer solchen Rechtsperson im Inlande, gerade wie wenn ein auswärtiger Fabrikant neben seiner Fabrik im Ausland eine zweite Fabrik in Württemberg anlege. Natürlich handle es sich dabei nicht davon, den diesseitigen Staatsbürgern

den Abschluß von Versicherungsverträgen mit beliebigen auswärtigen Banken zu verbieten, sondern nur von dem Satz, daß die Domicilirung auswärtiger Gewerbtreibender oder Banken in Württemberg von der Zulassung der Regierungsbehörden abhänge, wie dieß in allen andern Staaten unangefochten angenommen sey und auch von den betheiligten ausländischen Banken gar nicht bestritten werde.

Wenn in der verehrlichen Note vom 23. November vorigen Jahrs zwar hinsichtlich der für Rechnung von Unternehmern betriebenen Renten- und Lebensversicherungs-Banken die Befugniß der Regierung zu der erlassenen Verfügung nicht in Abrede gezogen sei, dagegen hinsichtlich der auf der Gegenseitigkeit der Hauptheilnehmer beruhenden Anstalten solcher Art das Bedenken geäußert werde, daß es bei solchen Anstalten nicht auf einen Gewinn abgesehen sey und daher der Charakter des gewerbsmäßigen Betriebs nicht recht zuzutreffen scheine, so sey hierüber vor allem zu bemerken, daß, selbst wenn die auf Gegenseitigkeit beruhenden ausländischen Lebensversicherungs- und Renten-Banken wirklich keinen Gewinn durch ihren Geschäftsbetrieb verfolgen würden, gleichwohl die Zulassung ihrer Niederlassung im Inland von der Bewilligung der Regierung abhängig wäre. Auch bei solchen Anstalten sey das Subjekt aller aktiven und passiven Rechte, welche sich in der Bank vereinigen, eine für sich bestehende Rechtsperson, durch deren Existenz die Anstalt dem Wechsel der jeweiligen Theilnehmer gegenüber in ihrer Identität erhalten werde. Es werde deshalb auch solchen Banken stets die rechtliche Persönlichkeit ertheilt, womit sich zugleich ein bestimmtes Domicil verbinde, welches über die Angehörigkeit der Bank zu einem bestimmten Staate entscheide. Wollen daher die Vertreter einer solchen Bank noch weiter in anderen Staaten durch Gründung von Filialanstalten sich domiciliren, so haben sie hiezu die Bewilligung der betreffenden Staatsregierung nöthig."

Der Ausschuß glaubte hierauf anerkennen zu müssen, daß die auf Gegenseitigkeit der Theilnehmer beruhenden Renten- und Lebensversicherungs-Banken und ebenso die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagel- und Vieh-Versicherungsanstalten in der That als ausländische Persönlichkeiten sich darstellen, wenn dieselben in einem auswärtigen Staat die Rechte der juristischen Person verliehen erhalten haben. Ebenso anerkannte der Ausschuß, daß die auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten, welche die fraglichen Zwecke verfolgen, der Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit als Bedingung für ein irgend mit Erfolg begleitetes Auftreten nothwendig bedürfen, und daß sie aus diesem Grunde es nie unterlassen, jene Persönlichkeit in ihrem Heimathlande zu erwerben. Ferner nahm der Ausschuß in Erwägung, daß die Regierung in ihrem Rechte und in ihrer Verpflichtung sey, wenn sie die Niederlassung von ausländischen Persönlichkeiten, von juristischen wie von physischen, unter polizeiliche Kognition stelle. Der Ausschuß erachtete daher, daß seine Bedenken durch die von dem K. Ministerium des Innern gegebene Auskunft als gehoben erscheinen.

Uebrigens gestatten wir uns bei dieser Gelegenheit an die Verhandlungen zu erinnern, welche im Jahr 1847 in beiden Kammern der Ständeversammlung über die Ertheilung der Rechte von juristischen Personen gepflogen worden sind. Es wurde damals eine zunächst von der Kammer der Standesherren vorgeschlagene gemeinschaftliche Adresse beschlossen, worin die K. Staatsregierung um Auskunft gebeten wurde bezüglich der Grundsätze, von welchen das Ministerium des Innern bei Ertheilung jener Rechte ausgehe, und bezüglich des Umfangs, in welchem die betreffenden Gesellschaften durch eine solche Verleihung die Rechte der Persönlichkeit erlangen. Auf diese unterm 22. Februar 1847 vollzogene Adresse ist eine Antwort nicht erfolgt.

§. 23.

Verfügung des Finanzministeriums vom 29. Sept. 1853, betreffend verschiedene Erleichterungen im Vollzuge des Branntweinsteuergesetzes vom 19. Sept. 1852, (Reg.-Bl. Nr. 34).

Diese Verfügung kündigt sich in ihrem Eingang selbst als eine Folge derjenigen Bitten an die K. Regierung an, welche von der Kammer der Abgeordneten am 6. Juni, von der der Standesherren am 7. Juni 1853 bezüglich des neuen Branntweinsteuergesetzes beschlossen worden sind.

Die K. Regierung ist nicht bloß bei den in der Petition der zweiten Kammer ausgehobenen Punkten stehen geblieben, sondern sie hat auch, wie die Kammer der Standesherren gebeten hatte, noch in anderen Punkten, wo es ihr zulässig schien, Erleichterungen angeordnet.

Das Letztere ist insbesondere durch die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 welche hauptsächlich den kleineren Brennereien gelten, geschehen, dann auch durch den §. 11, der die Zahlungsfrist für die Abgabe, gegenüber den schärferen Bestimmungen in Art. 3 des Gesetzes, bedeutend erweitert und ebendamit zugleich das Geschäft des Einzuges wesentlich vereinfacht.

Von den sechs speziellen Bitten, die in der Eingabe der Kammer der Abgeordneten ausgehoben, ist in §. 7 der Ministerialverfügung derjenigen unter Ziffer 1, daß von dem Ortssteuerbeamten, statt von dem Bezirkssteueramte, Ausnahmen von dem erlaubten Brenntage bewilligt werden dürfen, unter Vorsichtsmaßregeln, welcher in der Eingabe der zweiten Kammer selbst gedacht ist, entsprochen; ferner ist in §. 8 die Bitte Ziffer 2 wegen Verlängerung der Destillationszeit bis 10 statt 9 Uhr Abends berücksichtigt; ebenso in §. 9 die bezüglich der Förderung der Fixationen für nichtmehlige Stoffe angebrachten Bitten Ziffer 4 der Eingabe; endlich in §. 10 die Bitte Ziffer 5 wegen Versiegelung des Blasenhelms und der Kühlröhre statt der Brennblase. Ob und was im Uebrigen auf die zwei Bitten Ziffer 3 und 6 weiter angeordnet worden, darüber gibt die vorliegende Verfügung keinen Aufschluß.

Der ständische Ausschuß hat deßhalb das K. Finanzministerium um Auskunft hierüber ersucht und es ist ihm dieselbe in nachstehender Note ertheilt worden:

„Aus der verehrlichen Note des Präsidiums des ständischen Ausschusses vom 23. d. M. hat der Unterzeichnete ersehen, daß der ständische Ausschuß in der Verfügung des Finanzministeriums vom 29. Sept. d. J., betreffend Erleichterungen im Vollzuge des Branntweinsteuergesetzes, die Berücksichtigung der Ziffern 3 und 6 der Eingabe der Kammer der Abgeordneten vom 6. Juni 1853 vermißt hat.

Der Unterzeichnete beehrt sich hierüber Folgendes zu bemerken:

Unter Ziffer 3 dieser Eingabe war die Bitte gestellt:

„„die Regierung wolle die Steuerbeamten zu einer zweckentsprechenden Vollziehung der Bestimmungen der in §. 29 der Instruktion vorbehaltenen Bewilligung von Verlängerungen der täglichen Brennzeit in den daselbst bezeichneten Fällen anweisen und

hinsichtlich der Festsetzung genügender Abtriebszeiten namentlich in Beziehung auf Stein- und Kern-Obst das Geeignete verfügen.""

Dem letzten Theile dieser Bitte ist durch den §. 3 der oben erwähnten Verfügung entsprochen, insofern hienach die Abtriebszeit für Stein- und Kern-Obst bei größeren Blasen mit mangelhafter Kühleinrichtung von bisherigen 4 auf 5—6 Stunden verlängert worden ist. Allgemein konnte diese Verlängerung deßhalb nicht gestattet werden, weil für kleinere Blasen mit besserer Kühlvorrichtung die im §. 9 der Hauptinstruktion bestimmte Abtriebszeit erfahrungsmäßig hinreicht und daher hier durch eine Erweiterung derselben unzweifelhaft nur zu Steuerverkürzungen Anlaß gegeben würde. Sollte aber gleichwohl auch bei kleineren Blasen in einzelnen Fällen eine Verlängerung als nothwendig sich herausstellen, so ist an deren Ertheilung das Bezirkssteueramt beim Vorhandenseyn zureichender Gründe keineswegs gehindert, da — wie zu Vermeidung von Mißverständnissen im zweiten Absatz des §. 3 der Verfügung vom 29. Sept. l. J. ausdrücklich hervorgehoben wurde — die Bestimmungen in §. 9 Ziff. 2 der Hauptinstruktion nicht als absolut bindende Normen, sondern lediglich als Anhaltspunkte für die steueramtliche Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Destillirapparate zu betrachten sind.

Dagegen vermochte die K. Regierung dem ersten Theil der gedachten Bitte eine der Absicht der Kammer der Abgeordneten, welche auf umfassendere Ausdehnung der Brennfristverlängerungen gerichtet zu seyn scheint, entsprechende Folge nicht zu geben, weil bei der Revision der Betriebsplane sich herausgestellt hat, daß die Steuerbeamten von der ihnen durch die Instruktion eingeräumten Befugniß zur Verlängerung der täglichen Brennzeit bisher schon im Allgemeinen nicht nur einen ziemlich ausgedehnten, sondern sehr oft sogar einen übermäßigen Gebrauch gemacht und hiedurch theils den alten Schlendrian des acht- und mehrstündigen Laufenlassens einer Blase begünstigt, theils dem so wünschenswerthen Zustandekommen von Fixationsverträgen (mittelst welcher die Brenner zu einem rascheren Verfahren in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse veranlaßt werden) indirekt entgegengewirkt haben. Auch erschien es überhaupt nicht thunlich, in einer allgemeinen Verfügung die Fälle zum Voraus zu bezeichnen, in welchen eine Brennfristverlängerung zuläßig erscheint, da die Beurtheilung der erforderlichen Brennzeit stets von concreten Verhältnissen, wie namentlich der Leistungsfähigkeit des Apparats, der Art und Weise der Feuerung, der Beschaffenheit der Kühleinrichtung und dergl. Einzelnheiten abhängt, welche bei den einzelnen Brennereien sehr verschieden sind.

Eine nähere Anweisung der Steuerbeamten zu zweckentsprechender Vollziehung des §. 29 der Instruktion in der fraglichen Beziehung kann daher mit Sicherheit nur im Wege der Spezialverfügung, je nachdem sich Anlaß hiezu darbietet, ertheilt werden, woran es die Steuerverwaltung zutreffenden Falls auch nicht fehlen lassen wird.

Endlich ist in Absicht auf den Punkt 6 der Eingabe der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Festsetzung eines Steuersatzes für die zur Branntweinbrennerei verwendeten Brauereiabfälle, noch anzufügen, daß dieser Steuersatz schon durch Finanzministerialentschließung vom 14. Juli d. J. auf 12 kr. für jedes 100 Maas Maischraum festgesetzt worden ist.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 30. November 1853.

Der Finanzminister:

Knapp.

§. 24.

K. Verordnung vom 1. Oktober 1853 zu Vollziehung des Gesetzes vom 17. Juni 1853, betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe, (Reg.-Bl. Nr. 35).

In Art. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 ist folgende Bestimmung enthalten:

„Wenn das Todesurtheil zu vollziehen ist, so wird sogleich nach dem Eintreffen der Königlichen Entschließung diese dem Verurtheilten durch den Bezirksrichter am Sitze des erkennenden Gerichtes in Gegenwart zweier Gerichtszeugen mit dem Anfügen eröffnet, daß die Vollziehung nach Verfluß von drei Tagen erfolgen werde."

Hierzu schreibt §. 5 der Verordnung vom 1. Oktober 1853 vor, daß die Vollstreckung der Todesstrafe vor erfolgter Genesung oder Entbindung nicht stattfinden könne, wenn die zum Tode verurtheilte Person von Geisteszerrüttung befallen sey, oder im Zustande der Schwangerschaft sich befinde.

Der Ausschuß glaubt annehmen zu dürfen, daß kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Vorschrift in §. 5 der Verordnung dahin auszulegen ist, daß in den gedachten Fällen auch mit der Eröffnung der Höchsten Entschließung bis zur Genesung oder Entbindung zuzuwarten ist. Es folgt dies mit Nothwendigkeit daraus, daß nach Art. 5 des Gesetzes diese Eröffnung mit dem Anfügen zu geschehen hat, daß die Vollziehung nach Verfluß von drei Tagen erfolgen werde. Ein solches Anfügen ist aber vor der Genesung des von Geisteszerrüttung Befallenen, beziehungsweise vor der Entbindung der Schwangern nicht möglich, und somit muß auch die Eröffnung jener Entschließung ausgesetzt werden. Wegen Geisteszerrüttung oder Schwangerschaft war ein Aufschieben der Verkündung in dem Rechte, welches vor dem Gesetz vom 13. August 1849 galt, gleichfalls begründet (zu vergl. Art. 371 und 434 der Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843).

§. 25.

1) K. Verordnung vom 4. November 1853, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs, (Reg.-Bl. Nr. 37);

2) Bekanntmachung des K. Finanzministeriums vom 25. November 1853 in Betreff des neuen Vereinszolltarifs, (Reg.-Bl. Nr. 39);

3) K. Verordnung vom 31. Dezember 1853, betreffend die Verkündigung des Vertrags über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, (Reg.-Bl. von 1854 Nr. 1);

4) Verfügung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1853, betreffend die Eingangsverzollung des ausländischen Syrups, (Reg.-Bl. von 1854 Nr. 1);

5) K. Verordnung vom 8. März 1854, betreffend die Bekanntmachung des Vertrags wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein, (Reg.-Bl. Nr. 6);

6) K. Verordnung vom 13. Juli 1854, betreffend die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, (Reg.-Bl. Nr. 11).

Der seiner Zeit zwischen der K. Regierung und den Ständen getroffenen Verabredung gemäß, werden diese Verordnungen und Bekanntmachungen noch den Ständen zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen seyn.

§. 26.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine vom 16. September 1852, (Reg.-Bl. Nr. 41).

Durch eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern wurde unterm 10/15. Juli 1852 an die Königliche Staatsregierung mit den Beschlüssen zu dem Gesetzesentwurf über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine die Bitte gebracht:

> es möge in die Vollziehungsverordnung (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs) die Bestimmung aufgenommen werden, daß am 2. Januar jeden Jahrs die Nummern der noch nicht erhobenen Kapitalien in den gelesensten Blättern, wie sie in den Darlehensverträgen bestimmt sind, bekannt zu machen seyen.

Dieser Bitte ist durch §. 33 der Vollziehungsverordnung vom 14. Dezember 1853 entsprochen. Auf den übrigen Inhalt der Verordnung werden wir in §. 37 zurückkommen.

§. 27.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar 1854, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität, (Reg.-Bl. Nr. 3).

Unterm 10. August 1850 erschien eine Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens über denselben Gegenstand. Letztere Verfügung wurde bald nach der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags durch die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten begutachtet. Die fragliche Commission fand von ihrem Standpunkt aus nichts gegen die Ministerialverfügung zu erinnern. Dieser Ansicht über die rechtliche Bedeutung der Verfügung vom 10. August 1850 trat die Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 2. Juni 1851 bei; zugleich beauftragte sie aber, veranlaßt durch einen Antrag des Abgeordneten von Leutkirch, die Kirchen- und Schulcommission, die Verfügung noch nach den Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Landtag $18^{51}/_{53}$ I. Beilagenband Seite 62 und Protokollband Seite 189—192.

Das Urtheil der Kirchen- und Schulcommission fiel im höchsten Grade ungünstig aus, und die Kammer der Abgeordneten beschloß in der Sitzung vom 10. März 1852 die Bitte an die Staatsregierung:

1) die durch Ministerialverfügung vom 10. August 1850 ins Leben gerufene Einrichtung der Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität so bald immer thunlich außer Wirksamkeit zu setzen;
2) an die Stelle derselben Abiturientenprüfungen an den Landesgymnasien unter Aufsicht und Leitung studienräthlicher Commissäre treten zu lassen.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Landtag $18^{51}/_{53}$. I. Beil.-Bd. S. 549 bis 554 und Protokollband S. 2725 bis 2735.

Die Verfügung vom 10. August 1850 ist nun wesentlich durch die Verfügung vom 9. Februar 1854 abgeändert. Insbesondere sind die Vorprüfungen, denen sich sämmtliche Kandidaten in Gemäßheit der Verfügung vom 10. August 1850 bei einem der sechs Landesgymnasien oder bei einem der bis zur Universität reichenden Privatinstitute zu unterwerfen hatten, weggefallen. Zwar sollen zu der Maturitätsprüfung, welche ebenso wie nach der Verfügung vom 10. August 1850 hier in Stuttgart vor einer vom Studienrath bestellten Commission stattfindet, die Zöglinge der Landesgymnasien und der Seminarien auch in Zukunft nur alsdann zugelassen werden, wenn der Lehrerconvent der betreffenden Anstalt den Bewerber als reif für die Universität erklärt hat; aber es ist nicht mehr nothwendig, daß eine eigentliche Vorprüfung zum Zweck der Abgabe dieser Erklärung durch jenen Lehrconvent abgehalten wird. Und was diejenigen Kandidaten anbetrifft, welche sich nicht auf einem Gymnasium oder Seminar vorbereitet, oder ihre Vorbereitung nicht bis zur Zeit der Maturitätsprüfung daselbst fortgesetzt haben, so ist es jetzt der Studienrath, der über die Zulassung solcher Kandidaten zur Maturitätsprüfung erkennt, und es haben daher diese Kandidaten die in der Verfügung vom 9. Februar 1854 vorgeschriebenen Nachweise dem Studienrath vorzulegen; eine Vorprüfung bei einem Gymnasium oder bei einem bis zur Universität reichenden Privatinstitut haben dieselben nicht mehr zu erstehen.

Die Verfügung vom 9. Februar 1854 kann jedoch trotz dieser Neuerungen nicht wohl als eine Erfüllung der Bitte angesehen werden, welche die Kammer der Abgeordneten unterm 10. März 1852 an die Staatsregierung gerichtet hat.

Vom Standpunkt des Rechts aus ist aber die Verfügung vom 9. Februar 1854 nicht zu beanstanden; es gilt in dieser Beziehung auch von der neuen Verfügung alles Dasjenige, was seiner Zeit die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten über die Verfügung vom 10. August 1850 ausgeführt hat.

§. 28.

Bekanntmachung des K. Finanzministeriums vom 31. März 1854, betreffend die Rübenzuckersteuer, (Reg.-Bl. Nr. 7).

Die erste Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 nennt „den aus Runkelrüben verfertigten Zucker“ als Gegenstand der Besteuerung, wogegen die K. Verordnung vom 25. Juli 1846 §. 1 sagt:

> „Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt“ u. s. w.

Ebenso ist in einem Gesetze vom 20. August 1849, sowie in allen neueren auf dem gegenwärtigen Landtage vorgelegten Vereinsaktenstücken der allgemeinere Ausdruck „Rübenzucker, Rübenzuckersteuer“ gebraucht. Daß man nach der vorliegenden Vereinbarung einen Syrup oder eine Flüssigkeit, aus Rüben bereitet, in der Besteuerung wie den festen Zucker behandelt, ist nur dem Verfahren bei dem Kolonialzucker gemäß. Etwas Neues enthalten die gegebenen Erläuterungen, wonach die Besteuerung eintritt

> „ohne Unterschied, . . . ob die Verarbeitung der Rüben in eigens zur Erzeugung von Rübenzucker bestimmten Fabrikanstalten, oder in anderer Weise erfolgt, sowie ob der erzeugte Zucker (Syrup) zur eigenen Verzehrung, oder zum Verkauf bestimmt ist“

und wonach namentlich

> „jede Bereitung eines eingedickten zuckerhaltigen Saftes aus Runkelrüben oder anderen zuckerhaltigen Rüben, wie sie hier und da in ländlichen Haushaltungen vorkommt, gleichviel ob der gewonnene Zuckersaft in der betreffenden Haushaltung verbraucht, oder ob er verkauft wird, als eine steuerpflichtige Erzeugung von Rübenzucker anzusehen ist.“

Alle bisherigen Verabredungen und Verkündungen wegen der Rübenzuckersteuer haben durchgängig nur von „Fabriken“ und „Fabrikanten“ gesprochen.

Diese Zusätze mögen wohl eine Folge davon seyn, daß die Bereitung von Rübenzucker im Kleinen, zu eigenem Verbrauch oder zum Verkaufe, seit die Bereitungsweise bekannter, einfacher und ergiebiger geworden, zugenommen hat. Eine analoge Bestimmung gilt nach dem Wirthschaftsabgabengesetze bei dem Bier, indem alles dazu verwendete Getreide, sei das Bier „zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf" bestimmt, der Malzsteuer unterliegt.

Gelegenheitlich der Vorlage, welche von Seite der K. Regierung über verschiedene neue Verträge und Verabredungen in Zoll- und Handelsangelegenheiten für die Stände erwartet werden darf, wird wohl auch von der gegenwärtigen Verfügung die Rede werden, die der Ausschuß seines Orts zu beanstanden keinen genügenden Anlaß fand.

§. 29.

Verfügung des K. Finanzministeriums vom 17. Mai 1854, betreffend die Uebergangssteuer von Liqueuren und ähnlichen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, (Reg.-Bl. Nr. 9.)

Die Bestimmungen, welche durch diese Verfügung geändert worden, stehen nicht in dem Gesetze, das für dieselben (Art. 12) eine „besondere Bekanntmachung" vorbehält; sondern in der nach Vernehmung des Geheimen Raths ertheilten Instruktion vom 27. September 1852.

Auch die vorliegende Verfügung ist auf die Vernehmung des Geheimen Rathes und höchste Entschließung gegründet. Die getroffenen Aenderungen sind wohl eine Frucht gemachter Erfahrungen; sie sind einfacher und bezüglich der Steuergröße zugleich billiger. Es liegt kein Grund zur Beanstandung vor.

§. 30.

Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 21. September 1854, betreffend Nachtragsbestimmungen zu der revidirten Instruktion zur Vollziehung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 20. März 1851, (Reg.-Bl. Nr. 14.)

Die revidirte Instruktion zur Vollziehung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 20. März 1851 ist mit den weitern von Auflösung der dritten außerordentlichen Landesversammlung bis zum Beginne des dermaligen Landtages erlassenen Verordnungen und Verfügungen durch die Kammer der Abgeordneten am 9. Mai 1851 ihrer staatsrechtlichen Commission zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen worden. Die Prüfung der gedachten Instruktion wurde sofort von der staatsrechtlichen Commission an die volkswirthschaftliche Commission derselben Kammer überwiesen, deren Bericht hierüber noch zu erwarten ist.

Hinsichtlich einiger Bestimmungen der nun vorliegenden Verfügung vom 21. September 1854 ergab sich aber für den ständischen Ausschuß dasselbe Bedenken, wie hinsichtlich der Instruktion vom 20. März 1851, zu welcher jene Verfügung nur einen Nachtrag bildet, ob nämlich die K. Regierung zu Erlassung derselben im Wege der Verordnung befugt gewesen sey. Der Ausschuß ist deßhalb der Ansicht, daß die Prüfung dieser Verfügung derselben Commission, welcher die Prüfung der Instruktion vom 20. März 1851 aufgetragen ist, zuzuweisen seyn dürfte.

§. 31.

K. Verordnung vom 14. Oktober 1854, betreffend die revidirte Beschälordnung, (Reg.-Bl. Nr. 16).

Durch diese Revision der Beschälordnung hat die K. Regierung der von der Kammer der Abgeordneten am 3. Juni 1853 eingereichten Bitte entsprochen. Der Inhalt der revidirten Beschälordnung hat uns zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

II. Amtsblätter verschiedener Centralstellen des Finanzdepartements.

§. 32.

Nachdem der ständische Ausschuß Kenntniß davon erlangt hat, daß von einzelnen Centralbehörden des Finanzdepartements Amtsblätter ausgegeben werden, welche die Verfügungen dieser Behörden an die untergeordneten Amtsstellen enthalten, hat derselbe sich veranlaßt gesehen, nachstehende Note an das K. Finanzministerium zu richten.

„Bei dem ständischen Ausschusse ist zur Erörterung gekommen, daß bei den dem K. Finanzministerium untergeordneten Staatsbehörden, dem Steuercollegium und der Oberfinanzkammer, Abtheilung für Forste, Amtsblätter bestehen, die die Verfügungen dieser Behörden an die untergeordneten Amtsstellen, sey es, daß sie in eigenem Ressort oder auf höhere Weisung zum Vollzuge der Gesetze erlassen werden, enthalten.

Der ständische Ausschuß erachtet sich für befugt und verpflichtet, die ihm obliegende Prüfung der verkündigten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen auch auf den Inhalt der erwähnten beiden Amtsblätter des Steuercollegiums und der Oberfinanzkammer, Abtheilung für Forste, auszudehnen, und hat den Unterzeichneten beauftragt, das K. Finanzministerium um die Einleitung zu ersuchen, daß dem ständischen Ausschusse die beiden Amtsblätter von der Zeit ihres Erscheinens an mitgetheilt werden.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 1. September 1854.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses.
Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Römer."

Hierauf ist dem ständischen Ausschusse folgende Anwortnote zugekommen:

„In der jenseitigen verehrlichen Note vom 1. d. M., betreffend die Mittheilung der Amtsblätter des Steuercollegiums und der Oberfinanzkammer, Abtheilung für Forste, ist als Grund, weßhalb diese Mittheilung gewünscht wird, angegeben: daß der ständische Ausschuß sich für befugt und verpflichtet erachte, die ihm obliegende Prüfung der verkündigten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen auch auf den Inhalt der erwähnten Amtsblätter auszudehnen.

Der Unterzeichnete hat nun in dieser Beziehung erläuternd zu bemerken, daß alle Verfügungen von allgemeinerem Interesse und zumal solche, durch welche nicht bloß den untergeordneten Behörden geschäftsleitende Weisungen ertheilt — sondern zugleich materielle, die Gesammtheit der Staatsbürger oder einzelne Klassen derselben berührende Normen zur Nachachtung bekannt gemacht werden, neben jenen Amtsblättern stets auch und zwar zunächst durch das Organ des Regierungsblatts zur öffentlichen Kenntniß gelangen und mittelst dieser Quelle in der bisherigen Weise der verfassungsmäßigen Prüfung des ständischen Ausschusses zugänglich sind. Anlangend dagegen die rein geschäftsleitenden Verfügungen, welche lediglich nur für die untergeordneten Stellen von Interesse sind und an diese früher mittelst besonderer schriftlicher Erlasse (s. g. Normalerlasse) ergingen, wie dieß bei den übrigen Depar-

tements und denjenigen Mittelstellen des Finanzdepartements, welche keine eigenen Amtsblätter halten, gegenwärtig noch der Fall ist, so dürfte der ständische Ausschuß wohl nicht gemeint seyn, auch diese in den Bereich seiner Cognition und Beurtheilung ziehen zu wollen. Jedenfalls vermöchte aber der Unterzeichnete eine Berechtigung des Ausschusses zu einer solchen Einmischung in das Formelle der Verwaltung nicht anzuerkennen und müßte er im zutreffenden Falle um so entschiedener sich verwahren, als es sich hiebei um eine Ausnahmemaßregel gegenüber von der Finanzverwaltung oder vielmehr einzelnen Zweigen derselben handeln würde, insofern alle Normalverfügungen, welche auf schriftlichem Wege in der Form besonderer oder Generalerlasse an die betreffenden Stellen ergehen, und daher namentlich alle derartigen Verfügungen in den übrigen Departements, der Cognition des ständischen Ausschusses nach wie vor entzogen bleiben.

Nachdem übrigens im Interesse der Geschäftsvereinfachung nicht bloß bei den Eingangs erwähnten Stellen die Einrichtung der Bekanntmachung der Normalverfügungen durch gedruckte Amtsblätter getroffen, sondern auch für die Verkehrsanstalten ein solches Amtsblatt eingeführt worden ist und insoferne von diesen Blättern noch verfügbare Exemplare vorhanden sind, steht der Unterzeichnete nicht an, dem ständischen Ausschusse ebenso je 1 Exemplar derselben fortlaufend mitzutheilen, wie auch an andere Staatsbehörden, für welche die fraglichen Amtsblätter allgemeines Interesse haben könnten, eine solche Mittheilung aus Gefälligkeit stattfindet.

Demgemäß ist daher dem Steuercollegium, der Forstabtheilung der Oberfinanzkammer und der Centralbehörde für die Verkehrsanstalten der Auftrag zugegangen, die gedachten Amtsblätter von der Zeit ihres Erscheinens an an die ständische Kanzlei abzugeben.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 6. September 1854.

Knapp."

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Indem wir diese Communication zur Kenntniß der Ständeversammlung bringen, haben wir beizufügen, daß wir die Prüfung der fraglichen Amtsblätter vornehmen zu müssen glauben, gerade um zu erheben, ob in denselben nur reglementäre Vorschriften enthalten sind; daß wir aber die Vornahme dieses längere Zeit erfordernden Geschäftes im Hinblicke auf den nahe bevorstehenden Zusammentritt der Stände auf eine spätere Zeit vorbehalten haben.

Vierte Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschuld.

§. 33.

Kassen- und Rechnungswesen.

Dasselbe ist, wie sich der Ausschuß durch die monatlichen Kassenrevisionen und bei einer am 17. Juni 1854 vorgenommenen unvermutheten Kassenrevision, sowie bei der am 6. Oktober d. J. vollzogenen Abhör der Jahresrechnung der Staatsschuldenzahlungskasse von $18^{52}/_{53}$ überzeugte, in vollkommener Ordnung.

Eine Mittheilung des K. Finanzministeriums über die von demselben zur Vervollständigung der Kontrolemaßregeln bei der Staatshauptkasse und bei der Ablösungskasse getroffene Verfügung hat den Ausschuß veranlaßt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise auch bei der Staatsschuldenzahlungskasse neben den künftig in jedem Jahre wenigstens einmal vorzunehmenden unvermutheten Kassenvisitationen doppelter Verschluß, nämlich durch den Kassier und durch den Kontroleur, anzuordnen sey. Die dießfallsigen Verhandlungen sind indessen noch nicht beendigt und es dürfte die Staatsschuldenverwaltungscommission zu veranlassen seyn, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 34.

Rechnungsergebnisse von den Etatsjahren $18^{52}/_{54}$.

a) Etatsjahr $18^{52}/_{53}$.

I. Zinsenzahlungsfonds.

A. Einnahmen.

1) Für die bis zum Schlusse des Etatsjahrs $18^{51}/_{52}$ verfallenen, aber noch nicht erhobenen Zinse war am 1. Juli 1852 ein baarer Kassenvorrath vorhanden im Betrage von 114,672 fl. 41 kr.

2) Zur Bestreitung des Jahreszinses vom Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ hat die Finanzverwaltung abgegeben, und zwar:
α) aus den Mitteln des laufenden Diensts. 1,826,024 fl. 5 kr.
β) aus Grundstocksmitteln 158,704 fl. 21 kr.
1,984,728 fl. 26 kr.

3) Zinse aus Aktivkapitalien der Staatsschuldenzahlungskasse . . . . . 43,795 fl. 39 kr.

4) Ersatzposten und Außerordentliches 363 fl. 19 kr.

5) von der Staatshauptkasse zurückerhaltene Kapitalsteuer . . . . . . 5,185 fl. 10 kr.

zusammen 2,148,745 fl. 15 kr.

B. Ausgaben.

1) Für ältere vor dem Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ verfallene Zinse, die während dieses Jahrs nachträglich zur Erhebung kamen 108,276 fl. 39 kr.

2) Für im Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ verfallene und erhobene Zinse . . . . 1,910,157 fl. 39 kr.

3) An die Staatsgläubiger zurückbezahlte Kapitalsteuer . . . . 5,179 fl. 10 kr.

zusammen 2,023,613 fl. 28 kr.

Die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen abgezogen, ergibt auf den 1. Juli 1853 beim Zinsenzahlungsfonds einen Kassenbestand von . . . . . 125,131 fl. 47 kr.

II. Kapitalentilgungsfonds.

A. Einnahmen.

1) Am 1. Juli 1852 bestand der Kassenvorrath für Tilgung der Staatsschuld in . . . . 314,000 fl. — kr.
(nämlich 1800 fl. Militäreinstandskautionen und 312,200 fl. für die $3^1/_2$- und $4^1/_2$prozentige Staatsschuld und für die 4prozentige vom Jahr 1846.)

2) Zur Bestreitung der auf das Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ treffenden vertragsmäßigen Schuldentilgung hat die Finanzverwaltung abgegeben, und zwar:

α) aus den Mitteln des laufenden Dienstes . . . 409,400 fl.
β) aus Grundstocksmitteln . . . . . 32,400 fl.

441,800 fl. — kr.

3) neue Anlehen der Pensionsfonds 37,500 fl. — kr.

4) neu eingelieferte Militäreinstandskautionen . . . . 147,600 fl. — kr.

5) Vorschuß der Staatshauptkasse auf Rechnung des ordentlichen Tilgungsfonds vom Jahr $18^{53}/_{54}$ . . . . 445,300 fl. — kr.

6) Vorschuß derselben Kasse auf die im Jahr $18^{53}/_{54}$ zu erwartenden Anlehen der Pensionsfonds . . . . 30,000 fl. — kr.

zusammen 1,416,200 fl. — kr.

B. Ausgaben.

1) An die Staatshauptkasse Zurückerstattung des im vorangegangenen Rechnungsjahr auf die Tilgungsmittel von $18^{52}/_{53}$ geleisteten Vorschusses . . . . . . 438,100 fl. — kr.

2) zurückbezahlte Militärkautionen . 173,100 fl. — kr.

3) zurückbezahlte Kapitalien der $3^{1}/_{2}$- und $4^{1}/_{2}$prozentigen Schuld und der 4prozentigen vom Jahr 1846 . . . . . 640,500 fl. — kr.

zusammen 1,251,700 fl. — kr.

Die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen abgezogen, ergibt auf den 1. Juli 1853 beim Kapitalientilgungsfonds einen Kassenbestand von 164,500 fl.

Zu diesen 164,500 fl. kommen jedoch 23,700 fl., die aus dem Betriebskapital der Staatsschuldenzahlungskasse entnommen wurden, um die bei den Militärkautionen entstandene Differenz zwischen den zurückzubezahlenden Kautionen und den speziell hiezu bestimmten Mitteln zu decken. Es erhöht sich somit der fragliche Kassenbestand auf die Summe von 188,200 fl.

III. Fonds zu Bestreitung der Ausgaben an Provisionen und Porto.

Für diesen Fonds wurden von der Staatshauptkasse 3620 fl. 30 kr. an die Staatschuldenzahlungskasse im Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ abgeliefert, und die Staatsschuldenzahlungskasse hat ebenso viel wieder ausgegeben.

IV. Aktivkapitalien der Staatsschuldenzahlungskasse.

Die Einnahme von solchen hat 1,366,700 fl. betragen. Dieselbe Summe wurde an die Staatshauptkasse zum Eisenbahnbau wieder abgegeben.

V. Fonds zur Sicherung der Einlösung des Staatspapiergeldes.

Dieser Fonds im Betrage von 500,000 fl. hat während des Etatsjahrs $18^{52}/_{53}$ keinerlei Veränderung erfahren.

VI. Betriebskapital der Staatsschuldenzahlungskasse.

Das Betriebskapital, womit die Staatsschuldenzahlungskasse ausgestattet ist, besteht in . . . . . 150,000 fl. — kr.

Hievon wurden zur Deckung des Ausfalls bei den Militäreinstandskautionen entnommen . . . . . 23,700 fl. — kr.

Ferner waren bei den verschiedenen Bankhäusern, welche mit der Einlösung von Zinscoupons und gekündigten Obligationen beauftragt sind, am Schlusse des Etatsjahrs als Vorschüsse vorhanden . . 79,256 fl. 6 kr.

und in der Kasse selber befand sich am Schlusse des Etatsjahrs ein Baarbestand von . . . . 47,043 fl. 54 kr.

zusammen wieder 150,000 fl. —

VII. Baarvorrath der Staatsschuldenzahlungskasse am Schlusse des Etatsjahrs $18^{52}/_{53}$.

Derselbe hat betragen nach I. . . 125,131 fl. 47 kr.
„ II. . . 188,200 fl. — kr.
„ V. . . 500,000 fl. — kr.
„ VI. . . 47,043 fl. 54 kr.

zusammen 860,375 fl. 41 kr.

VIII. Gesammtbetrag des Kassenremanets am Schlusse des Etatsjahrs $18^{52}/_{53}$.

Nach VII. baarer Kassenvorrath . . 860,375 fl. 41 kr.
Nach VI. Vorschüsse an Bankhäuser . 79,256 fl. 6 kr.

zusammen 939,631 fl. 47 kr.

b) Etatsjahr $18^{53}/_{54}$.

I. Zinsenzahlungsfonds.

A. Einnahmen:

1) Für die vor dem Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ verfallenen, aber nicht erhobenen Zinse war am 1. Juli 1853 ein baarer Kassenvorrath vorhanden im Betrage von . . . 125,131 fl. 47 kr.

2) zur Bestreitung der im Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ verfallenden Zinse hat die Finanzverwaltung abgegeben und zwar

α) aus den Mitteln des laufenden Dienstes . 1,869,483 fl. 46 kr.
β) aus Grundstockmitteln 124,093 fl. 14 kr.

1,993,577 fl. — kr.

3) Zinse aus Aktivkapitalien der Staatsschuldenzahlungskasse . . . . . 8,914 fl. 46 kr.

4) Ersatz für fehlende Zinscoupons bei Kapitalablösungen . . . . 677 fl. 16 kr.
(in Gemäßheit von Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. September 1852)

5) Außerordentliches . . . . . . 341 fl. 21 kr.

zusammen 2,128,642 fl. 10 kr.

B. Ausgaben.

1) Für ältere vor dem Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ verfallene Zinse, welche in diesem Etatsjahr zur Erhebung kamen, einschließlich 3 fl. 45 kr. an die Gläubiger zurückbezahlte Kapitalsteuer, 118,133 fl. 54 kr.

2) für im Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ verfallene und erhobene Zinse . . . . 1,897,806 fl. 8 kr.

zusammen 2,015,940 fl. 2 kr.

Die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen abgezogen ergibt auf den 1. Juli 1854 beim Zinsenzahlungsfonds einen Kassenbestand von 112,702 fl. 8 kr.

II. Kapitalientilgungsfonds.

A. Einnahmen.

1) Am 1. Juli 1853 bestand der Kassenvorrath für Tilgung der Staatsschuld in . . . . . 188,200 fl. — kr.

2) für die auf das Etatsjahr 18⁵³/₅₄ treffende vertragsmäßige Schuldentilgung hat die Finanzverwaltung abgegeben, und zwar

α) aus den Mitteln des laufenden Dienstes . . 418,600 fl. — kr.

β) aus Grundstocksmitteln . . . 34,000 fl. — kr.

452,600 fl. — kr.

3) neue Anlehen der Pensionsfonds 35,200 fl. — kr.

4) neu eingelieferte Militäreinstandskautionen . . . . 201,000 fl. — kr.

zusammen 877,000 fl. — kr.

B. Ausgaben.

1) An die Staatshauptkasse Zurückerstattung des im vorangegangenen Rechnungsjahr auf die ordentlichen Tilgungsmittel von 18⁵³/₅₄ geleisteten Vorschusses 445,300 fl. — kr.

2) an dieselbe Kasse Zurückerstattung des im vorangegangenen Rechnungsjahr auf die Anlehen der Pensionsfonds geleisteten Vorschusses im Betrage von . . 30,000 fl. — kr.

3) zurückbezahlte Militärkautionen . 194,700 fl. — kr.

4) zurückbezahlte Kapitalien der 3¹/₂- und 4¹/₂ prozentigen Schuld und der 4 prozentigen vom Jahr 1846 . . . . . 165,900 fl. — kr.

zusammen 835,900 fl. — kr.

Die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen abgezogen ergibt auf den 1. Juli 1854 beim Kapitalientilgungsfonds einen Kassenbestand von . . 41,100 fl. — kr.

III. Fonds zur Bestreitung der Ausgaben an Provisionen und Porto.

Von der Staatshauptkasse wurden für diesen Fonds im Etatsjahr 18⁵³/₅₄ 3170 fl. 44 kr. an die Staatsschuldenzahlungskasse abgegeben, und ebenso groß ist auch der Aufwand, welchen die Staatsschuldenzahlungskasse gemacht hat.

IV. Aktivkapitalien der Staatsschuldenzahlungskasse.

Die Einnahme von solchen hat 633,300 fl. betragen, und ebenso viel wurde an die Staatshauptkasse zum Eisenbahnbau wieder ausgefolgt.

V. Fonds zur Sicherung der Einlösung des Staatspapiergelds.

Bei diesem in 500,000 fl. bestehenden Fonds ist während des Etatsjahrs 18⁵³/₅₄ keinerlei Veränderung eingetreten.

VI. Betriebskapital der Staatsschuldenzahlungskasse.

Von den 150,000 fl. Betriebskapital der Staatsschuldenzahlungskasse waren bei den verschiedenen Bankhäusern, welche mit der Einlösung von Zinscoupons und gekündigten Obligationen beauftragt sind, am Schlusse des Etatsjahrs als Vorschüsse vorhanden . . . . 40,254 fl. 58 kr.

und in der Kasse selber befand sich am Schlusse des Etatsjahrs ein Baarbestand von . . . . 109,745 fl. 2 kr.

zusammen 150,000 fl. — kr.

Die 23,700 fl., welche im Jahr 18⁵²/₅₃ wegen der Militäreinstandskautionen dem Betriebskapital entnommen wurden, hat die Staatshauptkasse im Verlaufe des Jahrs 18⁵³/₅₄ wieder ersetzt.

VII. Baarvorrath der Staatsschuldenzahlungskasse am Schlusse des Etatsjahrs 18⁵³/₅₄.

Derselbe hat betragen nach	I. . . .	112,702 fl. 8 kr.
"	II. . . .	41,100 fl. — kr.
"	V. . . .	500,000 fl. — kr.
"	VI. . . .	109,745 fl. 2 kr.
	zusammen	763,547 fl. 10 kr.

VIII. Gesammtbetrag des Kassenremanets am Schlusse des Etatsjahrs 18⁵³/₅₄.

Nach VII. baarer Kassenvorrath . .	763,547 fl. 10 kr.
Nach VI. Vorschüsse an Bankhäuser	40,254 fl. 58 kr.
zusammen	803,802 fl. 8 kr.

§. 35.

Stand der Staatsschuld.

I. In dem Schuldentilgungsplan vom Jahre 1850, welcher nach Maßgabe der mit den Gläubigern abgeschlossenen Verträge festgestellt wurde, ist für die 4¹/₂ prozentige Staatsschuld der auf den 1. Juli 1854 verbleibende Passivkapitalienstand berechnet zu . . . . 20,424,900 fl. — kr.

Verhandlungen der zweiten verfassungberathenden Versammlung I. Beilagenband Seite 105.

Hiezu kommen für das Anlehen vom 9/10. Januar 1852 im Betrage von 4'500,000 fl., nach Abzug von 66,400 fl., die daran vertragsmäßig pro 18⁵²/₅₄ zu tilgen waren, ... 4,433,600 fl. — kr.

Mithin hatte der gesammte Passivkapitalienstand der 4¹/₂prozentigen Staatsschuld auf den 1. Juli 1854 zu betragen . 24,858,500 fl. — kr.

Der fragliche Passivstand war aber nach dem neuesten Jahreskassenberichte der Staatsschuldenzahlungskasse, unter Abrechnung von 16,900 fl. aufgekündigte, aber noch nicht erhobene und bereits außer Verzinsung gekommene Kapitalien, . . . 24,685,200 fl. — kr.

Es hat also die Schuldentilgung im Vergleich mit dem Tilgungsplan bis zum 1. Juli 1854 mehr betragen . . . 173,300 fl. — kr.

Dieses Mehr von 173,300 fl. hat sich folgendermaßen gebildet:

a) Im April 1852 wurden die Anlehen, welche seit dem 1. Juli 1848 bei der Staatsschuldenzahlungskasse durch die verschiedenen Pensionsfonds eingezahlt wor-

den waren, zu einer außerordentlichen Verloosung von $4^{1}/_{2}$prozentigen Staatskapitalien verwendet mit betragenden . . . 103,000 fl. — kr.

b) Ebenso kamen zur Verwendung im Dezember 1852 neue Anlehen der Pensionsfonds . . . . 37,500 fl. — kr.

c) Bei der im März 1853 vorgenommenen Verloosung des ordentlichen Tilgungsfonds von $18^{53}/_{54}$ wurden, in Gemäßheit eines Uebereinkommens zwischen der ständischen Staatsschuldenverwaltungscommission und dem Finanzministerium, auf Rechnung der im Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ zu erwartenden neuen Anlehen der Pensionsfonds im Voraus verloost . . . . 30,000 fl. — kr.

(Es geschah dies, um die Wiederkehr einer ähnlichen kleinen Verloosung, wie die vom Dezember 1852, zu vermeiden.)

d) Bei der Verloosung vom März 1853 wurden zu viel gezogen und kommen bei der nächsten ordentlichen Verloosung wieder in Abzug . . . . 2,800 fl. — kr.

zusammen 173,300 fl. — kr.

II. Ebenso wie die $4^{1}/_{2}$prozentige Staatsschuld wurde im Jahre 1850 für die 4prozentige vom Jahr 1846 ein Schuldentilgungsplan auf Grundlage des Anlehenvertrags berechnet. In diesem Tilgungsplan ist angenommen, daß bis zum 1. Juli 1854 der Passivkapitalienstand sich zu vermindern hat auf die Summe von . . . . 1,145,100 fl.

Verhandlungen der zweiten verfassungberathenden Versammlung I. Beilagenband Seite 103.

Laut dem oben erwähnten Jahreskassenbericht hat aber am 1. Juli 1854 über Abzug von 500 fl., die als gekündigt und zur Heimzahlung verfallen nicht mehr verzinst wurden, der Passivkapitalienstand der 4prozentigen Staatsschuld vom Jahr 1846 betragen: . . . . 1,144,800 fl.

Es erscheint somit auf den 1. Juli 1854 als zu viel getilgt die Summe von 300 fl., worüber ganz das Nämliche gilt, was vorhin unter I. Lit. d gesagt wurde.

III. Der auf die Verträge mit den Gläubigern gegründete Tilgungsplan der $3^{1}/_{2}$prozentigen Staatsschuld weist nach, daß auf den 1. Juli 1854 als Passivkapitalienstand verbleiben soll die Summe von . . . . . . 17,968,800 fl.

Verhandlungen der zweiten verfassungberathenden Versammlung I. Beilagenband Seite 101.

Ueber Abzug von 12,200 fl. gekündigte, aber unerhobene und nicht mehr zu verzinsende Kapitalien hat sich nach dem letzten Jahreskassenbericht der Staatsschuldenzahlungskasse der Passivstand am 1. Juli 1854 berechnet zu . . 17,964,600 fl.

Es hat also bis zum 1. Juli 1854 bei der $3^{1}/_{2}$prozentigen Staatsschuld die Tilgung den Schuldentilgungsplan überschritten um . . . . 4,200 fl.

Auch diese 4,200 fl. wurden bei der Verloosung im März 1853 zuviel gezogen und kommen an der nächsten ordentlichen Tilgung wieder in Abzug.

IV. Die Summe von 29,600 fl., welche an gekündigten aber unerhobenen Kapitalien bei der $3^{1}/_{2}$- und $4^{1}/_{2}$prozentigen Staatsschuld und bei der 4prozentigen Staatsschuld vom Jahr 1846 am 1. Juli 1854 vorhanden war, *) hat bis zum 4. November 1854, dem Tage der letzten monatlichen Kassenrevision, sich vermindert um 14,900 fl. Sonst ist in jenen drei Schuldabtheilungen seit dem 1. Juli 1854 keine Veränderung eingetreten, die hier hervorzuheben wäre.

V. Der Stand der Pensionsfonds und des Fonds zur Einlösung des Staatspapiergelds ist nach §. 21 des Rechenschaftsberichts vom 28. Februar 1853 gewesen: 3,834,800 fl.

Diese mit 4 Prozent von der Staatsschuldenzahlungskasse zu verzinsenden Fonds sind gegenwärtig angewachsen auf die Summe von . . . . 3,870,000 fl.

Sie haben sich demnach vermehrt um 35,200 fl., was seinen Grund darin hat, daß die Pensionsfonds im Dezember 1853 diese Summe als neue Anlehen pro $18^{53}/_{54}$ eingezahlt haben. Aus den Mitteln der neuen Anlehen wurde sodann der Vorschuß von 30,000 fl. zurückerstattet, den die Staatshauptkasse an die Staatsschuldenzahlungskasse wegen der unter I. Lit. c. erwähnten Vorausverloosung hatte machen müssen, und 5200 fl. sind noch zur Tilgung an der $4^{1}/_{2}$prozentigen Staatsschuld zu verwenden.

VI. In Betreff der Militär-Einstehercautionen machte die Staatsschuldenzahlungskasse unterm 4. Juli 1853 die Anzeige, daß 173,100 fl. im Rechnungsjahr $18^{52}/_{53}$ hätten zurückbezahlt werden müssen, und daß zu dieser Leistung der am 1. Juli 1852 vorhandene Vorrath von 1800 fl. und die im Laufe des Jahrs eingezahlten 147,600 fl. von neuen Einsteherkapitalien nicht zugereicht haben um 23,700 fl.

Die fehlenden 23,700 fl. wurden zunächst aus dem Betriebsfonds der Staatsschuldenzahlungskasse entnommen, später jedoch im Verlaufe des Jahrs $18^{53}/_{54}$ der Staatsschuldenzahlungskasse durch die Staatshauptkasse in Folge eines vom Ausschusse an das Finanzministerium erlassenen Ansuchens vorgeschossen; und es ist wegen des Wiederersatzes an die Staatshauptkasse zwischen dem Ausschusse und dem Finanzministerium die Vereinbarung getroffen worden, daß derselbe durch Abrechnung an der ordentlichen Tilgungsquote des $4^{1}/_{2}$prozentigen Anlehens im Jahr $18^{54}/_{55}$ zu bewerkstelligen sey.

Es erscheint nämlich die oben unter I. Lit. c. aufgeführte anticipirte Verloosung von 30,000 fl. theilweise als eine Zuvielverloosung, und zwar ist dieß der Fall bis zu dem Betrag, um welchen im Rechnungsjahr $18^{52}/_{53}$ die neu eingelegten Militärcautionen hinter den gekündigten zurückgeblieben sind. Denn hätte man im März 1853 vorhersehen können, welches Defizit bei den Einsteherkapitalien bis zum 1. Juli 1853 entstehen werde, so würde jene Anticipation nicht stattgefunden haben, sondern es würde für das Natürlichste gehalten worden seyn, das Defizit mit den nächsten neu eingehenden Anlehen der Pensionsfonds zu decken und letztere Fonds für die Verloosung vom März 1853 nur insoweit in Rechnung zu nehmen, als nach Deckung des Defizits der Militärcautionen etwa noch ein Ueberschuß sich erwarten ließ. Die fragliche Zuvielverloosung ist nun aber ebenso zu behandeln, wie es überhaupt üblich ist, die fast bei jedem Verloosungsakt vorkommenden Zuvielverloosungen zu behandeln, d. h. die zuviel verlooste Summe ist bei der nächsten ordentlichen Tilgung wieder abzuziehen.

---

*) Oben unter I. sind aufgeführt . . . . . 16,900 fl.
„ „ II. „ „ . . . . . . 500 fl.
„ „ III. „ „ . . . . . . 12,200 fl.
zusammen 29,600 fl.

Im Rechnungsjahr 18⁵³/₅₄ haben die neu eingelieferten Militärcautionen betragen . . . . 201,000 fl.

Dagegen waren zu bezahlen, einschließlich 5400 fl., welche am 1. Juli 1854 gekündigt, aber noch nicht erhoben und als verfallen außer Verzinsung waren . . . . . . 200,100 fl.

Es sind mithin pro 18⁵³/₅₄ 900 fl. übrig geblieben, über die noch zu verfügen ist.

Bei der letzten monatlichen Kassenrevision ist der Stand der Militärcautionen gewesen . . . . 908,100 fl.

VII. Der Stand der 5prozentigen Staatsschuld ist fortwährend derselbe. Das Gleiche gilt von der 2½prozentigen Schuld. Der Stand der ersteren ist 515,920 fl., der Stand der letzteren 4172 fl.

VIII. Die Gesammtsumme der unabgelösten Passivkapitalien mit Einschluß von drei Millionen Gulden Staatspapiergeld hat bei der letzten Kassenrevision am 4. November 1854 sich berechnet auf . . . . 52,107,492 fl.

Der hiemit zu vergleichende Stand bei Erstattung des Rechenschaftsberichts vom 28. Februar 1853 war 52,654,192 fl.

Es hat somit eine Schuldenverminderung stattgefunden im Betrage von . . . . 546,700 fl.

IX. Die 1,400,000 fl., welche am 28. Februar 1853 (zu vergl. §. 21 des Rechenschaftsberichts an diesem Tage) in Gemäßheit des §. 2 des Anlehensvertrags vom 10. Januar 1852 bei den Bankhäusern K. Hofbank dahier, M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und Gebrüder Benedikt dahier gegen 2 Prozent Verzinsung noch ausstanden, sind nunmehr einbezahlt. Die Aufkündigungen erfolgten unter Beachtung der Vorschriften des Anlehensvertrags.

Seit dieser Einzahlung ist die Staatsschuldenzahlungskasse nicht mehr im Besitz von Aktivkapitalien.

§. 36 *).

Vernichtung der eingelösten Inhaberscheine und Zinscoupons.

Unterm 10. Mai 1850 ist von der damaligen Landesversammlung der Beschluß gefaßt worden, daß die eingelösten Staatsschuldscheine auf Inhaber und die eingelösten Zinscoupons von denjenigen Jahrgängen, deren Rechnungen geprüft sind, bei dem nächsten Kassensturze vernichtet werden sollen.

Dieser Beschluß der Landesversammlung wurde vom Ausschuß derselben unterm 5. Juli 1850 an die Staatsschuldenzahlungskasse mit der Anweisung ausgeschrieben, daß sie die bis zum 1. Juli 1849 eingelösten Staatsschuldscheine und Zinscoupons bei dem nächsten Kassensturze den beiden Commissären vorzulegen und zu diesem Behufe die in dem ständischen Archive aufbewahrten Scheine und Coupons sich ausfolgen zu lassen habe.

Zugleich erhielt die Kasse unterm 5. Juli 1850 die weitere Auflage, die seit dem 1. Juli 1849 eingelösten Scheine und Coupons bis zur Abhör der Rechnung für 18⁴⁹/₅₀ in dem Kassengewölbe der Staatsschuldenzahlungskasse in einem besonderen Kasten aufzubewahren.

Als nun aber die Anordnung in Betreff der Vernichtung der bis zum 1. Juli 1849 eingelösten Staatsschuldscheine und Coupons zur Kenntniß des Finanzministeriums kam, fand sich letzteres unterm 16. Juli 1850 zu einer Note folgenden Inhalts an den Ausschuß der Landesversammlung veranlaßt:

Im Hinblick auf die Wichtigkeit jener Anordnung habe das Finanzministerium es für nothwendig erachtet, die Oberrechnungskammer über die Räthlichkeit und Zuläßigkeit der Maßregel zur Aeußerung aufzufordern, um darüber Gewißheit zu erlangen, ob und wie weit stets sie mit dem Abschlusse der Revision der einzelnen Jahresrechnungen der Staatsschuldenzahlungskasse auch wirklich die Vernichtung der eingelösten Schuldscheine und Coupons als statthaft sich darstelle. Das Finanzministerium ersuche daher den Ausschuß der Landesversammlung, der getroffenen Anordnung Aufschub zu geben und hiernach der Staatsschuldenzahlungskasse die geeignete Weisung zu ertheilen.

Die Oberrechnungskammer erstattete ihren Bericht an das Finanzministerium unterm 31. Juli 1850 und sprach sich dahin aus, daß sie die alsbaldige Vernichtung der fraglichen Papiere nach vollzogener Rechnungsprüfung und Entledigung weder für zuläßig noch für räthlich erachte, weil Fälle vorkommen, in welchen von den zurückgelegten eingelösten Papieren der Art Einsicht genommen werden müsse; das Vernichten von solchen Werthpapieren werde überhaupt auf das zu erwartende Gesetz, betreffend die Amortisation verlorener Werthpapiere, auszusetzen seyn; wolle aber dieß nicht beliebt werden, so halte die Oberrechnungskammer für nothwendig, die eingelösten Staatsschuldscheine und Zinscoupons noch drei Jahre nach der ertheilten Rechnungsentledigung aufzubewahren und dann erst zu vernichten, weil in dieser Zeit die etwa vorgefallenen Irrthümer und Anstände, wenn auch noch nicht erledigt, so doch in Anregung gekommen und die dazu erforderlichen Papiere ausgehoben seyn können.

Das Finanzministerium erklärte sodann unter Mittheilung des Berichts der Oberrechnungskammer in einer Note vom 20. August 1850 gegen den Ausschuß der Landesversammlung, daß die Vernichtung der eingelösten Staatsschuldscheine und Coupons in der von der Landesversammlung beabsichtigten Weise nicht wohl zulässig sey.

Hierauf beschäftigte sich der Ausschuß der Landesversammlung in einer ausführlichen Antwortnote vom 29. August 1850 mit einer Widerlegung des Berichts der Oberrechnungskammer und schloß seine Note damit, daß es dem Ausschusse nicht zustehe, die von der Landesversammlung unterm 10. Mai 1850 angeordnete Maßregel dahin abzuändern, daß die fraglichen Papiere drei Jahre aufzubewahren seyen, wie die Oberrechnungskammer vorgeschlagen habe; um jedoch dem Bedenken des Finanzministeriums Rechnung zu tragen, habe der Ausschuß beschlossen, die Maßregel noch so lange zu suspendiren, bis der in nächster Zeit zusammentretenden Landesversammlung durch den Rechenschaftsbericht über diesen Gegenstand Nachricht gegeben und ein entsprechender Beschluß von dieser Versammlung gefaßt seyn werde.

In §. 25 des Rechenschaftsberichts vom 4. Oktober 1850 brachte nun der Ausschuß der Landesversammlung die Sache zur Sprache.

Seitdem ist dieser Gegenstand unerledigt geblieben; derselbe kam jedoch bei den Abhören der Jahresrechnungen der Staatsschuldenzahlungskasse zu verschiedenen Malen aufs Neue in Anregung und zur Besprechung unter den Königlichen und ständischen Abhörcommissären und den beiden Vorständen der Kasse.

Zuletzt bei Abhör der Rechnung von 18⁵¹/₅₂ wurde unterm 3. Februar 1853 recessirt:

„Ueber die Vernichtung der älteren abgelösten Zinscoupons „und der geschriebenen Zinsquittungen, sowie der au porteur-„Obligationen sind die weiteren dießfälligen Anträge der Kasse, „im Hinblick auf die unterm 6. Mai und 16. September 1852 „erschienenen Verjährungsgesetze, an die vorgesetzte Verwaltungs-„behörde zu bringen."

In Gemäßheit dieses Recesses hat die Staatsschuldenzahlungskasse unterm 20. Mai 1853 ihren Bericht erstattet, welcher

*) Theilweise im engeren, theilweise im vollen Ausschusse verhandelt.

vom Ausschuß einer Berathung unterzogen worden ist, die zu nachstehenden Ergebnissen geführt hat.

Nach dem Bericht der Kasse sind folgende verschiedene Arten von Papieren zu unterscheiden:

1) geschriebene Zinsquittungen;
2) Zinscoupons und zwar
   a) gegen Bezahlung der verfallenen Zinsbeträge eingelöste,
   b) aus Anlaß der Ablösung des Kapitals zurückgegebene;
3) reine Inhaberobligationen, die nie eine Inscription erfahren haben;
4) Inhaberobligationen, die bei ihrer Ablösung auf den Namen eines Gläubigers inscribirt waren;
5) Inhaberobligationen, die irgend einmal früher auf Namen inscribirt waren, zur Zeit ihrer Ablösung aber wieder au porteur gestellt sind.

Was nun

1) die geschriebenen Zinsquittungen anbelangt, so hat der Ausschuß nicht für nöthig gehalten, wegen Vernichtung dieser Quittungen nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Verfügung zu treffen, zumal die Staatsschuldenzahlungskasse auf eine solche Verfügung selber nicht angetragen und das Vernichten der geschriebenen Zinsquittungen für minder dringend erklärt hat. Auch kommt in Betracht, daß es nach Art. 9 des Gesetzes vom 6. Mai 1852 Ausnahmen von der durch dieses Gesetz für gewisse Forderungen eingeführten Verjährungsfrist gibt. Denn nach Art. 9 ist die Anwendung des Gesetzes bei Forderungen von Unmündigen oder Minderjährigen ausgeschlossen, sofern diese Personen mit gesetzmäßigen Vertretern nicht versehen sind. Ferner kennt Art. 13 des Gesetzes vom 6. Mai 1852 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungsfrist dieses Gesetzes, welche Wiedereinsetzung innerhalb sechs Monaten, von dem Zeitpunkt der Hebung des einer rechtzeitigen Klagführung entgegengestandenen Hindernisses an, bei der zuständigen Gerichtsstelle nachgesucht werden soll. Man hat somit hier keinen so festen Boden, wie bei dem Gesetz vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Letzteres Gesetz bestimmt nämlich, ohne einer Ausnahme zu erwähnen, ganz allgemein in Art. 22, daß die Verjährungsfristen für die Zinscoupons und Inhaberobligationen auch gegen minderjährige und die Ihnen gleich gestellten Personen laufen, und daß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Das längere Aufbewahren der geschriebenen Zinsquittungen ist aber auch um deswillen wünschenswerth, weil es für die Staatsschuldenzahlungskasse bei den Schuldscheinen, von welchen die Zinse gegen Quittung erhoben werden, von Interesse werden kann, in späterer Zeit beweisen zu können, von welchem Zeitpunkt an der Zinsenbezug eines Gläubigers aufgehört hat. Z. B. wenn ein in den Büchern der Staatsschuldenzahlungskasse namentlich eingetragener Gläubiger die Verhandlungen, durch welche die betreffende Obligation von ihm aus auf andere Personen übergegangen ist, aus irgend einem Grunde als ungiltig ansicht, so wird jener Beweis für die Schuldenzahlungskasse in denjenigen Fällen von Werth seyn, wo es sich darum handeln kann, die Einrede der eingetretenen Verjährung des Schuldverhältnisses gegenüber von dem reklamirenden Gläubiger zu begründen.

Zu vergl. Savigny's System des heutigen römischen Rechts Band V Seite 305 bis 309.

2) Hinsichtlich der gegen Ausbezahlung der einzelnen Zinsbeträge eingelösten Zinscoupons ist dem Ausschuß der Antrag der Kasse als begründet erschienen, diese Coupons drei Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem sie zur Einlösung gekommen, urkundlich zu vernichten. Denn wenn sich auch der Fall ereignen würde, daß nach dieser Vernichtung ein Zinscoupon mit einem Verfalltermin aus dem betreffenden Rechnungsjahr zum Vorschein käme, so würde dieser Zinscoupon als verjährt keinen Werth haben, und es hätte somit kein Interesse für die Kasse, wenn sie durch ein länger als drei Jahre dauerndes Aufbewahren der eingelösten Coupons sich die Möglichkeit erhalten wollte, auf die etwa früher unter derselben Nummer und Littera und mit demselben Verfalltermin eingelöste Urkunde zurückzugehen.

Es hat aber der ständische Ausschuß auch nicht mit einer kürzeren Aufbewahrungsfrist sich befreunden können. Denn wenn der Fall eintritt, daß vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Zinscoupon bei der Kasse zur Vorlage kommt, für den schon früher unter derselben Nummer und Littera und mit demselben Verfalltermin eine Zahlung in den Büchern der Staatsschuldenzahlungskasse verrechnet ist, so ist es zu Konstatirung der Verschuldung des betreffenden Buchhalters unumgänglich nothwendig, daß man das Dokument zu Händen hat, auf welches hin dieser Buchhalter die früher vorgekommene Zahlung für zulässig erklärt hat. Ohne daß letzteres Dokument selber vorliegt, streitet die Vermuthung für den Buchhalter, daß der früher eingelöste Zinscoupon ebenso ächt und richtig war, wie der später zum Vorschein gekommene mit der nämlichen Nummer und Littera und mit dem nämlichen Verfalltermin. In das Reich der Unmöglichkeit gehört es nicht, daß durch irgend ein Versehen bei der Ausfertigung der Zinscoupons deren mehrere mit derselben Nummer und Littera und mit dem gleichen Verfalltermin in's Publikum kommen. Hat es sich doch bereits einige Male ereignet, daß von der Kasse und der Verwaltungsbehörde ächte Zinscoupons zu behandeln waren, die in zwei rücksichtlich der Littera, der Nummer und des Verfalltermins ganz gleich lautenden Exemplaren vorlagen. Aber selbst wenn man davon ausgehen würde, daß das früher eingelöste Dokument auf einer Fälschung beruhe, so stände, sobald das Dokument selber nicht mehr vorläge, dem Buchhalter die Vermuthung zur Seite, daß der Falsarius sein Werk so vortrefflich ausgeführt habe, daß man den Buchhalter nicht verantwortlich machen könne.

Da übrigens neben dem Ablauf der Verjährungsfrist doch auch immer wird beachtet werden müssen, ob die Rechnung des betreffenden Rechnungsjahrs bereits ihre Entledigung erhalten hat, so ist vom Ausschuß der Antrag der Kasse mit einer dieser Rücksicht entsprechenden Modifikation dahin genehmigt worden:

> daß die Vernichtung der eingelösten Coupons drei Jahre nach jener Rechnungsentledigung stattzufinden hat.

3) Was sodann die Zinscoupons anbetrifft, welche gleichzeitig mit der Ablösung des Kapitals an die Kasse zurückgegeben werden, so bietet für deren Behandlung das Gesetz vom 16. September 1852 keine solche Anhaltspunkte dar, wie für die Behandlung derjenigen Coupons, die gegen Ausbezahlung der einzelnen Zinsbeträge eingelöst werden. Denn die Verfalltermine der bei Kapitalablösungen zurückzugebenden Coupons erstrecken sich in der Regel auf eine Reihe von Jahren über das Rechnungsjahr hinaus, in welchem sie zurückgegeben werden; und diesen Verhältnissen entsprechend verjähren die fraglichen Coupons auch später als drei Jahre nach Ablauf jenes Rechnungsjahrs. Vor dem Eintritt seiner eigenen Verjährung hat aber bekanntlich nach unserem württembergischen Recht jeder zu einer gekündigten Obligation gehörige Coupon, auch wenn er erst nach dem für die Rückzahlung der Hauptschuld bestimmten Tag verfällt, vollkommene Giltigkeit, indem nach Artikel 18 des Ge-

setzes vom 16. September 1852 nicht schon durch die Kündigung des Kapitals die Coupons mit späteren Verfallterminen ihre Bedeutung verlieren.

Gleichwohl hat der Ausschuß beschlossen:

die aus Anlaß von Kapitalablösungen an die Kasse zurückkommenden Coupons wie die gegen Ausbezahlung der verfallenen Zinsbeträge eingelösten, also drei Jahre nach Entledigung der Rechnung des Jahrs, in welchem die Zurückgabe erfolgte, zu vernichten.

Denn es hat doch auch seine bedenkliche Seite, jene Coupons gar zu lange Zeit aufzuheben; die Vernichtung ist das beste Mittel, um allem Mißbrauch und allem Versuch eines Mißbrauchs vorzubeugen; und die Oberrechnungskammer hat in ihrem an das Finanzministerium unterm 31. Juli 1850 erstatteten Bericht selber nur eine Zeit von drei Jahren, diese drei Jahre von der ertheilten Rechnungsentledigung an gerechnet, für nöthig erachtet, um die mit den abgelösten Obligationen zurückgegebenen Zinscoupons bei der Kasse aufzubewahren.

4) Bei den reinen Inhaberobligationen, welche frei von jeder Inscription geblieben sind, gibt das Gesetz vom 16. September 1852 ebensowenig wie bei den Zinscoupons, welche aus Anlaß der Kapitalablösung an die Kasse zurückkommen, vollständig sichernde Anhaltspunkte an die Hand. Denn nach Art. 3 dieses Gesetzes wird zur Verjährung der Inhaberobligationen außer der Thatsache, daß fünf Jahre von dem verkündigten Tag der Rückzahlung an abgelaufen sind, noch weiter verlangt, daß innerhalb der dreißig Tage, die den letzten sechs Monaten jener fünf Jahre vorangehen, ein öffentlicher Aufruf an die unbekannten Besitzer der nicht zur Einlösung gebrachten Schuldscheine erlassen wird, und wenn dieser Aufruf erst nach Verfluß der für denselben vorgeschriebenen Zeit erfolgt, so endigt die Verjährungsfrist erst mit sechs Monaten von dem Tage an, an welchem der Aufruf erlassen wurde. Falls daher nach längst geschehenem Ablauf von fünf Jahren seit dem verkündigten Tag der Rückzahlung noch eine gekündigte Obligation zum Vorschein kommt, so wird die Obligation keine verjährte seyn, wenn unter derselben Littera und Nummer bereits die Kapitalablösung bei der Staatsschuldenzahlungskasse verrechnet worden ist. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß bei jeder Verrechnung einer Kapitalablösung die bezügliche Littera und Nummer in den Büchern der Staatsschuldenzahlungskasse gelöscht wird, und daß in Folge dieser Löschung der Aufruf unterbleibt, der nach Art. 3 des Gesetzes vom 16. September 1852 neben dem Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wesentlich ist.

Indessen hat der Ausschuß es doch für angemessen erachtet, daß zur besseren Verhütung etwaiger Mißbräuche die Inhaberobligationen, welche nie eine Inscription erfahren haben, fünf Jahre nach Entledigung der Rechnung des Jahrs, in welchem die Ablösung vollzogen wurde, vernichtet werden.

Bei dieser Bestimmung einer Frist von fünf Jahren war es für den Ausschuß zunächst maßgebend, daß in dem Gesetz vom 16. September 1852 als Hauptgrundlage für die Verjährung der gekündigten Inhaberscheine auch der Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren angenommen ist. Ueberdieß ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß innerhalb fünf Jahre, von der Entledigung der betreffenden Jahresrechnung an gerechnet, solche Versehen nicht entdeckt werden, wie sie vorauszusetzen sind, damit es geschehen kann, daß zu einer als abgelöst verrechneten Obligation noch eine andere mit derselben Nummer und Littera nachkommt. Schon die Einlösung der halbjährigen Zinscoupons wird innerhalb jener fünf Jahre zur Entdeckung des vorgefallenen Irrthums führen, namentlich jetzt, wo in Folge des Gesetzes vom 16. September 1852 für die Staatsgläubiger es vom größten Interesse ist, daß sie ihre Coupons binnen drei Jahre, von dem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung bringen.

Die Oberrechnungskammer hat in ihrem Bericht vom 31. Juli 1850 sogar nur drei Jahre für erforderlich erklärt, um die abgelösten Inhaberscheine über die Rechnungsentledigung hinaus aufzubewahren.

Dagegen sind 5) diejenigen Inhaberobligationen, welche zur Zeit ihrer Ablösung auf den Namen eines Gläubigers inscribirt waren, noch länger aufzubewahren, weil diese Schuldscheine gleich den sonstigen auf Namen gestellten Staatsschuldscheinen zu behandeln sind.

Zu vergl. Art. 17 des Gesetzes vom 16. September 1852.

Und dasselbe hat der Ausschuß

6) für alle Inhaberobligationen beschlossen, die irgend einmal eine Einschreibung auf Namen erhalten haben, auch wenn sie zur Zeit ihrer Ablösung wieder au porteur gestellt sind. Denn es ist bei solchen Obligationen überaus schwierig, im Voraus zu sagen, daß es nicht nöthig sey, sie länger als fünf Jahre bei der Hand zu behalten, indem es nach dieser Zeit kein Interesse mehr haben werde, auf die schriftlichen Urkunden zurückgehen zu können, welche die Beamten der Kasse aus Anlaß der Inscription auf die einzelnen Obligationen setzen.

Bei dem Einfluß, welchen auf die vorerwähnten Beschlüsse die Verjährungsbestimmungen in Art. 3 und 19 des Gesetzes vom 16. September 1852 ausgeübt haben, ist es sodann dem Ausschuß als eine Forderung der Consequenz erschienen, nicht minder den Art. 26 desselben Gesetzes zu berücksichtigen; und es hat daher der Ausschuß in Uebereinstimmung mit diesem Artikel beschlossen:

7) daß vor dem Ablauf von drei Jahren, vom 25. September 1852 an gerechnet, keine Vernichtung von Zinscoupons, und vor dem Ablauf von fünf Jahren, von demselben Tage an gerechnet, keine Vernichtung von Obligationen vorgenommen werden darf.

Indem wir nun diese sämmtlichen Beschlüsse an die Ständeversammlung zur Genehmigung bringen, haben wir noch beizufügen, daß das Finanzministerium sein Einverständniß bereits ausgesprochen hat, und weiterer Mittheilung über das Formelle des Verfahrens bei der Vernichtung der fraglichen Urkunden entgegensieht.

Die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen, haben wir nämlich für nothwendig erachtet, sofern es sich hier um die Verfügung über Urkunden handelt, die ebenso unter dem Verschluß eines Regierungscommissärs wie unter dem Verschluß eines ständischen Commissärs liegen. Auch war es immer Uebung, daß zu den Vernichtungen von Staatsschuldokumenten ein Königlicher Commissär beigezogen wurde; letzterer bedarf aber, um erscheinen zu können, der Legitimation von Seiten des ihm vorgesetzten Finanzministeriums, welche Legitimation durch das Einverständniß dieses Ministeriums mit der vorzunehmenden Verhandlung bedingt ist.

Das Formelle des Verfahrens bei Vollziehung der von uns beantragten Anordnungen wird besonders darin zu bestehen haben, daß über die Vernichtung der Inhaberobligationen und über die Vernichtung der aus Anlaß der Kapitalablösungen zurückgegebenen Coupons stets genaue Protokolle aufgenommen werden, um mit diesen Protokollen späterhin erforderlichen Falls beweisen zu können, welche einzelne Obligationen beziehungsweise Coupons vernichtet worden sind. Alles, was oben über die Verjährung der Zinscoupons, welche mit den Kapitalablösungen an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückkommen, und über die Verjährung der gekündigten Inhaberscheine erörtert worden ist, spricht

dafür, daß es unter Umständen einen Werth haben mag, wenn eine derartige Vorsichtsmaßregel getroffen wird. Es wird dieselbe geeignet seyn, die Bedenken noch mehr zu beseitigen, welche daraus entnommen werden können, daß bei jenen Coupons und bei den Inhaberscheinen das Gesetz vom 16. September 1852 hinsichtlich der Verjährung keine so absoluten Anhaltspunkte gibt, wie hinsichtlich der gegen Bezahlung der verfallenen Zinsbeträge eingelösten Coupons.

§. 37.*)

Vollziehung des Gesetzes vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Zu vergl. §. 22 des Rechenschaftsberichts vom 28. Februar 1853.

Unterm 14. Dezember 1853 ist die Königl. Vollziehungsverordnung zu dem obengenannten Gesetz erschienen.

Diese Verordnung stimmt im Wesentlichen mit den Anträgen überein, welche der Ausschuß unterm 24. November 1852 an das Königl. Finanzministerium hat gelangen lassen.

Ueber die Abweichungen von diesen Anträgen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 7 des Gesetzes vom 16. September 1852 hatte der Ausschuß in seiner Note vom 24. November 1852 gesagt:

„Bezüglich dieses Artikels werde es wünschenswerth seyn, in die Vollziehungsverordnung eine Erläuterung dahin aufzunehmen, daß, insolange als bei dem Stadtgericht Stuttgart die Beschwerde gegen dessen abweichenden Bescheid nicht angemeldet werde, der Einlösung der betreffenden Schulddokumente ein Hinderniß nicht im Wege stehe. Jedenfalls sollten in der Vollziehungsverordnung nähere Bestimmungen nicht fehlen über die Folgen der dem Anrufenden in Art. 7 des Gesetzes eingeräumten Beschwerde und über die Zeit des Eintritts dieser Folgen, indem sonst das fragliche Beschwerderecht in vielen Fällen, namentlich bei Zinscoupons, allen Werth verlieren könnte; auch würde das Publikum der württembergischen Staatsgläubiger berechtigt seyn, hierüber durch die Verordnung vollständige Belehrung zu erhalten."

§. 10 der Königl. Verordnung vom 14. Dezember 1853 bringt nun nachstehende Bestimmung:

„Sobald von dem Stadtgericht Stuttgart ein abweisender Bescheid gegeben und dieser der Schuldenzahlungskasse zugestellt ist, hat letztere hievon die betreffenden Bankiers zu benachrichtigen und steht der Einlösung des Schuldscheins insolange kein Hinderniß mehr im Wege, als nicht das vorgesetzte Gericht auf erhobene Beschwerde von Neuem Zahlungssperre verfügt."

Dieselben Vorschriften wiederholt sodann §. 22 der Verordnung für die Fälle der Geltendmachung von Ansprüchen auf Zinsabschnitte.

Der Ausschuß hat hiegegen nichts zu erinnern, zumal die dem Anrufenden in Art. 7 des Gesetzes gestattete Beschwerde dort selber nur als eine einfache bezeichnet ist.

Gar keine Berücksichtigung oder nur eine höchst unvollständige hat in der Königl. Verordnung ein Antrag des Ausschusses erhalten, welcher dahin ging, daß in den öffentlichen Bekanntmachungen der Verloosungsergebnisse, wenn unter den gezogenen Obligationen mit Zahlungssperre belegte sich befinden, diese immer besonders ausgezeichnet werden sollen. Es kann aber nicht geläugnet werden, daß es sehr wohl möglich ist, daß bei einer Verloosung Obligationen herauskommen, wegen deren schon vor der Verloosung die Zahlungssperre gerichtlich verfügt wurde. Bei solchen Obligationen erlischt nach Art. 9 Absatz 1 und nach Art. 11 Absatz 1 des Gesetzes das Recht des Inhabers binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, unter welchem die Staatsschuldenzahlungskasse die Zahlungssperre bekannt gemacht und den mit dieser Bekanntmachung zu verbindenden öffentlichen Aufruf erlassen hat; und es ist nach erfolgter gerichtlicher Kraftloserklärung der Obligation der Betrag des Schuldscheins an den Anrufenden auszubezahlen. An jener Frist von fünf Jahren kann zur Zeit der Verloosungsverhandlung bald ein größerer bald ein kleinerer Rest übrig seyn; das eine Mal werden noch mehrere Jahre übrig seyn, das andere Mal werden zum Ablauf der Frist nur noch wenige Monate, Wochen oder gar Tage fehlen. In allen diesen Fällen ist es kaum denkbar, daß es ein Interesse für den Inhaber des gekündigten Scheins hat, wenn er nach Vorschrift von §. 2 der Vollziehungsverordnung auf die Verjährungsbestimmungen in Art. 3 des Gesetzes aufmerksam gemacht wird. Denn wenn der mit Zahlungssperre belegte Schein noch rechtzeitig, d. h. innerhalb der in Art. 9 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist, zur Vorlage gebracht wird, so wird dieser Schein, wenn er zugleich zu den gekündigten gehört, nach Art. 13 Absatz 2 des Gesetzes wohl auch immer zur Ausbezahlung gelangen, mag nun das Gericht die Zahlungssperre wieder aufheben oder den Prozeß zu Gunsten des Anrufenden entscheiden. Unter solchen Umständen müßte es sogar dazu dienen, den Inhaber des gekündigten und mit Zahlungssperre behafteten Scheins irre zu führen, wenn er bei der Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses auf nichts Anderes als auf die Bestimmungen in Art. 3 des Gesetzes verwiesen würde. Er könnte dadurch zu der Meinung veranlaßt werden, daß es hinsichtlich der Hauptforderung keine Gefahr habe, wenn er nur vor Ablauf von fünf Jahren, von dem verkündigten Tage der Rückzahlung an gerechnet, sich melde. Der Ausschuß hat daher zur Vervollständigung der Vorschriften, welche in §. 2 der Vollziehungsverordnung enthalten sind, durch Erlaß an die Staatsschuldenzahlungskasse angeordnet:

„1) Wenn bei einer Verloosung Kapitalien herauskommen, wegen deren schon vor der Verloosung Zahlungssperre verhängt wurde, so sind diese Kapitalien in der Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses unter einer eigenen Abtheilung aufzuführen, und es ist dabei zu bemerken, bis wann der etwaige Inhaber bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde den betreffenden Staatsschuldschein der Schuldenzahlungskasse oder dem für die Einlösung bestellten Agenten vorzulegen hat.

2) Ebenso hat das Verzeichniß, von welchem Absatz 1 des §. 33 der Vollziehungsverordnung handelt, in jenen Fällen eine entsprechende Modifikation zu erfahren."

Die Bestimmungen, welche in §. 16 und in §. 25 der Vollziehungsverordnung vorkommen, hatte der Ausschuß als Etwas bezeichnet, das der Anordnung durch die Verwaltungsbehörde werde zu überlassen seyn. Daß diese Bestimmungen nichts desto weniger eine Stelle in der Verordnung gefunden haben, ist kein Grund zu einer Ausstellung. Jedoch haben wir für nöthig erachtet, die Kasse anzuweisen, daß sie in den auf den Grund von §. 16 und §. 25 der Verordnung ergehenden öffentlichen Bekanntmachungen und Benachrichtigungen an die Agenten stets beizufügen habe, daß den Inhabern der fraglichen Werthpapiere nach Art. 15 des Gesetzes die Betretung des Rechtsweges überlassen bleibe. Denn ohne einen solchen Beisatz könnte die Maßregel dazu führen, den Inhaber in den Irrthum zu versetzen,

*) Im engeren Ausschusse verhandelt.

sein Papier habe gar keinen Werth mehr, während Art. 15 des Gesetzes in Absatz 1 und 2 das Gegentheil besagt.

Absatz 2 in §. 23 der Verordnung vom 14. Dezember 1853 beruht nicht auf Anträgen des Ausschusses; es ist aber diese Bestimmung der Vollziehungsverordnung nicht zu beanstanden; vielmehr ist in unserer Mitte die Frage aufgeworfen worden, ob beim Verlust von Zinsabschnitten zur Verminderung der Kosten, die der Anrufende in Vollziehung von Art. 20, beziehungsweise Art. 8 des Gesetzes aufzuwenden hat, nicht noch weiter gegangen werden kann, als in Absatz 2 des §. 23 der Verordnung geschehen ist.

Es kommt nämlich bei den Zinsabschnitten in Betracht, daß die Bekanntmachung der Zahlungssperre hier nicht dieselbe Bedeutung hat, wie bei den verloren gegangenen Hauptschuldscheinen. Bei den letzteren gehören die in den Art. 8 und 9 des Gesetzes vorgeschriebenen Veröffentlichungen zu den Erfordernissen, deren Beobachtung wesentlich ist, damit später der Hauptschuldschein durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos erklärt werden kann. Bei den Zinsabschnitten findet dagegen eine gerichtliche Kraftloserklärung nicht statt; und die in Art. 20 beziehungsweise Art. 8 des Gesetzes angeordnete Bekanntmachung hat keinen Zweck, als dem Anrufenden einigen Schuz zu gewähren, wenn vor Ablauf der nach Art. 19 des Gesetzes sich richtenden Verjährungsfrist ein Inhaber sich melden sollte. Denn wenn binnen dieser Verjährungsfrist, d. h. binnen drei Jahren, von dem Verfalltag des betreffenden Coupons an gerechnet, kein Inhaber sich meldet, so darf der Anrufende, zu dessen Gunsten Zahlungssperre erkannt wurde, die Ausbezahlung des Coupons verlangen, ohne daß irgend eine weitere Verfügung des Gerichts nothwendig ist. (Zu vergleichen Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes.)

Ueberhaupt erscheinen unter so bewandten Umständen die in Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes enthaltenen Maßregeln, wenn es sich um Zinsabschnitte handelt, als Maßregeln, bei denen eine Dispositionsbefugniß der Betheiligten nicht ausgeschlossen ist; und es hat auch die Verordnung vom 14. Dezember 1853 die Sache nicht anders angesehen, wie dieß beide Absätze des §. 23 der Verordnung deutlich beweisen.

Nun ist durch §. 33 Absatz 4 der Verordnung ein periodisches Bekanntmachen sämmtlicher Zinscoupons, welche zur Zeit der Bekanntmachung mit gerichtlicher Zahlungssperre belegt sind, hinzugekommen; und im Hinblick hierauf glaubte der Ausschuß es für zulässig erkennen zu dürfen, daß bei verlorenen Zinscoupons der Anrufende wegen der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern lediglich mit jener nach §. 33 der Verordnung erfolgenden Veröffentlichung sich begnügen zu wollen erklären kann. Auch glaubte der Ausschuß hierbei nicht, wie in §. 23 Absatz 2 der Verordnung, zwischen dem Verlust von einzelnen Zinsabschnitten und dem Verlust einer größeren Zahl von Zinsabschnitten unterscheiden zu sollen.

Die in §. 33 Absatz 4 der Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung ist ebenfalls eine Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter; sie ist nur keine gleichbaldige, wie sie Art. 8 des Gesetzes verlangt; die hieraus hervorgehende Gefahr hat aber natürlich Derjenige auf sich zu nehmen, der die Erleichterung für sich beansprucht.

Die beiden Königlichen Ministerien, unter deren Verantwortung die Verordnung vom 14. Dezember 1853 erschienen ist, traten auf diesfällige Anfrage der Ansicht des Ausschusses bei; und es wurde sofort hierüber die geeignete Anordnung an die Staatsschuldenzahlungskasse erlassen.

§. 29 der Verordnung hat rücksichtlich der verloren gegangenen Zinsleisten eine wiederholte Bekanntmachung neben der durch das Gesetz vom 16. September 1852 in Art. 24 vorgeschriebenen in gewissen Fällen eingeführt.

Nach dem Gesetz ist es denkbar, daß sehr geraume Zeit vor dem Verfalltag des letzten der mit der verlorenen Zinsleiste ausgegebenen Zinsabschnitte die Aufforderung erlassen wird, daß der etwaige Inhaber der Zinsleiste binnen der Frist von 90 Tagen, von jenem Verfalltag an gerechnet, bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde sich zu melden habe. Die im Gesetz vorgeschriebene Aufforderung kann nach Umständen zehn und noch mehr Jahre vor dem fraglichen Verfalltag erfolgen. Um nun den Unzuträglichkeiten zu begegnen, die hieraus entstehen möchten, ist im §. 29 der Vollziehungsverordnung bestimmt, daß die von der Schuldenzahlungskasse zu erlassende öffentliche Aufforderung an den etwaigen Inhaber einer verlorenen Zinsleiste dreißig Tage vor dem mehrgedachten Verfalltag erneuert werden muß, wenn die auf dem Gesetz beruhende Aufforderung über ein Jahr vor diesem Verfalltag stattgefunden hat.

Von selbst versteht es sich hierbei, daß die durch §. 29 der Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung auf Kosten der Schuldenzahlungskasse zu geschehen hat.

Der Ausschuß hat Nichts hiergegen einzuwenden.

Ebensowenig findet der Ausschuß dabei etwas zu erinnern, daß §. 30 der Vollziehungsverordnung die Aushändigung der neuen Zinsleiste nach fruchtlosem Ablaufe der zur Vorlegung der verlorenen Urkunde gegebenen Frist von einer wiederholten Vorlegung des betreffenden Schuldscheins abhängig gemacht und verfügt hat, daß die neue Zinsleiste nur dem letzten Vorzeiger des Schuldscheins ausgehändigt werden dürfe. Die Zeiträume können sehr groß seyn, die von dem Anrufen der Schuldenzahlungskasse wegen einer verlorenen Zinsleiste und von der auf dieses Anrufen hin zu erlassenden öffentlichen Aufforderung bis zur Beendigung der Frist verfließen, die dem etwaigen Inhaber der Zinsleiste zu deren Vorlegung anzuberaumen ist. Im Hinblick hierauf ist eine Bestimmung, wie die in §. 30 der Verordnung getroffene, im Interesse der Rechtssicherheit durchaus nothwendig; denn in jenen großen Zwischenräumen können mit dem Schuldschein die mannigfaltigsten Besitzstandsveränderungen vor sich gehen; und auch kürzere Zwischenräume, wie sie z. B. eintreten, wenn der Aufruf erst nach dem Verfalltag des letzten mit der verlorenen Zinsleiste ausgegebenen Coupons erfolgt, schließen das Vorkommen von Besitzstandsveränderungen nicht aus, erfordern also gleichfalls eine derartige Maßregel im Interesse der Rechtssicherheit.

So viel über die Abweichungen der Vollziehungsverordnung von unseren am 24. November 1852 dem Königlichen Finanzministerium übergebenen Anträgen.

Der Ausschuß hat aber unterm 26. Januar 1854 an die Staatsschuldenzahlungskasse aus Anlaß der Verordnung vom 14. Dezember 1853 verschiedene weitere Verfügungen ausgeschrieben, von denen hier folgende hervorgehoben werden:

„1) Bei solchen Staatsschuldscheinen, die auf den Namen des Gläubigers ausgestellt sind, oder welche zwar ursprünglich auf den Inhaber lauteten, nachher aber bei der Kasse auf Namen inscribirt wurden, will man hinsichtlich der speciellen Benachrichtigung der Gläubiger von der erfolgten Kündigung des Kapitals die bisherige Uebung beibehalten, wonach diese Gläubiger eine besondere Aufforderung von der Kasse erst bekommen, nachdem sie einige Tage über den zur Rückzahlung bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termin haben unbenützt vorübergehen lassen.

2) Wegen der in Absatz 2 von Art. 9 des Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachung (zu vergl. Absatz 2 des §. 12 der Vollziehungsverordnung) wird die Staatsschuldenzahlungskasse auch auf den unterm 1. Dezember 1852 er-

gangenen Erlaß verwiesen, wonach bei jedem einzelnen der gerichtlich mit Zahlungssperre belegten Scheine in der auf Art. 9 Absatz 2 des Gesetzes beruhenden Bekanntmachung zu bemerken ist, bis wann der etwaige Inhaber bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde den betreffenden Staatsschuldschein der Schuldenzahlungskasse oder dem für die Einlösung bestellten Agenten vorzulegen habe. Die in Gemäßheit von Art. 9 Absatz 2 des Gesetzes bekannt zu machenden Verzeichnisse der mit gerichtlicher Zahlungssperre belegten Schuldscheine haben aber nur die Schuldscheine zu bringen, die in der Zwischenzeit von einer Verloosung bis zur andern mit Zahlungssperre belegt worden sind.

3) Alle in Folge der Art. 12, 20 und 24 Absatz 3 des Gesetzes (zu vergl. mit den §§. 15, 24 und 32 der Vollziehungsverordnung) zur Schuldenzahlungskasse gelangenden Werthpapiere hat der Kassier in Verwahrung zu nehmen, wogegen der Controleur ein Verzeichniß darüber zu führen hat.

4) Zum besseren Verständniß der §§. 26 und 27 der Vollziehungsverordnung läßt man der Schuldenzahlungskasse aus der diesseitigen Note an das Königl. Finanzministerium dd. 24. November 1852 nachstehenden Auszug, betreffend den Art. 21 des Gesetzes, zugehen:

„„Nach Art. 21 des Gesetzes vom 16. September 1852 findet eine gerichtliche Kraftloserklärung verlorener Zinsabschnitte nicht statt, und Art. 20 führt unter den diesem Artikel vorhergehenden Artikeln, deren Vorschriften auch in Beziehung auf vernichtete oder verloren gegangene Zinsabschnitte gelten sollen, den Art. 11 nicht auf, wonach für kraftlos erklärte, aber noch nicht gekündigte Schuldscheine dem Anrufenden neue Schuldscheine auszuhändigen sind. Ueberhaupt liegt es in dem Geiste des Gesetzes vom 16. September 1852, die Zinsabschnitte als selbstständige Inhaberpapiere zu behandeln, deren Werth ganz unberührt bleibt von den Schicksalen, welche die Hauptobligation treffen. Aus diesen Sätzen wird der Ausschuß nicht unrichtig schließen, daß für vernichtete und verloren gegangene Zinsabschnitte dem Anrufenden neue Zinsabschnitte nicht auszugeben sind, und daß sie auch nicht auszugeben sind, wenn sie zusammen mit einem nicht gekündigten Schuldschein verloren gingen, und dieser nach Art. 11 des Gesetzes gerichtlich für kraftlos erklärt wird. Der Anrufende würde somit in dem letzteren Fall nur einen neuen Schuldschein in gleichem Nennwerth erhalten; Coupons könnte er aber zu diesem neuen Schuldschein erst bekommen, nachdem sämmtliche früher ausgegebene Zinsabschnitte verfallen wären, und in Beziehung auf jeden zur Präsentation kommenden Zinsabschnitt von den früher ausgegebenen Zinsabschnitten hätte stets das in Art. 12 u. folgg. vorgeschriebene Verfahren stattzufinden. Indessen wird dies wohl nicht ausschließen, daß nach Analogie des letzten Absatzes von Art. 5 des Gesetzes gegen Leistung genügender Sicherheit auch die neue Obligation mit Zinscoupons versehen werden kann, bevor sämmtliche früher ausgegebene Zinscoupons verfallen sind. Sollte es sich aber um eine kraftlos erklärte Obligation handeln, die zugleich zu den bereits gekündigten gehören würde, so müßten bei deren Ausbezahlung vorerst die noch nicht zur Kasse gekommenen Zinsabschnitte nach Art. 18 auch Demjenigen gegenüber abgezogen werden, der für diese Zinsabschnitte als vernichtete oder verloren gegangene eine gerichtliche Zahlungssperre erwirkt hätte.

Die Festhaltung dieser Grundsätze ist für die Staatsschuldenzahlungskasse von hohem Interesse, damit sie in den Fällen des Art. 11 auf keine Weise in die Gefahr kommen kann, einen und denselben Schuldposten doppelt oder einen bereits gekündigten und zurückbezahlten Schuldposten verzinsen zu müssen.““

5) Um nach Maßgabe von Abs. 2 des Art. 21 des Gesetzes an den Anrufenden einen verjährten Zinsabschnitt ausbezahlen zu können, müssen außer der Verjährungsfrist noch so viel weitere Tage verflossen seyn, als erforderlich sind, damit die Staatsschuldenzahlungskasse annehmen kann, daß der betreffende Zinsabschnitt nicht noch in den letzten Tagen der Verjährungsfrist bei einer der Einlösungskassen zur Vorlage gekommen ist.

6) Wenn zur Zeit, wo nach Art. 24 des Gesetzes (zu vergleichen mit §. 30 der Verordnung vom 14. Dezember 1853) eine neue Zinsleiste auszugeben ist, der Hauptschuldschein gerichtlich mit Zahlungssperre belegt seyn sollte, so ist vor Verabfolgung der neuen Zinsleiste die Weisung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

7) In den nach Absatz 4 des §. 33 der Verordnung vom 14. Dezember 1853 zu veröffentlichenden Verzeichnissen brauchen Zeitabschnitte, bei denen die Verjährung eingetreten ist, nicht weiter fortgeführt zu werden.

8) Die alljährlich am 2. Januar bekannt zu machenden Verzeichnisse der Zinscoupons, bei denen zur Zeit dieser Bekanntmachung gerichtliche Zahlungssperre stattfindet, sind durch die Schuldenzahlungskasse den 63 Oberamtspflegen und den 64 Kameralämtern besonders mitzutheilen. Hierbei sind diese Stellen daran zu erinnern, daß ihnen nach dem Gesetz vom 16. September 1852 obliege, für die fraglichen Zinscoupons keine Zahlung zu leisten, sondern dieselben, wenn sie vorkommen, gegen einstweilige Bescheinigung und unter Benachrichtigung des Ueberbringers von der ergangenen gerichtlichen Verfügung in Verwahrung zu nehmen, auch davon, sowie von der Person des Ueberbringers unverweilt Kenntniß an die Staatsschuldenzahlungskasse zu geben. Und ebenso sind die Kameralämter und Oberamtspflegen bei jenen jährlichen Mittheilungen auf §. 24 der Verordnung vom 14. Dezember 1853 zu verweisen, wonach sie derartige Zinscoupons alsbald an die Schuldenzahlungskasse einzusenden haben.

9) Im Hinblick auf die Vorschrift in Absatz 1 des §. 33 der Vollziehungsverordnung ist bei künftigen Bekanntmachungen der Ergebnisse der einzelnen Verloosungsverhandlungen rücksichtlich der früher herausgekommenen, aber noch nicht erhobenen au porteur-Scheine sich darauf zu beschränken, daß am Schluß der Bekanntmachung auf die am 2. Januar eines jeden Jahrs zu veröffentlichenden Verzeichnisse verwiesen wird.

10) Für die Verbreitung der Bestimmungen unserer neuesten Gesetzgebung in Betreff der Verjährung der Zinscoupons ist dadurch zu sorgen, daß diese Bestimmungen in die Veröffentlichungen vom 2. Januar jeden Jahrs stets mit aufgenommen werden.“

Seit Verkündung der Vollziehungsverordnung vom 14. Dezember 1853 ist die in §. 33 dieser Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung unter der besonderen Leitung und Aufsicht des Ausschusses am 2. Januar 1854 zum ersten Mal erschienen.

Indem wir die Darstellung dessen, was zur Vollziehung des

Gesetzes vom 16. September 1852 geschehen ist, hiemit schließen, haben wir beizufügen, daß seit Erstattung des Rechenschaftsberichts vom 28. Februar 1858 es ebensowenig wie in der demselben vorangegangenen Periode beim Stadtgericht Stuttgart oder bei der Staatsschuldenzahlungskasse in den vorgekommenen Fällen der Anwendung jenes Gesetzes irgend einen Anstand gegeben hat.

§. 38 *).

Rechtsstreitigkeiten der Staatsschuldenzahlungskasse.

In der Rechtssache mit Friedrich Baierbach von Renzen, Oberamts Oehringen, mußte im Jahr 1842 die Staatsschuldenzahlungskasse gemäß der ergangenen gerichtlichen Verurtheilung an den Kläger Friedrich Baierbach ein von dessen Vormundschaft am 1. August 1802 der Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'schen Kontributionskasse gemachtes Anlehen von 100 fl. nebst Zinsen vom 1. Juli 1820 an bezahlen.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Landtag 18⁴¹/₄₃, Band XIX, Seite 536.

Ebenso war im Dezember 1844 in Folge gerichtlichen Erkenntnisses an Julius Baierbach von Renzen als Rechtsnachfolger des blödsinnigen Jonathan Baierbach von da ein von der Vormundschaft dieses Jonathan Baierbach unterm 1. August 1802 der vorhin genannten Kontributionskasse gemachtes Anlehen von 50 fl. nebst Zinsen vom 1. August 1820 an zu bezahlen.

Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 31. Januar 1845 §. 45.

In beiden Fällen ließ sich die Schuldenzahlungskasse bei der Bezahlung die Rechte der Kläger gegen die Kontributionskasse beziehungsweise gegen die diese Kasse vertretenden Gemeinden in den Oberamtsbezirken Oehringen, Hall und Weinsberg abtreten.

Wir haben uns nun aber aus den vorliegenden Akten überzeugt, daß zur Zeit dieser Abtretung die Forderungen der beiden Baierbach gegen die Hohenlohe-Waldenburg'sche Kontributionskasse schon seit einigen Jahren verjährt gewesen sind.

Auch konnten wir uns keinen günstigen Erfolg davon versprechen, wenn wir eine Regreßklage gegen die Kontributionskasse darauf hin angestellt hätten, daß dieselbe im Jahr 1822 an die Staatsschuldenzahlungskasse ganz andere Personen als Gläubiger überwiesen hat. Denn was die Schuldenzahlungskasse in Schaden brachte, war nicht diese Ueberweisung, sondern die Auslegung, welche der Gerichtshof in Ellwangen den zu Vollziehung des §. 119 der Verfassungsurkunde erlassenen Gesetzen vom 14. März und 29. Juni 1821 gab. Letztere Auslegung ist jedoch stets auf das Entschiedenste, selbst durch Erhebung einer Nullitätenklage, von hier aus als unrichtig angefochten worden, und es muß als unzuläßig erscheinen, daß wir wegen eines Schadens, den das Gericht durch fehlerhafte Reflexion der Staatsschuldenzahlungskasse zugefügt hat, einen Dritten, der überdieß zu den früheren Prozessen in keiner Weise je von hieraus herbeigezogen worden ist, in Anspruch nehmen.

Ebensowenig konnten wir uns entschließen, eine condictio indebiti gegen die Gläubiger anzustellen, welche in den Jahren 1823 und 1825 in Gemäßheit der von der Kontributionskasse geschehenen Ueberweisung durch die Schuldenzahlungskasse befriedigt worden sind. Denn bei dieser Befriedigung wurde die Ueberweisung durch die Kontributionskasse als die einzige Grundlage für die Berechtigung der betreffenden Gläubiger anerkannt, und die Verwaltung der Staatsschuld kann von denselben nicht jetzt nachträglich eine andere Legitimation verlangen.

Wir haben daher auf den Grund der ausführlichen bei den Akten befindlichen Vorträge des Referenten beschlossen, die Regreßansprüche wegen der an Friedrich und Julius Baierbach ausgezahlten Beträge sowohl gegen die Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'sche Kontributionskasse und die sie vertretenden Gemeinden als gegen die Erben der in den Jahren 1823 und 1825 befriedigten Personen fallen zu lassen.

§. 39. *)

Maßregeln zum Schutz der Staatsschuldenzahlungskasse bei Veräußerungen von Staatsobligationen durch Vormünder.

In der Rechtssache mit Julius Baierbach wurde neben der unrichtigen Auslegung der über die Staatsschuld der neuen Landestheile ergangenen Gesetze vom Jahr 1821 die Verurtheilung der Staatsschuldenzahlungskasse hauptsächlich darauf gebaut, daß eine im Jahre 1822 von dem damaligen Pfleger des Jonathan Baierbach ausgestellte Beurkundung, dahin lautend, daß das Kapital nicht mehr der Jonathan Baierbach'schen Pflegschaft sondern einem Justizrath Kober zu Adolzfurth gehöre, ohne alle Bedeutung sey. Denn, sagen die Entscheidungsgründe des Gerichts, der Pfleger sey nicht befugt gewesen, ohne obrigkeitliches Dekret eine im Verhältnisse des Betrags des Jonathan Baierbach'schen Pflegschaftsvermögens bedeutende Aktivforderung zu veräußern, und jene Beurkundung erwähne nirgends eines solchen Dekrets.

Hierdurch sind wir veranlaßt worden, eine Erörterung darüber anzustellen, ob und welche Anordnungen für den Fall, daß Vormünder aus ihren pflegschaftlichen Verwaltungen Staatsobligationen ediren, zur Sicherheit der Staatsschuldenkasse zu treffen seyn dürften.

Die Frage, ob ein Pfleger Forderungen, die zum Vermögen seines Mündels gehören, ohne obrigkeitliches Dekret abtreten kann, ist gemeinrechtlich sehr bestritten. Rechtslehrer wie Sintenis, Seuffert, Mühlenbruch, Glück und Puchta verneinen sie. Einer anderen Ansicht ist dagegen Kanzler Wächter, und diese Ansicht ist übergegangen in die Vorschriften, welche im Jahr 1845 der Ausschuß für das Verfahren bei der Inscription von Inhaberobligationen gegeben hat. Hier heißt es nämlich in §. 11:

> „Von Pflegern . . . ist, wenn sie eine Einschreibung aufheben oder umschreiben lassen wollen, ein Zeugniß von der die Verwaltung beaufsichtigenden Behörde über ihre vorgenannte Eigenschaft zu verlangen. War die Einschreibung oder Umschreibung auf eine der Kasse mitgetheilte Anordnung der aufsehenden Behörde geschehen, so ist zu einer Aufhebung derselben oder zu einer weiteren Umschreibung die Zustimmung dieser Behörde beizubringen."

Es wird also in diesem §. 11 nicht allgemein, sondern nur in einem sehr beschränkten Umfang die Zustimmung der den Vormündern vorgesetzten Behörden zur Aufhebung oder Umschreibung von Inscriptionen verlangt. Trifft die Ausnahme nicht zu, daß der Eintrag, um dessen Veränderung es sich handelt, auf einer der Kasse mitgetheilten Anordnung der aufsehenden Behörde beruht, so wird sich lediglich mit einem Zeugniß der kompetenten Stelle über die Pflegereigenschaft begnügt.

Die Akten des Ausschusses weisen nach, daß bei Abfassung

*) Im engeren Ausschuß verhandelt.

*) Theilweise im engeren, theilweise im vollen Ausschusse verhandelt.

der fraglichen Vorschriften der Kanzler Wächter von einem sehr bedeutenden Einflusse gewesen ist; namentlich ist der §. 11 als sein Werk anzusehen.

Was sodann unsere eigenen württembergischen Gesetze anbetrifft, so sprechen die älteren württembergischen Gesetze nur von liegenden Gütern und solchen Dingen, welche diesen rechtlich gleichgesetzt werden, wenn von dem Erforderniß des decreti judicis de alienando es sich handelt.

Zu vergl. Staat und Unterricht für Pfleger. Kapitel III §. 4, 5, 8 und 9 (bei Kapff Seite 143 bis 145); Generalverordnung vom 19. Juni 1808 §. 16 (Reg.-Bl. Seite 326).

Als neustes Recht kommt jedoch in Betracht das Gesetz vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen. Dieses Gesetz verordnet in Artikel 20 — 22:

„Das Erkenntniß darüber, ob überhaupt die Veräußerung von unbeweglichem oder bedeutenderem beweglichen Vermögen minderjähriger und anderer unter Kuratel „stehenden Personen für diese nothwendig oder nützlich, ob „mithin der Veräußerung statt zu geben sey, wird ausschließend „den in erster Instanz zuständigen vormundschaftlichen Behörden zugewiesen. Ein besonderes gerichtliches Veräußerungserkenntniß (decretum judicis de alienando) ist daher „nicht erforderlich.

„Die Ertheilung der Erlaubniß, Güter der Minderjährigen ohne Aufstreich zu veräußern, gehört gleichfalls „zum Geschäftskreis der in erster Instanz zuständigen vormundschaftlichen Behörden.

„In beiden Fällen sind die Consense bei Nichtexemten „von den Gemeinderäthen zu ertheilen, ausgenommen, wenn die Veräußerung bei einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschaftstheilung oder „im Laufe derselben, sey es zwischen Miterben, oder zwischen „den Erben und Dritten, geschieht, in welchem Falle die „Bestätigung der waisengerichtlichen Deputation genügt.

„. . . . .

„Die Bestimmungen der Art. 20 und 21 finden auch „auf die Exemten erster und zweiter Klasse, somit bei den „von den Pupillensenaten der Obergerichte und von den „Bezirksgerichten zu erledigenden Geschäften, Anwendung."

Für das Verständniß des im ersten Satz von Art. 20 vorkommenden Ausdrucks: „Veräußerung von unbeweglichem oder „bedeutenderem beweglichen Vermögen" gibt die Geschichte der ständischen Berathung Folgendes an die Hand:

Die Vorschriften in Art. 20 des Gesetzes sind hervorgegangen aus Art. 21 des Entwurfs. In diesem Entwurf heißt es aber „Veräußerung von Gütern oder bedeutender Fahrniß" statt „Veräußerung von unbeweglichem oder bedeutenderem beweglichen „Vermögen"

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴¹/₄₃ erstes Beilagenheft, dritte Abtheilung Seite 16.

Dieselben Ausdrücke wie im Entwurf standen auch schon im Artikel V. des Gerichtsnotariatsedikts vom 29. August 1819.

Die mit der Vorberathung beauftragte Commission der Kammer der Abgeordneten war mit dem Art. 21 des Entwurfs einverstanden.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten a. a. O. Seite 181.

Der Artikel 21 des Entwurfs kam in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. April 1842 zur Berathung. Hierbei äußerte der Abgeordnete Clemens:

Es könne auch der Fall häufig vorkommen, daß Aktivposten eines Minderjährigen, die nicht ganz liquid oder exigibel seyen, veräußert und vielleicht unter dem Nominalwerth im Wege der Cession an Andere abgegeben werden. Die Bestimmung des vorliegenden Artikels werde deßhalb auch auf solche Aktivposten auszudehnen und nicht bloß auf Liegenschaft und Fahrniß zu beschränken seyn.

Staatsrath v. Prieser entgegnete hierauf, daß es im Sinne des Gesetzesentwurfs liege, diese Aktivposten nicht auszuschließen.

Sofort bemerkte der Präsident: Hiernach würde nach dem Wort „Gütern" zu setzen seyn: „oder bedeutendem anderen Vermögen". Und die Kammer der Abgeordneten beschloß auf diese Bemerkung hin, ohne weitere Debatte, statt „Veräußerung von „Gütern oder bedeutender Fahrniß" zu sagen: „Veräußerung von „Gütern oder bedeutendem anderen Vermögen".

Protokoll der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. April 1842 Seite 79 u. 80.

In der an die Kammer der Standesherren übergebenen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zum Gesetzesentwurf über das Notariatswesen wurden sodann statt der Worte: „Veräußerung von Gütern oder bedeutendem anderen „Vermögen" die Worte gebraucht: „Veräußerung von beweglichem „oder unbeweglichem Vermögen".

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴¹/₄₃ erstes Beilagenheft, dritte Abtheilung, Seite 445.

Die Kammer der Standesherren veränderte jedoch die Worte: „Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen" in die Worte: „Veräußerung von bedeutenderem beweglichen „oder von unbeweglichem Vermögen".

Die Kammer der Standesherren bemerkte hierzu in der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse, es könne denn doch nicht für jeden kleinen Fahrnißverkauf eine besondere Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde verlangt werden; auch unterscheide der Gesetzesentwurf in dem gleichen Sinne.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten a. a. O. Seite 474 u. 475.

Die Commission der Kammer der Abgeordneten erklärte sich mit der Kammer der Standesherren einverstanden, daß es allzu lästig wäre, für jeden kleinen Fahrnißverkauf die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde einzuholen; und in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Juni 1842, bei Berathung des Commissionsberichts über die Beschlüsse der ersten Kammer, äußerte der Präsident: Der Kammer der Standesherren sey, wie es scheine, der Beschluß der Kammer der Abgeordneten auf eine unrichtige Weise mitgetheilt worden; denn derselbe habe sich bezogen auf die Veräußerung von Gütern oder bedeutendem anderen Vermögen.

Die Kammer der Abgeordneten trat sofort dem Beschlusse der ersten Kammer bei, schlug aber als Redaktionsverbesserung vor, daß des unbeweglichen Vermögens vor dem bedeutenderen beweglichen Vermögen gedacht werde.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten a. a. O. Seite 528 und 550—551; ferner Protokoll der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Juni 1842 Seite 43.

Die Kammer der Standesherren gab zu jener Redaktionsverbesserung ihre Zustimmung, und unterm 4. März 1843 wurde dem aus der Berathung beider Kammern hervorgegangenen Ergebniß die Königliche Sanktion ertheilt.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴¹/₄₃, erstes Beilagenheft, dritte Abtheilung, Seite 829 u. 873.

Unter so bewandten Verhältnissen muß es als unzweifelhaft erscheinen, daß die Faktoren der Gesetzgebung bei Berathung des Notariatsgesetzes vom Jahr 1843 die Absicht hatten, durch den jetzigen Artikel 20 auszusprechen, daß zur Veräußerung von bedeutenderen Aktivposten aus pflegschaftlichem Vermögen obrigkeitliche Genehmigung erforderlich sey. Es spricht hiefür insbesondere die Aeußerung des damaligen Organs der Regierung, des Staatsraths v. Prieser, in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. April 1842 und die auf diese Aeußerung hin erfolgte Abänderung der Worte des Entwurfs, welche Abänderung offenbar keinen anderen Zweck haben sollte, als deutlicher auszudrücken, daß auch bedeutendere Aktivposten zu den Gegenständen gehören, auf welche sich die fragliche Gesetzesbestimmung beziehe. Zwar war in der Anfrage, welche der Aeußerung des Staatsraths v. Prieser voranging, zunächst nur die Rede von Aktivposten, die nicht ganz liquid oder exigibel seyen, und die vielleicht unter dem Nominalwerth veräußert würden. Es könnte daher scheinen, als ob bloß zu Veräußerungen unter dem Nominalwerth die Zustimmung der Obrigkeit erforderlich sey. Allein die Sprache des Gesetzes lautet ganz allgemein und enthält keine Beschränkung auf Veräußerungsfälle unter dem Nominalwerth. Die Veräußerungen der letzteren Art mögen zwar das Motiv des Gesetzgebers gewesen seyn, aber das Motiv hat im Gesetz selber keinen die Anwendung desselben begränzenden Ausdruck gefunden. Auch kann, wenn man einmal bei Veräußerungen von Aktivposten obrigkeitliche Consense zum Schutze der Pflegschaften gegen Benachtheiligungen für nothwendig erachtet, dieses Erforderniß bei Veräußerungen im Nominalwerth und sogar bei Veräußerungen über dem Nominalwerth in gleicher Weise begründet seyn, wie bei Veräußerungen unter dem Nominalwerth, z. B. in Fällen, wo der Curs von Staatspapieren oder von Aktien gewerblicher Unternehmungen weit über dem Nominalwerth steht.

Die Lehrer des gemeinen Rechts sind darüber einig, daß die ohne obrigkeitliches Dekret vorgenommene Veräußerung von Mündelgut in den Fällen, wo das Gesetz ein solches Dekret verlangt, als ungiltig angefochten werden kann. Dasselbe ist von den Veräußerungen zu behaupten, die mit Hintansetzung der Vorschriften in Art. 20 u. ff. des Notariatsgesetzes vom Jahr 1843 vor sich gehen. Denn die Untersuchungen und Entscheidungen, von welchen in diesen Vorschriften des neusten Notariatsgesetzes die Rede ist, sind ganz an die Stelle des gemeinrechtlichen decretum judicis de alienando getreten; auch sind für jene Entscheidungen der betreffenden Behörden stets solche Ausdrücke in den fraglichen Gesetzesbestimmungen gebraucht, daß daraus nur auf die Ungiltigkeit im Falle der Verabsäumung geschlossen werden kann. So spricht Absatz 3 des Art. 20 vom „Consens", den die Gemeinderäthe zu ertheilen haben, und von der „Bestätigung" der waisengerichtlichen Deputationen, und Art. 21 sagt, daß in einem gewissen Ausnahmsfalle eine besondere „Zustimmung" der dem Minderjährigen vorgesetzten Vormundschaftsbehörde nicht erforderlich sey, daß aber, wenn jener Ausnahmsfall nicht zutreffe, die „Genehmigung" dieser Behörde eingeholt werden müsse.

Die Untersuchung und Beantwortung der Frage, ob eine aus einem pflegschaftlichen Vermögen veräußerte Staatsobligation zu den bedeutenderen Aktivposten zu zählen ist oder nicht, kann der Staatsschuldenzahlungskasse unmöglich zugemuthet werden. Die Staatsschuldenzahlungskasse darf nicht der Gefahr ausgesetzt seyn, daß im Falle eines Rechtsstreits der Richter einen Aktivposten für einen bedeutenderen erklärt, den die Staatsschuldenzahlungskasse nicht als einen solchen behandelt hat. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als

1) allgemein für sämmtliche Veräußerungen von auf den Namen ausgestellten Staatsschuldscheinen, wenn die veräußerte Obligation zu einem pflegschaftlichen Vermögen gehört, anzuordnen, daß die Staatsschuldenzahlungskasse Urkunden über die Zustimmung der kompetenten Behörden nach Maßgabe der Art. 20 bis 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 zu verlangen hat, und daß, solange solche Urkunden von den Betheiligten nicht beigebracht werden, die Staatsschuldenzahlungskasse keine Vormerkung der geschehenen Cession vornehmen und keine Zahlung weder an den Cedenten noch an den Cessionar leisten darf. Und ebenso ist zu verfügen

2) daß bei der Ablösung von auf den Namen ausgestellten Staatsschuldscheinen oder bei deren Umwandlung in Inhaberscheine die Kasse darauf zu achten hat, daß neben den aus diesen Anlässen zurückzugebenden Cessions- ꝛc. Urkunden auch die einen wesentlichen Bestandtheil der Cessions- ꝛc. Urkunden bildenden Dekrete der vormundschaftlichen Behörden an die Kasse zurückkommen.

Von einem noch größeren Interesse für die Staatsschuldenzahlungskasse ist aber die Sache, wenn es sich um die Umschreibung eines auf eine Pflegschaft inscribirten, ursprünglich auf den Inhaber lautenden Schuldscheins handelt.

Bei Cessionen von ursprünglichen Namenscheinen kann sich die Kasse doch noch immer an Denjenigen halten, der zuletzt Cessionar des früher einmal ungiltig abgetretenen Kapitals geworden ist; sie kann ihn zur Theilnahme an dem Streit über die Giltigkeit der angefochtenen Cession herbeirufen und ist berechtigt, wenn sie im Streit unterliegt, ihm die fernere Verzinsung des Kapitals, sowie die Heimzahlung desselben zu verweigern, ja im Falle der bereits geschehenen Heimzahlung kann sie diesen letzten Cessionar mit der condictio indebiti belangen, und ebenso kann mit der condictio indebiti die Staatsschuldenzahlungskasse die in Folge der ungiltigen Cession bezahlten Zinse von den einzelnen Cessionaren, welche die Zinse erhoben haben, zurückfordern.

Anders dagegen verhält es sich bei den inscribirten Inhaberscheinen. Bei diesen hat die Kasse unter den verschiedenen möglicherweise in Betracht kommenden Cessionaren einen Rückgriff wohl nur gegen Denjenigen, auf welchen die Umschreibung unmittelbar von der inscribirten Pflegschaft aus vor sich ging; gegen alle späteren Cessionare, die erst auf den Grund jenes Umschreibungsakts der Kasse die betreffende Obligation erworben haben, dürfte der Kasse ein Recht zu einem Rückgriff nicht zustehen.

Zu vergl. Absatz 3 in §. 23 des Ausschußrechenschaftsberichts vom 28. Febr. 1853.

Hieraus ergibt sich der Schluß, daß

3) in Beziehung auf die Umschreibung von Inhaberscheinen, die auf den Namen von Pflegschaften eingeschrieben sind, die Staatsschuldenzahlungskasse anzuweisen ist, die Umschreibung nicht vorzunehmen, und keine Zahlung, weder an den früheren, noch an den neuen Besitzer, zu leisten, so lange nicht die Betheiligten die nach Art. 20 bis 22 des Gesetzes vom Jahr 1843 erforderlichen Zustimmungsurkunden der competenten Behörden vorlegen.

Ganz wie die Umschreibung ist

4) die Aufhebung einer auf eine Pflegschaft lautenden Inscription bei den ursprünglich auf den Inhaber ausgestellten Schuldscheinen zu behandeln. Denn die Aufhebung der Inscription, die Zurückverwandlung des betreffenden Scheins in einen Inhaberschein, ist zwar kein Veräußerungsakt, aber doch ein die Veräußerung wesentlich erleichternder Akt, ein Akt, der vom Pfleger wohl nur vorgenommen werden wird, um alsbald die Veräußerung folgen zu lassen. Würde man nicht Dasselbe für

die Aufhebung der Inscription wie für die Umschreibung anordnen, so hätte ein untreuer Pfleger nichts weiter zu thun, als die Zurückverwandlung des inscribirten Scheins in einen Inhaberschein zu bewirken; er könnte sofort den Schein auf das Leichteste verwerthen, könnte mit dem Erlös in die weite Welt gehen und die Cautel der Einschreibung auf den Namen der Pflegschaft, sowie die in Art. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 getroffene Vorsorge würde gegen ein solches Verfahren keinerlei Schutz gewähren; ja die Staatsschuldenzahlungskasse könnte in die Lage gerathen, daß sie von den Gerichten verurtheilt würde, nicht nur dem neuen Erwerber der wieder au porteur gestellten Obligation, sondern auch der inscribirt gewesenen Pflegschaft gerecht zu werden.

Zu vergl. Ausschußrechenschaftsbericht vom 28. Februar 1853 a. a. O.

5) Von selbst versteht es sich, daß die Aufhebung einer auf eine Pflegschaft lautenden Transscription der Aufhebung einer Inscription gleich zu achten ist.

Zu vergl. §. 9 der vom Ausschuß im Jahr 1845 erlassenen Vorschriften.

Die nämlichen Gründe sprechen nun aber

6) dafür, Zustimmungsurkunden der Obrigkeit auch dann zu fordern, wenn ein ursprünglicher Namenschein von einem Pfleger in einen Inhaberschein verwandelt werden will. Und zwar wird in den Fällen, wo ein Pfleger eine solche Umwandlung eines Namenscheines, oder die Aufhebung einer Inscription, oder die Aufhebung einer Transscription nachsucht, bei Nichteximirten stets der dem Minderjährigen vorgesetzte Gemeinderath die Behörde seyn, welche die Zustimmung zu ertheilen hat.

Endlich ist

7) anzuordnen, daß die obrigkeitlichen Zustimmungsurkunden, wenn es sich um ursprünglich auf den Inhaber lautende Scheine handelt, von der Kasse bei ihren Akten aufzubewahren sind, wie dies in Absicht auf alle Legitimationspapiere, die sich auf derartige Scheine beziehen, längst vorgeschrieben ist.

Zu vergl. §. 23 des Ausschußrechenschaftsberichts vom 28. Februar 1853.

Wir haben jedoch die hier besprochenen Maßregeln nicht sofort an die Staatsschuldenzahlungskasse ausgeschrieben, sondern im Hinblick auf die Mitwirkung, die von Seiten des Revisionspersonals der Oberrechnungskammer beim Vollzug dieser Maßregeln erforderlich ist, haben wir es für angemessen erachtet, unsere Beschlüsse vorerst dem Finanzministerium mitzutheilen und dasselbe anzugehen, daß es, etwa nach Vernehmung des ebenfalls betheiligten Justizministeriums, eine entsprechende Weisung an die Oberrechnungskammer erlasse.

Das Finanzministerium hat uns hierauf am 9. November 1854 geantwortet, daß es gegen die vom Ausschuß beabsichtigten Anordnungen Nichts zu erinnern habe, und daß auch das vom Finanzministerium um seine Meinung befragte Justizministerium damit einverstanden sey; das Letztere habe jedoch eine weitere Mittheilung in der Sache unterm 11. Juli in Aussicht gestellt, und da diese inzwischen dem Finanzministerium nicht zugekommen sey, so habe dasselbe neuerdings die Angelegenheit bei dem Justizministerium in Erinnerung gebracht; mit der Weisung an die Oberrechnungskammer habe aber das Finanzministerium geglaubt bis auf die weitere Mittheilung des Justizministeriums zuwarten zu sollen.

Die Note des Justizministeriums an das Finanzministerium vom 11. Juli 1854 lautet folgendermaßen:

„Auf die verehrliche Note vom 27. Mai d. J. hat der Unterzeichnete dem K. Finanzministerium zu erwiedern die Ehre, daß er bei den zum Schutze der Staatsschuldenzahlungskasse für den Fall der Cession von Staatsobligationen aus pflegschaftlichen Verwaltungen durch die Vormünder von dem ständischen Ausschusse beabsichtigten Anordnungen im Allgemeinen um so weniger ein rechtliches Bedenken hat, als dieselben in den Bestimmungen des Art. 20 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843 und in dem Inhalte der ständischen Verhandlungen von $18^{41}/_{43}$ ihre Unterstützung finden und die Pflegbefohlenen vor Benachtheiligungen durch ihre Vermögensverwalter zu schützen unzweifelhaft geeignet sind. Nur dürfte sich fragen, ob nicht den Beschlüssen des ständischen Ausschusses, welche sich ganz allgemein auf jede Veräußerung oder Umwandlung eines zu pflegschaftlichem Vermögen gehörigen auf Namen gestellten Staatsschuldscheines beziehen, eine beschränktere Fassung gegeben werden sollte.

Die Frage, ob zur Veräußerung einer pflegschaftlichen Forderung die obervormundschaftliche Zustimmung erforderlich ist, gehört nämlich zu dem Statusrechte des Bevormundeten und ist nach den Gesetzen des Wohnortes zu beantworten. Die obervormundschaftliche Zustimmung wird mithin allgemein nur bei den im Inlande geführten pflegschaftlichen Verwaltungen, bei ausländischen Curatelen aber bloß dann gefordert werden können, wenn nach den Gesetzen des Ortes, wo die Verwaltung geführt wird, jene Zustimmung nothwendig ist, weil, wo dieses nicht der Fall ist, den Vorschriften des ständischen Ausschusses nicht Folge geleistet und je nach dem Inhalte der Vormundschaftsgesetze des auswärtigen Staates oder nach den dort bestehenden organischen Einrichtungen selbst eine amtliche Beurkundung über die Befugniß des Vormunds zur Veräußerung einer Forderung seiner Curatel möglicherweise gar nicht erwirkt werden könnte.

Uebrigens beabsichtigt der Unterzeichnete, eine der Absicht des ständischen Ausschusses im Allgemeinen entsprechende Erörterung, beziehungsweise Ergänzung des §. 29 der Vorschriften für Pfleger vom Jahr 1843 in der Richtung auf bedeutendere Aktivforderungen jeder Art höchsten Orts zu beantragen, auf den Grund welcher Erläuterung sodann der ständische Ausschuß seine speziellen Vorschriften wegen der Staatsobligationen anzureihen die passendste Veranlassung haben dürfte.

Der Unterzeichnete wird die Beschleunigung der Sache, in Beziehung auf welche noch ein Bericht des Obertribunals zu erwarten ist, sich angelegen seyn lassen und dem K. Finanzministerium weitere Mittheilung dießfalls zu machen sich beehren.

Plessen."

Auch wir erachten es unter den in dieser Note angezeigten Verhältnissen für sachgemäß, mit dem Ausschreiben unserer Verfügung noch fernerhin zuzuwarten, bis die vom Justizministerium zugesagte weitere Mittheilung an das Finanzministerium erfolgt seyn wird.

In einer Note vom 17. November haben wir übrigens das Finanzministerium ersucht, nach Einlauf der weiteren Mittheilung des Justizministeriums wiederum Nachricht in der fraglichen Angelegenheit an die ständische Staatsschuldenverwaltungsbehörde gelangen zu lassen.

Aufgabe dieser Behörde wird es alsdann seyn, noch die in der Justizministerialnote vom 11. Juli 1854 angeregte Frage in Betreff der Cession von Forderungen aus pflegschaftlichen Verwaltungen, die im Auslande geführt werden, näher zu erörtern, und der innere Zusammenhang wird bei dieser Erörterung auf

die Nothwendigkeit führen, auch eine Untersuchung darüber anzustellen, was etwa zur Sicherheit der Staatsschuldenzahlungskasse bei Zahlungen an ausländische Curatelen vorzuschreiben seyn möchte.

§. 40.

Besoldungsverhältnisse des Controleurs.

In einem Bericht vom 10. November 1854 hat die Staatsschuldenzahlungskasse darauf angetragen, daß die Besoldung des Controleurs, welche seit dem Jahre 1830 auf 1200 fl. festgesetzt ist, wieder auf die im Gesetz vom 20. Juni 1821 bestimmte Summe von jährlich 1400 fl. erhöht werde.

Indem wir dieses Gesuch zur Kenntniß der Ständeversammlung bringen, haben wir derselben die Beschlußfassung mit dem Bemerken anheimzugeben, daß seit der Anstellung des gegenwärtigen Beamten durch die am Ende des §. 23 des Rechenschaftsberichts vom 28. Februar 1853 erwähnte Anordnung in den Controleursfunktionen eine Geschäftsvermehrung stattgefunden hat, die in Absicht auf die Verantwortung nicht unbedeutend ist.

§. 41.

Personal bei der Buchführung.

Hierüber haben wir Folgendes zu berichten:

I. Durch Rescript des K. Geheimen Raths vom 6. Juli 1853 wurde dem Ausschuß eröffnet, daß der Beschluß der Ständeversammlung vom 2/4. Juni desselben Jahrs, den Buchhalter Gürr in den Bezug der ersten Besoldungsklasse eines Buchhalters der Staatsschuldenzahlungskasse vom 1. Mai 1853 an einzusetzen, die Königliche Genehmigung erhalten hat.

II. Das Gesetz vom 20. Juni 1821 über die Bezüge der Mitglieder der Ständeversammlung und über die Gehalte der ständischen Beamten und Diener verordnet in §. 3, daß die Besoldungen der Buchhalter, sowie die Besoldungen von verschiedenen anderen dort genannten ständischen Beamten nach den ersten fünf Jahren der Dienstzeit um 100 fl., und nach weiteren fünf Jahren wieder um 100 fl., sodann aber nicht weiter erhöht werden können.

Am 11. November 1848 wurden die bis dahin provisorisch angestellten Buchhalter Burr, Dank und Gürr durch Wahl der vereinigten Kammern zu definitiven Buchhaltern ernannt, und es erhielt diese Ernennung unterm 28. desselben Monats die Königliche Bestätigung.

In einer Eingabe vom 20. Januar 1854 haben nun die genannten Buchhalter, welche sämmtlich seit einiger Zeit in dem 1000 fl. betragenden Gehalt I. Klasse stehen, den Ausschuß um die Einleitung gebeten, daß ihnen in Anwendung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung eine Dienstalterszulage von jährlich 100 fl. durch die Ständeversammlung verwilligt werde.

Die Staatsschuldenzahlungskasse befürwortet das Gesuch mit dem Bemerken, daß sie mit den bisherigen Dienstleistungen dieser Beamten stets zufrieden gewesen sey. Auch wir wissen keine Gründe, die eine Verweigerung der fraglichen Dienstalterszulage rechtfertigen würden, und wir tragen daher darauf an, dieselbe den drei Bittstellern zu gewähren.

III. Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofs in Eßlingen vom 1. April 1854 wurde der Buchhalter Kanzleirath Herdegen zu einer Arbeitshausstrafe von drei Jahren und 6 Monaten verurtheilt. Dieses Erkenntniß hat nach einer Mittheilung des Justizministeriums vom 7. desselben Monats die Rechtskraft beschritten, und es ist dadurch Herdegen zugleich seiner Stelle verlustig geworden. Die ihm zur Last gelegte Verfehlung war übrigens nicht mit einer Verletzung der Dienstpflicht verbunden.

Aus Anlaß der Untersuchung, die der Fällung jenes Straferkenntnisses voranging, befand sich Herdegen seit dem 4. Januar 1854 in Haft bei dem Kriminalamt Stuttgart, und wir waren in Folge hievon genöthigt, für die Versehung seines Dienstes durch Aufstellung eines Amtsverwesers zu sorgen.

Auf den Vorschlag der Kasse ernannten wir zu diesem Amtsverweser mit dem üblichen Taggeld von 2 fl. den vormaligen gutsherrlichen Rentbeamten Sieber, welcher schon früher bei Beurlaubung des Herdegen zweimal als dessen Stellvertreter zur Zufriedenheit funktionirt hatte, der demnach mit den Geschäften eines Buchhalters der Staatsschuldenzahlungskasse und mit den Geheimzeichen der Coupons bereits vertraut war, und auch schon eine Dienstkaution von 1000 fl. gestellt hatte.

Derselbe trat am 9. Januar bei der Staatsschuldenzahlungskasse ein, und ist nach der Verurtheilung des Herdegen in dieser Amtsverwesersfunktion verblieben.

In dem Erkenntniß des Schwurgerichtshofs vom 1. April 1854 wurde zugleich ausgesprochen, daß Herdegen die Kosten seiner Amtsverweserei vom 9. Januar bis 1. April 1854 mit täglichen 2 fl. zu ersetzen habe.

Wegen der Geltendmachung dieses Ersatzanspruchs in dem über das Vermögen Herdegen's ausgebrochenen Gant ist die ständische Sustentationskasse vom Ausschusse mit den geeigneten Weisungen versehen worden. Es wurde in Anspruch genommen die Kompensation an dem Besoldungsguthaben, welches für Herdegen bei der Sustentationskasse seit dem 1. Januar 1854 in dem Betrage von 304 fl. 6 kr. aufgewachsen ist, zumal beide Forderungen, die des Herdegen für Besoldung und die der Sustentationskasse für Amtsverwesereikosten, erst nach Einleitung des Gantverfahrens entstanden, somit in letzterer Beziehung völlig gleichartig sind. Eventuell wurde die Befriedigung aus den als Dienstkaution eingelegten Faustpfändern verlangt.

Auch wurde die Staatsschuldenzahlungskasse beauftragt, bei der Herdegen'schen Liquidationsverhandlung die Rechte der Staatsschuldenverwaltung an den Kautionsobjekten wegen solcher Ersatzverbindlichkeiten zu wahren, die aus der Amtsführung dieses Buchhalters etwa künftig noch aufkommen möchten.

Sache der Ständeversammlung wird es nunmehr seyn, über die definitive Wiederbesetzung der durch Herdegen's Verurtheilung erledigten Buchhaltersstelle Beschluß zu fassen.

Im Ganzen sind es dermalen vier Buchhaltersstellen, welche erledigt sind, und durch Amtsverweser versehen werden, nämlich die Herdegen'sche Stelle, die des pensionirten Buchhalters Strölin und die zwei durch anderweitige Anstellung der vormaligen Buchhalter Köhler und Schnitzer offen gewordenen Stellen.

IV. Bei der Berathung des Etats der ständischen Sustentationskasse für die drei Jahre $18^{52}/_{55}$ wurde wegen vier Buchhaltersstellen die Besoldung I. Klasse mit 1000 fl. und wegen der vier weiteren Buchhaltersstellen die Besoldung II. Klasse mit 800 fl. verabschiedet. Herdegen stand in der I. Besoldungsklasse, und es hat jetzt, nachdem derselbe sein Amt verloren hat, die Staatsschuldenzahlungskasse gebeten, den Buchhalter Nüsseler aus der zweiten in die erste Besoldungsklasse hinaufzurücken.

Da die Reihenfolge der Beförderung an Nüsseler ist, und da die Staatsschuldenzahlungskasse mit seinen Dienstleistungen stets zufrieden war, so nehmen wir keinen Anstand, darauf anzutragen, ihm die Besoldung von 1000 fl. zu verwilligen.

V. Seit Anfang des Monats August 1852 befinden sich auf den zwei Stellen, welche früher die Buchhalter Strölin und Schnitzer innehatten, die Amtsverweser Osiander und Sellner. Denselben haben wir auf ein diesfälliges Ge-

such der Kasse unterm 13. März 1854 von diesem Tage an das Taggeld von 2 fl. in eine Aversalbelohnung von jährlich 800 fl. verwandelt. Wir haben uns hierbei an das Zeugniß der Kasse, daß sie mit den Dienstleistungen der beiden Amtsverweser zufrieden sey, und an die Vorgänge aus den Jahren 1844, 1845, 1848 und 1852 gehalten.

Ebenso haben wir auf ein Gesuch der Kasse dem Buchhalteramtsverweser Sieber am 24. Oktober 1854 von diesem Tage an statt des bisherigen Taggelds die Aversalbelohnung von jährlich 800 fl. verwilligt. Neben der Dauer der Amtsverweserei, in welche Sieber unterm 9. Januar 1854 eingetreten ist, zogen wir hierbei die verschiedenen kürzeren Amtsverwesereien, welche derselbe seit dem Jahr 1852 auf der Staatsschuldenzahlungskasse besorgt hat, in Betracht.

VI. Der seit dem August 1851 auf der früher von dem Controleur Köhler bekleideten Stelle funktionirende Amtsverweser Schwarz wurde durch Höchste Entschließung S. K. M. am 13. Juni 1854 zum Revisor bei der K. Hofdomänenkammer ernannt. In Folge dieser Ernennung und auf den besonderen Wunsch der Hofdomänenkammer haben wir dem Schwarz gestattet, schon am 1. Juli 1854 den ständischen Dienst zu verlassen.

Die hierdurch in Erledigung gekommene Amtsverweserei haben wir mit dem Taggeld von 2 fl. dem Hülfsarbeiter bei dem Oberrechnungskammerrevisorat Landkameralamtsbuchhalter Bauer dahier übertragen, wobei die Staatsschuldenzahlungskasse mit ihrem Gutachten über die aufgetretenen Bewerber gehört worden ist.

Bauer übernahm am 10. Juli das Amt, wurde auf den für die Buchhalter dieser Kasse vorgeschriebenen Eidesvorhalt verpflichtet und hat die Dienstcaution im Betrage von 1000 fl. gestellt.

Fünfte Abtheilung.

Prüfung der Staatsfinanzverwaltung vom 1. Juli 1851 bis 30. Juni 1853.

§. 42.

Einleitung.

In Gemäßheit des §. 188 der Verfassungsurkunde hat der ständische Ausschuß die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern von den Etatsjahren $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ geprüft.

Die Ergebnisse des Staatsrechnungsabschlusses vom Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ hatten wir schon im Januar 1853 zugestellt erhalten;

Rechenschaftsbericht vom 28. Februar 1853 §. 27

und die Ergebnisse des Staatsrechnungsabschlusses vom Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ sind uns mittelst Note des K. Finanzministeriums vom 14. März 1854 zugekommen.

Zugleich haben wir den uns durch Note desselben Ministeriums vom 13. Februar 1854 mitgetheilten Verwaltungsetat für das Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ berathen.

Aus unseren dießfälligen Verhandlungen ist der nachstehende Vortrag hervorgegangen.

Die tabellarische Darstellung der Rechnungsergebnisse von $18^{51}/_{52}$ ist dem Rechenschaftsberichte des Ausschusses vom 28. Februar 1853 beigeschlossen; eine gleiche Darstellung von dem Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ ist als Beilage I gegenwärtigem Berichte angehängt.

Ordentlicher Dienst.

I. Ausgaben.

§. 43.

1) Civilliste.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Als ausgegeben sind verrechnet 862,817 fl. 51 kr., so daß eine Etatsüberschreitung von 12,817 fl. 51 kr. erscheint.

Unter dem Mehraufwand befinden sich 12 fl. 27 kr. allgemeine Anschaffungskosten in Betreff der Früchte, die an die Civilliste abzuliefern waren. Diese allgemeinen Anschaffungskosten bestanden hauptsächlich in Insertionsgebühren. Der übrige Mehraufwand hatte seinen Grund in den hohen Preisen, die für Früchte, welche im Wege des öffentlichen Accords angekauft wurden, zu bezahlen waren; ja es würde sich dieser Mehraufwand um ein Namhaftes höher stellen, wenn auch das bedeutende Quantum Früchte, welches noch von den kameralamtlichen Kästen abgegeben werden konnte, hätte gekauft werden müssen. Von den kameralamtlichen Kästen wurden nämlich abgegeben 97 Scheffel Roggen, 155 Scheffel Gerste, 1453 Scheffel Dinkel und 3395 Scheffel Haber.

Für diejenigen Früchte, welche in Geld abgetragen wurden, erhielt die Oberhofkasse entweder die im Wege des öffentlichen Accords ermittelten Preise, oder Preise, denen eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Finanzministerium und der Hofdomänenkammer zu Grunde lag. Letzteres fand statt in der zweiten Hälfte des Etatsjahrs bei 600 Scheffeln Dinkel, wovon $\frac{1}{3}$ mit 6 fl. $47\frac{3}{4}$ kr. und $\frac{2}{3}$ mit 7 fl. 36 kr. per Scheffel bezahlt wurden, während der im Wege des öffentlichen Accords ermittelte Preis bei 900 Scheffeln auf 7 fl. für den Scheffel sich stellte.

Ferner wurden die 23 Scheffel Haber, welche für Rechnung der Civilliste an den Hofjägermeister v. Wagner zu Frommenhausen in der zweiten Hälfte des Etatsjahrs zu verabreichen waren, mit 5 fl. 44 kr. per Scheffel bezahlt. Der höchste Preis unter den verschiedenen zu derselben Zeit vom Stadtkameralamt Stuttgart veraccordirten Haberpreisen hat dagegen nicht weiter als 4 fl. 58 kr. betragen.

Uebrigens erhielt die Oberhofkasse für einen Theil der Früchte sogar nur die im Gesetz vom 20. Juni 1820 zu Grunde gelegten niedrigen Preise. Dieses geschah mit der Entschädigung für den Achsabgang, welcher bei den von den kameralamtlichen Kästen abgegebenen Früchten sich herausstellte. Es waren dieß 3 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste, 47 Scheffel Dinkel und 99 Scheffel Haber. Von den kameralamtlichen Kästen hätten nämlich geliefert werden sollen 100 Scheffel Roggen, 160 Scheffel Gerste, 1500 Scheffel Dinkel und 3494 Scheffel Haber; in Folge Achsabgangs verminderten sich aber diese Quantitäten auf die oben bereits angeführten Lieferungsbeträge.

Das Holz wurde, soweit es nicht in natura verabfolgt wurde, mit den Preisen des Gesetzes vom 20. Juni 1820 bezahlt, d. h. mit 15 fl. fürs Klafter Buchenholz und mit 11 fl. fürs Klafter Tannenholz.

Die Ausgaben, welche die Staatskasse wegen Beifühurung der Früchte und des Holzes zu machen hatte, sind wie in früheren Jahren bei den Kameralämtern, beziehungsweise bei den Holzgartenverwaltungen, verrechnet.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Verabschiedet wurden 857,160 fl. Hierbei sind die Natu-

ralien in Etatspreisen berechnet, während früher nur die im Gesetz vom 20. Juni 1820 vorkommenden niederen Preise in die Etatsverabschiedung aufgenommen wurden.

Der wirkliche Aufwand hat 881,717 fl. 56 kr. betragen, mithin 24,557 fl. 56 kr. mehr, als verabschiedet ist.

Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

Das zur Civilliste gehörige Holz wurde mit Ausnahme von 100 Klaftern Buchenholz in Natur abgegeben. Dieses in Natur abgegebene Holz ist in dem Hauptbuch der Oberzahlmeisterei der Staatshauptkasse zu den laufenden Preisen statt der bei der Verabschiedung zu Grund gelegten berechnet; und auch für jene 100 Klafter Buchenholz wurde der K. Oberhofkasse die Geldvergütung im laufenden Preis geleistet. Die so verrechneten Holzpreise übersteigen jedoch die Etatspreise um 1,026 fl. 40 kr.

Neben den höheren Holzpreisen waren 4,165 fl. an Fuhrlohn für das in Natur gelieferte Holz zu verrechnen. Der Etat hatte hiefür unter der Rubrik „Civilliste“ gar nichts vorgesehen, obgleich man bei der Verabschiedung davon ausging, daß ein derartiger Aufwand künftig unter dieser Rubrik würde verrechnet werden.

Der weitere Betrag des Mehraufwands hat seinen Grund in den ungewöhnlich hohen Fruchtpreisen und in den Kosten, die durch die Herbeischaffung der Früchte verursacht wurden.

Die Lieferung der Früchte für die Civilliste geschah mit Ausnahme von 423 3/8 Scheffeln Dinkel und von 495 5/8 Scheffeln Haber durch verschiedene Unternehmer, mit denen durch das Stadtkameralamt Stuttgart und durch die Kameralämter Ulm und Heilbronn Accorde abgeschlossen wurden.

Das Quantum von 423 3/8 Scheffeln Dinkel wurde nicht in Natur geliefert, sondern an die K. Oberhofkasse in Geld abgetragen. Die Oberhofkasse erhielt hierbei in Uebereinstimmung mit einem bei der letzten Etatsberathung gefaßten ständischen Beschluß denselben Preis per Scheffel vergütet, um welchen gleichzeitig die Lieferung einer andern Quantität Dinkel für die Civilliste veraccordirt worden war.

436 Scheffel Haber kamen an die Civilliste aus den Vorräthen des Kameralamts Weingarten und es wurde dafür in dem Hauptbuch der Oberzahlmeisterei der Staatshauptkasse der Etatspreis von 4 fl. pr. Scheffel verrechnet.

Dieser Etatspreis von 4 fl. wurde denn auch vergütet für den Achsabgang, der sich bei der Haberlieferung des Kameralamts Weingarten ergab und in 14 Scheffeln bestand, indem das Kameralamt Weingarten 450 Scheffel hätte abgeben sollen, die sich durch Achsabgang auf 436 reducirten.

Endlich 45 5/8 Scheffel Haber, welche auf Rechnung der Civilliste an den Hofjägermeister v. Wagner zu Frommenhausen zu verabfolgen waren, wurden demselben in Geld nach den laufenden Marktpreisen durch das Kameralamt Rottenburg bezahlt.

Die Totalsumme der für die Früchte verrechneten Preise beträgt 66,051 fl. 3 kr., während die Verabschiedung in Anwendung der Etatspreise hiefür nur 49,560 fl. aufgenommen hat. Der Unterschied zwischen beiden Ziffern besteht in 16,491 fl. 3 kr.

Zu den 66,051 fl. 3 kr. für die Preise der Früchte kamen aber noch 2,845 fl. 55 kr. für die Beiführung von denjenigen Fruchtquantitäten, welche in Natur geliefert wurden; und als weitere Anschaffungskosten wurden 29 fl. 18 kr. für Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern ausgegeben.

Die beiden zuletzt erwähnten Posten für Beifuhr und Bekanntmachungen sind ebenfalls unter dem Gesammtaufwand von 881,717 fl. 56 kr. begriffen.

Der bei Weitem größte Theil der Kosten für die Beiführung der Früchte war an die Eisenbahnkasse zu bezahlen.

c) Verwaltungsetat pro 18 53/54.

Der verabschiedete Etatssatz beträgt . . 857,160 fl.
Der Verwaltungsetat nimmt an . . . . 890,000 fl.
mithin mehr 32,840 fl., wegen der höheren Ankaufspreise der Naturalien an Roggen, Gerste, Dinkel und Haber.

§. 44.

2) Apanagen und Witthume.

a) pro 18 51/52.

Für Apanagen und Witthume wurde mit Einschluß der Donativgelder der Betrag von 295,717 fl. 40 kr. verabschiedet; unter den Ausgaben sind aber nur verrechnet 286,145 fl. 29 kr., so daß ein Minderaufwand von 9,572 fl. 11 kr. erscheint.

Erspart wurde nämlich in Folge des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Paul die Summe von 9,696 fl. 5 kr., und es verursachte die Naturallieferung des Holzes an die Hofhaltung Ihrer Hoheit der Herzogin Henriette zu Kirchheim ebenso wie im vorigen Rechnungsjahr einen Minderaufwand von 172 fl. gegenüber den im Etat hiefür vorgesehenen 804 fl.

An diesen beiden Ersparnissen im Gesammtbetrage von 9,868 fl. 5 kr. gehen aber wieder ab 295 fl. 54 kr. Mehraufwand bei den Zinsen aus dem Brautschatz- und Morgengabe-Kapital der Herzogin Louise, Gemahlin des Fürsten August von Hohenlohe-Oehringen. Dieses in 60,000 fl. bestehende Kapital wurde nach dem unterm 26. Juni 1851 eingetretenen Tode der Herzogin Louise an deren Erben aus den Mitteln der Restverwaltung heimbezahlt, und es war hierbei über den Zinsverfalltermin (1. April) hinaus bis zum 6. Mai ein Stückzins zu vergüten, der bei einem Zinsfuß von 5 Prozent sich auf 295 fl. 54 kr. berechnet.

Die Beifuhrkosten für Haber, welcher wegen der Pferdsrationen Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von einem auswärtigen Kameralamtskasten hieher gebracht wurde, sind bei dem betreffenden auswärtigen Kameralamt verrechnet; ebenso kommen die Beifuhrlöhne für die Holzlieferung an die herzogliche Hofhaltung in Kirchheim unter dem Elementaraufwand des dortigen Kameralamts vor.

Mehrere der hohen Berechtigten haben das zu ihren Apanagen gehörige Holz theilweise in Natur und theilweise in Geld unter Anwendung der Normalpreise (15 fl. für das Klafter Buchenholz und 11 fl. für das Klafter Tannenholz) von der Holzgartenverwaltung Stuttgart bezogen.

Ferner wurden für die Unterhaltung der Apanageschlösser
verabschiedet . . . . 7,147 fl. 57 kr.,
ausgegeben wurden . . . . 5,870 fl. 20 kr.,
mithin weniger . . . . 1,277 fl. 37 kr.

Nach dem Hauptbuch der Oberzahlmeisterei der Staatshauptkasse hat nämlich der Aufwand

1) bei Ludwigsburg statt 5,924 fl. 45 kr. nur 4,755 fl. 54 kr.,
2) bei Ellwangen „ 347 fl. 12 kr. „ 240 fl. 34 kr.,
3) bei Kirchheim „ 576 fl. — kr. „ 573 fl. 52 kr.

betragen, während bei Mergentheim die verabschiedete Summe von 300 fl. ausgegeben worden ist.

b) pro 18 52/53.

Für Apanagen und Witthume wurde mit Einschluß der Donativgelder verabschiedet der Betrag von 248,529 fl. 51 kr.

Die betreffenden Leistungen bestehen in Geld, Pferdsrationen und Holz, und es wurden bei jener Verabschiedung dieselben An-

sätze für Haber, Heu und Stroh zur Anwendung gebracht, die auch in den früheren Verabschiedungen vorkommen. Es wurde gerechnet der Scheffel Haber zu 2 fl. 30 kr., der Centner Heu zu 1 fl. und das Fuder Stroh zu 6 fl.

Bei der Civilliste wurden in dem Hauptfinanzetat von $18^{52}/_{55}$ die Etatspreise angesetzt, und es wich hierin bei der letzten Etatsverabschiedung die Behandlung der Apanagen und Witthume von der Behandlung der Civilliste ab.

Als ausgegeben sind für Apanagen und Witthume pro $18^{52}/_{53}$ verrechnet 252,676 fl. 24 kr.

Es erscheint mithin ein Mehraufwand von 4,146 fl. 33 kr.

Zwar haben sich die bei der Verabschiedung pro $18^{52}/_{55}$ zu Grunde gelegten Apanagen um die jährliche Summe von 3,000 fl. in Folge davon vermindert, daß das Brautschatz- und Morgengabe-Kapital der Herzogin Louise, Gemahlin des Fürsten August v. Hohenlohe-Oehringen, in dem Rechnungsjahr $18^{51}/_{52}$ zur Ablösung gekommen und seitdem nicht mehr zu verzinsen ist.

Gleichwohl hat sich die vorhin erwähnte Differenz zwischen dem Voranschlag und dem wirklichen Aufwand ergeben.

Dieses hat zunächst seinen Grund darin, daß in der Rechnung von $18^{52}/_{53}$ zum ersten Mal unter der Rubrik „Apanagen und Witthume" der gesammte hieher bezügliche Aufwand für Naturalien verrechnet ist, so daß nicht mehr wie in früherer Zeit ein Theil des Aufwands unter den Kameralämtern vorkommt. Namentlich fand dieß auch statt hinsichtlich 194 fl. 46 kr., Beifuhrkosten für die Pferdsrationen Sr. K. H. des Kronprinzen, und hinsichtlich 220 fl. 46 kr., Fuhrlöhne für die Holzlieferung an die herzogliche Hofhaltung in Kirchheim.

Der weitere Grund der Differenz zwischen dem Voranschlag und dem wirklichen Aufwand waren die hohen Fouragepreise.

Die Pferdsrationen für die kronprinzliche Apanage wurden bis auf ungefähr 18 Scheffel Haber, die das hiesige Landkameralamt unter Verrechnung eines Preises von 4 fl. per Scheffel abgegeben hat, durch Lieferungsaccorde herbeigeschafft, und zwar wurde der Haber beim Kameralamt Ulm, Heu und Stroh beim Landkameralamt Stuttgart veraccordirt.

Die übrigen Pferdsrationen wurden mit Ausnahme der Apanage Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich Eugen durch Geld in der Weise abgetragen, daß für den Haber eine Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt wurde, welche das Landkameralamt Stuttgart aus den Zetteln der hiesigen Schranne gefertigt hat, während Heu und Stroh in den Preisen bezahlt worden sind, die sich bei den Lieferungsaccorden für die Apanage des Kronprinzen ergaben.

Bei der Apanage des Herzogs Friedrich Eugen werden die Pferdsrationen in festen Preisen abgetragen.

Ihre Hoheit die Herzogin Henriette erhielt ihr Witthumholz in Kirchheim durch Naturallieferung, und es sind hiefür im Hauptbuch der Oberzahlmeisterei der Staatshauptkasse die Kirchheimer Localpreise verrechnet.

Das zur Apanage des Herzogs Friedrich Eugen gehörige Holz wird unmittelbar durch die Staatshauptkasse in festen Preisen abgetragen.

Die andern hohen Berechtigten bezogen ihr Apanagenholz durch die Holzgartenverwaltung Stuttgart; und es sind in den Fällen, in welchen die Naturalabgabe durch diese Holzgartenverwaltung stattfand, die laufenden Preise in dem vorhin genannten Hauptbuch der Staatshauptkasse verrechnet; diese laufenden Preise wurden dann aber auch den auf die hiesige Holzgartenverwaltung Angewiesenen in den Fällen vergütet, in welchen der Naturalbezug nicht eintrat.

Die Totalsumme, welche in den verabschiedeten Etat für Holz zu Apanagen und Witthumen aufgenommen ist, beträgt 6,676 fl. Der wirkliche Gesammtaufwand, den dieses Holz verursacht hat, stellt sich in den dafür verrechneten Preisen auf 6,650 fl. 18 kr.

Noch ist zu erwähnen, daß im Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ nicht wie in frühern Jahren ein Ersatz von der herzoglichen Hofhaltung in Kirchheim dafür geleistet worden ist, daß das zum Witthum der Herzogin Henriette gehörige Holz ganz in buchenem Holz, anstatt zu $^{2}/_{3}$ in buchenem und zu $^{1}/_{3}$ in tannenem, abgegeben wurde. Das Finanzministerium hat hierüber die Auskunft ertheilt, daß im Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ eine Ersatzforderung nicht begründet war, weil die Kirchheimer Localpreise für Tannenholz sich höher berechneten als für Buchenholz.

Für die Unterhaltung der Apanageschlösser wurden verabschiedet	7,001 fl. 22 kr.
ausgegeben wurden	5,319 fl. 5 kr.
mithin weniger	1,682 fl. 17 kr.

Unter der Ausgabesumme von 5,319 fl. 5 kr. befinden sich 410 fl. 52 kr., welche bei Ludwigsburg auf Reste vorbehalten worden sind.

Nach dem Hauptbuch der Oberzahlmeisterei der Staatshauptkasse hat der Aufwand einschließlich dieses Restvorbehalts betragen:

1) bei Ludwigsburg	4,206 fl. 4 kr.	statt	5,886 fl. 40 kr.
2) „ Ellwangen	240 fl. 25 kr.	„	243 fl. 30 kr.
3) „ Kirchheim	572 fl. 36 kr.	„	571 fl. 12 kr.

Für das Schloß in Mergentheim wurde die verabschiedete Summe von 300 fl. ausgegeben.

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

Der verabschiedete Etat hat für Apanagen und Witthume die Summe von . . . . 248,529 fl. 51 kr.

Der Verwaltungsetat nimmt an . . . 253,631 fl. 50 kr. mithin mehr 5,101 fl. 59 kr., ebenfalls wegen der höheren Getreidepreise.

Der Satz für Unterhaltung der Apanageschlösser beträgt im verabschiedeten Etat 7,001 fl. 22 kr. und ist im Verwaltungsetat auf 7,598 fl. 32 kr., mithin um 597 fl. 10 kr. erhöht in Folge größerer Kosten für Güterumzäunungen bei dem Apanageschloß Ludwigsburg.

§. 43.

3) Staatsschuld.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Verabschiedet wurden

1) für Zinse	1,854,012 fl. 18 kr.
2) für den Tilgungsfonds	399,382 fl. 54 kr.
3) für Provision wegen Einlösung der Zinscoupons	3,000 fl. — kr.
4) für die Versendung von Geldern an die mit der Couponseinlösung beauftragten Bankhäuser	600 fl. — kr.
	2,256,995 fl. 12 kr.

Dagegen erscheint in dem Jahresabschluß der Staatshauptkasse als Betrag, welcher in Wirklichkeit erforderlich gewesen ist, die Summe von 2,260,997 fl. 2 kr., indem an die Staatsschuldenzahlungskasse geliefert worden sind

ad 1)	1,849,529 fl. 26 kr.
„ 2)	408,144 fl. 34 kr.
„ 3)	2,883 fl. 59 kr.
„ 4)	439 fl. 3 kr.
	2,260,997 fl. 2 kr.

Dem Minderaufwand bei 1, 3 und 4 im Gesammtbetrage von 4,759 fl. 50 kr. steht somit ein Mehraufwand von 8,761 fl. 40 kr. beim Tilgungsfonds gegenüber.

Dieser Mehraufwand beim Tilgungsfonds liquidirt sich folgendermaßen:

1) Bei Feststellung des Hauptfinanzetats von $18^{49}/_{52}$ war beschlossen worden, den Tilgungsfonds der sogenannten nicht kündbaren Staatsschuld von den Jahren $18^{49}/_{51}$ mit 344,959 fl. 38 kr. der Restverwaltung zu überlassen.

Um dieses vollziehen zu können, reichte der Tilgungsfonds der nicht kündbaren Staatsschuld, wie er für das Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ verabschiedet worden war, nicht zu um 1,176 fl., und es mußte daher von der Staatshauptkasse das Fehlende zugeschossen werden.

2) Bei der $3^{1}/_{2}$prozentigen Staatsschuld wurde in Folge der Verloosung vom 9. September 1851 über die etatsmäßigen Mittel hinaus gekündigt die Summe von 4,800 fl. Diese 4,800 fl. sind im Hauptfinanzetat von $18^{57}/_{51}$ wieder ausgeglichen.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom gegenwärtigen Landtag, II. Beilagenband Seite 636.

3) Bei derselben Abtheilung der Staatsschuld reichten am Schlusse des Etatsjahres $18^{50}/_{51}$ die verabschiedeten Tilgungsmittel zur Deckung der bis dahin gekündigten Obligationen nicht zu um 128 fl., und es wurde daher der Tilgungsfonds pro $18^{51}/_{52}$ nachträglich um diese 128 fl. erhöht.

4) Bei der $4^{1}/_{2}$prozentigen Staatsschuld entstand ein außerordentlicher Aufwand von 2,657 fl. 40 kr., welche für Agio ausgegeben wurden. Dieses Agio erwuchs dadurch, daß bei der fraglichen Abtheilung der Staatsschuld die von früheren Jahren rückständigen Tilgungsmittel und der Tilgungsfonds von $18^{51}/_{52}$ zum Zurückkaufen von $4^{1}/_{2}$prozentigen Obligationen im Gesammtbetrage von 427,200 fl. verwendet wurden. Die dießfälligen Anordnungen ergingen von der ständischen Commission zu Verwaltung der Staatsschuld unterm 22. Januar und unterm 12. März 1852, und es befinden sich unter den zurückgekauften Kapitalien 250,500 fl., die von der Staatshauptkasse übernommen wurden. In diesen 250,500 fl. hatte die Staatshauptkasse die in Folge der Königlichen Verordnung vom 15. November 1850 eingegangenen Militäreinstehercautionen angelegt. Die Ständeversammlung genehmigte aber unterm 22. Februar (5. März) 1852, daß die fraglichen Cautionen ebenso in die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse zu übernehmen seyen, wie die auf den Grund des Gesetzes vom 10. Januar 1852 einkommenden Militärkapitalien; und sofort wurden von der Staatshauptkasse an die Staatsschuldenzahlungskasse die Obligationen ausgefolgt, die sie für jene Cautionen erworben hatte. Hiebei erhielt die Staatshauptkasse dasselbe Agio vergütet, welches sie beim Ankauf der 250,500 fl. $4^{1}/_{2}$prozentiger Kapitalien bezahlt hatte. Es waren dieß 1,774 fl. 10 kr. Die in solcher Weise durch die Staatshauptkasse an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückgekommenen Kapitalien wurden sodann auf die rückständigen Tilgungsmittel der $4^{1}/_{2}$prozentigen Staatsschuld überwiesen. Die weiteren 176,700 fl., welche die Staatsschuldenzahlungskasse zurückkaufte, wurden durch hiesige Banquiers geliefert. Das dafür bezahlte Agio hat $^{1}/_{2}$ Prozent betragen.

Noch ist zu erwähnen, daß nach §. 30 des Ausschußrechenschaftsberichts vom 14. Juni 1852 die Staatshauptkasse im Jahr $18^{50}/_{51}$ neben 304,913 fl. 58 kr. Restvorbehalte durch Wenigerlieferung im Rückstand geblieben ist mit 5,540 fl. 19 kr. Diese 5540 fl. 19 kr. sind nunmehr in den Rechnungen der Staatshauptkasse so behandelt, wie es der Ausschuß an dem so eben angeführten Ort für angemessen erklärt hat.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Verabschiedet wurden

1) für Zinsenzahlung	1,820,822 fl. 48 kr.
2) für den Tilgungsfonds . . .	409,400 fl. — kr.
3) für Provision und Porti . . .	4,000 fl. — kr.
	2,234,222 fl. 48 kr.

In der Wirklichkeit hat der Aufwand betragen

ad 1	1,826,024 fl. 5 kr.
„ 2	409,400 fl. — kr.
„ 3	3,620 fl. 30 kr.
	2,239,044 fl. 35 kr.

Es erscheint somit bei der Zinsenzahlung ein Mehraufwand von 5,201 fl. 17 kr., bei dem Satz für Provision und Porti ein Minderaufwand von 379 fl. 30 kr. und im Ganzen ein Mehraufwand von 4,821 fl. 47 kr.

Der Mehraufwand bei der Zinsenzahlung hat zunächst seinen Grund darin, daß bei Zurückzahlung der durch die Verloosung vom 13. April 1852 gekündigten $4^{1}/_{2}$prozentigen Kapitalien nicht so viel an Zinsen erspart wurde, als bei Berathung des Etats angenommen worden war. Außerdem mußten nach der Verloosung vom 23. März 1853 aus den dadurch gekündigten Kapitalien Stückzinse über die in dem Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ verfallenen Jahreszinstermine hinaus bezahlt werden. Für diese Stückzinse war im Etat von $18^{52}/_{53}$ nichts vorgesehen und konnte auch nichts vorgesehen seyn. Denn die Verloosung vom 23. März 1853 war selber ein nicht vorherzusehendes Ereigniß, indem sie in einer Vorausverloosung der auf das Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ treffenden Tilgungsgelder bestand. Diese Vorausverloosung geschah, um dazu beizutragen, daß die Geldvorräthe, welche im Frühjahr 1853 in unerwarteter Weise bei der Staatshauptkasse sich ansammelten, möglichst bald zu einer nützlichen Verwendung kamen. Zu jener Zeit erfolgten nämlich von Seiten der Bankhäuser, die das Anlehen vom Januar 1852 unternommen hatten, plötzlich sehr starke Aufkündigungen an den Anlehensgeldern, die ihnen in Gemäßheit des §. 2 des Vertrags vom 10. Jan. 1852 belassen worden waren. Durch die Vorausverloosung wurde sodann pro $18^{53}/_{54}$ bedeutend an Zinsen erspart.

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

Der verabschiedete Etat zeigt folgende Sätze:

1) für Zinsenzahlung	1,820,132 fl. 48 kr.
2) für den Tilgungsfonds	411,300 fl. — kr.
3) zu Provisionen für Couponseinlösung rc.	4,000 fl. — kr.
	2,235,432 fl. 48 kr.

Der Verwaltungsetat nimmt an

ad 1	1,868,367 fl. 18 kr.
„ 2	418,600 fl. — kr.
„ 3	4,000 fl. — kr.
	2,290,967 fl. 18 kr.

Mithin berechnet der Verwaltungsetat einen Mehrbedarf von 55,534 fl. 30 kr.

Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

Unterm 12/17. Mai 1853 übergab die Staatsschuldenzahlungskasse der ständischen Commission zu Verwaltung der Staats-

schuld den Voranschlag für das Finanzjahr $18^{53}/_{54}$ in Betreff der Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld, und die gedachte ständische Commission übermittelte sodann diesen Voranschlag an das K. Finanzministerium. Die ständische Commission zu Verwaltung der Staatsschuld war mit den Anträgen der Staatsschuldenzahlungskasse einverstanden, und es berechnete sich hiernach der Bedarf für Zinse pro $18^{53}/_{54}$ auf 2,001,375 fl. 18 kr.

Unter diesen 2,001,375 fl. 18 kr. ist auch der Jahreszins aus den Eisenbahnanlehen vom 9/10. Januar 1852 begriffen. Derselbe ist pro $18^{53}/_{54}$ auf 199,512 fl. berechnet; und es hatte hieran der Grundstock die auf den 1. August 1853 verfallene erste Hälfte mit 99,756 fl. ganz zu tragen, und an der auf den 1. Februar 1854 verfallenen zweiten Hälfte die Rate für die Monate August und September mit 33,252 fl. zu übernehmen. Die fragliche Verpflichtung des Grundstocks folgte aus dem Eisenbahngesetz vom 28. Dezember 1851 (Reg.-Bl. von 1852 Seite 1 und 2) in Verbindung mit der Thatsache, daß seit dem Ende des Septembers 1853 die Eisenbahn von Bietigheim nach Bruchsal dem Betrieb übergeben ist.

Zieht man nun die vom Grundstock zu bestreitenden Zinse in dem Gesammtbetrag von 133,008 fl. an dem oben erwähnten Zinsenbedarf von 2,001,375 fl. 18 kr. ab, so erhält man als den auf die laufende Verwaltung fallenden Aufwand die Summe von 1,868,367 fl. 18 kr., und dies ist die gleiche Summe, die von Seiten des Finanzministeriums in den Verwaltungsetat aufgenommen ist.

Der verabschiedete Hauptfinanzetat berechnete für die laufende Verwaltung die Deckung eines Zinsenbedarfs von 1,820,132 fl. 48 kr.; der Verwaltungsetat hat somit diese Berechnung um 48,234 fl. 30 kr. erhöht.

Der verabschiedete Hauptfinanzetat hat nämlich an dem Jahreszins für die Eisenbahnanlehen vom 9/10. Januar 1852 der laufenden Verwaltung nichts zugetheilt, während ihr nunmehr diejenige Rate, welche nicht auf den Grundstock verwiesen werden kann, zuwachsen muß.

Diese Rate berechnet sich auf 66,504 fl. und besteht in der auf den 1. Februar 1854 verfallenen zweiten Hälfte des Jahreszinses nach Abzug der auf den Grundstock kommenden 33,252 fl. pro August und September 1853.

Wäre ein solcher Zuwachs von 66,504 fl. beim Zinsenbedarf für die laufende Verwaltung nicht eingetreten, so würde der Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$ bei der fraglichen Position statt eines Mehrbedarfs von 48,234 fl. 30 kr. einen Minderbedarf von 18,269 fl. 30 kr. ausweisen. (66,504 fl. — 48,234 fl. 30 kr. = 18,269 fl. 30 kr.)

In der That ist auch gegenüber von dem Erforderniß, wie es in Betreff der Verzinsung der Staatsschuld bei der Verabschiedung des Hauptfinanzetats angenommen wurde, ein Minderbedarf vorhanden.

Denn damals berechnete sich der Zinsenfonds für die laufende Verwaltung zu . . . . 1,820,132 fl. 48 kr.
und auf den Grundstock kam der ganze Jahreszins aus den Eisenbahnanlehen vom 9/10. Januar 1852 mit . . . . . . 199,512 fl. — kr.

2,019,644 fl. 48 kr.

jetzt dagegen berechnet sich der Zinsenfonds für die laufende Verwaltung zu . . . . 1,868,367 fl. 18 kr.
und auf den Grundstock kommt an dem Jahreszins aus den Eisenbahnanlehen vom 9/10. Januar 1852 der Betrag von . . 133,008 fl. — kr.

2,001,375 fl. 18 kr.

eine Vergleichung der vorstehenden Zahlen zeigt aber wieder den schon erwähnten Minderbedarf von 18,269 fl. 30 kr.

Dieser Minderbedarf hat seinen Grund darin, daß die auf das Finanzjahr $18^{53}/_{54}$ fallenden Schuldenauslosungen bereits im März 1853 vorgenommen wurden. Die hierbei gezogenen Kapitalien kamen noch vor dem 1. Juli 1853 außer Verzinsung, und es wurde daher bei Entwerfung des Verwaltungsetats für diese Kapitalien kein Zins mehr gerechnet. In den verabschiedeten Hauptfinanzetat waren dagegen die Jahreszinse aus den fraglichen Kapitalien noch vollständig pro $18^{53}/_{54}$ aufgenommen.

Die im März vorigen Jahrs für Rechnung des Etatsjahrs $18^{53}/_{54}$ im Voraus verloosten Kapitalien bestanden:

1) bei der $3^1/_2$prozentigen Staatsschuld in	249,000 fl.
2) bei der 4prozentigen Staatsschuld in	10,800 fl.
und 3) bei der $4^1/_2$prozentigen Staatsschuld in	221,000 fl.
	480,800 fl.

Was endlich die in dem Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$ vorkommende Erhöhung des Tilgungsfonds um die Summe von 7,300 fl. anbetrifft, so ist diese Erhöhung die Folge eines Antrags der ständischen Commission zu Verwaltung der Staatsschuld. Es sind diese 7,300 fl. nur ein Vorschuß, der im Rechnungsjahr $18^{54}/_{55}$ durch Abzug an dem aus der laufenden Verwaltung zu bestreitenden Theil des Tilgungsfonds wieder ausgeglichen werden soll.

§. 46.

4) Renten.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Die Verabschiedung hat betragen:

a) für immerwährende	52,457 fl. 16 kr.
b) für lehenfällige	3,441 fl. 59 kr.
c) für lebenslängliche	15,424 fl. 25 kr.
	71,323 fl. 40 kr.

Der wirkliche Aufwand hat sich gestellt:

a) für immerwährende auf	52,457 fl. 16 kr.
b) für lehenfällige auf	3,480 fl. 25 kr.
c) für lebenslängliche auf	15,074 fl. 25 kr.
	71,012 fl. 6 kr.

Es ergab sich nämlich bei der einen von den verschiedenen lehenfälligen Renten durch die Veränderung des Verfalltermins, die in Folge des Ablebens des bisherigen Lehenträgers eintrat, eine Mehrausgabe von 38 fl. 26 kr., und bei den lebenslänglichen Renten hörte in Gemäßheit eines abgeschlossenen Vertrags seit dem 1. Januar 1852 die Rente der Freifrau v. Welden auf, so daß für diese Rente statt 700 fl. nur 350 fl. in dem Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ aufzuwenden waren.

Auf diese Weise zeigt die Etatsrubrik „Renten", wenn die Minderausgabe bei den lebenslänglichen Renten mit der Mehrausgabe bei den lehenfälligen verglichen wird, im Ganzen eine Minderausgabe von 311 fl. 34 kr.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Verabschiedet wurden dieselben Sätze, wie pro $18^{51}/_{52}$, und übereinstimmend mit den verabschiedeten Sätzen hat sich der wirkliche Aufwand gestellt bei den immerwährenden und bei den lehenfälligen Renten; bei den lebenslänglichen Renten trat dagegen ein Minderaufwand von 2,146 fl. 35 kr. ein, indem die Rente der Freifrau v. Welden im Betrage von 700 fl. schon im Verlauf des Etatsjahrs $18^{51}/_{52}$ fortfiel und das Ratum von 1,446 fl. 35 kr. in Folge des Ablebens des Fürsten August v. Hohenlohe-Oehringen an dessen Rente von 8,000 fl. seit dem 15. Februar 1853 erspart wurde.

Auf diese Weise berechnet sich die für Renten im Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ ausgegebene Summe auf 69,177 fl. 5 kr.

c) Verwaltungsetat für $18^{53}/_{54}$.

Bei den immerwährenden und bei den lehenfälligen Renten hat keine Abweichung von dem verabschiedeten Etat stattgefunden; für die lebenslänglichen Renten sind aber 8,700 fl. weniger berechnet, nachdem die Renten der Freifrau v. Welden und des Fürsten v. Hohenlohe-Oehringen erloschen sind.

§. 47.

5) Entschädigungen.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Nach dem verabschiedeten Hauptfinanzetat waren vorgesehen für Entschädigungen:

a) auf dem Steuerbezuge haftend:	
1) für Kammersteuerberechtigungen	13,994 fl. 52 kr.
2) für Umgeldsberechtigungen	34,858 fl. 34 kr.
3) für Weggeldsberechtigungen	2,328 fl. 25 kr.
4) für Landgefährtsberechtigungen	125 fl. — kr.
b) für Theile der Kronausstattung	3,934 fl. 16 kr.
	55,241 fl. 7 kr.

Der Betrag der wirklichen Ausgaben war:

1) für Kammersteuerberechtigungen	13,994 fl. 52 kr.
2) für Umgeldsberechtigungen	35,328 fl. 55 kr.
3) für Weggeldsberechtigungen	2,299 fl. 25 kr.
4) für Landgefährtsberechtigungen	125 fl. — kr.
5) für Theile der Kronausstattung	3,542 fl. 20 kr.
	55,290 fl. 32 kr.

Es erscheinen somit bei Vergleichung mit dem verabschiedeten Etat als mehr ausgegeben 49 fl. 25 kr.

Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

Bei den Umgeldsentschädigungen wurde eine neue Entschädigung im Betrage von 565 fl. 9 kr. eingewiesen, worüber bereits in dem Bericht der Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten zu dem Hauptfinanzetat von $18^{52}/_{53}$ (Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags, II. Beilagenband S. 640) eine rechtfertigende Nachweisung enthalten ist. Dagegen verminderte sich der Aufwand für Umgeldsentschädigungen in Folge von zwei Ablösungen um 76 fl. 48 kr.; und 18 fl. wurden dadurch erspart, daß die grundherrlichen Brauereien, denen die Berechtigung zusteht, nicht im Betrieb gewesen sind.

Bei den Weggeldsentschädigungen entstand eine Verminderung im Betrage von 29 fl. dadurch, daß einige Gemeinden im Oberamt Gerabronn ihre Berechtigung dem Straßenbaufonds gegen Uebernahme einer Straße in Staatsadministration abgetreten haben. Der Straßenbaufonds hat sodann die Berechtigung ablösen lassen.

Die Entschädigungen für Theile der Kronausstattung zerfallen in unveränderliche und veränderliche. Bei der Verabschiedung wurde für jene ein Betrag von 3,034 fl. 16 kr., für diese ein Betrag von 900 fl. angenommen.

Der Voranschlag für den unveränderlichen Aufwand ist jedoch um 30 fl. überschritten worden, indem 10 fl. Wasserzins hinzugekommen sind, welche als Beitrag zu Wehrbaukosten an die Stadtpflege Cannstatt wegen des durch den Park Rosenstein führenden ehemals Zais'schen Kanals bezahlt wurden. Die weiteren 20 fl. sind Rückstände dieses Wasserzinses von den zwei vorangegangenen Etatsjahren.

Das Sitzungsprotokoll der Kammer der Abgeordneten vom 26. Juni 1852, Seite 3049, gibt hierüber die Auskunft, daß die fraglichen zehn Gulden keinen neuen Ausgabeposten bilden und früher unter dem veränderlichen Aufwand von der Staatskasse bestritten worden sind. Es hat somit nur eine Uebertragung des Wasserzinses von den veränderlichen Ausgaben auf die unveränderlichen stattgefunden.

Dagegen hat der veränderliche Aufwand bei den Entschädigungen für Theile der Kronausstattung 421 fl. 56 kr. weniger als der Etatssatz betragen.

Dieser veränderliche Aufwand bestand in Brandschadensversicherungsbeiträgen für zur Krondotation gehörige Gebäude und in 21 fl. 26 kr., die an die Stiftungspflege Cannstatt für die Zeit von Martini 1848 bis 24. August 1849 nachträglich bezahlt wurden als Zins aus dem Ablösungsschilling von 683 fl. 44 kr. für ein Bodenweingefäll, das aus dem Park Rosenstein an den Hospital in Cannstatt zu entrichten war.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Die verabschiedeten Sätze für Entschädigungen waren:

a) auf dem Steuerbezuge haftend:	
1) für Kammersteuerberechtigungen	13,994 fl. 52 kr.
2) für Umgeldsberechtigungen	35,393 fl. 44 kr.
3) für Weggeldsberechtigungen	2,299 fl. 25 kr.
4) für Landgefährtsberechtigungen	125 fl. — kr.
b) für Theile der Kronausstattung:	
1) Veränderliches	700 fl. — kr.
2) Unveränderliches	3,044 fl. 16 kr.
	55,557 fl. 17 kr.

Der wirkliche Aufwand hat betragen:

1) für Kammersteuerberechtigungen	13,994 fl. 52 kr.
2) für Umgeldsberechtigungen	35,159 fl. 43 kr.
3) für Weggeldsberechtigungen	2,022 fl. 36 kr.
4) für Landgefährtsberechtigungen	125 fl. — kr.
5) für Theile der Kronausstattung unter der Bezeichnung „Veränderliches"	429 fl. 41 kr.
6) für Theile der Kronausstattung unter der Bezeichnung „Unveränderliches"	3,044 fl. 16 kr.
	54,776 fl. 8 kr.

Es erscheinen somit bei Vergleichung mit dem verabschiedeten Etat als weniger ausgegeben 781 fl. 9 kr.

Bei den Umgeldsentschädigungen fand nämlich in Folge von einer Ablösung ein Minderbedarf von 140 fl. statt; und 94 fl. wurden dadurch erspart, daß die Brauereien und Wirthschaften, auf welche die Berechtigung sich gründet, nicht in Betrieb gewesen sind.

Bei den Weggeldsberechtigungen fielen durch Ablösungen vom 1. Juli 1852 an zwei im Betrage von 54 fl. und 118 fl. ganz hinweg, und an zwei anderen im Betrage von 161 fl. und 102 fl., die im Verlauf des Rechnungsjahrs zur Ablösung kamen, waren pro $18^{52}/_{53}$ nur Raten zu bezahlen, so daß an den beiden zuletzt gedachten Weggeldsberechtigungen auch eine Summe von 102 fl. 49 kr. erspart wurde.

Bei den Entschädigungen für Theile der Kronausstattung trat unter der Rubrik „Veränderliches" ein Minderaufwand von 270 fl. 19 kr. ein. Die Ausgaben unter dieser Rubrik bestanden in Brandschadensversicherungsbeiträgen, in 42 fl. 54 kr. für eine im Jahr 1838 vorgenommene Vermessung und Vermarkung des Parks Rosenstein und in 41 fl. 26 kr. Amts- und Gemeindeanlagen von den Jahren $18^{49}/_{53}$ aus zur Domäne Hohenheim gehörigen altsteuerbaren Grundstücken.

c) Verwaltungsetat für $18^{53}/_{54}$.

Gegenüber von dem verabschiedeten Etat hat sich durch die vorhin erwähnten Ablösungen der Satz für Umgeldsberechtigun-

gen um 140 fl. und der Satz für Weggeldsberechtigungen um 435 fl. vermindert, und die Kosten für Theile der Kronausstattung sind um 30 fl. niederer angeschlagen.

§. 48.

6) Pensionen.

a) pro 18⁵¹/₅₂.

A. Civilpensionen.

I. Vorübergehende.

1) Verwilligung . . . . 75,600 fl. — kr.
2) Verausgabung:
a) durch Staatsverträge oder andere Bestimmungen festgesetzt:
α) für vormalige Beamte und Diener 38,544 fl. 57 kr.
β) für Hinterbliebene von solchen . . 12,347 fl. 18 kr.
γ) für katholische Religiosen . . . 11,329 fl. 44 kr.
δ) Ergänzungspensionen ohne Pensionsrechte . . . . 8,750 fl. 50 kr.
b) durch Personalbeschränkungen ꝛc. auf die Gesetze von 1817 und 1821 gegründet:
α) für entbehrlich gewordene oder zuvor quiescirt gewesene Diener . . 9,595 fl. 6 kr.
β) für — vermöge ihrer früheren Anstellung persönlich berechtigte Diener 9,420 fl. 4 kr.
γ) Ergänzungspensionen mit Pensionsrechten . . . . 6,670 fl. 16 kr.
zusammen 96,658 fl. 15 kr.

Somit sind für vorübergehende Civilpensionen . . . . 21,058 fl. 15 kr.
mehr verausgabt worden als verwilligt waren. Diese Ueberschreitung erfolgte hauptsächlich in Folge des Vertrags mit dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Hause über Abtretung der Posten.

II. Ständige Pensionen normalmäßig angestellter Diener.

1) Verwilligung . . . . 307,800 fl. — kr.
2) Verwendung:
a) auf §. 57 der Verfassungsurkunde gegründet . . . . 31,587 fl. 57 kr.
b) auf die Gesetze von 1817 und 1821 gestützt . . . . 292,683 fl. 53 kr.
zusammen 324,271 fl. 50 kr.
also . . . . 16,471 fl. 50 kr.
über den verabschiedeten Etatsatz.

III. Beiträge an ältere Wittwenkassen.

1) Verwilligung . . . . 1,111 fl. — kr.
2) Ausgaben . . . . 587 fl. — kr.
hienach weniger . . . . 524 fl. — kr.

B) Pensionen für Kirchen- und Schuldiener.

I. Pensionen evangelischer Geistlichen.

1) Verwilligung . . . . 21,000 fl. — kr.
2) Verwendung . . . . 22,493 fl. 50 kr.
folglich . . . . 1,493 fl. 50 kr.
über die Verwilligung.

II. Zuschuß an die Geistlichen-Wittwen-Kasse: verwilligt und verausgabt . . . . 10,800 fl. — kr.

III. Zuschuß an die Lehrerpensionskasse: verwilligt und verwendet . . . . 5,000 fl. — kr.

C) Militärpensionen.

1) Verwilligung . . . . 213,800 fl. — kr.
2) Ausgabe . . . . 211,236 fl. 47 kr.
also Ersparniß . . . . 2,563 fl. 13 kr.

Aus dem Angeführten erhellt,
1) daß für die Pensionen im Ganzen . . 635,111 fl. — kr.
verwilligt, jedoch
2) . . . . 671,047 fl. 42 kr.
ausgegeben worden sind, und daß somit
3) im Ganzen eine Ueberschreitung des Etatsatzes um . . . . 35,936 fl. 42 kr.
stattgefunden hat.

b) pro 18⁵²/₅₃.

A. Civilpensionen.

I. Vorübergehende.

1) Verwilligung . . . . 88,200 fl. — kr.
2) Ausgabe:
a) durch Staatsverträge oder andere Bestimmungen festgesetzt:
α) für vormalige Beamte und Diener 37,027 fl. 57 kr.
β) für Hinterbliebene von solchen . 12,267 fl. 50 kr.
γ) für katholische Religiosen . . . 9,991 fl. 53 kr.
δ) Ergänzungspensionen ohne Pensionsrechte . . . . 7,599 fl. 36 kr.
b) durch Personalbeschränkungen ꝛc. auf die Gesetze von 1817 und 1821 gegründet:
α) für entbehrlich gewordene oder zuvor quiescirt gewesene Diener . 13,041 fl. 55 kr.
β) für — vermöge ihrer früheren Anstellung persönlich berechtigte Diener . . . . 8,367 fl. 28 kr.
γ) Ergänzungspensionen mit Pensionsrechten . . . . 4,521 fl. 40 kr.
zusammen 92,818 fl. 19 kr.

Demnach sind an vorübergehenden Civilpensionen 4,618 fl. 19 kr.
mehr ausgegeben worden als verwilligt waren.

II. Ständige Pensionen normalmäßig angestellter Diener:

1) Verwilligung . . . . 338,000 fl. — kr.
2) Verwendung:
a) auf §. 57 der Verfassungsurkunde gegründet . . . . 31,210 fl. — kr.
b) auf die Gesetze von 1817 u. 1821 gestützt . . . . 302,173 fl. 4 kr.
zusammen 333,383 fl. 4 kr.

Die Ausgabe hat also hier . . . . . 4,616 fl. 56 kr.
weniger als der verabschiedete Etatsatz betragen.

III. Beiträge an ältere Wittwenkassen.

1) Verwilligung . . . . 712 fl. — kr.
2) Verwendung . . . . 451 fl. 35 kr.
also Ersparniß . . . . 260 fl. 25 kr.

B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener.

I. Pensionen evangelischer Geistlichen:

1) Verwilligung . . . . 22,000 fl. — kr.
2) Ausgabe . . . . 25,844 fl. 11 kr.

folglich . . . . 3,844 fl. 11 kr.
über die Verwilligung.

II. Zuschuß an die Geistlichen-Wittwen-Kasse: verwilligt und verausgabt . . . . 10,800 fl. — kr.

III. Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse: verabschiedet und verwendet . . . . 8,000 fl. — kr.

C. Militärpensionen:

1) Verwilligung	211,800 fl.	— kr.
2) Ausgabe	217,762 fl.	57 kr.
somit Mehraufwand	5,962 fl.	57 kr.

Das Bisherige ergibt,

1) daß für die Pensionen im Ganzen 679,512 fl. — kr. verwilligt, jedoch
2) . . . . 689,060 fl. 6 kr. ausgegeben worden sind, daß somit
3) im Ganzen eine Ueberschreitung des verabschiedeten Etatssatzes um . . . . 9,548 fl. 6 kr. stattgefunden hat.

Die Prüfung des Zuwachses an Pensionen in den Etatsjahren 18$^{51}/_{52}$ und 18$^{52}/_{53}$ gibt dem ständischen Ausschusse zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) Dem Forstwart Revierförster Sieber in Sittenhardt ist am 12. April 1852 bei seiner durch körperliche Leiden herbeigeführten Entlassung, da seine erst im Jahre 1845 erfolgte Anstellung als Staatsdiener noch keine Ansprüche auf eine Pension für ihn begründeten, ein Gratial von jährlichen 250 fl., und dem Revisor Höring bei der Ablösungscommission, welcher ebenfalls vor Vollendung des neunten Dienstjahrs dienstuntüchtig geworden war, am 23. März 1853 zunächst auf drei Jahre eine Unterstützung von je 100 fl. ausgesetzt, und es sind diese beiden Unterstützungen nicht auf den Gratialien-, sondern auf den Pensionsfonds übernommen worden. Das K. Finanzministerum hat in einer Note vom 4. April 1854 erklärt, daß die Anweisung derselben auf den Pensionsfonds sich auf eine höchste Entschließung vom 12. Dezember 1822 gründe, wonach die auf den §. 26 der Dienstpragmatik sich beziehenden Bewilligungen auf die Rubrik „Pensionen" gebracht werden sollen. Auch die am 23. November 1852 dem inzwischen gestorbenen Bergrath Hehl in Stuttgart neben seiner Pension von 400 fl. in Betracht besonderer Umstände zu Theil gewordene „außerordentliche Gnadenbewilligung" von jährlichen 300 fl. ist auf den Pensionsfonds angewiesen worden. Nach einer Note des K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vom 5. April 1854 hat bei der Wahl zwischen dem Pensions- und dem Gratialienfonds der Umstand den Ausschlag gegeben, daß auch in andern Fällen Unterstützungen an austretende Diener aus der betreffenden Pensionskasse bestritten werden, wie dieses namentlich aus dem Art. 21 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 hervorgehe, wobei übrigens zu bemerken ist, daß dieser Artikel bloß Lehrer betrifft, und zwar solche, welche vor Vollendung des neunten Dienstjahres dienstuntüchtig geworden sind.

Wie schon die Ständeversammlung bei Berathung des Hauptfinanzetats von 18$^{49}/_{52}$ „in Absicht auf die pünktliche „Vollziehung der Pensionsgesetze" die Bitte an die K. Staatsregierung beschlossen hat:

„die Einleitung zu treffen, daß die aus Gnaden bewilligte Summe überall, wo die Berechtigung auch nur zweifelhaft sey, aus dem Gratialienfonds bezahlt werde."

Verh. der Kam. d. Abg. von 18$^{51}/_{52}$
2. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 525 Ziff. 2, S. 569,

so findet es auch der ständische Ausschuß wünschenswerth, daß nur die wirklichen Pensionen auf den Pensions- und alle übrigen Unterstützungen auf den Gratialienfonds übernommen werden möchten. Er glaubte daher auf die obigen Fälle aufmerksam machen zu sollen.

2) Der Oberstudienrath Kapf ist am 31. August 1852 mit einer Pension von 1,152 fl. in den Ruhestand versetzt worden. Da der mitgetheilte Grund dieser Pensionirung mit den gesetzlichen Bedingungen derselben nicht im Einklang zu stehen schien, so veranlaßte der ständische Ausschuß das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu einer Aeußerung hierüber, welche in einer Note vom 1. April 1854 abgegeben wurde. Der ständische Ausschuß ist jedoch durch die Ausführung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens davon nicht überzeugt worden, daß die Aussetzung einer Pension für ꝛc. Kapf gesetzlich begründet gewesen sey. Dieses K. Ministerium hat sich selbst dahin ausgesprochen, daß weder der eine noch der andere der Fälle unmittelbar zutreffe, in welchem nach dem Wortlaute des §. 23 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 und des Art. 3 des Gesetzes vom 7. September 1849 die Pensionirung für zulässig erklärt worden ist, und daß insbesondere „die Geisteskrankheit des ꝛc. Kapf seit geraumer Zeit vorübergegangen" gewesen sey. Der für die Pensionirung des ꝛc. Kapf angeführte Grund ist lediglich der, daß der krankhafte Zustand ꝛc. Kapf's in der Unthunlichkeit seiner Wiederverwendung in dem Studienrathe wegen der Blößen, welche er sich durch sein Benehmen während jenes krankhaften Zustandes gegeben hatte, fortwirke, somit die fragliche Pensionirung in den gedachten Gesetzen mittelbar ihre positive Begründung finde. Allein diese Gesetze räumen der K. Staatsregierung das Recht der Pensionirung im Falle einer Krankheit des Dieners ausdrücklich und ausschließlich nur alsdann ein, wenn derselbe durch die Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wird. Nach ihrem klaren Wortlaute haben dieselben den Sinn, daß die Pensionirung nur dann erfolgen dürfe, wenn die Krankheit selbst den Diener länger als ein Jahr verhindert, sein Amt zu versehen, d. h. wenn diese Krankheit länger als ein Jahr andauert, und sie schließen den Fall des ꝛc. Kapf aus, in welchem das Benehmen des Kranken während und in Folge der Krankheit bei der vorgesetzten Dienstbehörde die Ansicht erzeugt, daß nach der Genesung des Dieners seine Wiederverwendung in seiner vorigen Stelle mit dem Interesse des Dienstes nicht verträglich sey. Der ständische Ausschuß ist daher des Dafürhaltens, daß die Pensionirung des ꝛc. Kapf mit dem Gesetze nicht im Einklang stehe. Er hat übrigens alles Weitere dem Ermessen der Stände anheimzugeben. Jedoch glaubt er anfügen zu müssen, daß die von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens dem Gesetze gegebene Auslegung zu einem — wenn der Ausschuß nicht irrt — bisher nicht gekannten Rechtssatze geführt hat, dessen Anwendung zu einer bedenklichen Tragweite führen könnte.

3) Der Kameralverwalter Nellmann von Maulbronn ist am 21. Februar 1853 auf die Stelle eines Revisors bei dem K. Bergrath mit Bewilligung einer Ergänzungspension von 300 fl. versetzt worden. In der oben angeführten Note vom 4. April 1854 hat das K. Finanzministerium als Grund dieser Verfügung bezeichnet, daß ꝛc. Nellmann bei dem gegen ihn vorliegenden Verdachte der mit Fälschung verbundenen Veruntreuung von Holzgeldern nicht als Kassenbeamter habe belassen werden können und deshalb als Expeditor zum Revisorate des Bergraths vorbehältlich des gegen ihn einzuleitenden Strafverfahrens versetzt worden sey. Der ständische Ausschuß glaubte diesen Fall der Belastung des Pensionsfonds mit einer neuen Ergänzungspension hervorheben zu müssen, weil die be-

finitive Versetzung des wegen Verdachts der Fälschung und der Veruntreuung von Kassengeldern in Untersuchung befangenen Dieners mit einer Ergänzungspension hätte unterbleiben und vielmehr auf Suspension des rc. Nellmann, sey es durch die vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die zuständige Gerichtsstelle, hätte gedrungen werden können, wie dieß sonst gehalten zu werden pflegt.

Außerdem ist noch Folgendes zu bemerken:

Aus Veranlassung der Berathung des Hauptfinanzetats von 18⁵⁰/₅₂ hat die Ständeversammlung an die K. Staatsregierung die Bitte gerichtet:

„die Verfügung zu treffen, daß die bisher mit einer besondern Belohnung verbundenen Geschäfte bezüglich der Verwaltung der Volksschullehrer-Pensions- und der Volksschullehrerwittwen-Pensions-Kasse zum Zwecke der Erhöhung der Wittwenpensionen in Zukunft durch die Kameralämter besorgt werden sollen."

Verh. d. Kammer d. Abg. v. 18⁵¹/₅₂. 2. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 569. 525.

Da der Verwaltungsaufwand in der letztgenannten Kasse im Jahre 18⁵²/₅₃ wie in demjenigen von 18⁵¹/₅₂ die verhältnißmäßig bedeutende Summe von 740 fl. beträgt, worunter die Belohnung der Oberamtspfleger mit 640 fl. und des Controleurs Schickardt mit 100 fl., und da der Verwaltungsaufwand in der Volksschullehrer-Pensionskasse für die Zeit vom November 1850 bis Januar 1853, bestehend in einer dem Revisor Haag bei der K. Oberrechnungskammer bewilligten Gratifikation, sich auf 150 fl. belief, so hat der ständische Ausschuß das K. Finanzministerium um Nachricht, aus welchen Gründen der vorgedachten Bitte der Ständeversammlung seither keine Folge gegeben worden sey. Dasselbe gab hierüber in seiner Note vom 4. April 1854 nachstehende Auskunft:

In Folge der neueren Gesetzgebung und insbesondere durch die Ausführung der Ablösungsgesetze von 1848 und 1849 sey den Kameralämtern nicht nur eine Geschäftslast zugewachsen, die sie zum Theile nur mit außerordentlicher Aushülfe zu bewältigen vermögen, sondern es sey auch ihre Verrechnung in dem Grade eine ausgedehntere und verwickeltere geworden, daß es schon jetzt schwer halte, hierin die erforderliche Ordnung herzustellen und zu erhalten. Aus diesen Gründen hauptsächlich sey es für jetzt nicht als zulässig erschienen, der von der Ständeversammlung gestellten Bitte die gewünschte Folge zu geben.

Gleichzeitig mit dem so eben erwähnten Gesuche hat die Ständeversammlung die weitere Bitte an die K. Staatsregierung gelangen lassen:

„durch die einzelnen Ministerien die Einleitung treffen zu lassen, daß denselben in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 7. September 1849 in Betreff der Pensionirung von Civilstaatsdienern und des Art. 12 des Gesetzes von demselben Tage und Jahre, betreffend die Militärpensionen, von Zeit zu Zeit über den Gesundheitszustand aller nicht wegen „hohen Alters" pensionirten Beamten ihres Departements Bericht erstattet werde, damit auf die Wiederverwendung der noch diensttüchtigen Pensionäre aller thunliche Bedacht genommen werden könne."

A. a. O. S. 525.

In Ansehung dieser Bitte hat das K. Finanzministerium in seiner Note vom 4. April 1854 geäußert:

Hinsichtlich der Civilbeamten bestehe seit dem 16. Februar 1838 die Anordnung, wonach jedem wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen Pensionirten, solange er das 60ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt habe, alljährlich die letzte Quartalrate seiner Pension auf den 30. Juni nur gegen ein ärztliches Zeugniß, daß sein Gesundheitszustand den Wiedereintrit in den Dienst noch nicht erlaube, ausbezahlt, übrigens dem Finanzministerium jeden Jahrs eine Liste solcher Pensionäre vorgelegt und im Falle erfolgter Wiedergenesung eines Pensionärs besondere Anzeige erstattet werde, von wo aus die weitere Anordnung beziehungsweise die Benachrichtigung der betreffenden Ministerien erfolge. Nach einer an sämmtliche Ministerien ergangenen höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 10. September 1853 sey es in Absicht auf die Nachweise wegen fortdauernder Dienstuntüchtigkeit pensionirter Diener auch fernerhin nach der oben erwähnten Anordnung zu halten, jedoch was die ärztlichen Zeugnisse betreffe, mit der Aenderung, daß dieselben, wie zufolge höchster Entschließung vom 14. Mai für Pensionirungsgesuche vorgeschrieben worden (vergl. unten), in der Regel durch einen vom Staat angestellten Arzt, der nicht zugleich Hausarzt des betheiligten Pensionärs sey, ausgestellt werden sollen.

In welchen Fällen Ausnahmen zugelassen werden sollen, ist nicht bemerkt. Der ständische Ausschuß glaubt annehmen zu dürfen, daß diese Ausnahmen auf die Fälle beschränkt seyen, in welchen ein anderer vom Staat angestellter Arzt, als derjenige, welcher zugleich der Hausarzt des Pensionärs ist, nicht am Wohnsitze des letzteren sich befindet. Hiernach dürfte der Bitte der Ständeversammlung nach Thunlichkeit entsprochen worden seyn.

Endlich hat die Kammer der Abgeordneten aus Veranlassung der Berathung des Hauptfinanzetats von 18⁵⁰/₅₂ mit der Adresse vom 6. September 1852 der K. Staatsregierung die Bitte übergeben:

„die Verfügung zu treffen, daß ärztliche Zeugnisse, welche zum Zwecke der Begründung von Pensionsgesuchen verlangt werden, ausschließlich nur durch einen vom Staate angestellten Arzt ausgestellt werden dürfen, daß aber in solchen Fällen, wo derselbe zugleich der Hausarzt der betreffenden Personen sey, ein anderer vom Staate angestellter Arzt das Zeugniß auszustellen haben solle."

A. a. O. 2. Beil.-Bd., 2. Abth. S. 1185. 1184 Ziff. 2.

In der mehrgenannten Note vom 4. April 1854 hat das K. Finanzministerium dem Ausschusse die Nachricht ertheilt, daß auf jene Bitte durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 14. Mai 1853 die Anordnung getroffen worden sey:

daß die zu Begründung von Pensionirungsgesuchen beizubringenden ärztlichen Zeugnisse in der Regel nur durch einen vom Staate angestellten Arzt, der nicht zugleich der Hausarzt der betreffenden Personen sey, auszustellen seyn sollen.

c) Verwaltungsetat pro 18⁵³/₅₄.

In diesem kommen nachstehende Abweichungen von dem verabschiedeten Etat vor:

I. Ueberschreitungen

1) bei den vorübergehenden Pensionen statt des Betrags von 78,200 fl. 90,000 fl., also mehr . . . . 11,800 fl. — kr. weil der bei der Verabschiedung angenommene Heimfall nicht zugetroffen hat. Die Ausgabe für 18⁵²/₅₃ hatte sich auf 92,818 fl. 19 kr. belaufen.

2) bei den Pensionen evangelischer Geistlichen statt 23,000 fl. 28,000 fl., somit mehr 5,000 fl. — kr.
Im Jahr $18^{52}/_{53}$ waren 25,844 fl. verwendet worden.

3) bei dem Zuschusse an die Lehrerpensionskasse statt 8,000 fl. 12,400 fl., demnach mehr . . . . 4,400 fl. — kr.
Der Bedarf hatte im Jahr $18^{52}/_{53}$ 8,000 fl. betragen.

4) bei den Militärpensionen anstatt 211,800 fl. 230,000 fl., folglich mehr . . 18,200 fl. — kr.

zusammen . . . . 39,400 fl. — kr.

II. Minderbetrag

1) bei den ständigen Civilpensionen statt 338,000 fl. 330,000 fl., somit weniger . . 8,000 fl. — kr.

2) bei den Beiträgen an ältere Wittwenkassen statt 712 fl. 650 fl., also weniger . 62 fl. — kr.

zusammen . . . . 8,062 fl. — kr.

Im Ganzen belauft sich also der Mehrbetrag des Verwaltungsetats auf . . . . 31,338 fl. — kr.

Der wirkliche Bedarf für die Militärpensionen betrug im Jahr

$18^{50}/_{51}$	213,215 fl. 47 kr.
$18^{51}/_{52}$	211,236 fl. 47 kr.
$18^{52}/_{53}$	217,762 fl. 57 kr.

In dem Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$ wird nun der Bedarf auf 230,000 fl. angenommen. Diese ungewöhnliche Erhöhung des Etatssatzes veranlaßte den ständischen Ausschuß, das K. Kriegsministerium um Mittheilung der Gründe derselben zu ersuchen, welche sofort in nachstehender Note vom 25. April 1854 bezeichnet wurden:

„Auf die geschätzte Note vom 22. d. M. beehrt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß der Etatsatz der Pensionen bekanntlich immer nur nach dem jeweiligen Bedarf zur Zeit der Einbringung des Etats bemessen wird, und daß die Einhaltung der bewilligten Summe davon abhängt, wie der Abgang und Zuwachs an Pensionen in der bezüglichen Etatsperiode sich verhält.

Die Erhöhung jenes Etatssatzes, wie solcher in dem Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$ aufgeführt ist, rührt davon her, daß in den letzten Jahren der Abgang an Pensionären ein bedeutend geringerer als in früheren Jahren war, so daß z. B. der Abgang im Jahr $18^{51}/_{52}$ nur 6414 fl. betrug, während derselbe sich sonst gegen 18,000 fl. belaufen hat.

Da keine Offiziere und Beamten pensionirt wurden, welche nicht ihre fernere Dienstuntüchtigkeit durch alle gesetzlichen Erfordernisse belegen konnten, so lag es nicht in der Macht des Kriegsministeriums, jene Mehrausgabe zu verhüten.

Es hat sich gegentheils die strengste Prüfung der Pensionsgesuche zur Richtschnur genommen und mehre derartige Bitten, welche nicht vollkommen begründet erschienen, zurückgewiesen.

Sich damit 2c.

Stuttgart, den 25. April 1854.

Kriegsministerium:
Miller.“

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

§. 49.

7) Quieszenzgehalte.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Verwilligung	35,000 fl. — kr.
Ausgabe	38,782 fl. 30 kr.
somit mehr	3,782 fl. 30 kr.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Verwilligung	38,000 fl. — kr.
Verausgabung	30,069 fl. 10 kr.
folglich	7,930 fl. 50 kr.

weniger verwendet.

In dem Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$ ist nach dem Stande am 1. Juli 1853 ein Minderbedarf von 11,000 fl. angenommen und sind somit bloß 26,000 fl. ausgesetzt.

Seit dem 15. Juni 1851 sind nach der Grundliste über die Quieszenzgehalte keine neuen Quieszirungen erfolgt. Unter den quiescirten Dienern befinden sich

1) der erst im Jahre 1814 geborene, am 21. Oktober 1850 in Folge der Auflösung des technischen Bureau der Eisenbahncommission mit einem Gehalte von 840 fl. quieszirte Eisenbahnbauinspektor Wildt,

2) die in Folge des Gesetzes vom 4. Juli 1849 auf den Etat der Quieszenzgehalte übernommenen vormaligen Patrimonialpolizeibeamten Eisenmenger (Jahr der Geburt 1805, Quieszenzgehalt 825 fl. 22 kr.), Rugl (Jahr der Geburt 1806, Quieszenzgehalt 870 fl. 36 kr.), Sigle (Jahr der Geburt 1807, Quieszenzgehalt 798 fl. 43 kr.) und Bullinger (Jahr der Geburt 1814, Quieszenzgehalt 630 fl.),

3) der in Folge der neuen Personaleintheilung vom Jahre 1850 quieszirte Finanzrath Moser bei dem statistisch-topographischen Bureau (Jahr der Geburt 1803, Quieszenzgehalt 1248 fl.), endlich

4) der Legationsrath v. Pfeil (Jahr der Geburt 1802, Quieszenzgehalt 924 fl.).

Welche Hindernisse der anderwärtigen Verwendung dieser im besten Lebensalter stehenden Diener im Staatsdienste bisher entgegengestanden sind, ist dem ständischen Ausschusse nicht bekannt geworden.

§. 50.

8) Gratialien.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

An solchen sind verwilligt worden:

1) jährlich wiederkehrende	84,800 fl. — kr.
2) einmalige	11,000 fl. — kr.
zusammen	95,800 fl. — kr.

Verwendet wurden

A. jährliche Unterstützungen

1) an nicht pensionsberechtigte Civildiener	27,015 fl. 9 kr.
2) an Hinterbliebene von solchen . .	21,342 fl. 51 kr.
3) an andere Hülfsbedürftige	2,730 fl. 29 kr.
4) Beiträge an die Geistlichen-Wittwen-Kasse.	10,000 fl. — kr.
5) Almosenbeiträge an Stiftungen und Korporationen	22,083 fl. 39 kr.
6) an Schullehrer	464 fl. 40 kr.
7) an Hinterbliebene solcher	2,172 fl. 23 kr.

8) an vormalige Militärpersonen und Hinterbliebene solcher . . . . . 4,017 fl. 44 kr.
9) an vormalige fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postbeamte und Diener und Hinterbliebene solcher . . . 3,252 fl. 54 kr.
10) an den Zolldiener-Unterstützungsfonds zu Deckung seines Defizits . . . 1,041 fl. 16 kr.

B. einmalige Unterstützungen . 15,809 fl. 47 kr.

im Ganzen . . . . 109,930 fl. 52 kr.

Der verwilligte Etatssatz ist somit
1) bei den jährlich wiederkehrenden Gratialien um . . . . 9,321 fl. 5 kr.
2) bei den einmaligen Gratialien um . 4,809 fl. 47 kr.

somit zusammen um . . . . . . 14,130 fl. 52 kr.

überschritten worden.

Die Gründe dieser Ueberschreitung sind unten bei der Darstellung des Ergebnisses der Prüfung der Steuerverwendung im Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ angeführt.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Der verabschiedete Etatssatz belief sich
1) bei den jährlichen Unterstützungen auf 92,000 fl. — kr.
und 2) bei den einmaligen auf . . . . . 13,000 fl. — kr.

im Ganzen . . . . 105,000 fl. — kr.

Verausgabt wurden:

A. Jährliche Unterstützungen
1) an nicht pensionsberechtigte Civildiener . . . . 32,475 fl. 31 kr.
2) an Hinterbliebene solcher . . . . 21,953 fl. 46 kr.
3) an andere Hülfsbedürftige . . . . 2,827 fl. 27 kr.
4) Beiträge zur Geistlichen-Wittwen-Kasse . . . . 10,000 fl. — kr.
5) Almosenbeiträge an Stiftungen und Korporationen . . . . 22,318 fl. 10 kr.
6) an Schullehrer . . . . 385 fl. 33 kr.
7) an Hinterbliebene solcher . . . . 2,270 fl. 6 kr.
8) an vormalige Militärpersonen und Hinterbliebene solcher . . . . . . 3,620 fl. 37 kr.
9) an vormalige fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postbeamte und Diener und Hinterbliebene solcher . 3,089 fl. 47 kr.
10) an den Zolldiener-Unterstützungsfonds zu Deckung seines Defizits . 3,753 fl. 44 kr.

B. Einmalige Unterstützungen . . 15,392 fl. 26 kr.

zusammen . . . . 118,087 fl. 7 kr.

Demnach hat eine Ueberschreitung
1) bei den jährlichen Gratialien um . 10,694 fl. 41 kr.
und 2) bei den einmaligen um . . . . 2,392 fl. 26 kr.

im Ganzen um . . . . 13,087 fl. 7 kr.

stattgefunden.

Die Ueberschreitungen der Etatssätze in den beiden Jahren $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ im Betrage von 14,130 fl. 52 kr. und 13,087 fl. 7 kr. haben, was die jährlichen Gratialien betrifft, hauptsächlich ihren Grund in der Verwilligung von solchen Gratialien an entlassene Kastenknechte, welche wegen Aufhörens der Fruchtverwaltung entbehrlich wurden, und an vormalige Steueraufseher, welche zur Einreihung in die im Jahre 1852 ins Leben getretene militärische Steuerschutzwache wegen hohen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr geeignet waren; sodann in der Uebernahme von Unterstützungen an vormalige fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postbeamte und Diener und an Hinterbliebene von solchen auf die Staatskasse, in Folge des Vertrags über den Uebergang der Posten in die unmittelbare Verwaltung des Staats.

(Reg.-Bl. von 1851, S. 169, Art. 2, Punkt d.)

Bei den einmaligen Gratialien dagegen war nach einer am 10. April 1851 eingekommenen Mittheilung des K. Finanzministeriums eine Ueberschreitung des Etatssatzes, ungeachtet die einzelnen Portionen sparsam zugemessen wurden, wegen der durch den Nothstand in den letzten Jahren vermehrten Zahl von Unterstützungsgesuchen nicht zu vermeiden.

Nach dem oben Angeführten ist in den beiden Jahren wie früher ein aus dem Gratialienfonds zu leistender Beitrag zu der Geistlichen-Wittwen-Kasse von 10,000 fl. bewilligt und abgegeben worden. Von diesen Beiträgen sind

1) der Tochter eines vormaligen Präzeptors und nachherigen Privatlehrers Kammerer in Stuttgart und der Wittwe des entlassenen Pfarrers Lang in Kirchheim Unterstützungen ausgesetzt worden. Das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat bemerkt, daß beide Diener Mitglieder der Geistlichen-Wittwen-Kasse gewesen, und daß nach den Grundsätzen, welche schon vor erstmaliger Verabschiedung des Beitrags zur Geistlichen-Wittwen-Kasse im jetzigen erhöhten Betrag befolgt worden, an Wittwen entlassener evangelischer Geistlichen aus den für Hinterbliebene solcher Geistlichen bestimmten Mitteln zwar nicht mehr wie vordem Wittwenportionen, dagegen Gratialien verliehen werden. Ferner ist

2) der Tochter des im Jahre 1824 gestorbenen Präzeptors Vogtherr, welcher nicht eine eigentliche Präzeptors-, sondern eine Collaboratorsstelle bekleidet hatte und nicht Mitglied der Geistlichen-Wittwen-Kasse war, ein aus jenen Beiträgen zu reichendes Gratial angewiesen worden. Von dem vorgenannten K. Ministerium ist in seiner Note vom 17. April 1854 selbst geäußert worden, daß dieses jährliche Gratial allerdings nur ausnahmsweise und ohne Consequenz auf den der Geistlichen-Wittwen-Kasse zugewiesenen, statt auf den allgemeinen Gratialienfonds habe angewiesen werden können.

Der ständische Ausschuß ist jedoch des Dafürhaltens, daß die bewilligten Beiträge ausschließlich zu den Zwecken, für welche sie verwilligt worden, somit die Beiträge für die Geistlichen-Wittwen-Kasse zu den Portionen der Geistlichen-Wittwen verwendet und die Unterstützungen aller andern Personen als der Wittwen von Geistlichen stets auf den allgemeinen Gratialienfonds übernommen werden sollten; er hat es jedoch der Erwägung der Ständeversammlung zu überlassen, ob nicht durch Communication mit der K. Staatsregierung bewirkt werden wolle, daß nicht nur für die Zukunft die Beiträge ausschließlich zu dem verabschiedeten Zwecke verwendet, sondern auch die oben erwähnten Unterstützungen nachträglich auf den Gratialienfonds übernommen werden.

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

In dem Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$ sind

1) für die jährlichen Unterstützungen, wofür der verabschiedete Etatssatz sich auf 92,000 fl. belauft, 101,000 fl. vorgemerkt, mithin mehr 9,000 fl. und

2) für einmalige Unterstützungen anstatt des bewilligten Etatssatzes von 13,000 fl. — 15,000 fl., also mehr 2,000 fl., zusammen mehr 11,000 fl.

Der Grund dieser Erhöhung ist von dem K. Finanzministerium nicht bezeichnet worden, er liegt aber offenbar in dem durch die Theurung dieses Jahres herbeigeführten vielfachen Nothstande.

Inzwischen vermindert sich nach der oben angeführten späte-

ren Note des K. Finanzministeriums der auf 101,000 fl. vorgemerkte Satz des Verwaltungsetats für die jährlichen Gratialien durch eine Verfügung des K. Finanzministeriums vom 11. Juni 1853, wonach die Almosenbeiträge an Stiftungen und Korporationen nicht mehr zu reichen sind, um 22,318 fl. 10 kr. auf den Betrag von 78,681 fl. 50 kr. Wird hiezu der Satz des Verwaltungsetats für die einmaligen Gratialien mit 15,000 fl. gerechnet, so sind im Ganzen für die Gratialien 93,681 fl. 50 kr. vorgemerkt, wonach sich gegenüber dem verabschiedeten Etat von 105,000 fl. immerhin noch ein Minderbetrag von 11,318 fl. 10 kr. ergibt.

§. 51.

9) Geheimer Rath.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Die Verwilligung betrug

1) für Besoldungen	19,671 fl. 54 kr.
2) für Kanzleikosten	1,148 fl. — kr.
Verwendet wurden:	
zu 1)	20,159 fl. 55 kr.,
somit 488 fl. 1 kr. mehr, und	
zu 2)	1,078 fl. 19 kr.,

also 69 fl. 41 kr. weniger als verwilligt waren.

Die Ueberschreitung der Verwilligung für Besoldungen rührt hauptsächlich davon her, daß im Laufe des Etatsjahrs ein weiteres Collegialmitglied eintrat und die Kosten der Stellvertretung eines außerordentlichen Mitglieds auf den Besoldungsfonds des K. Geheimen Raths übernommen wurden.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Die Verabschiedung enthielt

1) für Besoldungen	24,171 fl. 54 kr.
2) für Kanzleikosten	1,163 fl. — kr.
Dagegen wurden bloß	
zu 1)	21,583 fl. 20 kr.
zu 2)	1,104 fl. 37 kr.
somit in beiden Sätzen zusammen . . .	2,646 fl. 57 kr.

weniger, als verwilligt waren, verwendet.

Die Ersparniß an den Besoldungen hatte ihren Grund darin, daß die genehmigte Vermehrung des Kollegium um zwei ordentliche Mitglieder theils erst im Laufe theils nach dem Schlusse des Etatsjahrs vollzogen wurde.

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

Derselbe enthält, nachdem jene Vermehrung der ordentlichen Mitglieder eingetreten ist, den verabschiedeten ganzen Etatssatz.

§. 52.

10) Justizdepartement.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Für dieses Departement sind im Ganzen für $18^{51}/_{52}$ verwilligt worden

verwilligt worden	1,021,108 fl. 42 kr.
der wirkliche Aufwand beträgt	1,101,920 fl. 21 kr.
also mehr	80,811 fl. 39 kr.

Im Einzelnen:

I. Ministerium und höhere Kollegien.

1) Besoldungen.

Von den verwilligten	199,510 fl. 27 kr.
wurden verwendet	194,100 fl. 6 kr.
also weniger	5,410 fl. 21 kr.,

was seinen Grund in der Versehung mehrerer Stellen durch Verweser hat.

Der bezeichnete Aufwand ist gemäß der Verwilligung erfolgt.

2) Kanzleikosten.

Verwilligt	26,150 fl. — kr.
Verbraucht	22,016 fl. 50 kr.
also weniger verwendet	4,133 fl. 10 kr.,

welche heimfallen.

Dieser Minderaufwand hat in der geringeren Anzahl der Collegialhülfsarbeiter, in den niedrigeren Holzpreisen, sowie in dem verminderten Betrag des Postporto seinen Grund.

Uebrigens wurden für außerordentliche Arbeiter, Collegialhülfsarbeiter, Tagschreiber, Aufwärter, für Dienstleistungen bei Prüfungen und öffentlichen Schlußverhandlungen ꝛc. 10,862 fl. 43 kr. verwendet.

Der obige Aufwand von 22,016 fl. 50 kr., hauptsächlich bestehend in Schreibmaterialienaversen (3,265 fl. 53 kr.), Schreibmaterialiendepots des Ministerium und der Collegien (2,061 fl. 29 kr.), Druckkosten (846 fl. 7 kr.), für angeschaffte Bücher (629 fl. 11 kr.), Zeitungen (159 fl.), Brennholz (1,869 fl. 53 kr.), Beleuchtung (282 fl. 34 kr.), außerordentliche Arbeiter ꝛc., ist nachgewiesen und gegen ihn nichts zu erinnern gefunden worden.

II. Bezirksgerichte.

1) Besoldungen.

Etatssatz	262,860 fl. — kr.
Aufwand	257,851 fl. 3 kr.
Dieser Minderaufwand von	5,008 fl. 57 kr.

hat denselben Grund, wie der unter I. 1) erwähnte.

Der Aufwand ist nicht zu beanstanden.

Die verwilligten Dienstalterszulagen sind an die betreffenden Gerichtsaktuare bezahlt worden.

2) Kanzleikosten.

Von den verwilligten 115,415 fl. sind nur 107,699 fl. 21 kr. verwendet, also 7,715 fl. 39 kr. erspart worden.

Dieser Aufwand, unter welchem die Kanzleikostenbeiträge für die Oberamtsgerichte (26,050 fl.), die Kanzlei- und Reisekostenbeiträge für die Notare (57,165 fl.), der Aufwand für außerordentliche Assistenten (19,064 fl. 32 kr.), für Postporto ꝛc. begriffen sind, ist nachgewiesen und wurde dagegen nichts zu erinnern gefunden.

III. Gerichtliche Strafanstalten.

Etatssatz	197,573 fl. 15 kr.
Aufwand	275,733 fl. 32 kr.
Demnach sind mehr verbraucht worden . .	78,160 fl. 17 kr.,

was in der starken Zunahme der Zahl der Strafgefangenen, sowie in dem hohen Preise der Lebensmittel seinen Grund habe.

Dieser Aufwand erscheint allerdings bedeutend. Im Jahr $18^{33}/_{34}$ war nur ein Zuschuß von 80,000 fl. und für $18^{45}/_{48}$ von 179,000 fl. jährlich verwilligt.

Das Strafanstaltencollegium, mit Beamten besetzt, welche in andern Hauptämtern stehen und für dieses Nebenamt widerrufliche, übrigens verwilligte Zulagen von 300 fl., beziehungsweise 200 fl. und 100 fl. erhielten, hat einen Gesammtaufwand von 3,258 fl. 32 kr. (Besoldungen für die Kollegialmitglieder, den Sekretär, Tagschreiber, Aufwärter 2,541 fl., Reisekosten 132 fl.) verursacht und der Rest der obigen 275,733 fl. 32 kr. wurde von der Staatskasse den verschiedenen Strafanstalten zugeschossen.

IV. Criminalkosten.

Es sind 214,800 fl. verwilligt, aber 240,150 fl. 32 kr., demnach 25,350 fl. 32 kr. mehr ausgegeben worden, was in den vielen und zum Theil bedeutenden Criminaluntersuchungen seinen Grund hat.

Dieser Aufwand, unter welchem 27,350 fl. Schwurgerichtskosten begriffen sind, dem jedoch 44,606 fl. von den Cameralämtern einzuziehende Untersuchungskosten gegenüber stehen, ist nachgewiesen und ist nichts gegen denselben zu erinnern.

V. Reise- und Umzugskosten.

Etatssatz	2,500 fl. — kr.
Aufgewendet wurden	2,068 fl. 13 kr.
somit erübrigt	431 fl. 47 kr.

Es sind hierunter die Reisekosten der Oberamtsgerichtsvisitatoren, des Commissärs der ersten Dienstprüfung, der Actuariatsverweser, der Assistenten ꝛc. begriffen und wurde hiegegen im Einzelnen nichts zu erinnern gefunden.

Die Umzugskosten, hauptsächlich verursacht durch die Versetzung des Pupillenraths Schott in Eßlingen und des Oberamtsrichters Zimmerle von Gaildorf nach Weinsberg (Oberamtsgerichte 2. Klasse), betragen im Ganzen nur 428 fl. 10 kr.

VI. Dispositionsfonds.

Etatssatz	2,200 fl. — kr.
verwendet	2,200 fl. — kr.

Hierunter sind die Belohnungen der Examinatoren im Justizdepartement, Zeugengebühren und Auslagen aus Anlaß des Beweiseinzugs in Civilprozessen armer Parteien, kleine Gratifikationen an Tagschreiber, Aufwärter für besondere Dienstleistungen, 531 fl. für Anschaffung des Staatsanzeigers für die Bezirksgerichte ꝛc. und vier Besoldungszulagen (dem Kanzleidirector Kern bei dem Ministerium 200 fl., dem Kanzleirath v. Dorsch 100 fl., dem Director v. Reinhardt in Ulm 200 fl. Wohnungsentschädigung, dem Oberjustizrath v. Bechter in Ellwangen 200 fl.), zusammen 700 fl. begriffen.

VII. Vorübergehender Mehraufwand für Besoldungen.

Verwilligt und ausgegeben wurden 100 fl., welche Kanzleirath v. Dorsch bezieht.

Noch ist der Verwaltung der Ausgaben und Einnahmen für das

Regierungsblatt

zu erwähnen.

Unter den Einnahmen, welche im Ganzen 30,039 fl. 14 kr. betragen haben, laufen Erlöse aus dem Regierungsblatt 12,313 fl. 51 kr., aus den Rechtserkenntnissen 979 fl. 15 kr., für den Ergänzungsband außerordentliche Einnahmen 5,317 fl. 43 kr., von der K. Hofbank zurückbezahlte, zu $2^{1}/_{2}$ Prozent angelegte Anlehen sammt Zinsen 11,134 fl. 43 kr.

Unter den Ausgaben, welche im Ganzen 30,018 fl. 5 kr. ausmachen, sind hauptsächlich begriffen

1) Druckkosten	5,942 fl. 7 kr.
2) Verwaltungskosten	1,148 fl. 18 kr.
3) Anlehen an die K. Hofbank . . .	13,000 fl. — kr.
4) Anschaffung des Staatsanzeigers für die Gemeinden	5,727 fl. 30 kr.
5) außerordentliche Ausgaben wegen des Drucks des zweiten Ergänzungsbands	4,198 fl. 40 kr.

Unter den Druckkosten sind 2,722 fl. enthalten, welche nach einem Justizministerialerlasse vom 29. Dezember 1849 an die Cotta'schen Erben in Stuttgart, die Verleger des Staatsanzeigers, für die aus dem Regierungsblatt in den Staatsanzeiger verwiesenen Bekanntmachungen ꝛc. und die hiedurch zugewachsenen Kosten bezahlt worden sind.

Der Ueberschuß mit 21 fl. 36 kr. wurde an die Staatskasse abgeliefert.

Von den bei der K. Hofbank angeliehenen 13,000 fl. sind im Laufe des Etatsjahrs 7,300 fl. zurückbezahlt worden, und es verblieb, da von $18^{50}/_{51}$ ein Reservekapital von 3,700 fl. vorhanden gewesen ist (Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{51}/_{52}$ 1. Beil.-Band S. 658), am Schlusse des Jahres $18^{51}/_{52}$ ein bei der gedachten Bank verzinslich angelegtes Betriebskapital von 5,700 fl.

Aus dem allgemeinen Reservefonds wurden bezahlt:

Der Nast'schen Buchhandlung in Ludwigsburg für 75 Exemplare der Sarwey'schen Monatschrift, 17. Band 225 fl. — kr.

Kosten des Transports ꝛc. reichskammergerichtlicher Akten von Wetzlar nach Stuttgart . . . . . . 290 fl. 54 kr.

sodann für das zu den schwurgerichtlichen Verhandlungen gemiethete Vict. Gaßner'sche Haus in Rottweil abzüglich eines Beitrags der Stadt Rottweil von 100 fl. noch 500 fl. — kr.

und Kosten für eine Preßverhandlung in Reutlingen (Local, Heitzung, Reinigung) . . . . 19 fl. — kr.

---

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Der Gesammtbedarf für dieses Departement ist in dem Etat für $18^{52}/_{53}$ festgestellt auf . . .	1,017,990 fl. 27 kr.
Der Gesammtaufwand beträgt . .	1,130,527 fl. 53 kr.
Somit ergibt sich ein Mehraufwand von	112,537 fl. 26 kr.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

I. Ministerien und höhere Kollegien.

1) Besoldungen:

der Etatssatz	206,810 fl. 27 kr.
Aufwand	202,946 fl. 34 kr.
Dieser Minderverbrauch von . . .	3,863 fl. 53 kr.

hat darin seinen Grund, daß erledigte Stellen längere Zeit durch Amtsverweser mit geringerer Besoldung versehen worden sind.

Der obige Aufwand hat uns zu keiner Beanstandung Veranlassung gegeben.

2) Kanzleikosten:

Etatssatz	23,100 fl. — kr.
Verwendet	21,381 fl. 4 kr.
Dieser Minderverbrauch von . . .	1,718 fl. 56 kr.

habe darin seinen Grund, daß bei den Kollegien weniger Hülfsarbeiter aufzustellen, auch für Mobiliar und Brennholz weniger aufzuwenden gewesen sey.

Auch hier ist gegen den oben bezeichneten Aufwand nichts zu erinnern.

II. Bezirksgerichte.

1) Besoldungen:

Etatssatz	262,560 fl. — kr.
Aufwand	258,658 fl. 44 kr.
also weniger verbraucht	3,901 fl. 16 kr.

was hauptsächlich theils in der Versehung einiger Stellen mit

Amtsverwesern, theils darin seinen Grund hat, daß einigen jüngern Oberamtsrichtern nicht sofort mit ihrer Ernennung der volle Gehalt der ersten oder zweiten Klasse bewilligt worden ist.

Die ältesten Gerichtsaktuare haben die ihnen verwilligten Dienstalterszulagen erhalten und ist bezüglich dieser Rubrik auch sonst nichts zu erinnern.

2) Kanzleikosten:

Etatssatz	115,815 fl. — kr.
Wirklicher Verbrauch	113,285 fl. 58 kr.

Der Grund dieses Minderverbrauchs von . . . . 2,529 fl. 2 kr. ist derselbe wie oben ad I. 2.

Die Verausgabung hat zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

III. Gerichtliche Strafanstalten.

Etatssatz	204,905 fl. — kr.
Aufzuwenden waren	280,893 fl. 29 kr.
also mehr	75,988 fl. 29 kr.

Dieser bedeutende Mehraufwand rührt von der starken Zunahme der Zahl der Strafgefangenen, sowie von den hohen Preisen der Lebensmittel her.

Bei dem Zuchthaus in Gotteszell — Mittelzahl der Gefangenen $18^{50}/_{51}$ 294, $18^{51}/_{52}$ 315, $18^{52}/_{53}$ 365 — war ein Zuschuß aus der Staatskasse von 38,200 fl., 4,000 fl. mehr als der Etatssatz betrug, und

bei dem Arbeitshaus in Ludwigsburg — auf einen Tag reduzirt im Durchschnitt 915 Gefangene — ein Zuschuß von 96,000 fl. erforderlich.

Auch bezüglich der übrigen Strafanstalten hat sich ein Mehraufwand ergeben.

IV. Criminalkosten.

Etatssatz	200,000 fl. — kr.
Verwendet wurden	249,064 fl. — kr.

Die Ursache dieses bedeutenden Mehraufwands von 49,064 fl. liegt in der starken Vermehrung der zum Theil bedeutenden Criminaluntersuchungen. Daß es hiemit seine Richtigkeit hat, hierauf weist schon die zunehmende Zahl der Strafgefangenen hin.

Dem obigen Aufwande, unter welchem die Kosten der Schwurgerichtssitzungen mit 15,514 fl. begriffen sind, stehen übrigens 49,057 fl. von den Cameralämtern einzuziehende Untersuchungskosten gegenüber.

V. Reise- und Umzugskosten.

Etatssatz	2,500 fl. — kr.
Verwendet wurden	2,033 fl. 48 kr.

Unter den Reisekosten sind hauptsächlich die der Visitatoren der Oberamtsgerichte, von Aktuariats- und Notariatsverwesern rc. begriffen.

Es ist nur eine Versetzung vorgekommen, rücksichtlich deren die Erstattung der Umzugskosten als begründet erfunden worden ist.

VI. Dispositionsfonds.

Etatssatz	2,200 fl. — kr.
Verwendet wurden	2,164 fl. 16 kr.
also weniger	35 fl. 44 kr.

Bei der Prüfung der einzelnen Verwendungen wurde nichts zu erinnern gefunden.

VII. Vorübergehender Mehraufwand für Besoldungen.

Die verwilligten 100 fl. sind verwendet worden.

Noch ist der unter dem K. Justizministerium stehenden Kasse des Regierungsblattes zu erwähnen.

Die Einnahmen, worunter 12,923 fl. 54 kr. von der K. Hofbank zurückbezahlte Anlehen nebst Zinsen begriffen sind, haben im Ganzen 26,584 fl. 10 kr., die Ausgaben 26,566 fl. 22 kr. betragen und wurden 17 fl. 48 kr. Ertrag an die Staatskasse abgeliefert.

Unter den Ausgaben sind die Druckkosten für das Regierungsblatt und die Rechtserkenntnisse, sodann die schon früher bei dem Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ erwähnten an die Cotta'schen Erben bezahlten 2,722 fl., ferner 10,600 fl. Anlehen bei der K. Hofbank und 6,686 fl. 45 kr. für die Anschaffung des Staatsanzeigers für die Gemeinden begriffen.

Auf den letzten Juni 1853 besaß die Kasse des Regierungsblattes ein bei der K. Hofbank verzinslich angelegtes Betriebskapital von 3550 fl. Schon früher wurden derartige Betriebskapitale nicht beanstandet (Rechenschaftsbericht für die Periode von 1843—1845 S. 138, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1845, 7. Band S. 286 ff.; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18^{51}/_{52}$, 1. Beilagenband S. 658), und auch wir finden, namentlich in Erwägung, daß die Einnahmen für das Regierungsblatt erst in dem Monate Dezember eingehen, nichts zu erinnern.

Aus dem allgemeinen Reservefonds wurden bezahlt:

1) für das zu Schwurgerichtssitzungen gemiethete V. Gaßner'sche Haus in Rottweil, nach Abzug der von der Stadt übernommenen 100 fl. noch . . . . 500 fl. — kr.

2) für den Schultheißenamtsverweser und Schuldenbereinigungscommissär in Zimmern . . . . 400 fl. — kr.

3) für die Bereinigung des Pfandwesens in der Gemeinde Althütte . . . . 22 fl. 45 kr.,

wogegen nichts zu erinnern ist.

---

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

Derselbe berechnet gegen den pro $18^{51}/_{54}$ verabschiedeten Etat einen Mehrbedarf von . . . . . 128,800 fl. — kr. wovon ein Minderbedarf an Besoldungen für Ministerium und Kollegien mit 200 fl. abgeht.

Es ergibt sich nämlich ein Mehrbedarf

1) bei den Besoldungen der Bezirksgerichte von 1,000 fl. — kr., weil der zweite Gerichtsbeamte in Ulm eine Besoldungszulage von 200 fl. erhielt, die aus der vacanten Besoldung eines Collegialassessors genommen wurde und daher wieder als Minderbedarf erscheint, und weil ferner bei dem Oberamtsgericht Oehringen ein zweiter Gerichtsbeamte mit 800 fl. anzustellen war.

In letzterer Hinsicht handelt es sich zwar um einen bleibend angestellten Beamten; allein der Ausschuß sah sich, da die Nothwendigkeit der Aufstellung eines solchen weitern Gerichtsbeamten nicht zu bezweifeln ist, zu einer Einsprache nicht veranlaßt.

2) bei den Kanzleikosten für die Bezirksgerichte 200 fl. — kr., um welchen Betrag das Kanzleikostenaversum des Oberamtsgerichts Oehringen erhöht wurde;

3) bei den gerichtlichen Strafanstalten 107,600 fl. — kr. wegen großer Zunahme der Zahl der Gefangenen, und weil höhere Lebensmittelpreise in Voranschlag genommen werden mußten;

4) bei den Kriminalkosten . . . . . 20,000 fl. — kr.

Wir finden hiebei nichts zu erinnern, da die Nothwendig-

keit der Aufstellung eines zweiten Gerichtsbeamten bei dem Oberamtsgerichte Oehringen nicht zu bezweifeln ist.

§. 53.

11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Der verabschiedete Voranschlag des ganzen Aufwandes hat sich auf 178,910 fl. 48 kr. belaufen.

Der wirkliche Verbrauch ist 175,345 fl. 2 kr.

In einzelnen Rubriken sind 5,491 fl. 48 kr. mehr, dagegen in anderen 9,057 fl. 34 kr. weniger ausgegeben worden. Jenes Mehr von diesem Weniger abgezogen, bleibt im Ganzen gegen den Voranschlag ein Gewinn von 3,565 fl. 46 kr. Während die Ueberschreitung bei einzelnen Rubriken dem größten Theile nach bei „dem vorübergehenden Aufwande zu Erfüllung der Bundespflicht" vorgekommen ist, wo namentlich angeführt werden: „der in Folge des Wiederaustritts der östlichen Provinzen „Preußens aus dem deutschen Bund erhöhte Beitrag zum Bau „der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, Remissionsspesen nach „Frankfurt, Kosten der Reise des Militärbevollmächtigten zur „Inspektion der Bundesfestung Ulm, Aufwand für die Bibliothek „der Bundesfestung Ulm," rührt anderer Seits die Minderausgabe unter einzelnen Rubriken hauptsächlich von der zeitlichen Erledigung des Gesandtschaftspostens in Berlin und dem Wenigerbetrage an besonderen Sendungskosten her.

Bei dem Detail der Rubriken ist Nichts zu bemerken gefunden worden. Eine Zahlung, die nicht mit den ständischen Etatsbeschlüssen übereinkäme, hat nicht stattgefunden. Vermöge des sog. Besoldungspartikulars der Ministerialkasse hat der gegenwärtige Departementschef auf eine Gehaltsrate, die ihm pro 8. Mai bis 30. Juni 1851 mit 443 fl. 50 kr. gebührt hätte, verzichtet.

Zahlungen aus dem allgemeinen Reservefonds sind für dieses Departement nicht vorgekommen.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Nach dem Finanzgesetze vom 20. September 1852 ist die für das Departement ausgesetzte Summe auf $18^{52}/_{53}$ 264,272 fl. 29 kr.

Der wirkliche Aufwand hat betragen 263,685 fl. 27 kr., also weniger als die Verwilligung 587 fl. 2 kr.

Diejenigen Ablehnungen angesonnener Erhöhungen, insbesondere von verschiedenen Gehalten, welche in den ständischen Etatsbeschlüssen ausgedrückt wurden, haben durchgängig ihre Beachtung gefunden.

Wenn im Uebrigen in einzelnen Rubriken auf einer Seite ein Mehrverbrauch von 4,794 fl. 35 kr., auf der anderen eine Minderausgabe von 5,381 fl. 37 kr. (Differenz die obigen 587 fl. 2 kr.) vorgekommen; so sind dießfalls hier einige Erläuterungen aufzunehmen.

Auf der Rubrik „Kanzleikosten des Ministeriums" kommen 679 fl. 38 kr. Ueberschreitung vor; 363 fl. 48 kr. sind allein für Benützung der Telegraphen ausgegeben, für welche im Vorjahre nur 110 fl. 54 kr. einkamen: ein Aufwand, der vielleicht manchmal Ersparniß in anderen Rubriken, z. B. bei den besonderen Sendungskosten, nach sich zieht.

Bei den Gesandtschaften waren für Nebenkosten jährlich 4,500 fl. exigirt, wurden aber nur bewilligt 4,000 fl. Wirklich ausgegeben sind worden 8,080 fl. 14 kr., wovon 3,600 fl. von Umzugskosten für die neuernannten Gesandten in Wien und Berlin herrühren. Der Mehraufwand ist mehr als ausgeglichen bei den Gehalten, in Folge späterer Besetzung zweier erledigten Stellen; bei den Konsulaten und den besonderen Sendungskosten.

Dem fraglichen Mehraufwand dürften auf einige neue Bewilligungen für den K. Geschäftsträger in Paris nicht fremd seyn. Die K. Regierung hatte für ihn eine Gehaltserhöhung von 5,600 fl. auf 7,000 fl. exigirt, welche jedoch abgelehnt wurde. Ein früherer jährlicher Beitrag von 400 fl. zu den Kosten für Remisen ward nun, vom 1. Januar 1853 an, auf 1000 fl. in stets widerruflicher Weise erhöht; zugleich erhielt er zur ersten Anschaffung von Diener-Livreen ein für allemal 600 Franken. Dabei ist indessen zu bemerken, daß seine amtlichen Auslagenrechnungen vom 1. Januar 1853 an bedeutend unter seinen früheren Quartalrechnungen stehen.

Auf der Rubrik „zu Erfüllung der Bundespflicht" wird auch der Aufwand für den diesseitigen Militärbevollmächtigten in Frankfurt verrechnet.

Im Jahre $18^{51}/_{52}$ trat die Veränderung ein, daß der Bevollmächtigte General-Major v. Faber du Faur abgerufen und an dessen Stelle der Oberst v. Wiederhold ernannt, welchem der Hauptmann v. Bayer beigegeben wurde. In dem genannten Jahre waren an Besoldung und Umzugskosten für v. Faber und an Diäten und Reisekosten für die beiden Anderen, für v. Wiederhold jedoch nur bis zum Monat April, im Ganzen 5,133 fl. 4 kr. verrechnet. Von $18^{52}/_{53}$ ist der ganze Aufwand 3,599 fl. 8 kr.: worunter insbesondere für den Bundes-Militär-Bevollmächtigten, General v. Baur, an Diäten und Reisekosten 579 fl. 12 kr., sodann Gehalt für den zweiten Bevollmächtigten, beziehungsweise Stellvertreter des ersten, Major v. Bayer, 3,000 fl. ohne Pensionsansprüche; woneben derselbe seinen Hauptmannsgehalt aus der Kriegskasse fortbezieht.

Unter den Ausgaben zu der Rubrik „zu Erfüllung der Bundespflicht a) ordentlicher Aufwand" ist ein Restvorbehalt von 2,775 fl. 36 kr. begriffen. Da der ständische Ausschuß die Bezeichnung der Ausgaben, für welche dieser Restvorbehalt gemacht wurde, vermißte, da insbesondere ein größerer Theil der Minderausgabe bei der genannten Etatsrubrik von 2,775 fl. 36 kr. in einer Ersparniß an dem Etatssatze für Beschickung der Bundesmilitärcommission zu bestehen schien, ein Restvorbehalt für Beschickung der Bundesmilitärcommission aber nicht wahrscheinlich war, so hat der Ausschuß mittelst Präsidialnote vom 4. April 1854 das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um nähere Bezeichnung der Ausgaben, für welche der fragliche Restvorbehalt gemacht wurde, ersucht.

Die nachgesuchte Auskunft ist sofort dem Ausschusse in nachstehender Note zugekommen:

„Nach der verehrlichen Mittheilung des Präsidiums des ständischen Ausschusses vom 4. l. M. wünscht der Ausschuß aus Anlaß der Prüfung der Steuerverwendung in dem Etatsjahre $18^{52}/_{53}$ bezüglich des bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten bei der Etatsrubrik „IV. zu Erfüllung der Bundespflicht, ordentlicher Aufwand" vorkommenden Restvorbehaltes von 2,775 fl. 36 kr. eine Bezeichnung derjenigen Ausgaben zu erhalten, zu welchen der fragliche Vorbehalt gemacht worden ist.

Hierauf beehrt sich der Unterzeichnete dem Präsidium des ständischen Ausschusses ergebenst zu erwiedern, daß die Ausgaben, für welche der gedachte Vorbehalt erfolgt ist, theils die Dotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, theils die Beschickung der Militärcommission am Bundestage betreffen.

Für die Dotation der besagten Festungen wird nun, wie jetzt angenommen werden darf, an der im Etatsjahre

18⁵²/₅₃ hiezu bestimmten Summe außer dem bereits verwendeten Theil derselben nichts Weiteres mehr gebraucht werden; was dagegen den Restvorbehalt für Beschickung der Militärcommission betrifft, welcher 1,560 fl. 52 kr. ausmacht, so ist im Interesse des Dienstes dermalen die Einrichtung getroffen, daß ein erster und ein zweiter Militärbevollmächtigter zu funktioniren haben, von welchen der erste, der Generalmajor und Artillerie-Commandant von Baur, um denselben seinem ordentlichen Berufe nicht zu viel zu entziehen, nur von Zeit zu Zeit, wenn es sich um besonders wichtige Berathungen handelt, in Frankfurt anwesend ist.

Durch diese, übrigens wahrscheinlich nur vorübergehende Einrichtung ist es gekommen, daß im Etatsjahre 18⁵²/₅₃, in welchem ohnehin die Stimmführung für das achte Armeecorps in der Militärcommission nicht an Württemberg war und in Folge dessen die Anwesenheit des ersten Bevollmächtigten in Frankfurt weniger oft nöthig gewesen ist, während der in Abwesenheit des Generals von Baur funktionirende zweite Militärbevollmächtigte nur geringere Besoldung bezieht, — der oben erwähnte Betrag an dem exigirten Posten von 5,160 fl. erspart werden konnte.

In dem laufenden Etatsjahre aber, in welchem sehr wichtige Gegenstände bei der Militärcommission verhandelt werden und in welchem Württemberg seit dem 19. März die Stimme für das achte Bundesarmeekorps in der Commission zu führen hat, wird Generalmajor von Baur sich vielleicht öfters nach Frankfurt zu begeben haben, wie er denn kürzlich 3 Monate daselbst verweilt hat und zu Deckung der hieraus entstehenden Kosten, neben welchen die Besoldung des dann nothwendigerweise auch in Frankfurt zu belassenden zweiten Bevollmächtigten fortläuft, wird wohl ein Theil der für das frühere Etatsjahr zu gleichem Zwecke verwilligten und ersparten Summe noch gebraucht werden.

Wenn nun nach Vorstehendem der für die Position „Dotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt“ gemachte Restvorbehalt mit 1,214 fl. 44 kr. mit dem Abschlusse des Etatsjahres heimfallen wird, so muß dagegen für jetzt noch der zu Bestreitung der Kosten der Beschickung der Militärcommission gemachte Restvorbehalt von 1,560 fl. 52 kr. beibehalten werden.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 25. April 1854.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.“

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Auch pro 18⁵²/₅₃ sind für das Departement keine Zahlungen aus dem allgemeinen Reservefonds verrechnet.

c) Verwaltungsetat pro 18⁵³/₅₄.

Im Verwaltungsetat pro 18⁵³/₅₄ sind bei dem Departement alle einzelnen Sätze der Verabschiedung gleich.

§. 54.

12) Departement des Innern.

a) pro 18⁵¹/₅₂.

Der Etatssatz I. Ministerium und Collegien a) Besoldungen mit 137,219 fl. 27 kr. ist verwendet bis auf 5,970 fl. 17 kr., die erspart wurden, weil mehrere Stellen mit Verwesern versehen und nicht sogleich nach der Erledigung wieder besetzt worden sind.

Bei der Rubrik b) Kanzleikosten, Brennholz, Postporto mit 10,000 fl. stellt sich ein Mehraufwand von 74 fl. 24 kr. heraus, der nicht zu beanstanden ist.

Bei II. den Landämtern a) Besoldungen mit 158,990 fl. stellt sich eine Ersparniß von 350 fl. 3 kr. heraus, von zeitlichen Erledigungen einzelner Stellen herrührend.

Der Etatssatz b) Kanzleierfordernisse mit 45,145 fl. weist eine Ersparniß von 1,203 fl. 32 kr. nach, die in vermindertem Porto-Aufwand ihren Grund hat.

An III. Reise- und Umzugskosten 3,500 fl. wurden erspart 358 fl. 51 kr.

Unter den Umzugskosten kommen vor die des Oberamtmanns Mugler von Heilbronn (I. Klasse) auf das Oberamt Stuttgart (II. Klasse), des Oberamtmanns Liebherr von Gmünd (I. Klasse) nach Ehingen (II. Klasse), des Oberamtmanns Lehmann von Balingen (I. Klasse) nach Waldsee (III. Klasse). Es darf angenommen werden, daß die Versetzungen dieser Beamten unter Beibehaltung ihrer Gehalte auf geringer dotirte Stellen im dienstlichen Interesse und ohne ihr Ansuchen erfolgt ist.

IV. Für polizeiliche Zwecke waren exigirt

	17,000 fl. — kr.
und sind verwendet	18,303 fl. 17 kr.
also mehr	1,303 fl. 17 kr.

Die Etatsrubrik umfaßt Legalinspektionskosten, Grenzberichtigungs-, Branduntersuchungskosten, Kosten der Medizinalvisitationen, Ruggerichtskosten; der Mehraufwand ist nicht zu beanstanden.

An dem Etatssatze für die Bürgerwehr von	4,500 fl.
sind verwendet	3,565 fl. 48 kr.
zur Verwendung vorbehalten	934 fl. 12 kr.
	4,500 fl. — kr.

Für das Landjäger-Corps sind exigirt

	178,664 fl. 10 kr.
verwendet	177,230 fl. 50 kr.
auf Reste vorbehalten	1,433 fl. 20 kr.
	178,664 fl. 10 kr.

Der Etatssatz Gefangenen-Transportkosten mit 32,000 fl. ist überschritten um 23,882 fl. 44 kr. Allein die Fahrtaxe auf der Eisenbahn beträgt 9,303 fl. 47 kr., das Doppelte des Aufwands von 18⁴⁹/₅₀. Der Mehraufwand kann nicht beanstandet werden.

Für die Beschäftigungsanstalten wurden exigirt

	6,693 fl. 55 kr.
verwendet	6,700 fl. — kr.
mithin mehr	6 fl. 5 kr.

An verwendeten 6,700 fl. kommen auf die Anstalt für Männer in Vaihingen bei einer Durchschnittszahl von 38 Eingewiesenen . . . . 4,300 fl.
auf die Anstalt für Weiber in Rottenburg bei durchschnittlich 22 Eingesprochenen . . . . 2,400 fl.

Auf einen Eingewiesenen kommen durchschnittlich an Aufwand in Vaihingen . . . . 114 fl. 53 kr.
Rottenburg . . . . 124 fl. 6 kr.
übrigens ohne den Verdienst der Eingesprochenen und die Zuschüsse der Gemeinden.

Für die Irrenanstalten sind exigirt 20,206 fl. 12 kr.
verwendet . . . . 21,095 fl. — kr.

mithin mehr . . . . 888 fl. 48 kr.

An dem Aufwande kommen auf die Heilanstalt Winnenthal bei durchschnittlich 111 Kranken . . . . . . 7,895 fl.
auf die Pfleganstalt Zwiefalten bei 162 durchschnittlich Kranken 13,200 fl.

Der Mehraufwand rührt hauptsächlich von den höheren Victualienpreisen her und ist nicht zu beanstanden.

Der Oekonomieverwalter Ludwig in Zwiefalten erhielt von $18^{51}/_{52}$ eine Gehaltszulage von 100 fl., die übrigens in dem Etat von $18^{52}/_{55}$ vorgesehen und genehmigt worden ist.

An Epidemie- und Epizootiekosten wurden erspart 5,204 fl. 24 kr.

Für die Hebammenschule in Stuttgart und für orthopädische Heilzwecke sind die exigirten 2,800 fl. und 1,200 fl. theils verwendet, theils auf Reste zur künftigen Verwendung vorbehalten worden.

Für die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins sind exigirt und verwendet 8,465 fl.

Für das landwirthschaftliche Fest sind exigirt 2,100 fl. — kr.
verwendet . . . . 3,387 fl. 13 kr.

mithin mehr . . . . 1,287 fl. 13 kr.

Die Exigenz von 2,100 fl. hat ihren Grund darin, daß angenommen wurde, die Nichtabhaltung des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt im Jahr 1851 werde eine Verminderung der Kosten zur Folge gehabt haben; die Kosten für die Festtribüne und die Rennbahn waren aber vollständig aufgewendet, als die Ueberschwemmung im September 1851 eintrat und die Abhaltung des Festes unmöglich machte. Die Kammer der Abgeordneten hat übrigens in der 36sten Sitzung vom 27. Oktober 1851 ausdrücklich anerkannt, daß die damals bereits verwendeten Kosten nicht beanstandet werden können, wornach gegen die Mehrausgabe von 1,287 fl. 13 kr. Nichts zu erinnern ist.

Für Beförderung der Rindviehzucht und andere landwirthschaftliche Zwecke sind exigirt 22,000 fl.
verwendet . . . . 3,850 fl.
auf Reste vorbehalten . . . . 18,150 fl.

22,000 fl.

Die zur künftigen Verwendung vorbehaltenen 18,150 fl. sind ordentliche Beiträge an die landwirthschaftlichen Bezirksvereine, welche an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, deren Einhaltung in der betreffenden Etatsperiode nicht immer möglich ist; die Uebertragung der bewilligten Summen von einer Etatsperiode auf die andere ist überdieß ausdrücklich gutgeheißen.

Für die Pferdezucht wurden verwendet die exigirten 56,890 fl. 16 kr.

Der Beitrag an die Hagelversicherungsanstalt mit 15,000 fl. ist an diese vollständig bezahlt.

Für Gewerbe und Handel sind verwilligt:
der Centralstelle . . . . 12,000 fl. — kr.
Verwendet wurden 10,938 fl. 23 kr.
vorbehalten zu Bestreitung der Kosten für das Gewerbeblatt . . . . . 1,000 fl. — kr.

11,938 fl. 23 kr.

erspart sind und fallen heim . . . . . 61 fl. 37 kr.

Für Gewerbeunterstützungen sind die exigirten 50,000 fl. zwar an die Centralstelle für Handel und Gewerbe abgegeben, von dieser aber bei der Staatskasse deponirt und von $18^{51}/_{52}$ noch nicht verwendet worden.

Außerdem sind an älteren Resten für gewerbliche Zwecke bis 30. Juni 1852 noch disponibel 53,773 fl. 23 kr., deren Uebertragung auf die nächste Etatsperiode von der Ständeversammlung ausdrücklich gutgeheißen ist.

Für Straßen- und Brückenbauten sind exigirt:
ordentlicher Bedarf . . . . 663,169 fl. 29 kr.
außerordentlicher Bedarf . . . . 50,000 fl. — kr.
für Schneebahnen . . . . 10,000 fl. — kr.

723,169 fl. 29 kr.

Verwendet sind . . 597,731 fl. 5 kr.
zur Verwendung vorbehalten . . . . . . 125,438 fl. 24 kr.

723,169 fl. 29 kr.

wogegen nichts zu erinnern ist.

Für die Neckarschifffahrt sind exigirt . . . . 15,000 fl. — kr.
verwendet . . . . . 12,243 fl. 41 kr.
zur künftigen Verwendung vorbehalten . . . 2,756 fl. 19 kr.

15,000 fl. — kr.

Für Flußbauten sind exigirt, einschließlich der Summe von 10,000 fl. für Correction des Argenflusses 38,000 fl. — kr.
verwendet . . . . . 31,361 fl. 13 kr.
auf Reste vorbehalten . 6,638 fl. 47 kr.

38,000 fl. — kr.

wogegen nichts zu erinnern ist.

Die Exigenz „Beiträge für Zwecke der Centralstelle des Wohlthätigkeitsvereins" mit 35,000 fl. — kr.
ist vollständig verwendet.

An den Beiträgen für die Stuttgarter Krankenanstalten mit . . . . 3,000 fl. — kr.
sind verwendet . . . . 1,060 fl. — kr.
für die Gebäranstalt und Hebammenschule im Katharinenhospital zur Verwendung vorbehalten 1,940 fl. — kr.

An den Präbenden für das Damenstift zu Oberstenfeld mit . . . . 9,282 fl. — kr.
sind verwendet . . . . 9,273 fl. 37 kr.

erspart . . . . 8 fl. 23 kr.

weil eine Stiftsdamenstelle einige Tage erledigt war.

Unter der Rubrik „vorübergehender Aufwand" wurden exigirt und ausgegeben:

a) Besoldungen . . . . 800 fl. — kr.
nämlich an den Director des Medicinalcollegiums Staatsrath v. Ludwig 200 fl. — kr.
Obermedicinalrath v. Schelling . . . . . . 200 fl. — kr.
Obermedicinalrath Hausmann . . . . . . 400 fl. — kr.

b) für Gefällablösungen . . . . . . 78,091 fl. 35 kr.
gegen die Exigenz mehr . . . . . . 14,655 fl. 35 kr.

von Aufstellung einer größeren Zahl von Commissären Behufs der rascheren Durchführung der Ablösungsgesetze herrührend, wogegen wir Nichts zu erinnern finden.

c) Für die Vollziehung des Gesetzes wegen Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf alle Theile des Staatsgebiets sind exigirt . . . . 2,905 fl. — kr.
und ausgegeben . . . . 1,796 fl. 58 kr.

mithin erspart . . . . 1,108 fl. 2 kr.,

weil das Personal mit geringeren Gehalten angestellt worden ist.

Von dem Dispositionsfonds mit 5,500 fl. sind verwendet . . . . 5,372 fl. 30 kr.
und vorbehalten . . . . 127 fl. 30 kr.
5,500 fl. — kr.

Unter den einzelnen Ausgaben sind hervorzuheben:
200 fl. an den Armencommissär im Mainhardter Walde,
300 fl. Zulage an Schultheißen in den verarmten Orten Hüttisheim und Burgberg,
300 fl. Gratification an Pfarrer Adorno in Leinzell für seine vieljährigen außerordentlichen Bemühungen um das dortige Armenwesen,
300 fl. Belohnung des Hafendirectors und Hafendirectionsactuars in Friedrichshafen,
1,500 fl. für Trockenlegung der Gomaringer Seewiese im Interesse der Armenbeschäftigung,
Honorare für Prüfungscommissionen in Stuttgart und Tübingen.

Im Ganzen beträgt die Exigenz des Departements des Innern pro $18^{51}/_{52}$ . . . . 1,690,466 fl. 29 kr.
Verwendet wurden theils baar, theils mit Restvorbehalten . . . . 1,718,299 fl. 26 kr.
es stellt sich somit eine Ueberschreitung heraus von . . . . 27,832 fl. 57 kr.

Aus dem allgemeinen Reservefonds sind für Rechnung des Departements des Innern allein, und für gemeinschaftliche Rechnung des Departements des Innern und der Finanzen verwendet worden:

1) Zur Unterstützung von Privat-Irrenheilanstalten Restvorbehalt . . . . 20,000 fl. — kr.
2) der Heilanstalt für schwachsinnige Kinder in Rieth Unterstützung . 1,000 fl. — kr.
3) der Gemeinde Roßstaig, Oberamts Backnang, zur Gründung einer Vieh-Leihkasse . . . . 660 fl. — kr.
4) dem Localwohlthätigkeitsverein in Stuttgart, Beitrag . . . . . 500 fl. — kr.
5) Kosten der Abgeordnetenwahlen in Ulm und Neresheim . . . . . 1 fl. 51 kr.
6) der Heilanstalt für schwachsinnige Kinder in Mariaberg, Beitrag . 1,500 fl. — kr.
7) dem Seidezuchtverein, Beitrag . 500 fl. — kr.
8) für Druckschriften an die im Jahr 1848 bestellte Organisationscommission . . . . 62 fl. 1 kr.
9) Reisekosten an mehrere Mitglieder der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins . . . . 284 fl. 54 kr.
10) den Wiesenbautechnikern Klassen und Barth Wartgeld . . . . . . 242 fl. 28 kr.
11) der Gemeinde Baltmannsweiler, Oberamts Schorndorf, zu Gründung einer Vieh-Leihkasse Anlehen . . . . . 2,200 fl. — kr.
12) der Gemeinde Hohengehren desgleichen 1,800 fl. — kr.
13) Kosten der Bearbeitung eines Plans über die Entsumpfung des Ostracher Rieds . . . . 245 fl. 4 kr.
14) Unterstützungsanlehen an durch Hochgewässer im Jahr 1851 beschädigte Gemeinden
Calw . . . . 4,000 fl. — kr.
Altbulach . . . . 400 fl. — kr.
Dennjächt . . . . 300 fl. — kr.
Teinach . . . . 50 fl. — kr.
Liebenzell . . . . 2,000 fl. — kr.
15) Kosten für Verpflegung von Bundestruppen in den Jahren 1848 u. 1849:
a) bayerische Truppen . . . . 8,377 fl. 49 kr.
b) Hohenzollern-Lichtenstein'sches Bataillon . . . . 5,203 fl. 28 kr.
c) Peuker'sches Corps . . . . 7,741 fl. 46 kr.
zusammen 57,069 fl. 21 kr.,

wogegen Nichts zu erinnern ist.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

I. Ministerium und Collegien.

a) Besoldungen. An exigirten . . . . 151,469 fl. 27 kr.
sind verwendet . . . . 148,368 fl. 13 kr.
mithin erspart . . . . 3,101 fl. 14 kr.

Der Grund ist derselbe wie in der Periode $18^{51}/_{52}$.

b) Kanzleikosten; exigirt . . . . . . 10,000 fl. — kr.
verwendet . . . . 10,044 fl. 22 kr.
mehr . . . . 44 fl. 22 kr.,
die nicht zu beanstanden sind.

Unter den Ausgaben sind aufzuführen 463 fl. für die Ausstattung des Saales im Ministerialgebäude, für Holz 682 fl., der Rest für Schreibmaterialien und Kanzleibedürfnisse des Ministeriums und der vier Kreisregierungen.

II. Landämter.

a) Besoldungen. An exigirten . . . . 158,990 fl. — kr.
sind verwendet . . . . 158,835 fl. 59 kr.
mithin weniger . . . . 154 fl. 1 kr.,
die heimfallen.

b) Kanzleierfordernisse. An dem Etatssatze von 43,395 fl. — kr.
sind verwendet . . . . . 43,255 fl. 37 kr.
vorbehalten . . . . 40 fl. — kr.
43,295 fl. 37 kr.
und fallen heim die ersparten . . . . . . 99 fl. 23 kr.

III. Reise- und Umzugskosten:

Exigirt . . . . 2,500 fl. — kr.
verwendet . . . . 2,764 fl. 29 kr.
mehr . . . . 264 fl. 29 kr.,
die sich nicht genau vorausbestimmen ließen.

IV. 1) Für polizeiliche Zwecke

sind exigirt . . . . 21,000 fl. — kr.
verwendet und vorbehalten . . . . . . 24,500 fl. 6 kr.
mehr . . . . 3,500 fl. 6 kr.,
die vorzugsweise von der großen Anzahl angefallener Polizeiuntersuchungen herrühren und nicht zu beanstanden sind.

2. b) Für das Landjägerkorps sind exigirt 205,128 fl. 55 kr. die theils baar, theils durch Restvorbehalte verwendet sind.

Die Nichtverwendung der vorbehaltenen 10,172 fl. 1 kr. kommt daher, daß ein Theil der neu verwilligten Mannschaft (64 Mann) nicht sogleich mit dem Beginne des Etatsjahrs aufgestellt worden ist. Die Summe, welche vorbehalten wurde, soll vorzugsweise zu Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses an Landjägermannschaft in Friedrichshafen nöthig sein.

c) Gefangenentransportkosten, exigirt . 32,000 fl. — kr.
verwendet . . . . 63,921 fl. — kr.
also Mehraufwand . . . . 31,921 fl. — kr.

Die Zunahme dieser Kosten hängt zusammen mit der Abnahme des Vermögens und Erwerbs der ärmeren Klasse; die Kosten sind nicht zu beanstanden.

3) Für die Beschäftigungsanstalten sind exigirt 8,754 fl. 5 kr.

verwendet auf die Anstalt in

Rottenburg bei durchschnittlich 28 Eingesprochenen . . . . . . 2,990 fl. 10 kr.

Vaihingen bei durchschnittlich 45 Eingesprochenen . . . . . . 5,000 fl. — kr.

7,990 fl. 10 kr.

erspart sind und fallen heim . . . . . . 763 fl. 55 kr.

Der durchschnittliche Aufwand auf einen Eingewiesenen stellt sich in Rottenburg auf 90 fl. 3 kr., in Vaihingen auf 89 fl. 52 kr. ohne die Kostgelder der Einzelnen und den Arbeitsverdienst derselben.

Für die Irrenanstalten sind exigirt . . 22,353 fl. 52 kr.

verwendet: auf Zwiefalten bei durchschnittlich 163 Kranken 11,000 fl. — kr.

auf Winnenthal bei 87 Kranken 7,032 fl. 47 kr.

auf Reste vorbehalten zu Herstellung der Wasserleitung in Winnenthal 4,321 fl. 5 kr.

22,353 fl. 52 kr.

Epidemie- und Epizootiekosten.

An exigirten . . . . 10,000 fl. — kr.

sind verwendet . . . . 8,767 fl. 29 kr.

mithin erspart . . . . 1,232 fl. 31 kr.

Für die Hebammenschule in Stuttgart sind die exigirten 2,800 fl. theils baar verwendet, theils auf Reste vorbehalten, zusammen mit 2,800 fl.

Für orthopädische Heilzwecke sind an exigirten 1,200 fl. verwendet . . . . 1106 fl. 19 kr.

auf Reste vorbehalten . . 93 fl. 41 kr.

1,200 fl.

Für Beförderung der Landwirthschaft sind exigirt 28,145 fl.

verwendet . . . . 10,950 fl.

auf Reste zur künftigen Verwendung vorbehalten . . . . 17,195 fl.

28,145 fl.

Im Ganzen betragen die bis zum 30. Juni 1853 vorhandenen, zur Verwendung vorbehaltenen Restmittel 41,966 fl. 31 kr.

Die Uebertragung der Etatssätze von einer Etatsperiode zur andern ist von der Ständeversammlung ausdrücklich zugelassen worden.

Für Beförderung der Pferdezucht sind exigirt und wirklich verwendet worden . . . . 58,370 fl.

Der Beitrag zur Hagelschadenversicherungsgesellschaft mit 15,000 fl. ist vollständig ausbezahlt.

Für Beförderung der Gewerbe und des Handels sind exigirt und bezahlt 55,550 fl.

Hievon sind bei der Staatskasse deponirt 50,000 fl.

Im Ganzen sind bis 30. Juni 1853 an Mitteln für Gewerbebeförderung disponibel 120,946 fl. 49 kr.

Für Straßen- und Brückenbauten beträgt die Exigenz

a) ordentlicher Bedarf . . . . 735,720 fl. 49 kr.

b) außerordentlicher Bedarf . . . . 300,000 fl. — kr.

1,035,720 fl. 49 kr.

Verwendet sind . . . . 593,422 fl. 42 kr.

auf Reste vorbehalten . . . . 442,298 fl. 7 kr.

1,035,720 fl. 49 kr.,

wogegen nichts zu erinnern ist.

Für die Neckardampfschifffahrt sind exigirt 16,000 fl., verwendet . . . . 8,706 fl. 38 kr.

auf Reste vorbehalten . . . . 7,293 fl. 22 kr.

16,000 fl. — kr.

Für den Flußbau sind exigirt 28,000 fl. in der Wirklichkeit verwendet.

An Beiträgen für Zwecke der Centralstelle des Wohlthätigkeitsvereins sind exigirt und vollständig verwendet 40,322 fl.

Die Beiträge zu den Stuttgarter Krankenanstalten mit 3,000 fl. sind theils baar (1,660 fl.) theils durch Restvorbehalte (1,340 fl.) verwendet.

An Präbenden für das Damenstift Oberstenfeld sind exigirt 9,272 fl. — kr.

und verwendet . . . . 9,260 fl. 30 kr.,

somit erspart . . . . 11 fl. 30 kr.

Vorübergehender Aufwand:

a) Die Besoldungen mit exigirten 800 fl. sind vollständig verwendet.

b) Für Gefällablösungen sind exigirt . 63,436 fl. — kr.

verwendet . . . . 66,382 fl. 17 kr.

somit Mehraufwand . . . . 2,946 fl. 17 kr.,

die durch Aufstellung einer größeren Anzahl von Commissären im Interesse der Beförderung der Ablösungen erfordert wurden und nicht beanstandet werden.

c) Aufwand auf die Vereinigung des Amts- und Gemeindeverbands, exigirt . . . . 1,210 fl. — kr.

aufgewendet . . . . 1,703 fl. 3 kr.

somit mehr . . . . 493 fl. 3 kr.

Die Annahme, daß die Geschäfte bis 1. Juli 1852 großentheils ihre Erledigung gefunden haben, und daß die Mittel nur für ein weiteres halbes Jahr erforderlich seyn werden, hat sich nicht bewährt. Der Mehraufwand erscheint gerechtfertigt.

Für den Dispositionsfonds sind exigirt . 5,500 fl. — kr.

verwendet . . . . 5,490 fl. 48 kr.

somit weniger . . . . 9 fl. 12 kr.

Unter den Ausgaben ist hervorzuheben:

200 fl. Entschädigung an den Armencommissär Commerell auf dem Mainhardter Wald,

250 fl. Besoldung dem Schultheißen in Hüttisheim,

300 fl. Besoldung für Handhabung der Fremdenpolizei an Hafendirector Neuschler in Friedrichshafen,

200 fl. an den Schultheißen der verarmten Gemeinde Weil im Schönbuch,

1,000 fl. für Wiesenbauarbeiten des Landgestüts in Marbach,

1,330 fl. für Anschaffung eines englischen Vollbluthengstes für das Landgestüt,

250 fl. Entschädigung an Finanzrath Schmidlin in Mannheim für Berathung der Auswanderer.

Die Exigenz für das Departement des Innern pro $18^{52}/_{53}$ stellt sich auf . . . . 2,029,917 fl. 8 kr.

verwendet wurden . . . . 2,063,715 fl. 20 kr.

es ergibt sich somit ein Mehrverbrauch von 33,798 fl. 12 kr.

Aus dem Reservefonds sind von $18^{52}/_{53}$ für Rechnung des Departements des Innern allein, und für gemeinschaftliche Rechnung desselben und der Departements der Justiz und der Finanzen bezahlt worden:

1) der Heilanstalt für schwachsinnige Kinder in Mariaberg, Beitrag . . . . 1,500 fl. — kr.

2) der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Winterbach, O.-A. Schorndorf, desgl. 1,500 fl. — kr.

Zu Errichtung von Vieh-Leihkassen, Anlehen, den Gemeinden

3) Dennjächt, O.-A. Calw . . . . . 400 fl. — kr.

4) Neulautern, O.-A. Weinsberg . . 800 fl. — kr.

5) dem Lokal-Wohlthätigkeitsverein in Stuttgart, Beitrag . . . . 500 fl. — kr.

6) Kosten der Abgeordnetenwahl in Calw im Februar 1850, nachträglich . . . . 10 fl. 48 kr.

7) den mit Revision der Baugesetze beschäftigt gewesenen Commissionsmitgliedern, Remuneration . . . . 700 fl. — kr.

8) Für die Beschreibung der württembergischen Stiftungen von Finanzrath Faber zum Gebrauche der Kreisregierungen und Oberämter . . . . 82 fl. 48 kr.

9) Belohnung des für die Gemeinde Zimmern, O.-A. Rottweil, bestellten Schultheißenamtsverwesers und Schuldenbereinigungscommissärs auf ein Jahr . . . . . 400 fl. — kr.

10) Kosten für die Bearbeitung eines Plans über die Entsumpfung des Ostracher Rieds . . . . 141 fl. 48 kr.

11) der Amtskörperschaft Göppingen zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung beschädigten Filzthalgemeinden, Anlehen . . 9,500 fl. — kr.

Verwilligt, aber noch nicht bezahlt für den gleichen Zweck sind weitere . . . . 20,500 fl. — kr.

36,035 fl. 24 kr.,

wogegen eine Erinnerung nicht zu machen ist.

c) Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$.

Derselbe berechnet gegen den verabschiedeten Etat einen Mehrbedarf von . . . . 53,481 fl. 19 kr.

nämlich:

a) für Straßen- und Brückenbauten als Folge der durch Hochgewässer im Mai 1853 entstandenen Beschädigungen 21,892 fl. — kr.

b) vorübergehender Aufwand für Vereinigung des Amts- und Gemeindeverbands . . . . . 1,000 fl. — kr.

c) Gefangenentransportkosten . . . 28,000 fl. — kr.

d) für die Beschäftigungsanstalten . . 760 fl. 20 kr.

e) für Irrenanstalten . . . . . . 1,828 fl. 59 kr.

Dieser Mehrbedarf erscheint gerechtfertigt und gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

§. 55.

13) Departement des Kirchen- und Schulwesens.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Der Gesammtbedarf für dieses Departement ist in dem Etat von $18^{49}/_{52}$ für das Jahr $18^{51}/_{52}$ festgestellt worden zu 1,523,013 fl. 59 kr.

($18^{49}/_{50}$ — 1,445,334 fl. 32 kr.
$18^{50}/_{51}$ — 1,483,322 fl. 56 kr.)

Der wirkliche Aufwand beträgt mit Einschluß der vorbehaltenen Reste und Vorräthe von 51,584 fl. 38 kr.

1,546,653 fl. 51 kr.

somit mehr . . . . 23,639 fl. 52 kr.

Der Mehraufwand an den einzelnen Etatsrubriken beträgt . . . . 42,571 fl. 46 kr.

der Minderaufwand bei anderen Rubriken 18,931 fl. 54 kr.

Im Einzelnen ist das Ergebniß der Verwaltung folgendes:

A. Allgemeiner Aufwand.

I. Ministerium und Kollegien.

1) An dem Voranschlag der Besoldungen von 49,916 fl. hat sich ungeachtet mehrerer im Etat nicht enthaltenen, zum Theil bedeutenden Gratificationen und einiger Entschädigungen für vermehrte Unterrichtsstunden am Gymnasium, welche letztere wohl besser anderwärts zu verrechnen gewesen wären, eine Ersparniß ergeben von 589 fl. 23 kr., weil die Directorien des Consistoriums und des katholischen Kirchenraths mit je 2,500 fl. Gehalt durch Räthe versehen wurden.

Das erste Mal lauft auf dem Etat $18^{51}/_{52}$ die neu geschaffene Assessorsstelle bei dem evangel. Consistorium mit einem Gehalt von 800 fl., welche wegen des durch die Ablösungsgeschäfte vermehrten Geschäftszuwachses bei jenem Collegium von den Ständen genehmigt worden.

(Verh. der Kamm. d. Abg. $18^{51}/_{52}$. II. Beil.-Bd. S. 173.)

2) Die Etatssumme für Kanzleikosten, Brennholz u. s. w. von 4,200 fl. wurde überschritten um 2,136 fl. 56 kr. ($18^{50}/_{51}$ um 1,616 fl. 58 kr.), was mit vermehrten Geschäften durch Vollziehung der Ablösungsgesetze und damit gerechtfertigt wird, daß bei Vertheilung des gemeinschaftlichen Etatssatzes zwischen den Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens der Bedarf des letzteren zu gering angenommen worden sey. Wäre der letztere Grund durchschlagend, so müßte bei dem Departement des Innern sich ein Minderverbrauch zeigen, was aber nicht der Fall ist, indem der Aufwand bei dem Ministerium des Innern den Voranschlag von 10,000 fl. gleichfalls übersteigt, freilich nur um 74 fl. 24 kr.

II. Reise-, Umzugs- und Untersuchungskosten.

Anschlag . . . . 2,300 fl. — kr.

Aufwand mit Einschluß eines vorbehaltenen Rests von 31 fl. 46 kr. . . . . . 5,188 fl. 52 kr.

somit mehr . . . . 2,888 fl. 52 kr.

Auch dieser steigende Aufwand (von $18^{50}/_{51}$ betrug das Mehr 1,139 fl. 17 kr.) wird mit denselben Gründen wie zu I. 2. erklärt. Es ist jedoch wohl nur der erste Grund, die Vollziehung der Ablösungen, welche noch immer manche amtliche Verschickungen in Kameralamtsbezirke nöthig gemacht hat, hieher zu beziehen. Die Reisekosten allein mit Einschluß der für außerordentliche Zwecke, z. B. für Reisen von Commissionen zur Erwerbung von Grundbesitz für Schulstellen, betragen im Ganzen . . . . 3,761 fl. 41 kr.

die Umzugskosten (von Generalsuperintendenten und Lehrern) 1,277 fl. 45 kr.

Die Kosten der Disciplinaruntersuchungen gegen 14 Kirchen- und Schuldiener betrugen nach dem Hauptbuch zusammen 149 fl. 26 kr.

Es werden jedoch diese Kosten zum Theil bloß als vorschußweise geleistet anzusehen und bei den schuldhaft erfundenen Dienern wieder zum Einzug zu bringen seyn.

III. Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten der Gemeinden.

Von den veranschlagten 12,000 fl. wurden 9,800 fl. ausgegeben, die restirenden 2,200 fl. sind bestimmt zu einem Bei-

trag für Erbauung einer Kirche in Kaisersbach, O.A. Welzheim, welcher im folgenden Jahr ausbezahlt wurde.

IV. Dispositionsfonds.

Die verwilligten 1,500 fl. sind völlig verwendet worden, und zwar — wie aus dem Hauptbuch ersichtlich — großentheils zu Kirchendienstprüfungen (600 fl.) und zur Belohnung der Lehrer, welche an dem Zeichnungscurs für Reallehrer Theil genommen haben (559 fl. 26 kr.). Weitere 495 fl. 10 kr. und 340 fl. 34 kr. für den letzteren Zweck sind unter dem Aufwand für Realschulen eingebracht. Außerdem sind dem Dispositionsfonds entnommen einige kleinere Posten (Kurkostenbeitrag für einen Lehrer der polytechnischen Schule, einige Miethzinsentschädigungen für Pfarrverweser), welche nicht zu beanstanden sind.

B. Aufwand auf die Kirche.

I. Evangelischer Konfession.

1. a) Besoldungen der Kirchendiener.

Verwilligt	457,848 fl. 6 kr.
Ausgegeben	483,421 fl. 41 kr.
somit mehr	25,573 fl. 35 kr.

worunter ein Vorschuß an den Geistlichen-Unterstützungsfonds von 4,394 fl. 12 kr., welcher der Staatshauptkasse zur Erhebung angewiesen und von dieser in dem Jahr $18^{52}/_{53}$ auch in dem Obereinnehmereibuch S. 293 unter „Einnahmen aus dem Kammergut" verrechnet ist. Der weitere Mehraufwand wird aus dem Ersatz der laufenden Fruchtpreise bei den Besoldungsfrüchten erklärt, was mit einer Ministerialnote an den Ausschuß vom 24. März 1850 in Widerspruch zu stehen scheint, wonach die Wohlfeilheit der Naturalien im Allgemeinen nicht auf die Verminderung des Aufwandes in dieser Besoldungsrubrik einwirke, weil für die von der Finanzverwaltung abzugebenden Naturalien feste Ausgleichungspreise vergütet werden (Verhandl. der Kamm. d. Abg. 1851. 2. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 175). Allein es handelt sich hier nicht von Fruchtpreisen, welche einfach der Finanzverwaltung zu vergüten wären, worüber früher allerdings feste Positionen bestanden, sondern weil die Finanzverwaltung in Folge der Ablösung theilweise nicht mehr im Stande ist, die Besoldungsfrüchte in natura zu leisten, so werden dieselben von ihr angekauft und hiefür nicht die Ausgleichungs- oder Etatspreise, sondern die Marktpreise, wie sie die Finanzverwaltung zu bezahlen hat, in Rechnung genommen (Verhandl. der Kamm. d. Abg. Bd. II. S. 785).

b) Entschädigung für Einkommensverluste in Folge der Gefällablösungen.

An dem Etatssatz von 25,000 fl. wurden verwendet 6,213 fl. 42 kr.; die übrigen 18,786 fl. 18 kr. werden vorbehalten.

Dasselbe ist $18^{50}/_{51}$ mit 24,091 fl. 26 kr. geschehen, da nur 908 fl. 34 kr. verwendet worden waren. Im Jahr $18^{49}/_{50}$ wurde von den damals verwilligten 20,000 fl. gar nichts ausgegeben, sondern diese ganze Summe, womit auch die für $18^{48}/_{49}$ rückwärts zu leistenden Vergütungen bestritten werden sollten, vorbehalten (Verhandl. der Kam. d. Abg. 1851, 2. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 175). Da die Klage der Geistlichen über erlittene Einkommensverluste wiederholt für begründet erkannt und die Noth mancher betroffenen Familien als sehr groß geschildert wurde (s. die Rede des Ministers in der Sitzung der Kam. der Abg. vom 28. Januar 1852 S. 2084 links), so müßte es auffallen, daß gleichwohl für den angegebenen Zweck in drei Etatsjahren nur 7,122 fl. 16 kr., also kaum mehr als der zehnte Theil ausgegeben worden, wenn nicht von dem Minister bei einer früheren Gelegenheit (a. a. O. S. 2085 links) geäußert worden wäre: es sey daran der langsame Gang der Ablösungsverhandlungen Schuld (s. jedoch die weit größere Verwendung bei der katholischen Kirche); auch die Geistlichen seyen nicht außer Schuld, sie haben großentheils unbrauchbare Fassionen übergeben; dieß trete namentlich bei der evangelischen Kirche hervor. (Dieser Anstand dürfte doch jetzt gehoben seyn.) Es ist nun aber von dem Ministerium unter dem 7. Dezember 1853 der Entwurf eines revidirten Gesetzes dem Ausschuß übergeben worden, wonach die Staatskasse noch mehr als nach dem bisherigen Gesetze in Anspruch genommen werden soll. Nur für die Aufbesserung der evangelischen Kirchenstellen werden hiernach jährlich 33,535 fl. erforderlich seyn. Der bisherige Etatssatz von 25,000 fl. würde also künftig seine vollständige Verwendung erhalten. Allein nach dem Entwurfe sollen die erhöhten Vergütungen nicht rückwärts, sondern erst von dem Erscheinen des revidirten Gesetzes an eintreten und auch die Wiederherstellung des Einkommens bis zum Betrage von 700 fl., resp. dem früheren geringeren Competenzanschlag nach Art. 1 des bisherigen Gesetzes, soll, sofern sie noch nicht geschehen, erst von dem neuen Gesetze an eintreten. Hiernach mußte bei uns die Frage entstehen, ob die bisherige Ersparniß am Etatssatze, welche bis 1853 bei beiden Kirchen zusammen 161,268 fl. 56 kr. beträgt und mit Einschluß der Erübrigungen von $18^{53}/_{54}$ wohl auf 200,000 fl. ansteigen dürfte, jetzt noch am Platze sey, zumal da das Ministerium bei den zu Grund liegenden Positionen auf die aus der beabsichtigten Revision des Gesetzes von 1849 hervorgehende Erhöhung des Bedarfs Rücksicht genommen (Verhandl. der Kam. d. Abg. $18^{51}/_{53}$ 2. Beil.-Bd. S. 706) und in der Begleitungsnote zu dem neuen Entwurfe die Absicht ausgesprochen hat, die in dem verabschiedeten Etat (für die beiden Kirchen) jährlich verwendeten 60,000 fl., woran für die Vollziehung der zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höchstens 28,000 fl. im Jahr, vielleicht aber nicht einmal so viel, nöthig wären (nach einer früheren Mittheilung an die Finanzcommission a. a. O. soll sich der Betrag, mit welchem bei der Exigenz auf die beabsichtigte Revision des Gesetzes Rücksicht genommen worden, nicht ausscheiden lassen), für die Vollziehung des neuen Gesetzes zu verwenden.

Wir haben dieses Bedenken dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens mitgetheilt, welches darauf mittelst Note vom 31. März 1854 unter Hinweisung auf die eben erwähnte Begleitungsnote zum Gesetzesentwurf bemerkte:

> „Das Bestimmtere in dieser Beziehung wird erst aus den weiteren Verhandlungen über den eingebrachten Gesetzesentwurf und über die zum Vollzug der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen erforderlichen Mittel und die nachhaltige Deckung dieses Bedarfs, worüber die Staatsregierung weitere Mittheilungen vorbehalten hat, sich ergeben. Der Unterzeichnete muß daher jedenfalls daran festhalten, daß die gemachten Restvorbehalte einstweilen in Kraft bleiben. Da übrigens die Verabschiedung der Revision des Gesetzes vom 14. August 1849 sich weiter hinauszieht, als früher angenommen wurde, so hat der Unterzeichnete in Rücksicht auf die fortdauernde und bei der Theuerung der Lebensmittel noch gesteigerte Bedrängniß so vieler Geistlichen in neuster Zeit vorbereitende Verhandlungen in der Richtung eingeleitet, daß für die Zwischenzeit bis zum Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes aus den betreffenden Etatssätzen einstweilige Unterstützungen über das im Gesetz von 1849 bestimmte Maß hinaus gereicht werden, wodurch nach Umständen die Ueberschüsse

jener Etatssätze vom laufenden Jahre in Anspruch genommen würden."

Da hienach das Ministerium nunmehr zu beabsichtigen scheint, die Ueberschüsse der verwilligten Etatssätze theilweise zu einstweiligen Unterstützungen, welche im Gesetze nicht vorgesehen sind, zu verwenden, so haben wir geglaubt dem K. Ministerium Folgendes erwiedern zu sollen:

„Wenn der Ausschuß nach den von dem K. Ministerium nunmehr gegebenen Erläuterungen, bei den vorliegenden ganz besondern Umständen, die fraglichen Restvorbehalte zu beanstanden nicht gemeint ist; so muß er seines Orts ganz dahingestellt seyn lassen, wie die beabsichtigte einstweilige Verwendung derselben, die in den Gränzen des Gesetzes vom 14. August 1849 nicht liegt, bei der Ständeversammlung aufgenommen werden wird."

2) Seminare und Landexamen.

Voranschlag	85,000 fl. — kr.
Aufwand	81,874 fl. 8 kr.

Weitere 3,470 fl. hat sich das Ministerium zur Verwendung vorbehalten. Es würde sich somit ein Mehraufwand ergeben von 344 fl. 8 kr., welcher mit den hohen Brodpreisen gerechtfertigt ist. Der Restvorbehalt bezieht sich großentheils auf Benefizien, welche die Stelle des fünften Seminarjahrs vertreten.

3) Für kirchliche Einrichtungen.

Voranschlag	9,800 fl. — kr.
Wirklicher Betrag mit Einschluß vorbehaltener 81 fl.	7,949 fl. 36 kr.
somit weniger	1,850 fl. 24 kr.,

welche zurückfallen.

4) Für gottesdienstliche Zwecke

sind 2,700 fl. im Etat vorgesehen, 2,271 fl. 55 kr. verwendet, 24 fl. vorbehalten und 404 fl. 5 kr. sind zurückgefallen.

II. Katholischer Konfession.

1. a) Besoldungen der Kirchendiener.

Verwilligt	146,000 fl. — kr.
Verausgabt	150,988 fl. 18 kr.
mithin mehr	4,988 fl. 18 kr.

von den höheren Fruchtpreisen bei den Besoldungsfrüchten herrührend.

b) Entschädigung für Einkommensverluste in Folge der Gefällablösungen.

Von den hiefür verwilligten 35,000 fl. sind 26,229 fl. 20 kr. ausgegeben und 8,770 fl. 40 kr. von dem Ministerium für künftige Verwendung vorbehalten worden. Hieraus geht hervor, daß das Gesetz von 1849 bei den katholischen Kirchenstellen mehr Anwendung gefunden hat, als bei den evangelischen Stellen.

Wir müssen übrigens die oben I. 1. b. gemachte Bemerkung wiederholen.

2) Bisthum und Priesterseminar.

Verwilligt	47,703 fl. 57 kr.
Ausgegeben	45,368 fl. — kr.
also weniger	2,335 fl. 57 kr.,

welche das K. Ministerium an die Staatskasse zurückfallen läßt. Das Ministerium bemerkt: „Der Mindererertrag (Minderbetrag) „rührt wahrscheinlich größtentheils von der geringeren „Zahl der Alumnen her." Diese Vermuthung ist jedoch nach den mitgetheilten Rechnungen nicht gegründet. Es ist nämlich auch dieses Jahr nicht bei der Normalzahl von 30 Priesterzöglingen, worauf die Finanzcommission bei Berathung des Etats $18^{50}/_{52}$ aufmerksam machte (Verhandl. der Kam. d. Abg. 1851 Bd. 2 S. 804), geblieben: im Sommer 1851 waren es 34, im Winter $18^{51}/_{52}$ 39 und 38 Alumnen. Daher ergab sich bei den Verpflegungskosten eine Etatsüberschreitung von 253 fl. 4 kr., welche mit Zustimmung der Staatsbehörde durch Ersparniß unter andern Rubriken gedeckt wurde.

Bei der Verwaltung des Priesterseminars im Ganzen zeigte sich nicht nur keine Ersparniß, vielmehr ein Defizit von 2,021 fl. 2 kr.

Zu Deckung dieses Defizits hat die Bisthumspflege 848 fl. 30 kr. von ihren Ersparnissen vorgeschossen und wurde ein Zuschuß der Staatshauptkasse in Aussicht genommen von 1,172 fl. 32 kr., welche aber nicht bezahlt, sondern als Passivremanet in die folgende Rechnung übertragen wurden. Die Bisthumspflege hatte zwar auch nach Abzug jenes Zuschusses noch eine Ersparniß gegen den Etat von 387 fl. 59 kr., welche dem Hülfsfonds überwiesen wurden. Allein auch mit Hinzufügung dieser Summe wäre jenes Defizit nicht gedeckt gewesen.

Hieraus geht hervor, daß einestheils immer noch das Verhältniß des sogenannten Hülfsfonds, welcher die Ersparnisse der Bisthumspflege in Anspruch nimmt (vergl. Beil. C. zu dem Fundationsinstrument des Bisthums Rottenburg vom 14. Mai 1848 in der Reyscher'schen Gesetzsammlung Bd. X. S. 1074), nicht aufgeklärt ist, anderntheils, daß die von der Regierung für $18^{51}/_{52}$ exigirten und von den Ständen verwilligten 47,703 fl. 57 kr. nicht sofort flüssig geworden sind. Der Grund hievon ist wohl darin zu suchen, daß der Ministerialkasse nur die dotationsmäßige, nicht die etatsmäßige Leistung angewiesen und von ihr in dem „Soll" ihres Hauptbuchs vorgetragen worden ist, während die Seminarkasse nicht bloß die dotationsmäßigen, sondern auch noch weitere etatsmäßige Ausgaben zu leisten hatte, worunter namentlich die Verpflegung einer größeren Anzahl von Zöglingen. Wir bemerken nur noch, daß auch der Grund, welchen das Ministerium auf unsere Anfrage in einer Note vom 31. März 1854 statt des obigen, von ihm selbst nunmehr für unrichtig erkannten Grundes angibt:

daß die im verabschiedeten Etatssatz für das Bisthum begriffene Zulage für einen Generalvikar im Jahr $18^{51}/_{52}$ noch nicht zu verausgaben war,

nicht zutrifft, indem der Gehalt des Generalvikars von 1,700 fl. im Jahr $18^{51}/_{52}$ noch gar nicht in dem Etat berücksichtigt und daher in dem Hauptbuch der Ministerialkasse S. 226 von dem dotationsmäßigen Bedarf wie früher abgezogen ist.

Was den in den Rechnungen der Bisthumspflege nachgeführten und auch bei der Berathung des Etats berührten Ersatzanspruch des Hülfsfonds betrifft, so sagt hierüber das Ministerium in seiner Note:

„Eine Ersatzforderung der Bisthumskasse pro $18^{51}/_{52}$ ist bis jetzt dem Ministerium noch nicht vorgelegt worden; eintretenden Falls würde dasselbe darüber zu erkennen haben, ob und inwieweit ein solcher Anspruch begründet sey und aus welchen Mitteln er zutreffenden Falls nachträglich befriedigt werden könne. Die frühere Ersatzforderung der Bisthumskasse, worauf sich der Restvorbehalt pro $18^{50}/_{51}$ bezog, hat das Ministerium seiner Zeit für begründet erkannt und der Bisthumskasse den Betrag von 1,375 fl. 18 kr. auf vorbehaltene Reste angewiesen, wie solches mittelst Note vom 17. Juli 1852 der Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten mitgetheilt worden ist."

Hiemit wäre der Restvorbehalt für $18^{50}/_{51}$ nachträglich gerechtfertigt.

3) Wilhelmsstift und niedere Konvikte.

Verwilligt . . . . 71,000 fl. — kr.

Ausgabe mit Einschluß von 2,000 fl., welche zu einem Orgelbau in der Konviktskirche vorbehalten worden . . . . 63,390 fl. — kr.

also weniger, weil die Zahl der Zöglinge die im Etat vorgesehene Zahl nicht erreicht . 7,610 fl. — kr., welche heimfallen.

4) Für kirchliche Einrichtungen wurden von 1,484 fl. nur 450 fl. ausgegeben, weil für Visitationen gar nichts ausgegeben ist. Es fallen zurück 1,034 fl.

5) Für gottesdienstliche Zwecke sind 6,947 fl. verwilligt, 6,858 fl. 33 kr. ausgegeben, 74 fl. 40 kr. werden vorbehalten, somit erspart 13 fl. 47 kr.

III. Der Beitrag zur israelitischen Centralkirchenkasse von 3,600 fl. ist geleistet.

C. Aufwand für Zwecke der Volksbildung.

I. Universität Tübingen.

Erspart wurden an 98,000 fl. wegen der erhöhten eigenen Einnahmen der Universität 775 fl. 54 kr., welche zurückfallen.

II. Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen.

Die dafür ausgesetzten 2,500 fl. sind verwendet bis auf 100 fl., welche vorbehalten worden.

III. Die Staatsstipendien

im festgesetzten Gesammtbetrag von 5,550 fl. sind auch dieses Jahr vollständig gewährt worden.

IV. Für die öffentliche Bibliothek, das Münz-, Kunst- und Naturalien-Kabinet

ist der Etatssatz von 15,380 fl. verwendet worden.

V. Für die Kunstschule, die Kunstsammlungen und für Unterstützung von Kunstreisen

sind von 13,046 fl. am Schlusse des Etatsjahres noch übrig gewesen 3,511 fl. 3 kr., welche nachträglich ihre Bestimmung gefunden haben.

VI. Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten.

Der Etatssatz für Besoldungen ward für 18⁵⁰/₅₁ von früheren 78,365 fl. erhöht auf 81,000 fl., für 18⁵¹/₅₂ auf 83,000 fl. Es wurden nämlich einige weitere Ausgaben in den Etat aufgenommen (Verhandl. der Kammer d. Abg. 1851, Beil.Bd. II., Abth. 1, S. 182); worunter für Turnlehrer 1,470 fl., Alterszulagen für ältere Präzeptoren 1,200 fl. Unter letzterem Titel sind auch verrechnet 3 außerordentliche Gratifikationen von zusammen 115 fl. Nach einer Mittheilung des K. Ministeriums vom 31. März 1854 ward jedoch hiedurch der Zweck der Verwilligung nicht geschmälert, indem diese Gratifikationen „nach Befriedigung sämmtlicher in den aufgestellten „Normen begründeten Ansprüche an Alterszulagen an Lehrer „verliehen wurden, welche den in Alterszulagen eingesetzten Prä„zeptoren im Dienstalter zunächst standen oder wegen Bedürftig„keit oder aus sonstigen Gründen eine besondere Berücksichtigung „verdienten."

Die Etatssumme ist im Ganzen überschritten um 876 fl. 25 kr. wegen Bezahlung der laufenden Fruchtpreise für die Besoldungsfrüchte.

Die in den Etat abgesondert aufgenommene Entschädigung von 150 fl. für Verluste durch Gefällablösung blieb unverwendet und wird vorbehalten.

Der sonstige auf 15,200 fl. geschätzte Aufwand ist zwar überschritten um 2,132 fl. 3 kr. Es sind jedoch unter der Ausgabe 2,165 fl. 37 kr. Vorschuß zu den Kosten für das Gymnasium in Rottweil begriffen, welche 18⁵²/₅₃ von der Kapellenpflege Rottweil wieder ersetzt wurden.

VII. Polytechnische Schule.

Voranschlag . . . . 23,865 fl. — kr.

Auch hier eine kleine Ueberschreitung von 167 fl. 59 kr., von verminderten Einnahmen an Unterrichtsgeld herrührend.

VIII. Baugewerksschule.

An 2,240 fl. waren noch 67 fl. 57 kr. vorräthig, welche für das neue Jahr vorbehalten bleiben.

IX. Realschulen.

An 35,800 fl. sind ausgegeben 35,289 fl. 22 kr., als Rest übertragen 777 fl. 30 kr. Mehraufwand 266 fl. 52 kr. veranlaßt durch erhöhte Unterstützungen von Lehrern für ihre Theilnahme an dem Zeichnungskurs in der polytechnischen Schule.

X. 1) Akademie in Hohenheim.

Der Etatssatz von 8,239 fl. 12 kr. ist vollständig verrechnet, und zwar als baarer Zuschuß der Staatshauptkasse 4,844 fl. 20 kr., mittelst Aufrechnung an Pachtgeld 3,394 fl. 52 kr. Dazu kamen 2,000 fl. außerordentliche Zuschüsse, welche zur Hälfte aus den Mitteln des Gewerbeunterstützungsfonds, zur Hälfte aus dem allgemeinen Reservefonds zum Ankauf landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen in England ausgesetzt und vollständig verwendet worden sind. Die Einnahmen des Instituts übersteigen die Ausgaben von 51,066 fl. 59 kr. um 7,337 fl. 26 kr.

2) Bei dem Etatssatz für die Ackerbauschule in Kirchberg von 2792 fl. sind 337 fl. 15 kr. vorbehalten, worunter die Ausgaben für das vierte Quartal von 138 fl.

XI. Die Thierarzneischule

hat für dieses Jahr ihren etatsmäßigen Zuschuß von 5,700 fl. eingehalten, wovon 3,589 fl. 27 kr. Gehalte an das Lehrerpersonal bei der Staatshauptkasse ständig angewiesen, die übrigen 2,110 fl. 33 kr. für die übrigen Zwecke der Anstalt an diese abgegeben und von ihr verrechnet worden sind.

XII. Elementarschulwesen.

1) Bei den Schullehrerseminaren

reichte der Voranschlag von 32,865 fl. nicht aus um 1,298 fl., wie es in den uns mitgetheilten Bemerkungen heißt: weil eine Geldsendung für das Seminar in Nürtingen unterschlagen wurde.

Eine Erläuterung hierzu enthält eine Revisionsbemerkung im Hauptbuch der Ministerialkasse, wonach die ganze Zahlung nach Nürtingen dd. 9. August (1851) im Betrage von 2,783 fl. bei dem Seminar zu Nürtingen 18⁵¹/₅₂ nicht in Einnahme gestellt ist. In der That stehen sie dort nicht und das K. Ministerium, von uns hierüber um Auskunft gebeten, ertheilte diese dahin:

„Die für die Seminarkasse in Nürtingen bestimmte Geldsendung pro 18⁵¹/₅₂ im Betrag von 2,783 fl. konnte bei dieser Kasse nicht verrechnet werden, weil sie auf dem Wege von der Post zum Seminarkassier abhanden kam, also nicht in die Seminarkasse floß. Die gerichtliche

Untersuchung gegen die flüchtige Tochter des Auswärters bei der Seminarkasse, welche jene Summe für diesen in Empfang genommen und unterschlagen hat, hat nicht zur Ersatzleistung geführt. Einen Ersatzanspruch an den Postbeamten oder die Postkasse hat, in Folge des Ergebnisses der Untersuchung, das K. Finanzministerium nicht für begründet erkannt. Dagegen ist auf die vor Kurzem von letzterem hierüber gemachte Mittheilung die Verhandlung über einen Ersatzanspruch an den Seminarkassier bei der zuständigen Dienstbehörde eingeleitet und wird hierüber besonders erkannt werden. Uebrigens ist wegen der künftigen Behandlung der an die Seminarkasse bestimmten Sendungen von Dienstaufsichtswegen das Erforderliche seiner Zeit verfügt worden."

Wir sind zwar nicht im Stande, die Verschuldung, welche dem Postbeamten oder dem Kassier zur Last fällt, ohne nähere Kenntniß des Sachverhalts zu beurtheilen; allein schon die bestehenden Rechtsgrundsätze und Dienstvorschriften sollten hinreichen, den einen oder den andern für den Schaden verantwortlich zu machen.

Vorbehalten sind bei den Seminarien 1,395 fl., worunter 300 fl. Ergänzungsgehalt des früheren Seminarvorstandes, nun Pfarrers Rieche, womit einstweilen noch das Seminar in Eßlingen belastet wurde. Dieser Ergänzungsgehalt ist im effectiven Betrage von 340 fl. 16 kr. in dem folgenden Jahr 18$^{52}/_{53}$ unter der Rubrik Reste einnähmlich und ausgäblich verrechnet (Seminar-Rechnung S. 12. 40) und verschwindet später aus der Rechnung, indem der Gehalt auf die Pensionen transferirt wurde.

2) Die Unterstützung von Privat-Schullehrerbildungsanstalten kostete den Staat 14,210 fl. 7 kr. Ueber die an dem Etatssatze noch übrigen 1,789 fl. 53 kr. ist bis auf 881 fl. 33 kr. bereits verfügt und auch diese werden auf Reste vorbehalten.

3) Für den Unterricht der Schulamtskandidaten im Orgelspiel und in der Tonsatzlehre

sind ausgegeben 432 fl. 53 kr., die restirenden 37 fl. 7 kr. sind zu künftiger Verwendung vorbehalten.

4) Aufwand auf Volksschulen.

a) Für evangelische Schullehrer

wurden über die verwilligten 23,970 fl. 44 kr. gereicht 1,440 fl. 3 kr., weil der Ersatz für die laufenden Fruchtpreise bei Fruchtbesoldungen den Voranschlag überschritt.

An 2,000 fl. Entschädigung für Einkommensverluste durch Gefällablösungen sind verwendet 995 fl. 29 kr. Die weiteren 1,004 fl. 31 kr. werden vorbehalten. Auch hier gilt die oben B. I. 1. b. gemachte Bemerkung.

Der sonstige nicht genau vorherbestimmbare Aufwand überschritt den Voranschlag von 5,500 fl. um 279 fl. 6 kr.

b) Für katholische Schuldiener

wurden 11,521 fl. 50 kr. ausgegeben. Die Ersparniß von 378 fl. 10 kr. rührt von Vakaturen her.

Zur Entschädigung für Gefällverluste wurden 296 fl. 28 kr. verwendet. Wegen der zu den Resten geschlagenen 1,703 fl. 32 kr. gilt wieder die B. I. 1. b. gemachte Bemerkung.

Der sonstige Aufwand betrug auch hier mehr 57 fl. 5 kr.

5) Außerordentlicher Bedarf zur Aufbesserung von Schullehrergehalten.

Verwilligt 18$^{51}/_{52}$ statt früherer 30,000 fl. erstmals
56,000 fl. — kr.
verwendet . . . . 50,747 fl. 34 kr.
Der Rest von . . . . 5,252 fl. 26 kr.
wird vorbehalten, wogegen in diesem Falle nichts zu erinnern ist.

6) Die Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen

von 33,000 fl. haben auch dieses Jahr ihre nützliche Verwendung erhalten.

XIII. Erziehungshäuser.

An dem Etat der Waisenhäuser von 49,000 fl. fallen dießmal zurück 3,661 fl. 8 kr., als der entbehrliche Kassenvorrath vom 1. Juli 1851.

Dagegen wurden für die Taubstummen- und Blindenanstalt gegen den Voranschlag von 9,000 fl. mehr verbraucht 401 fl. 30 kr.

Die aus dem Reservefonds entnommenen 1,379 fl. 8 kr. sind in folgender Weise verwendet worden:

1) dem Professor Brutzer an der polytechnischen Schule dahier, Kostenbeitrag zum Besuch der Londoner Industrieausstellung an 300 fl., hierher	150 fl. — kr.
2) der israelitischen Gemeinde Affaltrach, Oberamts Weinsberg, Beitrag zu den Kosten der Erbauung ihrer Synagoge und ihres Schulhauses	400 fl. — kr.
3) den zu der Konferenz von Abgeordneten der evangelischen Oberkirchenbehörde in Eisenach abgeordneten Vertretern des diesseitigen Kirchenregiments, Diäten und Reisekosten	329 fl. 8 kr.
4) der Gemeinde Liebenzell, Oberamts Calw, Beitrag zur Erwerbung mehrerer Grundstücke für die dortige Schulstelle	300 fl. — kr.
5) dem Blindenasyl zu Gmünd, Beitrag zu dem Aufwand für Erweiterung der Anstalt für die nächsten 3 Jahre	200 fl. — kr.
	1,379 fl. 8 kr.

b) pro 18$^{52}/_{53}$.

Der Gesammtbedarf ward festgesetzt auf
1,529,498 fl. 12 kr.
Verwendet sind . . . . 1,505,357 fl. 28 kr.
Zur ferneren Verwendung werden vorbehalten
54,756 fl. 55 kr.
somit Mehraufwand im Ganzen . . . 30,616 fl. 11 kr.
Der Mehraufwand bei einzelnen Etatsrubriken ohne Abzug des Minderaufwands bei andern beträgt . 41,423 fl. 6 kr.
Im Einzelnen stellt sich das finanzielle Ergebniß wie folgt:

A. Allgemeiner Aufwand.

I. Ministerium und Kollegien.

1) Besoldungen. Verwilligt sind statt der früheren 49,916 fl. mit Rücksicht auf die Funktionszulage des Departementschefs und die nothwendig gewordene Anstellung eines zweiten Referenten
53,016 fl.

Statt der Ersparniß der letzten Jahre zeigt sich dennoch ein Mehraufwand von 185 fl. 34 kr. — wie das Ministerium bemerkt — aus dem Grunde, weil der Consistorialpräsident bei seiner Versetzung zum Consistorium den Gehalt eines Staatsraths von 3,000 beibehalten hat. Würde auch die Directorsstelle bei dem katholischen Kirchenrath, welche noch immer durch einen Rath versehen wird, besetzt werden, so ergäbe sich eine weitere Ueberschreitung des verwilligten Etatssatzes. Die Er-

nennung eines Consistorialpräsidenten statt eines Directors ist Sache der Verwaltung; dagegen steht der höhere Gehalt des neuen Vorstandes, welchen derselbe von seiner bisherigen Stelle im Geheimenrath mitgenommen, nicht im Einklang mit dem Normalstand der Besoldungen, wonach die Directoren der beiden Oberkirchenbehörden nur einen Gehalt von 2,500 fl. zu beziehen haben.

Der hiedurch erzeugte Mehraufwand von 500 fl. ist übrigens nicht der einzige Grund, warum außer dem Wegfall der früheren Ersparniß von 589 fl. eine Unzureichenheit von 185 fl. sich herausgestellt hat. Diese erklärt sich vielmehr — wie aus dem Besoldungspartikular zu entnehmen — aus einer am 2. November 1852 dem Ministeralsekretär zu seinem Gehalt von 1,200 fl. ertheilten persönlichen Zulage von 300 fl., wovon die Rate von 198 fl. 5 kr. noch im Jahr $18^{52}/_{53}$ ausgegeben ist. Die Stände haben für $18^{52}/_{53}$ nach dem Wunsche des Ministeriums für einen neu anzustellenden Ministerialassessor 1,500 fl. verwilligt (Verh. d. K. d. Abg. $18^{51}/_{52}$. 2. Beil.-Bd. S. 704); demgemäß erfolgte die Anstellung eines bisherigen stellvertretenden Mitgliedes des Studienraths zu der neu creirten Assessorsstelle (2. Nov. 1852, s. Staatsanzeiger), wofür vom 15. Dezember 1851 bis 30. Juni 1852 (muß wohl ein Schreibfehler seyn, denn es wird sich bezogen auf einen Erlaß vom 16. Dezember 1852) unter der Rubrik „Studienrath" verausgabt sind 813 fl. 42 kr.

Da durch die Zulage zu dem Gehalt des Sekretärs, sowie durch den erhöhten Gehalt des Präsidenten die Staatskasse auf die Dauer weiter belastet ist, so müssen wir die Cognition hierüber den Kammern vorbehalten.

2) Kanzleikosten, Brennholz u. s. w. Verwilligt 5,800 fl., ausgegeben 7,698 fl. 22 kr., somit mehr 1,898 fl. 22 kr.

Derselbe Grund, welcher für die Erhöhung des Etatssatzes von 4,200 fl. auf 5,800 fl. geltend gemacht worden, nämlich die Geschäftsvermehrung durch die Gefällablösungen, wird auch für die Ueberschreitung des erhöhten Etatssatzes angeführt, wonach nunmehr der Aufwand unter dieser Rubrik für das eine Departement fast 700 fl. mehr beträgt als für die früher vereinigten beiden Departements des Cults und des Innern.

II. Reise-, Umzugs- und Untersuchungskosten.

Verwilligt 3,000 fl., verwendet 4,092 fl. 21 kr., folglich auch hier ein Mehraufwand von 1,092 fl. 21 kr., welcher aus den durch die Ablösung herbeigeführten amtlichen Verschickungen erklärt wird.

III. Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten der Gemeinden.

Von den verwilligten 12,000 fl. waren am Schlusse des Jahres noch übrig 1,110 fl., welche jedoch bereits ihre Bestimmung erhalten hatten und daher als Reste vorbehalten wurden.

IV. Der Dispositionsfonds

von 1,500 fl. wird immer noch zu einem großen Theile (750 fl.) absorbirt durch die Kosten der Dienstprüfungen. Von den übrigen Verwendungen heben wir hervor einen außerordentlichen Zuschuß für das Naturalienkabinet zu einer vortheilhaften Erwerbung von 200 fl., eine widerrufliche Gehaltsaufbesserung für den zweiten Bibliothekdiener von jährlichen 90 fl.

B. Aufwand auf die Kirche.

I. Evangelische Kirche.

1) Besoldungen. Ausgegeben sind 480,589 fl. 11 kr., also über den Etat 22,589 fl. 11 kr. Hierunter Vorschüsse an die geistliche Unterstützungskasse 4,627 fl., welche der Staatshauptkasse ersetzt sind. Der übrige eigentliche Mehraufwand von nahezu 18,000 fl. wird damit gerechtfertigt, daß für die Besoldungsfrüchte höhere Preise als die im Etat vorgesehenen bezahlt werden mußten.

Von den zur Einkommensentschädigung der evangelischen Geistlichen in Folge der Gefällablösungen ausgesetzten 25,000 fl. sind nur 9,314 fl. ausgegeben worden. Der Rest von 15,686 fl. wird vorbehalten. Wir beziehen uns auf die zum Rechnungsjahr $18^{51}/_{52}$ gemachten Bemerkungen.

2) Seminare und Landexamen. Ausgegeben 83,085 fl. 54 kr., also mehr 3,815 fl. 54 kr. in Folge der höheren Verköstigungspreise bei den Seminarien.

3) Für kirchliche Einrichtungen. Ausgegeben 9,987 fl. 40 kr. Weniger 447 fl. 20 kr., welche zurückfallen.

4) Für gottesdienstliche Zwecke. Ausgegeben 3,217 fl., also mehr gegen den Etat 217 fl. 8 kr.

II. Katholische Kirche.

1) Besoldungen. Ausgabe 151,896 fl. 26 kr., also über den Etat 4,896 fl. 26 kr. aus denselben Gründen wie bei der evangelischen Kirche.

Von den zur Einkommensentschädigung verwilligten 35,000 fl. sind verwendet 20,243 fl. 15 kr. In Betreff des Restvorbehalts von 14,756 fl. 45 kr. beziehen wir uns auf die zu I. gemachte Bemerkung.

2) Bisthum und Priesterseminar. Ausgabe 46,224 fl. Mehraufwand 724 fl. 59 kr., welcher in dem hinzugekommenen Gehalt des Generalvikars von 1,700 fl. seinen Grund hat, der in dem Etat nicht vorgesehen war. Da dieser Gehalt oder vielmehr diese Gehaltszulage für den ernannten Domkapitular der Fundation des Bisthums vom 14. Mai 1828 (Lang, Sammlung der katholischen Kirchengesetze in der Reyscher'schen Gesetzsammlung Bd. 10, S. 1069) gemäß ist, so bleibt hiegegen nichts zu erinnern.

Die Zahl der zu verpflegenden Seminarzöglinge, welche die Finanzcommission auf die Normalzahl von 30 reduzirt wünschte, was die Kammer der Abgeordneten ablehnte, ward von dem bischöflichen Ordinariat am 10. Oktober 1852 auf 34 herabgesetzt.

3) Wilhelmsstift und niedere Konvikte. Ausgabe 60,897 fl., also 6,121 fl. weniger als angenommen war, weil die Zahl der Zöglinge die im Etat vorgesehene nicht erreicht.

4) Für kirchliche Einrichtungen sind nur 450 fl. verwendet, die weiteren 1,034 fl. fallen zurück.

5) Für gottesdienstliche Zwecke wurden verwilligt 8,100 fl., ausgegeben 7,257 fl. 44 kr. Von den übrigen 842 fl. 16 kr. waren am Ende des Etatsjahres 540 fl. bereits angewiesen, wenn auch noch nicht ausgegeben. Aber auch den Rest von 302 fl. 46 kr. wünscht das Ministerium zu fernerer Verfügung vorzubehalten. Wir haben hiergegen nichts zu erinnern.

III. Der auf 6,000 fl. erhöhte Beitrag zur israelitischen Kirchenkasse ist verwendet.

C. Für Zwecke der Volksbildung.

I. Universität Tübingen. An dem seit 1828 von 50,000 fl. auf 103,000 fl. erhöhten Zuschusse zu den eigenen Einkünften der Universität von ungefähr 30,000 fl. sind 321 fl. heimgefallen, wie es in den Erläuterungen heißt, wegen erhöhter eigener Einnahmen der Universität. Dieselbe Bemerkung fand sich bei dem Heimfall von 775 fl. 54 kr. im Jahr $18^{51}/_{52}$. Gleichwohl finden wir in der Universitätsrechnung, daß die Universität nicht nur mit ihren etatsmäßigen Einnahmen nicht hingereicht, son-

dern auch noch binnen der zwei Jahre $18^{51}/_{53}$ ihren aus Ersparnissen früherer Jahre gebildeten Vermögensüberschuß pro ult. Juni 1851 von 13,780 fl. aufgebraucht ($18^{52}/_{53}$ 6,111 fl. 27 kr.) und überdieß ein Defizit von 2,223 fl. 47 kr. in das folgende Jahr übertragen hat. Zwar hat das K. Ministerium den akademischen Senat bei theilweiser Ablehnung seines Wunsches um eine noch höhere Exigenz auf jenen Ueberschuß als eine weitere Quelle zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben für $18^{52}/_{53}$ hingewiesen (Verhandl. d. K. d. Abg. $18^{51}/_{52}$ 2. Beil.-Bd. S. 710), und die Kammer der Abgeordneten hat insoferne diese Beiziehung gebilligt, als sie den Antrag ihrer Finanzcommission auf Heimfälligerklärung des Vermögensüberschusses der Universität (gegen den Stand bei neuer Fundirung der Universität 1828) pro ult. Juni 1850 von damals 10,866 fl. ablehnte (Verhandl. d. K. d. Abg. 1851. 2. Bd. S. 813). Gewiß hat es jedoch etwas Auffallendes, daß der Zuwachs zu dem Vermögen der Universität in so kurzer Zeit aufgebraucht wurde und sogar noch über denselben hinaus ein Grundstocksangriff stattfand.

Da der Staat vermöge der übernommenen Verpflichtung, die Bedürfnisse der Universität, insoweit sie nicht durch das Einkommen derselben gedeckt sind, bei der Staatskasse anzuweisen, sehr dabei betheiligt ist, daß das Vermögen der Universität erhalten wird, so haben wir das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens um Erläuterung ersucht und darauf am 31. März 1854 die Auskunft erhalten:

„Die eigenen Einnahmen der Universität vom Ertrag des Universitätsfonds haben in jenen Jahren ($18^{51}/_{53}$) den dem verabschiedeten Etatssatz für die Universität zu Grund gelegten Voranschlag derselben um die bezeichneten Summen überstiegen und die letzteren waren daher an dem Zuschuß der Staatskasse zur Universitätskasse ebenso in Abzug zu bringen, wie dieses unter ähnlichen Umständen auch in früheren Jahren geschehen ist. Die erwähnten erhöhten Einnahmen bestanden also nicht in beigezogenen Grundstocksmitteln, sondern in laufenden Einkünften.

Darüber, ob der erwähnte Grundstocksangriff von 2,223 fl. 47 kr. im Jahr $18^{52}/_{53}$ aus laufenden Einnahmen von dem gegenwärtigen Etatsjahre ersetzt worden ist, wie der Unterzeichnete vorläufig annehmen zu dürfen glaubt, wird die Rechnung des Universitätskassenamts pro $18^{53}/_{54}$ seiner Zeit ausweisen. Uebrigens hat der Unterzeichnete aus Anlaß jener Note jenes Kassenamt zu besonderem Berichte hierüber aufgefordert."

Es wird also wohl noch eine nähere Auskunft zu erwarten seyn.

II. Zu wissenschaftlichen Reisen verwilligt und verwendet 2,500 fl.

III. Von 5,550 fl. Staatsstipendien sind 132 fl. 33 kr. übrig geblieben und vorbehalten.

IV. Bei der Bibliothek, dem Münz-, Kunst- und Naturalien-Kabinet wurden über den Etat von 15,385 fl. ausgegeben 85 fl., welche unseres Erachtens im folgenden Jahr wieder einzubringen wären.

V. Kunstschule, Kunstsammlungen und Unterstützung junger Künstler. Ausgabe 10,256 fl. 17 kr. Der Rest von 3,279 fl. 43 kr. ist vorbehalten.

VI. Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten.

Der Besoldungsaufwand von 78,000 fl. ist um 2,953 fl. überschritten worden, woran wieder die höheren Fruchtpreise bei Naturalbesoldungen Schuld sind.

Die Entschädigung für Einkommensverluste wegen der Gefällablösungen von 150 fl. ist vorbehalten.

Der „sonstige Aufwand" mit Einschluß des vorbehaltenen Rests hat zwar die Etatssumme von 10,190 fl. um 2,378 fl. nicht erreicht, aber nur, weil der im vorigen Jahr unterbliebene Beitrag zu den Kosten des Gymnasiums in Rottweil von der dortigen Kapellenpflege in diesem Jahre flüssig geworden und von dem laufenden Aufwande abgezogen ist.

VII. Polytechnische Schule in Stuttgart.

Von dem auf 29,140 fl. gestellten Etatssatze sind 24,600 fl. geleistet und 4,540 fl. vorbehalten.

Die $18^{52}/_{53}$ erstmals eingetretene Erhöhung von 5,275 fl. sollte zur Anstellung eines weiteren Lehrers für Technologie und eines Verwaltungsassistenten, zugleich aber auch zur Aufbesserung der Lehrergehalte und zu Befriedigung einiger anderen Bedürfnisse verwendet werden. Abgesehen von den Gehaltserhöhungen einiger Lehrer fanden sich jedoch die genannten Zwecke unter den verrechneten Ausgaben nicht berücksichtigt. Auch die im Etat laufende Vorstandsstelle ist noch nicht wieder besetzt. Dagegen beabsichtigt das Ministerium den Vorrath von 4,540 fl. zu andern Zwecken, nämlich zu Anschaffungen für den physikalischen und chemischen Unterricht und zur Einrichtung der neu erbauten Gelasse zu verwenden. Auch die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Ausgaben vorausgesetzt, liegt es doch außer Zweifel, daß die Zwecke, welche Regierung und Stände bei der Etatserhöhung im Auge hatten, zunächst zu berücksichtigen sind, und der Ausschuß hat daher das K. Ministerium um Mittheilung darüber ersucht, ob die Vollziehung des Etats in den gedachten weiteren Beziehungen etwa auf Anstände gestoßen und ob Aussicht vorhanden sey, daß die Zulage zum Etat künftig der Verabschiedung gemäß werde verwendet werden. Wir erhielten darauf folgende Auskunft:

„Die neue Normirung der Gehalte der Lehrer der polytechnischen Schule ist seiner Zeit erfolgt und sind die an der Anstalt bediensteten Lehrer in die erhöhten Gehalte eingesetzt worden. Ueber die definitive neue Besetzung der Vorstandsstelle, die Aufstellung eines dem Vorstande beizugebenden Geschäftsmanns für die ökonomischen und formellen Verwaltungsgeschäfte und die Anstellung eines weiteren Lehrers für Technologie haben Verhandlungen stattgefunden, welche aber bis jetzt noch nicht zu Ende geführt werden konnten. Es walteten dießfalls verschiedene Anstände ob, auf welche zum Theil auch die in der Beschaffenheit der Räumlichkeiten der Schule gelegenen Hindernisse der weiteren Entwicklung der Anstalt einwirkten. In letzterer Beziehung sind nun wesentliche Verbesserungen theils schon getroffen, theils in ziemlich naher Aussicht, und der Unterzeichnete wird auch fernerhin bemüht seyn, die im Etat vorgesehenen Einrichtungen, soweit es bis jetzt noch nicht geschehen konnte, möglichst bald ins Leben zu rufen. Die betreffenden Etatsmittel sind daher für die Zukunft nichtentbehrlich und die Verwendung der einstweiligen Ersparnisse für sächliche Bedürfnisse des Unterrichts und die innere Ausrüstung weiterer Schulgelasse erschien um so angemessener, als sonst bei der Unabweisbarkeit des Aufwandes anderweitige Mittel hiefür hätten beschafft werden müssen."

VIII. Baugewerkschule. An 2,440 fl. sind unverwendet geblieben 215 fl., welche vorbehalten werden.

IX. Realschulen. Der Etatssatz von 39,100 fl. ist verwendet bis auf 227 fl. 37 kr., welche gleichfalls vorbehalten sind.

X. Die land- und forstwirthschaftliche Akademie in Hohenheim erhielt wieder ihren gewöhnlichen Zuschuß von 8,239 fl. 12 kr. bis auf 11 kr. Das Pachtgeld hat sich durch Ablösung verschiedener Abgaben erhöht, wodurch sich der baare Zuschuß um 202 fl. 29 kr. entsprechend verminderte. Die größere Frequenz und die dadurch erhöhten Einnahmen der Anstalt ergab auch für dieses Jahr wieder einen Ueberschuß der Einnahmen von 7,360 fl., wovon 928 fl. 10 kr. zu Vermehrung des Fonds der damit verbundenen Ackerbauschule verwendet worden; die übrigen 7,078 fl. 41 kr. wurden als baarer Kassebestand in das Rechnungsjahr vom 1. November $18^{53}/_{54}$ übertragen.

Die Ackerbauschule in Kirchberg kostete den Staat mit Einschluß vorbehaltener 368 fl. 16 kr. die vorgesehene Summe von 3,044 fl.

XI. Auch für die Thierarzneischule sind die etatsmäßigen 5,700 fl. verausgabt, und zwar an das Lehrerpersonal unmittelbar 3,589 fl. 27 kr. und 2,110 fl. 33 kr. an die Kasse der Anstalt, welche daraus mit Hülfe ihrer eigenen Einnahmen die erhöhten Ausgaben des Jahrs von 4,867 fl. 26 kr. bestritten hat und gleichwohl noch einen Ueberschuß von 714 fl. 43 kr. in das folgende Jahr hinübernahm, der ihr wie gewöhnlich gelassen wurde.

XII. Elementarschulen.

1) Für die Seminarien wurden an dem Etatssatz von 31,613 fl. ausgegeben 30,550 fl. 32 kr., vorbehalten — mit Einschluß einer auf die Ueberschüsse des Etats angewiesenen Gratifikation von 200 fl. für den Seminarrector zu Eßlingen — 760 fl. Minderverbrauch 302 fl. 28 kr., ungeachtet die frühere Etatsposition um 300 fl. vermindert ist. Diese Verminderung hatte darin ihren Grund, weil die auf dem Etat des Seminars zu Eßlingen laufende Ergänzungspension des früheren Vorstandes, nunmehrigen Pfarrers Rieke in Loffenau, auf den Etat der Pensionen übertragen wurde. Zwar wünschte der Departementschef gleichwohl die ganze Exigenz aufrecht zu erhalten, um dem jetzigen Vorstande in Eßlingen die 300 fl. zulegen zu können; die Kammer der Abgeordneten beschloß jedoch gleichwohl die Streichung derselben und es fand sich das Ministerium bewogen, statt der abgelehnten 300 fl. obige 200 fl. als Gratification anzuweisen.

2) Zur Unterstützung von Privat-Schulamtszöglingen wurden gereicht 13,263 fl. 54 kr. Die zurückgebliebenen 1,736 fl. 6 kr. werden zu nachträglicher Verwendung vorbehalten.

3) Auf die Volksschulen wurden verwendet

a) bei den evangelischen Schulen an Besoldungen 21,788 fl. 11 kr., also mehr 818 fl. 11 kr. wegen der höheren Fruchtpreise.

Zur Entschädigung für Einkommensverluste wurden gegeben 1,541 fl. 9 kr. und blieben vorbehalten 458 fl. 51 kr.

Der sonstige Aufwand betrug einschließlich vorbehaltener 116 fl. zusammen 5,977 fl. 16 kr., also mehr 7 fl. 16 kr.

b) Bei den katholischen Schulen beliefen sich die vom Staate geleisteten Besoldungen auf 10,672 fl. 23 kr. Die restirenden 1,227 fl. 37 kr. sind vorbehalten.

Für Verluste durch abgelöste Gefälle sind 335 fl. 28 kr. ersetzt; die übrigen 1,664 fl. 32 kr. wieder vorbehalten.

Wir beziehen uns hier wie zu 3 a auf die frühere Bemerkung.

Der „sonstige Aufwand“, worunter vorbehaltene 308 fl. 48 kr., überstieg den Voranschlag um 288 fl. 55 kr.

4) Der verwilligte außerordentliche Bedarf zu Aufbesserung der Schullehrergehalte von 56,000 fl. ist ausgegeben bis auf 3,643 fl. 31 kr., welche nachträglich verwendet werden sollen. Wir finden auch gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern.

5) Auch die Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen im jährlichen Gesammtbetrag von 35,000 fl. sind bis auf den vorbehaltenen Rest von 206 fl. 5 kr. ausgegeben.

XIII. Erziehungshäuser.

Die Waisenhäuser, wofür im Etat 49,000 fl. ausgesetzt sind, kosteten dießmal mehr 1850 fl. 36 kr., weil die Etatssätze für die Verköstigung bei den hohen Victualienpreisen nicht zureichten.

Bei den Anstalten für Taubstumme und Blinde ergab sich gegen den verabschiedeten Bedarf von 9,000 fl. ein Minderverbrauch von 202 fl. 27 kr.

Aus dem allgemeinen Reservefonds wurden für das Departement des Kirchen- und Schulwesens entnommen 2,167 fl. 16 kr., worunter ein widerruflicher Staatsbeitrag zur Miethe eines Lokals für den Kunstverein vermöge K. Entschließung vom 13. Januar und 13. Mai 1852 von jährlichen . . . 350 fl. — kr.

dem Blindenasyl zu Gmünd ein jährlicher Beitrag auf $18^{53}/_{54}$ von . . . . 200 fl. — kr.

ferner Kosten der Revision des Entwurfs eines neuen Lesebuchs für die evangelischen Volksschulen . . 250 fl. 46 kr.

dem Verfasser einer neuen Fibel . . . . 300 fl. — kr.

der Gemeinde Stangenbach Beitrag zu den Kosten ihres Schulhauses an 650 fl. vorläufig . . . . . . 300 fl. — kr.

mehreren Gemeinden zur Ausstattung ihrer Schulstellen mit Grundeigenthum, zusammen . . . . 395 fl. — kr.

dem Schullehrerunterstützungsverein ein außerordentlicher Beitrag von . . . . 300 fl. — kr.

Wir finden gegen diese Ausgaben, sofern dadurch keine bleibende Last auf den Staat gewälzt wird, nichts zu erinnern.

c) Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$.

Bei dem Departement des Kirchen- und Schulwesens ist ein Gesammtbedarf von 1,588,097 fl. 2 kr., also gegen den verabschiedeten Betrag von 1,533,738 fl. 12 kr. ein Mehrbedarf von 54,341 fl. aufgenommen. Es werden nämlich mehr beantragt

zu A. I. 1) Besoldungen des Ministeriums und der Collegien, ungeachtet der bei der Directorsstelle des katholischen Kirchenraths fortdauernden Ersparniß . . . . 500 fl.

wegen der erhöhten Besoldung des Consistorialpräsidenten. Wir beziehen uns dießfalls auf das früher Bemerkte.

2) Kanzleikosten jener Stellen abermals . 1,800 fl.

wegen Geschäftsvermehrung bei den beiden obern Kirchenbehörden in Folge der Ablösungsgesetze.

II. Reise- und Umzugskosten aus demselben Grunde . . . . 1,000 fl.

Zu B. I. a) Besoldungen der evangelischen Kirchendiener . . . . 31,000 fl.

Hiefür wird geltend gemacht der Mehrbedarf $18^{52}/_{53}$ von 25,573 fl. 25 kr. oder richtiger von 21,179 fl. 23 kr.

Da der Grund dieses Mehrbedarfs, die erhöhten Preise der Besoldungsfrüchte, in verstärktem Maße fortdauert, so wird hiegegen nichts zu erinnern seyn.

2) Seminare und Landexamen . . . . 3,869 fl.

wegen größeren Aufwands für Verköstigung.

3) Für kirchliche Einrichtungen . . . . . 100 fl.

Ein Grund für diese Erhöhung ist nicht angegeben und liegt auch nicht im Vorgange des letzten Jahrs, wo ein Minderbedarf von 447 fl. stattfand.

Zu II. 1) Besoldungen der katholischen Kirchendiener . . . . 6,000 fl.

2) Bisthum und Priesterseminar . . . 1,700 fl. wegen des hinzugekommenen fundationsmäßigen Gehalts für den Generalvikar.

Zu VI. 1) Besoldungen für Lehrer an Gymnasien 4,000 fl. wie oben zu B. I. a.

Zu XII. 3. aa) Besoldungen evangelischer Schuldiener ebenso . . . . 1,230 fl.

Zu XIII. 1) Für die Waisenhäuser wegen größerer Verköstigungspreise . . . . . . 4,000 fl.

55,199 fl.

Weniger wird gefordert für das Wilhelmsstift und die niederen Convicte, vermuthlich wegen der geringeren Zahl von Zöglingen . . . . 773 fl.
für öffentliche Bibliotheken . . . . 85 fl.

858 fl.

§. 56.

14) Departement des Kriegswesens.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Vergleichung des Etatssatzes mit dem Rechnungsresultat.

Etatssatz . . . . 2,284,279 fl. 10 kr.
Wirklicher Aufwand incl. der Vorbehalte auf Reste à 6,476 fl. 3 kr. . . . . 2,370,588 fl. 4 kr.
wonach sich eine Etatsüberschreitung herausstellt von 86,308 fl. 54 kr.

Dieselbe bildete sich aus einem Mehraufwand von 130,396 fl. $30^1/_2$ kr.
welchem ein Minderaufwand gegenübersteht von 44,087 fl. $36^1/_2$ kr.

Mehraufwand gegen den Etat und dessen Rechtfertigung.

A. Bei dem Ministerium und der Kanzlei:

a) den Besoldungen . . . . 1,154 fl. 54 kr. veranlaßt durch Bezahlung eines Sterbenachgehalts und die durch die Revisionsrückstände von 1848 und 1849 nöthig gewordene Anstellung eines außerordentlichen Revisionsassistenten.

b) Kanzleikosten . . . . 631 fl. 16 kr. durch die gegen besondere Belohnung erfolgte Wegarbeitung der Revisionsrückstände von 1848 und 1849.

Die zu A. a) erwähnte Ausgabe gab dem ständischen Ausschusse zu nachstehender Note an das K. Kriegsministerium Anlaß:

„Aus dem dem ständischen Ausschusse aus Anlaß der verfassungsmäßigen Prüfung der Steuerverwendung im Jahr $18^{51}/_{52}$ durch die Registratur der K. Oberrechnungskammer zugekommenen Hauptbuche der Kriegsministerialkasse hat der Ausschuß entnommen, daß der Wittwe des am 1. Oktober 1851 gestorbenen Directors des K. Oberkriegsgerichts und Oberrekrutirungsraths v. Moser ein Sterbenachgehalt auf 2 Monate 29 Tage, und der Wittwe des am 24. April 1852 gestorbenen Auditors v. Mundorf ein solcher auf 2 Monate und 6 Tage angewiesen und bezahlt worden ist.

Das K. Kriegsministerium scheint demnach die den genannten Wittwen zukommenden Sterbenachgehalte nach den Bestimmungen der §§. 10 lit. a und 12 der K. Verordnung vom 13. September 1819, die Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen betreffend, bemessen zu haben.

Da jedoch durch das Gesetz vom 7. September 1849, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Militärpensionsgesetzes vom 13. September 1819, Art. 10 eine Abänderung jener Bestimmungen bezüglich der Sterbenachgehalte in der Art eingetreten ist, daß für die Sterbenachgehalte der Wittwen von Offizieren die Vorschriften der §§. 32. 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 gelten, wonach der Sterbenachgehalt in dem auf die nächsten 45 Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theile der Besoldung, des Quieszenzgehalts oder der Pension desselben besteht; und da nach der Fassung des Art. 11 des Gesetzes vom 7. September 1849 die Bestimmung des Art. 10 auch für bereits angestellte Offiziere zu gelten scheint, soferne nämlich der Art. 11 bezüglich der Anwendung der Art. 1—9 desselben Gesetzes auf bereits angestellte Offiziere einige Beschränkungen festsetzt, auf den unmittelbar vorangehenden Art. 10 sich aber nicht bezieht: so beehrt sich der Unterzeichnete in Folge Beschlusses des ständischen Ausschusses das K. Kriegsministerium um gefällige Auskunft über die Gründe der Anwendung des älteren Gesetzes auf die angeführten Fälle zu ersuchen.

Sich damit x.

Stuttgart, den 7. April 1854.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses.
Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Römer."

Hierauf ist dem ständischen Ausschusse folgende Erwiederung zugekommen:

„Auf die geehrte Note vom 7. dieß in Betreff der Bemessung der Sterbenachgehalte der Hinterbliebenen von Offizieren beehrt sich der Unterzeichnete dem Präsidium des ständischen Ausschusses Folgendes ergebenst zu erwiedern:

Alsbald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 7. September 1849 über die Militärpensionen haben sich bei dem Kriegsministerium über die Frage, ob im Sinne dieses Gesetzes die Unterstützungen der Hinterbliebenen von Offizieren, welche vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits im Dienste standen und unter der Herrschaft desselben in keinen höheren Grad vorrückten, nach Art. 10 des erwähnten Gesetzes oder nach den Bestimmungen des älteren Gesetzes vom 13. September 1819 zu bemessen seyen, Zweifel erhoben. In näherer Betrachtnahme der Geschichte der Entstehung jenes Gesetzes und der Grundsätze, von welchen die K. Regierung bei dieser Gesetzgebung ausgegangen ist, wie auch im Hinblick auf die ganz allgemeine Fassung des 2ten Absatzes des Artikels 11 dieses Gesetzes mußte jedoch, selbst dem Wortlaute des letzteren gegenüber, die Ansicht die Oberhand gewinnen, daß bei der Redactionsveränderung, welche die bezüglichen Artikel bei den Berathungen des K. Geheimenraths und der Ständeversammlung erlitten haben, ein Versehen in der Angabe der Ziffern begangen wurde.

Um den Beweis hiefür zu liefern, ist es erforderlich, in die Geschichte der Entstehung des Gesetzes näher einzugehen.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Militärpensionsgesetzes vom 13. September 1819, so wie derselbe an den

K. Geheimenrath zur verfassungsmäßigen Begutachtung gelangt ist, hatte im Art. 13 die Bestimmung aufgenommen:

„„Die Unterstützungen der Wittwen und Waisen werden auch künftig durchgängig nach den bisherigen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes §. 10 berechnet und es kommen hiebei die im Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes verfügten Verminderungen der Pensionsansprüche der Offiziere nicht in Betracht.““

Auf den Antrag des K. Geheimenraths vom 27/28. Dezember 1848 wurde dieser Art. 13 dahin abgeändert:

„„Für die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Offiziere gelten die Vorschriften der §. 32—39 und der Ziffer 3 des §. 41 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 unter der näheren Bestimmung, daß der Berechnung derselben, soweit sie sich nach der Pension des Mannes richtet, die für diesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1819 sich ergebende Pensionssumme zu Grund zu legen ist. Eine Ausnahme tritt bei den Hinterlassenen eines vor dem Feind gebliebenen oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden innerhalb Jahresfrist gestorbenen Offiziers dahin ein, daß in diesem Falle die Wittwenpension sowohl zu Gunsten der Wittwe als der Waisen, deren Unterstützung nach dem Betrage der Wittwenpension sich richtet, dem dritten Theile der Pension des Mannes gleichgestellt wird.““

Hiebei beantragte der K. Geheimerath noch weiter:

„„Dieser Artikel wäre vor den Artikel 10 zu stellen, um den bereits angestellten Offizieren ihre erworbenen Rechte auch hinsichtlich der Unterstützungen ihrer Hinterlassenen zu wahren.““

Diesem letzteren Antrage entsprechend wurde der seitherige 13te Artikel vor den Art. 10 des Entwurfs eingeschaltet, erhielt somit die Ziffer 10 und der seitherige 10te Artikel die Ziffer 11 und sofort.

Nach der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu diesem Gesetzesentwurf wurde der neue Artikel 10 (früher 13) in seiner von dem K. Geheimenrathe beantragten Fassung unverändert angenommen.

Da nun der Artikel 11 so lautete:

„„Vorstehende Bestimmungen finden auf alle Offiziere Anwendung, welche nach Erlassung dieses Gesetzes angestellt werden oder in einen höheren Gehalt einrücken.

Gegen Verzichtleistung auf die Gehaltserhöhung behält der vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes angestellte Diener die nach Maßgabe des früheren Gesetzes erworbenen Pensionsansprüche ꝛc.““

so konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die von dem K. Geheimenrathe in den Gesetzesentwurf gebrachten neuen Bestimmungen über die Unterstützungen der Wittwen und Waisen nur auf solche anwendbar seyen, deren Gatte oder Vater nach Erlassung dieses Gesetzes angestellt worden oder in einen höheren Grad vorgerückt ist.

Nun ist aber auf den Antrag des K. Geheimenraths in dem höchsten Rescripte an die Kammer der Abgeordneten vom 4. Juli 1849 unter Ziffer 7 nachstehende Antwort an diese Kammer ertheilt worden:

„„Bei eurem Vorschlage zu Art. 11 rekurrirt hinsichtlich der Rückwirkung des neuen Gesetzes das oben zu Ziffer 4 Bemerkte, wornach der Artikel folgendermaßen zu fassen wäre:

Die in Artikel 1—9 enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Offiziere, welche nach Erlassung dieses Gesetzes angestellt werden oder in einen höheren Grad einrücken, sowie die Bestimmungen des Art. 9 auch auf diejenigen Offiziere Anwendung, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht 10 Dienstjahre zurückgelegt haben.

Gegen Verzichtleistung auf Gehaltserhöhung behalten die Offiziere, welche vor dem Erscheinen dieses Gesetzes als solche angestellt worden sind und beziehungsweise 10 Dienstjahre zurückgelegt haben, die nach Maßgabe des früheren Gesetzes erworbenen Ansprüche ꝛc.““

Da die Kammer der Abgeordneten hieran schließlich nichts mehr änderte, so gelangte dieser Artikel mit der obigen Fassung auch in das Gesetz.

Dadurch aber, daß statt der Worte des §. 11 im ursprünglichen Entwurfe:

„„Vorstehende Bestimmungen finden auf alle Offiziere ꝛc.““

nun die Fassung beliebt wurde:

„„Die im Artikel 1 — 9 enthaltenen Bestimmungen finden ꝛc.““

hat der von dem K. Geheimenrathe als Art. 10 in das Gesetz gebrachte frühere Artikel 13, betreffend die Unterstützung der Wittwen und Waisen, eine solche isolirte Stellung erhalten, daß es allerdings scheint, als ob die Vorschriften desselben auf alle und jede Wittwen und Waisen Anwendung finden sollen, gleichviel ob deren Gatte und Vater vor oder nach dem Gesetze angestellt oder pensionirt worden.

Daß jedoch diese wörtliche Auslegung dem Geiste des Gesetzes geradezu widerspricht, ist unzweifelhaft. Nach der Theorie, von welcher die Staatsregierung bei beiden Gesetzesentwürfen über das Civil- und Militärpensionswesen ausgegangen und welche von der Kammer selbst zuletzt adoptirt worden ist, haben die älteren Diener durch die Uebernahme und Leistung des Dienstes ein förmliches Recht, wie auf ihre Besoldung, so auch auf die in dem Gesetz, unter welchem sie angestellt wurden oder bis zur neuen Gesetzgebung dienten, gegen diese Dienstleistung für eintretende Fälle ertheilten weiteren Zusicherungen erworben, und zu diesen Zusicherungen gehört ebensowohl wie die Pensionirung des ohne seine Schuld dienstuntüchtig werdenden Dieners selbst die Reichung einer Pension an seine Wittwe und seine noch nicht über eine gewisse Altersgränze hinausgeschrittenen Waisen. Mit dieser Theorie wäre es in offenbarem Widerspruch gestanden, wenn man diesen vor dem Erscheinen der neuen Gesetze angestellten Dienern den Maßstab der einen Ausfluß ihrer eigenen Pensionen oder ein Supplement derselben bildenden Pensionen ihrer Wittwen und Waisen gekürzt hätte. In der That spricht auch der Art. 11 Absatz 2 ganz allgemein von den nach Maßgabe des früheren Gesetzes erworbenen Ansprüchen, welche den vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes angestellten Offizieren vorbehalten bleiben, und diese Allgemeinheit ist um so bezeichnender, als der entsprechende Art. 7 des Gesetzes über die Pensionsverhältnisse der Civildiener vom gleichen Tage eine Specifikation der den Civildienern aus der Vorzeit des Gesetzes verbleibenden, aus

dem früheren Gesetze erworbenen Ansprüche gibt, unter welcher die Ansprüche hinsichtlich der Wittwen und Waisenpensionen darum nicht begriffen sind, weil das betreffende Gesetz an den älteren Bestimmungen über die Pensionen der Civildiener-Wittwen und Waisen überhaupt nichts geändert hat. Hätte das Gesetz über das Militärpensionswesen, welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1819 über die Unterstützung der Offiziers-Wittwen und Waisen in einem den letzteren nicht günstigen Sinne abänderte, die Ausdehnung dieser Abänderungen auf die Hinterlassenen der schon vor seinem Erscheinen angestellten Offiziere beabsichtigt, so würde es diesen Offizieren nicht ihre nach Maßgabe des früheren Gesetzes erworbenen Ansprüche überhaupt, sondern, wie im ähnlichen Falle des Art. 7 des Civildiener-Gesetzes, nur die erworbenen Ansprüche in Hinsicht auf Bemessung des Quiescenzgehalts und der Pension und in Hinsicht auf die Stellvertreterskosten in Krankheitsfällen vorbehalten haben.

Konnte nach all dem über die Auslegung der mehrerwähnten Art. 10 und 11 kaum mehr ein Zweifel bestehen, so hat der Unterzeichnete gleichwohl, weil der Wortlaut des Gesetzes immerhin eine Beschränkung für die besagten Hinterlassenen ausdrückte, und er nicht seiner Ansicht allein folgen wollte, höchsten Orts mittelst Berichts vom 11. Juli 1850 Vortrag über diesen Gegenstand erstattet und ein Gutachten des K. Geheimenraths veranlaßt, welcher mit den von dem Kriegsministerium vorgetragenen Gründen sich unterm 24. desselben Monats dahin einverstanden erklärte,

„daß die Offiziere, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 7. September 1849 als solche bereits angestellt waren, sofern sie unter der Herrschaft dieses Gesetzes nicht vorgerückt sind, kraft des Art 11 Absatz 2 des Gesetzes auf die Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1819 Anspruch zu machen haben.""

Auch Seine Königliche Majestät haben Sich nach einem höchsten Dekrete vom 28. Juli 1850 mit dieser doctrinellen Auslegung einverstanden erklärt, und der Unterzeichnete hat in allen seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 7. September 1849 vorgekommenen Fällen demgemäß verfahren, selbstverständlich jedoch jene Auslegung auch alsdann zur Anwendung gebracht, wenn es für die Hinterbliebenen solcher Offiziere vortheilhafter gewesen wäre, nach dem Wortlaute des Art. 10 und 11 Absatz 1 des neueren Gesetzes behandelt und unter das Gesetz vom 28. Juni 1821 gestellt zu werden. So sind, um nur Ein Beispiel anzuführen, die Pensionsbeträge der Kinder des Hauptmanns Grafen v. Scheler, welcher vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 7. September 1849 als Hauptmann angestellt und unter der Herrschaft des neuen Gesetzes in einen höheren Grad nicht vorgerückt war, nach dem älteren Militärpensionsgesetz vom 13. September 1819, wornach denselben nur der fünfte Theil der Pension der Mutter bewilligt werden konnte, bemessen worden, während ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Juni 1821 §. 34. b., weil ihre Mutter nicht mehr am Leben war, der vierte Theil der Pension der Mutter zugekommen wäre, wie denn auch dieselben mit der Bitte um Bewilligung des Sterbenachgehalts abgewiesen worden sind, weil das ältere Militärpensionsgesetz nur der Wittwe, nicht aber den Kindern einen Sterbenachgehalt gewährt, der denselben in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 32 und 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 nicht hätte verweigert werden können.

Sich damit 2c.

Stuttgart, den 15. April 1854.

Kriegsminister Miller."

Der ständ. Ausschuß ist der Ansicht, daß die von dem K. Kriegsministerium angewendete Berechnungsweise des Sterbenachgehalts für Wittwen der vor dem 7. September 1849 angestellten und seither nicht vorgerückten Offiziere nicht weiter zu beanstanden sey, um so mehr, als nach dem Gang der ständischen Verhandlungen kein Zweifel darüber obwalten kann, daß Das, was hinsichtlich der Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Civildiener beschlossen worden, auch für die Hinterbliebenen der Offiziere beabsichtigt worden ist.

B. Mehraufwand bei dem aktiven Militär:

I. Den Gehalten der Offiziere, der Löhnung, den Mannschafts- und Pferde-Extrageldern

der Leibgarde . . . . 428 fl. 59 kr.

durch Besetzung einer Rittmeisterstelle mit dem Gehalt I. Klasse statt II. Klasse, und einer Lieutenantsstelle mit einem Oberlieutenant — Abweichungen, die bei der Reiterei ausgeglichen worden.

Der Reiterei . . . . 645 fl. 1 kr.

durch im Etat nicht vorgesehene, aber verabschiedete, der aus Urlaub kommenden Mannschaft bezahlte Reiseentschädigungen.

II. Bei der Kasernirung, Bewaffnung, Ausrüstung und Unterhaltung:

bei der Kasernirung . . . . 6,585 fl. 34 kr.

durch verschiedene nothwendige Bauten in den Kasernen in Wiblingen, Ulm, Stuttgart und Ludwigsburg, unter Anderem wegen des Schwamms in der Stuttgarter Reiterkaserne, dessen schon im Rechenschaftsberichte vom 14. Juni 1852 erwähnt ist.

Bei der Remontirung . . . . . . 28 fl. 49 kr.

III. Bei den Naturalien — dem Brod durch höhere Preise 102,882 fl. 51 kr.

Im Etat lauft die Portion Brod zu 4 kr., sie kostete aber durchschnittlich $6^1/_2$ kr. Die Ueberschreitung müßte eine viel größere seyn, wenn nicht gegen die Etatsannahme 135,845 Portionen Brod à 2 Pfd. durch verminderte Präsenz erspart worden wären.

Bei dem Haber, Heu, Stroh sammt Fuhrlohn 9,940 fl. $59^1/_2$ kr.

gleichfalls durch höhere Preise und durch eine Mehrabgabe gegen den Etat von 5,095 Tagesrationen.

Diese Mehrabgabe hat ihren Grund darin, daß die zu der Feldaufstellung für 1850 erkauften Pferde nur in Abstufungen wieder verkauft werden konnten, da, wenn alle zumal verkauft worden wären, zu wenig erlöst worden wäre, auf welche Art denn mehr Pferde präsent gehalten werden mußten, als die Absicht des Kriegsministeriums bei der Entwerfung des Etats war.

	Etatspreis:	Anschaffungspreis:
Haber pr. Ctr.	3 fl. 48 kr.	4 fl. $49^1/_2$ kr.
Heu „ „	1 fl. — kr.	1 fl. $8^1/_3$ kr.
Stroh „ „	— fl. 32 kr.	— fl. 44 kr.

Bei dem Brennholz . . . . 7,509 fl. 53 kr.

ebenfalls durch höhere Preise.

Holzpreise pr. Klafter:

	laut Etat:	nach der Anschaffung:
buchen	12 fl.	15—17 fl.
tannen	8 fl.	$8^1/_2$—11 fl.

C. Bei dem Militärdienst- und Verwaltungsaufwand:

den Garnisonskirchen und Schulen . . . 241 fl. 49 kr.
durch höheren Betrag der für Kinder präsenter Unteroffiziere und Soldaten bezahlten Schulgelder, einen Beitrag zu den Kultkosten der katholischen Gemeinde in Ludwigsburg und Herstellung der Orgel in der Garnisonskirche in Stuttgart;

den Rekrutirungs- und Rekruten-Einreihungskosten 346 fl. 25 kr.
durch die Kosten des Transports der Rekruten in ihre Garnisonen per Eisenbahn.

Zusammen . . . . 130,396 fl. 30½ kr.

Minderaufwand gegen den Etat.

Ein solcher erscheint bei folgenden Rubriken:

B. bei dem aktiven Militär:

I. den Gehalten der Offiziere, der Löhnung, den Mannschafts- und Pferdeextrageldern:

bei dem Gouvernement der Bundesfestung Ulm mit 18 fl. 7 kr.
bei dem Ingenieurkorps mit . . . . . 976 fl. 11 kr.
bei dem Generalquartiermeisterstab mit . 1,081 fl. 12 kr.
bei der Pioniercompagnie mit . . . . 226 fl. 5 kr.
bei der Offiziersbildungsanstalt mit . . 1,655 fl. 49 kr.
Die Offiziersbildungsanstalt ist noch nicht ganz so eingerichtet, wie beabsichtigt wird.
Bei dem Ehren-Invalidenkorps mit . . 26 fl. 15 kr.
bei der Artillerie sammt Artillerie- und Armeefuhrwesen-Train mit . . . . 420 fl. 20 kr.
bei der Infanterie mit . . . . . . 10,157 fl. 6½ kr.
wegen der schon oben erwähnten geringeren Präsenz;
bei der Disciplinarcompagnie mit . . . 975 fl. 31 kr.
bei dem Platzstabspersonale mit . . . 474 fl. 6 kr.
bei den Dienstalterszulagen der Militärbeamten mit 726 fl. 7 kr.
der Unteroffiziere und Soldaten mit 583 fl. 24 kr.
zusammen mit ——— 1,309 fl. 31 kr.

II. Bei der Kasernirung, Ausrüstung, Unterhaltung:

bei der Krankenpflege mit . . . . 4,615 fl. 47 kr.
bei dem Arsenal:
der Direction und Garnisonsartilleriecompagnieverpflegung mit . . . . 234 fl. 4 kr.
der großen Montirung mit . . . . 238 fl. 59 kr.

C. Bei dem Militärdienst- und Verwaltungsaufwand:

den Vorspanns- und Transportkosten mit 4,636 fl. 22 kr.
den Quartiervergütungen mit . . . 10,049 fl. 3 kr.
wegen Nichtabhaltung des Manoeuvres; bei der Justizpflege mit . . . . 363 fl. 1 kr.

D. Bei dem Aufwand außer dem aktiven Militärplan:

den aggregirten Offizieren mit . . . . 944 fl. 35 kr.
den Landinvalidengehalten mit . . . 2,424 fl. 54 kr.
den Medaillenbenefizgehalten mit . . . 882 fl. 6 kr.

E. Bei dem Dispositionsfonds mit . . . 30 fl. 36 kr.
sodann bei der Militärstrafanstalt mit . 454 fl. 36 kr.
Bei dem vorübergehenden Aufwand für Bundeszwecke mit 1,893 fl. 20 kr.

Zusammen . . . . 44,087 fl. 36½ kr.
die als Ersparniß bei den einzelnen Rubriken anzusehen seyn werden.

Restvorbehalte.

Es sind auf „Reste", also zur künftigen Verwendung vorbehalten unter

B. II. Kasernirung, Bewaffnung, Ausrüstung und Unterhaltung:

bei dem Arsenale ꝛc.:
der ersten technischen Abtheilung . . 6,476 fl. 3 kr.

Dieselben sind zu bereits bestellten 11 Munitionswagen, deren Anfertigung $18^{51}/_{52}$ nicht mehr zu bewerkstelligen war, bestimmt, deßhalb nicht wohl zu beanstanden.

Ansicht des Ausschusses über den Mehraufwand.

Derselbe rührt hauptsächlich von den höheren Naturalien- und Materialienpreisen her, die nicht von der Verwaltung abhängen, und wird um so weniger zu beanstanden seyn, da ohne diesen Mehraufwand à 120,333 fl. 43½ kr. in dem Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ bei der Kriegsverwaltung eine Ersparniß von . . . 34,024 fl. 49 kr.
sich ergeben haben würde.

Einnahmen und Ausgaben außer dem Etat.

Dieselben gleichen sich gegenseitig vollkommen aus und bieten keinen Stoff zu einer Bemerkung.

Restverwaltung.

Auch diese ist in Einnahme und Ausgabe nicht zu beanstanden; namentlich haben die ständischen Beschlüsse über die Restvorbehalte für das Kriegsdepartement (Verh. d. K. d. Abg. II. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 514) Beachtung gefunden.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Etatssatz . . . . 2,273,173 fl. 33 kr.
Wirklicher Aufwand incl. auf Reste vorbehaltener 77,653 fl. 16 kr. . . . . . . 2,352,302 fl. 49 kr.
Also Mehraufwand gegen den Etat . . . 79,129 fl. 16 kr.

Wegen der Restvorbehalte siehe das Nähere unten.

Der Mehraufwand kam vor und wird gerechtfertigt:

B. Bei dem aktiven Militär:

I. Den Gehalten der Offiziere ꝛc., dem Ingenieurkorps der Bundesfestung Ulm mit . . . . 89 fl. 11 kr.
durch das Vorrücken eines Oberlieutenants zum Hauptmann in seiner Tour;

dem Generalquartiermeisterstab mit . . 548 fl. 38 kr.
durch eine $18^{51}/_{52}$ angefangene und $18^{52}/_{53}$ erst beendigte Instruktionsreise der Offiziere, wofür der Diäten- ꝛc. Betrag erst $18^{52}/_{53}$ bezahlt und verrechnet werden konnte, und der mit dem p. $18^{51}/_{52}$ heimgefallenen Minderaufwand zusammenhängt und sich ausgleicht;

der Leibgarde mit . . . . 123 fl. 3 kr.
durch Anstellung eines Rittmeisters mit der Besoldung I. statt II. Klasse, wogegen bei der Reiterei ein Rittmeister die Besoldung II. statt I. Klasse hat.

II. Bei der Kasernirung ꝛc. — der Krankenpflege mit 3,076 fl. 17 kr.
durch die Schleimfieberepidemie in Ulm und Wiblingen und die nöthig gewordene Erwerbung und Einrichtung eines eigenen Spitallocals in Gmünd.

III. Bei den Naturalien — dem Brod um 65,445 fl. 22 kr. durch höheren Preis der Brodportionen (im Etat waren angesetzt für die Portion Brod 4 kr., sie kostete aber durchschnittlich 5 kr. $4^{6}/_{10}$ Heller; in Folge geringerer Präsenz wur-

den dagegen erspart 208,182 Portionen; sonst müßte sich ein größerer Mehraufwand herausstellen);

dem Haber, Heu, Stroh sammt Fuhrlohn mit 29,995 fl. 24 kr. wegen höherer Preise. (Nach dem Etat sollte kosten der Scheffel Haber 4 fl., der Ctr. Heu 1 fl., der Ctr. Stroh 40 kr.; es kostete aber der Scheffel Haber 5 fl. 11 kr., der Ctr. Heu 1 fl. 4 kr. 2 Heller, der Ctr. Stroh 41 kr. 3 Heller. Dagegen wurden erspart: tägliche Rationen für Offiziersyferde 1,159, für Dienstpferde 26, für Zugpferde 319; sonst müßte auch hier der Aufwand ein größerer seyn).

C. Bei dem Militärdienst- und Verwaltungsaufwand — den Diäten rc. um . . . . 1,219 fl. 34 kr. durch die bewilligte, aber im Etat nicht vorgesehene Exerzierzulage der Artillerie während ihres Aufenthalts in Gmünd.

Hierüber ist zu bemerken:

1) Bei Berathung des Etats für $18^{49}/_{52}$ wurden anerkannt als ausgegeben für $18^{49}/_{50}$ 11,700 fl.

2) verwilligt für $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ statt exigirter 11,700 fl. je . . . . 10,000 fl.,

jedoch unter Genehmigung der angesonnenen Soldzulage für die Artilleriemannschaft von 2 kr. per Mann über die Dauer der Schießübungen in Gmünd innerhalb dieses Etatssatzes von 10,000 fl.

Hiemit erklärte sich der K. Commissär einverstanden.

3) Für $18^{52}/_{55}$ trug die Commission in §. 32 ihres Berichts auf Verwilligung der exigirten 10,000 fl. an, indem sie dabei auf §. 62 ihres Berichtes vom Jahr 1851 verwies, in welchem gerade auf Verwilligung der 2 kr. Commandozulage per Mann innerhalb des Etatssatzes von 10,000 fl. angetragen wird. Hierauf erfolgte auch ohne irgend eine Bemerkung die Verwilligung.

Es wird daher nicht wohl gesagt werden können, die 2 kr. Exerzierzulage seyen im Etat nicht vorgesehen gewesen.

Der für die Rechtfertigung dieser Ueberschreitung angeführte Grund trifft zwar nicht zu, wir haben aber keinen Grund gefunden, die Ueberschreitung selbst zu beanstanden.

D. Bei dem Aufwand außer dem aktiven Militärplan: den aggregirten Offizieren mit . . . . . 161 fl. 21 kr. durch Aggregirung des entbehrlich gewordenen Landesobersten der Bürgerwehr.

Bei dem vorübergehenden Aufwand für Bundeszwecke mit 158 fl. 53 kr. durch das Vorrücken eines beim Festungsgouvernement funktionirenden Ministerialexpeditors in die Besoldung I. Klasse.

Zusammen Mehraufwand . . . . 100,817 fl. 43 kr.

Ein Minderaufwand erscheint

A. bei dem Ministerium und der Kanzlei — den Besoldungen mit . . . . 485 fl. 6 kr.

B. bei dem aktiven Militär:

I. den Gehalten der Offiziere rc., der Adjutantur des Königs mit . . . . 475 fl. 11 kr.

dem Gouvernement der Bundesfestung Ulm mit . . . . 111 fl. — kr.

der Pionnierscompagnie mit . . . 362 fl. 25 kr.

der Offiziersbildungsanstalt mit . . . 1,687 fl. 46 kr.

dem Ehren-Invalidenkorps mit . . . 362 fl. 10 kr.

der Reiterei mit 2,592 fl. 34 kr.

der Artillerie mit 1,201 fl. 12 kr.

der Disciplinarcompagnie mit . . . 211 fl. 1 kr.

dem Platzstabspersonal mit . . . 783 fl. 41 kr.

den Dienstalterszulagen mit . . . 1,073 fl. 21 kr.

II. Bei der Kasernirung rc.:

der Kasernirung mit . . . . . 1,927 fl. 52 kr.

dem Arsenal — der Artillerie:

Verpflegung mit . . . . . . 268 fl. 9 kr.

großen Montirung mit . . . . 449 fl. 30 kr.

Remontirung mit . . . . . 3,722 fl. 54 kr.

III. Bei den Naturalien: dem Brennholz mit . . . . 1,141 fl. 1 kr.

C. Bei dem Militärdienst- rc. Aufwand:

den Garnisonskirchen rc. mit . . . 186 fl. 23 kr.

der Justizpflege mit . . . . . . 10 fl. 3 kr.

D. Bei dem Aufwand außer dem aktiven Militärplan:

den Landinvalidengehalten mit . . . 1,014 fl. 25 kr.

den Medaillen-Benefizgehalten mit . 1,067 fl. 49 kr.

der Militärstrafanstalt mit . . . . 2,553 fl. 40 kr.

dem vorübergehenden Aufwand für außerordentliche Bauten mit . . 1 fl. 14 kr.

Zusammen Minderaufwand 21,688 fl. 27 kr.

Restvorbehalte.

Auf Reste sind vorbehalten:

A. Bei dem Ministerium und der Kanzlei:

den Kanzleikosten . . . . 988 fl. 37 kr.

Dieselben sind bestimmt zu Bestreitung bestellter Bibliothekgegenstände und Kanzleierfordernisse.

B. Bei dem aktiven Militär:

I. den Gehalten der Offiziere, Löhnung der Mannschaft rc. der Infanterie . 27,025 fl. 42 kr.

Hiemit soll der vermehrte Aufwand für Bundesinspection und des Manövers für $18^{53}/_{54}$ bestritten werden.

Der ständische Ausschuß ist der Ansicht, daß, vermöge der durch die ganze Etatsverabschiedung vorherrschenden Spezialität der Verwilligung, die bei einer Etatsrubrik gemachten Ersparnisse nicht zu ähnlichen oder gar in andere Rubriken gehörigen Ausgaben des folgenden Jahres übertragen werden können; daß deßhalb die bei den Gehalten und der Löhnung der Infanterie im Jahre $18^{52}/_{53}$ weniger gebrauchten 27,025 fl. 42 kr. der Staatskasse heimfallen, und daß das K. Kriegsministerium, wenn bei den Ausgaben, für welche dieser Restvorbehalt gemacht worden ist, im Jahre $18^{53}/_{54}$ eine Ueberschreitung des dafür eigentlich bestimmten Etatssatzes nicht umgangen werden könnte, diese seiner Zeit besonders zu rechtfertigen hat, — und hat diese Ansicht in einer Note vom 22. April 1854 gegen das K. Kriegsministerium ausgesprochen.

II. Bei der Kasernirung rc. — dem Arsenal:

der 1. und 2. technischen Abtheilung, incl. Waffen und Munition . . . . 24,606 fl. 36 kr. bestimmt zu pro $18^{52}/_{53}$ bestellten und noch nicht gelieferten 12 neuen Wagen nach dem Brückenbau von Birago und zu Ergänzung noch fehlender ebenfalls bestellter Munitionswagen, und deßhalb nicht zu beanstanden.

Bei der Remontirung . . . . 5,000 fl. zu Bestreitung der bei der Remontirung für $18^{53}/_{54}$ zu bezahlenden höheren Preise.

Dieser Vorbehalt ist zwar zu gleichem Zwecke für das folgende Jahr gemacht; da jedoch die Remontirung für $18^{52}/_{53}$, soweit sie nöthig war, vollzogen ist, so werden die weniger gebrauchten 5,000 fl. der Staatskasse gleichfalls heimfallen; worauf

das K. Kriegsministerium in der oben zu B. I. erwähnten Note vom 22. April 1854 aufmerksam gemacht wurde.

C. Bei dem Militärdienst- und Verwaltungsaufwand:

den großen Kriegsübungen . . . . 7,758 fl. 48 kr.
den Quartiervergütungen . . . . . . 9,681 fl. 32 kr.
beide zu den großen Kriegsübungen für 18⁵³/₅₄ vorbehalten und nicht zu beanstanden.

E. Bei dem Dispositionsfonds . . . . . 592 fl. 1 kr.
zu Bestreitung von in Arbeit begriffenen Dienstvorschriften, also nicht zu beanstanden.

Dem vorübergehenden Aufwand für außerordentliche Bauten 2,000 fl.
zu Errichtung des für die Garnison Ludwigsburg verwilligten Magazinsgebäudes und also nicht zu beanstanden.

Hiernach wären 1) anzuerkennen .	45,627 fl. 34 kr.
2) aus dem Passivstand der Restverwaltung wieder zu entfernen	32,025 fl. 42 kr.
thut die vorbehaltenen	77,653 fl. 16 kr.

Richtigstellung der Summe des Mehraufwandes.

Mehraufwand	100,817 fl. 43 kr.
Minderaufwand	21,688 fl. 27 kr.
Rest Mehraufwand	79,129 fl. 16 kr.
Hievon diejenigen	32,025 fl. 42 kr.

auf deren Reclamation wir antragen, bliebe ein Mehraufwand von 47,103 fl. 34 kr.

Ansicht über den Mehraufwand.

Derselbe rührt hauptsächlich von größerem Aufwand für Krankenpflege und davon her, daß für die Naturalien höhere Preise bezahlt werden mußten, als im Etat berechnet waren.

Bei diesen von der Wirksamkeit der Verwaltung unabhängigen Entstehungsgründen wissen wir außer den ausgehobenen Punkten gegen den Mehraufwand nichts zu erinnern.

Die Restverwaltung des Kriegsministeriums bietet keinen Stoff zu einer Bemerkung.

Die Einnahmen und Ausgaben außer dem Etat gleichen sich gegenseitig aus und sind nicht zu beanstanden.

c) Verwaltungsetat von 18⁵³/₅₄.

Etatssatz für 18⁵³/₅₄	2,339,873 fl. 33 kr.
In den Verwaltungsetat für 18⁵³/₅₄ sind aufgenommen	2,465,761 fl. 4 kr.
also mehr	125,887 fl. 31 kr.

und zwar bei dem

Brod, statt bei Verabschiedung des Etats berechneter 4 kr. pr. Portion für 2,852,413 Portionen je 2 kr. mehr, also 95,080 fl. 26 kr.

Haber, bei 44,010 Scheffel, 1 Sri. zu 42 kr. pr. Scheffel mehr, also . . . . 30,807 fl. 5 kr.

§. 57.

15) Departement der Finanzen.

a) pro 18⁵¹/₅₃.

Verwilligt sind		671,050 fl. — kr.
Ausgegeben „ .	573,047 fl. 2 kr.	
Auf Reste vorbehalten sind . . .	91,701 fl. 34 kr.	
		664,748 fl. 36 kr.
somit weniger aufgewendet		6,301 fl. 24 kr.

Nach den einzelnen Rubriken betrug der Aufwand für

I. Ministerium und Collegien:

a) Besoldungen, gegen den Etatssatz von 194,564 fl. weniger 3,191 fl. 28 kr., weil die vakanten Stellen nicht immer sogleich wieder besetzt wurden.

b) Vorübergehender Mehraufwand an Besoldungen, gegen den Etatssatz von 400 fl. weniger 116 fl. 43 kr., weil an die Stelle des Directors der Domänenabtheilung ein Oberfinanzrath getreten ist.

c) Kanzleikosten, gegen den Etatssatz von 25,300 fl. mehr 4,901 fl. 34 kr., wegen Aufstellung mehrerer außerordentlicher Arbeiter bei dem Schreibtische und der Registratur der Oberfinanzkammer und Belohnung von Amtsverwesern und Hülfsarbeitern bei dem Forstcollegium.

II. Allgemeine Verwaltung.

1) Gebäudekosten:

a) Gewöhnliche Gebäudeausbesserungen, gegen den Etatssatz von 182,000 fl. weniger 3,654 fl. 5 kr.

b) Neubauten und Hauptausbesserungen, gegen den Etatssatz von 128,601 fl. mehr 3,448 fl. 21 kr.

c) Reisekosten und Besoldungen in Bausachen gegen den Etatssatz von 23,438 fl. weniger 454 fl. 28 kr.

2) Steuerkataster und Topographie:

a) Herstellung des Katasters, gegen den Etatssatz von 46,760 fl. weniger 332 fl. 3 kr.

b) Periodische Katasterrevision und topographische Arbeiten, gegen den Etatssatz von 9,849 fl. weniger 3,390 fl. 53 kr. wegen Unterlassung der Revision des Gewerbekatasters.

3) Steuernachlässe:

gegen den Etatssatz von 10,000 fl. weniger 2,675 fl. 10 kr.

III. Reise- und Umzugskosten,

gegen den Etatssatz von 4,500 fl. weniger 1,428 fl. 45 kr.

IV. Dispositionsfonds,

gegen den Etatssatz von 2,500 fl. mehr 24 fl. 21 kr.

V. Vorübergehender Aufwand zum Vollzug der Grundentlastungen:

1) Privat-Ablösungskassencommission,

gegen den Etatssatz
a) der Gefällablösungskasse mit 13,170 fl. und
b) der Zehentablösungskasse mit 6,830 fl. weniger 2,573 fl. 17 kr.

2) Staats-Ablösungsvollzugscommission:

a) Besoldungen, gegen den Etatssatz von 15,900 fl. weniger 98 fl. 2 kr.

b) Kanzleikosten, gegen den Etatssatz von 4,579 fl. mehr 3,239 fl. 14 kr. aus denselben Gründen wie zu I. c.

Minderaufwand	17,914 fl. 54 kr.
Mehraufwand	11,613 fl. 30 kr.
folglich im Ganzen weniger	6,301 fl. 24 kr.

Ferner ist zu bemerken:

Zu I. Der Kanzleidiener Nonnenmann und die beiden Staatshauptkassiere erhielten wie 18⁵⁰/₅₁ mehr, als für sie verwilligt war, und zwar ersterer 151 fl. 27 kr., die beiden letzteren als „widerrufliche Zulage wegen Verwaltung der der Staatskasse zugewiesenen außerordentlichen Fonds“ je 100 fl. Da jedoch die betreffenden Mehrausgaben im Jahr 18⁵⁰/₅₁, auf

welche in dem Rechenschaftsberichte vom 14. Juni 1852 aufmerksam gemacht worden war, von den Ständen nicht beanstandet wurden und für die fraglichen Mehrausgaben des Jahrs $18^{51}/_{52}$ dieselben Gründe wie für die Ueberschreitung von $18^{50}/_{51}$ vorlagen, so dürfte nichts dagegen zu erinnern seyn.

Bei dem Besoldungsetat haben noch weitere Abweichungen von den Etatssätzen der einzelnen Besoldungsklassen stattgefunden. Das Nähere hierüber ist bei der Prüfung der Steuerverwendung für $18^{52}/_{53}$ angeführt.

Zu IV. Dem Dispositionsfonds wurden insbesondere entnommen die Belohnung einiger bei der Steuerreformcommission außerordentlicher Weise beschäftigten Staatsdiener mit 820 fl., der Aufwand für verschiedene Dienstleistungen im Finanzdepartement, ferner eine Gratifikation des Oberfinanzraths Elben für seine angestrengten Dienstleistungen als Commissär bei der Staatsschuldenzahlungskasse mit 200 fl., die widerrufliche Zulage des Directors v. Bardili von 300 fl., die Gratifikation des Secretärs Dillenius bei der Centralbehörde für die Verkehrsanstalten wegen außerordentlicher Dienstleistungen mit 200 fl. Wir haben gegen diese Verwendung nichts zu erinnern.

Aus dem Reservefonds wurden für Rechnung des Finanzministeriums verausgabt:

1) zur Anschaffung von 300 Exemplaren der forstlichen Monatschrift für die Finanzstellen . . . 539 fl. 32 kr.

2) an den Obersten v. Wiederhold, Adjutanten Sr. Königl. Majestät, welcher in Folge der Bestimmung der ehemaligen Feldjägerkaserne für den Postdienst sein freies Quartier in derselben verloren hat, für Hausmietheentschädigung an jährl. 600 fl. . . . 560 fl. 33 kr.

Auf diesseitige Anfrage, ob sich diese Entschädigung auf einen Rechtsanspruch gründe, erwiederte das K. Finanzministerium am 31. Mai d. J., „daß zc. v. Wiederhold, welchem „ein Quartier in denjenigen Gelassen der Feld„jägerkaserne, die von jeher als Adjutanten„wohnung verwendet wurden, eingeräumt war, „Anspruch auf freie Wohnung hatte; weßhalb „ihm eine Entschädigung dafür gegeben wer„den mußte, nachdem die Feldjägerkaserne an „die Staatspostverwaltung abgetreten worden „ist. Uebrigens hat die Bezahlung der Ent„schädigung mit Martini v. J. in Folge der „Ernennung des zc. v. Wiederhold zum „provisorischen Generalquartiermeister aufge„hört."

3) zu Reisen und Konferenzen in Zoll- und Handelsangelegenheiten:

a) für eine Sendung nach Frankfurt . .	342 fl. 50 kr.
b) für eine Sendung nach Wien . .	1,605 fl. 53 kr.
wozu für ein Kanzleigeschenk . . .	60 fl. 24 kr.
c) für eine Sendung nach Berlin . .	350 fl. — kr.
	3,459 fl. 12 kr.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Verwilligt sind		775,755 fl. — kr.
ausgegeben	655,714 fl. 33 kr.	
auf Reste vorbehalten	120,881 fl. 26 kr.	
		776,595 fl. 59 kr.
somit mehr aufgewendet		840 fl. 59 kr.

Nach den einzelnen Rubriken betrug der Aufwand für

I. Ministerium und Kollegien:

a) Besoldungen, gegen den Voranschlag von 203,515 fl. weniger 3,398 fl. 47 kr. wegen späterer Besetzung der neu errichteten Stellen.

b) Kanzleikosten, gegen den Etatssatz von 28,974 fl. weniger 1,202 fl. 51 kr. wegen Minderaufwands für Schreibmaterialien, Buchdruckerkosten und Brennholz.

II. Allgemeine Verwaltung.

1) Gebäudekosten:

a) Gewöhnliche Ausbesserungen, gegen den Etatssatz von 180,000 fl. weniger 1,479 fl. 59 kr.

b) Neubauten und Hauptausbesserungen, gegen den Etatssatz von 191,000 fl. weniger 1,372 fl. 6 kr.

c) Reisekosten und Besoldungen in Bausachen, gegen den Etatssatz von 22,565 fl. weniger 667 fl.;

bei a), b) und c) in Folge von Ersparnissen bei einzelnen Bauwesen und bei Bauaugenscheinskosten.

2) Steuerkataster und Topographie:

a) Herstellung des Katasters, gegen den Etatssatz von 41,490 fl. mehr 551 fl. 8 kr.

b) Periodische Katasterrevision und statistisch-topographische Arbeiten, gegen den Etatssatz von 44,988 fl. mehr 1,879 fl. 2 kr. wegen geringerer Einnahme für topographische Arbeiten.

3) Steuernachlässe. Der Etatssatz von 12,000 fl. ist überschritten um 14,678 fl. 47 kr. wegen bedeutender Gewitterschäden.

4) Bergbau, gegen den Etatssatz von 1,836 fl. weniger 136 fl.

5) Münze, gegen den Etatssatz von 500 fl. weniger 500 fl. wegen vermehrter Ausprägung von Scheidemünze, welche Ueberschuß gewährte.

III. Reise- und Umzugskosten,

gegen den Voranschlag von 4,500 fl. weniger 1,511 fl. 13 kr.

IV. Dispositionsfonds,

gegen den Anschlag von 2,500 fl. weniger 72 fl. 21 kr.

V. Vorübergehender Aufwand zum Vollzug der Grundentlastungen:

1) Privat-Ablösungscommission:

gegen den Etatssatz von 17,590 fl. weniger 2,240 fl. 43 kr. wegen Minderaufwands für Diäten und Reisekosten, Brennholz, Verbriefung der Entschädigungsforderungen und bei den Kameralämtern.

2) Staatsablösungsvollzugscommission:

a) Besoldungen, gegen den Anschlag von 15,900 fl. weniger 1,314 fl. 31 kr.

b) Kanzleikosten, gegen den Anschlag von 7,188 fl. weniger 2,372 fl. 27 kr. Der Grund dieser beiden Ersparnisse ist das Entbehrlichwerden von 2 Collegialmitgliedern und 5 Kanzlei-Hülfsarbeitern.

Mehraufwand	17,108 fl. 57 kr.
Minderaufwand	16,267 fl. 58 kr.
Im Ganzen ergibt sich ein Mehraufwand von	840 fl. 59 kr.

Hinsichtlich der Besoldungen für das Ministerium und die Collegien wurden folgende Abweichungen von den einzelnen Etatssätzen der Jahre $18^{51}/_{53}$ erheblich gefunden und in einer Note an das K. Finanzministerium vom 7. April 1854 folgendermaßen hervorgehoben:

„1) Am Ende des Jahres $18^{51}/_{52}$ waren angestellt:

a) 5 Directoren mit à 2,500 fl. Gehalt, während nur verwilligt waren für 3 Dirigenten oder Oberfinanzräthe à 2,500 fl., für die weiteren à 2,300 fl., beziehungsweise 2,100 fl. und unter der Rubrik „vorübergehender Mehraufwand an Besoldungen" zusammen 400 fl. als Ergänzungsgehalte für die damals über die Zahl von 3 mit einer Besoldung von 2,500 fl. angestellt gewesenen 2 Directoren, so daß, nachdem von diesen 5 Directoren im Laufe des Jahres einer derselben durch seine Versetzung zu der Ablösungsvollzugscommission aus dem genannten Besoldungsetat ausgetreten und dadurch ein Ergänzungsgehalt à 200 fl. weggefallen war, nun zuzüglich des übrig bleibenden Ergänzungsgehaltes von 200 fl. nur mehr 4 Dirigenten der Verwilligung gemäß à 2,500 fl. erhalten konnten, — die Beförderung eines Oberfinanzrathes aus einer niederern in die Besoldungsklasse von 2,500 fl. dem verabschiedeten Etat nicht entsprach;

b) 13 Räthe mit einer Besoldung von à 1,800 fl., unter welchen 2 im Laufe des Etatsjahrs in diese Besoldungsklasse vorgerückt worden waren, während nur 8 Besoldungen à 1,800 fl. verwilligt waren, — auch keine Ergänzungsgehalte unter dem „vorübergehenden Mehraufwand" für diese Besoldungsklasse verabschiedet oder auch nur exigirt worden waren.

2) Am Ende des Jahrs $18^{52}/_{53}$ fanden sich

a) wieder 5 Directoren in einem Gehalte von à 2,500 fl.,

b) 2 Oberfinanzräthe in einem Gehalte von à 2,300 fl. und

c) 12 Räthe mit einer Besoldung von à 1,800 fl. angestellt, unter welchen 2 erst im Laufe dieses Jahrs in diese Besoldungsklasse eingerückt waren. Allein auch für dieses Jahr waren nur 3 ständige Besoldungen à 2,500 fl. und 8 à 1,800 fl. nebst einem vorübergehenden Mehraufwand von 200 fl. für den Ergänzungsgehalt eines über die Zahl 3 in der ersten Gehaltsklasse befindlichen Dirigenten exigirt und verwilligt worden, und von den verwilligten 3 Besoldungen à 2,300 fl. waren bereits 2 von den mit einem Gehalte von 2,500 fl. über die ständige Zahl angestellten Dirigenten in Anspruch genommen, so daß auch das im Laufe dieses Jahres erfolgte Vorrücken eines Oberfinanzraths aus der Besoldungsklasse von 2,100 fl. in diejenige von 2,300 fl. der Verabschiedung nicht entspricht."

Auf die Bitte um Mittheilung der einzelnen Gründe, welche das K. Ministerium zu den berührten Abweichungen veranlaßt haben, erwiederte dasselbe mittelst Note vom 6. Juni 1854 im Wesentlichen Folgendes:

„Es liegt in der Natur der Sache, daß die Besoldungsetats überhaupt nicht immer genau eingehalten werden können, sondern daß vorübergehende Abweichungen vorkommen; denn es ist, sollen nicht die Rücksichten des Dienstes in den Hintergrund treten, nicht in allen Fällen ausführbar, bei Wiederbesetzung einer Stelle gerade diejenige Besoldung wieder damit zu verbinden, welche der vorige Beamte bezog; sondern es ist manchmal unumgänglich, daß bei einer Anstellung die früheren Dienst- und Gehalts-Verhältnisse des für die Stelle Ausersehenen beachtet werden. Hiezu kommt bei dem Finanzdepartement noch weiter, daß die Eisenbahncommission, die Postcommission, die Ablösungsvollzugs- und die Ablösungskassen-Commission ihre eigenen, von den übrigen abgesonderten Besoldungsetats haben, auch daß die Ablösungsvollzugs-Commission eine vorübergehende Behörde bildet, deren Personal mit zunehmender Verminderung der Geschäfte nach und nach in andere Stellen einzutheilen ist. Unter den angeführten Verhältnissen kann es bei Versetzungen vorkommen, daß der auf der anderen Stelle eintretende Beamte, wenn zu einer Aenderung seiner bisherigen Besoldung kein Grund vorliegt, einen höheren, oder einen niedereren Gehalt bezieht, als sein Vorgänger, oder daß er außerdem noch einer ganz anderen Kategorie angehört, daß er z. B. Rath ist, während sein Vorgänger Assessor war."

Hieraus folgert das Finanzministerium die Nothwendigkeit, daß die Kategorieen der Directoren und Oberfinanzräthe, der Kollegialräthe und Assessoren zusammengefaßt werden.

Das K. Finanzministerium bemerkt ferner:

„daß man bei den Exigenzen pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ einen Normalstand im Auge hatte, wie er nach Auflösung der Kreisfinanzkammern und gleichzeitiger Errichtung der Oberfinanzkammer der Zahl und der Bedeutung der verschiedenen Kanzleistellen entsprechend schien, wobei also von den Gehalten der bereits Angestellten ganz abzusehen war.

Dieser Normalstand ließ sich zwar im Einzelnen in den beiden Etatsjahren $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ noch nicht herstellen, im Ganzen aber hat eine Ueberschreitung des Besoldungsetats nicht Statt gefunden.

Indem der Unterzeichnete bei der Unmöglichkeit der Einhaltung der einzelnen Positionen des Besoldungsetats darauf bedacht war, wenigstens eine Ueberschreitung der Hauptsumme dieses Etats und der zusammengefaßten Kategorien II. III. IV. insbesondere zu vermeiden, ist ihm nicht entgangen, daß es sich hätte rechtfertigen lassen, wenn auch bei der Kategorie der Collegialräthe ein vorübergehender Mehraufwand in dem Maße exigirt worden wäre, als die Gehaltssumme der schon früher mit 1,800 fl. angestellten Räthe den Etatssatz nach dem Normalstand dieser Besoldungsklasse überstieg, und wenn sofort dieser Normalstand im Uebrigen vollständig hergestellt worden wäre. Da dieses aber einen höhern Besoldungsaufwand zur Folge gehabt hätte, so ist diese Maßregel bis jetzt noch unterblieben."

Endlich sucht das Finanzministerium die einzelnen vorgekommenen Gehaltsvorrückungen zu rechtfertigen.

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß das K. Finanzministerium bestrebt war, den Besoldungsetat im Ganzen einzuhalten. Dagegen scheint dasselbe bezüglich der einzelnen Besoldungsklassen von der Ansicht ausgegangen zu seyn, daß es der Regierung frei stehe, bei den einzelnen Kategorieen des Besoldungsetats theils mehr, theils weniger auszugeben, als verwilligt ist, sofern nur der Besoldungsetat im Ganzen eingehalten werde. Diese Ansicht widerspricht jedoch dem stets festgehaltenen Grundsatze der Spezialität der Etatssätze bezüglich der einzelnen Besoldungsklassen. Die Gehalte des Finanzdepartements wurden in Folge der Organisation von 1849 neu normirt auf dem Landtage von 1851 in dem Hauptfinanzetat von $18^{51}/_{52}$.

Verh. der Kamm. d. Abg. $18^{51}/_{52}$, Beil.-Bd. 2, S. 219, f. S. 486, 517, 547.

Hierbei wurden die Besoldungsklassen so von der Regierung proponirt und von den Ständen genehmigt, wie sie oben angeführt sind, und es kann also kein Zweifel seyn, daß sowohl die Abstufungen der Stellen, als die Abstufungen der Besoldungen einen Theil des verabschiedeten Besoldungsetats bilden.

Dasselbe geschah mit den Aenderungen oder vielmehr Er-

weiterungen dieses Etats, wie sie im Etat $18^{53}/_{55}$ getroffen worden.

Das. Beil.-Bd. 2, S. 729, 1177.

Die K. Verordnung vom 21. November 1849 §. 7 spricht aus:

„So lange der hienach sich ändernde Besoldungsetat mit den Ständen nicht verabschiedet ist, werden die vorzunehmenden Personalbesetzungen als provisorisch betrachtet, welche vorerst nur mit der Vergütung der gesetzlichen Umzugsgebühren für die Diener verbunden sind und einen Anspruch auf Gehaltserhöhung nicht begründen."

Damit ist gleichzeitig anerkannt, daß, nachdem einmal der neue Besoldungsetat mit den Ständen verabschiedet ist, derselbe als Richtschnur und Norm für die Verwaltung zu betrachten sey — wie im Ganzen, so auch in seinen einzelnen Sätzen, welche in den Hauptfinanzetat aufgenommen und mit den Ständen verabschiedet sind.

Auch hielt es der ständische Ausschuß jederzeit für seine Pflicht, bei Prüfung der Staatsausgaben Abweichungen von den verabschiedeten Besoldungsbeträgen in Erwägung zu ziehen, selbst wenn dadurch eine Ersparniß bewirkt wurde.

Rechenschaftsbericht $18^{43}/_{45}$ §. 68.
" $18^{36}/_{38}$ §. 75.
" $18^{39}/_{41}$ §. 170.

Wir verkennen nicht, daß der Uebergang von einer Organisation zur andern und die billige Berücksichtigung der früheren dienstlichen Stellung mancher Räthe die Einhaltung des Etats in den letzten Jahren erschwerte. Dennoch können wir nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß bei künftigen Vakaturen die im Besoldungsetat des Finanzdepartements nach den vorausgegangenen Erfahrungen zweier Jahre richtig gestellten Besoldungsstufen um so mehr eingehalten werden, als der Besoldungsetat des Finanzdepartements nahezu bereits wieder die Etatsumme vor der vereinfachten Organisation erreicht.

Aus dem Dispositionsfonds wurden, außer dem gewöhnlichen Aufwande für verschiedene Dienstprüfungen im Finanzdepartement und der widerruflichen Zulage des Directors v. Bardili von 300 fl., an Gratifikationen für außergewöhnliche Dienstleistungen verausgabt dem Assessor Dillenius 300 fl., dem Secretär Sailer 100 fl., dem Registrator Dahlmann 200 fl. und an Kanzlisten 150 fl.

Aus dem Reservefonds wurden für Rechnung des Finanzministeriums bezahlt:

1) zur Anschaffung von 300 Exemplaren der forstlichen Monatsschrift für die Finanzstellen . .	500 fl. — kr.
2) an den Obersten v. Wiederhold für Hausmietheentschädigung wie $18^{51}/_{52}$.	600 fl. — kr.
3) zu Reisen und Conferenzen in Zoll- und Handelsangelegenheiten: für Sendungen	
a) nach Wien, einschließlich eines Kanzleigeschenks von 111 fl. 15 kr.	2,076 fl. 44 kr.
b) nach Berlin, einschließlich eines Kanzleigeschenks von 350 fl. . .	3,058 fl. 37 kr.
c) zu der Generalkonferenz . . .	175 fl. — kr.
	6,410 fl. 21 kr.

c) Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$.

Aufgenommen sind für

I. Ministerium und Collegien, und zwar Besoldungen und Kanzleikosten, statt verabschiedeter 203,715 fl. und 26,192 fl., — 204,715 fl. und 28,814 fl. nach der Note an den Ausschuß zum Verwaltungsetat „wegen vermehrten Personalstandes in Folge der neuen Steuergesetze".

II. Allgemeine Verwaltung:

1) Gebäudekosten:

a) gewöhnliche Gebäudeausbesserungen statt verabschiedeter 175,000 fl. 179,729 fl. „weil mehr kleine Reparaturen vorkommen";

b) Neubauten und Hauptausbesserungen, statt verabschiedeter 187,000 fl. 181,234 fl.;

c) Reisekosten und Besoldungen in Bausachen, statt verabschiedeter 22,565 fl. 22,420 fl. wegen „Wenigeraufwands für Bauaugenscheine";

d) Miethzinse für gerichtliche und oberamtliche Wohnungen und Kanzleigelasse, statt verabschiedeter 1,209 fl. 798 fl. „in Folge käuflicher Erwerbung des bisher gemietheten Oberamteigebäudes in Saulgau";

2) Steuerkataster und Landesstatistik:

a) Herstellung des Katasters, statt verabschiedeter 40,187 fl. 38,949 fl. „wegen Mehreinnahme des Katasterbüreaus und Nichtwiederbesetzung zweier erledigter Stellen";

b) periodische Katasterrevision und statistisch-topographische Arbeiten, statt verabschiedeter 8,788 fl. 9,719 fl., „weil der vorgesehene schriftstellerische Ertrag in der Wirklichkeit nicht erreicht wird";

3) Steuernachlässe,

statt verabschiedeter 12,000 fl. 25,000 fl. wegen „durch Hochgewässer und Hagel angerichteten Schadens";

4) Bergbau,

statt verabschiedeter 1,836 fl. 1,800 fl.

5) Münze,

statt verabschiedeter 500 fl. 1,240 fl. „wegen des durch die Ausprägung grober Münzsorten entstehenden größeren Aufwandes".

III. Reise- und Umzugskosten,

statt verabschiedeter 4,500 fl. 4,000 fl., wohl nach der Erfahrung im Vorjahre;

IV. Dispositionsfonds

in der verabschiedeten Summe;

V. vorübergehender Aufwand zum Vollzuge der Grundentlastungen:

1) Privatablösungscommission,

statt verabschiedeter 17,340 fl. 17,100 fl.

2) Staatsablösungsvollzugscommission,

a) Besoldungen, statt verabschiedeter 15,900 fl. 12,403 fl.
b) Kanzleikosten, statt verabschiedeter 4,499 fl. 2,915 fl.

zu 1) und 2), weil „der Geschäftsumfang kleiner geworden" ist.

§. 58.

16) Landständische Sustentationskasse.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Etatssatz	185,150 fl.
Wirklicher Aufwand	165,000 fl.
Ersparniß also	20,150 fl.

Ein Minderbedarf gegen den Etat ergab sich bei den Diäten und Reisekosten der Mitglieder, wegen Verzichts der Mitglieder der Kammer der Standesherren auf ihre Diäten und Reisekosten;

Entschädigungen der Ausschußmitglieder, indem mehrere als Commissionsmitglieder während des Beisammenseyns der Commissionen Diäten bezogen;

Gehalten der Beamten und Diener, durch Vacatur einer Stelle;

Kanzleikosten, durch kürzere Dauer des Landtags;

Kosten der Staatsschuldenverwaltung, durch Vacatur einiger Stellen.

Daneben war für den Dispositionsfonds Nichts zu bestreiten.

Ein Mehraufwand gegen den Etat fand Statt bei den

Kanzleikosten der Staatsschuldenverwaltung, durch die im Etat nicht vorgesehenen Kosten des Drucks der Schuldscheine für das Anlehen vom Jahr 1852 und durch die Endabrechnung über die durch das Anlehen von 1849 veranlaßten Druckkosten.

Wir haben Nichts zu erinnern gefunden.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Etatssatz	138,565 fl. 25 kr.
Wirklicher Aufwand	152,273 fl. 34 kr.
also Mehraufwand	13,708 fl. 9 kr.

Es haben mehr betragen gegen den Etat die Ausgaben für

Diäten und Reisekosten der Ständemitglieder und die Kanzleikosten wegen längerer Dauer des Landtags;

Gehalte der Beamten und Diener wegen Vorrückens eines der Registratoren um 100 fl. Gehalt, Bezahlung rückständiger Entschädigung für Versehung des Archivs;

Baukosten wegen nicht vorgesehener Veränderungen in dem Sprachzimmer der Kammer der Standesherren;

Weniger gegen den Etat wurde ausgegeben an

Entschädigungen der Ausschußmitglieder wegen der längeren Dauer des Landtags;

den Dispositionsfonds, indem Nichts ausgegeben wurde.

Mit dem Abschluß der Staatshauptkassierechnung stimmt das Ergebniß der landständischen Sustentationskasserechnung nicht vollkommen überein, indem nach dieser der Mehraufwand um 421 fl. 12 kr. größer ist. Diese 421 fl. 12 kr. werden aber wie der ganze Mehraufwand pro $18^{53}/_{54}$ mit der K. Staatshauptkasse ausgeglichen und haben ihren Grund in Einnahmen und Ausgaben außerhalb Etats.

Zu einer Beanstandung liegt kein Grund vor.

c) Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$.

Nach der Verabschiedung beträgt der Etatssatz
45,398 fl. 15 kr.

in den Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$ aber sind aufgenommen
137,868 fl. 15 kr.

also mehr . . . . 92,470 fl. — kr.

und zwar mehr bei

den Diäten und Reisekosten der Ständemitglieder
72,000 fl. — kr.

den Kanzleikosten . . . . 24,020 fl. — kr.

wegen eines abzuhaltenden Landtags von 4 Monaten;

den Gehalten der Beamten und Diener 50 fl. — kr.

wegen im Etat nicht berücksichtigter Erhöhung des Gehaltes des Kanzleidieners der Kammer der Abgeordneten;

weniger bei

den Entschädigungen der Ausschußmitglieder
2,400 fl. — kr.

wegen des in Anschlag genommenen Landtags;

den Kosten der Staatsschuldenverwaltung 1,200 fl. — kr.

wegen Beförderung eines Buchhalters mit der Besoldung I. Klasse zum Controleur, Pensionirung eines andern und wahrscheinlichen Unterbleibens eines Anlehens.

Man ging bei Entwerfung dieses Etats davon aus, daß ein Landtag von einer Dauer von 4 Monaten stattfinden werde; diese Voraussetzung ist nicht eingetreten und es hat sich damit in der Wirklichkeit das angenommene Bedürfniß und folgerichtig das berechnete Gesammtdefizit um eine erkleckliche Summe vermindert.

§. 59.

17) Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Die Verabschiedung hat betragen . .	20,600 fl. — kr.
verwendet wurden	12,769 fl. 55 kr.

Es erscheint somit ein Minderaufwand
von . . . . 7,830 fl. 5 kr.

Unter den Ausgaben befinden sich 509 fl. 43 kr., die für die Einschätzung einzelner Bannrechte und für Diäten und Reisen der Kameralverwalter in Bannrechtsangelegenheiten zu bezahlen waren. Die weiteren 12,260 fl. 12 kr., welche aufgewendet wurden, kamen an die früher Berechtigten.

Außerdem hat aber in dem Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ das Hauptbuch der Oberzahlmeisterei der Staatshauptkasse noch eine Ausgabe von 37,023 fl. 56 kr. auf die Reste verrechnet, die unter der Rubrik „Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte" in den Etatsjahren $18^{50}/_{51}$ vorbehalten wurden.

Unter den zuletzt erwähnten 37,023 fl. 56 kr. sind 81 fl. 26 kr. für Reisen und Diäten der Kameralverwalter sowie für Einschätzungskosten enthalten, und 36,942 fl. 30 kr. wurden an die früher Berechtigten ausbezahlt.

Sämmtliche einzelne Ausgaben wurden durchgangen, und dasselbe geschah hinsichtlich der Verrechnung, die unter der gleichlautenden Rubrik im Hauptbuch von $18^{52}/_{53}$ vorkommt.

Hieran knüpfen sich nun folgende Bemerkungen:

1) Art. 5 Abs. 1 und Art. 16 des Gesetzes vom 8. Juni 1849 legen der Staatskasse die Verbindlichkeit auf, an der den Privatberechtigten gebührenden Entschädigung für aufgehobene Bannrechte oder dingliche ausschließliche Gewerbsbefugnisse die Hälfte zu tragen.

Die Hauptbücher der Staatshauptkasse drücken aber nicht immer bei jedem Entschädigungsfall es deutlich und bestimmt aus, wie groß die Quote ist, welche von Seiten der Staatsfinanzverwaltung übernommen wurde. Einzelne Entschädigungen sind auch nach den Einträgen in jenen Hauptbüchern ohne allen Zweifel ausschließlich auf die Staatskasse übernommen worden, und hin und wieder beträgt der für den Staat berechnete Antheil entschieden mehr als die Hälfte.

Es ist jedoch vorauszusetzen, daß die Bestimmungen des Gesetzes rücksichtlich Dessen, was auf die Finanzverwaltung zu übernehmen war, stets von den Behörden werden beachtet worden seyn.

Eine Abweichung von der in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes aufgestellten Regel konnte zunächst um deßwillen gerechtfertigt seyn, weil bei dem betreffenden Bannrecht der Staat zugleich wegen der andern Hälfte des Entschädigungskapitals nach Abs. 3 und 4 des Art. 5 ganz oder theilweise der Pflichtige war. Oder auch konnte die ungleiche Vertheilung, beziehungsweise die Uebernahme der andern Hälfte auf die Staatskasse, in besonderen Vertragsverhältnissen des Staats mit den Pflichtigen ihren Grund haben. Und ebenso ist es denkbar, daß in Folge von

besonderen Vertragsverhältnissen zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen diejenige Hälfte des Entschädigungskapitals ganz oder theilweise fortfiel, welche nach Art. 5 und 16 des Gesetzes nicht von der Staatskasse, sondern von andern Betheiligten zu tragen war.

Einmal kommt auch nur ein Viertel als Antheil des Staats an der zu zahlenden Entschädigung vor.

2) Unter den Entschädigungen befinden sich einige, die an Gemeinden geleistet worden sind. Nach Art. 3 und 16 des Gesetzes darf dieß der Fall seyn, wenn es sich um Rechte handelt, die einer Gemeinde außerhalb ihres Bezirks zustehen.

3) Viele Entschädigungen wurden sogleich baar berichtigt, anstatt nach Art. 13 des Gesetzes in zehn vierprozentige Jahreszieler zerschlagen zu werden. Diese alsbaldige Ausbezahlung beruhte auf Vergleichen, die bei Festsetzung der Abfindungssumme abgeschlossen wurden. Aber auch in Folge von spätern Verhandlungen geschah es, daß von den bereits in Zieler zerschlagenen Entschädigungskapitalien nicht wenige auf einmal abgetragen wurden. In den letzteren Fällen wurden den Berechtigten die den Verhältnissen entsprechenden Bedingungen, namentlich Abzüge gemacht.

Häufig wurden die Entschädigungskapitalien zur Compensation von kameralamtlichen Gegenforderungen, insbesondere für Gültablösungsschillinge benutzt.

Einige Male kam es vor, daß die Abfindungssumme in weniger als zehn Zieler zerschlagen wurde, ohne daß das einzelne Ziel bei einer Vertheilung in zehn Zieler weniger als 25 fl. betragen hätte. Auch diese Abweichung von der Vorschrift in Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes wird ihre Rechtfertigung in den mit den Betheiligten getroffenen Verabredungen haben.

4) Unter den Summen, die an die Berechtigten ausbezahlt wurden, befindet sich neben den Entschädigungskapitalien, beziehungsweise neben den verfallenen Zielern, ein bedeutender Betrag für die seit dem 11. Juni 1849 aufgewachsenen Zinse (zu vergl. Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes). Auch sind im Hauptbuch von 18$^{51}/_{52}$ bei den Ausgaben, die von den Restvorbehalten aus den Jahren 18$^{49}/_{51}$ bestritten wurden, mehrere Male Verzugszinse verrechnet, die von einzelnen Zielern zu bezahlen waren.

5) Die Gesammtsumme der unverfallenen Zieler hat am Schlusse des Jahres 18$^{51}/_{52}$ sich belaufen auf 38,017 fl. 58 kr.

b) pro 18$^{52}/_{53}$.

Die Verabschiedung hat betragen 45,000 fl., verwendet wurden 26,082 fl. 2 kr.

Es erscheint somit ein Minderaufwand von 19,317 fl. 58 kr.

Unter den Ausgaben befinden sich 484 fl. 58 kr. für Diäten und Reisen der Kameralverwalter in Bannrechtsangelegenheiten sowie für die Einschätzung einzelner Bannrechte. Die weiteren 25,597 fl. 4 kr., welche aufgewendet wurden, kamen an die früher Berechtigten.

Letztere 25,597 fl. 4 kr. bestanden zum Theil in Zinsen, die aus den festgesetzten Abfindungskapitalien zu bezahlen waren.

Die Gesammtsumme der unverfallenen Zieler hat am Schlusse des Jahrs 18$^{52}/_{53}$ sich belaufen auf 37,812 fl. 41 kr.

Im Uebrigen wird sich auf Dasjenige bezogen, was in Betreff dieser Etatsrubrik pro 18$^{51}/_{52}$ gesagt worden ist.

c) Verwaltungsetat von 18$^{53}/_{54}$.

Der verabschiedete Hauptfinanzetat von 18$^{52}/_{55}$ hat für das Etatsjahr 18$^{53}/_{54}$ die Summe von 16,400 fl. Der Verwaltungsetat hat es unverändert hierbei gelassen.

§. 60.

18) Allgemeiner Reservefonds.

a) pro 18$^{51}/_{52}$.

Verwilligt sind	70,000 fl. — kr.
Verwendet sind einschließlich 20,000 fl. für vorbehaltene Reste	66,557 fl. 31 kr.
somit weniger	3,442 fl. 29 kr.

Unter den verausgabten Summen sind verrechnet für:

1) das Departement der Justiz	515 fl. 54 kr.
2) „ „ des Innern	8,751 fl. 14 kr.
3) „ „ des Kirchen- und Schulwesens	1,379 fl. 8 kr.
4) das Departement der Finanzen	3,459 fl. 12 kr.
5) „ Gesammtministerium	42 fl. 42 kr.
6) „ Departement des Innern und der Finanzen	28,318 fl. 7 kr.
7) das Departement der Justiz und der Finanzen	519 fl. — kr.
8) Ordensdekorationen	2,947 fl. 2 kr.
9) Verdienstmedaillen	625 fl. 12 kr.
10) Unterstützung von Privat-Irrenanstalten, auf Reste vorbehalten	20,000 fl. — kr.
zusammen	66,557 fl. 31 kr.

b) pro 18$^{52}/_{53}$.

Verwilligt sind	50,000 fl. — kr.
verwendet, einschließlich eines Restvorbehalts von 20,500 fl., welcher unter dem Departement des Innern des Näheren bezeichnet ist	49,993 fl. — kr.
somit weniger	7 fl. — kr.

Unter den verwendeten Summen sind verrechnet für:

1) das Departement der Justiz	22 fl. 45 kr.
2) „ „ des Innern	14,993 fl. 36 kr.
3) „ „ „ Kirchen- und Schulwesens	2,167 fl. 16 kr.
4) „ „ der Finanzen	6,410 fl. 21 kr.
5) die Departements der Justiz und der Finanzen	500 fl. — kr.
6) die „ „ „ und des Innern	400 fl. — kr.
7) die „ des Innern und der Finanzen	20,641 fl. 48 kr.
8) Ordensdekorationen	1,873 fl. 21 kr.
9) Verdienstmedaillen	2,983 fl. 53 kr.
	49,993 fl. — kr.

Es finden sich auf den Reservefonds verschiedene Ausgaben verrechnet, welche angemessener in einer geeigneten Etatsrubrik zur Verrechnung zu bringen gewesen wären, wie insbesondere die Kosten von für das Finanzdepartement angeschafften Büchern und der Beitrag zu dem Lokalwohlthätigkeitsverein in Stuttgart. Es ist hienach der bei Feststellung des Finanzetats von 18$^{49}/_{52}$ von der Ständeversammlung an die K. Regierung gerichteten Bitte nicht entsprochen worden, welche dahin ging, den Aufwand für Bücher und für den genannten Wohlthätigkeitsverein in einer geeigneten Etatsrubrik zur Verrechnung zu bringen (Verh. der Kammer der Abgeordneten von 1852, II. Beil.Bd. S. 519, Ziff. 200, S. 569).

c) Verwaltungsetat von 18$^{53}/_{54}$.

Derselbe stimmt mit der Verabschiedung überein.

II. Einnahmen.

Ertrag des Kammerguts.

1) Ertrag der Domänen.

§. 61.

A. Bei den Kameralämtern.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Voranschlag der reinen Einnahmen .	1,405,626 fl. 49 kr.
Wirklicher Reinertrag	1,315,118 fl. 44 kr.
Zur Staatshauptkasse abgeliefert sind hiervon	1,116,077 fl. 31 kr.
Die Kassenbestände der Kameralämter betrugen	17,181 fl. 30 kr.
Die vorräthigen Naturalien, abzüglich der Rückstände vom vorigen Jahr, zu Geld berechnet	69,918 fl. 16 kr.
die Ausstände an Kammeralgefällen nach Abzug der Passivreste von 9,873 fl. 47 kr. noch	111,941 fl. 27 kr.
	1,315,118 fl. 44 kr.
Die Mindereinahme von . .	90,508 fl. 5 kr.

erklärt sich hauptsächlich

1) aus der verminderten Einnahme von Zehenten und Theilgefällen. Bei Feststellung des Etats von $18^{50}/_{52}$ wurde angenommen, daß in Folge des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 an der Zehenteinnahme von 502,573 fl. 35 kr. jedes Jahr die Summe von 233,500 fl. abgehen, dagegen der Einnahme an Activzinsen durch die Ablösungsschillinge $18^{50}/_{51}$ 142,000 fl. und $18^{51}/_{52}$ 121,000 fl. zuwachsen werden. Die Einnahme von Zehenten und Theilgefällen wurde daher nach Abzug des Verwaltungsaufwands von 26,210 fl. 29 kr. (worunter baares Geld 18,019 fl. 42 kr., nicht 6,511 fl. 59 kr. wie in jenem Berichte) berechnet zu 242,863 fl. 6 kr. (Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{51}/_{52}$. 2. Beil.-Bd. S. 256. 257). Die Oberrechnungskammer berechnet nun aber einen Minderertrag gegenüber der von ihr angenommenen Schätzung des Bruttoertrags (von 252,573 fl. 35 kr.) an

Geld	28,509 fl. 54 kr.
glatter Frucht . .	3,180 Sch. 5 Sr.
Dinkel	13,321 Sch. 1 Sr.
Haber	6,692 Sch. 1 Sr.
Wein	20 E. 7 Imi.

2) In gleichem Verhältnisse hätte nun allerdings die Einnahme aus Activzinsen steigen sollen, während auch hier ein Ausfall von 18,976 fl. 24 kr. berechnet wird. Von den in Voranschlag genommenen 1,013,119 fl. 46 kr. (wovon jedoch 2,577 fl. 6 kr. Zinsen aus Passivposten im Etat wieder abgezogen sind) kamen nämlich bei den Kameralämtern zur einnähmlichen Verrechnung Zinsen von

älteren Grundstocksgeldern	68,200 fl. 30 kr.
Zehentablösungskapitalien . . .	244,871 fl. 50 kr.
Gefällablösungskapitalien . . .	196,437 fl. 28 kr.
zusammen	509,509 fl. 48 kr.

Hiervon werden in Abzug gebracht die schon $18^{50}/_{51}$ verrechneten Zinsen, welche unter den bis 30. Juni 1851 noch nicht erledigt gewesenen und daher in die Verrechnung pro $18^{51}/_{52}$ übergegangenen Abschlagszahlungen auf Gefällablösungsschuldigkeiten begriffen waren, mit . . . . . 100,000 fl. — kr.

Rest	409,509 fl. 48 kr.

Dagegen sind hinzuzurechnen die Zinsen, welche unter den ebenso in die Verrechnung $18^{52}/_{53}$ übergegangenen Abschlagszahlungen auf Zehent- und Gefällablösungsschuldigkeiten begriffen sind . . . . 584,633 fl. 34 kr.

zusammen	994,143 fl. 22 kr.

Gegen den Voranschlag weniger aus älteren Grundstocksgeldern . . . . 40,621 fl. 16 kr.
Zehentablösungsschuldigkeiten . . . . 22,494 fl. 36 kr.
Mehr dagegen aus Gefällablösungsschuldigkeiten 44,139 fl. 28 kr.
Die Oberrechnungskammer bemerkt darüber in ihrem an das Finanzministerium für $18^{51}/_{52}$ erstatteten Bericht: „Die Zinsen aus „älteren Grundstocksgeldern haben sich seit der Berechnung des „Voranschlags pro $18^{49}/_{50}$ dadurch vermindert, daß an Capita„lien inzwischen mehr durch Abzahlung abgingen als in Zu„wachs kamen, wogegen die zur Ablösung kommenden Zehenten „und Gefälle aus Lehen- und Zinsgütern, mithin auch die aus „den betreffenden Ablösungskapitalien anfallenden Zinsen früher „nicht genau geschätzt werden konnten." Allein der Hauptgrund scheint vielmehr darin zu liegen, daß die Zinsen aus den Zeitrenten der Ablösungsschuldigkeiten, welche dem Grundstock in erhöhtem Maße anfielen, nicht genau ausgeschieden wurden; daher im folgenden Jahr ein Mehrertrag unter dieser Rubrik von 193,420 fl. 13 kr., worunter 50,000 fl. Zinse, welche in Folge vorgenommener Nachprüfung der Verrechnung der Ablösungsgelder in den Hauptbüchern pro $18^{48}/_{52}$ von der Grundstocksverwaltung, als in den genannten Jahren zu viel erhalten, der laufenden Verwaltung ersetzt werden mußten. (Vergl. Verh. d. K. d. Abg. 1. Beil.-Bd. S. 677.)

Ungeachtet der eben bemerkten scheinbaren Ausfälle erhob sich die Brutto-Geldeinnahme der Kameralämter durch den Mehrertrag unter anderen Betreffen (aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten, worunter hauptsächlich vermehrter Inquisitionskostenersatz, ferner Staatsgütern, Lehen- und Zinsgütern, außerordentlichen Einnahmen) auf 1,570,474 fl. 11 kr., also mehr als veranschlagt war 26,663 fl. 44 kr. Es kommt jedoch weiter in Betracht

3) der den Kameralämtern obliegende sogenannte Elementaraufwand, welcher im Betrage von 434,442 fl. 36 kr. von der Brutto-Einnahme abging. Den Ersparnissen bei den allgemeinen Amtsausgaben durch Beschränkungen in der Verwaltung in Folge der Ablösungen (Besoldungen der Unteroffiziaten 6,043 fl. 3 kr., Kastenbesorgungskosten 2,425 fl. 3 kr., Sturzkosten 1,433 fl. 47 kr., für Inventarstücke, Kellerbesorgung und Miethzinse 419 fl. 56 kr.) und bei den Gefällen von Lehen- und Zinsgütern insbesondere (aus demselben Grunde 4,278 fl. 8 kr.) steht nur scheinbar gegenüber erhöhter Aufwand für Besoldungen der Kameralverwalter wegen — in Geld verwandelter Naturalien, welche als solche im Etat vorgesehen sind, 6,236 fl. 26 kr. (s. Uebersicht der Gehalte und Kanzleikosten des Kameralpersonals nach der Wirklichkeit $18^{51}/_{52}$). Auf der andern Seite ist die Ersparniß an Porto (unter der Rubrik: allgemeine Amtsausgaben) in Folge der Ausdehnung der Postportofreiheit von 5,714 fl. 43 kr. nur nominell, da von selbst die Einnahme des Staats an Porto dadurch vermindert wird. Dagegen hat der wirkliche „Aufwand auf Staatsgüter" im Vergleich mit der Exigenz mehr an Geld betragen 27,048 fl. 14 kr. Insbesondere betrugen mehr die Uferbaukosten 31,742 fl. 54 kr., worunter bei dem Kameralamt Tettnang Hafenbau- und Ausbaggerungskosten 29,287 fl. 47 kr., welche gleichfalls, wie schon früher der Aufwand für die Aufstellung der Dampfbaggermaschine (Verh. der Landesversammlung 1849, Beil.-Bd. S. 32, Verh. der Kam. d. Abg. 1851 Bd. II. S. 938) unter dieser Rubrik verrechnet sind. — Sodann haben die „außerordentlichen

Kosten der unmittelbaren Verwaltung" den Voranschlag von 25,000 fl. (worunter „Baubeiträge von Abbruchsmaterialien" 6,635 fl., Amtsverwesereikosten 1,474 fl., ohne nähere Bezeichnung 5,987 fl. und 5710 fl. 28 kr. aus dem Grunde vorgesehen waren, weil die Fuhrlöhne für die Früchte an die Civilliste, sowie die Meßgelder für den an das k. Militär abzugebenden Haber in den Spezialetats nicht berücksichtigt sind, sowie um den Etatssatz auf die runde Summe von 25,000 fl. zu erhöhen, s. den Finanzcommissionsbericht in den Verhandlungen der II. Landesversammlung, 1850, Beil.-Bd. S. 209) um 32,601 fl. 19 kr. überstiegen. Diese mit dem Mehr der außerordentlichen Einnahmen von 34,328 fl. 2 kr. zusammengehalten, ergibt sich ein Ueberschuß der letzteren von 1,726 fl. 43 kr., während im Etat dieser Ueberschuß zu 6,000 fl. angenommen ist. (Verh. $18^{50}/_{51}$, Beil.-Bd. II. S. 488, 520.) Obgleich die außerordentlichen Einnahmen mit den außerordentlichen Kosten zum Theil in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, so erklärt sich doch leicht, daß die einen wie die andern keine zuverlässigen Voranschläge zulassen und daher bei den einzelnen Kameralämtern stets bedeutende Abweichungen von denselben vorkommen müssen. Wir bemerken nur noch, daß in den Jahren $18^{42}/_{48}$ der außerordentliche Aufwand durchschnittlich jährlich 49,000 fl. betragen hat und nur mit Rücksicht auf den geringeren Aufwand $18^{48}/_{49}$ von 24,300 fl. die Summe von 25,000 fl. gewählt worden ist. Die außerordentlichen Einnahmen wurden dagegen zu 35,000 fl. in Anschlag gebracht, jedoch in Betracht des durch die Ablösungsgeschäfte vermehrten Amtsaufwandes bei den Kameralämtern der Ueberschuß der Einnahmen auf 6,000 fl. statt 10,000 fl. angenommen (a. a. O. S. 257. 260. 520), was die Folge hatte, daß der Etatssatz der Einnahmen in der uns mitgetheilten Darstellung des Rechnungsergebnisses auf 30,968 fl. vermindert, der Etatssatz der Ausgaben aber zu 25,000 fl. belassen wurde.

Zu bemerken ist noch, daß für Amts- und Gemeindeanlagen aus den Besitzungen des Staats bei den Kameralämtern und Forstverwaltungen im Etat $18^{51}/_{52}$ unter einer besondern Rubrik 90,000 fl. vorgesehen und vom Ertrag abgezogen worden, woron 89,568 fl. 6 kr. als Passivrest vorbehalten, die übrigen 431 fl. 54 kr. aber zum Ertrag der Domänen geschlagen sind.

4) Der Abgang und Nachlaß an laufenden Kameralgeldern betrug 9,264 fl. 39 kr., worunter 295 fl. 22 kr. Polizeistrafen und 3,892 fl. 23 kr. Inquisitionskostenersatz. Der Abgang begriff also 2,472 fl. 7 kr. über den Etatssatz; worunter mehr an Hoheits- und obrigkeitlichen Gefällen 664 fl. 37 kr., Einnahmen aus Staatsgütern 888 fl. 7 kr., verschiedenen andern Einnahmen 919 fl. 23 kr. Nicht in Abgang kamen dagegen die im Etat vorgesehenen 63 Schffl. 4 Sr. glatte Frucht, 223 Schffl. 1 Sr. Dinkel und 17 Schffl. Haber. Ferner wurden 13,121 fl. 1 kr. als derzeit nicht einbringlich aus den kameralamtlichen Hauptbüchern in die Vormerkungsbücher übertragen.

Der Reinertrag an Naturalien betrug in den Etatspreisen zu Geld gerechnet in Vergleich mit dem Voranschlag von 241,814 fl. 39 kr. weniger . . . . . 110,712 fl. 1 kr.

Sodann wurden für erkaufte Naturalien in Vergleich mit den Etatspreisen mehr ausgegeben . . . . . 12,334 fl. 4 kr.

Zwar wurden als Mehrerlös von Naturalien, welche in höheren Preisen als den Etatspreisen zu Staatszwecken (Civilliste, Apanagen, Gratialien, Besoldungen u. s. w.) abgegeben wurden, in den Etat aufgenommen 27,000 fl. — Da aber in Wirklichkeit der Staatskasse wegen der höheren Preise nur aufgerechnet wurden . . . . 8,876 fl. 50 kr.

so ergab sich auch hier ein Ausfall von . . . . 18,123 fl. 10 kr.

zusammen . . . . 141,169 fl. 15 kr.

Dagegen wurden für wirklich verkaufte Naturalien durchschnittlich für 1 Scheffel glatte Frucht über den Etatspreis (5 fl. 30 kr.) mehr 9 fl. 46 kr., Dinkel und Einkorn (4 fl.) 1 fl. 54 kr., Haber (3 fl. 48 kr.) 46 kr., 1 Aimer Wein (12 fl.) 12 kr. und somit überhaupt mehr erlöst . . 77,898 fl. 6 kr.

Rest . . . . 63,271 fl. 9 kr.

In der uns übergebenen Darstellung ist der Minderertrag nur angegeben zu 62,727 fl. 30 kr., also der wirkliche Ertrag höher um 543 fl. 39 kr., was in dem uns mitgetheilten Bericht der Oberrechnungskammer hauptsächlich von dem Mehrwerth erwechselter Früchte und von den Kastenüberschüssen hergeleitet wird.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Mindereinnahme aus Naturalien großentheils von Verminderung der Naturalien in Folge der Zehent- und Gefällablösungen herrührt. Namentlich sind die aus Zehenten und Theilgebühren, Lehen- und Zinsgütern weniger verrechneten Naturalien als der früheren Schätzung gegenüber mehr abgelöst zu betrachten. Indessen ist diese Mindereinnahme zum Theil ausgeglichen durch erhöhte Geldeinnahmen, wie denn unter den Geldeinnahmen aus Staatsgütern der Geldbetrag für nicht mehr erhobene Naturalien verrechnet ist, welche als solche im Etat laufen. Auch die vermehrte Gefällablösung hat einen Mehrertrag an Activzinsen von 44,139 fl. 28 kr. herbeigeführt, während der Minderertrag unter derselben Rubrik aus Zehentablösungsschuldigkeiten von 22,494 fl. 36 kr. im folgenden Jahre seine Ausgleichung gefunden hat.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Voranschlag der reinen Einnahmen, mit Inbegriff der Naturalien 1,186,633 fl. 31 kr.

Wirklicher Ertrag, einschließlich der Reste von 96,380 fl. 39 kr. . . . . 1,395,719 fl. 29 kr.

also mehr . . . . 209,085 fl. 58 kr.

Dieses günstige Resultat ist hauptsächlich herbeigeführt durch die Richtigstellung der Einnahmen aus Ablösungsschillingen, wobei sich ergeben hat, daß von den dem Grundstock überwiesenen Ablösungsschuldigkeiten eine größere Summe unter der Rubrik „Zinsen aus Aktiven" der laufenden Verwaltung zugutkommen, als im Etat früher angenommen worden. Statt der für $18^{52}/_{53}$ veranschlagten 988,000 fl. ertrug daher jene Rubrik 1,181,420 fl. 13 kr., somit mehr 193,420 fl. 13 kr., worunter 50,000 fl. Zinsen, welche in den vergangenen Jahren $18^{48}/_{52}$ schon von der Grundstocksverwaltung zuviel bezogen und nun nachträglich der laufenden Verwaltung ersetzt worden.

Gleichfalls eine erhöhte Geldeinnahme zeigte sich bei Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten von 27,003 fl. 3 kr., hauptsächlich wieder von Ersatzforderungen an Inquisitionskosten herrührend; aus Staatsgütern von 6,646 fl. 17 kr., Lehen- und Zinsgütern von 5,969 fl. 10 kr., bei den außerordentlichen Einnahmen von 11,832 fl. 25 kr.

Die höhere Einnahme aus Staatsgütern ward bewirkt, obgleich die Zinsen aus den für verschiedene Bauten in Hohenheim verwendeten Summen nach Verfügung des K. Finanzministeriums vom 25. Juni 1852 mit 2,625 fl. 6 kr. in Wegfall kamen; sie ist jedoch zum Theil nur nominell, indem der Werth der wegen Aufhebung der Naturalverwaltung bei mehreren Kameralämtern nicht mehr in Natur erhobenen Fruchtlokare gleichfalls zu den Pachtzinsen an Geld geschlagen wurde.

Die laufende Einnahme aus Lehen- und Zinsgütern war, wie sich erwarten läßt, nicht höher, sondern geringer als der Etatssatz um 2,683 fl. 46 kr. in Geld und einer großen Quantität an Früchten, welche zur Ablösung gelangten; dagegen wurde

namentlich durch Nachholung zurückgebliebener Ansätze von Laudemien ein Mehrbetrag der Einnahmen von 8,652 fl. 56 kr. herbeigeführt.

Ein Minderertrag fand statt bei den Zehenten und Theilgebühren einschließlich des Novalzehenten von 26,719 fl. 31 kr. in Geld, wozu noch kommen 970 Scheffel 4 Simri glatter Frucht, 6,220 Scheffel Dinkel, 3,120 Scheffel 3 Simri Haber und 4 Eimer 15 Imi Wein. Der nahe liegende Grund dieser Abnahme ist, weil vor der Ernte 1852 noch weitere Anmeldungen zur Ablösung stattfanden, als angenommen worden, und daher die betreffenden Zehenten nicht mehr als solche zur Verrechnung kamen.

Die Ausgaben der Kameralämter blieben großentheils unter den Voranschlägen. Namentlich fand ein verminderter Aufwand statt bei den Staatsgütern von 23,092 fl. 28 kr. (neben einigen Naturalien), indem z. B. an Steuern weniger aufgewendet wurden 18,495 fl. 47 kr. hauptsächlich Amts- und Gemeindeanlagen, für welche dagegen bei der Staatskasse eine entsprechende Summe auf Reste vorbehalten wurde. Während diese Reste nicht einmal zureichten und deßhalb an dem Ertrag der Kameralämter und Forste $18^{52}/_{53}$ zusammen 22,292 fl. 7 kr. (von 309,096 fl. 7 kr.) nachträglich abgezogen sind, wurden dagegen für „Staatsgüter" mehr aufgewendet an „Uferbaukosten":

weitere Bodensee-Hafenbauten bei dem Kameralamt Tettnang	8,229 fl. 14 kr.
für Uferbauten an der Donau bei dem Kameralamt Ulm	2,095 fl. 37 kr.
	10,324 fl. 51 kr.

Der Abgang an laufenden Gefällen überstieg den Voranschlag um 1,334 fl. 34 kr., worunter 1,129 fl. Inquisitionskosten; die außerordentlichen Kosten der unmittelbaren Verwaltung um 12,034 fl. 17 kr., welche jedoch durch den Mehrbetrag der außerordentlichen Einnahmen bis auf Weniges ausgeglichen sind. Auch der Pacht der Universitätsgefälle kostete den Staat mehr 1,180 fl. 51 kr. an Geld, was aber nur daher rührt, daß im Etat enthaltene Naturalien mit Geld bezahlt und unter dem Geldbetrag verrechnet sind.

Wir haben Diesem nur noch Weniges beizufügen:

1) Die allgemeinen Amtsausgaben begreifen zwar 2,904 fl. 28 kr. mehr für Besoldungen der Kameralverwalter und Buchhalter; darunter ist aber enthalten der Werth der in Geld bezahlten Naturalien, deren Summe um so geringer erscheint. Erspart wurden dagegen an Besoldungen und anderen Kosten in Folge der Aufhebung der Naturalverwaltung 3,629 fl. 28 kr. und im Ganzen gegen den Etatssatz an Geld 435 fl. 23 kr., glatte Frucht 95 Scheffel 6 Simri, Dinkel 795 Scheffel 7 Simri, Haber 449 Scheffel 1 Simri. Das Kameralpersonal an Beamten und niederen Dienern, zu Anfang des Etatsjahrs aus 560 Personen bestehend, hat sich vermindert um 53 Personen.

2) Als reiner Naturalienerlös wurden für $18^{52}/_{53}$ nur noch in den Etat aufgenommen 97,252 fl. 43 kr. Aber auch diese Summe wurde nicht erreicht um 20,761 fl. 36 kr. Es betrugen nämlich die reinen Naturaleinnahmen gegen den Etat, in den Etatspreisen berechnet, weniger 66,372 fl. 15 kr.; das für erkaufte Naturalien bezahlte Geld betrug gegen die Etatspreise mehr 98 fl. 33 kr., zusammen 66,470 fl. 48 kr. Dagegen wurden in Vergleich mit den Etatspreisen aus verkauften Naturalien mehr erlöst 11,026 fl. 7 kr., indem

für 1 Schffl.	glatte Frucht	statt	8 fl.	erlöst	wurden	8 fl. 58 kr.
„ 1 „	Dinkel	„	5 fl.	„	„	5 fl. 28 kr.
„ 1 „	Haber	„	4 fl.	„	„	4 fl. 34 kr.

Ferner wurden der Restverwaltung weniger vergütet 14,275 fl. 58 kr. Die übrige Differenz rührt nach dem Bericht der Oberrechnungskammer an das Finanzministerium vom 1. März 1854 hauptsächlich daher, daß die zu Staatszwecken erforderlichen Naturalien, für welche der Staatskasse nach dem Etat niederere als die Etatspreise aufgerechnet werden sollten, größtentheils erkauft und der Staatskasse in den wirklichen Ankaufspreisen unter den betreffenden Etatsrubriken aufgerechnet wurden.

3) Die Prüfung des Ertrags der Kameralämter, resp. der darauf haftenden Ausgaben, ist bis jetzt dadurch erschwert, daß in der von der Oberrechnungskammer übergebenen Darstellung des Ertrags bloß die Geldeinnahmen auf die einzelnen Etatsrubriken zurückgeführt sind, während bei den darauf folgenden Naturalien blos das Gelderträgniß im Ganzen angegeben ist. Daher stimmen auch die in jener Darstellung angegebenen Etatssätze nicht überein mit den in den ständischen Beschlüssen aufgeführten Positionen, blos aus dem Grunde, weil der Ertrag der Naturalien unter diesen nach den Etatspreisen mitbegriffen ist. Die Abnahme der Naturalienverwaltung wird es wohl möglich machen, bei künftigen Prüfungen die Einnahmen und Ausgaben an Früchten im Durchschnittspreise mitzuberechnen und so die Vergleichung des wirklichen Ertrags mit dem Etat zu erleichtern.

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

In diesem wird der Etatssatz der Einnahmen, wie er bei der Verabschiedung angenommen wurde, zu 1,161,866 fl. 24 kr. beibehalten, obgleich das Ergebniß des vorangegangenen Jahrs zu einer Erhöhung statt zu einer Verminderung gegenüber dem früheren Etatssatz berechtigt hätte. Da es indessen sich hier von einer bloßen ungefähren Schätzung handelt und das Etatsjahr großentheils schon abgelaufen ist, so möchte eine Ausstellung auch hier nicht am Platze seyn.

§. 62.

B. Bei den Forstverwaltungen.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

1) Aus den Forsten und dem Floßrecht.

Etatssatz	925,061 fl. 57 kr.
Wirklicher Reinertrag	1,082,007 fl. 16 kr.
Also mehr	156,945 fl. 19 kr.
Die Bruttoeinnahme aus den Forstgefällen betrug nach den Schlußkassenberichten der Kameralämter	2,278,241 fl. 35 kr.
Die Holzvorräthe am Schlusse des Jahrs $18^{51}/_{52}$ waren berechnet zu	5,339 fl. 33 kr.
Der Bruttoertrag von den Köhlereien und von außerordentlichen Einnahmen belief sich auf	80,267 fl. 30 kr.
Gesammtsumme der Bruttoeinnahme	2,363,848 fl. 38 kr.

Die Ausgaben haben betragen:

a) für die Forstverwaltung im Allgemeinen	419,872 fl. 46 kr.
b) für die Forstverwaltung im Besondern	706,700 fl. 35 kr.
c) für Abgang und Nachlaß an Forstgefällen	9,391 fl. 9 kr.
d) für die Köhlereien und für Außerordentliches	143,288 fl. 4 kr.
	1,279,252 fl. 34 kr.

Von den Einnahmen sind ferner in Abzug gebracht:

1) Ersatz für die Holzvorräthe am Schlusse des Jahrs $18^{50}/_{51}$	2,177 fl. 12 kr.

Zu vergl. Ausschußrechenschaftsbericht vom 14. Juni 1852 §. 47.

2) für 168 Exemplare des Regierungsblatts und für ebensoviel Exemplare des zweiten Ergänzungsbands zum Regierungsblatt . . . . 411 fl. 36 kr.

1,281,841 fl. 22 kr.

Es bleibt somit als Reinertrag die obige Summe von 1,082,007 fl. 16 kr.

Bei der Etatsverabschiedung war eine Bruttoeinnahme von 2,154,227 fl. 26 kr. angenommen worden, wovon 60,687 fl. 7 kr. auf die Köhlereien und 9,281 fl. auf außerordentliche Einnahmen gerechnet wurden. In der Wirklichkeit überstieg die Bruttoeinnahme den Voranschlag um 209,621 fl. 12 kr., und es kommen von diesem Plus auf die Köhlereien und die außerordentlichen Einnahmen 10,299 fl. 23 kr.; der Rest des Plus der Bruttoeinnahmen mit 199,321 fl. 49 kr. trifft auf die eigentlichen Forstgefälle.

Für die Ausgaben hatte der verabschiedete Etat folgende Sätze:

a) für die Forstverwaltung im Allgemeinen	440,915 fl. 49 kr.
b) für die Forstverwaltung im Besondern	673,696 fl. 10 kr.
c) für Abgang und Nachlaß an Forstgefällen	7,448 fl. — kr.
d) für die Köhlereien	66,602 fl. 37 kr.
e) für Außerordentliches	40,502 fl. 53 kr.
	1,229,165 fl. 29 kr.

Es blieb die wirkliche Ausgabe hinter dem Voranschlag zurück

ad a) um . . 21,043 fl. 3 kr.

und fand eine Mehrausgabe statt

ad b) von	33,004 fl. 25 kr.
ad c) von	1,943 fl. 9 kr.
ad d und e) von	36,182 fl. 34 kr.
	71,130 fl. 8 kr.

Das Plus, welches beim Bruttoertrag unter „Köhlereien und außerordentliche Einnahmen“ zu 10,299 fl. 23 kr. sich berechnet, wird durch ein bei den Ausgaben unter den nämlichen Rubriken vorkommendes Plus übertroffen um 25,883 fl. 11 kr.

Im Ganzen haben die Ausgaben unter a bis e den Voranschlag überstiegen um 50,087 fl. 5 kr., und wenn man dieses Plus von den 209,621 fl. 12 kr. abzieht, welche die Bruttoeinnahmen als Ueberschuß über den Voranschlag aufweisen, so ergibt sich die Summe von 159,534 fl. 7 kr. Diese 159,534 fl. 7 kr. vermindern sich aber durch die zwei weiteren Posten für die Holzvorräthe am Schlusse des Jahrs $18^{50}/_{51}$ und für Regierungsblätter (zu vergleichen oben unter 1 und 2) um den Betrag von 2,588 fl. 48 kr., und so gelangt man wieder zu den schon erwähnten 156,945 fl. 19 kr., die als Plus des Reinertrags dem Voranschlag gegenüber erscheinen.

Der Aufwand für die Anschaffung von Regierungsblättern, um solche an die Revierförster abzugeben, wurde bei der Etatsverabschiedung genehmigt, nur war dieser Aufwand damals unter dem Gesammtvoranschlag der Ausgaben im Betrage von 1,229,165 fl. 29 kr. begriffen, während er jetzt abgesondert verrechnet ist. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom gegenwärtigen Landtag II. Beilagenband Seite 521 unter Ziffer 222.)

Die Beilage II. enthält eine Uebersicht über das im Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ beziehungsweise im Kalenderjahr 1851 gefällte Quantum Holz, abgetheilt nach Klaftern und Wellen und nach den vier Kreisen des Landes und den Forstämtern in diesen Kreisen. Zugleich gibt jene Uebersicht eine Vergleichung, wie das gefällte Quantum Holz zu den Nutzungsvoranschlägen sich verhalten hat, und daneben sind die Gründe der Abweichung des Fällungsergebnisses von den Voranschlägen angeführt.

Ueber die Besoldungen und Gehalte, die im Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ an das Forstpersonal ausbezahlt worden sind, waren aus den dem Ausschuß zugekommenen Akten folgende Aufschlüsse zu entnehmen:

Erspart wurden:

1) an den Besoldungen der Oberförster	2,506 fl. 14 kr.
2) an den Gehalten der Forstwarte	4,673 fl. 12 kr.
3) an den Gehalten der Waldschützen und militärischen Forstschutzwächter	3,552 fl. 33 kr.
4) an den Fuhrlöhnen von Besoldungsholz	399 fl. 32 kr.
	11,131 fl. 33 kr.

Dagegen wurden mehr ausgegeben:

1) für die Besoldungen der Forstassistenten	596 fl. 28 kr.
2) für die Besoldungen der Revierförster	883 fl. 12 kr.
	1,479 fl. 40 kr.

Mithin überstieg der Minderaufwand für Besoldungen und Gehalte den Mehraufwand um die Summe von 9,651 fl. 53 kr., und an dem ganzen Etatsatz, der mit Einschluß von 11,000 fl. zur Gehaltsaufbesserung der Forstwarte und Waldschützen auf 351,440 fl. 40 kr. sich gestellt hat, wurden nur ausgegeben 341,788 fl. 47 kr.

Der Minderaufwand für die Besoldungen der Oberförster wird damit erklärt, daß die Oberförster statt der im Etat unter Besoldungen eingebrachten Entschädigungen für Reiseaufwand vom 1. April 1852 an Diäten bezogen haben.

Der Mehraufwand für die Besoldungen der Forstamtsassistenten und Revierförster wurde dadurch herbeigeführt, daß denselben die Naturalien größtentheils in Geld zu bezahlen waren.

Die Zahl der Revierförster hat im Rechnungsjahr $18^{51}/_{52}$ gegenüber vom Etat drei weniger betragen. Es war dies die Folge der Auflösung von drei Revieren. Die Zahl, welche der Etat für die Waldschützen und militärischen Forstschutzwächter angenommen hatte, wurde um 13 erhöht.

Für Kanzleikosten der Oberförster wurden 15 fl. 6 kr. über die verabschiedete Summe von 7,693 fl. 56 kr. ausgegeben, und an dem Etatsatz für Schreibmaterialienaversen der Revierförster (4,250 fl.) wurden 65 fl. 58 kr. erspart.

Die 11,000 fl., welche für das Etatsjahr $18^{50}/_{51}$ zu Gehaltsaufbesserungen der Forstwarte und Waldschützen verabschiedet wurden, kamen während des Etatsjahrs $18^{51}/_{52}$ nachträglich zur Ausbezahlung und sind unter den außerordentlichen Ausgaben der Forstverwaltung des letzteren Jahrs verrechnet.

Ein weiterer Nachweis in Betreff der Gründe, auf denen die Abweichungen zwischen den Voranschlägen und den Rechnungsergebnissen beruhen, ist aus den uns mitgetheilten Akten nicht zu entnehmen. Das Finanzministerium sagt in der Note vom 20. Januar 1853, womit dem Ausschuß die Ergebnisse des Staatsrechnungsabschlusses von $18^{51}/_{52}$ zugekommen sind, daß Erläuterungen über die Mehrausgaben der Forstverwaltung wie von $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ wegen Mangels von Spezialetats nicht gegeben werden können.

2) Aus Jagden.

Etatsatz	2,474 fl. 6 kr.
Reinertrag	5,871 fl. 28 kr.
Also mehr	3,397 fl. 22 kr.

Der Voranschlag von 3,129 fl. 19 kr. für den Bruttoertrag wurde um 3,037 fl. 23 kr. überstiegen, und die Ausgaben blieben in der Wirklichkeit um 359 fl. 59 kr. hinter dem Voranschlag von 855 fl. 13 kr. zurück.

Die Gesammtsumme des Reinertrags aus den Forsten und aus Jagden hat betragen . . . . . 1,087,878 fl. 44 kr.

Die Kameralämter haben baar an die Staatshauptkasse geliefert . . . . 926,175 fl. 28 kr.

Hiezu die Reste in der Verrechnung der Kameralämter am Schlusse des Etatsjahrs $18^{51}/_{52}$, nämlich

a) Kassenbestände	50,918 fl. 3 kr.
b) Holzvorräthe (zu vergl. oben) .	5,339 fl. 33 kr.
c) Ausstände nach Abzug von 6,323 fl. 2 kr. Passivrückständen . . .	105,445 fl. 40 kr.
thut wieder	1,087,878 fl. 44 kr.

3) Aus Holzgärten.

Etatssatz	10,000 fl. — kr.
Reinertrag	10,700 fl. 36 kr.
Also mehr	700 fl. 36 kr.

Es berechnete sich als Reinertrag

1) bei der Holzverwaltung Stuttgart	15,095 fl. 33 kr.
2) bei der Holzverwaltung Friedrichshall	2,659 fl. 8 kr.
	17,754 fl. 41 kr.

Von diesen 17,754 fl. 41 kr. wurde nach Erlaß des Finanzministeriums vom 11. September 1852 mit Rücksicht auf die im Jahr $18^{49}/_{50}$ an rückständigen Vorschüssen abgeschriebenen 92,100 fl. derjenige Betrag, welcher an diesen 92,100 fl. der Restverwaltung noch nicht ersetzt war, als rückständiger Zuschußersatz von den aufgehobenen beziehungsweise mit der Holzverwaltung Stuttgart vereinigten Holzgärten zu Bietigheim und Nagold in Abzug gebracht und unter Resten verrechnet mit 7,054 fl. 5 kr.

An den fraglichen 92,100 fl. sind in früheren Jahren ersetzt worden:

1) im Etatsjahr $18^{49}/_{50}$	49,461 fl. 12 kr.
2) „ „ $18^{50}/_{51}$	35,584 fl. 43 kr.
	85,045 fl. 55 kr.

und es blieben somit noch zu ersetzen . 7,054 fl. 5 kr., die dem vorhin Erwähnten zufolge im Jahr $18^{51}/_{52}$ ersetzt worden sind.

Der Abzug von 7,054 fl. 5 kr. verminderte die 17,754 fl. 41 kr. Reinertrag der beiden Holzverwaltungen bis auf die Summe von 10,700 fl. 36 kr.

Diese Rechnungsmanipulation hat bereits in dem Bericht der Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten über den Hauptfinanzetat von $18^{49}/_{52}$ (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom gegenwärtigen Landtag, II. Beilagenband Seite 282 u. ff.) sowie in §. 47 des Ausschußrechenschaftsberichts vom 14. Juni 1852 umständliche Erörterungen veranlaßt, und die Ständeversammlung ist darüber bei Berathung der Hauptfinanzetats von $18^{49}/_{52}$ zur Tagesordnung übergegangen.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

1) Aus den Forsten und dem Floßrecht.

Etatssatz	994,828 fl. 4 kr.
Reinertrag	974,426 fl. 48 kr.
Also weniger	20,401 fl. 16 kr.

Die Bruttoeinnahme einschließlich der am Schlusse des Jahrs $18^{52}/_{53}$ vorhanden gewesenen Holzvorräthe, welche berechnet sind zu 19,136 fl. 56 kr., hat betragen 2,332,845 fl. 8 kr.

Die Ausgabe betrug . . . . . . 1,352,060 fl. 23 kr.

Von den Einnahmen sind ferner in Abzug gebracht:

1) Ersatz für die Holzvorräthe am Schlusse des Jahrs $18^{51}/_{52}$	5,639 fl. 33 kr.
(In Folge eines entdeckten Rechnungsfehlers beim Kameralamt Weingarten hat sich die vorhin angegebene Summe von 5,339 fl. 33 kr. um dreihundert Gulden erhöht.)	
2) Für erkauftes Holz	16 fl. 48 kr.
3) für 168 Exemplare des Regierungsblatts	201 fl. 36 kr.
	1,357,918 fl. 20 kr.

Es bleibt somit als Reinertrag die obige Summe von 974,426 fl. 48 kr.

Bei der Etatsverabschiedung war eine Bruttoeinnahme von 2,403,523 fl. 41 kr. angenommen worden, in der Wirklichkeit blieb aber die Bruttoeinnahme hinter dem Voranschlag zurück um 71,178 fl. 33 kr.

Es kam nämlich Minderertrag auf die Rubriken:

Strafen und Konfiskationen . . .	1,723 fl. 28 kr.
Forstzins und Handlohn	71 fl. 46 kr.
Holzertrag	87,947 fl. 41 kr.
Aeckerich	260 fl. 14 kr.
Konzessionsgelder vom Theerbrennen	26 fl. — kr.
Gegenleistungen für Holz- und Waide-Rechte	141 fl. 57 kr.
Einnahme von Köhlereien . . .	26,075 fl. 58 kr.
	116,247 fl. 4 kr.

Dagegen erschien ein Mehrertrag bei den Rubriken:

Beiträge zu Rugtagskosten	231 fl. 48 kr.
Floßkonzessionsgelder	505 fl. 21 kr.
Holz- und Harz-Zehnten	846 fl. 44 kr.
Holzsaamen und Holzpflanzen . .	2,052 fl. 22 kr.
Harzscharren	41 fl. 40 kr.
Laub, Gras und Kräuter . . .	5,944 fl. 45 kr.
Zins aus verliehenem Waldboden .	72 fl. 11 kr.
Außerordentliche Einnahmen . .	16,736 fl. 44 kr.
	25,931 fl. 35 kr.

Diesen Mehrertrag vom Minderertrag abgezogen bleiben als Minderertrag der Bruttoeinnahme 90,315 fl. 29 kr., welche 90,315 fl. 29 kr. sich jedoch durch die am Schlusse des Etatsjahrs vorhanden gewesenen Holzvorräthe um weitere 19,136 fl. 56 kr. vermindern, so daß wir wieder die oben bereits berechnete Summe von 71,178 fl. 33 kr. erhalten.

Für die Ausgaben hatte der verabschiedete Etat den Satz von . . . . 1,408,695 fl. 37 kr.

Die Wirklichkeit ergab als Minderaufwand bei den Rubriken:

Aubringgebühren	882 fl. 32 kr.
Außerordentlicher Aufwand auf den Forstschutz	7,010 fl. 30 kr.
Einzugsgebühren von Forststrafen . .	130 fl. 27 kr.
Für Inventarstücke	2,215 fl. 11 kr.
Kanzleikosten der Oberförster . . .	105 fl. 5 kr.
Renovations-, Steinsatz- und Chartirungs-Kosten	5,913 fl. 32 kr.
Prozeßkosten	623 fl. 22 kr.
Steuern, Zinse, Gilten	57,971 fl. 28 kr.
Für Holzberechtigungen an Korporationen und Privaten	19,158 fl. 25 kr.

Kulturkosten	19,634 fl. 32 kr.
Wegherstellung und Erhaltung	8,408 fl. 40 kr.
Schlagvermessungskosten	136 fl. 10 kr.
Abgabe an Frohnpflichtige	— fl. 16 kr.
Abgang durch Nachlaß und wegen Uneinbringlichkeit	508 fl. 13 kr.
Aufwand auf Köhlereien	25,858 fl. 29 kr.
	148,556 fl. 52 kr.

Dagegen zeigt sich ein Mehraufwand bei den Rubriken:

Besoldungen und Gehalte des Forstpersonals	15,066 fl. 9 kr.
Diäten, Taggelder und Reisekosten	902 fl. 28 kr.
Schreibmaterialienaversen der Revierförster	27 fl. 54 kr.
(Der fragliche Mehraufwand beträgt eigentlich nur 9 fl. 22 kr.; die weiteren 18 fl. 32 kr. sind wegen der militärischen Forstwachtmeister hinzugekommen.)	
Postgelder und Zeitungen	919 fl. 44 kr.
Holzmacherlöhne	64,213 fl. 23 kr.
Außerordentliche Ausgaben	10,792 fl. — kr.
	91,921 fl. 38 kr.

Hierbei ist zu bemerken, daß an dem für Besoldungen und Gehalte des Forstpersonals verabschiedeten Etatsatz von 340,322 fl. 50 kr. die darunter begriffenen 13,500 fl., außerordentliche jährliche Zulagen für Forstwarte und Waldschützen, abgezogen, und daß solche zu den für außerordentliche Ausgaben verabschiedeten 43,000 fl. hinzugeschlagen worden sind, so daß der erstere Etatsatz auf 326,822 fl. 50 kr. herabgesetzt und der letztere auf 56,500 fl. erhöht wurde.

Wenn wir die oben berechneten 91,921 fl. 38 kr. Mehraufwand von den 148,556 fl. 52 kr. Minderaufwand abziehen, so bleiben gegenüber von der Gesammtsumme, die der verabschiedete Etat für Ausgaben hatte, als Minderaufwand 56,635 fl. 14 kr. übrig. Diese 56,635 fl. 14 kr. gleichen sodann das Minus, welches bei der Bruttoeinnahme zu 71,178 fl. 33 kr. berechnet worden ist, bis auf 14,543 fl. 19 kr. aus. Indem aber zu diesen 14,543 fl. 19 kr. drei weitere Posten für Holzvorräthe am Schlusse des Jahrs $18^{51}/_{52}$, für erkauftes Holz und für Regierungsblätter mit 5,857 fl. 57 kr. hinzukommen (zu vergl. oben unter 1 bis 3), so erscheint wieder als Abmangel des Reinertrags gegenüber von dem verabschiedeten Voranschlag die Summe von 20,401 fl. 16 kr.

Beilage II. enthält hinsichtlich des gefällten Holzquantums für das Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ beziehungsweise für das Kalenderjahr 1852 die gleiche Nachweisung wie für das Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ beziehungsweise Kalenderjahr 1851.

Das Minus von 26,075 fl. 58 kr. bei den Einnahmen von den Köhlereien ist durch das Minus von 25,858 fl. 29 kr. beim Aufwand auf Köhlereien beinahe ausgeglichen.

Das Finanzministerium hat über die bedeutendsten Abweichungen, welche die Rechnungsergebnisse bei den Ausgabesätzen aufweisen, folgende Erläuterungen an den Ausschuß gelangen lassen:

Die Ueberschreitung von 15,066 fl. 9 kr. bei den Besoldungen und Gehalten des Forstpersonals rühre daher, daß

1) für die Gehalte der Revierförster 6,735 fl. 57 kr. mehr erforderlich gewesen seyen; denn die unter den fraglichen Besoldungen und den Pferdsrationen begriffenen Früchte hätten in den laufenden Preisen bezahlt werden müssen, und diese Preise seyen höher gewesen, als die sogenannten Normalpreise, in welchen die Naturalien in dem Etat zu Geld berechnet seyen.

2) Für die Gehalte der Forstschutzdiener habe die Summe von 10,959 fl. 8 kr. mehr aufgewendet werden müssen, hauptsächlich in Folge der Ausdehnung der militärischen Forstschutzwache auf die Forstamtsbezirke Kirchheim und Tübingen; hierunter sey übrigens der Aufwand für verschiedene Ausrüstungsgegenstände begriffen, deren Gebrauch sich auf mehrere Jahre erstrecke, so daß im nächsten Jahr ein Aufwand dafür nicht werde zu machen seyn.

Der Mehraufwand für die Gehalte der Revierförster und Forstschutzdiener betrage zusammen 17,695 fl. 5 kr.; indem aber unter der Rubrik „Besoldungen und Gehalte des Forstpersonals“ auch 2,628 fl. 56 kr. erspart worden seyen, vermindere sich die Ueberschreitung auf die Summe von 15,066 fl. 9 kr. Die Ersparnisse seyen bestanden in 1,278 fl. 8 kr. an den Besoldungen der Oberförster, in 42 fl. 28 kr. an den Gehalten der Forstamtsassistenten, in 1,104 fl. 42 kr. an den Gehalten der Forstwarte und in 203 fl. 38 kr. an den Fuhrlöhnen von Besoldungsholz.

Ferner habe die Ausgabe für Holzhauerlöhne den Etatsatz um 64,213 fl. 23 kr. überstiegen, weil bei mehreren Forstämtern die ordentlichen Jahresschläge, deren Materialertrag bei Anfertigung der Etats der Natur der Sache nach nur geschätzt werden könne, mehr als die Schätzung ertragen hätten, wodurch auch ein höherer Aufwand an Holzhauerlöhnen entstanden sey; bei anderen Forstämtern habe man, insbesondere für wegen der Theuerung im Jahr $18^{51}/_{52}$ angeordnete Durchforstungen, die mit Sorgfalt auszuführen gewesen seyen, höhere Löhne als die zuvor im Etat geschätzten Löhne bezahlen müssen; im Ganzen erscheine bei einem Aufwand für Holzhauerlöhne von nahezu 500,000 fl. die Etatsüberschreitung nicht unverhältnißmäßig.

Endlich unter dem Mehrbetrag der außerordentlichen Ausgaben (10,792 fl.) seyen bei dem Kameralamt Weingarten 9,373 fl. 18 kr. begriffen als Kosten der Anschaffung und des Beiflößens von Holz für die Dampfschifffahrtsgesellschaft in Friedrichshafen; diesen Kosten stehe indessen unter den außerordentlichen Einnahmen ein Ersatzposten von 9,119 fl. 53 kr. gegenüber.

Außer der vorstehenden Mittheilung des Finanzministeriums ist dem Ausschuß noch eine detaillirte Uebersicht über die Gehalte und Kanzleikosten, welche das Forstpersonal während des Jahrs $18^{52}/_{53}$ bezogen hat, zugekommen. Hiernach waren pro $18^{52}/_{53}$ zwei Forstwarte über die Zahl angestellt, welche bei der Verabschiedung vorausgesetzt wurde, und das Personal der Waldschützen wurde durch die Ausdehnung der militärischen Forstschutzwache von der verabschiedeten Zahl 536 auf 598 gebracht. Im Uebrigen gewährt eine Vergleichung jener Uebersicht mit dem verabschiedeten Etat keinen Stoff zu Bemerkungen.

2) Aus Jagden.

Etatsatz	5,171 fl. 56 kr.
Wirklicher Ertrag	2,972 fl. 14 kr.
Also weniger	2,199 fl. 42 kr.

Hinter dem Voranschlag von 5,399 fl. 52 kr. für die Bruttoeinnahme blieb die Wirklichkeit um 2,093 fl. 34 kr. zurück und der Voranschlag von 227 fl. 56 kr. für die Ausgaben wurde um 106 fl. 8 kr. überschritten.

Die Gesammtsumme des Reinertrags aus den Forsten und aus Jagden hat betragen . . . 977,399 fl. 2 kr.

Die Kameralämter haben baar an die Staatshauptkasse geliefert . . . 865,268 fl. 49 kr.

Hiezu die Reste in der Verrechnung der Kameralämter am Schlusse des Etatsjahrs $18^{52}/_{53}$, nämlich:

a) Kassenbestände . . . . 32,956 fl. 40 kr.
b) Holzvorräthe . . . . 19,136 fl. 56 kr.
c) Ausstände nach Abzug von 27,111 fl. 43 kr. Passivrückständen . . . . . 60,036 fl. 37 kr.

thut wieder . . . . 977,399 fl. 2 kr.

3) Aus Holgärten.

Etatssatz	25,000 fl. — kr.
Wirklicher Ertrag	73,952 fl. 43 kr.
Also mehr	48,952 fl. 43 kr.

Es berechnete sich als Reinertrag:

1) bei der Holzverwaltung Stuttgart .	109,212 fl. 59 kr.
2) " " " Friedrichshall	194 fl. 44 kr.
	109,407 fl. 43 kr.

Von diesen 109,407 fl. 43 kr. wurde aber nach Erlaß des Finanzministeriums vom 11. November 1853 der Werth eines Vorempfangs von 5,014 Klaftern Scheiterholz aus dem Floßvorrath von 1853 im ungefähren Betrage von 35,455 fl. abgezogen und dem Ertrag von $18^{53}/_{54}$, in welchem Jahre auch der bezügliche Aufwand zur Verrechnung kommt, zugerechnet.

Dieser Abzug verminderte die 109,407 fl. 43 kr. Reinertrag bis auf die Summe von 73,952 fl. 43 kr.

Bei der Holzverwaltung Stuttgart war pro $18^{52}/_{53}$ der Holzverwalter mit derselben Besoldung angestellt, die er auch in dem Jahr bezogen hat, welches der Rechenschaftsbericht vom 14. Juni 1852 behandelt. Neben diesem Beamten erhielt ein Buchhalter, der seit dem Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ neu hinzugekommen ist, 500 fl. Gehalt und eine Wohnungsentschädigung von 80 fl. Außerdem bekam der Holzmesser in Stuttgart 200 fl. Wartgeld und 12 fl. für Kanzleikosten, und 150 fl. Gehalt wurden dem Bahnhofverwalter zu Bietigheim für die Geldeinnehmerei und Aufsicht auf die Holzvorräthe ausbezahlt. Die Anstellung jenes Holzmessers und der Gehalt für den Bahnhofverwalter in Bietigheim sind ebenfalls erst seit $18^{51}/_{52}$ hinzugekommen. Endlich erhielten pro $18^{52}/_{53}$ die Holzmesser in Neckarrems, Waiblingen und Bissingen dieselbe fixirte Belohnung wie in früheren Jahren.

Fortgefallen sind seit $18^{51}/_{52}$ 750 fl. Entschädigung des Holzverwalters zu Stuttgart für die Haltung der zum Holzmessen u. s. w. erforderlichen Knechte und Taglöhner, und seine Kanzleikosten wurden von 250 fl. auf die Hälfte herabgesetzt.

Neben den erwähnten Gehalten wurden pro $18^{52}/_{53}$ bei der Holzverwaltung Stuttgart auch Geldeinzugsgebühren an zwei Einnehmer in Neckarrems und Bissingen, sowie Meßgelder an die vier Holzmesser in Stuttgart, Neckarrems, Waiblingen und Bietigheim ausbezahlt.

Die Meßgelder an die Holzmesser außerhalb Stuttgart kamen auch in den vorangegangenen Etatsjahren vor; dagegen erscheinen Meßgelder an den Holzmesser in Stuttgart erst seit $18^{51}/_{52}$ seit dem Fortfallen der 750 fl. Entschädigung des Holzverwalters und seit der Anstellung eines besonderen Holzmessers. Die Meßgelder dieses Stuttgarter Holzmessers haben pro $18^{52}/_{53}$ die Summe von 669 fl. 30 kr. betragen.

Sämmtliche bei der Holzverwaltung Stuttgart eingetretenen Veränderungen hängen ohne Zweifel zusammen mit der neuen Organisation, die bei den Holzverwaltungen eingeführt worden ist.

Die Holzgärten zu Nagold und Vaihingen wurden im Jahr 1851 aufgehoben und die Holzverwaltung Bietigheim wurde mit Stuttgart vereinigt.

Im Ganzen wurden statt der im Etat für Besoldungen bei der Holzverwaltung Stuttgart vorgesehenen 4,344 fl. nur 3,779 fl. 39 kr. mit Einschluß der Meßgelder und Geldeinzugsgebühren ausgegeben. Ebenso blieb der Aufwand für Kanzleikosten in der Wirklichkeit um 55 fl. hinter dem Voranschlag von 216 fl. zurück.

Deßgleichen wurde in Friedrichshall sowohl an dem Etatssatz für Gehalte als an dem Etatssatz für Kanzleikosten erspart.

Das Plus des Reinertrags von den Holzgärten übertrifft das Minus des Reinertrags aus Forsten und Jagden um 26,351 fl. 45 kr.

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

Derselbe hat ebenso wie der verabschiedete Etat als Ertrag aus Forsten, Floßrechten und Jagden die Summe von 1,000,000 fl.

Der Ertrag aus den Holzgärten ist im Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$ auf 27,500 fl., also gegenüber von dem verabschiedeten Etat um 2,500 fl. höher berechnet.

§. 63.

C. Von den Berg- und Hüttenämtern.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Die Stände haben bei Berathung des Hauptfinanzetats von $18^{49}/_{52}$ an das K. Finanzministerium die Bitte gestellt:

„Dasselbe möge Anordnung treffen, daß die in Abgang dekretirten Schuldposten des Hüttenwerks Unterkochen und der Gewehrfabrik zu Oberndorf aus dem Ertrag der sämmtlichen Hüttenwerke an die Staatshauptkasse zurückerstattet werden ꝛc."

s. Verh. der Kammer d. Abg. II. Beil. Bd. 1. Abth. Seite 522. Ziff. 229.

In Erfüllung dieser Bitte sind die pro $18^{48}/_{49}$ an dem „Soll" der Einnahmen abgeschriebenen Schuldposten des Hüttenamtes Unterkochen mit . . . . 19,153 fl. 22 kr.
der Gewehrfabrik Oberndorf mit . . . . 10,000 fl. — kr.
sodann die dem Hüttenwerk Ludwigsthal vorgeschossenen . . . . 12,177 fl. 33 kr.

zusammen . . . . 41,330 fl. 55 kr.
an dem von den Hüttenwerken pro $18^{51}/_{52}$ zu liefernden Reinertrag in Abzug gebracht und unter den Activresten bei der Staatshauptkasse vereinnahmt worden.

Auch sind die zur Reädification des Hüttenwerks Unterkochen vom Grundstock vorgeschossenen . . . . 14,726 fl. 4 kr.
von dem laufenden Ertrag diesem ersetzt worden.

Ueber Abzug dieser Posten im Gesammtbetrag von 56,059 fl. 59 kr.
und eines Zuwachses zum Vorrathscapital von 70,843 fl. 8 kr.
haben die Berg- und Hüttenwerke noch pro $18^{51}/_{52}$ als Reinertrag geliefert . . . . 150,943 fl. 1 kr.
was gegen den Etatssatz von . . . . . 130,000 fl. — kr.
einen Mehrertrag von . . . . 20,943 fl. 1 kr.
ergibt.

Derselbe ist entstanden durch gesteigerte Production und schwunghaften Betrieb einzelner Werke.

Der Totalertrag der Hüttenwerke pro $18^{51}/_{52}$ besteht — incl. von 23,768 fl. 57 kr., welche als Ersatz für die Abnützung des Grundcapitals bei der Reinertragsberechnung abgezogen, aber pro $18^{51}/_{52}$ nicht verwendet wurden, sondern in den einzelnen Hüttenkassen verblieben — in . . . . . 277,843 fl. 8 kr.

Hievon sind anzusehen als

1) Zuwachs zu dem Vorrathscapital . . 70,843 fl. 8 kr.
2) Ersatz an die
   a) Restverwaltung . . . . 41,330 fl. 55 kr.

b) Grundstockverwaltung . . . . . . 14,726 fl. 4 kr.
3) Baarlieferung . . . . 150,943 fl. 1 kr.

macht wieder obige . . . . 277,843 fl. 8 kr.

An Betriebscapitalien schulden die Hüttenämter der Staatshauptkasse (Restverwaltung) p. 30. Juni 1852 416,588 fl. 26 kr. also mehr als p. 30. Juni 1851 . . . 215,588 fl. 18 kr. um welche sich die Activen der Restverwaltung p. 30. Juni 1852 vermehrt haben.

Günstige Resultate sind zu melden von den Werken Königsbronn, Wasseralfingen, Abtsgmünd, Wilhelmshütte, Oberndorf.

Ungünstig ist das Ergebniß auch dießmal bei dem Werke Unterkochen und Ludwigsthal.

Die Hoffnungen, die der K. Bergrath p. $18^{50}/_{51}$ für Verbesserung der Verhältnisse von Unterkochen aussprechen zu dürfen glaubte, sind nicht erfüllt worden, werden aber auch jetzt noch hinsichtlich der Zukunft dieses Werkes von demselben gehegt; wie denn auch für Ludwigsthal in Folge der Erwerbung von Gruben, die besseres Erz liefern, der K. Bergrath ein künftiges besseres Resultat in Aussicht stellt.

Der Etatssatz ist überschritten

bei den Besoldungen um . . . . 601 fl. 59 kr.
„ Kanzleikosten „ . . . . . 216 fl. 45 kr.

Erstere werden gerechtfertigt durch höhere Fruchtpreise, nöthig gewordene Amtsverweserei und außerordentliche Assistentenkosten, Theurungszulagen und definitive Anstellung eines Verwalters; letztere durch größeren Aufwand für Porto, Boten und Bücheranschaffungen.

Wir haben Nichts zu bemerken gefunden.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Etatssatz	200,000 fl.	— kr.
Wirkliche Ablieferung	428,405 fl.	9 kr.
also mehr	228,405 fl.	9 kr.

Dieses günstige Resultat ist erzielt worden bei den Werken Königsbronn, Wasseralfingen, Abtsgmünd, Friedrichsthal und Oberndorf, und zwar theils durch Verminderung des Vorrathscapitals, theils durch größere Nachfrage nach den Erzeugnissen der Werke und daraus hervorgegangene bessere Preise und vermehrte Production, theils endlich durch Ersparnisse im Materialienverbrauch.

Ungünstig stellen sich die Resultate auch für $18^{52}/_{53}$ heraus bei den Werken Unterkochen, Ludwigsthal und Wilhelmshütte.

Bei Unterkochen soll dießmal der Grund in Abänderungen im seitherigen Fabrikationsverfahren, deßhalb nöthig gewordenen Versuchen und größerem Materialverbrauch liegen.

Der Reinertrag, den das Werk dennoch abwarf, ist mit 6,410 fl. 21 kr. zu Vermehrung des ungenügenden Betriebscapitals verwendet worden.

Bei Ludwigsthal seyen die Ursachen höhere Erzeugungskosten und niederere Verkaufspreise, als vorausgesehen werden konnten, sowie ein von 3 Jahren herrührender, wegen $18^{52}/_{53}$ erst erfolgten Leerens einer Scheuer in diesem Jahr verrechneter, übrigens passirlich gewesener Kohlenabgang.

Bei Wilhelmshütte haben mit Ausnahme des Kohlenabgangs dieselben Ursachen stattgefunden wie bei Ludwigsthal, weßhalb auch dieselbe Wirkung eingetreten sey.

Der K. Bergrath sagt in seinem Vortrag zu den Rechnungsergebnissen von $18^{52}/_{53}$ an das K. Finanzministerium: „daß, — wie er schon aus Anlaß der Rechnungsergebnisse der K. Hüttenämter pro $18^{51}/_{52}$ bemerkt habe, wünschenswerth sey, daß das Werk Ludwigsthal durch Darstellung anderer als der bisherigen Fabrikate zu einem höheren Ertrage möchte gebracht werden.“

Diesem Wunsch können wir uns, jedoch in der Ausdehnung auf sämmtliche Werke, die keinen oder wenig Ertrag abwerfen, nur anschließen.

Das fortwährend ungünstige Ergebniß des Betriebs einiger Werke ist jedenfalls geeignet, die Aufmerksamkeit der Stände in Anspruch zu nehmen.

Ob der von den Ständen beschlossenen Bitte an das K. Finanzministerium:

> „Einleitung zu treffen, daß künftig das Masseleisen den eigenen Werken nicht höher als zu den Selbstkostenspreisen berechnet werde,“ (s. Zusammenstellung der von den Ständen bei Berathung des Hauptfinanzetats für $18^{52}/_{55}$ gefaßten Beschlüsse)

entsprochen worden, war aus den mitgetheilten Akten nicht ersichtlich.

An Betriebskapitalien schulden die Hüttenämter der Staatshauptkasse (Restverwaltung) pro 30. Juni 1853 einschließlich der Vorauszahlungen fürs nächste Jahr . . . 352,564 fl. 49 kr. also weniger als pro 30. Juni 1852 . . 64,023 fl. 37 kr.

Das Grund- und Betriebskapital zusammen beträgt pro 30. Juni 1853 . . . . 2,546,320 fl. 38 kr. weniger als pro 30. Juni 1852 um . . 233,082 fl. 1 kr.

Die durchschnittliche Jahresrente sämmtlicher Werke wird für $18^{52}/_{53}$ zu $8_{/2}$ Procent und der Reinertrag zu 224,796 fl. 5 kr. angegeben.

Ueber die Besoldungen und Kanzleikosten, die bei jedem Werk aufzuwenden waren, enthält ein bei unsern Akten liegendes Verzeichniß das Nähere.

Der Etatssatz ist überschritten bei den Besoldungen um 646 fl. 27 kr. wegen höherer Marktpreise der Früchte, eines für die Eisenbahnkasse vorgeschossenen, aber wieder ersetzten Taggelds für einen zur Uebernahme von Eisenbahnschienen abgeordneten Assistenten von Königsbronn, Theurungszulagen, Anstellung eines Magazinsverwalters und eines weitern Nachtwächters in Friedrichsthal und einer dem Obermeister in Oberndorf bewilligten Gratification.

Wir haben keinen Grund gefunden, diese Ueberschreitung zu beanstanden.

c) Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$.

Nach der Verabschiedung beträgt der Etatssatz 200,000 fl. in dem Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$ sind

aufgenommen . . . . 385,000 fl.
also mehr . . . . 185,000 fl.

Da die Ablieferung der 385,000 fl. bei den bedeutenden Betriebskapitalien und den für den Betrieb und Absatz günstigern Verhältnissen jedenfalls wird erfolgen können, so haben wir keine Veranlassung gefunden, diese Abänderung der in den Hauptfinanzetat aufgenommenen Position zu beanstanden.

§. 64.

D. Von den Salinen.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Etatssatz	846,000 fl.	— kr.
Lieferung	998,912 fl.	51 kr.
also Mehreinnahme	152,912 fl.	51 kr.

Der Mehrertrag findet seine Erklärung darin, daß ein größeres Quantum Koch- und besonders Steinsalz erzeugt und

verkauft werden konnte, daß sich die Productions- und Baukosten niedriger herausstellten, als bei Entwerfung des Etats vorausgesehen werden konnte, und daß sich die Vorräthe etwas vermindert haben.

Der Gesammtverkauf betrug

	in das Inland	in das Ausland	Zusammen:
Kochsalz	204,707 Ctr.	199,100 Ctr.	403,807 Ctr.
Steinsalz	193,501 „	28,096 „	221,597 „
Viehsalz	15,778 „	52 „	15,830 „
Dungsalz	4,699 „	360 „	5,059 „
	418,685 „	227,608 „	646,293 „

woraus obige 998,912 fl. 51 kr. erlöst worden sind.

Hierunter sind: laufender Ertrag . . . 922,392 fl. 47 kr.
von den Vorräthen genommen . . . . 76,520 fl. 4 kr.

Der Kassenvorrath der Salinenämter hat am 30. Juni 1852 7,536 fl. 44 kr.
also weniger als am 30. Juni 1851 um 7,272 fl. 1 kr. betragen.

Ihr Grund- und Betriebskapital betrug am 30. Juni 1852 452,780 fl. 11 kr.,
weniger als am 30. Juni 1851 um 56,171 fl. 34 kr.

Zum Grundstock wurde von dem Ertrag verwendet — 0.

Das Verzeichniß der bei jeder Saline zu bezahlenden Besoldungen und Kanzleikosten enthält einen Minderaufwand gegenüber dem Voranschlag von . . . . 260 fl. 11 kr.
herrührend hauptsächlich davon, daß der Aufwand für den Controleur in Wimpfen gegen den Voranschlag zurückblieb.

Was jede Saline brutto und netto ertragen, was sie geliefert und in der Kasse behalten hat, wie hoch sich ihr Grund und Betriebskapital belauft und was ihren Vorräthen zugewachsen oder entnommen worden ist, kann aus der von dem K. Finanzministerium mitgetheilten summarischen Darstellung der Rechnungsergebnisse ersehen werden.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Etatssatz	935,000 fl. — kr.
Wirkliche Lieferung	987,619 fl. 26 kr.
also Mehrertrag	52,619 fl. 26 kr.

An der Lieferung à 987,619 fl. 26 kr. kommen auf

Friedrichshall	157,941 fl. 50 kr.
Clemenshall	186,019 fl. 15 kr.
Hall mit Wilhelmsglück	401,091 fl. 5 kr.
Wilhelmshall	188,265 fl. 16 kr.
Sulz	54,302 fl. — kr.
Rein haben die Salinen ertragen . .	958,690 fl. 34 kr.
hiezu vom Vorrath	28,928 fl. 52 kr.
thut die abgelieferten	987,619 fl. 26 kr.

Die Kassenvorräthe der Salinenämter haben am 30. Juni 1853 betragen . . . . 4,862 fl. 29 kr.
also gegen $18^{51}/_{52}$ abgenommen um . . . . 2,674 fl. 15 kr.

Auf den Grundstock wurde vom Ertrag verwendet — 0.

Das finanziell günstige Resultat ist eine Folge des größeren Verkaufs von Steinsalz im Inland und von Kochsalz ins Ausland und der Verminderung der Vorräthe.

Der Verkauf von Kochsalz ist im Inland zurückgegangen gegen $18^{51}/_{52}$ um 13,000 Centner.

Der K. Bergrath findet diese Veränderung im Salzverkauf finanziell sehr bedenklich, weil bei dem Verkauf ins Ausland der starken Konkurrenz wegen beinahe Nichts mehr herauskomme, weil der Kochsalzverkauf im Inland fortwährend zurückgehe, da das Steinsalz unter der Hälfte des Kochsalzpreises abgegeben werde, weßhalb der Bruttoerlös seit 3 Jahren stetig abgenommen habe; er erklärt die Mehrlieferung an Geld nur dadurch, daß an Betriebs- und Baukosten und Ausgaben für Gesinde sich haben Ersparnisse machen lassen, sowie dadurch, daß bei größerer Production sich die Kosten auf ein größeres Quantum repartiren lassen und sich also geringer herausstellten.

An Besoldungen und Kanzleikosten wurden weniger aufgewendet als im Etat vorgesehen waren 116 fl. 14 kr.

Die uns übergebene Ueberſicht konnten wir nicht beanstanden.

Wie hoch sich bei jeder Saline die Einnahmen und Ausgaben und also der Ueberschuß belaufen haben, ist aus der von dem K. Finanzministerium mitgetheilten summarischen Darstellung der Rechnungsergebnisse sämmtlicher K. Salinenämter pro $18^{52}/_{53}$ ersichtlich.

Verkauft wurden $18^{52}/_{53}$:

Kochsalz	393,479 Ctr.
Steinsalz	230,947 „
Viehsalz	11,636 „
zusammen	636,062 Ctr.

u. zwar	ins Inland:	ins Ausland:	zusammen:
Kochsalz	191,662 Ctr.	201,817 Ctr.	393,479 Ctr.
Steinsalz	190,162 „	40,785 „	230,947 „
Viehsalz	11,576 „	60 „	11,636 „
zusammen	393,400 Ctr.	242,662 Ctr.	636,062 Ctr.

Das Grund- und Betriebskapital beträgt pro 30. Juni 1853 . . . . 423,851 fl. 49 kr.
hat also $18^{52}/_{53}$ abgenommen um . . . 28,928 fl. 52 kr.
durch Verminderung der Vorräthe.

c) Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$.

Etatssatz . . . . 920,000 fl.

In den Verwaltungsetat für $18^{53}/_{54}$ sind aufgenommen 865,000 fl.
also weniger . . . . 55,000 fl.

Als Grund für die Herabsetzung sind die dermaligen Salzabsatzverhältnisse angegeben, wogegen wir Nichts zu erinnern haben.

§. 65.

2) Regalien.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Postregal:

Etatssatz	100,000 fl.
Wirklicher Ertrag	12,900 fl.
also weniger, als angenommen wurde	87,100 fl.

Nach dem Hauptbuch der K. Staatshauptkasse hat die Oberpostkasse an Einnahmeüberschüssen abgeliefert . . 70,000 fl.
davon aber als Zuvielleferung wieder zurückgenommen 35,000 fl.
und wurden auf den Reinertrag pro $18^{52}/_{53}$ übertragen 22,100 fl.
ohne daß Gründe hiefür angegeben sind.

Diese Verrechnung wird aber in nachfolgender Darstellung ihre Rechtfertigung finden.

Nach der Oberpostkassenrechnung pro $18^{51}/_{52}$ bestunden die laufenden Einnahmen incl. noch ausstehender 24,714 fl. 30 kr. in 920,247 fl. 22 kr., nämlich

im Ertrag des Postbetriebs	891,393 fl. — kr.
im Ertrag aus Gebänden und Grundstücken	852 fl. 53 kr.
in Zinsen aus Activposten	603 fl. 6 kr.
in außerordentlichen Einnahmen . . .	134 fl. 50 kr.

in Rückerstattung von auf Wiederersatz geleisteten Vorschüssen . . . . 27,263 fl. 33 kr.

zusammen in 920,247 fl. 22 kr.

dagegen die laufenden Ausgaben incl. noch zu zahlender 595 fl. 50 kr. in . . . . 896,055 fl. 54 kr.

darunter

allgemeine Verwaltungskosten . . .	50,014 fl. 41 kr.
besondere Verwaltungskosten . . .	800,201 fl. 46 kr.
auf Gebäude und Güter	5,604 fl. 55 kr.
Abgang und Nachlaß	54 fl. 15 kr.
außerordentliche	16 fl. 44 kr.
Vorschüsse auf Wiederersatz . . .	27,263 fl. 33 kr.
Lieferung an die Staatshauptkasse .	12,900 fl. — kr.
zusammen	896,055 fl. 54 kr.

Wenn man die laufende Einnahme à 920,247 fl. 32 kr.
vergleicht mit der laufenden Ausgabe à 896,055 fl. 54 kr.
so würde sich ein weiterer Reinertrag von 24,191 fl. 28 kr.
herausstellen. Derselbe besteht jedoch in
Ausständen à . . . . 24,714 fl. 30 kr.
baarem Kassenvorrath à . . . . . . 72 fl. 48 kr.

zusammen 24,787 fl. 18 kr.

Hievon gehen die Zahlungsrückstände à 595 fl. 50 kr.

bleiben nicht ablieferbare, weil ausständige 24,191 fl. 28 kr.

Die Ausstände kommen vor bei dem Ertrag des Postbetriebs mit . . . . 6,365 fl. 18 kr.
und bestehen in den Sturzvorräthen an Materialien beim Rechnungsschluß, und bei den Vorschüssen auf Wiederersatz mit 18,349 fl. 12 kr.
und in dem an mehrere Poststallverwaltungen abgegebenen todten Inventar nebst Vorräthen, Anlehen, Guthaben für ersetzte abhanden gekommene Geldpakete rc.

Die Zahlungsrückstände erscheinen bei den Kanzleikosten mit . . . . 512 fl. 12 kr.
sie bestehen in Restvorbehalten für Kanzleierfordernisse und bei dem Aufwand auf Gebäude rc. mit 83 fl. 38 kr., vorbehalten für ein angefangenes Bauwesen am Postgebäude in Tübingen.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

s. unter der Rubrik „Ertrag der Verkehrsanstalten" (unten §. 68).

§. 66.

Von Gewerben.

Von der Bleich- und Appreturanstalt Weissenau.

a) pro $18^{51}/_{52}$

unter der Rubrik „Verschiedene Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar" (unten §. 70).

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Der Etatssatz für diese erstmals vorkommende Rubrik lief bisher unter der für die „verschiedenen Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar", da unter dieser Rubrik auch der Ertrag der Bleich- und Appreturanstalt Weissenau vereinnahmt worden ist.

Nachdem aber diese Anstalt in Folge der bei Berathung des Hauptfinanzetats für $18^{49}/_{52}$ gefaßten Beschlüsse dem Grundstock einverleibt worden ist, ist der Reinertrag derselben künftig als „Ertrag der Domänen" zu verrechnen und sind demgemäß als Etatssatz hier . . . . 16,000 fl.
aufzuführen, da bei Feststellung der Etatssumme für die „verschiedenen Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar" der Ertrag dieser Anstalt mit 16,000 fl. in Berechnung genommen wurde.

S. Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung, betreffend den Hauptfinanzetat für $18^{49}/_{52}$. II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 1181. Ziff. 225. lit. m.

Die Anstalt hat aber an Reinertrag nur abgeliefert 11,500 fl.
also weniger . . . . 4,500 fl.

Da übrigens der ganze Aufwand für diese Anstalt nach den von dem K. Finanzministerium erhaltenen Erläuterungen zu der Grundstocksverwaltung nur 168,553 fl. 37 kr. beträgt, so stellt sich das Resultat dieses Gewerbebetriebs dennoch als ein günstiges dar.

Ueber die Verwaltungskosten enthalten die mitgetheilten Acten nichts, wie denn auch dieselben nicht verabschiedet worden sind.

c) Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$.

Etatssatz . . . . 16,000 fl.
die auch in den Verwaltungsetat aufgenommen sind.

Ertrag der Verkehrsanstalten.

§. 67.

1) Eisenbahnen.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Der Etatssatz beträgt	750,000 fl. — kr.
der wirkliche Ertrag	825,000 fl. — kr.
somit mehr	75,000 fl. — kr.

Der unmittelbare baare Verwaltungsaufwand zerfällt in

allgemeine Verwaltungskosten . . .	30,467 fl. 20 kr.
Bauunterhaltungskosten	140,496 fl. 46 kr.
Unterhaltung, Heizung der Dampfwagen, Kosten der Werkstätten	40,194 fl. 40 kr.
Unterhaltung der Transportwagen .	62,149 fl. 42 kr.
Kosten des Bahnbetriebs und Sicherheitsdienstes	184,320 fl. 35 kr.
Entschädigungen und Ersatzposten . .	68,481 fl. 39 kr.
Steuern	1,382 fl. 45 kr.
Prozeßkosten	10 fl. 37 kr.
Abgang und Nachlaß	5 fl. 24 kr.
Vorschüsse auf Materialanschaffung .	325,304 fl. 51 kr.

und gibt gegen die Etatssätze gehalten zu keiner Bemerkung Anlaß.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Der Voranschlag beträgt	850,000 fl. — kr.
die wirkliche Einnahme	792,000 fl. — kr.
somit weniger	58,000 fl. — kr.

Der unmittelbare baare Verwaltungsaufwand zerfällt in
allgemeine Verwaltungskosten . . . 32,985 fl. 5 kr.
Hierunter sind begriffen Besoldungen 21,201 fl. 26 kr.
Im Etat pro $18^{52}/_{53}$ sind vorgesehen 21,500 fl. — kr.
Die einzelnen Etatssätze sind eingehalten.

Bauunterhaltungskosten	170,695 fl. 28 kr.
Unterhaltung der Dampfwagen und der mechanischen Werkstätte	44,028 fl. 22 kr.
Unterhaltung der Transportwagen .	1,739 fl. 10 kr.
Kosten des Bahnbetriebs und Sicherheitsdienstes	203,947 fl. 53 kr.
Entschädigungen und Ersatzposten . .	79,406 fl. 9 kr.

Steuer . . . . 1,345 fl. 6 kr.
Prozeßkosten . . . . 4 fl. 55 kr.
Vorschüsse auf Materialanschaffung . 519,936 fl. 33 kr.
und gibt gegenüber den Etatssätzen zu keiner besonderen Bemerkung Anlaß.

Die Eisenbahnkasse hat ihre Einnahme bis auf 799 fl. 26 kr. Kassen-Remanet auf den 30. Juni 1853 an die Staatshauptkasse abgeliefert.

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

In diesem ist als Reinertrag der Eisenbahnen aufgenommen wie im Etat . . . . 900,000 fl. — kr.
und erscheint erstmals als Ertrag der Telegraphen *) die Summe von . . . . 3,000 fl. — kr.

Es ist hiegegen lediglich Nichts zu erinnern.

§. 68.

2) Posten.

a) pro $18^{51}/_{52}$

unter der Rubrik „Regalien" (oben §. 65).

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Etatssatz . . . . 102,000 fl. — kr.
Wirklicher Ertrag incl. ausstehender 4,770 fl. 34 kr.
92,219 fl. 12 kr.
also weniger . . . . 9,780 fl. 48 kr.

Nach dem Hauptbuch der K. Staatshauptkasse hat die Oberpostkasse an Einnahmeüberschüssen abgeliefert 94,198 fl. 19 kr.

Davon wurden unter den Aktivresten des Kammerguts an der Schuldigkeit der Oberpostkasse Stuttgart von 17,800 fl. 6 kr. als Zahlung abgeschrieben 971 fl. 46 kr.
auf den Reinertrag für $18^{53}/_{54}$ übertragen . . 5,777 fl. 55 kr.
und gehen also ab . . . . 6,749 fl. 41 kr.

bleiben obige . . . . 92,219 fl. 12 kr.
nämlich baar gelieferte . . . . 87,448 fl. 38 kr.
und ausständige . . . . 4,770 fl. 34 kr.

Diese Verrechnungsweise wird in nachfolgender Darstellung ihre Rechtfertigung finden:

Nach der Oberpostkassenrechnung für $18^{52}/_{53}$ bestanden die Einnahmen incl. noch ausstehender 11,104 fl. 3 kr. in
1,038,497 fl. 37 kr.
nämlich in Ertrag des Postbetriebs . . 998,436 fl. 1 kr.
Strafen . . . . 28 fl. 30 kr.
Ertrag aus Gebäuden und Gütern . . . 906 fl. 6 kr.
Zinsen aus Activposten . . . . . . 649 fl. 20 kr.
außerordentliche Einnahmen . . . . . 589 fl. 16 kr.
Rückerstattung von auf Wiederersatz gemachten Vorschüssen . . . . . . 13,079 fl. 54 kr.

zusammen in . . . . 1,038,497 fl. 37 kr.
dagegen die Ausgaben in . . . . . 1,010,565 fl. 14 kr.
nämlich in Resten . . . . 1,614 fl. 52 kr.
allgemeine Verwaltungskosten . . . . 40,265 fl. 7 kr.
besonderen Verwaltungskosten . . . . 857,594 fl. 25 kr.
auf Gebäude und Güter . . . . . . 10,198 fl. 2 kr.
außerordentlichen Ausgaben . . . . . 364 fl. 16 kr.
Vorschüssen auf Wiederersatz . . . . 13,079 fl. 54 kr.
baar gelieferten . . . . 87,448 fl. 38 kr.

zusammen in . . . . 1,010,565 fl. 14 kr.

*) Der Reinertrag von der Telegraphenanstalt pro $18^{53}/_{54}$ ist unter dem Reinertrag von den Eisenbahnen begriffen.

Wenn man nun die Einnahmen à . . 1,038,497 fl. 37 kr.
vergleicht mit den Ausgaben à . . . . 1,010,565 fl. 14 kr.
so stellt sich zwar ein weiterer Reinertrag von
27,932 fl. 23 kr.
heraus, der aber als noch ausstehend nicht ablieferbar erschien und deßhalb auf $18^{53}/_{54}$ übergehen mußte.

Ein Mehrbetrag gegen den Etat stellt sich heraus bei den Einnahmen:

I. bei dem Ertrag des Postbetriebs:

1) dem Einnahmeergebniß der Postämter um
187,582 fl. 52 kr.

4) dem Ertrag der Montirungsverwaltung um
3,066 fl. 22 kr.

5) dem Erlös aus verkauften Inventarstücken des Betriebs um . . . . 885 fl. 34 kr.

6) dem Ertrag der Druckschriftenverwaltung um
3,344 fl. 59 kr.

II. bei den Strafen um . . . . 18 fl. 30 kr.

III. bei dem Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken um
86 fl. 6 kr.

IV. bei den Zinsen aus Activposten um . 49 fl. 20 kr.

V. bei den außerordentlichen Einnahmen um 589 fl. 16 kr.

VI. bei der Rückerstattung von auf Wiederersatz geleisteten Vorschüssen um . . . . 10,279 fl. 54 kr.

Mehrbetrag gegen den Etat bei den Ausgaben:

I. bei den allgemeinen Verwaltungskosten:

5) den Kosten der allgemeinen Schreib-, Druck- und Pack-Materialienverwaltung . . . . 3,837 fl. 16 kr.

II. bei den besondern Verwaltungskosten:

1) dem Elementaraufwand der Postämter 26,522 fl. 9 kr.

3) dem Elementaraufwand auf Relais-Posthaltereien, welche keine eigene Verwaltung führen . . . . 36,453 fl. 24 kr.
im Etat nicht vorgesehen;

4) der Vergütung an Verwaltungen fremder Beförderungsanstalten für übernommene Sendungen und für überlassene Betriebsmittel zum diesseitigen Gebrauch . 82,976 fl. 56 kr.

III. auf Gebäude und Güter:

1) bei Pacht- und Mieth-Zinsen aus fremdem Eigenthum
626 fl. 30 kr.
im Etat nicht vorgesehen;

VI. bei verschiedenen außerordentlichen Ausgaben
64 fl. 16 kr.

VII. bei auf Wiederersatz geleisteten Vorschüssen
13,079 fl. 54 kr.
im Etat nicht vorgesehen.

Ein Minderbetrag gegen den Etat erscheint bei den Einnahmen:

I. bei dem Ertrag des Postbetriebs:

3) der Vergütung von Verwaltungen fremder Beförderungsanstalten für von diesseitigen Posten übernommene Versendungen, oder für Ueberlassung diesseitiger Betriebsmittel zum Gebrauch um . . . . 64,193 fl. 46 kr.

Minderbetrag gegen den Etat bei den Ausgaben:

I. bei den allgemeinen Verwaltungskosten:

1) bei den Besoldungen und Gehalten des Personals der Postcommission, deren Kanzlei und der Oberpostkasse
1,145 fl. 29 kr.

2) bei den Kanzleikosten der Postcommission und Obervostkasse 2,431 fl. 5 kr.
3) bei den Diäten, Reise- und Umzugskosten 1,080 fl. 35 kr.
4) bei den Prozeßkosten . . . . 100 fl. — kr.
im Etat nicht vorgesehen;

II. bei den besondern Verwaltungskosten:

5) bei dem Aufwand für die Montirungsverwaltung 173 fl. 15 kr.

6) bei den Kosten der Anschaffung neuer Inventarstücke für den allgemeinen Gebrauch beim Betrieb . . 5,984 fl. 49 kr.

III. auf Gebäude und Güter:

2) bei den Steuern . . . . 317 fl. 1 kr.
3) bei den Baukosten . . . . 511 fl. 27 kr.

V. Abgang und Nachlaß . . . . 300 fl. — kr.

Der von den Ständen bei Berathung des Hauptfinanzetats für $18^{52}/_{55}$ gefaßte Beschluß:

„die K. Staatsregierung zu bitten, über die Pensionsverhältnisse der seit der Uebernahme der Post auf den Staat angestellten Beamten den Ständen die geeignete Vorlage behufs der Verabschiedung zu machen,“

ist bis jetzt ohne Erfolg geblieben.
Verh. d. K. d. Abg. II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 1183. Ziff. 6.

Sonst haben wir keinen Grund zu einer Ausstellung gefunden.

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

Etatssatz . . . . 115,000 fl.
In den Verwaltungsetat für $18^{53}/_{54}$ sind aufgenommen 106,145 fl.
also weniger . . . . 8,855 fl.
wobei noch vorausgesetzt wird, daß die Haberpreise nicht weiter steigen.

§. 69.

Ertrag der Münze.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Es ist keine Einnahme vorgekommen und war auch keine im Etat vorgesehen.

Etatssatz . . . . 0.
Ertrag . . . . 3,985 fl. 5 kr.

weßhalb bei dem „Staatsbedarf, Departement der Finanzen, für die allgemeine Verwaltung, Münze“, statt verwilligter 500 fl. ein Aufwand für $18^{52}/_{53}$ nicht vorkommt.

c) Verwaltungsetat für $18^{53}/_{54}$.

Etatssatz . . . . 0.
In den Verwaltungsetat ist ebenfalls aufgenommen . 0.

§. 70.

3) Verschiedene Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Etatssatz . . . . 19,301 fl. 21 kr.
Wirklicher Ertrag, incl. ausstehender 792 fl. 16 kr., 42,619 fl. 49 kr.
also Mehrertrag . . . . 23,318 fl. 28 kr.

Die Einnahmen bestanden in jährlichen, nämlich

Zinsen aus Activposten (Anlehen für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke), Reinertrag der Bleichanstalt Weissenau, einer Activrente bei dem gräflich von Schäsberg'schen Rentamte Thannheim, dem Ertrag des Kalenderpachts und des Staats- und Regierungsblatts, der 186 Actien der Bodensee-Dampfschifffahrtsgesellschaft und der 18 Actien des Weinbauvereins, Portoersatz von den K. Gesandten.

Die Actien bei dem Neckar-Dampfschifffahrtsunternehmen haben auch dießmal der Staatskasse Nichts ertragen.

Sodann in nichtjährlichen:

einem Abrechnungsguthaben bei dem Geistlichen-Besoldungsverbesserungsfonds, Strafen, Erlös aus entbehrlichen Acten und dem Mobiliar aufgelöster Collegien und Lehranstalten, verschiedenen Ersatzposten, einem Kassenüberschuß der Oberzahlmeisterei, dem Antheil an den Revenüen des dem Staat theilweise zustehenden Rittergutes Bettenreute, von Geistlichen eingesandter, ihnen von Reumüthigen zugestellter defraudirter Capitalsteuer, endlich von der Staatsschuldenzahlungskasse zurückgegebenen, aus den Restverzeichnissen und Schuldbüchern entfernten, in die Vormerkbücher aufgenommenen Capitalien und Zinsen.

Ueber alle diese Posten ist eine Ausstellung nicht zu machen.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Es beträgt, nach Abzug der als Ertrag der Bleich- und Appreturanstalt Weissenau bei Entwerfung des Etats in Berechnung genommenen, besonders vorkommenden 16,000 fl. (§. 66), der Etatssatz noch . . . . . . 24,846 fl. — kr.
der wirkliche Ertrag incl. der Reste à 273 fl. 20 kr. 45,692 fl. 43 kr.
also mehr . . . . 20,846 fl. 43 kr.

Die Reste bestehen in Zinsen aus Activposten à 177 fl. 3 kr.
die theils im Gant liegen, theils angeborgt werden mußten;
in Ersatzposten à . . . . 25 fl. 37 kr.
die bloß mittelst Gehaltsabzugs nach und nach erhoben werden können, und
in einer Zuvielzahlung an den vormaligen Landesobersten der Bürgerwehr à . . . . 70 fl. 40 kr.
die mit Gegenforderungen ausgeglichen werden will.

Der Mehrtrag rührt hauptsächlich her von Zinsen aus Anlehen der Rest- und Grundstocksverwaltung und des Reservefonds für gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke, sowie aus den bei hiesigen Banken temporär hinterlegten Geldern, endlich von einem Mehrertrag gegen $18^{51}/_{52}$ aus 239 Actien des Dampfschifffahrtsunternehmens auf dem Bodensee und einigen andern Posten, die sämmtlich schon $18^{51}/_{52}$ mehr ertrugen, als bei Feststellung des Etats angenommen wurde.

Die 75 Actien der Neckardampfschifffahrtsgesellschaft in Heilbronn, à 200 fl., haben auch in diesem Jahr der Staatshauptkasse keinen Ertrag gewährt.

Das Detail des Inhalts dieser Rechnungsrubrik ist beiläufig dasselbe wie $18^{51}/_{52}$; es ist in einer bei unsern Akten liegenden Uebersicht enthalten. Aus derselben führen wir nur an eine von einem Unbekannten aus Frankfurt a. M. dem Kameralamte Heilbronn mit der Bezeichnung „württembergisches Staatseigenthum“ gemachte Zahlung von . . . . 730 fl.
ferner von Beichtenden restituirte „hinterhaltene Abgaben“ mit 4 fl.
endlich eine von einem Unbekannten dem K. Finanzministerium gemachte Zahlung von . . . . 205 fl. 42 kr.
wofür derselbe als Grund angegeben hat:

„daß er die Staatshauptkasse in seiner Jugend um diese Summe betrogen habe.“

c) Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$.

Etatssatz nach Abzug der 16,000 fl. für die Bleich- und Appreturanstalt Weissenau noch . . . . 23,716 fl.

In den Verwaltungsetat für $18^{53}/_{54}$ sind aufgenommen 32,716 fl.

also mehr . . . . 8,964 fl.

Das K. Finanzministerium sagt hierüber:

„Die verschiedenen Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar werden sich hauptsächlich durch die Zinse aus den Anlehen der Rest- und Grundstocksverwaltung und des Reservefonds, sowie aus den bei hiesigen Banken temporär hinterlegten Geldern um obige Summe erhöhen."

Wir haben Nichts zu erinnern gefunden.

Deckungsmittel.

§. 71.

A. Directe Steuern.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

a) vom Grundeigenthum } Etatssatz 1,416,666 fl. 40 kr.
b) von Gefällen }
c) „ Gebäuden . . . „ . 333,333 fl. 20 kr.
d) „ Gewerben . . . „ . 250,000 fl. — kr.

Zus. 2,000,000 fl. — kr.

Ertrag baar . . . 1,942,271 fl. 48 kr.
Reste . . . . . 57,728 fl. 12 kr.
2,000,000 fl. — kr.

e) von Kapitalien, Etatssatz . . . . 560,000 fl. — kr.
Ertrag baar. . . . 562,551 fl. 9 kr.
Reste . . . . . . 19,920 fl. 10 kr.
582,471 fl. 19 kr.

somit mehr 22,471 fl. 19 kr.

f) von Besoldungen, Pensionen, Apanagen:
Etatssatz . . . . 245,000 fl. — kr.
Ertrag baar . . . 252,678 fl. — kr.
Reste . . . . . 7,429 fl. 25 kr.
260,107 fl. 25 kr.

somit mehr 15,107 fl. 25 kr.

Bezüglich der Verwaltungskosten zu f) siehe die Bemerkung unten bei den indirecten Steuern.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

a) vom Grundeigenthum
b) von Gefällen . . .
c) „ Gebäuden . .
d) „ Gewerben . .
} Etatssatz 2,600,000 fl. — kr.

Ertrag baar . . . 2,588,348 fl. 14 kr.
Reste . . . . . 11,651 fl. 46 kr.
2,600,000 fl. — kr.

e) von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, Etatssatz . . . . 800,000 fl. — kr.
Ertrag baar . . . 780,655 fl. 8 kr.
Reste . . . . . 31,199 fl. 29 kr.
811,854 fl. 37 kr.

demnach mehr 11,854 fl. 37 kr.

Die Einnahme der unter lit. e angeführten Steuern besteht

1) in Steuern von Kapital- und Renteneinkommen . . . . 648,547 fl. 23 kr.
2) in solchen vom Dienst- und Berufseinkommen . . . . 165,543 fl. 15 kr.
3) in Strafgeldern über Abzug von 5,386 fl. 57 kr., welche für die Unterstützungskasse der niederen Diener der Steuerverwaltung eingegangen sind, noch . . . 24,389 fl. 49 kr.

zus. 838,480 fl. 27 kr.

Davon gehen

1) Aufnahmekosten und Einzugsgebühren 20,851 fl. 45 kr.
2) Untersuchungskosten wegen Steuergefährdungen . . . . 206 fl. 28 kr.
3) Rückvergütungen . . . . 1,449 fl. 20 kr.
4) Abgang und Nachlaß . . . . . 1,760 fl. 17 kr.
5) auf Strafgelder angewiesene Gratifikationen . . . . 2,358 fl. — kr.

zus. 26,625 fl. 50 kr.

bleibt Reinertrag 811,854 fl. 37 kr.

Die oben angegebene Summe der Kosten der Aufnahme und des Einzugs der Steuer von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen begreift nach einer auf diesseitige Anfrage erfolgten Mittheilung des Finanzministeriums v. 11. Mai 1854

a) Aufnahme und Einzugskosten von der Dienst- und Berufseinkommenssteuer . . . . 1,713 fl. 29 kr.
b) desgleichen von der Steuer aus dem Kapital- und Renteneinkommen . . 19,138 fl. 16 kr.

20,851 fl. 45 kr.

Wie viel von diesen Beträgen je auf die Aufnahme des steuerbaren Einkommens und den Einzug der Steuer trifft, ist nach der Note des Finanzministeriums vom 11. Mai 1854 in den Schlußkassenberichten der Kameralämter nicht angegeben.

c) Verwaltungsetat von $18^{53}/_{54}$.

Der verabschiedete Etatssatz beträgt bei den Steuern

a) vom Grundeigenthum
b) von Gefällen
c) „ Gebäuden
d) „ Gewerben
} . . 2,600,000 fl. — kr.

e) von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen . . . . 800,000 fl. — kr.

In den Verwaltungsetat ist als Ertrag aufgenommen

zu a — d . . . . 2,600,000 fl.
„ e . . . . 775,500 fl.

die Steuer von Apanagen, Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen demnach gegen den verabschiedeten Etatssatz niedriger um . . . . 24,500 fl.

Da die Gründe dieser Herabsetzung des Etatssatzes aus den dem Ausschusse mitgetheilten Acten nicht zu entnehmen waren, und der Ertrag der gedachten Steuer pro $18^{52}/_{53}$ sogar den verabschiedeten Etatssatz um . . . . 11,854 fl. 37 kr. überstiegen hat, so haben wir das K. Finanzministerium um Auskunft ersucht, welche uns mittelst Note vom 11. Mai 1854 dahin ertheilt wurde:

„Unter den Ertrag, welchen die Steuer aus Apanagen, Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen im Jahr $18^{52}/_{53}$ gewährt hat und dessen Größe in der jenseitigen Note richtig zu . . . . 811,854 fl. 27 kr. angegeben ist, sind laut der dem ständischen Ausschuß mit der diesseitigen Note vom 14. März 1854 mitgetheilten

Unterbeilage Nr. 22 zu der zurückfolgenden Hauptbeilage Lit. A. enthalten . . . . . . 24,389 fl. 49 kr. Strafgelder, welche in Folge der neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr in die Staatskasse, sondern in den Unterstützungsfonds für die niederen Diener der Steuerverwaltung fließen und daher bei Bemessung des Voranschlags der fraglichen Steuer in dem Verwaltungsetat für $18^{53}/_{54}$ auch nicht mehr in Betracht kommen konnte. Hiedurch ermäßigt sich nun obige Summe auf 787,464 fl. 38 kr.,
wornach die Herabsetzung des verabschiedeten Etatsatzes von 800,000 fl. auf die in dem gedachten Verwaltungsetat angenommenen 775,500 fl. um so mehr gerechtfertigt erscheinen wird, als bei den fortwährend ungünstiger sich gestaltenden Geld- und Creditverhältnissen ein zunehmender Rückschlag im Ertrag der Capital-Einkommensteuer für den Rest der laufenden Finanzperiode in sichere Aussicht zu nehmen ist."

§. 72.

B. Indirecte Steuern.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

a) Zoll.

Als Reinertrag wurden bei der Verabschiedung angenommen 2,020,000 fl. — kr.

In der Wirklichkeit haben sich ergeben 2,240,404 fl. 56 kr. folglich mehr 220,404 fl. 56 kr.

Die Rückvergütungen an Zöllen auf Württemberg's eigene Rechnung haben 37,282 fl. 21 kr. betragen; seine eigenen inneren Verwaltungskosten 63,501 fl. 26 kr.

Von dem Zolldieneralimentirungsfonds ist anzuführen, daß dessen Kapitalienstand, am 30. Juni 1851 — 762,300 fl., sich bis zum 30. Juni 1852 auf 768,390 fl. 59 kr. gehoben hatte. In Folge eines ständischen Beschlusses bei der Etatsverabschiedung sind zum Ersatze hievon an die Restverwaltung vorgemerkt 123,102 fl. 35 kr., welche die letztere dem Fonds wegen Kursverlustes an seinen verkauften Staatsobligationen vergütet hatte. Die Ersatzleistung soll nach der Anordnung des K. Finanzministeriums dann erfolgen, wenn die Staatskasse derselben wirklich bedürfen wird.

Die bezahlten Pensionen, Quieszenzgehalte ꝛc. haben 22,846 fl. 8 kr. betragen; die verwilligten Prämien und außerordentlichen Unterstützungen 1,155 fl. 37 kr. Die Personenzahl für jene war am Ende des Jahres 92. Bei den neuen Verwilligungen ist Nichts zu bemerken gefunden worden.

Hinsichtlich des Zolldienerunterstützungsfonds nehmen wir Bezug auf den Rechenschaftsbericht vom 14. Juni 1852 §. 55.

Derselbe hat 1,041 fl. 16 kr. Zuschuß aus dem allgemeinen Gratialienfonds empfangen.

Seine Leistungen haben betragen an jährlichen Unterstützungen für 95 Personen 3,747 fl. 26 kr.; an außerordentlichen Unterstützungen, meistens für Wittwen, in ganz geringen Beträgen, zusammen 150 fl.

Außer jener Summe sind 22 kleine Posten, meistens für Wittwen und Kinder, aus dieser Verrechnung in die unmittelbare bei dem allgemeinen Gratialienfonds überwiesen worden.

Für Accise, Hundeauflage, Wirthschaftsabgaben und Sporteln ist vorauszuschicken, daß zwar das K. Finanzministerium in seiner Vorlage vom 27. März 1850 zum Hauptfinanzetat pro $18^{49}/_{52}$ bei dem Ertrage des Kammergutes sowohl als bei den Deckungsmitteln, nach den Vorgängen, die Verwaltungskosten besonders angegeben hatte; daß aber, diesen Vorgängen entgegen, weder in den ständischen Etatsbeschlüssen, noch im Zusammenhange hiemit in dem Finanzgesetze vom 11. März 1852 die Ziffern der Verwaltungskosten aufgenommen, sondern nur die Reinerträge aufgeführt worden sind. Diese abweichende Behandlung ist ohne Zweifel eine Folge von der ungewöhnlich spät, erst im letzten Halbjahre der ganzen Finanzperiode erfolgten Verabschiedung des Etats, bei welcher es sich natürlicherweise von einem Voranschlage der Verwaltungskosten pro $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gar nicht mehr und für das letzte Jahr $18^{51}/_{52}$ nur noch für wenige Monate handeln konnte. Wenn unter solchen besondern Umständen in den vorliegenden Nachweisungen bei den Verwaltungskosten eine Vergleichung mit festgesetzten Voranschlägen fehlt, so hat dieß um so weniger Bedeutung, als der Etat pro $18^{52}/_{55}$ sowohl in den ständischen Beschlüssen als in dem Finanzgesetze vom 20. September 1852 die Verwaltungskosten wieder enthält und dieselben in dem bereits vorliegenden Abschluß von $18^{52}/_{53}$ wieder in früherer Weise angeführt sind.

b) Accise.

Verabschiedeter Voranschlag des Reinertrages 130,000 fl. — kr.
Wirklicher Anfall . . . . 222,001 fl. 12 kr.
Mehr 92,001 fl. 12 kr.
Verwaltungs- ꝛc. Kosten . . . . 17,039 fl. 23 kr.

c) Hundeauflage.

Voranschlag des Reinertrags . . . . . 22,470 fl. — kr.
Wirklicher Anfall . . . . 27,363 fl. 17 kr.
Mehr 2,893 fl. 17 kr.
Verwaltungs- ꝛc. Kosten nebst dem Antheile der Ortsarmenkassen 32,999 fl. 35 kr.

d) Wirthschaftsabgaben.

Angenommener Reinertrag . . . . . 1,080,000 fl. — kr.
Wirklicher Ertrag . . . . 1,123,447 fl. 13 kr.
Mehr 43,447 fl. 13 kr.

Darunter vornämlich:

Ausschankabgabe von Wein und Obstmost	417,861 fl.
Malzsteuer	774,963 fl.
Fabrikationssteuer und Ausschanksabgabe von Branntwein . .	73,648 fl.
Uebergangssteuer von Branntwein	24,295 fl.
Strafen	27,914 fl.

Die Ausgaben haben sich im Ganzen berechnet auf 221,050 fl. 31 kr.

e) Sporteln.

Verabschiedeter Voranschlag des Reinertrages 300,000 fl. — kr.
Wirklich angefallen . . . . 315,885 fl. 1 kr.
Mehr 15,885 fl. 1 kr.

Die Verwaltungs- ꝛc. Kosten haben zusammen betragen 2,397 fl. 36 kr.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

a) Zoll.

Der Reinertrag hat sich statt der in der Verabschiedung angenommenen 2,026,455 fl. belaufen auf 2,197,192 fl. 27 kr., ist folglich um 170,737 fl. 27 kr. höher gewesen.

Die Zollrückvergütungen für eigene Rechnung haben dießmal 29,913 fl. 22 kr., die eigenen inneren Verwaltungskosten 57,440 fl. 49 kr., nicht unbedeutend weniger als im Vorjahre betragen.

Zolldieneralimentirungsfonds. Der Vermögensstand hat sich, von 768,390 fl. 59 kr. am 30. Juni 1852, auf 773,093 fl. 26 kr. vermehrt; worauf der bei dem vorigen Jahre erwähnte Ersatz-

posten zur Restverwaltung der Staatskasse von 123,102 fl. 35 kr. haftet. — An Pensionen und Quieszenzgehalten sind 24,171 fl. 42 kr. bezahlt worden, etwas mehr als im Vorjahre. Die Personenzahl ist, von 92 pro 30. Juni 1852, auf 122 angestiegen. Es sind in Folge der veränderten Verwaltungseinrichtungen nicht weniger als 33 entlassene Steueraufseher, sodann 3 entbehrliche Kastenknechte, welche früher im Zolldienste gewesen, mit jährlichen Unterstützungen auf den Fonds angewiesen worden, bei deren einzelnen Beträgen Nichts zu erinnern seyn möchte. An einzelnen Prämien und außerordentlichen Unterstützungen sind im Ganzen 1,221 fl. 21 kr. verrechnet, welche der Mehrzahl nach ebenfalls Steueraufsehern, und zwar meistens entlassenen, in ganz mäßigen Beträgen zu Theil geworden sind.

Zolldienerunterstützungsfonds. Derselbe hat im Ganzen 4,381 fl. 24 kr. Unterstützungen abgereicht und die Mittel hiezu hauptsächlich durch 3,753 fl. 44 kr. Zuschuß aus dem allgemeinen Gratialienfonds erhalten.

Jährliche Unterstützungen (97 Personen) 4,059 fl. 24 kr., außerordentliche Gaben 322 fl., mit Ausnahme von zwei Dienern für lauter Wittwen und Kinder. Die neuen Verwilligungen sind überall niedrig gehalten.

Es sind bei den indirecten Steuern überhaupt in dem Finanzvotum der Kammern pro $18^{52}/_{53}$ keine Voranschläge der Verwaltungskosten mitausgedrückt; dagegen finden sich solche in dem Finanzgesetze vom 20. September 1852 wieder aufgenommen, und den dießfälligen Ziffern ist der wirkliche Betrag des Verwaltungsaufwandes gegenüber zu stellen.

b) Accise.

	Voranschlag:	Wirklicher Betrag:
Verwaltungsaufwand	15,770 fl.	21,032 fl. 59 kr.
Reinertrag . . .	320,000 fl.	297,731 fl. 16 kr.

Mindereretrag 22,268 fl. 44 kr.

Die durch das neue Gesetz, das erst am 29. September 1852 verkündet worden, also nur 9 Monate wirksam seyn konnte, eingetretene Erhöhung der Abgabe hat auch eine Vermehrung der den weit überwiegenden Theil des Aufwandes ausmachenden Belohnungen der Acciser nach sich ziehen müssen.

c) Hundeauflage.

Reinertrag nach dem Voranschlage 40,000 fl. — in der Wirklichkeit . . . . 52,242 fl. 41 kr., also über den Voranschlag . . . . 12,242 fl. 41 kr.

Verwaltungskosten, Voranschlag 30,400 fl., in der Wirklichkeit mit Hinzurechnung des Antheils der Ortsarmenkassen 59,220 fl. Der höhere Ertrag der Steuer hat auch den erwähnten Antheil vergrößert.

d) Wirthschaftsabgaben.

	Voranschlag:	Wirklicher Betrag:
Verwaltungskosten	223,710 fl.	260,776 fl. 13 kr.
Reinertrag . .	1,530,000 fl.	1,234,958 fl. 39 kr.

Weniger Reinertrag gegen den Etat 295,041 fl. 21 kr.

Besonders sind auszuheben:

Ausschankabgabe von Wein und Obstmost 424,426 fl. 14 kr. etwas mehr als im Vorjahre.

Malzsteuer . . . . 801,681 fl. 43 kr. gleichfalls mehr als $18^{51}/_{52}$.

Branntweinsteuer . . . . 142,807 fl. 50 kr. gegen $18^{51}/_{52}$ mehr 69,164 fl.

Uebergangssteuer von Branntwein . 76,799 fl. 9 kr. mehr als von $18^{51}/_{52}$ 52,504 fl.

Strafen . . . . 19,723 fl. 43 kr. weniger als im Vorjahre.

Wenn nach dieser Vergleichung Wein, Obstmost und Malz gegen das Vorjahr nicht zurückgeblieben sind, sondern sogar mehr ertragen haben; so muß der starke Rückschlag in der Gesammteinnahme der Wirthschaftsabgaben gegen den Etatssatz, auch wenn man von Wein, Most und Bier eine größere Consumtion als die wirklich eingetretene vorausgesetzt hat, hauptsächlich auf die Branntweinsteuer fallen, die zwar gleichfalls einen Mehrertrag gegen $18^{51}/_{52}$ zeigt, aber bedeutend unter derjenigen Größe, welche bei der Verabschiedung als Frucht des neuen Gesetzes in Aussicht genommen wurde; wo man von dem Etatssatze pro $18^{51}/_{52}$ à 1,080,000 fl. (der wirkliche Ertrag in diesem Jahre war 1,123,447 fl. 13 kr.) bis zu 1,530,000 fl. aufsteigen zu können glaubte.

Das Mehr der Verwaltungskosten wird wohl auch mit durch die des Branntweingesetzes wegen für nothwendig erachteten veränderten und erweiterten Geschäfte und Einrichtungen (neue Steuerschutzwache, Vermehrung des Verwaltungspersonals u. s. w.) zu erklären seyn.

e) Sporteln.

Verwaltungskosten, Voranschlag 2,500 fl., wirkliche Summe, mit Einrechnung von Ersatzposten, Abgang und Nachlaß, 2,931 fl. 18 kr.

Reinertrag, Voranschlag 326,000 fl., in der Wirklichkeit dem Vorjahre nahezu gleich, 314,364 fl. 50 kr. Weniger 11,635 fl. 10 kr.

c) Verwaltungsetat für $18^{53}/_{54}$.

Der Zollertrag ist in der verabschiedeten Summe aufgenommen.

Die Accise, statt verabschiedeter 320,000 fl. mit 343,000 fl., und zwar nach der Note an den Ausschuß zum Verwaltungsetat „in Rücksicht auf den Ertrag im abgelaufenen Rechnungsjahr“: Dieser hat zwar nur 297,731 fl. gewährt; allein das neue Gesetz hat, wie oben bemerkt, nur 9 Monate lang gewirkt.

Hundeauflage, statt verabschiedeter 40,000 fl., 46,000 fl., wohl gerechtfertigt durch den Ertrag des Vorjahrs.

Wirthschaftsabgaben, statt 1,530,000 fl. nur 1,285,720 fl., moderirt nach dem Ertrage von $18^{52}/_{53}$.

Sporteln, statt 326,000 fl. nur 314,000 fl., wohl nach der Erfahrung im Vorjahre.

Außerordentlicher Dienst.

§. 73.

Bau der Eisenbahnen.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Zu Vollendung und Ausrüstung der Bahn von Heilbronn nach Friedrichshafen wurden pro $18^{51}/_{52}$ verwilligt 400,000 fl.

Aufgewendet wurden:

1) allgemeine Verwaltungskosten . . . 10,784 fl. 6 kr.

An Besoldungen der betreffenden Diener sind hierunter begriffen 8,901 fl. Im Etat (Verhandlungen von $18^{51}/_{52}$ II. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 328) sind im Ganzen vorgesehen 8,440 fl.

2) Anlagekosten . . . . 355,570 fl. 45 kr.

3) Anschaffungskosten des Betriebsinventars . . . . 84,439 fl. 4 kr.

während im Etat nur 27,000 fl. vorgesehen waren. (Verh. von $18^{51}/_{52}$ II. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 328.)

4) Verschiedene außerordentliche Ausgaben . . . . 3,898 fl. 2 kr.

darunter 1,800 fl. Entschädigung an die

Stadt Cannstatt für Herstellung eines Schutzdamms und 1,000 fl. Entschädigung an Kameralverwalter Schickart in Geißlingen für Besorgung von Aufträgen der Eisenbahnverwaltung an dem ihm hiedurch erwachsenen Mehraufwand.

Von dem ganzen Aufwand von . . 454,691 fl. 57 kr.
betreffen die Westbahn, die auf Rechnung des Grundstocks gebaut worden ist, ... 35,607 fl. 23 kr.

Zu vergl. Ausschußrechenschaftsbericht vom 14. Juni 1852. §. 56.

so daß in Wirklichkeit für die Bahn von Heilbronn nach Friedrichshafen ausgegeben worden sind . . 419,084 fl. 34 kr.
also mehr als verwilligt . . . . . . 19,084 fl. 34 kr.
die von den größeren Anschaffungskosten des Betriebsinventars herrühren.

Nach dem Finanzgesetz vom 11. März 1852 für die Jahre $18^{49}/_{52}$ Art. 6 waren für den Bau der Staatseisenbahn von Heilbronn nach Friedrichshafen zu verwenden 3,438,103 fl. 6 kr.
und zwar von dem Eisenbahnanlehen . . 2,981,202 fl. 31 kr.
mittelst Vorschuß von dem Grundstock . 456,900 fl. 35 kr.

Verwendet und verrechnet sind:

I. von dem Eisenbahnanlehen $18^{49}/_{50}$ 1,840,350 fl. 38 kr.
(Verhandl. v. $18^{51}/_{52}$ II. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 323.)
von $18^{50}/_{51}$ unter den verausgabten 1,290,411 fl. 41 kr. (Rechensch.-Ber. I. Beil.-Bd. 2. Abth. von $18^{51}/_{52}$ S. 674) . . . . . 1,129,577 fl. 58 kr.
von $18^{51}/_{52}$ unter den oben verrechneten 419,084 fl. 32 kr. . . . 12,000 fl. — kr.
2,981,928 fl. 36 kr.

Die Differenz von 726 fl. 5 kr. (mehr) rührt daher, daß die Eisenbahnbaukasse geringe eigene Einnahmen hatte.

II. Von dem Grundstock Vorschüsse
$18^{49}/_{50}$ . . . . — 0 —
$18^{50}/_{51}$ unter den verausgabten 1,290,411 fl. 41 kr. . . . . 160,833 fl. 43 kr.
von $18^{51}/_{52}$ unter den oben verrechneten 419,084 fl. 34 kr. . . . 315,914 fl. 44 kr.
476,748 fl. 27 kr.
mehr gegen die Verwilligung . . . . . 19,847 fl. 52 kr.
die mit den oben berechneten 19,084 fl. 34 kr. sich ausgleichen; die erscheinende Differenz rührt ebenfalls daher, daß die Kasse eigene Einnahmen ꝛc. hatte.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Die Ausgaben zum Eisenbahnbau für $18^{52}/_{53}$ erscheinen durchaus bei dem Grundstock.

§. 74.

Restverwaltung.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Vergleichung

des Hauptbuches über diese Verwaltung mit den von dem K. Finanzministerium dem Ausschuß vorgelegten Resultaten.

Das von der K. Staatshauptkasse geführte Hauptbuch liefert folgende Resultate.

I. Vermögensstand am 30. Juni 1851:

a) Activausstände und Vorräthe der Staatskasse am 30. Juni 1851 . . . . 5,374,470 fl. 53 kr.

Hiezu sind zu schlagen:
unverzinsliche Vorschüsse 457,359 fl. 11 kr.
verzinsliche Anlehen 401,840 fl. 47 kr.
auf Wiederersatz erhaltene 350,959 fl. 38 kr.
1,210,159 fl. 36 kr.
ferner Vermehrung nach dem Jahressituationsetat pro $18^{51}/_{52}$ 46,681 fl. 37 kr.
zus. 1,256,841 fl. 13 kr.
6,631,312 fl. 6 kr.

Hievon gingen ein pro $18^{51}/_{52}$ . . 5,271,781 fl. 4 kr.
Rest für 30. Juni 1852 . . . . . 1,359,531 fl. 2 kr.

b) Passiva pro 30. Juni 1851 . . 3,207,921 fl. 56 kr.
Hiezu obige unverzinsliche Vorschüsse an Corporationen, verzinsliche Anlehen und auf Wiederersatz Gegebenes mit . . . . 1,210,159 fl. 36 kr.
und die Vermehrung nach dem Situationsetat pro $18^{51}/_{52}$ mit . . 905,345 fl. 55 kr.
thut zusammen 5,323,427 fl. 27 kr.
Hievon gehen pro $18^{51}/_{52}$ bezahlte 2,560,477 fl. 18 kr.
Rest für 30. Juni 1852 . . . . . 2,762,950 fl. 9 kr.

Werden von den
a) Aktiven à . . . . 6,631,312 fl. 6 kr.
b) die Passiva à . . . . 5,323,427 fl. 27 kr.
abgezogen, so bleibt auf den 30. Juni 1851 ein Aktivvermögen von . . . . 1,307,884 fl. 39 kr.

Hievon gehen ferner die zu Deckung der Mehrausgabe bei dem laufenden ordentlichen Dienste pro $18^{51}/_{52}$ zugeschossenen . . . . 513,541 fl. 27 kr.*)
worüber ein reines Activvermögen bleibt von . . . . 794,343 fl. 12 kr.

II. Vermögensstand am 30. Juni 1852.

a) Activa:

	Nennwerth:	wirklicher Werth:
	4,491,240 fl. 22 kr.	3,946,693 fl. 2 kr.

in Folgendem bestehend:
Kassenvorräthe . 2,295,766 fl. 42 kr.
Natural- und Materialvorräthe 81,442 fl. 28 kr.
Ausstände . . 2,114,031 fl. 12 kr.
zus. 4,491,240 fl. 22 kr.

Hievon, d. h. von dem wirklichen Werth, sind abzuziehen:
b) Passiva . . . . 3,208,824 fl. 27 kr.
und zwar Reste von früheren Jahren 2,762,950 fl. 9 kr.
vom Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ 445,874 fl. 18 kr.

*) Hierüber ist zu bemerken: Nach dem Regierungsblatt von 1852 Seite 42 Art. 7 Ziff. 2 wurde bei Verabschiedung des Finanzetats pro $18^{49}/_{52}$ das Defizit bei dem ordentlichen Dienst zu 516,163 fl. 6 kr. angenommen, nach dem Situationsetat pro 1. Juli $18^{51}/_{52}$ betrug es aber nur die zugeschossenen 513,541 fl. 27 kr.

nämlich nach dem Etat
329,352 fl. 11 kr.
außer dem Etat
116,522 fl. 7 kr.
bestehend in nicht vollständig geleisteten Rückzahlungen von auf Wiederersatz Erhaltenem, nämlich für die Pensionsfonds der Civilstaatsdiener
10,831 fl. 3 kr.
der Kasse der Centralstelle für Gewerbe und Handel
54,529 fl. 1 kr.
Gefällablösungsgelder evangel. Pfarreien
46,812 fl. 3 kr.
Capitalien des Mannslehens Schulzburg
4,350 fl. — kr.
116,522 fl. 7 kr.

zus. 3,208,824 fl. 27 kr.

bleiben Nennwerth: 1,282,415 fl. 55 kr. — wirklicher Werth: 737,868 fl. 35 kr.

Unter den Passivresten vom Etatsjahr 18⁵¹/₅₂ sind begriffen folgende Restvorbehalte für die einzelnen Ministerien:

Departement des Innern	31,952 fl. 42 kr.
Departement des Kirchen- und Schulwesens	122,272 fl. 14 kr.
Departement der Finanzen	54,439 fl. 1 kr.
Zu obigen	737,868 fl. 35 kr.

sind zu rechnen die — wenn auch vorerst nicht zurückzuzahlenden
1,040,797 fl. 18 kr., die die Grundstocksverwaltung der Staatshauptkasse pro 18⁴⁸/₄₉ zu Ergänzung des Betriebskapitals vorgeschossen hat, sodann pro 18⁵⁰/₅₁ und 18⁵¹/₅₂ zum Eisenbahnbau von derselben vorgeschossene
476,748 fl. 27 kr.
und der Staatsschuldenzahlungskasse als Tilgungsfond der nicht kündbaren Schuld einstweilen abgegebene (s. Fin.-Ges. vom 11. März 1852 Art. 7)
344,959 fl. 38 kr.
zus. ——— 1,862,505 fl. 23 kr.

wornach sich pro 30. Juni 1852 ein Restvermögen ergibt von . . . . 2,600,373 fl. 58 kr.

Hievon sind zu verwenden:

1) laut Finanzgesetz vom 11. März 1852 Art. 7 für die Staatshauptkasse als Betriebskapital
2,000,000 fl. — kr.

2) laut Finanzgesetz vom 20. Sept. 1852 Art. 2 zu Deckung des Bedarfs für den ordentlichen Dienst
380,536 fl. 21 kr.
zus. ——— 2,380,536 fl. 21 kr.

worüber noch als verfügbar auf den 30. Juni 1852 erscheinen . . . . 219,837 fl. 37 kr.

Wir haben keinen Grund gefunden, den zu 3,946,693 fl. 2 kr. angegebenen wirklichen Werth der Activen pro 30. Juni 1852 zu beanstanden.

Ueber die Aenderungen, die sich in dem Vermögensstande im Laufe des Jahres 18⁵¹/₅₂ ergeben haben, sind folgende Aufklärungen zu geben:

A. Bei den Activen.

I. Die Vermehrung rührt her von

1) Zuwachs durch Richtigstellung der Berechnung bei der Kapital-, Besoldungs- und Pensionssteuer mit . . . . 110 fl. 8 kr.

2) einem Mehrbetrag

a) der Darlehen und Vorschüsse aus dem allgemeinen Reservefonds mit 4,367 fl. — kr.

b) der verschiedenen andern Activposten von unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkasse mit . . . . 119,729 fl. 2 kr.
bestehend hauptsächlich aus dem von dem Zolldieneralimentirungsfonds der Restverwaltung vergüteten Coursverlust an seinen zu Deckung des allgemeinen Staatsbedarfs verkauften 3 ½-procentigen Staatsobligationen;

c) der auf Wiederersatz gegebenen, zurückerhaltenen Posten mit . . 16,386 fl. 35 kr.

140,592 fl. 45 kr.

wohingegen

II. die Verminderung eine Folge ist und zwar bei

1) dem Ertrag des Kammerguts, in specie den Vorräthen und Resten der Kameral- und Forstverwaltung von

a) jährlich vorkommendem Abgang und Nachlaß,

b) Ubertragung uneinbringlicher Posten in die Vormerkungsbücher,

c) irriger Berechnung der Schuldigkeiten,

im Betrag von . . . . 86,996 fl. 29 kr.

Hierunter sind als Posten von Belang anzuführen:

ad a) Abgang und Nachlaß von Kameral- und Forstgefällausständen . . . . . 96,072 fl. 43 kr.

ad b) Uebertragung in die Vormerkungsbücher 14,685 fl. 17 kr.

ad c) irrige Berechnung . . . . 14,316 fl. 16 kr.

denen wieder einzelne Vermehrungen gegenüberstehen.

S. Uebersicht der pro 18⁵¹/₅₂ eingetretenen Veränderungen im Activstand der Restverwaltung S. 9 ff.

2) den indirecten Steuern,

a) dem Zoll, durch Verlust in einem Gant,

b) der Accise, durch Abgang und Nachlaß,

c) der Hundeauflage, ebenso,

d) den Wirthschaftsabgaben, ebenso

im Betrage von . . . . 6,914 fl. 39 kr.

zusammen	93,911 fl. 8 kr.
I. Von der Vermehrung à	140,592 fl. 45 kr.
II. die Verminderung à	93,911 fl. 8 kr.
abgezogen, bleibt die Vermehrung (s. oben) mit	46,681 fl. 37 kr.

B. Bei den Passiven.

I. Die Vermehrung erfolgte bei

1) den Apanagen und Witthumen, der Unterhaltung der Apanageschlösser mit . . . . 399 fl. 57 kr. wegen eines Restvorbehalts für Unterhaltung und Ergänzung der Mobilien im Schloß in Ludwigsburg;

2) der Staatsschuld mit 5,540 fl. 19 kr. die nachträglich nöthig wurden;

3) dem zu dem Eisenbahnbau nöthigen Vorschuß mit . . . . 315,914 fl. 44 kr. für den Grundstock;

c) den allgemeinen Resten mit . . . 61,411 fl. 38 kr. wegen des den Erben Ihrer Hoheit der verewigten Frau Herzogin Luise v. Württemberg, vermählten Fürstin v. Hohenlohe-Oehringen, in Folge ihrer Eheberedung vom 28. September 1811 hinauszubezahlenden Dotationskapitals von 60,000 fl.

d) dem Rest nach der Verabschiedung aa) von 1845 mit . . . 4,039 fl. 3 kr. wegen Ablösung von Gefällentschädigungsrenten;

bb) von 1849 mit . . . 3,624 fl. 17 kr. wegen Mehraufwands auf die Verbesserung der Hafeneinrichtung in Friedrichshafen;

cc) von 1852 mit . . . 677,500 fl. — kr. außerordentliche Ausgaben bei dem Departement des Innern, s. Art. 7 des Finanzgesetzes vom 11. März 1852 Ziff. 4. a—f.

1,068,432 fl. 58 kr.

II. Die Verminderung trat ein durch

1) Heimfälle an Restvorbehalten beim

a) Departement des Aeußern mit .	83,951 fl. 22 kr.
b) „ des Innern mit .	14,044 fl. 20 kr.
c) „ Kirchen- und Schulwesens mit	605 fl. 50 kr.
d) Departement der Finanzen mit	1,030 fl. 53 kr.

2) eine Ersparniß beim

a) Departement des Aeußern mit .	200 fl. — kr.
b) „ des Innern mit .	1,343 fl. 19 kr.
c) „ Kirchen- und Schulwesens mit	45 fl. 23 kr.
d) Departement des Kriegswesens mit	16,184 fl. 32 kr.
e) „ der Finanzen mit .	1,319 fl. 15 kr.

3) eine Minderausgabe für Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte mit . . . . 28,219 fl. 19 kr.

4) eine Rückzahlung der Kasse der Centralstelle für Handel und Gewerbe mit 28 fl. 47 kr.

5) zurückgefallene Zinse aus verschiedenen Baufonds nach der Verabschiedung vom Jahr 1839 mit . . . . . . 8,646 fl. 22 kr.

endlich

6) zurückgefallene Restvorbehalte nach der Verabschiedung vom Jahr 1839 mit 7,467 fl. 41 kr.

163,087 fl. 3 kr.

Von der I. Vermehrung à . . .	1,068,432 fl. 58 kr.
II. die Verminderung à	163,087 fl. 3 kr.

abgezogen, bleibt die Vermehrung wie oben à . . . . 905,345 fl. 55 kr.

Wir finden bei den pro $18^{51}/_{52}$ eingetretenen Aenderungen keine Ausstellung zu machen.

Die bei der Berathung des Hauptfinanzetats pro $18^{49}/_{52}$ verabschiedeten Beschlüsse über die Restverwaltung haben sämmtlich Beachtung gefunden.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

Das von der Staatshauptkasse geführte Hauptbuch liefert folgende Resultate:

I. Vermögensstand am 30. Juni 1852:

a) Activausstände und Vorräthe der Staatskasse am 30. Juni 1852 . . . . 4,491,240 fl. 22 kr.

Hievon Verminderung nach dem Jahressituationsetat . . . . 53,011 fl. 44 kr.

Rest 4,438,228 fl. 38 kr.

Hievon gingen ein pro $18^{52}/_{53}$ . . 3,666,785 fl. 17 kr.

Rest pro 30. Juni 1853 771,443 fl. 21 kr.

b) Passiva pro 30. Juni 1852 3,208,824 fl. 27 kr.

Hiezu Vermehrung nach dem Situationsetat . . . . 161,021 fl. 59 kr.

zusammen 3,369,846 fl. 26 kr.

Hievon gehen pro $18^{52}/_{53}$ bezahlte	876,261 fl. — kr.
Rest pro 30. Juni 1853	2,493,585 fl. 26 kr.
Werden von den Activen à . . .	4,438,228 fl. 38 kr.
Die Passiva mit	3,369,846 fl. 26 kr.

abgezogen, so bleibt pro 30. Juni 1852 ein Activvermögen von . . . . . . 1,068,382 fl. 12 kr.

Hievon die zu Deckung des Defizits der laufenden Verwaltung abgegebenen 702,128 fl. 9 kr.

Rest Activvermögen 366,254 fl. 3 kr.

II. Vermögensstand am 30. Juni 1853.

a) Activa:

Nennwerth:	wirklicher Werth:
4,151,265 fl. 4 kr.	3,731,418 fl. 52 kr.

in Folgendem bestehend:

Kassenvorräthe	2,151,492 fl. 36 kr.
Natural- und Materialvorräthe . .	24,610 fl. 30 kr.
Ausstände	1,975,161 fl. 58 kr.
zusammen	4,151,265 fl. 4 kr.

Hievon, nämlich vom Nennwerth:	wirklichen Werth:
à 4,151,265 fl. 4 kr.	à 3,731,418 fl. 52 kr.

sind abzuziehen

b) Passiva 3,526,243 fl. 40 kr.,

bliebe pro 30. Juni 1853

Nennwerth:	wirklicher Werth:
625,021 fl. 24 kr.	205,175 fl. 12 kr.

Unter den Passivresten vom Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ sind begriffen folgende Restvorbehalte für die einzelnen Ministerien:

Departement der auswärtigen Angelegenheiten 154,689 fl. 2 kr.

Departement des Innern . . . . 484,274 fl. 8 kr.

" " Kirchen- und Schulwesens 54,756 fl. 55 kr.

" " Kriegswesens . . 77,653 fl. 16 kr.
wegen welcher wir auf den Bericht über das Kriegsdepartement verweisen;

Departement der Finanzen . . . 120,881 fl. 26 kr.

Zu obigen 625,021 fl. 24 kr. resp. 205,175 fl. 12 kr. sind zu rechnen: vorerst nicht zurückzuzahlende Vorschüsse der Grundstocksverwaltung

a) zu Ergänzung des Betriebscapitals der Staatshauptkasse . . . . . 1,040,797 fl. 18 kr.

b) zum Eisenbahnbau 603,892 fl. 7 kr.

an die Staatsschuldenzahlungskasse (Finanzgesetz vom 11. März 1852, Art. 7) 344,959 fl. 38 kr.

1,989,649 fl. 3 kr.

wonach sich pro 30. Juni 1853 ein Restvermögen ergäbe von . . . . . 2,614,670 fl. 27 kr. 2,194,824 fl. 15 kr.
wovon nöthig sind zum Betriebscapital der Staatshauptkasse (Finanzgesetz vom 11. März 1852, Art. 7) 2,000,000 fl. — kr.
und zu theilweiser Deckung des laut Verwaltungsetat pro $18^{53}/_{54}$ berechneten Defizits die weiteren . . . 194,824 fl. 15 kr.
(Fin.-Ges. v. 20. Sept. 1852, Art. 2).

Es liegt kein Grund vor, den zu 3,731,418 fl. 52 kr. angegebenen wirklichen Werth der Activen auf den 30. Juni 1853 zu beanstanden.

Ueber die Aenderungen, die sich in dem Vermögensstand im Laufe des Jahrs $18^{52}/_{53}$ ergeben haben, geben wir nachstehende Erläuterungen:

A. Bei den Activen:

I. Die Vermehrung rührt her

1) von Vergrößerung der Vorräthe der Oberpostkasse um 17,800 fl. 6 kr.

2) von Zuwachs durch Richtigstellung der Berechnung bei der Grundsteuer um . 288 fl. 13 kr.
bei der Capital- zc. Steuer um . . . 1,676 fl. 21 kr.
bei den indirecten Steuern um . . . . 958 fl. 1 kr.

3) von Vermehrung der Darlehen und Vorschüsse aus dem allgemeinen Reservefonds um . . . . 14,094 fl. 48 kr.
und

4) von einem Mehrbetrag von Resten bei verschiedenen andern unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkasse um . . 136 fl. 24 kr.

34,953 fl. 53 kr.

II. Die Verminderung:

1) bei den Vorräthen und Resten der Kameral- und Forstverwaltung um . . . . 79,903 fl. 35 kr.
durch Abgang und Nachlaß allein um 71,447 fl. 16 kr.
durch Richtigstellung des Soll um 3,279 fl. 32 kr. zc.

2) bei den Ausständen an indirecten Steuern, der Accise, Hunde- u. Wirthschaftsabgabe um . . . . 7,999 fl. 35 kr.
durch Abgang und Nachlaß;

3) auf Wiederersatz Gegebenes zurückerhalten . . . . 62 fl. 27 kr.
durch Nachlaß.

87,965 fl. 37 kr.

Von der Verminderung à . . . . 87,965 fl. 37 kr.
die Vermehrung à . . . . 34,953 fl. 53 kr.
abgezogen bleibt Verminderung oben Seite 53,011 fl. 44 kr.

B. Bei den Passiven ist

I. die Vermehrung eine Folge und zwar

1) bei Resten

des Departements des Kirchen- und Schulwesens um 798 fl. 7 kr.
von Bezahlung nicht vorbehalten gewesener Besoldungsrückstände;

des Departements der Justiz um . . 1 fl. 39 kr.
als nicht vorbehalten und doch bezahlt;

von zurückgelegten Zinsen aus verschiedenen Baufonds um . . . . . . 4,312 fl. 40 kr.
von verschiedenen Weggeldsentschädigungsablösungsschillingen, die zu bezahlen waren; sodann

2) eines Vorschusses des Grundstocks für den Eisenbahnbau von Heilbronn nach Friedrichshafen mit . . . . 127,143 fl. 40 kr.

3) bei den allgemeinen Resten um . 22,502 fl. 47 kr.
von zu bezahlenden Zollabrechnungsresten und einigen andern Ersatzposten;

den Resten nach der Verabschiedung von 1845 um . . . . 10,875 fl. — kr.
wegen mehr zu bezahlender Weggeldsentschädigungen;

von 1849 um . . . . 1,022 fl. 3 kr.
wegen Verbesserung der Hafeneinrichtung in Friedrichshafen;

von 1852 um . . . . 67 fl. 3 kr.
wegen Hemmung der Abrutschungen am Plettenberg.

zusammen 166,722 fl. 59 kr.

II. Die Verminderung trat ein

1) durch Rückfall eines vom Departement des Innern vorbehaltenen Rests von $18^{50}/_{51}$ mit . . . . 4 fl. 48 kr.
ebenso beim Departement der Finanzen mit 3,006 fl. 8 kr.
ditto beim Departement des Aeußern von $18^{51}/_{52}$ her mit . . . . 4 fl. 29 kr.
ditto beim Departement des Innern mit 1,534 fl. 59 kr.
ditto beim Departement des Kriegs mit 33 fl. 19 kr.
endlich beim Departement der Finanzen mit . . . . 1,117 fl. 17 kr.

5,701 fl. — kr.

Von der Vermehrung à . . . . . 166,722 fl. 59 kr.
die Verminderung à . . . . 5,701 fl. — kr.
abgezogen, bleibt die Vermehrung oben mit 161,021 fl. 59 kr.

Wir haben keinen Grund gefunden, diese Veränderungen zu beanstanden.

§. 75.

Grundstocksverwaltung.

a) pro $18^{51}/_{52}$.

Nach dem Rechenschaftsberichte des Ausschusses vom 14. Juni 1852 §. 58 war bei der genannten Verwaltung am 30. Juni 1851

ein Activstand von . . . . 6,732,156 fl. 8 kr.
ein Passivstand von . . . . 351,028 fl. 52 kr.

folglich ein Mehr des ersteren von . . 6,381,127 fl. 16 kr.

Die gleichen Beträge liegen auch dem vorliegenden Abschluß vom Jahr $18^{51}/_{52}$ zu Grunde, von welchem das Haupt- und Schlußergebniß so berechnet ist:

Activstand . . . . 17,564,614 fl. 59 kr.
mehr als am 30. Juni 1851
10,832,458 fl. 51 kr.
Passivstand . . . . 5,133,100 fl. 57 kr.
mehr als 1851
4,782,072 fl. 5 kr.

Mehr an Activen als an Passiven . 12,431,514 fl. 2 kr.
Zunahme dieses Ueberschusses verglichen mit 1851
6,050,386 fl. 46 kr.

Wir kommen nach dieser Hauptvergleichung zu folgender näherer Darstellung.

I. Bei dem älteren Activstande ad 30. Juni 1851 ist auf einer Seite einiger, jedoch unbedeutender Zuwachs eingetreten. Auf der andern Seite wird, und zwar in der Verrechnung der Kameralämter, ein Ausfall von 100,560 fl. 49 kr. aufgeführt, wovon jedoch 65,755 fl. 6 kr., welche blos aus dieser Verrechnung in die der Staatskasse unmittelbar übertragen worden sind, nämlich eine Forderung an die Fabrikanten Erpf von St. Gallen wegen der Bleich- und Appreturanstalt zu Weissenau, wieder abgehen: wonach der wirkliche Ausfall nur 34,805 fl. 43 kr. beträgt. Hierunter ein Verlust von 15,242 fl. 29 kr. an dem Kaufschilling für die von $18^{49}/_{50}$ verkaufte Staatsdomäne Bibersol, die im Gante des Käufers zurückgenommen werden mußte; sodann ein Nachlaß von 14,000 fl. an 17,000 fl. Kaufschillingsrückstand bei dem Frhrn. Karl v. Welden in Groß-Laupheim für das Schloß nebst Brauerei und einigen Güterstücken zu Hürbel. Der ganze Kaufschilling betrug 25,000 fl.; 8,000 fl. waren abgezahlt. Nun entspann sich ein Rechtsstreit vor dem Oberamtsgericht Biberach über einen von dem Käufer angesprochenen Ersatz für mangelnde Geräthschaften und wegen Sistirung einer dem Käufer als Mitglied des vormaligen Johanniterordens bewilligten Pension von 1,000 fl. Durch den am 10. April 1852 geschlossenen Vergleich gab die Finanzkammer an dem Kaufschillingsreste von 17,000 fl. mit 3,173 fl. 20 kr. Zinsrückständen 17,173 fl. 20 kr. auf. Frhr. v. Welden verzichtete auf seine Pension von 1,000 fl. mit Rückständen seit 1. Juli 1848, auf den vorhin gedachten Ersatz auf 1,750 fl. Entschädigungsforderung an die Staatskasse wegen des aufgehobenen Bannrechtes der Brauerei, und ferner, aus Auftrag seiner Mutter, auf 700 fl. jährliches Witthum, welche die Staatskasse mit den angekauften Herrschaften Groß- und Klein-Laupheim übernommen hatte. Diese Ausgleichung erscheint als vortheilhaft für die Interessen des Staats: übrigens sind unter den v. Welden'schen Forderungen einige, die zunächst nicht den Grundstock angegangen hätten.

Durch die eingetretenen Veränderungen hat sich die Summe des älteren Activstandes gestellt auf . . 6,699,081 fl. 1 kr.

Die von $18^{51}/_{52}$ neu angefallenen Einnahmen betragen, theils bei der Staatskasse unmittelbar, theils bei den Kameralämtern in Verrechnung, ... 14,201,667 fl. 56 kr.

Summe an Altem und Neuem . . . 20,900,748 fl. 57 kr.
woran baar eingegangen sind . . . . 4,099,293 fl. 35 kr.
und noch im Ausstand haften:
in der Verrechnung der Staatshauptkasse
4,648,817 fl. 36 kr.
der Kameralämter
12,152,637 fl. 46 kr.
16,801,455 fl. 22 kr.
wieder 20,900,748 fl. 57 kr.

Von den neu zu buchen gewesenen Einnahmen sind hauptsächlich hervorzuheben:

a) das neuste Eisenbahnanlehen, Gesetz vom 28. Dezbr. 1851, zu der auf Rechnung der Grundstocksverwaltung bewirkten Herstellung der Verbindung mit Baden und Bayern — 4,500,000 fl. — kr., woran von $18^{51}/_{52}$ 2,500,000 fl. erhoben worden, das Uebrige noch unerhoben geblieben ist.

Die bekannten Bankhäuser haben 4 Millionen übernommen; die Staatshauptkasse hat 500,000 fl., welche sie bei der Ablösungskasse gegen 4% Zins aufgenommen, wofür sie also Schuldnerin derselben ist, dargeliehen.

b) Ein Vorschuß, welchen der Grundstock in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 11. März 1852 Art. 6 zu Vollendung 2c. der Eisenbahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen geleistet hat, ... 315,914 fl. 44 kr.
an den in jenem Artikel angenommenen 456,900 fl. 35 kr.

c) Anlehen, die früher aus der Restverwaltung gemacht worden und nun, in Folge der ständischen Beschlüsse zum Hauptfinanzetat p. $18^{52}/_{55}$, gegen Ersatz an jene vom Grundstock übernommen worden sind:

bei der Dampfschiffahrtsgesellschaft in Heilbronn statt 12,000 fl. noch . . . . 10,500 fl. — kr.
bei der Flachsspinnerei in Urach . . 150,000 fl. — kr.

d) Erlöse aus veräußertem Grundeigenthum, zum größeren Theile aus Gebäuden . . . . 191,020 fl. 56 kr.
worunter das Bad in Boll mit 25,000 fl., 78 Scheuern, 13 Fruchtkästen, 125 Morgen einzelne Güterstücke, 115 Morgen Wald und Waldboden 2c.

e) Von Gefällablösungen aller Art, hauptsächlich in Vollzug der Ablösungsgesetze von 1848 und 1849, zusammen
8,693,215 fl. 15 kr.

Der weit überwiegende Betrag rührt von den Zehentablösungen her. Von sämmtlichen bis 30. Juni 1852 endgültig geschlossenen Zehentablösungen sind an verfallenen Renten auf diesen Termin nur 41,573 fl. 15 kr. rückständig gewesen. Dagegen sind an Abschlagszahlungen auf noch nicht festgestellte Zehentablösungsschillinge pro $18^{51}/_{52}$ 265,874 fl. 11 kr. verrechnet.

II. Passivbestand.

In der Summe der älteren Reste bis 30. Juni 1851 auf Ausgaben hat sich nur eine unbedeutende Aenderung ergeben, nämlich von 351,028 fl. 52 kr. auf . . . 351,241 fl. 6 kr.

An neuen Ausgaben sind im Ganzen zu Buche gebracht worden . . . . 8,117,993 fl. 49 kr.

Summe an Altem und Neuem . . . . 8,469,234 fl. 55 kr.
woran wirklich bezahlt . . . . 3,336,133 fl. 58 kr.
noch im Rückstande . . . . 5,133,100 fl. 57 kr.

Die hauptsächlich auszuhebenden Posten der neuen Ausgaben sind folgende:

a) für einige angekaufte Gebäude und für angekaufte einzelne Grundstücke, worunter 392 Morgen Wald u. Waldwiesen
46,598 fl. 46 kr.

b) für neue Gewerbe und Anstalten:

1) Bleich- und Appretur-Anstalt in Weissenau, der Restverwaltung vom Grundstock ersetzt, . . . 168,553 fl. 37 kr.

In den ständischen Beschlüssen zum Hauptfinanzetat p.

$18^{52}/_{53}$ sind 76,802 fl. 27 kr. und 1,733 fl. 54 kr. zusammen 78,536 fl. 21 kr. zu dieser Ersatzleistung bezeichnet. Das K. Finanzministerium hat nach ertheilter Auskunft den ganzen Aufwand, der aus Mitteln der Restverwaltung für die Anstalt gemacht worden, auf jene 168,553 fl. 37 kr., worunter auch 28,899 fl. 29 kr. Zinsrückstände aus Anlehen und Realitäten-Kaufschilling, berechnet und mit höchster Genehmigung vom 6. Septbr. 1852 der Restverwaltung durch den Grundstock ersetzen lassen, der indessen baar nur 102,798 fl. 31 kr. zu vergüten hatte, da die oben unter Ziff. I. im Eingange erwähnten 65,755 fl. 6 kr. eine eigene Forderung von ihm waren. Gegen diese Vereinigung wird, nach dem vorausgegangenen ständischen Beschlusse, Nichts zu erinnern seyn; zumal da in dem Etat auf $18^{53}/_{54}$ 16,000 fl. Ertrag von der Anstalt einkommt.

2) Nach den so eben erwähnten ständischen Beschlüssen sollten gleichfalls auf den Grundstock von der Restverwaltung übernommen werden:

eigene Actien bei der Bodensee-Dampfschiffahrtsgesellschaft 75,000 fl., bei der Neckar-Dampfschiffahrtsgesellschaft 15,000 fl. Bei der ersten sind aber, mit wenigen Ausnahmen, auch die Privatactien, bis jetzt 87, und bei der letzten Gesellschaft die genannten 15,000 fl. übernommen worden; beide zusammen für 136,032 fl. 45 kr.

Nach der von dem K. Finanzministerium ertheilten Auskunft ist die Erwerbung des ungetheilten Eigenthums der Bodensee-Dampfschiffahrt für den Staat beabsichtigt, wie sie denn zum größten Theile bereits vollzogen ist.

Daß diese Erwerbung, zumal bei dem engen Zusammenhange der Anstalt mit dem Eisenbahnbetriebe, wesentliche Vortheile gewähren wird, möchte keinem Zweifel unterliegen; und nachdem die früheren eigenen Actien des Staates, ständischem Antrage gemäß, für den Grundstock übernommen worden sind, so ist der neue Ankauf für dessen Rechnung vollkommen gerechtfertigt. In den Activbestand des Grundstocks sind die betreffenden 121,032 fl. 45 kr. nicht übertragen worden, weil nach Vollendung der Erwerbung solche zu den Staatsgewerben sich einreihen wird. Dagegen werden die 15,000 fl. bei Heilbronn von $18^{52}/_{53}$ den Activbeständen zugerechnet werden.

3) Für den Bau der Staatseisenbahn:

nachträgliche Posten nach Art. 3 des Gesetzes vom 18. April 1843 . . . . 4,038 fl. 33 kr.

Für die neue Bahn von Bruchsal nach Ulm (Gesetz vom 28. Dezember 1851) . . . . 2,219,836 fl. 5 kr.

c) Abgelöste Lasten und Verbindlichkeiten 47,836 fl. 49 kr. zum größeren Theil für Holzberechtigungen.

d) Vorschüsse auf Wiederersatz und ausgeliehene Kapitalien:

1) Der oben unter I. b. genannte Vorschuß von 315,914 fl. 44 kr.

Auf gleichen Titel sind schon von $18^{50}/_{51}$ (vergl. Rechenschaftsbericht des Ausschusses vom 14. Juni 1852) 160,833 fl. 43 kr. abgegeben worden, folglich ist der ständischerseits angenommene Betrag von 456,900 fl. 35 kr. überschritten um 19,847 fl. 52 kr. Da die Vorschußleistung überhaupt von Seite des Grundstocks durch das Finanzgesetz autorisirt ist, so wird der fragliche Mehrbetrag nicht zu beanstanden seyn. (Vergl. Rubrik: „Bau der Staatseisenbahnen".)

2) Die oben unter I. c. genannten zwei Anlehensposten 160,500 fl.

Außer diesen sollten nach den ständischen Finanzbeschlüssen pro $18^{52}/_{53}$ noch 50,000 fl. Anlehen der Restverwaltung an die Bodensee-Dampfschiffahrtsgesellschaft zum Grundstock übernommen werden. Dieß ist jedoch darum unterblieben, weil die Restverwaltung das Anlehen durch die Gesellschaft selbst zurückempfangen hat.

3) Das neueste Eisenbahnanlehen oben I. a. 4,500,000 fl.

Werden von den baaren Einnahmen die baaren Ausgaben, wie sie vorn angezeigt sind, abgezogen, so stellt sich auf den 30. Juni 1852 bei der Grundstocksverwaltung ein Kassenbestand von . . . . 763,159 fl. 37 kr. heraus.

b) pro $18^{52}/_{53}$.

An die Rechnungsergebnisse von der Grundstocksverwaltung pro $18^{51}/_{52}$ haben wir diejenigen derselben Verwaltung von $18^{52}/_{53}$ unmittelbar anzureihen.

Bei diesem nächsten Zusammenhange wollen wir die Zahlen, welche sich als die Summen des Activstandes und des Passivstandes ad 30. Juni 1852 ergeben hatten, hier nicht wiederholen, sondern sogleich, als Ergebniß des Abschlusses ad 30. Juni 1853, ausheben:

Summe des Activstandes . . . . 23,616,861 fl. 1 kr.
Mehr als im Vorjahre
6,032,246 fl. 2 kr.
Summe des Passivstandes . . . 5,078,883 fl. 41 kr.
Weniger als im Vorjahre
54,217 fl. 16 kr.
Das Activum übersteigt das Passivum um 18,537,977 fl. 20 kr.
Zunahme dieses Ueberschusses im Vergleiche mit 1852
6,106,463 fl. 18 kr.

In die nähere Darstellung der Verwaltungsresultate glauben wir folgende bedeutendere Summen und folgende Posten aufnehmen zu sollen:

I. Activstand.

A. In den älteren, bei dem Abschluß ad 30. Juni 1852 schon vorhanden gewesenen Posten haben sich, bei einer größeren Zahl von Kameralämtern, und zwar mit wenigen und ganz geringen Ausnahmen, in den Gefällablösungsschillingen manchfache Veränderungen, bald Zuwachs, bald Abgang ergeben, worüber etwas Besonderes nicht auszuheben ist. Im Ganzen hat dieser Zuwachs 8,773 fl. 13 kr., der Abgang dagegen 12,739 fl. 27 kr. betragen. Sodann sind bei der Staatshauptkasse selbst 15,427 fl. 43 kr. in Zuwachs gekommen; worunter die in unserem Bericht über die ferndige Grundstocksverwaltung erwähnten 15,000 fl. bei der Neckar-Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Durch diese Veränderungen hat sich die Summe des älteren Activstandes gestellt auf . . . . 17,576,076 fl. 28 kr.

B. Die von $18^{52}/_{53}$ angefallenen neuen Einnahmen betragen, in der Verrechnung theils der Staatskasse unmittelbar, theils der Kameralämter . . . . . . 9,159,140 fl. 8 kr.

Summe an Altem und Neuem . . 26,735,216 fl. 36 kr.
Hieran sind baar eingegangen . . 3,372,170 fl. 33 kr.
und haften im Ausstand in der Verrechnung der
Staatshauptkasse 3,358,355 fl. 50 kr.
Kameralämter 20,004,690 fl. 13 kr.
23,363,046 fl. 3 kr.
Wieder 26,735,216 fl. 36 kr.

Bei den älteren Posten kommen unter anderen in der Verrechnung der Hauptkasse vier vor, welche besondere Erwähnung verdienen möchten.

An dem Vorschusse, welcher seiner Zeit mit 150,000 fl. aus Grundstocksmitteln zum Bau der neuen Reiterkaserne in Stuttgart geleistet worden, sollte der Erlös aus der früheren Reiterkaserne in Eßlingen, angeschlagen zu 30,000 fl., wieder zum

Grundstocke fließen. Daran sind für veräußerte einzelne Bestandtheile der letzteren bis jetzt 14,610 fl. 33 kr. eingegangen, die weiteren 15,389 fl. 27 kr. noch rückständig. Es scheint uns nach Ablauf einer Zeit von mehr als 10 Jahren wünschenswerth und wohl thunlich zu seyn, die Veräußerung der Zugehör der Eßlinger Kaserne zu vollenden und die Entschädigung des Grundstocks endlich zu vervollständigen.

Zwei große Fabrikunternehmungen, für die vaterländische Industrie von besonderer Bedeutung, die Maschinenfabrik in Eßlingen und die Flachsspinnerei in Urach, haben sich im Laufe des Jahres $18^{52}/_{53}$ eines Theils ihrer Verbindlichkeiten gegen den Grundstock entledigt. Die erste hält den vertragsmäßigen Tilgungsplan für das erhaltene Anlehen von 200,000 fl. verzinslich mit $3^1/_2$ % pünktlich ein; ihre Schuld steht jetzt auf 183,912 fl. 38 kr. — Escher und Wyß haben an ihrer nur mit $1^1/_2$ % verzinslichen Schuld von 150,000 fl. von $18^{52}/_{53}$ den dritten Theil abgetragen; die übrigen 100,000 fl. sollen im Jahr 1856 berichtigt werden.

Die Stadt Heilbronn hatte, durch Vertrag vom 26. März 1846, einen Beitrag von 35,000 fl. zu den Kosten des dortigen Bahnhofs zugesagt, welcher Beitrag in drei Jahresraten 1848 1849, 1850 zu bezahlen gewesen wäre. Es sind daran noch 31,828 fl. 8 kr. als rückständig aufgeführt. Eine dieses Ausstandes wegen bei dem K. Finanzministerium erbetene Auskunft ist folgendermaßen ertheilt worden:

„Was den bei der Stadt Heilbronn ausständigen Beitrag von 31,828 fl. zu den Kosten des dortigen Bahnhofs betrifft, so ist es richtig, daß dieser Posten gelegentlich der mit der Stadt wegen einer neuen Hafenanlage gepflogenen Verhandlungen zur Vereinigung kam.

In dem mit der Stadtgemeinde Heilbronn unterm 14. März d. J. abgeschlossenen, von Seiner Königlichen Majestät vermöge höchster Entließung vom 21. desselben Monats genehmigten Vertrag über die Betheiligung der Stadt bei der Herstellung eines zweiten Hafens im Unterwasser des Neckars bei Heilbronn, sowie über die gütliche Erledigung des zwischen der genannten Stadgemeinde und der Eisenbahnverwaltung anhängig gewesenen Rechtsstreits wegen des fraglichen Beitragsrückstandes, beziehungsweise wegen der Entschädigungsforderung der Stadt Heilbronn für Beschädigungen an dem städtischen Eigenthum durch Hochgewässer in Folge der Anlage des Eisenbahndamms, hat sich nämlich diese verpflichtet:

die zu dem Hafenbau erforderliche Fläche an städtischem und bürgerlichem Eigenthum abzutreten, beziehungsweise anzuschaffen, die Erwerbung einer zu Lagerplätzen der Eisenbahnverwaltung bestimmten Grundfläche von $^6/_8$ Mrg. 0,1 Rthn. um die Aversalvergütung von 2,000 fl. zu vermitteln und den rückständigen Beitrag zum Bahnhofbau von 31,828 fl. 8 kr. zu leisten, was auch bereits geschehen ist, und zwar durch Bezahlung desselben an die Ministerialkasse des Innern als Mittel zur theilweisen Deckung der dem Wasserbaufonds obliegenden Hafenbaukosten; ferner hat die Gemeinde auf ihre in dem Rechtsstreite erhobenen Ersatzansprüche an die Eisenbahnverwaltung, sowie auf den von der letztern in Aussicht gestellten Beitrag zu Wiederherstellung der Neckargartacher Straße und des Neckarufers Verzicht geleistet."

Der Ausschuß hat nur beizufügen, daß die Verwendung des fraglichen Postens zu dem neuen Hafenbau in dem nächsten Rechnungsjahre, wo derselbe zur Einnahme kommen muß, einer näheren Prüfung zu unterwerfen seyn wird.

Bei den neu angefallenen Einnahmen sind hauptsächlich namhaft zu machen:

Aus der Verrechnung der Hauptkasse:

a) Eine von Seiner Königlichen Majestät zu Höchst-Ihren früheren Stiftungen von 6,000 fl. und 2,000 fl. für das Katharinenstift in Wildbad demselben aus Anlaß der Genesung der Prinzessin Katharine K. H. gnädigst bestimmte weitere Summe von 4,000 fl., welche die Staatskasse empfangen hat und woraus der Zins mit 5% auf das Kameralamt Neuenbürg, zur Verwendung für die Anstalt, übernommen worden ist.

b) der von $18^{52}/_{53}$ für die Bahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen weiter vom Grundstock gemachte, diesem seiner Zeit zu ersetzende Vorschuß (s. unten II. c) von 127,143 fl. 40 kr.

c) 22,500 fl. Jahreszins zu $4^1/_2$% aus denjenigen 500,000 fl., welche nach unserem Berichte über die ferndige Grundstocksverwaltung diese zu dem neuesten Staatsanlehen beigetragen und ihres Orts bei der Ablösungskasse gegen 4% aufgenommen hat: daher denn auch der an die letztere zu vergütende Zins mit 20,000 fl. hinten unter dem Passivstande einkommt; so daß der Posten bis auf 2,500 fl. als durchlaufend erscheint. Wir können nicht umhin, zu bemerken, daß diese Zinsverrechnung unter den Bestandtheilen des Kapitalvermögens selbst, bei welchen eine solche sonst nicht anzutreffen ist, minder geeignet erscheint, und daß dieselbe eine bessere Stelle auf der Etatsrubrik: „Verschiedene Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar" finden möchte.

Aus der Verrechnung der Kameralämter:

a) Erlöse aus veräußerten Grundbesitzungen und Rechten, zum größeren Theil aus Gebäuden . . . 117,681 fl. 31 kr.

Unter den Gebäuden sind 11 Fruchtkästen, 52 Scheunen, 14 kleine Weinzehentgebäude; unter den veräußerten Güterstücken 339 Morgen Wald und Waldboden, 68 Morgen Aecker, Wiesen und andere Plätze.

b) Von Ablösungen im Ganzen . . 8,883,007 fl. 51 kr.
und zwar:

Für Kronlehens-Allodificationen . . 22,545 fl. — kr.
worunter 18,000 fl. Ritterlehen-Allodification des Frhrn. v. Münchingen, 4,500 fl. von dem Frhrn. v. Hornstein für das Lehen Orsenhausen mit Bußmannshausen.

Es ist schon unterm 10. Februar 1852 ein Gesetzesentwurf über Aufhebung des Ritterlehenverbandes an die Kammer der Standesherren gebracht worden, dort aber noch nicht zur Berathung gekommen.

Der Ausschuß hat das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Auskunft über die Normen angegangen, nach welchen die zwei ausgehobenen Posten ausgemittelt worden sind. Die Antwort, welche eingegangen ist, lautet so:

„Nach der verehrlichen Note vom 22. d. Mts. wünscht das Präsidium des ständischen Ausschusses in Beziehung auf den bei der Kammer der Standesherren im Jahre 1852 eingebrachten, noch nicht zur Verhandlung gekommenen Gesetzesentwurf über Aufhebung des Lehenverbands Auskunft über die Normen zu erhalten, nach welchen die den Freiherren v. Münchingen und v. Hornstein angesetzten Allodificationsbeträge ausgemittelt worden seyen.

Diese Auskunft beehrt sich nun der Unterzeichnete Hochdemselben mittelst nachstehender Bemerkungen zu geben:

Es ist dabei die allgemeine Bemerkung voranzustellen, daß bei der unentschiedenen Sachlage hinsichtlich des obgedachten Gesetzesentwurfs Allodificationen gegenwärtig nur nach vorhergegangener Uebereinkunft bewirkt werden können.

In dem Falle des Freiherrn v. Münchingen hatte nun der Bevollmächtigte desselben, Oberkriegsrath v. Schönlin, mit der Bitte um Allodification seiner kronlehenbaren Besitzungen das Anerbieten verbunden, dafür die Summe von 15,000 fl. zu entrichten, ein Anbot, welches nach der betreffenden Bestimmung des eingebrachten Gesetzesentwurfes bemessen schien, wonach im vorliegenden Falle, da nur Ein Berechtigter vorhanden war (welcher indeß erst im 40. Lebensjahre stand und die Absicht sich zu verehlichen ausgesprochen hatte), fünfzehn Procente des Lehenwerthes zu entrichten wären, dessen Werth nach den Pachtverträgen auf ungefähr 100,000 fl. berechnet wurde.

Das zu allodificirende Lehen bestand aus einem Hause und Garten zu Ditzingen, einem Oekonomiegute zu Münchingen, nebst einer Bauholzgerechtigkeit von 12 Klaftern Eichenholz aus Staatswaldungen und einem vom Verkaufe einiger Grundstücke herrührenden Capitale von 3,400 fl. und einem vierprocentigen Lehenscapital von 24,000 fl.

Der Lehenrath fand jedoch diese Berechnung, namentlich bei dem Gute zu Münchingen, zu nieder und glaubte, daß von Zugrundlegung eines Werths von ungefähr 140,000 fl. auszugehen, die Gelegenheit zu Beseitigung der Holzgerechtigkeit zu benützen und, indem für den Verzicht auf diese 2,500 fl. 3,000 fl. in Abzug gebracht werden, eine Erhöhung des Betrags der angebotenen Summe auf 18,000 fl. zu verlangen seyn möchte, wozu der Bittsteller sich auch verstand, und welche sodann die höchste Genehmigung erhielt.

Der Freiherr August v. Hornstein hatte bei Erneuerung seines schon früher gestellten Allodificationsgesuches sich zu Entrichtung von zwei Procent des Lehenswerthes mit 4,000 fl. erboten, indem er, nach den von dem Cameralamte Wiblingen beglaubigten Auszügen aus den Gutsrechnungen, den Ertrag durchschnittlich auf 12,105 fl. 40 kr. berechnete, wovon aber durch Ablösungen, durch eine auf dem Lehen haftende subsidiäre Kirchen- und Pfarrhaus-Baulast und Beiziehung zu Gemeindelasten, sowie durch die Kosten der Gutsverwaltung beträchtliche Summen noch in Abzug kommen.

Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand schien die zu zwei Procent angebotene Entschädigung des Lehensherrn so zu berechnen, daß dieselbe für den Gutswerth auf viertausend und einige hundert Gulden und für 9,178 fl. ältere Lehenscapitalien auf 183 fl. 34 kr. sich belief.

In Betracht des Umstandes, daß außer dem im Besitze des Lehens befindlichen Vasallen ein Bruder desselben und vier Söhne im Alter von 30 bis 40 Jahren vorhanden waren, während nach dem eingebrachten Gesetzesentwurfe eine viel geringere Taxe zu entrichten seyn würde, wurde eine Erhöhung des Anbotes desselben auf die runde Summe von 4,500 fl. in Anspruch genommen, zu deren Entrichtung der Vasall sich verstand."

Für Wasserregalzinse und Anderes, nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen und Normen . . . 749 fl. 17 kr.

Für Theilgebühren, Blutzehnten, Leben-Besitzveränderungsgebühren, Gülten, Zinse 2c., nach dem Ablösungsgesetze vom 14. April 1848 und den beiden Gesetzen vom 24. August 1849,
835,551 fl. 4 kr.

Am bedeutendsten erscheinen die Kameralämter Heiligkreuzthal mit 74,124 fl., Leonberg 73,011 fl., Ludwigsburg 71,066 fl., Reuthin 53,538 fl., Wangen 45,565 fl., Weingarten 47,707 fl.

Für Zehenten, nach den Gesetzen vom 17. Juni und 27. Juli 1849:

Endgültig erledigte Ablösungen
7,906,676 fl. 36 kr.

Ermittelter Antheil des Grundstocks an den Abschlagszahlungen von $18^{52}/_{53}$ auf noch nicht endgültige Ablösungen
117,485 fl. 54 kr.

8,024,162 fl. 30 kr.

Die höchsten Kameralamtsbezirke sind hier: Hall mit 372,986 fl., Kirchheim 421,535 fl., Ludwigsburg 430,292 fl., Stuttgart Land 506,685 fl. Sonst kommen vor

	mit Summen über 100,000 fl.	mit Summen über 200,000 fl.
im Neckarkreise	7 Bezirke	5 Bezirke
„ Schwarzwaldkreise	6 „	4 „
„ Jaxtkreise	4 „	— „
„ Donaukreise	3 „	1 „

Nicht zu vergessen, daß es sich hier überall nur von Zehenten der Staatsfinanzverwaltung handelt, welche in den beiden letzten Kreisen seltener sind.

Die Rückstände an verfallenen Ablösungsrenten haben zum 30. Juni 1853 betragen 63,909 fl. 27 kr.; wogegen auch 10,462 fl. 46 kr. Vorauszahlungen auf noch Unverfallenes geleistet worden sind.

II. Passivbestand.

A. Die Summe der Zahlungsrückstände hatte am 30. Juni 1852 5,133,100 fl. 57 kr. betragen, welche durch einzelne, der Mehrzahl nach kleine Aenderungen, die im Laufe von $18^{52}/_{53}$ eingetreten, zurückgegangen sind auf 5,130,171 fl. 5 kr.

B. An neuen Schuldigkeiten des Grundstocks sind hinzugekommen im Ganzen . . . . 3,067,068 fl. 11 kr.

Summe an Altem und Neuem . . .	8,197,239 fl. 16 kr.
wovon wirklich bezahlt	3,118,355 fl. 35 kr.
und noch zu tilgen sind	5,078,883 fl. 41 kr.

Bezüglich der Passiven aus früheren Jahren haben wir Nichts zu bemerken gefunden.

Unter den neuen Passivposten treten hauptsächlich hervor:

a) für neu erworbenes Grundeigenthum 51,560 fl. 24 kr. worunter ein Hofgut, Burgberg, Forsts Crailsheim, mit Gebäuden und 109 $^{6}/_{8}$ M. Gärten, Aeckern und Wiesen; zur Waldanlage, um 7,207 fl. 34 kr. der Antheil, von $^{11}/_{2024}$, der beiden Gräfinnen von der Recke-Wollmerstein an der Standesherrschaft Limpurg-Ober-Sontheim für 1,436 fl. 49 kr.; einzelne wenige Gebäude; dabei namentlich die Pulvermüller'schen Gebäude und Grundstücke auf dem Hüttenwerke Friedrichsthal für 8,000 fl.; im Uebrigen fast lauter Waldungen, Wiesen 2c., zusammen 373 Morgen zu Vermehrung und Abrundung des Staatswaldbesitzes.

b) für neu errichtete oder erweiterte Gebäude zu neuen Zwecken:

53,184 fl. 24 kr. Kosten der erforderlichen baulichen Einrichtungen für den Postdienst in der ehemaligen Feldjägerkaserne.

Die große Zweckmäßigkeit der Wahl dieses Gebäudes zu den neuen Einrichtungen, durch welche die nächste Verbindung zwischen Eisenbahn und Post gewonnen worden, hat sich vollkommen bewährt.

Die Ueberweisung der Kosten auf den Grundstock ist nicht blos durch den Mangel an sonstigen Mitteln, bei dem jetzigen Zustande der Finanzen, begründet; sondern sie ist auch vielfachen Vorgängen und längst angenommenen Grundsätzen gemäß.

20,000 fl. Kosten der Erbauung eines Stahlhammerwerks auf dem Hüttenwerke Friedrichsthal.

In den Etats der Hüttenwerke auf $18^{53}/_{55}$ waren einige

aus den eigenen Mitteln der Werke zu bestreitende neue Einrichtungen eingebracht; worunter 4,500 fl. zu Erbauung eines weiteren Stahl-Hammerwerkes in Friedrichsthal. Die Kammer der Abgeordneten hatte beschlossen, diese Posten, zusammen 20,000 fl., auf den Grundstock zu überweisen. Die Kammer der Standesherren trat nicht bei; die andere Kammer brachte nun den Beschluß einseitig an die K. Regierung.

Ueber diesen Posten hat, damit die Gründe, welche das K. Finanzministerium bestimmt haben, auf den Beschluß der Kammer der Abgeordneten einzugehen, durch den Rechenschaftsbericht zur Kenntniß der Kammer der Standesherren gelangen, im Hinblick auf die anfängliche Absicht der K. Regierung und auf die unter sich abweichenden Beschlüsse der beiden Kammern, sowie bezüglich des etwaigen ganzen Aufwands, der Ausschuß das K. Finanzministerium um nähere Aeußerung ersucht und diese folgendermaßen erhalten:

„Betreffend die Uebernahme des in den Etats der Hüttenwerke pro $18^{52}/_{53}$ vorgesehen gewesenen Aufwands von 20,000 fl. für einige neue Einrichtungen auf den Grundstock, wird bemerkt, daß die zu Erbauung eines neuen Stahl-Hammerwerks zu Friedrichsthal, dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten gemäß auf Grundstocksmittel angewiesene Summe von 20,000 fl. nur einen Theil des Aufwands bildet, welcher im Ganzen zu 29,000 fl. veranschlagt ist.

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Bauwesens ist übrigens bei den Etatsberathungen bereits des Nähern erörtert und auch ständischer Seits anerkannt worden, daher der Unterzeichnete hierauf sich beziehen zu dürfen glaubt, während die Uebernahme des fraglichen Aufwands auf den Grundstock dadurch gerechtfertigt erscheint, daß von dem in Frage stehenden Werk ein nachhaltiger Reinertrag in Aussicht genommen werden darf.

Die beabsichtigten weitern Einrichtungen dagegen, nämlich die Erbauung eines Blechwalzwerks zu Izelberg und die im Etat pro $18^{52}/_{53}$ mit einem Kostenvoranschlag von 5,000 fl. vorgesehene Erweiterung einer Kohlenscheuer zu Wasseralfingen, sind nicht zur Ausführung gekommen, weil die Errichtung eines größeren Puddlings- und Walzwerks in Wasseralfingen aus Grundstocksmitteln, das gegenwärtig im Bau begriffen ist, in Aussicht stund und weil zu Aufbewahrung des in Folge dieser Betriebserweiterung zu erwartenden größeren Kohlenverbrauchs der höchsten Orts gleichfalls für Rechnung des Grundstocks bereits genehmigte Bau einer neuen Scheuer als unabweisbares Bedürfniß sich herausstellte, dessen Befriedigung einen Aufwand von 6—7,000 fl. erfordern wird.“

Es scheint uns, daß die fraglichen 20,000 fl. nicht allein, sondern die im Ganzen veranschlagten 29,000 fl., vornämlich bei der Versicherung: es dürfe von dem neuen Werke ein nachhaltiger Reinertrag in Aussicht genommen werden, nach den geltenden Prinzipien keine Beanstandung erleiden dürften: mit welcher Bemerkung wir jedoch nach keiner Seite hin vorgreifen wollen.

Anlangend die in der Ministerialnote weiter berührten neuen Einrichtungen, so wird die Art der Verrechnung des Aufwandes dafür, von welchem dießmal noch Nichts einkommt, künftiger Prüfung angehören.

c) für neu gegründete Gewerbe und Anstalten, namentlich für Eisenbahnen:

1) Für die Bahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen:

einige nachträgliche Vergütungen für Grundstücke nach Art. 3 des Gesetzes vom 18. April 1843 . . . . 1,806 fl. 15 kr.

In der Note des K. Finanzministeriums, womit der Rechnungsabschluß mitgetheilt worden, ist die ganze für die genannte Linie, vermöge des eben erwähnten Artikels, auf den Grundstock gefallene Ausgabe für Grunderwerbungen zu 1,132,962 fl. 38 kr., und nach Abzug der hieran wieder zur Einnahme gekommenen 180,020 fl. 21 kr., noch zu 952,942 fl. 17 kr. angegeben.

2) Verbindungsbahnen nach Baden und Bayern.

In dem Ministerialvortrag vom 9. Mai 1851, betreffend den Staatsvertrag mit Baden, wurden die Baukosten für die Bahn von Bietigheim bis Bruchsal auf $6^1/_2$ Millionen, in dem Vortrage vom 10. desselben Monats, wegen des Vertrages mit Bayern, wurde der Aufwand für die Bauten auf dem Ulmer Bahnhof zu „etwa 300,000 fl.,“ das Ganze also zu nahebei 7 Millionen Gulden angenommen: und die Summe von „etwa 7 Millionen“ ist nochmals in einer Note des K. Finanzministeriums an den ständischen Ausschuß vom 12. September 1851 genannt.

Nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1851 waren beide Verbindungen ganz auf Rechnung der Grundstocksverwaltung herzustellen, welche für die deßhalb erforderlichen Anlehen sowohl den Kapitaltilgungsfonds als, während der Dauer des Bahnbaues, den Zinsenzahlungsfonds zu übernehmen hat.

Die im Januar 1852 contrahirten Anleihen, im Betrag von 4,500,000 fl., sind ferne der Grundstocksverwaltung bei ihrem Activbestand zu gut gerechnet.

Abgegeben hat dieselbe zu Herstellung der fraglichen Verbindungen

von $18^{51}/_{52}$	2,219,836 fl. 5 kr.
und von $18^{52}/_{53}$	2,546,000 fl. — kr.
zusammen	4,765,836 fl. 5 kr.

Es sind sonach bis zum Rechnungsschlusse 30. Juni 1853 ungefähr zwei Drittheile der ganzen Summe von 7 Millionen verabfolgt worden. Während die Eröffnung der Verbindung nach Bruchsal in den letzten Tagen des Monats September 1853 stattgehabt, haben die Arbeiten auf einzelnen Punkten der Bruchsaler Bahn sowohl, als diejenigen in Ulm lange nachher fortgedauert; wie sie denn auch jetzt, im Monat Juni 1854, weder in Ulm, noch z. B. auf dem Bahnhof in Bruchsal beendigt sind. Der Schluß der ganzen Rechnung wird daher selbst nicht im Rechnungsjahr $18^{53}/_{54}$, sondern höchstens von $18^{54}/_{55}$ bewirkt werden können; und erst alsdann wird es thunlich seyn, eine Uebersicht des ganzen Aufwandes und eine Vergleichung des wirklichen Verbrauches mit den Voranschlägen mit gehöriger Sicherheit herzustellen.

Die oben erwähnte Verzinsung der Anleihen während des Bahnbaues ist erstmals im Jahr $18^{52}/_{53}$ eingetreten und hat in diesem Jahr, nach Abrechnung der Zinse, welche vertragsmäßig aus einem Theile derselben, welcher nicht alsbald zu Deckung des Aufwandes erforderlich gewesen, von den betreffenden Bankhäusern zurückzuvergüten waren, dem Grundstocke 158,704 fl. 21 kr. gekostet. Auch von $18^{53}/_{54}$ noch wird voraussichtlich ein Theil der Verzinsung auf den Grundstock fallen.

d) Abgelöste Lasten und Verbindlichkeiten 82,508 fl. 38 kr. worunter allein 68,755 fl. 50 kr. für Holzberechtigungen.

e) Vorschuß zu Vollendung und Ausrüstung der Eisenbahn zwischen Heilbronn und Friedrichshafen 127,143 fl. 40 kr. Siehe oben unter I. b.

Es ist von den Vorschüssen zu dem genannten Zwecke schon in unseren Berichten über den Grundstock pro $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ die Rede, nach welchen bis 30. Juni 1852, statt der durch das Finanzgesetz vom 11. März 1852 angewiesenen 456,900 fl. 35 kr., bereits abgegeben waren 476,748 fl. 27 kr. Mit den obigen

127,143 fl. 40 kr. beträgt die Ueberschreitung des durch das Gesetz angewiesenen Betrages nunmehr 146,991 fl. 32 kr.

In dem Verzeichniß der Staatshauptkasse (Lit. F) über die Ausgaben vom Grundstock ist die Berufung auf Art. 6 jenes Finanzgesetzes dießmal weggeblieben, und auf ein Finanzministerialdecret vom 16. November 1852 Bezug genommen, wonach das Ministerium einen weiteren Vorschuß von 150,000 fl. angewiesen hat, wovon die schon fernd berechnete Ueberschreitung mit 19,847 fl. 52 kr. und der angeführte dießjährige Betrag geleistet worden ist; so daß noch 3,028 fl. 28 kr. als unverwendet vorgemerkt stehen.

Wir haben die hier angestellte Liquidation dem K. Finanzministerium mitgetheilt und dabei Folgendes bemerkt: die durch das Finanzgesetz verabschiedete Summe von 456,900 fl. 35 kr. gründe sich auf das eigene Ansinnen der K. Regierung. Es werde sich deßhalb zunächst gefällige Mittheilung über die Gründe der eingetretenen nicht unbeträchtlichen Ueberschreitung, sodann gefällige Aeußerung darüber erbeten, ob mit den zuletzt angewiesenen 150,000 fl. die Rechnung geschlossen seyn werde; oder ob noch Weiteres, und im Fall es angegeben werden könne, wie viel noch zu erwarten stehe; sodann, ob, da die Mittel, aus welchen der die obige Summe im Finanzgesetz übersteigende Aufwand zu decken sey, nicht ohne Weiteres dem Grundstock entnommen werden können, sondern durch Verabschiedung zu bestimmen seyn werden, hierüber ein Antrag der K. Regierung an die Stände zu erwarten stehe.

Hierauf haben wir folgende Erwiederung des K. Finanzministeriums erhalten:

„Anlangend die Ueberschreitung der — durch das Finanzgesetz vom 11. März 1852 zu Vollendung und Ausrüstung der Eisenbahn zwischen Heilbronn und Friedrichshafen aus Grundstocksgeldern angewiesenen Summe von 456,900 fl. 35 kr. um den Betrag von 146,991 fl. 32 kr., zu deren Bestreitung unterm 16. November 1852 ein Vorschuß von 150,000 fl. angewiesen wurde, so hat diese Ueberschreitung in dem Mehrbedarf für Grunderwerbungen, Bauten, Arbeitsverdienst-Abrechnungen, Gefällablösungen ꝛc., welcher sich nicht vorhersehen ließ, ihren Grund; indessen ist mit jenem Vorschuß der Aufwand für die fragliche Bahnlinie als geschlossen zu betrachten.

Hinsichtlich der am Schlusse der jenseitigen Note beigefügten Bemerkung, daß die Mittel zu Deckung des fraglichen Mehraufwandes nicht ohne Weiteres dem Grundstock entnommen werden können, sondern durch Verabschiedung noch zu bestimmen seyn werden, erlaubt sich der Unterzeichnete auf die dießfalls bei der Verabschiedung des Hauptfinanzetats pro $18^{49}/_{52}$ gefaßten ständischen Beschlüsse Bezug zu nehmen, welche also lauten:

a) der Kammer der Abgeordneten:

„„41) den Bedarf zu Vollendung und Ausrüstung der Bahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen, „soweit die vorhandenen Mittel nicht genügen,“ der Grundstocksverwaltung zu entnehmen und es einer spätern Berathung vorzubehalten, ob die Grundstocksverwaltung diesen Bedarf definitiv oder nur vorschußweise zu bezahlen habe;““

b) der Kammer der Standesherren:

„„3) in die Bestreitung des letzten Bedarfes für die Eisenbahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen von Grundstocksgeldern haben wir mit dem ausdrücklichen Zusatze gewilligt:

daß derselbe nach der anfänglichen Absicht der K. Regierung nur als unverzinslicher Vorschuß abgereicht und behandelt werde.““

Hienach dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Mehrbedarf über die bei Berathung des Etats in Aussicht genommenen 456,900 fl. 35 kr. ebenfalls vorschußweise aus Grundstocksmitteln zu entnehmen war und auf den seiner Zeit an die Stände zu bringenden Antrag der K. Regierung nur noch darüber Beschluß zu fassen ist, ob die für den gedachten Zweck verwendeten Summen dem Grundstock wieder ersetzt werden sollen oder nicht.“

Diese beiden Endbemerkungen des K. Finanzministeriums stellen wir dem eigenen Ermessen der beiden Kammern gebührend anheim.

f) 20,000 fl. Jahreszins aus der Anleihe der Ablösungskasse an den Grundstock, wegen welcher wir auf das oben unter I. c) Gesagte uns beziehen.

Bei Vergleichung der baaren Einnahmen und Ausgaben, wie sie vorne angeführt sind, ergaben sich als Kassebestand bei der Grundstocksverwaltung auf den 30. Juni 1853

253,814 fl. 58 kr.

In einer eigenen Uebersicht (Lit. G) der Staatshauptkasse über die Activreste nach den Jahren ihrer Verfallzeit sind dieselben, abgesehen von den beträchtlichen, auf Zeitrenten gestellten Gefällablösungsschillingen, ad 30. Juni 1853 berechnet zu 4,491,253 fl. 11 kr., welche theils in der unmittelbaren Verwaltung der Staatshauptkasse, theils in der Verrechnung der Kameralämter stehen.

Hieran waren am Schlusse des Etatsjahres bereits zur Zahlung verfallen, mit Einschluß von 633,300 fl. Anlehensrest zum Eisenbahnbau, 752,661 fl. 52 kr.

Bedeutende Beträge, jährlich abnehmend, werden in den nächsten 7 Jahren fällig, so im Jahre $18^{59}/_{60}$ noch 52,170 fl. 32 kr. Von da an werden die Jahresbeträge geringer.

Bei 2,386,349 fl. 30 kr., von der obigen ganzen Summe à 4,491,253 fl. 11 kr., wird angenommen, daß die Zeit der Zahlung unbestimmt sey. Und wirklich läßt sich bei den hauptsächlichsten Posten, die darunter begriffen, wie 1,040,797 fl., die der Grundstock von $18^{48}/_{49}$ zu Ergänzung des Betriebskapitals geliehen hat und wieder erhalten soll, 603,892 fl. Vorschüsse zu der Eisenbahn zwischen Heilbronn und Friedrichshafen, 152,108 fl. durch Verkauf gewisser Gebäude wieder einzubringende Vorschüsse zu dem neuen Kanzleigebäude und der neuen Reiterkaserne in Stuttgart, ein baldiges Flüssigwerden nicht wohl voraussehen. Anders ist es mit dem — den Posten mit unbestimmter Zahlungszeit beigezählten, oben unter I. c) und unter II. f) berührten Eisenbahnanlehen von 500,000 fl. von Seite des Grundstocks, wovon die Obligationen dann, wann die Nothwendigkeit es erfordert, ohne große Schwierigkeit würden verwerthet werden können.

Vorstehenden Rechenschaftsbericht beurkunden durch Unterschrift

Stuttgart, den 22. November 1854.

Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

F. Römer.

Gärttner.

Freiherr Hofer v. Lobenstein.

Hirzel.

Daniel.

Bek.

Wiest von Ehingen.

Reyscher.

Duvernoy.

Jahres-Abschluß

der

Staats-Haupt-Kasse

für 1852 — 1853.

A. Laufende Verwaltung

Rubriken.	Etatsatz nach dem verabschiedeten Etat.		Wirklicher	
			baar	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsbedarf.				
1) Civilliste	857,160	—	881,717	56
2) Apanagen und Witthume	248,529	51	252,676	24
Dazu				
Unterhaltung der Apanageschlösser	7,001	22	4,908	13
Summe 2)	255,531	13	257,584	37
3) Staatsschuld:				
a) Zinse	1,820,822	48	1,826,024	5
b) Tilgungsfonds	409,400	—	409,400	—
c) Provision für die Couponseinlösung	4,000	—	3,620	30
Summe 3)	2,234,222	48	2,239,044	35
4) Renten:				
a) immerwährende	52,457	16	52,457	16
b) lehenfällige (Kammerlehenzinse)	3,441	59	3,441	59
c) lebenslängliche	15,424	25	13,277	50
Summe 4)	71,323	40	69,177	5
5) Entschädigungen:				
a) auf dem Steuerbezug haftend:				
für Kammersteuerberechtigungen	13,994	52	13,994	52
„ Umgeldsberechtigungen	35,393	44	35,125	16
„ Weggeldsberechtigungen	2,299	25	1,934	36
„ Landgefährtsberechtigungen	125	—	125	—
b) für Theile der Kronausstattung	3,744	16	3,473	57
Summe 5)	55,557	17	54,653	41
6) Pensionen:				
A. Civilpensionen:				
a) vorübergehende	88,200	—	92,818	19
b) ständige	338,000	—	333,383	4
c) Beiträge an ältere Wittwenkassen	712	—	451	35
Summe A.	426,912	—	426,652	58

nach dem Etat.

Betrag.				Gegen den verabschiedeten Etat,				Beilage Nr.	Bemerkungen.
Reste und Vorräthe.		Summe.		mehr.		weniger.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	881,717	56	24,557	56	—	—	1. Jahres-Sit.-Etat pro 18$^{52}/_{53}$.	Der Grund des Mehraufwands liegt in den ungewöhnlich hohen Fruchtpreisen.
—	—	252,676	24	4,146	33	—	—		Ebenfalls Folge der hohen Fouragepreise.
410	52	5,319	5	—	—	1,682	17		Minderbedarf.
410	52	257,995	29	4,146	33	1,682	17		
—	—	1,826,024	5	5,201	17	—	—		Wegen Nichtzureichung der verabschiedeten Exigenz wurde zufolge einer Note des ständischen Ausschusses durch Finanzministerialerlaß vom 4. August 1853 Nr. 2915 das Fehlende noch nachträglich zur Zahlung angewiesen mit 4821 fl. 47 kr.
—	—	409,400	—	—	—	—	—		
—	—	3,620	30	—	—	379	30		
—	—	2,239,044	35	5,201	17	379	30		
—	—	52,457	16	—	—	—	—		
—	—	3,441	59	—	—	—	—		Ad 4 c. Heimfall durch den Tod des Inhabers . . . 1,446 fl. 35 kr. im Wege eines Vertrags . . . . 700 fl. — kr. 2,146 fl. 35 kr.
—	—	13,277	50	—	—	2,146	35		
—	—	69,177	5	—	—	2,146	35		
—	—	13,994	52	—	—	—	—		Ad 5 a. Bei den Umgeldsentschädigungen ruhen derzeit wegen vorübergehender Einstellung von Wirthschaftsgewerben 94 fl. — kr. die übrige Verminderung von . . . . . . 140 fl. 1 kr. rührt von Ablösungen her. Bei den Weggeldsentschädigungen hat der Minderaufwand seinen Grund in Ablösungen.
34	27	35,159	43	—	—	234	1		
88	—	2,022	36	—	—	276	49		
—	—	125	—	—	—	—	—		
—	—	3,473	57	—	—	270	19		A 5 b. Minderbedarf 270 fl. 19 kr.
122	27	54,776	8	—	—	781	9		
—	—	92,818	19	4,618	19	—	—		
—	—	333,383	4	—	—	4,616	56		
—	—	451	35	—	—	260	25		
—	—	426,652	58	4,618	19	4,877	21		

A. Laufende Verwaltung

Rubriken.	Etatssatz nach dem verabschiedeten Etat.		Wirklicher baar	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsbedarf.				
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:				
a) Pensionen evangelischer Geistlichen	22,000	—	25,844	11
b) Zuschuß an die Geistlichen-Wittwen-Kasse	10,800	—	10,800	—
c) Zuschuß an die Lehrerpensionskasse	8,000	—	8,000	—
Summe B.	40,800	—	44,644	11
C. Militärpensionen	211,800	—	217,762	57
Summe 6)	679,512	—	689,060	6
7) Quieszenzgehalte	38,000	—	30,069	10
8) Gratialien:				
a) jährliche Unterstützungen	92,000	—	118,087	7
b) einmalige "	13,000	—	—	—
Summe 8)	105,000	—	118,087	7
9) Geheimer Rath:				
a) Besoldungen	24,171	54	21,583	20
b) Kanzleikosten	1,163	—	1,104	37
Summe 9)	25,334	54	22,687	57
10) Departement der Justiz	1,017,990	27	1,130,527	53
11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten	264,272	29	108,996	25
12) Departement des Innern	2,029,917	8	1,579,441	12
13) Departement des Kirchen- und Schulwesens	1,529,498	12	1,505,357	28
14) Departement des Kriegswesens	2,273,173	33	2,274,649	33
15) Departement der Finanzen	775,755	—	655,714	33
16) Landständische Sustentationskasse	138,565	25	152,273	34
17) Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte	43,400	—	26,082	2
18) Reservefonds	50,000	—	29,493	—
Summe der Ausgaben nach dem Etat	12,446,214	6	11,824,617	54
Summe des Staatsbedarfs	12,446,214	6	11,824,617	54

nach dem Etat.

Betrag.				Gegen den verabschiedeten Etat,				Beilage Nr.	Bemerkungen.
Reste und Vorräthe.		Summe.		mehr.		weniger.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	25,844	11	3,844	11	—	—		
—	—	10,800	—	—	—	—	—		
—	—	8,000	—	—	—	—	—		
—	—	44,644	11	3,844	11	—	—		
—	—	217,762	57	5,962	57	—	—		
—	—	689,060	6	14,425	27	4,877	21		
—	—	30,069	10	—	—	7,930	50		
—	—	118,087	7	13,087	7	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	118,087	7	13,087	7	—	—		
—	—	21,583	20	—	—	2,588	34		Minderbedarf.
—	—	1,104	37	—	—	58	23		
—	—	22,687	57	—	—	2,646	57		
—	—	1,130,527	53	112,537	26	—	—	3 u. 4.	
154,689	2	263,685	27	—	—	587	2	5 u. 6.	
484,274	8	2,063,715	20	33,798	12	—	—	7 u. 8.	
54,756	55	1,560,114	23	30,616	11	—	—	9 u. 10.	
77,653	16	2,352,302	49	79,129	16	—	—	11 u. 12.	Ad 16. Der in Folge längerer Dauer des Landtags sich ergebene Mehraufwand dürfte gemäß Finanzministerialerlasses vom 6. Juni 1853 Nr. 2093 durch Nachzahlung an die ständische Sustentationskasse gedeckt werden.
120,881	26	776,595	59	840	59	—	—	13 u. 14.	
—	—	152,273	34	13,708	9	—	—		
—	—	26,082	2	—	—	19,317	58		Ad 17. Minderbedarf.
20,500	—	49,993	—	—	—	7	—	15.	
913,288	6	12,737,906	—	332,048	33	40,356	39		
		ab weniger		40,356	39				
		bleiben mehr		291,691	54				
913,288	6	12,737,906	—	291,691	54	—	—		

A. Laufende Verwaltung

Rubriken.	Etatssatz nach dem verabschiedeten Etat.		Wirklicher baar	
	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Ertrag des Kammerguts.				
1) Ertrag der Domänen:				
A. Bei den Kameralämtern	1,186,633	31	1,299,338	50
B. Bei den Forstverwaltungen:				
a) aus den Forsten, Floßrechten und Jagden	1,000,000	—	865,268	49
	2,186,633	31	2,164,607	39
ab: Amts- und Gemeinde-Anlagen an 309,096 fl. 7 kr. hieher um welche die älteren Reste nicht zureichen.	. . .	. .	. . .	. .
b) aus Hofgärten	25,000	—	—	—
C. Von den Berg- und Hüttenwerken	200,000	—	428,405	9
D. Von den Salinen	935,000	—	987,619	26
E. Von Gewerben — von 40,846 fl. unten 4) hieher	16,000	—	11,500	—
2) Ertrag der Verkehrsanstalten:				
a) Eisenbahnen	850,000	—	792,000	—
b) Posten	102,000	—	87,448	38
c) Telegraphen	—	—	unter dem	Ertrag
3) Ertrag der Münze	—	—	3,985	5
4) Verschiedene Einnahmen				
bei der Staatskasse unmittelbar	24,846	—	45,419	23
Etatssatz . . . . . . 40,846 fl.				
ab oben E. . . . . . 16,000 fl.				
Summe II.	4,339,479	31	4,520,985	20
III. Deckungsmittel.				
A. Directe Steuern:				
a) vom Grundeigenthum				
b) von Gefällen				
c) „ Gebäuden	2,600,000	—	2,588,348	14
d) „ Gewerben				
e) „ Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	800,000	—	780,655	8
Summe A.	3,400,000	—	3,369,003	22

nach dem Etat.

Betrag.				Gegen den verabschiedeten Etat,				Beilage Nr.	Bemerkungen.
Reste und Vorräthe.		Summe.		mehr.		weniger.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
96,380	39	1,395,719	29	209,085	58	—	—	16.	
112,130	13	977,899	2	—	—	22,600	58	17.	
208,510	52	2,373,118	31	209,085	58				
22,292	7	22,292	7	22,292	7				
186,218	45	2,350,826	24	186,793	51				
73,952	43	73,952	43	48,952	43	—	—	18.	
—	—	428,405	9	228,405	9	—	—	19.	
—	—	987,619	26	52,619	26	—	—		
—	—	11,500	—	—	—	4,500	—		
—	—	792,000	—	—	—	58,000	—		
4,770	34	92,219	12	—	—	9,780	48		
der Eisenbahnen begriffen, wird aber pro $18^{53}/_{54}$ ausgeschieden werden.									
—	—	3,985	5	3,985	5	—	—		
273	20	45,692	43	20,846	43	—	—	20.	
265,215	22	4,786,200	42	563,895	4	94,881	46		
			ab	22,292	7				
				541,602	57				
11,651	46	2,600,000	—	—	—	—	—	21.	
31,199	29	811,854	37	11,854	37	—	—	22.	
42,851	15	3,411,854	37	11,854	37	—	—		

Rubriken.	Etatssatz nach dem verabschiedeten Etat.		Wirklicher baar	
	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Deckungsmittel.				
B. Indirekte Steuern:				
a) Zoll	2,026,455	—	1,951,748	22
b) Accise	320,000	—	294,322	4
c) Auflage auf die Hunde	40,000	—	50,742	40
d) Wirthschaftsabgaben	1,530,000	—	1,234,958	39
e) Sporteln	326,000	—	310,361	46
Summe B.	4,242,455	—	3,842,133	31
Summe der Deckungsmittel durch Steuern	7,642,455	—	7,211,136	53
Hauptsumme des ordentlichen Dienstes nach dem Etat	11,981,934	31	11,732,122	13
Vergleichung.				
Einnahmen	11,981,934	31	11,732,122	13
Ausgaben	12,446,214	6	11,824,617	54
bleiben	—	—	—	—
Mehrausgabe	464,279	35	92,495	41
ab Mehreinnahme	20,918	47	welche die Restverwaltung zugeschossen hat, siehe Sit.-Etat Seite 25.	
bleiben Mehrausgabe wieder	443,360	48		

nach dem Etat.

Betrag.				Gegen den verabschiedeten Etat,				Beilage Nr.	Bemerkungen.
Reste und Vorräthe.		Summe.		mehr.		weniger.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
45,444	5	2,197,192	27	170,737	27	—	—	23.	
3,409	12	297,731	16	—	—	22,268	44	24 u. 25.	
1,500	1	52,242	41	12,242	41	—	—	24 u. 26.	
—	—	1,234,958	39	—	—	295,041	21	27,28 u. 29.	
4,003	4	314,364	50	—	—	11,635	10	27.	
254,356	22	4,096,489	53	182,980	8	328,945	15		
297,207	37	7,508,344	30	194,834	45	328.945	15		
562,422	59	12,294,545	12	758,729	49	423,827	1		
			ab	22,292	7				
				736,437	42				
562,422	59	12,294,545	12	312,610	41	—	—	30 u. 31.	
über Abzug der oben S. 12 angeführten 22,292 fl. 7 kr.		Desgl.							
913,288	0	12,737,906	—	291,691	54	—	—	30 u. 32.	
—	—	—	—	20,918	47	—	—		
350,865	7	443,360	48						

des wirklichen Ergebnisses der Holzfällun … ngsweise in den Rechnungsjahren $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$.

Kreis.	Forstamt.	In den Etat aufgenommenes Nutzungsquantum.		Somit		
				…	Weniger.	
		Klafter.	Well…	…ellen.	Klafter.	Wellen.
Neckarkreis.	Leonberg.	4,554	266…	…8,053	„	„
	Neuenstadt.	6,429	262…	…3,661	1,252	„
	Reichenberg.	7,539	240…	…5,578	65	„
	Bönnigheim.	5,240	381…	…3,900	432	„
	—:—	23,762	1,151…	…1,192	1,749	„
Schwarzwaldkreis.	Altenstaig.	21,900	144…	„	„	10,220
	Freudenstadt.	22,892	105…	380	„	„
	Neuenbürg.	22,653	373…	…2,950	„	„
	Rottweil.	5,777	126…	…6,947	„	„
	Sulz.	6,743	330…	…1,727	„	„
	Tübingen.	8,059	434…	…7,558	684	„
	Urach.	6,422	353…	…5,329	„	„
	Wildberg.	9,397	269…	„	„	34,152
	—:—	103,843	2,138…	…4,891	684	44,372
Jaxtkreis.	Comburg.	12,750	147…	„	„	31,432
	Crailsheim.	15,171	181…	…5,066	„	„
	Ellwangen.	16,010	174…	…6,000	„	„
	Heidenheim.	19,400	930…	…9,531	„	„
	Kapfenburg.	9,378	173…	…7,977	„	„
	Lorch.	10,234	127…	„	4	22,443
	Mergentheim.	2,662	224…	…1,461	„	„
	Schorndorf.	13,446	413…	…0,700	„	„
	—:—	99,051	2,372…	…0,735	4	53,875
Donaukreis.	Blaubeuren.	4,577	261…	„	„	3,614
	Kirchheim.	4,463	184…	…9,668	„	„
	Ochsenhausen.	12,915	334…	…9,052	1,508	„
	Söflingen.	4,881	317…	…7,235	„	„
	Weingarten.	28,579	301…	…7,215	„	„
	Zwiefalten.	4,565	220…	„	„	32,208
	—:—	59,980	1,619…	…3,170	1,508	35,822
	—:—	286,636	7,281…	…9,988	3,945	134,069

…hr 15,746 Klafter.
2,195,919 Wellen.

Bemerkungen.

Der Mehranfall gegenüber den Etatspositionen ist theils durch außerordentliche Naturereignisse, wie durch den Sturm am 5. Okt. 1852, theils durch Mehr-Erträge der nach einer bestimmten Fläche geführten Hiebe, theils durch die in Folge neuer Einschätzungen erhöhten Materialetatssätze veranlaßt worden. Er beträgt im Jahr 1851 nur $6^1/_2$ % und im Jahr 1852 5 % des Etatssatzes.

Die Minder-Erträge in einzelnen Forsten sind gleichfalls eine Folge der neu vorgenommenen Einschätzungen.

Die Wellen, deren Anfall lediglich von der erhobenen Klaftermasse und dem Hiebsort abhängt, sind theilweise nur gutächtlich geschätzt, da sie in manchen Fällen unausgebunden verwerthet werden.

Beilage Nr. 1.

Note

des K. Justizministeriums zu dem Entwurfe eines revidirten Prioritätsgesetzes.

Stuttgart den 30. Juli 1853.

Seine Königliche Majestät haben dem Unterzeichneten den höchsten Auftrag ertheilt, den beiliegenden Entwurf eines revidirten Prioritätsgesetzes bei den Ständen und zwar bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen.

In Vollziehung dieses höchsten Befehls beehrt sich der Unterzeichnete, diesen Entwurf unter Beziehung auf die beigegebenen Motive dem Präsidium des ständischen Ausschusses behufs der weiteren Einleitungen zu dessen verfassungsmäßiger Berathung ergebenst zu übermachen.

Sich damit ꝛc.

Plessen.

Entwurf

eines revidirten Prioritätsgesetzes.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, daß an die Stelle des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 die nachstehenden Bestimmungen als revidirtes Prioritätsgesetz treten sollen:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Vertheilung des Vermögens eines in Gant gerathenen Schuldners unter die Gläubiger geschieht nach vier Klassen.

Art. 2.

Bei dieser Vertheilung sind die mit Pfandrechten belasteten Vermögensstücke nach den in den Art. 6, 9 und 10 enthaltenen Beziehungen von der aus dem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Gemeinschuldners bestehenden gemeinen Masse zu unterscheiden.

Art. 3.

Die gesetzlich bestehenden Absonderungsrechte (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 52—75) bleiben aufrecht erhalten.

Besondere Bestimmungen.

Erste Klasse.

Art. 4.

1. Das Vorzugsrecht der ersten Klasse gebührt in nachstehender Ordnung und unter den im Art. 6 festgesetzten näheren Bestimmungen:

1) den Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Verwaltung, sowie der auf der Masse im Allgemeinen haftenden Leistungen;

2) den in bestimmten Zeitperioden wiederkehrenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben des laufenden, das ist desjenigen Etatsjahres, innerhalb dessen die Vermögensuntersuchung gegen den Schuldner angeordnet worden, oder, wenn in Folge des Todes des Schuldners der Gant erkannt wird, innerhalb dessen der Schuldner gestorben ist, sammt den Rückständen von zwei Jahren; welche Rückstände jedoch, wenn sie nicht von den nächst vorangegangenen zwei Jahren herrühren, den Betrag der Abgaben von diesen Letzteren nicht übersteigen dürfen;

3) den Wirthschaftsabgaben (mit Ausschluß der Concessionsgelder) vom laufenden Vierteljahr (vergl. Ziff. 2), sowie von den nächst vorangegangenen vier Quartalen;

4) den von der letzten Brandschadensumlage vor Eröffnung des Gantes herrührenden Rückständen an Brandschadensbeiträgen;

5) den im laufenden (vergl. Ziff. 2) und in den zwei nächst vorangegangenen Jahren verfallenen Realrenten oder aus dem Realverbande schuldigen Geld- oder Naturalleistungen, namentlich dem auf einem Realrechte ruhenden Leibgeding; Pflichtige, welche Realrenten für ihre Mitpflichtigen abgetragen haben, genießen die gleichen Vorrechte, welche den Berechtigten selbst zustehen;

6) dem nothwendigen Aufwand auf die Beerdigung des Schuldners, wenn der Todesfall sich vor Eröffnung des Gantes ereignet hat; ingleichen derer, welche der Schuldner beerdigen zu lassen verbunden war, jedoch in letzterem Fall nur dann, wenn diese Kosten innerhalb sechs Monaten vor Einleitung des Gantverfahrens durch Anordnung einer Vermögensuntersuchung gegen den Schuldner entstanden sind;

7) der gesetzmäßigen Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Krankenwärter, für die in Krankheitsfällen des Schuldners oder seiner Hausgenossen geleisteten

Dienste, sowie den Forderungen für die hiebei angewendeten Heilmittel, wenn die Leistung oder Abgabe innerhalb sechs Monaten vor der Einleitung des Gantverfahrens (Ziff. 6) oder, falls erst nach dem Tode des Schuldners der Gant erkannt wird, innerhalb sechs Monaten vor dessen Tod geschehen ist;

8) dem laufenden Liedlohn des Hausgesindes, sowie dem rückständigen Lohn von dem Jahr, welches entweder der Einleitung des Gantverfahrens, oder, wenn der Dienstherr zuvor gestorben wäre, dem Tode desselben vorangegangen ist.

Art. 5.

Der besondere Aufwand, welcher von der Masse zur Erhaltung oder Verbesserung der Substanz eines mit dem Absonderungs- oder Pfandrecht behafteten Gegenstandes nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten gemacht worden, ist dem Letzteren aufzurechnen, beziehungsweise von dem Erlös des verfangenen Gutes in Abzug zu bringen.

Ebenso können Pfandgläubiger und Absonderungsberechtigte Früchte aus den ihnen verhafteten Gütern nur nach Abzug der auf die Früchte verwendeten Kosten in Anspruch nehmen.

Art. 6.

Mit der im vorigen Artikel festgesetzten Ausnahme sind die Forderungen der ersten Klasse (Art. 4) vor allen anderen zunächst aus der gemeinen Masse (Art. 2) zu berichtigen.

Reicht diese nicht hin, so ist der nicht berichtigte Rest auf die Erlöse aus den Pfändern nach Verhältniß des Werths der Letzteren zu verweisen.

Absonderungsberechtigte, welche nicht wahre Eigenthümer sind, werden in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Uebernahme der Forderungen erster Klasse, wie Pfandgläubiger, behandelt.

Zweite Klasse.

Art. 7.

II. In der zweiten Klasse werden die durch Unterpfänder versicherten Gläubiger aus den Jedem derselben verpfändeten Immobilien und diesen gleich geachteten Realrechten nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung (Pfandgesetz Art. 96 ff.) befriedigt.

Art. 8.

Auf gleiche Weise erhält Derjenige, welcher durch ein Faustpfand versichert ist, aus dem Erlöse oder Betrage desselben seine Befriedigung.

Das Faustpfand ist zur Gantmasse einzuliefern und wird wie ein Unterpfand behandelt.

Art. 9.

Reicht der Betrag der Unterpfänder oder der Faustpfänder zur Berichtigung der dadurch versicherten Forderung mit Einschluß der gleich bevorrechteten Zinsen (vergl. Art. 14 und 17, Ziff. 2, lit. c.) nicht hin, so werden die einzelnen Gläubiger mit dem Ueberrest an die gemeine Masse nach dem Range verwiesen, welchen sie ohne Rücksicht auf das erworbene Pfandrecht anzusprechen gehabt hätten (vergl. Art. 11).

Art. 10.

Bleibt dagegen von jenem Betrage nach Befriedigung der auf die Unterpfänder oder Faustpfänder verwiesenen Gläubiger noch etwas übrig, so fällt solches der gemeinen Masse zu.

Dritte Klasse.

Art. 11.

III. In der dritten Klasse haben die Bezahlung zu fordern:

1) die Minderjährigen und Andere, deren Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Pfleger verwaltet wird, rücksichtlich der aus dieser Verwaltung gegen die Pfleger entstandenen Forderungen, so weit sie nicht kraft Pfandrechts ihre Befriedigung erhalten;

2) die Kinder des Schuldners wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens, so weit sie nicht vermöge des Absonderungs- oder Pfandrechts zufrieden gestellt werden.

Gleiches Vorzugsrecht haben die Stiefkinder in Ansehung des ihnen angefallenen väterlichen Erbtheils auf dem Vermögen des Stiefvaters.

Für den Vorzug zu 1) und 2) entscheidet der Tag der übernommenen Verwaltung.

Vierte Klasse.

Art. 12.

IV. In die vierte Klasse kommen alle übrigen aus Verträgen und ähnlichen Rechtsverhältnissen, aus Beschädigungen und unerlaubten Handlungen ꝛc. entstandenen Forderungen, namentlich auch die nicht bevorrechteten Zinsrückstände, sowie die Ansprüche gegen den Gemeinschuldner als Bürgen, wenn derselbe nicht durch Bestellung von Unterpfändern sich für den Dritten verbindlich gemacht hat.

Art. 13.

Die Forderungen dieser Klasse werden nach Verhältniß ihres Betrags aus der noch bevorbleibenden Vermögensmasse berichtigt.

Ausgenommen sind jedoch die Geldstrafen, welche allen anderen Schuldigkeiten nachgehen.

Bestimmungen über die Zinsen.

Art. 14.

Die von der Einleitung des Gantverfahrens an laufenden, sowie die rückständigen Zinse der zwei vorangegangenen Jahre haben das Vorzugsrecht der Hauptforderung.

Von ausländischen Gläubigern.

Art. 15.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, ein Unterschied in der Anwendung der Locationsgesetze zum Nachtheil der württembergischen Staatsangehörigen gesetzlich oder in Uebung ist; in welchem Falle Retorsion eintritt.

Art. 16.

Die durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Vorzugsrechte sind nach dem Buchstaben desselben zu beurtheilen und lassen keine ausdehnende Erklärung zu.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 17.

Hinsichtlich der vor dem in Art. 18 genannten Zeitpunkt erworbenen Vorzugsrechte der in dem Prioritätsgesetz vom 15. April 1825, Art. 11, lit. c, d und e, Art. 9, 13, 14, 15 und 18, sowie der in dem Gesetze vom 21. Mai 1828, Art. 43, und in dem Pfandgesetze, Art. 255, bezeichneten Art wird bestimmt, daß

1) die Vorzugsrechte
   a) der Ehefrauen (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 11, lit. c);
   b) der Staatskassen und Staatsanstalten, der Hofdomänenkammer, der Amtskörperschaften, Gemeinden und milden Stiftungen, sowie der Standes- und Grundherrschaften (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 11, lit. d);
   c) der Wechselgläubiger (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 13 und 15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43);
   d) Derjenigen, die gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 13 und 15);
   e) der Unterpfandsgläubiger rücksichtlich des aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigten Theils ihrer bevorrechteten Forderungen auf der gemeinen Masse (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 14);

   auch in Zukunft ihre bisherige Rangordnung im Gante behalten; daß dagegen
2) die Vorzugsrechte
   a) der Vermiether (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 11, lit. e);
   b) Derjenigen, die für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Gante einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 13, lit. c);
   c) der Faustpfandgläubiger rücksichtlich der Zinsrückstände von mehr als zwei Jahren (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 9 und 18, vergl. mit Art. 255 des Pfandgesetzes);

   mit dem Ablauf Eines Jahrs vom Tag der Einführung des Gesetzes (Art. 18) an gerechnet ihre Wirkung verlieren.

Art. 18.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . . . in Wirksamkeit.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive

zu dem Entwurf eines revidirten Prioritätsgesetzes.

Die Nothwendigkeit einer theilweisen Aenderung des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 ist zunächst in der durch das Gesetz vom 6. Mai 1849 eingeführten allgemeinen deutschen Wechselordnung begründet.

Das Vorzugsrecht, welches bisher in Württemberg den Wechselforderungen im Concurse eingeräumt war, besteht in vielen deutschen Staaten und namentlich in solchen nicht, wo der Wechselhandel am blühendsten ist; die Festhaltung desselben nach Einführung der allgemeinen Wechselordnung würde die Ungleichheit zur Folge haben, daß dieselbe Wechselforderung bei einem württembergischen Schuldner mit Vorzugsrecht verfolgt werden, bei einem außerhalb Württemberg wohnenden Schuldner dagegen in fünfter Klasse zu Verlust gehen würde: sie müßte nicht selten zu Collisionen mit ausländischen Gläubigern führen. Daher hat auch die Leipziger Conferenz die Beseitigung dieses Vorzugsrechts als wünschenswerth erkannt.

Es spricht indeß noch ein weiterer Grund gegen das Vorzugsrecht der Wechselforderungen, derselbe, der allen geheimen Vorzugsrechten entgegensteht und somit deren Abschaffung überhaupt räthlich macht.

Die Absicht, den Personalkredit zu heben, welcher die Vorzugsrechte des Art. 13 des Prioritätsgesetzes ihre Entstehung verdanken,

vergl. Bolley Commentar zum Pfandgesetz II. S. 685 ff.

wird durch geheime Vorzugsrechte nicht erreicht, der Kredit vielmehr geschwächt, weil den Gläubigern kein Mittel zu Gebot steht, sich zu vergewissern, ob und welche Gläubiger mit Vorzugsrechten gleicher Art ihnen vorgehen.

Wollte aber die Erwerbung von Vorzugsrechten an den Eintrag in öffentliche Bücher geknüpft werden, so dürften auch daraus mehr Nachtheile als Vortheile erwachsen.

Die aus dem täglichen Verkehr entstehenden Schulden, namentlich bei Kauf- und Gewerbsleuten, lassen den Eintrag nicht wohl zu; ebenso wird es bei Darleihen geringeren Betrags oder zu vorübergehenden Zwecken in der Regel nicht stattfinden. Solche Darleihen, welche oft zum großen Nutzen der Schuldner gereichen, würden nicht selten ganz unterbleiben; würden sie aber gegeben, so würde der Eintrag zum Schaden der Gläubiger unterlassen werden. Zudem ist die Veröffentlichung von Schuldverhältnissen häufig unangenehm; die fragliche Einrichtung würde den Schuldnern und Gläubigern, und noch mehr den Behörden, lästig seyn.

Wohlthätig wird dagegen die möglichste Verminderung der Vorzugsrechte wirken.

Was insbesondere das aus einem Zahlungsbefehl entspringende Vorzugsrecht betrifft, so hängt solches mehr oder weniger von dem zufälligen Umstande größerer oder geringerer Thätigkeit der Ortsvorsteher ab; es veranlaßt in der Anwendung nicht selten Streit und Zweifel, und außerdem läßt sich nicht wohl rechtfertigen, daß derjenige Gläubiger, vielleicht der älteste, der Nachsicht mit seinem Schuldner hat, einem Verlust ausgesetzt seyn soll.

Die Aufhebung des durch beurkundete Schuldverschreibungen begründeten Vorzugsrechts findet selbstverständlich ebensowohl auf die Verschreibungen der Bürgen, wie auf die der Hauptschuldner Anwendung.

Mit den Vorzugsrechten des Art. 13 muß sodann auch das Vorzugsrecht der Unterpfandsgläubiger auf der gemeinen Masse (Art. 14 des Prioritätsgesetzes) wegfallen; denn der Grund des letzteren liegt darin, daß die Eigenschaft, welche das Vorzugsrecht der Gläubiger des Art. 13 begründet, auch bei jenen eintritt.

Bolley a. a. O. S. 687 ff.

Würde das Vorzugsrecht der Unterpfandsgläubiger bestehen gelassen, so wären diese in Zukunft noch weit mehr begünstigt als bisher; denn sie würden nun den Gläubigern, die der Person des Schuldners vertraut haben, allein Alles vorwegnehmen, was die Forderungen der dritten Klasse übrig lassen. Zu einer solchen Begünstigung ist aber kein zureichender Grund vorhanden. Vielmehr fordert die Konsequenz, daß die durch Unterpfänder auf bestimmten Gegenständen bestellte Sicherheit, gleichwie bei Faustpfändern, sich auf das Recht an diese Gegenstände beschränke.

Dieses über die Vorzugsrechte der seitherigen vierten Klasse.

Aber auch eine Verminderung der Vorzugsrechte der dritten Klasse ist in hohem Grade wünschenswerth.

Das eingreifendste derselben ist dasjenige der Ehefrau (Art. 11, lit. c des Prioritätsgesetzes).

Die Frage, ob nicht die Rechtswohlthat der weiblichen Freiheiten ganz aufzuheben sey, kann in dem vorliegenden Gesetze, welches einzig die Vorzugsrechte im Gante betrifft, unerörtert bleiben, dagegen war hier der Ort, einer näheren Prüfung zu unterwerfen, ob es bei dem persönlichen Vorzugsrechte, welches in Art. 11 c des Prioritätsgesetzes der Ehefrau für ihr Vermögen eingeräumt ist, sein Verbleiben haben soll.

Nach den Gesetzen steht der Ehefrau wegen ihres zugebrachten Vermögens ein Absonderungsrecht und ein Pfandrechtstitel zu, wodurch, zumal bei der gesetzlichen Beschränkung des Ehemanns in der Veräußerung der Beibringensstücke der Ehefrau und bei dem Rechte der letzteren, im Fall eines verschwenderischen Lebenswandels des Mannes auf dessen Mundtodterklärung anzutragen, für die Ehefrau in der Regel hinreichend gesorgt ist. Denn, wenn auch das Beibringen der Ehefrau in baarem Gelde oder in sonstigem der unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Ehemanns unterworfenen Vermögen besteht, und wenn auch der Mann seine Ehefrau durch Unterpfänder sicher zu stellen nicht im Stande ist, so ist sie immer noch in einer besseren Lage, als jeder dritte Gläubiger ihres Ehemanns, weil sie vermöge der häuslichen Gemeinschaft mit letzterem jederzeit einen tieferen Blick in die Vermögensverwaltung desselben zu werfen, zu Hebung des Wohlstands mitzuwirken und Vermögensnachtheile zu verhindern im Stande ist.

Liegt schon hiernach Grund genug vor, die Ehefrau mit demjenigen Theil ihres Vermögens, für welchen sie nicht durch Absonderungs- und Pfandrecht gesichert ist, den anderen einfachen Gläubigern ihres Ehemanns gleich zu stellen, so spricht hiefür auch noch der Umstand, daß die Beseitigung des fraglichen Vorzugsrechts der Ehefrau zu Hebung des Kredits des Ehemanns und zu Erhöhung des dem ehelichen Verhältnisse entsprechenden Interesse der Ehefrau für die Aufrechterhaltung dieses Kredits wesentlich beiträgt.

Wie viele Verluste überdieß durch Benützung des Vorzugsrechts der Ehefrauen verursacht worden sind, ist bekannt; nicht selten nehmen die Ehefrauen im Gante des Mannes den nicht verpfändeten Theil des vorhandenen Vermögens weg, und manche Eheleute können dem Reiz nicht widerstehen, sich solchergestalt von dem Drängen der Gläubiger zu befreien.

Aus allen diesen Gründen hat man sich für die Aufhebung des Vorzugsrechts der Ehefrau (Art. 11 c) entschieden.

Ebenso ist die Aufhebung des in Art. 11 d bestimmten Vorzugsrechts wohl begründet. Solches hatte schon bei der Berathung des Prioritätsgesetzes im Jahr 1824 bei der Kammer der Abgeordneten Anstoß gefunden; sie ließ sich (vergl. Bolley, Commentar zum Pfandgesetz II. S. 681 ff.) nur durch die Rücksicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse bestimmen, dem Gesetzesentwurfe beizutreten. Die Gesetzgebung hat nur für Diejenigen zu sorgen, welche nicht selbst für sich zu sorgen vermögen. Unter diese gehören aber der Staat mit seinen Anstalten und die Hofdomänenkammer so wenig als die Korporationen. Selbst für die milden Stiftungen ist durch die bestehenden Einrichtungen gesorgt; Behutsamkeit in der Wahl der Verwalter, Kautionsleistungen, sorgfältige Aufsicht über die Verwalter geben hinlängliche Sicherheit. Das Vorzugsrecht der Standes- und Grundherrschaften endlich nach Aufhebung desjenigen des Staats und der Korporationen fortbestehen zu lassen, liegt kein Grund vor. Zwar könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es im Hinblick auf den Bundesbeschluß in Betreff der sogenannten deutschen Grundrechte vom 23. August 1851 bei der durch das Gesetz vom 4. Juli 1849 erfolgten Beseitigung der dießfälligen Vorrechte der Standes- und Grundherrschaften sein Verbleiben haben könne und ob nicht hiedurch den durch Art. 14 der deutschen Bundesakte und durch die Königlichen Deklarationen der vormaligen Reichsunmittelbaren begründeten Rechten zu nahe getreten werde?

Da jedoch das Vorrecht der Standes- und Grundherrschaften wegen der Forderungen an ihre Verwalter jenen stets nur unter ausdrücklicher Gleichstellung derselben mit den Gemeinden ertheilt worden ist, so kann dasselbe, wenn es durch die Landesgesetzgebung den Gemeinden entzogen wird, auch von den Standes- und Grundherrschaften in der Eigenschaft eines bundesgesetzlich garantirten Rechtes fernerhin nicht beansprucht werden.

Betreffend das Vorzugsrecht des Art. 11 e, so hätte schon nach dem bei der Pfandgesetzgebung von 1825 und 1828 aufgestellten Grundsatz der Beseitigung aller gesetzlichen Pfandrechte das offenbar nicht sowohl als Privilegium, denn als eine Hypothek sich darstellende Vorrecht der Vermiether auf die von dem Miether eingebrachten und noch vorhandenen Sachen von Anfang an keine Stelle im Pfandgesetz finden sollen. Wenn es dennoch geschehen ist, um für solche Personen zu sorgen, welche als unbemittelt sonst Niemand finden könnten, der sie in die Miethe aufzunehmen geneigt wäre, so geht diese Fürsorge offenbar zu weit, und es ist daher die Aufhebung dieses Vorzugsrechts wohl gerechtfertigt. Dagegen wird das Vorzugsrecht der Minderjährigen und Entmündigten (Art. 11 a und b) nicht zu beseitigen seyn.

Eine weitere Aenderung des Prioritätsgesetzes von 1825 stellt sich bezüglich des Vorzugsrechts der Zinsen aus den mit Faustpfändern versicherten Forderungen als räthlich dar, welchen bisher durch Art. 18 des Prioritätsgesetzes unter Beziehung auf Art. 255 des Pfandgesetzes das Vorzugsrecht der Hauptforderung ohne Beschränkung eingeräumt war. Für die Aufrechthaltung dieses unbeschränkten Vorzugsrechts liegt, sofern das Vorzugsrecht der Zinse aus mit Unterpfändern versicherten Forderungen auf die laufenden Zinse und die Rückstände von zwei Jahren beschränkt ist, ein genügender Grund nicht vor, weßhalb diese Beschränkung für die Zukunft auch bei den Zinsen aus den mit Faustpfändern versicherten Forderungen stattfinden soll.

Endlich ist die Absicht, bei diesem Anlasse die aus der unbestimmten Fassung des Art. 4, Ziff. 2 und 4 des Prioritätsgesetzes von 1825 sich ergebenden Zweifel zu heben, beziehungsweise das dort verordnete Vorzugsrecht überhaupt auf den dem Grunde seines Bestehens entsprechenden Umfang zurückzuführen.

Nach dem Wortlaut des Prioritätsgesetzes von 1825 ist es

zweifelhaft, ob auch solche Abgaben ꝛc., welche nicht periodisch wiederkehren, das Vorzugsrecht erster Klasse zu genießen haben, insofern dasselbe den „laufenden" Abgaben ꝛc. eingeräumt ist, und es sich fragt, ob unter dieser Bezeichnung Abgaben der vorbezeichneten Art überhaupt als mitbegriffen verstanden werden können.

Selbst bei den Gerichten war in der Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmungen des Art. 4, Ziff. 2 und 4 keine Uebereinstimmung.

Was nun zunächst die Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß das finanzielle Interesse des Staats und der genannten Körperschaften an sich ein möglichst ausgedehntes Vorzugsrecht erheischt, anderer Seits ist aber auch nicht zu übersehen, daß durch die Einräumung von unbedingten Vorzugsrechten der Privatkredit gefährdet wird, in sofern da, wo die gemeine Masse zu Befriedigung der Gläubiger erster Klasse nicht zureicht, die Pfandgläubiger von dem Erlös aus ihren Unterpfändern beitragen müssen, ohne sich gegen die ihnen hieraus erwachsenden Nachtheile in irgend einer Weise zum Voraus schützen zu können. Diese Gefahr tritt hauptsächlich bei solchen öffentlichen Abgaben ein, welche nicht in bestimmten Zeitperioden wiederkehren, während bei den regelmäßig wiederkehrenden Abgaben der Privatgläubiger bei der zu unterstellenden Möglichkeit, daß derlei öffentliche Schuldigkeiten bestehen, wenigstens annähernd zu berechnen im Stande ist, wie hoch sich solche für die bevorzugten Jahre belaufen mögen.

Das Vorzugsrecht der ersten Klasse, welches nach Art. 4, Ziff. 2 des Entwurfes wie bisher, so auch fernerhin den in bestimmten Zeitperioden wiederkehrenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben, d. h. den auf Grundbesitz, Gefälle, Gebäude, Gewerbe, Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, sowie auf die Person des Pflichtigen selbst gelegten (direkten) Steuern zu Staats-, Amts- und Gemeinde-Zwecken, zusteht, soll deßhalb bezüglich der nicht periodisch wiederkehrenden auf solche beschränkt werden, deren Einzug nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen nicht wohl alsbald stattfinden kann. Einerseits erwächst hieraus für die öffentlichen Kassen kein Nachtheil, weil diese die fälligen Abgaben zeitig beizutreiben in der Lage sind; anderer Seits werden die Privatgläubiger durch jene beschränkte Einräumung eines Vorzugsrechts nur in seltenen Fällen einer erheblichen Benachtheiligung ausgesetzt seyn, da die gesetzlichen Vorgfristen sich jedenfalls nicht über ein Jahr erstrecken. Zumal für die Pfandgläubiger dürfte damit der Gefahr einer Schmälerung ihrer Pfandrechtsansprüche zureichend vorgebeugt seyn.

Zu den öffentlichen Abgaben der genannten Art gehören aber außer den bisher schon ausdrücklich genannten Brandschadensbeiträgen einzig die Wirthschaftsabgaben, d. h. die Abgaben von der Fabrikation und dem Ausschank des Branntweins, ferner die Malzsteuer und die Abgaben von Wein- und Obstmost-Ausschank, einschließlich der Recognitionsgelder, welche Abgaben insgesammt nach Art. 13 und 24 des Gesetzes vom 29. Juli 1827 nicht unmittelbar nach deren Fälligwerden zum Einzug gebracht werden können, beziehungsweise angeborgt werden müssen.

Uebrigens treffen bei den von Wirthen zu entrichtenden Concessionsgeldern diese Voraussetzungen nicht zu, weßhalb diese in der Ziff. 3 des Art. 4 besonders ausgenommen sind.

Betreffend die Realrenten und die aus dem Realverbande schuldigen Geld- oder Naturalleistungen, so liegt hier kein Grund vor, zwischen den periodisch wiederkehrenden und den in unbestimmten Zwischenräumen zu entrichtenden zu unterscheiden, letzteren also das Vorzugsrecht erster Klasse zu versagen, da beiderlei Leistungen auf einem und demselben Grunde, dem Realverbande, beruhen und da bei Beobachtung der Vorschriften des Pfandgesetzes Art. 184, vergl. mit der Hauptinstruktion §. 147, der Pfandgläubiger immer Kenntniß von den auf den Gütern seines Schuldners ruhenden dießfallsigen Lasten erhält, und selbst einfache Gläubiger sich meist aus den öffentlichen Büchern die erforderliche Kenntniß werden verschaffen können.

In Vorstehendem sind die Punkte erschöpft, in welchen eine Abänderung oder Ergänzung des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 beabsichtigt ist.

Da jedoch in Folge derselben von den zwanzig Artikeln des Prioritätsgesetzes nur der geringere Theil in seiner ursprünglichen Gestalt bleiben würde, so hat man es für angemessen erachtet, dem früheren Entwurf eine neue Redaktion des ganzen Prioritätsgesetzes zu substituiren, wobei es dann auch möglich war, einzelne wünschenswerthe Fassungsänderungen eintreten zu lassen, worüber besondere Bemerkungen zu machen überflüssig erscheint.

Bei den transitorischen Bestimmungen des Art. 17 wurde der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß Gesetze nicht rückwirken sollen, festgehalten.

Eine Verletzung dieses Grundsatzes ist insbesondere nicht darin zu finden, daß einige Vorzugsrechte schon nach einem Jahre ihre Wirkung verlieren sollen.

Was nämlich das auf einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl gegründete Vorzugsrecht betrifft, so war schon nach der bisherigen Gesetzgebung zweifelhaft, wann die Wirksamkeit eines Zahlungsbefehls endige, und es kann daher nicht von einem Eingriff in ein erworbenes Recht die Rede seyn, wenn nun festgesetzt wird, daß ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl jedenfalls mit dem Ablauf eines Jahres seine Wirkung verliere.

Der Vermiether hat nach dem Prioritätsgesetz ein Vorzugsrecht nur wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwei Quartalien; damit, daß das Vorzugsrecht noch ein Jahr lang gültig ist, wird dem Vermiether hinreichend Zeit gelassen, um zur Aufkündung des Miethverhältnisses zu schreiten und sich so vor Nachtheil zu bewahren.

Ebenso wird dem Faustpfandgläubiger nicht zu viel zugemuthet, wenn von ihm verlangt wird, daß er innerhalb der einjährigen Frist die geeigneten Schritte thue, wenn er wegen der nicht bevorzugten Zinsrückstände Befriedigung zu erhalten wünscht.

Betreffend dagegen die in Art. 11, lit. c, d, Art. 13, lit. a, b, Art. 14, 15, Absatz 2 und 3 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 und Art. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 aufgezählten Vorzugsrechte, so läßt sich zwar nicht verkennen, wie wünschenswerth es im Interesse des Personalkredits wäre, wenn den heimlichen Vorzugsrechten schnell ein Ende gemacht würde. Auch ist zuzugeben, daß solches ohne eine direkte Verletzung bereits erworbener Rechte etwa dadurch bewirkt werden könnte, daß eine Frist bestimmt würde, innerhalb welcher Jeder bei Verlust seines Vorzugsrechts zu Erhaltung des letzteren die Einzeichnung desselben in ein hiezu bestimmtes öffentliches Buch zu bewerkstelligen hätte. Dieser Maßregel stehen jedoch sehr gewichtige Bedenken entgegen. Erwägt man nämlich, daß nur eine sehr kleine Zahl von in der ehelichen Errungenschaftsgesellschaft lebenden Ehefrauen durch Unterpfänder für ihr Beibringen sicher gestellt ist, während anderer Seits angenommen werden darf, daß die Zahl derjenigen Ehefrauen bedeutend ist, welche wenigstens ein Vorzugsrecht gegenüber von anderen Gläubigern ihres Manns für alle Fälle sich gerne erhalten möchten; erwägt man ferner, daß mancher Gläubiger, welcher sich mit minder genügender Unterpfandsbestellung im Hinblick auf sein Vorzugsrecht vierter Klasse seither begnügt hat, nun sich nicht mehr beruhigen

dürfte, und daß seit 1825 Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 15 des Prioritätsgesetzes in großer Menge ausgestellt worden sind, deren Inhaber wohl mit wenigen Ausnahmen die Einzeichnung, wo nicht Pfandbestellung oder baare Befriedigung, verlangen werden; erwägt man endlich, daß nicht nur für die betreffenden Behörden durch die Einzeichnung eine große Geschäftslast entsteht, sondern daß auch der nicht ausbleibende Andrang solcher bevorzugter Gläubiger ohne Zweifel Streitigkeiten aller Art und, was die Vorzugsrechte der Ehefrauen betrifft, Ehezwistigkeiten hervorrufen, den Personalkredit auf eine bedenkliche Weise erschüttern und nicht selten Concurse herbeiführen würde; so glaubte man dem im Gesetzesentwurfe eingeschlagenen Weg den Vorzug einräumen zu sollen.

Hinsichtlich der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs wegen der „laufenden" Abgaben, Realrenten ꝛc. bedarf es einer transitorischen Bestimmung nicht, da die Absicht ist, dieselben mit der Einführung des Gesetzes in Wirksamkeit treten zu lassen.

Der Termin der Einführung des Gesetzes wird auf zehn Tage vom Tag der Verkündigung an festzusetzen seyn.

Schließlich ist noch einiger bei dem letzten Landtage in Beziehung auf das Prioritätsgesetz eingekommenen Petitionen der Ausschüsse des ärztlichen und Apothekervereins, der Privathandelskammer von Stuttgart und des Rechtskonsulenten Welebil in Tettnang Erwähnung zu thun.

Die hierin vorgetragenen Wünsche sind gerichtet:

1) auf Erweiterung des bisher durch den Zeitraum von sechs Monaten rückwärts begränzten Vorzugsrechts erster Klasse der Kur- und Heilmittelkosten;
2) auf Einräumung eines Vorzugsrechts in dritter Klasse für die Verkäufer bezüglich des Kaufpreises von in der Gantmasse des Käufers noch befindlichen Sachen, so weit deren Erlös reicht;
3) auf Beibehaltung des den Vermiethern von Wohnungen und Aufbewahrungsgelassen für ihre Forderungen aus dem Miethvertrag zustehenden Vorzugsrechtes;
4) auf Einräumung eines Vorzugsrechts in vierter Klasse für diejenigen Gläubiger, welche den Eintrag ihrer Forderung durch Inscription in ein öffentliches Buch erlangt haben;
5) auf Aufhebung des Rechtsinstituts der weiblichen Freiheiten.

Da jedoch eine Erweiterung bestehender oder die Creirung neuer Vorzugsrechte mit dem auf Förderung des Kredits durch möglichste Beschränkung der geheimen Vorzugsrechte gerichteten Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes unvereinbar wäre und die von den Petenten zu den Wünschen 1 bis 3 vorgebrachten Gründe der Gesetzespolitik auf einer unrichtigen Auffassung der Verhältnisse beruhen; da ferner dem Inscriptionssystem nach dem, was schon weiter oben dießfalls angeführt wurde, sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen, und da endlich von einer Aenderung des Rechtsinstituts der weiblichen Freiheiten nicht bei Revision des Prioritätsgesetzes, sondern nur bei einer Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die ehelichen Vermögensrechte die Rede seyn könnte, so wurde den erwähnten Petitionen bei gegenwärtiger Gesetzgebungsarbeit eine weitere Folge nicht gegeben.

Beilage Nr. 2.

Note

des K. Justizministeriums zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Stuttgart den 26. Oktober 1853.

Seine Königliche Majestät haben dem Unterzeichneten den Höchsten Auftrag ertheilt, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, bei der Ständeversammlung einzubringen.

In Vollziehung dieses Höchsten Befehls beehrt sich der Unterzeichnete, diesen Gesetzesentwurf unter Bezugnahme auf die beigefügten Motive dem Präsidium des ständischen Ausschusses mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, dessen Uebergabe an die Justizgesetzgebungs-Commission der Kammer der Abgeordneten zum Zwecke seiner Vorbereitung für die ständische Berathung gefälligst zu vermitteln.

Sich damit ꝛc.

Der Justizminister:
Plessen.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes, die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als „Anweisung" bezeichnet, mit den in Art. 4 Ziffer 2 bis 8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdieß ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es besteht weder für den Inhaber der Anweisung eine Verpflichtung, dieselbe zur Annahme zu präsentiren, noch für den Angewiesenen, sich über die Annahme zu erklären.

Auch findet wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber eine Protesterhebung und eine wechselmäßige Regreßnahme nicht statt.

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der in dem Art. 7 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5.

Ist die Anweisung auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ausgestellt, so ist der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller verpflichtet, nach Maßgabe der in der Anweisung enthaltenen besonderen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, die Anweisung, um den Verfalltag festzustellen, dem Angewiesenen vorzuzeigen und die geschehene Vorzeigung durch Beifügung des Datum und der Namensunterschrift auf der Anweisung durch den Angewiesenen bescheinigen zu lassen.

Hat ein Indossant auf einer Anweisung dieser Art seinem Indossamente eine besondere Vorzeigungsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn die Anweisung nicht innerhalb dieser Frist vorgezeigt worden ist.

Art. 6.

Verweigert der Angewiesene die Bescheinigung der Vorzeigung, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Vorzeigung durch Erhebung eines Protestes feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Vorzeigung.

Art. 7.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart am .....

Motive

zu dem Entwurf eines Gesetzes, die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Bei den im Jahr 1847 stattgefundenen Verhandlungen von Abgeordneten der deutschen Regierungen zu Berathung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung ist von mehreren Seiten der Antrag gestellt worden, die nicht acceptabeln kaufmännischen Anweisungen den förmlichen Wechseln gleichzustellen. Es wurde jedoch beschlossen, eine betreffende Bestimmung in die deutsche Wechselordnung nicht aufzunehmen, sondern der besonderen Gesetzgebung jedes Landes zu überlassen.

In Sachsen, Sachsen-Weimar und Frankfurt a. M. bestand nun schon längst die Wechselkraft der kaufmännischen Anweisungen und in Bayern ist sie neuerdings ebenfalls gesetzlich ausgesprochen worden.

Mit Rücksicht hierauf und in Betracht, daß von einer Anzahl Gewerbetreibender des Landes, wie von der Centralstelle für Gewerbe und Handel und von der Mehrzahl der durch Letztere einvernommenen weiteren Sachverständigen ein ähnliches Gesetz auch für Württemberg als ein Bedürfniß bezeichnet wurde, hat die Regierung den Gegenstand in nähere Erwägung gezogen.

Das Ergebniß ist der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher dahin abzielt, dem in Württemberg herkömmlichen, für das gesammte Gewerbewesen überhaupt schädlichen, und die Concurrenz der inländischen Industrie mit derjenigen des Auslandes hemmenden Borgsystem Schranken zu setzen, und durch die Ausdehnung der Wechselkraft auf kaufmännische Anweisungen dem gewerblichen Verkehr eine sicherere Grundlage zu verschaffen.

Die kaufmännische Anweisung unterscheidet sich von dem gezogenen Wechsel wesentlich darin, daß bei ihr eine sofortige Annahme (Acceptation), wie sie bei dem Wechsel stattfindet, nicht erforderlich ist, daß also auch die Verweigerung der Annahme keinen Wechselregreß begründet. Dem Inhaber der Anweisung ist bloß zugesichert, daß der Assignat dem ertheilten Auftrage gemäß zur bezeichneten Zeit Zahlung leisten werde, und nur wenn diese unterbleibt, ergibt sich die Nothwendigkeit der Protesterhebung, der Regreß und die weitere wechselmäßige Behandlung.

Während also die Ausstellung eines gezogenen Wechsels parate Deckungsmittel oder Blanco-Kredit zur Zeit der Ausstellung des Wechsels voraussetzt, und deßhalb der minder bemittelte Geschäftsmann häufig nicht in der Lage ist, einen Wechsel auf einen Dritten zu ziehen, weil dieser den Wechsel nicht acceptirt, wenn er nicht der Deckung von Seiten des Ausstellers gewiß ist, kann derselbe eine kaufmännische Anweisung auf einen Dritten ausstellen, wenn er nur die sichere Hoffnung hat, auf die Verfallzeit Mittel zu erlangen, und Behufs der Befriedigung des Assignators dem Assignaten zukommen zu lassen. Der Assignant kann die zwischen dem Tag der Ausstellung und dem Verfalltag der Anweisung liegende Zeit dazu benützen, die zu Deckung der Anweisung bestimmten Fonds zu anderen Geschäften zu verwenden, und in dieser Art den Umsatz zu heben, oder auch durch Verwerthung seiner Fabrikate sich die erforderlichen Geldmittel erst zu verschaffen.

Anderer Seits erlangt der anborgende Geschäftsmann dadurch, daß ihm eine mit Wechselkraft versehene Anweisung ausgestellt wird, größere Sicherheit dafür, daß er zur Verfallzeit seine Befriedigung erhält; ja er kann mit einer solchen Anweisung schon vor deren Verfallzeit seine eigenen Verbindlichkeiten erfüllen, weil diese Anweisung vermöge der ihr beigelegten Wechselkraft ganz geeignet ist, als Circulationsmittel zu dienen, was bei einfachen Ausständen in keiner Weise der Fall ist.

Wenn nun auch dergleichen Papiere wegen Abgangs der in der Annahme liegenden größeren Sicherheit den gezogenen Wechseln in dem ausgedehnteren Verkehr nicht gleichgestellt werden können, so sind sie doch geeignet, der Industrie in einem kleineren Kreise wesentliche Vortheile zu gewähren, wie denn insbesondere in Sachsen die Ausstellung von nicht acceptabeln mit Wechselkraft versehenen Anweisungen als eine für die Industrie vortheilhafte und sogar unentbehrliche Einrichtung anerkannt ist.

Dieses vorausgeschickt, ist zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs nur Weniges zu bemerken nöthig.

Art. 1.

Es ist nicht beabsichtigt, durch den auch in den sächsischen und bayerischen Gesetzen gebrauchten Ausdruck „kaufmännische Anweisungen“ die Befugniß zu Ausstellung solcher Urkunden auf Diejenigen einzuschränken, welche ein kaufmännisches Gewerbe treiben, vielmehr soll durch das Beiwort „kaufmännische“ nur der Unterschied von einfachen Mandaten und Assignationen im civilrechtlichen Sinne hervorgehoben werden.

Nur den gezogenen Wechseln können die kaufmännischen Anweisungen gleichgestellt werden, weil diese stets mehrere Personen — den Anweisenden, den Angewiesenen und den Inhaber der Anweisung — voraussetzen, während bei den eigenen Wechseln niemals ein Dritter den Zahlungsauftrag erhält.

Uebrigens bringt es diese den Anweisungen eigenthümliche Eigenschaft mit sich, daß die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, wornach der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen kann, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll, auf die kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung findet.

Art. 2.

Aus demselben Grunde, aus welchem die allgemeine Wechselordnung als wesentliches Erforderniß eines Wechsels dessen Bezeichnung als „Wechsel“ in der Urkunde selbst vorschreibt, wird für diejenigen Urkunden, welchen durch das gegenwärtige Gesetz besondere Wirkungen beigelegt werden sollen, deren ausdrückliche Bezeichnung als „Anweisung“ und zugleich zur Unterscheidung von einfachen Anweisungen deren Stellung „auf Ordre“ als wesentlich gefordert.

Art. 3.

Diese Bestimmungen erläutern sich durch das im Eingang bezüglich des Zwecks der kaufmännischen Anweisungen Bemerkte genügend.

Art. 4.

Durch Annahme der Anweisung gewinnt diese an Kredit; sie zu untersagen, liegt kein Grund vor. Uebrigens soll die Annahme für den Acceptanten keine anderen Folgen äußern, als diejenigen, welche aus der kaufmännischen Anweisung für den Aussteller und Indossanten erwachsen (vgl. Art. 7), ein Wechselarrest daher auch gegen den Acceptanten nicht stattfinden.

Art. 5 und 6.

Bei Anweisungen, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ausgestellt sind, ist die Feststellung des Tags, von welchem an der Verfalltag zu berechnen ist, durchaus nothwendig, weil hier mit dem Moment der Vorzeigung die Zeit bis zum Verfalltage erst zu laufen beginnt. Diese Vorzeigung konnte aber, nach dem Princip des Instituts der kaufmännischen Anweisung, nicht der wechselmäßigen Präsentation zur Annahme (Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) gleichgestellt werden. Man erreicht den Zweck, den Verfalltag der Anweisung festzustellen, vollständig, wenn man den Inhaber der Anweisung verpflichtet, dieselbe dem Angewiesenen zu Gesicht zu bringen, und sich von ihm bescheinigen zu lassen, daß und wann solches geschehen sey, oder im Fall der Verweigerung einer solchen Bescheinigung den Tag der Vorzeigung durch Protest feststellen zu lassen.

Es ist kein genügender Grund vorhanden, den Angewiesenen hier noch weiter zu einer Erklärung über die Annahme zu drängen und der Nichtannahme mit allen ihren übrigen Folgen auch die Wirkung der Berechtigung des Inhabers, Regreß auf Sicherstellung zu nehmen, beizulegen.

Auf die Anweisungen auf Sicht finden die Bestimmungen der Art 5 und 6 keine Anwendung. Bei ihnen bedarf es der Vorzeigung zu Feststellung des Verfalltages nicht, weil die Frist für Präsentation zur Annahme und für Präsentation zur Zahlung auf denselben Zeitpunkt zusammenfällt. Entweder wird auf Sicht bezahlt, und dann ist das Geschäft abgewickelt, oder wird die Zahlung verweigert, dann tritt Protest Mangels Zahlung mit allen seinen Wirkungen ein.

Es ist auch nicht nöthig, daß bei den auf Sicht gestellten Anweisungen Behufs des Verjährungsanfangs gegen den Aussteller und die Indossanten die Präsentationszeit durch einen Protest festgestellt werde. Der Art. 31 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, auf welchen etwa dießfalls sich berufen werden wollte, bestimmt nur, daß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller ein Sichtwechsel nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen, oder in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden müsse. Sofern also hier von dem Anfang einer Verjährung überhaupt die Rede ist, hängt derselbe nicht von dem Zeitpunkte der Präsentation, sondern von dem Datum der Ausstellung ab.

Art. 7.

Daß für den Prozeßgang und für die Gerichtszuständigkeit die gleichen Bestimmungen gelten müssen, wie sie hinsichtlich der Wechsel bestehen, ist kaum zu bemerken nöthig.

Dagegen liegt zu Ausdehnung des Vorzugsrechts der Wechsel im Konkurse auf die kaufmännischen Anweisungen um so weniger Grund vor, als die Regierung auch die Aufhebung des Vorzugsrechts der Wechsel auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen beabsichtigt.

Während es zu diesem Zwecke einer besonderen Vorschrift im Gesetze nicht bedurfte, so war dagegen eine andere Abweichung von dem bei Wechseln geltenden Rechte im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, nämlich die Unstatthaftigkeit des Wechselarrests bei kaufmännischen Anweisungen. Diese Abweichung findet sich auch in dem bayerischen Gesetze und in der Betrachtung ihre Rechtfertigung, daß auch ohne den Wechselarrest der vorzügliche Zweck, dem Gewerbe- und Handelstand ein zum Umlauf bestimmtes, die gewünschte Bequemlichkeit darbietendes Papier zu verschaffen, schon durch die Anwendung der bei Wechseln stattfindenden schleunigeren Rechtshülfe genügend erreicht wird.

Art. 8.

Den Zeitpunkt der eintretenden Wirksamkeit des Gesetzes erst auf den dreißigsten Tag, von dessen Bekanntmachung in dem Regierungsblatt an gerechnet, festzusetzen, wird zu dem Ende für angemessen erachtet, damit in der Zwischenzeit die im Laufe befindlichen Anweisungen mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen geordnet werden können.

Von selbst versteht es sich, und bedarf es daher einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze nicht, daß alle vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes ausgestellten Anweisungen und damit vorgenommenen Handlungen lediglich nach den zur Zeit ihrer Entstehung bestandenen Gesetzen beurtheilt werden müssen, und das neue Gesetz nur auf solche Anweisungen Anwendung findet, welche in der gesetzlichen Weise nach dem Zeitpunkt der eintretenden Wirksamkeit desselben ausgestellt wurden.

Beilage 3.

Note

des K. Justizministeriums zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes.

Stuttgart den 6. Dezember 1853.

In Vollziehung des von Seiner Königlichen Majestät den Ministerien der Justiz und des Innern ertheilten Höchsten Auftrags beehrt sich der Unterzeichnete — zugleich im Namen des Ministers des Innern — den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes, dem ständischen Ausschuß Behufs der Herbeiführung der verfassungsmäßigen Berathung auf dem nächsten Landtage ergebenst zugehen zu lassen.

Indem sich der Unterzeichnete hinsichtlich der Veranlassung und Begründung des Entwurfs auf die demselben beigegebenen Motive bezieht, hat er die Bemerkung beizufügen, daß die Regierung durch die gegenwärtige Vorlage die auf diesen Gegenstand sich beziehende Eingabe der Kammer der Abgeordneten vom 20. Februar v. J. für erledigt erachtet.

Sich damit rc.

Der Justizminister:
Plessen.

An
den ständischen Ausschuß.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes.

W i l h e l m

1c. 1c. 1c.

Nachdem sich das Bedürfniß einiger Abänderungen und Ergänzungen in der bestehenden Exekutions- und Pfandgesetzgebung ergeben hat, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erste Abtheilung. Zu dem Exekutionsgesetze.

Art. 1.

Die Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse kommt denselben Behörden zu, welche bei unbestrittenen Forderungen der Privaten gegen Privaten nach den bestehenden Gesetzen die Rechtshülfe zu leisten haben.

Ueber Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses hat diejenige Stelle zu erkennen, deren Erkenntniß zum Vollzug kommen soll.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Art. 1 bis 6, 8, 85 und 86 Abs. 1 des Exekutionsgesetzes sind aufgehoben.

Art. 2.

Ist eine Klage auf Bezahlung einer liquiden Schuldforderung oder auf Vollziehung eines gerichtlichen Erkenntnisses angebracht worden, so ist dem Schuldner sofort eine Frist zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit unter der Bedrohung zu ertheilen, daß, falls er innerhalb der Frist keine Einwendung vorbringe, die Exekution verfügt würde.

Art. 3.

Die Zahlungsfrist darf bei Forderungen von hundert Gulden und weniger nicht über vierzehn, bei größeren nicht über dreißig Tage betragen, und ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers nicht erstreckt werden.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache kann sogleich angeordnet werden.

Ist in einem gerichtlichen Erkenntnisse selbst schon eine Zahlungsfrist anberaumt, so tritt diese an die Stelle der in Art. 2 bezeichneten Frist.

Art. 4.

Wenn der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist weder über die Befriedigung des Gläubigers sich ausweist, noch Einwendungen vorbringt, so ist nach Ablauf der Zahlungsfrist alsbald und, ohne ein erneuertes Anrufen des Gläubigers abzuwarten, die Exekution von Amtswegen zu verfügen und so lange fortzusetzen, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, oder der Schuldner eine von diesem erlangte Borgfrist darthut.

Die in Art. 86 Abs. 2 des Exekutionsgesetzes vorgesehene Mitwirkung des Gemeinderaths bei Exekutivverfügungen hat sich künftig auf die Fälle des Güterangriffs, der Sequestration und der Immission zu beschränken.

Art. 5.

Durch Einwendungen, welche schon innerhalb der Zahlungsfrist hätten vorgebracht werden können, ferner durch die Abläugnung eines vor der Ortsobrigkeit erfolgten Anerkenntnisses der Schuld, oder durch die Behauptung der Unverbindlichkeit dieses Anerkenntnisses, kann nach Ablauf der Zahlungsfrist die Exekution nicht aufgehalten werden.

Diese Vorbringen, sowie illiquide Gegenforderungen gegen eine anerkannte Forderung sind ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenforderungen aus ebendemselben Rechtsgeschäft oder aus fortgesetzten Rechtsgeschäften derselben Art entstanden sind, zum abgesonderten ordentlichen Verfahren zu verweisen.

Der Art. 18 Abs. 2, deßgleichen die Art. 87 bis 94 des Exekutionsgesetzes sind aufgehoben.

Art. 6.

Mit dem Vollzug der Exekution in Beziehung auf baares Geld, Naturalvorräthe oder andere bewegliche Gegenstände, auf Beschlagnahme von Forderungen oder von Früchten des laufenden Jahrs kann der Ortsvorsteher ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen.

Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände trifft der Ortsvorsteher.

Die Art. 36, 37, 39, 43 des Exekutionsgesetzes erleiden hiernach eine Modifikation.

Art. 7.

Ohne Zustimmung des betheiligten Gläubigers dürfen bewegliche Vermögensstücke, Naturalvorräthe und Früchte des laufenden Jahrs nicht anders als gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Der Art. 41 des Exekutionsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 8.

Dem Schuldner kann nur, wenn und soweit der Gläubiger zustimmt, ein Termin zum Selbstverkauf von Liegenschaften gegeben werden.

Der Art. 51 des Exekutionsgesetzes tritt außer Kraft.

Art. 9.

Der obrigkeitliche Verkauf eines Grundstückes ist für den Schuldner sowie für den Gläubiger nur dann verbindend, wenn die Vornahme des Verkaufs und der hiezu bestimmte Termin zweimal, je nach einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche, auf übliche Weise im Wohnorte des Schuldners und in dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, bekannt gemacht worden ist.

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften und dergleichen verkauft werden, so ist überdieß die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte des Bezirks und in einem anderen verbreiteten öffentlichen Blatte erforderlich.

Der Art. 52 des Exekutionsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 10.

Von dem Ermessen der Exekutionsbehörde hängt es ab, ob das zum Verkauf zu bringende Grundstück zuvor angeschlagen werden soll.

Die Art. 53 und 54 des Exekutionsgesetzes treten außer Wirksamkeit.

Art. 11.

Ist bei einem Liegenschaftsverkauf im Exekutionswege dem Käufer eine Entrichtung des Kaufschillings in Zielern nach Maßgabe des Art. 56 des Exekutionsgesetzes bewilligt worden, so sind zu gleichbaldiger vollständiger Befriedigung des Gläubigers auf dessen Verlangen die bedungenen Zieler auf Kosten des Schuldners in baares Geld umzusetzen.

Die Bestimmung des Art. 56 Abs. 6 des Exekutionsgesetzes, wornach der Gläubiger nach Umständen auf dreijährige Zieler sich verweisen lassen muß, ist aufgehoben.

Art. 12.

Wenn bei einem Gutsverkauf im Exekutionswege der erzielte Erlös zu Befriedigung sämmtlicher betheiligten Gläubiger (vgl. Exek.-Ges. Art. 50) nicht hinreicht, so sind die mit Verlust bedrohten Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen unter Anberaumung einer Frist von fünfzehn Tagen, um innerhalb derselben einen besseren Käufer beizubringen. Als besserer Käufer ist nur derjenige zu betrachten, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt.

Art. 13.

Eine wiederholte Aufstreichsverhandlung ist nur dann einzuleiten, wenn bei der früheren gar kein Anbot erfolgt ist.

Mehr als zwei Aufstreichsverhandlungen sollen in keinem Falle stattfinden.

Art. 14.

Der Schuldner kann die Wiederholung der Aufstreichsverhandlung nicht verlangen.

Dagegen ist demselben nach jedem Aufstreich, bei welchem ein Anbot erfolgt ist, unter Eröffnung des Ergebnisses eine fünfzehntägige Frist anzuberaumen, um binnen derselben einen besseren Käufer (vgl. Art. 12) beizubringen.

Art. 15.

Die gleiche Frist zu ebendemselben Zwecke ist ihm dann zu verstatten, wenn nach wiederholter vergeblicher Aufstreichsverhandlung ein Gläubiger das Gut um einen gewissen Preis zu übernehmen sich erbietet.

Art. 16.

In den in Art. 12 bis 15 bezeichneten Fällen bleibt der Käufer bis zum Ablauf der fünfzehntägigen Frist an sein Anbot gebunden.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der Art. 57 bis 62 des Exekutionsgesetzes.

Art. 17.

Wenn der Güterverkauf im Konkurswege schon vor der Liquidation stattgefunden hat, so sind dem Gläubiger und dem Schuldner die in Art. 12 und 14 festgesetzten Fristen erst bei der Liquidation anzuberaumen.

An die Stelle der in Art. 69 Abs. 2 und in Art. 70 des Exekutionsgesetzes vorgesehenen Befugniß des Schuldners, beziehungsweise der Gläubiger, eine weitere Aufstreichsverhandlung zu verlangen, tritt das Recht auf Beibringung eines besseren Käufers.

Art. 18.

Die Klage auf Aufhebung eines Exekutionsverkaufs wegen verletzter Förmlichkeiten oder wegen Nichtbeachtung der Rechte der Gläubiger oder des Schuldners ist unstatthaft, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten von der Zeit der erlangten Kenntniß von dem Ergebnisse der Aufstreichsverhandlung an und unter gleichzeitiger Beibringung eines besseren Käufers (vgl. Art. 12) angestellt wird.

Im Fall einer erneuerten Aufstreichsverhandlung (vgl. Art. 13) kann der Verkauf wegen Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten bei dem ersten Aufstreich nicht angefochten werden.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der sechsmonatlichen Frist findet nicht statt.

Art. 19.

Beschwerden gegen die Ortsobrigkeit wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe in Schuldklagsachen sind bei dem Oberamtsrichter anzubringen. Derselbe hat unverweilt die geeignete Verfügung zu treffen, Verfehlungen der Ortsobrigkeit mit Ordnungsstrafen zu ahnden und, ohne weiteres Anrufen des Beschwerdeführers abzuwarten, die fernere Behandlung der betreffenden Schuldklagsache bis zu ihrer gänzlichen Erledigung zu überwachen, auch, wenn er sich überzeugt, daß jene der Ortsobrigkeit ohne Nachtheile für den Gläubiger oder Schuldner nicht wohl überlassen bleiben kann, die Erledigung der Sache einem Commissär an der Stelle und auf Kosten der schuldhaften Ortsobrigkeit zu übertragen.

Beschwerden gegen den Oberamtsrichter sind bei dem Vorstand des Civilsenats des demselben vorgesetzten Kreisgerichtshofs und Beschwerden gegen diesen bei dem Vorstand des Civilsenats des Obertribunals anzubringen.

Diese haben die zu Hebung der Beschwerden geeigneten Verfügungen nöthigenfalls unter Androhung von Ordnungsstrafen selbstständig zu treffen und nur, wenn die Erkennung einer Ordnungsstrafe oder eine nicht lediglich die Beförderung der Sache bezweckende Verfügung als begründet erscheint, einen Beschluß des unter ihrer Leitung stehenden Civilsenats zu veranlassen.

Art. 20.

Gegen die Anordnung exekutiver Maßregeln jeder Art und insbesondere auch in dem Falle, wenn das Daseyn der gesetzlichen Voraussetzungen der Exekution bestritten wird, steht jeder Partei nur einmalige Beschwerdeführung bei der nächst höheren Behörde zu.

Durch die Erhebung dieser Beschwerde wird das Exekutionsverfahren nicht gehemmt, sofern nicht die höhere Behörde dessen Einstellung anordnet.

Zuständig ist der Oberamtsrichter bei Beschwerden gegen die Ortsobrigkeit oder gegen den unter den Voraussetzungen des Art. 19 von ihm aufgestellten Commissär, und der Civilsenat des Kreisgerichtshofs bei Beschwerden gegen den Oberamtsrichter.

Der Art. 95 des Exekutionsgesetzes und der Art. 51 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 sind aufgehoben.

Art. 21.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 1 bis 20 finden auf die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen analoge Anwendung.

Jedoch tritt bei solchen an die Stelle des Oberamtsrichters

(Art. 19 und 20) der Oberamtmann, an die Stelle des Civilsenats des Kreisgerichtshofs, beziehungsweise dessen Vorstandes, die Kreisregierung, beziehungsweise deren Vorstand, und an die Stelle des Civilsenats des Obertribunals, beziehungsweise des Vorstandes desselben, das Ministerium des Innern.

Transitorische Bestimmung.

Art. 22.

Vorstehende Bestimmungen kommen bei denjenigen Schuldklagsachen sofort unbedingt in Anwendung, in welchen die Behörde noch keine Verfügung getroffen hat.

Ist das Verfahren schon eingeleitet, so ist bei Fortsetzung desselben das gegenwärtige Gesetz in so weit in Anwendung zu bringen, als es unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann.

Zweite Abtheilung.

Zum Pfandgesetz.

Art. 23.

Der Beschreibung eines Unterpfandes ist im Unterpfandsbuch und im Pfandschein beizufügen, durch welches Rechtsgeschäft, in welchem Jahrgang und zu welchem Preis oder Anschlag der Verpfänder das Pfandobjekt erworben hat.

Deßgleichen ist bei jedem Unterpfand der Betrag und die Zeit der nächst vorigen Schätzung, wo eine solche zum Zweck einer früheren Verpfändung stattgefunden hat, im Unterpfandsbuch und im Pfandschein anzugeben.

Hiedurch werden die Art. 187 und 191 des Pfandgesetzes ergänzt.

Art. 24.

Die Unterpfandsbehörde ist verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatumständen, durch welche der Werth eines Unterpfandes in erheblicher Weise vermindert worden ist, sowie von etwaiger Herabsetzung des Brandversicherungsanschlages eines verpfändeten Gebäudes dem betreffenden Pfandgläubiger unverweilt Nachricht zu geben.

Art. 25.

Versäumnisse der Unterpfandsbehörde in Beziehung auf die voranstehenden Vorschriften sind von der vorgesetzten Behörde mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

Im Falle absichtlicher Täuschung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Ueberdieß sind die Mitglieder der Unterpfandsbehörde den Pfandgläubigern den in Folge der Nichtbeobachtung jener Vorschriften entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig.

Hiedurch werden die Art. 223 ff. des Pfandgesetzes ergänzt.

Art. 26.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Stuttgart am . . . .

Motive

zu dem Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes.

Das auffallende Sinken des Privatkredits, welches im Laufe der letzten Jahre sich kund gegeben hat, mußte für die Regierung eine dringende Aufforderung enthalten, die Frage nach den Mitteln zur Wiederbelebung des Kredits einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Es kann hier nicht der Ort seyn, die mancherlei Ursachen des gegenwärtigen bedauerlichen Kreditzustandes im Einzelnen aufzuzählen und nach dem Grade ihrer Betheiligung zu würdigen. Für den vorliegenden Zweck genügt es an der nicht zu bestreitenden Thatsache, daß die bestehende Exekutionsgesetzgebung mit ihren vielen und ausgedehnten Fristen und Förmlichkeiten, wenn man ihr auch eine unmittelbare Mitschuld an dem Zurückhalten der Kapitalisten mit Anlehen an Privaten und an dem Sinken des Privatkredits überhaupt nicht zuschreiben will, doch als für die dermaligen Kreditverhältnisse unzureichend und daß deßhalb eine Aenderung, beziehungsweise Ergänzung des Exekutionsgesetzes in mehrfacher Beziehung als geboten sich darstellt.

Zwar würde in Verbindung mit den wesentlichen Aenderungen in der Gerichtsverfassung, welche beabsichtigt sind, nothwendig auch eine neue Regelung des Verfahrens in liquiden Schuldklagsachen einzutreten haben. Nach der gegenwärtigen Sachlage steht jedoch die Durchführung jener umfassenden Aenderungen nicht in so unmittelbar naher Aussicht, daß es nicht passend wäre, diejenigen Modifikationen des Exekutionsverfahrens, welche wirklich dringend, und zugleich mit den bestehenden organischen Einrichtungen wohl vereinbar sind, ohne Aufschub einzuleiten.

Diese Gelegenheit glaubte die Regierung ferner benützen zu sollen, um durch einige Zusätze zu der Pfandgesetzgebung den Darleihern auf Unterpfänder weitere Garantieen für die richtige Schätzung der Pfandobjekte und für ihre Regreßansprüche wegen Verfehlungen von Seiten der Pfandbehörden zu verschaffen und damit auch in dieser Richtung auf den oben erwähnten Zweck hinzuwirken.

Zu den einzelnen Artikeln ist Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1 bis 5.

Die Vorschrift, daß auch für die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse die ordentliche Exekutionsbehörde in liquiden Schuldsachen künftig zuständig seyn soll, dürfte um so mehr sich

rechtfertigen, als wohl schon bisher das erkennende Gericht sich derselben als ihres Organes in solchen Fällen bediente. Innerhalb der Zahlungsfrist hat der Schuldner immer noch hinreichende Zeit, Einwendungen vorzubringen und etwaige der Vollziehung des Erkenntnisses im Wege stehende Hindernisse durch Vorlegung von Ausfertigungen des erkennenden Gerichts nachzuweisen.

Nach dem Exekutionsgesetz mußte der Gläubiger ausdrücklich um Exekution bitten, wenn diese sollte verfügt werden können, auch war wiederholtes Anrufen nöthig. Es ist aber gewiß begründet, bei Forderungen, welche auf bestimmte Termine verfallen, einmaliges einfaches Anrufen für genügend zu erklären, um die Exekutionsbehörde zum Einschreiten und zu Fortsetzung ihrer Thätigkeit bis zu gänzlicher Erledigung der Sache zu verpflichten.

Bei unbedeutenden Forderungen wurde häufig ein Zahlungstermin von 30 Tagen ertheilt, was nach Art. 88 des Exekutionsgesetzes unter Umständen gestattet ist. Ein fester Anhaltspunkt, wie ihn der Entwurf in Art. 3 gibt, verhindert die allzu große Ausdehnung der Zahlungsfrist.

Ein genügender Grund liegt nicht vor, den Angriff bedeutender Fahrnißstücke und die Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahres mit Art. 86 des Exekutionsgesetzes dem Gemeinderathe vorzubehalten.

Durch den Art. 5 des Entwurfs wird den so häufigen Chikanen von Seiten der Schuldner vermittelst der Vorbringung von Einwendungen und Gegenforderungen entgegengetreten. Dabei wird es immer von einer Würdigung der Verhältnisse des einzelnen Falles abhängen, ob etwa und in welcher Weise der Schuldner aus besonderen Gründen mittelst Anrufung des Richters eine Sicherstellung für seine Gegenansprüche zu erlangen im Stande ist.

Zu Art. 6.

Während nach dem Exekutionsgesetz in einzelnen Fällen die Vollziehung der Exekution einer Deputation (von Mehreren) zu übertragen war, wurde für genügend, aber auch für zweckmäßig erachtet, den Ortsvorsteher zu Uebertragung des ihm obliegenden Exekutionsvollzugs an einen Gemeinderath oder Exekutionskommissär zu ermächtigen.

Die Mitwirkung des Gemeinderathskollegium beim Fahrnißverkauf (vrgl. Exekutionsgesetz Art. 39 Abs. 1) kann füglich entbehrt werden.

Zu Art. 7.

Die Vorschrift des Art. 41 des Exekutionsgesetzes ist zu unbestimmt. Nur die Zustimmung des Gläubigers kann den Verkauf beweglicher Vermögensstücke auf Borg rechtfertigen.

Zu Art. 8.

Die Vorschrift des Art. 51 des Exekutionsgesetzes kann in ihrer bestehenden Allgemeinheit leicht eine die Interessen des Gläubigers benachtheiligende Anwendung finden. In Beziehung auf jede Art von Exekutionsobjekten ist die Zustimmung des Gläubigers zum Selbstverkauf unerläßlich, wenn ein solcher gestattet werden soll.

Zu Art. 9 und 10.

Der vorgängige Anschlag des zum Verkauf zu bringenden Gutes mag unter Umständen zweckmäßig seyn, die Unanfechtbarkeit des Kaufs aber von dem Anschlag abhängig zu machen, geht zu weit.

Die zweimalige Bekanntmachung des Verkaufstermins ist vollgenügend. Die Bestimmung einer dreißigtägigen Frist von der Bekanntmachung an bis zum Verkaufstag dient zu Verschleppungen, die Frist, welche in Folge zweimaliger Bekanntmachung je mit einem Zwischenraum von einer Woche gegeben ist, muß für hinreichend erkannt werden.

Zu Art. 11.

Wie überhaupt bei Exekutionsverkäufen die Bedingung von Zielern keine Begünstigung verdient, so enthält jedenfalls die bisher bestehende Vorschrift, wornach der Gläubiger eine Verweisung auf dreijährige Zieler sich gefallen lassen muß, eine nicht zu rechtfertigende Schmälerung seines an sich begründeten Rechts auf gleichbaldige Befriedigung. Es ist daher aller Grund vorhanden, die — zudem schon ursprünglich im Gesetz ausdrücklich vorbehaltene — Aenderung der betreffenden Vorschrift des Art. 56 des Exekutionsgesetzes jetzt eintreten zu lassen.

Zu Art. 12 bis 16.

Das Recht, wiederholte Aufstreiche zu verlangen, hat häufig Kaufslustige abgehalten, schon bei den ersten Aufstreichsverhandlungen sich zu betheiligen, zumal da manche Ortsobrigkeiten der Ansicht waren, daß dreimalige Aufstreichsverhandlung bei Exekutionsverkäufen stattfinden müsse. Es ist daher diesem einer raschen Rechtshülfe hinderlichen Mißstand entgegenzutreten, was nur durch Beschränkung des Rechts, eine erneuerte Aufstreichsverhandlung zu beantragen, auf den Fall, daß bei dem ersten Aufstreich kein Angebot erfolgt ist, geschehen kann.

Zu Verhütung von Nachtheilen für Gläubiger und Schuldner genügt es an dem Recht der Beibringung eines besseren Käufers, zu dessen Geltendmachung bestimmte Fristen festzusetzen für angemessen erachtet wurde. Uebrigens versteht sich von selbst, daß zu den Fällen der Beibringung eines besseren Käufers auch derjenige gehört, in welchem ein Gläubiger das Verkaufsobjekt um einen höheren Preis selbst zu übernehmen sich erbietet.

Zu Art. 17.

Dieser Artikel ist eine Folge der neuen Bestimmungen der Art. 12 bis 16.

Zu Art. 18.

Wer im öffentlichen Aufstreich ein im Exekutionsweg veräußertes Gut kauft, sollte gegen Anfechtung des Kaufs wegen versäumter Förmlichkeiten möglichst sicher gestellt werden. Dieses ist nicht der Fall, wenn die betreffende Klage erst nach 30 Jahren verjährt. Eine solche Unsicherheit ist von nachtheiligem Einfluß auf Exekutionsverkäufe überhaupt, insofern man sich bei solchen nicht gerne betheiligt, wenn man noch eine lange Reihe von Jahren hindurch die Anfechtung des Vertrags befürchten muß. Um nun diesen Uebelstand zu beseitigen und rechtzeitig chikanösen Klagen in den Weg zu treten, sind die in Art. 18 gegebenen Bestimmungen geeignet.

Zu Art. 19 und 20.

Bisher wurde sich von Seiten der Oberamtsgerichte häufig damit begnügt, auf Justizverzögerungsbeschwerden gegen die Ortsobrigkeit diese zum Bericht aufzufordern, und solchen dem Gläubiger zu seinem weiteren Benehmen mitzutheilen, im Uebrigen aber das Verfahren der Ortsobrigkeit nicht ferner zu überwachen. Zwar hat das Justizministerium unter dem 16. Februar 1850 sämmtliche Bezirksgerichte zu eigener Thätigkeit in der gedachten Richtung angewiesen; so lange jedoch bestimmte gesetz-

liche Vorschriften fehlen, wird noch immer mehr oder weniger die erforderliche Energie der vorgesetzten Behörden zu vermissen seyn.

Die dießfallsigen Bestimmungen der Art. 19 und 20 dürften zu kräftiger und beschleunigter Einschreitung gegen Versäumnisse der betreffenden Beamten führen, wobei denn insbesondere die Uebertragung eines Theils der betreffenden Verfügungen an die Vorstände der höheren Gerichte zu selbstständiger Besorgung hervorzuheben ist.

Zu Beibehaltung der Vorschrift des Art. 51 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, wornach eine Beschwerde, wobei die Zulässigkeit der Exekution an sich zur Sprache kommt, bis in die höchste Instanz gebracht werden kann, liegt ein genügender Grund nicht vor, weßhalb sie für aufgehoben erklärt wurde.

Zu Art. 21.

Die Vorschriften dieses Artikels ergeben sich als natürliche Folge aus dem Umstand, daß das Exekutionsgesetz nicht nur die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen, sondern auch derjenigen von öffentlich-rechtlicher Natur (wie Steuern, Geldstrafen ꝛc.) normirt, und daß es in hohem Grade unzuträglich wäre, ein zweifaches Exekutionsverfahren, eines für privatrechtliche Forderungen, ein anderes für öffentlich-rechtliche, mit wesentlichen Verschiedenheiten neben einander bestehen zu lassen.

Zu Art. 22.

Bedarf keiner Erläuterung.

Zu Art. 23 und 24.

Die in der bestehenden Gesetzgebung enthaltenen Vorschriften in Beziehung auf das Schätzungsverfahren (Pfandgesetz Art. 184 und 191. Hauptinstruktion §. 147, 160—183, 191) sind unzweifelhaft zweckmäßig und es sollte bei deren gewissenhafter und sorgfältiger Beachtung eine Beschädigung der Pfandgläubiger durch unrichtige Schätzung der Unterpfänder nicht wohl eintreten können. Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen dürften jedoch immerhin die in den Art. 23 und 24 gegebenen Vorschriften geeignet seyn, dem Schätzungsverfahren eine festere Grundlage zu geben und den Pfandgläubigern die Kontrolirung der Schätzung zu ermöglichen, sowie diesen einige Beruhigung darüber zu verschaffen, daß erhebliche Werthsverminderungen ihrer Pfandobjekte zu ihrer Kenntniß gelangen, wodurch ihnen zu weiteren Nachforschungen und Schritten gegen ihre Schuldner Anlaß gegeben wird.

Uebrigens ist die Absicht, außer den hier ertheilten gesetzlichen Bestimmungen im Weg der Verordnung den Unterpfandsbehörden weitere in das Einzelne gehende Vorschriften für das Schätzungsverfahren zu ertheilen, und dadurch insbesondere dahin zu wirken, daß der Werth der Grundstücke nach ihrer Ertragsfähigkeit und Verkäuflichkeit bestimmt wird, vorübergehende Steigerungen der Preise aber außer Beachtung bleiben.

Daß die Vorschrift des Art. 23 auch auf die künftige Fassung der Informativ-Unterpfandsscheine von Einfluß ist, ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 174 des Pfandgesetzes von selbst, und wird in der zu erlassenden Vollziehungsverordnung noch besonders hervorgehoben werden.

Zu Art. 25.

Gleich wie die Unterpfandsbehörde schon durch die Art. 223 ff. des Pfandgesetzes für die aus der Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten entstehenden Nachtheile verantwortlich gemacht ist, so war auch für den Fall der Nichtbeachtung der in Art. 23 und 24 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Beilage 4.

Note

des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 7. Dez. 1853, betreffend die Einbringung des Entwurfes eines revidirten Gesetzes bezüglich der Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschluß den zunächst zur Berathung in der Kammer der Abgeordneten bestimmten Entwurf eines revidirten Gesetzes, betreffend die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener, zu dessen Einbringung bei den Ständen er von Seiner Königlichen Majestät ermächtigt ist, nebst den Motiven zu demselben zur gefälligen weiteren Einleitung zu übergeben, indem er sich jedoch unter Bezugnahme auf das in §. 4 der Motive Angeführte eine nachträgliche Vorlage zu dem Entwurf einstweilen noch vorbehalten muß.

Was die finanzielle Wirkung der in dem Entwurf bezüglich der Einkommensaufbesserungen für Kirchenstellen und Kirchendiener enthaltenen neuen Bestimmungen betrifft, so ist das Erforderniß zur Vollziehung derselben (abgesehen zunächst von den Folgen der künftigen Ablösung der sog. Komplexlasten) im höchsten Stande zu etwa 90,000 fl. anzunehmen. Dieser Stand tritt jedoch nicht sofort in der nächsten Zeit ein und pro 1853/55 wird kaum mehr als je 70—75,000 fl. aufzuwenden seyn.

Da für diese Etatsjahre in dem verabschiedeten Hauptfinanzetat jährlich 60,000 fl. zur Entschädigung für Einkommensverluste in Folge der Ablösung bezüglich der Kirchenstellen und Geistlichen vorgesehen sind, woran für die Vollziehung der zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höchstens 28,000 fl. im Jahr (vielleicht aber nicht einmal so viel) erfordert werden, so ist der Bedarf für die im Entwurf vorgeschlagene weitere Aufbesserung und Vergütung (abgesehen von den Ausfällen in Folge der Komplexlastenablösung) großentheils schon durch den

laufenden Etat gedeckt. Außerdem stehen die auf Reste vorbehaltenen Ersparnisse an jenen Etatssätzen von den vorangegangenen Jahren, und zwar bis 1852/53 einschließlich mit zusammen 161,268 fl. 56 kr. zur Verfügung, auf welchen zwar noch manche Verpflichtungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. August 1849 lasten, zu welchen aber auch im laufenden Etatsjahre wieder neue Erübrigungen hinzukommen werden. Eben diese Ersparnisse können nach Umständen zugleich dazu dienen, den durch die Ablösung beschädigten, vor dem Erscheinen der Ablösungsgesetze angestellten Geistlichen neben der im Gesetzesentwurf vorgesehenen weiteren fortlaufenden Vergütung auch für die in der Vergangenheit erlittenen Verluste einigen Ersatz zu gewähren.

Indem die Staatsregierung bezüglich der zum Vollzug des vorgeschlagenen Gesetzes nachhaltig erforderlichen Deckungsmittel weitere Mittheilungen sich vorbehält, ist der Unterzeichnete höchsten Orts beauftragt, einstweilen den Ständen die Ermächtigung anzusinnen, die zu Vollziehung des Gesetzes vom 14. Aug. 1849 verwilligten Geldmittel, so weit solche von letzterem Gesetze nicht in Anspruch genommen werden, dazu zu verwenden, um im Sinn des neu eingebrachten Gesetzes die dringendsten Aufbesserungen für Kirchendiener, sowohl für die laufende Periode, als für die in der Vergangenheit durch die Ablösungsgesetze erlittenen Verluste zu bewirken.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 7. Dezember 1853.

Der Minister
des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter.

An das
Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines revidirten Gesetzes, betreffend die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Wir haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1849, betreffend die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener, gemäß Unserer schon bei der Sanktionirung desselben ausgesprochenen Absicht, nach den über seine Wirkungen nunmehr gemachten Erfahrungen einer Revision unterwerfen lassen.

Auf den Grund dieser Prüfung und mit möglichster Berücksichtigung der vorgetragenen Bitten verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Den der Einwirkung der Ablösungsgesetze unterliegenden Kirchenstellen werden die Einkommensverluste, welche sie hiedurch erleiden, bis zu demjenigen Anschlage des reinen Diensteinkommens vergütet, welcher in der bei dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848 vorgelegenen neuesten Einkommensbeschreibung enthalten ist, so weit derselbe die Summe von zwölfhundert Gulden nicht übersteigt.

Art. 2.

Bei der Berechnung des wieder zu gewährenden Diensteinkommens werden die darunter begriffenen fixen Naturalien nach den Preisen des Sportelgesetzes vom 28. Juni 1828 und, soweit solche in diesem nicht festgesetzt sind, nach den Preisen des Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 berücksichtigt. Der Zins aus Ablösungskapitalien der Kirchenstellen wird mit vier vom Hundert in Rechnung genommen.

Der Anschlag der freien Wohnung, der Stolgebühren, der bürgerlichen Nutzungen und der Emolumente aus öffentlichen Kassen, sowie der für ständige Vikariate bestimmte Theil des Einkommens wird nicht eingerechnet.

Ausnahmsweise kann in Fällen, wo die der Vergütung zu Grund zu legende Einkommensbeschreibung seit mehr als zwanzig Jahren vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes nicht revidirt worden ist, dem Gesammtgeldanschlag des Einkommens nach Maßgabe der in der Zwischenzeit etwa eingetretenen Erhöhung der Einnahme aus Zehenten und Gefällen ein Zuschlag bis zu Einhundert Gulden nach dem Ermessen der Vollzugsbehörden gemacht werden.

Art. 3.

Die in den vorstehenden Artikeln festgesetzte Einkommensaufbesserung tritt bei denjenigen Stellen, welche noch mit Geistlichen besetzt sind, die vor dem 18. April 1848 auf denselben bedienstet wurden, mit dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ein.

Bei den in diesem Zeitpunkt mit anderen Geistlichen besetzten Stellen erfolgt die Aufbesserung bis zum Betrage von siebenhundert Gulden bei einer Pfarr- oder Helferstelle oder einer Präzeptoratskaplanei und von fünfhundert Gulden bei einer einfachen Kaplanei oder, falls das Einkommen vor der Ablösung unter jenen Kompetenzbeträgen stund, auf den früheren geringeren Betrag, sofern sie nicht schon vorher geschehen ist, gleichfalls mit dem Erscheinen dieses Gesetzes, im Uebrigen aber erst nach künftiger Erledigung der Stelle vom Zeitpunkt der neuen Besetzung derselben an. Ausnahmsweise kann auch diese weitere Aufbesserung einer solchen Stelle schon während der Dienstzeit des dermaligen Inhabers alsdann und in so weit vorgenommen werden, wenn er eine wenigstens sechsjährige Dienstzeit auf derselben zurückgelegt hat und nach der Beförderungsordnung ein höheres Einkommen erwarten kann.

Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erledigten Stellen werden mit dem Zeitpunkt ihrer Wiederbe setzung aufge

bessert. Uebrigens hat es bei den in Folge des Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 1849 bereits angewiesenen Ergänzungszulagen auch für die Zwischenzeit sein Verbleiben.

Art. 4.

Geistliche, welche vor dem 18. April 1848 angestellt waren und seither auf eine Stelle versetzt wurden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze weniger erträgt, als ihre Kompetenz vor dem 18. April 1848 betrug, erhalten zu ihrem jetzigen Diensteinkommen von nun an eine persönliche Zulage, welche dieses bis auf den Betrag jener Kompetenz ergänzt, höchstens jedoch bis zu einem jährlichen Einkommensbetrag von zwölfhundert Gulden.

Art. 5.

Wird ein Geistlicher, auf welchen die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 beziehungsweise des Art. 4 Anwendung finden, in Zukunft versetzt, so wird ihm von da an die bisherige Ersatzzulage nur in so weit fortgewährt, als sie nicht durch den etwaigen Mehrbetrag der neuen Stelle ausgeglichen ist.

Erfolgt aber die Versetzung auf Ansuchen, so wird eine Ersatzzulage nur fortgereicht, wenn und so weit das kompetenzmäßige Einkommen der neuen (auf Ansuchen erlangten) Stelle nicht geringer ist, als dasjenige der vorigen Stelle.

Eine Ersatzzulage findet sowohl bei den vor (Art. 4) als bei den nach dem Erscheinen dieses Gesetzes vorgekommenen und vorkommenden Versetzungen alsdann nicht statt, wenn die Dienstveränderung unter Umständen erfolgt ist, durch welche ein Anspruch auf Vergütung von selbst schon unzweifelhaft ausgeschlossen ist.

Art. 6.

Kirchendienern, welchen bei ihrer Anstellung ein bestimmtes Einkommen in rechtsverbindlicher Weise gewährleistet worden ist, wird der in Folge der Ablösungsgesetze entstehende Ausfall vollständig vergütet.

Art. 7.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu leistende Einkommensvergütung wird durch entsprechende Geldzulagen aus der Staatskasse bestritten.

Art. 8.

Bei den Volksschullehrern und den niederen Kirchendienern (Meßnern, Organisten rc.) soll der durch die Ablösungsgesetze herbeigeführte Ausfall bis zum gesetzmäßigen Betrag ihres Einkommens durch die Gemeinden, von da an aber bis zum kompetenzmäßigen Betrage von der Staatskasse ergänzt werden.

Unter der Voraussetzung des Art. 23 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen, tritt bei Schuldiensten die Staatskasse aushülfsweise ein.

Art. 9.

Die in Folge der Ablösung sich ergebenden Ausfälle an dem mit Lehrstellen an mittleren und höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten verbundenen Diensteinkommen werden durch Zuschüsse aus der Staatskasse ersetzt.

Art. 10.

Etwaige privatrechtliche Ansprüche gegen Dritte auf Wiederergänzung des durch die Ablösung verringerten Einkommens von Kirchen- und Schuldienern bleiben vorbehalten. So weit solche anerkannt oder durch rechtskräftiges Erkenntniß entschieden sind, tritt die im Vorstehenden bestimmte Leistungspflicht der Staats- beziehungsweise Ortskassen zurück.

Besteht Streit über einen derartigen Anspruch, so wird bis zur Entscheidung desselben die entsprechende Vergütung einstweilen mit Vorbehalt des Regresses an den Dritten für den Fall seines Unterliegens, aus Staats- beziehungsweise Gemeindemitteln geleistet.

Art. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der Vorschriften des Gesetzes vom 14. August 1849. Für diejenigen Fälle jedoch, wo nach dem Art. 2 des früheren Gesetzes einem zum persönlichen Ersatz berechtigten Geistlichen ein den Betrag von zwölfhundert Gulden übersteigendes Einkommen erhalten bliebe, findet die Bestimmung jenes Artikels auch künftig Anwendung.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Motive

zu dem Entwurf eines revidirten Gesetzes, betreffend die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener.

Schon in dem Reskript vom 4. August 1849, wodurch die Regierung auf die Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener ihre Entschließung ertheilte, behielt sich dieselbe ausdrücklich bevor,

> nach erlangter Kenntniß von den zur Zeit nicht vollständig zu überschauenden Wirkungen der dießfälligen Bestimmungen die zu Gunsten der etwa in ihrem Einkommen allzusehr benachtheiligt erscheinenden Kirchendiener weiter erforderlichen Maßregeln im Wege der Gesetzgebung einzuleiten.

Diese Voraussicht wurde durch die Erfahrung der nächsten Jahre, je weiter die Ablösungen und die Vollziehung des Gesetzes vom 14. August 1849 vorschritten, mehr und mehr bestätigt. Die Vorstellungen der Kirchenbehörden und viele Eingaben von Geistlichen stellten die Unzulänglichkeit jenes Gesetzes weiter heraus. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens fand sich daher schon unterm 15. Oktober 1851 veranlaßt, umfassende Erörterungen über eine Revision des Gesetzes einzuleiten, und die Kammer der Abgeordneten kam in Folge ihrer Berathung über die bei ihr eingelaufenen Petitionen den Absichten der Regierung dadurch entgegen, daß sie in einer Eingabe vom 30. August 1852 die Geneigtheit aussprach,

> zu Wiederaufbesserung der durch die Ablösung in ihrem

Einkommen herabgekommenen Kirchenstellen die Hand zu bieten,

und zu diesem Ende die Regierung ersuchte,

Vorschläge zur Revision des Gesetzes vom 14. August 1849 wo möglich noch auf diesem Landtage einzubringen.

In dem übergebenen Gesetzesentwurfe hat nun die Regierung nach Beendigung der nöthigen Vorarbeiten ihre Vorschläge zu jenem Zweck niedergelegt.

Bei der Begründung desselben wird es, was zunächst im Allgemeinen die Nothwendigkeit einer weiteren, durch die Staatskasse zu leistenden Nachhülfe betrifft, nach diesem Gang der Sache genügen, die genaueren Notizen über den Umfang der Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchendiener in Ziffern zu liefern. Sodann werden die Hauptpunkte, in welchen sich das bestehende Gesetz als unzureichend erwiesen hat, näher zu bezeichnen und die Grundzüge des neuen Entwurfs, wodurch jene Mängel beseitigt werden sollen, zu erörtern und hieran die speziellen Erläuterungen zu einzelnen Artikeln dieses Entwurfs anzureihen seyn.

§. 1.

Nach den von Seite des evangelischen Konsistoriums und des katholischen Kirchenraths, beziehungsweise den Referenten und Revisoraten dieser Behörden, gelieferten Berechnungen hat das kompetenzmäßige Einkommen

1) der 931 evangelischen Kirchenstellen nach den jüngsten Besoldungsbeschreibungen vor dem Eintritt der Ablösung im Ganzen betragen . . . . 749,658 fl.
und wird dasselbe betragen nach der Ablösung noch 714,992 fl.

Von der Ablösung werden nämlich betroffen 334 evangelische Kirchenstellen, deren Einkommen vor der Ablösung bestand in . . . . 283,433 fl.
und nach der Ablösung noch beträgt . . . . . 248,776 fl.

Es ergibt sich somit ein Verlust von . . . 34,666 fl.

Da jedoch unter letzterer Summe . . . . 2,491 fl.
begriffen sind, um welche das Einkommen von 37 Stellen durch die Anschläge scheinbar (nicht in der Wirklichkeit, sondern nur gegenüber der Kompetenz) erhöht wird, und da dieser Betrag nicht zur Deckung des Ausfalls bei den übrigen Stellen verwendet werden kann, so ist der letztere der obigen Summe des Verlusts hinzuzurechnen, welcher sich somit im Ganzen auf 37,157 fl. stellt.

2) Das pfründbeschreibungsmäßige Einkommen von 808 katholischen Kirchenstellen (661 Pfarreien und 147 Kaplaneien) betrug vor der Ablösung im Ganzen . . 686,162 fl.
und wird nach der Ablösung noch betragen . . 605,882 fl.

Es werden nämlich von der Ablösung betroffen 603 katholische Kirchenstellen, welche vor der Ablösung ein Einkommen von . . . . 536,286 fl.
hatten und nach derselben noch haben werden ein Einkommen von . . . . 456,006 fl.

Der Verlust beträgt hienach . . . . . . 80,280 fl.
oder vielmehr unter Hinzurechnung des Betrags von 4,235 fl.
hinsichtlich dessen es bei 34 Stellen die oben erwähnte besondere Bewandtniß hat, im Ganzen . . . . . . 84,515 fl.

Der Gesammtverlust von evangelischen und katholischen Kirchenstellen in Folge der Zehent- und Gefällablösung beläuft sich hienach auf . . . . 121,672 fl.
— eine Summe, welche jedoch eine Verminderung jedenfalls von mehreren Tausend Gulden insoferne erleiden wird, als bei der zu Grund liegenden Berechnung des früheren Einkommens der Kirchenstellen für die Baulast, welche zwar bei evangelischen Kirchenstellen nur in einzelnen wenigen Fällen, desto häufiger aber bei katholischen Kirchenstellen vorkommt, theils gar nichts, theils wenigstens nicht der wirkliche Jahreswerth der Last in Abzug gebracht ist.

Uebrigens entsprechen jene Summen nicht dem wirklichen Verluste der Kirchenstellen, weil bei der Berechnung die Besoldungsbeschreibungen in Kompetenzanschlägen zu Grunde gelegt sind, welche bekanntlich den wirklichen Betrag des früheren Einkommens, namentlich an Gefällen und Zehenten, großentheils nicht erreicht haben. Gegenüber dem früheren wirklichen Einkommen ist der Verlust

bei den evangelischen Kirchenstellen unter Zugrundlegung des bei der Ablösung ermittelten Jahreswerths der Zehenten und Gefälle auf . . . . . . 55,129 fl.
oder nach einer auf einen kürzeren Durchschnitt gegründeten Berechnung auf . . . . 60,754 fl.
bei katholischen Kirchenstellen unter Zugrundlegung der auf mehrjährigem Durchschnitt beruhenden Sätze des Bisthumskatalogen zu . . . . 155,730 fl.
zusammen . . . . 216,484 fl.

berechnet worden.

Nicht berücksichtigt werden konnten aber bei den voranstehenden Berechnungen diejenigen Verluste, welche die Kirchenstellen künftig weiter durch die Ablösung der s. g. Komplexlasten erleiden werden, weil hier der Ablösungsmaßstab noch nicht gesetzlich festgestellt ist. Nach den im Laufe dieses Jahres von dem evangelischen Konsistorium und dem katholischen Kirchenrathe eingelaufenen Notizen belaufen sich die auf Komplexen ruhenden, vom Adel, den Gemeinde- und Stiftungspflegen und der Hofkammer zu machenden Leistungen für Kirchenstellen auf . 163,856 fl.
(die Früchte nach Ablösungspreisen und das Holz nach den Kompetenzanschlägen berechnet) und es würde hienach, falls etwa die Ablösung im 18fachen Betrage unter Zugrundlegung der Ablösungspreise von 1848 erfolgen und die Besoldeten aus dem Ablösungskapital 4 Prozent beziehen würden, der Ausfall bei den Kirchenstellen sich auf . . . . 45,881 fl.
belaufen.

Abgesehen zunächst von künftigen weiteren Verlusten in Folge der Komplexlasten-Ablösung wird nach durchgeführter Gefäll- und Zehentablösung der Durchschnitt des Einkommens einer evangelischen Kirchenstelle auf 767 fl. — und einer katholischen auf 749 fl. — oder, wenn hiebei nur die Pfarrstellen mit Ausschluß der Kaplaneien berücksichtigt werden, auf 793 fl. — (ungerechnet die Zulagen in Folge des Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 1849) sich stellen, während er vor der Ablösung bei den evangelischen Stellen 805 fl. — und bei den katholischen 849 fl. — beziehungsweise bei den Pfarrstellen 912 fl. — betragen hat.

§. 2.

An dem Gesetze vom 14. August 1849 sind hauptsächlich zwei Ausstellungen zu machen.

Einmal ist dabei auf die Wiederherstellung eines den Anforderungen des Dienstes entsprechenden, gehörig abgestuften Einkommenssystems der geistlichen Stellen nicht die erforderliche Rücksicht genommen, und sodann ist die Absicht, die Lage der schon vor dem Erscheinen der Ablösungsgesetze angestellten Geistlichen in billiger Berücksichtigung der Verluste, welche sie hiedurch an ihrem Einkommen erleiden, thunlichst zu erleichtern, durch die dießfälligen Bestimmungen des Gesetzes nicht erreicht worden.

Was das Erste betrifft, so wird ohne Zweifel zu einer zweckmäßigen Anordnung des Kirchendiensts eine gewisse Abstu-

fung des Einkommens erfordert, theils um Geistliche, welche eine Reihe von Jahren auf gering besoldeten Stellen gut gedient haben, zu einem besseren Einkommen befördern und ihnen in dieser Aussicht auch einen äußeren Antrieb zu vollständiger Erfüllung der Amtsobliegenheiten zu geben, theils um den in Jahren vorgerückten Dienern die nöthigen Mittel für den vermehrten Bedarf des Unterhalts, beziehungsweise der Erziehung und Ausbildung der Kinder, und für die Haltung von Amtsgehülfen, wenn die Kraft des Dieners nicht mehr ganz ausreicht, zu sichern. Kommt bei den evangelischen Geistlichen hier besonders der Familienstand in Betracht, so ist andererseits bei den katholischen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Beigebung von Vicarien in vielen Fällen die Stelle der Pensionirung vertritt. Außerdem verlangt auch die Verschiedenheit der äußeren Lebensverhältnisse und der Umfang der Dienstobliegenheiten in größeren oder kleineren Gemeinden, in der Stadt oder auf dem Lande, eine gewisse Berücksichtigung bei der Bemessung des Diensteinkommens. Diese verschiedenen Rücksichten waren in dem Einkommenssystem der Kirchenstellen, wie dieselben vor den Ablösungen ausgestattet waren, im Wesentlichen, im großen Ganzen genommen, gewahrt. Es läßt sich zwar nicht behaupten, daß die Einkommensbeträge nach einem zum Voraus bestimmten Plan oder Klassensysteme geflissentlich abgestuft worden seyen; aber in ihrer wirklichen Reihenfolge leisteten sie faktisch, der Hauptsache nach, den gleichen Dienst wie ein prinzipiell aufgestelltes, genau abgegrenztes Klassensystem. Es ergab sich daraus von selbst nach dem gewöhnlichen Gang der Anstellung und des successiven Vorrückens der Geistlichen eine Abtheilung aller Kirchenstellen nach ihrem Einkommen in Anfangs-, Mittel- und höher dotirte Stellen, so zwar, daß namentlich in der auf die unterste Klasse nächst folgenden Stufe nach dem wirklichen Gang des Vorrückens, wie er sich häufig gestaltete, wieder Unterabtheilungen unterschieden werden konnten. Das Verhältniß der Zahl der in jeder dieser 3—4 Stufen stehenden Stellen zu der Gesammtzahl derselben und der Zahl derjenigen Geistlichen, welche ein höheres Alter erreichten, war in jeder Kirche im Ganzen in einer den oben bezeichneten Rücksichten entsprechenden Weise gegeben. Diese Ordnung der Kirchenstellen nach ihrem Einkommen ist in Folge der Ablösungen sehr gestört. Waren nach den vorliegenden Besoldungsübersichten in der evangelischen Kirche von den 931 Pfarr- und Helferstellen vor der Ablösung mit einem Einkommen (nach der Kompetenz)

bis zu 700 fl. . . . . 379 Stellen,
von da bis 1000 fl. . . . . 366 „
und zwar
bis 800 fl. . . . 152 Stellen
„ 900 fl. . . . 121 „
„ 1000 fl. . . . 93 „
und mit einem höheren Einkommen . . . 186 „
931 Stellen

ausgestattet, so würde sich dagegen nach der Ablösung die Stufenfolge so bilden:

bis zu 700 fl. . . . . 429 Stellen,
„ „ 1000 fl. . . . . 357 „
und zwar
bis 800 fl. . . . 164 Stellen
„ 900 fl. . . . 124 „
„ 1000 fl. . . . 69 „
mit höherem Einkommen . . . . . . 145 „
931 Stellen.

Ebenso würden in der katholischen Kirche, wenn mit Ausschluß der eine besondere Kategorie bildenden Kaplaneien nur die Pfarrstellen in's Auge gefaßt werden, statt der früheren Stufenfolge:

bis zu 700 fl. . . . . 172 Stellen,
„ „ 1000 fl. . . . . 311 „
und zwar
bis 800 fl. . . . . 135 Stellen,
„ 900 fl. . . . . 96 „
„ 1000 fl. . . . . 80 „
mit höherem Einkommen . . . . . . 178 „
661 Stellen,

die Pfarrdienste nach der Ablösung sich folgendermaßen abstufen:

bis zu 700 fl. . . . . 286 Stellen,
„ „ 1000 fl. . . . . 265 „
und zwar
bis 800 fl. . . . . 131 Stellen,
„ 900 fl. . . . . 75 „
„ 1000 fl. . . . . 59 „
mit höherem Einkommen . . . . . . 110 „
661 Stellen.

Es ist aus dieser Zusammenstellung zu entnehmen, wie sehr die frühere Einkommensabstufung verändert, wie viel mehr Stellen in der untersten Stufe zusammengedrängt worden und wie ungünstig dieses auf das Vorrücken in höhere Einkommensstufen einwirken muß, wobei dann weiter in Betracht kommt, daß das Einkommen in der Mittel- und der oberen Stufe, weil auch dieses großentheils durch die Ablösung verringert wird, künftig viel weniger, als früher, dem in der Dienstzeit vorgerückten Geistlichen zugleich eine Vergütung für das beschränkte Einkommen der untern Stufe gewähren kann. Und bei dieser ungenügenden Abstufung des Einkommens der Kirchenstellen würde es nach dem Gesetz vom 14. August 1849 sein Verbleiben haben, weil dieses in Art. 1 sich darauf beschränkt, das Einkommen der unter der Ablösung leidenden Kirchenstellen nur auf den Betrag von 700 fl. beziehungsweise 500 fl. oder in den unter dieser Summe stehenden früheren Kompetenzbetrag wieder aufzubessern.

Anbelangend sodann den zweiten oben erwähnten Punkt, so hat sich im Verlauf der Ablösungsgeschäfte und der Vollziehung des Gesetzes vom 14. August 1849 auf's deutlichste herausgestellt, daß die im Art. 2 dieses Gesetzes ertheilte Zusicherung eine illusorische ist. Da nach der Bestimmung dieses Artikels der persönliche Ersatz nicht allein nach dem bei Zehenten und Gefällen eintretenden Verlust, welcher selbst ein Drittel des bisherigen Betrags wenig übersteigt, sondern nach dem Verlust am Gesammteinkommen, und zwar nicht nach dem wirklichen, sondern nur nach dem niedrigeren Kompetenzbetrag zu bemessen ist, und da die mit Zehenten und Gefällen ausgestatteten Kirchenstellen gewöhnlich, wo nicht immer, auch noch andere, nicht ablösbare Einkommenstheile von mehr oder weniger bedeutendem Umfang haben, durch welche das Einkommen trotz des Verlusts von etwas mehr als einem Drittheil an Zehenten ꝛc. über zwei Drittheilen des früheren Kompetenzbetrags erhalten wird, so kann die fragliche Gesetzesbestimmung nur in den sehr seltenen Fällen wirksam werden, wo das Einkommen der Stelle fast ganz aus Zehenten und Gefällen und darunter etwa auch in Laudemien und Blutzehenten, die im 12fachen Betrag abgelöst werden, besteht. In solchen Fällen wird aber meist das Einkommen selbst unter den im Art. 1 des Gesetzes von 1849 vorgesehenen Mindestbetrag herabsinken und somit der persönliche Ersatz mit der Stellenaufbesserung zusammenfallen, an und für sich daher von keiner Bedeutung seyn. So erklärt es sich, daß sowohl das evangelische

Konsistorium als der katholische Kirchenrath kaum einen und den andern Fall namhaft machen konnten, in welchem bis jetzt die Bestimmung des Artikels 2 über den persönlichen Ersatz praktisch geworden wäre. Es ist daher in der That durch diese Bestimmung so gut als nichts erreicht, während es doch offenbar die Absicht war, den vor dem 18. April 1848 angestellten Geistlichen eine besondere Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Allerdings wurde diese Absicht nur in der Beschränkung auf die Erhaltung von wenigstens zwei Drittheilen des früheren Einkommens gesetzlich ausgesprochen. Allein es gibt sich aus den Verhandlungen über diesen Theil des Gesetzes deutlich genug zu erkennen, daß man jene Beschränkung nicht sowohl deßhalb, weil man eine weitere Berücksichtigung der betreffenden Geistlichen für überflüssig gehalten hätte, als vielmehr hauptsächlich nur darum festgesetzt hat, weil man damals noch nicht näher bemessen konnte, wie die vorgeschlagene und wie eine etwaige weiter greifende Bestimmung finanziell wirken werde. Es darf daher wohl als höchst wahrscheinlich bezeichnet werden, daß man, falls die Bedeutungslosigkeit der in's Gesetz übergegangenen Bestimmung vorhergesehen worden wäre, schon ursprünglich die Bestimmung über den persönlichen Ersatz weiter ausgedehnt haben würde. Und gewiß mit gutem Grunde. Denn das kann man doch wohl eine billige Behandlung nicht heißen, wenn einem Geistlichen, der durch seine Bedienstung die begründetste Aussicht auf den Fortbezug eines Einkommens wenigstens in dem ungefähren Betrag der Kompetenz hatte, ein volles Drittheil dieses Einkommens entzogen wird, ohne Vergütung, woferne ihm nur der Mindestbetrag einer geistlichen Besoldung verbleibt. Man denke sich in die Lage eines Mannes, welcher nach längerer Dienstzeit auf Stellen mit geringerem Einkommen, endlich auf einen Dienst mit etwa 900 fl. — 1000 fl. ganz in Gemäßheit der Beförderungsordnung gelangt war und nun in Folge der Ablösung ein Drittel des neuen Einkommens verliert, somit auf eine Besoldung reduzirt wird, welche den Gehalt eines Anfangsdiensts nicht übersteigt — oder eines Geistlichen, dessen Einkommen nach vieljähriger Dienstleistung endlich auf 11 — 1200 fl. sich gehoben hatte, wodurch er für die bei vorgerückterem Lebensalter, eintretender Kränklichkeit oder zahlreicher Familie vermehrten Bedürfnisse die Mittel zu erhalten hoffen konnte, der nun aber in Folge der Ablösung auf ein Einkommen von 7—800 fl. oder wenig mehr sich beschränkt sieht, wie er es vor vielen Jahren als Anfänger im Dienst bei weit geringeren Bedürfnissen in gleichem oder nicht viel kleinerem Betrage genossen hat!

§. 3.

Durch das Vorstehende sind die leitenden Gesichtspunkte, von welchen die Regierung bei der Revision des Gesetzes vom 14. August 1849 ausgegangen ist, im Allgemeinen bereits bezeichnet. Sie stellte sich bei dem vorliegenden Entwurfe die Aufgabe

1) durch weitere Aufbesserung des durch die Ablösungen verminderten Einkommens der Kirchenstellen eine dem Bedürfnisse des Dienstes entsprechende Abstufung der Gehalte wieder herzustellen und

2) die persönliche Vergütung für die vor dem Erscheinen der Ablösungsgesetze angestellten, durch dieselben zu Schaden gekommenen Geistlichen in einer der Billigkeit mehr entsprechenden Weise zu regeln.

Zu 1 kamen verschiedene mehr oder weniger weit gehende Vorschläge zur Berathung.

Da das Einkommenssystem der geistlichen Stellen, wie es vor der Ablösung bestand, dem Bedürfnisse des Dienstes im Ganzen entsprach, so wäre es sehr erwünscht, wenn die beschädigten Stellen gerade wieder auf den vor der Ablösung bestandenen **Kompetenz**betrag (denn eine Aufbesserung auf den **wirklichen** Betrag schien zu weit zu führen) aufgebessert werden könnten. Weil jedoch nach den angestellten Berechnungen hiezu bei den evangelischen Stellen jährlich 37,157 fl. und bei den katholischen 84,515 fl., zusammen 121,672 fl. oder, mit Rücksicht auf die in §. 1 wegen der Baulast gemachte Bemerkung, eine um mehrere Tausend Gulden geringere Summe, etwa von 115,000 fl. erforderlich wäre, so schien von einem solchen Vorschlag aus finanziellen Gründen Umgang genommen werden zu müssen. Wenn sich auch nicht behaupten läßt, daß das Einkommen der Geistlichen im Ganzen sehr reichlich bemessen war, so läßt sich doch andererseits auch nicht darthun, daß der Kirchendienst gerade nur durchaus mit den früheren Einkommensbeträgen, und zwar namentlich auch in den höheren Kompetenzsummen, genügend bestellt werden könne.

Nächst dem kam, mit Rücksicht auf eine von Seite des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats früher erfolgte Anregung, die Aufbesserung der Kirchenstellen nach einer durch die Zahl der Pfarrangehörigen bestimmten Stufenfolge (in Gemeinden von weniger als 1000 Seelen 700 fl., sofern das Einkommen vor der Ablösung wenigstens so viel betrug, bei 1000 Seelen und darüber 900 fl. und bei 1600 Seelen und darüber 1100 fl.) in Vorschlag. Nach vorgenommenen Berechnungen, wobei der ganzen Richtung des Vorschlags nach das bisherige Einkommen nicht bloß in den im Jahr 1848 vorgelegenen Kompetenzanschlägen, sondern nach seinem aus mehrjährigem Durchschnitt gezogenen wirklichen Betrage zu Grund gelegt wurde, wären für jenen Zweck bei evangelischen Kirchenstellen zusammen 26,165 fl. und bei katholischen 45,450 fl., zusammen 71,615 fl. oder, wiederum mit Rücksicht auf die Baulast, einige Tausend Gulden weniger, aufzuwenden.

So sehr sich nun auch dieser Vorschlag in finanzieller Hinsicht empfohlen haben würde, so haben sich doch bei näherer Betrachtung erhebliche Bedenken gegen ihn herausgestellt. Die Geschäftslast einer Pfarrstelle wird nicht bloß durch die Seelenzahl, sondern wesentlich auch durch andere Momente bestimmt, z. B. danach, ob eine Pfarrei nur für einen geschlossenen Ort, oder für mehrere Ortschaften, oder für einen größeren Umkreis, in welchem die Wohnsitze großentheils zerstreut um den Pfarrort umherliegen, besteht; ob der Pfarrbezirk nur Eine oder mehr als Eine Kirche, in welcher regelmäßig Gottesdienst zu halten ist, begreift; ob der Pfarrdienst die Beaufsichtigung nur Einer oder mehrerer Schulen in sich schließt u. s. w. Diese Umstände sind aber so mannigfaltig, daß sie zu einer mit Rücksicht auf dieselben etwa vorzunehmenden Modifikation des zunächst auf die Seelenzahl gerichteten Abstufungsmoments nicht wohl benützt werden können. Ferner würde die Annahme des fraglichen Vorschlags die Folge haben, daß die Gelegenheit zur Beförderung älterer Geistlichen auf einträglichere, aber weniger geschäftsvolle Stellen sehr vermindert würde. Auch wird ja die Seelenzahl ohnehin schon durch die Stolgebühren, welche nach dem Vorgang des Gesetzes von 1849 ausser Berechnung bleiben, einigermaßen berücksichtigt. Endlich dürfte gegen jenen Vorschlag nicht ohne Grund eingewendet werden, daß er zu dem hergebrachten Einkommenssystem der geistlichen Stellen, wie es sich in der einen und der andern Kirche historisch gestaltet hat, nicht recht paßt, und daß nicht einzusehen ist, warum, falls bei den unter der Ablösung leidenden Stellen die Klassifikation nach der Seelenzahl angenommen wird, bei den übrigen Stellen, deren Zahl besonders in der evangelischen Kirche bedeutend ist, die alte Ordnung beibehalten werden soll. Es scheint, daß man entweder die Aufbesserung der beschädigten Stellen nach der

Seelenzahl fallen lassen oder nach Maßgabe dieses Moments eine durchgängige Klassifikation einleiten sollte. Das Letztere ist zwar in der evangelischen Kirche, wenn auch nicht gerade einzig nach der Seelenzahl, früher in Anregung gebracht, aber inzwischen nicht weiter verfolgt worden, während die Anschauungen und Grundsätze der katholischen Kirche einer solchen Aenderung nicht günstig seyn dürften. Muthmaßlich würde auch eine derartige Maßregel ohne weitere Opfer der Staatskasse, als wie sie für die Vergütung der Ablösungsverluste in Anspruch genommen werden, nicht durchgeführt werden können.

So kam man in dem Gesetzesentwurfe darauf zurück, bei der Aufbesserung der beschädigten Stellen sich zunächst an die vor der Ablösung bestandenen Kompetenzen zu halten, indem man aber eine Beschränkung der Aufbesserung auf ein gewisses Maximum des Kompetenzbetrags ohne Gefährdung der Zukunft des Kirchendiensts für zulässig und in finanzieller Hinsicht für angemessen erkannte. Als ein solches Maximum setzt der Entwurf einen Einkommensbetrag von 1200 fl. fest, davon ausgehend, daß mit einem Gehalt von diesem Betrag ein Geistlicher auch im vorgerückteren Lebensalter und bei vermehrten Bedürfnissen für den Unterhalt und beziehungsweise für die Erziehung und Ausbildung der Kinder, sowie für die Gehülfenhaltung, wenn sie nöthig wird, ein zwar bescheidenes, aber doch nicht unzulängliches Auskommen haben werde. Nicht wenige Geistliche sind auch bisher schon, selbst in höherem Alter, nicht oder kaum zu einem solchen Einkommen gelangt. Das Erforderniß für die Aufbesserung nach diesem Vorschlage ist bei den evangelischen Kirchenstellen zu jährlichen 33,535 fl. und bei den katholischen zu 63,171 fl., zusammen mit 96,706 fl. berechnet worden. Im Hinblick auf die wiederholt angezogene Bemerkung wegen der Baulast kann jedoch dasselbe in einem etwas niedereren Betrage, etwa zu 90,000 fl. angenommen werden. Auf die künftigen weiteren Verluste freilich, welche in Folge der Komplexlastenablösung entstehen werden, konnte bei dieser Berechnung so wenig, wie bei den voranstehenden Ziffern, vorerst Rücksicht genommen werden.

Uebrigens geht bei der in dieser Weise beabsichtigten Stellenaufbesserung die Meinung nicht dahin, daß die auszusetzenden Ergänzungszulagen unbedingt und für immer an die betreffenden einzelnen Stellen gebunden bleiben sollen; vielmehr wird späterhin eine andere Verwendungsweise der zur Aufbesserung angewiesenen Mittel, wenn die eine oder die andere Kirche eine solche für angemessen findet und wenn nur der Zweck einer genügenden Ausstattung der Kirchenstellen im Ganzen gesichert bleibt, unter Zustimmung der Regierung nicht ausgeschlossen seyn.

Zu 2 geht der vorliegende Gesetzesentwurf nach dem Vorgang des Gesetzes vom 14. August 1849 gleichfalls davon aus, daß die Vergütung, welche den vor dem Eintritt der Ablösungsgesetzgebung angestellten Geistlichen für ihre Person gewährt wird, nicht sowohl im strengen Rechte, als vielmehr in Billigkeitsrücksichten begründet sey, wobei das Ermessen einen freieren Spielraum hat und neben der Rücksicht auf die beschädigten Geistlichen auch anderweitige Momente, namentlich das finanzielle, Beachtung finden können. Er dehnt daher die persönliche Vergütung nicht unbedingt bis zu dem Kompetenzbetrag der beim Erscheinen der Ablösungsgesetze bekleideten Stelle aus, sondern beschränkt dieselbe auf ein gewisses höchstes Maß des Einkommens. Wird das letztere zu 1200 fl. (wie bei der Stellenaufbesserung) angenommen, so wird den Geistlichen, welche früher ein höheres Einkommen hatten, doch eine solche Besoldung wieder gewährt, über welche die meisten ihrer Amtsgenossen auch bei noch so langer Dienstzeit nicht hinauskamen. Was sie früher mehr bezogen, erhielten sie nicht sowohl nach dem gewöhnlichen Gang der Beförderung, als vermöge besonderer Gunst der Verhältnisse. Sie mögen es daher auch künftig leichter missen können, wie ja die meisten Geistlichen ohnehin nicht dazu gelangen. Der Bedarf für den in solcher Weise beschränkten persönlichen Ersatz ist vor einiger Zeit nach dem damaligen Stande der betreffenden Geistlichen bei dem evangelischen Theil zu 20,300 fl. und bei dem katholischen zu 38,806 fl., zusammen 59,106 fl. berechnet worden, wogegen derselbe, falls die Ersatzleistung unbedingt auf den vollen Kompetenzbetrag ausgedehnt würde, auf 83,148 fl. anstiege. Die berechnete Summe wird übrigens, wie sich von selbst versteht, zu einem großen Theile schon durch die Stellenaufbesserung, sofern nämlich die ersatzberechtigten Geistlichen auf einer bis zum Belauf ihres Anspruchs aufzubessernden Stelle sich befinden, gedeckt und wird unter dem Titel des persönlichen Ersatzes allmälig mit der Beförderung und dem Abgang der betreffenden Geistlichen sich vermindern und endlich ganz erlöschen.

Nachdem hiemit die Grundzüge des Entwurfs näher dargelegt und ebendamit der Art. 1 und theilweise die Art. 3 und 4 begründet worden, sind nun im Nachstehenden noch zu einzelnen Artikeln desselben speziellere Erläuterungen zu geben.

§. 4.

Der Art. 2 des Entwurfs enthält in Absatz 1 und 2 größtentheils dieselben Bestimmungen über die Einkommensberechnung, wie sie schon im Art. 2 des Gesetzes von 1849 gegeben wurden. Eine besondere Vorschrift erschien nöthig über den Zinsfuß, mit welchem die Ablösungskapitalien in die Berechnung aufzunehmen sind, wogegen es bei den anderen Aktivkapitalien lediglich bei dem in den Einkommensbeschreibungen vorgemerkten Ertrag verbleibt. Den nach Absatz 2 des Art. 1 des Gesetzes von 1849 in die Einkommensberechnung nicht aufzunehmenden Objekten sind nun auch die bürgerlichen Nutzungen und die Emolumente aus öffentlichen Kassen beigefügt worden, um eine Gleichstellung zwischen den evangelischen Stellen, bei welchen sie bisher in die Einkommensberechnung aufgenommen wurden, und den katholischen, bei welchen dieses schon seither nicht der Fall war, herbeizuführen, was für diejenigen Fälle von Bedeutung ist, wo das im Gesetz bestimmte Maximum des wiederherzustellenden Kompetenzeinkommens in Frage kommt.

Mit dem Geldanschlag der unter dem Einkommen begriffenen fixen Naturalien steht die von der Finanzverwaltung angeregte Frage im Zusammenhang, ob nicht diese Naturalien, so weit sie von der Finanzverwaltung abzureichen sind, in fixe Geldleistungen verwandelt werden sollten, und es muß daher je nach dem Ausgang der hierüber eingeleiteten Verhandlungen eine dießfällige besondere Bestimmung nachträglich zu dem Gesetzesentwurfe vorbehalten werden.

Die Bestimmung des Abs. 3 des Art. 2 beruht auf der Betrachtung, daß unter den Kompetenzen eine bedeutende Verschiedenheit nach der Zeit, aus welcher sie herrühren, stattfindet. Bei manchen Stellen hat seit längerer Zeit, weil eine Dienstveränderung nicht eintrat, oder aus anderem Grunde, eine Einkommensrevision nicht stattgefunden. Wenn daher schlechthin die im Jahr 1848 vorgelegene neueste Kompetenz zu Grund gelegt würde, so könnten die Einnahmen an Zehenten und Gefällen möglicher Weise nur in einem Betrage berücksichtigt werden, welcher hinter dem wirklichen Werth in Folge der erweiterten Bodenkultur rc. längst weit zurücksteht. Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll es möglich werden, die auffallendsten Ungleichheiten dieser Art einigermaßen auszugleichen.

§. 5.

Im Art. 3 des Entwurfs ist der Zeitpunkt festgesetzt, von welchem an die Einkommensaufbesserung stattfinden soll, und durch die gleichmäßige Begränzung der letzteren und der persönlichen Vergütung für die vor dem 18. April 1848 angestellten Geistlichen ist es möglich geworden, die Bestimmungen über den Zeitpunkt der einen und der andern mit einander in Verbindung zu bringen.

Im Allgemeinen ist hiebei von dem Grundsatze ausgegangen, daß dasjenige, was durch das revidirte Gesetz weiter gewährt werden soll, erst von dem Erscheinen desselben an wirksam werde. Bei der persönlichen Vergütung würden zwar Billigkeitsgründe dafür sprechen, dieselbe rückwärts von dem Eintritt des Einkommensverlusts an eintreten zu lassen. Auf eine solche Bestimmung mußte jedoch in Betracht der Größe des finanziellen Opfers, welches durch sie nöthig würde — es ist zu 286,740 fl. berechnet worden — verzichtet werden, und es muß daher der Zukunft vorbehalten bleiben, ob etwa künftig, wann für die in Folge des revidirten Gesetzes entstehende Mehrausgabe die Deckungsmittel beschafft seyn werden, aus den bis jetzt gemachten und auf Reste vorbehaltenen Ersparnissen an den Etatsätzen zur Entschädigung für Ablösungsverluste, welche vor der Vollziehung des Gesetzes von 1849 bei Weitem nicht vollständig in Anspruch genommen wurden, außerordentliche und theilweise Vergütungen für die in die Vergangenheit fallenden Verluste gewährt werden können.

Ferner entspricht es der Natur der Sache und der Rücksicht auf möglichste Schonung der Staatskasse, daß bei Stellen, die im Zeitpunkt des Erscheinens des neuen Gesetzes erledigt sind, die Aufbesserung erst mit der künftigen Wiederbesetzung derselben eintrete.

Sodann ist es weder erforderlich noch angemessen, daß bei denjenigen Stellen, welche beim Erscheinen des neuen Gesetzes mit Geistlichen besetzt sind, die keinen persönlichen Vergütungsanspruch machen können, die Aufbesserung schon in jenem Zeitpunkte stattfinde; es könnten sonst Geistliche, welche eine unter der Ablösung leidende Stelle in der Zwischenzeit nur in Rücksicht auf diesen Umstand nach der Beförderungsordnung erlangen konnten, auf Einmal ein Einkommen (einschließlich der Aufbesserungszulage) erhalten, wie sie es nicht anzusprechen haben. Die Aufbesserung soll daher erst im nächsten Besetzungsfall eintreten.

Der unbedingten und ausnahmslosen Anwendung dieser Sätze treten jedoch besondere Rücksichten entgegen.

Zunächst ist, was die beim Erscheinen des revidirten Gesetzes erledigten Stellen betrifft, zu beachten, daß denselben großentheils, wenn auch nicht durchaus, in Folge des Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 1849 Ergänzungszulagen bereits angewiesen seyn werden. An und für sich stünde zwar nichts im Wege, die Fortbezahlung derselben einstweilen, bis zur Wiederbesetzung der Stellen, zu sistiren; es scheint jedoch nicht angemessen, eine einmal angewiesene Zulage einzuziehen, um sie, und zwar in den meisten Fällen demnächst, auf's Neue anzuweisen. Auch können in einzelnen Fällen Dispositionen über die Intercalargefälle einschließlich jener Zulagen getroffen seyn, welche durch die Sistirung der letzteren nicht gestört werden sollten.

Anbelangend sodann die mit Geistlichen, welche persönlichen Ersatz nicht ansprechen können, beim Erscheinen des neuen Gesetzes besetzten Stellen, so kann natürlich diesen die einmal in Folge des Art. 1 des Gesetzes von 1849 angewiesene Zulage nicht entzogen werden. Aber auch wo sie in jenem Zeitpunkte noch nicht angewiesen seyn sollte, wird sie bei solchen Stellen vermöge der Rücksichten, die bei Art. 1 des bestehenden Gesetzes geleitet haben, nun noch anzuweisen seyn.

Endlich könnte die ausnahmslose Anwendung des oben angeführten Grundsatzes, wonach die mit nicht persönlich ersatzberechtigten Geistlichen besetzten Stellen erst im nächstmaligen Besetzungsfall nach Maßgabe des neuen Gesetzes aufgebessert werden sollen, insoferne zu Unzuträglichkeiten führen, als dadurch Geistliche, wenn sie späterhin durch die mittlerweile zurückgelegte Dienstzeit Anspruch auf ein Einkommen von wenigstens gleichem Betrage erhalten, wie es durch die Aufbesserung seiner Zeit den von ihnen bekleideten Stellen werden soll, zu einem Dienstwechsel getrieben würden, den sie nicht vorzunehmen hätten, wenn sie schon während der Bekleidung ihrer dermaligen Stelle zu solchem Einkommen gelangen könnten, und welcher vielleicht dem Interesse des Dienstes so wenig, als den Wünschen der Gemeinde entsprechen würde. Man wird daher bedingungsweise die Aufbesserung der Stelle auch schon während der Dienstzeit des dermaligen Inhabers zulassen müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn der Ablösungsverlust erst in einem der Verkündung des neuen Gesetzes nachfolgenden Zeitpunkt eintritt, auch die Stellenaufbesserung und persönliche Vergütung erst von diesem Zeitpunkte an stattfindet.

§. 6.

Zu Art. 4 und 5 des Entwurfs.

Nachdem in Art. 1—3 das Maß bestimmt ist, in welchem, und der Zeitpunkt, von welchem an für die Kirchenstellen eine Aufbesserung stattfinden soll, womit von selbst auch die persönliche Vergütung für diejenigen Geistlichen, welche vor dem 18. April 1848 angestellt waren und die damals bekleideten Stellen noch inne haben, zusammentrifft, so soll nun im Art. 4 Fürsorge getroffen werden für diejenigen, welche zwar gleichfalls vor dem 18. April 1848 angestellt waren, von ihren damaligen Stellen aber seitdem auf andere versetzt worden sind, und im Art. 5 soll bestimmt werden, wie es bei Geistlichen, die eine persönliche Vergütung ansprechen können, in Fällen künftiger, nach dem Erscheinen des revidirten Gesetzes erfolgender Versetzung gehalten werden soll.

Bei der Bestimmung in Art. 4 ist davon ausgegangen, daß die vorgenommene Dienstveränderung, auch die freiwillige, den betreffenden Diener des Ersatzanspruchs nach Maßgabe des neuen Gesetzes nicht verlustig machen könne, weil triftige, nach Umständen sehr dringende Gründe zu derselben bewogen haben können und weil die beschädigten Geistlichen nicht mit Sicherheit voraussehen konnten, daß und in welchem Maße sie auf ihren beim Erscheinen der Ablösungsgesetzgebung bekleideten Stellen eine Vergütung künftig erhalten werden. Andererseits soll aber durch die vorgenommene Dienstveränderung die Last der Staatskasse nicht vergrößert werden, was der Fall seyn könnte, wenn bei der Berechnung der Vergütung das Einkommen der neuen Stelle zu Grund gelegt würde; es kann ein Geistlicher eine vor der Ablösung reichlicher ausgestattete Stelle gerade nur in Rücksicht der durch die Ablösung herbeigeführten Verringerung ihres Einkommens mittlerweile erlangt haben, und er würde daher, falls die Vergütung nach dem früheren Einkommen dieser Stelle bemessen würde, zu einem Einkommen gelangen, welches er ordentlicher Weise noch nicht ansprechen kann. Es ist daher im Entwurfe bestimmt, daß die Kompetenz der verlassenen Stelle maßgebend sey.

Bei den nach der Verkündigung des revidirten Gesetzes eintretenden Dienstveränderungen von Geistlichen, welche eine

persönliche Vergütung ansprechen können, verhält es sich anders. An und für sich, nur dem Diener gegenüber, würde wohl die Bestimmung begründet seyn, daß durch eine künftige freiwillige Dienstveränderung der Vergütungsanspruch unbedingt wegfalle. Dem Interesse der Staatskasse würde jedoch eine solche Bestimmung schwerlich entsprechen, weil in diesem Fall Geistliche, denen eine Ersatzulage einmal angewiesen ist, Dienstveränderungen möglichst vermeiden würden, wenn nicht das Einkommen der neuen Stelle zugleich Ersatz für die wegfallende Zulage gibt. Die persönlichen Zulagen würden daher längere Zeit unvermindert fortbezahlt werden müssen, während sie schneller abnehmen werden, wenn die Zulage dem Geistlichen auf der neuen Stelle so weit fortgewährt wird, als sie nicht durch das höhere Einkommen der letzteren ausgeglichen ist. Der Entwurf läßt daher auch in künftigen Fällen freiwilligen Dienstwechsels die Ersatzzulagen — jedoch nur insoferne fortbestehen, als das kompetenzmäßige Einkommen der neuen Stelle (das auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes festgestellte Einkommen der Stelle) dasjenige der früheren zum wenigsten erreicht, indem sonst die Staatskasse mit größeren Ausgaben für Ersatzzulagen nur darum belastet werden könnte, weil die betreffenden Geistlichen eine andere mit geringerem kompetenzmäßigen Einkommen verbundene Stelle wegen sonstiger Annehmlichkeiten vorziehen. Bei unfreiwilligen, aber ohne Verlust am Gehalt erfolgenden Versetzungen ist dagegen von jener Beschränkung Umgang zu nehmen.

Uebrigens war bei den Bestimmungen über den persönlichen Ersatz in Dienstveränderungsfällen auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Dienstwechsel unter Umständen erfolgt seyn oder künftig erfolgen kann, welche den Ersatzanspruch von selbst schon ausschließen, z. B. im Fall der Remotion, oder wenn ein katholischer Geistlicher unter Verhältnissen, die bei einem evangelischen die Pensionirung begründen würden, sich auf eine Kaplanei mit geringerem Einkommen zurückgezogen hat oder künftig zurückziehen wird. (Art. 5. Abs. 3.)

§. 7.

Der Art. 6 des Entwurfs entspricht dem Art. 3 und der Art. 7 dem Art. 4 des bestehenden Gesetzes. Jedoch ist hier der Vorbehalt gegen örtliche Stiftungen weggelassen worden, dessen Anwendung bis jetzt zwar manche Weitläufigkeiten veranlaßt, aber, so viel bekannt, so gut als kein Ergebniß geliefert hat. Eine irgend erhebliche Erleichterung der Staatskasse würde man sich davon auch künftig nicht versprechen können, zumal bei den Verlusten, welche ja auch sehr viele Stiftungen durch die Ablösung erleiden.

Das Gleiche gilt auch der entsprechenden Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes von 1849 (verglichen mit Art. 9 des neuen Entwurfs).

Die Vorbehalte der auf besonderem Titel beruhenden Rechtsansprüche gegen Dritte, wie sie die Art. 4, 5 und 6 des Gesetzes von 1849 enthalten, sind in dem vorliegenden Entwurf in einem besondern Artikel (Art. 10) zusammengefaßt worden.

§. 8.

Die Art. 8 und 9 des Entwurfs entsprechen im Uebrigen den Art. 5 und 6 des bestehenden Gesetzes, indem nur in Art. 8 das zu Mißverständnissen Anlaß gebende Wort „fassionsmäßigen“ in „kompetenzmäßigen“ und in Art. 9 statt „Gefällablösung“ der weitere Ausdruck „Ablösung“ gesetzt worden ist.

Der Art. 7 des Gesetzes von 1849 wird theils durch die voranstehenden Artikel 4 und 5 überflüssig, theils hat er sich in der bisherigen Erfahrung als unpraktisch erwiesen, indem man nicht leicht dazu kommen wird, einen Diener, der sonst auf der rechten Stelle ist, allein wegen der möglichen Ersparniß der Ersatzulage ohne sein Zuthun zu versetzen.

§. 9.

Der im zweiten Satz des Art. 11 des Entwurfs enthaltene Vorbehalt erschien in der Billigkeit gegründet, wird übrigens nur eine sehr geringe Anwendung finden. Er setzt nämlich den seltenen Fall voraus, wo das Einkommen eines Geistlichen über 1800 fl. vor der Ablösung betragen hat, und also die dem Gesetz von 1849 entsprechende persönliche Vergütung (bis zu zwei Drittel) mehr als 1200 fl. betragen kann, über welche Summe das neue Gesetz bei seinen Vergütungen nicht hinausgeht. Ohne jenen Vorbehalt würde das neue Gesetz in solchen Fällen weniger gewähren, als das bestehende.

Schließlich wird noch hervorgehoben, daß die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs durchgängig so gehalten sind, daß sie, wenn auch das Gesetz über die Ablösung der Komplexlasten zu Stande gekommen seyn wird, auf die den Kirchen- und Schulstellen hiedurch zugehenden weiteren Verluste gleichmäßig Anwendung finden.

Beilage 5.

Note

des Justizministeriums an den ständischen Ausschuß zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Stuttgart den 30. Januar 1854.

Seine Königliche Majestät haben den Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens den höchsten Auftrag ertheilt, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts an den ständischen Ausschuß behufs

der Einleitung seiner verfassungsmäßigen Berathung durch die Ständeversammlung und zwar zunächst durch die Kammer der Abgeordneten gelangen zu lassen.

In Vollziehung dieses höchsten Befehls beehrt sich der Unverzeichnete zugleich Namens des Ministers des Kirchen- und Schulwesens diesen Entwurf unter Beziehung auf die beigegebenen Motive hiemit dem ständischen Ausschusse behufs der weiteren Einleitungen ergebenst zuzustellen.

Sich damit rc.

Der Justizminister:
Plessen.

An den
ständischen Ausschuß.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zu Beseitigung einiger in Absicht auf die Eingehung von Ehen in dem bestehenden Rechte begründeten Hindernisse verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen wird in der Regel die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft erfordert.

Art. 2.

Ist das Glaubensbekenntniß des Bräutigams und dasjenige der Braut ein verschiedenes, so kann die Trauung durch den Geistlichen der einen oder der andern Kirche vorgenommen werden.

Die entgegenstehende Vorschrift des Religionsedictes vom 15. Oktober 1806, §. VII., ist aufgehoben.

Im Uebrigen bleibt es bezüglich der Frage, welcher Geistliche der betreffenden Kirche für die Vornahme der Trauung zuständig sey, bei dem bestehenden Recht.

Art. 3.

Ausnahmsweise wird die kirchliche Trauung durch eine Verhandlung vor der weltlichen Behörde (Art. 8 ff.) vertreten:

1) wenn die Brautleute einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören;

2) wenn dieselben nachweisen, daß sie sämmtliche Geistlichen, welche nach Art. 2 zu ihrer Trauung zuständig seyn würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot angegangen haben, vorausgesetzt, daß die Weigerung nicht auf einem in der Staatsgesetzgebung anerkannten Ehehindernisse (vgl. Art. 5) beruht.

Wenn nach bestehendem Rechte das Aufgebot in zwei Kirchen stattzufinden hätte, und dasselbe zwar von dem einen der betreffenden Geistlichen gestattet, von dem andern aber verweigert wird; so genügt es an der Vollziehung des Aufgebots durch den Ersteren.

Art. 4.

Geistliche, welche die Vollziehung einer Trauung (beziehungsweise des Aufgebots) verweigern, sind der ansuchenden Partei hierüber auf Verlangen ein schriftliches Zeugniß auszustellen gehalten, in welchem der Grund der Weigerung angegeben ist.

Art. 5.

Bezüglich der Ehehindernisse bleibt es bei dem bestehenden Recht, jedoch mit der Ausnahme, daß von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade der Seitenlinie, sowie der Verwandtschaft im zweiten Grade der Seitenlinie landesherrliche Dispensation auch da eintreten kann, wo solche bisher ausgeschlossen war.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Fall der Eheschließung ohne kirchliche Trauung.

1. Von Schließung der Ehe.

Art. 6.

An die Stelle des kirchlichen Aufgebotes tritt eine von dem zur Mitwirkung bei Eingehung der Ehe berufenen Bezirksrichter (Art. 8) zu erlassende Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe mittelst Anschlags an dem Rathhause des Wohnorts der Verlobten, oder in dessen Ermanglung an demjenigen ihres Geburtsorts, sowie an dem Rathhause ihres neuen Niederlassungsortes.

Diese Bekanntmachung muß an drei auf einander folgenden Sonntagen angeheftet bleiben, und verliert ihre rechtliche Wirkung, wenn nicht innerhalb sechs Monaten, vom letzten Sonntage an gerechnet, die Ehe vollzogen wird.

Art. 7.

Die Einsprache gegen die Schließung der Ehe ist bei dem Bezirksrichter, welcher die Bekanntmachung unterzeichnet hat, anzuzeigen.

Derselbe hat die Einsprache, wenn sie auf erhebliche Behauptungen gestützt wird, beiden Betheiligten zu eröffnen und nöthigenfalls dem Bezirksgerichte des betreffenden Verlobten zur gerichtlichen Erledigung zu übergeben.

Art. 8.

Die Eheschließung geschieht nach der Wahl der Verlobten vor dem Bezirksrichter des Wohn- oder des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut, oder auch vor dem Bezirksrichter des neuen Niederlassungsortes der Verlobten, in Gegenwart des Gerichtsaktuars und zweier Gerichtsbeisitzer öffentlich in dem Rathhause.

Art. 9.

Bevor diese Verhandlung vorgenommen wird, müssen wenigstens zwei Tage, von dem letzten Sonntage der Bekanntmachung an gerechnet, verflossen und sämmtliche Anschläge, sowie im Fall erhobener Einsprachen die Urkunden über deren Erledigung in den Händen des die Verhandlung leitenden Bezirksrichters seyn.

Art. 10.

Der Bezirksrichter eröffnet die Handlung mit einem kurzen Vortrag über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe.

Hierauf fordert er die Verlobten auf, sich gegenseitig die feierliche Erklärung zu geben, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen, und spricht sofort, nachdem diese Erklärung gegeben ist, aus, daß die Ehe nunmehr als rechtlich wirksam zu betrachten, und daß die Verlobten von nun an als Ehegatten sich zu behandeln verpflichtet seyen.

Art. 11.

Von der Eheschließung vor dem zuständigen Bezirksrichter (Art. 8) findet keine Dispensation statt. Auch müssen die Partrien vor demselben in Person erscheinen, und ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte unstatthaft.

Art. 12.

Unmittelbar nach erfolgter Eheschließung wird über die Verhandlung in Anwesenheit der Neuverehelichten durch den Gerichtsaktuar ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen, vorgelesen, von den Eheleuten unterzeichnet und von dem Gerichtspersonal beglaubigt.

Art. 13.

Der Bezirksrichter hat den Geistlichen derjenigen Gemeinden, in deren Familienregistern die Neuverehelichten bisher eingetragen waren, und im Fall eines Wechsels des Wohnorts neu einzutragen sind, einen Protokollauszug behufs der geeigneten Vormerkung in dem Familienregister zu übersenden.

II. Von Auflösung der Eheverlöbnisse und Ehen.

Art. 14.

Jede Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und vor den weiteren in Art. 8 genannten Personen geschlossen worden ist, kann von dem einen oder anderen Ehegatten selbst, von den Eltern und allen Betheiligten, sowie während der Dauer der Ehe von der Staatsbehörde als nicht gültig angefochten werden.

Art. 15.

Für die Verhandlung der Eheverlöbniß- und Ehestreitigkeiten ist der Bezirksrichter des beklagten Theils zuständig.

Die Entscheidung steht dem Civilsenat des dem verhandelnden Bezirksrichter vorgesetzten Kreisgerichtes zu.

Im Uebrigen finden bei Verhandlung und Entscheidung der Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten die für dergleichen Streitigkeiten der Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

III. Von Dispensationen.

Art. 16.

Die Gesuche

1. um Dispensation
   a) von der öffentlichen Bekanntmachung der bevorstehenden Ehe,
   b) von der Altersungleichheit,
   c) von der Verwandtschaft und Schwägerschaft,
   d) von der geschlossenen Zeit,
   e) von der Trauerzeit,
2. um die Erlaubniß
   a) zur Wiederverehelichung nach vorangegangener Scheidung,
   b) zur Eheschließung in einem Privathause,
3. um Ergänzung des elterlichen Consenses,

sind durch den zuständigen Bezirksrichter (Art. 8) dem Civilsenat des ihm vorgesetzten Kreisgerichts zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Verhandlung und Erledigung solcher Gesuche finden im Uebrigen die bei Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

IV. Von den Geburts- und Sterbe-Protokollen.

Art. 17.

Die Anzeige von der Geburt eines von nicht kirchlich getrauten Eheleuten erzeugten Kindes, deßgleichen von dem Tode eines solchen Ehegatten oder eines solchen Kindes hat bei dem Ortsvorsteher des Geburts- beziehungsweise Sterbe-Ortes zu geschehen.

Ueber diese Anzeige hat der Ortsvorsteher ein Protokoll aufzunehmen, welches von Demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, zu unterzeichnen und vom Ortsvorsteher zu beglaubigen ist.

Bezüglich der Personen, welche zu dieser Anzeige verpflichtet sind, und der Zeit, innerhalb welcher letztere zu geschehen hat, treten die allgemein geltenden Vorschriften ein.

Art. 18.

Der Ortsvorsteher hat das Geburts- beziehungsweise Sterbe-Protokoll dem Ortsgeistlichen vorzulegen, und wenn dieser den erforderlichen Eintrag in dem Familienregister gemacht hat, mit dem vidit des Geistlichen versehen, an den ihm vorgesetzten Bezirksrichter einzusenden.

Art. 19.

Sogleich nach Empfang des Protokolls hat der Bezirksrichter dessen wesentlichen Inhalt in ein für derartige Fälle zu führendes Register einzutragen.

V. Von den Sporteln.

Art. 20.

Hinsichtlich der Sporteln in Dispensations- und Ehestreitsachen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Ein Kirchenopfer ist nicht zu entrichten.

Art. 21.

Für die mit der Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe und mit Schließung der Ehe verbundenen Verhandlungen und Ausfertigungen ist eine Sportel von zehn Gulden in die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu bezahlen.

Ein weiterer Gebührenansatz findet nicht statt.

Art. 22.

Für den Eintrag einer Geburt oder eines Todesfalls in das Geburts- oder Sterbe-Register ist je Ein Gulden in die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu bezahlen.

Für die Protokollaufnahme haben die Ortsvorsteher die regulativmäßigen Belohnungen von den Betheiligten zu erheben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart am....

Motive

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Art. 1 — 4.

Unter der bisherigen Gesetzgebung haben sich in Absicht auf die Ehen unter Baptisten und katholischen Dissidenten (Deutschkatholiken) mancherlei Anstände ergeben, deren Beseitigung in hohem Grade wünschenswerth sich darstellt.

So ist z. B. schon wiederholt der Fall vorgekommen, daß Personen, welche sich den Baptisten angeschlossen haben, in Geschlechtsverbindungen getreten sind, ohne sich der Einsegnung derselben in einer vom Staat anerkannten Kirche, wodurch doch nach der bestehenden Gesetzgebung die bürgerliche Gültigkeit der Ehe bedingt ist, zu unterziehen.

Die katholischen Dissidenten sind durch höchste Entschließung vom 21. Januar 1846 hinsichtlich der Eingehung von Ehen auf die Einsegnung durch evangelische Geistliche verwiesen worden; allein nicht nur finden sie selbst sich hiedurch beschwert, sondern es ist auch die Mitwirkung evangelischer Geistlichen zu Ehen von Dissidenten auf Anstände gestoßen, indem Einzelne die Vornahme der Trauung verweigert haben.

Der einfachste Weg, solchen Mißständen zu begegnen, wäre nun freilich, wenn den Geistlichen dieser Sekten die Befugniß zu Trauung ihrer Angehörigen gesetzlich eingeräumt würde.

Betreffend jedoch die Baptisten, so wäre es bei dem im Inneren und nach Außen wenig konsolidirten Zustande dieser Sekte in hohem Grade bedenklich, durch ihre förmliche Anerkennung von Seiten des Staats ihnen die Eingehung von bürgerlich gültigen Ehen innerhalb ihrer Gemeinschaft zu ermöglichen.

Aber auch die Verhältnisse der Deutschkatholiken haben sich seit ihrem Auftreten in Württemberg keineswegs in der Art entwickelt und befestigt, daß sich die Ermächtigung ihrer Geistlichen zu Vornahme von Trauungen mit bürgerlicher Wirkung als empfehlenswerth darstellen würde.

Mögen nun auch die Fälle, in welchen das Bedürfniß einer gesetzlichen Bestimmung über die Vornahme von Trauungen der Angehörigen der genannten Sekten praktisch wird, nicht gerade häufig seyn, so muß es doch als ein Mißstand angesehen werden, wenn auch nur wenige bei solchen Fällen betheiligte Staatsbürger bei dem sonstigen Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse an der Eingehung gültiger Geschlechtsverbindungen gehindert werden sollten.

Als ein Mittel zu Beseitigung dieses Mißstandes stellt sich die ausnahmsweise Gestattung der Eheschließung ohne kirchliche Trauung für solche dar, welche einer der genannten Sekten angehören.

In Betracht übrigens, daß im Verlauf der Zeit auch noch andere Sekten auftauchen können, deren religiöse Grundsätze die Einsegnung der Ehen ihrer Mitglieder durch evangelische oder katholische Geistliche nicht zulassen, oder deren Ehen einzusegnen evangelische wie katholische Geistliche Anstand nehmen, daß aber solchen Konflikten möglichst vorzubeugen Aufgabe der Gesetzgebung ist, und kein Grund vorliegt, die Angehörigen solcher Sekten anders zu behandeln, als die Baptisten und Deutschkatholiken, so erscheint es angemessen, die Ausnahme von der gesetzlichen Regel der kirchlichen Trauung überhaupt in allen Fällen eintreten zu lassen, wo jene Trauung deßhalb unmöglich ist, oder versagt wird, weil die Brautleute oder Eines von ihnen keiner vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

Die Vorschriften darüber, in welcher Weise und welchen Behörden dießfalls die erforderlichen Nachweise zu liefern sind, bleiben der Instruktion vorbehalten.

Nicht nur in Beziehung auf die Eingehung der Ehen unter Baptisten und katholischen Dissidenten aber, sondern auch hinsichtlich der gemischten Ehen zwischen Angehörigen der evangelischen und katholischen Kirche haben sich schon mannigfache Konflikte ergeben. In §. VII des Religionsediktes vom 15. Oktober 1806 ist bestimmt:

„Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei Ehen verschiedener Konfessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams."

Nachdem das bischöfliche Ordinariat in einem allgemeinen Ausschreiben vom 11. November 1849 die Diöcesangeistlichen darauf hingewiesen hat, daß nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Einsegnung von gemischten Ehen ohne Zusicherung katholischer Erziehung der zu erwartenden Kinder nicht geschehen dürfe, kommen die Brautleute nicht selten in die mißliche Lage, vorzeitig in Betreff der Kindererziehung einen Entschluß zu fassen und eine Verpflichtung eingehen zu müssen, deren Erfüllung ihnen späterhin schwer fällt. Diesem indirekten Zwang können die Brautleute, so lange jene Vorschrift des Religionsediktes in Kraft ist, in dem Falle nicht ausweichen, wenn der Bräutigam der katholischen Kirche angehört, weßhalb es als zweckmäßig erscheint, die erwähnte Bestimmung aufzuheben, und es der Wahl der Brautleute zu überlassen, ob sie sich durch

den Geistlichen des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen.

Da übrigens keine Sicherheit dafür vorhanden ist, daß sich nicht mit der Zeit unter der evangelischen Geistlichkeit hinsichtlich der Erziehungsreligion der Kinder eine strengere Ansicht Geltung verschaffen könnte, so zwar, daß im Fall der Verabredung einer konfessionell getheilten oder einer ausschließlichen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion auch der zuständige evangelische Geistliche die Einsegnung einer gemischten Ehe verweigern würde, so kann die Staatsgesetzgebung nicht wohl umhin, auch für einen solchen Fall zu Verhütung von unangenehmen Verwicklungen Vorkehr zu treffen. Deßhalb hat man es für gerechtfertigt erachtet, wenigstens subsidiär auch für gemischte Ehen zwischen Protestanten und Katholiken eine Ausnahme von der Regel der kirchlichen Trauung alsdann zu statuiren, wenn die Brautleute nachweisen, daß sie sämmtliche Geistlichen, welche zu ihrer Trauung zuständig seyn würden, um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot vergeblich angegangen haben.

Für den Fall, wo nach dem bestehenden Recht das Aufgebot in zwei verschiedenen Kirchen zu geschehen hätte, und einer der betreffenden Geistlichen zu demselben bereit ist, der andere aber nicht, ist durch die Schlußbestimmung des Art. 3 ein Ausweg getroffen, der um so weniger Bedenken haben kann, als ohnedem von dem kirchlichen Aufgebot nach Umständen Dispensation stattfindet.

Uebrigens hat man noch in einer anderen, wesentlichen Beziehung eine Aenderung des bestehenden Rechtes für zweckmäßig erachtet. Es ist nämlich nach Art. 1 ferner nicht die kirchliche Einsegnung, sondern nur die kirchliche Trauung als ein Erforderniß zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe bezeichnet, so daß auch eine von der betreffenden Kirche für zulässig erklärte Form der Trauung ohne Einsegnung genügen soll. Diese Bestimmung hat für die katholische Kirche Bedeutung, deren Grundsätzen zu Folge schon die sogenannte passive Assistenz des Geistlichen zur kirchlichen Gültigkeit genügt, wogegen die evangelische Landeskirche bloß die Einsegnung als Trauungsform kennt.

Damit nun die Civilehe nur als das letzte Auskunftsmittel erscheine, das, wo irgend noch die Kirche bei der Trauung sich betheiligen kann, schlechthin ausgeschlossen bleiben soll, und da es namentlich vorkommen kann, daß, während keiner der beiden Geistlichen die Ehe einsegnen will, der katholische Geistliche doch zur Trauung ohne Einsegnung bereit ist, (wo also die Civilehe bloß deßhalb aushülfsweise eintreten müßte, weil jener minder feierlichen Trauung, welche dennoch, selbst auf das Minimum der passiven Assistenz beschränkt, immer noch dem religiösen Gefühl mehr zusagen wird, als die Form des Civilaktes, die bürgerlichen Wirkungen abgesprochen wären); so ist in Art. 1 nicht die kirchliche Einsegnung, sondern bloß die kirchliche Trauung als das regelmäßige, formelle Erforderniß bezeichnet worden.

Art. 5.

Nach der bestehenden Ehegesetzgebung findet Dispensation zum Zweck der Verehelichung nicht statt:

I. in der Blutsverwandtschaft

bei der Ehe

1. zwischen Geschwistern,
2. mit des Vaters Schwester,
3. mit der Mutter Schwester;

II. in der Schwägerschaft

bei der Ehe

1. mit der Schwester der noch im Leben befindlichen geschiedenen Frau,
2. mit der Schwester Derjenigen, mit welcher der Nupturient außerehelichen Beischlaf gepflogen hat, so lange diese noch am Leben ist,
3. mit des Vaters Bruders Wittwe.

Schon längst betrachtet die katholische Kirche diese Fälle mit Ausnahme der Nr. I. 1. und II. 1. für dispensabel, und es steht kein Hinderniß im Wege, hierin eine Uebereinstimmung der Staatsgesetzgebung für die Angehörigen beider christlichen Konfessionen herbeizuführen, da in den betreffenden mosaischen Eheverboten ein unwandelbares göttliches Recht nicht enthalten ist, und die unbedingte Verwerflichkeit jener Ehen in sittlicher Beziehung sich mit Grund nicht behaupten läßt. Im Gegentheil kommen Fälle vor, in welchen die für die Gestattung der Ehe zwischen Verwandten oder Verschwägerten in den oben angeführten Graden (I. 2. und 3., II. 1.—3.) sprechenden Motive gerade vom sittlichen Standpunkte aus als die überwiegenden anzuerkennen sind.

Auch ist nicht zu übersehen, daß schon das Strafgesetzbuch ein unbedingtes Verbot der fraglichen Ehen nicht anerkennt, insofern es die Unzuchtsvergehen zwischen solchen Personen nicht als Verbrechen ansieht (Art. 301 bis 303).

Dem Respektverhältnisse in den Fällen I. 2. 3. und II. 3. ein so bedeutendes Gewicht beizulegen, daß man deßhalb das Ehehinderniß für indispensabel erklärt, liegt um so weniger Grund vor, als nicht immer ein Mißverhältniß des Alters besteht, in dem Falle aber, wo ein solches vorhanden ist, wie überhaupt in allen Fällen, wo wichtige Rücksichten gegen eine solche Ehe sprechen, die Dispensation verweigert werden wird. Jedenfalls ist nicht abzusehen, warum die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe oder zwischen dem Neffen und der Tante unbedingt verboten seyn soll, während zur Verehelichung mit der Mutter Bruders Wittwe, deßgleichen zwischen Oheim und Nichte Dispensation ertheilt wird.

Betreffend sodann die unter Ziffer II. 1. und 2. genannten Ehehindernisse, so läßt sich damit, daß in einzelnen Fällen Sittlichkeitsrücksichten die Verhinderung von derlei Ehen gebieten, das unbedingte Verbot nicht begründen, weil es für andere Fälle eine Härte enthält, und in jenen Fällen, wie überhaupt in Dispensationsfällen, die Dispensation immerhin verweigert werden kann.

Aus diesen Gründen hat man sich — im Einklange mit wohl den meisten neueren Ehegesetzgebungen christlicher Staaten — für die Aufhebung der Indispensabilität der unter I. 2. und 3. und II. 1. — 3. oben aufgezählten Ehehindernisse entschieden.

Art. 6 — 13.

Diese Artikel enthalten die Vorschriften hinsichtlich des Aufgebots und der Eheschließung ohne kirchliche Trauung, in welcher Beziehung nur zu bemerken ist, daß man bei der Wichtigkeit der betreffenden Verhandlungen deren Leitung nicht den Ortsvorstehern, sondern den Bezirksrichtern zu übertragen, auch, um die Nupturienten eindringlich an die Heilighaltung des Ehebandes zu mahnen, einige Förmlichkeiten, wie sie sonst bei dem Abschluß von Verträgen nicht vorgeschrieben sind, anzuordnen für nöthig erachtet hat.

Art. 14, 15 und 16.

Daß für die Verhandlung der Eheverlöbniß- und Ehestreitigkeiten und für Dispensationen in Ehesachen dann, wenn es sich um eine ohne kirchliche Trauung abzuschließende, beziehungsweise

abgeschlossene Ehe handelt, nur der Civilrichter, ohne Beiziehung des geistlichen Bezirksbeamten, beziehungsweise der geistlichen Mitglieder des Ehegerichts, für zuständig erklärt werden kann, liegt in der Natur der Sache.

Die Vorschrift der Anwendung der für Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten und Dispensationsfälle der Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften schließt sich an den bestehenden Zustand an, dem gemäß Streitigkeiten in gemischten Ehen vor dem protestantischen Ehegericht und nach dem protestantischen Eherecht verhandelt und entschieden werden. Diese Vorschrift soll übrigens nur ein zeitliches Auskunftsmittel darbieten, bis für die Ehen ohne kirchliche Trauung ein eigenes Eherecht auf dem Gesetzgebungswege geschaffen seyn wird.

Art. 17 — 19.

Auch die Aufnahme der Geburts- und Sterbe-Protokolle wurde den Civilbehörden übertragen, und die Geistlichen erhalten nur in so weit Kenntniß davon, als es nöthig ist behufs des Eintrags in die von ihnen zu führenden Orts-Familienregister.

Art. 20 — 22

bedürfen keiner Erläuterung.

Beilage 6.

Note

des Ministeriums des Innern an das Präsidium des ständischen Ausschusses zu dem Gesetzes-Entwurfe, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle öffentlicher Diener zur Amtskörperschafts- und Gemeinde-Besteurung.

Stuttgart den 7. März 1854.

Der Unterzeichnete beehrt sich, mit höchster Genehmigung dem Präsidium des ständischen Ausschusses den Entwurf eines Gesetzes über die Beiziehung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter zur Amts- und Gemeindebesteurung zur ständischen Zustimmung mit dem Ersuchen um gefällige Einleitung der Begutachtung durch die betreffende Commission der Kammer der Abgeordneten zu übergeben.

Sich damit ꝛc.

Der Minister des Innern:
Linden.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle öffentlicher Diener zur Amtskörperschafts- und Gemeinde-Besteurung.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zu Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlung der Besteurung des Dienst- und Berufseinkommens öffentlicher Diener für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden mit der Besteurung dieses Einkommens für den Staat verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in dem Genuß solcher Wohnungen, Güter und Gefälle bestehenden Besoldungstheile öffentlicher Diener, welche nach dem Katastergesetz vom 15. Juli 1821 §. 3 lit. d und f Befreiung von der Staats-, Gebäude-, Grund- und Gefäll-Steuer genießen, sind künftig für die Amtskörperschafts- und Gemeinde-Besteurung in derselben Weise in das steuerbare Einkommen einzurechnen, wie für die Staatsbesteurung. Dagegen sind diese Steuerobjekte künftig von der Umlage der Amtskörperschaften und Gemeinden auf das Grund-, Gefäll- und Gebäude-Kataster freizulassen.

Die Wirksamkeit der Verordnung vom 23. Oktober 1849 hört vom nächsten Rechnungsjahr an auf.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive

zu vorstehendem Gesetzes-Entwurf.

Durch das Gesetz vom 15. Juni 1853 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß bei der Erhebung der Diensteinkommenssteuer für die Amtskörperschaften und Gemeinden dieselben Normen zur Anwendung kommen sollen, wie sie für die Staatsbesteurung gelten. Von diesem Grundsatz besteht aber bis jetzt insofern noch eine Ausnahme, als die in dem Genuß von Amtswohnungen, Gütern und Gefällen bestehenden Besoldungstheile, welche für die Staatsbesteurung in ihrer Eigenschaft als Besoldungstheile in Berechnung kommen und dagegen von der Gebäude-, Grund- und Gefäll-Steuer des Staats freigelassen sind, bei der Besteurung für die Amtskörperschaften und Gemeinden hievon abweichend mit der Gebäude-, Grund- und Gefäll-Steuer angelegt und dagegen von der Einkommenssteuer freigelassen werden.

Diese abweichende Behandlung einzelner Besoldungstheile bei der Amts- und Gemeinde-Besteurung steht im Widerspruch mit der Natur des Steuerobjekts und verursacht eine überflüssige Vervielfachung der Geschäfte. Ob der öffentliche Diener seine Besoldung in Geld oder in Naturalien, oder durch die Einräumung des Genusses einer Wohnung oder von Grundstücken erhält, ändert in der Natur dieses Einkommens und dem Verhältniß desselben zur Besteurung lediglich nichts. Auch solche Naturalbezüge bilden Theile des Arbeitslohns des öffentlichen Dieners, welcher einer besonderen auf einer eigenthümlichen Klassifikation des steuerbaren Einkommens beruhenden Besteurung unterliegt, wobei gesetzlich der Gesammteinkommensbetrag zu Grund gelegt ist. Scheidet man daher einzelne Besoldungstheile, welche für die öffentlichen Diener keinen andern Werth haben als die übrigen, zu besonderer Besteurung aus, so wird in das System der Einkommensbesteurung auf eine nicht gerechtfertigte Weise eingegriffen und eine von reinen Zufälligkeiten abhängende verschiedene Besteurung der öffentlichen Diener herbeigeführt. Dazu kommt weiter, daß die bestehende Einrichtung ein doppeltes Aufnahmeverfahren des steuerbaren Einkommens für die Staats- und die Körperschafts-Besteurung nöthig macht, wodurch die Geschäfte unnöthig vermehrt werden. Endlich spricht auch die Analogie der Zinse und Renten, welche als Theil einer Besoldung bezogen werden und nicht nach den Normen für die Kapitalrenten zu versteuern sind, für eine gleichmäßige Behandlung der übrigen Besoldungstheile.

Durch die Gleichstellung der Besteurung des Genusses der Amtswohnungen und Besoldungsgüter für die Körperschaften mit der Besteurung für den Staat hört das Bedürfniß der Verordnung vom 23. Oktober 1849, welche, auf den Wunsch der Stände erlassen, bis jetzt zu Verhütung einer doppelten Besteurung derselben Objekte nothwendig war, auf.

Beilage 7.

Note

des K. Ministeriums des Innern zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die ständische Berathung von Gegenständen der Gesetzgebung.

Höchstem Auftrag Seiner Königlichen Majestät zufolge hat der Unterzeichnete die Ehre, dem Präsidium des ständischen Ausschusses den Entwurf eines Gesetzes, welches die ständische Berathungsweise von Gegenständen der Gesetzgebung zu normiren bestimmt ist, zur ständischen Zustimmung mit dem Ersuchen zu übergeben, gefällige Einleitung Behufs der Begutachtung durch die betreffende Commission der Kammer der Abgeordneten treffen zu wollen.

Sich damit 2c.

Stuttgart den 31. März 1854.

Der Minister des Innern:
Linden.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die ständische Berathung von Gegenständen der Gesetzgebung.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Zum Zweck der ständischen Berathung umfangreicherer oder solcher Gesetzesentwürfe, deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, sind auf den Antrag der Regierung besondere Commissionen — in der ersten Kammer je von sieben, in der zweiten Kammer je von neun Mitgliedern — mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen.

Außerdem wählt für den Fall dauernder Verhinderung von Commissionsmitgliedern die erste Kammer zwei, die zweite Kammer drei Ersatzmänner.

Art. 2.

Der Vorstand einer jeden solchen Commission wird von den Mitgliedern derselben mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

In gleicher Weise werden die Berichterstatter und Mitberichterstatter bestellt.

Art. 3.

Zur Berathung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern in der Commission der ersten Kammer und von sieben Mitgliedern in der Commission der zweiten Kammer erforderlich.

Art. 4.

In jeder Commission hat eine gesonderte Berathung über den Vortrag der Berichterstatter und über die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Modifikationen (Art. 5) zu geschehen.

Nach erfolgter abgesonderter Berathung vereinigen sich beide Commissionen zu gemeinschaftlicher Berathung.

Den Vorsitz führt hiebei der Vorstand der Commission der ersten Kammer, in dessen Verhinderung derjenige der Commission der zweiten Kammer.

Ueber die Berathung wird ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen.

Die Abstimmung geschieht in jeder Commission gesondert.

Art. 5.

Alle Mitglieder der Ständeversammlung sind befugt, den Commissionen schriftliche Anträge auf Verwerfung eines ganzen Gesetzesentwurfs oder einzelner Artikel desselben, auf Abänderungen und Zusätze zu übergeben und in den Commissionen mündlich zu begründen.

In den beiden letzteren Fällen ist zugleich die dem Antrag entsprechende Fassung der neuen Gesetzesbestimmung vorzulegen.

Diese Anträge sind in den Commissionen in Erwägung zu ziehen und zur Abstimmung zu bringen, bei welcher jedoch nur die gewählten Commissionsmitglieder eine entscheidende Stimme haben.

Art. 6.

Die Minister sind zur Theilnahme an den Verhandlungen der Commissionen in Person oder durch stellvertretende Regierungscommissäre einzuladen.

Art. 7.

Die Sitzungen der Commissionen sind nicht öffentlich; nur den Mitgliedern der Kammern steht es zu, den Berathungen derselben als Zuhörer anzuwohnen.

Die Verhandlungen der Commissionen sind durch den Druck zur Kenntniß der Kammermitglieder zu bringen.

Art. 8.

Die Ergebnisse der Commissionsberathungen werden den Kammern je von ihren Commissionen mit Bericht vorgelegt.

Hierauf wird in jeder Kammer eine allgemeine Berathung über das Gesetz im Ganzen eröffnet.

Deßgleichen werden diejenigen Punkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Commissionen nicht erzielt wurde, zur besonderen Berathung und Abstimmung der Kammern gebracht.

Dagegen wird in jeder Kammer über diejenigen Artikel oder zusammenhängenden Abschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Commissionen vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, sofern nicht auf den Antrag eines Kammermitglieds die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die besondere Berathung bestimmter Punkte beschließt.

Art. 9.

Während der Berathung in den Kammern darf kein Antrag eingebracht werden, welcher nicht rechtzeitig der Commissionsberathung unterstellt worden war, sofern nicht ein solcher Antrag von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

In diesem Falle findet zunächst die Zurückweisung des Antrags an die Commissionen und sofort die in Art. 4 vorgeschriebene Behandlungsweise statt.

Art. 10.

Die Bestimmungen der Art 4—9 sind auch maßgebend für die nach der ersten in beiden Kammern erfolgten Abstimmung über den Gesetzesentwurf etwa weiter erforderlichen Verhandlungen.

Art. 11.

Die Commissionen können auch nach der Entlassung oder Vertagung der Ständeversammlung hinsichtlich der vorgelegten Entwürfe die in gegenwärtigem Gesetze bezeichneten Arbeiten beginnen oder fortsetzen.

Sie haben hiebei die ihnen zukommenden Anträge (Art. 5), auch wenn diese nicht mündlich begründet werden, in Erwägung zu ziehen, und nach dem Zusammentritt der Kammern ist von jeder derselben bezüglich solcher Anträge ihrer Mitglieder, über welche bereits ein ablehnender Beschluß der Commission vorliegt,

noch eine unerstreckliche Frist zur nachträglichen Begründung anzuberaumen.

Art. 12.

Die in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebene Form der Berathung findet auf das den Hauptetat festsetzende periodische Finanzgesetz keine Anwendung.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben rc.

Motive

zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend die ständische Berathung von Gegenständen der Gesetzgebung.

Es ist eine auch in weiteren Kreisen immer mehr erkannte Thatsache, daß die bisherige Behandlungsweise von umfangreicheren oder solchen Gesetzesentwürfen, deren Beurtheilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, manchfache Mißstände im Gefolge hat.

In Folge der bei der bisherigen Art der Berathung in jeder Kammer auf das Einzelnste sich erstreckenden Erörterung der Anträge ihrer Commissionen über die Gesetzesentwürfe, über abweichende Beschlüsse der andern Kammer und über Erklärungen der Staatsregierung, sodann in Folge der Zulassung erst während der Berathschlagung noch auftauchender Vorschläge Einzelner zur Verhandlung wird die Dauer der vorzugsweise mit gesetzgeberischen Arbeiten beschäftigten Landtage, zum Nachtheile für die häuslichen und dienstlichen Verhältnisse vieler Mitglieder der Ständeversammlung, sowie für die anderweitigen Berufsgeschäfte der in den Sitzungen zurückgehaltenen Departementsvorstände und endlich zum Nachtheil für die Staatskasse, ungebührlich verlängert.

Zu diesen für sich schon sehr erheblichen Rücksichten auf den erforderlichen Zeit- und Geld-Aufwand gesellt sich noch der höhere Gesichtspunkt, daß die bisherige Berathungsweise auch auf den Gehalt der Gesetze keinen günstigen Einfluß äußert.

Während der in das Einzelne eingehenden Berathung größerer Gesetzesentwürfe, zumal solcher, zu deren Beurtheilung besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, ist es schon an sich schwierig, die Uebersicht über die einzelnen in einander greifenden, zu einem gegliederten Ganzen vereinigten Bestimmungen fortwährend klar vor Augen zu behalten. Wird aber zudem in den Zusammenhang eines solchen Entwurfes und der zu demselben vorliegenden Commissionsanträge durch Verbesserungsvorschläge eingegriffen, welche fort und fort noch während der Berathschlagung zur Anmeldung und gleichbaldigen Erörterung kommen, wird hiebei noch das Erschwerende der Berathung in einer großen öffentlichen Versammlung in Betracht gezogen, so lehrt die Erfahrung, daß es oft geradezu unmöglich wird, während der ganzen Verhandlung den Ueberblick über das aufgehäufte Material und über die Tragweite jedes einzelnen gestellten Antrags und gefaßten Beschlusses so ungetrübt zu bewahren, wie dieß zu Vermeidung von Mißgriffen durchaus nöthig ist.

Die angeführten Umstände sind weder geeignet, das Ansehen der Gesetze zu fördern, noch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung in ihrem Werthe erscheinen zu lassen.

Je mehr daher die Staatsregierung aufgefordert ist, den Ständen forthin gesetzliche Vorlagen zu machen, welche zum Theil umfassender Natur sind, um so mehr drängt sich die Nothwendigkeit auf, ein Mittel zu finden, durch welches die vorbenannten Mißstände beseitigt werden können, ohne der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung Eintrag zu thun.

Zu Erreichung dieses Zweckes dient der in dem gegenwärtigen Gesetzesentwurfe betretene Weg, durch welchen, soweit thunlich, die Berathschlagung über Gesetzesentwürfe einem engeren Kreis von Männern, welche durch Einsicht, Sachkenntniß und das Vertrauen der Kammern zur Erörterung der Gesetzesvorlagen berufen sind, übertragen und die artikelweise erfolgende Berathschlagung in den Kammern selbst möglichst vermieden werden soll.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu Art. 1.

Indem dieser Artikel nur die umfangreicheren oder solche Gesetze erwähnt, deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, geht die Ansicht der Regierung dahin, daß die in gegenwärtigem Gesetze beantragten Formen der ständischen Berathung bei solchen Gesetzesentwürfen nicht zur Anwendung kommen sollen, deren Berathung nach der bisherigen Verfahrungsweise, wegen ihres geringen Umfangs oder wegen der Einfachheit ihres Inhalts, die in Vorstehendem hervorgehobenen Mißstände nicht befürchten lasse.

Die Stärke der Commissionen von sieben, beziehungsweise neun Mitgliedern dürfte unter allen Umständen genügen, da für etwa entstehende Lücken durch die Wahl von Ersatzmännern im Voraus Vorkehr getroffen werden soll.

Die Wahl der Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit entspricht der Vorschrift der bestehenden Geschäftsordnungen.

Zu Art. 2 und 3.

Daß die Wahl der Vorstände und Berichterstatter der Commissionen mit absoluter Stimmenmehrheit erfolge, ist der bestehenden Geschäftsordnung entlehnt. Hievon abzugehen lag kein Grund vor.

Zu Art. 4.

Die Anordnung, daß über den Vortrag des Berichterstatters und über die von Miegliedern der Kammern eingebrachten Anträge zuerst in jeder Commission abgesonderte Berathung zu pflegen sey, daß hierauf der Zusammentritt der beiderseitigen Commissionen zu gemeinschaftlicher Berathung stattzufinden und

endlich die Abstimmung abermals in jeder Commission gesondert zu erfolgen habe, wurde für nothwendig erachtet, um dem verfassungsmäßig bestehenden Zweikammersystem auch bei dieser Art der Vorbereitung der Gesetze die gebührende Geltung zu verschaffen.

Zugleich erscheint in dieser Behandlungsweise der Weg bezeichnet, auf welchem die Ausgleichung verschiedener Ansichten zwischen den beiderseitigen Commissionen leichter erzielt werden wird, als sich bei einer einzigen gemeinschaftlichen Berathung erwarten läßt.

Daß bei den gemeinschaftlichen Berathungen in erster Linie der Vorsitz durch den Vorstand der Commission der ersten Kammer geführt werden soll, ist der Analogie des §. 160 der Verfassungsurkunde und der bisherigen Uebung entnommen.

Zu Art. 5.

In der Befugniß, Anträge auf Verwerfung eines ganzen Gesetzesentwurfs oder einzelner Artikel desselben, auf Abänderungen und Zusätze den Commissionen zu übergeben und solche in den Commissionssitzungen mündlich zu begründen, ist das jedem einzelnen Kammermitgliede zustehende Recht über Gesetzesvorschläge mitzuberathen gewahrt. Dem Recht über Gesetzesvorschläge abzustimmen ist dadurch vollständig Rechnung getragen, daß sowohl die in den Commissionen beseitigten wie die gutgeheißenen Anträge mit ihren Gründen und Gegengründen in den Berichten und Protokollen der Commissionen zur Kenntniß der Kammern gelangen, welche die abgelehnten Vorschläge aufgreifen und ihre Beschlüsse nach solchen einrichten können.

Zu Art. 6.

Nach §. 169 der Verfassungsurkunde steht den Ministern die Theilnahme an den Sitzungen der ständischen Commissionen im Falle einer an sie ergehenden Einladung zu. Diese Bestimmung beabsichtigt der vorliegende Artikel dahin zu ergänzen, daß die Einladung zu jeder Sitzung der zu gesetzgeberischen Arbeiten zusammentretenden Commissionen zu erfolgen habe.

Die Natur der Sache rechtfertigt eine solche Bestimmung, indem schon vorweg nicht wohl denkbar ist, wie die Einzelberathung eines Gesetzes ohne manchfache mündliche, von Seiten der Organe der Regierung während der Berathschlagung zu ertheilende Erläuterungen zu Ende geführt werden könnte, gleichviel ob diese Berathschlagung in dem Sitzungszimmer der Commissionen oder in dem Ständesaal vor sich geht; indem aber auch andern Falls der Regierung die Gelegenheit zu Vertheidigung eines eingebrachten Gesetzesentwurfes gegen die dagegen vorgebrachten Einwendungen entzogen wäre.

Indessen verkennt die Regierung nicht, daß diese Ergänzung zugleich eine Abänderung der betreffenden Bestimmung des §. 169 der Verfassungsurkunde in sich begreift.

Zu Art. 7.

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit von den Sitzungen der Commissionen entspricht der bestehenden Einrichtung und der dem gegenwärtigen Gesetze überhaupt zu Grunde liegenden Absicht der Abkürzung und Vereinfachung der Berathungsweise.

Dagegen soll sämmtlichen Kammermitgliedern der Zutritt zu den Commissionssitzungen als Zuhörer gestattet werden und zwar den Mitgliedern der einen Kammer auch in den Commissionssitzungen der andern, um denselben die Möglichkeit zu verschaffen, sich nicht nur aus den Protokollen, sondern auch durch persönliche Kenntnißnahme von dem Gange der Verhandlungen auf ihre Abstimmung vorzubereiten.

Zu Art. 8.

Die Zulassung einer der Abstimmung vorausgehenden allgemeinen Berathung über ein Gesetz wird für nothwendig erachtet, da motivirte Abstimmung nicht mehr statthaft ist und ihre Wiedereinführung Alles gegen sich hat, sonach aber den einzelnen Kammermitgliedern die Gelegenheit abgeschnitten wäre, über einen Gesetzesentwurf im Ganzen ihre Ansicht in der Kammer darzulegen.

Wenn dagegen über diejenigen Artikel oder Abschnitte, über welche eine Vereinigung der Commissionen vorliegt, nur nach vorausgegangenem Mehrheitsbeschluß der Kammer noch eine Berathung vor der Abstimmung erfolgen soll, so entspricht diese Bestimmung der bereits bestehenden Befugniß der Kammern, durch Mehrheitsbeschluß eine Debatte entweder ganz auszuschließen oder zu schließen.

Zu Art. 9.

Die Rücksicht auf Beschleunigung des Ganges der gesetzgeberischen Arbeiten gebietet, daß die Anträge der einzelnen Kammermitglieder so zeitig eingebracht werden, daß die Commissionen und die in deren Sitzungen anwesenden Organe der Regierung denselben sogleich im ersten Stadium der Berathung ihr Recht angedeihen zu lassen im Stande sind.

Um jedoch die Möglichkeit nicht auszuschließen, solche Verbesserungsanträge, welchen voraussichtlich die Mehrheit der Kammer zuzustimmen geneigt ist, auch noch nachträglich in das Gesetz aufzunehmen, sollen auch die nicht rechtzeitig der Commissionsberathung unterstellten Anträge in dem Falle noch zugelassen werden, wenn sich die Majorität der Kammer für die Zulassung entscheidet. Die Zurückweisung solcher Anträge an die Commissionen, um die Kammern nie in die Lage zu versetzen, über einen von den Commissionen noch nicht begutachteten Antrag beschließen zu sollen, wird jedoch für nothwendig erachtet, indem gerade in dem bisherigen gegentheiligen Verfahren ein den Inhalt der Gesetze leicht gefährdender Mangel der Behandlungsweise zu suchen ist.

Art. 10

bedarf keiner Erläuterung.

Zu Art. 11.

Dieser, zu Abkürzung der mit gesetzgeberischen Arbeiten vorzugsweise beschäftigten Landtage, für nothwendig erachtete Artikel trifft selbstverständlich nur dann zu, wenn keine Erneuerung der zweiten Kammer bevorsteht.

Durch den Schlußsatz soll den nicht in Stuttgart ansäßigen Mitgliedern der Kammern die mündliche Begründung ihrer Anträge möglichst erleichtert werden.

Zu Art. 12.

Daß das vorliegende Gesetz auf die Berathung des den Hauptfinanzetat festsetzenden periodischen Finanzgesetzes keine Anwendung finde, ist in der Natur der Sache begründet und wird hier nur zu Vermeidung etwaiger Mißdeutungen ausdrücklich erwähnt.

Beilage 8.

Note

des K. Justizministeriums an den ständischen Ausschuß zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen.

Seine Königliche Majestät haben den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen den höchsten Auftrag ertheilt, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen, an den ständischen Ausschuß zu Einleitung seiner Vorberathung durch die betreffende Commission der Kammer der Abgeordneten gelangen zu lassen.

In Vollziehung dieses höchsten Befehls beehrt sich der Unterzeichnete, zugleich im Namen der Minister des Innern und der Finanzen, diesen Entwurf unter Bezugnahme auf die beigegebenen Motive dem ständischen Ausschuß ergebenst zu übermachen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 13. April 1854.

Plessen.

An
den ständischen Ausschuß.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen.

Wilhelm

rc. rc. rc.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, findet auch auf die von der Gefäll- und Zehent-Ablösungskasse auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart . . .

Motive.

Dasselbe Bedürfniß, welches das Gesetz vom 16. September 1852 hinsichtlich der Feststellung der Rechtsgrundsätze in Betreff der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine hervorgerufen hat, tritt auch in Beziehung auf diejenigen Schuldverschreibungen hervor, welche nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, und nach Art. 21 der Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 von den Ablösungskassen auf den Inhaber ausgestellt werden.

Zwar werden Letztere binnen 25 Jahren eingelöst, es werden aber in diesem nicht unbeträchtlichen Zeitraum doch manche Fälle des Verlusts solcher Scheine vorkommen, und es würde der endliche Abschluß der Ablösungskassen gehemmt, wenn Letztere ihrer Verbindlichkeiten sich nicht entledigen könnten, so lange nicht sämmtliche auf den Inhaber lautenden Schuldscheine zurückgegeben sind.

Da die Verhältnisse der Staatsschuldscheine und der Obligationen der Ablösungskassen im Wesentlichen die gleichen sind, so liegt im Interesse der wünschenswerthen möglichsten Einheit der Gesetzgebung aller Grund vor, einfach die Anwendung des Gesetzes vom 16. Sept. 1852 auf die von den Ablösungskassen auf den Inhaber ausgestellten Schuldscheine gesetzlich auszusprechen.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß überall, wo das Gesetz vom 16. Sept. 1852 von der Staatsschuldenzahlungskasse spricht, nach dem vorliegenden Gesetze die Ablösungskasse, welche die Schuldverschreibung ausgestellt hat, an die Stelle der Staatsschuldenzahlungskasse tritt, daß ferner, da die Rückzahlung der Hauptforderung nur bei den Ablösungskassen erfolgt und weitere Kassen oder Bankhäuser nicht namhaft gemacht sind, die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Sept. 1852 für die Schuldscheine der Ablösungskassen keine Bedeutung haben, und daß, da mit den Obligationen der Ablösungskassen keine Zinsleisten ausgegeben werden, die Vorschriften der Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 16. Sept. 1852 hier keine Anwendung finden.

Beilage 9.

Note,

betreffend die Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem Höchstdenselben vorgelegten Gesetzesentwurfe über die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betrieb von Wirthschaften nach Vernehmung des K. Geheimen Raths Höchst-Ihre Genehmigung gnädigst ertheilt und den Unterzeichneten mit der Einbringung desselben bei der Ständeversammlung gnädigst beauftragt haben, beehrt sich der Unterzeichnete, den Gesetzesentwurf nebst Motiven dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, gefälligst Einleitung zu treffen daß derselbe der betreffenden Commission der Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung zugestellt wird.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 3. Juni 1854.

Der Minister des Innern:
Linden.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die Fabrikation von Bier und Branntwein, sowie der Betrieb von Wirthschaftsgewerben ist von einer besonderen Ermächtigung der Regierungsbehörden abhängig.

Art. 2.

Mit einer Bierbrauerei ist die Berechtigung verbunden, das gebraute Bier im Großen zu verkaufen.

In der Befugniß zur Branntweinbrennerei liegt das Recht, Branntwein auf eigene Rechnung oder um den Lohn zu brennen und im Großen zu verkaufen.

Die Berechtigung zum Branntweinbrennen ist Demjenigen, welcher das Recht zur Bierbrauerei besitzt oder erwirbt, nicht zu versagen, insoweit er dieselbe in Verbindung mit der letzteren ausüben will.

Art. 3.

Unter Ausschank von Getränken, d. h. von Wein, Obstmost, Bier und Branntwein, wird verstanden deren Verkauf in Quantitäten unter Einem Imi.

Wenn verschiedene Arten von Getränken oder verschiedene Sorten derselben Art von Getränken in Einem Rechtsgeschäfte verkauft werden, so gehört ein solcher Verkauf zum Ausschank, insoweit von der einzelnen Art oder Sorte unter Einem Imi verkauft wird und nicht einer der Fälle der drei letzten Absätze des Art. 14 des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852 zutrifft.

Art. 4.

Die Befugnisse der einzelnen Wirthschaftsgewerbe sind folgende:

1) Das Recht der Schildwirthschaft begreift die Befugniß in sich, Getränke jeder Art auszuschenken, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Pferde und anderes Zugvieh von Reisenden einzustellen und zu verpflegen, sowie Hochzeiten, Taufmahle und andere Gastmahle zu halten.

2) Das Recht der Speisewirthschaft schließt in sich die Befugniß, Getränke jeder Art auszuschenken, Gäste zu speisen und ihr Vieh den Tag über einzustellen. Das Recht der Beherbergung hingegen, sowie das Recht, Hochzeiten und Taufmahle zu halten, ist damit nicht verbunden.

3) Die Schenkwirthe sind allein befugt, ein gewisses bestimmtes Getränke oder mehrere zugleich, wie dieses die ihnen ertheilte Ermächtigung ausgedrückt hat, als Wein, Obstmost, Bier und Branntwein auszuschenken, jederzeit kalte Speisen, und am ersten Tage eines Jahrmarkts auch warme Speisen an Gäste zu verabreichen.

4) Die Berechtigung zur Garküche enthält das Recht,

warme Speisen ohne Verbindung mit Getränken an Gäste abzugeben.

5) Das Recht der Kaffeewirthschaft begreift die Befugniß, Kaffee und andere warme Getränke an Gäste abzugeben.

Den Schenkwirthen sind gleich zu achten Kaufleute und Krämer, welche mit Branntwein im Kleinen handeln. Vgl. Art. 14 Pkt. 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852.

Wo das Recht zum Branntweinschank in Verbindung mit dem Ausschank anderer Getränke ertheilt worden ist, muß der Branntweinschank eingestellt werden, wenn der Ausschank der übrigen Getränke nicht mehr betrieben wird.

Die Erlaubniß zu Abhaltung von Tänzen ist in der Regel nur den Schild- und Speisewirthen zu ertheilen. Ausnahmen können für Schenkwirthschaften bei Kirchweihen und Jahrmärkten gemacht werden.

Im Uebrigen und soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ziel und Maß gibt, ist die Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der einzelnen Wirthschaften sowohl unter sich, als gegenüber von andern zünftigen oder unzünftigen Gewerben, Gegenstand der Verordnung.

Art. 5.

Die Wirthschaftsberechtigung beschränkt sich auf den räumlichen Umfang der Gewerbeanlagen, für welche dieselbe ertheilt wird, und es ist, wenn diese wesentlich erweitert werden, die Einholung einer neuen Bewilligung nothwendig.

Die Ausübung derselben in einem zweiten Lokale ist von besonderer Ermächtigung abhängig, welche mit Rücksicht auf den Zweck der Nebenwirthschaft zu ertheilen, jedenfalls aber nur insolange gestattet ist, als der Berechtigte seine Wirthschaft in dem Hauptlokale treibt.

Bei besonderen Veranlassungen, z. B. Jahrmärkten u. dgl., kann ein vorübergehender Wirthschaftsbetrieb ohne Ansatz eines Concessionsgeldes von der Bezirkspolizeibehörde gestattet werden.

Art. 6.

Die Berechtigung zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, sowie die Wirthschaftsberechtigung kann entweder als dingliches oder als persönliches Recht verliehen werden. Bei der Ertheilung einer persönlichen Wirthschaftsberechtigung ist auch die Beschränkung auf eine gewisse Zeit oder auf Widerruf zulässig.

Art. 7.

Die Uebertragung eines dinglichen Rechts zur Bierbrauerei, zur Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe auf das Eigenthum eines Dritten ist nicht zulässig; will der Berechtigte sein dingliches Recht auf ein anderes ihm selbst zugehöriges Gebäude übertragen, so ist hiezu besondere Verwilligung nachzusuchen.

Ebenso bedarf der zum Wirthschaftsbetrieb persönlich Berechtigte besonderer Erlaubniß, wenn er seine Berechtigung in einem andern als dem ursprünglich bestimmten Lokale ausüben will.

Art. 8.

Die Ausübung einer dinglichen Wirthschaftsberechtigung durch Andere, als den Eigenthümer, ist von einer besonderen Kognition der Bezirkspolizeibehörde abhängig.

Eine Vertretung des zur Wirthschaft persönlich Berechtigten durch einen Dritten ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Berechtigung einer moralischen Person, einem Vereine oder einer Gesellschaft zusteht.

Die Ausübung des Rechts durch solche Dritte kann dann untersagt werden, wenn bei denselben einer derjenigen Fälle vorhanden ist oder eintritt, wegen welcher einem zum persönlichen Wirthschaftsbetriebe Berechtigten die Berechtigung entzogen werden kann.

Die Wittwe eines zu persönlichem Wirthschaftsbetriebe Berechtigten darf die Wirthschaft ihres verstorbenen Ehemanns fortbetreiben, so lange sie sich im Wittwenstande befindet.

Der Wittwe ist die böslich verlassene Ehefrau gleich zu achten.

Die gleichen Rechte stehen den Wittwen und Ehefrauen der persönlich zum Bierbrauen oder Branntweinbrennen Berechtigten in Absicht auf diese Gewerbeberechtigung zu.

Art. 9.

Von der Regel des Art. 1 treten folgende Ausnahmen ein:

1) Den Weinproduzenten ist gestattet, ihren in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten Wein im Laufe des ersten Jahres ein Vierteljahr lang, ununterbrochen gerechnet, auszuschenken. Denjenigen, welche außer ihrem eigenen Erzeugnisse erkauften oder sonst erworbenen Wein einlegen, kommt dieses Recht nicht zu Statten.

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe Malaga, Branntwein und Liqueure im Kleinen zu verkaufen; auch ist in gleicher Weise den Zuckerbäckern der Verkauf von Liqueuren im Kleinen gestattet.

3) Innerhalb der Kasernen, Lagerplätze, bei militärischen Manövern u. s. w. dürfen die von den Militärbehörden ermächtigten Personen (Marketender) an Militärpersonen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.

4) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Getränke und Speisen abgeben.

5) Das Halten von Privatkosttischen für im Orte wohnende Personen und das Verabreichen von Speisen über die Straße an solche, ohne Verbindung mit Getränkeabgabe und mit Beschränkung auf die ortsüblichen Tageszeiten, ist ohne besondere Erlaubniß gestattet; ebenso

6) die Erzeugung von Bier für den eigenen Gebrauch.

Vor dem Beginne der benannten Geschäfte haben übrigens die betreffenden Personen hievon dem Ortsvorsteher (Art. 2 der revidirten Gewerbeordnung), beziehungsweise dem Ortssteuerbeamten Anzeige zu machen.

Art. 10.

Die persönlichen Gewerbermächtigungen des Art. 1 werden von dem Oberamte, die dinglichen von der Kreisregierung ertheilt.

Art. 11.

Für die Verleihung der in Art. 1 genannten Berechtigungen sind Concessionsgelder (Sporteln) nach folgenden Bestimmungen anzusetzen und, bevor von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, zu entrichten:

A. Für die Verleihung mit persönlichem Rechte

1) bei Bierbrauereien	20	bis	120 fl.
2) „ Branntweinbrennereien . . .	10	„	120 „
3) „ Schildwirthschaften	20	„	120 „
4) „ Speisewirthschaften	20	„	100 „
5) „ Schenkwirthschaften und zwar			
a) beim Weinschank	15	„	40 „

b) beim Obstmostschank . . . . 3 bis 15 fl.
c) „ Bierschank . . . . . 5 „ 25 „
d) „ Branntweinschank und Verkauf von Branntwein im Kleinen . . . . 3 „ 15 „
6) für Kaffeewirthschaften . . . . 10 „ 20 „
7) „ Garküchen . . . . . . 5 „ 20 „

B. Im Falle der Verleihung mit dinglichem Rechte ist der fünffache Betrag der vorbenannten Sporteln anzusetzen und, bevor von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, zu entrichten.

Für Nebenwirthschaften (Art. 5, 2. Abs.), sowie für die Uebertragung einer dinglichen Berechtigung zum Bierbrauen, Branntweinbrennen, oder zum Wirthschaftsbetriebe auf ein anderes dem Berechtigten gehöriges Haus (Art. 7, 1. Abs.) ist ein Viertheil desjenigen Concessionsgeldes, welches aus dem betreffenden Gewerbe zu bezahlen wäre, wenn dasselbe als Hauptgewerbe betrieben oder erstmals concessionirt würde, zu entrichten.

Die Größe des anzusetzenden Concessionsgeldes wird nach dem wahrscheinlichen Umfange des Betriebs und den denselben bedingenden Verhältnissen bemessen. Auch ist, wenn ein zu einem der im Vorstehenden genannten Gewerbe Berechtigter ein ausgedehnteres Gewerberecht erwirbt, bei Bemessung des Concessionsgeldes für letzteres auf das für das erstere bezahlte Rücksicht zu nehmen.

Art. 12.

Die Berechtigung (Art. 11) erlischt
a) bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, sowie bei dinglichen Wirthschaftsberechtigungen durch fünfjährigen,
b) bei persönlichen Wirthschaftsberechtigungen durch zweijährigen Nichtgebrauch.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist kann, wenn dieselbe vor dem Ablauf derselben nachgesucht wird, bei Wirthschaften mit persönlicher Berechtigung bis zu vier, in allen andern Fällen bis zu zehn Jahren gegen Bezahlung des vierten Theiles des nach Art. 11 anzusetzenden Concessionsgeldes von der Bezirkspolizeibehörde gestattet werden.

Persönliche Berechtigungen erlöschen außerdem durch Verlegung des Wohnsitzes des Berechtigten in einen andern Ort.

Art. 13.

Durch die Kreisregierung kann
a) einem zum Wirthschaftsbetriebe (Art. 4) dinglich Berechtigten die Ausübung des Gewerbes in Person oder durch Stellvertreter für immer oder auf bestimmte Zeit untersagt,
b) einem persönlich zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigten die Berechtigung entzogen werden,

wenn derselbe der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verlustig, oder wegen Kuppelei (Art. 52 des Polizeistrafgesetzes), wegen wiederholter Beimischung gesundheitsschädlicher Substanzen zu Nahrungsmitteln (Art. 41, 1. Absatz des Polizeistrafgesetzes), oder wiederholter Duldung verbotener Spiele (Art. 81, letzter Absatz des Polizeistrafgesetzes), oder wegen Asotie (Art. 24 des Polizeistrafgesetzes) polizeilich gestraft worden ist, unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften (Art. 149 des Strafgesetzbuchs) bei sich aufnimmt, oder polizeilichen Vorschriften, welche sich auf den Wirthschaftsbetrieb beziehen, beharrlich nicht nachkommt und nach erfolgter Bedrohung mit der Wirthschafts-Einstellung oder Entziehung innerhalb Jahresfrist einer ähnlichen Uebertretung sich schuldig macht.

In dringenden Fällen ist die vorläufige Schließung der Wirthschaft durch das Oberamt zulässig.

Art. 14.

Wenn ein zur Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigter mit der Bezahlung der aus seinem Gewerbe schuldigen indirekten Abgaben länger als ein halbes Jahr vom Tage der Anforderung an im Rückstande bleibt, so ist demselben auf den Antrag der Steuerbehörde durch das Oberamt der Fortbetrieb seines Gewerbes bis zur Bezahlung des Ausstandes einzustellen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Gantmann während des Gantes eines der vorstehenden Gewerbe fortbetreiben will, ehe er Sicherheit für die verfallenen Abgaben geleistet hat.

Art. 15.

Der unberechtigte Betrieb eines der in Art. 1, 2 und 4 aufgeführten Gewerbe wird unabhängig von der Bestrafung der Uebertretung der Abgabengesetze mit Geldbuße von 3 fl. bis 25 fl., in Wiederholungsfällen von 6 bis 50 fl. bestraft, soweit nicht nach Art. 15 und 31 des Branntweinsteuergesetzes eine höhere Strafe einzutreten hat.

Sonstige Verfehlungen gegen das Gesetz werden mit Geldbußen bis zu 15 fl. bestraft, welche in Wiederholungsfällen bis zu 30 fl. erstreckt werden können.

Als Urheber ist der Hausherr zu bestrafen, wenn er nicht beweisen kann, daß die Uebertretung ohne sein Wissen und gegen seinen Willen von einem Hausgenossen, oder Gewerbegehülfen, oder Taglöhner verübt worden sei.

Wird der Hausherr bestraft, so ist die Mitwirkung der Hausgenossen, Gewerbegenossen, Gewerbegehülfen oder Taglöhner nicht strafbar. Für die diesen angesetzten Strafen hat jener zu haften.

Vorstehende Bestimmungen finden auf alle zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht abgeurtheilten Uebertretungen der Wirthschaftsgesetze Anwendung, insofern sie milder sind als diese.

Art. 16.

Gesuche um Verleihung der Berechtigung zur Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe sind vor der Entscheidung hierüber in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, und es sind Diejenigen, welche Einwendungen dagegen zu machen haben, zur Vorbringung derselben innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

Gegen die Verweigerung einer Concession oder im Falle ihrer Ertheilung gegen den Betrag des angesetzten Concessionsgeldes ist dem Bewerber der Rekurs an die höhere Regierungsbehörde gestattet.

In solchem Falle muß die Rekursschrift bei Verlust des Beschwerderechts binnen dreißig Tagen von der Eröffnung der Entscheidung an bei der eröffnenden Behörde übergeben werden.

Ein weiterer Rekurs findet nicht Statt.

Unter den gleichen Bestimmungen steht gegen das Erkenntniß über Entziehung oder Einstellung des Gewerbebetriebs in den Fällen der Art. 12, 13 und 14 dem Berechtigten ein Beschwerderecht an die der entscheidenden Behörde nächst vorgesetzte Stelle zu.

Art. 17.

Soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sich nicht auf die Erwerbung und den Umfang des Gewerberechts

beziehen, finden sie auch auf diejenigen zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, oder zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigten Anwendung, welche ihre Berechtigung vor dessen Verkündigung erlangt haben.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Berechtigung zu den in Art. 1 genannten Gewerben, über die Bestrafung der unberechtigten Ausübung derselben sind aufgehoben; dagegen bleiben die Bestimmungen der über die Abgaben von Getränken erlassenen Gesetze, insoweit in denselben zur Sicherung der Abgabenentrichtung Vorschriften enthalten sind, in Kraft.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den ꝛc.

Motive

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben.

Die Revision der Bestimmungen des Wirthschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 über die Berechtigung zu den darin aufgeführten Gewerben wurde äußerlich zunächst dadurch angeregt, daß eine Revision der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen theils — bezüglich der Branntweinsteuer — bereits vollzogen, theils zur ständischen Verabschiedung eingebracht ist, so daß die Bestimmungen über die Gewerbeberechtigungen vereinzelt und ohne Zusammenhang stehen würden.

Es ist dieselbe aber, auch abgesehen von diesem mehr äußern Anlasse, materiell begründet und nothwendig.

Die Wirthschaftsgewerbe sind, abgesehen von der Fabrikation von Bier und Branntwein, Gewerbe, bei deren gesetzlicher Regulirung der polizeiliche Gesichtspunkt der weit überwiegende ist, so zwar, daß dieselben, wenn nicht entschiedene Nachtheile für die öffentliche Wohlfahrt daraus hervorgehen sollen, mancherlei Bedingungen und Beschränkungen unterworfen werden müssen, welche bei andern Gewerben nicht geboten sind.

Während nun bei der bestehenden Gesetzgebung dieser Gesichtspunkt kaum beachtet wurde, treten in derselben die finanziellen Rücksichten so entschieden in den Vordergrund, daß, selbst nachdem seit dem Jahre 1821 die Concessionirung von Wirthschaften von den Finanz- an die Regierungsbehörden übergegangen ist, das polizeiliche Interesse nur in sehr untergeordneter Weise gewahrt worden ist, und es haben erst in neuerer Zeit die auffallende Vermehrung der Wirthschaften und deren nachtheilige Folgen den Behörden die in der bisherigen Gesetzgebung und der darauf sich stützenden Geschäftsbehandlung liegenden Mängel zum klaren Bewußtseyn gebracht.

Nach einer im vorigen Jahre vorgenommenen Zusammenstellung kommen

im	Einwohner	Schildwirthschaften	Speisewirthschaften	Schenkwirthschaften	im Ganzen
Neckarkreis auf	499,949	— 1,510	— 1,224	— 1,490	— 4,224
Schwarzwaldkreis auf	473,012	— 1,731	— 326	— 1,666	— 3,723
Jaxtkreis auf	376,091	— 1,440	— 397	— 791	— 2,628
Donaukreis auf	422,015	— 1,670	— 511	— 1,375	— 3,556
im ganzen Lande auf	1,771,067	— 6,351	— 2,458	— 5,322	— 14,131

somit im ganzen Lande auf 1,771,067 Einwohner durchschnittlich auf 125⅓ Einwohner 1 Wirthschaft.

Hievon sind

	im Betriebe:		ruhend:
im Neckarkreis	3,453	—	771
„ Schwarzwaldkreis	3,005	—	718
„ Jaxtkreis	2,353	—	275
„ Donaukreis	3,200	—	356
im ganzen Lande	12,011	—	2,120.

Die Mißstände, welche mit dieser unverhältnißmäßig großen Zahl von Wirthschaften im Lande verknüpft sind, fanden auch in dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 3. Dezember 1851 Anerkennung, wonach die Regierung gebeten wurde, nicht nur die Ertheilung, sondern auch und noch mehr die Erneuerung erlöschender persönlicher Wirthschaftsconcessionen zu versagen.

In Berücksichtigung dieses allgemein erkannten Uebelstandes wurden inzwischen von der Regierung im Wege der Instruktion an die Behörden Verfügungen erlassen, um demselben zu steuern; eine nachhaltige Abhülfe läßt sich jedoch nur dann erwarten, wenn hiezu verschiedene Aenderungen des bestehenden Gesetzes über die Wirthschaftsconcessionen kommen, und es sind deßhalb die in dieser Richtung zu machenden Vorschläge in dem gegenwärtigen Gesetzesentwurfe zusammengefaßt worden, welcher die Berechtigung zu sämmtlichen Wirthschaftsgewerben zum Gegenstande hat.

Zu Art. 1.

Der Art. 2 des Wirthschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 zählt unter den Wirthschaftsgewerben neben den mit Ausschank von Getränken verbundenen auch die Fabrikationsgewerbe: die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien auf.

Während nun aber bei den ersteren Gewerben die Rücksichten der Sittenpolizei die Feststellung manchfacher, später zu erörternder Beschränkungen nothwendig machen, ist solches bei fabrizirenden Gewerben, mit welchen ein Ausschank nicht verbunden ist, weit nicht in diesem Umfange geboten; es ist deß-

halb in Art. 1 des Entwurfs vorgeschlagen, die Fabrikation von Bier und Branntwein den eigentlichen Wirthschaftsgewerben getrennt an die Seite zu stellen, eine Unterscheidung, welche auch in den übrigen Bestimmungen des Entwurfs festgehalten ist.

Hinsichtlich des Erfordernisses der Einholung einer Concession zu den in Art. 1 genannten Gewerben hält der Entwurf an dem bestehenden Rechte fest, wonach beim Branntwein jeder Brennereibetrieb von Concession abhängig (Branntweinsteuergesetz vom 19. September 1852, Art. 37), dagegen das Bierbrauen zum eigenen Gebrauche durch eine solche nicht bedingt ist; es ist jedoch das Letztere als Ausnahme von der Regel des Art. 1 in Art. 9 Punkt 6 aufgenommen.

Eine Abweichung von dem Bestehenden enhält der Entwurf noch darin, daß die bisher von Concessionirung abhängige Fabrikation von Essig künftig nicht mehr einer solchen bedürfen, vielmehr ein freies Gewerbe seyn soll, vorbehältlich übrigens der Anzeigepflicht nach Maßgabe des Art. 2 der allgemeinen Gewerbeordnung.

Die Aufhebung der bisherigen Beschränkung begründet sich damit, daß bei dem Gebrauche von Essig die sittlichen Nachtheile nicht zu befürchten sind, welche der Genuß von Wein und dergleichen häufig im Gefolge hat.

Der

Art. 2

unterscheidet sich von dem bestehenden Gesetze dadurch, daß er die Berechtigung zum Bierbrauen von der zum Branntweinbrennen getrennt hält, und ebenso von dem Rechte der Fabrikation und des Verkaufs im Großen das Recht zum Ausschank unterscheidet, während bisher nach Art. 4 des Wirthschaftsabgabengesetzes mit dem Rechte zum Bierbrauen auch das zum Branntweinbrennen und mit dem Rechte der Fabrikation dieser Getränke auch das Ausschanksrecht verbunden war.

Die erste Unterscheidung hat einen logischen Grund, insofern, sprachlich genommen, in dem Rechte zur Bierbrauerei die Berechtigung zum Branntweinbrennen nicht von selbst enthalten seyn kann. Die zweite Unterscheidung aber hat den schon zu Art. 1 angeführten Grund, nämlich die Nothwendigkeit, die Ausschanksgewerbe andern polizeilichen Vorschriften zu unterwerfen, als die Fabrikation und den Verkauf im Großen.

Der

Art. 3

leitet zu den Wirthschaftsgewerben über und bestimmt den gesetzlichen Begriff von Ausschank.

Zwar wurde bisher beim Branntwein der Verkauf in Quantitäten von 1 Schenkmaß bis zu 1 Imi nicht zum Ausschanke gerechnet, und war von keiner Concession abhängig; allein da auch Gewerbetreibende, welche sich hierauf beschränken, nach Art. 14 des Branntweinsteuergesetzes jedenfalls zu einer Anzeige von ihrem Betriebe verbunden sind, sowie, um der Gleichheit bei allen Getränken willen, schien es zweckmäßiger, den Ausschank für alle gleich zu bestimmen.

Der zweite Absatz entscheidet eine im Leben dann und wann vorkommende streitige Frage in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise.

Der

Art. 4

stimmt in seinen drei ersten Punkten mit dem Art. 4 des Wirthschaftsabgabengesetzes dem Sinne nach überein und reiht sodann den hier aufgeführten Berechtigungen der Schildwirthschaften, Speisewirthschaften und Schenkwirthschaften die Garküchen und Kaffeewirthschaften an.

Ebenso schließt sich der zweite und dritte Absatz an das bestehende Recht (das Branntweinsteuergesetz Art. 14 und 38) an. Der letzte Absatz endlich verweist, dem Geiste der allgemeinen Gewerbordnung gemäß, die Abgrenzung der Wirthschaftsgewerbe, soweit nicht das Gesetz Ziel und Maß gibt, auf den Weg der Verordnung.

Der

Art. 5

handelt von den Wirthschaftslokalen und beschränkt die Wirthschaftsberechtigung auf den räumlichen Umfang der gewerblichen Anlage, für welche dieselbe ertheilt wird.

Es ist diese Bestimmung durchaus nothwendig, um Mißbräuchen zu begegnen; auch entspricht sie ganz der Natur der Sache, indem die Lokalität für den Wirthschaftsbetrieb wesentlich und bei der Concessionsertheilung stets hierauf Rücksicht zu nehmen ist.

In dem zweiten und dritten Absatze wird einem Bedürfnisse, welches sich im Leben häufig geltend macht, durch das Gesetz Rechnung getragen.

In

Art. 6

wird die dingliche oder persönliche Eigenschaft der in Art. 1 genannten Gewerbe erörtert.

Derselbe unterscheidet sich von Art. 3 des Wirthschaftsabgabengesetzes einmal dadurch, daß die Schildwirthschaftsberechtigung auch mit persönlichem, die übrigen Wirthschaftsrechte auch mit dinglichem Rechte verliehen werden können; sodann aber dadurch, daß eine persönliche Wirthschaftsberechtigung mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf ertheilt werden kann.

Es soll hiedurch der Mißstand beseitigt werden, der dadurch entstand, daß nach dem bisherigen Rechte die concessionirenden Behörden häufig durch das Gesetz gehindert waren, die gerade dem Bedürfnisse entsprechende Berechtigung zu ertheilen; während lediglich kein Grund vorliegt, bei Berechtigungen, welche von Concession abhängen, diese Concession wieder durch beengende Normen zu beschränken.

Dabei wird die Befürchtung, welche etwa eintreten könnte, es dürften hiedurch dingliche Berechtigungen in einer Weise und Ausdehnung geschaffen werden, welche zu Unzuträglichkeiten führen könnte, durch die Bestimmungen des Art. 10 über die zur Concessionirung zuständigen Behörden, und des Art. 11 über das Concessionsgeld beseitigt erscheinen.

Der erste Absatz des

Art. 7

stimmt mit Art. 3, 4. Abs. des Wirthschaftsabgabengesetzes überein.

Der zweite Absatz findet in dem, was zu Art. 5 über die Wirthschaftslokale gesagt ist, seine Begründung.

Der

Art. 8

handelt von der Ausübung der Wirthschaftsberechtigungen durch Dritte. Entsprechend der Natur der Berechtigung schließt der Artikel diese Vertretung bei persönlichen Berechtigungen in der Regel aus und gestattet sie bloß in einem Falle, in welchem sie nach der Natur der Verhältnisse nicht zu vermeiden ist. Im Uebrigen aber knüpft der Artikel dieselbe an diejenigen Bedingungen, welche bei den Berechtigten selbst für nothwendig er-

achtet wurden und bei Artikel 13 näher werden erläutert werden.

Der vierte bis sechste Absatz entsprechen theils dem Art. 7 des Wirthschaftsabgabengesetzes, theils den Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung (Art. 67).

Der

Art. 9

enthält die Ausnahmen von der Regel des Art. 1.

Die erste betrifft das Ausschankrecht der Weinproduzenten. So manche Mißstände auch dieses althergebrachte in Art. 17 des Wirthschaftsabgabengesetzes festgehaltene Recht mit sich führt, so ließ sich doch kein passender Ersatz für diese Berechtigung, welche mit den Verhältnissen der Weinproduktion zusammenhängt, finden: es schien daher am angemessensten, dieses Recht zwar zu belassen, aber wenigstens in Absicht auf seine Dauer so einzuschränken, wie es in dem Entwurfe vorgeschlagen ist.

Dagegen soll das nach dem Gesetze vom 26. April 1830, Art. 10, Punkt 4, den Obstmostproduzenten zustehende gleiche Recht im Hinblick auf die damit verbundenen Unzuträglichkeiten aufhören, da für dieses Produkt in Betreff seiner Verwerthung keineswegs die gleichen Gründe sprechen, wie für den oft auf keine andere Art zu verwendenden und gleichwohl einen Hauptnahrungszweig bildenden Wein.

Die Ausnahme bei den Apothekern (Punkt 2) gründet sich auf die Medizinalordnung vom 16. Oktober 1755, Tit. II. §. 21. und die Landespharmakopöe, wonach die Apotheker verbunden sind, diese Getränke zu führen, und stimmt im Uebrigen mit Art. 3, letzter Absatz, und Art. 44 des Wirthschaftsabgabengesetzes überein. Bei den Konditoren gründet sie sich auf die ebenerwähnten Bestimmungen des Wirthschaftsabgabengesetzes und stimmt auch mit Art. 14 des Branntweinsteuergesetzes überein.

Der dritte, vierte und fünfte Punkt enthalten Ausnahmen, welche schon bisher statthatten und in der Natur der Sache begründet sind.

Die Ausnahme in Punkt 6 wurde bei Art. 1 erläutert.

Durch den letzten Absatz ist Vorsorge getroffen, daß bei den in dem Artikel aufgeführten Gewerben nicht die irrige Ansicht entsteht, sie seyen keiner Besteurung unterworfen. Das Nähere hierüber gehört in die Instruktion.

Der

Art. 10

entspricht dem bestehenden Rechte.

Ueber die Bestimmungen in

Art. 11

in Betreff der Concessionsgelder ist Folgendes zu bemerken:

Durch das Finanzgesetz vom 24. Dezember 1833, Art. 4, Z. 2 a, wurden die in Art. 5 des Wirthschaftsabgabengesetzes festgesetzten Concessionsgelder um die Hälfte erhöht.

Nun soll aber nach Art. 2 des Entwurfs mit den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien künftig das Ausschanksrecht nicht mehr verbunden, auch nach Art. 6 zulässig seyn, jede Art von Wirthschaftsberechtigung mit dinglichem oder persönlichem Rechte zu verleihen.

Aus diesen Rücksichten wurden die Concessionsgelder etwas abweichend von dem Bestehenden regulirt, die persönliche Berechtigung zu Grunde gelegt und für die dingliche der fünffache Betrag dessen, was für die persönliche Berechtigung bestimmt ist, festgestellt. Es geschah dieß namentlich auch deßhalb, weil die Richtung der Zeit große Etablissements begünstigt, für welche die bisherigen Concessionsgelder zu niedrig sind.

Außerdem wurden die Ansätze in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 5 f. des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 gebracht, um ein gleichförmiges Aufsteigen hiebei zu sichern.

Die Bestimmung des Concessionsgelds für Nebenwirthschaften schließt sich der Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 5 des Wirthschaftsabgabengesetzes an.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels entsprechen gleichfalls den Grundsätzen des Art. 5 des älteren Gesetzes.

Zu Art. 12.

Der Art. 6 des Wirthschaftsabgabengesetzes setzt für alle Wirthschaften ein Rekognitionsgeld fest, welches zur Wahrung des Rechts jährlich bezahlt werden muß, und es erlischt das Recht nach Art. 7 a 1. durch zweijährige Nichtbezahlung desselben.

Diese Vorschrift hat den großen Nachtheil, daß eine Menge von Wirthschaftsrechten, welche nicht ausgeübt werden, gleichwohl nicht erlöschen, sondern durch Bezahlung des Rekognitionsgelds schwebend erhalten werden, so daß es ungewiß ist, ob und wann dieselben wieder ins Leben treten.

Damit fehlt es denn bei Beurtheilung von Concessionsgesuchen an einem sehr wesentlichen Merkmale: der Gewißheit darüber, wie groß die Zahl der Berechtigungen ist, durch welche das öffentliche Bedürfniß Befriedigung zu finden hat, indem man jene ruhenden Berechtigungen weder gar nicht noch voll in Rechnung nehmen darf.

Es erscheint deßhalb geboten, den in der Gewerbeordnung (Art. 116) festgestellten Grundsatz der Verjährung der Gewerbeconcessionen, jedoch mit einigen Modifikationen, auch auf die in Art. 1 des Entwurfs genannten Gewerbe zu übertragen, dagegen die Rekognitionsgelder aufzuheben, indem der hieraus hervorgehende finanzielle Verlust gegen den erheblichen Vortheil einer bessern Ordnung des Wirthschaftsgewerbes nicht in Betracht kömmt.

Die kürzere Verjährungsfrist bei persönlichen Wirthschaftsconcessionen entspricht dem Art. 7 des Wirthschaftsabgabengesetzes.

Die Zulassung einer Verlängerung der Frist bis auf das Doppelte wahrt die im Interesse von Kindern Berechtigter und sonst gebotenen Rücksichten.

Der letzte Absatz knüpft im Sinne des Grundsatzes: daß bei persönlichen Concessionen auf die persönlichen und örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, den Verlust einer persönlichen Berechtigung richtiger als der Art. 7 des Wirthschaftsabgabengesetzes an den Wegzug des Berechtigten in einen andern Ort.

Im Uebrigen sollen die Gründe des Verlusts einer Berechtigung, welche im Art. 7 a. 1 und c. 2 aufgeführt sind, fortgelten, und der gleiche Fall ist es im Wesentlichen bei Punkt b; sie wurden jedoch, als sich von selbst verstehend, nicht in das Gesetz aufgenommen.

Zu Art. 13.

Bei dem großen Einflusse, welchen eine gut oder übel geleitete Wirthschaft auf die Sittlichkeit ihrer Besucher unstreitig übt, ist es eine Forderung von der größten Bedeutung, daß nur ein Mann von unbescholtenem Rufe die Leitung eines solchen, Personen jedes Standes, Alters und Geschlechtes geöffneten Hauses führt, in welchem so leicht Gelegenheit zu Ausschweifungen jeder Art gefunden wird. Es ist deßhalb als sehr mißlich zu bezeichnen, und es hat sich dieß durch manche Erfahrungen bestätigt, daß bis jetzt einem solchen Manne, mit Ausnahme

der seltenen Fälle, in welchen der Strafrichter dazu befugt ist, der Betrieb einer Wirthschaft nicht niedergelegt werden konnte, mochte er auch ein Verhalten angenommen haben, bei welchem von der Führung einer Wirthschaft durch ihn Mißstände aller Art zu befürchten waren.

Diesem Uebelstand soll der Art. 13 des Entwurfs abhelfen, indem er für ganz bestimmte Fälle der Kreisregierung das Recht einräumt, eine persönliche Wirthschaftsberechtigung einem Berechtigten zu entziehen, die Ausübung einer dinglichen zu untersagen.

Die Bestimmungen der Straf- und Abgabengesetze über Entziehung von Gewerberechten werden hiedurch nicht berührt.

Der

Art. 14

ist bestimmt, eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung, auf welche mehrfache Erfahrungen aufmerksam gemacht haben, im Interesse der Sicherung der Abgabenentrichtung auszufüllen.

Der

Art. 15

setzt an die Stelle der Strafen des Art. 44 des Wirthschaftsabgabengesetzes, welche in der Praxis zu vielen Anständen Anlaß gegeben haben, Strafen, welche einen größern Spielraum je nach dem Grade der Verschuldung zulassen, und wodurch namentlich die bis jetzt so häufigen Nachlaßgesuche, denen bei der starren Vorschrift des Gesetzes gar oft Folge gegeben werden mußte, größtentheils werden vermieden werden.

Der dritte und vierte Absatz entsprechen dem Art. 32, der letzte Absatz dem Art. 41 des Branntweinsteuergesetzes.

Die Bestimmungen des

Art. 16

haben in ihrem ersten Absatze den Zweck, den Wünschen Rechnung tragend, welche in der Ständeversammlung schon wiederholt bezüglich der Ertheilung von Gewerbeconcessionen geltend gemacht worden sind, dafür zu sorgen, daß ertheilte Concessionen nicht später wegen zuvor nicht gekannter Einreden aufgehoben werden. Es soll dieß dadurch geschehen, daß den Interessenten vor der Ertheilung der Concession Gelegenheit gegeben wird, ihre Einreden vorzubringen. Ein Beschwerderecht über Ertheilung einer Concession, das sie auch bisher nicht hatten, soll ihnen nicht eingeräumt werden, wogegen ihnen im Falle der Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 1 allerdings eine Nichtigkeitsbeschwerde zustehen soll.

Die übrigen Absätze des Art. 16 haben den Zweck, die Zahl der Instanzen auf das genügende Maß einzuschränken, ohne welche Maßregel die so wünschenswerthe Vereinfachung des Geschäftsganges nicht ausführbar ist.

Bei Concessionsertheilungen ist übrigens die Verminderung der Instanzen nur bezüglich der persönlichen Concessionen von Bedeutung, da bei dinglichen schon bisher nur Eine Beschwerdeinstanz bestand, was ebendarum für die persönlichen Concessionen gleichfalls genügen dürfte.

Was sodann die Fälle der Art. 12, 13 und 14 betrifft, so wird Ein Rekurs von dem Oberamt an die Kreisregierung bei einer bloß zeitweiligen Einstellung des Gewerbes in leicht zu constatirenden Fällen (Art. 14) jedenfalls genügen, und in den Fällen der Art. 12 und 13, in welchen die Sache in zweiter Instanz stets an das Ministerium gelangt, wird hiedurch allen Rücksichten auf den Betheiligten Rechnung getragen seyn.

Zu Art. 17.

Die Gesetze, welche durch Art. 17 für aufgehoben erklärt werden, sind insbesondere das Wirthschaftsabgabengesetz vom 9. Juli 1827. in seinen Artikeln 2, 3, 4, 5, 6, 7, 16, 17, 43, 44, 45, 46, 47, an deren Stelle theils der Entwurf, theils die allgemeinen Bestimmungen über polizeiliche Vergehen, deren Bestrafung, Verjährung, den Bezug der Geldstrafen und die Zuständigkeit der Strafbehörden treten, ferner das Finanzgesetz vom 24. Dezember 1833, Art. 4, Ziffer 2 a über Erhöhung der Wirthschaftsconcessionsgelder, und 2 b über die Recognitionsgelder, sowie das Finanzgesetz vom 26. April 1830, Art. 10, über das Ausschanksrecht der Obstmostproduzenten.

Beilage 10.

Note

des K. Ministeriums des Innern zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. dem in Abschrift angeschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, nach vorgängiger gutächtlicher Vernehmung des K. Geheimen Raths Höchst-Ihre Genehmigung ertheilt haben, beehrt sich der Unterzeichnete, im höchsten Auftrage Seiner Königlichen Majestät den Entwurf nebst Motiven dem Präsidium des ständischen Ausschusses mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, denselben an die betreffende Commission der Kammer der Abgeordneten zur Vorberathung gelangen lassen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 14. August 1854.

Der Minister des Innern:
Linden.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

In der Absicht, in Gemeinden, welche sich in sittlichem und ökonomischem Zerfalle befinden, einen besseren Zustand herbeizuführen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Gemeinden, welche der erforderlichen ökonomischen Grundlagen ermangeln, insbesondere nicht im Stande sind, den für Gemeindezwecke nöthigen Aufwand ohne Unterstützung aus Staatsmitteln zu bestreiten, und zugleich in sittlichem Zerfalle sich befinden, können durch eine von Uns zu erlassende Verordnung unter besondere Staatsaufsicht gestellt werden.

Art. 2.

In Gemeinden, welche unter besonderer Staatsaufsicht stehen, gehen alle Befugnisse des ersten Ortsvorstehers auf einen von Uns zu ernennenden Beamten über. Der bisherige erste Ortsvorsteher hat mit dessen Ernennung abzutreten.

Der durch die Anstellung dieses Beamten entstehende Mehraufwand wird aus der Staatskasse bestritten.

Mehrere benachbarte Gemeinden, welche unter Staatsaufsicht stehen, können Einem Beamten untergeordnet werden.

Art. 3.

Dem aufzustellenden Beamten kommt auch in Straffällen, in welchen nach den Gesetzen der Gemeinderath zuständig ist, das Erkenntniß zu; seine Strafgewalt erstreckt sich unabhängig von der Klasse, welcher die Gemeinde angehört, bis auf viertägiges Gefängniß mit Schärfung durch schmale Kost je am zweiten Tage, oder zwölf Gulden Geldstrafe. Ueberdieß hat derselbe das Recht, Ortsfremde in den gesetzlich zulässigen Fällen aus dem Gemeindebezirke auszuweisen.

Art. 4.

Der Beamte ist berechtigt, die von dem Gemeinderathe in Polizei- und Verwaltungs-Sachen, deßgleichen über Bürgeraufnahme- und Verehelichungs-Gesuche gefaßten Beschlüsse zu suspendiren und der Entscheidung des Oberamts zu unterstellen.

Dem Oberamte steht es in solchem Falle zu, über den Gegenstand die geeignete Verfügung zu treffen.

Art. 5.

Die Ernennung, Verpflichtung und Entlassung der zur Unterstützung der Polizei zu bestellenden Gemeindediener erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, statt durch den Gemeinderath, durch den aufgestellten Beamten.

Art. 6.

Die nach den bestehenden Verordnungen den weltlichen Mitgliedern des Kirchenkonvents zustehende Befugniß, Geld- und Freiheits-Strafen zu erkennen, geht, unbeschadet der sonstigen Rechte und Verrichtungen des Kirchenkonvents, auf den Beamten über.

Art. 7.

Gegen Bettler, Landstreicher, Asoten und solche Personen, welche sich eine der in den Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 bezeichneten Uebertretungen schuldig gemacht haben, kann, wenn dieselben einer unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde angehören, in den zum Erkenntnisse des Oberamts erwachsenen Straffällen, wofern die Uebertretung in beharrlicher Arbeitsscheu oder Genußsucht ihren Grund hat, oder einen höheren Grad von Bosheit oder Verdorbenheit kundgibt, durch das Oberamt als Surrogat für verwirkte Freiheitsstrafe in deren ganzem Umfange oder auch nur in Beziehung auf einen Theil derselben auf körperliche Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen erkannt werden.

Art. 8.

Unverehelichte, zumal jüngere Personen, welche sich dem Müßiggange hingeben, können, so lange sie in einer unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde sich aufhalten, durch Zwangsmittel nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1852 zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit angehalten werden.

Art. 9.

Die Regierung ist befugt, solche Gemeinden oder Theilgemeinden, in welchen die Auswanderung oder Uebersiedlung ihrer seitherigen Einwohner bewerkstelligt worden ist, aufzuheben und den Grund und Boden benachbarten Gemeinden zuzutheilen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben &c.

Motive

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden.

Nahezu so lange die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins besteht, seit dem Jahre 1822, ist eine Anzahl besonders armer Gemeinden und Gemeindeparzellen des Landes ihres ungewöhnlichen ökonomischen und sittlichen Zerfalles wegen der vorzugsweisen Fürsorge jener Behörde empfohlen, und es bezieht letztere für diesen Zweck neben dem ordentlichen Staatsbeitrage, welcher ihr für jede Finanzperiode bewilligt wird, seit dem Jahre 1836 alljährlich einen besondern außerordentlichen Beitrag aus der Staatskasse, der ursprünglich nur 2000 fl. betrug, schon für 1837/38 aber auf das Doppelte erhöht werden mußte und seitdem allmählig immer beträchtlicher geworden ist, bis er endlich in der laufenden Etatsperiode (1852/53) die enorme Höhe von jährlichen 23,922 fl. erreicht hat.*)

Ursprünglich waren es solcher, besondere Staatsfürsorge genießenden Gemeinden 24. Nach Ausscheidung von vieren derselben, welche, bei näherer Untersuchung ihrer Verhältnisse, als weniger hülfsbedürftig erschienen, wurden jedoch bis in die neuere Zeit deren zwanzig gezählt, mit einer Gesammtbevölkerung von beiläufig 15,000 Seelen, nämlich die Orte:

1) Armenweiler, Oberamts Aalen,
2) Bartenstein, OA. Gerabronn,
3) Burgberg, OA. Heidenheim,
4) Ebersberg, OA. Backnang,
5) Fachsenfeld mit Pfannenstiel, OA. Aalen,
6) Forstweiler, OA. Ellwangen,
7) Hornberg, OA. Gerabronn,
8) Isenburg, OA. Horb,
9) Lautern (Neu- und Alt-), OA. Weinsberg,
10) Leinzell, OA. Gmünd,
11) Locherhof, OA. Rottweil,
12) Lützenhardt, OA. Horb,
13) Matzenbach, OA. Crailsheim,
14) Neidenfels mit Sattelweiler, Oberamts Crailsheim,
15) Schloßberg, OA. Neresheim,
16) Spiegelberg mit Jux und Roßstaig, OA. Backnang,
17) Unterdeufstetten, OA. Crailsheim,
18) Untergröningen, OA. Gaildorf,
19) Unterschwandorf, OA. Nagold,
und
20) Zainen, OA. Neuenbürg.

In manchen dieser, größten Theils erst im laufenden Jahrhundert an Württemberg gekommenen Orte hatte in früherer Zeit eine Fabrik, eine bedeutendere klösterliche Oekonomie, eine Hofhaltung ꝛc. oder die sonstige Leichtigkeit eines ordentlichen Erwerbes eine größere Anzahl armer fremder Arbeiter und sonstiger Personen herbeigezogen, die durch die veränderten Zeitverhältnisse, zum Theil auch durch die Verdrängung der Handspinnerei der Baumwolle in Folge der Einführung der Maschinenspinnerei späterhin brodlos wurden.

In anderen Orten fanden sich zwar ursprünglich eine nicht unverhältnißmäßige Zahl mehr oder minder begüterter Familien, allein theils durch Verleihung oder Verkauf des unangebauten Bodens an arme Ansiedler aus der Umgegend, theils durch Gewährung eines nur aus den damaligen ungeordneten Verhältnissen erklärlichen Schutzverbandes an vermögens- und heimathlose Menschen wurde eine Bevölkerung herangezogen, welche mit Einführung strengerer polizeilicher Ordnung ihre Existenzmittel großentheils verlor und in Ermanglung von Stiftungen oder von Gemeindevermögen die wenigen wohlhabenderen Bürger zu erdrücken drohte.

In einem Berichte der Centralleitung vom 12. November 1822 war daher über diese Gemeinden zu lesen:

> „In ihnen seyen die Armen in der Hauptsache ganz ihrem Schicksale überlassen; von einer Anwendung des Gesetzes, nach welchem jeder Ort seine Armen unterstützen solle, könne in diesen Orten, bei der unverhältnißmäßigen Menge ihrer Armen, keine Rede mehr seyn. Ein großer, hie und da der größere Theil ihrer Einwohner scheue jede anstrengende Beschäftigung und mache den Bettel zu seiner Hauptnahrungsquelle, ganze Familien ziehen auf solchen aus.
>
> Meist haben die fraglichen Orte gar keine oder nur eine unbedeutende Markung und keine städtische Nahrung; die daselbst angesiedelten Gewerbsleute seyen, neben den Bettlern von Profession, Kesselflicker, Schnallenmacher, Korbmacher, Bürstenbinder, Sägenfeiler und andere dergleichen mit ihren Familien herumziehende Menschen, die sich theilweise vom Bettel nähren. Häufig werde neben dem Bettel auch das Stehlen getrieben, so daß die Kriminalgefängnisse voll von Leuten aus solchen Orten seyen, und da die Kinder in die Fußstapfen der Eltern treten, so pflanzen sich diese Zustände in den Familien fort. Niemand wolle Dienstboten aus diesen Bettlersitzen nehmen, wo die Kinder an den Müßiggang und Unreinlichkeit, zum Theil an das Stehlen gewöhnt werden, auch finden sich die Eltern selbst nicht berufen, ihre Kinder in Dienst zu geben."

Was bisher zu Herbeiführung besserer Zustände in den befragten Orten geschah, besteht zunächst darin, daß, um wenigstens die künftigen Generationen zu retten und so viel möglich durch Erziehung und Unterricht der Jugend allmählig eine an Fleiß und Ordnung im staatlichen und Familienleben gewöhnte Bevölkerung heranzubilden, in diesen verwahrlosten Orten die diesem Zwecke entsprechenden Anstalten, nämlich für Kinder

---

*) Während der fragliche Beitrag noch für 1837/38 4000 fl. betragen hatte, stellte sich solcher

für 1838/39	auf jährlich	6,000 fl.
1839/42	„	„	9,000 fl.
1842/45	„	„	11,000 fl.
1845/48	„	„	14,374 fl.
1848/49	„	„	14,394 fl.
1849/52	„	„	17,000 fl.

so daß in den 17 Jahren von 1836 bis 1853, mit Einschluß des Beitrages von 23,922 fl. für 1852/53, im Ganzen ausgegeben wurden

— 194,438 fl. —

unter dem schulpflichtigen Alter, um sie der Verwahrlosung, dem Schmutz und der Sittenlosigkeit ihrer Eltern zu entziehen und Keime zum Guten in ihnen zu pflanzen, Kleinkinder-Schulen, — für die älteren Kinder unter 14 Jahren öffentliche Industrieschulen mit Brodvertheilung errichtet und unterhalten, ganz verwahrloste Kinder in Rettungsanstalten untergebracht und die der Schule entwachsenen junge Leute Behufs ihrer Unterbringung theils in Diensten, theils in Gewerbslehren mit Kleider- und Lehrgeld-Beiträgen unterstützt wurden, wobei man besonders bemüht war, ihre Rückkehr zu den Eltern auf jede Weise zu verhindern. Ueberdieß äußerte sich die Staatsfürsorge in der Anweisung von Waldboden zum Anbau an die verwahrlosten Gemeinden, in möglichster Berücksichtigung der eigenthümlichen Bedürfnisse derselben bei Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, in der Bewilligung von Anlehen zu Errichtung von Viehleihkassen, in besonderer Berathung und Unterstützung der Orte in Absicht auf Landwirthschaft, in der Vermittlung zu Einführung und Hebung einzelner Industriezweige, in der Leistung von Beiträgen zur Besoldung der Ortsvorsteher und in neuerer Zeit in Beförderung der Auswanderung.

Allein wie wohlthätig auch diese Einleitungen und Anstalten im Einzelnen sich erweisen mochten, — der Umstand, daß ungeachtet so lange fortgesetzter umfassender Hülfe und troz der für solche gebrachten namhaften Opfer der Aufwand zur Unterstützung der betreffenden Orte fort und fort sich steigerte, die Thatsache ferner, daß seit dem Jahre 1849 die Nothwendigkeit eintrat, diese besondere Staatsfürsorge noch auf eine ganze Reihe weiterer Gemeinden, zunächst die zum s. g. Mainhardter Walde gehörigen Orte

Althütte, Grab, Groß-Erlach mit Liemersbach, Neufürstenhütte und Sechselberg im Oberamte Backnang,

Ammertsweiler, Brettach, Finsterroth, Mainhardt mit Hohenstrassen, Neuhütten, Ober- und Unter-Heimbach und Wüstenroth mit Altfürstenhütte im Oberamte Weinsberg,

Hütten im Oberamte Gaildorf,

und

Geißelhardt mit Lachweiler und Rappenhof, Oberamts Oehringen,

sodann die Orte

Baiereck mit Unterhütt, Oberamts Schorndorf,

Enzklösterle, Oberamts Neuenbürg,

Enzthal, Oberamts Nagold, und

Rechberg, Oberamts Gmünd,

auszudehnen, — die Betrachtung endlich, daß in der bisherigen Progression ein Steigen des Aufwandes für derartige Armenunterstützungen denn doch nicht fortgehen könnte, ohne die Staatskasse allzusehr zu belasten, — Alles dieß mußte die Frage nahe legen, ob denn nicht andere Wege einzuschlagen seyn möchten, welche geeignet wären, den Zustand der ärmsten Orte nachhaltig zu verbessern und den Staat der Nothwendigkeit fernerer außerordentlicher Vorsorge für dieselben zu überheben.

Um für die etwa zu treffenden Maßregeln eine sichere Grundlage zu gewinnen, wurde im Laufe des abgewichenen Jahrs in einigen der schon längst unter besonderer Staatsfürsorge stehenden Orte, nämlich in den Gemeinden Spiegelberg, Oberamts Backnang, Unterdeufstetten, Oberamts Crailsheim, Burgberg, Oberamts Heidenheim, und Lützenhardt, Oberamts Horb, an Ort und Stelle eine genaue Untersuchung der Verhältnisse angestellt, und der Erfund war von der Art, daß sich die Ueberzeugung bildete, daß sich die Zustände dieser Gemeinden troz aller bisherigen Bemühungen für deren Verbesserung eher verschlimmert, als zum Besseren gewendet haben.

Als Gesammtresultat ergab sich nämlich Folgendes:

„Unter einer zahlreichen Bevölkerung sind überall nur sehr wenige bemittelte Familien; die übrigen sind arm, ja zum größten Theil von dem Nothwendigsten entblößt. In kleinen Häuschen wohnen zwei, drei Familien beisammen, welche weder Grundstücke noch Vieh, kaum die nöthigsten Kleider und häufig keine Betten besitzen. Bauern finden sich überall nur sehr wenige, meist sind die Einwohner herabgekommene Handwerker, deren Verdienst nicht hinreicht, ihre Familien zu ernähren. Die öffentlichen Lasten, welche bei der Mittellosigkeit der überwiegenden Mehrheit der Einwohner auf Wenigen liegen, sind für diese kaum aufzubringen. Der sittliche Zustand ist so traurig, wie die Vermögensverhältnisse. — Bettelei, Holzdiebstähle, vor Allem Unzucht sind an der Tagesordnung; Kindererziehung ist soviel wie keine vorhanden; daher der Schulbesuch ungenügend, — überall fehlt es an Ordnung und Zucht. Die Gemeindevorsteher sind, wie die Mehrzahl der Gemeindeangehörigen, meist unbemittelt, abhängig, ohne Energie. Von einer Polizei, von jeglicher Thatkraft ist keine Spur vorhanden. Der Vermögenszustand der Gemeindekorporation ist der Auflösung nahe, alle Anstalten in der Gemeinde taugen Nichts."

Auch die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins selbst hat sich das Unbefriedigende der bisherigen Erfolge der den ärmsten Gemeinden zugewendeten außerordentlichen Staatsfürsorge so wenig verhehlt, daß sie vielmehr von der Verkommenheit dieser Orte ein wo möglich noch trüberes Bild entworfen hat. „Während" — äußert dieselbe — „zur wesentlichen Verbesserung der Zustände in den fraglichen Gemeinden von jeher vor Allem die bessere Erziehung des nachwachsenden Geschlechts als nothwendig erkannt worden sey, habe eine solche Verbesserung bis jetzt nur in wenigen Orten und auch da blos in einzelnen Richtungen durch besonders tüchtige Persönlichkeiten erreicht, in der Hauptsache aber durch die aufgewendeten Mittel nicht einmal der steigenden Verschlimmerung vorgebeugt werden können. Ja es sey bei den meisten von jenen Gemeinden unläugbare Thatsache, daß die gegenwärtige Jugend an Verdorbenheit noch die Alten übertreffe, und daß immer mehr die hoffnungslose Stumpfheit einreiße, in welcher sich alle Bande der Sittlichkeit und des Familienlebens vollends auflösen müssen."

In der Absicht, diesen traurigen Zuständen so viel möglich abzuhelfen, wurden nun zwar bereits diejenigen Einleitungen getroffen, welche im Allgemeinen und im Einzelnen nothwendig und zweckdienlich erschienen. Dieselben sollen theils veränderte Einrichtungen bei den Arbeitsschulen, theils eine andere Verwendung eines Theils der für diese Gemeinden bestimmten Staatsmittel, theils, insoweit solches thunlich, die Gründung gewerblicher Unternehmungen in den einzelnen Orten zum Gegenstande haben. Gleichzeitig wurde durch Verwilligung größerer Besoldungsbeiträge aus Staatsmitteln auf bessere Besetzung der Ortsvorsteherstellen und damit auf Herstellung größerer Ordnung in den Gemeinden hinzuwirken gesucht.

Ein wirklich ersprießlicher Erfolg ist aber von diesen Bemühungen nur dann zu erwarten, wenn in den verwahrlosten Gemeinden des Landes in so lange, bis geordnete Zustände in denselben hergestellt seyn werden, eine ausgedehntere Staatsaufsicht hergestellt wird, als solche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung für die Gemeinden besteht.

Zwar könnte die Frage aufgeworfen werden, ob sich Mittel zur Abhülfe nicht auch in der Einleitung einer Auswanderung der gesammten Armenbevölkerung der betreffenden Orte oder wenigstens des größeren Theils derselben, in einer Colonisation

dieser Armen innerhalb des Landes, oder in einer Verpflanzung der ärmsten Familien und Individuen in wohlhabendere Gemeinden darbieten möchten.

Daß jedoch das Eine so wenig als das Andere ausführbar wäre, zeigt schon ein oberflächlicher Blick auf die bestehenden Verhältnisse. Denn eine Auswanderung in Masse, wenn sie auch durchgeführt werden könnte, würde Opfer erheischen, welche die Staatskasse gar nicht zu bringen vermöchte. Um ferner die zahlreichen Armen, deren bürgerliche und sittliche Verbesserung in Frage steht, kolonisiren und so kolonisiren zu können, daß ihr Fortkommen am Orte der Ansiedlung einigermaßen gesichert wäre, würde es wiederum theils an den Mitteln, theils an der Gelegenheit im Königreiche fehlen, und was eine etwaige Verpflanzung dieser Armen in bemitteltere Gemeinden betrifft, so stände derselben im Wege, daß, wäre etwa auch ein die Armen zur Uebersiedlung mit Ausschluß der Wahl des Uebersiedlungsortes verpflichtendes Gesetz denkbar, doch keinenfalls die Gemeinden zur Aufnahme solcher Armen in ihre Genossenschaft gezwungen werden könnten, die Verpflanzung der Armen selbst also immerhin nur im Wege der freien Uebereinkunft mit den betreffenden Gemeinden zu bewerkstelligen und eine solche aus nahe liegenden Gründen nur in seltenen Fällen und nur durch erhebliche Opfer zu erzielen seyn würde.

Es wird demnach auch fernerhin, wie bisher, die Aufgabe der Staatsregierung bleiben, die verwahrlosten Gemeinden aus sich selbst heraus zu verbessern oder, mit anderen Worten, dahin zu wirken, daß dieselben aus dem Zustande der Nahrungslosigkeit und der sittlichen Versunkenheit allmählig sich selbst emporarbeiten. In dieser Hinsicht können aber, wenn überhaupt die Aufgabe zu lösen ist, nächst den Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der Armenkinder sowie den Einleitungen zu Eröffnung von Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung, nur Maßregeln zum Ziele führen, welche, wie die in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen, die Staatsregierung in den Stand setzen, dergleichen Orte und ihre Einwohner einer strengeren Aufsicht zu unterwerfen und auf diesem Wege nach und nach die Ursachen wegzuräumen, welche ihre traurigen Zustände herbeigeführt haben. — Denn haben auch zu letzteren die wiederholten Mißernten und die fortdauernde Stockung der kleineren Gewerbe unzweifelhaft das Ihrige beigetragen, als die Hauptursache des ökonomischen und sittlichen Zerfalls der fraglichen Orte ist einestheils der Umstand, daß gerade in diesen zerrütteten, einer kräftigen und umsichtigen Obrigkeit so bedürftigen Gemeinden bisher fast durchgängig stets nur untaugliche, jeglicher Energie ermangelnde Ortsvorsteher und Gemeindekollegien anzutreffen waren, von welchen weder Ortsgeistliche noch Lehrer die nöthige Unterstützung in ihren Bemühungen für sittliche Hebung der gesunkenen Einwohnerschaft zu erwarten hatten, anderntheils die nicht hiefür berechnete Beschaffenheit der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen, welche auch da, wo von Regierungswegen durch Besoldungszulagen für bessere Ortsvorsteher gesorgt wurde, das Mittel nicht an die Hand geben, der Zuchtlosigkeit und der Arbeitsscheue mit demjenigen Ernste entgegenzutreten, welcher allein noch dem Verderben in so verwahrlosten Gemeinden denkbarer Weise Einhalt thun kann.

Art. 1 und 2.

Der Art. 1 bezeichnet die Gemeinden, auf welche der Gesetzesentwurf allein Anwendung finden soll.

Der Art. 2 ist schlechthin durch den Zweck des Gesetzesentwurfs geboten. Soll den verwahrlosten Gemeinden nachhaltig geholfen werden, so ist vor Allem nöthig, daß an die Stelle der von einer — der Mehrzahl nach herabgekommenen Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählten abhängigen Ortsvorsteher energische und tüchtige Männer treten, welche, unabhängig von der sie umgebenden Bevölkerung, mit Ernst und Strenge für Herbeiführung besserer Zustände in diesen Gemeinden wirken. Je mehr aber in Gemeinden, welche einmal so tief gesunken sind, daß sie unter besondere Staatsaufsicht gestellt werden müssen, schleunige Hülfe Noth thut, um so weniger würde es gerathen seyn, die Ausführung der Maßregel in den betreffenden Orten auf die Erledigung der Ortsvorsteherstelle auszusetzen.

Wenn sodann im zweiten Absatze ausgesprochen wird, daß der durch die Anstellung jenes Beamten der Gemeinde erwachsende Mehraufwand aus der Staatskasse zu bestreiten sey, so wird zwar durch diese Bestimmung, für die nächste Zeit wenigstens, eine neue Last auf die Staatskasse gewälzt, welche Angesichts der beträchtlichen Anzahl von Gemeinden, die bereits jetzt unter besonderer Staatsfürsorge stehen, eben nicht geringe angeschlagen werden darf. Einerseits mußten jedoch schon bisher an einzelne der genannten Gemeinden bei ihrer Unvermögenheit, ihren Ortsvorstehern einen entsprechenden Gehalt auszusetzen, Besoldungsbeiträge aus Staatsmitteln abgereicht werden, andererseits würde ohne die fragliche Bestimmung die Einführung eines strengeren Regiments in diesen Orten ganz unmöglich seyn, während letztere gerade es ist, durch welche die Staatsregierung überhaupt der Nothwendigkeit nach und nach überhoben werden soll, für die mit so wenig Erfolg begleitete Unterstützung Summen aufwenden zu müssen, wie sie bisher aufgewendet worden sind.

Die Bestimmungen des

Art. 3

haben den Zweck, in den sittlich verwahrlosten Orten eine strengere, energische Handhabung der Polizei herzustellen und letztere zugleich von den meist abhängigen Gemeinderathsmitgliedern frei zu machen.

Es sprechen hiefür dieselben Gründe, welche es nöthig machen, diesen Gemeinden die Wahl ihrer Ortsvorsteher zu entziehen. Die erstere namentlich rechtfertigt sich in dem gedoppelten Betrachte, einmal daß die Orte, um die es sich handelt, ihrer überwiegenden Mehrzahl nach weniger als 1000 Einwohner zählen, also zu den Gemeinden dritter Klasse gehören, gegenüber von einer so gesunkenen Bevölkerung aber, wie sie diese Orte in sich schließen, mit der beschränkten Strafgewalt eines Ortsvorstandes dritter Klasse nicht viel auszurichten ist, sodann daß die Gemeinderäthe derselben aus der Mitte einer fast ganz besitzlosen Einwohnerschaft hervorgehen.

Art. 4.

Wenn es die Aufgabe ist, in den verwahrlosten Gemeinden, welche der Gesetzesentwurf im Auge hat, eine geordnete Verwaltung einzuführen, wenn ferner das Absehen vorzüglich darauf gerichtet seyn muß, daß in diesen meist übervölkerten Gemeinden neue Ansiedlungen wo möglich unterbleiben und die Zahl der nahrungslosen Familien sich nicht noch vergrößere, erfahrungsmäßig aber die Gemeinderäthe solcher Orte gerade nur allzu geneigt sind, mit der Aufnahme neuer Bürger und der Zulassung von Verehelichungen es leicht zu nehmen; so sind Bestimmungen nothwendig, welche die Befugnisse derselben in den bezeichneten Richtungen wenigstens einschränken und es der Aufsichtsbehörde möglich machen, unzweckmäßige Beschlüsse durch die geeignete Verfügung zu ersetzen.

Die

Art. 5 und 6

finden in dem bisher Ausgeführten ihre Begründung.

Die Bestimmungen der

Art. 7 und 8

sind aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß der sittliche Zerfall, in welchem die verwahrlosten Gemeinden sich befinden, die vielen Bettel-, Landstreicherei- und Asotie-Vergehen, welche hier täglich vorkommen, und das müßige Treiben der zahlreichen jungen Leute, welche in diesen Orten frühe schon dem Concubinate und anderen Lastern sich hingeben, nicht gestatten, es blos bei Herstellung einer besseren Polizei in Gemeinden der bezeichneten Art bewenden zu lassen, sondern noch besondere, gerade auf Beseitigung jener Uebel berechnete Maßregeln erheischen.

Während der Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1853 gegen Bettler, Landstreicher, Asoten und solche öffentlicher Unterstützung bedürfende Personen, welche die ihnen von der Ortsobrigkeit dargebotene Erwerbsquelle unbenützt lassen, desgleichen gegen Personen, welche aus Muthwillen oder Bosheit sich in die Lage versetzen, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, die aus öffentlichen Kassen oder von Wohlthätigkeitsvereinen erhaltene Unterstützung mißbrauchen oder vergeuden, oder durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder Wohlthätigkeitsvereinen Unterstützung erschleichen, auf körperliche Züchtigung als Surrogat für verwirkte Freiheitsstrafe oder als Strafschärfung blos in den zum Erkenntnisse der Kreisregierung erwachsenen Rückfällen alsdann zu erkennen gestattet, wenn die neue Uebertretung in beharrlicher Arbeitsscheu oder Genußsucht ihren Grund hat, oder einen höheren Grad von Bosheit oder Verdorbenheit kundgibt, — will der Art 7 des Gesetzesentwurfs die körperliche Züchtigung als Surrogatstrafe unter der erwähnten Voraussetzung gegen Uebertreter der gedachten Art, welche einer unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde angehören, auch in den zu dem Erkenntnisse des Oberamtes stehenden Straffällen bis zu fünfzehn Streichen zugelassen wissen.

Während ferner nach Art. 24 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 gegen arbeitsscheue Personen nur, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der Asotie zutreffen, und nach vorausgegangener amtlicher Verwarnung mit Strafe vorgefahren werden kann, und auch der Art. 5 der Polizeistrafnovelle vom 2. Mai 1852 den Polizeibehörden das Recht, solche Personen zur Arbeit zu zwingen, nur in beschränkter Weise einräumt, bloß nämlich ausspricht, daß Arme, welche öffentlicher Unterstützung bedürfen und die ihnen in Ermanglung eigener zweckmäßiger Beschäftigung von der Ortsobrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit gegen entsprechenden Lohn zu verrichten sich weigern, hiezu nöthigenfalls durch Strafen nach Maßgabe des Art. 24 des Polizeistrafgesetzes und andere Zwangsmaßregeln, z. B. Entziehung der Kost auf so lange, als sie nicht arbeiten, angehalten werden können, — soll nach Art. 8 des Gesetzesentwurfes den Polizeibehörden gestattet seyn, überhaupt unverehelichte, zumal jüngere Personen, welche sich dem Müßiggange hingeben, so lange sie in einer unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde sich aufhalten, durch Zwangsmittel nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1852 zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit anzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit beider Bestimmungen kann wohl kaum ein Zweifel obwalten.

Die Hoffnung, an die Stelle der arbeitsscheuen Bevölkerung in den verwahrlosten Gemeinden nach und nach eine an Arbeit gewöhnte, der außerordentlichen Staatsfürsorge nicht weiter bedürfende Generation treten zu sehen, müßte geradehin aufgegeben werden, wenn es nicht für zuläßig erklärt würde, namentlich die jüngeren Leute, welche sich in diesen Orten müßig herumtreiben, statt eine Gelegenheit zu Gewinnung redlichen Unterhaltes zu suchen, auch bevor sie noch der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen oder auf die Stufe der eigentlichen Asoten herabgesunken sind, zur Arbeit zu zwingen.

Wo sodann, wie in diesen gesunkenen Gemeinden, die Bettel-, Landstreicherei- und Asotie-Vergehen, überhaupt die Rohheit und Verdorbenheit in so beunruhigender Weise überhandnehmen, da ist ein schleuniges, energisches Einschreiten gewiß dringend geboten: eben damit aber wird sich der Antrag von selbst rechtfertigen, auch den Oberämtern die Befugniß einzuräumen, gegen Uebertreter der in Art. 7 bezeichneten Art, welche einer solchen Gemeinde angehören und in der Entziehung der Freiheit ein Uebel zu erblicken längst aufgehört haben, diejenige Strafe zu verhängen, welche sie allein noch als ein Uebel empfinden und fürchten, d. h. die körperliche Züchtigung.

In dem

Art. 9

endlich wird für die Regierung das Recht in Anspruch genommen, völlig verarmte Gemeinden oder Theilgemeinden nach bewerkstelligter Auswanderung oder Uebersiedlung ihrer seitherigen Einwohner aufzuheben und den Grund und Boden benachbarten Gemeinden zuzutheilen.

So sehr nämlich auch zu hoffen ist, daß die in dem Gesetzesentwurfe beantragten Maßregeln in Verbindung mit einer wohl geleiteten Fürsorge in manchen der verwahrlosten Gemeinden allmählig zu einer Besserung der Zustände führen werden, so wird man doch sich nicht verhehlen dürfen, daß einzelne dieser Orte so sehr aller natürlichen Grundlagen für eine gesunde Existenz ermangeln, daß hier nur durch eine Entfernung der Einwohner — sey es im Wege der Auswanderung oder der freiwilligen Uebersiedlung in andere Gemeinden — zu helfen seyn wird, damit die einmal überwundenen, gemeinschädlichen, in weitem Umkreis verderblichen Mißstände nicht trotz aller dagegen ergriffenen Maßregeln im Laufe der Zeit sich erneuern können.

Beilage 11.

Note

des Ministers des Innern an das Präsidium des landständischen Ausschusses, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen.

Stuttgart, den 22. August 1854.

Durch Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. August ist der Unterzeichnete ermächtigt, den beiliegenden Gesetzesentwurf bei den Ständen, zunächst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen.

Derselbe beehrt sich demzufolge, diesen Entwurf nebst Motiven dem Präsidium mit dem geziemenden Ersuchen zu übersenden, denselben an die geeignete Commission gelangen lassen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Linden.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden Anwendung auf solche Streitigkeiten, in welchen über Ansprüche, die sich auf das öffentliche Recht gründen, im Geschäftskreise des Departements des Innern entschieden wird; sei es daß der Streit zwischen Privaten und Körperschaften unter sich oder gegenüber von dem Staat als Inhaber von Vermögensrechten entstanden ist.

Dagegen ist dieses Gesetz nicht anwendbar auf das Verfahren in Beschwerdesachen, bei welchen der Staat als öffentliche Gewalt betheiligt ist.

Art. 2.

Alle Endentscheidungen in Streitigkeiten dieser Art (Art. 1) sind mit Entscheidungsgründen zu versehen; es wäre denn, daß ein Erkenntniß höherer Instanz auf denselben Gründen, aus welchen eine vorige Entscheidung ergangen war, beruhen würde, welchenfalls eine Hinweisung auf diese Gründe genügt.

Art. 3.

Gegen solche Entscheidungen (Art. 1 und 2) finden unter den hiernach folgenden nähern Bestimmungen statt:

1) das ordentliche Rechtsmittel des Rekurses,
2) die außerordentlichen Rechtsmittel
 a) der Nichtigkeitsbeschwerde
 und
 b) der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Art. 4.

Der Rekurs steht demjenigen zu, welcher sich durch das Erkenntniß einer Instanz für rechtlich beschwert hält, und ist an die nächstvorgesetzte Behörde zu richten. Er hemmt den Vollzug der angefochtenen Entscheidung bis zum Erkenntniß der Rekursbehörde, unbeschadet des Rechts der Behörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen.

Art. 5.

Der Gebrauch des Rekursrechtes ist jeder Partie nur Einmal in derselben Streitsache gestattet.

Als Rekurs im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Beschwerde über das Erkenntniß einer Staatsbehörde zu betrachten.

Art. 6.

Wer von dem Rekursrecht Gebrauch machen will, hat solches innerhalb zehn Tagen bei dem das Erkenntniß eröffnenden Bezirksamte mündlich oder schriftlich anzumelden.

Binnen dreißig Tagen hat der Rekurrent derselben Behörde entweder eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden zu übergeben, oder zu Protokoll zu erklären, daß er sich zu Begründung seines Rekurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.

Art. 7.

Der Lauf beider Rekursfristen beginnt mit dem der Erkenntnißeröffnung folgenden Tage.

Fällt der sich hiernach ergebende letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, Festtag oder allgemeinen Feiertag (K. Verordnung vom 28. Juni 1849, Reg.-Bl. Seite 233), so geht die Frist erst mit dem nächstfolgenden Werktage zu Ende.

Art. 8.

Die zur Anmeldung und Ausführung des Rekurses festgesetzten Fristen (Art. 6) sind unerstrecklich; die Versäumung jeder derselben zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich.

Dieselbe Folge hat die Umgehung der eröffnenden Behörde sowohl bei der Anmeldung als bei der Ausführung des Rekurses.

Art. 9.

Ueber das Rekursrecht (Art. 4), die Rekursfristen (Art. 6) und die Folgen der Versäumniß (Art. 8) sind die Partieen bei der Eröffnung der Entscheidung ausdrücklich zu belehren.

Diese Belehrung gehört wesentlich zur Gültigkeit der Eröffnung.

Art. 10.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Rekursfristen ist von der Rekursstelle nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zu gewähren.

Das Wiedereinsetzungsgesuch ist in Verbindung mit der Anmeldung beziehungsweise Ausführung des Rekurses bei der das Erkenntniß eröffnenden Behörde mündlich oder schriftlich anzubringen.

Art 11.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann binnen eines Jahres von Eröffnung des anzufechtenden Erkenntnisses an bei der nächst vorgesetzten Behörde erhoben werden.

Auf Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der genannten Frist sind die im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 12.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann angestellt werden wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens, wohin insbesondere gehören: Unzuständigkeit der erkennenden Behörde, rechtliche Unfähigkeit der erkennenden Beamten, Mangel an wesentlichem Gehör der Partieen, Gründung des Erkenntnisses auf Thatsachen, die nicht in den Akten liegen.

Gegen die Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde findet in keinem Falle ein weiteres devolutives Rechtsmittel Statt.

Art. 13.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß ist nur auf den Grund neu aufgefundener Beweismittel zulässig und muß, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen der Nothfrist von sechzig Tagen von der Entdeckung der neuen Beweismittel an erhoben werden.

Nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt nicht mehr Statt.

Ueber das Wiedereinsetzungsgesuch hat diejenige Stelle, welche das letzte materielle Erkenntniß gefällt hat, zu entscheiden und hiermit im Falle der Zulassung der Restitution zugleich das Erkenntniß in der Sache selbst zu verbinden.

Gegen die Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch kommt der unterliegenden Partie nur dann noch ein Rechtsmittel — unter den Bestimmungen dieses Gesetzes — zu, wenn sie in dem vorangegangenen Verfahren von dem ihr zustehenden Rekursrechte (Art. 5) noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Art. 14.

Für alle Endentscheidungen sind den Partieen mit Rücksicht auf die Bedeutung des Streitgegenstandes und den Umfang der Verhandlungen Sporteln anzusetzen, und zwar:

a) für oberamtliche Erkenntnisse ein bis fünfundzwanzig Gulden,

b) für Entscheidungen von höheren Behörden drei bis fünfzig Gulden.

Eine Beschwerde über den Sportelansatz kann nur in Verbindung mit einem Rechtsmittel in der Hauptsache an die höhere Behörde gebracht werden.

Muthwillige Streitsucht ist nach Maßgabe der in dieser Hinsicht für die Civilgerichte geltenden Bestimmungen zu bestrafen.

Art. 15.

An die Stelle des Art. 163 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 treten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Der Art. 162 der Gewerbeordnung und die Art. 69 und 70 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 treten in Beziehung auf diejenigen Streitigkeiten, welche unter den Art. 1, Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes fallen, außer Wirkung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Motive

zu dem Gesetzesentwurf in Betreff der Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen.

Das Bedürfniß, die Rekurse in Verwaltungsjustizsachen zu beschränken und an bestimmte Nothfristen zu binden, offenbarte sich in Württemberg bald, nachdem durch die Einführung des Kreissystems und die neue Organisation der Gemeindebehörden sich die Instanzen bedeutend vervielfältigt hatten. Schon in seinem Gutachten über den Hauptfinanzetat pro 1829/30 hatte der Geheime Rath es als ein großes Gebrechen bezeichnet, daß die Civilrekurse weder in Hinsicht der Summe des Gegen-

stands, noch in Hinsicht der Zeit einer Beschränkung unterliegen, während für die Berufungen in den der Regel nach weit wichtigern gerichtlichen Sachen eine solche bestehe. Die Rechtsunsicherheit, zu welcher der Mangel einer derartigen Beschränkung führe, habe öfters für Privaten und Körperschaften, sowie für die Verwaltung selbst die nachtheiligsten Folgen.

Durch diese Bemerkung veranlaßt, wurden über den fraglichen Gegenstand mehrere Gesetzentwürfe ausgearbeitet, welche aber auf der einen Seite den nothwendigen Unterschied zwischen Verwaltungssachen und Verwaltungsjustizsachen nicht in sich aufnahmen und im Zusammenhang hiemit auf der andern Seite dieselben Bestimmungen für alle Verwaltungsdepartements, ja sogar für die außergerichtlichen Beschlüsse der Gerichtsstellen erlassen wollten, was zur Folge hatte, daß eine Vereinbarung über die Entwürfe in keiner Weise erzielt werden konnte.

Diese Erfahrungen und eine genaue Erwägung der innern Natur des vorliegenden Gegenstandes ließen es der Staatsregierung angemessen erscheinen, den vorliegenden Entwurf auf den Geschäftskreis des Departements des Innern und auf Verwaltungsjustizsachen im eigentlichen Sinne zu beschränken. Zu näherer Erläuterung dieser Auffassung und der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Die in der Verwaltung vorkommenden Beschwerden (im weitesten Sinne) lassen sich unter folgende drei Kategorieen fassen:

1) Es findet Jemand durch irgend welche Verfügungen der öffentlichen Behörden seine Interessen benachtheiligt, ohne in einem Rechte verletzt zu seyn. Wenn derselbe sich an die höhere Behörde wendet und um Abhülfe nachsucht, so hat seine Beschwerde wesentlich den Charakter einer Denunziation, welche von der vorgesetzten Behörde allerdings unter den geeigneten Voraussetzungen zu beachten ist; die Beschwerde ist aber nur der äußere Anlaß, aus welchem die höhere Behörde ihr Aufsichtsrecht ausübt und die Verfügung der Unterbehörde aufhebt oder abändert, falls sie solche materiell für nicht begründet erachtet.

2) Es findet sich Jemand durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem Rechte verletzt. Besteht dieses in einem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte, so findet der §. 95 der Verfassungsurkunde Anwendung; tritt aber dieser Fall nicht ein, so hat sich der Verletzte in der Instanzenfolge an die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu wenden, und er kann, wenn er sich auch noch durch die Verfügung des betreffenden Departementsministers für verletzt hält, Rekurs an den K. Geheimen Rath ergreifen.

Verf.-Urkunde §. 60, Ziffer 1.

3) Es findet sich Jemand durch ein administrativ gerichtliches Erkenntniß in seinem Rechte verletzt, d. h. durch den Beschluß einer Verwaltungsbehörde, mittelst dessen über einen sich auf das öffentliche Recht gründenden Anspruch zwischen zwei oder mehreren Partieen nach vorangegangener Verhandlung entschieden worden ist, sey es, daß der Streit zwischen Privaten und Körperschaften unter sich oder gegenüber von dem Staat als Inhaber von Vermögensrechten (Fiskus) entstanden ist.

Bei den Beschwerden unter 1 kann, da es sich hier nicht von verletzten Rechten, noch von gegenüberstehenden Partieen handelt, keine Rede davon seyn, den Formen des bürgerlichen Prozesses, dem Begriffe der Rechtskraft u. s. w. analoge Anwendung zu geben, vielmehr ist hier — im Gebiete der bloßen Verwaltung — die Forderung obenan zu stellen, daß die höhere für die Verwaltung verantwortliche Behörde unter allen Umständen, sey es von Amtswegen, sey es auf das Anrufen von Interessenten hin, frei und ungehindert von Oberaufsichtswegen einschreiten könne.

Bei den Fällen unter 2 handelt es sich allerdings von verletzten Rechten, allein es fehlt das Merkmal des Contentiösen, es sind keine sich auf gleichem Fuße gegenüberstehenden Partieen vorhanden, vielmehr steht auf der einen Seite die vermöge ihrer Hoheitsrechte handelnde Staatsgewalt, auf der andern Seite ein Private oder eine Korporation.

An sich stünde nun wohl nichts im Wege, ein Gesetz über die Rechtsmittel in Administrativjustizsachen auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen sich Jemand in einem öffentlichen Rechte verletzt glaubt, mag die behauptete Verletzung von einer Gegenpartie oder von der Staatsgewalt als solcher ausgegangen seyn. Indeß glaubte die K. Regierung doch vorziehen zu sollen, daß dem Beschwerderecht da, wo die Staatsgewalt der Partie in dieser Weise gegenüber steht, wenigstens im Allgemeinen keine engere Grenzen, als sie bis jetzt bestanden haben, gesetzt werden.

Es soll sich somit das neue Gesetz blos auf die Beschwerden unter 3 beziehen; denn diese Streitigkeiten sind, was ihre formelle Natur betrifft, den von dem Civilrichter zu verhandelnden Streitsachen durchaus ähnlich, bei ihnen ist nach der auf langer Erfahrung beruhenden Ueberzeugung der Staatsregierung ein die Rechtsmittel regelndes Gesetz ein wahres Bedürfniß, bei ihnen hat der Mangel an Beschwerdeförmlichkeiten und die Möglichkeit, jeden Gegenstand eines Administrativrechtsstreits vor vier Instanzen zur Erörterung zu bringen, einen sehr bedauerlichen Grund der Verschleppung und Verzögerung des Verfahrens und der definitiven Entscheidung gebildet. Es dürfte in Wahrheit, nachdem man das Beschwerderecht in Civil- und strafgerichtlichen Sachen, wo es sich so häufig um die wichtigsten Interessen des Vermögens, der Ehre und Freiheit des Staatsbürgers handelt, durchgängig mit festen, zum Theil engen Schranken umgeben hat, sehr an der Zeit seyn, auch für Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege das — mit einzelnen gelegentlich gemachten Ausnahmen — noch immer bestehende, nach Gegenstand und Zeit maßlose, die Streitsucht und Chicane fördernde Rekursrecht zu beschränken, indem man sich in der Natur der Verhältnisse selbst vergeblich nach einem zureichenden Grunde für den bisherigen Zustand der Dinge umsieht. Das Interesse der Verwaltung sowohl, als das der Betheiligten, fordert im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege, wie in dem der Civiljustiz, daß die Urtheilssprüche der Behörden nach einer festgesetzten Frist unanfechtbar werden; hier wie dort ist das Verlangen begründet, daß den Partieen die Erlangung eines endgültigen Rechtsspruches nicht allzusehr erschwert und die Oberbehörden vor der Behelligung mit einer Unzahl oft ganz unbedeutender Streitigkeiten sicher gestellt werden.

Eine allgemeine Anerkennung des Bedürfnisses der Beschränkung des Beschwerderechts in der Verwaltungsrechtspflege, welche selbstredend nicht minder die Grundbedingung der so wünschenswerthen Geschäftsvereinfachung ist, liegt auch schon darin, daß die Regierung, als sie in neuerer und neuester Zeit jede Veranlassung eines einschlägigen Spezialgesetzes dazu benützte, in dieser Richtung Ziel und Maß zu setzen, hierin von den übrigen Faktoren der Gesetzgebung niemals behindert worden ist, wie denn seit dem Jahre 1828 eine beträchtliche Reihe von Gesetzen über Gegenstände der inneren Verwaltung zur Verabschiedung kamen, welche Bestimmungen enthalten, durch die das Recht der Beschwerdeführung in gewisse Grenzen eingeschlossen worden ist. Andererseits kann nicht gesagt werden, daß sich nach Erlassung

der betreffenden Spezialgesetze ein allgemeines Gesetz in dieser Richtung als ein minder dringendes Bedürfniß darstelle. Denn es bleibt noch eine Menge von Gegenständen der Verwaltungsrechtspflege übrig, welche in der hier in Frage stehenden Beziehung lückenhaft geregelt sind, im Uebrigen aber einer gesetzlichen Ordnung nicht bedürfen, oder eine solche nicht so bald erlangen werden; und dann ist es, wie namentlich das Gesetz über Strafrekurse vom 26. Juni 1821 schon häufig an den Tag gelegt hat, immerhin ein Gewinn, die Grundsätze über das Beschwerderecht in Einem Gesetze gleichmäßig bestimmt zu finden.

Wenn in dem Vorstehenden gezeigt worden, daß und warum das Gesetz auf Verwaltungsjustizsachen zu beschränken, bei diesen aber auch die Erlassung eines solchen Bedürfniß ist, so ist damit von selbst schon der größte Theil derjenigen Gründe gegeben, aus welchen der Art. 1 des Entwurfs die Geltung desselben auf den Geschäftskreis des Departements des Innern beschränkt, denn die Beschwerden in den übrigen Verwaltungsdepartements fallen zum größten Theil unter die vorhin unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Kategorieen; aber auch in Bezug auf diejenigen Beschlüsse im Geschäftskreise der bezeichneten Departements, welche als administrativgerichtliche Entscheidungen anzusehen sind, liegt weniger Grund vor, eine Beschränkung des Rekursrechts eintreten zu lassen, da diese Entscheidungen in der Regel von Centralbehörden ausgehen und die organischen Verhältnisse jener Departements sich weniger für eine Beschränkung des Instanzengangs eignen.

Der Art. 2

schreibt die Abfassung von Entscheidungsgründen als Regel vor, eine Bestimmung, welche im Interesse der Partieen gelegen ist und einer besonderen Begründung nicht bedarf. Dasselbe gilt von der auch in der Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843 (Art. 358) enthaltenen Ausnahme.

Der Art. 3

zählt die zulässigen Rechtsmittel im Allgemeinen auf und deutet, indem er in seiner Parenthese auch auf Art. 2 zurückweist, hiermit an, daß die Rechtsmittel nur gegen Endentscheidungen, nicht auch gegen blose Zwischenbescheide und solche Verfügungen, welche blos die Leitung des Verfahrens bezwecken, statthaft seyn sollen. Einfache Beschwerden gegen Verfügungen der letztern Art sind damit nicht ausgeschlossen; man hielt es aber für angemessen, von nähern Bestimmungen hierüber in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe Umgang zu nehmen.

Von dem ordentlichen Rechtsmittel des Rekurses handeln die Art. 4—10 des Entwurfes; und zwar

Art. 4

von der Devolutiv- und Suspensivkraft desselben.

Art. 5

gestattet den Rekurs in Einer und derselben Streitsache jeder Partie Einmal. Wird also eine erstrichterliche Entscheidung in zweiter Instanz bestätigt, so hat es hiebei sein Bewenden; in die dritte Instanz kann eine Sache nur gelangen, wenn in zweiter Instanz abändernd erkannt wird. Dieß ist der Grundsatz der allgemeinen Gewerbeordnung Art. 163, während das revidirte Bürgerrechtsgesetz durch die Bestimmung (Art. 69 in fine)

> „gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse der Rekursstellen findet kein weiterer Rekurs Statt"

eine Möglichkeit einräumt, jede Sache zum Mindesten in drei Instanzen zu bringen, wobei freilich der Gemeinderath, wo ihm eine Beschlußfassung übertragen war, als erste Instanz betrachtet wurde, was nach dem zweiten Absatze des Art. 5 des Entwurfes künftig nicht mehr der Fall seyn soll.

Um zunächst die letztere Bestimmung zu begründen, so wird angenommen werden dürfen, daß der Gemeinderath überall, wo ihm in eigentlichen Parteisachen ein bisher so betrachtetes Erkenntniß übertragen war, mehr oder weniger im Interesse seiner Gemeinde betheiligt war, und man wird seinen Beschlüssen mit Grund die Bedeutung bloser Parteierklärungen, welche den Streit vor dem eigentlichen Richter erst hervorrufen, beilegen.

Sodann wird wohl von der unbedingten Beschränkung des Rekurses auf nur Eine Instanz in Parteisachen, wo es sich denn doch auch nicht selten um erhebliche Vermögensinteressen handelt, nach Beschaffenheit der einschlagenden Gesetzgebung über das materielle Recht und über das Verfahren auf keinen Fall die Rede seyn können, während andererseits zwei gleichförmige Erkenntnisse, deren eines unter allen Umständen von einer höheren Staatsbehörde, sey es eine Kreisregierung oder das Ministerium des Innern, geschöpft ist, eine richtige Entscheidung zureichend gewährleisten, und wobei zu bemerken kommt, daß nur bei Festhaltung dieses Grundsatzes eine wirkliche Geschäftsverminderung und daher auch die Möglichkeit der Vereinfachung des Organismus mit Sicherheit anzunehmen ist.

Es ließe sich die Frage noch aufwerfen, ob nicht ein Unterschied für den Gebrauch des Rekursrechtes nach dem Werthe des Streitgegenstands zu statuiren sey? Allein hiegegen kommt in Betracht, daß bei Verwaltungsstreitigkeiten die Fälle, in welchen der Streitgegenstand eine bestimmte Schätzung zuläßt, nur selten eintreten, da es sich hier in den weitaus meisten Fällen nicht um bestimmte Geldsummen handelt, daß es daher nicht wohlgethan scheint, den nach Gulden abgemessenen Betrag des Streitobjekts zum Eintheilungsgrund für die zulässige Zahl der Instanzen zu machen, sondern die Aufstellung eines für alle Fälle maßgebenden Prinzips den Vorzug verdient.

Zu Art. 6

des Entwurfes — von den Formalien und Fatalien des Rekurses handelnd — schien es angemessen, für die Anmeldung und Ausführung des Rekurses je besondere Fristen zu geben, während das Bürgerrechtsgesetz und die Gewerbeordnung blos Eine Rekursfrist kannten.

Diese Unterscheidung der Fristen gewährt den Vortheil, daß die Rechtskraft eines Erkenntnisses nicht zu lange in der Schwebe erhalten wird. Die beiden Fristen hinsichtlich der Dauer den beiden Appellationsfristen des Civilprozesses gleich zu stellen, schien nicht zulässig, da die Zeitdauer der zweiten Ationsfrist (90 Tage) entschieden zu lang ist und für das Verfahren in Verwaltungsjustizsachen der im Civilprozeß oft beklagte Uebelstand vermieden werden soll, daß eine gewissenlose Partie, blos um die Execution hinauszuschieben, die Berufung anmeldet.

Zu den Art. 7 und 8,

welche nähere Bestimmungen über die Rekursfristen, dem bisherigen Recht sich anschließend, ertheilen, ist nichts Besonderes zu bemerken.

Art. 9

schreibt die Belehrung über das Recht des Rekurses und seine Förmlichkeiten als ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Erkenntnißeröffnung vor. Diese Bestimmung entspricht einer vor dem Jahre 1848 von der Gesetzgebung stets beobachteten Maxime, während allerdings die Ablösungsgesetzgebung von 1848 und 1849 hievon abwich, indem der Art. 17 des Gesetzes

vom 14. April 1848, welcher später auch auf das Zehentablösungsgesetz vom 17. Juni 1849 und auf das Gesetz vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, ausgedehnt worden ist, verordnet hat, daß besondere Rekursbelehrungen nicht stattfinden sollen.

So sehr zu wünschen gewesen wäre, daß diese Bestimmung, welche sich bei dem Ablösungsverfahren als ganz zweckmäßig erprobt und zu keinerlei Klagen von Seiten der Betheiligten Anlaß gegeben hat, auch in das gegenwärtige Gesetz hätte übertragen werden können, so glaubte man doch, hievon Umgang nehmen zu sollen, weil der Art. 1 des Entwurfs bezüglich der Verfügungen im Geschäftskreise des Departements des Innern, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, und auf welche dieß nicht der Fall ist, eine Unterscheidung aufstellt, die es räthlich erscheinen läßt, daß den Partieen zu Vermeidung jeden Mißverständnisses von Seiten der entscheidenden Behörde eröffnet werde, welche Formen sie bei einer etwaigen Beschwerde einzuhalten haben.

Art. 10,

von der Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen handelnd, wiederholt einen im Gebiete der inneren Verwaltung erprobten und für ausreichend erfundenen Satz, wenn er bestimmt, daß die Wiedereinsetzung nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zu gewähren sey.

Auch der zweite Absatz wird keiner besonderen Begründung bedürfen.

Art. 11 und 12

sind den Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde gewidmet: ersterer setzt die Frist fest, binnen welcher sie anzubringen ist, letzterer bezeichnet die Fälle, in welchen sie Platz greift.

Die in dem Art. 11 festgesetzte Frist von Einem Jahr scheint vollkommen ausreichend zu seyn, da die im bürgerlichen Prozeß gültige Frist von zehn Jahren offenbar mit den Forderungen der Rechtssicherheit kaum vereinbar ist.

Bei dem Art. 12 kann die Frage aufgeworfen werden: ob nicht neben den wesentlichen Mängeln des Verfahrens auch der auf den Grund des Landrechts, Theil I. Titel 56, §. 11 im bürgerlichen Prozeß in Geltung stehende Nichtigkeitsgrund des Verstoßes gegen einen klaren Rechtssatz aufzunehmen wäre?

Die K. Staatsregierung glaubte jedoch diese Frage verneinen zu sollen; denn gerade im bürgerlichen Prozesse lehrt die Erfahrung, daß, während der Fall eines wirklichen Verstoßes gegen klares Recht kaum je vorkommt, dieser Nichtigkeitsgrund sehr häufig zu dem erfolglosen Versuche mißbraucht wird, ein vermeintlich beschwerendes Urtheil in Ermangelung weiter zulässiger Rechtsmittel wegen angeblichen Verstoßes gegen klares Recht als nichtig anzufechten, daß er also nur zu unnöthigem oder chikanösem Streiten Veranlassung zu geben geeignet ist, gegen welchen Nachtheil der etwaige, jedenfalls höchst problematische Vortheil, den man sich durch Zulassung dieses Nichtigkeitsgrundes versprechen möchte, nicht in Betracht kommt.

Art. 13

betrifft das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß wegen neu aufgefundener Beweismittel. Die Frist, innerhalb welcher überhaupt dieses Rechtsmittel zulässig ist, hat man, wie im bürgerlichen Prozesse, auf vier Jahre festzusetzen für angemessen erachtet, und zwar ist man hinsichtlich der im gemeinen Prozesse bestrittenen Rechtsfrage: ob diese vier Jahre von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils oder von dem Tage der Entdeckung der neuen Beweismittel an zu laufen beginnen? der ersteren Ansicht gefolgt, da es gleichfalls mit der Rechtssicherheit schwer vereinbar seyn würde, daß Jemand, wenn er nach zehn, zwanzig oder dreißig Jahren neue Beweismittel findet, noch befugt seyn soll, auf deren Grund ein rechtskräftiges Urtheil wieder in Frage zu stellen.

Aber auch innerhalb jener die allgemeine Grenze des Rechtsmittels bildenden Jahre hat sich das Bedürfniß gezeigt, noch eine peremtorische Frist für dessen Geltendmachung im einzelnen Fall festzusetzen, welche von der Entdeckung der neuen Beweismittel an datiren soll und auf sechzig Tage bemessen würde, indem es als reine Chikane erscheinen muß, wenn Jemand, der z. B. einen Monat nach eingetretener Rechtskraft neue Beweismittel findet, aus irgend welchem Motive solche drei Jahre lang unbenützt läßt und dann erst dieselben mit der Bitte um Restitution produzirt.

Der die Competenz bestimmende dritte Satz des Artikels entspricht dem bestehenden Rechte.

Endlich wird man auch dem im Schlußsatze ausgesprochenen Prinzip, wonach dem im Restitutionsprozeß Unterliegenden nur dann noch ein Rechtsmittel zusteht, wenn er im vorangegangenen Verfahren noch nicht rekurrirt hat, seine Billigung nicht versagen, wenn man erwägt, daß durch ein Restitutionsgesuch der Instanzengang nicht geändert und namentlich dem Imploranten nicht eine weitere Instanz geschaffen werden soll, als er sonst hätte.

Art. 14.

Dieser Artikel führt für das Verfahren der Verwaltungsjustiz Erkenntnißsporteln ein. Es liegt in Wahrheit keinerlei Grund vor, denjenigen, der vor den Verwaltungsjustizbehörden über seine dem öffentlichen Rechte angehörigen Ansprüche streitet, nicht mit einem ähnlichen Beitrag zu den dem Staate erwachsenden Kosten beizuziehen, wie denjenigen, welcher einen Civilprozeß führt, da er in gleicher Weise für seine besonderen Zwecke die Thätigkeit der öffentlichen Organe in Anspruch nimmt.

Dagegen müßte der Maaßstab der Besportelung für diese Rechtssachen ein anderer seyn, als für die Civilprozesse, da die Objekte jener sich, wie schon oben angeführt wurde, selten nach Gulden taxiren lassen; deßhalb sind im Art. 14 Rahmen festgesetzt worden, innerhalb deren je nach der Bedeutung des Streitgegenstands und dem Umfange der Verhandlungen höher oder niedriger gegriffen werden soll.

Die im Schlußsatze des Artikels berührte Befugniß der Verwaltungsjustizstellen, muthwillige Streitsucht nach Analogie der für die Gerichte dießfalls geltenden Bestimmungen zu bestrafen, war ohne Zweifel schon im bisherigen Rechte begründet, es schien aber zweckmäßig, sie an diesem Orte, wo der Zusammenhang selbst darauf führte, ausdrücklich festzustellen.

Art. 15

normirt das Verhältniß des neuen Gesetzes zu der bisherigen Gesetzgebung.

Es waren hiebei namentlich das revidirte Bürgerrechtsgesetz und die allgemeine Gewerbeordnung in's Auge zu fassen. Was das ersterwähnte Gesetz anbelangt, so fallen diejenigen Fälle, in welchen über einen auf das Gemeinderecht sich gründenden Anspruch zwischen Partieen gestritten wird, ganz unter die Bestimmung des Art. 1, Abs. 1 des Entwurfes. Es lassen sich jedoch

andere Fälle denken, die unter die Bestimmung in Art. 1, Absatz 2 zu subsumiren sind, obwohl sie materiell nach den Normen des Bürgerrechtsgesetzes behandelt werden müssen, und mit Rücksicht auf diese Gegenstände liegt Grund vor, die Art. 69 und 70 nicht völlig außer Wirkung zu setzen, da sonst eine fühlbare Lücke entstehen würde.

Was sodann die Gewerbeordnung anbelangt, so wird der Art. 163 durch das neue Gesetz durchaus ersetzt, da er lediglich von Streitigkeiten zwischen Partieen handelt, welche ohne Ausnahme innerhalb der im Art. 1, Abs. 1 des Entwurfs bezeichneten Grenzen fallen. Der Art. 162 dagegen (von den Formalien des Rekurses) fand bisher nicht blos in Gewerbestreitigkeiten zwischen Partieen, sondern auch dann Anwendung, wenn Jemand durch eine von den Staatsbehörden vermöge ihrer Gewerbepolizeihoheit von Amtswegen getroffene Verfügung sich rechtlich für beschwert hielt.

In diesen nach Art. 1, Abs. 1 des Entwurfs unter das neue Gesetz nicht zu subsumirenden Fällen ist das Bedürfniß von Rekursformalien gleichwohl vorhanden, der Art. 162 war somit in der Beschränkung auf diese Fälle aufrecht zu erhalten, während auf die Gewerbestreitsachen (Art. 1, Abs. 1 des Entwurfs) künftig durchaus die Bestimmungen des neuen Gesetzes, also auch diejenigen über Rekursformalien anzuwenden sind.

Was schließlich die weiteren Spezialgesetze im Gebiete der inneren Verwaltung betrifft, so versteht sich von selbst, daß es bei ihren Bestimmungen in Betreff der Rechtsmittel auch nach Erlassung des vorliegenden Gesetzes sein Verbleiben hat.

Beilage 12.

Note

des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gleichstellung der Confessionsschullehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf die Pensionsverhältnisse.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät beehrt sich der Unterzeichnete dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschluß den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gleichstellung der Confessionsschullehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf die Pensionsverhältnisse, Behufs der Einleitung der Vorberathung desselben durch die betreffende Commission der Kammer der Abgeordneten zuzustellen.

Er fügt ergebenst bei, daß durch diesen Gesetzesentwurf der unter Z. II. der Eingabe der Kammer der Abgeordneten vom 21. Februar 1852 in Betreff der israelitischen Lehrer und Vorsänger vorgetragenen Bitte entsprechende Folge gegeben wird, während die unter Z. I. und III. jener Eingabe gestellten weiteren Bitten durch die in Gemäßheit des Hauptfinanzetats pro 1852/55 vollzogene Verbesserung der Einkommensverhältnisse der israelitischen Lehrer und Vorsänger ihre Erledigung gefunden haben.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 13. September 1854.

Der Minister
des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter.

An das
Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Gleichstellung der Confessionsschullehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf die Pensionsverhältnisse.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verfügen und verordnen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in den Art. 52—71 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen, beziehungsweise in dem Gesetz vom 7. September 1849, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über Quiescirung und Pensionirung von Civilstaatsdienern, enthaltenen Vorschriften über die Unterstützung der Volksschullehrer im Fall unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit

und über die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer finden künftig auch auf die an freiwillig errichteten Confessionsschulen (Art. 14 des erstgedachten Gesetzes) angestellten Schulmeister Anwendung.

Die dermals im Dienst befindlichen Lehrer dieser Klasse haben von dem Erscheinen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 oder, wenn sie erst später bedienstet wurden, von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Bedienstung an, die gesetzlichen Jahresbeiträge und im letzteren Falle noch außerdem das gesetzliche Eintrittsgeld zu der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer nachzubezahlen.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben . . .

Motive

zu vorstehendem Gesetzesentwurfe.

Das Volksschulgesetz vom 29. September 1836 kennt zwei Arten von öffentlichen Schulen.

Die eine Klasse bilden die gesetzlich gebotenen Volksschulen, deren Unterhaltung, so weit nicht Dritte vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten haben, den bürgerlichen Gemeinden obliegt. Dahin gehören auch die Schulen für die confessionelle Minderheit eines Orts, welche nach Art. 13 des Schulgesetzes aus Gemeindemitteln errichtet und unterhalten werden müssen, wenn die Angehörigen der Confession der Minderzahl aus wenigstens sechzig am persönlichen oder dinglichen Gemeindeverbande theilnehmenden Familien bestehen und diese in ihrer Mehrheit die Errichtung einer eigenen Schule verlangen.

Die zweite Klasse bilden die freiwillig errichteten Confessionsschulen, diejenigen nämlich, welche von den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Ortes, bei denen die Voraussetzungen des Art. 13 nicht zutreffen, für Kinder ihrer Confession, entweder für sich allein oder in Verbindung mit den Confessionsverwandten benachbarter Orte, auf eigene Kosten errichtet werden und deren Errichtung nach Art. 14 des Schulgesetzes gestattet werden muß, wofern die Betheiligten ein den gesetzmäßigen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln. Christliche Confessionsschulen dieser Art gibt es zur Zeit nicht; dergleichen Schulen bestehen vielmehr bis jetzt nur für Israeliten, welche schon vor dem Erscheinen des Schulgesetzes in Folge der Bestimmungen des Judengesetzes vom 25. April 1828 und der Vollzugsverfügung vom 30. Juli 1829 ihre besonderen confessionellen Schulen hatten. Die Zahl dieser israelitischen Schulen beläuft sich dermals auf 29, während der israelitischen Schulen, die nach Art. 13 des Schulgesetzes aus Mitteln der bürgerlichen Gemeinden unterhalten werden müssen, es zur Zeit 11 sind.

Neben den angeführten beiden Arten von öffentlichen Schulen existirt übrigens noch eine dritte Kategorie, deren im Schulgesetz keine besondere Erwähnung gethan ist; es sind dies einzelne Schulen, welche aus Staatsmitteln nach früher aufgestellten Verwaltungsgrundsätzen für die Confession der Minderheit einer Gemeinde unter besonderen Umständen errichtet wurden und, soweit nicht seitdem veränderte Verhältnisse nach Art. 13 des Schulgesetzes die Ueberweisung des Aufwands auf die betreffende Gemeinde begründet haben, noch gegenwärtig auf Staatskosten fortgeführt werden.

Allen diesen Schulen stehen die Anstalten für den Privatunterricht gegenüber.

Gleichwie nun die Quelle nicht Eine und dieselbe ist, aus welcher die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Schulen fließt, so ist auch die dienstliche Stellung dieser Lehrer eine verschiedene, je nachdem dieselben an Gemeinde- oder an freiwillig errichteten Confessions-Schulen im Sinn des Art. 14 des Schulgesetzes angestellt sind.

Zwar sind die Bestimmungen des Schulgesetzes über den Mindestgehalt der Gemeindeschullehrer nach Art. 14 desselben auch maßgebend für die Größe des den Schullehrern an freiwillig errichteten Confessionsschulen zu gewährenden Einkommens. Desgleichen steht das Ernennungsrecht zu Lehrstellen an derartigen Schulen ebenso, wie nach Art. 49 des Schulgesetzes dasjenige zu Gemeindeschulmeisterstellen, der Oberschulbehörde zu; bezüglich der israelitischen Confessionslehrer findet sich dies in dem Art. 45 des Judengesetzes, sowie in dem §. 12 der Vollzugsverfügung vom 30. Juni 1829 ausgesprochen, und daß der gleiche Grundsatz auch bei den Lehrern an christlichen Confessionsschulen, wenn solche künftig entstehen sollten, Anwendung finden müßte, bringt der Charakter solcher Schulen als öffentlicher Schulen mit sich. Während dagegen die Entlassung von Schulmeistern, welche an Gemeindeschulen angestellt sind, nach Art. 51 des Schulgesetzes nur im Wege des §. 47 der Verfassungsurkunde stattfindet, kann nach Art. 43 des Judengesetzes die Entlassung von israelitischen Confessionsschullehrern von der Staatsbehörde, welcher die Ernennung derselben zukommt, aus hinlänglichen Gründen, vorbehältlich des Rekurses der Betheiligten, verfügt werden, und dieselbe Befugniß würde die Oberschulbehörde wohl auch in Ansehung der christlichen Confessionsschullehrer, wenn dergleichen vorhanden wären, anzusprechen haben, da der angeführten Bestimmung des Art. 51 des Schulgesetzes die Unterstellung zu Grund liegt, daß die Schulmeister Gemeindebeamte, Diener der bürgerlichen Gemeinde, seyen, was die Lehrer an freiwillig errichteten Confessionsschulen entschieden nicht sind. Hauptsächlich aber unterscheidet sich die dienstliche Stellung der Confessionsschullehrer im Sinn des Art. 14 des Schulgesetzes von derjenigen der Gemeindeschulmeister darin, daß den Ersteren die den Schullehrern an Gemeindeschulen durch das Volksschulgesetz verliehenen Pensionsrechte nicht zustehen, und daß ihnen auch nicht, wie diesen, im Fall einer durch Krankheit oder Alter blos verminderten Dienstfähigkeit für die Dauer der letzteren, theilweise auf Staatskosten, Hülfslehrer beigegeben werden. Enthält auch das Schulgesetz keine ausdrückliche Bestimmung, welche die Lehrer an freiwillig errichteten Confessionsschulen von der Theilnahme an jenen Rechten ausschlöße, so geht doch aus den Ver-

handlungen über den Entwurf des Volksschulgesetzes entschieden hervor, daß diese Ausschließung nicht nur von der Regierung, sondern auch von den Ständen beabsichtigt war (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1833/35 Band III. S. 101, Band IV. S. 854 und vom Jahr 1836 Band III. Prot. XLI. S. 60 folg.). Es wurden daher auch die Bestimmungen der Art. 52—70 des Schulgesetzes über Unterstützung der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen auf die an den israelitischen Confessionsschulen angestellten Lehrer niemals angewendet.

Eben in diesem letzteren Punkte erscheint nun aber eine Aenderung des Schulgesetzes als begründet, wie es denn auch bei den Lehrern an den in einzelnen Städten zu Gunsten der confessionellen Minderheit vom Staat unterhaltenen Confessionsschulen schon bisher anders gehalten worden ist. Diese wurden namentlich auch in Absicht auf Pensionsrechte mit den an Gemeindeschulen angestellten Schulmeistern gleich behandelt.

In die Kategorie der Privatschulen können nach dem Angeführten die freiwillig errichteten Confessionsschulen nicht gestellt werden, wenn schon sie nicht aus Gemeinde- oder Staats-Mitteln unterhalten werden und lediglich in dem freien Willen der Angehörigen der Confession der Minderheit ihren Entstehungsgrund haben — denn es würde unter jenem Gesichtspunkte weder sich rechtfertigen lassen, daß die Ernennung und Entlassung der Lehrer auch an solchen Schulen von der Oberschulbehörde ausgehen soll, noch würde unter demselben die Bedingung der Ausmittelung eines den gesetzmäßigen Bestand der Schule sichernden Einkommens (Art. 14 des Schulgesetzes) zu begründen seyn. Der Gesetzgeber ging wohl davon aus, daß, wenn einmal das confessionelle Interesse der Minderzahl eines Orts so stark ist, daß dieselbe trotz der für sie verbundenen pekuniären Belästigung eine eigene Schule haben will, auch ein öffentliches Interesse an das Bestehen einer solchen Schule sich knüpfe. In den Verhältnissen der Confessionsschulen liegt daher kein Grund, die an denselben angestellten Lehrer, an welche doch in Absicht auf Ausbildung für den Beruf und auf Dienstleistungen die gleichen Anforderungen gemacht werden, wie an die Schulmeister bei Gemeindeschulen, ungünstiger als diese zu behandeln und sie von der diesen für den Fall der aufgehobenen oder verminderten Diensttüchtigkeit verliehenen Wohlthat der Ruhegehalte oder der Beiträge zu Hülfslehrergehalten, sowie von der Wohlthat der Wittwen- und Waisen-Unterstützung auszuschließen. Wollte man etwa eine Anomalie darin erblicken, daß Lehrer, welche ihre Besoldung nicht aus Staats- oder wenigstens Gemeinde-Mitteln beziehen, gleichwohl im Fall der Dienstuntüchtigkeit Ruhegehalte auf Kosten der Staatskasse erhalten sollen, so wäre hiegegen zu bemerken, daß bei diesen Confessionsschulen das an dieselben sich knüpfende theils öffentliche, theils Privatinteresse eben darin in Ansehung des Kostenpunkts in ganz angemessener Weise sich ausgleiche, daß von der einen Seite die Besoldung des Lehrers und der sächliche Aufwand und von der andern Seite die Unterstützung des dienstuntüchtig gewordenen Lehrers und seiner Hinterbliebenen übernommen wird. Jedenfalls wird der dermalige Zustand weit weniger zurechtzulegen seyn, wobei eine Klasse von öffentlichen Lehrern, welche denselben dienstlichen Anforderungen zu genügen haben, wie die übrigen Schulmeister, in der äußeren Stellung so weit gegen diese zurücksteht. Diese Ungleichheit liegt um so schwerer auf den israelitischen Confessionsschullehrern, als sie größtentheils nur den Mindestgehalt eines Schulmeisters mit 250 fl. beziehen (wozu bei 15jähriger Dienstzeit noch eine Alterszulage von 25 fl. kommt), und als sie daher für das Alter oder für die Zeit, wo sie sonst dem Dienste nicht mehr vorstehen können, sowie für ihre Hinterbleibenden Nichts zurückzulegen vermögen. Die Ungunst der äußeren Stellung dieser Lehrer hat sich in neuerer Zeit auch in dem Mangel der erforderlichen Zahl von israelitischen Lehramtskandidaten geäußert. Uebrigens wird sich gegen die Ausdehnung der Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Pensionsverhältnisse auf die Confessionslehrer auch nicht etwa das Bedenken erheben lassen, daß Confessionsschulen, wie sie dem freien Entschluß der betheiligten Familienväter ihre Entstehung verdanken, so auch in Folge veränderter Entschließung oder wegen Mangels an Mitteln zur Fortführung wieder eingehen können. Ist einmal eine solche Anstalt durch die Erlaubniß der Oberschulbehörde in die Reihe der öffentlichen Schulen getreten, so beruht sie nicht mehr einzig auf der Willkür derjenigen, welche sie errichtet haben, vielmehr hängt nach Art. 10 des Schulgesetzes auch die Wiederaufhebung einer Confessionsschule von der Genehmigung der Oberschulbehörde ab und diese Genehmigung wird nur in der Art ertheilt werden, wie es namentlich in Rücksicht auf den von der Aufhebung betroffenen Lehrer für recht und billig zu halten ist. Es wird daher für Letzteren im einzelnen Fall Fürsorge getroffen werden können. Daß aber einem solchen Lehrer die Fortentrichtung der Jahresbeiträge zur Wittwenkasse gestattet werde und hiedurch seinen Hinterbleibenden die Wittwen- und Waisen-Pension gesichert bleibe, wird sich von selbst finden.

Ist hienach die Gleichstellung der an freiwillig errichteten Confessionsschulen angestellten Schulmeister mit den Gemeindeschullehrern in Absicht auf die Bestimmungen der Art. 52—70 des Volksschulgesetzes an sich für vollkommen begründet zu erkennen, so findet hiebei wohl auch ein bedeutenderes finanzielles Bedenken nicht statt. Zwar hat sich bei dem Pensionsfonds für Schullehrer schon seit drei Jahren in Folge der Bestimmungen der Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 7. September 1849 über Quiescirung und Pensionirung von Civilstaatsdienern eine Unzulänglichkeit der Einnahmen (im Jahr 1852/53 im Betrage von 4,782 fl. 58 kr.) ergeben. Allein die jetzt in Frage befindliche Maßregel wird bei der dermaligen geringen Zahl der Confessionsschullehrer und bei der Unwahrscheinlichkeit, daß dieselbe künftig in erheblicher Weise sich vermehren werde, eine namhafte Mehrausgabe wohl nicht zur Folge haben. In Ansehung der Wittwen- und Waisen-Kasse der Volksschullehrer ist ohnehin zu einem ähnlichen Bedenken kein Grund vorhanden.

Auf die voranstehenden Erwägungen gründet sich nun die Hauptbestimmung in dem ersten Satze des im Entwurf vorliegenden Gesetzesartikels.

Der zweite Absatz der letzteren enthält eine vorübergehende Bestimmung bezüglich der Leistungen der bei dem Erscheinen des neuen Gesetzes bereits angestellten Confessionsschullehrer an die Wittwen- und Waisen-Kasse der Volksschullehrer. Dieselbe rechtfertigt sich in dem Betracht, daß einerseits den genannten Lehrern in die Dienstzeit, nach welcher die Pension bemessen wird, schon vermöge der betreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes, wenn solche nun auf sie gleichfalls angewendet werden, auch die vor jenem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstjahre eingerechnet werden, und daß andererseits seiner Zeit auch die Volksschullehrer, welche bei dem Erscheinen des Schulgesetzes bereits im Dienste sich befanden, für die Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit nichts zu erlegen gehabt haben. Aus dem Umstande, daß die bei Gründung der Schullehrerwittwenkasse bereits bedienstet gewesenen Volksschullehrer von dem Eintrittsgeld in Beziehung auf den zu jener Zeit bezogenen Gehalt freigelassen wurden und die jährlichen Beiträge erst vom Erscheinen des Schulgesetzes an zu entrichten hatten, ist nur die Folge zu ziehen, daß nun auch zwar die zur Zeit des Erscheinens des Volksschulgesetzes von 1836 schon angestellt gewesenen Con-

fessionsschullehrer von Entrichtung des Eintrittsgeldes von dem damals bezogenen Gehalte frei gelassen werden müssen und zur Nachzahlung der Jahresbeiträge erst von jener Zeit an gehalten seyn können, alle erst nachher angestellten dagegen von ihrer Anstellung an sowohl Eintrittsgeld als jährliche Beiträge nachzubezahlen haben. Ein anderes Verfahren zu Gunsten der Confessionsschullehrer würde zu einer augenfälligen Ungleichheit gegenüber den übrigen Schulmeistern führen, mit welchen jene doch gleich gestellt werden sollen, und mit den Grundsätzen nicht im Einklang stehen, welche jederzeit angewendet wurden, wenn es sich um nachträgliche Theilnahme an der zu Folge des Gesetzes vom 28. Juni 1821 errichteten Civilstaatsdienerwittwenkasse handelte. Uebrigens werden die meist sehr beschränkten ökonomischen Verhältnisse der israelitischen Confessionsschullehrer durch die den nachgesetzten Behörden zu ertheilende Weisung berücksichtigt werden, daß die nachzuzahlenden Summen in angemessene Raten zerschlagen und zu deren Abtragung die geeigneten Fristen bewilligt werden sollen.

Beilage 13.

Note

des K. Ministeriums des Innern an den ständischen Ausschuß.

Auf höchsten Befehl Seiner Majestät des Königs beehrt sich der Unterzeichnete, dem ständischen Ausschusse einen Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, unter dem Ersuchen mitzutheilen, die verfassungsmäßige Berathung desselben durch die Ständeversammlung und die Beistimmung derselben zu den Bestimmungen des Entwurfs veranlassen zu wollen.

Der Inhalt des Entwurfs ist, soweit es als nöthig erschien, durch die beigeschlossenen Motive erläutert worden. Indem sich der Unterzeichnete erlaubt, hierauf Bezug zu nehmen, erübrigt ihm nur noch, dem ständischen Ausschusse die gefällige Beschleunigung der Vorarbeiten zu der ständischen Berathung angelegentlich zu empfehlen, damit dieser wichtige Gegenstand bei dem bevorstehenden Wiederzusammentritt der Ständeversammlung um so gewisser seine Erledigung findet.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 14. September 1854.

Der Minister des Innern:
Linden.

An den
ständischen Ausschuß.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Wahl- und Wählbarkeits-Rechte.

Art. 1.

Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte kommen allen denjenigen volljährigen oder für volljährig erklärten Gemeindegenossen (Bürger oder Beisitzer) zu, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben

*) und in der Gemeinde jährlich mindestens einen Gulden direkte Staatssteuer entrichten.

Auf die Wählbarkeit für Ortsvorsteherstellen findet, wenn die Wahl auf einen Auswärtigen fällt, das Erforderniß der Entrichtung eines Jahrbetrags von mindestens einem Gulden an direkter Staatssteuer in der Gemeinde keine Anwendung.

Ein Beisitzer, welcher in den Gemeinderath und Bürgerausschuß gewählt wird und diese Wahl annimmt, erwirbt dadurch die Befugniß, die Aufnahme in das Bürgerrecht gegen Entrichtung der Aufnahmegebühr zu verlangen.

Art. 2.

Ausgeschlossen von den gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechten sind Diejenigen,

1) welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

2) welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks,

*) Die eingerückten Stellen enthalten neue Bestimmungen.

z. B. einer Krankheit, ausgenommen — Beiträge zu ihrem und ihrer Familien Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen. Ein Verzicht auf diese Beiträge ist hinsichtlich der Wahlrechte ohne Wirkung;

3) welche von dem — der Wahl vorangegangenen zweiten oder von noch früheren Jahren mit irgend einer Summe an Staatssteuer oder Amts- und Gemeinde-Abgaben im Rückstand geblieben sind;
4) gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach Beendigung desselben, wenn sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
5) welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Landstreicherei, Bettelns oder Asotie in den fünf letzten der Wahl vorangegangenen Jahren bestraft worden sind.

Im Uebrigen bestimmen die Strafgesetze das Nähere über den bleibenden und zeitlichen Verlust der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte wegen Vergehen.

Durch die Aufhebung der entehrenden Strafe und die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre nach erstandener Strafe im Rechts- oder Gnaden-Wege werden auch die Wahl- und Wählbarkeits-Rechte wieder hergestellt.

Alle übrigen in der bisherigen Gesetzgebung enthaltenen Gründe des Ausschlusses von Wahlrechten sind aufgehoben.

Art. 3.

Ausser den Gemeindegenossen stehen auch denjenigen württembergischen Staatsbürgern, welche, abgesehen von der Gemeindegenossenschaft, die nach Art. 1 und 2 erforderlichen Eigenschaften haben und seit den drei dem Wahltermine vorangegangenen Rechnungsjahren aus einem der Besteuerung in dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen

jährlich mindestens einen Gulden direkte Staatssteuer entrichtet haben,

die Wahl- und Wählbarkeits-Rechte zu.

Wird ein solcher Nichtbürger gewählt und erklärt er sich für die Annahme der Wahl, so tritt er von selbst in das Gemeindebürgerrecht ein, hat aber dafür die bestehenden Aufnahmegebühren zu entrichten.

Uebrigens steht ihm frei, das Gemeindebürgerrecht nur für seine Person anzunehmen, wenn er bereits das erbliche Genossenschaftsrecht einer andern württembergischen Gemeinde besitzt. (Gesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 8.)

Art. 4.

Die Aufnahme in das Beisitzrecht findet in Zukunft nicht mehr statt.

Art. 5.

Die außerhalb der Gemeinde begüterten oder mit Gewerbesteuer belegten württembergischen Staatsbürger, welche, abgesehen von dem Wohnsitze im Gemeindebezirke, die Eigenschaften der Gemeindewähler haben, dürfen an den Gemeindewahlen in dem Falle theilnehmen, wenn sie in den drei dem Wahltermine vorangegangenen Rechnungsjahren den vier und zwanzigsten Theil oder mehr zu den Gemeindeumlagen beigetragen haben oder beizutragen gehabt hätten, falls Gemeindeschaden umgelegt worden wäre.

Bei denjenigen Grundbesitzern, welche durch Erbgang in den Besitz der beitragspflichtigen Steuerobjekte gekommen sind, fällt das Erforderniß eines der Ausübung des Wahlrechts vorangegangenen dreijährigen Besitzes jener Objekte hinweg.

Wahlberechtigte dieser Art dürfen ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, welche selbst Gemeindewähler sind, ausüben lassen.

Die gleichen Befugnisse in Beziehung auf Gemeindewahlberechtigung, sowie auf die Art der Ausübung derselben kommen auch dem Staate, der Hofdomänenkammer und den inländischen Körperschaften zu, wenn sie in dem bemerkten Maße zu den Gemeindelasten beitragspflichtig sind.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinderäthe.

Art. 6.

Die Gemeinden übertragen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen einem Gemeinderathe, welcher die Obliegenheit hat, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

Jedes Gemeinderathskollegium soll außer den Vorständen und den — durch die Größe der Beitragspflicht zu den direkten Gemeindeabgaben zur Theilnahme berufenen Personen (Art. 7) aus 6 bis 24 weiteren Mitgliedern bestehen, welche aus der Mitte der Gemeindegenossen, beziehungsweise Einwohner gewählt werden.

Die Zahl der gewählten Gemeinderathsmitglieder muß durch drei theilbar seyn.

Eine Abänderung der bisherigen Zahl der gewählten Gemeinderäthe erfolgt durch Beschluß des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses mit Genehmigung der Staatsbehörde. Bei einer neu zu bildenden Gemeinde wird die Zahl nach Vernehmung der Betheiligten in dem die Bildung der Gemeinde auszusprechenden Beschlusse festgesetzt.

Wenn in Folge der Bestimmung der Absätze 2 bis 4 eine Erhöhung oder Verminderung der Zahl der Gemeinderäthe nöthig wird, so ist solche in der Weise auszuführen, daß bei jeder der drei nächsten Ergänzungswahlen der dritte Theil der neu bestimmten Zahl der Gemeinderathsmitglieder zu wählen ist.

Art. 7.

Jedem württembergischen Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde den achten Theil oder mehr an sämmtlichen direkten Gemeindeabgaben aus einem zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen, nicht nach Belieben des Inhabers theilbaren Besitzthum entrichtet, oder, falls Umlagen stattfänden, zu entrichten hätte und, abgesehen vom Wohnsitze in der Gemeinde, die Eigenschaften eines Gemeindewählers in sich vereinigt, steht das Recht zu, entweder selbst in den Gemeinderath zu treten und an allen Verhandlungen mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen, oder seine Stelle im Gemeinderathe durch einen Bevollmächtigten, der ebenso, abgesehen von dem Wohnsitze in der Gemeinde, die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben muß, einnehmen zu lassen.

Berechnet sich sein Antheil an den Gemeindelasten höher als den achten Theil an sämmtlichen direkten Gemeindeabgaben, so kommt ihm bei Verhandlungen, welche auf den Gemeindehaushalt von Einfluß sind, in dem Ge-

meinderathe für jedes volle weitere Achttheil eine weiter Stimme zu.

Doch sollen diese Stimmen niemals mehr als den dritten Theil, und wenn sie mit andern Stimmen derselben Kategorie in Einem Gemeinderathskollegium zusammentreffen, nicht mehr als die Hälfte sämmtlicher den gewählten Gemeinderäthen zukommenden Stimmen betragen. Auch berechtigt die hievor bezeichnete Eigenschaft des Steuerobjekts als eines zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Besitzthums nur in dem Falle zum Eintritt in den Gemeinderath, wenn daraus bei dem gegenwärtig bestehenden Maße der direkten Staatssteuer aus Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerben wenigstens 30 fl. Staatssteuer entrichtet wird.

Unter denselben Voraussetzungen und in dem gleichen Maße kommt auch dem durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, zu einer Stimme im Theilgemeinderath Berechtigten eine mehrfache Stimme in demselben zu.

In gleicher Weise haben der Staat, die Hofdomänenkammer und inländische Körperschaften, wenn sie in dem bemerkten Maße in einer Gemeinde besteuert sind, das Recht, eine Stelle im Gemeinderathe durch einen Bevollmächtigten besetzen zu lassen.

Will ein Grundbesitzer von dem in Abs. 1 eingeräumten Rechte Gebrauch machen, so hat er dieß dem Gemeinderathe anzuzeigen und in so lange, als er seinen Sitz im Gemeinderathe behält, an der Wahl der übrigen Gemeinderathsmitglieder nicht mehr Theil zu nehmen.

Im Falle der Minderjährigkeit desselben oder einer aus anderen Gründen angeordneten Kuratel tritt der Vormünder oder der gerichtlich bestellte Kurator an seine Stelle.

Frauen können dieses Recht nur durch Bevollmächtigte ausüben.

Art. 8.

Die weiteren Mitglieder des Gemeinderaths (Art. 6, zweiter Absatz) werden auf sechs Jahre gewählt. Je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können.

Bei der nächsten Ergänzungswahl des Gemeinderaths haben neben demjenigen Drittheil, welches nach der bisherigen Ordnung zum Austritt gelangt, noch so viele Gemeinderäthe aus dem nächsten Drittheil nach dem Looſe auszutreten, als nothwendig sind, um die erste Hälfte des Kollegiums neu zu besetzen. Die andere Hälfte gelangt alsdann nach Umfluß weiterer drei Jahre zum Austritt.

Art. 9.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen der Gemeinderathsmitglieder werden die Wahlberechtigten in drei Abtheilungen gebracht.

Die Inhaber eines zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen, nicht nach ihrem Belieben theilbaren Besitzthums, woraus bei dem gegenwärtig bestehenden Maße der direkten Staatssteuer aus Grundstücken, Gebäuden, Gefällen und Gewerben wenigstens 20 fl. Staatssteuer entrichtet wird, gehen hiebei den anderen Wahlberechtigten vor.

Im Uebrigen werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe ihrer Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeabgaben in dem der Wahl vorangegangenen Rechnungsjahr in der Weise abgetheilt, daß die erste Abtheilung aus Denjenigen besteht, welche die höchsten Beträge bis zum Belauf des dritten Theils des Gesammtbetrags an Gemeindeanlagen aller Wahlberechtigten entrichten, oder, falls Umlagen gemacht würden, zu entrichten hätten. Die weiteren Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte des Gesammtanlagen-Betreffs dieser Wähler.

Eine Wählerabtheilung muß wenigstens drei Wähler umfassen. Sofern dieß nach dem Steuerverhältniß nicht der Fall seyn würde, muß sie bis zu dieser Zahl aus den höchstbesteuerten Wählern der folgenden Klasse ergänzt werden.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich bei der Bildung der Abtheilungen der Gesammtanlagen-Betreff der Wähler nicht theilen, ohne daß der Antheil des einzelnen Wählers getrennt werden muß, so gehört derselbe in diejenige Abtheilung, in welche sein Abgabenbetreff dem größeren Theil nach gefallen ist.

Treffen aber bei dem Uebergang von einer Abtheilung zur andern mehrere gleich hoch Besteuerte zusammen, so entscheidet unter ihnen das höhere Lebensalter für den Eintritt in die Abtheilung der Besteuerten.

Art. 10.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der Mitglieder des Gemeinderaths, ohne dabei an die Wähler ihrer Abtheilung gebunden zu seyn.

Ist die Zahl der gleichzeitig zu wählenden Gemeinderathsmitglieder nicht durch drei theilbar, so wählt den übrig bleibenden Rest das erste Mal die erste, das zweite Mal die zweite und das dritte Mal die dritte Abtheilung.

Alle Ergänzungs- und Ersatz-Wahlen werden von derselben Abtheilung vorgenommen, von welcher der Ausgeschiedene gewählt war.

Tritt die Nothwendigkeit einer Ersatzwahl für ein schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes gewähltes Mitglied des Gemeinderaths ein, so ist solche von derjenigen Abtheilung vorzunehmen, welcher den vorstehenden Bestimmungen gemäß nach vollständigem Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode des anfänglich Gewählten die Ergänzungswahl zufallen wird.

Art. 11.

Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, sofern nicht einer der in dem Gesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 61 bezeichneten Befreiungsgründe, welche vorbehältlich der künftig zu treffenden neuen Bestimmungen in Kraft bleiben, oder eine Unvereinbarkeit des geforderten Dienstes mit den Bedingungen seines ökonomischen Fortkommens bei ihm eintritt.

Ueber solche Befreiungsfälle wird von dem Gemeinderathe erkannt. Aus dem Grunde der ökonomischen Unvereinbarkeit kann jedoch der Befreiung nur dann stattgegeben werden, wenn der Bürgerausschuß mit dem Vorhandenseyn dieses Befreiungsgrundes einverstanden ist.

Nach Ablauf der sechs Jahre kann der Gewählte eine weitere Wahl sechs Jahre lang ablehnen.

Wird eine Stelle im Gemeinderath vor Eintritt des ordentlichen Wahltages (Art. 15) erledigt, so wird sie erst an diesem Zeitpunkte durch eine Wahl wieder besetzt, falls nicht Gemeinde-

rath und Bürgerausschuß eine frühere Wiederbesetzung für nöthig erachten. Dieses muß geschehen, wenn die Zahl der Gemeinderathsmitglieder, ausschließlich des Vorstandes, unter die Hälfte der Normalzahl herabsinkt, oder nicht mehr als wenigstens vier beträgt. In beiden Fällen gilt die Wahl für den noch übrigen Theil der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

Art. 12.

Von dem Eintritt in den Gemeinderath sind Diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstand oder einem andern Mitglied des Gemeinderaths in erstem oder zweitem Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Ehemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandte.

Art. 13.

Wird ein Bürger, der mit einem Mitglied des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert ist, zum Gemeindevorsteher ernannt, so muß der verwandte oder verschwägerte Gemeinderath austreten.

Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn ein solches Verhältniß erst später entsteht.

Werden gleichzeitig in dem bezeichneten Grade mit einander Verwandte oder Verschwägerte in den Gemeinderath gewählt, so ist nur Einer zum Eintritt berechtigt, und zwar, wenn sie sich nicht unter sich verständigen, Derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit der dem Lebensalter nach Aeltere.

Wenn zwischen Solchen, welche bereits Mitglieder des Gemeinderaths sind, ein hinderndes Schwägerschaftsverhältniß entsteht, tritt der Jüngere aus, wenn nicht der Aeltere freiwillig ausscheidet.

Eine Dispensation von vorstehenden Bestimmungen (Art. 12 und 13) kann nur auf den Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses, und nur, wenn der zu Dispensirende durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen in den Gemeinderath gewählt worden ist, von dem Oberamte ertheilt werden.

Art. 14.

Wenn Derjenige, welcher durch seinen Gutsbesitz berechtigt ist, in den Gemeinderath einzutreten, zu einem Mitgliede desselben in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß steht, welches seine Wahl als unzulässig erscheinen ließe (Art. 12), so kann sein Eintritt so lange nicht erfolgen, als jenes Mitglied seinen Sitz im Gemeinderathskollegium hat.

Tritt bei ihm ein Verhältniß ein, welches nach Art. 12 und 13 den Austritt eines gewählten Mitgliedes aus dem Gemeinderathe zur Folge hätte, so ruht seine Stimme auf die Dauer dieses Hindernisses.

Wo unter mehreren gewählten Mitgliedern die größere Stimmenzahl den Vorzug verleiht, da entscheidet bei den durch den Gutsbesitz Berufenen der höhere Betrag der Staatssteuer aus demselben.

Art. 15.

Die Wahl der Gemeinderäthe ist jedesmal im Monat Dezember vorzunehmen.

Für den Beginn der Wahl ist in jeder Gemeinde durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses ein Tag bleibend zu bestimmen.

Die Vornahme der Wahl ist in allen Gemeinden mindestens acht Tage zuvor mit Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und zugleich eine Frist zur Anbringung von Einsprachen gegen die zu fertigende Wählerliste bei dem Gemeinderathe anzuberaumen.

Die Wählerliste, welche die erforderlichen Eigenschaften der Wähler nachweisen und die Scheidung derselben nach den drei Abtheilungen enthalten muß,

wird von dem Ortsvorsteher unter Zuziehung des Gemeindepflegers, des Obmanns des Bürgerausschusses und des Rathsschreibers abgefaßt und von der obgedachten Bekanntmachung an bis zum Schlusse der für Einsprachen anberaumten Frist zur öffentlichen Einsicht auf dem Rathhause oder in einem sonst geeigneten Lokale niedergelegt. Die Frist für Einsprachen darf nicht früher als am Schlusse des dritten Tags vor dem Beginne der Wahl endigen. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die betreffende Wahlhandlung nach sich, es wäre denn, daß der Wahlberechtigte aus offenbarem Versehen der Wahlcommission in die Liste nicht aufgenommen worden wäre. Ueber die bei dem Gemeinderathe anzubringenden Einsprachen hat dieser vor dem Schlusse der Wahlhandlung Bescheid zu geben.

Art. 16.

Die Wahl wird unter Leitung einer Commission, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, dem ersten Gemeinderath (nach der Sitzordnung) und dem Obmann des Bürgerausschusses vorgenommen.

Im Falle der Verhinderung des Letzteren hat dasjenige Mitglied des Kollegiums, welches die meisten Lebensjahre zählt, für ihn einzutreten.

Jede Wählerabtheilung wählt je für sich in einer getrennten Wahlhandlung die sie betreffende Anzahl von Gemeinderathsmitgliedern.

Haben gleichzeitig mehrere Abtheilungen zu wählen, so ist das Ergebniß der Wahl einer jeden Abtheilung bekannt zu machen, ehe die folgende Abtheilung zur Wahlhandlung kommt.

Die Abstimmung geschieht geheim.

Jeder Wähler und, soweit die Abstimmung durch Bevollmächtigte zugelassen ist (Art. 5), jeder Bevollmächtigte eines Wählers

hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten bezeichnet sind. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt. Erst nach vollendeter Abstimmung dürfen die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt werden.

Die Stimmzählung geschieht durch die Wahlcommission, welche hiezu auch andere Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und den Rathsschreiber zuziehen kann.

Die Stimmzettel sind bei jeder Unterbrechung der Wahl oder Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit der Wahlcommission von dieser unter gemeinschaftlichen Verschluß und Siegel zu nehmen.

Ueber das Ergebniß der Wahl ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen.

Art. 17.

Wenn an dem festgesetzten Wahltage nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten

der betreffenden Abtheilung

abstimmt, so hat die Wahlcommission unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen zu Fortsetzung der Wahl einen neuen Termin anzuberaumen. Nach Ablauf desselben ist die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Art. 18.

Der Eintritt in den Gemeinderath ist sowohl bei den durch die Wahl als durch den Besitz berufenen Mitgliedern durch die Bestätigung des Oberamts bedingt.

Glaubt der Oberamtmann dieselbe versagen zu sollen, so hat er unter Anschluß einer Aeußerung des Gemeinderaths die Entschließung der höheren Regierungsbehörde einzuholen.

Die Beeidigung der Gemeinderäthe geschieht durch das Oberamt.

Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müssen innerhalb acht Tagen, von der Zeit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Abstimmung an gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher oder Oberamt angebracht werden. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl steht dem Oberamte zu.

Nach Ablauf der oben bestimmten Frist kann die Gültigkeit der Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person des Gewählten angefochten werden.

Die in der Zwischenzeit vorgenommenen Handlungen von Gemeinderathsmitgliedern werden durch ihren spätern Ausschluß nicht ungültig.

Art. 19.

Einem Mitgliede des Gemeinderaths ist auf sein Ansuchen die Entlassung durch das Oberamt zu ertheilen, wenn entweder während seiner Amtszeit ein gesetzlicher Befreiungsgrund für ihn eintritt oder Gemeinderath und Bürgerausschuß aus dringenden Gründen für die Entlassung sich aussprechen.

Art. 20.

Das Mitglied eines Gemeinderaths hat aus demselben auszutreten, sobald es eine der Eigenschaften verliert, welche nach Art. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes zur Wählbarkeit

oder nach Art. 7 zum Eintritt in den Gemeinderath ohne Wahl

erforderlich sind, oder wenn es durch geistige oder körperliche Gebrechen wenigstens ein Jahr lang von der Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist.

Die Entscheidung hierüber steht zunächst dem Oberamte zu.

Hinsichtlich der Entlassung von Gemeinderathsmitgliedern wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Entlassung von öffentlichen Dienern sein Verbleiben.

Art. 21.

Die Mitglieder des Gemeinderathes genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Personalfreiheit und die gesetzlich und rechtmäßig hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen.

Art. 22.

Der Gemeinderath kann sich nur auf Berufen des Vorstandes versammeln.

Die Sitz- und Stimmordnung unter den gewählten Mitgliedern bestimmt sich nach der Zeit ihres Eintritts und bei gleichzeitig eingetretenen

nach der Reihenfolge der Abtheilungen, von welchen sie gewählt wurden, bei den von einer Abtheilung gewählten nach der Stimmenzahl.

Die Mitglieder, welche kraft eigenen Rechts in den Gemeinderath eingetreten sind, haben die erste Stelle nach dem ersten Ortsvorsteher einzunehmen. Unter ihnen entscheidet die Zeit des Eintritts, bei gleichzeitigem Eintritt die höhere Steuersumme.

Wenn der Gegenstand der Berathung ein Mitglied des Gemeinderaths oder dessen Verwandte oder Schwäger bis zum zweiten Grade einschließlich persönlich angeht, so hat sich dasselbe der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten. Auch dürfen bei Beschlußnahmen über Taxen (Brod-, Fleisch-Taxe u. s. w.) die betheiligten Gewerbsgenossen im Gemeinderath nicht mitstimmen.

Außerdem darf kein Mitglied des Gemeinderaths von der Versammlung ausgeschlossen oder bei der Einberufung übergangen werden. Eine dießfällige Verfehlung des Gemeindevorstehers ist nach dem Grade seiner Verschuldung zu bestrafen.

Der Gemeinderath kann nur in versammelter Sitzung berathen und beschließen, seine Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme; im Uebrigen steht ihm kein Stimmrecht zu.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist letztere geboten.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderaths, mit Einrechnung des Vorstandes, anwesend ist, soweit nicht für bestimmte Fälle eine größere Zahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 23.

Zu Verwaltung einzelner Geschäftszweige, z. B. Erkennung über Verträge, Besorgung von streitigen Rechts- oder Untergangs-Sachen, Erledigung von baupolizeilichen Gegenständen, Dekretur von Kostenzetteln innerhalb der vom Gemeinderathe festzustellenden Grenzen, oder zur Abrügung von Polizei-Uebertretungen, zu Berathung und Ausstellung von Leumunds-, Vermögens-Zeugnissen u. s. w. können in größeren Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen Abtheilungen von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich ihres Vorstandes, der in der Regel der Gemeindevorsteher ist, gebildet werden, welche statt des Gemeinderaths die betreffenden Geschäfte erledigen. Jedenfalls hat der Gemeindevorsteher das Recht, den Verhandlungen einer jeden Abtheilung beizuwohnen.

Das Nähere über den Geschäftskreis der Abtheilungen und ihre Zusammensetzung wird, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, durch Beschlüsse der Gemeindekollegien festgesetzt, welche der Bestätigung des Ministeriums des Innern, beziehungsweise der Justiz bedürfen.

In Unterpfandssachen bleibt es bei der bestehenden Gesetzgebung; jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß mit Zustimmung sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder eine Abtheilung gebildet

werde, welche auf die Verantwortung sämmtlicher Gemeinderäthe hin die Unterpfandsgeschäfte besorgt.

Art. 24.

Die Verhandlungen des Gemeinderaths und der einzelnen Abtheilungen desselben in Gemeindeangelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht diese Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinden oder einzelne nachtheilig seyn könnte.

Bei Verhandlungen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten richtet sich die Oeffentlichkeit nach den darüber ergehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeindevorsteher, sowie die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen haben für Sicherung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen und Zuhörer, welche die Verhandlung in irgend einer Weise stören, entfernen zu lassen.

Art. 25.

Wenn ein Gemeinderath oder der Bürgerausschuß einer Gemeinde oder auch beide Kollegien zusammen wegen entgegenstehender Privatinteressen einer solchen Anzahl Mitglieder, daß die übrigen keinen gültigen Beschluß mehr fassen können, außer Stande sind, in Gemeindeangelegenheiten die Gemeinde zu vertreten, so hat das Oberamt die Rechte und Pflichten des oder der verhinderten Gemeindekollegien nach vorgängiger Rücksprache mit den nicht betheiligten Gemeindegenossen auszuüben.

Art. 26.

Die vor der Vollziehung des ersten Edikts vom 31. Dezember 1818 bestellten Mitglieder der Gemeinderäthe behalten den früher mit diesem Amte verbundenen und seither bezogenen Gehalt.

Denjenigen früheren Mitgliedern der Gemeinderäthe, welche als Rechner und Verwalter des Gemeindevermögens oder einzelner Theile desselben auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer unwiderruflich angestellt waren, bleiben ihre Dienstrechte vorbehalten.

Für die Zukunft sind die Gemeinderäthe bei Anstellung von Rechnern und Verwaltern des Gemeindevermögens nicht mehr an die Gemeinderathsmitglieder gebunden. Es darf vielmehr einem Gemeinderathsmitgliede ein solches Nebenamt nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses übertragen werden.

Die nicht lebenslängliche Anstellung dieser Beamten hat auf einen bestimmten Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren zu geschehen.

Bei einer Anstellung auf Lebenszeit ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Die Ernennung dieser Beamten, sowie die Ernennung der Rathsschreiber unterliegt der Bestätigung des Oberamts.

Letzterem kommt auch die Verpflichtung derselben zu.

Die für zeitliche und bleibende Amtsenthebung der Ortsvorsteher in Art. 38 gegebenen Bestimmungen finden auch auf die hievor bezeichneten Gemeindebeamten Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Bürgerausschüsse.

Art. 27.

Die Bürgerschaft hat in der Regel keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung der Gemeinde und darf ohne Berufung des Ortvorstehers sich nicht versammeln. Sie wird aber dem Gemeinderath gegenüber durch einen beständigen Bürgerausschuß vertreten,

der, wie der Gemeinderath, von den drei Wählerabtheilungen je zum dritten Theil gewählt wird (conf. Art. 9 u. 10).

In Gemeinden von weniger als 150 Seelen treten die sämmtlichen in der Gemeinde wohnenden Bürger, so weit sie vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (mit Ausnahme der Gemeinderäthe), an die Stelle des Bürgerausschusses.

Art. 28.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist in jeder einzelnen Gemeinde der Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderaths mit Ausschluß des Ortsvorstehers gleich.

Art. 29.

Der Bürgerausschuß wird je auf drei Jahre gewählt.

Zur Wählbarkeit werden dieselben Eigenschaften, wie zum Sitz im Gemeinderathe erfordert, doch stehen Verwandtschaftsverhältnisse mit andern Mitgliedern des Ausschusses oder des Gemeinderathes der Wahl nicht im Wege.

Jeder Bürger ist als solcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen und an den Verhandlungen des Ausschusses, so weit es nur immer seine übrigen Verhältnisse gestatten, Theil zu nehmen.

Die austretenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden, sind aber zu Annahme der Stelle erst nach Verfluß dreier Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden.

Wird einem Mitgliede des Bürgerausschusses ein Gemeindeamt übertragen, so hat dasselbe für den Fall der Annahme dieses Amtes aus dem Bürgerausschusse zu treten.

Art. 30.

Die Wahl der Bürgerausschußmitglieder ist im Dezember vorzunehmen.

Die Vornahme der Wahl ist in gleicher Weise wie die Vornahme der Wahl von Gemeinderäthen (Art. 15) bekannt zu machen.

Die Ergänzungswahl des Ausschusses hat der — des Gemeinderaths nachzufolgen. Die Wählerliste ist für beide Wahlen die gleiche.

Art. 31.

Die Wahl wird unter Leitung einer Commission, bestehend aus dem Ortsvorsteher und zwei von dem Bürgerausschuß gewählten Urkundspersonen, vorgenommen.

Wo ein eigener Rathsschreiber angestellt ist, hat auch dieser dem Wahlgeschäft anzuwohnen.

Im Uebrigen gelten für die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses die in dieser Beziehung für die Gemeinderathswahlen in den Art. 16, 17 und 18 dieses Gesetzes ertheilten Vorschriften.

Die Gewählten werden durch den Ortsvorsteher in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes und Bürgerausschusses beeidigt und treten mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahrs in ihr Amt; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Die bestehenden Bürgerausschüsse treten am 31. Dezember des Jahres aus dem Amt, in welchem die erstmalige hälftige Erneuerung des Gemeinderaths (Art. 8) Statt findet.

Art. 32.

Der Bürgerausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann.

Der Bürgerausschuß bedarf keines eigenen Aktuars, sondern überträgt in vorkommenden Fällen seinem Obmann oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder. Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses wird nicht erfordert.

Vierter Abschnitt.

Bestellung des Ortsvorstehers.

Art. 33.

Der erste Ortsvorsteher wird von einem Wahlausschusse, bestehend aus sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und einer der Gesammtzahl der gewählten Gemeinderäthe und Mitglieder des Bürgerausschusses gleichkommenden Anzahl von Wahlmännern, durch absolute Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt.

In Gemeinden von weniger als 150 Seelen wählt die Gesammtgemeinde.

Der Gewählte muß, abgesehen vom Wohnsitz in der Gemeinde, die in den Art. 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Erfordernisse besitzen.

Art. 34.

Die Wahl der für den einzelnen Besetzungsfall je besonders zu wählenden Mitglieder des Wahlausschusses steht den Wählerabtheilungen, welche, wie für die Gemeinderathswahlen, nach den Vorschriften des Art. 9 dieses Gesetzes zu bilden sind, je zum dritten Theile zu.

Für die Vornahme dieser Wahl, die Fertigung und den Abschluß der Wählerliste kommen die in den Art. 15, 16 und 17 enthaltenen Vorschriften in Betreff der Gemeinderathswahlen in Anwendung.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl, welche binnen 8 Tagen, von der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem Ortsvorsteher oder dem Oberamte eingebracht werden müssen, entscheidet das letztere endgültig.

Art. 35.

Die Vornahme der Wahl und die Zeit und Dauer der Abstimmung ist wenigstens acht Tage vorher in der Gemeinde bekannt zu machen.

Zur Gültigkeit der Wahl gehört, daß wenigstens $^{3}/_{4}$ der Wahlberechtigten abgestimmt haben.

Die Wahl wird unter der Leitung einer Commission, bestehend aus dem Oberamtmann und zwei von demselben beizuziehenden Urkundspersonen, welche aus dem Gemeinderath und Bürgerausschusse zu nehmen und dann nicht wählbar sind, vorgenommen; sie ist geheim und erfolgt, wie die Wahl der Gemeinderäthe, durch Stimmzettel.

So lange die absolute Stimmenmehrheit für Einen Kandidaten nicht erreicht ist, muß die Abstimmung auf's Neue vorgenommen werden; doch soll die Wahl in der Regel nicht länger als einen Tag dauern und nur ausnahmsweise, namentlich in größeren Gemeinden, auf zwei Tage erstreckt werden können.

Ist in dieser Zeit eine gültige Wahl nicht zu Stande zu bringen, und mißlingt auch ein zweiter Wahlversuch, so hat die Regierung für die Verwaltung der Ortsvorstehersstelle auf die Dauer von drei Jahren durch einen Amtsverweser zu sorgen.

Nach Verfluß dieser Zeit ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 36.

Der zum Ortsvorsteher Gewählte bedarf der Bestätigung, welche in den Gemeinden erster Klasse dem Könige, in den übrigen Gemeinden der Kreisregierung zusteht. Ist derselbe nicht zuvor schon Bürger der Gemeinde, so erlangt er durch die Bestätigung der Wahl das Gemeindebürgerrecht ohne weitere Nachsuchung desselben, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Bürgeraufnahmegebühren.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl durch einen neu zu bildenden Wahlausschuß einzuleiten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die Regierung für die Verwaltung der Ortsvorstehersstelle auf die Dauer von drei Jahren durch einen Amtsverweser zu sorgen.

Nach Verfluß dieser Zeit ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 37.

Jeder neu bestellte Ortsvorsteher ist durch den Oberamtmann in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu beeidigen und sofort in sein Amt einzuweisen.

Der Ortsvorsteher darf kein Wirthschaftsgewerbe betreiben.

Art. 38.

Der Ortsvorsteher, welcher eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (Art. 33) verloren hat, oder durch geistige oder körperliche Gebrechen zu Versehung seines Amtes bleibend untüchtig geworden ist, kann von der Kreisregierung entlassen werden. Dieß kann jedenfalls geschehen, wenn der Ortsvorsteher über ein Jahr lang von Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist.

Tritt in Folge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens eine fortgesetzt mangelhafte Besorgung des Amtes ein, so kommt dem Oberamt die Bestellung eines Amtsverwesers für die Dauer des Hindernisses zu.

Hinsichtlich der Entlassung der Ortsvorsteher wegen verschuldeter Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Entlassung öffentlicher Diener sein Verbleiben.

Bei Erledigung einer Ortsvorstehersstelle hat der Oberamtmann bis zur Wiederbesetzung der Stelle, beziehungsweise bis zum Eintritt einer Verfügung der Kreisregierung (Art. 35 und 36), einen Amtsverweser zu bestellen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Polizei in den Gemeinden.

Art. 39.

In größeren Gemeinden ist der Gemeinderath befugt, zu Unterstützung des Ortsvorstehers in Führung von Untersuchungen und andern Polizeiangelegenheiten Polizeicommissäre anzustellen. Die von diesen aufgenommenen Protokolle genießen öffentlichen Glauben.

Der dießfällige Beschluß und die dem Commissär zu ertheilende Dienstanweisung bedarf der Genehmigung der Kreisregierung.

Die Anstellung der Polizeicommissäre und der Polizeidiener unterliegt der Bestätigung des Oberamts.

Art. 40.

In Gemeinden, wo der Zusammenhang der Polizeiverwaltung mit der Wahrung anderer allgemeiner Staatszwecke es erfordert, kann die unmittelbare Verwaltung einzelner auf diese Verhältnisse bezüglicher Zweige der Polizei an einen Regierungsbeamten übertragen werden.

Diese Uebertragung wird auf den Antrag des Ministeriums des Innern nach Anhörung des Geheimen Raths durch den König verfügt.

Ueber neue Anstalten und Lokalvorschriften in einem in die unmittelbare Verwaltung von Regierungsbeamten überwiesenen Zweig der Polizei wird jedesmal der betreffende Gemeinderath um sein Gutachten vernommen werden.

Art. 41.

Zu den Kosten des an einen Regierungsbeamten überwiesenen Theils der örtlichen Polizeiverwaltung hat die Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Wenn über die Größe dieses Beitrags eine Uebereinkunft nicht erfolgt, so ist derselbe durch die Kreisregierung festzusetzen, wobei als Anhaltspunkt der Aufwand zu dienen hat, welcher der Gemeinde durch Abnahme des betreffenden Zweiges der Polizeiverwaltung erspart wird.

Die durch den Beitrag der Gemeinde nicht gedeckten Verwaltungskosten werden von der Staatskasse bestritten.

Sechster Abschnitt.

Von der Erweiterung des Besteurungsrechtes der Gemeinden.

Art. 42.

Die Einführung von Verbrauchssteuern zur Deckung von Gemeindebedürfnissen oder die Erhöhung bereits bestehender kann auf den Grund eines unter Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten Beschlusses des Gemeinderaths auf den Antrag des Ministeriums des Innern durch den König gestattet werden. Hiezu ist erforderlich, daß zur Erfüllung der Gemeindezwecke die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde, einschließlich einer dem Betrage der Staatssteuer aus Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerben und der ganzen gesetzlich gestatteten Gemeindesteuer aus dem Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen mindestens gleichkommenden Gemeindeschadensumlage, unzureichend sind.

Die Erhebung solcher Steuern muß auf eine gewisse Zeit beschränkt werden, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

Siebenter Abschnitt.

Genehmigung der Gemeinde- und Stiftungs-Raths-Beschlüsse durch die Regierungsbehörden.

Art. 43.

In den im §. 65 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 aufgezählten Fällen wird der Beschluß des Gemeinderaths dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amtswegen genehmigt oder der betreffenden Kreisregierung mit gutächtlichem Bericht vorgetragen.

Die Fälle, in welchen Letzteres nothwendig zu geschehen hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 44.

In gleicher Weise werden auch die Fälle, in welchen das gemeinschaftliche Oberamt die Beschlüsse des Stiftungsraths der betreffenden Kreisregierung zur höhern Entschließung vorzulegen hat, im Wege der Verordnung bestimmt.

Zweite Abtheilung.

Von der Verwaltung der Amtskörperschaften.

Art. 45.

Die sämmtlichen Gemeinden eines Oberamtsbezirks bilden unter dem Namen „Amtskörperschaft" eine Körperschaft für gemeinschaftliche Zwecke.

Art. 46.

In der Verpflichtung der Amtskörperschaft liegt:

1) die Austheilung der den Oberamtsbezirk betreffenden direkten Staatssteuer vom Grundeigenthum, von Gefällen, Gebäuden und Gewerben auf die einzelnen Gemeinden, die Erhebung und Ablieferung derselben an die durch die Verabschiedung bestimmten Kassen;

2) die Ausgleichung der zunächst von den einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks getragenen, jedoch nach gesetzlicher Vorschrift oder Kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer Rechtstitel dem ganzen Oberamtsbezirke obliegenden Lasten unter den Gemeinden des Bezirks;

3) die Unterstützung einzelner Gemeinden des Bezirks in Zeiten außerordentlicher Noth durch Gewährung oder Vermittlung von Darlehen, welche zur Forterxistenz der Gemeinden unumgänglich nothwendig sind, von denselben aber nicht aufgebracht werden können, jedoch unter der Beschränkung auf den absolut nöthigen Betrag;

4) die Anlegung und Unterhaltung derjenigen Straßen im Bezirke, welche zwar nicht so bedeutend sind, daß sie in die Verwaltung des Staats übernommen werden können, jedoch einen bedeutenden Verkehr für den Oberamtsbezirk oder für ein benachbartes Oberamt vermitteln (Bezirksstraßen);

Bei Festsetzung der von der Amtskörperschaft zu unterhaltenden Straßenzüge wird zugleich bestimmt, was die einzelnen Gemeinden für solche Straßen fernerhin noch besonders zu leisten haben.

5) Die Unterhaltung von Einrichtungen und Leistung von Ausgaben, welche den Amtskörperschaften durch besondere Gesetze auferlegt sind.

Art. 47.

In der Befugniß der Amtskörperschaft liegt die Gründung und Fortführung gemeinnützlicher Anstalten und Einrich-

tungen, welche für den Oberamtsbezirk von Wichtigkeit sind und wegen ihrer mehr als örtlichen Bedeutung von den einzelnen Gemeinden nicht so zweckmäßig gefordert werden können, wie z. B.

die Anschaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauch dienenden Feuerlöschmaschinen, die Aufstellung der Amtsboten, die Anstellung von Aerzten, Wund- und Thierärzten und Baubeamten, welche neben dem vom Staate bestellten Personal erforderlich sind;

die Einrichtung oder Unterstützung der für den ganzen Bezirk dienenden Krankenhäuser, Waisenhäuser und Beschäftigungsanstalten;

die Unterstützung von Gewerbs-, Landwirthschafts- und andern Polizei-Einrichtungen, welche nicht wohl von der einzelnen Gemeinde, sondern nur von einem Vereine mehrerer Gemeinden getroffen werden können.

Art. 48.

Die Mittel zu Bestreitung der Amtskörperschafts-Bedürfnisse sind zunächst aus dem Ertrage des Amtskörperschafts-Vermögens und aus den der Amtskörperschaft nach Gesetz oder besondern Rechtstiteln zustehenden Einkünften zu schöpfen, bei Unzureichenheit dieser Quellen aber durch Umlagen zu decken.

Für die Umlagen, soweit solche nicht nach den dießfalls bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften auf das Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen fallen, bildet das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuerkataster der einzelnen Gemeinden den Vertheilungsmaßstab.

Wenn jedoch einzelne der nach Art. 47 von der Amtskörperschaft unternommenen Einrichtungen und Anstalten für die einzelnen Gemeinden ein verschiedenes Maß von Vortheilen darbieten, so kann die Beitragsquote für solche Gemeinden nach der Größe der Vortheile, welche sie aus der Einrichtung oder Anstalt ziehen, verschieden bestimmt werden.

Art. 49.

Die Amtskörperschaft wird durch die Amtsversammlung, beziehungsweise durch deren Ausschuß, nach der für diese Kollegien festgesetzten Zuständigkeit vertreten.

In der Residenzstadt Stuttgart werden die Verrichtungen der Amtsversammlung, beziehungsweise des Amtsversammlungs-Ausschusses, durch die Gemeindebehörden ausgeübt. In Betreff der Verrichtungen des Bezirks-Rekrutirungsraths und der Commission zur Begutachtung von Verehelichungsgesuchen hat es hier bei der bestehenden Einrichtung sein Verbleiben.

Art. 50.

Die Amtsversammlung, deren Vorstand der Oberamtmann ist, wird gebildet:

a) aus den Vertretern der sämmtlichen zu dem Oberamtsbezirke gehörigen Gemeinden, deren Zahl mindestens 24, höchstens 32 betragen darf, und von der bisherigen Amtsversammlung mit Genehmigung der Kreisregierung bestimmt wird;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grund-, Gefäll- und Gebäude-Steuer im Oberamtsbezirke entrichtet wird, mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

c) aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größern Grundbesitzes mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden.

Ergeben sich bei lit. b und c Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 51.

Die Zahl der von den einzelnen Gemeinden zu bestellenden Vertreter bestimmt sich durch die Größe ihres Antheils am Amtskörperschaftssteuerkataster, jedoch so, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittel der sämmtlichen Gemeindevertreter bestellen darf, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Vertreter oder über eine gewisse Reihenfolge zu vergleichen haben.

Der erste Ortsvorsteher ist von Amtswegen der Vertreter seiner Gemeinde; die weiteren Vertreter werden von dem betreffenden Gemeinderathe alljährlich aus seiner Mitte gewählt.

Art. 52.

Von den Inhabern des großen Grundbesitzes haben zunächst diejenigen, deren Güter gebunden sind (Art. 7) und nach dem Maße der gegenwärtig bestehenden direkten Staatssteuer wenigstens jährlich mit 200 fl. Grund-, Gefäll- und Gebäude-Steuer belegt werden, in der aus der Größe dieses Steuerbetreffs sich ergebenden Reihenfolge in die Amtsversammlung zu treten. Befindet sich ein solches Gut im Eigenthum mehrerer Personen, so wird dasselbe als ein Ganzes betrachtet, und es müssen sich die Eigenthümer über die Wahl eines gemeinsamen Stellvertreters einigen.

Wenn und soweit die von den Eigenthümern des größeren Grundbesitzes zu besetzenden Stellen in der Amtsversammlung nicht durch die Eigenthümer gebundener Güter eingenommen werden, sind solche durch die Eigenthümer sonstiger ungebundener Güter zu besetzen, welche, abgesehen von der Gebundenheit, den höchsten Grund-, Gefäll- und Gebäude-Steuerbetreff zu entrichten haben.

Um in die Amtsversammlung zu treten, müssen die Eigenthümer solcher Güter das württembergische Staatsbürgerrecht besitzen. Sie können sich durch Bevollmächtigte, welche die Eigenschaft eines Gemeindewählers haben müssen, vertreten lassen.

Gehört ein solches Gut dem Staate, der K. Hofdomänenkammer oder einer inländischen Körperschaft, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an der Amtsversammlung oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtigt.

Die Gutseigenthümer, welche nach vorstehenden Bestimmungen in der Amtsversammlung zu erscheinen oder sich darin vertreten zu lassen haben, werden durch das Oberamt ermittelt und zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufgefordert.

Art. 53.

Die im Art. 50 lit. c bezeichneten Vertreter des größeren Grundbesitzes und eine gleich große Anzahl von Ersatzmännern sind von den 50 höchstbesteuerten Grundeigenthümern im Oberamtsbezirke, welche die Eigenschaften von Gemeindewählern besitzen und nicht schon nach den Bestimmungen des vorigen Artikels in die Amtsversammlung zu treten haben, im persönlichen Zusammentritt unter der Leitung des Oberamtmanns und unter Zuziehung des ältesten Amtsversammlungsdeputirten der Oberamtsstadt und des Amtsversammlungsaktuars aus ihrer Mitte zu wählen.

Die durch ihren Grundbesitz zum Eintritt in den Gemeinderath Berechtigten (Art. 7) sind befugt, an dieser Wahl Theil zu nehmen, wenn sie auch nicht unter die fünfzig höchst besteuerten Grundeigenthümer fallen.

Der Oberamtmann hat die zur Wahl berechtigten Personen zu erheben, deren Namensverzeichniß und Grundsteuerbetreff, sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter vor der Wahl durch ein im Oberamtsbezirke gelesenes öffentliches Blatt bekannt zu machen und zugleich eine Frist zu Anbringung der Einsprachen gegen das Wählerverzeichniß anzuberaumen.

Ueber die bei dem Oberamte anzubringenden Einsprachen hat dieses alsbald Bescheid zu ertheilen, auf ein innerhalb zwei Tagen gestelltes Verlangen der Betheiligten aber die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen, welche endgültig ist.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste sind die Wahlberechtigten unter Bezeichnung der Zeit und des Orts der Abstimmung durch das Oberamt zur Wahlhandlung speziell einzuladen.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt mittelst Stimmzetteln.

Zu einer gültigen Wahl wird die Abstimmung von mindestens $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die gewählten Vertreter müssen innerhalb des Oberamtsbezirks ihren Wohnsitz und die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben. Sie sind zur Annahme der ersten Wahl verpflichtet.

Die Wahl geschieht auf die Dauer von sechs Jahren, nach deren Ablauf die ordentliche Erneuerung stattfindet, wobei die Austretenden wieder wählbar sind, sofern sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben; jedoch sind sie zur Wiederannahme der Wahl nicht verbunden.

Bezüglich der Feststellung des Wahlergebnisses, der Ablehnung der Wahl, der freiwilligen Niederlegung der Stelle eines Amtsversammlungsmitglieds oder der Entlassung von derselben vor abgelaufener Dienstzeit finden die dießfalls für die Gemeinderäthe ertheilten Bestimmungen analoge Anwendung.

Art. 54.

Kein Mitglied der Amtsversammlung kann mehr als Eine Stimme führen oder an eine Instruktion gebunden werden.

Nur wenn es sich von dem Rechte einzelner Gemeinden gegenüber von dem ganzen Oberamte handelt und die Vertreter der Gemeinden als Bevollmächtigte der letzteren erscheinen, liegt ihnen ob, die von den Gemeindebehörden erhaltenen Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

Art. 55.

Zum Geschäftskreise der Amtsversammlung gehört:

1) die Berathung und Beschlußfassung über die ökonomischen Angelegenheiten der Amtskörperschaft, soweit solche nicht dem Amtsversammlungsausschusse überlassen ist (Art. 59), insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des Amtskörperschaftsetats, die Beschlußfassung über neue unvorhergesehene oder den Etat überschreitende Ausgaben,

b) die Beschlußfassung über die Amtskörperschaftsumlagen und über den dabei in Anwendung zu bringenden Vertheilungsmaßstab,

c) die Festsetzung der Taxen, wonach die Militär- und Vorspanns-Kosten, die Kosten der Postritte, der Staats- und Landes-Frohnen und andere nach Gesetz und Herkommen dem Oberamtsbezirke obliegende Kosten berechnet und, soweit die Amtsversammlung es nicht vorzieht, deren baare Bezahlung aus der Amtspflegkasse anzuordnen, unter den Gemeinden des Oberamts ausgeglichen werden,

d) die Berathung, beziehungsweise Beschlußnahme über die von dem Oberamtmann zur Kenntniß der Amtsversammlung gebrachten Anstände bezüglich der Amtspflegrechnung und der Rechnungen der mit der Amtskörperschaft verbundenen Institute,

e) die Aufnahme von Passivkapitalien und die Festsetzung des Tilgungsplans,

f) die Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum oder nutzbaren Rechten der Amtskörperschaft,

g) jede Verwendung, wodurch der Grundstock des Amtskörperschaftsvermögens auf irgend eine Weise geschwächt oder angegriffen wird;

2) die Bewilligung, sowie die Wiederaufhebung der im Art. 47 genannten Einrichtungen und Anstalten, die Prüfung und Festsetzung der für die Verwaltung solcher Anstalten erforderlichen Ordnungen und Vorschriften;

3) die Abgabe von Gutachten über Fragen, welche von Seite der Staatsbehörden an die Amtsversammlung gebracht werden;

4) die Stellung von Anträgen und Vorbringung von Wünschen bezüglich der Verwaltung des Oberamtsbezirks;

5) die Wahl des Amtspflegers;

6) die Wahl des Amtsversammlungsausschusses (Art. 58) und der Mitglieder des Bezirksausschusses, welchem die Fertigung der Dienstliste der Geschworenen obliegt (Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, vom 14. August 1849, Art. 69).

Art. 56.

Die Amtsversammlung tritt jährlich in der Regel einmal zusammen.

Wenn sich im Laufe des Jahres dringende Fälle ergeben, zu deren Erledigung sich der Ausschuß nicht für befugt erachtet, kann die Amtsversammlung in außerordentlicher Weise einberufen werden.

Die Einberufung geschieht durch den Oberamtmann unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände und wo möglich 14 Tage vor der Sitzung.

Art. 57.

Zu einem gültigen Beschluß der Amtsversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden in der Regel nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Oberamtmann zu entscheiden. Werden Beschlüsse gefaßt, wodurch neue, nicht gesetzlich geforderte Verbindlichkeiten begründet werden sollen, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ der anwesenden Amtsversammlungsmitglieder erforderlich.

Art. 58.

Die Amtsversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Ausschuß von sieben Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses und Ein Ersatzmann müssen aus der Zahl derjenigen Amtsversammlungsmitglieder, welche Eigenthümer oder Vertreter von großem Grundbesitz sind, gewählt werden.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses müssen im Oberamtsbezirke wohnen.

Dem Oberamtmann kommt der Vorsitz im Ausschusse zu.

Dem Ausschusse steht frei, sich der Berathung von Sachverständigen zu bedienen.

Art. 59.

Dem Amtsversammlungsausschusse liegt ob:

1) die Legitimationen der neu eintretenden Mitglieder der Amtsversammlung zu sammeln, zu prüfen und, falls sich Anstände ergeben, hierüber der Amtsversammlung Vortrag zu erstatten;

2) die Richtigstellung des Oberamtssteuerkatasters zu überwachen;

3) die Verwaltung des Amtskörperschaftsvermögens zu leiten und die Amtskörperschaft zu vertreten, soweit nicht der Amtsversammlung selbst die Befugniß hiezu vorbehalten ist;

4) die etatsmäßigen oder sonst im Allgemeinen beschlossenen Ausgaben zu prüfen, zu ermäßigen und bei der Amtspflege zur Zahlung anzuweisen;

5) die Rechnungs- und Kassen-Führung des Amtspflegers und anderer Rechner der Amtskörperschaft zu überwachen, wenigstens einmal jährlich Nachrechnung zu ziehen und Kassensturz zu halten, die abgelegten Rechnungen aber zu prüfen (Art. 70);

6) die Verwaltung der einzelnen Amtskörperschaftsinstitute und die Dienstführung der dabei Angestellten zu leiten und zu beaufsichtigen und die für solche Anstalten erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu entwerfen und bei der Amtsversammlung zu beantragen;

7) die an die Amtsversammlung zu bringenden Gegenstände vorzubereiten;

8) bei Erledigung der Stelle des Amtspflegers bis zur Wiederbesetzung durch die Amtsversammlung einen Amtsverweser zu bestellen;

9) andere Diener der Amtskörperschaft unter den von der Amtsversammlung festgesetzten Bedingungen anzustellen;

10) die Geschäfte des Bezirksrekrutirungsraths (Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843, Art. 27) und der Commission zur Begutachtung von Verehelichungsgesuchen (Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Bürgerrechtsgesetzes über die Verehelichungs- und Uebersiedelungs-Befugnisse der Staatsgenossen, vom 5. Mai 1852, Art. 10 bis 13) zu besorgen; und

11) die Oberamtsgerichtsbeisitzer nach der Vorschrift des §. 46 des vierten Edikts vom 31. Dezember 1818 zu wählen.

Art. 60.

Wenn zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile schleunige Maßregeln nöthig sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Leistungen, welche ordentlicher Weise nur von der Amtsversammlung selbst bewilligt werden können, innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses beschließen, es muß aber der Gegenstand in der nächsten Amtsversammlung zum Vortrag gebracht und deren Beurtheilung unterstellt werden.

Der Oberamtmann und die Mitglieder des Ausschusses sind für die Einhaltung der bemerkten Grenzen verantwortlich.

Art. 61.

Der Amtsversammlungsausschuß wird, wofern nicht die Festsetzung regelmäßiger Sitzungsperioden nach den bestehenden Verhältnissen für angemessener gehalten wird, je nach dem Bedürfnisse durch den Oberamtmann einberufen. Wenn die Hälfte der Mitglieder auf die Einberufung anträgt, kann solche vom Oberamtmann nicht verweigert werden.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberamtmann.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß wenigstens vier Ausschußmitglieder mitgewirkt haben.

Der Oberamtmann vollzieht die Beschlüsse, soweit sie in seinen Geschäftskreis einschlagen. Im Uebrigen kann der Ausschuß einzelnen seiner Mitglieder wegen des Vollzugs der Beschlüsse besondere Aufträge ertheilen.

Glaubt der Oberamtmann, daß ein Beschluß bestehenden Vorschriften zuwiderlaufe, so hat er die Verhandlungen der Kreisregierung vorzulegen, bis zur erfolgten Entscheidung aber den Vollzug zu hemmen.

Art. 62.

Die Beschlüsse der Amtsversammlung beziehungsweise des Ausschusses sind in folgenden Fällen der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen:

a) die Beschlüsse über die Wahl der Körperschaftsbeamten;

b) die Beschlüsse über den Amtskörperschaftsetat und die Amtsschadensumlagen;

c) wenn der Oberamtmann, der Oberamtsaktuar oder ein anderer Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein geistlicher oder weltlicher Ortsvorsteher mittelbar oder unmittelbar bei der Sache interessirt ist.

Ausgenommen hievon ist die Dekretur von Zahlungen, wenn sowohl der Grund der Forderung als die Größe derselben auf allgemeinen Vorschriften beruht, oder wenn die Leistung, für welche die Zahlung zu machen ist, auf einen vorangegangenen, durch die Kreisregierung genehmigten Beschluß sich gründet, und die Bezahlung entweder in dem ordentlichen regulativmäßigen Betrage erfolgt, oder schon in einem vorangegangenen Beschlusse festgesetzt ist.

d) wenn einem Mitgliede der Amtsversammlung oder irgend einem Beamten der Amtskörperschaft eine neue oder erhöhete Besoldung, Pension oder Wartgeld, eine außerordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder sonstige Begünstigung verwilligt wird;

e) wenn ein Grundstück oder irgend ein Realrecht der Amtskörperschaft veräußert wird, dessen Kapitalwerth die Summe von eintausend Gulden übersteigt;

f) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amtskörperschaft übernommen, eine neue, die Schuldenmasse der Amtspflege vermehrende Kapitalschuld aufgenommen und überhaupt so oft

g) der Grundstock des Amtskörperschaftsvermögens auf irgend eine andere Weise geschwächt oder angegriffen wird.

Der Amtsversammlung und ebenso dem Ausschusse steht, wenn von der Regierung einer ihrer Beschlüsse verworfen worden ist, die Befugniß zu, hiegegen bei dem Ministerium des Innern Beschwerde zu führen.

Art. 63.

Diejenigen Mitglieder der Amtsversammlung, welche im Oberamtsbezirke wohnen, erhalten für ihre Anwesenheit bei letzterer auf Verlangen eine Entschädigung aus der Amtspflegkasse in dem für die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Gemeindevorsteher bestimmten Betrage.

Der gleiche Anspruch steht auch den Mitgliedern des Ausschusses für ihre Anwesenheit bei Ausschußsitzungen zu.

Art. 64.

Zur Führung der Protokolle, zur Besorgung der Ausfertigungen aus denselben, der Registratur und anderer Schreibgeschäfte wird vom Amtsversammlungs-Ausschusse auf bestimmte Zeit ein Aktuar angestellt, welcher für seine Dienstleistungen eine fixe Belohnung erhält, von dem Oberamtmann verpflichtet

wird und für seine Dienstverrichtungen der Amtsversammlung und zunächst dem Ausschusse derselben verantwortlich ist.

Die Aktuarsstelle kann auch einem Mitgliede der Amtsversammlung, nicht aber einem Rechner übertragen werden.

Art. 65.

Zur Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Einkommens der Amtskörperschaft wählt die Amtsversammlung einen Kassier, den Amtspfleger, welchem zugleich die Erhebung und Ablieferung der Staatssteuer und der Brandschadensversicherungsbeiträge, die Ausbezahlung der Brandentschädigungsgelder und die Vollziehung anderer ähnlicher Aufträge obliegt.

Die Anstellung des Amtspflegers erfolgt auf Lebenszeit.

Zur Wählbarkeit wird eine mit Erfolg bestandene höhere oder niedere Dienstprüfung im Departement des Innern oder der Finanzen erfordert.

Der Amtspfleger wird vom Oberamtmann verpflichtet; er hat seinen Wohnsitz in der Oberamtsstadt zu nehmen und kann von der Amtsversammlung und dem Ausschusse mit berathender Stimme zu den Sitzungen gezogen werden.

Andere Geschäftsaufträge, namentlich auch Privatvermögensverwaltungen, darf der Amtspfleger nur mit Zustimmung des Amtsversammlungsausschusses und Genehmigung der Regierung übernehmen.

Für einzelne Vermögenstheile kann die Amtsversammlung besondere Verwalter bestellen, welche jedoch dem Amtspfleger untergeordnet und nur als Gehülfen desselben und Theilrechner zu betrachten sind.

Art. 66.

Vor dem Anfang eines Rechnungsjahrs hat der Amtspfleger den Voranschlag der im nächsten Verwaltungsjahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (den Etat oder das Amtsschadensprojekt) zu entwerfen und solchen dem Amtsversammlungsausschusse zur Prüfung und Berichtigung zu übergeben.

Der Ausschuß hat den von ihm geprüften Etat unter Beantragung der Summe, welche als Amtsschaden umgelegt werden sollte, der Amtsversammlung vorzulegen.

In den Etat sind alle Leistungen, welche der Amtskörperschaft nach gesetzlichen Bestimmungen, besonderen Rechtstiteln, oder in Folge der von der Regierung genehmigten Beschlüsse der Amtsversammlung obliegen, aufzunehmen.

Die Deckung solcher Bedürfnisse darf von der Amtsversammlung nicht verweigert werden.

Im Falle die Amtsversammlung unterläßt, die hiezu nöthige Einleitung zu treffen, hat die Kreisregierung die erforderliche Amtsschadensumlage in soweit anzuordnen, als das Defizit nicht durch Verminderung der Ausgaben oder andere Ersparnisse gedeckt werden kann.

Art. 67.

Nach erfolgter Genehmigung oder Anordnung der Amtsschadensumlage wird die Austheilung durch den Amtspfleger oder, sofern es die Amtsversammlung vorzieht, durch den Aktuar derselben entworfen und nach geschehener oberamtlicher Prüfung an die Gemeinden ausgeschrieben.

Der Einzug des Amtsschadens geschieht nach den für den Einzug der Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs hat der Amtspfleger mit jeder einzelnen Gemeinde des Oberamtsbezirks über ihre sämmtliche Schuldigkeiten schriftlich abzurechnen.

Ein aus der Amtsvergleichung herrührendes Guthaben einer Gemeinde darf übrigens an ihrer Steuerschuldigkeit nicht abgerechnet werden, ist vielmehr baar zu bezahlen, sobald diejenigen Gemeinden, welchen in Folge der Amtsvergleichung Schuldigkeiten erwachsen sind, solche bezahlt haben werden.

Art. 68.

Ohne vorgängige Genehmigung des Amtsversammlungsausschusses darf von dem Amtspfleger keine unständige Ausgabe geleistet, höchstens und nur auf seine Gefahr auf bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgaben eine angemessene Abschlagszahlung gemacht werden.

In dringenden Fällen können minder bedeutende Ausgaben, welche im Etat vorgesehen sind, von den Deputirten der Amtsstadt mit Genehmigung des Oberamts auf die Amtspflege angewiesen werden. Hierüber muß aber in der nächsten Ausschußsitzung Vortrag erstattet, die Dringlichkeit nachgewiesen und die Zustimmung des Ausschusses eingeholt werden.

Art. 69.

Der Amtspfleger ist schuldig, seine sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben in einem fortlaufenden Tagbuche zu verzeichnen und letzteres dem Oberamte und dem Amtsversammlungsausschusse, so oft es verlangt wird, vorzulegen, dabei auch die Uebereinstimmung seines Kassenvorraths mit dem Ergebnisse der Berechnung des Tagbuchs nachzuweisen.

Unaufgefordert hat der Amtspfleger am Ende eines jeden Monats sein Tagbuch zu berechnen, die Kasse zu stürzen und über den Erfund an das Oberamt einen tabellarischen Bericht zu erstatten, in welchem der Stand des Vollzugs der einzelnen Etatssätze dargelegt werden muß. Diese Berichte hat das Oberamt nach geschehener Prüfung dem Ausschusse zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Art. 70.

Auf den Grund des Tagbuchs, der Umlags-, Einzugs- und Abrechnungs-Register und übrigen Dokumente hat der Amtspfleger seine Jahresrechnung fortlaufend zu führen und in den ersten drei Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahrs abzuschließen.

In dieser Rechnung muß der Vollzug des Etats, beziehungsweise der Grund des unterbliebenen Vollzugs oder der Ueberschreitung und die dazu erhaltene Ermächtigung, das Vorhandenseyn des Grundstocksvermögens und die Einhaltung des Schuldentilgungsplans nachgewiesen werden.

Sobald die Rechnung abgeschlossen ist, wird sie dem Amtsversammlungsausschusse zur Prüfung, Ziehung der Nachrechnung und Vornahme des Kassenstutzes des Amtspflegers zugestellt.

Die Rechnung wird hierauf dem Oberamte zur förmlichen Revision übergeben, welches die vorgefundenen Anstände mit Beiziehung des Rechners erörtert und nach Befinden der Umstände mit Zuziehung des Ausschusses oder der vollen Amtsversammlung erledigt.

In jedem Falle hat der Oberamtmann über die Erledigung jener Anstände der nächsten Amtsversammlung ausführlichen Vortrag zu machen.

Jedem Mitgliede der Amtsversammlung steht die Einsichtnahme der Amtspflegrechnung jeder Zeit frei.

Art. 71.

Außer der Rechnungsführung und Rechnungsfertigung gehört die jährliche Richtigstellung des Amtskörperschaftssteuer-

katasters, sowie die Vertheilung der Staats- und Amtskörperschafts-Steuer unter die Gemeinden und die Amtsvergleichung zu den Obliegenheiten des Amtspflegers, wobei ihn der Amtsversammlungsaktuar zu unterstützen hat.

Uebrigens bleibt der Amtsversammlung überlassen, diese Geschäfte auch ganz durch den Amtsversammlungsaktuar oder durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Dem Oberamte liegt die spezielle Revision der Vertheilung der Staats- und Amtskörperschafts-Steuern, sowie der Amtsvergleichungskosten, dem Amtsversammlungsausschusse aber die Erledigung der vorgefundenen Anstände ob.

Art. 72.

Wenn gegen eine auf den Grund dieses Gesetzes erlassene Verfügung Rekurs ergriffen wird, so ist die Rekursschrift bei Verlust des Beschwerderechts binnen 15 Tagen von der Eröffnung der beschwerenden Verfügung an derjenigen Stelle zu übergeben, welche die Eröffnung vollzogen hat. Die Entscheidung der nächst-höheren Behörde ist endgültig.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Streitigkeiten über die nach Art. 41, 46, Ziff. 2—5, und 48, Abs. 3 dieses Gesetzes den Gemeinden und Amtskörperschaften obliegenden Verpflichtungen, welche nach den allgemein geltenden Normen zu behandeln sind.

Art. 73.

Durch vorstehende Bestimmungen wird das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 in den §§. 4 bis 9, 11, 12, 19, 45, 48 bis 51, 75 bis 81, 116 und 117 und das revidirte Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 in Art. 3, Ziff. 2 und in Art. 47 ersetzt. Außerdem wird das IV. Edikt vom 31. Dezember 1818 im §. 46, Ziff. II, ferner das Verwaltungsedikt in den §§. 20 bis 23, das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843, Art. 27, das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, in den Art. 1 und 2 und das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Bürgerrechtsgesetzes über die Verehelichungs- und Uebersiedelungsbefugnisse der Staatsgenossen, vom 5. Mai 1852 in den Art. 10 und 11 abgeändert, und das Gesetz vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, außer Wirkung gesetzt.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Motive

des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat sich zur Aufgabe gemacht, verschiedene Bestimmungen des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des hierauf sich beziehenden Gesetzes vom 6. Juli 1849 in einem Sinne neu zu gestalten, welcher eine bessere Bürgschaft für eine tüchtige Gemeindeverwaltung zu gewähren geeignet ist und zugleich den Besitzern von Objekten, welche früher vom Amts- und Gemeinde-Verband ausgenommen und von den Lasten dieses Verbandes befreit waren, diese Berechtigung aber durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 verloren haben, denjenigen Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zu verschaffen, welcher nach den eingetretenen Aenderungen sich als gerecht und als nothwendig zu Abwendung willkürlicher Ueberbürdungen darstellt. Es sind zwei Hauptrücksichten, welche die Nothwendigkeit einer Aenderung in der Gesetzgebung in der gedachten Beziehung begründen, nämlich die Rücksicht auf das Wohl der Gemeinden, welches unter der dermalen bestehenden Besetzungsweise der Ortsvorstehers- und Gemeinderaths-Stellen mannigfach Noth leidet, und die Rücksicht auf die durch die Gesetzgebung vom Jahr 1849 herbeigeführten Aenderungen, welche eine Ausgleichung in der angegebenen Richtung dringend erheischen. Sodann bietet diese Sachlage einen willkommenen Anlaß, um theils einigen sonstigen Mängeln in der Gemeindeverfassung zu begegnen, theils Vereinfachungen der Verwaltung anzubahnen, welche sich als möglich und wünschenswerth gezeigt haben und deren Ausführung gerade durch eine zuverläßigere Zusammensetzung der Gemeindebehörden erleichtert wird.

Der Entwurf handelt in der ersten Abtheilung von der Verwaltung der Gemeinden, und zwar in

Abschnitt 1 von dem Wahl- und Wählbarkeits-Rechte überhaupt (Art. 1—5),
„ 2 von den Gemeinderäthen (Art 6—26),
„ 3 von den Bürgerausschüssen (Art. 27—32),
„ 4 von der Bestellung des Ortsvorstehers (Art. 33—38),
„ 5 von der Verwaltung der Polizei in den Gemeinden (Art. 39—41),
„ 6 von der Erweiterung des Besteurungsrechts in der Gemeinde (Art. 42),
„ 7 von der Genehmigung der Gemeinde- und Stiftungsraths-Beschlüsse durch die Regierungsbehörden (Art. 43 und 44).

Die zweite Abtheilung beschäftigt sich mit der Verwaltung der Amtskörperschaften (Art. 45—71), und am Schlusse stehen in Art. 72 und 73 noch einige allgemeine Bestimmungen.

Was nun

die erste Abtheilung, von der Verwaltung der Gemeinden,

betrifft, so sieht der Entwurf die Verschmelzung der in Kraft bleibenden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1849 deßhalb vor, weil durch den Entwurf so viele Aenderungen an den Bestimmungen dieses durch das Gesetz vom 15. Juni 1853, betreffend die Besteurung des Einkommens rc., bereits theilweise außer Wirkung gesetzten Gesetzes erfordert werden, daß es der leichteren Anwendung der in Geltung bleibenden älteren und der darauf sich beziehenden neu zu erlassenden Gesetzesbestimmungen wegen wünschenswerth ist, wenn das ältere Gesetz vom 6. Juli 1849 für aufgehoben erklärt werden kann. Da übrigens die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche aus dem Gesetz vom 6. Juli 1849 in den Entwurf übertragen wurden, keiner Verabschiedung mehr bedürfen, so wird es, um Erörterungen hierüber zuvorzukommen, genügen, wenn hier auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wird.

Zu den einzelnen im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen wird Folgendes erläutert:

Zum I. Abschnitt.

Art. 1—5.

Nach den Vorschriften des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822, welche durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 in Beziehung auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit nur wenig verändert wurden, hat nicht nur jeder Bürger, sondern sogar jeder Einwohner einer Gemeinde, der irgend eine Steuer, und wäre es auch der kleinste Betrag, bezahlt und nicht gerade in der Armenunterstützung, im Gante oder unter Kuratel sich befindet oder seine bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte durch Erkenntniß des Strafrichters verloren hat, bei der Wahl des Ortsvorstehers, der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in gleicher Weise mitzuwirken und das Recht, für die gedachten Stellen gewählt zu werden.

In keinem der deutschen Staaten und wohl in gar keinem monarchisch regierten Staate findet sich eine so weit gehende aktive und passive Wahlberechtigung der Staatsgenossen für die mit mannigfachen obrigkeitlichen Befugnissen verbundenen Gemeindeämter. Bis zum Jahr 1849 konnte man gegen die aus der Gleichberechtigung aller Bürger am aktiven und passiven Gemeindewahlrechte sich ergebende Besorgniß, daß das Gemeinderegiment ganz der jeweils herrschenden Partie anheimfalle, in der Lebenslänglichkeit der Gemeinderathsmitglieder noch einige Beruhigung finden. Nachdem aber die Lebenslänglichkeit der Gemeinderathsmitgliedschaft durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 abgeschafft worden ist, nachdem dieses Gesetz die Wahlrechte auch auf Beisitzer und alle in der Gemeinde lebenden steuerzahlenden Personen ausgedehnt hat, ist in keiner Beziehung mehr eine Sicherheit dagegen gegeben, daß die Gemeindeobrigkeiten nicht großentheils mit Personen besetzt werden, welche selbst der bürgerlichen Ordnung feindlich entgegentreten und der obrigkeitlichen Aufsicht am meisten bedürfen.

Das durch das erste Edikt vom 31. Dezember 1818 neu gegründete und später durch das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 wenigstens in Beziehung auf die Ortsvorsteherswahlen noch mehr erweiterte allgemeine Wahl- und Wählbarkeits-Recht zu Gemeindeämtern wurde schon früher als ein Uebelstand anerkannt. In einer Eingabe vom 22. Februar 1828, womit die Kammer der Abgeordneten ihre Beschlüsse zum Gesetzesentwurf, das Gemeindebürger- und Beisitz-Recht betreffend, vorlegte, wurde der bestehende Zustand hinsichtlich der Wahlart zu den Gemeinbeämtern als unangemessen bezeichnet: weil Jeder, selbst wenn er nicht steuerpflichtig, denselben Antheil an den Gemeindewahlen habe, wie der Höchstbesteuerte. Auch scheine diese Wahlart, zumal in den Gemeinden I. und II. Klasse, nicht geeignet zu seyn, den Sinn des Wählers für eine wirksame Ausübung seines Wahlrechtes zu beleben, weil der Erfolg der Abstimmung des einzelnen Bürgers bei einer so großen Anzahl von Wählern höchst zufällig sey.

Inzwischen wurde nun zwar durch den Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 das Wahlrecht auf die Klasse der Steuerzahlenden beschränkt, gleichzeitig aber auch durch Art. 3 des gedachten Gesetzes das Erforderniß des Bürgerrechtsbesitzes aufgehoben, woher es kommt, daß sich die Zahl der ärmeren Gemeindewähler nicht vermindert, sondern sehr bedeutend vermehrt hat. Wenn das Beitragen zu den Gemeindelasten auch im Allgemeinen als das Aequivalent für den Genuß der Gemeindeanstalten betrachtet werden kann, so wird doch für die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde ein höheres Maß der Leistungen mit Recht gefordert werden dürfen, zumal nur hiedurch dem Uebergewicht, welches außerdem die Besitzlosen durch ihre größere Zahl den Besitzenden gegenüber erlangen, begegnet werden kann. Der Entwurf setzt deßhalb im Art. 1 als Bedingung der Ausübung des Gemeindewahlrechts fest, daß der Gemeindewähler jährlich mindestens einen Gulden an direkter Staatssteuer entrichten müsse. Bei der Bestimmung dieses Census ging man von der Erwägung aus, daß der bestimmte Betrag von jeder, sey es von dem Betriebe der Landwirthschaft oder eines Gewerbes, selbstständig lebenden Familie zu entrichten sey, und daß dadurch nur solche Gemeindeeinwohner von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen werden, bei welchen in der Regel weder Selbstständigkeit noch wahres Interesse an dem Gemeindewesen zu finden sey.

Die Steuerzahlungen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder wären dem Familienhaupte in Rechnung zu bringen und dießfalls in der Vollziehungsinstruktion das Nähere zu bestimmen.

Es könnte die Frage entstehen, ob es nöthig sey, daß auch die Wählbarkeit an die Bedingung der Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrags geknüpft wird. Hierauf wäre wohl weniger Werth zu legen: weil aber die Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht im Uebrigen ganz gleich sind, so schien es nicht angemessen zu seyn, hier einen Unterschied zu machen, zumal nicht zu erwarten ist, daß höher besteuerte Wähler je gesonnen seyn werden, einen zu keiner oder nur zu einer ganz kleinen Steuerzahlung verpflichteten Einwohner zum Mitgliede des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses zu wählen. Nur bei dem passiven Wahlrecht für Ortsvorstehersstellen war eine Ausnahme vorzusehen, damit die Gemeinde nicht gehindert ist, einen Auswärtigen, der ihr Vertrauen genießt, zum Ortsvorsteher zu berufen.

Im Art. 2, durch welchen der Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 ersetzt wird, vervollständigt der Entwurf die Ausschließungsgründe vom Wahlrecht, indem er weiter als bisher ausschließt: unter Ziff. 3 Diejenigen, welche von dem der Wahl vorangegangenen zweiten oder von noch früheren Jahren mit irgend einer Summe an Staatssteuer oder Amts- und Gemeinde-Abgaben im Rückstande geblieben sind, weil eine in diesem Fall befindliche Person ein geringes Interesse für das Wohl des Staats und der Gemeinde, in der sie lebt, bethätigt und keinenfalls eine Stelle im Gemeinderathe würdig ausfüllen kann, indem nicht zu erwarten ist, daß sie für die Beitreibung der öffentlichen Schuldigkeiten eine wirksame Thätigkeit entfalten werde; unter Ziff. 4 die Verganteten auf die Dauer von fünf

Jahren von Beendigung des Gantverfahrens an, wenn sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben.

Schon bisher waren Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet worden war, von den Wahlrechten ausgeschlossen. Der Ausschluß dauerte aber nur die kurze Zeit, vom Ganterkenntnisse an bis zur Einweisung der Gläubiger auf das in der Konkursmasse befindliche Vermögen. Mochten wegen Unzulänglichkeit des letzteren auch noch so viele Gläubiger unbefriedigt gelassen worden seyn, so durfte der Verganteте doch alsbald wieder wählen und konnte auch zum Mitgliede des Gemeinderaths, ja sogar zum Ortsvorsteher sogleich wieder gewählt werden, wenn er nur keine Strafe wegen selbstverschuldeter Vermögenszerrüttung erhalten hatte, was sehr selten der Fall war. Es liegt sehr nahe, daß solche Verganteте, welche von ihren Gläubigern wieder angegriffen werden können, sobald sie zu Vermögen gelangen, ihren Pflichten als Ortsvorsteher und Gemeinderathsmitglieder unmöglich genügend nachkommen können. Aber auch für das aktive Wahlrecht ist es nicht förderlich, wenn solche Leute daran Theil nehmen dürfen, welche in ihrer Selbstständigkeit so sehr beengt sind.

Strenge genommen sollte ein Vergantefer so lange nicht wieder zum Wahlrecht zugelassen werden, als er die Befriedigung seiner Gläubiger nicht nachweisen kann. Durch eine derartige Bestimmung würde jedoch die Zahl der Wähler in mancher Gemeinde so sehr geschwächt, daß kaum mehr eine Wahl vorgenommen werden könnte. Es ist ferner zu bedenken, daß auch schon bessere Staatsbürger in Gant gekommen sind und es nicht bis zur völligen Befriedigung ihrer Gläubiger zu bringen vermocht haben. Sind seit dem Gantverfahren fünf Jahre verflossen, so wird die Theilnahme des Verganteten an den Gemeindewahlen wenigstens bei weitem nicht mehr so anstößig erscheinen, als wenn solche unmittelbar nach beendigtem Gante Statt findet.

Endlich sieht der Entwurf unter Ziff. 5 den Ausschluß der in den fünf letzten der Wahl vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Landstreicherei, Betteins oder Asotie, wenn auch nur polizeilich Bestraften vor, was durch die an die gedachten Vergehen sich knüpfende Verächtlichkeit der Person, die sich solche zu Schulden kommen läßt, gerechtfertigt seyn wird.

Im Art. 3, welcher den Art. 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 ersetzt, ist die Wahlberechtigung von in württembergischen Gemeinden wohnenden Bürgern anderer deutscher Staaten weggelassen worden, weil die besondere Bedingung, an welche die Ausübung dieses Wahlrechts geknüpft wurde, nirgends zutrifft und weil die Bestimmung den bestehenden Verhältnissen überhaupt minder entsprechend ist.

Der Art. 4 ist bestehendes Recht und bedarf deßhalb keiner Erläuterung, dagegen ist zu Art. 5, dessen Bestimmungen durchaus neu sind, Folgendes zu bemerken:

Durch das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, sind nicht selten die bedeutendsten Steuerkontribuenten in den Gemeinden solche Personen geworden, welche nicht daselbst wohnen. Während solche Kontribuenten oft einen sehr bedeutenden Theil an den Gemeindelasten tragen müssen, dürfen sie gegenwärtig in keiner Weise an der Besetzung der Gemeindebehörden Theil nehmen. Wird nun auch künftig als Regel festgehalten, daß nur Diejenigen, welche in der Gemeinde wohnen, am Stimmrechte Theil nehmen dürfen, so wird doch eine Ausnahme von dieser Regel zu Gunsten Solcher, welche einen großen Theil der Gemeindelasten tragen und wohl auch vielen Gemeindeeinwohnern Beschäftigung geben, ganz gerechtfertigt seyn. Noch mehr aber wird sich diese Ausnahme zu Gunsten auswärts wohnender Steuerpflichtiger dadurch rechtfertigen, daß der Entwurf die Ausübung der Gemeindewahlrechte nicht bloß von einer gewissen Steuerzahlung abhängig macht, sondern solche hienach auch quantitativ abstuft, daher der zufällige Umstand, daß einzelne Hochbesteuerte auswärts wohnen, deren gänzlichen Ausschluß vom Stimmrecht nicht wohl begründen kann. Der Entwurf räumt ihnen nun in dem Fall, wenn sie wenigstens den 24. Theil der Gemeindeumlagen zu zahlen haben, Wahlrechte wie den in der Gemeinde Wohnenden ein und geht sogar in der Beziehung noch weiter, daß er solchen Steuerkontribuenten gestattet, ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte, die selbst Gemeindewähler seyn müssen, auszuüben zu lassen. Ohne diese letztere Bestimmung hätte das Recht, welches der Entwurf den auswärtigen Steuercontribuenten einräumen will, für diese fast gar keinen Werth, weil nicht erwartet werden kann, daß sie wegen einer Wahlhandlung aus ihrem vielleicht sehr entfernten Wohnorte in die Gemeinde reisen werden. Daß der Entwurf nur württembergischen Staatsbürgern und württembergischen Körperschaften, nicht auch Ausländern und ausländischen Körperschaften das aktive Gemeindewahlrecht einräumen will, wird durch die Rücksicht gerechtfertigt seyn, daß Ausländer, welche nicht einmal in Württemberg wohnen, mit den württembergischen Gesetzen und Einrichtungen in der Regel unbekannt sind und deßhalb nicht leicht zur Förderung des Wohls einer Gemeinde durch die Theilnahme am Gemeindewahlrecht beitragen könnten.

Die Größe der Beitragspflicht, welche die auswärts Wohnenden zur Theilnahme am Gemeindewahlrecht befähigen soll ($^1/_{24}$), ist, wie es bei solcher Zahlenbestimmung häufig vorkommt, ohne einen in dem Verhältnisse selbst liegenden Anhaltspunkt nach billigem Ermessen bestimmt worden.

Durch die Bestimmung, daß der Besitz der die Steuerpflicht begründenden Objekte drei Jahre lang gedauert haben müsse, ehe von dem Wahlrechte Gebrauch gemacht werden dürfe, soll dem Umstand, daß auch vorübergehende Besitzer, welche am dauernden Gemeindewohl nicht leicht Interesse haben, an den Wahlen Theil nehmen, vorgebeugt werden. Zu dieser Vorbeugung ist aber bei Grundbesitzern, welche durch Erbgang in den Besitz der beitragspflichtigen Objekte gekommen sind und ohne Zweifel den Besitz längere Zeit fortsetzen, kein hinreichender Grund vorhanden.

In dem

II. Abschnitt des Entwurfs,

Art. 6—26,

welcher von den Gemeinderäthen handelt, sind die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gesetzes vom 6. Juli 1849 (Art. 5 bis 25), soweit solche in Gültigkeit bleiben sollen, vollständig aufgenommen worden.

Die den Bestimmungen des Verwaltungsedikts zu Grunde liegende Ansicht, daß das Recht zur Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeinderathsstellen ein Ausfluß des aktiven Bürgerrechts sey, wurde im Wesentlichen schon durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 aufgegeben, weil letzteres das Wahlrecht nicht mehr von dem Besitze des aktiven Bürgerrechts, sondern vom Wohnen in der Gemeinde, verbunden mit der Beitragspflichtigkeit zu den direkten Gemeindeabgaben, abhängig macht. Sieht man aber das Gemeindewahlrecht als einen Ausfluß der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten an, so erscheint es als folgerichtig, daß auch je nach der Verschiedenheit in der Größe dieser Beitragspflicht eine Verschiedenheit in der Wahlberechti-

gung der einzelnen Beitragspflichtigen begründet wird. Ist es auch nicht möglich, jedem Beitragspflichtigen genau den seiner Steuerpflicht entsprechenden Antheil am Wahlrecht zu ermitteln und einzuräumen, so muß man doch entschieden einen anderen Weg gehen, als das Gesetz vom 6. Juli 1849, welches die kleinste und die größte Steuerpflicht ganz gleich behandelt hat, gegangen ist. Allerdings ist die Steuerzahlung nicht die einzige Leistung der Staatsbürger gegen die Gemeinde; dieselbe nimmt auch die physischen und geistigen Kräfte ihrer Glieder in Anspruch. Dessen ungeachtet kann von der Vertheilung des Stimmrechtes nach der Steuerkraft ein richtiges Ergebniß erwartet werden, weil sich die größeren Leistungen der Aermeren durch physische Kräfte gewöhnlich mit den größeren Leistungen der Reicheren durch geistige Kräfte ausgleichen.

Um nun den Begüterteren in der Gemeinde den ihnen bei der Besetzung des Gemeinderaths, sowie bei der Wahl des Ortsvorstehers und der Mitglieder des Bürgerausschusses gebührenden höheren Einfluß zu verschaffen, sieht der Entwurf zwei neue Einrichtungen vor, nämlich

1) die Berechtigung einzelner Hochbesteuerter, namentlich aber der Besitzer gewisser größerer Güter, ohne Berufung durch eine Wahl in den Gemeinderath treten und an allen Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen, bei Verhandlungen, welche sich auf den Gemeindehaushalt beziehen, ein mehrfaches Stimmrecht ausüben, auch diese Rechte durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen zu dürfen, und

2) die Eintheilung der Gemeindewähler in Abtheilungen, wobei theils die rechtliche Beschaffenheit des besteuerten Besitzthums, theils die Größe der Steuerschuldigkeit des Einzelnen in der Art maßgebend sind, daß auf jede Abtheilung so viel möglich die gleiche Steuergröße kommt, während jeder Abtheilung die Wahl einer gleich großen Anzahl von Gemeinderaths- und Bürgerausschuß-Mitgliedern und der gleiche Antheil an der Wahl des Ortsvorstehers zukommen soll.

Die zuerst erwähnte, im Art. 7 des Entwurfs vorgesehene Einrichtung beruht auf folgender Erwägung:

Wer in einer Gemeinde eine solche Steuergröße vertritt, daß es ihn etwa den achten Theil am Gesammtaufwand, soweit solcher durch Umlagen aufgebracht werden muß, zu zahlen trifft, hat schon durch die Größe seiner Steuerpflicht eine dringende Aufforderung, zur möglichst guten Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach Kräften beizutragen. Die Beweggründe zu dieser Thätigkeit werden aber noch stärker seyn, wenn das Besitzthum, woraus die Steuer zu entrichten ist, ein rechtliches Ganzes bildet und vom Inhaber nicht vertheilt werden darf, indem durch eine derartige Einrichtung der Gutsbesitzer für sich und seine Nachkommen weit stärker an die Gemeinde gebunden und sein Interesse mit dem Interesse der Gemeinde weit inniger und dauernder verwoben wird. Gemeindeeinwohner, deren Besitz in solcher Weise gegen Angriffe des jeweiligen Inhabers gesichert ist, werden in der Regel zu den bemittelteren gehören, welche sich durch die ihnen zu Gebot gestandenen Mittel einen höheren Grad von Bildung erworben haben werden. Diese Umstände begründen die Annahme, daß in der Regel solche Hochbesteuerte zur Versehung von Stellen im Gemeinderath vorzüglich geeignet seyen. Die Bevorzugung des zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Besitzes bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird auch dazu beitragen, daß der fragliche Verband, wo er bereits besteht, um so mehr erhalten, und wo er noch nicht besteht, um so eher eingeführt wird, namentlich wenn die Gesetzgebung derartigen Einrichtungen entgegenkommt, wozu von Seite der Regierung weitere Einleitungen getroffen werden. Es ist daher zu hoffen, daß die Bestimmungen des Entwurfs auch zur Kräftigung der bäuerlichen Verhältnisse in einer Weise beitragen werden, welche bei weitem den Vorzug vor anderen nicht auf der freien Selbstbestimmung der Betheiligten beruhenden Einrichtungen verdient.

Einen weiteren Grund zur Berufung der Hochbesteuerten in die Gemeinderathscollegien bilden die Verhältnisse der früheren Exemten, welche in Folge des Gesetzes vom 18. Juni 1849 zu den Gemeindelasten beitragspflichtig geworden sind, öfters den größten Theil derselben allein zu tragen haben und, weil sie häufig nicht in der Lage sind, sich zu Mitgliedern des Gemeinderaths wählen lassen zu können, nicht selten ruhig zusehen müssen, wie Andere auf ihre Rechnung einen das wirkliche Bedürfniß übersteigenden Gemeindeaufwand machen. Aus diesen Gründen ist auf den Antrag der Stände in das Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853 in Art. 9 die Bestimmung aufgenommen worden, daß derjenige Steuerpflichtige, welcher den vierten Theil des Ortsgemeindeschadens zu zahlen hat, mit Sitz und Stimme in den Theilgemeinderath treten dürfe. Wenn nun der Entwurf schon beim Belauf der Beitragspflicht auf den achten Theil der Gemeindelasten den Eintritt des so Besteuerten in den Gemeinderath gestatten will, so rechtfertigt sich dieß durch den meist größeren Umfang der selbstständigen Gemeinden, in welchen das Verhältniß, daß Ein Steuerpflichtiger den vierten Theil der Gesammtumlage vertritt, seltener vorkommt, während schon bei einer geringeren Beitragsquote sehr dringende Gründe, welche den Eintritt in den Gemeinderath wünschenswerth machen, vorliegen können.

Da es aber für einen Großbegüterten, der erheblich mehr als den achten Theil, vielleicht den vierten oder halben Theil des ganzen Gemeindeschadens zahlt, keine genügende Vertretung im Gemeinderathe bilden würde, wenn er nur mit einfachem Stimmrecht in denselben treten dürfte, so sieht der Entwurf bei einer höheren Beitragspflicht ein verstärktes Stimmrecht, welches übrigens nur bei Verhandlungen über ökonomische Angelegenheiten der Gemeinde wirksam seyn soll, vor. Ist es der Natur der Verhältnisse angemessen, wenn bei ökonomischen Fragen Demjenigen, der größere Einlagen in die Gesellschaftskasse macht, auch eine höhere Stimmberechtigung verliehen wird, und wird der Eintritt in diese Berechtigung von keinem persönlichen Vorrecht, sondern nur von dem Bestand gebundener Güter abhängig gemacht; liegen endlich sehr dringende Gründe vor, nicht nur auf die Erhaltung, sondern auch auf die neue Bildung solcher Güter hinzuwirken, und ist es unverkennbar durch mannigfache Gründe gerechtfertigt, den Inhabern früher exemt gewesener Güter für die durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 aufgehobene Freiheit von der Gemeindebesteuerung eine die Versöhnung mit dieser Umgestaltung ihrer Lage vermittelnde Stellung in der Gemeinde zu verschaffen, — so wird in diesem Vorschlag und nur in demselben das entsprechende Mittel gefunden werden, um diese Zwecke zu erreichen.

Betreffend sodann die unter Ziffer 2 bemerkte Bildung von Wählerabtheilungen, so kann zwar, wenn man den oben begründeten Grundsatz, daß Demjenigen, der einen größeren Beitrag zu dem Gemeindeaufwand zu leisten hat, auch ein größerer Antheil an der Wahl der Gemeindebehörden gebühre, als richtig anerkennt, die Frage entstehen, ob man die Wähler in zwei oder mehrere Abtheilungen bringen soll; allein die Eintheilung in drei Klassen, welche der Entwurf gewählt hat, ist in anderen Staaten als zweckmäßig erprobt worden und entspricht auch der bei anderen Anlässen üblichen Eintheilung der Gemeindeangehö-

rigen in wohlhabende, mittlere und ärmere. Wollte man bloß zwei Abtheilungen, so möchte es zuweilen vorkommen, daß sich dieselben zu schroff gegenüber ständen, während bei der Bildung von vier Klassen der Vollzug der Wahlen noch schwieriger werden würde.

Aus der Bestimmung von drei Wählerklassen ergibt sich die Nothwendigkeit der im Art. 6 des Entwurfs vorgesehenen Festsetzung des Mitgliederbestands der Gemeinderathscollegien auf eine durch drei theilbare Zahl, da außerdem nicht von jeder Abtheilung die gleiche Anzahl von Stellen besetzt werden könnte. Die im letzten Absatz des Art. 6 stehende transitorische Bestimmung wurde mit Rücksicht auf den Inhalt des Art. 10 so getroffen, daß zum Voraus in jeder Gemeinde berechnet werden kann, wie viel Gemeinderathsmitglieder jede Abtheilung in den einzelnen Jahren zu wählen haben wird, was zur Einhaltung der Ordnung bei der Vollziehung des Gesetzes wesentlich beitragen dürfte.

Außer dem, was bisher im Allgemeinen vorgetragen wurde, ist noch zu bemerken

zu Art. 7.

Es könnte sich fragen, ob nicht jedem Württemberger, der in einer Gemeinde den achten Theil der directen Gemeindeabgaben zu zahlen hat, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Leistungsverbindlichkeit auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gründet, eine Stelle im Gemeinderath eingeräumt werden sollte. Für die Verneinung dieser Frage spricht der Umstand, daß bei solcher Ausdehnung der Berechtigung zum Eintritt in den Gemeinderath der Mitgliederbestand dieses Collegiums noch häufigeren Aenderungen unterliegen würde, als bisher, indem der Steuerbetreff dessen, der sein Grundeigenthum nach Belieben vermindern und seinen Gewerbebetrieb einschränken kann, keinen festen Bestand hat, daher in jedem Jahr die Frage, ob ein solcher Steuerpflichtiger noch länger im Gemeinderath verbleiben könne, sowie ob nicht andere Steuerpflichtige neu hinzuzutreten haben, zur Erörterung kommen müßte. Eine derartige Unsicherheit im Mitgliederbestand würde aber wohl keinen guten Einfluß auf die Wirksamkeit des Collegiums haben.

Die Bestimmung, daß mindestens der achte Theil der sämmtlichen Gemeindeabgaben aus dem gebundenen Gute entrichtet werden müsse, wenn der Besitzer zum Eintritt in den Gemeinderath berechtigt seyn soll, empfiehlt sich auch dadurch, daß ein Gemeinderathscollegium, dem ein Güterbesitzer hinzutritt, mindestens aus acht (dem Ortsvorsteher, dem durch den Gutsbesitz berufenen und 6 gewählten) Mitgliedern zu bestehen hat, daher der Antheil des Gutsbesitzers am Stimmrechte im Gemeinderathe quotativ keinenfalls größer werden kann, als der auf sein Besitzthum fallende Betreff am Gemeindeschaden im Verhältniß zum Gesammtbetrage des Gemeindeschadens ist.

Aus den schon zu Art. 5 bemerkten Gründen, welche hier in verstärktem Maße zutreffen, wird von den in den Gemeinderath zu berufenden Gutsbesitzern verlangt, daß sie die allgemeinen Eigenschaften der Gemeindewähler — mit Ausnahme des Wohnens im Gemeindebezirk — in sich vereinigen, und es wird ihnen auch die Ausübung ihrer Rechte durch Bevollmächtigte gestattet.

Die bedingungsweise Gestattung eines verstärkten Stimmrechts beruht theils auf den bereits angeführten allgemeinen Gründen, theils auf dem besonderen Verhältnisse, in welches die vormals neusteuerbaren Gutsbesitzer zu den gewählten Gemeinderäthen gekommen sind, zu dessen Ausgleichung das verstärkte Stimmrecht wesentlich beizutragen geeignet ist; da indessen dieses mehrfache Stimmrecht nur bei Verhandlungen über ökonomische Angelegenheiten der Gemeinde gestattet und nicht an den Besitz vormals eximter Grundstücke, sondern lediglich an den Besitz eines zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Gutes geknüpft werden soll, so würde diese Einrichtung keineswegs bloß dem Adel, sondern eben so sehr auch dem Bauernstande zu gut kommen und namentlich für den letzteren ein Sporn werden, sich wieder mit festverbundenem Grundbesitz auszustatten und denselben gehörig zusammenzuhalten, was nach den sattsam gemachten Erfahrungen in volkswirthschaftlicher Beziehung dringend zu wünschen ist.

Daß aber nicht jedes gebundene Gut, sondern nur ein solches, welches einer in ländlichen Verhältnissen lebenden Familie noch einen anständigen Unterhalt sichert, für geeignet angesehen werden kann, dem Besitzer eine Stelle im Gemeinderath zu gewähren, liegt in der Natur des Verhältnisses. Die in dem Entwurfe bezeichnete Minimalgrenze ist so gewählt worden, daß auch ansehnliche Bauerngüter sich innerhalb derselben befinden werden.

Die Bestimmung des Entwurfs hinsichtlich der Stimmberechtigung im Theilgemeinderath enthält nicht sowohl eine Abänderung des Art. 9 des Gesetzes vom 17. Sept. 1853, als vielmehr einen Zusatz zu demselben zu Gunsten der Besitzer gebundener Güter.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung auf den Grund der Zahlung des vierten Theils der Theilgemeindesteuern aus ungebundenen Objekten soll es ganz bei der Vorschrift des Art. 9 des Gesetzes vom 17. Sept. 1853 verbleiben, dagegen soll auch Derjenige, der aus gebundenen Gütern den achten Theil der Theilgemeindeumlagen oder mehr zu zahlen hat, ein einfaches, beziehungsweise mehrfaches Stimmrecht im Theilgemeinderath erhalten, letzteres jedoch nur in so weit, als er dadurch nicht mehr als den dritten Theil der den gewählten Theilgemeinderathsmitgliedern zukommenden Stimmen erhält.

Die Gleichstellung des Besitzes des Staats, der Hofdomänenkammer und der inländischen Körperschaften mit gebundenen Gütern von Privaten wird, da jener Besitz fester steht, als irgend ein Privatgut, keine weitere Begründung erfordern.

Durch die den Gutsbesitzern im sechsten Absatze auferlegte Anzeige soll ausgedrückt werden, daß es lediglich ihrem Entschlusse überlassen sey, ob sie von ihrem Rechte, in den Gemeinderath zu treten, Gebrauch machen wollen oder nicht, indem ein Zwang nicht für zuläßig gehalten wurde.

Zum völligen Ausschlusse der in den zwei letzten Absätzen genannten Personen, wenn gleich dieselben nicht selbst in den Gemeinderath treten können, schien kein zureichender Grund vorzuliegen, weil sie sich vertreten lassen können und weil nicht sowohl die Person des Gutsbesitzers als das Verhältniß des Guts zur Gemeinde in Betracht zu ziehen war.

Zu Art. 8.

Die neue Bestimmung, daß alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Gemeinderathsmitglieder auszutreten habe, beruht auf der Absicht, eine Verminderung der allzu häufig wiederkehrenden und deßhalb für die Wähler belästigenden Wahlhandlungen herbeizuführen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes ist transitorisch.

Zu Art. 9

Der auch bei der Klassenbildung dem Inhaber eines zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Besitzthums eingeräumte Vorzug beruht auf dem Bestreben, zur Bildung solcher Vermögensverbände einen Antrieb zu geben. Da es sich aber hier nicht mehr

von dem wichtigen Rechte des Eintritts des Inhabers des Vermögens in den Gemeinderath, sondern nur davon, daß er in eine der oberen Wählerabtheilungen gestellt wird, handelt, so wurde auch die Einrechnung der Steuer aus Gewerben und ein jährlicher Staatssteuerbetrag von 20 fl. für zulässig erkannt. Selbstverständlich kann aber hier nur von demjenigen Theil der Gewerbesteuer, der auf dem in dem rechtlichen Verband begriffenen Gewerbekapital, nicht auch von dem, der auf dem übrigen Gewerbekapital oder auf der Arbeitsrente ruht, die Rede seyn. Der Steuerbetreff von 20 fl. zeigt einen durchschnittlichen Reinertrag von jährlichen 300 bis 400 fl. an, und es ist dabei wohl zu beachten, daß es sich hier meistens von Güterbesitzern handelt, welche die nöthigen Arbeiten größtentheils selbst besorgen, daher ein Gut, aus welchem jährlich 20 fl. Steuer entrichtet werden muß, seinem selbstwirthschaftenden Inhaber wohl noch einen genügenden Unterhalt gewähren kann.

Die Bestimmung, daß jede Wählerabtheilung wenigstens drei Wähler umfassen müsse, soll der Möglichkeit vorbeugen, daß, wenn nach dem Steuerbetreff eine Abtheilung aus einer oder aus zwei Personen zu bestehen hätte, diese eine oder zwei Personen den dritten Theil der Gemeinderathsmitglieder zu wählen haben sollen, was selbst mit den Rechten, welche den Virilstimmführern zukommen sollen, nicht immer in Einklang gebracht werden könnte. Daß eine Abtheilung wenigstens drei Wähler enthalten müsse, beruht auf der Erwägung, daß drei Personen die geringste Zahl sind, durch welche die Vornahme einer Wahl als gesichert erscheinen kann. Die übrigen Bestimmungen des Art. 9 sind von untergeordneter Bedeutung, müssen aber, um Zweifelhaftigkeiten bei Bildung der Wählerabtheilungen zu entfernen, positiv festgestellt werden.

Zu Art. 10.

Während in andern Staaten, in welchen das Klassenwahlsystem eingeführt ist, häufig eine mittelbare Wahl Statt findet, indem den Wählerabtheilungen nur die Wahl eines Wahlkollegiums, in Baden z. B. die Wahl des großen Ausschusses, dem letzteren sodann die endliche Wahl der Gemeindebehörden zugewiesen ist, hält der Entwurf an der in Württemberg seit längerer Zeit bestehenden unmittelbaren Wahl fest, weil hiedurch allein die verschiedenen Interessen der einzelnen Abtheilungen wirklich gewahrt werden und weil sich in kleinen Gemeinden eine vermittelte Wahl nicht wohl durchführen ließe.

Da es übrigens wünschenswerth und nicht selten durch die Verhältnisse geboten seyn wird, daß die unteren Abtheilungen sich auch durch vertrauenswerthe Männer der höheren vertreten lassen, welchen nicht nur mehr Muße zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten, sondern auch mehr allgemeine Einsicht und Kenntniß davon zugetraut werden darf, während die Mitglieder der unteren Abtheilungen häufig ihre Zeit der Erwerbung ihres Unterhalts ganz zu widmen haben, so konnte es nicht die Absicht seyn, die Wähler einer Abtheilung zu nöthigen, die Mitglieder des Gemeinderaths aus ihrer Mitte zu wählen.

Aus der gleichen Berechtigung jeder Abtheilung ergibt sich, daß, wenn gleichzeitig drei, sechs, neun oder zwölf Mitglieder des Gemeinderaths zu wählen sind, jeder Abtheilung die Wahl von einem, zwei, drei oder vier Mitgliedern zu überlassen ist. Letzteres ist aber bei der für die periodische Erneuerung der Gemeinderathskollegien bestehenden Vorschrift nur dann der Fall, wenn sich die Zahl der Gemeinderäthe durch drei und zwei theilen läßt (6, 12, 18, 24). Kann die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht in dieser Weise getheilt werden, so ergibt sich bei jeder Erneuerungswahl ein Rest von 1, beziehungsweise 2 Mitgliedern. Hinsichtlich dieses Rests bestimmt nun der Entwurf, gleichviel, ob er aus einem oder aus zwei Mitgliedern besteht, daß solcher das erste Mal von der ersten Wählerabtheilung, das zweite Mal von der zweiten und das dritte Mal von der dritten zu wählen sey. Diese Bestimmung hat den Vorzug einer sehr leicht zu gewinnenden und festzuhaltenden Uebersicht über die Ordnung, in der sich die einzelnen Abtheilungen bei den Ergänzungswahlen zu betheiligen haben, für sich. Die erste und zweite Abtheilung können bei dieser Ordnung allerdings etwas früher zur Vollzahl der von ihnen zu wählenden Gemeinderäthe kommen, als die dritte; allein es ist dieß dem Zwecke des Entwurfs ganz entsprechend, insofern dadurch den Gemeindekollegien die ihnen gegenwärtig fehlenden konservativen Bestandtheile etwas schneller zugeführt werden, als wenn z. B. in die Wahl eines Restes von zwei Mitgliedern sich die erste und dritte Abtheilung zu theilen haben würden, den Rest Eines Mitglieds aber die zweite Abtheilung zu wählen hätte.

Die Bestimmungen des dritten und vierten Absatzes sind nothwendig, um jeder Abtheilung ihre Zahl von Mitgliedern zu erhalten.

Zu Art. 11, 12 und 13,

welche sich schon im Gesetz vom 6. Juli 1849 unter Art. 6, 7 und 8 finden, ist nichts zu bemerken.

Zu Art. 14.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind zwar neu, scheinen aber einer Erläuterung nicht zu bedürfen, da sie die bestehenden Bestimmungen über Verwandtschaftshindernisse bei gewählten Gemeinderathsmitgliedern zur Grundlage haben.

Zu Art. 15.

Hier sind die Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 mit dem keiner Erläuterung bedürfenden Zusatze, daß die Wählerliste die Eigenschaften der Wähler nachweisen und die Scheidung derselben in drei Abtheilungen enthalten müsse, wiedergegeben.

Für die Fertigung der Wählerlisten werden im Wege der Instruktion umfassende Vorschriften zu ertheilen seyn.

Zu Art. 16.

Im ersten Absatze, welcher sich im Wesentlichen in Art. 10 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 findet, ist blos neu, daß dasjenige Mitglied Stellvertreter des Obmanns des Bürgerausschusses bei Wahlhandlungen seyn soll, welches die meisten Lebensjahre zählt, weil dieses Merkmal leichter zu erheben ist, als die bei der Wahl erhaltene Stimmenzahl. Außerdem ist blos noch der zweite und dritte Absatz neu. Durch die Bestimmung des dritten Absatzes sollen Doppelwahlen verhütet werden.

Der

Art. 17

ist mit einer kleinen, auf die Abtheilungen sich beziehenden Redaktionsänderung der Inhalt des Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 und bedarf deßhalb keiner Erläuterung. Dagegen ist

zu Art. 18

zu bemerken, daß das hier vorgesehene Wahlbestätigungsrecht, welches bis zum Jahr 1849 bestanden hat, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen nicht entbehrt werden kann, weil außer-

dem die Aufsichtsführung der Regierungsbehörden über die Gemeindeverwaltung nicht gehörig Statt finden kann und weil die Gemeindebehörden mit der Ausübung verschiedener Regierungsrechte betraut sind, wegen deren der Regierung nothwendig ein geregelter Einfluß auf die Bestellung zustehen muß.

Aus den gleichen Gründen ist es auch passend, wenn die Verpflichtung der Gemeinderathsmitglieder nicht durch den Gemeindevorsteher, welcher dieser wichtigen Handlung nicht immer die entsprechende Bedeutung und wünschenswerthe Feierlichkeit zu geben weiß, sondern durch den Oberamtmann vorgenommen wird.

Zu Art. 19, 20 und 21

ist, als einer wörtlichen Uebertragung der Art. 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, nichts weiter zu erläutern, als daß das im Art. 14 des alten Gesetzes vorgesehene Beschwerderecht im Entwurf sich im Art. 72 findet.

Art. 22.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind größentheils im Art. 17 des älteren Gesetzes vom 6. Juli 1849 enthalten. Die neu hinzugefügte Stelle, daß bei gleichzeitig in den Gemeinderath eingetretenen (gewählten) Mitgliedern die Sitzordnung durch die Reihenfolge der Abtheilungen bestimmt werde, liegt in der Natur des Verhältnisses.

Die weitere Bestimmung, daß die wegen ihres Güterbesitzes in den Gemeinderath getretenen Mitglieder die ersten Stellen nach dem Ortsvorsteher einzunehmen haben, wird sich dadurch rechtfertigen, daß diese Mitglieder nicht wie die gewählten periodisch wechseln und keine blos übertragenen, sondern eigene Rechte ausüben.

Zu den

Art. 23, 24 und 25

ist nichts zu erläutern, da solche mit den Art. 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 übereinstimmen.

Der

Art. 26

ist aus den Art. 21 und 22 des Gesetzes von 1849 mit wenigen neuen Zusätzen gebildet worden. Die neue Bestimmung, daß die Gemeindepfleger und Rathsschreiber oberamtlicher Bestätigung und Verpflichtung bedürfen, beruht darauf, daß seit dem Bestehen des Gesetzes vom 6. Juli 1849 die Erfahrung gemacht wurde, daß die völlige Ueberlassung der Bestellung dieser Gemeindebeamten an die Gemeinderäthe zu Unordnungen führe, indem theils durch die Wahl ganz untauglicher Personen, theils durch die ungenügende Ueberwachung der von den Rechnern zu leistenden Kautionen, theils durch mangelhafte und unfeierliche Vornahme der Beeidigungen und Unterlassung jeder Belehrung der Neuangestellten über den Kreis ihrer Pflichten die Gemeinden beschädigt wurden.

Der letzte Satz des Artikels ist bestehendes Recht und wird nur zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich ergeben haben, hier ausgedrückt.

Zum III. Abschnitt.

Art. 27.

Wird dem größeren Besitz bei der Wahl des Gemeinderaths eine größere Berechtigung eingeräumt, so sprechen die gleichen Gründe dafür, daß dieß auch bei der Wahl des Bürgerausschusses geschieht. Der Entwurf schreibt deßhalb auch bei diesem Kollegium die Wahl nach Abtheilungen, gleich wie beim Gemeinderath, vor und läßt nur bei ganz kleinen Gemeinden, welche weniger als 150 Einwohner begreifen, eine Ausnahme zu, indem er hier von einer Wahl, welche fast nicht mehr möglich wäre, absieht und die Geschäfte des Ausschusses der Gesammtheit der in der Gemeinde wohnenden wahlberechtigten Bürger mit Ausschluß der Gemeinderäthe überträgt.

Eine Folge der Wahl des Bürgerausschusses nach Abtheilungen ist, daß Gemeinderäthe sich bei dieser Wahl betheiligen dürfen, was bisher (nach §. 50 des Verwaltungsedikts) nicht statthaft war. Wollte man dieß nicht zulassen, so müßte für den Zweck der Bürgerausschußwahl eine andere Wählerliste und eine andere Klasseneintheilung der Wähler gefertigt werden, was das Wahlgeschäft weitläufiger machen und keinen entsprechenden Nutzen haben würde.

Zu Art. 28.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses konnte nur die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderaths zum Anhaltspunkt genommen werden, weil die Zahl der kraft eigenen Rechts berufenen Gemeinderathsmitglieder bald größer, bald kleiner und häufig nicht durch drei theilbar werden wird, und ein nöthigender Grund, die Zahl der Ausschußmitglieder überall der Gesammtzahl der Gemeinderathsmitglieder gleichzustellen, nicht vorliegt.

Zu Art. 29.

Hier sind die Bestimmungen des §. 49 des Verwaltungsedikts, jedoch mit der Abänderung wiederholt, daß die Dienstzeit eines Bürgerausschußmitgliedes drei Jahre dauern und alle drei Jahre eine Gesammterneuerung des Kollegiums Statt finden soll.

Da der Bürgerausschuß die Aufgabe hat, den Gemeinderath zu kontrolliren und überhaupt die Bürgerschaft dem Gemeinderathe gegenüber zu vertreten, so schien es nicht angemessen zu seyn, dessen Amtsdauer gleich der des Gemeinderaths auf sechs Jahre zu erstrecken; eine kürzere Amtsdauer berechtigt zu der Erwartung, daß die Ansichten der wahlberechtigten Einwohner über das, was dem Interesse der Gemeinde am zuträglichsten sey, im Ausschusse frischer erhalten werden.

Im Uebrigen waren es Rücksichten auf Geschäftsvereinfachung, welche auf die dreijährige Amtsdauer und die Gesammterneuerung führten, indem bei dieser Bestimmung die Bürgerausschußwahl jedesmal auf die Gemeinderathswahl folgen kann und für beiderlei Wahlen die gleichen Wählerlisten benützt werden können.

Der

Art. 30

bedarf wohl keiner Erläuterung, wogegen

zu Art. 31

zu bemerken ist, daß es künftig dem Bürgerausschusse überlassen bleiben soll, ob er die Urkundspersonen für die neue Wahl des Kollegiums aus seiner Mitte oder aus den übrigen Wahlberechtigten wählen will, indem kein Interesse vorwaltet, daß die Urkundspersonen bisher schon Mitglieder des Bürgerausschusses waren.

Zu den weiteren Bestimmungen des Artikels ist nur noch zu bemerken, daß die in den Bürgerausschuß Gewählten keiner höheren Bestätigung bedürfen.

Zu Art. 32.

Die Wahl des Obmanns kann, wenn der Bürgerausschuß durch Wählerabtheilungen gewählt wird, nicht wohl den letztern zugewiesen werden.

Zudem ist es auch der Stellung des Obmanns angemessener, wenn derselbe von dem Ausschusse, dessen Vertrauen er bedarf, gewählt wird.

Zum IV. Abschnitt.

Die in den §§. 11 und 12 des Verwaltungsedikts enthaltenen Vorschriften über die Besetzung der Ortsvorsteherstellen, wonach

1) durch die Wahl der Gemeinde drei Kandidaten in Vorschlag gebracht werden müssen,
2) bezüglich der Wählbarkeit bestimmt ist: es könne zu dem Amte eines Ortsvorstehers Jeder gewählt werden, der nach §. 6 des Verwaltungsedikts zum Mitgliede des Gemeinderaths wählbar sey,

   und

3) von den drei Vorgeschlagenen, vorausgesetzt, daß sie die gesetzlichen Eigenschaften haben, einer von der Staatsregierung ernannt, übrigens Demjenigen, der zwei Drittheile aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, immer der Vorzug vor den Uebrigen gegeben werden soll,

haben sich den gemachten Erfahrungen zufolge zur Sicherung guter Wahlen nicht als geeignet erwiesen.

Ortsvorsteherswahlen, durch die Gesammtheit der Bürger oder steuerpflichtigen Einwohner vorgenommen, haben in Gemeinden von einigem Umfang stets gegen sich, daß nur ein kleiner Theil der Wähler im Stande ist, die zu wählende Person genauer kennen zu lernen. Die Ergebnisse solcher Wahlen sind daher entweder vom Zufall oder von der Rührigkeit einzelner Parteien oder einflußreicher Gemeindeglieder abhängig, und die Rücksicht auf das Gemeinwohl tritt sehr häufig in den Hintergrund. Das Verlangen, daß die Wähler drei Kandidaten vorschlagen sollen, führt häufig zu Täuschungen, weil die Wähler selten drei gleich taugliche Männer vorzuschlagen wissen, daher sie in der Regel neben dem Einen, dem sie ihr Vertrauen allein schenken, zwei Andere vorschlagen, welche für die Stelle mehr oder weniger untauglich sind. Aber auch für die Regierung hat das ihr unter den drei Vorgeschlagenen eingeräumte Wahlrecht gewöhnlich wenig Werth, weil die Voraussetzung des Gesetzes, daß nur solche Personen in Vorschlag kommen, welche die Wähler für die tauglichsten halten, häufig nicht zutrifft. Allein nicht nur der durch den §. 11 des Verwaltungsedikts vorgeschriebene Vorschlag von drei Kandidaten, sondern auch die Bestimmung des §. 12 jenes Gesetzes, „daß von den Vorgeschlagenen — vor„ausgesetzt, es haben dieselben die gesetzlichen Eigenschaften — „Einer zum Ortsvorsteher werde ernannt und Demjenigen, der „zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen auf sich vereinige, „immer der Vorzug vor den übrigen werde gegeben werden," hat dazu beigetragen, daß eine große Anzahl von Ortsvorsteherstellen nicht so, wie zu wünschen gewesen wäre, besetzt wurde, indem die zuletzt angeführte Gesetzesbestimmung von den mit dem Vollzuge derselben beauftragten Behörden meistens so aufgefaßt wurde, daß, wenn bei den drei Vorgeschlagenen oder bei dem mit zwei Drittheilen aller abgelegten Stimmen Vorgeschlagenen keiner der im §. 6 des Verwaltungsedikts bemerkten Ausschlußgründe zutreffe, seine Ernennung nicht versagt werden könne, möge auch sonst noch so viel an der Persönlichkeit des Vorgeschlagenen auszustellen seyn.

So viele Bedenken sich gegen diese Auffassung darbieten, wenn man die über die Revision der Edikte vom 31. Dezember 1818 zwischen der Regierung und den Ständen Statt gehabten Unterhandlungen ins Auge faßt, wornach die Regierung auf das ihr von jeher zugestandene allgemeine Bestätigungsrecht nicht verzichtet, vielmehr blos eine Beschränkung in ihrem Ernennungsrechte zugegeben hat, wie auch die Stände bei den gedachten Verhandlungen in den Jahren 1820 und 1821 das Wahlbestätigungsrecht der Regierung nicht beanstandet haben; so sehr also nur die unvermittelte Anwendung der Worte des zweiten Absatzes des §. 11 des Verwaltungsedikts, ohne sie mit den früheren Gesetzen,

I. Edikt vom 31. Dez. 1818, §. 12, zweiter Absatz,

und

II. Edikt von demselben Tag, §. 51, achter Absatz,

und den über deren Revision in den Jahren 1820 und 1821 Statt gehabten Verhandlungen zu vergleichen, hiezu führen konnte: so ist gerade deßhalb dringend zu wünschen, daß die der Regierung zur Ueberwachung der guten Besetzung der Ortsvorsteherstellen unentbehrliche Befugniß, einer Wahl die Bestätigung zu versagen, weil der Gewählte — abgesehen von den bei ihm vorhandenen allgemeinen Wählereigenschaften — aus irgend einem Grunde nicht für befähigt anzunehmen ist, das ihm von den Wählern zugedachte Amt unmangelhaft zu versehen, im Gesetze klar ausgesprochen werde.

Der Entwurf überträgt deßhalb im

Art. 33

die Ortsvorsteherswahl in den mehr als 150 Einwohner zählenden Gemeinden einem Wahlausschusse, der aus den einsichtsvollsten Einwohnern der Gemeinde gebildet werden soll, verlangt nicht mehr den bloßen Vorschlag von drei Kandidaten, sondern die Wahl Desjenigen, den die Wähler für den Würdigsten und Tüchtigsten erkannt haben.

Da die Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses als die allgemeinen Vertreter der steuerpflichtigen Einwohner in Gemeindeangelegenheiten zu betrachten sind, so mußte bei der Frage, wie der Wahlausschuß zusammenzusetzen sey, zunächst an sie gedacht werden. Den Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien die Wahl des Ortsvorstehers allein zu überlassen, wie es in mehreren Gemeindeordnungen anderer Staaten bestimmt ist, konnte theils in Rücksicht auf die kleine Mitgliederzahl dieser Kollegien, theils wegen der Besorgniß, daß der Ortsvorsteher, wenn er blos durch die bürgerlichen Kollegien auf seine Stelle berufen würde, in seiner Stellung gegenüber den letzteren etwas befangen gemacht werden könnte, nicht für angemessen erachtet werden. Der Entwurf sorgt deßhalb für die Niedersetzung eines stärkeren Wahlausschusses.

Nur in ganz kleinen Gemeinden von weniger als 150 Seelen, deren sich wenige im Lande befinden, soll es bei der unmittelbaren Wahl des Ortsvorstehers durch die steuerpflichtigen Gemeindeeinwohner sein Verbleiben behalten, weil hier die für eine mittelbare Wahl sprechenden Gründe großentheils wegfallen und die Bildung eines Wahlausschusses auf Schwierigkeiten stoßen würde. Auch hier soll eine gültige Wahl nur durch absolute Stimmenmehrheit der Wähler zu Stande kommen können.

Zu Art. 34.

Die Zuweisung der Wahl der besonders zu wählenden Mitglieder des Wahlausschusses an die nach der Größe der Steuerzahlung zu bildenden Wählerabtheilungen zu gleichen Theilen beruht auf den gleichen Erwägungen, wie die Zuweisung der

Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses an diese Abtheilungen, weil die Stellung des Ortsvorstehers zur Gemeinde derjenigen des Gemeinderaths im Wesentlichen gleichkommt und es nicht wünschenswerth wäre, wenn bei der Wahl des Ortsvorstehers nach anderen Rücksichten verfahren würde, als bei der der Gemeinderathsmitglieder.

Zu Art. 35.

Wie bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths im Art. 15, so ist auch bei der Wahl des Ortsvorstehers die Bekanntmachung des Wahltermins an die Wähler in einer Zeit, in welcher ihnen Besprechungen noch möglich sind, für nöthig erachtet worden.

Da die Wahl des Ortsvorstehers in die Hände einer kleineren Anzahl von Personen gelegt ist, so bedarf die Bestimmung, daß eine gültige Wahl nur durch die Abstimmung von wenigstens $^3/_4$ der Wahlberechtigten zu Stande kommen könne, wohl keiner weiteren Begründung.

Das Geschäft bei der Ortsvorsteherswahl soll nach den Bestimmungen des Entwurfs so einfach werden, daß die Beiziehung eines besonderen Aktuars nicht mehr nöthig ist.

Bei der Bestimmung des Entwurfs über die Erlangung einer absoluten Stimmenmehrheit für einen Kandidaten wurde davon ausgegangen, daß zwar nicht immer durch die erste Abstimmung, wohl aber durch eine zweite oder weitere, zu deren Vornahme innerhalb eines oder zweier Tage geschritten werden kann, das fragliche Ergebniß in der Regel zu erlangen seyn werde.

Ist dieß nicht der Fall, so soll für einen zweiten Wahlversuch ein neuer Termin anberaumt und hiebei erforderlichenfalls wieder durch mehrmalige Abstimmungen die erforderliche Stimmenzahl für einen Kandidaten zu erlangen gesucht werden.

Wäre auch dann noch kein entsprechendes Ergebniß zu erlangen, so müßte angenommen werden, daß in der Gemeinde Verhältnisse bestehen, welche die Verschiebung der definitiven Besetzung der Ortsvorstehersstelle auf einige Jahre als räthlich erscheinen lassen, daher der Entwurf für die weitere Wiederholung des Wahlversuchs einen Aufschub von drei Jahren anordnet, nach dessen Ablauf die Hälfte des Gemeinderaths und der ganze Bürgerausschuß erneut seyn müssen.

Daß während der Erledigung der Ortsvorstehersstelle für die Versehung des Dienstes gesorgt werden muß, liegt in der Natur der Sache, und daß diese Sorge nicht von der Gemeindebehörde, sondern nur dem Oberamte getragen werden kann, ist den Verhältnissen, wie dem bereits bestehenden Rechte (Verwaltungsedikt §. 117) entsprechend.

Zu Art. 36.

Wenn die Regierung auf jede Mitbetheiligung bei der Wahl des Ortsvorstehers verzichtet, so kann sie dieß doch nicht auch in Beziehung auf die ihr zustehende Bestätigung thun, da der Ortsvorsteher nicht bloß Gemeinde-, sondern auch Regierungs-Geschäfte zu besorgen und der Gemeinde nicht bloß auf einige Jahre, sondern auf Lebenszeit vorzustehen hat.

Die Gründe, aus welchen einer Ortsvorsteherswahl die Bestätigung zu verweigern ist, können nicht allgemein bezeichnet werden, weil sie je nach den Anforderungen, welche die einzelne Stelle an den Ortsvorsteher macht, sehr verschieden seyn können.

Ohne dringende Veranlassung wird einer durch den Wahlausschuß vorgenommenen gültigen Wahl die Bestätigung nicht versagt werden; kommt es aber hiezu, so will der Entwurf der Gemeinde nochmals Veranlassung zur Vornahme einer besseren Wahl geben und nur in dem Fall, wenn auch diese mißlingt, der Regierung die Sorge für die Verwaltung der Stelle auf die Dauer von drei Jahren durch einen Amtsverweser zuweisen, indem er davon ausgeht, daß, wenn auch ein neugebildeter Wahlausschuß so wähle, daß seiner Wahl die Bestätigung versagt werden müsse, es dringend geboten sey, mit weiteren Wahlen so lange innezuhalten, bis Gemeinderath und Bürgerausschuß dem größten Theil nach neu besetzt seyn werden.

Der

Art. 37

bedarf keiner Erläuterung, dagegen ist

zu Art. 38

Folgendes zu bemerken:

Die Verfassungsurkunde bestimmt im letzten Absatze des §. 47, daß die Vorsteher der Gemeinden bezüglich der Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, sowie wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen nach den gleichen Grundsätzen wie die Staatsdiener behandelt werden sollen.

Mit dieser Bestimmung tritt der Entwurf durch die Ueberweisung der Dienstentlassung der Ortsvorsteher an die Kreisregierungen,

a) wenn der zu Entlassende eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verloren hat

und

b) wenn derselbe durch geistige oder körperliche Gebrechen zur Versehung seines Amtes bleibend untüchtig geworden ist,

in keinen Widerspruch, indem es sich in dem einen wie in dem anderen Fall nur um das Erkennen vorhandener Thatsachen, durch welche das fernere Wirken des Ortsvorstehers ausgeschlossen wird, handelt, während die angeführte Stelle der Verfassungsurkunde nicht die Dienstentfernung wegen thatsächlicher Verhinderung in der Verwaltung eines Amtes, sondern die Dienstentlassung wegen verschuldeter Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen von besonderen schützenden Formen abhängig macht.

Diese Auffassung ist durch den Art. 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 in Beziehung auf die Mitglieder des Gemeinderaths bereits als richtig anerkannt worden und kann daher auch bei den Ortsvorstehern keinem Bedenken unterliegen.

Nicht selten kommt aber auch der Fall vor, daß Ortsvorsteher, ohne daß sie für bleibend untüchtig erkannt werden können, durch geistige oder körperliche Gebrechen an der Besorgung ihrer Amtsgeschäfte vielfach gehindert sind, was dem öffentlichen Wohl öfters großen Nachtheil bringt. Wenn in solchen Fällen der Oberamtmann ermächtigt ist, dem so gehinderten Vorsteher für die Dauer des Hindernisses einen Amtsverweser zu bestellen, so ist nicht zu befürchten, daß hiedurch dem Betreffenden eine nicht durch die Verhältnisse gebotene Vernachtheiligung zugefügt werde, zumal ihm gegen die Verfügung des Oberamts der Rekurs an die höhere Behörde zusteht.

Zum V. Abschnitt.

Durch den Entwurf soll an der durch das Verwaltungsedikt §. 3 festgesetzten Regel, wonach die Ortspolizei im Umfange des Orts und seiner Markung durch die Gemeinden gehandhabt werden soll, nichts geändert werden; ebenso soll den Ortsvorstehern auch die ihnen durch den §. 14 des Verwaltungsedikts übertragene Handhabung der Landespolizei in so lange verbleiben, als nicht in einzelnen Gemeinden die Verhältnisse von der Art sind, daß die bei der Handhabung der Polizei wahrzunehmenden allgemeinen Interessen die örtlichen weit überwiegen, sey es, daß eine Ge-

meinde Bewohner und Anstalten in sich begreift, bei deren Wohl und Wehe das ganze Land betheiligt ist, oder daß die Gemeinde zum Sammelplatze vieler Fremden dient, welche auf die Erwerbs- und sonstige Thätigkeit einer größeren Anzahl von Staatsgenossen starken Einfluß haben, oder daß die Einwohner der Gemeinde durch ihre ökonomische Zerrüttung und moralische Versunkenheit die Nachbarschaft gefährden; denn alsdann ist es gewiß nur folgerecht, daß den Beamten, welche die Regierung zur Verwaltung der Polizei aufzustellen für nöthig findet, nicht bloß die Wahrung der allgemeinen, sondern auch die der örtlichen Interessen übertragen wird.

Da die Polizeigewalt wesentlich zur Staatshoheit gehört und die Ueberlassung derselben an die Gemeinden nicht aus dem Wesen derselben abgeleitet werden kann, sondern auf positiver Verleihung beruht, so kann nicht behauptet werden, daß durch die Zurücknahme der Polizeiverwaltung von Seite des Staats die Selbstständigkeit der Gemeinden beeinträchtigt werde.

Für die Handhabung der Polizei durch Regierungsbeamte in Gemeinden der bemerkten Art sprechen aber sehr gewichtige Gründe, insbesondere daß bei verwickelteren Verhältnissen mannigfache Kenntnisse und richtiger Takt zur Erfüllung der Obliegenheiten der Polizei gehören, was sich bei Ortsvorstehern, welche sich für den Beruf nicht besonders gebildet haben, nicht immer findet, daß die Ortsvorsteher in größeren Gemeinden durch ihre sonstigen Geschäfte viel zu sehr in Anspruch genommen sind, als daß sie sich der Polizeiverwaltung gehörig widmen könnten, daher sie letzteres Geschäft wieder Dritten überlassen müssen, welchen öfters die erforderliche Befähigung, noch häufiger aber die nöthige Unabhängigkeit der Stellung fehlt.

Von diesen und ähnlichen Erwägungen wurde schon bei der Erlassung des Gesetzes vom 12. April 1843, betreffend die Polizeiverwaltung in Stuttgart und Tübingen, ausgegangen. Durch den Art. 23 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 wurde das gedachte Gesetz außer Wirkung gesetzt und dafür den Gemeinden durch Art. 25 die Anstellung besonderer Hülfsbeamten für die Polizeiverwaltung gestattet.

Von letzterer Einrichtung haben bis jetzt nur die zwei Gemeinden Stuttgart und Tübingen Gebrauch gemacht, es hat sich aber dieselbe keineswegs als ein genügender Ersatz für die früher bestandene Einrichtung bewährt.

Der Entwurf geht daher davon aus, daß es nöthig sey, unter Beseitigung der Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1843, betreffend die Polizeiverwaltung in Stuttgart und Tübingen, wieder herzustellen, jedoch in allgemeinerer Fassung und ohne Bezugnahme auf die zwei genannten Städte, weil in Folge der Verkehrsentwicklung auch in einzelnen anderen Orten das gleiche Bedürfniß der Uebernahme der Polizei in die Verwaltung des Staats eintreten kann.

Tritt diese Aenderung in der Gesetzgebung ein, so ist auch der Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 kaum mehr von Werth, weil außer Stuttgart und Tübingen bis jetzt keine Gemeinde zur Anstellung eines selbstständigen Polizeibeamten sich veranlaßt gefunden hat und in Zukunft dieß noch weniger zu erwarten wäre, indem es in Gemeinden, wo es sich nach den bisher bestandenen Normen von Anstellung solcher Polizeibeamten handeln könnte, in Zukunft eher zur Uebernahme der Polizei in die Staatsverwaltung, als zur Anstellung eines Gemeindepolizeiamtmanns kommen würde.

Im Uebrigen ist zu bemerken

zu Art. 39.

In einer größeren Anzahl von Städten des Landes besteht die zweckmäßige Einrichtung, daß besondere Polizei-Kommissäre von den Gemeinden angestellt sind, welche die Aufsicht über die Polizeidiener zu führen und den Ortsvorsteher in Führung von Untersuchungen und andern Polizeiangelegenheiten zu unterstützen haben. Da diese Beamte noch in keinem Gesetze anerkannt sind, so ist ihre Wirksamkeit insofern beschränkt, als sie bei Führung von Untersuchungen noch keinen öffentlichen Glauben haben und ihre Dienstanweisung häufig unzweckmäßige Bestimmungen enthält.

Ein weiterer Uebelstand bei dieser Einrichtung, wie auch bei der Anstellung der Polizeidiener liegt darin, daß zuweilen ganz unzuverlässige und untaugliche Personen zu solchen Diensten verwendet werden, nur um sie zu versorgen und der Gemeinde die sonst nöthig werdende Armenunterstützung zu ersparen.

Zu Art. 40.

Im Wesentlichen gibt dieser Artikel den Inhalt der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. April 1843 wieder. Daß die betreffenden Gemeinden bei veränderten Verhältnissen wieder in die Selbstverwaltung der Polizei eingesetzt würden, bedarf keiner besonderen Erwähnung im Gesetz.

Eben so wenig war die Ausnahme bei der Rechts-, Kirchen-, Schul-, Sitten-, Feld- und Wald-Polizei vorzusehen, weil ja bloß diejenigen Zweige der Polizei in die Verwaltung eines Regierungsbeamten gegeben werden sollen, bei welchen ein Zusammenhang mit der Wahrung anderer allgemeiner Staatszwecke es erfordert.

Zu Art. 41.

Der Inhalt dieses Artikels ist mit unwesentlicher Aenderung demjenigen des Art. 3 des Gesetzes vom 12. April 1843 gleich.

Daß der betreffenden Gemeinde gegen die ihre Beitragsschuldigkeit festsetzende Verfügung der Kreisregierung der Rekurs bis an den Geheimen Rath offen stehe, ist im Art. 72 enthalten.

Zum VI. Abschnitt.

Im Art. 42

setzt der Entwurf an die Stelle des aus dem dritten Abschnitt des Gesetzes vom 6. Juli 1849 allein noch in Geltung stehenden Art. 30, wonach die Einführung einer Verbrauchssteuer zu Gunsten einzelner Gemeinden nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen kann, die Bestimmung, daß auf den Grund von Beschlüssen der Gemeindebehörden unter gewissen näher bezeichneten Beschränkungen Verbrauchssteuern für einzelne Gemeinden auf den Antrag des Ministeriums des Innern durch den König gestattet werden können.

Da es nicht wahrscheinlich ist, daß jemals ein Gesetz werde erlassen werden, um einer einzelnen Gemeinde auf längere oder kürzere Zeit eine Einnahme durch eine Verbrauchssteuer zu verschaffen, so stellt sich der durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 bestimmte Verwilligungsweg nicht als angemessen dar. Wie der Staatsregierung gestattet ist, Umlagebeschlüsse der Gemeindebehörden, wodurch die Erhebung einer direkten Gemeindesteuer veranlaßt wird, zu genehmigen, so sollte ihr auch überlassen werden, indirekte Steuern auf bestimmte Zeit und beim Zutreffen bestimmter gesetzlich festzustellender Voraussetzungen zuzulassen, da außerdem diese Einkommensquelle, welche bei vorsichtigem und richtigem Gebrauch keineswegs verwerflich ist, verschlossen bleibt.

Zum VII. Abschnitt.

Art. 43 und 44.

Die §§. 65 und 146 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 bezeichnen die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungs-Behörden, welche der Genehmigung einer Regierungsbehörde bedürfen, und die §§. 66 und 148 benennen sofort die Fälle, in welchen das Oberamt, beziehungsweise das gemeinschaftliche Oberamt diese Beschlüsse nicht für sich erledigen darf, sondern solche der betreffenden Kreisregierung zur Entschließung vorzulegen hat. Die seit dem Bestehen des Verwaltungsedikts gemachten Erfahrungen haben nun aber gelehrt, daß in vielen der Kreisregierung zur Kognition vorbehaltenen Fällen von der letzteren in der Regel nichts Anderes verfügt werden kann, als was vom Oberamt beantragt wird, daher die Vorlegung an die Kreisregierung als eine nutzlose Formalität sich darstellt, welche nicht nur dieser, sondern auch dem Oberamt unnöthige Geschäfte verursacht und die Erledigung der Sache aufhält. Ohne Zweifel wird die Zahl der Gegenstände, welche der alleinigen Beurtheilung des Oberamts überlassen werden können, in späterer Zeit, wenn einmal die im Entwurfe vorgesehene Art der Zusammensetzung der Gemeindebehörden in Wirksamkeit getreten seyn wird, noch größer werden, als gegenwärtig schon der Fall ist.

Sowohl aus diesem Grunde, als weil die Bezeichnung der Behörde, durch welche die Staatsregierung einzelne Handlungen der ihr über die Verwaltung der Gemeinden zustehenden Aufsichtsrechte ausüben lassen will, überhaupt reglementärer Natur ist, erscheint es als angemessen, daß von der speziellen Aufzählung der Gegenstände, welche das Oberamt der Kreisregierung vorzulegen hat, im Gesetze Umgang genommen und diese Geschäftsnormirung in das Gebiet der Verordnung überwiesen wird.

Diese, eine Abänderung der §§. 66 und 148 des Verwaltungsedikts enthaltende Bestimmung soll durch die Art. 43 und 44 des Entwurfs getroffen werden.

Betreffend sodann die

zweite Abtheilung

des Entwurfs, welche von der Verwaltung der Amtskörperschaften handelt, so sind es zwei Hauptrücksichten, welche eine Revision der über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzesvorschriften erfordern, nämlich die Gewinnung eines erweiterten Wirkungskreises für die Amtsversammlung und die veränderte Zusammensetzung der letzteren durch Beiziehung von Inhabern und Vertretern der im Oberamtsbezirke bestehenden größeren Güter.

Daß der Wirkungskreis der Amtsversammlungen einer Erweiterung fähig sey, kann bei Betrachtung der über die Amtskörperschaftseinrichtungen bestehenden, in den §§. 75 bis 89 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 enthaltenen Vorschriften, welche sich größtentheils nur auf die Formen der Geschäftsbehandlung beziehen, nicht wohl einem Zweifel unterliegen. Sollen aber aus den Amtsversammlungen taugliche Organe für die Wahrung der Interessen der Oberamtsbezirke, für die Gründung und Erhaltung gemeinnütziger Anstalten und Einrichtungen in denselben, zur Begutachtung von Fragen, welche von den Staatsbehörden an sie gebracht werden, und zur Stellung von Anträgen und Vorbringung von Wünschen bezüglich der Verwaltung der Oberamtsbezirke gebildet werden, so ist es durchaus nöthig, daß nicht bloß den Ortsvorstehern, sondern auch anderen gebildeten, für das öffentliche Wohl sich interessirenden und in einer unabhängigen Lage sich befindenden Bezirksangehörigen der Zutritt in diese Kollegien möglich gemacht wird. Die Besitzer der größten in den Oberamtsbezirken bestehenden Güter, sowie die von den Besitzern anderer größerer Güter gewählten Vertreter werden sich vorzugsweise zu Mitgliedern der Amtsversammlung eignen, weil bei ihnen Bildung, Unabhängigkeit und lebhaftes Interesse für das Wohl des Bezirks, welchem sie durch ihren Gutsbesitz fest verbunden sind, vorausgesetzt werden darf.

Im Einzelnen ist zu bemerken

zu Art. 45,

daß hier nichts Neues gegeben, sondern lediglich der allgemeine Begriff der Amtskörperschaft, wie er sich aus §. 64 der Verfassungsurkunde und §. 75 des Verwaltungsedikts ergibt, den übrigen Bestimmungen vorangestellt werden wollte.

Zu Art. 46.

Die unter Ziff. 1 bemerkten Geschäfte ergeben sich aus den §§. 115 und 116 der Verfassungsurkunde, und die unter Ziff. 2 bemerkte Obliegenheit — die Vornahme der sogenannten Amtsvergleichung — ist so alt, als das Amtskörperschaftsinstitut selbst, und findet ihre Begründung in den Vorschriften der Kommunordnung vom 1. Juni 1758, Kap. 9, Abschn. 4, §. 3, und Kap. 10, Abschn. 5, §. 9.

Unter Ziff. 3 ist der Obliegenheit gedacht, den Gemeinden des Bezirks in Zeiten außerordentlicher Noth durch Gewährung oder Vermittlung von Darlehen Hülfe zu gewähren. Aehnliche Verpflichtungen wurden den Amtskörperschaften schon durch die Kastenordnung vom 2. Januar 1615, I. Kap., 2. Abth., und durch die Verordnung vom 15. April 1817, Pkt. 4, lit. d. auferlegt.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind daher nicht sowohl neu, als nur bestimmter gefaßt, als die älteren Vorschriften. Neu ist die unter Ziff. 4 aufgeführte Verbindlichkeit der Amtskörperschaften zur Anlegung und Unterhaltung der einen bedeutenden Verkehr vermittelnden Straßen im Oberamtsbezirke. Solche Straßen wurden zwar schon bisher in vielen Oberamtsbezirken auf den Grund des §. 87 des Verwaltungsedikts in die Verwaltung der Amtskörperschaft freiwillig übernommen, auch werden zuweilen Baubeiträge von Seite der Amtskörperschaft gereicht. Wo sich aber die Amtsversammlung zur Uebernahme solcher Leistungen nicht herbeiließ, blieb die ganze Unterhaltungslast auf der Gemeinde oder dem Markungsinhaber liegen, was häufig die Folge hatte, daß der Unterhaltungspflichtige ganz ungebührlich bedrückt und die Straße schlecht besorgt wurde, indem einer einzelnen Gemeinde oder einem Markungsinhaber nicht zugemuthet werden kann, die Straßen stets in dem Zustand zu erhalten, wie ihn ein lebhafter allgemeiner Verkehr erfordert. Der Entwurf bezeichnet zwei Grenzpunkte für die dießfällige Verbindlichkeit der Amtskörperschaft: einmal darf die Straße nicht so bedeutend seyn, daß die Verbindlichkeit des Staats zur Unterhaltung eintritt, und dann muß die Wichtigkeit über den bloß örtlichen oder Nachbarschaftsverkehr zwischen zwei oder mehreren Orten hinausgehen, weil bei einer Beschränkung auf den letzteren die Unterhaltungslast wohl auf der Gemeinde oder dem Markungsinhaber verbleiben kann. Eine genauere Grenzbestimmung ins Gesetz aufzunehmen ist nicht wohl möglich, weil hier Alles von der richtigen Beurtheilung der Verhältnisse des konkreten Falls abhängt. Da aber auch in dem Fall, wenn der Verkehr auf einer Straße so stark ist, daß die Uebernahme der

Unterhaltung auf die Amtskörperschaft Statt zu finden hat, durch diese Uebernahme die Gemeinde oder der Markungsinhaber von einer ihnen gesetzlich obliegenden Last entbunden werden, so ist es billig, daß sie zu der Unterhaltung etwas Besonderes beitragen, was jedoch bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Fälle nicht zum Voraus bestimmt werden kann.

Zu Art. 47.

Im Gegensatze zu den im vorigen Artikel bemerkten gesetzlichen Verbindlichkeiten der Amtskörperschaften sind im gegenwärtigen Artikel diejenigen Leistungen, zu welchen sie bloß befugt, aber nicht verbunden ist, unter beispielsweiser Benennung einzelner derselben angeführt.

Nach §. 87 des Verwaltungsedikts sind die Amtsversammlungen schon gegenwärtig befugt, Einrichtungen, welche dem ganzen Oberamtsbezirk nützlich sind, zu treffen, und es war deßhalb mehr nöthig, die dießfälligen Befugnisse der Amtsversammlungen klarer, als es im Verwaltungsedikte geschehen ist, zu bezeichnen, als etwas Neues zu bestimmen.

Zu Art. 48.

Die Bestimmung des ersten Absatzes liegt schon im §. 79 des Verwaltungsedikts; auch der Inhalt des zweiten Absatzes ist bestehendes Recht. Dagegen ist die Bestimmung des dritten Absatzes neu und nur für solche Fälle nöthig, wo die von der Amtskörperschaft gegründeten Anstalten den einzelnen Gemeinden ein sehr ungleiches Maß von Vortheilen gewähren. Eine Gemeinde, welcher durch die Beschlüsse der Amtsversammlung ein Arzt, eine kostbare Feuerspritze oder ein Krankenhaus verschafft wird, trägt billig zu dem Aufwand für eine derartige Einrichtung etwas mehr bei, als eine andere, welche sehr entfernt davon ist und nur spärlichen Nutzen daraus ziehen kann.

Zu Art. 49.

Das Verwaltungsedikt bezeichnet im §. 76 bloß die Amtsversammlung als Vertreter der Amtskörperschaft und weist deßhalb in den §§. 83 und 84 dem Ausschusse nur wenige geringfügige Geschäfte zu, was die Folge hat, daß die Hauptgeschäftslast auf die Amtsversammlung selbst fällt, während dieselbe schon wegen ihres zahlreichen Mitgliederbestandes und der dadurch veranlaßten Schwerfälligkeit in der Einberufung zur Besorgung von Detailgeschäften sich nicht gut eignet.

Der Entwurf setzt nun die Zuständigkeit der Amtsversammlung und die des Ausschusses je besonders fest, indem er den Geschäftskreis des Ausschusses in thunlicher Weise zu erweitern sucht.

Zu Art. 50.

An der Beschickung der Amtsversammlung durch die Gemeinden soll durch den Entwurf nichts weiter geändert werden, als daß die bisherige Zahl der Vertreter (20 bis 30) auf 24 bis 32 aus dem Grunde erhöht wird, um diese Zahl durch 8 theilbar zu machen, was wegen der hinzutretenden Vertreter des großen Grundbesitzes, welche aus $^3/_8$ der Zahl der Gemeindevertreter bestehen soll, als wünschenswerth erscheint.

Durch den Hinzutritt der unter lit. b und c genannten Grundbesitzer und deren Vertreter würden die Amtsversammlungen auf einen Mitgliederbestand von 33 bis 44 gebracht, was in Betracht, daß in Zukunft nur wichtige Gegenstände an die Amtsversammlung gelangen sollen, nicht zu viel seyn dürfte.

Durch diese Verstärkung wird die Amtsversammlung unabhängiger gestellt; außerdem bildet die Beiziehung der großen Grundbesitzer das Mittel, die Eigenthümer vormals exemter Güter mit ihrer neuen Stellung zu befreunden; auch soll durch die dabei vorgesehene Bevorzugung des gebundenen Grundbesitzes auf die Erhaltung und Neubildung gebundener Güter hingewirkt werden.

Zu Art. 51

ist nichts zu bemerken, da derselbe nichts weiter enthält, als was schon im §. 76 des Verwaltungsedikts steht.

Zu Art. 52.

Der Entwurf räumt den Inhabern von gebundenen Gütern in dem Fall, wenn aus denselben jährlich wenigstens 200 fl. Staatssteuer entrichtet werden muß, einen Vorzug vor gleich großen oder größeren Gütern, welche nicht zu einem rechtlichen Ganzen verbunden sind, ein.

Der Grund dieses Vorzugs, der übrigens bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der im Lande befindlichen größeren Güter nicht sehr häufig praktisch wirksam werden wird, liegt in der Annahme, daß die Besitzer der größten gebundenen Güter fester als andere an den Oberamtsbezirk gekettet seyen, dessen Verhältnisse genau kennen und vermöge ihrer Bildung der Amtsversammlung besonders wohl anstehen werden. Sind in einem Oberamtsbezirke keine gebundenen Güter von der bezeichneten Größe vorhanden, so haben ohne weitere Rücksicht auf Gebundenheit und Ungebundenheit die Besitzer der 6 bis 8 größten Güter in der aus der Größe ihres Steuerbetreffs sich ergebenden Reihenfolge in die Amtsversammlung einzutreten.

Daß die Gutsbesitzer, welche in die Amtsversammlung treten wollen, württembergische Staatsbürger seyn müssen, wird keiner weiteren Begründung bedürfen. Dagen wird die Vertretung der Gutseigenthümer durch Bevollmächtigte zugelassen werden müssen, weil die zuweilen sehr entfernt im In- oder Auslande wohnenden Gutseigenthümer oftmals nicht in der Lage sind, den Amtsversammlungen persönlich anzuwohnen.

Zu Art. 53.

Es war nöthig, hier umfassende Vorschriften für die Wahl der Vertreter der übrigen größeren Güter namentlich in Absicht auf die Fertigung und Richtigstellung der Wählerliste zu geben.

Die Bestimmung, daß zu den Wählern jedenfalls die durch ihren Grundbesitz zum Eintritt in den Gemeinderath Berechtigten gehören sollen, ist eine Vergünstigung, die im Wesentlichen auf denselben Erwägungen beruht, auf welche sich die Vorschriften des Art. 7 stützen.

Da die Wahl der Vertreter ziemlich viel zu thun macht, während das Geschäft eines Amtsversammlungsmitgliedes nicht groß ist, so wird der Zeitraum von sechs Jahren, für welchen die Wahl gelten soll, nicht zu lang seyn.

Zu Art. 54

ist bloß zu bemerken, daß sein Inhalt schon in dem §. 76 des Verwaltungsedikts zu finden ist.

Zu Art. 55.

Der Geschäftskreis der Amtsversammlung ist hier genauer als im §. 87 des Verwaltungsedikts vornehmlich mit Rücksicht darauf, daß von der Versammlung selbst die allgemeinen Normen

zu ertheilen seyen, der Vollzug derselben aber, sowie alles Minderwichtige dem Ausschusse überlassen werden soll, bestimmt worden.

Von großem Werthe können die Gutachten werden, welche die Amtsversammlung über an sie gebrachte Fragen abzugeben verpflichtet wird, weil die Mitglieder derselben mit den Wünschen und Bedürfnissen des Volks genau bekannt sind.

Zu Art. 56.

In Folge der Erweiterung der Befugnisse des Amtsversammlungsausschusses wird künftig der einmalige Zusammentritt der Amtsversammlung im Jahr für die Regel genügen. Durch den zweiten Absatz des Artikels soll übrigens nicht bloß dem Ausschusse, sondern auch dem Oberamtmann die Befugniß verliehen werden, die Einberufung der Amtsversammlung zu außerordentlichen Sitzungen zu veranlassen.

Zu Art. 57.

Die hier ertheilten Bestimmungen sind zwar neu, bedürfen aber keiner Erläuterung, indem es sich lediglich um die Ertheilung positiver Bestimmungen über den Gegenstand, welche im Verwaltungsedikte fehlen, handelt.

Zu Art. 58.

Daß der Ausschuß aus sieben Mitgliedern bestehen soll, ist im Entwurfe mit Rücksicht darauf, daß wenigstens zwei Mitglieder der Amtsversammlung aus der Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes kommen sollten, bestimmt worden. Soll das Verhältniß der Vertreter der Gemeinden zu den Vertretern des großen Grundbesitzes, wie es in der Amtsversammlung mit 8 zu 3 gebildet wurde, im Ausschusse wieder gefunden werden, so muß derselbe neben 2 Vertretern des großen Grundbesitzes noch 5 Gemeindevertreter in sich begreifen, weil eine sich noch mehr annähernde Verhältnißzahl zu der Art der Zusammensetzung der Amtsversammlung (8:3), wenn man die Zahl der Ausschußmitglieder nicht auf 11 erhöhen will, was wohl zu viel wäre, nicht gefunden werden kann.

Daß die Mitglieder des Ausschusses im Oberamtsbezirke wohnen, muß im Hinblick auf die dem Ausschusse übertragenen Geschäfte als durchaus nothwendig gefordert werden.

Zum letzten Absatze ist zu bemerken, daß der Entwurf weder eine Verstärkung des Ausschusses durch weitere als die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern, noch die Aufstellung besonderer Commissionen (vergl. Verw.-Edikt §. 84, letzten Absatz) für zulässig ansieht, wohl aber dem Ausschusse freigestellt wissen will, sich durch Sachverständige mündlich oder schriftlich berathen zu lassen.

Zu Art. 59.

Ueber die dem Ausschusse zugedachten Geschäfte ist zu bemerken:

Zu 1. Die Prüfung der Legitimationen der Mitglieder der Amtsversammlung kann nicht der Amtsversammlung selbst, sondern nur dem Ausschuß übertragen werden, weil außerdem der Neueintretende von der ersten Sitzung nach erlangter Berechtigung zur Theilnahme an der Amtsversammlung, wo nicht von der ganzen in der Regel nicht so lange andauernden Verhandlung ausgeschlossen werden könnte. Ergeben sich bei dieser Prüfung keine Anstände, oder können die gefundenen Anstände noch vor der nächsten Amtsversammlung erledigt werden, so kann der Eintritt des Betreffenden ohne Weiteres erfolgen; außerdem soll die Amtsversammlung selbst über die vorliegenden Anstände Beschluß fassen.

Zu 2 bis 5. Die hier dem Ausschusse zugewiesenen Geschäfte liegen demselben nach den Bestimmungen des Verwaltungsedikts gegenwärtig schon ob, daher diese Bestimmungen keiner Erläuterung bedürfen.

Zu 6. Für die Ueberwachung und Leitung der amtskörperschaftlichen Institute besteht noch keine Behörde, was dießfalls zu thun war, ging bisher vom Oberamtmann und dem Amtspfleger aus. Die Ueberweisung dieses Geschäfts an den Ausschuß ist der Bestimmung dieses Kollegiums ganz entsprechend.

Zu 7. Die Vorbereitung einzelner durch die Amtsversammlung zu erledigender Geschäfte durch den Ausschuß ist schon im Verwaltungsedikt §. 84, letzter Absatz zugelassen.

Wenn nun der Entwurf dieses Geschäft dem Ausschusse zur Pflicht macht, so erleichtert er dadurch das Geschäft der Amtsversammlung und sorgt zugleich für eine gründlichere Behandlung.

Zu 8. Die Bestellung von Amtsverwesern für Amtspflegersstellen ging bisher häufig bloß vom Oberamte aus und kann daher in Zukunft unbedenklich dem Ausschusse zugewiesen werden.

Zu 9. Die von dem Ausschusse anzustellenden Beamten und Diener der Amtskörperschaft sind: der Amtsversammlungsaktuar, die Aerzte, Wund- und Thierärzte, der Oberfeuerschauer, der Oberamtswegmeister, der Mühlschauer, der Verwalter sonstiger amtskörperschaftlicher Institute.

Die Gründe der Ueberlassung dieser Anstellungen an den Ausschuß bestehen vornehmlich darin, daß ein kleineres Kollegium bei der Auswahl unter den Bewerbern um erledigte Stellen in der Regel sorgfältiger und gewissenhafter verfährt, als eine größere Versammlung, bei welcher sehr leicht fremdartige Interessen eingemischt werden, jedenfalls die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitglieds weniger hervortritt.

Zu 10. Die Ueberweisung der Geschäfte des Bezirksrekrutirungsraths und der Commission zur Begutachtung von Verehelichungsgesuchen an den Amtsversammlungsausschuß beruht auf einer Geschäftsvereinfachungsrücksicht. Da der Amtsversammlungsausschuß zur Besorgung dieser Geschäfte als ganz befähigt erscheint, so ist nicht abzusehen, warum hiefür andere Personen gewählt werden sollen.

Zu 11. Für die Ueberweisung der Wahl der Oberamtsgerichtsbeisitzer an den Ausschuß sprechen die zu Ziff. 9 angeführten Gründe in verstärktem Maße, weil die Einwohner der Oberamtsstadt, aus welcher die Oberamtsgerichtsbeisitzer genommen werden müssen, denjenigen Mitgliedern der Amtsversammlung, welche wenig mit der Oberamtsstadt verkehren, selten so bekannt sind, daß von ihnen eine auf eigene Ueberzeugung gebaute Wahl vorgenommen werden könnte, während die Mitglieder des Ausschusses, welche in der Regel aus den Deputirten der Oberamtsstadt und aus anderen in der Oberamtsstadt bekannten Personen bestehen werden, sich zu einer solchen Wahl als weit geeigneter darstellen.

Zu Art. 60.

Eine derartige Ermächtigung ist gegenwärtig schon den Deputirten der Amtsstadt in beschränkterem Maße verliehen (Verw.-Edikt §. 84, sechster Absatz), in Zukunft aber dem Ausschusse um so weniger entbehrlich, als die Einberufung der Amtsversammlung schwieriger werden wird.

Da der Ausschuß von der ihm verliehenen Befugniß nur innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses Gebrauch

machen darf und der Oberamtmann, sowie die Ausschußmitglieder für die Einhaltung dieser Grenze strenge verantwortlich, d. h. ersatzpflichtig gemacht sind, so wird ein hieraus sich ergebender Mißbrauch nicht zu befürchten seyn.

Der

Art. 61

regelt den Geschäftsgang im Ausschusse. Ob die Abhaltung von Sitzungen regelmäßig in bestimmten Zeitperioden oder bloß so oft das Bedürfniß dazu Anlaß gibt, vorzuziehen sey, muß nach den Verhältnissen der einzelnen Amtskörperschaften entschieden werden. Die der Hälfte der Ausschußmitglieder zugestandene Befugniß, die Veranstaltung einer Ausschußsitzung zu verlangen, ist wegen der dem Ausschusse auferlegten Besorgung aller laufenden Geschäfte nöthig. Im Uebrigen enthält der Artikel noch einige Bestimmungen, welche zwar neu sind, aber keiner Rechtfertigung bedürfen werden.

Zu Art. 62.

Das Erforderniß der Regierungsgenehmigung einzelner Amtsversammlungsbeschlüsse ist im Wesentlichen übereinstimmend mit dem §. 89 des Verwaltungsedikts festgesetzt worden.

Die der Bestimmung unter lit. c gegebene Fassungsänderung bezweckt eine Einschränkung der Staatsaufsicht, indem einzelne Fälle, welche bisher der Regierungsgenehmigung unterlagen, derselben künftig nicht mehr bedürfen, weil sie derselben der gemachten Erfahrung gemäß wohl entbehren können.

Zu Art. 63.

Die Frage, ob die Mitglieder der Amtsversammlung für ihre Thätigkeit eine Belohnung erhalten sollen, mußte bezüglich der Ortsvorsteher und Gemeinderathsmitglieder, welche als Vertreter der Gemeinden bei der Amtsversammlung erscheinen, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften bejahend entschieden werden, weil diesen theils gar nicht, theils sehr spärlich belohnten Dienern nicht wohl zugemuthet werden kann, die Amtsversammlungen, welche ihnen einen Aufwand verursachen, ohne Entschädigung hiefür zu besuchen.

Hinsichtlich der Vertreter des großen Grundbesitzes, welche zum Besuche der Amtsversammlung eben so verpflichtet sind, wie die Gemeindevorsteher, schien eine abweichende Behandlung nicht angemessen zu seyn. Da alle Mitglieder der Amtsversammlung eine Belohnung nur auf Verlangen erhalten sollen, so ist zu erwarten, daß wohlhabende Grundbesitzer den unbedeutenden Betrag nicht in Anspruch nehmen werden.

Zu Art. 64.

In Betreff der Bestellung des Amtsversammlungsaktuars ist an der dießfälligen Vorschrift des Verwaltungsedikts §. 77 bloß geändert, daß nicht mehr die Amtsversammlung, sondern der Ausschuß die Bestellung vornimmt, daß solche auf bestimmte Zeit zu geschehen hat und daß der Bestellte nicht nothwendig aus der Mitte der Amtsversammlung genommen werden muß, auch wenn ein Mitglied derselben zur Uebernahme der Stelle fähig wäre. Die Beschränkung der Wahl auf Mitglieder der Amtsversammlung hat keinen zureichenden Grund und kann auch nicht gegen den Willen der Mitglieder gehandhabt werden, wenn nicht zugleich eine Verpflichtung zur Versehung des Amts ausgesprochen wird, was nicht zu begründen wäre.

Der

Art. 65

enthält über die Anstellung des Amtspflegers dasselbe, was schon im §. 78 des Verwaltungsedikts steht. Neu hinzugefügt ist, daß der Amtspfleger andere Geschäftsaufträge, namentlich auch Privatvermögensverwaltungen, nur nach zuvor eingeholter, von der Regierung genehmigter Zustimmung des Amtsversammlungsausschusses übernehmen dürfe. Da es sehr schwer ist, die Kassenführung eines Amtspflegers, welcher neben seiner Amtskasse noch eine oder mehrere Privatkassen verwaltet, zu überwachen, weil über die Privatverwaltungen keine Aufsicht geführt, somit der Abmangel in der Amtskasse durch Mittel der Privatkasse vorübergehend gedeckt werden kann, so wäre es wünschenswerth, wenn derartige Verhältnisse nicht bestünden. Nun waltet aber der Umstand vor, daß die Amtspfleger durch ihr ordentliches Amt nicht vollständig beschäftigt und durch das damit verbundene Einkommen nicht so gestellt sind, um von letzterem den Unterhalt einer Familie bestreiten zu können. Aus diesem Grund muß sogar im Interesse der Amtskörperschaft selbst gewünscht werden, daß den Amtspflegern ein anständiger Nebenerwerb, der ihr Auskommen sichert und dem Reiz zu Kasseneingriffen entgegenarbeitet, nicht allzu sehr erschwert wird. Wenn es nun auch nicht wohl gestattet werden kann, daß ein Amtspfleger große Privatgeldverwaltungen übernimmt, so kann ihm doch die Uebernahme kleinerer Vermögensverwaltungen, namentlich wenn seine Persönlichkeit Vertrauen einflößt, wohl gestattet werden.

Zu Art. 66.

Die im ersten Absatze vorgesehene Etatsprüfung durch den Ausschuß ist der allgemeinen Geschäftsaufgabe des letzteren entsprechend.

Die im vierten, fünften und sechsten Absatze enthaltenen Bestimmungen ergeben sich aus den schon bisher bestandenen Verwaltungsgrundsätzen und enthalten daher eigentlich nichts Neues. Um aber jedem Zweifel darüber zu begegnen, ist deren positive Festsetzung wünschenswerth.

Die

Art. 67, 68, 69, 70 und 71

enthalten bereits bestehende Vorschriften, welche großentheils reglementärer Natur sind und nur deßhalb in den Entwurf aufgenommen wurden, weil sie theilweise schon bisher im Verwaltungsedikte standen und weil es die Anwendung erleichtert, wenn diese Bestimmungen im Gesetze beisammen gefunden werden.

Der

Art. 72

ordnet das Rekursrecht in gleicher Weise, wie es bei den in neuerer Zeit erschienenen Verwaltungsgesetzen auch sonst geschehen ist.

Zu Art. 73

ist nichts zu bemerken.

Beilage 14.

Note

des K. Justizministeriums an den ständischen Ausschuß.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 21. d. M. dem anliegenden Entwurfe eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechtes hinsichtlich des Maaßes und des Vollzuges der Freiheitsstraten, nach vorgängiger Vernehmung des K. Geheimen Rathes Höchst-Ihre Genehmigung ertheilt haben; so beehrt sich der Unterzeichnete, denselben nebst Motiven in Befolgung des erhaltenen Höchsten Befehles dem Präsidium des ständischen Ausschusses mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, diesen Entwurf an die betreffende Commission der Kammer der Abgeordneten zur Vorberathung gelangen zu lassen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 30. September 1854.

Der Justizminister:
Plessen.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maaßes und des Vollzuges der Freiheitsstrafen.

Wilhelm
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die zeitliche Zuchthausstrafe soll künftig, die Fälle des Art. 2 ausgenommen, um ein Fünftheil unter demjenigen Betrag, auf welchen nach bisherigem Rechte, abgesehen von der dieses abändernden Bestimmung im Schlußsatze des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849, zu erkennen gewesen wäre, somit nur noch in der Dauer von vier bis zwanzig Jahren ausgemessen werden.

Art. 2.

Die Bestimmung im Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849, wornach die im Strafgesetzbuche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen mit Zuchthaus von zwanzig bis dreißig Jahren bestraft werden sollen, bleibt unverändert, so weit nicht schon durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 die Strafe herabgesetzt ist.

Art. 3.

Die Arbeitshausstrafe wird in der Vollziehung — vorbehältlich der nach Art. 14 des Strafgesetzbuches zulässigen Verwendung von Arbeitshausgefangenen zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt — der Zuchthausstrafe gleichgestellt, dagegen auf den Zeitraum von vier Monaten bis zu vier Jahren beschränkt.

Demgemäß ist dieselbe künftig je im Betrage von zwei Drittheilen der nach bisherigem Recht verwirkten Strafdauer auszumessen.

Art. 4.

Die Bestimmungen der Art. 1 und 3 finden auf die Fälle des Art. 96 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches und des Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 keine Anwendung.

Art. 5.

Die Zuchthausstrafe und die Arbeitshausstrafe soll nur nach Jahren und Monaten ausgemessen werden.

Bruchtheile unter Einem Monat fallen weg.

Art. 6.

Die Verwandlung der Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe hat die in Art. 50 des Strafgesetzbuches bestimmte Verminderung der Strafdauer ferner nicht zur Folge, und es ist künftig Einjähriges Kreisgefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause oder Zuchthause gleich zu achten.

Deßgleichen soll von nun an das schwerste zulässige Maaß der körperlichen Züchtigung (vgl. Gesetz vom 17. Juni 1853 Art. 9) die Arbeitshaus- wie die Zuchthausstrafe nur bis zum Betrag von sechs Monaten ersetzen können.

Art. 7.

Von dem Zeitpunkt der Einführung der strengeren Hausordnung (Art. 3) an werden dieser auch die zuvor bereits zur Arbeitshausstrafe des bisherigen Rechts Verurtheilten mit der Wirkung unterworfen, daß ihre Strafe, so weit sie nicht erstanden ist, um ein Drittheil ihrer Dauer sich vermindert.

Die dießfällige Berechnung der Arbeitshausverwaltung, auf

welche die Vorschrift des Art. 5 keine Anwendung findet, unterliegt der Prüfung des erkennenden Gerichts, beziehungsweise, wo ein Schwurgerichtshof erkannt hat, des Kriminalsenats des betreffenden Kreisgerichtes.

Art. 8.

Die nach Art. 16 und 25 des Strafgesetzbuches bei den einzelnen Freiheitsstrafen zulässigen Schärfungen sollen künftig nur für das erste Viertheil der Strafdauer, und, wenn solches Ein Jahr übersteigt, nur für das erste Jahr in der Art verfügt werden, daß dieselben einzeln oder miteinander höchstens viermal im Jahr zur Anwendung kommen.

Art. 9.

Die einsame Einsperrung kann als Disciplinarstrafmittel gegen Zuchthaus- und Arbeitshaus-Gefangene von dem Vorsteher der Strafanstalt auf die Dauer von Einem Monat, von der oberaufsehenden Behörde auf die Dauer von zwei Monaten verfügt werden.

Gegen Gefangene in den Zuchtpolizeihäusern und Kreisgefängnissen kommt dasselbe Disciplinarstrafmittel bis zur Dauer von dreißig Tagen in Anwendung.

Hiemit ist der Art. 40 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches abgeändert.

Art. 10.

Im Zuchtpolizeihause (vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 13. August 1849) sollen künftig, wofern nicht die erkennende Behörde wegen besonderer mildernder Umstände die ausnahmsweise Vollziehung der Strafe im Kreisgefängniß beschließen würde, auch diejenigen Kreisgefängnißstrafen vollzogen werden, welche

1) neben der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte oder

2) gegen einen Angeklagten, welcher dieser Rechte durch ein früheres Straferkenntniß zwar nur zeitlich, aber zur Zeit der neuen Verurtheilung noch verlustig ist, oder

3) auf den Grund des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 wegen Landstreicherei (Art. 19), Bettelei (Art. 21 Abs. 2), Asotie (Art. 24), gewerbsmäßiger oder im bewußten Zustand eines venerischen Uebels verübter Unzucht (Art. 47 und 49), Kuppelei (Art. 52), mit öffentlichem Aergerniß verbundener unzüchtiger Handlungen oder Reden (Art. 53), Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung (Art. 57. 59. 61) oder

4) gemäß dem Art. 6. Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes wegen einer der dort unter Ziff. 1 bis 3 namhaft gemachten Handlungen erkannt worden sind.

Auch in anderen als den zuvor genannten Fällen sind die Gerichte den Vollzug einer zu erkennenden Kreisgefängnißstrafe im Zuchtpolizeihause durch das Strafurtheil besonders anzuordnen befugt, wofern sie solches nach der Persönlichkeit des Verurtheilten, oder nach Beschaffenheit seines Vergehens für angemessen erachten.

Art. 11.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird im Verordnungswege bestimmt.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben rc.

Motive.

Unser Strafensystem erscheint sowohl an sich, als in Vergleichung mit den neueren Gesetzgebungen und Gesetzesentwürfen anderer Länder in dem Maaße seiner Freiheitsstrafen überhaupt, insbesondere aber dem der schwereren, als ziemlich hoch gegriffen.

Während aber für die Nothwendigkeit lange dauernder Freiheitsstrafen kaum zureichende theoretische Gründe, noch weniger günstige Erfolge sich anführen lassen, welche man denselben bezüglich einer gesicherteren Besserung der Gestraften, oder einer Verminderung der Verbrechen zu danken hätte, so ist diese Dauer andererseits mit ein Grund der bestehenden Ueberfüllung der Strafanstalten, welche — zumal in finanzieller Rücksicht — als ein schwerer Mißstand empfunden wird.

Es dürfte deßhalb eine Herabsetzung der Dauer wenigstens der schwereren Freiheitsstrafen ebenso unbedenklich als in mehrfacher Beziehung räthlich erscheinen.

Andererseits versteht sich von selbst, daß der Uebergang zum Neuen nicht als ein allzu schroffer Wechsel sich darstellen darf. Deßhalb erscheint es als gerathen, die Herabsetzung der Dauer der Freiheitsstrafe durch eine Verschärfung der Vollziehungsweise bis zu einem gewissen Grade auszugleichen. Gerade hiezu bietet die bisherige Gliederung des Systems der Freiheitsstrafen eine passende Gelegenheit dar.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwei Hauptarten von entehrenden Freiheitsstrafen, die leichtere des Arbeitshauses und die schwerere des Zuchthauses.

Während es aber — nach dem Beispiele mancher anderer Strafgesetzgebungen — im Wesentlichen an einer Art von entehrender Freiheitsstrafe genügen dürfte, so wird mit Beseitigung jenes generellen Unterschiedes zugleich nur ein Einklang zwischen der formellen Vorschrift des Gesetzes und dessen thatsächlicher Vollziehung hergestellt, welcher bisher zu vermissen war.

Denn wenn das Gesetz davon ausging, daß die Zuchthausstrafe im Vergleich der Arbeitshausstrafe die erheblich härtere seyn solle, so zwar, daß fünfjähriges Zuchthaus sechsjährigem Arbeitshaus gleichstehen soll (St. G. B. Art. 30); so hat doch eine praktische Durchführung dieses Unterschiedes in der Vollzugsweise dieser Strafen bisher nicht in dem Maaße gelingen wollen, daß nicht derjenige, welcher eine sechsjährige Arbeitshausstrafe ersteht, effectiv eine erheblich härtere Strafe erlitte, als der, gegen welchen eine fünfjährige Zuchthausstrafe vollzogen wird.

Dieser Mißstand wird einfach beseitigt, indem man den bisherigen Unterschied in der Vollziehung der Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe aufhebt, so daß beide Strafen in ihrer Dauer unmittelbar aneinander sich anschließen.

Ebendamit ist die Möglichkeit gegeben, bei der Arbeitshaus-

strafe, indem sie intensiv eine härtere wird, eine durchgreifende Herabsetzung ihrer Dauer in erheblich höherem Maaße eintreten zu lassen, als es außerdem theils an sich, theils insbesondere im Verhältnisse zu der gleichzeitig beabsichtigten Herabsetzung der Zuchthausstrafe hätte geschehen können.

Uebrigens ist, was nicht unbemerkt gelassen werden darf, mit dem Aufgeben der angeführten Bestimmung des Art. 50 des St. G. B. bezüglich des Verhältnisses jener beiden Strafarten keineswegs auch eine Beseitigung der weiteren Unterschiede geboten, welche das bestehende Recht bezüglich der Folgen der einen oder der anderen Strafart aufstellt. Denn so wenig es Bedenken haben kann, auch nach Beseitigung jenes Unterschiedes der Intensität für die entehrende Freiheitsstrafe bis zu einer gewissen Dauer die Benennung Arbeitshausstrafe und für ebendieselbe da, wo diese Dauer überschritten ist, die Benennung Zuchthausstrafe beizubehalten, ebenso wenig liegt ein formelles Hinderniß vor, die bisherigen exclusiv an die Zuchthausstrafe geknüpften Folgen auch künftig bei der entehrenden Freiheitsstrafe nicht unbedingt, sondern nur dann eintreten zu lassen, wo dieselbe eine gewisse Dauer erreicht oder überschreitet.

Andererseits ist aber — auch nach Beseitigung des bisherigen Hauptunterschiedes zwischen beiden Strafarten — die Beibehaltung der Bezeichnung „Arbeitshausstrafe“ für die kürzer dauernde (entehrende) Freiheitsstrafe, diejenige der Bezeichnung „Zuchthausstrafe“ für die jene Dauer überschreitenden Fälle darum unerläßlich, weil nur hiedurch die Möglichkeit gegeben ist, die beabsichtigte Neuerung an die bestehenden Strafgesetze durch Aufstellung einiger allgemeiner und durchgreifender Sätze auf eine einfache, in ihrer Wirkung leicht zu übersehende Weise anzuschließen.

Dieses vorausgeschickt ist zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes Nachstehendes zu bemerken.

Zu Art. 1 u. 2.

Die Zuchthausstrafe hat schon durch das Gesetz vom 13. August 1849 einige Herabsetzung in sofern erfahren, als dasselbe das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe, welches das Strafgesetzbuch auf 25 Jahre bestimmt hatte, auf 20 Jahre ermäßigt hat.

Hiedurch wurde das Gleichgewicht der Strafgesetzgebung in sofern etwas verrückt, als die Ermäßigung, weil dabei das Minimum von 5 Jahren unverändert gelassen wurde, in den Fällen, wo auf zeitliches Zuchthaus von längerer Dauer zu erkennen war, verhältnißmäßig eine größere Wirkung äußern mußte, als in den leichteren. Uebrigens war jene Ermäßigung des Maximum in sofern keine durchgreifende, als für die Fälle des Rückfalles und des Zusammenflusses eine Ueberschreitung desselben vorbehalten blieb.

Um nun mit der Ermäßigung der zeitlichen Zuchthausstrafe eine Wiederherstellung des Verhältnisses zu verbinden, wie es nach dem Strafgesetzbuch unter den einzelnen mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen und dem Strafmaße für dieselben bestand, erscheint es als das einfachste, der bereits geschehenen Herabsetzung des Maximum von 25 Jahren auf 20 Jahre entsprechend, das Minimum von 5 auf 4 Jahre zu ermäßigen (Art. 1 des Entwurfs), wobei denn konsequenter Weise die Schranke der zwanzig Jahre auch für diejenigen — im Strafgesetzbuch nur mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedrohten — Verbrechen gezogen werden muß, für welche bisher nach dem Schlußsatz des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 deren Ueberschreitung ausnahmsweise zugelassen war.

Die Wirkung dieser Vorschrift wird damit eine durchaus gleichförmige, indem künftig, wie solches im Art. 1 bestimmt ist (mit Ausnahme der Fälle des Art. 2), die zeitliche Zuchthausstrafe je um $^1/_5$ niederer sich stellt, als nach dem bisherigen Recht der Fall ist, beziehungsweise der Fall wäre, wenn das Gesetz vom 13. August 1849 das frühere Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe mit 25 Jahren unverändert belassen hätte.

Die nach Art. 2 des Entwurfs für die Regel beibehaltene Vorschrift des Gesetzes vom 13. August 1849, wornach in den früher mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Fällen auf Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren erkannt werden soll, steht zu dem künftigen Strafmaße für die unter den Art. 1 des Entwurfs zu subsumirenden Fälle in einem ganz angemessenen Verhältniß, wobei zu bemerken ist, daß nach der Fassung des Entwurfs auf eine Zuchthausstrafe von 20—30 Jahren künftig auch in den Fällen wird erkannt werden können, wo nach dem Strafgesetzbuch ein Aufsteigen vom zeitlichen zum lebenslänglichen Zuchthause zugelassen war. (St.G.B. Art. 116 Ziff. 2 und Art. 127 Abs. 4.)

Dabei versteht es sich in Betracht der allgemeinen Vorschrift des Art. 1 des Entwurfs von selbst, daß in den ebengenannten Fällen, damit zu der Zuchthausstrafe von 20—30 Jahren aufgestiegen werden könne, die für eines der zusammentreffenden, beziehungsweise für das Verbrechen an sich verwirkte Strafe vom Standpunkte des nunmehrigen Rechtes aus nicht mehr wenigstens zwanzig, sondern nur wenigstens 16 Jahre betragen muß.

Die Frage, ob nicht die nach Art. 1 des Entwurfs eintretende Herabsetzung der Dauer der Zuchthausstrafe durch eine verhältnißmäßige Schärfung der Normen ihrer Vollziehung auszugleichen wäre, muß verneint werden, einmal, weil die nunmehrige Herabsetzung zunächst nur das Minimum, nicht aber auch (für die Regel) das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft, durch jene Schärfung somit die diesem Maximum oder einer ihm sich annähernden Strafe Verfallenden eine intensiv härtere Strafe, als nach bisherigem Rechte, erleiden würden, und dann, weil die Schärfung folgerichtiger Weise doch nur bei der Zuchthausstrafe von 4—20 Jahren eintreten könnte, während es anomal wäre, bei dieser eine härtere Vollzugsweise als bei der auf 20—30 Jahre, beziehungsweise auf Lebensdauer erkannten Zuchthausstrafe eintreten zu lassen.

Gleichwohl wird bei der zugleich mit Einführung des gegenwärtigen Gesetzes beabsichtigten Revision der Hausordnung für das Zuchthaus auf die eingetretene Herabsetzung ihrer Dauer immerhin einige ausgleichende Rücksicht genommen werden.

Da aber jene Revision innerhalb der durch den Art. 26 des St.G.B. vorgezeichneten Grenzen sich halten wird, so kann das Nöthige im Verordnungswege vorgekehrt, und brauchte hierwegen eine besondere Bestimmung in den gegenwärtigen Gesetzesentwurf nicht aufgenommen zu werden.

Zu Art. 3.

Die Gründe, welche es rechtfertigen, die Arbeitshausstrafe in der Vollziehung der Zuchthausstrafe gleichzustellen, sind schon oben angegeben worden, und es ist hier nur einer Ausnahme noch zu gedenken, welche in dieser Beziehung vorzusehen war.

Nach Art. 12 und 14 des St.G.B. können nämlich die Arbeitshausgefangenen, nicht aber die Zuchthausgefangenen auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.

So wenig nun es sich davon handeln kann, diese Möglichkeit künftig auch beim Vollzuge von Zuchthausstrafen zuzulassen, (sofern bei diesen schweren Strafen schon die Rücksicht auf Vermeidung alles dessen, was die Flucht erleichtern könnte, in entscheidenden Betracht zu ziehen ist); so gewiß dürfte es andererseits zu weit führen, wenn jene Art der Beschäftigung künftig bei den Arbeitshausgefangenen ebenfalls schlechthin ausgeschlossen

würde. Schon die Rücksicht auf die vorliegende Unmöglichkeit, eine so große Zahl von Gefangenen, als die Arbeitshäuser stets beherbergen, innerhalb des Hauses zweckmäßig zu beschäftigen, erfordert, daß jenes Auskunftsmittel vorbehalten bleibe. Ein weiterer wichtiger Grund hiefür besteht in der Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen, welche durch Arbeiten im Freien unzweifelhaft gefördert wird. Gewissen Unzuträglichkeiten, die hiebei allerdings mit unterlaufen, wird bei der beabsichtigten Revision der Hausordnung durch die geeigneten Bestimmungen begegnet werden.

Da nach bisherigem Rechte (St.G.B. Art. 50) sechs Jahre Arbeitshaus gleich fünf Jahren Zuchthaus standen, diese fünf Jahre der letzteren Strafe aber künftig auf vier Jahre herabgesetzt seyn sollen; so folgt aus der Gleichstellung der Arbeitshausstrafe mit der Zuchthausstrafe, daß sechs Jahre Arbeitshaus des bisherigen Rechtes durch vier Jahre (Zuchthaus oder Arbeitshaus) des künftigen Rechtes ersetzt werden, daß somit alle Arbeitshausstrafen von jetzt an im Verhältniß von 6 : 4 oder von 3 : 2 zur Dauer der nach bisherigem Rechte verwirkten Strafe auszumessen sind.

Zu Art. 4.

Die Vorschrift des Art. 96 des Strafgesetzbuchs bezüglich der Herabsetzung der gesetzlich verwirkten Freiheitsstrafen bei jungen Leuten unter sechszehn Jahren führte da, wo auf eine herabgesetzte Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe erkannt wurde, in der Vollziehung der letzteren schon bisher dadurch zu großer Milde, daß in Folge der zugleich zu handhabenden Bestimmung des Art. 96, Ziff. 2 zwischen der Vollziehung derartiger Zuchthaus- und Arbeitshaus-Strafen und derjenigen einer gegen junge Leute erkannten Gefängniß-Strafe lediglich kein thatsächlicher Unterschied festzuhalten war. Wenn ebendeßhalb der Milderungsgrund der Jugend schon bisher da eine für den zu Bestrafenden ungleich günstigere Wirkung hatte, wo eine Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe, als da, wo lediglich eine Gefängniß-Strafe herabgesetzt wurde, so liegt um so mehr Grund vor, einer Steigerung dieses Mißverhältnisses vorzubeugen, welche offenbar einträte, wenn die Bestimmungen der Art. 1 und 3 des Entwurfs auch auf den Fall einer nach Art. 96, Ziff. 1 des St.-G.-B. begründeten Herabsetzung einer Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe Anwendung fänden.

Diesem wird durch Art. 4 des Entwurfs vorgebeugt, wornach im genannten Falle bei der dort vorgeschriebenen Herabsetzung auch künftig nicht die nach dem neuen, sondern die nach dem bisherigen Recht an sich verwirkte Zeitdauer der Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe zu Grunde gelegt werden soll.

Ebenso war auch der in Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 vorgesehene Fall von der Wirkung der Art. 1 und 3 des gegenwärtigen Entwurfs auszunehmen, indem bei Festhaltung des dort festgesetzten Minimum und Maximum der zu erkennenden Zuchthausstrafe dem betreffenden Milderungsgrunde der Jugend immer noch volle Rechnung getragen ist.

Zu Art. 5.

Die hier ertheilte Vorschrift soll eine bindende Norm für ein Verfahren ertheilen, welches aus einleuchtenden Gründen der Zweckmäßigkeit schon bisher eingehalten zu werden pflegte. Dabei ist aber durch den Schlußsatz des Artikels eine besondere Garantie dafür gegeben, daß bei der Strafausmessung die unter Einem Monat sich ergebenden Bruchtheile nie (also auch nicht, wenn ihr Betrag einem vollen Monat sich annähert) auf einen solchen ergänzt werden dürfen.

Zu Art. 6.

Die Nothwendigkeit der Beseitigung des Vergleichungsmaßstabes für Zuchthaus- und Arbeitshaus-Strafe, wie er in Art. 10 des St.-G.-B. bestimmt ist, ergibt sich aus dem bisher Bemerkten von selbst, und ebenso ist die in Abs. 2 ertheilte Vorschrift, wodurch eine Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1853 modifizirt wird, eine nothwendige Folge der beabsichtigten Gleichstellung der Arbeitshausstrafe mit der Zuchthausstrafe.

Was dagegen die künftige Vergleichung der Arbeitshaus- (oder Zuchthaus-) Strafe mit Gefängniß-, insbesondere mit Kreisgefängniß-Strafe betrifft, so würde zwar die Festhaltung des dießfalls in Art. 50 des St.-G.-B. gegebenen Maßstabes dahin führen, daß Einjähriges Kreisgefängniß vier Monaten der künftigen Arbeitshausstrafe gleichzustellen wäre. Allein jener Maßstab war offenbar kein gerechter. Denn der Abstand zwischen der Kreisgefängnißstrafe und der Arbeitshausstrafe war bezüglich der Vollziehung beider Strafen keineswegs so bedeutend, daß nicht derjenige, welcher Einjähriges Kreisgefängniß erstand, ein effektiv namhaft härteres Strafübel erlitten hätte, als der eine sechsmonatliche Arbeitshausstrafe Verbüßende.

Es erscheint deßhalb als angemessen, dieses bisherige Mißverhältniß dadurch zu beseitigen, daß der Verschärfung der Arbeitshausstrafe und ihrer Gleichstellung mit der Zuchthausstrafe unerachtet auch künftig eine Einjährige Kreisgefängnißstrafe im Verwandlungsfalle nicht etwa mit vier oder fünf, sondern mit sechs Monaten Arbeitshaus oder Zuchthaus aufgewogen werden soll.

Zu Art. 7.

Die hier ertheilte Vorschrift ist deßhalb unerläßlich, weil für die Vollziehung der Arbeitshausstrafe des künftigen Rechts nothwendig die bestehenden Arbeitshäuser verwendet werden müssen und die Anwendung von zwei verschiedenen Behandlungsweisen für Gefangene derselben Anstalt (die bisherige für die bei beginnender Wirkung des neuen Gesetzes schon in der Anstalt befindlichen Gefangenen, die verschärfte für die neu Einzuliefernden) ohne die größten Unzuträglichkeiten nicht ausführbar seyn würde.

Da die Anwendung dieser Vorschrift auf die nach früherem Rechte Verurtheilten unzweifelhaft im Ergebnisse keine Erhöhung, sondern eine Milderung des sie treffenden Strafübels zur Folge hat, so kann die Erlassung derselben wohl nichts Bedenkliches haben.

Die erforderliche Reduktion der Strafzeit zunächst den betreffenden Strafanstaltenverwaltungen aufzutragen, erscheint einerseits zu möglichster Vereinfachung und Abkürzung der Sache als nothwendig und andererseits als vollkommen zureichend, wenn, wie angeordnet, die gemachte Berechnung der nachträglichen Prüfung durch das erkennende Gericht unterliegt.

Daß übrigens für diese Reduktion die in Art. 4 gegebene Vorschrift als unanwendbar erklärt ist, rechtfertigt sich aus der Betrachtung, daß anderen Falles, namentlich bei Strafresten von kürzerer Dauer, die Wirkung der Reduktion eine zu ungleichförmige wäre.

Zu Art. 8.

Wenn die Zweckmäßigkeit einer vom Richter nach Umständen zu erkennenden Schärfung der Freiheitsstrafe in neuerer Zeit schon überhaupt in Zweifel gezogen worden ist (wie denn z. B. der neueste Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen hat), so

dürfte solches zu weit gehen. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß in derlei Schärfungen oft das zweckmäßigste Mittel dargeboten ist, um die Strafe der Beschaffenheit der That und der Individualität des zu Bestrafenden möglichst anzupassen. In so fern erheischt aber das bestehende Recht in dieser Materie allerdings eine Verbesserung, als es bisher in die Befugniß des Richters gelegt war, den Sträfling nicht nur im Anfange, sondern auch in beliebigen späteren Stadien des Freiheitsstrafvollzuges, beziehungsweise selbst am Ende desselben derartigen Schärfungen zu unterwerfen. Daß solche ohne Rücksicht auf Reue und gute Aufführung in der Strafanstalt wiederkehrende Steigerungen des Strafübels mehr Erbitterung als Reue erwecken, und eine entstandene bessere Richtung des Verbrechers vielmehr zu stören, als zu befestigen geeignet sind, ist ebenso leicht erklärlich, als in der Erfahrung begründet.

Wenn es nun auch nicht wohl ausführbar wäre, die Vollziehung solcher Schärfungen unbedingt auf den Anfang, beziehungsweise auf das allererste Stadium der Hauptstrafe zu beschränken; so ist doch aller Grund vorhanden, die Anordnung einer späteren Vollziehung, als wie durch Art. 8 bestimmt ist, für die Zukunft zu beseitigen.

Andererseits erschien es, um hiedurch das Maaß der im einzelnen Falle anwendbaren Schärfungen nicht allzu sehr zu beschränken, als angemessen, bezüglich ihrer innerhalb eines bestimmten Zeitraums zuläßigen Wiederholung die im Schlußsatze des Art. 8 vorgesehene Erweiterung eintreten zu lassen.

Zu Art. 9.

Nach Art. 40 des Strafgesetzbuches kann die Disciplinarstrafe der einsamen Einsperrung ununterbrochen auf nicht länger als vierzehn Tage verfügt werden. Den bestehenden Erfahrungen zu Folge hat sich dieses Disciplinarstrafmittel an sich als ganz zweckmäßig erprobt, zugleich aber das Bedürfniß fühlbar gemacht, das Maß seiner Anwendbarkeit namhaft zu erweitern.

Uebrigens ist, um in dieser Beziehung nicht allzu viel in die Hände des einzelnen Strafanstaltenverwalters zu legen, für die Fälle der die Dauer Eines Monats übersteigenden Absonderung eines Gefangenen die Cognition der oberaufsehenden Behörde vorbehalten worden.

Zu Art. 10.

Der unzweifelhaft richtige Grundsatz, auf welchem die Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes vom 13. August 1849, betreffend einige Abänderungen des Strafgesetzbuches 2c., beruht, hat gleichwohl durch eben diese Bestimmung seine folgerechte Durchführung nicht vollständig erlangt. Denn wenn es sich davon handelt, die Kreisgefängnisse überhaupt von solchen Individuen freizuhalten, welche sich in der öffentlichen Meinung verächtlich gemacht haben, und mit welchen in der Strafanstalt zusammenleben zu müssen, für andere zu Kreisgefängnißstrafen Verurtheilte nach der Art ihres Vergehens sowohl als ihrer Individualität und Lebensstellung peinlich ist; so bleiben bei Anwendung des Art. 5 immer noch viele Individuen übrig, bei welchen erstere Voraussetzung zutrifft, welche aber gleichwohl nicht dem Zuchtpolizeihause anheimfallen.

Auch die Rücksicht auf die Möglichkeit einer moralischen Ansteckung gebietet, soweit möglich die Kreisgefängnisse von Individuen frei zu halten, von welchen, wenn sie auch nach dem Gesetz nicht völlige Ehrlosigkeit trifft, gleichwohl nach ihrer Individualität eine schlechte Einwirkung auf ihre Mitgefangenen mehr als von Anderen zu besorgen ist.

Es ist deßhalb für angemessen erachtet worden, nicht nur die unter Ziff. 1—4 des Art. 10 namhaft gemachten — theils gerichtlichen, theils polizeilichen — Fälle für die Regel denjenigen anzureihen, in welchen die erkannte Kreisgefängnißstrafe der Vollziehung im Zuchtpolizeihause unterliegt, sondern auch die Gerichte (nicht auch die Polizeibehörden) noch weiter zu ermächtigen, nach den Umständen des besonderen Falles auch sonst die Vollziehung einer verwirkten Kreisgefängnißstrafe im Zuchtpolizeihause anzuordnen. Dabei hielt man, was die unter Ziff. 3 und 4 genannten Fälle betrifft, nicht für nöthig, eine Beschränkung in der Art eintreten zu lassen, daß der Strafvollzug im Zuchtpolizeihause nur Platz greife, wenn wegen der betreffenden Vergehen an sich, nicht aber auch, wenn wegen der Concurrenz mit anderen Vergehen auf Kreisgefängniß (im Gegensatz zum Bezirksgefängniß) zu erkennen war. Denn es ist einleuchtend, daß auch Vergehen, welche an sich nur mit Bezirksgefängniß zu ahnden wären, eine Individualität des zu Bestrafenden constatiren können, welche ihm, wenn er überhaupt einer (eigentlichen) Strafanstalt zu übergeben ist, seinen Platz zweckmäßiger Weise nur in Mitte der Zuchtpolizeihaus-Sträflinge und nicht unter den Kreisgefangenen (im engeren Sinne) anweist.

Da jedoch auch unter den in Ziff. 1—4 genannten Fällen ausnahmsweise solche seyn können, in welchen die Versetzung des Verurtheilten in das Zuchtpolizeihaus für denselben eine dem Prinzip des Gesetzes nicht entsprechende Härte enthalten würde; so glaubte man auch für jene Fälle die Gestattung von Ausnahmen den erkennenden Behörden vorbehalten zu sollen.

Zu Art. 11.

Zu Vollziehung des Gesetzes, wenn dasselbe verabschiedet seyn wird, sind noch besondere — erst nach diesem Zeitpunkt einzuleitende — Vorbereitungen erforderlich. Deßhalb kann die Wirksamkeit des Gesetzes, wenn man nicht die Verkündigung desselben bis nach Beendigung jener Vorbereitungen aussetzen wollte, nicht schon mit dieser Verkündigung beginnen. Es wurde unter diesen Umständen für das Passendste erachtet, die Festsetzung des Zeitpunktes, wo das Gesetz in Wirksamkeit treten wird, einer besonderen Verordnung vorzubehalten.

Schließlich ist zu bemerken, daß es bei der Art und Weise, wie durch die Bestimmungen des Entwurfs die bisherige Strafgesetzgebung in ihrer Gesammtheit berührt und beziehungsweise modificirt wird, nicht möglich ist, die einzelnen Artikel bestehender Gesetze, welche einer Abänderung unterworfen werden sollen, in der sonst üblichen Weise in dem Gesetze selbst namhaft zu machen.

Hiebei kann aber ein Bedenken um so weniger entstehen, als es, damit ein neueres Gesetz dem abweichenden Inhalte eines älteren derogire, dießfälliger ausdrücklicher oder specieller Hinweisungen in dem neuen Gesetze bekanntlich nicht bedarf.

Beilage 15.

Note

des K. Justizministeriums an den ständischen Ausschuß.

In Vollziehung des erhaltenen höchsten Befehles Seiner Königlichen Majestät beehrt sich der Unterzeichnete, dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, die Vollziehung der Zuchthausstrafe im Zellengefängnisse zu Stuttgart betreffend, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, denselben behufs seiner Vorbereitung für die ständische Berathung, und zwar zunächst in der Kammer der Abgeordneten, an die betreffende Commission dieser Kammer gelangen lassen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 30. September 1854.

Der Justizminister:
Plessen.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend den Strafvollzug in dem Zellengefängnisse zu Stuttgart.

Wilhelm
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich der Vollziehung von Freiheitsstrafen in dem Zellengefängnisse zu Stuttgart verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Zuchthausstrafe soll, wofern nicht die Vorschriften in Art. 96 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs und in Art. 2 des Gesetzes vom 13. August 1849 Anwendung finden, an Personen männlichen Geschlechts in dem Zellengefängnisse zu Stuttgart, soweit der Raum es gestattet, den folgenden Bestimmungen gemäß vollzogen werden.

Art. 2.

Die Züchtlinge, mit Ausnahme der lebenslänglich Verurtheilten (vergl. Art. 9), werden während der ganzen Strafzeit oder doch zunächst (Art. 5) in einer Einzelzelle verwahrt, die sie nur über die für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und den Unterricht bestimmte Zeit oder in Krankheitsfällen, wofern die Aufnahme in das Krankenzimmer geboten ist, verlassen dürfen.

Art. 3.

Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Gefangenen wenigstens eine halbe Stunde. Auch während dieser Zeit sind sie völlig von einander abgesondert zu halten.

Zum Zwecke des Gottesdienstes und des Unterrichts werden sie in einem gemeinschaftlichen Lokal vereinigt, dessen Einrichtung so zu treffen ist, daß dadurch jede Berührung der Gefangenen unter sich möglichst verhindert werde.

Art. 4.

Jeder in der Zelle verwahrte Gefangene soll täglich von Angestellten bei der Strafanstalt oder von anderen hiezu ermächtigten Personen besucht werden.

Besuche von Personen, die zu solchen weder durch ihre amtliche Stellung berufen noch sonst im öffentlichen Interesse ermächtigt sind, kann der Zellengefangene sich verbitten.

Art. 5.

Wenn die völlige Absonderung sechs Jahre gedauert hat, so unterliegen die Gefangenen für den etwaigen Rest ihrer Strafzeit einer beschränkten Absonderung in der Art, daß sie sowohl während der Arbeitszeit als während der Bewegung im Freien, übrigens unter beständiger Beaufsichtigung, in kleineren Abtheilungen vereinigt, und nur die übrige Zeit in einer Einzelzelle gehalten werden.

Art. 6.

Während der Arbeitszeit dürfen solche Gefangene nur dasjenige miteinander reden, was die Art ihrer Beschäftigung nöthig macht; auch während der übrigen Zeit ihres Beisammenseyns sind ihnen Unterredungen nur in so weit gestattet, als dieselben nach Form und Inhalt anständig, und mit dem Zweck und der Ordnung der Strafanstalt vereinbar sind.

Insbesondere sind alle Gespräche, welche auf die von ihnen begangenen Verbrechen, auf Untersuchungen, in denen sie befangen waren, und dergleichen Bezug haben, gänzlich verboten.

Art. 7.

Wenn der leidende körperliche oder Seelenzustand eines Gefangenen es nöthig macht, so kann der Letztere vor Ablauf der in Art. 5 bestimmten Zeit der beschränkten Absonderung der Art. 5 und 6 unterworfen werden.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Maßregel erkennt das Strafanstaltenkollegium auf den Grund der gutächtlichen Aeußerungen des Vorstehers, des Arztes und des betreffenden Geistlichen der Anstalt.

Art. 8.

Gegen Gefangene, welche zu der beschränkten Absonderung zugelassen sind, tritt die völlige Absonderung wieder ein:

1) wenn sie es selbst begehren, und besondere Anstände dagegen nicht vorwalten;

2) wenn der in Art. 7 genannte Grund der beschränkten Absonderung aufgehört hat;

3) zur Strafe für ungebührliches Verhalten, und zwar in diesem Fall höchstens auf die Dauer von zwei Monaten.

Die Verfügung steht im Falle der Ziff. 1 dem Verwalter der Strafanstalt unbedingt, und im Falle der Ziff. 3 unter der Beschränkung der Maßregel auf die Zeitdauer von dreißig Tagen, außerdem dem Strafanstaltenkollegium zu.

Art. 9.

Die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten werden über die ganze Dauer ihrer Strafzeit nach Maßgabe der in Art. 5 und 6 enthaltenen Vorschriften behandelt. Uebrigens finden die Bestimmungen des Art. 8 in den Fällen der Ziff. 1 und 3 auch auf diese Klasse von Züchtlingen Anwendung. Sie bleiben von den anderen Züchtlingen beständig und gänzlich abgesondert.

Art. 10.

In soweit das gegenwärtige Gesetz keine Ausnahme begründet, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der Strafgefangenen auch auf die Zellengefangenen Anwendung.

Art. 11.

Zwei Jahre in völliger Absonderung erstanden, werden drei Jahren gewöhnlicher Strafzeit gleichgerechnet.

In die Dauer der unbeschränkten Zellenhaft wird auch die von dem kranken Gefangenen auf den Grund des Art. 7 in der beschränkten Absonderung zugebrachte Zeit eingerechnet. Dagegen hat die völlige Absonderung in den Fällen der Ziff. 1 und 3 des Art. 8 diese Wirkung nicht.

Art. 12.

Von dem Zeitpunkt an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben die Gerichte die nicht lebenslängliche Zuchthausstrafe gegen Mannspersonen zunächst nach Maßgabe des Gesetzes vom . . . , betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maßes und der Vollziehung der Freiheitsstrafen, auszumessen, zugleich aber im Urtheil zu bestimmen, auf welche Dauer diese Strafe wegen ihrer Vollziehung im Zellengefängnisse gemäß der in Art. 5 und 11 gegebenen Vorschriften zu ermäßigen sey.

Art. 13.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 16) sind in das Zellengefängniß neben den bereits auf Lebenszeit Verurtheilten und denjenigen, deren früher erkannte Strafe noch nicht in Vollzug gesetzt ist, alle, welche von gedachtem Zeitpunkte an verurtheilt werden, hiernächst so viele in der Straferstehung schon begriffene Züchtlinge aufzunehmen, als der für die neu Einzuliefernden vorzubehaltende Raum gestattet.

Bezüglich der Aufnahme bisheriger Zuchthausgefangenen begründet zunächst die Möglichkeit, dieselben noch der engeren Zellenhaft zu unterwerfen (Art. 14), sonst aber der größere Strafrest den Vorzug.

Sollte es später an Raum gebrechen, so wird eine angemessene Zahl solcher Züchtlinge, welche nicht mehr der völligen Absonderung unterliegen (Art. 5 ff.), anderwärts untergebracht.

Art. 14.

Die während der Strafvollziehung aufgenommenen Züchtlinge (Art. 13, Abs. 2) unterliegen gleichfalls noch der völligen Absonderung, mit Ausnahme jedoch

1) der auf Lebenszeit Verurtheilten,

2) der Züchtlinge, welche schon zwölf Jahre an ihrer Strafe erstanden haben, wofern nicht bei beiderlei Verurtheilten der im Art. 8, Ziff. 1 bezeichnete Fall eintritt;

3) derjenigen, deren Strafrest bei Anwendung des Art. 11 weniger als ein Jahr betragen würde.

Art. 15.

Die Minderungsberechnung nach Maßgabe der Art. 5 und 11 ist im Falle des Art. 14 von der Verwaltung des Zellengefängnisses anzustellen und unterliegt der Prüfung desjenigen Gerichtes, welches im betreffenden Falle in erster Instanz erkannt, oder, wenn das Urtheil ein schwurgerichtliches war, das Verweisungserkenntniß erlassen hat.

Art. 16.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben rc.

Motive.

Die bisherige Art der Vollziehung der Freiheitsstrafen in unseren Strafanstalten und die in denselben bestehenden Einrichtungen haben nach den Erfahrungen der letztverflossenen Jahre, während welcher die Zahl der Strafgefangenen auf eine — früher nie vorgekommene Höhe (im Juli 1854 auf 3186) gestiegen ist, ihrem Zwecke jedenfalls in so fern, als ein Hauptzweck der Strafrechtspflege in der möglichsten Verminderung der Gesetzesübertretungen besteht, sehr unvollkommen entsprochen. Es ist daher längst das Bedürfniß gefühlt worden, durch Einführung eines strengeren Strafsystems dem nachtheiligen Einflusse, welchen die Gefangenen bei ihrem Beisammenseyn in den Strafanstalten aufeinander ausüben, möglichst zu begegnen, denselben das Strafübel empfindlicher zu machen und zugleich ihre moralische Besserung anzubahnen, auch daneben durch die — bei intensiver Verschärfung

der Strafe zulässige Abkürzung der Dauer derselben auf Verminderung der Zahl der Gefangenen in den Strafanstalten hinzuwirken.

Während dieses im Allgemeinen der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist, so bedarf es andererseits kaum der Bemerkung, daß derselbe bei den umfassenden und kostspieligen Einrichtungen, welche seine Durchführung erfordert, wenigstens vorerst nur in Absicht auf einen kleineren Theil der in den verschiedenen Strafanstalten dermalen befindlichen Gefangenen zur Ausführung gebracht werden kann.

Bei der deßhalb zu treffenden Auswahl erschien es um so mehr am Orte, zunächst die Zuchthausgefangenen in's Auge zu fassen, als die Zellenhaft, von der es sich handelt, an sich schon nur auf Freiheitsstrafen von erheblicherer Dauer zweckmäßigerweise sich anwenden läßt.

Unter den Zuchthausgefangenen selbst aber sind es unstreitig zunächst die männlichen, für welche der Strafvollzug in der Einzelnzelle sich eignet, während es bei weiblichen Individuen jedenfalls bedenklicher wäre, sie derjenigen absoluten Absonderung, welche der Gesetzesentwurf bezweckt, für längere Zeiträume zu unterwerfen.

So viel im Allgemeinen über die Gründe, aus welchen der vorliegende Entwurf die Erstehung der gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Zuchthausstrafen in dem Zellengefängnisse zu Stuttgart, dessen unverweilter Ausbau beabsichtigt wird, anordnet.

Wenn hiebei das (sog. pennsylvanische) Strafsystem der gänzlichen Absonderung der Gefangenen von einander, jedoch beschränkt auf eine gewisse Dauer von Jahren, zu Grund gelegt ist, so sind dießfalls insbesondere die von nicht ungünstigen Erfolgen begleiteten Einrichtungen des Männerzuchthauses in Bruchsal maßgebend gewesen. — Ueber die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs ist Nachstehendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Daß auf diejenigen Fälle, für welche die Vollziehung der erkannten Zuchthausstrafe auf der Festung oder in der Strafanstalt für jugendliche Gefangene gesetzlich vorgeschrieben ist, die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs keine Anwendung finden können, liegt in der Natur der Sache. Uebrigens wird das Zellengefängniß in Stuttgart bei seiner ursprünglich nur zur Aufnahme von 250 Gefangenen berechneten, dabei jedoch einer Erweiterung für 30—50 weitere Gefangene wohl fähigen Anlage dieser gleichbald beabsichtigten Erweiterung unerachtet für jetzt zur Aufnahme der übrigen männlichen Zuchthausgefangenen, deren Gesammtzahl dermalen (Juli 1854) auf 420—430 angestiegen ist, nicht zureichen. Doch ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß solches später der Fall seyn könne, wenn sowohl das gegenwärtige Gesetz, als das gleichzeitig zu verabschiedende in Betreff des künftigen Maßes der Zuchthausstrafe und der Arbeitshausstrafe bezüglich der kürzeren Dauer der ersteren in ihre volle Wirkung getreten seyn werden.

Zu Art. 2.

Es würde zu weit führen, bezüglich der Wahl zwischen der eigentlichen Zellenhaft und dem sog. auburn'schen System (der gemeinschaftlichen Arbeit unter dem Gebote des Schweigens) die Gründe für und wider hier ausführlich zu erörtern. Es genüge zu bemerken, daß das letztere von dem Vorwurfe entweder der Undurchführbarkeit, oder aber der Unnatürlichkeit nicht zu retten seyn wird, und daß das erstere, dessen mehrfache unläugbare Vortheile von selbst in die Augen springen, gegen die Haupteinwürfe seiner Gegner durch die Schranken geschützt seyn dürfte, welche durch die Art. 5 und 7 seiner Anwendung gezogen sind.

Im Uebrigen ist hier nur noch hervorzuheben, daß die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten der förmlichen Zellenhaft nicht unterworfen werden können, weil bei ihnen die durch letztere bewirkte Schärfung der Strafe nicht wie bei den übrigen Züchtlingen durch eine entsprechende Abkürzung ihrer Dauer ausgeglichen werden kann.

Zu Art. 3.

Die Zeit der täglichen Bewegung in freier Luft von mindestens einer halben Stunde für jeden Gefangenen entspricht der bestehenden Einrichtung im Zuchthause zu Gotteszell, und wird zur Erhaltung der Gesundheit in der Regel genügend seyn. Ausnahmsfälle bleiben nach dem Gutachten des Hausarztes vorbehalten. Zur Bewegung der Gefangenen im Freien wird die erforderliche Anzahl von Einzelhöfen eingerichtet werden.

Zu Art. 4.

Eine genaue gesetzliche Bestimmung, wie oft und auf wie lange jeder Zellengefangene wenigstens besucht werden solle, läßt sich nicht wohl geben, weil die Thunlichkeit der häufigeren oder selteneren, der länger oder kürzer dauernden Besuche nach verschiedenen jeweiligen Verhältnissen sich richtet, und deßwegen die Befolgung allzu bestimmter Vorschriften häufig an der Unmöglichkeit der jederzeitigen Ausführung derselben scheitern müßte.

Es wurde sich daher für das Gesetz auf die in diesem Artikel angenommene allgemeinere Fassung beschränkt, welche im Wege der Instruktion ihre nähere Entwicklung finden wird.

Zu Art. 5.

Daß die Einzelhaft nicht wohl auf die ganze Dauer einer vieljährigen Freiheitsstrafe ohne nachtheilige Folgen für den geistigen und körperlichen Zustand des Gefangenen ausgedehnt werden könne, wird sich nicht wohl bestreiten lassen. Uebrigens haben die Gesetzgebungen verschiedener Staaten das Maximum verschieden bestimmt. Von allen, welche sich für die engere Zellenhaft bis jetzt entschieden haben, ist die badische Gesetzgebung bei dem niedersten Maximum von sechs Jahren stehen geblieben, und man glaubte diesem Vorgange des Nachbarlandes um so unbedenklicher sich anschließen zu dürfen, als die in der Bruchsaler Strafanstalt bis jetzt gemachten Erfahrungen dasselbe keinen Falls als zu hoch gegriffen erscheinen lassen.

Jedenfalls ist durch die Bestimmung des Art. 7 die Möglichkeit gegeben, daß, wenn sich für ein Individuum die längere Einzelhaft als schädlich erweisen sollte, jeder Zeit Abhülfe erfolgen kann.

Daß auch da, wo die Freiheitsstrafe das Maximum von 6 Jahren Zellenhaft — gleich 9 Jahren gewöhnlicher Haft — übersteigt, die Absonderung für die übrige Dauer der Freiheitsstrafe nur beschränkt, nicht aufgehoben wird, bedarf bezüglich der Zweckmäßigkeit dieser Anordnung wohl keiner besonderen Nachweisung.

Zu Art. 6.

Die hier vorgeschriebenen Beschränkungen für die Unterhaltung der Gefangenen unter sich dürften von selbst sich rechtfertigen. Sie sind an die Stelle des Gebots absoluten Schweigens, wie solches das sog. auburn'sche System handzuhaben sucht, deßhalb gesetzt worden, weil ein solches Gebot praktisch unburchführbar ist, und weil der schroffe Zwang, den schon der Versuch seiner Durchführung nothwendig zur Folge hat, für die Disciplin und für die sittliche Besserung der Sträflinge entschieden weit mehr nachtheilig, als fördernd wirkt.

Zu Art. 7.

Die Nothwendigkeit der hier gegebenen Bestimmungen über die Zulassung eines Gefangenen zur beschränkten Absonderung vor Ablauf der — für die Einzelhaft festgesetzten Zeit ist in der Natur der Sache begründet.

Zu Art. 8.

Es könnte sich fragen, ob das nach Ziff. 1 dem Gefangenen gestattete Begehren der ferneren Straferstehung in der Einzelzelle überhaupt zugelassen werden soll; da jedoch die Gewährung eines dießfälligen Wunsches des Gefangenen von der Beurtheilung des Verwalters der Strafanstalt abhängig gemacht wird, und die Fortdauer der Zellenhaft, wenn solche dem Gefangenen selbst erwünscht ist, für ihn jedenfalls kein schwereres Strafübel seyn kann, als die beschränkte Absonderung, so wird hierbei nichts zu erinnern seyn.

Die Bestimmungen unter Ziff. 3, und die Abgrenzung der dießfalls dem Verwalter der Strafanstalt zugestandenen, beziehungsweise der oberaufsehenden Behörde vorbehaltenen Befugniß entspricht der analogen Vorschrift des Art. 9 des Gesetzesentwurfes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maaßes und der Vollziehung der Freiheitsstrafen.

Zu Art. 9.

Hier wird sich auf die Bemerkung zu Art. 2 bezogen. Die beständige und gänzliche Absonderung der lebenslänglich Verurtheilten von den andern Züchtlingen ist schon in Art. 10 des Strafgesetzbuches vom 1ten März 1839 vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der gänzlichen Absonderung eines lebenslänglich Verurtheilten mit seinem Willen ist sich auf die Bemerkungen zu Art. 8 zu beziehen.

Art. 10

wird keiner Erläuterung bedürfen.

Zu Art. 11.

Der hier festgesetzte Vergleichungsmaaßstab zwischen der Einzelhaft mit völliger Absonderung und dem Strafvollzuge nach Maaßgabe des bisherigen Rechts entspricht dem auch von der badischen und von der belgischen Gesetzgebung angenommenen Verhältnisse. Von einer mathematischen Begründung desselben kann der Natur der Sache nach keine Rede seyn.

Zu Art. 12.

Die doppelte Operation, welche hier den Gerichten zur Pflicht gemacht wird, und im Ergebnisse durch das Urtheil festgesetzt werden soll, ist eine nothwendige Folge der Anschließung der neuen Strafvollziehungsweise an das bestehende Recht.

Zu Art. 13.

Wie schon oben zu Art. 1 bemerkt worden, so ist so bald nicht zu erwarten, daß das neue Zellengefängniß in Stuttgart auch nach erfolgtem Ausbau desselben zu Aufnahme sämmtlicher männlichen Züchtlinge den erforderlichen Raum darbieten werde.

Es sind daher Bestimmungen nöthig, nach welchen die Vertheilung der Gefangenen und die Aufnahme derselben in das Zellengefängniß sich zu richten hat. Bei den in dem vorliegenden Artikel dießfalls gegebenen Vorschriften waren in Beziehung auf die lebenslänglich Verurtheilten die größere Festigkeit des hiesigen Zellengefängnisses, im Uebrigen aber die Rücksicht maaßgebend, die Zellenhaft sofort zu möglichst ausgedehnter Anwendung bringen zu können, damit die von derselben abhängige Abkürzung der Strafen gleichbald in umfassender Weise wirksam werde.

Zu Art. 14.

Die so eben zu Art. 13 hervorgehobene Rücksicht bietet einen genügenden Grund dar, um auch die in der Straferstehung bereits begriffenen Sträflinge für den Rest ihrer Strafzeit in soweit, als die Umstände es zulassen, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

Dabei war jedoch bezüglich der Unterwerfung unter die Zellenhaft aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Schranke in zweierlei Richtungen zu ziehen, indem es einerseits der Mühe nicht verlohnen würde, wegen eines verhältnißmäßig nur kurzen Strafrestes in der seitherigen Vollzugsweise eine Aenderung eintreten zu lassen, und andererseits bei solchen Individuen, welche eine schon sehr lange Zeit der Straferstehung in der bisherigen Weise hinter sich haben, von einer jetzt erst zu verfügenden Versetzung in die Einzelnhaft eine den Absichten des Gesetzes entsprechende Wirkung sich kaum mehr versprechen ließe.

Zu Art. 15.

Die Minderungsberechnung lediglich der Verwaltung des Zellengefängnisses anheimzugeben, würde nicht wohl angehen, da dieselbe formell als eine Abänderung des früher ergangenen Erkenntnisses erscheint, welche das Gesetz wohl nur an den Richter, und nicht an eine Verwaltungsbehörde weisen kann. Indem der Entwurf dieser Rücksicht durch die erforderte richterliche Prüfung Rechnung trägt, sprechen andererseits nahe liegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, den Gerichten hier so, wie beabsichtigt ist, durch die Verwaltung der Strafanstalt vorarbeiten zu lassen.

Zu Art. 16.

Da der Zeitpunkt, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit wird treten können, durch den Ausbau des Zellengefängnisses bedingt ist, so versteht sich von selbst, daß derselbe im Gesetze nicht bestimmt werden kann.

Beilage 16.

Note

des K. Ministeriums des Innern an den ständischen Ausschuß.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Minister der Justiz und des Innern gnädigst ermächtigt haben, anliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Ablösung privatrechtlicher Leistungen für öffentliche Zwecke, welche auf Zehenten oder Gefällen in Verbindung mit anderen Vermögensgegenständen haften, bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen, so beehrt sich der Unterzeichnete, zugleich im Namen des Ministers der Justiz, den Gesetzesentwurf sammt Motiven dem Präsidium des ständischen Ausschusses mit der ergebensten Bitte zu übersenden, dafür gefälligst Sorge zu tragen, daß derselbe der betreffenden Commission der Kammer der Abgeordneten zu baldiger Begutachtung zugestellt werde.

Sich damit 2c.

Stuttgart den 31. Oktober 1854.

Der Minister des Innern:
Linden.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend privatrechtliche Leistungen für öffentliche Zwecke, welche auf Zehenten oder Gefällen in Verbindung mit anderen Vermögensgegenständen haften.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Gegenstand dieses Gesetzes sind diejenigen Leistungen für öffentliche Zwecke, namentlich für Kirchen, Schulen und Armen-Unterstützung, welche auf dem Besitze von Zehenten oder Gefällen in Verbindung mit anderen Vermögensgegenständen als bleibende Lasten privatrechtlich haften, gleichviel, welches sonstige Rechtsverhältniß hinsichtlich der Verbindung der zusammen belasteten Vermögensgegenstände besteht, sowie ohne Rücksicht darauf, ob der belastete Besitz das gesammte Vermögen der gegenwärtig pflichtigen Person bildet, oder nur einen Theil desselben.

Ausgeschlossen sind Leistungen solcher Art aus dem Vermögen von Körperschaften, Stiftungen oder Kirchenpfründen, welche zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung oder ihrer stiftungsmäßigen Zwecke innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit dienen.

Hinsichtlich derjenigen privatrechtlichen Leistungen für öffentliche Zwecke, welche auf Zehenten oder auf Gefällen allein, oder auf Zehenten und Gefällen allein haften, verbleibt es bei den Bestimmungen des Zehentablösungsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetze vom . . . . . .

Art. 2.

Ruhen Leistungen der in Art. 1 genannten Art auf einer Kirchenpfründe, so ist nur der nach vollständiger Deckung der Congrua übrig bleibende Theil des Vermögens als belastet anzusehen.

Art. 3.

Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang der auf dem Besitz von Vermögen ruhenden Verbindlichkeiten der in Art. 1 bezeichneten Art werden von den Gerichten entschieden.

Soweit jedoch bei einer Kirchen- oder Schul-Baupflicht die Verbindlichkeit selbst, ihre Ausdehnung auf die einzelnen Gebäude und Gebäudetheile, die Reihenfolge und andere rechtliche Modifikationen nicht bestritten sind, dagegen über die Größe des Bedürfnisses für den bestimmungsgemäßen Zweck oder über die Bauweise Meinungsverschiedenheit herrscht, haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Art. 4.

Soweit Kirchengemeinden, Kirchenstellen, Stiftungen oder Körperschaften bei dem Vollzuge dieses Gesetzes als Berechtigte oder Verpflichtete betheiligt sind, ist zu allen Handlungen, durch welche eine Abänderung des bisherigen Rechtsverhältnisses herbeigeführt oder anerkannt wird, die Zustimmung der Aufsichtsbehörden erforderlich.

Art. 5.

Die Verpflichtung zu den in Art. 1 genannten Leistungen ist auf das Verlangen der Leistungspflichtigen oder der Leistungsberechtigten abzulösen, sofern der Leistungspflichtige nicht das ganze belastete Vermögen abtritt.

Art. 6.

Bei Berechnung des Jahreswerths der Leistungen werden für die darunter begriffenen Naturalleistungen in Ermanglung einer sonstigen Vereinigung der Betheiligten die Preise des Gesetzes vom 17. Juni 1849 zu Grund gelegt.

Der Jahreswerth von Leistungen, welche in unregelmäßigen oder in mehr als einjährigen regelmäßigen Perioden wiederkehren, oder von veränderlicher Größe sind, ist nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 17. Juni 1849 und des Gesetzes vom . . . . . . zu ermitteln.

Art. 7.

Das Ablösungskapital besteht in dem achtzehnfachen Betrage des ermittelten Jahreswerths.

Die Bezahlung des Ablösungskapitals erfolgt, sofern die Betheiligten nicht über eine andere Tilgungsweise übereinkommen, entweder baar oder durch Abtretung von Ablösungsobligationen nach dem Nennwerth.

Wenn der Leistungspflichtige die baare Zahlung vorzieht, so ist er befugt, die Zerschlagung der Schuld in Zieler nicht unter 50 fl. bis zur Dauer von 25 Jahren zu verlangen. Der Zins beträgt 4 Prozent.

Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkte der Anmeldung der Ablösung.

Den einzelnen verfallenen Theilen der Ablösungsschuld und den laufenden Zinsen, sowie den Rückständen der zwei letzten Jahre an Kapital und Zinsen steht an dem Ertrage des belasteten Vermögens das Vorzugsrecht von Realrenten zu, welches in den Güterbüchern und den diese vertretenden Akten vorzumerken ist.

Art. 8.

So lange die Anmeldung der Ablösung oder der Abtretung des belasteten Vermögens nicht bei der zuständigen Behörde erfolgt ist, sind die bisherigen Leistungen fortzusetzen. Die Leistungspflichtigen sind jedoch befugt, die darunter begriffenen Früchte nach den Preisen der Verordnung vom 13. September 1818 und die sonstigen Naturalien nach den durchschnittlichen Lokalpreisen der letzten 12 Jahre in Geld von dem nächsten Verfalltermin an zu entrichten. Holzreichnisse sind in Natur abzugeben.

Etwaige Streitigkeiten über die Festsetzung der Preise entscheidet das Oberamt in erster Instanz. Gegen dessen Ausspruch steht jeder Partei ein Rekurs an die Ablösungscommission zu, welche endgültig hierüber entscheidet.

Art. 9.

Von dem Zeitpunkte der Anmeldung der Ablösung geht die Leistungsverbindlichkeit auf den Leistungsberechtigten über, und der Leistungspflichtige hat nur 72 Prozent des Aufwands auf Abrechnung zu bestreiten, und es gelten auch für dieses Verhältniß die übrigen bei der Zehentlastenabfindung für die Zwischenzeit gegebenen Bestimmungen.

Wenn wegen eines durch die Gerichte zu entscheidenden Streitpunkts oder wegen sonstiger Hindernisse nach Anmeldung des Verlangens der Ablösung die Festsetzung des Verhältnisses längere Zeit nicht bewerkstelligt werden kann, so hat die Ablösungscommission provisorisch festzusetzen, ob und in welcher Größe die bisherigen Leistungen in der Zwischenzeit fortzusetzen sind, ohne daß gegen diese Festsetzung eine Beschwerde zulässig ist.

Art. 10.

Das Verlangen der Ablösung ist bei dem Oberamte, in dessen Bezirk die Leistungen zu machen sind, anzumelden.

Wenn ein Ablösungspflichtiger die Abfindung solcher Verbindlichkeiten, als auf Gefällen und Zehenten ruhend, bereits in Anspruch genommen hat, während diese Eigenschaft von dem Berechtigten bestritten wird, so enthält die Anmeldung der Abfindung als Zehent- und Gefäll-Last auch die Anmeldung zur Ablösung für den Fall, daß die Verbindlichkeit für eine Vermögenslast erkannt wird.

Die Verhandlung ist daher jenes Streites ungeachtet fortzuführen und die Ablösungssumme in Ablösungsobligationen für beide Fälle festzusetzen, bis zu Ausgang des Streites aber die zugestandene Ablösungssumme an den Berechtigten auszufolgen, vorbehältlich der späteren Nachzahlung der höheren Summe nebst Verzugszinsen zu 4 Prozent.

Art. 11.

Die Anmeldung der Ablösung bei dem zuständigen Oberamte hat unter Angabe der einzelnen in der Verbindlichkeit enthaltenen Leistungen, des Leistungsberechtigten, des belasteten Vermögens und des Inhabers desselben zu geschehen und den Antrag auf Einleitung des weiteren Verfahrens zu enthalten.

Das Oberamt setzt sofort den andern Betheiligten unter Mittheilung des Duplikats der Anmeldung von dieser in Kenntniß und erläßt an beide Parteien die Aufforderung zu gütlicher Verständigung unter Anberaumung eines angemessenen Termins, welcher nach Umständen verlängert werden kann.

Wenn die Betheiligten (vergl. Art. 4) sich auf diesem Wege verständigen, so ist die über die abgeschlossene Uebereinkunft abgefaßte Urkunde dem Oberamte vorzulegen und von diesem, wenn hinsichtlich der Legitimation der handelnden Parteien nichts zu erinnern ist, ein Exemplar dem zuständigen Gerichte zur Vormerkung in den öffentlichen Büchern einzuhändigen.

Art. 12.

Kommt innerhalb der ertheilten Frist eine Verständigung unter den Betheiligten nicht zu Stande, so wird das amtliche Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, der hieher anwendbaren Normen des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 über die Abfindung von Zehentlasten, sowie des Gesetzes vom . . . . . . durch die Oberämter unter der Aufsicht der Ablösungscommission und des Ministeriums des Innern eingeleitet. Uebrigens findet bei Ermittlung der Größe der Leistungen keine Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Editionsverbindlichkeit hinsichtlich der im Eigenthum streitender Parteien befindlichen Urkunden Statt.

Art. 13.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen setzt das Oberamt nach den ermittelten Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen die Ablösungssumme und die Art der Bezahlung fest und eröffnet den Parteien diese Normirung des Verhältnisses.

Sind die Parteien mit diesem Bescheide des Oberamts einverstanden, so ist derselbe durch Anerkennung der Betheiligten zu legalisiren und behufs des Eintrags in die öffentlichen Bücher der Gerichtsbehörde mitzutheilen.

Erklären sich dagegen die Parteien gegen den oberamtlichen Bescheid, so entscheidet die Ablösungscommission über die Festsetzung der Ablösung überhaupt oder über die bestrittenen Punkte, unter Vorbehalt des Rekurses an die höhere Instanz nach Maaßgabe der Vorschriften des Art. 17 des Gesetzes vom

14. April 1848. Die rechtskräftige Entscheidung ist gleichfalls der Gerichtsbehörde mitzutheilen.

Art. 14.

Wenn der Leistungspflichtige sich durch Abtretung des belasteten Vermögens seiner Verbindlichkeit entledigen will, so hat er von diesem Entschlusse dem Gerichte Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat sofort unter Vernehmung der Leistungsberechtigten und sonstigen Betheiligten für Aufstellung eines Verwalters des Vermögens und die geordnete Vermögensübergabe an denselben zu sorgen und weiter eine Untersuchung des Vermögens anzuordnen.

Behufs dieser Untersuchung ist die Größe der Forderungen der Lastenberechtigten in der Art festzusetzen, daß der Jahreswerth derselben nach vorstehenden Bestimmungen ermittelt und dieser Betrag kapitalisirt wird. Zeigt sich hiebei in Vergleichung der sämmtlichen Passiven eine Ueberschuldung des Aktivvermögens, so wird dieses nach den allgemeinen Grundsätzen des Concurses in der Art vertheilt, daß die Lastenberechtigten mit ihren Forderungen in die Rubrik der Realrenten gestellt werden.

Findet dagegen keine Ueberschuldung Statt, so ist das Vermögen nach Vereinigung der Aktivmasse unter die Lastenberechtigten nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen zu vertheilen und der etwaige Streit über die Theilung in einer dem gemeinsamen Interesse der Theilnehmer entsprechenden Weise auf dem ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Art. 15.

In Betreff der Zuweisung der Ablösungskapitalien an die Leistungsberechtigten, der Verwaltung derselben zu den Zwecken, denen die abgelösten Leistungen gewidmet waren, und des Aufsichtsrechts hierüber finden die Bestimmungen des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 Anwendung.

Art. 16.

Was diejenigen Leistungen im Sinne des Art. 1 betrifft, zu welchen die Verwaltung des Staatsguts verpflichtet ist, so wird hierüber in einem besonderen Gesetz Verordnung getroffen.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart rc.

Motive

zu dem Gesetzes-Entwurfe, betreffend die privatrechtlichen Leistungen für öffentliche Zwecke, welche auf Zehenten oder Gefällen in Verbindung mit anderen Vermögensgegenständen haften.

Bei der Berathung des im Jahre 1851 eingebrachten, den vorliegenden Gegenstand betreffenden Gesetzesentwurfs wurden in beiden Ständekammern Beschlüsse gefaßt, welche von dem Entwurfe, und gegenseitig von einander ganz abwichen; bei der letzten in der zweiten Ständekammer stattgehabten Berathung über die vorangegangenen Beschlüsse der ersten Kammer gelangte sogar die zweite Kammer zu gar keinem Beschlusse mehr. Zu einer ausdrücklichen Verwerfung des Entwurfes kam es übrigens weder in der einen noch in der andern Ständekammer.

Soll nun das über gedachte Materie längst verheißene Gesetz zu Stande gebracht und damit dem Gebäude der neueren Ablösungsgesetze der schon nach den früheren Verhandlungen durchaus nothwendige Schlußstein eingefügt werden, so muß wohl der vor drei Jahren eingebrachte Entwurf des Complexlastengesetzes einer Revision unterworfen und eine die Ausgleichung der verschiedenen Ansichten ermöglichende Vorlage dießfalls an die Stände gebracht werden. Eine besondere Aufforderung dazu liegt auch in dem zur Einbringung bei den Ständen bestimmten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehntablösungen, da die durch letzteren beabsichtigten durchgreifenden Modifikationen der bisherigen Ablösungsgesetze auch in dem Complexlastenablösungsgesetze ihre Berücksichtigung finden müssen, und dabei in Betreff des Ablösungsmaaßstabs für die Complexlasten ausgleichende Vorschläge möglich machen.

Die Regierung bestrebt sich nun, diese Aufgabe durch den neu revidirten Gesetzesentwurf im Zusammenhange mit dem angeführten, die Revision der Gefäll- und Zehntablösungsgesetze bezweckenden und dem weiteren Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Lage der durch die Ablösungsgesetze betroffenen Kirchen- und Schuldiener zu erfüllen.

Zu dem Ende und in Beachtung der bei der Berathung des früheren Entwurfs in beiden Ständekammern zur Anerkenntniß gelangten großen Schwierigkeiten, welche die Aufstellung eines, sowohl bezüglich der Preisanschläge der unter den abzulösenden Leistungen befindlichen Naturalien, als auch bezüglich der Kapitalisirung der Leistungen, verschiedenartigen Maaßstabs in seiner Anwendung haben würde, geht gegenwärtiger Gesetzesentwurf von dem in den früheren Entwürfen aufgestellten System eines, je nach der Art der Vermögensobjekte, auf welchen die Leistungen haften, verschiedenen Ablösungsmaaßstabs für letztere ab. Er stellt einen durchaus einheitlichen Maaßstab hiefür auf, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zu den Gefäll- und Zehntablösungsgesetzen den der Kapitalisirung im achtzehnfachen Betrage unter Zugrundlegung der Naturalienpreisanschläge der Ablösungsgesetze von 1848/49. Hiernach wäre also der Ablösungsmaaßstab für Lasten, welche nur auf Zehnten oder Gefällen, und solche, welche auf Gutskomplexen haften, der gleiche; es verlöre dadurch die Frage, ob die abzulösenden Leistungen zu den letzteren oder zu den ersteren gehören, die praktische Wichtigkeit, welche sie bei den von Obigem abweichenden Bestimmungen des früheren Entwurfes gehabt hätte, und es erschiene dadurch eine, nicht selten die Durchführung der Ablösung sehr erschwerende, Schwierigkeit als beseitigt. Der gegenwärtige Entwurf beschränkt aber dann die Ablösung nach diesen Grundsätzen, wie sie auf Verlangen des Leistungs-

pflichtigen gleichwie des Berechtigten soll stattfinden können, lediglich auf diejenigen Leistungen, welche auf Zehnten oder Gefällen in Verbindung mit anderen Vermögensgegenständen lasten, will also, abweichend von den früheren Entwürfen, diejenigen Leistungen, welche auf einem — Zehnt- oder Gefällrechte nicht in sich enthaltenden — Vermögensbesitze haften, von der Wirkung des beabsichtigten Gesetzes nicht mit ergriffen wissen. Dagegen beläßt er es, wie die früheren Entwürfe, auch gegenüber den Leistungsberechtigten lediglich bei der Abfindung für ihre Rechte, welche denselben durch die von den Leistungspflichtigen aufzubringenden Ablösungsschillinge zu Theil wird. Dabei geht der gegenwärtige Entwurf auf eine Reihe von subtilen, besondere Ausnahmebestimmungen involvirenden, Distinctionen, nach Maaßgabe des geschichtlichen Ursprungs der Verpflichtung zu den abzulösenden Leistungen, nicht ein. Er ergänzt und vereinfacht ferner die in den früheren Entwürfen gegebenen Bestimmungen über die Entrichtung der Ablösungskapitalien, über die interimistische Reglung der Leistungen und des Verhältnisses zwischen den Leistungspflichtigen und Berechtigten bis zu erfolgter Ablösung, insbesondere vom Zeitpunkte der Anmeldung des Ablösungsvorhabens an, und gibt über das Verfahren bei der Ablösung, beziehungsweise der statt letzterer seitens des Pflichtigen zulässigen Abtretung der belasteten Objekte an den Leistungsberechtigten, bestimmte Vorschriften.

Zu Art. 1.

Wie bereits erwähnt, weicht dieser Artikel, in Feststellung des Begriffs der nach gegenwärtigem Gesetz ablösbaren Leistungen, darin wesentlich von demselben Artikel 1 der beiden früheren Entwürfe ab, daß er nur die auf dem Besitz von Zehnten oder Gefällen in Verbindung mit anderen Vermögensgegenständen haftenden Leistungen, nicht aber auch diejenigen für ablösbar erklärt, welche auf Gütern lasten, unter welchen keine Zehnten oder Gefälle begriffen sind.

Dieser beschränktere Umfang des Begriffs der ablösbaren Leistungen entspricht in der That der in Art. 41 Abs. 2 des Zehntablösungsgesetzes ausgesprochenen Verheißung, und wenn die früheren Entwürfe hierin weiter gingen, so geschah dieß, wie die damaligen Motive zu dem Gesetzesentwurfe aussprechen, vorzugsweise wegen der nach den s. g. deutschen Grundrechten damals in Aussicht stehenden Lösung der Gebundenheit des mit solchen Leistungen vorzugsweise belasteten Vermögensbesitzes. Dieser Grund ist nun mit der Beseitigung jeder gesetzlichen Bedeutung jener Grundrechte weggefallen. Wenn sich die früheren Entwürfe auch darauf stützen, daß die Billigkeit es erfordere, den Inhabern der belasteten Complexe, nachdem sie für die darunter begriffenen Zehnten und Gefälle nur nach einem zu Gunsten der Besitzer der zu letzteren pflichtigen Güter sehr ermäßigten Maaßstabe abgefunden worden, eine verhältnißmäßig gleiche Erleichterung bezüglich der auf der Gesammtheit ihres Besitzthums privatrechtlich haftenden Leistungen zu öffentlichen Zwecken zuzugestehen; so paßt dieser Grund nur auf solchen mit dergleichen Leistungen belasteten Vermögensbesitz, unter welchem auch Zehnt- und Gefällrechte mit begriffen sind, und würde die Ausdehnung des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf solche Güter, zu welchen keine Zehnten oder Gefälle gehörten, um so weniger motiviren, als der in dem Entwurfe angenommene Ablösungsmaaßstab den Lastenberechtigten eine volle Entschädigung nicht gewährt.

Die in Abs. 1 des Art. 1 des gegenwärtigen Entwurfs gegebene Bezeichnung der nach den Bestimmungen desselben ablösbaren Leistungen als solcher, welche auf dem Besitz von Vermögensgegenständen der vorgedachten Art als bleibende Lasten, und zwar privatrechtlich haften, und die Bestimmung, daß es nicht darauf ankomme, ob die belasteten Objekte das gesammte Vermögen der gegenwärtig pflichtigen Person oder nur einen Theil desselben bilden, entspricht in ihrer objektiven und positiven Fassung vorzugsweise der bei Berathung des Art. 1 des früheren Entwurfs in der Kammer der Standesherrn beliebten Definirung der unter dem Gesetz zu begreifenden Leistungen.

Die jetzt gegebene Bezeichnung drückt auch besonders aus, daß es sich hier um solche Rechtsverhältnisse handelt, welche unter den dem deutschen Privatrechte eigenthümlichen Begriff von Reallasten — im Gegensatz einerseits von dinglichen Rechten des römischen Rechts, sowie andererseits von persönlich obligatorischen Verhältnissen — fallen. Die Wichtigkeit jener Bedeutung stellt sich besonders gegenüber den Folgerungen heraus, welche in Mitte der Kammer der Abgeordneten aus der Annahme eines Rechtverhältnisses letzterer Art gezogen werden wollten, deren Berücksichtigung in dem beabsichtigten Gesetze dessen Durch- und Ausführung sehr schwierig machen würde.

Vergleiche hierüber vorzüglich Gerber System des deutschen Privatrechts §. 166—171.

Was den letzten Absatz betrifft, so ist in Art. 41 des Zehntablösungsgesetzes ausgesprochen, daß für die auf dem Zehnten allein haftenden Leistungen die Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes gelten.

Daß diese Bestimmungen auch auf die Ablösung solcher Leistungen Anwendung finden sollen, womit die nach dem Grundentlastungsgesetze vom 14. April 1848 abzulösenden Gefälle belastet sind, ist aus Art. 14 des letzteren zu entnehmen.

Im Zusammenhalt dieser beiden Gesetzesbestimmungen sollte es keinem Zweifel unterliegen, daß die in dem Zehntablösungsgesetze gegebene Bestimmung auch auf die Ablösung derjenigen Leistungen Anwendung finde, welche auf Zehnten in Verbindung mit Gefällen haften. Um jedoch jedem Zweifel, welcher hierüber bestehen könnte, zu begegnen, hatte der vorige Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes, übrigens als eine Modifikation jenes Artikels des Zehntablösungsgesetzes, ausdrücklich in seinem Art. 2 die Ausschließung der auf Zehnten und Gefällen haftenden Leistungen von der Anwendung des gegenwärtigen und ihre Subsumtion unter die erwähnten Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes ausgesprochen.

Dasselbe, nur in einer, dieses als etwas bereits gesetzlich Festgestelltes, bezeichnenden Weise, bestimmt nun auch Abs. 3 des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs.

Zu Art. 2.

Indem dieser Artikel bestimmt, daß, wenn Lasten der bezeichneten Art auf einer Kirchenpfründe haften, jedenfalls dem die letztere innehabenden Geistlichen die Congrua ungeschmälert verbleiben müsse, gibt er damit, nur in minder allgemeiner Fassung, das wieder, was im Abs. 1 des Art. 5 des ersten, im Abs. 1 des Art. 7 des zweiten Entwurfs des Complexlastenablösungsgesetzes hatte bestimmt werden wollen. In ihrer nunmehrigen, ausdrücklich nur zu Gunsten der betreffenden Geistlichen lautenden Fassung kann gegenwärtige Bestimmung nicht mehr Anlaß geben zu der — übrigens auch damals ungegründeten Besorgniß, welche eine Anzahl von Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten bei Berathung des vorigen Entwurfs äußerte, als wolle damit den Mitgliedern des Adels, deren Güter mit solchen Leistungen belastet sind, die Rechtswohlthat der Kompetenz ausdrücklich, zum Nachtheil der Leistungsberechtigten, gesichert werden.

Zu Art. 3.

Dieser Artikel weist Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang der auf dem Besitz von Vermögen ruhenden Verbindlichkeiten der in Art. 1 bezeichneten Art den Gerichten zu, wie dieß auch Art. 14 des vorigen Entwurfes gethan hatte, nimmt aber die in letzterem enthaltene weitere Bestimmung nicht mehr auf, wonach darüber, ob die Leistungsverbindlichkeit auf einem Gutskompler oder auf bestimmten Zehnten und Gefällen ruhe, die Ablösungscommission zu entscheiden haben solle. — Dagegen gibt der zweite Absatz dieses Artikels die in dem vorigen Entwurfe nicht enthaltene Bestimmung, daß Streitigkeiten über die Größe des Bedürfnisses für den bestimmungsgemäßen Zweck einer Baupflicht oder über die Bauweise von den Administrativkollegien zu entscheiden seien, wie solches anerkannten Grundsätzen entspricht.

Zu Art. 4.

Dieser Artikel des gegenwärtigen Entwurfes gibt, nur vollständiger als dieß im Art. 1 der beiden früheren Entwürfe geschehen war, die in sich selbst ihre Rechtfertigung enthaltende Bestimmung wieder, wonach, soweit kirchliche oder politische Körperschaften bei dem Vollzuge des beabsichtigten Gesetzes betheiligt sind, die Zustimmung der Aufsichtsbehörden zu den Handlungen jener erforderlich ist, durch welche eine Abänderung des bisherigen Rechtsverhältnisses herbeigeführt werden soll.

Zu Art. 5.

Dieser Artikel spricht in Uebereinstimmung mit dem Art. 1 der früheren Entwürfe aus, daß sowohl der Pflichtige wie der Berechtigte die Ablösung der unter das Gesetz fallenden Leistungen fordern könne; und er verbindet damit den weiteren (in dem letzten Absatz des Art. 1 des ersten Entwurfs enthaltenen, im zweiten Entwurf in Abs. 1 des Art. 8 verwiesenen) Satz, daß der Leistungspflichtige durch Abtretung des belasteten Vermögens der Ablösungspflicht sich entledigen könne.

Die Gegenseitigkeit des Rechts auf Ablösung für die zu den Leistungen Pflichtigen, wie für die dazu Berechtigten, entspricht dem durch die ganze Ablösungsgesetzgebung bezüglich der für ablösbar erklärten Grundlasten sich hindurchziehenden gleichen Princip, fand auch bei Berathung des vorigen Entwurfs in beiden Ständekammern keinen Anstand.

Das Recht des Leistungspflichtigen, statt der Ablösung der Leistung das mit dieser belastete Vermögen dem Berechtigten abzutreten, entspricht dem über denselben Gegenstand in Art. 37 des Zehntablösungsgesetzes ausgesprochenen Grundsatze und fand auch bei der Berathung des vorigen Entwurfes in der zweiten Kammer Anerkennung, während die erste Kammer davon nur darum abstrahiren wollte, weil mit dem von ihr aufgestellten Grundsatze der Ablösung nach dem den Pflichtigen günstigen Maaßstab des Zehntablösungsgesetzes, und der Uebernahme der Leistungen auf den Staat für die ihm zu überlassenden Abfindungskapitalien, den Pflichtigen wie den Berechtigten Mittel an die Hand gegeben seien, welche den Eintritt jenes in Art. 8 des vorigen Entwurfes vorgesehenen Falles beseitigen werden.

Zu Art. 6 und 7.

Die beiden folgenden Artikel enthalten die Bestimmungen über die Berechnung des Betrags der Leistungen und der Abfindung dafür, insbesondere über den Ablösungsmaaßstab, dann über die Art und Weise der Tilgung der Ablösungsschuld, und über die Sicherstellung der Leistungsberechtigten für diese bis zu deren vollständiger Abtragung. Der Art. 2 des ersten, und der Art. 3 des zweiten Entwurfes hatten als Ablösungsmaaßstab den 20fachen Betrag aufgestellt unter Zugrundlegung der Durchschnittspreise der letzten 18 beziehungsweise 12 Jahre für die unter den Leistungen begriffenen Naturalien; soweit aber unter den belasteten Objekten Grundgefälle oder Zehnten begriffen waren, welche von den neueren Ablösungsgesetzen betroffen wurden, sollte nach jenen früheren Entwürfen die Ausnahme eintreten, daß für die, jenen Rechten entsprechende, Quote der Leistungen nur die Naturalienpreise gedachter Gesetze und der Ablösungsmaaßstab im 16fachen Betrage gelten.

Abweichend von jenen früheren Vorschlägen will nun der neue Entwurf, unter Anwendung der in den Ablösungsgesetzen von 1848/49 bestimmten Naturalienpreise, und unter Annahme der weiteren daselbst aufgestellten Grundsätze über die Erhebung des Betrags der Leistungen und ihres Anschlags in Geld, das Ablösungskapital auf den 18fachen Betrag des ermittelten Jahreswerths festsetzen, wie denn dieser Betrag auch für die neuen Vorschläge zu Ergänzung der Ablösungsgesetze zu Grunde gelegt ist. — Dieser Anwendung eines einheitlichen Ablösungsmaaßstabs entsprechen denn auch die im Art. 8 des gegenwärtigen Entwurfs gegebenen Bestimmungen über die Tilgung, beziehungsweise Verzinsung und Sicherstellung der Ablösungkapitalien bis zur erfolgten Abtragung, indem ohne Rücksicht auf die Bestandtheile des belasteten Vermögens die Abtragung jener Schuld entweder baar oder in Ablösungsobligationen geschehen, bei Baarzahlung die Zerschlagung der Schuld in Zieler je nicht unter 50 fl. und in der Dauer bis zu 25 Jahren, und die Verzinsung derselben mit 4 Proz. zulässig seyn, den Berechtigten aber für die verfallenen Zieler, die laufenden Zinsen und die Rückstände der zwei letzten Jahre das Vorzugsrecht der Realrenten verschafft werden soll.

Daß die Aufstellung verschiedener Grundsätze über die Berechnung der Leistungsabfindung und die Abtragung derselben, je nach dem Verhältnisse der unter dem belasteten Vermögen befindlichen Grundgefälle und Zehnten zu den übrigen Bestandtheilen des letzteren, unthunlich sey, schon wegen der großen Schwierigkeit, welche die Handhabung einer dießfallsigen gesetzlichen Bestimmung finden würde, so zwar, daß die durch eine solche Bestimmung dem Minderwerth des belasteten Vermögens bezüglich jener darunter begriffenen Zehnt- und Gefällrechte zu tragende billige Rücksicht so gut wie gänzlich vereitelt erschiene — darüber haben sich schon bei Berathung der vorigen Entwürfe beide Ständekammern ausgesprochen, und die Vertreter der Regierung haben die Bedeutung dieses Argumentes anerkannt.

Geht man nun von dem Postulate der Aufstellung eines einheitlichen Maaßstabs sowie davon aus, daß jeder höhere, als der von der neueren Gesetzgebung gewählte Ablösungsmaaßstab der Grundgefälle und Zehnten, sofern dergleichen unter dem belasteten Vermögen begriffen, eine nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit gegen die Leistungspflichtigen enthalten würde, so bleibt der Gesetzgebung kein anderer Ausweg übrig, als der des Zurückgehens im Wesentlichen auf diejenigen Ablösungsgrundsätze, welche für Leistungen dieser Art, sofern sie als Reallasten lediglich auf Zehnten oder Grundgefällen haften, den Grundsätzen über die Ablösung dieser Rechte selbst entsprechend, einmal gesetzlich festgestellt sind; wie denn auch der zufällige Umstand, daß jene Leistungen noch nebenbei auf anderen Vermögensgegenständen als Reallasten haften, die Bedeutung und den Werth derselben nicht ändern sollte.

Der in dieser Weise zu betretende Ausweg wird nun dadurch erleichtert, wenn — was den dießfallsigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs als Voraussetzung mit zu

Grunde liegt — durch das beabsichtigte Gesetz zu Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehnt-Ablösungen die Ablösungskapitalien, mittelst des aus Staatsmitteln dazu zu gewährenden Beitrags für Zehnten und Grundgefälle, mit Ausnahme des Blutzehnten, der Theil- und Besitzveränderungs-Gebühren, bis zu dem 18fachen Betrage ihres Anschlags für ein Jahr sich erheben und in entsprechendem Verhältniß auch bezüglich der oben erwähnten Arten von Abgaben sich erhöhen. Gegen den Maaßstab der Ablösung im 18fachen Betrage kann daher, da die in minderem Maaßstab ablösbaren Abgaben doch nur einen geringen Theil des belasteten Vermögens ausmachen, seitens der Leistungspflichtigen nicht wohl eine gegründete Einwendung erhoben werden. Aber auch eine besondere Begünstigung der Letzteren, wo sie beim ersten Anblick darin gefunden werden wollte, ist bei genauerer Betrachtung nicht darin zu erkennen, wenn den eben angeführten Verhältnissen billige Rücksicht getragen und erwogen wird, daß die Ablösung nach vorstehendem Gesetze nur solche Lasten treffen soll, welche auf Vermögenskomplexen haften, die zum Theile und wohl in den meisten Fällen zu sehr großem Theile in solchen Rechten bestehen, welche nach gleichen, zum Theile sogar nach — den Berechtigten noch ungünstigeren Grundsätzen abgelöst wurden.

Zu Art. 8.

Dieser Artikel hat, wie solches im Art. 4 des ersten, Art. 6 des zweiten Entwurfes für den Zeitraum der noch nicht vollzogenen Ablösung zu bewerkstelligen gesucht worden, die Regulirung der Leistungen während der Zeit zum Gegenstande, da diese noch nicht von der einen oder andern Seite zur Ablösung angemeldet worden; das Aufhören der Naturalwirthschaft bei den Leistungspflichtigen, welche einen namhaften, zuweilen den größten Theil ihrer Einnahmen aus dem mit den Leistungen belasteten Vermögen in den Naturalerträgnissen der unter diesem begriffenen Zehnt- oder Gefäll-Rechte bezogen, macht für sie das Recht, eine solche Regulirung bezüglich der unter jenen Leistungen bisher begriffenen Naturalien verlangen zu können, jetzt schon nothwendig. Die Aufgabe, welche in dieser Beziehung der Legislation obliegt, ist, wenn für die Ablösung ein durchaus einheitlicher Maaßstab, wie nun der Gesetzesentwurf will, zu Grund gelegt wird, eine bei Weitem einfachere, als früher.

Bei den Holzreichnissen soll es, wie schon der vorige Entwurf wollte, da solche nicht von den Ablösungsgesetzen berührt worden, wie bisher bleiben. Was aber die den Naturalien, mit Ausnahme des Holzes, zu surrogirenden Geldreichnisse betrifft, so würden die Vorschläge des Entwurfs für jene Zwischenzeit ein Resultat ergeben, welches zwischen den bisherigen Bezügen der Berechtigten und dem künftigen Ertrage der ihnen zufallenden Ablösungssummen etwa in der Mitte stünde, soferne die in dem Artikel als Norm bezeichneten Anschläge der Früchte in der Verordnung vom 13. September 1818 viel höher als die Preisansätze in den Gesetzen von 1848/49, aber immerhin ziemlich viel niederer sind, als die Durchschnittspreise der neueren Zeit.

Die Bestimmung über den Rekurs bedarf keiner näheren Erläuterung.

Zu Art. 9.

In seinem ersten Absatz enthält dieser Artikel eine in den bisherigen Gesetzesentwürfen nicht vorhanden gewesene Bestimmung, wonach von dem Zeitpunkte der Anmeldung der Ablösung an der bisherige Leistungspflichtige von der Leistungspflicht selbst befreit, und nur noch 72 Proz. des Aufwands für die betreffenden Leistungen zu entrichten gehalten seyn soll; eine Zahl, welche bei der Annahme von 4 Proz. Zinsen dem Ablösungsmaaßstab im 18fachen Betrage, sowie den hier auch sonst analog in Anwendung zu bringenden Bestimmungen des Art. 17 des zur Einbringung bei den Ständen allerhöchst genehmigten Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehnt-Ablösung entspricht. In Betreff der näheren Modalitäten sodann verweist der Artikel auf die entsprechenden Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes.

In seinem zweiten Absatz räumt der Artikel 9 für den Fall, daß dem Vollzuge der angemeldeten Ablösung Hindernisse von längerer Dauer entgegenstehen, in ziemlich derselben Weise, wie dieß bei der Berathung des vorigen Entwurfs aus diesem in die Beschlüsse beider Kammern übergegangen, Behufs provisorischer Festsetzung der Leistungen in der Zwischenzeit der Ablösungscommission eine, keine Beschwerde zulassende Entscheidung ein.

Zu Art. 10.

In diesem und den folgenden drei Artikeln finden sich die Bestimmungen über das Verfahren bei den nach gegenwärtigem Gesetzesentwurfe vorzunehmenden Ablösungen und zwar ausführlicher, als dieß in den früheren Entwürfen (Absatz 1 des Artikels 10 des ersten, Abs. 1, 2 des Artikels 14 des zweiten Entwurfs) geschehen war. Der erste Absatz des Artikels 10 bestellt das Oberamt, in dessen Bezirke die Leistungen stattfinden, als die Behörde zur Anmeldung und Leitung der Ablösung derselben. Da die Bestimmungen der früheren Entwürfe, welche eine genaue Erhebung der einzelnen Bestandtheile des belasteten Vermögenskomplexes, ihres Ertrags und der Verhältnisse, unter welchen sie zu jenem gefügt worden, nothwendig gemacht hatten, nicht mehr in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen sind, so fällt auch das in den früheren Entwürfen berücksichtigte Bedürfniß der Bestellung Einer Behörde zu obigem Zwecke, wenn das belastete Vermögen in mehreren Oberamtsbezirken zerstreut ist, weg.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach die von dem Leistungspflichtigen erfolgte Anmeldung einer Leistung zur Ablösung als Gefäll- oder Zehnt-Last, während der Berechtigte ihre Eigenschaft als Vermögenslast behauptet, auch als Anmeldung zur Ablösung nach den Bestimmungen über letztere für den Fall betrachtet werden soll, daß sie als letztere erkannt würde; ferner die Bestimmung des dritten Absatzes, daß im Falle solchen Streits gleichwohl die Ablösungsverhandlung fortzuführen und die Ablösungssumme für beide Fälle in Ablösungsobligationen festzusetzen und an den Berechtigten auszufolgen sey, vorbehältlich der Nachzahlung des Mehrbetrags sammt Verzugszinsen, falls die Last als Vermögenslast erkannt würde — diese beiden Bestimmungen bezwecken eine wesentliche, erst durch die vereinfachten Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfs über den Umfang des Gesetzes und den Ablösungsmaaßstab ermöglichte Vereinfachung und Abkürzung des Ablösungsverfahrens.

Zu Art. 11 — 13.

Die in dem vorigen Entwurfe in Betreff des Verfahrens bei und nach der Anmeldung zur Ablösung gegebene Hinweisung auf die in dem Zehntablösungsgesetze enthaltenen dießfallsigen Vorschriften und, soweit diese nicht zureichen, auf die zur Vollziehung des Grundlastenablösungsgesetzes vom 14. April 1848 gegebenen Normen hatte bei Berathung jenes Entwurfs in beiden Kammern erhebliche Anstände gefunden. Der gegenwärtige Entwurf macht es sich nun zur Aufgabe, unter Beseitigung und Umgehung jener streitigen, Anstoß erregenden Punkte, klare, den dießfallsigen Bestimmungen der sonstigen Ablösungsgesetze ent-

sprechende Vorschriften über das Ablösungsverfahren zu geben. Dabei enthält derselbe noch besondere Vorschriften über das Verfahren zu Erwirkung der immer wo möglich zunächst zu erzielenden Verständigung unter den Parthien, und zur aktenmäßigen Constatirung der dadurch erlangten Resultate, und kehrt zugleich hinsichtlich der Editionspflicht von Urkunden zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zurück, von denen sich niemals hätte entfernt werden sollen.

Zu Art. 14.

Hier werden für den Fall, da der Leistungspflichtige die Abtretung des belasteten Vermögens der Ablösung vorzieht, die erforderlichen Vorschriften gegeben, sowohl in Betreff des Uebergangs des Verfahrens an den Civilrichter, als auch der dessen Thätigkeit dann regelnden Normen. Diese Vorschriften entsprechen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Betreff der Erhebung einer etwaigen Ueberschuldung, der Feststellung und Sicherung der Masse des abgetretenen Vermögens, und der Befriedigung der darauf durch die Gesetze Angewiesenen, im Falle sowohl einer Ueberschuldung und eines dadurch begründeten Concurses Jener, als eines zur Befriedigung hinreichenden Vermögensbestands.

Die Frage, ob und in wie weit etwa zu Gunsten des bisherigen Leistungspflichtigen, welcher von dem ihm nach Artikel 6 des Gesetzesentwurfs zustehenden Rechte der Abtretung des belasteten Vermögens Gebrauch macht, die Rechtswohlthat der Competenz, wie solche der Artikel 48 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 bei standesherrlichen oder ritterschaftlichen Stamm- oder Lehen-Gütern zu Gunsten des Schuldners und seiner Familie statuirt, Anwendung finde? — ist hier im gegenwärtigen Gesetzesentwurfe unberührt gelassen; und auf den bei der Berathung des vorigen Entwurfs in der Kammer der Abgeordneten von dieser zu Artikel 8 des letztern beschlossenen Zusatz, daß auf den Grund der Rechtswohlthat der Competenz kein Theil des belasteten Vermögens zurückbehalten werden dürfe, gewiß mit Recht nicht eingegangen. Denn darüber, ob und wie weit auf jene Rechtswohlthat im einzelnen Falle der Abtretung des belasteten Vermögens sich berufen werden könne? hat der Civilrichter zu entscheiden, und es würde gewiß nicht angemessen seyn, dem Urtheil desselben auf legislatorischem Wege vorgreifen zu wollen und eine Frage in das Gebiet der ständischen Berathung zu ziehen, welche bei der früheren ständischen Berathung zu höchst weitläufigen und unfruchtbaren Erörterungen geführt hatte.

Zu Art. 15

ist keine besondere Erläuterung nothwendig.

Deßgleichen ist

zu Art. 16

nur zu bemerken, daß über diesen Gegenstand noch Verhandlungen zwischen den betreffenden Ministerien obschweben, durch welche das Einbringen des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs nicht aufgehalten werden sollte; daß inzwischen die beabsichtigten Gesetze, sowohl die zu Ergänzung des Gefäll- und Zehnt-Ablösungs-Gesetzes, und zur Aufbesserung des Einkommens der Kirchen- und Schul-Diener, als auch der gegenwärtige Gesetzesentwurf und der nachträgliche in Betreff der auf dem Staatsgut haftenden Complexlasten — wegen des innigen Zusammenhangs, in welchem dieselben unter einander stehen, als ein integrirendes Ganze zu betrachten sind und daher, wenn und wie dieselben seiner Zeit aus der Berathung mit den Ständen hervorgegangen, nur mit einander zur Verabschiedung zu kommen haben, keineswegs aber das eine ohne das andere sanctionirt werden wird.

Beilage 17.

Note

des K. Ministeriums des Innern an den ständischen Ausschuß.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Minister des Innern und der Finanzen gnädigst ermächtigt haben, anliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehentablösungen, bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen, so beehrt sich der Unterzeichnete, zugleich im Namen des Ministers der Finanzen, den Gesetzesentwurf sammt Motiven dem Präsidium des ständischen Ausschusses mit der ergebensten Bitte zu übersenden, dafür gefälligst Sorge zu tragen, daß derselbe der betreffenden Commission der Kammer der Abgeordneten zu baldiger Begutachtung zugestellt werde.

Sich damit rc.

Stuttgart den 31. Oktober 1854.

Der Minister des Innern:
Linden.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes zu Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehent-Ablösungen.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Mit Ausnahme der Staatsfinanzverwaltung wird denjenigen Gefäll- und Lastenberechtigten, welche von dem Grundlastenablösungsgesetze vom 14. April 1848, dem Erläuterungsgesetze vom 24. August 1849 und dem Zehentablösungsgesetze vom 17. Juni 1849 betroffen wurden und durch die nachfolgenden Bestimmungen (Art. 1 bis 6) für etwaige weitere Ansprüche bezüglich ihrer hievor gedachten Rechte für abgefunden sich erklären, eine Erhöhung des in Gemäßheit der Ablösungsgesetze festgestellten oder noch festzustellenden Ablösungskapitals im Betrage des achten Theils dieser Summe mittelst vierprocentiger Staatsschuldscheine gewährt.

Art. 2.

Zur Forderung der in Art. 1 genannten Erhöhung des Ablösungskapitals sind die Besitzer der Gefälle und Zehenten, welche die Ablösungen mit ihren Gefäll- und Zehentpflichtigen abgeschlossen haben, und diejenigen Gefäll- und Zehentlastenberechtigten, welche bei den Gefäll- und Zehentablösungen abgefunden worden sind, allein legitimirt. An andere Personen kann der Anspruch nicht abgetreten werden.

Art. 3.

Bei allen zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes vollendeten Ablösungen und Abfindungen ist die Forderung der in Art. 1 bestimmten Aufbesserung binnen sechs Monaten von jenem Zeitpunkte an unter Vorlegung der zur Nachweisung der Existenz und Größe des Anspruchs nöthigen Beweismittel, insbesondere der Ablösungs- und Abfindungsurkunden und Verträge, bei dem Oberamte des Gefällorts anzumelden. Diese Anmeldung hat mit Beziehung auf dieses Gesetz und insbesondere den Art. 1 zu geschehen. Auch müssen stets die Forderungen desselben Berechtigten wegen seiner sämmtlichen in derselben politischen Gemeinde abgelösten Gefälle und Zehenten zusammengefaßt werden.

Die Versäumniß der bestimmten Frist hat den Verlust des Anspruchs auf die Aufbesserung des Ablösungskapitals zur Folge.

Art. 4.

Die Oberämter haben die bei ihnen angemeldeten Forderungen zu prüfen und hiebei namentlich die bei den Gemeinden befindlichen Urkunden zu vergleichen, die zur Berichtigung etwa nöthigen Verhandlungen einzuleiten und das Ergebniß dem Finanzministerium vorzulegen.

Findet das Finanzministerium die Forderung nach dem Gesetze begründet, so wird dasselbe wegen Ausstellung der Staatsschuldscheine die weitere Einleitung treffen. Im entgegengesetzten Falle wird dem Fordernden die ablehnende Entschließung des Finanzministeriums eröffnet, und es bleibt ihm überlassen, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, die Entscheidung der Königlichen Ablösungscommission zu verlangen. Dieser Antrag muß längstens binnen dreißig Tagen von dem Tage der Eröffnung der Entschließung des Finanzministeriums an bei dem Oberamte schriftlich eingereicht seyn.

Wird diese Frist versäumt, so ist jede weitere Verfolgung der Forderung ausgeschlossen.

Von den Entscheidungen der Ablösungscommission ist der Rekurs an den Geheimen Rath nach Maaßgabe der Bestimmungen des Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 1848 zulässig.

Art. 5.

Soweit bei Gefäll- und Zehentablösungen oder Lastenabfindungen, welche noch nicht beendigt sind, oder erst anhängig werden, eine Erhöhung des gesetzlichen Ablösungskapitals nach Art. 1 in Anspruch genommen wird, ist dieses Verlangen bei anhängigen Verhandlungen binnen dreißig Tagen vom Erscheinen des Gesetzes an, und bei Verhandlungen, welche erst anhängig werden, mit Uebergabe der Darstellung des abzulösenden Gefälls oder der ersten Erklärung des Lastenberechtigten über seinen Abfindungsanspruch dem zuständigen Ablösungsbeamten schriftlich unter Beziehung auf den Art. 1 dieses Gesetzes anzuzeigen. Im Falle der Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung findet eine Aufbesserung des Ablösungskapitals durch den Staat nicht Statt.

Art. 6.

In den in Art. 5 genannten Fällen muß die Festsetzung des Ablösungskapitals und der Lastenabfindung unter amtlicher Leitung nach den Vorschriften geschehen, welche für die von den Ablösungskassen zu vermittelnden Ablösungen und Lastenabfindungen bestehen.

Die Ablösungs- und Abfindungskapitalien sind genau nach den Bestimmungen der Ablösungsgesetze festzustellen, und es ist eine Abweichung von denselben ohne Zustimmung der Finanzbehörde nicht zulässig. Ist das Ablösungs- oder Abfindungskapital nach den gesetzlichen Grundlagen berechnet, so wird demselben ein Achtel der Gesammtsumme beigefügt, jedoch dieser Theil der Entschädigung abgesondert von der Schuldigkeit der Pflichtigen aufgeführt.

Dem betreffenden Kameralamte ist von Verhandlungen dieser Art zu etwaiger Theilnahme Nachricht zu geben und jedenfalls am Schlusse die Ablösungs- oder Abfindungsurkunde mit den verhandelten Akten vor deren Vorlage an die Ablösungscommission zur Einsicht mitzutheilen. Das Kameralamt ist befugt, die Abänderung einer gegen die Bestimmungen der Gesetze beantragten Feststellung des Ablösungskapitals als betheiligte Parthie zu verlangen.

Nach amtlicher Feststellung der Ablösung hat die Ablösungscommission dem Finanzministerium unter Anschluß beglau-

bigter Duplikate der Ablösungs- oder Abfindungsurkunden den auf die Staatskasse fallenden Betrag nebst dem Anfangspunkt der Verzinsung mit den etwa nöthigen Erläuterungen anzuzeigen.

Art. 7.

Soweit durch das Gesetz vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, die durch das Gesetz vom 14. April 1848 festgestellten Bestimmungen über die Ablösung von Grundabgaben und Leistungen abgeändert worden sind, namentlich

1) hinsichtlich der auf einzelnen Grundstücken haftenden Beeden, welche als Reallasten an dem Steueranschlage abzuziehen und in Beziehung auf Ablösung gesetzlich für Grundlasten erklärt waren (Gesetz vom 27. Oktober 1836, Art. 3),
2) hinsichtlich mancher bei Besitzveränderungen durch Todesfall nach Procenten des Gutswerths zu entrichtenden, somit realen Laudemien und der sonstigen gleich diesen auf dem Gutsbesitz haftenden Sterbefallabgaben,
3) hinsichtlich der auf Gebäuden unter dem Namen Canones u. s. f. haftenden jährlichen Abgaben (Gesetz vom 27. Oktober 1836, Art. 5, Ziff. 2),
4) hinsichtlich der noch nicht abgelösten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 dinglichen Frohnen und Dienstgelder,
5) hinsichtlich der auf einzelnen Grundstücken haftenden vogteilichen Abgaben, der auf einzelne Realitäten gelegten Gewerbezinse und der von Wasserwerken erhobenen Concessionsgebühr (Gesetz vom 24. August 1849, Art. 8, Ziff. 1—3),

wird den Berechtigten (vergl. Art. 2), mit Ausnahme der Staatsfinanzverwaltung, der nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 14. April 1848 gebührende 16-, beziehungsweise 12fache Betrag gewährt oder ergänzt. Außerdem erhalten sie ein Achtel des Ablösungskapitals zur Aufbesserung.

Die den Berechtigten hienach zustehenden weiteren Beträge werden denselben gleichfalls mittelst vierprocentiger Staatsschuldscheine gewährt.

Art. 8.

Diejenigen auf den Art. 7 begründeten Forderungen, welche außer Zusammenhang mit noch unvollendeten Ablösungen stehen, sind binnen sechs Monaten vom Erscheinen dieses Gesetzes an bei dem Oberamte des Gefällorts anzumelden und zu begründen. Von dieser Anmeldung ist die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen und mit einem Vertreter derselben über die Forderung zu verhandeln. Falls keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt oder die Betheiligten sich nicht mit der von dem Oberamte vorgeschlagenen Normirung beruhigen, entscheidet die Ablösungscommission und in höherer Instanz der Geheime Rath sowohl über den Anspruch selbst, als über die Größe des Entschädigungsbetrags nach den für die Ablösungsstreitigkeiten geltenden formellen Vorschriften.

Wird die Frist von sechs Monaten zur Anmeldung versäumt, so findet eine Entschädigung nicht Statt.

Art. 9.

Nach erfolgter Feststellung des Entschädigungsbetrags durch Uebereinstimmung der Finanzbehörde mit den Berechtigten oder durch rechtskräftiges Erkenntniß ist eine Urkunde hierüber aufzunehmen und ein Exemplar derselben durch das Oberamt dem Finanzministerium mit den erforderlichen Erläuterungen vorzulegen, von welchem die Einleitung zur Ausfolge der Schuldscheine zu treffen ist.

Art. 10.

Stehen die auf den Art. 7 begründeten Forderungen im Zusammenhang mit noch anhängigen Ablösungsverhandlungen, so müssen dieselben binnen dreißig Tagen vom Erscheinen des Gesetzes an, und bei Verhandlungen, welche erst anhängig werden, mit Uebergabe der Darstellung des abzulösenden Gefälls, oder der ersten Erklärung des Lastenberechtigten über seinen Abfindungsanspruch bei dem betreffenden Ablösungsbeamten mit dem Antrage auf Beiziehung eines Vertreters der Finanzverwaltung angemeldet werden, und es muß sofort für das ganze Verfahren amtliche Leitung nach den Vorschriften für Ablösungen eintreten, bei welchen eine Vermittlung der Ablösungskassen Statt findet.

Ueber die von dem Staate zu leistende Entschädigung ist zwischen dem Vertreter der Finanzverwaltung und den Fordernden zu verhandeln, und es hat, sofern keine Verständigung erfolgt, die Ablösungscommission, vorbehältlich des Rekurses an den Geheimen Rath, über die bestrittenen Punkte zu entscheiden. Der hienach auf die Staatskasse fallende Theil der Entschädigung wird in der Ablösungsurkunde abgesondert aufgeführt.

Nach amtlicher Feststellung der Ablösung hat die Ablösungscommission dem Finanzministerium unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift der Ablösungsurkunde den auf die Staatskasse fallenden Betrag und den Anfangspunkt der Verzinsung mit den erforderlichen Erläuterungen anzuzeigen.

Nach dem Abschluß der zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes noch nicht beendigten Ablösungsverhandlungen durch Anerkennung des Ergebnisses der Verhandlungen oder durch rechtskräftiges Erkenntniß finden damit zusammenhängende Entschädigungsansprüche an die Staatskasse auf den Grund des Art. 7 dieses Gesetzes nicht mehr Statt.

Art. 11.

Die Ausfolge der Staatsschuldscheine und Baarzahlung an die Berechtigten ist von keiner vorgängigen Cognition der Gerichte abhängig, welche nur von der erfolgten Erhöhung der Ablösungssumme durch den Staat zu benachrichtigen sind.

Art. 12.

Die Staatsschuldscheine werden in Abschnitten von 50 fl., 100 fl., 500 fl. und 1000 fl. ausgestellt und theils auf den ersten Januar, theils auf den ersten Juli jährlich verzinst.

Beträge unter 50 fl. werden aus dem Tilgungsfonds baar bezahlt.

Die Verzinsung beginnt mit dem Anfang des halben Jahrs, in welchem der Anspruch amtlich angemeldet worden ist.

Art. 13.

Der jährliche Tilgungsfonds besteht in einem halben Procent der Kapitalsumme nebst dem auf die abbezahlten Staatsschuldscheine fallenden Zinsbetrag des ursprünglichen Kapitals.

Die Schuldscheine, welche mit den verwendbaren Mitteln jährlich zur Einlösung kommen, werden durch das Loos bestimmt, nach erfolgter Auslosung öffentlich bekannt gemacht und drei Monate nach der Bekanntmachung baar bezahlt. Im Uebrigen gelten für diese Schuldverschreibungen dieselben allgemeinen Nor-

men, welche für die übrige von Seite des Staats kündbare Staatsschuld bestehen.

Art. 14.

Die Staatskasse übernimmt die Garantie der vollständigen Bezahlung aller Schuldscheine der Gefäll- und Zehentablösungskassen. Die Abtheilung der Obligationen in Serien wird bei der Ausloosung der zur Abbezahlung kommenden Schuldscheine der Ablösungskassen nicht mehr berücksichtigt und es werden künftig die eingegangenen Gelder nach Abzug der Zahlungen für Zinse und kleinere Kapitalbeträge vollständig zur Abbezahlung von Ablösungsobligationen nach dem Loose verwendet.

Art. 15.

Unter Aufhebung des Art. 33 des Gesetzes vom 17. Juni 1849 wird festgesetzt:

Die Abfindung für die Verbindlichkeit zum Neubau besteht, wenn zur Zeit der Ablösung eine ordentliche Neubauperiode eben begonnen hat, in einer Summe, deren Zinse und Zinseszinse zu drei Procent innerhalb der ordentlichen Periode zu 64 Procent des Neubauaufwandes anwachsen.

Ist die Zwischenzeit von jetzt bis zum nächsten Neubau kürzer oder länger, als die spätere ordentliche Neubauperiode, so besteht die Abfindung aus zwei Theilen, nämlich

1) aus einer Summe, welche durch Zuschlag von Zins und Zinseszins zu 3 Procent während der Zwischenzeit bis zum nächsten Neubau auf 64 Procent des Neubauaufwandes anwächst,

und

2) aus dem auf die Dauer dieser Zwischenzeit mit 3 Procent Zins und Zinseszins discontirten Werthe einer Summe, deren Zinse und Zinseszinse zu 3 Procent innerhalb der ordentlichen Periode auf 64 Procent des Neubauaufwandes anwachsen.

Die Abfindungssumme für die bleibende Neubauverbindlichkeit, mag sie jetzt oder erst später fällig seyn, soll bei Kirchen nicht unter zwanzig Gulden, bei Pfarrhäusern nicht unter zehn Gulden herabsinken.

Vorstehende Bestimmung gilt für alle zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes noch nicht vollständig erledigte Baulasten-Abfindungen.

Art. 16.

Die Berufung auf den Rechtsweg von der außergerichtlichen Entscheidung einer Staatsverwaltungsbehörde (des gemeinschaftlichen Oberamts) über den Umfang der anwendbaren Mittel des zunächst Baupflichtigen, in Gemäßheit des Artikels 34 des Zehentablösungsgesetzes, steht den Betheiligten nur binnen dreißig Tagen nach Eröffnung obiger Entscheidung zu. Nach dem Ablauf dieser Frist behält es bei dieser Entscheidung sein Bewenden.

Der Artikel 34 des Zehentablösungsgesetzes wird durch gegenwärtige Bestimmung ergänzt.

Art. 17.

Von dem Zeitpunkte des Aufhörens der früheren Form der Zehentleistung geht die Gefahr in Beziehung auf die bisher unter Concurrenz des Zehentbesitzers unterhaltenen Gebäude auf den Abfindungsberechtigten über. Auch liegt diesem die Verpflichtung ob, für die unmangelhafte Unterhaltung der Gebäude Sorge zu tragen.

Der Abfindungspflichtige ist verbunden, an den in der Zwischenzeit bis zu Feststellung der Abfindungssumme entstehenden Unterhaltungskosten, soweit seine Verbindlichkeit überhaupt im einzelnen Falle begründet ist, 64 Procent auf Abrechnung an der Abfindungssumme beizutragen, sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. der blos subsidiären Natur der Verbindlichkeit, der Beitrag mit Rücksicht auf den Zinsenbetrag des wahrscheinlichen Abfindungskapitals geringer bestimmt wird.

Ueber die gehörige Unterhaltung solcher Gebäude von dem Zeitpunkte des Aufhörens der Bauverbindlichkeit an, und über die richtige Bezahlung der verfallenen Kosten durch die Betheiligten haben die Oberämter die Aufsicht zu führen, sowie über Beschwerden der Lastenpflichtigen wegen unrichtiger Behandlung der baulichen Unterhaltung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen fünfzehn Tagen von der Eröffnung an ein Beschwerderecht an das Bauschätzungscollegium zu.

Der Artikel 38 des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 wird hiedurch ergänzt und theilweise abgeändert.

Art. 18.

Soweit unter dem Abfindungskapital für Bauverbindlichkeiten Beträge für einmalige Bauleistungen begriffen sind, tritt die Verbindlichkeit zu Verzinsung dieses Theils des Abfindungskapitals erst von dem Tage an ein, an welchem die Abfindungssumme rechtsgültig ist.

Der Artikel 39 des Gesetzes vom 17. Juni 1849 wird hiedurch modificirt.

Art. 19.

Der nach Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Juni 1849 von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß einer Gemeinde, welche die Zehentablösung übernommen hat, oder durch die gesetzliche Mehrheit einer Gemeinschaft von Zehentpflichtigen gefaßte Beschluß der fortgesetzten Einsammlung des Zehenten oder der Erhebung einer bestimmten Naturalabgabe kann nur mit Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, wozu neben den Ablösungsberechtigten namentlich auch alle Besitzer der verhafteten Grundstücke gehören, abgeändert werden.

Art. 20.

Das den laufenden und von den zwei nächst vorangegangenen Jahren rückständigen Zeitrenten für Zehent- und Gefäll-Ablösungsschulden eingeräumte Vorzugsrecht (Gesetz vom 17. Juni 1849, Arikel 19) gilt in gleicher Weise auch für Naturalleistungen, welche zu Tilgung von Ablösungsschuldigkeiten zu entrichten sind.

Art. 21.

Wenn in Gemeinden, welche die Zehentablösung übernommen haben, der Einzug der auf die einzelnen Gutsbesitzer vertheilten Zeitrenten auf solche Schwierigkeiten stoßt, daß für die Gemeinden Verluste daraus entstehen, so können die Gemeindebehörden zu Einführung der Erhebung entsprechender Naturalleistungen an der Stelle der Zeitrenten durch die Kreisregierung, wofern keine besonderen Anstände im Wege stehen, ermächtigt werden.

Art. 22.

Die Frage über die Anwendung der Gesetze vom 27. 28. und 29. Oktober 1836 auf die Gefälle der fürstlich Oettingen'schen

Standesherrschaften ist in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze über die Einwirkung neuerer Gesetze auf — unter der Herrschaft früherer Gesetze erworbene Rechte nach den concreten Verhältnissen der einzelnen Fälle durch die zuständigen Behörden zu entscheiden.

Der erste Absatz des Artikels 9 des Gesetzes vom 24. August 1849, die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben betreffend, ist hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 23.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in den Artikeln 3, 5, 8, 10 und 16 anberaumten Fristen findet nicht Statt.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive

zu dem Entwurfe eines Gesetzes zu Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehent-Ablösungen.

Der vorliegende Entwurf bezweckt mehrfache Abänderung der Ablösungsgesetze von den Jahren 1848 und 1849 Die wichtigsten Bestimmungen sind: die Erhöhung des Ablösungskapitals um $^1/_8$ des nach den Normen der Ablösungsgesetze ermittelten Betrages auf Staatskosten; die Entschädigung für die im Gesetz vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, im Widerspruch mit dem Gesetz vom 14. April 1848 unentgeltlich aufgehobenen Gefälle, ebenfalls auf Staatskosten; die Leistung der Staatsgarantie für alle Schuldscheine der Gefäll- und Zehent- Ablösungskassen; die Revision des Artikels 33 des Zehentablösungsgesetzes über die Ablösung der Baulasten; die Beseitigung der Vorschrift des Artikels 9 des gedachten Gesetzes vom 24. August 1849 über die Anwendung der Ablösungsgesetze von 1836 auf die Gefälle der fürstlich Oettingen'schen Standesherrschaften.

Unmittelbar an dieses Gesetz schließt sich sodann das im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen ruhende Gesetz über die Ablösung der Complexlasten an, dessen Zustandekommen nach den gemachten Erfahrungen von einer solchen gleichartigen Behandlung abhängen dürfte.

Indem die Staatsregierung den hievor nach seinem Inhalte näher bezeichneten Entwurf vorlegt, glaubt sie weniger über die Gründe sagen zu müssen, welche sie zu Erhöhung des Ablösungskapitals und anderen auf einige Schadloshaltung der vormaligen Gefäll- und Zehent-Besitzer abzielenden Maaßnahmen bewogen, als über die Ergebnisse, welche daraus hervorgehen würden.

Wie nämlich auch die Umstände beurtheilt werden, unter welchen die Ablösungsgesetze zur Verabschiedung kamen, darüber dürfte Alles einverstanden seyn, daß ihre Wirkung mannigfach unerwartet war, auch daß die unumgänglich nothwendige Erlassung eines Complexlastengesetzes durch den zu Grunde gelegten Ablösungsmaaßstab ganz besonders erschwert wurde, daß es daher als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit und legislatorischer, wie politischer Klugheit erscheint, wenn den dadurch herbeigeführten Mißständen insoweit abgeholfen wird, als immer die Verhältnisse erlauben.

Daß die Aufbesserung und Entschädigung auf Kosten des Staats geschehen soll, könnte zwar aus sehr gewichtigen Gründen bestritten werden: indessen sind auch hier die Gründe für den Vorschlag der Regierung ohne Zweifel darum überwiegend, weil, abgesehen von sehr bedeutenden praktischen Schwierigkeiten, die einmal bestehenden Rechtsverhältnisse dadurch am wenigsten erschüttert werden, was bei einer Maaßregel dieser Art vorzugsweise anzuschlagen ist.

Der Entwurf geht nun von dem Grundsatze der Entschädigungsaufbesserung durch den Staat aus. Dieselbe soll geschehen durch Erhöhung des Ablösungskapitals um $^1/_8$ und allen Gefäll- und Zehent-Berechtigten, nur mit Ausnahme der Staatsfinanzverwaltung, und ebenso auch den Lastenberechtigten zu Thei werden.

Ausländer sollen nicht ausgenommen seyn; jene Ausnahme des Staats aber ist eine Consequenz der Gewährung der Entschädigungserhöhung aus Staatsmitteln, da die Gewährung derselben an die Staatsfinanzverwaltung nur eine Entschädigung des Grundstocks aus Mitteln der laufenden Staatsverwaltung involviren würde, zu letzterer aber eine Veranlassung nicht gegeben ist.

Nicht erwähnt sind die **Gegenleistungen**, da diese Verbindlichkeiten der Gefäll- und Zehent-Berechtigten gegen ihre Pflichtigen, welche auf dem Bezug der einzelnen Gefälle hafteten, oder eine Last des Obereigenthums den Lehensleuten gegenüber bildeten, in den Ablösungsgesetzen lediglich als Abzüge des Jahreswerths der Grundabgabe behandelt und analog mit dem Elementaraufwand von dem Rohertrag abgezogen werden, so daß für die Aufhebung der Gegenleistung kein besonderes Ablösungskapital ermittelt wird, sondern sich das Ablösungskapital des Gefälls von selbst verhältnißmäßig niedriger stellt. Das Resultat ist hiebei dasselbe, wie wenn man die beiderseitigen Leistungen besonders kapitalisiren und das kleinere von dem größeren Kapital abziehen würde. Wollte man aber die Gegenleistungen behandeln wie die Leistungen, so müßte man zu dem in Abzug gebrachten Kapitalwerth der Gegenleistung gleichfalls $^1/_8$ hinzufügen; die Folge hievon wäre, daß für den 16fach in Anschlag gekommenen Kapitalwerth aller Gegenleistungen gleichfalls $^1/_8$ den Pflichtigen zu vergüten wäre. Da dieser Betrag, welcher in der Ablösungsurkunde nicht erscheint, nicht zu schätzen ist, so läßt sich auch nicht beurtheilen, welche pecuniäre Wirkung die Annahme jenes Princips hätte. Abgesehen von der Erhöhung des Aufwands des Staats aber wäre auch die Ermittlung und Ausbezahlung der größtentheils sehr kleinen Entschädigungssummen bei der großen Menge der Pflichtigen eine sehr große Last und voraussichtlich mit einem Aufwand verbunden, welcher außer Verhältniß mit dem Objekt stünde. Da nun hinzukommt, daß

die bestehenden Gesetze einmal für die Behandlung der Gegenleistungen besondere Normen aufgestellt haben, dieselben als Abzüge am Rohertrag behandeln und die alsbaldige Erlöschung der Gegenleistungen schon durch das Verfahren bei der Ablösung vorschreiben, so erscheint es nicht gerechtfertigt, die Gegenleistungen zum Zweck einer höheren Entschädigung in das Gesetz hereinzuziehen.

Was den Aufwand betrifft, welcher nach diesen Begrenzungen für die Staatskasse zu machen ist, so soll die Entschädigungsaufbesserung in vierprocentigen Staatsobligationen gereicht werden, welche aus den laufenden Staatseinnahmen zu verzinsen und mittelst Zulegung eines weiteren ½ Procents des Kapitals alljährlich innerhalb 45 Jahren zu tilgen ist.

Bei Berechnung der Größe der Ablösungskapitalien ergeben sich (abweichend von den früher angestellten Berechnungen) folgende Kapitalsummen anderer Berechtigten als der Staatsfinanzverwaltung, und zwar

an Gefällen etwa 14 Millionen Gulden,
an Zehenten 30,500,000 Gulden,

während die Ablösungskapitalien des Staats

für Gefälle 7,098,138 fl. 45 kr.
und
für Zehenten 17,500,000 fl.

betragen.

Unter jener Gesammtsumme der Ablösungskapitalien für Gefälle sind enthalten:

für die K. Hofdomänenkammer	779,130 fl.,
für Körperschaften und Stiftungen	4'000,000 fl.,
für die evangelische Kirche	81,000 fl.,
für die katholische Kirche	595,064 fl.,
für katholische Schulstellen	63,694 fl.,
zusammen	5'518,888 fl.,

so daß für die Privatberechtigten aller Art

8'483,461 fl.

bleiben.

Unter der Gesammtsumme der Ablösungskapitalien für Zehenten sind begriffen:

von der K. Hofdomänenkammer	2'506,000 fl.,
von den katholischen Kirchen- und Schul-Stellen	4'731,788 fl.,
von den evangelischen Kirchen- und Schul-Stellen	2'374,000 fl.,
von sonstigen Berechtigten	20'599,941 fl.

Die Erhöhung der Gesammtsumme der Ablösungskapitalien für Gefälle und Zehenten im Betrage von

44'500,000 fl.

um ein Achttheil würde sich also auf

5'562,000 fl.

belaufen.

Diese Entschädigung würde dann noch einen Zuwachs erhalten durch die in dem Entwurfe beabsichtigte Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 24. August 1849, die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben betreffend. Dieser Zuwachs berechnet sich auf ungefähr 137,500 fl. und somit die Gesammtentschädigung, welche der Staat leisten soll, auf

5'700,000 fl.,

deren jährliche Verzinsung zu 4 % auf

228,000 fl.

und der Zuschlag eines weiteren ½ Procents zum Behuf der successiven Tilgung der für jene Entschädigung auszustellenden Staatsschuldscheine auf

28,500 fl.,

so daß der Gesammtaufwand, welcher aus Veranlassung der Gewährung jener Entschädigung 45 Jahre hindurch die Staatskasse belasten würde, jährlich

256,500 fl.

betrüge.

Diese Summe würde sich aber reduziren um denjenigen Betrag, um welchen in Folge der Entschädigungsaufbesserung das Jahreseinkommen der Kirchen und Schulen vermehrt, um welchen also die den letzteren nothwendigen Zuschüsse aus Staatsmitteln wieder vermindert werden könnten, d. i. um jährliche

39,227 fl.,

so daß die auf 45 Jahre Dauer eintretende jährliche Belastung der Staatsfinanzverwaltung sich auf

217,273 fl.

noch belaufen würde. Wenn auch diese Summe nicht unbedeutend ist, so erscheint sie doch um des damit zu erreichenden bedeutenden Zwecks willen nicht unverhältnißmäßig groß.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Darstellung ist zu einzelnen Artikeln des Entwurfs nur Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Da der Zweck dieses Gesetzes ist, eine definitive Ausgleichung des durch die Ablösungsgesetzgebung für die Besitzer von Gefällen und Zehenten herbeigeführten Schadens, mit Ausnahme der Staatsfinanzverwaltung, zu erzielen, so ergeben sich die Bestimmungen dieses Artikels von selbst.

Die Staatsschuldscheine, in welchen die Entschädigungsaufbesserung gereicht wird, sollen den Berechtigten im Nenn-, nicht im Curs-Werthe berechnet und abgegeben werden.

Zu Art. 2.

Aus der Bestimmung dieses Artikels folgt, daß auch die Erben und, sofern die Rechte, um die es sich handelt, Bestandtheile eines Lehens oder Fideikommisses bilden, die Nachfolger der Besitzer jener Rechte zur Forderung der in Art. 1 genannten Erhöhung des Ablösungskapitals berechtigt seyn sollen.

Zu Art. 7—10.

Das Gesetz vom 24. August 1849, die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben betreffend, hat bekanntlich für gewisse Gefälle und Leistungen, lediglich wegen ihres vermutheten Ursprungs aus einem Steuer- oder sonst öffentlich-rechtlichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, theils einen geringeren als den im Gesetze vom 14. April 1848 vorgeschriebenen Ablösungsmaaßstab, theils die Aufhebung ohne Entschädigung verordnet.

Jene 1849 von der Gesetzgebung angeordnete Abweichung von den in dem Gesetz vom 14. April 1848 enthaltenen Grundzügen der neueren Ablösungsgesetzgebung enthielt, soweit aus dem Gesetze von 1848 bereits durch das neu begründete Rechtsverhältniß Entschädigungsansprüche erwachsen waren, die nun nach dem neuen Gesetze vermindert oder aufgehoben wurden, ein den Berechtigten zugefügtes materielles Unrecht; und es liegt nun für die Legislation die Aufgabe vor, jenes Unrecht zu beseitigen oder auszugleichen; es besteht aber auch eine äußere Veranlassung zur Revision jenes späteren Gesetzes, sofern das letztere offiziell als aus den §§. 35—37 der sogenannten deutschen Grundrechte hervor- und zu Vollziehung derselben ergangen sich angekündigt hatte und mit der Beseitigung jener Grundrechte nun die formale Grundlage jenes Gesetzes weggefallen ist, wäh-

rend jedenfalls rücksichtlich der Standesherren und ehemaligen Reichsritterschaft in dem Bundesbeschlusse vom 23. August 1851 eine Verpflichtung zu Bewirkung einer Ausgleichung dieses Unrechts auch für die württembergische Regierung begründet wurde.

Der Entwurf will nun die Aufhebung der durch die erwähnten Bestimmungen des Beseitigungsgesetzes vom 24. August 1849 eingeführten Vernachtheiligungen auf Kosten der Staatsfinanz-Verwaltung bewerkstelligen.

Werden aber die gedachten Abgaben und Leistungen mit den unter dem Gesetz vom 14. April 1848 begriffenen Grundlasten überhaupt gleichgestellt, so folgt dann von selbst auch, daß die nach den vorangehenden Artikeln 1—6 den Berechtigten zu gut kommende Erhöhung des Ablösungskapitals um ein Achtheil aus Staatsmitteln auch Jenen zu Theil werden muß.

Im Einzelnen ist noch zu Art. 7 Ziff. 2 zu bemerken:

a) daß auch hier nur die effektive Dinglichkeit der Leistung zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 14. April 1848 entscheidet, ohne Rücksicht auf den einer früheren Zeit angehörigen etwaigen Ursprung aus einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse;

b) daß die Frage der effektiven Dinglichkeit einer Abgabe der in dieser Ziffer bezeichneten Kategorie, wenn sie streitig wird, ohne Aufstellung einer gesetzlichen Präsumtion für oder gegen die Annahme dieser Eigenschaft, der Entscheidung der zuständigen Behörde überlassen bleibt.

Zu Art. 14.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß durch die Vertheilung des Ablösungskapitals in Serien, welche successiv abbezahlt werden sollten, ohne daß dafür eine Garantie von Seiten des Staats gegeben wurde, der Werth des in der späteren Serie zur Abzahlung kommenden Kapitals bedeutend in Frage gestellt und darum auf dem Geldmarkt vermindert wurde. Wenn hiedurch das ohnehin so schmal bemessene Ablösungskapital noch mehr geschwächt wurde, während bei einer von Staats wegen zu führenden sorgfältigen Verwaltung der den Ablösungskassen zugewiesenen Einnahmen ein Verlust für den Staat kaum zu befürchten ist, so ergibt sich als eine naheliegende und nach allen Seiten gerechtfertigte Maaßregel die vorgeschlagene Garantie der Schuldscheine der Gefäll- und Zehentablösungs-Kassen, wie man sie in den Ablösungsgesetzen anderer Staaten findet.

Durch die neue Einrichtung würde besonders auch das längere Müßigliegen der Ablösungsgelder vermieden und dadurch ein Gewinn erzielt, welcher allen Betheiligten zu gut käme.

Zu Art. 15.

Zu denjenigen Bestimmungen der neueren Ablösungsgesetze, welche vorzugsweise zu dem Vorwurf einer Ueberbürdung derjenigen Zehentberechtigten Veranlassung gaben, auf welchen eine Baupflicht lastet, gehört die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 33 des Zehentablösungsgesetzes über die Ermittlung des Baulast-Abfindungskapitals für eine Neubaulast in demjenigen Falle, wenn die Zwischenzeit von dem Zeitpunkt der Ablösung an bis zum nächsten Neubau (die Vorbauperiode) kürzer ist als die spätere (die ordentliche) Neubauperiode.

Die dießfallsige Bestimmung des Zehentablösungsgesetzes trägt gerade hier dem niederen Entschädigungsmaaßstab für die Ablösung des Zehentrechts, welcher doch nach Art. 30 desselben Gesetzes auch für die Lastenabfindung gelten sollte, in dem Anschlag des Theils der Abfindungssumme für die Vorbauperiode, der dort als aus dem bereits abgelaufenen Theil der letzteren erwachsen angenommen wird, keine Rechnung. Die betreffende Bestimmung in Art. 33 des Zehentablösungsgesetzes, mit geringer Majorität in der zweiten Ständekammer angenommen, von der ersten aber, so lange sie noch versammelt war, als ungerecht bestritten, beruht auf der fingirten Annahme eines für den schon abgelaufenen Theil der Vorbauperiode bereits angesammelten Neubaulast-Abfindungskapitals, woran aber der Zehentberechtigte und seine Besitzvorfahren in dieser Periode auch nur zu denken gar keine Veranlassung hatten, und nimmt auf die bei dem gegenwärtigen Zehentberechtigten in Folge des niederen Ablösungsmaaßstabs eingetretene Werthsverminderung des Zehentrechts gar keine Rücksicht. Der Entwurf will nun den ganzen Art. 33 des Zehentablösungsgesetzes über die Ermittlung des Neubaulast-Abfindungskapitals abgeändert und eine durchgreifend andere einfachere Berechnungsweise der dort gewählten substituirt wissen.

Schon früher beantragte die erste Ständekammer in Uebereinstimmung mit der Minorität der zweiten Kammer eine Aenderung des zweiten Absatzes dieses Artikels. Der vorliegende Entwurf weicht jedoch auch von diesem Vorschlag ab. Es hat nämlich der Umstand, daß bei Anwendung dieses Satzes die Abfindungssumme selbst für unmittelbar bevorstehende Bauten sich äußerst niedrig herausstellte, sowie überhaupt die mathematische Seite der ganzen Angelegenheit Veranlassung gegeben, noch das Gutachten eines Rechnungsverständigen einzuholen, welcher auf der einen Seite nachweist, daß bei Annahme des früher vorgeschlagenen Satzes der Abfindungsberechtigte für den in näherer Zeit bevorstehenden Neubau höchstens 48 % des Baukapitals erhalten würde, und daß andererseits eine weit einfachere Behandlungsweise der Abfindung der Neubauverbindlichkeit möglich ist, bei welcher von dem Resultat, welches bei dem angenommenen Maaßstab des Verlusts des Abfindungsberechtigten durch das Gesetz zu erreichen ist, ausgegangen wird, und welche ohne weitläufige Rechnungen für Jedermann verständlich ist, weil die ganze künstliche Fiktion der Umwandlung der Verbindlichkeit von größeren in langer Periode wiederkehrenden Leistungen in Jahresrenten dabei vermieden wird. Was nämlich das Erste betrifft, so führt der früher vorgeschlagene Satz, etwas einfacher ausgedrückt, darauf, daß, wenn das betreffende Gebäude in kürzerer Zeit, als im Allgemeinen für die ordentliche Dauer desselben angenommen wird, baufällig ist, die Abfindung aus zwei Theilen besteht, nämlich

1) aus dem jetzigen auf die Zeit bis zum nächsten Neubau discontirten 16fachen Werth der für die ordentliche Bauperiode berechneten Baurente

und

2) aus dem für die Zeit bis zum nächsten Neubau berechneten und auf seinen jetzigen Werth discontirten Interusurium aus dem 16fachen einer Baurente, welche schon bis zum nächsten Neubau das Baukapital darstellt.

In dem zweiten Theil der Abfindung nun, um den es sich hier vorzugsweise handelt, soll nach dem früheren Vorschlag das Interusurium nach einem Zinsfuß von 3% berechnet und summirt und der gefundene Werth wieder zu 5% discontirt werden. Es wird somit nicht die bei dem in der Wirklichkeit bestehenden landläufigen Zinsfuß von wenigstens 4% entfallende Nutzung, sondern die Nutzung nach dem für die fingirte Baurente willkührlich angenommenen Zinsfuß zu Grunde gelegt, während die Gründe, welche bei der Baurente für einen sogar noch niedrigeren Zinsfuß sprechen können, hier, wo es sich von der möglichen wirklichen Nutzung eines bestimmten Kapitals handelt, keine Anwendung finden. Die Wirkung dieses niedrigen Zinsfußes aber ist, daß als Abfindung für den nächsten Neubau sich genau eine Summe ergibt, welche durch Zuschlag von 3% Zins und Zinses-

zins während der Vorperiode nur auf 48% des wirklichen Baukapitals anwächst. Diese geringe Abfindungssumme liegt aber nicht im Sinne des Gesetzes. Dieses bestimmt, der gegenseitigen Gerechtigkeit entsprechend, daß auch bei der Abfindung der auf den Zehenten ruhenden Baulasten der 16fache Kapitalisirungsmaaßstab mit 4prozentiger Verzinsung anzuwenden sey. Die weitere bei anderen Zehentlasten zutreffende Begünstigung des Lastenberechtigten, daß er die Naturalien in den niedrigen Preisen der Ablösungsgesetze zu Geld berechnen darf, findet bei Baulasten keine Anwendung. Die Wirkung einer 16fachen Kapitalisirung bei Voraussetzung eines Zinsfußes von 4% ist aber, daß eine Jahresleistung von 100 fl. auf den vierprozentigen Zins von 1600 fl. gleich 64 fl. reduzirt wird. Während der Zinsfuß eine 25fache Kapitalisirung verlangt, gewährt das Gesetz nur eine 16fache Kapitalisirung. Dieses Verhältniß von 25 : 16, welches dasselbe ist wie 100 : 64, äußert sich ebenso bei der Jahresleistung als bei der Kapitalsumme. Bei 4% Zins ist das der Wirklichkeit entsprechende Kapital für eine jährliche Einnahme von 100 fl. die Summe von 2500 fl.; das Ablösungskapital beträgt aber nur 1600 fl., welche ebenfalls 64% der ersten Summe bilden. Steht durch diese Erwägung fest, daß der Verlust der Abfindungsberechtigten bei Baulasten 36% beträgt und daß 64% der vollen Leistung, d. h. des Baukapitals, als Abfindung zu bezahlen ist, so kommt weiter dabei in Betracht, daß diese Leistungen nur in längeren Perioden sich wiederholen und daher, wenn jetzt schon ganz abgezahlt wird, die durch die Benützung der jetzt bezahlten Summe mögliche Ansammlung zu der schuldigen Größe von 64% der früheren vollen Leistung in Berechnung zu ziehen ist. Setzt man hiebei voraus, daß das Gebäude erst vor Kurzem neu gebaut worden ist, so daß der nächste Neubau in derselben Zeit anfallen wird, in welcher überhaupt ein periodischer Neubau gerechnet wird, so muß eine Summe gesucht werden, deren Zinse und Zinseszinse zu dem einmal hier gesetzlich angenommenen Zinsfuß von 3% je innerhalb der ordentlichen Bauperiode 64% des Baukapitals abwerfen. Fällt dagegen der nächste Neubau nicht mit der ordentlichen Bauperiode zusammen, so ist für diesen einzelnen Baufall, möge er früher oder später als die ordentliche Periode eintreffen, eine besondere Abfindung in einer Summe festzustellen, welche durch Zuschlag von Zins und Zinseszins von 3% während der Zeit bis zum Neubau zu 64% des Baukapitals ansteigt. In diesem Falle darf aber die bleibende Summe, deren Zinse und Zinseszinse beständig innerhalb der ordentlichen Bauperiode auf 64% des Baukapitals heranwachsen, erst zur Zeit des nächsten Neubaues entrichtet werden, und es ist daher nur der jetzige Werth zu bezahlen.

Bei diesem klaren Verfahren werden die Abfindungssummen für die Neubauverbindlichkeit in dem Fall, wenn der letzte Neubau der Ablösung unmittelbar vorherging, etwas erhöht. Indessen sind diese Summen immer noch ziemlich niedrig und bei Bauperioden von einigen 100 Jahren höchst unbedeutend. Auch ist die Regel, daß Vorperioden angenommen werden, in welchem Falle der jetzige Werth jener Summe durch Discontirung noch weiter verringert wird. Dagegen reduzirt sich der Zuschlag, welcher an die Stelle des in dem zweiten Absatz des Art. 33 des Zehentablösungsgesetzes bezeichneten tritt, in sehr erheblicher und praktisch fühlbarer Weise. Während hier bei alsbaldigem Neubau das volle Baukapital zu entrichten ist, werden nach dem obigen Vorschlag höchstens 64% zu bezahlen seyn. Bei einer Vorperiode von 5 Jahren ist das Verhältniß wie 86 : 55,$_{21}$, bei 10 Jahren wie 74 : 47,$_{6}$, bei 15 Jahren wie 64 : 41 u. s. f. Dagegen wird der Zuschlag etwas höher als nach dem Vorschlag der ersten Kammer, bei dem die Unrichtigkeit eines Zinsfußes von 3% für den wirklichen Genuß eines Kapitals nicht in Betracht gezogen worden zu seyn scheint.

Wollte man unter Anschluß an das Verfahren des jetzigen Gesetzes den Vorschlag der ersten Kammer wesentlich beibehalten, welcher nur den zweiten Absatz ändert, so könnte man dann ein den Prinzipien des Gesetzes entsprechendes Resultat erhalten, wenn man das Interusurium aus dem 16fachen der Baurente der Vorperiode mit 4% berechnete, dagegen mit 3% summiren und discontiren würde. Hier würde gleichfalls die Abfindung bis zu 64% steigen, wenn sie sogleich zu leisten ist. Diese Rechnungsweise wäre jedoch weit schwerfälliger, als das eben vorgeschlagene Verfahren, während das mathematische Resultat dasselbe ist; auch wäre dabei nicht möglich, die Unrichtigkeit, welche auch der erste Absatz des Art. 33 des Gesetzes enthält, zu beseitigen.

Bei dem Vorschlag des Entwurfs ist eine Aenderung des einmal angenommenen Zinsfußes von 3% nicht erforderlich.

Zu Art. 17.

Als eine Konsequenz der Bestimmung dieses Artikels, wonach die Gefahr in Beziehung auf die betreffenden Gebäude auf den Abfindungsberechtigten übergeht und wonach dieser die Verpflichtung hat, für die unmangelhafte Unterhaltung der Gebäude Sorge zu tragen, ergibt sich Folgendes:

Wenn zur Zeit der Baulastenabschätzung auf den Antrag des Abfindungspflichtigen erhoben wird, daß das betreffende Gebäude nach dem Aufhören der früheren Form der Zehentleistung durch äußere Zufälle oder durch nachläßige Unterhaltung zu Grunde gegangen ist oder Schaden erlitten hat und deßhalb Reparaturen bedarf, so fallen die auf solche Art entstandenen Kosten dem Abfindungspflichtigen nicht zur Last, und es ist bei der Schätzung die Dauer der Vorperiode so zu berechnen, wie sie ohne Dazwischentreten des Unglücksfalls oder bei sorgfältiger Unterhaltung zu schätzen gewesen wäre, und bei Berechnung der Unterhaltungskosten während der Vorperiode auf die durch jene Umstände verursachte Erhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Zu Art. 22.

Durch Absatz 1 des Art. 9 des Beseitigungsgesetzes vom 24. August 1849 wurde in einer Reihe konkreter Fälle über eine Rechtsfrage, die eigentlich bei der zuständigen richterlichen Behörde zur Beantwortung hätte kommen sollen, im Gesetzgebungswege entschieden, über die Frage nämlich, ob und inwieweit in jenen Gebieten, deren Standesherrschaften sich früher gegen die Anwendung der Ablösungsgesetze vom Oktober 1836 erklärt hatten, Rechte aus den erwähnten Gesetzen zu der Zeit der Verkündung der Ablösungsgesetze von 18$^{48}/_{49}$ bereits erworben gewesen seyen, ob und inwieweit also dort jene früheren oder die letzterwähnten Ablösungsgesetze, sofern sie sich auf Abgaben derselben Kategorie beziehen, zur Anwendung kommen.

Ein solches Eingreifen im Wege der Gesetzgebung erscheint immer als eine Gefährdung des Rechts, und ihr soll durch den vorliegenden Artikel begegnet werden, wobei es indessen ohne weitere Erläuterung klar ist, daß durch die hier beantragte Bestimmung die oben angeführte Bestimmung des Gesetzes vom 24. August 1849 nur formell außer Wirkung gesetzt wird, indem die Entscheidung der gedachten Frage Sache der richterlichen Behörde bleibt.

Beilage 18.

Note

des K. Ministeriums des Innern an den ständischen Ausschuß.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. dem in Abschrift angeschlossenen Gesetzesentwurf,

betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß,

nach gutächtlicher Vernehmung des K. Geheimen Raths Höchst Ihre Genehmigung ertheilt haben, beehrt sich der Unterzeichnete im höchsten Auftrag Seiner Königlichen Majestät den Entwurf nebst Motiven dem Präsidium des ständischen Ausschusses mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, denselben an die betreffende Commission der Kammer der Abgeordneten zur Vorberathung gelangen lassen zu wollen.

Sich damit rc.

Stuttgart, den 2. November 1854.

Der Minister des Innern:
Linden.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Behufs der Entscheidung über die Vergehen der Landstreicherei, des Bettelns, der Rückkehr Ausgewiesener, der Ueberschreitung der Ortsbegränzung, der Asotie, der Handlungen gegen die Sittlichkeit, der Beeinträchtigung fremden Eigenthums (Art. 5—6, 19—21, 24, 45—47, 52—54, 57, 59, 61, 63—64 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839), sodann der im Art. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 bezeichneten Ungebühren wird die oberamtliche Strafgewalt auf Arrest in der Dauer von vier Wochen mit den zulässigen Schärfungen und auf Geldbuße bis zu sechzig Gulden erstreckt.

Auch ist den Oberamtmännern Ortsbegränzung (Art. 52 des Polizeistrafgesetzes) zu verhängen gestattet.

Art. 2.

Sollte im Falle der Berufung gegen ein oberamtliches Straferkenntniß die Kreisregierung körperliche Züchtigung oder eine das Maaß der im Art. 1 bezeichneten Strafen übersteigende Strafgröße begründet finden, so hat sie mit Beiseitsetzung jenes Erkenntnisses in erster Instanz zu entscheiden.

Art. 3.

Durch die Bestimmungen des Art. 1 wird das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 in den §§. 98 und 99 und das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839 in den Art. 90 und 91 abgeändert.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den rc.

Motive

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß.

Mehrfache Polizeiübertretungen, unter denen namentlich die Vergehen der Bettelei, Landstreicherei, der Asotie, der Beeinträchtigung fremden Eigenthums und die Handlungen gegen die Sittlichkeit zu nennen sind, haben sich seit einigen Jahren in auffallender Weise vermehrt.

Insbesondere ist dieß bei den Rückfällen in diese Vergeben bemerkbar, welche nach erschöpfter Strafgewalt der Oberämter an die Kreisregierungen zur Aburtheilung gelangen.

Diesen letzteren Behörden ist hiedurch eine Geschäftslast erwachsen, welche es zur Unmöglichkeit macht, die polizeilichen Untersuchungen mit derjenigen Raschheit zu erledigen, wie dieß vorzugsweise in den Fällen der bezeichneten Art wünschenswerth ist, in welchen die an eine wirksame Polizeistrafrechtspflege zu stellende Forderung, daß die Strafe möglichst schnell dem Vergehen auf dem Fuße folgen soll, sich vorzugsweise geltend macht.

Ein namhafter Theil der den Kreisregierungen zu Gebot stehenden Zeit und Kraft wird auf diese Weise anderen wichtigen Gegenständen der inneren Administration entzogen.

Hiezu gesellt sich noch der Nachtheil, daß der Vollzug eines Straferkenntnisses, welcher nach dem bisherigen Geschäftsgange nicht unmittelbar nach Beendigung der Untersuchung erfolgen kann, häufig noch die Zeit und Mühe anderer Behörden in Anspruch nimmt, wenn der nicht verhaftete Delinquent in der Zwischenzeit seinen Aufenthaltsort geändert hat, oder daß eine Vermehrung der Arrestkosten eintritt, wenn er in Haft behalten war.

Die Abhülfe dieser Uebelstände ist zum dringenden Bedürfniß geworden, und dürfte sich durch eine derartige Aenderung in der Geschäftsvertheilung unter den Polizeistellen erreichen lassen, durch welche den Oberämtern die Möglichkeit eingeräumt würde, auch die Mehrzahl der Rückfälle in die Vergehen der genannten Art in eigener Zuständigkeit abzuurtheilen.

Dieser im Entwurf vorgeschlagene Weg erscheint um so unbedenklicher, als kaum denkbar ist, daß ein Vergehen der genannten Art, wenn es nicht mit schwereren Verbrechen zusammentrifft, schon an sich wegen der Bedeutung des Falles oder wegen der Schwierigkeit der Beurtheilung die Entscheidung durch die höhere Behörde erfordern würde.

Die strafrechtliche Beurtheilung derjenigen Vergehen, deren Aburtheilung die oberamtliche Competenz nur wegen Rückfalls übersteigt, bedarf aber keiner höheren Sachkenntniß, als Behufs der Abwandlung des erstmaligen Vergehens oder überhaupt zu Führung der Untersuchung in vollständiger und geordneter Weise vorausgesetzt werden muß und bei dem von den Bezirksbeamten geforderten Bildungsgange auch vorausgesetzt werden kann.

Auch in andern deutschen Staaten ist der Strafgewalt des einzelnen Beamten ein größerer Spielraum gegeben. (Vergl. z. B. Badisches Strafedikt von 1803, §. 4 und Badisches Gesetz über die Gerichtsverfassung §. 56 und 58.)

Der Entwurf beantragt demgemäß für die Vergehen der genannten Art eine Erweiterung der Strafcompetenz der Oberämter hinsichtlich der Arreststrafen bis zu vier Wochen.

Aus diesem Antrage folgt von selbst, daß auch die Zuständigkeit der Oberämter hinsichtlich des Maaßes der Geldbußen entsprechend zu erweitern und daß ihnen die Befugniß zu Verhängung der Ortsbegränzung einzuräumen seyn wird.

Da nämlich die in den Artikeln 45, 54, Absatz 1 und 63 des Polizeistrafgesetzes bezeichneten Vergehen zunächst mit Geldbußen, beziehungsweise bis zu 20, 30, 50 und 60 fl. bedroht sind, so wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn den Oberämtern zwar das Erkenntniß auf die für die schwereren Fälle bestimmte Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, nicht aber auch die Zumessung der für die leichteren Vergehen berechneten Geldbußen in höherer als der in §. 38 des Verwaltungsedikts festgesetzten Summe von 15 fl. gestattet werden wollte.

Betreffend sodann die Ortsbegränzung, so konnte freilich das bisherige Recht (Art. 91, Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzes) die Oberämter zu Verhängung dieser Maßregel nicht wohl ermächtigen, da dieselben bei ihrer beschränkten Strafgewalt für Rückfälle, wie jene Verfügung sie voraussetzt, nicht leicht mehr die zuständige Strafbehörde waren. Nachdem aber jetzt der Entwurf den Antrag auf derartige Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß enthält, daß die Oberämter sogar ausschließlich die polizeilich strafbaren Rückfälle der Landstreicher und die Rückfälle der Asoten aburtheilen sollen (Art. 19, 20 und 24 des Polizeistrafgesetzes) und wenigstens den ersten Rückfall der öffentlichen Diener (Art. 47 des Polizeistrafgesetzes) bestrafen dürfen, so kann nichts mehr im Wege stehen, ihnen auch die Verhängung der Ortsbegränzung über die in den Art. 25 und 48, Abs. 2 bezeichneten Personen unter den dort bestimmten Voraussetzungen zu erlauben. Die Zuweisung des Straferkenntnisses an das Oberamt und des Beschlusses über die letztere Maßregel an eine andere Behörde würde als ganz unzweckmäßig erscheinen.

Endlich ist noch zu erwähnen, wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Entwurf die vierwöchige Gefängnißstrafe als höchstes Maaß der den Oberämtern einzuräumenden Strafbefugniß auch für den Fall des Zusammentreffens von Uebertretungen festzuhalten beabsichtigt. Hiebei könnte nun die Frage entstehen, wie weit im Falle des Zusammentreffens verwirkter Freiheits- mit Geldstrafen die oberamtliche Zuständigkeit reichen soll. Diese Frage wird sich jedoch von selbst lösen, da bei einem Zusammentreffen der im Entwurfe bezeichneten Vergehen die Strafbehörde unter den beiden, wenn auch nicht genau neben einander gestellten Strafarten das Gefängniß für alle in einer und derselben Untersuchung vorliegenden Uebertretungen wählen wird.

Dagegen beabsichtigt der Entwurf nicht auszuschließen, daß die sog. Legalstrafen im Einklang mit der bisherigen Praxis bis zu der im Art. 97 des Verwaltungsedikts bestimmten Summe von 50 fl. neben dem höchsten Maaß der Freiheitsstrafen verhängt werden können.

Zu Art. 1.

Dieser Artikel bezeichnet die Vergehen, auf welche der Entwurf Anwendung finden soll. Unter denselben sind vor Allem diejenigen begriffen, bei welchen bei der Individualität der Delinquenten, mit denen es die Behörden zu thun haben, Rückfälle am häufigsten vorkommen.

Hierher gehören namentlich Landstreicherei, arbeitsscheues Umherziehen der Handwerksgesellen, Betteln, Rückkehr der Ausgewiesenen und Ueberschreitung der Begränzung, Concubinat,

sowie die verschiedenartigen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Wenn sodann auch bei andern der in diesem Artikel genannten Vergehen die Rückfälle nicht in demselben Maaß, wie bei den soeben aufgezählten, sich häufen, so pflegen dieselben dennoch selten allein, sondern in der Regel in Verbindung mit dem einen oder dem andern jener Vergehen vorzukommen. Dieß ist namentlich bei der Asotie, der Eigenthumsbeschädigung und bei den durch das Gesetz vom 2. Mai 1852 mit Strafe bedrohten, zur Belästigung öffentlicher Kassen und Wohlthätigkeitsanstalten dienenden Ungebühren der Fall.

Wollte hier das Gesetz an der eingeschränkteren Strafbefugniß des bisherigen Rechts festhalten, so würde das Erkenntniß auch über die andern concurrirenden Uebertretungen sehr oft der Kreisregierung vorbehalten bleiben müssen, obwohl das Strafmaaß von vier Wochen noch nicht erschöpft wäre.

Was endlich die übrigen in Art. 1 genannten Vergehen betrifft, so sind dieselben zwar nicht so häufig, daß sie für sich allein vom Gesichtspunkt der nothwendigen Geschäftsvereinfachung besonders gewichtig in die Wagschale fallen. Da indessen kein in der Natur dieser Vergehen begründetes Hinderniß gegen die Erweiterung der oberamtlichen Strafgewalt bei denselben vorliegt, so erschien es nicht zweckmäßig, in der Bestimmung der Zuständigkeit Unterschiede bei den verschiedenen Vergehen einer und derselben Kategorie eintreten zu lassen.

Unter den Vergehen gegen die Sittlichkeit waren Concubinat und gewerbsmäßige Unzucht (Art. 46 und 47 des Polizeistrafgesetzes) bisher schon durch die für die erstmalige Uebertretung angedrohte Strafe der oberamtlichen Strafbefugniß entzogen.

Die Beweggründe, welche überhaupt die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß in der im Entwurf beantragten Weise nothwendig machen, sind aber auch hier zutreffend.

Zu Verhütung von Mißdeutungen dürfte noch zu erwähnen seyn, daß künftig die Oberämter zugleich auch ermächtigt sind, die in Art. 48, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes vorgeschriebene Ausweisung von Ausländerinnen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht straffällig werden, in denjenigen Fällen zu verfügen, in welchen sie das Straferkenntniß gefällt haben.

Zu Art. 2.

Es wird keiner nähern Begründung bedürfen, daß die Kreisregierung in denjenigen Fällen, in welchen sie als Recursinstanz schärfend auf Kreisgefängniß, Zuchtpolizeihaus, körperliche Züchtigung oder eine 60 fl. übersteigende Geldstrafe erkennen zu sollen glaubt, als Richter unter Beseitigung des Urtheils des Oberamts ein derartiges Erkenntniß zu schöpfen hat, gegen welches dann die Berufung an die oberste Administrativ-Justizstelle frei steht.

Die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens könnte schon aus den prozessualischen Grundsätzen über die Zuständigkeit und über die Behandlung von durch ein unzuständiges Gericht ergangenen Straferkenntnissen gefolgert werden. Denn wenn das Oberamt über einen Fall entschieden hat, in welchem nach der Ansicht des höheren Richters eine der Befugniß des Bezirkspolizeiamts entzogene Strafart begründet war, so liegt ein unzuständigerweise ergangenes Erkenntniß vor, das zu beseitigen ist.

Da indessen solche Fälle das Eigenthümliche haben, daß sich dem ersten Erkenntnisse keine Hintansetzung klarer Bestimmungen über das Competenzverhältniß vorwerfen läßt, der zweite Richter vielmehr nur in Folge einer abweichenden Beurtheilung der Strafzumessungsgründe zu einer höheren Freiheitsstrafe und damit zu einer andern Strafart oder zu der Strafe der körperlichen Züchtigung gelangt, so dürfte es gerathen seyn, etwaigen Mißgriffen der Verwaltungs-Justizstellen, für welche die den Gerichten gegebenen Prozeßgesetze nicht schlechthin verbindende Kraft haben, durch eine Bestimmung im Gesetze vorzubeugen.

Art. 3

bedarf keiner Erläuterung.

Beilage 19.

Note

des K. Ministeriums des Innern an den ständischen Ausschuß.

Nachdem Seine Königliche Majestät den Unterzeichneten gnädigst ermächtigt haben, anliegenden Gesetzesentwurf über die Verhältnisse des vormals eximirten Grundeigenthums und die Theilgemeinden bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen, so beehrt sich derselbe, den Gesetzesentwurf sammt Motiven dem Präsidium des ständischen Ausschusses mit der ergebensten Bitte zu übersenden, dafür gefälligst Sorge zu tragen, daß derselbe der betreffenden Commission der Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung zugestellt werde.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 2. November 1854.

Der Minister des Innern:
Linden.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend die Verhältnisse des vormals exemten Grundeigenthums, und die Theilgemeinden.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Den bis zum Gesetz vom 18. Juni 1849 vom dinglichen Gemeindeverband ausgenommenen Grundstücken, welche eine besondere Markung bildeten, ist auf Verlangen der Eigenthümer oder der Gemeinden, mit deren Markung sie vereinigt wurden, das Markungsrecht wiederherzustellen. Diese Bestimmung gilt namentlich auch von solchen Waldungen und öden Flächen, welche in der Art außer allem ökonomischen Gemeindeverband stunden, daß sämmtliche Markungslasten von den Eigenthümern bezahlt wurden.

Das Verlangen der Wiederherstellung des Markungsrechts ist innerhalb zwei Jahren von Erscheinung dieses Gesetzes anzubringen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht Statt.

Die Verhältnisse solcher Markungen ebenso wie der schon früher nicht exemten unbewohnten Markungen zu dem Gemeindeverband sind dieselben, wie diejenigen von Theilgemeinden, deren örtliche Angelegenheiten durch die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte besorgt werden.

Art. 2.

Zusammenhängendes, bis zum Gesetz vom 18. Juni 1849 vom dinglichen Gemeindeverband ausgenommenes Grundeigenthum Eines Besitzers von mindestens 300 Morgen kann auf Verlangen des Besitzers von der Regierung zu einer besonderen Markung erklärt werden. Auch können in solchem Falle einzelne weiter zu der Besitzung gehörige früher exemte Waldstücke, auch wenn sie nicht unmittelbar mit der Hauptbesitzung zusammenhängen, zu Bestandtheilen dieser Markung erklärt werden.

Hinsichtlich der Frist, binnen welcher jenes Verlangen zu stellen ist, gelten die in Art. 1 enthaltenen Beschränkungen gleichfalls.

Art. 3.

Von den im Allgemeinen den Gemeinden obliegenden Ausgaben hat jede Markung diejenigen zu bestreiten, welche wesentlich nur die Interessen der einzelnen Markung zum Zweck haben. Dahin gehören:

1) die Bestreitung der ausschließlich in eigenem wirthschaftlichem Interesse gelegenen Ausgaben für Brunnen, Wässerungen, Güterwege, Feld- und Waldschutz, Faselviehhaltung und dergleichen;
2) die Bestreitung der Kosten, welche für den Zweck der Evidenthaltung des Grundeigenthums und der Besteurung erforderlich sind, wie die Kosten der Erhaltung der Markungs- und Güter-Grenzen, des Steuersatzes, der Fortführung des Primärkatasters, die Anlegung und Fortführung des Güterbuchs;
3) die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Nachbarschaftswege nebst den dazu gehörigen Brücken und Stegen; sowie
4) die Besorgung der in §. 4 der Wegordnung vom 23. Oktober 1808 angeführten Leistungen an Staatsstraßen, soweit es sich bei Ziffer 3 und 4 nicht um die der Gesammtgemeinde obliegende Beseitigung von — durch Naturereignisse herbeigeführten Hemmnissen des Verkehrs handelt;
5) die Unterstützung der der Markung speziell angehörigen Armen in dem gesetzlichen Betrag.

Sofern in Beziehung auf obige oder ähnliche Gegenstände durch privatrechtlichen Titel besondere Normen bestehen, werden diese nicht geändert. Auch bleibt es den Vertretern der Markungen unbenommen, mit den Vertretern der zu demselben Gemeindeverband vereinigten Markungen weitere Uebereinkünfte unter Beobachtung der gesetzlichen Formen abzuschließen.

Art. 4.

Die Eigenthümer derjenigen Markungen, deren örtliche Angelegenheiten durch sie selbst oder durch ihre Bevollmächtigte besorgt werden, sind neben Bestreitung der Markungslasten schuldig, an die Gesammtgemeinde, in deren Verband sie stehen, zu der Besoldung derjenigen Gemeinde-Beamten und Diener, deren Dienste auch für ihre Markungen in Anspruch genommen werden, oder für besondere auf die Gesammtgemeinde übernommene Zwecke (vergl. Art. 7 des Gesetzes vom 17. September 1853) einen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher dem dadurch der Gemeinde verursachten Mehraufwand entspricht. Im Falle eine Verständigung hierüber nicht zu Stande kommt, entscheidet die Regierungsbehörde über die Größe des Betrags.

In Beziehung auf den Schulverband gelten auch unbewohnte Markungen als besondere Orte im Sinne des Schulgesetzes.

Art. 5.

Auf die früher vom dinglichen Gemeindeverband ausgenommenen, nun einer Gemeindmarkung einverleibten Besitzungen ist für solche Gemeindeeinrichtungen nichts umzulegen, an deren Benützung die Eigenthümer derselben weder selbst, noch durch ihre Verwalter, Pächter, Dienstboten u. s. w. Theil nehmen.

Wenn die ritterschaftlichen Korporationen nach §. 39—41 der Verfassung zu Stande gekommen sein werden, so haben die Mitglieder der Ritterschaft aus den fraglichen Besitzungen für keine Einrichtungen zur Gemeinde zu steuern, welche für ihre Zwecke aus der von ihnen unterhaltenen Korporationskasse bestritten werden.

In Gemeinden, in welchen Verhältnisse der vorbezeichneten Art eintreten, sind bei Fertigung der Gemeinde-Etats diejenigen Ausgaben, an welchen die früher vom dinglichen Verband ausgenommenen Güter Theil zu nehmen haben, sowie diejenigen, an welchen dieß nicht der Fall ist, je besonders zu berechnen und

die Gemeindeeinkünfte auf beiderlei Beträge verhältnißmäßig zu vertheilen.

Art. 6.

Die Freiheit der zur Krondotation gehörigen und der für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude und Grundstücke von der Amts- und Gemeinde-Besteuerung wird lediglich dadurch begründet, daß dieselben zur Zeit der Steuerumlage zur Krondotation gehören, beziehungsweise für öffentliche Zwecke ohne ökonomischen Nutzen für den Eigenthümer bestimmt sind, mögen letztere Gegenstände früher exemt gewesen sein oder nicht.

Sie findet Statt, so lange jene Eigenschaft dauert, und hört auf, wenn die betreffenden Objekte eine andere Bestimmung erhalten.

Art. 7.

Die Besteurung der zu den Verkehrsanstalten des Staats und zu den Salinen gehörigen Gebäude und Grundflächen für die Amtskörperschaft und die Gemeinden wird von dem nächsten Etatsjahr an aufgehoben.

Art. 8.

Durch Vorstehendes werden die Art. 1, 2, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1849 abgeändert und näher bestimmt und das Gesetz vom 17. September 1853 vervollständigt.

Art. 9.

Die Art. 3, 4 und 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1849 sind aufgehoben. Die darin bezeichneten Befugnisse des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels, beziehungsweise der Hofdomänen-Kammer, sind wieder hergestellt.

Art. 10.

Die Standesherren und die Mitglieder der standesherrlichen Familien werden unter Abänderung des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1849 wie früher von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem persönlichen Gemeindeverband ausgenommen. Das Verhältniß des ritterschaftlichen Adels wird in dieser Beziehung durch das Statut über die ritterschaftlichen Körperschaften geordnet.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive

zu dem Gesetzesentwurf, betreffend die Verhältnisse des vormals exemten Grundeigenthums, und die Theilgemeinden.

Das Gesetz vom 18. Juni 1849 hatte die Absicht, die bis dahin bestandenen Ungleichheiten in der Gemeindebesteuerung zu beseitigen. Indem es aber diese Absicht zu erreichen suchte, verfiel es der entgegengesetzten Gefahr, allzu ungleichartige Verhältnisse gleich zu behandeln. So kam es, daß die Besitzer früher exemter Grundstücke, insbesondere die Staatsfinanzverwaltung, die Hofdomänenkammer, der standesherrliche und ritterschaftliche Adel, mit unverhältnißmäßigen Lasten belegt wurden, und daß die Beschwerden, welche gegen die Gesetzgebung vom Jahr 1848 und 1849 erhoben worden sind, sich vorzugsweise auch gegen dieses Gesetz gewendet haben. Die Rechtsungleichheit, welche theilweise geschaffen wurde, tritt vor Allem in der Behandlung der exemten unbewohnten Markungen hervor, welchen das Gesetz das Markungsrecht entzieht, während nichtexemten unbewohnten Markungen das gedachte Recht gelassen wurde. Diese Verletzung eines keineswegs auf einem Privilegium beruhenden Rechtes, welches neben der Ausdehnung des Gemeindeverbands über solche Markungen sehr wohl bestehen kann, läßt sich durch innere Gründe überall nicht rechtfertigen; ein irgend triftiger Grund, aus welchem dem zufälligen Thatumstand des Bewohntseyns einer Markung das große Gewicht beigelegt wurde, daß von dieser äußern Zufälligkeit die Entziehung eines wohlerworbenen Rechts abhängig gemacht würde, läßt sich nicht geltend machen, da die unbewohnten Markungen so gut als bewohnte durch ihre Besitzer und deren Beamte und Pächter gehörig vertreten werden, und alle Markungslasten von den Eigenthümern stets gehörig besorgt wurden.

Selbst der Begriff einer bewohnten Markung wurde noch willkührlich dahin beschränkt, daß eine Waldung mit einem bewohnten Jagdschloß oder Försterhaus, welches oft mit Gütern umgeben ist, nicht als bewohnt angesehen wird, während der kleinste bewohnte Bauernhof von geringerem Umfang als eigene Markung vorkommen kann. Durch die Einverleibung solcher unbewohnter Markungen in Gemeindemarkungen entstehen überdieß materiell höchst unnatürliche Verhältnisse, und in vielen Fällen erhalten die Gemeinden weit größere Lasten, als der Vortheil beträgt. Stets aber bleibt es ein unnatürliches Verhältniß, wenn eine Gemeinde für die öffentlichen Bedürfnisse einer Fläche sorgen soll, welche für sie in der Regel keine Bedeutung hat, und andererseits dem Besitzer einer solch' unbewohnten Markung beträchtliche Beisteuern zu Bedürfnissen der Gemeindegenossen zugemuthet wird, welche ihm fast durchaus fremd sind. Bei diesem unnatürlichen Verhältniß werden einerseits die Anforderungen, welche die Besitzer der früheren Markungen hinsichtlich der Herstellung der Wege, Brücken und Stege, des Feld- und Wald-Schutzes und dergleichen machen können, nicht gehörig befriedigt, während die strenge zwangsweise Anhaltung der Gemeinden zu unmangelhafter Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf sehr große Schwierigkeiten stoßt, und andererseits an jene Markungsbesitzer unbillige Zumuthungen von Beiträgen für Zwecke gemacht, welche sie gar nichts angehen. Dieses Zusammenzwängen fremdartiger Elemente führt nothwendig zu Verwicklungen und Streitigkeiten, und bleibt bei den bedeutenden Flächen, um welche es sich handelt, nicht ohne volks-

wirthschaftliche Nachtheile. Diese Rücksichten rechtfertigen vor Allem die Gleichstellung der früher eremten Markungsbesitzer mit den Besitzern nichteremter Markungen durch Zulassung der Wiederherstellung der Markungsrechte auf das Verlangen der Eigenthümer oder der Gemeinden. Es hat dieß namentlich auch für Waldungen eine große Bedeutung. Da aber hin und wieder vorgekommen ist, daß bei der Landesvermessung die Frage über die Existenz eigener Markungen nicht speziell erörtert wurde, und deßhalb manchmal die Karten nicht ganz richtig sind, während andererseits die Besitzer unzweifelhaft alle Markungslasten trugen und in gar keinem ökonomischen Gemeinde-Verband standen, so erscheint es als angemessen, dieses besonders hervorzuheben.

Durch diese Erörterung findet der Artikel 1 des Gesetzes-Entwurfs seine Erklärung und Begründung.

Der Artikel 2 räumt der Regierung das Recht ein, auf Verlangen der Eigenthümer das Markungsrecht auch für solches Grundeigenthum zu bewilligen, das zwar eremt, das ist vom Gemeindeverband ausgenommen war, aber keine eigene Markung gebildet hatte. Dieses Recht wird jedoch an die Bedingung geknüpft, daß das (eremte) Eigenthum zusammenhängend, und mindestens 300 Morgen groß sey. Doch sollen im eintretenden Fall einzelne weitere zu der Besitzung gehörige, früher gleichfalls eremte Waldstücke, auch wenn sie nicht unmittelbar mit der Hauptbesitzung zusammenhängen, zu Bestandtheilen dieser Markung erklärt werden können. Es schließt sich dieser Vorschlag an die Erörterungen an, welche dem Artikel 1 vorausgeschickt wurden, indem nach Aufhebung des Eremtions-Verhältnisses, welches jene Besitzungen als Ein Ganzes hatte erscheinen lassen, dieses individuelle Leben, jedoch unter Bestreitung seines eigenen Aufwandes wenigstens alsdann noch soll erhalten bleiben können, wenn darin die natürlichen Grundlagen eines selbstständigen Theils des Gemeindelebens zu finden sind.

Der Artikel 3 bestimmt die Lasten, welche dem Markungsbesitzer als solchem obliegen.

Die Ständeversammlung hat in einer Eingabe vom 19/28. Mai 1853, womit sie ihre Beschlüsse über den Gesetzes-Entwurf wegen der Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden begleitet, die Bitte vorgetragen, diejenigen Markungslasten, welche den Markungs-Inhabern obliegen, durch gesetzliche Verabschiedung festzusetzen, und es ist hierauf durch höchstes Reskript vom 25. August 1853 der Ständeversammlung eröffnet worden, daß diesem Wunsche demnächst werde entsprochen werden.

Die jetzt beantragten Bestimmungen entsprechen nun im Ganzen völlig der Natur der Sache, und dem, was faktisch schon bisher die Regel gebildet hatte,

vergl. die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. April 1829 und 25. November 1843,

wobei nur theilweise der gegenwärtige Zustand der Einverleibung der Domänen ꝛc. ꝛc. an der Stelle der früheren bloßen Zutheilung zu den Gemeinden Modifikationen mit sich brachte.

Der Artikel 4 bemißt das Maaß des Beitrags derjenigen Markungs-Eigenthümer, deren örtliche Angelegenheiten durch sie selbst oder ihre Bevollmächtigte besorgt werden, zu den Besoldungen der Beamten und Diener der Gesammtgemeinden, nach dem Maaße des Mehr-Aufwandes, welcher der Gemeinde verursacht wird, und sucht durch den Schlußsatz möglichen Mißverständnissen in Betreff des Schulgemeinde-Verbandes unbewohnter Markungen vorzubeugen. In der erstgedachten Beziehung genügt es wohl an der Bemerkung, daß Markungen der bezeichneten Art, welche Einem oder nur wenigen Eigenthümern gehören, mögen sie bewohnt seyn oder nicht, der Dienste der Beamten und Diener der Gesammtgemeinde nur in geringerem Maaße bedürfen, auch daß die Besitzer solcher Markungen an Anstalten der Gemeinden, mit welchen sie in Verbindung gesetzt sind, in der Regel keinen oder nur unbedeutenden Antheil haben, vielmehr durch Erfüllung der Markungs-Verbindlichkeiten für die öffentlichen Bedürfnisse ihrer Besitzungen selbst sorgen müssen, so daß es nicht gerechtfertigt wäre, sie zu dem für solche Zwecke erwachsenden Aufwand nach dem Verhältniß der Besteuerung anzulegen.

Der Artikel 5 geht aus ähnlichen Erwägungen hervor; Erwägungen, welche in andern Ländern, z. B. im Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, zur Aufstellung von Besteuerungsnormen geführt haben, die auf der ziemlich verwickelten Unterscheidung von Soziallasten und Bewohnenslasten beruhen, und unseren Verhältnissen etwas ferne liegen. Ohne eine solche Bestimmung würde theils für Zwecke, wovon nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse von Seiten des betreffenden Grund-Eigenthümers gar kein Nutzen gezogen werden kann, Besteuerung eintreten, theils eine doppelte Besteuerung für den gleichen Zweck stattfinden, was beides mit den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit nicht vereinbar wäre und hiernach um so mehr zu vermeiden ist, als das Gesetz vom 18. Juni 1849 ein Verhältniß geschaffen hat, dessen Rechtsbestand vom Standpunkt des Artikels XIV. der Bundesakte und der zu dessen Vollziehung erlassenen königlichen Deklarationen aus vielfach angefochten ist.

Daß die Gemeinde-Einkünfte in Fällen, wo die angedeuteten Verhältnisse eintreten, analog behandelt werden müssen, um keine Unbilligkeiten herbeizuführen, bedarf keiner nähern Begründung.

Zu Artikel 6 ist erläuternd zu bemerken, daß verschiedene Streitfragen über Anwendung des Gesetzes vom 18. Juni 1849 beseitigt werden sollen, indem durch die gegenwärtige Fassung mit Bestimmtheit ausgesprochen wird, daß die an sich nicht unnutzbaren Gebäude und Grundstücke, welche zu der Krondotation gehören, wie bisher, so auch künftig von dem Amts- und Gemeinde-Schaden befreit sind, wenn jene Gegenstände schon früher eremt waren; wogegen es bei Gegenständen, welche keinen ökonomischen Nutzen für den Eigenthümer abwerfen, und welche für öffentliche Zwecke verwendet werden, nicht darauf ankommt, ob sie schon früher eremt gewesen sind, oder nicht, diese letzteren vielmehr jedenfalls frei von der Amts- und Gemeinde-Besteuerung bleiben.

Wenn Artikel 7 die Besteuerung der zu den Salinen und dem Eisenbahnbetrieb des Staates gehörigen Gebäude und Grundflächen für die Amtskörperschaft und die Gemeinden, abweichend von der Bestimmung des Artikels 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, aufheben will, so entspricht er gewiß vollkommen der Natur der Sache; denn der Eisenbahnbetrieb ist nicht aus dem Gesichtspunkt eines gewöhnlichen Gewerbes aufzufassen; er dient öffentlichen Interessen und nützt den Gemeinden, die in der Nähe der Eisenbahnen sind.

Wollte man die Salinen besteuern, so würde nur eine gleichfalls nicht nach den gewöhnlichen Gewerbs-Rücksichten zu beurtheilende Finanzquelle des Staates geschmälert; zur Gemeindebesteuerung dürfte bei denselben um so weniger Grund vorhanden seyn, als die betreffenden Orte von dem Betrieb der Salinen nur Vortheil haben.

Der Betrieb der Hüttenwerke, von welchen man etwa sprechen könnte, erscheint mehr als ein gewöhnlicher Gewerbebetrieb und möchte daher von der Steuerpflicht nicht auszunehmen seyn, wogegen aus den gleichen Gründen, aus denen die zum Eisenbahnbetrieb gehörigen Gebäude und Grundflächen steuerfrei gelassen werden, auch die Gebäude und Grundstücke der Post und der

Telegraphen-Anstalt, wie überhaupt aller öffentlichen Verkehrs-Anstalten, von der Besteuerung freibleiben sollen.

Bei Würdigung der Artikel 9 und 10 des Gesetzes-Entwurfs ist vor Allem auf das zu Artikel 5 oben angedeutete Moment zurückzuweisen, nämlich auf das Verhältniß des Gesetzes vom 18. Juni 1849 zu dem Inhalt der Declarationen, welche zu Vollziehung des Artikels XIV. der Bundesacte ergangen waren.

Es hat nämlich der Artikel 3 des gedachten Gesetzes die Begünstigungen aufgehoben, welche dem standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel bezüglich der Quartier- und Vorspanns-Last und der Theilnahme an Militär-Requisitionen bisher eingeräumt waren.

Art. 4 hat die Bestimmung des §. 3 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 wegen der Steuerfreiheit der Schlösser, Gärten und Parke des vormals reichsständischen und ritterschaftlichen Adels, sowie der Hofdomänenkammer, außer Wirkung gesetzt.

Art. 11 hat die frühere Einrichtung, vermöge welcher der Betreff der eximirten Realitäten an der Staatssteuer und den Amtsvergleichungskosten auf deren Besitzer von der Amtskörperschaft unmittelbar zu vertheilen war, aufgehoben; und der

Art. 13 hat angeordnet, daß die frühere Befreiung der Standesherren und Rittergutsbesitzer und der Mitglieder ihrer Familien von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem persönlichen Gemeindeverband (Art. 4 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833) von nun an aufhören soll. Der Entwurf will den früheren Zustand bei den Standesherren und ihren Familien wieder herstellen und bestimmen, daß das Verhältniß des ritterschaftlichen Adels in dieser Beziehung durch das Statut über die ritterschaftlichen Korporationen werde geordnet werden.

Hiebei ist nun zu bemerken, daß, abgesehen von der Besteuerung der Schlösser, Gärten rc. rc., ein Geldinteresse hier kaum in Frage ist, wohl aber es sich von Verhältnissen handelt, auf deren Ordnung nach den früheren Vorschriften aus anderen Gründen großer Werth gelegt wird.

Bei der Befreiung der Schlösser rc. rc. von der Besteuerung aber kommt insbesondere in Betracht, daß es sehr in Frage stehen dürfte, ob für das finanzielle Interesse der Gemeinden wirklich gesorgt wird, indem man den Aufenthalt der fraglichen Gutsbesitzer auf dem Lande, inmitten einer Bevölkerung, welche in ihrem Erwerb mannigfach auf dieselben angewiesen ist, durch Besteuerung von Gegenständen erschwert, welche kaum einen ökonomischen Nutzen abwerfen, dagegen in der Regel kostspielig in Anlage und Unterhaltung sind, und ebendarum hauptsächlich denen Verdienst und Erwerb gewähren, zu deren Gunsten sie gleichwohl besteuert werden sollen. Die Erfahrung gibt Belege dafür an die Hand, welchen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand der Gemeinden vielfach die Entfernung der größeren Gutsbesitzer aus ihrer Mitte ausübt: die Erfahrung dürfte wohl auch lehren, daß durch eine wirklich naturgemäße, den gegebenen Verhältnissen entsprechende Ordnung der gegenseitigen Beziehungen, von denen es sich hier handelt, und nur durch dieselbe dem wahren Interesse des Ganzen gedient wird.

Beilage 20.

Ausgegeben den 21. November 1854.

Note

des K. Ministeriums des Innern an den ständischen Ausschuß.

In der Anlage beehrt sich der Unterzeichnete, dem Präsidium des ständischen Ausschusses den Entwurf eines Jagdgesetzes sammt Motiven, zugleich im Namen der hiebei betheiligten Ministerien der Justiz und der Finanzen, unter dem Anfügen zu übergeben, daß höchstem Befehle gemäß der Entwurf zunächst bei der Kammer der Standesherren eingebracht werden soll.

Sich damit rc.

Stuttgart, den 11. November 1854.

Der Minister des Innern:

Linden.

Entwurf des Jagdgesetzes.

Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Wir haben die Revision des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 17. August 1849 für nöthig erachtet und verfügen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden.

Art. 2.

Die Ausübung der Jagd durch den Grundeigenthümer selbst

oder einen von demselben aufgestellten Jäger, Verwalter oder Pächter ist nur zulässig:

1) auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als fünfzig Morgen, wobei jedoch Wege, Flüsse, Bäche oder Markungsgrenzen als den Zusammenhang nicht unterbrechend angesehen werden sollen;
2) auf allen vollständig mit einem dichten Zaun, einer Mauer oder einer wenigstens drei Fuß hohen dichten Hecke eingefriedigten Gärten, z. B. Obst-, Blumen-, Gemüse-, Wein- und Hopfengärten;
3) in Thiergärten.

Art. 3.

Ist ein einzelnes oder sind mehrere, zusammen nicht mehr als fünfzig Morgen haltende, Grundstücke von einem nach Art. 2 Abs. 1 zusammenhängenden Grundstücke umschlossen, so steht dem Besitzer der zusammenhängenden Grundfläche das Recht zur Ausübung der Jagd auf diesen Enclaven gegen Entrichtung eines Pachtschillings an den Grundeigenthümer zu, welcher nach dem Verhältnisse des jeweiligen Pachtschillings der Gemeindejagd (Art. 4), oder, wo eine Verpachtung der Jagd nicht eintritt, durch eine unter Leitung des Oberamts vorzunehmende Schätzung ermittelt wird.

Art. 4.

In allen in Art. 2 und 3 nicht genannten Fällen übt die politische Gemeinde, und zwar bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde, Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht auf dem ganzen übrigen Gemeindebezirk durch Verpachtung aus. Eine Zerschlagung dieses Gemeindejagdbezirks in mehrere Jagddistrikte ist nur zulässig, wenn jeder Jagddistrikt mindestens 2000 Morgen enthält.

Hält ein Gemeindejagddistrikt nicht wenigstens 500 Morgen, so liegt der Gemeinde ob, mit den benachbarten Gemeinden sich zur Bildung eines größeren, mindestens 500 Morgen haltenden Gemeindejagddistrikts zu vereinigen. In diesem Falle wird, soweit nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, der Pachtschilling des gemeinschaftlichen Jagddistrikts nach dem Flächengehalte, welchen die einzelne Gemeinde zu demselben gestellt hat, vertheilt.

Art. 5.

Die Verpachtung der Gemeindejagd geschieht für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer auf dem Wege des öffentlichen Aufstreichs an den Meistbietenden, und zwar mindestens auf drei Jahre.

Von jener Regel kann nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

Art. 6.

Für einen Gemeindejagddistrikt ist nur Ein Pächter zulässig, der übrigens die Jagd auch durch einen von ihm bezeichneten Stellvertreter ausüben lassen kann. Dem Pächter, beziehungsweise seinem Stellvertreter, ist erlaubt, andere Personen mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 7.

Niemand, mag er die Jagd als Eigenthümer, Pächter, Stellvertreter, Verwalter, Jäger oder Jagdgast ausüben, darf ohne eine für seine Person je auf die Dauer eines Etatsjahrs ausgestellte, übrigens für das ganze Land gültige Jagdkarte jagen.

Für die Ausstellung der Jagdkarte ist eine Sportel von 8 fl. zu bezahlen.

Art. 8.

Die Ausstellung von Jagdkarten muß verweigert werden

1) Allen, welchen der Besitz und das Tragen von Schießwaffen nach Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853*) untersagt ist;
2) Geisteskranken und unter Curatel gestellten Verschwendern;
3) Allen, welche in den letzten drei Jahren Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten haben.

Art. 9.

Die Ausstellung von Jagdkarten kann verweigert werden:

1) Minderjährigen Personen von unselbstständiger Stellung und Solchen, von denen ein unvorsichtiger oder gefahrbringender Gebrauch von Schießgewehren zu besorgen ist;
2) Jedem, der wegen boshafter oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm oder Pflanzungen, oder wegen Jagd- oder Holzfrevels bestraft worden ist;
3) Jedem, dessen Prädikat in der Weise mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe mache von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den seinen oder seiner Familie Unterhalt sichernden Gebrauch, oder es fehle ihm an dem hiezu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Anderen, wozu namentlich gehört: wer offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist, oder wegen Bettelns, Vagirens, Asotie, eines mit entehrender Strafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, oder Betrugs in der Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, oder wegen Beihülfe zu solchen Verbrechen in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder wegen eines der letztgenannten Vergehen polizeilich bestraft worden, oder mit Zahlung der öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

Art. 10.

Die Ertheilung der Jagdkarten geschieht durch das Oberamt des Wohnorts des Bittstellers; bei Ausländern in der Regel durch das Oberamt des Bezirks, in welchem sie die Jagd zunächst ausüben wollen.

Gegen die Verweigerung derselben ist nur Ein Rekurs an die dem Oberamt vorgesetzte Kreisregierung zulässig.

---

*) Anmerkung:
Der Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 enthält folgende Bestimmung:

„Der Besitz und das Tragen von Schießwaffen ist untersagt:

1) allen denjenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder für eine gewisse Zeitdauer verlustig sind;
2) den wegen Wilderei, Landstreicherei, Bettelns, Asotie oder wegen wiederholten Jagdfrevels gerichtlich oder polizeilich bestraften, sowie solchen Personen, welche bei Verübung einer Contrebande oder Zolldefraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt haben, und deßhalb nach Art. 15 des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 gestraft worden sind, während der ersten sechs Jahre nach ergangenem Straferkenntnisse;
3) denjenigen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
4) solchen Personen, welche Feuerwaffen zu Verbrechen oder Vergehen mißbraucht haben, und aus diesem Grunde durch gerichtliches Erkenntniß des Rechts, Waffen zu besitzen oder zu tragen, für eine gewisse Zeit verlustig erklärt worden sind.

Wenn Jemand, welcher Schießwaffen besitzt, das Recht zu diesem Besitze in den vorbemerkten Fällen verliert, oder nach dem Verluste dieses Rechts durch Erbschaft oder Vermächtniß in den Besitz von Schießwaffen kommt, so hat er die Waffen unverweilt bei dem Ortsvorsteher zu hinterlegen, widrigenfalls er in die in Art. 11 bezeichnete Strafe verfällt."

Art. 11.

Das Oberamt ist, vorbehältlich des in Art. 10 vorgesehenen Beschwerderechts, berechtigt und im Falle des Art. 8 verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte ohne Rückerstattung der Sportel einzuziehen, wenn nach der Ausstellung gegen den Inhaber derselben einer der in Art. 8 und 9 aufgeführten Gründe eintritt.

Art. 12.

Bei der Ausübung der Jagd sind die feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beobachten, und es ist überhaupt dieselbe mit möglichster Schonung der Wald- und Feldkultur auszuüben.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, sowie die Vorschriften wegen Schonung der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel und der Singvögel werden durch Verordnung festgesetzt werden.

Schwarzwild soll außerhalb der Thiergärten ausgerottet werden.

Art. 13.

Der Handel mit Wildpret unterliegt einer von dem Oberamt in widerruflicher Weise zu ertheilenden Concession, wofür eine Sportel von zwei bis acht Gulden zu bezahlen ist.

Art. 14.

Das Jagen ist an Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber ganz verboten.

Art. 15.

Anstalten, welche für die Heranziehung eines Wildstandes dienen, sind nur auf Grundstücken erlaubt, welche so eingefriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann.

Wenn Wild in Folge der Verschuldung des Inhabers eines Parks oder seiner Untergebenen aus solchem ausbricht und Schaden anrichtet, so ist der Inhaber ersatzpflichtig.

Art. 16.

Außerdem findet Ersatz von Wildschaden nicht Statt: dagegen hat neben der polizeilichen Strafe der die Jagd Ausübende jeden hiebei an den Feldern, Wiesen oder Weinbergen, sowie an Waldungen angerichteten Schaden (Art. 12) zu ersetzen.

Bei constatirtem erheblichem Wildschaden steht, mit Ausnahme von Thiergärten (Art. 15), dem Oberamt auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Vernehmung des Forstamts das Recht zu, dem zu Ausübung der Jagd Berechtigten die Vornahme einer außerordentlichen Treibjagd, nöthigenfalls auch innerhalb der geschlossenen Zeit (Art. 12), aufzuerlegen und, im Falle der Berechtigte innerhalb des ihm zu gebenden Termins der Auflage nicht nachgekommen ist, dieselbe unter sachverständiger Leitung durch hiezu befähigte Personen auf Kosten des Berechtigten, welchem das erlegte Wild gehört, vornehmen zu lassen.

Art. 17.

Das Recht der Jagdfolge findet nur in einen an den Distrikt des Jagdberechtigten unmittelbar anstoßenden Jagddistrikt Statt. Außerdem hat an das Wild, das in einem anderen Jagddistrikt angeschossen worden ist, derjenige Jagdberechtigte Anspruch zu machen, in dessen Distrikt es todt niederfällt oder gefunden wird.

Art. 18.

Neben der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens unterliegt einer von der Polizeibehörde auszusprechenden Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden:

1) wer die Jagd ausübt, ohne eine Jagdkarte gelöst zu haben;

2) wer mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;

in diesen beiden Fällen darf die Strafe nicht unter zehn Gulden betragen;

3) wer seine Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd nicht mit sich führt;

4) wer die Vorzeigung der Jagdkarte und bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe an die mit der Handhabung dieser Vorschriften beauftragten öffentlichen Diener verweigert;

5) wer als Jagdgast ohne Begleitung des zur Ausübung der Jagd Berechtigten oder seines Vertreters (Art. 2 und 6) jagt;

6) wer gegen die Art. 12, 13, 14, 15, 17 sich verfehlt;

7) wer in einem fremden Jagdbezirke todtes Wild, Hirschstangen und dergl. sich zueignet, wofern nicht der Art. 17 zutrifft;

8) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

Art. 19.

Wer unbefugt in einem fremden Jagddistrikte dem Wild mit Schießgewehr oder in anderer Weise nachstellt, soll, wenn dies in einem Thiergarten (Art. 15) geschah, wegen Wilderei mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, andernfalls wegen Jagdfrevels mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden neben Confiscation des Gewehrs oder des sonst benützten Jagdgeräths bestraft werden.

Bei Ausmessung der Strafe ist zu berücksichtigen, ob einem zur niederen Jagd gehörigen Wilde, oder ob Schweinen, Hirschen, Reben, Auerhahnen, Fasanen nachgestellt worden, ob das Vergehen in oder außerhalb der Waldung, mit oder ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen, deßgleichen ob schon Wild erlegt oder gefangen worden ist, oder nicht.

Ueber Versuch, Theilnahme und Rückfall gelten die allgemeinen Grundsätze.

Der Wilderer wie der Jagdfrevler ist zum Ersatze des gestifteten Schadens, insbesondere zur Ablieferung des getödteten Wildes an den Beschädigten, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, an die Gemeindekasse verbunden.

Die vorbezeichneten Verfehlungen werden von den Gerichten bestraft.

Art. 20.

Hinsichtlich der Widersetzung von Wilderern oder Jagdfrevlern sowie hinsichtlich des Rechts der mit dem Jagdschutz beauftragten Personen, gegen Jene von ihren Waffen Gebrauch zu machen, kommen die allgemeinen Grundsätze über Widersetzung und Nothwehr (Art. 102—105, 171—174 des Strafgesetzbuchs) zur Anwendung.

Art. 21.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das zur Hegung des Wildstandes seither noch in Staatswaldungen bestandene Waldverbot (Generalrescript vom 15. Oktober 1744 und 17. März 1798),

die Bestrafung der Eigenthümer freijagender Hunde, sowie das Niederschießen freilaufender Hunde und Katzen (Generalrescript vom 10. Mai und 3. Juni 1702, 1. November 1735, 20. Juni und 18. Dezember 1792), die Verordnungen vom 18. Januar und 13. Juni 1817 (Reg.-Blatt S. 29 und 305), die Verfügung vom 21. März 1819, die Art. 394--398 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 und die Art. 65, 93 Abs. 1, und Art. 94 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, deßgleichen das Gesetz über das Jagdwesen vom 17. August 1849 sind aufgehoben.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben rc.

Motive

zu dem Entwurfe des Jagdgesetzes.

Der angeschlossene Entwurf eines revidirten Jagdgesetzes hat im Wesentlichen den Grundsatz, daß die Berechtigung zum Jagen wesentlich ein Ausfluß des Eigenthumsrechts seyn soll, beibehalten. Mußte hiebei allerdings naturnothwendig sich zugleich die Frage aufdrängen, ob den früheren Jagdberechtigten nicht eine Entschädigung für das ihnen durch das Gesetz entzogene Eigenthum an ihren früheren Jagden gebühre; und konnte die Regierung, was die rechtliche Seite dieser Frage betrifft, nicht verkennen, daß in diesem Anspruch den früheren Jagdeigenthümern im Allgemeinen das Recht zur Seite steht, da die Jagdrechte einen Theil des Privateigenthums bildeten: so konnte die Ausführung dieser Frage doch nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs seyn, da derselbe sich nur die polizeiliche Regelung des Jagdwesens zur Aufgabe zu setzen hatte, und die Lösung der Entschädigungsfrage um so eher einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt, als die Bestimmungen dieses Entwurfs mit jener Frage in keinem nothwendigen Zusammenhang stehen. Dagegen hat der Entwurf mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 17. August 1849 abgeändert, welche entweder, wie der Art. 2, nur transitorischer Natur sind, oder mit dem zu Grund gelegten Prinzip und dessen Consequenzen oder mit den sonst geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich nicht in Einklang setzen ließen, oder bei denen die consequente Durchführung des Prinzips selbst wegen des Einflusses der Casuistik des Lebens nur schädliche Folgen gehabt hätte.

Aus diesen Gründen hat der Art. 5 des Gesetzes vom 17. August 1849 eine Modification erhalten, dagegen der Art. 9 des gedachten Gesetzes in diesem Entwurf keine Stelle gefunden. Es läßt sich in der That dafür ein genügender Grund nicht auffinden, die Staatsfinanzverwaltung hinsichtlich der Verwaltung der ihr zustehenden Jagden den in Art. 9 des Gesetzes vom 17. August 1849 angeordneten Beschränkungen zu unterwerfen. Die Zeiten sind vorbei, in welchen die Jagd den Hauptberuf des Forstmanns ausmachte und seine Bildungslaufbahn bedingte, auch wohl ihm zur Hauptleidenschaft erwuchs; und der Finanzverwaltung liegt so sehr als jedem Landwirth daran, den Ertrag ihres forstlichen Besitzes möglichst emporzubringen. Liegt hiernach schon an sich kein Grund zu der Annahme vor, daß die Finanzverwaltung eine Handhabung der Jagd in ihren Waldungen begünstigen werde, deren Nachtheile sie als Waldbesitzerin zunächst treffen würden, so lassen sich Maßregeln, wie sie der Art. 9 des Jagdgesetzes getroffen hat, in dem Falle noch viel weniger rechtfertigen, wenn den Besitzern von anderem Grund und Boden durch die Ausübung des Jagdrechtes volle Gelegenheit gegeben ist, sich selbst vor jedem Schaden zu bewahren, während eine exorbitante, für die Waldcultur — wie die Erfahrung sattsam gezeigt hat — keineswegs förderliche Beschränkung noch weiter darin lag, daß die Finanzverwaltung verpflichtet wurde, der anstoßenden Gemeinde ein Verpachtungsrecht einzuräumen, nachdem derselben doch durch die Selbstverwaltung der Jagd auf ihrem Gebiete hinlängliche Gelegenheit geboten war, sich vor Schaden zu sichern.

Hinsichtlich der Selbstausübung der Jagd wurden in Art. 2 des Entwurfs die früheren Bestimmungen beibehalten. Wenn es sich auch vielleicht empfohlen hätte, die Größe des zusammenhängenden Grundbesitzes, auf welchem dem Einzelnen das Recht der Selbstausübung der Jagd zustehen soll, nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen höher zu bemessen, so wurde doch hievon deßhalb abgestanden, weil es nicht angemessen erschien, einen in dieser Beziehung einmal geschaffenen, mit unseren Forst- und Agricultur-Verhältnissen mannigfach zusammenhängenden Rechtszustand abzuändern. Ebenso wenig läßt sich verkennen, daß ein Jagdrecht in einem oft kleinen Garten eigentlich ein Unding ist, und es ist deßhalb auch von einer Seite in Anregung gebracht worden, dem Gartenbesitzer nur die Wahl zu lassen, entweder seinen Besitz der Gemeindejagd zu unterwerfen, oder auf das Jagdrecht ganz zu verzichten. Da jedoch bis jetzt diese Jagdberechtigung zu keiner Unzuträglichkeit geführt hat, so lag ein genügender Grund zur Abänderung des bestehenden Rechts in dieser Beziehung nicht vor.

Dagegen erschien eine bessere Regelung des Jagdwesens überhaupt als dringendes Bedürfniß. Es kann von Denjenigen, der die Verhältnisse unbefangen prüft, nicht verkannt werden, daß die ungemessene Vermehrung der Jagdberechtigten, welche in Folge des Gesetzes vom 17. August 1849 geschaffen wurden, den traurigen Nachtheil hatte, daß Viele der Jagd sich hingaben, für deren ökonomische Verhältnisse es besser gewesen wäre, wenn sie ihre Zeit und Arbeit auf eine nutzbringendere Beschäftigung verwendet hätten, und nicht selten war der finanzielle Ruin Einzelner die Folge dieser Leidenschaft. Diesem Uebelstand soll dadurch gesteuert werden, daß die Berechtigung zur Ausübung der Jagd überhaupt an die Lösung einer für ein Jahr giltigen Jagdkarte geknüpft ist, und solche Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie der Jagd sich nicht ohne Beeinträchtigung ihrer ökonomischen Verhältnisse widmen können, oder durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, von der Ertheilung einer solchen Karte ausgeschlossen werden können, während die hiefür festgesetzte Gebühr neben dem finanziellen Vortheil, den diese für ein solches Vergnügen wohl gerechtfertigte Steuer

bringt, den minder Vermöglichen abhält, sich zum Schaden für seine Familie der Jagdlust hinzugeben.

Nicht minder dringend erschien es, die Ausübung der Jagd auf dem zerstückelteren Güterbesitze fest und dauernd zu ordnen. Hatte schon das Gesetz vom 17. August 1849 die Nothwendigkeit einer solchen Regelung insofern anerkannt, als es unter der Voraussetzung der Zustimmung der Mehrheit der Grundbesitzer die Jagd auf der Gemeindemarkung einer gemeinschaftlichen Handhabung durch Einzelne überwies und hiebei auch die Verpachtung zuließ, so war dagegen der Weg, welcher, um hiezu zu gelangen, eingeschlagen werden mußte, mit ziemlicher Weitläufigkeit verbunden; es wurde deßhalb nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen vorgezogen, den Weg der Verpachtung der sogenannten Gemeindejagden als den regelmäßigen vorzuschreiben. Es erschien dieß in Folge der bei der Ministerial-Verfügung vom 23. März v. J. gemachten Erfahrungen deßhalb als das Zweckmäßigste und den allseitigen hiebei zur Sprache kommenden Interessen Entsprechendste, weil sich bei dieser Verfügung herausgestellt hatte, daß die Güterbesitzer und Gemeinden selbst in der entschiedensten Mehrzahl die Ausübung der Gemeindejagd durch Verpachtung jeder anderen vorzogen. Es liegt dieß in der Natur der Sache, da auf einem anderen Wege ein Ertrag der Jagd nicht erzielt werden kann, weil die Aufstellung eigener Schützen einen Aufwand verursacht, der durch den Ertrag der Jagd nicht gedeckt wird.

Soll aber die Jagd geregelt werden und nicht zu einem aller Sittlichkeit und Menschlichkeit Hohn sprechenden Vernichtungskriege gegen das Wild ausarten, so schien nicht minder die in Art. 12 des Entwurfs wegen der rein nach technischen Rücksichten sich bemessenden Casuistik der Verordnung vorbehaltene Regelung der Schonzeit des Wildes und des Schutzes der nützlichen Vögel, insbesondere der Singvögel, welche in einem civilisirten Staate keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen sollte, geboten. Daß hiedurch, sowie durch die übrigen in dem Entwurfe enthaltenen Vorschriften zu Wildschadensklagen irgend gegründete Veranlassung werde gegeben werden, ist bei der durch diesen Entwurf bestätigten Getheiltheit der Jagden sicher nicht zu erwarten; um jedoch jeder möglichen Besorgniß in dieser Beziehung vorzubeugen, wurde in Art. 16 des Entwurfs noch die Möglichkeit der Anordnung außerordentlicher Maßregeln vorgesehen, von welcher übrigens voraussichtlich ebensowenig Gebrauch wird gemacht werden müssen, als dieß bei den weiter gehenden Vorschriften der Art. 7 und 8 des früheren Gesetzes der Fall gewesen ist. Von einem Ersatze des Wildschadens wurde dagegen ebenso wie in dem früheren Gesetze, mit Ausnahme der für die Thiergärten getroffenen Bestimmung, deßhalb Umgang genommen, weil ein solcher bei der eingeräumten Möglichkeit des Selbstschutzes der rechtlichen Basis an sich schon entbehrte, überdieß aber bei der Getheiltheit der Jagdbezirke die Ausmittelung des eigentlich Ersatzpflichtigen deßhalb nicht wohl möglich ist, weil die Verübung des Schadens in einem Jagdbezirke keineswegs involvirt, daß den Inhaber desselben der Vorwurf irgend einer Schuld trifft. Endlich schien es gerathen, das Recht der Jagdgefolge wenigstens soweit wieder herzustellen, daß dasselbe bis in den nächstanliegenden Jagdbezirk gestattet werden soll, da das bestehende Gesetz allzu augenfällige Mängel bietet.

Beilage 21 a.

Ausgegeben den 27. Dezember 1853.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für innere Verwaltung, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niederlassung und die Erwerbung des Bürgerrechts in den Gemeinden.

Berichterstatter: Hochstetter; Mitberichterstatter: Pfeifer.

I.

Die Frage über das Niederlassungs- oder Uebersiedlungsrecht bewegt sich in einem Widerstreit der Interessen des Staats und der Gemeinden, sofern der Staat jedem Staatsgenossen die Ausübung des Rechts ermöglichen solle, sich den Lebensunterhalt da zu erwerben, wo er zu dessen Begründung die geeignete Gelegenheit findet, wogegen die Gemeinde das Recht ihrer Selbstständigkeit in der Verweigerung der freien Niederlassung zur Geltung zu bringen sucht. In diesem früher unter der Gebundenheit der Gewerbeeinrichtungen, durch die Zunftverfassung und unter den feudalen und korporativen Verhältnissen des Mittelalters, weniger stark hervorgetretenen Konflikt stehen sich zwei Hauptsysteme in folgenden Abstufungen gegenüber:

1) das System der Niederlassungsfreiheit, bei welchem das Heimathrecht entweder

a) von der früheren Heimath- auf die Niederlassungsgemeinde sofort übergeht, z. B. in Frankreich, oder

b) durch den Wechsel des Aufenthalts überhaupt nicht verändert wird, wie in Preußen, oder

c) das frühere Genossenschaftsrecht zwar vorbehalten bleibt, aber die Ausübung der damit verbundenen Rechte am Niederlassungsorte in den wichtigsten Theilen stattfindet, z. B. in der Schweiz, oder wird

d) nach einer gewissen Zeitdauer das bisherige Heimathrecht aufgelöst und in der Niederlassungsgemeinde von Rechtswegen erworben, z. B. in Sachsen, Weimar.

2) Das System der Niederlassungsbeschränkung besteht entweder

a) für jede Art eines selbstständigen Erwerbs, z. B. in Bayern, oder

b) nach Verschiedenheit der Erwerbsart, wie seither in Württemberg, in beiden Fällen unter Verbindung des Bürgerrechts mit dem Gewerbesitz, oder ist

c) das Heimathrecht von dem Bürgerrecht so getrennt, daß ersteres nur den Anspruch auf Armenunterstützung begründet, so im Königreich Sachsen.

Seit den ältesten Zeiten ging in Württemberg die Tendenz der Gesetzgebung dahin, die Aufnahme neuer Ansiedler in den Gemeinden zu erschweren, um den Nahrungsstand der Ortsangesessenen gegen fremde Konkurrenz möglichst zu sichern. Ein Generalreskript vom $^{15}/_{16}$. Nov. 1618 verordnete:

„daß bei der Annahme neuer Bürger die Städte und Kommunen, ohne besonders bewegende Ursache, wider ihren Willen und jeden Orts gemeiner Burgerschaft und Handwerker Nachtheil, nicht beschwert werden sollen."

Nur für den Fall, daß Wittwen mit ehrlichen Gesellen sich einlassen sollten, oder sonst ehrliche Landeskinder vorhanden wären, so ihr Handwerk gebührlich erlernt, aber selbiges in ihren anererbten Bürgerrechten nicht treiben, oder ihre Nahrung nicht gewinnen können, wird weiter befohlen:

„daß dergleichen Leute ohne erhebliche Ursachen nicht abgewiesen und in der Harr umgezogen werden sollen."

Bei diesen beschränkenden, in der neuesten Landesordnung von 1621, in dem Erbvergleich von 1770 und in der Kommunordnung Kap. II. Abschn. 12. §. 3 sich wiederholenden Bestimmungen, blieb der Regierung stets vorbehalten, in gewissen Fällen, dem Magistrat die Aufnahme eines neuen Bürgers zu befehlen.

Ueber das bloße Wohn- oder Aufenthaltsrecht, das den Besitz eines anderwärtigen Gemeindegenossenschaftsrechtes voraussetzt, geben zwar die Landesordnung tit. 2. §. 6. und die Kommunordnung Kap. II. Abschn. 12. §. 1 und 2 Bestimmungen, wornach Niemanden

„in Städten oder Flecken Unseres Herzogthums ohne Unser Vorwissen und Bewilligung zu wohnen gestattet seyn solle, er seye dann in fürstlichen Diensten, oder aber zum Bürger oder Beisitzer angenommen."

Diese Bestimmungen sind aber, wie aus der Landesordnung tit. 2. §. 12 sich bestätigt, immer nur auf Ausländer bezogen worden. Für die Inländer bestand nämlich noch nicht die erst seit 1828 ausgesprochene allgemeine Verpflichtung, bei einer Gemeinde Bürger oder Beisitzer zu seyn. Insbesondere lag es nicht in der früheren Gesetzgebung, daß derjenige nothwendig ein Gemeindegenossenschaftsrecht besitzen müsse, welcher ein unzünftiges Gewerbe treiben wollte. Nur der Betrieb eines zünftigen Gewerbes war durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt und den Beisassen und den sogenannten Freisassen, denen im Gemeindebezirk zu wohnen verstattet war, nicht erlaubt. Erst das Reskript vom 6. Juli 1812, Reg.-Bl. S. 333, hat die Beisitzer in der Fähigkeit zum Betrieb zünftiger Gewerbe den Bürgern gleich gestellt. Nachdem durch Regierungsverordnung vom 9. April 1813, Reg.-Bl. S. 146 und sofort durch §. 63 der Verfassungsurkunde, mit Vorbehalt höherer Entscheidung für streitige Fälle, die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer von der Gemeinde abhängig gemacht worden war, sind die Grenzen hiefür in dem Bürgerrechtsgesetz vom 15. April 1828 näher festgestellt und seine strengen Anforderungen durch das revidirte Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 hinsichtlich der Unbescholtenheit und des Vermögensbesitzes des Bürgerrechtsbewerbers noch mehr geschärft worden. Endlich entzog die in dem Gesetz vom 6. Juli 1849 Art. 4 erfolgte Aufhebung des Beisitzrechtes dem minder bemittelten Gewerbsmann das Mittel, mit der Hälfte der Bürgeraufnahmegebühren eine Uebersiedlung zu bewirken.

Von dieser Niederlassungsbeschränkung werden ausnahmsweise die Genossen zünftiger Gewerbe darum empfindlich betroffen, weil der Art. 12 der allgemeinen Gewerbeordnung den Besitz des Gemeindegenossenschaftsrechtes für den Betrieb eines zünftigen Gewerbes am Orte der Niederlassung fordert. Jeder andere Staatsbürger kann nach Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes zum Betrieb eines unzünftigen Gewerbes, der Landwirthschaft oder einer Kunst oder Wissenschaft in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, ohne dort ein Gemeindegenossenschaftsrecht erwerben zu müssen, wenn er dieses in einer andern Gemeinde bereits besitzt.

Ueber die Abänderung des bestehenden Systems der Niederlassungsbeschränkung ist nun am 10. Mai 1853 ein Gesetzesentwurf bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht worden, nachdem schon bei der Verabschiedung und der Revision der allgemeinen Gewerbeordnung von 1828 und 1836 die Frage seiner Aufhebung erwogen, aber lediglich aus Rücksicht für die Gemeindeverwaltung damals verneint worden war. In Anerkennung des in immer weiteren Kreisen dringend hervortretenden Bedürfnisses beabsichtigt der Entwurf, jedem Gewerbe- und Landwirthschaftsgenossen die Möglichkeit zu gewähren, an dem ihm am passendsten erscheinenden Orte von seiner Erwerbsfähigkeit einen geordneten Gebrauch zu machen. Diese Freizügigkeit hat sich in allen Staaten, in welchen die Gewerbefreiheit durchgeführt ist, bereits Geltung verschafft und bewährt.

In England ist noch durch Municipalgesetz von 1835 Art. 14 eine hergebrachte Ausschließung des sonst freien Gewerbebetriebs in einzelnen Städten, durch Nichtmitglieder der Gemeinden oder Zünfte beseitigt worden. In Frankreich wurde 1791 völlige Gewerbefreiheit eingeführt, welche ebenso in Belgien und Nordamerika besteht. Die Bundesverfassung der Schweiz vom 12. Herbstmonat 1848 gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft. Jeder Schweizer kann mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist, insbesondere das Recht der freien Gewerbeausübung geniessen und in eidgenössischen, sowie nach 2 Jahren auch in Kantonalangelegenheiten die politischen Rechte gleich dem Kantonsbürger ausüben.

(Bundesbl. der Schw. Eidgenossensch. 1848—49. Bd. I. S. 3.)

In Deutschland waren es zuerst die Rheinlande, in welchen unter Frankreichs Scepter die Freiheit der Gewerbe und der Niederlassung festen Fuß faßte. Diesen Vorgängen folgte Preußen, wo keinem unbescholtenen Unterthanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt und der Gewerbebetrieb verweigert oder durch lästige Bestimmungen erschwert werden darf.

(Pr. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dez. 1842. — Allg. Gew.-Ordng. v. 17. Jan. 1845. §. 20. — Gemeinde-Ordng. vom 11. März 1850. §. 2.)

Hohenzollern-Sigmaringen hat die Niederlassungsfreiheit schon vor seinem Uebergang an Preußen eingeführt.

(Ständische Verhdl. von 1845—46.)

Im Großherzogthum Hessen besteht ebenfalls die Uebersiedlungsfreiheit, mit Vorbehalt des früheren Heimathrechts. Die neueste Bestimmung enthält Art. 72 des revidirten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 in

„§. 1. Zwischen allen Gemeinden soll Freizügigkeit bestehen, „nach näherer gesetzlicher Regelung. §. 2. Bis dahin wird jeder „oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, „beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des „politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, daß er „in den letzten 3 Jahren weder wegen eines entehrenden Verbre„chens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln er„halten hat."

II.

Die in der Niederlassungsfrage sich widerstreitenden Interessen machen hauptsächlich auf Seite der Gemeinden, der ansässigen Zunftgenossen, der Niederlassungslustigen und der Gewerbeindustrie sich geltend.

A. Die Gemeinden.

Der Anspruch der Gemeinden, einem Fremden den Eintritt in ihre Mitte, wenn schon nicht in ihren engeren Verband, und den zünftigen Gewerbebetrieb versagen zu dürfen, kann als rechtlich begründet nicht erkannt werden. Aus dem angebornen Recht auf ungehinderten Gebrauch der menschlichen Kräfte fließt von selbst das Recht, an jedem beliebigen Orte des Staatsgebiets auf selbst gewähltem Wege, in den rechtsgesetzlichen Schranken sich zu ernähren. Diese Befugniß erhält der Staatsbürger nicht erst von der Gemeinde, wie er auch ihrer nicht bedarf, um sie ausüben zu können. Das freie Aufenthaltsrecht fließt also nicht aus dem Gemeindeverband und kann als ein gemeindebürgerliches Recht nicht angesehen werden. Aus vielfältigen Klagen ist bekannt, daß die dermalige Verbindung des Ortsbürgerrechts mit dem zünftigen Gewerbebetrieb, die Interessen der Gemeinden doch nicht befriedigt. Denn letztere werden auch durch die strengen Anforderungen des bestehenden Rechts gegen das Eindringen solcher Fremdlinge nicht geschützt, welche über kurz oder lang der Versorgungspflicht der Uebersiedlungsgemeinden anheim fallen. Wie oft suchen mit Umgehung jener Forderungen diejenigen sich zu helfen, welche auf den Weg der Verarmung nur darum gerathen sind, weil ihnen für ihre erste Niederlassung bloß ihre Heimathgemeinde offen stand, in welcher sie aus Mangel an Erwerbsgelegenheit ihr Fortkommen schlechthin nicht finden konnten. Wie manche Heimathgemeinde sucht einen zweifelhaften Ortsangehörigen von sich wegzuschieben und durch Begünstigung seiner Uebersiedlung in eine andere Gemeinde, seiner vielleicht schon in naher Aussicht stehenden öffentlichen Unterstützung sich zu überheben. Und wie viele Bürgerrechtserschleichungen werden in beiden Fällen durch unwahre Urkunden, falsche Vermögensangaben und andere Täuschungen versucht und vollbracht? Von diesen Uebeln werden hauptsächlich größere und solche Gemeinden, in welchen reichliche Gemeindenutzungen oder Stiftungen sich befinden, je länger je mehr betroffen, weil mit der steigenden Bevölkerung und Bewegung im Gewerbeleben auch die Zahl der Zwangsübersiedlungen steigt, und weil die Nachtheile derselben unter den verschiedenen Gemeinden sich erfahrungsgemäß nicht wieder ausgleichen, obwohl die Uebersiedlung in jede und aus jeder Gemeinde stattfinden kann. Wie aber auch die Forderungen für Bürgerrechtsbewerbungen im Gesetze anders gestellt werden möchten, nie wird der Konflikt der Interessen auf eine alle Theile befriedigende Weise ausgeglichen werden können.

Nur wenn das Bürgerrecht fernerhin nicht mehr für die gewerbliche Niederlassung gefordert wird, können die ökonomischen und sittlichen Uebelstände der Zwangsübersiedlung, wenn auch nicht ganz beseitigt, doch um Vieles vermindert werden. Vornämlich wird die Gefahr der Ueberbürdung der Niederlassungsgemeinden mit nahrungslosen Personen und die Zunahme ihrer Armenunterstützungskosten vermindert, wofür das im Gewerbeblatt von 1852 Nr. $^{27}/_{128}$ S. 226 angeführte Beispiel von Rheinbayern spricht. Auch die Bürgerrechtserschleichungen und Streitigkeiten, Nichtigkeitserklärungen, Gemeindenutzungsschmälerungen und Streitigkeiten werden künftig sich vermindern.

Auf der andern Seite sind allerdings mit der längeren Beibehaltung des Heimathrechts in der Gemeinde des Gewerbesitzes, ebenfalls Unzuträglichkeiten für die Gemeinden verbunden. Leichter kann die Verarmung solcher angesessenen Meister eintreten, denen nun einmal mancher fremde Ansiedler in der Leistungsfähigkeit oder in den Hülfsmitteln überlegen ist und die Kundschaft schmälert. Für größere Gemeinden besonders ist es belästigend, wenn ihnen eine größere Zahl von Bewohnern zugeführt wird, welche die Lasten der öffentlichen Gemeindeeinrichtungen und Anstalten und die öffentlichen Geschäfte vermehren. Die Heimathgemeinden werden zwar, wenn der Wechsel des Betriebsortes einem minder bemittelten Ortsangehörigen die Möglichkeit eines gesicherten Fortkommens erschließt, der Last seiner künftigen Unterstützung eher enthoben. Allein kleinere und solche Gemeinden, deren Grundbesitz oder deren Gelegenheit zu andern als gewerblichen Nahrungszweigen beschränkt ist, können den besseren und intelligenteren Theil ihrer Mitglieder verlieren, werden dagegen solcher Mitglieder nicht entledigt, welche im Heimath- oder im fremden Niederlassungsorte sich nicht zu halten vermögen, wo sie aller Beaufsichtigung durch die Heimathgemeinde entrückt sind. Diese fallen ebenso wie andere ehrenhafte Mitglieder, wenn solche wegen hohen Alters, Krankheit oder wegen einer andern unverschuldeten Ursache die Erwerbsfähigkeit verlieren, der Armenunterstützungspflicht der Heimathgemeinden anheim, nachdem sie Jahre lang die Lasten der Niederlassungsgemeinde mitgetragen, ihre Interessen gefördert, ihren Erwerb und ihre Erwerbskräfte dort verzehrt haben.

B. Die ansässigen Gewerbegenossen.

Der Anspruch der ansässigen Zunftgenossen, einem fremden Zunftgenossen die Ausübung seines Gewerberechts zu versagen, wenn dadurch ihr Fortkommen gefährdet wird, erscheint als rechtlich ebenfalls nicht begründet. Der Staat hat jedem die Wege zu seinem Fortkommen überall im Staatsgebiet offen zu lassen und kann nicht Einzelnen ein Recht versagen, in welchem er auch den bereits angesessenen Zunftgenossen, im Falle seines Uebersiedlungsvorhabens schützt. Dieser erleidet durch die Zulassung fremder Konkurrenz kein Unrecht, sondern nur die Wirkung einer Rechtsgewährung, die er für sich ebenfalls in Anspruch nimmt. Der Grundsatz der Unzulässigkeit der Verweigerung der bürgerlichen Aufnahme hat darum im Bürgerrechtsgesetz bereits Geltung erlangt. Sodann kann von einer örtlichen Uebersetzung bei Gewerben vornweg nicht die Rede seyn, deren Absatz nicht auf den Ortsbedarf beschränkt ist. Ihren Unternehmern gewährt die dermalige Niederlassungsbeschränkung deßhalb keinen Schutz, weil jeder Konsument auswärts seine Bedürfnisse, auf Messen und Märkten und in Commissionslagern beziehen, oder auf Bestellung fertigen lassen kann. Aber auch bei den übrigen Gewerben, von welchen behauptet wird, daß ihr Absatz auf den Markt des Gewerbesitzes beschränkt seye, wohin äußerstenfalls die Gewerbe der Bäcker, Metzger, Schneider, Schuhmacher, Maurer, Glaser und Zimmerleute zu zählen sind, kann mit Recht nicht gesagt werden, daß sie einen auswärtigen Absatz ihrer Arbeiten und Waaren ausschließen. Die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei gehöriger Betriebsamkeit, diese Gewerbe gleichfalls einen auswärtigen Absatz jetzt schon vermitteln, der durch die fortschreitende Ausbildung aller Verkehrsmittel zur Benützung entfernter Absatzquellen

und durch die Vereinigung einer größeren Zahl tüchtiger Meister zu gemeinschaftlichem Betrieb, noch mehr gehoben werden kann. Die Gewerbe der Bäcker und Mezger sind ohnehin von der Art, daß sie in die Reihe der unzünftigen Gewerbe versetzt werden sollten. Viele Bäcker- und Mezgerwaaren sieht man jetzt schon in oft großen Mengen nach auswärtigen, zuweilen sehr entfernten Orten absetzen. Man sieht viele Schneider und Schuhmacher, Arbeiten ihres Gewerbes vom Lande in die Stadt, aus dieser auf das Land liefern und auf Messen und Märkten, selbst Ausländer, mit Kleider-, Schuster-, Bäcker-, Fleisch- und Wurstwaaren immer noch gute Geschäfte machen. Und wären die Glaser, Maurer und Zimmerleute auf die Bauarbeiten in ihren Wohnorten, wo sie oft völlig ins Stocken gerathen, jetzt schon beschränkt und würden sie nicht durch Lohnarbeiten oder selbstständige Uebernahme von Bauarbeiten auswärts beschäftigt, so müßten sie auch bei der Uebersiedlungsbeschränkung meist verarmen. Den lokalen Gewerben könnte ein wirksamer Schutz nur dann zu Theil werden, wenn die Annahme auswärtiger Arbeitsbestellung und der auswärtige Waarenabsatz abgestellt und für jedes Lokalgewerbe in jedem Orte, eine dem Ortsbedarf entsprechende Anzahl von Gewerbeberechtigten festgesetzt, welchen allein der Gewerbsbetrieb zugelassen würde. Von einer solchen Maßregel könnte in unserer Zeit nicht die Rede seyn, wenn es je möglich wäre, ein auch nur annähernd richtiges Verhältniß zwischen der Zahl der Gewerbetreibenden und der Konsumenten, in irgend einem Gewerbe oder Orte auf die Dauer auszumitteln und festzuhalten. Aus der Erfahrung und aus statistischen Notizen läßt sich nachweisen, daß gerade die so genannten l o k a l e n Gewerbe, gegen örtliche Gewerbeübersetzung durch die bisherige Uebersiedlungsbeschränkung am wenigsten geschützt wurden, daß also das Uebel, das durch diese Beschränkung bekämpft werden solle, unter ihr entstanden ist. Dieß zeigt z. B. folgende Vergleichung:

in Ländern mit Freizügigkeit.	Auf einen			
	Schneider,	Schuster,	Bäcker.	Mezger
	kommen Konsumenten			
Preußen	233	188	652	831
Rheinbayern . . .	316	191	783	958
Belgien	612	409	578	748
Mittelzahl . .	387	263	671	846
Württemberg . .	226	141	227	310
Minderzahl in Württemberg . . .	161	122	444	536

Im Durchschnitt dieser 4 Gewerbe fallen auf e i n e n Gewerbe-Inhaber in gewerbefreien Ländern 2167 Konsumenten,
in Württemberg blos 904 „

Es kommen z. B.	auf einen Bäcker	Mezger,	
in Berlin	1395	1311	Konsumenten,
in Stuttgart nur	477	466	„

Ebenso ungünstig stellt sich das Verhältniß der Gewerbezahl in andern Ländern, in welchen der Gewerbebetrieb an den Heimathrechtsbesitz im Betriebsorte gebunden ist. Dagegen sind in gewerbefreien Ländern, die Uebersiedlungen in andere Orte weit nicht so groß, als sie, gewiß mit Unrecht, von dem projektirten Gesetz befürchtet werden. Hiefür wird ein sprechendes Beispiel angeführt im Gewerbebl. v. 1852 Nr. 27/28 S. 217, s. ferner das. v. 1852 Nr. 32 S. 425 u. v. R e d e n, Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik 1847 S. 763.

Seit Aufhebung eines Theils der früheren Zunftschranken mußte die daneben fortdauernde Beschränkung des Gewerbebetriebs auf den Heimatbort, mit um so stärkerem Gewicht den Zudrang zu l o k a l e n Gewerben begünstigen. Weil nämlich jeder bei der Wahl des zu erlernenden Gewerbes nur eine unsichere Hoffnung hat, jedes Gewerbe in seiner Heimathgemeinde einst betreiben zu können, so sieht sich die große Zahl derer, die kein oder wenig Vermögen zu einer einstigen Zwangsübersiedlung zu hoffen haben, sogar genöthigt, nach einem lokalen Gewerbe zu greifen, das auch in der Heimathgemeinde, mit wenig Kapital, mit wenigen Fähigkeiten und am leichtesten in Verbindung mit einem andern Erwerbszweig erlernt und betrieben werden kann. So erzeugt sich ein Uebermaß der Konkurrenz in lokalen Gewerben, in der Regel schon unter den Ortsangesessenen selbst. Die Freilassung der Wahl des Niederlassungsortes kann und wird allein das natürliche Verhältniß in der Konkurrenz herstellen, sobald jeder weiß, daß er nicht gerade ein blos in seiner Heimathgemeinde betriebsames Gewerbe zu seinem Fortkommen zu wählen braucht. Dann wird der Eine sich von selbst hüten, an einem Ort des Erwerbsmangels sich niederzulassen, wo dieser in einer Gewerbeüberfüllung seinen Grund hat. Ein Anderer sucht gerade einen solchen Ort auf, wo sein Gewerbe stark besetzt ist, um der Vortheile der Verbindung mit andern Meistern zu gemeinschaftlichem Betrieb theilhaftig zu werden. Ansäßige Stadtmeister sind durch die Nothwendigkeit eines gewissen Vermögensbesitzes nicht weiter gehindert, auf das Land, dahin zu übersiedeln, wo die Art ihres Gewerbes, wo die Wohlfeilheit des Material- und Lebensmittelbedarfs ihnen ein besseres Auskommen sichert. Landmeister werden in der Stadt sich niederlassen, wenn sie dort ihr Gewerbe durch Benützung der hier vereinigten Hülfsmittel mit mehr Vortheil betreiben können.

Unüberlegte Niederlassungen können auch mit der Zwangsübersiedlung nicht vermieden werden, sind aber bei zünftigen Gewerben durch den Zunftverband, größeren Umfang der Betriebsmittel ꝛc. noch mehr als bei unzünftigen Gewerben erschwert, bei welchen man über leichtsinniges Hin- und Herziehen nicht klagen hört.

C. Die Niederlassungsgenossen.

Die Niederlassung zum Betrieb eines zünftigen Gewerbes, wird ferner durch verschiedene Rechtsbeschränkungen und wirthschaftliche Nachtheile für die Person und die Verhältnisse des Niederlassungslustigen derzeit verkümmert.

1) Das durch die Verfassungsurkunde §. 29 Jedem gewährte Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, wird beschränkt, wenn bei der Wahl des Berufs die Möglichkeit seiner Ausübung n u r a n e i n e m, im Voraus bestimmten, bald mehr, bald weniger gewerbsamen, größeren oder kleineren Niederlassungsorte in sichere, aber hinsichtlich des Erfolgs immer schwer zu beurtheilende Aussicht genommen werden kann. Ein Zwang gegen den Niederlassungslustigen, mit der Wahl und dem Wechsel seines Gewerbesitzes, auch eine Aenderung seines angestammten Gemeindegenossenschaftsrechtes zu verbinden, kann für das Gemeindeinteresse allein rechtlich nicht gefordert werden, weil das Gewerberecht zu dem Gemeindebürgerrecht in keiner innern Beziehung steht und für seine Ausübung die Thatsache des bloßen Aufenthalts genügt.

2) Eine Rechtsungleichheit liegt darin, daß a l l e i n n u r der z ü n f t i g e G e w e r b e g e n o s s e noch an den Besitz des Bürgerrechts der Niederlassungsgemeinde gebunden ist. Die nicht blos ihm, sondern auch dem unzünftigen Gewerbegenossen gewährte Befugniß, außerhalb des Zunftbezirks Bestellungen anzunehmen, Waaren, namentlich auf Märkten und auswärtigen Commissionslagern abzusetzen, vermag den freien Verkehr, zumal bei solchen

Gewerben weit nicht zu ersetzen, deren Absatz vorzugsweise auf den örtlichen Markt hingewiesen ist.

Schon zur Zeit der Revision der Gewerbeordnung im Jahre 1835 hatten unter dieser Ungleichheit bei 41 zünftigen Gewerben 94,995 Meister mit 27,948 Gehülfen zu leiden, während 222 unzünftige Gewerbe blos 19,831 Meister mit 5223 Gehülfen zählten.

(v. Reden's Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik 1847, S. 1077.)

3) Die Niederlassungsbeschränkung verschließt die Möglichkeit der freien Niederlassung im Auslande. In gewerbefreien Staaten wird strenge an dem Grundsatz festgehalten: den Angehörigen solcher Staaten, die Ansiedlung in ihrem Staatsgebiete zu versagen, in welchen sie mehr als in jenen Staaten erschwert ist. Dies macht sich besonders in dem preußischen Gebiete für Württemberger fühlbar. Erst unterm 4. Mai 1853 ist von dem K. preußischen Minister des Innern durch Circularverfügung die Festhaltung des vorerwähnten Grundsatzes den Behörden eingeschärft worden, weil mancherlei Täuschungen bei Naturalisationsgesuchen von Ausländern vorkommen. Der Andrang von Ausländern findet bei uns trotz der Uebersiedlungsbeschränkung statt, und wir haben dem Auslande gegenüber nur die Nachtheile dieser Beschränkung, ohne die Vortheile benützen zu können, die durch ihre Aufhebung den inländischen Gewerbetreibenden in andern Staaten sich eröffnen würden.

4) Durch die Forderung eines Vermögensbesitzes von 600, 800 und 1000 fl. für die Bürgerrechtsbewerbung wird manchem zünftigen Gewerbetreibenden die auswärtige Niederlassung geradezu unmöglich gemacht. Die Zahl derjenigen ist nicht gering, welche jenes Vermögen schlechthin nicht oder nicht in dem festgesetzten Betrag besitzen und durch das Gesetz blos darum der Verarmung zugeführt werden, weil ihr Heimathort einen zureichenden Erwerbsertrag sie durchaus nicht gewinnen läßt.

Sodann kostet die Bezahlung der Bürgeraufnahmegebühren, die in größeren Städten nicht unerheblich sind, ein Opfer, das einem intelligenten, aber minder bemittelten Gewerbsmann die Anschaffung der ihm unentbehrlichen Arbeitsmaterialien und Werkzeuge entzieht.

Nicht wenige Gewerbsleute, die einer übermächtigen Konkurrenz im Heimathorte wegen Mangels an Vermögen durch Uebersiedlung nicht ausweichen können, werden dahin gedrängt, Nebenerwerbszweige zu ergreifen, welche nicht zu begünstigen sind. Dahin gehört die kleine Güterstückchens-, die Getränkewirthschaft, irgend ein ärmlicher Kleinhandel und dergleichen. Immer mehr wird hierdurch das erlernte Gewerbe zum Nebenerwerb verdrängt, jenem das Betriebskapital entzogen, Lehrlinge und Gesellen werden auf Kosten ihrer Ausbildung zu Nebenerwerbsarbeiten verwendet, der Meister wird jeglichem Fortschritt im Gewerbe entfremdet und endlich geht er mit dem Verlust der Kundschaft, dem ökonomischen Zerfall auf seinem Nebenerwerb entgegen.

5) Einzelne Klassen von Gewerbetreibenden, finden sich besonders benachtheiligt. Einmal sind dieß diejenigen Zunftgenossen, die zur Ausübung einzelner Gewerbebefugnisse ausschließlich oder doch vorzugsweise befähigt und im Falle der Unmöglichkeit einer Zwangsübersiedlung so leicht dem Erwerbsmangel in ihrer Heimathgemeinde preisgegeben sind. Je mehr in gewerbefreien Staaten die Arbeitstheilung vorschreitet, je häufiger gerade dahin das Wandern inländischer Gesellen sich richtet, um so mehr wird ihre Ausbildung für einzelne Gewerbebefugnisse verbreitet, welche eine Theilung oder Verbindung einzelner Arbeitsverrichtungen voraussetzt. Kehrt nun z. B. der Damenschneider nach jahrelanger ausschließlicher Ausübung einer derartigen Betriebsweise in sein abgelegenes Heimathdorf zurück, so findet er dort höchst selten die wegen Vermögenslosigkeit ihm auch anderwärts verschlossene Gelegenheit, denselben Betrieb mit ausreichendem Absatz fortsetzen zu können.

Eine andere Klasse, die der neu angehenden Meister, ist neuerdings in eine nachtheiligere Lage versetzt worden. Die Verehelichung kann nach dem Gesetz vom 5. Mai 1852 einem neuangehenden zünftigen Meister ganz versagt werden, wenn es in seiner Heimathgemeinde an der Möglichkeit zu Erzielung eines für den Unterhalt einer Familie ausreichenden Gewerbeertrags gebricht. Hierin liegt eine nahe Aufforderung, dem Heirathslustigen durch Freilassung der Wahl eines einen zureichenden Erwerbsertrag versprechenden Niederlassungsortes einen Ausweg zu eröffnen.

Durch Aufhebung der Gebundenheit des Gewerbebetriebs an das Bürgerrecht des Niederlassungsortes werden für den Niederlassungslustigen die bisher geschilderten Nachtheile beseitigt, aber allerdings wieder andere Mißstände hervorgerufen. Die Beibehaltung des Heimathrechts zur Ansässigmachung in einer andern Gemeinde, macht den Niedergelassenen seiner staats- und gemeindebürgerlichen Rechte zeitlich verlustig. Er wird seiner Heimathgemeinde entfremdet und ausgeschlossen von der Betheiligung an dem Wahl- und Wählbarkeitsrechte, an der öffentlichen Verwaltung seiner Heimathangelegenheiten und an allen Gemeindenutzungen seiner Heimathgemeinde. Er findet in der fremden Niederlassungsgemeinde jene Theilnahme der Genossen der Jugend, der Freundschaft und Verwandtschaft, jene Geltung und Ehrenvorzüge so bald nicht wieder, die dem Bürgerthum seine Bedeutung verleihen. Und vermag er im höheren Alter oder im Unglück nicht mehr ohne fremde Hülfe auf sich selbst zu stehen, so kann er aus gewohnten Verhältnissen herausgerissen und in seine Heimathgemeinde zurückgewiesen werden, wo er inzwischen gleichfalls ein Fremdling geworden ist.

D. Die Gewerbsindustrie.

Eine nähere Erörterung in diesem Punkte bleibt der volkswirthschaftlichen Commission vorbehalten, daher wir uns auf das Wesentlichste beschränken. Zur Vereinigung mit andern Genossen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebs behufs zweckmäßiger Arbeitstheilung und Verbindung, zum Ankauf von Werkzeugen und Materialien, zur gemeinsamen Benützung von Wasser- und andern Produktivkräften und zur Anschauung von Mustern, von neuen Verbesserungen und Entdeckungen, sowie zum Absatz von Arbeiten und Waaren, bietet sich bekanntlich nicht an jedem Orte eine gleich günstige Gelegenheit dar. So lange nun die Aufsuchung und Benützung aller oder der meisten dieser Hülfsmittel dem minder bemittelten Handwerker an dem für ihn geeigneten Orte durch die Niederlassungsbeschränkung erschwert oder verschlossen, hingegen dem Unternehmer des fabrikmäßigen Betriebs in demselben zünftigen Gewerbezweig eröffnet ist, müssen die zünftigen Kleingewerbe, deren Unternehmer sie nicht fabrikmäßig betreiben können, immer mehr durch den Fabrikbetrieb des Inn- und hauptsächlich des Auslandes verkümmert und verdrängt werden. Ihre Hebung ist zwar nicht bei allen Gewerben ebenfalls durch den fabrikmäßigen Betrieb, um so mehr aber durch die Erschließung der oben angedeuteten Hülfsmittel, und diese ist durch die freie Wahl des Niederlassungsortes wesentlich bedingt. Sie ermöglicht es, an einem und demselben Orte die besseren Industriefähigkeiten und Kräfte zu vermehren und zu vereinigen, den handwerksmäßigen- dem Fabrik-Betrieb zu nähern, die Produktionskosten und damit die Preise der Fabrikate zu vermindern. Hiedurch muß der Absatz und der Markt um so gewisser belebt werden, als eine lebhafte Nachfrage immer dahin sich wendet, wo ein größeres Quantum des Angebots in einem weiteren Kreise von Gewerbetreibenden der Auswahl einen freieren

Spielraum läßt, wo die Versendung durch die schnellsten Kommunikationsmittel erleichtert ist, und wo daher größere Bestellungen für den innern Verbrauch sowohl, als für den Export ins ferne Ausland, leichter realisirt werden können.

III.

Die bisherige Erörterung dürfte die Unhaltbarkeit des als Ausnahme von der Regel der Freiheit fortbestehenden Systems der Niederlassungsbeschränkung bei den zünftigen Gewerben, aus Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründen dargethan haben. Als unzweifelhaft ergibt sich hieraus, daß der Anspruch der Gemeinden und der ansässigen Zunftgenossen auf Ausschließung oder Erschwerung der freien Niederlassung fremder Gewerbekonkurrenten, jeder rechtlichen Basis entbehrt, daß die bestehende Einrichtung mit verschiedenen Rechtsbeschränkungen und einer Reihe wirthschaftlicher Nachtheile für die Niederlassungslustigen und die Gemeinden, sowie mit einer Lähmung des Aufschwungs der Gewerbeindustrie im Allgemeinen verbunden ist, und daß sie den Gemeinden und den ansässigen Zunftgenossen irgend welchen Schutz gegen die nachtheiligen Folgen der Zwangsübersiedlung und der Gewerbekonkurrenz doch nicht zu gewähren vermag. Daraus erwächst, wie die Motive S. 5 Sp. 1 mit Recht sagen, ein unläugbar größerer Uebelstand, „wenn in dem Gewerbs„organismus selbst ein Grund zur Verarmung der Ge„meindegenossen gegeben ist."

Dagegen steht fest, daß der freien Zulassung des zünftigen Gewerbebetriebs außerhalb des Heimathortes, ein rechtliches Bedenken überall nicht entgegensteht, daß sie die wirthschaftlichen Nachtheile der Uebersiedlungsbeschränkung zu beseitigen und die Gewerbeindustrie zu heben geeignet ist. Die Besorgniß einer tiefer greifenden Rückwirkung der auch an die Niederlassungsfreiheit sich anknüpfenden Mißstände auf das Gemeindebürgerthum und die Gemeindeverwaltung, vermag Ihre Commission nicht zu theilen. Denn sie glaubt, daß, da die diese Mißstände aufhebende Abkürzung der Beibehaltung des früheren Heimathverbandes wenigstens theilweise in den freien Willen der Betheiligten gelegt ist, ihr wohl verstandenes Interesse von selbst und ohne äußeren Zwang die Auflösung des bisherigen Heimathverbandes und den Eintritt oder die Aufnahme in den engeren Verband der Niederlassungsgemeinde bewirken wird, sobald sich Nachtheile aus der Fortdauer des seitherigen Verbandes fühlbar machen. Hiefür spricht schon die Erfahrung bei den unzünftigen Gewerben, deren Unternehmer in den weitaus meisten Fällen durch gleichbaldige Erwerbung des Gemeindegenossenschaftsrechtes am Niederlassungsorte gegen jede äußere Gefährdung ihres Etablissements sich sicher stellen und dort aller Vortheile des engeren Gemeindeverbandes sich theilhaftig zu machen trachten. Jedenfalls sind die fraglichen Mißstände, von welchen vorübergehend einzelne wenigere Gemeinden und Staatsgenossen betroffen werden können, nicht von solch überwiegender Bedeutung, daß darum die Gesetzgebung auf ein Prinzip verzichten könnte, dessen Durchführung für die große Mehrzahl der Staatsangehörigen und zunächst für die Genossen von 44 zünftigen Gewerben, wovon kaum der vierte Theil den vorzugsweise berührten Lokalgewerben angehört, von unzweifelhaftem Werthe ist.

Aus diesen Gründen tragen wir kein Bedenken, uns mit 7 gegen 2 Stimmen für die Zustimmung zu dem Prinzip des Gesetzesentwurfs zu erklären und auf dessen Begutachtung im Einzelnen einzugehen. Dagegen erklären sich die Commissionsmitglieder Groß und Idler, welche auf ihr diesem Berichte beigedrucktes Sondergutachten Bezug nehmen.

Ueberschrift und Eingang.

Hierüber werden wir uns später äußern.

Zu Art. 1.

Bezüglich der Niederlassung anderer als der im Art. 1 genannten Personen, solle es bei den Bestimmungen des Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes sein Verbleiben haben. Dahin gehören diejenigen, welche eine Kunst oder Wissenschaft ausüben, ferner Kapitalisten, Rentirer, Pensionärs und die im öffentlichen oder Privatdienste angestellten oder verwendeten Beamten, Gehülfen und Diener und Lohnarbeiter. Da diese Personen, wie in den Motiven S. 5 Sp. 2 ausgeführt ist, zu der Gemeinde in weit geringerer Beziehung stehen, und die ihnen durch das bestehende Recht bereits gewährte Niederlassungsfreiheit, nicht durch eine vorgängige Kognition über ihre persönlichen Verhältnisse (Art. 2 Abs. 1 des Entw.) beschränkt, dagegen durch den Entwurf in keiner wesentlichen Beziehung erweitert wird, und da auch gegen die vom Entwurfe betroffenen Personen die Befugniß der Staatsbehörde zur Versagung des Aufenthaltes aus polizeilichen Gründen, nach den Motiven aufrecht erhalten werden solle, so können wir zu einer Ausdehnung der Entwurfsbestimmungen auf eine weitere Klasse von Staatsgenossen einen hinreichenden Beweggrund nicht finden. Als selbstverständlich nehmen wir an, daß Unternehmer solcher Gewerbe, deren Ausübung besonders nach der Gewerbeordnung Art. 123—125 durch eine besondere Konzession, oder Ermächtigung, oder durch obrigkeitliche Bestellung oder Bestätigung bedingt ist, weiterhin in der Wahl des Niederlassungsortes an die dießfalls bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen gebunden bleiben. Während der Wortlaut des Entwurfs eine Beschränkung auf bestimmte Konfessionen nicht enthält, bemerken die Motive S. 5 Sp. 2, daß der Entwurf nur auf Gewerbetreibende und Landwirthe christlicher Konfession, nicht auf Israeliten, sich beziehe. Ueber die Niederlassungsbefugnisse der Israeliten wird in dem unserer Berathung unterliegenden besonderen Entwurf eines Zusatzgesetzes zum Judengesetz vom 25. April 1828 die in unserem Berichte hierüber zur Annahme empfohlene Bestimmung vorgeschlagen, daß die Befugniß eines Israeliten zum Aufenthalt in einer Gemeinde, welcher er weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sich richte.

Wir tragen (mit Ausnahme von Pfeifer, welcher auf sein unten beigedrucktes Separatvotum sich bezieht)

auf unveränderte Annahme des Art. 1

an.

Zu Art. 2.

Die Vorschrift des Entwurfs, daß der Niederlassungslustige mit der Anzeige seines Vorhabens den Nachweis der Berechtigung zu dem Betrieb des von ihm gewählten Erwerbszweigs zu verbinden habe, läßt sich nur auf den selbstständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes beziehen, da die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes nach Art. 122 der allgemeinen Gewerbeordnung weder von der Erlangung eines Meisterrechts, noch von einer besondern Ermächtigung abhängig, wo diese nicht, wie oben zu Art. 1 bemerkt wurde, besonders vorgeschrieben ist. Ein solcher Nachweis wird auch von unzünftigen Gewerbetreibenden und Landwirthen in dem bestehenden Gesetz bis jetzt nicht gefordert. Wir setzen voraus, daß es hiebei sein Bewenden behält, daß also der Entwurf einen Nachweis der Berechtigung zum Erwerbsbetrieb nur von solchen Niederlassungsbewerbern fordert, welche nach bereits bestehender Gesetzesbestimmung, zu Ausübung eines Gewerbes einer besondern Berechtigung bedürfen.

Eine Neuerung enthält der Entwurf gegenüber dem beste-

henden Rechte darin, daß nun auch diejenigen, welche selbstständig ein unzünftiges Gewerbe oder die Landwirthschaft ausüben, vorgängig einen besondern Nachweis über ihr Prädikat und ihre persönlichen Verhältnisse beibringen müssen. Wenn dem Gemeinderath das Recht der Einsprache gegen den Aufenthalt schlecht prädizirter, in der Gemeinde nicht heimathberechtigter, aber in ihr selbstständig lebender Personen zugestanden wird, so kann ihm auch das Verlangen vorgängiger Kognition über ihr Prädikat rc. nicht abgesprochen werden.

In Ansehung der Prädikatsmängel, welche den Gemeinderath zu jener Einsprache berechtigen sollen, ist der Entwurf mit Umgehung der bei dem Verehelichungsgesetz ohne Erfolg von uns beanstandeten Versagungsformel: „Insbesondere ist dies der Fall:“ auf die Forderungen des Art. 11 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes mit wenigen Abweichungen zurückgegangen. Diese bestehen darin, daß der Entwurf:

a) eine erweisliche Verbesserung der ökonomischen Umstände des Uebersiedlers in den vorausgegangenen drei Jahren als Grund der Zulassung des Aufenthalts einräumt, dagegen
b) den Empfang von Unterstützungsbeiträgen aus öffentlichen Kassen auch dann als Niederlassungshinderniß bezeichnet, wenn sie für den Unterhalt der Familie gewährt wurden; endlich sind
c) in Folge der neueren Strafgesetzgebung einzelne Aenderungen aufgenommen worden.

Im Allgemeinen lassen sich für die Niederlassung in einer andern Gemeinde strengere Forderungen rechtfertigen, als diejenigen sind, welche für die Zulassung der Verehelichung neuerdings angenommen wurden. Denn die Gemeinde hat für die Ansässigmachung ihrer eigenen Angehörigen Rücksichten zu nehmen, die sie Heimathgenossen anderer Gemeinden nicht schuldig ist. Indessen haben sich im Einzelnen hinsichtlich der im Entwurfe aufgestellten Forderungen, im Schooße der Commission einige Einwendungen erhoben:

Zu Ziff. 3 a und b.

Wenn jeder, der durch gerichtliches Erkenntniß eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe oder auch ohne diese, den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte erlitten hat, von der Niederlassungsfreiheit ausgeschlossen werden solle, so bleibt, von allen im Strafgesetzbuch aufgezählten, nur eine sehr geringe Zahl von Staats- und Privatverbrechen und Vergehen übrig, in welchen eine jener beiden Strafarten nicht vorkommen kann. Durch ihre Verbindung würde den Gewerbe- und Landwirthschaftsgenossen der selbstständige Aufenthalt mehr als die Bürgerrechtsbewerbung in einer andern Gemeinde erschwert. Denn bis jetzt kann weder gegen die Wohnsitznahme noch gegen die Bürgerrechtsbewilligung eine Einsprache erhoben werden, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, nicht schon durch Zucht- oder Arbeitshaus- oder eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe verwirkt wurde, oder wenn nicht die Verurtheilung zur Dienstentsetzung, die Unfähigkeitserklärung für ein öffentliches Amt, oder die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erfolgt ist. Es ist z. B. mit der Unterschlagung Art. 344, mit der Verleitung zur Auswanderung Art. 377, oder mit der Kuppelei Art. 308 des Strafgesetzbuches immer der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verbunden, auf welchen ebenso in schwereren Fällen der Fälschung von Privaturkunden Art. 358 das. zu erkennen ist. Aber es kann in diesen Fällen daneben über ein Jahr Freiheitsstrafe entweder gar nicht aufgestiegen werden, oder wird in der Regel nicht über diese Strafdauer aufgestiegen. Bei einer weniger als einjährigen Freiheitsstrafe kann nun die Aufnahme ins Bürgerrecht nicht, und noch weniger die bloße Aufenthaltsbewilligung in einer andern Gemeinde versagt werden. Dagegen könnte sie den von dem Entwurf betroffenen Personen, deren Niederlassung erleichtert werden solle, verweigert werden, weil mit der Strafdauer von weniger als einem Jahre, noch weiter der Verlust der fraglichen Rechte verbunden ist. Damit können die beiden Berichterstatter sich nicht vereinigen, neben diesem Verlust noch die, manchmal ganz achtbare Männer treffende mehr als einjährige Freiheitsstrafe, als Niederlassungsverweigerungsgrund aufzunehmen, so daß wegen einem und demselben Vergehen bei ganz gleicher Bestrafung, der Aufenthalt einem Handwerksmeister versagt werden könnte, seinem Gesellen aber gestattet werden müßte. Die beiden Berichterstatter würden die Entwurfsbestimmung unter lit. a fallen und nur die unter lit. b stehen lassen.

Zu Ziff. 3 lit. c und d.

Ihre Commission wollte seiner Zeit die im Verehelichungsgesetz als Dauer für erprobte Besserung angenommenen 2 auf 3 Jahre erstrecken. Man hat ihr entgegengehalten, daß 2 Jahre genügen, um den Beweis der Besserung zu liefern. (Kammerverhdl. 1851 Bd. III. S. 1587 Sp. 1 u. 1588 Sp. 2.)

Die beiden Berichterstatter wollen nun auch hier bei 2 Jahren um so mehr stehen bleiben, als nicht erst, wie bei der Verehelichung, im Wiederholungs-, sondern schon im ersten Falle der Bestrafung, eine Einsprache solle erfolgen können, und als der Entwurf selbst in den Fällen lit. a und b der Ziff. 3 dieses Artikels, in welchen es von noch schwereren Vergehen sich handeln kann, ebenfalls 2 Jahre, als Zeitdauer für erprobte Besserung angenommen hat.

Zu Ziff. 3 lit. e.

Es könnte sich fragen: ob wegen jeder gerichtlichen Untersuchung, in welche der Bewerber zur Zeit seiner beabsichtigten Niederlassung verflochten seyn kann, diese versagt werden solle.

Nicht alle gerichtlich strafbaren Vergehen sind von der Art, daß ein nachtheiliger Einfluß auf die Niederlassungsgemeinde zu besorgen wäre. Hat jedoch die Untersuchung den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder eine solche Bestrafung, wegen welcher die Niederlassung versagt werden kann, nicht zur Folge, so kann es nur von einem vielleicht kurzen Aufschub der Niederlassung über die Dauer der gerichtlichen Untersuchung sich handeln. Wir wenden daher (mit Ausnahme von Pfeifer) gegen diese für die sonstige Aufenthaltsbewilligung bereits bestehende Bestimmung nichts ein und bemerken nur noch über den Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchung, daß nach Art. 87 der Strafprozeßordnung dieser Rechtsnachtheil erst mit der Verkündung des auf die Versetzung in den Anschuldigungsstand gerichteten Gerichtsbeschlusses an den Angeschuldigten, eintreten kann.

Zu Art. 5 Ziff. 2 wird die Bestimmung neu vorgeschlagen, daß jede Bestrafung wegen Betrugs beim Schuldenwesen, wegen fahrlässigen Schuldenmachens, wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrutts, als Abweisungsgrund solle geltend gemacht werden können. Wer einmal durch leichtsinnige oder betrügliche Unternehmungen, durch Vernachlässigung seines Erwerbszweigs oder durch Mißbrauch seines Gewerbes zum Betrug, seinen Vermögenszerfall verschuldet oder die Gemeindeangehörigen in Schaden gebracht hat, der berechtigt in allweg nicht weiter zu dem Vertrauen, daß er in der Aufenthaltsgemeinde seinen Geschäftsbetrieb mit Erfolg werde fortsetzen können. Wir sind aber einhellig des Dafürhaltens, daß hierin ein genügender Grund liegt, schon gegen die Wohnsitznahme ein Einsprachrecht dem Gemeinderath einzuräumen. Zwar ist mit dem Betrug beim Schuldenwesen und mit dem betrügerischen Bankrutt der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verbunden, und es kann daher dem da-

ven betroffenen Niederlassungsbewerber, auf den Grund der Bestimmung unter lit. b der Ziff. 3 des Art. 2 die Niederlassung versagt werden. Dagegen ist mit dem fahrlässigen Schuldenmachen und dem leichtsinnigen Bankrutt der Verlust jener Rechte nicht, und auch nicht immer eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe verbunden, bei welcher der Aufenthalt nach lit. a versagt werden solle. Würde eine dießfällige Bestrafung nicht als Abweisungsgrund zu Art. 2 aufgenommen, so könnte der Bestrafte, sobald er in der Aufenthaltsgemeinde aus diesem Grunde weggewiesen wäre, sogleich in jeder andern Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen und dort deßhalb nicht wieder weggewiesen werden, weil nach dem Entwurf Art. 5 die Wegweisung nur erfolgen kann, wenn eine derartige Bestrafung während des Aufenthalts im Niederlassungsorte eintritt.

Wir stellen den Antrag:

dem Art. 2 mit der Ergänzung zuzustimmen, daß in Ziff. 3 zwischen lit. b und c der Zusatz aufgenommen werde als lit.:

„c in den sechs letzten, dem Niederlassungsvorhaben vorangegangenen Jahren, wegen Betrugs beim Schuldenwesen, wegen fahrlässigen Schuldenmachens, wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrutts (Art. 362 bis 367 des Strafgesetzbuchs) bestraft worden ist."

Eine Minorität trägt, im Uebrigen mit vorstehendem Antrag einverstanden, auf folgende Modifikationen an:

Zu Ziff. 3 lit. a den hier aufgenommenen Abweisungsgrund fortfallen zu lassen.

(Hiefür sind: Hochstetter und Pfeifer.)

Zu Ziff. 3 lit. c und d die Zahl „sechs" in die Zahl „zwei" an beiden Orten abzuändern.

(Hiefür sind: Hochstetter und Pfeifer.)

Zu Art. 3.

Dem Vorschlage, den Minderjährigen den selbstständigen Betrieb eines unzünftigen Gewerbes oder der Landwirthschaft zu untersagen, kann die Majorität der Commission nicht beistimmen.

Zunächst erscheinen ihr Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse zu Ausübung eines Nahrungszweiges nicht in den Kreis des Entwurfes, welcher sich blos mit der Niederlassung und der Bürgerrechtserwerbung in den Gemeinden befaßt, zu gehören. Die vorgeschlagenen Aenderungen scheinen aber auch von viel zu großer Tragweite zu seyn, um sie nur so gelegenheitlich zu treffen. Was die unzünftigen Gewerbe betrifft, so wird die im Plane befindliche Revision der allgemeinen Gewerbeordnung der geeignete Platz seyn, wo die Frage zu erörtern ist, ob die seitherige Freiheit im Betriebe der unzünftigen Gewerbe in der Weise beschränkt werden kann und soll, daß zum selbstständigen Betrieb nur Volljährige zugelassen werden. Man wird hiebei sich mit dem allgemeinen Axiome, daß selbstständige Niederlassungen nicht zu begünstigen seyen, nicht begnügen können, sondern man wird auf die Natur der einzelnen unzünftigen Gewerbe und auf ihre statistischen Betriebsverhältnisse eingehen müssen, um namentlich beurtheilen zu können, ob die Aussicht vorhanden ist, als Gewerbsgehülfe bis zur Volljährigkeit Beschäftigung zu haben. Denn wenn ein unzünftiges Gewerbe der Art betrieben wird, daß es lauter kleinere Etablissements sind, die nur von dem Gewerbsunternehmer selbst, etwa noch mit einem Lehrlinge oder Taglöhner, betrieben werden, wenn also für den Minderjährigen keine Gelegenheit sich bietet, als Gewerbsgehülfe sein erlerntes Gewerbe auszuüben, so scheint es ganz unpassend zu seyn, ihm auch den selbstständigen Betrieb untersagen zu wollen. Was endlich die Landwirthschaft anlangt, so ist wahrlich nicht einzusehen, warum es z. B. einem minderjährigen Bauernsohne, dessen Vater wegstirbt, verwehrt seyn sollte, das Gut selbst zu bebauen, oder warum ledige junge Bursche, z. B. Maurer- oder Zimmergesellen, nicht Güterstücke sollten erwerben und auf eigene Rechnung bewirthschaften dürfen? Ueberhaupt sollte man in Einführung neuer Hemmnisse für die Nahrungsgewinnung, die sich in ihren Folgen gar nicht übersehen lassen, sehr vorsichtig seyn, zumal jetzt, wo es für einen großen Theil des Volkes ohnehin so schwer ist, sich auf redliche Weise zu ernähren, und die Zahl der auf öffentliche Kosten zu Unterhaltenden so furchtbar wächst. Die Gründe, welche die Regierung für ihren Vorschlag angeführt hat, sind nicht schlagend. Bei nur einiger Aufmerksamkeit können sich die Volljährigen in ihrem Verkehre mit solchen Minderjährigen, die selbstständig ein Gewerbe oder die Landwirthschaft betreiben, vollkommen gegen jeden Schaden sichern, und man hat auch in der That noch nie gehört, daß die übrigen Einwohner durch den Verkehr mit solchen Minderjährigen besondern Schaden gelitten hätten. Das Auskunftsmittel der Dispensation von der Minderjährigkeit, auf welches die Regierung hinweist, reicht aber zur Abhülfe neben dem, daß hiedurch die Vielregiererei und Vielschreiberei neue Nahrung erhielte und den betroffenen Personen Kosten für Sporteln, Eingaben rc. verursacht würden, um deßwillen nicht hin, weil es keine theilweise Minderjährigkeitsdispensation mehr gibt, vielmehr der Dispensirte gleich alle Rechte der Volljährigen, namentlich das der Verehelichung und unbeschränkten Vermögensverwaltung erhält, und man daher öfters sich veranlaßt sehen kann, die Dispensation zu verweigern, wo man unbedenklich den selbstständigen Betrieb eines Nahrungszweiges gerne gestatten würde, wenn man nicht jene anderen Rechte zugleich mit verleihen müßte. Es sollte daher nach der Ansicht der Majorität der Art. 3 des Entwurfs weggelassen werden.

Die Minorität ist für die Ausdehnung des Erfordernisses der Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung auf den selbstständigen Betrieb eines unzünftigen Gewerbes oder der Landwirthschaft, und würde nur diejenigen ausnehmen, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits eine selbstständige Niederlassung gegründet, aber das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, damit nicht ihre bis jetzt gesetzlich zulässige Niederlassung, Jahre lang aufgehoben oder ihr Geschäftsbetrieb eingestellt werden müßte. Außerdem würde die Minorität der K. Staatsregierung anheimgeben, Ausnahmen von der Regel des Erfordernisses der Volljährigkeit, bei geringen Arbeiten, die um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung verrichtet werden, im Wege der Verordnung zuzulassen. Die Minorität geht von folgender Erwägung aus: Aus der bestehenden Einrichtung, bei welcher jeder Minderjährige jedes unzünftige Gewerbe oder die Landwirthschaft selbstständig betreiben kann, erwachsen thatsächlich viele zu frühzeitige Niederlassungen, zu welchen vorzugsweise diejenigen sich hindrängen, welche wegen Mangels an Fleiß, an Verträglichkeit oder Solidität des abhängigen Lebens unter fremden Leuten möglichst bald enthoben seyn möchten. Aus Rheinbayern und Rheinhessen liegt die Erfahrung vor, daß die Hälfte der Gantleute solche sind, die zwischen dem 21. und 25. Lebensjahre eine selbstständige Niederlassung gegründet haben. Zudem muß der selbstständige Geschäftsverkehr eines Minderjährigen die Rechtssicherheit im Verkehr zumal in einem fremden Orte stören, in welchem zur Zeit der Niederlassung die persönlichen Verhältnisse des Niedergelassenen noch gar nicht oder wenig bekannt sind. Er hat dort in der Regel seinen, im Heimathorte bestellten Pfleger nicht zur Seite, ohne dessen Zuziehung der minderjährige Gewerbetreibende oder Landwirth sich durch Verträge gar nicht verbindlich machen kann.

Die Bestimmung über das Erforderniß der Volljährigkeit gehört in das vorliegende Gesetz, weil sie zugleich eine Bedingung der Aufenthaltsbewilligung bilden solle.

Die Majorität (Daniel, v. Gemmingen, Geigle, Groß, Pfeifer) stellt den Antrag:

den Art. 3 wegzulassen.

Die Minorität (Hochstetter, Idler, Troll, Vogel) beantragt:

dem Art. 3 zuzustimmen, demselben jedoch beizufügen:

a) nach dem Worte „ist" auf Linie 2 „wofern sie nicht zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits vollzogen seyn sollte", ferner:

b) als Absatz 2:

„Ausnahmen sind bei geringeren Arbeiten, welche um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung verrichtet werden, im Wege der Verordnung zuzulassen."

Zu Art. 4.

Die Majorität ist mit diesem Artikel einverstanden. Die Minorität hält denselben für entbehrlich, weil die allgemeine Fassung der gültig bleibenden Bestimmung der allgemeinen Gewerbeordnung Art. 76

„Jeder Zunftverein umfaßt einen bestimmten Zunftbezirk und die in demselben angesessenen Meister"

keinem Zweifel darüber Raum läßt, daß der Zunftverein künftig auch diejenigen „angesessenen Meister" umfaßt, welche im Zunftbezirk wohnhaft, obgleich nicht heimathberechtigt sind. So bleibt auch die Bestimmung des Art. 93 der allgemeinen Gewerbeordnung, welche von den Beiträgen der übersiedelnden Meister handelt, aufrecht erhalten, ohne daß deren, auch vom Entwurfe nicht beabsichtigte Wiederholung in demselben nöthig wäre.

Wir tragen mit 5 gegen 4 Stimmen auf Zustimmung zu Art. 4 an.

Die Minorität (Daniel, Hochstetter, Pfeifer, Vogel) beantragt:

den Art. 4 zu streichen.

Zu Art. 5.

Dem Gemeinderath würden wir gestatten, im Falle des Eintritts eines bestimmten Prädikatsmangels oder der Besorgniß einer Belästigung der Niederlassungsgemeinde durch Unterstützungsansprüche den Wegzug des Niedergelassenen binnen einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist verlangen zu können. Aber dem Gemeinderath die im Entwurf ihm zugedachte Befugniß einzuräumen, diese Wegweisung selbst verfügen oder eine der Gemeinde nicht als Bürger oder Beisitzer angehörige Person zum Wegzug aus der Gemeinde auffordern zu dürfen, dieß scheint uns (mit Ausnahme von Troll) der Stellung des die Gemeinde als Parthei vertretenden Gemeinderaths nicht zu entsprechen. Wie nach Art. 2 die Aufenthaltsbewilligung, so würden wir auch die Verfügung der Wegweisung auf Verlangen des Gemeinderaths der zuständigen Regierungsbehörde vorbehalten und letzterer dabei die Bestimmung der Frist zu Bewerkstelligung des Umzugs überlassen.

In Ziff. 1 des Art. 5 wird auf die im Art. 2 Ziff. 3 aufgezählten Prädikatsmängel hingewiesen. Dort handelt es sich von Thatumständen, welche der dem Vollzug der Niederlassung vorausgegangenen Vergangenheit angehören. Ebendeßwegen können sie für die künftige Wegweisung nicht durchaus angewendet werden, und sind insbesondere die dort bemerkten Bestrafungen nicht erst dann oder auch alsdann noch zu berücksichtigen, wenn sie im Laufe der letzten 6 Jahre des Aufenthalts eingetreten sind, oder wenn diese 6 Jahre erst während der Dauer des einmal zugelassenen Aufenthalts ablaufen. Vielmehr wird schon mit dem Eintritt einer solchen Bestrafung während des Aufenthalts der Gemeinderath zum Antrag auf Ausweisung befugt seyn, dann aber die Wegweisung vor Ablauf jener 6 Jahre nicht mehr verlangen können, wenn eines gesetzlichen Prädikatsmangels ungeachtet der Wohnsitznahme stattgegeben wurde, die fragliche Verjährung aber erst während des Aufenthaltes abläuft. Auch in dem Falle würden wir dem Gemeinderath das Verlangen der Wegweisung versagen, wenn er solches noch stellen wollte, nachdem von dem Zeitpunkt der während des Aufenthalts im Niederlassungsorte erfolgten Verurtheilung, beziehungsweise der erkannten Strafe an, 2 beziehungsweise 6 Jahre bereits verflossen sind. Zu Vermeidung von Mißverständnissen dürften diejenigen Arten von Vergehen und Strafen im Art. 5 speziell aufgezählt werden, welche den Gemeinderath zum Verlangen der Wegweisung berechtigen sollen.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu Ziff. 1 des Art. 5 aus lit. e Ziff. 3 des Art. 2.

Wird in Folge einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung gegen den Niedergelassenen auf Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder auf Bestrafung wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens, Asotie, wiederholten Wilderns oder Jagdfrevels erkannt, so kann schon deßwegen die Ausweisung verlangt werden. Wird aber eine Verurtheilung des Angeschuldigten nicht ausgesprochen, so sollte man ihn nicht mit und bloß wegen der vielleicht unbegründeten Eröffnung einer Untersuchung aus seinem Etablissement vertreiben, das er unmittelbar nach seiner Freisprechung, an demselben Orte aufs Neue zu gründen befugt wäre.

Zu Ziff. 2 des Art. 5.

Die Ausdehnung des hier aufgenommenen neuen Ausweisungsgrundes, für welchen wir uns schon zu Art. 2 ausgesprochen haben, auf bereits vollzogene Niederlassungen, dürfte einem Bedenken nicht unterliegen, da auf ein gutes Prädikat auch im Sinne des Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes derjenige keinen Anspruch machen kann, der sich durch die hier in Frage stehenden Handlungen des Vertrauens im Verkehr mit Andern beraubt hat.

Zu Ziff. 3 des Art. 5.

Die Gemeinde dürfte durch Wegweisung des Niedergelassenen auch in dem Falle geschützt werden, wenn derselbe nicht bloß für seine Person, sondern auch für seine Familie, den Fall eines vorübergehenden Unglücks oder Nothstandes ausgenommen, im Aufenthaltsorte in eine hülfsbedürftige Lage kommt. — Nach der Bemerkung in den Motiven zu Art. 1 und 5 liegt es nicht in der Absicht des Entwurfs, an den polizeilichen Befugnissen der Staatsbehörden bezüglich der Versagung der Aufenthaltsnahme oder polizeilichen Ausweisung irgend eine Aenderung zu treffen. Um darüber jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, halten wir für nöthig, einen jener Bemerkung der Motive entsprechenden Vorbehalt in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Wir bringen in Antrag:

den Art. 5 in folgender veränderter Fassung aufzunehmen:

„Auf Verlangen des Gemeinderaths muß gegen eine der Gemeinde nicht als Bürger oder Beisitzer angehörige Person, welche sich in derselben Behufs der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes oder der Landwirthschaft niedergelassen hat, der Wegzug aus der Gemeinde, unter Anberaumung einer ihren Verhältnissen und dem öffentlichen Interesse entsprechenden Frist zu Bewerkstelligung des Umzugs, verfügt werden, wenn sie während ihres Aufenthalts im Niederlassungsorte:

1) durch gerichtliches Erkenntniß zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, oder
2) der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte für immer oder zeitlich verlustig erklärt wurde, oder
3) wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens, Asotie, wiederholter Wilderei oder wiederholten Jagdfrevels, oder wegen Betrugs beim Schuldenwesen, wegen fahrlässigen Schuldenmachens, oder wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrutts bestraft worden ist, oder
4) unter Kuratel gestellt wurde, oder nach vorliegenden unzweifelhaften Beweisen, als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist, oder
5) für ihre Person oder für ihre Familie, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks oder eines allgemeinen Nothstandes ausgenommen, in eine Lage kommt, daß sie mildthätiger Unterstützung bedarf, oder
6) mit der Bezahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben, nach erfolgter Mahnung über ein Jahr, vom Schlusse des Verfallsjahrs an gerechnet, im Rückstande geblieben ist.

In den Fällen Ziffer 1, 2 und 3 kann das Verlangen der Wegweisung nur gestellt werden, so lange nicht von der Zeit der Verurtheilung, beziehungsweise der Erstehung der erkannten Freiheitsstrafe an, in den Fällen Ziffer 1 u. 2 zwei Jahre und in den Fällen Ziffer 3 sechs Jahre verflossen sind.

Neben den vorstehenden Bestimmungen Art. 2—4 bleibt die Befugniß der Staatsbehörden, zur Aufenthaltsversagung oder zur Ausweisung aus sonstigen polizeilichen Gründen vorbehalten."

Zu Art. 6.

Durch den neuen Vorschlag des Zwangseintritts in das Bürgerrecht des Aufenthaltsortes nach fünfjähriger Duldung des Niedergelassenen, solle nach den Motiven dem Mißstande begegnet werden, daß die Aufenthaltsgemeinde manche ihr sonst zugeflossene Einnahme an Bürgeraufnahmegebühren entbehren müßte, und daß die heimathberechtigten Einwohner allein die Gemeindeämter verwalten und die Gemeindefrohnen zu leisten hätten. Diese Zweckmäßigkeitsgründe scheinen uns nicht durchschlagend zu seyn. Zunächst glauben wir nicht annehmen zu können, daß der Ertrag an Bürgerannahmegebühren viel höher als bei Freilassung der Bürgerrechtserwerbung von selbst sich stellen würde. Schon nach dem bestehenden Rechte kann der Staatsbürger zu Betreibung jedes andern Nahrungszweiges als eines zünftigen Gewerbes, in jeder Gemeinde sich niederlassen, ohne das Bürgerrecht daselbst erwerben zu müssen. Und doch lehrt die tägliche Erfahrung, daß solche Personen sich vielfach in das Bürgerrecht ihres Niederlassungsortes einkaufen. In einzelnen Gemeinden sind es die bürgerlichen Nutzungen, welche dazu anlocken, in allen aber gewährt das Bürgerrecht den für jeden Geschäftsmann anzuschlagenden Vortheil der Rechtssicherheit, daß er nämlich da, wo er Bürger ist, mit seiner Familie und seinem Nahrungszweige eine bleibende Stätte hat und vor (verschuldeter oder unverschuldeter) Ausweisung sicher gestellt ist.

Wie sehr dieses Moment der Rechtssicherheit wirkt, zeigt z. B. die Stadt Stuttgart. Dieselbe verleiht ihren Gemeindegenossen keinerlei Art von bürgerlichen Nutzungen, und doch nimmt sie jährlich für Bürgeraufnahmen von Personen, welche zum Zweck ihrer Niederlassung das Bürgerrecht nicht nöthig hätten, viele tausend Gulden ein. In den letzten 5 Jahren hat die Stadt Stuttgart für Bürgeraufnahmen eingenommen von

1847/48	14,949 fl. 50 kr.
1848/49	9,624 fl. — kr.
1849/50	14,124 fl. — kr.
1850/51	14,697 fl. — kr.
1851/52	13,434 fl. — kr.
zus.	66,828 fl. 50 kr.

Davon bezahlten Personen, welche dem zünftigen Gewerbestande angehören, für sich und ihre Familien den kleineren Theil, nämlich nur von

1847/48	6,480 fl.
1848/49	4,209 fl.
1849/50	6,369 fl.
1850/51	5,520 fl.
1851/52	5,517 fl.
	28,095 fl.

Die Gemeinden würden den Zwangseintritt nur von solchen Ansiedlern verlangen, bei welchen sie sicher sind, daß sie ihre örtlichen Kassen dereinst nicht belästigen. Gegen Andere, deren ökonomische Zukunft irgend zweifelhaft ist, würden sie das Ansinnen, gegen ihren Willen ins Bürgerrecht einzutreten, ferne halten, oder solches dazu benützen, sie aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte zu verdrängen. Die Niederlassungsgemeinde wäre auf Kosten der Heimathgemeinde begünstigt. Letztere ist unter allen Betheiligten ohnedieß in der nachtheiligen Lage, daß sie die Auflösung des bisherigen Heimathverbandes und die Beseitigung der für sie daraus hervorgehenden Mißstände nicht zu bewirken vermag. Eher könnte also der Heimathgemeinde es erwünscht seyn, wenn die Niederlassungsgemeinde gezwungen wäre, einen längere Zeit in ihrer Mitte geduldeten Heimathgenossen ins Bürgerrecht aufnehmen zu müssen. Allein auch nach dieser Seite hin möchten wir einer Zwangsmaßregel das Wort nicht reden.

Zu den Gemeindeämtern werden auch Eingeborne in der Regel nicht schon in den ersten Jahren ihrer Niederlassung und gewöhnlich nur dann hiezu berufen, wenn sie eine Steuer zur Gemeinde entrichten. Unter denselben Voraussetzungen können nach Art. 3 des Gesetzes v. 6. Juli 1849 auch staatsbürgerliche Einwohner nach den ersten 3 Jahren der Steuerentrichtung für Gemeindeämter des Aufenthaltsortes gewählt werden. Wenn sie auch nicht zu deren Uebernahme verpflichtet sind, so darf doch angenommen werden, daß es den zur Gemeinde steuerpflichtigen Ortsfremden selbst darum zu thun seyn wird, ihre Interessen bei den Gemeindeorganen mit vertreten und wahren zu können.

Es gibt Gewerbetreibende, welche nach der Art und dem Umfang ihres Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs eine engere Verbindung mit der Aufenthaltsgemeinde nicht einmal suchen oder wünschen können. Entweder müssen sie beständig darauf gefaßt seyn, den Bewegungen des Gewerbebetriebs, dem Wechsel der Bedürfnisse und der Konkurrenz durch eine öftere Veränderung ihres Gewerbesitzes folgen zu müssen, was selbst bei Inhabern geringfügigerer Gewerbe nicht selten ist. Oder nimmt der Geschäftsbetrieb ihre volle Zeit so in Anspruch, daß sie an den öffentlichen Angelegenheiten ihres jeweiligen Aufenthaltsortes schlechthin sich nicht betheiligen können. Ein Landwirth, der als Gutspächter im Laufe von 20—30 Jahren seinen Aufenthalt vielleicht öfter wechselt, wäre genöthigt, jedesmal wieder nach fünfjährigem Aufenthalt ein Bürgerrecht an mehreren Orten erwerben zu müssen. Es gibt Ausländer, deren Niederlassung für das Land und seine Industrie nutzbringend seyn kann, die aber, wie z. B. die Schweizer, auf die Beibehaltung ihres bisherigen Staats- und Gemeindegenossenschaftsrechtes einen solchen Werth legen, daß sie eher auf Anlegung ihres Geschäfts

und Kapitals in Württemberg verzichten, als hier gegen ihren Willen ein Ortsbürgerrecht erwerben würden, dessen Erwerbung ohne vorgängige Verleihung des Staatsbürgerrechts von der Gemeinde gar nicht verlangt werden könnte. Es begreift der Zwang zum Eintritt in die Genossenschaft der Aufenthaltsgemeinde ein Opfer in sich, wenn wichtige Privatinteressen, wenn insbesondere ein für die Nachkommen, vielleicht wegen Stipendien oder andern Stiftungen, wegen Verwandten ꝛc. besonders werthvolles Heimathrecht, und wenn die freie Bewegung des Gewerbe- oder Landwirthschaftsbetriebs lediglich den Gemeindeinteressen des Aufenthaltsortes untergeordnet werden sollen. Den Niederlassungsgemeinden wird auch mit solchen Zwangsgenossen in der Regel wenig gedient seyn, weil sie ihrer Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten sich zu entziehen in die Lage kommen können.

Die endlich noch zur Frage kommende Beiziehung der ortsfremden Ansiedler zu den Gemeindefrohnen könnte eher als eine gesetzliche Nöthigung zu Erwerbung eines Ortsbürgerrechts sich rechtfertigen lassen, welche zugleich eine Ausnahme enthält, indem von dieser Nöthigung blos die Gewerbe- und Landwirthschafts-, nicht aber auch andere in der Gemeinde selbstständig sich aufhaltende Staatsgenossen betroffen werden sollen.

Indem sich die Majorität für die Beiziehung der ortsfremden Gewerbs- und Landwirthschaftsansiedler zu den persönlichen Gemeindediensten, den Hand- und Fuhrfrohnen und den statt derselben eingeführten Frohnsurrogatgeldern erklärt, hat sie hiefür Folgendes anzuführen. In vielen Gemeinden sind die Frohnen aufgehoben und werden die Ausgaben hiefür aus der Gemeindekasse bestritten, so daß alle Klassen der Steuerpflichtigen unter dem Gemeindeschaden daran beitragen. In andern Gemeinden ist zwar die Naturalleistung aufgehoben, dagegen eine Geldvergütung hiefür eingeführt, wogegen in allen übrigen Gemeinden die Naturalfrohndienste noch gefordert werden. In den letzteren Gemeinden hängt es von ganz zufälligen Umständen ab, ob mit den Frohnen auch bürgerliche Nutzungen zusammentreffen, welch' letztere mit den ersteren in der Regel in gar keinem Zusammenhang stehen. Die in Person oder durch Stellvertreter zu leistenden Frohndienste bezwecken zum geringsten Theile allein nur das Beste der Gemeindeangehörigen, vielmehr kommen die Leistungen auch den sonstigen Ortseinwohnern, vor allen den Gewerbe- und Landwirthschaftsgenossen zu gut. Wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, so wird durch Wachen und Streifen auch die Person und das Eigenthum des Ortsfremden geschützt, aber zum Schutz der Mitbewohner mitzuwirken, wäre er nicht berufen. Wenn sein Haus in Flammen steht, müssen ihm aus Nachbarorten die nur aus Ortsbürgern gebildeten Feuerlöschrotten (§. 19 der Feuerlöschordnung vom 20. Mai 1808) zu Hülfe eilen. Der Nichtbürger des Orts dürfte, wenn eine Feuerrotte ins Nachbarort abgesendet wird, zu Hause bleiben. Er hätte den Gewinn, auf Kosten der Ortsangehörigen einer Last sich entziehen zu dürfen, von welcher er in seinem Heimathort und in solchen Wohnorten alsdann nicht befreit ist, wenn in solchen die Frohnen aufgehoben sind. Da ein innerer Zusammenhang zwischen Personalfrohnlasten und Gemeindenutzungen auch gesetzlich nicht begründet ist, und in Gemeinden, welche kein Gemeindevermögen, also auch keine Nutzungen besitzen, wo hingegen lästige Naturalfrohnen bestehen, deren Aufhebung nicht überall wirthschaftlich gefunden wird, die Ortsbürger doppelt stark in Anspruch genommen sind, so könnten wir es mit dem Grundsatz der Gleichheit in Tragung der Lasten nicht vereinigen, wenn die Naturalfrohnleistung oder eine Geldentschädigung hiefür, nur da von fremden Ansiedlern aus dem Stande der mit den Ortsangehörigen und Einrichtungen in näherer Berührung stehenden Gewerbetreibenden und Landwirthe gefordert würde, wo keine bürgerlichen Nutzungen bestehen. Eine Begünstigung der Fortdauer der Frohnleistung können wir in der Beiziehung jener Ortsfremden nicht finden, weil, wenn je die Gemeinde die Abschaffung der Frohnen im Interesse der Ortsbürger gelegen findet, sie auf die für letztere daraus zu erzielenden Vortheile nicht deßwegen verzichten wird, damit solche nicht zugleich den Ortsfremden zu gut kommen möchten.

Die Minorität wendet ein, daß die Gemeindefrohnen in sehr vielen Gemeinden in engen Beziehungen zu den bürgerlichen Nutzungen stehen, in welchen die Bürger ein reichliches Aequivalent für die Frohnlast haben, und daß auch kein Grund vorhanden seye, an der dießfalls bestehenden Gemeindeeinrichtung eine Aenderung zu treffen und den nicht bürgerlichen Einwohnern, wenn sie ein Gewerbe oder die Landwirthschaft selbstständig betreiben (nicht aber wenn sie eine freie Kunst oder Wissenschaft ausüben oder von ihren Renten leben?) die Theilnahme an den Gemeindefrohnen aufzulegen, während sie an dem Ertrage des Gemeindevermögens, für das vielleicht gerade gewisse Frohnen, z. B. zu Errichtung und Unterhaltung von Waldwegen, bestehen können, keinen Theil haben. Eine Vernachtheiligung der Gemeindebürger gegen die übrigen Einwohner seye auch nicht vorhanden. Denn entweder wiegen die bürgerlichen Nutzungen die Last der Gemeindefrohnen auf, oder übersteigen sie, alsdann seyen die Gemeindebürger bei dem seitherigen Zustande im Vortheil; oder die bürgerlichen Nutzungen seyen geringer, alsdann haben es ja die Gemeindebehörden in der Hand, die ohnehin wirthschaftlich nicht empfehlenswerthen Gemeindefrohnen abzuschaffen und die betreffenden Arbeiten durch aus der Gemeindekasse bezahlte Arbeiter ausführen zu lassen, wobei dann die nicht bürgerlichen Einwohner, an der Aufbringung der Kosten ebenfalls mit leiden müssen, wie die Gemeindegenossen.

Ihre Commission stellt den Antrag:

a) mit Stimmen-Einhelligkeit:
   den Art. 6. abzulehnen;
b) mit Stimmen-Mehrheit: (Geigle, Groß, Hochstetter, Idler, Troll, Vogel, gegen Daniel, v. Gemmingen, Pfeifer)
   als Art. 6 folgende Bestimmung aufzunehmen:
   „Die im Art. 1 bezeichneten Personen können im Niederlassungsorte der Leistung persönlicher Dienste oder der statt derselben zu entrichtenden Geldabgaben, gleich den Genossen der Gemeinde, unterworfen werden. Art. 58—60 des rev. Bürgerrechtsgesetzes."

Zu Art. 7.

Auch der neu vorgeschlagenen Aufnahme der Bedingung eines vorgängigen, fünfjährigen Aufenthalts in der Gemeinde, deren Bürgerrecht nachgesucht wird, vermögen wir nicht beizustimmen.

Die Motive selbst führen den Mißstand an, daß der Aufzunehmende für die in diesen 5 Jahren erzeugten Kinder das erforderliche Vermögen nachweisen und die Bürgeraufnahmegebühren bezahlen müßte. Hierdurch kann die Bürgerrechtsbewerbung sehr erschwert werden. Der Bewerber ist oft kaum im Stande, nur für sich und seine Ehefrau, noch weniger nach 5 Jahren auch noch für einige Kinder den erforderlichen Vermögensbesitz nachzuweisen. Die Kosten für die Bürgerrechtserwerbung aber würden bedeutend erhöht. Gegenwärtig fällt die Bürgerrechtserwerbung meistens mit der Gründung eines Hausstandes zusammen, und es haben sich blos zwei Personen oder auch nur eine Person in das Bürgerrecht einzukaufen. Fünf Jahre nach

Gründung des Hausstandes kann es kommen, daß nicht nur für einige Kinder ebenfalls die Bürgeraufnahmegebühr bezahlt werden muß, sondern daß auch noch eine doppelte Einkaufung für eine und dieselbe Person veranlaßt wird. Es läßt sich z. B. ein Reutlinger in Stuttgart geschäftlich nieder und verehlicht sich mit einer Stuttgarter Bürgerstochter. Die Ehegatten wollen in Stuttgart bleiben und das Bürgerrecht daselbst erwerben. Nach dem gegenwärtigen Recht hätte der angehende Ehegatte für sich 120 fl. zu bezahlen. Nach dem Entwurf aber müßte er zuerst für seine Frau in Reutlingen die Bürgeraufnahmegebühr mit 60 fl. bezahlen; fünf Jahre nachher könnte er in Stuttgart das Bürgerrecht erwerben, er müßte aber für sich 120 fl., für seine Gattin 60 fl., für jedes der inzwischen erzeugten Kinder 30 fl. entrichten, und wenn es deren fünf sind, im Ganzen an Bürgerannahmegebühren in Reutlingen und Stuttgart 390 fl., mithin 270 fl. mehr als nach dem jetzt bestehenden Recht bezahlen, woneben er das Rekognitionsgeld noch 5 Jahre lang an seine Heimathgemeinde fort zu entrichten hätte. Außerdem erleiden die Niedergelassenen noch andere Nachtheile, wenn ihrem Aufnahmegesuch erst fünf Jahre nach geschehener Niederlassung entsprochen werden muß. Sie können inzwischen ihre staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte nicht ausüben, bleiben von dem Mitgenuß der bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen und 5 Jahre lang der Gefahr ausgesetzt, durch Ausweisung aus der Niederlassungsgemeinde ihre Existenz bedroht zu sehen. Bestehen dort Gemeindenutzungen, so wird der Gemeinderath von der im Entwurf Art. 7. ihm zugedachten Befugniß in allen Fällen Gebrauch machen. Und macht er davon keinen vollen Gebrauch, so werden sich Klagen über Begünstigung Einzelner und darüber erheben, daß Andere, die man 5 Jahre lang zuwarten läßt, unter dieser Zurücksetzung in ihrem persönlichen und Geschäftskredit Noth leiden. Diese Klage wird sich auch dann erheben, wenn der Niedergelassene, nachdem er seit 5 Jahren in Geschäftsverbindungen und in engere Beziehungen zu den Ortseinwohnern bereits getreten ist, jetzt noch vor den vielleicht mit unfreundlichen Konkurrenten besetzten Gemeindekollegien die Gestaltung und den Bestand seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse bloslegen solle.

Auch durch diese Entwurfsbestimmung würde die Heimathgemeinde in hohem Grade gefährdet. Sie behielte 5 Jahre lang die bei einer gleichbaldigen Zwangsaufnahme wegfallende Gefahr, die Uebersiedelten ihrer Unterstützungspflicht anheimfallen zu sehen, gegen welche Gefahr die Niederlassungsgemeinde gesichert wäre. Die in Frage stehende Bedingung könnte, weil sie die Uebersiedlung erschwert, selbst für die Niederlassungsgemeinde und ihre Kasse, eher eine Verminderung als eine Vermehrung des Ertrags der Bürgerannahmegebühren, nicht blos in den ersten 5 Jahren, zur Folge haben. Es wird zu Art. 8 unten zur Sprache kommen, daß diese Bedingung gegen Angehörige solcher Staaten, in welchen die Ansiedlung mehr als in Württemberg erschwert ist, jedenfalls bei zünftigen Gewerbetreibenden, gar nicht angewendet werden könnte.

Endlich könnten wir keinen hinreichenden Grund finden, die vorgeschlagene Bedingung auch auf diejenigen auszudehnen, welche anfänglich gar nicht die Absicht haben, in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie zu erwerben suchen, jemals einen selbstständigen Wohnsitz zu nehmen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Bürgerrecht zunächst zum Zweck des weiteren Fortkommens, für die Zulassung zu einer Dienstprüfung oder zum Eintritt in ein Dienstverhältniß des In- oder Auslandes, welcher durch den Besitz eines Heimathrechts bedingt ist, gesucht wird. Es würde die Untersuchung der Motive, aus welchen man Bürger einer Gemeinde werden will, und würden etwaige Ausnahmebestimmungen, wie auch in den Motiven des Entwurfs bemerkt wird, zu mancherlei Verwicklungen und zu Rechtsunsicherheit führen, „indem sich z. B. ein Neuaufgenommener erst nach der Aufnahme „ins Bürgerrecht zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft entschließen könnte und dann die Frage entstehen müßte, „ob seine Aufnahme für nichtig zu erklären sey?"

Gegen die angeführten Nachtheile, durch welche der ohnehin schon in nicht unbeträchtlichem Grade vorhandene Uebelstand der Trennung des Wohnsitzes von der Heimath noch weiter verstärkt würde, kann der dem Vorschlag einzig zur Seite gestellte, uns aber zweifelhafte Vortheil der Sicherung der Niederlassungsgemeinde gegen etwaige — auch nach 5 Jahren noch mögliche — Täuschungen über die Erwerbsfähigkeit, den sittlichen Charakter und den Vermögensbesitz der Aufzunehmenden, nicht in Betracht kommen.

Damit glauben wir den Antrag begründet zu haben, welchen wir einstimmig dahin stellen:

dem Art. 7 nicht beizustimmen.

Zu Art. 8.

Solle der Württemberger auch im Auslande seinen Erwerbszweig selbstständig, unter Beibehaltung seines diesseitigen Heimathrechts ausüben zu können in den Stand gesetzt werden, so kann dieß nur durch gleiche Behandlung der Angehörigen solcher Staaten geschehen, welche diese Befugniß ebenfalls gewähren. Den Inländern wird damit ein größeres Niederlassungsgebiet im Auslande erschlossen, als den Ausländern in Württemberg in Aussicht steht. Indem wir uns mit diesem in dem 1. Absatz des Art. 8 ausgesprochenen Grundsatz der Gegenseitigkeit vereinigen, haben wir nur zu bemerken, daß das Anfangswort „Angehörigen" in „Angehörige" abzuändern ist.

In seinen weiteren Bestimmungen beabsichtigt der Entwurf, die Erwerbung eines Gemeindebürgerrechts den Ausländern zu erschweren. Es sollen nämlich die vorläufige Zusicherung des Ortsbürgerrechts, die Angehörigen von Freizügigkeitsstaaten nur dann ansprechen können, wenn in ihren Staaten die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts unter den gleichen oder wenigstens nicht wesentlich abweichenden Bestimmungen, wie solche in Württemberg bestehen, möglich gemacht ist. Bei andern Ausländern sollen die in ihren Staaten bestehenden Aufnahmebestimmungen nicht in Betracht kommen. Dagegen würde bei diesen Ausländern die Zwangspflicht der Gemeinden zu vorläufiger Zusicherung des Ortsbürgerrechts bei dem Vorhandenseyn der bisherigen Voraussetzungen (Art. 18—22 des Bürgerrechtsgesetzes) aufgehoben und die Ertheilung dieser Zusicherung lediglich von dem Ermessen der Gemeindekollegien abhängig gemacht. Nur aus erheblichen Gründen könnte von der Staatsbehörde im Rekurswege einem Gesuch um jene vorläufige Zusicherung entsprochen werden. Die Bedingung, deren Ablehnung zu Art. 7 von uns beantragt wird, daß der Ausländer, welcher nach Württemberg übersiedeln will, zuvor 5 Jahre in der Gemeinde selbstständig gelebt haben müsse, um in dieser die Zwangsaufnahme ins Bürgerrecht zu erlangen, ließe sich nur auf solche Ausländer, in deren Staaten die gegenseitige Niederlassungsfreiheit gewährt wird, nicht aber auch auf andere Ausländer anwenden, weil den letzteren nicht in gleicher Weise wie der ersterwähnten Kategorie von Ausländern die vorgängige Niederlassung im Lande gewährt werden solle, sie also auch künftig wie bisher für die selbstständige Ausübung eines Erwerbszweigs, insbesondere eines zünftigen Gewerbes, zuvor das diesseitige Staats- und Ortsbürgerrecht erlangt haben müßten. Wir sind mit der K. Staatsregierung nicht für den Vorschlag der Centralstelle für Handel und Gewerbe, die Zwangsverbindlichkeit der Gemeinden zu Bürger-

Aufnahmen überhaupt aufzuheben. Allein auch den Ausländern gegenüber, würden wir diese Zwangsverbindlichkeit und deren gleichmäßige Behandlung mit den Inländern aufrecht erhalten.

Es kommen Fälle vor, in welchen die Aufnahme von Ausländern mit intelligenten Industriefähigkeiten, mit entsprechendem Kapital ꝛc. für das Land und seine Industrie ein Gewinn seyn kann, welcher Aufnahme aber Gemeinden manchmal aus Gründen entgegentreten, die rein der Konkurrenz oder andern örtlichen Interessen entnommen sind. Ob dann die Staatsbehörde gleichwohl noch erhebliche Gründe für die Aufnahme finden wird, dieß hängt leicht von Zufälligkeiten ꝛc. in der Beurtheilung ab. Ist der Ausländer keine wünschenswerthe Person und reichen je die gesetzlichen Abweisungsgründe hinsichtlich des Prädikats ꝛc. für die Gemeinde nicht aus, so kann sie trotz des Zwangsrechts auf Zusicherung eines Ortsbürgerrechts, von der Niederlassung in Württemberg durch Verweigerung des Staatsbürgerrechts abgehalten werden. Es ist ein bisher ausgeübter Grundsatz, daß durch das Vorhandenseyn der die unfreiwillige Zusicherung des Ortsbürgerrechts bedingenden Voraussetzungen, das Recht der Staatsregierung, die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht zu verweigern, nicht ausgeschlossen werde.

(Minist. Circ. Erl. v. 15. Sept. 1828 in Weisser's Verw. Edikt S. 19 Note 2.)

Außerdem finden wir die Annahme der Entwurfsbestimmungen Abs. 2 und 3 des Art. 8 noch nach zwei Seiten hin bedenklich.

Einmal könnten hiedurch andere Staaten zu Gegenmaßregeln veranlaßt werden, wodurch dem Württemberger die Anfässigmachung in denselben noch mehr, als es jetzt schon der Fall ist, erschwert oder versagt wird, wovon hauptsächlich die in das benachbarte Ausland häufig übersiedelnden Landesgrenzbewohner betroffen würden.

Sodann müßte die Vorschrift der Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung über die Bedingungen einer Gemeindebürgerrechtserwerbung, eine Quelle manchfacher Verwicklungen, Mißgriffe und Streitigkeiten hervorrufen. Den Gemeindebehörden kann eine gehörige Kenntniß des selbst den Staatsbehörden oft nur schwer zugänglichen ausländischen Rechts über die Gemeindeverfassungsverhältnisse nicht zugemuthet werden. Wollte von jedem Einwanderungslustigen hierüber eine amtliche Bescheinigung seiner bisherigen Obrigkeit verlangt werden, so würde dieß zu Verlegenheiten dem Auslande gegenüber führen, wie sich solche aus der Forderung eines Reverses nach Art. 22 des Bürgerrechtsgesetzes schon oft ergeben haben. Vorausgesetzt auch, die ausländischen Bestimmungen wären bekannt, so würde immer noch die Frage, in wie weit solche wesentlich von den diesseitigen Bestimmungen abweichen, voraussichtlich oft ganz verschieden gelöst werden.

Wir beantragen

a) mit 8 Stimmen gegen eine Stimme (Pfeifer, dessen Seperatvotum einen weiter gehenden Antrag enthält):

den ersten Absatz des Art. 8 anzunehmen, jedoch unter Abänderung des Anfangswortes: „Angehörigen" in „Angehörige".

b) mit Stimmeneinhelligkeit:

die beiden Absätze 2 und 3 des Art 8 fortfallen zu lassen.

Zu Art. 9.

Gegen die Bestimmung in Abs. 1, wonach die Niederlassung vollzogen werden darf, wenn binnen 15 Tagen von Vorlegung der in Art. 2 geforderten Nachweise an eine Einsprache von Seite des Gemeinderaths nicht erhoben wird, finden wir nichts zu erinnern.

Bei Annahme unserer zum Eingang des Art. 5 und zu Art. 6 gestellten Anträge, kann der Absatz 2 des Art. 9 ganz entbehrt werden, weil die dort erwähnte gemeinderäthliche Verfügung und das hierauf bezügliche Recht der Beschwerdeführung wegfällt.

Wir erklären uns für die Zustimmung zu Absatz 1 und für Weglassung des Absatzes 2 des Art. 9.

Zu Art. 10.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind im Wesentlichen gleichlautend mit Art. 14 des Verehelichungsgesetzes vom 5. Mai 1852. Das Rechtsmittel des Rekurses wird auch hier dahin beschränkt, daß solches nur bis zu der dem Oberamt vorgesetzten Regierungsbehörde verfolgt werden kann, welche endgültig zu entscheiden hat. In Ansehung der Nichtigkeitsbeschwerden, welche beim Ministerium geltend gemacht werden können, solle es nach den Motiven bei den bestehenden allgemeinen Grundsätzen sein Verbleiben haben.

Mit Rücksicht auf unsern Antrag zu Art. 6 tragen wir darauf an:

dem Art. 10 unter Weglassung der Worte „oder dem in das Bürgerrecht Aufgenommenen" zuzustimmen.

Zu Art. 11.

Wir beantragen die Annahme des Art. 11 mit folgenden, theilweise aus unsern Anträgen sich ergebenden Redaktionsverbesserungen:

a) auf Linie 3 wäre nach den Worten „zum Zwecke des" ꝛc. noch beizufügen: „selbstständigen";

b) auf Linie 7 und 8 sind die Worte: „und über Bürgeraufnahmen" zu streichen; ferner sind

c) am Schlusse des 1. Absatzes die Worte: „und die Bestimmungen der Art. 18 bis 21 des genannten Gesetzes über die sogenannten Zwangsaufnahmen in das Bürgerrecht vervollständigt" ebenfalls wegzulassen und ist

d) auf der vorletzten Linie des 2. Absatzes das irrige Allegat lit. e in c abzuändern.

Es erübrigt noch, über die Ueberschrift und den Eingang des Entwurfs uns zu äußern.

Wenn nach unsern Anträgen die Erwerbung des Bürgerrechts auf Verlangen der Niederlassungsgemeinde (Art. 6) und die in Art. 7 hinzugefügte Aufnahmebedingung, sowie die Erschwerung der Bürgerrechtserwerbung durch Ausländer (Art. 8 Abs. 2 und 3) ausgeschlossen wird, so verliert die Bezeichnung in der Ueberschrift „und die Erwerbung des Bürgerrechts" ihre Bedeutung.

Gegen die Fassung des Eingangs ist einzuwenden, daß dem Gewerbebetrieb bei den unzünftigen Gewerben nicht erst durch den Entwurf eine schon im Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes begründete größere Freiheit verschafft wird, und daß der Entwurf nicht blos auf die „Staatsangehörigen", sondern auch auf Ausländer sich bezieht.

Aus diesen Gründen tragen wir einhellig darauf an:

a) in der Ueberschrift die Worte:

„und die Erwerbung des Bürgerrechts"

zu streichen und

b) dem Eingang folgende veränderte Fassung zu geben:
„Um der selbstständigen Niederlassung in den Gemeinden größere Freiheit zu verschaffen, verordnen" u. s. w.

Da unsere Aenderungsanträge auf alle Artikel des Entwurfs sich erstrecken, so erachten wir folgende neue Redaktion für angemessen.

Redaktion

des Gesetzesentwurfs, betreffend die Niederlassung in den Gemeinden.

Nach den Anträgen der Commission der Kammer der Abgeordneten.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Um der selbstständigen Niederlassung in den Gemeinden größere Freiheit zu verschaffen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Jeder württembergische Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, kann sich zum Zwecke des selbstständigen Betriebs eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes oder der Landwirthschaft in jeder beliebigen Gemeinde des Landes niederlassen.

Art. 2.

Wer in einer Gemeinde, welcher er nicht mit Heimathrecht angehört, zu einem der im Art. 1 bezeichneten Zwecke sich niederlassen will, hat von diesem Vorhaben dem Gemeinderathe eine Anzeige zu machen und hiebei die Berechtigung zu dem Betriebe des von ihm gewählten Erwerbszweigs darzuthun, auch von dem Gemeinderathe seines Heimath-, beziehungsweise letzten Niederlassungsorts ein Zeugniß über sein Prädikat, überhaupt den erforderlichen Nachweis über seine persönlichen Verhältnisse beizubringen.

Auf Einsprache des Gemeinderaths muß die Niederlassungsbefugniß versagt werden, wenn der fremde Bürger oder Beisitzer

1) in den dem Niederlassungsverlangen vorausgegangenen drei Jahren aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem oder seiner Familie Unterhalte, den Fall eines vorübergehenden, unverschuldeten Unglücks oder allgemeinen Nothstandes ausgenommen, empfangen hat, sofern er nicht in der Zwischenzeit erweislich in bessere Umstände gekommen ist; oder

2) wegen Bettelns in polizeilicher Untersuchung steht, oder

3) ein schlechtes Prädikat besitzt, sofern er
   a) durch gerichtliches Erkenntniß zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, oder
   b) die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte für immer oder zeitlich verloren hat, so lange nicht von der Zeit der Verurtheilung, beziehungsweise der Erstehung der erkannten Freiheitsstrafe an, zwei Jahre verflossen sind, oder
   c) in den sechs letzten, dem Niederlassungsvorhaben vorangegangenen Jahren, wegen Betrugs beim Schuldenwesen, wegen fahrlässigen Schuldenmachens, wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrutts (Art. 362—367 des Strafgesetzbuchs) bestraft worden ist, oder
   d) in den sechs letzten dem Niederlassungsvorhaben vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder
   e) im Laufe der letzten sechs Jahre wegen Vagirens, Afotie, wiederholter Wilderei oder wiederholten Jagdfrevels gestraft worden ist, oder
   f) zur Zeit der beabsichtigten Niederlassung in gerichtlicher, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Afotie in polizeilicher Untersuchung steht, oder
   g) unter Kuratel gestellt oder nach vorliegenden unzweifelhaften Beweisen, auch unabhängig von dem beigebrachten gemeinderäthlichen Zeugnisse (Abs. 1), als ein schlechter Haushalter zu betrachten ist.

Der strafbare Versuch oder die Beihülfe haben die nämliche nachtheilige Wirkung auf die Niederlassungsbefugniß, wie die Vollendung oder Urheberschaft.

Art. 3.

Bei zünftigen Gewerben hat der neuanziehende Gewerbsmann mit dem Vollzuge der Niederlassung in den Zunftverein desjenigen Bezirks, welchem der gewählte Niederlassungsort angehört, einzutreten.

Art. 4.

Auf Verlangen des Gemeinderaths muß gegen eine der Gemeinde nicht als Bürger oder Beisitzer angehörige Person, welche sich in derselben Behufs der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes oder der Landwirthschaft niedergelassen hat, der Wegzug aus der Gemeinde, unter Anberaumung einer ihren Verhältnissen und dem öffentlichen Interesse entsprechenden Frist zu Bewerkstelligung des Umzugs, verfügt werden, wenn sie während ihres Aufenthalts im Niederlassungsorte

1) durch gerichtliches Erkenntniß zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, oder

2) der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte für immer oder zeitlich verlustig erklärt wurde, oder

3) wegen Betrugs beim Schuldenwesen, wegen fahrlässigen Schuldenmachens, oder wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrutts, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens, Afotie, wiederholten Wilderns oder wegen wiederholten Jagdfrevels bestraft worden ist, oder

4) unter Curatel gestellt wurde, oder nach vorliegenden, unzweifelhaften Beweisen, als ein schlechter Haushalter zu betrachten ist, oder

5) für ihre Person oder für ihre Familie, den Fall eines

vorübergehenden unverschuldeten Unglücks oder eines allgemeinen Nothstandes ausgenommen, in eine Lage kommt, daß sie mildthätiger Unterstützung bedarf, oder

6) mit der Bezahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben, nach erfolgter Mahnung, über ein Jahr, vom Schlusse des Verfalljahrs an gerechnet, im Rückstande geblieben ist.

In den Fällen Ziff. 1, 2 und 3 kann das Verlangen der Wegweisung nur gestellt werden, so lange nicht von der Zeit der während des Aufenthalts im Niederlassungsorte erfolgten Verurtheilung, beziehungsweise der Erstehung der erkannten Freiheitsstrafe an, in den Fällen Ziff. 1 und 2 zwei Jahre, und in den Fällen Ziff. 3 sechs Jahre verflossen sind.

Neben den vorstehenden Bestimmungen Art. 2—4 bleibt die Befugniß der Staatsbehörden, zur Aufenthaltsversagung oder zur Ausweisung aus sonstigen polizeilichen Gründen vorbehalten.

Art. 5.

Die im Art 1 bezeichneten Personen können im Niederlassungsorte der Leistung persönlicher Dienste oder der statt derselben zu entrichtenden Geldabgaben, gleich den Genossen der Gemeinde unterworfen werden. (Art. 58—60 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes.)

Art. 6.

Angehörige fremder Staaten, in welchen dem Württemberger die Niederlassung für den Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft im Wesentlichen nach den hier aufgestellten Grundsätzen gestattet ist, sind, nachdem sie sich über den Besitz eines Heimathrechts in ihrem Staate ausgewiesen haben, und auf die Dauer dieses Ausweises, bei der Wahl eines Niederlassungsorts zum Gewerbebetrieb und zum Betriebe der Landwirthschaft in Württemberg gleich den Inländern zu behandeln.

Art. 7.

Wenn gegen den Vollzug der Niederlassung, nach Vorlegung und Prüfung der erforderlichen Nachweise über die gesetzlichen Voraussetzungen der Niederlassungsbefugniß (vergl. Art. 2 u. 3), Einsprache gemacht werden will, so ist hievon der Niederlassungslustige binnen 15 Tagen, vom Einlaufe seiner Nachweise an gerechnet, durch den Gemeinderath unter Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Niederlassung vollzogen werden darf.

Art. 8.

Gegen ein auf vorstehende Bestimmungen gegründetes Erkenntniß des Oberamts steht sowohl dem Bewerber um die Niederlassungsbewilligung, beziehungsweise dem aus der Niederlassungsgemeinde Weggewiesenen, als dem Gemeinderath das Rechtsmittel des Rekurses an die dem Oberamte vorgesetzte Regierungsbehörde zu, welche endgültig zu entscheiden hat. Die Rekursausführung muß binnen fünfzehn Tagen, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des oberamtlichen Erkenntnisses an gerechnet, beim Oberamte schriftlich eingereicht oder, soweit dieses durch die bestehende Ordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Versäumniß dieser Frist zieht den Verlust des Rekursrechts nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 9.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Bestimmungen des Art. 11 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833, soweit solche auf die Niederlassung zum Zwecke des selbstständigen Betriebs eines Gewerbes oder der Landwirthschaft sich beziehen, deßgleichen die Bestimmungen des Art. 69 desselben, über das Rekursrecht für alle diejenigen Fälle, in welchen es sich von Verfügungen in Streitigkeiten über gewerbliche Niederlassung handelt, abgeändert. Die Bestimmung des Art. 12 lit. c der revidirten Gewerbeordnung vom 5. August 1836 ist aufgehoben.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben rc.

Sondergutachten

des Abg. Pfeifer.

Zu Art. 1.

Nach dem Regierungsentwurfe soll es künftig für den Aufenthalt der nicht in den betreffenden Gemeinden heimathberechtigten Personen zweierlei Normen geben, indem

1) Diejenigen, welche zum Zwecke des selbstständigen Betriebes eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes oder der Landwirthschaft in einer Gemeinde sich aufhalten, unter die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes fallen, dagegen
2) alle übrigen Personen, also
   a) Diejenigen, welche eine freie Kunst oder Wissenschaft selbstständig ausüben, oder von dem Ertrage ihres Vermögens leben,
   b) Diejenigen, welche nicht selbstständig einen Nahrungszweig ausüben, und
   c) die Durchreisenden und Solche, welche um eines besonderen Zweckes vorübergehend sich aufhalten,

   nach dem alten Rechte (Ges. v. 4. Dez. 1833 Art. 11) behandelt werden sollen, welch' letzteres sowohl materiell als in Bezug auf das Verfahren mehrfach von dem Entwurfe verschieden ist.

In einer solchen verschiedenen Behandlung erblicke ich eine Verwicklung der Gesetzgebung, welche in der Praxis vielfache Anstände hervorrufen wird, und die daher vermieden werden soll, sofern nicht ein wirkliches Bedürfniß zu der fraglichen Unterscheidung treibt. Das Bedürfniß vermag ich nun nicht einzusehen.

Das Aufenthaltsrecht der Personen, welche ein Gewerbe oder die Landwirthschaft selbstständig betreiben wollen, soll der Gemeinde gegenüber, hinsichtlich der Fälle, in welchen diese die Versagung des Aufenthalts zu verlangen berechtigt ist, so ziemlich das gleiche bleiben, und nur die vorgeschlagene Aenderung ist wesentlich, daß jene Personen vor der Aufenthaltsnahme künftig Anzeige dem Gemeinderathe zu machen haben, und bis zur erfolgten Beschlußfassung innerhalb einer bestimmten Frist mit der Niederlassung zuwarten müssen, während in dem seitherigen Rechte eine solche vorgängige Kognition nicht gekannt ist; der Staatsbehörde aber gegenüber soll das Aufenthaltsrecht jener Personen in einer fremden Gemeinde ganz das gleiche seyn, wie das der übrigen Personen, oder richtiger ausgedrückt, der Staatsbehörde gegenüber sollen

auch die Personen, welche sich zum Zwecke des selbstständigen Betriebes eines Gewerbes oder der Landwirthschaft niederlassen, kein Aufenthaltsrecht haben, sondern die Staatsbehörde soll befugt seyn, solche Personen jederzeit aus unbestimmten polizeilichen Gründen, d. h. also nach ihrem Gutbefinden, auszuweisen.

Ich vermag nun die Nothwendigkeit einer vorgängigen Kognition mit Suspensiveffekt vor dem Hereinzuge der Gewerbsleute und Landwirthe, welche die Regierung bei den übrigen Personen für entbehrlich hält, nicht einzusehen, und kann deßhalb dem Vorschlage, zwei Klassen in Bezug auf den Aufenthalt zu machen, um so weniger beistimmen, als mir derselbe eine nicht unbeträchtliche Geschäftsvermehrung der Gemeindebehörden und eine viel größere Strenge in Bezug auf die Aufenthaltsgestattung herbeizuführen droht. Bei dem bisherigen Rechte konnte Mancher, welcher an einem Mangel litt, der die Gemeindebehörde zur Einsprache gegen den Aufenthalt berechtigt, in einer fremden Gemeinde sich niederlassen, ohne daß der Gemeinderath von jenem Mangel Kenntniß erhielt, und wenn der Gemeinderath auch Kenntniß davon hatte, so ließ er denselben ruhig gewähren, im Bewußtseyn, daß ihm ja jederzeit frei stehe, sobald der Aufenthalt jener Person ihm unangenehm sey, auf den Grund des fraglichen Mangels die Ausweisung zu verlangen. Jetzt aber muß der Gemeinderath schon vor der Niederlassung von den persönlichen Verhältnissen dessen, welcher sich niederlassen will, amtliche Kenntniß nehmen und darüber sich entscheiden, ob er dem Betreffenden die Niederlassung gewähren oder Einsprache dagegen erheben solle.

Die Personen, welche sich zum Zwecke des selbstständigen Betriebs eines Gewerbes oder der Landwirthschaft in einer fremden Gemeinde niederlassen, in Bezug auf den Aufenthalt von anderen Personen zu unterscheiden, hat nach meinem Dafürhalten nur dann einen Sinn, wenn diesen Personen, welche in der Gemeinde einen festen Wohnsitz nehmen, in dieselbe ihr ganzes Vermögen ziehen und für sich und ihre Familie ihren ganzen Lebensunterhalt auf den Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde gründen, ein festeres Aufenthaltsrecht als den übrigen Personen gewährt würde, also wenn ihnen gegenüber die Ausweisungsbefugniß aus unbestimmten Gründen aufgehoben und auf im Gesetze bezeichnete Fälle beschränkt würde. Dieß will jedoch weder die Regierung noch die Mehrheit der Commission.

Es wirft sich aber nun die Frage auf —: ist es denn nothwendig oder gut, die Niederlassungsbefugniß der Württemberger in ihrem eigenen Lande derart zu beschränken, daß es der Regierung zustehen soll, jeden stets aus unbestimmten Gründen, sobald sie es für angemessen hält, in seine Heimathgemeinde zurückzuweisen?

Für die Entwicklung des Volkswohlstandes ist dieses blos prekäre Aufenthaltsrecht ein Hemmniß; denn jeder Nahrungszweig, sey es Landwirthschaft oder Gewerbe, oder Kunst oder Wissenschaft, bedarf zu seiner Grundlage der Rechtssicherheit, es ist beengend, seine Zeit und seine Kapitalien an einem Orte auf einen Nahrungszweig zu verwenden, welcher nach bloßem polizeilichem Ermessen dadurch stets unterbrochen werden kann, daß der Betreffende von dem Orte des gegründeten Geschäfts weggewiesen wird. Es ist dasselbe Verhältniß wie bei den Gewerbskonzessionen; dort hat die hohe Kammer anerkannt, wie höchst nachtheilig für die Industrie des Landes es ist, wenn den Geschäftsunternehmungen, die einer obrigkeitlichen Konzession bedürfen, die Rechtssicherheit dadurch entzogen bleibt, daß die Regierung die Befugniß, nicht blos aus rechtlichen, sondern auch aus sogenannten administrativen Gründen die Konzession zurückzuziehen, sich vindizirt, und die hohe Kammer hat deßhalb um baldige Abhülfe im Wege der Gesetzgebung gebeten. Ebenso hat die Versammlung der Gewerbevereine bei ihrer dießjährigen Zusammenkunft in Heilbronn die Bitte an die Regierung gestellt, ein Gesetz einzubringen, wonach eine einmal von der zuständigen Behörde ertheilte Konzession nicht aus bloßem administrativem oder polizeilichem Ermessen soll wieder entzogen werden können. Was sollte entgegenstehen, im Interesse der ungestörten Entwicklung der Industrie des Landes das freie Niederlassungsrecht der Staatsbürger dadurch zu sichern, daß die Ausweisung nur aus bestimmten, gesetzlich festgestellten Gründen geschehen darf? Eine solche Ausweisung zerstört häufig den ganzen Nahrungsstand des Ausgewiesenen und seiner Familie; ist es nun nicht ein Widerspruch, wenn bei uns jede kleine Strafe, z. B. nur eine geringe Geldbuße, nicht anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen verhängt werden darf, ein so schweres Uebel aber wie die Ausweisung lediglich ohne alle gesetzlichen Schranken in das Gutbefinden der Polizeibehörden gestellt ist? Für die Regierung ist es eine rein zufällige, in der Regel von ihr unabhängige Thatsache, ob Jemand an einem Orte das Heimathrecht hat oder nicht; wenn sie nun im erstern Falle das Ausweisungsrecht nicht hat, warum sollte sie es nicht auch im zweiten entbehren können? Es ist auch wohl zu beachten, daß man durch eine Ausweisung nicht blos dem Ausgewiesenen ein Uebel zufügt, sondern zugleich seinen Angehörigen, und häufig auch der Heimathgemeinde, in die der Ausgewiesene zurückkehren muß, während daselbst für ihn die Bedingungen eines redlichen Fortkommens fehlen, sowie denjenigen Personen, welche in Geschäftsverbindung mit dem Ausgewiesenen stehen. Wie sehr das Bedürfniß, an dem Orte, wo man sein geschäftliches Etablissement als Landwirth oder Gewerbsmann hat, auch eine sichere Stätte zu haben, im Volke empfunden wird, zeigt die Erfahrung, wonach so vielfach man die Kosten des Bürgereinkaufs in die Gemeinden nicht scheut, auch wenn man zum Betrieb des Nahrungszweiges das Bürgerrecht nicht nöthig hat, und die Gemeinden auch keine bürgerlichen Nutzungen oder andere Vortheile den Bürgern gewähren. Dieses immerhin kostspielige Mittel, sich eine sichere Stätte an dem Orte, wo man als Landwirth, Gewerbsmann rc. sich niederläßt, durch Einkauf in das Bürgerrecht zu verschaffen, soll nun vollends durch den Regierungentwurf bedeutend erschwert, ja für die Meisten entzogen werden, indem er an das Zwangsrecht jeder Bürgeraufnahme nach Art. 7 die Bedingung des vorgängigen fünfjährigen selbstständigen Wohnsitzes in der betreffenden Gemeinde knüpft! Daß die gesellschaftliche Ordnung ein solches Opfer der staatsbürgerlichen Freiheit an die Regierung nicht erheischt, zeigt klar der benachbarte Schweizerstaat, welcher in Bezug auf das Aufenthaltsrecht der Schweizerbürger diejenigen Grundsätze festhält, die ich auch für die Württemberger erringen möchte. Die Verfassungsurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Sept. 1848 bestimmt nämlich in Art. 41:

„Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:
   a) einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
   b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
   c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß

er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sey.

2—5) Diese Ziffern enthalten Bestimmungen, daß die niedergelassenen Schweizer von fremden Kantonen nicht mit höheren Abgaben belastet oder sonst schlechter behandelt werden sollen als die Kantonsbürger.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a) durch gerichtliches Strafurtheil:

b) durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte."

Ebenso gestattet der preußische Staat jedem selbstständigen preußischen Unterthanen die Befugniß, an jedem Orte des Staatsgebietes, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, den Aufenthalt zu nehmen, ohne daß ihm der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen lauten wörtlich also:

„Wir Friedrich Wilhelm ɪc. verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Keinem selbstständigen preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freieren Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;

2) wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zum Zuchthaus, oder, wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Minister, nicht aber der Parthei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3. Die Angehörigen eines in einer Straf- und Korrektionsanstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem anderen Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

§. 5. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden.

§. 6. Einem Jeden, der nicht nachweist, daß er preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7. Was in den §§. 3—6 von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8) geschehe.

§. 10. An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber, ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sey, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11. Hat der Neuanziehende die im §. 8 vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinn des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3 des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12. Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeindenutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13. In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen: in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremdenpolizei sein Bewenden.

§. 15. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Urkundlich ɪc."

Gewiß wird Niemand der preußischen Staatsgewalt zum Vorwurfe machen, daß sie die Zügel der Regierung zu schlaff halte; wenn daher in Preußen es als wohl verträglich mit der Staatsordnung erkannt (ja vielleicht als förderlich für dieselbe eingesehen) wird, daß der Staatsbürger auch außerhalb der Heimathgemeinde ein sicheres Aufenthaltsrecht habe, so sollte, meine ich, den Württembergern eine solche Beruhigung auch gegeben werden können.

Dem Angeführten zufolge würde ich dem Art. 1 folgende Fassung geben:

„Jeder württembergische Staatsbürger, welcher irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, kann in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen und daselbst jedes Gewerbe oder jeden andern

Nahrungszweig nach Maaßgabe der hiefür bestehenden Gesetze ausüben, so lange ihm nicht der Aufenthalt durch richterliches Urtheil oder aus einem der nachfolgenden Gründe von der zuständigen Regierungsbehörde versagt ist."

In dem Art. 2 würden alsdann die Gründe aufgezählt, welche die Regierung berechtigen, einen Staatsbürger aus einer Gemeinde, welcher er nicht mit Heimathrecht angehört, auszuweisen.

In Art. 3 käme sodann die Bestimmung:

„Der selbstständige Betrieb eines zünftigen Gewerbes ist nicht mehr an den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechts in der Gemeinde des Gewerbeorts geknüpft."

Zu Art. 8.

Die Frage, ob ein anderer Staat im Wesentlichen in Bezug auf die Niederlassung und den Gewerbebetrieb die nämlichen Grundsätze gegen Württemberger befolge oder nicht, wird im konkreten Falle oft Schwierigkeiten bieten; denn es ist zu ihrer Lösung nicht blos die Kenntniß einzelner Gesetzesbestimmungen hinreichend, sondern es muß die ausländische Gesetzgebung über diesen Gegenstand in ihrem ganzen Zusammenhange ins Auge gefaßt werden, da dieselbe Bestimmung in einem Staate, je nachdem sie mit anderen Normen in Verbindung steht, eine ganz andere Bedeutung haben kann als in dem andern. Eine solche gehörige Kenntniß des ausländischen Rechts ist aber den mit Anwendung dieses Gesetzes betrauten Staatsbehörden, nämlich den Bezirksämtern und Kreisregierungen, schon nicht zuzumuthen, wie viel weniger den Gemeindebehörden. Voraussichtlich würden daher bei Anwendung der Vorschrift des Entwurfs viele Verwicklungen, Streitigkeiten, Fehler vorkommen, und es könnte dies selbst öfters für die Staatsregierung eine Quelle von Verlegenheiten dem Auslande gegenüber bieten. Sodann wie vage ist die Bestimmung, was wesentlich oder unwesentlich hier sey? und endlich bestimmt der Entwurf ja gar nichts, wie es in Bezug auf die Gestattung des Aufenthalts und der Ausübung eines Nahrungszweiges gegenüber von denjenigen Ausländern zu halten sey, deren Staaten im Wesentlichen nicht die gleichen Grundsätze befolgen!

Es scheint mir aber der Vorschlag des Entwurfs überhaupt auf der einseitigen und in ihrer Einseitigkeit irrigen Anschauung zu beruhen, als ob die Gestattung des Aufenthalts und des Gewerbsbetriebs im Inlande blos für den Ausländer eine Wohlthat sey, als ob ein solcher Ausländer blos seine Nahrung aus Württemberg ziehe, und seinerseits dem Inlande nichts nütze, während doch oft ein solcher Ausländer für eine Menge von Württembergern die Nahrungsquelle ist, während er durch seine Kenntnisse, Kapital rc. der Landesindustrie wesentlich förderlich seyn kann, während bei seinem Aufenthalte oft Württemberger z. B. Verwandte, Geschäftstheilhaber oder Geschäftsfreunde, Gewerbsherren rc. in hohem Grade betheiligt sind. Es müßte für das Aufblühen der inländischen Industrie und Landwirthschaft offenbar nachtheilig seyn, wenn die Kräfte des Auslandes an Geschicklichkeit, Kenntnissen, Kapitalien, Unternehmungsgeist, Fleiß rc. dabei mitzuwirken gehindert wären. Sowohl im eigenen Interesse des Flors der Industrie und der Landwirthschaft in Württemberg ist es also gerathen, die Theilnahme der Ausländer hieran durch Aufenthaltnahme und Erwerbsthätigkeit derselben im Inlande ungehemmt walten zu lassen, als auch erfordert dieses Verfahren die Rücksicht darauf, daß umgekehrt andere Staaten sich nicht engherzig gegen die Württemberger abschließen, sondern denselben gestatten, in ihren Gebieten an der dortigen Erwerbsthätigkeit sich zu betheiligen. Bei solcher Betrachtungsweise gelangt man zu dem Resultate, es sollen im Allgemeinen in Bezug auf Gestattung der Niederlassung und der Erwerbsthätigkeit die Ausländer den Inländern gleich behandelt werden. Mit dieser gleichen Behandlung ist bereits das Mittel gegeben, einen Ausländer, welcher sich nicht mehr fortbringen kann, oder welcher ein schlechtes Prädikat hat, aus dem Staatsgebiete auszuweisen.

Durch die gleiche Behandlung der Ausländer im Allgemeinen ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß nicht der Staat zu gewissen einzelnen Erwerbszweigen, z. B. zu solchen, bei welchen eine öffentliche Verpflichtung stattfindet, nur Inländer zulasse, oder gegen die Angehörigen solcher Staaten, welche sich den Württembergern unfreundlich bezeigen, das Retorsionsrecht übe.

Statt des ersten Absatzes des Art. 8 schlage ich nun vor, als Art. 4 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Ausländer unterliegen in Bezug auf den Aufenthalt und die Erwerbsthätigkeit in einer Gemeinde des Königreiches denselben Bestimmungen, wie die in jener Gemeinde nicht heimathberechtigten Inländer, soweit nicht für einzelne Erwerbszweige oder die Angehörigen einzelner Staaten Ausnahmen gesetzlich bestehen oder künftig gemacht werden."

Sondergutachten

der Abg. Idler und Groß.

Mit dem Antrag der Mehrheit der Commission nicht einverstanden, glauben wir die Gründe, von denen wir ausgehen, in Folgendem kurz darlegen zu sollen.

Wir geben zu, daß das Prinzip der Freizügigkeit auf den ersten Anblick etwas Bestechendes hat, und daß vom theoretischen Standpunkt aus man es für das Richtige halten kann, wenn jedem Staatsangehörigen, christlicher wie israelitischer Confession, freigegeben ist, zu jeder Zeit an dem Orte, den er seinen Verhältnissen und Unternehmungen passend glaubt, sich niederzulassen und sein Geschäft zu betreiben. Wir geben ferner auch zu, daß in einzelnen Fällen ohne eine solche Freizügigkeit das bessere Fortkommen gehemmt oder erschwert werden kann.

Dagegen sind wir der Ansicht, daß, wie jedes Prinzip, wenn es mit rücksichtsloser Konsequenz durchgeführt wird, in der Regel zu großen Nachtheilen in der Wirklichkeit führt, so auch eine unbeschränkte Freizügigkeit, wie der Entwurf und die Mehrheit der Commission sie beabsichtigt, mit Nachtheilen verbunden seyn würde, welche den gehofften Vortheil entschieden und beweitem überwiegen.

Die Gesetzgebung muß sich aber nach unserer Ueberzeugung sorgsam davor hüten, in den bestehenden Verhältnissen eine Aenderung herbeizuführen, wenn nicht ein ganz entschiedenes Bedürfniß dafür vorliegt, und wenn nicht mit Gewißheit oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit eine Verbesserung der Zustände im Allgemeinen und Ganzen, — Vortheile und Nachtheile gegen einander abgewogen — erwartet werden darf.

Nach unserer Ansicht nun liegt dermalen ein Bedürfniß nach Aenderungen, wie sie der Entwurf bezweckt, in Württemberg nicht vor.

Wir bestreiten auf den Grund unserer Erfahrungen und Wahrnehmungen die Behauptung, daß die bestehenden Beschränkungen in der Niederlassung das Aufblühen ganzer Industriezweige in Württemberg verhindern, und wir haben uns vergeblich nach den Beweisen dieser Behauptung umgesehen.

Nirgends finden wir solide geschickte Württemberger mit zünftigem Gewerbe in irgend einer erheblichen Anzahl, deren besseres Fortkommen durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Auswahl des Niederlassungsortes verhindert worden wäre.

Wer nicht von Haus aus so viel Vermögen besitzt, um sich das Bürgerrecht an einem Orte zu verschaffen, wer nicht durch Heirath oder durch Ersparnisse sich dazu in den Stand setzen konnte, wird in der Regel ein Gewerbe mit erheblicherem Erfolg auch nicht zu betreiben vermögen. Denn die Vermögensbeträge, wie sie in Württemberg zu Erlangung des Bürgerrechts erforderlich sind, erscheinen gewiß als sehr mäßig, und man wird den nöthigen Nachweis von 600, 800 und 1000 fl. Vermögen sicherlich nicht eine lästige Fessel nennen können.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Erwerbung des Bürgerrechts in Württemberg im Vergleich mit andern Ländern ungemein erleichtert ist, und daß auch unsere Gewerbeordnung sich vor anderen Ordnungen, Preußen und Rheinbaiern ausgenommen, durch eine große Begünstigung des Zutritts zu den kleinen Gewerben auszeichnet, sofern die Einrede der Uebersetzung bei der Erwerbung des Meisterrechts wie des Bürgerrechts bei In- und Ausländern unbedingt ausgeschlossen ist.

Gerade in dieser erleichterten bürgerlichen Niederlassung, verbunden mit geringen Annahmegebühren, ist der Grund von der Ueberfüllung der Städte bezüglich der meisten Gewerbe zu suchen, und gerade hierin liegt auch die Ursache, warum so viele Ausländer sich in Württemberg ansiedeln.

Die Ueberfüllung der Städte mit Gerwerbetreibenden ist in Württemberg selbst größer als in Preußen.

Während dort z. B. auf

1 Bäcker	652
1 Mezger	831

Konsumenten kommen, beträgt die Zahl der letzteren in Württemberg nur 227 und 310. In Berlin kommen 1395 Konsumenten auf 1 Bäcker und 1311 auf 1 Mezger, in Stuttgart nur 477 und 466.

Ebenso ist es Thatsache, daß in Württemberg durchschnittlich auf 3—4 Meister nur 1 Gehülfe kommt, während in Sachsen und Bayern auf 1 Meister 1—1½ Gehülfen kommen.

In Württemberg beträgt die Einwohnerzahl auf 1 Handwerker 12, in Preußen 20.

Viele Gewerbe erfordern schon zum Betrieb ein solches Vermögen, daß die Inhaber derselben durch den für die Erlangung des Bürgerrechts vorgeschriebenen Vermögensbesitz nicht gehindert sind, den Wohnsitz nach Belieben zu wählen.

Von den circa 94,000 zünftigen Meistern wird es nur den

Bortenwirkern, Buchbindern, Drehern, Flaschnern, Gürtlern, Ipsern, Kammmachern, Webern, Schneidern und Schuhmachern

möglich seyn, mit geringerem Vermögen zu übersiedeln.

Von diesen ist aber wieder der größere Theil auf das örtliche Bedürfniß angewiesen, die meisten von ihnen sitzen schon in den Städten, die wohlhabenden werden in der Regel keine Lust zur Uebersiedlung haben, und wenn sie eine solche beabsichtigen, mit dem hiezu nöthigen Vermögensnachweis leicht aufkommen.

Der übrige Theil von denselben, die vermögenklosen, die in ihrem Vermögen und Kredit in der Heimathgemeinde heruntergekommenen, häufig durch Mangel an Kenntnissen, an Sparsamkeit und an Fleiß gesunkenen Meister werden da wie dort gleich wenig prosperiren, und auch ihnen wird durch die bloße Uebersiedlungsfreiheit meist nicht geholfen seyn.

Wie wir nach dem Bisherigen die Nothwendigkeit einer Aenderung der Gesetzgebung bestreiten müssen, so können wir im Allgemeinen auch keine Vortheile von dem neuen Gesetz erwarten, vielmehr befürchten wir von demselben neue Belästigungen und Gefahren für die Gewerbetreibenden selbst wie für die Gemeinden.

Wir bemerken darüber Folgendes:

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung kann der zünftige Gewerbsmann für seine Person das Bürgerrecht in mehreren Gemeinden erwerben, wenn er von der Heimath in einen andern Ort übersiedeln will; in der Regel wird er beim Beginn des Geschäfts in dem gewählten Niederlassungsorte sich mit seiner Braut in das Bürgerrecht aufnehmen lassen. Nach dem Entwurfe aber wird er nach fünfjährigem Aufenthalt sich mit Weib und Kindern aufnehmen lassen müssen, und so Mancher zu seinem großen Leidwesen und nicht selten auch zum Nachtheil der Familie auf sein bisheriges werthvolleres Ortsbürgerrecht zu verzichten genöthigt seyn. Jedenfalls hat er größere Aufnahmegebühren zu entrichten, und überdieß wird er bezüglich des Vermogensnachweises in die bedenklichste Lage versetzt.

Er wird sein Vermögen meist zu Verbesserungen an der Wohnung und Werkstätte, zu Einrichtungen in Haus und Gewerbe verwendet haben, wodurch der Nachweis für ihn sehr schwierig wird; er wird sich scheuen, seinen Vermögens- und Betriebsstand der Gemeindebehörde vorzulegen, in welcher vielleicht Konkurrenten von ihm sind, die seine Darlegungen benützen, um seinen Kredit zu schmälern.

Allerdings **kann** die Gemeindebehörde den Uebersiedelnden sogleich in das Bürgerrecht aufnehmen, aber sie kann auch eine fünfjährige Probezeit von ihm verlangen, und in diesem Fall, welcher die Regel bilden wird, wird häufig eine große Härte liegen, und nicht selten ein Hinderniß, eine vortheilhafte Heirathsparthie zu treffen, wodurch also der Kredit zum Voraus abgeschnitten wird. Außerdem werden dadurch, daß ein Theil der Bewerber, als vermöglich oder den Herren auf dem Rathhaus hinsichtlich der Konkurrenz minder gefährlich scheinend, beim Eintritt in die Gemeinde freiwillig in das Bürgerrecht aufgenommen, von Anderen die Erstehung der Probejahre verlangt wird, zweierlei Gattungen von Einwohnern geschaffen, von welchen man die letzteren mit mehr oder minder verdächtigen Augen ansehen wird, weil sie so zu sagen nur versuchsweise geduldet sind.

In solchen Gemeinden, in denen Stiftungen für Bürger und Bürgersöhne oder beträchtlichere bürgerliche Nutzungen bestehen, wird der Gemeinderath von der Probezeit überhaupt nicht abgehen.

Ebendeßhalb und aus weiteren von der Mehrheit der Commission selbst hervorgehobenen Gründen erscheinen die Art. 6 und 7 des Gesetzesentwurfs nicht haltbar.

Fallen aber diese von der Regierung für unentbehrlich gehaltenen Garantien für die Uebersiedlungsgemeinden weg, so ist es klar, daß das Ortsbürgerrecht seinen Werth nahezu verliert.

Einen weiteren sehr erheblichen Nachtheil sehen wir ferner in der Unsicherheit des Aufenthalts, in der sich der nichtbürgerliche Uebersiedler befindet.

Die im Art. 2 des Entwurfs aufgezählten Uebertretungen führen seine Ausweisung, häufig also seinen ökonomischen Ruin herbei, und sogar die gleichen Verfehlungen seiner Ehefrau haben die gleichen nachtheiligen Folgen; außerdem steht über ihm das nach Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes von 1833 der Regierungsbehörde zustehende Recht der Ausweisung aus anderen polizeilichen Gründen.

Wird nicht jeder vorsichtige zünftige Gewerbsmann das jetzige Recht, das ihm unter allen Umständen den Aufenthalt an dem Orte sichert, an dem er seine Existenz mit eigenen oder fremden Geldern begründet hat, den vorgeschlagenen Bestimmungen vorziehen?

Spricht hiefür nicht gerade auch der Umstand, daß die un-

zünftigen Gewerbenden, troß dem daß sie zum Geschäftsbetrieb eines Bürgerrechts am Betriebsorte nicht bedürfen, in den weitaus meisten Fällen ein solches dennoch bisher erworben haben.

Nach den uns hierüber zugekommenen Notizen beträgt bei

Gesammtsumme der Gewerbenden		Unzünftige Gewerbe. Gesammtsumme.	Nichtbürger.
464	in Urach	57	5
590	„ Metzingen	197	4
529	„ Kannstatt	226	13
640	„ Kirchheim	67	8
291	„ Marbach	110	14

Ist es überhaupt nicht ein Widerspruch, die gegenwärtige Gesetzgebung als hemmend für das Erstarken der Gewerbe zu bezeichnen, und in demselben Momente in den Art. 6 und 7 des Entwurfs neue — für Viele lästigere Beschränkungen ins Leben zu rufen?

Wenn es hienach außer Zweifel ist, daß selbst Diejenigen, welchen der Entwurf zunächst ein erleichtertes Fortkommen möglich machen will, in mehrfachen Beziehungen mehr als bisher gehemmt, belästigt und gefährdet würden, so halten wir auch nach einer andern Seite die voraussichtlichen Wirkungen der beabsichtigten Aenderungen für sehr bedenklich.

Mag auch die Furcht der Städter vor der Konkurrenz von Solchen, die sich vom Lande in Städte übersiedeln werden, eine zu große seyn, so läßt sich doch nicht läugnen, daß an vielen Orten die Freizügigkeit den ansässigen Meistern, insbesondere den Meisterswittwen, empfindlich schaden wird.

Es wird dieser Uebelstand um so gewisser eintreten, weil Manche ein unstetes Hin- und Herziehen lieben, sich unbekümmert um die Folgen auf das neue Versuchsfeld begeben, und so theils durch Stümperei theils durch Mißbrauch des Kredits Nachtheile für die solideren Gewerbsleute bringen, wenn jene auch selbst dabei zu Grunde gehen.

Die Meinung, es werde eine Ausgleichung stattfinden, es werden nur so viele sich niederlassen, als es der Bedarf des Publikums erheische, finden wir in der Unzahl der Wirthschaften in Württemberg widerlegt.

Das System des früheren Ministeriums und die Nachsicht der Gemeindebehörden hat eine maßlose Konkurrenz*), und eben dadurch den Ruin so vieler Wirthe herbeigeführt, und troß dieser bitteren Erfahrungen treten immer wieder neue Kandidaten auf, deren Zahl sich noch ungleich vermehren würde, wenn nicht die richtigeren Grundsätze des gegenwärtigen Ministeriums bekannt wären.

Wie die Wirthschaftsgewerbe durch das Uebermaß in ihrer Existenz bedroht wurden, so werden wir gleich nachtheilige Folgen für die zünftigen Gewerbe zu spät zu beklagen haben.

Der hohe Grad von Unsicherheit, dem wir bei unbedingter Freizügigkeit jedes gewerbliche Unternehmen aussetzen, wird den ohnehin geschwächten Kredit des Gewerbestandes noch mehr erschüttern.

Wird bei den Gewerbetreibenden hiedurch eine Unzufriedenheit hervorgerufen werden, so wird auch die übrige Bevölkerung das Rütteln an der Bedeutung des Bürgerrechts, das Eindringen einer oft unverhältnißmäßigen Anzahl Ortsfremder in ihre Gemeinden ungünstig aufnehmen.

Gerechte Besorgniß muß sodann die völlige Schutzlosigkeit erregen, in welche die Heimathgemeinden den Niederlassungsorten gegenüber versetzt werden.

Sie verlieren die Steuerkräfte der in einen andern Ort übersiedelnden Bürger, bleiben aber die Zufluchtstätte für ökonomisch heruntergekommene Bürger, und so wird vorzugsweise in Landgemeinden der ohnehin schon drückende Armenaufwand nicht selten auf bedenkliche Weise gesteigert werden.

Schon im Jahr 1848 hörte man laute Klagen über unsere gar zu liberalen Niederlassungsbestimmungen.

Nirgends war die Unzufriedenheit, die Lust zum Umsturz des Bestehenden größer, als gerade in denjenigen Städten und Orten, wo sich zu viele minder bemittelte Gewerbsleute niedergelassen hatten.

Gerade diese, anstatt dankbar zu seyn für ihre so willfährige Aufnahme, stellten sich in die vorderen Reihen der Unzufriedenen, sie suchten den Grund ihrer Nahrungslosigkeit nicht in der früheren leichtsinnigen Begründung eines eigenen Haushalts, sondern es wurde die Schuld ihres Nothstandes den Staatseinrichtungen zugeschrieben.

Wie schon vor 1848 jeder Geselle entweder vor, oder doch unmittelbar nach erreichter Volljährigkeit den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes durchzusetzen suchte, gleichviel ob er hinreichende Kenntnisse und Vermögen besaß oder nicht, so wird nach proklamirter Freizügigkeit die Neigung junger Männer zu vorzeitiger Erlangung der Selbstständigkeit sich auf bedenkliche Weise steigern, und in nicht ferner Zeit werden wir noch größeren Ueberfluß an Meistern und dennoch Mangel an Arbeitern haben.

Die große Zahl sich gegenseitig bekämpfender kleiner Gewerbsleute, bei welchen unendlich viel Arbeits- und Geldkräfte im Kampfe der Konkurrenz nutzlos für die Gewerbetreibenden und nutzlos für das Ganze bleiben, wird als Ursache ihres Ruins anzusehen seyn.

Glaubte im Jahr 1826 der damalige Minister des Innern, v. Schmidlin, die Zünftigkeit des kaufmännischen Gewerbes nicht aufgeben zu können,

> „um nicht eine so achtbare als zahlreiche Klasse von Gewerbsmännern der Konkurrenz aller Handelslustigen in dem Augenblick bloszustellen, wo dieselbe mehr als irgend ein anderes Gewerbe durch die Ungunst der Zeiten und durch so manche zufällige Erschütterungen leidet",

so haben wir wohl im Jahr 1853 verstärkte Gründe, den kranken Körper des ganzen zünftigen Gewerbestandes nicht einer so tief einschneidenden Operation von höchst zweifelhaftem Erfolg zu unterwerfen.

Wir gehen wohl nicht zu weit, wenn wir es aussprechen, daß wir keinen Zeitpunkt des gegenwärtigen Jahrhunderts kennen, der nach allen Beziehungen so durchaus ungeeignet hiezu gewesen wäre, als der gegenwärtige, und dieß um so mehr, als der Freizügigkeit mit Nothwendigkeit die Aufhebung allen und jeden Zunftzwangs (die Gewerbefreiheit) nachfolgen muß.

Diese unsere Ansichten gründen sich auf eigene Wahrnehmungen und Erfahrungen, sie stützen sich aber auch auf Aeußerungen intelligenter Gewerbetreibender, die für ihre Person keinerlei Nachtheile aus der Ueberfiedlung und Gewerbefreiheit zu befürchten haben.

Die Letzteren sehen mit uns in dem Vorhaben der Regierung einen gewagten Sprung, der nothwendig auf die bestehenden Verhältnisse erschütternd wirken müsse, sie glauben daher auch mit uns, es sollten Diejenigen, die durch den Gesetzesentwurf eine unabweisliche Forderung der Zeit befriedigt finden, wenigstens einen Uebergang, z. B. eine Verbesserung der Gewerbeordnung durch Vereinigung verwandter Gewerbe u. s. w.

---

*) In Württemberg kommen auf eine Wirthschaft 143 Menschen.

In Preußen	„	„	„	„ 193	„
In Baden	„	„	„	„ 213	„
In Sachsen	„	„	„	„ 273	„

wählen, und vor allen Dingen durch Abwarten einiger guten Jahre dem gedrückten Gewerbestand eine Frist zur Erholung gestatten, bevor er einer so harten Probe ausgesetzt wird.

Zwar wird zur Empfehlung der freien Niederlassung sowohl von der K. Regierung als von der Mehrheit der Commission auf größere industrielle Staaten, wie

Belgien, England, Frankreich, Preußen, Schweiz, Amerika,

hingewiesen, wir glauben aber uns eher nach denjenigen Nachbarstaaten umsehen zu sollen, deren gewerbliche und sonstige Verhältnisse am meisten sich den unsrigen nähern und von denen wir wissen, daß sie sich bei ihren Einrichtungen wohlbefinden.

In Preußen besteht zwar dermalen Uebersiedlungs- und Gewerbefreiheit, allein man hört von dort vielfältige Klagen über die bestehenden Gesetze.

Diese Klagen sind notorisch, und allseitig ist die Nothwendigkeit einer baldigen Revision der preußischen Gesetze vom 31. Dez. 1842 und das Bedürfniß eines anderweitigen Gesetzes über das Wohnsitz- und Heimathrecht anerkannt.

Als nämlich die preußische Regierung im Jahre 1850 in dem Entwurf der Gemeindeordnung in §. 2 die Bestimmung proponirte:

„Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche den Bestimmungen der Gesetze vom 31. Dez. 1842 gemäß ihren Wohnsitz in dem Gemeindebezirk haben",

lehnten auf den Antrag ihrer Commissionen beide Kammern die Bezugnahme auf die Gesetze von 1842 ab, von der Erwägung ausgehend,

„daß die Gemeinde als selbstständige Korporation ein natürliches Recht habe, über die Integrität ihrer Persönlichkeit zu bestimmen. Zur Wahrung dieses Rechts sey die freie Entschließung über die Aufnahme neuer Mitglieder unbedingt erforderlich, und wenn folglich die Mitgliedschaft lediglich an den Wohnsitz in dem Gemeindebezirke geknüpft werde, sey das Recht der Gemeinde, über die Verstattung eines solchen in jedem einzelnen Falle zu beschließen, nur die Konsequenz dieser Voraussetzung. Wie diese Befugniß grundsätzlich aus dem Wesen der selbstständigen Gemeinde folge, so sey die Anerkennung derselben praktisch unerläßlich, so für den Staat wie für die Gemeinde; und zwar für ersteren um so mehr, je wichtiger in dem Gesammtorganismus des Staats die Stellung der Gemeinde werde, für letztere um so mehr, je mehr eine unbedingte Freizügigkeit erfahrungsmäßig die Existenz einzelner Gemeinden durch Anhäufung eines durch seine Konzentration gefährlich werdenden Proletariats mit völligem Ruin bedrohe."

(Vgl. Rönne preußische Gemeindeordnung vom 11. März 1850 S. 27—33.)

In anderen deutschen Staaten, Rheinbayern ausgenommen, bestehen für die Niederlassung größere Beschränkungen als in Württemberg, namentlich in

Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hessen, Hannover, Braunschweig, Baden, in den sächsischen Herzogthümern, in den Hansestädten, Frankfurt 2c.

Werden der österreichischen Provinz Böhmen, in welcher weitgehende Beschränkungen bestehen, die in schrankenloser Freiheit befindlichen von der Natur so sehr begünstigten italienischen Provinzen gegenüber gestellt, so findet man in der ersteren Wohlstand, in den letzteren dagegen große Verdorbenheit und Armuth.

Gleiches Verhältniß findet sich in Rhein- und Altbayern.

Mit großer Konsequenz hat Sachsen, in welchem bekanntlich die größere Industrie wie die kleineren Gewerbe blühen, die Beschränkungen des Zutritts zu den kleinen Gewerben festgehalten. Dort müssen Alle das Bürgerrecht erwerben, die eine Liegenschaft oder ein Realgewerberecht, oder ein selbstständiges Geschäft besitzen und betreiben wollen; es wird weiter neben gutem Ruf die Erwerbsfähigkeit und nach Art des Gewerbes verschieden zu bemessendes Vermögen gefordert, und überdieß bildet die Uebersetzung und Mangel an örtlichem Bedürfniß ein gesetzliches Hinderniß.

Die Zunftverfassung der älteren Zeit ist hier in jeder Beziehung mehr in Geltung, als in irgend einem andern Lande.

Auch in Braunschweig, Frankfurt und in den meisten sächsischen Herzogthümern wird die Einrede der Uebersetzung festgehalten. Ebenso in Hannover, wo die im Jahre 1847 beschlossene Verminderung der Beschränkungen im Jahre 1848 eine solche Aufregung und Unzufriedenheit herbeiführte, daß die gesetzlichen Bestimmungen von 1847 suspendirt werden mußten.

In anderen deutschen Staaten sind die Beschränkungen hinsichtlich der Niederlassung insofern belangreicher als in Württemberg, weil in denselben der Nachweis eines bedeutenderen Vermögensbesitzes für den Fall der Erwerbung des Bürgerrechts und meist auch enorme Bürgerannahmegebühren, wie in der Schweiz, gefordert werden.

Wir halten demnach den Antrag für begründet:
den ganzen Entwurf abzulehnen.

Uebersicht

über die zünftigen Gewerbe vom Jahr 1852 mit Angabe der Zahl der Meister.

Gewerbe	Meister
Bortenmacher und Knopfmacher	291
Buchbinder	481
Drechsler	1,047
Flaschner und Spengler	417
Gürtler, Schwerdtfeger	87
Ipser und Tüncher	518
Kammmacher	181
Leineweber	18,500
Schneider	7,139
Schuster	13,013
Strumpfweber	230
Bäcker	6,613
Büchsenmacher, s. Schlosser.	
Färber	425
Gerber aller Art	1,222
Glaser und Glasschleifer	1,458
Gold- und Silberarbeiter	289
Hafner	1,179
Hutmacher	216
Kaufleute	1,500
Kübler und Küfer	4,341
Kupferschmiede	290
Kürschner	270
Maurer	5,225
Steinhauer	778
Messerschmiede, s. Schlosser.	
Mezger	4,785
Nagelschmiede, s. Schlosser.	
Sattler	1,323

Schlosser, Wendenmacher rc.	3,042
Schmiede, Huf- und Waffenschmiede	4,313
Schreiner	5,304
Schwerdtfeger, s. Gürtler.	
Seckler, s. Sattler.	
Seifensieder	508
Seiler	1,005
Tuchmacher und Tuchscheerer	212
Wagner	3,619
Zeugmacher	200
Zimmerleute	3,803
Zinngießer	80
	93,904

Beilage 21 b.

Ausgegeben den 11. November 1854.

Gutachten

der volkswirthschaftlichen Commission über den Gesetzesentwurf, betreffend die Niederlassung und die Erwerbung des Bürgerrechts in den Gemeinden.

Berichterstatter: Freihr. v. Varnbüler.

Die K. Staatsregierung hat am 10. Mai 1853 den obigen Gesetzesentwurf eingebracht und derselbe ist der Commission für innere Angelegenheiten mit dem Anfügen zugewiesen worden, daß es ihr freistehe, von der volkswirthschaftlichen Commission ein Gutachten zu verlangen. Nachdem dieses geschehen, so hat dieselbe in Nachstehendem der ihr gewordenen Aufgabe sich zu entledigen, wobei sie bemerkt, daß sie sich auf eine artikelweise Bearbeitung des Gesetzesentwurfes nicht einlassen zu sollen glaubt.

Die wesentliche Veränderung an der bisherigen Gesetzgebung, welche beabsichtigt ist, soll darin bestehen, daß in Zukunft der Grundsatz, wonach jeder Württemberger in jeder Gemeinde des Königreiches seinen Beruf frei auszuüben berechtigt ist (Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes), nunmehr auch auf die Meister zünftiger Gewerbe ausgedehnt werden soll, daß somit auch bei diesen die gewerbliche Niederlassung nicht mehr gebunden seyn soll an das Bürgerrecht in dem Orte dieser Niederlassung.

Nach der bisherigen Gesetzgebung konnte ein zünftiger Meister in eine Gemeinde, wo er nicht Bürger war, jede bestellte Arbeit liefern, er konnte für Rechnung eines bürgerlichen Meisters in derselben arbeiten, er konnte seine Waaren auf Jahrmärkten feilbieten und commissionsweise verkaufen lassen, aber um sein Gewerbe in einer Gemeinde mit den an das Meisterrecht sich knüpfenden Befugnissen zu betreiben, also namentlich um eine bleibende, nicht auf bestimmte vorher gemachte Bestellungen sich beziehende Werkstatt oder gewerbliche Einrichtung in einer Gemeinde zu errichten, mußte er in das Bürgerrecht der letzteren aufgenommen seyn. Nach dem Gesetzesentwurf soll diese Beschränkung der zünftigen Gewerbe aufgehoben werden.

Zunächst wirft sich die Frage auf: In welchem Umfange wird diese Bestimmung des Entwurfs wirken, d. h. wie groß ist die Zahl derjenigen Gewerbsleute, auf welche dieselbe voraussichtlich von Einfluß seyn wird?

Um diese Frage zu beantworten, wird nöthig seyn, die Zahl der zünftigen Gewerbe zu kennen und diese zu vergleichen mit derjenigen aller übrigen Gewerbe und Berufsarten. In dieser Beziehung zeigt die angehängte Zusammenstellung aus der Gewerbetabelle von 1852 folgende Ergebnisse.

Die Zahl sämmtlicher zünftigen Meister in Württemberg ohne Kaufleute, Leineweber, Tuchmacher und Zeugmacher beträgt . . . 73,527,
die der zünftigen Kaufleute . . . 3,874.

In Betreff der hier nicht aufgezählten Leineweber, Tuch- und Zeugmacher mußte auf die Württembergischen Jahrbücher von 1839, S. 269 ff. zurückgegangen werden, wonach damals betrug die Zahl der Leineweber . . . 20,138,
der Tuchmacher . . . 658,
der Zeugmacher . . . 604,
wonach die Gesammtzahl der Meister zünftiger Gewerbe und Handwerker betrüge . . . 98,801.

Die Zahl aller Familien in Württemberg beträgt dermalen 374,483. Nimmt man an, daß jener Anzahl zünftiger Meister und Kaufleute eine gleiche Anzahl von Familien entspreche (was übrigens nicht ganz der Fall ist), so folgt daraus, daß die zünftigen Gewerbe ungefähr $^1/_4$ oder genauer 26% der ganzen Bevölkerung bilden, daß es somit ungefähr dreimal mehr unzünftige Berufsarten gibt, als zünftige. Der Gesetzesentwurf würde nach diesen Zahlenverhältnissen, rein numerisch betrachtet, wirken auf den vierten Theil der in Württemberg wohnenden Familien, indem diesen durch das Gesetz die Freiheit gegeben würde, gleich den übrigen drei Viertheilen ihr Gewerbe auch in solchen Gemeinden zu treiben, wo sie das Bürgerrecht nicht besitzen. Nach dem rein numerischen Verhältnisse der zünftigen zu den nicht zünftigen Gewerben allein darf aber die voraussichtliche Wirkung des Gesetzes nicht bemessen werden.

Unter den zünftigen Gewerben befinden sich nämlich solche, wie z. B. die Weber und Gerber, welche von dem Orte ihrer Niederlassung ziemlich unabhängig, da sie mit ihrem Absatze an diesen nicht angewiesen sind, sondern denselben in weiterem Handelskreise außerhalb ihres Niederlassungsorts finden. Andere zünftige Gewerbe, und diese sind namentlich die Baugewerbe, Maurer, Steinhauer, Ipser, Zimmerleute, finden ihre Beschäftigung durch das örtlich stets wechselnde und deßhalb vielfach außerhalb ihres Niederlassungsortes sich ergebende Bedürfniß, welches sich überdieß regelmäßig im Winter wieder schließt, während dessen sie in ihre Heimathgemeinde zurückkehren.

Bei solchen Gewerben wird in der Regel der Ort der blei-

benden gewerblichen nicht von dem Orte der bürgerlichen Niederlassung getrennt werden, vielmehr mit dem letztern zusammenfallen, indem der Gewerbeinhaber wie bisher, so in Zukunft entweder auf Bestellung von auswärts oder zum Verkaufe nach auswärts seine Waare an seinem bürgerlichen Heimathorte fertigen, oder der Arbeit folgend (dies trifft besonders bei den Bauhandwerkern zu) diese da ausführen wird, wo sie sich vorübergehend findet, ohne sich darum an diesem Orte bleibend und selbstständig niederzulassen und seine Heimath zu verlassen, wo er meistens mit Grundbesitz angesessen ist. Zu bemerken ist in dieser Beziehung, daß unter den 142,210 selbstständigen Gewerbetreibenden sich 99,838 befinden, welche neben ihren Gewerben selbstständig Ackerbau treiben, und daß unter diesen letzteren diejenigen nicht gezählt sind, welche nur mit Häusern angesessen sind.

Eine andere Klasse zünftiger Gewerbe bilden solche, deren Betrieb, wenigstens in größeren Gemeinden, namentlich den für die gewerbliche Niederlassung besonders lockenden bedeutenderen Städten, ihrer Natur nach so große Kapitalien fordert, daß den Gewerbeinhabern, welche dieselben in diesen Gemeinden betreiben wollten, schon jetzt die Uebersiedlung nicht verweigert werden konnte.

Zur zwangsweisen Aufnahme in Gemeinden erster Klasse gehört neben den Aufnahmegebühren der Nachweis eines Vermögens von 1000 fl. und gewiß wird ohne dieses Vermögen an den Betrieb der Kaufmannschaft, der Metzgerei oder Bäckerei nicht wohl gedacht werden können. Jedenfalls würde ein Versuch der Konkurrenz mit den angesessenen Gewerben dieser Kategorieen bald genug scheitern und die Niederlassungsgemeinde und die daselbst angesessenen Gewerbe auf ganz natürlichem Wege von dem unwillkommenen Schwindler befreien.

Dazu kommt, daß gerade diese letzteren Gewerbe vorzugsweise angewiesen sind auf das örtliche Bedürfniß und daß daher bei gewerblicher Freizügigkeit eine Anhäufung über das Bedürfniß hier am wenigsten zu fürchten ist.

Die Zahl der erwähnten Gewerbekategorieen, welche faktisch der Gesetzesentwurf nicht wesentlich berühren dürfte und denen noch andere angereiht werden könnten, beträgt zusammen 46,511, d. i. 47 % der zünftigen Gewerbeinhaber. Es beträgt nämlich die Zahl der zünftigen

Weber	20138,
Gerber	1222,
Ipser	518,
Maurer	5225,
Steinhauer	778,
Zimmerleute	3358,
Bäcker	6613,
Metzger	4785,
Kaufleute	3874.

Diese Gewerbe von der Gesammtzahl der zünftigen abgezogen verbleiben noch 52,290 zünftige Gewerbeinhaber oder ungefähr ebensoviele Familien und somit von der Gesammtzahl der Familien in Württemberg nicht ganz 14 % von welchen wieder ungefähr 70 % oder circa 37,000 neben ihrem zünftigen Gewerbe selbstständig die Landwirthschaft treiben und daher zur Vertauschung ihres Niederlassungsortes ohne stark bestimmende Gründe nicht geneigt sein dürften.

Die volkswirthschaftliche Commission glaubte diese Thatsachen feststellen und hervorheben zu sollen, daß es sich bei Einräumung des Rechtes der freien von dem Bürgerrecht unabhängigen gewerblichen Niederlassung nicht um die Aufstellung einer neuen Regel für die württembergische Bevölkerung handle, sondern um die Ausdehnung eines für die überwiegende Mehrzahl gesetzlich längst bestehenden Prinzipes auf einen weit kleineren Theil der württembergischen Staatsangehörigen, daß von dieser Minderzahl wiederum ein kleinerer Theil in der Lage seyn werde, von der ihm gebotenen Freiheit Gebrauch zu machen, und daß es daher ein Irrthum wäre, anzunehmen, es werde nunmehr in großem Maßstabe eine plötzliche stürmische Strömung nach den städtischen Gemeinden entstehen und der dort ansäßige Gewerbestand durch diese plötzlich eintretende regellose Konkurrenz und daraus folgende Ueberproduktion in seinen Interessen gefährdet werden.

Ihre Commission will darum nicht in Abrede ziehen, daß in Folge des Gesetzes eine größere Konzentrirung der Gewerbe in den städtischen, überhaupt den größeren Gemeinden des Landes, und damit eine gesteigerte Konkurrenz in denselben entstehen werde. Auch will dieselbe nicht widersprechen, daß die den zünftigen Gewerben einzuräumende Freiheit manchen zünftigen Handwerker aus der Gemeinde, wo er bisher dem Uebermaße der Konkurrenz oder dem Mangel an gewerblichem Leben erlag, fort nach denjenigen Orten ziehen werde, wo er auf bessere Aussichten hofft; allein nachdem sie nachgewiesen zu haben glaubt, daß diese Bewegung in verhältnißmäßig engen Schranken bleiben und nicht als stürmische Ueberfluthung sich äußern wird, so kann sie darin nur eine Empfehlung für den Grundsatz des Gesetzes insofern erkennen, als in dieser Bewegung sich das der Industrie nöthige Maß von Freiheit äußert.

Die Commission wird damit zu der Frage geführt:

welchen Einfluß in geschäftlicher Beziehung der mehrerwähnte Grundsatz des Gesetzentwurfes auf die zünftigen Gewerbe äußern wird.

Sie bezieht sich in dieser Beziehung zunächst auf die Regierungsmotive zur allgemeinen Gewerbeordnung von 1828, Landständ. Verh. von 1827, II. Heft, S. 423 f. und zur revidirten allgemeinen Gewerbeordnung von 1836, Landständ. Verh. von 1835, Bd. III., S. 161 ff. und auf die Nummern 27 und 28 des Gewerbeblattes aus Württemberg vom 7. und 14. Juli 1852, wo die auf die Berathung von Sachverständigen gegründeten Ansichten der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel über den vorliegenden Gegenstand mitgetheilt sind.

Die Vortheile des in dem Gesetzesentwurfe angenommenen Grundsatzes der Trennung der gewerblichen von der bürgerlichen Niederlassung sind in jenen Regierungsmotiven so schlagend nachgewiesen, daß die Commission dieselben hier um so mehr wörtlich wieder geben zu sollen glaubt, als dieselben beweisen, wie gut man schon damals die Uebelstände der jetzt bestehenden Gesetzgebung erkannte.

„Eine Frage ist," (so heißt es in den Motiven zur Gewerbeordnung von 1828) „ob Gemeindegenossenschaft und „Gewerbeetablissement an demselben Orte zusammentreffen „sollen."

„In der Verneinung dieser Frage könnte man die Lö„sung einer Menge von Schwierigkeiten zu finden glauben, „mit welchen bisher die freie Bewegung der Gewerbethä„tigkeit zu kämpfen hatte. Mit der Urkunde über die „Genossenschaft irgend einer Gemeinde des Landes verse„hen, könnte der Gewerbeberechtigte den Ort der Nieder„lassung frei und unbeschränkt nach dem seinem Gewerbe „günstigsten Verhältnisse sich auswählen; die Wahl des Ge„werbes selbst wäre erleichtert und könnte freier als bis„her nach Talent und Geschick sich bestimmen, da der „Wählende nicht mehr zu besorgen hätte, daß — wenn „er Alles gethan, um sich eine gründliche Ausbildung „im Gewerbe zu verschaffen — am Ende der geeignete „Niederlassungsort sich ihm versagen werde."

„Partielle Gewerbeübersetzungen würden schneller sich „ausgleichen. Alle die Collisionen, in welche jetzt die „Interessen der Gewerbethätigkeit mit denen der Gemein„deverwaltung so häufig gerathen, wären gehoben, und „den Gemeindebehörden könnte ein viel unbeschränkterer „Spielraum in der Gewährung oder Versagung ihrer Ge„nossenschaft gelassen werden."

In den Motiven zu der revidirten Gewerbeordnung lautet sodann die betreffende Stelle:

„Weit beengender (sagt daselbst der Hr. Minister des „Innern) für die Bewegung der Gewerbethätigkeit äußert „sich in mancher Beziehung das zweite Erforderniß, wo„nach der zünftige Gewerbetreibende den Sitz seines Ge„werbes nur an dem Orte aufschlagen kann, an welchem „ihm das Gemeindebürger- oder Beisitzrecht zusteht. Zwar „hat das neue Bürgerrechtsgesetz die bürgerliche Ansied„lung durch die Beseitigung der Einrede des übersetzten „Gewerbestandes, welche die frühere Gesetzgebung dem an„gesessenen Gewerbestand als Schutzwaffe gegen Concur„renz in die Hände gab, erleichtert, aber andererseits sind „die Forderungen in Beziehung auf den Vermögensbesitz, „der die unfreiwillige Aufnahme in die Gemeindegenossen„schaft bedingt, bedeutend erhöht. So bleibt einer gro„ßen Zahl von Unbemittelten keine Wahl in Hinsicht auf „den Sitz ihres Gewerbes übrig, der Zufall ihrer Geburt „hat zum voraus darüber entschieden. Möchten sie durch „ausgezeichnete Fähigkeit in Stand gesetzt seyn, am an„gemessenen Sitz für den Betrieb ihres Gewerbes in die„sem sich zu heben, ihr Glück zu machen und selbst eine „vortheilhafte Rückwirkung auf das Gedeihen der Landes„industrie auszuüben; gebannt an den Ort ihrer bürger„lichen Abstammung können sie hier vielleicht beim Man„gel aller günstigen Constellationen, in weiter Trennung „von dem Markt ihrer Industrie und des Materialbedarfs „zu derselben, abgeschnitten von dem Anschauen musterhaf„ter Vorgänge, entfernt von der Gelegenheit, Verbesse„rungen kennen zu lernen, es mit allem Fleiß und mit der „Aufopferung der besten Jahre nicht zu dem Vermögen „bringen, das ihnen den Zugang zu einem günstigen Nie„derlassungsort öffnete. Es ist eine gewöhnliche Erschei„nung bei der höhern Entwicklung einer Industrie, daß „ihr Betrieb in einen engen Umkreis sich concentrirt, daß „in einem verhältnißmäßig kleinen Bezirke eine große Be„völkerung von Gewerbetreibenden sich zusammenhäuft, die „in die Arbeiten des in diesem Bezirke heimisch geworde„nen Industriezweiges zusammenwirkend sich theilt und eben „durch dieses getheilte Zusammenwirken so mächtig zu „dem steigenden Flor des Industriezweiges beiträgt. Die „in sonst unerhörtem und durch starke Einwanderungen „erklärbarem Verhältniß anwachsende Bevölkerung des Be„zirks ist zugleich Wirkung und Ursache der raschen Fort„schritte, der hohen Entwicklung des Industriezweiges. „Einer solchen Erscheinung und den wohlthätigen Folgen, „die sich aus ihr für den Gewerbfleiß und den Reichthum „des Landes ergeben können, setzt die in Frage stehende „Bestimmung des Gewerbegesetzes bedeutende Hemmnisse „entgegen. Umgekehrt drängt sie eine vielleicht sehr ge„werbfähige Bevölkerung in Orten zusammen, wo diese Fä„higkeit nicht, oder wenigstens nicht gehörig sich entwickeln „kann. So ist es z. B. ein eifriges Bestreben der öffent„lichen Verwaltung, die nachwachsende Bevölkerung der „sogenannten Armenkolonien des Landes von den unfrucht„baren, in halber Bettelei stehenden Gewerben ihrer Vä„ter ab- und zu geordneten Industriegewerben zu erziehen. „Aber wenn die Erziehung auch noch so gut gelingt, die „Frucht wird unbedeutend bleiben, wird großentheils ganz „verfehlt werden, so lange das in Frage stehende Erfor„derniß die noch so gut gebildeten, aber mittellosen Ge„werbecandidaten hindert, die Sitze ihrer Industrie an„derswo, als in ihren für Industrie meistens höchst un„günstig gelegenen Geburtsorten aufzuschlagen."

„Das Bürgerrechtsgesetz gestattet unzünftigen Gewerbe„treibenden, sich für die Niederlassung auf ihren Gewer„ben Orte, mit denen sie nicht im Gemeindeverband ste„hen, zu wählen, es stellt diese Freiheit unter Bedingun„gen, welche die Gemeinde gegen Beschwernisse, die sie „durch solche unbürgerliche Gewerbeansiedler erleiden könn„ten, sicher stellen."

„Es scheint also hierin kein hinreichender Grund zu „liegen, den Betreibern zünftiger Gewerbe die gleiche Frei„heit zu versagen, und selbst der Rücksicht, die man dem „verbürgerten Gewerbestand schuldig sein möchte, scheint „durch die Beschränkung der Freiheit auf Industriegewerbe, „die für den größeren Markt arbeiten, Genüge geschehen „zu können, so wie es wohl keinen Anstand hätte, den „Gemeinden gegenüber von den förmlich in ihrer Mitte „auf Gewerben sich ansiedelnden Ortsfremden größere An„sprüche in Hinsicht auf Leistungen für Gemeindezwecke „einzuräumen, als dieß dermalen gegenüber von den so„genannten Wohnsteuerpflichtigen der Fall ist."

Indessen ist die Frage, ob nicht gewerbliche und bürgerliche Niederlassung bei den zünftigen Gewerben von einander zu trennen seyen, Gegenstand vielfacher Erörterung und Verhandlung, namentlich von Seiten der Centralstelle für die Gewerbe gewesen, bis endlich der Widerspruch der in den größeren Städten angesiedelten Gewerbe überwunden und namentlich im Interesse der sogenannten Landmeister die Ansicht zur Geltung gelangt war, daß die in dieser Beziehung bestehende Beschränkung der zünftigen Gewerbe zu beseitigen sey. Der in dem oben angeführten Gewerbeblatte abgedruckte Gesetzesentwurf nebst Erläuterungen und Motiven kann als der Abschluß der Ansichten der Centralstelle und der Mehrzahl der vielen von derselben vernommenen Gewerbsleute betrachtet werden. Er enthält im Artikel 1 den Grundsatz, daß jeder württembergische Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreiches als Bürger oder Beisitzer angehört, in jeder beliebigen Gemeinde des Landes behufs des selbstständigen Betriebs eines z ü n f t i g e n oder unzünftigen Gewerbes seinen Wohnsitz nehmen dürfe.

Motivirt ist dieser Antrag damit, daß durch die raschen Fortschritte in der Technik und die durchgreifenden Verbesserungen der Verkehrsmittel die Betriebsweise der Gewerbe einen gänzlichen Umschwung erfahren habe, welcher denjenigen Gewerbetreibenden, die ihren Betrieb den neuern Verhältnissen nicht anzupassen vermögen, verderblich werden müsse, weßhalb es Pflicht sey, die Hemmnisse zu beseitigen, welche einer entsprechenden Aenderung des Gewerbebetriebes entgegenstehen und wovon das gewichtigste die gesetzlich vorgeschriebene Identität der gewerblichen und bürgerlichen Niederlassung sey; ein wesentlicher Grund, warum manche Industriezweige in Württemberg zurückbleiben, bestehe darin, daß die Verfertiger gleichartiger Gegenstände zu sehr im Lande zerstreut wohnen und darum einerseits eine zweckmäßige Arbeitstheilung sich nicht durchführen lasse, andererseits die Ausführung größerer Bestellungen durch selbstständige außer den Fabriken wohnende Meister verhindert sey. In denjenigen Staaten, wo eine größere Industrie entwickelt sey, wie Belgien, Frankreich, England, Preußen, bestehe das Sy-

stem der freien Niederlassung mit Beibehaltung des Heimathrechtes und auch in Oesterreich und der Schweiz seyen dießfalls Erleichterungen eingetreten.

Die Untersuchung, ob ein Gewerbsmann an diesem oder jenem Orte sein Fortkommen finden könne, sey nach Erwägung aller in Betracht kommenden örtlichen und technischen Verhältnisse nur Er zu führen im Stande, ihm, dem Gewerbsmanne besonders, müsse Gelegenheit gegeben werden, seine Proben zu machen.

Ihre Commission vermag diesen Gründen nur weniges beizufügen. Sie will jedoch durch Vergleichung der Lage eines zünftigen Handwerkers nach der bestehenden Gesetzgebung mit derjenigen desselben nach der vorgeschlagenen die Veranschaulichung der voraussichtlichen Wirkungen der letzteren versuchen.

Man denke sich einen Jüngling von 14—16 Jahren, bestimmt auf gewerbliche Thätigkeit seine Existenz zu gründen, mit gar keinem oder einem kleinen Vermögen, etwa bis 800 fl., er hat nun sein Gewerbe zu wählen. In seiner Gemeinde fehlt es an dem einen oder andern zünftigen Gewerbe, so daß ein tüchtiger Meister desselben damit sein gutes Fortkommen finden könnte, er bestimmt sich für dieses Gewerbe, geht in die Fremde, in Real- und Fortbildungsschulen und kommt nun als tüchtig gebildeter Meister mit 25 Jahren zurück — vielleicht nachdem er seiner Ausbildung den größeren Theil seines Vermögens geopfert hat. Indessen haben sich in seiner Gemeinde ein oder mehrere Meister seines Gewerbes niedergelassen, die Absatzverhältnisse haben sich im Laufe von 9 Jahren wesentlich geändert, der junge Meister aber muß bleiben und kann bei aller Tüchtigkeit sein Fortkommen auf seinem Gewerbe nicht finden. Er muß also entweder als Gehülfe sich bei einem auswärtigen Meister verdingen, oder ins Blaue auf den Verkauf arbeiten, während es vielleicht viele Orte im Lande gäbe, wo er mit Nutzen für sich und den Ort sich niederlassen könnte, wo aber natürlich der unbekannte, vermögenslose Meister, den die ungeschickten Meister des Ortes fürchten, nicht als Bürger angenommen wird. Er wird den Muth verlieren, seine Geschicklichkeit verlieren und wird gar oft eine Last der Gemeinde werden, der vielleicht die Zierde einer andern geworden wäre. Ebenso kann Mangel an Unterstützung durch andere tüchtige Meister verwandter Gewerbe, z. B. des Schreiners durch den Dreher, des Wagners durch den Schmied oder umgekehrt, des Zimmermanns durch den Maurer u. dergl., kann Mangel an günstiger Gelegenheit zur Anschaffung des Rohstoffes, zu Versendung der Produkte u. dergl. der Grund seines Verderbens seyn.

Hiernach ist so viel klar, daß, wenn der zünftige Handwerker in der Wahl seines Niederlassungsortes einen Fehlgriff gethan hat, oder wenn die Verhältnisse in demselben sich zum Nachtheil geändert haben, die Nahrungsquelle selbst des besten Meisters versiegen muß und ihm, will er sein Gewerbe fortbetreiben, nichts übrig bleibt, als sich im fremden Orte als Arbeitsgehülfe zu vermiethen oder sein kümmerliches Gewerbe mit kümmerlichem Landbau aufzubessern.

Jeder, welcher Gelegenheit hat, seine Beobachtungen auf dem Lande anzustellen, wird bestätigen, daß oft junge Handwerker in ihrer Dorfgemeinde anlangen, ausgestattet mit Kenntnissen, vermöge welcher sie sich dem städtischen Meister ruhig zur Seite stellen können, — aber auch, daß diese Leute, an ihre Heimathgemeinde gefesselt, ohne Gelegenheit zu besserer Arbeit, in wenigen Jahren zu Arbeitern heruntersinken, welchen Sinn, Geschick und Geschmack zu jeder schwierigeren Arbeit fehlt.

Andererseits ist durch eine Menge von Beispielen dargethan, daß an Orten, wo das Gewerbe eines Aufschwunges fähig ist, eine dichte Anhäufung von Gewerbetreibenden dem Vortheile aller dient, das Gewerbe entwickelt und den Markt erweitert.

Diese beiden Gegensätze ließen sich durch eine Reihe von Beispielen veranschaulichen und beweisen, wie nachtheilig die bisherige Gesetzgebung auf die Gewerbe, wie nachtheilig aber auch auf die Gemeinden wirken muß, welche die Folgen dieses Nachtheils in der Last der Armenversorgung empfinden, die nicht zum geringsten Theile durch die kleinen unbeschäftigten und verkümmerten Gewerbe in Anspruch genommen wird.

Wenn auch diese Gesetzgebung zuläßt, daß Meister auf Bestellung oder im Dienste anderer Meister als Gehülfen außerhalb ihrer Heimathgemeinde arbeiten, so ist damit doch dem großen Uebelstande nicht begegnet, daß derjenige Meister, welcher das Unglück hat, als Bürger einer Gemeinde anzugehören, der die Bedingungen zu einem schwunghaften Betriebe seines Gewerbes abgehen, an diese sein Leben lang gefettet bleibt und verdammt ist, entweder nach einer jahrelangen Vorbereitung für seinen Beruf eine andere untergeordnetere Beschäftigung zu ergreifen oder sich, nachdem er das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe mit Kosten und Anstrengung erlangt hat, wieder als Geselle bei einem vielleicht weniger geschickten Meister zu verdingen und diesen die Früchte seiner Geschicklichkeit erndten zu lassen, oder im günstigen Falle einen Theil seines Vermögens zu opfern, um in einer Gemeinde als Bürger sich aufzudrängen, deren Verhältnisse er genügend nur nach längerer Prüfung kennen kann. Andererseits mag nicht selten der Fall vorkommen, daß Meister an Orten, welche für deren Gewerbe günstige Bedingungen bieten, zum Nachtheile des Publikums von ihrer günstigen Stellung Mißbrauch treiben, sey es durch übertriebene Preissteigerung, sey es durch nachläßige Arbeit, sey es durch eigenwilliges Festhalten an ihrem Geschmacke und ihrer Anfertigungsart. Eine Vergleichung der Preise und der Qualität der Arbeit manches städtischen Handwerkers mit derjenigen der Landmeister könnte dafür schlagende Beweise liefern und anschaulich machen, wie sehr die Konkurrenz der letztern im Interesse des Publikums und der städtischen Meister wäre.

Ihre Commission ist hienach in Uebereinstimmung mit der Commission für innere Angelegenheiten für Annahme des im Artikel 1 des Gesetzesentwurfes ausgesprochenen Grundsatzes, daß, so wie schon bisher außer den zünftigen Meistern jeder Württemberger zum selbstständigen Betriebe seines Berufes in jeder Gemeinde des Königreichs sich niederlassen konnte, so auch in Zukunft den zünftigen Meistern dieses Recht eingeräumt werden solle.

Ihre Commission will nicht behaupten, daß die zünftigen Gewerbe mit erlangter Freiheit ihr Brod zu suchen, wo sie es am besten zu finden glauben, den Nöthen der Zeit plötzlich werden entrückt werden. Diese Nöthen haben noch andere Quellen.

Aber davon ist sie überzeugt, daß die gewerbliche Kraft des Landes sich naturgemäßer über dasselbe verbreiten, daß Ueberfüllung mit zünftigen Meistern an dem einen Ort mit Mangel an tüchtigen, fleißigen und billigen Meistern an andern Orten sich besser ausgleichen und daß durch die dadurch bewirkte natürliche Concurrenz die gewerbliche Intelligenz gehoben und mehr als bisher in den Stand gesetzt werden wird, im Kampfe mit der fortgeschrittenen Mechanik die rechte Stellung einzunehmen und ihr nicht zu erliegen.

Nachdem die volkswirthschaftliche Commission sich für den ersten Grundsatz des Gesetzesentwurfes ausgesprochen, so wird sie nun auf die weitere, volkswirthschaftlich noch wichtigere und nahezu wichtigste Frage geführt: Wie verhält sich zu dem Rechte jedes Württembergers, seinen Beruf in jeder Gemeinde auszuüben, die Befugniß der Gemeinde, ihm die Aufnahme in ihr Bürgerrecht zu verweigern?

Es ist dieß erst eigentlich die Frage von der Zwangsübersiedlung.

Die volkswirthschaftliche Commission hat nicht die Aufgabe, die staatsrechtliche Seite dieser Frage zu erschöpfen, sie begnügt sich anzuführen, daß nach älterem Rechte die Verweigerung der Bürgerannahme in der Regel eine Befugniß der Gemeinden unter Oberaufsicht der Regierung war, (siehe Weishaar württ. Privatrecht I. S. 196 ff. Landst. Verh. von 1828 I. außerord. Beil.-Heft S. 22), und daß nicht allein der §. 63 der Verfassungsurkunde dieses Recht den Gemeinden ausdrücklich zugesteht, sondern daß die konstituirende Versammlung auf den ungeschmälerten Besitz dieses Rechtes den unzweideutigsten Werth gelegt hat. (Verh. von 1819 Hft. 42 S. 35.)

Hienach sollte es einer reiflichen Erwägung werth seyn, ob die bisher gesetzlich bestandene Beschränkung dieses Rechts fortzubestehen habe, nachdem die Gründe für diese Beschränkung gesetzlich weggefallen seyn werden.

Nachweisbar ist die Beschränkung des Rechts der Gemeinden, über die Aufnahme ihrer Bürger frei zu entscheiden, durch das sogenannte Zwangsübersiedlungsrecht nur eine Folge des Grundsatzes, daß die selbstständige gewerbliche Niederlassung der zünftigen Meister bedingt seyn solle durch das Bürgerrecht in dem Orte ihrer Niederlassung.

Dieser Grundsatz wurde vorzugsweise im Interesse des korporativen Lebens der Gemeinden in das Gesetz eingeführt, wie sich dieß ganz klar aus der Geschichte unserer neueren Gewerbe- und Bürgerrechts-Gesetze ergibt. Nachdem in den Motiven der Gewerbeordnung von 1828 (Landst. Verh. II. Hft. Prot. XIV. S. 423 ff.) die Vortheile hervorgehoben worden, welche die Trennung der gewerblichen und bürgerlichen Niederlassung haben müßte, nachdem dabei ausdrücklich anerkannt war, daß es keinen Anstand hätte, den Gemeinden gegenüber den auf Gewerben in ihrer Mitte sich ansiedelnden Ortsfremden größere Ansprüche in Hinsicht auf Leistungen für Gemeindezwecke einzuräumen, fahren dieselben fort:

„Auf der andern Seite aber kann nicht verkannt werden, daß auf diese Weise der Verband des Gemeindebürgerthums seine wahre Bedeutung verlöre."

„Dieser Verband bezeichnet einen Inbegriff von Familien, welche mit dem Wohnort alle Interessen, welche sich an den Boden der Gemeinde, an ihren Haushalt, an die örtlichen Anstalten für Sicherheit und Wohlfahrt knüpfen, mit einander gemein haben, und bei dieser Gemeinsamkeit jede bis auf einen gewissen Grad in der Wohlfahrt der andern die eigne erblicken. Nur in diesem Sinne kann der Gemeindeverband die Quelle der Bürgertugenden werden, welche man aus ihm hervorgehen zu sehen wünscht; nur wenn der Bürger mit dem Interesse des Bürgerrechtsortes das bleibende Interesse seines eignen Hauses enger verkettet sieht, kann man von ihm erwarten, daß er für das Beste seiner Gemeinde und seiner Mitbürger mit Aufopferung thätig seyn werde; nur bei solchem Verhältnisse kann er von seinen Mitbürgern lebendige Theilnahme an seinem eignen Wohle hoffen."

„Die Unabhängigkeit des Gewerbeetablissements von dem Bürgerrecht würde viele bürgerliche Familien der Gemeinde, der sie angehörten, gänzlich entfremden, ohne daß sie darum in dem Orte ihrer Niederlassung einheimisch würden, denn wie sie als Bürger einer andern Gemeinde den aus dem Bürgerverbande fließenden Lasten am Niederlassungsorte sich entzögen, so wären sie auch von den aus demselben entspringenden Vortheilen und Rechten ausgeschlossen; dieser Ort könnte in ihnen keine Vertreter seiner Interessen, keine Verwalter seiner öffentlichen Angelegenheiten finden, und sie erblickten in ihm auch keine Zufluchtsstätte im Unglücke, vielmehr sähen sie ihn bereit, sich ihrer, sobald sie nicht mehr ohne fremde Hülfe allein auf sich selbst stehen könnten, zu entledigen."

Also die Befürchtung, die zünftigen Meister möchten ohne gesetzlichen Zwang sich der bürgerlichen Aufnahme entschlagen und dadurch in ihrem Gewerbeniederlassungsorte eine zu sehr überwiegende nichtbürgerliche Bevölkerung bilden und dadurch dem Gemeindeleben schaden, war das Motiv, um gesetzlich für dieselben die Verbindung der bürgerlichen und gewerblichen Niederlassung vorzuschreiben. Freilich erscheint es als eine grobe Inconsequenz, daß man dieser Befürchtung in Betreff der zünftigen Meister, welche, wie wir oben sahen, eine so kleine Fraktion der württembergischen Bevölkerung bilden, Raum gab, in Betreff aller übrigen Württemberger aber dieselbe glücklich überwunden zu haben scheint.

Wollte man die zünftigen Meister hienach in dem Orte ihrer gewerblichen Niederlassung ohne Bürgerrecht nicht zulassen, so mußte man ihnen die Erwerbung des Bürgerrechts erleichtern, und so entstanden die Art. 18—20 des Bürgerrechtsgesetzes von 1828. Als nun gegen diesen Eingriff in das korporative Leben die allgemeinsten und heftigsten Klagen in Hunderten von Petitionen sich kundgaben, so wurde im Jahr 1833 das Zusatzgesetz zum Bürgerrechtsgesetz von 1828 eingebracht, woraus das jetzt noch bestehende revidirte Bürgerrechtsgesetz vom April 1833 hervorging, welches die Zwangsaufnahme ins Bürgerrecht beibehielt aber etwas erschwerte, und als dann im Jahre 1836 bei Berathung der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung die Bedenken gegen die Verbindung der gewerblichen und bürgerlichen Niederlassung bei den zünftigen Gewerben und die allein daraus folgende Zwangsübersiedlung abermals lebhaft auftauchten, so war es vorzugsweise nur die Rücksicht auf das kurze Leben des revidirten Bürgerrechtsgesetzes, welche das Festhalten an dieser unnatürlichen Verbindung rechtfertigen sollte. (Landst. Verh. v. 1835, Bd. III., S. 10.)

Bei der Berathung des revidirten Bürgerrechtsgesetzes traten sich die Ideen von Staats- und Gemeindebürgerthum und der das letztere bedingenden Autonomie der Gemeinden auf das lebhafteste gegenüber. Besonders warm nahm sich der Commissionsbericht zum Gesetzesentwurf (Berichterstatter v. Zwergern) der korporativen Autonomie an. Von allen Seiten wurde anerkannt, daß die erzwungene Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine wesentliche Störung des Gemeindelebens in sich schließe und prinzipiell im Widerspruch stehe mit der Pflicht der Gemeinden zur Armenversorgung und in seinen Folgen die einzelnen reich dotirten Gemeinden schwer verletzen könne; dabei wurde aber, und das mit Recht, geltend gemacht, daß das korporative Leben das staatsbürgerliche nicht beherrschen und in seiner Entwicklung stören dürfe. Aber selbst der schärfste und weitest gehende Verfechter des reinen Staatsbürgerthums, welchem der Werth des korporativen Lebens von mehr untergeordneter Bedeutung zu seyn schien, und welcher von dem entscheidendsten Einflusse auf diese neuere Gesetzgebung war, Hr. v. Schlayer, im Jahre 1828 Berichterstatter über das Bürgerrechtsgesetz, äußerte als Departementschef des Innern in der 56. Sitzung am 13. September 1833, S. 63:

„Ich habe schon 1828 die Ansicht geäußert und habe sie heute noch, daß, wenn man das Gewerberecht als Ausfluß des Staatsbürgerrechts erklären würde, man alle Gemein-

„den für geschlossen erklären kann. Dann kann man sagen: von neuem wird Keiner mehr aufgenommen, den die „Gemeinde nicht will. — — So lange dieses nicht geschieht, ist „jede Beschränkung nicht zum Vortheil der Gemeinden, jede „Beschränkung im Sinne des Corporationsgeistes bringt „nur Nachtheile für das Ganze."

Aus der ganzen Haltung der Versammlung und namentlich auch derjenigen Mitglieder derselben, bei welchen die Idee des abstrakten Staatsbürgerthums die vollendetste Entwicklung zu haben schien, ist auf das unzweideutigste zu erkennen, wie schwer es ihnen fiel, die Rücksicht auf die gewerbliche Entwicklung nicht der Achtung vor dem korporativen Leben der Gemeinden unterzuordnen. Von besonderem Eindrucke war in dieser Richtung ein Vortrag des Abgeordneten Paul Pfizer, in welchem er die Bedeutung des Gemeindelebens einer Beleuchtung unterwarf.

Nun nach 26 Jahren gewerblicher Beschränkung der zünftigen Gewerbe und völliger Freiheit aller übrigen Berufsarten hat die K. Staatsregierung, gestützt ohne Zweifel auf die reifliche Erfahrung, daß die gewerbliche Freiheit von drei Viertheilen der württembergischen Bevölkerung keine nachtheilige Ueberfluthung der Gemeinden mit Nichtbürgern (ob nicht mit aufgedrungenen Bürgern, ist eine andere Frage) veranlaßt habe, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Entschluß angekündigt, das übrige Eine Viertheil wie die andern drei Viertheile zu behandeln, und will somit das Hinderniß beseitigen, welches der Grund war für Beschränkung der Gemeinden in einem Rechte, das den Begriff der Korporation recht eigentlich konstituirt, einem Rechte, ohne welches die Gemeinde nichts ist als ein untergeordnetes Instrument im Regierungsorganismus, einem Rechte, dessen Beschränkung zu immer und immer wiederkehrenden Klagen über Zerfall von Gemeindesinn, Verarmung der Gemeinden u. dgl. geführt hat — dem verfassungsmäßigen Rechte der freien Annahme ihrer Genossen.

Allein nachdem die K. Staatsregierung durch einen wichtigen Fortschritt in der Befreiung der Gewerbe jenes Hinderniß für korporative Autonomie der Gemeinden beseitigt, nachdem sie damit thatsächlich bewiesen hat, daß sie von der gewerblichen Uebersiedlungsfreiheit und dem daraus folgenden Rechte jedes Württembergers, in jeder Gemeinde sich niederzulassen, ohne daselbst ein Bürgerrecht zu erwerben, eine Gefahr für das Gemeindeleben nicht fürchtet, so scheut sich dieselbe, die geschichtlich, rechtlich und volkswirthschaftlich natürliche Konsequenz zu ziehen, daß nämlich den Gemeinden nunmehr das Recht der Bürgerannahme in seinem vollen Umfange zurückzugeben sey.

Sie bestimmt in dieser Beziehung nur im Artikel 7, daß den Bedingungen, unter welchen einem Inländer die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht verweigert werden dürfe, noch hinzugefügt werden solle, daß der Aufzunehmende in den seinem Aufnahmegesuche vorangegangenen 5 Jahren in der betreffenden Gemeinde seinen selbstständigen Wohnsitz gehabt haben müsse.

Also prinzipiell und wesentlich setzt sie die Gemeinden in das ihnen entzogene verfassungsmäßige Recht der Bürgeraufnahme nicht wieder ein, obgleich sie den Grund für diese Entziehung selbst weggeräumt hat.

Gründe hat sie hiefür nicht angeführt, sondern hat sich damit begnügt, zu erläutern, warum sie den Gemeinden habe Gelegenheit geben wollen, Diejenigen, welche aufzunehmen sie gezwungen ist, vor der Aufnahme 5 Jahre lang genau kennen zu lernen, gewiß eine sehr erwünschte Einräumung, wenn die Gemeinden aus der nähern Bekanntschaft einen andern Schluß ziehen könnten, als das ihnen bekannte und eben dadurch vielleicht doppelt widerlich gewordene Individuum, wenn auch noch so ungerne, als Bürger anzunehmen.

Die Commission für innere Angelegenheiten verwirft den Antrag, daß der Aufzunehmende, um unfreiwillig aufgenommen zu werden, 5 Jahre in der betreffenden Gemeinde seinen Aufenthalt gehabt haben müsse, aus den auf S. 11 und 12 ihres Berichtes angeführten Gründen.

Die volkswirthschaftliche Commission kann dieser Anschauungsweise nicht beipflichten. Ganz abgesehen von allen andern Gründen ist sie des Dafürhaltens, daß ein verfassungsmäßiges Recht, welches den Gemeinden aus höheren Rücksichten entzogen worden ist, ihnen wieder einzuräumen sey, wenn die Gründe für diese Entziehung gefallen, und glaubt daher schon deßhalb, daß in folgerichtiger Konsequenz des Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Beschränkungen des den Gemeinden durch §. 63 der Verfassungsurkunde eingeräumten Aufnahmerechts nunmehr aufzuheben seyen. Wie sie aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und der allgemeinen Gewerbeordnung nachgewiesen zu haben glaubt, so wäre dieß nur eine Art natürlicher Entwicklung in diesen Gebieten der Gesetzgebung.

Die Centralstelle für die Gewerbe, welche nach den Regierungsmotiven den Anstoß zu dem vorliegenden Entwurfe gegeben und dießfalls sehr umfassende Erhebungen gemacht hat, ist auf deren Grund auch zu dieser Ansicht gelangt und hat in dem von ihr gefertigten Entwurfe dieser entsprechende Vorschläge gemacht, und gewiß ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß der Widerstand gegen die Befreiung des Gewerberechts vorzugsweise durch die Hoffnung überwunden worden ist, dadurch die Gemeinden befreit zu sehen von der verhaßten Verbindlichkeit, Bürger wider Willen anzunehmen, um sie dann nach erfolgter unfreiwilliger Aufnahme als Arme versorgen zu müssen. Nach den oben angeführten Verhandlungen ist die K. Centralstelle zu Begründung ihrer dießfallsigen Anträge im Wesentlichen von folgenden Gründen ausgegangen, welche die Commission hier mittheilen zu sollen glaubt:

„Nach dem bestehenden Gesetze kann Jeder (welcher „gewisse gesetzliche Bedingungen erfüllt), die Aufnahme „in das Bürgerrecht von jeder Gemeinde des Landes verlangen. Diese Bestimmung, welche insolange unumgänglich nothwendig ist, als der Betrieb irgend eines Gewerbes von der vorgängigen Erwerbung des Bürgerrechts „am Niederlassungsorte abhängt, hat zu großer Belästigung der Gemeinden geführt, indem die im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen an und für sich und der unterlaufenden vielen Täuschungen wegen nicht dagegen zu „schützen vermögen, daß der neu angenommene Bürger „in kurzer Zeit verarmt und von der Gemeinde erhalten „werden muß, welche seine Aufnahme in's Bürgerrecht „nicht abwenden konnte.

„Diese Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme Fremder in's Bürgerrecht war seit langer Zeit ein Gegenstand „stets sich wiederholender Beschwerden, wird aber in neuerer „Zeit dadurch immer drückender, daß in Folge der allgemeinen Bewegung, die in das Gewerbeleben gekommen, „die Zahl der Aufnahmegesuche und ebenso auch die Zahl „Derjenigen, welche jener Bewegung nicht zu folgen vermögen, und daher in Armuth verfallen, sich vermehrt."

„Eine Abhülfe in dieser Beziehung ist aber in keiner „andern Weise möglich, als dadurch, daß man den Grundsatz der Identität des Bürgerrechts und der Niederlassung „auf ein zünftiges Gewerbe in seiner Unbedingtheit „aufgibt.

„Ueberdieß hindert die bisherige Gesetzgebung die Regierung am Abschluß von Staatsverträgen mit anderen

„teutschen Staaten zur gegenseitigen Erleichterung der Nie-
„derlassung der Staatsangehörigen.

„Während nämlich in manchen Staaten, z. B. in Preu-
„ßen, unter der Bedingung der Reciprocität auch einem
„Ausländer der Gewerbebetrieb ohne Weiteres gestattet
„werden kann, liegt gegen eine solche Gewährung in Würt-
„temberg der Anstand vor, daß der Niederlassungsbewerber
„neben dem Staats- auch ein Ortsbürgerrecht erlangen
„muß, wenn er ein zünftiges Gewerbe betreiben will. Außer-
„dem hat die württembergische Gesetzgebung eine Ungleich-
„heit in der Behandlung der Inländer und der Ausländer
„dadurch eingeführt, daß ein Ausländer die Aufnahme in das
„Bürgerrecht einer württembergischen Gemeinde nur dann
„soll verlangen können, wenn er den Besitz eines um die
„Hälfte größeren Vermögens nachweist, als ein Inländer
„besitzen muß. Diese Ungleichheit in den Rechten der In-
„und Ausländer hat in auswärtigen Staaten Gegenmaß-
„regeln hervorgerufen, durch welche einzelne Württemberger
„schwer betroffen werden können.

„Diesen verschiedenen Mißständen soll durch den nach-
„folgenden Gesetzesentwurf, welcher, nachdem sich die land-
„wirthschaftliche Centralstelle mit dem Hauptgrundsatz des
„Entwurfs einverstanden erklärt hatte, von der Centralstelle
„für Gewerbe und Handel mit allen gegen 2 Stimmen
„beschlossen worden ist, begegnet werden. Nach demselben
„soll jeder gutprädizirte Staatsbürger jedes Gewerbe, wel-
„ches er in seiner Heimathgemeinde ausüben darf, mag
„dasselbe zünftig oder unzünftig seyn, auch in jeder andern
„Gemeinde des Landes betreiben dürfen, ohne daß er zu
„vorgängiger Erwerbung des Bürgerrechts am Niederlas-
„sungsorte verbunden wäre. Dagegen soll keine Gemeinde
„künftig verpflichtet seyn, irgend Jemand gegen ihren Wil-
„len in's Bürgerrecht aufzunehmen."

„Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Bestimmung
„soll dazu dienen, der Uebersetzung der Gewerbe an einzel-
„nen Orten entgegenzuwirken, weil eine schnellere Ausglei-
„chung möglich und das Aufsuchen eines geeigneteren Nie-
„derlassungsorts sowie die Ergreifung eines angemesseneren
„Berufs für manche angehende Gewerbetreibende erleichtert
„wäre: andererseits sollen die Gemeinden in den Stand
„gesetzt werden, solche Personen vom Bürgerrecht ferne zu
„halten, bei welchen sie nach mehrjähriger Beobachtung
„eine künftige Verarmung und dadurch Belästigung der
„Gemeinde besorgen zu müssen glauben, durch die Aufnahme
„derer aber, von welchen sie eine Belästigung der Gemeinde
„nicht befürchten müssen, sich Vertreter ihrer Interessen zu
„gewinnen.

„Auf diese Weise würde namentlich die Klage der Ge-
„meinden beseitigt, daß sie Fremde aufnehmen müssen,
„welche durch eine unsolide Konkurrenz den Gemeindeange-
„hörigen Schaden bringen, und von diesen überdieß, nach-
„dem sie sich zu Grunde gerichtet, Unterhalt verlangen
„können.

„Der Zug der Gewerbetreibenden in die
„größeren Städte liegt in der Natur des Ge-
„werbewesens und wird in Folge des neuen Ge-
„setzes zunehmen. Diese naturgemäße noth-
„wendige Vereinigung der Gewerbetreibenden
„in den Städten durch die Gesetzgebung zu er-
„leichtern, gehört zu den Aufgaben des Staa-
„tes; diesen Gemeinden selbst bringt das Ge-
„setz keinen Nachtheil, insofern sie Manchen,
„den sie nach dem bisherigen Gesetze als Bür-
„ger hätten annehmen müssen, von ihrer Ge-
„nossenschaft ferne halten können, mithin im
„Falle der Verarmung nicht erhalten müssen,
„vielmehr ist das durch die Vereinigung der
„Gewerbetreibenden in den Städten bedingte
„Aufblühen der Industrie ein Vortheil für
„die Gemeinden und ihre Bürger, da die Wohl-
„fahrt der Städte auf der Entwicklung des
„Gewerbefleißes beruht."

„Was im Uebrigen die künftige Stellung der neu ein-
„gezogenen Gewerbeleute zu den Gemeinden betrifft, so
„wird als Regel angenommen werden dürfen, daß die
„Letzteren den Eintritt in's Bürgerrecht, wenn er ge-
„wünscht wird, demjenigen, welchen Sie in günstigem
„Lichte kennen gelernt haben, ohne gegründete Besorgniß
„nicht versagen werden, weil die Aufnahmegebühr für
„ihre Kassen erwünscht und namentlich weil die Rücksicht
„auf die Abhaltung einer Konkurrenz von Gewerbetrei-
„benden des Ortes nicht mehr maßgebend ist."

Unzweifelhaft ist, daß nach den bisher gemachten Erfah-
rungen die bestehende Gesetzgebung den Gemeinden, insbesondere
den wohlhabenden, nicht den gehörigen Schutz gewährt gegen den
Zudrang unwürdiger und zu rechtlichem Erwerbe weder geneigter
noch fähiger Subjekte; unzweifelhaft ist, daß sich das Gemeinde-
leben nicht gerade üppiger Blüthe erfreut; unzweifelhaft ist,
daß die Last der Armenversorgung, und zwar in vielen einzelnen
Gemeinden nachweisbar in Folge der Zwangsübersiedlung, eine
furchtbare Höhe erreicht hat; gewiß ist, daß diese Zustände sich
gebildet haben wenn nicht durch — doch unter der Herrschaft eines
Gesetzes, wogegen immer und immer wiederholte Klagen über
dessen nachtheilige Folgen gerade in den gedachten Richtungen
sich erhoben haben, eines Gesetzes, welches unbezweifelt gegen
Wort und Geist der Verfassung ist. Wenn dem Allem so ist,
und das formelle Hinderniß als beseitigt erscheint, welches der
Aufhebung jenes gesetzlichen Grundsatzes im Wege stand, und
man an demselben dennoch festhält, so fragt man mit Recht nach
triftigen und sehr triftigen Gründen hiefür.

Die Königl. Staatsregierung hat hiefür, wie gesagt, keine
Gründe angeführt.

Die Gründe aber, welche hiefür angeführt zu werden pflegen,
sind:

1) es werde durch die Niederlassung einer großen Anzahl
von Nichtbürgern das Gemeindeleben gestört,
2) es erscheine unbillig, wenn die Heimathgemeinden, nachdem
sie Jahre lang von ihren Genossen getrennt gewesen, dieselben
nunmehr als unfähig, sich selbst zu ernähren, zurückgewiesen
erhalten.
3) es genießen diejenigen, welche als Nichtangehörige in einer
Gemeinde wohnen, deren Vortheile, ohne sich entsprechend
an ihren Lasten zu betheiligen.

Zu 1. Die volkswirthschaftliche Commission hat oben nach-
gewiesen, in welch geringem numerischen Verhältnisse zur Bevöl-
kerung in Betreff der gewerblichen Niederlassungen das Gesetz
wirken wird, die Königl. Staatsregierung selbst aber spricht in
ihren Motiven ausdrücklich aus, daß man bisher bei den un-
zünftigen Gewerben die Erfahrung nicht gemacht habe, daß die
Angehörigen derselben nutzlos umherziehen, man daher umsomehr
zu derselben Annahme bei den zünftigen Gewerben berechtigt sey.
Damit fällt von selbst die praktische Grundlage für jenes Ar-
gument; jedenfalls aber wird nicht die Gemeinde und die Moda-
lität ihres Aufnahmerechts die überwiegende Einwirkung in dieser
Beziehung äußern, sondern der Entschluß des Einzelnen, von

welchem es (abgesehen von der Bestimmung des Art. 5) ja zunächst abhängt, ob er sich zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Niederlassungsgemeinde melden will oder nicht. Würde die befürchtete Störung sich wirklich äußern, so ließe sich jedenfalls nicht denken, daß die Gemeindebehörden so blind seyn würden, durch unmotivirte Verweigerung von Bürgerannahmegesuchen diesen Uebelstand noch mehr zu steigern.

Zu 2. Es mag zugegeben werden, daß es Fälle geben kann, in welchen es der Heimathgemeinde sehr lästig fallen mag, wenn ihr Angehörige zugewiesen werden, welche sie nach jahrelanger Trennung nunmehr zu erhalten haben soll. Allein dieses Schicksal trifft sie unter allen Umständen bei allen denjenigen, und deren Zahl ist wohl nicht die geringere, welche die Bedingungen der Zwangsübersiedlung zu erfüllen außer Stande sind, und denjenigen, welche die Aufnahme in der Niederlassungsgemeinde nicht nachsuchen; allein ist es etwa weniger hart für diese letztere, wenn sie gesetzlich genöthigt wird, Bürger in ihre Mitte aufzunehmen und für sie als Ortsarme zu sorgen, die ihr in vielen andern als den ökonomischen Beziehungen nicht anstehen, und welche sich ihr mit allen möglichen vielfach unredlichen Mitteln aufgedrängt haben, um an deren Gemeindenutzungen, Schul- und Armen-Stiftungen und Krankenanstalten Theil zu nehmen, Anstalten, welche alle ihre Entstehung in einem Korporationsgeiste haben, der von solchen Zwangsaufnahmen gewiß nichts ahnte?

Ueberhaupt kann kein Zweifel seyn, daß die Heimathgemeinde, in welcher in der Regel die physische und sittliche Existenz eines Bürgers gegründet wurde, aus welcher derselbe mit einem Worte, so wie er geworden, hervorgegangen ist, welche namentlich durch ihre Unterrichts- und Erziehungsanstalten am meisten geeignet ist, auf das künftige Schicksal eines Menschen einzuwirken, schon im Grundsatze die nähere Pflicht hat, denselben zu versorgen, als diejenige Gemeinde, in welcher er als reifer Mensch durch seiner Hände Thätigkeit eine beliebige Zeit lang sein Brod vielleicht auf Kosten ihrer Bürger erworben hat.

Wie dem sey, so ist so viel gewiß und wird von allen denjenigen bestätigt werden, welche berufen sind, mit dem Armenwesen sich von Gemeinde wegen zu befassen, daß die neuen Familien in den Gemeinden sich schwerer und schamloser an den Gemeindesäckel hängen als diejenigen Familien, welche schon länger derselben angehören. Als Fremdlinge und Eindringlinge scheuen sie sich weniger, auf der Ortsarmenliste zu stehen, als solche, welche längst der Gemeinde angehören und theils durch Familienbande und die Erinnerung an eine frühere bessere Lage bestimmt werden, sich der Unterstützung aus öffentlichen Kassen so lange als möglich zu erwehren, theils wirklich durch hieran sich knüpfende Privatunterstützung eher in die Lage gesetzt sind, jener Hülfe zu entbehren.

Zu 3 genügt wohl die Bemerkung, daß ja das unbewegliche Vermögen, welches der Nichtbürger in einer Gemeinde besitzt, und ebenso dessen Kapitalien ohnehin zu dieser steuern — und daß es keinem Anstande unterliegen kann, auch zu den persönlichen Leistungen der Bürger die Nichtbürger, welche sich in einer Gemeinde niedergelassen haben, auf geeignete Weise zuzuziehen.

Nach diesem Allem geht der **Antrag** der volkswirthschaftlichen Commission dahin (Frey, Hiller, Jacob, Krauth, Seybold, Varnbüler gegen Dörtenbach, Duvernoy, Mohl, Pfeifer, Reyscher*):

1) den Art. 7 des Gesetzesentwurfes zu verwerfen und dagegen gleichlautend mit dem Art. 9 des Entwurfes der K. Centralstelle folgenden Artikel aufzunehmen:

„Eine Verpflichtung der Gemeinden, Ortsfremde unter gewissen Voraussetzungen in das Bürgerrecht aufzunehmen, findet in Zukunft nicht mehr statt.

Eine Frauensperson, welche den Bürger oder Beisitzer einer fremden Gemeinde heirathet, bedarf keiner besondern Aufnahme, sondern wird durch den Vollzug der gestatteten Verehelichung (Art. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1852) des Genossenschaftsrechtes ihres Mannes von Rechts wegen theilhaftig und behält dasselbe selbst nach getrennter Ehe in derjenigen Gemeinde, welcher ihr Ehemann zur Zeit der Auflösung der Ehe angehörte.

Die Art. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, Abs. 1, Art. 25, 26, Abs. 1 u. 2, Art. 71, 72 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes und der Art. 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 sind aufgehoben."

2) Den Art. 1 des Gesetzesentwurfes, wonach in Zukunft die zünftigen Gewerbeinhaber zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes in jeder Gemeinde des Königreiches berechtigt seyn sollen, unter der Bedingung anzunehmen, daß nach dem Antrag 1) den Gemeinden deren verfassungsmäßiges freies Aufnahmerecht wieder eingeräumt werde.

Wie die Commission von der allgemeinen Gestattung des freien gewerblichen Niederlassungsrechtes kein plötzliches Gedeihen der tief gedrückten Gewerbe erwartet, so hofft sie auch von der Zurückerstattung des verfahrungsmäßigen freien Aufnahmerechtes an die Gemeinden kein plötzliches Erwachen eines künftigen Korporationsgeistes. Unzweifelhaft aber ist ihr, daß er die Quelle vieler edler Bürgertugenden werden, so lange aber nicht gedeihen kann, als die Gemeinden jedem Eindringling, der einige hundert Gulden mit Recht oder Unrecht sein nennt, ihr Bürgerrecht verleihen müssen. Sie schließt sich in dieser Beziehung der Ansicht eines früheren Mitgliedes dieser Kammer an, eines Mitgliedes, welches jedenfalls der Vorwurf engherziger Ansicht nicht treffen kann, welches aus Anlaß der Beschränkung der Gemeinden in ihrem Aufnahmerechte aussprach:

„Es kann die Zeit kommen, wo man sich gestehen muß, „daß die oft störrischen und unbequemen Korporationen „zugleich auch das sind, was dem Staatsorganismus einen „festeren Halt und Dauer gibt, und was verhindert, daß „nicht alle gesellschaftlichen Elemente in einen beständigen „Fluß gerathen und eine solche Unstetigkeit und Beweglichkeit annehmen, daß eine Regierung, welche die Ausrottung „des Korporationsgeistes der Gemeinden sich zur Aufgabe „machen wollte, am Ende den von ihr selbst durchlöcherten „Boden unter ihren Füßen einstürzen sehen würde."

Die volkswirthschaftliche Commission glaubt noch der Bestimmung des Art. 6 des Gesetzesentwurfes erwähnen zu sollen, wonach nach 3jähriger gewerblicher Niederlassung die betreffende Gemeinde das Recht haben soll, die Aufnahme des Betreffenden in das Bürgerrecht zu verlangen, da ohne diese Bestimmung die Aufenthaltsgemeinden manche Einnahme an Bürgeraufnahmegebühren entbehren würden und es unbillig erscheine, daß die heimathberechtigten Einwohner die Gemeindeämter allein zu verwalten und die Gemeindefrohnen allein zu leisten haben.

Die Commission für innere Angelegenheiten ist diesem Antrag entgegengetreten und hat den Art. 6 zu verwerfen einstimmig beantragt. Auch die volkswirthschaftliche Commission, indem sie sich den Gründen der erstern anschließt, **beantragt** in ihrer Mehrheit (Hiller, Frey, Jacob, Krauth, Mohl, Pfeifer, Seybold, Varnbüler gegen Dörtenbach, Duvernoy, Reyscher) die Verwerfung dieses

*) Siehe die Separatgutachten Nr. I—IV. am Ende.

Artikels umsomehr, als derselbe dadurch umgangen werden könnte, daß derjenige, welcher sich dieser Zwangsaufnahme entziehen wollte, seinen Aufenthalt auf kurze Zeit unterbräche.

Verzeichniß

der zünftigen Gewerbe, nach der Gewerbe-Tabelle des K. statistisch-topographischen Bureau's von 1852.

Vorbemerkung: Nicht eingesetzt sind die Zahlen bei: Kaufleute, Leineweber, Tuchmacher, Zeugmacher, weil in der Gewerbe-Tabelle die zünftigen und unzünftigen Kaufleute nicht ausgeschieden und ebenso die Leineweber, Tuch- und Zeugmacher unter der Gesammtzahl der Webstühle aufgeführt sind.

	Meister.	Gehülfen u. Lehrlinge.
Bäcker	6613	2145
Bortenwirker und Knopfmacher	291	138
Buchbinder	481	428
Büchsenmacher, s. Schlosser.		
Drechsler (in Holz, Horn, Bein, Metall, Bernstein	1047	363
Färber	425	278
Flaschner und Spengler	417	245
Glaser (und Glasschleifer)	1458	292
Gold- und Silberarbeiter	289	177
Gürtler und Schwertfeger	87	37
Hafner	1179	448
Hutmacher	216	80
Ipser und Tüncher, s. Tab. I. S. 6	518	741
Kammmacher	181	60
Kaufleute, s. Gew.-Tab. I. S. 18—20.		
Knopfmacher, s. o. Bortenmacher.		
Kübler } Küfer } s. Gew.-Tab. I. S. 4: „Groß- und Klein-Böttcher"	4341	968
Kupferschmiede	290	100
Kürschner, s. Tab. I. S. 2 unten	270	104
Leineweber, s. Gew.-Tab. II. S. 4. o.		
Maurer, s. Tab. I. S. 5	5225	6721
Steinhauer	778	1049
Messerschmiede, s. unter Schlosser.		
Metzger	4785	1367
Nagelschmiede, s. unter Schlosser.		
Rothgerber, Weißgerber, s. Gew.-Tab. I. S. 2 „Gerber aller Art"	1222	843
Sattler (Riemer, Beutler, Täschner)	1323	506
Schlosser und Wendenmacher, s. Gew.-Tab. I. S. 6 „Schlosser, worunter auch Zirkel-, Zeug-, Bohr-, Säge-, Messer-, Nagel-, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer und Instrumenteschleifer"	3042	1549
Schmiede (Huf- und Waffen-), s. Gew.-Tab. I. S. 6 „Grobschmiede aller Art, als: Grob-, Huf-, Waffen-, Pfannen-, Ketten-, Sensen- rc. Schmiede"	4313	2269
Schneider (und Korsettmacher, s. Gew.-Tab. I. S. 3)	7139	2818
Schreiner	5304	2128
Schuster	13,013	5495
Schwertfeger, s. unter Gürtler.		
Seckler (in der Gew.-Tab. I. S. 12 unter Handschuhmacher	268	222
Seifensieder	508	174
Seiler	1005	317
Strumpfweber	230	75
Tuchmacher, s. Tab. II. S. 5 „Tuchfabriken."		
Tuchscheerer	212	103
Wagner (in der Gew.-Tab. I. S. 4 unter Rade- und Stellmacher)	3619	1073
Weißgerber, s. Rothgerber.		
Zeugmacher, s. Tab. II. S. 5 u. 6 „Zahl der Webestühle zu Tüchern und Zeugen aller Art."		
Zimmerleute	3358	3803
Zinngießer	50	32
Summe	73,527	37,348

Hiezu die vorbemerkten nicht eingesetzten Zahlen.

I. Minderheitserachten

der Abgeordneten Dörtenbach und Reyscher.

Wir sind aus nachstehenden, theils gewerblich-ökonomischen, theils rechtlichen Gründen der Ansicht, daß der eingebrachte Gesetzes-Entwurf mit seinen, wiewohl nur stückweisen, doch tief einschneidenden Aenderungen des Bürgerrechtsgesetzes und der Gewerbeordnung abzulehnen sey.

In gewerblicher Beziehung wird in den Motiven der Regierung besonders hervorgehoben: 1) daß kein genügender Grund vorhanden sey, die zünftigen Gewerbe in Gewinnung ihres Lebensunterhalts mehr zu schützen, als die unzünftigen Gewerbe und die Landwirthschaft, und 2) daß der gewerbliche Fortschritt durch das Gebundenseyn des zünftigen Gewerbebetriebs an die Heimathgemeinde gehemmt sey. Wenn man eine gewisse Folgerichtigkeit des ersten Satzes zugeben kann, obschon dieser bei der Beseitigung altherkömmlicher Zunftrechte mit Vorsicht anzuwenden seyn möchte, so darf doch nicht zugegeben werden, daß die Entwicklung der Gewerbe hauptsächlich durch die Zünftigkeit gehindert sey. Der verkümmerte Zustand der Kleingewerbe in manchen Orten hat seinen Grund nicht in der Beengung des Betriebs durch die Zunftschranken, sondern in dem weitgreifenden Rückgang der ökonomischen Zustände überhaupt, welcher nicht blos bei den zünftigen, sondern ebenso auch bei den nicht zünftigen Gewerbsleuten und bei den kleineren Landwirthen wahrzunehmen ist. Wenn der Handwerkerstand unter der verminderten Urproduktion und der dadurch herbeigeführten Theurung der Lebensmittel seit einer Reihe von Jahren vorzugsweise gelitten hat und wenn ihm einerseits die erlittene Einbuße am Betriebskapital und der gesunkene Privatkredit, andererseits die geringere Nachfrage wegen des Uebergewichts der Fabrikation über das Handwerk und wegen der vermehrten Zahl von Handwerksgenossen, nicht gestatten, sobald sich wieder zu erholen, so wird man gestehen müssen, daß die Abhülfe auf dem Wege der Gesetzgebung nicht leicht zu bewerkstelligen ist. Zu der Probe, durch den Grundsatz der freien Uebersiedlung der zünftigen Meister an einen beliebigen Ort des Landes den Fortschritt der Gewerbe zu beflügeln, wodurch im

gesetzlich vorhandenen Zunftbereich eine im Voraus nicht zu bemessende Konkurrenz eröffnet würde, halten wir den Zeitpunkt für nicht gut gewählt.

Die Staatsregierung hat vor Kurzem (Reg.-Bl. No. 14 vom 27. Septbr. 1854) eine Reihe von Verordnungen erlassen, wovon die erste, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, in ihrem Eingange ausspricht, daß sie in der Absicht, dem Gewerbestande bei Berathung der auf die Gewerbe sich beziehenden Angelegenheiten eine größere Mitwirkung einzuräumen, — gegeben sey. Eine zweite Verordnung verfügt die Vereinigung mehrerer bisher getrennter zünftiger Gewerbe; eine dritte handelt von gewerblichen Concessionen.

Die Wirkungen dieser Verordnungen sollten abgewartet werden. Mag auch die Frage, ob die Zunftschranken nicht zu entfernen seyen, sich je mehr und mehr herandrängen, so ist es doch nicht rathsam, ihrer Lösung zuvorzukommen mit einem Versuche durch Beseitigung einer einzelnen Schranke, welche später sich nicht gut wieder aufrichten läßt. Der Einfluß eines solchen Versuchs ist nicht zu berechnen und kann Folgen haben, welche die Gewerbefreiheit im Ganzen nicht nach sich zieht. So könnte in Folge der aufgehobenen Verbindung der gewerblichen und bürgerlichen Niederlassung, welche auch noch die revidirte Gewerbeordnung von 1836, Art. 12 aufrecht erhalten hat, plötzlich dieser oder jener Ort zum belästigten Zielpunkte der Konkurrenz werden, während eine Aufhebung aller Schranken nach einer längeren Vorbereitungsfrist, die gewährt werden sollte, durch ihre Allgemeinheit zur Ausgleichung nach allen Richtungen hin führen müßte. Das Unbehagen so vieler Gewerbsleute, welches aller Orten in Klagen über Mangel an Absatz und Uebersetzung des Gewerbs sich äußert, muß in jetziger Zeit vielfach anreizen, die Wohnstätte zu wechseln und planlose Uebersiedlungsproben zu machen, wodurch das bisher erhaltene Vermögen vollends aufgezehrt wird, während dasselbe bei ruhigem Zuwarten und gesteigertem Fleiße am Orte der bisherigen Niederlassung hingereicht hätte, den Geschäftsabsatz zu erweitern, wenigstens zu erhalten. Die herrschenden Klagen über Arbeitsmangel und dergleichen könnten also leicht noch vermehrt, wenigstens werden sie durch die vorgeschlagene Ungebundenheit der Niederlassung und jene Anhäufung von Gewerbegenossen, welche die Commissionsmehrheit als einen günstigen Erfolg in Rechnung nimmt, nicht vermindert werden, wie man aus dem Beispiele Frankreichs und Preußens sieht, wo die örtliche Freizügigkeit nebst der Gewerbefreiheit schon vor geraumer Zeit eingeführt und gleichwohl (ob deshalb? wollen wir nicht entscheiden) das Handwerker-Proletariat bis in das Grauenhafte vermehrt worden ist.

Wir haben übrigens noch einen weiteren Grund, warum wir dem Entwurfe, auch mit dem Grundsatze Nr. 1, welchen die Commission beigefügt wissen will, und von dessen Annahme sie ihre Zustimmung zum Entwurfe abhängig macht, nicht beitreten können. Das Prinzip des Entwurfs, welches die Niederlassung in einer Gemeinde, wenige negative Erfordernisse, welche der Art. 2 aufzählt, abgerechnet, rein von dem Willen und selbst von der formellen Entscheidung der Gemeindebehörden unabhängig macht, benimmt dem Gemeindeverbande und dem Bürgerrecht, als Inbegriff der genossenschaftlichen Rechte, ihre wesentliche Bedeutung. Zwar hat schon Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes (von 1828 und 1833) nicht blos das Recht zu zeitigem Aufenthalte (welches, die Unterhaltsmittel vorausgesetzt, auch wir gesichert wünschen), sondern auch das Recht zur Ergreifung eines beständigen Wohnsitzes und zum Betrieb eines nicht zünftigen Gewerbs in jeder beliebigen Gemeinde des Landes anerkannt. Allein der bloße Wohnsitz gab damals noch keine gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, wie dieß seit dem Gesetz vom 6. Juli 1849 (Art. 3) nach dreijähriger Steuer-Entrichtung der Fall ist. Durch die Verleihung dieser bürgerlichen Ehrenrechte ist der Wohnsitz in den wichtigsten Beziehungen an die Stelle des Bürgerrechts getreten und man wird daher, da man doch die Theilnahme an einer Gemeinde oder die Ausübung der wichtigsten Gemeinheitsrechte, wovon wieder die Stimmung und der ganze Geist der Gemeinde abhängt, nicht dem blinden Zulaufe preisgeben darf, zum mindesten zu fordern berechtigt seyn, daß die Ergreifung des ständigen Wohnsitzes in einer Gemeinde nicht ohne formelle Zustimmung der Gemeindebehörde statthaft sey.

Nach der hannover'schen Städteordnung von 1851, obgleich wie nach der preußischen nur die Bürger an den bürgerlichen Ehrenrechten Theil nehmen, wird das Einwohnerrecht von dem Magistrate nach vorgängiger Vernehmung der Bürgervorsteher (als der Vertreter der Stadtgemeinde) ertheilt; nur unter Zustimmung der letztern kann dasselbe versagt werden. (Städteordnung vom 1. Mai 1851, §. 34.) Zwar hat man dort keinen Anstand genommen, die wohnberechtigten Einwohner ausdrücklich den Mitgliedern der Stadtgemeinde, wenn schon als besondere Klasse, beizuzählen. Allein das Bürgerrecht hat trotzdem seine alte Bedeutung als Recht der ausschließlichen aktiven Theilnahme an der Gemeinde bewahrt und seine Erwerbung ist nothwendig sowohl zum Besitz eines bürgerlichen Wohnhauses, als auch um behufs der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbs sich dauernd niederzulassen oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe daselbst zu betreiben. (a. a. O. §. 21.) Auch in andern Staaten, z. B. Kurhessen, wird eine Klasse von Ortsgenossen mit persönlichem Schutz- und Beisitz-Recht ohne Heimathrecht unterschieden; allein zu selbstständiger Betreibung eines Geschäfts, namentlich eines bürgerlichen Gewerbs, wird doch regelmäßig das erbliche Bürger- oder mindestens Beisitz-Recht erheischt.

Mit Recht legt die Mehrheit der volkswirthschaftlichen Commission großen Werth auf das Recht der Gemeinde zur Bürger-Aufnahme. Dieses Recht ist nicht, wie der Bericht der Commission für innere Verwaltung glauben läßt, im Interesse einer beschränkten Konkurrenz durch die württembergische Gesetzgebung erst geschaffen worden, sondern es folgt schon aus dem Begriff und aus der Natur des bürgerlichen Gemeinwesens. Die Landesordnung von 1515 bestätigt nur ein althergebrachtes Recht, indem sie bestimmt:

> „So schon ainer ein Mannrecht (Zeugniß freier Herkunft) bringt, so soll es dannocht ston zu dem Willen der Amtleut und Gericht, ob ihnen der gelegen sey anzunehmen oder nit."
>
> Sammlung der Regierungs-Gesetze von Zeller. Th. 1 (vollständ. Slg. Bd. XII.) S. 33.

Ebenso die letzte Landesordnung von 1621, Tit. II. Nr. 2, welche beifügt:

> „doch Uns als dem Landsfürsten, wo Stritt oder Klag fürfielen, darin Bescheid zu geben und Unser Oberkeit zu gebrauchen unbenommen."
>
> Das. S. 729.

Auch die Klagen wegen Uebersetzung der Gewerbe und andererseits wegen verweigerter Niederlassung sind nicht neu. In Vollziehung des Landtagsabschieds von 1618 (Landesgrund-Verfassung S. 387) enthält die General-Verordnung vom 15. November 1618 darüber folgende bezeichnende Stelle:

> „Als erstlichen, die Annemung neuer Burger belangend, demnach Unsere Gericht sich beklagt, daß Unsere Stätt und Flecken mit etlichen neuen Burgern beschwehrt, hin-

gegen von Unsern Unterthanen zu Zeiten auch Klagen entstanden, daß, da sie in ihren anererbten Burgerrechten ihr erlernte Handwerker und Handthierungen nicht treiben könnten, sie an andern Orten Unsers Herzogthums auf ihr bittlich Ansuchen gegen Leistung der Gebür schwerlich zum Burgerrechten gelangen mögen. Ist hierauf zwischen Uns und Unserer gehorsamen Landschaft verabschiedt, daß es hierinnen bei der Disposition Unserer Landsordnung nochmalen verbleiben; Auch Stätt und Communen hierunter, ohne sonders vermögende Ursachen, wider ihren Willen und zu jedes Orts gemeiner Burgerschaft und Handwerker Nachtheil nicht beschwert werden sollen; Dabei sich hieneben Unsere gehorsame Landschaft erbietig gemacht, so sich begebe, daß irgend eine Wittfrau mit einem ehrlichen Gesellen gutes Namens und Leumunds sich ehlich einlassen sollte, oder sonsten ehrliche Landkinder vorhanden, so ihre Handwerker gebührlich erlernt, aber selbige, wie auch ihre erlernte Handthierungen in ihren anererbten Burgerrechten nicht treiben oder ihr Nahrung gewinnen könnten, daß dergleichen Wittiben, ihre ehliche Werber und andere ehrliche Landkinder ohne erhebliche Ursachen nicht abgewiesen oder zu ihrem Nachtheil in die Harr umgezogen (lange hingehalten), sonder, bevorab da ein oder ander Handwerk selbigen Orts nit übersetzt, ohne Unser oder Unser Cantzlei Molestation und verursachten Ueberlauf von Amtleuten, Burgermeister und Gericht jeder Orten gutwillig auf- und angenommen werden sollen."

Ges.-Sammlung a. a. O. S. 699.

Das Recht der Bürgeraufnahme auf der einen und die Pflicht der Gemeinden, sich unbegründeter Weigerungen zu enthalten, auf der andern Seite wurden hiernach von der Regierung und von den Ständen anerkannt.

Mit der Aufnahme von Ausländern wurde es von jeher strenger genommen, und nur gegen Ende des dreißigjährigen Kriegs, wo hin und wieder fremdes Kriegsvolk sich niederließ, eine Ausnahme gemacht. Während indessen ein Ausschreiben vom 12. Juli 1645 den Gemeinden vorwirft, daß manchmal ohne der Beamten Vorwissen allerhand Gesind und fremde Personen zu Bürgern aufgenommen werden, unter dem Befehl, daß kein Ausländer ohne landesfürstliche Bewilligung bürgerlich eingelassen werde,

Reg.-Gesetze Th. 2, S. 48

befiehlt das Generalrescript vom 9. Mai 1649, in Anbetracht der durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführten Entvölkerung [„bevorab weil die meiste Ort im Land von Leuten noch ganz veröst" (d. h. verödet)] die Ausländer nicht zurückzuweisen, so daß auch das Bekenntniß zu einer andern als der evangelischen Religion, worauf zuvor und nachher so sehr gehalten wurde, keinen Grund zur Abweisung geben sollte.

Reg.-Gesetze a. a. O. S. 65.

Dagegen bestimmt die Kommun-Ordnung von 1758, Kap. II. Abschn. 12, §. 3:

„Es sollen auch die Stadt- und Dorf-Gerichte in dem Land bei der Annahme der Burger gelassen und nicht gestattet werden, daß man ihnen, zum Nachtheil der Burgerschaft und Handwerker, bevorab wo diese stark genug besetzt seynd, Ausgesessene, noch weniger aber Leute von einer andern Religion, aufdringe, wenn gleich selbige unverwerflich wären und alle behörige Qualitäten hätten."

Zugleich wurde nunmehr ein Mindestbetrag von Vermögen der Aufzunehmenden bezeichnet (300 fl. in Städten, 200 fl. auf Dörfern), ohne die Gemeinden zu hindern, einen Mehrbetrag zu fordern, wo dieser herkömmlich. Unbemittelte Personen sollen abgewiesen, dagegen die Aufnahme als Bürger oder Beisitzer möglichst erleichtert werden: 1) solchen, so sich mit dem Handel, durch Manufakturen oder durch die Ausübung einer Kunst, Profession oder eines Handwerks zu ernähren gedenken, welche im Lande oder doch am betreffenden Orte unbekannt oder nicht hinlänglich vertreten seyen, 2) denjenigen, welche öde Hofstätten überbauen oder abgegangene Felder wieder nutzbar herstellen wollen — beides jedoch nur, wenn die Bewerber hinlängliches Vermögen dazu haben.

Was die Beisitzer und andere unverburgerte Personen betrifft, so wurden diese gegen ein jährliches Sitzgeld von der Gemeinde ein- und angenommen; eine Einsprache von Seite der Regierung fand nicht statt; doch sollten die Communen keine andern einlassen, als welche von ihren Renten zu leben haben oder „so viel man deren an dem Ort zu fürfallenden Handarbeiten benöthigt seyn mag."

Verordnung vom 23. Mai 1614. Reg.-Ges. II. S. 26.
Com.-Ordnung Kap. II. Abschn. 12. §. 10.

Auch in den Religions-Reversalien von 1733 (Sammlung der Staatsgrundgesetze Th. 2. S. 466) und in dem Erbvergleich von 1770 Cl. II. §. 4 (das. S. 567) wurde das Recht der Communen zur Aufnahme der Bürger und Beisitzer gewahrt. Und dieses blieb selbst in der verfassungslosen Zeit (1806—1819) unangetastet. Nur in Patrimonial-Orten wirkten die Grundherrschaften häufig mit; aber auch bezüglich dieser bestimmte die Verordnung vom $^{7}/_{11}$. Dez. 1810, daß die Ortsmagistrate künftig die gesetzliche Behörde seyen, welche nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gutsherrn unter Genehmigung der Oberämter, und unter Vorbehalt höchster Entscheidung in streitigen Fällen, die Bürger und Beisitzer nach den gesetzlichen Vorschriften anzunehmen haben.

Reg.-Gesetze Th. 4. S. 450.

In den wenigen Kammerorten, wo noch keine Gemeinde-Verfassung bestand, wurden die Beisitzer von der Section der innern Administration unter Rücksprache mit der Finanzbehörde angenommen — nach der Verordnung vom 9. April 1813. Zugleich wurde hierin ausgesprochen, daß jeder königliche Unterthan an demjenigen Orte, wo sein Vater zur Zeit seiner Geburt Bürger oder Beisitzer war, ohne besondere Aufnahme als Bürger oder Beisitzer angesehen werden solle.

Das. S. 666. 667.

Die Verfassungs-Urkunde von 1819 bestätigte, nachdem einstweilen durch das erste Edict vom 31. Dezember 1818 die Gemeindeverfassung auf gleichförmige Weise geordnet war, das bisherige Recht, indem sie die Gemeinden als die Grundlage des Staatsvereins erklärte, jedem Staatsbürger, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, die Theilnahme an einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer auferlegte (§. 62) und aussprach:

§. 63. „Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer „hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetz„mäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in strei„tigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bür„ger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des „Staatsbürgerrechtes voraus."

Die ständische Verfassungs-Commission hatte die Worte „in streitigen Fällen" allerdings nur darauf bezogen: wenn die Vorsteher oder Glieder einer Gemeinde unter sich über die Frage, ob die Annahme eines Bürgers gesetzmäßig sey, in Streit gerathen; und als Zweifel hierüber in der constituirenden Versammlung hervortraten, versetzte der Vicepräsident Weishaar: der Aufzunehmende könne nur bitten, er habe kein Recht, die Aufnahme zu begehren, und nur wo ein Recht in Anspruch genommen werden könne, sey ein Streit denkbar. (Dasselbe ließe

sich auf den Widerspruch der Gemeindeglieder anwenden: denn die Mehrheit entscheidet; und nach dem Gemeindeedict von 1818 §. 67 wird die Gemeinde gar nicht gefragt, sondern nur der Bürgerausschuß und auch diesem kommt blos ein „Gutachten" zu.) Allein der Antrag Weishaars, welcher von der Versammlung mit 104 Stimmen gegen 3 angenommen ward, zur Abschneidung von Zweifeln an die Stelle der Worte „in streitigen Fällen" zu setzen:

> „wenn zwischen den Gemeindevorstehern und der Gemeinde (Bürgerschaft oder Ausschuß?) Streit entsteht,"

wurde von der Regierung abgelehnt, weil derselbe eine Aenderung der bisherigen Gesetzgebung enthalte, welche nähere Erwägung verdiene und der sie daher jetzt nicht stattzugeben wisse: übrigens — wurde beigefügt — sey es der Absicht der Regierung ganz entgegen, daß von den Staatsbehörden über die Aufnahme in das Bürgerrecht, wenn dieselbe zu ihrer Entscheidung komme, nur nach allgemeinen Billigkeits-Rücksichten verfahren werde, welche die Gemeinden der Gefahr aussetzen, mit Bürgern belästigt zu werden, für deren Aufnahme die Gesetze selbst nicht bestimmt sprechen. Um die Ständeversammlung hierüber zu beruhigen, solle hinzugefügt werden:

> „unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung."

Mit den andern Vorschlägen der Königlichen Finalresolution ward auch dieser einstimmig angenommen.

Verhandl. der Landstände von 1817/19, Heft 40, S. 151. Heft 42, S. 28—34. Heft 45, S. 35. 36. 67.

Die Auslegung, welche dem §. 63 der Verfassungsurkunde bei Verabschiedung des Bürgerrechts-Gesetzes im Jahr 1828 gegeben wurde: daß die Gemeinde den Bürger annehmen müsse, wenn der Aufzunehmende den gesetzlichen Bedingungen entspreche, war hiernach allerdings begründet. Nur ist es immerhin mißlich, auf das Daseyn gewisser formeller Erfordernisse des Prädikats und des Vermögens, wobei leicht Täuschungen unterlaufen, (das Vermögen ist übrigens in dem Gesetz von 1828 und noch mehr in dem revidirten Gesetz von 1833, Art. 20, höher bestimmt als in der Kommunordnung) die Zwangsaufnahme zu gründen, während andere Rücksichten, welche das ökonomische Fortkommen des Einzelnen und das Wohl der Gemeinde nicht minder bedingen, z. B. das Verhältniß der Nachfrage zu der Besetzung des einzelnen Gewerbs, zu wenig greifbar sind, um ein sicheres, zugleich das Wohl des Ganzen in's Auge fassendes Urtheil darauf zu gründen. Dagegen widersprach es wohl dem Sinne des §. 63 der Verfassungsurkunde, wenn im Artikel 65 des Bürgerrechtsgesetzes (revidirtes Gesetz von 1833, Art. 69) dem Bürgerausschuß, als dem Vertreter der Bürgerschaft, ein Rekursrecht nur alsdann eingeräumt wurde, wenn derselbe um seine Aeußerung über das Aufnahmegesuch nicht vernommen, nicht auch, wenn dasselbe trotz seiner Einsprache bewilligt worden. Man darf aber nicht vergessen, daß der Bürgerausschuß schon nach der zur Zeit der Verfassung bestehenden Gesetzgebung nur ein Recht des Beiraths, nicht der Zustimmung, bei Bürgeraufnahmen hatte, und daß die Regierung bei ihrer Zustimmung zu §. 63 der Verfassungsurkunde den Ständen überließ, auf eine Aenderung derselben anzutragen, was aber bis jetzt nicht geschah.

Daß bei Aufnahmen neuer Bürger häufig leichtsinnig verfahren wird (Klagen über unbillige Härte möchten vergleichungsweise selten seyn), oder daß den Gemeinden öfters unwürdige Subjekte aufgedrungen worden, daß auch nicht selten der formell nachgewiesene Vermögensbesitz nicht vorhanden war, mag wohl zu einer neuen Prüfung der Gesetze führen, darum aber das bisherige Recht von Grund aus zu ändern und eine höhere Entscheidung bei noch so grundloser Weigerung des Gemeinderaths auszuschließen, wie die Commissionsmehrheit beantragt, ist weder rathsam noch vereinbar mit §. 63 der Verfassung, welcher also zugleich geändert werden müßte.

Der Zweck, den Nahrungserwerb in den Gemeinden sicherzustellen und den Bürgern weniger Anstoß zu geben durch ungerechtfertigte Zwangsaufnahmen, wird aber noch mehr vereitelt, wenn, wie der Entwurf will und die Commissionsmehrheit gleichfalls beantragt, der Freizügigkeit allgemein stattgegeben und also auch keine Aufnahme mehr nöthig ist zum Betriebe eines zünftigen Gewerbs.

Die Mehrheit (6 Stimmen gegen 5) sucht zwar für die Gefahren, womit die Einführung dieser Freizügigkeit das bürgerliche Leben in unseren Gemeinden bedroht, ein Beruhigungsmittel in der gleich unbeschränkten Wiederherstellung des Bürgeraufnahmerechts. Allein dieses Aufnahmerecht würde, wenn das Bürgerrecht vollends seines Grundrechts, des Rechts auf „bürgerliche Nahrung" entkleidet ist oder wenn der Fremde dieselben wesentlichen Rechte mitgenießt, keinen höhern Werth haben, wie das Bürgerrecht selbst. Dieses unterschiede sich von dem allgemeinen Wohn- und persönlichen Beisitz-Rechte nur noch durch das Recht auf die bürgerlichen Nutzungen (welches jedoch zugleich das Wohnen im Orte voraussetzt) und den Anspruch auf Armenunterstützung, sowie andererseits durch die ausschließliche Pflicht des Bürgers zu Frohndiensten. Um der letztgenannten Belästigung willen wird Niemand das Bürgerrecht suchen. Die Ehrenstellen eines Gemeinderaths und Ausschußmitglieds kann aber seit 1849 auch ein Nichtbürger erlangen, wenn er in den vorangegangenen 3 Jahren außer der Wohnsteuer aus Vermögen oder Einkommen Steuer entrichtet hat oder zu entrichten gehabt hätte, wäre sie umgelegt worden. Ob die Allmandnutzungen und Bürgergaben, wo solche vorkommen, und ob das Armenrecht als Vorzüge des bürgerlichen Einwohners sich erhalten werden, wenn die laxe Auffassung der Gemeindegenossenschaft bei uns noch mehr Boden gewinnt, ist sehr die Frage. Namentlich wird es schwer seyn, die wohnberechtigten Familien von der Armenunterstützung auszuschließen oder gar, wenn sie deren bedürfen, in die Heimath zurückzuschicken, nachdem sie längere Zeit im Orte ein bürgerliches Gewerbe getrieben und zur Gemeinde gesteuert haben. Die Unterstützung in die auswärtige Gemeinde abzureichen, kann man aber wieder nicht der Heimathgemeinde zumuthen. Auch die Theilnahme an den Gemeindenutzungen („Wann, Waide, Wasser, Schutz und Schirm") ist den Beisitzern (Söldnern, Taglöhnern) früher nicht vorenthalten und gerade darauf ihre Steuerpflicht ursprünglich gegründet worden. (S. Generalreskript vom 13. Januar 1662, Nr. 3 und 4, in der Sammlung der Finanzgesetze Th. II., S. 230.) Welche Last aus der Aufnahme solcher Beisaßen und dem Zuwachse ihrer Familien früher erwuchs, sieht man aus dem Generalreskript vom 24. Mai 1663, Nr. 78, (das. Th. I., S. 455), worin die Regierung beklagt, wie eine Zeit her sich befunden,

> „daß sehr viel Sölder-Häuser in dem Land, bevorab Unsern Klosters-Flecken hin und wider gebaut, dardurch sowohl die Klöster als die Flecken selbst merklich beschwert worden, sintemahlen die Innwohner derselben den Hölzern grossen Schaden thun, wie nicht weniger gemeinlich noch darzu das wochentliche Allmusen, bevorab von den Klöstern haben wöllen, daher das jährliche Allmusen aller Orthen, bevorab den Klöstern, so hoch steigt. Wann Wir aber solches hinführo nicht nachsehen und insonderheit das schädliche Holzwüsten allerdings nicht gestatten können; Als ist

Unser Befelch, daß Unsere Beamte die Schultheissen und Richter ihrer angehörigen Amts-Flecken, bei welchen dergleichen sich befindet, für sich erfordern, ihnen solches zu erkennen geben und sie dahin erinnern, daß sie ihre Kinder nicht alle auf sich selbst legen, selbige ohnzeitig nicht verheurathen, sondern aller Orten mit Dienen ihre Nahrung suchen lassen" u. s. w.

Die Commission für innere Verwaltung, welche das Beschwerderecht bei unbegründeter Verweigerung der Bürgeraufnahme, das auch unter der alten Verfassung stets anerkannt war (Breyer, elementa juris publici wirtemb. Tub. 1787, §. 336) und nicht minder im gemeinen Rechte begründet ist (Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 378), nicht ausschließt, sucht von einer andern Seite den Grundsatz der Freizügigkeit eingänglich zu machen. Sie geht nämlich (s. Nr. I.) davon aus, daß die gesetzlichen Niederlassungsbeschränkungen, von zünftigen Gewerben abgesehen, sich immer nur auf Ausländer bezogen haben, daß das bloße Wohnrecht in der Gemeinde oder das Recht zu einem ständigen Aufenthalte und zum Gewerbebetrieb (mit Ausnahme des zünftigen) Inländern gegenüber niemals von einer Gemeinde-Verwilligung abhängig gewesen sey; sie spricht ferner (s. Nr. II. A) von einem angebornen Rechte des Staatsbürgers auf ungehinderten Gebrauch der menschlichen Kräfte, und leitet daraus ab die Befugniß, „an jedem beliebigen Orte des Staatsgebiets auf selbstgewähltem Wege in den rechtsgesetzlichen Schranken sich zu ernähren." Diese Befugniß erhalte der Staatsbürger nicht von der Gemeinde, wie er ihrer auch nicht bedürfe, um sie ausüben zu können.

Die Bündigkeit dieses Schlusses vermögen wir nicht anzuerkennen; denn das angeborene Recht des Einzelnen, d. h. seine Persönlichkeit, schließt nicht in sich das Recht, sich einer andern Gesellschaft oder einer andern Gemeinde als Mitglied oder auch nur als Gast aufzudrängen. So wenig Jemand ohne Weiteres befugt ist, sich in einem andern Staate niederzulassen, ohne dessen Unterthan oder dessen Bürger zu seyn, so wenig ist a priori das Mitglied einer Gemeinde befugt, in einer andern Gemeinde seinen Wohnsitz aufzuschlagen, den Schutz der dortigen Obrigkeit in Anspruch zu nehmen und von den dortigen Einrichtungen Gebrauch zu machen. Auch unser positives Recht spricht nur dafür, daß das Bürgerrecht der Eltern den Kindern angeboren ist, nicht aber für ein angeborenes universelles Wohnrecht, das nicht einmal zu seiner Ausübung der Gemeinde bedürfte. Das Fundament dieser neuen Behauptung ist wohl lediglich der Artikel 11 des Bürgerrechtsgesetzes, mit der von ihm eingeräumten freien Wahl des Aufenthaltsortes. Es braucht aber nicht weiter ausgeführt zu werden, daß dieses Recht auch seine Beschränkungen duldet und, wenn oben sattsam dargethan ist, daß ohne die Gemeinde, nach früheren Gesetzen wie nach gemeinem Recht, weder die erbliche Mitgliedschaft noch auch der bloße Beisitz in derselben gewonnen werden konnte, so ist um so weniger ein Bedürfniß vorhanden, die letzte Hauptschranke, welche der Art. 11 noch aufrecht erhält, die nothwendige Verbindung des Bürger- und Wohnrechts bei zünftigen Gewerbtreibenden, vollends zu beseitigen, als der Art. 8 jedem Bürger und Beisitzer gestattet, das Bürgerrecht einer andern Gemeinde (ohne Frau und Kinder) für seine Person unter Beibehaltung des bisherigen Bürger- oder Beisitzrechts zu erwerben und so das Hinderniß der Uebersiedlung als zünftiger Meister zu beseitigen, unbeschadet der Möglichkeit, an den früheren Ort zurückzukehren.

Man wird zwar einwenden, daß zur Erwerbung des Bürgerrechts immer einiges Vermögen erforderlich, auch ein besonderer Aufwand, das Bürgergeld, damit verbunden sey, welcher nach dem Entwurfe erspart werde. Es ist aber überall gut, wenn dem unbestimmten Drang nach Ortsveränderung eine gewisse Nothwendigkeit gegenüber steht, und man kann wohl nicht sagen, daß die Summe, welche zur Ueberbürgerung in Württemberg gefordert wird (600—1000 fl.), den Mindestbetrag dessen überschreite, was zur häuslichen und gewerblichen Einrichtung erforderlich ist.

Der Antrag der Centralstelle für Gewerbe und Handel, welcher zu dem Gesetzesentwurfe Anlaß gegeben, und das Sondererachten des Abg. Duvernoy wollen für die nächsten 5 Jahre einen bestimmten Vermögensausweis auch zur Bedingung der bloßen Niederlassung als Auswärtiger machen, während der Regierungs-Entwurf und die Majorität der Commission für innere Verwaltung nur den Bettler und erweislich schlechten Haushälter abzuweisen gestatten. Wird jene Bedingung gutgeheißen — die Centralstelle fordert geradezu dieselben Höchstbeträge, wie das Bürgerrechtsgesetz — so kann für die genannte Uebergangszeit ebensowohl das Gesetz unterbleiben, denn die Prädikats-Erfordernisse des Art. 2 sind mit wenigen Abweichungen aus Art. 19 des Bürgerrechtsgesetzes übertragen, sollen also gleichfalls auf die bloßen Einwohner künftig erstreckt werden. Es bliebe demnach als einzige Belästigung für die bürgerliche Niederlassung nur noch das sogenannte Bürgergeld (verschieden von der jährlichen Bürgersteuer, welcher die Wohnsteuer im Betrage gleichkommt), welches für die Aufnahme in den Gemeindeverband zu entrichten ist. Allein auch diese einmalige Abgabe (25—120 fl.), sowie die Sportel an den Gemeinderath (höchstens 3 fl.) ist nicht so hoch, daß ein solider Versuch der Verlegung des Gewerbs dadurch gehindert würde.

An manchen Orten wird der Betrag dieser Auslagen schon ausgeglichen durch den mehrjährigen Genuß der Bürgergaben und Allmandtheile, und es wäre daher bei Annahme des Antrags der Majorität zu erwarten, daß die Bürgeraufnahme schon aus dem Grunde vielfach würde verweigert werden, weil das Aufnahmegeld keine dem erkauften Genusse entsprechende Gegenleistung bildet.

II. Sondergutachten

des Abg. Duvernoy.

In der Erwägung, daß auch bei vollständiger Befähigung zum Betriebe eines bestimmten zünftigen Gewerbes der an einem fremden Orte sich Niederlassende, wo er häufig erst sich bekannt machen muß, einer ziemlichen Zeit bedarf, um die gehörige Kundschaft sich zu verschaffen;

in der Erwägung, daß derselbe ungeachtet aller Geschicklichkeit und alles Fleißes, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, welche aber gerade wegen dieser Eigenschaft nur höchst selten vorkommen, ohne den Besitz von einigem Vermögen gar nicht im Stande ist, bei dem Beginne des Geschäftes die zum Betriebe des Gewerbes und zur Wohnung erforderlichen Räume zu miethen, die nöthigen Werkzeuge und Rohstoffe zu kaufen, sowie den Aufwand für Kleidung und Nahrung u. s. w. zu bestreiten;

in der weitern Erwägung, daß die Erfahrung lehrt, mit wie mannigfachen Hindernissen zu kämpfen ist, um die Ausweisung Derjenigen, die während des Aufenthaltes im fremden Orte in eine Lage kommen, daß sie mildthätiger Unterstützung bedür-

fen (revidirtes Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht Art. 11 Abs. 2 Ziff. 2), durchzuführen;

in Betracht, daß man einer Gemeinde nicht zumuthen kann, ihre Kreise und die auf Kosten ihrer Bürger gegründeten Einrichtungen auch auswärtigen zünftigen Gewerbetreibenden zum Versuchsfelde für ihre gewerblichen Unternehmungen überlassen zu sollen, ohne jener zugleich wenigstens einigen Schutz dagegen zu gewähren, daß die Letzteren im Falle des Mißglückens ihrer Plane den Orts-Angehörigen durch ihre Anforderungen um Unterstützung nicht längere Zeit zur Last fallen, — und

in Betracht, daß es im eigenen Interesse der Niederlassungs-Lustigen liegt, wenn sie sich genöthigt finden, noch vor der Gründung eines zünftigen Gewerbes einiges Betriebs-Kapital sich zu erwerben,

vermag Duvernoy nur in dem Falle mit einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung sich einverstanden zu erklären, wenn als **weitere** Bedingung neben den Bestimmungen des Art. 2 festgesetzt wird, daß der Gemeinderath von dem Niederlassungs-Lustigen den Beweis für den Besitz eines den Verhältnissen des Niederlassungs-Ortes wenigstens einiger Maaßen entsprechenden Vermögens verlangen und im Falle des Mangels des letztern gegen die Niederlassungs-Befugniß Einsprache erheben **kann**.

Zu hoch ist aber wohl die Forderung nicht gestellt, wenn der sich Niederlassende, welcher **wegen der Niederlassung selbst von jeder** Abgabe an die fremde Gemeinde **befreit** bleiben würde, auf besonderes Ansinnen des Gemeinderathes während der nächsten fünf Jahre glaubhaft darzuthun hätte, daß er außer dem nothwendigen Hausgeräthe, Luxus-Gegenständen, den Kleidern und dem Leibweißzeug und mit Ausschluß von bestrittenen und uneinbringlichen Forderungen für sich allein oder in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau oder Braut, je nach der Klasse der Niederlassungsgemeinde 300 fl., 400 fl. und 500 fl. an schuldenfreiem Vermögen mit Nutzen und Eigenthum besitze, und wie er dieses Vermögen erworben habe.

Eine der hier vorgetragenen ähnliche Ansicht suchte sich auch schon bei den Berathungen in der Centralstelle für Gewerbe und Handel Geltung zu verschaffen.

III. Sondererachten

des Abgeordneten Moriz Mohl.

Die Mehrheit der volkswirthschaftlichen Commission ist dem Antrage des Herrn Berichterstatters beigetreten, sich zwar für die Gestattung der freien Niederlassung der Zünftigen wie der Nichtzünftigen an jedem Orte des Landes auszusprechen, jedoch unter der Bedingung, daß den Gemeinden das Recht zugestanden werde, die Aufnahme in das Bürgerrecht einem Jeden beliebig zu verweigern.

Ich bin nur mit dem ersten Theile des Antrages einverstanden, nicht aber mit der Bedingung, an welche derselbe geknüpft wird.

Ich betrachte es als eine der ersten Forderungen der Gerechtigkeit und der öffentlichen Wohlfahrt, daß den zünftigen Gewerbsleuten (so lange das Zunftwesen überhaupt noch auf der Entwicklung der gewerblichen Kräfte und des Erwerbes der Staatsbürger in Württemberg lasten wird) dieselbe Befugniß eingeräumt wird, wie sie den unzünftigen schon bisher zustand, sich an einem beliebigen Orte des Landes niederzulassen, ohne genöthigt zu seyn, ihr bisheriges Heimathsrecht aufzugeben und das Bürgerrecht in dem Niederlassungsorte zu erwerben. Denn die Aufnahme in das Letztere ist bekanntlich mit Kosten verknüpft, welche für viele, wenn auch noch so tüchtige junge Leute unerschwinglich sind oder ihnen die Mittel ihres Fortkommens entziehen, weshalb seither so viele zünftigen Handwerker auf die Niederlassung in den Orten beschränkt waren, in welche sie der Zufall ihrer Geburt verwies und in welchen sie der Verkümmerung oder gänzlicher Verarmung anheimfielen.

Hierüber also bin ich mit dem Herrn Berichterstatter und der Mehrheit der Commission vollkommen einverstanden. Aber ich muß mich auf's Entschiedenste dagegen erklären, daß dieser Fortschritt in der Gesetzgebung an die Bedingung eines beklagenswerthen Rückschrittes geknüpft werde. Denn als solchen müßte ich es in hohem Grade betrachten, wenn die Bürgerannahme ganz in die Willkühr der Gemeindebehörden gelegt würde.

Wie der Hr. Abg. **Pfeifer** in der Commission mit Recht bemerkt hat, so kann einer solchen Willkühr schon wegen der Aufnahme von **Ausländern** in das Staatsbürgerrecht nicht Statt gegeben werden. Denn da nach der Verfassung bekanntlich die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht voraussetzt, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürgerrechts erhalten hat, und da es dem Aufzunehmenden nicht gleichgültig seyn kann, von welcher Gemeinde ihm dieses ertheilt werde, so wäre die Ertheilung des Staatsbürgerrechts rein von der Willkühr der Gemeindebehörden abhängig, deren Neigung zur Aufnahme Fremder, namentlich fremder Gewerbsleute, aus sehr erklärlichen Gründen gerade um so geringer seyn kann, je tüchtiger die letztern sind.

Noch viel häufiger aber würden voraussichtlich die Nachtheile eines solchen Willkührzustandes sich in Beziehung auf die Aufnahme von **Inländern** in das Ortsbürgerrecht anderer Gemeinden sich ergeben, wenn kein Gesetz mehr bestände, vermöge dessen der die Aufnahme Nachsuchende, wenn er gewissen Bedingungen Genüge leistet, die Ertheilung des Bürgerrechtes im Rekurswege ansprechen kann. Man wolle nur z. B. berücksichtigen, daß die Gemeindebehörden der Natur der Sache nach in der Regel aus den wohlhabenderen Bürgern des Ortes bestehen; daß sie namentlich in ländlichen Gemeinden ein persönliches und Familieninteresse darin finden können, die Concurrenz im Ankauf von Gütern in der Gemeinde durch Fernhaltung Ausgesessener vom Bürgerrecht möglichst zu vermindern, den Genuß des Gemeindeeigenthums an Wald und dadurch an Bürgergaben, an Streu, an Waide u. s. w. auf möglichst wenige Familien zu beschränken, und daher den Ort hinsichtlich des Bürgerrechtes möglichst oder ganz abzuschließen, wie denn der Grundsatz: „Niemand hereinzulassen" in vielen Gemeinden nichts weniger als ein neuer, wohl aber ein solcher ist, welchem von Staatswegen den freien Zügel schießen zu lassen, dem allgemeinen Wohl der Staatsbürger, deren Auskommen für alle gleich ermöglicht seyn soll, keineswegs entsprechen kann. Denn dieses erheischt doch sicherlich nicht, daß das Land in eine Anzahl von Gebieten abgetheilt werde, welche sich in Beziehung auf die bleibende Angehörigkeit ihrer Einwohner feindlich und eigennützig gegeneinander absperren.

Eine nächste Folge, welche aus einer solchen gesetzlich zugestandenen Willkühr der Gemeindebehörden fließen würde, wäre namentlich, daß die Gemeinden, um sich vor allen denkbaren Wechselfällen der Armenunterhaltung vermeintlich zu sichern, möglichst großen Vermögensbesitz als Vorbedingung der Aufnahme stellen könnten und sehr häufig stellen würden, und eine weitere Folge die: daß sie ihre Zustimmung durch hohe Eintrittsgebühren oder andere Opfer der Eintretenden könnten und voraus-

sichtlich auch nach Möglichkeit würden erkaufen lassen. Denn, wenn einmal der Grundsatz gesetzlich aufgestellt wird, daß eine Gemeinde ihr Bürgerrecht nach Belieben ertheilen oder versagen kann, so wird die logische Folgerung aus diesem Vordersatze: daß sie mit gleichem Rechte auch die Bedingungen müsse festsetzen können, nicht zögern, sich in der Gesetzgebung und in der Anwendung Bahn zu brechen.

Insbesondere aber würde voraussichtlich in einer großen Zahl von Fällen eine den Aufnahmesuchenden höchst nachtheilige Verschleppung ihrer Annahme zu Bürgern die Folge eines solchen Zustandes gemeinderäthlicher Omnipotenz und Willkühr seyn. Denn die Gemeindebehörden würden nur allzugeneigt seyn, mit der Aufnahme junger Eheleute ins Bürgerrecht Jahre lang zuzuwarten, bis sich gezeigt habe, ob sie ihr Fortkommen auch wirklich gefunden haben. Die Folge hievon wäre, daß diese Leute mittlerweile eine Anzahl von Kindern bekommen hätten und ihnen nun nur die Alternative bliebe, auch diese einzukaufen und vielleicht das Doppelte der Bürgeraufnahmegebühren zu bezahlen, welche sie zu Anfang ihres Hausstandes hätten bezahlen müssen, oder auf das Bürgerrecht zu verzichten. Wer kennt nicht die Rücksichtslosigkeit und Härte, welche in allen Kreisen des Lebens das Uebelwollen, die Grämlichkeit und Aengstlichkeit des Alters, der Hochmuth mancher Reichgewordenen, das Interesse und der Brodneid der Concurrenten und so viele andere menschliche und Familienleidenschaften und Interessen gerade gegen Diejenigen auszuüben lieben, welche ihre Stellung im Leben erst zu erringen haben?

Die Folge aller dieser Verhältnisse wäre, daß ein großer Theil der minderbemittelten Volksklassen, und deren Nachkommen, mehr und mehr im Falle sich befände, am Orte seiner Niederlassung das Bürgerrecht nicht zu besitzen.

Es ist aber durchaus unbegründet, wenn behauptet wird, es habe für den Aufnahmelustigen kein wesentliches Interesse mehr, ob er an einem gewissen dritten Orte Bürger werde oder nicht, sobald er nur die Freiheit habe, sich daselbst gewerblich niederzulassen. Es hat dieß allerdings ein sehr hohes Interesse für ihn, nicht allein hinsichtlich der Theilnahme an den Vermögensrechten der Gemeinde, sondern auch, so lange das Heimathrecht in Württemberg von der Erwerbung des Bürgerrechtes abhängt und nur das Heimathrecht vor dem Ausgewiesenwerden aus der Gemeinde schützt, in welcher man wohnt und seiner Beschäftigung obliegt. Denn die meisten Beschäftigungen, nicht nur die landwirthschaftliche, welche ohnehin an die Scholle gebunden ist, sondern auch die gewerbliche, die kaufmännische, die künstlerische, die wissenschaftliche u. s. w. sind für den Einzelnen, welcher sein Leben denselben gewidmet und die wirthschaftliche wie gesellige Existenz seiner Familie darauf gebaut hat, mit tausend Ketten an die Oertlichkeit gebunden. Einen Mann, eine Familie aus dieser Oertlichkeit ausweisen ist in den meisten Fällen gleichbedeutend mit dem nothwendigen Verlust seiner erworbenen Kundschaft, der Hülfsmittel und Wege seines Erwerbs, mit der gänzlichen oder theilweisen Einbuße seines Vermögens, dem Ruin, und zu allem diesem der Beschimpfung seiner Ehre und der Ehre seiner Familie. Diese Ausweisung kann aber nicht nur auf richterlichem Wege nach dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetze, sondern nach dem Bürgerrechtsgesetze von 1833, Art. 11 (R.-Bl. S. 513) auch „wegen schlechten Prädikats oder aus anderen „polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungsbehörde" erfolgen. Der Herr Berichterstatter hat uns gesagt, er sei ganz damit einverstanden, daß dieser Unsicherheit in der Lage Derjenigen, welche sich außerhalb ihrer Heimathgemeinde niedergelassen haben, durch irgend eine Verständigung mit der Regierung darüber vorgebeugt werde, daß eine Ausweisung nur unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen statt finden könne. Allein wenn auch eine solche Verständigung, welche ich allerdings unter allen Umständen für sehr nothwendig halte, noch so befriedigend erreicht werden sollte, was der Gesetzentwurf in Verbindung mit seinen Motiven bis jetzt noch durchaus zu wünschen läßt, so wird immer eine Reihe von Fällen bleiben, in welchen ein Staatsbürger, welcher sich außerhalb seiner Heimathgemeinde niedergelassen, daselbst eine Familie gegründet hat und mit allen Bedingungen seiner Existenz wurzelt, gesetzlich ausgewiesen werden kann. Ob mit oder ohne seine Schuld, dieß ändert in dem Schrecklichen der Lage nichts, in welche ihn eine solche Ausweisung beinahe in allen Fällen setzen muß. Dieser schrecklichen Lage ist aber Derjenige, welcher am Orte seiner Niederlassung auch das Bürgerrecht erwerben konnte, unter allen Umständen enthoben; er und er allein steht also nicht mit seiner ganzen Zukunft in der Luft.

Aus allen diesen Gründen muß ich der entschiedenen Ansicht seyn, daß eine Aufhebung des Rechtes zur Aufnahme in das Bürgerrecht unter gewissen gesetzlichen Vorbedingungen einer der größten Rückschritte wäre, welchen unsere Gesetzgebung zur Inhumanität machen könnte — zu einer Inhumanität übrigens, welche in Württemberg seit alten Zeiten wenigstens insoweit nicht stattfand, als die Regierung den Gemeinden, welche nach ihrer Ansicht das Bürgerrecht unbillig verweigerten, die Aufnahme der dasselbe Nachsuchenden befahl, wie denn z. B. das Generalrescript vom 9. Mai 1649 (Reyscher, Gesetzsammlung. XIII. S. 65) hierüber sagte:

„Eberhardt ꝛc. Demnach Vnnß glaubwürdig vorkompt, „waß gestalten die jenige außländische Persohnen, welche „sich in Unserem Herzogthumb unn Landten etwan umb „das Burger-Recht oder Beysiz anmelden und bewerben, „von den maisten Communen sowohl in Städten und „Fleckhen hin und wider, unnd fast ins Gemein, entweder „gar nicht wollen angenommen, oder doch ihnen solche „harte ohngewohnliche Conditiones und Bedingnussen vor„geschriben und gemacht, daß sie unnd andere sich in daß „Landt zu kheren vilmehr abgeschröckht, als darein zu „kommen angeraitzt werden. Wir aber dergleichen keines„weegs, bevorab weil die maiste Orth im Landt von Leu„then noch ganz erößet, ferners können geschehen und für„gehen lassen: Alß ist hiemit Unser Befelch, du sollest „nicht allein für dich selbsten gebührendt beobachten, son„dern auch vorderisten bei denen Burgermeisten und Ge„richten, auch Schultheissen und Communen, deines anbe„fohlenen Amptes, alles ernsts daran sein und ihnen „ambtlichen ufferlegen, daß fürohin dergleichen ußländische „Persohnen, auf deroselben begehren, ohne einig Difficul„tiren und hinter sich Seben, mit umbständtlicher Ver„meldung eines und anders Herkommens, Thuen und „Lassens, wie auch was Religion sie zugethan seyen, ver„mittelst deines unterthänigen berichts gleichbalden gehor„samblich notificirest, und sie Außländische underdessen biß „zu Unßerer ehist erfolgenden gnedigen Resolution zur „Geduldt gewißen werden sollen."

Das Fortbestehen der Bestimmungen des Bürgerrechts-Gesetzes von 1833, nach welchen einem die Aufnahme in das Bürgerrecht Nachsuchenden dieses nicht verweigert werden darf, wenn er den gesetzlichen Bedingungen Genüge leistet, wurde in der Commission als überflüssig darzustellen gesucht, weil die Gemeinden der Erfahrung gemäß in Bewilligung des Bürgerrechtes nicht, oder doch nur aus dem Grunde schwierig seyen, weil die ortsangesessenen Gewerbsleute die Mitbewerbung des Bürgerrechts-Bewerbers fürchten, dieser Beweggrund für die Verweige-

rung des Bürgerrechtes aber wegfalle, sobald es dem Bewerber freistehe, sich auch ohne Bürgerrecht niederzulassen. Wie oben bereits bemerkt, so ist dieß nur einer der Gründe, aus welchen das Bürgerrecht erschwert wird. Andere und ebenso gewichtige, sind die Besorgniß, daß der Einziehende möglicherweise einst die Armenversorgung in Anspruch nehmen könnte; der Wunsch, den Güterbesitz, das Gemeinde-Vermögen und dessen Nutzungen in möglichst wenige Hände zu concentriren, der Ortshochmuth und der Widerwille gegen Ausgesessene endlich, der nicht selten zu den Charakterzügen des Ortsgeistes gehört u. s. w. Diesem Widerstande aber wünsche ich die Möglichkeit des gesammten minder bemittelten Theils des Volkes, eine gesicherte Wohnstätte an dem Orte zu finden, wo der Einzelne nach seiner Individualität sich am Besten fortzubringen hoffen kann, nicht zum Opfer gebracht zu sehen.

Ich erkläre mich daher

für die, in dem Gesetz-Entwurfe und von den beiden Commissionen, beabsichtigte Ausdehnung des längst bestehenden Grundsatzes der freien Niederlassung außerhalb des Heimaths-Ortes auf die Zünftigen,

und

gegen die Bedingung der Aufhebung des Anspruches auf Erwerbung des Bürgerrechtes unter den bestehenden gesetzlichen Bedingungen, an welche die Mehrheit der volkswirthschaftlichen Commission das Zugeständniß jenes Fortschrittes in der Gesetzgebung knüpfen will.

Was aber auch über den letzteren Theil des Commissions-Antrages beschlossen werden möge, so scheint es mir bei der bevorstehenden Ausdehnung der Freizügigkeit auf die große Mehrheit der Gewerbetreibenden des Landes eine dringende Forderung der Gerechtigkeit, die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Versagung der Niederlassung oder eine Ausweisung aus dem Orte derselben statt finden kann, gesetzlich zu regeln. In beiderlei Beziehung theile ich vollkommen die Ansichten, welche der Herr Abgeordnete Pfeifer in seinem Sondergutachten zu dem Berichte der Commission für innere Verwaltung, Seite 15 bis 17 hierüber ausgeführt hat, und behalte mir vor, bei der Erörterung dieses Berichtes in der Kammer die geeigneten Anträge in dieser Beziehung zu Art. 2 u. s. w. zu stellen.

IV. Sondergutachten

des Abgeordneten Pfeifer.

Pfeifer ist dagegen, daß die Einführung des Grundsatzes, es solle das Recht, ein zünftiges Gewerbe als Meister in einer Gemeinde zu betreiben, von dem Besitze des Bürger- oder Beisitz-Rechtes in dieser Gemeinde nicht mehr bedingt seyn, von der Bedingung der gleichzeitigen Aufhebung des Rechtes, eine Gemeinde unter gewissen Verhältnissen zur Bürgeraufnahme zwingen zu können, abhängig gemacht wird. Die Aufhebung dieses sogenannten Zwangsübersiedelungsrechtes hat für ihn mancherlei Bedenken; sollte aber der obengenannte Grundsatz nur durch gleichzeitiges Aufgeben des Zwangsübersiedelungsrechtes errungen werden können, so vermöchte sich Pfeifer damit alsdann einverstanden zu erklären, wenn das Aufenthaltsrecht der Staatsbürger in andern Gemeinden als der Heimathgemeinde in der Art gesichert würde, daß eine Ausweisung nur in gesetzlich bestimmten Fällen erfolgen dürfte. Denn es muß für den Staatsangehörigen ein Mittel geben, auch da, wo er sich niederläßt, eine sichere Stätte sich zu gründen, um nicht von dem guten Willen der Gemeinde- oder Staatsbehörden fortwährend abzuhängen.

Beilage 22. (Prot. 232.)

Adresse,

betreffend die Bitte an die K. Staatsregierung um Verschiebung der vielen gesetzgeberischen Arbeiten und um Einbringung des Etats.

Euer Königliche Majestät!

Auf einen in unserer Mitte gestellten Antrag haben wir in unserer heutigen Sitzung beschlossen:

die K. Staatsregierung zu ersuchen, sie möge aus Rücksicht auf die große materielle Noth des Landes und im Hinblicke auf die allgemeine politische Lage die vielen gesetzgeberischen Arbeiten auf einen geeigneteren Zeitpunkt verschieben und dem gegenwärtigen Landtage nur die Ordnung des Staatshaushaltes zur Berathung ansinnen.

Indem wir diese Bitte Euer Königl. Majestät unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

E. K. M.

Stuttgart den 23. November 1854.

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident:
Römer.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 23. (Prot. 232.)

Bericht

der Legitimations-Commission der Kammer der Abgeordneten über die Legitimation des ritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn Adolph Wilhelm Balthasar v. Gültlingen.

Berichterstatter: Camerer.

In Folge des Austritts des ritterschaftlichen Mitglieds für den Schwarzwaldkreis Frhrn. Carl v. Linden aus der zweiten Kammer fand am 22. November v. J. eine neue Wahl eines ständischen Vertreters der Ritterschaft jenes Kreises statt.

Ueber den Vollzug derselben enthält die vorgelegte Wahlurkunde Folgendes:

(Dieselbe ist zu verlesen.)

Hiernach wurde die Wahlhandlung in der Kreisstadt des Schwarzwaldkreises unter Leitung des Vorstands der dortigen Regierung mit Zuziehung zweier Mitglieder der immatrikulirten Ritterschaft des Kreises als Urkundspersonen vorgenommen und in einem Tage beendigt, wodurch den Vorschriften der §§. 136 und 152 der Verfassungsurkunde genügt ist.

Die über den Wahlakt ausgestellte Urkunde ist der Bestimmung des §. 154 gemäß mit den Unterschriften der Personen versehen, welche die Wahl zu leiten, beziehungsweise zu beurkunden hatten.

Zum Wählen berechtigt waren nach dieser Urkunde 26 immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von im Schwarzwaldkreis gelegenen Rittergütern. Da nun von diesen 14 persönlich und 5 durch Dienstgeschäfte Verhinderte der Ermächtigung des 2. Absatzes des §. 143 der Verfassungsurkunde zufolge durch Bevollmächtigte abgestimmt haben, so ist es außer Zweifel, daß die nach dem eben erwähnten Paragraphen zu einer gültigen Wahl erforderliche Zahl von Stimmen abgegeben wurde.

Von diesen 19 Stimmen fielen 11, somit die absolute Mehrheit, auf den Frhrn. Adolph Wilh. Balth. v. Gültlingen, während nach dem §. 144 der Verfassungsurkunde sogar eine relative Stimmenmehrheit genügt.

Betreffend nun die persönliche Befähigung des ꝛc. v. Gültlingen zu Versehung der Stelle eines ritterschaftlichen Abgeordneten, so ist ihm in der Wahlurkunde bezeugt, daß er Mitglied einer ritterschaftlichen Familie des Landes sey, das 30. Lebensjahr zurückgelegt habe, und auch die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung, wie sie die §§. 135 und 146 der Verfassungsurkunde vorschreiben, in sich vereinige.

Zur Zeit seiner Wahl war der Frhr. v. Gültlingen K. Revierförster zu Sittenhardt; am 26. v. M. wurde ihm jedoch durch höchste Entschließung die hofkammerliche Försterstelle zu Feuerbach übertragen, die er noch bekleidet. Er ist jedoch durch höchstes Dekret Seiner Majestät des Königs vom 3. d. M. ermächtigt worden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Nach dem bis jetzt Ausgeführten unterläge nun die Legitimation des Frhrn. v. Gültlingen als ritterschaftliches Mitglied der Kammer der Abgeordneten keinem Bedenken, sobald man nicht zu der Ueberzeugung käme, daß er wegen seiner dienstlichen Stellung als hofkammerlicher Förster als unter Privatdienstherrschaft stehend zu betrachten sey, indem er sonst nach Z. 4 des §. 135 der Verfassungsurkunde nicht Mitglied der Ständeversammlung seyn könnte.

Nach der Ansicht Ihrer Commission kann aber ein im K. Hofdienste stehender, und insbesondere ein der K. Hofdomänenkammer Angehöriger, so wenig als ein unter ihr stehender Beamter als in Privatdiensten stehend betrachtet werden, und dieß aus folgenden Gründen.

Für diese Ansicht spricht schon, daß in der die Verfassungsurkunde berathenden Versammlung, als in der Sitzung vom 17. Sept. 1819 bei Erörterung des vorhin erwähnten §. 135 der Verfassungsurkunde — damals §. 130 — der Vicepräsident Weishaar auf eine Anfrage, ob Hofbeamte als Privatdiener zu betrachten seyen und deßhalb in die Ständeversammlung nicht wählbar seyn sollen, erwiedert hatte:

„Die Hofbeamten gehören auch zum Staat; denn nur der Regent hat einen Hof"

diese Ansicht von keiner Seite einen Widerspruch fand und somit als maßgebend bei Auslegung jener Stelle der Verfassungsurkunde zu betrachten seyn dürfte.

Hievon scheinen auch zwei spätere Ständeversammlungen ausgegangen zu seyn. Es hat nämlich der am 20. Februar 1837 zum dienstleistenden Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin ernannte ritterschaftliche Abg. v. Holz dieses besoldeten Hofdienstes unerachtet noch dem ganzen Landtag des Jahrs 1838 als Mitglied angewohnt, und es hat sich hiegegen keine Stimme erhoben, obgleich ꝛc. v. Holz in der ersten Sitzung ausdrücklich auf diese neue dienstliche, den größten Theil seiner Zeit in Anspruch nehmende Stellung Behufs seiner Enthebung von der Stelle eines Sekretärs der Kammer ausdrücklich hinwies.

Ebenso hat die Kammer der Standesherren, als sie die Legitimation des von Seiner K. Majestät zum lebenslänglichen Mitglied dieser Kammer durch höchstes Dekret vom 26. Januar 1842 ernannten Präsidenten der Hofdomänenkammer, Geheimenraths v. Gärttner, in der Sitzung vom 1. Februar 1842 einer Prüfung unterwarf, an dieser dienstlichen Stellung nicht den mindesten Anstoß genommen, sondern mit ihrer Kommission übereinstimmend die Zulassung ꝛc. v. Gärttner's, in die Kammer einstimmig votirt, wogegen auch die zweite Kammer nichts erinnert hat.

Eine weitere Bestätigung ihrer Ansicht findet aber Ihre Commission auch in der dienstlichen Stellung der hofkammerlichen Beamten.

Muß man nämlich den unzweifelhaften Grund der Unfähigkeit von unter Privatdienstherrschaft stehenden Personen zum Eintritt in die Ständeversammlung offenbar, wie auch bei der eben erwähnten Verhandlung der die Verfassung berathenden Versammlung der Vicepräsident ausdrücklich erklärt hat, lediglich darin suchen, daß Privatdiener in der Regel willkürlich entlaßbar sind und daher in einem — mit der nöthigen Selbstständigkeit eines Abgeordneten nicht vereinbarlichen Abhängigkeitsverhältniß zu ihrem Dienstherrn stehen, so läßt sich klar nachweisen, daß bei den in Frage stehenden Beamten ein solches Dienstverhältniß nicht zutrifft.

Durch K. Verordnung vom 20. Dezember 1816 (R.-Bl. v. 1817, S. 86) ist nämlich bestimmt, daß sie nicht willkürlich, sondern nur unter den gleichen Bedingungen, wie wirkliche Staatsdiener sollen entlassen werden können; eine weitere K. Verordnung vom 20. Oktober 1820 stellt sie auch in Beziehung auf Pensionsberechtigung den Staatsdienern gleich; Reyscher's Gesetzsammlung, Bd. 18 S. 92, und eine Verfügung des Finanzministeriums vom 10. September 1821 spricht endlich noch aus, daß, wenn ein hofkammerlicher Beamter diese Stellung mit dem Staatsdienst vertauscht, ihm ebenso, wie dem Staatsdiener, der ein hofkammerliches Amt übernimmt, seine bisher erworbenen Pensionsrechte gelten sollen, wie wenn der erstere auch seine früheren Dienste dem Staate gewidmet, und der letztere den Staatsdienst nicht verlassen hätte (R.-Bl. v. 1821, S. 706), wonach in Beziehung auf die unabhängige Stellung zwischen hofkammerlichen und Staatsdienern durchaus kein Unterschied besteht.

Wirft man endlich noch einen Blick auf den Kreis der dienstlichen Verrichtungen der hofkammerlichen Beamten, so bezeichnet zwar der §. 108 der Verfassungsurkunde in seinem Eingang das Hofdomänenkammergut als ein Privateigenthum der Königlichen Familie; da jedoch dieser Paragraph der Verfassungsurkunde diesen Vermögenskomplex ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung stellt, in Beziehung auf seine Verwaltung dieselben Grundsätze aufstellt, wie für das K. Kammergut, und der Grund dieser Bestimmung kein anderer seyn kann, als daß dem Staatsoberhaupt auch hiedurch die Mittel gesichert bleiben, eine seiner Würde entsprechende Repräsentation nach außen aufrecht zu erhalten; so bedarf es keines weiteren Nachweises, daß das Hofdomänenkammergut sich wesentlich von eigentlichem Privateigenthum unterscheidet, — wie denn auch Mohl in seinem Staatsrecht Bd. I. S. 571 in Beziehung auf das landständische Wahlrecht Hofdiener — worunter er aber nicht die Bedienten meint — den Staats-, Kirchen-, Militär- und Gemeindedienern gleich und Privatdienern gegenüberstellt.

Bliebe aber je noch ein Zweifel übrig, so ist noch zu bedenken, daß es sich hier von einer Beschränkung eines allgemeinen Rechts handelt, wobei im Zweifelsfall gegen die Beschränkung sich auszusprechen ist.

Die bisher angeführten Gründe bestimmen nun Ihre Commission, wie schon angedeutet, an die hohe Kammer einstimmig den Antrag zu stellen:

1) den Frhrn. Adolph Wilhelm Balthasar v. Gültlingen als ritterschaftlichen Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung für legitimirt zu erklären, und
2) hievon den K. Geheimenrath und die Kammer der Standesherren zu benachrichtigen.

Beilage 24. (Prot. 235.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten auf den Ministerialvortrag vom 11. Februar 1852 über verschiedene Zollvereinsgegenstände.

Die jenseitige verehrliche Note vom 7. Juni 1853, betreffend die weiteren Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten auf den Ministerialvortrag vom 11. Februar 1852 über verschiedene Zollvereinsgegenstände, ist erst nach der Vertagung der beiden Kammern, am 18. Juni 1853, bei der diesseitigen Registratur eingekommen; daher damals bei der Kammer der Standesherren die erforderliche weitere Berathung nicht mehr gepflogen werden konnte.

Letzteres ist nun heute geschehen, und die diesseitige Kammer hat, nachdem durch die zweite Erklärung der Kammer der Abgeordneten die früher vorgelegenen Abweichungen der beiderseitigen Beschlüsse als gehoben zu betrachten sind, auch dem unter Ziffer II der Note aufgeführten Nachtrage 1, 2, 3 zu den jenseitigen Beschlüssen ihre Zustimmung ertheilt.

Es ist hiernach die an die Königliche Regierung gemeinschaftlich abzugebende Erklärung abgefaßt worden, welche der Unterzeichnete, erhaltenem Auftrage gemäß, mit dem geziemenden Ersuchen an das verehrliche Präsidium der zweiten Kammer hier beischließt, solche jenseits vorzulegen und für Mitunterschrift und Weiterbeförderung der Adresse, falls nicht etwa ein Anstand sich noch ergeben sollte, gefälligst Sorge zu tragen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 25. November 1854.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 25. (Prot. 236.)

Adresse

der Ständeversammlung, mit deren Beschlüssen über den Ministerialvertrag vom 11. Februar 1852, Zollvereinsgegenstände betreffend.

Euer Königliche Majestät

haben uns mittelst eines Vortrags der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 11. Februar 1852 verschiedene Mittheilungen über Zollvereinsgegenstände machen zu lassen geruht.

Wir zeigen hierauf unterthänigst an, daß wir den in dem Vortrage lit. a, b, c erwähnten Maßregeln, namentlich

der Ministerialverfügung vom 2. Februar 1851, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Belgien,

der Ministerialverfügung vom 5. Juli 1850, betreffend die Rübenzuckersteuer,

den Ministerialverfügungen vom 28. Februar 1849, 12. Juni 1851 und der

Königlichen Verordnung vom 25. Juli 1851, betreffend einzelne Aenderungen im Zollvereinstarif und den letzteren überhaupt,

unsere verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich anmit ertheilen.

In dieselbe glauben wir auch die Königliche Verordnung vom 30. April 1852, betreffend eine Zusatzconvention zu jenem Handels- und Schifffahrtsvertrage, noch aufnehmen zu sollen.

Bezüglich der Rübenzuckersteuer erlauben wir uns den Wunsch ehrerbietigst auszusprechen, daß eine etwaige Erhöhung derselben den Betheiligten stets möglichst bald angekündigt werde.

Gegen die Ministerialverfügung vom 31. Juli 1851, betreffend die Einstellung der der Schweiz zugestandenen Zollbegünstigungen, haben wir Nichts zu erinnern gefunden; wir hegen indessen die Hoffnung, daß eine Verständigung über gegenseitige Erleichterungen nicht ausgeschlossen bleiben soll, sobald billiges Entgegenkommen erwartet werden darf.

Endlich ertheilen wir der Königlichen Verordnung vom 30. Oktober 1851, betreffend einen Zusatzvertrag zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Sardinien, gleichfalls nachträglich unsere verfassungsmäßige Zustimmung.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 25. November 1854.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Beilage 26. (Prot. 237.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend den Beschluß, den Rechenschaftsbericht vom 22. November 1854 als verlesen anzunehmen.

Nachdem der von dem ständischen Ausschusse über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 7. Juni 1853 bis 22. November 1854 erstattete Rechenschaftsbericht unter die Ständemitglieder vertheilt worden ist, hat die Kammer der Abgeordneten in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, der Kammer der Standesherren anheimzugeben, ob dieselbe diesen Rechenschaftsbericht nach Vorgängen als verlesen annehmen wolle oder zu dessen Vorlage einen Zusammentritt der beiden Kammern wünsche.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen; hievon die jenseitige Kammer gefälligst zu benachrichtigen, und sieht gefälliger Rückäußerung entgegen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 29. November 1854.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium der Kammer der Standesherren.

Beilage 27. (Prot. 237.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurfe über die Niederlassung und die Erwerbung des Bürgerrechts in den Gemeinden.

Die Kammer der Abgeordneten hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend die Niederlassung und die Erwerbung des Bürgerrechts in den Gemeinden, in Berathung gezogen und hiebei die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung dieses Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 29. November 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Unterbeilage zu Nr. 27. (Prot. 237.)

Ausgegeben den 28. November 1854.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Niederlassung und die Erwerbung des Bürgerrechts in den Gemeinden.

Gegen die Ueberschrift nichts zu erinnern.

Den Eingangsworten des Entwurfes in folgender Fassung zuzustimmen:

„Um einestheils der selbstständigen Niederlassung in den Gemeinden größere Freiheit zu verschaffen und anderntheils die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden bezüglich der Aufnahme neuer Bürger zu vervollständigen, verordnen und verfügen Wir u. s. w."

Den Art. 1

des Entwurfes unverändert anzunehmen;

dem Art. 2

zuzustimmen, jedoch in Ziff. 3 nach lit. b einzuschalten:

„c) in den sechs letzten dem Niederlassungsvorhaben vorangegangenen Jahren wegen Betrugs beim Schuldenwesen, wegen fahrlässigen Schuldenmachens, wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrutts (Art. 362 bis 367 des Strafgesetzbuches) bestraft worden ist;"

Art. 3

unter Einschaltung der Worte

„wofern sie nicht zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits vollzogen seyn sollte"

nach „ist" auf Linie 2, — und mit dem Zusatze als Abs. 2 anzunehmen:

„Ausnahmen sind bei geringeren Arbeiten, welche um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung verrichtet werden, im Wege der Verordnung zuzulassen."

Art. 4

unverändert anzunehmen;

Art. 5

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Der Gemeinderath ist befugt, eine der Gemeinde nicht als Bürger oder Beisitzer angehörige Person, welche sich in derselben Behufs der Ausübung eines Gewerbes oder der Landwirthschaft niedergelassen hat, zum Wegzuge aus der Gemeinde aufzufordern, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Niederlassungsorte

1) durch gerichtliches Erkenntniß zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, oder
2) der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte für immer oder zeitlich verlustig erklärt wurde, oder
3) wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens, Asotie, wiederholter Wilderei oder wiederholten Jagdfrevels, oder wegen Betrugs beim Schuldenwesen, wegen fahrlässigen

Schuldenmachens, oder wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrutts bestraft worden ist, oder

4) unter Kuratel gestellt wurde, oder nach vorliegenden unzweifelhaften Beweisen, als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist, oder

5) für ihre Person oder für ihre Familie, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks oder eines allgemeinen Nothstandes ausgenommen, in eine Lage kommt, daß sie mildthätiger Unterstützung bedarf, oder

6) mit der Bezahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben, nach erfolgter Mahnung über ein Jahr, vom Schlusse des Verfalljahrs an gerechnet, im Rückstande geblieben ist.

In den Fällen Ziffer 1, 2 und 3 kann das Verlangen der Wegweisung nur gestellt werden, so lange nicht von der Zeit der Verurtheilung, beziehungsweise der Erstehung der erkannten Freiheitsstrafe an, in den Fällen Ziffer 1 und 2 zwei Jahre und in den Fällen Ziffer 3 sechs Jahre verflossen sind.

Bei der Aufforderung zum Wegzuge hat der Gemeinderath zugleich dem Weggewiesenen eine seinen Verhältnissen und dem öffentlichen Interesse entsprechende Frist zu Bewerkstelligung des Umzugs anzuberaumen."

Den Art. 6

wegzulassen;

und nachstehenden Artikel an dessen Stelle zu setzen:

„Art.

Die im Art. 1 bezeichneten Personen können im Niederlassungsorte der Leistung persönlicher Dienste oder der statt derselben zu entrichtenden Geldabgaben, gleich den Genossen der Gemeinde, unterworfen werden. Art. 58—60 des rev. Bürgerrechtsgesetzes."

Art. 7

des Entwurfs unverändert anzunehmen;

Art. 8

unter Abänderung des Anfangswortes „Angehörigen" in

„Angehörige"

anzunehmen;

Art. 9

zuzustimmen; übrigens in Folge des Beschlusses zu Art. 6 des Entwurfes die Worte in Abs. 2:

„oder eine solche Person aus dem Grunde der fünf Jahre angedauerten Niederlassung in das Bürgerrecht der Niederlassungsgemeinde aufgenommen hat (Art. 6)"

wegzulassen;

Art. 10

unter Weglassung der Worte „oder dem in das Bürgerrecht Aufgenommenen" zuzustimmen;

Art. 11

unter Einschaltung des Wortes

„selbstständigen"

vor „Betriebs" in Abs. 1, und unter Abänderung der lit. e in Abs. 2 in

„lit. c"

anzunehmen.

Beilage 28. (Prot. 237.)

Ausgegeben den 28. Dezember 1853.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für innere Verwaltung, über den Entwurf eines Zusatzgesetzes zu dem Gesetz vom 25. April 1828, betreffend die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten.

Berichterstatter: Hochstetter; Mitberichterstatter: Pfeifer.

I.

Die wechselvolle Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse der Israeliten steigt in den verschiedenen Ländern und Zeitperioden von dem Zustande einer gedrückten Existenz, bis zur völligen Emanzipation in den mannigfaltigsten Abstufungen empor. Auf eine höhere Stufe solle das Emanzipationswerk nun auch in Württemberg durch ein — der langen Kette von Verordnungen und Gesetzen gegen und über die Israeliten sich anschließendes — neues Gesetz gehoben werden, nachdem der Kampf um das Daseyn und die Gleichberechtigung der Bekenner des mosaischen, mit denen des christlichen Glaubens, in unserem Lande vier Hauptperioden durchlaufen hat.

In der ersten mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sich schließenden Periode, waren die Israeliten nicht gehindert, als fast rechtlose Schutzgenossen in Württemberg sich ansässig zu machen. Sie bewohnten schon in der Mitte des vierzehnten

Jahrhunderts eigene Judengassen in Stuttgart und Tübingen, hatten eine Synagoge in Kirchheim und fanden sich später auch in andern Orten vor.

In der zweiten Periode, welche drei Jahrhunderte umfaßt, wollte durch Austreibung der Juden, durch das Verbot ihrer Niederlassung im Lande und durch strenge Maßregeln gegen ihren Verkehr mit christlichen Unterthanen, ihrem verderblichen Treiben begegnet werden. Diese Tendenz verfolgte: die erste Regimentsordnung von 1498, welche erstmals verordnete: „daß die „nagenden Würm, die Juden, im Fürstenthumb nit gehalten ꝛc. „werden sollen"; ferner die Landesordnungen von 1495, 1515, 1521, 1536 und 1567; die Verfügungen und Gesetze vom 15. Juli 1529, 15. Oktober 1530, von 1536 und 1551, der Landtagsabschied von 1731, ein Gesetz vom 20. Februar 1740 und die Reskripte vom 29. November 1748, 27. Januar und 26. Mai 1752 und 8. März 1773.

Mit diesen, auch von den Gerichten nicht strenge befolgten Verordnungen konnten fortdauernde Klagen über den schädlichen Verkehr der Juden und konnte ihre Niederlassung im Lande nicht verhindert werden, in welchem zu Anfang des 19. Jahrhunderts bereits gegen 500 Juden wieder angesessen waren.

In der dritten, dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts angehörigen Periode wurde mit der Vermehrung der jüdischen Bevölkerung durch neue Gebietserwerbungen, das seitherige System der Unduldsamkeit verlassen. Eine Reihe neuer Verordnungen von 1806, vom 30. Oktober und 24. Dezember 1807, 12. Oktober 1808, 2. Mai und 5. Oktober 1809, 15. Juli 1811, 27. Februar, 22. Oktober, 19. November und 7. Dezember 1812 und 3. Dezember 1815 hat allmählig eine völlige Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in jenem geringen Maße von Rechten bewirkt, das für die christlichen Unterthanen selbst, in der verfassungslosen Zeit hinter einem großen Maße von Lasten und Pflichten zurückblieb. Unter einem solch engen Kreise bürgerlicher Rechte und unter dem Mangel jeder Fürsorge für die Erziehung der Juden in Kirche und Schule, sowie für die Erschwerung ihrer schädlichen Nahrungswege, konnte es nicht fehlen, daß die Juden blieben was sie waren. Nach Umgestaltung des öffentlichen Rechtszustandes der württ. Staatsbürger durch die Verfassungsurkunde von 1819 erkannten die Stände die fernere Unhaltbarkeit der nun wieder eingetretenen Ausnahmestellung der Israeliten, und auf ihre Bitte ist eine neue Regelung ihrer öffentlichen Verhältnisse in dem Gesetz von 1828 sofort erfolgt.

Damit beginnt die vierte Periode, in welcher den Israeliten ein Viertel Jahrhundert gegeben war, die ihnen jetzt dargebotene Mittel zu sittlicher und bürgerlicher Besserung und zu Erstrebung einer vollständigeren Rechtsgewährung zu benützen.

Wie die völlige Emanzipation der Israeliten in England, mit alleiniger Ausnahme der politischen Wahlrechte, seit mehr als 100 Jahren, in Frankreich seit 1791, in Holland seit 1796, in Belgien und Nordamerika seit Erlangung ihrer Selbstständigkeit, in Dänemark seit 29. März 1814 und in Schweden seit 30. Juni 1838 erfolgt ist, so war sie auch allen deutschen Israeliten in den Grundrechten des deutschen Volkes zugedacht.

In mehreren deutschen Staaten ist die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen durch Landesgrund- oder Spezialgesetze mehr oder weniger durchgeführt worden. Der Grundsatz, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntniß unabhängig seye, kam zur Geltung in Preußen, durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Hannover, wo unterm 30. September 1842 ein ausführliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden erschienen war, durch Gesetz vom 5. September 1848 über Abänderung der Landesverfassung, in den Großherzogthümern Hessen-Darmstadt vermöge Gesetzes vom 2. August 1848 Sachsen-Weimar-Eisenach durch das Judengesetz vom 6. März 1850, Oldenburg in dem rev. Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 und im Herzogthum Braunschweig seit Mai 1848. In Bayern wurden durch Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, vom 29. Juni 1851 alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs, bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen, in Ansehung des bürgerlichen Rechts bestanden haben, sowie die Bestimmung der bayerischen Gerichtsordnung Kap. 10 §. 11 Nr. 5 über die Exceptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen, für aufgehoben erklärt. Im Churfürstenthum Hessen-Kassel bestimmt die noch obschwebende Verfassungsurkunde vom 13. April 1852, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem christlichen Glaubensbekenntniß abhängig seye, vorbehältlich jedoch derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind, zu welchen insbesondere das nicht aufgehobene freisinnige Judengesetz vom 29. Oktober 1833 gezählt wird, das bloß noch die den Nothhandel treibenden Israeliten von den bürgerlichen Rechten ausschließt. In Oesterreich soll nach Aufhebung der einzelnen Provinzialverfassungen, hinsichtlich des Rechts der Gütererwerbung, der Uebersiedlung und des Gewerbebetriebs, der frühere Unterschied zwischen den Konfessionen, nebst den besonderen Abgaben und Leistungen der Juden weggefallen seyn. Nach neueren Anzeigen öffentlicher Blätter wäre vorerst der Besitz unbeweglicher Güter der Israeliten, wieder wie vor 1848 beschränkt worden.

Aus den übrigen deutschen Staaten ist uns nicht bekannt, daß eine Aenderung des früheren Rechtszustandes der Israeliten neuerdings vorgegangen wäre. Ueber diesen, so wie über die bereits so viel besprochene Frage der Judenemanzipation überhaupt, kann hier im Uebrigen Bezug genommen werden auf die Commissionsberichte und Kammerverhandlungen von 18$^{27}/_{28}$ 4. außerord. Beil.-Heft S. 67, 1828 2. außerord. Beil.-Heft S. 1, 1828 3. Heft S. 670, 1836 2. Beil.-Heft S. 119 und 6. Bd. 49. Sitzung S. 34 und 1845 9. Bd. S. 888 und 4. Bd. 57. Sitzung S. 2, sowie auf die Verhandlungen in andern Ständeversammlungen, in der deutschen Nationalversammlung und in einer großen Zahl publicistischer Schriften.

Für Württemberg kann es nach der Ansicht der K. Regierung sich nicht davon handeln, durch den am 7. Juni 1853 zur Verabschiedung übergebenen Zusatzgesetzesentwurf alle Beschränkungen der Israeliten, namentlich auch die der Schacherhändler, aufzuheben. Die beantragten Aenderungen beziehen sich bloß auf die erste Abtheilung des Gesetzes von 1828.

II.

Die Gründe, aus welchen den Israeliten die völlige Gleichstellung mit den übrigen Staatsgenossen vorenthalten wird, liegen im Wesentlichen mitunter in den mosaischen Religionsgrundsätzen, hauptsächlich aber in den bekannten nationalen Eigenheiten und Gebrechen des Charakters, in den besonderen Nahrungswegen und in der volksverderblichen Richtung dieser Eigenthümlichkeiten bei der gemeinen Masse der Juden. Das Gesetz vom 25. April 1828 wollte die verschiedenartigen Entstehungsursachen dieser Mißstände wegräumen, und den Uebergang aus einer gleichzeitig nur theilweise gewährten — zur völligen Rechtsgleichstellung zwischen Juden und Christen, anbahnen. Hiezu wurde für die Verbesserung des jüdischen Unterrichts in Kirche und Schule, für die Erwerbs-

bildung und die Erleichterung eines ordentlichen Erwerbsbetriebs der Israeliten, sowie zu Ausmittlung der hiefür nöthigen Fonds, unter Aufhebung einiger Beschränkungen und Eigenheiten und unter Einschränkung des Schachergewerbebetriebs der Juden, die im Einzelnen aus dem Gesetze bekannte Vorkehr getroffen.

Ueber die Wirkungen dieser Maßregeln, welche die Erfahrung der letzten 25jährigen Periode an die Hand gibt, fügen wir aus erhobenen Notizen eine vergleichende Zusammenstellung in Folgendem bei.

Für den jüdischen Volksunterricht bestanden früher keine eigenen Schulen, er lag in den Händen unwissender Hauslehrer, Vorsänger, Schächter rc. und währte nur kurze Zeit, bei den Mädchen bloß bis zum 9ten Jahre. Jetzt wird solcher in 39 eigenen Konfessionsschulen mit 1694 Kindern von durch die Staatsbehörde geprüften und angestellten Schullehrern und geprüften Gehülfen, und da, wo keine Konfessionsschulen bestehen, in 14 ordentlichen Gemeindeschulen mit 320 israelitischen Kindern vom 6ten bis ins 14te Jahr ertheilt. In allen israelitischen Schulen sind neue von der Staatsregierung gutgeheißene Lehr- und Spruchbücher eingeführt. Reg.-Bl. von 1836 S. 37, und von 1837 S. 371.

Der Zustand der israelitischen Volksschulen, deren Beaufsichtigung unter den beiden christlichen Oberschulbehörden getheilt ist, wurde schon bei den Kammerverhandlungen von 1836 von kompetenter Seite im Ganzen als befriedigend, zum Theil als vorzüglich anerkannt. An die Stelle des schädlichen Einflusses früherer, von Aberglauben und Vorurtheilen beherrschter Rabbinen, die weder Religionsunterricht noch Vorträge über religiöse Gegenstände zu halten, ja oft nicht einmal die deutsche Sprache recht zu schreiben wußten, sind wissenschaftlich gebildete, vom Staat geprüfte und ernannte Religionslehrer, die Rabbinen, nebst eigenen Vorsängern, in 12 Rabbinatsbezirken, getreten, in welche 48 israelitische Kirchengemeinden und 5 Filialien mit selbstständigem Gottesdienste, eingetheilt sind. Nunmehr bilden Katechisation und Predigt einen Theil des israelitischen Gottesdienstes. In diesem und in den für die Katechese, neben den für die Fortbildung bestimmten Sonntagsschulen fortbestehenden Sabbathschulen, welche die erwachsene Jugend beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahre besuchen, wird unter dem Gebrauche von — durch die Staatsbehörde ebenfalls genehmigten — Lehr- und Gesangbüchern (Reg.-Bl. von 1836 S. 182) eine von unreinen talmudischen Satzungen geläuterte Moral in deutscher Sprache und zeitgemäßer Form gelehrt und werden die reinen Grundsätze der mosaischen Religion zu hellerer Erkenntniß gebracht.

In Absicht auf die Erwerbsbildung, die Verbreitung eines ordentlichen Erwerbs- und die Verminderung des Schachergewerbebetriebs unter den Israeliten, ist nach der in dem Ministerialvortrag zum Entwurf enthaltenen Uebersicht ein befriedigender Fortschritt zu Tage getreten.

Bei einer in 73 Gemeinden und 27 Oberämtern vertheilten Bevölkerung von 13,000 Israeliten, deren Zahl im Jahre 1828 ungefähr 8400 betrug, gehören 3930 der über 14 Jahre alten männlichen Bevölkerung an. Von dieser haben sich nahezu $^{5}/_{6}$-Theile zur Klasse der Gelehrten, Künstler, Landwirthe, Kaufleute und Handwerker, und hat sich allein mehr als die Hälfte der männlichen Bevölkerung, zur Klasse der zünftigen und unzünftigen Gewerbtreibenden erhoben. Dem selbstständigen Geschäftsbetrieb gibt sich beinahe ebenfalls die Hälfte dieser Bevölkerung hin, von welcher 1240 Israeliten als Lehrlinge und Gehülfen beschäftigt sind. Es wurden seit 1828 2704 Männer für den ordentlichen Erwerbsbetrieb gewonnen, welchem sich damals blos 441 Israeliten hingegeben haben, deren Zahl jetzt auf 3145 gestiegen ist. Damit ist die frühere Zahl der Schacherhändler von 2600 auf 695, somit auf $^{1}/_{6}$-Theil der überdieß inzwischen gestiegenen männlichen Bevölkerung herabgesunken. Von diesen treibt angezeigtermaßen nur $^{1}/_{12}$-Theil ausschließlich das Schachergewerbe, das im Uebrigen bloß als Haupt- oder als Nebengewerbe ausgeübt wird.

Für Zwecke der Erwerbsbildung, des Kirchen- und Schulwesens und der Armenpflege werden seit 25 Jahren früher 30,000 jetzt von 1852/53 40,402 fl. durch Umlage auf die Israeliten und zwar von zahlungspflichtigen 1645 selbstständigen Männern und 102 Wittwen alljährlich aufgebracht und dazu vom Staat früher 3000 fl. und jetzt 6000 fl. jährlich beigetragen, so daß mit Einrechnung des Ertrags aus einem besonderen Stiftungsfonds der israelitischen Oberkirchenbehörde, der Aufwand für gedachte Zwecke gegenwärtig circa 52,000 fl. beträgt. Den Israeliten kann das Anerkenntniß nicht versagt werden, daß sie gegen Gesetz, Eid und Obrigkeit stets pflichtgetreu sich verhalten, und daß sie zu bürgerthümlicher Ehrenhaftigkeit in dem Maße sich erheben, in welchem sie von dem Schacherhandel sich abwenden.

Das Gesetz von 1828 nimmt in seinen Motiven (4. außerordentl. Beil.-Heft v. 1823/24 S. 92 u. 133) als äußeren Erkenntnißgrund der bürgerlichen Verbesserung der einzelnen Juden, einzig das Aufgeben des Schacherhandels und die Ausbildung für ein ordentliches Gewerbe mit dem Bemerken an, daß es schwer seyn dürfte, ein richtigeres und passenderes Kennzeichen aufzufinden, und man von dem Israeliten nicht weiter verlangen könne, als daß er seine wucherlichen Gewerbe aufgebe und sich auf gleiche Weise wie der Christ seine Nahrung suche. Auf diesem Standpunkt, und abgesehen von den für eine unbedingte Emanzipation früher vielfach erörterten Gründen, mit deren Wiederholung wir hier nicht ermüden wollen, muß anerkannt werden, daß die Zweifel über die Tendenz des bestehenden Gesetzes, über die Besserungsfähigkeit der Israeliten und über die Ungewißheit des Erfolgs jenes Gesetzes, welche vor, bei und nach seiner Berathung zur Geltung gebracht werden wollten, sich nicht bestätigt haben. Der Erfolg hat in der erfreulichen Abnahme des jüdischen Schacherbetriebs, die Gewißheit hergestellt, daß die Kultur der Israeliten, durch Milderung des früheren Beschränkungssystems wieder gewonnen wird, unter welchem sie verloren ging, und daß hieraus für die übrigen Staatsgenossen nur Vortheile, nicht aber die befürchteten Nachtheile erwachsen. Es fällt in die Augen, daß die volksverderblichen Einwirkungen der Schacherjuden in demselben Umfang sich vermindert haben, in welchem ihre Zahl herabgesunken ist. Wohl sind noch nicht alle nachtheiligen Ausflüsse der Stammeseigenheiten bereits ganz verschwunden, welche das durch familiäre Abgeschlossenheit genährte Wesen des gemeinen Juden charakterisiren. Aber es müßte der Gang der Kulturgeschichte aller Länder und Völker verkannt, wollte von der Erwartung ausgegangen werden, daß ein unter der Herrschaft der Intoleranz Jahrtausende hindurch gedrückter Volksstamm, im ersten Menschenalter, in welchem er unter uns eine neue Bahn der Kultur zu durchlaufen begonnen hat, bereits alle, für das Gemeinwohl überhaupt in Betracht kommenden Eigenthümlichkeiten des Charakters, der Sitten und Lebensweise spurlos abgestreift haben solle, die ein verkehrtes System der vorzeitlichen Gesetzgebung so tiefe Wurzeln schlagen ließ. Nachdem einmal die sozialen Zustände der Israeliten auf den Weg des Fortschrittes gebracht sind, nachdem in den Wirkungen des Gesetzes von 1828 eine Bürgschaft dafür gegeben ist, daß mit Erweiterung des Rechtskreises der Israeliten, die Verbesserung ihrer sittlichen und bürgerlichen Zustände immer weiter in die unteren Schichten des jüdischen Volkes herabsteigen wird, und nachdem für das Werk besserer Erziehung und Bildung

der nachwachsenden Geschlechter, in Kirche und Schule der mächtigste Grundstein gelegt ist, sollten selbst die am weitesten gehenden Bedenken gegen jede weitere Ausdehnung der Rechte der Israeliten sich heben. Sie sollte auch im Sinne des Gesetzes von 1828 solchen Israeliten länger nicht versagt werden, welche den Schacherhandel aufgegeben, oder solchen nie betrieben haben. Denn mit Recht sagen die Motive des Gesetzes von 1828 S. 91, daß man nicht zum Ziele gelangen würde, „wenn man die Erweiterung der Rechte der Juden, durch die „moralische Besserung der ganzen Masse derselben bedingen und „von der Ansicht ausgehen wollte, daß erst die ganze Masse der „Juden erzogen und moralisch gebessert seyn müsse, ehe ihre „Rechtssphäre auch nur für den einzelnen bereits veredelten Juden „erweitert werden könne." Zudem muß die verminderte, in stetem Sinken begriffene Zahl der noch übrigen Schacherjuden je länger je mehr unter der ganzen israelitischen und christlichen Bevölkerung verschwinden.

(Das Commissionsmitglied v. Gemmingen ist mit der bisherigen Ausführung nicht einverstanden.)

Die Kammer der Abgeordneten hat schon im Jahre 1836 mit 80 gegen 3 Stimmen, und im Jahre 1845 durch Akklamation (letztmals unter dem Beitritt der Kammer der Standesherren) für eine Revision des Gesetzes von 1828 im Sinne einer vollständigeren Emanzipation, soweit sie nach der Verfassung zulässig sey, und mit Ausnahme der Beschränkungen des Schacherhandels, gegen die Staatsregierung sich ausgesprochen.

Ihre staatsrechtliche Commission hat in dem diesem Berichte beigedruckten Gutachten zunächst unter Ziffer I. die Frage über den dermaligen öffentlichen Rechtszustand der Israeliten erörtert und sich dahin ausgesprochen, daß der bestehende Rechtszustand der durch die Verordnungen vom 14. Januar 1849, beziehungsweise vom 3. Oktober 1851, geschaffen sey. Wir glauben dieses der Würdigung der hohen Kammer unterstellen zu sollen, ohne uns darüber auszusprechen.

Bei der Frage, in welchem Maße der wesentliche Grundsatz des Gesetzes von 1828: „Gleichheit der Rechte, gegen Gleichheit der Pflichten" nunmehr durch ein neues Landesgesetz zur Geltung gebracht werden solle, treten der Mehrheit Ihrer Verwaltungscommission gegen die gleichbaldige Aufhebung des auf die Verfassungsurkunde §. 135 und 142 sich gründenden Ausschlusses der Israeliten von der Ausübung der staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, sowie gegen die Aufhebung aller Beschränkungen des Schacherhandels, theils materielle, theils formelle Bedenken entgegen, wie solche auch in den Kammerverhandlungen von 1836 und 1845 ihren Ausdruck gefunden haben.

Auf die staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, über deren Ausdehnung auf andere als christliche Glaubensbekenntnisse die staatsrechtliche Commission sich geäußert hat, werden wir am Schlusse unseres Berichtes zurückkommen.

In Betreff des Schacherhandels erklärt die staatsrechtliche Commission unter Ziffer II. ihres Gutachtens, ein staatsrechtliches Bedenken dagegen nicht zu haben, daß die ein Schachergewerbe treibenden Israeliten auch fernerhin einzelnen Beschränkungen unterworfen bleiben sollen, und nur andeuten möchte die staatsrechtliche Commission, daß kaum ein Anstand obwalten dürfte, weiter gehende Milderungen eintreten zu lassen, als der Gesetzesentwurf will. Aus dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit erklärt sich Ihre Verwaltungscommission (mit Ausnahme von Pfeifer) im Allgemeinen für die Aufrechthaltung der Tendenz des Gesetzes von 1828 hinsichtlich des jüdischen Schachergewerbes, weil sie mit den Gesetzgebungsfaktoren von 1828 und mit dem jetzigen Regierungsentwurf die dafür sprechenden Gründe, gegenüber von den schon früher dagegen geltend gemachten Bedenken, für überwiegend erachtet.

Der Schacherhandel gehört derjenigen Art von Spekulationshandel an, welche in der Regel nicht produktiv ist, weil bei ihr gewöhnlich Ein- und Verkauf nicht nach Zeit, Ort und Bestand des Ueberflusses oder Mangels oder des wahren Bedarfs der Waaren sich regelt. Daher kann dieser Handel nur durch künstliche oder unredliche Mittel, durch beharrliche, wenn auch niedrige Erforschung und Benützung zufälliger Umstände, namentlich der Schwäche und Noth schlichter Landleute, durch Ueberredung, Uebervortheilung, bis zu dem Grade spekulativ gemacht werden, daß er wenigstens einige Ertragsfähigkeit voraussehen läßt. Warum nun gerade dieser Handel in den Händen der Juden vorherrschend ist und gemeinschädlich wirkt, dieß erklärt sich aus der Thatsache, daß zu Anwendung jener Betriebsart und Mittel, eine tausendjährige Tradition und Uebung, vor allen den Juden spezifisch geschickt und bereit, ihm hiefür Talent, Verschmitztheit und Ausdauer zu eigen gemacht und einen tief wurzelnden Hang für diesen wucherlichen Handel und für ein unstätes Herumziehen eingepflanzt hat, das mit einer geordneten Lebensweise und Thätigkeit nimmermehr sich verträgt.

Müssen nun die geschilderten Triebfedern und Mittel des jüdischen Schacherhandels als verwerflich angesehen, können aber die daraus entspringenden Handlungen und Folgen nur in den wenigsten Fällen von den hierin so leicht zu umgehenden Wucher- und andern Strafgesetzen betroffen werden, läßt sich ferner nicht läugnen, daß alle gegen die Judenemanzipation von jeher geltend gemachten Gründe, im Schacherjuden fast durchaus noch sich vergegenwärtigen, und muß endlich die in langjähriger Erfahrung erprobte Wirksamkeit der gesetzlich bestehenden Abwehrmittel gegen den jüdischen Schacher anerkannt werden, so läßt sich in unseren Augen auch die Forderung nicht abweisen, an eben diesen Mitteln im Wesentlichen vorerst noch gegen ein Uebel festzuhalten, das theils in offenem, theils in verschleiertem Gewande mehr noch verbreitet ist, als es der äußere Anschein erkennen lassen mag. Die oben angeführte Uebersicht zeigt, daß nicht bloß gegen 700 Schacherhändler ihr Unwesen noch offen treiben, sondern daß gar viele der Klasse der Gewerbetreibenden angehörigen Israeliten, so nebenbei dem Handel und Schacher und den hiezu Gelegenheit darbietenden bürgerlichen Gewerben sich hingeben, oder solche Gewerbe zu meiden suchen, welche eine körperliche Anstrengung erfordern, oder selbst dann, wenn sie bereits im Besitze des Meisterrechts sich befinden, davon zurücktreten und dem Schacher, dem Viehhandel oder einem andern im Umherziehen betriebenen Geschäfte in die Arme fallen.

Wir müssen aus unserer Erfahrung bestätigen, daß, was die Motive des Entwurfs ebenfalls hervorheben, über Wucher und Uebervortheilungen von Seite der Schacherjuden, immer noch bittere Klagen unter den Landleuten sich vernehmen lassen, welche die im Handelsverkehr ihnen überlegenen Schacherjuden als eine Ursache moralischer und ökonomischer Verderbniß christlicher Staatsgenossen mißachten.

Nicht unbemerkt kann bleiben, daß in den Petitionen von 1836 und 1845 von den Bevollmächtigten der israelitischen Kirchengemeinden nicht um völlige Aufhebung, sondern bloß um Milderung einzelner Beschränkungen des Schacherhandels gebeten und die Absicht des Gesetzes, die Israeliten vom Schacherhandel abzuziehen, dankbar anerkannt wird.

III.

Indem wir zur Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs übergehen, erklären wir uns mit der Ueberschrift und dem Eingang desselben einverstanden.

Zu Art. 1 und 2.

Hier werden die Bestimmungen der Art. 17—20 und 24 des Bürgerrechtsgesetzes auf Israeliten für anwendbar erklärt. Nur werden die Schacherjuden fernerhin von dem Recht der Zwangsaufnahme in einer fremden und aus dem Beisitz- in das Bürgerrecht in der Heimathgemeinde, für die letzten 10 Jahre des Schachergewerbebetriebs ausgenommen. Ein Schacherjude solle also künftig nicht mehr, wie bisher, gezwungen seyn, volle 10 Jahre für die berufsmäßige Ausbildung zum Feldbau oder zu einem andern Handwerk verwenden oder so viele Güter erwerben zu müssen, als zu Ernährung einer Familie nothwendig sind.

Bei dieser hauptsächlich vor künftiger Ergreifung des Schachergewerbes abschreckenden Bestimmung nehmen wir als selbstverständlich an, daß, nachdem durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 Art. 4 die Aufnahme in das Beisitzrecht aufgehoben worden ist, auch der Schacherjude künftig nirgends mehr zunächst nur in das Beisitzrecht aufgenommen werden kann. Unser Antrag geht dahin:

den beiden Art. 1 und 2 beizutreten.

Der Mitberichterstatter bezieht sich auf sein beigedrucktes Separatvotum.

Zu Art. 3.

Abs. 1. Die in Aussicht gestellte Gewährung des Rechts der freien Niederlassung ist besonders geeignet, der Rückkehr der bereits einem ordentlichen Gewerbe zugewendeten Israeliten zum Schacherbetrieb zu begegnen. So oft war bisher ein der ärmeren Klasse angehöriger Jude, dem die Ueberfiedlung bis jetzt sehr erschwert ist, bei aller Fähigkeit rc. nicht im Stande, in seinem Heimathorte, wo vielleicht kaum der zehnte Theil der christlichen Bauernfamilien vom Güterbesitz sich zu nähren vermag, oder wo der Gewerbebetrieb rein auf den Ortsbedarf beschränkt ist, sein Auskommen durch den Feldbau oder ein Handwerk sich zu verschaffen. Er wußte nichts Anderem, als dem väterlichen Erbtheil, dem Schacher sich hinzugeben.

Bei Abs. 2 wenden die beiden Berichterstatter ein: Will ein Israelite ernstlich den Schacherhandel verlassen, fehlt es ihm aber in seinem Heimathorte an aller Gelegenheit, den Feldbau oder ein ordentliches Gewerbe zu treiben, so wird ihm dazu auch an jedem anderen Orte die Möglichkeit verschlossen, falls nach dem Entwurfe von ihm verlangt wird, daß er 10 Jahre lang zuvor das Schachergewerbe aufgegeben haben solle. Was solle er in diesen 10 Jahren thun? — Den Schacherhandel solle und will er nicht mehr, einen ordentlichen Erwerbszweig aber kann er selbstständig nicht betreiben, wenn es ihm hiezu in seinem Heimathorte an jeder Gelegenheit gebricht. Ehe er sich dazu entschließt, in vielleicht bereits vorgerücktem Alter noch 10 Jahre lang auswärts bloß Gehülfendienste bei einem Bauers- oder Handwerksmann zu leisten, steht er lieber von seinem Vorsatz zu Ergreifung eines andern Berufes wieder ab und bleibt nicht bloß selbst ein Schacherjude, sondern es wird ihm auch erschwert, seinen Sohn für ein ordentliches Gewerbe, statt zu seiner Unterstützung in seinem Schachergewerbe, zu bestimmen. Die fremde Gemeinde, in welcher er im andern Falle auf einem ordentlichen Erwerbszweig sich niederlassen könnte, wird mehr nicht verlangen, als daß der Jude in ihrer Mitte keinen Schacherhandel treibe, und daß, wenn er diesen nach seiner Aufenthaltsveränderung dennoch betreibt, er wieder aus der Gemeinde entfernt werde. Hier könnten die Berichterstatter auch dafür keinen zureichenden Beweggrund finden, jene Aufenthaltsbeschränkung über die im Art. 9 des Entwurfs begrenzte Fortdauer der übrigen Beschränkungen des Schacherjuden hinaus zu erstrecken.

Wir stellen den Antrag:

dem Art. 3 zuzustimmen.

Die in der Minorität befindlichen Berichterstatter, mit Abs. 1 einverstanden, beantragen, den zweiten Absatz in folgender modifizirter Fassung aufzunehmen:

„Außer den in dem (Niederlassungs-) Gesetz vom . . . genannten Fällen kann, und wenn der Gemeinderath Einsprache macht, muß einem Israeliten der Aufenthalt in einer Gemeinde, welcher er weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, dann versagt werden, wenn er in solcher ein Schachergewerbe betreiben will oder nach der Aufenthaltsveränderung einem solchen sich hingibt."

Zu Art. 4.

Das Gesetz von 1828 verpflichtet die hiezu vermöglichen israelitischen Kirchengemeinden, die Kosten der Armenversorgung allein zu tragen. Daneben müssen die Israeliten an dem durch christliche Stiftungen nicht gedeckten Armenaufwand der christlichen Gemeinden unter dem Gemeinde- und Amtsschaden beitragen. In Gemeinden, in welchen, wie z. B. in Freudenthal, Hochberg und Jebenhausen, die jüdische und christliche Bevölkerung nahezu gleich stark ist, kann es kommen, daß an dem Armenaufwand der ganzen bürgerlichen Gemeinde die Israeliten fast die Hälfte für ihre Glaubensgenossen und Kirchengemeinde, sodann unter dem Gemeindeschaden der bürgerlichen Gemeinde an der andern Hälfte wieder fast die Hälfte, mithin im Ganzen vielleicht nicht viel weniger als 3 Viertheile an dem ganzen Armenaufwand des Ortes zu tragen haben. Hierin liegt eine Härte, welche da, wo keine israelitischen Stiftungen sich befinden, um so fühlbarer wird, als hier der Betreff der Israeliten an allem Armenaufwand rein durch Umlage unter ihnen aufzubringen, welche für das israelitische Kirchen-, Schul- und Gewerbeerziehungswesen ohnedieß sehr gesteigert ist, woneben die Israeliten gleich den Christen, noch die Abgaben für Staats-, Gemeinde- und Körperschaftszwecke zu entrichten haben.

In diesem Punkte will der Entwurf im Allgemeinen die Israeliten den Christen ebenfalls gleichstellen. Doch solle insoweit, als der Aufwand für israelitische Arme durch israelitische Stiftungen oder freiwillige Beiträge nicht gedeckt wird, zur Ausgleichung des aus christlichen Stiftungen bestrittenen Armenaufwandes der israelitischen Kirchengemeinde ein Vorausbeitrag von einem Drittheil zugewiesen und dieser bei ihrer Unvermöglichkeit auf die israelitische Centralkasse übernommen werden.

Die Majorität ist mit Art. 4 einverstanden und spricht nur die Voraussetzung aus, daß der politischen Gemeinde ein Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung der israelitischen Armenpflege vorbehalten bleibe.

Die in der Minorität befindlichen Berichterstatter gehen für ihre abweichende Ansicht von folgender Erwägung aus:

In verschiedenen israelitischen Kirchengemeinden sind sicherem Vernehmen nach in neuerer Zeit zum Theil nicht unbedeutende Armenstiftungen entstanden und können solche bei dem Wohlthätigkeitssinn der Israeliten künftig auch noch in andern Gemeinden entstehen. In den christlichen Gemeinden dagegen, in welchen Israeliten angesessen sind, finden sich nicht immer oder meist nur unbedeutende Stiftungen für Armenzwecke vor. Sodann steht die Zahl aller israelitischen Armen zur Zahl der christlichen Armen in solch geringem Verhältniß, daß durchschnittlich viel-

leicht auf einen israelitischen Armen 100 christliche Arme kommen. Darum und bei dem weitren Umstande, daß das Bevölkerungsverhältniß zwischen Israeliten und Christen in den einzelnen Gemeinden sehr abweichend ist, und in den von Juden am stärksten bevölkerten wenigen Orten nicht einmal die Hälfte der ganzen Ortsbevölkerung erreicht, ist nicht abzusehen, wie ein für alle Gemeinden nur annähernd richtiger Ausgleichungsmaßstab aufgefunden werden sollte, und wie die gänzliche Ueberweisung der durch israelitische Stiftungen und Beiträge nicht gedeckten Armenlast an die bürgerlichen Gemeinden, für die christlichen Steuerpflichtigen besonders drückend werden könnte. Eine solche Theilung der Armenunterstützung zwischen der israelitischen Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde, würde namentlich in Ansehung der Verwaltung der Armenpflege zu vielen Kollisionen Veranlassung geben. Hiezu kommt, daß ein derartiges Beitragsverhältniß unter den 3 christlichen Konfessionen in paritätischen Gemeinden nicht eingeführt, die subsidiäre Armenversorgung also hier ebenfalls nicht demjenigen konfessionellen Kreise zugewiesen ist, welchem der Arme zunächst angehört.

Aus diesen Gründen erklärt sich die Minorität dafür, den keine Konfession ausnehmenden allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsedikts §. 136 über die subsidiäre Verbindlichkeit der Gemeinden zur Armenunterstützung, auch den Israeliten gegenüber in seine volle Wirksamkeit treten zu lassen. Einer besonderen Gesetzesbestimmung bedarf es darüber nicht, daß Stiftungen und freiwillige Beiträge der Israeliten für israelitische Armenzwecke zu denselben wirklich zu verwenden sind. Wo aber eine ausdrückliche Bestimmung des Stifters dafür fehlt, daß nur ein bestimmtes Glaubensbekenntniß zu dem Stiftungsgenuß befähige, da ist kein Grund vorhanden, die israelitischen Ortsarmen von dem Stiftungsgenusse auszuschließen, zumal auch von Israeliten solche allgemeinen Armenstiftungen gemacht werden.

Es wird mit 6 gegen 3 Stimmen beantragt:

den Art. 4 anzunehmen.

Die Minorität (Hochstetter, Pfeifer) beantragt:

den Art. 4 zu streichen.

Das Commissionsmitglied v. Gemmingen trägt auf Beibehaltung der bisherigen Bestimmung des Art. 21 des Gesetzes von 1828 an.

Zu Art. 5, 6 und 7

wird auf Zustimmung angetragen.

Unter Beseitigung der im Art. 5 des Gesetzes von 1828 wegen der Zeugnißfähigkeit der Israeliten enthaltenen Ausnahme, werden in diesen Artikeln im Uebrigen die Bestimmungen der Art. 5, 6 und 24 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes wieder aufgenommen.

Zu Art. 8.

Zum Schachergewerbe werden hier dieselben Erwerbsarten gezählt, welche schon jetzt zu den ordentlichen Erwerbsarten nach Art. 36 des Gesetzes nicht zu zählen sind. Nur werden „Hausirgewerbe“ statt „Hausirhandel“ bezeichnet und unter die ersteren diejenigen gerechnet, zu deren Betrieb nach §. 1 der Verfügung in Betreff des Hausirwesens vom 5. April 1851 (über deren Prüfung noch ein Bericht der volkswirthschaftlichen Commission im Rückstande sich befindet) eine staatspolizeiliche Erlaubniß erfordert wird. Diese nicht bloß auf den Hausirhandel, sondern auch auf Wandergewerbe bezügliche Verfügung stellt den Aufkauf von Erzeugnissen des Bodens, der Viehzucht, der Jagd und Fischerei, für den Fall in die Kategorie des Hausirhandels, wenn er in Verbindung mit dem Wiederverkauf, im Umherziehen von Ort zu Ort, als Hauptgewerbe betrieben wird, wie es z. B. beim Viehhandel üblich ist (§. 15 d, 19 und 20 letzter Absatz der angeführten Verfügung.) Der Handel mit land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere der Viehhandel, ist in den älteren Verordnungen nicht unter den eigentlichen Hausirhandel gerechnet worden. Daß unter denselben das Judengesetz von 1828 nur das Feiltragen von Waaren und das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Gebiete zünftiger und unzünftiger Gewerbe gezählt hat, geht aus den Motiven zu diesem Gesetz und zur allgemeinen Gewerbeordnung, sowie daraus unzweifelhaft hervor, daß in dem Entwurf zum Judengesetz Art. 27 unter Ziff. 6 der Viehhandel, sofern dieser außer Verbindung mit dem Feldbau und der Viehzucht betrieben wird, neben dem Hausirhandel (Ziff. 1) zum Schachergewerbe gezählt werden wollte. Die ständische Commission, welche den Entwurf in andern Punkten schärfer wollte, hat gleichwohl gegen die Aufnahme des Viehhandels unter das Schachergewerbe sich erklärt, weil zur Beförderung dieses bedeutenden Aktivhandels die Israeliten bekanntlich nicht wenig beitragen. Die Gesetzgebungsfaktoren waren damit einverstanden und haben den Viehhandel aus dem Begriff des Schachergewerbes weggelassen. Die Umstände sind sich gleich geblieben, daher wir keinen Rückschritt machen wollen. Um allen Zweifeln darüber zu begegnen, inwieweit das Hausir- als Schachergewerbe anzusehen ist, bringen wir, in unserer Mehrheit (Daniel, Groß, Hochstetter, Pfeifer und Vogel) im Uebrigen mit dem Entwurfe, namentlich in der neuen Bestimmung einverstanden, daß der Gehülfe des Schacherhändlers dem Letzteren hinsichtlich der gesetzlichen Folgen gleich zu achten ist, in Antrag:

dem Art. 8 mit der Abänderung zuzustimmen, daß an die Stelle der Ziff. 1 gesetzt werde:

1) der Hausirhandel mit Gewerbeerzeugnissen, im Sinne der allgemeinen Gewerbeordnung Art. 61, 131 und 133.

Die Minderheit (v. Gemmingen, Geigle, Idler und Troll) beantragt:

dem Entwurf zu Art. 8 beizutreten.

Zu Art. 9.

Die Anordnung der Ministerialverfügung vom 14. Juni 1828 §. 15, wornach ein Israelite, der den Schacherhandel betreiben will, hievon dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, der solche in die Ortsbürgerliste einzutragen hat, solle nun im Wesentlichen zum Gesetz erhoben und die den Wegfall der Beschränkungen des Schacherjuden bewirkende Löschung in dem hierüber zu führenden Verzeichniß dann verlangt werden können, wenn der Schacherhändler glaubhaft nachzuweisen vermag, daß er im Stande seye, sich auf anderem Wege seinen Unterhalt vollständig zu verschaffen.

Die Majorität ist hiemit einverstanden.

Der Minorität tritt das Bedenken entgegen, daß die Glaubhaftigkeit dieses Nachweises, je nach ihrer subjektiven Beurtheilung gar leicht angezweifelt oder dieser Nachweis erschwert werden kann, wenn z. B. sich nicht vorhersehen, sondern erst nach einiger Zeit bestimmen läßt, ob eine gewerbliche Niederlassung des bisherigen Schacherhändlers, nach der Oertlichkeit, der Gewerbekonkurrenz und der sonstigen Ertragsfähigkeit des erwähnten Erwerbszweiges, ihm wirklich den Unterhalt vollständig zu sichern geeignet ist. Die voraussichtlich aus jener Entwurfsbestimmung erwachsenden Mißstände und Beschwerden ließen sich durch Festsetzung eines gewissen Zeitraums des Nichtbetriebs des Schacherhandels für das Aufhören aller Beschränkungen, wenigstens vermindern, wenn, wie in der Gesetzgebung von Hannover und Hessen-Kassel, dieser Zeitraum auf ein Jahr bestimmt würde. Daneben könnte der im Entwurf beantragte

Nachweis für den Fall offen gelassen werden, daß solcher schon vor Ablauf eines Jahres geführt werden könnte.

Der Antrag der Commission geht mit 5 gegen 4 Stimmen dahin:

den Art. 9 unverändert anzunehmen.

Die Minorität (Daniel, Hochstetter, Pfeifer, Vogel) trägt darauf an:

dem Art. 9 mit der Ergänzung beizustimmen, daß im 2. Absatz nach den Worten: „wenn er" der Zusatz aufgenommen werde: „seit Ablauf eines Jahres das Schachergewerbe erweislichermaßen nicht mehr betrieben hat, oder wenn er vor Ablauf dieses Jahres dem Oberamt" u. s. w.

Zu Art. 10.

Dieser Artikel enthält die im Art. 17 des bestehenden Gesetzes angedrohte Suspension der Rechte des Gemeindebürgers, wegen Betreibung des Schachergewerbes, mit der neuen Bestimmung, daß der Schacherhändler nicht Geschworner seyn könne.

Die Minorität besorgt nicht, daß ein Schacherjude zu dem Ehrenamte eines Geschwornen berufen werde. Aber sie möchte nicht hier gelegenheitlich eine dießfällige Abänderung des Schwurgerichtsgesetzes aufnehmen.

Wir beantragen Zustimmung zu Art. 10.

Die Minorität (Daniel, Hochstetter, Pfeifer, Vogel) trägt darauf an:

den letzten Satz im Art. 10 wegzulassen.

Zu Art. 11.

Das Verbot der Verehelichung des Schacherjuden vor vollendetem 35. Lebensjahre (Art. 32 des Gesetzes) will der Entwurf, nach Aufgebung des Schacherhandels, noch weitere 3 Jahre, falls diese nicht über sein 36. Lebensjahr sich erstrecken, fortwirken lassen.

Die Minorität der Commission ist gegen dieses Verbot überhaupt und bezieht sich auf die Kammerverhandlung vom 27. Febr. 1828, in welcher auf die in diesem Verbot liegende Härte mit der Einwendung hingewiesen wurde, daß seine nachtheiligen Folgen hauptsächlich die Heimathgemeinden der Schacherjuden treffen, welchen eine Menge unehelicher Kinder und frühzeitiger Wittwen und Waisen zur Last fallen werden. Die Bevollmächtigten der israelitischen Kirchengemeinden haben sich in ihrer Petition von 1836 ebenfalls gegen diese Beschränkung ausgesprochen, weil durch sie die Moralität des Betroffenen und der Gemeinden gefährdet werde. Die Minorität Ihrer Commission vermag ihr aus gleichen Gründen um so weniger beizutreten, als nunmehr durch das Gesetz vom 5. Mai 1852 vielen Schacherjuden die Niederlassung und Verehelichung ohnedieß mehr als früher erschwert wird.

Es wird beantragt:

a) zu Absatz 1 des Art. 11,
mit 6 gegen 3 Stimmen,
der Entwurfsbestimmung beizutreten. (Dagegen erklären sich Hochstetter, Pfeifer, Vogel.)

b) zu Absatz 2 des Art. 11,
mit 5 gegen 4 Stimmen,
dem Entwurfe zuzustimmen. (Dagegen sind Daniel, Hochstetter, Pfeifer, Vogel.)

Zu Art. 12.

Die Bestimmung des Gesetzes Art. 34, welche dem Schacherjuden die Beweisführung gegen nicht wechselfähige Christen durch die Unterschrift des Schuldners für Geldforderungen entzieht, wird im Entwurf auf Geldforderungen und auf sonstige Verbindlichkeiten aller Christen gegen Schacherjuden ausgedehnt. Wir können uns jedenfalls mit der im 2. Absatz des Entwurfs vorgeschlagenen Schärfung des bestehenden Rechtes nicht vereinigen.

Die Minorität erklärt sich aber auch gegen die fernere Beibehaltung der bisherigen, im 1. Absatz wieder aufgenommenen Bestimmung, welche für sich schon eine Schärfung enthält, indem sie jetzt auf Forderungen der Christen überhaupt, statt früher bloß an nicht wechselfähige Christen sich bezieht, nachdem die allgemeine deutsche Wechselordnung vom 26. November 1848 Jeden für wechselfähig erklärt hat, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. Die Bestimmung des Art. 34 des Gesetzes hat bei der Berathung im Jahre 1828 hauptsächlich die Einwendung mehrseitig hervorgerufen, daß sie der beabsichtigten Hebung der Moralität der Israeliten entgegentrete und den Christen demoralisire, welcher in die Versuchung gerathe, wortbrüchig zu werden und eingegangenen Verbindlichkeiten sich zu entziehen. Der Minister erklärte hierauf:

„Zu widersprechen seye nicht, daß auch dieses Recht in der Anwendung zuweilen zu materiellem Unrecht führen könne, und darum könnte er sich wohl mit dem Antrag vereinigen, diese harte Bestimmung zu mildern oder, wie der Abgeordnete N. vorschlage, gar zurückzunehmen."

Gleichwohl wurden alle Milderungs- und Ablehnungsanträge von der Kammermajorität verworfen. In der hierin von der ständischen Commission bevorworteten oben erwähnten Petition der israelitischen Bevollmächtigten von 1836 wird gegen diese „tiefkränkende" Bestimmung unter Anderem eingewendet, daß es ganz unmöglich seye, einen Kleinhandel mit lauter gerichtlichen Urkunden zu führen.

Es scheint der Minorität Ihrer Commission die fragliche Beschränkung weder mit den Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung, unter welchen ein Schacherjude einen von einem Christen ausgestellten Wechsel nicht benützen und verwerthen könnte, noch mit Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1852 über die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist ganz vereinbar zu seyn. Nach der eben angeführten Bestimmung wäre der Schacherjude berechtigt, vor Ablauf der Verjährungsfrist, behufs der Unterbrechung der Verjährung, von seinem Schuldner über das Anerkenntniß seiner Forderung, eine schriftliche Urkunde oder Erklärung vor der Behörde zu fordern, wodurch wenigstens für gewisse Forderungen die Verbindlichkeit bewiesen und der Zweck des Entwurfs umgangen werden könnte. Dieser Zweck hat ohnedem an seiner Bedeutung verloren, nachdem der Kreis der aus dem Schacherhandel erwachsenden Nachtheile durch seine Abnahme sich bedeutend verengt und in immer engere Grenzen zurückzutreten begonnen hat. Die Minorität vermag der ferneren Beibehaltung eines Heilmittels nicht beizustimmen, dessen Anwendung die Annahme unterstellen läßt, daß jeder Israelite, der einmal einer an sich nicht verwerflichen, auch von Christen nicht selten betriebenen Erwerbsart, die zum Schachergewerbe gezählt wird, sich hingibt, dem verworfensten aller Christen nachstehe, welcher in dieser Beziehung durch die Gesetze nicht beschränkt wird.

Es wird der Antrag gestellt

a) mit 5 gegen 4 Stimmen: dem Absatz 1 des Art. 12 beizutreten. (Dagegen erklären sich Idler, Hochstetter, Pfeifer, Vogel.)

b) mit 8 Stimmen gegen 1 Stimme: den 2. Absatz des Art. 12 fortfallen zu lassen. (Dagegen erklärt sich v. Gemmingen.)

Zu Art. 13.

In der Instruktion v. 1828 §. 17 Reg.-Bl. S. 547 wird

der Israelite, welcher die Anzeige der Treibung des Schacherhandels unterläßt oder solcher nach erfolgtem Verzicht sich wieder schuldig macht, mit einer Strafe von 4 Reichsthalern oder 2 Tagen, im Wiederholungsfalle mit 8 Tagen Gefängniß bedroht. Diese Strafbestimmung nimmt der Entwurf unter Erweiterung der Strafrahme bis zu 50 fl. oder 3 Wochen und bei Rückfällen bis zu 6 Monaten Gefängniß in sich auf.

Unser einstimmiger Antrag geht auf unveränderte Annahme des Art. 13.

Zu Art. 14.

Diejenigen Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, welche im Entwurf für aufgehoben erklärt werden, betreffen folgende Beschränkungen:

1) sämmtlicher Israeliten:
   a) wegen der Zeugenschaft, der Abtretung von Forderungen und dem Schutzverbande;
   b) in der Bedingung zehnjähriger Vorbildung im Feldbau- oder Handwerk für die Zwangsübersiedlung und den Ausschluß der israelitischen Bäcker, Mezger und Schneider im Falle der Gewerbeübersetzung, sowie der über 14 Jahre alten, einem ordentlichen Gewerbe nicht gewidmeten Judensöhne, von der Uebersiedlung;
   c) über den Aufenthalt in andern Gemeinden;
   d) über die Armenversorgung;
   e) gegen Vermehrung jüdischer Detailhandlungen, Apotheken und Wirthschaften, gegen den Handel zünftiger Handwerker mit fremden Fabrikaten und den Großhandel, sowie das Verbot des Güterhandels;
2) der Schacherjuden:
   a) die in den Art. 1—3, 8, 10—13 des Entwurfs wieder aufgenommenen Beschränkungen, sodann
   b) die in demselben weggebliebene Beschränkung der Beweiskraft des Zeugnisses eines Schacherjuden.

Die K. Regierung beabsichtigt, nach Verabschiedung des vorliegenden Zusatzgesetzes, durch welches der politische Theil des Gesetzes vom 25. April 1828 abgeändert werden solle, letzteres Gesetz sofort in neuer Redaktion zu verkünden. Die staatsrechtliche Commission findet unter Pkt. II. ihres Gutachtens keinen Anstand dabei, glaubt jedoch, daß die Gesammtredaktion des neuen Gesetzes nicht der Regierung allein überlassen, sondern der ständischen Prüfung unterstellt werden sollte. Wir treten (mit Ausnahme von Pfeifer) dieser Ansicht nicht bei, sprechen uns vielmehr dafür aus, bei der bisherigen Einrichtung es bewenden zu lassen, bei welcher die Prüfung verkündeter Gesetze von dem ständischen Ausschuß erfolgt und von diesem etwaige Anstände sofort an die Stände gebracht werden. Dagegen glaubten wir diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1828, deren Beibehaltung und Aufnahme in das neu zu redigirende Gesetz von der K. Regierung beabsichtigt wird, ebenfalls unserer Prüfung unterwerfen zu sollen, deren Ergebniß wir hiemit der Erwägung der hohen Kammer unterstellen.

Gegen die fernere Aufrechterhaltung der nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes von 1828 finden wir im Wesentlichen nichts zu erinnern: und zwar

Art. 1. Ueber das allgemeine Rechtsverhältniß;
„ 2. „ den Huldigungseid;
„ 3. „ die Annahme von Familiennamen;
„ 7. „ die Eide;
„ 8. „ die Beobachtung der äußeren Ruhe an christlichen Sonn- und Feiertagen;
„ 9. „ fremde Juden;
Art. 11. über die Gemeindeangehörigkeit;
„ 16. Abs. 2, über die Aufnahme der Frauenspersonen und Kinder;
„ 22. über das Recht der freien Ausbildung;
„ 23. „ den Betrieb wissenschaftlicher Erwerbszweige;
„ 27. Abs. 1, über den Erwerb von Liegenschaften;
„ 31. über die Fürsorge für Erlernung ordentlicher Gewerbe;
„ 33. „ die Beschränkung des Schacherhändlers in der Stellung eines Ersatzmannes zum Militär;
„ 37. „ die Heirathserlaubniß und alle folgenden Artikel des vierten Titels der I. Abthlg. über die Ehe- und Familienverhältnisse, sowie der II. und III. Abthlg. des Gesetzes von 1828 über das Schul- und Kirchenwesen der Israeliten, mit Ausnahme der transitorischen Bestimmungen.

In Ansehung der übrigen oben nicht ausgehobenen Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, deren Beibehaltung von der K. Regierung ebenfalls beabsichtigt wird, haben sich hiegegen in unserer Mitte einige Bedenken erhoben.

Zu Art. 4. des Gesetzes von 1828.

Durch die Vorschrift des Gebrauchs der deutschen Sprache und Schrift werden nicht bloß die Israeliten, sondern auch Dritte (Mitkontrahenten, eingesetzte Erben rc.) betroffen. Es ist z. B. nicht abzusehen, warum es nicht gestattet seyn solle, die Urkunde statt in deutscher, auch in französischer Sprache und Schrift abzufassen, wenn ein württembergischer Israelite und ein Franzose einen Vertrag mit einander abschließen und der Franzose vielleicht der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Wir würden die Vorschrift des hannöverschen Gesetzes §. 2 vorziehen, wornach sich die Israeliten der deutschen, oder einer andern lebenden Sprache und Schrift zu bedienen haben.

Zu Art. 10.

Die hier enthaltenen Bestimmungen über die Einwanderung ausländischer Juden sind nicht in dem Reg.-Entwurf von 1824, sondern erst auf den Antrag der ständischen Commission von der Kammer der Abgeordneten nur mit einer Mehrheit von 9 Stimmen aufgenommen worden. Der Minister hatte sich entschieden dagegen erklärt, weil er das Recht der Regierung, fremde Juden aufzunehmen, nicht in die Hände der „Judenfeinde“, der Gemeinderäthe gelegt sehen wollte. Auch von anderer Seite wurde jener Commissionsantrag mit der Einwendung bekämpft, daß in keinem civilisirten Staate, wo Judengesetze bestehen, eine derartige Beschränkung der Regierung in der Aufnahme fremder Juden sich finde.

Indem die beiden Berichterstatter Ihrer Commission sich dafür erklären, der Staatsregierung das unbeschränkte Recht der Aufnahme ausländischer Juden zurückzugeben und den Art. 10 fallen zu lassen, zweifeln sie nicht, daß die K. Regierung von diesem Rechte einen mäßigen Gebrauch machen würde. Durch Festhaltung der bisherigen Beschränkung könnte den württembergischen Israeliten die Auswanderung in solche Staaten erschwert oder abgeschnitten werden, in welchen die Einwanderung nicht, wie in Württemberg, durch jene Gesetzesbestimmung beschränkt ist.

Zu Art. 14.

Die Majorität der Commission kann keinen genügenden Grund finden, diese ebenfalls nicht in dem ursprünglichen Regierungsentwurf, sondern von der Kammer der Abgeordneten aufgenommene Beschränkung festzuhalten und einem eingewander-

ten Israeliten und sogar seinen Söhnen, nachdem sie württembergische Staats- und Gemeindegenossen geworden sind, die Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Landes und damit das Fortkommen zu erschweren. Es ist, wenn das vorgelegte Gesetz über die freie Niederlassung in den Gemeinden zu Stande gekommen seyn wird, die Besorgniß, welche früher den Art. 14 hervorgerufen hat, daß nämlich ausländische Israeliten zuerst zum Schein in einer andern Gemeinde des Königreichs das Bürgerrecht erwerben, um von da aus leichter in die schon ursprünglich im Auge gehabte Gemeinde zu gelangen, ziemlich unpraktisch geworden.

Zu Art. 20, betr. die Anlegung eigener Judengemeinden.

Dieser Art. enthält ein Privilegium für die Israeliten, von welchen sie in 25 Jahren keinen Gebrauch gemacht haben. Wollten sie aber künftig je eigene Gemeinden anlegen, so werden außer den Bestimmungen des Verwaltungsedikts §. 1 die des neuen Gesetzes über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden Art. 6 maßgebend seyn.

Die Majorität ist gegen die Beibehaltung des Art. 20 des bestehenden Gesetzes.

Zu Art. 27 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2.

Nachdem durch Gesetz vom 4. Juli 1849 die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung aufgehoben worden ist, kann das fernere Verbot der Erwerbung dieser Rechte durch Israeliten entbehrt werden.

Zu Art. 30 über die Aufnahme in die Zünfte.

Im 2. Absatz wird eine siebenjährige Vorbereitung des Israeliten zum kaufmännischen Gewerbe verlangt. Diese in der allgemeinen Gewerbeordnung von 1828 auch für christliche Kaufleute vorgeschriebene Vorbereitungszeit, ist durch die revidirte Gewerbeordnung von 1836 auf vier Jahre herabgesetzt worden. Wir könnten in der Intelligenz der Israeliten für das Handelsgeschäft keinen hinreichenden Grund finden, an sie eine weiter gehende Forderung hinsichtlich der gedachten Vorbereitungszeit zu stellen. Und da das in Abs. 1 erwähnte Erforderniß des Eintritts in den Zunftverein, in Art. 76 der Gewerbeordnung von 1836 allgemein vorgeschrieben ist, so scheint uns die Aufhebung des ganzen Art. 30 keinem Bedenken zu unterliegen.

Hiemit gelangen wir zu dem Antrag:

dem Art. 14 des Entwurfs mit der Ergänzung zuzustimmen, daß

a) die Art. 14, 20 und 30 des Judengesetzes vom 25. April 1828 ebenfalls aufgehoben werden. (Gegen diesen Antrag erklären sich bei Art. 14 v. Gemmingen, Groß, Troll, bei Art. 20 Daniel, v. Gemmingen, Groß);

b) im Art. 4 jenes Gesetzes nach den Worten „der deutschen" beigesetzt werde: „oder einer andern lebenden" und daß

c) im Art. 27 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 die Worte: „Gerichtsbarkeit und Polizeirechte" weggelassen werden. (v. Gemmingen erklärt sich — materiell einverstanden — nur aus dem Grunde dagegen, weil er die formelle Gültigkeit der dem Bundesrechte widersprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen nicht anerkenne. Pfeifer ist dafür, die bezeichneten Gesetzesstellen überhaupt wegzulassen.)

Die Minorität (Hochstetter und Pfeifer) beantragt ferner

zu a) oben: auch den Art. 14 des bestehenden Gesetzes für aufgehoben zu erklären.

Zum Schluße haben wir Nachstehendes weiter vorzutragen:

1) Unter Ziff. III. des Gutachtens der staatsrechtlichen Commission wird von der Mehrheit derselben beantragt:

„die Regierung um Einbringung eines Gesetzesentwurfs in der Richtung zu bitten, daß zu Ausübung der staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, nicht mehr die Angehörigkeit an eines der drei christlichen Glaubensbekenntnisse erforderlich seyn soll."

Dieser Antrag wird der Beschlußnahme der hohen Kammer mit dem Anfügen unterstellt, daß die Commission für innere Verwaltung in ihrer Mehrheit (v. Gemmingen, Geigle und Troll, aus materiellen — Groß, Hochstetter, Idler, aus formellen Gründen) mit dem Antrag der staatsrechtlichen Commission sich nicht vereinigen kann, welchem Antrag die Minderheit (Daniel, Pfeifer, Vogel) beizutreten erklärt.

2) Endlich sehen wir uns veranlaßt, auf einen Antrag zurückzukommen, welchen die ständische Commission im Jahre 1828 Art. 35 ihres Entwurfs dahin gestellt hat:

„Gegen Ehen zwischen Juden und Christen findet von Seite des Staats kein Hinderniß statt."

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß dieser Gegenstand sich nicht zur Berathung für die Kammer der Abgeordneten eigne, und daß der beabsichtigte Zweck, die Scheidewand zwischen verschiedenen Religionsverwandten zu entfernen, doch nicht werde erreicht werden. Wir lassen dieses dahingestellt seyn, obwohl die Erreichung dieses Zweckes heute vielleicht näher steht, als angenommen werden mag. Auf die zuerst erwähnte Einwendung aber haben wir zu entgegnen: daß nicht der religiöse oder kirchliche, sondern der rein bürgerliche Standpunkt es ist, von welchem die Staatsgesetzgebung in der Erklärung ausgeht, daß der Ehe zwischen Juden und Christen von Seite des Staats kein Hinderniß entgegengestellt werde. Von einem Glaubens- oder Gewissenszwang kann nicht die Rede seyn, wenn der Staat bloß die Möglichkeit der Eingehung einer solchen Ehe und ihre bürgerliche Gültigkeit einräumt. Die Wohlfahrt des Staats ist dabei, wie schon die Commission von 1828 bemerkt hat, nicht gefährdet. In einigen andern protestantischen Ländern Deutschlands sind im 19. Jahrhundert die Ehen der Christen mit Juden gestattet worden.

(Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts 1831 S. 581.)

In der neuesten Zeit hat nicht bloß die deutsche Nationalversammlung zu der Bestimmung:

„Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß",

sondern auch der Landtag von Sachsen-Weimar mit der Regierung sich veranlaßt gesehen, in dem Judengesetz vom 6. März 1850 §. 9 zu bestimmen:

„Die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen ist gestattet und begründet dieselben Wirkungen, wie die Ehe zwischen Christen und Christinnen."

Indem wir im Uebrigen auf die Motivirung der Commission von 1828 Bezug nehmen, stellen wir (mit 6 gegen 3 Stimmen) den Antrag:

an die K. Regierung die Bitte zu richten, das neue Gesetz mit der Bestimmung zu ergänzen: „Die Religionsverschiedenheit bildet zwischen Bekennern des christlichen und des mosaischen Glaubens, kein bürgerliches Ehehinderniß."

(Daniel und v. Gemingen sind diesem Antrag nicht beigetreten.)

Pfeifer beantragt:

die Regierung um Einbringung eines Gesetzesentwurfs zu Vollziehung des in §. 20 der deutschen Grundrechte ausgesprochenen Grundsatzes zu bitten: daß die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniß seyn solle.

Sondergutachten

des Abg. Pfeifer.

Nach meinem Dafürhalten sollte die Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Staatsgenossen nicht bloß vom Gesichtspunkte der Humanität und Gerechtigkeit gegen die Israeliten aus befürwortet, sondern es sollte hauptsächlich hervorgehoben werden, wie es zugleich im Interesse aller übrigen Staatsbürger ist, den in den Grundrechten (§. 16) aufgenommenen und auch in dem von dem jetzigen Ministerium vorgelegt gewesenen Verfassungsrevisionsentwurfe (§. 26) festgehaltenen Grundsatz, daß durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt werde, durchzuführen.

Dieser Grundsatz ist

1) eine Forderung der **Gewissensfreiheit**. Jeder Mensch muß einen hohen Werth darauf legen, daß ihm wie seinen Nachkommen die Befugniß bleibe, nach der eigenen religiösen Ueberzeugung Gott zu verehren, ohne eine Zurücksetzung in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen zu erleiden, und gleichwie ein Jeder es als ein Unrecht empfinden wird, wenn er um seines Religionsbekenntnisses willen in seinen staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt würde, also muß er nach der Lehre: „was du nicht willst, daß man dir thue, das thue auch Andern nicht“ auch gegen Andersglaubende handeln.
2) Nur durch Festhaltung dieses Grundsatzes kann der **Staat** diejenige Selbstständigkeit von den Religionsgesellschaften und deren Leitern sich bewahren, welche ihm im Interesse seiner unparteilichen Pflichterfüllung gegen alle Staatsbürger und im Interesse seiner eigenen Sicherheit vor religiösen Bewegungen nothwendig ist. Jeder Staat, welcher den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte an gewisse Religionsbekenntnisse knüpft, hat gewissermassen Staatsreligionen, ist mehr oder weniger abhängig von diesen Kirchen und ihren Priestern, und hat auf sich die Gefahr, in die religiösen Bewegungen mit hineingezogen zu werden, ein jeder solcher Staat hat auch immer die Anhänger der zurückgesetzten Religionen zu seinen offenen oder geheimen Feinden.
3) Ebenso sehr ist der Grundsatz hinwiederum im Interesse der **Kirchen**. Wenn die kirchlichen Verhältnisse der Bürger in einem Staate normgebend für die staatlichen Verhältnisse sind, so kann dieser Staat den Kirchen nicht diejenige Freiheit und Selbstständigkeit gewähren, welche an sich wünschenswerth ist, und über deren Vorenthaltung gerade in der Gegenwart die katholische Kirche sich so bitter beklagt. Wenn ferner von bestimmten Religionsbekenntnissen die bürgerliche Stellung abhängig ist, so so wird es immer geschehen und die Kirchen müssen es dulden, daß in ihrem Schooße eine Menge Glieder lebt, welchen der betreffende Glaube abgeht; diese Glieder aber sind der Tod des kirchlichen Lebens.

Endlich

4) ist die **Wissenschaft** und damit die Fortentwicklung der Menschheit in dem ihr angewiesenen geheimnißvollen Ziele wesentlich bei Festhaltung dieses Grundsatzes interessirt. Denn nur zu leicht können die Entdeckungen der Wissenschaft mit den Lehren positiver Religionen in wirklichen oder scheinbaren Widerspruch kommen, und es ist offenbar für die Wissenschaft beengend, wenn ihre Lehren nicht frei bekannt werden dürfen, ohne Gefahr zu laufen, daß die Bekenner als Renegaten der bevorzugten Religionen in ihrer bürgerlichen Stellung beeinträchtigt werden.

Die Geschichte liefert der Beispiele so unzählige, wie die Völker durch Verfehlung gegen diesen Grundsatz sich geschadet haben; insbesondere hat die Verfehlung gegen diesen Grundsatz ihren wesentlichen Antheil daran, daß die mittel- und südamerikanischen Staaten trotz ebenso großer und theilweise noch reicherer Naturschätze sich nicht des Aufschwunges der nordamerikanischen Freistaaten erfreuen. Es dürfte doch wahrlich einmal an der Zeit seyn, daß auch bei uns, nachdem schon viele andere Staaten mit dem guten Beispiele vorangegangen sind, dieser Grundsatz als **Panier** aufgepflanzt würde.

Man klagt über die Israeliten wegen Mangels an patriotischem Sinne; aber kann ein Gemeinwesen Liebe für sich von Personen beanspruchen, welches dieselben nicht als eigentliche Staatsbürger, sondern (soferne die staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte ihnen entzogen sind) bloß als geduldete Insassen behandelt?

Ist es endlich nicht eine Fessel für das Volk selbst, wenn ihm verwehrt ist, einen tüchtigen Israeliten zu seinem Vertreter zu berufen?

Wenn ferner die Mehrheit der Commission mit der Regierung in dem Prinzipe, den Schacherhandel treibenden Israeliten gesetzlich hinter den übrigen Staatsbürgern zurückzustellen, übereinstimmt, so vermag ich mich hiemit nicht einverstanden zu erklären, und zwar aus drei Gründen:

1) scheint mir dieß **verfassungswidrig** zu seyn.

   §. 27 des Grundgesetzes garantirt Jedem ohne Unterschied der Religion ungestörte Gewissensfreiheit und bestimmt weiter:

   „Andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Falle zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert sind.“

   Daß das Wort „können“ in dem letztgenannten Satze von dem Gesetzgeber wie auch sonst öfters für gleichbedeutend mit „sollen“ genommen ist, ergibt der Zusammenhang mit dem ersten Satze des §. 27 und mit §. 21 der Verfassungsurkunde. Nun wird Niemand bestreiten, daß die Israeliten bei uns alle bürgerlichen Pflichten ohne Ausnahme zu erfüllen haben, sie sollten daher von Rechts- und Billigkeitswegen auch alle bürgerlichen Rechte genießen. Es scheint mir eine trügerische Sophistik zu seyn, wenn behauptet werden wollte, die Zurückstellung der Schacherjuden seye nicht eine Zurücksetzung der israelitischen Religion, sondern des Schacherhandels; denn wäre das Letztere, so müßte die Zurücksetzung Jeden, welcher ein Schachergewerbe treibt, ohne Unterschied der Religion treffen, wie dieß bei Erlaß der Ministerialverfügung vom 14. Jan. 1849 beabsichtigt war.
2) halte ich eine solche Zurücksetzung der Schacherjuden für kein Bedürfniß, um die Israeliten vom Schachern zu entwöhnen, und deßhalb für eine unnöthige Härte. Die

entschiedenen Fortschritte, welche die Israeliten seit 1828 gemacht haben, sind nicht den im Gesetze vom 25. April 1828 enthaltenen Beschränkungen der Israeliten zu verdanken, — diese Beschränkungen waren im Gegentheile vielfaches Hinderniß —, sondern der Eröffnung von ordentlichen Erwerbszweigen und dem allmählig mehr und mehr sich ausdehnenden Entgegenkommen in der bürgerlichen Gesellschaft. Es ist durchaus nicht anzunehmen, daß der Israelite eine Abneigung gegen einen ordentlichen Erwerbszweig habe, schon sein bekannter häuslicher Sinn treibt ihn zu einem seßhaften Gewerbe hin, und wenn man die Hindernisse bedenkt, welche theils das Gesetz, theils ein in der Masse des Volkes noch herrschender Widerwille gegen die Berührung mit den Israeliten denselben hinsichtlich der vortheilhaften Ergreifung anderer Nahrungszweige als des Schachers entgegengestellt hat, so sind die trotzdem gemachten Fortschritte in der That zu bewundern. Nach meinem Dafürhalten werden die Israeliten am bäldesten aufhören, in Bezug auf den Nahrungszweig sich von den andern Staatsangehörigen zu unterscheiden, wenn der Gesetzgeber selbst keinerlei Unterschied macht. Es ist anzuerkennen, daß in dem vorgelegten Gesetzesentwurfe über die Niederlassung wiederum eine sehr bedeutende Schranke für die Israeliten in der Betreibung ordentlicher Nahrungszweige beseitigt werden will; in zwei Richtungen aber könnte die Regierung noch mehr als durch alle Nachtheile und Strafen, die auf den Schacherhandel gesetzt werden, die Israeliten davon abbringen:

a) dadurch, daß sie die Fähigkeit der Israeliten zu öffentlichen Aemtern auch wirklich zur praktischen Wahrheit macht;

b) dadurch, daß das Eheverbot zwischen den Israeliten und den andern Staatsangehörigen aufgehoben wird.

Zu a) Obgleich die Israeliten seit 1828 in verhältnißmäßig sogar großer Anzahl sich einem wissenschaftlichen Berufe gewidmet haben, finden wir dieselben doch im Staatsdienste fast gar nicht verwendet, und es soll mehreren Israeliten geradezu von der Regierung schon erklärt worden seyn, daß man wegen ihrer Religion Anstand nehme, sie im Staatsdienste anzustellen. Ich halte ein solches Verfahren der Regierung nicht verfassungsgemäß; wenn der Gesetzgeber das Religionsbekenntniß nicht als ein Hinderniß für ein öffentliches Amt aufstellt, so soll es auch die Verwaltung nicht thun. Auch muß offenbar dieses Verfahren ein Abhaltungsgrund für die Israeliten seyn, sich einem wissenschaftlichen Berufe, wozu dieselben erfahrungsmäßig vielfaches Talent besitzen, zu widmen, und kann nichts weniger als dazu dienen, den Israeliten Liebe und Anhänglichkeit an das württembergische Gemeinwesen einzuflößen.

Zu b) Der Staat hat offenbar keinen Beruf, die Ehen zwischen den Staatsbürgern um abweichender Religionsbekenntnisse willen zu verbieten, es kann im Gegentheile für das Staatsinteresse nur nachtheilig seyn, wenn die verschiedenen Religionsgenossen im Staate in Folge des Eheverbotes sich national von einander abscheiden. In Bezug auf Katholiken und Protestanten scheint man dieß längst einzusehen, warum nicht auch in Bezug auf Christen und Juden? Die Kirchen allerdings von ihrem Standpunkte aus müssen die Ehe zwischen Juden und Christen ebenso und aus den nämlichen Gründen wie die Ehe zwischen Katholiken und sogenannten Ketzern verdammen; wenn sie durch ihre geistlichen Mittel solche Ehen zu verhindern suchen, so sind sie in ihrem Rechte und man muß sie gewähren lassen, aber der Staat hat keinen Grund, gegen sein eigenes Interesse den Kirchen seinen weltlichen Arm zu leihen und die Ehe zwischen Christen und Juden, (welches nebenbei gesagt das geeignetste Mittel wäre, um in nicht zu ferner Zeit das Judenthum ganz zu vertilgen) zu verbieten. — Ich stimme deßhalb der von der Mehrheit der Commission vorgeschlagenen Petition an sich bei, nur möchte ich dieselbe nicht bloß auf die Aufhebung des Eheverbotes zwischen Juden und Christen beschränken, sondern in Gemäßheit des §. 20 der Grundrechte auf den allgemeinen Satz ausdehnen, daß die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniß sein solle, und die Regierung um Einbringung eines Gesetzesentwurfes zu Vollziehung dieses Grundsatzes bitten.

3) endlich theile ich die Ansicht von der Verderblichkeit des Schachers überhaupt nicht. Alle die Handthierungen, welche man unter dem Schachern begreift, befriedigen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft und sind an sich nicht schädlich, sondern sehr wohlthätig. Schädlich werden sie nur, wenn sie nicht ehrbar betrieben werden, und hievon kann die Ursache seyn, daß entweder zu viele oder schlechte Leute derselben Handthierung sich hingeben. So lange die Israeliten von anderen Nahrungszweigen abgehalten waren und ihr Ehrtrieb durch die von den Christen erlittene Behandlung erstickt wurde, mußte der von ihnen betriebene Schacherhandel schädlich wirken. Die Ueberzahl nun der Schacherjuden mindert sich, je mehr die alten Juden aussterben, mit jedem Tage, und im Uebrigen ist es, wenn der Gesetzgeber will, daß ein Gewerbe ehrbar betrieben werde, gewiß das allerverkehrteste Mittel, wenn er dieses Gewerbe gesetzlich mit einem Makel behaftet. Denn Derjenige, welcher um seines Gewerbes willen, gleichviel wie er es treibt, schon als anrüchig behandelt wird, hat gewiß keinen Sporn dadurch, das Gewerbe dennoch ehrbar zu betreiben.

Nach dem Angeführten bin ich nicht nur für Festhaltung derjenigen Rechte, welche den Israeliten durch die Ministerialverfügung vom 14. Januar 1849 und K. Verordnung vom 5. Oktober 1851 eingeräumt worden sind, in ihrem vollen Umfange, sondern ich wünschte auch die wenigen Ausnahmsbestimmungen, welche diese beiden Aktenstücke noch aufrecht erhalten haben, beseitigt.

Nach meinem Antrage sollte der Gesetzesentwurf folgende zwei Artikel erhalten:

Art. 1.

Die Israeliten genießen, so weit nicht die Verfassungsurkunde §. 135 und 142 eine Ausnahme festsetzt, in allen Beziehungen die Rechte der Angehörigen der christlichen Konfessionen.

Art. 2.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind die Art. 1—37 des Gesetzes vom 25. April 1828 aufgehoben.

Beilage 29. (Prot. 237.)

Gutachten

der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über den Zusatzgesetzesentwurf, betreffend die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten.

Berichterstatter Nestle.

Bei Einbringung des Entwurfs eines Zusatzgesetzes zu dem Gesetze vom 25. April 1828 über die Verhältnisse der Israeliten wurde auf den Antrag des Abgeordneten A. Seeger beschlossen,

daß der Entwurf auch der staatsrechtlichen Comission zur Begutachtung übergeben werde, in dem Sinne, daß diese Commission ihr Gutachten der Commission für innere Verwaltung mittheile.

Bei der Debatte hierüber wurde von dem Abgeordneten Pfeifer ein Gutachten von Seite der staatsrechtlichen Commission zunächst darüber gewünscht, ob überhaupt die Israeliten wegen ihres religiösen Bekenntnisses anders behandelt werden sollen als die Christen, von dem Minister des Innern aber entgegnet, daß der Gesetzesentwurf keine einzelnen Bestimmungen enthalte, welche dazu führen würden, die staatsbürgerlichen Verhältnisse bei den Israeliten anders zu regeln, es vielmehr in staatsbürgerlicher Beziehung bis auf Weiteres bei der bestehenden Gesetzgebung verbleibe. Eine Begutachtung jener allgemeinen Frage schiene ihm in die Initiative der Regierung einzugreifen: auch könne doch gewiß im Wege des Amendements eine solche Verfassungsänderung nicht vorgenommen werden. Nachdem noch von dem Antragsteller bemerkt worden war, daß es überhaupt nicht angehe, der Commission die einzelnen Punkte zu bezeichnen, worüber sie sich aussprechen soll, daß sie eben überhaupt prüfen, und was sie von ihrem Standpunkte aus zu sagen habe, an die Commission für innere Verwaltung bringen soll, wurde der Beschluß in der angeführten Weise gefaßt.

(230. Sitzung. Prot.-Bd. VI. Seite 5631.)

Eine Begutachtung der allgemeinen Frage, ob die Israeliten überhaupt wegen ihres religiösen Bekenntnisses anders behandelt werden sollen als die Christen, kann auch um so eher umgangen werden, als der — eine Revision des politischen Theils des Gesetzes vom 25. April 1828 beabsichtigende Gesetzesentwurf ja nur die Tendenz hat, in Gemäßheit der seit dem Jahr 1828 gemachten günstigen Erfahrungen und der bedeutenden Fortschritte zum Bessern, welche die Israeliten im Allgemeinen in den der Einbringung desselben vorausgegangenen 24 Jahren gemacht haben, eine Reihe der in dem Gesetze von 1828 enthaltenen Beschränkungen derselben aufzuheben und diejenigen Israeliten, welche sich dem Schacherhandel nicht hingeben, den übrigen Staatsgenossen so weit gleichzustellen, als es ohne Beeinträchtigung anderer beachtenswerther Rücksichten geschehen kann, und so jedem Israeliten die Möglichkeit zu verschaffen, sich einem geordneten Erwerbszweig hinzugeben.

Was die staatsrechtliche Commission zu dem Gesetzesentwurfe von ihrem Standpunkte aus zu bemerken hat, beschränkt sich auf Folgendes:

I.

Vor allen Dingen ist die Frage zu erörtern, welches — abgesehen von den staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten — der dermalige Rechtszustand hinsichtlich der öffentlichen Verhältnisse der Israeliten sey, insbesondere ob mit dem Gesetze vom 2. April 1852, betreffend die Ungültigkeit der Grundrechte des deutschen Volks, (Regierungs-Blatt von 1852. Seite 81.) diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1828, betreffend die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, welche in Folge der Grundrechte durch die Gesammtministerialverfügung vom 14. Januar 1849 als aufgehoben erklärt worden sind, wieder in Wirksamkeit getreten seyen oder nicht? — Eine Erörterung dieser Frage halten wir darum für nothwendig, weil verschiedene Ansichten darüber bestehen und der Begleitungsvortrag des Ministers des Innern zu dem Gesetzesentwurfe es zweifelhaft läßt, welches die Ansicht der Regierung in dieser Beziehung sey. Wir haben hierüber Folgendes zu bemerken:

Zu §. 16 der Grundrechte, wonach durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt werden soll, bestimmt die Gesammtministerialverfügung vom 14. Januar 1849 Folgendes:

> „Sämmtliche Benachtheiligungen und Unterschiede des öffentlichen und Privatrechts, welche die Gesetze bisher an das Bekenntniß einer andern Religion, als die drei christlichen Konfessionen, knüpften, sind aufgehoben.
>
> Insbesondere findet hiernach die Mehrzahl der in der ersten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828 über die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung mehr. Nur die in den Art. 2, 3, 4, 6, 8, 21, 31, 39, 41 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, welche die bürgerliche Gleichstellung und Verschmelzung der Israeliten bezwecken, bleiben in Kraft, ebenso die in Art. 9 und 10 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über Aufenthalt und Einwanderung der armen außerdeutschen oder einem andern deutschen Staate angehörigen Israeliten, für letztere jedoch nur so lange, bis die in §. 3 der Grundrechte und in Art. 1 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes verheißenen Reichsgesetze erschienen sind."

(Reg.-Blatt von 1849. Seite 11.)

Nachdem die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 23. August 1851 ausgesprochen hatte, daß die Grundrechte weder als Reichsgesetz, noch, so weit sie nur auf den Grund des Einführungsgesetzes vom 27. Dez. 1848 oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt seyen, für rechtsgültig gehalten werden können und deßhalb in so weit in allen deutschen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären seyen, leistete die württembergische Regierung diesem Bundesbeschlusse durch die beiden Verordnungen vom 5. Okt. 1851 Folge

(Reg. Blatt von 1851, Seite 247—249.)

und erklärte zwar in der zweiten die Rechtsverhältnisse der Israeliten betreffenden Verordnung, daß durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung und durch die erfolgte Verkündigung dieses Beschlusses die deutschen Grundrechte jeden Anspruch auf Gültigkeit als Reichsgesetze in Württemberg verloren haben, und daß, wenn auch einzelne Bestimmungen derselben in besondere Landesgesetze übergegangen seyen, doch den Grundrechten in ihrer Gesammtheit die Eigenschaft eines württembergischen Landesgesetzes nie zugekommen sey, ließ aber gleichwohl das Gesetz vom 25. April 1828 nicht wieder in volle Wirksamkeit treten, indem sie

„in Erwägung, daß hiernach die Nothwendigkeit einer unverzüglichen gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Israeliten eingetreten, einstweilen aber, und bis diese erfolgt seyn werde, jeder Rechtsunsicherheit in dieser Beziehung vorzubeugen sey",

auf den Grund des §. 89 der Verfassungsurkunde verordnete:

„daß die seit Erlassung der Ministerialverfügung vom 14. Jan. 1849 über die Einführung der deutschen Grundrechte eingehaltenen Vorschriften in Betreff der Rechtsverhältnisse der Israeliten bis auf weitere gesetzliche Normirung auch fortan in Anwendung zu bringen seyen."

Nachdem die Kammer der Abgeordneten im Widerspruche mit den beiden andern Faktoren der Gesetzgebung ihre rechtliche Ueberzeugung wiederholt dahin ausgesprochen hatte, daß die Grundrechte für Württemberg verbindliche Kraft haben und nur auf dem Wege verfassungsmäßiger Verabschiedung aufgehoben oder abgeändert werden können, brachte die Regierung am 6. März 1852 bei der Ständeversammlung einen die formelle Entscheidung der Frage bezweckenden Gesetzesentwurf ein, dessen zwei Artikel folgendermaßen lauteten:

Art. 1.

„Den so betitelten Grundrechten des deutschen Volks, deren Ungültigkeit als Reichsgesetz durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23. August v. J. ausgesprochen ist, soll auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes in so weit, als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht sind, nicht beigelegt werden.

Art. 2.

Die Verordnung vom 5. Okt. v. J., betreffend die Rechtsverhältnisse der Israeliten, wird außer Wirksamkeit gesetzt, und die in dieser Beziehung vor Verkündigung der Grundrechte bestandenen gesetzlichen Bestimmungen treten wieder in Kraft."

(Verh. d. K. d. A. Beil.-Bd. I. Seite 544 u. 545.)

Die Kammer der Abgeordneten stimmte nun zwar dem ersten Artikel dieses Entwurfs zu, durch welchen die Ungültigkeit der Grundrechte ausgesprochen wurde, lehnte aber den Art. 2, wodurch die Verordnung vom 5. Okt. 1851 außer Wirksamkeit gesetzt und das Gesetz vom 25. April 1828 wieder in seinem vollen Umfange hergestellt werden sollte, ab.

(Verh. d. K. d. A. Prot.-Bd. IV. Seite 2802 u. 2803.

Die Kammer der Standesherren trat dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten über Ablehnung des Art. 2 des Gesetzesentwurfs bei, indem sie in ihrer Note an die Kammer der Abgeordneten vom 22. März 1852 ihren dießfallsigen Beschluß dahin motivirte:

„Anlangend den Art. 2 des Gesetzesentwurfs ist die Kammer der Standesherren des Dafürhaltens, daß Bestimmungen über die Verhältnisse der Israeliten nicht nothwendigerweise in diesem Gesetzesentwurfe Aufnahme finden müssen, und sie tritt daher dem jenseitigen Beschlusse, daß der Artikel wegfallen solle, bei."

(Verh. d. K. d. St. Prot.-Bd. I. Seite 519. — Beil.-Bd. I. Seite 407.)

Von Seite der Regierung wurde sodann das Gesetz nach den Beschlüssen der Ständeversammlung angenommen und verkündigt.

(Reg.-Blatt von 1852 S. 81.)

Hiernach ist also das Gesetz vom 25. April 1828 bis jetzt nicht wieder hergestellt, sondern der bestehende Rechtszustand ist der durch die Verordnungen vom 14. Jan. 1849, beziehungsweise vom 5. Okt. 1851 geschaffene.

Es hindert dieses jedoch nicht, bei der für nothwendig erkannten neuen gesetzlichen Regulirung der öffentlichen Verhältnisse der Israeliten an die frühere Gesetzgebung anzuknüpfen, diese dem neuen Gesetzgebungswerke zu Grunde zu legen.

Insbesondere sprach sich schon der Begleitungsvortrag bei Einbringung des Gesetzesentwurfs über die Ungültigkeit der Grundrechte in Beziehung auf die nothwendig gewordene verfassungsmäßige Revision der hinsichtlich der Israeliten vor Verkündigung der Grundrechte geltenden Gesetze dahin aus:

„So sehr auch die Regierung die Revision jener früheren Gesetze sich angelegen seyn lassen wird, so bedarf es wohl kaum einer Bemerkung darüber, daß solche sofort nicht möglich ist, insbesondere daß vorher über die Wirkungen des seit Verkündigung der Grundrechte eingetretenen Zustandes genaue Erhebungen gemacht werden müssen; daher zur Zeit nichts erübrigt, als einstweilen zu den früheren Gesetzen zurückzukehren; und zwar betritt die Regierung auch hiefür den Weg der Gesetzgebung, da jene Verordnung in Kraft des §. 89 der Verfassungsurkunde erlassen worden ist."

(Verh. d. K. d. A. Beil.-Bd. I. Seite 544.)

Es beabsichtigte also die Regierung mit der Aufhebung der Verordnung vom 5. Okt. 1851 nur eine einstweilige Rückkehr zu den früheren Gesetzen, deren Revision so bald als möglich ins Werk gesetzt werden sollte und nun mittelst des eingebrachten Entwurfs eines Zusatzgesetzes zu dem Gesetze vom 28. April 1828 in der Art geschehen soll, daß dieses Gesetz nach Verabschiedung des Zusatzgesetzes in einer neuen Redaktion verkündet werden kann.

Ist nun aber die von der Regierung mittelst des zweiten Artikels des mehrerwähnten Gesetzesentwurfes beabsichtigte einstweilige Rückkehr zu den früheren Gesetzen im Wege der Verabschiedung nicht erfolgt, so folgt daraus mit logischer Nothwendigkeit, daß es bis auf Weiteres bei dem zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes vorhanden gewesenen Rechtszustande sein Verbleiben haben soll.

Daß die Verordnung vom 5. Okt. 1851 in Betreff der Verhältnisse der Israeliten auf den Grund des §. 89 der Verfassungsurkunde erlassen worden ist, begründet kein Hinderniß für die Gültigkeit des durch dieselbe begründeten Rechtszustandes. Schon der ständische Ausschuß hatte in seinem Rechenschaftsberichte über seine Amtsthätigkeit vom 1. Juli bis 21. Okt. 1851 §. 20, indem er zunächst die Würdigung der beiden Voraussetzungen, welche die Regierung hinsichtlich der Gültigkeit der Grundrechte als Reichs- und als Landesgesetz ausgesprochen hatte, der Ständeversammlung anheimstellte, bemerkt:

„Wären diese beiden Voraussetzungen der vorliegenden K. Verordnung nicht zu beanstanden, so wüßten wir auch

gegen die in derselben enthaltene Anwendung des §. 89 der Verfassungsurkunde zur Vermeidung jeder Rechtsunsicherheit ein Bedenken nicht zu erheben."

(Verh. d. K. d. A. Beil.-Bd. I. Seite 214.)

Wie von Seite der Kammer der Standesherren die beiden Voraussetzungen der Verordnung ebenso wenig als die Anwendung des §. 89 beanstandet wurden, so konnte auch bei der Kammer der Abgeordneten bei ihrer Ansicht über die Gültigkeit der Grundrechte ein materielles Bedenken gegen die Verordnung um so weniger obwalten, als diese Kammer das, was die Verordnung hinsichtlich der Israeliten verfügte, ohnedieß schon als bestehendes Recht anerkannte, und jedenfalls ist mit der erfolgten Zustimmung der Regierung sowohl als der Kammer der Standesherren zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten, wonach der Art. 2 des Gesetzesentwurfs, mittelst dessen die Verordnung vom 5. Okt. 1851 außer Wirksamkeit gesetzt werden wollte, abgelehnt wurde, die wenn auch nur interimistische Fortdauer des durch diese Verordnung begründeten Rechtszustandes bis zu der für nöthig erkannten Revision desselben gutgeheißen worden.

II.

Im Einzelnen bezieht sich der vorliegende Gesetzesentwurf

A. auf das Verhältniß der Israeliten zu den Gemeinden, und zwar die Uebersiedlung, den Eintritt der israelitischen Beisitzer in das Bürgerrecht, die Aufnahme der Kinder in das Bürger- oder Beisitzrecht, den Aufenthalt der Israeliten in andern Gemeinden und die Armenversorgung;

B. auf einige privatrechtliche Verhältnisse;

C. auf die Berufsbildung und den Gewerbebetrieb der Israeliten und zwar: den Betrieb eigentlicher Gewerbe und den Güterhandel; endlich

D. auf die Verhältnisse der Schacherjuden;

und es soll nach dem Gesetzesentwurf, unter der Voraussetzung der Verabschiedung des ebenfalls eingebrachten Gesetzesentwurfs über die gewerbliche Niederlassung in den Gemeinden, künftig in Absicht auf Uebersiedlung, Erwerbung des Bürgerrechts, Aufenthalt in den Gemeinden und Gewerbebetrieb zwischen den Israeliten und den christlichen Staatsgenossen kein Unterschied mehr stattfinden und auch in Absicht auf Armenversorgung eine den Verhältnissen entsprechende Aenderung der Gesetzgebung eintreten.

Betreffend nun den Inhalt des Gesetzesentwurfs in den zuletzt angegebenen Beziehungen (lit. A—C.), so ist eine Prüfung desselben vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit Aufgabe einer andern Commission, in staatsrechtlicher Beziehung aber bietet derselbe kein Bedenken dar.

In seinen Bestimmungen über die Verhältnisse der Schacherjuden hat der Gesetzesentwurf im Allgemeinen die in der Petition der Bevollmächtigten der israelitischen Kirchengemeinden vom Jahr 1836 dankbar anerkannte Tendenz des älteren Gesetzes als eines Erziehungsgesetzes beibehalten, wonach ein Israelite, welcher keinem ordentlichen Gewerbe, sondern einem der als Schachergewerbe bezeichneten Erwerbszweige sich hingibt, verschiedenen Rechtsbeschränkungen unterliegen soll; und zwar sollen von den früheren Beschränkungen diejenigen bezüglich der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte und der bürgerlichen Nutzungen (Art. 10 des Entwurfs), bezüglich der Ansässigmachung und Verehelichung (Art. 11 des Entwurfs) und bezüglich der Militärdienstpflicht (Gesetz von 1828 Art. 33) beibehalten werden und nur die Entziehung des Rechts, Geschworner zu seyn, neu hinzukommen (Art. 10 des Entwurfs).

Wenn wir nun auch die einzelnen Gewerbe, welche, sofern sie von Israeliten betrieben werden, gesetzlich das Prädikat „Schacherhandel" erhalten, an und für sich nicht für etwas Verwerfliches, sondern nach Umständen sogar für etwas Nützliches, ja Unentbehrliches halten, so können wir doch bei der noch immer vorwiegenden Neigung der Israeliten zu jenen Gewerben, welche auch nach den von dem Ministerium mitgetheilten Notizen noch immer nicht auf das wünschenswerthe Maß zurückgeführt zu seyn scheint, uns nicht gegen die dießfallsige Tendenz des Gesetzesentwurfs aussprechen. Es liegt jedoch auch hier nicht in der Aufgabe der staatsrechtlichen Commission, zu beurtheilen, wie weit die Beschränkungen gehen sollen, denen der Schacherhandel der Israeliten ferner unterworfen werden soll, wohl aber haben wir uns darüber auszusprechen, ob diesen Beschränkungen der israelitischen Schacherhändler nicht staatsrechtliche Bedenken entgegenstehen? — Es bestimmt nämlich der 27. §. der Verfassungsurkunde:

„Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden."

Abgesehen aber von der Frage, ob der letzte Satz dieses Paragraphen nicht eine Gränze stecken will, über welche hinaus andere Glaubensgenossen zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nicht zugelassen werden dürfen, glauben wir dahingestellt lassen zu können, ob die Gründe, weßhalb den Israeliten die völlige Gleichstellung mit den übrigen Staatsgenossen bis jetzt vorenthalten worden ist, mehr oder weniger in den Grundsätzen ihrer Religion oder in ihren nationalen Eigenthümlichkeiten, in ihren Sitten und der verderblichen Richtung der von Einzelnen betriebenen bürgerlichen Nahrungszweigen zu suchen sey. Nachdem nämlich noch geraume Zeit nach Begründung unserer Verfassung die Verhältnisse der Israeliten dieselben geblieben waren, und nachdem man auch im Jahr 1828 kein Bedenken getragen hat, die Israeliten allen den Beschränkungen des älteren Gesetzes zu unterwerfen, nachdem diese Beschränkungen mehr als zwei Jahrzehnte hindurch bestanden und einen Theil unseres öffentlichen und Privatrechts gebildet haben, kann nicht jetzt erst die Frage davon werden, ob man zu allem diesem nach unserer Verfassung auch berechtigt gewesen sey. Das Gesetz von 1828 wollte die verschiedenartigen Ursachen, auf welchen die bürgerliche Scheidewand zwischen den christlichen und den israelitischen Staatsgenossen beruhte, hinwegräumen und den Uebergang aus einer nur theilweise gewährten, zur vollen Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Staatsgenossen anbahnen, und die Gesetzgebung hat damit gewiß mehr im Geiste des §. 27 der Verfassungsurkunde und mehr zu dessen Vollziehung beigetragen, als wenn die völlige Gleichstellung alsbald durchgeführt worden wäre. Wenn wir in dieser Beziehung auf die Wirkungen des Gesetzes von 1828 hinweisen, wie sie in verhältnißmäßig so kurzer Zeit in der erfreulichsten Weise zu Tage getreten sind, so wollen wir damit keineswegs behaupten, als ob die bürgerliche Verbesserung der Israeliten im Allgemeinen ohne die Beschränkungen des Gesetzes von 1828 nicht ebenfalls Fortschritte gemacht haben würde. Dagegen dürfte feststehen, daß ohne die Gesetzgebung von 1828 die socialen Zustände der Israeliten viel langsamer vorgeschritten wären und insbesondere bei der Macht der Angewöhnung und dem Reize einer leichten Beschäftigungsweise dem Schacherhandel nicht so schnell entsagt worden wäre,

als nach den Mittheilungen der Regierung geschehen ist, wonach, während man im Jahr 1828 unter 3041 männlichen Israeliten über 14 Jahren, welche sich einem bestimmten Berufe bereits hingegeben hatten, nicht weniger als etwa 2600 Schacherhändler zählte, deren im Jahr 1852 nur noch 695 vorhanden waren und nur 90 Personen männlichen Geschlechts über 14 Jahren sich einem bestimmten Beruf noch nicht hingegeben hatten, und auch von jenen 695 Personen sich dem Schacherhandel ausschließlich nur 324, als Hauptgewerbe 269, als Nebengewerbe 89 und als Knechte 13 widmen.

Neben denjenigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, welche den Schacherhandel nur einer strengeren Kontrole unterwerfen und welche in den Art. 9 und 13 enthalten sind, enthalten nur noch die Art. 1 — 3 und 10 — 12 Beschränkungen für diejenigen Israeliten, welche ein Schachergewerbe betrieben haben oder noch betreiben. Ob und in wie weit nun gerade diese Beschränkungen beizubehalten seyen, ist nicht Gegenstand unserer Beurtheilung und nur andeuten möchten wir, daß kaum ein Anstand obwalten dürfte, weiter gehende Milderungen eintreten zu lassen, als der Gesetzesentwurf will.

Daß auch die Israeliten selbst in der Beschränkung des Schacherhandels eine verfassungswidrige Vorenthaltung von Rechten nicht erkennen, ergibt sich aus den früheren ständischen Verhandlungen über diesen Gegenstand, indem z. B. noch im Jahr 1845 die Vertreter der israelitischen Kirchengemeinden keineswegs um völlige Aufhebung aller Beschränkungen gegen den Schacherhandel gebeten, sich vielmehr auf den Bericht der Petitionscommission der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1836 bezogen haben, welcher nur beantragte, die Art. 32, 34 und 35 des Gesetzes von 1828 einer Revision zu unterwerfen.

(Verh. d. K. d. A. von 1845. Bd. IX. Seite 894, von 1836. Bd. VIII. 2. Beil.-Heft. Seite 140—143.)

Ebenso hat die Kammer der Abgeordneten, welche sich bei Berathung des angeführten Berichts mit großer Freisinnigkeit für die Sache der Israeliten aussprach, mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit (von 80 gegen 3 Stimmen) doch nur um Einleitung zu einer Revision des Gesetzes von 1828 „im Sinne einer vollständigeren Gewährung der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte“ gebeten

(Verh. d. K. d. A. von 1836. Bd. IV. 49. Sitz. Seite 74.)

und die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1845, welche den von der Kammer durch Zuruf angenommenen Antrag auf eine gleiche Bitte an die Regierung stellte,

(Verh. d. K. d. A. von 1845. Bd. IX. S. 941. und Bd. IV.) 57. Sitz. Seite 51.)

nahm von der von ihr beantragten „vollständigeren Emanzipation der Israeliten“ die Schacherjuden sogar ausdrücklich aus, indem sie beantragte,

„die Schacherjuden unter den bisherigen Beschränkungen des Gesetzes zu halten.“

(A. a. O. Bd. IX. Seite 921.)

Wie wir daher ein staatsrechtliches Bedenken dagegen, daß die ein Schachergewerbe treibenden Israeliten auch fernerhin einzelnen Beschränkungen unterworfen bleiben sollen, um so weniger haben, als das Gesetz von 1828 in seinen Motiven als äußeren Erkenntnißgrund der bürgerlichen Verbesserung des einzelnen Israeliten in sehr richtiger Weise das Aufgeben des Schacherhandels und die Ausbildung für einen ordentlichen Beruf aufstellt,

(Verh. d. K. d. A. von 1823/24. 4. außerord. Beil.-Heft. S. 92 und 133.)

so haben wir auch keinen Anstand dabei, daß bei der Revision des politischen Theils der Rechtsverhältnisse der Israeliten das Gesetz vom 25. April 1828 in der Art zu Grunde gelegt wird, daß diejenigen Artikel desselben, deren Aufhebung geboten erscheint, beseitigt und durch einige neue Gesetzesbestimmungen diejenigen Vorschriften gegeben werden, deren Ertheilung man an die Stelle aufzuhebender Bestimmungen des älteren Gesetzes für nothwendig erachtet, und daß sofort das ganze Gesetz in einer neuen Redaktion verkündigt wird. Wir glauben jedoch hiebei, daß die Gesammtredaktion des neuen Gesetzes nicht der Regierung allein überlassen, sondern der ständischen Prüfung unterstellt werden sollte.

Mit den hier entwickelten Ansichten sind nicht einverstanden Probst, der sich gegen jede Beschränkung der Israeliten aussprechen würde, und Weber, der sich über die Wiedereinführung von Beschränkungen für die Schacherjuden darum nicht aussprechen zu können glaubt, weil es an Notizen darüber fehle, ob die grundrechtliche Emanzipation, deren sich die Israeliten seit dem Jahre 1848 erfreut haben, in Beziehung auf den Schacherhandel in der Richtung mit nachtheiligen Folgen verbunden gewesen sey, daß sich die Zahl der Schacherhändler unter den Israeliten wieder vermehrt habe.

III.

Nachdem die Israeliten mit alleiniger Ausnahme der Schacherhändler in Beziehung auf die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte den übrigen Staatsgenossen gleichgestellt worden sind, liegt es nahe, dieselben auch zu den staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten zuzulassen, und es kann an und für sich kein Bedenken mehr haben, die dießfallsige Bestimmung der Grundrechte §. 16, welche auch in dem von der Regierung im Jahr 1851 eingebracht gewesenen revidirten Verfassungsentwurfe festgehalten worden ist, daß durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt werden soll, zur landesgesetzlichen Geltung zu bringen. Allein es wäre dieß eine bedeutende Modifikation der §§. 27, 135 und 142 unserer Verfassung, wonach den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nur die drei christlichen Glaubensbekenntnisse gewähren sollen und ein Mitglied der Ständeversammlung, deßgleichen, wer ein aktives staatsbürgerliches Wahlrecht irgend einer Art ausüben will, einem dieser Glaubensbekenntnisse angehören muß, und kann daher nur vermittelst einer Abänderung der Verfassung ins Leben eingeführt werden.

Da man nun dem Minister des Innern darin beistimmen muß, daß eine solche Verfassungsänderung in die Initiative der Regierung eingreifen würde und daher im Wege des Amendements nicht vorgenommen werden könne, so beantragt die Mehrheit der Commission (Duvernoy, Probst, Reyscher, Weber und Wiest von Saulgau gegen Nestle, v. Varnbüler und Wiest von Ehingen):

> die Regierung um Einbringung eines Gesetzesentwurfs in der Richtung zu bitten, daß zu Ausübung der staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte nicht mehr die Angehörigkeit an eines der drei christlichen Glaubensbekenntnisse erforderlich seyn soll.

Beilage 30. (Prot. 238.)

K. Rescript,

betreffend die Bitte der Kammer der Abgeordneten um Verschiebung der vielen gesetzgeberischen Arbeiten und um Einbringung des Etats 2c.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Ihr habt euch veranlaßt gesehen, in einer unterthänigsten Eingabe vom 23. v. M. Uns die Bitte vorzutragen, Wir möchten aus Rücksicht auf die große materielle Noth des Landes und im Hinblicke auf die allgemeine politische Lage die vielen gesetzgeberischen Arbeiten auf einen geeignetern Zeitpunkt verschieben und dem gegenwärtigen Landtag nur die Ordnung des Staatshaushaltes zur Berathung ansinnen lassen.

Hierauf geben Wir euch gnädigst zu erkennen:

Ihr durftet euch wohl überzeugt halten, daß die Verhältnisse des Landes von Uns mit aller Sorgfalt erwogen worden sind, als wir Uns entschlossen haben, die seit mehr als 17 Monaten unterbrochenen Arbeiten der Stände wieder aufnehmen zu lassen.

Ein unbefangener Blick auf die euch vorgelegten Gesetzes-Entwürfe hätte auch euch nicht im Zweifel darüber lassen sollen, daß ein großer Theil derselben mit dem von euch zu berathenden Gesetz über den Staatshaushalt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht, während andere gerade die so dringend wünschenswerthe Verbesserung der materiellen Zustände des Landes bewirken sollen.

Soferne endlich durch einen Theil der vorliegenden Gesetzes-Entwürfe Verhältnisse gegenüber der Gesetzgebung von den Jahren 1848 und 1849 geordnet werden wollen; so hätte, zumal nach den von Unserem Minister des Innern gegebenen Erläuterungen, euch nicht entgehen sollen, daß eine Ordnung derselben im Wege der Landesgesetzgebung im Interesse aller Betheiligten keinen weiteren Aufschub zuläßt.

Wenn ihr sodann eure Bitte auch mit der allgemeinen politischen Lage motiviren wollt, so hättet ihr euch bei der Ueberzeugung beruhigen können, daß Wir dieselbe gegenüber von Württemberg und dem größeren deutschen Vaterlande auf's Vollständigste gewürdigt haben.

Hierbei haben Wir noch eine ernste Bemerkung zu machen. Es waren nämlich in dieser Beziehung in eurer Mitte Aeußerungen zu vernehmen, welche Uns mit um so größerem Befremden erfüllen mußten, je dringender die Aufforderung, sie zu vermeiden, gerade aus der Beschaffenheit der Zeiten, wie ihr sie in eurer Eingabe unterstellt, hervorging.

Wir können und werden in keiner Weise gestatten, daß von den durch die Verfassung gegebenen Grundlagen eurer Stellung in irgend einer Richtung abgewichen werde; eben darum müssen Wir auch zuversichtlich erwarten, daß dergleichen Aeußerungen in eurer Mitte sich nicht wiederholen werden.

Wenn Wir nach allem Diesem der von euch gestellten Bitte im wohlverstandenen Interesse des Landes nicht Statt zu geben wissen, so überlassen Wir euch, im Fortgang eurer Berathungen dem Wunsch möglichster Kostenersparniß durch die Behandlung der Geschäfte selbst die geeignete Folge zu geben. Auch bedarf es kaum der Bemerkung, daß in Betreff der Reihenfolge der Berathung zunächst auf die dringenderen Vorlagen Rücksicht genommen werden und das Maaß der zu berathenden Gegenstände gleichzeitig durch die für Feststellung des Staatshaushaltes erforderliche Zeit bedingt seyn wird.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rath, den 11. Dezember 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Neurath.

An
die Kammer der Abgeordneten.

Beilage 31. (Prot. 239.)

Ausgegeben den 28. Oktober 1854.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände innerer Verwaltung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden.

Berichterstatter: Daniel. Mitberichterstatter: Idler.

Es ist eine unläugbare Thatsache, daß es in Württemberg Gemeinden gibt, die die ihnen vom Gesetze angewiesene Selbstständigkeit einzunehmen ausser Stande sind, die nicht einmal die ökonomischen Mittel besitzen, um ihre Organe angemessen belohnen zu können, und die bei dem geringsten Wechselfall, wie er in jeder Familie und noch mehr in jeder Gemeinde sich

einstellt, ihren Verpflichtungen gegenüber der Staatsgesellschaft nicht genügen können.

Welches die Ursachen solch traurigen Zerfalls sind, braucht um dessen willen hier nicht untersucht zu werden, weil die Erkenntniß der Quellen der Verarmung nicht wie gewöhnlich sonst die Heilmittel an die Hand gibt, weil frühere staatsrechtliche Verhältnisse, oder die Ungunst der Natur nach und nach einen Zustand geschaffen haben, der, wenn auch nicht Abhülfe ermöglicht, doch den Versuch einer Verbesserung dringend verlangt.

Die Staatsgewalt hat schon geraume Zeit diesen Gemeinden ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet; die steigenden Etatssätze in den Budgets seit 20 Jahren weisen die Opfer nach, welche die Staatskasse für die Verbesserung solcher in besondere Staatsfürsorge genommenen Gemeinden gebracht hat.

Daß diese Opfer eine wirkliche Besserung des Standes der Gemeinden hervorgerufen haben, kann leider nicht behauptet werden, es wird sich nur sagen lassen, daß ohne diese Opfer durch das Gehenlassen dieser Gemeinden ein für das Gemeinwesen unerträglicher Zustand erzeugt worden wäre, daß dieser bis jetzt hinausgeschoben worden ist.

Weil diese Geldopfer bis jetzt so wenige äußerlich erkennbare Resultate der Besserung zu Tage gefördert haben, so will die Gesetzgebung in dem den Ständen am 14. August 1854 übergebenen, Ihrer Commission für Gegenstände innerer Verwaltung zur Begutachtung zugewiesenen Gesetzesentwurfe auf dem Wege gesetzlicher Nöthigung diejenigen Gebrechen beseitigen, welche einer Anbahnung besserer Zustände bisher im Wege standen, und die durch die Administration allein bisher nicht beseitigt werden konnten.

In diesem Gesetzesentwurf ist von den Mitteln abgesehen, die eine Radikalkur enthalten würden, nämlich von Auflösung solcher Gemeinden und Versetzung der Angehörigen in andere Gemeinden, sey es durch Uebersiedlung, sey es durch förmliche Auswanderung: Eine Uebersiedlung in gute Gemeinden des eigenen Landes könnte nur gegen den Willen dieser eintreten, und die Gesetzgebung wird sich nicht dazu entschließen können, sich diese guten Gemeinden zu Feinden zu machen; eine Auswanderung in Masse aber scheitert an dem Aufwande und an dem Willen der Auszuwandernden selbst, die häufig eine große Vorliebe für die Heimath haben, und die geradezu auszustoßen, die Gesetzgebung auch nicht über sich gewinnen kann.

Der Entwurf will vielmehr den Versuch machen, die Gemeinden aus sich heraus zu bessern, sofern die Staatsgewalt die Organe dieser Gemeinden, die als der Extract derselben in der Regel alle diejenigen Gebrechen an sich tragen, wie die Mehrzahl derjenigen, von denen sie bestellt worden sind, abweichend von denjenigen geordneter Gemeinden, in besondere Aufsicht nimmt, oder vielmehr sofern die Staatsgewalt diejenigen Rechte, die sie geordneten Gemeinden einräumt, gegenüber den verwahrlosten Gemeinden an sich zieht und unmittelbar ausübt.

Daß diese Maßregeln rechtlich zulässig und daß sie die Zustände zu bessern geeignet sind, ist nicht zu bezweifeln; daß sie aber der Staatskasse wenigstens in der nächsten Zeit noch erheblichere Opfer anmuthen werden, als bisher, darf ebenso wenig übersehen werden. Es tritt bei diesen Gemeinden der gleiche Fall ein, wie bei dem thierischen Organismus, der, wenn über die Gebühr geschwächt, sich nur langsam erholt und in den wenigsten Fällen zu dem normalen Stand wieder emporringt.

Wir gehen nun zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über.

Art. 1

enthält die Voraussetzungen, unter welchen die Stellung der Gemeinden unter besondere Staatsaufsicht eintreten kann; nähere Vorschriften hierüber sind nicht gegeben und können wohl der Natur der Sache nach nicht gegeben werden. Durch die Vorschrift, daß die Maßregel durch eine K. Verordnung, also nach Anhörung des Geheimen Raths auf den Antrag des Ministers des Innern eingeleitet werden soll, wird die Gefahr einer Unbill gegen die einzelne Gemeinde ausgeschlossen; es darf überhaupt angenommen werden, daß die Staatsregierung nicht ohne die größte Noth sich mit der besonderen Fürsorge für die Gemeinden befassen wird.

Wir sind mit Art. 1 einverstanden.

Art. 2.

Die größte Sorge in heruntergekommenen Gemeinden war für die Behörden stets die Bestellung der ersten Ortsvorsteher; entweder fehlte es an den geeigneten Persönlichkeiten, oder an den Mitteln, sie zu belohnen, oder aber war die Mehrzahl der Gemeindegenossen grundsätzlich von vornherein gegen den rechten Mann eingenommen. Früher half man sich mit Verwesereien, oder damit, daß sich die Regierungsbehörde von der Gemeinde das Wahlrecht für einen bestimmten Fall abtreten ließ, oder daß die Regierung einen Candidaten vorschlug, auf den sich die Gemeinde vereinigte. Dieses Auskunftsmittel ist durch den Art. 24 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 weggefallen, wenigstens kann man darüber mit Erfolg streiten, ob eine Gemeinde jetzt noch auf das ihr zustehende Wahlrecht zu Bestellung eines Ortsvorstehers verzichten darf.

Wenn aber der erste Ortsvorsteher die Seele der ganzen Verwaltung in der Gemeinde ist, wenn von seinem guten Willen, seiner Thatkraft, seiner Einsicht das Wohl und Wehe der Gemeinde abhängt, wenn erfahrungsgemäß ein schlechter Ortsvorsteher eine gute Gemeinde in kurzer Zeit ruiniren kann, so muß vor Allem, wenn es sich um die Mittel handelt, einer zerrütteten Gemeinde aufzuhelfen, das Augenmerk auf diesen ersten Gemeindediener gerichtet werden.

Daß es nun nicht die Mehrheit der Genossen in solchen zerrütteten Gemeinden ist, die sich für die Bestellung eines tüchtigen, kräftigen Ortsvorstehers interessirt, ist für sich klar. Es ist der schlechten Menschennatur zu viel angemuthet, dasjenige Mittel freiwillig zu wählen, mit welchem die ihr inwohnende Rohheit, Unsittlichkeit und Schlechtigkeit bekämpft werden soll.

Soll also der Zweck, einen guten Ortsvorsteher zu gewinnen, erreicht werden, so muß diese Bestellung von Jemand anders, als der Gemeinde, die herangezogen werden soll, ausgehen. Dieß kann nur die Staatsregierung seyn. Wir sind deßwegen mit Abs. 1 des Art. 2 einverstanden.

Mit Abs. 2 ebenfalls; wenn der bisherige erste Ortsvorsteher Nichts taugt, so muß er natürlich abtreten, ohne daß ihm irgend ein Anspruch auf Ruhegehalt 2c. zusteht.

Neben dem ersten Ortsvorsteher ist nach dem bestehenden Organismus in jeder Gemeinde ein Rathsschreiber aufgestellt; die Stelle des Rathsschreibers kann dem ersten Ortsvorsteher oder einem Dritten übertragen werden, und es kann im ersten Falle ein Ortsvorsteher, der sein Hauptamt niederlegt, die Rathsschreiberei beibehalten. Um nun in Gemeinden, die unter den Art. 1 des Entwurfs gestellt werden, nicht an tüchtiger Besetzung der ersten Ortsvorsteherstellen durch den Rathsschreiber, der vielleicht nicht abtreten will, gehindert zu seyn, und zu Verminderung des Aufwandes schlagen wir vor, auch des Rathsschreibers zu erwähnen und den Art. 2 folgendermaßen zu fassen:

„In Gemeinden, welche unter besonderer Staatsaufsicht stehen, gehen alle Befugnisse des ersten Ortsvorstehers und auf Anordnung der Regierungsbehörde

auch die des Rathsschreibers auf von Uns zu ernennende Beamte über. Der bisherige erste Ortsvorsteher, beziehungsweise der Rathsschreiber, haben mit der Ernennung dieser Beamten abzutreten."

Abs. 3 ist eine nothwendige Folge von Art. 1. Gerade die Unzureichenheit der Mittel, einen tüchtigen Ortsvorsteher zu belohnen, wie es seine schwere Aufgabe fordert, hat die Möglichkeit, einen solchen Mann zu gewinnen, in den meisten Fällen ausgeschlossen. Die Opfer, die die Staatskasse zu bringen haben wird, sind gut zinstragend angelegt, wenn es gelingt, die Gemeinden emporzurichten und die Ursachen der Verwahrlosung und der Zuschüsse aus der Staatskasse zu beseitigen.

Wir sind auch mit Abs. 3 einverstanden, nur würde statt „dieses Beamten" zu setzen seyn: „dieser Beamten."

Abs. 4 einverstanden. Nur setzen wir voraus, daß blos aus den dringendsten Gründen eine solche Vereinigung werde verfügt werden, da die Erfahrung lehrt, daß die Ueberwachung und Verwaltung einer einzigen solchen Gemeinde die Kräfte eines Mannes vollauf in Anspruch nimmt.

Art. 3.

Mit Absatz 1 sind wir einverstanden; nur würden wir nach den Worten „zuständig ist" einschalten: „die Untersuchung" und das Erkenntniß zu, um damit anzudeuten, daß das ganze Strafrecht und das Strafverfahren des Gemeinderaths auf den aufgestellten Beamten übergegangen ist.

Gegen den zweiten Absatz spricht sich die Mehrheit (v. Gemmingen, Daniel, Vogel, Groß, Geigle, Pfeifer) aus; es sollte hier bei dem bestehenden Recht Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes belassen werden, wogegen die dem Gemeinderath eingeräumte Befugniß, bei der zuständigen Regierungsbehörde auf Ausweisung eines Ortsfremden den Antrag zu stellen, auf den zu ernennenden Beamten übergehen soll. Der zweite Satz würde hienach zu fassen seyn:

„Ueberdieß hat derselbe das Recht, auf Ausweisung Ortsfremder aus dem Gemeindebezirk in den gesetzlich zulässigen Fällen (Art. 11 des rev. Bürgerrechtsgesetzes) den Antrag zu stellen."

Die Minderheit (Idler, Troll, Hochstetter) ist für den Entwurf.

Art. 4.

Es könnte sich fragen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, in den unter Staatsfürsorge gestellten Gemeinden auch den Gemeinderath wie den Ortsvorsteher durch die Regierung bestellen zu lassen, weil dieselben Gründe auch beim Gemeinderath zutreffen.

Der Entwurf geht nicht so weit; er will die Selbstständigkeit der Gemeinden nicht in so weit beeinträchtigen, er begnügt sich damit, dem Ortsvorsteher ein Veto gegen die Beschlüsse der Gemeinderäthe in Polizei- und Verwaltungssachen, über Bürgeraufnahme und Verehelichungsgesuche einzuräumen und diese Beschlüsse der Entscheidung des Oberamts zu unterstellen. Dem Oberamte soll es in solchem Falle zustehen, über den Gegenstand die geeignete Verfügung zu treffen.

Es kann wohl nicht die Absicht des Gesetzesentwurfs seyn, dem Oberamt in den angezeigten Fällen eine beliebige geeignete Verfügung anheimzugeben, das Oberamt wird vielmehr in solchen Fällen wie sonst überall nur nach den Gesetzen und geltenden Normen zu entscheiden haben.

Wir beantragen, um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, in dem Absatz 2 nach den Worten „die geeignete" zu setzen: „gesetzmäßige" Verfügung zu treffen.

Bei Absatz 1 entsteht die Frage, welche Bedeutung in den angegebenen Fällen die Entscheidung des Oberamts haben soll, ob sie schlechthin die gemeinderäthliche Beschlußnahme ersetzt, oder ob sie als von dem Oberamt in erster Instanz gegeben anzusehen ist. Diese Frage hat ihre Bedeutung namentlich in Bürgerrechtssachen und bei Verehlichungsgesuchen, wo die Berufung gegen einen die Parthie beschwerenden Bescheid der erkennenden Behörde an bestimmte Instanzen geknüpft, beziehungsweise in der dem Oberamt vorgesetzten Behörde erschöpft ist.

Um hierüber klar zu werden und den bestehenden Instanzengang nicht zu verrücken, stellt die Mehrheit (Pfeifer, v. Gemmingen, Troll, Vogel, Groß) den Antrag, den Art. 4 folgendermaßen zu fassen:

„Der Beamte ist berechtigt, die von dem Gemeinderathe in Polizei- und Verwaltungssachen gefaßten Beschlüsse zu suspendiren und der Entscheidung des Oberamts zu unterstellen.

Dem Oberamt steht es in solchem Falle zu, über den Gegenstand die geeignete gesetzmäßige Verfügung zu treffen.

Gesuchen um Bürgeraufnahme und um Zulassung der Verehlichung kann nur mit Zustimmung des Beamten entsprochen werden. Ertheilt der Beamte die Zustimmung nicht, so ist das Gesuch als abgelehnt zu betrachten, und es tritt sofort auf Anrufen der Betheiligten das Verfahren des Oberamts nach den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein."

Die Minderheit (Hochstetter, Daniel, Idler, Geigle) will den Entwurf beibehalten und nur in Abs. 2 nach den Worten „die geeignete gesetzmäßige Verfügung" einschalten: „in erster Instanz."

Art. 5.

Wenn es in Gemeinden, die unter besonderer Staatsfürsorge und Aufsicht stehen, besser werden soll, so müssen namentlich die untern Organe der Polizei besser werden, es muß dafür gesorgt werden, daß nicht Personen zu Wächtern der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellt werden, die diese mit Füßen getreten haben, oder dabei interessirt sind, daß die erziehenden Maßregeln in der Gemeinde gelähmt werden.

Wir sind mit Art. 5 einverstanden.

Die hiedurch entstehende Mehrausgabe wird allerdings die Staatskasse belasten, es ist dieß aber nicht zu umgehen, wenn man überhaupt den vorgesetzten Zweck auch wirklich erreichen will.

Art. 6.

Einverstanden.

Art. 7.

Gegen Bettler, Landstreicher, Asoten und diejenigen Personen, welche sich einer der in Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 bezeichneten Uebertretungen schuldig gemacht haben, kann nach dem Gesetz vom 11. Juni 1853 bei Rückfällen in die genannten Vergehen in den zu dem Erkenntnisse der Kreisregierung stehenden Fällen von der Kreisregierung auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

Diese Bestimmungen ändert der Entwurf dahin ab, daß gegen Personen der bezeichneten Kategorie, wenn dieselben einer unter Staatsaufsicht gestellten Gemeinde angehören, schon in den zum Erkenntnisse des Oberamtes erwachsenen Straffällen, wofern die Uebertretung in beharrlicher Arbeitsscheue oder Genußsucht ihren Grund hat,

oder einen höheren Grad von Bosheit und Verdorbenheit kund gibt, von dem Oberamt auf körperliche Züchtigung bis zu 15 Streichen erkannt werden kann.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob, nachdem erst durch das Gesetz vom 11. Juni 1853 die körperliche Züchtigung eingeführt und den Kreisregierungen die Verhängung dieser Strafe zugewiesen ist, jetzt schon zu Ungunsten einer Anzahl von Staatsangehörigen eine Ausnahmebestimmung sich rechtfertigen lasse.

Da jedoch nicht verkannt werden darf, daß Rohheit und Zügellosigkeit, frecher Bettel und niederträchtige Faulheit, die ein müheloses, wenn gleich ärmliches Leben auf Kosten Dritter führen will, in den unter Staatsfürsorge gestellten Gemeinden vorzugsweise zu treffen ist und von vornherein mit den dienlichen Mitteln bekämpft werden muß, so läßt sich gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen um so weniger mit Grund etwas erinnern, als das Gesetz vom 11. Juni 1853 den Verwaltern der polizeilichen Beschäftigungsanstalten, die mit sittlich tief gesunkenen Leuten sich befassen, wie sie vorzugsweise in jenen Gemeinden sich finden, also einzelnen Beamten, das Recht, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, eingeräumt hat.

Ihre Commission erklärt sich mit Art. 7 einverstanden.

Gegen diesen Antrag Pfeifer und Vogel.

Art. 8.

Während nach dem Polizeistrafgesetz von 1839 gegen Idioten nur nach vorheriger amtlicher Verwarnung Strafe eintreten kann, und nach Art. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 nur gegen diejenigen Armen, welche öffentlicher Unterstützung bedürfen und die ihnen angebotene Arbeit zu verrichten sich weigern, mit den geeigneten Zwangsmaßregeln vorgefahren werden darf, will der Entwurf gegen Müssiggänger, namentlich jüngere Personen überhaupt, so lange sie in einer unter Staatsaufsicht gestellten Gemeinde sich aufhalten, die Zwangsmittel des Gesetzes vom 5. Mai 1852 anwenden, um diese Personen zur Arbeit zu vermögen.

Diese Bestimmung erscheint durchaus nothwendig. Die Erfahrung lehrt, daß in den unter Staatsfürsorge gestellten Gemeinden junge Leute, die von der Staatskasse mit Lehr- und Kleidergeldern ausgestattet und mit großen Opfern erzogen worden sind, in der Fremde sich nur höchst ungern aufhalten, daß sie schon nach kurzer Zeit wieder in die Heimath zurückkehren und unter allen möglichen Vorwänden ein träges, arbeitsscheues, unsittliches Leben führen.

Daß hiedurch alle Maßregeln der Staatsregierung, die junge Generation heranzuziehen, alle Opfer, die gebracht werden, ohne Erfolg sind, bedarf keines weitern Beweises.

Wir sind mit Art. 8 einverstanden, nur würden wir die Bestimmungen desselben auf alle, nicht blos unverehelichte, Personen ausdehnen und deßwegen die Worte „Unverehelichte" streichen und dafür setzen: „Personen, zumal jüngere, welche" 2c.

Art. 9

einverstanden; nur würden die Worte „oder Theilgemeinden" wegzulassen seyn, mit Bezug auf den Zusatz Artikel 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nach dem Wortlaute und nach der Natur der Sache vorzugsweise auf selbstständige Gemeinden Anwendung; nun finden sich schon unter den dermalen unter besonderer Staatsfürsorge stehenden Gemeinden auch Theilgemeinden (Parzellen) und es läßt sich überhaupt denken, daß künftig noch mehrere solche Theilgemeinden unter den Art. 1 des Entwurfs gestellt werden.

Um diese Fälle ebenfalls zu treffen, schlagen wir als

Art. 10

vor:

„Die Vorschriften der Art. 1, 7, 8, 9 des vorstehenden Gesetzes finden auf Theilgemeinden gleichmäßige Anwendung."

Eine Minorität, Pfeifer und Vogel, will schließlich gesetzliche Vorschriften für den Fall geben, daß der Grund der Stellung der Gemeinde unter besondere Staatsfürsorge wegfalle. Sie beantragt, als

Art. 11

Folgendes in das Gesetz aufzunehmen:

„Die Stellung einer Gemeinde unter besondere Staatsaufsicht kann im Wege der Verordnung außer Wirkung gesetzt werden. Der von der Staatskasse zu der Besoldung des aufgestellten Beamten bisher geleistete Zuschuß ist in diesem Falle von der Staatskasse fort zu entrichten, so lange der Beamte die Stelle in der Gemeinde bekleidet."

Beilage 32. (Prot. 239.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, Berathung gepflogen und demselben unter den in beiliegender

Zusammenstellung der Beschlüsse angezeigten Modifikationen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung zu machen und dieselbe zu gleichmäßiger Berathung dieses Gegenstandes zu veranlassen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 2. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Unterbeilage zu Nr. 32.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden.

Art. 1

des Entwurfes unverändert anzunehmen;

Art. 2

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„In Gemeinden, welche unter besonderer Staatsaufsicht stehen, gehen alle Befugnisse des ersten Ortsvorstehers und auf Anordnung der Regierungsbehörde auch die des Rathsschreibers auf von Uns zu ernennende Beamte über. Der bisherige erste Ortsvorsteher, beziehungsweise der Rathsschreiber, haben mit der Ernennung dieser Beamten abzutreten.

Der durch die Anstellung dieser Beamten entstehende Mehraufwand wird aus der Staatskasse bestritten.

Mehrere benachbarte Gemeinden, welche unter Staatsaufsicht stehen, können Einem Beamten untergeordnet werden."

Art. 3

unter Einschaltung der Worte

„die Untersuchung und"

nach „zuständig ist" und unter der Modifikation zuzustimmen, daß der letzte Satz nachstehende Fassung erhalte:

„Ueberdieß gehen die Rechte des Gemeinderaths bezüglich der Ausweisung Ortsfremder auf den Beamten über."

Art. 4

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Der Beamte ist berechtigt, die von dem Gemeinderathe in Polizei- und Verwaltungssachen gefaßten Beschlüsse zu suspendiren und der Entscheidung des Oberamts zu unterstellen.

Dem Oberamt steht es in solchem Falle zu, über den Gegenstand die geeignete gesetzmäßige Verfügung zu treffen.

Gesuchen um Bürgeraufnahme und um Zulassung der Verehelichung kann nur mit Zustimmung des Beamten entsprochen werden. Ertheilt der Beamte die Zustimmung nicht, so ist das Gesuch als abgelehnt zu betrachten, und es tritt sofort auf Anrufen der Betheiligten das Verfahren des Oberamts nach den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein."

Art. 5 — 7

unverändert anzunehmen;

Art. 8

anzunehmen; jedoch statt der Eingangsworte „Unverehelichte, zumal jüngere Personen" zu setzen: „Personen, zumal jüngere";

zu Art. 9

unter Weglassung der Worte „oder Theilgemeinden" zuzustimmen;

als Art. 10

folgenden weiteren Artikel beizufügen:

„Die Vorschriften des vorstehenden Gesetzes finden auf Theilgemeinden gleichmäßige Anwendung."

Beilage 33. (Prot. 240.)

Ausgegeben den 10. Oktober 1854.

Bericht

der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen des bestehenden Eherechts betreffend.

Berichterstatter: Wiest von Ehingen.

§. 1.

Einleitung.

Nachdem der ständische Ausschuß uns den vorliegenden Gesetzesentwurf unter dem Bemerken zur Berichterstattung mitgetheilt hatte, es bleibe uns zu erwägen anheimgegeben, ob nicht auch eine Begutachtung desselben durch die Kirchen- und Schul-Commission am Orte sey, konnten wir, da der Entwurf Materien behandelt, welche dem Bereiche jener Commission angehören, hinsichtlich dieser von dem ständischen Ausschusse angeregten Frage nicht lange im Zweifel seyn und haben daher die Kirchen-Comission um ihre vorgängige Begutachtung ersucht. Dieselbe hat den unten beigefügten Bericht erstattet, und wir können, was den Gesetzesentwurf im Allgemeinen, namentlich seinen Hauptbestandtheil, die ausnahmsweise Einführung „des Civilaktes“, anbelangt, auf jenen Bericht der Kirchen- und Schul-Commission, desgleichen aber auch auf die dem Gesetzesentwurfe beigedruckten Motive im Wesentlichen Bezug nehmen und uns auf die nachstehenden allgemeinen Bemerkungen beschränken.

Was nämlich die Gründe anbelangt, welche zu dieser Gesetzesvorlage bestimmt haben, so hielt unsere bisherige Gesetzgebung, auch in Betreff der bürgerlichen Gültigkeit und Wirksamkeit einer Ehe, durchaus an dem Erfordernisse der priesterlichen Einsegnung fest. Ohne sie galt die betreffende Verbindung für strafbar, und konnte von den Rechten, welche eine gesetzmäßig eingegangene Ehe, sowohl unter den Ehegatten als den Kindern, hinsichtlich der Personen wie des Vermögens, begründet, keine Rede seyn. Durch dieses unbedingte und ausnahmlose Gebot der dem Gebiete der Kirche angehörigen Einsegnung haben sich aber im Laufe der Zeit in einer doppelten Richtung Anstände ergeben, eines Theils, indem sich hie und da Brautleute, aus confessionellen Gründen und Bedenken, der Trauung durch den hiezu bestimmten Geistlichen beharrlich zu entziehen suchten, andern Theils, indem die Geistlichen es waren, welche bei den gemischten Ehen, unter Berufung auf kirchliche Vorschriften, die Einsegnung verweigern zu müssen glaubten. Wie bekannt und in dem Berichte der Kirchen-Commission ausführlich dargestellt ist, haben namentlich die gemischten Ehen, sowie Vorgänge mit Baptisten und Deutschkatholiken solche Konflikte herbeigeführt, die nun der Gesetzesentwurf (Art. 3) dadurch zu heben sucht, daß er da, wo die kirchliche Trauung auf nicht zu beseitigende Hindernisse stoßt, von dem Erfordernisse der kirchlichen Mitwirkung Umgang nimmt, ausnahmsweise an die Stelle der priesterlichen Trauung einen bürgerlichen Akt setzt und für solche Ausnahmsfälle die bürgerliche Gültigkeit und Wirksamkeit des ehelichen Bündnisses einzig und allein durch die Vornahme dieses Aktes bedingt. Für die Regel aber, wenn nämlich die Brautleute einer von dem Staate anerkannten kirchlichen Genossenschaft angehören und die priesterliche Einsegnung von den kirchlichen Behörden und der Geistlichkeit nicht beanstandet wird, hält der Gesetzesentwurf (Art 1) auch bezüglich der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nach wie vor an dem Erfordernisse der kirchlichen Trauung fest.

Hiedurch wird der Umfang des Entwurfs, sowie sein Verhältniß zu denjenigen Gesetzgebungen klar, denen zufolge „die Civilehe“ allgemein eingeführt ist (zu vergl. auch §. 20 der Grundrechte des deutschen Volkes). Wo die Civilehe in dieser Ausdehnung besteht, sind die beiden Gebiete, das kirchliche und bürgerliche, durchaus von einander geschieden; die Ehe bedarf, um die bürgerliche Wirksamkeit zu erlangen, in keinerlei Weise und in keinem Falle der kirchlichen Einsegnung, wovon die Folge ist, daß die Brautleute ohne Ausnahme in ihrer religiösen Freiheit auch in diesem Punkte geschützt und nicht genöthigt sind, sich kirchlich trauen zu lassen, wenn sie nicht wollen. In dieser Allgemeinheit führt aber unser Entwurf, wie sich schon aus dem Obigen ergibt, „den Civilakt“ nicht ein; denn durch die Ziff. 2 des Art. 3 ist zwar die Freiheit der Kirche und der Geistlichkeit gewahrt, den Brautleuten aber, welche nicht unter die Ausnahmen der Ziff. 1 und 2 des Art. 3 fallen, ist nicht in gleicher Weise Rechnung getragen, indem diese sich kirchlich trauen lassen müssen, wenn ihre eheliche Verbindung die bürgerliche Gültigkeit erlangen soll.

Die hiermit zusammenhängende, von der anderen Commission (zu vergl. ihren Bericht Lit. A.) aufgeworfene Frage, „ob es nicht besser wäre, anstatt den Civilakt nur für gewisse Fälle als Ausnahme zuzulassen, denselben zur allgemeinen Regel zu machen,“ wollen aber auch wir nicht weiter erörtern und verfolgen. Zwar steht, wenn man die Sache streng nehmen will, nach der Ansicht der Mehrheit unserer Commission, (Probst, Rothenhöfer, Weber, Wiest) in einem Staate, wo dem Staatsbürger die religiöse Freiheit grundgesetzlich zugesichert ist, er also weder direkt noch indirekt zu einem religiösen Akte genöthigt werden kann, mit diesem Rechte das Gebot der kirchlichen Einsegnung nicht im Einklange, und der Grundsatz der religiösen Freiheit ist auf diesem Punkte nicht konsequent durchgeführt, so lange das Gebot der kirchlichen Trauung besteht. Allein auf der anderen Seite wurde in der Mitte unserer Commission theils in Betracht gezogen, daß die allgemeine Einführung der Civilehe weiter gehende Aenderungen unserer Ehegesetzgebung erfordern, und dadurch die Abschaffung der Mißstände, welche der Entwurf hebt, weiter hinausgeschoben würde, theils kam der Anstoß in Erwägung,

welchen die allgemeine Einführung der Civilehe bei einem sehr großen Theile unseres Volkes erregen würde. Sodann blieb nicht unbeachtet, daß der Entwurf den bis jetzt zu Tage gekommenen Hauptanständen, nämlich rücksichtlich der gemischten Ehen, der Deutschkatholiken und Baptisten, gründlich und vollständig abhilft, während Fälle von der Art, wo Angehörige einer der anerkannten christlichen Kirchen durch den hier in Frage stehenden kirchlichen Akt in ihrer religiösen Freiheit sich beeinträchtigt fühlen, nicht leicht vorkommen werden.

§. 2.

Nachdem wir dieß im Allgemeinen vorausgeschickt haben, wenden wir uns zu den einzelnen Artikeln.

Art. 1.

Dieser Artikel fordert, wie schon erwähnt, zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe für die Regel die kirchliche Trauung.

Hierin liegt, wie aus den Motiven S. 4. Sp. 2. Abs. 2 sowie aus dem Berichte der Kirchen-Commission (Lit. C.) zu ersehen ist, auch für diese Regel insoferne eine wesentliche Aenderung des bestehenden Rechts, als der Art. 1 — mit augenfälliger Rücksicht auf die gemischten Ehen und die dießfälligen Grundsätze der katholischen Kirche — nicht mehr mit dem Religionsedikte v. 15. Okt. 1806 §. 7 die Einsegnung verlangt, sondern nur von kirchlicher Trauung spricht.

Zur kirchlichen Gültigkeit einer ehelichen Verbindung nämlich ist nach katholischem Kirchenrecht eines Theils die Einsegnung nicht nothwendig, andern Theils hat nach der Bedeutung, welche der Benediktion überhaupt, und der Einsegnung einer Ehe insbesondere in dieser Kirche beigelegt wird, gerade der Umstand bei gemischten Ehen hauptsächlich Anstand gegeben, daß das bürgerliche Gesetz bisher die solenne Form „der Einsegnung" forderte, wodurch der katholische Geistliche in einen Konflikt gerieth, indem er, gemäß dem Sinn und Inhalt der Benediktion und Einsegnung, Lob und Freude über den vor ihm geschlossenen ehelichen Bund, im Namen der Kirche, aussprechen sollte, während doch letztere solche gemischten Ehen mißbilligte *).

Indem nun der Art. 1 von dem bisherigen unbedingten Gebot „der Einsegnung" absteht und an deren Stelle „die Trauung" setzt, will er, damit es nicht sofort zum Aeußersten, zum Civilakte, kommt, auch einer von der katholischen Kirche für statthaft erachteten minder feierlichen Form der Trauung Raum geben.

Hiermit ist die K. Staatsregierung auf eine schon lange vorgeschlagene Abhilfe eingegangen, womit wir uns nur einverstanden erklären können. Denn nur auf diese Weise werden die Gebiete der Kirche und des Staates klar und gerecht geschieden, und enthält sich der Staat des Versuchs, zum Zwecke eines bürgerlichen Gesetzes eine Handlung zu fordern, über welche nicht er, sondern nur die Kirche verfügen kann.

Indem wir sodann aus demselben Grunde, weil es sich um einen rein kirchlichen Akt handelt, mit der Kirchen-Commission darin einverstanden sind, daß sich in dem vorliegenden Gesetze nicht vorschreiben läßt, wie diese weniger feierliche Form der Trauung zum mindesten beschaffen seyn muß, scheint sich uns doch andererseits die Frage aufzuwerfen, ob der Art. 1 in der Fassung des Entwurfs dasjenige, was er dem so eben Ausgeführten zufolge ändern und freigeben will, auch auf eine in die Augen fallende Weise ausdrückt. Wie wir glauben, wird dieß Manchem erst durch die Erläuterung der Motive klar werden; denn der Unterschied zwischen Trauung und Einsegnung kann leicht unbeachtet bleiben. Wir glauben daher, daß zur Verdeutlichung der Sache der Zusatz zum Art. 1:

„Die Form der Trauung zu bestimmen, ist Sache der betreffenden Kirchenbehörden"

am Orte seyn dürfte, womit zugleich Besorgnissen, welche entstehen, wenn alles der Willkür des einzelnen Geistlichen überlassen wäre, begegnet wird.

Was aber den Vorschlag der Minderheit der Kirchen-Commission (Lit. C. des Berichts) betrifft, mit Rücksicht darauf, daß die Brautleute durch das Staatsgesetz nicht genöthigt werden sollen, sich einer, sie vielleicht verletzenden minder feierlichen Form der Trauung zu unterziehen, dem Art. 3 den Zus. 3 beizufügen:

„Wenn bei der Abschließung gemischter Ehen die Nupturienten sich mit den für solche Fälle vorgesehenen kirchlichen Trauungsformen nicht begnügen"

so scheint auch uns dieser Vorschlag seine zwei Seiten zu haben. Mit dieser Erweiterung der Ausnahmefälle des Art. 3 werden nämlich die Grundlagen des Entwurfs in einer erheblichen Beziehung verlassen, indem solche Brautleute, vielleicht auf willkürliche Einwendungen gestützt, der Trauung sich entziehen könnten, während Brautleute, welche keine gemischte Ehe schließen, sich derselben zu unterwerfen haben. Auch ist, wenn diese Form der Trauung nicht von dem einzelnen Geistlichen, sondern der Kirchenbehörde angeordnet wird, nicht zu besorgen, man werde gerade durch sie die Brautleute zu verletzen suchen.

Wir sprechen uns daher gegen jenen Antrag der Minderheit der anderen Commission aus und beantragen:

den Art. 1 mit dem obigen Zusatze:

„Die Form der Trauung zu bestimmen, ist Sache der betreffenden Kirchenbehörden"

anzunehmen.

§. 3.

Ad Art. 2.

Was die in diesem Artikel begriffene weitere Aenderung des Religionsediktes v. 1806 §. 7 anbelangt, verweisen wir auf die Motive S. 4 Sp. 1 Abs. 6 und auf den Bericht der Kirchen-Commission Lit. B. Abs. 2. 3. 6, und bemerken nur, daß hienach von der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, wonach allgemein, auch bei gemischten Ehen, von dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung vorzunehmen war, abgegangen ist. Auf diese Weise ist für den Fall geholfen, daß die Trauung nur von dem Geistlichen des Bräutigams verweigert wird. Gemäß dem Art. 2 braucht alsdann nicht sofort zum Civilakte geschritten zu werden, sondern kann die Trauung auch von dem Geistlichen der Braut vorgenommen werden.

Wir beantragen, mit der Aenderung, daß statt „der einen oder anderen Kirche" gesetzt wird:

„des einen oder anderen Theils",

womit genauer bezeichnet ist, welche Geistlichen zuständig sind, die Annahme des Art. 2.

§. 4. *)

Ad Art. 3.

Wie schon erwähnt, enthält dieser Artikel den Hauptbestand-

*) Mack, über die Einsegnung der gemischten Ehen. S. 13—24, 28—32.

*) Von hier an nahm der zuvor durch Unwohlsein verhinderte Abg. A. Seeger an der Berathung Theil.

theil des Entwurfs, die Einführung des Civilaktes für die in ihm bezeichneten Ausnahmefälle.

Wir bemerken zu diesem Artikel:

1) Auch wir glauben dieses Auskunftsmittel aus den in den Motiven S. 3 Sp. 2 Abs. 2 und 3 und im Berichte der anderen Commission unter Lit. A. Abs. 13 ff. dargelegten Gründen den dort besprochenen anderweitigen Auswegen vorziehen zu müssen, indem in einem Rechtsstaate von „der Dispensation" kein häufiger Gebrauch gemacht werden soll, auch das Gesetz gegen ungleichförmige Behandlung und gegen Mißtrauen besser schützt, als Dispensationen, und anderen Theils in Mitte der hauptsächlich in Betracht kommenden religiösen Vereine (der Deutschkatholiken und Baptisten) das Amt der Seelsorger und Geistlichen sich nicht so ausgebildet hat, daß ihnen die Trauung übertragen werden könnte.

2) Was sodann die Fassung des Eingangs dieses Artikels betrifft, so versteht sich — wir erwähnen dieß im Hinblicke auf das im Berichte der Kirchen-Commission am Schlusse von Lit. A. Gesagte — von selbst, daß, wenn nach vollzogenem Civilakte die bisherigen Hindernisse der kirchlichen Trauung später hinwegfallen und letztere verlangt wird, diesem Verlangen der Eingang des Entwurfs nicht in den Weg tritt. Die unter Anwendung des Civilaktes geschlossene Ehe besteht zwar in einem solchen Falle in bürgerlicher Beziehung zu Recht, aber die Ehegatten können sich zu jeder Zeit nachträglich trauen lassen, wie dieß in Ländern, wo die Civilehe besteht, täglich vorkommt. Es ist dieß lediglich ihre und ihrer Kirche Sache. Wenn aber der Eingang des Art. 3 von „einer Vertretung" der kirchlichen Trauung spricht, so will damit natürlich nicht gesagt werden, der Civilakt vertrete die Trauung auch in kirchlicher Beziehung und die letztere könne später nicht mehr vorgenommen werden.

3) Dagegen „lassen sich unter den in Ziff. 1 des Artikels genannten Religionsgesellschaften auch solche denken, deren Grundsätze weder sie noch auch die Geistlichen einer anerkannten Kirche an der kirchlichen Trauung hindern"; letztere läßt sich vielleicht namentlich dann erwirken, wenn nur Eines der Brautleute einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft angehört (Motive S. 4 Abs. 4), weßhalb wir unten dem Eingange des Art. 3, sowie der Ziff. 1 eine solche Fassung zu geben versuchen werden, welche dieß mehr ausdrückt, zugleich aber auch ausspricht, daß die Brautleute, wenn beide oder Eines von ihnen unter die Kategorie der Ziff. 1 fallen, sofort, ohne sich über die Verweigerung der Trauung erst ausweisen zu müssen, die Vornahme des Civilaktes verlangen können, namentlich aus Rücksicht auf denjenigen Theil, welcher einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft angehört, auch in dem Falle, daß nicht beide Brautleute, sondern nur Eines von ihnen unter die Kategorie der Ziff. 1 fällt.

Was sodann den Umstand anbelangt, daß die Ziff. 1 des Art. 3 allgemein „von den im Staate nicht als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaften" spricht und sich nicht bloß auf die zur Zeit bestehenden, derartigen religiösen Vereine beschränkt, so beziehen wir uns ebenfalls lediglich auf die Motive S. 4 Sp. 1 Abs. 4 und auf den Bericht der Kirchen-Commission Lit. A. Abs. 11 und 12. Diese Vorsorge für künftig erst auftauchende Sekten jetzt schon zu treffen, ist bei der Gleichheit des Prinzips und der Gleichheit der zu nehmenden Rücksichten ebenso begründet als unbedenklich.

4) Die Ziff. 2 des Art. 3 gestattet sodann den Civilact, wenn sämmtliche zuständigen Geistlichen die kirchliche Trauung verweigert haben. Hierdurch wird bei gemischten Ehen (zu vergl. Art. 2 Abs. 1) für den Fall, daß der zuständige evangelische Geistliche die Trauung gleichfalls verweigern sollte, jetzt schon Vorsorge getroffen, und wir sind damit vollkommen einverstanden, daß auf diese Weise den etwaigen religiösen Bedenken der evangelischen Kirche und Geistlichkeit in gleicher Weise Rechnung getragen wird, wie der katholischen Kirche (Motive S. 4, Sp. 1, Abs. 8 u. Bericht der Kirchencommission Lit. B. Ziff. 2).

Wie aber nach der Ziff. 2 des Art. 3 bei gemischten Ehen der Thatumstand, daß das Glaubensbekenntniß des Bräutigams und dasjenige der Braut ein verschiedenes ist, den Anspruch auf den Civilact für sich allein noch nicht begründet, sondern die Verweigerung der kirchlichen Trauung von Seiten beider Geistlichen hinzukommen und nachgewiesen werden muß, so ist im Falle von Ziff. 2, in gleicher Weise aber auch im Falle von Ziff. 1 vorausgesetzt, daß kein Ehehinderniß (Art. 5) vorliegt; sonst kann es zu keiner bürgerlichen Ehe und nicht zum Civilacte kommen. Dieß ist in den Schlußworten der Ziff. 2 ausgedrückt, sollte aber, da es auch vom Falle der Ziff. 1 gelten muß, im Eingange des Art. 3 seine Stelle finden, wenn man je für nöthig erachtet, es auszudrücken. Wir werden daher dem Eingange des Art. 3 auch in dieser Beziehung eine dem entsprechende Fassung zu geben versuchen.

5) Die Bestimmung im letzten Absatze des Art. 3 ist durch die Motive S. 4, Sp. 2, Abs. 1 (zu vergl. auch den Bericht der Kirchencommission Lit. B. Ziff. 3) vollkommen gerechtfertigt. Damit nämlich bei gemischten Ehen die Einhaltung des kirchlichen Wegs der Eheschließung nicht schon daran scheitert, daß nur der eine Geistliche das Aufgebot verweigert, und der Civilact wirklich nur als das letzte und äußerste Auskunftsmittel erscheint, ist diese Bestimmung völlig am Platze.

Ein Mitglied der Commission brachte zur Sprache, ob es in dem hier vorausgesetzten Falle nicht angemessen wäre, für das verweigerte eine kirchliche Aufgebot die im Art. 6 vorgesehene Bekanntmachung des Bezirksrichters eintreten zu lassen. Allein bei der Mehrheit überwog die Rücksicht, daß es nicht angehe, auf diese Weise Bestandtheile des Civilactes in das kirchliche Verfahren einzumischen.

Hiernach beantragen wir:

den Art. 3 in folgender Weise anzunehmen:

„Ausnahmsweise steht den Brautleuten, vorausgesetzt, daß kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß vorliegt (Art. 5), zu, ihre Ehe durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde (Art. 8 ff.) zu schließen:

1) wenn die Brautleute oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören;

2) wenn dieselben nachweisen, daß sie sämmtliche Geistlichen, welche nach Art. 2 zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot, angegangen haben.

Wenn nach bestehendem Recht das Aufgebot in zwei Kirchen stattzufinden hätte, und dasselbe zwar von dem einen der betreffenden Geistlichen gestattet, von dem anderen aber verweigert wird: so genügt es an der Vollziehung des Aufgebots durch den Ersteren."

Wir verweisen übrigens bezüglich dieses Artikels 3 auf den §. 6, woselbst wir einen Zusatz zum Art. 3 beantragen.

6) Was die von der Kirchencommission in ihrem Berichte Lit. B am Schlusse von Ziff. 2 berührte Frage betrifft, wie es sich mit den ehelichen Verbindungen zwischen Christen und Israeliten verhalte, fallen nach der Ansicht der Commission solche Verbindungen, da der Entwurf (Art. 1) überhaupt nur von Ehen unter Christen handelt, nicht unter den Art. 3, wie

denn auch der Art. 5 an dem bestehenden Eherechte, wonach sie untersagt sind, und eine solche Glaubensverschiedenheit ein Ehehinderniß bildet, diesfalls keine Aenderung trifft. Da indessen diese wichtige Frage hauptsächlich dem Bereiche der Kirchencommission angehört, und dieselbe sich hierüber bis jetzt noch nicht geäußert hat: so haben wir in unserer Mehrheit sie vorläufig um ihre nachträgliche Aeußerung zu ersuchen beschlossen, und behalten uns rücksichtlich dieses Punktes bis dahin unsere Begutachtung des Entwurfes vor.

§. 5.

Ad Art. 4.

Gegen diesen Artikel haben wir nichts zu erinnern; nur werden die Klammern, welche die Worte „beziehungsweise des Aufgebots" einschließen, nicht richtig angebracht sein und daher hinwegzubleiben haben.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß der zur Vornahme des Civilactes berufene Bezirksrichter (Art. 8) von den betreffenden Geistlichen ebenfalls Auskunft zu verlangen befugt sein muß; denn es ist seine Sache, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Civilactes vorhanden sind, und namentlich, worauf die Verweigerung der Trauung (Art. 3 Ziff. 2) beruht.

§. 6.

Ad Art. 5.

Dieser Artikel befaßt sich mit einem Gegenstande, der mit dem so eben behandelten „Civilacte" in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, mit der Dispensation von Ehehindernissen, von welchen nach der bisherigen protestantischen Ehegesetzgebung nicht dispensirt werden konnte.

Für die Protestanten gibt es bei uns in Württemberg, namentlich was die Ehehindernisse anbelangt, bis jetzt nicht zwei verschiedene, von einander etwa abweichende Ehegesetzgebungen, eine kirchliche und bürgerliche, sondern nur eine einzige und ungetrennte, welche für die Ehe in kirchlicher, wie in bürgerlicher Beziehung maßgebend ist.

Für die Katholiken aber gab in dieser Hinsicht, insbesondere was die Ehehindernisse betrifft, natürlich nicht dieses protestantische Eherecht, sondern das katholische Kirchenrecht die Norm. Wenn nach letzterem ein Ehehinderniß vorlag, so konnte keine eheliche Verbindung eingegangen werden, auch keine solche, die in bürgerlicher Beziehung gültig gewesen wäre. Das „bestehende Recht" beachtete stets diese für die Katholiken Norm gebende kirchliche Ehegesetzgebung.

Vor Allem nun liegt es nicht im Entferntesten in der Absicht des Art. 5, an dem katholischen Eherechte irgend etwas zu ändern. Uebrigens konnte nach diesem Rechte von denjenigen Ehehindernissen, welche der Art. 5 für dispensabel erklärt, soweit sie unter Katholiken überhaupt vorkommen, bisher schon dispensirt werden (zu vergl. die Motive S. 5 Sp. 1 Abs. 1). Insofern entsteht kein Konflict.

Der Art. 5 trifft nur an der protestantischen Ehegesetzgebung Aenderungen, und es ist dabei zu beachten, daß diese Aenderungen nicht bloß für die ausnahmsweise gestattete bürgerliche Ehe, sondern auch für diejenigen ehelichen Verbindungen der Protestanten, welche kirchlich eingesegnet werden, Geltung haben sollen.

Was diese Aenderungen des Art. 5 an sich betrifft, so ist die Mehrheit unserer Commission (Probst, A. Seeger, Weber, Wiest) mit dem Art. 5, die Minderheit (Bek, Rothenhöfer) aber mit der Mehrheit der Kirchencommission einverstanden. Die Mehrheit unserer Commission zog nämlich gegen die von der Mehrheit der Kirchencommission in ihrem Berichte (Lit. D) ausgehobenen, von der Minorität unserer Commission getheilten Gründe und Bedenken vor Allem in Betracht, daß es sich nicht von der Aufhebung der in Frage stehenden Ehehindernisse, sondern nur um die landesherrliche Dispensation von denselben handelt, wobei im einzelnen Falle allen jenen Umständen, welche für die Nichtertheilung der Dispensation sprechen, Rechnung getragen werden kann. Sodann fallen die von der Mehrheit der anderen Commission besonders betonten Fälle der illegitimen Schwägerschaft in gerader Linie nicht unter die Aenderungen des Art. 5; die Besorgniß aber, die jetzt beabsichtigte Aenderung könne später auch zur Antastung und Dispensirung solcher näheren Grade verleiten, scheint uns zu ferne zu liegen, als daß sie gegen den Art. 5 in die Wagschale gelegt werden könnte.

Ferner ist zu erwägen, daß in den in den Motiven unter II. 2. 3 angeführten Fällen bisher schon dispensirt wurde, und rücksichtlich der Fälle unter I. 2. 3, daß nach dem bestehenden Recht die Ehe zwischen dem Oheim und der Nichte nicht unbedingt verboten ist, unerachtet das Verwandtschaftsverhältniß gleich nahe ist. Ist aber eine bedeutende Altersungleichheit vorhanden, so ist ja dieselbe an sich schon zu beachten. Ueberhaupt dürfte es sich fragen, ob bei solchen entfernteren Verwandtschaftsgraden das Verbot und die Vorstellung von der Indispensabilität unsittlichen Verhältnissen entgegen wirkt.

Größeres Bedenken erregt der Fall unter II. 1 der Motive; allein hier kommt sehr viel auf die Umstände, z. B. den Wohnort, an, denen, wenn es sich fragt, ob dispensirt werden soll, Rechnung getragen werden kann.

Uebrigens haben wir uns die Frage nicht verhalten, ob das bestehende protestantische Eherecht auf dem Wege, wie bei uns bürgerliche Gesetze gegeben werden, geändert werden kann, und ob in dieser Richtung dem Art. 5 nichts entgegensteht. Denn dieser Artikel spricht zwar von der „landesherrlichen Dispensation", es kann aber kaum bezweifelt werden, daß er diese Ehehindernisse auch in kirchlicher Beziehung durch Dispensation zu beseitigen beabsichtigt.

Da sich nun in dieser Hinsicht der evangelischen Kirche oder evangelischen Geistlichen gegenüber Anstände ergeben (zu vergl. den Bericht der Kirchencommission Lit. B., Ziff. 2, Abs. 10), z. B. der zuständige Geistliche in einem auf den Grund des Art. 5 dispensirten Falle wegen religiöser Bedenken die kirchliche Einsegnung verweigern könnte, weil er etwa der Ansicht ist, das Gesetz habe hier die Dispensation nicht gestatten können: so sind Probst und A. Seeger, und eventuell, für den Fall nämlich, daß der Art. 5 nicht ganz gestrichen würde, auch Bek und Rothenhöfer der Ansicht, daß auch für diesen Anstandsfall die bürgerliche Ehe als Auskunftsmittel gestattet seyn müsse, und daß dieß in der Ziff. 2 des Art. 3, schon um des Art. 5 willen, ausdrücklich gesagt werden sollte.

Hiemit sind Weber und Wiest nicht einverstanden, nicht als wenn sie derartigen Bedenken eines evangelischen Geistlichen Zwang authun zu wollen gemeint wären, sondern weil sie der Ansicht sind, es sey nicht jetzt schon an der Zeit, eines Konfliktes ausdrücklich zu erwähnen, von dem es noch ungewiß sey, ob er entstehe, und ob ihm nicht, wenn er entstehe, auf kirchlichem Wege und innerhalb des kirchlichen Bereichs abgeholfen werden könne, zumal die Ziff. 2 des Art. 3 im Entwurfe allgemein und weit genug gefaßt sey.

Hiernach beantragen Bek und Rothenhöfer:

den Art. 5 zu streichen;

dagegen Probst, A. Seeger, Weber und Wieft:
denselben anzunehmen.

Für den Fall, daß der Art. 5 nicht gestrichen werden sollte, kommt der weitere von Bek, Probst, A. Seeger und Rothenhöfer gestellte Antrag an die Reihe, der Ziff. 2 des Art. 3 anzufügen:

„namentlich auch, wenn der zuständige Geistliche in Anbetracht der auf den Grund des Art. 5 ertheilten landesherrlichen Dispensation die kirchliche Trauung verweigert."

§. 7.

Ad Art. 6 — 13.

Wir beantragen:

1) in dem zweiten Absatze des Art. 6 statt „Ehe vollzogen" zu setzen: „die Ehe geschlossen wird";

2) den zweiten Absatz des Art. 7 hinwegzulassen, da dem Bezirksrichter, wenn Einsprache erhoben wird, z. B. Ehehindernisse angezeigt, Alimentenansprüche erhoben, Anstände wegen der Bürgerrechtsverhältnisse zur Sprache gebracht werden 2c., zugetraut werden darf, daß er die angemessene Verfügung zu treffen, insbesondere die Sache an die zuständige Behörde zu verweisen und dabei zu ermessen weiß, in wieweit die Einsprache den Vollzug des Civilaktes aufzuhalten im Stande ist, während der Abs. 2 zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte;

3) in den Art. 8 nach dem Worte „Niederlassungsortes der Verlobten" aufzunehmen:

„oder des Ortes, wo sie das Bürgerrecht haben".

Unter dem „Rathhause" ist ohne Zweifel für die Regel „das Rathhaus" desjenigen Ortes, wo der Bezirksrichter seinen Amtssitz hat, verstanden, damit aber nach der Ansicht der Mehrheit nicht ausgeschlossen, daß auf Verlangen und Kosten der Brautleute der Akt auch in dem Rathhause eines anderen Ortes des Gerichtsbezirks vorgenommen werden kann (zu vergl. Art. 16 Ziff. 2 b).

Aber es liegt in der Natur der Sache, und ist schon jetzt bestehendes Recht, daß die Eheschließung nicht im Auslande stattfinden kann. Dieß ausdrücklich zu sagen, wird nicht überflüssig seyn, und wir beantragen, dem Art. 8 beizufügen:

„Die Eheschließung kann nur im Inlande stattfinden."

4) Zu Art. 10 stellen wir keinen Antrag auf Annahme des von der Kirchencommission gemachten Zusatzes, und bemerken nur, daß die Abfassung eines solchen allgemein anzuwendenden Formulars auch uns zweckmäßig, aber davon im Gesetze Erwähnung zu thun, nicht nöthig zu seyn scheint. Solche ein für allemal vorgeschriebenen Belehrungen 2c. wirken zwar weniger lebendig und eindringlich auf die Gemüther, auch machen sie die Beachtung besonderer Verhältnisse unmöglich, aber da ein Gebiet nahe liegt, welches nicht den Civilbehörden angehört, und in dieser Hinsicht leicht die rechte Linie verfehlt werden kann, so scheint uns diese Rücksicht überwiegend zu seyn.

5) In Folge des Art. 11 (zu vergl. auch Art. 16, Ziff. 2 b) kann also auch Behufs der Eheschließung im Auslande unter keinen Umständen Dispensation ertheilt werden.

6) Im Art. 12 beantragen wir nach „doppelter Ausfertigung" einzuschalten:

„wovon ein Exemplar den Brautleuten zu behändigen ist."

Im Uebrigen geht unser Antrag dahin:

sämmtliche Artikel von Art. 6 — 13 anzunehmen.

§. 8.

Art. 14.

Dieser Artikel setzt den Fall voraus, daß der Civilakt zwar stattgefunden hat, aber nicht vor dem zuständigen Civilrichter oder wenigstens nicht in Anwesenheit der im Art. 8 genannten weiteren Personen, und spricht für diesen besonderen Fall die Anfechtbarkeit einer so geschlossenen bürgerlichen Ehe aus.

Es ist dieß eine nothwendige Folge der Vorschrift des Art. 8, namentlich bleibt da, wo ein so rein formelles Erforderniß, wie die Anwesenheit der im Art. 8 bezeichneten Personen, nothwendig und im Gesetze aufgestellt ist, kaum etwas Anderes übrig, als an dessen Mangel die Ungültigkeit des betreffenden Aktes zu knüpfen.

Hinsichtlich der Nichtigkeit aus anderen Gründen, z. B. wegen eines übersehenen Ehehindernisses, werden die bürgerlichen Ehen wie die bisherigen ehelichen Verbindungen behandelt (zu vergl. Art. 15 Abs. 3).

Eine bürgerliche Ehe, welche eingegangen worden, wie der Art. 14 voraussetzt, kann von den dort bezeichneten Personen angefochten werden; wird sie aber nicht angefochten, so wird sie als gültig betrachtet, und ist z. B. nach Auflösung derselben die Erbtheilung 2c., wie wenn es sich von einer gültigen Ehe handelt, vorzunehmen.

Wir sind mit dem Entwurfe einverstanden, daß den im Art. 14 bezeichneten Personen das Recht zur Anfechtung zustehen soll.

„Die Betheiligten" lassen sich natürlich nicht im Voraus im Einzelnen auf eine erschöpfende Weise bestimmen. Nur kommen hiebei nicht bloß Vermögensrechte, sondern auch andere rechtliche Interessen, z. B. Statusrechte in Betracht, weßhalb wir es vorziehen würden, statt „von allen Betheiligten" zu sagen:

„von Jedem, der ein rechtliches Interesse dabei hat".

Daß hierunter hauptsächlich die Erbinteressenten, die Gemeinden, in welchen die Eheleute das Bürgerrecht haben, begriffen sind, versteht sich von selbst.

Sodann sollte anstatt des in einer Beziehung zweifelhaften Ausdrucks „von den Eltern" gesagt werden:

„von dem Vater oder der Mutter".

Auch ist es in dem Fall des Art. 14, wo es an dem Civilakte nicht fehlt, sondern nur an der Zuständigkeit des betreffenden Civilrichters 2c., nach unserer Ansicht genügend, wenn das Recht zur Anfechtung auf fünf Jahre von Eingehung der Ehe an beschränkt wird.

Wir beantragen demzufolge, den Art. 14 in folgender Weise anzunehmen:

„Jede Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und vor den weiteren, in Art. 8 genannten Personen geschlossen worden ist, kann innerhalb fünf Jahre von Eingehung der Ehe an von dem einen oder anderen Ehegatten selbst, von dem Vater oder der Mutter derselben und von Jedem, der ein rechtliches Interesse dabei hat, sowie innerhalb derselben Frist, jedoch nur während der Dauer der Ehe, von der Staatsbehörde als nicht gültig angefochten werden."

§. 9.

Ad Art. 15.

Wir beantragen, den ersten Absatz dieses Artikels so zu fassen:

„Für die Verhandlung der Eheverlöbnißstreitigkeiten unter Brautleuten, welche einer vom Staate nicht als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie von Streitigkeiten über Ehen, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, ist der Bezirksrichter des beklagten Theils zuständig."

Wir sind nämlich (zu vergl. die Motive S. 5, Sp. 2, Abs. 2) der Ansicht, daß Eheverlöbnisse unter anderen Brautleuten in der bisherigen Weise behandelt werden müssen. Es war z. B. der Protestant A mit der Protestantin B verlobt, will aber später die Deutschkatholikin C auf Grund des vorliegenden Gesetzes ehelichen. In diesem Falle ist doch, schon mit Rücksicht auf die erste Braut, wegen Auflösung des vorangegangenen Eheverlöbnisses von den bisherigen ehegerichtlichen Stellen zu verhandeln und zu entscheiden.

Gegen die beiden anderen Absätze des Artikels haben wir nichts zu bemerken gefunden.

§. 10.

Ad Art. 16.

Was den von der Kirchencommission zu Ziff. 2 a berührten Fall einer vorangegangenen, mittelst kirchlicher Trauung geschlossenen gemischten Ehe betrifft, theilen wir die Ansicht jener Commission, daß es sich hier bezüglich des katholischen Ehegatten von einem indispensablen Ehehindernisse handelt, derselbe also gemäß dem Art. 3 und 5 später auch keine bürgerliche Ehe schließen kann. Uebrigens kann die Ziff. 2 a des Art. 16 in dieser Beziehung nicht wohl mißverstanden werden; denn dieser Artikel befaßt sich nicht mit der Frage, von welchen bisherigen Ehehindernissen dispensirt werden kann; hievon handelt allein der Art. 5; der Art. 16 setzt vielmehr die Dispensabilität schon voraus; der berührte Fall fällt also nicht unter den Art. 16.

Wenn aber bei der vorangegangenen gemischten Ehe nur der Civilakt und keine kirchliche Trauung stattgefunden hat, so bestand keine Ehe in kirchlicher Hinsicht, weßhalb bezüglich des katholischen Theils kein Hinderniß vorliegen dürfte, die für die Protestanten geltenden Grundsätze auch auf diesen Fall anzuwenden, indem hiernach kein Konflikt mit dem Grundsatz der katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe entsteht.

Aber da, gesetzt, der schuldige Theil wolle nach erfolgter Scheidung seiner früheren bürgerlichen Ehe zu einer zweiten bürgerlichen Ehe schreiten, über die Dispensation von diesem Hindernisse zu entscheiden nur derjenige Civilsenat in der Lage sich befindet, welcher über die Trennung der vorangegangenen Ehe erkannt hat, so beantragen wir,

in dem ersten Absatz des Art. 16 nach „des ihm vorgesetzten Kreisgerichts" einzuschalten:

„beziehungsweise in dem Falle von Ziff. 2 a demjenigen Civilsenate, welcher zuvor die Scheidung ausgesprochen hat."

Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn die Scheidung der vorausgegangenen, durch kirchliche Trauung geschlossenen Ehe von dem gewöhnlichen Ehegerichte ausgesprochen worden ist. In diesem Falle kann die Erlaubniß zur Wiederverehelichung nur von jenem Ehegerichte ertheilt werden. Diese Dispensation bereitet nun zwar die bürgerliche Ehe vor; allein da sich ein solches Ehegericht, völlig abgesehen von der bürgerlichen Ehe, nur darüber auszusprechen hat, ob die Wiederverheirathung im Allgemeinen zu gestatten sey, so wird sich nicht wohl ein Anstand ergeben.

Die Mehrheit (dagegen: Wiest) beantragt daher, in Ziff. 2 a zu sagen:

„zur Wiederverehelichung nach vorangegangener Scheidung einer, vor der bürgerlichen Behörde geschlossenen Ehe."

Sodann beantragen wir, um auszudrücken, daß auch nur von dem einen Aufgebot (Art. 6) dispensirt werden kann, ad Ziff. 1 a zu sagen:

„a) von der öffentlichen Bekanntmachung der bevorstehenden Ehe überhaupt, oder der Bekanntmachung im Auslande."

Im Uebrigen tragen wir auf die unveränderte Annahme des Art. 16 an.

§. 11.

Ad Art. 17—19.

Da der Ortsgeistliche von den Geburts- und Sterbe-Fällen keine unmittelbare Kenntniß erlangt, so ist die Fertigung des Protokolls, von welchem der zweite Absatz des Art. 17 handelt, unvermeidlich, damit der Ortsgeistliche für seinen Eintrag eine sichere Grundlage hat.

Wir beantragen die Annahme dieser drei Artikel.

§. 12.

Ad Art. 20 — 22.

1) In Betreff des Art. 20 haben wir nichts zu erinnern. Es versteht sich hiebei von selbst, daß die öffentliche Bekanntmachung des Art. 6 ganz so, wie das Aufgebot, zu behandeln ist.

Mit der von der Kirchencommission beantragten Streichung des zweiten Absatzes des Art. 20 sind wir einverstanden.

2) Wir beantragen sodann bezüglich des Art. 21:

die Sportel von zehn auf fünf Gulden herabzusetzen,

und

den zweiten Absatz zu streichen,

indem es sich von selbst versteht, daß außer den Auslagen, z. B. für Porto ꝛc., oder den Diäten ꝛc., falls der Civilakt auf Verlangen der Brautleute auswärts vorgenommen worden ist, keine Gebühren bezogen werden dürfen.

3) Drei Mitglieder (Bek, Weber, Wiest) beantragen die Annahme des Art. 22, die andern drei (A. Seeger, Probst, Rothenhöfer) die Streichung des ersten Absatzes, weil für derartige Einträge bis jetzt auch nichts bezahlt worden sey, wogegen eingewendet wurde, das vorliegende Verhältniß sey insoferne ein anderes, als die Führung dieser Register ꝛc. nicht zur ordentlichen Obliegenheit der Bezirksrichter gehöre.

Beilage 34. (Prot. 240.)

Bericht

der Kirchen- und Schul-Commission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Berichterstatter: Hauber.

Zum ersten Abschnitt.

Der erste Abschnitt des Entwurfs enthält wesentliche Abänderungen unseres bestehenden Eherechts hinsichtlich

A. der Eheschließung zwischen Solchen, welche einer nicht vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören;

B. der Eheschließung zwischen Verlobten von verschiedenem Glaubensbekenntniß (gemischte Ehen);

C. der Form der kirchlichen Zusammengebung;

D. Der Ehehindernisse der Verwandtschaft.

A.

Während Art. 1 für die Eheschließung als Regel das kirchliche Zusammengeben der Verlobten festhält, läßt Art. 3 statt dessen ausnahmsweise eine Verhandlung vor der weltlichen Behörde zu:

„1) wenn die Brautleute einer nicht vom „Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören."

Die Motive nennen als Veranlassung zu dieser Bestimmung Vorgänge mit Baptisten und katholischen Dissidenten.

Was nun die Baptisten betrifft, so ist bekannt, wie dieselben von der evangelischen Kirche aus dem Grund sich losgetrennt haben, weil sie diese für verunreinigt durch die Vermischung mit Unbekehrten betrachten; sie versagen dem evangelischen Predigtamt ihre Anerkennung und verweigern darum, sich von einem evangelischen Geistlichen ehelich einsegnen zu lassen.

Die Folge davon ist, daß Die unter ihnen sich ehelichen wollten, sich damit begnügten, in der Kirche aufgeboten zu seyn, und sodann entweder ohne Weiteres als Mann und Frau sich benahmen oder von ihrem Vorsteher sich zusammengeben ließen, wozu dieser nicht berechtigt ist. Damit kamen sie in die Lage, wegen Konkubinats polizeilich beaufsichtigt und gestraft zu werden, während sie vor ihrem Gewissen sich dessen nicht schuldig erkannten und auch von ihren Mitbürgern in der Regel nicht dafür angesehen wurden. Andere aber sahen sich dadurch zum Cölibat gezwungen.

Ist nun gleich schon bei einzelnen Fällen die Strafe wegen Konkubinats im Gnadenweg nachgelassen worden, so kann man doch dieß schon darum für keine gründliche Abhülfe ansehen, weil ja die aus solchen Vereinigungen entspringende Nachkommenschaft damit nicht zu einer legitimen wird, außerdem daß die so Vereinigten immer wieder polizeilich getrennt werden müssen, so lange sie als im Konkubinat befindlich angesehen — wenn gleich nicht bestraft — werden.

Vor Allem aber ist es die in unserer Verfassungsurkunde §. 24 jedem Bürger zugesicherte Gewissensfreiheit, welche so lange für über Gebühr beschränkt gehalten werden muß, als Einem von Staatswegen zugemuthet wird, um in die Ehe zu treten, sich die Einsegnung durch einen Geistlichen eben derjenigen Kirche gefallen zu lassen, von welcher er grundsatzmäßig ausgeschieden ist, gleichwie es andererseits als eine lästige Zumuthung für die Geistlichen erscheint, zu derartigen Einsegnungen sich hergeben zu sollen, die entweder mit inwendigem Widerstreben angenommen oder — wie schon vorkam — mit öffentlichem Skandal ihnen heimgeschlagen werden können.

Die Baptisten in eine solche Lage zu versetzen, daß ihnen die Eheschließung unter einander ohne die Nothwendigkeit einer kirchlichen Trauung ermöglicht werde, erscheint daher nothwendig.

In Betreff der katholischen Dissidenten aber treten ebenfalls Rücksichten auf das Gewissen nach beiden Seiten ein.

Durch höchste Entschließung vom 21. Januar 1846 sind dieselben hinsichtlich der Eingehung von Ehen auf die Einsegnung durch evangelische Geistliche verwiesen worden. Nun werden nach dem evangelischen Trauungsformular die Ehen im Namen des dreieinigen Gottes eingesegnet, — ein Segen, an dessen Empfang Jene darum Anstoß nehmen müssen, weil sie den Glauben an den dreieinigen Gott nicht mit der evangelischen Kirche bekennen, dessen Spendung den evangelischen Geistlichen aus eben diesem Grunde schwer fällt, wenn dieselben auch sonst auf das polemische Verhalten dieser wie der baptistischen Gesellschaften wider die Kirche weniger Gewicht legen wollen.

Darum erscheint auch hier nothwendig, den Zwang kirchlicher Trauung aufzuheben und Eheschließungen auf anderem Wege möglich zu machen.

Indessen will der Regierungsentwurf laut seinen Motiven die Befreiung vom Zwang kirchlicher Trauung nicht auf die eben genannten zwei Religionsgesellschaften beschränkt, sondern ein- für allemal einen Grundsatz, der in ähnlichen Fällen Anwendung fände, ausgesprochen wissen, so daß überall, wo die religiösen Grundsätze irgend welcher anderweitigen Sekte die Einsegnung der Ehen ihrer Mitglieder durch evangelische oder katholische Geistliche nicht zulassen, oder wo deren Ehen einzusegnen evangelische wie katholische Geistliche Anstand nehmen, die Ausnahme von der gesetzlichen Regel der kirchlichen Trauung eintreten solle.

Obgleich nun die Gesetzgebung in der Regel sicherer geht, wenn sie für vorhandene Zustände, die man kennt, rechtliche Ordnungen aufstellt, als wenn sie es unternimmt, für zukünftige und ungewisse Erscheinungen voraus das Maß zu geben, so liegen doch in dem gegebenen Fall die Prinzipien so einfach, und ist es

so natürlich, sie für analoge Fälle zum Voraus anwendbar zu erklären, daß die allgemeine Fassung der Ziff. 1 des Art. 3 in dieser Beziehung keinem Anstand unterliegen kann.

Dagegen werfen sich hier andere Fragen auf, deren Beantwortung nicht umgangen werden darf.

Für's Erste nämlich kann man fragen, warum der Entwurf zu der Civilehe seine Zuflucht nimmt und damit ein völlig neues Prinzip in unser Eherecht einführt, von dem man weiß, wie vielem Anstoß es in einem Volke begegnet, welches bis jetzt dieser Form der Eheschließung völlig ungewohnt und sie für eine der Heiligkeit der Ehe unangemessene zu halten offenkundig geneigt ist? Und dieses Prinzip solle um einiger Weniger willen eingeführt werden, von welchen nicht einmal sicher ist, ob ihre Grundsätze überhaupt einen religionsgesellschaftlichen Halt auf die Dauer haben? Ob es nicht genügte, ihrer eigenthümlichen Gewissensrichtung damit Rechnung zu tragen, daß in den sehr seltenen Fällen von Eheschließung, die bei ihnen vorkommen, eine landesherrliche Dispensation von der kirchlichen Trauung ertheilt, im Uebrigen aber unser bestehendes Eherecht unberührt gelassen würde?

Allein abgesehen von den staatsrechtlichen Bedenken wider einen solchen Ausweg, so findet zwischen Dispensationen aus humanen Gründen und zwischen humanen Gesetzen der wichtige Unterschied statt, daß letztere gewisse Rechte begründen, die ersteren nur ungewisse Hoffnungen gewähren, und es erscheint doch sicherer, auf gesetzlichem Weg dafür zu sorgen, daß Kollisionen zwischen dem Anspruch auf das Leben in der Ehe und der Gewissensfreiheit entfernt gehalten werden, als dieselben auf den seiner Natur nach veränderlichen Dispensationsweg zu weisen. Sodann handelt es sich bei den fraglichen Ehen durchaus nicht bloß von der Form ihrer Schließung, sondern zugleich von Allem, was derselben vorauszugehen hat, als: Untersuchung und Herstellung der Erfordernisse zu einem gültigen Zustandekommen der Ehe, ferner von Konstatirung des Eheschließungsaktes zur Sicherung der damit zusammenhängenden Familienrechte u. s. f. — was Alles fester Normen bedarf und eben darum auch nur im Wege der Gesetzgebung geordnet werden kann.

Diese Erwägungen müssen uns bestimmen, der in dem Gesetzesentwurf eingeschlagenen Bahn einer gesetzlichen Normirung, durch welche Sicherheit und klare Ordnung in die fraglichen Verhältnisse kommt, den Vorzug zu geben.

Zweitens könnte es sich davon handeln, der Civilehe mittelst Bevollmächtigung der betreffenden geistlichen Funktionäre zur Vornahme von Trauungen unter den Angehörigen der genannten Religionsgesellschaften auszuweichen.

Allein die Motive erheben dagegen mit Recht die Einwendung, daß es hiezu den beiden bis jetzt allein in Betracht kommenden Religionsgesellschaften an der nöthigen Konsolidirung fehle. Es sind dieß Vereine, bei welchen Mitglieder ab- und zugehen, während als festerer Stamm nur Wenige zurückbleiben; ihre Vorsteher aber gehen allein aus der Wahl oder Anerkennung der Gesellschaft hervor, wenn auch bei den katholischen Dissidenten sich die Bestätigung von Regierungswegen vorbehalten ist, und sie stehen auf Kündigung. Um der bürgerlichen Wichtigkeit der Ehe willen wäre es daher nicht gerathen, an Funktionäre von so unsicherer und zufälliger Stellung solche Vollmachten zu übertragen, wenn man auch von Staatswegen keine Zweifel an der Kraft der religiösen Motive haben will, welche ihre Trauungen den Ehen verleihen sollten.

Es könnte drittens noch in Betracht kommen, ob nicht besser, anstatt den Civilakt für gewisse Fälle als Ausnahme zuzulassen, derselbe zur allgemeinen Regel gemacht würde.

Hiemit könnten auf Einmal nicht nur alle diejenigen Verlegenheiten, welche die Eheschließung unter den von der Kirche Abgetrennten bereitet, sondern — wie es scheint — auch die bei den gemischten Ehen zu Tag gekommenen Schwierigkeiten abgeschnitten werden.

Allein hiegegen kommt in Erwägung, wie es wider die Regeln einer gesunden Gesetzgebung verstoßen hieße, um einzelner weniger Ausnahmen willen der Gesammtheit ein ihr völlig neues, dazu Vielen mehr oder weniger anstößiges, seiner Natur nach mit weit mehr belästigenden Formalitäten als das bestehende verbundenes System der Eheschließung aufzubürden. Man kann für Ausnahmefälle Ausnahmebestimmungen treffen, aber man darf nicht den Ausnahmen zu lieb für die Gesammtheit die ihr passende Regel abändern.

Alle diese Gründe sprechen für das in dem Gesetzesentwurf eingeschlagene Verfahren und wir sprechen uns daher — jedoch Süskind unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß er die angeführten Motive damit nicht alle gutheißen wolle — für die Annahme des in Ziff. 1 des Art. 3 aufgestellten Grundsatzes aus.

Dabei bemerken wir jedoch, daß uns die Fassung der Eingangsworte dieses Artikels nicht richtig scheint. Es lassen sich nämlich Fälle denken, wo für eine durch Civilakt geschlossene Ehe dennoch nachträglich eine kirchliche Trauung begehrt wird; sagt man aber mit dem Entwurf, daß die kirchliche Trauung durch den Civilakt „vertreten" werde, so könnte dieß so ausgelegt werden, daß die kirchliche Trauung hernach nicht mehr zulässig sey. Abgesehen aber davon, so kann der Civilakt die kirchliche Trauung doch nur nach einer Seite hin, nämlich sofern er, wie sie, der Ehe bürgerliche Gültigkeit verleiht, nicht aber in jeder Hinsicht vertreten. Ferner lassen sich unter den in Ziff. 1 des Artikels genannten Religionsgesellschaften auch solche denken, deren Grundsätze weder sie noch auch die Geistlichen einer anerkannten Kirche an einer kirchlichen Trauung hindern, und erscheint daher gerathener, anstatt der präceptiv lautenden des Entwurfs eine fakultative Fassung zu wählen. Um also möglichen Mißverständnissen in Auslegung und Anwendung des Gesetzes zu begegnen, beantragen wir, den Eingang des Art. 3 so zu fassen:

„Ausnahmsweise kann die Ehe durch eine Verhandlung vor der weltlichen Behörde (Art. 8 ff.) geschlossen werden."

B.

Hinsichtlich der Schließung gemischter Ehen kommen folgende Punkte in Betracht:

1) Aufhebung der Bestimmung in §. VII. des Religions-Edikts von 1806, wonach zur bürgerlichen Gültigkeit einer gemischten Ehe die Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams nöthig ist, an deren Stelle Art. 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs den Nupturienten die Wahl zwischen den Geistlichen der einen oder der andern Kirche gelassen wissen will, während Abs. 3 bezüglich der parochialen Zuständigkeit es bei dem bestehenden Recht läßt.

Hienach würde in Zukunft den Nupturienten von verschiedenem Glaubensbekenntniß frei stehen, sich entweder evangelisch oder katholisch trauen zu lassen, während bisher die gesetzliche Regel immer die Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams verlangt, eine nachträgliche durch den der Braut nur zuläßt.

Diese Proposition beabsichtigt zweierlei: erstlich — die katholischen Geistlichen der Kollision zwischen dem Staatsgesetz und den kirchlichen Forderungen, welche das bischöfliche Ordinariat unterm 11. Mai 1849 (nicht 11. November, wie in den Moti-

ven steht,) ihnen insinuirt hat, und welche ihnen die kirchliche Einsegnung gemischter Ehen ohne Zusicherung katholischer Kindererziehung untersagen, zu entheben; zweitens den Brautleuten die Freiheit des Entschlusses in Betreff der Erziehungsreligion ihrer zu hoffenden Kinder für den Fall zu wahren, da der Bräutigam katholisch und nach bisherigem Gesetz die katholische Trauung zur Gültigkeit der Ehe gefordert ist.

Wir glauben einer allgemeinen Besprechung des Streits über die gemischten Ehen, der seiner Zeit ($18^{41}/_{42}$) in dieser Kammer weitläufige Verhandlungen hervorgerufen hat, hier, wo es sich davon handelt, ferneren Kollisionen vorzubeugen, enthoben zu seyn.

Bekanntlich ist anfänglich die Staatsregierung gegen einzelne katholische Geistliche, welche die Einsegnung, ohne jenes Versprechen erhalten zu haben, verweigerten, eingeschritten. Dieß geschieht seit längerer Zeit nicht mehr. Dagegen hat die Staatsregierung einstweilen durch Dispensationen nachzuhelfen gesucht, welche schon das Dekret des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 11. Juli 1812 (Eisenlohr Bd. II. S. 288 u. f.) grundsatzmäßig für zuläßig erklärt hatte (vergl. Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 3. Februar 1830 bei Lang Kirchengesetze S. 989), und so sind denn gegenwärtig die evangelischen Dekane durch höchste Entschließung vom 4. März (gedr. Consist.-Erlaß vom 11. März) 1851 ermächtigt, „auf Ansuchen „der Verlobten von der Vorschrift des Art. VII. des Religions„edikts über die Einsegnung gemischter Ehen durch den Pfarrer „des Bräutigams Behufs der Vornahme der Trauung durch „den Pfarrer der evangelischen Braut Dispensation zu er„theilen."

Diese außerordentliche Nachhülfe wird entbehrlich, sobald das Gesetz die kirchliche Trauung nicht mehr an die Konfession des Bräutigams bindet, und die Proposition des Entwurfs bezweckt somit in dieser Beziehung nichts Anderes, als was man im Interesse der Rechtssicherheit wünschen muß — nämlich dasjenige für immer gesetzlich festzustellen, was bisher auf dem Dispensationsweg zu erreichen möglich gewesen ist.

Wir beantragen die Annahme des Art. 2.

2) Der Entwurf nimmt jedoch subsidiär für das Zustandekommen gemischter Ehen auch noch den Civilakt in dem Fall an, „wenn die Bräutleute nachweisen, daß sie sämmtliche Geistlichen, „welche nach Art. 2 zu ihrer Trauung zuständig seyn würden, „vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu „durch das kirchliche Aufgebot angegangen haben." Art. 3, Ziff. 2.

Die Motive halten diese Bestimmung aus dem Grunde für nöthig, weil möglicherweise mit der Zeit auch unter der evangelischen Geistlichkeit hinsichtlich der Erziehungsreligion der Kinder eine strengere Ansicht Geltung sich verschaffen und somit Trauungsverweigerungen bei gemischten Ehen von beiden Seiten her vorkommen könnten.

Da einmal dieß an sich nicht unmöglich ist, da für's Andere die den Eltern im Religionsedikt grundgesetzlich zugesprochene Freiheit, die Erziehungsreligion ihrer Kinder zu bestimmen, geschmälert wird, sobald die Möglichkeit, in eine gemischte Ehe zu treten, an irgend ein voraus abzugebendes dießfallsiges Versprechen gebunden werden könnte, so scheint allerdings die völlige Wahrung jener Freiheit nur dadurch gesichert, daß subsidiär für das Zustandekommen gemischter Ehen der Civilakt angenommen wird.

Ueberhaupt handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf hauptsächlich darum, das natürliche Recht auf Eingehung der Ehe und das positive staatliche Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder mit Freiheit zu bestimmen, der Art festzusetzen, daß diese Rechte allem etwaigen Konflikt mit kirchlichen Anmuthungen und Hindernissen, soweit dieß durch Gesetzgebung möglich ist, enthoben werden. Was die Kirchen in Betreff gemischter Ehen auf seelsorgerlichem Wege zu thun für nöthig halten, das kann allerdings nicht Gegenstand staatlicher Kontrole oder Gesetzgebung werden, aber hinsichtlich aller derjenigen Funktionen der kirchlichen Organe, welche nach bisher bestehendem Recht zum Zustandekommen einer bürgerlich gültigen Ehe erfordert werden, müssen die Nupturienten für den Fall, daß jene eine Beeinträchtigung der genannten Rechte mit sich bringen, durch die Gesetzgebung in die Lage gebracht werden, sich ihrer entschlagen und an konfessionell unbetheiligte Behörden sich wenden zu können.

Demgemäß nennt der Entwurf in Ziff. 2, Art. 3 nicht bloß die Verweigerung der Trauung, sondern auch die der Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot von Seiten beider Geistlichen als einen der Gründe, welche die Vertretung der kirchlichen Trauung durch eine Verhandlung vor der weltlichen Behörde bedingen, und wir stimmen diesem bei.

Uebrigens haben sich in unserer Commission bei Berathung dieser Ziff. 2 Anstände über deren Sinn und Umfang ergeben, die uns räthlich machen, zu erklären, wie wir dieselbe auffassen zu müssen glaubten.

Da nemlich am Schluß gesagt ist: „vorausgesetzt, daß die „Weigerung nicht auf einem in der Staatsgesetzgebung aner„kannten Ehehindernisse (vergl. Art. 5) beruht", und da dieser citirte Art. 5 von indispensabeln Ehehindernissen redet, so lag die Vermuthung nahe, als beabsichtige der Entwurf, überhaupt nur die von der Staatsgesetzgebung als indispensabel anerkannten Ehehindernisse für solche gelten zu lassen, welche bei stattfindenden Weigerungen der Geistlichen das Betreten des Civilwegs ausschließen. Wäre dieß der Sinn des Entwurfs, so könnten die Nupturienten jeder Art, sey es bei gemischten oder andern Ehen, sobald ihnen von ihrem betreffenden Geistlichen Aufgebot und Trauung auf den Grund mangelnder Dispensation von einem nach den Gesetzen dispensabeln Ehehinderniß verweigert würde, den Civilweg betreten; mit andern Worten: es wäre durch diese gesetzliche Bestimmung ein allgemeines Rekursrecht von den über Dispensation erkennenden kirchlichen Ehebehörden an die in gegenwärtigem Gesetz (Art. 16) zu Dispensertheilungen bei Civilehen aufgestellten Civilsenate der Kreisgerichtshöfe beabsichtigt. Dieß kann aber schon darum nicht die Absicht des Entwurfes seyn, weil sonst die Befugniß der kirchlichen Ehebehörden, Dispensationen zu ertheilen oder nach Umständen zu verweigern, eine illusorische würde.

Unter den „in der Staatsgesetzgebung anerkannten Ehehindernissen" sind daher ohne Zweifel sowohl die indispensabeln als die zwar an sich dispensabeln, jedoch in einem gegebenen Fall nicht dispensirten zu verstehen, welche die Staatsgesetzgebung eben insolange für Ehehindernisse anerkennt, als eine Dispensation sie nicht hinweggeräumt hat. Wenn also z. B. einer gemischten Ehe ein an sich dispensabler verbotener Verwandtschaftsgrad im Wege steht, die Nupturienten aber die Dispensation von einer oder der andern der kirchlichen Ehebehörden oder von beiden nicht erlangen können, so besteht — nach unserer Auslegung der fraglichen Worte — ein vom Staat anerkanntes Ehehinderniß und der Civilweg bleibt ausgeschlossen, außer in dem Fall, daß als Grund der Dispensationsverweigerung das fehlende Versprechen der confessionellen Kindererziehung angegeben würde: denn dieß ist kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß, und darum würde die An-

gabe dieses Grundes die Nupturienten zum Betreten des Civilwegs berechtigen.

Man wird nun freilich einwenden, daß die ehegerichtlichen Behörden nicht nöthig haben, die Gründe, welche sie bei Dispensationsverweigerungen leiten, den Nupturienten zu benennen, und also möglicherweise bei ihnen gerade eine in den Staatsgesetzen nicht und bloß in kirchlichen Satzungen fundirte Weigerung stattfinden kann. Allein wenn man nicht die gemischten Ehen überhaupt und ganz allgemein zum Civilakt überweisen will, so bleibt nichts Anderes übrig, als sie mit den etwa erforderlichen Dispensationen bei den betreffenden kirchlichen Ehebehörden zu belassen.

Wir haben hier an einem Beispiel gezeigt, wie wir uns den Sinn der Ziff. 2 in Art. 3 bei Behandlung gemischter Ehen denken. Es kann diese Ziffer jedoch auch eine Anwendung auf rein evangelische Ehen finden. Wird nämlich Art. 5 des Gesetzes angenommen, so erklärt das Staatsgesetz in Zukunft einige Verwandtschaftsgrade, welche von Moses verboten sind, für dispensable, und es können diejenigen evangelischen Geistlichen, welche die Ueberzeugung haben, daß alle im Moses verbotenen Grade absolut verboten seyen, aus Gewissensbedenken sich der Mitwirkung zum Zustandekommen solcher Ehen entziehen, gleichwie auch schon Weigerungen aus gleichen Gründen gegenüber von der Wiederverheirathung Solcher, die aus einem andern Grund als wegen Ehebruchs, und zwar als der unschuldige Theil, geschieden waren, vorgekommen sind. Hat nun das Ehegericht oder in den Fällen des Art. 5 der Landesherr von dem Verbot dispensirt, so ist kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß mehr vorhanden; weigerten sich aber gleichwohl die zuständigen Geistlichen, in solchem Fall zu trauen, dann eröffnet das Gesetz den Nupturienten den Ausweg des Civilakts.

So verstehen wir den Sinn und Umfang der Bestimmungen in Ziff. 2 des Art. 3.

Ferner wird es wohl selbstverständlich seyn, daß, wenn ein Geistlicher sich aus Gewissensbedenken weigert, zum Zustandekommen einer Ehe mitzuwirken, den Nupturienten der Rekurs an dessen vorgesetzte kirchliche Behörde offen stehen muß, und daß es nicht die Absicht des Gesetzes seyn kann, allen und jeden subjektiven Bedenklichkeiten das Recht der Trauungsverweigerung zuzusprechen.

Endlich ist bei unserer Berathung der Ziff. 1 u. 2 des Art. 3 auch die Ehe zwischen Christen und Juden zur Sprache gekommen, worüber wir uns in einem besonderen Berichte des Weiteren äußern.

Auffallen könnte, daß das Gesetz den Fall nicht benennt, da eine Ehe zwischen Angehörigen einer anerkannten und einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft beabsichtigt wird; es dürfte sich aber von selbst verstehen, daß solche Fälle immer entweder unter Ziff. 1 oder 2 des Art. 3 zu subsumiren sind.

3) Der Schlußsatz des Art. 3 beabsichtigt eine Aenderung des bestehenden Eherechts hinsichtlich der Aufgebote bei gemischten Ehen. Die allgemeine Regel verlangt Aufgebot jedes Nupturienten in der Kirche seiner Parochie. Hievon will der Entwurf für den Fall eine Ausnahme zulassen, daß einer der beiden Geistlichen das Aufgebot verweigert, und will sich sofort mit der Proklamation durch nur Einen der Geistlichen begnügen.

Es versteht sich von selbst, daß Schwierigkeiten, welche den gemischten Ehen aus Anlaß des Aufgebots gemacht werden können, auf analoge Weise wie die bei der Trauung entfernt werden, und der vom Entwurf angesonnene Ausweg scheint uns keine erheblichen Schwierigkeiten finden zu können.

Das kirchliche Aufgebot hat nämlich die doppelte Bedeutung: einmal die beabsichtigte Ehe der christlichen Fürbitte der Gemeinde zu empfehlen, und dann: dieselbe zum Zweck etwaiger berechtigten Einsprachen und um vorhandene Hindernisse zu entdecken, voraus bekannt zu machen.

Was das Erstere betrifft, so muß man annehmen, daß es den Brautleuten eintretenden Falls nicht schwer fallen werde, auf jene kirchliche Fürbitte ebenso wie auf die kirchliche Trauung durch den sich weigernden Geistlichen zu verzichten. Hinsichtlich der Bekanntmachung der Ehe aber ist zu bemerken, daß die Proklamationen überhaupt von dieser Seite her nicht mehr die ganze frühere Wichtigkeit haben. Früher waren sie häufig das einzige Mittel, beabsichtigte Ehen zur Kenntniß der Gemeinde und somit der dabei etwa besonders Interessirten zu bringen. Jetzt wird jede Ehe schon einige Zeit vor der Proklamation auf dem Rathhause bekannt, weil hier über Bürgerrechtsverhältniß und Nahrungsstand erkannt wird, und sie ist in der Regel notorisch, bevor sie proklamirt wird. Ehen dieser Art vollends, bei welchen einer der betreffenden Geistlichen die Mitwirkung versagt, werden schon durch diesen Umstand Gegenstände des Aufsehens und bleiben auch derjenigen Gemeinde, in welcher sie nicht proklamirt werden, sicher nicht verborgen. Und da natürlich demjenigen Geistlichen, welcher sofort einseitig proklamirt, die Pflicht desto näher anliegt, sich zu vergewissern, daß keinerlei etwaige Hindernisse unbekannt bleiben, so halten wir — zumal jetzt schon allgemein gesetzlich möglich ist, Ehen ohne alle vorausgehende Proklamation mittelst Dispensationsertheilung zu schließen — den genannten Ausweg für unverfänglich und beantragen Zustimmung.

C.

Eine weitere wesentliche Aenderung des bestehenden Rechts hinsichtlich der Form der kirchlichen Zusammengebung enthält Art. 1 des Entwurfs.

Das Religionsedikt erklärt nämlich in Art. VII. die kirchliche Einsegnung als wesentliches Erforderniß zum Zustandekommen einer giltigen Ehe, und es ist dieß in der evangelischen Kirche die einzig übliche Form der Trauung, während in der katholischen Kirche unter Umständen auch ohne Einsegnung getraut und namentlich bei gemischten Ehen selbst eine bloß passive Assistenz des Geistlichen für genügend gehalten wird.

Indem nun der genannte Artikel anstatt der Einsegnung nur die Trauung durch einen Geistlichen verlangt, will er zwar — wie aus den Motiven erhellt — an der in der evangelischen Kirche üblichen Form nichts ändern und könnte daher ein evangelischer Geistlicher aus dem Wortlaut des Artikels das Recht nicht herleiten, anstatt der Einsegnung irgend welche andere Form von Trauung anwenden zu dürfen, wohl aber will der Artikel den Seitens der katholischen Kirche geltend gemachten Ansichten entgegenkommen und dieser die Mitwirkung beim Zustandekommen gemischter Ehen dadurch erleichtern, daß die Forderung der Einsegnung beseitigt wird.

Wir erinnern in dieser Beziehung an die Kammerverhandlungen über die bischöfliche Motion in den Jahren 18⁴¹/₄₂, in deren Verlauf bekanntlich der damalige Inhaber des bischöflichen Stuhls sich bereit erklärt hatte, eine Trauungsformel für gemischte Ehen der Königl. Staatsregierung vorzuschlagen, die die beiderseitigen Ansprüche des Staats und der Kirche befriedigen könnte. (Sitzung vom 15. März 1842 S. 20, vom 16. März S. 19.) Dieser Gedanke ist indessen unseres Wissens nicht weiter verfolgt worden. Aber damals hat die Kammer (Prot. vom

16. März 1842 S. 66) mit 76 gegen 9 Stimmen beschlossen, auf keine Bitte um Abänderung des Religionsedikts in dieser Beziehung einzugehen, und es geht aus den darüber gehaltenen Reden und motivirten Abstimmungen hervor, daß die von damaligen Abgeordneten aus beiden Kirchen ausgesprochene Besorgniß, es möchte durch eine andere Trauungsformel der konfessionellen Parität oder der Würde der Ehe zu nahe getreten werden, diesen Beschluß herbeigeführt hat.

Uebrigens wurde bei den damaligen Verhandlungen die sogenannte passive Assistenz der katholischen Geistlichen beim Zustandekommen gemischter Ehen, gegen welche sich auch vom Ministertische aus bestimmt erklärt worden war (Prot. vom 16. März 1842 S. 49), von keiner Seite in Anspruch genommen; im Gegentheil haben selbst Solche, welche die Motion des Bischofs unterstützten, mit mehr oder weniger Entschiedenheit den Wunsch nach einer solchen Trauungsformel ausgesprochen, welche weder der Würde der Ehe an sich, noch der der andern Konfession schuldigen Rücksicht zuwider seyn solle.

(Vergl. Votum des Korreferenten v. Rummel in dem Bericht der staatsrechtlichen Commission zu dem Nachtrag der bischöflichen Motion zu §. 36—42 des Berichts. Verhandl. Bd. 17, 2. Beil.-Heft S. 791 u. f.)

Der Entwurf nun, indem er das Wort „Trauung" anstatt „Einsegnung" setzt, will nach Ausweis der Motive damit jeder von der katholischen Kirche etwa aufzustellenden Form der Zusammengebung von gemischten Ehen Raum verschaffen, auch wenn sich dabei auf das Minimum der passiven Assistenz beschränkt werden sollte, „damit die Civilehe hier nur als das „letzte Auskunftsmittel erscheine, das, wo irgend noch die „Kirche bei der Trauung sich betheiligen kann, schlechthin aus„geschlossen bleiben soll."

Die Motive setzen dabei voraus, daß eine solche Trauung mittelst passiver Assistenz immer noch dem religiösen Gefühl mehr zusagen werde, als die Form des Civilakts. Somit ist hier ein den früher von der Regierung wie von der Kammer ausgesprochenen Grundsätzen entgegengesetzter aufgestellt.

Wir weisen in dieser Beziehung fürs Erste auf die seither sehr geänderten Zeitumstände hin: fürs Andere darf nicht verkannt werden, daß es sich bei Angehörigen der beiden Kirchen nicht bloß darum handelt, zu einer bürgerlich-giltigen, sondern zugleich womöglich zu einer solchen Ehe zu gelangen, deren kirchliche Giltigkeit gleichfalls keinem Zweifel unterliegt, und darum ist die Commission einstimmig mit dem Grundsatz einverstanden, wonach in Zukunft nicht auf der Einsegnung beharrt, sondern auch mit einer minder feierlichen Trauung sich begnügt werden soll.

Dagegen mußte sie sich fragen, ob dieser Grundsatz in dem unbeschränkten Sinn, wie ihn die Motive geltend machen, aufzustellen sey. Es könnte nämlich wünschenswerth scheinen, daß von der Gesetzgebung gewisse Merkmale aufgestellt würden, die bei keiner kirchlichen Trauung fehlen dürfen, wenn ihr bürgerliche Giltigmachung der Ehe solle zuerkannt werden, damit nicht etwa der kirchliche Akt an Würde und moralischer Wirkung hinter dem in Art. 8 und 10 normirten Civilakt zurückstehe. Es lassen sich solche Formen von passiver Assistenz denken, welche dem Eheschließungsakt eher die Bedeutung einer kirchlichen Censur als einer wichtigen, das ganze Leben bestimmenden Handlung zu verleihen geeignet erscheinen, und man könnte annehmen, es werde in den Ansichten des Volks am Ende eher noch ein vollständiger Civilakt, als ein mangelhafter kirchlicher Akt sich Anerkennung zu verschaffen im Stande seyn, und es kann bedenklich erscheinen, das Bewußtseyn der Pflichten, welche mit der Ehe verbunden sind, einer Schwächung durch die Art und Weise, wie sie geschlossen wird, auszusetzen.

Allein dieser Ansicht steht andererseits die Mißlichkeit entgegen, wenn die Staatsgesetzgebung den Schein auf sich ladet, als wollte sie einer Kirche vorschreiben, wie sie die Form ihrer Trauungen einzurichten habe; ferner die Thatsache, daß es Diöcesen gibt, wo die Trauungsformalitäten auch bei ungemischten katholischen Ehen ganz kurz gehalten sind; sowie daß kirchliche Autoritäten aussprechen, es sollen bei Schließung gemischter Ehen keine Censuren stattfinden; endlich ist zu bemerken, daß ja durch Art. 2 jedem Brautpaar anheimgegeben bleibt, sich, wenn ihm die passive Assistenz des katholischen Geistlichen nicht genügt, evangelisch trauen zu lassen.

Beim Abwägen der Gründe für und wider ist die Commission zu der Ansicht gelangt, daß eine etwaige gesetzliche Festsetzung über das Minimum von Formalitäten, welche bei keiner kirchlichen Trauung fehlen dürfen, wenn diese bürgerlich-giltige Folgen haben solle, nicht thunlich sey.

Dagegen will eine Minorität den einzelnen Nupturienten anheimgegeben wissen, ob ihrem Gefühl und Gewissen die von einer Kirche für die fraglichen Eheschließungen aufgestellte Form kirchlicher Trauung genüge oder nicht; es solle das Staatsgesetz sie nicht nöthigen, sich einer kirchlichen Trauung zu unterziehen, durch deren Form sie sich vielleicht verletzt finden könnten, und daher ihnen frei stellen, in einem solchen Fall den Civilakt vorzuziehen. Es beantragen sonach Rotter und Süskind:

1) dem Art. 1 zwar zuzustimmen; hingegen dann
2) dem Art. 3 die Ziff. 3 hinzuzusetzen:

> „Wenn bei der Abschließung gemischter Ehen die „Nupturienten sich mit den für solche Fälle vorge„sehenen kirchlichen Trauungsformen nicht begnügen."

Die Mehrheit der Commission dagegen (Hauber, Hiller, Nestle, v. Oehler und Probst) stellt den Antrag:

dem Art. 1 einfach zuzustimmen.

D.

Indem wir über Art. 4 des Entwurfs nichts zu bemerken haben und dessen

Annahme beantragen,

bleibt noch übrig, die Veränderung des bestehenden Eherechts ins Auge zu fassen, welche der Art. 5 hinsichtlich der Verwandtschaftsverbote proponirt.

Der Entwurf will nämlich folgende bisher für indispensabel erklärten Fälle zu landesherrlich-dispensabeln machen:

I. in der Blutsverwandtschaft die Ehe mit des Vaters Schwester und mit der Mutter Schwester;

II. in der Schwägerschaft die Ehe
1) mit der Schwester der noch im Leben befindlichen geschiedenen Frau,
2) mit der Schwester Derjenigen, mit welcher der Nupturient außerehelichen Beischlaf gepflogen hat, so lange diese noch am Leben ist,
3) mit des Vaters Bruders Wittwe.

Siehe die Motive zu diesem Artikel.

Wir bemerken, daß für alle diese Fälle, welche in der katholischen Kirche für dispensabel gelten, (mit Ausnahme natürlich von II. 1, welcher Fall bei den Katholiken nicht vorkommen kann,) die katholische kirchliche Ehebehörde, ungehindert durch die Verbote der altwürttembergischen Eheordnung, Dispensationen ertheilen kann (vergl. Gerichtsgesetze Theil III. S. 767 not.),

und daß es sich also hier nur von einer Aenderung der protestantischen Gesetze über die Ehehindernisse handelt.

Ferner ist anzuführen, daß seit dem Gesetze vom Jahr 1798, durch welches eine größere Anzahl von früher für indispensabel erklärten Fällen dispensabel geworden war, allmählig durch die Praxis sich eine Art Mittelgattung zwischen indispensabeln und dispensabeln Verwandtschaftsverboten gebildet hat, nämlich solche, für welche zwar nicht durch die ehegerichtlichen Behörden Dispensation erlangt werden konnte, wohl aber im Gnadenweg von dem Landesherrn.

Es sind dieß (vergl. Gerichtsgesetze III. Theil — Reyscher VI. Seite 715 u. f.) nachstehende:

1) der erste Grad der illegitimen Schwägerschaft in der Seitenlinie — Ehe eines Mannes mit der Schwester der noch am Leben befindlichen, von ihm Geschwächten, beziehungsweise einer Frau mit dem Bruder ihres unehelichen Schwängerers.

Hier haben Obertribunal und Justizministerium im Jahr 1833 den Grundsatz angenommen, „daß es zwar nicht in der „Befugniß der ehegerichtlichen Behörden liege, eine Dispensation „zu ertheilen, daß hingegen der Ertheilung einer solchen Dis„pensation von Seiten des Oberbischofs der evangelischen Lan„deskirche bei vorwaltenden besonders dringenden Umständen, „hauptsächlich zu Vermeidung größeren Uebels und öffentlichen „Aergernisses, durchaus kein nicht zu beseitigendes Hinderniß „im Wege stehe.“ (A. a. O. S. 766 not.)

2) Die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe — zum ersten Mal landesherrlich dispensirt am 8. Mai 1826, in Gemäßheit der vom K. Consistorium und dem betreffenden Gerichtshof darüber erstatteten Gutachten, und später öfters. (Ebendas. S. 767 not.)

Daß auch in den anderen vom Entwurf gemeinten Fällen schon dispensirt worden wäre (Ehe des Neffen mit der Tante, Ehe mit der Schwester der noch am Leben befindlichen geschiedenen Frau), ist uns nicht bekannt.

Dagegen ist jene mildere Praxis erst einige Jahrzehnte später, als das Gesetz von 1798, aufgekommen und noch am 4. Mai 1814 hatte das damalige Ehegericht in einem Bericht an das Justizministerium ausgesprochen: „es gehe überhaupt die Tendenz der württembergischen Gesetzgebung dahin, daß in der Regel alle Heurathen in zu nahem Verwandtschaftsgrade unzuläßig seien, welche nicht in der Eheordnung oder in der Verordnung vom 24. März 1798 namentlich als dispensabel erklärt worden.“ (A. a. O. S. 765 not.) Und aus dem Umstand, daß jetzt die landesherrliche Dispensabilität zu gesetzlicher Anerkennung vorgelegt wird, geht hervor, daß die gegenwärtige Regierung den von Obertribunal und Justizministerium im Jahre 1833 ausgesprochenen Grundsatz nicht mehr für richtig hält.

Bei der Berathung dieses Artikels nun machten sich in der Commission folgende Gründe für den Regierungsentwurf geltend:

Es erscheint wünschenswerth, eine Gleichförmigkeit in den Verwandtschaftsverboten der beiden Konfessionen herzustellen; auch haben die meisten neueren Ehegesetzgebungen einen weit engeren Kreis der Verwandtschaftsverbote, als die unsrige, wiewohl England bekanntlich immer noch Bedenken trägt, sogar das Verbot der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau, welches bei uns schon seit 1798 dispensabel geworden ist, gesetzlich aufzuheben. Es benimmt solchen Gesetzen etwas von ihrem Halt im Bewußtsein eines Volks, wenn sie mit denen der Nachbarländer nicht mehr im Einklang stehen.

Der Vorgang ferner unserer Kriminal- und Polizei-Strafgesetzgebung vom Jahr 1839, welche alle Unzuchtsvergehen zwischen den hier in Frage kommenden Verwandten nicht als Verbrechen ansieht, sondern sie mit nur geringen polizeilichen Strafen belegt (Straf-Gesetzbuch Art. 301—303, Polizeistrafgesetz Art. 45), scheint eine weitere Hinausrückung der Gränzen der Indispensabilität fast gebieterisch zu fordern. Denn das Strafgesetzbuch behandelt nur den Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern kriminell, alle übrigen Incestfälle dem Polizeistrafgesetz überlassend, und es kann kaum anders als Irrungen des sittlichen Urtheils nach sich ziehen, wenn z. B. das Polizeistrafgesetz die Unzucht zwischen Neffen und Tante gerade ebenso wie die zwischen Oheim und Nichte mit Arrest von 8 Tagen bis 3 Wochen oder mit einer Geldbuße von 10—30 fl. bedroht, das Ehegesetz aber die Ehe zwischen jenen beiden absolut verbietet; wenn das Polizeistrafgesetz die Unzucht zwischen einem Mann und der Schwester einer von ihm Geschwächten, oder die Unzucht zwischen einer Frau und dem Bruder ihres früheren Schwängerers, oder die Unzucht mit des Vaters Bruders Wittwe mit Arrest von 6 — 14 Tagen oder Geldbuße von 8 — 20 fl. bedroht, das Ehegesetz aber die Ehe zwischen solchen Personen absolut verbietet; wenn endlich das Polizeistrafgesetz den incestuosen Beischlaf zwischen einem Mann und der Schwester seiner Frau nicht nur zu Lebzeiten dieser, sondern während die Ehe besteht, nur im Fall der Klage als Ehebruch mit Strafschärfung geahndet, wo aber nicht geklagt ist, den Mann gar nicht gestraft und die Mitschuldige nur mit der einfachen Unzuchtstrafe belegt wissen will, während wiederum das Ehegesetz die Ehe zwischen einem Mann und der Schwester seiner zwar noch am Leben befindlichen, aber von ihm geschiedenen Frau absolut verbietet.

Man sieht, daß es eigentlich die Strafgesetzgebung von 1839 war, welche eine ziemliche Anzahl von Fällen und zwar gerade diejenigen, welche hier in Frage kommen, dem Begriff des absoluten Incests enthoben und zu dem des topischen Incests oder der erschwerten oder gar der nur einfachen Unzuchtvergehen herabgerückt hat, und daß auf irgend eine Weise möglich gemacht werden sollte, daß der Straf- und der Eherichter wiederum zu einem gleichen Maß des Urtheils über verbotene Verwandtschaft gelangen.

Hat man nun nicht die Absicht, jene freilich laxen und die Sittlichkeit des Familienlebens nicht mit genügender Kraft wahrenden Strafbestimmungen dem Ehegesetz zu konformiren, so scheint kaum ein anderer Ausweg übrig, als umgekehrt das Ehegesetz den Strafgesetzen näher zu bringen.

Endlich ist es in dem Gesetzesentwurf nur auf eine ausnahmsweise und vorsichtige Dispensirung abgesehen, da in jedem einzelnen Fall es ohnedem Sache des Geistlichen ist, den Nupturienten die entgegenstehenden Gewissensbedenken vorzuhalten, und da die begutachtenden ehegerichtlichen Behörden alles Dasjenige geltend machen können, was im Interesse der Sittlichkeit und der Reinheit der Ehe gegen die Gewährung eines vorliegenden Gesuchs hervorzuheben ist.

Gegen den Entwurf aber wird Folgendes geltend gemacht:

Wenn man auch davon absieht, daß alle die Fälle, welche nunmehr landesherrlich dispensabel werden sollen, in dem mosaischen Gesetz theils ausdrücklich verboten sind, theils ihr Verbot in der nächstliegenden Analogie finden, [schon das Gesetz von 1798 hatte Einen dieser Art — die Ehe mit des Bruders Wittwe (3. Mos. Cap. 18. V. 16 und Cap. 20 V. 21) — dispensabel gemacht, von der Ansicht ausgehend, daß ein Theil der mosaischen Verwandtschaftsverbote nicht allgemein sittengesetzlicher Natur sei, sondern seine Erklärung in den nationalen Sitten und dem Erbrecht der Israeliten finde] —, so erschienen einmal doch alle die hier in Frage kommenden Verwandtschaften

mit einziger Ausnahme der mit des Vaters Bruders Wittwe als sehr nahe. Es verkleinert sich also mit der Annahme des Entwurfs der Kreis der geschlechtlich unbefangenen und unverdächtigen Verwandtenliebe, welche ein Zeichen und Mittel höherer Gesittung und reineren Familienlebens ist. Sodann muß es doch in der Regel für eine Frivolität angesehen werden, wenn Jemand mit dem Geschwister einer Person, von der er geschieden ist, oder mit der er außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gehabt hatte, in die Ehe zu treten begehrt, so lange der abgeschiedene oder mitschuldige Theil noch am Leben ist, und es läßt sich kaum anders denken, als daß ein solches Ehebündniß zugleich das Band zwischen den betheiligten Geschwistern zerstören wird. Was aber speziell die Ehe zwischen Neffe und Tante betrifft, so ist allerdings zuzugeben, daß, sofern jener älter als diese, das mütterliche Verhältniß, worinnen die Tante zum Neffen zu stehen pflegt, nicht vorhanden sein und durch eine Ehe nicht verletzt werden kann, wohl aber in den die Regel bildenden umgekehrten Fällen; und da es gegenwärtig immer häufiger wird, daß um des zeitlichen Auskommens willen jüngere Männer mit älteren Frauen sich verehelichen, so ist zu besorgen, es werde hier gerade eine gesetzliche Statuirung der Dispensabilität manches bisher uneigennützige Verhältniß zwischen Tanten und Neffen durch Heirathsgedanken verunreinigen.

Zwar muß es für eine Schranke angesehen werden, wenn der Entwurf solche Fälle nicht den Ehegerichten zugewiesen, sondern der landesherrlichen Kognition vorbehalten wissen will, und es wird dieß ohne Zweifel für den Anfang einer schnellen Häufung der Gewährung solcher Gesuche begegnen. Allein eine andere Frage ist, ob es den Verfrühungen der Geschlechtsgemeinschaft zwischen solchen Personen in eben dem Maß begegnet, — Verfrühungen, welche häufig wegen ihrer Folgen und weil man die unschuldigen Kinder nicht unter der Schuld ihrer Erzeuger leiden lassen will, den letzten Ausschlag zur Dispensation geben müssen.

Zu diesem Allem kommt noch die Erfahrungsthatsache, wie mit dem Freiwerden bisher verbotener Grade immer wieder gerne auch solche, welche das Gesetz annoch für verboten erklärt, zum Gegenstand eines begehrlichen Strebens, sie gleichfalls in dispensable und erlaubte zu verwandeln, werden. Das bezeugen die Vorgänge in denjenigen Ländern, welche seit längerer Zeit alle Verwandtschaftsverbote außer den allernächsten gesetzlich aufgehoben und dennoch Mühe haben, sich unstatthafter Dispensationsgesuche zu erwehren. So hat z. B. in Preussen, dessen Landrecht mit Ausnahme der Ehen in der auf- und absteigenden Linie der Verwandtschaft und der Schwägerschaft, der zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und der zwischen Neffen und Tante, wenn letztere älter, alle Ehen erlaubt hatte, es dahin kommen können, daß eine Zeit lang — vom Jahre 1803 bis 1838 — die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den mit einem andern Vater oder Mutter vor dieser Zeit erzeugten unehelichen Kindern des Andern für landesherrlich dispensabel (Landrecht Th. II. T. 1 §. 9 Anhangs§. 62. — Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preussens von Heckert 1846. Band I. S. 218), sowie daß die Ehe zwischen einer Wittwe und dem gerichtlich konstatirten Schwängerer ihrer Tochter durch Justizministerialrescript vom 6. März 1835 für erlaubt erklärt wurde.

Es sind namentlich die Fälle illegitimer Schwägerschaft, bei welchen der Mangel an der natürlichen Schaam zu Invasionen in den Kreis der Eheverbote verleitet, und auch in unserem Lande bereits kommen — obzwar noch selten — Versuche vor, zur Heirath mit der Stieftochter Dispensation zu erwirken.

Offenbar eine Ursache zur Befürchtung, daß in Folge einer weiteren Ausdehnung des gesetzlich dispensabeln Verwandtschaftskreises eine weitere Erschütterung der Scheue vor dem Rest der indispensabel bleiben sollenden Fälle eintreten kann.

Außer den Erwägungen für und wider das proponirte Dispensabelmachen der fraglichen Fälle überhaupt wurde in der Commission auch noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser und der Staatsgesetzgebung angemessener wäre, bloß zwischen erlaubten und verbotenen Verwandtschaftsgraden zu unterscheiden und die Mittelgattung von verbotenen, aber dispensabeln völlig aufzugeben; denn der Gedanke an Dispensabilität verstärke den Reiz des Verbotenen und es erzeuge Unzufriedenheit, wenn in dem einen Fall Dispens ertheilt, in einem andern verweigert werde, ohne daß die Abgewiesenen sich immer überzeugen können, sie seyen mit Recht abgewiesen. Indessen wird schon darum kein Antrag hierauf gestellt, weil ein solcher das vorliegende Gesetz zu weit über seine Gränzen ausdehnen würde.

Daß übrigens die fraglichen Fälle, wenn sie überhaupt dispensabel werden sollen, nicht an die fünf protestantischen Ehegerichte, sondern an die landesherrliche Entscheidung zu weisen seyen, dafür spricht schon die Erwägung, daß dadurch größere Gleichförmigkeit in der Behandlung verbürgt wird.

Die Majorität (Hauber, Hiller, Nestle, Notter) beantragt gegen v. Oehler, Probst, Süskind:

Art. 5 abzulehnen.

Zu bemerken ist hier noch, daß der Art. 5 in seinen allgemeinen Kategorieen mehr Fälle in sich begreift, als die Motive S. 4 mit den unter II. 1 u. 2 gegebenen Beispielen benennen, sowie daß eine Besportelung der fraglichen Dispensationen als durch das Gesetz vom 3. Februar 1852 zum Voraus beseitigt zu betrachten ist.

Zum zweiten Abschnitt.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs, enthaltend die besonderen Bestimmungen für den Fall der Eheschließung ohne kirchliche Trauung, eignet sich seiner Natur nach vorwiegend zur Begutachtung durch die Justizgesetzgebungscommission und haben wir hiezu nur Folgendes zu bemerken:

I. Von Schließung der Ehe.

Art. 6—13.

Im Allgemeinen erscheint es ganz entsprechend, daß die Leitung der betreffenden Verhandlungen nicht den Ortsvorstehern, sondern den Bezirksrichtern übertragen ist. Ebenso die Wichtigkeit wie die Neuheit des Gegenstandes rathet dazu und die vielfache Kasuistik, welche bei Ehesachen vorkommt, läßt wünschen, daß solche Akte Händen anvertraut werden, welche mit größerer Uebung und erweiterter Geschäftserfahrung ausgerüstet sind; bei der voraussichtlichen Seltenheit der Fälle könnte sich einige Tradition und Praxis für dieselben gar nicht bilden, wenn die Behandlung nicht an wenigere Amtsstellen fixirt wird.

Ebenso wird anerkannt, daß die Förmlichkeiten bei der Eheschließung die Heiligkeit der Ehe zum Bewußtseyn bringen helfen sollen. Denn obgleich der Civilakt an sich es nur mit der Vertragsnatur der Ehe zu thun hat, so kommt doch durch denselbigen die Ehe selbst auch nach ihrer über den Begriff eines Vertrags hinaus reichenden Bedeutung zu ihrem Bestand, und da hier es sich zumeist von solchen Ehen handelt, welche möglicher- oder wahrscheinlicherweise einer nachfolgenden religiösen Weihe entbehren, so muß von der Förmlichkeit des Civilakts verlangt werden, daß sie, ohne zwar das Aussehen einer kirchlichen Trauung zu affektiren, doch den Ernst und die Würde

der Sache berücksichtige. Eben darum aber kann es auch nicht den Bezirksrichtern überlassen bleiben, wie sie die Förmlichkeiten des Civilakts anordnen, und namentlich, wenn Abs. 1 des Art. 10 die Handlung mit einem Vortrag über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe eröffnet wissen will, ist es nothwendig, eine Sicherheit zu haben, daß nicht Ungeeignetes je nach der einzelnen Persönlichkeit eingemengt werde. Es ist nun zwar anzunehmen, daß die Regierung von selbst sich veranlaßt finden würde, hiegegen im Wege der Instruktion Sorge zu tragen. Aber wir halten eine gesetzliche Bestimmung für sicherer und beantragen daher als Zusatz zu Art. 10 folgenden Absatz 3:

„Der Vortrag des Bezirksrichters, die Fragen an die Verlobten und deren Erklärungen, sowie die Giltigsprechung der Ehe geschehen nach einem allgemeinen Formular."

II. Von Auflösung der Eheverlöbnisse und Ehen.

Art. 14 u. 15.

Wir haben nichts zu bemerken.

III. Von Dispensationen.

Art. 16.

Wir machen auf zwei Punkte aufmerksam:

1) daß der Entwurf alle Dispensationsgesuche ohne Ausnahme zur Erledigung den Civilsenaten der Kreisgerichte zuweist, während unser bestehendes Recht einen Theil derselben — die minder wichtigen Fälle — den Bezirksstellen überläßt.

Wir halten diese Abweichung für richtig und zugleich für im Wesen analog mit dem Bestehenden, sofern der Bezirksbeamte die unterste Instanz für Civilehesachen werden soll, während er bei kirchlichen Ehesachen mit dem Dekan die zweite Instanz bildet, und weil wiederum die voraussichtliche Seltenheit der vorkommenden Fälle es sicherer erscheinen läßt, daß Tradition und Praxis sich in den Kreisgerichten bilden.

2) Indem der Schlußsatz des Art. 16 bei Behandlung und Erledigung der Dispensgesuche die bei Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften angewendet wissen will, was wir, insolange als nicht ein eigenes Eherecht für die fraglichen Verbindungen aufgestellt wird, für das einzig Mögliche halten, und indem der Artikel unter 2 a ganz allgemein die Erlaubniß zur Wiederverehelichung nach vorangegangener Scheidung an die Entscheidung der Civilsenate weist, so könnte sich fragen, ob z. B., wenn ein Katholik, der von einem Protestanten geschieden worden, Wiederverheirathung mit einem andern Protestanten oder umgekehrt nachsuchen wollte, auch hiefür eine Dispensationsertheilung möglich wäre. Allein ein solcher Fall kann um deßwillen nicht vorkommen, weil die Weigerung des betreffenden katholischen Geistlichen, hier zu proklamiren und zu trauen, auf einem in der Staatsgesetzgebung anerkannten katholischen Ehehinderniß — Unlösbarkeit des Ehebands — beruht, daher nach Art. 3, Ziff. 2 der Ausweg der Civilehe nicht betreten werden, folglich auch ein Dispensationsgesuch gar nicht zur Entscheidung kommen kann. Es ist daher nicht zu besorgen, daß durch die Anwendung der protestantischen Grundsätze auf die Behandlung der Dispensgesuche für solche gemischte Ehen, welche möglicherweise durch Civilakt zu Stande kommen werden, der katholische Grundsatz von der Unlösbarkeit des Ehebandes verletzt werden könnte. Letzteres hielten wir für unerlaubt, gleichwie denn auch die protestantischen Ehegerichte in Behandlung gemischter Ehen diesen Grundsatz der katholischen Kirche dem katholischen Ehetheil gegenüber immer festhalten. Eben aber mit Rücksicht auf Art. 3, Ziff. 2 müssen die berührten Worte des Art. 16 für unverfänglich angesehen werden.

IV. Von den Geburts- und Sterbe-Protokollen.

Art. 17—19.

Man könnte hier an den vielen Förmlichkeiten sich stoßen, welche für die Führung der Geburts- und Sterbe-Protokolle angeordnet werden. Allein dieß bringt die Natur des Civilakts und der Civilstandsregister mit sich, daher in allen Staaten, welche Civilehe haben, die Dokumentirung des Familienstandes an größere Weitläufigkeiten geknüpft ist. Es ist deßwegen auch nöthig, daß selbst solche Kinder von nicht kirchlich getrauten Eltern, die in einer christlichen Kirche getauft werden, gleichwohl in das Civilstandsregister des Bezirksrichters eingetragen werden, weil das kirchliche Taufbuch zwar wohl die Geburt, nicht aber die Legitimität eines solchen Kindes zu bezeugen vermöchte.

Selbstverständlich aber wird es seyn, daß, wenn durch Civilakt zu Stande gekommene Ehen nachher kirchlich getraut werden, dann der Eintrag der nach diesem kirchlichen Akt vorkommenden Fälle nicht mehr im Civilstandsregister, sondern in den gewöhnlichen Kirchenbüchern zu geschehen hat.

V. Von den Sporteln.

§. 20—22.

In Art. 20 ist Abs. 2 überflüssig, nachdem durch Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kultus vom 23. Mai 1853, Reg.-Bl. S. 141, der in der Ehegerichtsordnung vorgeschriebene Ansatz eines Kirchenopfers für Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Dispensationen aufgehoben ist.

Wir beantragen daher:

den Abs. 2 zu streichen.

Art. 21 findet Anstand, da die hohe Sportel von 10 fl. für den Civilakt den Schein habe, als wolle dadurch von demselben abgeschreckt werden.

Süßkind beantragt:

denselben zu streichen.

Hiller, Reslle, Rotter, v. Oehler, Probst beantragen gegen Hauber und Süßkind:

anstatt 10 fl. zu setzen: 5 fl.

Art. 22. Den Abs. 1 des Art. 22 beantragen wir zu streichen.

Im Uebrigen überlassen wir ein näheres Eingehen auf diese Artikel der Justizgesetzgebungscommission.

Beilage 35. (Prot. 240.)

Ausgegeben den 3. Dezember 1854.

Nachträglicher Bericht

der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen des bestehenden Eherechts betreffend.

Berichterstatter: Wiest von Ehingen.

Wie aus unserem früheren Berichte (S. 4, Sp. 1) über den oben bezeichneten Gesetzesentwurf zu ersehen ist, haben wir seiner Zeit die Kirchencommission um ihre nachträgliche gutächtliche Aeußerung über die Ausdehnung der Civilehe auf eheliche Verbindungen zwischen Christen und Juden ersucht, worauf dieselbe das unten angefügte Gutachten erstattet hat.

Diejenigen Mitglieder der Justizgesetzgebungs-Commission (v. Bek, Dörtenbach, Rothenhöfer, Wiest), welche die Ansicht der Mehrheit der Kirchencommission theilen, glauben sich auf die nachstehenden wenigen Bemerkungen beschränken zu können.

Es handelt sich nicht davon, das in Frage stehende, sowohl nach den Grundsätzen der katholischen (causa 28 qu. 1) als der evangelischen Kirche stets festgehaltene Ehehinderniß der Verschiedenheit der Religion (Walter, K. R. §. 319, Helfert, K. R. §. 286, Permaneder, K. R. §. 621, Brendel, K. R. S. 1080, Richter, K. R. §. 261, Eichhorn, K. R. S. 380, Süskind, Hdbch. rc. S. 363) in kirchlicher Beziehung mit der Wirkung zu beseitigen, daß solchen ehelichen Verbindungen die kirchliche Sanktion und Weihe zu ertheilen sey. Hievon kann keine Rede seyn, und lag dieß auch nicht in der Absicht der Commission für innere Verwaltung, wenn sie in ihrem Berichte (S. 9) über den kürzlich berathenen Entwurf eines Zusatzgesetzes zum Israelitengesetze vom 25. April 1828 beantragt hat:

„die Religionsverschiedenheit solle zwischen den Bekennern „des christlichen und mosaischen Glaubens kein bürger„liches Ehehinderniß bilden."

Es fragt sich vielmehr nur, ob die Eingehung von Ehen zwischen Christen und Juden von dem bürgerlichen Standpunkte aus zu gestatten, die Civilehe auch auf sie anzuwenden ist, wie dieß in den Ländern, wo sie allgemein eingeführt ist, z. B. in Frankreich, stattfindet.

Im Allgemeinen ist dem Staat das Recht nicht zu bestreiten, ein Verhältniß, das, wie die Ehe, ihn wesentlich berührt, auf dem Wege der bürgerlichen Gesetzgebung selbstständig zu ordnen. Namentlich kann ihm die Befugniß nicht abgesprochen werden, kirchliche Ehehindernisse, welche er für unwesentlich oder unbegründet erachtet, außer Wirksamkeit zu setzen, wobei sich indessen von selbst versteht, daß die kirchliche Anerkennung und Sanktion einer solchen Ehe nicht erzwungen werden kann.

Auf der anderen Seite ist es aber, zumal bei dem Einflusse des Familienlebens auf die Staatswohlfahrt, in der Natur der Sache gegründet, daß der Staat auch innerhalb seiner bürgerlichen Ehegesetzgebung solche Verhältnisse, welche sich mit der Idee und dem Wesen der Ehe und mittelbar mit seiner eigenen Wohlfahrt nicht vertragen, nicht unbeachtet lassen kann. Er ist verpflichtet, sie zu Ehehindernissen zu erheben und es liegt hierin keine unzulässige Beschränkung der individuellen Freiheit. Das Verbot der ehelichen Verbindung wegen naher Blutsverwandtschaft z. B., oder das Gebot der Monogamie wird Niemand als eine unstatthafte Beschränkung jener Freiheit ansehen, wenn auch der Einzelne von diesen Verhältnissen eine abweichende sittliche oder religiöse Anschauung haben sollte.

Es hat sich daher auch hinsichtlich der Ehen zwischen Christen und Juden von jeher gefragt, ob dieser Religionsverschiedenheit dem Wesen und den Bestimmungen der Ehe gegenüber eine so wesentliche Bedeutung beizulegen ist, daß es gerechtfertigt erscheint, sie auch von dem Standpunkte der bürgerlichen Gesetzgebung aus als Ehehinderniß festzuhalten, ob ihre Nichtbeachtung, wie Richter (K. R. §. 261) sich ausspricht, die Idee der Ehe opfert?

In dieser Beziehung läßt sich weder bestreiten, daß die Ehe den ganzen Menschen und alle Lebensbeziehungen umfaßt, noch verkennen, daß die religiösen Ueberzeugungen, namentlich die bestimmten Bekenntnisse von Einfluß auf das Individuum sind. Und ebensowenig ist zu leugnen, daß, je nachdem der Geist mit religiösen Anschauungen erfüllt ist, dieß auf die höheren Beziehungen und Bestimmungen der Ehe zurückwirkt. Da aber zwischen dem Christenthum und Judenthum sogar in Betreff der Fundamentalanschauungen unbestreitbar die bedeutendsten Unterschiede stattfinden; so muß diese Religionsverschiedenheit im Allgemeinen, woran der Gesetzgeber sich allein halten kann, auf die höheren Beziehungen der Ehe, ihre Einheit, insbesondere aber auf die Kindererziehung nothwendig störend einwirken und Schwierigkeiten und Collisionen herbeiführen, welche sich mit dem Wesen der Ehe nicht vertragen, weßhalb die oben erwähnten Mitglieder der Justizgesetzgebungscommission im Einverständnisse mit der Mehrheit der Kirchencommission es nicht für gerathen erachten können, das in Frage stehende Ehehinderniß aufzugeben und die Statthaftigkeit der Civilehe auch auf die Ehen zwischen Christen und Juden auszudehnen.

Hiebei haben sie aber auch darauf Gewicht gelegt, daß hauptsächlich die Gestattung der Ehe zwischen Christen und Juden den Anstoß erregen würde, von welchem im Eingange unseres früheren Berichts die Rede ist, sowie daß zur Zeit solche eheliche Verbindungen nur in wenigen deutschen Staaten erlaubt sind.

Die Minderheit der Commission (Probst, A. Seeger und Weber) ist, sich anschließend an den Minderheitsantrag der Kirchen- und Schul-Commission, der Ansicht, daß, wenn auch die Verfolgung von Zwecken der Sittlichkeit in der

Aufgabe der Gesetzgebung des Staates unzweifelhaft liegt, die Ehe zwischen Christen und Juden doch keineswegs schlechthin als etwas Unsittliches, viel weniger als eine solche Unsittlichkeit betrachtet werden kann, gegen welche die Einschreitung des Staates durch ein absolutes Verbot begründet wäre. Man hat dasselbe in der Zeit des Judenhasses unter diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt, für die Gegenwart glauben wir unsere Auffassung nicht weiter begründen zu müssen. Hiernach stellt sich dieses Verbot nur noch als einen Eingriff in die persönlichen Rechte, als eine Bevormundung der Einzelnen dar, welche in unsere Zeit herübergekommen ist, ohne mit den sonstigen Grundsätzen unserer Gesetzgebung im Einklange zu stehen. Denn mit dem gleichen Rechte müßte sich der Staat auch bei der Ehe zwischen Personen verschiedener christlicher Konfessionen, ja zwischen Personen der gleichen Konfession, welche nach ihrer verschiedenen Auffassung in religiösen Dingen voraussichtlich einer glücklichen Zukunft nicht entgegengehen, eine Einschreitung vorbehalten.

Da die Commission für Gegenstände innerer Verwaltung einen Antrag bereits gestellt hat, enthält sich die Minderheit, einen solchen ihrerseits zu formuliren.

Beilage 36. (Prot. 240.)

Gutachten

der Kirchen- und Schul-Commission der Kammer der Abgeordneten über die Frage von der Gestattung der Ehe zwischen Christen und Israeliten.

Berichterstatter: Hauber.

Bei Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts, kam in unserer Commission auf obige Frage zwar die Rede, wir glaubten uns aber über dieselbe in unserem Bericht namentlich auch darum nicht äußern zu sollen, weil die Commission für innere Verwaltung aus Anlaß ihres Berichts über den Gesetzesentwurf, betreffend die Verhältnisse der Israeliten, diese Frage in Erwägung genommen und den Antrag auf eine Bitte um staatliche Freigebung solcher Ehen gestellt hat (Bericht S. 9, Sp. 1).

Nun hat aber die Justizgesetzgebungscommission, welcher wir unsern Bericht über das Ehegesetz mitzutheilen hatten, gleichwohl gewünscht und der ständische Ausschuß uns aufgetragen, daß wir noch nachträglich hierüber unser Gutachten abgeben sollen, was wir — unter Vorausschickung der formellen Bemerkung, daß das vorliegende Ehegesetz überall nur von Ehen unter Christen handelt, und daß es also möglicherweise wohl eher auf eine Petition in obiger Richtung, als etwa auf eine im Laufe der Berathung durch einen Zusatz zu diesem Gesetz zu bewerkstelligende Festsetzung abgesehen seyn könnte — in Nachstehendem thun.

§. 1.

Ein ausdrückliches Verbot solcher Ehen ist in unseren Landesgesetzen nicht ausgesprochen.

Die Ehe- und Ehegerichtsordnung des alten Herzogthums hatte hiezu schon darum keine Veranlassung, weil den Israeliten nicht einmal der Aufenthalt im Lande gestattet war. Die Worte in II. 12, §. 1 dieser Ordnung:

„Wann sich jemand in diesem Herzogtum und Landen gegen einer Person widriger, der wahren, alleinseligmachenden „Evangelischen Religion nicht zugethanen Person, von den „Unterthanen dieses Herzogtums Ehelichen begehrte einzulaßen" u. s. f.

gehen offenbar bloß auf Ehen mit den Angehörigen anderer Confessionen, und wenn in Lehrbüchern des Kirchenrechts, in Gesetzessammlungen und dergl. diese Stelle als Beweis des Eheverbots zwischen Christen und Israeliten angeführt zu werden pflegt, so ist dieß unrichtig; es kann dieselbe nur hilfsweise und durch Analogie hieher bezogen werden, insofern dort verboten ist, eine Mischehe „ohne special gnädigsten Befehl" zu copuliren, woraus man dann in Ermanglung eines speciellen Verbots der fraglichen Ehen die Regel gezogen hat, daß die Geistlichen vorkommenden Falls, höhern Bescheid zu suchen haben.

Kapff Repert. I. 228. — Gaupp, das bestehende Recht der evangelischen Kirche, II. 2. 162.

Ohne Zweifel hat unsere alte Eheordnung die Unerlaubtheit solcher Ehen nach dem gemeinen Recht vorausgesetzt, und daß das Israelitengesetz vom Jahr 1828, indem es Art. 1 Absatz 1 den im Königreiche einheimischen Israeliten den Genuß der württembergischen Unterthanenrechte unter Beschränkung durch gewisse im Gesetz bezeichnete Ausnahmen zusichert, das Connubium aber nicht ausdrücklich ausnimmt, dennoch gemeint war, solches den Israeliten nicht zuzugestehen, geht aus den damaligen Kammerverhandlungen hervor.

Hienach handelt es sich nicht von der Aufhebung eines speziell württembergischen Staatsgesetzes, aber von dem Verlassen der bisher gemeingiltigen Rechtszustandes.

§. 2.

Von allgemein christlichem Standpunkte aus erhebt sich gegen die Mischehen zwischen Christen und Israeliten das Hauptbedenken, daß der Begriff einer wahren und vollkommenen Ehe, als einer untheilbaren Lebensgemeinschaft, einen so großen Unterschied im Glauben und Hoffen, in den religiösen Sitten und Uebungen, wie den zwischen den beiden Religionsgemein-

schaften stattfindenden, nicht wohl erträgt, obwohl man zugeben muß, daß hiebei das Wesen der Ehe als einer Gemeinschaft des Geschlechts und der gegenseitigen Hilfeleistung immer noch bestehen kann. Daß eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen nicht absolut unzulässig sey, geht aus der Weisung hervor, welche der Apostel Paulus 1. Kor. 7, 12—16 den Glaubigen gibt, welche mit Unglaubigen in der Ehe sich befinden, indem er jenen verbietet, um dieser Differenz willen sich freiwillig von diesen zu trennen, und nur dann die Ehe für aufgelöst erklärt, wenn der unglaubige Theil von dem glaubigen sich lossage. Wäre eine solche Vereinigung gänzlich wider das Wesen der Ehe, und wäre es dem Christen unmöglich, in ihr zu leben, ohne Schaden an seiner Seele zu nehmen, so hätte der Apostel unbedingt ihre Trennung befohlen. Allerdings aber folgt daraus nicht, daß der Apostel nun auch ebenso das Eingehen solcher Mischehen billige, wie er ihr Bestehen vertheidigt; vielmehr folgt aus der angezogenen Stelle, daß das christliche Bewußtseyn von Anfang an an dergleichen Ehen sich gestoßen hat; auch nehmen manche Ausleger die Worte in Vers 39, wonach eine Wittwe frei seyn solle, sich zu verheirathen, welchem sie will, „allein daß es in dem Herrn geschehe", als ein ausdrückliches Verbot für die Christin, einen Nichtchristen zu ehelichen.

§. 3.

Fragt man die Geschichte, so finden sich in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche immerhin Beispiele von Ehen zwischen Christen und Heiden — z. B. Monika, die Mutter des h. Augustinus in der Mitte des vierten Jahrhunderts war mit einem heidnischen Mann verheurathet; Ende des fünften verehelichte sich die h. Clotildis mit einem erst später sich bekehrenden Frankenkönig, und im sechsten heurathete die fränkische Prinzessin Bertha einen heidnischen König von Kent (Neander, Kirchengeschichte VII. 9, 20). Hingegen Ehen der Christen mit Juden wurden nicht nur von den Concilien (zu Elvira in Spanien a. 325, zu Chalcedon 451, zu Orleans 533, zu Toledo 589 u. s. f.) mit der Excommunication bedroht, sondern auch schon im vierten Jahrhundert von den christlichen Kaisern streng verboten und dem Ehebruch gleich verpönt.

L. 6. Cod. de Judaeis. (1, 29.)

Es beweisen die wiederholten Kirchenverbote, daß solche Ehen in früheren Zeiten öfters wieder versucht worden seyn müssen, und namentlich in Spanien gehörten sie längere Zeit nicht zu den Seltenheiten, wie denn überhaupt der gründliche und in grausamen Verfolgungen aufflammende Haß der christlichen Bevölkerungen gegen die Juden erst zur Zeit der Kreuzzüge ganz hervortritt, und die völlige Rechts- und Heimathlosigkeit dieses schwer bedrängten Volkes erst gegen das Ende des Mittelalters durch die Gesetzgebungen ausgesprochen wird, so daß von da an schon aus Gründen der bürgerlichen Existenz an solche Mischehen nicht zu denken war.

§. 4.

Das heutige Recht der katholischen Kirche erklärt solche Ehen für verboten und das Hinderniß derselben für ein die Ehe nichtig machendes (impedimentum dirimens). Von solchen kirchlichen Ehehindernissen kann nur der Papst dispensiren, und nach öffentlichen Blättern soll am 10. Oktober 1848 in Ferrara eine Ehe zwischen einem Juden und einer Katholikin mit päpstlichem Dispens geschlossen worden seyn.

Süskind: die Ehe zwischen Juden und Christen, Sarwey's Monatschrift XV. zweites Supplement S. 54.
Handbuch der württemb. Ehegesetze von Süskind und Werner, I. S. 371.

Wir lassen die Richtigkeit dieser Notiz um so mehr dahingestellt, als die Modalitäten des Falles, auf welche es ankäme, jedenfalls nicht bekannt sind.

Zu den indispensabeln Ehehindernissen wird also das impedimentum disparitatis cultus nicht gerechnet; wie denn in dem Kirchenrecht von Walter (neunte Aufl. §. 315 coll. §. 306) dieses Hinderniß nicht unter denjenigen aufgeführt wird, von welchen gar nicht dispensirt werden könnte, während Stapf (Pastoralunterricht über die Ehe 326) es denjenigen beizählt, welche zwar dispensabel seyen, von denen aber nie dispensirt werde *).

§. 5.

Was die Anschauungen der evangelischen Kirche betrifft, so ist eine bekannte Aeußerung Luther's, womit er einmal die Eheschließung mit Heiden und Juden als statthaft erklärte,

Walch, Band X. S. 756,

ohne Einfluß auf die Bildung des evangelischen Eherechts geblieben, welches von Anfang an derartige Mischehen, die schon durch die kaiserlichen Rechte verboten waren, nicht zugelassen hat.

Kanonisten — wie J. H. Böhmer (J. E. Pr. III. 3, 33, 41. IV. 5, 6, 63), Eichhorn (S. 380), Richter (Kirchenrecht §. 261) und Moralisten — wie Ammon (Handbuch der christlichen Sittenlehre Th. III., Abschn. 3, Abth. 2, Unterabth. 2, n. 5), Reinhard (System der christlichen Moral, 4. Aufl., Band III., Th. 2, Kap. 4, Abth. 4, §. 313) — halten solche Ehen zwar an sich nicht für unmöglich, aber mißrathen und verwerfen sie wegen der vielen Unbequemlichkeiten, Collisionen und Gewissensfälle, die dabei eintreten können, und weil zur Vollständigkeit der Ehe eine Gemeinschaft aller, auch der religiösen Lebensverhältnisse gehöre.

§. 6.

Es muß jedoch bei vorliegender Frage nicht weniger in Betracht gezogen werden, wie auf Seiten der israelitischen Religionsgemeinschaft selbst hierüber geurtheilt wird. Der Talmud ist entschieden gegen solche Ehen und erklärt die Verschiedenheit der Religion für ein absolutes Ehehinderniß, so daß die Trauung hier nicht „hafte" und null sey.

Israeliten daher, welche sich noch an den Talmud gebunden achten, können mit gutem Gewissen keine Ehe mit Christen schließen. Nun gibt es aber neben den strengen Anhängern der talmudischen Ueberlieferung auch Solche, welche ihre religiösen Grundsätze unmittelbar aus dem Mosaismus schöpfen und von hier aus das Judenthum sich nach Bedürfniß der Zeit weiter entwickeln lassen wollen. Diese nehmen nur ein Verbot der Ehe mit den sieben canaanitischen Stämmen (5. Mos. 7, 1—4, vergl. 2. Mos. 34, 15—16), mit den Ammonitern und Moabitern (5. Mos. 23, 3) und bis auf einen gewissen Grad mit den Edomitern und Aegyptern (5. Mos. 23, 8) als ausdrücklich gegeben, dagegen die Ehe mit Genossen anderer Nationen für erlaubt an und lassen den Hergang mit den nicht-jüdischen Frauen, welche Esra und Nehemia, die Vorsteher der aus Babylon zurückgekehrten Juden, sammt ihren Kindern zu verstoßen befohlen haben (Esra 10, 3 u. f., Nehemia 13, 23 u. f.), nicht als eine Norm für die spätere Zeit gelten, so daß also wenigstens

*) Vergl. Held, jurisprudentia universalis. Lib. IV. de matrim. pag. 714, wo die in Betracht kommenden Momente kirchenrechtlich genauer entwickelt sind.

bei einem Theil der Israeliten die fraglichen Mischehen nicht für göttlich verboten angesehen werden.

Vergl. Maier: die Grundsätze des israelischen Eherechts in Sarwey's Monatschrift VII. S. 205 u. f.

Andere suchen den Beweis zu führen, daß auch der Talmud selbst den Israeliten nicht alle und jede Mischehen verbiete, wie z. B. der Oberrabine Fassel zu Groß-Kanischa in seinem mosaisch-rabbinischen Civilrecht, Wien 1852, Band I. Th. I. §. 65 den Satz aufstellt, daß nur zwischen Juden und Götzendienern keine giltigen Ehen geschlossen werden können, die Frage aber, ob mit Nichtjuden, die aber auch keine Götzendiener seyen, für im rabbinischen Gesetz nicht ausdrücklich beantwortet erklärt und sich endlich dahin entscheidet:

„Zwischen Juden und Nichtjuden, die aber doch die „absolute Einheit Gottes anerkennen, ist ein „geschlossenes Ehebündniß giltig und darf bestehen."

Freilich äußert sich Fassel darüber nicht, ob das christliche Bekenntniß des dreieinigen Gottes nach seiner Ansicht mit der Anerkennung der absoluten Einheit Gottes sich vertrage, und wenn man seine Ausführung genauer betrachtet, so enthält sie folgende derlei Mischehen nichts weniger als günstige Gedanken:

1) Die Christen, obgleich sie beim Gebet zu Gott einen Mittler anrufen, sind dennoch keine Götzendiener;

2) wenn aber ein Jude Gott auf solche Weise anrufen wollte, so wäre er ein Götzendiener.

3) Die Ehe eines Juden mit einem Solchen, durch welchen er für sich zum Götzendienst verleitet werden kann, bringt jenen in die gleiche Gefahr, welcher Salomo durch seine Verbindung mit fremden Weibern unterlegen ist.

Man sieht, daß bei aller Schonung im Beurtheilen der christlichen Gottesverehrung die Ehe der Juden mit Christen von Fassel doch im Grund verworfen wird.

Wichtiger als die Privatansichten einzelner israelitischer Gelehrten mag für die Beurtheilung unserer Frage die Verhandlung erscheinen, welche eine von Napoleon I. zu Anfang unseres Jahrhunderts in Paris zusammenberufene Versammlung von Rabbinen und andern Notabilitäten unter Anderem über die ihnen vom Kaiser gestellte Frage gepflogen hat:

„Kann eine Jüdin einen Christen und eine Christin einen „Juden ehelichen? oder will das Gesetz, daß die Juden sich nur „unter einander selbst verehelichen?"

Ueber die hierauf zu gebende Antwort war in einer Sitzung vom 4. August 1806 eine sehr lebhafte Berathung, bei welcher namentlich von rabbinischer Seite auf unumwundene Ablehnung solcher Ehen gedrungen, endlich aber eine Erwiederung vereinbart wurde, welche im Wesentlichen besagt: das Gesetz sage nichts gegen jene Ehen, noch daß die Juden bloß unter einander heurathen können; es verbiete namentlich nur die Ehe mit den sieben cananitischen Völkern u. s. f. Das Verbot erstrecke sich nur auf götzendienerische Völker, der Talmud erkläre, daß die jetzigen Völker solche nicht seyen, sofern sie mit den Juden den Gott des Himmels und der Erde anbeten; solche Ehen seyen im Abendland zu verschiedenen Zeiten von den Regierungen bald erlaubt, bald verboten gewesen, kommen neuerdings in Frankreich vor; die Ansicht der Rabbinen aber sey ihnen entgegen, weil, obgleich sie von Moses nicht verboten, der Talmud für die Schließung der Ehe gewisse Feierlichkeiten vorschreibe, ohne welche dieselbe keine religiöse Giltigkeit habe, jene Feierlichkeiten aber da keine Anwendung finden können, wo nicht von beiden Ehegatten ihre Heiligkeit anerkannt würde; daher die Rabbinen solche Ehen, welchen zwar bürgerliche, aber nicht religiöse Gültigkeit zukomme, die daher auch ohne eine religiöse Scheidung wieder getrennt werden können, nicht einzusegnen vermögen, obwohl der Jude, der sie eingehe, damit nicht aufhöre, in den Augen seiner Religionsgenossen ein Jude zu seyn.

Siehe Organisation civile et religieuse des Israélites de France et du royaume d'Italie. Paris 1808. pag. 138 et s. pag. 151 et s.

Diese Ansichten wurden sofort in der Sitzung des großen Sanhedrims vom 19. Februar 1807 unter dem Artikel von der Ehe folgendermaßen formulirt:

„Das große Sanhedrim erklärt, daß die Ehen zwischen „Israeliten und Christen, geschlossen nach der Form des bürger„lichen Gesetzes, bürgerlich verbindend und giltig sind, und daß „solche, obwohl nicht fähig, mit den religiösen Formen einge„weiht zu werden, einen Bann nicht nach sich ziehen."

Ebendaselbst in der Collection des procés-verbaux et décisions du Grand-Sanhédrin pag. 54 e. s.

So lautet der Beschluß jener israelitischen Synode von Paris. Wenn man bedenkt, daß dieselbe eine aus Rabbinen und Laien gemischte, wenn man in Rechnung zieht, daß damals die gesetzgebende Autorität des Staats eine übermächtige war, und namentlich, daß jene Versammlung noch besondere Ursache hatte, dem Staatsgesetz und dem Kaiser so weit wie möglich entgegenzukommen, denn damals herrschte in einem großen Theile Frankreichs Aufregung gegen die Juden, und es hatte sich der Kaiser genöthigt gesehen, ihrem Wucher durch spezielle Beschränkung ihrer Verkehrsrechte zu steuern, — so wird man nicht umhin können, zu erkennen, daß es eine tief gewurzelte, in den religiösen Anschauungen und in dem Gewissen des israelitischen Volkes begründete Abneigung gegen Mischehen mit Christen gewesen seyn muß, was das Pariser Sanhedrim, wie die ihm vorausgegangene Notabelnversammlung zu der Erklärung veranlaßt hat, daß solche Ehen der religiösen Weihe unfähig, religiös nicht giltig und nur in soweit zulässig seyen, daß sie für bürgerlich giltig angesehen werden und die Excommunication nicht nach sich ziehen sollen.

Welche Autorität jene Pariser Aussprüche bei dem israelitischen Volke jetzt noch haben, haben wir nicht zu untersuchen; aber jedenfalls erscheinen sie bedeutungsvoller, als etwaige Privatansichten Einzelner und wohl auch als die Meinung einer freiwilligen Rabbinenversammlung in Braunschweig im Jahre 1844, auf welcher derlei Ehen unter der Bedingung für zulässig erklärt wurden, daß die Kinder aus denselben Juden werden.

Handbuch von Süskind und Werner, S. 370.

§. 7.

Nach allem Bisherigen dürfte sich die Gesetzgebung, indem sie sich anschickte, Ehen zwischen Christen und Israeliten frei zu geben, zum Voraus die Rechnung machen, von Seiten der betreffenden religiösen Gemeinschaften aus religiösen Gründen — und vielleicht bei den Israeliten noch mehr als bei den Christen — Ungunst und Abneigung zu finden, wenn auch ein absolutes religiöses Hinderniß, der angebotenen Freiheit zu brauchen, auf keiner der beiden Seiten vorhanden seyn sollte.

§. 8.

Es fragt sich also, ob die Sache, von andern Seiten her betrachtet, empfehlenswerth erscheint; und hier ist zunächst zu erwähnen, daß man solche Mischehen schon als das Mittel angesehen hat, den Proceß der Auflösung des jüdischen Volkes und seines Uebergangs in das christliche Wesen einzuleiten oder zu beschleunigen.

Diese Ansicht, welche neuestens wieder in dem Sondergut-

achten des Abg. **Pfeifer** zu dem Bericht der Commission für innere Verwaltung über den Entwurf eines Zusatzgesetzes zu dem Israelitengesetz von 1828 wiewohl nur beiläufig ausgesprochen wird (S. 11, Sp. 1), wo solche Ehen als „das geeignetste Mittel" bezeichnet sind, „um in nicht zu ferner Zeit das Judenthum ganz zu vertilgen," ist auch schon bei der Berathung des genannten Gesetzes vom Jahr 1828 zum Ausdruck gekommen, als die damalige Commission den Antrag gestellt hatte, solchen Ehen kein staatliches Hinderniß in den Weg zu stellen, —

Beil.-Heft II. v. J. 1828 S. 43.

ein Antrag jedoch, welchem in der Kammer keine weitere Folge gegeben worden ist.

Damals hat der Minister des Innern in seinem Begleitungsvortrag

Beil.-Heft IV. v. J. 1824 S. 146*)

geäußert:

„Würde man annehmen können, daß eine Aufhebung des „Eheverbots . . . die Folge hätte, daß immer mehr und mehr „Ehen . . . eingegangen würden, so würde eine Erlaubniß **unter „der Beschränkung, daß die Kinder aus solchen „Ehen in der christlichen Religion erzogen werden**, ein wirksames Mittel seyn, das Judenthum allmälig zu „verdrängen. Selbst ohne diese Beschränkung würde schon die „Vermischung der Racen dazu beitragen, dem Juden seine religiöse Eigenheit zu nehmen. Man darf sich aber von einer „solchen Bestimmung keinen großen Erfolg versprechen" — wegen des gegenseitigen Widerwillens —. „Wenn aber eine Aufhebung „des Verbots nicht das Mittel ist, solche Ehen häufig in Gang „zu bringen und **damit das Judenthum allmälig zu „vertilgen**, so möchte es zweckmäßig seyn, das Verbot vorerst noch länger bestehen zu lassen. Denn außer jenem Zweck „verdient eine Ehe zwischen Christen und Juden keine Begünstigung, weil die Verschiedenheit der Sonn- und Feiertage, die „Speisegesetze der Juden, zumal unter Leuten vom Gewerbestand, „das eheliche Leben stören müssen und weil die Verschiedenheit „der Religionsbekenntnisse unter Eheleuten der Beförderung der „Religion nicht günstig ist."

Wir zweifeln, ob es selbst dann, wenn wirklich durch die Aufhebung des Verbots die „Vertilgung des Judenthums" sich anbahnen ließe, der Gesetzgebung anstünde, dieß zu ihrem Beweggrunde zu machen, und die Israeliten würden auch mit Recht dem Staate ein also motivirtes Gesetz keineswegs als ein wohlthuendes Zugeständniß verdanken. Indessen abgesehen davon, so bestätigt eine bereits nicht mehr junge Erfahrung in solchen Staaten, wo derlei Mischehen gesetzlich gestattet sind, den Satz, welchen eine höhere Geschichtsbetrachtung (Röm. 11) von jeher festgehalten hat, daß ein völliger Uebergang des Judenthums in das Christenthum unabhängig von solchen kleinen Mitteln nur in Folge großer Entwicklungen in der Menschengeschichte zu erwarten steht, — ein Satz, der uns allerdings durchaus nicht hindert, unsern israelitischen Mitbürgern jede humane Rücksicht auch in der Gesetzgebung angedeihen zu lassen, wohl aber daran, mittelst gewagter Experimente, bei welchen unmittelbar sittliche Interessen ins Spiel kommen, an der Entwicklung dieses immer noch weltgeschichtlichen Volkes künsteln zu wollen.

Vergl. den Vortrag des Bischofs v. **Evara** in den Kammerverhandlungen vom Jahre 1828, Heft IV. S. 976 u. f. und **Richter** Kirchenrecht §. 261.

§. 9.

Wichtiger und in jeder Hinsicht der Gesetzgebung würdiger erscheinen diejenigen Motive, welche von dem Grundsatze der **Gewissensfreiheit** der Staatsbürger, von den Forderungen der **Humanität** und der **Toleranz** hergeleitet und welche auch in dem schon genannten Bericht der Commission für innere Verwaltung besonders hervorgehoben werden. Wir sprechen uns in dieser Beziehung unumwunden dahin aus, daß eine Aufrechthaltung des Eheverbots aus Gründen der Verachtung und der absichtlichen Niederhaltung der jüdischen Bevölkerung sich vor einer gerechten und menschlichen Gesetzgebung nicht rechtfertigen ließe. Was aber die Gewissensfreiheit betrifft, so tritt hier nach unserer Ansicht eine Collision der Erwägungen ein. Denn ihr gegenüber macht sich die Rücksicht auf die Ansprüche geltend, welche das wichtigste Institut der menschlichen Gesellschaft, die Ehe erhebt, die, um eine vollständige zu seyn, die Gemeinsamkeit des religiösen Lebens fordert: ihr gegenüber die Rücksicht auf die Kindererziehung, welche in einer aus so sehr verschiedenen religiösen Bestandtheilen gemischten Ehe in religiöser Hinsicht wenigstens nicht anders als auf große Schwierigkeiten stoßen kann; ihr gegenüber darf auch nicht verkannt werden, wie bei Eheschließungen zumal in jüngern Jahren vor der Leidenschaft — um nicht noch hinzuzufügen: vor den Lockungen materiellen Vortheils — die Inbetrachtnahme des religiösen und confessionellen Elements leicht in den Hintergrund treten kann, welches dann doch später, wenn es sich von der Kindererziehung handelt, oder wenn Krankheiten, Unglücksfälle, Alter oder tieferes Nachdenken die Ehegatten ihrer Religion wieder näher bringen und die Eindrücke der Kindheit in ihnen neu erwecken, zu einer Bedeutung erstarkt, die für den Einzelnen die Quelle von schweren Anfechtungen, für die Ehe selbst störend werden kann. Es mag seyn, daß von der Jugend auf beiden Seiten dem Gesetzgeber die Aufhebung des Eheverbots verdankt wird; das Alter wird leicht gegentheilig urtheilen. Es werden auch die Israeliten den Wegfall des Verbots in sofern begrüßen, als sie in demselben zugleich eine Infamie, auf ihr Volk gelegt, erblickten; aber ob die Väter und Mütter darum es für ein Glück halten werden, ihre Kinder christlichen Bewerbungen ausgesetzt zu sehen, ist eine andere Frage. Ohne Zweifel wünscht man dort jenen Wegfall in der Regel nur mit dem Vorbehalte, keinen Gebrauch davon zu machen oder erfahren zu müssen.

§. 10.

Stellen sich der Ehe zwischen Christen und Israeliten so gewichtige Bedenken entgegen, so muß die Gesetzgebung, bevor sie das bisherige Verbot aufhebt, wohl auch die Frage sich vorlegen: ob denn etwa ein wirkliches **Bedürfniß** dazu vorhanden sey? Wir meinen nicht das Bedürfniß der Theorie, welche aus allgemein politischen Ansichten auf derartige Folgerungen kommt, sondern ein praktisches, erfahrungsmäßiges. Es ist in unserem Lande bis jetzt ein einziger Fall bekannt, da eine solche Ehe begehrt wurde; es geschah dieß in Eßlingen im Jahre 1850 unter Berufung auf die Grundrechte

Handbuch von **Süskind** und **Werner** S. 369

und mußte, da dieselben damals zwar noch im Allgemeinen anerkannt, in dieser Beziehung aber nicht vollzogen waren, das Begehren abgewiesen werden. Dem kann man freilich entgegenhalten, daß die Gewißheit, nicht zum Ziele kommen zu können, bei uns die Versuche zur Einleitung solcher Verbindungen zurückdränge. Allein es ist doch thatsächlich neben der Religionsverschiedenheit noch der große Unterschied der Stammeseigenthümlichkeiten,*) was den Gedanken an ein Connubium ferne zu

*) Vergl. Prot. v. J. 1828, Hft. III. S. 693.

*) **Notter** tritt der Ansicht der Majorität zunächst nicht aus religiösen, sondern aus nationalen Gründen bei, indem der Israelite dem

halten pflegt, daher denn auch in solchen Staaten, wo diese Mischehen gesetzlich erlaubt sind, ein sehr sparsamer Gebrauch von dieser Freiheit gemacht wird. So sollen z. B. in Baden nur zwei solcher Ehen vorhanden seyn und das Handbuch von Süskind und Werner — ein Werk zweier anerkannt pünktlicher Sammler — weiß (S. 371) doch nur wenige Einzelfälle dieser Art zu nennen, obgleich die Ehe zwischen Christen und Juden außer Baden auch noch in Sachsen-Weimar und Mecklenburg seit längerer Zeit (1823 und 1812), in Homburg a. d. H., Dänemark, Hamburg seit 1848 u. s. f. gesetzlich möglich geworden ist. (Ebendaselbst S. 370.) Vrgl. Brendel, Kirchenrecht S. 1080—81.

Es handelt sich also nicht davon, zweierlei Volksstämmen ein beiderseits ersehntes Connubium nicht länger vorzuenthalten, sondern höchstens davon, einigen seltenen Individuen aus denselben zu einer Ehe zu verhelfen, welche an sich dem Begriff der Ehe nur unvollkommen entspricht, welche den beiderseitigen religiösen Grundsätzen zuwider ist, welche voraussichtlich der Erziehung der Kinder wesentliche Schwierigkeiten bereitet und zuletzt bei den Ehegatten selbst eher Zweifel, Anfechtung und Reue, als das erwartete Glück zur Folge haben kann.

Wenn es sich so verhält, so ist die Gesetzgebung nicht veranlaßt, sich solcher Ehen anzunehmen, sie muß sich vielmehr hüten, eine Bestimmung zu treffen, von welcher bei unserem Volke weit mehr Anstoß als Billigung zu erwarten ist: und wir sprechen uns daher in unserer Mehrheit (Hauber, Hiller, Restle, Rotter, v. Oehler) gegen die Zulassung der Ehe zwischen Christen und Israeliten aus.

Minderheitsansicht

von Probst und Süskind.

Von den Rücksichten, welche aus dem Gesichtspunkte der Geschichte, der Moral oder der Kirche bei der Beurtheilung der Ehe zwischen Juden und Christen im Allgemeinen zu nehmen seyn könnten, absehend, dürfte der bürgerliche Gesetzgeber vor Allem von einem formellen Momente geleitet werden. Ist es Sache des Staates, die Individualität der eine Ehe Schließenden zu beaufsichtigen, um diese Ehe zu untersagen, wenn ihre religiösen Ansichten verschieden sind? Es ist im Gegentheil Sache der Familie und der Kirche, wenn überhaupt eine Einwirkung Statt finden soll, ihren Einfluß geltend zu machen. Wenn der §. 27 der Verfassung ungestörte Gewissensfreiheit zusichert und diese eben darin sich ausspricht, daß das, was die Religion berührt, vom Staate nicht beeinflußt wird und keine bürgerlichen Nachtheile und Beschränkungen an das Religionsbekenntniß geknüpft werden, so kann der Staat auch nicht ein Ehehinderniß als bürgerlich gültig aufstellen, das lediglich von der Religionsverschiedenheit herrührt. Es hat zwar dieser Paragraph der Verfassung selbst wieder sogleich den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte auf die drei christlichen Glaubensbekenntnisse beschränkt; aber bei der Befugniß zu Eingehung der Ehe handelt es sich nach der hier vorliegenden Richtung nicht von einer staatsbürgerlichen Berechtigung, sondern von einer allgemein menschlichen Befugniß. Wenn daher der Satz, daß der Staat in die religiöse Sphäre nicht einzugreifen habe, irgendwo seine Berechtigung haben soll, so muß es in dem Falle der Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Religionen seyn, da die hiebei bestimmenden Rücksichten den Staat kaum berühren, um so mehr aber Sache des Gewissens des Einzelnen sind.

Christen nicht bloß der Religion nach entgegensteht, sondern sich, so lange er solcher bleibt, ausdrücklich als zu einem besondern Volke gehörig ansieht.

Hat nun die Gesetzgebung die Aufgabe, die Grundzüge der Verfassung in's Einzelne durchzuführen, so erscheint es auch geboten, die Gelegenheit, welche der vorliegende Gesetzesentwurf darbietet, zu ergreifen, um nach der vorliegenden Richtung in dem von der Verfassung angebahnten Wege vorzuschreiten.

Bei dieser für uns maßgebenden Sachlage mag man immerhin der Ansicht seyn, es liege kein Bedürfniß vor, solche Ehen entstehen zu sehen. Wollte daraus abgeleitet werden, daß es auch kein Bedürfniß sey, eine neue gesetzliche Bestimmung zu geben, so würde man mißkennen, daß es sich nicht davon handelt, diese Ehen positiv zu befördern, sondern lediglich davon, eine bisher bestandene absolute Schranke aufzuheben. In solchen Fällen fragt es sich vielmehr: ob das Bedürfniß dieser Beschränkung noch vorliege; denn ein Verbot kann nicht ohne wirkliche Gründe gegeben werden und soll nicht ohne diese Gründe fortdauern. Und wenn wir die so gestellte Frage verneinen, so dürfen wir kaum einen Widerspruch befürchten und einer näheren Begründung unsererseits uns enthoben halten.

Wir beschränken uns deßhalb im Materiellen auf die Bemerkung, daß wir nicht im Geringsten von der Ansicht, daß solche Ehen häufiger werden eingegangen werden, als einer erfreulichen Perspective ausgehen; es dürfte dieß schon thatsächlich nicht zu erwarten seyn. Ebenso wenig denken wir an ein Aufgehen des Judenthums im Christenthum auf diesem Wege. Wir halten nur das Eine für die natürliche Folge der Aufhebung jener Schranke, daß damit die Juden den übrigen Bürgern und dem Staate überhaupt wiederum näher gebracht werden, indem sie sich in einer wesentlichen Beziehung jenen gleich behandelt sehen. Diese Annäherung aber zu erstreben, halten wir für eine würdige Aufgabe der Gesetzgebung, indem sie allein die Nachtheile aufzuheben oder wenigstens zu mildern geeignet ist, welche man so gern mit dem Judenthum verknüpft ansieht. In diesem Punkte werden auch die Erfahrungen derjenigen Staaten für uns sprechen, in welchen das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden schon seit länger mit den übrigen Hauptbeschränkungen der letzteren gefallen ist.

Wir hätten deßhalb vorgeschlagen, der Justizgesetzgebungscommission als diesseitige Ansicht mitzutheilen, daß die Kammer auf die Aufhebung dieses Eheverbots hinzuwirken alle Ursache habe.

§. 11.

Einstimmig ist die Commission in der Ansicht, daß, falls die fraglichen Ehen staatlich genehmigt werden sollten,

1) für derlei Ehen der Civilact eingeführt und

2) daß hinsichtlich der Erziehungsreligion der Kinder den Eltern von Staatswegen keine gesetzlichen Schranken auferlegt werden sollen.

Beilage 37. (Prot. 240.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Nachdem die Kammer der Abgeordneten den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts, in Berathung gezogen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung ihrer Beschlüsse angezeigten Modificationen ihre Zustimmung ertheilt hat, beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 4. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Unterbeilage zu Nr. 37. (Prot. 240.)

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Art. 1

des Entwurfes unverändert anzunehmen;

Art. 2

anzunehmen, jedoch statt der Worte „der einen oder anderen Kirche“ zu setzen:

„des einen oder anderen Theils“;

Art. 3

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Ausnahmsweise steht den Brautleuten, vorausgesetzt, daß kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß vorliegt (Art. 5), zu, ihre Ehe durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde (Art. 8 ff.) zu schließen:

1) wenn die Brautleute oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören;
2) wenn dieselben nachweisen, daß sie sämmtliche Geistlichen, welche nach Art. 2 zu ihrer Trauung zuständig seyn würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot, angegangen haben.

Wenn nach bestehendem Recht das Aufgebot in zwei Kirchen stattzufinden hätte, und dasselbe zwar von dem einen der betreffenden Geistlichen gestattet, von dem anderen aber verweigert wird: so genügt es an der Vollziehung des Aufgebots durch den Ersteren.“

Art. 4

unter Weglassung der Klammern, welche die Worte „beziehungsweise des Aufgebots“ einschließen, — und

Art. 5

unverändert anzunehmen;

zu Art. 6

unter Abänderung der Worte „vollzogen wird“ am Schlusse in

„geschlossen wird“

zuzustimmen;

Art. 7

unverändert anzunehmen;

Art. 8

unter Einschaltung der Worte

„oder des Orts, wo sie das Bürgerrecht haben“

nach „Verlobten“ anzunehmen, und zu demselben folgenden Zusatz zu machen:

„Die Eheschließung kann nur im Inlande stattfinden.“

Art. 9 — 11

unverändert anzunehmen;

Art. 12

unter Einschaltung der Worte

„wovon ein Exemplar den Brautleuten zu behändigen ist,“

nach den Worten „in doppelter Ausfertigung“ anzunehmen;

Art. 13

unverändert anzunehmen;

Art. 14

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Jede Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und vor den weiteren, in Art. 8 genannten Personen geschlossen worden ist, kann aus diesem Grunde innerhalb fünf Jahre von Eingehung der Ehe an von dem einen oder anderen Ehegatten selbst, von dem Vater oder der Mutter derselben und von Jedem, der ein rechtliches Interesse dabei hat, sowie innerhalb derselben Frist, jedoch nur während der Dauer der Ehe, von der Staatsbehörde als nicht gültig angefochten werden.“

Art. 15

Abs. 1 so zu fassen:

„Für die Verhandlung der Eheverlöbnißstreitigkeiten unter Brautleuten, welche einer vom Staate nicht als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie von Streitigkeiten über Ehen, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, ist der Bezirksrichter des beklagten Theils zuständig.“

Abs. 2 und 3 unverändert anzunehmen;

zu Art. 16

zuzustimmen, jedoch nachstehende Fassungsänderungen vorzunehmen:

1) in Ziff. 1a nach den Worten „der bevorstehenden Ehe,“ einzuschalten:

„überhaupt, oder der Bekanntmachung im Auslande“;

2) in Ziff. 2a nach „Scheidung“ einzuschalten:

„einer vor der bürgerlichen Behörde geschlossenen Ehe“;

3) nach den Worten „des ihm vorgesetzten Kreisgerichts“ am Schlusse des ersten Absatzes, einzuschalten:

„beziehungsweise in dem Falle von Ziff. 2a demjenigen Civilsenate, welcher zuvor die Scheidung ausgesprochen hat“;

Art. 17 — 19

unverändert anzunehmen;

Art. 20

Abs. 1 anzunehmen;

Abs. 2 aus dem Gesetze wegzulassen;

Art. 21

Abs. 1 unter der Modification anzunehmen, daß statt „eine Sportel von zehn Gulden“ gesetzt werde:

„eine Sportel von fünf Gulden“;

Abs. 2 wegzulassen;

Art. 22

unverändert anzunehmen.

Beilage 38. (Prot. 241.)

Ausgegeben den 7. Oktober 1854.

Bericht

der Justizgesetzgebungscommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes.

Berichterstatter: Probst. Mitberichterstatter: Bek.

Die Königliche Regierung hat unter dem 6. Dezember 1853 den oben bezeichneten Gesetzesentwurf an den ständischen Ausschuß gelangen lassen, welcher seinerseits die Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten zur Berichterstattung über denselben aufgefordert hat.

Die Königliche Regierung ist damit nicht nur einer Bitte der Kammer der Abgeordneten vom 20. Februar 1852, sondern einem allgemein verbreiteten Wunsche entgegengekommen.

Indem Ihre Commission das Ergebniß ihrer Berathungen hiemit vorlegt, kann auch sie mit der Königlichen Regierung nicht gemeint seyn, bei dieser Veranlassung die Quellen der seit mehreren Jahren an's Licht getretenen Kreditlosigkeit zu erforschen und zu beleuchten. Darauf aber glauben wir zur Verständigung über die Tragweite des neuen Gesetzes sogleich hinweisen zu müssen, daß bei der Unbehaglichkeit des Zustandes, in welchem sich das Land in Folge der geringen Ernteergebnisse der vergangenen Jahre nicht allein, sondern aus sehr verschiedenen Ursachen befindet, gar zu gerne ein einzelner in die Augen

fallender Mißstand als besonderer Grund des Unheils ausgehoben und mit dessen Beseitigung eine Verbesserung erhofft wird, welche doch von ganz andern Bedingungen abhängt. Die Blüthe der materiellen Verhältnisse ist neben dem günstigen Ertrage des Bodens wesentlich von der frischen gesunden Fluctuation des ganzen Verkehrs in einem ausgedehnten Beete bedingt, welche die Urproduction, die Industrie und das Kapital in eine rege, gegenseitig befruchtende Wechselwirkung setzt.

Auf diesen Verhältnissen beruht nothwendig im Allgemeinen auch der Kredit. Hierneben tritt Dasjenige, was ein einzelner kleinerer Staat in einem Zweige des Rechtsverfahrens anordnet, in eine ziemlich untergeordnete Bedeutung zurück.

Selbst innerhalb des Kreises solcher gesetzlichen Bestimmungen dürfte nach der Ansicht unserer Mehrheit die Art des Exekutionsverfahrens, von welchem es sich in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe hauptsächlich handelt, ihre Stelle wohl erst nach dem Pfandsysteme und der Prioritätsordnung einnehmen, welche beide unmittelbarer und entschiedener auf den Kredit, insbesondere das richtige Verhältniß des Personalkredits zum Realkredit, einwirken.

Es würde daher nur auf einer Täuschung beruhen, wenn von einer Neuerung des Vollstreckungsverfahrens ein wesentlicher, tief eingreifender Erfolg für Verbesserung der Kreditverhältnisse erwartet werden wollte. Es versteht sich freilich von selbst, daß die Effektuirung rechtlicher Ansprüche gesichert seyn muß, wenn überhaupt das Vertrauen, auf welchem die Ueberlassung der Kapitalien an Industrie und Besitz beruht, eine sichere Grundlage haben soll. Es kann daher nicht die Rede davon seyn, das Exekutionsverfahren in seiner verhältnißmäßigen Bedeutung zu unterschätzen, und es bleibt immer eine unerläßliche Aufgabe der Gesetzgebung, dem Gläubiger den möglichst einfachen und sichern Weg zu bahnen, für seine Forderungen dem Schuldner gegenüber, welcher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, befriedigt zu werden.

Aber wenn diese Aufgabe, wie sie in jeder Gesetzgebung anerkannt ist, so insbesondere in Württemberg durch das Exekutionsgesetz in umfassender Weise zu lösen längst versucht worden ist, und wenn nicht geläugnet werden kann, daß die Rücksichten auf die Ansprüche des Gläubigers neben denjenigen auf die Bedürfnisse des Schuldners ihre Erwägung dabei gefunden haben, so haben sich nun allerdings einzelne sehr erhebliche Mängel daran herausgestellt, deren Hebung Bedürfniß ist; aber große Wirkungen für die allgemeinen Verhältnisse dürfen hievon nicht erwartet werden.

Wenn daher der vorliegende Gesetzesentwurf sich auf einige von der Königlichen Regierung als besonders dringend erkannte Aenderungen des Exekutionsgesetzes beschränkt, so mögen die Erwartungen Mancher, welche Großes von dieser Seite hofften, getäuscht seyn. Ihre Commission kann sich aber im Allgemeinen mit dieser Beschränkung nur einverstanden erklären. Insbesondere hätte sie es nicht gerechtfertigt finden können, wenn, wie es so häufig von dem einseitigen Gesichtspunkte der Gläubiger zu geschehen pflegt, im Sinne der Strenge gegen den Schuldner besonders tief greifende Bestimmungen vorgeschlagen worden wären.

Allerdings hat vor Allem der Gläubiger das vollste Recht auf Befriedigung seiner liquiden Forderungen; aber wo dem Schuldner nicht die Möglichkeit übrig gelassen wird, nach Maßgabe seiner Lage Zeit und Umstände noch zu benützen, um die Mittel auf die ihn am wenigsten beschwerende Weise herbeizuschaffen, da sind es auch nothwendig die Gläubiger, welche zuletzt mit dem Schuldner unter der Vorschnelligkeit der Exekution leiden.

Es ist derselbe Gesichtspunkt schon in unserem am 20. Februar 1853 zur Berathung gekommenen Berichte über einige der von dem Abg. Reyscher „zu Hebung des Privatkredits" gestellten Anträge festgehalten worden, in Folge dessen die hohe Kammer nur die Bitte an die Königliche Regierung gestellt hat:

> „daß die Vorschriften des Exekutionsgesetzes über den Verkauf von Liegenschaften und die Rechte der Gläubiger bei demselben einer baldigen Revision unterzogen und der Entwurf eines Gesetzes eingebracht werden möge, durch welches das Verfahren abgekürzt und die Befriedigung der Gläubiger mehr als bisher gesichert würde."

I. Beilagenband S. 75. 485.

Eine andere Frage ist es, ob solche einzelne Aenderungen des Bestehenden zweckmäßig beschlossen werden können, ohne das Exekutionsgesetz im Ganzen einer neuen Redaktion zu unterziehen; ob nicht durch ein neues Stückgesetz die Schwierigkeiten der Anwendung erhöht und eine größere Unsicherheit herbeigeführt wird, als sie bisher bestand. Wir haben es nicht als unsere Aufgabe betrachten können, über die Anlage des Gesetzesentwurfes hinauszugehen, aber indem wir uns die Bedenken nicht verhehlen konnten, welche sich nach dieser Richtung ergeben, mußte unser Augenmerk besonders darauf gerichtet seyn, den Zusammenhang des Neuen mit dem bestehenden Rechte klar zu machen, eine Aufgabe, welche beim Mangel eingehender Motive zum Entwurfe ebenso schwierig als unerläßlich erschien.

Wir erlauben uns, ehe wir zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen übergehen, nur noch einige Punkte zu berühren, welche für das Exekutionsverfahren von größerer Bedeutung erscheinen, in dem Entwurfe eine Berücksichtigung aber nicht gefunden haben.

Der bereits erwähnte Bericht hat herausgehoben, daß der Grund der mannigfachen Beschwerden weniger in dem Exekutionsgesetze selbst als in der Art seiner Anwendung liegen dürfte, indem namentlich die Ortsbehörde als Vollstreckerin des Gesetzes theils die erforderliche juristische Kenntniß in der Regel nicht besitze, theils in einer unangemessenen Stellung sich befinde, sofern sie bei der Kollision des Interesse des Schuldners und der Gemeinde mit dem des Gläubigers dem erstern mehr an die Hand zu gehen in natürlicher Weise veranlaßt sey. Diese Frage ist um so wichtiger, da nach dem Exekutionsgesetze und noch entschiedener und umfassender nach dem vorliegenden Entwurfe die Entscheidung darüber, ob überhaupt die Exekution zuläßig, ob Einreden und Gegenforderungen zu beachten seyen, der Exekutionsbehörde anheimgegeben ist.

Wenn die Motive zu dem Gesetzesentwurfe diese Frage nicht speziell besprechen, dagegen eine durchgreifende Regelung des Verfahrens von den zu erwartenden Aenderungen in der Gerichtsverfassung abhängig machen, so stimmen sie hierin mit unsrer früher ausgesprochenen Ansicht überein, welche dahin gieng:

> daß die Uebertragung des Vollstreckungsverfahrens an andere als die Ortsbehörden nur Gegenstand der Beachtung bei der zu erwartenden Organisationsänderung seyn könnte.

Auch jetzt glauben wir aus demselben Grunde nicht durch etwaige Amendirung Bestimmungen in den Entwurf hineintragen zu dürfen, durch welche die Hülfsvollstreckung in die Hand anderer Behörden gelegt würde. Da aber eine allgemeine Organisationsänderung in der nächsten Zeit nun nicht mehr zu erwarten ist, halten wir für ein dringendes Bedürfniß, daß doch in der vorliegenden Richtung eine Aenderung gesetzlich erfolge. Wir wollen nicht in dem Wirkungskreise der Gerichte eine tiefer greifende Neuerung beantragen und gerade diese zur eigentlichen

Exekutionsbehörde gemacht wissen, als deren Mandatar dann, sey es die Ortsbehörde, sey es ein besonderer Vollzugsbeamter, handeln würde, wiewohl dieß beinahe in allen auswärtigen Gesetzgebungen so geordnet ist. Aber es würde wohl nicht zu weit in die allgemeine Organisation eingreifen, wenn etwa den Notaren ein auf kleinere Bezirke beschränkter Wirkungskreis angewiesen, dieser aber wiederum auf eine Reihe anderer Geschäfte für die Gemeinden ihres kleinern Bezirkes und so auch das Exekutionswesen ausgedehnt würde. Nach dieser Andeutung beantragt Ihre Commission:

> die hohe Kammer möge sich gegen die K. Regierung dahin aussprechen, daß sie es für ein dringendes Bedürfniß halte, das Exekutionswesen den Gemeindebehörden abzunehmen, und die Bitte stellen:
>
> > es wolle die Frage, in welcher Weise das Exekutionsverfahren von der Gemeindeobrigkeit auf andere Behörden zu übertragen wäre, in baldigste Erwägung genommen und ein Gesetzesentwurf hierüber eingebracht werden.

Hiefür: Bek, Probst, Seeger, Weber, Wiest.
Dagegen: Rothenhöfer.

Es ist sodann als besonders wünschenswerth schon befürwortet worden, daß die öffentliche Verwaltung der Debitmassen theils während des Gantes, theils im Falle der Unverkäuflichkeit der Liegenschaft auch nach demselben zu Gunsten der Gläubiger neu regulirt und unter strenge Kontrole gestellt werde.

Sarwey Monatsschrift XIX. S. 195—198. 202.

Thatsache ist allerdings, daß es für die vom Wohnorte des Schuldners entfernt wohnenden Gläubiger die peinlichste Aufgabe zu seyn pflegt, Güter übernehmen zu müssen, deren Verwaltung geordnet zu führen ihnen in der Regel alle Mittel abgehen, so daß nach kurzer Zeit ein Verkauf um jeden Preis dem fernern Besitze vorgezogen zu werden pflegt. Und wenn es in einzelnen herabgekommenen Gemeinden fast systematisch betrieben zu werden scheint, keine Kaufsangebote zu machen und auf jene Lage des zu Uebernahme des Gutes gezwungenen Gläubigers zu spekuliren, so ist dieß im höchsten Grade bedauerlich und ist ein solcher Zustand den Kredit geradezu zu vernichten geeignet.

Allein nach wirksamen Mitteln zur Abhülfe gegen solche Zustände sieht man sich wohl vergeblich um. Es ist leicht auszusprechen, daß die Ortsobrigkeit die Verwaltung solcher Güter unter ihrer Verantwortung zu führen, eine besondere Person aufzustellen und Rechnung abzulegen habe, bis sich ein annehmbarer Preis erzielen lasse.

Aber man darf billig fragen, worauf das Recht des Gläubigers sich gründen sollte, die Gemeindebehörde für die zu seinen Gunsten angeordnete Verwaltung auf längere Zeit hin verantwortlich zu machen? Und wäre eine solche Verantwortung nicht ausgesprochen, so hätte die Verwaltung ohnedieß wenig Werth. Das Bedürfniß hat allerdings zu der Anordnung einer Verwaltung auf Kosten der Gläubiger geführt, der Art. 71 des Exekutionsgesetzes verlangt sie, wenn der angebotene Preis mit dem Gutswerthe außer allem Verhältnisse steht, insolange, bis sich die Gläubiger zur Uebernahme um einen bestimmten Preis erbieten oder andere Kaufslustige sich melden, worauf ein neuer Aufstreich einzuleiten ist, mit welchem die Verwaltung ihr Ende erreicht. Aber diese Bestimmung weiter auszudehnen, dürfte sich weder mit den Rücksichten auf die Ortsbehörde, welche in manchen Fällen ganze Massen von Gütern in Verwaltung zu geben und diese zu überwachen hätte, vereinigen lassen, noch für die Gläubiger von wirklichem Werthe seyn. Es handelt sich hiebei von einem Uebelstande, der eben in der Natur der Sache begründet ist und, so unangenehm er wirkt, doch nur durch eigene Thätigkeit des Gläubigers sich mildern oder beseitigen lassen wird.

Was die Verwaltung der Debitmassen während des Gantes außer diesem Falle betrifft, so ist vorgeschlagen worden, daß der Schuldner nach angeordneter Exekution sogleich aus dem Besitze gesetzt, Taxationen gemacht und die Erträgnisse speziell kontrolirt werden.

Dieß Letztere läßt sich allerdings wohl ausführen, ist aber auch bereits in unsern Gesetzen begründet, welche nur eine Modifikation nach der Rücksicht mit sich bringen, daß dem Gantschuldner während der Dauer des Verfahrens bis zur Liquidation der nöthige Lebensunterhalt aus der Masse zu gewähren ist.

Es beruht nur auf einer mangelhaften Vollziehung der Gesetze, wenn den aufgestellten Güterpflegern nicht sogleich die zu verwaltenden Güter mit Erläuterung ihrer Obliegenheiten speziell zugewiesen werden und genaue Rechnung über die Erträgnisse jedes einzelnen Objektes vom Tage der Zuweisung an auferlegt wird, denn die Güterpfleger haben die Obliegenheit, wie jeder andere Verwalter, von dem Zeitpunkte an, wo der Gant über den Schuldner erkannt ist und dieser somit der Disposition über sein Vermögen entsetzt wird, dieses Vermögen zu verwalten und Rechnung darüber zu führen. IV. Edikt §. 162.

Um nun eine genaue Einhaltung dieser nicht immer streng beobachteten Grundsätze zu bewirken, bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmung, sondern nur der Anregung gegenüber der Königlichen Regierung, welche eine Vollziehungsverordnung zu erlassen sich ohnehin vorbehalten hat.

Was dagegen die augenblickliche Vertreibung des Schuldners aus dem Hause betrifft, so ist es allerdings Erfahrungssache, daß der Kauf eines Hauses oft Anstände findet, so lange dasselbe noch vom Schuldner bewohnt ist, und der Käufer denselben erst austreiben zu müssen sich vorstellt. Es läßt sich aber die Exmission nicht vor der Liquidationstagfahrt verlangen, da diese erst definitiv über den Gant entscheidet, sofern ein Nachlaß- oder Borg-Vergleich denselben wieder aufheben kann. Um gleichwohl jenen Anstand möglichst zu beseitigen, zugleich aber die Umstände des einzelnen Falles nicht unberücksichtigt zu lassen, scheint uns geboten, daß bei der Liquidationsverhandlung jedesmal über die Exmission Beschluß gefaßt wird, was ebenfalls in der Vollzugsverordnung bestimmt werden kann.

Wir beantragen, die K. Regierung zu bitten:

> die genaue Instruktion der Güterpfleger und spezielle Rechnungsablage derselben einzuschärfen und die Anordnung zu treffen, daß bei der Liquidationsverhandlung in jedem zutreffenden Falle über die Exmission des Schuldners aus dem Hause Beschluß gefaßt werde.

Einen Umstand noch glauben wir bei dieser Gelegenheit nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen.

Es haben bei der Entwerthung der Güter und der Herabsetzung des Kredits die Forderungen, welche Inländern gegen die Bewohner der Nachbarstaaten zustanden, eine bedeutende Rolle gespielt. Namentlich gereichten für eine große Zahl von Leih- und Zieler-Kassen, welche ihre Geschäfte vielfach auf die Nachbarstaaten ausdehnten, die Verluste in diesen zum außerordentlichsten Nachtheile. Dieser Schaden aber wiederum, der alsdann eine Menge von Personen in's Verderben brachte, gründete sich wesentlich auf die Schwierigkeit, in diesen Ländern die gehörigen Wege zur Rechtsverfolgung einzuschlagen.

Schon durch diese Thatsachen, abgesehen von den vielfachen Mißständen, welche für jeden Einzelnen, der mit Nichtwürttem-

bergern zu thun hat, sich ergeben, der oft die bestbegründete Forderung preiszugeben sich genöthigt sieht, weil er es kaum wagen kann, sie jenseits der Grenze zu verfolgen, stellt es sich immer mehr als Bedürfniß heraus, im Prozeßverfahren und im Exekutionsverfahren insbesondere eine Uebereinstimmung in der Gesetzgebung der so mannigfach und durch die Kommunikationsmittel immer enger verbundenen Staaten endlich erzielt zu sehen.

Indem wir uns begnügen, diesen frommen Wunsch hier niederzulegen und die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auch auf diesen Punkt zu lenken, gehen wir zu dem Gesetzesentwurfe selbst über.

Gegen den Eingang desselben haben wir keine Bemerkung zu machen.

Zu Art. 1.

Die Ueberweisung des Vollzugs gerichtlicher Erkenntnisse an die gewöhnliche Exekutionsbehörde bringt nach der Ansicht der Mehrheit Ihrer Commission (Bek, Probst, Weber und Wiest) eine zweckmäßige Vereinfachung mit sich, da die bisherige Bestimmung der Art. 1 und 85 des Exekutionsgesetzes, wonach das Oberamtsgerichtskollegium die Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse anzuordnen hatte, nur dazu führte, zwei Behörden mit der Verfügung in Anspruch zu nehmen, indem der Ortsbehörde regelmäßig dennoch die Ausführung übertragen wurde. Bolley (Entwürfe und Anträge II. S. 600) hält in seiner neuen Redaktion des Exekutionsgesetzes an dem Bisherigen fest und beruft sich besonders darauf, daß in dem als zweckmäßig anerkannten Art. 50 des Gesetzes vom 22. Mai 1828, „der das Erkenntniß über neue Einreden, welche die Zulässigkeit der Exekution überhaupt betreffen, dem Richter zuweißt, welcher zuletzt über die Materie des Rechtsstreits erkannt hat, ein Hinderniß für die beantragte Aenderung liege." Allein diese Vorschrift hält auch der Entwurf fest, und es dürfte schwer einzusehen seyn, was aus der Art der Entscheidung hinsichtlich etwaiger Einreden für den Fall folgen sollte, wo Einreden nicht vorgebracht werden. Auch Einreden gegen zuvor unbestrittene Forderungen hat erst das zuständige Gericht zu entscheiden; die durch Erkenntniß festgestellte Forderung aber unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Vollstreckbarkeit in keiner wesentlichen Beziehung von derjenigen, welche auf Vertrag, Erbschaft oder dergleichen beruht. Auch ist es selten, daß gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß noch Einwendungen erhoben werden.

Aus diesen Gründen beantragen wir:

dem ersten Absatz des Art. 1 zuzustimmen.

Ein Theil der Commission (Rothenhöfer und Seeger) ist entgegengesetzter Ansicht, da ein Bedürfniß der Aenderung sich nicht gezeigt habe, etwaige Einwendungen von dem Richter besser gewürdigt werden und es ein natürliches Verhältniß sey, daß vom Gerichte auch vollzogen werde, was dasselbe ausgesprochen habe.

Diese Minderheit beantragt:

den Art. 1 zu streichen.

In diesem Falle würde die Beschlußfassung über das Einzelne des Artikels hinwegfallen.

Würde aber dieser Antrag verworfen, so käme in Betracht, daß der zweite Absatz des Artikels wohl nichts Anderes ausdrücken solle, als was der genannte Art. 50 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 nur bestimmter ausspricht, wenn er das Gericht, welches zuletzt über die Materie des Rechtsstreits erkannt hat, zur Entscheidung über neue Einreden beruft. Der Ausdruck des Entwurfes „diejenige Stelle, deren Erkenntniß zum Vollzug kommen soll," läßt den Zweifel übrig, welche Gerichtsstelle gemeint ist, wenn das Erkenntniß einer vorhergehenden Instanz von der höhern bestätigt wurde. Wir halten deßhalb für zweckmäßig und stellen den Antrag, den Abs. 2 des Artikels dahin zu fassen:

„Ueber Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses hat diejenige Stelle zu entscheiden, welche zuletzt über die Materie des Streites erkannt hat."

Dem dritten Absatze endlich beantragen wir zuzustimmen.

Zu Art. 2 und 4.

Die Fassung des Art. 2 des Entwurfs könnte Zweifel darüber erregen, ob etwa gemeint sey, daß die Exekutionsbehörde, sobald die Schuldklage eingereicht ist, ein bedingtes Mandat zu erlassen habe. Dahin lassen sich die Worte deuten: „Ist eine „Klage angebracht worden, so ist dem Schuldner „sofort eine Frist zur Erfüllung unter der Bedrohung zu er„theilen, daß die Exekution verfügt würde, falls er keine „Einwendung vorbringe." Da es aber zugleich heißt: „Ist eine Klage auf Bezahlung einer liquiden Schuldfor„derung oder auf Vollziehung eines gerichtlichen Erkenntnisses „angebracht" &c., so nimmt die Mehrheit Ihrer Commission an, daß die Liquidität die Vorbedingung zum Zahlungsbefehl auch jetzt bilden müsse, daß man nicht eine so wesentliche Aenderung des bestehenden Rechts in zweideutigen Worten auszusprechen gemeint seyn konnte, und daß daher nach Einlauf einer Schuldklage, wenn sie nicht auf ein Erkenntniß gestützt ist, zunächst der Schuldner vernommen wird. Durch sein Anerkenntniß erst wird die Forderung liquid und nun erst kann auch die Exekution eingeleitet werden, wie die Art. 17 und 18 des Exekutionsgesetzes ausdrücklich sagen, welche der Entwurf nicht als aufgehoben bezeichnet.

Nach diesen Voraussetzungen, welche wir als richtig ansehen, schlagen wir vor:

die Fassung des Art. 2 abzuändern.

Zugleich halten wir für ungeeignet, daß der Schuldner zu Vorbringung von Einreden provocirt werde, wie es durch den Entwurf geschehen könnte, wenn er ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wird; wir würden daher diese Hinweisung weglassen.

Im Uebrigen bildet dieser Artikel die Grundlage für Art. 4. Beide enthalten die Aenderung des bestehenden Rechtes, daß, während bisher zunächst nur ein Zahlungsbefehl ertheilt und Exekution nur bei erneuertem Anrufen und bestimmtem Antrage auf dieselbe angeordnet wurde (Exekutionsgesetz Art. 87, 89), nun die einmalige Klage auf Bezahlung genügen solle, in deren Folge der Ortsvorstand von selbst nach Ablauf der gegebenen Frist die Exekution zu verhängen hat.

Ihre Commission ist in ihrer Mehrheit mit dem Entwurfe einverstanden. Denn in der Klage auf Bezahlung liegt, wenn der Kläger nicht mißbräuchlich den Zahlungsbefehl nur wegen des davon abhängenden Vorzugsrechts verlangt, von selbst schon die Bitte, nöthigenfalls mit Exekution einzuschreiten. Für den Gläubiger lag daher in der bisherigen Behandlung nur eine doppelte Belästigung; der Schuldner aber wurde, weil die Exekution selbst den nochmaligen, oft sich verzögernden Antrag des Gläubigers voraussetzte, läßig in der Benützung der Frist zu Beibringung der Zahlungsmittel. — Die Motive scheinen den Vorschlag auf Forderungen zu beschränken, „welche auf bestimmte Termine verfallen." Davon enthalten aber die Art. 2 und 4 selbst keine Andeutung, wir müssen daher die Motive als unrichtig gefaßt annehmen und könnten auch in der That einen Unterschied nach dieser Richtung nicht begründet finden.

Die Androhung dieser Behandlung schreibt nun der Art. 2

vor; wir beantragen denselben nach dem oben Gesagten in folgender Fassung anzunehmen:

„Ist eine Schuldklage angebracht und die Forderung entweder auf ein rechtskräftiges Erkenntniß gegründet, oder von dem Beklagten vor der Exekutionsbehörde anerkannt, so ist dem Schuldner sofort eine Frist zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit unter der Betrohung zu ertheilen, daß nach Ablauf derselben die Exekution verhängt würde."

(Bek, Probst, Weber, Wiest.)

Eine Minderheit hat sich für Beibehaltung des Erfordernisses eines zweiten Anrufens des Gläubigers nach Art. 89 des Exekutionsgesetzes ausgesprochen, weil praktisch nicht viel mit dem Vorschlage des Entwurfs dürfte gewonnen werden, andere Gesetzgebungen neues Anrufen ebenfalls voraussetzen und den Ortsvorstehern eine allzu große Belästigung aufgebürdet würde.

(Rothenhöfer, Seeger.)

Dem Art. 4 erster Absatz legen wir nach dem Zusammenhang und seinem Wortlaute nur die wesentliche Bedeutung bei, daß die abgehandelte Verpflichtung der Exekutionsbehörde, ohne neues Anrufen vorzufahren, wenn keine Hindernisse vorliegen, darin festgesetzt wird.

Im Eingang des Art. 4 sind sich der Ausweis über die Befriedigung und das Vorbringen von Einwendungen gegenübergestellt, später aber ist auch der Beweis einer erlangten Borgfrist als ein Grund, die Exekution nicht fortzusetzen, bezeichnet. Da die Borgfrist aber ebenfalls schon die Einleitung der Exekution hemmen muß, so beantragen wir, den ersten Absatz des Art. 4 in folgender Weise zu fassen:

„Wenn der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist weder über die Befriedigung des Gläubigers noch über eine von ihm erlangte Borgfrist sich ausweist, noch Einwendungen vorbringt, so ist nach Ablauf rc. zu verfügen."

Die weiteren Worte des Entwurfes wegen Fortsetzung der Exekution bis zu vollständiger Befriedigung des Gläubigers halten wir hier wegen des unten vorzuschlagenden Art. 5 c nicht für geeignet, übrigens verstehen sie sich auch von selbst. Sodann machen wir darauf aufmerksam, daß hinsichtlich des Vorbringens der Befriedigung und des Anborgens der Beweis vom Schuldner verlangt wird, daß es also an seiner Behauptung nicht genügt, wenn die Exekution unterbleiben soll. Von selbst versteht sich übrigens, daß der Nachweis der Befriedigung oder einer Borgfrist auch noch nach Ablauf der Frist und während der Exekution selbst deren Fortgang hemmen muß.

Der zweite Absatz des Artikels dürfte keiner weitern Motivirung bedürfen; wir beantragen: denselben unverändert anzunehmen, jedoch, da er sich auf die Art des Vollzugs der Exekution bezieht, als dritten Absatz dem Art. 6 einzuverleiben, wo diese Frage ohnedies behandelt ist.

Zu Art. 3

findet die Mehrheit Ihrer Commission im ersten Absatze die Bestimmung nach unsern Geldverhältnissen zu hart, wenn nur 14 Tage bei Summen bis zu 100 fl. gestattet werden wollen. Es dürften statt dieses Betrags 50 fl. gesetzt werden.

Der letzte Absatz bezieht sich auf Zahlungsfristen in gerichtlichen Erkenntnissen, welche ungeeignet sind und nach der jetzigen Praxis kaum mehr werden ausgesprochen werden. Dabei würden sich aber überdies noch Verwicklungen wegen der binnen der im Erkenntnisse benannten Zahlungsfrist erst entstandenen Einreden ergeben, da es, wenn keine Androhung nach Art. 2 vorausgegangen, an dem rechtlichen Grunde, sie auszuschließen, fehlen würde.

Wir beantragen, den Art. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Zahlungsfrist darf bei Forderungen von 50 fl. und weniger nicht über 14, bei größeren nicht über 30 Tage betragen und ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers nicht erstreckt werden.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache kann sogleich angeordnet werden."

Zu Art. 5.

Die Bedeutung dieses Artikels läßt sich nur durch ein genaueres Eingehen auf seine einzelnen Bestimmungen im Vergleiche mit dem bestehenden Rechte erfassen, da die Motive nur wenige allgemeine Worte darüber enthalten.

Nachdem die vorgehenden Artikel die Vorschriften der Art. 87 bis 89 des Exekutionsgesetzes abgeändert und ersetzt haben, soll der Art. 5 alle übrigen Bestimmungen des Exekutionsgesetzes über das „Verfahren" vollständig ersetzen und aufheben, nur hinsichtlich des Selbstverkaufs und des Beschwerderechts ist noch später besondere Bestimmung getroffen und die Art. 96 und 97 bleiben in Wirksamkeit.

Die betreffenden Artikel des Exekutionsgesetzes sind folgende:

„Art. 90.

Glaubt der Schuldner die Exekution überhaupt (Art. 23), oder die von dem Gläubiger etwa vorgeschlagene Exekutionsart, durch Einwendungen anfechten, oder auf Vertheilung der Schuld in Fristen, oder auf die Erlaubniß zum Selbstverkauf, oder auf Bewilligung eines kurzen Aufschubs zur Nachweisung der Erfüllung seiner Verbindlichkeit, antragen zu können; so muß er seine sämmtlichen gehörig zu begründenden Einreden oder Anträge auf einmal binnen der ihm anberaumten Zahlungsfrist vortragen.

Art. 91.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einreden vorgebracht, so kann durch eine verspätete Anmeldung derselben eine gerichtlich angeordnete Exekution nicht aufgehalten werden, falls der Grund zu Anträgen oder Einwendungen des Schuldners nicht erst jetzt entstanden oder zu dessen Kenntniß gekommen ist. Dieselbe Ausnahme tritt ein, wenn Anträge oder Einwendungen erst durch die Eröffnung über den wirklichen Vollzug (Art. 89) veranlaßt worden sind.

Art. 92.

Insonderheit bleibt dem Schuldner annoch unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten ein anderes Exekutionsmittel vorzuschlagen. Findet die Behörde dieses vollkommen genügend, so hat sie dasselbe sofort in Anwendung zu bringen. Außer diesem Falle sind die Anträge und Einwendungen des Schuldners, wenn solche nicht als sogleich verwerflich erscheinen, dem Gläubiger zur Erklärung vorzulegen, und es ist sodann, wenn derselbe widerspricht, hierüber gesetzmäßig zu entscheiden.

Art. 93.

Ist die requirirende Behörde nicht zugleich die erkennende, so hat sie die Entscheidung über Einreden, welche die Zulässigkeit der Exekution überhaupt betreffen (vergl. Art. 23), der erkennenden Behörde zu überlassen.

Einwendungen dagegen, welche sich auf die Art der Anordnung der Exekution beziehen, hat die exequirende Stelle, vorbehältlich des Rechts der Beschwerde für den Betheiligten (Art. 95), zu erledigen.

Art. 94.

Wird der Schuldner in Folge des Exekutionsverfahrens mit Einreden gegen den Anspruch, welche nicht schon durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verworfen sind, ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche in der Form einer Klage bei dem ordentlichen Richter anzubringen, auch nach Umständen vor wirklicher Befriedigung des Gläubigers Sicherheit von demselben zu verlangen."

In diesen Artikeln sind Einwendungen gegen die Exekution überhaupt, sodann gegen die Art der Exekution aufgeführt, es ist in Art. 90 von weitern Anträgen des Schuldners die Rede und in Art. 92 das Verfahren bei Einwendungen gegen die Art des Exekutionsmittels geregelt.

Der Art. 5 benennt alle diese verschiedenen Punkte nicht. Es fragt sich daher, ob durch denselben gleichwohl vollständig vorgesorgt und das Zweckmäßige angeordnet ist.

Er sagt im Eingange: durch Einwendungen, welche schon innerhalb der Zahlungsfrist hätten vorgebracht werden können, werde die Exekution nach Ablauf derselben nicht aufgehalten. Es sollen also nur solche Einwendungen noch beachtet werden, welche der Schuldner erst nach dem Ablauf der Frist geltend zu machen im Stande war. Indem dieses Eine Kriterium als ausschließliches an die Hand gegeben ist, sind damit die Art. 90 und 91, ersterer insoferne ersetzt, als er von Einwendungen, nicht von besondern Anträgen handelt. Es ist damit auch jeder Unterschied nach der Richtung beseitigt, ob die Einwendungen erst neu entstanden sind oder schon früher entstanden waren und ob sie im letztern Falle jetzt erst dem Schuldner bekannt geworden sind oder schon vor Ablauf der Zahlungsfrist bekannt waren. Wir können sogleich bemerken, daß wir mit dieser Bestimmung einverstanden sind, da sie die Entscheidung der Exekutionsbehörde vereinfacht und erleichtert, indem nun einfach die Thatsache der dem Schuldner gegebenen Möglichkeit, binnen der Zahlungsfrist aufzutreten, entscheidet, was auch materiell richtig erscheint.

Indem aber von den in Art. 90 behandelten Anträgen auf Vertheilung der Schuld in Fristen und Bewilligung eines Aufschubs nicht die Rede ist, will durch die einfache Aufhebung des Art. 90 die Berücksichtigung solcher Gesuche überhaupt ganz ausgeschlossen werden: es müßte denn eine vom Schuldner erlangte Borgfrist nach Art. 4 nachgewiesen sein. Bei denselben kommt es daher auch nicht mehr darauf an, ob sie während oder erst nach der Zahlungsfrist vorgetragen werden. Ihre Commission ist auch hiermit einverstanden, nur soll nach unserer Ansicht der Antrag auf Selbstverkauf bei Liegenschaften nicht ausgeschlossen werden, indem wir die Aufrechthaltung des Art. 51 des Exekutionsgesetzes beantragen (s. unten zu Art. 8).

Wie sollen nun aber die Einwendungen behandelt werden, welche innerhalb der Zahlungsfrist nicht vorgetragen werden konnten? Der Entwurf sagt auch hievon nichts. Allein der Art. 91 des Exekutionsgesetzes, welcher hievon handelt, weiß darüber auch nichts weiter zu sagen, als daß sie die Exekution aufzuhalten geeignet seien. Dies ist durch die Bestimmung des Art. 5 ebenfalls ausgedrückt, und bedurfte es daher nach der Ansicht des Entwurfs einer weitern Anordnung hierüber nicht.

Es ist auch darüber nichts gesagt, wie es bei Einwendungen gegen die von der Exekutionsbehörde beabsichtigte Art der Exekution zu halten sei, worüber der Art. 92 sich verbreitet. Der Entwurf scheint solche Einwendungen einfach als solche zu betrachten, welche während der Zahlungsfrist noch nicht vorgebracht werden konnten, er setzt daher ihre Berücksichtigung als selbstverständlich voraus und mag die Art, wie sie zu erledigen seien, als sich ebenfalls von selbst verstehend und durch das Beschwerderecht des Art. 20 geregelt, bei Seite gelassen haben.

Hinsichtlich des Art. 93 endlich ist der erste Absatz schon durch Art. 1 ersetzt, der zweite fällt unter den Art. 20.

Dies ist die Ansicht, welche Ihre Commission im Allgemeinen von dem Inhalte des Art. 5 in seinem Verhältnisse zum bestehenden Rechte gewonnen hat.

Nachdem wir oben in zwei Punkten schon unsere Uebereinstimmung ausgesprochen und es nun auch nur billigen könnten, wenn durch einen einfachen Artikel weitläufige bisherige Vorschriften ersetzt würden, haben wir das Materielle der Vorschläge in Folgendem näher zu beleuchten.

Wegen einer eingeklagten Forderung tritt das Exekutionsverfahren ein, wenn sie entweder auf einem rechtskräftigen Erkenntnisse beruht, oder der Schuldner ein Anerkenntniß vor der Exekutionsbehörde abgelegt hat.

Die Einwendungen gegen die Exekution sind entweder gegen die Exekution überhaupt, oder gegen die Art ihrer Ausführung gerichtet.

I. Unter den die Exekution überhaupt betreffenden Einwendungen stehen

1) diejenigen, welche gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß gerichtet sind, bis jetzt unter der Vorschrift des Art. 23 des Exekutionsgesetzes, den auch der Entwurf nicht aufheben will. Hiernach hemmen sie die Exekution nur, wenn sie vor dem Urtheil nicht vorgebracht werden konnten und innerhalb der Zahlungsfrist bescheinigt werden. Jedoch sind nach Art. 91 auch diejenigen Einwendungen noch nach der Zahlungsfrist zu beachten, welche jetzt erst entstanden oder zur Kenntniß des Schuldners gekommen sind. Bezieht man nun hieher die von uns gebilligte allgemeine Vorschrift des Art. 5 des Entwurfs, so ergeben sich für die Einwendungen gegen auf ein Erkenntniß gegründete Forderungen die Sätze:

> Einwendungen, welche vor dem Urtheil vorgebracht werden konnten, hemmen die Exekution nicht.
>
> Solche, welche erst später entstanden sind, beseitigen die Exekution, wenn sie entweder binnen der Zahlungsfrist vorgetragen werden oder zwar erst nach dieser geltend gemacht wurden, zuvor aber nicht vorgebracht werden konnten. Es ist aber zu dieser Wirkung zugleich erfordert, daß die Einwendungen bescheinigt werden.

Das Letztere ist von später entstandenen Einreden im Art. 91 nicht ausdrücklich gesagt, wir glauben es aber als jedenfalls zweckmäßig aufnehmen zu dürfen. Es scheint uns auch der Entwurf diese Sätze zu billigen, wir halten aber für nöthig, sie in dem neuen Gesetze selbst zum Ausdruck zu bringen, wenn dieses überhaupt klar sein soll.

2) Gegenüber den durch Anerkenntniß liquid gewordenen Forderungen versucht der Schuldner entweder die Leistung des Anerkenntnisses selbst in Abrede zu ziehen, oder er sucht es nach der Art, wie es zu Stande gekommen, als unverbindlich oder nichtig darzustellen, z. B. durch die Einwendung der Ueberredung, des Zwangs, der Trunkenheit, oder er bestreitet dessen Wirksamkeit aus dem Grunde materieller Unrichtigkeit, also weil es auf Irrthum beruhte, weil weiteres Nachdenken, aufgefundene Urkunden oder erhaltene Mittheilungen gezeigt haben, daß die Schuld an sich nicht zu Recht bestehe oder aufgehoben

sei. Das Letztere enthält einen Widerruf des Anerkenntnisses (vergl. Bolley, Commentar II., §. 484, S. 1036). Endlich kann eine vierte Kategorie von Einwendungen dahin gehen, daß zwar das Anerkenntniß richtig gewesen sei, aber erst nach demselben Gründe entstanden seien, welche die Forderung aufheben.

Diese verschiedenen Arten der Einwendungen scheint auch der Entwurf in seinem ersten Absatz des Art. 5 im Auge zu haben, indem er die Ableugnung und die Behauptung der Unverbindlichkeit eines Anerkenntnisses den übrigen Einwendungen entgegensetzt.

Nach dem bisherigen Rechte hatten alle diese Vorbringen die gleiche Wirkung, daß sie die Exekution beseitigten.

Der Entwurf will diese Wirkung nur dem Widerrufe des Anerkenntnisses wegen Irrthums und den neu entstandenen Einwendungen beilegen, und die Mehrheit Ihrer Commission ist der Ansicht, daß durch den Gegensatz gegen die „Einwendungen, welche schon innerhalb der Zahlungsfrist hätten vorgebracht werden können," noch weiter ausgedrückt werden will, daß das Ableugnen des Anerkenntnisses und die Anfechtung wegen unverbindlicher Ablegung desselben überhaupt die Exekution nicht hemmen soll, mögen diese Einstreuungen noch innerhalb der Zahlungsfrist oder erst später erfolgen.

Wir erklären uns auch hiermit einverstanden, denn gerade mit solchen Anfechtungen von Anerkenntnissen wird allzuhäufig Mißbrauch getrieben, und wenn man einerseits bei Abgabe einer Erklärung vor der Obrigkeit von dem Schuldner verlangen kann, daß er besonnen zu Werke gehe, kann andererseits nur das Ansehen der Behörde darunter leiden, wenn eine solche ihr gegebene Erklärung immer wieder mit Erfolg soll angefochten werden können. Da diese Gründe indeß nur das einfache Ableugnen und das muthwillige Bestreiten der Verbindlichkeit des Anerkenntnisses treffen, so halten wir die letztere Behauptung zur Berücksichtigung geeignet, wenn eine Bescheinigung für dieselbe beigebracht wird.

Wir sind aber ferner der Ansicht, daß der Widerruf eines einmal gegebenen Anerkenntnisses oder die Behauptung neu entstandener Einwendungen das bereits eingeleitete Exekutionsverfahren nur hemmen sollte, wenn auch für diese Vorbringen, wie es rechtskräftigen Erkenntnissen gegenüber vorgesehen ist, eine Bescheinigung beigebracht wird.

Wenn nun auch hieher der Eingang des Art. 5 bezogen wird, so stellen sich für die Behandlung dieser Einreden folgende Sätze heraus:

> Die bloße Ableugnung des der Exekutionsbehörde gegebenen Anerkenntnisses und die unbescheinigte Behauptung der unverbindlichen Art der Ablegung desselben hemmen die Exekution überhaupt nicht.
>
> Der Widerruf des Anerkenntnisses und die Behauptung erst nach demselben entstandener Einwendungen beseitigen die Exekution, wenn sie binnen der Zahlungsfrist geltend gemacht werden; nach Ablauf derselben sind sie dann zu berücksichtigen, wenn sie zuvor nicht vorgebracht werden konnten. In beiden Fällen ist aber Bedingung, daß sie bescheinigt sind.

Unter den Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Exekution überhaupt haben wir noch besonders auszuheben

> die Anrufung der Rechtswohlthat des Nothbedarfs (beneficium competentiae) und diejenigen Einwendungen, welche auf Gegenforderungen beruhen.

Hinsichtlich der erstern Einrede, welche von dem Entwurfe nicht berührt wird, halten wir darauf hinzuweisen für nothwendig, daß, wie auch der Gemeinbescheid des Civilsenats des K. Obertribunals vom 25. Januar 1853 ausspricht, über dieselbe nur in den Formen des prozeßualischen Verfahrens und durch ein der Rechtskraft fähiges, nur mittelst eigentlicher Rechtsmittel anfechtbares Urtheil entschieden werden kann.

Was die Gegenforderungen betrifft, so hebt diese der zweite Absatz des Art. 5 speziell hervor. Er untersagt dem Schuldner, durch irgend welche illiquide Gegenforderungen die Exekution wegen einer liquiden Forderung zu hemmen, während das Exekutionsgesetz in Art. 18 bestimmte, daß die Rechtshülfe wegen einer anerkannten Forderung durch solche illiquide Gegenforderungen aufgehalten werde, welche aus ebendemselben Rechtsgeschäfte oder fortgesetzten Rechtsgeschäften derselben Art entstanden sind.

Wir wollen nicht auf die Lehre des gemeinen Rechtes genauer eingehen, welche übrigens nach der Auffassung, welche besonders Hasse vertheidigt hat, mit dem Exekutionsgesetze wesentlich harmonirt, müssen uns dagegen erlauben, auf die Natur der Sache, welche den Gesetzgeber zu bestimmen hat, einen Blick zu werfen.

Gegenforderungen können mittelst der Kompensation als Einreden geltend gemacht werden und theilen ganz die materielle Natur der letztern, sofern sie die an sich begründete klagbare Forderung als eine Art der Befriedigung des Gläubigers aufheben. In formeller Hinsicht unterscheiden sie sich aber dadurch, daß sie neben der selbstständigen Forderung des Gegners ebenso selbstständig auf ihrem besondern Rechtsgrunde bestehen und eingeklagt werden können, sowohl ehe als nachdem über die gegnerische Forderung entschieden ist, was bei den übrigen Einreden nicht der Fall zu seyn pflegt.

Dieser Unterschied erlaubt auch eine Unterscheidung im Verfahren.

Einreden, und so auch die der Kompensation, stehen dem Klageanspruch in der Art gegenüber, daß regelmäßig der Beklagte nicht verurtheilt werden kann, solange über sie nicht erkannt worden ist. Bei der Selbstständigkeit und dem mehr äußerlichen Zusammenhang der Gegenforderungen aber läßt sich über diese und die Klage abgesondert entscheiden, ohne in das Innere des Rechtsverhältnisses einzugreifen und ohne daß dem Beklagten materielles Unrecht geschieht, indem er ebenfalls klagend auftreten kann.

Es wurde deßhalb im Interesse der Beschleunigung des Vollzugs liquider Ansprüche unter Berufung auf Aussprüche des römischen Rechts, die übrigens verschiedene Deutungen zulassen, früher der Satz aufgestellt: illiquide Gegenforderungen können die Exekution der liquiden Forderungen nicht aufhalten.

Diesen Satz will auch der Entwurf ausnahmslos eingeführt wissen.

Ihre Commission kann jedoch diesen Vorschlag nicht gerechtfertigt finden.

Schon im Allgemeinen hat eine solche Trennung des Liquiden und Illiquiden ihre großen Bedenken.

Häufig ist nämlich die Folge einer solchen Bestimmung die, daß der redliche Mann, welcher seinerseits die ihm obliegenden Verbindlichkeiten anerkennt, dem Betrüger unterliegt, der seine eigenen Obliegenheiten, wenn auch muthwilligerweise bestreitet. Durch ein solches Bestreiten erreicht dieser seine alsbaldige baare Befriedigung, vielleicht bis zu den höchsten Summen, während der redliche Gegner auf dem Wege besondern Prozesses das Hingegebene erst wieder zu erlangen suchen muß und vielleicht,

nachdem er in letzter Instanz gewonnen, kein Exekutionsobjekt mehr findet.

Diese Befürchtung, welche auch durch die bloße Möglichkeit, unter Umständen eine Sicherheitsbestellung zu erlangen, nicht beseitigt wird, soll nun allerdings nicht dahin führen, daß auch solche Gegenforderungen, welche zu der Klageforderung in gar keiner weitern Beziehung stehen, die Exekution der letztern aufzuhalten geeignet erklärt werden.

In einem solchen Falle kann sich der Beklagte nicht beschweren, wenn die Behörde trennt, was auch nach der Art der Geschäfte selbst vollkommen trennbar ist.

Allein könnte man es wohl gerechtfertigt finden, z. B. einen Pfleger, welcher Einnahmen für den Mündel gemacht hat, die er anerkennt, ohne weiteres wegen derselben zu exequiren, während er zugleich Ausgaben gemacht zu haben behauptet, die nur im Augenblick nicht liquid gemacht werden können; oder gegen einen Kaufmann, der in laufender Rechnung mit einem andern steht, wegen seines „Soll“ Exekution vorzunehmen, während er im „Haben“ ebensoviel eingetragen hat, dieses aber sein Gegner anzuerkennen sich weigert?

Diese Beispiele, welche Hasse anführt (Civil.Archiv VII. 164. 165), und welche sich mit hundert andern vermehren lassen, weisen auf einen natürlichen Satz zurück, welcher dahin geht: Wo die Kontrahenten bei gegenseitigen Geschäften von der Absicht ausgingen, daß eine Kompensation stattfinden solle, da sollen auch die gegenseitigen Leistungen nicht getrennt aufgefaßt und darum auch nicht abgesondert zur Exekution gebracht werden. Hier gehören Forderungen und Gegenforderungen in Ein Ganzes, es war gar nicht beabsichtigt, die Leistungen ohne Rücksicht auf die Gegenleistungen ersetzt zu erhalten, sondern der Gegner wurde nur für den Betrag als Schuldner betrachtet, der nach gepflogener Abrechnung als Ueberschuß sich herausstellt.

Dieses natürliche Verhältniß ist es, das auch von den Gesetzen und insbesondere von unserem Exekutionsgesetze in dem zweiten Absatze des Art. 18 sanktionirt wurde.

Der württembergische Gesetzgeber hat zwar nicht die Absicht der Kontrahenten als das Kriterium an die Spitze gestellt, aber nur wegen der Schwierigkeit, hiernach eine sichere Entscheidung zu treffen. Er hat daher objektive Merkmale aufgesucht, aus welchen jene Absicht am sichersten hervorzugehen schien, wie auch das römische Recht nicht diese selbst, sondern die eadem causa, dasselbe Geschäft, als entscheidend heraushebt. Während der Entwurf der Königlichen Regierung durch solche Gegenforderungen die Exekution beseitigen lassen wollte, „welche mit der Klageforderung in unmittelbarer Verbindung stehen,“ hat die Kammer der Abgeordneten und nach ihrem Beschlusse das Gesetz denjenigen Gegenforderungen diese Wirkung beigelegt, welche „aus ebendemselben Rechtsgeschäfte oder aus Rechtsgeschäften derselben Art entstanden sind.“

Wir sind der Ansicht, daß diese Bestimmung vor der des vorliegenden Entwurfs den Vorzug verdient. Die letztere würde allerdings die Exekution in vielen Fällen ermöglichen, wo sie jetzt ausgeschlossen ist; sie würde auch den Chicanen entgegentreten, welche bei dem bestehenden Rechte unter dem Titel von Gegenforderungen aus gleichartigen Rechtsgeschäften versucht worden sind. Aber sie könnte dieß nur, indem sie von einer andern Seite wiederum den Weg zu Chicanen eröffnete, und es geschähe auf Kosten der ursprünglichen Absicht der Parteien selbst und daher auf Kosten der Gerechtigkeit. Jene Mißstände aber, über welche geklagt wird, welche indeß nach unserer Erfahrung keineswegs so häufig sind, als die Motive anzunehmen scheinen, werden sich schon durch eine strenge Anwendung der bestehenden Grundsätze beseitigen. Auch der Artikel 18 des Exekutionsgesetzes sagt nicht, daß es genüge, wenn nur eben allgemein vom Beklagten behauptet wurde, es bestehen Gegenforderungen aus demselben Rechtsgeschäfte; er sagt positiv: illiquide Gegenforderungen können die Rechtshilfe nur dann aufhalten, wenn sie aus demselben Rechtsgeschäfte 2c. entstanden sind. Es gehört daher, wenn auch nicht eine Bescheinigung, so doch eine ganz bestimmte Aufstellung und Begründung der Gegenforderung, welche der Exekutionsbehörde eine Einsicht darein gestattet, daß dieselbe einem der vorausgesetzten Rechtsgeschäfte entspringe, dazu, um die Exekution zu unterlassen, und es darf sich mit einer allgemeinen Behauptung nicht begnügt werden. Auch nach unserem Gesetze, sagt Volley im Kommentar II. S. 894, gilt die Regel, daß bei der Kompensation eher zu streng als zu nachsichtig verfahren werden solle, und er verwirft dieselbe, wenn der Beklagte nicht in der Lage ist, seine Gegenforderung bestimmt bezeichnen zu können.

Demgemäß pflegt auch von den höhern Gerichten eine bestimmte Begründung der Gegenforderungen verlangt zu werden. Wenn sich daher Uebelstände gezeigt haben, so beruhen sie nicht sowohl auf dem Gesetze als auf einer zu laxen Anwendung desselben durch einzelne Behörden, indem man sich mit jeder leichtfertigen Behauptung des Beklagten begnügte.

Wenn wir nach diesen Erwägungen das bisherige Recht aufrecht erhalten wünschen, so haben wir dieß insbesondere noch in einer speziellen Richtung zu berühren. Wir sind nämlich in Uebereinstimmung mit Volley Commentar II. S. 903 der Ansicht, und auch der Entwurf scheint diese nach seiner Fassung des zweiten Absatzes, der nur von Gegenforderungen gegen eine anerkannte Forderung spricht, zu billigen, daß rechtskräftigen Erkenntnissen gegenüber illiquide Gegenforderungen die Exekution niemals aufhalten können. Wir halten für nöthig, dieß in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen.

II. Die Einwendungen gegen die Art der Exekution scheinen, wie oben bemerkt, vom Entwurfe stets als solche betrachtet zu werden, welche binnen der Zahlungsfrist nicht vorgebracht werden konnten und daher nach derselben noch zuläßig sind. Der Art. 90 des Exekutionsgesetzes geht davon aus, daß vom Schuldner in dem Falle, daß die Schuldklage schon eine gewisse Art der Exekution vorgeschlagen, der Schuldner also Kenntniß hievon erhalten hatte, die Einwendung auch hiegegen binnen der Zahlungsfrist zu erheben sey. Diese Bestimmung halten wir aber nicht für richtig, da ein solcher Antrag des Gläubigers noch keine Aufforderung für den Schuldner zur Erwiderung bildet. — Wir sehen aber auch hiebei keinen Grund, warum mit dem Entwurfe nur durch die Aufhebung des Art. 90 stillschweigend dieser Grundsatz angedeutet und nicht vielmehr im Gesetze ausgesprochen werden sollte.

Wir haben noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Absatz 2 des Art. 5 den Art. 94 des Exekutionsgesetzes durch die Worte ersetzen will: die Vorbringen und Gegenforderungen, welche als ungeeignet, die Exekution aufzuhalten, von der Exekutionsbehörde beseitigt worden, „seyen zum abgesonderten ordentlichen Verfahren zu verweisen.“ Dieß scheint uns nicht zu genügen. Die so vorläufig zurückgewiesenen Einwendungen sind nämlich in manchen Fällen an sich nicht geeignet, im Wege der Klage geltend gemacht zu werden. Soll ihnen ihre Wirksamkeit gleichwohl gesichert bleiben, so muß das Gesetz ausdrücklich aussprechen, daß dem Beklagten zustehe, dieselben in der Form einer Klage beim Gerichte anzubringen. Dieß ist in Art. 94 gesagt und wir sind deßhalb für die Beibehaltung desselben.

Mit all' Vorstehendem glauben wir gezeigt zu haben, welch' große Schwierigkeiten für die Anwendung sich ergeben müßten, wenn bei dem Entwurfe stehen geblieben werden wollte. Auch wir wünschen die mannigfaltigen Bestimmungen des Exekutionsgesetzes zusammengedrängt, können aber eine Kürze der Fassung nicht billigen, welche für den, der nicht in die ganze Oekonomie des Exekutionsgesetzes und sein Verhältniß zu dem neuen Gesetze eindringt, zur Unverständlichkeit würde.

Auch das neue Gesetz sollte in dem, was es zu geben sich vorgesetzt hat, möglichst ein Ganzes bilden. In dieser Rücksicht sollte nun überhaupt nicht, nachdem in Art. 4 erst das Verfahren für den Fall vorgeschrieben ist, wenn keine Einwendungen vorgebracht sind, in Art. 5 sofort zu dem Falle übergegangen werden, wenn Einreden erst nach der Zahlungsfrist vorgetragen werden. Man kann aus der Bestimmung hierüber durch Schlüsse ableiten, wie es zu halten sey, wenn innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen vorgebracht werden; aber zur Vollständigkeit und zur Klarheit für die zur Anwendung des Gesetzes Berufenen dürfte es gehören, eine ausdrückliche Bestimmung auch hierüber zu geben.

Wir beantragen, nach Art. 4 folgen zu lassen:

„Art. 5 a.

Werden innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Exekution überhaupt vorgebracht, so hemmen sie die Hülfsvollstreckung nur, wenn zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Sind die Einwendungen gegen eine auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhende Forderung gerichtet, so ist außerdem erfordert, daß sie nicht schon vor dem Erkenntnisse vorgetragen werden konnten.

Art. 5 b.

Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Exekution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten und eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Durch die Ableugnung eines vor der Exekutionsbehörde abgelegten Anerkenntnisses der Schuld oder durch die unbescheinigte Behauptung, daß dieses Anerkenntniß in unverbindlicher Art zu Stande gekommen, kann die Exekution nicht aufgehalten werden.

Durch illiquide Gegenforderungen, auch wenn sie rechtzeitig vorgetragen sind, wird die Rechtshülfe wegen einer auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhenden Forderung niemals, wegen einer anerkannten Forderung nur dann gehemmt, wenn sie aus ebendemselben Rechtsgeschäfte oder aus fortgesetzten Rechtsgeschäften derselben Art entstanden sind.

Art. 5 c.

Ist der Zeitpunkt der Verfügung der Exekution eingetreten (Art. 4. 5 a. 5 b), so bestimmt die Exekutionsbehörde sofort die Art, den Gegenstand und die Zeit des Vollzugs und setzt hievon, sofern kein besonderes Bedenken entgegensteht, den Schuldner in Kenntniß. Hiebei bleibt letzterem unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten ein anderes Exekutionsmittel vorzuschlagen.

Die Art. 23. 87—93 des Exekutionsgesetzes sind aufgehoben."

Zu Art. 6

geht Ihre Commission von der Voraussetzung aus, daß, sofern ein eigener Beamter zum Vollzug der Exekutionen aufgestellt wird, die Bestellung desselben auf Kosten der Gemeinde geschieht und schon darum eine solche Einrichtung von der Genehmigung der Kreisregierung abhängt. Uebrigens wird in einem solchen Falle die nach der Verordnung v. 22. Febr. 1841 §. 7 den Gemeinderäthen bestimmte Gebühr einzuziehen seyn und in die Gemeindekasse fallen.

Indem wir uns mit dem ganzen Artikel einverstanden erklären, beantragen wir die Zustimmung.

Als Schlußsatz wäre nach dem oben Bemerkten der 2. Absatz des Art. 4 anzufügen.

Zu Art. 7

wird aus den Gründen des Entwurfs beantragt:

die Zustimmung zu ertheilen.

Zu Art. 8.

Der Art. 51 des Exekutionsgesetzes stellt es in das Ermessen der Behörde, dem Schuldner auf sein Verlangen einen angemessenen Termin zum Selbstverkaufe zu bewilligen, wenn es sich von Gütern größern Umfangs handelt. Der Entwurf will diese Befugniß des Schuldners von der Einwilligung des Gläubigers abhängig machen, weil ihre Ausübung die Interessen des Gläubigers leicht benachtheiligen könne.

Wir glauben, daß dieß nur in sofern der Fall seyn könnte, als eine Verzögerung dadurch entsteht; denn wird durch den Selbstverkauf kein Resultat erzielt, bei welchem die Gläubiger befriedigt werden, so wird eben der Kaufvertrag nicht genehmigt. Nun ist aber bei größern Anwesen, welche das Exekutionsgesetz allein heraushebt (während bei unbedeutenden Objekten allerdings diese Weiterung störend seyn könnte), die Beschleunigung des Verkaufs in der Regel am wenigsten geboten, denn es bedarf bei der geringeren Zahl der Kauflustigen einer größern Verbreitung des Vorhabens und für die Liebhaber selbst mehr Zeit zur Erkundigung und Entschließung. Die Verzögerung auf kurze Zeit kann daher kaum in Anschlag gebracht werden.

Andererseits dürften zwei Rücksichten dem Entwurfe positiv entgegenstehen. Einmal ist es Thatsache, daß bei Exekutionsverkäufen oft gar kein Kaufsliebhaber auftritt, in der Regel aber weniger erlöst wird als bei Verkäufen aus freier Hand, letztere liegen daher meistens im Interesse der Gläubiger selbst, welche auch die Einwilligung dazu selten versagen werden. Es ist aber sodann eben bei größern Etablissements nicht bloß Ein Gläubiger, sondern es sind ganze Gläubigerschaften betheiligt. Die sämmtlichen Betheiligten über ihre Einwilligung zu hören, würde nun regelmäßig ebenso viel Zeit in Anspruch nehmen, als der Schuldner zu seinem Verkaufsversuche bedürfte.

Da somit der Vorschlag des Entwurfs einen erheblichen Mißstand nicht beseitigen und eher zum Nachtheil der Gläubiger und Schuldner gereichen dürfte, stellen wir den Antrag:

den Art. 8 abzulehnen.

Zu den Art. 9—17.

Die hierin vorgeschlagenen Bestimmungen über die Exekutionsverkäufe von Liegenschaften glaubt die Mehrheit Ihrer Commission als vom Bedürfniß gebotene und auch in ihren Einzelnheiten großentheils anerkennenswerthe Aenderungen des bisherigen Rechtes begrüßen zu dürfen. Es sind wesentlich drei Vorschläge darin enthalten:

1) sollen die Fristen abgekürzt und regelmäßig nur Ein Aufstreichsverkauf vorgenommen werden.

2) Die Gläubiger sollen nicht mehr gehalten sein, sich auf dreijährige Zieler verweisen zu lassen.

3) Den Gläubigern soll bessere und ausreichende Gelegenheit gegeben werden, ihr Recht bei den Käufen, durch deren Resultat sie bedroht sind, zu wahren.

Ueber das Wünschenswerthe der Aenderung in der ersten Beziehung hat sich schon unser Bericht vom Februar 1852 ausgesprochen. Es ist schon dort auf die auch von Bolley in derselben Richtung gemachten Vorschläge hingewiesen worden und hat die hohe Kammer, wie oben schon berührt, in der Sitzung vom 20. Februar 1852 um eine Revision der einschlagenden Bestimmungen ausdrücklich gebeten. In der zweiten Beziehung hat unser Bericht ebenfalls den Wunsch nach Aenderung des Bestehenden ausgesprochen. Wir sind hiebei indeß auf Anstände gestoßen, welche wir zum Art. 11 darlegen werden. Der dritte Punkt ist besonders in dem oben erwähnten Aufsatze in Sarwey's Monatschrift herausgehoben. Es ist daselbst mit Recht gesagt:

„So langsam in der Regel an die ersten exekutivischen Schritte gegangen wird, und so wenig geschieht, um durch angemessene Schritte eine Käuferkonkurrenz zu bewirken, so sehr wird, wenn es einmal im Stadium der Verkaufsversuche ist, geeilt, um die mißliebige Fortverwaltung zu beseitigen. Man bringt verschiedene Abkürzungen und sonstige Abweichungen vom gesetzlichen Verfahren an und dringt auf den Zuschlag, ohne den Gläubigern Zeit und Gelegenheit zu geben, ihr Interesse gehörig zu wahren. So wird häufig die Vornahme der Verkaufshandlungen und der Zuschlag eingeleitet, bevor die Gläubiger durch ein Liquidationsverfahren, ein Lokationserkenntniß und Verweisungsprojekt in den Stand gesetzt sind, das muthmaßliche Schicksal ihrer Forderungen zu ermessen .... Man drängt sie in den kürzesten Fristen, welche ihnen keine Möglichkeit einer Erforschung der Verhältnisse gewähren, zur Erklärung über vorliegende Kaufsgebote. Ja es kommt vor, daß den Gläubigern gegen alle Rechtsgrundsätze das Präjudiz des Zuschlags bezüglich der erst vorzunehmenden Verkaufsverhandlungen im Voraus angedroht wird, statt erst das wirkliche Verkaufsresultat abzuwarten und ihnen zur Erklärung über die Genehmigung binnen angemessener Frist mitzutheilen, wodurch sie genöthigt werden, entweder ihre Unterpfänder um die schlechtesten Kaufsgebote von Seiten der Gantleute oder von Dritten, welche nur Scheinpreise bieten, zugeschlagen zu sehen, oder die Verkaufsverhandlungen, da sichere Vertreter an Ort und Stelle nicht leicht zu finden sind, persönlich zu kontroliren."

Zu Art. 9.

Nach diesen allgemeinern Bemerkungen haben wir den Vorschlag über die Bekanntmachung des Kaufstermins im Zusammenhang damit zu betrachten, daß nur Ein Aufstreich regelmäßig Statt finden soll. Es liegt dabei die Befürchtung nahe, daß man sich von der allerseits anerkannten Mangelhaftigkeit der bisherigen endlosen Formalitäten zu einem Extreme nach der andern Seite habe verleiten lassen, wenn nur ein vierzehntägiger Raum zwischen der ersten Bekanntmachung und der einzigen Verkaufshandlung beliebt werden will. Auch ist nicht zu übersehen, daß man durch Abkürzungen nach dieser Richtung dem Interesse der Gläubiger, das doch in die erste Reihe zu stellen ist, im Allgemeinen eher entgegenzutreten, als es zu befördern in die Lage kommt.

Wir erklären uns indessen in unsrer Mehrheit (Bek, Probst, Rothenhöfer, Weber, Wiest) trotz der allerdings engen Grenze mit der Frist des Entwurfs einverstanden. Diese wäre in ihrer Beschränkung auf 14 Tage an sich nicht genügend, um bei dem Verkaufe von größern Gütern, Fabriken u. dgl. eine Konkurrenz von Kaufsliebhabern zu schaffen, wie sie im Interesse von Schuldner und Gläubigern liegt. Allein es soll nur ausgesprochen werden, daß eine zweimalige Bekanntmachung in Zwischenräumen von je acht Tagen in allen Fällen unerläßlich sei, nicht aber, daß diese Fristen nicht erstreckt und die Bekanntmachungen nicht vervielfältigt werden dürfen. Es ist daher dem Ermessen der Behörden anheimgegeben, in den geeigneten Fällen den Verkauf auf einen spätern Termin anzusetzen. Wir wünschen nur, daß diese Aufgabe der Behörden im Gesetze selbst ihre Stelle finde, damit nicht die 14 Tage als Regel oder gar als durchgreifendes Maximum aufgefaßt werden.

(Abweichender Ansicht ist Seeger, welcher 30 Tage als kürzeste Frist gesetzt wünscht.)

Ein anderer und begründeter Anstand dürfte sich aber dagegen erheben, daß, während die Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung zu den wesentlichen Bedingungen der Gültigkeit des Verkaufs gehört, gleichwohl eine sichere Gränzlinie zwischen den Fällen nicht gezogen ist, in welchen es an der Verkündigung in dem Wohnorte des Schuldners und dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, genügen soll, und denjenigen, welche eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter wesentlich erfordern.

Denn „Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften u. dgl." sind keine hinlänglich bestimmte Größen, um nicht im einzelnen Falle bestreiten zu können, ob ein Grundstück oder ein Komplex von solchen dahin zu rechnen sei oder nicht. Und diese Unbestimmtheit kann zur Anfechtung der Käufe leicht Anlaß geben, so oft die letztere Art der Bekanntmachung versäumt wurde.

Zwar hat auch das Exekutionsgesetz in den Artikeln 51 und 52 dieselbe weniger bestimmte Art der Bezeichnung gewählt, ohne daß dadurch erzeugte Mißstände besonders häufig zu Tag getreten wären. Aber doch hat auch Bolley in seiner neuen Redaktion eines Exekutionsgesetzes Art. 146 a Rücksicht auf dieses mißliche Verhältniß zu nehmen sich veranlaßt gesehen, indem er die doppelte Bekanntmachung durch Ausrufen und durch das Lokal-Intelligenzblatt oder öffentlichen Anschlag als jedenfalls wesentlich erklärt und sodann daneben nach Umständen eine weitere Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, welche, wie aus dem Zusammenhang zu ersehen, die Wirkung der Nichtigkeit im Unterlassungsfalle nicht haben sollte, vorgeschrieben wissen will. —

Wir sind der Ansicht, daß das aufgeworfene Bedenken immerhin wichtig genug ist, um in gegenwärtigem Gesetze berücksichtigt zu werden, glauben aber, daß sich eine sichere Gränzlinie nur nach der Größe des Taxationswerths der Kaufsobjekte ziehen läßt. In dieser Weise unterscheidet auch das bayrische Gesetz vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, §. 90. Damit wird zwar dem eigentlichen Bedürfniß nicht immer entsprochen werden, da bei der vorliegenden Frage hauptsächlich die Art des Kaufgegenstandes entscheiden wird, ob auch auf Auswärtige bei dem Kaufe zu rechnen sei. So wird sich eine auch nur unbedeutende Wirthschaft oder Handlung immer mehr für die Bekanntmachung über die Grenzen des Ortes hinaus eignen, als einzelne Güterstücke, sofern diese keinen eigenen Hof bilden. Allein sobald eine größere Masse von letztern in Frage steht, sind auch die

Bewohner der angränzenden Ortschaften regelmäßig als mögliche Käufer in Berechnung zu nehmen und die Bekanntmachung wenigstens durch ein den betreffenden Bezirk umfassendes Blatt wird geboten erscheinen. Ist aber einmal durch eine Veröffentlichung in dieser Weise für eine größere Verbreitung gesorgt, so dürfte, um die Formen und Kosten nicht zu häufen, nicht auch noch das Ausschreiben in andern weiter verbreiteten Blättern als wesentlich vorgeschrieben, sondern diese weitere Bekanntmachung dem Ermessen der Behörden nach den Umständen des einzelnen Falles anheimgestellt werden.

Wir halten ferner für angemessen, nicht durch die Fassung: „ist nur dann verbindend" den Schein zu erregen, als wenn nur die Bestimmung dieses Artikels bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten wäre, während doch diese Wirkung auch der Uebertretung der übrigen wesentlichen Formvorschriften zukommt.

Sodann scheint uns nöthig, das Erforderniß der Bekanntmachung am Wohnorte des Schuldners auf den Fall zu beschränken, daß dieser im Inlande ansäßig ist, weil andernfalls dieser wesentlichen Bedingung nicht entsprochen werden könnte.

Endlich dürften die Worte „auf übliche Weise" überflüssig sein, dagegen aus den zu Art. 10 anzuführenden Gründen der Schätzungswerth in die Bekanntmachung aufgenommen werden.

Wir beantragen, den Art. 9 in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Termin für den obrigkeitlichen Verkauf eines Grundstücks wird von der Executionsbehörde nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bestimmt. Es muß aber jedenfalls die Vornahme des Verkaufs und der hiezu bestimmte Termin zweimal, nach einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche, im Wohnorte des Schuldners, sofern dieser im Lande ansäßig ist, und in dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, bekannt gemacht werden.

Beträgt der Taxationswerth der zu verkaufenden Liegenschaft mehr als 1500 fl., so ist der Verkauf zugleich in einem öffentlichen Blatte des Bezirks zweimal, erstmals wenigstens 14 Tage vor dem Verkaufstermin, zu veröffentlichen.

Dem Ermessen der Ortsobrigkeit ist es anheimgegeben, bei Gütern von größerem Umfange, Fabriken, größern Wirthschaften u. dgl. den Verkauf noch in einem oder mehreren weiter verbreiteten Blättern bekannt zu machen.

In die Bekanntmachung wird neben der Beschreibung des Gutes der Anschlag desselben aufgenommen.

Der Art. 52 des Executionsgesetzes ist aufgehoben."

Zu Art. 10.

Da von der Taxation in dem bisherigen Executionsverfahren weitere rechtliche Folgen nicht abhängig gemacht sind, so erscheint es der Mehrheit Ihrer Commission angemessen, an die Unterlassung der Taxation nicht die Folge der Nichtigkeit des Verkaufs zu knüpfen. Sie ist daher mit der Aufhebung des Art. 52 des Executionsgesetzes, sofern er sich hieher bezieht, einverstanden.

Gleichwohl erscheint ihr die Schätzung für jedes geordnete Verkaufsverfahren, als Anhaltspunkt für den Aufstreich, für die Kaufslustigen und für die Gläubiger, welche ein Gut zu übernehmen sich entschließen sollen, schon abgesehen von dem zu Art. 9 gestellten Antrage, um so mehr aber nach diesem unerläßlich. Sie beantragt daher, die Art. 53 und 54 des Executionsgesetzes aufrecht zu erhalten und als Art. 10 zu setzen:

„Jede Liegenschaft ist vor dem Executionsverkaufe obrigkeitlich anzuschlagen. Die Einsicht der hierüber gefertigten Urkunde steht jedem Interessenten zu.

Die Unterlassung der Taxation begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens."

Hiefür: Bek, Rothenhöfer, Weber, Wiest. Abweichender Ansicht sind Probst und Seeger, welche an die Unterlassung die Nichtigkeit geknüpft sehen wollen. S. unten zu Art. 12. Wiest wünscht den Art. 54 aufgehoben.

Art. 11

handelt von einem Vorschlage, welcher in dem Rechte des Gläubigers, vollständig und baar befriedigt zu werden, seine Rechtfertigung zu finden scheint. Auch Ihre Commission hat, wie oben berührt, früher auf eine Aenderung des Executionsgesetzes in dieser Richtung aufmerksam gemacht.

Allein wenn man fragt, ob die jetzigen gedrückten Verhältnisse geeignet seyen, das in Ausführung zu bringen, was das Executionsgesetz in Art. 56 für bessere Zeiten in Aussicht gestellt hat, so wird man ohne langes Bedenken mit Nein antworten müssen. Ein Verkauf ohne Zieler gehört in den meisten Fällen zur Unmöglichkeit, nur in wenigen Gegenden wird noch gegen baares Geld gehandelt; in Stuttgart pflegen bei Häuserkäufen 10—20jährige Zieler unvermeidlich zu sein. Der Umsatz der Zieler brächte, wenn er überhaupt möglich wäre, außerordentliche Verluste. Wenn gleich eben diese Befürchtung manchen Gläubiger von dem Verlangen der Umsetzung abhielte, so würde in andern Fällen die Folge seyn, daß die Nachhypothekare und übrigen Gläubiger um ihre Forderungen gebracht wären.

Wenn man im Gegentheile erwägt, daß dieses Kaufen auf Zieler sich eingebürgert hat, daß ein Schaden, welcher durch die Verweisung auf Zieler erwachsen könnte, in all' den Fällen kaum eintreten kann, wo es sich von mehreren Pfandobjekten handelt, sobald nur der bevorzugte Gläubiger auch mit erstem Rechte auf alle Pfandobjekte verhältnißmäßig verwiesen wird, und wenn weiter von der gewiß richtigen Ansicht ausgegangen wird, daß auch der verwiesene Gläubiger sein Recht an den Schuldner für den Betrag behält, der ihm an den Zielern nicht eingeht, so dürfte nach all' diesem der Art. 11 für jetzt nicht begründet erscheinen. Indessen halten wir das für ausführbar, daß ein Schritt dem Ziele entgegen gethan und ein Mittelweg eingeschlagen werde. Käufe ohne Angeld sind denn doch noch nicht die Regel geworden, es ist mit dem Angeld das Mittel einer theilweisen baaren Befriedigung gegeben, und wenn der Gläubiger zu Vermehrung seiner Sicherheit unzweifelhaft das größte Interesse hat, wenigstens einen Theil seiner Forderung sogleich bezahlt zu erhalten, so sollte durch die Festsetzung seines Rechtes hierauf und auf den Umsatz eines Theiles der Zieler, falls kein zureichendes Angeld zu erreichen wäre, diesem Bedürfnisse entsprochen werden.

Wir beantragen, als Art. 11 zu setzen:

„Ist bei einem Liegenschaftsverkauf im Exekutionswege dem Käufer eine Entrichtung des Kaufschillings in Zielern nach Maßgabe des Art. 56 des Exekutionsgesetzes bewilligt worden, so hat der Gläubiger das Recht, ein Viertheil des Erlöses gleichbald bezahlt zu erhalten, und sind auf sein Verlangen die Zieler auf Kosten des Schuldners bis zu jenem Betrag in baares Geld umzusetzen. Hinsichtlich des Restes der Forderung ist der Gläubiger zu dem gleichen Verlangen nur dann berechtigt, wenn der Kaufschilling auf mehr als drei Jahresziele vertheilt ist, und nur in Ansehung der über diesen Zeitraum hinaus sich erstreckenden Zieler.

Die Bestimmung des Art. 56, Abs. 6 des Executionsgesetzes ist aufgehoben."

Zu Art. 12—17.

Berichterstatter für die Anträge der Mehrheit: Weber.

Die Art. 12—17 beschäftigen sich mit der Aufgabe, wie am einfachsten und schnellsten der höchstmögliche Erlös aus einem Gut zu erzielen ist. Dem bisherigen Verfahren, welches unbeschränkt wiederholte Aufstreichsverhandlungen zuläßt, wird mit Recht zum Vorwurf gemacht, daß deßhalb häufig bei den vorangehenden Aufstreichen nicht alle Kaufsliebhaber erscheinen und hiedurch unnöthige und einer raschen Rechtshülfe nur hinderliche Weitläufigkeiten entstehen. Es ist daher bei der neuen Gesetzgebung das Absehen darauf zu richten, daß so viel möglich alle Kaufsliebhaber schon bei der ersten Verhandlung erscheinen. Zu diesem Zwecke bestimmt der Entwurf, daß an dem Ergebniß der ersten Aufstreichsverhandlung, selbst wenn es noch so sehr unter dem Anschlag geblieben ist, nichts geändert werden soll, wenn nicht der Schuldner oder Gläubiger durch Beibringung eines bessern Käufers den wirklichen Nachweis liefern, daß ein höherer Erlös erzielt werden wird. So weit ist Ihre Commission in ihrer Mehrheit einverstanden. Nach dem Entwurfe soll es nun hiebei sein Bewenden haben und das Gut eben dem bessern Käufer, wenn deren mehrere beigebracht werden, demjenigen unter ihnen, welcher das höchste Anbot gemacht hat, zufallen. Hiemit können wir uns nicht einverstanden erklären. Das Mindeste, was noch zu geschehen hat, um das Interesse des Schuldners und der Gläubiger zu wahren und zugleich von dem ersten Aufstreich keinen Kauflustigen abzuhalten, ist nach unserer Ansicht, daß nunmehr noch ein auf den oder die beigebrachten bessern Käufer und den Käufer bei der früheren Versteigerung beschränkter Aufstreich stattfindet. Es fragt sich aber weiter: Ist es nicht angemessen, nunmehr überhaupt einen unbeschränkten öffentlichen zweiten Aufstreich einzuleiten? Kollusionen, die bei einem auf jene Personen beschränkten Aufstreich zu befürchten sind, werden hiedurch beseitigt, wenigstens so viel möglich beseitigt. Die Beibringung eines bessern Käufers hat bereits gezeigt, daß beim ersten Aufstreich sich nicht alle Kaufsliebhaber betheiligt haben. Durch einen öffentlichen Aufstreich wird allein die Gewißheit erlangt, daß nunmehr Alles geschehen ist, um in dem speziellen Fall alle Kaufsliebhaber herbeizuziehen und den höchstmöglichen Erlös zu erzielen. Allein steht auf der andern Seite der wiederholten öffentlichen Versteigerung nicht der Einwand entgegen, daß wir hiedurch in den Fehler zurückfallen, der an dem bisherigen Verfahren gerügt wird, daß wir nämlich durch die Zulassung eines zweiten öffentlichen Aufstreichs Veranlassung für manchen Kaufsliebhaber geben, sich der Betheiligung oder wenigstens erschöpfenden Steigerung beim ersten Aufstreich zu enthalten, und dadurch diesen wieder zu einer bedeutungslosen und somit unnöthigen Handlung machen? Es ist dieß allerdings im einzelnen Falle möglich, obwohl schon durch die Bedingung, unter der es allein zu einem zweiten öffentlichen Aufstreich kommen kann, die Beibringung eines bessern Käufers, dafür gesorgt ist, daß der Fall nicht so häufig vorkommen kann, wie bisher. Allein jene Möglichkeit, daß im einzelnen Fall ein Aufstreich und damit eine Belästigung der Behörde und Verzögerung der Rechtshülfe sich als unnöthig herausstellt, ist, wenn es sich nur von Einer weitern Versteigerung handelt, eine untergeordnete Rücksicht gegenüber von der Möglichkeit, daß durch einen zweiten Aufstreich erst im einzelnen Fall der höchstmögliche Erlös erzielt wird. Dagegen erscheint uns jene Rücksicht allerdings überwiegend, wenn eine Aufstreichsverhandlung bereits vergeblich stattgefunden hat und nun von Amtswegen eine zweite Versteigerung einzuleiten ist. Nach dieser halten wir, auch wenn ein besserer Käufer noch beigebracht worden, für angemessen, bloß den oben erwähnten beschränkten Aufstreich noch zuzulassen. Wir sind daher mit dem Entwurf einverstanden, daß mehr als zwei öffentliche Aufstreichsverhandlungen in keinem Falle stattfinden sollen.

Immer ist indessen der Zweck im Auge zu behalten, daß schon der erste Aufstreich wo möglich auch den besten Käufer liefere, und zu diesem Zweck halten wir für durchaus nöthig, daß den Betheiligten selbst alle Gelegenheit gegeben werde, ihrerseits Kaufsliebhaber beizuschaffen, beziehungsweise selbst als Steigerer sich zu betheiligen. Hiezu ist erforderlich, daß ihnen der Gutsanschlag und Versteigerungstag speziell bekannt gemacht wird.

Wenn auch der zweite Aufstreich vergeblich gewesen, d. h. kein Angebot dabei erfolgt ist, will der Entwurf nur noch bei einem Gläubiger zulassen, sich selbst zu Uebernahme des Guts um einen gewissen Preis zu erbieten. Die Folge wäre, daß andern Falls in Ermanglung anderer Exekutionsobjekte die Klage der Gläubiger zu ruhen hätte. Dieß erscheint uns nicht im Interesse der Gläubiger zu liegen. Dieses scheint uns zu fordern, daß auch das Angebot eines jeden Dritten zugelassen wird. Ebenso scheint es uns nicht im Interesse der Gläubiger zu liegen, wenn der Entwurf nach jenem Erbieten nur dem Schuldner und nicht auch dem hiebei mit Verlust bedrohten Gläubiger die fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers verstattet. Vielmehr ist es konsequent, ein solches Angebot ganz zu behandeln, wie wenn es das Ergebniß des zweiten Aufstreichs wäre.

Diese Grundsätze sind nun zunächst auf den Exekutionsverkauf außerhalb des Gantverfahrens anzuwenden, sodann auf den Exekutionsverkauf im Gant mit den hier nöthigen näheren Bestimmungen. Der Entwurf thut dasselbe, indem er von ersterem in den Art. 12—16, von letzterem im Art. 17 handelt. Die Unterscheidung sollte jedoch mehr in die Augen fallen.

Wir schlagen nun an die Stelle der Art. 12—16 folgende Artikel vor:

„Art. 12.

Wird ein Grundstück außerhalb des Gantverfahrens im Exekutionsweg verkauft, so ist der Gutsanschlag und Versteigerungstag dem Schuldner und sämmtlichen betheiligten Gläubigern (Exek.-Ges. Art. 50) besonders bekannt zu machen.

Art. 13.

Das Ergebniß des Aufstreichs ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen zu eröffnen unter Anberaumung einer Frist von fünfzehn Tagen, um innerhalb derselben einen bessern Käufer beizubringen. Als besserer Käufer ist nur derjenige zu betrachten, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt.

Art. 14.

Wird vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist eine wiederholte Aufstreichsverhandlung einzuleiten.

Bei dem Ergebnisse derselben hat es sein Bewenden.

Art. 15.

Wenn bei dem ersten Aufstreiche gar kein Anbot erfolgt ist, so ist von Amtswegen eine zweite Aufstreichsverhandlung einzu-

leiten und sofort nach den Bestimmungen des Art. 12 und 13 zu verfahren.

Wird nach dem zweiten Aufstreich vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist zwischen dem letztern und, wenn mehrere bessere Käufer durch die Betheiligten beigebracht worden sind, zwischen allen diesen bessern Käufern und dem Käufer, welcher im Aufstreich das höchste Anbot auf das Gut gemacht hat, solches noch besonders in Aufstreich zu bringen. Bei dem Ergebnisse dieses besondern Aufstreichs hat es sein Bewenden.

Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Anbot, so ruht in Ermanglung anderer Exekutionsmittel die Klage der Gläubiger, außer es wird nachträglich noch ein Anbot gemacht. Dieses Anbot ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen unter Anberaumung der fünfzehntägigen Frist zu Beibringung eines bessern Käufers mitzutheilen. Wird ein oder mehrere bessere Käufer beigebracht, so ist zwischen ihnen und demjenigen, der das nachträgliche Anbot gemacht hat, die Sache wieder zum besondern Aufstreich zu bringen, bei dessen Ergebniß es sein Verbleiben hat.

Art. 16.

In den in Art. 12 bis 15 bezeichneten Fällen bleibt der Käufer an sein Anbot gebunden, bis ein höheres erfolgt ist.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der Art. 57 bis 62 des Exekutionsgesetzes."

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Güterverkauf im Konkursweg erfordert nähere Bestimmungen. Was nämlich

1) die Eröffnung des Anschlags und Versteigerungstags an die Gläubiger betrifft, so fragt sich: Soll dieß allgemein für die bekannten durch besondere, für die unbekannten durch öffentliche Bekanntmachung ausgeführt werden, wenn, wie es in der Regel geschehen soll, der Güterverkauf vor der Liquidation Statt findet? Nach unserer Ansicht dürfte hier die Mittheilung an die Pfandgläubiger genügen, da die Bekanntmachung an die übrigen Gläubiger hier in der Regel ohne Interesse ist, d. h. nicht die Wirkung hat, daß sie sich um Kaufsliebhaber umsehen oder selbst als solche auftreten, wegen der seltenen Fälle aber, wo dieß der Fall ist, die allgemeine Anordnung dieser belästigenden und kostspieligen Maßregel nicht gerechtfertigt erscheint.

2) Die Eröffnung des Ergebnisses des Liegenschaftsverkaufs nebst Anberaumung der fünfzehntägigen Frist hat bei der Liquidation zu geschehen. Hierin sind wir mit dem Entwurf einverstanden. In der Regel erscheinen aber nicht alle Gläubiger persönlich. Soll nun allen nicht erschienenen Gläubigern nachträglich besondere Eröffnung gemacht werden? Auch hier scheint uns nur eine besondere Eröffnung an den Pfandgläubiger geboten. Bei den übrigen Gläubigern genügt es, wenn ihnen die Frist von dem Tag der Liquidation an lauft und dieß in der Vorladung ausdrücklich bemerkt ist.

Das Recht, durch Beibringung eines bessern Käufers eine zweite Aufstreichsverhandlung zu veranlassen, würden wir aber allen Gantgläubigern einräumen, ohne mit dem Exekutionsgesetz Art. 70, 2. Abs. zu unterscheiden, ob sie sich nach dem Erfolg der Verkaufsverhandlung mit Verlust bedroht sehen. Wird dieß in dem objektiven Sinn genommen, daß sie mit Verlust bedroht sind, so ist es eine verwerfliche Vorschrift, weil häufig vor rechtskräftigem Lokationserkenntniß dieß gar nicht beurtheilt werden kann. Soll es aber nur bedeuten, daß der Gläubiger in seiner subjektiven Ansicht sich bedroht erachte, so ist es eine überflüssige Vorschrift, weil dann der Gläubiger diese Ansicht nur zu erklären braucht. Ohnehin werden sich auch nur solche Gläubiger, welche Verlust befürchten, nach bessern Käufern umsehen.

3) Wenn ausnahmsweise der Verkauf erst nach der Liquidation vorgenommen wird, so halten wir sowohl in Betreff des Anschlags und Versteigerungstags, als des Ergebnisses des Aufstreichs nur die Mittheilung an die Pfandgläubiger für geboten, in Ansehung der übrigen Gläubiger aber für hinreichend, wenn ihnen die fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers vom Tag der Aufstreichsverhandlung an lauft.

4) Von selbst versteht sich, daß dem Gemeinschuldner der Anschlag und Versteigerungstag der Güter, sowie das Verkaufsergebniß speziell mitzutheilen ist.

5) Endlich ist noch für den Fall, daß bei zwei Aufstreichsverhandlungen kein Angebot erfolgt, in Beibehaltung der Vorschrift des Exekutionsgesetzes Art. 71. 1. Abs. die Administration der Güter zu Gunsten und auf Kosten der unmittelbar betheiligten Gläubiger anzuordnen.

Wir schlagen nun folgende Fassung des Art. 17 vor:

„Art. 17.

Die Vorschriften der vorstehenden Artikel sind auch auf die Güterveräußerungen im Konkurswege anzuwenden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Anschlag der Güter und der Versteigerungstag, sowie das Ergebniß des Verkaufs ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern besonders zu eröffnen. Vom Tage der Eröffnung des Verkaufsergebnisses lauft ihnen die fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers.
2) Wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidation stattgefunden hat, so ist das Ergebniß bei der Liquidation zu eröffnen. Vom Tage der Liquidation an lauft dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern, wenn sie erschienen sind, den sämmtlichen übrigen Gläubigern, auch wenn sie nicht erschienen sind, die fünfzehntägige Frist.
3) Wenn der Liegenschaftsverkauf nach der Liquidation stattfindet, so lauft den nicht durch Unterpfand versicherten Gläubigern die fünfzehntägige Frist vom Tage des Liegenschaftsverkaufs an.
4) Den letzterwähnten Gläubigern sind die Bestimmungen über den Lauf der ihnen zustehenden Frist (Ziff. 2 u. 3) bei der Vorladung zur Liquidation zu eröffnen.
5) Wenn zwei Aufstreichsverhandlungen stattgefunden haben, ohne daß ein Anbot auf die Güter erfolgt ist, so tritt eine Administration derselben zu Gunsten und auf Kosten der unmittelbar betheiligten Gläubiger ein.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Art. 69—71 des Exekutionsgesetzes sind aufgehoben."

Minderheitsantrag von Probst und Seeger.

Zu Art. 9. 10. 12—17.

Der Entwurf schlägt in den Art. 12—17 ein neues Verfahren vor, das sich in dieser Weise in andern Gesetzgebungen nirgends finden dürfte.

Wir sind der Ansicht, daß dasselbe dem vorgesetzten Zwecke, dem einzigen Aufstreiche alle mögliche Wirksamkeit zu verleihen, selbst wieder entgegentritt und in der Ausführung Schwierigkeiten darbietet, welche auch durch die Modifikationen des Antrags der Mehrheit der Commission nicht beseitigt werden.

Ohne dies hier näher zu entwickeln, gehen wir sogleich zu der Begründung eines Vorschlags über, der, als die richtige

Auskunft in sich schließend, auch im *bayrischen* und *badischen* Rechte seine Ausführung erhalten hat.

Unser bisheriges Recht und ebenso der Entwurf geht von der Anschauung aus, daß, wenn der Aufstreich zu keinem die Gläubiger befriedigenden Erlöse geführt hat, diesen Gläubigern das Recht zu geben sei, sei es durch das Verlangen eines wiederholten Aufstreichs, sei es durch die Beibringung besserer Käufer, auf die Erreichung höherer Preise hinzuwirken.

Dieser Weg ist aber kein nothwendiger und, wie unser bisheriges Verfahren gezeigt hat, kein geeigneter. Man wird vielmehr zweckmäßiger davon ausgehen, daß vor Allem dem einmal angeordneten Exekutionsverkaufe seine volle Wirksamkeit zu sichern ist und daß dies nur dadurch geschieht, wenn den Kaufsliebhabern zugesagt wird, daß dieser Verkauf der einzige sei, und sie auf ihre Angebote bei dieser Verhandlung das Gut sofort und ohne weitere Hindernisse erhalten werden. Indem diese volle Bedeutung des Aufstreichs gewahrt wird, indem man ihn nicht zum bloßen Versuche macht, bei dem die Theilnehmer umsonst sich bemühen und zu Verpflichtungen sich bereit erklären, wenn das Belieben eines Dritten Alles wieder umstößt — ist mit Gewißheit anzunehmen, daß hier auch die eigentlichen Kauflustigen sammtlich erscheinen und das bestmögliche Ergebniß mit einem Male erzielt wird.

Hiemit ist aber jeder spätere Eingriff der Gläubiger unvereinbar; es wird ihnen daher *nach* dem Aufstreich *kein* Antrag mehr gestattet, sondern sie haben nur das Recht, von der Vornahme des Verkaufs speciell in Kenntniß gesetzt zu werden, um *bei demselben* durch ihre Angebote den Erlös durch andere Kaufslustige zu steigern oder, wenn sie es vorziehen, das Gut selbst an sich zu bringen.

Aber es ist darum nicht unbedingt nothwendig, *jedem* Aufstreich, der trotzdem ein allzu geringes Ergebniß geliefert hat, den Zuschlag folgen zu lassen. Man hat zu befürchten, daß die Kaufslustigen ausbleiben, wenn sie wissen, daß Dritte den Erfolg ihrer Angebote wider ihren Willen vereiteln können, aber man hat es nicht zu befürchten, wenn nur ein solches Hinderniß des Zuschlags als möglich in Aussicht gestellt wird, das zu beseitigen in der Macht der Steigerer selbst liegt. Man kann daher ohne Gefahr den *Zuschlag an die objektive Bedingung* knüpfen, *daß der Anschlagspreis erlös't werde*.

Damit ist zugleich für die Gläubiger gesorgt. Die Currentgläubiger haben ohnehin auch im Concurse kein weiteres Recht an die einzelnen Vermögensobjekte des Schuldners, als daß ihnen der wahre Werth derselben zukomme. Der Anschlag gibt den wahren Werth an die Hand und einem ihm entsprechenden Erlöse gegenüber steht jenen Gläubigern kein Recht zur Beschwerde zu. Diejenigen aber, welche durch Pfandrechte specielle Ansprüche auf Deckung durch das bestimmte Objekt haben, können wohl dieses Objekt an sich ziehen, aber auch sie sind nicht beschwert, wenn ihnen durch ausdrückliche Ladung die Möglichkeit der Erwerbung beim Aufstreich gegeben oder, wenn man weiter gehen will, um Alles für sie zu thun, wenn ihnen die Befugniß ertheilt wird, schriftliche Angebote zu machen, welche beim Aufstreiche berücksichtigt werden.

Wird nicht einmal der Taxationswerth erlös't, so ist dem Anspruche der Gläubiger auf den wahren Werth des Besitzthums ihres Schuldners noch nicht genügt und ist anzunehmen, daß besondere Hindernisse obgewaltet haben, welche dem Aufstreich seine volle Wirksamkeit entzogen. In diesem Falle ist ein neuer Aufstreich nöthig. Sein Ergebniß, mag es auch ungünstig ausfallen, muß aber unumstößlich bleiben, schon darum, weil nur die bestimmte Zusage, den Zuschlag jedenfalls zu erhalten, noch bessere Angebote voraussehen läßt, aber auch deßhalb, weil nach dem wiederholten Versuche jeder weitere eine unnütze Weitläufigkeit wäre.

Da bei diesem zweiten Verkauf die Gefahr vorhanden ist, das Gut um einen geringen Preis losgeschlagen zu sehen, so haben nun alle diejenigen Gläubiger, welche zum Zuge kämen, wenn der Anschlagspreis erlös't würde, ein Recht, zu der neuen Verhandlung berufen zu werden. Dies ist aber nur im Gante auch für Currentgläubiger von Bedeutung, da sie außerdem auch bei geringerem Erlöse sich an das sonstige Vermögen des Schuldners halten.

Dies sind die Grundzüge der Auffassung, von welcher wir bei nachstehenden Artikeln ausgehen.

Wir wollen nicht behaupten, daß andere Gesetzgebungen ganz von diesen Gedanken geleitet wurden, aber ihre Vorschriften stimmen mit dem Ergebnisse dieser Betrachtungen überein.

Das *bayrische* Gesetz vom 17. Nov. 1837, welches die jetzige Gerichtsordnung wesentlich bildet, sagt in §. 95: „Es findet „vorbehaltlich des §. 98 nur Eine Versteigerung statt." §. 98 lautet: „Erfolgt gar kein Gebot, oder *wird nicht wenigstens der* „*Schätzungswerth geboten*, so ist sowohl der Schuldner „als der mit einem Verlust bedrohte Gläubiger berechtigt, zu ver„langen, daß das Gut nicht zugeschlagen, sondern eine zweite „Versteigerung längstens 4 Wochen nach der ersten vorgenommen „werde." §. 102: „Der Zuschlag an den Meistbietenden hat sogleich „zu geschehen."

Die *badische* Prozeßordnung vom 31. Dezbr. 1831 enthält in §. 1035, daß die Bekanntmachung des Verkaufs zugleich enthalten muß: es erfolge der Zuschlag, wenn der Schätzungspreis erreicht werde. Der Verkauf wird nach §. 1036 an den Schuldner und die Pfand- und die mit ihren Ansprüchen bereits aufgetretenen Gläubiger ausgeschrieben. Die Schätzung wird nach §. 1040 bei dem Ortsvorgesetzten zur Einsicht jedes Betheiligten hinterlegt. §. 1048 sagt: „Wenn kein weiteres Gebot mehr er„folgt, so wird der endliche Zuschlag ertheilt, oder, sofern das „Gebot unter dem Anschlagspreise geblieben ist, die Versteigerungs„tagfahrt ohne Zuschlag geschlossen." §. 1050: „Wird eine zweite „Versteigerung nothwendig, so wird der Tag hiezu beim Schlusse „der ersten bestimmt." §. 1052: „Der Zuschlag erfolgt hier, wenn „auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem „Gläubiger geschehen ist."

Da für einen solchen Gang der Sache die Schätzung eine wesentliche Grundlage bildet, haben wir dieselbe ebenfalls besonders berücksichtigt und schlagen nun an der Stelle der Art. 9, 10 und 12 bis 17 des Entwurfs folgende Bestimmungen vor:

„Art. 9.

Ist der Executionsverkauf eines Grundstücks beschlossen, so ist eine Taxation desselben vorzunehmen.

Der Anschlag geschieht in Gemäßheit des Art. 53 des Executionsgesetzes. Die Urkunde über die Schätzung wird zur Einsicht für jeden Interessenten auf dem Rathhause aufgelegt.

Art. 10.

Der Termin für den Verkauf wird von der Executionsbehörde nach den Verhältnissen des einzelnen Falles festgesetzt.

(Im Uebrigen wie Art. 9 des Entwurfs in obiger Fassung der Commission.)

Der Bekanntmachung ist anzufügen, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

Art. 11.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird dem Schuldner sowie den Pfandgläubigern von Amtswegen mitgetheilt.

Dem Schuldner steht zu, binnen 8 Tagen Beschwerde gegen den Anschlag zu erheben (Art. 20).

Art. 12.

Die Pfangläubiger haben das Recht, ein Angebot schriftlich zu stellen, welches bei der Aufstreichsverhandlung zu berücksichtigen ist.

Art. 13.

Wird bei dieser Verhandlung der Anschlagspreis erlös't, so erfolgt am Schlusse derselben der Zuschlag.

Wird der Anschlag nicht erreicht, oder tritt gar kein Kaufslustiger auf, so wird sofort ein neuer Verkauf angesetzt, wenn nicht der Schuldner und sämmtliche betheiligte Gläubiger hierauf verzichten.

Der Käufer im ersten Aufstreich bleibt an sein Angebot gebunden.

Art. 14.

Die Bekanntmachung des zweiten Verkaufs, welcher im Uebrigen den Bestimmungen der Art. 10 — 12 unterliegt, hat die ausdrückliche Bestimmung zu enthalten, daß der endliche Zuschlag erfolgt, auch wenn das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bliebe.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird, wenn der Verkauf im Conkurse Statt findet, außer den Pfandgläubigern auch denjenigen weitern Gläubigern oder ihren Vertretern von Amtswegen mitgetheilt, welche für den Fall, daß der Anschlagspreis erreicht würde, ganz oder theilweis Befriedigung zu erwarten hätten.

Art. 15.

Am Schlusse der zweiten Verkaufsverhandlung wird der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingt ertheilt."

Hinsichtlich der Folgen, wenn auch beim zweiten Aufstreich kein Kaufsliebhaber sich zeigt, stimmen wir mit der Mehrheit überein.

Wir bemerken nur noch zu dem oben vorgeschlagenen Art. 11, daß der Kreis Derjenigen, welche auf spezielle Benachrichtigung Anspruch haben sollen, in der Regel ein sehr beschränkter sein wird, in dem Fall aber, daß er die ganze Gläubigerschaft V. Klasse umfassen sollte, durch die Aufstellung eines Gläubigerausschusses die größere Ausdehnung vermieden werden kann.

Art. 18

bestimmt eine neue Frist der Verjährung für die Klagen auf Anfechtung von Executionsverkäufen.

Die Unsicherheit des Erwerbes bei den Käufen im öffentlichen Aufstreich beruhte bis jetzt zwar wohl weniger darauf, daß eine Anfechtung noch nach langer Zeit, als daß sie bei den vielfachen Formen aus so mannigfachen Gründen möglich war. Allein wir sind mit dem Entwurfe darin einverstanden, daß auch in der erstern Beziehung eine Aenderung des Bestehenden zweckmäßig ist. Auch mögen 6 Monate für den Interessenten in der Regel genügen, um die Gründe einer Anfechtung zu erkundigen. Die badische Prozeßordnung §. 1054 hat sogar eine Verjährungsfrist von nur 4 Wochen, nur in Einem besondern Falle ist ein Jahr festgesetzt.

Daß aber selbst eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der 6monatlichen Frist ausgeschlossen, dieser ohnedies gegen alle Regel abgekürzte Termin auch wiederum außerordentlicher Weise gegen Ueberschreitungen gesichert seyn soll, scheint uns zu weit gegangen. Wenn gewisse gewichtige Gründe durch das ganze Rechtssystem hindurch zur Restitution berechtigen, so dürften doch Executionsverkäufe keineswegs in so ganz besonders bevorzugter Weise den Schutz des Gesetzgebers verlangen, um auch noch in dieser Richtung einer Ausnahme zu genießen.

Sodann halten wir für nöthig, im Eingang des Artikels statt der Worte „die Klage auf Aufhebung" andere zu substituiren, da es sonst den Schein hätte, als wollte hier eine eigene Klage eingesetzt werden, während in dieser Hinsicht an dem bestehenden Rechte zu ändern kein Grund vorliegt. Auch wäre der Art. 14 noch zu citiren.

Wir stellen demnach den Antrag:
im Eingange zu sagen:
„Die Anfechtung eines Executionsverkaufs" — statt
„Die Klage auf Aufhebung eines Executionsverkaufs";
sodann in der Parenthese des ersten Absatzes neben Art. 12 auch Art. 14 anzuführen;
im Uebrigen die beiden ersten Absätze anzunehmen;
den dritten Absatz zu streichen.

Zu Art. 19.

Die beiden folgenden Artikel schlagen Aenderungen in Betreff des Beschwerderechts in Executionssachen vor, welche wir mit den Motiven zweckmäßig finden und nur mit wenigen Bemerkungen zu begleiten haben.

Im ersten Absatze des Art. 19 ist gesagt, daß Verfehlungen der Ortsobrigkeit mit Strafen zu ahnden seien. Dies versteht sich aber schon nach den allgemeinsten Grundsätzen über das Verhältniß der höhern zu den untergeordneten Behörden von selbst und bedarf keiner besondern Erwähnung.

Im dritten Absatze ist den Vorständen der Civilsenate des Gerichtshofs und Obertribunals das Recht der Androhung von Ordnungsstrafen gegeben, den Senaten aber die Erkennung solcher Strafen vorbehalten. Diese Unterscheidung kann nicht geeignet sein, da die mögliche Ablehnung der angedrohten Strafe durch den Senat die Wirksamkeit der Androhung gefährdet und ein unangemessenes Verhältniß des Vorstandes zum Senate mit einer solchen Behandlung begründet wird. Wer die Strafe androht, muß sie auch zu vollziehen befugt sein. Da aber Letzteres dem Senatsvorstande zuzugestehen auch der Entwurf Anstand nimmt, kann auch das Recht der Androhung demselben nicht beigelegt werden.

Wir beantragen: im ersten Absatze die Worte
„Verfehlungen der Ortsobrigkeit mit Ordnungsstrafen zu ahnden"
wegzulassen, ebenso im dritten Absatze die Worte
„nöthigenfalls unter Androhung von Ordnungsstrafen",
sowie die Worte
„die Erkennung einer Ordnungsstrafe oder"
zu streichen, im Uebrigen dem Artikel zuzustimmen.

Zu Art. 20.

Das Exekutionsgesetz hatte in Art. 95 gesagt: gegen exekutive Maßregeln jeder Art können nur einfache Beschwerden bei der nächst höhern Behörde vorgebracht werden.

Man fand den Sinn des Artikels nicht klar ausgesprochen und nahm in das Gesetz vom 21. Mai 1828 Art. 51 eine Erläuterung auf, welche zugleich eine Abänderung umfaßte.

Sie lautet: „Gegen die Anordnung exekutiver Maßregeln „jeder Art, wenn hiebei das Dasein der gesetzlichen Bedingungen, „unter welchen die Exekution zulässig ist, nicht bestritten wird, „kann von dem Schuldner nur bei der nächst höhern Behörde in „der Form einer einfachen Beschwerde Abhülfe gesucht werden. „Eine weitere Beschwerdeführung ist in diesem Falle nicht gestattet."

Die Fassung letzteren Gesetzes führt durch eine Argumentation aus dem Gegensatz dahin, daß Beschwerden, welche das Dasein der gesetzlichen Bedingungen der Exekution überhaupt betreffen, bis in die höchste Instanz gebracht werden können.

Allein ob dieß nach der Absicht des Gesetzgebers in allen hieher gehörigen Fällen geschehen sollte, könnte wiederum zweifelhaft sein.

Volley Kommentar III. S. 1239. Note 6.

Der Entwurf kehrt nun wieder in bestimmter Fassung zu dem Sinne des Exekutionsgesetzes zurück, welcher gegen zwei gleichförmige Verfügungen der ersten und zweiten Instanz der Exekutionsbehörden einen weitern Rekurs nicht gestattete.

Zugleich ist durch die Allgemeinheit der Vorschrift ausgesprochen, daß alle einschlägigen Fragen, auch solche, welche von der Praxis längere Zeit als gerichtlich zu entscheidende betrachtet wurden, z. B. über die Zulässigkeit von illiquiden Gegenforderungen, nicht im Wege des Erkenntnisses, sondern der außergerichtlichen Verfügung, und bei Forderungen, die nicht auf gerichtlichen Erkenntnissen beruhen, durchgängig zunächst von der Ortsbehörde zu erledigen sind.

Wenn wir aber mit dieser letztern Bestimmung einverstanden sind, so wirft sich uns eben bei diesem Umfang der Befugnisse der Ortsbehörde das Bedenken auf, ob es genügen könne, in all' diesen Fällen nur eine einmalige Berufung zu gestatten.

Zwar ist der Sinn des ersten Absatzes des Art. 20 unzweifelhaft der, daß, wenn die Ortsbehörde eine Exekutionsmaßregel nicht getroffen hatte, eine solche aber in Folge erhobener Beschwerde vom Oberamtsrichter getroffen war, nun auch gegen diese Anordnung an den Civilsenat des Gerichtshofs rekurrirt werden kann.

Volley Kommentar II. 1042.

Allein in all' den Fällen, wo eine Exekutionsverfügung von der Ortsbehörde getroffen wurde, ist die bestätigende Verfügung des Oberamtsrichters unanfechtbar.

Die rechtlichen Fragen, welche hiebei zur Sprache kommen, sind oft die schwierigsten, und, sofern es sich nicht blos von der Art der Exekution, sondern von der Zulässigkeit der Exekution überhaupt handelt, hängt häufig die Existenz des Schuldners oder Gläubigers von der Entscheidung ab.

Hiemit wird der Antrag begründet sein, statt des ersten Absatzes des Art. 20 zu setzen.

> „Gegen die Anordnung exekutiver Maßregeln jeder Art steht jeder Partei einmalige Beschwerdeführung bei der nächst höhern Behörde zu.
>
> Ist die Zulässigkeit der Exekution überhaupt bestritten, so kann die Beschwerde bis zum Civilsenat des Gerichtshofes verfolgt werden."

Im Uebrigen erklären wir uns mit dem Entwurfe einverstanden und beantragen die Zustimmung.

Zu Art. 21

haben wir keine Bemerkung zu machen und stellen den Antrag: dem Art. 21 beizutreten.

Zu Art. 22

erfordert das Verfahren bei Exekutionsverkäufen von Liegenschaften eine nähere Bestimmung, da jede Unbestimmtheit hierin zu Anfechtungen Veranlassung geben müßte. Die Vorschrift, das neue Gesetz in soweit anzuwenden, als es unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen könne, gibt einen hinlänglich sichern Anhaltspunkt hiefür nicht an die Hand. Es dürfte der Umstand entscheiden, ob eine Bekanntmachung des Verkaufs bereits erfolgt ist oder nicht. Ist dieß noch nicht geschehen, so ist die Bekanntmachung leicht nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes noch anzuordnen; ist aber die Bekanntmachung erfolgt, so ist der erste Schritt zum Vollzug des Kaufs nach dem bisherigen Gesetze gethan und ohne Verwicklungen nicht in das schon im Laufe befindliche Verfahren einzugreifen. Wir beantragen, den Art. 22, wie folgt, zu fassen:

> „Vorstehende Bestimmungen kommen bei denjenigen Schuldklagsachen sofort unbedingt in Anwendung, in welchen die Behörde noch keine Verfügung getroffen hat.
>
> Insbesondere fallen diejenigen Exekutionsverkäufe unter gegenwärtiges Gesetz, bei welchen eine öffentliche Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist. Ist diese schon erlassen, so bleiben für das ganze fernere Kaufsverfahren die Bestimmungen des Exekutionsgesetzes in Kraft.
>
> Im Uebrigen ist bei Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Exekutionsverfahrens das gegenwärtige Gesetz in so weit in Anwendung zu bringen, als es unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann."

Zu den Art. 23—25.

Die neuere Zeit mit ihrem Sinken aller Güterpreise hat es als einen besondern Mangel fühlen lassen, daß die Schätzung der Pfandobjekte sich an das vor Allem hielt, was man den laufenden Preis nennt, und nun beim Umschwung der Kaufspreise den Versicherten fast überall im Stiche läßt.

Aber es ist ebenso schwer, die subjektive Ansicht, welche jeder Schätzung wesentlich inhärirt, in gesetzliche Grenzen einzuschließen, als mit solchen Vorschriften das natürliche Bestreben der Ortsbehörde, dem Angehörigen die Aufnahme von Geld durch eine seiner Absicht entsprechende Taxation zu ermöglichen, zu unterdrücken.

Die volkswirthschaftliche Commission hat sich hierüber in ihrem Berichte über den zweiten der Anträge des Abgeordneten Reyscher zu Hebung des Privatkredits unter vollständiger Anführung eines gründlichen Gutachtens der Centralstelle für die Landwirthschaft so umfassend ausgesprochen, daß wir darauf einfach Bezug zu nehmen uns erlauben dürfen.

Die hohe Kammer hat nach dem Antrage jener Commission am 20. Februar 1852 beschlossen: „der Königlichen Regierung anheimzugeben, ob nicht auf dem von der Centralstelle vorgeschlagenen oder einem andern Wege Anhaltspunkte für die obrigkeitlichen Gütereinschätzungen, insbesondere zum Zwecke von Unterpfandsbestellungen, gewonnen werden könnten." Die Ansicht der Centralstelle aber, wenn wir sie richtig zusammenzufassen vermögen, ging im Wesentlichen dahin, daß die Schätzung behufs der Unterpfandsbestellung nicht eine selbstständige zu diesem Zwecke allein vorgenommene sei, sondern der die anderweit, insbesondere behufs der Besteuerung nach einem Durchschnittspreise von 30 Jahren vorgenommene Taxation sich anlehnen müsse, daß alsdann „die laufenden Preise" überhaupt ebenso wenig, als bei Gebäuden angebliche Werthserhöhungen ohne bauliche Verbesserung, zu Grunde gelegt werden dürften, und daß jene anderweite Schätzung neben all' den besondern Umständen, welche den Werth

des Pfandobjekts wesentlich zu bestimmen geeignet wären, zur Kenntniß des Gläubigers zu bringen sei. Die Schätzung behufs der Besteuerung würde übrigens nach der Ansicht der Centralstelle eine über alle Gemeinden des Landes sich verbreitende allgemeine Anordnung voraussetzen. Im Einzelnen wurde überdies ausgehoben, daß, so lange die laufenden Preise, in Ermanglung der neuen Schätzungsregister, berücksichtigt werden, doch solche Verkäufe eine Beachtung nicht erhalten dürften, bei welchen kein Angeld und mehr als drei Jahreszieler bestimmt waren; daß bei Waldungen neben der Gesammttaxation eine solche von Grund und Boden zu geben und der Pfandgläubiger von allen Vorkommnissen, durch welche der Werth der Unterpfänder in erheblicher Weise vermindert worden, alsbald zu benachrichtigen wäre.

Der Bericht der volkswirthschaftlichen Commission hat auch jenen Anhaltspunkt, der so nahe zu liegen scheint und sonst schon vielfach herausgehoben wurde, den durchschnittlichen Reinertrag nämlich, besprochen, ist aber zu dem Ergebnisse gelangt, daß bei der Abhängigkeit des Ertrags von einer Masse von Voraussetzungen, die mit jedem Besitzer und jeder Aenderung der vielfach einwirkenden Umstände wechseln, hieraus eine sichere Grundlage nicht gewonnen werden könne.

(Verh. d. K. d. Abg. v. 1852. I. Beil.-Bd. S. 477 ff.)

Ihre Commission muß sich bescheiden, nach dieser dem Gegenstande bereits zu Theil gewordenen Prüfung eine eigene Ansicht aufzustellen. Indessen wird nicht wohl zu bestreiten sein, daß, so lange eine zu andern Zwecken vorgenommene zuverlässige Schätzung als Grundlage nicht benützt werden kann, was vielleicht noch lange nicht der Fall ist, der nachtheilige Einfluß der Unsicherheit einer lediglich behufs der Verpfändung geschehenen Taxation für den Gläubiger am ehesten dadurch sich beseitigen läßt, daß ihm außer derselben die sonst vorliegenden Anhaltspunkte für den Werth des Pfandobjekts an die Hand gegeben werden.

Hievon ist der Entwurf

in Art. 23

ausgegangen, wenn er die Aufnahme des frühern Ankaufs- und Schätzungswerthes in die Beschreibung des Unterpfands vorschlägt.

Wir können diese Bestimmung nur billigen.

Es sind von dem Entwurfe die in obigem Gutachten berührten Punkte nicht weiter berücksichtigt. Indessen wird zu erwarten sein, daß solche in der in Aussicht gestellten Vollzugsverordnung ihre Stelle finden.

Nur das, was dort hinsichtlich der Schätzung der Waldungen gesagt ist, kann und sollte nach unserer Ansicht in das Gesetz selbst aufgenommen werden, da es sich dabei ebenfalls davon handelt, dem Eintrag in das Unterpfandsbuch eine weitere Ausdehnung zu geben.

Es ist außerdem schon gewünscht worden, daß die Unterpfandsbehörde die Grundlagen, auf welche sie jede ihrer Taxationen stützte, also die Preise anderer ähnlich beschaffener Güter, den bisherigen Ertrag &c. ihrem Protokolle einzuverleiben habe.

Allein auf Vollständigkeit der Gründe könnte hiebei um so weniger gerechnet werden, als die verschiedenen Mitglieder von verschiedenen Ansichten ausgehen können, und ein sicherer Anhaltspunkt für eine etwaige spätere Regreßklage ließe sich auch daraus kaum je gewinnen.

Ihre Commission glaubt sich daher auf den Antrag beschränken zu müssen:

den Art. 23 anzunehmen, jedoch als dritten Absatz einzuschieben:

„Bei der Verpfändung von Waldungen ist außer dem Gesammtwerthe von Holz und Boden eine Schätzung des Werthes, welcher dem Grund und Boden abgesehen vom Holzbestande zukommt, in das Unterpfandsbuch aufzunehmen."

Zu Art. 24

sollte die Behörde verbunden sein, dem Pfandgläubiger auch davon Anzeige zu machen, wenn der Verpfänder mit dem Pfandobjekte aus der allgemeinen Brandversicherung ausgetreten ist, wie ihm dies bei besonders feuergefährlichen Gebäuden nach Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 1853 gestattet ist.

Indem wir im Uebrigen dem Entwurfe beipflichten, beantragen wir: dem Art. 24 mit der Einschaltung

„und dem Austritte des Verpfänders aus der allgemeinen Brandversicherungsanstalt"

nach „eines verpfändeten Gebäudes" zuzustimmen.

Mit Art. 25

sind wir einverstanden und beantragen dessen Annahme.

Zu Art. 26

stellen wir den Antrag, da nach Art. 22 das Gesetz, sobald es in Kraft tritt, auch alsbald seine spezielle Wirkung zu entwickeln bestimmt ist, nicht den Tag der Verkündigung, an welchem es noch nicht allen Betheiligten bekannt ist, sondern einen bestimmten in das Gesetz aufzunehmenden Kalendertag entscheiden zu lassen, der etwa 14 Tage von der Verkündigung entfernt läge. Die Bestimmung dieses Tages wäre der Königlichen Regierung anheimzugeben.

Wir beantragen, zu sagen:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . . . . in Wirksamkeit."

Die Schlußformel des Entwurfes ist von selbst gerechtfertigt.

Beilage 39. (Prot. 242.)

Adresse

der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Erinnerung an die Bitte um Einbringung eines Gesetzesentwurfes über die Frage, ob bei gemeinschaftlichen Wahlen ständischer Diener relative oder absolute Stimmenmehrheit erforderlich sey?

Euer Königlichen Majestät

hat die Ständeversammlung in einer Eingabe vom 30. Mai 1853 in Folge einer zwischen den beiden Kammern bestehenden Meinungsverschiedenheit bezüglich der Frage:

ob bei gemeinschaftlichen Wahlen ständischer Diener relative Stimmenmehrheit genüge, oder absolute Mehrheit erforderlich sey?

die unterthänigste Bitte vorgetragen:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, mittelst gnädigster Mittheilung eines an die Stände zu bringenden Gesetzesentwurfes die bestrittene Frage auf dem Wege der Gesetzgebung feststellen zu lassen.

Nachdem in neuester Zeit die bei der Staatsschuldenzahlungskasse verwendeten vier Buchhalteramtsverweser die Bitte um definitive Uebertragung der Buchhalterstellen vorgetragen haben, erlauben wir uns, jenes unterthänigste Gesuch der Ständeversammlung Euer Königlichen Majestät Regierung in Erinnerung zu bringen.

In tiefster Ehrfurcht verharrend

Stuttgart den 6. Dezember 1854.

Euer Königlichen Majestät

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.

An den
K. Geheimen Rath

Beilage 40. (Prot. 242.)

Note

an die Kammer der Standesherren in demselben Betreff wie Nr. 39.

In der anliegenden an die Ständeversammlung gerichteten Eingabe haben die bei der Staatsschuldenzahlungskasse verwendeten vier Buchhalteramtsverweser um definitive Uebertragung der von ihnen bekleideten Buchhalterstellen gebeten.

Die Kammer der Abgeordneten hat hierauf die von der Ständeversammlung der K. Staatsregierung in einer Eingabe vom 30. Mai 1853 vorgetragene Bitte, die zwischen den beiden Kammern bestrittene Frage, ob bei gemeinschaftlichen Wahlen ständischer Diener relative Stimmenmehrheit genüge oder absolute Mehrheit erforderlich sey? mittelst eines an die Stände zu bringenden Gesetzesentwurfes auf dem Wege der Gesetzgebung feststellen zu lassen, mittelst der in Abschrift beigeschlossenen Adresse bei der K. Regierung in Erinnerung gebracht.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 6. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 41. (Prot. 243.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend den Beschluß, den Rechenschaftsbericht vom 22. November 1854 als verlesen anzunehmen.

In Erwiederung der geschätzten Note vom 29. November d. J. beehrt sich der Unterzeichnete, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu gefälliger Mittheilung an dieselbe zu benachrichtigen, daß in ihrer heutigen Sitzung die Kammer der Standesherren den Rechenschaftsbericht pro 7. Juni 1853 bis 22. November 1854 als verlesen anzunehmen beschlossen hat.

Sich damit 2c.

Stuttgart den 5. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 42. (Prot. 244.)

Ausgegeben den 10. Dezember 1854.

Nachträglicher Bericht

der Justizgesetzgebungs-Commission der Kammer der Abgeordneten, betreffend den Gesetzesentwurf über einige Abänderungen des Executions- und Pfandgesetzes.

Berichterstatter: Probst.

Nachdem von Seiten des K. Ministeriums erklärt worden, daß der obige Gesetzesentwurf in seinem Art. 2 einen bedingten Zahlungsbefehl beabsichtige, welcher sogleich nach Einlauf der Schuldklage, ohne vorherige Verhandlung über das Anerkenntniß der Schuld erlassen werden solle, hat die hohe Kammer uns mit einem weitern Berichte über diesen und die folgenden Artikel 3—5 beauftragt.

Indem wir mit der allgemeinen Betrachtung eines solchen bedingten Zahlungsbefehles beginnen, kann es nicht wohl zweifelhaft seyn, daß derselbe unsern sonst in Anwendung befindlichen Rechtsgrundsätzen nicht entspricht. Die Voraussetzung jeder Execution war bisher die Liquidität der Schuld, welche entweder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch das Anerkenntniß des Beklagten hergestellt wird. Der Art. 17 des Executionsgesetzes, welcher auch in dem Gesetzesentwurfe nicht als aufgehoben bezeichnet ist, sagt: Zur Execution kann alsdann geschritten werden, wenn die Verbindlichkeit anerkannt oder rechtskräftig entschieden ist.

Es kommt zwar auch in unserem Verfahren mannigfach vor, daß im Falle des Ungehorsams einer Partei gegen eine gerichtliche Aufforderung Thatumstände als zugestanden und Einwendungen als ausgeschlossen angenommen werden. Aber dieß findet nur im Wege des gerichtlichen Processes Statt, während außer den hiebei genau bestimmten Fällen materielle Präjudicien, insbesondere die Androhung der Annahme des Zugeständnisses anderseitiger Behauptungen oder des Verzichts auf Rechte, nicht gestattet sind.

Wenn der Art 2 nun auch nicht die Androhung enthält, daß die Forderung im Falle der Versäumung der Frist als anerkannt angenommen werde; wenn auch die Einwendungen nicht als aberkannt, sondern nur als im Executionsverfahren ausgeschlossen erklärt werden sollen, indem das Präjudiz nur dahin geht, daß die Execution verfügt würde — so schließt doch das Letztere unter Umständen die größten materiellen Nachtheile in sich, wie es anderwärts nach unsern Gesetzen im außergerichtlichen Verfahren nicht vorkommt. Denn die Execution geht vorwärts; ist einmal exequirt, so ist es für den Betroffenen ebenso schwierig von der rechtlichen Seite, das ihm Entzogene wieder ersetzt zu erlangen, da nun ihm der Beweis zugemuthet wird, daß der Empfänger Nichts zu fordern gehabt habe, als es in vielen Fällen wegen der Insolvenz des Letztern factisch unmöglich wird, Ersatz zu erhalten.

Geht man auf das gemeine Recht zurück, so findet sich dort allerdings ein ähnliches Verfahren. Die Mandate sind richterliche Gebote, welche vermöge der Vollziehungsgewalt, die in der Jurisdiction begriffen ist, auf einseitigen Antrag oder amtlichen Anlaß mit der vermutheten Voraussetzung eines rechtlichen Grundes erlassen werden, falls die betreffende Person nicht binnen einer gestatteten Frist rechtlichen Einspruch erhebt. Aber eine solche Verfügung setzt wenigstens die Bescheinigung des erhobenen Anspruchs voraus, und steht mit dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren in der Verbindung, daß, wenn der Beklagte binnen der Frist seine Einwendungen erhebt, alsdann die Fortsetzung im Wege dieses Processes sich anschließt.

Heffter, Civilproceßrecht §. 200. 420.
Martin, Civilproceß §. 248.

Auch diese Voraussetzungen fehlen in dem vorliegenden Falle, wie auch der Hr. Justizminister in der Verhandlung anerkannt hat.

Gleichwohl sind diese Bedenken aus der bestehenden Gesetzgebung für die Erlassung einer abweichenden Anordnung nicht entscheidend. Es würde der Gesetzgeber diese Abweichung zu sanctioniren, nicht nur ungehindert, sondern auch verpflichtet seyn, wenn die bisherige Einrichtung große Nachtheile mit sich gebracht hätte, daher ein Bedürfniß ihrer Aenderung vorläge und das neue Verfahren wesentliche Rechte der Parteien nicht verletzte.

Eben nach diesen Rücksichten können wir indessen dem Vorschlage der K. Regierung unsere Zustimmung nicht geben. Es ist

1) von Seiten derselben geltend gemacht worden, daß die bisherige Vorschrift, welche das Anerkenntniß der Forderung zur Bedingung des Zahlungsbefehls macht, für große Gemeinden beinahe unausführbar sey, sofern die persönliche Ladung und Vernehmung des Beklagten mit allzugroßem Aufwand an Personal und Zeit verbunden sey. Dieser Grund trifft aber nur auf wenige Stadtgemeinden zu, während in der überwiegenden Mehrzahl die persönliche Ladung das einfachere Verfahren bildet, das von einer Menge von Ortsvorstehern der Erlassung schriftlicher Befehle stets vorgezogen werden wird. Sollte in jenen Stadtgemeinden die Belästigung wirklich eine so große seyn, daß die persönliche Vernehmung aufzuheben, als Bedürfniß erschiene, so dürfte dies eher dahin führen, statt den Beklagten vorzuladen, ihm schriftlich die Erklärung, ob er die Schuld anerkenne oder nicht, etwa unter Strafandrohung, aufzuerlegen. Die Benützung gedruckter Formularien würde diese Aufforderung zu einem höchst einfachen Geschäfte machen. Dies ist schon nach der bestehenden Gesetzgebung gestattet, und um im gegenwärtigen Gesetze kein Hinderniß hiegegen bestehen zu lassen, bedurfte es nur in der von uns vorgeschlagenen Fassung des Art. 2 der Aenderung der Worte: „vor der Exekutionsbehörde“ in: „der Exekutionsbehörde gegenüber.“ Hienach bleibt allerdings immer übrig, daß, wenn der Beklagte nicht sofort die Verweigerung des Anerkenntnisses ausspricht, erst jetzt der Zahlungsbefehl zu erlassen ist; aber auch dieß ist von untergeordneter Bedeutung. Wir können daher in der bestehenden Einrichtung einen so großen Mißstand nicht erblicken, um dadurch eine Aenderung der bestehenden Grundsätze begründet zu finden.

2) Es läßt sich für den neuen Vorschlag geltend machen, daß, sofern ein Anerkenntniß nicht verlangt wird, auch dadurch eine Vereinfachung sich ergeben müßte, daß über die bisher nicht seltenen Anfechtungen des Anerkenntnisses nun keine Verhandlungen entstehen. Allein auch bei der neuen Einrichtung wären ja solche Anerkenntnisse nicht ausgeschlossen, und wenn es einerseits überhaupt bedenklich erscheinen muß, es als einen Grund für die Entfernung der sichern Grundlage des Executionsverfahrens anzuführen, daß die Herstellung derselben mit Weiterungen verbunden seyn könne — so ist andererseits zu befürchten, daß nach Ablauf der unbenützten Frist noch häufiger der Vollzug des Präjudizes durch Anträge auf Wiedereinsetzung angefochten würde. Und die Verhandlung hierüber wird nur um so weitläufiger und schwieriger seyn; ja es fragt sich, ob der Ortsbehörde zur Entscheidung über die hiebei zur Erwägung kommenden rechtlichen Fragen nur überhaupt die Befähigung zuzumuthen wäre.

Es läßt sich

3) geltend machen, daß die neue Einrichtung dem Schuldner insoferne günstig wäre, als er nicht sofort über sein Anerkenntniß sich auszusprechen hätte, sondern die ganze Frist zur Ueberlegung benützen könnte. Diesem Vortheile aber steht die Befürchtung gegenüber, daß eben diese Ueberlegung viel häufiger zur grundlosen Anfechtung der Forderungen führen wird, während die persönliche Befragung des Beklagten durch den Ortsvorstand unbegründete Ausflüchte am ehesten beseitigt.

Können wir diese Gründe daher nicht als durchgreifende erkennen, so glauben wir als entscheidend gegen die vorgeschlagene Neuerung die Nachtheile in die Wagschale legen zu müssen, welche für die Schuldner nach der ganzen Art, wie unser Volk in solchen Angelegenheiten sich zu benehmen gewohnt ist, vielfach hervorgehen würden. Unsere Gesetze selbst haben seit lange die mündliche Verhandlung begünstigt. Schriftliche Aufforderungen — und solche würden doch wohl die Regel bilden — werden nicht nur leicht mißverstanden, sondern finden meistens die Würdigung nicht, welche ihnen nach ihrem Inhalt zukommen müßte. Es mag ein Vorwurf seyn, wenn von der Indolenz eines großen Theils, und sogar des weitaus größern unseres Volkes gesprochen wird, aber sie ist eine Thatsache, welche auch der Gesetzgeber nicht ignoriren kann. Der zugestellte Zettel wird häufig bei Seite gelegt, und ihm wohl um so weniger Bedeutung zugeschrieben werden, je unbegründeter die Schuldforderung dem Beklagten sich darstellt. Eine schriftliche Erklärung abzugeben, entspricht der Sitte der Stände, die am meisten bei dem Gesetze betheiligt sind, nicht, und den Gang auf das Rathhaus zu machen, nimmt man nicht leicht. Und wenn so die Frist unbenützt verstreicht, nach welcher unnachsichtlich die Execution eintritt, so wird nun mit dieser sehr häufig materielles Unrecht zugefügt werden. Wir glauben deßhalb aussprechen zu dürfen, daß der Vorschlag für unsere Verhältnisse nicht passend ist.

Schon aus diesem Grunde wäre uns die Einwendung nicht schlagend, welche darauf gegründet werden könnte, daß doch eine solche Einrichtung in andern Staaten ohne erweislichen Nachtheil, ja mit anerkannt günstigen Folgen bestehe. Aber wir haben die Gesetzesbestimmungen von Preußen und Baden geprüft und kommen zu dem Resultate, daß dieselben auch einen ganz andern Charakter haben, als die im Gesetzesentwurfe vorgeschlagene Einrichtung erhalten würde.

Das preußische Gesetz vom 21. Juli 1849 sagt in §. 4:

> „Ein bedingtes Mandatsverfahren soll bei allen nicht zum unbedingten Mandatsverfahren (§. 1) geeigneten Klagen, deren Gegenstand fünfzig Thaler nicht übersteigt, statt finden, wenn dieselben auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet sind. Das unter abschriftlicher Mittheilung der Klage an den Verklagten zu erlassende Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen einer vierzehntägigen oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen noch kürzer zu bestimmenden Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gericht erhebt, das Mandat

die Kraft eines Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers, der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist, ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden.

Wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, so sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach den unten folgenden Bestimmungen vorzuladen."

Das hier normirte Mandat ist vor Allem nur anwendbar bei geringfügigen Gegenständen. Aber es geht dasselbe zugleich vom Gerichte aus und bildet, sobald der Beklagte einen Widerspruch geltend macht, die Einleitung zum weitern gerichtlichen Verfahren, das sich unmittelbar anschließt, ohne daß eine neue Klage erst erhoben werden müßte, bei welchem alsdann der Beklagte seinen Widerspruch sofort zu begründen und die Verurtheilung unter Verfällung in die Kosten zu befahren hat, wenn er diese Begründung nicht zu geben vermag. Dieser Zusammenhang gibt dem Mandate eine ganz besondere Bedeutung; es wird damit eine gerichtliche Verfügung erlassen, gegen welche ein allgemeines Abläugnen der Schuld nicht zu befürchten ist; es ist nur das erste Stadium des ordentlichen Processes mit strengen Contumacialbestimmungen. Für unser Executionsverfahren vor der Ortsobrigkeit läßt sich daher seine Analogie nicht geltend machen.

Die badische Proceßordnung sodann enthält folgende Bestimmungen:

„§. 687. Wegen Forderungen, welche einen bestimmten Betrag an Geld oder anderen vertretbaren Sachen zum Gegenstande haben, kann der Gläubiger gegen seinen Schuldner einen bedingten Zahlungsbefehl verlangen, auch ohne vorläufige Bescheinigung, und ohne daß es in der Form einer Klage zu geschehen hat.

§. 688. Der Befehl muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Klägers und des Beklagten;
2) die Angabe des Betrags der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem sie entspringt:
3) die Auflage an den Beklagten, den Kläger zu befriedigen oder binnen acht Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange;
4) die Androhung, daß sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

§. 689. Der Zahlungsbefehl wird zur Behändigung an beide Theile doppelt ausgefertigt.

§. 690. Ist die in dem Zahlungsbefehle bestimmte Frist von acht Tagen abgelaufen, ohne daß der Beklagte eine gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt hat, so wird nunmehr auf weitern Antrag des Klägers, in so fern solcher innerhalb der nächsten drei Monate erfolgt, der in Gemäßheit des §. 688 angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und der Beklagte zur Befriedigung des Klägers innerhalb der zu bestimmenden Frist bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung angewiesen.

Läßt der Kläger die Frist von drei Monaten ablaufen, ohne auf Erkennung des Versäumungsnachtheils anzutragen, so hat der bedingte Zahlungsbefehl alle Wirkung verloren."

Auch diese Zahlungsbefehle gehen vom Gerichte aus, und nur dem Gericht wollte und konnte überlassen werden, ein materielles Contumacialurtheil zu erlassen. Aber die erste Androhung geht auch nur dahin, daß die Forderung als anerkannt angenommen werde. Erst nach unbenützter Frist ergeht jenes Urtheil und erfolgt auf neues Anrufen des Schuldners der Zahlungsbefehl. — Diesen Bestimmungen schließt sich unser Entwurf wiederum nicht an, jene setzen vielmehr, wie in unserem bestehenden Verfahren, das Anerkenntniß der Forderung voraus und lassen nur hinsichtlich seiner Annahme ein Contumacialverfahren zu. Da dieses gegenüber unserer Aufforderung zum Anerkenntnisse keine großen Vortheile darbieten, zur Beschleunigung entschieden nicht dienen würde, sofern nicht auch die übrigen Bestimmungen des badischen Rechts hinzukämen, so können wir keinen Grund finden, unser Verfahren zu Gunsten einer solchen Vorschrift zu verlassen.

Hiemit wird sich unser einstimmiger

Antrag

begründet haben:

an der Stelle des Art. 2 des Entwurfs die in unserem Berichte aufgestellten Grundsätze und demzufolge die von uns vorgeschlagene Fassung des Art. 2, nur mit Aenderung der Worte „vor der Exekutionsbehörde" in: „der Exekutionsbehörde gegenüber" und ebenso unsere Art. 3 — 5 c anzunehmen.

Wir stellen die von uns beantragten Art. 2—5 hier nach ihrer ganzen Reihenfolge zusammen, wie sie der Bericht zerstreut enthält, und haben nur zweckmäßig gefunden, die 3 Absätze des §. 5 b in besondere Artikel zu sondern.

„Art. 2

Ist eine Schuldklage angebracht und die Forderung entweder auf ein rechtskräftiges Erkenntniß gegründet, oder von dem Beklagten der Executionsbehörde gegenüber anerkannt, so ist dem Schuldner sofort eine Frist zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit unter der Bedrohung zu ertheilen, daß nach Ablauf derselben die Execution vollzogen würde.

Art. 3.

Die Zahlungsfrist darf bei Forderungen von 50 fl. und weniger nicht über 14, bei größern nicht über 30 Tage betragen und ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers nicht erstreckt werden.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache kann sogleich angeordnet werden.

Art. 4.

Wenn der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist weder über die Befriedigung des Gläubigers noch über eine von ihm erlangte Borgfrist sich ausweist, noch Einwendungen vorbringt, so ist nach Ablauf der Zahlungsfrist alsbald und ohne ein erneuertes Anrufen des Gläubigers abzuwarten, die Execution von Amtswegen zu verfügen.

Art. 5 a.

Werden innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Exekution überhaupt vorgebracht, so hemmen sie die Hülfsvollstreckung nur, wenn zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Sind die Einwendungen gegen eine auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhende Forderung gerichtet, so ist außerdem erfordert, daß sie nicht schon vor dem Erkenntnisse vorgetragen werden konnten.

Art. 5 b.

Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Exekution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht

werden konnten und zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Art. 5 c.

Durch die Abläugnung eines vor der Exekutionsbehörde abgelegten Anerkenntnisses der Schuld oder durch die unbescheinigte Behauptung, daß dieses Anerkenntniß in unverbindlicher Art zu Stande gekommen, kann die Exekution nicht aufgehalten werden.

Art. 5 d.

Durch illiquide Gegenforderungen, auch wenn sie rechtzeitig vorgetragen sind, wird die Rechtshülfe wegen einer auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhenden Forderung niemals, wegen einer anerkannten Forderung nur dann gehemmt, wenn sie aus ebendemselben Rechtsgeschäfte oder aus fortgesetzten Rechtsgeschäften derselben Art entstanden sind."

Art. 5 e.

Ist der Zeitpunkt der Verfügung der Execution eingetreten (Art. 4, 5 a, 5 b), so bestimmt die Executionsbehörde sofort die Art, den Gegenstand und die Zeit des Vollzugs und setzt hievon, sofern kein besonderes Bedenken entgegensteht, den Schuldner in Kenntniß. Hiebei bleibt Letzterem unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten ein anderes Executionsmittel vorzuschlagen.

Die Art. 23, 87—93 des Executionsgesetzes sind aufgehoben."

Wir wollen uns indeß der Aufgabe nicht entziehen, für den Fall, daß die hohe Kammer unserer Ansicht nicht beitreten sollte, eventuell über den Gesetzesentwurf uns auszusprechen.

Zunächst haben wir herauszuheben, daß der Art. 2 von einem Anerkenntnisse der Forderung überhaupt nicht spricht, daher auch die Androhung nicht enthält, daß die eingeklagte Forderung als anerkannt angenommen werde. Die Folge der Fristversäumung ist lediglich die Verfügung der Execution. Hieraus geht hervor, daß überhaupt eine materielle Aenderung des Rechtsverhältnisses als Folge der Fristversäumung nicht beabsichtigt ist, daß nach dieser die Forderung noch nicht als an sich zu Recht bestehend gelten soll, und daß zwar die Execution vollzogen, dagegen dem Beklagten die Bestreitung der Schuld in jeder sonst durch die Gesetze dargebotenen Form im ordentlichen Gerichtswege auch nach der Execution übrig gelassen ist. Auch ohne eigentliche Einreden zu haben, müßte der Beklagte daher befugt seyn, das durch die Execution ihm Entzogene, als ohne Grund hingegeben, wieder zurückzuverlangen, aber es würde ihn die Beweislast treffen.

Diese Folgerung ist eine andere als im badischen und preussischen Rechte, wir könnten aber umsoweniger eine andere befürworten, als unser Zahlungsbefehl keine gerichtliche Verfügung wäre.

Nach dieser allgemeineren Erwägung haben wir speziell

zu Art. 2

zu bemerken, daß

1) von liquider Schuldforderung nicht gesprochen werden kann, wenn zuvor nichts zu Herstellung der Liquidität geschehen ist. Aber auch

2) Schuldforderung kann nicht der richtige Ausdruck seyn, da dieß Gesetz auch Ansprüche auf Herausgabe bestimmter, nicht fungibler Sachen umfaßt, wie Art. 3. Abs. 2 zeigt. Es müßte also heißen: „Erfüllung einer Verbindlichkeit".

3) Der Ausdruck „falls er keine Einwendung" vorbringt, könnte zu beschränkt erscheinen, da Einwendung häufig eine Einrede bedeutet. Im Gesetzesentwurf ist dieses Wort aber entschieden als der Collectivname für negative Einlassung und Einreden, also für jede Art des Widerspruchs, gebraucht und in diesem Sinne steht er in Art. 2 mit allem Rechte.

4) Der bloße Widerspruch ist aber rechtskräftigen Erkenntnissen gegenüber ohne Belang, daher die auf solche gestützten Forderungen eine besondere Bestimmung verlangen.

Wir müßten daher folgende Fassung vorziehen:

„Ist eine Klage auf Erfüllung einer Verbindlichkeit angebracht worden, so ist dem Beklagten sofort eine Frist hiezu zu Befriedigung des Klägers unter der Bedrohung zu ertheilen, daß, falls er binnen derselben weder schriftlich noch mündlich vor der Behörde eine Einwendung gegen die Klage vorbrächte, die Execution verfügt würde.

Ist die Klage auf ein rechtskräftiges Erkenntniß gegründet, so ist die Eröffnung auf den Zahlungsbefehl mit der Androhung zu beschränken, daß nach Ablauf der Frist die Execution erfolgen würde."

Zu Art. 3

stimmt der Absatz 2 mit dem Grundsatz des Art. 2 nicht überein. Unmöglich kann unmittelbar auf die Klage, welche auf Herausgabe einer bestimmten Sache gerichtet ist, diese Herausgabe sofort angeordnet werden, ohne den Beklagten irgend zu hören oder ihm eine Frist zur Erklärung zu geben. — Daß dies gleichwohl im Entwurf vorgeschlagen ist, bestärkte Ihre Kommission vor der Erklärung von Seiten des K. Ministeriums nothwendig in der Annahme, daß auch der Entwurf ein vorausgegangenes Anerkenntniß des Schuldners voraussetze. — Es müßte heißen:

„Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache kann, wenn die Verpflichtung anerkannt ist, sogleich angeordnet werden."

Im Uebrigen würden die Anträge unseres Berichts bestehen bleiben.

Zu Art. 4

bleiben unsre Anträge ebenfalls bestehen.

Statt Art. 5

dürften zweckmäßig auch bei der Ansicht der Regierung die Bestimmungen über Behandlung der Einwendungen des Beklagten in verschiedene Artikel gesondert werden.

Davon ausgehend, daß ein Anerkenntniß der Schuld vorausgegangen sey, haben wir in unserem Berichte für alle nachträglichen Einwendungen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, eine Bescheinigung verlangt. Fiele das Anerkenntniß hinweg, so könnte auch die Bescheinigung der Einwendungen nicht gefordert werden, da nun der Beklagte durch diese nicht mehr mit sich in Widerspruch tritt.

Würde dagegen ein Anerkenntniß, obwohl es nicht abgefordert wird, gleichwohl im einzelnen Falle gegen die Ortsbehörde abgelegt worden seyn, so wäre für nachträgliche Einwendungen dieselbe Strenge wieder geboten.

Wir müßten daher

Art. 5 a

dahin ändern:

„Ist die Schuld der Executionsbehörde gegenüber anerkannt worden, so hemmen nachträgliche Einwendungen,

welche innerhalb der Zahlungsfrist vorgetragen werden, die Hülfsvollstreckung nur, wenn zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird."

Der zweite Absatz würde bestehen bleiben.

Art. 5b

müßte aus denselben Rücksichten eine Aenderung erfahren. Es dürfte lauten:

„Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Execution nur dann auf, wenn bescheinigt wird, daß sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten. Ueberdieß unterliegen sie der Bestimmung des Art. 5a."

Unsere ferneren Anträge, wie sie oben unter 5c — 5d und 5e formulirt sind, sind von dem Grundsatze des Art. 2 nicht mehr abhängig, sie dürften daher auch bei der Ansicht der K. Regierung beibehalten werden.

Beilage 43. (Prot. 245.)

Ausgegeben den 17. Oktober 1854.

Bericht

der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ständische Berathung von Gegenständen der Gesetzgebung.

Berichterstatter: Duvernoy. Mitberichterstatter: Reyscher.

§. 1.

Von dem ständischen Ausschusse wurde der erwähnte, während der Vertagung eingebrachte Gesetzesentwurf zur Vorberathung uns zugewiesen, und wir entledigen uns nun durch den nachstehenden gutächtlichen Bericht des uns ertheilten Auftrages.

Nach der in den Motiven zu dem genannten Gesetzesentwurfe ausgesprochenen Ansicht der Staatsregierung ist die bisherige Berathungsweise, welche in jeder Kammer auf das Einzelnste der Anträge der Commissionen über die Gesetzesentwürfe, über die abweichenden Beschlüsse der andern Kammer, sowie über Erklärungen der Königlichen Regierung sich erstrecke, und überdieß den einzelnen Mitgliedern der Ständeversammlung gestatte, erst während der Berathschlagung noch auftauchende Vorschläge bis zum Schlusse derselben zu entwickeln, und die letzteren zur Verhandlung kommen lasse, bei umfangreicheren oder bei solchen Gesetzesentwürfen, deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetze, mit mannigfachen Mißständen verbunden.

Zu diesen Mißständen werden in den Motiven gezählt:

1) die ungebührliche Verlängerung der Dauer der vorzugsweise mit gesetzgeberischen Arbeiten beschäftigten Landtage, welche auf die häuslichen und dienstlichen Verhältnisse vieler Mitglieder der Ständeversammlung, auf die anderweitigen Berufsgeschäfte der in den Sitzungen zurückgehaltenen Departementsvorstände, und auf die Staatskasse nachtheilig einwirke;

2) der ungünstige Einfluß auf den Gehalt der Gesetze, weil

a) bei der Schwierigkeit, während der in das Einzelne eingehenden Berathung größerer Gesetzesentwürfe die Uebersicht über die einzelnen, zu einem gegliederten Ganzen vereinigten Bestimmungen fortwährend klar vor Augen zu behalten,

b) bei dem Eingreifen der Verbesserungsvorschläge in den Zusammenhang solcher Gesetzesentwürfe und der zu denselben gestellten Commissionsanträge, welche die bisherige Behandlungsweise noch während der Berathschlagung fort und fort zur Anmeldung und zur gleichbaldigen Erörterung zulasse, und

c) bei dem Erschwerenden der Berathung in einer großen öffentlichen Versammlung —

es oft geradezu unmöglich werde, während der ganzen Verhandlung den Ueberblick über das gehäufte Material und über die Tragweite jedes einzelnen gestellten Antrages und gefaßten Beschlusses vollständig und ungetrübt zu bewahren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf macht es sich nun zur Aufgabe, in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle oder vielmehr beinahe ausschließlich die in das Einzelne gehende Berathung der Gesetzesentwürfe einem engern Kreise von Ständemitgliedern zu übertragen, und die Erörterung und die Beschlußfassung über die Gesetzesartikel von Seite der Kammern selbst, sowie das Vorbringen von Verbesserungsvorschlägen während der Berathung blos als Ausnahme zu gestatten. Und in den Motiven ist die Meinung ausgesprochen, daß die angeführten Mißstände des bisherigen Verfahrens auf den vom Gesetzesentwurfe bezeichneten Wegen ohne Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung entfernt werden können.

Da jedoch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht blos eine Abänderung des §. 169 der Verfassungsurkunde beabsichtigen, auf welche die Motive zu Art. 6 zunächst hinweisen, sondern auch das von dem Grundgesetze ohne eine Beschränkung anerkannte Zustimmungsrecht zu Gesetzesentwürfen in ihren Theilen, wie im Ganzen (§. 124 der Verfassungsurkunde), sowie die von demselben in §. 174 erwähnte Befugniß der einzelnen Ständemitglieder, „während der Berathschlagung" Modifikationen vorzubringen, zu beengen suchen, dagegen in der Regel mit der Erörterung und Prüfung der einzelnen Artikel der Gesetzesentwürfe eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Ständemitgliedern in nicht öffentlichen Sitzungen, unter „möglichster" Ausschließung der artikelweisen Berathung in den öffentlichen Sitzungen der Kammern beauftragen, und hiedurch der ganzen Richtung des §. 167 der Verfassungsurkunde entgegen treten, so haben wir absichtlich sämmtliche von der Staatsregierung zur Begründung der Vorschriften des Gesetzes-

entwurfs angegebenen Momente in einer kurzen Zusammenstellung aufgeführt.

Eine richtige Würdigung der Folgen und Wirkungen eines Gesetzes mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird es aber auch gerechtfertigt finden, wenn wir der Beleuchtung und der Erörterung der einzelnen Artikel eine ausführlichere Darstellung der verschiedenen Vorschläge und Versuche, das Verfahren bei den Berathungen der Gesetzesentwürfe von Seite ständischer Versammlungen abzukürzen, voranschicken.

§. 2.

Bereits im Jahre 1831 hat die zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden auf den Vorschlag der zur Begutachtung des Entwurfs einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten niedergesetzten Commission beschlossen:

der letztern den Auftrag zu ertheilen zu einem Berichte über die Frage, ob es nicht rathsam und thunlich sey, den ganzen Entwurf der Prozeßordnung schon gleich jetzt, mindestens bei Kollegialgerichten, mit dem Vorbehalte provisorisch in's Leben treten zu lassen, daß am nächsten Landtage die genaue Revision desselben im gesetzlichen Wege vor sich zu gehen habe.

Dieser Antrag erhielt die Zustimmung der Kammer.

Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden im Jahre 1831.
Protokollheft XXVI. Prot. 115 v. 5. Okt. 1831. S. 275. Beil.-Heft IX. S. 79 u. 80.

Wiewohl die badische zweite Kammer in einer Berathung über die Grundbestimmungen des Entwurfes der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit jenen sich bereits einverstanden erklärt hatte, wurde doch später der Beschluß: — unter Umgehung der artikelweisen Berathung —

„Seine Königl. Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, die der treugehorsamsten zweiten Kammer vorgelegte neue Prozeßordnung und ihre Zusatzartikel, mit Ausdehnung der in den Artikeln 1102, 1103 u. 1104 c. ausgesprochenen Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf alle Instanzen, jedoch unter einstweiliger Suspension der Einführung der Kollegialgerichte in erster Instanz, bei den diesseitigen Landesgerichten einführen, und auf geeignetem Wege in Vollzug setzen zu lassen" —

erst nach längerer Debatte, bei der selbst die Abgeordneten der gleichen politischen Ansicht einander gegenüber standen, nur mit einer Mehrheit von 23 Stimmen, mit 38 gegen 15, gefaßt.

Prot.-Heft XXXII. Prot. 145 v. 28. Nov. 1831, S. 91—150, Beil.-Heft XII. S. 186 u. ff.

Die erste Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden vereinigte sich dagegen einstimmig mit jenem Beschlusse der zweiten Kammer, ungeachtet auch in ihrer Mitte gegen dieses außergewöhnliche Verfahren Bedenken geäußert worden waren.

Verh. d. ersten Kam. d. badischen Stände-Vers. im Jahre 1831. Bd. VI. Prot. 108 v. 21. Dec. 1831, S. 272—282.

§. 3.

Die Hauptbestimmungen eines Gesetzes für das Großherzogthum Hessen vom 14. Juni 1836, „die Ausführung des Artikels 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betreffend", gehen dahin:

Entwürfe von Gesetzbüchern oder sonstigen größeren Werken der Gesetzgebung sind jederzeit an beide Kammern der Stände zugleich zu bringen, wobei diejenige Kammer besonders bezeichnet wird, welche sich zuerst mit der Berathung und Beschlußnahme über einen solchen Entwurf zu befassen hat (Art. 1). Sobald ein solcher Entwurf an die Kammern gelangt ist, hat zu dessen Begutachtung jede derselben aus ihrer Mitte einen besondern aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen. (Art. 2. Abs. 1.)

Die Berathungen der besondern Ausschüsse geschehen in abgesonderten und in gemeinschaftlichen Sitzungen beider Ausschüsse, in welchen letzteren der Präsident des besondern Ausschusses der ersten Kammer und in dessen Verhinderung der Präsident des besonderen Ausschusses der zweiten Kammer den Vorsitz führt. Der oder die hiezu bestimmten Regierungskommissäre werden den Ausschußsitzungen beiwohnen, um die erforderlichen Erläuterungen zu geben. (Art. 6.) Ueber die Resultate der gemeinschaftlichen Berathungen beider Ausschüsse wird Ein Bericht verfaßt, welcher nicht nur die übereinstimmenden, sondern auch die abweichenden Ansichten der Ausschüsse und der einzelnen Mitglieder derselben enthalten soll. Dieser Bericht ist doppelt zu expediren und von jedem besondern Ausschusse derjenigen Kammer, zu welcher er gehört, wie alle anderen Ausschußberichte vorzulegen. (Art. 9. Abs. 1 u. 2.)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1836. Nr. 27. S. 305 u. ff.

Dem angeführten Gesetze gemäß, in welchem übrigens nicht die mindeste Beschränkung der artikelweisen Berathung der Entwürfe von Gesetzbüchern in den Kammern sich findet, wurde im Jahre 1840 von den vereinigten Ausschüssen beider Kammern der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen vorberathen.

Nachdem beide Kammern bei den ganz in das Einzelne gehenden Berathungen sich vereinigt hatten bis auf fünfzehen Punkte, bei denen auch durch die zweite Erörterung in der einzelnen Kammer die Meinungsverschiedenheiten nicht gehoben werden konnten, hat sodann die zweite Kammer mit 24 gegen 17, und späterhin wiederholt mit 36 gegen 7 Stimmen, beschlossen:

„der ersten Kammer den Wunsch zu erkennen zu geben, daß in denjenigen Punkten, worin auch auf die jetzt erfolgende Rekommunikation die abweichenden Ansichten beider Kammern nicht ausgeglichen werden können, der Staatsregierung anheimgegeben werden möge, diejenige Wahl zu treffen, welche sie für die angemessenste erachte, und in das Gesetz aufzunehmen"; —

welchem Antrage die erste Kammer mit Stimmeneinheit ihre Zustimmung gewährte.

M. W. A. Breidenbach — Kommentar über das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch, Bd. I., S. 126 u. f.

§. 4.

Auch einzelne Rechtsgelehrte hatten sich schon vor 20 Jahren mit der Untersuchung der Frage beschäftigt: auf welche Weise Gesetzbücher in Ständeversammlungen am besten berathen werden können.

So äußerte sich z. B. C. J. A. Mittermaier in einer Abhandlung „über die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilprozeßgesetzgebung und Gerichtsorganisation seit 1830" hinsichtlich des von jenen einzuhaltenden Geschäftsganges unter Anderem dahin:

„„In manchen Fällen wird die Commission an die Kammer ihren Antrag stellen, das ganze Gesetzbuch, nachdem über die Grundprincipien berathen und abgestimmt ist, und diese angenommen wurden, ohne weitere Discussion der Artikel anzunehmen und die Revision des Gesetzes auf dem nächsten Landtage vorzunehmen. Zur Regel darf eine solche Einrichtung nicht erhoben werden: aber als Ausnahme wird sie wohlthätig sich be-

währen u. s. w. In den übrigen Fällen wird der Vortrag der Commission über das Ganze an die Kammern gebracht werden, und die Berathung muß dann wie in anderen Fällen geschehen können; sie wird aber von selbst sich auf andere Art gestalten, wenn der Commissionsvortrag gründlich ist, wenn die Commissionsmitglieder einig sind, und nicht selbst wieder ihre früheren Meinungen aufgeben"" u. s. f.

Archiv für die civilistische Praxis, Bd. XVII., 1834, S. 138—145.

Noch ehe Mittermaier seine Ansichten über diesen Gegenstand niedergeschrieben hatte, waren von dem Abgeordneten Hufnagel in der 26. Sitzung der Kammer der Abgeordneten der württembergischen Ständeversammlung vom 29. Juli 1833 Anträge, die Rechtspflege betreffend, vorgelegt worden, in deren ausführlichen Entwicklung die Stelle sich findet:

„„Nur zwei Mittel giebt es zur Hebung der aus der Organisation der constitutionellen Monarchie entspringenden großen Inconvenienz, daß ein ursprünglich in sich zusammenhängender Gesetzesentwurf durch eine Menge singulärer Abstimmungen zerrissen werden und daß ein ganzer Codex unverhältnißmäßig langsam zu Stande kommen kann."

„Einmal müssen nämlich die Stände auf das Recht verzichten, ein ganzes Gesetzbuch Artikel nach Artikel zu berathen, sie müssen sich darauf beschränken, sich durch ihre sachverständigen Mitglieder den Geist und die Hauptgrundsätze des Gesetzbuches darlegen zu lassen, sie müssen, wenn sie hiemit einverstanden sind, das Gesetzbuch im Ganzen annehmen, sie müssen sich, den vielen Einzelnen, die Erfahrung des Lebens, vornämlich der Gerichte, substituiren und auf diesem Wege sich die Revision vorbehalten, eine Art der Gesetzgebung, wovon die intelligente badische Ständeversammlung von 1831 durch die Annahme eines Entwurfes einer bürgerlichen Prozeßordnung ein Beispiel gegeben hat."

„Das zweite Mittel ist die Aufstellung einer permanenten Rechtsgesetzgebungscommission als eines integrirenden Theiles des Königl. Geheimen-Rathes in seiner Eigenschaft einer berathenden Behörde"". u. s. w.

Verh. d. K. d. Abg. auf dem II. Landtage des Jahrs 1833.
Bd. IV., Prot. 26 v. 29. Juli 1833, S. 107.
Vergl. Bd. XIX., Beil.-Heft III., S. 310, Ziff. 3 u. 4.

Wenige Monate nachher (October 1833) äußerte sich Karl Scheurlen (damals Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen) in einer Schrift über die Abfassung von Gesetzbüchern, insbesondere einer bürgerlichen Prozeßordnung für Württemberg, — S. 118, dahin:

„„Ist der Entwurf des Gesetzbuches von der Staatsregierung als solcher genehmigt und bei den Ständen eingebracht, so ist es sehr wichtig, in welcher Weise die Stände das ihnen zukommende Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung auszuüben beschließen. Wollten sie das ganze Gesetzbuch Artikel für Artikel berathen, so wäre — wie dieß die Geschichte unserer verfassungsmäßigen Gesetzgebung schon bisher bei Gesetzen von geringerem Umfange gelehrt hat — sehr zu befürchten, daß durch die einzelnen Abstimmungen der ursprüngliche innere Zusammenhang des Entwurfes mannigfach verletzt oder ganz zerstört, und somit das Gesetz nicht verbessert, sondern verschlechtert würde. Sodann wäre weiter zu besorgen, daß auf diesem Wege ein umfassendes Gesetzbuch, wie ein Civilcodex, eine Prozeßordnung, kaum auf einem Landtage zu Stande gebracht werden könnte. Es scheint wohl am zweckmäßigsten, wenn die Stände für die Prüfung des an sie gebrachten Entwurfes aus ihrer Mitte eine größere Commission niedersetzten, welche zunächst die Aufgabe hätte, der ganzen Versammlung Vortrag über die Hauptgrundsätze des Entwurfes zu erstatten. Auf den Grund dieses Vortrages hätte die Kammer das Gesetzbuch im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Im ersten Falle wäre dann die Commission von der Kammer weiter damit zu beauftragen, die in Folge der von ihr genehmigten Hauptgrundsätze etwa nöthig werdenden Aenderungen im Einzelnen vorzunehmen. Die Kammer könnte, sobald sie die Hauptgrundsätze einmal angenommen hat, alles Weitere füglich ihrer Commission überlassen. Wenn jedoch dieß für zu bedenklich gehalten werden sollte, so könnte sich die Kammer über die nachträgliche Arbeit ihrer Commission Bericht erstatten lassen. Nur wäre dann zu wünschen, daß Gegenstand der Beschlußnahme der Kammer blos die Frage würde, ob die von der Commission vorgenommenen Aenderungen den bereits genehmigten Hauptgrundsätzen gemäß seien, oder nicht. Wenn das Letztere nach der Ansicht der Kammer der Fall wäre, so würde es bei dem in seinen Hauptgrundsätzen genehmigten Entwurfe sein Verbleiben haben.""

§. 5.

Indessen haben Hufnagel, wie Scheurlen, späterhin als Berichterstatter ständischer Commissionen über Entwürfe von Gesetzbüchern gegen die artikelweise Berathung sich nicht ausgesprochen.

Wohl war von der zur Begutachtung des Entwurfes des Strafgesetzbuches aufgestellten Commission in der Einleitung ihres Berichtes bemerkt:

„„Unsere Ständeversammlung kommt zum ersten Male in die Lage, ein ganzes Gesetzbuch zu berathen. Einen Vorgang in deutschen Ständeversammlungen hat sie hiefür in der Berathung des Criminalgesetzbuches in der hannöverischen Ständeversammlung; aber als zweifelhaft wird Ihre Commission es jetzt schon betrachten dürfen, ob bei uns die artikelweise Berathung, welche dort Statt gefunden hat, zum Vorbilde gewählt werde, denn es scheint, daß diese Art zu berathen ebenso unzweckmäßig als lästig sey. Ist der vorliegende Entwurf, wie von einem jeden solchen Entwurfe zum Voraus anzunehmen ist, ein zusammenhängendes Ganzes, so darf eine Ständeversammlung wohl befürchten, daß einzelne Beschlüsse über 438 Artikel, — Beschlüsse, welche durch die von so mancherlei Dingen abhängige Stimmenmehrheit entstehen, den ursprünglichen Zusammenhang zerreißen, eine Menge Widersprüche herbeiführen, und aus dem Ganzen ein buntes Gehäufe (Aggregat) unzusammenhängender und unvereinbarer Sätze machen."

„Es ist daher anzunehmen, daß die hohe Kammer vor aller Berathung des Entwurfes selbst über eine zweckmäßige Art der Berathung und Beschlußnahme berathen und beschließen werde.""

Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1838, Bd. XI., Beil.-Heft I., S. 6.

Allein die Commission für die Berichterstattung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches, welcher später der besondere Auftrag ertheilt worden war, über die zweckmäßigste Art der Berathung des erwähnten Entwurfes ein Gutachten abzugeben,

Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1838, Bd. I., Prot. 2
v. 18. Januar 1838, S. 2 u. ff.

erwähnte in dem von dem Abgeordneten Hufnagel über diesen Gegenstand entworfenen Berichte auch nicht mit Einem Worte des Rathes, die artikelweise Berathung des genannten Gesetzesentwurfes zu unterlassen, und selbst bei der Debatte über denselben wurde von keinem Mitgliede dieser Punkt berührt.

Das den Auftrag gründlich behandelnde Gutachten enthielt vielmehr nachstehenden Satz:

„„Hiernach scheint für die Berathung des Gesetzbuches, das nach dem Dafürhalten Ihrer Commission nach seinem voll-

ständigen Inhalte, so wie er gegeben vorliegt, und im Wesentlichen nach der seitherigen, auf Verfassung, Geschäftsordnung und Herkommen gegründeten Weise berathen werden soll, eine zweifache Maxime angenommen werden zu müssen, nämlich Sorge für Zeitersparniß und Sorge für die Erhaltung des Zusammenhanges, beides ohne Eintrag für eine gründliche Erörterung, ohne Beschränkung der erforderlichen Mitwirkung eines jeden Kammermitgliedes und ohne Verletzung einer gesetzlichen Form.""

Am Schlusse der von ihr vorgeschlagenen Regeln für eine zweckmäßige Modalität der Berathung, — einer speziellen Geschäftsordnung für die Debatte über den Entwurf des Strafgesetzbuches, — fügte die Commission noch bei:

„„Auf diese Art kann nach dem Dafürhalten Ihrer Commission bei der Berathung des Strafgesetzbuches Sorge für Zeitersparniß und Sorge für die Erhaltung des Zusammenhanges mit Gründlichkeit und Verfassungsmäßigkeit vereinigt werden. Bleibt dieser Maßnahmen ungeachtet voraussichtlich noch eine geraume Zeit für die Berathung des Gesetzbuches in beiden Kammern erforderlich, so liegt dieß in dem Umfange des Gesetzes und in der Natur der Mitwirkung zahlreicher gesetzgebender Versammlungen; weiter gehende Vorschläge würden dem Berufe eben solcher Versammlungen widerstreiten.""

Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1838, Bd. XII., Beil.-Heft II., S. 140—154.

vergl. besonders

Bd. I., Prot. 3 v. 20. Januar 1838, S. 7—15.

Ehe der Bericht über den Entwurf der Strafprozeßordnung von der Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage des Jahres 1841 in Berathung gezogen wurde, hatte dieselbe auf den Vorschlag ihres damaligen Präsidenten (des Kanzlers v. Wächter) an die mit der Begutachtung jenes Entwurfes beauftragte Commission die Frage zur Berichterstattung gewiesen: in welcher Weise und Ordnung die Erörterung des letztern zu behandeln sey?

In dem Gutachten, das von dem Abgeordneten Scheurlen erstattet worden war, kam keine Abmahnung von der artikelweisen Berathung des Entwurfes vor, sondern dasselbe machte sich gegenüber der Ansicht, daß zunächst die Prinzipienfragen, die Fundamentalsätze des Entwurfes, besprochen und sodann erst nach erfolgter Annahme der letzteren die besondere Berathung der einzelnen Artikel beginnen sollte, die Vertheidigung der Meinung zur Hauptaufgabe, daß die Berathung geradezu nach der Reihenfolge der Artikel im Entwurfe vorzunehmen sey. Hiefür — heißt es im Berichte — „scheint besonders der Umstand zu sprechen, daß auf diesem Wege die Mitglieder der Kammer am einfachsten mit dem Inhalte und der ganzen Oekonomie des Entwurfs vertraut und für die Endabstimmung über das ganze Gesetz am gründlichsten vorbereitet werden."

Verh. d. K. d. Abg. v. J. $18^{41}/_{42}$,
Bd. I. Prot. 1 v. 25. Oktober 1841, S. 12 u. ff.
Bd. I. Prot. 6 v. 2. November 1841, S. 2 u. ff.
Bd. XV., Beil.-Heft I., Abthlg. 2, S. 2 u. ff.

§. 6.

Dagegen hatte im Jahre 1849 die Justizgesetzgebungskommission der württembergischen Kammer der Abgeordneten hinsichtlich des Entwurfes des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, in der Erwägung, daß über alle Punkte, bei welchen zwischen dem K. Justizministerium und der Commission eine abweichende Ansicht obgewaltet habe, nach wiederholten Berathungen eine vollständige Verständigung herbeigeführt worden sey; im Betrachte, daß das fragliche Gesetz nach seiner ganzen innern Einrichtung und wegen seines ganzen Zusammenhangs mit der übrigen Gesetzgebung bloß als ein provisorisches angesehen werden könne, sowie daß der möglichst baldige Schluß des Landtages herbeigeführt werden sollte, den Vorschlag gemacht:

„die Kammer möge auf eine Einzelnberathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes verzichten und solchem vielmehr so, wie er sich durch die gemeinschaftlichen Berathungen der Commission und des Regierungscommissärs gestaltet hat, durch einen Gesammtbeschluß die verfassungsmäßige ständische Zustimmung ertheilen."

Hierauf erklärte sich die zweite Kammer, als Ständeversammlung, in ihrer Mehrheit zunächst für das Unterlassen der Erörterung nach der Reihenfolge der Artikel und nahm sofort in einem Gesammtbeschlusse mit 71 gegen 3 Stimmen jenen Gesetzesentwurf an.

Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{48}/_{49}$.
Bd. V., Prot. 165 v. 25. Juni 1848, S. 4389 u. ff.
Beil.-Bd. I., Abthlg. 2, S. 841.

Ein gleiches Verfahren beobachtete z. B. der Landtag des Großherzogthums Sachsen-Weimar, indem er den Entwurf einer Gemeindeordnung, ohne in eine besondere Diskussion einzugehen, im Ganzen annahm.

Verh. des Landtages v. Großherzogthum Sachsen-Weimar im J. 1849., Bd. II., Prot. 70 v. 27. Okt. 1849, S. 546.

Ebenso ist in Preußen von der zweiten Kammer der Ständeversammlung, nachdem die von der vorberathenden Commission beantragten Abänderungen, nach Ausgleichung einiger Differenzpunkte, von dem Justizminister zugestanden waren, am 5. April 1851 den Entwürfen des Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes im Ganzen zugestimmt worden, und diesem Beschlusse trat sodann auch die erste Kammer am 12. April 1851 bei.

Georg Beseler — Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. S. 15.

§. 7.

Die aufgezählten Fälle, in welchen Entwürfe von Gesetzbüchern ohne artikelweise Berathung von einigen Ständeversammlungen deutscher Staaten angenommen worden sind, haben in dem freien Entschlusse derselben im Hinblick auf besondere Verhältnisse ihren Grund, aber nicht in einem nöthigenden Gesetze.

So bildet z. B. in den Kammern des Königreichs Preußen — so viel uns wenigstens bekannt ist — die artikelweise Berathung der Gesetzesentwürfe die Regel, mögen die letzteren auch „umfangreich" seyn, oder mag „deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetzen."

Von den Ständen des Königreichs Sachsen wurde der Entwurf eines Strafgesetzbuches ganz in das Einzelne berathen.

Die zwar bloß provisorische, aber schon seit längerer Zeit und noch gegenwärtig von den sächsischen Ständen befolgte Landtagsordnung handelt in §. 69 von einer allgemeinen Berathung und in §. 70 von einer besonderen. Der letztere Paragraph gestattet namentlich auch bei der Berathung der Entwürfe von Gesetzbüchern die nähere Erörterung der einzelnen Artikel. „Ist die allgemeine Berathung geschlossen," — lautet derselbe — „so schreitet die Kammer sofort zu der besondern über die einzelnen Paragraphen oder Artikel." „Bei Gesetzbüchern oder umfänglichen Gesetzen steht der Kammer frei, der Berathung über die

einzelnen Paragraphen oder Artikel eine allgemeine Berathung über die einzelnen Abtheilungen vorangehen zu lassen."

Vergl. noch die §§. 71, 75, 76, 80 u. 83 der Geschäftsordnung der Ständeversammlung im Königreiche Sachsen;

ferner die stenographischen Mittheilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtages im Königreiche Sachsen während der Jahre 1851 u. 1852, z. B. über den Entwurf eines Gesetzes, die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts betreffend, —

a) in der ersten Kammer —

Bd. I. S. 71—114.

b) in der zweiten Kammer —

Bd. I. S. 573—698.

Daß die hannöverische Ständeversammlung bei dem Entwurfe des Strafgesetzbuches gleichfalls die Einzelnberathung durchgeführt hat, ist bereits oben in §. 5 erwähnt.

Bei den Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden wird die Erörterung der einzelnen Artikel von Gesetzesentwürfen als regelmäßiger Gebrauch eingehalten. Ihre Geschäftsordnung §. 69 kennt zwar eine Abkürzung der Formen der Berathung; sie besteht aber blos darin, daß in einem solchen Falle die Vorschrift des §. 28, nach welcher die Berathung über die von den Berichterstattern der Commissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrags vorgenommen werden soll, im Einverständnisse mit den Ministern oder landesherrlichen Commissären nicht beobachtet wird und der Druck des Berichtes unterbleibt, während man die Einzelnberathung beibehält.

Vergl. Verh. der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden in den Jahren 1851—52.

a) der ersten Kammer —

z. B. Prot. 4 v. 20. Januar 1852, S. 7,

„ 11 v. 23. Febr. 1852, S. 19,

insbesondere Prot. 12 v. 26. Febr. 1852, S. 21,

b) der zweiten Kammer —

z. B. Prot. 14 v. 27. Januar 1852, S. 36,

„ „ 26 v. 21 Febr. 1852, S. 70 u. f.

Ebenso halten die artikelweise Berathung als Regel ein — soweit wir aus den neuern, uns zu Gebot stehenden Verhandlungen ersehen konnten, —

die Stände des Großherzogthums Hessen,

vergl. Verh. der Landstände des Großherzogthums Hessen in den Jahren 18⁴⁸/₄₉.

a) der ersten Kammer, z. B. über den Gesetzesentwurf, den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden u. s. w. betreffend,

Prot.-Bd. II. Prot. 94 v. 9. Febr. 1849, S. 1030 u. ff.

ferner über den Gesetzesentwurf, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen u. s. f. in der Provinz Rheinhessen betreffend,

Prot. 114 v. 14. April 1849, S. 1295 u. ff.

b) der zweiten Kammer — z. B.

Prot.-Bd. VI. Prot. 121 v. 13. Januar 1849, S. 5 u. ff.

„ „ Prot. 123 v. 17. Januar 1849, S. 3 u. ff.

der kurhessische Landtag,

vergl. Verhandlungen desselben — z. B. über den Gesetzesentwurf wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen bei Klagen aus Schuldverhältnissen —

Bd. II. Prot. 49 v. 22. Mai 1850, S. 5 u. ff.

über den Entwurf eines Grundsteuergesetzes, —

Bd. II., Prot. 55 v. 11. Juni 1850, S. 4 u. ff.

der Landtag des Großherzogthums Sachsen-Weimar,

vergl. Verhandlungen desselben, z. B. über den Entwurf eines Strafgesetzbuches, Prot. 62 v. 16. October 1849, S. 325 u. 327 u. ff. in Verbindung mit Beil.-Bd. S. 490 Nr. 202.

und die Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Braunschweig,

vergl. Verhandlungen derselben, z. B. über den Gesetzesentwurf, die Aenderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen der Gewerbe- und Gilde-Ordnung von 1821 betreffend,

Prot. 165 v. 13. Mai 1851, S. 882 u. ff.

ferner über den Entwurf eines Gesetzes, die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke betreffend,

Prot. 168 v. 20. Mai 1851, S. 899 u. ff.

Durch die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung des Herzogthums Nassau — §. 60 — wurde jedoch bestimmt:

„„Enthält ein Antrag oder Gesetzvorschlag mehrere Artikel, so ist vor der Hauptabstimmung von der Versammlung zu entscheiden, ob sie über die einzelnen Artikel besonders oder über das Ganze sofort abstimmen will. Entscheidet sich die Versammlung für die artikulirte Abstimmung, so findet nach dem Schlusse derselben demungeachtet noch die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt, mit Ausscheidung derjenigen Punkte, welche bei der artikulirten Abstimmung verworfen oder mit denjenigen Modifikationen, welche bei derselben beschlossen worden sind.""

Vergl. Verhandlungen der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau v. J. 1852.

a) der ersten Kammer —

Prot. 1 v. 15. März 1852, S. 10,

Prot. 5 v. 23. März 1852, S. 33 u. 40,

Prot. 11 v. 30. April 1852, S. 80.

b) der zweiten Kammer —

Prot. 6. v. 26. März 1852, S. 31,

Prot. 16 v. 18. Mai 1852, S. 102,

Prot. 17 v. 19. Mai 1852, S. 124 u. 126.

Von den Vorschriften oder der Uebung hinsichtlich der Berathung der Gesetzesentwürfe in den Ständeversammlungen der übrigen deutschen Kleinstaaten vermochten wir keinen nähern Aufschluß zu gewinnen; indessen sind sie schon aus dem Grunde für die vorliegende Frage von geringerem Interesse, weil die Zahl ihrer Mitglieder ziemlich kleiner ist, als die der württembergischen Ständeversammlung, und weil gerade bei jener die Zahl der Theilnehmer an den Verhandlungen ein bedeutendes Moment bildet.*)

---

*) Daß im englischen Parlamente die Gesetzesvorschläge drei Mal gelesen und erörtert werden, ist bekannt. Bei dem zweiten und dritten Verlesen derselben findet regelmäßig die artikelweise Berathung statt. Thomas Jefferson, vormaliger Präsident der vereinigten Staaten, hat in seiner Eigenschaft als Präsident des Senates zunächst zu seinem eigenen Gebrauche ein „Handbuch des Parlamentarrechts oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges beim englischen Parlamente und beim Congreß der vereinigten Staaten von Nordamerika" geschrieben, welches im Jahre 1819 von Leop. v. Henning in das Deutsche übersetzt wurde. In dieser Abhandlung führte nun Jefferson an: „Wenn im Parlament eine Bill zum zweiten Mal verlesen und deren nochmalige Verweisung an einen Ausschuß nicht beschlossen worden ist, so geht der Präsident dieselbe demnächst Paragraph für Paragraph durch, hält am Schluß eines jeden Paragraphen inne, und bringt nur die vorgeschlagenen Abänderungen zur Abstimmung" (S. 120 vergl. mit S. 104 u. S. 154). „Die Bill

§. 8.

Abweichend von dem in der bisherigen Erörterung angeführten Verfahren deutscher Ständeversammlungen, bei welchen in der Regel sämmtliche Gesetzesentwürfe der Einzelberathung unterstellt werden, sind die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend.

Gesetzblatt für das Königreich Bayern v. J. 1848 Nr 4, S. 18 u. ff.

Durch dasselbe wird den Kammern bei gewissen, genau bezeichneten Gesetzesentwürfen in Betreff derjenigen Artikel oder Abschnitte, über welche sich die Ausschüsse beider Kammern und die Regierung schon vereinigt haben, die besondere Berathung entzogen, und die letztere nur bedingungsweise zugelassen.

Dem genannten Gesetze folgt der von uns zu begutachtende Gesetzesentwurf in seinen meisten Bestimmungen. Es ist daher wohl nicht ohne Interesse, die Geschichte der Entstehung jenes bayerischen Gesetzes etwas zu verfolgen.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches, einer neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie eines Gesetzes über das strafrechtliche Verfahren, und zwar — wie in dem Vortrage des damaligen Justizminister's, des Freiherrn von Zentner, hervorgehoben war, ausschließend wegen der eben „erwähnten größeren Gesetzbücher", wurde bereits im Jahre 1831 ein Gesetz (vom 9. August 1831), die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend,

Gesetzblatt für das Königreich Bayern v. J. 1831, Nr. 1, S. 6 u. ff.

verabschiedet, dessen Hauptzweck dahin ging: den Ausschüssen (Commissionen) beider Kammern, der Reichsräthe und der Abgeordneten, welche zur Prüfung der Entwürfe der Gesetzbücher gewählt worden, je mittelst besonderer Erklärung des Staatsoberhaupts die Ermächtigung zu ertheilen (Art. III.), „dem so wichtigen und weitaussehenden Geschäfte ohne Unterbrechung auch nach beendigten Sitzungen der Ständeversammlung sich zu unterziehen." Nach Art. IV. hat jeder der Ausschüsse für sich allein diejenigen Entwürfe zu verhandeln, die von der Staatsregierung zuerst an seine Kammer gebracht und ihm von dieser zugewiesen werden. „Jedoch" — war beigefügt, „können beide Ausschüsse zur Erzielung der Einheit der Gesetzbücher in wechselseitiges Benehmen treten."

Vergl. Verh. der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1831.

Bd. II. Prot. 6 v. 21. Mai 1831, S. 6—17.

Ein Gesetz vom 1. Juli 1834, die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend,

Gesetzblatt für das Königreich Bayern v. J. 1834, Nr. 3, S. 34

legte den in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. August 1831 gebildeten und gehörig zu ergänzenden Ausschüssen beider Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung die Verbindlichkeit auf, im Falle der erfolgten Einberufung von Seite der Staatsregierung in der Zwischenzeit des damaligen und des folgenden Landtages auch über solche Entwürfe von Gesetzbüchern zu berathen, welche von der Staatsregierung unmittelbar, und ohne vorerst den Ständen vorgelegt zu seyn, an sie gelangen. Uebrigens war die Wirkung des Gesetzes vom 1. Juli 1834, wie die des Gesetzes vom 9. August 1831, auf die durch die bayerische Verfassungsurkunde (Tit. VI. §. 13) festgestellte sechsjährige Dauer der damaligen Ständeversammlung beschränkt.

Dreizehn Jahre später ist sodann unter Berufung auf die freudige Erwartung, daß der bayerischen Ständeversammlung in Kurzem Gesetzesentwürfe in Betreff der Trennung der Justiz von der Administration und in Betreff einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Justizverfassung zur Verabschiedung werden übergeben werden, am 28. September 1847 von 21 Mitgliedern der zweiten Kammer der Antrag gestellt worden:

„Seine Majestät der König wolle gebeten werden, noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages allergnädigst ein Gesetz in Vorlage bringen zu lassen über die Art und Weise, wie die in Aussicht stehenden Gesetze für die Verwirklichung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Trennung der Justiz von der Administration in den diesseitigen sieben Kreisen geprüft, berathen und beschlossen werden sollen"; —

welchem Vorschlage auf den Bericht des Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung die Kammer der Abgeordneten einstimmig in folgender Fassung zugestimmt hat:

„Seine Königliche Majestät möchten geruhen:

1) noch während der gegenwärtigen Ständeversammlung den Entwurf eines transitorischen Gesetzes über Berathung neuer Gesetzbücher vorlegen zu lassen, um dem ständischen Geschäftsgange jene Einrichtung zu geben, welche die möglichst umsichtige und beschleunigendste Durchführung einer vollständigen, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und Trennung der Justiz von der Verwaltung gebauten Civil- und Straf-Gesetzgebung für die sieben Kreise diesseits des Rheins möglich macht,

2) die Entwürfe der neuen Gesetzbücher in der Gestalt, in welcher sie den Ständen vorgelegt werden sollen, bald möglichst durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben zu lassen."

Verh. d. K. d. Abg. des Königreichs Bayern im Jahre 1847.

Beil.-Bd. I. S. 149 u. ff.

Prot.-Bd. I. Prot. 5 v. 19. Oktober 1847. S. 347 u. ff.

Von der Kammer der Reichsräthe ist zwar dieser Bitte zugestimmt worden, jedoch nicht ohne bedeutende Abänderungen derselben,

Verh. der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern v. J. 1847.

Beil.-Bd. I. S. 141 u. ff.

Prot.-Bd. I. Prot. 4 v. 4. Nov. 1847. S. 105 u. ff.

worauf sich die zweite Kammer dahin vereinigte, die Sache nicht weiter zu verfolgen,

Verh. d. K. d. Abg.

Beil.-Bd. III. S. 315 u. ff.

Prot.-Bd. IV. Prot. 18 v. 19. Nov. 1847. S. 105—158.

---

wird bei der dritten Verlesung von Neuem erörtert und die Debatten pflegen jetzt am belebtesten zu seyn. Durch die vorausgegangene Diskussion der Frage: ob die Bill zum dritten Mal verlesen werden solle, sind die Freunde sowohl als die Feinde derselben davon unterrichtet worden, auf welche Argumente eine jede Partei sich besonders stützt, und welches die Punkte sind, wodurch etwa die Theilnahme der Kammer im Allgemeinen vorzüglich erregt worden ist." (S. 180.) Es bleibt unverwehrt, eine und dieselbe Frage in den verschiedenen Stadien der Diskussion einer Bill zu erneuern und zu wiederholten Malen darüber abstimmen zu lassen, denn ein jedes Stadium bringt die ganze Bill in allen ihren Theilen auf das Neue vor die Kammer" u. s. w. (S. 196.)

Vergl. L. S. Cushing — Handbuch der parlamentarischen Praxis, oder Regeln über die Verfahrungsweise und Debatte in berathenden Versammlungen, welche in den vereinigten Staaten von Nordamerika und in England Kraft und Geltung haben; — aus dem Englischen übersetzt von B. Rößler. Hamburg 1852. — §. 95, S. 31. §. 193 u. §. 194, S. 56.

und mit diesem Beschlusse erklärte sich die Kammer der Reichsräthe hierauf einverstanden.

Verh. derselben —
Beil.-Bd. II. S. 128 u. ff.
Prot.-Bd. II. Prot. 10 v. 27. Nov. 1847. S. 464 u. ff.

Im folgenden Jahre kam aber auf eine Vorlage von Seite der Staatsregierung hin das Gesetz vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, zu Stande,

vergl. Verh. d. K. d. Abg. des Königreiches Bayern v. 1848.
Beil.-Bd. I. S. 5—14.
Prot.-Bd. II. Prot. 9 v. 14. April 1848. S. 26 u. ff.
Verh. der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern v. 1848.
Beil.-Bd. I. S. 227—231.
Prot. Bd. I. Prot. 6 v. 20. April 1848. S. 310 u. ff.,

welches wir in den nachstehenden Paragraphen vollständig aufnehmen, einmal weil von ihm die Mehrzahl der Bestimmungen in den vorliegenden Gesetzesentwurf übertragen worden ist, sodann aber auch aus dem Grunde, um genau und unbestreitbar nachweisen zu können, daß ungeachtet des oben angegebenen Verhältnisses eine nicht geringe Verschiedenheit zwischen dem letztern und dem bayerischen Gesetze vom 12. Mai 1848 in Betreff der Ausdehnung des Wirkungskreises vorliegt.

§. 9.

Das eben erwähnte Gesetz lautet:

„Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7 Titel X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Form der Berathung der den Ständen des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung vorgelegten Gesetzentwürfe sollen in Beziehung auf die Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Strafrecht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, den Entwurf einer Wechselordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches in der durch die nachfolgenden Artikel festgesetzten Art abgeändert werden.

Art. 2.

Zur Berathung der im Art. 1 bezeichneten Gesetzentwürfe werden besondere Ausschüsse gewählt, in der Kammer der Reichsräthe von sieben, in der Kammer der Abgeordneten von neun Mitgliedern; zur Berathung der Handels- und Wechsel-Gesetzgebung ist der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten durch 2 Mitglieder, wo möglich vom Handelsstande, zu verstärken; außerdem werden von jeder Kammer 3 Ersatzmänner für den Fall dauernder Verhinderung der Ausschußmitglieder erwählt.

Art. 3.

Der Vorstand eines jeden solchen Ausschusses wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

Art. 4.

Zur Berathung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, und von 7 Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erforderlich.*)

Art. 5.

In jedem Ausschusse hat eine gesonderte Berathung und vorläufige Beschlußfassung über den Vortrag des bestellten Referenten und über die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Modificationen zu geschehen. Dann vereinigen sich beide Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung unter dem Vorsitze des Aeltesten **) ihrer Vorstände. Hierüber wird ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen. Die Schlußabstimmung geschieht in jedem Ausschusse gesondert.

Art. 6.

Auch andern Mitgliedern der Ständeversammlung steht es frei, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen. Jedoch haben nur die gewählten Ausschußmitglieder eine entscheidende Stimme.

Art. 7.

Alle Mitglieder der Ständeversammlung sind befugt, den Ausschüssen Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel des Gesetzentwurfes, oder auf Abänderungen und Zusätze zu übergeben. In beiden letztern Fällen ist mit dem Antrage zugleich die entsprechende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

Art. 8.

Diese Anträge sollen in der Berathung der Ausschüsse bei den betreffenden Artikeln in Erwägung gezogen werden.

Während der Kammerberathung darf keine Modification eingebracht werden, welche nicht rechtzeitig der Ausschußberathung unterstellt worden war, soferne nicht die treffende Modification in der Kammer der Abgeordneten mindestens von 25, in der Kammer der Reichsräthe mindestens von 7 Mitgliedern unterstützt wird, in welchem Falle nach erfolgter Vorerörterung deren Hinweisung an den Ausschuß und deren sofortige Berathung stattfinden kann.

Die Ausschüsse, sowohl im Einzelnen, als vereint, sind befugt, auch Männer, welche nicht Mitglieder der Ständeversammlung, aber durch wissenschaftliches oder praktisches Vertrautsein mit der treffenden Materie bekannt sind, einzuberufen und sie über bestimmte Fragen zu vernehmen.

Art. 9.

Die Kammern werden von den Gegenständen der jeweiligen Berathung der Ausschüsse vorher in Kenntniß gesetzt. Hiedurch sind die Mitglieder, welche Anträge eingereicht haben, aufgefordert, der Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen, um dieselben näher zu begründen.

Eine im Ausschuß verworfene Modification kann nur unter der im Art. 10 vorgesehenen Voraussetzung in die Kammer gebracht werden.

Art. 10.

In jeder Kammer wird über diejenigen Artikel oder zusammenhängenden Abschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse und der Regierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, soferne nicht ein Kammermitglied, unterstützt von mindestens 25 Mitgliedern in der Kammer der

*) Vergl. das bayerische Ges. v. 9. August 1831, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, Art. II.

**) Vergl. d. angef. Ges. Art. I. Abs. 4.

Abgeordneten oder von 7 Mitgliedern in der Kammer der Reichsräthe, die spezielle Berathung bestimmter Punkte beantragt.

Diejenigen Punkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse nicht erzielt oder den übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse die Zustimmung der Regierung versagt wurde, werden zur besondern Berathung und Abstimmung der Kammer gebracht.

Art. 11.

Der König kann vor Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung verfügen, daß die Ausschüsse auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der vorgelegten Entwürfe die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen. *)

Art. 12.

Die Ausschüsse können auch nach der Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung vom König einberufen und es können denselben unmittelbar Gesetzentwürfe zur Berathung übergeben werden. **) Für einen solchen Fall wird der König vor der Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung nach der Bestimmung des Art. 2 anordnen.

Art. 13.

Wenn die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in Thätigkeit gesetzt waren, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zusammentritt der Ständeversammlung befugt, das ihnen nach Art. 7 zustehende Recht, jedoch in einer durch Beschluß der Kammern festzusetzenden präclusiven Frist auszuüben.

Art. 14.

Die gesetzliche Wirksamkeit der in Gemäßheit der Art. 11 und 12 versammelten Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prüfung und Begutachtung der vorgelegten Entwürfe zu beschränken, und jede andere Verhandlung ist ohne Gültigkeit und Erfolg. ***)

Ihre Wirksamkeit erlischt, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einstellt. †)

Art. 15.

Bei der Wiedereröffnung der Ständeversammlung bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammern zu sein, fortwährend die besondern Ausschüsse für die im Art. 1 bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung während der im Titel VI. §. 13 der Verfassungsurkunde bestimmten Dauer der zweiten Kammer der Ständeversammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt. ††)

Art. 16.

Die allgemeinen Bestimmungen über die ständische Geschäftsbehandlung sind auch auf die Verhandlungen anzuwenden, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, soweit sie durch die Bestimmungen des letztern nicht abgeändert sind.

Art. 17.

Die Entwürfe neuer Gesetzbücher müssen spätestens bei Uebergabe derselben an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlicht und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden. *)

Art. 18.

Der Staatsminister der Justiz und der Staatsminister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München den 12. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. von Kobell."

§. 10.

Das vorstehende bayerische Gesetz hat seine eigenthümlichen, von der gewöhnlichen Form der ständischen Verhandlung abweichenden Vorschriften im Art. 1 auf bestimmte, namentlich aufgezählte Gesetzesentwürfe, nämlich blos auf die Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Straf-Recht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, auf den Entwurf einer Wechselordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches bezogen. Bei allen anderen Gesetzesentwürfen äußert das Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung des Königreichs Bayern betreffend,

Gesetzblatt v. J. 1831 Nr. 3 S. 26 u. ff.

noch immer seine Geltung, dessen §. 5 den Kammern das Recht der besondern Berathung über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel der Gesetzesentwürfe ausdrücklich einräumt.

Der Berichterstatter in der Kammer der Reichsräthe über den Entwurf des Gesetzes vom 12. Mai 1848, Reichsrath von Maurer, hob deßhalb hervor, daß der Art. 1 „blos auf größere Gesetzbücher" Bezug habe, bei kleineren sei eine Abänderung durchaus nicht nothwendig und auch nicht wünschenswerth, um die Kammern in ihren Rechten der Theilnahme nicht zu beschränken; und eine der Richtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ähnliche, jedoch nicht klar hervortretende, Ansicht wurde in der Kammer der Reichsräthe bekämpft.

Verh. d. K. d. Reichsr. des Königr. Bayern v. J. 1848.
Prot.-Bd. I. Prot. 6 vom 20. April 1848 S. 331,
ferner S. 314 u. 329 S. 326.

Die von der württembergischen Kammer der Abgeordneten niedergesetzte Commission für Begutachtung des Entwurfes der Strafproceßordnung ist in ihrem Berichte über die zweckmäßigste Art der Berathung des erwähnten Entwurfes ebenfalls von der Voraussetzung ausgegangen, daß hauptsächlich durch eine in das Einzelne sich einlassende Berathung dem Recht und der Pflicht der Mitwirkung zu einem solch wichtigen Gegenstande der Gesetzgebung von Seite der Kammer vollständig Genüge geleistet werde.

Verh. d. K. d. Abg. v. J. 18⁴¹/₄₂ Bd. XV. Beil.-Heft I.
Abthlg. 2 S. 2.

Daß die von der württembergischen Kammer der Abgeordneten im J. 1833 zur Vorberathung des Entwurfes des Strafgesetzbuches gewählte Commission in gleicher Richtung sich ausgesprochen hat, und daß von einem Schriftsteller, welcher die Frage über die zweckmäßigste Art der Berathung der Gesetz-

*) Vergl. d. angef. Ges. Art. III.

**) Vergl. d. bayrische Gesetz vom 1. Juli 1834 Art. I.

***) Vergl. d. angef. G. v. 9. August 1831 Art. III. Abs. 3.

†) Vergl. das angez. Gesetz Art. V.

††) Vergl. d. angef. Gesetz Art. IX. Abs. 1.

*) Vergl. das allegirte Gesetz Art. I. Abs. 5.

bücher von Seite der Ständeversammlungen einer besondern Erörterung unterwarf, vor dem Schritte gewarnt wurde, das Ausschließen der besonderen Berathung der Artikel des Entwurfes eines Gesetzbuches zur Regel zu erheben, ist von uns in den §§. 4 u. 5 oben bereits angeführt.

In geradem Widerspruche mit den so eben erwähnten Erklärungen, und die von dem bayerischen Gesetze v. 12. Mai 1848 festgesteckte Gränze weit überschreitend, will nun aber der vorliegende Gesetzesentwurf das im Art. 5 vorgeschriebene Verfahren auf alle

1) umfangreichere, oder

2) solche Gesetzesentwürfe, deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetze, als bindende Norm anwenden.

Der Artikel 1 des bayerischen Gesetzes vom 12. Mai 1848 beschreibt den Kreis seiner Wirksamkeit mit bestimmten, deutlichen und den Gegenstand genau bezeichnenden Ausdrücken.

Wohl sehr schwierig würde der Beweis für die Behauptung seyn, daß die eben angegebenen Eigenschaften den Worten: „umfangreichere Gesetzesentwürfe“ beigelegt werden können. Welche Ausdehnung, welche Zahl von Artikeln oder Paragraphen muß ein Gesetzesentwurf haben, um zu den „umfangreichern“ im Sinne des Entwurfes gezählt werden zu können? Ueber diesen Punkt geben die Motive keinen Aufschluß, indem sie das Gleiche, wie die Worte des Entwurfs, sagen, nur in negativer Form — („wegen ihres geringen Umfangs“ —). Es ist somit eine vollständige Ungewißheit darüber vorhanden, wie groß die Zahl der Artikel oder Paragraphen eines Gesetzesentwurfes seyn müsse, damit er das Wesen eines „umfangreichern“ nach der Bedeutung, die der Gesetzesentwurf mit dem letztern Ausdrucke verbindet, erhalte. Darüber wird wohl keine Meinungsverschiedenheit vorhanden seyn, daß von dem vorliegenden Gesetzesentwurfe z. B. die Entwürfe eines Civil- und Straf-Gesetzbuches, einer Civil- und einer Straf-Prozeßordnung unter die Kategorie „umfangreicherer“ gebracht werden wollen. Wie verhält es sich aber mit Gesetzesentwürfen über einzelne Gegenstände aus dem Rechtsgebiete, aus dem Verwaltungs- oder aus dem Finanz-Fache? Ist bei diesen ein Gesetzesentwurf von 25 Artikeln zu den „umfangreichern“ zu rechnen? Oder tritt dieser Fall ein bei einem Gesetzesentwurfe von 50 Artikeln, wie das angeführte bayerische Gesetz vom 2. September 1831 in §. 9 Abs. 2 anzunehmen scheint, oder erst bei einem Gesetzesentwurfe von 100 Artikeln u. s. f.? Ueber die Gränzlinie zwischen einem „umfangreichern“ Gesetzesentwurfe und einem von „geringem Umfange“ gibt der fragliche Entwurf nicht einmal eine Andeutung, geschweige eine scharfe Bezeichnung.

Ebenso unbestimmt und verschiedene Deutung zulassend ist der Satz: „Gesetzesentwürfe, deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetzt.“ Vergebens sucht man auch hier in den Motiven nach befriedigender Aufklärung. Denn die Erläuterung derselben, „daß die in gegenwärtigem Gesetzesentwurfe beantragten Formen der ständischen Berathung bei solchen Gesetzesentwürfen nicht zur Anwendung kommen sollen, deren Berathung nach der bisherigen Verfahrungsweise . . . . . wegen der Einfachheit ihres Inhalts die in Vorstehendem hervorgehobenen Mißstände nicht befürchten lasse“ — bietet offenbar die gehörige Belehrung nicht dar. Wie verschieden sind die Ansichten über die Eigenschaft: „Einfachheit des Inhaltes eines Gesetzbuches“! — Ueberdieß kann auch ein solcher Gesetzesentwurf, dessen Inhalte man „die Einfachheit“ nicht wohl absprechen wird, dennoch in einer gewissen Beziehung „besondere Fachkenntnisse“ zu seiner Beurtheilung erfordern.

Halten wir uns die lange Reihe von Gesetzen, welche seit dem Jahre 1820 in Württemberg mit der Ständeversammlung verabschiedet worden sind, vor Augen, so wird zwar Jeder bei den Entwürfen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Polizeistrafgesetzes, des Pfandgesetzes, des Bürgerrechtsgesetzes, der Gewerbeordnung u. s. f. zugeben, daß die Prüfung derselben besondere Fachkenntnisse voraussetze; man wird aber wohl nicht mit Unrecht behaupten dürfen, daß das Gleiche in einer gewissen Richtung z. B. auch bei dem Entwurfe eines Gesetzes über den Verkehr mit Lumpen, als rohem Stoff zur Papierfabrikation, oder eines Gesetzes in Betreff der Benützung der Kunststraßen durch Fuhrwerke Statt finde,

vergl. Verh. d. K. d. Abg. auf dem zweiten Landtage von 1833. Bd. XV. Prot. 89 v. 31. Oktober 1833 S. 63 u. ff. und vom Jahre 1839 Bd. VII. Prot. 73 v. 21. Juni 1839 S. 61 u. ff.

wenn gleich die Einfachheit des Inhaltes derselben zugegeben werden muß.

Durch Art. 1 des Gesetzesentwurfes wird nun freilich der Staatsregierung allein das Recht der Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein Gesetzesentwurf zu den umfangreichern oder zu denjenigen zu zählen sey, deren Prüfung besondere Fachkenntnisse erfordere. Allein selbst bei dieser Absicht sollte der vorliegende Gesetzesentwurf hier bestimmter und deutlicher Ausdrücke sich bedienen. Die ausschließende Befugniß, welche derselbe der Staatsregierung gewährt, bedarf, wie jedes andere Recht, genau bezeichneter Schranken, wenn dieselbe nicht in Willkühr ausarten und wenn sie nicht Anlaß zu mannigfachen Streitigkeiten mit den Ständen geben soll.

Das bayerische Gesetz will seine eigenthümlichen Bestimmungen auf die Berathung von bloß sieben Gesetzesentwürfen angewendet wissen, von dem vorliegenden Gesetzesentwurfe aber wird der Staatsregierung das Recht eingeräumt, je nach ihrer Ansicht über die äußere oder innere Beschaffenheit der Gesetzesentwürfe von den Ständen die Befolgung der in jenem vorgeschriebenen Berathungsweise zu verlangen.

§. 11.

Es ist nun zunächst die Frage der Erörterung zu unterwerfen: ob die Sorge für die Erhaltung des organischen Zusammenhangs in den Gesetzen dringend gebiete, die artikelweise Berathung der Gesetzesentwürfe von Seite der Ständeversammlung in dem vom vorliegenden Gesetzesentwurfe beabsichtigten Umfange, oder wenigstens in der durch das bayerische Gesetz vom 12. Mai 1848 festgestellten Weise mittelst Beschränkung auf genau zu bezeichnende Gegenstände im Wege der **Gesetzgebung** auszuschließen?

Von Denjenigen, die gegen die artikelweise Berathung der Entwürfe von Gesetzen, namentlich von Gesetzbüchern, sich erklärt haben, ist bisher mehr nur die Befürchtung ausgesprochen: es könne die Einheit des Ganzen durch jene Berathungsform gestört werden, als der Beweis geliefert worden, daß bei diesem oder jenem Gesetze jener Mißstand in der Einzelnberathung seine Ursache habe. So äußerte z. B. Karl Scheurlen (oben §. 4): „wollten die Stände das ganze Gesetzbuch Artikel für Artikel berathen, so wäre . . . . sehr zu befürchten, daß durch die einzelnen Abstimmungen der ursprüngliche innere Zusammenhang des Entwurfes mannigfach verletzt oder ganz zerstört, und somit das Gesetz nicht verbessert, sondern verschlechtert würde.“ Den gleichen Gedanken drückte Mittermaier in den Worten aus: „Es scheint auch ein fast un-

vermeidliches Uebel gemischter Versammlungen zu seyn, daß der in den Kammern zu Stande gebrachte Entwurf ein Flickwerk enthält, durch welches die nothwendige von den sachverständigen Bearbeitern wohl berechnete Einheit des Gesetzgebungswerks gestört wird."

Archiv für die civilistische Praxis, Bd. XVII. S. 139.

„Hier", bei den größeren Werken der Gesetzgebung, — heißt es in den Motiven zu dem Entwurfe des bayerischen Gesetzes, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, — „ist es kaum möglich, daß den Mitgliedern der berathenden Versammlung bei der Beurtheilung der vorgeschlagenen Abänderungen des Regierungsentwurfes und der Vorschläge der Ausschüsse der ganze Zusammenhang der häufig an verschiedenen Stellen des Gesetzes zerstreuten Bestimmungen so klar vor Augen liege, daß nicht große Mißverständnisse unterlaufen könnten" u. s. w.

Verh. d. K. d. Abg. des Königreiches Bayern v. J. 1848. Beil.-Bd. I. S. 10.

Entschiedener sprechen sich allerdings die Motive zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe dahin aus: es lehre die Erfahrung, daß es oft geradezu unmöglich werde, während der ganzen Verhandlung den Ueberblick über das aufgehäufte Material und über die Tragweite jedes einzelnen gestellten Antrags und gefaßten Beschlusses so ungetrübt zu bewahren, wie dieß zu Vermeidung von Mißgriffen durchaus nöthig sey.

Der Versuch, genaue Nachweise darüber zu geben, daß durch die gerügte Berathungsform in einzelnen Fällen Widersprüche, Lücken, Störungen des Zusammenhanges herbeigeführt worden sind, wurde meistens unterlassen. Es ist zwar ein solcher Versuch in der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern in Betreff des bayerischen Hypothekengesetzes gemacht worden; sofort wurde jedoch auf eine wichtige Bestimmung hingewiesen, welche ihre Aufnahme der artikelweisen Berathung des Hypotheken-Einführungsgesetzes verdankt habe.

Verh. der K. der Reichsräthe des Königreichs Bayern vom Jahr 1848.
Prot.-Bd. I. Prot. 6 vom 20. April 1848 S. 314 und S. 319 u. f.

Darüber, ob die artikelweise Berathung z. B. des Entwurfes des württembergischen Strafgesetzbuchs von Seite der Stände auf das letztere einen günstigen Einfluß gehabt habe, mögen wohl verschiedene Ansichten obwalten; denn jene hatte besonders die Folge, daß die im Vergleiche mit den Anträgen der Commission der Kammer der Abgeordneten weit strengere Richtung, von welcher die Staatsregierung ausgegangen war, von der Mehrheit der Kammer die Zustimmung erhielt, und daß der Abschreckungstheorie einseitig gehuldigt wurde. Dieser Fall kann aber deßhalb als ein durchschlagender Grund gegen die artikelweise Berathung selbst nicht angeführt werden, weil bei der Beurtheilung der Beschaffenheit der Einwirkung der letztern auf das Strafgesetzbuch der Standpunkt sich sofort geltend macht, den der Einzelne hinsichtlich der Strafpolitik sich gewählt hat, und weil wenigstens bis jetzt, so viel uns bekannt, der Beweis noch nicht geliefert wurde, daß durch jene Berathungsweise die Konsequenz und Einheit des Strafgesetzbuches gelitten habe. Daß die Einzelnberathung auf die Entwürfe des Polizeistrafgesetzes und der Strafprozeßordnung vortheilhaft sich äußerte, ist wohl keine unbegründete Behauptung. Bei einem Gesetzesentwurfe, dessen Prüfung unbestreitbar „besondere Fachkenntnisse" erforderte, bei dem Entwurfe des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, hat ein Mann, welchen sämmtliche Mitglieder der Kammer, wie die Organe der Staatsregierung, als eine Autorität auf dem Gebiete des Civil- und des Straf-Rechtes anerkennen werden, Karl Georg v. Wächter, in der Abhandlung:

„die neuesten Fortschritte der Civilgesetzgebung in Württemberg mit legislativen Bemerkungen und vergleichender Rücksicht auf das gemeine Recht" — im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XXIII. v. 1840, S. 33 u. ff., namentlich S. 42, 47 u. 110.

auseinandergesetzt, daß durch die ständische Berathung, welche in der nunmehr so sehr angefochtenen Form stattgefunden hatte, sehr wichtigen Bestimmungen ein wesentlicher Gewinn verschafft worden ist. Und daß K. G. v. Wächter nicht die Meinung hegt: die fraglichen Verbesserungen seien allein von den Commissionen ausgegangen, dafür zeugt auf das Schlagendste nachstehender Satz:

„„Es kam (auf dem Landtage des Jahrs 1839) gerade eine Reihe der interessantesten Fragen der Civil-Legislation zur Sprache, und das Interesse dürfte sich hier noch dadurch erhöhen, daß bei vielen dieser Fragen die vox populi recht sichtbar mitsprach, indem die Kammer der Abgeordneten viele Mitglieder zählt, welche Denkungsweise, Bedürfnisse und Beurtheilungen, wie sie beim Bürger und Landmann herrschen, genau kennen, und bei manchen der berührten Fragen diese Ansichten des Volkes mit Erfolg geltend machten. Manche dieser Fragen waren auch wirklich solche, über die sich bei dem Volke selbst eine bestimmte Ansicht und Ueberzeugung festgesetzt haben konnte, wie z. B. die Fragen über Beibehaltung der Paternitätsklagen und was damit zusammenhängt, über Beibehaltung der Privatstrafen bei Injurien, über Freigeben oder Beschränkung des Wuchers u. s. w.""

Früher hat selbst unsere Staatsregierung die Einwirkung der artikelweisen Berathung von Seite der Kammern auf die Gesetze nicht für so nachtheilig gehalten, ungeachtet denselben der Entwurf eines sehr umfangreichen Gesetzbuches unmittelbar vorher unterstellt worden war.

„„Hiebei gereicht es Uns noch" — hieß es in dem Königlichen Reskripte auf die Adresse der Ständeversammlung über die Beschlüsse zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches — „zur besonderen Befriedigung, des regen Eifers und der beharrlichen Ausdauer zu gedenken, womit ihr während des Laufes eurer verfassungsmäßigen Berathungen zum Gelingen dieses umfassenden und schwierigen Werkes durch euere Kenntnisse und Erfahrungen beigetragen habt; wie Wir es auch gerne anerkennen, daß durch euere Bemühungen der Entwurf in mehr als einer Hinsicht Verbesserungen erhalten hat.""

Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1838 Bd. XIII. Beil.-Heft III. S. 373.

Sollten aber wirklich Widersprüche oder Lücken in unseren Gesetzen nachgewiesen werden, deren Grund unbestreitbar zunächst in den Beschlüssen der Kammern zu suchen wäre, so ließe sich daraus nicht schließen, daß solche Mängel eine nothwendige Folge der bisherigen Geschäftsordnung seien. Denn diese selbst bietet noch hinlänglich Mittel an die Hand, durch welche jene Fehler wieder verbessert werden können. Auch ist schon jetzt der Staatsregierung selbst das Mittel an die Hand gegeben, etwaige Störungen des organischen Zusammenhanges der Gesetzesentwürfe durch ständische Beschlüsse rechtzeitig zu entfernen. Alle Beschlüsse der Ständeversammlung zu Gesetzesentwürfen sind der Staatsregierung zur Zustimmung zu übergeben. Hiedurch wird dieselbe in die gehörige Lage gesetzt, auf diejenigen ständischen Beschlüsse, durch welche die Einheit eines Gesetzesentwurfes verletzt oder in denen irgend ein Punkt außer Acht gelassen wurde, aufmerksam zu machen und die Stände zu wiederholter Erörterung

und Beschlußfassung über die betreffenden Bestimmungen zu veranlassen.

Den letztern Weg hat die Staatsregierung im Jahre 1838 noch im Laufe der Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuches in Beziehung auf ständische Beschlüsse, mit welchen sie nicht einverstanden war, wiederholt, und nicht ohne Erfolg, eingeschlagen. Vergl. Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1838, Bd. XII., Beil.-Heft II., S. 506 u. ff., S. 536 u. ff., S. 566 u. ff., S. 698 u. ff., S. 961 u. ff.

Das bisherige Verfahren gewährt jedoch der Staatsregierung nicht blos alle Gelegenheit, die Stände auf etwaige Mißgriffe in ihren Beschlüssen über Gesetzesentwürfe hinzuweisen, sondern auch in einer andern Richtung einen sehr zu beachtenden Vortheil. Sie nimmt unläugbar eine günstigere Stellung, insbesondere in bewegten Zeiten, ein, wenn ihren Organen in Gemäßheit der bestehenden Berathungsweise das durch Herkommen anerkannte Recht zusteht, bei allen einzelnen Artikeln eines Gesetzesentwurfs die Gründe für und wider in öffentlicher Sitzung den Kammern selbst darzulegen, als wenn sie nur der Kammermehrheit die Gelegenheit zu verdanken haben, die in nicht öffentlichen Sitzungen von den Commissionen beider Kammern gegen ihre Ansicht gefaßten Beschlüsse vor den Kammern angreifen, und die Richtigkeit der für sie geltend gemachten Gründe widerlegen zu dürfen.

Auf der andern Seite darf dagegen nicht übersehen werden, daß auf dem von dem angezogenen bayerischen Gesetze und hauptsächlich auf dem vom vorliegenden Gesetzesentwurfe eingeschlagenen Wege durch eine gesetzliche, somit von der einzelnen Kammer nicht mehr einseitig aufzuhebende, Vorschrift der Minderheit der Kammern in der Regel es sehr erschwert und öfters sogar unmöglich gemacht würde, ihre Anträge der Würdigung und Abstimmung der Kammern selbst zu unterwerfen, und doch zeigen die Protokolle auch der württembergischen Kammer der Abgeordneten, daß es nicht selten die Erörterungen von Seite der Minorität waren, welche auf die Gesetze günstig einwirkten.

In unserer Verfassungsurkunde oder in einem andern unserer Gesetze findet sich zwar keine Bestimmung, welche die Beschränkung der artikelweisen Berathung der Gesetzesentwürfe durch die Kammern unmittelbar ausschließt. Allein kann es wohl mit dem Geiste und der ganzen Richtung unserer Verfassungsurkunde in Einklang gebracht werden, wenn durch ein bindendes Gesetz bei einer bestimmten Klasse von Gesetzesentwürfen, oder, wie gar der in Frage stehende Gesetzesentwurf es beabsichtigt, bei der „möglichst" großen Zahl der Gesetzesentwürfe die Erörterung über die einzelnen Artikel eines Gesetzesentwurfs in der Regel auf die nicht öffentliche Verhandlung der Commissionsmitglieder eingeschränkt, in der öffentlichen Sitzung der Kammern selbst aber nur eine allgemeine Berathung und die Abstimmung im Ganzen über einen Gesetzesentwurf gestattet, dagegen die Debatte über die einzelnen Artikel und sogar über zusammenhängende Abschnitte eines Gesetzesentwurfs blos unter gewissen, nicht immer leicht zu erreichenden, Bedingungen zugelassen wird? Unser Grundgesetz will die Verhandlungen der Stände, insbesondere die der Kammer der Abgeordneten, in der Regel der Oeffentlichkeit unterwerfen. Hiefür sprechen deutlich die Bestimmungen des §. 167. Und nun kann man es doch nicht als eine Anwendung und weitere Ausbildung dieser Vorschrift ansehen, wenn durch ein Gesetz auf die ganze Dauer seiner Geltung die unmittelbare Theilnahme der Kammern als solcher bei der Prüfung der einzelnen Normen der Gesetzesentwürfe als Regel aufgehoben und in der Mehrzahl der Fälle die artikelweise Berathung der Gesetzesentwürfe aus der öffentlichen Sitzung der Versammlung in die nicht öffentliche der Commissionen verlegt und so der allgemeinen Kontrole entzogen wird.

Eine nicht zu übersehende Folge der artikelweisen Berathung der Gesetzesentwürfe in öffentlicher Sitzung der Kammer ist auch die, daß die Organe der Staatsregierung die gehörige Fähigkeit zur Vertheidigung der von ihnen zur Verabschiedung vorgelegten Gesetzesentwürfe besitzen müssen.

Endlich *) setzt die Theilnahme an der Gesetzgebung wesentlich das Recht der Berathung der Gesetze in ihren einzelnen Theilen durch die Versammlung voraus. (Verf.-Urk. §§.

---

*) Mit diesem letztern Theile der Begründung sind nicht einverstanden: Prälat v. Mehring und Wiest von Ehingen.

Wiest von Ehingen nämlich ist zwar mit dem Hauptantrage der Commission, aber nicht mit allen in ihrem Berichte geltend gemachten Gründen einverstanden, und erlaubt sich, in Kürze Folgendes zu bemerken:

Nach seiner Ansicht ist bei der Beurtheilung des Entwurfes von Anfang an nicht außer Acht zu lassen, daß er (Art. 8, Abs. 4) die besondere Berathung keineswegs schlechthin abschneidet, dieselbe vielmehr in jedem einzelnen Falle beantragt, und von der Mehrheit der Kammer gegen den Entwurf beschlossen werden kann. Es ist daher, wenn die Mehrheit einer Kammer bisher schon die Umgehung der Einzelberathung beschließen konnte (Schwurgerichtsgesetz), nicht abzusehen, wie sich zwischen dem bisherigen Bestand der Sache und ihrem Verlauf in Folge des Entwurfes ein bedeutender und gefahrdrohender Unterschied herausstellen soll. Denn entweder sind im einzelnen Falle in dem Augenblicke, wo der Entwurf zur Anwendung zu bringen ist, alle Mitglieder der Kammer mit seiner dießfälligen Anordnung, der Umgehung der Einzelberathung, einverstanden oder nicht. Im ersten Falle kann von einer Gefährdung ohnehin keine Rede sein, und im zweiten können und werden die dissentirenden Mitglieder die Detailberathung beantragen, und durch den hiedurch hervorgerufenen Beschluß der Kammer wird die Sache auf den Standpunkt versetzt, auf welchem sie sich ohne den Gesetzesentwurf befindet. Das Resultat wird also das gleiche sein; nur wird es in Folge des Entwurfs voraussichtlich häufiger zu ausdrücklichen Beschlüssen der Kammern über die Frage der Einzelberathung kommen, als dieß bisher der Fall war.

Wie der Art. 8, Abs. 4, lautet, könnte von einer Beschränkung durch den Entwurf nur dann die Rede sein, wenn behauptet werden wollte, von der Einzelberathung könne nur mit Zustimmung aller Mitglieder Umgang genommen werden, weil jedes das Recht der Mitberathung habe, das ihm auch hinsichtlich seiner Vorträge in der Kammer nicht entzogen werden dürfe. Allein diese Behauptung hätte allgemeine und positive Gründe gegen sich, indem die Berathung der Gesetze nicht den Mitgliedern der Kammer als Individuen, sondern der Kammer als politischem Körper zukommt (V.U. §. 124), deßgleichen keine Geschäftsordnung den Schluß der Debatte gestatten könnte, so lange noch Mitglieder das Wort verlangen. Selbst die §§. 50, 51 unserer Geschäftsordnung würden gegen diese Aufstellung, mit welcher sich zudem ein geordneter Gang der Verhandlungen schwerlich vertragen würde, verstoßen.

Der Einwand aber, es sei ein Unterschied, ob dem einzelnen Mitglied sein Recht der Mitberathung durch ein Gesetz oder einen Beschluß der Kammer entzogen werde, trifft hier nicht zu; denn dem mit der Anordnung des Entwurfs nicht einverstandenen Mitgliede bleibt unbenommen (Art. 8, Abs. 4), einen Beschluß der Kammer herbeizuführen.

Aber in einer anderen Richtung wirft sich, wie schon aus dem Bisherigen hervorgeht, die Frage auf, was mit der Bestimmung des Art. 8, Abs. 4, dem Hauptbestandtheil des Entwurfs, gewonnen sein soll, wenn sie die Kammern nicht bindet, und ohne wesentliche Eingriffe in deren Rechte auch nicht als bindend aufgestellt werden kann; wenn die Kammern gleichwohl in jedem einzelnen Falle beschließen können, was sie wollen? Der Art. 8, Abs. 4, beweist überhaupt, daß der Gegenstand des Entwurfs vermöge seiner Natur nicht für ein Gesetz

124 und 174.) Dieß ist von der Regierung selbst in den Motiven zu Art. 5 anerkannt und das Recht jedes einzelnen Kammermitgliedes, über Gesetzesvorschläge mitzuberathen, zugegeben. Ohne eine Abänderung des Grundgesetzes könnte auch jenes Recht nicht abgeändert werden. Eine Abänderung ist nun eben darum unzuläßig, weil sie eine Schmälerung der Rechte der Volksvertretung wäre.

Das bisherige Recht schließt nicht aus, daß die Kammer sich selbst beschränkt, sofern es der Gegenstand verlangt. *) Gleichwie sie die Geschäftsordnung selbstständig festsetzt, diese aber auch in jedem einzelnen Falle wieder suspendiren kann, und in Folge der Geschäftsordnung durch den Schluß der Debatte einzelnen Rednern das Wort entzieht, so kann in Beziehung auf ganze Gesetzesentwürfe ein abgekürztes Verfahren von der Kammer selbst beschlossen werden.

Etwas ganz Anderes und ein Eingriff in die Autonomie jeder Kammer ist es, wenn ein Gesetz solche Bestimmungen ein für alle Mal festsetzen soll, welche an sich der Geschäftsordnung angehören.

Im vorliegenden Gesetzesentwurfe (Art. 8) ist allerdings eine Bestimmung vorgeschlagen, die der Kammer nachträglich das Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen gestattet. Allein hier ist der bedeutende Unterschied, daß erst nach Betretung des Weges, welcher auf den Antrag der Regierung (Art. 1) eingeschlagen werden müßte, durch die Mehrheit die artikelweise Berathung wieder ermöglicht werden soll, daß man als Ausnahme das erst zur Geltung bringen müßte, was man als wesentliches Recht und als Regel zu bewahren allen Grund hat. Dieß wäre eine Verkehrung des bisherigen Verhältnisses, welche die allgemeinen Befugnisse der Kammer antastet und ihr einen ausreichenden Ersatz nicht bietet.

Erwägt man nun das von uns bisher Angeführte, so wird man nicht in Abrede ziehen können, daß die Bedenken und Befürchtungen, welche gegen die artikelweise Berathung der Gesetzesentwürfe von Seite der Kammern wegen der Möglichkeit eines störenden Einflusses auf die Einheit der Gesetze geltend gemacht werden, gegenüber den von uns vorgelegten Thatsachen und Gegengründen nicht so gewichtvoll sind, daß man zur Aufrechthaltung „des Ansehens der Gesetze" und „des Werthes der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung" im Wege **der letztern** in der von dem öfters erwähnten bayerischen Gesetze bestimmten, oder sogar in der vom vorliegenden Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen Weise einschreiten muß.

§. 12.

Wie die Motive zu dem bayerischen Gesetze vom 12. Mai 1848, Verh. d. K. d. Abg. des Königreichs Bayern im J. 1848 Beil.-Bd. I. S. 10.
so führen auch die Motive zu dem in Frage stehenden Gesetzesentwurfe die Rücksicht auf den Zeit- und Geld-Aufwand als weitern Grund gegen die artikelweise Berathung der Gesetzesentwürfe von Seite der Kammern an, und stellen ihn gegenüber dem „höhern Gesichtspunkte" der Erhaltung des organischen Zusammenhanges der Gesetzesentwürfe in die zweite Linie. So sehr wir die Stände für verpflichtet erachten, jene Rücksicht, wo es nur immerhin ohne Nachtheil für noch wichtigere Interessen geschehen kann, nie aus den Augen zu verlieren, so vermögen wir sie doch hier nicht für so überwiegend anzusehen, daß man zu gesetzlichen Vorschriften in den vorhin erwähnten Richtungen seine Zuflucht nehmen müßte.

Zunächst haben wir darauf hinzuweisen, daß bei den zwei umfassendsten Entwürfen von Gesetzbüchern, die bis jetzt die artikelweise Berathung von Seite der württembergischen Stände durchlaufen haben, die letztere einen geringern Zeitraum erforderte, als man, wie es scheint, gewöhnlich anzunehmen pflegt. Bei dem Entwurfe des Strafgesetzbuches von 438 Artikeln sind neben den gewöhnlichen Geschäften zu der ersten Berathung in der Kammer der Abgeordneten 57, in der Kammer der Standesherren 21, und zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten zwischen der zweiten und der ersten Kammer in jener noch 34, in dieser 14 Sitzungen verwendet worden. Zur ersten Berathung des Entwurfes der Strafprozeßordnung mit 481 Artikeln wurden neben den laufenden Geschäften in der Kammer der Abgeordneten 56, in der Kammer der Standesherren 24 Sitzungen, zur zweiten Berathung in jener Kammer noch 4 Sitzungen und in der letztern nur Eine erfordert.

Sodann ist sehr zu bezweifeln, ob durch die Bestimmungen des Entwurfes der Zweck der Beschleunigung des Verfahrens und ebendamit der der Zeit- und Geld-Ersparniß erreicht würde.

---

sich eignet. Denn es mag etwa in einer Geschäftsordnung bestimmt werden, daß und mit wie viel Stimmen bei Gesetzesvorlagen von der Art des Art. 1 von der Einzelberathung auf den Grund eines Beschlusses der Kammer Umgang genommen werden kann; aber in einem Gesetze im Voraus, ganz allgemein, auszusprechen, daß in solchen Fällen die Einzelberathung ausgeschlossen sein soll, geht, wie der Art. 8, Abs. 4, selbst zeigt, nicht an. Es kommt hiebei alles auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles an, in welcher Beziehung sich, wie der Art. 1 beweist, keine festen Kategorien und keine sicheren Gränzlinien im Voraus aufstellen lassen, woraus sich ergibt, daß die Entscheidung über die Vornahme einer Einzelberathung der Selbstbestimmung und dem Beschlusse der Kammern für jeden einzelnen Fall überlassen bleiben muß.

Hiezu kommt aber noch, wie im Berichte bereits ausgeführt ist, daß mit dem Entwurfe auch in einer anderen Richtung nicht viel geholfen sein kann, indem die durch den Abs. 4 des Art. 8 ausgeschlossene Einzelberathung in die durch den Abs. 2 gestattete allgemeine Debatte, und in noch weit größerem Maße in die, durch den Abs. 3 offen gelassene besondere Berathung hereingezogen werden kann. Denn es leuchtet namentlich in letzterer Beziehung ein, daß bei Gesetzesvorlagen von der Art des Art. 1 zwischen den Punkten des Abs. 3 u. 4 ein organischer Zusammenhang besteht, und daher die Punkte von Abs. 4, enthalten sie die Prinzipien oder die Folgerungen, mit denen des Abs. 3 immer wieder vermischt werden können, nicht zu erwähnen, daß die Unterscheidung des Abs. 3 u. 4 nach dem dort bezeichneten zufälligen Momente gemacht ist, wonach, wenn die Commissionen der beiden Kammern über die Prinzipien und Hauptfragen einig, und nur in Nebenpunkten im Widerspruch wären, gerade über jene die Verhandlungen in der Kammer verschlossen sein würden.

Zudem ist im Hinblick auf Art. 5, Abs. 1 (mündliche Begründung), auf Art. 7, Abs. 1, auf Art. 11, Abs. 2, zu besorgen, daß die Verhandlungen in den Commissionen um so weitläufiger und schleppender werden.

*) So hat z. B. die württemb. Kammer der Abgeordneten, als Ständeversammlung, im Jahre 1824 den Entwurf des Pfandgesetzes bei einem eigenthümlichen Verfahren, dessen Grundlage jedoch die Einzelberathung bildete, in fünf Sitzungen der Prüfung unterzogen.
Verh. d. K. d. Abgeordneten
a) v. J. 1823/24.
Heft IX. Prot. 46 vom 9. Juni 1824, S. 719 u. ff.
Heft X. Prot. 48, 49, 50 u. 52, S. 757 u. ff.
Außerordentl. Beil.-Heft III., S. 97 u. ff., S. 217 u. ff., S. 377 u. ff. u. S. 433 u. ff.
b) v. J. 1826/27.
Außerordentl. Beil.-Heft I., S. 83 u. ff.
und im J. 1849 dem Entwurfe des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, durch einen Gesammtbeschluß die Zustimmung ertheilt (§. 6 oben). —

Schon in den Commissionen, welche nach dem Gesetzesentwurfe hinsichtlich der zusammenhängenden Abschnitte oder der Artikel, bei welchen eine Vereinbarung der Commissionen beider Kammern vorhanden ist, an die Stelle der Kammern treten, und die artikelweise Berathung von Seite der letzteren ausschließen sollen, wenn nicht anders in den Kammern die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder die artikelweise Berathung, welche bisher die Regel war, ausnahmsweise zuläßt, wird gerade wegen der Wichtigkeit jener eigenthümlichen Stellung derselben die Erörterung und Beschlußfassung weit mehr Zeit erfordern, als bisher.

Jeder Kammer wird von dem Entwurfe eine allgemeine Berathung über die Gesetzesentwürfe im Ganzen gestattet (Art. 8. Abs. 1), und jedem Kammermitgliede die Befugniß zur Stellung eines Antrag's auf besondere Berathung (Art. 8. Abs. 4), sowie das nachträgliche Vorbringen von Vorschlägen eingeräumt, welche nicht rechtzeitig den Commissionsberathungen unterstellt worden waren (Art. 9. Abs. 1). Abgesehen nun davon, daß bei vielen Gesetzesentwürfen eine strenge Scheidung des Princip's und der Folgesätze überhaupt nicht möglich ist, so kann man dem einzelnen Mitgliede nicht wehren, seine Ansicht über den betreffenden Gesetzesentwurf im Ganzen durch Beleuchtung der einzelnen Bestimmungen desselben zu entwickeln. Trotz aller Aufmerksamkeit der Präsidenten der Kammern, von der allgemeinen Berathung die in das Einzelne gehende getrennt zu halten, würde es auf jenem Wege dennoch möglich, eine ziemliche Reihe von Artikeln anzuführen und einer Beurtheilung zu unterwerfen.

Auch würden die Anträge auf artikelweise Berathung bestimmter Punkte der Gesetzesentwürfe so häufig gestellt werden, daß schon die Abstimmungen über solche formelle Fragen eine nicht geringe Zeit in Anspruch nehmen müßten. Und wie will man es hindern, daß die Anträge auf besondere Berathung bestimmter Punkte durch Erörterung ihrer Bedeutung begründet werden? Ebenso schwierig wird es seyn, bei den nachträglichen Vorschlägen das Eingehen auf längere Ausführungen auszuschließen.

Solche Begründungen und Nachweisungen rufen sodann ähnliche Erwiederungen hervor, und man erhält so wieder eine Berathung über einzelne Punkte, nur in einer ungeregelten, für die Instruktion der Kammermitglieder nichts weniger als vortheilhaften, Weise.

Gegenüber von solchen Erwägungen scheint uns die Einwendung gegen die artikelweise Berathung der Gesetzesentwürfe durch die Kammern, welche von der Vermeidung eines größern Zeit- und Geld-Aufwandes hergenommen wird, bedeutend an seinem Gewichte zu verlieren.

Sehr Vieles kann überdieß an Zeit und Geld, selbst bei der unbeschränkten artikelweisen Berathung sämmtlicher Gesetzesentwürfe von Seite der Kammern, gewonnen werden, wenn nicht bloß die Ständemitglieder, sondern auch die Organe der Staatsregierung auf das richtige Maaß der Rede bei ihren Ausführungen sich beschränken wollen.

Die von den Motiven hervorgehobene Rücksicht auf die häuslichen und dienstlichen Verhältnisse der Mitglieder der Ständeversammlung, sowie die Rücksicht auf die anderweitigen Berufsgeschäfte der Departementsvorstände müssen aber besonders gegenüber von den oben in §. 11 angegebenen Momenten wohl ganz zurücktreten; zumal wenn man erwägen will, daß Jeder, der einmal den Auftrag eines Ständemitgliedes angenommen hat, diesem wichtigsten Berufe eines Staatsbürger's auch Opfer zu bringen verpflichtet ist, und daß in einem konstitutionellen Staate der unmittelbare Verkehr der Organe der Staatsregierung mit den Kammern gerade zu den wichtigsten Berufsgeschäften derselben gehört.

Den in §. 11 und 12 angegebenen Gründen zufolge vermögen wir den vom Gesetzesentwurf aufgestellten Grundsatz der Beschränkung der artikelweisen Berathung der Gesetzesentwürfe durch die Kammern mittelst einer gesetzlichen, und eben deßhalb die Autonomie der letztern beengenden, Vorschrift nicht als gerechtfertigt zu betrachten.

§. 13.

Indessen sind wir nicht der Meinung, daß die Befürchtungen und die Bedenken, welche wegen der möglichen Folgen der artikelweisen Berathung der Gesetzesentwürfe von Seite der Ständeversammlungen für die Einheit der Gesetze und für die Dauer der Landtage zu wiederholten Malen geltend gemacht worden sind, von der Kammer unbeachtet bleiben sollen. Nach unserer Auffassung kann dieselbe die gehörige Wahrung des ihr bisher unbestritten zugestandenen Rechtes der Einzelnberathung bei der Theilnahme an der Gesetzgebung mit dem Bestreben für die Erhaltung des organischen Zusammenhanges der Gesetze und für die Zeit- und Geld-Ersparniß auf die Weise vereinigen, daß sie in die Geschäftsordnung eine entsprechende Bestimmung aufnimmt.

Als die allein geeignete Stelle für eine solche Norm halten wir die Geschäftsordnung. Außer den allgemeinen Bestimmungen für die Mitwirkung der Stände zu der Gesetzgebung, welche in der Verfassungsurkunde enthalten sind, sollten sämmtliche Vorschriften über das Verfahren bei der ständischen Berathung nicht in einem Gesetze aufgestellt werden, sondern in den Geschäftsordnungen der Kammern. Denn auf jenem Wege würde den Ständen die Befugniß, die Berathungsweise selbstständig zu regeln, während der ganzen Dauer des Gesetzes entzogen. Auch können gerade bei den Vorschriften über das Verfahren für die Berathung der Gesetzesentwürfe in Folge gemachter Erfahrungen Aenderungen in kürzeren Zeiträumen als höchst wünschenswerth sich zeigen, deren Einführung in das Leben mittelst der Geschäftsordnung man sofort vorzunehmen vermag, weil die Modifikationen der Geschäftsordnungen nicht an die gleichen Bedingungen, wie die Abänderungen der Gesetze, gebunden sind. Auf der andern Seite gewährt aber unsere Geschäftsordnung in §. 83 das entsprechende Schutzmittel gegen allzu häufigen Wechsel ihrer Bestimmungen.

Die Beurtheilung der Frage, ob die artikelweise Berathung eines Gesetzesentwurfes in der Kammer zu unterbleiben habe, sollte zunächst der Commission übertragen werden, welche denselben nach Inhalt und Form ihrer Prüfung zu unterstellen hat. Zu jener Aufgabe den Commissionen in der Geschäftsordnung allgemeine Anhaltspunkte an die Hand zu geben, scheint uns ungeeignet, weil jene Frage einzig und allein je nach den Umständen des einzelnen Falles gehörig zu entscheiden ist.

Ein besonderes Gewicht legen wir aber darauf, daß die Kammer die Frage: ob von der Regel der artikelweisen Berathung abzugehen sey, nie der Erörterung und Abstimmung ohne einen Commissionsbericht unterwirft, in welchem die Gründe für und wider die Einzelnberathung und die etwaigen Folgen der Unterlassung, wie der Ausführung derselben für den einzelnen Fall auseinander zu setzen sind.

Der Inhalt eines Gesetzesentwurfes oder besondere äußere Verhältnisse können außer der Unterlassung der artikelweisen Berathung durch die Kammer noch andere Abweichungen von der Geschäftsordnung als räthlich erscheinen lassen, z. B.

den Antrag auf einen Zusammentritt der diesseitigen Commission mit der Commission der Kammer der Standesherren u. s. w. Auch hierauf sollte in der fraglichen Bestimmung der Geschäftsordnung hingewiesen werden. Jedenfalls ist aber den Commissionen die Auflage zu machen, daß sie im Falle eines Antrages auf die Unterlassung der artikelweisen Berathung eines Gesetzesentwurfes von Seite der Kammer zugleich auch je nach der Beschaffenheit desselben Vorschläge über die Berathungsweise, gleichsam eine besondere Geschäftsordnung für die Erörterung über den betreffenden Gesetzesentwurf, der Kammer zur Genehmigung vorlegen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses der Kammer, daß die Regel der artikelweisen Berathung unterbleiben solle, ist aber eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Abstimmenden (Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten §. 83) zu fordern, da auch durch einen solchen Beschluß, wenn gleich nur im einzelnen Falle, das von der Verfassungsurkunde (§. 174), sowie von der ältern (§. 53) und neuern Geschäftsordnung (§. 50 und 68) anerkannte Recht der Kammermitglieder, je über die einzelnen Artikel eines Gesetzesentwurfes in der Versammlung sich zu erklären und abzustimmen, beengt werden kann.

§. 14.

Die einzelnen Artikel des zur Vorberathung uns zugewiesenen Gesetzesentwurfes geben uns zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß.

Zu Art. 1.

Ueber die Unbestimmtheit und Undeutlichkeit der Ausdrücke: „umfangreichere" Gesetzesentwürfe oder Gesetzesentwürfe, „deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetzt", haben wir oben in §. 10 das Nähere ausgeführt.

Ueberhaupt halten wir den Versuch, gewisse allgemeine Bedingungen durch ein Gesetz festzustellen, unter denen ein Gesetzesentwurf der artikelweisen Berathung in den Kammern zu entziehen sey, für einen verfehlten, indem die Zweckmäßigkeit und zugleich die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens nur je bei dem einzelnen Falle nach den besonderen Umständen desselben vollständig erkannt werden kann.

Die Worte: „besondere Commissionen" sind wahrscheinlich nach dem Vorgange des bayerischen Gesetzes vom 12. Mai 1848 gewählt. In dem letztern haben sie eine sehr bezeichnende Bedeutung. Dem bayerischen Edicte über die Ständeversammlung vom 26. Mai 1818 §. 25 zufolge (Beil. X. zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern) durften nämlich in jeder der beiden Kammern nur sechs Ausschüsse (Commissionen) aufgestellt werden:

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung,
2) für die Steuern,
3) für die übrigen an die Kammern gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung,
4) für die Staatsschuldentilgung,
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung, und
6) für die vorläufige Prüfung der von den Mitgliedern der Kammern zu stellenden Anträge.

Gegen diese Beschränkung der Kammern in der Wahl der Commissionen hatten sich wiederholt Stimmen in der bayerischen Ständeversammlung erhoben. Durch den Art. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 wurde nun angeordnet, daß besondere Ausschüsse für die sieben in Art. 1 aufgezählten Entwürfe von Gesetzbüchern neben jenen ständigen Ausschüssen niedergesetzt werden sollen.

Nach unserer Verfassungsurkunde §. 173 Abs. 2 sind die Kammern unbeschränkt in der Festsetzung der Zahl der Commissionen (vergl. auch Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten — §. 15). Bekanntlich hat bisher die Kammer der Abgeordneten für sämmtliche in eine bestimmte Kategorie fallende Gegenstände, z. B. für staatsrechtliche Fragen, für Gegenstände der Justizgesetzgebung, der innern Verwaltung u. s. w., Commissionen gewählt, an welche je die zu jenen Fächern gehörenden Gesetzesentwürfe von der Kammer zur Begutachtung sofort gewiesen wurden. Der Gesetzesentwurf ordnet nun aber seinem Wortlaute nach für jeden einzelnen Gesetzesentwurf, also auch für Gegenstände, welche zu demselben Gebiete zu zählen sind, z. B. für die Begutachtung des Entwurfes eines Prioritätsgesetzes, eines Executionsgesetzes u. s. w., je die Wahl einer besondern Commission an. Wollte eine der Kammern den Mitgliedern einer bereits bestehenden Commission selbst einen mit den derselben zur Berichterstattung bereits zugestellten Gesetzesentwürfen verwandten Entwurf zur Begutachtung übergeben, so wäre dem Art. 1 zufolge dieser Zweck nicht, wie bisher, durch eine einfache Zuweisung, sondern nur durch eine Wahl zu erreichen. Da der Gesetzesentwurf nicht, wie das bayerische Gesetz, blos auf eine geringere Zahl von Gesetzesentwürfen seine Bestimmungen beschränkt, sondern auf „möglichst" viele angewendet wissen will, so wären je so viele besondere Commissionen zu wählen, als gerade Gesetzesentwürfe den Ständen zur Verabschiedung vorgelegt würden; — eine Einrichtung, von welcher man wohl nicht behaupten kann, daß sie zum Zeitgewinn beitrage.

Von dem Entwurfe wird der Staatsregierung die Befugniß ertheilt, die Frage: ob ein Gesetzesentwurf zu den umfangreicheren oder zu solchen gehöre, deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetze, ausschließend zu entscheiden, und hienach je das Ansinnen an die Kammern hinsichtlich der Berathungsweise zu stellen. Bei dieser Richtung hätte der Gesetzesentwurf statt der Worte: „auf den Antrag der Regierung" — den Ausdruck: „auf Verlangen der Regierung" gebrauchen sollen. Würde jene Bestimmung zum Gesetze erhoben, so wäre das längst bestehende Recht der Kammern, das Verfahren, insbesondere auch bei der Erörterung und Beschlußfassung über Gesetzesentwürfe, selbstständig zu ordnen, auf die ganze Dauer jenes Gesetzes vollständig aufgehoben. Die Kammern hätten sich die Berathungsweise bei den einzelnen Gesetzesentwürfen je von der Staatsregierung vorschreiben zu lassen.

Der Schluß des ersten Absatzes von Art. 1 des Gesetzesentwurfes ist dem Art. 2 des angeführten bayerischen Gesetzes entnommen, jedoch unter Beifügung der Worte: „mit relativer Stimmenmehrheit", welche mit der Bestimmung in §. 17 unserer Geschäftsordnung übereinstimmen, während in der bayerischen Ständeversammlung die Wahl der Ausschüsse durch absolute Stimmenmehrheit nach §. 26 des oben angezogenen Edicts vom 26. Mai 1818 geschieht.

Die Zahl von neun Commissionsmitgliedern für die Begutachtung eines Gesetzentwurfes kann in dem einen Falle angemessen seyn, in dem andern nicht. Eine gesetzliche Vorschrift für die Zahl der Commissionsmitglieder überhaupt erscheint uns deßhalb nicht als zweckmäßig, weil eine solche die Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der Fälle, auf den Inhalt und auf den Umfang der Gesetzesentwürfe, die späterhin zur Verabschiedung eingebracht werden, geradezu ausschließt.

§. 15.

Art. 2 *)

steht mit unserer Geschäftsordnung in §. 20 im Einklange. Der letztere erwähnt aber, wie schon §. 34 der älteren Geschäftsordnung der zweiten Kammer, noch der Wahl der Stellvertreter der Commissionsvorstände, welche der Art. 2 des Gesetzesentwurfes ganz übergeht. Soll im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Vorstandes einer Commission, z. B. wegen einer Krankheit, das älteste Mitglied der Commission, oder dasjenige, welches bei der Wahl des Vorstandes nach diesem die meisten Stimmen erhalten hat, die Leitung der Commissionsverhandlungen übernehmen, oder soll erst bei dem Eintritte des Ereignisses, das den Vorstand von der Theilnahme an den Commissionssitzungen abhält, der Stellvertreter gewählt werden? Ueber diese Fragen gibt der Gesetzesentwurf keinen Aufschluß.

§. 16.

Zu Art. 3 **)

ist zu bemerken, daß nach unserer Geschäftsordnung §. 23 zur Gültigkeit eines Commissionsbeschlusses die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Commissionsmitglieder genügt, somit bei einer Commission von sieben Mitgliedern die Anwesenheit von fünf, bei einer Commission von neun Mitgliedern die Anwesenheit von sechs, während der Gesetzesentwurf im ersten Falle die Theilnahme an der Sitzung ebenfalls von fünf, im zweiten Falle dagegen von sieben Mitgliedern fordert.

§. 17.

Zu Art. 4.

Ueber das hier den Commissionen vorgeschriebene Verfahren sind die Hauptbestimmungen dem Art. 5 des bayerischen Gesetzes vom 12. Mai 1848 entnommen. Jener Art. 5 weicht jedoch darin von dem Art. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ab, daß er

1) der gemeinschaftlichen Berathung der Commissionen beider Kammern neben der gesonderten Berathung auch eine vorläufige Beschlußfassung in jeder Commission vorangehen läßt, und

2) ebendaher von einer gesonderten Schlußabstimmung in jeder Commission spricht, während der Entwurf nur eine einmalige Abstimmung nach der gemeinschaftlichen Besprechung in jeder Commission gesondert anordnet; ***)

3) daß nach dem Art. 5 des bayerischen Gesetzes bei der gemeinschaftlichen Berathung der Commissionen beider Kammern der Aelteste unter den zwei Vorständen den Vorsitz führt und nicht, wie dem Entwurfe zufolge, der Vorstand der Commission der ersten Kammer, als solcher.

Nach dem Gesetzesentwurfe tritt keine Aenderung in den §§. 178 und 180 der Verfassungsurkunde ein. Er beabsichtigt nicht ein gleichzeitiges Einbringen der Gesetzesentwürfe in beiden Kammern, sondern dieselben sollen entweder der ersten oder der zweiten Kammer zugestellt werden.

Gegen eine gemeinschaftliche Berathung von Seite der Commissionen beider Kammern ist an sich keine Erinnerung zu machen; ein solches Verfahren kann je nach dem Stande der Dinge einen günstigen Einfluß in manchen Beziehungen äußern.

Eine Uebereinstimmung zwischen den Commissionen beider Kammern wird zwar bei der gemeinschaftlichen Berathung in der Regel eher erreicht werden, wenn die Commissionen nicht über sämmtliche zu erörternde Punkte bei der gesonderten Berathung einen vorläufigen Beschluß, wie dies das bayerische Gesetz vom 12. Mai 1848 in Art. 5 vorschreibt, fassen. Es kann aber doch Fälle geben, wo die gemeinschaftliche Berathung voraussichtlich zu gar keinem Ziele führen würde, wenn in den Commissionen nicht schon bei den gesonderten Berathungen bestimmte Ansichten sich gebildet hätten. Man wird deßhalb von der Auffassung ausgehen müssen, daß eine vorläufige Beschlußnahme bei den gesonderten Berathungen der Commissionen vor ihrem Zusammentritt nicht völlig ausgeschlossen seyn sollte.

Uebrigens gibt die ganze Einrichtung, von welcher Art. 4 handelt, keine Gewähr dafür, daß dieselbe die ständische Berathung im Ganzen bedeutend beschleunigen werde.

Für die Uebertragung des Vorsitzes bei der gemeinschaftlichen Berathung der Commissionen beider Kammern an den Vorstand der Commission der Kammer der Standesherrn, als solchen, stützen sich die Motive einmal auf die Analogie des §. 160 der Verfassungsurkunde und sodann auf die bisherige Uebung.

Da die Gleichartigkeit der Stellung eines Vorstandes vereinigter Commissionen, welche eines der wichtigsten ständischen Geschäfte, die Begutachtung der Gesetzesentwürfe in ihren leitenden Grundsätzen und in den einzelnen Vorschriften, vorzunehmen haben, mit der eines Vorstandes bei einer feierlichen Zusammenkunft der Stände wohl nicht bewiesen werden kann, so scheint der erste Punkt, die Analogie des §. 160 der Verfassungsurkunde, nicht glücklich gewählt zu seyn. Die bisherige Uebung ist auch nicht als ein durchschlagender Grund für die unbedingte Aufstellung des Vorstandes der Commission der ersten Kammer, als des Vorsitzenden bei der gemeinschaftlichen Berathung der Commissionen beider Kammern, zu betrachten, weil jene weniger in der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Einrichtung, als vielmehr in der Courtoisie, welche bei dem Zusammentritte von Mitgliedern beider Kammern zum Behufe der Wahl eines Vorstandes einer gemeinschaftlichen Commission für die zwei Kammern sich zeigte, ihren Ursprung hat. Ueberdieß wird jenes Verhältniß, soviel uns bekannt ist, nicht einmal in allen gemeinschaftlichen Commissionen im Einzelnen beobachtet.

Als die angemessenste Norm erscheint uns diejenige, welche den Vorstand bei der gemeinschaftlichen Berathung der Commissionen beider Kammern und dessen Stellvertreter je aus der Wahl der letztern hervorgehen läßt. Nach unserer Ansicht *) hat die Wahl den Vorzug vor dem Vorschlage des Gesetzesentwurfes, ferner vor der Vorschrift des bayerischen Gesetzes vom 12. Mai 1848, das dem Aeltesten unter den Vorständen der beiden Commissionen den Vorsitz bei der gemeinschaftlichen Besprechung zuweist, sowie vor der etwaigen Bestimmung, welche

---

*) Vergl. d. bayerische Gesetz vom 12. Mai 1848 Art. 3.

**) Vergl. d. angezogene bayerische Gesetz, Art. 4.

***) Vergl. Verhandlungen d. K. d. Abg. des Königreichs Bayern im J. 1848.

Prot.-Bd. II. Prot. 9 vom 14. April 1848. S. 27—45.

Verh. d. K. d. Reichsräthe des Königreichs Baiern v. J. 1848.

Prot.-Bd. I. Prot. 6 vom 20. April 1848. S. 339 u. ff.

*) Mit acht Stimmen gegen Eine (Nestle) sprach sich diese Meinung aus. Nestle erachtete die Aufstellung von einem weitern dritten Vorsitzenden für die gemeinschaftliche Berathung neben den zwei Vorständen für die gesonderten Sitzungen der Commissionen beider Kammern nicht als geeignet, und erklärte sich für die Bestimmung des Gesetzesentwurfes.

an jene Stelle in erster Linie den Vorstand der Commission der Kammer der Abgeordneten beruft.

§. 18.

Zu Art. 5 *).

Durch die Vorschrift in Absatz 1 erachten die Motive „das jedem einzelnen Kammermitgliede zustehende Recht über Gesetzesentwürfe mitzuberathen gewahrt." Hienach stellen die Motive das Verfahren, nach welchem die Kammermitglieder nur einer Commission, einer verhältnißmäßig kleinen Abtheilung der Kammern, ihre Anträge zur Prüfung übergeben, und in der Mitte derselben die Gründe für dieselben noch mündlich auseinandersetzen dürfen, auf gleiche Linie mit der bisherigen Behandlungsweise, die die Vorschläge mit ihrer Begründung den Kammern selbst unmittelbar vorzulegen gestattet. Von den Motiven scheint übersehen zu seyn, welcher große Unterschied darin liegt, ob die Antragsteller in öffentlicher Sitzung mit ihren Vorschlägen und mit der Ausführung für dieselben an die Kammern selbst in lebendiger Rede sich wenden können, oder ob sie genötigt sind, ihre Ansichten mit Gründen zwar mündlich, aber vor einer geringern Zahl von Beauftragten der Kammern zu unterstützen, durch deren Berichte an die letzteren das lebendige Wort in diesen selbst nicht ersetzt werden kann.

Das von den Commissionen beider Kammern in Uebereinstimmung beschlossene Loos eines Antrages würde überdieß häufig in den Kammern selbst keine Aenderung mehr erfahren (Art. 8 Abs. 4). Haben sich die Commissionen beider Kammern für die Abweisung eines Vorschlags erklärt, so ist dieser nach dem Gesetzesentwurfe auch für die Kammern als nicht vorhanden anzusehen, wenn nicht durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Wiederaufgreifen des Gegenstandes zugelassen wird.

Das Erscheinen der Antragsteller in den Sitzungen der Commissionen zur mündlichen Begründung der Vorschläge, welches, neben anderen Bestimmungen, der Gesetzesentwurf als einen Ersatz für die Ausschließung der Einzelnberathung als Regel gewähren will, wäre aber mit nicht unbedeutenden Mißständen verknüpft.

Einmal könnten die Commissionen, zumal in unruhigen Zeiten, durch den Andrang der Antragsteller in eine ganz eigenthümliche Stellung versetzt und in ihrer selbstständigen Thätigkeit gelähmt werden.

Häufig würden die Commissionen in ihren Arbeiten aufgehalten werden, weil man die Vorschläge und die mündlichen Begründungen bis zur Beendigung der Sitzungen zulassen müßte.

Ueberdieß wären die Antragsteller im Hinblick auf Art. Abs. 4 doppelt aufgefordert, wenn sie von der Ablehnung ihres Vorschlages von Seite der Commissionen beider Kammern in Kenntniß gesetzt sind (Art. 7), Verbesserungsvorschläge zu ihren früheren Anträgen, oder neue Vorschläge sofort in der Sitzung der Commission ihrer Kammer vorzutragen und dieselben zu begründen. Und in dieser Weise könnten sie ganz nach Belieben fortfahren.

Zu solchen und ähnlichen Vorfällen würde das Erscheinen der Antragsteller in den Commissionen Anlaß geben, und eben daher würde auch die Bestimmung des Art. 5, Abs. 1 die Absicht des Gesetzesentwurfes, das Verfahren abzukürzen und zu vereinfachen, nicht sehr unterstützen.

§. 19.

Art. 6

gehört zu denjenigen Bestimmungen, welche der vorliegende Gesetzesentwurf dem bayerischen Gesetze vom 12. Mai 1848 nicht entnommen hat.

Im Schlußsatze des §. 169 unserer Verfassungsurkunde ist bestimmt: „An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen" (den Ministern) „im Falle einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu." Hierin liegt ein Gegensatz zu dem Eingange des angezogenen Paragraphen, welcher den Ministern die Befugniß, das von jeder Einwendung der Stände unabhängige Recht einräumt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Der Verfassungsurkunde zufolge soll gegen den Willen einer Commission bei ihren Erörterungen ein Minister nie anwesend sein. Diese Bestimmung der Verfassungsurkunde hat einen sehr guten Grund. Wie die Organe der Staatsregierung in besonderen Sitzungen über Gesetzesentwürfe berathen, und dort ihre Ansichten sich bilden und ihre Beschlüsse fassen, je ohne eine Einwirkung von Seite der Stände, so muß auch denjenigen Kammermitgliedern, welche zur Vorbereitung der Berathungsgegenstände, insbesondere der Gesetzesentwürfe, von den Kammern aufgestellt worden sind, die Gelegenheit gewährt seyn, vorerst in ihrem Kreise die Meinungen der Einzelnen von äußeren Einflüssen ungetrübt hervortreten zu lassen.

Die Motive führen aber nun unter Anderem für die Bestimmung des Art. 6 an, daß ohne dieselbe der Regierung die Gelegenheit zu Vertheidigung eines eingebrachten Gesetzesentwurfes gegen die dagegen vorgebrachten Einwendungen entzogen wäre. Und zu läugnen ist allerdings nicht, daß man vom Standpunkte des Gesetzes-Entwurfes aus den Ministern die Befugniß zur Theilnahme an den Verhandlungen der Commissionen, um hier die zur Verabschiedung übergebenen Gesetzesentwürfe zu rechtfertigen, nicht entziehen kann, weil ihnen sonst häufig an keinem anderen Orte und zu keiner anderen Zeit mehr möglich wäre, ihre Ansichten über die Gesetzesentwürfe hinsichtlich der Richtung, der Prinzipien und aller einzelnen Vorschriften im vollständigen Zusammenhange geltend zu machen, denn der Art. 8, Abs. 4 untersagt die artikelweise Berathung in den Kammern über alle diejenigen größeren und kleineren Theile der Gesetzesentwürfe, bei welchen eine Vereinbarung der Commissionen beider Kammern vorliegt. Indessen hätte eine solche Erwägung, statt zu dem Vorschlage in Artikel 6, zu der Ueberzeugung führen sollen, daß der Grundsatz, von welchem der Gesetzesentwurf ausgeht, — die Ausschließung der Einzelnberathung in den Kammern als Regel, — sowie das von ihm gewählte Mittel zur Erreichung seines Zweckes, — der Weg der Gesetzgebung, — zu verlassen sey.

Jener von den Motiven zu Art. 6 angeführte Grund zeigt unwiderlegbar, wie unnatürlich und im Hinblick auf das den Ministern eingeräumte Recht ungleich die Stellung ist, in welche die Antragsteller in den Sitzungen der Commissionen von dem Gesetzesentwurfe Art. 7 Abs. 1 gewiesen werden.

Den Organen der Staatsregierung soll nach Art. 6 die Berechtigung zustehen, in den Sitzungen der getrennten, wie der vereinigten Commissionen beider Kammern ungehindert ihre Meinungen und Absichten auseinanderzusetzen und zu rechtfertigen,

*) Vergl. das allegirte bayerische Gesetz Art. 7, Art. 9 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2.

sowie die entgegenstehenden zu bekämpfen. Dagegen den Antragstellern, sobald sie ihre Vorschläge mündlich begründet haben, gewährt jener (Art. 7) blos die Befugniß, wie den übrigen Mitgliedern der Kammern, den Berathungen der Commissionen als Zuhörer anzuwohnen. Die Antragsteller müssen schweigen, mögen die Ansichten und Gründe, welche gegen ihre Vorschläge von den Commissionsmitgliedern oder den Organen der Staatsregierung geltend gemacht werden, noch so irrig und unstichhaltig seyn, oder mag die Vertheidigung ihrer Vorschläge von Seite eines Commissionsmitgliedes gegen die Mehrheit in den Commissionen oder gegen die Minister noch so unglücklich geführt werden. Die Hoffnung aber, wenigstens in den Sitzungen der Kammern mit Erfolg einem dem gemeinschaftlichen Antrage der Commissionen beider Kammern zu Grunde liegenden Irrthume entgegentreten und die falsche Auffassung beseitigen zu können, muß für die einzelnen Antragsteller eine höchst unsichere bleiben, weil der Gesetzesentwurf ihren Vorschlag nur unter der Bedingung zur Berathung und Abstimmung in den Kammern kommen läßt, daß dieß von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen wird.

Durch den von den Motiven gewählten Ausdruck, daß der Art. 6 eine Ergänzung zu §. 169 der Verfassungsurkunde bilde, wird die beabsichtigte Modification nicht richtig bezeichnet. Wenn eine gesetzliche Bestimmung die Theilnahme an irgend einer Verhandlung einem Dritten blos mit Zustimmung der unmittelbar Betheiligten gestattet, und später durch ein neues Gesetz auch ohne die Genehmigung der letzteren jenem die Theilnahme eingeräumt wird, so handelt es sich nicht von einer Ergänzung, sondern von einer Aufhebung oder Abänderung des ersten durch das zweite Gesetz.

Zu der Annahme des Art. 4 des Entwurfes, durch welchen §. 169 der Verfassungsurkunde abgeändert werden soll, wäre jedenfalls in Gemäßheit des §. 176 des Grundgesetzes die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig. Auch wäre dem Art. 6, selbst vom Standpunkte des Gesetzesentwurfs aus, im Interesse einer ruhigen und unbefangenen Prüfung der Gesetzesentwürfe durch die Commissionen noch die Bestimmung beizufügen: daß den zu gesetzgeberischen Arbeiten zusammentretenden Commissionen gestattet sei, neben den Berathungen über die Gesetzesentwürfe mit den Ministern auch geschlossene Sitzungen zum Behufe der Prüfung derselben zu halten.

§. 20.

Zu Art. 7.*)

Zu dem Ersatze, welchen der Gesetzesentwurf für die regelmäßige Entziehung der artikelweisen Berathung in den Kammern gewähren will, gehört auch die Zulassung der Kammermitglieder zu den Commissionssitzungen als Zuhörer. Daß auf diesem Wege die Vorbereitung der Kammermitglieder zur Abstimmung, deren die Motive erwähnen, in der Mehrzahl der Fälle nicht die gleiche Gründlichkeit erhält, wie durch die artikelweise Berathung in den Kammern, wird aus dem einfachen Grunde nicht bestritten werden können, weil hier von einer größern Zahl von Personen, und ebendaher auch von verschiedeneren Standpunkten der Auffassung aus die Principien und die einzelnen Vorschriften der Gesetzesentwürfe beleuchtet werden, als dieß in dem kleineren Kreise der Commissionen gewöhnlich geschieht.

*) Vergl. das angeführte bayerische Gesetz vom 12. Mai 1848 Art. 6.

Wir halten es nicht für passend, daß die Sitzungen der Commissionen, wo sich die Ansichten der einzelnen Commissionsmitglieder erst fester ausbilden und begründen, den übrigen Kammermitgliedern, wenn gleich nur als Zuhörern, geöffnet werden sollen. In jenem Stadium der Berathung kann die Anwesenheit dritter nicht unmittelbar Betheiligter störend einwirken. Es tritt hier der gleiche Grund für die nicht öffentliche Berathung ein, und zwar selbst gegenüber von Kammermitgliedern, aus welchem in Ländern, wo das öffentlich mündliche Strafverfahren ohne eine Beschränkung eingeführt ist, von den Richtern das zu fällende Urtheil nicht blos in Abwesenheit der Zuhörer und des Angeschuldigten, sondern auch des Staatsanwaltes, sowie des Vertheidigers berathen wird. Wir nehmen keinen Anstand, unser Bedenken über jene neue Einrichtung zu äußern. Wohl geht das öfters erwähnte bayerische Gesetz noch weiter und erlaubt nicht blos den Antragstellern, sondern auch den anderen Mitgliedern der Ständeversammlung, an den Berathungen der Ausschüsse Theil zu nehmen. Allein die letztere Bestimmung, wie die des Gesetzesentwurfes in Art. 7, liefert eben den Beweis, daß man leicht auf Irrwege verfällt, wenn man die in der Natur der Verhältnisse gegründete Regel zur Ausnahme machen will.

Daß übrigens selbst Kammermitgliedern, welche den lebendigsten Eifer haben, zum Zwecke der Vorbereitung bei den Commissionssitzungen als Zuhörer sich einzufinden, es gar nicht möglich ist, sämmtlichen Sitzungen der Commissionen regelmäßig anzuwohnen, wird man nicht in Abrede ziehen wollen. Von dem Rechte, als Zuhörer in die Commissionssitzungen zu gehen, wird theils wegen der Ausarbeitungen von Berichten, Protokollen u. s. w. für die Stände, theils wegen des Mangels an Raum in den Sitzungszimmern der Commissionen, von welchen einige selbst den Mitgliedern der letztern gegenwärtig kaum den gehörigen Platz bieten, theils wegen der physischen Unmöglichkeit, bei den zu gleicher Zeit stattfindenden Berathungen verschiedener Commissionen anwesend zu seyn, nur eine verhältnißmäßig kleinere Zahl der Ständemitglieder einen dem Zwecke des Entwurfs entsprechenden Gebrauch machen können.

Die erwähnten Verhältnisse scheinen auch von dem Gesetzesentwurfe nicht außer Acht gelassen worden zu seyn, und er sucht deßhalb in der Bestimmung eine Aushülfe, daß die Verhandlungen der Commissionen durch den Druck zur Kenntniß der Kammermitglieder gebracht werden sollen. Diese Protokolle ersetzen aber nimmermehr das unmittelbare Hören der lebendigen Rede und Gegenrede bei der artikelweisen Berathung der Gesetze in den Kammern oder auch nur in den Commissionen. Stenographische Mittheilungen über die Verhandlungen der Commissionen wird der Gesetzesentwurf nicht einführen wollen, weil die Fertigung derselben mit einem ziemlichen Geldaufwande verbunden wäre, während er Ersparungen gegenüber von dem bisherigen Verfahren bezweckt. Es würden daher die Protokolle der Commissionen bloß eine gedrängte, häufig wohl auch mangelhafte, Zusammenstellung der Gründe für und wider die Ansichten geben, die sich bei der Berathung der einzelnen Artikel von Gesetzesentwürfen in den Commissionen geltend zu machen suchten oder die wirklich obgesiegt haben. Und doch soll nach dem Gesetzesentwurfe auf diese Uebersicht hin von der überwiegenden Mehrzahl der Ständemitglieder das Urtheil über den innern Werth der einzelnen Vorschriften der Gesetzesentwürfe mit derselben Zuversicht und Ruhe gebaut werden können, wie auf das unmittelbare Vernehmen der Debatte und auf die Theilnahme an der artikelweisen Berathung von Seite der Kammern.

In dem letzten Jahrzehnte kam die Aufstellung besonderer Sekretäre für die Commissionen aus der Mitte ihrer Mitglieder

bei unserer Kammer beinahe ganz außer Gebrauch, und mit Recht macht daher auch die Geschäftsordnung vom Jahr 1851 die Wahl der Schriftführer ganz von dem freien Ermessen der einzelnen Commissionen abhängig. Der Gesetzesentwurf legt aber durch die Bestimmungen in Art. 4, Abs. 4 und in Art. 7, Abs. 2 den Commissionen mittelbar die Verbindlichkeit zur Aufstellung von Schriftführern aus der Zahl ihrer Mitglieder auf, welche, wenn sie der Obliegenheit, die Verhandlungen richtig und getreu in das Protokoll aufzunehmen, gehörig nachkommen wollen, nicht bloß der lebendigen Betheiligung an den Erörterungen in den Commissionssitzungen, sondern auch anderen wichtigen ständischen Arbeiten mehr oder minder würden entzogen werden.

§. 21.

Zu Art. 8.

In der Bestimmung des Abs. 1 werden die Vorschriften der Verfassungsurkunde, §. 173, Abs. 2, und der Geschäftsordnung, §. 24—§. 26, wiederholt.

Der zweite Absatz schreibt eine allgemeine Berathung der Gesetzesentwürfe vor, um, wie die Motive bemerken, den Kammermitgliedern auf diese Weise Gelegenheit zu bieten, über einen Gesetzesentwurf im Ganzen ihre Ansicht in der Kammer darzulegen, und um zugleich die Wiedereinführung der motivirten Abstimmung zu verhindern. Allein ein weiterer Grund dürfte wohl auch der seyn, um das eigenthümliche Ereigniß zu verhindern, daß in der Kammer über einen Gesetzesentwurf eine Berathung gar nicht gepflogen werden könnte: — ein Ereigniß, welches ohne jene allgemeine Berathung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf in dem Fall eintreten müßte, wenn eine Vereinbarung der Commissionen beider Kammern über sämmtliche Punkte eines Gesetzesentwurfes vorhanden wäre. Denn alsdann würde alle weitere Berathung in der Kammer ausgeschlossen und nur die einfache Abstimmung über die Annahme desselben zugelassen seyn, wenn nicht anders die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Berathung gestattete.

Ist eine Vereinbarung der Commissionen beider Kammern gar nicht oder bloß zum Theil zu Stande gekommen, so tritt nach Art. 8, Abs. 3, hinsichtlich des ganzen von denselben zu berathenden Gesetzesentwurfes, beziehungsweise derjenigen Punkte, über welche jene nicht übereinstimmen, die bisherige Einzelnberathung ein.

Der dritte Absatz ist dem bayerischen Gesetze vom 12. Mai 1848, Art. 10, Abs. 2, zum großen Theile nachgebildet. Es fehlt jedoch in jenem der Satz des letztern: „oder den übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse (Commissionen) die Zustimmung der Regierung versagt wurde." Hienach scheint es, daß der fragliche Gesetzesentwurf die Staatsregierung nicht schon gegenüber den Commissionen ihre Ansicht über deren Beschlüsse offiziell aussprechen, sondern je bis nach der Hauptabstimmung über die Gesetzesentwürfe und über die etwaigen Abänderungen derselben in den Kammern die Mittheilung ihrer Entschließung verschieben lassen will.

In einem ähnlichen Verhältnisse, wie der dritte Absatz des Art. 8 des Entwurfes zum Art. 10, Abs. 2 des erwähnten bayerischen Gesetzes steht, befindet sich zu dem Art. 10, Abs. 1 dieses Gesetzes der vierte Absatz des Art. 8. Dieser weicht jedoch darin von dem Art. 10, Abs. 1 ab, daß in ihm die Worte: „und der Regierung" gleichfalls fehlen. Ueberdieß läßt der Gesetzesentwurf die ausnahmsweise Einzelnberathung derjenigen zusammenhängenden Abschnitte oder Artikel, über die eine Vereinbarung der Commissionen beider Kammern erzielt wurde, in der Mitte der letzteren nur unter der Bedingung zu, daß die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die besondere Berathung sich erklärt hat. Es wird somit für einen solchen Fall in der Kammer der Abgeordneten, welche aus 93 Mitgliedern besteht und die erst durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen werden darf (Verfassungsurkunde §. 160, Abs. 1), je nach der Größe der Zahl der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder wenigstens von 32 bis 47 Stimmen die übereinstimmende Bewilligung gefordert.

Daß die artikelweise Berathung der Gesetzesentwürfe auch (vergl. oben §. 10) durch den vorliegenden Art. 8, selbst im Vergleiche mit den Vorschriften des bayerischen Gesetzes in Art. 10, bedeutend beschränkt wird, fällt sofort in die Augen; denn das letztere gestattet die artikelweise Berathung in den Kammern selbst bei denjenigen Punkten, über die sich die Commissionen beider Kammern verständigt haben, schon unter der Voraussetzung, daß mindestens 25 Mitglieder in der Kammer der Abgeordneten und 7 in der Kammer der Reichsräthe für die Zulassung derselben sich aussprechen.

Der Versuch der Motive, die Bestimmung des Art. 8, Abs. 4 des Gesetzesentwurfes mit der bereits bestehenden Befugniß der Kammern zu rechtfertigen, daß durch Mehrheitsbeschluß eine Debatte entweder ganz ausgeschlossen oder geschlossen werden könne, ist ein gelungener nicht zu nennen. Denn die Fälle, in welchen die Debatte bisher gar nicht zugelassen worden ist, werden in den württembergischen Kammern höchst selten vorgekommen seyn, und die Gegenstände, bei welchen ein solches Verfahren etwa eintrat, wären wohl hinsichtlich der Wichtigkeit für die Ausübung der ständischen Rechte auch nicht entfernt mit der Frage der Ausschließung der artikelweisen Berathung der Gesetzesentwürfe in den Kammern zu vergleichen. Und der Schluß der Berathung darf nach der Geschäftsordnung §. 31 überhaupt erst dann beantragt werden, wenn außer dem Berichterstatter und dem Antragsteller von den angemeldeten Rednern zwei für und zwei gegen den Antrag das Wort erhalten haben. Nach dieser Bestimmung wird dem einzelnen Kammermitgliede, welches wünscht, daß der Kammer vor ihrer Beschlußfassung eine gewisse Ansicht noch etwas ausführlicher vorgetragen werde, wenigstens die Beruhigung zu Theil, daß jener bereits von zwei Mitgliedern, die über den betreffenden Punkt die gleiche Meinung mit ihm haben, der Gegenstand in der von ihm gewünschten Richtung dargelegt worden ist. Von dem Gesetzesentwurfe dagegen wird keinem Mitgliede das Wort in der Versammlung gestattet, wenn nicht die absolute Mehrheit durch einen besondern Beschluß dieß ausdrücklich gewährt.

Ueberdieß ist die Beschaffenheit und das Wesen der vom Gesetzesentwurfe in Abs. 3 u. 4 aufgestellten Bedingungen, von welchen die eine die artikelweise Berathung in den Kammern zuläßt, die andere dieselbe ausschließt, von der Art, daß auf diesem Wege die beabsichtigte Abkürzung der Erörterung häufig nicht erzielt werden wird. Der Grund hievon liegt einfach darin, daß bei dem organischen Zusammenhange der einzelnen Theile eines Gesetzesentwurfes nicht selten die Nothwendigkeit eintritt, zur Prüfung des einen Artikels auch auf die übrigen wieder überzugreifen und auf dieselben zurückzukommen.

In den Fällen, bei welchen die absolute Mehrheit der anwesenden Kammermitglieder die besondere Berathung der Punkte durch die Kammern beschließt, über welche die Commissionen beider Kammern sich bereits geeinigt haben, wäre der Zeitaufwand, welchen das von dem Gesetzesentwurf vorgeschriebene Verfahren (Art. 4 u. 5) erfordert, ein vergeblicher. Und da bei

einer solchen Sachlage die artikelweise Berathung nun doch eintreten müßte, so würde dann das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die bisherige Berathungsweise.

Zur Deutlichkeit möchte es beitragen, wenn dem Worte „Mehrheit" in den Artikeln 8 u. 9 je: „absolute" beigefügt, und wenn statt des Ausdruckes: „beide Commissionen" in Art. 4 Abs. 2 und in Art. 8 Abs. 3 u. 4 gesetzt wäre: „Commissionen beider Kammern".

§. 22.

Zu Art. 9. *)

Der Zeitpunkt, bis zu welchem den Commissionen von den Kammermitgliedern die Anträge zu den Gesetzesentwürfen zugestellt werden sollen, ist weder im Gesetzesentwurfe, noch in dem angeführten bayerischen Gesetze näher bezeichnet. Es läßt der Ausdruck: „rechtzeitig" die Sache offenbar unbestimmt. Von den Motiven wird gleichfalls kein genügender Aufschluß gegeben, da sie nicht weiter erläutern, welchen Theil des Verfahrens sie unter den Worten: „im ersten Stadium der Berathung" verstehen. Die deutliche Bestimmung jenes Zeitpunktes wäre aber um so nothwendiger, weil von seinem Ablaufe die Beschränkung eines Rechtes der Kammermitglieder abhängig gemacht wird, dessen die Verfassungsurkunde ohne eine beengende Bedingung für die Ausübung desselben erwähnt. Es erhebt sich hier das begründete Bedenken, ob die Rücksicht auf die Beschleunigung des Ganges der gesetzgeberischen Arbeiten es zu rechtfertigen vermag, die im Entwurfe hinsichtlich der Zeit für die Stellung der Anträge und der zu ihrer Unterstützung nöthigen Stimmenzahl festgesetzten Schranken zu ziehen.

Durch den Gesetzesentwurf wird die Zurückweisung **sämmtlicher** während der Berathung in den Kammern gestellter und von der absoluten Mehrheit unterstützter Anträge an die Commissionen zur Begutachtung angeordnet, weil die bisherige Behandlungsweise, nach welcher solche Vorschläge sofort der Erörterung und Beschlußfassung der Versammlung unterzogen wurden, auf den Inhalt der Gesetze nachtheilig einwirken könne.

Es werden nun allerdings durch diese Vorschrift des Entwurfes weder die Rechte der Kammern, noch die der einzelnen Mitglieder beeinträchtigt. Allein einmal wirft sich die Frage auf, ob die Gefahr für den organischen Zusammenhang der Gesetze, auf welche die Motive als eine Folge des bisherigen Verfahrens hinweisen, nicht durch eine wiederholte gründliche Prüfung der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammern zu einem Gesetzesentwurfe von Seite der Commissionen hauptsächlich unmittelbar vor der Hauptabstimmung, und auch von Seite der Organe der Staatsregierung nicht blos schon im Laufe der Berathung bei gewissen Abschnitten, **) sondern insbesondere nach der Uebergabe der ständischen Beschlüsse an den Königlichen Geheimenrath auf einem weit einfacheren Wege beseitigt werden kann?

Ueberdieß war es schon bisher Gebrauch, wichtigere, während der Debatte vorgetragene, Vorschläge zu Gesetzesentwürfen zunächst den Commissionen zum Berichte zuzuweisen.

Sodann darf man nicht übersehen, daß dem Vortheile der größern Sicherheit für die Erhaltung des organischen Zusammenhangs der Gesetze, welche die Motive in dem vom Gesetzesentwurfe vorgeschriebenen Verfahren zu finden glauben, auf der andern Seite der Nachtheil der mannigfachen Unterbrechung und Verzögerung der Berathung und Beschlußfassung in den Kammern gegenübersteht, welche durch die fragliche Bestimmung nothwendiger Weise herbeigeführt werden müssen. Dieselbe tritt deßhalb auch der vom Gesetzesentwurfe verfolgten Absicht der Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens entgegen. *)

§. 23.

Art. 10

ordnet an, daß die Bestimmungen der Artikel 4—9 sowohl auf die erste Berathung der Gesetzesentwürfe, als auf die weiteren Erörterungen zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern hinsichtlich derselben, Anwendung zu finden haben. Da aber für jene Erörterungen wohl auch die Vorschriften der Artikel 1—3 je nach dem Gange der Dinge nicht außer Acht gelassen werden sollen, so wäre wohl die Fassung:

„Vorstehende Bestimmungen" richtiger, als: „Die Bestimmungen der Artikel 4—9" u. s. w. —

§. 24.

Zu Art. 11. **)

Gegen die Bestimmung des ersten Absatzes, soweit sie sich auf die Thätigkeit der Commissionen nach einer Vertagung der Ständeversammlung bezieht, wäre an sich keine Erinnerung zu erheben. Durch dieselbe werden die Geschäfte bedeutend gefördert, weil auf diese Weise die Ständeversammlung bei dem Wiederzusammentritte bereits die Commissionsberichte vorfindet. Es besteht auch die hier erwähnte Einrichtung schon seit längerer Zeit bei den württembergischen Ständen, und gründet sich je auf eine besondere Verständigung der Staatsregierung mit der Ständeversammlung. Selbst der vorliegende Bericht ist das Ergebniß einer nach diesem Herkommen während der Vertagung stattgefundenen Vorberathung der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten.

Was aber die Anwendung jener Bestimmung auf die Zeit nach einer Entlassung der Ständeversammlung betrifft, so

---

*) Dieser Artikel ist dem öfters angezogenen bayerischen Gesetze Art. 8 entnommen; es wurde demselben aber eine ähnliche Verschärfung beigefügt, wie dem Art. 8, Abs. 4, indem das nachträgliche Einbringen eines Antrages während der Berathung in den Kammern nur unter der Bedingung gestattet wird, daß jenen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt; das bayerische Gesetz aber läßt einen erst im Laufe der Erörterung in den Kammern gemachten Vorschlag noch zu, wenn er in der ersten Kammer von 7, und in der zweiten Kammer von 25 Mitgliedern Unterstützung findet.

**) Vergl. §. 11, Seite 11.

*) Das bayerische Gesetz vom 12. Mai 1848 enthält in Art. 8. noch nachstehenden, vom Entwurfe nicht aufgenommenen, Satz:

„Die Ausschüsse, sowohl im Einzelnen, als vereint, sind befugt, auch Männer, welche nicht Mitglieder der Ständeversammlung, aber durch wissenschaftliches oder praktisches Vertrautseyn mit der treffenden Materie bekannt sind, einzuberufen, und sie über bestimmte Fragen zu vernehmen."

Verh. d. K. der Reichsräthe des Königr. Bayerns v. J. 1848.
Prot.-Bd. I. Prot. 6 v. 20. April 1848, S. 352 u. ff.
Vergl. auch Verh. in der Versamml. d. Landst. des Königr. Württemberg im Jahr 1819.
Prot. 21 v. 17. Sept. 1819, S. 86.

**) Vergl. das angezogene bayerische Gesetz Art. 1 und Art. 13.

erachten wir es für bedenklich, da in dem Begriffe der Entlassung der Stände das Aufhören jeder Thätigkeit der Kammern und ihrer Commissionen liegt,

R. v. Mohl — das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 2. Aufl. Bd. I. §. 107 S. 597

durch ein Gesetz das gerade Gegentheil hievon als Regel hinsichtlich der ständischen Commissionen für die Begutachtung der Gesetzesentwürfe zu bestimmen. Räthlicher ist es, je im einzelnen Falle, wenn durch die Verhältnisse ein solches Verfahren geboten wäre, durch ein förmliches Uebereinkommen zwischen Staatsregierung und Ständen die Sache zu regeln.

Vergl. Verh. d. württemb. K. d. Abg. v. J. 1835.
Bd. I. Prot. 118 v. 28. Nov. 1835 S. 6.
Bd. II. Prot. 128 v. 14. Dez. 1835 S. 78.
Bd. II. Prot. 130 v. 16. Dez. 1835 S. 5 u. ff. u. S. 71.
Ferner Verh. d. württ. K. d. Abg. v. J. 1836.
Bd. VII. Prot. 91 v. 13. Juli 1836 S. 23.
Bd. VII. Prot. 92 v. 14. Juli 1836 S. 1.
Bd. VII. Prot. 95 v. 18. Juli 1836 S. 3.
Bd. IX. Beil.-Heft III. S. 790 u. 901.

Die Beschränkung des Art. 11 Abs. 1 auf den Fall, daß keine Erneuerung der zweiten Kammer bevorsteht, sollte im Gesetzesentwurfe selbst ausgesprochen seyn, und nicht eine einfache Bemerkung der Motive bilden.

Vergl. bayerisches Gesetz v. 12. Mai 1848 Art. 15.

Der zweite Absatz des Art. 11 sucht nach den Motiven den außerhalb Stuttgart wohnenden Mitgliedern der Ständeversammlung die Gelegenheit zu verschaffen, den schriftlich übergebenen Anträgen nach dem Zusammentritte der Stände eine ausführlichere mündliche Begründung nachfolgen zu lassen. Dagegen bleibt die Ungleichheit, daß den in Stuttgart anwesenden Ständemitgliedern die Gelegenheit geboten ist, auch nach einer Entlassung oder Vertagung den Berathungen der Commissionen als Zuhörer anzuwohnen (Art. 7), während die übrigen Ständemitglieder nur nach Ueberwindung mancher Hindernisse an der fraglichen Einrichtung, auf welche als einem Vorbereitungsmittel auf die Abstimmung die Motive zu Art. 7 ein Gewicht legen, Theil nehmen können.

Aus der Fassung des Entwurfes geht nicht deutlich hervor, ob der ablehnende Beschluß, von welchem in Abs. 2 die Rede ist, von den Commissionen beider Kammern (Art. 8 Abs. 4) oder je von der besondern Commission auszugehen hat. Der Ausdruck des Entwurfs scheint für die letztere Annahme zu sprechen.

Der zweite Absatz enthält die Anwendung des Art. 5 auf die besonderen Verhältnisse nach der Entlassung oder Vertagung der Ständeversammlung; gegen denselben sind deßhalb die gleichen Erinnerungen zu erheben, wie gegen den genannten Artikel.

§. 25.

Zu Art. 12

haben wir die einzige Bemerkung beizufügen, welche jedoch in genügender Weise die Richtung des in Frage stehenden Gesetzesentwurfes in Vergleichung mit dem wiederholt angeführten bayerischen Gesetze bezeichnet, daß jener eigentlich blos die Berathung des periodischen Finanzgesetzes von seinen beschränkenden Vorschriften mit Bestimmtheit entbunden wissen will, jenes bayerische Gesetz aber nur sieben Entwürfe von Gesetzbüchern einer in der Hauptsache ähnlichen, in einzelnen Beziehungen aber weniger beengenden, Verhandlungsweise unterwirft.

§. 26.

Aus der bisherigen Erörterung werden die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten selbst den Schluß ziehen, daß sie von uns keinen Antrag auf Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes erwarten können.

Hinsichtlich des letztern vermögen wir in unserer Mehrheit (mit acht Stimmen: Duvernoy, Restle, Probst, Reyscher, Freiherr v. Varnbüler, Weber, Wiest von Saulgau, Wiest von Ehingen — gegen Eine: Prälat v. Mehring) keinen andern Vorschlag zu machen, als:

die Kammer wolle demselben die Zustimmung versagen.

Dagegen sind wir aus den in §. 13 angeführten Gründen der Ansicht, daß nachstehende Bestimmungen in die Geschäfts-Ordnung der Kammer als §. 52 a. aufgenommen werden sollten: *)

„Bei jedem Gesetzesentwurfe, der es nach seinem Inhalt oder Umfang der Commission zu erfordern scheint, hat diese, auch ohne besondern Auftrag der Kammer, den Antrag auf Unterlassung der artikelweisen Berathung oder die ihr sonst geeignet scheinenden Abweichungen von der Geschäftsordnung zu stellen, und zugleich über die der Beschaffenheit des Gesetzesentwurfs angemessene Art des Verfahrens Vorschläge zu machen.

Sofern ein solcher Antrag von einem einzelnen Mitgliede der Kammer ausgeht, kann derselbe ohne vorgängigen Bericht der Commission nicht zum Beschluß erhoben werden.

Für den Beschluß einer abgekürzten Berathung in der Kammer ist §. 83 (der Geschäftsordnung) maßgebend.“

Da aber eine besondere Commission für die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten besteht, und da wir uns nicht dem Vorwurfe aussetzen wollen, unsern Geschäftskreis überschritten zu haben, so beantragen wir:

es möge der eben erwähnte Vorschlag von der Kammer der Geschäftsordnungscommission zur Begutachtung zugewiesen werden.

Sonderantrag

des Prälaten von Mehring zum Gesetzesentwurfe.

Abweichend von vorstehenden Anträgen zieht eine Minderheit in Erwägung,

1) daß für die formelle Vervollkommnung gesetzgeberischer Arbeiten, für das Zustandekommen von Gesetzen, deren einzelne Bestimmungen von ihrer gemeinsamen Grundlage nicht abfallen, in Folge davon aber in einem richtigen und festen innern Zusammenhang stehen, und weiter ebendarum deutlich, einer künstlichen Auslegung nicht bedürftig, mit Sicherheit anwendbar und für alle Diejenigen, auf welche sie angewendet werden sollen, leicht verständlich sind, — die Veränderung der bisher bestehenden Form der Verhandlungen dringend geboten ist.

*) Für den Antrag: Duvernoy, v. Mehring (eventuell) Restle, Probst, Reyscher, Freiherr v. Varnbüler, Weber, Wiest von Saulgau, ferner Wiest von Ehingen, welcher jedoch für den Beschluß einer abgekürzten Berathung die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für genügend hält.

2) daß auf diese Weise bei angemessener Einrichtung abkürzender Formen das verfassungsmäßige ständische Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung nicht geschmälert, vielmehr die politische Freiheit aller mehr gesichert und das Vertrauen auf das konstitutionelle System erhöht wird,

3) daß nicht leicht eine Repräsentativverfassung zu finden seyn dürfte, welche nicht die eine oder die andere solcher abkürzenden Formen in sich aufgenommen hat,

4) daß endlich mit der Einführung derselben auch bei uns einem lange gefühlten Bedürfnisse, einem innerhalb und außerhalb der Kammern von den verschiedensten Schichten des Volks, von den am weitesten auseinandergehenden politischen Standpunkten lebhaft geäußerten Wunsche entsprochen wird.

Durch all dieses wird der Antrag begründet:

die hohe Kammer wolle auf die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs eingehen und mit Rücksicht auf jede gegründete Ausstellung die nothwendig scheinenden Aenderungen in demselben beschließen.

Beilage 44. (Prot. 245.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend den Beschluß der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die ständische Berathung von Gegenständen der Gesetzgebung.

Das Präsidium der Kammer der Standesherren beehrt sich der Unterzeichnete zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ständische Berathung von Gegenständen der Gesetzgebung, in Berathung gezogen und beschlossen hat, diesem Gesetzesentwurfe nicht zuzustimmen; woron sie dem K. Geheimenrathe Anzeige gemacht hat.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 13. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 45. (Prot 245.)

Adresse

der Kammer der Abgeordneten in demselben Betreff wie Nr. 44.

Euer Königlichen Majestät

haben wir unterthänigst anzuzeigen, daß wir den bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ständische Berathung von Gegenständen der Gesetzgebung, in Berathung gezogen, jedoch zu einem zustimmenden Beschlusse uns nicht haben vereinigen können.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 12. Dezember 1854.

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident
Römer.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 46. (Prot. 246.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Rechenschaftsberichte vom 22. November 1854.

Dem Präsidium der Kammer der Standesherren beehrt sich der Unterzeichnete eine Zusammenstellung der von der Kammer der Abgeordneten bei Berathung des neuesten Rechenschaftsberichtes des ständischen Ausschusses gefaßten Beschlüsse in der Anlage mit dem Ersuchen zu übergeben, davon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Zugleich erlaubt er sich für den Fall des Beitrittes der jenseitigen Kammer zu verschiedenen, die §§. 22 und 41 des Rechenschaftsberichts betreffenden Beschlüssen Entwürfe gemeinschaftlicher Adressen*) an die K. Staatsregierung hier beizuschließen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 13. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten.
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

*) Siehe Beilagen 48—50.

Beilage 47. (Prot. 246.)

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses vom 22. November 1854.

Zu §§. 1—6

nichts zu bemerken;

§. 7.

Die Frage über die Berechtigung der Kammer, ihre Geschäftsordnung festzustellen, an die Kommission für staatsrechtliche Gegenstände — die einzelnen von der K. Staatsregierung bezüglich der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten erhobenen Anstände dagegen an die Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung zu weisen;

§. 8

nichts zu bemerken;

§. 9

Ziff. 1 und 2, das Verwendungsgesuch der Einwohner von Rupprechts, O. A. Waldsee, betreffend, an die staatsrechtliche Kommission zur weiteren Berichterstattung zu verweisen.

Zu Ziff. 3 zur Tagesordnung überzugehen;

§. 10

nichts zu bemerken;

§. 11

ebenso;

§. 12

den bei der Berathung gestellten Antrag des Abgeordneten Duvernoy:

> die Kammer möge zu Protokoll erklären, daß durch den Uebergang zur Tagesordnung der von der Kammer früher ausgesprochene Grundsatz, es stehe der Regierung das Recht nicht zu, bei allgemeinen Anordnungen zugleich Strafandrohungen für den Fall der Nichtbeobachtung derselben zu erlassen, nicht aufgegeben werde,

an die staatsrechtliche Kommission zur Begutachtung zu weisen;

§. 13

der staatsrechtlichen Kommission zur Berichterstattung zuzuweisen;

§. 14

zur Tagesordnung überzugehen;

§. 15

an die Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung zu weisen;

§. 16

zur Tagesordnung überzugehen;

§. 17

an die Finanzkommission —

§. 18

an die Justizgesetzgebungskommission zu verweisen;

§§. 19 — 21

zur Tagesordnung überzugehen;

§. 22

die in einer gemeinschaftlichen Adresse der beiden Kammern vom 22. Februar 1847 an die K. Staatsregierung gerichtete Bitte um Auskunft bezüglich der Grundsätze, von welchen das Ministerium des Innern bei Ertheilung der Rechte juristischer Personen ausgehe, und bezüglich des Umfangs, in welchem die betreffenden Gesellschaften durch eine solche Verleihung die Rechte der Persönlichkeit erlangen, bei der K. Staatsregierung in Erinnerung zu bringen, im Uebrigen zur Tagesordnung überzugehen;

§§. 23 und 24

zur Tagesordnung überzugehen;

§. 25

an die volkswirthschaftliche Kommission zu weisen;

§§. 26 und 27

zur Tagesordnung überzugehen;

§. 28

an die volkswirthschaftliche Kommission zu weisen;

§. 29

zur Tagesordnung überzugehen;

§. 30

an die volkswirthschaftliche Kommission zu weisen;

§. 31

zur Tagesordnung überzugehen;

§. 32

nichts zu bemerken;

§. 33

der Staatsschuldenverwaltungskommission zur weiteren Besorgung zuzuweisen;

§§. 34 und 35

nichts zu bemerken;

§. 36

die hier angezeigten Anordnungen des ständischen Ausschusses zu genehmigen, und der Staatsschuldenverwaltungskommission die weiter erforderlichen Verfügungen zu überlassen;

§§. 37 und 38

zur Tagesordnung überzugehen;

§. 39

der Staatsschuldenverwaltungskommission zur weiteren Besorgung —

§. 40

derselben Kommission zur Berichterstattung zuzuweisen;

§. 41

zu I. nichts zu bemerken;

zu II. den am 11/28. November 1848 definitiv ernannten Buchhaltern der Staatsschuldenzahlungskasse, Burr, Dank und Gürr, in Anwendung der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1821 eine Dienstalterszulage von je 100 fl. jährlich, vom 1. Januar 1854 an, zu verwilligen und die Genehmigung dieses Beschlusses bei der K. Staatsregierung nachzusuchen;

zu III. nichts zu bemerken;

zu IV. den Buchhalter Rüßeler in Folge der Erledigung einer Buchhaltersbesoldung erster Klasse in diese Klasse vom 2. April 1854 an einzusetzen und mit Rücksicht auf die Rückwärtsverwilligung die Genehmigung dieses Beschlusses bei der K. Staatsregierung nachzusuchen;

zu V. und VI. nichts zu bemerken;

§§. 42 — 75

an die Finanzkommission zur Begutachtung — hinsichtlich des Inhalts von Seite 60 ff., betreffend die Entschädigung der Kirchendiener für Einkommensverluste in Folge der Gefällablösungen, unter Rücksprache mit der Ablösungskommission — zu weisen.

Beilage 48. (Prot. 246.)

Entwurf

einer Erinnerungsadresse der Ständeversammlung, betreffend die Bitte um Auskunft über die Grundsätze bei Ertheilung der Rechte von juristischen Personen u. s. w.

Euer Königlichen Majestät

hat die Ständeversammlung in einer Eingabe vom 22. Februar 1847 die unterthänigste Bitte vorgetragen, derselben über die bei dem Ministerium des Innern zur Anwendung kommenden Grundsätze in Betreff der Ertheilung der Rechte von juristischen Personen, sowie über den Umfang der in einer solchen Verleihung begriffenen Rechte allergnädigst Auskunft geben lassen zu wollen.

Da auf jene Eingabe inzwischen keine Antwort erfolgt ist, so erlauben wir uns die gedachte Bitte zu erneuern.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 13. Dezember 1854.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 49. (Prot. 246.)

Entwurf

einer Adresse der Ständeversammlung, betreffend eine Dienstalterszulage für die Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse Burr, Dank und Gürr.

Euer Königliche Majestät!

Auf die Bitte der am 11. November 1848 durch Wahl der beiden Kammern ernannten und durch höchstes Rescript vom 28. desselben Monats bestätigten Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse: Burr, Dank und Gürr, haben wir in Folge des Ablaufes der ersten fünf Dienstjahre dieser ständischen Diener in Anwendung des §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1821 über die Bezüge der Mitglieder der Ständeversammlung und über die Gehalte der ständischen Beamten und Diener beschlossen:

den genannten drei Buchhaltern eine Dienstalterszulage von je 100 fl. jährlich, und zwar vom 1. Januar 1854 an, zu verwilligen.

Wir erlauben uns, E. K. M. die unterthänigste Bitte um gnädigste Genehmigung dieses Beschlusses vorzutragen.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 13. Dezember 1854.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 50. (Prot. 246.)

Entwurf

einer Adresse der Ständeversammlung, betreffend die Einsetzung des Staatsschuldenzahlungskasse-buchhalters Nüsseler in den Gehalt eines Buchhalters erster Klasse.

Euer Königliche Majestät!

Durch die am 1. April 1854 erfolgte Verurtheilung des Buchhalters bei der Staatsschuldenzahlungskasse, Kanzleiraths Herbegen, zu einer Arbeitshausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten ist bei der genannten Kasse ein Buchhaltersgehalt erster Klasse in Erledigung gekommen.

Wir haben deshalb beschlossen, den Staatsschuldenzahlungskassebuchhalter Nüsseler, an welchem dem Dienstalter nach die Reihenfolge der Beförderung ist, in den Gehalt eines Buchhalters erster Klasse mit 1000 Gulden vom 2. April d. J. an einzusetzen, und erlauben uns E. K. M. um die gnädigste Genehmigung dieses Beschlusses unterthänigst zu bitten.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 13. Dezember 1854.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 51. (Prot. 246.)

Ausgegeben den 28. Oktober 1854.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für innere Verwaltung, über den Gesetzesentwurf, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben.

Berichterstatter: Hochstetter. Mitberichterstatter: Daniel.

Ueber die Erwerbung, den Umfang und den Verlust, sowie über die Bestrafung der unbefugten Ausübung von Wirthschaftsberechtigungen, sind nähere Bestimmungen erstmals in der Umgeldsordnung vom 4. März 1815, Reg.-Bl. S. 133 eingeführt und mit nur wenigen Abweichungen in das Gesetz vom 9. Juli 1827, Reg.-Bl. S. 289 aufgenommen worden. Einzelne Anhaltspunkte für die Behandlung von Wirthschaftskonzessionsgesuchen gibt unter Uebertragung der Verleihung von den Finanz- an die Regierungsbehörden, die an die Stelle der Verfügung vom 18. August 1809, Reg.Bl. S. 349 getretene Verordnung vom 10. Dezember 1821, Reg.-Bl. 948. Andere ältere Vorschriften der Landesordnung Tit. 30 und der Verordnung vom 31. Juli 1807, Reg.-Bl. 313 bezweckten allein die Regulirung der Umgeldsabgaben und nur ein Generalreskript vom 20. Dezember 1679 bestimmte zunächst, daß ohne herrschaftliche Konzession keine Wirthschaft errichtet werden dürfe. In Ansehung der Konzessions- und Rekognitionsgelder und des Ausschanksrechts der Wein- und Obstmostproduzenten sind neuere Gesetzesbestimmungen unterm 26. April 1830, 24. Dezember 1833 und 22. Juli 1836 nachgefolgt.

Eine bald 40jährige Erfahrung hat das Bedürfniß einer Verbesserung der Gesetzgebung sowohl in den die Ausschanks- und andere Getränkeabgaben, als in den übrigen das polizeiliche Interesse berührenden Theilen der bestehenden Gesetze, je länger je näher gelegt.

Bei keinem andern Gewerbe tritt so wie bei dem Wirthschaftsgewerbe, die Nothwendigkeit hervor, die Freiheit des Betriebs aus Rücksichten für die öffentliche Ordnung auf staatspolizeilichem Wege zu begrenzen. Dabei ist es ein wesentliches Erforderniß: einerseits die Zahl der Wirthschaftsgewerbe in einem dem wirklichen Bedarfe des Publikums entsprechenden Maaße zu erhalten, andererseits an ihren Betrieb, bestimmte moralische Eigenschaften des Unternehmers zu knüpfen.

Eine ungemessene Konkurrenz in diesem Gewerbe wirkt auf das Publikum, auf die öffentliche Ordnung und auf das finanzielle Interesse, wie nicht weniger auf die Unternehmer nachtheilig zurück. Der Unternehmer sucht bei einer sich gegenseitig überbietenden Konkurrenz, sein gefährdetes Fortkommen nicht selten durch verwerfliche Mittel zu sichern. Dahin gehört vor Allem: eine der Gesundheit nachtheilige Verschlechterung von Speisen und Getränken, Verleitung zum Wirthshausbesuch, besonders zur Asotie, zu nächtlichen, die Ruhe und Ordnung störenden Zechgelagen, Uebertretung von Abgabe- oder polizeilichen, auf den Wirthschaftsbetrieb bezüglichen Vorschriften.

„Bei dem großen Einfluß, welchen eine gut oder übel geleitete Wirthschaft auf die Sittlichkeit ihrer Besucher unstreitig „ausübt, ist es" — sagen die Motive zu Art. 13 des Entwurfs — „eine Forderung von der größten Bedeutung, daß nur ein Mann „von unbescholtenem Rufe die Leitung eines solchen, Personen „jedes Standes, Alters und Geschlechts geöffneten Hauses führt, „in welchem so leicht Gelegenheit zu Ausschweifungen jeder Art „gefunden wird."

Die Forderung eines unbescholtenen Rufs eines Wirthschaftsunternehmers, muß ebensowohl für die Zulassung, als für die Fortsetzung des Betriebs als wesentlich angesehen werden.

Ein unverhältnißmäßiges Ueberhandnehmen von Wirthschaftsgewerben wird durch einzelne Bestimmungen des Gesetzes von 1827 noch begünstigt und dessen Ansehen überdieß durch seine Strafbestimmungen geschwächt, die eine Unzahl von Strafnachlaßgesuchen hervorrufen. Es kann nämlich nach jenem Gesetz die auf alle Befugnisse eines Wirthschaftsbetriebs sich erstreckende Berechtigung immer nur dinglich, die Speise- und Schenkwirthschaftsberechtigung aber muß unbedingt auf Lebensdauer des Berechtigten verliehen werden. Da nun die dingliche Berechtigung nur in äußerst seltenen Fällen wieder erlischt, fortwährend aber neugeschaffene Realrechte hinzukommen, so mußten schon diese in der Regel ewig dauernden Wirthschaftsrechte in ungleichem Verhältnisse sich vermehren. Vermöge der unbedingt lebenslänglichen Natur der persönlichen Berechtigungen, konnte sodann mittelst Fortentrichtung einer unbedeutenden Gebühr der Wirthschaftsbetrieb viele Jahre hindurch ruhen gelassen, das Recht jedoch schwebend erhalten und von solchem jeden Augenblick wieder Gebrauch gemacht werden. So war es nicht möglich, ein richtiges Verhältniß zwischen dem Bedarfe des Publikums und der Zahl der für denselben bestehenden Wirthschaftsgewerbe im Gange zu erhalten. Die Behörden mochten im Zweifel eher dahin sich geneigt haben, zu Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses für eine neue Wirthschaft, die ruhenden Wirthschaftsrechte als nicht vorhanden anzunehmen und wieder eine neue Konzession zu ertheilen. Sobald dann ruhende Wirthschaftsrechte später wieder ausgeübt wurden, konnte ein Uebermaaß im Wirthschaftsbetrieb nicht ausbleiben. Ein Ueberfluß von Getränkewirthschaften ist vollends durch die gesetzliche Zulassung unbeständiger Weinwirthschaften der Produzenten geschaffen und dieser weiter dadurch erhöht worden, daß das Ausschankrecht auch auf Obstmost und alten Wein bei den Produzenten ausgedehnt und damit noch mehr der mißbräuchliche Ausschank fremden, zum eigenen hin erkauften Getränks begünstigt wurde.

Aus diesen Gebrechen der Gesetzgebung läßt es vornämlich

sich erklären, daß eine auffallende Vermehrung der Wirthschaften entstehen und deren nachtheilige Wirkung zum Gegenstand mannigfacher Klage werden konnte. Diese hat auch in dieser hohen Kammer ihren Ausdruck gefunden. In ihrer Sitzung vom 29. Oktober 1851, Prot.-Bd. II, S. 740, Sp. 1, ist die große Freigebigkeit in Ertheilung von Wirthschaftskonzessionen als Ursache der Verarmung und Entsittlichung bezeichnet und in der Sitzung vom 3. Dezember 1851, Prot.-Bd. III, S. 1428, Sp. 2, in Uebereinstimmung mit der I. Kammer, Prot.-Bd. I, S. 328 beschlossen worden: „die K. Staatsregierung zu bitten, nicht nur „die Ertheilung, sondern auch und noch mehr die Erneuerung erlöschender persönlicher Wirthschaftskonzessionen zu beschränken."

Ueber die unverhältnißmäßige Vermehrung der Wirthschaften im Laufe der letzten 15 Jahre lassen wir aus

den Württemb. Jahrbüchern 1837, II. Heft, S. 387 und der Zusammenstellung in den Motiven, S. 4

zur Vergleichung eine Uebersicht ihrer Zahl in den Jahren 1838 und 1853 folgen:

Kreis.	Schild-		Speise- Wirthschaften.		Schenk-		Im Ganzen:		Zunahme von
	1838	1853	1838	1853	1838	1853	1838	1853	18³⁸/₅₃
Neckar- Kreis	1008	1510	631	1224	1432	1490	3071	4224	1153
Schwarzwald- Kreis	1638	1731	183	326	1048	1666	2869	3723	854
Jaxt- Kreis	1322	1440	358	397	895	791	2575	2628	53
Donau- Kreis	1560	1670	252	511	769	1375	2581	3556	975
Gesammtzahl	5528	6351	1424	2458	4144	5322	11,096	14,131	3035
Zunahme bei	823		1034		1178				

Es waren im Jahr	1838:	1853:	Zunahme:
im Betrieb	9814	12,011	2197
ruhend	1282	2120	838
im Ganzen . . .	11,096	14,131	3035

Im Verhältniß zur Landesbevölkerung vom Jahre 1838 mit 1,629,949 Einwohnern,

Württemb. Jahrbücher 1837, II., S. 261,

1853 mit 1,771,067 Einwohnern,

Motive S. 4.

kamen durchschnittlich im Jahre

1838 147 }
1853 125½ } Einwohner

auf eine Wirthschaft, ungerechnet die unbeständigen Wirthschaften der Produzenten, deren Zahl im Jahr 1838 2153, im Jahr 1851 3732, dagegen von 18⁴⁴/₄₅ blos 797 und im Durchschnitt der 9 Jahre 18⁴²/₅₁ 2081 betragen hat.

Württemb. Jahrb. 1851, I. Heft, S. 194.

Die dermalige Zahl der Bierbrauereien und Branntweinbrennereien ist in den Motiven nicht angezeigt. Wie sehr übrigens mit der Zahl der Bierbrauereien, welche bis 1850 in 15 Jahren von 2205 auf 3040, um 835 sich erhöht hatte, die Bierconsumtion sich vermehrt hat, erhellt daraus, daß sie in den 20 Jahren 1830/50 auf mehr als das Doppelte, von 230,000 auf 575,000 Eimer gestiegen ist, während in dieser Zeit die Weinconsumtion ziemlich gewechselt hat, im Durchschnitt aber auf jährlich 90,000 Eimern stand.

Kammerverhandl. 1851/53, Bd. III., S. 1422, Sp. 1.

Eine nachhaltige Abhülfe der bestehenden Mißstände beabsichtigt die K. Staatsregierung durch Aenderungen zu bewirken, welche in dem unterm 8. Juni 1853 bei den Ständen eingebrachten Gesetzesentwurfe vorgeschlagen werden, auf dessen Begutachtung Ihre damit beauftragte Commission nun übergeht.

Ueberschrift und Eingang.

Nichts zu erinnern.

Art. 1.

Die neue Unterscheidung zwischen Bier- und Branntweinfabrikation und den der Gästebewirthung dienenden Gewerben, findet darin ihre wesentliche Begründung, daß die polizeilichen Gründe, welche bei letztgenannten Gewerben, gewisse Beschränkungen, Art. 5, 7, Abs. 2, Art. 8, Abs. 1—3 und Art. 13, 14 des Entwurfs rechtfertigen mögen, bei der Getränkefabrikation nicht zutreffen.

Die beabsichtigte Freigebung der Concessionirung bei Essigfabriken scheint uns nicht weniger begründet zu sein, als die bisherige Freilassung der Fabrikation von moussirendem Wein und von Liqueur. Sie dürfte aber nicht blos in den Motiven, sondern im neuen Gesetz selbst ausgesprochen werden, weil das bestehende Gesetz Art. 3 die Essigfabriken von besonderer Ermächtigung der Regierungsbehörde abhängig macht.

Antrag:

Zustimmung zu Art. 1, mit dem Zusatz:

„Die Fabrikation und der Verkauf von Essig ist dieser Ermächtigung nicht mehr unterworfen."

Pfeifer erklärt sich gegen das Erforderniß einer Concessionirung der Bier- und Branntweinfabrikation.

Art. 2

enthält die Abweichung von dem Bestehenden, daß den Bierbrauern das Recht der Branntweinbereitung und des Ausschanks von Bier und Branntwein und den Branntweinbrennern das Ausschankrecht entzogen wird.

Der Betrieb des Ausschanks ist von Voraussetzungen 2c. abhängig, welche nicht zugleich die Getränkefabrikation treffen können. Wir können uns damit vereinigen, von dem Recht der Fabrikation, das des Ausschanks zu trennen und letzteres besonderer Concessionirung vorzubehalten. Gewöhnlich waren diese Getränkefabrikanten ohnedieß bisher zu Einholung einer Speise- oder Schenkwirthschaftsconcession veranlaßt, wenn sie mit dem Bier- oder Branntweinschank, entweder den gleichzeitigen Ausschank von Wein und Obstmost oder die Abreichung von Speisen zu verbinden für gut fanden. Dagegen sind wir nicht dafür, daß im Sinne der Motive von der Berechtigung zum Bierbrauen, die zum Branntweinbrennen getrennt werde. Dieß scheint uns keinen andern, als etwa den Werth der Erhebung eines besondern Concessionsgeldes von 10—120 fl. für sich zu haben, wenn doch nach der Absicht des Entwurfs das Brennereirecht demjenigen Brauer nicht versagt werden solle, der beide Gewerbe gleich-

zeitig ausüben will. Ihre von jeher zulässige Verbindung dürfte eher erleichtert, als mit einer besondern Abgabe beschwert und es sollte der in den Motiven angeführte logische, dem wirthschaftlichen Grund hier untergeordnet werden. Das wünschenswerthe Gedeihen der Branntwein**bereitung** läßt sich vorzugsweise in größeren Bierbrauereien fördern, weil in diesen die meisten Hülfs- und Betriebsmittel sich vereinigen, wie auch die Bierbrauer hiefür die erforderliche Betriebsfähigkeit besitzen. Selbst für kleinere, mit Feldbau verbundene Brauereien ist der gleichzeitige Brennereibetrieb wirthschaftlich vortheilhaft, um einestheils die Brauereiabgänge für die Brennerei nützlich verwerthen, anderntheils die Brennereiabfälle zur Viehmastung gewinnen zu können. Wie bedeutend die Branntweinbereitung in Bierbrauereien bisher betrieben wurde, ergibt sich daraus, daß im Jahr 1850/51 von 7284 Branntweinfabrikanten 3040 zugleich Bierbrauer waren und daß in dem Halbjahr 1. Oktober 1852 bis 1. April 1853 nicht weniger als 5,463,582 Maas Bierabgänge zur Branntweinbereitung eingemaischt wurden.

Kammerverhandl. 1851/53, Beil.-Bd. I., Abth. 2, S. 1428.

Zudem haben die Gesetzgebungsfaktoren kaum erst in dem Branntweinsteuergesetz Art. 37, Abs. 2 anzunehmen für gut gefunden, daß ein Bierbrauer einer besondern Erlaubniß zum Betrieb der Branntweinbrennerei nicht bedürfe. Wir **beantragen** hierüber die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts in folgender ergänzter Fassung des Art. 2:

> Abs. 1. „Mit einer Bierbrauerei ist die Berechtigung verbunden, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen und Bier und Branntwein im Großen zu verkaufen.“
>
> Abs. 2 bleibt;
>
> Abs. 3 zu streichen, als in Abs. 1 ersetzt.

Art. 3.

Abs. 1 der neuen Bestimmung, welche beim Branntwein den Verkauf bis zu einem Imi, statt bisher eine Schenkmaas, zum Ausschank rechnet, können wir nicht beitreten.

Das in den Motiven angeführte Branntweinsteuergesetz, das in Art. 14, Abs. 4, Branntweinbrenner und andere Personen von einer Abgabe aus dem Branntweinverkauf von einer Schenkmaas und darüber befreit, erklärt in Art. 38, Abs. 1, daß die Entrichtung einer Abgabe für den Kleinhandel mit Branntwein unter einem Imi noch keineswegs zum Verkauf unter einer Schenkmaas (Ausschank) ohne besondere Ermächtigung berechtige. Wer von jener Abgabe befreit ist, aber nur einmal ½ Imi Branntwein für 2 fl. verkauft, müßte nach dem Entwurf eine Concession für mindestens 3 fl. Concessionsgeld einholen. Damit würde vielen Branntweinproducenten der Kleinverkauf erschwert, ungeachtet dieser nicht gewerbsmäßig und nicht in Verbindung mit dem Ausschank anderer Getränke betrieben wird, welche Verbindung doch Art. 4, Abs. 3, des Entwurfs und Art. 38, Abs. 2, des Branntweinsteuergesetzes ausdrücklich verlangt. Zugleich könnte eine Vervielfältigung der in ihren Folgen nachtheiligen Branntweinschenken entstehen, zu deren möglichster Beschränkung durch besondere Verordnung vom 29. Januar 1841, R.-Bl. S. 107 neuerdings die bayerische Regierung sich veranlaßt gesehen hat.

Abs. 2. Abweichend von dem im Entwurfe neu aufgestellten Grundsatz, hat Ihre Finanzkommission bei der Definition des Großverkaufs in dem Gesetzesentwurf über die Ausschanksabgabe die Voraussetzung ausgesprochen, daß unter den Verkauf in Quantitäten von einem Imi oder mehr von **einer** Sorte alle Fälle gerechnet werden, „in welchen der Käufer **eine** Sorte „empfängt, wenn auch der Verkäufer den Wein aus mehreren „Fässern je unter ein Imi herausgelassen, das ganze Quantum „aber zusammengeschüttet und als **eine** Weinsorte, die nun über „ein Imi beträgt, verkauft hat.“ Der Finanzminister hat sich damit ganz einverstanden erklärt und nur dabei angenommen: „daß das ganze Quantum **vor der Abgabe** zusammengeschüttet worden sein muß.“

Verhdl. der Kam. d. Abg. 1851/53, I. Beil.-Bd. 2. Abth., S. 1032, Sp. 1.
Prot. Bd. VI., S. 5144, Sp. 1.

In gleichem Sinne hatte sich das Steuerkollegium schon in einem Erlaß vom 1. Aug. 1838 ausgesprochen. (**Reyscher**, Steuergesetze, S. 2480). Wir finden keinen Grund, zum Nachtheil des Weinhandels im Großen, jetzt hievon abzugehen. Dabei sehen wir es als selbstverständlich an, daß, wenn Wein und gleichzeitig Obstmost oder gleichzeitig Bier oder umgekehrt, je unter ein Imi von jeder Getränkeart in einem Rechtsgeschäft verkauft wird, ein solcher Verkauf auch ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung zum Ausschank gerechnet wird. Doch könnte jedem Zweifel durch eine ergänzende Fassung des Abs. 1 dieses Artikels begegnet werden.

Antrag:

den Art. 3 in folgender abgeänderter Fassung anzunehmen:

> Abs. 1. „Unter Ausschank von Getränken wird deren Verkauf in Quantitäten verstanden, welche bei dem Wein, Obstmost und Bier unter einem Imi von jeder Getränkeart, und bei dem Branntwein unter einer Schenkmaas betragen“
>
> Abs. 2 abzulehnen.

Art. 4.

Abs. 1, Ziffer 1—3, ist dem bestehenden Recht entsprechend, mit der alleinigen Abweichung, daß das den Schenkwirthen zustehende Recht der Abhaltung von Tänzen bei Kirchweihen und Jahrmärkten, ihnen künftig nur im Wege ausnahmsweiser Bewilligung ertheilt werden solle. Dieß ist zu billigen, denn die in den vorhandenen Schild- und Speisewirthschaften gebotenen Tanzgelegenheiten genügen in der Regel dem Bedürfnisse, während ihre Vervielfältigung so gerne in Ordnungswidrigkeiten ausartet. Gegen die bisherigen Bestimmungen ist einzuwenden, daß

zu Ziffer 2, der letzte Satz „Das Recht“ — „ist damit nicht verbunden“ füglich wegbleiben könnte, weil aus der speziellen Aufzählung der Befugnisse der Speisewirthe von selbst folgt, daß ihnen weitere Befugnisse nicht zukommen, und daß,

zu Ziffer 3, das Wort „allein“ als überflüssig gestrichen und statt der beiden gleichbedeutenden Worte: „ein gewisses bestimmtes“ als Gegensatz von „mehrere zugleich“ gesagt werden dürfte: „ein einzelnes bestimmtes Getränke“.

Noch glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß das Ziffer 4 jetzt für sich aufgeführte Recht der Kaffeewirthschaft, auch künftig in der Schild- und Speise-Wirthschaft begriffen sein solle.

Zu Ziffer 4 und 5 wird das Recht der Haltung einer Garküche und das der Errichtung einer Kaffeewirthschaft als für sich bestehende Wirthschaftsgewerbe aufzuführen seyn.

Nur **Pfeifer** erklärt sich dagegen, künftig auch noch die bis jetzt an keine besondere Concession gebundene Haltung einer Garküche, von solcher abhängig zu machen.

Abs. 2. Nicht einverstanden sind wir mit der weitern neuen Bestimmung, daß den Schenkwirthen die Kaufleute und Krämer, welche mit Branntwein handeln, gleich zu achten seyn sollen. Wir lassen dahingestellt seyn, ob damit der Entwurf jene Kauf-

leute und Krämer sogar berechtigen will, jederzeit kalte Speisen und am ersten Tage eines Jahrmarkts warme Speisen an Gäste zu verabreichen. Nur den Apothekern und Konditoren, nicht aber auch den Kaufleuten und Krämern, stand bisher das Recht des Kleinverkaufs von Branntwein und Liqueur unter einer Schenkmaas zu. In der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1843, Reg.-Bl. S. 811, §. 1, Abs. 2, betreffend den Liqueurschank der Konditoren, werden daher diesen nur Lebküchner und Waffelbäcker, nicht aber auch Kaufleute und Krämer gleichgestellt. Auf das Branntweinsteuergesetz, Art. 14, Pkt. 3, wird im Entwurf mit Unrecht hingewiesen, denn dort handelt es sich blos von dem Branntwein-Kleinverkauf unter einem Imi, jedoch nicht unter einer Schenkmaas, und es sagt dieses Gesetz in Art. 38, Abs. 1 ausdrücklich, daß der Kleinhandel unter einem Imi noch keineswegs zum Ausschank unter einer Schenkmaas berechtige. Es wollte somit das Branntweinsteuergesetz Kaufleute und Krämer ebenfalls von dem Recht des Branntweinschanks ausschließen. Ihre nun beabsichtigte Gleichstellung mit den Schenkwirthen, hinsichtlich dieses Rechts, wäre schon mit Art 38, Abs. 2 desselben Gesetzes, sowie mit der Entwurfsbestimmung, Art. 4, Abs. 3, nicht vereinbar, wornach der Branntweinschank, ohne gleichzeitigen Ausschank eines andern Getränks, in der Regel nicht zugelassen werden solle. Das Verderbliche des Branntwein-Kleinverkaufs bei Kaufleuten, ist schon bei Berathung des Branntweinsteuergesetzes des Nähern geschildert und besonders hervorgehoben worden, daß erfahrungsgemäß Manche, z. B. Weiber, Hospitaliten und andere Almosenempfänger, welche sich scheuen, im Wirthshaus Schnaps zu trinken, sich weniger geniren, solchen beim Kaufmann zu holen.

Kammer-Verhdl. 1851/53.

Beil.-Bd. II., Abthlg. 2, S. 992, Sp. 1.

Prot.-Bd. V., S. 3369.

Abs. 3. Der Wortlaut des Entwurfs schließt nicht aus, die Erlaubniß zum Branntweinschank künftig auch ohne gleichzeitigen Ausschank eines andern Getränks zu ertheilen. Es wäre vorzuziehen, die bestimmtere Fassung der eigentlich in das vorliegende Gesetz gehörigen transitorischen Vorschrift des Branntweinsteuergesetzes, Art. 38, Abs. 2, ihrem ganzen Inhalt nach hier aufzunehmen.

Abs. 4. Unter der Voraussetzung einverstanden, daß auch die ausnahmsweise Erlaubniß zu Abhaltung von Tänzen bei den Schenkwirthen von den Ortsvorstehern, nach §. 113, Abs. 2 des Verwaltungsedikts, und nicht von den Oberämtern nach Art. 10 des Entwurfs zu ertheilen ist.

Abs. 5 findet die Minderheit entbehrlich, sofern die Befugnisse der einzelnen Wirthschaftsgewerbe im Gesetz so speciell bezeichnet und einfach sind, daß ein Bedürfniß ihrer weiteren Abgrenzung oder ein Anlaß zu Streitigkeiten hierüber kaum hervortreten dürfte.

Antrag zu Art. 4:

Abs. 1, Ziffer 1 zuzustimmen;

Abs. 1, Ziffer 2 den letzten Satz: „das Recht" — „nicht verbunden" fortfallen zu lassen;

Abs. 1, Ziffer 3, Linie 1 das Wort „allein" zu streichen und für die Worte: „ein gewisses bestimmtes" zu setzen: „ein einzelnes bestimmtes" 2c.

Ziffer 4 und 5 anzunehmen;

Pfeifer beantragt: Ziffer 4 zu streichen;

Abs. 2 wegfallen zu lassen;

Abs. 3 durch die Uebergangsbestimmung des Branntweinsteuergesetzes v. 19. Sept. 1852, Art. 38, Abs. 2 zu ersetzen;

Abs. 4 und 5 anzunehmen.

Hochstetter und Pfeifer beantragen: Abs. 5 zu streichen.

Art. 5.

Abs. 1. Es wird nichts gegen die neue Bestimmung eingewendet, daß künftig die Wirthschaftsberechtigung auf den räumlichen Umfang der gewerblichen Anlage, für welche sie ertheilt wird, beschränkt und ihre wesentliche Erweiterung von einer neuen Bewilligung abhängig seyn solle.

Dagegen hat die Majorität bei Abs. 2 das Bedenken, daß nach dem Wortlaut des Entwurfs ein Wirthschaftsberechtigter, dem zum Betrieb einer Sommerwirthschaft in einem zweiten Lokale die Ermächtigung ertheilt wird, genöthigt werden könnte, daneben auch noch in seinem Hauptlokal die Wirthschaft das ganze Jahr durch, ununterbrochen selbst dann auszuüben, wenn es ihm an dem für den Nebenwirthschaftsbetrieb erforderlichen Personal und an den Betriebsmitteln fehlt.

Der Betrieb der Nebenwirthschaft sollte unseres Erachtens blos von der Fortdauer der Wirthschaftsberechtigung für das Hauptlokal abhängig gemacht werden.

Abs. 3. Wie bisher nach dem Ministerialerlaß v. 10. April 1842 (Lempp Wirthsch.-Abg.-Gesetz S. 261), so wird auch künftig ein vorübergehender Wirthschaftsbetrieb bei besondern Veranlassungen, z. B. Jahrmärkten u. s. w., nur bereits konzessionirten Wirthen und nicht auch solchen Personen zugestanden werden wollen, welche noch gar kein Wirthschaftsrecht besitzen. Dieß dürfte jedoch im Gesetz ausgedrückt werden.

Antrag zu Art. 5:

Abs. 1 zuzustimmen;

Abs. 2, am Schluße für die Worte: „seine Wirthschaft in dem Hauptlokale treibt" zu setzen: „zu Ausübung seiner Wirthschaftsberechtigung im Hauptlokale befugt ist".

Daniel, v. Gemmingen, Idler, Troll erklären sich für die Fassung des Entwurfs.

Abs. 3 nach dem Worte „Wirthschaftsbetrieb" einzuschalten: „einem bereits konzessionirten Wirthe" 2c.

Art. 6.

Daß die bisher immer nur dinglich verliehene Schildwirthschaftsberechtigung künftig auch mit persönlichem Rechte solle erworben werden können, ist als eine Verbesserung anzusehen.

Aber die dingliche Berechtigung auch noch auf Speise-, Schenk-, Garküche- und Kaffeewirthschaften auszudehnen, hierin können wir dem Entwurfe nicht beipflichten. Für die weitere Vermehrung derartiger Realgewerberechte, welche in dem Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Bannrechte von 1848 sogar ganz aufgehoben werden wollten, liegt ein öffentliches Bedürfniß nicht vor. Sie sind nicht zu begünstigen, sofern die Rechtssicherheit und der Privatkredit mit dieser Rechtsfiction nicht gefördert wird. Es entstehen daraus immer mehr solche veräußerliche Werths- und Verkehrs-Objekte, die zu einem unproductiven Spekulationshandel benützt werden können. Die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen der Zahl der Wirthschaftsgewerbe und dem Bedarfe des Publikums wird noch mehr erschwert, wenn der Besitz ewig dauernder Wirthschaftsrechte sich vermehrt.

Apotheken, Buchhandlungen, welche meist eine andere Bedeutung und ein höheres Gewerbe- Vor- und Einrichtungs-Kapital

in sich schließen, als dieses bei gewöhnlichen Speise- und Schenkwirthschaften der Fall ist, können nur mit persönlichem Rechte verliehen werden.

Min.-Verf. v. 8. Decbr. 1836, v. 16. Mai 1837 u. 4. Janr. 1843.

Die in den Motiven angerufenen Art. 10 und 11 des Entwurfs, scheinen uns die Besorgniß von Unzuträglichkeiten nicht genügend zu beseitigen, denn wie sehr unter der Verleihung durch die Kreisregierungen schon bisher die dinglichen Wirthschaftsrechte überhand genommen haben, dieß erhellt aus der oben gegebenen Uebersicht, nach welcher der Bestand der Schildwirthschaftsrechte bereits 45 Procent aller beständigen Wirthschaftsgewerbe beträgt. Die Steigerung des Concessionsgeldes wird sodann mehr nur die Preise der Gebäude, für welche Realrechte bestehen, auf eine künstliche, dem Realkredit schädliche Höhe hinaufschrauben und nur selten von ihrer Erwerbung abhalten. Die weitere neue Bestimmung, daß eine persönliche Wirthschaftsberechtigung auch auf eine gewisse Zeit oder auf den Vorbehalt des Widerrufs beschränkt werden könne, entspricht einem Bedürfnisse, namentlich für Sommerwirthschaften oder für einen vorübergehenden Wirthschaftsbetrieb außerhalb Ortes, bei größeren Eisenbahn-, Festungs-, Straßen-, Brücken- ꝛc. Bauten.

Antrag:

dem Art. 6 mit folgender modifizirter Fassung des ersten Satzes beizutreten:

„Die Berechtigung zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, sowie zur Schildwirthschaft, kann entweder als dingliches oder als persönliches Recht, jede sonstige Wirthschaftsberechtigung aber kann nur als persönliches Recht verliehen werden.“

v. Gemmingen, Pfeifer sind für den Entwurf in Art. 6, Abs. 1.

In zweiter Linie beantragen sie mit Troll:

daß die Berechtigung zum Betrieb einer Speisewirthschaft auch als dingliches Recht verliehen werden könne.

v. Gemmingen, Pfeifer u. Vogel vereinigen sich zu dem Antrag:

im letzten Satz die Worte: „oder auf Widerruf“ zu streichen.

Art. 7.

Damit einverstanden, daß die Verlegung eines Wirthschaftsbetriebs aus dem ursprünglichen in ein anderes Gebäude, künftig auch bei persönlichen, wie seither bei dinglichen Wirthschaftsrechten, von polizeilicher Bewilligung abhängen solle, beantragen wir Zustimmung zu Art. 7.

Art. 8.

Abs. 1—3 möchten wir wegen Ausübung der Wirthschaftsberechtigungen durch Dritte, einem etwaigen Zweifel darüber begegnen: ob, was wir nicht bezweifeln, die Bestimmung des Abs. 3 auch auf die Fälle des Abs. 1 anzuwenden sey, weßhalb in Abs. 3 auf Abs. 1 und 2 in Parenthese hingewiesen werden dürfte.

Antrag:

Art. 8 anzunehmen und nur in Abs. 3 nach den Worten: „Dritte“ in Parenthese beizufügen: „(Abs. 1 und 2)“.

Pfeifer beantragt: Abs. 2 zu streichen.

Art. 9

zählt die Fälle auf, in welchen eine Conzession zum Getränke- und Speisen-Absatz nicht gefordert wird.

Ziff. 1. Nur den Weinproduzenten will der Entwurf das Recht des Ausschanks ihres eigenen Weinerzeugnisses wieder einräumen, hingegen das in dem Gesetz v. 26. April 1830, Art. 10, Pkt. 4 zugestandene Ausschanksrecht der Obstmostproduzenten abstellen. Und auch den Weinproduzenten wird versagt, fernerhin den Ausschank über die Dauer eines Vierteljahrs, sowie auf später statthabende Jahrmärkte und auf alten oder erkauften oder sonst erworbenen Wein auszudehnen.

Wenn etwas geeignet ist, den Zweck der polizeilichen Kognition über die Wirthschaftsgewerbe wieder zu vereiteln und selbst einer ausgedehnteren Verbesserung der Weinproduktion hemmend entgegenzuwirken, so ist es dieses Ausschanksrecht der Produzenten. Die Zahl dieser unbeständigen erreicht nahezu ein Drittheil aller im Betrieb befindlichen beständigen Wirthschaften. Und da schon letztere das Bedürfniß des Publikums weit übersteigen, so ist der unbeständige Wirthschaftsbetrieb der Produzenten nachgerade als Ueberfluß anzusehen. Bei dem Mangel eines örtlichen oder persönlichen Bedürfnisses oder eines guten Prädikats oder einer geeigneten Lokalität, solle die Conzessionirung einer beständigen Wirthschaft ausgeschlossen seyn, aber die Schenkwirthschaft des Produzenten muß gerade in derjenigen Hälfte des Jahres, in welcher der Wirthshausbesuch zur Winterszeit häufiger ist, gesetzlich zugelassen werden, mag sein Prädikat, mag sein Lokal und sein Verhalten beschaffen seyn wie es will. In größeren Orten ist das gegebene Polizeipersonal unzureichend, um neben einer größeren Zahl beständiger Wirthschaften auch noch alle unbeständigen Wein- und Obstmost-Schenken gehörig zu beaufsichtigen. Sie rufen manchfache polizeiliche Mißstände, sowie Klagen der conzessionirten Wirthe über Gewerbebeeinträchtigung hervor, da letztere ein ungleich höheres Conzessionsgeld und eine besondere Gewerbesteuer, sowie einen größeren Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb ihres Gewerbes zu bestreiten haben.

Die Minorität ist dafür, das Ausschanksrecht der Wein- und Obstmost-Produzenten ganz aufzuheben. Die Majorität hält von diesem Antrag allein noch die Rücksicht auf die ungünstige Lage unserer Weinproduzenten und auf den sehr alten Bestand dieser Ausschanksbefugniß ab. Aber es erscheint auch ihr als eine schon durch polizeiliche Gründe nahe gelegte Aufgabe, den unbeständigen Wirthschaftsbetrieb in engere Grenzen zurückzuweisen. Sie erkennt es jedenfalls nicht als Bedürfniß der Obstproduzenten, den Ausschank ihres Mosterzeugnisses fernerhin zu gestatten, da die Verwerthung der Obstprodukte auf anderem Wege, namentlich durch erleichterte Versendung in weitere Entfernungen, zur Branntweinbereitung u. s. w. ermöglicht ist.

Die Majorität ist mit den im Entwurf zu Ziff. 1 vorgeschlagenen Beschränkungen einverstanden und in ihrer Ansicht durch die an die Ständeversammlung gerichteten Vorstellungen des Güterbesitzervereins von Stuttgart und einer Versammlung von Weinproduzenten in Heilbronn vom 20. August (18. Sept.) 1854 nicht beirrt, vielmehr noch bestärkt worden, sofern hierin die von uns angedeuteten Mißstände großentheils ihre Bestätigung finden. Wir würden auch noch den Gemeinderath ermächtigen, jedem Weinproducenten die Ausübung seines Ausschankrechtes zu versagen, falls er in einem der im Art. 13 des Entwurfs bezeichneten Fälle sich befindet.

Antrag:

Zustimmung zu Art. 9 mit dem Zusatz zu Ziff. 1 am Schlusse:
„Auch kann dessen Ausübung Jedem, welcher in einem der im Art. 13 bezeichneten Fälle sich befindet, vom Gemeinderath versagt werden."

Pfeifer ist gegen diesen Zusatz. Die Minorität (Geigle, Groß und Pfeifer) stellt den Antrag:

Ziff. 1 des Art. 9 fortfallen zu lassen.

Art. 10

als dem bestehenden Recht entsprechend, wird Zustimmung beantragt.

v. Gemmingen und Hochstetter würden diese Geschäftsnormirung der Verordnung überlassen.

Art. 11.

Gegen die neu beantragte, für dingliche Rechte weit über das bisherige Maß hinausgehende Größe der Concessionsgelder, haben wir Folgendes einzuwenden:

Den Minimumssatz für Branntweinbrennereien finden wir einhellig, zumal für diejenigen zahlreichen Fälle als zu hoch, in welchen nur selbsterzeugte Stoffe, nicht zum eigentlichen Handel abgebrannt werden. Außerdem scheint uns der Minimumssatz für persönliche Schildwirthschaftsrechte zu nieder, dagegen der für den Weinschank zu hoch gegriffen zu seyn. Einmal dürfte für Schildwirthschaften ein höherer, als der in gleichem Betrag von 20 fl. auch für Speisewirthschaften vorgeschlagene Satz darum begründet seyn, weil doch ein Schildwirth noch weiter die Befugniß der Beherbergung und der Haltung von Hochzeiten und Taufmahlen erwirbt. Sodann wäre es ein Mißverhältniß, wenn die geringste Schildwirthschaft nur 20 fl., ein ihre kaum genannten weiteren Befugnisse entbehrender Schenkwirth aber für den blosen Getränkeausschank im Ganzen 26 fl., also 6 fl. mehr bezahlen müßte. Ein richtigeres Verhältniß wäre es, als Minimum zu bestimmen:

für persönliche Schildwirthschaften statt 20 fl. 30 fl.
„ „ Speisewirthschaften statt 20 fl. 25 fl.
„ „ Weinschenken statt 15 fl. 10 fl.

Damit würden für eine Schildwirthschaft 5 fl. mehr als für eine Speisewirthschaft, und 9 fl. mehr als für eine auf alle Getränkearten ausgedehnte Schenkwirthschaft, für eine Speisewirthschaft aber 4 fl. mehr als für eine Schenkwirthschaft bezahlt. Endlich halten wir für eine im Betrieb sehr beschränkte Garküche und Kaffeewirthschaft, eine Ermäßigung des Minimumssatzes für gerechtfertigt.

Die Entrichtung der im Sporteltarif von 1828 bestimmten jährlichen Sporteln, von den im Betrieb stehenden Wirthschaften wird auch künftig fortbestehen.

Antrag:

dem Art. 11 beizutreten, jedoch den Minimumssatz
für Schildwirthschaften von 20 fl. auf 30 fl.,
für Speisewirthschaften von 20 fl. auf 25 fl.
zu erhöhen, dagegen den
für Branntweinbrennereien von 10 fl. auf 3 fl.,
für den Weinschank von 15 fl. auf 10 fl.,
für Kaffeewirthschaften von 10 fl. auf 5 fl.
und für eine Garküche von 5 fl. auf 3 fl.
zu ermäßigen.

Pfeifer beantragt:

Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, wie von einer Concession, also auch von einem Concessionsgeld frei zu lassen:
für Schildwirthschaften 20 fl. bis 120 fl.,
für Speisewirthschaften 10 fl. bis 60 fl.,
für Schenk- und Kaffeewirthschaften 3 fl. bis 20 fl.
und im Falle der Verleihung mit dinglichem Rechte den dreifachen Betrag dieser Sätze.

Art. 12.

Zur Hebung des Mißstandes, daß bis jetzt ein Wirthschaftsgewerbe zwar im Rechte, aber nicht in der Wirklichkeit eine beliebige Zeit hindurch fortbestehen konnte und entweder das Publikum die Errichtung neuer Etablissements entbehren mußte, oder daß die Gefahr einer übermäßigen Anhäufung durch Wiederausübung ruhender Wirthschaftsrechte entstand, wird im Entwurf der in der Gewerbeordnung Art. 126 aufgestellte Grundsatz der Verjährung von Gewerbeconcessionen auch auf die Wirthschaftsgewerbe ausgedehnt. Ein finanzielles Bedenken steht der damit beantragten Aufhebung der bisherigen Recognitionsgelder, die im Durchschnitt der 9 Jahre 18⁴²/₅₁ blos jährlich 1876 fl. ertragen haben,

Württemb. Jahrbücher 1851 I. S. 205

um so weniger entgegen, als dieser Ausfall durch die beantragte Erhebung des vierten Theils des Concessionsgeldes im Falle der Verlängerung der Verjährungsfrist ausgeglichen werden dürfte. Ein gänzliches Verbot zeitlicher Einstellung eines Wirthschaftsgewerbes läßt sich insoferne nicht rechtfertigen, als immerhin Umstände eintreten können, welche z. B. bei Kindern oder andern Hinterbliebenen, oder auch bei nur auf 3—6 Jahre gewählten Gemeindepflegern 2c. die ununterbrochene Fortsetzung des Betriebs unmöglich machen. Aus diesem Grunde dürfte auch einer Verlängerung der Verjährungsfrist Raum gegeben werden. Nur sind wir ebenfalls dafür, daß diese Verjährungsfrist für persönliche Wirthschaftsberechtigungen von 5 auf 2 Jahre herabgesetzt, die in der Gewerbeordnung für persönliche Gewerberechte bestimmte 5jährige Verjährungsfrist aber für dingliche und persönliche Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, sowie für dingliche Wirthschaftsrechte aufgenommen werde. Dabei setzen wir voraus, daß der Verlust durch Verjährung für einzelne wie für alle Befugnisse der Wirthschaftsgewerbe einzutreten hat.

Antrag:

Zustimmung zu Art. 12.

Art. 13.

Die Umgeldsordnung von 1815 bestimmte in §. 3, daß, wenn der Berechtigte wegen Vergehen in Wirthschaftssachen, mit dem Verlust seines Rechtes bedroht worden seye und sich des gleichen Vergehens wieder schuldig mache, das dingliche oder persönliche Wirthschaftsrecht erlösche. Das Gesetz von 1827 bedroht bloß die Bierbrauer, Branntwein- und Essig-Fabrikanten und die Besitzer von Privat-Schrotmühlen beim dritten Rückfalle in das Vergehen der Abgabengefährdung mit der Entziehung der Ausübung des Gewerberechts. Anderwärts, z. B. in Bayern, kann schon wegen Mißbrauchs oder beharrlichen Ungehorsams oder wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbesachen, die Concession auf unbestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bayer. Gewerbegesetz vom 11. Sept. 1825, Art. 6 Ziff. 4.

Inzwischen hat bei uns der Grundsatz der Entziehung einer Wirthschaftsberechtigung als Strafmaßregel, im Strafgesetzbuch

Art. 91 und 270, ferner in dem Gesetz vom 2. Mai 1852, betreffend einige Abänderungen des Polizeistrafgesetzes, Art. 4, und in dem Branntweinsteuergesetz vom 19. Sept. 1852, Art. 30, bereits eine ausgedehntere Geltung erlangt und wird noch weiter in dem Gesetzesentwurf über die Ausschanksabgabe vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf räumt der Kreisregierung das Recht ein, in bestimmten Straf- oder Vergehensfällen die Wirthschaftsberechtigung oder deren Ausübung zeitlich oder für immer zu entziehen. Ein Wirthschaftsberechtigter macht sich in allweg des öffentlichen Vertrauens verlustig, wenn er in den vom Entwurfe vorgesehenen Fällen von seiner Berechtigung beharrlich einen der Sittlichkeit, der Gesundheit oder dem gemeinen Wesen sonst nachtheiligen Gebrauch macht. Zu den im Entwurf nicht näher bezeichneten, auf den Wirthschaftsbetrieb bezüglichen Polizeivorschriften, deren beharrliche Nichtbefolgung die Wirthschaftseinstellung oder Entziehung ebenfalls zur Folge haben solle, glauben wir zählen zu dürfen: das Verbot des zu langen Aufenthalts in den Wirthshäusern, (Minist.-Verf. vom 15. April 1846, Reg.-Bl. S. 204); der Beherbergung von Soldaten ohne Urlaubspaß (Verord. vom 16. Juni 1807); der Bewirthung junger Leute unter 18 Jahren (Gesetz vom 2. Mai 1852, Art. 8); des Zechens während des Gottesdienstes (Verord. vom 6. Dez. 1817, Reg.-Bl. S. 590); fälschlicher Vorspiegelungen und der Verleitung zum Wirthshausbesuch (Min.-Verord. vom 27. Jan. 1818, Reg.-Bl. S. 60).

Der erneuerten — so leicht mit groben Ordnungsstörungen verbundenen — Uebertretung derartiger Verbote, kann mit kleinen Polizeistrafen nicht immer wirksam genug begegnet werden.

Aber nicht allein bei dinglichen, sondern auch bei persönlichen Wirthschaftsrechten sollte eine blos zeitliche Wirthschaftseinstellung zugelassen und hier ebenso, wie nach dem Beschlusse dieser hohen Kammer bei der Ausschanksabgabengefährdung, ein höchster zulässiger Zeitraum von drei Jahren bestimmt werden. Als gerichtliche Strafe kann die Entziehung einer öffentlichen Berechtigung keinen kürzeren Zeitraum als 6 Monate und keinen längeren als 5 Jahre umfassen.

Antrag:

den Art. 13 in ergänzter Fassung anzunehmen:

Abs. 1. „Durch die Kreisregierung kann auf bestimmte Zeit bis zu drei Jahren oder für immer, einem zum Wirthschaftsbetrieb (Art. 4) dinglich Berechtigten die Ausübung des Gewerbes in Person oder durch Stellvertreter und einem persönlich Berechtigten die Berechtigung entzogen werden, wenn derselbe“ rc. wie im Entwurfe Abs. 1.

Abs. 2 nach dem Entwurfe.

Art. 14.

Von der Minorität wird Folgendes eingewendet:

Die leicht den Nahrungsstand des Berechtigten gefährdende Entziehung seiner Berechtigung möchten wir nicht auch noch einem rein finanziellen Interesse im Sinne des Entwurfs unterordnen. Es scheint uns mit den Grundsätzen der Exekution nicht vereinbar zu seyn, den Fiskus durch Einräumung einer solchen Selbsthülfe, gegenüber von andern Gläubigern zu privilegiren. Diese Exekutionsmaßregel könnte in einzelnen Fällen selbst über ihren Zweck hinausgehen oder diesen ganz vereiteln. Denn wird sie gegen einen Schild- oder Speisewirth verhängt, so verliert dieser wegen eines Rückstandes aus seinem Weinschank nicht blos den letzteren, sondern auch alle übrigen Wirthschaftsbefugnisse, auf welche der Rückstand sich gar nicht bezieht. Ferner kann ihm mit dem Gewerbebetrieb auch die Möglichkeit eines Erwerbs entzogen werden, um sich die Zahlungsmittel für Beseitigung des Rückstandes und des Gewerbeverlustes zu verschaffen. Ein dem Entwurfe gleichkommender Antrag solle schon in Ihrer Finanzcommission zu dem Gesetzesentwurf über die Wein- und Obstmost-Ausschanksabgabe gestellt, aber in Anerkennung der dagegen sprechenden Gründe, von dem Antragsteller alsbald wieder verlassen worden seyn.

Die Majorität trägt kein Bedenken, für Fälle, in welchen selbst die vorgängige Anwendung der Exekution ohne Erfolg bleibt, zu der im Entwurf vorgeschlagenen Maßregel zu schreiten und damit der weiteren Anhäufung von Zahlungsrückständen entgegen zu wirken.

Sie beantragt

unveränderte Annahme des Art. 14.

Die Minorität (Hochstetter und Pfeifer) stellt den

Antrag:

den Art. 14 abzulehnen.

Art. 15.

Aus der Umgeldsordnung von 1815 sind in das Gesetz von 1827, beinahe wörtlich, Strafbestimmungen übergegangen, welche zu mancherlei Anständen führen mußten. Mit einer und derselben Strafsanktion und einem Minimum von 10 fl. ist es bedroht, wenn auch nur ein einzelner Zweig, oder wenn alle Zweige eines unkonzessionirten, jedoch hinsichtlich der Abgabepflicht kontrolirten, oder wenn ein unkontrolirter, aber konzessionirter, oder aber wenn ein in beiden Beziehungen unbefugter Wirthschaftsbetrieb abzurügen ist. Die daraus sich ergebenden Ungleichheiten können nur im Wege des Strafnachlasses gemildert werden. Nachdem bereits gegen die Abgabengefährdung besondere Strafbestimmungen in den Gesetzesentwürfen über die Ausschanks- und Malz-Abgaben vorbereitet sind, stellt der vorliegende Entwurf gegen den unberechtigten Gewerbebetrieb eine für sich bestehende Strafrahme auf, bei welcher wir nichts zu erinnern finden. Den übereinstimmend mit Art. 32 u. 41 des Branntweinsteuergesetzes weiter aufgenommenen Strafnormen dürfte zu Abschneidung von Zweifeln, eine Hinweisung beigefügt werden auf die allgemeinen Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzes, und zwar Art. 89—91, 96 über die Zuständigkeit der Strafbehörden; Art. 95 den Zusammenfluß von Vergehen und Verbrechen; Art. 100 über Strafverwandlung; Art. 103, 104, Abs. 3 über den Rückfall; Art. 105, 106 über die in dem Wirthschaftsabgabengesetz von 1827 anders bestimmte Verjährung, und Art. 107 über die Zurechnung. Eine ähnliche Hinweisung enthalten die neuerdings verabschiedeten oder vorbereiteten Gesetze über die Branntwein-, die Einkommens-, Hunde-, Wein-, Obstmost- und Malz-Abgabe.

Antrag:

Dem Art. 15 zuzustimmen, aber vor dem letzten Absatz Folgendes aufzunehmen:

„Im Uebrigen finden die allgemeinen Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzes, Art. 89 bis 91, 95, 96, 100, 103, 104, Abs. 3, 105 bis 107 auch auf die nach gegenwärtigem Gesetz abzurügenden Uebertretungen analoge Anwendung.“

Die Minorität (Geigle, Idler, Pfeifer) beantragt:

die Hinweisung auf die Art. 89—91 in Betreff der Zu-

ständigkeit wegzulassen und dagegen aus Art. 43 des Wirthschaftsabgabengesetzes von 1827 Folgendes in das neue Gesetz zu übertragen:

„Die Untersuchungen der Vergehen gegen dieses Gesetz werden von den Oberämtern geführt und diese Vergehen innerhalb ihrer Zuständigkeit abgerügt."

Art. 16.

Abs. 1. Nachdem wegen Ertheilung und Zurücknahme von Gewerbeconcessionen bei den Ständen wiederholt Erörterungen vorausgegangen waren, haben beide Kammern am 4. Mai (1. Juni) 1853 zu dem Beschlusse sich vereinigt:

„die K. Staatsregierung um möglichst baldige Regelung „des Verfahrens bei Gewerbeconcessionen zu bitten."

Dieser Bitte will der Entwurf in der bereits bei Herstellung von Dampfkesseln, nach der Min.-Verfg. v. 18. Febr. 1853, §. 21, Regbl. S. 60 eingeführten Weise Rechnung tragen, daß den Interessenten vor Ertheilung der Concession Gelegenheit gegeben werde, ihre Einreden vorzubringen. Auf diesem Wege scheint uns den Unzuträglichkeiten späterer Zurücknahme einer Concession in Folge nachgefolgter Einwendungen von Seiten dritter Interessenten genügend vorgebeugt werden zu können. Uebrigens halten wir für nöthig, im Gesetz auszusprechen, daß nach Umfluß der zu Vorbringung etwaiger Einsprachen gegebenen Frist spätere Einreden keine Beachtung zu erwarten hätten. Gegen die Nichtbeachtung dieser Vorschrift solle der Weg der Nichtigkeitsbeschwerde offen stehen.

Dagegen würde die Minorität im Sinne der Motive ein Beschwerderecht gegen die Ertheilung der Concession den Concurrenten ebenfalls nicht einräumen, weil ihnen kein Rechtsanspruch dießfalls zur Seite steht, und das Beschwerderecht leicht zu Chikanen gegen den Concessionirten mißbraucht werden könnte, wäre es nur, um die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs länger hinzuhalten.

Die Majorität vermag nicht abzusehen, warum nicht bei Wirthschaftsconcessionen ebenso wie bei andern gewerblichen Concessionen, nach §. 8 der Min.-Verfügung v. 9. Sept. 1854, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen, dem rechtzeitig widersprechenden Dritten zugestanden werden solle, gegen die ertheilte Concession, die höhere Behörde binnen 15 Tagen anzurufen, da ja auch dem Bewerber um eine Concession ein Rechtsanspruch auf Ertheilung der Concession nicht, wohl aber ein Beschwerderecht zustehe.

Abs. 2. Unter Concession wird im gewöhnlichen Sinne nur die erstmalige, mit einem Concessionsgeldansatz verbundene Ermächtigung zum Betrieb einer noch nicht bestehenden Wirthschaft verstanden. Wird nun im Entwurf blos von einer Concession gesprochen, so könnte angenommen werden wollen, daß gegen die Verweigerung einer andern polizeilichen Bewilligung in Wirthschaftssachen, bei welcher ein Concessionsgeld nicht anzusetzen ist, namentlich in den Fällen des Art. 4, Abs. 4, Art. 5, Abs. 1 u. 3, Art. 7, Abs. 2 und Art. 8, Abs. 1 u. 3 ein Beschwerderecht ausgeschlossen seyn solle. Ob dieses in der Absicht des Entwurfs liegt, läßt sich aus den Motiven nicht entnehmen. Wir finden keinen Grund, dieses Beschwerderecht, sowie die im Entwurf übergangene Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle unverschuldeter Verhinderung, und die mündliche Anbringung der Beschwerde außer der Uebergabe einer „Recursschrift" hier auszuschließen.

Mit der dießfälligen Ergänzung der Fassung ließe sich zugleich ihre Abkürzung nach dem Vorgang in andern neueren Gesetzen verbinden.

Antrag:

Dem Art. 16 Abs. 1 mit folgenden Zusätzen zuzustimmen: nach dem Worte „aufzufordern" beizufügen: „deren Versäumniß die Beachtung späterer Einsprachen ausschließt."

Als Abs. 2 aufzunehmen:

„Den rechtzeitig widersprechenden Dritten steht gegen die Ertheilung einer Concession das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren Behörde binnen 15 Tagen zu."

Gegen letzteren Zusatz erklären sich v. Gemmingen, Geigle, Hochstetter.

An die Stelle von Abs. 2—5 des Entwurfs folgende Bestimmung treten zu lassen als Abs. 3:

„Gegen eine auf die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gegründete Entscheidung der Regierungsbehörde, steht dem Bewerber oder Berechtigten der Recurs an die nächst vorgesetzte Regierungsbehörde zu, welche endgültig zu entscheiden hat. Die Recursausführung muß bei Verlust des Beschwerderechts binnen 30 Tagen von der Eröffnung der Entscheidung an bei der eröffnenden Behörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden:

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig."

Art. 17.

Nichts zu erinnern. Nur ist ein Schreibfehler *) im Manuscript der Motive dahin zu berichtigen, daß das Gesetz wegen Erhöhung der Concessionsgelder im Jahr 1833 und nicht 1853 ergangen ist.

*) Im Beilagenband berichtigt.

Beilage 52. (Prot. 247.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes über einige Abänderungen und Ergänzungen des Executions- und des Pfandgesetzes.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den von der K. Regierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes, Berathung gepflogen und demselben unter den in

der beifolgenden Zusammenstellung der Beschlüsse angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Zugleich hat dieselbe beschlossen, die Bitte an die K. Staatsregierung zu richten:

die genaue Instruktion der Güterpfleger und spezielle Rechnungsablage derselben einzuschärfen und die Anordnung zu treffen, daß bei der Liquidationsverhandlung in jedem zutreffenden Falle über die Exmission des Schuldners aus dem Hause Beschluß gefaßt werde.

Das Präsidium der Kammer der Standesherren beehrt sich der Unterzeichnete zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung dieses Gegenstandes gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 14. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten.
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 53. (Prot. 247.)

Ausgegeben den 13. Dezember 1854.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes.

Den Art. 1

des Entwurfes unter den Modifikationen anzunehmen, daß

1) als zweiter Absatz eingeschoben wird:

„Sofern die Vollstreckung eine Vermittlung ausländischer Behörden erfordert, ist die Einleitung hiezu durch das Gericht erster Instanz zu treffen."

2) in Abs. 2 statt der Worte „zu erkennen, deren Erkenntniß zum Vollzug kommen soll" gesetzt werde:

„zu entscheiden, welche zuletzt über die Materie des Streites erkannt hat."

An die Stelle der Art. 2—5 des Entwurfes folgende Artikel zu setzen:

„Art. 2.

Ist eine Klage auf Erfüllung einer Verbindlichkeit angebracht und die Forderung entweder auf ein rechtskräftiges Erkenntniß gegründet, oder von dem Beklagten der Executionsbehörde gegenüber anerkannt, so ist dem Schuldner sofort eine Frist zu Befriedigung des Klägers unter der Bedrohung zu ertheilen, daß nach Ablauf derselben die Execution vollzogen würde.

Art. 3.

Die Zahlungsfrist darf bei Forderungen von 50 fl. und weniger nicht über 14, bei größern nicht über 30 Tage betragen und ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers nicht erstreckt werden.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache kann sogleich angeordnet werden.

Art. 4.

Wenn der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist weder über die Befriedigung des Gläubigers noch über eine von ihm erlangte Borgfrist sich ausweist, noch Einwendungen vorbringt, so ist nach Ablauf der Zahlungsfrist alsbald und ohne ein erneuertes Anrufen des Gläubigers abzuwarten, die Execution von Amtswegen zu verfügen.

Art. 5 a.

Werden innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Execution überhaupt vorgebracht, so hemmen sie die Hülfsvollstreckung nur, wenn zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Sind die Einwendungen gegen eine auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhende Forderung gerichtet, so ist außerdem erfordert, daß sie nicht schon vor dem Erkenntnisse vorgetragen werden konnten.

Art. 5 b.

Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Execution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten und zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Art. 5 c.

Durch die Ableugnung eines der Executionsbehörde gegenüber abgelegten Anerkenntnisses der Schuld oder durch die unbescheinigte Behauptung, daß dieses Anerkenntniß in unverbindlicher Art zu Stande gekommen, kann die Execution nicht aufgehalten werden.

Art. 5 d.

Durch illiquide Gegenforderungen, auch wenn sie rechtzeitig vorgetragen sind, wird die Rechtshülfe wegen einer auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhenden Forderung niemals, wegen einer anerkannten Forderung nur dann gehemmt, wenn sie aus ebendemselben Rechtsgeschäfte oder

aus fortgesetzten Rechtsgeschäften derselben Art entstanden sind.

Art. 5 c.

Ist der Zeitpunkt der Verfügung der Execution eingetreten (Art. 4, 5 a, 5 b), so bestimmt die Executionsbehörde sofort die Art, den Gegenstand und die Zeit des Vollzugs und setzt hievon, sofern kein besonderes Bedenken entgegensteht, den Schuldner in Kenntniß. Hiebei bleibt Letzterem unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten ein anderes Executionsmittel vorzuschlagen.

Die Art. 23, 87—93 des Executionsgesetzes sind aufgehoben."

Art. 6

unverändert anzunehmen und demselben den zweiten Absatz des Art. 4

„Die in Art. 86, Abs. 2 des Exekutionsgesetzes vorgesehene Mitwirkung des Gemeinderaths bei Executivverfügungen hat sich künftig auf die Fälle des Güterangriffs, der Sequestration und der Immission zu beschränken"

beizufügen;

die Art 7 und 8

unverändert anzunehmen;

Art. 9

anzunehmen; nach Abs. 2 übrigens folgenden weiteren Absatz einzuschalten:

„Die Unterlassung dieser letzteren Bekanntmachung begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens."

Art. 10

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Jede Liegenschaft ist vor dem Executionsverkaufe obrigkeitlich anzuschlagen. Die Einsicht der hierüber gefertigten Urkunde steht jedem Interessenten zu.

Die Unterlassung der Taxation begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens."

Dem Art. 11

folgende veränderte Fassung zu geben:

„Ist bei einem Liegenschaftsverkauf im Executionswege dem Käufer eine Entrichtung des Kaufschillings in Zielern nach Maßgabe des Art. 56 des Executionsgesetzes bewilligt worden, so hat der Gläubiger das Recht, ein Viertheil des Erlöses gleichbald bezahlt zu erhalten, und sind auf sein Verlangen diejenigen Zieler, welche er hiezu bezeichnet, bis zu jenem Betrage auf Kosten des Schuldners in baares Geld umzusetzen. Hinsichtlich des Restes der Forderung ist der Gläubiger zu dem gleichen Verlangen nur dann berechtigt, wenn der Kaufschilling auf mehr als drei Jahreszieler vertheilt ist, und nur in Ansehung der über diesen Zeitraum hinaus sich erstreckenden Zieler.

Die Bestimmung des Art. 56, Abs. 6 des Executionsgesetzes ist aufgehoben."

An die Stelle der Art. 12—16 folgende Artikel zu setzen:

„Art. 12.

Wird ein Grundstück außerhalb des Gantverfahrens im Executionsweg verkauft, so ist der Gutsanschlag und Versteigerungstag dem Schuldner und sämmtlichen betheiligten Gläubigern (Exec.-Ges. Art. 50) besonders bekannt zu machen.

Art. 13.

Das Ergebniß des Aufstreichs ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen zu eröffnen unter Anberaumung einer Frist von fünfzehn Tagen, um innerhalb derselben einen bessern Käufer beizubringen. Als besserer Käufer ist nur derjenige zu betrachten, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt.

Art. 14.

Wird vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist eine wiederholte Aufstreichsverhandlung einzuleiten.

Bei dem Ergebnisse derselben hat es sein Bewenden.

Art. 15.

Wenn bei dem ersten Aufstreiche gar kein Anbot erfolgt ist, so ist von Amtswegen eine zweite Aufstreichsverhandlung einzuleiten und sofort nach den Bestimmungen des Art. 12 und 13 zu verfahren."

Wird nach dem zweiten Aufstreich vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist zwischen dem letztern und, wenn mehrere bessere Käufer durch die Betheiligten beigebracht worden sind, zwischen allen diesen bessern Käufern und dem Käufer, welcher im Aufstreich das höchste Anbot auf das Gut gemacht hat, solches noch besonders in Aufstreich zu bringen. Bei dem Ergebnisse dieses besondern Aufstreichs hat es sein Bewenden.

Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Anbot, so ruht in Ermanglung anderer Exekutionsmittel die Klage der Gläubiger, außer es wird nachträglich noch ein Anbot gemacht. Dieses Anbot ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen unter Anberaumung der fünfzehntägigen Frist zu Beibringung eines bessern Käufers mitzutheilen. Wird ein oder mehrere bessere Käufer beigebracht, so ist zwischen ihnen und demjenigen, der das nachträgliche Anbot gemacht hat, die Sache wieder zum besondern Aufstreich zu bringen, bei dessen Ergebniß es sein Verbleiben hat.

Art. 16.

In den in Art. 12 bis 15 bezeichneten Fällen bleibt der Käufer an sein Anbot gebunden, bis ein höheres erfolgt ist.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der Art. 57 bis 62 des Executionsgesetzes."

Dem Art. 17

folgende veränderte Fassung zu geben:

„Die Vorschriften der vorstehenden Artikel sind auch auf die Güterveräußerungen im Konkurswege anzuwenden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Anschlag der Güter und der Versteigerungstag, sowie das Ergebniß des Verkaufs ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern besonders zu eröffnen. Vom Tage der Eröffnung des Verkaufsergeb-

nisses lauft ihnen die fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers.

2) Wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidation stattgefunden hat, so ist das Ergebniß bei der Liquidation zu eröffnen. Vom Tage der Liquidation an lauft dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern, wenn sie erschienen sind, den sämmtlichen übrigen Gläubigern, auch wenn sie nicht erschienen sind, die fünfzehntägige Frist.

3) Wenn der Liegenschaftsverkauf nach der Liquidation stattfindet, so lauft den nicht durch Unterpfand versicherten Gläubigern die fünfzehntägige Frist vom Tage des Liegenschaftsverkaufs an.

4) Den letzterwähnten Gläubigern sind die Bestimmungen über den Lauf der ihnen zustehenden Frist (Ziff. 2 und 3) bei der Vorladung zur Liquidation zu eröffnen.

5) Wenn zwei Aufstreichsverhandlungen stattgefunden haben, ohne daß ein Anbot auf die Güter erfolgt ist, so tritt eine Administration derselben zu Gunsten und auf Kosten der unmittelbar betheiligten Gläubiger ein.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Art. 69—71 des Executionsgesetzes sind aufgehoben."

Den Art. 18

unter der Fassungsänderung anzunehmen, daß statt der Eingangsworte „Die Klage auf Aufhebung eines Executionsverkaufs" gesetzt werde:

„Die Anfechtung eines Executionsverkaufs"

und in der Parenthese im ersten Absatze nach „Art. 12" eingeschaltet werde:

„und 14";

Art. 19

unverändert anzunehmen;

Art. 20

an die Stelle des ersten Absatzes zu setzen:

„Gegen die Anordnung executiver Maßregeln jeder Art steht jeder Partei einmalige Beschwerdeführung bei der nächst höhern Behörde zu.

Ist die Zulässigkeit der Execution überhaupt bestritten, so kann die Beschwerde jedesmal bis zum Civilsenat des Gerichtshofs verfolgt werden."

die weiteren 3 Absätze unverändert anzunehmen;

Art. 21

in unveränderter Fassung zuzustimmen;

dem Art. 22

nachstehende veränderte Fassung zu geben:

„Vorstehende Bestimmungen kommen bei denjenigen Schuldklagsachen unbedingt in Anwendung, in welchen die Behörde noch keine Verfügung getroffen hat.

Insbesondere fallen diejenigen Executionsverkäufe unter gegenwärtiges Gesetz, bei welchen eine öffentliche Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist. Ist diese schon erlassen, so bleiben für das ganze fernere Kaufsverfahren die Bestimmungen des Executionsgesetzes in Kraft.

Im Uebrigen ist bei Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Executionsverfahrens das gegenwärtige Gesetz in so weit in Anwendung zu bringen, als es unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann."

Art. 23

anzunehmen; jedoch nach Absatz 2 folgenden weiteren Absatz einzuschieben:

„Bei der Verpfändung von Waldungen ist außer dem Gesammtwerthe von Holz und Boden eine Schätzung des Werthes, welcher dem Grund und Boden, abgesehen vom Holzbestande, zukommt, in das Unterpfandsbuch aufzunehmen."

Art. 24

unter Einschaltung des Wortes

„besonderen"

nach „zu ihrer Kenntniß gelangenden" und der weiteren Worte

„und dem Austritte des Verpfänders aus der allgemeinen Brandversicherungsanstalt"

nach den Worten „eines verpfändeten Gebäudes" zuzustimmen;

Art. 25

unverändert anzunehmen;

Art. 26

in folgender Fassung anzunehmen:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . . . . in Wirksamkeit"

und die Bestimmung des Tages, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, der K. Regierung anheimzugeben.

Beilage 54. (Prot. 249.)

Ausgegeben am 15. Dezember 1854.

Bericht

der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten über den Art. 12 des Entwurfs eines Zusatzgesetzes zu dem Gesetze vom 25. April 1828, betreffend die Verhältnisse der Israeliten.

Berichterstatter: Weber.

Der Art. 34 des Gesetzes vom 25. April 1828 lautet:

„Dem Israeliten, der weder in dem vollen Genusse des Bürgerrechts steht, noch durch den Feldbau oder einen andern ordentlichen Erwerb unter gänzlichem Verzicht auf die im Art. 36 genannten Erwerbsarten seine Nahrung gewinnt, kommt für alle nach der Verkündigung dieses Gesetzes entstandene Forderungen an nicht wechselfähige Christen die Beweisführung durch die Unterschrift des Schuldners in Schuldscheinen, Quittungen, Abrechnungen ꝛc., oder durch ein der gerichtlichen Einklagung der Schuld vorangegangenes Bekenntniß desselben nicht zu Statten. Es hat vielmehr derselbe, so wie jeder dritte Inhaber der Forderung, er sey Christ oder Jude, Inländer oder Ausländer, durch andere Mittel den Beweis herzustellen, daß der Schuldner die Summe der Forderung wirklich und vollständig erhalten habe.

Die Thatsache, daß ein Israelite zur Zeit der Entstehung der Forderung der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen gewesen (im vollen Genusse des Bürgerrechts oder im Betrieb eines ordentlichen Gewerbes gestanden) sey, ist von dem Israeliten nöthigenfalls durch ein vom Gemeinderathe seines Wohnorts ausgestelltes und vom Oberamte beglaubigtes Zeugniß nachzuweisen.“

Nachdem die allgemeine deutsche Wechselordnung Art. 1 Jeden für wechselfähig erklärt hat, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, hat der gegenwärtige Entwurf eines Zusatzgesetzes obige Bestimmungen in folgender veränderter Fassung als Art. 12 wieder aufgenommen:

„Dem Israeliten, welcher ein Schachergewerbe (Art. 8) treibt, kommt für alle Forderungen an Christen die Beweisführung durch die Unterschrift des Schuldners in Schuldscheinen, Quittungen, Abrechnungen und anderen Urkunden, mittelst welcher eine Verbindlichkeit des Christen gegen den Israeliten bewiesen werden soll, oder durch ein der gerichtlichen Einklagung der Schuld vorangegangenes Bekenntniß nicht zu statten. Es hat vielmehr derselbe, sowie jeder dritte Inhaber der Forderung durch andere Mittel den Beweis herzustellen, daß der Schuldner die Summe der Forderung wirklich und vollständig erhalten habe.

Dieselben Grundsätze gelten auch in Beziehung auf den Beweis der Befreiung des ein Schachergewerbe treibenden Israeliten von einer Verbindlichkeit gegen einen Christen.“

Bei der Berathung dieses Artikels in der Sitzung vom 1. Dezember machte der Abg. A. Seeger darauf aufmerksam, daß jeder Banquier regelmäßig auch gegen Hinterlegung von Werthpapieren als Faustpfand Darlehen gebe, daß nach dem Art. 8 Ziff. 3 des Entwurfs das Leihen auf Faustpfänder zu den Schachergewerben gezählt werden soll, daß somit der jüdische Banquier Schacherjude sey und alle seine Schuldscheine nach dem Art. 12 des Entwurfs nichts beweisen. Er stellte ferner zur Erwägung hin, ob Wechsel auch unter den Art. 12 fallen.

Nachdem der Abs. 1 des Art. 12 mit 50 gegen 34 Stimmen angenommen, der Abs. 2 aber durch die Mehrheit abgelehnt worden war, entstand wieder eine Debatte darüber, ob der Art. 12 auch auf Wechsel Anwendung finde, der Antrag des Abg. A. Seeger, die Justizgesetzgebungscommission solle mit der Berichterstattung darüber beauftragt werden, ob unter den Abs. 1 des Art. 12 auch Wechsel zu subsumiren seyen, wurde jedoch abgelehnt.

In der Sitzung vom 2. Dezember kam nun der Vicekanzler v. Gerber wieder auf den Art. 12 zurück und brachte vor:

„Dieser Artikel hat seinen guten Sinn, sobald es sich von regelmäßigen Schuldforderungen handelt, wo die Unterschrift des Schuldners als Schuldbekenntniß, als hauptsächliches Beweismittel der Existenz einer Forderung gilt. Ich habe diesem Artikel zugestimmt, in der Meinung, es werde derselbe hauptsächlich folgende Wirkung haben. Es sollte meines Erachtens durch den Artikel verhindert werden, daß der Schacherjude sein nachtheiliges Gewerbe in der Weise treibt, daß er z. B. den Kleinbauern durch Hingabe eines Schuldscheins induzirt, eine Forderung anzuerkennen, deren Tragweite er im Augenblicke nicht überschauen kann. Wäre der Schacherjude genöthigt, zu seiner Sicherheit noch andere Beweismittel zum Voraus festzustellen, so würde das Geschäft ausgedehnter und dem Opfer seines nachtheiligen Gewerbes hierdurch die Möglichkeit gegeben, dasselbe gehörig zu überlegen und ausführlich zu überdenken. Bei dieser Beschränkung der Wirkung des Artikels ist nun der juristische Erfolg der, daß eine von einem Schacherjuden eingegangene Obligation nicht an sich nichtig ist, sondern nur eines der mehreren Beweismittel wegfällt, die er zu Realisirung seiner Forderung benützen kann. Nun gibt es aber Obligationspapiere, bei denen die Unterschrift des Schuldners nicht bloß die Funktion hat, daß sie ein beweisendes Anerkenntniß enthält, sondern die andere, daß sie ein essentielles Moment der Gültigkeit der Obligation überhaupt ist. Ich nenne hier vor Allem die Wechsel und beispielsweise auch die Schuldbriefe auf Inhaber. Wenn in einem Wechsel die Unterschrift nicht da, oder nicht wirksam ist, so hat dieß nicht bloß die Wirkung,

daß eine Forderung besteht, der eines der mehreren möglichen Beweismittel abgeht, sondern die, daß die Forderung überhaupt nichtig ist. Es wird nun dieß die Wirkung haben, daß, wenn ein Schacherjude etwa einen Wechsel einkaufte, in seiner Hand eigentlich ein Wechsel ohne Unterschrift des Ausstellers läge und derselbe in seiner Hand geradezu nichtig wäre. Ich weiß nicht, ob die Regierung diese Wirkung auch gewollt hat. Es wäre möglich, daß dieß der Fall wäre, und die Regierung dabei den Gedanken hätte, der gestern auch von dem Hrn. Minister ausgesprochen wurde, in diesem Artikel auch zu verbüten, daß der Schacherjude innerhalb des Kreises seiner Thätigkeit einen Wechselverkehr anfange, der bei den Schwierigkeiten und den bedenklichen Folgen dieses Instituts überhaupt um so nachtheiliger seyn könnte. Alsdann hätte aber in jedem Falle diese Wirksamkeit voraus präzisirt und genau bestimmt werden müssen, bestimmt nämlich auf den Kreis derjenigen Personen, die besonders der nachtheiligen Einwirkung des Schachergewerbes unterliegen. Bei der allgemeinen Fassung aber, die der Artikel jetzt erhielt (nachdem derselbe Artikel des Gesetzes von 1828 wegen der Ausdehnung der Wechselfähigkeit erweitert wurde), ist der Erfolg der, daß überhaupt jeder Wechselverkehr eines Schacherjuden nicht bloß gegenüber den Kleinbauern, sondern überhaupt abgeschnitten und unmöglich gemacht wird. Mir scheint nun aber dieß in hohem Grade schon darum bedenklich, weil der Begriff des Schacherjuden sich juristisch äußerst schwer oder gar nicht vollständig präzisiren läßt. Es ist gestern von dem Hrn. Abgeordneten von Ulm z. B. bemerkt worden, ohne daß dieser Bemerkung ein Widerspruch von Seite des Ministertisches entgegengesetzt wurde, daß auch der jüdische Bankier unter die Rubrik der Schacherjuden zu rechnen sey. Bedenken Sie nur, meine Herren, wenn dieser Artikel die Möglichkeit des Wechselverkehrs für die Bankiers abschneidet, was das für eine Wirkung hätte, und wie wenig das offenbar der Intention der Regierung entsprechen kann.

Diese Bedenken sind es, von denen ich glaube, daß sie genügen werden, die Kammer zu überzeugen; wie sehr am Orte der Antrag des Hrn. Abg. Seeger war, die Formulirung des Artikels nochmals der Gesetzgebungskommission zurückzugeben, und ich erlaube mir, nach den Bemerkungen, die ich gemacht habe, der Kammer diesen Vorschlag noch einmal zu reproponiren."

Es wurde hierauf auch beschlossen, den Art. 12 zur Begutachtung in der bezeichneten Richtung an die Justizgesetzgebungscommission zu verweisen.

I.

Was zunächst die jüdischen Banquiers betrifft, welche, wie es bei jedem Bankgeschäft vorkommt, auch gegen Hinterlegung von Werthspapieren als Faustpfändern Darlehen geben, so wird wohl Niemand die Absicht hegen, sie, wenn sie dieß Geschäft auch als Haupt- oder Nebengewerbe treiben, deßhalb als Schacherjuden zu erklären und den für diese festgesetzten Beschränkungen zu unterwerfen. Dennoch würden sie nach dem Buchstaben des Gesetzes in Art. 8 Ziff. 3 zu den Schacherjuden gezählt werden müssen. Da nun das gewerbsmäßige Ausleihen gegen Hinterlegung von Werthspapieren außer bei Banquiers höchst selten oder gar nicht vorkommen wird, so scheint es uns angemessen, das gewerbsmäßige Ausleihen auf diese Art von Faustpfändern überhaupt nicht zu den Schachergewerben zu zählen und daher von dem im Art. 8 Ziff. 3 bezeichneten Schachergewerbe auszunehmen. Obwohl nun die gleiche Bestimmung des Art. 36 des früheren Gesetzes unseres Wissens auf keinen jüdischen Banquier anzuwenden versucht worden ist, so ist doch wegen der Präcision sowie zu Abschneidung jeder Rechtsunsicherheit eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze geboten. Zu diesem Zweck stellen wir den

Antrag,

in Art. 8 Ziff. 3 nach dem Worte „Faustpfänder" zu setzen:

„sofern es nicht Werthspapiere sind."

Hiefür Probst, Rothenhöfer, Weber.

Die Minderheit (v. Bek, Wiest) ist der Ansicht, daß, wie es früher nicht geschehen, so auch später kein Versuch gemacht werden werde, jüdische Banquiers deßhalb, weil sie gegen Hinterlegung von Werthspapieren ausleihen, den Beschränkungen der Schacherjuden zu unterwerfen, daß deßhalb kein Bedürfniß für eine ausdrückliche dießfällige Vorsorge im Gesetze vorliege und jedenfalls es daran genüge, daß der Gesetzgeber in der Berathung seinen dießfälligen Willen ausgesprochen habe.

II.

Die Schuldbriefe auf den Inhaber sind von dem Vicekanzler v. Gerber nur als Beispiel einer Obligation angeführt, bei welcher die Unterschrift des Schuldners nicht bloß Beweismittel für eine Obligation, sondern ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit derselben sey. Die Obligationen auf den Inhaber können aber ganz außer Betracht gelassen werden, da es ohne praktische Bedeutung ist, ob man sie unter den Art. 12 des Entwurfs subsumirt oder nicht. Abgesehen nämlich davon, daß bei den Personen, welche solche Obligationen ausstellen, weder ein solcher Schutz nöthig, noch überhaupt denkbar ist, daß sie sich auf den Art. 12 berufen würden, wenn man solche Obligationen im Besitz eines Schacherjuden auch darunter zu rechnen hätte, so darf dieser die Obligation ja nur veräußern, um die Bestimmung des Art. 12 zu umgehen. Denn nach der Natur der Obligation auf den Inhaber kann der Schuldner nicht nach dem Vormann des Besitzers fragen.

III.

Hauptgegenstand der Aufgabe Ihrer Commission ist, das Verhältniß der Wechsel zu der Bestimmung des Art. 12 in das rechte Licht zu setzen. Wir haben nun keinen Zweifel darüber, daß der Art. 12 auch ohne eine dießfällige ausdrückliche Bestimmung auf Wechsel Anwendung finden müßte, weil die Unterschrift des Schuldners auf dem Wechsel zwar wesentliches Erforderniß der Begründung der Wechselverbindlichkeit, zugleich aber auch das Beweismittel ist, womit im Wechselprozeß die begründete Wechselverbindlichkeit dargethan wird. Eine weitere Ausführung dieses während der Debatte vom 1. dieses Monats von den Abgeordneten Nestle und Vicekanzler v. Gerber bestrittenen Satzes scheint uns indessen überflüssig. Diejenigen, welche überhaupt die Bestimmung des Art. 12 wollen, müssen auch für die Anwendung desselben auf Wechsel seyn und dieß wäre dann eben zu Beseitigung aller Zweifel im Gesetz ausdrücklich auszusprechen. Sie müssen für diese Anwendung seyn, nachdem die allgemeine deutsche Wechselordnung Jeden für wechselfähig erklärt hat, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. Denn wenn der Art. 12 auf Wechsel nicht anzuwenden wäre, so wäre er ganz illusorisch. Der Schacherjude würde dann eben seinen Schuldner statt eines einfachen Schuldscheins einen Wechsel unterschreiben lassen. Weder die Vollziehung des Geschäfts wäre schwerer, da gerade hier der Gebrauch von Formularien sehr zur

Erleichterung dient, noch würde er wohl bei seinem Schuldner, zumal wenn er in Noth ist, größeres Widerstreben und darin eine Erschwerung finden. Und so wäre der Zweck des Gesetzes, den mit dem Schacherjuden verkehrenden Bürger und Landmann gegen Uebervortheilungen dadurch zu schützen, daß es die solche erleichternde blose Unterschrift des Schuldners als Beweismittel verwirft, sowie durch diese Erschwerung des Verkehrs dem Schacherjuden sein Gewerbe zu entleiden, geradezu vereitelt.

Es fragt sich nun aber, ob die Anwendung des Art. 12 auf Wechsel nicht mit Nachtheilen für dritte Personen verknüpft ist.

Es kommen hier folgende Fälle in Betracht,

1) trassirte Wechsel.

a) Der Schacherjude zieht auf seinen Schuldner einen Wechsel, läßt ihn durch denselben acceptiren und stellt ihn an die Ordre des Dritten, an den er ihn zu veräußern gedenkt oder geradezu an eigene Ordre (Art. 6 der allg. deutsch. W.-O.). Nach dem Art. 23 Abs. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung haftet der Bezogene auch dem Aussteller aus dem Accept wechselmäßig. Bei Anwendung des Art. 12 wäre nun das Accept unwirksam. Der Dritte, welcher als Remittent oder Indossatar in den Besitz des Wechsels käme, könnte gleichfalls aus dem Accepte des Bezogenen nicht klagen. Wenn er nun lediglich mit Rücksicht auf den Accept des Bezogenen den Wechsel erworben und sich deßhalb um die Verhältnisse des Schacherjuden nichts bekümmert hat, so kann er, wenn dieser nicht mehr solvent ist, in Schaden kommen. Zwar wird man einwenden, daß er dann in derselben Lage ist, wie der dritte Inhaber eines einfachen Schuldscheins, welcher sich gleichfalls es selbst zuzuschreiben hat, wenn er von einem Schacherjuden einen Schuldschein eingehandelt hat. Der Unterschied ist aber, daß diese hier schon gefährliche Bestimmung bei dem Verkehr mit Wechseln nach der Natur desselben noch gefährlicher wird, zumal nach der Ausdehnung, welche der Art. 34 des früheren Gesetzes im Art. 12 des Entwurfs erfahren hat. Der genannte Art. 34 bezog sich blos auf Forderungen der Schacherjuden an nicht wechselfähige Christen, also nach dem früheren Recht an Handwerksleute und andere gemeine Bürger und Bauern rc., der jetzige Art. 12 auf Forderungen derselben an Christen überhaupt.

Ob dieß Alles auch gelten würde, wenn das Accept des Schuldners erst nach der Girirung des Wechsels beigebracht würde, dieß zu erörtern, kann hier vor der Hand unterbleiben.

b) Der Schacherjude erwirbt einen trassirten Wechsel, der entweder auf seine Ordre gestellt oder auf ihn girirt worden ist. Hat nun der Schuldner seinen Accept auf dem Wechsel beigesetzt, ehe ihn der Schacherjude erworben hat, so kann sich der Schuldner dem Schacherjuden gegenüber nicht auf den Art. 12 berufen. Denn auch bei gewöhnlichen Schuldscheinen über eine unter Christen entstandene Forderung hat die Cession an einen Schacherjuden nicht die Wirkung, daß nun der abgetretene Schuldner sich auf diese gesetzliche Bestimmung berufen kann, wenn nicht zugleich eine fraudulose Umgehung derselben hiebei concurrirt. So eingeschränkt glauben wir nämlich den Art. 12, dessen Ausdrücke allerdings einen weitern Umfang haben, auslegen zu müssen. Dagegen kann der Schacherjude und seine Nachmänner den Wechsel nicht gegen den Aussteller und Indossanten gebrauchen, weil die Verbindlichkeit derselben eine ursprünglich zwischen ihnen und dem Schacherjuden entstandene ist. Der Dritte, welcher den Wechsel lediglich mit Rücksicht auf ihre Personen erworben hat, kann auch hier in die zu a erwähnte Gefahr kommen.

Wenn der Schuldner den Wechsel erst acceptirt, nachdem ihn der Schacherjude schon erworben hat, so fragt sich, ob in diesem Fall nicht auch der Schuldner sich auf den Art. 12 berufen kann, weil seine Wechselverbindlichkeit jetzt ursprünglich sogleich dem Wechselinhaber, hier also dem Schacherjuden, gegenüber entsteht. In diesem Falle ist die für den Nachmann des Schacherjuden entstehende Gefahr um so größer, sofern ihm die Wechselklage gegen zwei Personen abgeschnitten ist. Diese Gefahr tritt auch in allen den Fällen ein, wo bei dem Accepte des Schuldners das Datum fehlt, welches nach der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung Art. 21 hiebei nicht wesentlich ist.

2) eigene Wechsel.

Der Schacherjude läßt sich von seinem Schuldner einen eigenen Wechsel ausstellen. Wenn er ihn nun weiter girirt, so tritt für den Dritten, welcher mit Rücksicht auf den Schuldner den Wechsel erworben hat, die zu 1. a. erwähnte Gefahr ein, weil er gegen den Schuldner keine Wechselklage hat. Hat der Schacherjude den einem Christen ausgestellten eigenen Wechsel erworben und weiter girirt, so tritt für diesen Dritten wenigstens in soweit Gefahr ein, als ihm gegen den Vormann des Schacherjuden, mit Rücksicht auf welchen er vielleicht den Wechsel erwarb, die Wechselklage abgeht.

IV.

Es soll nun zwar nicht behauptet werden, daß man über die rechtlichen Folgen einer consequenten Anwendung des Art. 12 auf Wechsel nicht auch eine andere Ansicht haben kann. Jedenfalls hat aber die so eben entwickelte Ansicht gleichfalls ihre guten Gründe und die bisherigen Bemerkungen dürften genügen, um zu zeigen, daß eine Anwendung des Art. 12 auf Wechsel nicht ohne Gefahr für Dritte und damit für die Sicherheit des Wechselverkehrs im Allgemeinen ist. Der Verkehr mit Wechseln durch die Hand von Schacherjuden wird zwar nicht von besonderer Bedeutung seyn, namentlich wenn der Art. 12 auf sie Anwendung findet, und es werden daher auch die Fälle, in welchen deßhalb Dritte in Schaden kommen, nicht häufig seyn. Indessen läßt sich auch dieß nicht wohl übersehen, wenn man bedenkt, daß in Folge der Bestimmung des Art. 1 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über allgemeine Wechselfähigkeit der Gebrauch und Verkehr mit Wechseln in allen Klassen zunehmen wird, und daß sich der Art. 12 des Entwurfs nunmehr auf alle Forderungen der Schacherjuden an Christen erstreckt und nicht mehr bloß auf Forderungen der Schacherjuden an einzelne Klassen derselben.

Hiezu kommt aber noch, daß, wenn die keineswegs einfache Anwendung des Art. 12 auf Wechsel nicht später zu vielfachen Controversen und Prozessen führen soll, kaum zu umgehen seyn wird, im Gesetz noch die rechtlichen Wirkungen der einzelnen Arten von Wechselgeschäften, wobei ein Schacherjude betheiligt ist, näher zu bestimmen, und daß es ferner nicht nur für die Sicherheit des Wechselverkehrs im Allgemeinen störend, sondern auch der Natur desselben widerstrebend erscheint, wenn für eine Klasse von Wechseln Ausnahmsbedingungen gelten.

V.

Diese Betrachtungen führen uns zu der Frage zurück, ob es unter diesen Umständen nicht besser ist, die Bestimmung des Art. 12 ganz fallen zu lassen.

Nach dem frühern Rechte war jedes Geschäft zwischen Juden und Christen nichtig, wenn es nicht von der ordentlichen Obrigkeit des Christen bestätigt wurde.

Wächter, Handb. des württ. Priv.-Rechts 1. Bd. S. 941.

In den Motiven zu dem Art. 34 des Gesetzes vom 25. April 1828 wird diese neue Bestimmung damit gerechtfertigt, daß zwar die frühere Bestimmung unausführbar gewesen und daher

auch nach und nach außer Gebrauch gekommen, daß aber immerhin das Bedürfniß vorhanden sey, den Bürger und Landmann gegen die Uebervortheilung der Schacherjuden möglichst zu schützen, und bemerkt, zwar werde der Jude auch bei dieser Anordnung sich in manchen Fällen zu helfen wissen, allein bedeutend erschwert sey ihm wenigstens der Gebrauch seiner Unredlichkeit.

S. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{22}/_{23}$, 4. außerord. Beil.-H. S. 136—140.

Schon der Correferent, der Abg. Hufnagel, sagte hierüber in seinem Sondergutachten:

„Die geringste Wirkung erwarte ich von der dritten „eigenthümlichen civilrechtlichen Bestimmung, die Beweis„führung betreffend:

„Der Jude ist, wie die Motive anerkennen, vorzüg„lich geschickt, Gesetze zu umgehen; er wird gewiß auch „gegen diese Bestimmung Umwege finden.

„Ich will mir den Scharfsinn nicht zutrauen, sie zu „errathen, aber dieß scheint mir z. B. recht nahe zu lie„gen, daß er sich Zeugnisse wird zu verschaffen wissen. „Es ist das angeführte Reizmittel aber auch deßwegen „nicht bedeutend, weil der Jude sich ungerne entschließt, „seine Händel vor die Gerichte zu bringen, und gewöhnlich „den einfältigen Christen schon arm gemacht hat, wenn „dieser sich ihm zu widersetzen und zu klagen sich entschließt, „nicht zu gedenken, daß es, so lange es andere Mittel „gibt, als ein schwer zu rechtfertigender Ausweg erscheint, „den Christen gesetzlich für unmündig zu erklären."

Während der Berathung wurde von dem Abgeordneten Feuerlein die Besorgniß geäußert, daß diese Bestimmung den Christen zu betrüglichen Widersprüchen verleiten könnte, und deßhalb der Antrag gestellt, diesen Artikel aus dem Gesetze wegzulassen. Auch der damalige Minister erkannte diese Besorgniß an und äußerte weiter: gerichtliche Autorität schütze überhaupt den Christen nicht vor Wucher, sey der Christ im Gedränge, so bekenne er sich auch vor dem Richter zu einer Summe, welche er vielleicht nur zur Hälfte schuldig sey; er könnte sich daher mit dem Antrag des Abg. Feuerlein vereinigen. Dieser Antrag wurde jedoch verworfen. Von anderer Seite wurde nämlich zwar anerkannt, daß die frühere Bestimmung, wonach gewisse Forderungen der Juden nicht eingeklagt werden konnten, wenn sie nicht gerichtlich bestätigt waren, selten praktisch geworden sey, weil der Jude seine Sache so künstlich einzurichten gewußt habe, daß sein christlicher Schuldner bereits ausgezogen gewesen sey, bis er von der ihm zugestandenen Rechtswohlthat vor den Gerichten Gebrauch gemacht habe. Hieraus wurde aber der Schluß gezogen, nicht daß eine solche Beschränkung unpraktisch, sondern daß sie zu verschärfen, solchen Forderungen nämlich die Klagbarkeit überhaupt zu versagen sey.

Ist nun der Zweck des Gesetzes, den Bürger und Landmann gegen Uebervortheilungen der Schacherjuden zu schützen, diesem solche zu erschweren, in den zwanzig Jahren seiner Geltung, nämlich bis zur Verkündigung der Grundrechte, auch wirklich erreicht worden? Mit apodiktischer Gewißheit kann diese Frage Niemand beantworten. Denn es handelt sich von einem negativen Resultat, davon, ob eine namhafte Zahl betrüglicher und wucherlicher Geschäfte von Schacherjuden wegen der Bestimmung des Art. 34 unterblieben sind, ohne solche aber gemacht worden seyn würden. Aber wir vermuthen, daß die bei der Berathung des Gesetzes von allen Seiten ausgesprochene, auf die Verschmitztheit der Juden und die Erfahrungen beim früheren noch strengeren Recht gegründete Prophezeiung, auch die neue Bestimmung werde wenig helfen und der Jude doch zu seinem Zweck kommen, eingetroffen ist. In dieser Vermuthung werden wir durch einen weitern Umstand bestärkt. Wären viele solche Geschäfte durch die Bestimmung des Art. 34 verhindert worden, so müßten sie sich nach dem Hinwegfallen dieser Beschränkung durch die Grundrechte in demselben Maße vermehrt haben und die Klagen und Beschwerden hierüber müßten nothwendig laut geworden seyn. Uns wenigstens sind aber Klagen über Zunahme solcher Geschäfte nicht zu Ohren gekommen.

Wir haben aber auch noch zu untersuchen, ob die wieder einzuführende Ausnahmebestimmung des Art. 34 auch ohne Umgehung derselben im praktischen Resultat so sehr von dem gemeinen Rechte abweicht.

Der Betrug des Juden kann, wenn das gemeine Recht gilt,

1) darin bestehen, daß er einen ganz falschen Schuldschein gebraucht, d. h. einen Schuldschein, bei welchem die Unterschrift des Christen von diesem gar nicht herrührt. In diesem Fall macht der Christ es natürlich geltend und es kommt nun entweder zum Diffessionseid oder zur Schriftenvergleichung. Durch die Schriftenvergleichung wird aber nach der Gerichtspraxis nie ein voller Beweis der Aechtheit einer Unterschrift erbracht, sondern, wenn die Sachverständigen auch mit größter Bestimmtheit sich für die Identität der Schriften aussprechen, immer noch auf einen Ergänzungseid erkannt. In der überwiegenden Zahl der Fälle nun, wo die Sachverständigen es nur als mehr oder weniger wahrscheinlich erklären können, daß die Unterschrift von dem Beklagten herrührt, wird diesem der Reinigungseid auferlegt. Es kommt also in dem hier unterstellten Fall in der großen Mehrzahl der Fälle auch nach gemeinem Recht eben zu einem von dem beklagten Christen abzuschwörenden Eide. Dasselbe ist der Fall bei der Ausnahmebestimmung unseres Gesetzes, wo der Schacherjude, weil er von dem Schuldschein gar keinen Gebrauch machen kann, sogleich zur Eideszuschiebung schreitet.

2) Der Betrug kann dadurch versucht werden, daß der Schacherjude in einem von seinem christlichen Schuldner wirklich unterschriebenen Schuldschein zu dessen Nachtheil später Aenderungen mittelst Einschiebsel, Ausstreichen oder Correcturen vornimmt. Wenn solche Aenderungen an sich schon geeignet sind, die Beweiskraft der ganzen Urkunde zu schwächen, so noch viel mehr die Beweiskraft derselben bezüglich des Inhalts der beanstandeten Aenderung. Es wird auch hier in der großen Mehrzahl der Fälle höchstens nur eine solche Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß dem beklagten Christen noch der Reinigungseid auferlegt wird. Auch hier also kommt es schon nach gemeinem Recht eben zu einem von dem Christen abzuschwörenden Eide, wie bei der Ausnahmebestimmung des Gesetzes, wo der Schacherjude sogleich zur Eideszuschiebung schreitet.

3) Wenn dagegen der Schuldschein selbst in Ordnung ist und nur die Noth des Christen zu Eingehung eines wucherlichen Geschäfts oder die Einfalt des Christen dazu benützt worden ist, daß er in dem ursprünglichen Schuldschein oder der späteren Abrechnungsurkunde eine größere Verbindlichkeit unterschreibt, als er eingegangen hat, in diesen Fällen ist allerdings ein Unterschied. Allein auch hier ist hinsichtlich der Wuchergeschäfte darauf aufmerksam zu machen, daß durch die allgemeine Einführung der Wechselfähigkeit die Ausnahme des Art. 75 des Polizeistrafgesetzes, wonach Anlehen an Personen, welchen unbedingte Wechselfähigkeit zukommt, nicht unter die Vorschriften von Wucher fallen, zur Regel geworden ist. Wenn daher der Schacherjude schon früher Wege zu finden gewußt hat, wucherliche Geschäfte zu machen, so ist er jetzt um so weniger gehindert, als ihm der Vorwurf der Gesetzwidrigkeit nicht mehr gemacht werden kann.

Nach dem bisher Ausgeführten ist jedenfalls der Kreis der Fälle, in welchen im praktischen Ergebniß ein Unterschied zwischen

dem gemeinen Recht und der Ausnahmebestimmung des Gesetzes stattfindet, kleiner, als man sich gewöhnlich vorstellt.

Aber auch in diesen Fällen hat nach unserer oben ausgesprochenen Ansicht die Ausnahmebestimmung nicht viel genützt, der Schacherjude vielmehr dennoch auf anderem Wege zu seinem Zwecke zu kommen gewußt.

Wenn aber diese Ausnahmebestimmung die Schacherjuden an Erreichung ihres Zwecks nicht verhindert, so könnte man folgern, es geschehe ihnen kein Unrecht und sey von keiner Bedeutung, wenn sie auch stehen bleibe.

Allein abgesehen davon, daß diese Ausnahmebestimmung erst wieder eingeführt werden soll, daß sie durch Anwendung auf alle Forderungen an Christen in größerer Ausdehnung eingeführt werden soll, als im frühern Recht, wo sie sich nur auf Forderungen an nicht wechselfähige Christen bezog; abgesehen davon, daß jede Ausnahmebestimmung wegen der darin liegenden Rechtsungleichheit und Verwickelung des Rechts verwerflich ist, wenn sie nicht durch wichtige Rücksichten geboten erscheint, abgesehen endlich davon, daß diese Bestimmung von den Israeliten mit allem Grund als eine „tiefkränkende" bezeichnet worden ist, hiezu aber ohne dringende Noth keine Gesetzgebung schreiten sollte, so wird diese Ausnahmebestimmung nicht nur nichts nützen, wohl aber kann sie positiv schaden.

Sie enthält nämlich für die christlichen Schuldner den Reiz, auf unredliche Weise ihre Verbindlichkeiten zu widersprechen. Sie führt zur Vervielfältigung der Eide. Sie führt endlich bei der Nothwendigkeit, sie auch auf Wechsel auszudehnen, zu der oben erwähnten Unsicherheit im Wechselverkehr.

Unter diesen Umständen halten wir den

Antrag

für begründet:

den Art. 12 des Entwurfs fallen zu lassen.

Beilage 55. (Prot. 249.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Zusatzgesetzes zu dem Gesetze vom 25. April 1828 über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten.

Die Kammer der Abgeordneten hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Zusatzgesetzes zu dem Gesetze vom 25. April 1828, betreffend die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten, berathen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung angezeigten Modifikationen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung dieses Gesetzesentwurfes gefälligst Mittheilung zu machen.

Zugleich schließt der Unterzeichnete die bei der diesseitigen Kammer eingekommenen, den fraglichen Gesetzesentwurf betreffenden, Eingaben 2c. bei.

Sich damit 2c.

Stuttgart den 16. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten.
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 56. (Prot. 249.)

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Zusatzgesetzes zu dem Gesetz vom 25. April 1828, betreffend die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten.

Die Art. 1 — 7

des Entwurfes unverändert anzunehmen;

Art. 8

unter der Modifikation anzunehmen, daß an die Stelle der Ziff. 1 gesetzt werde:

„1) der Hausirhandel mit Gewerbeerzeugnissen, im Sinne der allgemeinen Gewerbeordnung Art. 61, 131 und 133."

Art. 9 — 11

unverändert anzunehmen;

Art. 12

aus dem Gesetze wegzulassen;

Art. 13

unverändert anzunehmen;

Art. 14

mit der Ergänzung zuzustimmen, daß

1) in Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 1828 bei der beabsichtigten neuen Redaktion nach den Worten „der deutschen" eingeschaltet werde:

„oder einer andern lebenden"

2) in Art. 27 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 die Worte „Gerichtsbarkeit und Polizeirechte" weggelassen werden.

Beilage 57. (Prot. 249.)

Ausgegeben am 13. Dezember 1854.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände innerer Verwaltung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß.

Berichterstatter: Frhr. v. Gemmingen.

Der Grund der Einbringung des vorliegenden Gesetzes ist in den Motiven dargelegt.

Derselbe ist ein rein praktischer, um der durch die bisherige Bestimmung der Strafbefugniß der Behörden herbeigeführten Geschäftsüberhäufung der Kreisregierungen abzuhelfen und zugleich die Wirksamkeit der Polizeistrafrechtspflege zu erhöhen, welche unter den mit dem bisherigen Verfahren verbundenen Verzögerungen leidet.

Ihre Commission glaubt, daß der angedeutete Zweck durch den Entwurf, soweit dieß überhaupt möglich ist, erreicht werden kann, ohne auf der andern Seite die den Kreisregierungen abzunehmende Last auf die Oberämter zu überwälzen, da nach geschlossener Untersuchung die Abfassung eines Erkenntnisses nicht zeitraubender ist, als die Abfassung eines Berichtes an die Kreisregierung.

Auch läßt sich nicht verkennen, daß durch die Zuweisung der im Entwurfe bezeichneten Vergehen an die Competenz der Oberämter, diese letzteren Stellen eine mehr abgerundete und raschere Wirksamkeit in denjenigen Fällen erhalten, in welchen ein sofortiges und unmittelbares Einschreiten ganz besonders Noth thut.

Auf die allgemeine Frage über die Zulässigkeit der Ueberlassung einer Strafbefugniß an Einzelrichter glaubt sich Ihre Commission nicht einlassen zu sollen, da diese Einrichtung in Würtemberg gesetzlich besteht, und es sich jetzt nur um eine Erweiterung für gewisse an sich unbedenkliche Fälle handelt, und da überdieß Ihre Commission den vorliegenden Entwurf in Erwartung einer Justizorganisation für einen interimistischen halten zu sollen glaubt.

Die in Art. 1 enthaltene Aufzählung der Vergehen, auf welche der vorliegende Entwurf Anwendung finden soll, gibt Ihrer Commission zu keinerlei Bemerkung Anlaß. Auch rechtfertigt sich die Ueberlassung des Erkenntnisses über Ortsbegränzungen an die Oberämter durch die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß von selbst.

Ihre Commission geht hiebei zugleich von der Voraussetzung aus, daß auch die von den Oberämtern innerhalb ihrer durch gegenwärtiges Gesetz erweiterten Competenz erkannten Geldstrafen den Amtspflegen zufließen.

Mit dem in Art. 2 ausgesprochenen strafrechtlichen Grundsatz ist Ihre Commission einverstanden.

Zu Art. 3, sowie auch gegen die Fassung des ganzen Entwurfs ist nichts zu erinnern.

Ihre Commission beantragt mit Ausnahme von Pfeifer dessen unveränderte Annahme.

Beilage 58. (Prot. 249.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß.

Das Präsidium der Kammer der Standesherren beehrt sich der Unterzeichnete zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß, in Berathung gezogen und demselben in unveränderter Fassung ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat.

Sich damit rc.

Stuttgart den 16. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten.
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 59. (Prot. 250.)

Ausgegeben den 31. Oktober 1854.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für innere Verwaltung, über den Gesetzesentwurf, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen.

Berichterstatter: Hochstetter. Mitberichterstatter: Pfeifer.

I.

Das Recht der Beschwerdeführung gegen das Verfahren oder gegen Entscheidungen der Staatsbehörden wird in der Verfassungsurkunde §. 36 ganz unbeschränkt eingeräumt. Indessen leiden oft die Betheiligten selbst darunter, wenn durch mehrfach wiederholte Prüfungen und Entscheidungen in derselben Sache die Ungewißheit des definitiven Rechtsstandes verlängert wird. In neuerer und neuster Zeit ist bei einzelnen Verwaltungsgegenständen bereits das Recht der Beschwerdeführung in gewisse Grenzen eingeschlossen worden. Hauptsächlich werden die Rechtsmittel des Rekurses, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Nichtigkeitsbeschwerde, mit der Wirkung angewendet, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde in Rechtskraft übergeht, ohne dieselbe Sache in allen Verwaltungsinstanzen weiter verfolgen zu können. Außerdem ist die Beschwerdeführung gegen Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden an gewisse Formen, Fristen und Instanzen nicht gebunden. Die Rechtskraft kann hier nicht Platz greifen und deßhalb eine gegebene Entscheidung gegen wiederholte Anfechtung bis zur höchsten Verwaltungsstelle nicht gesichert werden. Die daraus erwachsende Rechtsunsicherheit wirkt nicht blos auf Privaten und Körperschaften, sondern auch auf die Verwaltung nachtheilig zurück. Längst wäre es an der Zeit gewesen, durch Ausdehnung der Rechtsmittel auf weitere Verwaltungsakte einem thatsächlichen Uebermaaß im Gebrauch des Beschwerderechts, der muthwilligen Streitsucht und der hieraus sich ergebenden Lähmung der Wirksamkeit der Gesetze und der Behörden zu steuern.

Zur Beseitigung dieser Lücke in der Gesetzgebung ist der unterm 22. August 1854 bei den Ständen eingebrachte oben bezeichnete Gesetzesentwurf bestimmt. Das neue Gesetz solle jedoch auf administrativ-contentiöse Sachen sich beschränken und seine Anwendung dann ausgeschlossen seyn, wenn in reinen Verwaltungssachen dem in seinen Rechten oder Interessen benachtheiligten Staatsbürger, blos die Staatsgewalt in Ausübung ihrer Hoheitsrechte gegenüber steht.

Bevor wir auf die uns übertragene Begutachtung des Entwurfs im Einzelnen eingehen, glauben wir zwei präjudicielle Fragen erörtern zu sollen, bei deren Verneinung Anstand gefunden werden könnte, in die Berathung des Entwurfs einzutreten. Wir glauben in Frage stellen zu sollen:

1) ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beschränkung des Beschwerderechts auch in Verwaltungsjustizsachen als verfassungsmäßig und
2) ob die im Entwurf beabsichtigte Unterscheidung zwischen

Verwaltungsjustiz- und andern Verwaltungsgegenständen als zweckmäßig anzusehen seye?

II.

Die Verfassungsurkunde gibt in §. 36 Jedem das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren oder Verzögerung der Entscheidung einer Staatsbehörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Der Entwurf will den Gebrauch des Rekursrechtes jeder Partie nur Einmal gestatten. Somit könnte dieselbe Streitsache bis zur höchsten Behörde künftig nur in den seltenen Fällen verfolgt werden, in welchen die Kreisregierung in erster Instanz zu erkennen hat und in zweiter Instanz die andere Partie durch ein abänderndes Erkenntniß des Ministeriums veranlaßt wird, bei der bestehenden höchsten Administrativjustizstelle von ihrem Rekursrechte Gebrauch zu machen. Indessen ist in einer Reihe von Gesetzen über zum Theil gleichfalls administrativ-contentiöse Sachen, und zwar:

> außer dem Strafrekursgesetz von 1821 in den Bürgerrechts- und Gewerbegesetzen von 1833 und 1836, in den Kriegsdienstgesetzen von 1828 und 1843, in den Ablösungsgesetzen von 1836, 1848 und 1849, in den Bürgerwehrgesetzen von 1848 und 1849, in den Gesetzen über Aufhebung der Neusteuerbarkeit und der Bannrechte von 1849, endlich in den neuesten Gesetzen über die Verehelichungsbefugnisse und über veränderte Einrichtung der Brandversicherungsanstalt von 1852 und 1853,

der Grundsatz der Beschränkung des Rekursrechtes im Sinne des Entwurfs von den Gesetzgebungsfaktoren wiederholt sanktionirt und auch in andern konstitutionellen Staaten, z. B. in Bayern und Sachsen, zur Geltung gebracht worden. Jetzt scheint es uns nicht mehr an der Zeit zu seyn, in weitere Erörterungen über die Verfassungsmäßigkeit dieser Maaßregel einzugehen. Wir glauben, diese Frage als erledigt annehmen zu dürfen.

Zur Erörterung der zweiten Frage übergehend, müssen wir nach Abwägung aller Gründe für und wider, uns ebenfalls dafür erklären, das neue Gesetz auf Verwaltungsjustizsachen im eigentlichen Sinne zu beschränken. Gegen diese Beschränkung könnte hauptsächlich Folgendes eingewendet werden. Noch sind in der Wissenschaft und in der Praxis die Ansichten darüber, was administrativ-contentiöse Sachen sind, sehr getheilt. Wie nun auch der Begriff festgestellt werden mag, in manchen Fällen wird es schwierig seyn, zwischen administrativ-contentiösen und andern Verwaltungssachen zu unterscheiden. Es läßt sich nicht leicht ein abgeschlossenes Gebiet und Parteiverhältniß für Administrativjustizsachen feststellen. Bei beiden Kategorieen von Verwaltungssachen ist das Verhältniß der öffentlichen Gewalt in der Hauptsache sich gleich, und fast jede Thätigkeit derselben kann bei Geltendmachung ihrer Normen, Grundsätze und Einrichtungen auf wirkliche Rechte der Einzelnen ihre Wirkung äußern oder mit solchen in Beziehung treten. Die Nothwendigkeit jener Unterscheidung könnte deßhalb — kann gesagt werden — mancherlei Irrungen und Verwicklungen hervorrufen. Ferner ließe sich einwenden, daß, wenn auch diese Unterscheidung ausführbar wäre, immerhin eine ungleichförmige Behandlung der Verwaltungsgegenstände hinsichtlich der Beschwerdeführung, dieselben Uebelstände in nicht viel geringerem Grade im Gefolge hätte, welche anerkannt aus der Verschleppung und Verzögerung des Verfahrens und der definitiven Entscheidung entstehen. Der Zweck der Rechtssicherung und Geschäftsverminderung würde nur unvollständig erreicht, wenn bei den, weniger ihrer Bedeutung als ihrer Zahl nach erheblichen reinen Verwaltungssachen die seitherige schleppende Behandlungsweise beibehalten würde.

Auf der andern Seite kommt Folgendes in Betracht:

Der Schwierigkeit der fraglichen Unterscheidung in einzelnen Fällen kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Es ist nicht so schwer, eben diese Unterscheidung zwischen Verwaltungsjustiz und reinen Verwaltungssachen auf durchgreifende positive Merkmale zu gründen. Eine Verwaltungsangelegenheit erscheint immer als contentiös, wenn mindestens zwei Partien im entgegengesetzten Interesse sich gegenüberstehen und über öffentlich-rechtliche Befugnisse oder Verbindlichkeiten vor der Verwaltungsbehörde streiten. Das K. sächsische Gesetz vom 30. Januar 1835 drückt sich hierüber folgendermaßen aus:

> „§. 1. Eine zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehörige Sache ist als eine streitige zu betrachten, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüberstehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten."

Nicht in den Bereich von Verwaltungsjustizsachen würden hiernach diejenigen Gegenstände fallen, in welchen:

1) zwar auch zwei Partien im entgegengesetzten Interesse einander gegenüberstehen und eine Verwaltungsmaßregel, die eine Partie so, die andere Partie anders vorgenommen wissen will, oder wo der Staatsgewalt nur eine Person oder Korporation zur Seite steht, wo es aber nicht von einem Rechtsanspruch, sondern nur von der Zuwendung oder Versagung eines Vortheils sich handelt, wenn z. B. die Regierung eine Straße bauen, und von zwei Gemeinden jede will, daß sie über ihre Markung gerichtet werde, oder wenn einem Staatsbürger die Verleihung einer Konzession oder Dispensation versagt wird. Außerdem gehören hierher diejenigen Fälle, in welchen

2) ein Staatsbürger oder eine Korporation durch eine administrative Amtshandlung in einem Rechte sich gekränkt findet, aber die Verwaltungsbehörde in ihrem Wirkungskreise ein wesentliches Staatshoheitsrecht gegen ihn geltend macht und er dem Staat jenes bestreitet oder sich weigert, seine Pflicht zu erfüllen, also z. B. behauptet, er sey diese oder jene Leistung nicht schuldig oder er bedürfe keiner Staatserlaubniß, um irgend welches Gewerbe zu betreiben, das er unter die freien Erwerbsarten zählen zu können glaubt. Hier nun kann die Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung darüber, was Recht ist zwischen dem Staat und dem Staatsbürger, und bei der Unzulässigkeit, auf ein Hoheitsrecht des Staats ebenso zu verzichten, wie ein Private auf seine Privatrechte verzichten kann, allerdings in Rechte Einzelner einzugreifen veranlaßt seyn, welche übrigens häufig nur den Charakter rein persönlicher unveräußerlicher Berechtigungen, nicht aber den — vollkommener dem individuellen Rechtskreis Einzelner angehöriger Privatrechte haben. Aber sie handelt darum nicht als Richter in eigener Sache, denn von einem eigenen Interesse der Verwaltungsbehörde kann nicht die Rede seyn, wenn z. B. eine in Einzelrechte eingreifende Polizeimaßregel durchzuführen ist. Die öffentliche Gewalt würde sodann ihre Wirksamkeit geschmälert oder gelähmt sehen, wenn in den zu Ziffer 1 und 2 ebenbezeichneten Verwaltungssachen die Formen des bürgerlichen Prozesses ebenfalls angewendet werden wollten, wenn insbesondere die Aussprüche der zuständigen Verwaltungsbehörde innerhalb gewisser Frist überall in Rechtskraft übergehen würden, somit auch da unabänderlich wären, wo solche auf einem wirklich unrichtigen Ausspruch der Unterbehörde ruht. Die Möglichkeit ihrer Abänderung wäre nach Ablauf jener Frist ausgeschlossen. Es liegt nicht weniger im Interesse der Betheiligten, als in dem des Gemeinwesens, die Beschwerden über Amtshandlungen der Unterbehörden in reinen Verwaltungssachen von der Unter-

stellung unter das neue Gesetz auszunehmen. Für sie fallen jene Bedenklichkeiten von selbst weg, welche überhaupt gegen die Beschränkung des Rekursrechtes geltend gemacht werden können. Auch im Interesse der Betheiligten bleibt dann die höhere, zugleich für die Wahrung der Staatshoheitsrechte verantwortliche Behörde in den Stand gesetzt, zu jeder Zeit ungehindert, sey es auf Anrufen der Interessenten oder von Oberaufsichtswegen, einer Benachtheiligung des Gemeinwesens oder der Rechte und Interessen Einzelner durch das Verfahren der Unterbehörde, abhelfen zu können.

Im Königreich Sachsen ist nach §. 31 des oben angeführten Gesetzes vom 30. Januar 1835, wenn Privatpersonen durch Verfügungen und Aussprüche der im Namen des Staats handelnden Verwaltungsbehörden sich beschwert finden, ohne daß eine eigentliche Administrativ-Justizstreitigkeit vorliegt, der Rekurs ebenfalls weder an eine Zeitfrist, noch an einen bestimmten Instanzenzug gebunden, sondern kann zu jeder Zeit, ohne daß eine Rechtskraft in den Weg tritt, sogleich unmittelbar bei der obersten Ministerialbehörde angebracht werden.

In Bayern sind gleichfalls reine Polizei- und Administrativgegenstände von allen Formen administrativ-kontentiöser Geschäftsbehandlung ausgenommen.

Moy, Bayer. Staatsrecht, II. Thl. 1. Abth., S. 98, 100.

Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß künftig, wie bisher, für bestimmte Verwaltungsgegenstände, welche zu gesetzlicher Regelung geeignet sind, besondere Bestimmungen für die Abkürzung des Rekursverfahrens gegeben werden, wie solches z. B. in den vorläufig veröffentlichten Entwürfen eines Landeskulturgesetzes, Art. 306 u. 307, und eines Hochbaugesetzes, Art. 88 u. 89, vorgeschlagen wird.

Daniel und v. Gemmingen erklären sich mit der bisherigen Ausführung nicht durchaus einverstanden, und gegen die Aufzählung von Beispielen zu Art. 1 hienach.

III.

Wir stehen nicht an, die Berathung und Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorbehältlich etwaiger Modifikationen und Ergänzungen Ihnen zu empfehlen, und auf dessen Begutachtung hiefür näher einzugehen.

Pfeifer erklärt sich gegen den Entwurf und bezieht sich auf das angehängte Sondergutachten.

Ueberschrift und Eingang.

Nichts zu erinnern.

Art. 1.

Unter Beziehung auf obige Ausführung glauben wir hier, ohne ein geschlossenes Ganzes geben zu wollen, nur durch beispielsweise Aufzählung der Hauptmaterien anschaulicher machen zu dürfen, in welchen Fällen die Anwendung des Gesetzes stattfinden oder ausgeschlossen würde:

A. Das neue Gesetz würde Anwendung finden bei Streitigkeiten über

1) Gemeinde-Bürger-, Heimath-, Niederlassungs-, Uebersiedlungs-, Markungs-, Wahl- und andere Gemeinderechte oder Nutzungen;
2) die Vollziehung genehmigter Gemeinde-Allmand-, Waide- oder Wald-Vertheilungen;
3) Armen- und Kranken-Versorgung;
4) Eigenthumsabtretungen für Korporationszwecke;
5) die Konkurrenz zu Erbauung oder Unterhaltung oder über die Benützung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, öffentlichen Wegen, Straßen, Brücken, Ufern und Flüssen;
6) die Verhältnisse zwischen Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden unter sich und gegen einander, über ihre Gebietsgrenzen, Parochial-Eintheilungen, Ein- und Auspfarrung, Cult- und Schulkosten, Kirchenstühle, Begräbnißplätze;
7) die Verbindlichkeit zu oder über die Vertheilung von Staats-, Amts- und Gemeinde-, Frohn-, Kriegs-, Vorspanns-, Quartierslasten und ähnliche öffentliche Leistungen;
8) Gewerbe- und Marktordnungs-, Post- und Landboten-Transport-Gegenstände;
9) Hochbau-, Feld- und Forstkultur-, Waide-, Jagd-, Fischerei- und Flößereisachen;
10) Brandschadens-Entschädigungs-Ansprüche;
11) Dienst- und Pensions-Gehalts-Reklamationen öffentlicher Diener und ihrer Hinterbliebenen;
12) Rechnungssachen der Verwalter von Staats-, Amts-Korporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

B. Dagegen wäre die Unterstellung unter das Gesetz ausgeschlossen, wenn es sich in Ausübung wesentlicher Staats-Hoheits-Rechte, namentlich der Oberaufsichts-, der Organisations-, der Polizei-Gewalt, hauptsächlich handelt von:

1) Ausübung des Staats-Aufsichts-Rechts über die Verwaltung des Amtskorporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens;
2) Verleihung, Verweigerung, Modificirung oder Wiederaufhebung öffentlicher Berechtigungen, namentlich zum Betrieb von Fabriken, Apotheken, Krämereien, Buch-, Kunst-, Antiquariats-Handlungen, Leihbibliotheken, Buch- und Steindruckereien, Mühlen, Wasser- und Feuerwerks-, Schiffahrts- und Flößerei-Gewerben, Jahr- und Wochen-Märkten;
3) Ertheilung oder Verweigerung von Dispensationen von der Minderjährigkeit, von Verwandtschafts-, Bau- und andern Polizei-Verboten;
4) Ausübung des Dienst-Bestellungs-, Bestätigungs- und Beaufsichtigungs-Rechtes;
5) Aenderungen in der Begrenzung der Gemeinde- und Oberamts-Bezirke;
6) Regulirung des Maaß und Gewichts, Eich-, Piecht-, Schau-Anstalten, Patent- und Hausir-Wesens;
7) Aufsicht über Fremde und deren Ausweisung, über Vereine, Volksversammlungen, Schaustellungen, Versicherungs-Anstalten, Confinirte 2c. und von
8) sonstigen polizeilichen Maßregeln zu Vermeidung von Gesundheits-, Lebens- und Eigenthums-Gefährdungen.

Uebrigens kann in einer und derselben Materie, z. B. in Gemeinde-Bürgerrechts-, in Wahl- und in Gewerbe-Sachen, in dem einen Falle das Gesetz anzuwenden, in einem andern Falle seine Anwendung ausgeschlossen seyn, wo letzteren Falles dem Staat blos ein Private oder eine Korporation gegenübersteht.

In den unter Lit. B., Ziffer 1—5 bezeichneten Sachen werden in der Regel blos Interessen Einzelner berührt. Doch kann zuweilen in diesen, mehr aber wird in den übrigen zu Ziffer 6—8 genannten Angelegenheiten zugleich in Einzelnrechte eingegriffen, wenn bestimmten Personen oder Körperschaften gewisse Beschränkungen, Leistungen oder Unterlassungen auferlegt werden müssen.

Alle unter A. und B. angeführten Gegenstände gehören entweder dem Geschäftskreis des Departements des Innern für sich schon an, oder sind, wenn auch einzelne Materien, wie z. B.

Kirchen- und Schul-Sachen, Staatslasten, Forst- und Flößerei-Sachen, ihrer Natur nach in andere Departements gehören, die Regiminalbehörden zur Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten berufen. Wenn nun auch die übrigen Departements zu Anwendung dieses Gesetzes auf ihre Entscheidungen sich nicht herbeigelassen haben, so finden wir doch hierin keinen genügenden Grund, auf den Entwurf für das Departement des Innern zu verzichten, auf dessen Geschäftskreis derselbe sich beschränken solle.

Uebrigens scheint uns die Fassung des Abs. 2 des Art. 1 zu enge zu seyn. Der Staat ist als öffentliche Gewalt in contentiösen Administrativsachen Abs. 1 oft nicht weniger als in reinen Verwaltungssachen Abs. 2 betheiligt. Wir halten die Aufnahme eines weiteren Unterscheidungsmerkmales in Abs. 2 für nöthig, das nach unserem einhelligen Dafürhalten in dem Beisatz seinen Ausdruck finden dürfte, daß nicht zugleich mehrere Privatbetheiligte als Gegner miteinander streiten.

Antrag:

den Art. 1 anzunehmen, jedoch in Abs. 2 nach dem Worte „ist" am Schlusse den Zusatz aufzunehmen: „ohne daß zugleich mehrere Privatbetheiligte als Gegner miteinander streiten."

Art. 2.

Im Wesentlichen der Verfassungsurkunde §. 37 und der Strafprozeßordnung Art. 358 entnommen.

Pfeifer erklärt sich gegen den letzten Satz: „es wäre denn, daß u. s. w.", wie denn eine solche Ausnahme bei der Civilrechtspflege, nach deren Muster ja überhaupt der Gesetzesentwurf die Administrativ-Justizsachen behandeln will, nicht bestehe. Es komme, wendet er ein, bei den Regiminalbehörden nicht selten vor, daß ihre Entscheidungsgründe sehr summarisch seyen, und daß, wenn ein Rekurrent in der Beschwerdeschrift sich bemüht habe, darzuthun, daß ein von der Unterbehörde angegebener Enscheidungsgrund nicht richtig seye, die Oberbehörde sich einfach auf den von der Unterbehörde gegebenen Entscheidungsgrund beziehe, gleich als ob dieser gar keiner Anfechtung unterlegen gewesen wäre. Dieß entspreche nicht dem Zweck der Vorschrift, Entscheidungsgründe zu geben, welcher eben darin bestehe, den Abgewiesenen von der Rechtmäßigkeit des abweisenden Bescheids und davon, daß man sein Vorbringen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen habe, zu überzeugen.

Die Majorität sieht es zu Abschneidung nutzloser Wiederholungen als sachgemäß an, daß die fragliche selbst in schweren Straffällen zur Anwendung kommende Ausnahme hier aufgenommen werde.

Antrag:

Zustimmung zu Art. 2.

Pfeifer beantragt: den letzten Satz: „es wäre denn, daß u. s. w." zu streichen.

Art. 3.

Bestehendem Recht in verschiedenen Verwaltungssachen entsprechend. Einverstanden.

Art. 4.

Ebenfalls nichts zu erinnern.

Art. 5.

Nach dem bestehenden Recht ist in Verwaltungssachen gestattet:

1) nur ein Rekurs, so daß in zweiter Instanz die Rekursstelle endgültig entscheidet:

   in Rekrutirungs- und Gefällablösungs-Sachen, über die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Bannrechten, über Unterbringung verwahrloster Kinder, über Verehelichungsbefugnisse und Brandschadensentschädigungen.

2) jeder Partie nur ein Rekurs, wenn in zweiter Instanz eine Partie unterliegt:

   bei Gewerbestreitigkeiten;

wogegen

3) bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen der Rekursstellen kein weiterer Rekurs zulässig ist:

   in Gemeinderechtssachen.

Der Entwurf hat sich für den in der allgemeinen Gewerbeordnung zu Ziffer 2 ausgesprochenen Grundsatz entschieden und will also jeder Partie den Rekurs Einmal gestatten. Wir sind (mit Ausnahme von Pfeifer) damit in der Erwägung einverstanden, daß bei den zu Ziffer 1 bemerkten Rekursen entweder der Staatsgewalt nur eine Person oder Korporation gegenübersteht oder, wie z. B. bei der Gefällablösung, schon in erster Instanz das Urtheil auf kollegialischer Berathung ruht, daß ferner die Bestimmung des Bürgerrechtsgesetzes zu Ziffer 3 dem Zweck der Rechtssicherung und Geschäftsvereinfachung doch nur in vermindertem Grade entsprechen würde und bei zwei mit einander streitenden Partieen die Rechtsgleichheit es erfordert, jedem Theil den Gebrauch des Beschwerderechts wenigstens Einmal offen zu lassen, so wie endlich in Betracht, daß auch bei dieser Beschränkung des Rekurses, immer noch der Weg der Restitution und der Nichtigkeitsbeschwerde eröffnet ist.

Wir finden ferner kein Bedenken dabei, von einem Unterschied für den Gebrauch des Rekurses nach dem Streitwerthe, künftig wie bisher abzusehen und die Rechtskraft nur für Erkenntnisse der Staatsbehörden zuzulassen. Außer den Fällen, in welchen die Gemeindebehörden, bei ihren Beschlüssen und Aussprüchen in Verwaltungssachen zunächst die Rechte und Interessen ihrer Gemeinden vertreten, somit selbst Partie sind, oder wo sie in Landespolizeisachen, nur im Auftrag und im Namen der Staatsbehörden handeln, wird kaum ein erheblicher administrativ-kontentiöser Gegenstand übrig bleiben, in welchem die Gemeindebehörden ein administrativ-richterliches Erkenntniß zu geben berufen sind. Und soweit je künftig die Befugniß hiezu ihnen zukommen sollte, möchten wir das Beschwerderecht gegen ihre Aussprüche, nicht im Sinne des Entwurfs begrenzen. Denn für die Regel bietet ihre Befähigung und Zusammensetzung, zur Sicherung der Rechte der Betheiligten nicht diejenige Bürgschaft dar, welche bei dem Verfahren der Staatsbehörde vorausgesetzt werden kann.

Antrag:

Art. 5 anzunehmen.

Pfeifer erklärt sich dagegen.

Art. 6.

In bestehenden Verwaltungsgesetzen wird mit Ausnahme der Strafrekurse, eine besondere Frist für die Anmeldung des Rekurses bis jetzt nicht vorgeschrieben. Wir sehen es als eine Verbesserung an, daß der Entwurf hiefür die im Appellationsprozeß eingeführte Frist von 10 Tagen aufgenommen hat. Hierdurch wird dem Nachtheil vorgebeugt, daß die Vollziehung eines Administrativerkenntnisses 15 oder 30 Tage lang aufge-

schoben werden muß, wenn, oft nur zur Chicane nicht früher schon auf den Rekurs freiwillig verzichtet wird.

Dagegen vermissen wir eine Bestimmung dafür, daß zum Vortheile des Rekurrenten eine Entscheidung nur dann abgeändert werden könne, wenn zuvor dem Gegner wenigstens die Gelegenheit und eine Frist dafür gegeben worden seye, über das Vorbringen des Rekurrenten in der Rekursinstanz sich zu äußern. Im Civilprozeß gilt, ebensowohl mit Rücksicht auf das vollständige rechtliche Gehör der Partieen, als darauf, daß nicht so leicht die Urtheile der Unterbehörden abgeändert werden, durchaus die Vorschrift, daß der Appellationsrichter das Erkenntniß des Unterrichters zum Nachtheile des Appellaten nur alsdann abändern kann, nachdem er dem Appellaten Gelegenheit gegeben hat, sich über das appellantische Vorbringen in der neuen Instanz zu äußern. Diese Vorschrift wird von den Verwaltungsjustiz-Behörden bis jetzt in der Regel nicht beachtet. Obgleich häufig gerade erst die Rekursschrift, weil bei ihr erstmals die Partie sich der Hülfe eines Rechtsverständigen bedient, eine vollständigere Darlegung der Thatsachen und eine rechtliche Würdigung im Sinne des Beschwerdeführers enthält, welche geeignet ist, der höheren Behörde die Sache in einem andern Lichte erscheinen zu lassen, als sie die Unterbehörde angesehen hat, und obgleich daher derjenige, zu dessen Gunsten der Ausspruch der Unterbehörde lautet, ein hohes Bedürfniß hat, sich gegen das thatsächliche und rechtliche Vorbringen in der Rekursschrift zu vertheidigen, so pflegen doch die Administrativ-Justizbehörden, die Gelegenheit zu dieser Vertheidigung nicht immer zu gewähren, sondern sie erlassen öfter abändernde Verfügungen, ohne denjenigen, zu dessen Nachtheil die abändernde Verfügung ergeht, selbst über das Vorbringen in der Rekursschrift gehört zu haben. Dieses Verfahren erscheint uns als ein Mangel, welcher die Ursache zur Vermehrung der Rekurse ist. Denn derjenige, welcher die Entscheidung einer Behörde für sich hat, findet sich, wenn die höhere Behörde auf die Rekursschrift des Gegners hin, ohne ihm diese selbst mitzutheilen und ihn darüber zu hören, die Verfügung abändert, nun angetrieben, seinerseits ebenfalls weiter zu rekurriren.

Antrag:

dem Art. 6 beizutreten, aber als Abs. 3 noch nachstehenden Zusatz aufzunehmen:

„Zum Vortheile des Rekurrenten kann die Rekursstelle die Entscheidung nur abändern, nachdem zuvor dem Gegner Gelegenheit gegeben worden ist, binnen einer angemessenen Frist, über das Vorbringen des Rekurrenten in der Rekursinstanz sich zu äußern.“

Art. 7.

Hier haben wir blos den Druckfehler*) zu berichtigen, daß die Verordnung über die Feiertage im Jahre 1849 und nicht 1819, erlassen worden ist. Im Uebrigen sind wir einverstanden.

Art. 8.

Abs. 1. Nichts zu erinnern.

Abs. 2. In dem Gesetzesentwurfe über die Verehelichungsbefugnisse, wollte ebenso wie in vorliegendem Entwurfe, an die Umgehung des Oberamts als eröffnender Behörde, der Verlust des Rekursrechts geknüpft werden. Diese hohe Kammer hat jene Bestimmung am 13. Dezbr. 1851, Prot. S. 1628, fallen lassen und sie ist auch im Gesetz vom 5. Mai 1852, Art. 14, sofort weggeblieben. Es wurde hauptsächlich dagegen eingewendet, daß kein Werth darauf zu legen seye, ob der Rekurs bei dem Oberamt oder bei der höheren Behörde übergeben werde, daß es sogar mehr in der Natur der Sache liege, die Beschwerde bei der höheren und nicht bei derjenigen Behörde einzulegen, gegen deren Erkenntniß sie erhoben wird, und daß eine Menge wohlbegründeter Rechte schon daran gescheitert seyen, daß die eine oder die andere Partie mit den Normen des Rekurses nicht gehörig bekannt war. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß jetzt Reisen und Schriftenversendungen mehr als früher erleichtert und hierdurch die Rekurrenten der höheren Behörde zuweilen näher als der eröffnenden Behörde gerückt sind, würden wir die dießfällige Bestimmung wenigstens für die Ausführung des Rekurses hier ebenfalls weglassen. Dagegen halten wir es für gerechtfertigt, daß die Anmeldung des Rekurses bei der eröffnenden Behörde erfolgt, damit man wegen des Vollzugs der Entscheidung möglichst baldige Gewißheit darüber habe, ob der Rekurs ergriffen worden seye oder nicht.

Wir beantragen hiernach:

dem Art. 8 mit der Modifikation beizustimmen, daß in Abs. 2 das Wort „sowohl“ und noch weiter die Worte „als bei der Ausführung“ gestrichen werden.

Art. 9.

Nur die Ablösungsgesetze von 1848 und 1849 bestimmen, daß eine besondere Rekursbelehrung nicht stattfinde. Bei dem vorliegenden Gesetz halten wir eine solche Belehrung schon darum für geboten, weil seine Rekursbestimmungen in sonstigen Verwaltungssachen nicht gleichmäßig zutreffen und von bereits bestehenden ähnlichen Gesetzesbestimmungen theilweise abweichen.

Antrag:

Zustimmung zu Art. 9.

Art. 10.

Nichts zu erinnern.

Art. 11.

Die im bürgerlichen Prozesse gültige 10jährige Frist für Nichtigkeitsbeschwerden, finden wir gleichfalls zu lange. Aber die im Entwurfe vorgeschlagene 1jährige Frist hält die Minorität für zu kurz. Für die Nichtigkeitsbeschwerden in Bürgerrechtssachen wurde kaum erst in dem Gesetz vom 5. Mai 1852, Art. 19, die Frist von einem Jahr auf drei Jahre erhöht, weil ein Jahr zu Aufklärung von Täuschungen gar oft zu kurz seye. Der gleiche Grund kann auch bei Administrativjustizstreitigkeiten zutreffen. Der Rücksicht auf Abkürzung der Ungewißheit des Rechtszustandes, scheint der Minorität bei der Annahme von drei Jahren immer noch genügend Rechnung getragen zu seyn.

Antrag:

Dem Art. 11 beizutreten.

Die Minorität (Hochstetter, Pfeifer, Vogel,) beantragt: in Abs. 1 statt „eines Jahres“ zu setzen: „drei Jahre“ ꝛc.

Art. 12.

Die Zulassung der Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen klares Recht, mag im Civilprozeß zuweilen zu den erfolglosen Versuchen mißbraucht werden, ein vermeintlich beschwerendes Urtheil aus jenem Grunde als nichtig anzufechten und damit zu chikanösem Streite Anlaß zu geben.

Allein diese im Gebiete des öffentlichen Rechts weniger zu-

*) Im Beilagenband berichtigt.

treffende Besorgniß halten wir zu Ausschließung jenes Nichtigkeitsgrundes nicht für durchschlagend. In jenem öffentlich-rechtlichen — werden mehr als im Privatrechtsgebiete, konkrete Verhältnisse durch solche Gesetze geregelt, welche mit absoluter Verbindungskraft und vorzugsweise für das Gemeinwesen wirksam, gegeben sind. Ein Verstoß gegen ausdrücklich gebietende, öffentlich-rechtliche Gesetzesbestimmungen, kann daher nicht allein streitende Privatpersonen oder Korporationen, sondern zugleich das Gemeinwesen selbst gefährden. Bei dem steigenden Umfang von Verwaltungs- und Polizeigesetzesbestimmungen, und bei dem bestehenden Behördenorganismus in der ersten Instanz, ist ein solcher Verstoß so leicht denkbar, daß wir im öffentlichen Interesse schon uns für die Zulassung dieses Nichtigkeitsgrundes bei Administrativjustizstreitigkeiten erklären müssen. Und da es auch in der Absicht des Entwurfs zu liegen scheint, weitere im bürgerlichen Prozeß in Geltung stehende Nichtigkeitsgründe in Verwaltungsjustizsachen auszuschließen, so dürfte zu Vermeidung einer gegentheiligen Auslegung in Art. 12, Linie 2 das Wort „insbesondere“ weggelassen werden.

Die **Minorität** dagegen vermag nicht abzusehen, warum die Gründe der Nichtigkeit eines Urtheils in Administrativjustizsachen nicht dieselben seyn sollen, wie im Civilprozesse, warum insbesondere der §. 7, 9 und 10 des Landrechts, Thl. I., Tit. 56 angeführte Nichtigkeitsgrund nicht zulässig seyn solle. Wenn man einmal, wendet sie ein, in Administrativjustizsachen eine den civilgerichtlichen Urtheilen gleiche Rechtskraft einräumen will, so sollten schon um der Einfachheit willen, die Nichtigkeitsgründe dieselben seyn. Ferner scheint der **Minorität** die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 12 unhaltbar zu seyn, wornach gegen die Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde in keinem Falle ein weiteres devolutives Rechtsmittel stattfinden solle. Sie denkt sich z. B. den ersten Nichtigkeitsgrund: die Unzuständigkeit der Behörde. Ein Oberamt entscheidet in einer gar nicht dem öffentlichen Rechte, sondern dem Privatrechte angehörigen Sache. Hiegegen wird die Nichtigkeitsbeschwerde bei der Kreisregierung erhoben, von dieser aber verworfen. Und nun sollte es hiegegen kein weiteres Rechtsmittel geben! Im Civilprozeß findet gegen ein die Nichtigkeitsklage verwerfendes Urtheil, neben der Nichtigkeitsklage, wenn das Urtheil der vorgesetzten Behörde ebenfalls an einer Nichtigkeit leidet, noch das Rechtsmittel der Berufung an den höheren Richter statt.

Schütz, der württemberg. Civilprozeß S. 461.

Hiernach will die Minorität es ganz bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen belassen und den Art. 12 aus dem Entwurfe entfernt wissen. Dieser Vorschlag scheint der Majorität eine unversiegliche Quelle von Irrungen und neuen Streitigkeiten in sich zu schließen. Sie würde es mit dem Entwurfe vorziehen, die Nichtigkeitsgründe klar und bündig im Gesetze selbst jedem nicht rechtskundigen Betheiligten vor Augen zu legen und sie im Interesse der Rechtssicherheit möglichst einzuschränken. Sie glaubt ebensowenig die Bestimmung in Abs. 2 beanstanden zu sollen, wie denn auch die Strafprozeßordnung in Art. 409, Abs. 2 sogar für die schwersten Straffälle ein weiteres Rechtsmittel gegen ein, die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde abweisendes Erkenntniß ausschließt.

Antrag:

dem Art. 12 unter dem Durchstrich des Wortes „insbesondere“ in Abs. 1 Linie 2 und mit der Ergänzung zuzustimmen, daß in Abs. 1 nach dem Worte „wegen“ weiter aufgenommen werde:

„Verstoßes gegen ausdrückliche Gesetzesbestimmungen und wegen“ ꝛc.

Dagegen erklären sich v. **Gemmingen** und **Pfeifer**. Sie **tragen** mit **Daniel darauf an**:

Art. 12 fortfallen zu lassen.

Eventuell, für den Fall der Nichtannahme ihres Antrags, stellt die Minorität den weiteren **Antrag**:

Abs. 2 des Art. 12 zu **streichen**.

Art. 13.

Verschieden von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche nach Art. 11 nur darauf gerichtet ist, die aus der Versäumniß der Rekursfristen entstehenden Nachtheile abzuwenden, ohne damit schon die Aufhebung des Erkenntnisses verlangen zu können, ist das hier aus dem IV. Edikt §. 151 auf Verwaltungsjustizsachen übertragene Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand, mit welchem die Wiederaufhebung des Erkenntnisses dann solle verlangt werden können, wenn neue Beweismittel aufgefunden wurden.

Die Majorität ist mit der vorgeschlagenen Nothfrist von 60 Tagen für Erhebung eines Restitutionsgesuches nicht einverstanden. Wir nehmen zwar an, daß nicht demjenigen, welcher ein Restitutionsgesuch anbringt, der Beweis obliegen solle, daß er vor noch nicht 60 Tagen die neuen Beweismittel erst entdeckt habe, sondern es wird wohl auch die Meinung der Staatsregierung dahin gehen, daß derjenige, welcher Restitution nachsucht, nur darzuthun habe, daß er die neuen Beweismittel erst nach dem betreffenden Urtheile entdeckt habe und daß der Gegner alsdann den Beweis zu führen habe, daß seit der Entdeckung bis zur Einreichung des Restitutionsgesuches mehr als 60 Tage verflossen seyen. Allein gleichwohl ist uns der Vorschlag des Gesetzesentwurfs zu hart. Die neuen Beweismittel werden nicht auf einmal so entdeckt, wie sie nachher der Behörde vorgetragen werden, sondern zuerst erhält der Betheiligte gewöhnlich nur eine oberflächliche Kunde, welche geeignet ist, ihn auf weitere Spuren zu leiten. Er verfolgt diese Spur, und wenn er endlich sicher ist, wirklich ein neues Beweismittel aufgefunden zu haben, so muß er nun erst mit sich zu Rathe gehen, ob nach dem Stande der Sache die neue Entdeckung auch geeignet seyn werde, die Behörde zu Abänderung ihres Urtheils zu veranlassen. Um dieß zu prüfen, wird er sich an einen Rechtsverständigen wenden müssen, welcher seinerseits wieder die bisher verhandelten Akten einsehen muß. Wie schnell sind hier 60 Tage verstrichen und wie viel Streit würde darüber entstehen, welches denn wirklich der Moment seye, in welchem das Beweismittel entdeckt worden ist! Wir glauben, es sollte deßhalb die Nothfrist von 60 Tagen weggelassen werden, was um so unbedenklicher geschehen könnte, als derjenige, welcher Wiedereinsetzung gegen ein wider ihn ergangnes Urtheil erlangen zu können hofft, aus eigenem Interesse von selbst sich beeilen wird, die Wiedereinsetzung sobald wie möglich zu erlangen, weil er ja bis dahin unter dem Vollzug des Urtheils leidet.

Die Minorität ist für die Entwurfsbestimmung, weil sie nicht will, daß der eine Theil nahezu 4 Jahre lang über den definitiven Rechtsstand in Ungewißheit gelassen werde, obgleich er vielleicht zu beweisen im Stande ist, daß der andere Theil schon in den ersten Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses neue Beweismittel wirklich erhoben hatte, daß aber ihre Producirung aus bloßer Chikane gegen seinen Gegner beinahe 4 Jahre lang zurückzuhalten ihm durch das Gesetz verstattet wird.

Antrag:

Art. 13 nur mit der Abänderung anzunehmen, daß in Abs. 1 der letzte Satz: „binnen der Nothfrist von 60 Tagen“ u. s. w., sowie der ganze Abs. 2: „Nach Ablauf“ gestri-

chen und dafür in Abs. 1 nach den Worten: „bei Verlust des Rechtsmittels" Folgendes gesetzt werde:

„binnen 4 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, nachgesucht werden."

Die Minorität (Hochstetter, Idler) beantragt: unveränderte Annahme des Art. 13.

Art. 14.

Während in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für verschiedene Akte der Staatsverwaltungs-Behörden, z. B. bei Concessionen, Dispensationen etc., derjenige einer Sportelentrichtung unterliegt, welcher die Thätigkeit der öffentlichen Organe für seine besondern Zwecke in Anspruch nimmt, findet ein solcher Beitrag für die dem Staat erwachsenden Kosten, bei Verwaltungsstreitigkeiten, bis jetzt nicht statt. Dieser erscheint um so mehr als gerechtfertigt, sofern eben diese Streitigkeiten häufig zu den umfänglicheren Verwaltungsgeschäften gehören, deren muthwillige Erhebung nicht auch noch durch Sportelfreiheit begünstigt werden sollte. Die Festsetzung eines Minimums und eines Maximums ist vorzuziehen, weil bei diesen Streitigkeiten es öfter nicht um eine bestimmte Geldsumme sich handelt oder der Streitwerth eine bestimmte Schätzung nicht zuläßt. Der Sportelansatz läßt sich nur nach der Bedeutung des Streitgegenstandes und nach dem Umfang der stattgehabten Verhandlungen bemessen. Das beantragte Minimum von 1 fl. und 3 fl. entspricht den geringsten Sportelansätzen für Conzessionen etc. Das Maximum für Urtheile im bürgerlichen Prozeß beträgt in I. Instanz 200 fl.; in II. 250 fl. und in III. Instanz 300 fl. Es scheint uns nicht zu hoch gegriffen zu seyn, wenn für die bedeutendsten Verwaltungsrechtsstreitigkeiten das Maximum auf 25 fl. in erster und auf das Doppelte in jeder höheren Instanz, bestimmt wird.

Mit dem letzten Absatz wegen Bestrafung muthwilliger Streitsucht sind wir einverstanden. Dagegen sind wir nicht für die ausnahmsweise Bestimmung des vorletzten Absatzes, die selbst für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nicht besteht. Wir vermögen nicht einzusehen, warum man nicht über die Größe des Sportelansatzes für sich selbst, sondern nur in Verbindung mit einem Rechtsmitel in der Hauptsache, sich an die höhere Behörde beschwerend solle wenden dürfen. Wir würden es vorziehen, die für Sportelansätze allgemein gegebene Bestimmung des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828, Art. 4, Reg.-Bl. S. 483 in das vorliegende Gesetz zu übertragen.

Dabei glauben wir noch die Voraussetzung aussprechen zu sollen, daß auch in Verwaltungs- wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nach Art. 21 des angeführten Sportelgesetzes, arme Partieen von der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Sportel freigelassen werden.

Antrag:

Zustimmung zu Art. 14 unter der Abänderung, daß an die Stelle des vorletzten Absatzes des Entwurfs folgende Bestimmung gesetzt werde:

„Gegen die gemachten Sportelansätze kann der Betheiligte bei der der ansetzenden Stelle nächst vorgesetzten Behörde, Beschwerde erheben, er hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sportel zu bezahlen. Wider ein von der nächst vorgesetzten Behörde ausgesprochenes, den Sportelansatz bestätigendes Erkenntniß ist keine weitere Beschwerde zulässig."

Pfeifer ist gegen Art. 14.

Art. 15.

Die principielle Unterscheidung zwischen Verwaltungsjustiz- und reinen Verwaltungssachen hinsichtlich der Recursbeschränkung muß folgerecht nachträglich auf diejenigen Gesetze übertragen werden, welche bereits das Recursrecht beschränken und gleichzeitig auf beide Kategorien von Verwaltungssachen sich erstrecken. Dieß ist das Bürgerrechtsgesetz und die allgemeine Gewerbeordnung. Die Recursbestimmungen dieser Gesetze bleiben nur noch für diejenigen Gegenstände aufrecht erhalten, in welchen es sich nicht von einem Streit zwischen Privaten und Körperschaften unter sich handelt. Es könnte sich fragen, ob das neue Gesetz nicht auch auf Differenzen zwischen den Gemeinden und ihren Angehörigen wegen Zulassung der Verehelichung, nach dem Gesetz vom 5. Mai 1852 angewendet werden sollte. Allein bei diesen, überdies nicht blos das örtliche Interesse, sondern auch das Gemeinwohl berührenden Differenzen, wird das Erkenntniß des Oberamts auf eine solch eigenthümliche Grundlage gebaut, daß uns eine Aenderung des hiefür kaum eingeführten Recursverfahrens nicht geboten zu sein scheint.

Antrag:

dem Art. 15 beizustimmen.

Sondergutachten

des Abgeordneten Pfeifer.

Der Gesetzesentwurf scheint nach seiner Ueberschrift und den allgemeinen Motiven nur mit den „Rechtsmitteln in Verwaltungsjustizsachen" sich zu beschäftigen, in Wirklichkeit behandelt er aber noch einen andern, hievon ganz unabhängigen Gegenstand, nämlich die Einführung einer neuen Steuer, insoferne der Staat die Rechtspflege bei Streitigkeiten des öffentlichen Rechts nicht mehr unentgeldlich leisten, sondern sich dafür bezahlen lassen soll. Dieser letztere Gegenstand ist in meinen Augen weit wichtiger, als die Frage über die beabsichtigte Beschränkung der Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, und zwar wichtiger nicht nur wegen der hiedurch angestrebten erheblichen Ausdehnung der Besteuerung des Volkes, als vielmehr noch wegen des Einflusses, welchen diese neue Besteuerung auf die Handhabung des öffentlichen Rechtes äußern wird. Es hätte mir deßhalb angemessener geschienen, daß die Frage, ob der Staat den Rechtsschutz in Sachen des öffentlichen Rechts, wie seither, unentgeldlich gewähren, oder ob er dafür Sporteln erheben soll, nicht nur so gelegentlich der Frage über die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, mit welcher sie durchaus nicht zusammenhängt, zur Sprache gebracht worden wäre, als ob dieselbe nur von untergeordneter Bedeutung wäre.

Was nun denjenigen Gegenstand betrifft, welchen der Gesetzesentwurf in seiner Ueberschrift nennt, so sind in der Commission verschiedene Ansichten über den Umfang des Gesetzesentwurfs, von welchem wesentlich seine Bedeutung abhängt, geäußert worden. Die Mehrheit der Commission legt den Art. 1 des Gesetzesentwurfs so aus, daß unter das vorgeschlagene Gesetz alle Verwaltungsjustizsachen fallen, gleichviel ob der Staat als öffentliche Gewalt dabei betheiligt sey oder nicht, soferne nur Mehrere, seyen es Einzelpersonen oder Korporationen, als Parteien einander hiebei bekämpfen.

Nach dieser Ansicht kommt es nicht auf eine bestimmte Natur des Rechtsverhältnisses, sondern auf das äussere oft zufällige Merkmal an, ob gegen einen auf das öffentliche Recht gegründeten Anspruch neben oder ohne die Staatsgewalt eine andere

Person austritt. Um diesen Sinn des Art. 1 deutlich auszudrücken, hat die Commission beantragt, dem zweiten Absatze desselben die Worte beizufügen:

„ohne daß zugleich mehrere Privatbetheiligte als Gegner mit einander streiten.“

Mir scheint diese Auslegung des Gesetzesentwurfs weder dem Wortlaute des Art. 1, noch den Motiven dazu zu entsprechen, und ich glaube, der Charakter des Gesetzesentwurfs wird hiedurch wesentlich verändert. Die Regierung, dünkt mir, ist vielmehr von der Auffassungsweise ausgegangen, es gebe auch Streitigkeiten in Sachen des öffentlichen Rechtes, bei welchen das öffentliche Interesse nicht betheiligt sey, bei denen daher für die öffentliche Gewalt es gleichgültig sey, wie der Streit entschieden wird. Dieselbe Auffassungsweise liegt dem Art. 163 der Gewerbeordnung zum Grunde, welcher also lautet:

„Wenn es in den vor den Verwaltungsstellen zu verhandelnden Gewerbestreitigkeiten nur von den Ansprüchen einzelner Personen, Gewerbe-Innungen oder Korporationen gegen einander sich handelt, so ist jeder Parthie nur ein Rekurs gestattet.“

Ich glaube, daß die Regierung durch den Gesetzesentwurf die Bestimmung des Art. 163 der Gewerbeordnung auf die Verwaltungsjustizsachen überhaupt ausdehnen will.

Es dürfte zunächst von Seiten der Regierung die Erläuterung zu geben seyn, welche der beiden Auslegungen des Art. 1 des Entwurfs die richtige sey.

Ist meine Auslegung im Sinne der Regierung, so hat der Gesetzesentwurf strenge genommen eigentlich keinen Inhalt. Denn das ist gerade das unterscheidende Merkmal zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte, daß jenes, wie sich die Institutionen ausdrücken, ad statum rei publicae spectat, jus privatum autem ad singulorum utilitatem. Die öffentlichen Rechte, wenn sie auch dem damit Beliehenen Privatvortheile gewähren, sind stets mit Rücksicht auf das Gemeinwohl gegeben, sie stehen daher in einer andern Beziehung zum Staate als die Privatrechte. Während bei den letzteren es dem Staate gleichgültig ist, ob und in wie weit ihre Besitzer davon Gebrauch machen wollen, und der Staat daher auch nur einschreitet, wenn und insoweit die Betheiligten seine Hilfe anrufen, hat dagegen der Staat im ganzen Gebiete des öffentlichen Rechtes immer ein Interesse, daß dasselbe richtig und vollständig angewendet werde, daß namentlich die von ihm verliehenen öffentlichen Rechte geachtet und nicht mit Unrecht solche angemaßt werden. Bei einem wirklich dem öffentlichen Rechte angehörenden und nicht blos aus andern Gründen der Gerichtsbarkeit der Verwaltungsstellen zugewiesenen Verhältnisse ist daher der Staat selbst immer mehr oder weniger betheiligt.

Moy Staatsrecht des Königr. Bayern Thl. II. §. 27 definirt administrativ-contentiös geradezu dahin: „wenn bei einer Privatrechtssache das Gemeinwohl in der Art betheiligt sey, daß bei einer blos ausschließlichen Behandlung der privatrechtlichen Forderung nach dem Privat- und Civilrechte jenes höhere Interesse des Gemeinwohls verkürzt oder unberücksichtigt gelassen werden könnte.“

Indem die Regierung in Art. 4 des Entwurfs von dem Rechte der Behörden spricht, die während der Dauer solcher Streitigkeiten durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen, so verräth sie selbst den Widerspruch, in welchem sie sich bei dem Gesetzesentwurfe befindet; denn nur in einer Sache, in welcher die öffentliche Gewalt als solche ein Interesse hat, kann es durch das öffentliche Interesse geboten seyn, Anordnungen der Behörden sofort in Vollzug zu setzen, ohne das Resultat eines eingelegten Rekurses abzuwarten.

Wenn es daher zum Wesen eines öffentlichen Rechtsverhältnisses gehört, daß das Gemeinwesen dabei, sey es mehr oder weniger, interessirt ist, so leidet der Gesetzesentwurf an einem inneren Widerspruche, indem derselbe ein besonderes Verfahren für solche Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes einführen will, bei welchen der Staat als öffentliche Gewalt nicht betheiligt ist. Der zweite Absatz des Art. 1 des Gesetzesentwurfes hebt den ersten Absatz desselben Artikels wieder auf.

Zwei Ursachen sind es, welche dazu verleiten können, daß die Betheiligung des Staates bei einzelnen Streitigkeiten über Ansprüche und Verpflichtungen des öffentlichen Rechtes verkannt wird. Einmal nämlich der Umstand, daß einzelne Private, z. B. Gewerbskonkurrenten, Nachbarn u. s. w., bei einem solchen Streite in der Art oder in dem Grade interessirt sind, daß durch sie das Interesse der das gegenwärtige und künftige Publikum vertretenden öffentlichen Gewalt in den Hintergrund gedrängt wird, und sodann der Umstand, daß der Staat manche öffentliche Zwecke nicht unmittelbar selbst besorgt, sondern ihre Pflege kleineren als Korporationen organisirten Verbindungen der Staatsangehörigen (Gemeinden, Amtskörperschaften, Zünften) anvertraut hat, welche dabei mit einer gewissen Selbstständigkeit verfahren dürfen, so daß es den Anschein gewinnt, als ob sie als eigene dem Staate fremde Wesen und nicht blos als Theile des Staatsorganismus handeln.

Unter denjenigen Streitigkeiten, auf welche der Gesetzesentwurf Anwendung finden soll, sind die Gewerbestreitigkeiten und die Streitigkeiten in Gemeinderechtssachen in Art. 15 des Gesetzesentwurfes ausdrücklich genannt, allein auch bei ihnen, obschon hier bereits das geltende Recht eine Instanzenbeschränkung kennt, ist stets der Staat betheiligt, indem es ihm durchaus nicht gleichgültig seyn kann, wie die Gemeinden und Zünfte den ihnen angewiesenen Wirkungskreis handhaben.

Die Gemeindebehörden und Zunftvorstände, welche bei solchen Streitigkeiten die Interessen ihrer Gemeinde oder Innung vertreten, sind in Wahrheit vom Staate bestellte Organe, welche über die vom Staate im Interesse des Gemeinwesens getroffenen Einrichtungen zu wachen haben, welche also eigentlich den Staat selbst vertreten. Daß den Gemeinden oder andern Körperschaften eine gewisse Selbstständigkeit überlassen ist, vermöge welcher es von dem Willen der Gemeindebehörden abhängt, ob sie einen gewissen öffentlich-rechtlichen Anspruch anerkennen oder bestreiten wollen, davon ist nicht die Ursache, weil ein solcher Anspruch den Staat nicht berührt, sondern weil es dem Gemeinwesen selbst für förderlich erachtet wird, den Gemeinden und Körperschaften eine gewisse Selbstständigkeit zuzulassen.

Sehr deutlich zeigt sich das Staatsinteresse in Gemeinderechtssachen bei denjenigen Gemeinden, wo die Ansicht von der Zweckmäßigkeit der Selbstständigkeit ihrer Verwaltung weggefallen ist, nämlich bei den unter unmittelbare Staatsfürsorge gestellten Gemeinden. Der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf über diese verwahrloste Gemeinden sieht sich im allgemeinen Staatsinteresse genöthigt, den Vorschlag zu machen, daß die Aufnahme von Gemeindebürgern und andere Gemeinderechtssachen in jenen Gemeinden von den Staatsbehörden ganz besonders überwacht werden.

Wenn nun dargethan ist, daß bei allen Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes die öffentliche Gewalt immer als solche betheiligt ist, so hat der Gesetzesentwurf strenge genommen gar keinen Inhalt, weil er auf solche Streitigkeiten keine Anwendung finden soll, bei welchen die öffentliche Gewalt als solche betheiligt sey. Davon aber ein abgesondertes Verfahren und

gar die Rechtskraft von Entscheidungen untergeordneter Behörden abhängig zu machen, ob zufällig gegen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch sich Privaten erheben, welche mit ihrem besondern Interesse zugleich das allgemeine vertheidigen, oder ob sich die Behörde der Betheiligung der öffentlichen Gewalt mehr oder weniger bewußt ist, dieß geht meines Erachtens nicht an, und würde zu großer Verwirrung und Streitigkeiten führen, so daß daraus eine größere Rechtsunsicherheit und Belästigung der Staatsbehörden entstehen würde, als diejenige ist, über welche dermalen geklagt wird. Wenn man eine Instanzenbeschränkung bei gewissen Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes will, welche Instanzenbeschränkung bei andern Streitigkeiten des öffentlichen Rechts ausgeschlossen seyn soll, so muß man den bisherigen Gang einhalten, d. h. es müssen die einzelnen Arten von Streitigkeiten aufgezählt werden, bei welchen die Instanzenbeschränkung und das damit verbundene Verfahren Anwendung finden soll.

Andererseits, wenn die Ansicht der Mehrheit der Commission über die Bedeutung des Gesetzesentwurfes die richtige seyn sollte, daß nämlich derselbe auch dann Anwendung finden solle, wo die öffentliche Gewalt als betheiligt gegen einen Anspruch auftritt, soferne nur zugleich noch eine andere Partei dem Anspruche entgegentritt, so sehe ich nicht ein, wie die vollkommen gerechten Bedenken, welche die Regierung gegen die Instanzenbeschränkung in den Streitigkeiten, wo die öffentliche Gewalt als solche betheiligt ist, geäußert hat, bei dem oft blos zufälligen Umstande wegfallen sollen, daß neben der öffentlichen Gewalt noch eine andere Partei als betheiligt gegen einen Anspruch auftritt.

In der Commission ist ferner die Ansicht geäußert worden, damit der Gesetzesentwurf Anwendung finden könne, genüge es nicht, daß ein auf das öffentliche Recht gestützter Anspruch von der Gegenpartei, welche sich dadurch in ihren Interessen beeinträchtigt fühlt, als nicht zu Recht bestehend bekämpft werde, sondern die Gegenpartei müsse ihrerseits selbst ein diesem Anspruche entgegenstehendes Recht für sich in Anspruch nehmen. Wäre diese Ansicht die richtige, so würde das projektirte Gesetz ausser in Gemeinderechtssachen und Gewerbestreitigkeiten, für welche ja das bestehende Recht bereits eine Instanzenbeschränkung kennt, nur selten Anwendung finden; ein reelles Bedürfniß für dasselbe wäre daher nicht vorhanden. Ueberdieß würden gerade diese andern Fälle von großer Wichtigkeit regelmäßig seyn, bei welchen also die Instanzenbeschränkung am Wenigsten zu rechtfertigen ist.

Wenn endlich, wie Art. 5 des Entwurfs vorschlägt, jeder Partei nur ein Rekurs zustehen soll, so würden alle diejenigen Fälle, in welchen die Kreisregierung mit dem Oberamte gleichförmig erkennt, gar nicht an das Ministerium gebracht werden können, und dieses sähe sich somit nicht in der Lage, einer verschiedenartigen Behandlung der nämlichen öffentlichen Rechtsverhältnisse in den verschiedenen Landestheilen gehörig entgegenzuwirken. Wie wünschenswerth es aber sey, daß die im öffentlichen Interesse geschaffenen öffentlichen Rechtsverhältnisse im ganzen Lande gleichförmig gehandhabt werden, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ebenso ist der Wunsch, daß die höchste Verwaltungsbehörde von der Art, wie das öffentliche Recht im Lande gehandhabt wird, möglichst genaue Kenntniß erhalte, gewiß in sich selbst gerechtfertigt. Durch die von dem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Entziehung einer sehr großen Zahl Fälle der Cognition des Ministeriums würde dieses nothwendig viel weniger mit den Zuständen des Landes vertraut bleiben, da periodische Berichte und Tabellen natürlich nur einen höchst ungenügenden Ersatz gewähren könnten.

Auch bildet die Organisation der Oberämter ein weiteres Bedenken gegen den Gesetzesentwurf.

Der Oberamtmann als Einzelnrichter und überdieß durch keine Prozeßordnung vor Uebereilungen, Einseitigkeiten u. s. w. geschützt, gewährt offenbar nicht diejenige Garantie, welche das kollegialisch gebildete und mit einer erschöpfenden Prozeßordnung versehene Oberamtsgericht für Civilrechtssachen bietet. Man kann daher kaum das Oberamt bei seiner jetzigen Verfassung für eine Instanz gelten lassen, so daß man in allen Fällen, wo die Kreisregierung die Ansicht des Oberamtmanns theilt, obgleich dieselben oft von der größten Wichtigkeit sind, eigentlich nur Eine Instanz hätte. Es sollten deßhalb wenigstens die Oberämter für die Ausübung der Administrativjustiz eine gleiche Organisation erhalten wie die Oberamtsgerichte, d. h. die Entscheidungen sollten nach kollegialischer Berathung des Oberamtmanns, des Oberamtsaktuars und dreier Amtsbeisitzer gefällt werden. Das Institut der Gerichtsbeisitzer, freilich vielfach verlästert, hat schon vielfach gute Wirkungen geäußert, und hebt sich mit der zunehmenden Bildung des Volkes immer mehr. Noch ungleich wohlthätiger würde dieses Institut seyn, wenn wir einmal statt eines fremdländischen Civilrechts ein in deutscher Sprache verfaßtes und den einheimischen Verhältnissen angepaßtes Civilgesetzbuch hätten. Bis dahin kann freilich das Institut der Gerichtsbeisitzer nie recht seine Aufgabe erfüllen, weil ein innerer Widerspruch darin liegt, Personen zur Handhabung des bürgerlichen Rechtes zu berufen, welchen notorisch die Kenntnißnahme dieses bürgerlichen Rechtes unmöglich ist. In Sachen des öffentlichen Rechtes aber besteht dieser Uebelstand eines fremdländischen Rechtes gottlob nicht, und gerade in Gemeinderechtssachen und Gewerbestreitigkeiten, welche den größeren Theil der sog. Verwaltungsjustiz bilden, müßte nach meinem Dafürhalten die Beiziehung von aus dem Volke gewählten Beisitzern zu den oberamtlichen Entscheidungen höchst wohlthätig wirken und das Band zwischen Regierung und Volk und zwischen der theoretischen Wissenschaft und dem praktischen Leben wesentlich fördern.

Der Uebelstand, über welchen die Regierung klagt, daß nämlich die Administrativ-Streitigkeiten allzulange dauern, liegt nach meinem Dafürhalten durchaus nicht darin, daß man den Betheiligten allzuweiten Spielraum in Vertheidigung ihrer Rechte eingeräumt hat, sondern darin, daß unsere Staatsorganisation durch die Einschiebung von Mittelstellen zwischen die Oberämter und das Ministerium überflüssig complicirt geworden ist.

Schon oft und vielseitig ist dieß gefühlt und der Wunsch nach Aufhebung der Kreisregierungen geäußert worden. Wenn man den Oberämtern die von mir angedeutete collegialische Verfassung geben würde, so könnte man die Kreisregierungen um so eher ausfallen lassen, und es würde alsdann neben einer rascheren und wohlfeileren Staatsverwaltung überhaupt, eine bessere Abhülfe für diejenigen Mißstände erzielt seyn, welche die Regierung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf veranlaßt haben.

Mein Antrag geht daher dahin:

- den Gesetzesentwurf abzulehnen, und dagegen an die Regierung das Gesuch zu stellen, zur Verbesserung der Verwaltungsrechtspflege in der Richtung einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, daß die Oberämter eine den Oberamtsgerichten ähnliche Organisation erhalten und die Mittelstellen zwischen den Oberämtern und dem Ministerium des Innern ausfallen.

Was den zweiten Gegenstand des Gesetzesentwurfes, nämlich die Einführung von Erkenntnißsporteln in Verwaltungsjustizsachen anlangt, so wird dieselbe von der Regierung nur durch

die Analogie der Sporteln in Civilprozessen gerechtfertigt. Allein schon in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten giebt es Viele, welche es nicht für gerecht und zweckmäßig halten, daß der Staat die Rechtshülfe nicht umsonst gewähre, und gar, um den Staatsangehörigen den Anspruch der Rechtshülfe zu verleiden, Gebühren hiefür erhebe. Der Staat ist gerade dazu da, um seinen Angehörigen die Rechtshülfe zu gewähren, und hiefür bezahlen ihm die Angehörigen Steuern. Das wahre Wohl eines Landes beruht auch darauf, daß die Bürger möglichst leicht und wohlfeil Rechtshülfe erlangen.

Um muthwillige Prozesse zu verhüten, bedarf es der Einführung der Sporteln nicht, denn ohnehin sind die Prozesse mit Kosten und andern Unannehmlichkeiten verbunden, so daß nur sehr wenige Leute Freude am Prozessiren haben. Um dieser Wenigen willen, welche überdieß durch das Mittel der Strafe für muthwillige Streitsucht im Zaum gehalten werden können, sollte man nicht das ganze Volk leiden lassen. Ueberdieß werden ja auch da die Sporteln angesetzt, wo nach dem Urtheile des Richters selbst von einer muthwilligen Streitsucht nicht entfernt die Rede ist, sondern die Partheien gerechten Grund zum Streiten hatten.

Mag man jedoch mit der Sporteler̈hebung in Civilprozeßsachen einverstanden seyn, so duldet doch die Analogie ihre Ausdehnung nicht auf Administrativjustizsachen. Denn bei den letzteren ist der Staat selbst als solcher betheiligt, ihm muß daran liegen, daß die öffentlichen Rechtseinrichtungen ihren Zweck erreichen; es ist daher verkehrt, wenn der Staat seinen Angehörigen es erschwert, selbst dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Rechtseinrichtungen so gehandhabt werden, wie sie im Interesse des Gemeinwesens gegeben worden sind. Was würde man zu dem Vorschlage sagen, die Anzeige eines Verbrechens mit einer Sportel für den Fall zu belegen, wenn der Beweis gegen den Verbrecher nicht geführt werden kann? Offenbar würde durch Annahme eines solchen Vorschlags der Staat sich selbst in seiner im allgemeinen Interesse stattfindenden Strafrechtspflege hindern. Ebenso ist es im Gebiete der andern Staatsverwaltung; der Staat muß nothwendig darauf sehen, daß der Staat richtig verwaltet werde, und daß daher die auf die Staatseinrichtung sich beziehenden Streitigkeiten richtig geschlichtet werden, er darf daher den Angehörigen es nicht durch Besportlung erschweren, die nach ihrer Ansicht vorkommenden Verstöße gegen die öffentliche Rechtseinrichtung bei seinen Behörden behufs der Abhülfe geltend zu machen. Wie bedenklich die Einführung von Sporteln in Administrativjustizsachen sey, erhellt namentlich aus der Betrachtung, daß bei solchen Streitsachen meist auf der einen oder andern Seite nicht blose Einzelnpersonen, sondern Vertreter von öffentlichen Gesammtheiten (Gemeindebehörden, Zunftvorstände u. s. w.) stehen. Wie nachtheilig müßte es z. B. für die Gemeinderäthe seyn, wenn sie ihre Amtspflicht bei Bürgeraufnahmegesuchen u. s. w. in der Art beengt fühlen würden, daß sie für die Gemeinde Gefahr liefen, bei einer Verweigerung des Aufnahmegesuches dieselbe in einen Sportelschaden von bis zu 75 fl. zu versetzen!

Ich bin daher ganz gegen den Art. 14.

Pfeifer.

Beilage 60. (Prot. 251.)

Antwortnote

an die Kammer der Abgeordneten, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Gesetzesentwurfe über die Ausschanksabgabe von Wein und Obstmost.

Nachdem die Kammer der Standesherren über den vorliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Ausschanksabgabe von Wein und Obstmost, über welchen die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten mit verehrlicher Note vom 14. Mai 1853 an sie mitgetheilt worden sind, nunmehr gleichfalls, auf den Grund des angeschlossenen Kommissionsberichtes, ihre Berathungen gepflogen und ihre Beschlüsse gefaßt hat; so beehrt sich der Unterzeichnete, diese dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten erhaltenem Auftrage gemäß zu übersenden, und zugleich das Ersuchen beizufügen, bei Vorlegung derselben in der jenseitigen Kammer, dieser zu eröffnen, daß diesseits von dem Inhalte des §. 20 des Rechenschaftsberichtes vom 28. Februar 1853 die Ziffern 2, 4, 7 gleichfalls für erledigt angenommen worden sind; während die Ziffern 1, 3, 5, 6, 8, 9 bei dem Entwurfe des Malzsteuergesetzes vorkommen werden.

Sich damit rc.

Stuttgart den 19. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren.
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Beilage 61. (Prot. 252.)

Ausgegeben den 17. Dezember 1854.

Nachträglicher Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für innere Verwaltung über einen Zusatzantrag zu Art. 9 Ziff. 4 des Gesetzesentwurfs, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen, Branntweinbrennen und zu Wirthschaftsgewerben.

Berichterstatter: Hochstetter; Mitberichterstatter: Daniel.

In der 247. Sitzung vom 14. December 1854 hat der ritterschaftliche Abgeordnete Frhr. H. v. O w den Antrag gestellt, an die Stelle der Ziff. 4 des Art. 9 des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs Folgendes aufzunehmen:

„4) Kostreicher **bei** öffentlichen Anstalten, **so wie bei Privatunternehmen** dürfen an die Angehörigen der Anstalten ꝛc. Getränke und Speisen abgeben."

Dieser Antrag unterscheidet sich von der Fassung des Gesetzesentwurfs wesentlich darin, daß nach dem Antrage von der in Art. 1 ausgesprochenen Regel des Erfordernisses einer besondern Ermächtigung der Regierungsbehörden zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben auch die Kostreicher bei Privatunternehmen ausgenommen seyn sollen.

In formeller Beziehung haben wir zunächst zu bemerken, daß bei Privatunternehmen, wenigstens nicht in allen Fällen von Angehörigen der Anstalt im Sinne des Entwurfs wird gesprochen werden können, soferne die bei einem Privatunternehmen betheiligten oder beschäftigten Personen zu dem Unternehmer gewöhnlich nur in einem für einen besonderen Zweck eingegangenen Dienstvertragsverhältnisse stehen. Sodann könnten die Worte des Entwurfs

„nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde"

nicht in gleichem Sinne bei Privatunternehmen Platz greifen. In der Sache selbst tritt uns gegen den vorliegenden Antrag schon im Allgemeinen das Bedenken entgegen, den Ausnahmebestimmungen des Art. 9 überhaupt ohne erhebliche Gründe eine weitere Ausdehnung zu geben. Wir vermögen aber im Besondern die Gründe nicht für erheblich zu erkennen, welche von dem Antragsteller und von anderer Seite bei der mündlichen Begründung seines Antrags hiefür angeführt worden sind.

Gegen den Antrag ist hauptsächlich einzuwenden, daß nur eine beispielsweise, keineswegs aber eine abgeschlossene Bezeichnung der verschiedenen denkbaren Arten von Privatunternehmen und der hiebei statthabenden Verpflegung gegeben wurde, wie denn auch eine bestimmte Begrenzung des Umfangs und der Bedeutung der hierher zu zählenden Privatunternehmen sich im Gesetz nicht wohl aufstellen läßt, ohne welche der willkürlichen Ausdehnung in der Anwendung des Gesetzes nicht begegnet werden könnte. Als Beispiele solcher Privatunternehmen wurden angeführt oder lassen sich anführen:

Privatunternehmen für ausgedehntere landwirthschaftliche Culturarbeiten und für größere gewerbliche, insbesondere für Fabriketablissements, ferner für größere Straßen-, Eisenbahn-, Brücken-, Festungs-, Hoch- ꝛc. Bauten, für Privat-Lehr-, Unterrichts- oder Erziehungs-, Versorgungs-, Beschäftigungs-, Heil-, Irren- ꝛc. Anstalten. Wenn nun bei einem derartigen Privatunternehmen die Verabreichung von Speisen und Getränken an die Arbeiter oder Zöglinge, oder diejenigen Personen, die in häuslicher oder geschäftlicher Verbindung mit dem Unternehmer stehen und von ihm zu verpflegen sind, von dem Unternehmer selbst auf eigene Rechnung, aus eigener Hausökonomie und in eigenen oder von seinem Hause aus, nach dem gewöhnlichen oder ortsüblichen Bedarf oder in dem vertragsmäßig vorausbestimmten Maaße stattfindet, so ist eine solche bei jedem andern Privatmann mit mehr oder weniger Hausgenossen ebenso zutreffende Verpflegungsweise, als von jeder polizeilichen oder steueramtlichen Cognition überall unabhängig, schon bisher angesehen worden, und auch der vorliegende Gesetzesentwurf ist gewiß weit entfernt, hierin eine Aenderung des Bestehenden herbeiführen zu wollen.

Anders dagegen verhält sich die Sache, wenn der Privatunternehmer die Verköstigung der von ihm zu unterhaltenden oder bei ihm beschäftigten Personen einem Dritten, einem Nichtwirthe im Wege des Vertrags überläßt oder solche der Concurrenz freigibt, und sie von einem Nichtwirthe sofort übernommen wird. In einem solchen Falle ist es nicht mehr in seine, des Unternehmers, sondern es ist in die Willkühr des aufgestellten oder zugelassenen Kostreichers oder Speisemeisters gelegt, in einer im Voraus auf Gewinn berechneten Weise Speisen und Getränke an die bei dem Unternehmen betheiligten Personen abzugeben, wenn, was in der Regel zutreffen wird, die Kostreichung nicht auf ein bestimmtes Maaß beschränkt, vielmehr jedem Arbeiter ꝛc. es unbenommen seyn sollte, bei diesem Kostreicher ebenso, wie bei einem Wirthe, Speisen und Getränke nach Gefallen, selbst über den gewöhnlichen Bedarf, gegen Bezahlung sich abreichen zu lassen. Es kann dieß und kann noch weiter nicht verhindert werden, wenn es dieser Kostreicher in seinem Interesse findet, auch noch anderen, bei dem Privatunternehmen nicht unmittelbar Betheiligten den Zutritt in seine meist an einem öffentlichen Platze eingerichtete Speise- und Schenkstätte zu gestatten, und auch ihnen auf Verlangen Speisen und Getränke gegen Bezahlung abzureichen. Natürlich kann und wird dieser Kostreicher nicht dabei stehen bleiben, bloß seine Auslagen und Selbstkosten für die Bereitung und Beschaffung von Speisen und Getränken von den Abnehmern sich wieder ersetzen zu lassen. Er wird vielmehr dabei seinen Capitalgewinn und seinen Arbeitsverdienst, wie jeder andere Gewerbetreibende, in Berechnung nehmen; er wird mit einem Worte: ein Gewerbe treiben. Er treibt das Gewerbe des concessionirten Speisewirths, welcher ihn als unbefugten Concurrenten ansehen muß. Wie bei Letzterem,

so treffen auch bei einem solchen Kostreicher für ein Privatunternehmen nicht nur die gleichen Gründe für seine Beiziehung zu Entrichtung der Wirthschaftsabgaben zu, sondern es sprechen auch polizeiliche Gründe dafür, einen derartigen, wenn auch nur vorübergehenden Wirthschaftsbetrieb eines Nichtwirths nur einem Mann von unbescholtenem Rufe zu überlassen, darüber cognosciren und durch Ertheilung polizeilicher Erlaubniß ihn für Einhaltung der Ordnung und polizeilichen Vorschriften bei Führung seiner — Personen verschiedener Kategorie zugänglichen, leicht zu Ausschweifungen führenden — Wirthschaftsgelegenheit verantwortlich machen zu können.

Uebrigens wird die Zulassung einer derartigen Speisemeisterei schon durch den Gesetzesentwurf in so ferne sehr erleichtert, als nach Art. 5 und dem hiezu gefaßten Beschluß der hohen Kammer bei besondern Veranlassungen auch ein vorübergehender Wirthschaftsbetrieb einem Nichtwirth ohne Ansatz eines Concessionsgeldes, jedoch vorbehältlich der Erhebung der Wirthschaftsabgaben, von der Bezirkspolizeibehörde gestattet werden kann, und als nach Art. 6 bei Ertheilung einer persönlichen Wirthschaftsberechtigung auch die Beschränkung auf eine gewisse Zeit zulässig ist.

Aus diesen Gründen können wir dem vorliegenden Antrag*) das Wort nicht reden und tragen darauf an:

über den Antrag des ritterschaftlichen Abg. Frh. H. v. Ow zu Art. 9 Ziffer 4 des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs zur Tagesordnung überzugehen.

*) Pfeifer ist, jedoch aus theilweis abweichenden Gründen, mit diesem Antrag einverstanden.

Beilage 62. (Prot. 252.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben, Berathung gepflogen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung ihrer Beschlüsse enthaltenen Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Zugleich schließt der Unterzeichnete die bei der Kammer der Abgeordneten eingekommenen Eingaben, betreffend das Ausschankrecht der Weinproduzenten, welche Eingaben durch die Beschlüsse zu jenem Gesetzesentwurfe ihre Erledigung erhalten, bei.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 20. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten.
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 63. (Prot. 252.)

Ausgegeben den 17. Dezember 1854.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben.

Art. 1

des Entwurfes mit dem Zusatze anzunehmen:

„Die Fabrikation und der Verkauf von Essig ist dieser Ermächtigung nicht mehr unterworfen.“

Art. 2

Abs. 1 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Mit einer Bierbrauerei ist die Berechtigung verbunden, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen und Bier

in Quantitäten von wenigstens einem Imi an, und Branntwein in Quantitäten von wenigstens einer Schenkmaas an zu verkaufen."

Abs. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„In der Befugniß zur Branntweinbrennerei liegt das Recht, Branntwein auf eigene Rechnung oder um den Lohn zu brennen, und denselben in Quantitäten von wenigstens einer Schenkmaas an zu verkaufen.

Hinsichtlich des Kleinverkaufs von Branntwein bleibt es bei den Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852 Art. 14."

Abs. 3 in Folge der veränderten Fassung von Abs. 1 wegzulassen.

Art. 3

Abs. 1 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Unter Ausschank von Getränken wird deren Verkauf in Quantitäten verstanden, welche bei dem Wein, Obstmost und Bier unter einem Imi von jeder Getränkart, und bei dem Branntwein unter einer Schenkmaaß betragen."

Abs. 2 wegzulassen;

Art. 4

Abs. 1, Ziff. 1, unverändert — und Ziff. 2, unter Weglassung des zweiten Satzes „Das Recht der Beherbergung — — nicht verbunden" anzunehmen;

Ziff. 3 unter Weglassung des Wortes „allein" und unter Abänderung der Worte „ein gewisses bestimmtes Getränke" in „ein einzelnes bestimmtes Getränke"
anzunehmen;

Ziff. 4 und 5 unverändert anzunehmen;

Absatz 2 wegzulassen;

Absatz 3 in folgender veränderter Fassung (Art. 38, Abs. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein) anzunehmen:

„Die Erlaubniß zum Branntweinschank soll künftig, ohne gleichzeitigen Ausschank eines anderen Getränks, nur noch ausnahmsweise in Fällen besonderen örtlichen Bedürfnisses ertheilt werden; die Erlaubniß zum Branntweinschank und zum Ausschank anderer Getränke aber künftig nur noch mit der Bestimmung, daß der Branntweinschank eingestellt werden müsse, wenn der Ausschank anderer Getränke nicht betrieben werde."

Abs. 4 und 5 unverändert anzunehmen;

Art. 5

zuzustimmen; jedoch statt der Schlußworte des zweiten Absatzes „seine Wirthschaft in dem Hauptlokale treibt" zu setzen:

„zu Ausübung seiner Wirthschaftsberechtigung im Hauptlokale befugt ist"

und nach dem zweiten Absatze folgenden Satz einzuschalten:

„Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Ausschank von selbstfabrizirtem Bier durch einen Bierbrauerei- und Ausschanksberechtigten in einem Sommerbierkeller."

Art. 6 und 7

unverändert —

Art 8

unter Einschaltung der Worte

„(Abs. 1 und 2)"

nach „durch solche Dritte" in Abs. 3, anzunehmen;

Art. 9

unter folgenden Modifikationen anzunehmen:

1) in Ziff. 1, nach „auszuschenken" einzuschalten:

„Dieses Ausschanksrecht der Weinproduzenten kann nach Umständen bis auf sechs Monate im Laufe des ersten Jahrs durch das Oberamt erstreckt werden."

Im letzten Satz der Ziff. 1, statt der Worte „dieses Recht" zu setzen:

„das Ausschanksrecht";

und am Schlusse der Ziff. 1 beizufügen:

„Auch kann dessen Ausübung Jedem, welcher in einem der im Art. 13 bezeichneten Fälle sich befindet, vom Gemeinderath, beziehungsweise vom Oberamt versagt werden."

2) Zu Ziff. 4 bleibt die Fassung dem Beschlusse der hohen Kammer über den v. Ow'schen Antrag vorbehalten. *)

3) In Ziff. 5 nach dem Worte „wohnende" den Zusatz aufzunehmen:

„oder regelmäßig beschäftigte"; *)

4) in Ziff. 6 nach „Bier" einzuschalten:

„und Branntwein". *)

Art. 10

unverändert anzunehmen;

Art. 11

anzunehmen; jedoch das Minimum des Conzessionsgeldes für die Verleihung der persönlichen Berechtigung

zu Branntweinbrennereien (Ziff. 2) statt 10 fl. auf		3 fl.,
zum Weinschank (Ziff. 5'a) statt 15 fl. auf		10 fl.,
zu Kaffeewirthschaften (Ziff. 6) statt 10 fl. auf		5 fl.,
zu Garküchen (Ziff. 7) statt 5 fl. auf		1 fl.,

und das Maximum für die persönliche Berechtigung zu Garküchen (Ziff. 7) statt 20 fl. auf 15 fl.

festzustellen; und nach A Ziff. 7, in Abs. 1 folgenden Satz einzuschalten:

„Von unbeständigen Weinschenken wird, wenn der Ausschank, sofern eigenes Gewächs ausgeschenkt wird, in das zweite Quartal fortdauert, an Concessionsgeld angesetzt 1 fl."

Art. 12

unter der Modification anzunehmen, daß statt der Worte in Abs. 2 „bis zu vier, in allen andern Fällen bis zu zehn Jahren" gesetzt werde:

„auf weitere vier, in allen andern Fällen auf weitere zehn Jahre";

Art. 13

unter nachstehender Aenderung der Fassung des Eingangs anzunehmen:

„Durch die Kreisregierung kann auf bestimmte Zeit bis zu drei Jahren oder für immer, einem zum Wirthschaftsbetrieb (Art. 4) dinglich Berechtigten die Ausübung des Gewerbes in Person oder durch Stellvertreter und einem persönlich Berechtigten die Berechtigung entzogen werden, wenn derselbe" ꝛc. wie im Entwurfe.

Art. 14

unverändert anzunehmen;

*) In Folge der Berathung über diese Zusammenstellung (Prot. 252 Seite 509) wurde bei Art. 9 Nr. 2 und 4 gestrichen und Nr. 3 in 2 abgeändert.

Art. 15

anzunehmen und zu demselben folgenden Zusatz zu machen:

„Die Untersuchungen der Vergehen gegen dieses Gesetz werden von den Oberämtern geführt und diese Vergehen innerhalb ihrer Zuständigkeit abgerügt."

Art. 16

Abs. 1 anzunehmen und an dem Schlusse nach „aufzufordern" beizufügen:

„deren Versäumniß die Beachtung späterer Einsprachen ausschließt."

als Absatz 2 aufzunehmen:

„Den rechtzeitig widersprechenden Dritten steht gegen die Ertheilung einer Concession das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren Behörde binnen 15 Tagen zu."

und an die Stelle der Abs. 2 — 5 des Entwurfs Folgendes zu setzen:

„Gegen eine auf die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gegründete Entscheidung der Regierungsbehörde, steht dem Bewerber oder Berechtigten der Recurs an die nächst vorgesetzte Regierungsbehörde zu, welche endgültig zu entscheiden hat. Die Recursausführung muß bei Verlust des Beschwerderechts binnen 30 Tagen von der Eröffnung der Entscheidung an bei der eröffnenden Behörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig."

Art. 17

anzunehmen, jedoch nach Abs. 1 folgenden weiteren Absatz einzuschalten:

„Die Fristen, welche der Art. 12 für die Erlöschung der Berechtigungen durch Nichtgebrauch aufstellt, beginnen in den Fällen, wo die Ausübung schon zur Zeit der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes ruht, erst mit dieser zu laufen."

Beilage 64. (Prot. 252.)

Bericht

der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über den Antrag des Freiherrn v. Varnbüler, betreffend die Ergänzung des Ausschusses.

Berichterstatter: Probst.

In der gestrigen Sitzung hat der Frhr. v. Varnbüler unter Berufung auf §. 190 der Verfassung den Antrag gestellt: die staatsrechtliche Commission mit Begutachtung der Frage zu beauftragen, ob nicht der Ausschuß, so weit er durch abgegangene Mitglieder lückenhaft geworden ist, durch Neuwahl ergänzt werden solle.

Der berührte Paragraph lautet:

„Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschußmitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte."

Außer demselben kommen in Betracht die Bestimmungen des §. 192 in seinen beiden ersten Absätzen.

„Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet."

Ihre Commission glaubt vor Allem die Frage erwägen zu sollen, ob nicht im jetzigen Augenblicke eine Neuwahl des gesammten Ausschusses geboten erscheine.

Die gegenwärtige Ständeversammlung ist dem ersten Absatze des §. 190 gegenüber in einer außergewöhnlichen Lage. Derselbe setzt voraus, daß je nach drei Jahren ein ordentlicher Landtag berufen und je am Schlusse desselben auf die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtag der Ausschuß neu gewählt werde.

Die gegenwärtige Ständeversammlung ist aber im Mai 1851 zusammengetreten, und wählte den Ausschuß, als sie am 1. Juli 1851 erstmals vertagt wurde.

Verhandlungen d. K. d. Abg. I. S. 396.

Sie wurde wieder einberufen auf den 21. Oktober 1851 und blieb versammelt, mit Ausnahme einer kurzen am 22. Dezember 1851 beginnenden, am 14. Januar 1852 schließenden Pause, bis zum 23. März 1852. In diesem Zeitraum wurde

der Etat für $18^{49}/_{51}$ berathen. Nun wurde der Landtag nicht geschlossen, sondern nur bis 16. Juni 1852 vertagt und in der bis 6. September 1852 dauernden Sitzungsperiode der Etat für $18^{52}/_{55}$ berathen. Aber auch jetzt erfolgte nur eine weitere Vertagung bis 1. März 1853 und am Schlusse der hier beginnenden Sitzungen, den 7. Juni 1853, wurde abermals eine Vertagung ausgesprochen.

Verhandlungen d. K. d. Abg. V. S. 3853, VI. S. 5633.

Es hat somit in der Zeit vom Mai 1851 bis Juni 1853 die Ständeversammlung viermal ihre Sitzungen gehalten und nun nach einer weitern bloßen Vertagung zum fünften Male aufgenommen.

Will man hierauf den ersten Absatz des §. 190 der Verfassungsurkunde anwenden, so wird dieß bei näherer Betrachtung nahezu unmöglich.

Zwar ist so viel nicht zu leugnen, daß die Verfassungsurkunde eine zweimalige Wahl des Ausschusses während einer ständischen Wahlperiode voraussetzt. Wenn man die Parenthese (auf drei Jahre) nur so auslegte, daß diese Frist eine undehnbare sey, so müßte jetzt der ganze Ausschuß neu gewählt werden, da die Hälfte der Wahlperiode verflossen ist, ja selbst mehr als drei Jahre seit der Wahl des Ausschusses vorübergegangen sind. Diese Auslegung ist aber schon deßhalb unmöglich, weil nach §. 192 kein Zweifel darüber besteht, daß im Falle der verzögerten Berufung eines Landtags der Ausschuß darum nicht aufhört, seine Funktion gültig auszuüben, auch wenn er dadurch weit über die drei Jahre hinaus in Wirksamkeit stünde, „seine Verrichtungen hören mit der Eröffnung eines neuen Landtags erst auf."

Entscheiden die Jahre an sich nicht, so ließe sich immerhin sagen: die Berufung eines Landtags, wenn diese nach der Hälfte der Gesammtwahlperiode erfolge, beschließe seine Wirksamkeit, und es habe der bisherige Ausschuß daher mit der Berufung gegenwärtiger Versammlung sein Ende erreicht.

Aber auch die Berufung des Landtags in dieser Periode entscheidet an sich nicht. Nur jeder neue ordentliche Landtag hat den ganzen Ausschuß zu wählen und zwar bei seiner Entlassung. Nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung wird ebenso wenig eine Neuwahl nothwendig als eine solche „nach einer bloßen Vertagung" begründet ist. Art. 192 der Verfassungsurkunde.

Mohl Staatsrecht I. S. 744. n. 9.

Man kann die gegenwärtige Ständeversammlung keine außerordentliche nennen, denn sie ist nicht, wie der §. 127 der Verfassungsurkunde erfordern würde, außerordentlicherweise zu Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten berufen. Ihre Hauptaufgabe ist die Berathung des Etats und schon dieß entscheidet gegen jenes Prädikat. Ist sie aber darum eine ordentliche, so ist sie doch keine neuberufene, sondern nur eine nach längerer Vertagung wieder zusammengetretene Versammlung. Die Fassung des Art. 192 1. Abs. dürfte in dieser Hinsicht eine nicht sehr glückliche seyn, wie schon die Verfassungskommission gegenwärtiger Versammlung zu Art. 169 f. des am 12. September 1851 ausgegebenen Verfassungsentwurfs bemerklich gemacht hat; denn nach einer Vertagung des Landtags setzen sich die Verrichtungen nicht des Ausschusses, wie der Paragraph zu sagen scheint, sondern der Ständeversammlung fort; aber auch wenn man annehmen wollte, der Paragraph habe sagen wollen: bei einer bloßen Vertagung höre die Funktion des Ausschusses nicht auf, wäre dies nicht richtig; denn eine neugewählte Versammlung hat bei ihrer ersten Vertagung den Ausschuß stets neu zu wählen. Der Artikel dürfte aber so viel bestimmt genug sagen, daß die Funktionen des Ausschusses nur mit der Eröffnung eines neuen Landtags aufhören, was nun auf den Zusammentritt nach vorheriger bloßer Vertagung entschieden nicht zutrifft, und es ist ebenso bestimmt im zweiten Absatze ausgesprochen, daß bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags der Ausschuß neu gewählt werden muß.

Hiernach hat der bisherige Ausschuß nicht mit dem Zusammentritt der Ständeversammlung am 22. November für immer zu existiren aufgehört, sondern er dauert wie bisher über die Vertagung fort; eine Neuwahl aber wird beim Schlusse des jetzigen Landtags nothwendig seyn.

Uebergehend nun zu der speciellen Frage, welche der Hr. Antragsteller aufgeworfen hat, so bietet deren Bejahung weit weniger Schwierigkeiten dar.

Wenn der §. 190 sagt: die nächste Versammlung ersetze ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschußmitglied definitiv — so kann kein Bedenken dagegen sich erheben, daß immer sogleich beim nächsten Zusammentritt des Landtags eine neue Wahl an der Stelle der Abgegangenen Statt zu finden hat. Dies ergibt sich durch den Gegensatz nach beiden Seiten: die Nächsten in der Stimmenzahl rücken nach, bis dahin, daß die Kammern sich versammeln, um selbst die Ergänzung vornehmen zu können. Sind sie versammelt, so begründet es keinen Unterschied, ob der Landtag ein ordentlicher oder außerordentlicher ist; dem ordentlichen Landtag allein konnte diese Aufgabe nicht vorbehalten werden wollen, da dieser ja überhaupt den ganzen Ausschuß neu zu wählen hat.

Wir sind daher einstimmig der Ansicht, daß die Eingangs aufgeworfene Frage zu bejahen ist. Hinsichtlich der Wirkung dieser Bejahung im Einzelnen aber kommt noch in Betracht:

Die neue Wahl hat sich auf drei Ausschußmitglieder aus der Kammer der Abgeordneten zu erstrecken.

Es sind nämlich von den ursprünglich gewählten Mitgliedern abgegangen: die Abgeordneten Goppelt, v. Kuhn und v. Teuffel, und befanden sich in dem Ausschusse nur noch die Abgeordneten Frhr. v. Hofer, Hirzel, Daniel, Frhr. E. v. Ow, v. Bek.

Der Abg. v. Teuffel war Mitglied des engern Ausschusses und an seiner Stelle ist der Abg. Daniel aus dem weitern Ausschusse in den engern inzwischen eingetreten.

Dafür rückten in den weitern Ausschuß als Ersatzmänner nach die Abgeordneten Reyscher, Wiest von Ehingen, Duvernoy.

Nun wären nicht blos an der Stelle der Letzteren 3 Mitglieder des äußern Ausschusses zu wählen, sondern, da der Abg. Daniel ursprünglich nicht in den engern Ausschuß gewählt war und ebenso provisorisch in diesen eingetreten ist, als die drei Letztgenannten in den äußern, wäre

1) die Wahl eines Mitglieds des engern Ausschusses nöthig und, sofern der Abg. Daniel wieder in den äußern Ausschuß zurückträte, wären

2) zwei Mitglieder des äußern Ausschusses zu wählen.

Für diese Behandlung berufen wir uns auf einen Vorgang vom Jahr 1838.

Als damals der Abg. v. Rauter gestorben war, der dem engern Ausschusse angehörte, trat nicht etwa das nächste Mitglied des äußern Ausschusses an seine Stelle, sondern es wurde auf den Vorschlag des Präsidenten der zweiten Kammer die neue Wahl eines Mitglieds des engern Ausschusses beschlossen, und die erste Kammer war damit einverstanden.

Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1838. Prot. über die 41. Sitzg. v. 12. Mai 1838. S. 2. 44. Sitzg. S. 1.

Da die Wahl am Schlusse der Sitzung vorzunehmen versäumt worden, so berief der Ausschuß das nächststehende Mit-

glied des äußern Ausschusses, das „unterdessen" den Sitzungen des engern Ausschusses anwohnte. Allein nicht nur weigerte sich bei diesem Verhältnisse der Abg. Duvernoy, als Ersatzmann in den äußern Ausschuß einzutreten, sondern es wurde auch jene Unterlassung einer Wahl als ein Fehler in dem Rechenschaftsberichte ausgehoben und von den Kammern stillschweigend als solcher anerkannt.

Verhdl. v. 1838. Bd. XIV. S. 404.

Prot. d. 117. Sitz. v. 9. Oct. 1838. S. 35.
vrgl. Mohl Staatsrecht I. S. 739. not. 9.

Wir beantragen hienach:

die Kammer der Standesherren einzuladen, zur Wahl eines Mitglieds des engern und zweier Mitglieder des weitern Ausschusses aus der Kammer der Abgeordneten mit dieser zusammenzutreten.

Beilage 65. (Prot. 252.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Ergänzung des ständischen Ausschusses.

Nachdem in der Kammer der Abgeordneten die Frage in Anregung gekommen ist, ob nicht der ständische Ausschuß, soweit er durch den Abgang einzelner Mitglieder lückenhaft geworden ist, durch Neuwahl zu ersetzen sey, hat dieselbe in ihrer heutigen Sitzung über diesen Gegenstand Berathung gepflogen und nach dem Antrage ihrer staatsrechtlichen Commission für Bejahung jener Frage sich ausgesprochen und beschlossen:

die Kammer der Standesherren einzuladen, zur Wahl eines Mitglieds des engeren und zweier Mitglieder des weiteren Ausschusses aus der Kammer der Abgeordneten mit dieser zusammenzutreten.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Zugleich erlaubt er sich für den Fall, daß die Kammer der Standesherren mit dem diesseitigen Beschlusse einverstanden seyn sollte, darauf aufmerksam zu machen, daß im Hinblicke auf die nahe bevorstehende Vertagung der Ständeversammlung der nächste Freitag als der äußerste Termin für die Vornahme der gedachten Wahl anzusehen seyn dürfte, daher auch die Kammer der Abgeordneten mit der Anberaumung dieses Termins sich bereits einverstanden erklärt hat.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 20. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten.
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 66. (Prot. 253.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend Besoldungsverhältnisse von Buchhaltern bei der Staatsschuldenzahlungskasse.

Die Kammer der Abgeordneten hat mittels Note vom 13. Dezember l. J. der Kammer der Standesherren zwei Adressen an den K. Geheimen Rath, betreffend Besoldungsverhältnisse von Buchhaltern bei der Staatsschuldenzahlungskasse, zur gleichmäßigen Berathung und Beschlußfassung übermacht.

Erhaltenem Auftrage zu Folge beehrt sich der Unterzeichnete, jenseitiges Präsidium in Kenntniß zu setzen, daß die Kammer der Standesherren das Vorrücken des Buchhalters Rüßseler in die erste Klasse mit 1000 fl. Gehalt gleichfalls beschlossen und sich mit der vorgeschlagenen Adresse *) einverstanden erklärt hat. Dieselbe wird sofort dem K. Geheimen Rath übersendet werden.

Anlangend die zweite Adresse bezüglich der drei Buchhalter Burr, Dank und Gürr, so ist die Kammer der Standes-

*) Siehe Beilage 50.

herren zwar auch ganz damit einverstanden, denselben nach zurückgelegter fünfjähriger Dienstzeit die auf den Grund des §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1821 beantragte Besoldungszulage von 100 fl. jährlich zu verwilligen; sie glaubt aber, daß als Termin, von welchem an diese Erhöhung der Besoldung zu beginnen hätte, der Tag nach dem Ablauf ihrer fünfjährigen Dienstzeit festgesetzt werden sollte: somit, da die Königliche Bestätigung der vorgenommenen Wahl auf den 28. November 1848 fällt, der 29. November 1853 als Zeitpunkt anzunehmen sey, von welchem an die Besoldungserhöhung zu beginnen habe.

Da diese Zeitbestimmung den bisherigen Vorgängen entspricht, und kein hinreichender Grund vorliegen dürfte, von dem bisher beobachteten Verfahren, zumal in einer Zeit der Theurung, abzuweichen, die für Minderbesoldete ohnedieß sehr empfindlich wirkt, so zweifelt die Kammer der Standesherren nicht, daß die Kammer der Abgeordneten diesem Beschlusse beitreten wird, und hat den Unterzeichneten beauftragt, die abgeänderte Adresse dem jenseitigen Präsidium mit dem Ersuchen mitzutheilen, dieselbe der gleichmäßigen Berathung der Kammer der Abgeordneten unterstellen und im Falle des Beitritts an den Ort ihrer Bestimmung gelangen lassen zu wollen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 20. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren.
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 67. (Prot 253.)

Adresse

der Ständeversammlung, betreffend die Dienstalterszulage der Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse Burr, Dank und Gürr.

Euer Königliche Majestät!

Auf die Bitte der am 11. November 1848 durch Wahl der beiden Kammern ernannten und durch höchstes Reseript vom 28. desselben Monats bestätigten Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse: Burr, Dank und Gürr, haben wir in Folge des Ablaufes der ersten fünf Dienstjahre dieser ständischen Diener in Anwendung des §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1821 über die Bezüge der Mitglieder der Ständeversammlung und über die Gehalte der ständischen Beamten und Diener beschlossen:

den genannten drei Buchhaltern eine Dienstalterszulage von je 100 fl. jährlich, und zwar vom 29. November 1853 an, zu verwilligen.

Wir erlauben uns, E. K. M. die unterthänigste Bitte um gnädigste Genehmigung dieses Beschlusses vorzutragen.

In tiefster Ehrfurcht
Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 13./20. Dezember 1854.

unterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 68. (Prot. 253.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend die Bitte um Auskunft über die Grundsätze des Ministeriums des Innern bei Ertheilung der Rechte von juristischen Personen rc.

Erhaltenem Auftrage zu Folge beehrt sich der Unterzeichnete, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren der an den K. Geheimen Rath vorgeschlagenen und anher mitgetheilten Adresse *), betreffend die bei dem Ministerium des Innern zur Anwendung kommenden Grundsätze bezüglich der Ertheilung der Rechte von juristischen Personen, sowie über den Umfang der in einer solchen Verleihung begriffenen Rechte, Auskunft geben lassen zu wollen, beigetreten ist, und dieselbe sofort an den Ort ihrer Bestimmung hat abgehen lassen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 20. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

*) Siehe Beilage 48.

Beilage 69. (Prot. 253.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend die Ergänzung des ständischen Ausschusses.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die verehrliche Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 20. Dezember 1854 zu erhalten, in der die Wahl der nicht definitiv besetzten Stellen im ständischen Ausschusse von der Kammer der Abgeordneten beantragt wird.

Die Kammer der Standesherren, welcher diese Note von dem Unterzeichneten zur Kenntniß gebracht worden, tritt dem eben erwähnten Vorschlage bei und wird, das jenseitige Einverständniß vorausgesetzt, morgen Freitag den 22. Dezember 1854 Vormittags eilf Uhr zu Vornahme der Wahl mit der Kammer der Abgeordneten zusammentreten.

Sie geht dabei von der Annahme aus, daß die Wahl nach den bisherigen Vorgängen in zwei Serien vor sich gehen werde. In der ersten würde für die Ersetzung des fehlenden Mitglieds des engeren Ausschusses, in der zweiten für die Ersetzung der abgehenden Mitglieder des größeren Ausschusses Sorge getragen werden. Da die ausgetretenen Mitglieder der Kammer der Abgeordneten angehört haben, so würden die neu zu wählenden Mitglieder auch aus dieser Kammer zu entnehmen seyn.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 21. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 70. (Prot. 253.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, enthaltend ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf in Betreff verwahrloster Gemeinden.

Nach der jenseitigen gefälligen Mittheilung vom 2. Dezember hat die Kammer der Standesherren über den Gesetzesentwurf, betreffend die Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, gleichfalls Berathung gepflogen; und sie ist den jenseits gefaßten Beschlüssen durchgängig beigetreten.

Bei Art. 2 ist diesseits in Folge von Zweifeln, welche der zweite Satz, wegen des Abtretens des bisherigen ersten Ortsvorstehers und des Rathsschreibers, in Vergleichung mit der Verfassungsurkunde §. 47, letzter Satz, dargeboten, der Beitritt unter besonderer namentlicher Abstimmung einhellig (s. §. 176 jener Urkunde) erfolgt; welche Einstimmigkeit sich auch bei dem Endbeschluß über den ganzen Entwurf ergeben hat.

Indem der Unterzeichnete, erhaltenem Auftrage gemäß, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten geziemend ersucht, Vorstehendes zu deren Kenntniß zu bringen, beehrt er sich, zugleich die an den Königlichen Geheimen Rath gerichtete gemeinschaftliche Erklärung über den Entwurf zu jenseitiger Mitunterschrift, falls sich nicht etwa noch ein Anstand finden sollte, und geneigter Weiterförderung hier beizuschließen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 21. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 71. (Prot. 253.)

Adresse

der Ständeversammlung, betreffend die Beschlüsse derselben zu dem Gesetzesentwurfe über verwahrloste Gemeinden.

Euer Königlichen Majestät
tragen wir in Unterthänigkeit vor, daß wir dem von dem K. Ministerium des Innern unterm 14. August 1854 übergebenen Gesetzesentwurfe, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, unsere verfassungsmäßige Zustimmung mit denjenigen Abänderungen ertheilen, welche Euer Königliche Majestät aus der angeschlossenen*) Zusammenstellung unserer dießfälligen Beschlüsse zu entnehmen geruhen wollen.

*) Siehe Unterbeilage zu Beilage 32, mit der einzigen Abänderung, daß die Ueberschrift statt „Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten" ꝛc. nunmehr lautet: Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung ꝛc.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 20. Dezember 1854.

unterthänigste treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 72. (Prot. 253.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Beschlüsse zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Malzsteuer.

Die Kammer der Standesherren hat den ihr mittelst verehrlicher Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 14. Mai 1853 sammt den betreffenden Beschlüssen letzterer Kammer zur gleichmäßigen Berathung übergebenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Malzsteuer, nunmehr auf den Grund des gedruckt mitfolgenden Kommissionsberichtes gleichfalls berathen und hiebei die in anliegender Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der letzteren zu weiterer Berathung dieses Gegenstandes gefälligst Mittheilung machen und von dem Ergebnisse derselben die Kammer der Standesherren benachrichtigen zu wollen.

Zugleich ist der Unterzeichnete beauftragt, jenseitiges Präsidium zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren in Folge des übereinstimmenden Beschlusses zu Art. 1 Ziff. 4 den §. 14 des Rechenschaftsberichtes vom 28. Februar 1853 als erledigt betrachtet; nicht minder ist sie mit der von der Kammer der Abgeordneten in ihrer Note vom 14. Mai 1853 ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß die Ziffern 1, 3, 5, 6, 8, 9 des §. 20 des genannten Rechenschaftsberichtes hiemit ihre Erledigung gefunden haben.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 21. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Unterbeilage zu Nr. 72.

Beschlüsse

der Kammer der Standesherren auf diejenigen der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzes-Entwurfe, betreffend die Malzsteuer.

Zum Eingange des Gesetzesentwurfs nichts zu bemerken.

Zu Art. 1

ist die Kammer der Standesherren sämmtlichen Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten beigetreten; ebenso der zu Ziff. 4 ausgesprochenen Voraussetzung.

Art. 2.

Dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Steuerpflichtig ist derjenige, welcher für seine Rechnung zur Bierbereitung Malz schrotet oder schroten läßt, oder für welchen Malzsurrogat in eine Braustätte gebracht wird."

Den Abs. 2 des Entwurfes unverändert anzunehmen.

Art. 3 und 4.

Den jenseitigen Beschlüssen beizutreten.

Art. 5.

Mit dem von der Kammer der Abgeordneten an den Eingang des Artikels gesetzten Satze einverstanden; ebenso mit der zu Ziff. 1 beschlossenen Einschaltung der Worte:

„oder bringen läßt";

dagegen in Ziff. 2 von den Personen, deren Namen ꝛc. der Begleitschein enthalten soll, den „Fuhrmann" wegzulassen;

zu Ziff. 3 und 4 einverstanden;

Ziff. 5 Satz 1 mit dem von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Zusatze anzunehmen, demselben aber noch folgenden neuen Satz anzufügen:

„Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, unter dringenden Umständen erleichternde Ausnahmen von diesen näheren Bestimmungen unter Bedingungen eintreten zu lassen, welche sie für nothwendig erachtet";

mit der Weglassung des zweiten Satzes des Entwurfes nicht einverstanden, vielmehr diesen Satz beizubehalten;

die Ziffern 6 und 7 in Uebereinstimmung mit den jenseitigen Beschlüssen ebenfalls unverändert anzunehmen.

Art. 6.

Abs. 1. Der Weglassung des von der Kammer der Abgeordneten gestrichenen Wortes

„geschrotenen"

nicht zuzustimmen und diesen Absatz wie im Entwurf beizubehalten;

dagegen der in Abs. 2 von der jenseitigen Kammer beschlossenen Abänderung beizutreten.

Art. 7.

Das Wort

„geschrotenen"

in Ziff. 4 wie im vorhergehenden Artikel wieder aufzunehmen; mit der jenseits beschlossenen Einschaltung der Worte

„Biers oder"

im letzten Absatze sich einverstanden zu erklären.

Art. 8

wie die Kammer der Abgeordneten unverändert anzunehmen.

Art. 9.

Mit der Weglassung des ganzen Absatzes 1 sowie mit der unveränderten Annahme der Absätze 2, 3 und 4 einverstanden;

dagegen die Einschaltung des Art. 11 in den Art. 9 abzulehnen.

Art. 10.

Ziff. 1 und 2 des Entwurfs ebenfalls unverändert anzunehmen;

Ziff. 3, 4 und 5. Den jenseits beschlossenen Aenderungen zuzustimmen, übrigens in Ziff. 3 die Worte

„in Folge eines dieser Anstände"

als überflüssig zu streichen.

Art. 11.

Mit dem Inhalte dieses Artikels einverstanden, jedoch die Citation des Art. 9 Abs. 2 (letzter Satz) in

„Art. 9 Abs. 1 (letzter Satz)"

abzuändern, da in Folge des oben bei Art. 9 gefaßten Beschlusses der Abs. 1 desselben wegfällt und an dessen Stelle der frühere Abs. 2 tritt.

Art. 12

wie die Kammer der Abgeordneten unter Weglassung der Ziff. 5 anzunehmen; jedoch im zweiten Absatz der Ziff. 2 die Citation des Art. 9 Abs. 2 in Folge des Beschlusses zu Art. 9 in

„Art. 9 Abs. 1"

abzuändern.

Art. 13 und 14.

Mit den jenseits beschlossenen Aenderungen einverstanden.

Art. 14 a.

Dem Abs. 2 unter Bezugnahme auf den diesseitigen Beschluß zu Art. 22 nachstehende Fassung zu geben:

„Wurde in den Fällen des Art. 14 Ziff. 1 und 2 eine Privat-Schrotmühle oder Schrotmaschine benützt, so tritt zugleich deren Beschlagnahme (Art. 22) ein."

Abs. 3. Mit der Strafe der Untersagung des Gewerbebetriebs nicht einverstanden; deßhalb die Sätze

„und der Untersagung des Brauereibetriebs — — — drei Monaten",

sowie

„und dem Verluste der Befugniß zum Brauereibetrieb — — — drei Jahren"
zu streichen;
im Uebrigen dem Artikel zuzustimmen.

Art. 15.

Der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Fassung der Ziff. 1 lit. a—c zuzustimmen, jedoch in Folge des diesseitigen Beschlusses zu Art. 5 Ziff. 5 der lit. b noch anzufügen:
„ohne besondere Erlaubniß (vergl. Art. 5)";
in Ziff. 2 zufolge des diesseitigen Beschlusses zu Art. 6 das von der jenseitigen Kammer gestrichene Wort
„geschrotenen"
wieder herzustellen;
zu Ziff. 3 einverstanden;
den übrigen jenseitigen Beschlüssen zu diesem Artikel zuzustimmen.

Art. 15 a.

Zu Abs. 1 einverstanden;
dem Abs. 2 in folgender veränderter Fassung (vergl. oben Beschluß zu Art. 14 a) zuzustimmen:
„Wenn im Falle des Art. 15 Ziff. 1 eine Privat-Schrotmühle oder Schrotmaschine benützt wurde, so tritt deren Beschlagnahme (Art. 22) ein."

Art. 16.

Mit der Weglassung dieses Artikels einverstanden.

Art. 17.

Der Ziff. 1 folgende, dem Art. 29 des Gesetzentwurfs über die Ausschankabgabe von Wein und Obstmost nach diesseitigen Beschlüssen entsprechende Fassung zu geben:
1) die Uebertretung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes und derjenigen, welche in den zu Vollstreckung desselben von Uns nach Anhörung Unseres Geheimen Raths etwa zu erlassenden Verordnungen werden getroffen werden (Controlevergehen), soweit nicht besondere Strafen angedroht sind."
Zu Ziff. 2, 3 und zum letzten Absatz einverstanden.

Art. 18

gleichfalls einverstanden, diesen Artikel wegzulassen.

Art. 19—21

einverstanden.

Art. 22

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:
„Die Beschlagnahme einer Privat-Schrotmühle oder Schrotmaschine hat einzutreten:
1) in den Fällen der Art. 14 a und 15 a;
2) wenn die zu deren Besitz oder Erwerbung erforderliche Erlaubniß der Finanzbehörde nicht ertheilt worden ist;
3) wenn solche zur Malzschrotung für dritte Personen oder überhaupt zu einem andern als dem in dem Erlaubnißschein bezeichneten Zwecke benützt ward;
4) wenn der amtlich angelegte Verschluß absichtlich verletzt worden ist.
Dem Eigenthümer ist zur Selbstveräußerung der Mühle oder Maschine eine kurze Frist zu bestimmen, und nach deren fruchtlosem Ablauf dieselbe für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen.
Mit einer solchen Beschlagnahme geht immer zugleich das Recht zum Besitz einer Privat-Schrotmühle oder Schrotmaschine verloren, ohne Unterschied, ob solches ein persönliches oder dingliches ist."

Art. 23.

Den ersten Absatz in folgender Fassung anzunehmen:
„Wer Malz oder Bier oder anderes den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes unterliegendes Getränk unter Umständen, welche auf eine Uebertretung dieses Gesetzes und der zu dessen Vollstreckung von Uns erlassenen Verordnungen (Art. 17) hinweisen, ohne" u. s. f. wie im Gesetzesentwurf.
Dagegen einverstanden, die Worte
„Inhaber oder"
vor Eigenthümer zu setzen.
Den Abs. 2 mit dem von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Satz:
„Dem Inhaber — geltend zu machen"
anzunehmen.
Ebenso den Abs. 3 nach jenseitigem Beschlusse.

Art. 24.

1) Statt der von der jenseitigen Kammer gestrichenen Worte: „und der in dessen Folge öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften" zu setzen:
„Die wegen Uebertretung dieses Gesetzes und der zu dessen Vollstreckung erlassenen Verordnungen (Art. 17)";
2) der jenseits beschlossenen Einschaltung der Worte:
„über Abzug des der Armenkasse der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden ist, zufallenden Drittheils"
nicht beizutreten;
dagegen einverstanden, nach dem Worte „fließen" einzuschalten:
„soweit es nothwendig oder zweckmäßig erscheint";
sowie mit dem übrigen Inhalt des Artikels.

Art. 25.

Der Ziff. 1 beizutreten;
Ziff. 2 unter Veränderung der Worte des Gesetzesentwurfes „oder der in dessen Folge öffentlich bekannt gemachten Vorschriften" in:
„oder der zu dessen Vollstreckung erlassenen Verordnungen (Art. 17)"
anzunehmen.
Ziff. 3 beizutreten;
Ziff. 4 mit jenseitiger Fassung jedoch unter Hinweglassung der Worte im ersten Absatz
„Papiere dürfen hiebei nicht in Beschlag genommen werden",
einverstanden.
Ziff. 5—7 unverändert anzunehmen.

Art. 26, 26 a,

wie dieselben von jenseitiger Kammer vorgeschlagen wurden, anzunehmen.

Zu Art. 27

sowie mit dem Schlußsatz einverstanden.

Beilage 73. (Prot. 253.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend ihre Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe über die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß.

Indem der Unterzeichnete, in Erwiederung der gefälligen Note vom 16. d. M. das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer in Kenntniß zu setzen die Ehre hat, daß auch die Kammer der Standesherren dem von der K. Regierung eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß, in unveränderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat, schließt er zugleich eine Adresse an den K. Geheimen Rath, worin dieses Ergebniß der ständischen Berathung mitgetheilt wird, mit dem Ersuchen an, dieselbe, wenn kein Anstand obwaltet, mitunterzeichnen und an ihre Bestimmung abgehen lassen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 20. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 74. (Prot. 253.)

Adresse

der Ständeversammlung, betreffend die Zustimmung zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß.

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir über den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß, Berathung gepflogen und demselben unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 20. Dezember 1854.

unterthänigste treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 75. (Prot. 253.)

Ausgegeben den 17. Dezember 1854.

Bericht

der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in Betreff der Berechtigung der gegenwärtig versammelten Kammer der Abgeordneten zur Berathung und Verwilligung des Hauptfinanzetats von $18^{55}/_{58}$.

Berichterstatter: Wiest von Ehingen.

Auf die von dem Abg. Weber in der Sitzung vom 24. November d. J. gestellte Anfrage,

> ob die K. Staatsregierung gesonnen sey, bei der gegenwärtigen Ständeversammlung für die Jahre $18^{55}/_{58}$ oder für eine kürzere Zeit einen Finanzetat einzubringen,

hat der Finanzminister in der Sitzung vom 25. November d. J. erwiedert, der §. 112 der Verfassungsurkunde schreibe als Regel die dreijährige Gültigkeit des Hauptfinanzetats vor, und die Regierung finde keinen Grund, bei dem nächsten Finanzetat von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, worauf, da die sechsjährige Wahlperiode dieser Kammer im Mai 1857 zu Ende geht, beschlossen worden ist, die Frage

> ob die gegenwärtige Kammer der Abgeordneten einen über ihre Wahlperiode hinausreichenden Finanzetat berathen und beschließen könne,

durch die staatsrechtliche Kommission begutachten zu lassen.

Indem wir uns dieses Auftrags hiemit entledigen, bemerken wir zunächst, daß diese Frage in ähnlicher Weise schon früher vorgekommen ist, und erlauben uns in dieser Beziehung das Nachstehende voranzuschicken.

§. 1.

Nachdem am 1. Dezember 1826 die damalige Ständeversammlung zum erstenmal zusammengetreten war, bemerkte der Finanzminister, als er in der Sitzung der damals neu gewählten Kammer der Abgeordneten vom 7. Dezember 1826 den Finanzetat für 1826—29 vorlegte, am Schlusse seines Vortrags, es sey bisher ein Uebelstand gewesen, daß der Etat nicht rechtzeitig, innerhalb der vier Monate des §. 114 der Verfassungsurkunde, habe festgestellt werden können, und hiedurch die Stände genöthigt gewesen seyen, die Steuern für ein bereits vorgerücktes Etatsjahr vorläufig zu bewilligen, ehe die Nothwendigkeit der Ausgaben habe geprüft werden können. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, und damit die im Dezember 1829 wieder zusammentretenden Stände in den Stand gesetzt seyen, ihre Arbeiten bezüglich des nächsten Etats noch vor dem Ablauf des Termins der früheren Steuerverwilligung zu beendigen, sey die Regierung bereit, auch für das vierte Etatsjahr $18^{29}/_{30}$ jetzt schon einen Etat vorzulegen, wenn die Stände hierauf einzugehen geneigt seyen.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18^{26}/_{27}$ Hft. I. S. 68.

Ohne einen Beschluß der Kammern abzuwarten, hat sodann die K. Regierung den Etat für $18^{29}/_{30}$ am 20. April 1827 auch wirklich eingebracht.

Ebendas. Hft. III. S. 659. 668.

Die damalige Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten sprach sich in ihrem ausführlichen Berichte unter anderm dahin aus, dem oben berührten bisherigen Uebelstande werde durch die vorgeschlagene Ausdehnung der Steuerverwilligung auf ein viertes Etatsjahr und die künftige dreijährige Verwilligung im letzten Jahre der Etatsperiode abgeholfen, und dem Vorschlage der Regierung, dießmal den Etat für die vier Jahre 1826—1830 zu berathen und zu beschließen, stehe kein Hinderniß entgegen, indem der §. 112 der Verfassungsurkunde, wonach der Etat in der Regel für drei Jahre gelte, von dieser Regel abzuweichen und die Verwilligung weiter auszudehnen gestatte.

Die Commission beantragte sodann auch, auf die Berathung des Etats für $18^{29}/_{30}$ einzugehen.

II. außerordentl. Beilagenheft, 3. Abthl. S. 72 r.

Als dieser Bericht in der Kammer zur Berathung kam, bemerkte ein Mitglied, es entstehe das Bedenken, daß vermöge dieser Einrichtung, die fortdauern werde, die gegenwärtige und jede künftige Versammlung über die Periode ihrer Wirksamkeit hinaus- und in die der folgenden Versammlung eingreifen werde.

Dieser letztere Gesichtspunkt wurde jedoch damals nicht weiter verfolgt, sondern beschlossen, den Antrag der Commission anzunehmen.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten $18^{26}/_{27}$, 7. Hft. S. 1433 ff.

Die in der Kammer der Standesherren besonders gewählte Commission erklärte sich in ihrer Mehrheit für einverstanden. Von einem der drei Mitglieder dieser Commission aber, welches abweichender Meinung war, wurde unter anderm geltend gemacht, durch den Vorschlag der Regierung kämen die gewählten Mitglieder der Ständeversammlung auf dem nächsten Landtage, wo der Etat für $18^{30}/_{33}$ zu berathen sey, in den Fall, schon im Namen ihrer Nachfolger Steuern zu verwilligen, indem ihre sechsjährige Wirksamkeit mit dem Jahr 1832 aufhöre.

Die Kammer der Standesherren trat jedoch in ihrer überwiegenden Mehrheit dem Antrage ihrer Commission ebenfalls bei.

Verhdl. d. K. d. St.-H. v. $18^{26}/_{27}$ Hft. III. S. 449. 451. 458.

In Folge dieser Beschlüsse wurde zunächst das Budget an-

statt bis 1829 bis 1830 ausgedehnt, sodann in der folgenden Finanzperiode der Etat für die drei Jahre 18³⁰/₃₃ votirt.

§. 2.

Dieses Verfahren der Ständeversammlung von 1826 kam sodann auf dem zweiten Landtage von 1833 aus Anlaß des Canzleibaus in Stuttgart und der dafür bewilligten Baukosten in der damaligen staatsrechtlichen Commission zur Sprache, indem dieselbe in ihrem Berichte vor allem die Frage aufwarf:

> ob die Ständeversammlung von 1826, deren Wahlperiode nur bis zum Jahr 1832 gegangen, bis zum 1. Juli 1833 Ausgaben gültig habe verwilligen können?

Verhdl. d. K. d. Abg. v. 2. Landt. v. 1833, Bd. IV. 27. Sitzg. S. 71 ff.

Die Mehrheit jener Commission sprach sich im Wesentlichen dahin aus: da der §. 124 der Verfassungsurkunde die Stände ohne alle Beschränkung auf die Verwilligung der Steuern hinweise, und der §. 112 der Verfassungsurkunde keine unabänderliche Norm enthalte, sondern einer Ausnahme von der Regel, wonach der Etat auf drei Jahre gelten solle, Raum gebe, so habe die Ständeversammlung von 1826 ihre Befugnisse nicht überschritten. Schon im Jahr 1820, wo man den Motiven des §. 112 noch näher gestanden sey, habe man eine solche Ausnahme beschlossen, und den Etat nur auf ein Jahr bewilligt. Weil sich ferner die Dauer der Wahl- und Finanzperiode im wirklichen Leben nie so nahe bringen lasse, daß die eine mit der andern sich endige, so erscheine die Behauptung, eine Ständeversammlung könne nie über ihre Wahlzeit hinaus Steuern verwilligen, unrichtig. Nirgends sey in der Verfassungsurkunde die Nothwendigkeit dieses Zusammentreffens vorgeschrieben, vielmehr enthalte sie Bestimmungen, welche zum Gegentheil führen; denn im Falle der Auflösung einer schon längere Zeit thätig gewesenen Kammer ändere sich die Wahlperiode durch die neue Wahl, während die Finanzperiode unverändert bleibe.

Wende man ein, sey eine Ständeversammlung befugt, die Steuern auf ein Jahr über ihre sechsjährige Wahlzeit hinaus zu verwilligen, so könne dieß mit gleichem Recht auf mehrere Jahre geschehen, so könne dieser Einwand um deßwillen nicht in Betracht kommen, weil für eine so weit gehende Ausdehnung keine zureichenden Gründe, ohne welche von der Regel des §. 112 nicht abgewichen werden dürfe, denkbar seyen, und überdieß werde eine kluge Regierung, da die Umstände in vielen Jahren sich ändern können, von selbst keine solche Ausdehnung verlangen, und derselben noch weniger von den Ständen stattgegeben werden.

Die Minderheit der Commission (der Abg. Hufnagel) äußerte sich dahin:

Nach seiner Ansicht habe die Kammer von 1826 über ihre sechsjährige Periode hinaus, für das siebente Jahr von 18³²/₃₃, keine Steuern verwilligen können, und sie hätte nach Annahme des ersten auf vier Jahre sich erstreckenden Etats, den folgenden auf zwei Jahre beschränken sollen; denn jeder Funktionär könne nur auf die Dauer seiner Vollmacht wirksam seyn, gemäß dem §. 127 der Verfassungsurkunde sey aber der Beruf der gewählten Mitglieder der zweiten Kammer auf die Dauer von sechs Jahren beschränkt. — Da die eigentlichen Gesetze vermöge ihrer Natur eine bleibende Bestimmung haben, so können sie über jene sechs Jahre hinaus von den Ständen angenommen werden. Anders verhalte es sich mit den Finanzgesetzen. Diese seyen durch das wandelbare temporäre Bedürfniß bedingt, und daher nothwendig selbst nur transitorisch, weßhalb es als natürlich erscheine, daß in dieser Beziehung eine Ständeversammlung ihre Wirksamkeit nicht über die Dauer ihrer Wirksamkeit hinaus erstrecken und nicht über sechs Jahre Steuern verwilligen könne.

Nach dem §. 112 der Verfassungsurkunde können die Regierung und die Stände den Etat aus hinreichenden Gründen auch auf vier und zwei, ja auf alle sechs Jahre auf einmal verabschieden. Demnach gelte ein verabschiedeter Etat der Auflösung ungeachtet für die ganze Dauer seiner Verabschiedung; denn ein perfect gewordener rechtlicher Akt bleibe gültig, auch wenn sich die Umstände später ändern.

Uebrigens sey die Frage, da sich ein ganzer Staatshaushalt nicht ungeschehen machen lasse, und von einer Nichtigkeit im privatrechtlichen Sinne keine Rede seyn könne, ohne praktische Folgen. Vhdl. d. K. d. Abg. v. 1833. Bd. IV. 27. Sitzg. S. 71 — 89.

Als dieser Bericht der staatsrechtlichen Commission in der Sitzung vom 14. August 1833 in der Kammer der Abgeordneten zur Berathung kam,

Verhdlgen. Bd. VI. 32. Sitzung S. 3 bis 63,

wurde gegen die Ansicht der Mehrheit der Commission hauptsächlich eingewendet: daß die zweite Kammer keine Steuern über ihre Wahlperiode hinaus verwilligen könne, stehe zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung, aber in der Vernunft, indem sonst die Thätigkeit der künftigen Ständeversammlung ganz eludirt, ihr Steuerverwilligungsrecht verkürzt, die Steuern auf 12 und mehr Jahre verwilligt, und dadurch die Bestimmung des §. 127 der Verfassungsurkunde umgangen werden könnte. Gemäß den §§. 127 und 112 der Verfassungsurkunde sey die verfassungsmäßige Grenze der Dauer einer Steuerverwilligung in der Dauer der Wahlperiode zu suchen, ohne die Festhaltung dieser Grenze fehle es an jedem Anhaltspunkte, und würde jede beliebige Ausdehnung statthaft erscheinen. Auch der §. 114 der Verfassung beweise, daß die Urheber derselben davon ausgegangen seyen, daß die Etatsperioden und die Wahlperiode gleichen Schritt mit einander halten sollen; denn sonst hätte der §. 114 nicht nöthig gehabt, für die Zwischenzeit von dem Ablauf einer Etatsperiode bis zur neuen Verwilligung eine Vorsehung zu treffen. Daß eine Ständeversammlung über die Zeit ihres Mandats hinaus noch auf ganze Jahre verwilligen dürfe, davon stehe nichts in der Verfassung. Ueberdieß, wurde weiter eingewendet, könnte auf diese Weise die Einberufung der nächsten Versammlung weiter hinausgeschoben und ihr dadurch die Möglichkeit der rechtzeitigen Beschwerdeerhebung entzogen werden.

Hiegegen wurde, namentlich von dem Ministertische aus, im Wesentlichen geltend gemacht, gemäß dem §. 112 habe die Ständeversammlung von 1826 von der Regel eine Ausnahme machen und auf vier Jahre die Steuer verwilligen können; im Jahr 1830, bei der Verabschiedung des zweiten Etats von 18³⁰/₃₃, habe sie sich aber nicht veranlaßt gefunden, von der Regel des §. 112 abzuweichen; ihr Verfahren sey daher wieder verfassungsmäßig gewesen. Aus dem temporären Charakter der Finanzgesetze folge nur, daß der Etat auf einen bestimmten, und zwar einen nicht zu großen Zeitraum zu begrenzen, keineswegs aber, daß die Dauer der Verwilligung mit der Wahlperiode in untrennbarem Zusammenhange stehen müsse. Es gebe Staaten, wo die Stände alle zwei Jahre gewählt, das Budget aber auf 10 Jahre verabschiedet werde. Wenn es so natürlich wäre, daß eine Ständeversammlung nicht über die Dauer ihrer Wirksamkeit verwilligen könne, so müßte es ebenso natürlich seyn, daß ihre Verwilligung mit ihrer Auflösung aufhöre. Da die Verfassung keine ausdrückliche Bestimmung enthalte, so könne nur das allgemeine Verhältniß der Gesetzgebung entscheiden. Dieses bringe es aber mit sich, daß es keine anderen Beschränkungen gebe, als welche die Verfassung selbst aufstelle, diese ziehe aber

außer derjenigen des §. 112 keine Schranke. Der §. 114 habe auch sonst seine gute Bedeutung; denn es können die Steuern über die Wahlperiode hinaus verwilligt und man dennoch genöthigt seyn, von jenem Paragraphen Gebrauch zu machen.

Von anderer Seite wurde noch hervorgehoben, die Stände können zwar nach 6 Jahren nichts mehr beschließen, aber daraus folge nicht, daß sie während dieser 6 Jahre nicht beschließen können, was in die nächste Wahlperiode eingreife. Die Stände können Handelsverträgen zustimmen, Schulden auf das Kammergut übernehmen; alles dieses erstrecke seine Wirkung in künftige Wahlperioden hinein.

Es wurde sodann, nachdem der Abg. v. Zwergern den Antrag gestellt hatte, den Streit beruhen zu lassen und auf die Tagesordnung überzugehen,

l. c. S. 53, 54,

mit 47 gegen 32 Stimmen beschlossen, über die Frage von der Befugniß der Kammer von 1826, über ihre Wahlperiode hinaus die Steuer zu bewilligen, zur Tagesordnung überzugehen.

Hiernach blieb damals die Frage unentschieden.

§. 3.

Als auf dem Landtage von 1838 die K. Staatsregierung die Eröffnung gemacht hatte, es könne der Fall eintreten, daß sie sich vor dem gänzlichen Umfluß der laufenden Wahlperiode (20. Mai 1839) zu einer Erneuerung der Wahlen der Abgeordneten veranlaßt finde, indem zu rechtzeitiger Verabschiedung des auf den 1. Juli 1839 verfallenden neuen Finanzetats zu wünschen sey, daß der nächste ordentliche Landtag schon in den ersten Monaten des Jahres 1839 eröffnet werde, kam, da die Staatsregierung die Absicht hatte, diese Auflösung in der Zeit von dem Auseinandertritt der damaligen Ständeversammlung bis zu dem künftigen ordentlichen Landtag vorzunehmen, die Frage zur Erörterung, ob auch eine nicht versammelte Kammer aufgelöst werden könne.

Hierüber fand, nachdem der Commissionsbericht erstattet worden war (Vrhdlg. d. K. d. Abg. v. 1838, Bd. XIV. 4. Beilagenheft S. 307) in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 22. Juni eine Verhandlung statt,

Verhdlgen. d. K. d. Abg. von 1838, Bd. IX., Sitzung vom 22. Juni 1838, S. 9 ff.,

wobei der damalige Chef des Departements des Innern unter anderem äußerte: „gesetzt, die gegenwärtigen Stände hätten die Ansicht ausgesprochen, daß die Regierung auf den 9. Januar 1839 keine neu gewählten Stände einberufen könne, sondern entweder die alten, so lange ihre Vollmacht laufe, berufen oder sie vorher auflösen müsse; würde in einer solchen Ansicht nicht die Behauptung liegen, daß die gegenwärtige Kammer nochmals das Budget, d. h. pro $18^{39}/_{42}$ bewilligen könne? Ich gestehe, daß dieß nicht dem Geist der Verfassung gemäß wäre. Die Worte derselben stehen nicht entgegen, allein von dem Begriff des ordentlichen Landtags ist die Geldbewilligung und überhaupt die Regulirung des Staatshaushalts unzertrennlich."

Sodann äußerte sich derselbe Departementschef in folgender Weise:

> „Der Regierung wäre nichts leichter, als diese Kammer im November dieses Jahrs zu berufen und ihr das neue Budget vorzulegen, und die Zeit bis zum 20. Mai 1839 wäre hinreichend, um mit einer Kammer, die schon zweimal den Staatsetat mit verabschiedet hat, ein neues Budget zu berathen. Die Regierung ist aber der Ansicht, daß dieß nicht im Geiste der Verfassung liege ....
>
> Es handelt sich hier von dem Geiste der Verfassung, welcher fordert, daß eine sechsjährige Wahlperiode zwei ordentliche Landtage in sich begreife, und zwei ordentliche Landtage die zweimalige Bestellung des Staatshaushalts vornehmen."

L. c. S. 19. 27. 56.

§. 4.

Auch die Doktrin hat sich über die Frage, über welche wir uns zu äußern haben, ausgesprochen.

R. Mohl, Staatsrecht rc. Band I. S. 658 sagt:

> „In Beziehung auf eine Verlängerung der gesammten Finanzperiode ist vor allem wohl unzweifelhaft, daß eine Ständeversammlung nicht berechtigt ist, solche Beschlüsse über den Staatshaushalt zu fassen, welche die verfassungsmäßigen Befugnisse der nächsten, d. h. mit einer neugewählten Abgeordneten-Kammer versehenen Ständeversammlung schmälern oder vernichten würden. Die Verfassungsurkunde räumt jeder Ständeversammlung gleiche Rechte ein, und es ist daher ein Budget als den Bestimmungen der Verfassung zuwiderlaufend zu erklären, welches eine vorhergehende über ihre Wahlperiode hinaus verwilligen würde. Ohne diese Beschränkung wäre es einer Versammlung möglich, in Gemeinschaft mit der Regierung alle künftige ständische Wirksamkeit in Finanzsachen durch eine für alle Zeiten geltende Verwilligung des Budgets ganz aufzuheben."

Ebendaselbst S. 665 sagt sodann R. Mohl in einer Note zu dem Obigen:

> „Sind diese Sätze richtig, so ist die Verlängerung des Etats von $18^{32}/_{33}$ und $18^{38}/_{39}$ nicht zu billigen. Der Ständeversammlung stand es im Jahr 1826 frei, auf ihrem ersten Landtage das Budget anstatt bis 1829 bis 1830 auszudehnen; allein sie hätte dann auf ihrem zweiten Landtage nur zwei Jahre verwilligen sollen. Ebenso konnte die Versammlung im Jahr 1836 keine hinreichende Berechtigung zum Uebergreifen in die Berechtigungszeit der nächsten Versammlung darin finden, daß ihre Vorgängerin ihr ein Jahr abgenommen hatte. Erlittenes Unrecht gibt keine Befugniß, ebenfalls Unrecht zu begehen; ... man werde doch den Satz nicht aufstellen wollen, daß nur, was mit ausdrücklichen Worten in der Verfassungsurkunde stehe, nicht aber auch, was mittelst richtiger Schlüsse aus ihr abgeleitet werde, Zwangskraft habe."

Auch P. A. Pfizer hat sich in gleichem Sinne ausgesprochen,

P. Pfizer, das Recht der Steuerverwilligung, S. 100 ff.

§. 5.

Nachdem wir Dieses vorausgeschickt haben, gehen wir zur Begutachtung der uns zugewiesenen Frage über.

Auf dem Landtage von $18^{48}/_{49}$ wurde der Staatshaushalt bekanntlich nur für das Etatsjahr $18^{48}/_{49}$ verfassungsmäßig verabschiedet, und vom 1. Juli 1849 an bis zum erstmaligen Zusammentritt der gegenwärtigen Ständeversammlung (6. Mai 1851) und noch später wurden die Steuern bloß provisorisch erhoben. Erst die gegenwärtigen Stände haben zuerst für $18^{49}/_{52}$ und sodann später für $18^{52}/_{55}$ das Budget in verfassungsmäßiger Weise berathen und verwilligt, und nun ist nach der Erklärung des Finanzministers in der Sitzung vom 25. November d. J. die K. Staatsregierung gesonnen, der gegenwärtigen Ständeversamm-

lung auch noch den Finanzetat für $18^{55}/_{58}$ zur Verabschiedung vorzulegen.

Da gemäß dem §. 157 und 164 der Verfassungsurkunde die Mitglieder der zweiten Kammer, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme haben, nur auf die Zeit von sechs Jahren gewählt sind, und diese sechs Jahre, wie bisher immer angenommen worden ist,

R. Mohl, l. c. S. 558 N. 6,
Pfizer, l. c. S. 110.

von dem Tage des erstmaligen Zusammentritts der Kammer sich berechnen, so erlischt die Vollmacht der gegenwärtigen Kammer der Abgeordneten mit dem 6. Mai 1857. Hiedurch ergibt sich, daß der noch übrige Rest ihrer Wahlperiode mit der nächsten dreijährigen Etatsperiode von $18^{55}/_{58}$ um mehr als ein Jahr nicht übereinstimmt, daß namentlich das letzte Jahr dieser Etatsperiode ganz außerhalb der Wahlperiode der Kammer fällt.

Um eine Uebereinstimmung herbeizuführen, ständen zwei Wege offen. Die K. Staatsregierung könnte, was gemäß dem §. 112 *) der Verfassungsurkunde unbestrittenermaßen zulässig ist, entweder die nächste Etatsperiode um ein Jahr abkürzen, oder sie könnte die Kammer auflösen und der neu zu wählenden das dreijährige Budget für $18^{55}/_{58}$ vorlegen.

Die K. Staatsregierung will aber keinen dieser Wege betreten, indem sie der Ansicht ist, daß die gegenwärtige Kammer, ungeachtet ihre Vollmacht mit dem 6. Mai 1857 aufhört, gleichwohl befugt sey, den Finanzetat für die drei Jahre $18^{55}/_{58}$ zu berathen und zu beschließen.

Vor allem erlauben wir uns zu bemerken: Wenn auch im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit eines dreijährigen Finanzetats nicht in Abrede zu ziehen ist, so ist doch nicht abzusehen, wie die Berathung eines zweijährigen Etats mit größeren Kosten verbunden seyn soll. Dieß wäre nur dann der Fall, wenn die künftigen Ständeversammlungen nur zweijährige Etats verabschieden sollten. Hievon ist aber keine Rede. Anderer Seits kommt in Betracht, daß die Wiederherstellung einer größeren Uebereinstimmung der Wahlperiode mit den Etatsperioden wünschenswerth erscheint, während sie, wenn auf das Ansinnen der K. Staatsregierung eingegangen wird, um mehr als ein Jahr auseinander gerückt werden. Mag es sich mit der Zweckmäßigkeit indessen wie immer verhalten, so scheint uns unbestreitbar zu seyn, daß hier nicht Gründe der Zweckmäßigkeit, sondern nur Rechtsgründe, bloß der Inhalt und der Sinn der Verfassung entscheiden können, wie wir denn auch annehmen zu dürfen glauben, daß die Kammer die berührte Frage hauptsächlich in dem Sinn und zu dem Zweck an ihre staatsrechtliche Commission gewiesen hat, um sie nach ihrer rechtlichen Seite prüfen zu lassen.

Was diese Seite der Sache betrifft, kommt vor allem in Betracht, daß der Finanzetat, welchen die K. Staatsregierung einbringen will, den regelmäßigen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreitet. Es fragt sich also nicht, ob und in wie weit dem §. 112 der Verfassungsurkunde gemäß eine Verlängerung der Etatsperiode über drei Jahre statthaft ist, sondern lediglich, ob ein Finanzetat, welcher jene regelmäßige Zeitdauer von drei Jahren an sich zwar einhält, dabei aber in die Wahlperiode der nächsten Ständeversammlung in der oben bezeichneten Weise übergreift, von der gegenwärtigen zweiten Kammer berathen und votirt werden kann?

Diese Frage ist zwar in der Verfassungsurkunde nicht mit ausdrücklichen Worten entschieden; allein das den Ständen durch die Verfassung (§. 124. §. 109) eingeräumte Steuerverwilligungsrecht ist für die einzelne neugewählte Ständeversammlung eine so wesentliche Befugniß, daß die Beschränkung derselben durch die vorangehende Ständeversammlung nicht als statthaft angenommen werden kann. Zu einer solchen Beeinträchtigung und Schmälerung kommt es aber, wenn die Steuerverwilligung über die Wahlperiode hinaus erstreckt werden darf. Zwar würde, da der §. 112 der Verfassungsurkunde der Ausdehnung des Budgets hinsichtlich seiner Zeitdauer im Allgemeinen schon viel engere Grenzen anweist, und die daselbst gestattete Ausnahme vernünftiger Weise nicht einmal bis zur Regel von drei Jahren sich erweitern, geschweige denn alle Schranken umstoßen könnte, die Folge einer solchen Ueberschreitung der Wahlperiode nicht seyn, daß eine Ständeversammlung, wie Pfizer l. c. S. 111 und 124 und R. Mohl l. c. S. 658 meinen, das Budget auf zwanzig und mehr Jahre verwilligen, ja die ganze künftige Wirksamkeit der Stände in Finanzsachen völlig aufheben könnte. Allein wenn für eine derartige Ausdehnung der Steuerverwilligung über die Wahlperiode hinaus lediglich der Umstand entscheiden sollte, daß die zweite Kammer zur Zeit der Verwilligung überhaupt noch das Verwilligungsrecht hat, so ist wenigstens so viel gewiß, daß eine solche Kammer mit dem gleichen Rechte noch in der letzten Zeit ihrer Wahlperiode, innerhalb der Schranken des §. 112 der Verfassungsurkunde sich haltend, einen Etat votiren könnte, welcher auf drei Jahre und darüber in die Wahlperiode der nächsten Kammer eingreifen würde. Wenn sich aber ein so auffallender, weitgehender Folgesatz ergibt, so beweist dieß am besten, daß der Grundsatz selbst nicht richtig seyn kann. Die Verfassung räumt nirgends die Befugniß zu einem solchen Uebergriffe in die nächste Wahlperiode ein. Man beruft sich auf den §. 112; allein daselbst ist lediglich nur bestimmt, daß der Hauptfinanzetat in der Regel auf drei Jahre festzustellen sey, woraus noch keineswegs folgt, daß dieß auch dann gestattet ist, wenn hiedurch die Grenze der Wahlperiode überschritten würde. Der §. 112 steht vielmehr, wie schon von der konstituirenden Versammlung angenommen worden ist,

Pfizer, l. c. S. 115,

mit dem §. 157 und dem §. 127 der Verfassungsurkunde in augenfälligem Zusammenhange. Dem §. 157 zufolge nämlich soll alle sechs Jahre eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten stattfinden, und gemäß dem §. 127 „wird der König alle drei Jahre die Versammlung der Stände einberufen.“ In dieser Verbindung wird klar, von welcher Voraussetzung der §. 112 ausgeht, daß angenommen ist, die sechsjährige Wahlzeit spalte sich in zwei gleiche Hälften mit je einem ordentlichen Landtage zu Anfang des dreijährigen Zeitraums, und jedem dieser Landtage sey das für die Regel auf drei Jahre zu bemessende Budget vorzulegen. Hiernach befaßt sich der §. 112 der Verfassungsurkunde lediglich mit der Frage, wie innerhalb der Wahlperiode die Hauptfinanzetats hinsichtlich ihrer Zeitdauer festzustellen sind, und begründet derselbe keineswegs die Behauptung, daß mit der Einhaltung der im §. 112 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Zeitdauer des Etats vorgeschriebenen Grenzen alles gethan, und unter dieser Voraussetzung auch eine Ueberschreitung der Wahlperiode gestattet sey.

Zu demselben Ergebnisse führe, wurde in der Mitte unserer Commission geltend gemacht, eine andere Betrachtung, die Betrachtung nämlich, daß zwischen den gewählten Volksvertretern und ihren Wählern das Verhältniß des Mandats stattfinde. Offenbar sey es aber in dem Willen der Wähler, welche gemäß dem §. 157 die Vollmacht nur auf die Dauer von sechs Jahren übertragen, gelegen, daß ihre Vertreter, sofern es sich um die Auflegung von Lasten und Steuern für eine gewisse Zeit handle,

*) Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

sie auch nicht zu Leistungen für eine längere Zeit verpflichten können, indem sie sich offenbar vorbehalten haben, in Betreff der Uebernahme solcher Verpflichtungen für eine spätere Zeit frei zu seyn, und zu diesem Zwecke nach Ablauf der sechs Jahre je nach Umständen einen anderen Vertreter aufzustellen.

Hiernach sind wir in unserer Mehrheit der Ansicht, daß die **Kammer der Abgeordneten nicht befugt ist, ein Budget zu berathen und zu beschließen, welches über ihre Wahlperiode hinausreicht.**

Man wendet hiegegen hauptsächlich ein, die Ständeversammlung gebe Gesetzen, Handelsverträgen ꝛc. ihre Zustimmung, welche ihre Wirkung nicht bloß auf die Wahlperiode erstrecken, und wenn eine Ständeversammlung, nachdem sie den Etat verwilligt habe, aufgelöst werde, so sey der neu gewählten Ständeversammlung hinsichtlich des Budgets auch vorgegriffen, Niemand aber erblicke hierin etwas Unstatthaftes. Allein daß Gesetze in der Regel auf so lange gegeben werden, bis ihre Abänderung oder Aufhebung im verfassungsmäßigen Wege erfolgt, liegt in ihrer Natur und versteht sich von selbst, und wenn das Volk seine Vertreter wählt, so gibt es ihnen von selbst die Vollmacht, den Gesetzen in diesem Sinne zuzustimmen. Aber daß eine vorangehende Ständeversammlung das Budget in die Wahlperiode der folgenden Versammlung hinein solle bewilligen und ihr hiedurch ein wesentliches und politisch wichtiges Recht solle entziehen dürfen, kann sich in keinerlei Weise von selbst verstehen. Aber auch in Betreff der Auflösung ist das Verhältniß ein wesentlich anderes. Durch die einmal erfolgte Verwilligung nämlich hat das Budget Geltung und rechtlichen Bestand erlangt, und da es den letzteren nach anerkannten rechtlichen Grundsätzen durch den späteren Act der Auflösung nicht wieder verlieren kann, so ist seine Wirksamkeit in die Periode der neuen Ständeversammlung hinein die nothwendige Folge des zuvor begründeten Rechts. Wenn es sich aber erst um die Verwilligung eines Budgets handelt, so trifft, wie von selbst einleuchtet, jene wohl begründete und unvermeidliche rechtliche Consequenz des ersten Falls nicht zu, sondern das Verhältniß ist ein anderes. Es kann daher auch aus jenem besonderen Falle keineswegs abgeleitet werden, daß es einer Ständeversammlung im Allgemeinen gestattet sey, mit ihrer Steuerverwilligung in die Wahlperiode der nächsten neu zu wählenden Kammer einzugreifen.

Wir haben hiebei nur noch zu bemerken, daß eine solche unstatthafte Ueberschreitung in dem Falle nicht vorliegt, wenn es sich um ein Etatsjahr handelt, welches zum Theil in die Wahlperiode der gegenwärtigen, zum Theil in die Wahlzeit der nächsten Kammer fällt, denn in einem solchen Falle bildet, wie

R. Mohl l. c. S. 666 ff. N. 10

richtig bemerkt, „das Etatsjahr eine thatsächliche und rechtliche Einheit," welche nicht zerrissen werden kann, sondern rechtlich als ein bereits vollendetes Ganzes gilt. Anders verhält sich aber die Sache, wenn das Budget für Etatsjahre verwilligt werden soll, welche nach ihrer ganzen Zeitdauer ausschließlich der Wahlperiode der nächsten neu zu wählenden Kammer angehören. An ein solches Etatsjahr steht der vorangehenden Kammer gar kein Recht zu. Dieser Fall liegt uns aber vor. Denn nach dem Ansinnen der K. Staatsregierung soll von der Kammer auch noch für das dritte Jahr 1857—1858 der Etat berathen und beschlossen werden, während unser Mandat schon mit dem 6. Mai 1857 aufhört.

Hieraus ergibt sich aber auch, daß man sich auf kein Herkommen berufen kann. Denn es geht aus der obigen Darstellung in den §§. 1 und 2 hervor, daß die Kammer der Abgeordneten von 1826, deren Mandat erst im Dezember 1832 zu Ende ging, das Budget nur noch für das Etatsjahr $18^{32}/_{33}$ verwilligt hat. Jener Fall ist demnach von dem jetzt vorliegenden verschieden, und es läßt sich daher, von andern Gründen abgesehen, schon deßhalb nicht behaupten, daß sich in Betreff der in Rede stehenden Frage mittelst Gewohnheitsrechts eine von unserer Ansicht abweichende Auslegung und Auffassung des Grundgesetzes festgestellt habe.

Aus allen diesen Gründen geht die rechtliche Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission (Duvernoy, Nestle, Reyscher, Weber, Wiest von Saulgau, Wiest von Ehingen; dagegen: Probst, v. Varnbüler,*) dahin,

> daß die Kammer den Finanzetat nur für die Etatsjahre $18^{55}/_{56}$ und $18^{56}/_{57}$, nicht aber auch noch für das dritte Etatsjahr $18^{57}/_{58}$ zu berathen und zu beschließen berechtigt ist,

wonach sich die Frage, über welche die Kammer zu entscheiden hat, dahin formulirt:

> Will die Kammer dem Ansinnen der K. Staatsregierung gemäß den Hauptfinanzetat für die drei Etatsjahre $18^{55}/_{58}$
>
> oder
>
> nur für die zwei Etatsjahre $18^{55}/_{57}$ berathen und beschließen?

---

*) v. Mehring war verhindert, an der Berathung Theil zu nehmen.

Beilage 76. (Prot. 253.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurfe über die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen.

Dem Präsidium der Kammer der Standesherren beehrt sich der Unterzeichnete in der Anlage eine Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem von der K. Regierung eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, mit dem Ersuchen mitzutheilen, diesen Gegenstand auch in der jenseitigen Kammer gefälligst zur Berathung bringen und von dem Ergebnisse die Kammer der Abgeordneten benachrichtigen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 22. Dezember 1854.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 77. (Prot. 253.)

Ausgegeben den 21. Dezember 1854.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen.

Die Art. 1 und 2

des Entwurfes unverändert anzunehmen.

Als weiteren Artikel aufzunehmen:

Art. 2 a

„Den Partheien ist zu jeder Zeit vollständige Einsicht der vorhandenen *) Akten gestattet und es sind ihnen auf Verlangen von allen Aktenstücken Abschriften zu ertheilen. Auch sind von den amtlichen Verfügungen stets beide Theile in Kenntniß zu setzen.“

Art. 3 und 4 *)

unverändert anzunehmen;

Art. 5

aus dem Gesetze wegzulassen;

Art. 6

unter Abänderung des Wortes „zehn“ im ersten Absatze in

„fünfzehn“

anzunehmen und zu demselben folgende Zusätze zu machen:

„Geschieht die Eröffnung durch Requisition, so kann die Anmeldung und Ausführung des Rekurses bei dem requirirenden und dem requirirten Bezirksamte geschehen.

Zum Vortheile des Rekurrenten kann die Rekursstelle die Entscheidung nur abändern, nachdem zuvor dem Gegner Gelegenheit gegeben worden ist, binnen einer angemessenen Frist über das Vorbringen des Rekurrenten in der Rekursinstanz sich zu äußern.“

Art. 7

unverändert anzunehmen;

*) In Folge der Berathung über diese Zusammenstellung (Prot. 253 Seite 531) wurde beschlossen, bei Art. 2a statt „vorhandenen“ zu setzen:

„verhandelten“

und bei Art. 3 und 4 statt „unverändert anzunehmen“ zu setzen:

Art. 3

unter der Modification anzunehmen, daß statt der Eingangsworte „Gegen solche Entscheidungen“ gesetzt werde:

„Gegen Endentscheidungen“

Art. 4

unverändert anzunehmen;

Art. 8

unter Weglassung der Worte im zweiten Absatze

„sowohl" und „als bei der Ausführung"

zuzustimmen;

Art. 9—12

unverändert anzunehmen; zu Art. 12 übrigens darauf aufmerksam zu machen, daß das Wort „wesentlichem" in Linie 4 des Abs. 1 ein Druckfehler und an die Stelle desselben zu setzen ist:

„rechtlichem";

Art. 13

Abs. 1 unter der Modifikation anzunehmen, daß nach den Worten „neu aufgefundener Beweismittel" eingeschaltet werde:

„oder Thatsachen"

und statt der Worte „binnen der Nothfrist von sechszig Tagen von der Entdeckung der neuen Beweismittel" gesetzt werde:

„binnen sechs Monaten von der Entdeckung der neuen Beweismittel oder Thatsachen";

Abs. 2 und 3 unverändert anzunehmen;

Abs. 4 wegzulassen;

Art. 14

Abs. 1 anzunehmen;

an die Stelle des Abs. 2 Folgendes zu setzen:

„Gegen die gemachten Sportelansätze kann der Betheiligte bei der, der ansetzenden Stelle nächst vorgesetzten Behörde Beschwerde erheben, er hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sportel zu bezahlen. Wider ein von der nächst vorgesetzten Behörde ausgesprochenes, den Sportelansatz bestätigendes Erkenntniß ist keine weitere Beschwerde zulässig.

Eine Beschwerde über die Zuscheidung der Sportel kann nur in Verbindung mit einem Rechtsmittel in der Hauptsache an die höhere Behörde gebracht werden."

Abs. 3 anzunehmen;

Art. 15

aus dem Gesetze wegzulassen.

Beilage 78. (V. gemeinschaftl. Prot.)

Adresse

betreffend die Ergänzung des ständischen Ausschusses.

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir zu Ergänzung des durch Abgang einzelner Mitglieder lückenhaft gewordenen ständischen Ausschusses die nach §. 190 der Verfassungsurkunde erforderliche Wahl heute im Zusammentritte beider Kammern vorgenommen und durch Stimmenmehrheit berufen haben

1) als beständig anwesendes Mitglied, an die Stelle des gestorbenen Mitglieds, Abgeordneten v. Teuffel:
   den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Backnang, Daniel;
2) als gewöhnlich abwesende, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen zur Theilnahme an den Geschäften einzuberufende Mitglieder, an die Stelle der ausgetretenen Mitglieder, Abgeordneten Goppelt und v. Kuhn, und des nunmehr zum beständig anwesenden Mitgliede gewählten Abgeordneten Daniel:
   den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Neresheim, Camerer,
   den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Urach, Idler, und
   den Vicekanzler Dr. v. Gerber.

Die Nachfolger in der Stimmenzahl sind:

der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Schorndorf, Duvernoy,
der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Biberach, Probst,
der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Ehingen, Vicepräsident der Kammer der Abgeordneten, Wiest,
der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Mergentheim, Reyscher.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 22. Dezember 1854.

unterthänigste treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 79. (Prot. 253.)

K. Vertagungsrescript.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Da der Stoff für die Berathung der Ständekammern zur Zeit nahezu aufgearbeitet und es zur Förderung der Geschäfte erwünscht ist, daß den Commissionen einige Zeit zu Ausarbeitung ihrer Vorträge gelassen werde, so finden Wir Uns bewogen, die Ständeversammlung bis Dienstag den 30. Januar kommenden Jahrs, an welchem Tage die Berathungen wieder zu beginnen haben, zu vertagen.

Wir stellen euch zugleich anheim, wie früher den ständischen Ausschuß zu ermächtigen, Vorlagen, welche Wir in dieser Zwischenzeit an euch gelangen lassen sollten, den betreffenden Commissionen alsbald zur Bearbeitung zu überweisen.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rath, den 21. Dezember 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Neurath.

An die
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 80. (Prot. 260.)

Ausgegeben den 16. Februar 1855.

Rechenschafts-Bericht

des ständischen Ausschusses über seine Amtsverwaltung in der Periode der Vertagung der Ständeversammlung vom 22. Dezember 1854 bis 15. Februar 1855.

Erste Abtheilung.

Allgemeine (gemischte) Gegenstände.

§. 1.

Wirksamkeit des ständischen Ausschusses.

Nach der durch das K. Reseript vom 21. Dezember 1854 verfügten Vertagung der Ständeversammlung hat der am 1. Juli 1851 gewählte und in Folge des Abgangs einiger Mitglieder am 22. Dezember 1854 ergänzte ständische Ausschuß in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 192 der Verfassungsurkunde seine Verrichtungen fortgesetzt.

Während dieses Zeitraums war der volle Ausschuß nur einmal, zur Berathung des Rechenschaftsberichts am 14. Februar, versammelt.

§. 2.

Sanctionsrescript zu dem Gesetz, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden.

Auf die an die K. Staatsregierung gerichtete Eingabe, womit die bei Berathung dieses Gesetzes gefaßten ständischen Beschlüsse vorgelegt worden sind, ist dem Ausschusse nachstehendes Reseript des K. Geheimen Rathes zugekommen:

„Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben die unterthänigste Eingabe der Ständeversammlung vom 20. Dezember 1854 mit ihren Beschlüssen zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, erhalten und geben euch hiernach gnädigst zu erkennen, daß Wir diesen sämmtlichen Beschlüssen Unsere höchste Genehmigung ertheilt und Unser Ministerium des Innern angewiesen haben, das hiernach zu erlassende Gesetz Uns zur Vollziehung vorzulegen.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rath, den 18. Januar 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath."

§. 3.

Einbringung von Gesetzesentwürfen.

Während der Vertagung sind dem Ausschusse folgende Gesetzesentwürfe übergeben worden:

1) mit einer Note des K. Justizministeriums vom 29. Dezember 1854 der Entwurf eines Gesetzes, den befreiten Gerichtsstand betreffend;
2) mittelst Note der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 8. Januar 1855 ein Vortrag an die Ständeversammlung, betreffend Zollvereinsgegenstände, und der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, mit welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
3) mittelst Note des K. Ministeriums des Innern vom 10. Januar ein Gesetzesentwurf, betreffend die Trennung des Weilers Roffach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm;
4) mittelst Note des K. Justizministeriums vom 13. Januar der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor den höheren Gerichten und die den Parteien zustehenden Rechtsmittel;
5) mit einer Note des K. Ministeriums des Innern von demselben Tage ein Gesetzentwurf, betreffend den Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung;
6) mittelst Note des K. Kriegsministeriums vom 23. Januar der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Rekrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

Die unter 1 und 5 genannten Gesetzesentwürfe sind zunächst bei der Kammer der Standesherren, die unter Ziff. 2—4 und 6 zunächst bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht.

Den Gesetzesentwurf unter 1 haben wir der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Standesherren, den unter 5 der staatsrechtlichen Commission derselben Kammer, den unter 3 der Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der inneren Verwaltung, den unter 4 der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten und den unter 6 der Militärcommission der letztgenannten Kammer zur Begutachtung zugewiesen. Den unter Ziff. 2 genannten Vortrag und den damit eingebrachten Gesetzesentwurf haben wir dem in der Begleitungsnote ausgesprochenen Ansinnen gemäß der Kammer der Abgeordneten nach deren Wiederzusammentritt zuzustellen, was wir unter dem Bemerken thun, daß derartige Gegenstände bis-

der von dieser Kammer an die volkswirthschaftliche Commission zur Berichterstattung gewiesen worden sind.

Die unter 1 und 3 — 6 genannten Gesetzesentwürfe wurden nebst Motiven den Ständemitgliedern gedruckt mitgetheilt.

Sodann ist

7) bezüglich der Verlängerung des den Erben Friedrich v. Schiller's ertheilten Schutzes gegen den Nachdruck der Schiller'schen Werke dem Ausschusse nachstehende Note der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 30. Dezember 1854 zugekommen.

„Unter dem 11. April 1839 hat der damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hochansehnlichen Ständeversammlung von einer unter sämmtlichen Regierungen des deutschen Bundes getroffenen Vereinbarung Mittheilung gemacht, welche einen den Werken Friedrichs von Schiller ausnahmsweise zu gewährenden ausgedehnteren Schutz gegen den Nachdruck zum Gegenstande hatte.

Diese zwischen den souveränen Fürsten und freien Städten des deutschen Bundes unter dem 23. November 1838 getroffene Vereinbarung ging dahin

daß den Werken Friedrichs v. Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während 20 Jahren vom 23. November 1838 an in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde.

Nachdem die ständische Zustimmung sofort ertheilt worden war, wurde jene Vereinbarung auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Seite 319 des Regierungsblatts von 1839.

Hiernach würde der ertheilte Schutz zwar erst mit dem 23. November 1858 aufhören; es haben aber die noch lebenden Kinder des Dichters schon jetzt bei den Regierungen des deutschen Bundes um Verlängerung jenes Schutzes auf die Dauer weiterer zwanzig Jahre nachgesucht und es ist ein dieser Bitte entsprechender Antrag schon in der III. Sitzung der Bundesversammlung vom 26. Januar d. J. gestellt worden. Der diesseitigen Staatsregierung erscheint dieser Antrag als begründet. Es ist zwar in den am Bundestag stattgehabten Verhandlungen dagegen in Anregung gekommen, daß im Interesse des deutschen Volkes die größere Verbreitung der Werke des vaterländischen Dichters zu wünschen sey, allein der Gebrauch dieser Schriften ist auch dem Unbemittelten bereits auf mannigfachen Wegen erleichtert, so daß einige weitere Ermäßigung des jetzt schon billigen Preises, die doch immer ihre Grenze haben müßte, für jenen Zweck kaum noch in Betracht kommen kann.

Ueberhaupt aber ging die Regierung davon aus, daß es der Regierung des Landes, welches mit Recht stolz darauf seyn darf, daß aus seiner Mitte jener Dichter hervorging, am wenigsten zukomme, die dem Gesuche seiner Kinder möglicher Weise entgegenstehenden Erwägungen geltend zu machen, und die Staatsregierung glaubte daher, nachdem sich schon in den ersten Monaten dieses Jahres beinahe sämmtliche Bundesregierungen in einer dem Gesuche willfährigen Weise ausgesprochen hatten, ihre Zustimmung zu dem am Bunde gestellten Antrage nicht länger zurückhalten, vielmehr am Bundestag erklären zu sollen:

„daß sie unter der Voraussetzung ständischer Zustimmung geneigt sey, den durch Bundesbeschluß vom 23. November 1838 den Werken Friedrichs v. Schiller zu Gunsten seiner Erben für zwanzig Jahre ertheilten Schutz gegen den Nachdruck auf weitere zwanzig Jahre, vom Ablaufe des früheren Privilegiums an gerechnet, zu verlängern."

Indem ich daher den Antrag stelle, die Ständeversammlung möge jener Maßnahme ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, ersuche ich das verehrliche Präsidium, hiezu zunächst bei der Kammer der Abgeordneten die geeignete Einleitung treffen zu wollen.

Mich damit ꝛc.

Linden."

Endlich wurde uns

8) mit einer Note des K. Ministeriums des Innern vom 29. Januar der nachstehende Vortrag der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die der württembergischen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft gewährte Staatsgarantie, übergeben.

„Der Unterzeichnete beehrt sich dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten im Anschlusse einen Vortrag der Ministerien des Innern und der Finanzen an die Stände-Versammlung, betreffend die der württembergischen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft gewährte Staatsgarantie, mit dem Ersuchen um weitere Behandlung ergebenst mitzutheilen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 29. Januar 1855.

Der Minister des Innern:
Linden."

„Vortrag

der Ministerien des Innern und der Finanzen an die Ständeversammlung, betreffend die der württembergischen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft gewährte Staatsgarantie.

Stuttgart, den 25. Januar 1855.

In der beigeschlossenen Eingabe vom 8. Dezember v. J. stellt der Ausschuß der württembergischen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft die Bitte, die bisherige Staatsgarantie von 100.000 fl. auch für die nächste Etatsperiode pro $18^{55}/_{58}$ zu bewilligen.

Die Gründe, welche für die Bewilligung einer Staatsgarantie seither sprachen, und schon in früheren Vorträgen an die Ständeversammlung erörtert worden sind, liegen auch jetzt noch vor. Zwar hat sich das Vermögen der Anstalt auch im Jahre 1853 wieder ansehnlich vermehrt, die Summe der Versicherungen dagegen in Folge besonderer Vorsichtsmaßregeln der Verwaltung sich vermindert. Aber eben hierdurch ist einerseits die Gewährung der Garantie für die Staatskasse unbedenklicher geworden, andererseits wird durch die Fortdauer der letztern, welche das Vertrauen in die Anstalt wesentlich erhöht, dieser die Concurrenz mit den ausländischen Anstalten erleichtert, die immer noch bedeutend ist, indem am Schlusse des Jahres 1853 die Versicherungen betrugen bei

der württembergischen Gesellschaft . 100,621,000 fl.
dem deutschen Phönix . . . 18,785,000 fl.
der Colonia . . . . . 12,349,000 fl.

der München-Aachner Anstalt . . . 7,983,000 fl.
der Gothaer . . . . 7,351,000 fl.
und der Elberfelder . . . . 412,000 fl.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät unterstellen wir daher der Zustimmung der Ständeversammlung das Ansinnen:

der württembergischen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft die seither gewährte Staatsgarantie bis zu dem Betrage von 100,000 fl. unter den früheren Bestimmungen auch für die Etatsperiode von $18^{55}/_{58}$ zu bewilligen.

Linden. Knapp."

Die unter 7) genannte Note haben wir der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten, und den Vortrag unter 8) der Finanzcommission derselben Kammer zur Begutachtung zugestellt.

§. 4.

Zurücknahme eines Gesetzesentwurfes.

Mittelst Note des K. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1855 wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ständische Berathung von Gegenständen der Gesetzgebung, zurückgezogen. Diesem Entwurfe hatte die Kammer der Abgeordneten unterm 12. Dezember v. J. die Zustimmung versagt, welcher Beschluß durch Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten dem Präsidium der Kammer der Standesherren zur Nachricht mitgetheilt wurde, worauf die letztgenannte Kammer in der Sitzung vom 19. Dezember 1854 die fragliche Mittheilung zu den Akten genommen hat.

§. 5.

Einberufung von Commissionen.

In Gemäßheit der von der Ständeversammlung am 22. Dezember 1854 dem Ausschusse ertheilten Ermächtigung haben wir die mit Begutachtung von Gesetzesentwürfen beauftragten Commissionen, sobald die Berichterstatter mit den dießfälligen Vorarbeiten gefaßt waren, zur Berathung der betreffenden Berichte einberufen.

Demzufolge war

1) die Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der inneren Verwaltung vom 8. bis 25. Januar,
2) die Justizgesetzgebungscommission derselben Kammer vom 8. Februar bis zum Wiederzusammentritt der Ständeversammlung, und
3) die Militärcommission der Kammer der Abgeordneten am 13. und 14. Februar versammelt.

§. 6.

Verlängerung der Vertagung der Ständeversammlung.

In dem K. Vertagungsrescripte vom 21. Dezember v. J. war der 30. Januar 1855 als der Tag bezeichnet, an welchem die Berathungen bei der Kammer wieder zu beginnen haben.

Am 20. Januar fand sich jedoch der Ausschuß veranlaßt, der K. Staatsregierung über den Stand der Commissionsarbeiten ausführliche Anzeige zu machen und die Frage zur höheren Erwägung zu unterstellen, ob es nicht im Interesse einer späteren ununterbrochenen Behandlung der Geschäfte liege, den Termin der Vertagung um einige Wochen zu verlängern?

Hierauf ist dem Ausschusse nachstehendes Rescript des K. Geheimen Rathes zugekommen.

„Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Euere Anzeige vom 20. d. M. über den Stand der Commissionsarbeiten der Kammer der Abgeordneten haben Wir eingesehen und daraus mit Bedauern entnommen, daß mehrere Commissionsberichte auch über solche Gesetzesentwürfe noch im Rückstande sind, welche schon vor geraumer Zeit euch übergeben wurden.

Wir haben Uns nun bewogen gefunden, die gegenwärtige Vertagung der Ständeversammlung bis Donnerstag den 15. Februar zu verlängern.

Eine noch längere Vertagung erscheint nicht als thunlich, da die baldige Verabschiedung des demnächst an euch gelangenden Gesetzesentwurfs über die Rekrutenaushebung in den Jahren $18^{55}/_{57}$ höchst dringlich ist.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im K. Geheimen Rathe, den 24. Januar 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath."

An den
ständischen Ausschuß.

Zweite Abtheilung. *)

Prüfung der verkündigten Gesetze, K. Verordnungen, Ministerialverfügungen u. s. w.

§. 7.

Die seit Erstattung des Rechenschaftsberichtes vom 22. November 1854 im Regierungsblatte verkündigten Gesetze, K. Verordnungen und Verfügungen, sowie die in jenem Rechenschaftsberichte als noch ungeprüft bezeichnete Ministerialverfügung vom 30. October 1854, betreffend die Handelsbefugnisse des vereinigten Gewerbes der Weber, wurden von dem ständischen Ausschusse seiner verfassungsmäßigen Prüfung unterzogen.

Wir heben folgende Gegenstände, welche uns Anlaß zu Bemerkungen geben, hervor.

§. 8.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1854, betreffend die Erstehung der Meisterprüfung vor der beabsichtigten Gewerbeniederlassung (Reg.-Bl. v. 1854 Nr. 18).

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1854 ist eine nähere Ausführung der Ministerialverfügung vom 21. September 1854 in den §§. 1 und 2 hinsichtlich der Vornahme der Meisterprüfungen an bestimmten Ladensitzen.

Die Verfügung vom 21. September 1854 ist, weil sie zu Zweifeln hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit Anlaß gab, auf Grund des Rechenschaftsberichtes vom 22. November 1854 §. 30 durch Beschluß der Kammer der Abgeordneten (Sitzung vom 13. Dezember 1854 Seite 352) der volkswirthschaftlichen Commission dieser Kammer zur näheren Prüfung zugewiesen worden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Prüfung der Ministerialverfügung vom 9. November 1854 derselben Commission zu überlassen seyn dürfte.

*) Im engeren Ausschusse verhandelt.

§. 9.

Verfügung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1854, betreffend die Ermäßigung der Floßabgaben auf der Kinzig und Schiltach (Reg.-Bl. von 1854 Nr. 19).

Bei Berathung des Hauptfinanzetats für $18^{48}/_{49}$ hat die Kammer der Abgeordneten die Bitte an die K. Regierung beschlossen:

sie möge die zum Theile sehr veralteten Flößereiordnungen einer Revision unterwerfen, sowie die Natur und den Umfang sämmtlicher auf der Flößerei ruhenden Lasten erforschen, deren Betrag zusammenstellen lassen, und in Erwägung ziehen, wie durch Aufhebung oder Ablösung die freie Benützung der Flüsse herbeigeführt, oder welche verbesserte Regulirung der Abgaben an die Stelle der auf dem Kinzigflusse am härtesten lastenden Concessionsgelder treten soll.

Da die Kammer der Standesherren dieser Bitte nur mit der Einschränkung beitrat, „daß bei der neuen Regulirung der Concessionsgelder oder Floßabgaben die Privatrechte nicht verletzt, sondern mit einer den Bedürfnissen angemessenen Entschädigung vergütet werden," so wurde jene Bitte von der Kammer der Abgeordneten einseitig an die Regierung gebracht.

Dieselbe Bitte wurde von der Kammer der Abgeordneten bei Berathung des Hauptfinanzetats für $18^{49}/_{51}$, zugleich in Folge einer Petition von Waldbauern und Flößern des Schwarzwaldes zu wiederholen beschlossen, und als die Kammer der Standesherren wieder nur mit dem beschränkenden Beisatze: „mit gehöriger Beachtung der Privatrechte" beitrat, einseitig an die Regierung gebracht.

Durch die vorliegende Verfügung ist der gedachten Bitte, wenigstens theilweise, entsprochen.

§. 10.

K. Verordnung vom 26. Januar 1855, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg (Reg.-Bl. von 1855 Nr. 3).

Diese K. Verordnung wird der zwischen der K. Regierung und den Ständen früher getroffenen Verabredung gemäß der Ständeversammlung zur nachträglichen Zustimmung noch vorzulegen seyn.

§. 11.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1855, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Preußen (Hohenzollern'sche Fürstenthümer), (Reg.-Bl. Nr. 3).

Diese Verfügung ist in den Art. 1—6 und 8—10 gleichlautend mit den schon früher verkündigten Verfügungen über die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Bayern, Baden und Hessen, und hat insoweit dem Ausschusse zu keinem Bedenken Anlaß gegeben. Dagegen enthält die vorliegende Ministerialverfügung in Art. 7 folgende weitere Bestimmung:

„Den Polizeibeamten (Mannschaften), welche auf fremdem Gebiete der getroffenen Uebereinkunft gemäß polizeiliche Funktionen vornehmen, soll gegen Angriffe auf ihre Personen derselbe Schutz wie den eigenen Beamten (Mannschaften) des fremden Staats gewährt und demgemäß die Bestrafung der Schuldigen bewirkt werden."

Diese Bestimmung veranlaßte den Ausschuß, nachstehende Note an das K. Ministerium des Innern zu richten:

„Der ständische Ausschuß hat die Ministerialverfügung vom 15. Januar d. J., betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Preußen (Hohenzollern'sche Fürstenthümer), seiner verfassungsmäßigen Prüfung unterstellt und gegen die Art. I—VI, VIII—X nichts zu erinnern gefunden.

Wohl aber ist bei dem Art. VII die Frage aufzuwerfen gewesen, ob nicht die ständische Verabschiedung erfordert werde, um die Wirksamkeit des durch denselben in Aussicht gestellten Schutzes der preußischen Polizeibeamten (Mannschaften) auf diesseitigem Gebiete zu sichern.

Man könnte zwar auf den Art. 172 des Strafgesetzes sich berufen und geltend machen, unter den von der Obrigkeit zu ihrem Beistande beigezogenen Personen seyen ein- für allemal die Beamten und Mannschaften des preußischen Staats kraft der Uebereinkunft vom 15. Januar 1855 zu rechnen; die Staatsgewalt als die Quelle aller öffentlichen Aemter und Würden sey zu einem solchen allgemeinen Mandat an die preußischen öffentlichen Diener befugt gewesen und die württembergischen Behörden seyen rechtlich gehalten, den Art. 7 der Uebereinkunft mit allen seinen Consequenzen zu respectiren; und insbesondere den Art. 172 des Strafgesetzbuchs auf die preußischen Beamten und Mannschaften anzuwenden.

Hiegegen möchte in Betracht kommen, das das Strafgesetzbuch in dem Art. 399 nur die inländischen Obrigkeiten und deren Diener im Auge hat, und daß, wie aus dem Entwurfe zu dem Strafgesetzbuche Art. 162 und den Motiven, sowie aus den Verhandlungen beider Kammern über den Art. 172 des Strafgesetzbuchs (Art. 162 des Entwurfs) hervorgeht,

Hufnagel, Commentar Bd. I S. 436,
Hepp, Commentar II. Bd. 1. Abth. S. 576,

die Bestimmungen des Art. 172 nur auf diejenigen Fälle zu beziehen sind, wo eine obrigkeitliche Person zu ihrem Beistande im einzelnen Falle eine dritte Person beizieht und gegen diese Gewalt oder Drohung verübt wird; ja daß die Gerichte verlangen, daß die obrigkeitliche Person, welche einen Dritten zu ihrem Beistande zuzieht, selbst anwesend sey, um die Anwendung des Art. 172 des Strafgesetzbuchs zuzulassen.

Hufnagel, Commentar Bd. II S. 556,
Hufnagel, Strafgesetzbuch zu Art. 172 S. 168.

Es dürfte hienach mindestens zweifelhaft seyn, ob die Gerichte Angriffe auf die Personen der preußischen Polizeibeamten (Mannschaften), die auf diesseitigem Gebiete verübt wurden, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs abrügen werden.

Der Unterzeichnete beehrt sich im Auftrage des ständischen Ausschusses das K. Ministerium des Innern um gefällige Rückäusserung über die ausgehobenen Bedenken zu ersuchen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 13. Februar 1855.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses.
Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Römer."

§. 12.

Gesetz vom 24. Januar 1855, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden (Reg.-Bl. Nr. 4).

Die Verkündigung dieses Gesetzes hat dem Ausschusse Veranlassung gegeben, nachstehende Note an das K. Ministerium des Innern zu richten:

„Bei der verfassungsmäßigen Prüfung der Gesetze und Verordnungen, wie sie dem ständischen Ausschusse obliegt,

ist derselbe hinsichtlich des in der Nummer 4 des Regierungsblatts vom 2. Februar d. J. verkündigten Gesetzes, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, darauf gekommen, daß in dem Art. 7 des Gesetzes der Asoten nicht erwähnt ist, ohngeachtet der von der Staatsregierung eingebrachte Gesetzesentwurf in dem Art. 7 die Asoten ausdrücklich nennt, und beide Kammern diesen Artikel nach seinem Wortlaute angenommen haben.

Protokoll der Kammer der Abgeordneten, Sitzung 239, Protokoll der Kammer der Standesherren, Sitzung 98.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, das K. Ministerium des Innern über diese materiell nicht unwichtige Abweichung der Verkündigung von der Verabschiedung des Gesetzes um gefällige Aeusserung zu ersuchen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 13. Februar 1855.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:

Römer."

§. 13.

K. Verordnung vom 25. Januar 1855, betreffend die Regelung des Vereinswesens (Reg.-Bl. v. 1855 Nr. 4).

Artikel 18 des Polizeistrafgesetzes schreibt nur für die Gründung von politischen Vereinen mit besonderen Statuten eine bei der Obrigkeit zu machende Anzeige und Vorlegung der Statuten vor; und hinsichtlich der nicht politischen Vereine verordnet derselbe Artikel 18 nicht weiter, als daß die Vorlegung ihrer Statuten verlangt werden kann, wenn sie besondere Statuten haben und diese Statuten der Regierung zu gegründeten Besorgnissen Anlaß geben. Ueber Vereine ohne besondere Statuten, mögen die Vereine politische oder andere Zwecke verfolgen, hat das Polizeistrafgesetz vom 2. October 1839 keinerlei Bestimmung getroffen.

Dagegen schreibt §. 1 der K. Verordnung vom 25. Januar 1855 vor, daß jeder bereits bestehende oder künftig sich bildende Verein gehalten sey, auf Verlangen des Polizeiamts des Bezirks durch die Vorlegung seiner etwaigen Statuten, Mitgliederverzeichnisse, Correspondenzen, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke, in deren Ermanglung aber auf andere genügende Weise sich darüber auszuweisen, daß der Zweck des Vereins mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklang stehe, und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährde.

Dieser §. 1 hat zu seiner Grundlage die Ziffern I und II des durch dieselbe K. Verordnung verkündigten Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, wonach in sämmtlichen Bundesstaaten nur solche Vereine geduldet werden sollen, die einen Ausweis, wie den in §. 1 der Verordnung verlangten, zu liefern vermögen, und wonach die einzelnen Bundesregierungen die nöthigen Anordnungen zu treffen haben, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereins, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit Kenntniß nehmen zu können.

Schon eine flüchtige Vergleichung des §. 1 der Verordnung mit Art. 18 des Polizeistrafgesetzes zeigt, daß durch jenen §. 1 die bisherige Gesetzgebung verschiedene Abänderungen erfahren hat. Noch mehr aber ergibt sich dieß, wenn man mit der Betrachtung des §. 1 die Betrachtung des §. 2 der Verordnung verbindet.

§. 2 bestimmt für alle derzeit bestehenden politischen Vereine mit oder ohne Statuten, und ebenso für diejenigen derzeit bestehenden nicht politischen Vereine, deren Ungefährlichkeit nicht bereits sonst außer allem Zweifel ist, daß die betreffenden Bezirksämter unverzüglich die in §. 1 vorgeschriebenen Nachweise einzuverlangen und etwaigem Ungehorsam nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes durch Strafe, sowie durch Beschlagnahme der Papiere und sonstigen Effekten des Vereins zu begegnen haben; auch soll erforderlichen Falls bei künftig sich bildenden Vereinen das gleiche Verfahren eintreten.

Der §. 2 der K. Verordnung gründet sich gleichfalls auf Ziff. I und II des Bundesbeschlusses und auf Ziff. VII., wonach Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Bundesbeschlusses in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen mit entsprechenden Strafen zu belegen sind.

Wie schon erwähnt, so findet sich in dem Polizeistrafgesetz keine Bestimmung über die politischen und nicht politischen Vereine, wenn die Vereine keine besonderen Statuten haben. Es ist daher etwas Neues, wenn jetzt vorgeschrieben wird, daß die ohne besondere Statuten bestehenden oder künftig sich bildenden Vereine mit Strafen und anderen Zwangsmaßregeln angehalten werden können, der Polizeibehörde gewisse Nachweise zu liefern. Und ebenso ist es bei den Vereinen mit besonderen Statuten, sowohl bei den politischen als nicht politischen Vereinen eine Abänderung des bestehenden Rechts, wenn von denselben jetzt etwas Weiteres als die Vorlegung dieser Statuten, nämlich die Vorlegung von Mitgliederverzeichnissen, Korrespondenzen, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücken verlangt werden kann.

§. 3 der Verordnung verpflichtet alle derzeit bestehenden politischen Vereine, auch unaufgefordert der Polizeistelle des Bezirks unverzüglich den in §. 1 bemerkten Nachweis zu geben, und in gleicher Weise soll jeder sich neu bildende politische Verein jene Nachweisung mit der Anzeige von seiner Gründung verbinden.

Auch hierin liegt eine Abänderung des bestehenden Rechts, insofern bisher unaufgefordert nur die politischen Vereine mit besonderen Statuten verpflichtet waren, von ihrer Gründung eine Anzeige an die Obrigkeit zu machen, und insofern selbst bei den politischen Vereinen mit besonderen Statuten die mit dieser Anzeige zu verbindende Vorlegung von Aktenstücken lediglich auf die Statuten des Vereins beschränkt war.

In §. 4 der Verordnung wird allen Vereinen, welche Nachweise zu geben haben, d. h. den politischen Vereinen ohne Unterschied, da diese sämmtlich ohne besondere Aufforderung nach §. 3 zu den fraglichen Nachweisen verpflichtet sind, und den nicht politischen Vereinen, die eine dießfällige Aufforderung von dem betreffenden Bezirkspolizeiamt erhalten haben, verboten, bevor der verlangte Nachweis geliefert ist, ihre Thätigkeit fortzusetzen, beziehungsweise zu beginnen. Und §. 5 der Verordnung schreibt für den Fall, daß das Polizeiamt den gelieferten Nachweis nicht genügend findet, weiter vor, daß die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen und jede Thätigkeit des Vereins einstweilen zu untersagen sey.

Durch Art. 18 des Polizeistrafgesetzes waren dagegen selbst die politischen Vereine mit besonderen Statuten nicht gehindert, ihre Thätigkeit sofort zu beginnen oder fortzusetzen, wenn sie der Obrigkeit unter Vorlegung der Statuten die vorgeschriebene Anzeige machten.

Ein zweiter Satz in §. 5 der Verordnung bestimmt sodann, daß im Fall der Aufhebung des Vereins durch die Kreisregierung das Polizeiamt gleichzeitig mit der Eröffnung dieses Beschlusses die Papiere und Effekten des Vereins zur Hand zu nehmen hat.

Dem bestehenden Recht, insbesondere der Vorschrift in Abs. 2 des Art. 149 des Strafgesetzbuchs wäre es wohl entsprechender gewesen, wenn als die Behörde, welche die Aufhebung des

Vereins zu beschließen ermächtigt ist, in §. 5 der Verordnung das Ministerium des Innern bezeichnet worden wäre. Das Strafgesetzbuch am angeführten Orte kennt bei politischen Verbindungen, die unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen sich gebildet haben, nur Verbote, welche von der Staatsregierung ausgehen; und Robert v. Mohl in seinem württembergischen Staatsrecht Band 1 Seite 382, Hufnagel in seinem Kommentar über das Strafgesetzbuch Band 1 Seite 364 und Knapp in seiner Ausgabe des Polizeistrafgesetzes Seite 27 sind darüber einig, daß zum Verbieten von Vereinen nur die höchste Regiminalbehörde, das verantwortliche Ministerium des Innern zuständig ist. Es scheint sogar bisher die Praxis gewesen zu seyn, daß die Verbote von Vereinen durch besondere Königliche Verordnungen geschahen. Die Zuweisung dieser Zuständigkeit an die Kreisregierungen ist eine Maßregel, die die Gerichte wegen Anwendung der in Abs 2 von Art. 149 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafsanktionen in Verlegenheit bringen kann, und für welche in dem Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 nirgends eine Veranlassung zu finden ist.

Auch die Bestimmungen in §. 6, 7 und 8 der Verordnung sind neu; sie entsprechen im Wesentlichen dem Inhalt von Ziff. IV und V des Bundesbeschlusses: nur hat der Bundesbeschluß nicht die in §. 8 allgemein für sämmtliche politische Vereine angeordnete polizeiliche Ueberwachung verlangt, indem der Bundesbeschluß diese Ueberwachung bei denjenigen politischen Vereinen, welchen eine besondere staatliche Anerkennung oder Genehmigung zur Seite steht, nicht für nothwendig erachtet; und außerdem war es nicht in dem Bundesbeschluß begründet, daß §. 7 der Verordnung für einen gewissen Fall die Aufhebung von Vereinen sogar in die Zuständigkeit der Polizeiämter gelegt hat.

§. 9 schreibt vor: „Auch von der Thätigkeit anderer als „der politischen Vereine hat das Polizeiamt, sobald ihm hierzu „gegründeter Anlaß gegeben ist, durch Einsichtnahme von den „etwaigen Schriftstücken über die Verhandlungen, oder auch durch „Abordnung öffentlicher Diener zu den letzteren Kenntniß zu nehmen."

Diese Bestimmung gründet sich auf Ziff. II des Bundesbeschlusses.

§. 10 verbietet die Bildung von Arbeitervereinen und Verbrüderungen, welche socialistische, communistische, überhaupt politische Zwecke verfolgen, sowie jede Theilnahme an solchen Vereinen oder ihren Versammlungen. Fremde Arbeiter, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, sollen aus dem Königreich ausgewiesen werden.

Es ist dies die Ausführung von Ziff. VIII des Bundesbeschlusses.

§. 11 der Verordnung spricht aus, daß die Hintansetzung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen, soweit nicht Art. 149 des Strafgesetzbuchs oder Art. 18 des Polizeistrafgesetzes Anwendung finde, neben den in den §§. 7, 8 und 10 bezeichneten sonstigen Maßnahmen für die Vorsteher, Geschäftsführer und Mitglieder der Vereine, sowie für die in den §§. 6 und 10 erwähnten Theilnehmer an den Zusammenkünften Strafe zur Folge habe, die nach dem Grade der Verschuldung bis zu dreißig Gulden Geldbuße oder vierzehntägigem Arrest und bei dem Rückfall in Uebertretungen derselben Vorschrift bis zu einhundert Gulden Geldbuße oder zwei Monaten Arrest ausgemessen werden könne.

Diese Vorschrift, welche zu ihrer Grundlage die Ziff. VII des Bundesbeschlusses hat, wird sodann durch die Berufung auf den Art. 1 des Polizeistrafgesetzes näher erläutert.

Endlich bestimmt §. 11, daß Militärpersonen, die sich der Uebertretung eines der in Ziff. VI des Bundesbeschlusses enthaltenen Verbote schuldig machen, nach Maßgabe der militärischen Strafgesetze zu behandeln sind.

Ziff. VI des Bundesbeschlusses sagt nämlich: „Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln „und weder in noch außer dem Dienst berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der „Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische „Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht „zusammenberufen sind, untersagt."

Es kommen also auch hier wieder Strafandrohungen vor, die von der K. Staatsregierung im Wege der Verordnung erlassen worden sind. Die bekannte dießfällige Streitfrage ist erst kürzlich aus Anlaß des §. 12 des Rechenschaftsberichts vom 22. November 1854 von der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 13. Dezember v. J. an die staatsrechtliche Kommission dieser Kammer zur erneuerten Berichterstattung verwiesen worden.

Es wird daher der Antrag gerechtfertigt seyn:

den vorliegenden Gegenstand an dieselbe Commission zu verweisen.

Dritte Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschuld.

§. 14.

Kassen- und Rechnungswesen.

Dasselbe ist stets in vollkommener Ordnung, wie wir uns sowohl durch die monatlichen Kassenberichte und Kassenvisitationen, als durch die sonstige Einsichtnahme der Rechnungs- und Kassenbücher überzeugt haben.

§. 15.

Personal bei der Buchführung.

Durch Rescript des K. Geheimen Rathes vom 18. Januar d. J. wurde dem ständischen Ausschusse eröffnet, daß der Beschluß der Ständeversammlung, die bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Erledigung gekommene Buchhaltersbesoldung erster Classe mit 1,000 fl. dem bisher in dem Gehalte zweiter Classe gestandenen Buchhalter Nüßeler vom 2. April 1854 an zu verleihen, die Königliche Genehmigung erhalten habe.

Ebenso ist vermöge Rescriptes des K. Geheimen Rathes von demselben Tage dem Beschlusse der Ständeversammlung vom 13./20. Dezember v. J., den Buchhaltern Burr, Dank und Gürr in Folge des Ablaufes ihrer ersten fünf Dienstjahre die gesetzliche Dienstalterszulage von je Einhundert Gulden jährlich und zwar vom 29. November 1853 an zu verwilligen, die Königliche Genehmigung ertheilt worden.

Vierte Abtheilung.

Verwaltungsetat für das Rechnungsjahr $18^{54}/_{55}$.

§. 16.

Am 13. Februar ist folgende Note des Finanzministeriums vom 9. desselben Monats beim Ausschusse eingekommen:

„In Folge höchsten Auftrags Seiner Königlichen Majestät vom 27. v. M. beehrt sich der Unterzeichnete, dem ständischen Ausschusse im Anschluß den durch die Oberrechnungskammer entworfenen, von dem Finanzministerium revidirten und richtig gestellten Verwaltungsetat für das Finanzjahr $18^{54}/_{55}$ zur verfassungsmäßigen Berathung zu übergeben und hiebei die Abweichungen desselben von den

auf dieses Jahr verabschiedeten Etatssätzen in Nachstehendem zu erläutern:

I. Der Staatsbedarf

für das Verwaltungsjahr $18^{54}/_{55}$ ist in dem Finanzgesetz vom 20. September 1852 berechnet zu

12,148,631 fl. 34 kr.

und zu dessen Deckung sind nach dem Hauptfinanzetat bestimmt:

der Ertrag des Kammerguts zu
4,515,815 fl. 52 kr.

der Betrag der Steuern zu
7,642,455 fl. — kr.

12,158,270 fl. 52 kr.

nach dem verabschiedeten Etat würde demnach ein Ueberschuß sich ergeben von . . . . 9,639 fl. 18 kr.

In dem beiliegenden Verwaltungsetat dagegen ist mit Rücksichtnahme auf die seit der jüngsten Verabschiedung bei einzelnen Verwaltungszweigen vorgekommenen Veränderungen und auf die dermaligen Wahrscheinlichkeiten der Staatsbedarf zu . . . . . . 12,977,098 fl. 21 kr.

dagegen

der Ertrag des Kammerguts zu
4,738,563 fl. 52 kr.

der Ertrag der Steuern zu
7,264,260 fl. — kr.

zusammen 12,002,823 fl. 52 kr.

berechnet, wonach ein Defizit zu erwarten stände von . . . . 974,274 fl. 29 kr.

Es sollen nämlich gegen die Voranschläge des verabschiedeten Etats betragen:

1. Die Ausgaben.

	mehr fl.	mehr kr.	weniger fl.	weniger kr.
Civilliste	22,640	—	—	—
Apanagen und Wittbume	76	37	—	—
Für Unterhaltung der Apanageschlösser	—	—	912	13
Staatsschuld	—	—	30,780	30
Renten	—	—	8,700	—
Entschädigungen	—	—	4,929	45
Pensionen	64,938	—	—	—
Quiescenzgehalte	—	—	12,000	—
Gratialien	—	—	11,000	—
Geheimer Rath	—	—	300	—
Departement der Justiz	169,700	—	—	—
" der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	400	—
" des Innern	35,508	20	—	—
" des Kirchen- und Schulwesens	154,264	11	—	—
" des Kriegswesens	323,216	2	—	—
" der Finanzen	22,423	—	—	—
Landständische Sustentationskasse	91,223	5	—	—
Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte	13,500	—	—	—
	897,489	15	69,022	28
davon der Minderbedarf mit	69,022	28		
bleibt Mehrbedarf	828,466	47		

II. Die Einnahmen.

	mehr fl.	mehr kr.	weniger fl.	weniger kr.
Ertrag der Forste	30,000	—	—	—
" der Holzgärten	11,000	—	—	—
" der Berg- und Hüttenwerke	200,000	—	—	—
" der Salinen	—	—	45,000	—
" der Bleich- und Appreturanstalt in Weissenau	—	—	3,000	—
" der Posten	5,265	—	—	—
" der Telegraphen	3,500	—	—	—
" der Bodenseedampfschifffahrt	30,079	—	—	—
Verschiedene Einnahmen der Staatskasse	904	—	—	—
Accise	—	—	16,800	—
Auflage auf die Hunde	1,250	—	—	—
Wirthschaftsabgaben	—	—	360,645	—
Sporteln	—	—	2,000	—
Zusammen	271,998	—	427,445	—
davon Mehrertrag	—	—	271,998	—
bleibt Minderertrag	—	—	155,447	—
Wird dieser Summe der Mehrbedarf zugerechnet mit	—	—	828,466	47
so stellt sich das Verhältniß gegen den verabschiedeten Etat ungünstiger dar um	—	—	983,913	47
und wird hievon der im Hauptfinanzetat für $18^{54}/_{55}$ berechnete Ueberschuß abgezogen mit	—	—	9,639	18
so ergibt sich wieder obiges Defizit von	—	—	974,274	29

Ueber die in vorstehender Uebersicht zusammengestellten Abweichungen des vorliegenden Etats von den pro $18^{54}/_{55}$ verabschiedeten Sätzen nach den einzelnen Rubriken ist Folgendes zu bemerken:

zu I. Ausgaben

1) Civilliste.

Der Mehrbedarf von . . . . 22,640 fl. hat seinen Grund in den höhern Ankaufspreisen der Naturalien an Roggen, Gerste, Dinkel und Haber.

2) Apanagen und Witthume.

Auch hier verursachen hauptsächlich die höhern Getraidepreise einen Mehrbedarf von 76 fl. 37 kr. gegen den verabschiedeten Etatssatz, ungeachtet dieser in Folge der Ablösung des Dotationscapitals der verewigten Herzogin Louise, Fürstin von Hohenlohe-Oehringen Hoheit, von 60,000 fl. um den Zins hieraus mit betragenden 3,000 fl. und ferner durch den Heimfall der Sustentation der verstorbenen Wittwe des Herzogs Heinrich Hoheit um weitere 4,000 fl., zusammen also um 7,000 fl. sich vermindert hat.

Die Kosten der Unterhaltung der Apanagenschlösser sind um 912 fl. 13 kr. niederer berechnet, weil die Besoldung eines Schloßhauptmanns in Ludwigsburg in Folge der Aufhebung dieser Stelle aufgehört hat, und weil ferner

bei dem Apanagenschloß daselbst für die Unterhaltung der Wege, Brücken und Brunnen, sowie für die Baumpflanzung die im verabschiedeten Etat pro 18⁵⁴/₅₅ vorgesehenen Summen nur theilweise erforderlich seyn werden.

3) Der Minderbedarf für die Staatsschuld, und zwar:

a) für Zinse . . . . 23,480 fl. 30 kr.
b) für den Tilgungsfonds . . . . 7,300 fl. —

zusammen von 30,780 fl. 30 kr.

rührt daher, daß das weitere $4^1/_2$procentige Anlehen von 500,000 fl., für dessen Verzinsung in dem Hauptfinanzetat 22,500 fl. vorgesehen wurden, bis jetzt nicht aufgenommen worden ist und daß die bei der letzten Verloosung zuviel gekündigten 7,300 fl. an dem Tilgungsfonds pro $18^{54}/_{55}$ in Abzug kamen.

4) Von den lebenslänglichen Passivrenten sind heimgefallen: 8000 fl. bei dem Fürsten August von Hohenlohe-Oehringen in Folge des am 15. Februar 1853 erfolgten Ablebens desselben, und 700 fl. bei der verwittweten Freifrau v. Welden zu Hürbel, nach einem mit ihrem Sohne, dem Freiherrn Carl v. Welden, unterm 10./19. April 1852 abgeschlossenen Vertrag.

5) In Folge von Ablösungen vermindert sich der Betrag der auf dem Steuerbezug haftenden Entschädigungen

für Kammersteuerberechtigungen um . 2,034 fl. —
„ Umgeldsberechtigungen um . . . 2,739 fl. —
„ Weggeldsberechtigungen um . . . . 487 fl. 8 kr.

und ferner sind die Kosten für Theile der Kronausstattung niederer berechnet um . . . . 105 fl. 37 kr.

zusammen um 5,365 fl. 45 kr.

Dagegen kam in Zuwachs:
das früher bei dem Kameralamt Horb unter Reallasten verrechnete, der Schaffnereiverwaltung der Universität Freiburg zustehende Aequivalent für die Canonicatspfründe bei bei dem aufgehobenen Chorherrenstift zu Horb mit . . . . 436 fl. —

Rest Wenigerbedarf 4,929 fl. 45 kr.

6) Pensionen, und zwar Civilpensionen.

Bei diesen ist nach dem Stand am 1. Juli 1854 folgender Mehrbedarf zu berechnen:

a) bei den vorübergehenden Pensionen . . . 15,800 fl.
weil der bei der Verabschiedung angenommene Heimfall nicht zugetroffen hat.
b) Pensionen für evangelische Geistliche . . . 9,000 fl.
c) Zuschuß an die Lehrerpensionskasse . . . . 6,000 fl.
d) Zuschuß an die Volksschullehrerpensionskasse 10,000 fl.

40,800 fl. —

Dagegen betragen weniger:

a) die ständigen Civilpensionen . . . . . . 1,000 fl.
b) die Beiträge an ältere Wittwenkassen . . . 62 fl.

1,062 fl. —

bleiben also Zuwachs 39,738 fl. —

Die Militärpensionen, welche in der von dem Kriegsministerium nach dem Stand auf den 1. Juli 1854 berechneten Summe von 237,000 fl. in dem Verwaltungsetat erscheinen, übersteigen den verabschiedeten Etat um . . . . 25,200 fl. —

Zusammen Mehrbetrag 64,938 fl. —

7) An Quiescenzgehalten ergibt sich nach dem Stand am 1. Juli 1854 ein Minderbedarf von 12,000 fl. —

8) Die Gratialien, und zwar

a) die jährlichen Unterstützungen sind nach dem Stand am 1. Juli 1854 niederer angenommen um . . . . 13,000 fl. —
dagegen wurden den verabschiedeten 13,000 fl. für
b) einmalige Unterstützungen wegen der vermehrten Gratialgesuche 2,000 fl. —

zugelegt; bleibt mithin Minderbedarf 11,000 fl. —

9) Bei dem Geheimenrath

sind an Besoldungen für die ordentlichen Mitglieder weniger berechnet . . . . 300 fl. —

10) Bei dem Departement der Justiz

ergibt sich ein Mehrbedarf bei folgenden Titeln, und zwar:

a) Besoldungen der Bezirksgerichte . 1,000 fl. —
weil der zweite Gerichtsbeamte in Ulm eine Besoldungszulage von 200 fl. erhält, die aus der vacanten Besoldung eines Collegial-Assessors genommen wurde und daher hienach wieder als Minderbedarf erscheint, und weil ferner bei dem Oberamtsgericht Oehringen ein zweiter Gerichtsbeamter mit 800 fl. Gehalt anzustellen war.
b) Canzleikosten für die Bezirksgerichte . . . . 200 fl. —
um welchen Betrag das Kanzleikostenaversum des Oberamtsgerichts Oehringen erhöht wurde.
c) Gerichtliche Strafanstalten . . . 139,100 fl. —
wegen großer Zunahme der Zahl der Gefangenen und weil höhere Lebensmittelpreise in Voranschlag genommen werden mußten.
d) Criminalkosten nach den neuesten Erfahrungen . . . . 30,000 fl. —

Zusammen 170,300 fl. —

Hievon geht

a) der Minderbedarf an Besoldungen für Ministerium und Collegien, einschließlich der oben erwähnten 200 fl. . . . . 400 fl. —
b) die Hauszins-Entschädigung des Directors des Gerichtshofs in Ulm, Staatsraths v. Reinhardt, im Betrag von . . . . . . 200 fl. —

welche nach der Pensionirung desselben weggefallen ist.

600 fl. —

Rest Mehrbedarf 169,700 fl. —

11) Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ergibt sich ein Minderbedarf von 400 fl., weil einerseits die Besoldung des zweiten Raths bei dem K. Haus- und Staatsarchiv von 1,600 fl. auf 1,500 fl. vermindert und einem neu angestellten Assessor nur die Besoldung von 800 fl. statt von 1,200 fl. ausgesetzt wurde, andererseits in Folge der Erhöhung der Besoldung eines Raths bei dem Lehenrath von 1,500 fl. auf 1,600 fl.

12) Bei dem Departement des Innern stellt sich ein Mehrbedarf von 35,508 fl. 20 kr. heraus, nämlich

a) für polizeiliche Zwecke überhaupt . 3,000 fl. —
wegen Zunahme der Legalinspections- und der polizeilichen Untersuchungsfälle.

b) an Gefangenen-Transportkosten . 30,000 fl. —
theils in der Zunahme der Zahl der Gefangenen, theils in der Kostspieligkeit ihrer Verpflegung in Folge der hohen Lebensmittelpreise begründet.

c) für die Beschäftigungsanstalten . 808 fl. 20 kr.
wegen Theurung der Lebensmittel.

d) für den Flußbau . . . . 700 fl. —
durch weitere Correction der Iller bei Unterkirchberg und Wiblingen veranlaßt.

e) an vorübergehendem Mehraufwand für Vereinigung des Gemeindeverbands . . . . 1,200 fl. —
wegen längerer Beschäftigung der betreffenden Commission.

Zusammen 35,708 fl. 20 kr.

Hievon gehen
in Folge des Ablebens des Obermedicinalraths Dr. v. Schelling . . 200 fl. —
Besoldung desselben, so daß noch als Mehrbedarf erscheinen . . . 35,508 fl. 20 kr.

13) Bei dem Departement des Kirchen- und Schulwesens ergibt sich im Ganzen ein Mehrbedarf von . . . . 154,264 fl. 11 kr.

Es werden nämlich mehr beantragt:

a) Besoldungen des Ministeriums und der Collegien . . . . . 984 fl. —
worunter 500 fl. für den Consistorial-Präsidenten v. Köstlin, welcher seinen Gehalt als Staatsrath von 3,000 fl. beibehalten hat, während der Normalgehalt seiner Stelle nur 2,500 fl. beträgt.

b) Kanzleikosten derselben . . . . 3,100 fl. —
wegen Geschäftsvermehrung bei den beiden obern Kirchenbehörden in Folge der neuern Ablösungsgesetze.

c) Reise- und Umzugskosten . . . 1,000 fl. —
Wie bei b.

d) Besoldungen der evangelischen Kirchendiener unter Berücksichtigung des wirklichen Aufwands pro 18$^{51}/_{52}$ höher angenommen um . . . . 100,000 fl. —
wegen fortdauernden hohen Stands der Naturalienpreise, welche den Geistlichen für ihre Besoldungs-Naturalien in Ermanglung eigener Fruchtvorräthe der Finanzverwaltung zu vergüten sind.

e) Seminarien und Landexamen . 4,598 fl. 11 kr.
wegen größern Aufwands für Verköstigung.

f) Besoldungen katholischer Kirchendiener . . . . 29,000 fl. —
Wie ad d.

g) Bisthum und Priesterseminar . 1,700 fl. —
Weil der Gehalt des im Jahr 18$^{52}/_{53}$ neu ernannten Generalvikars hinzukam.

h) Besoldungen der Lehrer an Gymnasien . . . . 3,000 fl. —
Wie oben bei d.

i) für die Ackerbauschulen . . . 1,200 fl. —
weil nach neuerer Einrichtung aus dem Grundbesitz der Ackerbauschule in Ochsenhausen eine Pachtrente aus den Mitteln des Kultdepartements dem Etat des Finanzministeriums zu vergüten ist.

k) Besoldungen evangelischer Schuldiener . . . . 4,030 fl. —
Wie oben bei d.

l) Besoldungen katholischer Schuldiener . . . . 100 fl. —
Deßgleichen.

m) Sonstiger Aufwand für die katholischen Volksschulen . . . 559 fl. —
Größere Ausdehnung der Schulvisitationen.

n) für die Waisenhäuser . . . . 7,000 fl. —
Mehraufwand für Verköstigung wegen hoher Viktualienpreise.

Zusammen mehr 156,271 fl. 11 kr.

Dagegen werden weniger erfordert:

a) für das Wilhelmsstift und die niedern Convicte . . . . . 2,005 fl. —
b) für kirchliche Einrichtungen . . 2 fl. —

2,007 fl. —

nach deren Abzug der oben angegebene Mehrbedarf sich darstellt von . . . . 154,264 fl. 11 kr.

14) Bei dem Kriegsdepartement sind auf den Grund der Rechnungsergebnisse pro 18$^{51}/_{52}$ weiter berechnet:

für 2,852,413 Brodportionen à 4 kr. 190,160 fl. 52 kr.
„ 44,010 Scheff. 1 Sri. Haber à 3 fl. . . . . 132,030 fl. 21 kr.
„ 70,109 Ctr. 20 Pfd. Heu à 12 kr. 14,021 fl. 50 kr.

für Bundeszwecke in Folge der Vorrückung des Kriegskommissärs Mayer in Ulm von 1,000 fl. in 1,200 fl. Besoldung . . . 200 fl. — kr.

336,413 fl. 3 kr.

Dagegen werden weniger beantragt:
für 46,081 Ctr. 25 Pfd. Stroh à 10 kr. . . . . 7,680 fl. 12 kr.
und ferner kommen in Abzug für 551 Meß 109 Scheiter tannen Holz à 10 fl. per Meß . . . . 5,516 fl. 49 kr.
Da dieses Holzquantum am letzten Juni 1854 in den Holzmagazinen einzelner Regimenter der Garnisonen Ludwigsburg und Ulm sich befand, aber aus Versehen nicht unter den Vorrath eingerechnet wurde.

13,197 fl. 1 kr.

bleibt Mehrbedarf 323,216 fl. 2 kr.

15) Bei dem Finanzdepartement berechnen sich höher:

a) Besoldungen und Canzleikosten des Ministeriums und der Collegien, wegen vermehrten Personalstands besonders in Folge der neuen Steuergesetze 14,648 fl. —
b) Steuernachlässe in Rücksicht auf den im verflossenen Sommer durch Gewitter angerichteten Schaden 18,000 fl. —
c) für Neubauten und Hauptausbesserungen . . . . 65 fl. —
d) für die Münze . . . . . . 100 fl. —
wegen des durch die Ausprägung grober Münzsorten entstehenden größern Aufwands.

Zusammen mehr 32,813 fl. —

Dagegen stellt sich der Bedarf weniger:
a) für gewöhnliche Gebäudeausbesserungen um . . . . 440 fl. —
b) Reisekosten und Besoldungen in Bausachen . . . . 245 fl. —
Weniger-Aufwand für Bauaugenscheine.
c) Miethzinse für gerichtliche und oberamtliche Wohnungen . . . 417 fl. —
in Folge der käuflichen Erwerbung des bisher gemietheten städtischen Oberamteigebäudes in Saulgau von Seite der Finanzverwaltung, wodurch die Bezahlung der Miethzinse aufhörte.
d) für Herstellung des Katasters . 1,746 fl. —
theils von der Mehreinnahme des Katasterbureaus, theils davon herrührend, daß eine erledigte Kanzleiassistentenstelle nicht wieder besetzt wurde und die durch das Ableben des Inspektors Fleischmann erledigte Stelle durch einen andern Angehörigen der lithographischen Anstalt gegen eine Gehaltszulage versehen wird.
e) für Katasterrevision und statistisch-topographische Arbeiten . . . . 278 fl. —
Für die Richtigstellung des Grundsteuerkatasters in Folge der Veränderungen durch die Zehntablösungen ist ein Aufwand nicht erforderlich.
f) für den Bergbau . . . . . 36 fl. —
g) Reise- und Umzugskosten mit Rücksicht auf das Ergebniß von 18⁵³/₅₄ 500 fl. —
h) an vorübergehendem Aufwand zum Vollzug der Grundentlastungen . . . . 6,728 fl. —
weil mit dem Fortschreiten der Ablösungen der Geschäftsumfang kleiner und daher der Aufwand namentlich durch anderweite Verwendung der hiebei entbehrlich gewordenen Beamten geringer wird.

Zusammen weniger 10,390 fl. —

somit ergibt sich ein Mehrerforderniß von . . . . 22,423 fl. —

16) Für die landständische Sustentationskasse ist der Bedarf höher berechnet um 91,223 fl. 5 kr. und zwar unter Annahme eines 8monatlichen Landtags, während bei Verabschiedung des Hauptfinanzetats nur auf eine Dauer des Landtags von 4 Monaten abgehoben wurde.

17) Für Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte stellt sich der Bedarf um 13,500 fl. höher heraus, weil die Einweisung der Entschädigungssummen früher erfolgte, als bei der Verabschiedung angenommen worden war. Dieser Mehrbedarf gleicht sich übrigens durch den Minderbedarf in den nächsten Jahren aus.

Zu II. Einnahmen.

1) Ertrag der Forste.

Derselbe wird nach der Ansicht der Forstabtheilung der Oberfinanzkammer gegen die verabschiedete Summe um 30,000 fl. sich höher stellen.

2) Ertrag der Holzgärten.

Nach den neu gefertigten Gewerbsplanen der Holzverwaltungen pro 18⁵⁴/₅₅ soll sich
a) bei der Holzverwaltung Stuttgart ein Ueberschuß ergeben von . . . . 10,000 fl.
b) bei der Holzverwaltung Friedrichshall von 1,000 fl.

Zusammen 11,000 fl.

3) Ertrag der Berg- und Hüttenwerke.

Nach der Berechnung des Bergraths ist die Lieferungssumme mit Rücksicht auf die den verabschiedeten Etatsatz weit übertreffenden wirklichen Ergebnisse des vorigen Jahrs und die fortdauernden günstigen Absatzverhältnisse zu 400,000 fl.
demnach gegen den verabschiedeten Etatsatz von 200,000 fl.

um 200,000 fl.

höher angenommen.

4) Ertrag der Salinen.

Die Lieferungssumme berechnete der Bergrath mit Rücksicht auf die dermaligen Absatzverhältnisse zu 803,000 fl.,

welche Summe aber von dem Finanzministerium im Hinblick auf den wirklichen Ertrag pro $18^{53}/_{54}$ auf 860,000 fl. erhöht wurde; es ergibt sich jedoch gegen den verabschiedeten Etatssatz von . . . . 905,000 fl.

immer noch ein Ausfall von . . . . . . 45,000 fl. welcher von der Abnahme des Kochsalzverkaufs und den durch die Concurrenz immer ungünstiger sich gestaltenden Verhältnissen des Salzverkaufs in's Ausland herrührt.

5) Der Ertrag der Bleich- und Appreturanstalt in Weissenau ist nach dem Ergebniß des abgelaufenen Rechnungsjahrs um 3,000 fl. niederer berechnet, wobei zugleich in Betracht kommt, daß im Interesse der vaterländischen Baumwollindustrie und in Folge der Concurrenz anderer Appreturanstalten neuerdings die Appretlöhne namhaft ermäßigt werden mußten.

6) Als Ertrag der Eisenbahnen pro $18^{54}/_{55}$ berechnet die Eisenbahncommission über Abzug des Erfordernisses von 210,000 fl. zur Vermehrung des Vorrathscapitals namentlich durch Anschaffung von 30,000 Zoll-Centner Schienen in runder Summe 700,000 fl., während in dem Hauptfinanz-Etat pro $18^{54}/_{55}$ ein Ertrag von 1,100,000 fl. angenommen ist. Da jedoch unter dem Voranschlag der Ausgaben für den Eisenbahnbetrieb pro $18^{54}/_{55}$ 222,784 fl. 17 kr.

für Neubauten, namentlich Ersatz hölzerner Brücken durch eiserne rc. begriffen sind, welche eigentlich zu den Anlagekosten gehören und daher nach dem Vorgang bei der Westbahn auf die Grundstocksverwaltung zu übernehmen wären, und da ferner auch unter den Betriebsausgaben pro $18^{53}/_{54}$ ein ähnlicher Bauaufwand im Gesammtbetrage von 146,854 fl. 10 kr. verrechnet ist, welchen der Grundstock der laufenden Verwaltung noch zu ersetzen hätte, so erhöht sich um diese beide Beträge von zusammen 369,638 fl. 27 kr. der Ertrag pro $18^{54}/_{55}$, wofür mit Rücksicht auf die bisherigen günstigen Betriebs-Ergebnisse in runder Summe . . . . 400,000 fl.
jenem Voranschlag von . . . . 700,000 fl.
zugelegt wurden, so daß in dem Verwaltungsetat wieder der verabschiedete Betrag von 1,100,000 fl. erscheint.

7) Der Ertrag der Posten ist von der Postcommission mit Rücksicht auf die seitherigen Erfahrungen zu 125,265 fl.
mithin gegen den verabschiedeten Betrag von 120,000 fl.

um 5,265 fl.
höher angenommen.

8) Der Ertrag der Telegraphen ist zu 3,500 fl. berechnet, während in dem Hauptfinanzetat ein Reinertrag nicht vorgesehen wurde.

9) Bei der im Jahr $18^{53}/_{54}$ an die Finanzverwaltung übergegangenen Bodenseedampfschifffahrt ist der Ertrag nach Abzug von 12,000 fl. für den Bau eines neuen Schleppschiffes und von 5,500 fl. für den Bau eines neuen Schiffswerftes und eines Aufzugschlittens für die Dampfboote, welch' beide Posten als Anlagekosten dem Grundstock zur Last fallen, gegen den verabschiedeten Ertrag von 6,600 fl. um 20,079 fl. höher berechnet.

10) Die verschiedenen Einnahmen der Staatshauptcasse werden sich hauptsächlich durch die Zinse aus den Anlehen der Restverwaltung und des Reservefonds gegen den verabschiedeten Etatssatz um 904 fl. erhöhen.

Von den Steuern

sind in Rücksicht auf den Ertrag im abgelaufenen Rechnungsjahr in Vergleichung mit den verabschiedeten Etatssätzen

höher

in den Verwaltungsetat aufgenommen worden:
die Hundeauflage um . . . . . . 1,250 fl. —
dagegen

niedriger

die Accise um . . . . 16,800 fl. —
im Hinblick auf die finanziellen Wirkungen des Art. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der Mißbräuche bei Liegenschaftsverkäufen;
die Wirthschaftsabgaben um . . . . 360,645 fl. —
Während nämlich bei der Verabschiedung für die drei Jahre $18^{52}/_{55}$ ein jährlicher Ertrag von je 1,530,000 fl. angenommen wurde, ergaben sich in der Wirklichkeit im verflossenen Rechnungsjahre nur . . 1,084,568 fl. 14 kr.

somit weniger . . . . 445,431 fl. 46 kr.
Im Vergleich mit diesem Ergebniß hat das Steuercollegium zur Aufnahme in den Verwaltungsetat 84,786 fl. 46 kr. mehr beantragt, hauptsächlich weil es bei den heurigen niedrigeren Gerstenpreisen und den günstigen Erndteergebnissen überhaupt eine Zunahme der Bierfabrikation gegen voriges Jahr in Aussicht nimmt.

Der bedeutende Ausfall pro $18^{53}/_{54}$ von 445,431 fl. 46 kr. rührt im Allgemeinen von einem Rückschlag bei sämmtlichen Wirthschaftsabgaben her, besonders aber blieb der Ertrag der Malzsteuer und der Branntweinfabrikationssteuer, so wie der Uebergangssteuer von Branntwein gegen den Voranschlag um ein Bedeutendes zurück.

Die Sporteln sind niedriger angenommen um 2,000 fl. —
weil nach der Erfahrung des letzten Rechnungsjahres der verabschiedete Etatssatz von 326,000 fl. sich als zu hoch erwiesen hat.

Hinsichtlich der Deckung des am Schlusse des vorliegenden Verwaltungsetats berechneten Defizits von 974,274 fl. 20 kr. wird der Vortrag zu dem demnächst einzubringenden Hauptfinanzetat pro $18^{55}/_{58}$ die geeigneten Vorschläge enthalten, weßhalb der Unterzeichnete sich erlaubt, hierauf unter dem Anfügen Bezug zu nehmen, daß jener Ausfall vorläufig und bis durch ständische Verabschiedung anderweite Vorsehung getroffen seyn wird, durch die noch vorhandenen Betriebsmittel der Staatshauptcasse gedeckt werden kann.

Schließlich beehrt sich der Unterzeichnete 30 autographirte Exemplare des fraglichen Verwaltungsetats zum jenseitigen Gebrauche beizulegen.

Sich damit rc.

Knapp."

Zu der Zeit, wo diese Mittheilung bei uns eintraf, zwei Tage vor dem Wiederzusammentritt der Stände, war es uns natürlich nicht mehr möglich, auf die darin uns angesonnene Berathung einzugehen.

Wir müssen uns daher begnügen, die Note des Finanzministeriums vom 9. Februar einfach zur Kenntniß der Ständeversammlung zu bringen.

Vorstehenden Rechenschaftsbericht beurkunden durch Unterschrift

Stuttgart den 14. Februar 1855

F. Römer.
Graf von Rechberg.
Gärttner.
Freiherr Hofer v. Lobenstein.
Hirzel.
Daniel.
Idler.
Bek.
Gerber.
Camerer.

Beilage 81.

Note

des K. Ministerium der Justiz an den ständischen Ausschuß.

In Befolgung des höchsten Befehles Seiner Königlichen Majestät, wornach der beiliegende Entwurf eines Gesetzes, den befreiten Gerichtsstand betreffend, bei den Ständen, und zwar zunächst bei der Kammer der Standesherren, eingebracht werden soll, beehrt sich der Unterzeichnete, denselben sammt den Motiven zu solchem dem Präsidium des ständischen Ausschusses Namens der betheiligten Ministerien zu gefälliger Einleitung des Weiteren ergebenst zugehen zu lassen.

Sich damit 2c.

Stuttgart den 29. Dezember 1854.

Der Justizminister
v. Plessen.

Entwurf

eines Gesetzes, den befreiten Gerichtsstand betreffend.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Ein befreiter Gerichtsstand steht zu:
den Mitgliedern des Königlichen Hauses;
den Standesherren und ihren Familien;
den in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzern und ihren Familien;
dem Fiskus;
den Kron- und Hof-Domänen:
unter nachfolgenden näheren Bestimmungen

Art. 2.

Rücksichtlich der sämmtlichen Mitglieder des Königlichen Hauses kommen die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, beziehungsweise des Art. 197, Ziff. 2, der Strafproceßordnung wieder zur Anwendung.

Art. 3.

Die Standesherren und ihre Familien haben ihren Gerichtsstand:

1) in gerichtlichen Straffachen vor dem betreffenden Kreisgericht, beziehungsweise Schwurgerichtshof. Jedoch steht den Häuptern der standesherrlichen Häuser das Recht zu, in solchen Straffällen, welche nach der bestehenden Gesetzgebung (vergl. Strafproceßord. Art. 10, 11) der Entscheidung der Bezirksgerichte entzogen sind, oder in welchen nach der Beschaffenheit der verübten That eine andere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß bis zu drei Monaten

begründet erscheint, durch ein Gericht von Ebenbürtigen nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 31. December 1829 gerichtet zu werden;

2) in bürgerlichen Streit-, Gant- und liquiden Schuldsachen vor dem betreffenden Kreisgericht. Bei Realklagen ist übrigens der befreite Gerichtsstand nicht begründet, wenn die Klage ein Gut oder ein dingliches Recht betrifft, welches schon vor dem Gesetze vom 18. Juni 1849 nicht eremt gewesen ist;

3) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem betreffenden Kreisgericht, mit folgenden Ausnahmen:

a) den Häuptern der standesherrlichen Häuser stehen die ihnen in den betreffenden Königlichen Declarationen vorbehaltenen Rechte in Beziehung auf Vormundschaftsbestellungen, Verlassenschaftsabhandlungen, Eheberedungen und sonstige die Familienglieder betreffende Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu;

b) der befreite Gerichtsstand ist nicht begründet, wenn und insoweit der betreffende Act ein Gut oder ein dingliches Recht betrifft, welches schon vor dem Gesetze vom 18. Juni 1849 nicht eremt gewesen ist;

4) in andern als gerichtlichen Strafsachen vor der betreffenden Kreis- oder Centralstelle.

Art. 4.

Die in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und ihre Familien haben ihren Gerichtsstand:

1) in gerichtlichen Strafsachen vor dem betreffenden Kreisgericht, beziehungsweise Schwurgerichtshof;

2) in bürgerlichen Streit-, Gant- und liquiden Schuldsachen vor dem betreffenden Kreisgericht mit der in Art. 3 Ziff. 2 bemerkten Ausnahme;

3) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem betreffenden Kreisgericht mit der in §. 17 der Königlichen Declaration vom 8. December 1821 in Beziehung auf die Verlassenschaftsverhandlungen eingeräumten Befugniß und mit der in Art. 3 Ziff. 3 Lit. b angegebenen Ausnahme;

4) in anderen als gerichtlichen Strafsachen vor dem betreffenden Bezirksamt, wenn das Vergehen innerhalb einer ritterschaftlichen Besitzung des Uebertreters oder seiner Familie stattgefunden hat.

Art. 5.

Der Fiskus, sowie die Kron- und Hofdomänen haben ihren Gerichtsstand vor dem betreffenden Kreisgericht mit den in Art. 3 Ziff. 2 und Ziff. 3 Lit b angegebenen Ausnahmen.

Art. 6.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Art. 68 des Gesetzes vom 17. Juni 1849 und der Art. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes vom 17. August 1849 sind durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert, und es treten die Bestimmungen des Art. 3, der beiden Schlußsätze des Art. 9, ferner des Art. 11 und des Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1842 über die Notariatssporteln, sowie des Art. 15 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen wieder in Kraft.

Art. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Rücksichtlich der an diesem Tage anhängigen Sachen wird Folgendes bestimmt:

1) Strafsachen, welche noch nicht rechtskräftig entschieden sind, gehen, ohne daß eine Wiederaufnahme des bisher Verhandelten erforderlich wäre, zum weiteren Verfahren, beziehungsweise zur Entscheidung an die jetzt zuständige Behörde über;

2) die bürgerlichen Streitsachen gehen zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das jetzt zuständige Gericht nur über, wenn eine gerichtliche Verfügung der beklagten Partei noch nicht eröffnet worden ist. Im anderen Falle erfolgt die weitere Verhandlung und die Entscheidung durch das bisher zuständige Gericht;

3) die Gant- und liquiden Schuldsachen werden ohne Rücksicht auf den Abschnitt des Verfahrens, worin sie sich befinden, dem jetzt zuständigen Gericht zur weiteren Verhandlung und Erledigung übergeben.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben &c.

Motive.

Nach Inhalt des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 sind die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze in's Leben gerufen sind, verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen.

Ein solches Gesetz ist dasjenige vom 17. August 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, durch welches, im Widerspruch mit der in Art. 14 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-Angehörigen, sowie dem ehemaligen Reichsadel ertheilten Zusicherung, den standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien der ihnen eingeräumt gewesene befreite Gerichtsstand entzogen worden ist.

Indem daher die Regierung die Wiedereinräumung des befreiten Gerichtsstandes an die genannten Klassen von Staats-Angehörigen im Wege der Gesetzgebung in Anregung bringt, erfüllt sie lediglich eine Forderung des Bundesrechtes.

Ein solcher bundesgesetzlicher Anspruch steht zwar dem vormals nicht reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Adel nicht zur Seite. Allein die bezüglich jenes Gerichtsstandes-Vorrechts bis zu dem Gesetz vom 17. August 1849 bestandene gleiche Stellung der einen wie der anderen Klasse des ritterschaftlichen Adels in Württemberg, wie sie auch sonst die württembergische Gesetzgebung seit dem Aufhören des deutschen Reichs und namentlich

die Verfassungsurkunde im Wesentlichen durchgängig festgehalten hat, und die Rücksicht auf die mannigfaltigen Schwierigkeiten und Verwicklungen, welche die Handhabung eines Unterschieds zwischen dem vormals reichsunmittelbaren und dem übrigen ritterschaftlichen Adel in Betreff des Gerichtsstandes herbeiführen müßte, sprechen dringend für diese Gleichstellung, wie denn an derselben auch früher bei Feststellung der die Gerichtsstands-Vorrechte betreffenden Bestimmungen des Art. 90 des Polizeistrafgesetzes und des Art. 36 der Strafproceßordnung unverrückt gehalten worden ist.

Was die Wiederherstellung der Gerichtsstands-Vorrechte für **sämmtliche** Mitglieder des Königlichen Hauses in derjenigen Weise betrifft, wie solche durch die diesfallsigen Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 geordnet waren, so hätte es selbst ohne den gegenwärtigen besondern Anlaß aus naheliegenden Gründen als eine dringende Aufgabe unserer Gesetzgebung erscheinen müssen, den Eingriff zu beseitigen, welchen diesfalls das Gesetz vom 17. August 1849 in die hausgesetzlich begründeten Ehrenrechte einzelner Mitglieder des Königlichen Hauses gemacht hat. Um so gewisser kann, wenn jetzt die Wiedereinräumung des befreiten Gerichtsstandes an die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien zu geschehen hat, auch die Wiedereinsetzung der von dem Gesetz vom 17. August 1849 betroffenen Mitglieder des Königlichen Hauses in ihren früheren Rechtszustand keinen weiteren Aufschub erleiden.

Wie ferner hieran die Wiederherstellung des befreiten Gerichtsstandes für den das Königliche Familien-Fideicommiß bildenden Compler (die Kron- und Hofdomänen) als eine unmittelbare Folge sich anknüpft, so glaubte man endlich im Hinblick auf die frühere unbedingte Gleichberechtigung auch jetzt wieder den Fiskus von Einräumung der gleichen Rechte nicht ausschließen zu sollen.

Betreffend die Bestimmungen über die Art der Ausübung des befreiten Gerichtsstandes, so liegt aller Grund vor, diesfalls von den vor Erscheinung des Gesetzes vom 17. August 1849 durch Gesetze, beziehungsweise Verordnungen, gegebenen Normen nicht weiter abzuweichen, als solches in Folge inzwischen veränderter organischer Einrichtungen als nothwendig erscheint.

In dieser Beziehung kommt einzig das Gesetz vom 14. August 1849, betreffend das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, in Betracht.

Mit Rücksicht auf dieses Gesetz ist in dem Entwurfe nicht wie früher blos das Kreisgericht, sondern in den vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Strafsachen (Art. 1 des Gesetzes) auch der Schwurgerichtshof für zuständig erklärt, und sind übrigens den Straffällen, in welchen den Häuptern der standesherrlichen Häuser das Recht eingeräumt ist, von Standesgerichten sich richten zu lassen, selbstverständlich auch diejenigen beigezählt, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören.

Von einer ausdrücklichen Bezeichnung der immatrikulirten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter als solcher, welchen ein befreiter Gerichtsstand zukommt, wurde Umgang genommen, weil kein genügender Grund vorliegt, diese Güter, wenn sie im Besitze Dritter sich befinden, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten zu befreien. Nur diejenigen Güter, welche vor dem Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes, exemt gewesen und noch im Besitz von Standesherren oder Mitgliedern der Ritterschaft sind, werden somit wegen des den Letzteren zustehenden befreiten Gerichtsstandes künftig und nur in so lange, als jener Besitzstand dauert, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten befreit seyn.

Die Art. 1 bis 6 werden in dem bereits Angeführten ihre genügende Erläuterung finden. Was sodann die in Art. 7 enthaltenen transitorischen Bestimmungen betrifft, so ist nur zu bemerken, daß von der Wirkung des gegenwärtigen Gesetzes, durch welches frühere Rechte wiederhergestellt werden sollen, auch die dermalen anhängigen Straf- und streitigen Rechtssachen nicht wohl ausgeschlossen werden können; weßhalb der Bedacht nur darauf zu nehmen seyn wird, daß das bei dem bisher gesetzlich zuständigen Gericht Geschehene, soweit Rechte daraus, sey es für die Staatsgewalt oder für eine Partie hergeleitet werden können, nicht als wirkungslos zu betrachten sey.

Beilage 82.

Note

der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, an das Präsidium des ständischen Ausschusses, betreffend Zollvereinsgegenstände.

Dem Präsidium des ständischen Ausschusses beehren sich die Unterzeichneten einen Vortrag an die Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten, über Zollvereinsgegenstände, mit dem Ersuchen um gefällige Vermittelung an die Kammer der Abgeordneten nach dem Wiederzusammentritt der Stände, zu übersenden.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 8. Januar 1855.

Linden. Knapp.

Vortrag

der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen an die Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten, Zollvereinsgegenstände betreffend.

Stuttgart den 8. Januar 1855.

Hochzuverehrende Herren!

Seit unserem Vortrage vom 22. April 1853, womit wir den Ständen die Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und über die Handelsverbindung mit Oesterreich vorzulegen die Ehre hatten, sind einige weitere Vereinbarungen und Verfügungen in Zollangelegenheiten getroffen worden.

Indem wir von Seiner Königlichen Majestät beauftragt sind, Ihnen auch hierüber die verfassungsmäßige Mittheilung zu machen, haben wir zunächst

in Beziehung auf den Umfang des Zollvereins

der Verträge zu erwähnen, welche von der K. Preußischen Regierung für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Vereins unterm 3. September 1853 mit der Fürstlich Waldeck'schen Regierung und unterm 26. Dezember 1853 mit der K. Großherzogl. Luxemburg'schen Regierung wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont und des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein geschlossen und nach erfolgter Ratifikation durch die K. Verordnungen vom 31. Dezember 1853 und 8. März 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Durch dieselben werden die bisherigen Anschlußverträge auf die gleiche Dauer, wie der Zollverein, nämlich bis zum letzten Dezember 1865, unter denjenigen Modifikationen erneuert, welche sich theils aus dem Hauptzolleinigungsvertrag vom 4. April 1853, theils aus den über die Zollorganisation und Verwaltung in den genannten Staaten gemachten Wahrnehmungen ergeben haben.

Die Regierung hat hiebei Nichts zu erinnern gefunden, und zweifelt nicht, daß auch Sie, Hochzuverehrende Herren, diesen Verträgen, von welchen wir Ihnen hiemit je ein Exemplar übergeben, Ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen geneigt seyn werden.

Nächstdem haben wir in Beziehung auf die Vereinsgesetze Ihnen folgende

Aenderungen des Vereinszolltarifs

mitzutheilen:

1) Schon in dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins, zu welchem die Stände unterm 23. Mai 1853 ihre Zustimmung erklärt haben, ist unter Nr. 4. 1 eine Ermäßigung der Eingangszölle für Wein, Most, auch Cider, in Fässern eingehend, von 8 auf 6 Thlr., für rohen Kaffee und Kaffeesurrogate von 6 Thlr. 15 Sgr. auf 5 Thlr., für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel von 5 Thlr. 15 Sgr. auf 4 Thlr., für Thee von 11 auf 8 Thlr. per Ctr. und für Franzbranntwein von dem provisorisch erhöhten Satze von 16 Thlr. auf den tarifmäßigen Satz von 8 Thlr. per Ctr. vereinbart. Diese auf dem Vertrag vom 1. September 1851 beruhende Vereinbarung sollte mit dem 1. Januar 1854 — als dem Eintritt des Steuervereins in den Zollverein — in Vollzug treten.

Nachdem aber die gleichen Zollsätze in den Staaten des Steuervereins bereits am 1. März 1853 in Wirksamkeit getreten waren, mußte, um mögliche finanzielle Nachtheile abzuwenden, die sich aus der den Staaten des Steuervereins zugestandenen Nachsteuerfreiheit für die Zollvereinsstaaten hätten ergeben können, die Zollermäßigung sobald als möglich auch in dem Zollverein eingeführt werden. Es wurde daher vermög' besonderen Protokolls vom 4. April 1853 verabredet, die vorerwähnten Zollherabsetzungen schon vom 1. Juli 1853 an in Wirksamkeit zu setzen, was diesseits durch die K. Verordnung vom 5. Mai 1853 (Reg.-Blatt S. 134) geschehen ist und nunmehr Ihrer nachträglichen verfassungsmäßigen Zustimmung unterstellt wird.

Die weiteren — zum Uebergang des Steuervereins in den Zollverein verabredeten, mittelst der Verfügungen des Finanzministeriums vom 2. April und 21. September 1853 (Reg.-Blatt S. 107 und 386) in Vollzug gesetzten Zollmaßregeln sind schon mit dem Vertrage vom 4. April 1853 zu Ihrer Kenntniß gebracht worden und haben mit diesem Ihre Zustimmung bereits erhalten.

2) Die K. Verordnung vom 4. November 1853 (Reg.-Blatt S. 425) enthält die auf der letzten Zollconferenz vereinbarten Tarifsänderungen.

Es wurden hienach in die erste Abtheilung des Tarifs, unter die gänzlich zollfreien Gegenstände, verschiedene, bei der Glasbereitung, Porzellanfabrikation u. s. w. sich ergebende Abfälle, sowie einige Rohstoffe eingereiht, welche bisher im Interesse anderer einheimischer Gewerbe noch mit einem Ausgangszolle belegt waren.

Die Fortdauer dieser Ausgangserschwerung ist kein Bedürfniß mehr, während es überhaupt als wünschenswerth erscheint, auf die Beseitigung aller nicht durch überwiegende industrielle Rücksichten gebotenen Ausgangsabgaben hinzuwirken und auf dem in dieser Hinsicht durch den Handelsvertrag mit Oesterreich eingeschlagenen Wege weiter fortzuschreiten.

Auch die Befreiung der Seidenabfälle vom Eingangszolle, dem sie bisher in gleichem Betrage wie die Floretseide unterlagen, erscheint angemessen, da es sich nicht wohl rechtfertigen läßt, den Zoll für die Abfälle demjenigen für das Fabrikat hieraus, die rohe Floretseide, gleichzustellen, und da selbst die werthvollen Cocons zollfrei sind.

Die Aenderungen, welche in der zweiten, die eingangs- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände enthaltenden Tarifsabtheilung eingetreten sind (Lit. A. Z. 1. II. III.), erscheinen theils in Bedürfnissen und Interessen vereinsländischer Fabrikationszweige begründet, theils sollen dadurch Widersprüche und Lücken, welche sich in einzelnen Tarifspositionen herausgestellt haben, verbessert werden.

In ersterer Beziehung dürfte insbesondere die auf wiederholte Verwendung der diesseitigen Regierung eingetretene Ermä-

sigung des Eingangszolls für Kratzenleder von beziehungsweise 6 und 50 Thlrn. auf 3 Thlr. und für Gummidrucktücher von 50 Thlrn. auf 10 Thlr. per Ctr. unsern Kratzenfabriken und Kattundruckereien wesentliche Erleichterungen gewähren.

Die veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Tara für Tabaksblätter und Tabaksfabrikate (Lit. B.) sind im Interesse der Zollkasse und einer erleichterten Zollabfertigung geboten.

Von den unter Lit. C. aufgeführten Fassungsänderungen sind diejenigen unter Ziffer 1 und 4 theils durch die vorangehenden Tarifsabänderungen, theils durch den Wegfall der Zollgrenze zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein veranlaßt. Die Modifikation der Anmerkung 2 zur Tarifsposition: „Eisen“ liegt im Interesse der Vereinskasse, insofern dadurch für die Zukunft verhütet werden soll, daß die an den bezeichneten Grenzen nur für Rohstahl bewilligte Eingangszollbegünstigung mißbräuchlicherweise auch für raffinirten Stahl in Anspruch genommen werde.

Die Berichtigung der Position 6 f. 2 bezüglich der „Maschinen von Eisen“ ist zu Vermeidung von Mißverständnissen für nothwendig gehalten, weil eiserne Maschinen, je nachdem sie aus Gußeisen oder geschmidetem Eisen bestehen, in dem Waarenverzeichniß verschiedenen Tarifspositionen zugewiesen sind und daher die Einreihung dieser Worte in der Position 6 f. 2 ungenau erscheint.

In der dritten Abtheilung des Tarifs, welche die Durchgangszölle enthält, hat blos der I. Abschnitt eine Aenderung erlitten. Der allgemeine Durchgangsabgabesatz beträgt gegenwärtig noch 10 Sgr. oder 35 kr. vom Centner. Daneben bestehen aber für einzelne Straßenzüge und mitunter auch für gewisse Waarenartikel besondere, theils höhere, theils geringere, bis zu ½ Sgr. oder ½ kr. vom Centner herabsteigende Sätze (Abschnitt I. II. III).

Bezüglich dieser Straßen ist es, sofern sie nur einen Vereinsstaat berühren, diesem, und wenn sie mehrere Vereinsstaaten berühren, letzteren gemeinschaftlich vorbehalten, Aenderungen der Transitzollsätze auch im Laufe der Tarifsperiode vorzunehmen, insoweit dadurch nicht der Verkehr auf andern Vereinsstraßen beeinträchtigt wird. Die Regulirung der Zollsätze auf dem im I. Abschnitte beschriebenen Straßenzug, bei welchem die Interessen der übrigen Vereinsstaaten nicht unmittelbar betheiligt sind, ist der K. Preußischen Regierung zur freien Bestimmung vorbehalten, wobei sie jedoch auch das Interesse der Unterthanen aller übrigen Vereinsstaaten ohne Unterschied bestens wahrzunehmen verpflichtet ist.

Für diesen Straßenzug hat nun die Preußische Regierung die Durchgangsabgaben auf den in dem Handelsvertrage vom 19. Februar 1853 für den Transit von und nach Oesterreich vereinbarten Satz von 3½ Sgr. vom Centner ermäßigt und nur die unter Nr. 8, 9, 10 des ersten Abschnitts für einige Erzeugnisse bestimmten Ausnahmesätze noch fortbestehen lassen.

In Verbindung damit wurde vorgeschlagen, auch den Durchgangszoll für die im II. Abschnitt unter A bezeichneten Straßenzüge allgemein auf den gleichen Satz zu ermäßigen, da der für diese Straßen jetzt bestehende Satz von 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Centner vom 1. Januar 1854 an ohnehin nur noch auf den Transit Anwendung finden würde, welcher zwischen den Hansestädten einerseits und der Schweiz oder Frankreich andererseits stattfindet. Als eine billige, und den Vereinsgrundsätzen entsprechende Folge dieser Durchgangszollerleichterungen auf den vorgenannten Routen wurde sodann auch eine gleichmäßige Herabsetzung der — obgleich jetzt schon geringeren Sätze für den unter B und C des II. Abschnitts bezeichneten, für Württemberg hauptsächlich wichtigen Waarentransit beantragt.

Diese Vorschläge, bei deren Annahme, ohne Verrückung des bisherigen Verhältnisses der Belastung der verschiedenen Straßenzüge, im Ganzen und insbesondere auch für die württembergischen Transitrouten (Lit. B) eine weitere, wenn schon nicht sehr erhebliche Erleichterung des Transithandels eingetreten wäre, wurden von der diesseitigen Regierung lebhaft unterstützt, nachdem sie mit ihrem eigenen weitergehenden Antrag nicht hatte durchdringen können. Leider ist es aber nicht gelungen, eine Vereinbarung darüber zu Stande zu bringen, und so beschränkt sich nun das ganze Ergebniß der Verhandlungen über den Durchgangszolltariff auf die bereits erwähnte Ermäßigung für den Transit auf den Straßenzügen des I. Abschnitts, welche nach den angeführten Bestimmungen der Vereinsverträge nicht beanstandet werden kann, bei der übrigens Württemberg auch finanziell nicht berührt ist, insofern es an dem Ertrag der im östlichen Vereinsgebiet aufkommenden Durchgangsabgaben keinen Theil zu nehmen hat.

Indessen mögen Sie, Hochzuverehrende Herren, versichert seyn, daß die Regierung auch forthin jede passende Gelegenheit ergreifen wird, um im Einverständniß mit den von den Ständen mehrfach schon ausgesprochenen dießfälligen Wünschen auf die möglichste Erleichterung des Transithandels hinzuwirken.

Was endlich die unter die allgemeinen Vorschriften der fünften Abtheilung des Tarifs zu Nr. V. eingeschaltete Bestimmung hinsichtlich der Declaration der Gold- und Silberstoffe und der Bänder betrifft, so ist diese Ergänzung der Vorschriften über Declaration der aus verschiedenen Gespinnsten verfertigten Waaren behufs der strafrechtlichen Verfolgung unrichtiger Declarationen für nothwendig erachtet worden.

Hiemit schließen sich die auf der letzten Zollconferenz beschlossenen, vermöge der K. Verordnung vom 4. November 1853 mit dem 1. Januar 1854 in Vollzug getretenen Tarifsänderungen, die, wenn auch im Ganzen betrachtet nicht von erheblichem Belange, im Einzelnen immerhin von der Art sind, daß auch Sie, Hochzuverehrende Herren, nach den erhaltenen Erläuterungen keinen Grund finden dürften, denselben Ihre nachträgliche verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.

Eine mit Rücksicht auf diese und die vorangegangenen Aenderungen veranstaltete vollständige Ausgabe des vom 1. Januar 1854 an in dem erweiterten Zollverein gültigen Tarifs ist mittelst der Verfügung des Finanzministeriums vom 25. November 1853 (Reg.-Blatt S. 433) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

3) Eine weitere, Ihrer nachträglichen Zustimmung bedürfende Aenderung des Zolltarifs enthält die K. Verordnung vom 13. Juli 1854 (Reg.-Blatt S. 61), durch welche der bisherige Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, vom 1. August 1854 an, von 14 fl. auf 19 fl. 15 kr. per Centner erhöht worden ist. Diese ebenfalls schon auf der letzten Generalconferenz verabredete Zollerhöhung für die ausländische Hefe ist durch die auf den gleichen Termin eingetretene Erhöhung der inneren Steuer von der Branntweinfabrikation in Preußen, Sachsen und Thüringen veranlaßt und entspricht dem Interesse der vereinsländischen Branntweinfabrikation überhaupt, bei welcher die Bereitung von Hefe eine erhebliche Nebenproduktion bildet, daher auch die diesseitige Regierung keinen Anstand genommen hat, derselben beizustimmen.

4) Durch Art. 3 der einen Theil des Zolleinigungsvertrags vom 4. April 1853 bildenden Uebereinkunft vom gleichen Tage wegen Besteuerung des Rübenzuckers ist die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an auf 6 Sgr. oder 21 kr. vom Centner roher Rüben bestimmt worden. Zum Vollzuge dieser Vereinba-

rung und in Gemäßheit der weiteren Vorschrift in Art. 4 jener Uebereinkunft, wonach gleichzeitig mit dem Rübensteuersatze auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt zu machen sind, hat das Finanzministerium mittelst Verfügung vom 2. Juli 1853 (Reg.-Blatt S. 251) den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855 bekannt gemacht.

Die Zollsätze vom ausländischen Zucker haben keine Aenderung erlitten, der Zollsatz für ausländischen Syrup hingegen ist, nach der Verabredung unter Nr. 4. 1 des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 4. April 1853, vom 1. Januar 1854 an auf 2 Thaler vom Centner unter der Bestimmung ermäßigt, daß unter Syrup nur gewöhnlicher, mithin solcher Syrup verstanden sey, welcher crystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Die Regierung glaubte im Interesse der Zollkasse sowohl als der vaterländischen Zuckerfabrikation diese Begriffsbestimmung bei der Berathung der dießfälligen näheren Vorschriften entschieden festhalten zu müssen; bei den getheilten Interessen war indessen eine Verständigung erst nach längeren Verhandlungen in der Weise zu erzielen, wie solche in der Verfügung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1853 (Reg.-Blatt von 1854 S. 4) enthalten ist.

Hienach soll der ermäßigte Zollsatz von 2 Thalern auf gewöhnlichen, d. h. solchen Syrup, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der Steuerbehörde vorzunehmenden Ermittelungen crystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, sich beziehen, der nicht hierunter fallende Syrup hingegen auch ferner einem Eingangszolle von 4 Thalern unterliegen.

Zur Anwendung dieser Bestimmungen, insbesondere zur Ermittelung des Zuckergehalts, sind den Zollbehörden die erforderlichen näheren Anweisungen ertheilt worden.

Hiedurch dürften nun, ohne Beeinträchtigung des eigentlichen Zwecks der fraglichen Zollermäßigung, die vorerwähnten Interessen der Zollkasse und der einheimischen Zuckerfabrikation gegen mißbräuchliche Ausdehnung der Zollermäßigung hinreichend gesichert seyn.

In Absicht auf die

auswärtigen Verhältnisse des Zollvereins

haben wir Ihnen nachträglich von dem Schiffahrts- und Handelsvertrage Mittheilung zu machen, welcher unterm 31. Dezember 1851 zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande geschlossen worden ist.

Bei dem umfassenden Inhalte dieses, mittelst K. Verordnung vom 11. Juni 1852 (Reg.-Blatt S. 151) bekannt gemachten Vertrags, von welchem wir Ihnen hiemit einen Abdruck nebst dem dazu gehörigen Protokoll übergeben, glauben wir hier auf eine nähere Erörterung darüber nicht eingehen, sondern auf die demselben beigegebenen besonderen Erläuterungen uns beziehen zu dürfen, indem wir übrigens nicht zweifeln, daß, wie die K. Staatsregierung kein Bedenken gefunden hat, dem Vertrage ihre Genehmigung zu ertheilen, so auch Sie, Hochzuverehrende Herren, denselben für die Vereinsinteressen förderlich finden werden.

Hinsichtlich des mittelst Verfügung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. September 1853 (Reg.-Blatt S. 385) bekannt gemachten Beitritts der mit Oesterreich zollvereinten Herzogthümer Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 19. Februar 1853 erlauben wir uns auf den Artikel 26 dieses Vertrags Bezug zu nehmen.

Zum Schlusse haben wir noch Ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen zu Erfüllung der Verpflichtungen, welche die K. Regierung im Art. 10 des ebengedachten Handelsvertrags mit Oesterreich und in den §. 12 bis 14 des zu demselben gehörigen Zollcartels (Beil. III.) in Absicht auf die Unterdrückung und Bestrafung des Schleichhandels übernommen hat. Es ist zu diesem Behufe ein Entwurf gesetzlicher Bestimmungen über Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, ausgearbeitet worden, welchen wir, höchstem Auftrage Seiner Königlichen Majestät gemäß, nebst den erforderlichen näheren Erläuterungen hiemit Ihrer verfassungsmäßigen Prüfung und Zustimmung unterstellen.

Linden. Knapp.

Unterbeilage zu Nr. 82.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, mit welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

In Absicht auf die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, mit welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

Wenn von einem fremden, nicht zum Zollverein gehörigen Staate in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages die Vergehen gegen die württembergischen Zollgesetze mit Strafe bedroht sind, so sollen dagegen in Württemberg Uebertretungen der Zollgesetze dieses fremden Staates, welche durch württembergische Unterthanen oder in Württemberg sich zeitlich aufhaltende Ausländer verübt worden sind, sofern nicht

eine der Voraussetzungen des Art. 3 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs zutrifft, von den württembergischen Behörden untersucht und bestraft werden.

Art. 2.

Hiebei sind die gegen Zollvergehen wider den württembergischen Staat bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu bringen; jedoch ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarif des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

In Beziehung auf den Rückfall kommt die Bestimmung des Art. 124 des Strafgesetzbuchs in Anwendung.

Art. 3.

Welchen fremden Staaten gegenüber das gegenwärtige Gesetz Anwendung finden soll, wird nach jedesmaligem Abschluß eines Handelsvertrags von Uns im Wege der Verordnung bestimmt werden.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Stuttgart, den ꝛc.

Motive

zu dem Gesetzes-Entwurfe, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Der Art. 10 des Zoll- und Handelsvertrags zwischen Oesterreich und Preußen vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen Zollvereinsstaaten durch den Art. 41 des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 beigetreten sind, verpflichtet die contrahirenden Staaten, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach und aus ihren respectiven Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren u. s. w.

Nach Art. 12 des nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen vereinbarten Zollcartels — Beilage III. zum Vertrage — hat insbesondere jeder der contrahirenden Theile die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten.

Der §. 13 bestimmt, daß Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Verboten des andern Theils und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem Letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, von jedem der contrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werths, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen seyen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Nach §. 14 sind für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, genügende in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

Diese Bestimmungen sind nicht nur in Oesterreich, sondern auch in einzelnen Zollvereinsstaaten bereits durch Erlassung der erforderlichen Gesetze und beziehungsweise Verordnungen in Vollzug gesetzt, so namentlich

in Preußen durch das allgemeine Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vom 22. August 1853 und durch die gleichzeitige Verordnung wegen Anwendung dieses Gesetzes auf die Vergehen gegen die österreichischen Zollgesetze,

(Preußische Gesetzsammlung von 1853, S. 926, 928)

in Bayern durch die K. Verordnung vom 24. Dezember 1853, betreffend die Anwendung des Zollstrafgesetzes auf die Uebertretungen der österreichischen Zollgesetze,

(Bayer. Regierungsblatt von 1853, Nr. 72)

in Baden durch ein ähnliches Gesetz, wie in Preußen, vom 20. April 1854 und Verordnung von demselben Tage.

(Bad. Regierungsblatt von 1854, Nr. XIX).

Obgleich nun bei den geographischen Verhältnissen ein unmittelbarer Landverkehr zwischen Württemberg und Oesterreich nicht stattfindet und daher die Fälle diesseitiger Einschreitung gegen Uebertretungen der österreichischen Zollgesetze voraussichtlich nur selten vorkommen dürften, so ist doch mit Rücksicht auf den Bodenseeverkehr und nach den erwähnten Vorgängen anderer Zollvereinsstaaten, nunmehr auch diesseits den vertragsmäßigen Obliegenheiten Genüge zu leisten.

Bei den zu diesem Behufe zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen dürfte übrigens zugleich auf die mögliche Erweiterung der Handelsverträge Rücksicht zu nehmen seyn, weßhalb die K. Regierung für angemessen erachtet hat, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht auf das Verhältniß zu Oesterreich allein zu beschränken, sondern durch eine allgemeinere Fassung, nach den Vorgängen von Preußen und Baden, auf andere Fälle, in welchen Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt wird, auszudehnen.

Anlangend die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs, so

entspricht der Art. 1 im Allgemeinen dem Prinzip der Gegenseitigkeit, sowie den obenangeführten vertragsmäßigen Verpflichtungen.

Nach Art. 2 des Entwurfs sollen bei Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten die gegen Zollvergehen wider den württembergischen Staat bestehenden Strafgesetze, also zunächst das diesseitige Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838 in Anwendung kommen. Die besondere Vorschrift, daß der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarif des Staates bemessen werden soll, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist, ergibt sich aus der Natur der Sache, sowie aus dem §. 13 des Zollcartels mit Oesterreich.

Im Uebrigen scheint es zu Beseitigung etwaiger Zweifel angemessen, daß hinsichtlich der Fälle, in welchen ein ausländisches Strafverfahren jedes Einschreiten der diesseitigen Behörde wegfallen läßt, sowie bezüglich der Frage: in wie ferne die von ausländischen Behörden früher erkannten Strafen wegen Zollvergehen eine Straferhöhung wegen Rückfalls begründen, in Art. 1 beziehungsweise 2 des Gesetzes auf das allgemeine Strafgesetzbuch verwiesen werde.

Der Art. 3 des Gesetzesentwurfs bedarf keiner Erläuterung oder näheren Begründung.

Beilage 83.

Note

des K. Ministeriums des Innern an den ständischen Ausschuß.

Auf Befehl Seiner Königlichen Majestät hat der Unterzeichnete die Ehre, dem Präsidium des landständischen Ausschusses einen zunächst zur Berathung der Kammer der Abgeordneten bestimmten Gesetzesentwurf in Betreff der Trennung des Weilers Roßach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm im Anschluß mitzutheilen und zu dessen Begründung Folgendes anzuführen.

Der Weiler Roßach, Oberamts Neckarsulm, war bis zum Jahre 1846 mit der Gemeinde Unterkessach desselben Oberamts zu einer Gesammtgemeinde vereinigt. Als nun aber in Folge des Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 (7. März 1846) zu Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen, der Ort Unterkessach an das Großherzogthum Baden abgetreten wurde,

Reg.-Bl. von 1846 S. 128 Art. 1

während Roßach bei Württemberg verblieb, so mußte Letzteres, da die Zahl seiner Bürger zu klein ist, um eine selbstständige Gemeinde zu bilden, nothwendig einer andern Gemeinde zugetheilt werden, in welcher Beziehung Olnhausen, Jarthausen und Widdern, alle drei zum Oberamtsbezirk Neckarsulm gehörig, in Vorschlag kamen. Der Grund, warum Roßach nicht schon damals vom Oberamtsbezirke Neckarsulm, mit welchem es in Folge der Abtretung Unterkessachs gar nicht mehr geographisch zusammenhängt, getrennt und mit dem Oberamte Künzelsau verbunden wurde, bestand wohl einzig darin, daß das unmittelbar an Roßach anstoßende Schönthal damals noch keine selbstständige Gemeinde war, sondern selbst bloß eine Parzelle von Bieringen (Oberamts Künzelsau) bildete. Uebrigens wurde schon bei den Verhandlungen des Jahrs 1846, in deren Folge Roßach mit Olnhausen zu einer Gesammtgemeinde vereinigt ward,

Reg.-Bl. von 1846 S. 357

darauf hingewiesen, daß diese Zutheilung wohl nur eine provisorische seyn und der Ort später mit Schönthal oder Berlichingen — den ihm nächstliegenden Orten des Oberamts Künzelsau — zu vereinigen seyn werde. Kaum aber wurden im darauffolgenden Jahre 1847 die Verhandlungen wegen Bildung einer selbstständigen Gemeinde Schönthal wieder aufgenommen, so tauchte alsbald auch der Plan auf, den Weiler Roßach dieser neuen Gemeinde einzuverleiben, und wurde sowohl von den Freiherrn v. Berlichingen, in deren Eigenthum der größte Theil der Markung sich befindet, als von den übrigen Einwohnern eifrig betrieben.

Schönthal wurde nach Beseitigung manchfacher Schwierigkeiten und Hindernisse im Monat August 1851 von dem Gemeindeverbande mit Bieringen getrennt und zur selbstständigen Gemeinde erhoben, als welche es nun seither besteht.

Reg.-Bl. von 1853 S. 131.

Dieselbe hat in Folge des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes 2c., ein sehr bedeutendes Gebiet erhalten, indem ihr sowohl die auf ihrer Markung liegenden bisher eremten Besitzungen des Staats und der Frhrn. v. Berlichingen, als die mit eigener Markung versehenen Domänen: Neusaß, Neuhof und Halsberg — zusammen mehr als dreitausend Morgen — einverleibt worden sind.

Unter diesen Umständen steht der Vereinigung Roßachs mit Schönthal nach der Ansicht der K. Staatsregierung kein Hinderniß mehr im Wege.

Ein Blick auf eine Spezialkarte zeigt, daß Roßach seit der Abtretung Unterkessachs auf drei Seiten von Theilen des Oberamts Künzelsau und auf der vierten westlichen Seite von badischem Gebiete umschlossen ist und an keinem Punkte mehr unmittelbar mit dem Bezirke Neckarsulm zusammenhängt, so daß die Einwohner, um nach Olnhausen zu gelangen, ihren Weg über badisches Gebiet nehmen müssen. Die Entfernung nach Olnhausen beträgt $^{3}/_{4}$ Stunden und der Verkehr muß auf Feld- und Wald-Wegen gepflogen werden, während dagegen Schönthal nur $^{1}/_{2}$ Stunde entfernt ist und beide Markungen unmittelbar aneinander gränzen. Die Oberamtsstadt Neckarsulm ist sieben, Künzelsau $6^{1}/_{2}$ Stunden von Roßach entfernt und der Weg da-

hin größtentheils von guter Beschaffenheit. Wenn die zuletzt angeführte Differenz zu unbedeutend ist, als daß sie in der Sache mitentscheiden könnte, so beträgt dagegen die Entfernung von dem K. Kameralamte zu Neuenstadt drei Stunden, während die Zutheilung des Orts zu dem ganz nahgelegenen Kameralamt Schönthal für den Fall der Vereinigung mit der Gemeinde Schönthal keinem Anstand unterliegen wird. Endlich ist Roßach, welches im Ganzen 152 Einwohner und darunter 137 Evangelische zählt, mit den evangelischen Einwohnern von Schönthal, Berlichingen und Westerhausen zu einer Pfarrgemeinde vereinigt, deren Geistlicher (ein ständiger Pfarrverweser) in Schönthal wohnt, weßhalb auch die kirchlichen Beziehungen für die von der K. Staatsregierung vorgeschlagene Veränderung sprechen.

Dieselbe wurde auch, wie schon bemerkt, lange Zeit hindurch nicht nur von den Frhrn. v. Berlichingen-Roßach, sondern auch von sämmtlichen Bürgern daselbst eifrig betrieben und am 12. Dezember 1849 kamen die Bürger von Roßach mit denen von Schönthal unter oberamtlicher Leitung förmlich überein, unter welchen Bedingungen die Vereinigung der beiden Orte stattfinden solle. In Bezug auf die Frhrn. v. Berlichingen muß hier namentlich bemerkt werden, daß dieselben von der in 1193 Morgen bestehenden Markung Roßach 1068 Morgen eigenthümlich besitzen, und daß, da deren sonstige Besitzungen im Oberamt Künzelsau gelegen sind, durch das bisherige Verhältniß nicht nur für die Frhrn. v. Berlichingen, sondern besonders auch für die betreffenden Bezirks- und Kreisbehörden eine außerordentliche Geschäftsvermehrung in Gegenständen, welche bei diesen Behörden verhandelt werden, eintritt.

Erst in neuerer Zeit hat ein Theil der bürgerlichen Einwohner von Roßach ihre früher gestellte Bitte um Vereinigung mit Schönthal zurückgenommen und um Belassung in dem Gemeindeverband von Olnhausen gebeten, im Wesentlichen aus folgenden Gründen: weil sie von dieser Gemeinde hinsichtlich der Gemeindekostenbeiträge billig gehalten seyen; von der Amtskörperschaft in Neckarsulm, gleich den anderen Gemeinden, Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung und des Neubaues von Gemeindewegen in Anspruch nehmen können; und weil sie die Befürchtung hegen, die Grundherrschaft werde dahin zu wirken suchen, daß Roßach seine Schule und seinen eigenen Gottesdienst verliere.

Allein diese Gründe erscheinen gegenüber von den angeführten thatsächlichen Verhältnissen, welche entschieden für die Zutheilung zu Schönthal sprechen, offenbar als unstichhaltig, und was insbesondere den zuletzt angeführten Grund betrifft, so ist demselben entgegenzuhalten, daß bekanntlich der Kirchen- und Schulverband mit der Gemeinde- und Bezirkseintheilung durchaus nicht im Zusammenhang steht.

Die betheiligten Gemeinden Schönthal und Olnhausen, das Pfarramt Schönthal, das Kameralamt daselbst und das zu Neuenstadt, wohin Roßach dermal noch gehört, die Oberamtsgerichte Neckarsulm und Künzelsau, das Oberamt und die Amtsversammlung zu Künzelsau sind mit der beabsichtigten Aenderung gleichfalls einverstanden. Auch das Oberamt Neckarsulm hatte am 29. September 1848 erklärt, daß es die Zutheilung Roßachs nach Schönthal gerechtfertigt finde, und wenn neuerdings dasselbe ebenso wie die Amtsversammlung in Neckarsulm sich gegen die Aenderung erklärt haben, so haben sie für diese ihre jetzige Ansicht überall keine erheblichen Gründe vorgebracht.

Die Festsetzung der Art und Weise, in welcher Roßach an den Lasten der Gesammtgemeinde Schönthal Theil zu nehmen hat, wird voraussichtlich um so weniger irgend welchen Schwierigkeiten unterliegen, als beide Gemeinden ihre eigene Markung und die Verwaltung ihres besondern Corporations-Vermögens für sich behalten werden.

Indem der Unterzeichnete sich beglaubigt, durch Vorstehendes den mitgetheilten Gesetzes-Entwurf genugsam motivirt zu haben, hat er das Präsidium des landständischen Ausschusses ergebenst zu ersuchen, die Berathung desselben in der betreffenden Commission einleiten zu wollen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 10. Januar 1855.

Der Minister des Innern:
Linden.

An das Präsidium
des landständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Trennung des Weilers Rossach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt.

Einziger Artikel.

Der bisher zum Oberamt Neckarsulm gehörige und mit der Gemeinde Olnhausen vereinigte Weiler Rossach wird hiemit von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm getrennt und dem Oberamtsbezirke Künzelsau zugetheilt.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart rc.

Beilage 84.

Note

des K. Justiz-Ministeriums an den ständischen Ausschuß.

Zu Folge des Höchsten Befehles Seiner Königlichen Majestät, wornach der beiliegende Entwurf eines Gesetzes,

betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor den höheren Gerichten, und die den Parteien zustehenden Rechtsmittel,

bei den Ständen, und zwar zunächst bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht werden soll, beehrt sich der Unterzeichnete, denselben nebst den Motiven zu solchem dem Präsidium des ständischen Ausschusses zu geneigter Einleitung des Weiteren ergebenst zugehen zu lassen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 13. Januar 1855.

Der Justiz-Minister:
Plessen.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses

Gesetzes-Entwurf,

das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor den höheren Gerichten und die den Parteien zustehenden Rechtsmittel betreffend.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Wir verordnen und verfügen nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Für das Verfahren vor den Civilsenaten der Kreisgerichtshöfe und des Obertribunals gelten die Vorschriften des vierten Organisationsedicts über die Rechtspflege in den untern Instanzen vom 31. December 1818, beziehungsweise der Justiznovelle vom 15. November 1822, unter den nachstehenden Modificationen.

Art. 2.

Wo nach dem vierten Edict ein vollständig besetztes Gericht erforderlich ist, bildet solches der betreffende Civilsenat in einer Besetzung mit wenigstens fünf Richtern einschließlich des Vorstandes.

Dagegen fallen die Befugnisse des instruirenden Richters in der Hauptsache und für die Regel ausschließlich dem bestellten Referenten zu, unter dessen Unterschrift auch die — die Proceßinstruction betreffenden, an die Parteien oder an amtliche Stellen zu richtenden Ausfertigungen ergehen.

Die Protocolle bei mündlichen Verhandlungen sind durch einen Expeditor zu führen. Eine Zuziehung von Gerichtszeugen findet nicht statt.

Der Ausspruch von Rechtsnachtheilen und Strafen ist auf den Vortrag des Referenten im besetzten Gerichte zu beschließen.

Dem Referenten ist unbenommen, auch im Laufe der Instruction die Sache, so oft er es für räthlich hält, zur Berathung und Beschlußfassung vor das Gericht zu bringen.

Art. 3.

Den Parteien ist unbedingt gestattet, durch Bevollmächtigte aus der Zahl der inländischen Rechtsanwälte sich vertreten zu lassen. Uebrigens kann die unterliegende Partei nie zum Ersatze der Kosten von Reisen angehalten werden, welche der Anwalt der Gegenpartei deßhalb zu machen hat, weil er nicht am Gerichtssitze wohnt.

Die Bestellung eines rechtskundigen Sachwalters kann der Partei durch Gerichtsbeschluß aufgegeben werden, wenn sich zeigt, daß mit der Partei selbst nicht gehörig verhandelt werden kann. Deßgleichen ist jede Partei, welche weder selbst am Gerichtssitze wohnt, noch durch einen dort wohnenden Anwalt vertreten ist, einen am Gerichtssitze wohnenden Insinuationsmandatar aufzustellen schuldig.

Die Besorgung der Armenprocesse liegt, wie bisher den Procuratoren, so künftig den sämmtlichen am Gerichtssitze wohnenden Rechtsanwälten nach einer bestimmten Reihenfolge ob.

Art. 4.

Die Klage ist schriftlich anzubringen. Sie muß entweder von der Partei selbst, oder von einem zur Praxis ermächtigten Rechtsanwalt verfaßt seyn und in doppelter Ausfertigung dem Gerichte übergeben werden.

Dasselbe gilt für die weiteren Schriftsätze der Parteien.

Rechtsausführungen sollen in denselben mit Ausnahme des in Art. 21 vorgesehenen Falles niemals enthalten seyn.

Art. 5.

Nach Einlauf der Klage hat der Referent deren Inhalt zur Kenntniß des Gerichts zu bringen, welches nach Umständen in Gemäßheit der §§. 86 und 87 des vierten Edicts das Geeignete verfügt, oder dem Referenten die weitere Verhandlung der Sache anheimgibt.

Die Vorschrift des §. 12 Abs. 3 beziehungsweise des §. 20 der Justiznovelle vom 15. September 1822 findet auf das Verfahren bei den höheren Gerichten keine Anwendung.

Art. 6.

Den Beweiseinzug hat, wofern er eine besondere Verhandlung erfordert, der Referent entweder selbst vorzunehmen, oder kann er denselben, wenn die Verhandlung nicht wohl am Gerichtssitze stattfinden kann, im Wege des Auftrags oder Ersuchens bewerkstelligen.

Wenn der Beweiseinzug durch einen Commissär vorgenommen wird, so hat derselbe zwei Gerichtszeugen zu der Verhandlung beizuziehen.

Schriftliche Beweisausführungen finden nicht statt.

Art. 7.

Wenn die thatsächlichen Verhältnisse des Streites in erschöpfender Weise ausgemittelt sind, so wird eine mündliche Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte gepflogen, zu welcher die Parteien auf einen von dem Zeitpunkte der Eröffnung mindestens dreißig Tage entfernten Termin vorgeladen werden. Von der nicht erscheinenden Partei wird angenommen, daß sie zum Erkenntnisse hintersetze.

Die Schlußverhandlung ist öffentlich, wofern nicht

a) ein gemeinschaftlicher Antrag der Parteien entgegensteht, oder

b) von dem Gerichte (Art. 2 Abs. 1), sey es im öffentlichen oder im Interesse einer Partei, die nicht öffentliche Verhandlung beschlossen wird.

Die Leitung der Verhandlung und die Handhabung der Ordnung bei derselben ist Sache des Gerichtsvorstandes.

Er kann Zuhörer, welche sich ungebührlich benehmen, fortweisen und im Falle eines gegen seine Anordnungen bewiesenen Ungehorsams ihre Festnehmung bis zur Dauer von vierundzwanzig Stunden befehlen.

Bei ungebührlichem Benehmen einer Partei kann die Verhandlung abgebrochen werden, und muß diese Partei die Kosten der vereitelten Tagfahrt tragen.

Art. 8.

In der Schlußverhandlung trägt zunächst der Referent eine Darstellung des thatsächlichen Inhalts der gepflogenen Verhandlungen vor; sofort erhalten die Parteien zu etwaiger Ergänzung dieser Darstellung, hierauf der Kläger zu Begründung seines Anspruchs, und schließlich der Beklagte zu seiner Vertheidigung das Wort.

Dem Vorstande steht das Recht zu, Fragen an die Parteien zu stellen; ebenso sind die Richter befugt, denselben zur näheren Aufklärung der Sache Fragen durch den Vorstand vorlegen zu lassen.

Ausnahmsweise kann der Vorstand dem Kläger verstatten, auf den Vortrag des Beklagten zu erwiedern, immer aber gebührt dem Beklagten das letzte Wort.

Der wesentliche Inhalt der Parteivorträge ist zu Protocoll zu nehmen. Auf Zugeständnisse, oder Erklärungen, welche nicht in das Protocoll aufgenommen sind, darf die Entscheidung nicht gebaut werden. Das Protocoll wird von dem Vorstande und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Vergleichsversuche finden bei der Schlußverhandlung nicht statt.

Art. 9.

Das Erkenntniß ist ordentlicher Weise unmittelbar nach geendigten Parteivorträgen zu berathen und zu beschließen, und sofort den Parteien mit Entscheidungsgründen zu eröffnen.

In verwickelteren Fällen kann die Urtheilsfällung ausgesetzt und eine besondere Eröffnungstagfahrt, diese jedoch spätestens auf den achten Tag nach der Schlußverhandlung anberaumt werden.

Abwesenden Parteien, deßgleichen im Falle des §. 87 Abs. 2 des vierten Edicts, wird das Erkenntniß schriftlich eröffnet.

Eine Belehrung über die Appellationsförmlichkeiten findet nicht statt.

Art. 10.

Gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse findet keine weitere Berufung statt.

Auch wird dadurch, daß der betreffende Streitgegenstand das ganze Vermögen der Partei ausmacht, die Appellabilität der Sache ferner nicht begründet.

Art. 11.

Zur Berufung von einem Kreisgerichtshofe an das Obertribunal wird erfordert, daß entweder der Streitgegenstand nicht wohl schätzbar sey, oder daß die Hauptsumme der Beschwerde, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, sey es an sich, sey es in Anwendung des Grundsatzes der Art. 2 und 3 des Appellabilitätsgesetzes vom 6. April 1843, wenigstens 200 fl. beträgt.

Art. 12.

Die hinsichtlich einer — gemäß dem Schlußsatze des Art. 1 des Gesetzes vom 6. April 1843 an sich appellabeln — Nebensache ergriffene Berufung begründet die Zuständigkeit des Obergerichtes auch bezüglich der an sich nicht appellabeln Hauptsache.

Art. 13.

Die Anmeldung der Berufung muß bei Verlust derselben, wofern sie nicht schon bei Eröffnung des Erkenntnisses mündlich erfolgt ist, binnen fünfzehn Tagen, von dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Gerichte, welches erkannt hat, schriftlich eingereicht werden.

Die Vorschriften des IV. Edicts §. 155 I. Ziff. 1 und 3, und II. bis VI., sowie die unter I. Ziff. 2 bestätigte Bestim-

mung des Landrechts Th. I. Tit. 58. §. „Im Fall dann" ꝛc. finden keine Anwendung.

Die Acten sind inrotulirt binnen fünfzehn Tagen, von Anmeldung der Berufung an gerechnet, an das Obertribunal einzusenden. Eine Tagfahrt zur Acteninrotulation findet nicht statt.

Art. 14.

Die Beschwerdeschrift ist bei Verlust der Berufung binnen fünfundvierzig Tagen, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, bei dem Obergerichte einzureichen. Die im Eingange des §. 155 des vierten Edicts unter lit. b gegebene Vorschrift ist demgemäß abgeändert.

Der Inhalt der Beschwerdeschrift hat sich, vorbehältlich des Falles neuen Vorbringens (vgl. Art. 16, 17), auf nachstehende Punkte zu beschränken:

1) die Richtigstellung des Legitimationspunktes;
2) die Nachweisung der Wahrung der Berufungsfristen;
3) die Nachweisung der Zulässigkeit der Berufung hinsichtlich ihres Gegenstandes;
4) die Bezeichnung der Beschwerdepunkte;
5) einen bestimmten Antrag, in welcher Weise die Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses begehrt werde.

Einer Versäumung der Nothfrist wird es gleich geachtet, wenn binnen derselben eine Beschwerdeschrift zwar eingekommen, diese aber weder von der Partei selbst, noch von einem zur Praxis ermächtigten Anwalt verfaßt, deßgleichen wenn in derselben ein bestimmter Antrag (Ziff. 5) nicht enthalten ist.

Art. 15.

Im Falle der Versäumung einer der Berufungsnothfristen (Art. 13 und 14), deßgleichen wenn sonst die formellen Bedingungen der Berufung nicht erfüllt sind, ist nach Lage der Sache entweder sofort, oder nachdem der berufenden Partei noch Gelegenheit gegeben worden, über den vorwaltenden Mangel sich zu erklären, das die Berufung zurückweisende Erkenntniß zu erlassen.

Gegen ein solches Erkenntniß findet eine einfache Beschwerde statt, welche bei Verlust derselben binnen dreißig Tagen, von der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, bei dem höheren Gerichte angebracht werden muß.

War das Erkenntniß von der obersten Gerichtsstelle erlassen, so tritt an die Stelle der Beschwerde eine bei dem erkennenden Gerichte binnen gleicher Frist einzureichende Vorstellung.

Art. 16.

Das in dem bestehenden Rechte zugelassene Vorbringen neuer Thatsachen oder Beweismittel in höherer Instanz ist künftig auf diejenigen Rechtssachen beschränkt, welche im Wege der Berufung an die Gerichtshöfe gelangen.

In den bei dem Obertribunal anhängigen Appellationssachen ist das Vorbringen neuer Thatsachen oder Beweismittel nicht gestattet, sofern nicht Gründe zur Wiedereinsetzung vorhanden sind (Art. 22 Abs. 1).

Art. 17.

Die berufende Partei muß nicht nur die neuen Beweismittel für früheres Vorbringen, sondern auch im Falle des Vorbringens neuer Thatsachen ihre Beweismittel für diese bei Verlust derselben innerhalb der fünfundvierzigtägigen Nothfrist anzeigen, und — soweit solches von der Partei abhängt — dem Gerichte vorlegen.

Art. 18.

Nach Einlauf der Beschwerdeschrift wird von dem Referenten dem Gerichte zum Zwecke der Prüfung (vgl. Art. 5) Vortrag über deren Inhalt erstattet.

Wofern nicht auf Zurückweisung der Berufung (Art. 15) zu erkennen ist, wird in der Regel sofort zur mündlichen Verhandlung über die Berufung Tagfahrt festgesetzt, und bei dieser, sowie bei Fällung und Eröffnung des Erkenntnisses nach den Vorschriften der Art. 7 bis 9 verfahren.

Der Partei, gegen welche die Berufung gerichtet ist, muß mit der Ladung zu dieser Verhandlung die Beschwerdeschrift der Gegenpartei behändigt werden.

Wenn wegen neuen Vorbringens (Art. 16) oder wegen nicht erschöpfender Verhandlung der Sache in der vorigen Instanz der Schlußverhandlung vorgängig noch eine Instruction als nöthig erscheint, so kommen die Art. 1 bis 6 zur Anwendung.

Art. 19.

Die Partei, gegen welche die Berufung gerichtet ist, hat die Befugniß zu neuem Vorbringen in derselben Weise und unter denselben Beschränkungen, wie die berufende Partei.

Das neue Vorbringen muß, bei Strafe des Verlustes,

a) wenn die Mittheilung der Beschwerdeschrift unter gleichzeitiger Ladung zur Schlußverhandlung erfolgt ist, spätestens sechs Tage vor dem für letztere Verhandlung anberaumten Termin schriftlich,
b) wenn eine weitere Instruction eingeleitet worden, innerhalb dreißig Tagen, von Behändigung der Beschwerdeschrift an gerechnet, vorgetragen werden, was schriftlich, oder auch im Falle, daß binnen dieser Frist eine Verhandlung stattfindet, mündlich geschehen kann.

Art. 20.

Das Rechtsmittel der Revision ist aufgehoben.

Hat das Obertribunal in erster Instanz erkannt, so ist hiegegen eine Berufung unter denselben Voraussetzungen gestattet, unter welchen sie gegen das Erkenntniß eines Gerichtshofs zugelassen wäre.

Ueber die Berufung entscheidet wiederum das Obertribunal; der frühere Referent kann aber weder an der Verhandlung noch an der Entscheidung in zweiter Instanz Theil nehmen.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren lediglich nach den für die Appellationssachen gegebenen Vorschriften.

Art. 21.

Gesuche um Wiedereinsetzung gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß, deßgleichen Nichtigkeitsklagen sind schriftlich anzubringen, und im Schriftsatze wie in thatsächlicher, so auch in rechtlicher Beziehung zu begründen.

Erscheint dem Gerichte die Begründung nicht als genügend, so erfolgt ohne weitere Verhandlung eine abweisende Entscheidung.

Anderen Falles richtet sich das weitere Verfahren nach der Vorschrift des Art. 18.

Art. 22.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung kann nur auf solche neue Thatsachen oder Beweismittel gestützt werden, welche die Partei erweislich ohne ihr Verschulden erst nach Eröffnung des rechtskräftigen Urtheils entdeckt hat.

Dasselbe muß binnen sechs Monaten, von der Entdeckung

an gerechnet, bei dem zuständigen Richter (Art. 50 des Gesetzes vom 21. Mai 1828) angebracht werden.

Nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, findet die Wiedereinsetzung überhaupt nicht mehr statt.

Diese Vorschriften finden auch da Anwendung, wo die Wiedereinsetzung gegen ein bezirksgerichtliches Erkenntniß nachgesucht wird.

Art. 23.

Die Nichtigkeitsklage ist auch gegen Entscheidungen des Obertribunals statthaft.

Wenn sie gegen eine solche gerichtet wird, so ist sie bei dem Obertribunal selbst anzubringen. Zur Entscheidung über dieselbe sind, so weit es geschehen kann, andere Gerichtsmitglieder beizuziehen, als welche an der Aussprechung des angefochtenen Erkenntnisses Theil genommen haben. Der frühere Referent ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

Gegen Erkenntnisse der höheren Gerichte findet eine Nichtigkeitsklage auf den Grund des Landrechts Thl. I. Tit. 56 §. „Oder da in der Urthel" rc. ferner nicht statt.

Art. 24.

In solchen Sachen, welche wegen ihrer Geringfügigkeit nicht im Wege der Berufung an den höheren Richter gelangen können, dürfen auch einfache Beschwerden (§. 150 des IV. Edicts) nicht an denselben gebracht werden.

Nur solche Beschwerden sind von dieser Bestimmung ausgenommen, welche eine Justizverzögerung oder Verweigerung zum Gegenstand haben.

Art. 25.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft, und findet auf die an diesem Normaltage anhängigen Proceßsachen unter den nachstehenden Beschränkungen Anwendung:

1) in den bei den höheren Gerichten anhängigen Rechtssachen, in welchen eine Berufung gegen das zu fällende oder zu eröffnende Erkenntniß formell möglich ist, steht den Parteien frei, binnen dreißig Tagen, von obigem Normaltage an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses diejenigen neuen Thatumstände oder Beweismittel noch geltend zu machen, welche sie nach bisherigem Rechte in der gegenwärtigen Instanz nicht mehr, dagegen in der höheren vorzubringen befugt gewesen wären.

   Während des Laufs dieser Frist, gegen welche keinerlei Wiedereinsetzung stattfindet, können die Gerichte in den betreffenden Fällen mit der Eröffnung des Erkenntnisses nur vorgehen, wenn sie vergewissert sind, daß die Parteien von der Befugniß zu nachträglichem Vorbringen keinen Gebrauch machen wollen.

2) Diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche die Form des Verfahrens betreffen, kommen in denjenigen anhängigen Rechtssachen nicht zur Anwendung, welche spruchreif sind, oder in welchen an dem Normaltage bereits wegen Einreichung eines Schriftsatzes Verfügung getroffen ist, durch dessen Einlauf die Sache spruchreif wird.

3) In denjenigen Rechtssachen, in welchen am Normaltage ein von einem Bezirks- oder einem höheren Gerichte gefälltes Erkenntniß schon eröffnet, die Beschwerdeschrift aber noch nicht eingereicht ist, hat es bei der bisher gesetzlichen Dauer der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, und bezüglich des Rechtes der berufenden Partei zu neuem Vorbringen auch da sein Verbleiben, wo dasselbe nach Maaßgabe des Art. 16 Abs. 2 künftig nicht mehr zugelassen ist.

4) Die Vorschrift des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 20 Abs. 1 findet auf alle Rechtssachen Anwendung, in welchen am Normaltage die Oberberufung noch nicht angemeldet, oder die Revisionsschrift nicht übergeben ist. Ebenso kann ein Restitutionsgesuch, eine Nichtigkeitsklage und eine Beschwerde, welche nach Maaßgabe der Art. 22, 23 und 24 unstatthaft ist, vom Normaltage an nicht mehr vorgebracht werden.

Art. 26.

Die provisorische Verordnung vom 22. September 1819, betreffend den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten, ist durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben rc.

Motive.

Das rein schriftliche Verfahren, wie es das Gesetz vom 22. September 1819 für die bei den höheren Gerichten des Landes zu verhandelnden bürgerlichen Rechtssachen vorschreibt, ist, zumal was die bei diesen Gerichten anhängigen Prozesse erster Instanz betrifft, mehr und mehr als ein Mißstand empfunden worden, dessen Beseitigung um so dringender sich darstellt, als die in dem Bundesrechte begründete Nothwendigkeit, für gewisse Classen der Staatsangehörigen den befreiten Gerichtsstand wiederherzustellen, den höheren Gerichten eine nicht unbeträchtliche Zahl von Civilprozessen zur erstinstanzlichen Verhandlung und Entscheidung wiederum zuführen wird.

Ueberhaupt läßt die stets im Zunehmen begriffene Geschäftslast der höheren Gerichte alle Aenderungen in der Gesetzgebung als wünschenswerth erscheinen, welche — den obersten Zwecken der Rechtsverwaltung unbeschadet — theils die Zahl der an jene Gerichte gelangenden Sachen überhaupt zu vermindern, theils, soweit sie dahin gelangen, deren raschere Erledigung anzubahnen geeignet sind.

Nachdem die beabsichtigte Umgestaltung der Gerichtsorganisation (mit welcher auch eine durchgreifende Umbildung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen zu verbinden seyn wird) zurückgestellt werden mußte, weil der dabei nicht zu umgehende bedeutende Mehraufwand bei der gegenwärtigen Lage der Finanzen dem Lande nicht aufgebürdet werden kann; so ist es die Aufgabe, jenen Zweck des beschleunigten Rechtsganges bei den höheren Gerichten, so wie ihrer Erleichterung überhaupt auf einem Wege zu erreichen, welcher nicht nur keine organischen Veränderungen erfordert, sondern auch an das bestehende prozessualische Verfahren in ungezwungener Weise sich anschließen läßt.

Dieser zweifachen Rücksicht schien auf die einfachste Weise genügt zu werden, indem das für die Verhandlung der Civilprozesse bei den Bezirksgerichten vorgeschriebene Verfahren im Wesentlichen auch auf das Verfahren vor den höheren Gerichten anwendbar erklärt wird, zumal sich hiemit Einrichtungen verbinden lassen, welche dem oft vernommenen Ruf nach mündlicher und öffentlicher Rechtspflege in so weit entsprechen, als derselbe für das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen überhaupt als berechtigt, oder doch als unbedenklich zu erachten seyn dürfte.

Den dießfälligen Bestimmungen hat man sodann noch einige weitere anzureihen für angemessen erachtet, welche, ohne zu tief in das Bestehende einzuschneiden, für die oben angedeuteten Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes als besonders förderlich sich erweisen dürften.

So viel über die Richtung des Entwurfes im Allgemeinen vorausgeschickt, ist zu den einzelnen Bestimmungen desselben das Nachstehende zu bemerken.

Zu Art. 1 und 2.

Eine Uebertragung des bei den Bezirksgerichten in bürgerlichen Rechtssachen üblichen Verfahrens auf die höheren Gerichte kann sich für die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes nur dann als fruchtbringend erweisen, wenn die Befugnisse bezüglich der Prozeß-Instruction in der Hauptsache nicht dem Gerichts-Collegium, sondern einem einzelnen Collegialmitgliede zugewiesen werden.

Die Bedenken, welche hiegegen erhoben werden möchten, beseitigen sich durch die Erwägung, daß der Ausspruch (im Gegensatz zur Androhung) von Rechtsnachtheilen und Geldstrafen einem Collegialbeschlusse vorbehalten bleibt, daß ferner die dem Instruenten eingeräumte Befugniß, auch im Laufe der Instruction die Sache an das Collegium zu bringen, ihm von selbst die Pflicht auferlegt, in zweifelhafteren Fällen, z. B. wo es sich von minder einfacher Feststellung von Beweissätzen und dergleichen handelt, diese vorsichtigere Behandlungsweise nicht zu unterlassen, daß endlich durch die mündlich vor dem erkennenden Gerichte zu pflegende Schlußverhandlung den Parteien volle Gelegenheit gegeben ist, bezüglich des Verfahrens des Instruenten ihre Beschwerden oder Bedenken noch rechtzeitig geltend zu machen.

Was den Ausspruch von Rechtsnachtheilen betrifft, so war, wie kaum zu bemerken nöthig, nicht die Meinung, denselben bezüglich der Annahme des stillschweigenden Zugeständnisses an die in §. 26 der Justiznovelle vom 15. September 1822 aufgestellte Bedingung zu knüpfen.

Man hielt aber für überflüssig, solches im Gesetze besonders anzuordnen, weil die Novelle selbst die Wirksamkeit dieser Vorschrift auf die bei den Oberamtsgerichten zu verhandelnden Rechtssachen ausdrücklich beschränkt.

Für die Glaubwürdigkeit der über die mündlichen Verhandlungen vor dem Instruenten zu verfassenden Protocolle ist, — da hier eine Beiziehung von Gerichtszeugen nicht wohl thunlich wäre — dadurch gesorgt, daß die Protocollführung (abweichend von der für die Bezirksgerichte bestehenden Vorschrift) einem besonderen Beamten übertragen ist. Uebrigens versteht sich von selbst, daß auch hier die Verlesung des Protocolls in Gegenwart der Parteien und dessen unterschriftliche Anerkennung durch letztere zu erfolgen hat.

Zu Art. 3.

Mittelst der hier gegebenen Vorschrift beseitigt sich das bisherige Institut der Procuratoren, und die bevorzugte Stellung derselben in der Hauptsache von selbst. Indessen schien es gerathen, durch die beschränkende Bestimmung hinsichtlich des Reisekostenersatzes es den Parteien nahe zu legen, daß sie zu ihrer Vertretung solcher Anwälte sich bedienen, welche am Gerichtssitze wohnen. Allerdings kann auch bei diesen die Nothwendigkeit zu Reisen eintreten, z. B. wenn ein Beweiseinzug am dritten Orte statzufinden hat. Deßhalb ist die Nichtverpflichtung der unterliegenden Partei zum Kostenersatze auf solche Reisen beschränkt, welche nicht stattzufinden hätten, wenn der betreffende Anwalt am Gerichtssitze wohnen würde.

So ferne diese Bestimmung ganz von selbst dazu führt, daß eine verhältnißmäßig bedeutende Zahl von Rechtsanwälten ihren Wohnsitz da nehmen wird, wo ein höheres Gericht sich befindet, erschien es als unbedenklich, die bisher den Procuratoren ausschließlich obgelegene Besorgung der Armenprozesse in gleicher Weise künftig der Gesammtheit der am Gerichtssitze wohnenden Rechtsanwälte zur Pflicht zu machen.

Da es ferner viele Fälle gibt, wo die Partei selbst wohl im Stande ist, ihre Sache vor Gericht zu führen; so erschien es als unbedenklich, die schon nach bisherigem Rechte für die Verhandlung bei den Bezirksgerichten den Parteien dießfalls eingeräumte Befugniß auch auf die höheren Gerichte zu übertragen.

Die in Abs. 2 des Art. 3 vorgesehenen Beschränkungen sind durch die Natur der Sache gerechtfertigt.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, um Insinuationsmandatar zu seyn, irgend eine Art besonderer Fachbildung nicht erfordert wird.

Aus der Beseitigung der bisherigen Vorschrift des §. 11 Pct. VIII. der provisorischen Verordnung vom 22. Sept. 1819 folgt von selbst, daß, wie den rechtskundigen Bevollmächtigten der Parteien, so auch den Insinuationsmandatarien die Eröffnungen und Zustellungen mit derselben Rechtswirkung, wie den Parteien selbst gemacht werden, und daß, was von den Versäumnissen rechtskundiger Anwälte und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen solche gilt, auch auf die Versäumnisse der Insinuationsmandatare Anwendung findet.

Zu Art. 4.

Die dermalen bezüglich des Kanzleiganges bei den höheren Gerichten bestehenden Einrichtungen bringen die Nothwendigkeit mit sich, daß die Erhebung der Klage schriftlich geschehe, was übrigens unter allen Umständen als zweckmäßig erscheint.

Die in Absicht auf die Befugniß der Abfassung derselben, so wie der Schriftsätze überhaupt gegebene Vorschrift entspricht dem in Art 3 aufgestellten allgemeinen Grundsatz.

Daß ein von der Partei verfaßter unbrauchbarer Schriftsatz zurück- beziehungsweise der Partei aufgegeben werden kann, sich zu dessen Abfassung eines Rechtsanwalts zu bedienen, folgt aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 3 Abs. 2.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, was bezüglich der „Partei" gilt, auch auf die nothwendigen Vertreter derjenigen Anwendung findet, welche wegen ihrer persönlichen Eigenschaften nicht die Fähigkeit haben, vor Gericht zu stehen.

Zu Art. 5.

Sofern eine mündliche Verhandlung jedenfalls der Erkenntnißfällung vorangehen muß, erscheint eine solche der Einleitung des Beweisverfahrens vorgängig nicht mehr unbedingt als erforderlich. Es waren daher die dießfälligen Vorschriften der Justiznovelle als auf das künftige Verfahren bei den höheren Gerichten nicht anwendbar zu erklären.

Zu Art. 6.

Es ist eine natürliche Folge der beabsichtigten Verhandlungsweise, daß der Beweiseinzug, den der §. 9 des Gesetzes vom 22. September 1819 ausschließlich an Commissarien verweist, für die Regel jetzt vom Referenten vorzunehmen ist, und ein Beweiseinzugscommissär nur bestellt wird, wenn die Verhandlung nicht wohl am Gerichtssitze selbst gepflogen werden kann. Doch glaubte man auch für den letzteren Fall die Leitung durch den Referenten nicht unbedingt ausschließen zu sollen.

Daß der Referent, wenn er den Beweis selbst einzieht, hiebei nach Maaßgabe des Art. 2 Abs. 3 zu verfahren hat, bringt die allgemeine Fassung der letzteren Gesetzesvorschrift von selbst mit sich. Dabei bedarf es kaum der Bemerkung, daß, wenn der Beweiseinzug durch den Referenten auswärts stattfindet, statt des Expeditors (vgl. Art. 2 Abs. 3) auch ein Gerichtsactuar, oder sonstiger zu Expeditorsfunctionen befähigter Beamter verwendet werden kann.

Die beschränkende Fassung des §. 9. cit., welcher nur vom Beweis durch Zeugen und durch Augenschein redet, ist vermieden worden, weil möglicherweise auch ein angetretener Urkundenbeweis eine solche Verhandlung erfordern kann.

Da die Parteien nach Art. 7 unter allen Umständen Gelegenheit erhalten, ihre Ansprüche, beziehungsweise ihre Vertheidigung vor dem erkennenden Gerichte mündlich auszuführen, so erscheint eine schriftliche Beweisausführung, oder Anfechtung schlechthin als überflüssig.

Zu Art. 7.

Dieser Artikel beabsichtigt, für die Verhandlungen bei den höheren Gerichten die Prinzipien der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit in so weit in's Leben zu rufen, als solche einerseits mit der bestehenden Gerichtsorganisation ohne Zwang sich verbinden läßt, und andererseits — was insbesondere die Oeffentlichkeit der Verhandlung betrifft, — mit dem öffentlichen, so wie mit dem Parteiinteresse sich verträgt.

Wenn nämlich auch im Allgemeinen kein Grund besteht, bei Civilprozeßverhandlungen die Oeffentlichkeit auszuschließen, es vielmehr seine unläugbare Vortheile hat, daß dem Publikum die Gelegenheit auch in diesem Zweige der Rechtsverwaltung geboten werde, selbst zu hören, und zu sehen, wie die Gerichte ihr Amt verwalten; so ist doch unläugbar, daß einerseits hier ein positives Interesse für Durchführung des Princips der Oeffentlichkeit nicht in dem Maaße besteht, wie bei der Strafrechtspflege, und daß andererseits im Civilverfahren vor allem dem Interesse der Parteien Rechnung zu tragen ist, welches durch die öffentliche Verhandlung ihrer Streitsache, sey es auf beiden, sey es wenigstens auf einer Seite, gefährdet seyn kann.

Deßhalb erschien es angemessen, nicht nur die Oeffentlichkeit da, wo beide Parteien damit einverstanden sind, unbedingt auszuschließen, sondern auch überhaupt dem Gerichte die Befugniß einzuräumen, von der Regel der öffentlichen Verhandlung, sey es nun im öffentlichen, insbesondere im Interesse der Sittlichkeit, oder im Interesse der einen Partei eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Ein Beschluß in letzterer Richtung wird, wie sich von selbst versteht, in der Regel durch einen entsprechenden Antrag der Partei hervorgerufen seyn. Daß gegen einen solchen Beschluß so wenig als umgekehrt, wenn das Gericht auf den Wunsch einer Partei, daß nicht öffentlich verhandelt werde, nicht eingeht, eine Beschwerde bei dem höheren Richter statthaft ist, liegt, sofern der betreffende Beschluß lediglich der diskretionären Gewalt des Gerichtes anheimgegeben ist, schon in der Natur der Sache.

Die Vorschriften bezüglich der Leitung der Verhandlungen, und der Handhabung der Ordnung bei denselben liegen theils in der Natur der Sache, theils schließen sie sich an die entsprechenden Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes an.

Was endlich den möglichen Fall betrifft, daß das Gericht im Laufe der Schlußverhandlung die Ansicht gewinnt, es seye noch weitere Instruction der Sache erforderlich, so versteht sich von selbst, nicht nur, daß solche sofort einzuleiten ist, sondern auch, daß nach ergänztem Verfahren — sofern jetzt erst die im Eingang des Art. 7 ausgedrückte Voraussetzung als gegeben erscheint, — auf's Neue mit der mündlichen Schlußverhandlung vorzugehen ist.

Zu Art. 8.

Man hielt für angemessen, die mündliche Verhandlung so anzuordnen, daß vor Allem, so viel möglich, sowohl für das Gericht, als für die Parteien das gesammte thatsächliche Material des Streits rein und übersichtlich hervortrete, so daß auch die Aeußerungen der Parteien zunächst nur dahin gerichtet seyn sollen, um bezüglich jener factischen Grundlage einen Abschluß herzustellen. Etwaige Lücken des Verfahrens werden hiebei am sichtlichsten hervortreten, und es versteht sich von selbst, daß es in diesem Falle, und wofern nicht durch gleichbaldige Erklärungen der Parteien der Mangel sich heben läßt, Sache des Gerichtes ist, unter Aussetzung des weiteren Schlußverfahrens die erforderlichen Ergänzungen zu beschließen.

Durch diese Anordnung wird es sich auch erreichen lassen, daß die eigentlichen Rechtsausführungen der Parteien für die meisten Fälle auf einen Vortrag jederseits beschränkt werden können. Doch werden Ausnahmen — zumal für verwickeltere Fälle — zugelassen werden müssen.

Daß dem Beklagten immer das letzte Wort gebühre, ist ein längst anerkannter Satz, wobei sich im Uebrigen von selbst versteht, daß diese Vorschrift da, wo eine Widerklage erhoben ist, auf den Widerbeklagten sich bezieht.

Zu der im Schlußsatze des Artikels gegebenen Vorschrift, wodurch diejenige des §. 21 der Justiznovelle für unanwendbar auf die fraglichen Verhandlungen erklärt wird, hat die Erwägung bestimmt, daß durch die Anstellung von Vergleichsversuchen zumal bei öffentlich gepflogener Gerichtsverhandlung leicht der Würde der Letzteren Eintrag geschehen könnte.

Zu Art. 9

ist nur rücksichtlich der im Schlußsatze getroffenen Bestimmung zu bemerken, daß sie — abgesehen von dem in unserer Gesetzgebung mehr und mehr Fuß fassenden Grundsatze, welcher die Nothwendigkeit solcher Belehrungen überhaupt verwirft, — hier um so unbedenklicher ist, als man es stets mit Parteien zu thun haben wird, welche entweder die erforderliche Gesetzeskenntniß selbst besitzen, oder aber durch rechtsgelehrte Anwälte vertreten sind.

Zu Art. 10.

Schon nach bisherigem Rechte war die Zulässigkeit einer Berufung gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse durch das

Erforderniß einer im Vergleich mit der sonst festgesetzten — namhaft höheren Beschwerdesumme bedingt.

Es ist aber unzweifelhaft folgerichtiger, gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse eine weitere Berufung überhaupt nicht zuzulassen, zumal es da, wo das Obertribunal in zweiter Instanz bestätigend erkannt hatte, bei dieser Entscheidung auch schon bisher sein Bewenden hatte.

Im Uebrigen kann die Beantwortung der Frage, welche Erkenntnisse als gleichförmig zu betrachten seyen, wie bisher der Doctrin füglich anheimgestellt bleiben.

Man erachtete ferner um so mehr für zweckmäßig, bei dem gegenwärtigen Anlaß auch das Privilegium, welches die sogenannten Armensachen bisher hinsichtlich der Appellabilität zu genießen hatten, hinwegzuräumen, als die Erfahrung lehrt, daß dasselbe mit ebenmäßiger Belästigung der höheren Gerichte, wie der Rechtsanwälte zu Behauptung der grundlosesten Ansprüche ausgebeutet zu werden pflegt.

Zu Art. 11.

Die Aufnahme dieses Artikels, welcher lediglich bestehendes Recht wiederholt, beruht auf dem formellen Grunde, daß das gegenwärtige Gesetz dasjenige vom 22. September 1819 nach seinem ganzen Umfange zu ersetzen bestimmt ist.

Die Absicht, daß an den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1843 bezüglich der Appellabilität (mit Ausnahme der Armensachen) nichts geändert werden soll, wird durch die hier aufgenommene Hinweisung auf dasselbe hinreichend außer Zweifel gestellt seyn.

Zu Art. 12.

Die hier gegebene Vorschrift entscheidet eine Controverse des bestehenden Rechts in einer Weise, welche ebenso den Rücksichten der Zweckmäßigkeit entsprechen dürfte, als sie auch mit der von der obersten Gerichtsstelle schon bisher befolgten Ansicht übereinstimmt.

Zu Art. 13,

welcher im Wesentlichen dem bestehenden Recht sich anschließt, ist nur zu bemerken, daß die hierin enthaltene Abstellung der Acten-Inrotulationsverhandlung bei der erfahrungsgemäßen Nutzlosigkeit dieser seither beobachteten Förmlichkeit keinem gegründeten Bedenken unterliegen kann.

Zu Art. 14.

Sofern die auch in den höheren Instanzen vor dem erkennenden Gerichte zu pflegende Verhandlung die mündliche Ausführung der Beschwerden gegen das angefochtene Erkenntniß zum wesentlichen Gegenstand hat, erscheint es nicht nur als zuläßig, sondern auch als zweckmäßig, die bisher übliche schriftliche Ausführung der Beschwerden überhaupt zu beseitigen, und den Inhalt der einzureichenden Beschwerdeschrift auf eine kurze Zusammenstellung der in Ziff. 1—5 des Artikels aufgezählten Punkte zu beschränken, welche einerseits das Vorhandenseyn der formellen Bedingungen der Berufung zu zeigen, und andererseits den Richter über den materiellen Zweck derselben in's Klare zu setzen bestimmt und genügend sind.

Bei dieser Beschränkung der dem Verfasser der Beschwerdeschrift gestellten Aufgabe mußte es ferner als unbedenklich erscheinen, die zu Einreichung derselben bisher bestandene Nothfrist auf die Hälfte ihrer Dauer herunterzusetzen, und damit für die Möglichkeit einer schnelleren Erledigung der Appellationsprozesse einen entschiedenen Vortheil zu erzielen.

Dabei war die in den Vorschriften des bestehenden Rechts unbestimmt gelassene Frage zur Entscheidung zu bringen, in wiefern die Nothfrist durch Einreichung einer unförmlichen Beschwerdeschrift als gewahrt erscheine, oder nicht. So gewiß es zu strenge gewesen wäre, den Verlust der Berufung da, wo etwa der Legitimationspunkt noch nicht ganz in's Reine gebracht ist, oder selbst in solchen Fällen eintreten zu lassen, wo der Richter den mangelhaften Inhalt der Beschwerdeschrift aus den sonstigen Acten zu ergänzen meist in der Lage seyn wird, (wie bei den Nachweisungen unter Ziff. 2 und 3 und wie es auch bezüglich der zu Ziff. 4 geforderten Bezeichnung in sofern der Fall seyn wird, als diese aus dem nach Ziff. 5 zu stellenden Antrag abgeleitet werden kann): so wenig schien es gerechtfertigt, eine Nachsicht auch da eintreten zu lassen, wo die positiven Vorschriften bezüglich der Befugniß zu Abfassung der fraglichen Schriftsätze (vgl. Art. 4) unbeachtet geblieben sind, oder die Beschwerdeschrift wegen Mangels des unter Ziff. 5 erforderten Antrags das Gericht über den Umfang und Zweck der ergriffenen Berufung im Unklaren läßt.

Aus der Bestimmung, wie sie getroffen, folgt zugleich von selbst, daß von einer Verpflichtung des Gerichts, eine wesentlich mangelhafte Beschwerdeschrift zu Verbesserung dieses Mangels zurückzugeben, auch da keine Rede ist, wo diese Verbesserung innerhalb des Laufs der Nothfrist noch möglich wäre. Vielmehr werden die höheren Gerichte aus dem allgemeinen Satze, daß eine besondere Belehrung der Parteien über ihre Rechtszuständigkeiten überhaupt, und über die Formalien der Berufung insbesondere nicht stattfindet, von selbst die Regel sich abstrahiren, daß auch eine Hinweisung der Parteien auf Versäumnisse der bezeichneten Art nicht ihres Amtes sey.

Was die in §. 148 des IV. Edicts vorgeschriebene Belehrung derjenigen Parteien betrifft, denen ein bezirksgerichtliches Erkenntniß zu eröffnen ist, so will, wie kaum zu bemerken nöthig, diese nicht abgestellt werden; ihre erforderliche Modification für die Zukunft ergibt sich aus gegenwärtigem Gesetze von selbst.

Zu Art. 15.

Daß in den Fällen, wo es an den formellen Bedingungen der Berufung gebricht, diese — der bisherigen Uebung entsprechend — ohne förmliche Verhandlung mit beiden Parteien zu verwerfen ist, bedarf keiner näheren Begründung. Sind noch Zweifel in der Sache zu heben, so genügt es, um gegen die Antische Partei entscheiden zu können, jedenfalls, daß diese gehört sey.

Nach bisherigem Rechte war die Anfechtung solcher formeller Erkenntnisse im Wege förmlicher Berufung zugelassen. Es erscheint aber als angemessener, dießfalls lediglich die Erhebung einer außergerichtlichen Beschwerde — binnen kurzer peremtorischer Frist — für zuläßig zu erklären, und (sofern eine Beschwerdeführung selbstverständlich an die übergeordnete Gerichtsstelle zu richten ist) derselben da, wo die oberste Gerichtsstelle erkannt hat, eine einfache Vorstellung zu substituiren.

Die Zulassung der letzteren führt von selbst darauf, daß das Obertribunal da, wo es solche für begründet erkennen würde, auch sein ergangenes formelles Erkenntniß zurückzunehmen befugt ist.

Zu Art. 16.

Wenn es sich davon handelt, das Verfahren in den bei den höheren Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtssachen zu vereinfachen und abzukürzen, so war, was hiebei insbesondere die Appellationssachen betrifft, der Grundsatz des bestehenden

Rechts bezüglich der fast unbeschränkten Befugniß des neuen Vorbringens in höherer Instanz um so mehr in's Auge zu fassen, als das Bestehen desselben wesentlich dazu beiträgt, die Verhandlungen in der höheren Instanz länger und verwickelter zu machen.

Die Gründe für die völlige Beseitigung dieses Privilegium liegen nahe, und wenn der vorliegende Entwurf gleichwohl nicht so weit geht, und jene Beseitigung zur Zeit auf die bei dem Obertribunal anhängig werdenden Rechtssachen einschränkt, so beruht solches lediglich auf der Erwägung, daß bei den bestehenden Normen für das Verfahren vor den Bezirksgerichten, wornach dort eine Nöthigung der Parteien, durch Rechtsverständige berathen, oder vertreten zu seyn, nicht vorliegt, allerdings ein Anhaltspunkt dafür gegeben ist, um gegen dieselben bezüglich einer Nachholung des früher Versäumten nicht allzustrenge zu seyn.

Da der Grund dieser Nachsicht bei den an das Obertribunal gelangenden Sachen überhaupt nicht zutrifft, so hat man hier die Nova auszuschließen für angemessen erachtet, gleichviel ob das Obertribunal in zweiter oder dritter Instanz zu erkennen im Falle ist. Uebrigens sind bei dieser Ausschließung des neuen Vorbringens die Fälle, wo der Partei Wiedereinsetzungsgründe zur Seite stehen, um so mehr vorbehalten worden, als eine unbedingte Zurückweisung dieses neuen Vorbringens an den Richter a quo nur die Folge hätte, daß nicht selten aus einem Prozesse ohne Noth deren zwei würden. Dabei versteht sich von selbst, daß es der betreffenden Partei in solchen Fällen unbenommen ist, das Neue, statt im Berufungswege auch im Wege des förmlichen Restitutionsverfahrens bei dem Richter a quo geltend zu machen.

Besondere Vorschriften wegen der Entscheidung im Kostenpunkte für die Fälle zu treffen, wo das Verfahren in höherer Instanz durch neues Vorbringen verlängert wird, hielt man nicht für erforderlich, indem die Gerichte schon nach bestehendem Rechte etwaigen schuldhaften Versäumnissen der Partei durch geeignete Kostenszuscheidung Rechnung zu tragen nicht gehindert sind.

Von selbst versteht es sich, daß auf den Grund der hier gegebenen Vorschrift der erste Absatz des §. 133 und die Ziff. 3 des §. 137 des IV. Edicts in sofern eine Modification erleiden, als die dort vorausgesetzte unbedingte Geltendmachung versäumter Beweismittel in höherer Instanz künftig nur für die zweite Instanz beim Gerichtshofe zutrifft.

Zu Art. 17.

Die allgemeine Fassung der hier gegebenen Vorschrift führt von selbst darauf, daß insbesondere auch Eidesanträge unter dieselbe fallen, und daß etwaige bloße Vorbehalte lediglich werthlos sind.

Zu Art. 18.

Es versteht sich von selbst, daß die Ausführung der hier gegebenen Bestimmungen die Prüfung der ganzen Sachlage durch den Referenten, und — analog der Bestimmung des Art. 5 — einen Vortrag im Collegium über den Erfund voraussetzt.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes sichert im Zusammenhalt mit der Fristbestimmung des Art. 7 der berufenen Partei die Möglichkeit, sich für die mündliche Verhandlung gehörig vorzubereiten.

Im dritten Absatz ist zugleich der leicht mögliche Fall vorgesehen, daß das höhere Gericht weitere Erhebungen für nöthig erachtet, welche nach dem Vorbringen der Parteien schon in voriger Instanz hätten stattfinden können. Daß sowohl in diesem, als in dem Falle neuen Vorbringens die weitere Instruction sofort einzuleiten sey, bedarf keiner näheren Begründung.

Allerdings kann sich die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzung auch erst bei der Schlußverhandlung selbst herausstellen. Für diesen Fall ist auf das oben am Schlusse der Motive zu Art. 7 Bemerkte zu verweisen

Zu Art. 19.

Die Rechtsgleichheit erfordert es, daß dem berufenen Theile die Befugniß neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz in demselben Umfange eingeräumt, und beziehungsweise beschränkt werde, wie dem berufenden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der berufene Theil, wie überhaupt in der Berufungsinstanz, so auch in dieser besonderen Richtung erst thätig werden kann, wenn er durch die Einsichtnahme von der Beschwerdeschrift des Gegners davon unterrichtet ist, in welcher Weise derselbe das Urtheil der früheren Instanz anzufechten beabsichtigt. Deßwegen wurde der Beginn der zerstörlichen Frist, binnen welcher das Neue vorgetragen werden muß, für die beiden zu unterscheidenden Fälle, daß der Schlußverhandlung vorgängig noch eine Instruktion nöthig ist, oder nicht, an die Behändigung der gegner'schen Beschwerdeschrift geknüpft.

Wenn bei einer ergangenen Ladung zur Schlußverhandlung das Ende der Frist auf den sechsten Tag vor dem anberaumten Termin gestellt worden ist, so war hiebei einerseits die bevorbleibende Möglichkeit, die Schlußverhandlung noch abzustellen, und andererseits das in's Auge gefaßt, daß durch die im Abs. 1 des Art. 7 getroffene Zeitbestimmung dem berufenen Theile immer eine genügende Frist bleibt, um wegen des neuen Vorbringens schlüssig zu werden.

Daß die Bestimmung des Art. 17 in Betreff der vorgeschriebenen gleichzeitigen Anzeige und Vorlegung der Beweismittel für neu vorgebrachte Thatsachen hier ebenfalls Anwendung findet, versteht sich von selbst.

Was endlich den einfachen Anschluß an die Berufung des Gegners (Adhäsion) betrifft, so wurde nicht für nöthig erachtet, hierüber eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen. Daß die betreffende Erklärung spätestens bei der Schlußverhandlung erfolgen muß, liegt in der Natur der Sache.

Zu Art. 20.

Die beabsichtigte Aufhebung des Rechtsmittels der Revision beruht auf einem Vorschlag des Obertribunals, und dürfte um so unbedenklicher seyn, als die oberste Gerichtsstelle, der hierin unzweifelhaft das competenteste Urtheil zusteht, diesen Vorschlag ohne die feste Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit dieses Instituts gewiß nicht gemacht hätte.

Insbesondere ist zu erwägen, daß die Gründe, welche bisher für diese Einrichtung sprechen mochten, und auf welche insbesondere die Vorschrift über den Wechsel in der Person der Referenten zurückweist, bei dem einzuführenden Verfahren, wo die ganze Sache mündlich vor dem erkennenden Gerichte zu verhandeln ist, ihre Bedeutung größtentheils verloren haben.

Nur für die Fälle, wo das Obertribunal in erster Instanz zu erkennen hat (zu vergl. den Gesetzesentwurf über die befreiten Gerichtsstände Art. 2) erschien, um die Parteien nicht schlechthin auf eine Instanz zu beschränken, ein Auskunftsmittel als unerläßlich.

Die dießfälligen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Rechte (vergl. Hausgesetz vom 8. Juni 1828, Art. 64).

Zu Art. 21

ist nur zu bemerken, daß es offenbar zu Abkürzung der Sache dient, wenn der Partei, welche ein rechtskräftiges Erkenntniß im Wege der Wiedereinsetzung oder der Nichtigkeitsklage anzufechten beabsichtigt, zur Pflicht gemacht wird, ihr Gesuch in dem einzureichenden Schriftsatze auch in rechtlicher Beziehung zu begründen. Denn hiedurch wird am Besten die Möglichkeit vermittelt, in den erfahrungsgemäß die große Mehrzahl bildenden Fällen, wo solche Gesuche der zureichenden Begründung ermangeln, die Abweisung ohne Behelligung der Gegenpartei eintreten zu lassen, deren Beiziehung kaum zu umgehen wäre, wenn über derlei Gesuche unter allen Umständen eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gepflogen werden müßte.

Zu Art. 22.

Mit dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung ist bisher unstreitig viel Mißbrauch getrieben worden, der allerdings meist auf der Unvollkommenheit der Gesetzgebung in dieser Materie beruht. Dahin gehört vor allem der Grundsatz des gemeinen Rechts, wornach selbst auf früher bekannt gewesene Anstände die Wiedereinsetzung gegründet werden konnte, wenn die Partei (eidlich) versicherte, daß sie solche „ihrer Sache dienlich zu seyn nicht vermeint habe."

Diesem laxen Satz gegenüber rechtfertigt sich aus einleuchtenden Gründen die bestimmte Vorschrift, daß nur die Partei Wiedereinsetzung ansprechen kann, welche beweist, daß sie das neue Vorbringen ohne ihr Verschulden erst nach Eröffnung des betreffenden Urtheils entdeckt hat, somit früher auch bei angewandter Sorgfalt (wie sie jedem, der einen Prozeß führt, zuzumuthen ist) nicht hätte entdecken können.

Allerdings wird man in solchen Fällen keine zu strenge Beweisführung fordern können, und der Richter sich nicht selten an eine Prüfung der innern Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des betreffenden Vorbringens gewiesen sehen. Das Nähere hierüber muß jedoch dem Gerichte im einzelnen Fall zu ermessen vorbehalten bleiben.

Durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 wird die Zweifelsfrage entschieden, von wann an das quadriennium restitutionis zu sprechnen sey, ob von Eröffnung des betreffenden Erkenntnisses, oder von Entdeckung der Nova an gerechnet.

Hiebei wurde sich um so mehr für das Erstere entschieden, als es offenbar unzweckmäßig wäre, nach der Entdeckung der Nova zu deren Geltendmachung noch eine vierjährige Frist offen zu lassen, und die hiefür gestattete äußerste Frist von sechs Monaten offenbar vollkommen genügend ist.

Zweifelhafter könnte es scheinen, ob nicht auch nach Ablauf von 4 Jahren, seit Eröffnung des Erkenntnisses Nova noch zugelassen werden sollten, da die Möglichkeit einer späteren Entdeckung nicht geläugnet werden kann. Man glaubte aber in Betracht der gewiß großen Seltenheit solcher Fälle der Rücksicht auf den Vortheil, welchen die erlangte Unanfechtbarkeit einer in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung gewährt, das Uebergewicht einräumen zu sollen.

Uebrigens liegt, da die Gründe, auf welchen diese Bestimmungen beruhen, mit den Unterschieden, welche zwischen dem Verfahren vor den Bezirksgerichten, und demjenigen vor den höheren Gerichten bestehen bleiben, nichts zu thun haben, im Interesse der Rechtsgleichheit die Nothwendigkeit vor, den gegenwärtigen Artikel auch auf die Wiedereinsetzung gegen bezirksgerichtliche Erkenntnisse für anwendbar zu erklären.

Zu Art. 23.

Die Vorschrift des bestehenden Rechtes, daß die Nichtigkeitsklage bei dem höheren Gerichte anzubringen sey, führt auf die — von dem Gesetzgeber seiner Zeit vielleicht nicht beabsichtigte — Consequenz, daß Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse des Obertribunals formell unstatthaft seyen.

Da die Möglichkeit einer auch dem Erkenntnisse einer obersten Gerichtsstelle anklebenden Nichtigkeit nicht a priori bestritten werden kann, so erschien es als angemessen, in dieser Beziehung das bestehende Recht zu ändern.

Die Form des Verfahrens wurde derjenigen des in Art. 20 vorgesehenen Falles analog gebildet.

Andererseits hielt man dafür, daß der im Landrecht zugelassene Nichtigkeitsgrund, sofern contra clarum jus in thesi erkannt worden, den Erkenntnissen der höheren Gerichte gegenüber zu beseitigen sey. Denn während hier bei der Zahl und juristischen Bildungsstufe der erkennenden Richter solche Erkenntnisse, welche gegen einen klaren Rechtssatz angehen würden, überhaupt kaum, und am wenigsten dann denkbar sind, wo die Parteien selbst ihren Anspruch oder ihre Vertheidigung in rechtlicher, wie in thatsächlicher Beziehung vor dem erkennenden Gerichte ausführen dürfen; so hat erfahrungsgemäß schon bisher das Bestehen jener Gesetzesvorschrift keinen wirklichen Nutzen, wohl aber den sehr erheblichen Mißstand zur Folge gehabt, daß nicht selten unter Berufung auf dieselbe Erkenntnisse, welche aus formellen Gründen nicht in anderer Weise angefochten werden konnten, wenn auch ohne materiellen Erfolg, so doch zu schwerer Belästigung der Gegenpartei und der Gerichte anzutasten versucht worden sind.

Uebrigens soll die betreffende Bestimmung des Landrechts für jetzt nur den Erkenntnissen der höheren Gerichte gegenüber außer Wirkung gesetzt werden, und zwar um so mehr, als bei der dermaligen Zusammensetzung der Collegien, welche die bezirksgerichtlichen Erkenntnisse beschließen, sofern dort die Zahl der nicht rechtsgelehrten Mitglieder überwiegt, die Möglichkeit der Fällung eines gegen klares Recht verstoßenden Erkenntnisses weniger ferne liegt.

Zu Art. 24.

Es hätte sich fragen können, ob der §. 150 des vierten Edikts, welcher bezüglich der Zulässigkeit einfacher Beschwerden, die im Lauf des Verfahrens an den höheren Richter gebracht werden können, eine keineswegs enge Grenze bestimmt, nicht noch weiter, als geschehen, hätte eingeschränkt werden dürfen. Man erachtete aber für jetzt als genügend, wenigstens die Anomalie des bestehenden Rechtes zu beseitigen, wornach Beschwerden gegen proceßleitende Decrete in einer Sache an den höheren Richter gelangen können, welche ihrem Gegenstande nach in der Hauptsache nicht an denselben gebracht werden kann.

Die vorbehaltene Ausnahme ist in der Natur der Sache begründet.

Zu Art. 25.

Der Inhalt des Gesetzes bringt die Nothwendigkeit mit sich, für den Beginn seiner Wirksamkeit einen späteren Zeitpunkt zu bestimmen, als derjenige seiner Verkündigung sein wird.

Was sodann die Wirkung des Gesetzes auf diejenigen Rechtssachen betrifft, welche beim Eintritt seiner Wirksamkeit im Laufe sich befinden, so beruhen die hierauf bezüglichen transitorischen Vorschriften auf der Absicht, jene Wirkung nicht weiter zu beschränken, als es die Rücksicht auf das Interesse der Parteien unumgänglich erfordert.

Deßhalb soll insbesondere die Beschränkung des Rechts zu neuem Vorbringen in der Berufungsinstanz sofort unbedingt zur Anwendung kommen, und den Parteien, welche dadurch in ihren

Befugnissen gegenüber dem bisherigen Rechte eine Beschränkung erleiden, ein Ersatz dadurch geboten werden, daß sie, was jedenfalls hinreichend ist, das Erforderliche in der Instanz, in welcher ihre Sache eben sich befindet, nachzutragen ermächtigt werden.

Aus dem gleichen Grunde werden ferner die Formen des neuen Verfahrens bei schon anhängigen Sachen in der betreffenden Instanz nur da für unanwendbar erklärt, wo mit der Beobachtung derselben nicht eine Beschleunigung, sondern eine Verzögerung der Sache verbunden wäre, wie dieß bei dem Erfordern einer mündlichen Schlußverhandlung in spruchreifen Sachen, sowie da der Fall wäre, wo eine den Schluß der Sache nach dem bisherigen Verfahren in Aussicht stellende Verfügung schon erlassen ist.

In denjenigen Sachen, wo obige Voraussetzungen nicht zutreffen, wird das neue Verfahren je nach dem Stadium, in welchem sich die Verhandlung der einzelnen Sache befindet, in verschiedener Weise, aber voraussichtlich überall ohne Schwierigkeit sich anschließen.

Die Bestimmungen unter Ziff. 3 und 4 werden keiner besonderen Erläuterung bedürfen.

Zu Art. 26.

Bei der durchgreifenden Veränderung, welche das Verfahren vor den höheren Gerichten erleiden soll, erschien es als angemessen, das neue Gesetz so ausführlich zu fassen, daß das frühere vom 22. September 1819 überhaupt außer Wirkung gesetzt werden kann.

Eine Vergleichung wird ergeben, daß alle Bestimmungen des letzteren, welche in dem gegenwärtigen Entwurfe nicht entweder abgeändert, oder wieder aufgenommen sind, theils nur eine Berufung auf schon geltendes Recht, theils reglementäre Vorschriften enthalten, welche nicht zur ständischen Verabschiedung sich eignen, und, soweit es nöthig, in einer zu dem neuen Gesetze zu erlassenden Vollziehungsverordnung ihre Berücksichtigung finden werden.

Beilage 85.

Note

des Ministeriums des Innern an den ständischen Ausschuß.

Nachdem Seine Königliche Majestät das Ministerium des Innern zur Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes:

betreffend den Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung —

bei dem ständischen Ausschusse Behufs seiner verfassungsmäßigen Berathung, und zwar zunächst in der Kammer der Standesherren, gnädigst ermächtigt haben, beehrt sich der Unterzeichnete, dem Präsidium des ständischen Ausschusses den angeschlossenen Gesetzesentwurf nebst Motiven mit der ergebensten Bitte zu übersenden, dafür gefällige Sorge tragen zu wollen, daß derselbe der Begutachtung durch die zuständige Commission und sofortigen Berathung in der genannten Kammer unterstellt werde.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 13. Januar 1855.

Der Minister des Innern:

Linden.

Gesetz,

betreffend den Wahl-Modus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Um die Zweifel darüber, welche Mehrheit bei den im Zusammentritte beider Ständekammern erfolgenden Wahlen erforderlich sey, durch authentische Erläuterung zu beseitigen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Einziger Artikel.

Bei den von der Ständeversammlung im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Unsere sämmtlichen Minister sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben,

Stuttgart, den ꝛc.

Motive

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Wahl-Modus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung.

Der gegenwärtige Gesetzesentwurf hat seine äußere und nächste Veranlassung in einer zwischen den beiden Kammern der Ständeversammlung über den bei gemeinschaftlichen Wahlen ständischer Diener durch die vereinigten Kammern einzuhaltenden Wahlmodus entstandenen Meinungsverschiedenheit, welche das Bedürfniß der Feststellung des streitigen Gegenstandes auf dem Wege der Gesetzgebung bei dem Mangel einer ausdrücklichen Entscheidung der Verfassungsurkunde hierüber hervortreten und die hierauf gerichtete Bitte der Ständeversammlung als eine begründete erscheinen ließ. Wenn der Umfang des Entwurfes nicht blos die gemeinschaftlichen Wahlen ständischer Diener, worauf sich die gedachte Bitte beschränkt, in sich begreift, sondern sich auf sämmtliche im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmende Wählen erstreckt, so hat dies seinen Grund in der Erwägung, daß überhaupt für die gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern — mit alleiniger Ausnahme der Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses — eine ausdrückliche Bestimmung über den Wahlmodus in der Verfassungsurkunde nicht gegeben ist, letztere daher in dieser Beziehung einer Erläuterung bedarf; daß ferner die zwischen beiden Kammern der Ständeversammlung bestehende grundsätzliche Meinungsverschiedenheit sich allgemein auf sämmtliche von der Verfassungsurkunde in dem fraglichen Punkte unbestimmt gelassene gemeinschaftliche Wahlen bezieht, somit auch in dieser Allgemeinheit ihre gesetzliche Lösung erhalten muß, und daß endlich, wenn die legislative Feststellung des bestrittenen Gegenstandes sich innerhalb der Grenzen der ständischen Bitte halten würde, vermöge des Schlusses vom Gegentheil die Annahme nahe gelegt seyn könnte, als solle für die übrigen gemeinschaftlichen Wahlen, insbesondere für die Wahl der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofs, ein anderer Wahlmodus gelten, während doch für dieselben der gleiche Grundsatz im richtig verstandenen Sinne der Verfassungsurkunde als maßgebend anzunehmen ist.

Das in dem bezeichneten Umfange entworfene Gesetz hat hiernach den doppelten Zweck, die zwischen den ständischen Kammern über den Gegenstand desselben bestehende Meinungsverschiedenheit zu beseitigen, zugleich aber auch die Verfassungsurkunde in einem nicht ausdrücklich festgestellten Punkte authentisch zu erläutern.

Bei der auf diesem Wege zu bewirkenden Entscheidung der streitigen Frage, zu welcher die Verhandlungen der verfassungberathenden Ständeversammlung vom Jahr 1819 in Betreff der von ständischen Beschlußnahmen und Wahlen handelnden §§. 176, 164, 190, 193, 196 der Verfassungsurkunde kein Material darbieten, wofür auch das gemeine Recht, abgesehen von anderen Gründen, schon darum keine Norm bieten kann, weil dessen sonstige Geltung als subsidiäres Recht doch auf die weiteren staatsrechtlichen Verhältnisse eine Beziehung nicht unbedingt zuläßt, ist zunächst der Geist der Verfassungsurkunde, wie er in den hieher gehörigen Bestimmungen sich offenbart, in das Auge zu fassen. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Annahme des im Entwurfe aufgestellten Grundsatzes der relativen Stimmenmehrheit für sämmtliche gemeinschaftliche Wahlen der beiden Kammern als die einzig richtige und dem Sinne des Grundgesetzes entsprechende.

Zum ersten Male nämlich handelt die Verfassungsurkunde von Wahlen durch die vereinigten Kammern in §. 190, der die Zusammensetzung und die Wahl des ständischen Ausschusses zum Gegenstand hat.

Hieran reiht sich als zweiter Fall einer im Zusammentritte beider Ständekammern erfolgenden Wahl die in §. 193 Abs. 2 vorgesehene Wahl der Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse, sowie des ständischen Archivars, und weiterhin als dritter Fall die in §. 196 Abs. 1 besprochene Wahl der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofs. Es läßt sich daher ein gewisser innerer Zusammenhang unter diesen Paragraphen der Verfassungsurkunde, die in natürlicher Aufeinanderfolge alle drei gleichmäßig eine Wahl durch die vereinigten Kammern vorschreiben, durchaus nicht verkennen.

Wenn nun der erste derselben in §. 190 für die Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses ausdrücklich das Princip der relativen Stimmenmehrheit aufgestellt hat, in den darauf folgenden §§. 193 und 196 aber diesfalls lediglich Nichts bestimmt ist, so muß folgerichtiger Weise angenommen werden, daß die Verfassungsurkunde auch in den beiden andern Fällen einer Wahl durch die vereinigten Kammern den Grundsatz der relativen Stimmenmehrheit angewendet wissen wolle, da, wenn etwas Anderes, nämlich die Annahme des Grundsatzes der absoluten Stimmenmehrheit, beabsichtigt worden wäre, es hierüber einer ganz speciellen und ausdrücklichen Bestimmung in derselben bedurft hätte. In Beziehung auf die Wahl der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofs hat nun aber die Kammer der Abgeordneten selbst, welche den entgegengesetzten Grundsatz geltend gemacht, nie einen Widerspruch dagegen erhoben, daß die Wahl bis auf die neueste Zeit, unter analoger Anwendung des in §. 190 ausgesprochenen Princips, nach relativer Stimmenmehrheit erfolgte, und es dürfte sich daher die Annahme, daß bei dem mitten inne liegenden Falle der Wahl der Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse und des ständischen Archivars nur absolute Stimmenmehrheit entscheiden solle, um so weniger begründen lassen. Der bei der Erörterung der streitigen Frage mehrfach angeführte §. 176 der Verfassungsurkunde aber, welcher allerdings ganz allgemein den Grundsatz der absoluten, wie der relativen Stimmenmehrheit, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes zuläßt, ohne zugleich darüber sich auszusprechen, bei welchen Gegenständen das eine oder das andere Princip zur Anwendung kommen solle, kann, abgesehen davon, daß derselbe nicht von ständischen Wahlen, sondern von ständischen Beschlüssen handelt, — jedenfalls darum hier nicht in Betracht kommen, weil er sich nur auf Akte je in der einzelnen Kammer bezieht, während bei der streitigen Frage die Ausübung eines Aktes durch die hiezu vereinigten Kammern vorausgesetzt wird. Aus demselben Grunde kann auch dem §. 164 der Verfassungsurkunde, welcher von der Wahl der Candidaten für die Stellen des Vicepräsidenten der ersten, und des Präsidenten und Vicepräsidenten der zweiten Kammer handelt, für die

Entscheidung der Frage durchaus keine Bedeutung eingeräumt werden.

Gelangt man somit an der Hand der Verfassungsurkunde selbst zu dem unzweifelhaften Resultate, daß bei den im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen relative Stimmenmehrheit zu entscheiden habe, so verdient auch das in früheren Fällen bei solchen Wahlen, insbesondere bei der Wahl der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofes, beobachtete Verfahren, wornach auch eine blos relative Mehrheit zugelassen wurde, vom legislatorischen Standpunkte aus eine nicht geringe Berücksichtigung; — ein Herkommen, gegen welches weder der einzelne Fall vom Jahr 1849, wo die erste Kammer nur für diesen Specialfall und unter Verwahrung ihrer gegentheiligen Ansicht zu dem von der Kammer der Abgeordneten beantragten Wahlverfahren nach absoluter Stimmenmehrheit sich herbeiließ, noch der von einem ganz anders zusammengesetzten, in sich nicht geschiedenen Wahlkörper der verfassungberathenden Landesversammlung im Jahr 1850, nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommene Wahlakt mit Erfolg geltend gemacht werden kann.

Auch aus der Natur der Sache endlich lassen sich Gründe schöpfen, welche der Annahme des Princips der relativen Stimmenmehrheit zur Rechtfertigung dienen.

An und für sich möchte es zwar scheinen, als sollte angenommen werden, daß die absolute Mehrheit eine sicherere Probe des Willens der Abstimmenden gewähre, als eine Wahl relativer Mehrheit, da letztere den Willen der Mehrzahl der Dissentirenden negativ gegen sich hat, welcher nur darum, weil er in seinem positiven Ausdrucke sich zerspaltet, keine positive Mehrheit begründet. Allein dieser Grund kann da, wo die Abstimmung eine Wahl unter verschiedenen Bewerbern oder überhaupt unter mehreren Personen zum Gegenstand hat, offenbar nicht mit dem Gewichte gegen das Princip der relativen Mehrheit geltend gemacht werden, als wo es sich um einen andern Berathungsgegenstand handelt.

Andererseits hat in Beziehung auf Wahlen der Grundsatz der absoluten Stimmenmehrheit gerade das Moment gegen sich, daß diese dadurch sehr schwierig werden können, und daß in manchen Fällen, wo die Ansichten der Abstimmenden sich zwischen verschiedenen Bewerbern so vertheilen, daß keiner die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, doch, um nicht die Wahl ganz unmöglich zu machen, am Ende die Nothwendigkeit für einen Theil der Abstimmenden eintritt, unter Aufgebung des Mannes ihrer Wahl den Votanten für einen andern Bewerber beizutreten; so daß daher auch die absolute Stimmenmehrheit keineswegs immer ein sicheres Merkmal für das in dem Gewählten sich vereinigende Zutrauen des größeren Theils der Wählenden darbietet.

Beilage 86.

Note

des K. Kriegsministeriums an den ständischen Ausschuß.

Höchster Weisung Seiner Königlichen Majestät gemäß, beehrt sich der Unterzeichnete zugleich im Namen des mitbetheiligten Ministeriums des Innern den Entwurf eines Gesetzes über die Rekruten-Aushebung auf die Jahre 1855, 1856 und 1857 nebst Motiven dem Präsidium des ständischen Ausschusses mit dem ergebensten Ersuchen zuzufertigen, solchen an die betreffende Kommission der Kammer der Abgeordneten zur Vorberathung gefälligst gelangen lassen zu wollen.

Sich damit 2c.

Stuttgart den 23. Januar 1855.

Kriegs-Minister
Miller.

An das Präsidium
des landständischen Ausschusses.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Rekruten-Aushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Da nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 10. März 1853 die deutsche Heeresmacht um $\frac{1}{6}$ % oder um 50,000 Mann vermehrt werden soll, so verfügen und verordnen Wir zu Erreichung dieses Zweckes, sowie zur Ergänzung und Erhaltung der Streitmacht überhaupt, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In den Aushebungsjahren 1855, 1856 und 1857 ist aus den entsprechenden Altersklassen von 1834, 1835 und 1836 je die Zahl von 4,000 Rekruten unter der Bestimmung zum aktiven Heere auszuheben, daß die wegen Berufs Zurückgestellten, die

ungehorsam Abwesenden, sowie die freiwillig im Militär Dienenden, insofern sie die Aushebung trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Art. 2.

Um sodann Unser Truppencorps auf die bundesmäßige Stärke zu bringen, sind von dem ersten Aufgebote der Landwehr (Art. 59 des Kriegsdienstgesetzes) außer den zu Einjährigem Dienste Zugelassenen

1) die Erkapitulanten der beiden letzten Jahre,
2) die nichtexerzirte Mannschaft der zwei jüngsten Altersklassen einschließlich der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen

fortan zur Verfügung des Kriegsministers gestellt. Diese Mannschaft bleibt aber bis zum Eintritt einer Feldaufstellung des ganzen Contingents, oder eines Theils desselben, ungestört in ihren bisherigen Verhältnissen.

Art. 3.

Da diese Landwehrmannschaft (Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes) zur Ergänzung der bundesvorschriftmäßigen drei Contingente und der Mannschaft an Nichtstreitbaren für den Fall des Bedürfnisses einer Feldaufstellung bestimmt ist, so richtet sich die Ordnung des Aufrufs der exerzirten und nichtexerzirten Landwehrmänner der zur Verfügung gestellten Abtheilungen nach dem für jene Ergänzung erforderlichen Bedarf an Streitbaren und Nichtstreitbaren des Königlichen Truppencorps.

Art. 4.

Hienach sind die Art. 10, 11, 14 und 63 des Kriegsdienstgesetzes abgeändert.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den

Motive.

1.

In den Motiven zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend die Rekrutenaushebung für die Jahre 18$^{52}/_{54}$, ist nachgewiesen worden, daß zur Erhaltung des Königlichen Truppencorps auf dem Stande von 21,000 Mann, jährlich mindestens 4,000 Mann ausgehoben werden müssen.

Die Stände haben sich damit einverstanden erklärt.

Aus der beiliegenden Uebersicht über das Ergebniß der Aushebungen in jenen drei Jahren und über den Zuwachs und Abgang in den Regimentern während dieses Zeitraums geht hervor, daß auch künftig, wenn der erwähnte Stand von 21,000 Mann nur annähernd erreicht werden soll, nicht weniger als 4,000 Mann jährlich ausgehoben werden müßten, da derselbe

am 1. Juli 1852 nur 20,846,
1. Juli 1853 20,836 und
1. Juli 1854 20,786 Mann

betragen, also zu keiner Zeit die vorgeschriebene Stärke erreicht hat.

2.

Nun soll aber nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 10. März 1853 die deutsche Heeresmacht um $^1/_6$ % oder um 50,000 Mann vermehrt und diese Vermehrung dem ersten Contingente zugewiesen werden, eine Bestimmung der neuen Bundeskriegsverfassung, an deren Annahme*) nach dem Gange der Berathung und den Kundgebungen der einzelnen Contingentsstaaten nicht zu zweifeln ist.

Nach der Matrikel vom 14. April 1842 hatte Württemberg seither zu stellen:

1 %	erstes Contingent	13,955 Mann,
$^1/_3$ %	Reserve	4,652 „
$^1/_6$ %	Ersatz	2,326 „
		20,933 Mann,

oder in runder Summe 21,000 Mann.

Dem angeführten Bundesbeschlusse gemäß ist daher das württembergische Truppencorps von 20,933 um $^1/_6$ % also um 2,326 zu vermehren und soll künftig die Stärke desselben 23,259 (in runder Summe 23,300), nämlich

erstes Contingent 13,955 + 2,326	16,281	Mann
Reserve, wie bisher	4,652	„
Ersatzmannschaft deßgleichen	2,326	„
	23,259	Mann

betragen.

3.

Nach den Bestimmungen der seitherigen Bundeskriegsverfassung war den Regierungen überlassen, die Nichtstreitbaren bei einer Mobilmachung des Contingents aufzustellen, ohne daß hiefür schon im Frieden irgend eine Vorsorge zu treffen nöthig gewesen wäre.

Der Entwurf der revidirten Bundeskriegsverfassung hat für angemessen erachtet, auch in dieser Beziehung sich der personellen Mittel zu versichern.

Wenn auch, wie seither, die Aufstellung der Nichtstreitbaren im Frieden nur nach dem unumgänglich erforderlichen Bedarf der Truppenkörper sich zu richten hat und — mit Ausnahme des ärztlichen Personals — keine bestimmte Quote des Kriegsstandes im Frieden präsent zu halten ist, so müssen wenigstens die Mittel in der allgemeinen Heeresorganisation für die Nichtstreitbaren vorgesehen seyn.

Die betreffende Stelle in §. 26 der neuen Bundeskriegsverfassung lautet nämlich wie folgt:

„Die Nichtstreitbaren sind, soweit sie nicht unter den „Beurlaubten oder Präsenten bereits zählen, nach dem „Kriegsbedarf zu ermitteln und in Listen zu führen."

Hieraus folgt, daß der Nachweis gegeben werden muß, dieser Theil des Bundesheeres stehe jeden Augenblick zur Verfügung.

4.

Um den erwähnten Bundesbeschluß zur Ausführung zu bringen und das Königliche Truppencorps alsbald von 21,000 auf

---

*) Diese Annahme ist nunmehr laut Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855 erfolgt.

23,300 Mann zu erhöhen, wäre nun für das Jahr 1855 neben der bisherigen Rekrutenquote von 4,000 Mann eine weitere außerordentliche Exigenz von 2,326 Mann erforderlich, wogegen für die beiden folgenden Jahre nur die — dem Stande von 23,300 Mann entsprechende Erhöhung der seitherigen Rekrutenquote von 4,000 Mann nach dem muthmaßlichen Zuwachs und Abgang auf circa 4,500 Mann einzutreten hätte.

Zugleich wäre hinsichtlich der Nichtstreitbaren (2,400 Mann) Vorsorge zu treffen. — Wollten diese Letztern gleichfalls durch jährliche Aushebung aufgebracht werden, so müßte der Bedarf auf . . . . . . 23,259 Streitbare und

2,400 Nichtstreitbare

zusammen 25,659 Mann

in den drei Contingenten berechnet und die Rekrutenquote auf 4,900, somit auf nahezu 5,000 Rekruten bemessen werden.

Die Königliche Regierung glaubte jedoch im Hinblick auf die finanziellen Kräfte des Landes sowohl, als in Beachtung des Umstandes, daß sonst eine einzige Altersklasse ($18^{34}/_{35}$) ganz unverhältnißmäßig in Anspruch genommen werden müßte, einen schonendern und minder kostspieligen Weg einschlagen zu sollen.

In diesem Betrachte will von einer außerordentlichen Exigenz Umgang genommen und die bisherige Rekrutenquote von jährlichen 4,000 Mann beibehalten werden.

Obschon nämlich der Weg der Aushebung der sämmtlichen vermehrten Mannschaft als der einfachste, vom rein militärischen Standpunkt angemessenste, wohl auch als der gerechteste und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Wesen und die Aufgabe der Landwehr am meisten entsprechende sich darstellen mußte, so traten doch andererseits der Ausführung erhebliche Bedenken entgegen.

Die sehr bedeutende Zahl von 5,000 Rekruten, welche einer Altersklasse zu entnehmen seyn würden, könnte nicht verfehlen, auf die bürgerlichen Verhältnisse störend einzugreifen und die Last der Aushebung erheblich zu vermehren.

Hiezu käme, daß die Einübung der größeren Zahl von Rekruten und deren Präsenthaltung bis zum bundesgesetzlichen Minimum der für die Einzelpräsenz des Mannes festgesetzten Zeit, einen Mehraufwand von mindestens jährlichen 67,000 bis 70,000 fl. verursachen würde, während diese Kosten bei der exerzirten Landwehr in Friedenszeiten wegfielen.

Was die Nichtstreitbaren betrifft, so hätte deren Aushebung insofern ohnedieß keinen besondern Werth, als sie im Frieden nicht präsent zu halten sind, es somit gleichgültig erscheint, ob sie sogleich in die Landwehr übertreten und von der letztern aus zur Verwendung kommen, oder ob sie sämmtlich nach der Aushebung auf den Kriegsstand beurlaubt werden.

5.

In Erwägung dieser Umstände hat sich die Regierung dafür entschieden, die seitherige Zahl von 4,000 Rekruten, welche auf eine Contingentsstärke von 20,933 Mann bemessen ist, beizubehalten und den Rest auf die Landwehr zu überweisen, welche in diesem Umfange sodann in die Verpflichtungen des Contingents einzutreten hätte.

Daß die betreffenden Landwehrabtheilungen in Folge dessen ein für allemal zur Verfügung des Kriegsministers zu stellen sind, ohne daß jedesmal im speziellen Falle ein besonderes Gesetz verabschiedet und erlassen werden muß (Art. 10 des Kriegsdienstgesetzes) ist einleuchtend.

Fortan sollen die in dem 1. Aufgebote der Landwehr enthaltenen Exkapitulanten der beiden letzten Jahrgänge und die nicht exerzirte Mannschaft der 2 jüngsten Altersklassen des ersten Aufgebots der Landwehr in ähnlicher Weise disponibel seyn, wie dieß mit den auf den Kriegsstand beurlaubten Soldaten der Fall ist, jedoch mit der Einschränkung, daß die Landwehrmänner nur bei einer Feldaufstellung aufgeboten werden können, im Uebrigen aber in ihren bürgerlichen Verhältnissen ungehindert verbleiben würden.

6.

In dieser Hinsicht können nun aber die derzeit gültigen Bestimmungen des Kriegsdienstgesetzes nicht genügen, vielmehr wären dieselben dahin zu erweitern, daß die Landwehr schon im Falle einer Feldaufstellung des ganzen Contingents, oder auch nur eines Theils des letztern verwendet werden darf, nicht aber erst im wirklichen Kriegsfalle selbst.

Sehr häufig gelangt man nicht unmittelbar von dem Friedens- in den Kriegszustand, sondern es findet meistens ein Zwischenverhältniß statt, welches in einem bloßen höheren Bereitschaftsgrade besteht, von welchem aus ein allmähliger Uebergang durch successive Bildung der einzelnen Truppenkörper zu der eigentlichen Mobilmachung gewonnen wird.

7.

Schließlich ist übrigens zu bemerken, daß die Verwendung des Mehrbetrags der Streitbaren durch Landwehrmannschaft nur für das Ersatz-Contingent (2,326 Mann) einzutreten hätte, während die bisherige Rekrutenzahl von 4,000 gerade für das erhöhte 1. Contingent und die Reserve (20,933 Mann) dem seitherigen Betrage der 3 Contingente zureichen würde.

Ueberhaupt aber würden von dem ersten Aufgebot enthaltend:

a) die zu Einjährigem Dienste Zugelassenen, ca. 30 Mann.
b) die Exkapitulanten der beiden letzten Jahre, durchschnittlich je 2000 Mann. Hievon verwendbar . . . . 3,600 „
c) 2 Altersklassen von den jüngsten Aushebungsjahren je 6,400 Mann und darunter verwendbare 2,500 . . . . 5,000 „

für das aktive Heer in Anspruch genommen mit
2,326 Streitbaren und
2,400 Nichtstreitbaren.

Aus diesen Zahlenverhältnissen geht hervor, daß der Aufruf nach Altersklassen nicht in der im Art. 63 des Kriegsdienstgesetzes vorgeschriebenen Ordnung geschehen könne, weil sonst das Erforderniß an exerzirter Mannschaft nicht gedeckt wäre, wenn immer nur Eine Klasse Exkapitulanten mit 2 Klassen der übrigen Mannschaft verbunden werden müßte.

Vielmehr wird der Aufruf — soll das Zurückgreifen auf die Landwehr überhaupt dem beabsichtigten Zweck entsprechen — von den jüngsten Klassen beginnend, nach dem eintretenden Bedarf zu geschehen haben, der zunächst die Deckung von 2,326 Streitbaren verlangt, welche durch eine Altersklasse Exkapitulanten nicht bewirkt werden kann.

Im Uebrigen aber wird hiebei die im Art. 63 des Kriegsdienstgesetzes vorgeschriebene Ordnung zu beobachten seyn.

Nachweisung

des Zuwachses und Abgangs vom 1. Juli 1851 bis 30. Juni 1854.

Etatsjahr:	$18^{51}/_{52}$	$18^{52}/_{53}$	$18^{53}/_{54}$
Stand des Armee-Corps am 1. Juli 1851 . . . . 20,739 Mann.			
Zuwachs:	16	14	9
Von der Jahres-Aushebung	3,056	3,121	2,904
Von früheren Aushebungen	11	19	78
Freiwillige	236	175	196
Ersatzmänner, excl. derer beim Landjäger-Corps	544	469	697
Von der Festungs-Arbeit zurück	44	42	44
Zurückgekommene Deserteure	31	16	7
Von Civil-Gerichten und Strafanstalten zurückgegeben	35	68	—
Vom Landjäger-Corps	23	20	17
Durch Wiedereintheilung	24	24	15
Offiziere und Militärbeamte	12	9	3
	4,032	3,977	3,970
Abgang:			
Excapitulanten	3,083	3,077	3,061
Entlassen, Behufs der Auswanderung	102	137	131
Entlassen auf besonderen Befehl	9	6	3
Invalidirt	8	2	9
Dienstuntüchtig	108	114	114
Einsteller	154	156	253
Durch Anstellung	10	8	12
Deserteure	112	110	170
Auf die Festung	75	54	51
Gestorben	114	158	112
Entlassen unter Rücktritt in ihr Militärpflichtigkeits-Verhältniß	7	6	8
An Civil-Gerichte abgegeben	56	14	2
Ausgestoßen	—	—	1
Zum Landjäger-Corps	72	123	67
Offiziere und Militärbeamte	15	22	26
	3,925	3,987	4,020

Stand des Armee-Corps am 1. Juli 1851			20,739 Mann.
Zuwachs bis 30. Juni 1852	4,032		
Abgang " " "	3,925		
		— 107	
Stand am 1. Juli 1852			20,846 "
Zuwachs bis 30. Juni 1853	3,977		
Abgang " " "	3,987		
		— 10	
Stand am 1. Juli 1853			20,836 "
Zuwachs bis 30. Juni 1854	3,970		
Abgang " " "	4,020		
		— 50	
Stand am 1. Juli 1854			20,786 "

Beilage 87. (Prot. 254.)

Ausgegeben den 18. Oktober 1854.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der innern Verwaltung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Revision des Gesetzes vom 7. Juli 1849 hinsichtlich der Beschützung des Waldeigenthums.

Berichterstatter: Daniel.

Das Gesetz vom 7. Juli 1849, erlassen zum Schutze des Waldeigenthums, ermächtigt das Ministerium des Innern, in Bezirken, in welchen gröbere Eingriffe in das Waldeigenthum vorkommen, Beschränkungen des Holzverkehrs in der Weise anzuordnen, daß, wer Holz irgend einer Art, Holzpflanzen oder Waldsamen zum Verkaufe bringt, mit einem auf acht Tage giltigen Zeugnisse über die rechtmäßige Erwerbung der zum Kauf gebrachten Waare versehen seyn muß.

Dieses Zeugniß hat bis jetzt der betreffende Ortsvorsteher neben einem weiteren Mitglied des Gemeinderaths auszustellen.

Der neue Gesetzesentwurf, welchen die Ministerien des Innern und der Finanzen eingebracht haben, und der der Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der inneren Verwaltung zur Begutachtung zugewiesen worden ist, will diese Bestimmung dahin ändern,

> daß künftig die Ausstellung der Zeugnisse durch die hiezu aufgestellten Forstdiener geschehen soll.

Diese Bestimmung des Art. 2 des Gesetzesentwurfs bildet die Hauptabweichung von dem bestehenden Recht, da die Aenderungen in Art. 3 höchst einfach und unbedeutend sind, und sie ist auch ganz geeignet, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.

Schon der erste Entwurf, aus dem das Gesetz vom 7. Juli 1849 hervorging (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴⁷/₄₉ Beil.-Band I. S. 287) enthielt die Bestimmung, daß die Ausstellung der Zeugnisse von dem Förster und dem Ortsvorsteher geschehen solle.

Die Kammer der Abgeordneten sprach sich in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrag gegen diese Vorschrift aus (Kammerverhandlungen 18⁴⁸/₄₉, 91. Sitzung, Band III. S. 2013 bis 2023) und auch heute ist Ihre Commission in derselben Lage, sich gegen die Bestimmung erklären zu müssen.

Schon bei der ersten Berathung wurde die große Belästigung hervorgehoben, die durch die Vorschrift der Ausstellung von Zeugnissen von allem zum Verkauf gebrachten Holz durch die Forstdiener dem Holzverkehr zugefügt werde. Ferner wurde geltend gemacht, daß dem Forstdiener gar häufig die erforderliche Kenntniß der Personen und der Verhältnisse mangle.

Beide Befürchtungen bestehen heute noch. Zwar glaubt der Entwurf in den Motiven die Belästigung, die dem Holzverkehr drohe, dadurch gemindert, daß der in dem Entwurfe gebrauchte Ausdruck „Forstdiener" der Verwaltung freie Hand lasse, der Belästigung abzuhelfen, indem sie die Funktion dem Diener übertrage, der sich den betreffenden Ortschaften am nächsten befindet. Allein diese Abhülfe kann nur bis auf einen gewissen, und zwar sehr geringen Grad zugegeben werden. Der Forstdiener, dem die Verwaltung die Ausstellung von Zeugnissen überträgt, kann der Natur der Sache nach, wenn die in dem Entwurf geforderte Unabhängigkeit der Stellung und die Kenntniß der Verhältnisse zur Hauptrichtschnur genommen wird, nur der Revierförster oder höchstens noch der Forstwart seyn. Den Waldschützen, die allein noch übrig bleiben, trauen wir in der Regel weder mehr äußere noch innere Unabhängigkeit zu, als den Ortsvorstehern auch in verarmten Orten; wir würden deßwegen in der Uebertragung der Ausstellung der Zeugnisse an die Waldschützen für die Sache keinen Gewinn erblicken; gegen die Uebertragung der Zeugnißfertigung an die Revierförster und Forstwarte spricht aber all das, was schon bei der Berathung des ersten Entwurfs vorgebracht worden ist, die fühlbare Entfernung der Sitze dieser Forstdiener von den Gemeinden, die häufige Abwesenheit der Forstdiener von Hause ihres Berufs wegen, endlich die oft plötzlich eintretende Nöthigung eines Holzeigenthümers, seine Waaren zum Verkauf zu bringen und sich ein Ursprungszeugniß ausstellen zu lassen.

Was endlich die Kenntniß der Personen und der Verhältnisse betrifft, die den Forstdiener vorzugsweise zu einem Urtheil befähigen soll, ob der Besitzer von Walderzeugnissen dieselben in der von ihm behaupteten Weise an sich gebracht, so möchten wir diese nur in einem sehr beschränkten Maße zugeben. Allerdings in denjenigen Waldtheilen, die dem Forstdiener speziell zur Bewirthschaftung und zur Aufsicht zugewiesen sind, wird diese Befähigung entschieden vorhanden seyn, in einer großen Reihe anderer Fälle aber auch wieder nicht, noch viel weniger als dieß bei den Ortsvorstehern vorausgesetzt werden darf. Wir erinnern hier nur an die großen Waldbesitzungen der Stiftungen, der Gemeinden, des Adels und sonstiger Privaten, deren Bewirthschaftung im Detail in der Regel den Forstdiener gar nicht, oder nur wenig berührt.

Gewiß verdient der Schutz des Waldeigenthums gegen Eingriffe, wie sie vorgekommen sind und wieder vorkommen können, alle Beachtung von der gesetzgebenden Gewalt; allein diese Rücksicht darf nach unserem Dafürhalten nicht so weit führen, daß dadurch ein privat- und volkswirthschaftlich sehr beachtenswerthes Gewerbe, der erlaubte Holzhandel, auf eine Weise gebunden und erschwert wird, daß es verkümmern muß.

Daß aber diese Verkümmerung eintreten wird, darüber werden alle diejenigen, welche mit den Verhältnissen bekannt

sind, sich einverstanden erklären. Zwar wird in dem Vortrag der Ministerien des Innern und der Finanzen der Hauptgrund der ungenügenden Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Juli 1849 in der Vorschrift gefunden, daß die Ortsvorsteher die Zeugnisse über den Erwerb der Holzwaaren auszustellen haben, denen häufig den Holzverkäufern gegenüber nicht die erforderliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit innewohne. Aber in den Acten, den Berichten der Ober- und Forstämter, auf die dieses Urtheil gebaut ist, und die Ihrer Commission zugänglich gemacht worden sind, ist nicht ein Fall angeführt, oder auch nur bescheinigt worden, daß ein Ortsvorsteher in denjenigen Bezirken, in denen die Beschränkungen des Holzverkehrs verfügt worden sind, seine Pflicht gröblich verletzt und ein unwahres Zeugniß ausgestellt habe. Wohl ist es erklärlich, daß unrichtige Zeugnisse vorkommen können, weil die Ortsvorsteher selbst getäuscht worden sind, allein dieser Mißstand wird auch nicht vermieden werden, wenn die Forstdiener die Zeugnisse ausstellen, da ja auch sie in Fällen, in denen die eigene Kenntniß mangelt, sich an die Ortsvorsteher halten sollen. Etwaige Unrichtigkeiten werden daher nur auf einem Umwege auch bei den Forstdienern unterlaufen.

Das Gesetz vom 7. Juli 1849 wird mit seinen jetzigen Bestimmungen dem Zweck entsprechen, wenn die Controle von Seiten der Polizeistellen an denjenigen Orten, wo die Holzwaare zum Verkauf kommt, streng gehandhabt, und wenn in denjenigen Bezirken, in denen grobe Eingriffe in das Waldeigenthum vorzukommen pflegen, der Waldschutz genügend bestellt wird, wie ja dermalen schon in solchen Bezirken die neue Forstschutzwache nach offiziellen Nachrichten mit sehr günstigem Erfolg eingeführt worden ist. Eine Ausdehnung dieser Forstschutzwache auch auf die Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie der Privaten, wie sie dem Vernehmen nach von diesen Waldeigenthümern schon erfolglos angestrebt worden ist, würde von noch günstigeren Wirkungen in Absicht auf Verminderung der Eingriffe in das Waldeigenthum begleitet und vielleicht im Stande sein, die Ausnahmebestimmungen gänzlich aufzuheben.

Nach all diesem kommt Ihre Commission mit Stimmeneinhelligkeit zu dem Antrage:

> den Artikel 2 des Gesetzesentwurfes, wornach die Ausstellung der Zeugnisse über Erwerbung der Holzwaaren durch die hiezu aufgestellten Forstdiener geschehen soll, abzulehnen.

Würde die hohe Kammer diesem Antrage beitreten, so wäre wohl der ganze Entwurf als abgelehnt zu betrachten, da es nicht die Absicht der Staatsregierung seyn wird, wegen der höchst unbedeutenden Neuerungen in Art. 1 und 3 eine Revision des Gesetzes vom 7. Juli 1849 vorzukehren.

Würde diese Voraussetzung aber nicht zutreffen, so erklären wir uns mit der Fassungsänderung in Art. 1 und 3 des Entwurfs: „zum Verkaufe bringt" statt der Worte des Gesetzes vom 7. Juli 1849, Art. 1 „zum feilen Kaufe bringt" und „feilbietet" einverstanden.

Art. 2 wäre nach seinem ganzen Inhalte nicht zu beanstanden.

Art. 3 enthält die neue Bestimmung, daß bei Rückfällen die Strafe bis auf 15 fl. erhöht werden kann; diese Bestimmung ist nicht zu beanstanden.

Weiter enthält der Absatz 2 des Art. 3 eine neue verschärfte Bestimmung gegenüber dem bestehenden Recht. Nach diesem soll der ohne Zeugniß Betroffene über die Erwerbung der feil gebotenen Waare vernommen und, falls sich hiebei der gegründete Verdacht einer unrechtmäßigen Erwerbung ergibt, der zuständigen Strafbehörde angezeigt, die feilgebotenen Waaren aber bis auf weitere Verfügung der Strafbehörde mit Beschlag belegt werden.

Diese Bestimmung ist in dem neuen Entwurf dahin geändert, daß, falls der ohne Zeugniß Betretene den rechtmäßigen Erwerb nicht sollte darthun können, er der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen sey: es ist also ihm der Unschuldsbeweis auferlegt.

Wir finden gegen diese Bestimmung nichts zu erinnern; (dagegen Pfeifer, der das bestehende Recht will). Wenn einmal vorgeschrieben ist, daß jeder, der Holz auf den Markt bringt, mit einem Ursprungszeugniß versehen seyn müsse, so ist gerechtfertigt, den, der ein solches Zeugniß nicht aufweisen kann, als verdächtig zu behandeln und in Untersuchung zu ziehen, auch die Holzwaaren vorläufig mit Beschlag zu belegen. Da übrigens aus dem Wörtchen „falls er hiebei ꝛc. den rechtmäßigen Erwerb nicht sollte darthun können" gefolgert werden könnte, als ob der betreffende Betretene sofort bei der Vernehmung den Beweis der rechtmäßigen Erwerbung sollte darthun müssen, so stellen wir den Antrag, statt des Worts „hiebei" einzuschalten:

> „innerhalb eines anzuberaumenden Termins den rechtmäßigen Erwerb" ꝛc.

Für diesen Zusatz: Idler, Geigle, Groß, Troll, Hochstetter; gegen denselben: v. Gemmingen, Daniel, Vogel, Pfeifer.

Art. 4 und 5 sind bestehendes Recht.

Beilage 88. (Prot. 254.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines revidirten Gesetzes über die Beschützung des Waldeigenthums.

Die Kammer der Abgeordneten hat den durch die K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines revidirten Gesetzes, betreffend die Beschützung des Waldeigenthums, in Berathung gezogen und demselben unter der Modifikation ihre Zustimmung

ertheilt, daß an die Stelle des Art. 2 des Entwurfes der Art. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1849 gesetzt werde.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung dieses Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 15. Februar 1855

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 89. (Prot. 255.)

Ausgegeben den 15. Februar 1855.

Bericht

der Militärcommission der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf, betreffend die Vermehrung der Streitmacht, und die Recrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

Berichterstatter: Stockmayer; Mitberichterstatter: Probst.

Schon nach der Ueberschrift dieses Gesetzesentwurfes, wie nach seiner Ausführung in den einzelnen Artikeln, läßt sich derselbe in zwei abgesonderte Theile theilen, nämlich

1) in eine Gesetzesvorlage, betreffend die ordentliche Recrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857, und

2) in eine Gesetzesvorlage, betreffend die Art und Weise, wie die württembergische Heeresmacht, den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung vom 10. März 1853 und vom 4. Januar 1855 gemäß um $^1/_6$ Procent der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung zu vermehren sey.

Ihre Commission geht von der Ansicht aus, daß es am zweckmäßigsten seyn dürfte, diese beiden Theile des von ihr zu begutachtenden Gesetzesentwurfes einzeln zu beleuchten.

I.

Nach Art. 1 des Gesetzesentwurfes soll in den 3 Jahren 1855, 1856 und 1857 aus den entsprechenden Altersklassen von 1834, 1835 und 1836 je die Zahl von 4,000 Recruten unter der Bestimmung zum activen Heere ausgehoben werden, daß die wegen Berufs Zurückgestellten, die ungehorsam Abwesenden, sowie die freiwillig im Militär Dienenden, insofern sie die Aushebung trifft, als gestellt in die Recrutenzahl eingerechnet werden.

Nach den Motiven §. 5 sollen mit dieser Recrutenzahl nur die 3 bisherigen Contingente im Gesammtbetrage von 20,933 Mann complet erhalten werden, und in §. 1 der Motive ist gesagt, es sey schon in den Motiven zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend die Recrutenaushebung für die Jahre $18^{52}/_{54}$, nachgewiesen worden, daß zur Erhaltung des Königl. Truppencorps auf dem Stande von 21,000 Mann jährlich mindestens 4,000 Mann ausgehoben werden müssen, womit sich die Stände einverstanden erklärt hätten.

Es ist sodann weiter bemerkt, daß aus der den Motiven am Schlusse beigefügten Uebersicht über das Ergebniß in jenen 3 Jahren und über den Zuwachs und Abgang in den Regimentern während dieses Zeitraums hervorgehe, daß auch künftig, wenn der erwähnte Stand von 21,000 Mann nur annähernd erreicht werden soll, nicht weniger als 4,000 Mann jährlich ausgehoben werden müßten, da derselbe

am 1. Juli 1852 nur 20,846
„ „ „ 1853 „ 20,836 und
„ „ „ 1854 „ 20,786 Mann

betragen, also zu keiner Zeit die vorgeschriebene Stärke erreicht habe.

Wenn man indeß nur nach der Vergleichung früherer Jahre urtheilen wollte, so müßte man nothwendig zu dem Resultate kommen, es werden in den genannten 3 Jahren höchstens 3,800 Mann erforderlich seyn, um das Contingent von 20,933 Mann vollzählig zu erhalten.

Im Jahre 1824 wurden 3,775 Mann, von $18^{25}/_{32}$ dagegen nur 3,500 Mann jährlich verwilligt.

Nach der damaligen Rechnung, wie wir sie z. B. in Baur's Handbuch für Generalstabsofficiere S. 113 angeführt finden, konnte mit einer solchen Zahl von Recruten insofern die Zahl von 21,883 Mann erreicht werden (wobei 20,933 Mann für die Contingente, 204 Mann für das Arsenal, und 746 Mann für den nicht streitbaren Train, das Armeefuhrwesen, berechnet waren), als die Ausfälle der Befreiten, der Abwesenden und der Abgang durch Tod, sowie der Mehrbetrag von 883 Mann zum Theil durch die Zahl der Officiere und durch freiwillig eintretende und fortdienende Leute ausgeglichen werden, und der noch unbedeutende Rest im Frieden der Ersatzmannschaft oder der Reserve abgehe, welche aber bei einem Kriege sogleich dadurch ergänzt werde, daß nach Art. 43 des damaligen Recrutirungsgesetzes in diesem Falle die älteren Leute auch nach Vollendung der 6jährigen Capitulation nicht entlassen, sondern neben den neu ausgehobenen Recruten im Dienste behalten werden, wodurch die Mannschaft von 7 Aushebungen beisammen ist.

Die neuere Bundeskriegsverfassung vom Jahr 1841 enthielt

nun aber bestimmtere Vorschriften in Betreff der Präsenz u. s. w., so daß für das Jahr 1842, um diesen Anforderungen zu entsprechen, eine nachträgliche Recrutenverwilligung von 500 Mann stattfand. Deßgleichen wurden für die Jahre 1843, 1844 und 1845 je 4,000 Recruten verwilligt. Weil nun aber der Abgang in diesen Jahren aus einer Zeit herrührte, in welcher nur 3,500 Mann ausgehoben worden waren, also verhältnißmäßig geringer war, und somit, nachdem bereits durch die nachträgliche Verwilligung des Jahres 1842 der Gesammtstand so ziemlich erreicht war, nothwendig von Jahr zu Jahr eine Vermehrung des Effectivstandes von nahezu 500 Mann herbeigeführt wurde, so wurden für die Jahre 1846, 1847 und 1848 nur 3,800 Mann verlangt und verwilligt. (Die Minderheit wollte damals nur 3,500 Mann verwilligen.) Die gleiche Zahl von 3,800 Recruten wurde in den Jahren 1849, 1850 und 1851 gefordert und verwilligt. In den drei letztgenannten Jahren mußte nun dadurch wieder ein Rückschlag im Gesammtmannschaftsstande erfolgen, daß die Ercapitulanten aus einer Zeit herrührten, in welcher 4,000 Recruten verwilligt waren, so daß nun auf das Jahr ein Ausfall von gegen 200 Mann entstand. Deßhalb verlangte nun die Regierung für die Jahre 1852, 1853 und 1854 wiederum 4,000 Recruten. Es hätten aber für diese Zeit 3,800 Mann genügen müssen, weil in den Aushebungsjahren 1846—48 auch nur 3,800 Mann verwilligt waren, und somit Abgang und Zuwachs gleich gewesen waren. Durch die Verwilligung von 4,000 Mann für die genannten Jahre hätte nothwendig ein Ueberschuß entstehen müssen, wenn nicht in dieser Zeit andere Umstände eingetreten wären, welche einen Ausfall herbeiführten, der sich gegen den Ueberschuß ausglich, welcher aus der Rechnung sich ergeben sollte. Dieser Ausfall besteht

1) in einer größeren Anzahl von ungehorsam Abwesenden;

2) in einer größeren Anzahl von Deserteuren, da bei erleichterten Communicationsmitteln auch die Desertion erleichtert ist.

3) in der Vermehrung des Landjägercorps in Folge des Gesetzes vom Jahre 1852, wie denn in der den Motiven angehangten Nachweisung unter dem Abgang im Jahre 18$^{51}/_{52}$ 72, im Jahre 18$^{52}/_{53}$ 123, und im Jahre 18$^{53}/_{54}$ 67 Mann angeführt sind, welche zum Landjägercorps abgegeben worden seyen. Die ungleich höhere Summe im Jahre 18$^{52}/_{53}$ rührt offenbar von der in jenem Jahre zur Ausführung gekommenen Vermehrung des Landjägercorps her, eine Vermehrung, welche sich voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht wiederholen wird.

Es wurde bei früheren Veranlassungen schon bemerkt, daß wir überhaupt eine vermehrte Aushebung wegen des Bedarfs für das Landjägercorps nicht haben sollten. Nun läßt sich dieß insofern nicht ganz vermeiden, als es Thatsache ist, daß das Landjägercorps mit Nutzen nur aus gedienten Militärs recrutirt werden kann. Dieselben Militärs, welche nun nach einer oder zwei vollendeten Capitulationen sich zum Landjägercorps versetzen lassen, entgehen immerhin dem Gesammtstande des activen Militärs, da dieselben andernfalls in der Regel bei dem activen Militär fortgedient hätten, und dieser Ausfall wird sich nicht umgehen lassen.

Dagegen findet es die eine Hälfte der Commission (Nikel, Probst, Stockmayer) in keiner Weise gerechtfertigt, daß auch solche Militärs, welche ihre Capitulationszeit noch nicht vollendet haben, zum Landjägercorps ohne besondern Ersatz für die Linie gezogen, und daß Ersatzmänner für das active Militär aus der Reihe des Landjägercorps gestellt werden, welche in diesem Falle nicht entweder in die Linie zurückversetzt, oder wenn sie bei dem Landjägercorps belassen werden, doch beim Linienmilitär als gestellt behandelt und für den Fall des Bedarfs zu demselben gezogen werden. Bei dem gegenwärtigen Verfahren werden die Landjäger thatsächlich durch die Recrutirung gestellt und die Last dieses zu Polizeizwecken des Staats bestehenden Corps wird, statt vom Staat, zu einem großen Theil von den einzelnen Conscriptionspflichtigen getragen, welche ohne jene Einrichtung nicht mehr nöthig gewesen wären. Dieß ist ein Unrecht an den dadurch Betroffenen.

Ist die Zahl der Einsteher aus der Reihe der fortdienenden Unteroffiziere und Soldaten des activen Militärs erschöpft, und es sind noch weitere Recruten vorhanden, welche einen Einsteher haben wollen, so sollten nach der Ansicht der genannten Mitglieder letztere, wenn sie sich finden, auch wirklich dem activen Militär eingereiht werden: und damit diese Bestimmung nicht illusorisch gemacht wird, sollte als Regel angenommen werden, daß das Landjägercorps nur aus Ercapitulanten recrutirt wird, und nicht aus solchen, deren erste oder wiederholte Dienstzeit noch nicht abgelaufen ist.

Wenn diese zwei Momente festgehalten würden, daß

1) das Landjägercorps nur aus Ercapitulanten recrutirt wird, und

2) die Einsteher nicht aus dem Landjägercorps genommen werden dürfen, ohne daß diese in das active Militär zurückversetzt werden, so würden über 100 Mann jährlich an Recruten weniger ausgehoben werden dürfen, und es wäre daher an sich der Antrag begründet, unter Beobachtung dieser Punkte statt der von K. Regierung angesonnenen 4,000 Mann für alle drei Jahre nur 3,900 zu bewilligen.

Dieser Ansicht entgegen glaubte die andere Hälfte der Commission (v. Gaisberg, Hörner, Reyscher) eine Aenderung der bestehenden Verordnung vom 5. Juni 1823, §. 43, wonach auch ein Landjäger, der seine Capitulation erfüllt hat, in dem Linienmilitär als Ersatzmann angenommen und bei dem Landjägercorps belassen werden kann, nicht beantragen zu sollen, theils weil die bisherige Einrichtung sich für den Landjägerdienst zweckmäßig gezeigt habe, theils weil jedenfalls ein solcher Antrag weitere Prüfung voraussetzen würde, und das eingebrachte Gesetz nicht schon auf eine Aenderung der bisher auch von den Ständen gutgeheißenen Einrichtung basirt werden könne, eine Aenderung, welche jedenfalls nicht ohne große Kosten für den Staat auszuführen wäre.

Indem nun auch ein Mitglied der erstern Hälfte der Commission (Nikel) dem Grunde beipflichtet, daß diese Aenderung nicht schon in den nächsten drei Jahren zur Ausführung kommen könne, und deßhalb für die Bewilligung der 4,000 Mann für die nächsten drei Jahre sich ausspricht, trifft in diesem Resultate die Mehrheit der Commission zusammen und beantragt:

dem Art. 1 die Zustimmung zu ertheilen.

Die Minderheit (Probst, Stockmayer) verkennt den letztern Grund keineswegs, hält aber für die Anordnung der nöthigen Maßregeln, um die berührten Aenderungen eintreten zu lassen, zwei Jahre für genügend, und stellt deßhalb, indem sie zugleich noch der angeführten K. Verordnung von 1823 nicht den Sinn beilegt, als wenn sie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegen eine Belastung der Conscriptionspflichtigen mit Stellung der Landjäger habe bestimmen wollen oder können, den

Antrag:

für die Aushebungsjahre 1855 und 1856 4,000 Mann, für das Jahr 1857 aber 3,900 Mann zu verwilligen.

II.

Der Art. 2 des Gesetzesentwurfes beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie die württembergische Heeresmacht, den oben

genannten Bundesbeschlüssen gemäß um $^1/_6$ der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung zu vermehren sey.

Der Bundesbeschluß vom 10. März 1853 lautet hieher gehörig folgendermaßen:

„1) Für die Stärke der Kriegsmacht des Bundes und ihrer „einzelnen Contingente bleiben diejenigen Normen maß„gebend, welche durch die Bundeskriegsverfassung und die „betreffenden spätern Beschlüsse der Bundesversammlung „gegeben worden sind; in Anbetracht des vermehrten Be„darfs an Bundesfestungsbesatzungen wird jedoch die Bun„deskriegsmacht einschließlich Ersatz und Re„serve um $^1/_6$ Procent der Bevölkerung nach der Ma„trikel von 1842 erhöht."

Nach dieser Fassung würde die Erhöhung um $^1/_6$ auf sämmtliche 3 Contingente, 1 Contingent Reserve und Ersatzmannschaft verhältnißmäßig zu vertheilen seyn.

Nun lautet aber der Entwurf der neuen Bundeskriegsverfassung im §. 1 folgendermaßen:

— — — —

„Die Contingente betragen an streitbarer Mannschaft:
„im Hauptcontingent $1^1/_6$
„in der Reserve . . $^1/_3$
„in der Ersatzmannschaft $^1/_6$ Procent
„der Bevölkerung nach der alten Matrikel."

und in der Sitzung der Bundesversammlung vom 4. Januar 1855 wurde der genannte Entwurf der neuen Bundeskriegsverfassung in obiger Fassung genehmigt*). Durch diesen Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855 ist somit ausgesprochen, daß das erste Contingent um $^1/_6$, somit von bisherigen 13,955 auf 16,281 Mann zu erhöhen ist, während, wie bisher, die Reserve aus 4,652 und die Ersatzmannschaft aus 2,326 Mann zu bestehen hätte.

Es ist sehr anzuerkennen, daß die Regierung zu dieser Erhöhung unserer Streitmacht einen Weg proponirt hat, bei dessen Einschlagung wenigstens in Friedenszeiten eine Erhöhung des Etats für das Kriegsdepartement nicht stattfindet, einen Weg, welcher von der hohen Kammer zur Verminderung der Zahl der in den einzelnen Jahren auszuhebenden Recruten, und somit zu einer wesentlichen Verminderung der Kosten wiederholt in Vorschlag gebracht wurde.

Der früher von Seiten des Ministeriums erhobene Einwand, daß der Art. 10 des Kriegsdienstgesetzes vom Jahre 1843 der Behandlung im Wege stehe, daß in Friedenszeiten ein Theil der Landwehr zum activen Militär gezählt werde, konnte schon früher durch Abänderung dieses Artikels des Kriegsdienstgesetzes beseitigt werden, wie solches auch jetzt von Seiten der K. Staatsregierung im vorliegenden Gesetzesentwurfe in Vorschlag gebracht ist.

Diese Bemerkung ist nun zwar in Beziehung auf die Vergangenheit unpractisch, da das, was bis jetzt geschehen ist, nicht ungeschehen gemacht werden kann, die Recruten der vergangenen Jahre ausgehoben sind, und das zu ihrer Einübung erforderliche Geld ausgegeben ist. Für die Zukunft ist aber die Behandlung der Sache, wie der Gesetzesentwurf in Art. 2 sie vorschlägt, um so mehr gerechtfertigt, als auch die neuesten Bundesbestimmungen dieselbe ausdrücklich zulassen.

Der Entwurf der neuen Bundeskriegsverfassung, welcher, soweit er diese Punkte betrifft, durch Beschluß der Bundesversammlung vom 4. Januar 1855 bereits in Kraft getreten ist, lautet in dem hieher gehörigen Theile folgendermaßen:

„§. 5. Reservecontingente.

„Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten „ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden.

„§. 6. Landwehr, Landsturm, Bürgerwehr.

„Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung „ihrer Bundescontingente auch Landwehr zu verwen„den, doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, „ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten „Officieren besetzt seyn.

„Als Grundsatz wird hiebei angenommen, daß kein „Bundescontingent zum größeren Theil aus Landwehr be„stehen könne."

Daß die Möglichkeit, Hauptcontingent und Reserve (und nicht blos Ersatzmannschaft) zum kleineren Theile aus Landwehr bestehen zu lassen, hiedurch nachgewiesen ist, geht auch noch deutlich aus §. 24 hervor, worin es heißt: „Für Haupt- und Reserve„contingent, es mag eine Formation mit oder ohne „Landwehr bestehen — sind" *c*.

Ob nun unter Zugrundlegung dieser Bestimmungen in friedlichen Zeiten nicht eine weitere Verminderung der Zahl der zu stellenden Rekruten möglich wäre, glauben wir nicht weiter erörtern zu müssen. Im gegenwärtigen Augenblicke, wo wir einem voraussichtlich sehr ernsten Krieg entgegentreiben, muß wohl jedenfalls darauf verzichtet werden, die nur im Frieden zu erzielenden Ersparnisse zu erreichen.

Es enthält nun der Art. 2 des Entwurfs, um das württembergische Truppencorps auf die bundesmäßige Stärke von 23,259 Mann statt bisheriger 20,934 zu bringen, daß

„von dem ersten Aufgebote der Landwehr (Art. 59 des „Kriegsdienstgesetzes) außer den zu Einjährigem Dienste „Zugelassenen
„1) die Capitulanten der beiden letzten Jahre,
„2) die nicht exercirte Mannschaft der zwei jüngsten Alters„klassen einschließlich der vor beendigter Dienstzeit Ent„lassenen
„fortan zur Verfügung des Kriegsministers gestellt werden,"

wobei jedoch angefügt ist,

„daß diese Mannschaft bis zum Eintritt einer Feldauf„stellung des ganzen Contingents, oder eines Theils dessel„ben, ungestört in ihren bisherigen Verhältnissen bleibe."

In Ziffer 3 der Motive ist bemerkt, daß für den Fall einer Mobilmachung nicht nur der obige Mehrbedarf von 2,326 Streitbaren, sondern auch für das ganze Armeecorps der Bedarf an Nichtstreitbaren beschafft werden müsse.

In Ziffer 4 der Motive ist die erforderliche Zahl dieser Nichtstreitbaren angegeben zu 2,400 Mann.

Nach einer Mittheilung des K. Kriegsministeriums liquidirt sich diese Summe in folgenden Posten:

Erstes Contingent:

Hauptquartier	172.
Pionniere	138.
Reiterei	322.
Artillerie	585.
Infanterie	844.
Spital	213.
Bäckerei	36.
Lebensmittelfuhrwesen . . .	151.

Für die Reserve sind erforderlich mit Officiersrang 17, Unterofficiere 68, Soldaten 247.

Für die Ersatzmannschaft Officiere 0, Unterofficiere 22, Soldaten 0.

*) Anm. Nur 4 Punkte dieses Entwurfes, welche nicht hieher gehören, und sich auf Militärconventionen beziehen, wurden vorbehalten.

Zur Deckung der streitbaren 2,326 und der nicht streitbaren 2,400 Mann sollen nun

a) die zu einjährigem Dienste Zugelassenen,

b) die Exapitulanten der beiden letzten Jahre,

c) zwei Altersklassen von den jüngsten Aushebungsjahren

zur beständigen Verfügung des Kriegsministers gestellt werden.

Nach der in den Motiven angegebenen Berechnung sollen diese betragen

a) . . . . 30 Mann

b) je 2000, hievon verwendbar . 3,600 „

c) je 6,400, darunter verwendbar . . 5,000 „

Ihre Commission ist nicht in der Lage, diese Schätzungen genau beurtheilen zu können. Eine genaue Berechnung hat auch in soferne keinen besonderen Werth, als, wenn es auch möglich wäre, für den Bedarf an Streitbaren (2,326 Mann) oder für den Bedarf an Nichtstreitbaren (2,400 Mann) je mit Einer Altersklasse sich zu begnügen, je eine zweite Altersklasse nur in dem Falle aufgerufen werden darf, wenn der Bedarf durch die ganze erste Altersklasse nicht vollkommen gedeckt ist. Wir können daher aus diesen Zahlen keine Einwendungen gegen den Entwurf entnehmen.

Der letzte Satz des Art. 2 des Gesetzesentwurfes lautet:

„Diese Mannschaft bleibt aber bis zum Eintritt einer Feldaufstellung des ganzen Contingents, oder eines Theils desselben, ungestört in ihren bisherigen Verhältnissen."

Daß die Einberufung auch dann schon erfolgen könne, wenn die Feldaufstellung auch nur einen Theil des Contingents umfasse, ist im Artikel 3 dahin erläutert, daß die einzelnen Classen der Streitbaren und Nichtstreitbaren nach dem erforderlichen Bedarf aufzurufen sind.

Es kann allerdings schon bei einer Feldaufstellung eines Theils des ganzen Contingents das Bedürfniß sich ergeben, einen Theil der Nichtstreitbaren, welcher dem aufzustellenden Theile des Contingents entspricht, einzuberufen; wogegen natürlich die streitbare Mannschaft der Landwehr, welche zur Verfügung gestellt wird, erst dann einberufen würde, wenn das ganze erste Contingent von dem deutschen Bunde aufgeboten würde.

An die letztern Worte haben wir nur die Bemerkung anzufügen: Schon der Eingang zum vorliegenden Gesetzesentwurf, wie auch der erste Absatz des Art. 2 sprechen es deutlich aus, daß nur zu dem Zwecke, um das württembergische Truppencorps auf die vom Bunde vorgeschriebene Stärke zu bringen, die angeführten Mannschaften dem Kriegsminister zur Verfügung zu stellen seyen.

Es kann dieß natürlich keinen Zweifel übrig lassen, daß nur in dem Falle Gebrauch von diesem „zur Verfügung stellen" gemacht werden darf, wenn vom deutschen Bunde eine Feldaufstellung oder Mobilmachung angeordnet wird.

Unter dieser Voraussetzung beantragen wir nun in unserer Mehrheit:

dem Art. 2 zuzustimmen.

Die Minderheit (Probst, Stockmayer) hält das eben Berührte für bedeutend genug, um den

Antrag

begründet zu finden:

in dem Schlußsatz des Art. 2 vor „Feldaufstellung" die Worte einzufügen: „vom deutschen Bunde angeordneten."

Zu den Art. 3 und 4 hat Ihre Commission keine Bemerkung zu machen, sie findet vielmehr aus den Gründen der Motive Nr. 7 die beantragten Bestimmungen gerechtfertigt und

beantragt

die unveränderte Annahme.

Beilage 90. (Prot. 255.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurfe über die Vermehrung der Streitmacht und die Rekrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

Das Präsidium der Kammer der Standesherren beehrt sich der Unterzeichnete zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten in ihrer heutigen Sitzung über den von der K. Staatsregierung eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Rekrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857, Berathung gepflogen und demselben in unveränderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 16. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 91. (Prot. 255.)

Ausgegeben den 28. Oktober 1855.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände innerer Verwaltung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle öffentlicher Diener zur Amtskörperschafts- und Gemeinde-Besteuerung.

Berichterstatter: Daniel.

Das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, bestimmt in Art. 14: Alle bisherigen Befreiungen von der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Besteuerung, welche einzelnen schon im Gemeindeverband gestandenen Realitäten zustanden, hören auf.

In Art. 1: Alle Theile des Staatsgebiets sind in die bestehenden oder neu zu bildenden Gemeinden und Amtskörperschaften aufzunehmen.

Art. 2: Mit der Eintheilung in die Gemeinden treten die bisher befreiten Flächen mit allen Rechten und Pflichten vollkommen in den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Verband ein, und haben an den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Anlagen beizutragen.

Diese gesetzliche Bestimmung will der bei der Kammer der Abgeordneten eingebrachte Gesetzesentwurf, der Ihrer Commission für Gegenstände innerer Verwaltung zugewiesen worden ist, dahin abändern:

> daß künftig die als Besoldungstheile verliehenen Wohnungen, Güter und Gefälle öffentlicher Diener, die Befreiung von der Staats-, Grund-, Gebäude- und Gefällsteuer genießen, für die Amtskörperschafts- und Gemeindebesteuerung in derselben Weise in das steuerbare Einkommen einzurechnen seyen, wie für die Staatseinkommensbesteuerung, wogegen diese Objekte künftig von der Umlage der Amtskörperschaften und Gemeinden auf das Grund-, Gebäude- und Gefäll-Kataster frei bleiben sollen.

Diese neue Besteuerung bezweckt eine fühlbare Erleichterung der Besoldeten in Absicht auf die Besteuerung der Amtswohnungen und Güterstücke durch die Amtskörperschaften und Gemeinden gegenüber dem jetzt geltenden Recht, das durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 geschaffen worden ist.

Ein Beispiel wird dies klar machen.

Ein Besoldeter, der 800 fl. Geldeinkommen, 200 fl. Güterertrag, zusammen also 1000 fl. Einkommen genießt, zahlt nach dem bestehenden Recht an den Staat Einkommensteuer nach dem Gesetz vom 19. Septbr. 1852 und dem Finanzgesetz für 1852/55 . . . . 12 fl. — kr.,

an die Amtskörperschaft und Gemeinde bei einer Gemeindeschadensumlage, die der Staatssteuer gleich kommt, aus 800 fl. Geldbesoldung nach dem Gesetz vom 15. Juni 1853 . . . 1 fl. 6 kr.,

aus 200 fl. Güter-Reinertrag oder Kataster, da 100 fl. Katasteranschlag nach der Umlage von 1853/54 (Regierungsblatt von 1853, S. 302) 10 fl. 12 kr. Staatssteuer geben, und eine der Staatssteuer gleiche Amts- und Gemeindeschadensumlage vorausgesetzt wird, Amts- und Gemeinde-Schaden . . . . 20 fl. 24 kr.,

33 fl. 30 kr.

Nach dem Gesetzesentwurf stellt sich die Steuerschuld desselben Dieners

a) an den Staat wie oben . . . . . 12 fl. — kr.,

b) an die Amtskörperschaft und Gemeinde, da das ganze Einkommen an Geld und Gütertrag gleich behandelt wird, aus 1000 fl. Einkommen nach dem Gesetz vom 15. Juni 1853 . . . 1 fl. 30 kr.,

13 fl. 30 kr.

Es ergibt sich hienach eine Differenz von 20 fl. zu Gunsten des Besoldeten nach dem Entwurf gegenüber dem bestehenden Recht. Der Entwurf rechtfertigt die Abänderung des bestehenden Rechts durch die Betrachtung, daß die bisherige abweichende Behandlung einzelner Besoldungstheile bei der Amts- und Gemeinde-Besteuerung im Widerspruch stehe mit der Natur des Steuerobjekts und eine überflüssige Vervielfachung der Geschäfte verursache. Ob der öffentliche Diener seine Besoldung in Geld oder in Naturalien oder in dem Genuß von Wohnung oder Grundstücken erhalte, ändere an der Natur dieses Einkommens und an dem Verhältnisse desselben zur Besteuerung lediglich nichts. Scheide man einzelne Besoldungstheile, welche für die öffentlichen Diener keinen anderen Werth haben, als die übrigen, zu besonderer Besteuerung aus, so werde in das System der Einkommensbesteuerung auf eine nicht gerechtfertigte Weise eingegriffen und eine von reinen Zufälligkeiten abhängende verschiedene Besteuerung der öffentlichen Diener herbeigeführt.

Es kann dieser Anschauung bei der Besteuerung durch den Staat vollkommen beigepflichtet werden; anders stellt sich aber die Sache gegenüber der Amtskörperschaft und Gemeinde, denen gleichfalls ein Besteuerungsrecht eingeräumt ist.

Schon vor dem Gesetz vom 18. Juni 1849 trugen Gebäude und Grundstücke, welche in altsteuerbarer Eigenschaft aus Privathänden erworben und als Besoldungstheile verliehen waren, zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen wie andere bürgerliche Güter

in der Markung bei; seitdem aber alle Besoldungsgüter, Gefälle und Wohnungen durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 einem bestimmten Amts- und Gemeinde-Verband einverleibt worden sind, ergibt sich die Theilnahme an den Amts- und Gemeindelasten, die eine gesetzliche Folge jener Theilnahme sind, ganz von selbst und es involvirte ein Unrecht gegen die Gemeinden, wollte man jene Objekte trotz ihres Verbands mit der Gemeinde anders behandeln, als alle übrigen im Gemeindeverband begriffenen. Darauf, wer zufällig im Besitz dieser Objekte ist, ein Besoldeter oder ein Dritter, kann es der Gemeinde gegenüber nicht ankommen.

Wollte man zu Gunsten der Besoldeten eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter durch die Gemeinden und Amtskörperschaften machen, so müßte man diese Besoldungsgüter rc. aus dem Amts- und Gemeinde-Verband herausnehmen, man müßte die Gemeinden und Amtskörperschaften auch von den Verpflichtungen befreien, die durch die Einverleibung dieser Objekte in den Amts- und Gemeinde-Verband nach dem Gesetz für sie erwachsen sind. Zu einer solchen Maßregel liegt aber nach dem Erachten Ihrer Commission kein Grund vor.

Allerdings werden durch das bestehende Recht Ungleichheiten in der Besteuerung der Besoldeten herbeigeführt; der eine Diener mit Gütergenuß, aber demselben Gesammteinkommen, zahlt mehr Amts- und Gemeindeanlage als sein Nachbar mit reinem Geldeinkommen derselben Größe. Allein diese Ungleichheiten lassen sich auch nicht ganz beseitigen, wenn der Entwurf der Staatsregierung zur Geltung kommt, da in der einen Gemeinde, wo auf das Grund-, Gefäll-, Gewerbe- und Gebäudekataster kein Gemeindeschaden umgelegt wird, auch kein solcher aus dem Diensteinkommen erhoben werden kann, während in der andern Gemeinde, wo eben Gemeindeschaden nöthig ist, dieser aus dem Diensteinkommen erhoben wird.

Wenn wir nach dem Vorgetragenen gezeigt zu haben glauben, daß das Festhalten an dem bestehenden Recht gegen das Princip der Gerechtigkeit nicht verstößt, so werden wir auch durch die Beleuchtung der rein ökonomischen Seite der Sache in diesem Festhalten bestärkt.

In der weitaus größeren Zahl der Fälle wird die Besteuerung der Amtswohnungen und einzelner Grundstücke durch die Gemeinden kaum nennenswerth seyn; bei den Amtswohnungen ist durch die K. Verordnung vom 23. Oktober 1849, was die Steueranschläge betrifft, jedem Uebermaß der Einschätzung gesteuert, bei den Grundstücken erfolgt die Einschätzung nach den geltenden Normen; diese Einschätzung des Reinertrags erreicht aber den wirklichen Ertrag, wie Jedermann weiß, nicht. Hält sich das Maß des umzulegenden Amts- und Gemeindeschadens innerhalb der gewöhnlichen Regel, wobei wir den einfachen Betrag der Staatssteuer als Amts- und Gemeindeschaden in Rechnung nehmen, so wird die Besteuerung der Besoldungsobjekte eine mäßige und zu ertragende seyn; ist aber in einer Gemeinde ein höheres Maß von Gemeindeumlagen erforderlich, dann erfordert es die Rücksicht auf die Gemeinde, daß keinerlei Exemtionen stattfinden, daß nicht einzelne Objekte, die mitten unter den übrigen liegen, die an allen Vortheilen des Gemeindeverbands Antheil nehmen, fast leer ausgehen, während die übrigen die Kosten kaum erschwingen können.

Zudem dürfte die Behauptung kaum eine Beanstandung hervorrufen, daß die mit Grundstücken ausgestatteten Dienststellen gegenüber den mit reinem Geldeinkommen bedachten Dienststellen pekuniär nicht im Nachtheil seyen; es dürfte dieß daraus neben anderem hervorgehen, daß gegenwärtig die Geldkapitalien der Kirchen- und Schulstellen, wo sich Gelegenheit darbietet, in Grundeigenthum angelegt werden, und daß die Staatsregierung es nicht an den dringendsten Ermahnungen an die Gemeinden fehlen läßt, für die Ausstattung der Schulstellen mit Grundeigenthum Opfer zu bringen, und diese Opfer theilweise selbst bringt.

Diese Bestrebungen würden sicher bei den Gemeinden keinen Anklang mehr finden, wenn sie trotz der gebrachten Opfer auch noch das Besteuerungsrecht aus den im Gemeindeverband befindlichen Grundstücken rc., wie sie es dermalen besitzen, verlieren sollten.

Die Geschäftsvermehrung durch die Behandlung nach dem bestehenden Recht, auf die die Motive einen Werth legen, ist kaum nennenswerth, wie schon in dem Commissionsbericht zu dem Gesetz vom 18. Juni 1849 angeführt ist.

Die Mehrheit Ihrer Commission (Daniel, Vogel, Groß, Geigle, Idler, Pfeifer) kann nach dem Vorgetragenen keinen Grund finden, den Amtskörperschaften und Gemeinden wieder ein Recht zu entziehen, das sie lange und ungerne entbehrt haben, und das ihnen durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 geworden ist, und stellt in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Kammer vom 30. Janr. und 12. August 1852 Sitzung 93 und 160 den Antrag:

> Hohe Kammer möge den Gesetzesentwurf, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle öffentlicher Diener zur Amtskörperschafts- und Gemeindebesteuerung, ablehnen.

Gegen diesen Antrag erklären sich v. Gemmingen, Troll, Hochstetter, welche dem Gesetzesentwurf beitreten.

Würden in einzelnen Fällen die vor dem Gesetz vom 18. Juni 1849 angestellten Besoldeten, worunter vorzugsweise die Geistlichen und Schullehrer zu rechnen sind, in Gemeinden, die ausnahmsweise einen erhöhten Amts- und Gemeindeschaden umlegen, mit einem solchen unverhältnißmäßig belastet seyn, so erscheint eine billige Berücksichtigung solcher Angestellten, ohne das Gesetz vom 18. Juni 1849 abzuändern, dadurch ermöglicht, daß ihnen entsprechende Beiträge aus der Staatskasse gegeben werden, so lange jene unverhältnißmäßige Belastung andauert und hiernach das Einkommen unter die Competenz herabsinkt. Ihre Commission stellt in dieser Beziehung den Antrag:

> Die hohe Kammer wolle der K. Staatsregierung ihre Geneigtheit erklären, für den angegebenen Zweck die entsprechenden Mittel in dem nächsten Etat zu verwilligen.

Sondergutachten

der Abg. Hochstetter und Troll.

Von der Allgemeinheit der Steuerpflicht waren gewisse Klassen öffentlicher Diener in Ansehung ihrer Amtswohnungen und Besoldungsgüter gegenüber dem Staate, den Amtskorporationen und Gemeinden schon in der älteren Zeit ausgenommen. Diese Ausnahme wurde nicht blos hinsichtlich der Staats-, sondern auch der Amts- und Gemeindebesteuerung in der Kommunordnung Kap. I. Abschn. 1, in den Schulordnungen vom 10. September 1808 und 26. Dezember 1810 und neuerdings wegen der Staatsbesteuerung für Staats-, Kirchen- und Schuldiener in dem Katastergesetz vom 15. Juli 1821, §. 3, Lit. f, sowie wegen der Gemeindebesteuerung in dem Schulgesetz vom 29. September 1836, Art. 41 aufrecht erhalten. Der von der Organisations

commission im Jahr 1848 bearbeitete Entwurf einer Gemeindeordnung wollte in Art. 94 ebenfalls sämmtliche als Besoldung verliehene Grundstücke und Gefälle der Staats-, Amtskörperschafts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schuldiener von der Gemeindebesteuerung ausnehmen und nur bei Berechnung der Besoldungssteuer ihren Nutzungswerth berücksichtigen. In gleicher Weise nahm dieselbe Befreiung der Entwurf des Gesetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets von 1849 unter Art. 3, Ziff. 3 in sich auf. Diese Entwurfsbestimmung wurde nicht ohne mehrseitigen Widerspruch von der Kammer der Abgeordneten von 1848/49 abgelehnt, welche nur zu Gunsten der Schulmeister eine Ausnahmebestimmung stehen ließ, aber auch diese fallen ließ, nachdem die Kammer der Standesherren, welche nicht gegen jene Entwurfsbestimmung gewesen wäre, sich dagegen erklärt hatte, eine einzelne Dienerklasse allein zu privilegiren.

Verhandl. der Kammer der Abgeordn. von 1848/49.
Beil.-Bd. I., Abth. 1, S. 120, 221.
Prot.-Bd. II., S. 848. Prot.-Bd. V., S. 4119.
Verh. d. Kamm. d. Standesherren, Prot. S. 409.

Dagegen ist neuerdings der Grundsatz, daß der Geldwerth des aus Wohnungs- und Gütergenuß bestehenden Einkommens öffentlicher Diener der Dienst- und Berufseinkommens-, also nicht der Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer unterliege, hinsichtlich der Staatsbesteuerung in dem Gesetz vom 19. September 1852 wieder aufgenommen und in dieser hohen Kammer von keiner Seite beanstandet worden. Ebenso wenig fand in ihr die Bestimmung des Gesetzes vom 15. Juni 1853, betreffend die Besteurung des Dienst- und Berufseinkommens für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden, Art. 5 irgendwelchen Widerspruch, wornach in Beziehung auf die Erhebung dieser Gemeindesteuer dieselben Grundsätze in Anwendung kommen sollen, welche für die Staatsbesteurung bestehen. Es ist also gegebenen Gesetzesbestimmungen ganz entsprechend, wenn jetzt der vorliegende Gesetzesentwurf im Wesentlichen auf die diesfällige Bestimmung der beiden früheren Gesetzesentwürfe von 1848/49 zurückgeht.

Als principiell richtiger und der Billigkeit entsprechend müssen wir es erkennen, wenn bei der Besteuerung der Besoldeten für die Gemeinden in gleicher Weise wie für den Staat, bezüglich ihrer Amtswohnungen und Besoldungsgüter, der Gesichtspunkt einer progressiven Einkommenssteuer als entscheidend angenommen wird. Für den öffentlichen Diener hat es in der Regel keinen höheren Werth, ob seine Besoldung ganz oder theilweise in dem Genusse von Gütern, Gefällen und Gebäuden, oder in Geld oder andern Naturalien besteht. Diese Zufälligkeit kann in der Natur des Einkommens als solchen und in seinem Verhältniß zur Besteuerung nichts ändern. Der ständischen Commission von 1848 schien es, daß die innere Natur der genannten Besoldungstheile, das Ungleiche und Schwankende in der Größe der Nutzungen es verlange, sie nicht höher und nicht niederer als andere Objekte des Grund-, Gefäll- und Gebäudekatasters mit Steuer zu belegen. Sie glaubte, derartige Nutzungen mit Geldbesoldungen nicht vergleichen zu können, und hob hauptsächlich die Wirkung hervor, daß die Besoldungssteuer nicht immer der Gemeinde zufließen würde, innerhalb welcher Besoldungsgüter gelegen seyen. Ihre Besorgniß, daß diese Fälle sich sehr vermehren und eine Menge von Katasteränderungen verursachen werden, hat sich vornweg nicht bestätigt. Uns scheint für die Steuerpflicht nicht die innere Natur des Steuerobjektes, sondern der Titel der Steuerforderung zunächst entscheidend zu seyn. Dieser Titel ist bei dem Grundbesitzer, gegen die aus einem bleibenden Grundwerthe, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Besitzer abfließende Grundrente, bei dem Besoldeten hingegen allein nur gegen seine Person und gegen den von ihr abhängigen Erwerb oder gegen die Arbeitsrente gerichtet. Bei dieser kann die Verschiedenheit ihrer Bestandtheile eine verschiedene Besteuerungsweise bei dem Besteuerungsrecht der Amtskorporationen und Gemeinden ebenso wenig begründen, als diese Verschiedenheit bei der Staatsbesteurung berücksichtigt wird, wie sie auch einen Steuerbezug von Seite derjenigen Gemeinde nicht rechtfertigen kann, in deren Bezirk vielleicht ein Theil des Einkommens aus in solchem gelegenen Gütern erworben wird, während der Besoldete in gar keiner dienstlichen Beziehung zu ihr steht. Der Zweck des Gesetzes vom 18. Juni 1849: jeden Theil des Staatsgebietes einem Gemeindeverband einzuverleiben und zu den Amts- und Gemeindelasten beizuziehen, ist und bleibt ja in Ansehung der zu Besoldungstheilen bestimmten Realitäten auch bei Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes vollzogen. Letzterer bezweckt nicht etwa wieder eine Exemtion von der Beitragspflichtigkeit der Besoldeten zu Amts- und Gemeindelasten, sondern nur einen andern Besteuerungsmodus einzuführen, welcher der Bestimmung der Besteuerungsobjekte und den gesetzlichen Normen für die Staatsbesteuerung entspricht. Hört jene zufällige Bestimmung auf und fallen die Besoldungsgüter an den Eigenthümer zurück, so sind sie wieder wie andere Steuerobjekte ihrer Kategorie zu behandeln. Bis dahin bleiben sie im Grund-, Gefäll- und Gebäude-Kataster aufgeführt, und nur ihre Steueranschläge werden in so lange in das Steuervermögensregister nicht übertragen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die dermalige Besteuerungsweise für die Besoldeten mit einer Ungleichheit und mit einer Ueberbürdung verbunden ist, in welcher wir ein Unrecht erblicken. Einmal befinden sich die auf Amtswohnungen und Besoldungsgüter angewiesenen öffentlichen Diener gegen andere Grund- oder Gebäudeeigenthümer und Pächter in einer nachtheiligeren Lage, weil sie neben ihrem Berufe nicht der eigenen Bebauung und Bewirthschaftung ihrer Güter mit mehr Vortheil sich unterziehen, weil sie ferner minder ertragbare Güter weder veräußern, noch gegen ertragsfähigere vertauschen können, und weil einer Erhöhung des Ertrags durch Kulturverbesserungen oder eine veränderte Benützungsart, vielleicht erst ein Dienstnachfolger theilhaftig würde. Diese Vortheile kann sich nicht blos der Eigenthümer, sondern auch der Pächter bei Eingehung einer längeren Pachtzeit sichern, der auch seine übrigen Gebäuderäume vermiethen oder sonst nutzbar machen kann, was bei Amtswohnungen gewöhnlich nicht zulässig ist. Dem mit Besoldungsgütern versehenen Diener ist es weiter benommen, auf den Gemeindehaushalt und die Verwendung der vielleicht zu einem großen Theil aus seinen Besoldungsgütern fließenden Gemeindesteuern einzuwirken, oder an sonstigen Vortheilen des engeren Gemeindeverbandes, namentlich den Gemeindenutzungen, gleich anderen ansäßigen Grund- und Gebäudebesitzern, sich zu betheiligen. Endlich sind eben diese Diener gegen die auf Geldbezüge angewiesenen Besoldeten, in der Besteuerung thatsächlich überbürdet. Sie haben den 40 bis 50fachen, wo nicht höher gehenden Betrag dessen an Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer zur Gemeinde zu entrichten, was auf Geldbesoldungstheile an Einkommenssteuer fällt. Bei den Kammerverhandlungen vom 30. Januar und 12. August 1852 wurde beispielsweise angeführt, daß ein Geistlicher aus $5^1/_2$ Morgen Wiesen, 42 Morgen Aecker und einigen kleinen Gartenstücken 75 fl., in einem andern Falle aus 400 fl. Gütergenuß circa 20 fl. und daß 2 Schulmeister aus 22 Morgen Aeckern und $5^1/_2$ Morgen Wiesen 45 fl. an Amts- und Gemeindeschaden zu entrichten hatten. Die Einkommenssteuer für Amts- und

Gemeindezwecke zu 1 Procent des steuerbaren Ertrags hätte — die Wohnung eines Geistlichen zu 50 fl., die eines Schulmeisters zu 25 fl., 1 Morgen Acker zu 20 fl., 1 Morgen Wiesen zu 25 fl. und 1 Morgen Garten zu 40 fl. jährlichen Nutzungswerth angenommen — beiläufig betragen, in dem angeführten ersten Falle 1 fl. 42 kr., also den 44fachen, im zweiten Falle 24 kr. oder den 30fachen und im dritten Falle 45 kr., den 60fachen Betrag des wirklich bezahlten Amts- und Gemeindeschadens. Der Kanzleidiener der Kammer der Abgeordneten mußte $15^{33}/_{34}$ aus seiner Dienstwohnung 2 fl. 19 kr. Stadtschaden bezahlen, während es ihn an Einkommenssteuer aus 50 fl. Nutzungswerth bloß 3 kr., den 46sten Theil der wirklich bezahlten Steuer betroffen hätte.

Eine ganz entgegengesetzte Wirkung wurde im Jahr 1848 sowohl von der ständischen Commission, als von andern Kammermitgliedern in Aussicht genommen und sogar die Meinung geäußert, die mit Güter besoldeten Diener würden von der Besoldungssteuer viel stärker, als von der Grundsteuer für die Gemeinden betroffen werden. Prot.-Bd. II., S. 850.

Die nun hervorgetretene gegentheilige Wirkung trifft besonders empfindlich die Kirchen- und Schuldiener, weil bei ihnen der Gütergenuß einen oft nicht unbedeutenden Theil ihres ganzen Einkommens bildet, dieses aber häufig an sich schon spärlich zugemessen oder durch Ablösungsverluste geschwälert worden ist. Mit der obschwebenden Aufgabe, für eben diese Verluste eine bessere Entschädigung zu gewähren, sowie mit den Anträgen und Verwilligungen zu Aufbesserung der Schullehrersgehalte, wäre es nicht im Einklang, wenn der beantragten Beseitigung einer ferneren Schmälerung des Einkommens der Kirchen- und Schuldiener durch die dermalige Besteurung ihres ohnehin manchen Zufälligkeiten unterworfenen Besoldungsgütergenusses, und dabei einer Geschäftsvereinfachung entgegengetreten, die darin erzielt würde, wenn künftig der Abzug des Nutzungswerths der Besoldungsgüter in den Einkommensfassionen nebst der besondern Umlage des Amts- und Gemeindeschadens-Betreffs der öffentlichen Diener wegfällt.

Es könnte sich fragen: ob nicht die mit der bestehenden Einrichtung verbundenen Nachtheile vermindert oder beseitigt werden könnten, wenn entweder

1) dem Besoldeten gestattet würde, in seiner Einkommenssteuerfassion, von seinem übrigen Roheinkommen die für Amts- und Gemeinde-Zwecke zu entrichtende Grund- rc. Steuer, als eine auf seinem Einkommen ruhende Last abzuziehen, so daß der steuerbare Ertrag seines sonstigen Einkommens, nur aus der nach Abzug jener Last verbleibenden Summe berechnet würde, oder wenn

2) an der Stelle des Besoldeten, der Eigenthümer der Besoldungsgüter rc. der Umlage der Amtskörperschaften und Gemeinden auf das Grund-, Gefäll- und Gebäude-Kataster unterworfen würde?

Allein wir können weder den einen noch den andern Ausweg Ihnen empfehlen.

Die Wirkung der zu Ziff. 1 vorgeschlagenen Behandlungsweise wäre äußerst gering. Denn es würden durch gedachten Abzug dem Besoldeten, aus dem zu entrichtenden Amts- und Gemeindeschadensbetreff als darauf fallende Einkommenssteuer, immer nur wenige Kreuzer wieder zu gut kommen.

Die zweite Behandlungsart scheint uns mit den heutigen Besteurungsgrundsätzen nicht vereinbar zu sein. Die Steuer ruht einmal auf dem Ertrag, der ja nicht dem Besoldungsherrn zufließt. Dieser trägt schon in der Einräumung dieses Ertrags an den Besoldeten eine Last, deren Erhöhung durch Ueberwälzung der Grundsteuer auf ihn, nicht selten wieder auf besoldungspflichtige Kirchenstellen, auf den Staat, auf Stiftungen oder auf die steuerberechtigten Gemeinden selbst zurückfallen würde, die an sich besoldungspflichtig wären, bereits aber den Vortheil haben, daß sie in dieser Pflicht durch einen Dritten vertreten werden. Unter den obwaltenden Umständen bleibt uns nur übrig, mit der Absicht des Entwurfs uns zu vereinigen, dessen unveränderte Annahme wir beantragen.

Beilage 92. (Prot. 255.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die von der Kammer der Abgeordneten beschlossene Ablehnung des Gesetzesentwurfs über die Beiziehung der Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle öffentlicher Diener zur Amtskörperschafts- und Gemeindebesteuerung.

Die Kammer der Abgeordneten hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle öffentlicher Diener zur Amtskörperschafts- und Gemeinde-Besteuerung, in Berathung gezogen und beschlossen, ihre Zustimmung zu diesem Gesetzesentwurf zu versagen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung machen zu wollen, und sieht gefälliger Benachrichtigung von dem durch letztere zu fassenden Beschlusse entgegen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 16. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 93. (Prot. 256.)

Ausgegeben den 22. Dezember 1854.

Bericht

der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über mehrere Anstände der Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses von 1851 und 1852 in Postsachen.*)

Berichterstatter: Reyscher.

I.

Bekanntmachung des Postablösungsvertrags vom 22. März 1851.

Die K. Verordnung vom 11. Juli 1851, betreffend die Bekanntmachung des Vertrags über die Auflösung des Postlehensverbands (Reg.-Blatt S. 169), welche der ständische Ausschuß in dem Rechenschaftsbericht vom 1. Juli bis 21. Oktober 1851 (Verh. der Abg. 1. Beil.-Bd. S. 209) §. 12 bereits vorläufig geprüft hat, publicirt lediglich diesen Vertrag, wie er früher von den Ständen genehmigt worden. Die einzige Abweichung im Texte des Vertrags, worauf der Ausschuß aufmerksam macht:

> es heißt nämlich im Regierungsblatte von 1851 S. 173 Art. 2 Lit. b: „Nicht minder wird den bereits in Ruhestand versetzten, in der Anlage B. verzeichneten Postbeamten und Bediensteten die fernere unverkürzte Auszahlung der verwilligten Beträge aus der Staatskasse zugesichert"; während der Abdruck in den ständischen Verhandlungen von 1851, Beil.-Bd. I. S. 18 f. die Worte: „und Bediensteten" nicht enthält —

beruht nicht etwa auf einer nachträglichen Aenderung, sondern auf einer irrthümlichen Auslassung in derjenigen Abschrift des Vertrags, welche dem Abdruck in den ständischen Verhandlungen zu Grunde gelegen, wo nicht auf einem Uebersehen bei der Correctur dieses Abdrucks. Ob die Worte den Ständen selbst vorgelegen, kann jetzt nicht mehr ermittelt werden, da eine Abschrift des Vertrags in der ständischen Registratur nicht aufbewahrt ist. Jedenfalls ist die Abweichung unerheblich, indem kein Zweifel darüber seyn kann, daß eben die in dem Verzeichnisse Lit. B. enthaltenen vormaligen Postbeamten und Unterbediensteten und keine anderen nach dem Vertrage mit ihren Pensionen auf den Staat übergegangen sind. Wir beantragen demnach:

> den §. 12 des Rechenschaftsberichts vom 21. Oktober 1851 für erledigt zu erklären.

II.

Nachgeholte Consensurkunde der fürstlichen Descendenz.

In unserem Berichte, betreffend die von der K. Staatsregierung verlangte ständische Zustimmung zu dem Postabtretungsvertrag mit dem Fürsten Thurn und Taxis (Verh. der Abg. von 1851 1. Beil.-Bd. S. 84) wurde hervorgehoben, daß es an dem Consense der fürstlichen Agnaten, welcher allein in dem Vertrage vorbehalten und sofort eingeholt worden, nach der württembergischen Lehensobservanz nicht genüge, sondern daß auch noch die Zustimmung der männlichen Nachkommen des Hrn. Fürsten, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde einzuholen wäre. Von mehreren Seiten, namentlich von dem Ministertische aus wurde zwar in der Kammersitzung vom 10. Juni 1851 ein Consens der Söhne des veräußernden Vasallen nicht für erforderlich erklärt, jedoch von dem Departementschef des Innern zugesichert, daß das Ministerium im Geheimenrath diesen Gegenstand reiflich erwägen und, je nachdem die Ergebnisse dieser Berathung sich gestalten werden, zu handeln sich zur Pflicht machen werde. Nachdem dieser Gegenstand in der 51. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. November 1851 (S. 1085) von Neuem zur Sprache gekommen und am 30. Juni 1852 bei dem K. Ministerium des Innern in Erinnerung gebracht worden, ist sofort am 10. Juli 1852 von dem K. Finanzministerium die Erwiederung eingelaufen:

> daß der K. Geheimerath den fraglichen Gegenstand in Erwägung gezogen und nach dem von ihm unter dem 19. Juni d. J. abgegebenen Gutachten zwar nicht für unumgänglich, jedoch für räthlich erachtet habe, zu Beibringung des Consenses der Söhne des Fürsten v. Taxis oder — soweit sie minderjährig sind — einer von ihrem Vormund in ihrem Namen gegebenen und von der zuständigen Gerichtsstelle genehmigten Consenserklärung zu dem Postabtretungsvertrage die Einleitung zu treffen; was sofort auch mittelst Schreibens an den Fürsten v. Thurn und Taxis vom 3. Juli bereits geschehen sey.

Durch Note des K. Finanzministeriums vom 10. März 1853 wurde endlich der staatsrechtlichen Commission eine Abschrift der von den Vormündern der minderjährigen Söhne des Fürsten ausgestellten Consensurkunde dd. 14/16. Oktober 1852 nebst einer Abschrift des Decrets des Pupillensenats des Gerichtshofs für den Donaukreis vom 17. Februar 1853, wodurch dem Consense die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt wurde, übergeben.

Da hiernach die in unserem Rechte geforderten Formalitäten hinsichtlich der Zustimmung der männlichen Descendenten wie früher der Agnaten nunmehr gewahrt sind, so steht Nichts entgegen,

*) Anwesend sämmtliche Commissionsmitglieder.

das erhobene Bedenken und damit den §. 12 des Rechenschaftsberichts vom 21. Oktober 1851 für erledigt zu erklären.

III.

Postfreithum der fürstlich Taxis'schen Familie.

Bei Zustimmung zu dem Vertrage mit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis über Auflösung des Postlehenverbandes vom 22. März 1851 hat die Ständeversammlung den Wunsch ausgesprochen,

> daß auf dem Wege abgesonderter Verhandlung mit dem Fürsten v. Taxis die Beseitigung des im Art. 14 jenes Vertrags zu Gunsten des Fürsten und der Mitglieder seines Hauses, sowie gewisser Korrespondenzgattungen seiner Behörden festgesetzten Postfreithums nöthigenfalls gegen anderweite Entschädigung herbeigeführt werden möge.

Vergl. Verh. der Abg. v. 1851, 18. Sitz., S. 303.

Nach einem Reskript des K. Geheimenraths vom 17. September 1851 wurde gemäß dieser Bitte von dem K. Finanzministerium eine Unterhandlung mit dem Fürsten v. Thurn und Taxis angeknüpft, welche jedoch keinen günstigen Erfolg hatte, indem der Fürst erklärte,

> daß er es mit seinen Pflichten gegen die Rechte, die Interessen und das Ansehen seines fürstlichen Hauses nicht zu vereinbaren vermöge, zu einer Beseitigung jener vertragsmäßigen Bestimmung die Hand zu bieten.

S. Rechenschaftsbericht vom 1. Juli bis 21. Oktober 1851, §. 6 Nr. 2 (in den Verh. der Abg. 1. Beil.-Bd., S. 205.)

Die staatsrechtliche Kommission, welcher dieses Reskript mit andern Theilen des erwähnten Rechenschaftsberichts zugewiesen wurde, vermag sich von weiteren Schritten zur Beseitigung des Art. 14 des Postabfindungsvertrags keinen anderen Erfolg zu versprechen, und da der Vertrag selbst einmal feststeht, die Stände seiner Zeit auch Anstand genommen haben, dem Vertrage jenes Artikels wegen ihre Zustimmung zu versagen, so können wir nichts Anderes beantragen, als

> über §. 6 Nr. 2 des Rechenschaftsberichts vom 21. Oktober 1851 zur Tagesordnung überzugehen.

IV.

Postvereinsvertrag von 1850 und 1851.

Durch Verfügung des K. Finanzministeriums vom 22. August 1851 wurde der zwischen mehreren deutschen Regierungen unter dem 6. April 1850 zu Berlin abgeschlossene Postvereins-Vertrag in Folge des Beitritts der württembergischen Postverwaltung „mit seinem ganzen Inhalt zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß derselbe vom 1. September 1851 an im Verkehr zwischen der württembergischen Postverwaltung und den Postanstalten der Vereinsstaaten gegenseitig zum Vollzug kommt.“ (Reg.-Bl. 1851 S. 199.)

Diese Bekanntmachung veranlaßte den ständischen Ausschuß, durch Note vom 10/16. September 1851 dem K. Finanzministerium seine formellen Bedenken in Ansehung des einseitig, d. h. ohne ständische Zustimmung erfolgten Anschlusses der K. Regierung an den deutsch-österreichischen Postverein mitzutheilen und dasselbe um Auskunft darüber zu ersuchen, ob es die Absicht der K. Staatsregierung sey, dießfalls noch eine Vorlage an die Stände zu bringen, und verneinenden Falls, aus welchen Gründen die K. Postverwaltung sich zu jenem Beitritt ohne ständische Zustimmung für berechtigt erachtet habe.

Rechenschaftsbericht des Ausschusses vom 1. Juli — 21. Oktober 1851 (Verh. d. Abg. 1. Beil.-Bd. S. 201) §. 17.

Hierauf erfolgte eine Note des K. Finanzministeriums vom 9. Oktober 1851, wonach die Vorlage des Postvereinsvertrags bei den Ständen zwar nicht auf Grund des §. 85 der Verfassungsurkunde (betreffend die Einwilligung der Stände zu Staatsverträgen), wohl aber des §. 86 (betreffend die Benachrichtigung der Stände von Tractaten und Bündnissen) zu erwarten stand, indem der Departementschef sich vorbehielt:

> nach Maßgabe des §. 86 der Verfassungsurkunde eine Mittheilung an die Ständeversammlung von dem Vorschreiten der Regierung in dieser Sache seiner Zeit zu veranlassen und derselben die etwa weiter erforderlichen Erläuterungen über die Motive zu dem Anschlusse an den Postverein u. s. w. zu geben.

Verh. d. Abg. a. a. O. S. 213.

Seither hat die Erledigung dieses Gegenstandes einen Aufschub dadurch erlitten, daß nach einer Mittheilung des Finanzdepartementschefs an den Vorstand unserer Kommission vom 7. Januar 1852 das Finanzministerium beabsichtigte, statt der Postconvention vom 6. April 1850 die auf der Postconferenz zu Berlin revidirte Convention mitzutheilen.

Daselbst S. 356.

Auch dieser revidirte Vertrag vom 5. Dezember 1851 (Reg.-Bl. 1852 S. 56) ward jedoch ohne vorgängige Communikation mit den Ständen „verkündet“ durch Ministerialverfügung vom 24. März 1852 (Reg.-Bl. 1852 S. 55), und es hat daher der ständische Ausschuß in seinem

Rechenschaftsbericht vom 15. Juni 1852 §. 18

auf die noch immer ausstehende Vorlage aufmerksam gemacht.

Bei Berathung des Rechenschaftsberichts beschränkte sich der Vorstand des Finanzdepartements auf die Bemerkung:

> „Dieser revidirte Postvereinsvertrag ist in dem Regierungsblatte veröffentlicht worden; übrigens bin ich bereit, der Kammer einen besonderen Abdruck mitzutheilen. Weiter kann ich in der Sache nicht thun.“

Worauf nach dem Antrag des Referenten, Frhrn. v. Hofer, der §. 18 des Rechenschaftsberichts der staatsrechtlichen Commission zum Bericht überwiesen wurde.

Verh. d. Abg. von 1851—1852, Bd. V. S. 3077.

Ihre Commission kann durch die Bemerkung des Hrn. Departementschefs die staatsrechtliche Frage — und von dieser allein handelt es sich — unmöglich für erledigt halten. Denn mag man die Postconvention unter dem Gesichtspunkt des §. 85 oder 86 der Verfassungsurkunde betrachten; jedenfalls bedarf es, wie das K. Finanzministerium selbst früher anerkannte, einer förmlichen Mittheilung an die Ständeversammlung, welche eine bloß beiläufige Hinweisung auf das Regierungsblatt im Lauf der Debatte nicht ersetzen kann.

Indessen nehmen wir keinen Anstand, uns dahin auszusprechen, daß der in Rede stehende Staatsvertrag von solcher finanzieller und volkswirthschaftlicher Bedeutung ist, und zugleich so manche Bestimmungen von legislativem Charakter enthält, daß, wenn auf irgend eine Convention mit dem Auslande, so auf diese der §. 85 der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommen muß. Schon der Zweck des Vereins: — Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarifordnung und postalische Behandlung der Brief- oder Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Ausland bewegen (Art. 1) — bringt es mit sich, daß die Convention einen großen Einfluß auf den Ertrag des Postregals und den Posttarif überhaupt äußern muß. Es sind aber auch die Portosätze für Briefe und Paquet-Sendungen in das Ausland bereits bedeutend ermäßigt, und es liegt in der Natur der Sache — und die nachher (Nr. V.) zur Sprache

kommende Transportordnung für den Postverkehr im Inland zeigt es thatsächlich — daß der innere Verkehr, wenn schon die Bestimmungen darüber den einzelnen Regierungen vorbehalten sind, im Wesentlichen denselben Ansätzen und denselben Grundsätzen zu unterwerfen ist. Ueberdieß enthält die Postconvention mehrere materielle Rechtsbestimmungen, welche direct maßgebend sind für die Postgesetzgebung des einzelnen Landes, so die Bestimmungen über Gewährleistung und deren Verjährung, über Portobefreiungen, Bestellung der Zeitungen. Selbst wenn diese Bestimmungen im Einklang mit den bestehenden Gesetzen wären, was nicht durchaus der Fall ist, so würde doch die Mitwirkung der Stände schon aus dem Grunde nöthig seyn, weil dadurch die Postanstalt in den wichtigsten Beziehungen — vorläufig bis 31. Dezember 1860 — der Einwirkung der Landesgesetzgebung entzogen ist.

Die Verfassungsurkunde §. 85 bestimmt, daß ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, geschlossen werden könne.

Dieser Verfassungsgrundsatz ist in mehrfacher Beziehung auf die beiden Vereinsverträge von 1850 und 1851 anwendbar: denn nicht nur ist eine Aenderung der bestehenden Postgesetze dadurch nothwendig geworden, sondern es hat das K. Finanzministerium diese Verträge zugleich mit seiner Transportordnung für den innern Verkehr als unmittelbar gültige Norm für die postalischen Sendungen in das Ausland „verkündet". Es ist ferner mit den Verträgen eine Verpflichtung gegen die andern Vereinsposten übernommen worden, welche den Ständen auch bei Berathung des Budgets es factisch unmöglich macht, denjenigen Einfluß auf die Bestimmung der Posteinnahmen auszuüben, der ihnen an und für sich zukommt.

Weit entfernt, die Nützlichkeit der getroffenen Vereinbarung für den Verkehr, namentlich die Zweckmäßigkeit der übereinstimmenden Reglung des Postverkehrs in einem möglichst weiten Gebiete in Abrede stellen zu wollen, erachten wir doch, daß die K. Staatsregierung ebenso wie bei den Zoll- und Handelsverträgen sich hätte bewogen finden sollen, die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände bei Abschließung des Vertrags vorzubehalten. Selbst wenn nur der §. 86 der Verfassungsurkunde von Tractaten und Bündnissen, wie das K. Finanzministerium früher der Ansicht war, zur Anwendung käme, würde gleichwohl die bloße gelegenheitliche Hinweisung auf das Regierungsblatt oder die Mittheilung eines Abdrucks des letztern an die ständische Kanzlei den zwischen Regierung und Ständen bestehenden Formen nicht entsprechen, sondern es würde eine förmliche Mittheilung durch den „König" d. h. Namens Seiner Majestät des Königs nothwendig seyn. Auch die „Verkündigung" des Vertrags durch das Finanzministerium („zur Nachachtung") ohne Beifügung der Königlichen Sanction möchte weder der Bedeutung des Vertrags noch der früheren Gewohnheit bei Bekanntmachung ähnlicher Staatsverträge entsprechend erfunden werden.

Vgl. Königl. Ver. betr. die Bekanntmachung des Vertrags über den Zollverein v. 15. Febr. 1828. (Reg.-Bl. S. 69.) 25. Juli 1829. (Reg.-Bl. S. 289.) 4. Dez. 1833. (Reg.-Bl. S. 407.)

Wir stellen demnach den Antrag:

die K. Staatsregierung zu ersuchen, gemäß dem §. 85 der Verf.-Urk. die von dem K. Finanzministerium veröffentlichten Postverträge mit auswärtigen Staaten zur nachträglichen Zustimmung den Ständen mitzutheilen. *)

V.

Transportordnung vom 22. August 1851.

Zugleich mit der Bekanntmachung der Postconvention wurde von dem K. Finanzministerium durch Verfügung vom 22. August 1851 eine Transportordnung für den Postverkehr im Inland erlassen (Reg.-Bl. S. 217), bei deren Prüfung der ständische Ausschuß fand, daß dieselbe Bestimmungen enthalte, welche der Gesetzgebung angehören, wie §. 11 über Ersatzleistung für recommandirte Briefe, §. 18 und 25 über Schadensersatz und Gewährleistung, §. 35 über Rückerstattung von Porto, §. 53 über Aufhebung der Verordnung vom 2. Juni 1814.

Rechenschaftsbericht vom 21. Okt. 1851, §. 17.

Eine Verfügung des K. Finanzministeriums vom 24. März 1852, betreffend Aenderungen in der Transportordnung (Reg.-Bl. Nr. 7) gab dem ständischen Ausschuß Anlaß zu demselben Bedenken.

Rechenschaftsbericht vom 15. Juni 1852, §. 17.

Indessen hatte schon am 29. Januar 1852 auf erstatteten Bericht der staatsrechtlichen Kommission (s. Verh. 18⁵¹/₅₂ 1. Beil.-Bd. S. 356) die Kammer der Abgeordneten mit 41 Stimmen gegen 40 beschlossen, das Ersuchen an die K. Staatsregierung zu stellen:

die Verfügung vom 22. August 1851 hinsichtlich ihres in die Gesetzgebung eingreifenden und das bestehende Recht, namentlich die Verordnung vom 2. Juni 1814 abändernden Inhalts zur ständischen Verabschiedung zu bringen.

Auf diese Petition, welche nach abgelehntem Beitritte der Kammer der Standesherrn am 10. März 1852 von der zweiten Kammer allein gestellt wurde, erfolgte das Geheimerathsrescript vom 8. Juli 1852,

abgedruckt in dem 1. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 703,

worüber wir nach dem Beschlusse hoher Kammer vom 9. Juli desselben Jahrs zu berichten haben.

Die k. Staatsregierung ist nach diesem Rescripte der diesseitigen staatsrechtlichen Auffassung nicht beigetreten, und zwar im Wesentlichen aus denselben Gründen, welche schon in der Kammerverhandlung vom 29. Januar 1852 theils vom Ministertische aus, theils von einzelnen Mitgliedern eingewendet wurden. Wir werden uns daher auf wenige Bemerkungen beschränken können.

Was zunächst 1) die Bestimmungen über die Portotaxen betrifft, so gibt das K. Rescript zu, daß die Post, wenn schon ihrer gewerblichen Seite nach zu dem Staatsvermögen (das heißt doch wohl zu den Staatsregalien!) gehörig, zunächst für die Förderung des Verkehrs bestimmt und daß deßhalb das Entgeld für die Benützung derselben nach einem Maßstabe zu normiren sey, welcher neben dem Ersatz der Auslagen der Anstalt und den Interessen des in sie verwendeten Kapitals nur einen dem Umfang und der Bedeutung ihrer Einrichtung entsprechenden billigen Unternehmungsgewinnst in Berechnung nehme; die K. Staatsregierung ist auch bereit, dieses Prinzip als eine Norm anzuerkennen, von welcher die Staatsverwaltung einseitig sich nicht lossagen oder entfernen könne: dagegen wird die in Gemäßheit dieses Prinzips vorzunehmende Regulirung der Gebühren für die Postbenützung als ein reiner Gegenstand der Vollziehung betrachtet und

*) Für den Antrag: Duvernoy, v. Mehring, Probst, Reyscher, Weber, Wiest von Ehingen, Wiest von Saulgau. Nicht einverstanden: Frhr. v. Varnbüler und Nestle.

für die Verwaltung in Anspruch genommen. Es ist nicht gesagt, in welcher Form jenes Prinzip zu einer bindenden Norm für die Verwaltung erhoben werden könnte, und doch springt in die Augen, daß mit der gelegenheitlichen Anerkennung eines legislativen Prinzips ohne die Form der Gesetzgebung dessen Anwendung nicht gesichert ist. Mit der Aufstellung eines leitenden Gedankens für die öffentlichen Gebühren und Abgaben ist es aber überall nicht gethan, die Hauptsache ist immer deren Regulirung, welche übrigens, wie die Tarife in der Vereinsordnung und in der Transportordnung zeigen, auf wenige allgemeine Sätze (je nach Entfernung, Gewicht, Werth) zurückzuführen ist.

Handelte es sich bloß von einem gewöhnlichen Finanzregal, wie die Salzregie, so könnte die Ausbeutung desselben allerdings der Finanzverwaltung überlassen werden; dennoch hat man um des öffentlichen Interesses willen die Preise für das im Inland verkaufte Salz mit den Ständen regulirt. Die Post ist aber zunächst, wie die Regierung anerkennt, eine Anstalt für die Förderung des Verkehrs, und je mehr das öffentliche Interesse dabei betheiligt ist, daß sie diesen Charakter bewahrt und daß der Postzwang, welcher bekanntlich auf die Briefe und einen großen Theil der Fahrpostsendungen sich erstreckt, nicht zum Nachtheil des Publikums fiskalisch ausgebeutet werde, um so wichtiger ist es, daß nicht der Finanzverwaltung unbeschränkter Spielraum gelassen, sondern der Tarif für Brief- und Fahrpostsendungen in seinen Grundsätzen gesetzlich festgestellt werde.

So wurde es auch in Preußen gehalten, wo den Ständen nicht so viele Rechte in Hinsicht auf die Finanzen des Staats wie bei uns eingeräumt sind. Vor der Verfassung vom 5. Dezember 1840 wurde dort der Posttarif durch königliche Kabinetsordre festgesetzt. Seitdem ist eine völlige Reform der Briefportotaxe eingetreten, und zwar auf dem gewöhnlichen Gesetzgebungswege durch das zwischen der Krone und den Kammern verabschiedete Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefportotaxe vom 21. Dezember 1849 (Preuß. Ges.-Samml. 1849 S. 439). Auf demselben Wege kam zu Stande das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güterporto auf den preußischen Posten vom 2. Juni 1852 und das Gesetz über das Postwesen vom 5. dess. Monats. Das letztere handelt insbesondere von dem Umfange des Postregals und des Postzwangs, von der Garantie der Postverrichtung und von den Strafen bei Post- und Portoübertretungen. — Auch der Posttarif in Hannover ward bestimmt durch ein mit der Ständeversammlung verabschiedetes Gesetz vom 9. August 1850.

Das K. Rescript beruft sich zwar darauf, daß die mannigfachen, seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde in dem durch Art. 6 Ziffer 1 der Verordnung vom 9. September 1819 bezeichneten Verwaltungswege vorgenommenen Veränderungen in den einzelnen Tarifirungen der Post ständischer Seits in formeller Beziehung nie beanstandet worden. Allein die Nichttheilnahme der Stände bei Festsetzung des Tarifs vor dem Rückerwerbe der Post erklärt sich einfach daraus, weil laut besagter Verordnung der Erblandpostmeister in der selbstständigen Regulirung der Portotaxen nur in soweit gebunden war, als ohne landes- und lehensherrliche Genehmigung keine Erhöhung der Portotaxen bei den reitenden und fahrenden Posten stattfinden sollte. Die Bestimmung der veränderlichen Taxen für Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten, welche dem Ministerium des Innern unter Rücksprache mit der Generaldirektion vorbehalten war, kommt hiebei nicht in Betracht; diese ist allerdings Verwaltungssache und wird auch jetzt nicht für die Gesetzgebung in Anspruch genommen. Was aber die Portotaxen betrifft, so ist uns kein Vorgang bekannt, wo auf dem bezeichneten Administrativwege eine Erhöhung derselben stattgefunden hätte. Zu einer Verminderung war aber der Erblandpostmeister für sich befugt und das Ministerium des Innern beschränkte sich daher in seiner Bekanntmachung vom 27. März 1823 (Reg.-Bl. S. 287) darauf, die von dem Erblandpostmeister zugestandene Ermäßigung des Briefportos mit folgenden Worten anzuzeigen:

> „Die in dem Briefposttarif vom 2. Juni 1814 enthaltene Bestimmung des Gewichts für einfache Briefe ist in Folge besonderer, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs verbundener Verwilligung des Erblandpostmeisters bei solchen Briefen, die im Königreich aufgegeben werden und in demselben bleiben, dahin abgeändert worden, daß alle Briefe ohne Ausnahme bis zum Gewicht eines vollen Loths einschließlich als einfache Briefe behandelt werden."

Auch die den bestehenden Tarif theilweise ermäßigende und eine Gleichförmigkeit mit auswärtigen Ansätzen bezweckende Ministerialverfügung vom 26. Juni 1837, in Betreff der Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost (Reg.-Bl. S. 282), ist auf Antrag der Generaldirektion für die K. Posten zu Frankfurt erlassen worden. Die neuen Fahrposttarife aber, welche durch einen Erlaß der Generaldirektion vom 7. Dezember 1841 (Reg.-Bl. S. 307) den Postämtern unmittelbar zugestellt wurden, sind nur eine neue Auflage der alten Tarife, veranlaßt durch den Verbrauch des bisherigen Vorraths von gedruckten Exemplaren und durch die Wahrnehmung, welche man, wie es scheint, jetzt erst gemacht hatte, daß der Postwagentarif von 1814 für Contanti, d. h. baare Geldsendungen, mehrere mit §. 3 der K. Verordnung vom 2. Juni 1814 nicht übereinstimmende Portosätze enthielt, die nunmehr beseitigt wurden.

Noch weniger als aus der bisherigen staatsrechtlichen Praxis kann aus der schon erwähnten Verordnung vom 9. September 1819 ein Schluß gegen die Theilnahme der Stände an einer künftigen Tarifirung gezogen werden. Jene Verordnung ist um 16 Tage älter als die Verfassungsurkunde. Es kann demnach eine Unterscheidung zwischen den Rechten der Krone und denen der Stände nicht darin erwartet werden. Nur um die Feststellung der Rechte des Staats gegenüber dem Erblandpostmeister handelte es sich. Wenn also die Verordnung, Art. 6 im Eingang, die Beschränkungen des Fürsten v. Taxis durch das landes- und lehensherrliche Cognitions- und Gesetzgebungsrecht, namentlich bei Erhöhung des Tarifs damit motivirt, daß von dem Erblandpostmeister „keine auf das Gesetzgebungsrecht sich gründende Befugnisse ausgeübt werden können," so beweist dieß nur so viel, daß von dem nutzbaren Rechte der Post, welches dem Fürsten damals übertragen und neuerdings an das K. Finanzministerium gekommen ist, die Posthoheit, namentlich die Postgesetzgebung wohl zu unterscheiden sey, nicht aber, daß das Staatsoberhaupt, oder gar der jeweilige Finanzminister, jetzt unbeschränkt Postordnungen erlassen oder die Tarife bestimmen könne.

Auch wenn die Stände seit der Verfassung von 1819 hinsichtlich ihres Mitwirkungsrechts bei der Gesetzgebung etwas versäumt haben sollten, so würde daraus doch nichts gegen ihren verfassungsmäßigen Beruf gefolgert werden können: denn die ständischen Rechte sind nicht wie Privatrechte der Verjährung unterworfen, sie sind überhaupt nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten, und es würde einer Volksvertretung übel anstehen, letztere deßhalb zu verabsäumen, weil eine frühere Ständeversammlung unterlassen hat, sie auszuüben. Uebrigens haben die Stände bisher nicht durchaus gleichgültig den Postdesiderien in Württemberg zugesehen. Namentlich hat die Ständeversammlung im Jahre 1821 die Bitte an die K. Staatsregierung gerichtet, eine Herab-

setzung des Posttarifs herbeizuführen. Daß die Bitte nicht etwa dahin formirt wurde, einen solchen Tarif bei den Ständen einzubringen, hat seinen Grund in dem Vertrag vom Jahr 1819 und in der Auslegung, welche demselben von der Regierung gegeben wurde, wonach nur unter Communication mit dem Erblandpostmeister und durch dessen eigene freie Entschließung eine Herabsetzung der drückenden Portotaxen zu bewirken war.

Wohl hätte es der Vorsicht entsprochen, wenn die Stände bei dem Rückerwerbe der Post durch den Staat ihre Genehmigung des abgeschlossenen Vertrags von einer Bestimmung des neuen Rechtsverhältnisses abhängig gemacht hätten. Allein sicher war es nicht die Absicht der Stände, in demselben Augenblicke, wo die Gesetzgebung des Landes von einer lästigen Schranke in dem Lehensrechte des Fürsten-Landpostmeisters frei geworden war, an die Stelle des einen individuellen Ermessens ein anderes zu setzen, oder die großen Opfer, welche der Rückkauf der Posten dem Lande auferlegte, zu bringen, ohne diesem andererseits einen Einfluß auf die Bestimmung der wichtigsten Rechtsverhältnisse der Posten zu gönnen. Es ergab sich vielmehr von selbst, daß die Stände wie die Regierung in ihr Recht der freien Zustimmung zu den Postgesetzen und zu dem Budget der Posten eingetreten sind und daß daher ohne Zuwilligung der Stände weder neue Postordnungen oder neue Posttarife erlassen, noch auch die bestehenden geändert werden können. Unaufschiebliche Modifikationen der letztern, welche in Abwesenheit der Stände, namentlich in Folge von Vereinbarung mit den andern Staaten des Postvereins, eintreten sollten, werden allerdings der Verwaltung heimzugeben, jedoch von ihr dem Ausschusse und dem nächsten Landtage gegenüber zu rechtfertigen seyn.

2) Belangend die weiteren Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 22. August 1851, welche von dem ständischen Ausschusse und bei Berathung unseres frühern Berichts in der Kammer der Abgeordneten als in die Gesetzgebung eingreifend ausgehoben wurden, so vermögen wir den Gründen, womit jene Bestimmungen gegen die gemachten constitutionellen Einwürfe gerechtfertigt werden, nicht beizutreten. Wir bemerken in dieser Hinsicht nur Folgendes:

a) Ein bestrittener Punkt des gemeinen Rechts ist die Frage von der Verbindlichkeit der Posten zum Schadenersatze; ob dieselbe nach den Grundsätzen vom Miethvertrag oder nach den strengeren Gesetzen von der Haftbarkeit der Schiffer und Gastwirthe zu beurtheilen sey. Die meisten Rechtsgelehrten sind der letzteren Ansicht und ihr hat sich auch das allg. preußische Landrecht Th. II. Tit. 15 §. 157 f. 185 f. angeschlossen, indem es die Postämter für allen Schaden, auch für die Versehen der Postbedienten haftbar erklärt und nur dann die Posten von der Verbindlichkeit frei spricht, wenn der Schaden durch bloßen Zufall oder eine ungewöhnliche Begebenheit entstanden ist, welche zu verhüten den Postbedienten nicht möglich gewesen. Die württembergischen Gesetze aus der Zeit der absoluten Regierung (1806 bis 1819), namentlich die Postdienstinstruktion vom 25. April 1807, der Brief- und Postwagen-Tarif vom 2. Juni 1814 enthalten einige hieher gehörige Bestimmungen (s. darüber Weishaar württemb. Privatrecht §. 1142, Reyscher Privatrecht §. 461) und diese blieben in Kraft, auch nachdem die Verwaltung der Post im Jahr 1819 an das fürstliche Haus v. Thurn und Taxis gekommen war. (K. Ver. v. 9. Sept. 1819, Art. 20.) Erst durch die Ministerial-Verfügung vom 22. August 1851 haben dieselben einige Aenderungen erlitten, indem die Haftpflicht der Post theils erweitert, theils eingeschränkt wurde. Sind diese Aenderungen auch zum Theil nicht von großem Belang (der Ersatz für einen rekommandirten Brief wird §. 11 von 25 fl. auf eine Mark Silber, d. h. 24½ fl. herabgesetzt), so ist es doch gewiß für das Interesse des Staats wie der Einzelnen nicht unerheblich, wenn nach §. 25 von der Gewährleistung der Post nur noch der durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführte Schaden ausgenommen wird, wenn also die Staatskasse verpflichtet ist, nicht blos den durch Verschuldung der Postbediensteten, sondern auch die durch einen unvorhergesehenen Zufall den Aufgebern oder Adressaten zugefügten Verluste zu tragen; wenn ferner ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Post nicht blos da, wo ein bestimmter Werth der Sendung angegeben ist, sondern auch — bis zu dem Belauf von 30 kr. per Pfund — bei nicht deklarirtem Werthe für den erlittenen Schaden in Anspruch genommen werden könne. Wir wollen die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen nicht bezweifeln, sie sind aus dem Postvereinsvertrag Art. 58 (revid. Vertrag Art. 62) herübergenommen. Damit ist aber die Pflicht der Regierung, die ständische Zustimmung — sey es für den Postvertrag oder die darauf gegründete Ministerialverfügung — einzuholen, nicht ausgeschlossen. Auch hat sich die Regierung nicht durchaus an die Postconvention gehalten. So ist in §. 11 der Transportordnung das Reclamationsrecht bei rekommandirten Briefen auf 3 Monate beschränkt, während die Postconvention Art. 22 (revid. Vertrag Art. 25) dasselbe zweckmäßig auf 6 Monate erstreckt. Auswärtigen Posten gegenüber hat sich also die württembergische Postanstalt 6 Monate lang für einen im Bereich der württembergischen Posten verlorenen rekommandirten Brief haftbar erklärt, während Personen, welche im Lande einen solchen Brief (nach inländischen Bestimmungsorten?) aufgegeben haben, ihren Anspruch auf Entschädigung verlieren, wenn die Reclamation binnen 3 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, nicht erhoben wird. Auch der Entschädigungsanspruch bei Fahrpostsendungen ist in §. 25 der Transportordnung gegenüber dem Art. 58 der Vereinsordnung von 1851 wesentlich beschränkt. Nicht nur soll die Reclamation innerhalb 3 Monaten erhoben werden, sondern der §. 25 spricht überhaupt von einer Entschädigung nur „in Verlust- und Beschädigungsfällen, welche innerhalb des Bereichs der württembergischen Posten eintreten." Beide Einschränkungen finden sich nicht in der Vereinsordnung und, während die erstere allerdings die bisherige Gesetzgebung für sich hat, würde die Ansicht, daß die württembergische Post bei den von ihr aufgenommenen Fahrposteffekten die außerhalb Landes erlittenen Beschädigungen nicht zu vertreten habe, nicht nur mit den bei dem Ueberlieferungsvertrag angenommenen allgemeinen Grundsätzen im Widerspruch stehen, sondern es würden auch die Aufgeber in Württemberg jedenfalls schlimmer daran seyn, als unter der fürstlich Taxis'schen Verwaltung, da die K. Verordnung vom 9. September 1819 (gegründet auf den Vertrag mit dem Fürsten) Art. 20 ausspricht:

„Der Erb-Landpostmeister hat den Ersatz des Werthes der den Posten anvertrauten, aber auf irgend einem Punkte der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung ihrem ganzen Umfange nach, entkommenen oder beschädigten Gegenstände, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu leisten."

Wir glauben nun zwar hinsichtlich der Haftung des Aufgabepostamts eine Beruhigung zu finden in dem Art. 62 des revidirten Postvereinsvertrags von 1852, wo es heißt:

„Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reduzirte Summe zu leisten."

Ferner:

„Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der

Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht."

Allein diese Grundsätze sind zunächst nur in einem Vertrage mit Auswärtigen ausgesprochen, welcher, wie oben Nr. IV. bemerkt worden, noch nicht den Ständen mitgetheilt ist.

b) Daß durch die Ministerialverfügung §. 35 die §§. XIX. und 39 der beiden Verordnungen vom 2. Juni 1814 in Betreff der Rückerstattung zuviel angesetzten Portos in sofern geändert sind, als das Rückforderungsrecht auf die Frist von 3 Monaten beschränkt ist, wird in dem Geheimenrathsreskript s. Nro. 2 lit. d. selbst zugegeben; weil aber im Allgemeinen der Postverwaltung das Recht nicht bestritten werden könne, die Tarife für ihre Leistungen selbst zu bestimmen, so könne ihr wohl auch die Befugniß nicht abgesprochen werden, näher zu bestimmen, wie und in wiefern sie im Fall einer den allgemeinen Vorschriften widersprechenden Portoanforderung Seitens eines Postbeamten das zu viel Bezahlte zu ersetzen sich verpflichte. Die Konsequenz dieser Folgerung möchte sehr zu bezweifeln seyn; jedenfalls aber beweist letztere, wie sehr die gesetzgebenden Factoren Ursache haben, sich ihren Einfluß auf den Tarif vorzubehalten, wenn selbst solche Fragen, wie die Verjährung der condictio indebiti, in Gefahr sind, als Finanzfragen aufgegriffen zu werden.

Auch die schon erwähnten Aenderungen bezüglich des Ersatzanspruchs für rekommandirte Briefe und seiner Verjährung werden damit gerechtfertigt, daß zwischen dem Aufgeber und der Post ein vertragsmäßiges Rechtsverhältniß bestehe, welches als auf besonderem Vertrage beruhend sich darstelle:

„Wenn hierbei die Post die Bedingungen, unter welchen sie dieses Rechtsverhältniß eingehen will, ausspricht, und der Aufgeber, indem er darauf hin seine Sendung recommandirt, den von der Post ihm angebotenen Vertrag eingeht, so ist zu einem Eingreifen der Gesetzgebung in dieses Verhältniß kein Anlaß zu erblicken."

Mit demselben Grunde könnte die Finanzverwaltung das ganze Privatrecht der Posten, auch die Grundsätze über Haftbarkeit der Bediensteten, überhaupt alle Rechtsverhältnisse, in welche sie tritt, auf dem Wege der Instruction beliebig ändern und aussprechen, daß sich die Betheiligten den aufgestellten Normen zu unterwerfen haben, da von ihnen ja gleichwohl die bestehenden Anstalten benützt, oder Verträge (Postversendungsvertrag, Dienstvertrag u. s. w.) mit der Verwaltung eingegangen worden seyen. Die Finanzverwaltung oder der Fiskus hat aber bei Abschließung von Verträgen nicht weitere Befugnisse als andere Privatpersonen: sie kann nicht Vertragsgrundsätze einführen und zur Anwendung bringen, von denen sich nicht beweisen läßt, daß sie im einzelnen Falle wirklich gegenseitig festgestellt worden, sie kann auch keine sogenannte Dispositivgesetze oder subsidiarisch wirksamen Rechtsbestimmungen ertheilen: soweit keine entgegenstehende Verabredung getroffen ist, kommen auch auf die Finanzverwaltung und die Verwaltung der Posten insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen und subsidiär die gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung. Eine Aenderung des bestehenden Rechts kommt dem einzelnen Ministerium so wenig zu, als der gesammten Staatsregierung.

3) Endlich bemerkt das Geheimerathsreskript:

„Nachdem die Ministerialverfügung den ganzen Inhalt der beiden Verordnungen vom 2. Juni 1814 theils unverändert, theils mit den durch veränderte Verhältnisse und insbesondere durch den Zweck der erleichterten Postbenützung veranlaßten Modifikationen aufgenommen hatte, so traten eben damit jene Verordnungen von selbst außer Anwendung und es war nur im Interesse der erleichterten Orientirung über den Stand der Postvorschriften dieses ausdrücklich zu erklären."

Hiemit soll der von dem Ausschuß beanstandete §. 53 der neuen Transportordnung gerechtfertigt werden, welcher die bisherigen Postverordnungen, insbesondere die beiden königlichen Verordnungen von 1814 außer Kraft setzt. Es ist nicht ganz richtig, was dabei vorausgesetzt wird, daß durch die neuen Bestimmungen die alten ganz überflüssig geworden, denn Manches, z. B. über unerlaubte Versendung der Briefe (Ver. v. 20. November 1812), ferner über die Deklaration der Postwagenstücke (Postwagentarif §. 8), deren Ablieferung in loco (§. 17), ist theils gar nicht, theils unvollständig übergegangen, ohne daß eine Aenderung oder Aufhebung deßhalb vermuthet werden könnte. Jedenfalls kam es dem Ministerium nicht zu, eine königliche Verordnung, die noch überdieß den Charakter eines Gesetzes hatte, für sich abzuändern.

Da wir hiernach keine Gründe finden konnten, um der hohen Kammer anzurathen, von ihrer dem Beschlusse vom 29. Januar 1852 zu Grunde liegenden Ansicht abzugehen, ebenso wenig aber Hoffnung hegen, durch eine neue Vorstellung die K. Staatsregierung zu einer veränderten Auffassung der Sache zu bewegen, so beantragen wir:

die Kammer wolle das ständische Recht der Zustimmung zu neuen Gesetzen in Bezug auf die in der Ministerialverfügung vom 22. August 1851 getroffenen Aenderungen der bestehenden Postgesetze ausdrücklich verwahren und von diesem Beschlusse sowohl der K. Staatsregierung als auch der Kammer der Standesherren unter Anschluß dieses Berichts Mittheilung machen.*)

VI.**)

Postaufschlag bei Zeitungen und Journalen.

Wir haben noch über einen speziellen Gegenstand zu berichten, welcher mit der so eben erörterten Frage von der ständischen Mitwirkung bei dem Posttarif zusammenhängt, nämlich über das K. Geheimerathsreskript vom 5. Mai 1852, abgedruckt in dem Rechenschaftsbericht des Ausschusses vom 24. März bis 15. Juni 1852 §. 10 Z. 2 (Verh. der Abg. 1. Beil.-Bd. S. 643), betreffend die Postgebühr von inländischen Zeitungen und Journalen. Der Stand dieser Sache ist folgender:

Durch Verfügung des K. Finanzministeriums vom 20. Dez. 1851 wurde unter Abänderung der Verfügung des k. Ministeriums des Innern vom 13. Dez. 1848 und des §. 16 der Verfügung des Finanzministeriums vom 22. Aug. 1851, betr. die Transportordnung für den Postverkehr im Inland, die Speditionsgebühr für politische Zeitungen, welche in Württemberg erscheinen und innerhalb Württembergs durch die Post befördert werden, von 20 auf 50 und die Gebühr für Versendung inländischer, nicht politischer Zeitungen und Journale innerhalb des Landes von 20 auf 25 Prozent des Nettopreises, d. h. desjenigen Preises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift vom Verleger erhält, erhöht.

*) Diesem Antrage haben sich auch die Abg. Reßle, Weber, Wiest von Ehingen, welche früher gegen den Beschluß gestimmt hatten, auf Grund und in Folge dieses Beschlusses deßhalb angeschlossen, weil in dem Reskript des K. Geheimenraths nichts enthalten sey, was nicht schon früher erörtert und erwogen worden und deßhalb zu einer Wiederaufnahme der Berathung in der Hauptsache keine Veranlassung vorliege. Gegen obigen Antrag ist Freiherr v. Varnbüler.

**) Bei Verhandlung dieses Punkts war abwesend Frhr. v. Varnbüler.

Wir haben aus Auftrag der Kammer seiner Zeit hierüber berichtet und gezeigt, daß zu dieser Erhöhung des früher unter der fürstlich Taxis'schen Verwaltung der Posten von der K. Staatsregierung selbst aufgestellten Maximums von 20 Prozent ein dringender Grund nicht vorhanden sey.

Verh. der Abg. $18^{51}/_{53}$. 1. Beil.-Bd. S. 361.

Es hat darauf die hohe Kammer in der Sitzung vom 29. Jan. 1852 mit 57 gegen 25 Stimmen beschlossen:

die K. Staatsregierung zu bitten, den von dem K. Finanzministerium angeordneten Postaufschlag auf den früheren Stand zurückzuführen.

Das. Prot.-Bd. IV. S. 2103—2111.

Nachdem die Kammer der Standesherren dieser Petition nicht beigetreten ist, wurde dieselbe von der Kammer der Abgeordneten besonders eingereicht.

Das. 1. Beil.-Bd. S. 366.

Darauf erging das oben gedachte Geheimerathsrescript vom 5. Mai 1852, worüber wir zufolge Beschlusses der Kammer vom 30. Juni 1852 uns zu äußern haben.

Die Gründe für die hierin enthaltene ablehnende Antwort sind im Wesentlichen dieselben, welche schon in der Kammersitzung vom 29. Januar 1852 vom Ministertische aus vorgetragen und von andern Seiten widersprochen wurden. Wir werden uns daher auf wenige Bemerkungen beschränken können.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Postpersonal durch Annahme der Vorausbestellungen, Einzug der Pränumerationen für die Blätter, Verpackung und Verlesung der einzelnen Exemplare außerordentlicher Weise bemüht ist. Das ganze Versendungsgeschäft bei Zeitungen und anderen periodischen Blättern, welche von der Post ausgegeben werden, ist ein eigenthümliches und mit der postalischen Beförderung einzelner Briefe und Paquete, sey es unter Kreuzband oder in Couverten, nicht zu verwechseln. Wie bei andern Geschäften, so ist aber auch hier nicht der Gewinn oder Verlust im Einzelnen, sondern im Ganzen zu betrachten, und von selbst ergibt sich, daß hierauf nicht ohne Einfluß ist, ob die Versendung regelmäßig fortdauert, oder nur für ein einzelnes Stück, etwa einen einzelnen Druckbogen (wofür freilich nicht weniger als 1 kr. erhoben werden kann) in Anspruch genommen wird.

Wir haben früher bemerkt, daß für das Kommissionsgeschäft der Buchhändler bei Zeitschriften in Deutschland in der Regel nicht mehr als 25 Prozent erhoben und hiervon auch noch das Porto bestritten wird. Daß auch die Post bei diesem Ansatze bestehen kann, ergibt sich daraus, daß von nicht politischen Blättern, auch wenn sie in andere Staaten des Postvereins gehen, nicht mehr als dieser Betrag aufgerechnet wird. Von einer Unzulänglichkeit der Gebühr an sich kann also nicht die Rede seyn.

Die K. Regierung beruft sich zwar wieder auf den Postvereinsvertrag vom 6. April 1850, worin (Art. 44) ein Anhalt für die erhöhte Abgabe gegeben sey. Wir haben jedoch schon in unserem ersten Berichte aufmerksam gemacht — und es wird dieß auch zugegeben — daß die internationale Gebühr von 50 Prozent bei politischen und 25 Prozent bei nicht politischen Zeitschriften zwischen zwei Postverwaltungen sich theilt, während die von dem Finanzministerium nachträglich erhöhte Gebühr für die inländische Spedition ganz von der württembergischen Postverwaltung erhoben wird. Der Einwand, daß bei der Versendung innerhalb Landes auch alle Geschäfte der württembergischen Post obliegen, welche bei ausländischen Zeitungen zwischen der Auf- und Abgabepost getheilt seyen, ist nur richtig hinsichtlich der Verrichtungen bei der Aufnahme und Abgabe, nicht aber hinsichts der Gefahr und der Kosten der Versendung von der Aufgabestelle bis zu dem Orte der Abgabe. Wenn Zeitungen und Journale von dem einen Ende des deutsch-östreichischen Vereinsgebiets bis zu dem andern um den Preis von 50 resp. 25 Prozent befördert und bestellt werden, so können Blätter derselben Kategorie, die nur innerhalb Landes auf einem Gebiete von $355^{1}/_{4}$ Geviertmeilen Gegenstand des Transports sind, nicht wohl denselben Ansätzen unterliegen. Zwar wird die Postgebühr bei ausländischen Blättern einfach zwischen der Aufgabe- und Abgabepost getheilt und ein besonderer Zuschlag für das Transitiren der Zeitungen und Journale findet nicht mehr statt. Dennoch kann man nicht sagen: der Transport in die Ferne werde gar nicht beachtet. Er ist nach den Grundsätzen der Vereinsordnung nur ausgeglichen dadurch, daß die verschiedenen Postverwaltungen sich gegenseitig zu denselben Diensten verpflichtet haben. Für den Bezug der halben Gebühr bei der internationalen Spedition entbehrt die württembergische Post einen Portoersatz für den Transport durchpassirender Zeitblätter, welcher von ihr unentgeltlich zu leisten ist.

Daß durch die Herabsetzung des Portos bei Briefen und Paqueten die Postkasse für die erste Zeit Opfer gebracht hat, die sich jedoch erfahrungsgemäß in Folge vermehrter Communication bald wieder ausgleichen werden, ist außer Frage. Es möchte aber deßhalb nicht zu billigen seyn, gleichzeitig mit der Begünstigung des Verkehrs nach der einen Seite einen Druck nach der andern Seite auszuüben, der ausschließlich die inländischen politischen Zeitblätter und zwar vorzugsweise die gelesenern trifft, denn das die kleineren Blätter treffende Minimum der Gebühr von drei resp. zwei Gulden ist auf die inländische Spedition nicht übertragen.

Wenn endlich das K. Geheimerathsrescript bemerkt, daß für die politischen Zeitungen die jetzige Speditionsgebühr von 50 Procent nur ungefähr dasselbe betrage, was an solcher vor der Verfügung vom 13. Dezember 1848 zu entrichten war, so müssen wir daran erinnern, daß vor 1848 für den Transport der Zeitungen und Zeitschriften und für die Bemühungen der Postämter in Württemberg keine gleichmäßige Taxe festgesetzt, sondern nur eine sog. Provision eingeführt war, welche einen Theil des Diensteinkommens der Postbeamten bildete und je zuvor durch Reglung der An- und Verkaufspreise der Blätter mit dem Herausgeber besonders normirt wurde. Die getroffene Uebereinkunft war der Generalpostdirection vorzulegen, welche sodann über die Verkaufspreise zu erkennen und den Antheil des Postamts des Verlagsorts und der weiterspedirenden Postämter zu bestimmen hatte. (Erlaß der Generaldirection der württemberg. Posten vom 13. Dezember 1831 in der Gesetzsammlung XV. Anhang 2 S. 305.) Wenn diesem ungeordneten Zustande gegenüber das Zeitungsspeditionswesen durch die Verfügung vom Jahr 1848 geregelt und eine gleiche Postgebühr von 20 Procent eingeführt wurde, so sind wir zwar nicht im Stand, eine Vergleichung dieser Gebühr mit den verschiedenen früheren Ansätzen anzustellen. Aber die Vermuthung wagen wir auszusprechen, daß eine Verminderung der Ansätze über die Hälfte die fürstliche Postverwaltung auch nur provisorisch nicht würde acceptirt haben. Ein Gewinn für die Postverwaltung lag jedenfalls darin, daß die Versandtgebühr nunmehr zum Postärar eingezogen wurde, wenn auch diesem dafür die Entschädigung der betheiligten Postbeamten oblag, welche gewiß nicht das ganze Erträgniß jener Gebühr aufwog.

Wie man übrigens auch die finanzielle Seite der Frage betrachten mag — nach einer Aeußerung des Departementschefs der Finanzen in der Sitzung vom 29. Januar 1852 sind durch die Erhöhung jährlich 12 bis 15,000 fl. gewonnen worden — so hätte doch jedenfalls die ständische Zustimmung bei einer so erheblichen Aenderung des bestehenden Posttarifs nicht umgangen werden sollen, aus allen jenen Gründen, welche oben zu V ausgehoben worden.

Da wir indessen von einer Wiederholung der am 29. Januar 1852 beschlossenen Petition keinen weitern Erfolg erwarten, so beantragen wir:

> auch in dieser besondern Beziehung die Rechte der Kammer zu verwahren und von diesem Beschlusse die K. Staatsregierung und die Kammer der Standesherren (welche ihrerseits über diesen Punkt des Rechenschaftsberichts zur Tagesordnung übergegangen ist) zu benachrichtigen

---

Beilage 94. (Prot. 256.)

Adresse

der Kammer der Abgeordneten, betreffend den Postvereinsvertrag vom 6. April 1850 und den revidirten Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 (Bitte um Mittheilung derselben zur nachträglichen Zustimmung); ferner betreffend die durch Verfügung vom 22. August 1851 erlassene Transportordnung und den Postaufschlag bei Zeitungen und Journalen (Verwahrung des ständischen Rechts der Zustimmung).

Euer Königliche Majestät!

Bei Berathung des §. 17 des Rechenschaftsberichtes des ständischen Ausschusses vom 21. Oktober 1851 und des §. 18 des Rechenschaftsberichtes vom 15. Juni 1852, betreffend den Postvereinsvertrag vom 6. April 1850 und den revidirten Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851, haben wir beschlossen:

> die K. Staatsregierung zu ersuchen, gemäß dem §. 85 der Verfassungsurkunde die von dem K. Finanzministerium veröffentlichten Postverträge mit auswärtigen Staaten zur nachträglichen Zustimmung den Ständen mitzutheilen.

Zugleich haben wir über das Reskript des K. Geheimen Rathes vom 8. Juli 1852, betreffend die durch Verfügung des K. Finanzministeriums vom 22. August 1851 erlassene Transportordnung für den Postverkehr im Inland, Berathung gepflogen und beschlossen:

> das ständische Recht der Zustimmung zu neuen Gesetzen in Bezug auf die in der Ministerialverfügung vom 22. August 1851 getroffenen Aenderungen der bestehenden Postgesetze ausdrücklich zu verwahren.

Endlich haben wir auf das Reskript des K. Geheimen Rathes vom 5. Mai 1852, betreffend die Postgebühr von inländischen Zeitungen und Journalen, beschlossen:

> auch in dieser besonderen Beziehung die Rechte der Kammer zu verwahren.

Indem wir Euer Königlichen Majestät jene Bitte und die angeführten weiteren Beschlüsse unter Anschluß des diese Gegenstände betreffenden Berichtes unserer staatsrechtlichen Commission unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 17. Februar 1855.

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident
Römer.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 95. (Prot. 256.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend mehrere Anstände der Rechenschaftsberichte von 1851 und 1852 in Postsachen.

Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung über mehrere Anstände der Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses von 1851 und 1852 in Postsachen auf Grund des beiliegenden Berichtes ihrer staatsrechtlichen Kommission *) Berathung gepflogen und beschlossen:

1) zu §. 6 Nr. 2 und §. 12 des Rechenschaftsberichtes vom 21. Oktober 1851 zur Tagesordnung überzugehen;
2) zu §. 17 des Rechenschaftsberichtes vom 21. Oktober 1851 und §. 18 des Rechenschaftsberichtes vom 15. Juni 1852, betreffend den Postvereinsvertrag vom 6. April 1850 und den revidirten Vertrag vom 5. Dezember 1851:
   die K. Staatsregierung zu ersuchen, gemäß dem §. 85 der Verfassungsurkunde die von dem K. Finanzministerium veröffentlichten Postverträge mit auswärtigen Staaten zur nachträglichen Zustimmung den Ständen mitzutheilen;
3) zu §. 17 des Rechenschaftsberichtes vom 21. Oktober 1851, betreffend die durch das K. Finanzministerium durch Verfügung vom 22. August 1851 erlassene Transportordnung für den Postverkehr im Inlande, und auf das dießfällige Reskript des K. Geheimen Raths vom 8. Juli 1852 (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1. Beilagenband, 2. Abtheilung, S. 703):
   das ständische Recht der Zustimmung zu neuen Gesetzen in Bezug auf die in der Ministerialverfügung vom 22. August 1851 getroffenen Aenderungen der bestehenden Postgesetze ausdrücklich zu verwahren;
4) zu §. 10 Ziff. 2 des Rechenschaftsberichtes vom 15. Juni 1852, betreffend den Postaufschlag bei Zeitungen und Journalen:
   auch in dieser besondern Beziehung die Rechte der Kammer zu verwahren.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der Unterzeichnete von diesen Beschlüssen das Präsidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer und mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten die Beschlüsse unter Ziff. 2—4 der K. Staatsregierung vorgelegt hat.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 17. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten.
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

*) Siehe Beil. Nr. 93.

Beilage 96. (Prot. 257.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Anfrage, ob dieselbe den Rechenschaftsbericht vom 14. Februar 1855 als verlesen annehmen wolle.

Die Kammer der Abgeordneten hat, nachdem der Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsverwaltung während der Vertagung der Ständeversammlung vom 22. Dezember 1854 bis 15. Februar 1855 gedruckt und unter die Ständemitglieder vertheilt worden ist, beschlossen, der Kammer der Standesherren anheimzugeben, ob dieselbe diesen Rechenschaftsbericht nach Vorgängen als verlesen annehmen wolle oder ob sie zu dessen Vorlage einen Zusammentritt der beiden Kammern wünsche.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen sich beehrt, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung zu machen, sieht er gefälliger Benachrichtigung über den durch letztere zu fassenden Beschluß entgegen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 19. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 97. (Prot. 257.)

Ausgegeben den 15. Februar 1855.

Bericht

der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maaßes und Vollzugs der Freiheitsstrafen.

Berichterstatter: Weber; Mitberichterstatter: Probst.

Bei der Verabschiedung des Strafgesetzbuchs hat die Kammer der Abgeordneten zugleich eine Bitte an die Staatsregierung beschlossen, das Strafgesetzbuch, etwa nach Ablauf von zehn Jahren, einer Revision zu unterwerfen. Den Anstoß hiezu gab der Zweifel, ob das eben geschaffene Werk ein gutes zu nennen sey, die Ungewißheit, auf welche Weise die neuen Bestimmungen wirken werden. Namentlich wurde hiebei die Besorgniß einer zu großen Härte derselben ausgesprochen.

Verh. d. K. d. Abg. v. 1838, 120. Sitz., S. 2—31.
122. Sitz., S. 24.

Die Gesetzgebung des Jahrs 1849 beschäftigte sich im Strafrechte zunächst mit der Einführung der dießfälligen Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks. Die durch letztere ausgesprochene Abschaffung der Todesstrafe und körperlichen Züchtigung und Einführung der Schwurgerichte gab indessen Veranlassung zu dem Gesetze vom 13. August 1849, in welchem bereits auch manche durch die Erfahrung besonders fühlbar gewordene Härten des Strafgesetzbuchs beseitigt wurden. Eine eigentliche Revision des Strafgesetzbuchs fand nicht statt. Durch das Gesetz vom 17. Juni 1853 wurde die Todesstrafe und die Strafe der körperlichen Züchtigung wieder eingeführt, die Todesstrafe indessen nicht mehr für alle im Strafgesetzbuche mit derselben bedrohte Verbrechen.

Auch der gegenwärtige Gesetzesentwurf enthält keine Revision des Strafgesetzbuchs, keine Revision der Strafsanctionen für die einzelnen Verbrechen, sondern nur Bestimmungen über die Herabsetzung der Dauer der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe und über den Vollzug der Freiheitsstrafen im Allgemeinen. Wie sehr nun auch eine Revision des ganzen Strafgesetzbuchs zu wünschen ist, wie sehr auch dieser neue Gesetzesentwurf dazu dient, die Anwendung des Strafrechts zu erschweren und die Prophezeiung eines Abgeordneten zu erfüllen, das Strafgesetzbuch werde in wenigen Jahren eine durch Novellen aller Art verschüttete Ruine seyn, wie das bayerische Gesetzbuch, auf dessen Grund es gebaut worden (Verh. d. K. d. Abg. v. 1838, 120. Sitz., S. 26), so ist Ihre Commission doch dafür, sofort auf den Gesetzesentwurf einzugehen, ohne auf jene Revision zu warten. Abgesehen nämlich davon, daß eine ebenso umfangreiche als schwierige Arbeit an sich noch lange auf sich warten lassen könnte, daß hiebei ferner die Erfahrungen wünschenswerth sind, die wir mit der bei uns nun einzuführenden Zellenhaft machen werden, wird durch den Gesetzesentwurf einem Hauptübelstand abgeholfen, welchen unser Strafgesetzbuch mit den meisten Strafgesetzbüchern theilt, *) dem Uebelstande, daß die schwereren Freiheitsstrafen im Allgemeinen zu hoch gegriffen sind.

Nach dem Entwurfe soll die zeitliche Zuchthausstrafe, nach dem Strafgesetzbuche aus fünf bis fünfundzwanzig Jahren bestehend, künftig um ein Fünftheil unter demjenigen Betrag, auf welchen nach dem Strafgesetzbuch zu erkennen gewesen wäre, somit nur noch in der Dauer von vier bis zwanzig Jahren ausgemessen werden. Die Arbeitshausstrafe, von welcher nach dem bisherigen Recht sechs Jahre gleich fünf Jahren Zuchthaus zu achten waren, soll in der Vollziehung der Zuchthausstrafe gleichgestellt und sodann ebenfalls wieder um ein Fünftheil niedriger, somit künftig im Ganzen um ein Drittheil (nämlich 1/6 plus 1/5 von den restirenden 5/6, was ebenfalls 1/6 ausmacht, zusammen also 2/6 oder 1/3) niedriger oder im Betrage von zwei Drittheilen der nach bisherigem Rechte verwirkten Strafe ausgemessen werden. Sie wird dadurch statt der bisherigen Dauer von sechs Monaten bis sechs Jahren auf den Zeitraum von vier Monaten bis zu vier Jahren beschränkt. Die Gleichstellung mit den Zuchthausgefangenen in der Behandlung hat für den Arbeitshaussträfling nur die Folge, daß er statt zehn Stunden eilf täglich arbeiten muß, statt jährlicher drei Besuche und brieflicher Mittheilungen deren jährlich nur zwei gestattet werden und das

*) Mittermaier, im Arch. d. Krim.-Rechts, Jahrgang 1854, S. 186—188 äußert hierüber:

„Fast in allen Staaten und zwar in solchen, in welchen neue Strafgesetzbücher eingeführt sind, werden immer mehr Klagen über die zunehmende Zahl der Strafgefangenen laut. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in den vielfach irrigen Grundlagen der neuen Strafgesetzbücher in Bezug auf das Maaß der Strafdrohungen.

Die Gründe, welche die harten Ansichten über das Strafmaaß in den neuen Gesetzbüchern erklären, liegen in dem Fortwirken der ehemaligen Vorstellungen von der Nothwendigkeit, durch die Strafdrohung abzuschrecken (sey es die materielle Abschreckung durch die Zufügung oder die einer sogenannten psychologischen Abschreckung). Es war begreiflich, daß man, um so sicherer abzuschrecken, lieber zu viel Uebel drohen wollte, und der oft unbewußt mitwirkende Zweck der Sicherung vor dem gefährlichen Verbrecher vermehrte die Härte der Strafdrohung. Die Verfasser der neuen Strafgesetzbücher waren so sehr an die bisherigen Strafgrößen gewöhnt, daß sie sich nicht davon leicht losmachen konnten."

Brod, welches er täglich erhält, statt aus $^2/_3$ Dinkel- und $^1/_3$ Roggenmehl künftig aus $^1/_3$ Dinkel- und $^2/_3$ Roggenmehl besteht.

Wir sind mit der in dem Entwurf vorgeschlagenen Reduction der Zuchthausstrafe, welche sich an die Gesetzgebung vom Jahre 1849 anschließt, aus den in den Motiven angeführten Gründen vollkommen einverstanden. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine Reduktion in noch höherem Maße gerechtfertigt wäre. In Betracht jedoch, daß bei einem Uebergangsgesetz ein allzu schroffer Wechsel überhaupt nicht zu wünschen ist, daß dadurch eine Lücke zwischen der sogenannten zeitlichen und der nächst höheren Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren entstände, daß in dieser besondern Beziehung schon, sodann aber zu Beantwortung jener Frage im Allgemeinen eine Prüfung aller einzelnen Strafsanctionen nöthig wäre, welche besser bei der Revision des Strafgesetzbuchs angestellt wird, halten wir dafür, diese Frage für jetzt beruhen zu lassen.

Nur auf einen Punkt müssen wir hiebei aufmerksam machen. Nach den Motiven S. 3, Sp. 2 unten soll bei der zugleich mit Einführung des gegenwärtigen Gesetzes beabsichtigten Revision der Hausordnung für das Zuchthaus auf die eingetretene Herabsetzung ihrer Dauer einige ausgleichende Rücksicht genommen, d. h. die Hausordnung verschärft werden. Es ist nicht gesagt, worin eine Verschärfung eingeführt werden soll, und der Art. 26 des Strafgesetzbuchs, auf welchen die Motive Bezug nehmen, gibt keine nähere Anhaltspunkte. Es muß jedoch vorausgesetzt werden, daß keine Verschärfung eingeführt werde, wodurch das Strafübel ein ganz anderes und härteres wird, als vom Gesetzgeber bei Androhung desselben beabsichtigt war. Wir erlauben uns nur eine Bemerkung. Da in den Hauptpunkten, der vorgeschriebenen Arbeitszeit, der Nahrung und Lagerstätte, eine weitere Schärfung nicht zulässig erscheint, so können wir nur an eine Beschränkung der erlaubten Genußmittel und des sogenannten Ueberverdienstes denken. Ob der bisher zugelassene Ueberverdienst zu beschränken ist, können wir nicht beurtheilen, da die bestehenden Vorschriften hierüber uns nicht bekannt sind. Wohl aber enthält das im Reg.-Bl. v. 1843, S. 63 veröffentlichte Verzeichniß der erlaubten Genußmittel ein Uebermaaß, dessen Abschneidung, um der Strafe ihren Charakter zu erhalten, nothwendig ist. Wir können daher eine Beseitigung dieses Uebermaaßes, wie wir schon in unserem Bericht über das Gesetz, die Wiedereinführung der Todes- und Prügelstrafe betreffend, ausgesprochen haben,

(Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{51}/_{53}$, 1. Beil.-Bd. S. 875)

nur wünschen.

Da ferner die Arbeitshausstrafe in der Vollziehung der Zuchthausstrafe gleich werden soll, so wird sich die dießfällige Verschärfung der Hausordnung natürlich auch auf die Arbeitshausgefangenen zu erstrecken haben.

Mit der vorgeschlagenen Gleichstellung der Arbeitshausstrafe, wodurch im Wesentlichen nur noch eine Art von entehrender Freiheitsstrafe übrig bleibt, sind wir gleichfalls vollkommen einverstanden, indem wir die in den Motiven hiefür geltend gemachten Gründe theilen. Nur was die Beibehaltung der Vorschrift betrifft, wonach Arbeitshausgefangene zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden können, sind wir abweichender Ansicht, die wir zu Art. 3 näher entwickeln werden. Dagegen haben wir gegen die Beibehaltung der Bezeichnungen „Arbeitshausstrafe" und „Zuchthausstrafe" aus dem in den Motiven angeführten Grund nichts zu erinnern. Was sodann die Beibehaltung der Unterschiede betrifft, welche das bestehende Recht bezüglich der Folgen der einen oder andern Strafart aufstellt, so sind wir auch hier schon aus dem Grunde einverstanden, weil es sich um eine Ausdehnung der Ehrenstrafen (hier als Nebenfolgen der Strafart), nämlich darum handeln würde, auch dem Arbeitshausgefangenen die weitern Ehrenrechte noch zu entziehen, die ihm nach dem bisherigen Recht gegenüber von dem Zuchthausgefangenen belassen waren. Es ist hier nicht der Ort, auf den namentlich in neuerer Zeit lebhaft gewordenen Streit über die Ehrenstrafen *) einzugehen. Aber wenn die Wissenschaft im Allgemeinen für eine Beschränkung der Ehrenstrafen ist, wäre es ungerechtfertigt, sie sogar auszudehnen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß auch der Unterschied bestehen bleibt, welchen der Art. 118 des Strafgesetzbuchs in Beziehung auf zeitliche Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe macht. Dieser Artikel bestimmt im ersten Absatz, bei der zeitlichen Zuchthausstrafe sollen zusammentreffende Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind, bei der Arbeitshausstrafe aber solche, welche mit Bezirksgefängniß oder Geldbuße bedroht sind, keine Erhöhung bewirken.

Wir gehen nun zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs über.

Zu Art. 1 u. 2.

Im Art. 1 wird die Regel ausgesprochen, daß die Zuchthausstrafe künftig um ein Fünftheil niederer ausgemessen werden soll, als nach dem bisherigen Recht, abgesehen von der dieses abändernden Bestimmung im Schlußsatze des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849. Dieser Schlußsatz lautet: „Da, wo das Strafgesetzbuch zeitliches Zuchthaus droht, darf diese Strafe nicht über zwanzig Jahre erkannt werden (Art. 11), jedoch unbeschadet der Bestimmungen über Zusammenfluß und Rückfall." Es soll also die Reduction um ein Fünftheil stattfinden, im Verhältniß zu den Strafsanctionen des Strafgesetzbuchs, in welchem die zeitliche Zuchthausstrafe fünf bis fünfundzwanzig Jahre beträgt, und den übrigen im Gesetze vom 13. August 1849 enthaltenen Strafbestimmungen.

Wir sind hiemit einverstanden. Die Fassung des Entwurfs wird jedoch undeutlich durch die Worte „nach bisherigem Rechte, abgesehen von der dieses abändernden Bestimmung im Schlußsatz des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849."

Hiedurch wird der Zweifel erregt, ob unter dem bisherigen Recht nicht überhaupt das Recht vor diesem abändernden Gesetz, also das reine Recht des Strafgesetzbuches gemeint sey, während doch das durch diese Novelle modificirte Recht des Strafgesetzbuchs gemeint ist. Auch der Ausdruck „abgesehen von" in der Bedeutung „ohne Berücksichtigung von" ist nicht präcis. Wir halten es daher für deutlicher, statt der Worte „abgesehen von der dieses abändernden Bestimmung im Schlußsatze des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849" zu setzen:

„ohne die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom
„13. August 1849 über das Maximum der zeitlichen Zucht-
„hausstrafe."

In den Motiven S. 3, Sp. 2. Abs. 2 wird sodann gesagt, daß „consequenter Weise die Schranke der zwanzig Jahre auch für diejenigen — im Strafgesetzbuch nur mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedrohten — Verbrechen gezogen werden muß, für welche bisher nach dem Schlußsatze des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 deren Ueberschreitung ausnahmsweise zugelassen war." Es ist hier der Zusammenfluß von Verbrechen und der Rückfall gemeint. Das Strafgesetzbuch Art. 115 verordnet

---

*) S. Köstlin, Syst. d. deutsch. Strafrechts, S. 427—434.

beim Zusammenfluß von Verbrechen die Strafe des schwersten Verbrechens mit entsprechender Erhöhung derselben und bestimmt im Art. 116, daß, wenn innerhalb der gesetzlichen Grenzen der zu erkennenden Strafart die zusammentreffenden Verbrechen nicht genügend geahndet werden können, auf die zunächst höhere Strafart überzugehen sey, daß aber von zeitlichem Zuchthaus zu lebenslänglichem nur dann aufgestiegen werden könne, wenn eines der zusammentreffenden Verbrechen wenigstens mit zwanzigjährigem Zuchthause zu bestrafen sey, und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen verwirkten Strafen dem höchsten Maaße der zeitlichen Zuchthausstrafe sich nähere. In ähnlicher Weise bestimmt das Strafgesetzbuch Art. 127 beim Rückfall, daß die Strafe des neuen Verbrechens innerhalb der gesetzlichen Grenze der verwirkten Strafart zu erhöhen, wenn diese erschöpft sey, auf die nächstfolgende höhere Strafart überzugehen sey, von der zeitlichen Zuchthausstrafe zur lebenslänglichen aber nur dann aufgestiegen werden dürfe, wenn durch das Verbrechen an sich mindestens zwanzigjähriges Zuchthaus verwirkt sey und der wegen des Rückfalls begründete Strafzusatz dem höchsten Maaße der zeitlichen Zuchthausstrafe sich nähert. Als das nunmehrige Gesetz vom 13. August 1849 eingebracht und im Art. 1 statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von zwanzig bis dreißig Jahren vorgeschlagen wurde, bemerkte hierüber die Justizgesetzgebungscommission:

„Dieser Vorschlag ist als eine wesentliche Verbesserung des Strafgesetzbuchs zu betrachten. Nicht selten mußte in Fällen des Zusammenflusses und des Rückfalls zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe aufgestiegen werden, wenn auch der Verbrecher hiedurch thatsächlich eine längere Strafe erhielt, als er nach den sonstigen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs verwirkt hatte, oder es konnte gar keine oder durch Anwendung von Schärfungen nur eine unzureichende Erhöhung der Strafe stattfinden. Durch die vorgeschlagene Bestimmung werden auch die Ausnahmebestimmungen des Art. 116 Z. 2 und des Art. 127 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs überflüssig, bei welchen ohnehin ein zureichender Grund sich nicht einsehen läßt, warum nur dann zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe aufgestiegen werden sollte, wenn z. B. das Hauptverbrechen mit 20 Jahren und die Nebenverbrechen mit 22 Jahren zu ahnden sind, und nicht auch im umgekehrten Falle.

Wenn die Grundsätze des Strafgesetzbuchs über Zusammenfluß und Rückfall bestehen bleiben, so wird es im Gesetze selbst kaum einer Erwähnung bedürfen, daß im Falle zusammentreffender Verbrechen und des Rückfalls ein Aufsteigen bis zu dreißigjährigem Zuchthause gestattet sey, daß aber nie vom zeitlichen Zuchthaus zum lebenslänglichen aufgestiegen werden könne, so wenig bisher zur Todesstrafe aufgestiegen werden konnte."

Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{48}/_{49}$ 1. Beil.-Bd. S. 777.

Bei der Berathung dieses Berichts in der Sitzung vom 19. Juni 1849 sprach zunächst der Berichterstatter Holzinger:

„Der Art. 1 des Entwurfs lautet:

„„An die Stelle der Todesstrafe (Strafgesetzbuch Art. 8, 1, 9) tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe; an die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe (Strafgesetzbuch Art. 8, 2, 10) 20- bis 30jährige Zuchthausstrafe. Die zeitliche Zuchthausstrafe, welche das Strafgesetzbuch droht, darf nicht mehr über 20 Jahre erstreckt werden. (Strafgesetzbuch Art. 11.)""

„Die Commission ist nach ihren Bemerkungen im Berichte mit diesem Artikel einverstanden: nur hat sie geglaubt, es möchte passender seyn, im Gesetze bestimmt auszusprechen, daß die genannten Strafen als in thesi aufgestellt zu betrachten seyen. Die Commission schlägt daher folgende Fassung dieses Artikels vor:

„„Die nach dem Strafgesetzbuche mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen sind mit lebenslänglichem Zuchthaus, die mit dieser Strafe bedrohten Verbrechen aber mit 20—30 Jahren Zuchthaus zu bestrafen. Da, wo das Strafgesetzbuch zeitliches Zuchthaus droht, darf diese Strafe nicht über 20 Jahre erkannt werden. (Art. 8 I. Art. 9, 8 II. 10, Art. 11).""

Obertribunalrath v. Hofacker: Die Regierung ist ganz von derselben Ansicht ausgegangen, wie die verehrliche Commission. Wenn die Commission glaubt, daß ihr Ausdruck deutlicher sey, so hat die Regierung nicht das Mindeste dagegen einzuwenden. Einiges wird aber immer undeutlich bleiben, indem z. B., wenn wegen Konkurrenz von Verbrechen oder wegen Rückfalls eine lebenslängliche Strafe erkannt wird, in diesen Fällen nicht das Verbrechen selbst bedroht ist, sondern nur der Komplex. Dieß will aber die Commission auch ausdrücken, und da man weiß, wie die Sache gemeint ist, so liegt Nichts daran.

Holzinger: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissär eine Frage zu richten. Ich weiß nicht, ob der Herr Regierungscommissär mit der Voraussetzung der Commission in Beziehung auf den Zusammenfluß und den Rückfall einverstanden ist, welche im Berichte steht. Die Commission hat angenommen, daß im Falle des Zusammenflusses und des Rückfalles niemals zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe aufgestiegen werden dürfe, so wenig nach dem bisherigen Rechte von der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zur Todesstrafe aufgestiegen werden durfte.

Obertribunalrath v. Hofacker: Die verehrliche Commission hat darin ganz Recht gehabt: aber es kann dann von der zeitlichen Zuchthausstrafe aufgestiegen werden zu der bisherigen lebenslänglichen, jetzt 20- bis 30jährigen.

Holzinger: Das ist auch die Ansicht der Commission.

Obertribunalrath v. Hofacker: Nur ist das nicht gedroht, sondern es ist die Folgerung aus dem Komplex. Ich habe gesagt, daß diese Worte nicht viel deutlicher seyen, als die Fassung der Regierung; wenn aber Regierung und Kammer darüber einverstanden sind, was die Sache zu bedeuten habe, so liegt am Ende nichts daran."

Der Berichterstatter Holzinger beantragte hierauf den Zusatz am Ende:

„jedoch unbeschadet der Bestimmungen über Zusammenfluß und Rückfall."

indem er beifügte, damit werde Alles ausgedrückt seyn, was durch die Bemerkung des Regierungscommissärs bezweckt werden wolle. Mit diesem Zusatze wurde sodann die von der Commission beantragte Fassung des Art. 1 angenommen und bildet jetzt den Art. 1 des Gesetzes.

Ebendas. 5. Bd. S. 4314. 4316.

Nach dieser Entstehungsgeschichte des Zusatzes lassen sich dreierlei Ansichten über die Auslegung desselben denken und sind auch schon geltend gemacht worden:

1) von der zeitlichen Zuchthausstrafe mit dem nunmehrigen Maximum von zwanzig Jahren könne (in Gemäßheit der Ausführung im Commissionsberichte, die nirgends widersprechen

worden) unbeschränkt auf die Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren aufgestiegen werden, d. h. ohne daß hiezu die Bedingungen des Art. 116 Z. 2 und des Art. 127 Abs. 4 erfordert werden;

2) es könne Das nur beim Vorhandenseyn dieser Bedingungen geschehen;

3) von der zeitlichen Zuchthausstrafe mit dem nunmehrigen Maximum von zwanzig Jahren könne allerdings nur beim Vorhandenseyn dieser Bedingungen auf die Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren, ohne diese Bedingungen aber bis zum früheren Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe, nämlich bis zu fünfundzwanzig Jahren aufgestiegen werden.

Der gegenwärtige Gesetzesentwurf geht offenbar von der letzten Ansicht aus. Nach der oben erwähnten Stelle der Motive soll für die Fälle des Zusammenflusses und Rückfalles ohne die gedachten Bedingungen das Maximum von fünfundzwanzig Jahren nach dem Reductionsmaßstab auf zwanzig Jahre herabsinken. Nach den folgenden Stellen der Motive aber soll beim Vorhandenseyn dieser Bedingungen die Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren zuläßig seyn und nur sich von selbst verstehen, daß der Reductionsmaßstab auch auf diese Bedingungen angewendet, somit nicht mehr eine zwanzig-, sondern nur eine sechszehnjährige Strafe als die für eines der zusammentreffenden beziehungsweise für das Verbrechen an sich verwirkte Strafe erfordert werde.

Es braucht nicht erörtert zu werden, welche der drei Ansichten nach den Regeln der Auslegung die richtige ist. Es kommt lediglich darauf an, ob wir uns mit Dem, was der Entwurf als künftiges Recht will, einverstanden erklären können und ihm in dem Gesetz auch den richtigen Ausdruck geben. Der Entwurf will nun, daß künftig beim Zusammenfluß von Verbrechen und Rückfall das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe auch zwanzig Jahre seyn und nur beim Vorhandenseyn jener Bedingungen, auf welche je für sich übrigens der Reductionsmaßstab gleichfalls anzuwenden ist, auf Zuchthaus von zwanzig bis dreißig Jahren soll aufgestiegen werden können. Wir sind hiemit einverstanden, indem wir davon ausgehen, daß die Prüfung einzelner Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über das Strafmaaß, also auch die Prüfung, ob die Festsetzung jener Bedingungen gerechtfertigt sey, wenn nicht das dringendste Bedürfniß vorliegt, der künftigen Revision des Strafgesetzbuchs zu überlassen ist. Was nun den Ausdruck für diese Disposition betrifft, so ist solche für die Fälle des Zusammenflusses und Rückfalls ohne jene Bedingungen allerdings schon durch die Vorschrift des Art. 1 gegeben, indem das Maximum der nach dem Strafgesetzbuch hiefür zulässigen Strafe fünfundzwanzig Jahre war, nach der Vorschrift des Art. 1 somit auf zwanzig Jahre herabsinkt. Auch die Disposition für die Fälle mit jenen Bedingungen würde sich schon bei einer consequenten Durchführung der Vorschriften des Art. 1 und 2 ergeben. Indessen ist hier schon eher ein Fehlgehen in der Anwendung zu befürchten und deßhalb die Aufnahme dieser Folgerung in das Gesetz selbst zweckmäßig. Hiezu ist aber auch noch ein weiterer Grund vorhanden.

Im Strafgesetzbuch hatte der Ausdruck zeitliche Zuchthausstrafe seine natürliche Bedeutung als Gegensatz der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Durch die Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 ging aber diese natürliche Bedeutung verloren. Zwischen die auf ein Maximum von zwanzig Jahren reducirte zeitliche Zuchthausstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe wurde als besondere Strafart die Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren eingeschoben. Ja nach der oben entwickelten Ansicht Ziff. 3 dauerte für die Fälle des Zusammenflusses und Rückfalls die frühere zeitliche Zuchthausstrafe mit dem Maximum von fünfundzwanzig Jahren fort. Mit allem Recht sucht nun der Entwurf der dadurch entstandenen Verwirrung des Sprachgebrauchs ein Ende zu machen, indem er von der einfachen Unterscheidung zwischen lebenslänglicher und zeitlicher Zuchthausstrafe ausgeht, letztere wieder in der natürlichen Bedeutung des Gegensatzes von lebenslänglich nimmt, als Regel bei derselben das Maximum von zwanzig Jahren aufstellt und die Fälle, in welchen ein Aufsteigen über dieses Maximum zuläßig ist, als Ausnahmen einzeln aufführt. Diese letztern werden am zweckmäßigsten im Art. 2 zusammengestellt.

Wir sind nun ganz damit einverstanden, daß im Art. 2 als erste und Hauptausnahme angeführt wird: „Die Bestimmung im Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849, wonach die im Strafgesetzbuche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen mit Zuchthaus von zwanzig bis dreißig Jahren bestraft werden sollen, bleibt unverändert.“ Hier halten wir es aber für passend, die Anwendung auf die Fälle des Rückfalls und Zusammenflusses beim Vorhandenseyn jener Bedingungen im Gesetze selbst anzuschließen.

Im Art. 2 ist nach Anführung dieser Hauptausnahme beigefügt: „so weit nicht schon durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 die Strafe herabgesetzt ist.“ Der Art. 2 dieses Gesetzes lautet:

> „Gegen Personen, welche nach dem sechzehnten, aber „noch vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein mit „Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, ist statt dieser Strafen auf fünfzehn- bis fünfundzwanzigjähriges Zuchthaus „zu erkennen.“

Hier ist zunächst zu bemerken, daß dieser Milderungsgrund sich nicht auf die im Strafgesetzbuche, sondern auf die im Gesetze vom 13. August 1849 mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen bezieht, daß also hiedurch die Strafe von zwanzig bis dreißig Jahren für die im Strafgesetzbuche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen keine Herabsetzung erfahren hat. Jener Beisatz ist also jedenfalls zu streichen. Der angeführte Fall des Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 wird im Entwurfe Art. 4 von der im Art. 1 vorgeschriebenen Reduction ebenfalls ausgenommen, weil bei Festhaltung des dort festgesetzten Minimum und Maximum der zu erkennenden Zuchthausstrafe dem betreffenden Milderungsgrunde der Jugend immer noch volle Rechnung getragen sey. Wir sind hiemit einverstanden, würden aber diese weitere Ausnahme, welche ohnehin nur eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 1, nicht auch des Art. 3 ist, im Art. 2 aufführen und des bequemern Gebrauchs in der Anwendung wegen nicht blos mittelst Hinweisung auf den Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853, sondern mittelst Aufnahme seines Inhalts. Bei diesem Milderungsgrund ist noch zu bemerken, daß die Gesetzgebung insofern lückenhaft ist, als sie ihn nicht auch ausdrücklich auf Verbrechen ausgedehnt hat, welche mit einer geringeren Strafe bedroht sind. Nach dem Buchstaben müßte nun ein Siebzehnjähriger, der ein mit Zuchthaus von zwanzig bis dreißig Jahren bedrohtes Verbrechen verübt hat, zu mindestens zwanzig Jahren verurtheilt werden, während eine Strafe von blos fünfzehn Jahren zuläßig ist, wenn er ein mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen hat. Wir glauben jedoch nicht auf Ergänzung dieser Lücke einen Antrag stellen zu sollen, da eine dießfällige Bestimmung zur Oekonomie des gegenwärtigen Gesetzes gar nicht paßt, die Ausfüllung dieser Lücke aber auch schon durch eine richtige Auslegung

erfolgen muß, indem die Ausdehnung eines Gesetzes wegen Gleichheit des Grundes zwar bei Erschwerungs- nicht aber bei Milderungsgründen ausgeschlossen ist.

Der Entwurf bestimmt ferner in Art. 4, daß die in Art. 1 und 3 vorgeschriebene Reduction der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe auch bei dem Falle des Art. 96 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen seyn soll. Der Art. 96 des Strafgesetzbuchs bestimmt:

„Gegen junge Leute, welche nach dem zehnten, aber noch vor dem zurückgelegten sechzehnten Jahre, eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen in nachstehender Weise ein:

1) statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe soll auf fünf bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt, die zeitliche Freiheitsstrafe aber soll auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer, ohne Anwendung des Maßstabs des Art. 50 herabgesetzt werden, und es darf dieselbe in keinem Falle zwölf Jahre überschreiten."

Wir sind aus dem in den Motiven zu Art. 4 angeführten Grunde damit einverstanden, daß die in den Art. 1 und 3 vorgeschriebene Reduction hier ausgeschlossen wird. Der Entwurf setzt diese Ausnahme in den Art. 4, weil es eine Ausnahme sowohl vom Art. 1, als Art. 3 ist. Um indessen die Ausnahmen von der Vorschrift des Art. 1, die man nach der Ankündigung im Art. 1 sämmtlich im Art. 2 zu suchen hat, im Art. 2 auch vollständig bei einander zu haben, dürfte es vorzuziehen seyn, hier im Art. 2 die ganze Bestimmung des Art. 96 des Strafgesetzbuchs als fortbestehend aufzuführen und nach dem Art. 3 die auch hier eintretende Ausnahme unter Hinweisung hierauf anzuführen.

Endlich entsteht noch die Frage, ob die Reduction auch bei dem im Schlußsatze des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 erwähnten Falle ausgeschlossen werden soll. Dieser bestimmt nämlich:

„Bei dem Verbrechen des Mords soll der Versuch mit Zuchthaus von acht bis zu fünf und zwanzig Jahren bestraft werden."

Diese Bestimmung wurde nach beschlossener Wiedereinführung der Todesstrafe in das Gesetz aufgenommen, weil der Art. 10 des Gesetzes vom 13. August 1849 die Gerichte bei Ausmessung der Strafe des Versuchs nur auf die nächstfolgende niedrigere Strafart herabzusteigen ermächtigt, diese aber nunmehr bei einem todeswürdigen Verbrechen die lebenslängliche Zuchthausstrafe gewesen wäre. Es sollte lediglich die Bestimmung des Art. 68 des Strafgesetzbuchs wiederhergestellt werden, welcher lautet:

„Bei Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, soll der beendigte Versuch mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren bestraft werden.

War der Versuch noch nicht so weit gediehen, so ist auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren zu erkennen."

Es wurde nun auch das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe des Strafgesetzbuchs mit fünfundzwanzig Jahren in das Strafmaaß für den Mordversuch wieder aufgenommen, obwohl dieses Maximum bereits im Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 auf zwanzig Jahre herabgesetzt war. Dieß war nur in Uebereinstimmung mit dem Art. 10 dieses Gesetzes, welcher dem Richter einen größern Spielraum in Ausmessung der Versuchsstrafe nach oben geben will, da es Versuchshandlungen gibt, die in Absicht auf Strafbarkeit von dem vollbrachten Verbrechen gar nicht weit entfernt sind. Wir halten es daher auch für begründet, von der Vorschrift des Art. 1 die Bestimmung über das Maximum der Strafe des Mordversuchs auszunehmen. Es könnte sich nun noch fragen, ob nicht eine Herabsetzung des Minimum um ein Fünftheil begründet sey. Allein bei der principiellen Verschiedenheit des Art. 10 von den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs über Bestrafung des Versuchs ist diese Frage zu verneinen.

Auch diese Bestimmung über die Strafe des Mordversuchs läßt indessen zwei Lücken in unserer Strafgesetzgebung erkennen. Der Antrag auf diese Bestimmung wurde gestellt und angenommen, nachdem die Todesstrafe in der Kammer der Abgeordneten nur für den Mord und den hochverrätherischen Angriff auf die Person des Königs oder Reichsverwesers mittelst Mordversuchs beschlossen war. Als aber später die Todesstrafe im Allgemeinen für Hochverrath mittelst Angriffs des Regenten und für körperliche Mißhandlung desselben beliebt wurde, hätte bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen überhaupt *) die Strafe des Versuchs so festgesetzt werden sollen, wie bei dem Morde. Wenn sodann bei einem todeswürdigen Verbrechen die Strafe des Versuchs bis auf ein Minimum von acht Jahren Zuchthaus herabsinken kann, kann bei einem nach dem Gesetz vom 13. August 1849 noch mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen die Strafe des Versuchs nicht mehr an die Grenzen der nächstfolgenden niedereren Strafart, nämlich die Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren gebunden seyn.

Wenn nun gleich die Ausfüllung einer solchen Lücke der Gesetzgebung nicht in die Oekonomie dieses Gesetzes paßt, so glauben wir doch hier, wo es sich um so hohe Strafen handelt, eine Ausnahme machen zu sollen. Die Gleichheit des Grundes spricht nämlich zwar unzweifelhaft dafür, das für den Mordversuch festgesetzte Strafmaaß auch auf den Versuch der andern todeswürdigen Verbrechen anzuwenden. Dieß scheint sogar die Bestimmung des Art. 10 des Gesetzes vom 13. August 1849, wonach die Strafe nach dem Grade, in welchem sich der Versuch der Vollendung nähert, ausgemessen werden soll, geradezu zu fordern, indem eine Ausführung derselben bei dem bloßen Herabgehen auf die nächste ebenfalls absolute Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses unmöglich ist. Dennoch fragt es sich sehr, ob schon nach den Grundsätzen der Auslegung jene Anwendung des beim Mordversuch festgesetzten Strafmaaßes zulässig ist, ob nicht vielmehr diese Strafbestimmung für den Mordversuch als eine Ausnahme von der Regel des Art. 10 des Gesetzes vom 13. August 1849 erscheint, welche eben als Ausnahme nicht wegen Gleichheit des Grundes auf andere Fälle ausgedehnt werden darf. Wir sind daher dafür, daß bei Aufführung der weitern Ausnahme von dem Maximum von zwanzig Jahren die Strafe von acht bis fünfundzwanzig Jahren nicht blos als Strafe des Mordversuchs, sondern als Strafe des Versuchs eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens überhaupt angeführt werde.

Was die eben erwähnte zweite Lücke unserer Strafgesetzgebung betrifft, so könnte eine ergänzende Disposition nicht in einem so natürlichen Zusammenhange, wie die zuvor erörterte, dem Gesetze eingefügt werden. Sodann ist hier auch weniger zu fürchten, daß die Gerichte Anstand nehmen, bei der Strafe des Versuchs eines mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens unter das Minimum von zwan-

---

*) Beim Hochverrath hat indessen die Commission ihre Ansicht, daß es keinen Versuch desselben in der Mitte zwischen der Vorbereitungshandlung und dem consummirten Verbrechen gibt, in dem Bericht über das Gesetz, die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend, ausgesprochen. Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵¹/₅₃, 1. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 855, 2. Sp. unten.

zig Jahren herabzugehen, wenn der Gesetzgeber bei der Strafe des Versuchs eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens bis auf acht Jahre herabzusteigen gestattet.

Wir stellen nunmehr den

Antrag,

1) den Art. 1 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

„Art. 1.

Die zeitliche Zuchthausstrafe soll künftig, die Fälle des Art. 2 ausgenommen, um ein Fünftheil unter demjenigen Betrag, auf welchen nach dem bisherigen Recht ohne die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 über das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe zu erkennen gewesen wäre, somit nur noch in der Dauer von vier bis zwanzig Jahren ausgemessen werden."

2) Den Art. 2 des Entwurfs in folgender Weise zu fassen: „Von der Regel des Art. 1 werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1) bleibt die Bestimmung im Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 bestehen, wonach die im Strafgesetzbuche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen mit Zuchthaus von zwanzig bis dreißig Jahren bestraft werden sollen.

Insbesondere kann bis zu dreißigjähriger Zuchthausstrafe aufgestiegen werden

a) beim Zusammenflusse von Verbrechen, wenn nach der Vorschrift des Art. 1 eines der zusammentreffenden Verbrechen mindestens mit sechszehnjährigem Zuchthause zu bestrafen ist und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen nach dieser Vorschrift verwirkten Strafen zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert;

b) beim Rückfalle, wenn nach der Vorschrift des Art. 1 durch das Verbrechen an sich mindestens sechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt ist und der nach dieser Vorschrift wegen des Rückfalls begründete Strafzusatz zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert.

2) Ferner bleibt die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 in Gültigkeit, wonach gegen Personen, welche nach dem sechszehnten aber noch vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, statt dieser Strafe auf fünfzehn- bis fünfundzwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen ist;

3) verbleibt es bei der Bestimmung des Strafgesetzbuchs Art. 96 Ziff. 1, wonach gegen jugendliche Verbrecher von mehr als zehn aber noch unter sechszehn Jahren statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf fünf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt, die zeitliche Freiheitsstrafe aber auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer herabgesetzt werden soll, dieselbe indessen zwölf Jahre nicht übersteigen darf.

4) Der Versuch eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens soll mit Zuchthaus von acht bis fünfundzwanzig Jahren bestraft werden. (Vergl. Schlußsatz des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1853.)"

Zu Art. 3.

Dieser Artikel gibt die Vorschrift der Reduction für die Arbeitshausstrafe. Es versteht sich von selbst, daß auch die Vollziehung der Arbeitshausstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten selbstständigen Anstalt hierunter begriffen ist.

Mit dem Inhalt dieses Artikels, welcher die Gleichstellung der Arbeitshausstrafe mit der Zuchthausstrafe und die Reduction bei derselben enthält, sind wir einverstanden bis auf den Vorbehalt der nach Art. 14 des Strafgesetzbuchs zulässigen Verwendung von Arbeitshausgefangenen zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt.

Wir erlauben uns, in dieser Beziehung die Worte eines anerkannt tüchtigen Gefängnißdirectors, des Vorstehers des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal, J. Füeßlin in seiner Schrift: die Beziehungen des neuen Großh. Badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsysteme ꝛc. ꝛc. S. 8, 9, 12—14 anzuführen.

„Allerorts und auch bei uns hat man das Verwerfliche eines solchen Strafvollzugs eingesehen, und die öffentlichen Arbeiten der Strafgefangenen wurden deshalb im Jahre 1844 durch die Regierung eingestellt.

Das neue Strafgesetz hat dieselben jedoch wieder ins Leben gerufen. Der §. 37 desselben bestimmt: „„in der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshaussträflinge, wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.""

Wenn nun zu öffentlichen Arbeiten auch nur Arbeitshaussträflinge, und selbst diese nicht gegen ihren Willen, verwendet werden dürfen, so ist doch einerseits der freie Wille und die richtige Einsicht der Gefangenen nicht hoch anzuschlagen und andrerseits sollten, ist einmal die Erfolglosigkeit und das Verwerfliche der bisher üblichen Strafsysteme erkannt, die in dem erfolgreicheren und wirksameren Pönitentiarsysteme herrschenden und leitenden obersten Grundsätze auch in den andern Systemen Eingang finden und wenigstens in soweit befolgt werden, als es sich mit deren Einrichtungen und Durchführung verträgt, wenn auch wegen Mangel an geeigneten Localitäten die Einzelnhaft noch nicht in den andern Strafanstalten eingeführt werden kann. Noch viel weniger aber sollte durch das Gesetz ein Strafvollzug gestattet werden, welcher in höherem Grade, als die gemeinschaftlichen Arbeitssäle, nachtheilig auf die Gefangenen einwirkt, und alle Besserung unmöglich macht, wie dieß durch die öffentlichen Arbeiten der Gefangenen geschieht; es müssen deßhalb dieselben als verwerflich, insbesondere aber mit dem Geiste und den Zwecken des Pönitentiarsystems vollkommen unvereinbar bezeichnet werden.

Bei dem Pönitentiarsysteme soll schon durch die ganze Anlage und Ausführung des Baues der Strafanstalt eine möglichst vollständige Isolirung der Gefangenen in ihren Zellen bewirkt, und alle gegenseitigen Communicationen verhindert werden; durch die Hausordnung ist angeordnet, daß die Gefangenen beim jedesmaligen Verlassen der Zelle, um in die Kirche, Schule, den Spazierhof zu gehen, neben dem einzuhaltenden Abstande von 15 Schritten vom Vordermann, eine Mütze mit einem, die Gesichtszüge bedeckenden und dadurch den Gefangenen unkenntlich machenden Schilde tragen müssen; in der Einzelhaft verliert jeder Gefangene seinen Namen und erhält die ständige Nummer seiner Zelle, die er, beim Verlassen derselben, vorn auf der Brust tragen muß, und mit welcher er, wenn es nöthig ist, in Kirche, Schule ꝛc. angerufen und benannt wird, damit während der Haft jedes Bekanntwerden und Erkennen der Sträflinge unter

einander verhindert, die gegenseitige verschlechternde Einwirkung, sowie die Verbrüderungen und Verabredungen für die Zeit der wiedererlangten Freiheit unmöglich gemacht, und nach der Straferstehung so viele Veranlassungen zur Erschütterung der gefaßten guten Vorsätze und zur Untergrabung der wiedererrungenen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft vermieden werden — und durch das neue Strafgesetz werden die Arbeitshaussträflinge zu öffentlichen Arbeiten verwendet, durch welche gerade das Gegentheil von allem dem bewirkt, dieselben an Schande und Entehrung gewöhnt, aller besseren Gefühle, aller Selbstachtung und alles Ansehens bei ihren Mitbürgern beraubt und alle wohlthätigen Einwirkungen der Belehrung und Hauszucht unmöglich gemacht werden müssen.

Wenn der zu öffentlichen Arbeiten verwendete Gefangene monatelang in der Zuchthaustracht, durch bewaffnete Aufseher täglich viermal durch die Straßen einer Stadt geführt, an den öffentlichen Plätzen, Chausseen, Eisenbahnen zur Arbeit angehalten, den Blicken der Menge, dem Spotte oder der Verachtung jedes Vorübergehenden preisgegeben, und bei der Arbeit selbst von den freien Mitarbeitern gemieden wird, — kann da noch irgend von Schamgefühl, Reue und Besserung die Rede seyn? Muß nicht eine täglich sich steigernde Erbitterung oder vollkommene Entäußerung aller besseren Gefühle nothwendiger Weise erfolgen?

Wenn die Gerechtigkeit als Sühne für jedes Vergehen eine Strafe fordert, so verlangt die Klugheit, daß durch den Strafvollzug der Verbrecher wo möglich gebessert, von späteren Vergehen abgehalten und die bürgerliche Gesellschaft geschützt werde, und die Religion schreibt vor, daß man den gefallenen Menschen wieder aufrichte, und seiner Vervollkommnung näher bringe, damit nicht die Sühne den Anstrich der Rache nehme."

„Verwerflich nun sind die öffentlichen Arbeiten der Gefangenen, weil sie

1) Für den größten Theil der dazu Verwendeten keine Strafe sind, da die meisten derselben, an das Arbeiten im Freien gewöhnt, bei hinreichendem Essen und gutem Lager, höchstens an den Sonn- und Feiertagen die Strafe fühlen;
2) Weil die Hauszucht und Hauspolizei unmöglich dabei aufrecht erhalten werden können; den im Freien arbeitenden Sträflingen werden Speisen und Getränke zugesteckt; sie erfahren alle Vorgänge in der Stadt und bringen sie, sowie Correspondenzen, in die Anstalt;
3) Besonders aber wird das Ehrgefühl der Gefangenen, die längere Zeit der öffentlichen Schande preisgegeben sind, wenn noch ein Funken davon vorhanden war, vollkommen abgestumpft und der Zweck der Besserung dadurch vereitelt;
4) Sind sie bei dem beständigen Arbeiten außerhalb der Strafanstalten den Geistlichen und Verwaltungsbeamten vollkommen entzogen und entfremdet;
5) An Erlernung eines Gewerbes ist gar nicht zu denken; in der Schulbildung bleiben sie zurück; es ist ihnen auch dieser Weg zur Einsicht in ihre Verkommenheit während der Straferstehung, und die Aussicht auf ehrlichen Erwerb ihres Lebensunterhaltes nach der Entlassung abgeschnitten;
6) Fluchtversuche sind bei der unmöglich genauen Aufsicht der oft in ziemlicher Entfernung von einander arbeitenden Gefangenen begünstigt;
7) Durch die öffentlichen Arbeiten werden die Sträflinge nicht allein ihren Mitgefangenen, sondern auch der freien Bevölkerung und ihren Mitarbeitern bekannt, dadurch nach der Entlassung ihre guten Vorsätze mancher Gefahr und Prüfung ausgesetzt und die Möglichkeit des ehrlichen Erwerbs erschwert, häufig vernichtet.

Es dem freien Willen der Sträflinge zu überlassen, ob sie sich der öffentlichen Schande preisgeben wollen oder nicht, ist ein Unrecht; denn daß bei diesen Menschen der Wille nicht mehr frei, sondern ihren Leidenschaften, Lüsten und ihrem Unverstande unterthan ist, haben sie durch ihr ganzes Leben und durch ihre begangenen Verbrechen bewiesen. Der kleine, durch dieses verwerfliche Verfahren entstehende pecuniäre Vortheil ist nur augenblicklich und scheinbar, da Untergrabung der Hausordnung und Rückfälle die Folgen dieser Maßregeln seyn müssen.

Röllner sagt in seinem Aufsatze: „„das System der Freiheitsstrafen und deren rechtliche Folgen im Königreiche Württemberg im Vergleiche mit den neuesten Verhandlungen in der Württemberg'schen Abgeordneten-Kammer über Einführung des „„Pönitentiarsystems"" unter Anderem (Julius Gefängnißkunde 1842, S. 228): „„Wenn es unzweifelhaft wahr ist, daß öffentliche Arbeiten von Sträflingen nicht bloß das Ehrgefühl empfindlich verletzen, und jeder Besserung entgegen sind, sondern auch die also verwaltete Strafjustiz in den Augen einer gesunden öffentlichen Meinung herabwürdigen müssen, so sollte man wahrlich eine Staatsregierung, welche diese Nachtheile durch Einführung des Pönitentiarsystems erkannt hat, am wenigsten für fähig halten, zu gestatten, daß diejenigen Sträflinge, welchen jenes Ehrgefühl nicht beiwohnt, welche sich öffentlich beschimpfen wollen, welche also der Besserung am meisten bedürftig sind, hinausgestoßen werden, um nun für immer und unrettbar zu sinken. Sieht man denn nicht ein, daß ein Mensch, welcher sich die Schande als Vergünstigung erbittet, diese nicht einmal als Strafe betrachten kann? Daß also diese s. g. Vergünstigung einer individuellen Befreiung von der Wirkung der bürgerlichen Strafe gleichkommt? Wo findet sich da noch eine Spur von rechtlichen Principien über den Zweck der Strafe, über die Pflicht des Staates zur Besserung der Sträflinge, wenn Strafanstalten zu Instituten herabsinken, in welchen Verbrecher von Staatswegen zu gewissen Preisen vermiethet werden können? u. s. w.""

In den Jahrbüchern der Gefängnißkunde ist Band 4, Seite 379 eine Kritik über die früher übliche Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt enthalten, die so schließt:

„„Die Nordamerikaner, Engländer und Franzosen kennen wahrscheinlich dieses neue Strafsystem noch nicht; die Beschäftigungen, wozu diese Leute außerhalb des Zuchthauses verwendet werden, bestehen in Holzhauen vor den Häusern, in öffentlich vorzunehmenden Erd- und Bauarbeiten, dann im Tragen von Gegenständen von einem Theile der Stadt in den andern, besonders bei Wohnungsveränderungen. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß dieses Strafsystem auf eine ungesetzliche Weise entweder die Strafe verschärft oder mil-

dert, ersteres zum Nachtheile der Sträflinge, die noch einen Funken Ehrgefühl bewahrt haben und sich den Augen des Publikums preisgegeben fühlen; das zweite, für diejenigen, die die Schande gewohnt sind, und die Arbeit in freier Luft der im Gefängnisse vorziehen.""

Derselben Ansicht über die Verwerflichkeit der öffentlichen Arbeiten der Gefangenen war nach mündlichen Aeußerungen auch der Verwalter des Arbeitshauses zu Ludwigsburg, Oberjustizrath v. Röder. Wir können diese aus der Natur der Sache hervorgehenden, durch die Erfahrungen der Gefängnißdirectoren bestätigten, Gründe gegen die öffentlichen Arbeiten nur anerkennen und uns mit dem Entwurfe keineswegs der Hoffnung hingeben, daß es blose Unzuträglichkeiten seyen, denen bei der beabsichtigten Revision der Hausordnung durch geeignete Bestimmungen begegnet werden könne. Der Entwurf führt zwar auf der andern Seite für die Beibehaltung der öffentlichen Arbeiten an die Unmöglichkeit einer zweckmäßigen Beschäftigung einer so großen Zahl von Gefangenen und die Rücksicht auf die Förderung der Gesundheit derselben. Allein für die Gesundheit kann im Arbeitshause, wie im Zuchthause und den übrigen Strafanstalten, sonst hinreichend gesorgt werden. Dagegen verkennen wir die Schwierigkeit, eine große Zahl von Gefangenen unbeschadet der Strafzwecke und der Rücksicht auf die freie Arbeit zweckmäßig zu beschäftigen, keineswegs. Wenn es aber auch nicht gelingen sollte, diese Aufgabe vollkommen zu lösen, so ist dieß doch das bei Weitem kleinere Uebel im Vergleich zu den großen Nachtheilen, daß bei den öffentlichen Arbeiten durch die zerstreuende Beschäftigung, die Zuträgereien und mangelnde Aufsicht der Strafe ihr wesentlicher Charakter, der Charakter eines empfindlichen Uebels, entzogen und durch die Abstumpfung des Ehrgefühls, Erleichterung der Communicationen und das Hinwegfallen des Unterrichts im Allgemeinen und insbesondere in Gewerben nicht nur die Besserung gehindert, sondern sogar die Verschlechterung gefördert wird. Wenn die Nothwendigkeit, einerseits die Intensität der Strafe zu schärfen, andererseits auf Besserung der Sträflinge hinzuwirken, so wie bei uns erkannt und deßhalb zu Einführung des Pönitentiarsystems geschritten wird, so wissen wir es hiemit gar nicht zu vereinigen, daß die Verwendung von Arbeitshausgefangenen zu öffentlichen Arbeiten fernerhin zulässig seyn soll.

Wir stellen daher den

Antrag:

den Art. 3 des Entwurfs anzunehmen, in demselben jedoch den Zwischensatz:

„— vorbehältlich der nach Art. 14 des Strafgesetzbuchs zulässigen Verwendung von Arbeitshausgefangenen zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt —"

zu streichen.

Hiefür v. Bek, Probst, Weber, Wiest.

Die Minderheit (Dörtenbach, Rothenhöfer, Seeger) ist für die Beibehaltung dieses Zwischensatzes, weil sich durch eine zweckmäßige Verwaltung die angeführten Mißbräuche insoweit beseitigen lassen, daß ein absolutes Verbot der Arbeiten außerhalb der Anstalt nicht mehr begründet erscheint.

Zu Art. 4.

In Gemäßheit unserer Bemerkungen und Anträge zu Art. 2 stellen wir den

Antrag:

den Art. 4 des Entwurfs dahin zu fassen:

„Die Bestimmungen des Art. 3 finden auf die Fälle des Art. 96, Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs (Art. 2, Ziff. 4) keine Anwendung."

Zu Art. 5.

Einverstanden.

Zu Art. 6.

Einverstanden.

Zwar könnte der Satz „es ist künftig Einjähriges Kreisgefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause oder Zuchthause gleich zu achten" den Zweifel erregen, ob denn die Bestimmung des Art. 118 des Strafgesetzbuchs aufgehoben seyn soll, die Bestimmung nämlich, daß bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zusammentreffende Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bedroht sind, keine Erhöhung bewirken sollen. Allein bei einer richtigen Auslegung muß dieser Zweifel verschwinden, da es Fälle gibt, wo die Reduction von Kreisgefängniß auf Zuchthaus zu machen ist, nämlich wenn ein ausnahmsweise mit mehr als zwei Jahren Kreisgefängniß zu bestrafendes Vergehen mit einem Zuchthausverbrechen zusammentrifft.

Zu Art. 7.

In diesem Artikel wird bestimmt, daß die zuvor bereits zur Arbeitshausstrafe des bisherigen Rechts Verurtheilten von dem Zeitpunkte der Einführung der strengeren Hausordnung an derselben gleichfalls unterworfen werden sollen, weil die Anwendung von zwei verschiedenen Behandlungsweisen für Gefangene derselben Anstalt ohne die größten Unzuträglichkeiten nicht ausführbar seyn würde und für die nach früherem Rechte Verurtheilten bei Anwendung des Reductionsmaßstabs keine Erhöhung des Strafübels sich ergibt. Wir sind hiemit vollkommen einverstanden. Nun wendet aber der Entwurf nicht blos den Reductionsmaßstab in Gemäßheit des Art. 50 des Strafgesetzbuchs an. Er bestimmt nicht blos, daß die Arbeitshausstrafe, von welcher nach diesem Artikel sechs Jahre fünf Jahren Zuchthaus gleich zu achten sind, nunmehr wegen der Gleichstellung in der Vollziehung um ein Sechstheil herabzusetzen ist, worauf dieser Grund allein führen würde, sondern er bestimmt, daß von der so auf ⁵/₆ herabgesetzten Strafe noch ein Fünftheil abzuziehen sey, im Ganzen somit die Strafe, soweit sie nicht erstanden ist, um ein Drittheil ihrer Dauer vermindert werde. Es wird also hier für den Rest der schon im Vollzug begriffenen Freiheitsstrafe ungeachtet des unter der Herrschaft des früheren Rechts rechtskräftig gewordenen Urtheils die Vorschrift des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angewendet. Wenn sich nun auch die Anwendung eines milderen Strafgesetzes auf ein schon im Vollzug begriffenes Strafurtheil als allgemeiner Grundsatz nicht rechtfertigen läßt, sondern die Ausgleichung der sich im Einzelnen ergebenden Mißverhältnisse hiebei besser dem Begnadigungsrecht überlassen wird*), so ist es doch bei der Vorschrift des Art. 1, deren Anwendung auf schon vorher erkannte Strafen gar kein Eingehen auf die Umstände des einzelnen Falls erfordert, vollkommen gerechtfertigt, wenn diese Anwendung zwar nicht auf die früher erkannte Strafe im Allgemeinen, aber auf den Rest der Strafe, der noch nicht erstanden ist, im Gesetze selbst allgemein vorgeschrieben wird. Es wird hiedurch dem zumal in finanzieller Rücksicht so schwer empfundenen Mißstand der Ueberfüllung der Strafanstalten gleichfalls abgeholfen. Wir sind daher mit dem Entwurf für die Vorschrift dieser allgemeinen Anwendung.

Wenn nun aber der Entwurf diese Anwendung der Reduction auf die Arbeitshausgefangenen beschränkt und die Zuchthaus-

*) S. insbesondere die allgemeine Verfügung des K. preuß. Justizministerium vom 25. Mai 1851, in Beseler's Commentar über das preuß. Strafgesetzbuch S. 607. 608.

gefangenen von dieser Wohlthat ausschließt, so können wir diese Verschiedenheit in der Behandlung der Gefangenen nicht gerechtfertigt finden. Einem Theil der Zuchthausgefangenen, nämlich den unter der Herrschaft des Gesetzes vom 13. August 1849 Verurtheilten, ist zwar dadurch, daß schon dieses Gesetz das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe auf zwanzig Jahre reducirt hat, die im gegenwärtigen Entwurfe vorgeschlagene Milderung der Strafe bereits in ihrem Urtheil theilweise zu gut gekommen, aber auch nur theilweise und dieß in einem um so geringeren Maaße, je näher ihre Strafe dem damals noch belassenen Minimum von fünf Jahren steht. Bei den vor dem Gesetze vom 13. August 1849 Verurtheilten ist aber gar kein innerer Grund vorhanden, um sie anders, als die Arbeitshausgefangenen zu behandeln. Diesen Zuchthausgefangenen die Reduction zu gut kommen zu lassen, den ersterwähnten aber gar nicht, halten wir aber aus dem doppelten Grunde für unstatthaft, weil eine solche Ungleichheit in der Behandlung an sich in den Zuchthäusern die höchste Unzufriedenheit und Erbitterung unter den nach dem Gesetze vom 13. August 1849 Verurtheilten erregen müßte, und weil diese gegenüber von den andern Sträflingen härter behandelt würden, sofern bei Ausmessung ihrer Strafe die jetzt beabsichtigte Reduction nur zu einem häufig kleinen Theil eingetreten war. Auf der andern Seite erscheint es auch nicht ausführbar, die sämmtlichen Straferkenntnisse dieser Verurtheilten zu revidiren und zu erkennen, um wie viel ihre Strafe länger geworden wäre, wenn das Gesetz vom 13. August 1849 das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe nicht auf zwanzig Jahre reducirt hätte, und von dem Rest der so gefundenen Strafe nun ein Fünftheil abzuziehen. Unter diesen Umständen sind wir dafür, daß die Wohlthat der Reduction bei dem Rest der Strafe allen Zuchthausgefangenen ohne Unterschied zu statten komme, indem die hiebei übrig bleibende Ungleichheit, daß die nach dem Gesetze vom 13. August 1849 Verurtheilten in der Wirklichkeit sogar um etwas mehr als um ein Fünftheil erleichtert werden, doch verhältnißmäßig von viel geringerer Bedeutung ist.

Als Zeitpunkt, von welchem an die Reduction des Restes der Strafe um ein Fünftheil bei den Zuchthausgefangenen einzutreten hat, kann sodann der Tag der Wirksamkeit des Gesetzes festgesetzt werden, da dieser nach Art. 11 im Verordnungswege bestimmt wird, der Regierung also möglich ist, vorher die zu sofortiger Ausführung der Reduction nöthigen Vorbereitungen treffen zu lassen.

Hiernach stellen wir in unserer Mehrheit (Dörtenbach, Probst, Seeger, Weber) den

Antrag:

dem ersten Absatz des Art. 7 folgende Fassung zu geben:

„Art. 7.

Die Vorschriften des Art. 1 und 3 sind auch auf die bereits zuvor nach dem bisherigen Recht erkannten Strafen, soweit sie nicht erstanden sind, anzuwenden. Die Verminderung der Zuchthausstrafe um ein Fünftheil tritt mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes (Art. 11), die Verminderung der Arbeitshausstrafe um ein Drittheil mit dem Zeitpunkt der Einführung der strengeren Hausordnung (Art. 3) ein."

Eine Minderheit (Rothenhöfer, Wiest) findet überhaupt eine Rückanwendung des Gesetzes auf schon im Vollzug begriffene Straferkenntnisse außer dem Wege der Begnadigung bedenklich. Sie findet sodann eine ungleiche Behandlung der Arbeitshaus- und Zuchthausgefangenen an sich nicht gerechtfertigt, die Ungleichheit aber, die bei gleichmäßiger Reduction der Zuchthausstrafen, sowohl der vor, als der nach dem Gesetze vom 13. August 1849 ausgesprochenen, übrig bleibt, viel zu beträchtlich, um sich darüber hinwegsetzen zu können.

Sie stellt daher den

Antrag:

in dem ersten Absatz des Art. 7 statt des Wortes „Drittheil" zu setzen „Sechstheil".

Ein Mitglied (v. Bek) findet eine gleichmäßige Behandlung der Zuchthausgefangenen ebenfalls nicht gerechtfertigt, wohl aber die vom Entwurf gemachte Unterscheidung der Zuchthaus- und Arbeitshausgefangenen. Er stellt daher den

Antrag:

den ersten Absatz des Art. 7 unverändert anzunehmen.

Mit der Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach die erforderliche Reduction zunächst den betreffenden Strafanstaltenverwaltungen aufgetragen, sodann aber der Prüfung des erkennenden Gerichts unterworfen wird, sind wir einverstanden. Nur scheint uns eine genauere Bezeichnung des erkennenden Gerichts nothwendig. Es ist darunter das Gericht zu verstehen, welches das rechtskräftige, nun im Vollzug befindliche, Straferkenntniß gefällt hat, also bei einem Rekurserkenntnisse der Richter II. Instanz, bei einem Straferkenntnisse des Cassationshofs, in den Fällen nämlich, wo er selbstständig eine vom Erkenntnisse des Schwurgerichtshofs abweichende Strafe ausgesprochen hat, dieses Gericht.

Wir stellen daher den

Antrag

den zweiten Absatz des Art. 7 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die dießfällige Berechnung der Strafanstaltenverwaltungen, auf welche die Vorschrift des Art. 5 keine Anwendung findet, unterliegt der Prüfung des Gerichts, welches die Strafe rechtskräftig erkannt hat, beziehungsweise, wo ein Schwurgerichtshof erkannt hat, des Criminalsenats des betreffenden Kreisgerichtes.

Zu Art. 8.

Das Strafgesetzbuch bestimmt im Art. 16:

„Die Strafe des zeitlichen Zuchthauses kann geschärft werden: durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, aber nicht länger, als acht Tage, durch Dunkelarrest, ununterbrochen auf nicht länger, als acht Tage, und durch körperliche Züchtigung.

Die Arbeitshausstrafe darf nur durch schmale Kost und durch Dunkelarrest geschärft werden.

Letztere Schärfungen können bei beiden Strafarten verbunden, jedoch einzeln oder mit einander höchstens dreimal im Jahre, zur Anwendung kommen.

Ein Tag mit schmaler Kost ist gleich zwei, Ein Tag Dunkelarrest gleich vier Tagen ohne Schärfung."

ferner in Art. 25:

„Gefängniß- und Festungsarreststrafe kann durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je am dritten, höchstens am zweiten Tage, jedoch nicht auf längere Zeit, als acht Tage, geschärft werden.

Bei der Kreisgefängnißstrafe und dem derselben entsprechenden Festungsarreste findet überdieß eine Schärfung durch Einsperrung in einem einsamen Gefängnisse Statt, jedoch nicht auf länger, als vierzehn Tage ununterbrochen.

Beide Schärfungen können verbunden, jedoch einzeln oder miteinander höchstens dreimal im Jahre angewendet werden.

Auch darf bei einer sechs Wochen nicht übersteigenden Strafdauer die Schärfung durch Schmälerung der Kost

nur zweimal, und die Schärfung mittelst einsamer Einsperrung nur einmal eintreten.

Ein Tag Gefängniß oder Festungsarrest mit einer der beiden Schärfungen ist gleich zwei Tagen ohne Schärfung."

Diese Strafschärfungen sollen nun nach dem Entwurfe künftig nur für das erste Viertheil der Strafdauer, und, wenn solches Ein Jahr übersteigt, nur für das erste Jahr verfügt, statt bisher dreimal aber künftig viermal im Jahr einzeln oder miteinander angewendet werden können. Als Grund wird angeführt: daß in spätern Stadien ohne Rücksicht auf Reue und gute Aufführung in der Strafanstalt wiederkehrende Steigerungen des Strafübels mehr Erbitterung als Reue erwecken, und eine entstandene bessere Richtung des Verbrechers vielmehr zu stören, als zu befestigen geeignet seyen, sey ebenso leicht erklärlich, als in der Erfahrung begründet.

Wir haben die im Art. 8 vorgeschlagene Beseitigung der Strafschärfungen für die spätern Stadien der Strafzeit jedenfalls als einen Fortschritt zum Bessern anzuerkennen. Es fragt sich aber, ob nicht der angeführte Grund, daß solche im Voraus dictirte, zu gewissen Zeiten ohne alle Rücksicht auf Reue und gute Aufführung sich wiederholende Strafschärfungen dem Besserungszwecke hindernd entgegenstehen, die unbedingte Beseitigung dieser Schärfungen oder wenigstens Beschränkung derselben auf den Anfang der Strafzeit fordert, ob die Consequenz dieß nicht namentlich bei einer Gesetzgebung fordert, welche im Begriff steht, ihre Freiheitsstrafen überhaupt nach dem Besserungssystem einzurichten. Sowohl das neue preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 *) als der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Bayern haben diese Schärfungen ganz verworfen und Abegg in seinen Beiträgen zu Begutachtung dieses Entwurfs S. 25 dieß gebilligt. Solange und soweit indessen die Einzelnhaft nicht in unsern Strafanstalten eingeführt ist, bei welcher die Schärfungen in einem andern Lichte erscheinen, theilen wir die Ansicht des Entwurfs, daß sie ein zweckmäßiges Mittel darbieten, um die Strafe der Beschaffenheit der That und der Individualität des zu Bestrafenden möglichst anzupassen. Sie dürfen aber der höhern Rücksicht des Besserungszwecks nie hindernd entgegentreten und aus diesem Grunde halten wir die im Entwurfe vorgeschlagene Anwendung während des ganzen ersten Jahrs für viel zu lang. Es könnte hiernach bei einer vierjährigen Freiheitsstrafe das Besserungswerk mit Aussicht auf Erfolg erst nach Ablauf eines Jahrs begonnen werden. Auf der andern Seite erscheint es uns gerade bei den kürzer dauernden Strafen von mehreren Monaten, bei welchen weniger auf innere Besserung zu rechnen ist und daher mehr ein erschütternder Eindruck hervorgebracht werden soll, wünschenswerth, die Intensität der Strafe zu erhöhen. Wir würden daher den gleichen Zeitraum, innerhalb dessen auf Schärfungen erkannt werden kann, für die Freiheitsstrafen jeder Dauer festsetzen. Nach unserem Dafürhalten dürfte ein Vierteljahr der passende Zeitraum seyn. Sodann scheint uns die einsame Einsperrung nicht blos für die Gefängniß- und Festungsarreststrafe, sondern auch für die Zuchthaus- und Arbeitshausgefangenen ein sehr zweckmäßiges Strafschärfungsmittel und zwar in dem ganzen Umfang, der für die Disciplinarstrafe im Art. 9 vorgeschlagen wird, nämlich in der Dauer von zwei Monaten, und ebenso aus dem vorhin erwähnten Grunde die Anwendung des Dunkelarrests auch als Schärfung der Gefängniß- und Festungsarreststrafe wünschenswerth. Zwar scheint die ununterbrochene Dauer des Dunkelarrests während acht Tage nach dem persönlichen Gefühl eine sehr harte und für die Gesundheit gefährliche Strafe. Auch läßt sie das badische Strafgesetzbuch nur in der Dauer von vier Tagen zu. Da indessen nach erhaltener Auskunft die Vorsteher der Strafanstalten sich nicht dahin ausgesprochen haben, daß ein Dunkelarrest von acht Tagen schon schädliche Folgen nach sich gezogen, so finden wir keine Veranlassung, vom bisherigen Recht in dieser Beziehung abzuweichen. Um ferner die Schärfung der schmalen Kost auch vollziehbar zu machen, scheint uns nothwendig, daß dieselbe immer mit einsamer Einsperrung verbunden werde. Füeßlin in seiner angeführten Schrift S. 16, 17 sagt in dieser Beziehung:

„In Gemeinschaftshaft ist es auch der besten Verwaltung unmöglich, die Strafschärfungen der Hungerkost nach dem Sinne des Gesetzes streng durchzuführen, weil daselbst alle Sträflinge zusammenhalten, erfahrungsgemäß den gerade in Schärfung befindlichen durch ihre Kameraden Nahrungsmittel zugesteckt werden, und dieß bei dem gemeinschaftlichen Zusammenleben der Sträflinge bei Tag und Nacht, und bei der Schlauheit der Gefangenen in Hintergebung ihrer Wärter selbst durch die doppelte Zahl derselben nicht verhindert werden könnte. Die deßhalb angeordnete Maßregel, daß die Sträflinge an den Hungertagen von den übrigen getrennt ihr Essen erhalten, ist unzureichend, weil sie mit den übrigen arbeiten, spazierengehen und schlafen, tägliche öftere Visitationen von mehreren hundert Gefangenen unmöglich sind, und Brod in den gemeinschaftlichen Sälen, in den Fabrikaten und dem Arbeitsmaterial, z. B. einem Stiefel, einem Kleidungsstücke, unter den Hobelspähnen u. s. w. verborgen werden kann."

„Dieß bestätigen die vielfachen Aeußerungen von, aus jenen Anstalten zu uns versetzten Sträflingen, welche versichern, daß sie an den Tagen der urtheilsmäßigen Hungerkost häufig fast mehr Nahrung als an den übrigen erhalten haben."

Die einsame Einsperrung hat aber natürlich für die ganze Zeit, auf welche schmale Kost erkannt wird, also auch an den Zwischentagen, in welchen sie ausgesetzt wird, stattzufinden, damit nicht die Wirkung durch Zusätze zu der Nahrung, die seine Kameraden ihm in den Zwischentagen zu verschaffen wüßten, geschwächt werde.

Indem wir nun, was die Einzelnhaft betrifft, uns unsere Ansicht über die Zulässigkeit von Strafschärfungen auf unsern Bericht über den dießfälligen Gesetzesentwurf vorbehalten, stellen wir hier mit Berücksichtigung der Bestimmungen des badischen Strafgesetzbuchs §. 54—59 den

Antrag,

statt des Art. 8 des Entwurfs folgende Artikel in das Gesetz aufzunehmen:

„Art. 8.

Bei der Strafe des zeitlichen Zuchthauses, des Arbeitshauses, des Kreisgefängnisses und Festungsarrests können, abgesehen von der körperlichen Züchtigung (Art. 9, 10 des Gesetzes vom 17. Juni 1853), während der ersten drei Monate folgende Schärfungen eintreten:

1) einsame Einsperrung bis zu zwei Monaten;

2) schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, ununterbrochen nicht länger als acht Tage;

3) Dunkelarrest ununterbrochen nicht länger als acht Tage.

*) Goltdammer, die Mat. z. St.-G.-B. für d. preuß. Staaten, 1. Th. S. 107.

Die beiden letztern Schärfungen können auch mit einander verbunden werden.

Mit der Schärfung der schmalen Kost ist immer zugleich einsame ununterbrochene Einsperrung während der ganzen Dauer der ersteren verbunden.

Art. 8 a.

Die erkannten Schärfungen werden sogleich im Anfange der Strafzeit erstanden.

Art. 8 b.

Der Dunkelarrest, einzeln oder mit schmaler Kost verbunden, darf im Ganzen nicht mehr als sechszehn Tage und im Lauf eines Monats nicht mehr als acht Tage betragen.

Die schmale Kost kann je nach drei Wochen, im Ganzen also viermal, zur Anwendung kommen.

Art. 8 c.

Ein Tag einsamer Einsperrung ist gleich zwei, Ein Tag Dunkelarrest gleich vier, acht Tage schmale Kost gleich zwanzig und acht Tage Dunkelarrest mit schmaler Kost gleich sechsundbreißig Tagen ohne Schärfung."

Hiefür sind v. Bek, Probst, Rothenhöfer, Weber, Wiest.

Die Minderheit (Dörtenbach, Seeger) ist mit diesen Anträgen im Uebrigen ebenfalls einverstanden, nur ist sie in Betracht der obenerwähnten Bedenken dafür, daß die Schärfung des Dunkelarrests, wie im badischen Recht, ununterbrochen nicht länger als vier Tage zulässig seyn soll. Sie stellt daher den

Antrag:

1) den Art. 8 in der Fassung der Mehrheit mit der Abänderung anzunehmen, daß die Ziff. 3 lautet: „Dunkelarrest ununterbrochen nicht länger als vier Tage";

2) den Art. 8 a in der Fassung der Mehrheit anzunehmen;

3) den Art. 8 b in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Dunkelarrest, einzeln oder mit schmaler Kost verbunden, sowie die schmale Kost, kann je nach drei Wochen, im Ganzen also viermal, zur Anwendung kommen."

4) Den Art. 8 c in der Fassung der Mehrheit anzunehmen.

Wenn der Gesetzgeber der Ueberzeugung ist, daß Strafschärfungen nur im Anfange oder wenigstens ersten Stadium der Strafzeit sich rechtfertigen lassen, indem sie, wenn sie später zur Anwendung kommen, dem Besserungszweck störend entgegentreten, so fragt sich, ist es nicht seine Pflicht, diese Hindernisse der Besserung auch bei den bereits im Vollzuge befindlichen Strafen zu beseitigen? Es scheint uns nun allerdings nicht ausführbar, daß bei diesen Strafen nachträglich eine Verwandlung der noch ausstehenden Strafschärfungen in einen Zusatz zur Freiheitsstrafe stattfinde. Es ist schon sehr die Frage, ob hierdurch nicht in ein erworbenes Recht des Gefangenen eingegriffen würde, welcher unter Umständen die kürzere Strafe mit Schärfung einer längeren Freiheitsentziehung vorzieht. Nach unserer Ansicht kann indessen der Umstand, daß durch gesetzliche Beseitigung dieser Schärfungen einigen Strafgefangenen ein kleiner Theil ihrer Strafe nachgelassen wird, in keinen Betracht kommen, wenn man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß jene Schärfungen geeignet sind, die Besserung zu verhindern.

Wir stellen daher den

Antrag:

den weiteren Artikel anzunehmen:

„Art. 8 d.

Strafschärfungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerichtlich erkannt worden sind, dürfen nicht vollzogen werden, soweit sie für später, als die ersten drei Monate der Strafzeit, zuerkannt sind."

Hiefür sind Dörtenbach, Probst, Rothenhöfer, Seeger, Weber, Wiest, dagegen v. Bek.

Zu Art. 9.

Mit den zwei ersten Absätzen einverstanden.

Was dagegen den dritten Absatz, die Bemerkung, daß hiemit der Art. 40, Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs abgeändert sey, betrifft, so sind sonst in dem Entwurfe die einzelnen Artikel bestehender Gesetze, welche eine Abänderung erleiden sollen, nicht namhaft gemacht. Wir stellen daher den

Antrag:

den dritten Absatz zu streichen.

Zu bemerken ist noch, daß, wenn der Antrag der Minderheit zu Art. 8 angenommen wird, als erster Absatz des Art. 9 aufzunehmen wäre:

„Dunkelarrest darf als Disciplinarstrafe ununterbrochen nicht länger als vier Tage zur Anwendung kommen."

Zu Art. 10.

Dieser Artikel beabsichtigt eine Absonderung der moralisch verdorbenen Individuen, von welchen eine schlechte Einwirkung auf ihre Mitgefangenen zu besorgen ist, durch Versetzung derselben in die Zuchtpolizeihäuser. Wir können dieser Bestimmung nur zustimmen. Anlangend die Bezeichnung der Individuen, von welchen bei objectiver Betrachtung der ihnen zur Last fallenden Vergehen moralische Ansteckung Anderer zu fürchten ist, sind wir im Uebrigen gleichfalls einverstanden. Durch die Zulassung von Ausnahmen nach beiden Enden, sofern im einzelnen Fall die Versetzung in das Zuchtpolizeihaus beim Vorhandenseyn eines solchen Vergehens zu hart oder auch ohne ein solches gerechtfertigt erscheint, ist dafür gesorgt, daß der Zweck des Gesetzes, die Absonderung der moralisch Verdorbenen, in der praktischen Ausführung so viel möglich erreicht werde. Nur bei dem wegen Landstreicherei zum ersten Male Straffälligen scheint es uns zumal, wenn nur wegen Concurrenz mit einem andern Vergehen Kreisgefängnißstrafe erkannt worden ist, nicht gerechtfertigt, davon auszugehen, daß es in der Regel ein moralisch verdorbener Mensch ist, der in das Zuchtpolizeihaus gehört. Erst bei dem rückfälligen Landstreicher darf dieß als Regel angenommen werden. In den Motiven ist sodann bemerkt, es sey nicht nöthig, eine Beschränkung in der Art eintreten zu lassen, daß der Strafvollzug im Zuchtpolizeihause nur Platz greife, wenn wegen der betreffenden Vergehen an sich, nicht aber auch, wenn wegen der Concurrenz mit andern Vergehen auf Kreisgefängniß zu erkennen war. Wir sind mit dieser Bestimmung aus dem in den Motiven angeführten Grunde einverstanden. Wir glauben aber nicht, daß man, wenn man blos das Gesetz und nicht auch die Motive vor sich hat, von selbst darauf kommt, daß auch dieß bestimmt seyn soll. Jedenfalls müßten Zweifel entstehen. Wir halten daher die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz selbst geboten.

Hiernach stellen wir den

Antrag:

den Art. 10 des Entwurfs anzunehmen, jedoch mit folgenden Zusätzen:

1) daß statt der Worte „wegen Landstreicherei (Art. 19), Bettelei (Art. 21 Abs. 2)" gesetzt wird „wegen wiederholter Landstreicherei (Art. 19 Abs. 2), wiederholter Bettelei (Art. 21 Abs. 2)"

2) daß nach der Ziff. 4 der Satz eingeschaltet wird:

„Der Strafvollzug im Zuchtpolizeihause hat auch Platz zu greifen, wenn die Kreisgefängnißstrafe wegen Zusammentreffens einer der unter Ziff. 3 und 4 genannten Handlungen mit andern Vergehen erkannt worden ist."

Hiefür sind Dörtenbach, Probst, Rothenhöfer, Seeger, Weber.

Die Minderheit (v. Bek, Wiest) ist mit Annahme des Entwurfs und dem zweiten Zusatze einverstanden, nicht aber mit dem ersten Zusatze.

Zu Art. 11.

Wir sind damit einverstanden, daß der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, im Verordnungswege bestimmt werde.

Hiebei wirft sich aber die Frage auf, ob das Gesetz sogleich auch auf Vergehen anzuwenden ist, welche vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit begangen worden sind, aber erst nach demselben zur Aburtheilung kommen. Wir haben hier die Bestimmung des Art. 10 im Auge. Hier könnte so argumentirt werden. Derjenige, der unter der Herrschaft des bisherigen Rechts sich ein Vergehen zu Schulden kommen ließ, wegen dessen er nur in das Kreisgefängniß, nicht in das Zuchtpolizeihaus, gesprochen werden konnte, hat ein erworbenes Recht darauf, nicht in das an sich und in der öffentlichen Meinung schimpflichere Zuchtpolizeihaus zu kommen; wollte man dennoch das jetzige Gesetz, welches die Urheber solcher Vergehen in das Zuchtpolizeihaus verweist, auf ihn anwenden, so würde man gegen einen anerkannten Grundsatz der Gerechtigkeit verstoßen. Wir halten nicht für nöthig, zu erörtern, ob diese Argumentation richtig ist. Eine sofortige Anwendung des Gesetzes auch auf die vorher verübten Vergehen erscheint uns jedenfalls zweckmäßig und wir halten es daher zu Abschneidung von Zweifeln für gut, im Gesetze selbst es auszusprechen.

Wir stellen daher den

Antrag

den Art. 11 folgendermaßen zu fassen:

„Dieses Gesetz ist in allen Strafsachen anzuwenden, welche an dem Tag, an welchem es in Wirksamkeit zu treten hat, noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Dieser Tag wird im Verordnungswege bestimmt."

Am Schlusse dieses Berichts haben wir noch zwei Punkte zu erwähnen.

1) Bei der Frage vom Vollzug der Freiheitsstrafen erscheint es, um so viel möglich den Strafzweck der Besserung zu erreichen, als eine Hauptaufgabe, für eine zweckmäßige Verwaltung der Strafanstalten zu sorgen. Die Hauptsache ist hiebei die richtige Wahl des Vorstehers der Anstalt. Je größer die Anforderungen an die Person des Vorstehers und je seltener die hiezu geeigneten Männer sind, um so mehr ist es geboten, jede unnöthige Schranke für die Auswahl zu beseitigen. Eine solche unnöthige Schranke enthält der Art. 50 der St. P. O., wonach die Vorsteher der Strafanstalten in ihrer Eigenschaft als Justitiare derselben Untersuchungsrichter sind, also Juristen seyn müssen. In unsern beiden Nachbarstaaten, Bayern und Baden, sind zwei ausgezeichnete Gefängnißdirectoren, der Vorsteher des Zuchthauses zu München, Obermayer, der Vorsteher des Männerzuchthauses in Bruchsal, Füeßlin. Obermayer war früher Militär, Füeßlin Arzt.

Wir stellen den

Antrag:

die Staatsregierung zu bitten, ein Gesetz einzubringen, wodurch die Bestimmung des Art. 50 der Strafproceßordnung, daß die Vorsteher der Strafanstalten die Befähigung zum Richteramt haben müssen, aufgehoben wird.

2) Eine reiche Quelle neuer Vergehen ist nach der Erfahrung die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, dieses aus dem französischen Recht in die deutschen Gesetzbücher übergegangene Institut. Je mehr die Nothwendigkeit erkannt wird, bei dem Vollzug der Strafen den Besserungszweck in den Vordergrund zu stellen, um so dringender ist die Aufgabe für die Gesetzgebung, Alles zu beseitigen, was diesen Zweck zu vereiteln geeignet ist. Hiezu gehört insbesondere jenes Institut, welches wenigstens in seiner jetzigen Gestalt häufig die Ursache ist, daß der Strafgefangene, welcher mit guten Vorsätzen die Strafanstalten verlassen hat, wieder die Laufbahn des Verbrechens betritt. Nach erhaltener Auskunft beschäftigt sich indessen die Staatsregierung bereits mit der wichtigen Frage über die Beseitigung oder doch Umwandlung dieses Instituts.

Beilage 98. (Prot. 258.)

Ausgegeben den 16. Februar 1855.

Bericht

der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen.

Berichterstatter: A. Seeger.

Die Motive zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf bemerken, dasselbe Bedürfniß, welches das Gesetz vom 16. Septbr. 1852 hinsichtlich der Feststellung der Rechtsgrundsätze in Betreff der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine hervorgerufen

habe, trete auch in Beziehung auf die Schuldverschreibungen hervor, welche nach Art. 4 des Gefällablösungsgesetzes vom 14. April 1848 und nach Art. 21 des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 von den Ablösungskassen auf den Inhaber ausgestellt werden. Dieses Bedürfniß läßt sich nicht in Abrede stellen, wir sind daher mit dem Gesetzesentwurf, welcher das Gesetz vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, auch auf die von der Gefäll- und Zehentablösungskasse auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen für anwendbar erklärt, einverstanden.

Dagegen halten wir es für nothwendig, den Satz, welcher bloß in den Motiven zum Gesetzesentwurf niedergelegt ist, daß nämlich überall, wo das Gesetz vom 16. September 1852 von der Staatsschuldenzahlungskasse spricht, nach dem vorliegenden Gesetze die betreffende Ablösungskasse an die Stelle der Staatsschuldenzahlungskasse trete, in das Gesetz selbst aufzunehmen, um alle Mißdeutungen auszuschließen.

Die weitere Bemerkung in den Motiven, daß, sofern die Rückzahlung der Hauptforderung nur bei den Ablösungskassen erfolge und weitere Kassen oder Bankhäuser nicht namhaft gemacht seyen, die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1852 für die Schuldscheine der Ablösungskassen keine Bedeutung haben, und daß, da mit den Obligationen der Ablösungskassen keine Zinsleisten ausgegeben werden, die Vorschriften der Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 16. September 1852 hier keine Anwendung finden — bedarf auch nach unserer Ansicht im Gesetz selbst nicht ausgedrückt zu werden.

Hiernach stellen wir den Antrag:

dem einzigen Artikel des Gesetzesentwurfes zuzustimmen, demselben aber noch folgenden Satz beizufügen:

„Wo das Gesetz vom 16. September 1852 von der Staatsschuldenzahlungskasse spricht, tritt bei diesen Schuldverschreibungen die Ablösungskasse, welche dieselben ausgestellt hat, an deren Stelle.“

Dabei erlauben wir uns noch Folgendes beizufügen:

Am Schlusse unseres über den Gesetzesentwurf von 1852 erstatteten Berichts haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß das gleiche Bedürfniß, dessen Befriedigung jenes Gesetz in Beziehung auf die vom Staate ausgegebenen Schuldscheine au porteur bezwecke, auch in Beziehung auf die Besitzer von auf den Inhaber ausgestellten Schuldscheinen überhaupt bestehe; daß von Privatanstalten, z. B. von dem württembergischen Creditverein, und von einzelnen Privatpersonen, namentlich von Standesherrschafts- und Rittergutsbesitzern, Anlehen von sehr bedeutendem Betrage, ähnlich wie vom Staate, mittelst Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen contrahirt worden sind, welche sowohl im Inlande als im Auslande auf ähnliche Weise im öffentlichen Verkehr sind, wie die Staatsschuldscheine; daß ferner im Hinblick darauf, daß das bestehende Recht für die beiden wichtigsten Arten von Schuldverhältnissen, für Hypothekenforderungen und für Wechsel, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausdrücklich ausschließe (Pfandgesetz Art. 187. Gesetz vom 21. Mai 1828 Art. 31. Allgemeine deutsche Wechselordnung §. 4 Ziffer 3), näher in Erwägung zu ziehen seyn dürfte, ob und in wie weit, beziehungsweise unter welchen Bedingungen das von dem Staate ausgeübte Recht, Schuldscheine auf den Inhaber auszustellen, auch von Privatpersonen, öffentlichen Körperschaften, Vereinen und Gesellschaften ausgeübt werden könne; und daß endlich, wenn dem Institut der Schuldverschreibungen au porteur auch in dem Privatverkehr eine größere Ausdehnung gegeben werden wollte, hiedurch leicht Verwicklungen herbeigeführt werden könnten, welchen die Gesetzgebung im Interesse des allgemeinen Credits, wie im Interesse der betheiligten Gläubiger, vorzubeugen die Pflicht habe.

Verhandlungen von 1852, 1. Beilagenband Heft 5. S. 425.

In Gemäßheit unseres Antrags hat die hohe Kammer in der 106. Sitzung vom 18. Februar 1852 beschlossen:

„Die K. Staatsregierung um möglichst baldige Einbringung eines Gesetzesentwurfes zur ständischen Verabschiedung zu bitten, durch welchen die Frage, unter welchen Bedingungen öffentlichen Körperschaften, Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen die Befugniß, Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszustellen, zukomme, sowie das in Beziehung auf solche Schuldverschreibungen begründete Rechtsverhältniß, namentlich in Beziehung auf Vindication, Amortisation und Verjährung, gesetzlich geregelt wird.“

Protocolle S. 2446.

Die Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Standesherren hielt bei der großen Ausdehnung, welche das Institut der Privatschuldscheine auf den Inhaber auch in Württemberg erlangt habe (dem Vernehmen nach — bemerkte sie — sollen gegen 10 Millionen Gulden solcher Schuldscheine ausgegeben seyn), gesetzliche Bestimmungen über die Befugniß der Privatpersonen zu Ausstellung derartiger Schuldverschreibungen und über das hierdurch begründete Rechtsverhältniß gleichfalls für wünschenswerth, indem der Staat darüber zu wachen habe, daß durch die Gestattung des Umlaufs solcher Werthpapiere die Rechtssicherheit nicht gefährdet werde. Dabei sprach die Kommission übrigens zugleich das Vertrauen zu der Staatsregierung aus, daß hiebei die Rücksicht auf den von ausländischer Concurrenz ohnehin so sehr bedrohten inneren Gewerbsverkehr, und auf den nachtheiligen Einfluß, welchen eine etwaige Beschränkung jener Befugniß auf das inländische Bankgeschäft, gegenüber den keiner Beschränkung unterworfenen auswärtigen Bankhäusern zur Folge haben müßte, nicht aus den Augen verloren werde.

Verhandl. der Kammer der Standesherren, II. Beilagen-Band S. 436.

Mit dieser Voraussetzung trat sofort auch die Kammer der Standesherren in der Sitzung vom 23. Juni 1852 der diesseitigen Petition bei.

Verhandlungen S. 540.

Da nun die Vorlage der K. Staatsregierung diese gemeinschaftliche Petition beider Kammern mit Stillschweigen übergeht, andererseits aber in der gemeinrechtlichen Theorie die bedeutendsten Auctoritäten sich gegen die Gültigkeit solcher Rechtsgeschäfte überhaupt ausgesprochen haben, weil die Bezeichnung auf unbestimmte Personen außer der Natur und dem Zweck der Obligationen liege,

v. Savigny, das Obligationenrecht, Berlin 1853, Bd. II. S. 122 ff.;

Mühlenbruch, Cessionen, 3. Ausgabe S. 458;

zu vergl. Renaud in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher rc., Bd. 14 S. 331 ff.;

mithin schon die Rechtssicherheit bei einem so äußerst wichtigen Institut gesetzliche Bestimmungen erfordern dürfte, außerdem aber auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus die Frage, ob und in wie weit es der Privatwillkühr zu überlassen seye, Papiere auf den Inhaber auszugeben und in Umlauf zu setzen, der ernstlichsten Erwägung bedarf, stellen wir den Antrag:

es möge die hohe Kammer beschließen, die frühere Petition bei der K. Staatsregierung in Erinnerung zu bringen.

Beilage 99. (Prot. 258.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen.

Die Kammer der Abgeordneten hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen, in Berathung gezogen und demselben unter der Modifikation ihre Zustimmung ertheilt, daß dem einzigen Artikel des Entwurfes folgender Satz beigefügt werde:

„Wo das Gesetz vom 16. September 1852 von der Staatsschuldenzahlungskasse spricht, tritt bei diesen Schuldverschreibungen die Ablösungskasse, welche dieselben ausgestellt hat, an deren Stelle."

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung dieses Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 20. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 100. (Prot. 258.)

Ausgegeben den 16. Februar 1855.

Bericht

der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten über den Vertrag mit der Krone Bayern vom 22. Dezember 1845, betreffend einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu dem Juristictionsvertrage vom 7. Mai 1821.

Berichterstatter: A. Seeger.

Der vorliegende Vertrag wurde am 10. Februar 1852 durch den Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten in der Kammer der Standesherren theils zu verfassungsmäßiger Prüfung und Zustimmung, theils zur Kenntnißnahme eingebracht.

Die Kammer der Standesherren hat in ihrer Sitzung vom 23. Februar 1852 Berathung über denselben gepflogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, solchem ihre Zustimmung zu ertheilen, welcher Beschluß der diesseitigen Kammer mittelst Note vom gleichen Tage Behufs gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes mitgetheilt wurde.

Ihre Commission beehrt sich nun dem ihr ertheilten Auftrag gemäß das Ergebniß ihrer Berathung darüber in Folgendem vorzutragen:

Veranlassung zu diesem Vertrage gaben zunächst die Zweifel, welche sich bei Anwendung des zwischen Bayern und Württemberg bestehenden Juristictionsvertrags vom 7. Mai 1821 darüber ergeben haben, ob die in den §§. 23—27 jenes Vertrags enthaltenen Bestimmungen sich bloß auf gerichtlich zu bestrafende Verbrechen und Vergehen, oder auch auf polizeilich abzurügende Gesetzesübertretungen beziehen.

Auf den Wunsch der K. Bayrischen Regierung wurden sodann, was der Begleitungsvortrag sagt, auch noch diejenigen Zusätze und Abänderungen des Vertrags von 1821 verabredet, welche in dem Zusatzvertrage enthalten sind.

Diesem gemäß enthält der Art. 1 die Bestimmung, daß von dem in §. 25 des früheren Vertrags als Bedingung der Auslieferung vorgeschriebenen Requisit der Bescheinigung der verübten That künftig beiderseits Umgang genommen werden und es genügen solle, wenn in der vorgängigen Requisition das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt werden will, namentlich bezeichnet werde.

Art. 2 setzt fest, die Bestimmungen der §§. 23 bis 27 des

Jurisdictionsvertrags von 1821 sollen unter der ebenerwähnten Abänderung von nun an nicht bloß auf die von den Gerichten, sondern auch die von den Polizeibehörden zu untersuchenden und abzuurtheilenden strafbaren Handlungen Anwendung finden, mit Ausnahme bloßer Vergehungen gegen Finanz- und Abgaben-Gesetze, deßgleichen von Forstfreveln.

Art. 3 bestimmt, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die beiderseitigen Unterthanen zum Armenrecht zugelassen werden.

Art. 4 erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sowohl als diejenigen des Jurisdictionsvertrags von 1821 keine Geltung haben sollen in Beziehung auf den Pfälzischen Kreis des Königreichs Bayern.

Zu Art. 1.

Was den Inhalt dieses Artikels betrifft, so bestimmt der §. 25 des Jurisdictionsvertrags von 1821:

„Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihren Souverän ausgeliefert."

Wenn nun durch den Zusatzvertrag an die Stelle der Bescheinigung die namentliche Bezeichnung der verübten That gesetzt wird, so erblicken wir in dieser Aenderung, sofern durch solche die Garantien gegen willkührliche und voreilige Auslieferungsanträge vermindert werden, zwar keine Verbesserung des bestehenden Vertrags, dagegen vermögen wir aber in derselben auch ein so erhebliches Bedenken nicht zu finden, daß wir wegen dieser Bestimmung auf Nichtgenehmigung des Vertrags überhaupt antragen möchten. Denn wir stimmen darin mit der Commission der Kammer der Standesherren überein, daß das Requisit der Bescheinigung der verübten That an sich keinen großen Werth hat, weil es der ersuchten Behörde in der Regel an den erforderlichen Notizen zu einer genügenden Prüfung dieser Bescheinigung fehlen und daher jenes Requisit in den meisten Fällen als bloße Formsache behandelt werden wird. Zu wünschen wäre gewesen, daß zu Abschneidung von Zweifeln ausdrücklich bestimmt worden wäre, daß nur solchen Auslieferungsanträgen, welche von der zuständigen Behörde ausgehen, Folge zu leisten seye, wie dieß in den §§. 2 und 3 des Jurisdictionsvertrags von 1821 hinsichtlich der gegenseitigen Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmt ist. Da es sich jedoch von selbst versteht, daß nur solchen Requisitionen, welche von einer zuständigen Behörde ausgegangen sind, Folge zu leisten ist, und da die K. Verordnung vom 9. September 1836, betreffend das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern (Reg.-Blatt S. 461), in §. 3 das Requisit der Zuständigkeit der requirirenden Behörde allgemein vorschreibt, so betrachten wir das angeregte Bedenken für beseitigt.

Uebrigens machen wir darauf aufmerksam, daß der Wortlaut des vorliegenden Art. 1, wie der des §. 25 des Vertrags von 1821, die Auslieferung nur für den Fall vorschreibt, wenn der Auszuliefernde wegen Verbrechen oder Vergehen sein Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet hat, folglich auf Fälle, in welchen diese specielle Voraussetzung nicht zutrifft, z. B. weil der Auszuliefernde schon vorher seinen Wohnsitz im Lande hatte, nicht anwendbar ist, zumal da in §. 23 ausdrücklich festgesetzt ist, daß Verbrecher oder andere Uebertreter von Strafgesetzen, soweit der §. 25 keine Ausnahme macht, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert werden sollen.

Art. 2.

Die hieher bezüglichen Bestimmungen des Jurisdictionsvertrags von 1821 sind außer den bereits angeführten §§. 23 und 25 folgende:

„§. 24. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern desselben vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staates Güter besitzt.

§. 26. In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten aufzunehmen.

§. 27. In allen Civil- und Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten oder der Versäumniß nicht verweigert."

Alle diese Bestimmungen sollen nun nach Art. 2 des Zusatzvertrags auf die Fälle bloßer polizeilicher Uebertretungen ausgedehnt werden.

Hierdurch wird allerdings der Zweck erreicht, Conflicten, welche daraus entstanden sind, daß die Grenzen zwischen den gerichtlich und den blos polizeilich strafbaren Uebertretungen in den Gesetzgebungen beider Staaten nicht zusammentreffen, für die Zukunft vorzubeugen, andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Mühen und Kosten, welche die Auslieferung verursacht, wenigstens bei unbedeutenderen polizeilichen Vergehen, mit dem Zweck, welcher durch die Auslieferung erreicht werden soll, häufig außer allem Verhältniß stehen werden.

Insbesondere erscheint die Ausdehnung des §. 27, wornach selbst bei den einfachsten polizeilichen Untersuchungen die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor die Untersuchungsbehörde des anderen zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition nicht solle verweigert werden können, um so mehr als bedenklich, als keine Bestimmungen darüber getroffen sind, nach welchem Maaßstab der vorbehaltene Ersatz der Reisekosten und Zeitversäumniß zu bemessen sey.

Der Art. 198 der Strafprozeßordnung hat im Interesse der Staatsangehörigen selbst bei gerichtlich zu bestrafenden Vergehen vorgeschrieben, daß die Vernehmung von Zeugen, deren Aufenthaltsort über fünf Stunden von dem Sitz des Untersuchungsgerichts entfernt ist, allgemein durch Requisition des Gerichts des Wohnorts zu geschehen habe, welches Verfahren nach Art. 221 auch bei Gegenüberstellungen eintreten soll.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß eine ähnliche Bestimmung auch in dem vorliegenden Zusatzvertrag eine Stelle gefunden hätte; da jedoch die Stellung der Zeugen vor die auswärtige Behörde nur im Falle der Nothwendigkeit zugesichert ist, so wollen wir mit der Kommission der Kammer der Standesherren über dieses Bedenken unter der Voraussetzung hinwegsehen, daß die ersuchenden Behörden von dieser Befugniß nur einen verständigen, den Verhältnissen des Falles entsprechenden Gebrauch machen werden.

Daß der Vertrag die lediglich nach diesseitigen Gesetzen zu

beurtheilende Frage, ob und in wie fern Polizeiübertretungen, welche von einem württembergischen Staatsangehörigen in dem andern Staate verübt worden, von den württembergischen Polizeibehörden zu untersuchen und zu bestrafen seyen, unberührt lasse, wurde schon in dem Bericht der Kommission der Kammer der Standesherren hervorgehoben.

Art. 3.

Gegen diesen Artikel, dessen Inhalt dem von den württembergischen Gerichten schon bisher unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit beobachteten Gebrauche entspricht, haben wir eine Erinnerung nicht zu machen.

Art. 4.

Die Bedenken, welche wir wegen der Bestimmung dieses Artikels hatten, haben uns Veranlassung gegeben, unterm 6. Juni 1853 folgende Note an das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu richten:

„Die Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten hat den von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 10. Februar 1852 bei der Kammer der Standesherrn eingebrachten und von dieser in ihrer Sitzung vom 23. genehmigten und der diesseitigen Kammer zur Beschlußfassung mitgetheilten Staatsvertrag, betreffend einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu dem Jurisdictionsvertrag mit Bayern, vom 7. Mai 1821, in Berathung gezogen, und erlaubt sich, das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über nachstehenden, ihr wesentlich erscheinenden Punkt um gefällige Auskunft zu bitten.

Der Art. 4 des Zusatzvertrags bestimmt nämlich, die in demselben enthaltenen Bestimmungen, sowie der Jurisdictionsvertrag vom Jahr 1821 überhaupt, haben keine Geltung in Beziehung auf den Pfälzischen Kreis des Königreichs Bayern.

In dem Begleitungsvortrag ist dießfalls bemerkt, zu Vermeidung von Mißverständnissen seye es angemessen erschienen, auszusprechen, daß der Staatsvertrag von 1821 auf Rheinbayern keine Anwendung finde; die K. bayrische Regierung habe schon bisher stets behauptet, daß es nie in der Absicht gelegen seye, den Jurisdictionsvertrag auf Rheinbayern mitzubeziehen, indem das in Rheinbayern geltende Recht seine Anwendung auf diesen Kreis nicht gestatte, und die Königl. Regierung habe in dem Zusatzvertrag, zu Beseitigung aller etwaigen Zweifel hierüber, diese Ansicht der K. bayrischen Regierung als richtig anzuerkennen deßhalb kein Bedenken getragen, weil bisher nur Ein Fall (im Jahr 1836) vorgekommen seye, in welchem die Anwendung jenes Vertrags auf Rheinbayern überhaupt in Antrag zu bringen gewesen, so daß die Exemption der Pfalz von dem Vertrage für Württemberg oder württembergische Unterthanen keinen beachtenswerthen Nachtheil zur Folge haben dürfte.

Unserer Ansicht nach kommt jedoch dieser Bestimmung des Zusatzvertrags eine größere Bedeutung zu.

Wenn auch in früherer Zeit der Verkehr zwischen Württemberg und der Pfalz von minderem Belange war, so haben sich die Verhältnisse in den letzten Jahren in Folge der erleichterten Communicationsmittel durch Eisenbahnen, Dampfschifffahrt ꝛc. wesentlich verändert, und findet namentlich in verschiedenen Landesprodukten, Holz, Wein, Reps, Taback, Obst, Früchten und dergleichen von unserem Schwarzwald und den untern Neckargegenden aus ein sehr lebhafter Austausch mit der Rheinpfalz statt, wozu noch für den Handel im Allgemeinen, namentlich für den Speditionshandel, die von Jahr zu Jahr sich hebende Bedeutung von Ludwigshafen sich gesellt. Es dürfte daher kaum zu bestreiten seyn, daß die Anwendung des Jurisdictionsvertrags auch auf die Pfalz im beiderseitigen Interesse sehr zu wünschen wäre. Dieses Interesse ist insbesondere für Württemberg vorhanden, insofern von pfälzischen Handelsleuten sehr viele Geschäfte in Württemberg abgeschlossen werden, welche zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben, in welchen die dießseitigen Gerichte nach §. 17 des Jurisdictionsvertrags wenigstens dann zuständig seyn würden, wenn sich der pfälzische Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke des geschlossenen Contracts anwesend findet.

Auch ist bekannt, daß die dießseitige Gesetzgebung und Praxis der Gerichte die Erkennung des Arrestes, namentlich des Personalarrestes, an viel strengere Bedingungen knüpft, als dieß in Bayern der Fall ist, wo eine Arrestklage schon als begründet erachtet wird, wenn nur die Forderung als solche bescheinigt, und der Umstand, daß der Beklagte ein Ausländer ist, dargethan wird, weßhalb sich die Königl. preußische Regierung im Dezember 1852 zu einer besondern, die Anwendung des Wiedervergeltungsrechts gegen bayrische Unterthanen vorschreibenden Verfügung an die preußischen Gerichte veranlaßt gesehen hat.

Wir sind zwar nicht näher darüber unterrichtet, welche Bestimmungen über das Arrestverfahren speciell in Rheinbayern gelten, die angeführte preußische Verfügung, welche keinen Unterschied zwischen Altbayern und der Rheinpfalz macht, scheint uns jedoch dafür zu sprechen, daß das dießfallsige Verhältniß auch in dem pfälzischen Kreis im Wesentlichen das gleiche ist.

Betreffend aber den in dem jenseitigen Begleitungsvortrag hervorgehobenen Umstand, daß die Anwendung des Jurisdictionsvertrags auf Rheinbayern bisher nur in Einem Fall in Antrag gebracht worden seye, so scheint uns derselbe als Beweis dafür, daß ein Bedürfniß hiezu nicht vorhanden seye, um deßwillen nicht gelten zu können, weil, nachdem einmal durch die Bekanntmachung des K. Obertribunals vom 6. Februar 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebracht war, daß der Jurisdictionsvertrag keine Anwendung auf die Rheinpfalz finde, Anträge in der entgegengesetzten Richtung von den Betheiligten und ihren Rechtsanwälten gar nicht mehr bei den diesseitigen Gerichten gestellt wurden. Uebrigens scheinen die Erhebungen, auf welche sich die jenseitige Bemerkung stützt, schon in früherer Zeit angestellt worden zu seyn, da einem Mitglied der Commission aus dem Jahre 1851 wenigstens Ein Fall speciell bekannt geworden ist (vor dem Oberamtsgericht Neuenbürg in Sachen T r e i b e r gegen K a u f m a n n und Comp. von Deidesheim), in welchem die Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntnisses eines diesseitigen Gerichts bei dem betreffenden pfälzischen Gericht nachgesucht, aber verweigert worden ist.

Andererseits stand die bisherige Weigerung der Königl. bayrischen Regierung, die Anwendbarkeit des Jurisdictionsvertrags von 1821 auf die Rheinpfalz anzuerkennen, mit der Fassung des gedachten Jurisdictionsvertrags, wornach derselbe zwischen den Kronen Württemberg und Bayern zur Beförderung der Justizpflege in den beiderseitigen Staaten ausnahmslos abgeschlossen wurde, offenbar nicht im Einklang, wie auch in der aus Auftrag des Königl.

Justizministeriums erlassenen Bekanntmachung des Civilsenats des Königl. Obertribunals vom 6. Februar 1841 anerkannt worden ist.

Indem nun die diesseitige Commission aus beiderlei Rücksichten ein großes Gewicht darauf legen zu müssen glaubt, daß die Anwendbarkeit des Jurisdictionsvertrags Seitens der K. bayrischen Regierung auch für die Rheinpfalz anerkannt werde, hielt sie es für angemessen, bevor sie den ihr aufgetragenen Bericht an die Kammer der Abgeordneten erstattet, dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dieses ihr Bedenken über den Art. 4 des Zusatzvertrages mitzutheilen und Hochdasselbe um gefällige Auskunft darüber zu bitten, ob nicht Hoffnung vorhanden wäre, die K. bayrische Regierung durch eine Wiederaufnahme der Unterhandlungen zum Aufgeben ihrer bisherigen Weigerung zu bestimmen.

Die Commission glaubt annehmen zu dürfen, daß ein solcher Versuch um so weniger ein vergeblicher seyn dürfte, als der vorliegende Zusatzvertrag schon im Jahr 1845 abgeschlossen wurde, seit welcher Zeit die Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, namentlich auch in der Beziehung, daß die legislative Trennung zwischen Altbayern und der Rheinpfalz keine so schroffe mehr ist, wie früher, und als die durch den Zusatzvertrag bezweckte Ausdehnung des Jurisdictionsvertrags auf die von den Polizeibehörden zu untersuchenden und abzuurtheilenden Vergehen für Bayern um deßwillen ein vorzugsweises Interesse hat, weil dort der Kreis der unter die polizeiliche Jurisdiction fallenden Vergehungen sich in manchen Beziehungen weiter erstreckt, als bei uns, mithin auch anzunehmen seyn möchte, daß sich die K. bayrische Regierung gegen jenes Zugeständniß zu der diesseits gewünschten, ohnehin nur einer loyalen Auslegung des ursprünglichen Vertrags entsprechenden Concession verstehen werde.

Dabei glaubt die Commission noch die Bemerkung beifügen zu dürfen, daß das in Rheinbayern geltende französische Recht an sich ein Hinderniß der Anwendung des Jurisdictionsvertrags auf diesen Kreis wohl kaum abgeben, vielmehr nur einige besondere Vorschriften über die Formen, in welchen, und über die Behörden, von und bei welchen die gegenseitige Rechtshülfe nachzusuchen ist, bedingen möchte.

Schließlich erlaubt sich die Commission, der Erwägung des Königl. Ministeriums anheimzugeben, ob nicht, im Falle neue Verhandlungen über den Zusatzvertrag eingeleitet würden, auch die in dem Erlaß des K. Justizministeriums an den Civilsenat des K. Obertribunals vom 5. September 1821,

Reyscher, Württembergische Gesetzessammlung
II. Abth. Seite 1022

erwähnte nähere Erklärung des §. 8 des Jurisdictionsvertrags der Vollständigkeit wegen und um Mißverständnisse auszuschließen, in den Zusatzvertrag selbst aufgenommen werden dürfte."

Hierauf ist uns von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 8./10. Febr. 1854 folgende Erwiederung zu Theil geworden:

„Von der Justizgesetzgebungs-Commission der Kammer der Abgeordneten wurde dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 6. Juni v. J. der Wunsch ausgedrückt, in Absicht auf den von der Kammer der Standesherren, nach beschlossener Zustimmung, an die Kammer der Abgeordneten mitgetheilten Staatsvertrag, betreffend einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu dem Jurisdictionsvertrage mit Bayern vom 7. Mai 1821, über die Frage Auskunft zu erhalten, ob nicht Hoffnung vorhanden wäre, die K. bayerische Regierung durch eine Wiederaufnahme der betreffenden Unterhandlungen zum Aufgeben ihrer Weigerung hinsichtlich der Ausdehnung der Wirksamkeit jenes Vertrags auf die Rheinpfalz zu bestimmen.

Diesem Wunsche beehrt sich der Unterzeichnete mittelst folgender Mittheilung zu entsprechen:

Der zu Motivirung jenes Wunsches ausgehobene Umstand, daß die in neuester Zeit vermehrten Verkehrsverhältnisse mit Rheinbayern die Ausdehnung des Jurisdictionsvertrags auf diese bayerische Provinz in höherem Grade, als früher, wünschenswerth machen, wird von der K. Regierung keineswegs verkannt.

Es wurde daher auch kein Anstand genommen, zu Bewirkung dieser Ausdehnung wiederholt Einleitungen bei dem K. bayerischen Ministerium zu treffen; dieselben blieben jedoch ohne den gewünschten Erfolg, indem das gedachte Ministerium sich auf die entgegenstehenden Bestimmungen des in Rheinbayern geltenden französischen Gesetzbuches berief und darauf hinwies, daß diese jetzt vorhandenen Hindernisse erst durch die beabsichtigte Einführung allgemeiner Gesetze für alle Theile des Königreichs Bayern werden gehoben werden können.

Eine weitere Vereinbarung zu diesem Zwecke muß hiernach zur Zeit noch vorbehalten bleiben, und so möchte es denn auch im Interesse größerer Bestimmtheit und Unzweifelhaftigkeit räthlich seyn, den Artikel 4 des Zusatzvertrags, dessen Beseitigung unter den vorliegenden Umständen doch von keiner materiellen Wirkung seyn würde, unbeanstandet bis dahin bestehen zu lassen.

Insofern aber hiernach eine Modifikation des Zusatzvertrags im Uebrigen nicht eintreten wird; so liegt wohl auch kein genügendes Motiv vor, wegen der unter anderer Voraussetzung eventuell in Anregung gebrachten Aufnahme der in dem Justizministerial-Erlasse vom 5. September 1821 gegebenen Erläuterung des §. 8 des Jurisdictionsvertrags in den Zusatzvertrag eine weitere Verhandlung mit dem K. bayerischen Ministerium einzuleiten."

Ihre Commission bedauert lebhaft, daß es dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nicht gelungen ist, eine Modification des Vertrags in der von ihr bezeichneten und auch von der K. Staatsregierung als wünschenswerth anerkannten Richtung herbeizuführen.

Sie glaubt jedoch, daß hierin sowie in den übrigen Bestimmungen des Vertrags ein zureichender Grund, die Zustimmung zu demselben zu verweigern, nicht zu finden seyn dürfte, und trägt daher übereinstimmend mit dem Beschlusse der Kammer der Standesherren darauf an:

die hohe Kammer wolle dem ihr vorgelegten Zusatzvertrage vom 22. Dezember 1845 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Schließlich haben wir noch eines formellen Punktes Erwähnung zu thun.

In dem Ministerialvortrage ist hinsichtlich der ständischen Mitwirkung angeführt, daß nur die eine Abänderung des Generalrescripts vom 25. October 1806 in Betreff des Verbots der Stellung württembergischer Unterthanen vor auswärtige Gerichte enthaltende Ausdehnung des Art. 24 auf polizeiliche Uebertretungen der ständischen Zustimmung bedarf, die übrigen Bestimmungen aber zur bloßen Kenntnißnahme sich eignen, da hierdurch kein

Landesgesetz abgeändert und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, übernommen werde.

Schon die Justizgesetzgebungs-Commission der Kammer der Standesherren hat hiegegen bemerkt, daß in Gemäßheit des §. 85 der Verfassungsurkunde nicht nur bezüglich der erwähnten Ausdehnung des Art. 24, sondern auch bezüglich des eine Modification der Art. 198 und 221 der Strafprozeß-Ordnung enthaltenden §. 27 in der Ausdehnung auf Polizei-Uebertretungen die Einwilligung der Stände erforderlich sey. Wir schließen uns dieser Bemerkung einfach an und halten bei der klaren Bestimmung des §. 85 der Verfassungsurkunde eine besondere Verwahrung der hohen Kammer, welche auch von der Kammer der Standesherren nicht beschlossen wurde, nicht für geboten.

Beilage 101. (Prot. 258.)

Antwortnote

an die Kammer der Standesherren, enthaltend die gleichmäßige Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu dem (Jurisdictions-) Zusatzvertrage mit der Krone Bayern vom 22. Dez. 1845.

Auf die verehrliche Note vom 23. Februar 1852, betreffend den Vertrag mit der Krone Bayern vom 22. Dezember 1845 über einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu dem Jurisdictionsvertrage vom 7. Mai 1821, beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten den gedachten Zusatzvertrag ebenfalls berathen und demselben ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat.

Zugleich schließt der Unterzeichnete den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Staatsregierung bei.

Sich damit rc.

Stuttgart den 20. Februar 1853.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 102. (Prot. 258.)

Adresse

der Ständeversammlung, betreffend deren Zustimmung zu dem vorstehend genannten Vertrage.

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir den bei der Ständeversammlung theils zu verfassungsmäßiger Prüfung und Zustimmung, theils zur Kenntnißnahme eingebrachten Vertrag mit der Krone Bayern vom 22. Dezember 1845 über einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu dem Jurisdictionsvertrage vom 7. Mai 1821 in Berathung gezogen und demselben unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 20. Februar 1853.

unterthänigste treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 103. (Prot. 258.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend eine Gehaltszulage des Kanzlisten der Kammer der Abgeordneten, Secretärs Imle.

Auf die beiliegende Eingabe des Kanzlisten der Kammer der Abgeordneten, Sekretärs Imle, hat diese Kammer in ihrer heutigen Sitzung beschlossen:

dem Bittsteller, welcher seit 19. Februar 1850 einen Gehalt von 700 fl. zu beziehen hatte, in Folge des Ablaufes seiner zweiten fünf Dienstjahre auf den Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1821, betreffend die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener, eine weitere Gehaltszulage von 50 fl. vom 19. Februar 1855 an zu verwilligen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, den Gegenstand auch in jenseitiger Kammer gefälligst zur Berathung bringen und von dem Ergebnisse derselben die Kammer der Abgeordneten benachrichtigen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 20. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten.
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 104. (Prot. 258.)

Ausgegeben den 21. Februar 1855.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Reyscher auf Abänderung des Kriegsdienstgesetzes von 1843 hinsichtlich der Landwehrpflicht von Einstellern.

Das vor wenigen Tagen im Entwurf berathene Gesetz, betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Rekrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857, stellt, um das K. Truppenkorps alsbald von 21,000 Mann auf 23,300 zu erhöhen und zugleich die im Falle eines Kriegs erforderliche Zahl von 2400 Nichtstreitbaren zu decken, zur Verfügung des Kriegsministers von dem ersten Aufgebote der Landwehr (Kriegsdienstgesetz vom 22. Mai 1843 Art. 58 und 59)

1) die Erkapitulanten der beiden letzten Jahre (1855, 1854)
2) die nicht exerzirte Mannschaft der zwei jüngsten Altersklassen (1834—1855. 1833—1854).

Zu Ziffer 2 werden gerechnet, außer den bei der jährlichen Aushebung mit der Einreihung verschont Gebliebenen, die nach Vollendung des ihnen gestatteten einjährigen Dienstes aus dem Militär Entlassenen. (Kriegsdienstgesetz Art. 58 A, 3. Art. 59, I, 1.)

Nicht erwähnt sind im Entwurf Diejenigen, welche einen Ersatzmann im aktiven Heere gestellt haben, und Diejenigen, welche erst nach der Aushebung ihrer Altersklasse eingewandert sind. Beide sind in dem Kriegsdienstgesetze Art. 58 A, 2, 4. Art. 59 I, 2 gleichfalls zur Landwehr ersten Aufgebots gerechnet. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Letzteren, welche ohnedieß dadurch schon sehr begünstigt sind, daß sie, ohne sich einer nachträglichen Ziehung für das ordentliche Heer unterwerfen zu müssen, sogleich in die Landwehr übergehen, nicht von dem Aufgebote befreit werden wollten, wenn diese überhaupt ihre Altersklasse angeht.

Dagegen sind allerdings Billigkeitsgründe vorhanden, welche dafür sprechen, die Einsteller, nachdem sie durch Entrichtung einer Einstandssumme ihrer Rekrutenpflicht Genüge geleistet haben, nicht sofort und neben ihrem Stellvertreter zum Waffendienst einzuberufen.

Schon die Commission der Kammer der Abgeordneten, welche das Kriegsdienstgesetz zu begutachten hatte, warf in ihrem Berichte

Verhandlungen d. Kamm. d. Abg. 18⁴¹/₄₃ II. Beil.-Bd. Abthlg. 3. S. 413.

die Frage auf: welche Wirkungen die Stellung eines Ersatzmannes im Dienste des activen Heeres gegenüber von der Landwehrpflicht haben solle? Sie bemerkte hierüber:

„Würden die Ersatzmänner aus solchen Leuten genommen, welche der Militär- und der Landwehrpflicht bereits Genüge geleistet haben, so wäre die Antwort bald gefunden und zwar dahin, daß der Einsteller nicht gleichzeitig zweierlei Verpflichtungen, deren eine ihn gar nicht berührt, in der Art haben könne, daß er, im activen Heere bereits durch einen Ersatzmann vertreten, daneben noch einen Dienst in der Landwehr übernehmen solle, die er doch durch seinen ihr nicht mehr angehörenden Stellvertreter gar nicht geschwächt hat. So sind aber die Verhältnisse nicht. Die Ersatzmänner, seyen sie nun der Klasse der Erkapitulanten oder der übrigen Staatsbürger entnommen, gehören mit wenigen Ausnahmen der Landwehr noch an, ihr Ausfall aus derselben würde also die übrigen Landwehrpflichtigen zu größeren Anstrengungen zwingen, eine Ungerechtigkeit, die nur dadurch wieder gut gemacht werden kann, daß nun der Einsteller in die bei der Landwehr durch seine Handlung veranlaßte Lücke tritt."

Die Commission machte sich zwar selbst noch die Einwendung, „daß überhaupt nicht *alle* Einsteher der Landwehr noch angehören, und daß, selbst wenn sie ihr noch angehören, nicht alle im ersten Aufgebote stehen, während doch der Einsteller ohne alle Untersuchung der Altersverhältnisse seines Ersatzmanns unbedingt dem ersten Aufgebote der Landwehr, wenigstens die ersten Jahre hindurch zugetheilt werden soll." Sie glaubte jedoch: diese Einwendung würde entweder zu einer gänzlichen Aenderung des bisherigen Einstehersystems, zur Freigebung der Wahl des Ersatzmanns an den Einsteller, oder zu einer Auflösung des Einstehervertrags im Falle des Aufrufs des Einstellers zum Landwehrdienste führen. Das eine wäre so unzulässig und unausführbar als das Andere u. s. w.

In den Kammerverhandlungen zu Art. 58 des Gesetzes (157. Sitzung vom 27. Februar 1843) ward die Frage nicht berührt. Dagegen gab der Art. 63 über die Ordnung des Aufrufs in den Aufgeboten (158. Sitzung) dem Abgeordneten *Rümelin* von Weinsberg Anlaß zu der Bemerkung: er könne es nicht billig finden, daß Denjenigen, welche bei der Aushebung vom Loose getroffen worden sind, aber einen Ersatzmann gestellt haben, die durch das Loos Freigewordenen nicht nur nicht vorgesetzt, sondern sogar nachgesetzt werden; unter der Voraussetzung nun, daß die Stellung eines Ersatzmannes auch bei der Landwehr, wie es der Entwurf bestimme, genehmigt werde, halte er es für eine Forderung der Gerechtigkeit, *daß Diejenigen, welche ihrer Militärpflicht im aktiven Heere durch Stellung eines Ersatzmannes genügt haben, den durch das Loos Freigewordenen nachgesetzt werden*, weil sonst die Ungerechtigkeit entstehen könnte, daß ein Solcher, der früher schon einen Ersatzmann gestellt, noch einen zweiten stellen müßte, während der Andere nur Einen zu stellen hätte.

Der Regierungskommissär versetzte zwar: durch diesen Antrag würde die Reihenfolge ganz verrückt und man müßte eine ganz neue machen; auch sey der Antrag nicht sehr praktisch: *denn in der Regel werde die ganze Altersklasse aufgerufen werden*; indessen sey er nicht unausführbar und auch nicht unbillig. Darauf wurde von der Kammer (mit 51 Stimmen gegen 24) beschlossen und nach dem Beitritte der andern Kammer von der Regierung genehmigt, in den Art. 63 des Gesetzes den Zusatz aufzunehmen:

„Jedoch werden Diejenigen, welche früher von der Aushebung getroffen worden sind, in Folge dessen aber einen Ersatzmann gestellt haben, in ihrer Altersklasse erst nach Denen berufen, welche durch das Loos von der Aushebung frei geblieben sind."

Durch diese Gesetzesbestimmung ist die Unbilligkeit, welche in der möglichen gleichzeitigen Beiziehung des Ersatzmanns und des Einstellers zu dem Waffendienste liegt, nicht aufgehoben; die Bestimmung würde vielmehr nach der angeführten Aeußerung des Regierungskommissärs unpraktisch seyn, *sobald die ganze betreffende Altersklasse zur Landwehr einberufen wird.*

Deshalb und da der in der Verabschiedung begriffene Gesetzesentwurf über die Vermehrung der Streitmacht Art. 2—4 (vergl. Motive §. 7) das Kriegsdienstgesetz ohnedieß in Einigem abändert, namentlich die „Ordnung des Aufrufs der *exerzirten* und *nichtexerzirten* Landwehrmänner der zur Verfügung gestellten Abtheilungen" in das Ermessen der Kriegsverwaltung (d. h. in das Ermessen des Bedarfs an Streitbaren und Nichtstreitbaren) stellt, erlaubte ich mir in der Sitzung vom 16. Februar 1855, wo der Entwurf berathen wurde, die Frage an den Ministertisch:

ob es nicht möglich wäre, der Billigkeit in höherem Grade als im Art. 63 des Gesetzes von 1843 Rechnung zu tragen, d. h. Diejenigen, welche einen Ersatzmann gestellt haben, so lange ausser dem Dienste zu lassen, als ihr Ersatzmann für sie zu dienen hat?

Ich bemerkte zugleich, daß man dem Einsteller nicht zumuthen könne, an der Stelle des von dem Kriegsministerium ausgesuchten Ersatzmannes in die Landwehr zu treten oder die 2 Jahre, welche er selbst als Landwehrmann verpflichtet ist, sogleich statt erst nach 6 Jahren abzudienen.

Von Seite des Ministertisches wurde erwiedert: daß eine solche gelegentliche Aenderung einer einzelnen Bestimmung des Gesetzes ganz unthunlich wäre; weiter hierin zu gehen, würde nicht wohl angeben und besondere Berathung erheischen, weil diese Aenderung eine förmliche Revision des Rekrutirungsgesetzes mit sich führen würde. Uebrigens wurde zugegeben, daß die fragliche Bestimmung allerdings ganz ungleich wirke, wie denn z. B. ein Mann, der im 5. Jahre einen Ersatzmann stelle, besser wegkomme, als alle Erkapitulanten, da er sogleich in das zweite Aufgebot übertrete. Dennoch wurde der Wunsch ausgesprochen, von einer Aenderung abzugehen, weil, wenn hierin etwas gethan werden wollte, eine Revision aller Bestimmungen stattfinden müßte.

Hiernach erkennt das K. Kriegsministerium selbst an, daß zu einer Revision des Gesetzes Grund vorhanden seyn möchte; nur wollte es das Schicksal des eingebrachten Entwurfs nicht davon abhängig machen, weil jene Revision zu weit führen könnte. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß nicht die Kammer, nachdem sie dem eingebrachten Entwurf ihre Zustimmung ertheilt hat, auf dem Wege der *Petition* die Mängel des Gesetzes noch zur Sprache bringe; und gewiß wäre es am Platze, dieselben in einem Augenblicke möglichst zu beseitigen, wo ein drohender Krieg die Bedeutung der Sache näher rückt. Wenn nach dem angeführten Beispiele ein Mann, der erst im fünften Jahre einen Ersatzmann stellt, sogleich in das *zweite* Aufgebot der Landwehr übertritt, weil er nicht mehr den *vier* jüngsten Altersklassen angehört (nach dem Entwurfe Art. 2 Nr. 2 wird er nicht berufen, wenn er nur nicht einer der *zwei* jüngsten Altersklassen angehört), so liegt hierin allerdings eine Ungleichheit gegenüber den Erkapitulanten, welche nach sechsjährigem Dienste noch 2 Jahre lang im *ersten* Aufgebote stehen. Allein diese Ungleichheit wäre nicht dadurch gehoben, daß die Einsteller sofort in das erste Aufgebot eintreten, während die Kapitulationszeit ihrer Ersatzmänner (gleichsam ihre eigene) noch im Laufe ist, sondern nur dadurch,

daß sie, wie die Exkapitulanten, nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit der Landwehr, zunächst im ersten Aufgebot, zugetheilt werden. Denn ungleich größer ist doch (dem Rechte nach) die Beschwerniß, zugleich einen Ersatzmann in der Linie und sich selbst in der Landwehr zu stellen, als in eigener Person zuerst in der Linie und nachher in der Landwehr zu dienen. Ja ich möchte jene Verbindung zweier die ganze Person in Anspruch nehmender Verpflichtungen, wonach es geschehen könnte, daß der Einsteller neben seinem Ersatzmann auszurücken hätte, noch immer, wie in der Sitzung vom 16. Februar, für einen inneren Widerspruch erklären: denn der Ersatzmann vertritt eben die volle Persönlichkeit des Einstellers in Absicht auf die Rekrutirungspflicht; wie kann man nun dem Letzteren zumuthen, zugleich auch in der Landwehr zu dienen!

Zwar gestattet das Kriegsdienstgesetz Art. 85 auch eine Stellvertretung im Landwehrdienste; nur muß das Einstellen in den ersten 8 Tagen nach Einberufung der Mannschaft geschehen; der Einstandvertrag ist der Privatübereinkunft überlassen, und es sind nur gewisse allgemeine Eigenschaften des Einstehers aufgestellt, welcher auch eine bedeutende Caution (von 500 fl. nicht von 300 fl. wie ein Ersatzmann in der Linie) zu stellen hat. Je schwieriger aber die Auffindung eines tüchtigen Ersatzmannes am Vorabend oder zur Zeit eines Krieges ist, um so mehr muß die Gesetzgebung Anstand nehmen, ein solches Opfer ohne zureichenden Grund in Anspruch zu nehmen. Die staatsbürgerliche Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes kann so wenig darauf gehen, zu gleicher Zeit zwei Ersatzmänner — im ordentlichen Dienste wie in der Landwehr — zu stellen, als mit seiner eigenen Person zugleich hier und dort zu dienen.

Ich verkenne nicht das Interesse, welches das Kriegsministerium dabei hat, die Reihen des Heeres in diesem Augenblick möglichst zu verstärken. Allein auch ohne Beiziehung der durch Ersatzmänner bereits vertretenen, nicht exerzirten jungen Leute wird es dem Kriegsministerium möglich werden, die bundesmäßige Stärke unseres Heeres herzustellen. Die gesammte Mannschaft des ersten Aufgebots beträgt nach der Berechnung des Kriegsministeriums 8,630. Hievon werden für das active Heer in Anspruch genommen 2326 Streitbare und 2400 Nichtstreitbare, zusammen 4,726. Rechnet man davon ab die Zahl der Freigekauften im Durchschnitte von jährlichen 5—600, so ist immer noch das Bedürfniß mittelst des ersten Aufgebots mehr als vollständig gedeckt. Sollte dieß aber auch nicht der Fall seyn, sollte namentlich die Besorgniß vor einem nahen Kriege die Zahl von Einstellern noch weiter vermehren, so wäre es immer noch eher am Platze, auf weitere Altersklassen in Gemäßheit des Kriegsdienstgesetzes zurückzugreifen, oder aber das Recht der Stellvertretung im Kriegsdienste zu beschränken, als gegen die Grundsätze des §. 21 und 23 unserer Verfassung den einzelnen Staatsangehörigen eine ungleiche und widernatürliche Verpflichtung aufzuerlegen.

Ich beantrage hiernach, die K. Staatsregierung zu bitten:

nachträglich zu dem Gesetze über die Vermehrung der Streitmacht einen Gesetzesentwurf zur Verabschiedung zu bringen, wodurch die Wirkung der Stellung eines Ersatzmannes im stehenden Heere hinsichtlich der Landwehrpflicht bestimmt und insbesondere unter Aenderung der Art. 59 und 63 des Kriegsdienstgesetzes von 1843 ausgesprochen würde, daß die Einsteller, nachdem sie durch Entrichtung einer Einstandssumme ihrer Rekrutenpflicht Genüge geleistet haben, nicht sofort und so lange die Kapitulationszeit ihres Stellvertreters nicht abgelaufen ist, zum Waffendienste einzuberufen sind.

Beilage 105. (Prot. 259.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Beschluß, den Rechenschaftsbericht vom 14. Februar 1855 als verlesen anzunehmen.

Auf die gefällige Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom Gestrigen, betreffend die Vorlage des Rechenschaftsberichts des ständischen Ausschusses vom 14. d. M., beehrt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß die Kammer der Standesherren in ihrer heutigen Sitzung sich einverstanden erklärt hat, diesen Rechenschaftsbericht nach Vorgängen als verlesen anzunehmen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 20. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 106. (Prot. 259.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe über die Vermehrung der Streitmacht und die Rekrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

Das Präsidium der Kammer der Abgeordneten beehrt sich der Unterzeichnete zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren in ihrer heutigen Sitzung den Gesetzesentwurf, betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Rekrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856, 1857, berathen und demselben unverändert zugestimmt hat.

Da hienach von beiden Kammern gleichlautende Beschlüsse vorliegen, so beehrt sich der Unterzeichnete den bezüglichen Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an den K. Geheimenrath mit dem Ersuchen beizuschließen, zu deren Vollziehung auch von der jenseitigen Kammer Ermächtigung einholen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 20. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 107. (Prot. 259.)

Adresse

der Ständeversammlung, betreffend die Zustimmung zu dem vorstehend genannten Gesetzesentwurfe.

Euer Königlichen Majestät

haben wir unterthänigst anzuzeigen, daß wir dem durch das K. Kriegsministerium uns vorgelegten Gesetzesentwurfe, betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Recrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857, unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharrend
Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 20. Februar 1855.

unterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 108. (Prot. 259.)

Ausgegeben den 20. Februar 1855.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maaßes und des Vollzuges der Freiheitsstrafen.

Art. 1

des Entwurfes in folgender Fassung anzunehmen:

„Die zeitliche Zuchthausstrafe soll künftig, die Fälle des Art. 2 ausgenommen, um ein Fünftheil unter demjenigen Betrag, auf welchen nach dem bisherigen Recht ohne die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 über das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe zu erkennen gewesen wäre, somit nur noch in der Dauer von vier bis zwanzig Jahren ausgemessen werden.“

Dem Art. 2

folgende veränderte Fassung zu geben:

„Von der Regel des Art. 1 werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1) bleibt die Bestimmung im Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 bestehen, wonach die im Strafgesetzbuche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen mit Zuchthaus von zwanzig bis dreißig Jahren bestraft werden sollen.

Insbesondere kann bis zu dreißigjähriger Zuchthausstrafe aufgestiegen werden

a) beim Zusammenflusse von Verbrechen, wenn nach der Vorschrift des Art. 1 eines der zusammentreffenden Verbrechen mindestens mit sechszehnjährigem Zuchthause zu

bestrafen ist und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen nach dieser Vorschrift verwirkten Strafen zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert;

b) beim Rückfalle, wenn nach der Vorschrift des Art. 1 durch das Verbrechen an sich mindestens sechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt ist und der nach dieser Vorschrift wegen des Rückfalls begründete Strafzusatz zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert.

2) Ferner bleibt die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 in Gültigkeit, wonach gegen Personen, welche nach dem sechszehnten aber noch vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, statt dieser Strafe auf fünfzehn- bis fünfundzwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen ist;

3) verbleibt es bei der Bestimmung des Strafgesetzbuchs Art. 96 Ziff. 1, wonach gegen jugendliche Verbrecher von mehr als zehn aber noch unter sechszehn Jahren statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf fünf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt, die zeitliche Freiheitsstrafe aber auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer herabgesetzt werden soll, dieselbe indessen zwölf Jahre nicht übersteigen darf.

4) Der Versuch eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens soll mit Zuchthaus von acht bis fünfundzwanzig Jahren bestraft werden. (Vergl. Schlußsatz des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1853.)"

Art. 3

unverändert anzunehmen;

Art. 4

folgende veränderte Fassung zu geben:

„Die Bestimmungen des Art. 3 finden auf die Fälle des Art. 96 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung."

Art. 5 und 6

unverändert anzunehmen;

Art. 7

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Die Vorschriften des Art. 1 und 3 sind auch auf die bereits zuvor nach dem bisherigen Recht erkannten Strafen, soweit sie nicht erstanden sind, anzuwenden. Die Verminderung der Zuchthausstrafe um ein Fünftheil tritt mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes (Art. 11), die Verminderung der Arbeitshausstrafe um ein Drittheil mit dem Zeitpunkt der Einführung der strengeren Hausordnung (Art. 3) ein.

Die dießfällige Berechnung der Strafanstaltenverwaltungen, auf welche die Vorschrift des Art. 5 keine Anwendung findet, unterliegt der Prüfung des Gerichts, welches die Strafe rechtskräftig erkannt hat, beziehungsweise, wo ein Schwurgerichtshof erkannt hat, des Criminalsenats des betreffenden Kreisgerichtes."

Art. 8

unverändert anzunehmen;

nach Art. 8 folgenden weiteren Artikel einzuschalten:

„Art. 8 a.

Strafschärfungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerichtlich erkannt worden sind, dürfen nicht vollzogen werden, soweit das Erkenntniß sie für später, als das erste Viertheil der Strafzeit oder das erste Jahr derselben, ausgesprochen hat."

Zu Art. 9

unter Weglassung des dritten Absatzes

„Hiemit ist der Art. 40 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches abgeändert"

zuzustimmen:

Art. 10

unter Abänderung der Worte in Ziff. 3 „wegen Landstreicherei (Art. 19), Bettelei (Art. 21 Abs. 2)" in

„wegen wiederholter Landstreicherei (Art. 19 Abs. 2), wiederholter Bettelei (Art. 21 Abs. 2)"

und mit Einschaltung des folgenden Satzes nach der Ziff. 4:

„Der Strafvollzug im Zuchtpolizeihause hat auch Platz zu greifen, wenn die Kreisgefängnißstrafe wegen Zusammentreffens einer der unter Ziff. 3 und 4 genannten Handlungen mit andern Vergehen erkannt worden ist"

anzunehmen;

Art. 11

in folgender Fassung anzunehmen:

„Dieses Gesetz ist in allen Strafsachen anzuwenden, welche an dem Tag, an welchem es in Wirksamkeit zu treten hat, noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Dieser Tag wird im Verordnungswege bestimmt."

Beilage 109. (Prot. 259.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurfe über einige Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den von der K. Staatsregierung eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen, Berathung gepflogen und demselben unter den in der beiliegenden*) Zusammenstellung ihrer Beschlüsse angezeigten Modificationen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

*) S. Beilage Nr. 108.

Zugleich hat dieselbe beschlossen:

die K. Staatsregierung zu bitten, ein Gesetz einzubringen, wodurch die Bestimmung des Art. 50 der Strafprozeßordnung, daß die Vorsteher der Strafanstalten die Befähigung zum Richteramt haben müssen, aufgehoben wird.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 21. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 110. (Prot. 259.)
Ausgegeben den 30. Januar 1855.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände innerer Verwaltung über den Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung.

Berichterstatter: Daniel; Mitberichterstatter: Idler.

Wenn es sich um die Schaffung von Normen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden handelt, so muß auf die eigenthümliche gedoppelte Natur derselben, eines Theils als besonderer Gesammtheiten, andern Theils als mit und in dem Staat eng verschlungener und verwachsener Glieder Rücksicht genommen werden.

Die Organisation ihrer Verwaltung muß beiden Beziehungen Rechnung tragen. Sie soll das Mittel seyn, sowohl zur selbstständigen Entwicklung des besondern Gemeindelebens, als zur Förderung der nothwendigen innigen Verbindung der Gemeinden mit dem Staatsganzen.

Räumlich getrennt, und vielfach von ihren besonderen Interessen und Zwecken geleitet, führt jede Gemeinde auf dem abgegränzten Gebietstheile ein eigenthümliches Sonderleben; aber als Glied des Staats, dessen Hülfe und Obhut sie allerwärts bedürftig ist, und mit dessen Interessen die ihrigen verschlungen sind, hat sie dem höheren Staatszweck zu dienen, und denselben im engeren Kreise zur Erfüllung zu bringen.

In diesem Verhältnisse des Besonderen zu dem Allgemeinen muß die richtige Grenze für die Selbstständigkeit der Gemeinden im Innern und gegenüber dem Staatsverein gefunden werden.

Die Normen für die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Württemberg enthält vorzugsweise

das Verwaltungsedict vom 1. März 1822 für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen,

abgeändert und ergänzt ist dasselbe durch

die Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849.

Wenn die Staatsregierung in dem der ständischen Berathung unterstellten neuen Gesetzesentwurfe schon nach Ablauf von fünf Jahren wiederholte Aenderungen sowohl an dem Gesetze vom 1. März 1822, als an dem vom 6. Juli 1849 vorschlägt, und eine gesunde Politik alles Experimentiren mit Gesetzen, zumal solchen, die die große Masse des Volkes treffen, verbietet, so muß die Frage ernstlich erwogen werden, ob wirklich ein dringendes Bedürfniß zu einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung vorhanden sey, ob diese den Anforderungen, wie sie an eine gute Gemeindegesetzgebung gemacht werden müssen, nicht entspreche.

Wir stehen nicht an, unter Bezugnahme auf das zu den einzelnen Artikeln hiernach Ausgeführte auszusprechen, daß die bestehende Gesetzgebung einer Verbesserung zu Bewirkung eines gesunden Gemeindelebens bedarf, und hienach auf die Erörterung des vorgelegten Entwurfs einzugehen.

Hiefür die Mehrheit:

Groß, Geigle, Troll, v. Gemmingen, Hochstetter, Idler, Daniel.

Den Entwurf im Ganzen wollen abgelehnt wissen:

Pfeifer, Vogel, unter Bezugnahme auf die dem Berichte angehängten Sondergutachten.

Wir stehen um so weniger an, auf denselben einzugehen, als durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 zur Nothwendigkeit geworden ist, den durch jenes Gesetz betroffenen Staats- und Gemeindebürgern auch diejenigen Rechte zu gewähren, die den überkommenen Pflichten entsprechen, eine Nothwendigkeit, die schon früher in der Kammer der Abgeordneten von competenter Seite anerkannt worden ist. (93. Sitzung vom 30. Januar 1852, Prot. Seite 2133.) Die Aeußerung des Abg. Duvernoy lautet:

„Es sind wohl, seitdem in diesem Saale die ständischen „Verhandlungen stattfinden, über keinen Gegenstand so „mannigfache Klagen laut geworden, als gerade über die „Befreiung gewisser Gegenstände vom Amts- und Gemeindeschaden. Dieß werden mir alle Diejenigen bezeugen, welche an den früheren Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten Theil genommen haben. Bei diesen Verhandlungen kamen die Wirkungen der Ungleichheit „der Besteuerung zu den Amtskörperschafts- und Gemeindelasten vielfach zur Sprache. Auch werden die ständischen „Protokolle eine große Zahl von Eingaben nachweisen, „in welchen die Wirkung solcher Befreiungen hervorgehoben und die Kammer mit Bitten bestürmt wurde, auf „Entfernung der Ungleichheit hinzuwirken. Namentlich „wurde auch die Befreiung der Amtswohnungen von den „verschiedenen Steuern erörtert. Diese Mißstände nun „suchte das Gesetz vom 18. Juni 1849 zu beseitigen. Der „Hr. Graf v. Adelmann hat nun angeführt, es sey „an jenem Gesetze hauptsächlich das auszusetzen, daß es „bloß Pflichten auferlegt, nicht aber zugleich auch Rechte „den Zugetheilten gewährt habe. Nun wird aber jeder „Unbefangene zugeben, daß sich das Gesetz nach seiner „ganzen Oekonomie nur zur Aufgabe zu machen hatte,

„die Bestimmungen aufzustellen, durch welche der Unter„schied zwischen sogenannter Alt- und Neusteuerbarkeit „aufgehoben werde, nicht aber Vorschriften über die Bil„dung und Zusammensetzung der Organe der Amtskorpo„rationen und der Gemeinden zu geben. Indessen räume „ich gerne ein, daß noch Bestimmungen zu treffen sind, „wornach den Beigezogenen die entsprechende Theilnahme „an der Festsetzung des Gemeindehaushaltes gesichert wird. „Schon die jetzige Gesetzgebung schützt indessen insofern „gegen einen wirklichen Mißbrauch, als sie die Bestimmung „getroffen hat, daß die Gemeindeetats den vorgesetzten „Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. „Ich für meinen Theil finde jedoch Dieses nicht genügend „und würde es für ganz passend halten, wenn außer die„ser gesetzlichen Bestimmung noch eine weitere Sicherheit „in dieser Beziehung den Betheiligten gegeben würde. „Von einer Ungerechtigkeit des Gesetzes vom 18. Juni „1849 kann man aber nicht sprechen; man müßte es nur „eine Ungerechtigkeit nennen, wenn man eine Ungleichheit „der Steuerpflicht abschafft. Ich bin versichert, daß man „sich vor dem Jahre 1848 gescheut hätte, zu sagen: es „sey eine Ungerechtigkeit, wenn man den Grundsatz der „allgemeinen Verpflichtung zur Steuerentrichtung durchzu„führen suche."

Wir gehen sofort zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs selbst über.

Art. 1.

Während nach dem Verwaltungsedict von 1822 (§§. 5, 6, 47, 49) das Wahlrecht und die Wählbarkeit in den Gemeinden lediglich von dem Besitz des activen Bürgerrechts abhängig gemacht ist, hat das Gesetz vom 6. Juli 1849 diese Rechte allen den volljährigen Gemeindegenossen, welche in den Gemeinden wohnen und irgend eine Steuer an die Gemeindekasse entrichten, zugewendet.

Der Entwurf steigert die letztere Voraussetzung der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte durch Festsetzung eines Census von 1 fl. directer Staatssteuer.

Die Mehrheit Ihrer Commission (Idler, Hochstetter, Groß, Geigle, Vogel, Pfeifer) erklärt sich gegen diesen Census, Idler, Hochstetter, Groß, Geigle eventuell, wenn das hienach beantragte Wahlsystem die Billigung erhält.

Pfeifer und Vogel sind unbedingt gegen den Census.

Die Mehrheit geht davon aus, daß dieser Census in den verschiedenen Landestheilen ganz ungleich wirke, daß die Kapital- und Einkommenssteuerpflichtigen bezüglich ihrer Leistungen zu den directen Gemeindeabgaben gegenüber den Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen bevorzugt würden, daß die in den Motiven für den Census angeführten Gründe mit Beseitigung des unmittelbaren Wahlrechts an Gewicht verlieren und die Zahl der Wähler und Wahlfähigen nach den erhobenen Notizen unverhältnißmäßig beschränkt würde.

Auf der andern Seite erachtet die Mehrheit der Commission (Hochstetter, Idler, Groß, Geigle, v. Gemmingen, Troll gegen Pfeifer, Vogel und Daniel) für nothwendig, die Wahl- und Wählbarkeitsrechte nur den in der Gemeinde selbstständig lebenden Gemeindegenossen, mit andern Worten nur den activen Bürgern und Beisitzern (Art. 45 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833) einzuräumen. Hiefür macht sie geltend, daß das Erforderniß der Selbstständigkeit, von welchem ja auch die Mitwirkung an den Abgeordnetenwahlen und an der Theilnahme an den Gemeindenutzungen abhängig gemacht ist, mit gutem Grund in dem früheren Recht für die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte gefordert worden sey (Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833 Art. 45), weil denen, bei welchen sie nicht zutreffe, namentlich Haussöhnen, Dienstboten, Gewerbegehülfen und andern in einem Privatdienst-Verhältniß stehenden jungen Männern, die nicht selten Kost und Wohnung beim Dienstherrn haben, sodann Soldaten, Unteroffizieren eine wirkliche Unabhängigkeit von Andern und ein wahres Interesse an dem Gemeindewesen nicht beizumessen sey. Die Aufgebung dieses auch in andern deutschen Staaten, namentlich in Preußen, Baden, Hessen, bestehenden Grundsatzes der Selbstständigkeit durch das Gesetz von 1849 habe nach der Erfahrung so wenig Eingang gefunden, daß in vielen Gemeinden an dem früheren Recht festgehalten oder selbst von jener Classe unselbstständiger Wahlberechtigter von ihrem Wahlrecht nicht einmal Gebrauch gemacht worden sey. Zudem verlange das Gesetz von 1849 selbst von Nichtbürgern jene Selbstständigkeit, sofern bei denselben die Ausübung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte durch Bezahlung einer Wohnsteuer bedingt sey.

Die Minderheit der Commission (Troll, Daniel, v. Gemmingen) hält an dem Census von 1 fl., wie er vorgeschlagen ist, fest, Troll mit dem Anfügen, daß bei Berechnung des Census die Steuer aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen nur das absolute Maximum dieser Steuer, welches die Gemeinde bezieht oder zu erheben berechtigt wäre, in Betracht kommen darf. Die Minderheit geht dabei von der Erwägung aus, daß, wenn das Gesetz selbst das Bewußtsein künstlich erzeugt und nährt, daß auch Demjenigen eine Mitwirkung im öffentlichen Leben gebührt, der an dem Objecte desselben nur ein Minimum besitzt, das Gemeindewesen nicht gedeihen könne.

Wenn der Entwurf das active und passive Wahlrecht nur denjenigen Gemeindegenossen, die in dem Gemeindebezirk wohnen und in der Gemeinde mindestens einen Gulden directe Staatssteuer entrichten, zugesteht, so kann nach ihrem Dafürhalten ein so geringer Census nur als die mildeste Bedingung erkannt werden, zu dessen Stufe sich Jeder mit nur gewöhnlichem Fleiße und mäßiger Sparsamkeit zu erheben im Stande ist.

In anderen Staaten ist ein ungleich höherer Census eingeführt.

In Belgien beträgt derselbe 15 Franken (Gemeindeordnung von 1836 Art. 7).

Im Großherzogthum Hessen wird nach der Gemeindeordnung vom 8. Januar 1852 Art. 9 eine Personalsteuerentrichtung zur Stimmfähigkeit gefordert, deren geringster Satz per Monat 7 kr., also in einem Jahre 1 fl. 24 kr. beträgt.

In Preußen wird nach der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 §. 4 die Entrichtung von mindestens 2 Thalern directer Staatssteuer gefordert, um das Wahlrecht **ausüben** zu können.

In Hannover wird nach der Städteordnung vom 1. Mai 1851 §. 85 gefordert, daß der stimmfähige Bürger an der directen Landessteuer mindestens 2 Reichsthaler 16 Groschen jährlich bezahlt.

In Luxemburg ist nach öffentlichen Nachrichten der Activ-Wahlcensus von 5 auf 10 Franken erhöht worden.

Hiebei entsteht aber noch die Frage, ob der Census von 1 fl. directer Staatssteuer nur auf die Steuer aus Gütern, Gefällen, Gebäuden und Gewerben, oder ob er auf steuerbares Vermögen und Einkommen überhaupt zu beziehen ist. Die Worte in den Motiven zu Art. 1 Seite 14 Spalte 2 sprechen für die erstere Annahme. Da jedoch in Art. 3 des Entwurfs den Nichtgemeindegenossen, wenn sie 1 fl. directe Staatssteuer aus einem der Besteuerung in der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen entrichten, die Wahl- und Wählbarkeitsrechte

zugestanden sind, und kein Grund vorliegt, die wirklichen Gemeindegenossen, z. B. Kapitalisten, Einkommenssteuerpflichtige, ungünstiger zu behandeln, so beantragt die Minderheit der Commission, in Abs. 1 nach den Worten „directe Staatssteuer" zu setzen:

„aus einem der Besteuerung unterworfenen Vermögen oder Einkommen entrichten".

Gegen die von der Mehrheit beschlossine Forderung der Selbstständigkeit zu Ausübung der Wahlrechte erklären sich Pfeifer, Vogel, Daniel, die es bei dem bisherigen Recht (Gesetz vom 6. Juli 1849 Art. 1) belassen würden.

Der Abs. 1 des Art. 1 wäre nach den Anträgen der Mehrheit folgendermaßen zu formuliren:

„Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte kommen allen denjenigen activen Bürgern oder Beisitzern (Art. 45 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833) zu, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und aus einem der Besteuerung in dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen eine Steuer an die Gemeindekasse zahlen, oder, falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt wäre, zu derselben beizutragen hätten."

Die Minderheit ist für den Entwurf Abs. 1 mit dem oben bemerkten Zusatze.

Der Abs. 2 setzt fest, daß auf die Wählbarkeit für Ortsvorsteherstellen, wenn die Wahl auf einen Auswärtigen falle, der Census von 1 fl. keine Anwendung finde.

Wir sind damit einverstanden, sprechen uns aber gegen die Voraussetzung: wenn die Wahl auf einen Auswärtigen falle, aus.

Es sind der Fälle nicht wenige, daß die Wähler bei einer Ortsvorsteherwahl auf Haussöhne rc., welche der Gemeinde angehören, aber keine Steuer entrichten, angewiesen sind. So wie der Entwurf lautet, könnte ein solcher der Gemeinde Angehöriger, der keine Steuer bezahlt, nicht gewählt werden. Dieß wäre in gar manchen Fällen ein Mißstand. Endlich könnte ein Minderjähriger nach dem Wortlaute des Abs. 1 zum Ortsvorsteher nicht gewählt werden, obgleich die Fälle nicht selten sind, daß ein Minderjähriger zum Ortsvorsteher gewählt und nachträglich behufs der Annahme der Wahl von der Minderjährigkeit dispensirt wird.

Wir schlagen, um alle diese Anstände zu beseitigen, vor, den Abs. 2 folgendermaßen abzuändern:

„Auf die Wählbarkeit für Ortsvorsteherstellen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Ein Minderjähriger kann vor erlangter Dispensation durch die zuständige Behörde die Wahl zum Ortsvorsteher nicht annehmen."

Abs. 3 ist geltendes Recht.

Art. 2

Abs. 1 Ziffer 1 ist bestehendes Recht.

Ziffer 2 ebenso; nur würden die Worte „Beiträge zu ihrem „und ihrer Familien Unterhalt" zu ändern seyn in

„Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt".

Ziff. 3 schließt diejenigen von der Wahl und Wählbarkeit aus, welche vor dem der Wahl vorangegangenen zweiten oder vor noch früheren Jahren mit irgend einer Staatssteuer oder mit Amts- und Gemeindeanlagen im Rückstand geblieben sind.

Diese Bestimmung erscheint uns angemessen; wer eine Stelle im Gemeinderath oder Bürgerausschuß würdig ausfüllen soll, muß seinen Mitbürgern mit Entrichtung in öffentlichen Abgaben zur Gemeinde mit gutem Beispiel vorangehen, und wer dieß nicht thut, oder nicht thun kann, hat offenbar an dem Gemeindewesen nicht dasjenige Interesse, das bei Ausübung der Wahlrechte vorausgesetzt werden muß.

Wir tragen auf Annahme der Ziff. 3 an mit der Fassungsänderung, daß gesagt wird:

„3) welche vor dem der Wahl vorangegangenen zweiten oder vor noch früheren Rechnungsjahren mit irgend einer Summe an direkter Staatssteuer oder Amts- und Gemeindesteuer im Rückstand geblieben sind."

Ziff. 4 theilweise geltendes Recht. Neu ist die Bestimmung, daß der Gantmann 5 Jahre nach Beendigung des Gantverfahrens das active und passive Wahlrecht nicht haben soll, es wäre denn, daß er früher die Befriedigung der Gläubiger nachweise.

Nach unserer Erfahrung hat die bisherige Bestimmung, wonach der Gantmann nur während des Gantverfahrens der Wahl- und Wählbarkeitsrechte verlustig seyn soll, gegen die Volksansicht entschieden verstoßen, und es fehlt nicht an Verfechtern der Ansicht, daß ein Gantmann überhaupt, so lange er seine Gläubiger nicht bezahlt habe, zu den gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten nicht zugelassen werden soll.

Da übrigens bei dem Festhalten an solcher Ansicht in manchen Gemeinden eine Wahl nur mit Schwierigkeiten zu Stande kommen könnte, auch gar manche rechtliche Bürger unverschuldet in Vermögenszerfall gerathen, und nach Ablauf von 5 Jahren die Theilnahme eines Verganteten nicht mehr so anstößig erscheinen wird, als unmittelbar nach dem Gantverfahren, erklären wir uns mit Ziff. 4, wie sie der Entwurf enthält, einverstanden.

Hiebei sprechen wir die Voraussetzung aus, daß die Beendigung des Gantverfahrens von der Rechtskraft der Gantverweisung an zu berechnen sey.

Mit Ziff. 5 sind wir in unserer Mehrheit (gegen Pfeifer) einverstanden. Wer wegen eines der hier genannten Vergehen bestraft worden ist, kann mit Ehren die Gemeinde nicht vertreten, und auch die Rücksicht auf die ehrenhaften Mitwähler rechtfertigt den zeitlichen Ausschluß solcher Personen von dem activen Wahlrechte.

Pfeifer ist gegen diese Bestimmung, natürlich nicht aus Sympathie für die Personen, welche sich solche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sondern weil hierdurch thatsächlich in das System des Strafrechts und der Strafprozeßordnung eingegriffen wird, was man nicht so gelegenheitlich eines anderen Gesetzes thun sollte. Der Verlust der Wahl- und Wählbarkeitsrechte ist bei der Masse des Volkes der einzige praktische gesetzliche Nachtheil, welcher sich an den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte knüpft; denn der Verlust von Aemtern, Orden, Pensionen rc. hat bei den Wenigsten eine praktische Bedeutung. Den Verlust der Wahl- und Wählbarkeitsrechte an solche Diebstähle, Unterschlagungen rc. zu heften, bei welchen als ganz einfachen und geringen, oder als Entwendungen in der Familie oder zum unmittelbaren Genusse rc. das Strafgesetzbuch den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht eintreten lassen will, ist also in Wahrheit eine Abänderung des Strafgesetzbuches. Zugleich wird aber auch in die Strafprozeßordnung eingegriffen; denn die kleinen einfachen Diebstähle, Unterschlagungen rc. würden wohl nicht der gerichtlichen Aburtheilung entzogen und den Polizeibehörden zur Abrügung überwiesen worden sein, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte daran geknüpft gewesen wäre; jetzt kann in der That der Oberamtmann den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen, was bei Berathung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung entfernt nicht gewollt worden ist.

Abs. 2 ist geltendes Recht.

Abs. 3 und Abs. 4 ebenso.

Art. 3

ist größtentheils geltendes Recht. Neu hinzugefügt ist die Bestimmung, daß der Wähler, der der Gemeinde nicht als Genosse (Bürger oder Beisitzer) angehört, jährlich mindestens einen Gulden directe Staatssteuer entrichtet haben müsse.

Die Mehrheit der Commission ist nach dem zu Art. 1 Ausgeführten eventuell gegen diesen Census.

Weggeblieben ist die Vorschrift des Art. 3 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849, wonach ein solcher Wähler Wohnsteuer an die Gemeinde entrichtet haben müsse. In Uebereinstimmung mit dem zu Art. 1 Ausgeführten verlangt die Mehrheit der Commission das Requisit der Selbstständigkeit auch bei den in Art. 3 genannten Wählern.

Hienach würde der Abs. 1 des Art. 3 folgendermaßen zu ändern seyn:

„Außer den Gemeindegenossen stehen auch denjenigen württembergischen Staatsbürgern, welche abgesehen von der Gemeindegenossenschaft die in Art. 1 und 2 vorgesehenen Eigenschaften haben, und seit den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer entrichten, sondern auch aus einem der Besteuerung in dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten, oder, wenn sie gefordert würde, zu entrichten hätten, die Wahl- und Wählbarkeitsrechte zu.“

Die Mitglieder v. Gemmingen, Daniel sind mit dem Entwurf in Abs. 1 hinsichtlich des Census einverstanden. Troll deßgleichen, unter der zu Art. 1 bemerkten Modification.

Ferner ist weggelassen die Bestimmung der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 Art. 3, wonach auch Bürgern anderer deutschen Staaten, wenn letztere den Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachten die Wahl- und Wählbarkeitsrechte zustehen sollen, weil diese Bedingung nicht zutrifft. Wir haben hiegegen nichts zu erinnern.

Abs. 2 ist bestehendes Recht.

Abs. 3 deßgleichen.

Art. 4

ist bestehendes Recht.

Art. 5.

Während das bestehende Recht und auch der Entwurf in Art. 1 und 3 die Ausübung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte an die Person des Berechtigten und nur solange er in der betreffenden Gemeinde wohnt, knüpft, will der Entwurf zu Gunsten solcher württembergischen Staatsbürger, welche nicht in der Gemeinde wohnen, aber dort begütert, oder mit Gewerbesteuer angelegt sind, und in den drei der Wahl vorangegangenen Rechnungsjahren den 24sten Theil der Gemeindeumlagen beigetragen haben, oder beizutragen gehabt hätten, eine Ausnahme von der Regel festsetzen, und solchen Stimmenpflichtigen nicht allein die Wahlrechte zukommen lassen, sondern ihnen auch noch die Ausübung dieser Wahlrechte durch Bevollmächtigte, die Gemeindewähler seyn müssen, zugestehen.

Diese Rechte sollen auch dem Staate, der Hofdomänenkammer und inländischen Körperschaften unter den gleichen Voraussetzungen zukommen.

Der Entwurf begründet diese Bestimmungen durch die Betrachtung, daß durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 nicht selten die bedeutendsten Steuercontribuenten solche Personen geworden seyen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, daß solche Personen, die oft einen bedeutenden Theil der Gemeindelasten tragen müssen, gegenwärtig in keiner Weise an Bestellung der Gemeindebehörden Theil nehmen dürfen, und daß der zufällige Umstand des Wohnens außerhalb der Gemeinde, in der sie besteuert sind, den gänzlichen Ausschluß vom Wahlrechte nicht rechtfertige.

Der Entwurf ist hier ohne Zweifel der preußischen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 gefolgt, welche (§. 5) vorschreibt:

„Wer in einer Gemeinde seit mehr als einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an directen Staats-, als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu seyn, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.“

Es kann nicht geläugnet werden, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen gegen das Princip verstoßen, wornach nur derjenige, der in der Gemeinde wohnt, und an den Wahlen persönlich Antheil nehmen kann, hiezu berechtigt ist, weil nur bei ihm in der Regel die lebendige, dem Gemeindewesen förderliche Theilnahme an den Wahlen vorausgesetzt werden darf. Auf der anderen Seite würde es eine Ungerechtigkeit enthalten, wenn derjenige, der zu den Gemeindebedürfnissen vorzugsweise beiträgt, deßhalb von jeder Einwirkung auf die Gemeindeverwaltung ausgeschlossen bleiben sollte, weil er persönlich nicht seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Von einer persönlichen Bevorzugung gewisser Classen ist dabei ohnehin keine Rede, es handelt sich vielmehr lediglich von einer angemessenen Vertretung des größeren Grundbesitzes und Gewerbebetriebs.

Wir erklären uns daher mit dem Grundsatz in Art. 5 einverstanden. (Dagegen ist Pfeifer).

Uebrigens scheinen uns die Worte des Abs. 1: „die außerhalb der Gemeinde begüterten ꝛc. Staatsbürger“ nicht richtig gewählt zu sein. Die württembergischen Staatsbürger, denen der Art. 5 die Theilnahme an den Gemeindewahlen zuspricht, auch wenn sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, sollen ja gerade in der Gemeinde begütert oder mit Gewerbesteuer belegt seyn; ob sie vielleicht auch außerhalb der Gemeinde noch begütert sind, ist rein zufällig.

Wir schlagen deßwegen vor, den Art. 5 Abs. 1 folgendermaßen zu fassen:

„Diejenigen württembergischen Staatsbürger, welche in den drei dem Wahltermine vorangegangenen Rechnungsjahren jährlich mindestens den 24sten Theil der sämmtlichen directen Gemeindeabgaben beigetragen haben, oder beizutragen gehabt hätten, falls Gemeindeschaden umgelegt worden wäre, und abgesehen vom Wohnsitze die Eigenschaften der Gemeindewähler in sich vereinigen, sind berechtigt, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen.“

Gegen Abs. 2 finden wir materiell nichts zu erinnern, nur schlagen wir vor, das Wort „Grundbesitzer“ ganz wegzulassen, und denselben folgendermaßen zu fassen:

„Bei Denjenigen, welche durch Erbgang in den Besitz der beitragspflichtigen Objecte gekommen sind, wird die Besitzzeit des Erblassers bei Berechnung des der Ausübung des Wahlrechts vorangegangenen dreijährigen Besitzes jener Objecte eingerechnet.“

Gegen Abs. 3 ist nichts zu erinnern.

Zu Abs. 4 sind wir einverstanden, nur finden wir zu Vermeidung von Mißverständnissen folgenden Zusatz nöthig:

„Der eigenen Gemeindekörperschaft und den durch den Stiftungsrath vertretenen Stiftungen kommt diese Befugniß nicht zu.“

Art. 6.

Abs. 1 bestehendes Recht (Art. 5 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849).

Abs. 2 enthält die Aenderung, daß die Zahl der Gemeinderäthe außer den Vorständen und den durch die Größe der Beitragspflicht zu den directen Gemeindeabgaben zur Theilnahme berufenen Personen (Art. 7), 6 bis 24 betragen soll, während nach der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 diese Zahl 5 bis 24 beträgt.

Abs. 3 enthält die neue Vorschrift, daß die Zahl der gewählten Gemeinderäthe durch 3 theilbar seyn müsse.

Beide Vorschriften in Abs. 2 und 3 sind eine Consequenz des Entwurfs in Art. 9 und 10, wo das Dreiklassensystem bei den Gemeinderathswahlen vorgeschlagen ist.

Da die Mehrheit Ihrer Commission sich nach dem zu Art. 9 und 10 Ausgeführten gegen dieses Wahlsystem erklärt, so liegt auch für sie kein Grund vor, die Zahl der gewählten Gemeinderäthe abzuändern und den Abs. 3 des Entwurfs anzunehmen.

Hiernach schlagen wir vor, den Abs. 2 folgendermaßen zu fassen:

„Jedes Gemeinderathskollegium soll — Personen (Art. 7) aus 5 bis 24 weiteren — gewählt werden.“

Abs. 3 fällt hinweg.

Abs. 4 ist bestehendes Recht (Art. 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849).

Abs. 5 fällt als Folge der Anträge zu Abs. 2 und 3 hinweg.

Art. 7.

Es ist ein Grundprincip der bestehenden württembergischen Gemeindegesetzgebung, daß die Vertreter der Gemeinde nur durch Wahl der Gemeindegenossen bestellt werden; ein Eintreten in den Gemeinderath kraft eigenen Rechts kennen unsere Gesetze nicht. An diesem Grundprincip will der Entwurf die wichtige Aenderung vornehmen, daß

jedem württembergischen Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde den achten Theil oder mehr an sämmtlichen directen Gemeindeabgaben aus einem zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen, nicht nach Belieben des Inhabers theilbaren Besitzthum entrichtet, oder, falls Umlagen stattfänden, zu entrichten hätte, und abgesehen vom Wohnsitz in der Gemeinde die Eigenschaften eines Gemeindewählers in sich vereinigt, das Recht zugestanden werden soll, entweder selbst in den Gemeinderath zu treten, und an allen Verhandlungen mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen, oder seine Stelle im Gemeinderath durch einen Bevollmächtigten, der, abgesehen vom Wohnsitze, die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben muß, einnehmen zu lassen.

Die Motive begründen diese Aenderung durch die Rücksicht, die der Gesetzgeber dem Besitz überhaupt, und insbesondere demjenigen Besitz, der durch die Gesetzgebung vom 18. Juni 1849 seine Exemtionen verloren hat, schuldig sey; sie erachten die Bestimmungen des Entwurfs insbesondere noch geeignet, durch die Vortheile, welche dem gebundenen Grundbesitz in Aussicht gestellt werden, zur Kräftigung der bäuerlichen Verhältnisse beizutragen.

Es ist schon im Eingange dieses Berichts darauf hingewiesen worden, wie es eine nothwendige Folge des Gesetzes vom 18. Juni 1849 ist, den durch diese Gesetzgebung betroffenen Staats- und Gemeindebürgern auch diejenigen Rechte zu gewähren, welche den auferlegten Pflichten entsprechen. Diese Rechte können nicht vorenthalten werden. Der große Gutsbesitzer und Arbeitgeber wird unter allen Umständen eine wichtige Person in der Gemeinde seyn; es wird im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde selbst liegen, Männern von solch überwiegender Bedeutung eine angemessene Stellung in der Gemeinde zu verschaffen. Die Gemeinde kann dieß von selbst thun, sofern sie einen solchen Begüterten und Hochbesteuerten in den Gemeinderath freiwillig wählt. Allein man darf sich nicht verhehlen, daß einer solchen Wahl wenigstens zur Zeit noch mannigfache Bedenken entgegenstehen, nicht zu gedenken, daß solche Wahlen dem Zufalle und dem Spiele gehässiger und kleinlicher Ränke preisgegeben sind.

Deßwegen wird nichts Anderes übrig bleiben, als dem großen Grundbesitzer und Arbeitgeber eine besondere Stimme im Gemeinderath einzuräumen. Eine solche Einräumung mag immerhin den Schein der Bevorzugung und Ungleichheit in sich tragen; dieß darf nicht hindern, sie zuzugestehen; es gibt keine schlimmere Ungleichheit, als wenn dasjenige, was innerlich ungleich und verschieden an Bedeutung ist, äußerlich mit dem Scheine der Gleichheit überzogen wird. Die äußere Form kann nicht Zweck und Ziel seyn, sondern nur die innere Uebereinstimmung der Verhältnisse.

Gegen das Princip, das dem Entwurfe zu Grunde liegt, daß nämlich die Rechte der einzelnen Gemeindeglieder möglichst bemessen werden sollen nach dem Maße ihrer Verpflichtungen gegen die Gemeinde, und daß Mitgliedern, welche einen bedeutenden Theil der Gemeindelasten tragen, auch eine unmittelbare Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten eingeräumt wird, läßt sich nach unserem Dafürhalten mit Grund nichts einwenden. Auch andere Gesetzgebungen haben dieses Princip adoptirt. So bestimmt die rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 in §. 46:

daß diejenigen Grundeigenthümer, welche für ihren im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz eine jährliche Grundsteuer von mindestens 50 Thalern zahlen, an und für sich, und ohne gewählt zu werden, Mitglieder des Gemeinderathes sind;

und sodann die preußische Gemeindeordnung vom 11. März 1850 in §. 68:

„Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderath auch diejenigen im Gemeindebezirk ansäßigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler haben und mehr als ein Viertel der gesammten Gemeindeabgaben aufbringen.“

Auch hat das Gesetz vom 17. September 1853, betreffend die Theilgemeinden, in Art. 9 den Grundsatz anerkannt.

Dagegen ergeben sich uns gegen einige Bestimmungen des Entwurfs gewichtige Bedenken.

1) Wenn die Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten abhängig gemacht wird von dem Maß der Leistungen gegen die Gemeinde, so ist nicht abzusehen, warum nicht jeder Besitz, der diese Verpflichtungen hat, zu der directen Theilnahme berechtigt seye, warum diese Theilnahme nur dem gebundenen Besitze zukommen soll. Zur Zeit würde von Privatpersonen nur der Adel mit seinen Fideicommissen unter die Bestimmung des Entwurfs fallen, es würde jeder nicht gebundene bäuerliche Besitz, auch wenn er dem gebundenen voranstände, von dem Rechte der directen Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen seyn; das Gleiche wäre der Fall bei einem Fabrikanten, der

vielleicht in viel größerem Maßstabe zu den Gemeindelasten beiträgt, als der Besitzer eines zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen untheilbaren Besitzthums.

Auf den Umstand, auf den in den Motiven ein Werth gelegt wird, daß eine Unsicherheit im Mitgliederbestande des Collegiums bei Verminderungen des Besitzes nachtheilig wirken müßte, ist kein großes Gewicht zu legen, da die Normalzahl der Gemeindecollegien, die durch Wahl bestellt werden, von dem Wechsel der kraft eigenen Rechts in das Collegium Eintretenden nicht berührt wird, und der Eintritt dieser Mitglieder nach dem Entwurfe nicht einmal eine Verpflichtung, sondern nur eine Befugniß ist.

Wir sprechen uns nach diesem gegen die Beschränkung des Rechts, in den Gemeinderath zu treten, auf den gebundenen Besitz aus, und beantragen, diese Befugniß jedem Staatsbürger, der mindestens den achten Theil der sämmtlichen directen Gemeindeabgaben entrichtet, einzuräumen.

2) erscheint uns bedenklich, daß Derjenige, der kraft eigenen Rechts in den Gemeinderath eintreten kann, einen Dritten, der nicht einmal in der Gemeinde seinen Wohnsitz haben muß, zum Bevollmächtigten soll aufstellen dürfen.

Die richtige dem Gemeinwesen förderliche Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde erfordert eine genauere Kenntniß der Verhältnisse derselben; diese kann von einem, der nicht in der Gemeinde wohnt, und sich mit den Angelegenheiten derselben nicht aus besonderem Berufe vertraut machen muß, in der Regel nicht vorausgesetzt werden. Zudem ist gar nicht abzusehen, daß eine solche kraft eigenen Rechts im Gemeinderath sitzende Person nicht eine seinen Wünschen entsprechende Persönlichkeit in der Gemeinde sollte finden, und mit Vollmacht ausstatten können.

Wir würden daher verlangen, daß ein solcher Bevollmächtigter die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben, also auch in der Gemeinde wohnen muß.

Hienach würde der Art. 7 in Abs. 1 folgendermaßen zu fassen seyn:

„Jedem württembergischen Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde mindestens den achten Theil an sämmtlichen directen Gemeindeabgaben entrichtet, oder, falls Umlagen stattfänden, zu entrichten hätte, und abgesehen vom Wohnsitz in der Gemeinde, die Eigenschaften eines Gemeindewählers in sich vereinigt, steht das Recht zu, entweder selbst in den Gemeinderath zu treten, und an allen Verhandlungen mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen, oder seine Stelle im Gemeinderathe durch einen Bevollmächtigten einnehmen zu lassen."

Idler ist gegen unbeschränkten Sitz und Stimme im Gemeinderathe; er glaubt den Ansprüchen solcher Steuerpflichtigen volle Rechnung zu tragen, wenn ihnen Sitz und Stimme bei der Berathung über Bürgeraufnahme und Verehlichungsgesuche, und in allen denjenigen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses gesetzlich einzuholen ist, eingeräumt wird.

Abs. 2 enthält die Vorschrift, daß, wenn ein Steuerpflichtiger mehr als den achten Theil an sämmtlichen directen Gemeindeabgaben entrichtet, ihm bei Verhandlungen, die auf den Gemeindehaushalt von Einfluß sind, in dem Gemeinderath für jedes volle weitere Achtel eine Stimme zukommen soll.

Es ist nur consequent mit dem zu Abs. 1 Ausgeführten, daß Demjenigen, der an den Gemeindeabgaben mehr als den achten Theil beiträgt, eine weitere Stimme in dem Falle eingeräumt wird, wenn diese Mehrleistung wieder ein Achtel an den Gemeindeabgaben repräsentirt.

Wir sind in unserer Mehrheit (Hochstetter, Idler, Geigle, Troll, Daniel gegen Pfeifer, Groß, Vogel) hiemit einverstanden. Dagegen erklären wir uns gegen die Bestimmung des Entwurfs, daß dieses mehrfache Stimmrecht eingeräumt werde bei Verhandlungen, welche auf den Gemeindehaushalt von Einfluß sind. Wir fürchten, daß diese Bestimmung die Quelle fortwährender Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Hochbesteuerten, die dieses Recht in Anspruch nehmen, abgeben werde.

Wir schlagen deßwegen vor, die Fälle, in denen dieses mehrfache Stimmrecht wirken soll, namentlich zu bezeichnen. Wir beantragen, den Abs. 2 folgendermaßen zu formuliren:

„Berechnet sich sein Antheil an den Gemeindelasten höher als den achten Theil an sämmtlichen direkten Gemeindeabgaben, so kommt ihm bei Verhandlungen in dem Gemeinderath, bei welchen nach dem Gesetze die Zustimmung des Bürgerausschusses erfordert wird, für jedes volle weitere Achtel eine weitere Stimme zu."

Mit Abs. 3 „Doch sollen — betragen" sind wir materiell einverstanden, nur würde die Fassung dahin zu ändern seyn:

„Doch sollen die Stimmen der kraft eigenen Rechts in den Gemeinderath Eintretenden niemals mehr — wie im Entwurfe bis — betragen."

Hier entsteht aber die wichtige Frage, wie es zu halten ist, wenn mehrere Hochbesteuerte mit je einem Achtel oder mehreren Achteln Steuerlast concurriren, und einer oder mehrere von ihnen die im Ganzen zulässige Stimmenzahl im Gemeinderath absorbiren würden, ob in diesem Falle der Höchstbesteuerte den niedriger Besteuerten, der ein Achtel leistet, ausschließe. Ein Beispiel soll dieß anschaulich machen.

In der Gemeinde N. sind 6 gewählte Gemeinderäthe, A. zahlt $^2/_8$ der Gemeindeabgaben, B. $^1/_8$, C. $^1/_8$ derselben; nun sind B. und C. je zum Eintritt in den Gemeinderath berechtigt, A. jedenfalls mit seinen $^2/_8$ auch, er hat überdieß für das zweite Achtel noch eine weitere beschränkte Stimme im Gemeinderath. Nach Abs. 3 können aber höchstens 3 Stimmen an A., B. und C. kommen; wer muß hier zurücktreten? Nach unserer Ansicht A. mit seinem weiteren Achtel.

Um diese Zweifel zu lösen, schlagen wir als Zusatz zu Abs. 3 Folgendes vor:

„Das mehrfache Stimmrecht kann in dem Falle nicht in Wirksamkeit treten, wenn und soweit dadurch andere, nach der Größe ihrer Beitragspflicht zum Eintritt in den Gemeinderath berechtigte Steuerpflichtige an der Ausübung dieses Rechts gehindert würden. Sind mehrere solcher Steuerpflichtigen vorhanden, welche wegen der vorbemerkten Beschränkung der Stimmenzahl nicht zusammen in den Gemeinderath treten können, so schließt der Höherbesteuerte den Minderbesteuerten aus; bei gleicher Steuergröße entscheidet das Loos."

Der Satz: „Auch berechtigt — entrichtet wird" in Abs. 2 fällt, da er lediglich mit dem gebundenen Besitz zusammenhängt, hinweg. (Dagegen Troll, Vogel, Pfeifer.)

Abs. 4 ist nach den Motiven lediglich zu Gunsten des gebundenen Besitzes gegeben. Da wir uns gegen die beantragte Bevorzugung des gebundenen Besitzes aussprechen, so wäre der ganze Abs. 4 zu streichen.

Abs. 5 ist nichts zu erinnern.

Wir sprechen hier die Voraussetzung aus, daß unter den Körperschaften nicht die eigene Gemeindekörperschaft oder die durch den Stiftungsrath vertretenen Stiftungen verstanden seyen.

Abs. 6 nichts zu erinnern: nur ist das Wort „Grundbesitzer" zu verwandeln in „Steuerpflichtiger".

Abs. 7 ist nichts zu erinnern; wir tragen aber darauf an, noch folgenden Zusatz zu machen:

„der seinerseits zu Aufstellung eines Bevollmächtigten befugt ist."

Abs. 8 wird nicht beanstandet.

Wir haben schon zu Abs. 1 die Forderung begründet, daß der Bevollmächtigte eines kraft eigenen Rechts im Gemeinderath sitzenden Gemeinderathsmitglieds die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben müsse. Wir beantragen diese Forderung in einem besonderen Satze

Abs. 9, zu formuliren:

„Der Bevollmächtigte des kraft seiner Steuerpflicht zum Eintritt in den Gemeinderath Berechtigten muß die Eigenschaften eines Gemeindewählers in sich vereinigen (Art. 1, 2, 3 des Gesetzes)."

Ihre Commission glaubt durch vorstehende Anträge dem größeren Besitzer in Beziehung auf die Vertretung in den Gemeinden nach allen Theilen gerecht geworden zu seyn; sie glaubt, daß das Ansehen der Gemeindecollegien durch Zuführung intelligenter und unabhängiger Mitglieder nur gehoben werden kann, und daß insbesondere dem Kreditwesen in den Gemeinden, das so vielfach von den Persönlichkeiten in der jeweiligen Gemeindevertretung abhängt, mächtig Vorschub geleistet werden wird.

Wenn diese Hoffnungen aus dem Hinzutreten der Hochbesteuerten in den Gemeindecollegien in Erfüllung gehen sollen, so muß ausgesprochen werden, daß diese Hochbesteuerten alle Rechte, aber auch alle Pflichten der gewählten Gemeinderäthe haben, und daß insbesondere die Haftpflicht der Hochbesteuerten für ihre Bevollmächtigten im Gesetze ausgesprochen wird.

Wir beantragen als Abs. 10 Folgendes:

„Die kraft eigenen Rechts in den Gemeinderath eintretenden Steuerpflichtigen haben alle Rechte und Pflichten der gewählten Gemeinderäthe.

Der Staat, die Hofdomänenkammer, die Körperschaften und Privaten, die sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sind für die Handlungen oder Versäumnisse dieser Bevollmächtigten in Bezug auf Schadenersatz haftbar."

v. Gemmingen ist durchweg gegen die Commissionsbeschlüsse, und für den Entwurf mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs, dessen Durchstrich er beantragt, da er abgesehen von der Anzahl der gewählten Gemeinderäthe sämmtliche nach dem Entwurfe zur Virilstimmführung im Gemeinderath Berufenen in denselben eintreten lassen würde.

Art. 8.

Nach dem bestehenden Recht werden die Gemeinderäthe auf 6 Jahre gewählt; je nach 2 Jahren tritt ein Drittheil aus. Diese Vorschrift will der Entwurf dahin ändern, daß je nach 3 Jahren die Hälfte der Gemeinderäthe austritt.

Wir finden diese Aenderung angemessen, hauptsächlich um die in kurzen Zwischenräumen auf einander folgenden Wahlen, über die so viel geklagt wird, hinauszurücken, und tragen auf Annahme des Abs. 1 an.

Abs. 2 ist transitorisch, um die Bestimmung des Abs. 1 durchzuführen; er gibt zu keiner Beanstandung Anlaß.

Art. 9 u. 10.

Nach dem gegenwärtig bestehenden Recht nehmen an den Gemeindewahlen sämmtliche Wähler, wenn sie überhaupt eine Stimme haben, gleichmäßigen Antheil: die Stimme des Vermöglichsten in der Gemeinde zählt nicht mehr, als die des Aermsten. Diese Einrichtung hat das Bedenkliche, daß namentlich in Zeiten politischer Erregung den Minderbegüterten und Mindervermöglichen, die die Mehrzahl bilden, ein ungebührlicher Einfluß auf die Gemeindewahlen eingeräumt wird, daß in vielen Fällen von dieser Mehrheit die Zwecke in der Gemeinde bestimmt werden, während die Minderzahl, die Vermöglichen, die Mittel beschaffen müssen.

Wenn nun auch in einer Gemeinde nicht, wie in einer Actiengesellschaft, Rechte und Pflichten mathematisch abgewogen und festgestellt werden können, so liegt es doch in der Natur der Verhältnisse, daß Demjenigen, der einen 10- und 100fach höheren Beitrag zu den Kosten des Gemeindewesens zu leisten hat, auch ein größerer Antheil an der Wahl der ihn besteuernden und das Gemeindevermögen verwaltenden Vertretung gebührt, als dem, der nur den einfachen Beitrag entrichtet.

Der Entwurf will diesen Grundsatz zur Geltung bringen, indem er das Dreiclassensystem, die Eintheilung der Wähler in 3 Abtheilungen, festsetzt.

Diesem System, welches

die rheinische Gemeindeordnung von 1845,
die preußische Gemeindeordnung von 1850,
die großherzoglich hessische Gemeindeordnung von 1852,
die herzoglich nassauische Gemeindeordnung von 1854,
das badische Gesetz vom 26. April 1851,
die großherzoglich weimarische Gemeindeordnung von 1851

adoptirt haben, liegt die Betrachtung zu Grunde, daß sich in der Regel überall drei Hauptschichten der Bevölkerung nach dem Maße des Vermögens unterscheiden — Wohlhabende, Mittlere, Aermere — deren Angehörige auch in den übrigen Verhältnissen am meisten mit einander gemein haben werden.

Wir finden in dieser Abtheilung der Wähler nach 3 Classen, wovon jede nach dem Maße ihrer Leistungen zu den Bedürfnissen der Gemeinde gleich berechtigt ist, das naturgemäße Verhältniß hergestellt; jeder Wahlberechtigte, auch derjenige mit der geringsten Leistung hat seinen Antheil an der Vertretung der Gemeinde, dieser Antheil wird aber demjenigen, der ungleich mehr leistet, auch höher bemessen, es ist eine relative Gleichheit hergestellt, die vor der absoluten Gleichheit, wie sie bisher bestand, und wobei das Ergebniß der Wahlen lediglich von dem Zufalle und der größeren oder geringeren Betheiligung der Wählerparteien abhing, entschieden den Vorzug verdient.

Hieraus folgt aber noch nicht, daß diese Abtheilung der Wähler in 3 Abstufungen, wie der Entwurf beabsichtigt, auch in der Wahl der Organe der Gemeinde — des Gemeinderaths und Bürgerausschusses — direct zum Ausdruck komme, es folgt daraus noch nicht, daß jede dieser 3 Wählerabtheilungen für sich je $1/3$ des Gemeinderaths und Bürgerausschusses bestelle. Eine solche Einrichtung hat nach unserem Dafürhalten das gewichtige politische Bedenken gegen sich, daß die von den einzelnen Abtheilungen gewählten Gemeinderäthe sich lediglich als die Vertreter der Sonderinteressen derjenigen, aus deren Wahl sie hervorgegangen sind, betrachten, daß in den Gemeindecollegien mit einem Male 3 scharf geschiedene Parteien sich einander gegenüber stehen und befehden würden, und daß das Ansehen der einzelnen Mitglieder lediglich von dem Gewicht derjenigen, welche sie in den Gemeinderath gewählt haben, abhängig gemacht würde. Daß eine solche Beurtheilung in ihrer Rückwirkung auf das ganze Gemeindeleben nur von den schädlichsten und störendsten Folgen begleitet seyn müßte, bedarf keines weiteren Beweises.

Es muß daher das Absehen darauf gehen, eine Einrichtung zu schaffen, in der jene naturgemäße Vertretung des Besitzes ihre Berechtigung behält, gleichwohl aber die schädlichen Wirkungen, von denen so eben die Rede war, beseitigt werden. Eine

solche Einrichtung finden wir darin, daß jede der 3 Wählerabtheilungen eine zum Voraus bestimmte gleiche Anzahl von Wahlmännern bestellt, und daß erst aus diesen Wahlmännern (dem Wahlausschusse) der Gemeinderath und Bürgerausschuß hervorgeht.

Bei dieser Einrichtung würden wir aus den schon zu Art. 7 angegebenen Gründen dem gebundenen Besitze eine besondere Begünstigung, wie sie der Abs. 2 des Art. 9 des Entwurfs beabsichtigt, nicht einräumen.

Wir schlagen nun, indem wir unsere Anträge formuliren, an der Stelle der Art. 9, 10, 16 und 17 des Entwurfs Folgendes vor:

„Art. 9 a.

In allen Gemeinden, welche mindestens 300 Einwohner enthalten, ist von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte ein Ausschuß zu wählen, welchem die Wahl des Gemeinderaths obliegt. Die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt das Sechsfache der Zahl der in der Gemeinde gewählten Gemeinderäthe mit Ausschluß des ersten Ortsvorstehers.

In Gemeinden unter 300 Einwohnern wird der Gemeinderath ohne Wahlausschuß direct von den sämmtlichen Wahlberechtigten gewählt.

Art. 9 b.

Zum Zweck der Wahl des Wahlausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht zu den Gemeindeabgaben in dem der Wahl vorangegangenen Rechnungsjahre in drei Abtheilungen gebracht:

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wahlberechtigten, welche die höchsten Beträge bis zum Belauf des dritten Theils des Gesammtbetrags an Gemeindeanlagen aller Wahlberechtigten entrichten; die weiteren Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte des Gesammtanlagenbetreffs dieser Wähler.

Werden in einer Gemeinde Gemeindesteuern nicht erhoben, so bildet bei den Besitzern von Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerben die Staatssteuer hieraus, bei den Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens-Steuerpflichtigen der höchste zulässige Betrag an Gemeindeabgaben die Grundlage für die Eintheilung in die Wählerabtheilungen.

Eine Wählerabtheilung muß wenigstens drei Wähler umfassen. Sofern dieß nach dem Steuerverhältniß nicht der Fall seyn würde, muß sie bis zu dieser Zahl aus den höchstbesteuerten Wählern der folgenden Abtheilung ergänzt werden.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich bei der Bildung der Abtheilungen der Gesammtanlagenbetreff der Wähler nicht theilen, ohne daß der Antheil des einzelnen Wählers getrennt werden muß, so gehört derselbe in diejenige Abtheilung, in welche sein Abgabenbetreff dem größeren Theil nach gefallen ist.

Treffen bei einem Uebergang von einer Abtheilung zur andern mehrere gleich hohe Besteuerte zusammen, so entscheidet unter ihnen das höhere Lebensalter für den Eintritt in die Abtheilung der höher Besteuerten.

Art. 9 c.

Vor jeder Wahl hat der Ortsvorsteher unter Zuziehung des Steuereinnehmers, des Rathsschreibers und des Obmanns des Bürgerausschusses die Liste der sämmtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu fertigen, und die Abscheidung derselben in die drei Abtheilungen vorzunehmen.

Die Wählerliste wird acht Tage lang in dem Gemeinderaths-Local aufgelegt.

Einsprachen gegen die Wählerliste sind in dieser Frist bei dem Gemeinderath anzubringen. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die betreffende Wahlhandlung nach sich.

Ueber die bei dem Gemeinderath angebrachten Einsprachen ist in kürzester Frist und jedenfalls vor dem Beginne der Wahlhandlung Bescheid zu geben.

Art. 9 d.

Nach Ablauf der Frist für Vorbringung der Einsprachen und nach Erledigung derselben ist zu Vornahme der Wahl des Wahlausschusses ein bestimmter Tag festzusetzen.

Die Wahl wird unter Leitung des ersten Ortsvorstehers, des Rathsschreibers, des ersten Gemeinderaths und des Obmanns des Bürgerausschusses vorgenommen.

Die Abstimmung geschieht durch offene Stimmgebung." (Pfeifer dagegen.)

„Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

Das Ergebniß der Wahl einer jeden Abtheilung ist bekannt zu machen, ehe die folgende Abtheilung zur Wahlhandlung kommt.

Art. 9 e.

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl ist im December vorzunehmen."

Eine Minorität (Hochstetter, Daniel, Troll) hält Bestimmungen über Ergänzung des Ausschusses, im Falle des Wegfallens einzelner Mitglieder, für nothwendig. Die Majorität ist dagegen; sie hält solche Bestimmungen für überflüssig, weil das Ausfallen einiger Mitglieder unbedenklich stattfinden könne.

„Art. 9 f.

Jede der drei Abtheilungen wählt ein Dritttheil der Mitglieder des Wahlausschusses, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu seyn. Wählbar sind mit Ausschluß des ersten Ortsvorstehers alle im Gemeindebezirk wohnenden Wahlberechtigten.

Diejenigen, welche durch die Wahl einer Abtheilung verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben, sind Mitglieder des Wahlausschusses und als solche verpflichtet, ihren dießfälligen Obliegenheiten nachzukommen.

Art. 9 g.

Nach Vollendung der Wahlen in allen drei Abtheilungen und nach Erledigung der gegen die Gültigkeit der Wahl etwa erhobenen Beschwerden, beruft der Ortsvorsteher die sämmtlichen Mitglieder des Wahlausschusses zusammen, setzt dieselben von der Zahl der in den Gemeinderath zu wählenden Mitglieder in Kenntniß, beraumt den Tag zu Vornahme dieser Wahl an, und fordert die Ausschußmitglieder zur Abgabe ihrer Stimmen auf.

Zwischen dieser Eröffnung und dem Wahltermin muß ein Zeitraum von wenigstens vier Tagen liegen, innerhalb deren den Ausschußmitgliedern die Einsichtnahme der Wählerliste freizustellen ist.

Art. 9 h.

Die Wahl der Gemeinderäthe durch den Wahlausschuß wird unter Leitung einer Commission, bestehend aus dem Gemeinde-

vorsteher, dem ersten Gemeinderath (nach der Sitzordnung), dem Rathsschreiber und dem Obmann des Bürgerausschusses, jedesmal im Dezember vorgenommen.

Die Abstimmung geschieht geheim“ (v. Gemmingen dagegen). „Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten bezeichnet sind. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt.

Der Wahlausschuß ist nicht gehindert, auf seine Mitglieder zu stimmen.

Erst nach vollendeter Abstimmung dürfen die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt werden.

Die Stimmenzählung geschieht durch die Wahlcommission.

Die Stimmzettel sind bei jeder Unterbrechung der Wahl oder Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit der Wahlcommission von dieser unter gemeinsamen Verschluß und Siegel zu nehmen.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten der abgelegten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Ueber das Ergebniß der Wahl ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen.

Art. 9 i.

Für die Wahlen der Gemeinderäthe in den Gemeinden unter 300 Einwohnern, in welchen dem Wahlberechtigten das Wahlrecht unmittelbar zusteht, finden die Vorschriften des Art. 9 c hinsichtlich der Abfassung der Wählerliste, und des Art. 9 h hinsichtlich der Abstimmung analoge Anwendung.“

v. Gemmingen ist gegen die Anträge der Commission und für den Entwurf in den Art. 9 und 10.

Art. 10

fällt nach unseren Anträgen Art. 9 a bis 9 i hinweg.

Art. 11

ist bestehendes Recht (Art. 6 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849).

Art. 12

bestehendes Recht (Art. 7 cit.).

Art. 13

bestehendes Recht (Art. 8 cit.).

Art. 14

ist nichts zu erinnern; nur sind die Worte „Gutsbesitz“ in Abs. 1 und Abs. 3 in das Wort „Besitz“ umzuändern.

Art. 15

fällt nach unseren Anträgen zu Art. 9 a bis 9 i hinweg.

Hiebei ist noch anzuführen, daß wir den zweiten Absatz „Für den Beginn der Wahl“ weggelassen haben, weil die Erfahrung lehrt, daß ein festbestimmter Wahltag in den Ortsgemeinden auf Mißstände geführt hat.

Art. 16

fällt nach unseren Anträgen zu Art 9 a bis 9 i hinweg.

Art. 17.

Abs. 1 beantragen wir zu streichen.

Wenn unsere Anträge zu Art. 9 a bis 9 i angenommen werden, so ist mit Beibehaltung des Abs. 1 des Art. 17 eine solche Vervielfältigung der Wahlen zu fürchten, daß die Gemeindebehörden damit gar nicht zurecht kommen werden.

Ueberdieß hat die Erfahrung seit dem Bestehen des Gesetzes vom 6. Juli 1849 gelehrt, daß die Anberaumung einer zweiten Wahl in der Regel gar keinen Erfolg gehabt hat.

Es sind nach unserem Dafürhalten nur zwei Wege hier einzuschlagen; entweder die Wähler mit Zwang (Strafe) zur Ausübung ihrer Rechte anzuhalten, und diesen mögen wir nicht anrathen, oder ohne Rücksicht auf Lässigkeit die Wahl für gültig anzunehmen, wenn irgend eine Anzahl der Wähler in dem Termin von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat.

Troll ist dagegen.

Abs. 2 ist in unseren Anträgen Art. 9 h aufgenommen.

Art. 18.

Nach dem Verwaltungsedict §. 116 hatte

„die Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths, sowie die der Gemeindepfleger und übrigen Offizianten der Oberamtmann nur nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Gewählten zu bestätigen, oder die Gründe, warum er diese Bestätigung versagen zu müssen glaubte, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderaths der Regierung vorzulegen.“

Diese Bestimmung änderte der Art. 12 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 dahin ab,

„daß eine Bestätigung der Wahl der Gemeinderäthe durch die Staatsbehörde nicht mehr stattfinden soll.“

Der Entwurf will nun sowohl bei den gewählten, wie bei den durch ihr eigenes Recht in den Gemeinderath berufenen Gemeinderäthen den Eintritt von der Bestätigung des Oberamts abhängig machen.

Die Motive begründen dieses Bestätigungsrecht damit, daß es nach den gemachten Erfahrungen nicht entbehrt werden könne, weil außerdem die Aufsichtsführung der Regierungsbehörden über die Gemeindeverwaltung nicht stattfinden könne, und weil die Gemeindebehörden mit der Ausübung verschiedener Regierungsrechte betraut seyen, wegen welcher der Regierung nothwendig ein geregelter Einfluß auf die Bestellung zustehen müsse.

Wir erklären uns gegen die Bestimmung des Abs. 1 und 2 des Art. 18.

Nur historisch führen wir an, daß sich bei Berathung des Art. 11 der Gemeindeordnung in der 110. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. März 1849 (Prot.-Bd. 4 S. 2486) auch nicht eine Stimme für die Beibehaltung des Bestätigungsrechts der Gemeinderäthe durch die Regierungsbehörde erhoben hat, und daß in keiner der neueren Gemeindeordnungen des benachbarten Auslandes ein solches Bestätigungsrecht vorbehalten ist.

Sind schon unter der Herrschaft des §. 116 des Verwaltungsedicts die Fälle der Versagung der Bestätigung außerordentlich selten gewesen, so sollte man annehmen dürfen, daß bei der Art der Bildung der Wählerausschüsse, aus denen die Gemeinderäthe hervorgehen, und nach der vorgeschlagenen Feststellung der Ausschließungsgründe von den gemeinderäthlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten (Art. 2) alle Garantieen für eine gute Wahl gegeben seyen, und daß auch die den Gemeinderäthen überlassenen Regierungsrechte bei ihnen wohl aufgehoben seyen.

Ueberdieß scheint uns der Vorbehalt der Bestätigung gegenüber den kraft eigenen Rechts in den Gemeinderath eintretenden Gemeinderäthen einen inneren Widerspruch zu enthalten.

Wir tragen darauf an:

den Abs. 1 und 2 des Art. 18 fallen zu lassen und an deren Stelle den ersten Satz der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 Art. 12 beizubehalten: „Eine Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörde findet nicht statt."

Abs. 3 schreibt vor, daß die Verpflichtung der Gemeinderäthe durch das Oberamt zu geschehen habe, während nach dem Art. 12 der Gemeindeordnung die Verpflichtung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von dem Gemeindevorsteher erfolgt.

Auch gegen diese Aenderung sprechen wir uns aus. Man darf mit Recht annehmen, daß die Verpflichtung der Gemeinderäthe schon bisher mit dem gebührenden Ernst vorgenommen worden ist, und auch ferner werde vorgenommen werden, der Kostenersparniß, die aus der Beibehaltung des bestehenden Rechts hervorgeht, nicht einmal zu gedenken.

Abs. 4, 5, 6 sind bestehendes Recht; in Abs. 4 sind die Worte der Gemeindeordnung: „vorbehältlich einer Beschwerde an das dem Oberamt vorgesetzte Verwaltungscollegium, welches endgültig entscheidet" weggelassen worden, ohne daß in den Motiven hiefür ein Grund angegeben wäre.

Wir erachten für zweckmäßig, diese Bestimmung beizubehalten.

Sodann würde der Abs. 2 der Gemeindeordnung Art. 12, der von der Verpflichtung der Gemeinderäthe handelt, hier einzuschalten seyn:

„Sind in dieser Zeit keine Einwendungen angemeldet worden, so werden die Gemeinderäthe in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses durch den Gemeindevorsteher beeidigt."

Art. 19

bestehendes Recht (Art. 13 der Gemeindeordnung).

Art. 20

bestehendes Recht (Art. 14 der Gemeindeordnung) mit dem Zusatz, der sich aus dem Art. 7 des Entwurfs ergibt, wogegen wir nichts zu erinnern haben.

In Abs. 3 ist der Satz der Gemeindeordnung: „Sowohl in diesem Falle — zulässig" weggelassen worden.

Wir tragen darauf an, denselben beizubehalten, und dem Abs. 3 anzureihen.

Art. 21

bestehendes Recht (Art. 15 der Gemeindeordnung).

Art. 22.

Abs. 1 bestehendes Recht (Art. 17 der Gemeindeordnung).

Abs. 2 ist die neue Bestimmung aufgenommen, daß sich die Sitz- und Stimm-Ordnung bei gleichzeitig eingetretenen Gemeinderäthen

„nach der Reihenfolge der Abtheilungen, von denen sie gewählt wurden, und bei den von einer Abtheilung Gewählten nach der Stimmenzahl richte."

Diese Bestimmung muß nach unseren Anträgen zu Art. 9 a bis 9 i wegfallen, und würden die Worte „nach der Reihenfolge — Abtheilung gewählten" wegbleiben. Sonst ist Abs. 2 bestehendes Recht.

Neu ist ferner, daß die Mitglieder, welche kraft eigenen Rechts in den Gemeinderath eingetreten sind, die erste Stelle nach dem Ortsvorsteher einzunehmen haben. Unter ihnen soll die Zeit des Eintritts, bei gleichzeitigem Eintritt die höhere Steuersumme entscheiden.

Wir sind damit einverstanden. Pfeifer ist dagegen; das Lebensalter soll bei allen entscheidend seyn.

Abs. 3, 4, 5, 6, 7 sind bestehendes Recht (Art. 17 der Gemeindeordnung).

Art. 23

bestehendes Recht (Art. 18 der Gemeindeordnung).

Art. 24

bestehendes Recht (Art. 19 der Gemeindeordnung).

Art. 25

bestehendes Recht (Art. 20 der Gemeindeordnung).

Art. 26.

Abs. 1 bestehendes Recht (Art. 21 der Gemeindeordnung).
Abs. 2 desgleichen (Art. 22 der Gemeindeordnung).
Abs. 3 ebenso.
Abs. 4 ebenso.
Abs. 5 ebenso.

Abs. 6 ff. Nach der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849, Art. 22, Schlußsatz, bedarf die Ernennung und Verpflichtung der für die Vermögensverwaltung der Gemeinden aufgestellten Beamten, der Rathsschreiber, überhaupt aller Gemeindediener, keiner Mitwirkung der Regierungsbehörden.

Der Entwurf will diese Bestimmung abändern, und das frühere Recht vor 1849 wieder herstellen, wornach

die Ernennung der für die Vermögensverwaltung aufgestellten Beamten, sowie die Ernennung der Rathsschreiber der Bestätigung des Oberamts unterliegen und dem Oberamt auch die Verpflichtung dieser Diener zustehen soll.

Wir sprechen uns für diesen Grundsatz aus. Es ist eine Erfahrung, die in den letzten Jahren besonders gemacht worden ist, daß die Gemeinden die Stellen der Gemeindepfleger und Theilrechner nicht sowohl mit Rücksicht auf die Brauchbarkeit der Bewerber, als vielmehr mit Rücksicht auf möglichste Sparsamkeit besetzt, ja solche Stellen häufig gleichsam an den Wenigstnehmenden vergeben haben.

Unter dem Einflusse solcher übel angebrachten Sparsamkeit kann nun aber, wie jeder Sachverständige weiß, das Wohl der Gemeinde und das Interesse derselben schwer gefährdet, es können der künftigen Generation der Gemeinde empfindliche Uebel und Verluste bereitet werden; wir erinnern hier nur an die Bewirthschaftung größerer Waldungen der Gemeinden.

Schon der Zwiespalt der Interessen der gegenwärtigen Vermögensverwalter, welche auf solche Diener möglichst wenig verwenden wollen, und derjenigen der künftigen Glieder der Gemeinde legt auch der freisinnigsten Aufsichtsbehörde die Verpflichtung auf, die Bestellung solcher Diener besonders ins Auge zu fassen.

Bei den Rathsschreibern liegt noch ein besonderes Interesse vor, die Bestellung von der Bestätigung der Regierungsbehörde abhängig zu machen. Der Rathsschreiber ist nach unserer Pfandgesetzgebung der Actuar der Unterpfandsbehörde, er hat alle Ausfertigungen der Unterpfandsbehörde zu besorgen. Je weniger nun die einzelnen Gemeinderäthe in der Regel im Stande sind, die Arbeiten dieser Actuare zu prüfen, und je mehr sie solchen Männern, für die sie zu haften haben, in die Hand gegeben sind, desto näher liegt für die Gemeinderäthe selbst ein gewichtiges Interesse an einer guten Besetzung der Rathsschreiberstellen, die durch die Mitwirkung einer sachverständigen Staatsbehörde ermöglicht wird.

Die Verpflichtung solcher Diener durch die Regierungsbehörde liegt im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden selbst, weil mit dieser Verpflichtung am zweckmäßigsten eine Belehrung

über den Umfang des Amtes und der übernommenen Pflichten verbunden werden kann, und verbunden wird.

Pfeifer und Vogel sind dagegen.

Gegen den letzten Absatz ist nichts zu erinnern; wir finden nur, um Mißverständnissen vorzubeugen, folgenden Zusatz nöthig:

„Die Bestellung von Amtsverwesern für diese Diener im Falle ihrer zeitlichen Verhinderung bleibt dem Gemeinderath überlassen."

Art. 27.

Der Entwurf ändert an der Stellung und den Befugnissen des Bürgerausschusses (Verwaltungsedict §. 47) nichts; nur hinsichtlich der Wahl desselben sollen die Bestimmungen über die Gemeinderathswahlen gleichmäßige Anwendung finden.

Wir erklären uns hiemit einverstanden.

Die Worte in Abs. 1: „in der Regel" fallen nach unseren Anträgen zu Abs. 2 hinweg, und der Abs. 1 würde folgendermaßen zu fassen seyn:

„Die Bürgerschaft hat keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung der Gemeinde, und darf ohne Berufung des Ortsvorstehers sich nicht versammeln. Sie wird aber dem Gemeinderath gegenüber durch einen beständigen Bürgerausschuß vertreten, der wie der Gemeinderath von dem für die Wahl desselben gebildeten Wahlausschusse gewählt wird. (Art. . . .)"

Nicht einverstanden sind wir mit Abs. 2. Eine solche directe Theilnahme der ganzen Bürgerschaft an der Vertretung der Gemeinde dem Gemeinderath gegenüber hat auch bisher nicht stattgefunden, und wurde nicht einmal bei der Vertretung von Theilgemeinden (Gesetz vom 17. September 1853), wo noch mehr Grund hiezu vorgelegen wäre, angemessen gefunden.

Diese directe Theilnahme der ganzen Bürgerschaft würde die Verwaltung ungebührlich beschweren und weitläuf machen.

Wenn, was wir nicht bestreiten wollen, in solch kleinen Gemeinden die Bildung eines Wahlausschusses unangemessen erscheint, so kann dadurch geholfen werden, daß dieß unterbleibt, und sämmtliche Wähler wie bisher mit Ausschluß der Gemeinderäthe die Bürgerausschußmitglieder wählen.

Wir tragen darauf an, statt des Abs. 2 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„In Gemeinden von weniger als 300 Seelen wird der Bürgerausschuß von sämmtlichen wahlberechtigten Einwohnern (mit Ausschluß der Gemeinderäthe) ohne Bildung eines Wahlausschusses in geheimer Abstimmung gewählt."

Art. 28.

Die Worte „mit Ausschluß des Ortsvorstehers" sind mit Rücksicht auf das bestehende Recht (§. 108 des Verwaltungsedicts) zu ändern in die Worte: „mit Einschluß des Ortsvorstehers."

Sonst sind wir einverstanden.

Art. 29.

Nach dem bisherigen Recht (§. 49 des Verwaltungsedicts) wurde der Bürgerausschuß auf zwei Jahre gewählt; nach dem Entwurf soll die Wahl auf drei Jahre geschehen.

Nachdem die Gemeinderäthe auf sechs Jahre gewählt werden sollen, und je nach drei Jahren die Hälfte derselben austritt, erscheint die Bestimmung des Entwurfs in Absicht auf eine dreijährige Amtsdauer des Bürgerausschusses angemessen.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind bestehendes Recht (§. 49 des Verwaltungsedicts).

Wir tragen auf Annahme des Art. 29 an, finden aber für nöthig, im Falle des Abgehens eines Mitglieds vor dem ordentlichen Austritt nachstehende Bestimmung als Zusatz aufzunehmen:

„Wird eine Stelle im Bürgerausschusse vor Eintritt des ordentlichen Wahltermins erledigt, so wird sie erst an diesem Zeitpunkte durch eine Wahl wieder ersetzt, falls nicht der Gemeinderath und Bürgerausschuß eine frühere Wahl für nöthig erachten. Dieses muß geschehen, wenn die Zahl der Bürgerausschußmitglieder ausschließlich des Obmanns unter die Hälfte der Normalzahl herabsinkt. Die Wahl gilt für den noch übrigen Theil der Amtszeit der Ausgeschiedenen."

Hiebei sprachen wir noch die Voraussetzung aus, daß Bürgern, welche zur Zeit der Wahl in den Bürgerausschuß ein Gemeindeamt bekleiden, der Eintritt in den Bürgerausschuß nicht zu verwehren sey; wir sprachen diese Voraussetzung aus, weil in einzelnen Fällen bisher eine entgegengesetzte Ansicht, die wir aber für unrichtig halten, befolgt wurde.

Art. 30

wird nicht beanstandet. Das Wort Ergänzungs-Wahl ist in Wahl zu verwandeln.

Art. 31

wird nicht beanstandet. Die Allegation der Artikel ist zu ändern.

Art. 32.

Nach dem §. 51 des Verwaltungsedicts wurde bisher ein Mitglied des Bürgerausschusses durch gleichzeitige Wahl der Bürgerschaft zum Obmann bestimmt. Diese Vorschrift erwies sich schon bisher nicht als zweckmäßig, sofern häufig bei der gewöhnlich eintretenden Zersplitterung der Stimmen ein Mitglied zum Obmann bestimmt wurde, das gegenüber von den übrigen Gewählten die wenigsten Stimmen auf sich vereinigte.

Der Entwurf schlägt vor, daß der Bürgerausschuß unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann wählen soll.

Wir sind damit einverstanden.

Ebenso mit Abs. 2, der geltendes Recht ist.

Erhalten die vorstehenden Anträge der Commission hinsichtlich der Wahlen der Gemeinderäthe und der Bürgerausschüsse die Billigung der hohen Kammer, so kann wohl das in dem Gesetz vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, für die Bildung der Theilgemeinderäthe und Theil-Bürgerausschüsse in Art. 8 vorgeschriebene directe Wahlverfahren nicht beibehalten werden, sofern alle Gründe für die Aenderung des bisherigen Rechts hinsichtlich der Wahlen in den Gesammtgemeinderath in gleichem Maße auch bei den Theilgemeinden zutreffen, und durch das Hinzutreten einer oder mehrerer kleiner Gemeinden nach Umständen die größten Gemeinden des Landes in die Classe der Theilgemeinden fallen können.

Namentlich aus dem letzteren Grunde erscheint es durchaus geboten, auch die Wahl des Theilgemeindepflegers, die in für sich bestehenden Gemeinden, den kleinsten wie den größten, nach dem Verwaltungsedict § 22 und dem Entwurfe Art. 26 dem Gemeinderath zusteht, nicht wie das Gesetz vom 17. September 1853 in Art. 8 vorschreibt, der ganzen Einwohnerschaft, sondern dem Theilgemeinderath zu überlassen.

Wir schlagen deßwegen nachstehende, zwischen die Art. 32 und 33 einzureihende Bestimmungen vor.

„Art. . . .

Die in dem Art. . . . hinsichtlich der Wahl der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse gegebenen Vorschriften finden in

Theilgemeinden von mindestens 300 Seelen auch auf die Wahl der noch weiter erforderlichen Theilgemeinderäthe und der örtlichen Bürgerausschüsse Anwendung."

„Art. . . .

Die Wahl der Ortsrechner steht in allen Theilgemeinden dem Theilgemeinderath unter den Vorschriften des §. 22 des Verwaltungsedicts und des Art. 26 dieses Gesetzes zu."

Art. 33 — 38.

Nach dem Verwaltungsedict §. 11 und 12 werden zu der Stelle des Gemeindevorstehers durch die Wahl der Gemeinde drei Candidaten in Vorschlag gebracht.

In der Voraussetzung, daß die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Eigenschaften haben, wird einer derselben durch die Kreisregierung oder (in Gemeinden erster Klasse) durch den König zum Ortsvorsteher ernannt.

Im Falle einer der Vorgeschlagenen zwei Drittheile aller Stimmen auf sich vereinigt, wird diesem immer der Vorzug vor den übrigen gegeben.

An die Stelle dieser gesetzlichen Vorschriften will der Entwurf folgende neue setzen:

1) Der Ortsvorsteher wird künftig von einem Wahlausschusse, bestehend aus sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und einer der Gesammtzahl der gewählten Gemeinderäthe und Bürgerausschußmitglieder gleichkommenden Anzahl von Wahlmännern, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nur in Gemeinden von weniger als 150 Seelen wählt die ganze Gemeinde.
2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den 3 Wählerabtheilungen (Art. 9 des Entwurfs) je zum dritten Theil gewählt.
3) Kommt eine gültige Wahl, die mehr als die Hälfte aller Stimmen auf einen Candidaten vereinigt, nicht zu Stande, und mißlingt auch ein zweiter Wahlversuch, so hat die Regierung für die Verwaltung der Ortsvorstehersstelle auf die Dauer von 3 Jahren durch einen Amtsverweser zu sorgen.
4) Der zum Ortsvorsteher Gewählte bedarf der Bestätigung, die in Gemeinden erster Klasse dem König, in den übrigen der Kreisregierung zusteht. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl durch einen neu zu bildenden Wahlausschuß einzuleiten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die Regierung für die Verwaltung der Ortsvorstehersstelle auf die Dauer von 3 Jahren durch einen Amtverweser zu sorgen.

Sowohl hinsichtlich der Wahl als der Bestätigung des ersten Ortsvorstehers sind die verschiedenen Gesetzgebungen des näheren und entfernteren Auslandes verschiedenen Grundsätzen gefolgt:

In Belgien wird der erste Ortsvorsteher ohne Mitwirkung der Gemeinde von der Regierung ernannt. (Belg. Gemeindeordnung vom 30. März 1836.)

In Preußen (Gemeindeordnung vom 11. März 1850) wählt der Gemeinderath die Bürgermeister durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre. Das Bestätigungsrecht der Regierung ist unbeschränkt. (Gemeindeordnung §. 29. 31.) Wird auch eine zweite Wahl nicht bestätigt, so steht der Regierung die Ernennung des Bürgermeisters auf 6 Jahre zu. (Gemeindeordnung §. 31.)

In Baden wird der Bürgermeister von dem großen Gemeindeausschuß und in Gemeinden, wo kein solcher besteht, (in ganz kleinen Gemeinden) von der Gemeindeversammlung auf 9 Jahre gewählt. Das Bestätigungsrecht der Regierung ist unbeschränkt.

Wird die Bestätigung versagt, oder kommt eine dritte Wahl nicht gültig zu Stande, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister auf 3 Jahre von der Regierung ernannt. (Gemeindeordnung vom 26. April 1851, §§. 27 u. ff.)

Im Großherzogthum Hessen (Gemeindeordnung vom 8. Januar 1852) wird der Bürgermeister von der Regierung aus den gewählten Mitgliedern des Gemeinderaths auf die Zeit der Amtsdauer desselben, die 9 Jahre beträgt, ernannt. (Gemeindeordnung Art. 2.)

In Nassau (Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854) wird der Bürgermeister von dem Gemeinderath und einer Anzahl besonders gewählter Wahlberechtigten gewählt. Das Bestätigungsrecht der Regierung ist unbeschränkt. Wird die Bestätigung versagt oder sonst eine zweite Wahl vergeblich vorgenommen, so wird der Bürgermeister von der Regierung auf Lebensdauer ernannt. (Gemeindeordnung §. 6.)

In Sachsen-Weimar wird der Gemeindevorstand von den Gemeindewahlberechtigten gewählt. Die Bestätigung der Regierung ist vorbehalten. Wird nach Verwerfung der ersten Wahl die Bestätigung auch der zweiten Wahl versagt, so steht dem Staatsministerium das Recht der Besetzung der Stelle aus den Gemeindeangehörigen nach vernommenem Gutachten des Bezirksausschusses zu. (Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854, Art. 95.)

Gehen wir nun auf den von dem Entwurf vorgeschlagenen Wahlmodus bei Ortsvorsteherswahlen über, so ist einleuchtend, daß derselbe nur im Zusammenhange mit dem Recht der Bestätigung der Staatsregierung beurtheilt werden kann. Nach dem bestehenden Gesetz hat es jede Gemeinde in der Hand, das Bestätigungsrecht der Regierung rein illusorisch zu machen; sie kann dem Recht der Regierung die Spitze abbrechen, in sofern neben demjenigen, den die herrschende Parthei bevorzugen will, zwei andere untaugliche, wenn gleich gesetzlich wahlfähige Personen präsentirt werden, oder sofern ein Candidat $^2/_3$ der abgelegten Stimmen auf sich vereinigt, in welchem Falle er nach der inzwischen entschieden festgehaltenen Ansicht bestätigt werden müßte.

Nun kann darüber wohl ein Zweifel nicht obwalten, daß ein solcher Einfluß der Gemeinde auf die Wahl des ersten Ortsvorstehers nach der Stellung dieses Gemeindedieners gegenüber der Staatsgewalt unzulässig erscheint. Der erste Ortsvorsteher ist der Staatsvollziehungsbeamte, der die Staatsgesetze und Staatszwecke im örtlichen Bereiche der Gemeinde zur Ausführung zu bringen hat; es darf deßhalb der Willkühr der einzelnen Gemeinde nicht überlassen werden, der Staatsregierung möglicherweise ein Vollziehungsorgan aufzudringen, welches untauglich oder unzuverlässig, oder gar feindselig gegen sie gesinnt wäre.

Der erste Ortsvorsteher ist so gut der Beamte der Regierung, wie der der Gemeinde. (Mohl Staatsrecht für Württemberg, II. Band S. 190, Note 11.)

Räumt man der Regierung den ihr gebührenden Einfluß bei Bestellung der Ortsvorsteher ein, so ist es im Ganzen von minderer Bedeutung, ob die Wahl von der ganzen Gemeinde, oder ob sie von einem Wahlausschusse 2c. ausgeht.

Ihre Commission würde an dem Wahlrecht der ganzen Gemeinde festhalten, weil die Person des ersten Ortsvorstehers für jeden in der Gemeinde von gleich hoher Bedeutung, ja für den Geringeren und Aermeren in der Regel von größerer Wichtigkeit ist, als für den Wohlhabenderen, sie muß aber, um den Wahlmodus in Einklang zu bringen mit demjenigen der Gemeinderäthe und Bürgerausschußmitglieder, hievon absehen. Für

die besondere Betheiligung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses bei der Ortsvorsteherswahl spricht der Umstand, daß diese Collegien mit der Geschäftsaufgabe, die den künftigen Vorstand des Collegiums erwartet, in der Regel mehr vertraut sind, als die übrige Wählerschaft, und daß diese genauere Kenntniß der Verhältnisse auf die Wahl selbst von gutem Einflusse seyn wird.

Gleichwohl erscheinen der Commission die Gründe gegen die besondere Berücksichtigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses bei der Ortsvorsteherswahl überwiegend.

Abgesehen davon, daß es wünschenswerth erscheint, die gesetzlichen Vorschriften über die Wahlen der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse mit denen des Ortsvorstehers in Einklang zu bringen, so hat die besondere Berücksichtigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zumal in Landgemeinden, wo die Gemeindecollegien aus verschiedenen Gründen, namentlich Familienverbindungen, auf die übrige Bürgerschaft großen Einfluß ausüben, das Bedenkliche, daß, wenn auch nur wenige der übrigen Wahlmänner von ihnen gewonnen werden, die Wahl lediglich von den Gemeindecollegien beherrscht wird, und daß die Bürgerschaft gleichsam verschwindet, was auf die Stellung des Ortsvorstehers dieser gegenüber in vielfacher Weise einen nachtheiligen Einfluß ausüben muß.

Es erscheint daher angemessener, die Wahl des Ortsvorstehers auf die gleiche Weise, wie die der Gemeinderäthe und Bürgerausschußmitglieder, mittelst eines Wahlausschusses der gesammten Wählerschaft zu bewirken. In diesem Wahlausschusse werden die Gemeinderäthe und Bürgerausschußmitglieder, wenn sie das Vertrauen der Bürgerschaft haben, gebührend vertreten seyn und sich geltend machen können.

Wir schlagen nach diesem als

Art. 33

Folgendes vor:

„Der erste Ortsvorsteher wird von einem Wahlausschusse durch absolute Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt.

In Gemeinden unter 300 Seelen wählen sämmtliche wahlberechtigte Einwohner unmittelbar."

Der Abs. 3 des Entwurfs fällt ganz weg, weil das Nöthige schon zu Art. 1 beantragt ist.

„Art. 34.

Für jede Ortsvorsteherwahl wird der Wahlausschuß neu bestellt.

Für die Fertigung der Wählerlisten und die Vornahme der Wahl des Wahlausschusses kommen die in den Art. . . . . gegebenen Vorschriften in Betreff der Gemeinderathswahlen in Anwendung. Die Beschränkung des Art. 7 Abs. 6 findet hiebei nicht statt.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl des Ausschusses, welche binnen 8 Tagen, von der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem Ortsvorsteher oder dem Oberamt angebracht werden müssen, entscheidet das letztere endgültig."

Art. 35.

Gegen Abs. 1 des Entwurfs ist nichts zu erinnern, nur sollte nach den Worten „die Vornahme der Wahl" eingeschalten werden: „des Ortsvorstehers."

Abs. 2 wird nicht beanstandet.

Abs. 3 ist nichts zu erinnern.

Abs. 4 ebenso.

Abs. 5. Die Zeit von 2 Jahren, für welche, wenn eine Wahl nicht zu Stande kommt, ein Amtsverweser bestellt werden muß, erscheint uns zu lang; wir glauben, daß eine einjährige Verweserei genüge; wir schlagen daher vor zu setzen:

„so hat — Dauer von höchstens einem Jahr durch einen Amtsverweser zu sorgen."

Abs. 6. Die neue Wahl soll nach unserem Dafürhalten durch einen neuen Wahlausschuß vorgenommen werden, daher diese Worte zwischen „Wahl — vorzunehmen" einzuschalten wären.

Eine Minorität (Pfeifer, Vogel, Troll) beantragt, daß drei Candidaten in Vorschlag gebracht werden.

Art. 36.

Die Mehrheit der Commission ist mit den Bestimmungen des Art. 36 im Allgemeinen einverstanden, nur würde sie die Behörden, welche die Bestätigung zu geben haben, nicht in das Gesetz aufnehmen.

Sodann scheinen ihr gewichtige Gründe vorzuliegen, daß die Verweigerung der Bestätigung durch das Ministerium des Innern ausgesprochen werde.

Endlich glaubt sie, daß die Amtsverweserei, welche nach dem Mißlingen einer zweiten Wahl nöthig wird, auf höchstens ein Jahr anzuordnen, und die sofort eintretende Wahl durch einen neuen Wahlausschuß vorzunehmen sey.

Hiernach würde der Art. 36 lauten:

„Der zum Ortsvorsteher Gewählte bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde. Ist derselbe nicht zuvor schon Bürger — wie im Entwurfe bis — Bürgeraufnahmegebühren.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden."

(Dagegen erklären sich v. Gemmingen, Geigle, Idler, Hochstetter, welche dem Entwurfe den Vorzug geben.)

„Wird die Bestätigung versagt, — wie im Entwurfe — auf die Dauer von höchstens einem Jahre durch einen Amtsverweser zu sorgen.

Nach Verfluß dieser Zeit ist eine neue Wahl durch einen neu zu bildenden Wahlausschuß vorzunehmen."

Pfeifer ist gegen das Bestätigungsrecht der Staatsbehörde.

Art. 37.

Bestehendes Recht (§. 117, §. 11 des Verwaltungsedikts).

Art. 38.

Es ist in dem bestehenden Recht keine Vorschrift darüber gegeben, wie es zu halten sey, wenn ein Ortsvorsteher durch körperliche oder geistige Gebrechen bleibend oder vorübergehend zu Versehung seines Dienstes untüchtig geworden ist, oder diejenigen Eigenschaften verloren hat, welche zur Wählbarkeit erfordert werden.

Der Entwurf will diese Verhältnisse in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung (Normalerlaß vom 21. September 1841, Weisser, Verwaltungsedict Beil. 28) und dem Art. 14 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 normiren.

Wir erklären uns mit Abs. 1 einverstanden, schlagen jedoch vor, den Satz positiv zu fassen:

„Der Ortsvorsteher, welcher eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (Art. 1 u. 2) verloren hat, oder durch geistige oder körperliche Gebrechen zu Versehung seines Amtes bleibend untüchtig geworden ist, ist von der Staatsbehörde zu entlassen. Außerdem kann die Entlas-

fung verfügt werden, wenn der Ortsvorsteher über ein Jahr lang von Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist."

Abs. 2 wird nicht beanstandet.

Abs. 3 bestehendes Recht (§. 47 der Verfassungsurkunde).

Abs. 4 bestehendes Recht (§. 117 des Verwaltungsedicts), nur wäre zu setzen statt Kreisregierung: „der höheren Behörde."

Art. 39.

Das Verwaltungsedict enthält in §. 14 die allgemeine Vorschrift, daß der Ortsvorsteher die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu erhalten und die Ortspolizei im Namen der Gemeinde zu handhaben habe. Von Gehülfen des Ortsvorstehers im Gebiete der Polizeiverwaltung ist nirgends die Rede. Nun hat sich aber in manchen Gemeinden des Landes das Bedürfniß zur Aufstellung solcher Gehülfen herausgestellt. Der Entwurf regelt diese Verhältnisse in angemessener Weise.

Wir sind mit Abs. 1 einverstanden.

Abs. 2. Die Nothwendigkeit der Genehmigung des Beschlusses über die Aufstellung des Polizeicommissärs und dessen Dienstanweisung durch die Regierungsbehörde ergibt sich schon aus dem §. 113 des Verwaltungsedikts, sofern dergleichen Gehülfen regelmäßig nur in den Oberamtsstädten aufgestellt zu werden pflegen; aber auch abgesehen hievon, so kann die Regierung die Bestellung solcher Amtsgehülfen des Ortsvorstehers, die in seinem Namen wichtige Regierungsrechte ausüben, nicht frei geben. Wir sind mit Abs. 2 einverstanden.

Mit der Forderung in Abs. 3, daß die Polizeicommissäre der Bestätigung des Oberamts unterstellt werden, sind wir einverstanden. Pfeifer ist dagegen.

Gegen den Vorbehalt der Bestätigung auch der Polizeidiener erklären wir uns (v. Gemmingen, Daniel, Vogel, Geigle, Groß, Pfeifer, gegen Idler, Troll, Hochstetter).

Wir gehen hiebei davon aus, daß schon jetzt die Aufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht hat, einen untauglichen niederen Diener der Polizei, der nur auf Widerruf angestellt ist, auch gegen den Willen der Ortsbehörde zu entlassen, daß also, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Schuldigkeit thut, Unzuträglichkeiten durch gewissenlose Aufstellung schlechter Polizeioffizianten leicht abgestellt werden können.

Das Haupthinderniß einer guten Besetzung solch niederer Stellen ist die schlechte Bezahlung dieser Diener. Hiegegen hilft aber auch das Bestätigungsrecht des Oberamts von vornherein nicht, da die Gemeinden eben häufig gar nicht in der Lage sind, mehr zu leisten, als geschieht.

Die Worte in Abs. 3 „und der Polizeidiener" wären zu streichen.

Art. 40

lautet:

„In Gemeinden, wo der Zusammenhang der Polizeiverwaltung mit der Wahrung anderer allgemeiner Staatszwecke es erfordert, kann die unmittelbare Verwaltung einzelner auf diese Verhältnisse bezüglicher Zweige der Polizei an einen Regierungsbeamten übertragen werden.

Diese Uebertragung wird auf den Antrag des Ministeriums des Innern nach Anhörung des Geheimen Rathes durch den König verfügt.

Ueber neue Anstalten und Localvorschriften in einem in die unmittelbare Verwaltung von Regierungsbeamten überwiesenen Zweig der Polizei wird jedesmal der betreffende Gemeinderath um sein Gutachten vernommen werden."

Bei Berathung des Art. 40 hat keiner der verschiedenen Anträge, die hierüber zur Abstimmung kamen, in der Commission eine Mehrheit erlangt.

Der Antrag des Mitgliedes Pfeifer, die Art. 40 und 41 des Entwurfs zu streichen und die Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 aufzunehmen, wurde abgelehnt. Für diesen Antrag: Vogel, Geigle, Groß, Pfeifer; dagegen: v. Gemmingen, Daniel, Troll, Idler, Hochstetter.

Für den Regierungsentwurf, wie er vorliegt, erklärten sich v. Gemmingen, Troll, Groß, Hochstetter.

Für den Antrag des Correferenten Idler, welcher dahin geht, den Entwurf unter der Modification anzunehmen, daß gesetzt wird:

„in Gemeinden erster Klasse, wo der Zusammenhang" ꝛc.

sprachen sich aus Groß, Troll, Hochstetter.

Dieser Theil der Commission geht hiebei von der Erwägung aus, daß dieselben Gründe des Bedürfnisses, der Zulässigkeit und der Zweckmäßigkeit, welche die gesetzgebende Gewalt veranlaßt haben, durch Gesetz vom 13. April 1843 in Beziehung auf die Städte Stuttgart und Tübingen die Uebertragung der Polizei-Verwaltung an einen Regierungsbeamten zu sanktioniren, in gleichem Grade auch in anderen größeren Städten, wohin die Gemeinden erster Klasse gehören, entweder jetzt schon oder später zutreffen können.

Sie glaubt insbesondere, daß in der seit 1843 zur Bundesfestung erhobenen, der Bevölkerung und Verkehrsbedeutung nach zweiten Stadt des Landes — Ulm — das Bedürfniß eingetreten, und es die Aufgabe des Staats und nicht der Bundesgewalt ist, einem Regierungsbeamten die unmittelbare Verwaltung der Polizei in die Hand zu geben, und sie in dem durch besondere Bestimmungen geregelten Verhältniß zum Festungscommando und im Benehmen mit demselben ausüben zu lassen.

Die Antragsteller finden um so weniger Grund, dieses wohl in allen deutschen Staaten der Regierung vorbehaltene Recht auf die Städte Stuttgart und Tübingen zu beschränken, als ja den Ständen die Verwilligung der Mittel für die wirkliche Uebernahme der Polizei auf den Staat eintretenden Falls vorbehalten bleibt.

Der Antrag des Referenten Daniel, dem eventuell Idler und Hochstetter beitreten, geht dahin, an die Stelle der Art. 40 und 41 zu setzen:

„Das Gesetz vom 12. April 1843, betreffend die Polizeiverwaltung in Stuttgart und Tübingen, ist seinem ganzen Inhalt nach wieder hergestellt."

Hiebei wird von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der Entwurf hat die Bestimmungen des Art. 40 fast wörtlich dem Entwurfe eines Zusatzgesetzes zu dem Verwaltungsedict in dem Art. 37 ff., der der Ständeversammlung auf dem Landtage von 1839 vorgelegt wurde, entnommen. (Verhandl. von 1839, 2. Beil.-Heft Seite 59.)

Bei der Berathung dieser Vorschläge auf dem Landtage von 1843 lehnte die Kammer der Abgeordneten mit einer Mehrheit von 73 gegen 11 Stimmen den Gesetzesentwurf in seiner Allgemeinheit ab (Verhandl. von 1843, 173. Sitzung, Prot.-Bd. 13 Seite 66), stimmte dagegen nach dem Commissionsantrage (Verhandl. von 1843, 2. Beil.-Bd. 1. Abth. Seite 93) dafür, daß der Entwurf auf die beiden Gemeinden Stuttgart und Tübingen beschränkt werde (Verhandl. cit. Sitzung 173, Prot.-Bd. 13, S. 75).

Aus diesen Verhandlungen ist das Gesetz vom 12. April

1843 hervorgegangen, nach welchem in Stuttgart und Tübingen die unmittelbare Verwaltung einzelner Zweige der Polizei an einen Regierungsbeamten übertragen wurde. (Reg.-Bl. von 1843, Seite 269.)

Durch den Art. 23 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 wurde das Gesetz vom 12. April 1843 außer Wirkung gesetzt.

Prüft man den Inhalt der Verhandlungen von 1843, wodurch die Polizei in Stuttgart und Tübingen an einen Regierungsbeamten übertragen worden ist, so ergibt sich, daß zwei Hauptgründe den Ausschlag gegeben haben:

einmal der Umstand, daß die Vorschriften des Verwaltungsedikts §. 14 hinsichtlich der Polizeiverwaltung auf beide Städte noch gar keine Anwendung gefunden haben,

sodann daß es in beiden Städten gar nicht möglich sey, durch den ersten Ortsvorsteher die Polizei handhaben zu lassen.

Diese beiden Gründe können jetzt nicht mehr geltend gemacht werden; durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 ist der §. 14 des Verwaltungsedicts auch auf Stuttgart und Tübingen in Anwendung gekommen, und durch den Art. 25 desselben Gesetzes ist für die Handhabung der Polizei ein selbstständiger Gemeindebeamter für zulässig erklärt worden, der gerade die dem Ortsvorsteher zustehenden Funktionen in Absicht auf Handhabung der Polizei ausüben soll.

Die Motive des nunmehrigen Entwurfs sagen, „die Einrichtung, wie sie der Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 „vorsehe, habe sich keineswegs als genügender Ersatz für die „frühere besondere Einrichtung bewährt."

Die Minorität der Commission kann sich hierüber bei dem Mangel aller Anhaltspunkte ein Urtheil nicht beimessen. Sie muß sich daher bei Begutachtung des Entwurfs ganz auf den allgemeinen Standpunkt stellen. Hier ist ihr nun rücksichtlich der Stadt Stuttgart klar, daß namentlich seit dem Bestehen der Eisenbahnen, die rücksichtlich des Verkehrs und der Handhabung der Fremden- und Sicherheitspolizei gesteigerte Anforderungen an die Polizei machen, das Bedürfniß nach einer einheitlichen Leitung der Polizeiverwaltung sich in dringender Weise herausstellen muß, und daß bei der bestehenden Abscheidung der örtlichen und der Staatspolizei in der Handhabung des einzelnen Falls mindestens Zeit verloren geht, und gewichtige Interessen des Einzelnen und des Staats gefährdet werden können.

Es gibt auch unseres Wissens nicht eine Residenz, in der die Handhabung der Polizei der Gemeinde überlassen wäre.

In ähnlicher Weise zeigen sich die Nachtheile einer getheilten Polizeiverwaltung bei der Universitätsstadt Tübingen, wo das Zusammenleben einer großen Anzahl junger Männer, mit seiner ganzen Eigenthümlichkeit, und das Streben nach möglichster Ungebundenheit die Handhabung einer ebenso humanen als kräftigen Polizeiverwaltung in einer einheitlichen Leitung fordert.

Die Mängel einer getheilten Polizeiverwaltung in beiden Städten werden durch die Bestimmungen des Art. 25 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 noch dadurch bedeutend erhöht, daß die Staatsregierung auf die Persönlichkeit der Hülfsbeamten für die Verwaltung der Polizei in den betreffenden Gemeinden gar keinen Einfluß hat, sofern, wenn einmal mit Genehmigung des Ministeriums beschlossen worden ist, daß ein Hülfsbeamter für die Verwaltung der Polizei aufgestellt seyn solle, die Ernennung desselben ohne weitere Mitwirkung der Regierung dem Gemeinderath zustehe, und ein minder tauglicher Hülfsbeamter nicht einmal von der Regierung versetzt werden kann, gegen Mißgriffe bei der Wahl aber das Erforderniß des Erstehens einer höhern Dienstprüfung im Departement der Justiz oder des Innern gerade bei diesen Dienern keineswegs schützt.

Bei keiner anderen Gemeinde des Landes stellt sich in gleicher Weise das Bedürfniß einer einheitlichen Handhabung der Polizei heraus; in Ulm, wo die Frage noch am nächsten liegt, wird durch die besonderen Verhältnisse gegenüber vom Bund die Lösung sich sehr einfach ergeben.

Die oben aufgeführten Commissionsmitglieder können nach all' diesem dem Gesetzesentwurf in seiner Allgemeinheit nicht beitreten, weil sich ein Bedürfniß zu Abänderung des §. 14 des Verwaltungsedicts in solcher Allgemeinheit nicht herausgestellt hat, und insbesondere gegenüber denjenigen Gemeinden, die durch ökonomische Zerrüttung und moralische Versunkenheit die Nachbarschaft gefährden, durch einen eigens eingebrachten Gesetzesentwurf Abhülfe ermöglicht ist. Dagegen sprechen sie sich hinsichtlich der beiden Gemeinden Stuttgart und Tübingen für deren Unterstellung unter den Gesetzesentwurf Art. 40 und 41 aus.

Art. 41.

Würde der Antrag des Referenten Daniel die Billigung der hohen Kammer erhalten, so fiele der Art. 41 als in dem Antrag zu Art. 40 enthalten hinweg.

Würde der Regierungsentwurf oder der Antrag des Korreferenten angenommen, so beantragt die Mehrheit der Kommission (v. Gemmingen, Daniel, Idler, Troll, Hochstetter) die Annahme des Art. 41. Dagegen erklären sich Pfeifer, Vogel, Geigle, Groß.

Nach den Motiven zu dem Regierungsentwurfe soll auch der Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 seine Geltung verlieren; dieß ist in der Voraussetzung beabsichtigt, daß der Gesetzesentwurf in seiner Allgemeinheit Geltung erhalten würde. Dieß soll nun nach den Minoritätsbeschlüssen zu Art. 40 nicht geschehen, es erscheint deßwegen nöthig, den Art. 25 des erwähnten Gesetzes eventuell in das neue Gesetz aufzunehmen, wobei wir übrigens die Wahl des Hülfsbeamten von der Bestätigung der Staatsregierung abhängig machen. Wenn, worüber kein Streit seyn kann, der erste Ortsvorsteher der Bestätigung der Regierung bedarf, so muß dieses Recht der Regierung auch gegenüber demjenigen Gemeindebeamten zustehen, der, wie sonst der erste Ortsvorsteher, an dessen Stelle die Verwaltung der Polizei führt.

Wir beantragen daher, als

Art. 41 a

Folgendes aufzunehmen:

„In größeren Gemeinden kann in Folge eines mit Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten und von dem Ministerium des Innern genehmigten gemeinderäthlichen Beschlusses dem Ortsvorsteher ein Hülfsbeamter für die Verwaltung der Polizei beigegeben werden, welcher innerhalb seines Wirkungskreises die dem Ortsvorsteher, abgesehen von dem Vorsitz in dem Gemeinderath zukommenden Befugnisse selbstständig auszuüben ermächtigt ist, und dessen Ernennung dem Gemeinderath unter den näheren Bestimmungen des Art. 26 zusteht.

Derselbe muß eine höhere Dienstprüfung bei dem Ministerium der Justiz oder des Innern mit Erfolg erstanden haben.

Er bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

Der Wirkungskreis dieses Hülfsbeamten wird in einem für die betreffende Gemeinde zu entwerfenden Statut näher bestimmt.

Art. 42.

Der Art. 30 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 bestimmt:

„Die Einführung einer Verbrauchssteuer zu Gunsten einzelner Gemeinden kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen."

Diese gesetzliche Vorschrift will der Entwurf in Art. 42 dahin abändern,

daß die Einführung von Verbrauchssteuern zur Deckung von Gemeindebedürfnissen oder die Erhöhung bereits bestehender auf den Grund eines unter Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten Beschlusses des Gemeinderaths auf den Antrag des Ministeriums des Innern durch den König gestattet werden könne.

Wir sprechen uns einstimmig gegen diese Aenderung aus.

Schon auf den Landtagen von 1843 und 1845 kam auf Beschwerde der Bierbrauer von Stuttgart wegen der ihnen auferlegten Abgabe von Bier zur Stadt Stuttgart die Frage von der Zulässigkeit einer Verbrauchssteuer durch die Gemeinde — kraft ihrer Autonomie — zur Sprache. Diese Frage wurde von der Kammer der Abgeordneten mit 62 Stimmen gegen 22, beziehungsweise 67 gegen 18 verneint (Verhandl. von 1843, Sitzung 180, Prot.-Band 13, S. 67; Verhandl. von 1845, Sitzung 41, Prot.-Bd. 2, S. 55) und auch die Kammer der Standesherren trat den Beschlüssen bei.

Wenn nun auch hiemit die Rechtsfrage über die Zulässigkeit der Einführung einer Verbrauchssteuer durch die Gemeinde mit Genehmigung der Regierung keineswegs erledigt ist, so ergeben sich gegen die Zweckmäßigkeit und Räthlichkeit einer solchen Maßregel solch gewichtige Bedenken, daß eine möglichst allseitige Prüfung hierüber von dem größten Werth erscheint; eine solche Prüfung wird nun auf dem Wege der Gesetzgebung eher eintreten, als auf dem von dem Entwurfe vorgesehenen Wege.

Wir schlagen daher vor, den Art. 42 des Entwurfs abzulehnen, dagegen den Art. 30 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 als

Art. 42

hier aufzunehmen:

„Die Einführung einer Verbrauchssteuer zu Gunsten einzelner Gemeinden kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen."

Art. 43, 44.

Die Motive zu diesen Artikeln erkennen es selbst an, daß die §§. 65, 66, 146 und 148 des Verwaltungsedikts eine Quelle der Vielschreiberei und Vielregiererei bilden, die sich lediglich keines Erfolgs rühmen kann. Es wird von allen Denjenigen, die mit den Verhältnissen bekannt sind, zugegeben werden, daß, worauf das Verwaltungsedikt fast durchaus das Hauptgewicht legt, die Geldfrage bei den Gemeindebehörden selbst am Besten bewahrt ist, daß die Gemeindebehörden die Verrichtungen, die sie honoriren sollen, in der Regel viel eher zu gering, als zu hoch bezahlt wissen wollen, daß also die Aufsichtsbehörde lediglich keinen Grund hat, dergleichen reine Geldfragen in der Ausdehnung, wie es in den §§. 66 und 148 und namentlich auch in §. 34 des Verwaltungsedikts geschehen ist, für sich zur Erledigung in Anspruch zu nehmen.

Der Entwurf will die Aufzählung der einzelnen Fälle, welche der Kreisregierung zur Genehmigung unterstellt werden sollen, der Verordnung vorbehalten, weil die Bezeichnung der Behörde, durch welche die Staatsregierung ihr Aufsichtsrecht über die Gemeinden ausüben lassen wolle, überhaupt reglementärer Natur sey, und in späterer Zeit, wenn einmal die von dem Entwurfe vorgesehene Zusammensetzung der Gemeindebehörden erfolgt seyn werde, die Zahl der Gegenstände, welche der alleinigen Beurtheilung des Oberamts überlassen werden können, noch größer werden dürfte, als dieß schon jetzt der Fall sey.

Wir finden gegen die vorgeschlagene Behandlungsweise der Sache nichts zu erinnern und tragen auf Annahme des Art. 43 unter dem Anfügen an, daß im Eingange des Artikels noch auf den §. 34 des Verwaltungsedikts Bezug genommen wird.

Art. 44

einverstanden.

Die Art. 45—71

enthalten Normen über Verwaltung der Amtskörperschaften. Die Mehrzahl derselben geben das bestehende Recht, oder doch Folgerungen aus demselben. Neu sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Amtsversammlung, und theilweise diejenigen über die Verpflichtungen derselben.

Wir gehen zu den einzelnen Artikeln über.

Art. 45.

Bestehendes Recht (§. 75 des Verwaltungsedikts).

Art. 46.

Ziffer 1 bestehendes Recht (§§. 115—116 der Verfassungsurkunde).

Ziffer 2 bestehendes Recht (§. 85 des Verwaltungsedikts).

Ziffer 3. Die Kastenordnung vom 2. Januar 1615 enthält im ersten Kapitel folgende Vorschrift:

„ob aber ein Dorf oder Fleck, der vermöglich wäre, oder der arme Personen so viel hätte, daß sie in ihrem Flecken nit unterhalten werden möchten, und aber andere Flecken selbigen Amts des Vermögens, auch der Armen so wenig, oder gar keiner vorhanden, so sollen alsdann denselben unvermöglichen Flecken die anderen vermöglichen mit ihrem Almusen zur Steuer und Hülf kommen rc., damit in allweg, so viel immer möglich Gleichheit an Fürderung der Armen gehalten werden möge."

Das K. Rescript vom 15. April 1817 (Reg.-Blatt S. 167), betreffend die Versorgung der Armen, verfügt in Pct. IV. d:

„Sollten auch Kommunen oder einzelne Weiler und Höfe zu unvermögend seyn, um für alle ihre Bewohner hinreichend zu sorgen, so hat die Oberamtspflege nach Maßgabe der älteren Gesetze ihnen in dem Maaße Kredit zu verleihen, daß sie entweder subsidiär oder principaliter für die Schuld, jedoch stets unter dem Vorbehalt der Wiederbezahlung durch die Empfänger der Hülfe, haften möge."

In den jüngsten Nothjahren ist auf diese Bestimmungen in gar manchen Bezirken zurückgegriffen worden, und es läßt sich nicht bestreiten, daß die rechtzeitige Anwendung solcher Hülfe manche Gemeinde vor dem gänzlichen Ruin, und vor dem Verfallen in die besondere Staatsfürsorge und Staatsaufsicht bewahren mag.

Die Commission ist mit der Ziff. 3 nicht einverstanden und erkennt nur das als bestehendes Recht an, was das Verwaltungsedict und das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 bezüglich der Unterstützung Hülfsbedürftiger vorschreiben.

Während nun das Verwaltungsedict eine Verpflichtung der Amtskörperschaften, wie sie der Abs. 3 des Gesetzesentwurfs denselben auferlegen will, nirgends ausspricht, ist nach Art. 2 des Bürgerrechtsgesetzes die Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeindeglieder allein den Gemeinden auferlegt, und diese Bestimmung ist auch in dem Gesetze vom 17. September 1853

über die Verhältnisse zusammengesetzter Gemeinden festgehalten.

Durch diese neuesten Gesetze sieht daher die Commission die Geltung der älteren dießfallsigen Verordnungen, worauf sich die Motive zu Abs. 3 berufen, für aufgehoben an.

Die Kastenordnung vom 2. Januar 1615 verordnet überdieß auch etwas anderes als das, was der Abs. 3 bestimmen will. Sie legt nur denjenigen Communen, so sich mit Armen nicht beschwert fühlen, die Verpflichtung auf, andern Gemeinden, die mit Armen überlastet, in der Unterstützung hülfreich an die Hand zu gehen.

Mit dieser Voraussetzung bliebe jetzt wohl keine Gemeinde einer Amtskörperschaft mehr übrig, welche die andere zu unterstützen angehalten werden könnte, denn es wird wohl behauptet werden dürfen, daß in gegenwärtiger Zeit alle Gemeinden von der Last der Armenfürsorge mehr oder weniger schwer in Anspruch genommen sind.

Erkennt aber die Commission eine Verpflichtung, wie sie der Abs. 3 den Amtskörperschaften auferlegen will, nicht als bestehendes Recht an, so sprechen ihr auch überwiegende Gründe dafür, dieses Recht nicht neu zu schaffen.

Sie könnte es sicher um deßwillen nicht für gerechtfertigt finden, weil den Amtskörperschaften gegenüber den Gemeinden, welche sie zu unterstützen verbindlich würden, ein Recht der Beaufsichtigung und der Mitwirkung bei ihrer Verwaltung nicht zusteht.

Offenbar ist aber auch die gegenwärtige Zeit nicht dazu geeignet, einer so weit gehenden Verpflichtung das Wort zu reden.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß gerade in den neuesten Jahren sich Fälle, wie sie der Abs. 3 des Entwurfes voraussetzt, vor Augen stellen, so lehren gerade auch die Erfahrungen dieser Zeit, daß, je weiter sich die Gültigkeit der amtlichen Armenfürsorge ausdehnt, und je größer die Opfer sind, welche derselben vom Staat und Corporationen gebracht werden, um so größer auch mehr und mehr die Ansprüche auf Unterstützung würden, um so größer aber auch die Gefahr, daß der Vermögenslose und mit Erwerbung der Mittel zu seiner und seiner Familie Existenz auf die eigene Kraft und den eigenen Fleiß und Sparsamkeit Hingewiesene diese ruhen läßt, und jene Existenzmittel vom Staat und den Corporationen fordert.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob die durch solche Erfahrungen schon häufig hervorgedrängte Frage, ob es nicht besser wäre, alle gebotene Armenfürsorge aufzuheben, eine berechtigte sey, aber das glaubt die Mehrheit der Commission als ihre Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß es nicht rathsam wäre, die gebotene Armenfürsorge in einem weit ausgedehnteren als dem bisherigen Maße durch die Bestimmungen des Abs. 3 gesetzlich festzustellen.

Hiezu wird die Commission noch durch die weitere Betrachtung geleitet, daß diese neue Bestimmung bei der großen Verschiedenheit, in welcher sich in den einzelnen Oberamtsbezirken die Zahl der armen und unterstützungsbedürftigen Gemeinden zu der Zahl der wohlhabenden verhält, nicht nur höchst ungleich wirken, und in manchen Bezirken geradezu den Ruin aller Gemeinden, auch der wenigen bis jetzt noch wohlhabenderen — herbeiführen würde, sie könnte auch dazu benützt werden, um den Aufwand, welchen der Staat auf die sogenannten verwahrlosten Gemeinden jetzt und künftig zu machen hat, auf die Corporationen ganz oder theilweise zu überweisen, während doch nach unserem Dafürhalten, wenn einmal bei einer Gemeinde Zustände eingetreten sind, wie sie die Uebernahme einer Gemeinde in Staatsfürsorge oder auch die Voraussetzungen des Abs. 3 des Entwurfes bedingen, die Hülfe nicht von einer einzelnen Corporation, sondern vom Staatsganzen ausgehen muß.

Aus all' diesen Gründen stellt die Commission den **Antrag**:

den Abs. 3 des Art. 46 abzulehnen: denselben aber in den Art. 47, der von den **Befugnissen** der Amtskörperschaften handelt, aufzunehmen.

Gegen die Motivirung sprechen sich v. Gemmingen, Pfeifer, Daniel aus, weil sie eine Verpflichtung der Amtskörperschaften zur Theilnahme an der Armenpflege nicht für unzulässig und unzweckmäßig halten, dieser Theilnahme aber ein Recht der Einwirkung auf den Haushalt der Gemeinden gegenüberstehen muß, das zur Zeit nicht besteht.

Ziff. 4. In einem großen Theil der Oberamtsbezirke ist schon bisher durch besondere Beschlüsse eine Theilnahme der Amtskörperschaften an dem Bau und der Unterhaltung der Vicinalstraßen eingeführt worden. Diese Theilnahme hat ermöglicht, daß die nothwendigen Verkehrsmittel, die die einzelnen Gemeinden, auf deren Markungen sie hinziehen, gar nie hätten erbauen können, mit gemeinschaftlichen Kräften zum großen Nutzen des ganzen Bezirks hergestellt worden sind. Man darf annehmen, daß die Einrichtung da, wo sie als nützlich für die einzelnen Bezirke erscheint, auch fernerhin im Wege der freien Uebereinkunft durch besondere Beschlüsse der Amtskörperschaften zu Stande kommen wird.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Amtskörperschaften zum Bau und zur **Unterhaltung** der sogenannten **Bezirksstraßen**, wie sie der Entwurf beabsichtigt, würde Streitigkeiten ohne Ende über die Frage, welche Straßen zu den Bezirksstraßen zu rechnen sind, erzeugen und die besondere Bevorzugung einzelner Gemeinden auf Kosten der übrigen bewirken, während vielleicht für eine Gemeinde, die nicht unter den Entwurf fällt, die Herstellung eines geordneten Verbindungswegs eine wahre Lebensfrage bildet, und wegen des Kostenaufwandes, der über die Kräfte einer Gemeinde geht, nie erreicht wird.

Ueberdieß würde die gesetzliche Verpflichtung der Amtskörperschaften, wie sie die Ziff. 4 des Entwurfs beabsichtigt, die Verpflichtungen, welche der Staat durch den Art. 2 des Eisenbahngesetzes vom 18. April 1843 den von den Eisenbahnen nicht berührten Bezirken gegenüber übernommen hat, geradezu wieder aufheben oder vielmehr diese Verpflichtungen auf die Schultern der Amtskörperschaften, also wieder der Gemeinden wälzen.

Wir glauben, daß das Richtige und Nützliche ohne gesetzliche Nöthigung durch freiwillige Beschlüsse der Amtskörperschaften zu Stande kommen wird, und **beantragen**:

die Ziff. 4 zu streichen, sie aber in Art. 47 an der geeigneten Stelle aufzunehmen.

Ziff. 5 sind wir einverstanden.

Art. 47

entspricht dem bisherigen Recht und gibt zu keiner Beanstandung Anlaß; nach unseren Anträgen zu Art. 46, Ziff. 3 und 4 wäre nach den Worten „getroffen werden können" noch weiter zu setzen:

„die Unterstützung einzelner Gemeinden — Betrag;

die Anlegung und Unterhaltung von Straßen und Brücken innerhalb des Bezirks und die Reichung von Beiträgen hiezu."

Endlich wäre bei Aufzählung der für den ganzen Bezirk dienenden Anstalten der **Sparkassen** ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Art. 48.

Abs. 1 und 2 bestehendes Recht (§. 79 des Verwaltungsedikts und Gesetz vom 15. Juni 1853).

Abs. 3 erscheint zweckmäßig, und wird nicht beanstandet. (Pfeifer ist dagegen, er will solche Verhältnisse wie bisher der Uebereinkunft anheimgeben.)

Ziff. 1 bestehendes Recht (§. 76, 84 des Verwaltungsedikts).

Ziff. 2. Deßgleichen.

Art. 50—53.

Nach dem Verwaltungsedikt §. 76 wird die Amtsversammlung unter dem Vorsitz des Oberamtmanns aus wenigstens 20, höchstens 30 Abgeordneten der Oberamtsstadt und der übrigen Amtsorte gebildet.

Jede einzelne Gemeinde beschickt dieselbe nach der Amtsschadens-Matrikel oder dem Steuerfuße.

Diese gesetzlichen Vorschriften will der Entwurf mehrfach ändern.

1) Zunächst soll die Zahl der Vertreter der Gemeinden auf mindestens 24, höchstens 32 festgesetzt werden.
2) Ein Viertheil der Zahl der Vertreter der Gemeinden, also mindestens 6, höchstens 8, soll aus den Eigenthümern des größeren gebundenen Grundbesitzes, von welchem wenigstens jährlich 200 fl. Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer entrichtet wird, gebildet werden und kraft eigenen Rechts Sitz und Stimme in der Versammlung haben.

   Wird dieses Viertel durch die Inhaber gebundenen Grundbesitzes nicht erschöpft, so soll die fehlende Zahl durch die Inhaber ungebundener Grundbesitzer, welche den höchsten Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuerbetreff zu entrichten haben, ersetzt werden.

   Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten ist zugelassen.
3) Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden, also mindestens 3, höchstens 4, soll aus den 50 höchstbesteuerten Grundeigenthümern, welche nicht unter den unter 2 angeführten begriffen sind, auf 6 Jahre aus der Mitte dieser Hochbesteuerten gewählt werden und kraft dieser Wahl Sitz und Stimme in der Versammlung haben.

Wir haben über die beantragten Aenderungen Nachstehendes zu bemerken:

Zu 1) Die Erhöhung der Vertreter der Gemeinden von bisherigen 20—30 auf 24—32 ist nicht zu beanstanden.

Zu 2) Es ist aus den zu Art. 7 angeführten Gründen nicht zu beanstanden, daß dem Besitz, der zu den Lasten der Amtskörperschaft in namhafter Weise beiträgt, eine vorzugsweise Vertretung in der Amtsversammlung zukommt. Dieses Recht kann aber nur dem Besitze überhaupt und nicht einer bestimmten Art desselben zustehen. Ob der Besitz gebunden, oder nicht gebunden ist, darauf kann nach unserem Dafürhalten nichts ankommen; beide Arten von Besitz sind zu den Lasten der Amtskörperschaftsverbindung ganz gleichmäßig beitragspflichtig.

Zudem sagen die Motive zu Art. 52 selbst, daß der Vorzug des gebundenen Besitzes bei der verhältnißmäßig geringen Anzahl solcher Güter im Lande nicht sehr häufig praktisch werden werde.

Ebenso wenig liegt nach unserem Dafürhalten ein ausreichender Grund vor, den Grundbesitz in der beantragten Weise zu bevorzugen. Man kann dafür anführen, daß derselbe stabiler sey, als jeder andere, daß er an den Staats-, Gemeinde- und Amtskörperschaftslasten vorzugsweise contribuire; allein beide Eigenschaften können auch dem übrigen Besitz inne wohnen, und es ist gewiß für die Amtsversammlungen von Werth, wenn bei der Zutheilung eines neuen Elements auf Intelligenz und Unabhängigkeit Rücksicht genommen wird, die z. B. bei einem größeren Gewerbetreibenden sich ebenso häufig finden werden, wie bei dem größeren Grundbesitzer.

Zu 3) sind wir einverstanden.

Nach diesen Erörterungen kommen wir zu folgenden Anträgen:

„Art. 50.

Die Amtsversammlung, deren Vorstand der Oberamtmann ist, wird gebildet:

a) aus den Vertretern von sämmtlichen, zu dem Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden, deren Zahl mindestens 24, höchstens 32 betragen darf, und von der bisherigen Amtsversammlung mit Genehmigung der Kreisregierung bestimmt wird;
b) aus den Steuerpflichtigen im Bezirke, von welchen die höchste Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer im Oberamtsbezirke entrichtet wird oder zu entrichten wäre, mit ein Viertheil der Zahl der Vertreter der Gemeinde;
c) aus den Vertretern der unter Lit. b nicht begriffenen hochbesteuerten Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbsteuerpflichtigen mit einem Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden. Ergeben sich bei Lit. b und c Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten."

Pfeifer ist nicht einverstanden; er beantragt, den Art. 50 folgendermaßen zu fassen:

„Die Amtsversammlung, deren Vorstand der Oberamtmann ist, wird gebildet:

a) zu $^2/_3$ aus den Vertretern der sämmtlichen zu dem Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden, deren Zahl 20—24 beträgt, und von der bisherigen Amtsversammlung mit Genehmigung der Kreisregierung bestimmt wird.
b) zu $^1/_3$ aus den Höchstbesteuerten des Oberamts; hievon besteht die Hälfte aus Denjenigen, welche aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben die höchste Staatssteuer entrichten; die andere Hälfte wird von denjenigen 50 Personen gewählt, welche nach diesen aus den nämlichen Steuerquellen die höchste Staatssteuer bezahlen."

v. Gemmingen ist durchaus für den Entwurf.

Art. 51.

Bestehendes Recht (§. 76 des Verwaltungsedicts).

Die Mehrheit der Commission beantragt Zustimmung.

Die Minderheit (Groß, Troll, Idler, Geigle) stellt den Antrag, den Art. 51 folgendermaßen zu fassen:

„Die Zahl der von den einzelnen Gemeinden zu bestellenden Vertreter bestimmt sich durch die Größe ihres Antheils am Amtskörperschaftssteuerkataster, jedoch so, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittel der sämmtlichen Amtsversammlungs-Mitglieder bestellen darf, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Vertreter oder über eine gewisse Reihenfolge zu vergleichen haben.

Der erste Ortsvorsteher ist von Amtswegen u. s. w. — gewählt.

Wird durch den Hinzutritt von Höchstbesteuerten (Art. 50, Lit. b und c die Maximalzahl $^1/_3$ überschritten, so geht die Mehrzahl an den zu wählenden Gemeindevertretern ab."

Pfeifer stellt den Antrag, den Abs. 2 des Art. 51 folgendermaßen abzuändern:

„Die Vertreter der Gemeinde werden von den bürgerlichen Collegien alljährlich gewählt."

Art. 52.

Abs. 1 erster Satz fällt weg.

Der zweite Satz: „Befindet sich ɽc." wäre folgendermaßen zu fassen:

„Befindet sich das Steuerobject, das zum Eintritt in die Amtsversammlung berechtigt (Art. 50 Lit. b) im ungetheilten Eigenthum mehrerer Personen, so wird daßselbe als ein Ganzes betrachtet, und es müssen sich die Eigenthümer über die Wahl eines gemeinsamen Vertreters einigen."

Wir gehen nämlich davon aus, daß die Berechtigung zur Theilnahme an der Amtsversammlung auf äußerlich erkennbare Grundlagen — das Steuercataster — sich stütze, und daß die Catastersummen, die Jemand in verschiedenen Gemeinden desselben Bezirks zu vertreten hat, zusammengerechnet werden.

Pfeifer trägt darauf an, den 2. Satz zu streichen.

Abs. 2 fällt weg.

Abs. 3. „Um in die Amtsversammlung zu treten, müssen die Eigenthümer solcher Steuerobjecte das württembergische Staatsbürgerrecht besitzen." Sie können sich durch Bevollmächtigte, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben müssen, vertreten lassen."

Abs. 4. „Gehört ein solches Steuerobjekt dem Staate, der Hofdomänenkammer, oder einer inländischen Körperschaft, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an der Amtsversammlung oder zur Stellung eines Bevollmächtigten, der die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben muß, berechtigt."

Abs. 5. „Die Steuerpflichtigen, welche nach vorstehenden Bestimmungen in der Amtsversammlung zu erscheinen oder sich darin vertreten zu lassen haben, werden durch das Oberamt ermittelt, und zur Erfüllung ihrer Obliegenheit aufgefordert."

Art. 53.

Abs. 1 ist folgendermaßen zu ändern:

„Die in Art. 50 Lit. c bezeichneten Vertreter der höchstbesteuerten Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen und eine gleich große Anzahl von Ersatzmännern sind von den 50 höchstbesteuerten Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen im Oberamtsbezirke — zu wählen."

Pfeifer und Vogel beantragen: die Worte „aus ihrer Mitte" zu streichen.

Abs. 2 fällt nach unseren Anträgen wegen des gebundenen Besitzes zu Art. 7 hinweg.

Abs. 3 wird Zustimmung beantragt, nur ist das Wort Grundsteuerbetreff zu ändern in „Steuerbetreff."

Abs. 4 einverstanden.

Abs. 5 nichts zu erinnern.

Abs. 6 einverstanden.

Abs. 7 beantragen wir zu streichen und dafür Folgendes aufzunehmen:

„Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen auf sich vereinigen."

Abs. 8 zuzustimmen, nur wäre nach Vertreter zu setzen: „und deren Ersatzmänner".

Abs. 9 nichts zu erinnern.

Abs. 10 ebenso.

Art. 54.

Bestehendes Recht (§. 76 des Verwaltungsedikts).

Art. 55.

Abs. 1 a—g bestehendes Recht und nicht zu beanstanden.

Abs. 2 nicht zu beanstanden.

Abs. 3 nicht zu beanstanden.

Abs. 4 nicht zu beanstanden.

Abs. 5 bestehendes Recht.

Der Entwurf will nach Art. 59 die Wahl anderer Diener der Amtskörperschaft, und die Wahl der Oberamtsgerichtsbeisitzer dem Amtsversammlungsausschusse übertragen, während nach dem bestehenden Recht diese Wahlen der vollen Amtsversammlung vorbehalten sind.

Wir sprechen uns in unserer Mehrheit (gegen v. Gemmingen, Troll, Groß, Idler) gegen diese Aenderung aus.

Diese Wahlen unter Theilnahme der ganzen Amtsversammlung werden nur an Bedeutung gewinnen, und durch den Austausch der verschiedenen Ansichten, theilweise auch durch die Kenntniß der Persönlichkeiten besser ausfallen, als dieß in einem kleinen Kollegium, wo einzelne Mitglieder präponderiren, der Fall seyn wird.

Ebenso sind wir nicht einverstanden, wenn in Art. 59 dem Ausschusse die Geschäfte des Bezirksrekrutirungsraths und der Commission zur Begutachtung von Verehlichungsgesuchen zugewiesen werden wollen.

Es ist bei dem Bezirksrekrutirungsrath Werth darauf zu legen, daß die Mitglieder mit den bestehenden Gesetzen, die zur Anwendung kommen, genau vertraut sind und nicht zu sehr wechseln; bei der Wahl von Ausschußmitgliedern, die alljährlich erfolgt, wird vielleicht nach ganz andern Rücksichten verfahren.

Das Gleiche ist der Fall bei der Commission zu Begutachtung von Verehlichungsgesuchen von Staatsgenossen. Die Amtsversammlung hat hier nach dem Gesetz vom 5. Mai 1852 eine Auswahl unter sämmtlichen gut prädizirten Bezirksangehörigen, und wird solche nehmen, die mit den örtlichen und Nahrungsverhältnissen genauer bekannt sind. Ob diese Kenntniß gerade den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses inne wohnt, steht dahin. Ueberdieß ist die von dem Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung auch in dem Falle unausführbar, wenn der Ausschuß, was nicht unzuläßig erscheint, sogar häufig vorkommt, aus den Mitgliedern einer Gemeinde, z. B. der Oberamtsstadt, gewählt wäre, da nach dem Gesetz vom 5. Mai 1852, Art. 11, von den im Ganzen zu wählenden acht Personen nicht mehr als vier in dem Genossenschaftsverbande einer und derselben Gemeinde des Bezirks stehen dürfen.

Wir beantragen deßwegen, nach „5) die Wahl des Amtspflegers" zu setzen:

„die Wahl anderer Diener der Amtskörperschaft".

Ziffer 6 bestehendes Recht.

Hinsichtlich der Wahl des Bezirksausschusses, welchem die Wahl der Geschworenen zusteht (Gesetz vom 14. August 1849), ist zu bemerken, daß die Obmänner der Bürgerausschüsse der jeweils in der Amtsversammlung vertretenen Gemeinden hiebei mitzuwirken haben. Ob hiervon etwas geändert werden will, geht aus den Motiven zu Art. 55 nicht hervor. Wir nehmen das Gegentheil an, und würden nach den Worten „Geschworenen obliegt" setzen:

„gemeinschaftlich mit den Obmännern der Bürgerausschüsse der in der Amtsversammlung jeweils vertretenen Gemeinden (Gesetz vom 14. August 1849, Art. 69)."

An die Ziffer 6 würde nach unserer Ausführung anzureihen seyn:

„7) die Wahl des Bezirksrekrutirungsraths (Gesetz vom 22. Mai 1843, Art. 27);

8) die Wahl der Commission zu Begutachtung von Verehelichungsgesuchen von Staatsgenossen (Gesetz vom 5. Mai 1852, Art. 10—13);

9) die Wahl der Oberamtsgerichtsbeisitzer (IV. Edikt vom 31. Dezember 1818, §. 46)."

Art. 56.

Abs. 1 wird nicht beanstandet. Wir schlagen vor, hieran die Worte anzureihen:

„Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich."

Abs. 2 ist nichts zu erinnern. Wir würden hier den Satz anreihen:

„Wenn die Hälfte der Mitglieder auf die Einberufung einer Amtsversammlung den Antrag stellt, so kann solche von dem Oberamtmann nicht verweigert werden."

Abs. 3 einverstanden.

Art. 57

erscheint zweckmäßig und wird nicht beanstandet.

Art. 58.

Abs. 1 wird nicht beanstandet.

Abs. 2 würde nach unsern Anträgen zu Art. 50 dahin zu ändern seyn:

„Wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses und ein Ersatzmann müssen aus der Zahl derjenigen Amtsversammlungsmitglieder, welche Höchstbesteuerte (Art. 50, Lit. b) oder Vertreter von solchen (Art. 50, Lit. c) sind, gewählt werden."

Abs. 3 ist nicht zu beanstanden.

Abs. 4 bestehendes Recht (§. 84 des Verwaltungsedikts).

Abs. 5 zweckmäßig und nicht zu beanstanden.

Art. 59.

Ziffer 1 wird nicht beanstandet.

Ziff. 2 wird nicht beanstandet.

Ziff. 3 bestehendes Recht. Wir schlagen vor, nach dem Wort „Amtskörperschaft" zu setzen:

„namentlich in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, soweit" rc.

Ziff. 4 und 5 bestehendes Recht.

Ziff. 6 nicht zu beanstanden.

Ziff. 7 bestehendes Recht.

Ziff. 8. Der Fall der Bestellung von Verwesern tritt nicht blos bei den Amtspflegern, sondern bei allen Dienern der Amtskörperschaft, z. B. Technikern, ein.

Wir würden deßhalb setzen:

Ziff. 8 „bei Erledigung der Stellen des Amtspflegers und der übrigen Diener der Amtskörperschaft bis zur Wiederbesetzung durch die Amtsversammlung Amtsverweser zu bestellen."

Ziff. 9, 10 und 11 fallen nach unseren Anträgen zu Art. 55 weg.

Art. 60.

Bestehendes Recht (§. 81 des Verwaltungsedicts) gegenüber dem Oberamt und den Deputirten der Amtsstadt, ist nicht zu beanstanden.

Art. 61.

Abs. 1 wird nicht beanstandet. Ihre Commission schlägt vor, nach den Worten „je nach dem Bedürfnisse durch den Oberamtmann" zu setzen:

„unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände, und wo möglich acht Tage vor der Sitzung einberufen."

Abs. 2 ff. einverstanden.

Art. 62.

Bestehendes Recht (§. 89 des Verwaltungsedicts) und wird nicht beanstandet. Die Worte im ersten Satz „beziehungsweise des Ausschusses" müssen wegfallen, da diese sich lediglich auf die Wahlen der Körperschaftsbeamten beziehen, und diese nach unseren Anträgen zu Art. 55 und 59 der vollen Amtsversammlung vorbehalten werden.

Art. 63.

Nach dem bestehenden Recht (§. 76 des Verwaltungsedicts) beziehen die Mitglieder der Amtsversammlung und des Ausschusses für ihre Verrichtungen die regulativmäßigen Taggelder, Diäten und Reisekosten (1 fl. beziehungsweise 48 kr. Taggeld, ebenso viel Diäten und ebenso viel Reisekosten). Der Entwurf behält diese bei, dehnt aber den Gebührenbezug auch auf Diejenigen aus, die Kraft des Art. 50 lit. b und c in die Amtsversammlung, beziehungsweise den Ausschuß berufen sind, wenn sie hierauf Anspruch machen.

Wenn man davon ausgeht, daß diese Mitglieder berufen sind, den größeren Besitz überhaupt zu vertreten, so läßt sich gegen die Ausdehnung dieses Gebührenbezugs nichts erinnern. Zudem ist die Ausgabe höchst unbedeutend.

Wir tragen auf Zustimmung mit dem Anfügen an, die Worte „auf Verlangen" zu streichen und nach dem Wort „der Gemeindevorsteher" zu setzen: „beziehungsweise der Gemeinderäthe bestimmten Betrage."

Art. 64.

Nach dem bestehenden Recht (§. 77 und 78 des Verwaltungsedicts), das im Wesentlichen in Art. 64 des Entwurfs wieder gegeben ist, wird der Aktuar der Amtsversammlung von dieser bestellt. Der Entwurf will die Anstellung, die auf eine bestimmte Zeit zu geschehen hat, dem Amtsversammlungsausschusse übertragen, und demselben hinsichtlich der Personen in und außerhalb der Versammlung freie Hand lassen.

Wir erklären uns aus den zu Art. 55 angeführten Gründen gegen die Wahl durch den Ausschuß; dieselbe soll der ganzen Versammlung bleiben; ebenso erscheint die Bestellung auf eine bestimmte Zeit uns nicht angemessen, sie soll in widerruflicher Weise geschehen, um die Vervielfältigung solcher Wahlen zu vermeiden. Im Uebrigen sind wir einverstanden.

Hienach würde der Art. 64 lauten:

„Zur Führung von Protokollen, zur Besorgung der Ausfertigungen aus denselben, der Registratur und anderer Schreibgeschäfte, wird von der Amtsversammlung in widerruflicher Weise ein Actuar angestellt, welcher rc. — wie im Entwurfe bis — übertragen werden."

Art. 65.

Abs. 1. Bestehendes Recht (§. 78 des Verwaltungsedicts.

Abs. 2 ebenso.

Abs. 3 ebenso.

Abs. 4. Nach dem bestehenden Recht hat der Amtspfleger Kraft seines Amtes den Sitz und eine berathende Stimme

in der Amtsversammlung. Der Entwurf ändert dieß dahin ab, daß die Amtspfleger von der Amtsversammlung oder dem Ausschusse mit berathender Stimme beigezogen werden können.

Wir sind mit dieser Aenderung nicht einverstanden. Der Amtspfleger ist nach dem bestehenden Organismus der einzige ökonomische Referent der Amtskörperschaft; es wird ihm und der Verwaltung gut anstehen, wenn er von den Verhandlungen in der Amtsversammlung und dem Ausschusse fortlaufende Kenntniß erhält.

Wir beantragen daher, den Abs. 4 folgendermaßen zu fassen:

„Der Amtspfleger wird vom Oberamtmann verpflichtet; er hat seinen Wohnsitz in der Oberamtsstadt zu nehmen, und wird zu den Sitzungen der Amtsversammlung und des Ausschusses mit berathender Stimme beigezogen."

Abs. 5. Nach dem Wortlaut des Entwurfs könnte der Amtspfleger sogar ganz unbedeutende vorübergehende Geschäftsaufträge nur mit Zustimmung des Amtsversammlungsausschusses und mit Genehmigung der Kreisregierung übernehmen. Dieß geht offenbar zu weit, ja man kann behaupten, daß die Amtspfleger, nach der Bezahlung, die ihnen für das Hauptamt zu Theil wird, auf Nebengeschäfte angewiesen sind, um ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt zu gewinnen.

Nur in Beziehung auf solche Geschäfte, welche mit dem Cassenwesen zusammenhängen, und die Controle erschweren, sind die Bestimmungen des Entwurfs gerechtfertigt, dann aber nicht blos rücksichtlich von Privat-Vermögensverwaltungen, sondern überhaupt rücksichtlich aller Vermögensverwaltungen.

Wir tragen darauf an, den Abs. 5 folgendermaßen zu formuliren:

„Andere Vermögensverwaltungen und die Besorgung von Geldgeschäften für Andere darf der Amtspfleger nur mit Zustimmung des Amtsversammlungsausschusses und Genehmigung der Regierung übernehmen."

Abs. 6. Es kann nach Umständen zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die für besondere Vermögenstheile aufgestellten Verwalter dem Amtspfleger stets untergeordnet werden wollten; wir erinnern hier nur an die Sparkassenverwalter, die zuweilen eine größere Geldverrechnung haben, als die Amtspfleger selbst.

Wir beantragen deßwegen, die Worte „welche jedoch — betrachten sind," zu streichen.

Art. 66

ist theils bestehendes Recht (§. 79 des Verwaltungsedikts), theils zweckmäßig und nicht zu beanstanden.

Art. 67.

Abs. 1, 2, 3 bestehendes Recht (§. 80 des Verwaltungsedicts).

Abs. 4. Das Rechtsverhältniß der Amtskörperschaften zur Staatscasse in Absicht auf die Staatssteuer, welche jene in Vertretung der Gemeinden an diese abliefern, wird durch Abrechnungen der Gemeinden unter sich und mit den Amtskörperschaften nicht berührt; die Staatskasse fordert den Betreff der Staatssteuer von der Amtskörperschaft und überläßt es dieser, den Einzug von den einzelnen Gemeinden zu bewerkstelligen.

In dieser Beziehung erscheint der Absatz 4 für die Staatscasse völlig unnöthig.

Wenn es sich aber von den Steuerschuldigkeiten einzelner Gemeinden und umgekehrt von Forderungen der Gemeinden aus der sogenannten Amtsvergleichung an die übrigen Gemeinden des Verbands handelt, so sollte nach unserem Dafürhalten die einzelne Gemeinde nicht zu Bezahlung ihrer Steuerschuld zur Amtskörperschaft angehalten, mit der Befriedigung ihrer Forderung aber auf den Zeitpunkt verwiesen werden, wenn andere säumige oder unvermögliche Gemeinden, die ihnen aus der Amtsvergleichung erwachsenen Verbindlichkeiten erfüllen.

Wir tragen darauf an:

den Abs. 4 zu streichen.

Art. 68.

Bestehendes Recht (§. 80 des Verwaltungsedicts).

Art. 69.

Bestehendes Recht (§. 81 des Verwaltungsedicts).

Art. 70

größtentheils bestehendes Recht (§. 82, 83 des Verwaltungsedikts) und sonst nicht zu beanstanden.

Das Verlesen der Amtspflegrechnung in der vollen Amtsversammlung ist nicht mehr vorgeschrieben; mit Recht, da es kein Ergebniß gewährte, und nach Art. 70 letzter Absatz jedem Mitglied der Amtsversammlung die Einsicht der Amtspflegrechnung zu jeder Zeit frei steht.

Art. 71.

Bestehendes Recht.

Art. 72

sind wir einverstanden.

Pfeifer ist dagegen.

Art. 73

wird auf das Schicksal des ganzen Entwurfs ausgesetzt.

Mit dem vorstehenden Gesetzesentwurf sind zugleich die nachstehenden Eingaben von Gemeindecollegien und Bürgern, die sich sämmtlich gegen die Bestimmungen des Entwurfs erklären, erledigt:

1) Eingabe der Gemeindecollegien in Göppingen. Ziff. 603.
2) Desgleichen von Bürgern des Oberamts Münsingen. Ziff. 604.
3) Desgleichen von Bürgern in Aalen. Ziff. 606.
4) Desgleichen von Bürgern in Geißlingen. Ziff. 607.
5) Desgleichen der Gemeindecollegien in Geißlingen. Ziff. 607.
6) Desgleichen der Gemeindecollegien in Biberach. Ziff. 609.
7) Desgleichen der Gemeinderaths- und Bürgerausschußmitglieder in Stuttgart. Ziff. 611.
8) Desgleichen der Gemeindecollegien in Owen. Ziff. 612.
9) Desgleichen der Gemeindecollegien in Tuttlingen. Ziff. 615.
10) Desgleichen von Bürgern in Schorndorf. Ziff. 616.
11) Desgleichen der Gemeindecollegien in Ravensburg. Ziff. 617.
12) Desgleichen von Bürgern in Schwenningen. Ziff. 619.
13) Desgleichen von Bürgern in Hall. Ziff. 620.
14) Desgleichen von steuerpflichtigen Einwohnern in Ellwangen. Ziff. 622.
15) Desgleichen von Bürgern in Vaihingen. Ziff. 623.
16) Desgleichen von Mitgliedern der bürgerlichen Collegien in Eßlingen. Ziff. 624.
17) Desgleichen der Gemeindecollegien in Murrhardt. Ziff. 625.

18) Desgleichen von Bürgern in Rottenburg. Ziff. 628.

19) Desgleichen von Einwohnern in Oehringen. Ziff. 629.

20) Desgleichen von Steuerpflichtigen des Oberamts Horb. Ziff. 632.

21) Desgleichen von Wahlmännern des Oberamts Maulbronn. Ziff. 633.

22) Desgleichen von 259 Bürgern und Einwohnern Tübingens. Ziff. 634.

23) Desgleichen von Bürgern in Reutlingen. Ziff. 635. 636.

24) Desgleichen von 102 Bürgern von Essingen, Oberamts Aalen. Ziff. 637.

25) Desgleichen von Bürgern in Isny. Ziff. 638.

26) Desgleichen von Bürgern in Wurzach. Ziff. 639.

27) Desgleichen von Waiblingen. Ziff. 640.

28) Desgleichen von Bürgern in Ulm. Ziff. 641.

29) Eingabe von Bürgern in Calw, Zavelstein, Liebenzell, Stammheim. Ziff. 642.

30) Desgleichen von Winterbach, Oberamts Schorndorf. Ziff. 643.

31) Desgleichen der Gemeindecollegien in Ehingen. Ziff. 647.

32) Desgleichen von Bürgern in Stuttgart. Ziff. 650.

33) Desgleichen von Bürgern in Schechingen, Oberamts Aalen. Ziff. 652.

34) Desgleichen von Unterrombach, Oberamts Aalen. Ziff. 653.

35) Desgleichen von Unterkochen, Oberamts Aalen. Ziff. 654.

36) Desgleichen von Adelmannsfelden, Oberamts Aalen. Ziff. 655.

Schließlich erlauben wir uns unsere Ansicht über den Gang, den die Berathung des Berichts in der hohen Kammer nehmen sollte, in Folgendem darzulegen:

Die Frage über die Bildung des Wahlausschusses Art. 9 ff. sollte in erster Linie erledigt werden, weil hiemit die Frage über Beibehaltung des Census von 1 fl. (Art. 1) enge zusammenhängt, und die Vorschläge in Betreff des Wahlverfahrens bei den Gemeinderäthen, bei den Bürgerausschüssen und den Ortsvorstehern wiederkehren.

Ist dieser Theil des Berichts erledigt, so kann der erste Abschnitt des Entwurfs über die Wahl- und Wählbarkeitsrechte erledigt werden.

Hieran würde sich die Berathung des Art. 7 anreihen.

Sofort würden die Art. 27 ff. „von den Bürgerausschüssen" folgen.

Sofort die Art. 33—38, welche von der Wahl des Ortsvorstehers handeln.

Hinsichtlich der Art. 39—73 könnte die Berathung dem Entwurfe, beziehungsweise dem Berichte folgen.

Sondergutachten

des Abg. Vogel.

Auch ich bekenne mich zu dem Satze, daß ein tüchtiges Gemeindeleben die nothwendige Vorbedingung eines gesunden Staatslebens sey.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf aber ist die Selbstständigkeit der Gemeinden wesentlich bedroht. Insbesondere sind es zunächst die

Art. 9, 18, 33, resp. 34, 40 und 41,

welche in mir große Bedenken hervorgerufen haben.

Durch die in diesen Artikeln enthaltenen und noch manche andere Bestimmungen des Gesetzesentwurfes würde das Verwaltungsedict vom Jahr 1822 vielfach modifizirt und das Gesetz vom 6. Juli 1849 beinahe gänzlich aufgehoben.

Zwar hat die Commission für innere Verwaltung mehrfache Veränderungen an dem Gesetzesentwurfe vorgenommen, in denen ich Verbesserungen desselben erblicke. Allein diese Aenderungen heben das Grundprinzip des Entwurfes, die Scheidung der Besitzenden, nicht auf, ein Prinzip, dem ich nicht den geringsten Werth beilege, weil es nicht die Kraft hat, einer politischen Bewegung irgend welchen Widerstand zu leisten.

In Betracht nun, daß ich für Aenderungen des Bestehenden das Vorhandenseyn eines wirklich dringenden Bedürfnisses nicht zugeben kann, mußte ich die Frage: ob auf die Berathung des Gesetzesentwurfs nach seinen einzelnen Artikeln eingegangen werden solle? verneinen.

Weil ich aber nicht verkenne, daß die vormals steuerfrei gewesenen Grundbesitzer in Folge des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes, mit Korporationssteuern ungebührlich belastet werden können, sowie sie denn auch schon in einzelnen Fällen belastet worden seyn sollen, und ich diesem Uebelstande abgeholfen wissen möchte, würde ich auf die Berathung eines bloß dieses Ziel verfolgenden Gesetzesentwurfes nicht nur eingehen, sondern demselben auch meine Zustimmung ertheilen, wenn er auf eine billige Grundlage gebaut wäre.

Sondergutachten

des Abg. Pfeifer.

Wenn es überhaupt Grundsatz der Gesetzgebung seyn soll, nicht aus bloßen Theorieen, sondern nur wo ein praktisches Bedürfniß sich geltend macht, das Recht zu ändern, da erfahrungsmäßig die Wirksamkeit der nämlichen Staatseinrichtungen von dem Charakter, dem Verständnisse und der Liebe des Volkes in hohem Grade abhängt, so muß diese Maxime bei Rechtseinrichtungen um so mehr zur Richtschnur dienen, welche nicht bloß sehr tief in das Volksleben eingreifen, sondern deren Handhabung zum größten Theile nicht den von der Regierung gesetzten Beamten, sondern dem Volke selbst anvertraut ist. Eine solche Einrichtung ist offenbar die Gemeindeorganisation. Ich vermag nun nicht anzuerkennen, daß die politische Gleichberechtigung der Bürger ohne Ansehen des Vermögens, auf welchem die Gemeindeverfassung in Württemberg seit Jahrhunderten beruht, und in welche sich das Volk vollständig eingelebt hat, im großen Ganzen (wenige Ausnahmsfälle etwa ausgenommen, wie überall auch die beste Einrichtung mißbraucht werden kann) zu einer Verschwendung im Gemeindehaushalte und Ueberbürdung der Steuerpflichtigen geführt hat; noch weniger vermag ich einzusehen, wie durch die von dem Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen Mittel solchen angeblichen Mißständen wirksam begegnet werden kann; ich glaube vielmehr, daß durch letztere nur eine wesentlich unnütze, häufig sogar das Gegentheil der Absicht bewirkende, neue, dem Volke ungewohnte und verhaßte Einrichtung geschaffen wird, welche die Gemeindeverwaltung überdieß verwickelter und kostspieliger macht; ich glaube ferner und berufe mich deßhalb auf die vielen gegen den Gesetzesentwurf eingekommenen Petitionen, daß ein Bedürfniß zu Abänderung der Gemeindeordnung vom eigentlichen im Gemeindeleben bewanderten

Volke gar nicht gefühlt wird, daß vielmehr eine Abänderung nur diejenige Classe verlangt, welche in ihrer Einreihung in die Gemeinden einen erniedrigenden Zwang erblickt, und in deren Anschauung ein Recht ohne Vorrechte nicht denkbar ist, — eine Anschauungsweise, welche in meinen Augen so gemeinschädlich ist, daß ihr überall auf's Entschiedenste entgegengetreten werden muß.

Leider pflegt der Entwurf vom politischen Standpunkte aufgefaßt zu werden, und vielfach wird in dem Mehrgewichte, welches den Wohlhabenden in dem Gemeindeleben eingeräumt werden soll, ein Damm gegen die sogenannten demokratischen Ideen erblickt. Ich glaube jedoch, daß man hierin einer großen Täuschung sich hingibt, und daß vielmehr gerade die Demokraten einen besseren Schutz für ihre Ideen haben, wenn möglichst der Wohlstand und die Bildung in den Gemeindebehörden vertreten ist. Der Wohlhabende und Gebildete hat regelmäßig (wo er nicht, wie z. B. heutzutage der Adel, in einer unnatürlich verschrobenen Stellung sich befindet) viel mehr Verständniß und Sinn für bürgerliche Freiheit, während der Unvermögliche und Ungebildete in ruhigen Zeiten sich theilnahmlos gegen die öffentlichen Angelegenheiten verhält, in erregten aber einer Brutalität den Lauf läßt, aus welcher eine gute Schöpfung nicht hervorgehen kann. Gerade in erregten Zeiten aber werden die Wohlhabenden und Gebildeten, wenn sie durch allgemeine Wahl in den Gemeindebehörden sitzen, viel eher die unvermögliche und ungebildete Masse zu leiten im Stande seyn, als wenn diese in jenen nicht die von ihr gewählten Vertreter erblickt.

Was nun die Aenderungsvorschläge des Gesetzesentwurfes im Einzelnen betrifft, so will

A.) der erste Abschnitt der ersten Abtheilung theils eine Ausdehnung, theils eine Einschränkung der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte. Bis zum Gesetze vom 6. Juli 1849 waren dieselben an die Aktivbürgereigenschaft geknüpft; das Gesetz vom 6. Juli 1849 ertheilte sie nicht bloß den Beisitzern, sondern griff selbst über den Kreis der Gemeindegenossen hinaus, und gab die Wahl- und Wählbarkeitsrechte auch denjenigen, welche Genossen einer andern Gemeinde sind, sofern sie seit einer Reihe von Jahren in der betreffenden Gemeinde selbstständig wohnen und an dem Gemeindeschaden der Gemeinde mittragen. Mir scheint nun diese Erweiterung manches Bedenkliche zu haben, es dünkt mir nicht recht natürlich, Personen, welche einer Gemeinde nicht als Genossen angehören, bei Besetzung der Gemeindebehörden mitwirken zu lassen; diese Ausdehnung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte scheint mir den Werth des Gemeindebürgerrechtes auf eine für ein kräftiges Gemeindeleben sehr nachtheilige Weise herabzusetzen; da ferner die in der Gemeinde wohnenden Fremden nicht in gleicher Weise bei der Gemeinde betheiligt sind wie die Gemeindebürger, indem sie namentlich keinen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen und an den Armenunterstützungsanstalten haben, so können sich oft verschiedene Interessen zwischen diesen beiden Wählerklassen bilden, welche, wenn im Laufe der Zeiten der Wohnsitz und das Bürgerrecht immer weniger zusammen fallen, zu manchen die Gemeinde zersetzenden Gährungen einst veranlassen mögen. Wenn man daher es überhaupt für zeitgemäß hielte, schon wieder nach 5 Jahren an der Gemeindeorganisation zu rütteln, so hielte ich eine Rückkehr zu dem vor 1849 bestandenen Rechte in Bezug auf die Wahl- und Wählbarkeitsrechte für eher begründet; allein gerade in dieser Richtung will der Gesetzesentwurf nicht nur keine Umkehr, sondern sogar ein weiteres Fortschreiten: es soll nun auch das Erforderniß des Wohnens in der Gemeinde wegfallen, und schon zur Ausübung des Wahlrechts die bloße Theilnahme an dem Gemeindeschaden in einem gewissen Maaße, ja sogar die bloße Möglichkeit der Theilnahme an einem Gemeindeschaden wegen des Besitzes steuerpflichtiger Objekte berechtigen! Es soll ferner die Fiktion der juristischen Personen, welche bis jetzt in Württemberg auf die Vermögensrechte beschränkt war, auf das politische Gebiet überwälzt und sollen den juristischen Personen politische Rechte eingeräumt werden.

Personen nun, welche weder Gemeindegenossen sind noch auch nur in der betreffenden Gemeinde wohnen, tragen einmal zu Erfüllung der Zwecke der Gemeinde insofern viel weniger bei, als sie

a) keine persönlichen Dienste leisten;

b) weder Bürger- noch Wohnsteuer entrichten, so daß sie in denjenigen Gemeinden, in welchen kein Gemeindeschaden umgelegt wird, gar nicht bei der Gemeindeverwaltung betheiligt sind; sodann ermangeln sie in der Regel (und nur auf die Regel, nicht auf Ausnahmen muß das Gesetz berechnet seyn) der erforderlichen Kenntniß der Zustände der Gemeinde und der in ihr lebenden Personen, um zweckmäßig und selbstständig ein Wahlrecht ausüben zu können; endlich haben sie gar kein Interesse dabei, daß die Gemeindeanstalten ihre Aufgaben tüchtig erfüllen, ihr Interesse ist vielmehr einzig, den Gemeindeschaden soviel als möglich herabzudrücken, um möglichst wenig zahlen zu müssen, sollten auch die Gemeindezwecke deßhalb nur kümmerlich erfüllt werden können, ein Interesse, welches in sehr vielen Fällen als ein der Gemeinde feindlich gegenüberstehendes erscheint, und welchem einen Einfluß bei den Gemeindewahlen einzuräumen, deßhalb nicht im Interesse der Gemeinden sein kann.

Die Beschränkung der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, welche der Entwurf vorschlägt, besteht darin, daß allen denjenigen, welche unter 1 fl. Staatssteuer zahlen, sollten sie vielleicht auch neben 2 fl. Bürger- oder Wohnsteuer noch über 1 fl. ja 2 fl. am Gemeindeschaden entrichten, das Wahl- und Wählbarkeitsrecht ganz entzogen wird. Ein solcher Ausschluß von Personen, welche bei einer guten Gemeindeverwaltung wesentlich betheiligt sind, und welche hiezu nicht bloß mit dem Geldbeutel beitragen müssen, sondern überall, wo es auf persönliche Dienste ankömmt, gerade in demselben Maaße wie der Reichste in Anspruch genommen werden, erscheint mir sehr ungerecht; ich halte denselben, welcher in manchen Gemeinden über 25 % des Stimmrechts berauben soll, auch politisch für sehr bedenklich und für nichts weniger als conservativ, da die also Ausgeschlossenen mit der Theilnahme auch die Liebe für das Gemeinwesen verlieren, und nur gar zu leicht geneigt sein werden, in den Gemeindebehörden nicht mehr ihre eigenen Vertreter sondern nur diejenigen einer bevorrechteten Klasse zu erblicken, — ein Verhältniß, welches in politisch erregten Zeiten zu den schlimmsten Ausbrüchen führen mag. Namentlich wird den Aktivbürgern die Entziehung eines althergebrachten Rechtes wehe thun, wenn sie dafür Fremde, und darunter sogar solche, welche in keiner Weise das Mindeste für die Gemeinde leisten, die Gemeindebehörden bestellen lassen müssen.

B.) Der zweite bis vierte Abschnitt der ersten Abtheilung des Gesetzesentwurfes, welche von der Bildung der bürgerlichen Kollegien handeln, beabsichtigen der Hauptsache nach dreierlei Aenderungen:

a) die Einführung von Gemeinderäthen ohne Wahl Kraft Besitzes;

b) eine andere Wahlart der übrigen Gemeinderäthe, des Ortsvorstehers und der Bürgerausschußmitglieder, durch welche den Höherbesteuerten im Verhältnisse zu den Minderbesteuerten ein größerer Einfluß eingeräumt werden soll;

c) Erhöhung des Einflusses der Staatsbehörden bei Besetzung

der Gemeinderaths-, Ortsvorstehers- und Gemeindediener-stellen.

Hinsichtlich des ersten dieser drei Aenderungsvorschläge hat bereits die Kommission die Unzuträglichkeit der Bevorzugung des gebundenen Besitzes dargethan; mir scheint es aber überhaupt abnorm, an den Besitz eines gewissen Steuerobjektes obrigkeitliche, sogar richterliche Eigenschaft zu knüpfen, da offenbar solcher Besitz keinerlei Garantie dafür liefert, daß der Besitzer die zu Bekleidung des obrigkeitlichen Amtes nöthigen intellektuellen und moralischen Eigenschaften habe: die Hoffnung endlich, in welcher eine so unnatürliche Einrichtung geschaffen werden will, daß nämlich die vormals Exemten sich alsdann mit ihrer Einverleibung in den Gemeindeverband befreunden werden, scheint mir eitel zu seyn, indem diese wohl einsehen werden, wie wenig das Recht, in einer Minderheit im Gemeinderathe zu sitzen, ihnen in Wahrheit in Bezug auf ihre Beiziehung zu den Gemeindelasten gewährt.

Daß und warum die von dem Entwurfe vorgeschlagene Wahlart der bürgerlichen Kollegien, bei welchen die einzelnen Mitglieder nicht mehr von der ganzen Gemeinde, sondern je nur von einzelnen Klassen gewählt würden, nicht angemessen sey, ist im Kommissionsberichte bereits gezeigt: die Art, wie die Mehrheit der Kommission die Wahlausschüsse und durch diese die bürgerlichen Kollegien bilden läßt, hat allerdings in Bezug auf Herbeiführung einer Oligarchie in den Gemeinden ꝛc. nicht das Bedenkliche des Entwurfes, vielmehr glaube ich, daß die Wahlergebnisse nach dem Vorschlage der Kommission so ziemlich die gleichen seyn werden, wie nach dem jetzigen Wahlgesetze, so daß es sich deßhalb nicht verlohnt, mit so großen Kosten ein neues Gesetz zu machen und dem Volke eine ungewohnte verwickelte und auch kostspielige Wahlweise aufzudringen.

Man hätte erwarten sollen, daß die Regierung, deren Vertreter in der Kammer so gerne von Selbstständigkeit der Gemeinden spricht, ihren Aenderungsvorschlägen in Bezug auf die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte und die Wahlart der Gemeindebehörden selbst so viel Vertrauen bezeugen würde, daß sie den Gemeinden wenigstens denjenigen Grad von Selbstständigkeit ließe, welchen sie nach dem jetzigen Rechte haben. Dem ist aber nicht so, die Regierung will nicht nur von den Schranken in Betreff der Auswahl aus den zum Ortsvorsteher Vorgeschlagenen befreit seyn, auch die Gemeinderäthe, ja sogar die Gemeinderechner und Verwalter des Gemeindevermögens jeder Art, die Rathsschreiber, die Polizeicommissäre, wo solche sind, selbst die Polizeidiener sollen der Bestätigung der Staatsbehörde bedürfen, so daß die Regierung jeden von diesen Stellen unbeschränkt soll ferne halten können, welcher ihr in irgend einer Beziehung nicht genehm ist. Wenn zur Selbstständigkeit der Gemeinde die freie Wahl ihrer Behörden und Diener gehört, so enthält der Gesetzesentwurf offenbar einen sehr bedeutenden Eingriff in diese Selbstständigkeit; und wenn im Jahre 1848 selbst die von der Regierung zusammengesetzte, aus den hervorragendsten Staats- und Gemeindebeamten gebildete Organisationscommission die Bestätigung nicht bloß der Gemeinderäthe und der Gemeindediener, welche Bestätigung das Gesetz vom 6. Juli 1849 nicht kennt, sondern auch die der Ortsvorsteher durch die Staatsbehörde bei dem allgemeinen direkten Wahlsysteme fortfallen zu lassen vorgeschlagen hat, so wird man diese Bestätigung bei dem vorgeschlagenen Wahlmodus, wenn man demselben das Vertrauen schenkt, daß er zweckmäßigere Wahlen herbeiführen werde, um so mehr für überflüssig erklären dürfen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre in Deutschland, wonach so vielfach wahrgenommen wird, wie die an der Spitze der Regierungen stehenden Männer ihre Regierungsweise mit der bürgerlichen Ordnung identifiziren und die Gegner ihres Regierungssystems als Feinde der bürgerlichen Ordnung darstellen und behandeln, kann es nicht wohl als Gespensterseherei bezeichnet werden, wenn von der im Entwurfe beantragten Ausdehnung der Regierungsgewalt die Vernichtung der bürgerlichen Unabhängigkeit auch im Gebiete des Gemeindelebens befürchtet wird.

C.) Der fünfte Abschnitt der ersten Abtheilung will der Regierung das Recht einräumen, einzelnen Gemeinden und zwar gerade den bedeutendsten Theil der Polizeiverwaltung abzunehmen, ihnen aber gleichwohl den Kostenaufwand hiefür zu lassen. Daß hierin ein großes Unrecht gegen diese Gemeinden liegt, scheint mir klar zu seyn; ich vermag aber auch gar kein Bedürfniß für die Abnahme der Polizeiverwaltung bei den fraglichen Gemeinden anzuerkennen, glaube vielmehr im Gegentheile, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß diese Gemeinden ganz gehörig die Polizeiverwaltung durch die von ihnen bestellten Organe ausüben lassen können, und daß es dazu nicht von der Regierung ernannter Polizeioffizianten bedarf.

D.) Den sechsten Abschnitt des Entwurfs hat die Commission einstimmig abgelehnt, weßhalb ich mich Kürze halber auf den Commissionsbericht beziehen kann.

E.) Ob die Fälle, in welchen das Oberamt die höhere Genehmigung zu den Gemeinde- und Stiftungsrathsbeschlüssen einzuholen hat, durch das Gesetz oder durch Verordnung bestimmt werden sollen, ist so ziemlich unerheblich, da es auch bei Annahme des Regierungsvorschlages im Wesentlichen beim Alten bleiben wird; der siebente Abschnitt des Entwurfs ist jedenfalls für sich keiner Aenderung der Gesetzgebung werth.

F.) Was sodann die zweite Abtheilung betrifft, welche die Verwaltung der Amtskörperschaften zum Gegenstande hat, so ist nicht in Abrede zu ziehen, daß den Amtskörperschaften zum gemeinen Besten weit mehr Bedeutung und Leben verliehen werden könnte, als ihnen dermalen innewohnt, und ich selbst habe in einem eigenen Schriftchen (betitelt: die Reform der Amtskörperschaften in Württemberg. Stuttgart 1850.) in dieser Richtung Vorschläge gemacht. Allein der Gesetzesentwurf verfolgt eine ganz andere Bahn als die von mir vorgeschlagene, insbesondere verleiht er den Amtskörperschaften keinerlei neue Rechte, wohl aber dehnt er in zwei bedeutenden Richtungen ihre Pflichten aus (Art. 46, Ziff. 3 u. 4), welche Ausdehnung, sollte auch die Absicht der Regierung dermalen nicht dahin gehen, leicht dazu benützt werden könnte, die dermalige Unterstützung der hilfsbedürftigen Gemeinden und einen großen Theil der Straßenbaulast von dem Staate auf die Amtskörperschaften überzuwälzen. Auch hinsichtlich der Zusammensetzung der Amtsversammlungen läßt es der Gesetzesentwurf mit Ausnahme einer den vormals Exemten, also hauptsächlich dem Adel, zu Liebe gemachten Abänderung beim Alten.

Mir scheint aus den angegebenen Gründen der vorliegende Gesetzesentwurf ein vollkommen verfehlter Plan zu seyn; aber auch diejenigen Abgeordneten, welche den Entwurf mit günstigeren Augen ansehen, möchten, ehe sie auf eine Berathung der einzelnen Artikel eingehen, vorher reiflich überlegen, wie viel sie von dem Entwurfe anzunehmen gesonnen sind, und ob dieses in Verbindung mit der Gefahr, noch Anderes, was man selbst nicht wünscht, mit in den Kauf nehmen zu müssen, es namentlich in der jetzigen Zeit, wo das Geld viel nothwendiger und besser anderswohin zu verwenden wäre, werth ist, daß dem Lande ein Opfer von vielen tausend Gulden durch die Detailberathung dieses Entwurfes aufgebürdet werde, wobei am Ende nichts anderes herauskommen wird, als ein Produkt, welches Niemanden

befriedigt und das nur deßhalb angenommen wird, weil man das viele Geld nicht ganz vergebens aufgewendet haben will.

Wie der Hr. Abg. Vogel von Neckarsulm beantrage ich deßhalb:

hohe Kammer der Abgeordneten wolle den Gesetzesentwurf, ohne in eine Detailberathung einzugehen, ablehnen.

Pfeifer.

Redaction

des Gesetzesentwurfs, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung nach den Beschlüssen der Commission der Kammer der Abgeordneten für innere Verwaltung.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Wahl- und Wählbarkeits-Rechte.

Art. 1.

Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte kommen allen denjenigen activen Bürgern oder Beisitzern (Art. 45 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833) zu, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und aus einem der Besteuerung in dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen eine Steuer an die Gemeindecasse zahlen, oder falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt wäre, zu derselben beizutragen hätten.

Auf die Wählbarkeit für Ortsvorstehersstellen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Ein Minderjähriger kann vor erlangter Dispensation durch die zuständige Behörde die Wahl zum Ortsvorsteher nicht annehmen.

Ein Beisitzer, welcher in den Gemeinderath und Bürgerausschuß gewählt wird und diese Wahl annimmt, erwirbt dadurch die Befugniß, die Aufnahme in das Bürgerrecht gegen Entrichtung der Aufnahmegebühr zu verlangen.

Art. 2.

Ausgeschlossen von den gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechten sind Diejenigen,

1) welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

2) welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen. Ein Verzicht auf diese Beiträge ist hinsichtlich der Wahlrechte ohne Wirkung;

3) welche von dem — der Wahl vorangegangenen zweiten oder von noch früheren Rechnungsjahren mit irgend einer Summe an directer Staatssteuer oder Amts- und Gemeinde-Steuer im Rückstand geblieben sind;

4) gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach Beendigung desselben, wenn sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;

5) welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Landstreicherei, Bettelns oder Asotie in den fünf letzten der Wahl vorangegangenen Jahren bestraft worden sind.

Im Uebrigen bestimmen die Strafgesetze das Nähere über den bleibenden und zeitlichen Verlust der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte wegen Vergehen.

Durch die Aufhebung der entehrenden Strafe und die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre nach erstandener Strafe im Rechts- oder Gnaden-Wege werden auch die Wahl- und Wählbarkeits-Rechte wieder hergestellt.

Alle übrigen in der bisherigen Gesetzgebung enthaltenen Gründe des Ausschlusses von Wahlrechten sind aufgehoben.

Art. 3.

Außer den Gemeindegenossen stehen auch denjenigen württembergischen Staatsbürgern, welche, abgesehen von der Gemeindegenossenschaft, die nach Art. 1 und 2 erforderlichen Eigenschaften haben und seit den drei dem Wahltermine vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer entrichten, sondern auch aus einem der Besteuerung in dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten, oder, wenn sie gefordert würde, zu entrichten hätten, die Wahl- und Wählbarkeits-Rechte zu.

Wird ein solcher Nichtbürger gewählt und erklärt er sich für die Annahme der Wahl, so tritt er von selbst in das Gemeindebürgerrecht ein, hat aber dafür die bestehenden Aufnahmegebühren zu entrichten.

Uebrigens steht ihm frei, das Gemeindebürgerrecht nur für seine Person anzunehmen, wenn er bereits das erbliche Genossenschaftsrecht einer andern württembergischen Gemeinde besitzt. (Gesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 8.)

Art. 4.

Die Aufnahme in das Beisitzrecht findet in Zukunft nicht mehr statt.

Art. 5.

Diejenigen württembergischen Staatsbürger, welche in den drei, dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren jährlich

mindestens den 24sten Theil der sämmtlichen directen Gemeindeabgaben beigetragen haben, oder beizutragen gehabt hätten, falls Gemeindeschaden umgelegt worden wäre, und abgesehen vom Wohnsitze die Eigenschaften der Gemeindewähler in sich vereinigen, sind berechtigt, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen.

Bei denjenigen, welche durch Erbgang in den Besitz der beitragspflichtigen Objecte gekommen sind, wird die Besitzzeit des Erblassers bei Berechnung des der Ausübung des Wahlrechts vorangegangenen 3jährigen Besitzes jener Objecte eingerechnet.

Wahlberechtigte dieser Art dürfen ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, welche selbst Gemeindewähler sind, ausüben lassen.

Die gleichen Befugnisse in Beziehung auf Gemeindewahlberechtigung, sowie auf die Art der Ausübung derselben kommen auch dem Staate, der Hofdomänenkammer und den inländischen Körperschaften zu, wenn sie in dem bemerkten Maße zu den Gemeindelasten beitragspflichtig sind.

Der eigenen Gemeindekörperschaft und den durch den Stiftungsrath vertretenen Stiftungen kommt diese Befugniß nicht zu.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinderäthe.

Art. 6.

Die Gemeinden übertragen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen einem Gemeinderathe, welcher die Obliegenheit hat, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

Jedes Gemeinderathskollegium soll außer den Vorständen und den — durch die Größe der Beitragspflicht zu den direkten Gemeindeabgaben zur Theilnahme berufenen Personen (Art. 7) aus 5 bis 24 weiteren Mitgliedern bestehen, welche aus der Mitte der Gemeindegenossen, beziehungsweise Einwohner gewählt werden.

Eine Abänderung der bisherigen Zahl der gewählten Gemeinderäthe erfolgt durch Beschluß des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses mit Genehmigung der Staatsbehörde. Bei einer neu zu bildenden Gemeinde wird die Zahl nach Vernehmung der Betheiligten in dem die Bildung der Gemeinde auszusprechenden Beschlusse festgesetzt.

Art. 7.

Jedem württembergischen Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde mindestens den achten Theil an sämmtlichen direkten Gemeindeabgaben entrichtet, oder, falls Umlagen stattfänden, zu entrichten hätte und, abgesehen vom Wohnsitze in der Gemeinde, die Eigenschaften eines Gemeindewählers in sich vereinigt, steht das Recht zu, entweder selbst in den Gemeinderath zu treten und an allen Verhandlungen mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen, oder seine Stelle im Gemeinderathe durch einen Bevollmächtigten einnehmen zu lassen.

Berechnet sich sein Antheil an den Gemeindelasten höher als den achten Theil an sämmtlichen direkten Gemeindeabgaben, so kommt ihm bei Verhandlungen, bei welchen nach dem Gesetze die Zustimmung des Bürgerausschusses erfordert wird, für jedes volle weitere Achttheil eine weitere Stimme zu.

Doch sollen die Stimmen der kraft eigenen Rechts in den Gemeinderath Eintretenden niemals mehr als den dritten Theil, und wenn sie mit andern Stimmen derselben Kategorie in Einem Gemeinderathskollegium zusammentreffen, nicht mehr als die Hälfte sämmtlicher den gewählten Gemeinderäthen zukommenden Stimmen betragen. Das mehrfache Stimmrecht kann in dem Falle nicht in Wirksamkeit treten, wenn und in soweit dadurch andere nach der Größe ihrer Beitragspflicht zum Eintritt in den Gemeinderath berechtigte Steuerpflichtige an der Ausübung dieses Rechts gehindert würden. Sind mehrere solcher Steuerpflichtigen vorhanden, welche wegen der vorbemerkten Beschränkung der Stimmenzahl nicht zusammen in den Gemeinderath treten können, so schließt der Höherbesteuerte den Minderbesteuerten aus; bei gleicher Steuergröße entscheidet das Loos.

In gleicher Weise haben der Staat, die Hofdomänenkammer und inländische Körperschaften, wenn sie in dem bemerkten Maße in einer Gemeinde besteuert sind, das Recht, eine Stelle im Gemeinderathe durch einen Bevollmächtigten besetzen zu lassen.

Will ein Steuerpflichtiger von dem in Abs. 1 eingeräumten Rechte Gebrauch machen, so hat er dieß dem Gemeinderathe anzuzeigen und in so lange, als er seinen Sitz im Gemeinderathe behält, an der Wahl der übrigen Gemeinderathsmitglieder nicht mehr Theil zu nehmen.

Im Falle der Minderjährigkeit desselben oder einer aus anderen Gründen angeordneten Kuratel tritt der Vormünder oder der gerichtlich bestellte Kurator an seine Stelle, der seinerseits zu Aufstellung eines Bevollmächtigten befugt ist.

Frauen können dieses Recht nur durch Bevollmächtigte ausüben.

Der Bevollmächtigte des kraft seiner Steuerpflicht zum Eintritt in den Gemeinderath Berechtigten muß die Eigenschaften eines Gemeindewählers in sich vereinigen (Art. 1, 2, 3 des Gesetzes).

Die kraft eigenen Rechts in den Gemeinderath eintretenden Steuerpflichtigen haben alle Rechte und Pflichten der gewählten Gemeinderäthe. Der Staat, die Hofdomänenkammer, die Körperschaften und Privaten, die sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sind für die Handlungen oder Versäumnisse dieser Bevollmächtigten in Bezug auf Schadensersatz haftbar.

Art. 8.

Die weiteren Mitglieder des Gemeinderaths (Art. 6, zweiter Absatz) werden auf sechs Jahre gewählt. Je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können.

Bei der nächsten Ergänzungswahl des Gemeinderaths haben neben demjenigen Drittheil, welches nach der bisherigen Ordnung zum Austritt gelangt, noch so viele Gemeinderäthe aus dem nächsten Drittheil nach dem Loose auszutreten, als nothwendig sind, um die erste Hälfte des Kollegiums neu zu besetzen. Die andere Hälfte gelangt alsdann nach Umfluß weiterer drei Jahre zum Austritt.

Art. 9 a.

In allen Gemeinden, welche mindestens 300 Einwohner enthalten, ist von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte ein Aus-

schuß zu wählen, welchem die Wahl des Gemeinderaths obliegt.

Die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt das Sechsfache der Zahl der in der Gemeinde gewählten Gemeinderäthe mit Ausschluß des ersten Ortsvorstehers.

In Gemeinden unter 300 Einwohnern wird der Gemeinderath ohne Wahlausschuß direct von den sämmtlichen Wahlberechtigten gewählt.

Art. 9 b.

Zum Zweck der Wahl des Wahlausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht zu den Gemeindeabgaben in dem der Wahl vorangegangenen Rechnungsjahre in drei Abtheilungen gebracht.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wahlberechtigten, welche die höchsten Beträge bis zum Belauf des dritten Theils des Gesammtbetrags an Gemeindeanlagen aller Wahlberechtigten entrichten. Die weiteren Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte des Gesammtanlagenbetreffs dieser Wähler.

Werden in einer Gemeinde Gemeindesteuern nicht erhoben, so bildet bei den Besitzern von Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerben die Staatssteuer hieraus, bei den Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens-Steuerpflichtigen der höchste zulässige Betrag an Gemeindeschaden die Grundlage für die Eintheilung in die Wählerabtheilungen.

Eine Wählerabtheilung muß wenigstens drei Wähler umfassen. Sofern dieß nach dem Steuerverhältniß nicht der Fall seyn würde, muß sie bis zu dieser Zahl aus den höchstbesteuerten Wählern der folgenden Abtheilung ergänzt werden.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich bei der Bildung der Abtheilungen der Gesammtanlagenbetreff der Wähler nicht theilen, ohne daß der Antheil des einzelnen Wählers getrennt werden muß, so gehört derselbe in diejenige Abtheilung, in welche sein Abgabenbetreff dem größeren Theil nach gefallen ist.

Treffen bei dem Uebergang von einer Abtheilung zur andern mehrere gleich hoch Besteuerte zusammen, so entscheidet unter ihnen das höhere Lebensalter für den Eintritt in die Abtheilung der höher Besteuerten.

Art. 9 c.

Vor jeder Wahl hat der Ortsvorsteher unter Zuziehung des Steuereinnehmers, des Rathsschreibers und des Obmanns des Bürgerausschusses die Liste der sämmtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu fertigen und die Abscheidung derselben in die drei Abtheilungen vorzunehmen.

Die Wählerliste wird acht Tage lang in dem Gemeinderathslocal aufgelegt.

Einsprachen gegen die Wählerliste sind in dieser Frist bei dem Gemeinderath anzubringen. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die betreffende Wahlhandlung nach sich.

Ueber die bei dem Gemeinderath angebrachten Einsprachen ist in kürzester Frist, jedenfalls vor dem Beginne der Wahlhandlung Bescheid zu geben.

Art. 9 d.

Nach Ablauf der Frist für Vorbringung der Einsprachen, und nach Erledigung derselben ist zur Vornahme der Wahl des Wahlausschusses ein bestimmter Tag festzusetzen.

Die Wahl wird unter Leitung des ersten Ortsvorstehers, des Rathsschreibers, des ersten Gemeinderaths und des Obmanns des Bürgerausschusses vorgenommen.

Die Abstimmung geschieht durch offene Stimmgebung.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

Das Ergebniß der Wahl einer jeden Abtheilung ist bekannt zu machen, ehe die folgende Abtheilung zur Wahlhandlung kommt.

Art. 9 e.

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl ist im Dezember vorzunehmen.

Art. 9 f.

Jede der drei Abtheilungen wählt ein Drittheil der Mitglieder des Wahlausschusses, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu seyn.

Wählbar sind mit Ausschluß des ersten Ortsvorstehers alle im Gemeindebezirk wohnenden Wahlberechtigten.

Diejenigen, welche durch die Wahl einer Abtheilung verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben, sind Mitglieder des Wahlausschusses und als solche verpflichtet, ihren dießfälligen Obliegenheiten nachzukommen.

Art. 9 g.

Nach Vollendung der Wahlen in allen drei Abtheilungen und nach Erledigung der gegen die Gültigkeit der Wahl etwa erhobenen Beschwerden beruft der Ortsvorsteher die sämmtlichen Mitglieder des Wahlausschusses zusammen, setzt dieselben von der Zahl der in den Gemeinderath zu wählenden Mitglieder in Kenntniß, beraumt den Tag zur Vornahme dieser Wahl an, und fordert die Ausschußmitglieder zur Abgabe ihrer Stimmen auf.

Zwischen dieser Eröffnung und dem Wahltermin muß ein Zeitraum von wenigstens vier Tagen liegen, innerhalb deren den Ausschußmitgliedern die Einsichtnahme der Wählerlisten freizustellen ist.

Art. 9 h.

Die Wahl der Gemeinderäthe durch den Wahlausschuß wird unter Leitung einer Commission, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, dem ersten Gemeinderath (nach der Sitzordnung), dem Rathsschreiber und dem Obmann des Bürgerausschusses jedesmal im Dezember vorgenommen.

Die Abstimmung geschieht geheim. Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten bezeichnet sind. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt.

Der Wahlausschuß ist nicht gehindert, auf seine Mitglieder zu stimmen.

Erst nach vollendeter Abstimmung dürfen die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt werden.

Die Stimmzählung geschieht durch die Wahlcommission.

Die Stimmzettel sind bei jeder Unterbrechung der Wahl oder Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit der Wahlcommission von dieser unter gemeinschaftlichen Verschluß und Siegel zu nehmen.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten der abgelegten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Ueber das Ergebniß der Wahl ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen.

Art. 9 i.

Für die Wahlen der Gemeinderäthe in den Gemeinden unter 300 Einwohnern, in welchen den Wahlberechtigten das

Wahlrecht unmittelbar zusteht, finden die Vorschriften des Art. 9 c hinsichtlich der Abfassung der Wählerliste und des Art. 9 h hinsichtlich der Abstimmung analoge Anwendung.

Art. 10 fällt aus.

Art. 11.

Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, sofern nicht einer der in dem Gesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 61 bezeichneten Befreiungsgründe, welche vorbehältlich der künftig zu treffenden neuen Bestimmungen in Kraft bleiben, oder eine Unvereinbarkeit des geforderten Dienstes mit den Bedingungen seines ökonomischen Fortkommens bei ihm eintritt.

Ueber solche Befreiungsfälle wird von dem Gemeinderathe erkannt. Aus dem Grunde der ökonomischen Unvereinbarkeit kann jedoch der Befreiung nur dann stattgegeben werden, wenn der Bürgerausschuß mit dem Vorhandenseyn dieses Befreiungsgrundes einverstanden ist.

Nach Ablauf der sechs Jahre kann der Gewählte eine weitere Wahl sechs Jahre lang ablehnen.

Wird eine Stelle im Gemeinderath vor Eintritt des ordentlichen Wahltages erledigt, so wird sie erst an diesem Zeitpunkte durch eine Wahl wieder besetzt, falls nicht Gemeinderath und Bürgerausschuß eine frühere Wiederbesetzung für nöthig erachten. Dieses muß geschehen, wenn die Zahl der Gemeinderathsmitglieder, ausschließlich des Vorstandes, unter die Hälfte der Normalzahl herabsinkt, oder nicht mehr als wenigstens vier beträgt. In beiden Fällen gilt die Wahl für den noch übrigen Theil der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

Art. 12.

Von dem Eintritt in den Gemeinderath sind Diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstand oder einem andern Mitglied des Gemeinderaths in erstem oder zweitem Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Ehemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandte.

Art. 13.

Wird ein Bürger, der mit einem Mitglied des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert ist, zum Gemeindevorsteher ernannt, so muß der verwandte oder verschwägerte Gemeinderath austreten.

Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn ein solches Verhältniß erst später entsteht.

Werden gleichzeitig in dem bezeichneten Grade mit einander Verwandte oder Verschwägerte in den Gemeinderath gewählt, so ist nur Einer zum Eintritt berechtigt, und zwar, wenn sie sich nicht unter sich verständigen, Derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit der dem Lebensalter nach Aeltere.

Wenn zwischen Solchen, welche bereits Mitglieder des Gemeinderaths sind, ein hinderndes Schwägerschaftsverhältniß entsteht, tritt der Jüngere aus, wenn nicht der Aeltere freiwillig ausscheidet.

Eine Dispensation von vorstehenden Bestimmungen (Art. 12 und 13) kann nur auf den Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses, und nur, wenn der zu Dispensirende durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen in den Gemeinderath gewählt worden ist, von dem Oberamte ertheilt werden.

Art. 14.

Wenn Derjenige, welcher durch seinen Besitz berechtigt ist, in den Gemeinderath einzutreten, zu einem Mitgliede desselben in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß steht, welches seine Wahl als unzuläßig erscheinen ließe (Art. 12), so kann sein Eintritt so lange nicht erfolgen, als jenes Mitglied seinen Sitz im Gemeinderathskollegium hat.

Tritt bei ihm ein Verhältniß ein, welches nach Art. 12 und 13 den Austritt eines gewählten Mitgliedes aus dem Gemeinderathe zur Folge hätte, so ruht seine Stimme auf die Dauer dieses Hindernisses.

Wo unter mehreren gewählten Mitgliedern die größere Stimmenzahl den Vorzug verleiht, da entscheidet bei den durch den Besitz Berufenen der höhere Betrag der Staatssteuer aus demselben.

Art. 15 fällt aus.

Art. 16 deßgleichen.

Art. 17 ebenso.

Art. 18.

Eine Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörde findet nicht statt.

Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müssen innerhalb acht Tagen, von der Zeit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Abstimmung an gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher oder Oberamt angebracht werden. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl steht dem Oberamte zu, vorbehältlich einer Beschwerde an das dem Oberamt vorgesetzte Verwaltungscollegium, welches endgültig entscheidet.

Sind in dieser Zeit keine Einwendungen angemeldet worden, so werden die Gemeinderäthe in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses durch den Gemeindevorsteher beeidigt.

Nach Ablauf der oben bestimmten Frist kann die Gültigkeit der Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person des Gewählten angefochten werden.

Die in der Zwischenzeit vorgenommenen Handlungen von Gemeinderathsmitgliedern werden durch ihren spätern Ausschluß nicht ungültig.

Art. 19.

Einem Mitgliede des Gemeinderaths ist auf sein Ansuchen die Entlassung durch das Oberamt zu ertheilen, wenn entweder während seiner Amtszeit ein gesetzlicher Befreiungsgrund für ihn eintritt oder Gemeinderath und Bürgerausschuß aus dringenden Gründen für die Entlassung sich aussprechen.

Art. 20.

Das Mitglied eines Gemeinderaths hat aus demselben auszutreten, sobald es eine der Eigenschaften verliert, welche nach Art. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes zur Wählbarkeit oder nach Art. 7 zum Eintritt in den Gemeinderath ohne Wahl erforderlich sind, oder wenn es durch geistige oder körperliche Gebrechen wenigstens ein Jahr lang von der Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist.

Die Entscheidung hierüber steht zunächst dem Oberamte zu.

Sowohl in diesem Falle, als in den Fällen des Art. 19 ist eine einmalige Beschwerde an das vorgesetzte Verwaltungscollegium zulässig.

Hinsichtlich der Entlassung von Gemeinderathsmitgliedern wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Entlassung von öffentlichen Dienern sein Verbleiben.

Art. 21.

Die Mitglieder des Gemeinderathes genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Personalfreiheit und die gesetzlich und rechtmäßig hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen.

Art. 22.

Der Gemeinderath kann sich nur auf Berufen des Vorstandes versammeln.

Die Sitz- und Stimmordnung unter den gewählten Mitgliedern bestimmt sich nach der Zeit ihres Eintritts und bei gleichzeitig eingetretenen nach der Stimmenzahl.

Die Mitglieder, welche kraft eigenen Rechts in den Gemeinderath eingetreten sind, haben die erste Stelle nach dem ersten Ortsvorsteher einzunehmen. Unter ihnen entscheidet die Zeit des Eintritts, bei gleichzeitigem Eintritt die höhere Steuersumme.

Wenn der Gegenstand der Berathung ein Mitglied des Gemeinderaths oder dessen Verwandte oder Schwäger bis zum zweiten Grade einschließlich persönlich angeht, so hat sich dasselbe der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten. Auch dürfen bei Beschlußnahmen über Taxen (Brod-, Fleisch-Taxe u. s. w.) die betheiligten Gewerbsgenossen im Gemeinderath nicht mitstimmen.

Außerdem darf kein Mitglied des Gemeinderaths von der Versammlung ausgeschlossen oder bei der Einberufung übergangen werden. Eine dießfällige Verfehlung des Gemeindevorstehers ist nach dem Grade seiner Verschuldung zu bestrafen.

Der Gemeinderath kann nur in versammelter Sitzung berathen und beschließen, seine Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme; im Uebrigen steht ihm kein Stimmrecht zu.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist letztere geboten.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderaths, mit Einrechnung des Vorstandes, anwesend ist, soweit nicht für bestimmte Fälle eine größere Zahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 23.

Zu Verwaltung einzelner Geschäftszweige, z. B. Erkennung über Verträge, Besorgung von streitigen Rechts- oder Untergangs-Sachen, Erledigung von baupolizeilichen Gegenständen, Dekretur von Kostenzetteln innerhalb der vom Gemeinderathe festzustellenden Grenzen, oder zur Abrügung von Polizei-Uebertretungen, zu Berathung und Ausstellung von Leumunds-, Vermögens-Zeugnissen u. s. w., können in größeren Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen Abtheilungen von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich ihres Vorstandes, der in der Regel der Gemeindevorsteher ist, gebildet werden, welche statt des Gemeinderaths die betreffenden Geschäfte erledigen. Jedenfalls hat der Gemeindevorsteher das Recht, den Verhandlungen einer jeden Abtheilung beizuwohnen.

Das Nähere über den Geschäftskreis der Abtheilungen und ihre Zusammensetzung wird, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, durch Beschlüsse der Gemeindekollegien festgesetzt, welche der Bestätigung des Ministeriums des Innern, beziehungsweise der Justiz, bedürfen.

In Unterpfandssachen bleibt es bei der bestehenden Gesetzgebung; jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß mit Zustimmung sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder eine Abtheilung gebildet werde, welche auf die Verantwortung sämmtlicher Gemeinderäthe hin die Unterpfandsgeschäfte besorgt.

Art. 24.

Die Verhandlungen des Gemeinderaths und der einzelnen Abtheilungen desselben in Gemeindeangelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht diese Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinden oder einzelne nachtheilig seyn könnte.

Bei Verhandlungen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten richtet sich die Oeffentlichkeit nach den darüber ergehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeindevorsteher, sowie die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen haben für Sicherung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen und Zuhörer, welche die Verhandlung in irgend einer Weise stören, entfernen zu lassen.

Art. 25.

Wenn ein Gemeinderath oder der Bürgerausschuß einer Gemeinde oder auch beide Kollegien zusammen wegen entgegenstehender Privatinteressen einer solchen Anzahl Mitglieder, daß die übrigen keinen gültigen Beschluß mehr fassen können, außer Stande sind, in Gemeindeangelegenheiten die Gemeinde zu vertreten, so hat das Oberamt die Rechte und Pflichten des oder der verhinderten Gemeindekollegien nach vorgängiger Rücksprache mit den nicht betheiligten Gemeindegenossen auszuüben.

Art. 26.

Die vor der Vollziehung des ersten Edikts vom 31. Dezember 1818 bestellten Mitglieder der Gemeinderäthe behalten den früher mit diesem Amte verbundenen und seither bezogenen Gehalt.

Denjenigen früheren Mitgliedern der Gemeinderäthe, welche als Rechner und Verwalter des Gemeindevermögens oder einzelner Theile desselben auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer unwiderruflich angestellt waren, bleiben ihre Dienstrechte vorbehalten.

Für die Zukunft sind die Gemeinderäthe bei Anstellung von Rechnern und Verwaltern des Gemeindevermögens nicht mehr an die Gemeinderathsmitglieder gebunden. Es darf vielmehr einem Gemeinderathsmitgliede ein solches Nebenamt nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses übertragen werden.

Die nicht lebenslängliche Anstellung dieser Beamten hat auf einen bestimmten Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren zu geschehen.

Bei einer Anstellung auf Lebenszeit ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Die Ernennung dieser Beamten, sowie die

Ernennung der Rathsschreiber unterliegt der Bestätigung des Oberamts.

Letzterem kommt auch die Verpflichtung derselben zu.

Die für zeitliche und bleibende Amtsenthebung der Ortsvorsteher in Art. 38 gegebenen Bestimmungen finden auch auf die hievor bezeichneten Gemeindebeamten Anwendung.

Die Bestellung von Amtsverwesern für diese Diener im Falle ihrer zeitlichen Verhinderung bleibt dem Gemeinderath überlassen.

Dritter Abschnitt.

Bürgerausschüsse.

Art. 27.

Die Bürgerschaft hat keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung der Gemeinde und darf ohne Berufung des Ortsvorstehers sich nicht versammeln. Sie wird aber dem Gemeinderath gegenüber durch einen beständigen Bürgerausschuß vertreten, der, wie der Gemeinderath, von dem für die Wahl desselben gebildeten Wahlausschusse gewählt wird (Art. . . .).

In Gemeinden von weniger als 300 Seelen wird der Bürgerausschuß von sämmtlichen wahlberechtigten Einwohnern (mit Ausschluß der Gemeinderäthe) ohne Bildung eines Wahlausschusses in geheimer Abstimmung gewählt.

Art. 28.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist in jeder einzelnen Gemeinde der Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderaths mit Einschluß des Ortsvorstehers gleich.

Art. 29.

Der Bürgerausschuß wird je auf drei Jahre gewählt.

Zur Wählbarkeit werden dieselben Eigenschaften, wie zum Sitz im Gemeinderathe erfordert, doch stehen Verwandtschaftsverhältnisse mit andern Mitgliedern des Ausschusses oder des Gemeinderathes der Wahl nicht im Wege.

Jeder Bürger ist als solcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen und an den Verhandlungen des Ausschusses, so weit es nur immer seine übrigen Verhältnisse gestatten, Theil zu nehmen.

Die austretenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden, sind aber zu Annahme der Stelle erst nach Verfluß dreier Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden.

Wird einem Mitgliede des Bürgerausschusses ein Gemeindeamt übertragen, so hat dasselbe für den Fall der Annahme dieses Amtes aus dem Bürgerausschusse zu treten.

Wird eine Stelle im Bürgerausschuß vor Eintritt des ordentlichen Wahltermins erledigt, so wird sie erst an diesem Zeitpunkte durch eine Wahl wieder ersetzt, falls nicht Gemeinderath und Bürgerauschuß eine frühere Wahl für nöthig erachten. Dieses muß geschehen, wenn die Zahl der Bürgerausschußmitglieder ausschließlich des Obmanns unter die Hälfte der Normalzahl herabsinkt. Die Wahl gilt für den noch übrigen Theil der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

Art. 30.

Die Wahl der Bürgerausschußmitglieder ist im Dezember vorzunehmen.

Die Vornahme der Wahl ist in gleicher Weise wie die Vornahme der Wahl von Gemeinderäthen bekannt zu machen.

Die Wahl des Ausschusses hat der — des Gemeinderaths nachzufolgen. Die Wählerliste ist für beide Wahlen die gleiche.

Art. 31.

Die Wahl wird unter Leitung einer Commission, bestehend aus dem Ortsvorsteher und zwei von dem Bürgerausschuß gewählten Urkundspersonen, vorgenommen.

Wo ein eigener Rathsschreiber angestellt ist, hat auch dieser dem Wahlgeschäft anzuwohnen.

Im Uebrigen gelten für die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses die in dieser Beziehung für die Gemeinderathswahlen in den Artikeln . . . dieses Gesetzes ertheilten Vorschriften.

Die Gewählten werden durch den Ortsvorsteher in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes und Bürgerausschusses beeidigt und treten mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahrs in ihr Amt; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Die bestehenden Bürgerausschüsse treten am 31. Dezember des Jahres aus dem Amt, in welchem die erstmalige hälftige Erneuerung des Gemeinderaths (Art. 8) Statt findet.

Art. 32.

Der Bürgerausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann.

Der Bürgerausschuß bedarf keines eigenen Aktuars, sondern überträgt in vorkommenden Fällen seinem Obmann oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder. Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses wird nicht erfordert.

Art. . . .

Die in den Art. . . . hinsichtlich der Wahl der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse gegebenen Vorschriften finden in Theilgemeinden von mindestens 300 Seelen auch auf die Wahl der noch weiter erforderlichen Theilgemeinderäthe und der örtlichen Bürgerausschüsse Anwendung.

Art. . . .

Die Wahl der Ortsrechner steht in allen Theilgemeinden dem Theilgemeinderath unter den Vorschriften des §. 22 des Verwaltungsedicts und des Art. 26 dieses Gesetzes zu.

Vierter Abschnitt.

Bestellung des Ortsvorstehers.

Art. 33.

Der erste Ortsvorsteher wird von einem Wahlausschusse durch absolute Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt.

In Gemeinden unter 300 Seelen wählen sämmtliche wahlberechtigte Einwohner unmittelbar.

Art. 34.

Für jede Ortsvorsteherswahl wird der Wahlausschuß neu bestellt.

Für die Fertigung der Wählerlisten, und die Vornahme der Wahl des Wahlausschusses kommen die in dem Art. . . . gegebenen Vorschriften in Betreff der Gemeinderathswahlen in Anwendung. Die Beschränkung des Art. 7, Abs. 5, findet hiebei nicht statt.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl des Ausschusses, welche binnen acht Tagen, von der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem

Ortsvorsteher oder dem Oberamte angebracht werden müssen, entscheidet das letztere endgültig.

Art. 35.

Die Vornahme der Wahl des Ortsvorstehers und die Zeit und Dauer der Abstimmung ist wenigstens acht Tage vorher in der Gemeinde bekannt zu machen.

Zur Gültigkeit der Wahl gehört, daß wenigstens $^{2}/_{3}$ der Wahlberechtigten abgestimmt haben.

Die Wahl wird unter der Leitung einer Commission, bestehend aus dem Oberamtmann und zwei von demselben beizuziehenden Urkundspersonen, welche aus dem Gemeinderath und Bürgerausschusse zu nehmen und dann nicht wählbar sind, vorgenommen; sie ist geheim und erfolgt, wie die Wahl der Gemeinderäthe, durch Stimmzettel.

So lange die absolute Stimmenmehrheit für Einen Kandidaten nicht erreicht ist, muß die Abstimmung auf's Neue vorgenommen werden; doch soll die Wahl in der Regel nicht länger als einen Tag dauern und nur ausnahmsweise, namentlich in größeren Gemeinden, auf zwei Tage erstreckt werden können.

Ist in dieser Zeit eine gültige Wahl nicht zu Stande zu bringen, und mißlingt auch ein zweiter Wahlversuch, so hat die Regierung für die Verwaltung der Ortsvorsteherstelle auf die Dauer von höchstens einem Jahr durch einen Amtsverweser zu sorgen.

Nach Verfluß dieser Zeit ist eine neue Wahl durch einen neuen Wahlausschuß vorzunehmen.

Art. 36.

Der zum Ortsvorsteher Gewählte bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde. Ist derselbe nicht zuvor schon Bürger der Gemeinde, so erlangt er durch die Bestätigung der Wahl das Gemeindebürgerrecht ohne weitere Nachsuchung desselben, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Bürgeraufnahmegebühren. Die Versagung der Bestätigung kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl durch einen neu zu bildenden Wahlausschuß einzuleiten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die Regierung für die Verwaltung der Ortsvorsteherstelle auf die Dauer von höchstens einem Jahr durch einen Amtsverweser zu sorgen.

Nach Verfluß dieser Zeit ist eine neue Wahl durch einen neu zu bildenden Wahlausschuß vorzunehmen.

Art. 37.

Jeder neu bestellte Ortsvorsteher ist durch den Oberamtmann in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu beeidigen und sofort in sein Amt einzuweisen.

Der Ortsvorsteher darf kein Wirthschaftsgewerbe betreiben.

Art. 38.

Der Ortsvorsteher, welcher eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (Art. 1, 2) verloren hat, oder durch geistige oder körperliche Gebrechen zu Versehung seines Amtes bleibend untüchtig geworden ist, ist von der Staatsbehörde zu entlassen. Außerdem kann die Entlassung verfügt werden, wenn der Ortsvorsteher über ein Jahr lang von Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist.

Tritt in Folge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens eine fortgesetzt mangelhafte Besorgung des Amtes ein, so kommt dem Oberamt die Bestellung eines Amtsverwesers für die Dauer des Hindernisses zu.

Hinsichtlich der Entlassung der Ortsvorsteher wegen verschuldeter Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Entlassung öffentlicher Diener sein Verbleiben.

Bei Erledigung einer Ortsvorsteherstelle hat der Oberamtmann bis zur Wiederbesetzung der Stelle, beziehungsweise bis zum Eintritt einer Verfügung der höheren Behörde (Art. 35 und 36), einen Amtsverweser zu bestellen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Polizei in den Gemeinden.

Art. 39.

In größeren Gemeinden ist der Gemeinderath befugt, zu Unterstützung des Ortsvorstehers in Führung von Untersuchungen und andern Polizeiangelegenheiten Polizeicommissäre anzustellen. Die von diesen aufgenommenen Protokolle genießen öffentlichen Glauben.

Der dießfällige Beschluß und die dem Commissär zu ertheilende Dienstanweisung bedarf der Genehmigung der Kreisregierung.

Die Anstellung der Polizeicommissäre unterliegt der Bestätigung des Oberamts.

Minoritäts-Beschlüsse.

Art. 40.

1) In Gemeinden, wo der Zusammenhang der Polizeiverwaltung mit der Wahrung anderer allgemeiner Staatszwecke es erfordert, kann die unmittelbare Verwaltung einzelner auf diese Verhältnisse bezüglicher Zweige der Polizei an einen Regierungsbeamten übertragen werden.

Diese Uebertragung wird auf den Antrag des Ministeriums des Innern nach Anhörung des Geheimen Raths durch den König verfügt.

Ueber neue Anstalten und Lokalvorschriften in einem in die unmittelbare Verwaltung von Regierungsbeamten überwiesenen Zweig der Polizei wird jedesmal der betreffende Gemeinderath um sein Gutachten vernommen werden.

2) In Gemeinden erster Klasse, wo der Zusammenhang rc. wie 1) bis vernommen werden.

3) Das Gesetz vom 12. April 1843, betreffend die Polizeiverwaltung in Stuttgart und Tübingen, ist seinem ganzen Inhalte nach wieder hergestellt.

Eventueller Beschluß.

Art. 41.

Zu den Kosten des an einen Regierungsbeamten überwiesenen Theils der örtlichen Polizeiverwaltung hat die Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Wenn über die Größe dieses Beitrags eine Uebereinkunft nicht erfolgt, so ist derselbe durch die Kreisregierung festzusetzen, wobei als Anhaltspunkt der Aufwand zu dienen hat, welcher der Gemeinde durch Abnahme des betreffenden Zweiges der Polizeiverwaltung erspart wird.

Die durch den Beitrag der Gemeinde nicht gedeckten Verwaltungskosten werden von der Staatskasse bestritten.

Art. 41 a.

In größeren Gemeinden kann in Folge eines mit Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten und von dem Ministerium des Innern genehmigten gemeinderäthlichen Beschlusses dem Ortsvorsteher ein Hülfsbeamter für die Verwaltung der Polizei beigegeben werden, welcher innerhalb seines Wirkungskreises die dem Ortsvorsteher abgesehen von dem Vorsitz in dem Gemeinderath zukommenden Befugnisse selbstständig auszuüben ermächtigt ist, und dessen Ernennung dem Gemeinderath unter den näheren Bestimmungen des Art. 26 zusteht.

Derselbe muß eine höhere Dienstprüfung bei den Ministerien der Justiz oder des Innern mit Erfolg erstanden haben.

Er bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

Der Wirkungskreis dieses Hülfsbeamten wird in einem für die betreffende Gemeinde zu entwerfenden Statut näher bestimmt.

Sechster Abschnitt.

Von der Erweiterung des Besteuerungsrechtes der Gemeinden.

Art. 42.

Die Einführung einer Verbrauchssteuer zu Gunsten einzelner Gemeinden kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen.

Siebenter Abschnitt.

Genehmigung der Gemeinde- und Stiftungs-Raths-Beschlüsse durch die Regierungsbehörden.

Art. 43.

In den in den §§. 34 u. 65 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 aufgezählten Fällen wird der Beschluß des Gemeinderaths dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amtswegen genehmigt oder der betreffenden Kreisregierung mit gutächtlichem Bericht vorgetragen.

Die Fälle, in welchen Letzteres nothwendig zu geschehen hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 44.

In gleicher Weise werden auch die Fälle, in welchen das gemeinschaftliche Oberamt die Beschlüsse des Stiftungsraths der betreffenden Kreisregierung zur höhern Entschließung vorzulegen hat, im Wege der Verordnung bestimmt.

Zweite Abtheilung.

Von der Verwaltung der Amtskörperschaften.

Art. 45.

Die sämmtlichen Gemeinden eines Oberamtsbezirks bilden unter dem Namen „Amtskörperschaft" eine Körperschaft für gemeinschaftliche Zwecke.

Art. 46.

In der Verpflichtung der Amtskörperschaft liegt:

1) die Austheilung der den Oberamtsbezirk betreffenden direkten Staatssteuer vom Grundeigenthum, von Gefällen, Gebäuden und Gewerben auf die einzelnen Gemeinden, die Erhebung und Ablieferung derselben an die durch die Verabschiedung bestimmten Kassen;

2) die Ausgleichung der zunächst von den einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks getragenen, jedoch nach gesetzlicher Vorschrift oder Kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer Rechtstitel dem ganzen Oberamtsbezirke obliegenden Lasten unter den Gemeinden des Bezirks;

3) die Unterhaltung von Einrichtungen und Leistung von Ausgaben, welche den Amtskörperschaften durch besondere Gesetze auferlegt sind.

Art. 47.

In der Befugniß der Amtskörperschaft liegt die Gründung und Fortführung gemeinnützlicher Anstalten und Einrichtungen, welche für den Oberamtsbezirk von Wichtigkeit sind und wegen ihrer mehr als örtlichen Bedeutung von den einzelnen Gemeinden nicht so zweckmäßig gefordert werden können, wie z. B.

die Anschaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauch dienenden Feuerlöschmaschinen, die Aufstellung der Amtsboten, die Anstellung von Aerzten, Wund- und Thierärzten und Baubeamten, welche neben dem vom Staate bestellten Personal erforderlich sind;

die Einrichtung oder Unterstützung der für den ganzen Bezirk dienenden Krankenhäuser, Waisenhäuser, Beschäftigungsanstalten und Sparkassen;

die Unterstützung von Gewerbs-, Landwirthschafts- und andern Polizei-Einrichtungen, welche nicht wohl von der einzelnen Gemeinde, sondern nur von einem Vereine mehrerer Gemeinden getroffen werden können;

die Unterstützung einzelner Gemeinden des Bezirks in Zeiten außerordentlicher Noth durch Gewährung oder Vermittlung von Darlehen, welche zur Fortexistenz der Gemeinden unumgänglich nothwendig sind, von denselben aber nicht aufgebracht werden können, jedoch unter der Beschränkung auf den absolut nöthigen Betrag;

die Anlegung und Unterhaltung von Straßen und Brücken innerhalb des Bezirks und die Reichung von Beiträgen hiezu.

Art. 48.

Die Mittel zu Bestreitung der Amtskörperschafts-Bedürfnisse sind zunächst aus dem Ertrage des Amtskörperschafts-Vermögens und aus den der Amtskörperschaft nach Gesetz oder besondern Rechtstiteln zustehenden Einkünften zu schöpfen, bei Unzureichenheit dieser Quellen aber durch Umlagen zu decken.

Für die Umlagen, soweit solche nicht nach den dießfalls bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften auf das Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen fallen, bildet das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuerkataster der einzelnen Gemeinden den Vertheilungsmaßstab.

Wenn jedoch einzelne der nach Art. 47 von der Amtskörperschaft unternommenen Einrichtungen und Anstalten für die einzelnen Gemeinden ein verschiedenes Maß von Vortheilen darbieten, so kann die Beitragsquote für solche Gemeinden nach der Größe der Vortheile, welche sie aus der Einrichtung oder Anstalt ziehen, verschieden bestimmt werden.

Art. 49.

Die Amtskörperschaft wird durch die Amtsversammlung, beziehungsweise durch deren Ausschuß, nach der für diese Kollegien festgesetzten Zuständigkeit vertreten.

In der Residenzstadt Stuttgart werden die Verrichtungen der Amtsversammlung, beziehungsweise des Amtsversammlungs-Ausschusses, durch die Gemeindebehörden ausgeübt. In Betreff der Verrichtungen des Bezirks-Rekrutirungsraths und der Commission zur Begutachtung von Verehelichungsgesuchen hat es hier bei der bestehenden Einrichtung sein Verbleiben.

Art. 50.

Die Amtsversammlung, deren Vorstand der Oberamtmann ist, wird gebildet:

a) aus den Vertretern der sämmtlichen zu dem Oberamtsbezirke gehörigen Gemeinden, deren Zahl mindestens 24, höchstens 32 betragen darf, und von der bisherigen Amtsversammlung mit Genehmigung der Kreisregierung bestimmt wird;

b) aus den Steuerpflichtigen im Bezirke, von welchen die höchste Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer im Oberamtsbezirke entrichtet wird oder zu entrichten wäre, mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

c) aus den Vertretern der unter lit. b nicht begriffenen hochbesteuerten Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden.

Ergeben sich bei lit. b und c Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 51.

Die Zahl der von den einzelnen Gemeinden zu bestellenden Vertreter bestimmt sich durch die Größe ihres Antheils am Amtskörperschaftssteuerkataster, jedoch so, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittel der sämmtlichen Gemeindevertreter bestellen darf, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Vertreter oder über eine gewisse Reihenfolge zu vergleichen haben.

Der erste Ortsvorsteher ist von Amtswegen der Vertreter seiner Gemeinde; die weiteren Vertreter werden von dem betreffenden Gemeinderathe alljährlich aus seiner Mitte gewählt.

Art. 52.

Befindet sich das Steuerobject, das zum Eintritt in die Amtsversammlung berechtigt (Art. 50. lit. b), im ungetheilten Eigenthum mehrerer Personen, so wird dasselbe als ein Ganzes betrachtet, und es müssen sich die Eigenthümer über die Wahl eines gemeinsamen Vertreters einigen.

Um in die Amtsversammlung zu treten, müssen die Eigenthümer solcher Steuerobjecte das württembergische Staatsbürgerrecht besitzen. Sie können sich durch Bevollmächtigte, welche die Eigenschaft eines Gemeindewählers haben müssen, vertreten lassen.

Gehört ein solches Steuerobject dem Staate, der K. Hofdomänenkammer oder einer inländischen Körperschaft, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an der Amtsversammlung oder zur Stellung eines Bevollmächtigten, der die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben muß, berechtigt.

Die Steuerpflichtigen, welche nach vorstehenden Bestimmungen in der Amtsversammlung zu erscheinen oder sich darin vertreten zu lassen haben, werden durch das Oberamt ermittelt und zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufgefordert.

Art. 53.

Die im Art. 50 lit. c bezeichneten Vertreter der höchstbesteuerten Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen und eine gleich große Anzahl von Ersatzmännern sind von den 50 höchstbesteuerten Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen im Oberamtsbezirke, welche die Eigenschaften von Gemeindewählern besitzen und nicht schon nach den Bestimmungen des vorigen Artikels in die Amtsversammlung zu treten haben, im persönlichen Zusammentritt unter der Leitung des Oberamtmanns und unter Beiziehung des ältesten Amtsversammlungsdeputirten der Oberamtsstadt und des Amtsversammlungsaktuars aus ihrer Mitte zu wählen.

Der Oberamtmann hat die zur Wahl berechtigten Personen zu erheben, deren Namensverzeichniß und Steuerbetreff, sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter vor der Wahl durch ein im Oberamtsbezirke gelesenes öffentliches Blatt bekannt zu machen und zugleich eine Frist zu Anbringung der Einsprachen gegen das Wählerverzeichniß anzuberaumen.

Ueber die bei dem Oberamte anzubringenden Einsprachen hat dieses alsbald Bescheid zu ertheilen, auf ein innerhalb zwei Tagen gestelltes Verlangen der Betheiligten aber die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen, welche endgültig ist.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste sind die Wahlberechtigten unter Bezeichnung der Zeit und des Orts der Abstimmung durch das Oberamt zur Wahlhandlung speziell einzuladen.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt mittelst Stimmzetteln.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die gewählten Vertreter und deren Ersatzmänner müssen innerhalb des Oberamtsbezirks ihren Wohnsitz und die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben. Sie sind zur Annahme der ersten Wahl verpflichtet.

Die Wahl geschieht auf die Dauer von sechs Jahren, nach deren Ablauf die ordentliche Erneuerung stattfindet, wobei die Austretenden wieder wählbar sind, sofern sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben; jedoch sind sie zur Wiederannahme der Wahl nicht verbunden.

Bezüglich der Feststellung des Wahlergebnisses, der Ablehnung der Wahl, der freiwilligen Niederlegung der Stelle eines Amtsversammlungsmitglieds oder der Entlassung von derselben vor abgelaufener Dienstzeit finden die dießfalls für die Gemeinderäthe ertheilten Bestimmungen analoge Anwendung.

Art. 54.

Kein Mitglied der Amtsversammlung kann mehr als Eine Stimme führen oder an eine Instruktion gebunden werden.

Nur wenn es sich von dem Rechte einzelner Gemeinden gegenüber von dem ganzen Oberamte handelt und die Vertreter der Gemeinden als Bevollmächtigte der letzteren erscheinen, liegt ihnen ob, die von den Gemeindebehörden erhaltenen Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

Art. 55.

Zum Geschäftskreise der Amtsversammlung gehört:

1) die Berathung und Beschlußfassung über die ökonomischen Angelegenheiten der Amtskörperschaft, soweit solche nicht dem Amtsversammlungsausschusse überlassen ist (Art. 59), insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des Amtskörperschaftsetats, die Beschlußfassung über neue unvorhergesehene oder den Etat überschreitende Ausgaben,

b) die Beschlußfassung über die Amtskörperschaftsumlagen und über den dabei in Anwendung zu bringenden Vertheilungsmaßstab,

c) die Festsetzung der Taxen, wonach die Militär- und Vorspanns-Kosten, die Kosten der Postritte, der Staats- und Landes-Frohnen und andere nach Gesetz und Herkommen dem Oberamtsbezirke obliegende Kosten berechnet und, soweit die Amtsversammlung es nicht vorzieht, deren baare Bezahlung aus der Amtspflegkasse anzuordnen, unter den Gemeinden des Oberamts ausgeglichen werden,

d) die Berathung, beziehungsweise Beschlußnahme über die von dem Oberamtmann zur Kenntniß der Amtsversammlung gebrachten Anstände bezüglich der Amtspflegrechnung und der Rechnungen der mit der Amtskörperschaft verbundenen Institute,

e) die Aufnahme von Passivkapitalien und die Festsetzung des Tilgungsplans,

f) die Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum oder nutzbaren Rechten der Amtskörperschaft,

g) jede Verwendung, wodurch der Grundstock des Amtskörperschaftsvermögens auf irgend eine Weise geschwächt oder angegriffen wird;

2) die Bewilligung, sowie die Wiederaufhebung der im Art. 47 genannten Einrichtungen und Anstalten, die Prüfung und Festsetzung der für die Verwaltung solcher Anstalten erforderlichen Ordnungen und Vorschriften;

3) die Abgabe von Gutachten über Fragen, welche von Seite der Staatsbehörden an die Amtsversammlung gebracht werden;

4) die Stellung von Anträgen und Vorbringung von Wünschen bezüglich der Verwaltung des Oberamtsbezirks;

5) die Wahl des Amtspflegers und anderer Diener der Amtskörperschaft;

6) die Wahl des Amtsversammlungsausschusses (Art. 58) und der Mitglieder des Bezirksausschusses, welchem die Fertigung der Dienstliste der Geschworenen obliegt, gemeinschaftlich mit den Obmännern der Bürgerausschüsse der in der Amtsversammlung jeweils vertretenen Gemeinden (Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, vom 14. August 1849, Art. 69);

7) die Wahl des Bezirksrecrutirungsraths (Gesetz vom 22. Mai 1843, Art. 27);

8) die Wahl der Commission zu Begutachtung von Verehelichungsgesuchen der Staatsgenossen (Gesetz vom 5. Mai 1852, Art. 10 und 13);

9) die Wahl der Oberamtsgerichtsbeisitzer (IV. Edict vom 21. Dezember 1818. §. 46).

Art. 56.

Die Amtsversammlung tritt jährlich in der Regel einmal zusammen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Wenn sich im Laufe des Jahres dringende Fälle ergeben, zu deren Erledigung sich der Ausschuß nicht für befugt erachtet, kann die Amtsversammlung in außerordentlicher Weise einberufen werden. Wenn die Hälfte der Mitglieder auf die Einberufung einer Amtsversammlung den Antrag stellt, so kann solche von dem Oberamtmann nicht verweigert werden.

Die Einberufung geschieht durch den Oberamtmann unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände und wo möglich 14 Tage vor der Sitzung.

Art. 57.

Zu einem gültigen Beschluß der Amtsversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden in der Regel nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Oberamtmann zu entscheiden. Werden Beschlüsse gefaßt, wodurch neue, nicht gesetzlich geforderte Verbindlichkeiten begründet werden sollen, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ der anwesenden Amtsversammlungsmitglieder erforderlich.

Art. 58.

Die Amtsversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Ausschuß von sieben Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses und Ein Ersatzmann müssen aus der Zahl derjenigen Amtsversammlungsmitglieder, welche Höchstbesteuerte (Art. 50. lit. b) oder Vertreter von solchen (Art. 50. lit. a) sind, gewählt werden.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses müssen im Oberamtsbezirke wohnen.

Dem Oberamtmann kommt der Vorsitz im Ausschusse zu.

Dem Ausschusse steht frei, sich der Berathung von Sachverständigen zu bedienen.

Art. 59.

Dem Amtsversammlungsausschusse liegt ob:

1) die Legitimationen der neu eintretenden Mitglieder der Amtsversammlung zu sammeln, zu prüfen und, falls sich Anstände ergeben, hierüber der Amtsversammlung Vortrag zu erstatten;

2) die Richtigstellung des Oberamtssteuerkatasters zu überwachen;

3) die Verwaltung des Amtskörperschaftsvermögens zu leiten und die Amtskörperschaft, namentlich in Rechtsstreitigkeiten, zu vertreten, soweit nicht der Amtsversammlung selbst die Befugniß hiezu vorbehalten ist;

4) die etatsmäßigen oder sonst im Allgemeinen beschlossenen Ausgaben zu prüfen, zu ermäßigen und bei der Amtspflege zur Zahlung anzuweisen;

5) die Rechnungs- und Kassen-Führung des Amtspflegers und anderer Rechner der Amtskörperschaft zu überwachen, wenigstens einmal jährlich Nachrechnung zu ziehen und Kassensturz zu halten, die abgelegten Rechnungen aber zu prüfen (Art. 70);

6) die Verwaltung der einzelnen Amtskörperschaftsinstitute und die Dienstführung der dabei Angestellten zu leiten und zu beaufsichtigen und die für solche Anstalten erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu entwerfen und bei der Amtsversammlung zu beantragen;

7) die an die Amtsversammlung zu bringenden Gegenstände vorzubereiten;

8) bei Erledigung der Stelle des Amtspflegers und der übrigen Diener der Amtskörperschaft bis zur Wiederbesetzung durch die Amtsversammlung einen Amtsverweser zu bestellen.

Art. 60.

Wenn zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile schleunige Maßregeln nöthig sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Leistungen, welche ordentlicher Weise nur von der Amtsversammlung selbst bewilligt werden können, innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses beschließen, es muß aber der Gegenstand in der nächsten Amtsversammlung zum Vortrag gebracht und deren Beurtheilung unterstellt werden.

Der Oberamtmann und die Mitglieder des Ausschusses sind für die Einhaltung der bemerkten Grenzen verantwortlich.

Art. 61.

Der Amtsversammlungsausschuß wird, wofern nicht die Festsetzung regelmäßiger Sitzungsperioden nach den bestehenden

Verhältnissen für angemessener gehalten wird, je nach dem Bedürfnisse durch den Oberamtmann unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände und wo möglich 8 Tage vor der Sitzung einberufen. Wenn die Hälfte der Mitglieder auf die Einberufung anträgt, kann solche vom Oberamtmann nicht verweigert werden.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberamtmann.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß wenigstens vier Ausschußmitglieder mitgewirkt haben.

Der Oberamtmann vollzieht die Beschlüsse, soweit sie in seinen Geschäftskreis einschlagen. Im Uebrigen kann der Ausschuß einzelnen seiner Mitglieder wegen des Vollzugs der Beschlüsse besondere Aufträge ertheilen.

Glaubt der Oberamtmann, daß ein Beschluß bestehenden Vorschriften zuwiderlaufe, so hat er die Verhandlungen der Kreisregierung vorzulegen, bis zur erfolgten Entscheidung aber den Vollzug zu hemmen.

Art. 62.

Die Beschlüsse der Amtsversammlung sind in folgenden Fällen der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen:

a) die Beschlüsse über die Wahl der Körperschaftsbeamten;

b) die Beschlüsse über den Amtskörperschaftsetat und die Amtsschadensumlagen;

c) wenn der Oberamtmann, der Oberamtsaktuar oder ein anderer Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein geistlicher oder weltlicher Ortsvorsteher mittelbar oder unmittelbar bei der Sache interessirt ist.

Ausgenommen hievon ist die Dekretur von Zahlungen, wenn sowohl der Grund der Forderung als die Größe derselben auf allgemeinen Vorschriften beruht, oder wenn die Leistung, für welche die Zahlung zu machen ist, auf einen vorangegangenen, durch die Kreisregierung genehmigten Beschluß sich gründet, und die Bezahlung entweder in dem ordentlichen regulativmäßigen Betrage erfolgt, oder schon in einem vorangegangenen Beschlusse festgesetzt ist:

d) wenn einem Mitgliede der Amtsversammlung oder irgend einem Beamten der Amtskörperschaft eine neue oder erhöhete Besoldung, Pension oder Wartgeld, eine außerordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder sonstige Begünstigung verwilligt wird;

e) wenn ein Grundstück oder irgend ein Realrecht der Amtskörperschaft veräußert wird, dessen Kapitalwerth die Summe von eintausend Gulden übersteigt;

f) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amtskörperschaft übernommen, eine neue, die Schuldenmasse der Amtspflege vermehrende Kapitalschuld aufgenommen

und überhaupt so oft

g) der Grundstock des Amtskörperschaftsvermögens auf irgend eine andere Weise geschwächt oder angegriffen wird.

Der Amtsversammlung und ebenso dem Ausschusse steht, wenn von der Regierung einer ihrer Beschlüsse verworfen worden ist, die Befugniß zu, hiegegen bei dem Ministerium des Innern Beschwerde zu führen.

Art. 63.

Diejenigen Mitglieder der Amtsversammlung, welche im Oberamtsbezirke wohnen, erhalten für ihre Anwesenheit bei letzterer eine Entschädigung aus der Amtspflegkasse in dem für die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Gemeindevorsteher beziehungsweise der Gemeinderäthe bestimmten Betrage.

Der gleiche Anspruch steht auch den Mitgliedern des Ausschusses für ihre Anwesenheit bei Ausschußsitzungen zu.

Art. 64.

Zur Führung der Protokolle, zur Besorgung der Ausfertigungen aus denselben, der Registratur und anderer Schreibgeschäfte wird von der Amtsversammlung in widerruflicher Weise ein Aktuar angestellt, welcher für seine Dienstleistungen eine fixe Belohnung erhält, von dem Oberamtmann verpflichtet wird und für seine Dienstverrichtungen der Amtsversammlung und zunächst dem Ausschusse derselben verantwortlich ist.

Die Aktuarsstelle kann auch einem Mitgliede der Amtsversammlung, nicht aber einem Rechner übertragen werden.

Art. 65.

Zur Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Einkommens der Amtskörperschaft wählt die Amtsversammlung einen Kassier, den Amtspfleger, welchem zugleich die Erhebung und Ablieferung der Staatssteuer und der Brandschadensversicherungsbeiträge, die Ausbezahlung der Brandentschädigungsgelder und die Vollziehung anderer ähnlicher Aufträge obliegt.

Die Anstellung des Amtspflegers erfolgt auf Lebenszeit.

Zur Wählbarkeit wird eine mit Erfolg bestandene höhere oder niedere Dienstprüfung im Departement des Innern oder der Finanzen erfordert.

Der Amtspfleger wird vom Oberamtmann verpflichtet; er hat seinen Wohnsitz in der Oberamtsstadt zu nehmen und wird zu den Sitzungen der Amtsversammlung und des Ausschusses mit berathender Stimme gezogen.

Andere Vermögensverwaltungen und die Besorgung von Geldgeschäften für Andere darf der Amtspfleger nur mit Zustimmung des Amtsversammlungsausschusses und Genehmigung der Regierung übernehmen.

Für einzelne Vermögenstheile kann die Amtsversammlung besondere Verwalter bestellen.

Art. 66.

Vor dem Anfang eines Rechnungsjahrs hat der Amtspfleger den Voranschlag der im nächsten Verwaltungsjahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (den Etat oder das Amtsschadensprojekt) zu entwerfen und solchen dem Amtsversammlungsausschusse zur Prüfung und Berichtigung zu übergeben.

Der Ausschuß hat den von ihm geprüften Etat unter Beantragung der Summe, welche als Amtsschaden umgelegt werden sollte, der Amtsversammlung vorzulegen.

In den Etat sind alle Leistungen, welche der Amtskörperschaft nach gesetzlichen Bestimmungen, besonderen Rechtstiteln, oder in Folge der von der Regierung genehmigten Beschlüsse der Amtsversammlung obliegen, aufzunehmen.

Die Deckung solcher Bedürfnisse darf von der Amtsversammlung nicht verweigert werden.

Im Falle die Amtsversammlung unterläßt, die hiezu nöthige Einleitung zu treffen, hat die Kreisregierung die erforderliche Amtsschadensumlage in soweit anzuordnen, als das Defizit nicht durch Verminderung der Ausgaben oder andere Ersparnisse gedeckt werden kann.

Art. 67.

Nach erfolgter Genehmigung oder Anordnung der Amtsschadensumlage wird die Austheilung durch den Amtspfleger oder, sofern es die Amtsversammlung vorzieht, durch den Aktuar derselben entworfen und nach geschehener oberamtlicher Prüfung an die Gemeinden ausgeschrieben.

Der Einzug des Amtsschadens geschieht nach den für den Einzug der Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs hat der Amtspfleger mit

jeder einzelnen Gemeinde des Oberamtsbezirks über ihre sämmtliche Schuldigkeiten schriftlich abzurechnen.

Art. 68.

Ohne vorgängige Genehmigung des Amtsversammlungsausschusses darf von dem Amtspfleger keine unständige Ausgabe geleistet, höchstens und nur auf seine Gefahr auf bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgaben eine angemessene Abschlagszahlung gemacht werden.

In dringenden Fällen können minder bedeutende Ausgaben, welche im Etat vorgesehen sind, von den Deputirten der Amtsstadt mit Genehmigung des Oberamts auf die Amtspflege angewiesen werden. Hierüber muß aber in der nächsten Ausschußsitzung Vortrag erstattet, die Dringlichkeit nachgewiesen und die Zustimmung des Ausschusses eingeholt werden.

Art. 69.

Der Amtspfleger ist schuldig, seine sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben in einem fortlaufenden Tagbuche zu verzeichnen und letzteres dem Oberamte und dem Amtsversammlungsausschusse, so oft es verlangt wird, vorzulegen, dabei auch die Uebereinstimmung seines Kassenvorraths mit dem Ergebnisse der Berechnung des Tagbuchs nachzuweisen.

Unaufgefordert hat der Amtspfleger am Ende eines jeden Monats sein Tagbuch zu berechnen, die Kasse zu stürzen und über den Erfund an das Oberamt einen tabellarischen Bericht zu erstatten, in welchem der Stand des Vollzugs der einzelnen Etatssätze dargelegt werden muß. Diese Berichte hat das Oberamt nach geschehener Prüfung dem Ausschusse zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Art. 70.

Auf den Grund des Tagbuchs, der Umlags-, Einzugs- und Abrechnungs-Register und übrigen Dokumente hat der Amtspfleger seine Jahresrechnung fortlaufend zu führen und in den ersten drei Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahrs abzuschließen.

In dieser Rechnung muß der Vollzug des Etats, beziehungsweise der Grund des unterbliebenen Vollzugs oder der Ueberschreitung und die dazu erhaltene Ermächtigung, das Vorhandenseyn des Grundstocksvermögens und die Einhaltung des Schuldentilgungsplans nachgewiesen werden.

Sobald die Rechnung abgeschlossen ist, wird sie dem Amtsversammlungsausschusse zur Prüfung, Ziehung der Nachrechnung und Vornahme des Kassensturzes des Amtspflegers zugestellt.

Die Rechnung wird hierauf dem Oberamte zur förmlichen Revision übergeben, welches die vorgefundenen Anstände mit Beiziehung des Rechners erörtert und nach Befinden der Umstände mit Zuziehung des Ausschusses oder der vollen Amtsversammlung erledigt.

In jedem Falle hat der Oberamtmann über die Erledigung jener Anstände der nächsten Amtsversammlung ausführlichen Vortrag zu machen.

Jedem Mitgliede der Amtsversammlung steht die Einsichtnahme der Amtspflegerechnung jeder Zeit frei.

Art. 71.

Außer der Rechnungsführung und Rechnungsfertigung gehört die jährliche Richtigstellung des Amtskörperschaftssteuerkatasters, sowie die Vertheilung der Staats- und Amtskörperschafts-Steuer unter die Gemeinden und die Amtsvergleichung zu den Obliegenheiten des Amtspflegers, wobei ihn der Amtsversammlungsaktuar zu unterstützen hat.

Uebrigens bleibt der Amtsversammlung überlassen, diese Geschäfte auch ganz durch den Amtsversammlungsaktuar oder durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Dem Oberamte liegt die spezielle Revision der Vertheilung der Staats- und Amtskörperschafts-Steuern, sowie der Amtsvergleichungskosten, dem Amtsversammlungsausschusse aber die Erledigung der vorgefundenen Anstände ob.

Art. 72.

Wenn gegen eine auf den Grund dieses Gesetzes erlassene Verfügung Rekurs ergriffen wird, so ist die Rekursschrift bei Verlust des Beschwerderechts binnen 15 Tagen von der Eröffnung der beschwerenden Verfügung an derjenigen Stelle zu übergeben, welche die Eröffnung vollzogen hat. Die Entscheidung der nächst-höheren Behörde ist endgültig.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Streitigkeiten über die nach Art. 41, 46, Ziff. 2—5, und 48, Abs. 3 dieses Gesetzes den Gemeinden und Amtskörperschaften obliegenden Verpflichtungen, welche nach den allgemein geltenden Normen zu behandeln sind.

Art. 73

bleibt ausgesetzt.

Beilage 111. (Prot. 259.)

Ausgegeben den 21. Februar 1855.

Begleitungs-Vortrag

der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Finanzen an die Ständeversammlung zu dem Gesetzesentwurf, betreffend die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements.

Stuttgart den 21. Februar 1855.

Hochzuverehrende Herren!

In Folge Bundesbeschlusses vom 8. Februar d. J. ist das auf Grund der revidirten Bundeskriegs-Verfassung zu erhöhende diesseitige Bundes-Contingent in der Art in Kriegsbereitschaft zu setzen, daß dasselbe im Stande ist, nach erhaltenem Marschbefehl sich binnen 14 Tagen vollständig ausgerüstet in Bewegung zu

setzen. Die Vollziehung dieses Beschlusses wird nach ungefährer Berechnung folgenden Aufwand veranlassen:

1) Erstmalige Anschaffungskosten und zwar für Montirung circa	70,000 fl.
„ verschiedene Arsenalbedürfnisse, als Munition, Ausrüstung	30,000 fl.
„ Anschaffung von 2,724 Reit- und Zugpferden	748,000 fl.
„ Ausrüstungsgelder der Offiziere und Beamten	180,000 fl.
„ Spitaleinrichtung	10,000 fl.
2) Recruten-Verpflegung für 4000 Mann, per Monat 40,000 fl. und auf drei Monate angenommen	120,000 fl.
3) Mehrbetrag der Gehalte, Löhnung, Feldzulagen und Extragelder, so wie Pferderationen und Mundportionen des vermehrten Truppencorps über den im Friedens-Etat hiefür bewilligten Bedarf monatlich 250,000 fl. und auf drei Monate berechnet	750,000 fl.
4) für unvorhergesehene Fälle	92,000 fl.
Gesammtbedarf auf drei Monate berechnet	2,000,000 fl.
und bei Annahme einer siebenmonatlichen Dauer der Kriegsbereitschaft .	3,000,000 fl.

Daß dieser außerordentliche Aufwand bei der gegenwärtigen Finanzlage nur durch außerordentliche Deckungsmittel bestritten werden kann, wird unter den vorliegenden Verhältnissen, welche demnächst in dem Vortrage des Finanzministeriums zum Hauptfinanz-Etat pro $18^{55}/_{56}$ näher dargelegt werden, einer weitern Begründung nicht bedürfen; weßhalb die K. Regierung Ihnen vorschlägt, den betreffenden Ministerien wie in früheren ähnlichen Fällen einen angemessenen Credit für Rechnung des hiernach zu erhöhenden Etats des Kriegsdepartements pro $18^{55}/_{56}$ zu eröffnen, welcher so weit nöthig, durch ein unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmendes Staatsanlehen zu realisiren wäre.

Demgemäß haben wir die Ehre, mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät den anliegenden Gesetzes-Entwurf unter dem Anfügen Ihrer verfassungsmäßigen Berathung zu unterstellen, daß die K. Regierung wegen der Möglichkeit einer längeren Dauer der vom Bunde beschlossenen Kriegsbereitschaft, wie unerwünscht solche auch wäre, für angemessen erachtet hat, die in dem Entwurf angesonnene Creditverwilligung bis zur Summe von drei Millionen zu erstrecken.

Anlangend sodann die Art und Weise der Aufnahme des in Frage stehenden Anlehens, so ist hierüber, sowie in Beziehung auf die Form desselben nähere Erwägung vorbehalten, wobei die K. Regierung voraussetzt, daß die Behandlung dieser Frage der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzministerium in gleicher Weise zu überlassen sey, wie dieß auch bisher, namentlich bei dem Gesetz vom 20. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 250), so gehalten wurde.

Linden. Miller. Knapp.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Behufs der Herbeischaffung der Geldmittel zu Vollziehung des Bundesbeschlusses in Betreff der Bereithaltung des Bundesheeres, verordnen und verfügen Wir in Erwägung der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwands, welcher für die Kriegsbereitschaft des diesseitigen Bundes-Contingents erfordert wird, wird den Ministerien des Kriegs und der Finanzen für Rechnung des Militäretats ein nach Maaßgabe des wirklichen Erfordernisses zu benützender Credit bis zum Betrage von Drei Millionen Gulden eröffnet, welcher durch ein Staatsanlehen unter möglichst billigen Bedingungen zu realisiren ist.

Vorstehendes Gesetz ist durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, beziehungsweise durch das Kriegsministerium zu vollziehen.

Gegeben

Stuttgart den . . . .

Beilage 112. (Prot. 259.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend den Beschluß der Kammer der Abgeordneten: den Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung im Ganzen abzulehnen.

Die Kammer der Abgeordneten hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, in Berathung gezogen und beschlossen, diesen Entwurf im Ganzen abzulehnen.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der Unterzeichnete, das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon, unter Anschluß sämmtlicher bei der Kammer der Abgeordneten eingekommener Eingaben bezüglich jenes Gesetzesentwurfs, zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer und mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, von dem durch letztere hierauf zu fassenden Beschlusse die Kammer der Abgeordneten gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 21. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 113. (Prot. 260.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Rechenschaftsberichte vom 14. Februar 1855.

Dem Präsidium der Kammer der Standesherren beehrt sich der Unterzeichnete eine Zusammenstellung der von der Kammer der Abgeordneten bei Berathung des Rechenschaftsberichtes des ständischen Ausschusses vom 15. Februar d. J. gefaßten Beschlüsse zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer in der Anlage zu übergeben.

Sich damit rc.

Stuttgart den 23. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 114. (Prot. 260.)

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses über seine Amtsverwaltung in der Periode der Vertagung der Ständeversammlung vom 22. Dezember 1854 bis 15. Februar 1855.

Zu §§. 1—7

nichts zu bemerken;

§. 8

an die volkswirthschaftliche Commission zur Begutachtung zu weisen:

§. 9

zur Tagesordnung überzugehen;

§. 10

an die volkswirthschaftliche Commission zu weisen,

§§. 11 und 12

bis zum Einlaufe der durch den ständischen Ausschuß veranlaßten Aeußerungen des K. Ministeriums des Innern beruhen zu lassen;

§. 13

an die staatsrechtliche Commission zu verweisen;

§§. 14—16

zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage 115. (Prot. 261.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Nichtbeitritt zu dem — den Gesetzesentwurf über die Beiziehung der Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle öffentlicher Diener zur Amtskörperschafts- und Gemeindebesteurung ablehnenden Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Standesherren hat den von der K. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf über die Art der Besteurung von Amtswohnungen, Besoldungsgütern und Gefällen öffentlicher Diener bei den Amtskörperschaften und Gemeinden, nach Empfang der jenseitigen verehrlichen Note vom 16. Februar, gleichfalls in Berathung genommen.

In Betracht der allgemeinen Richtung sowie ausdrücklicher besonderer Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1853, wonach die Besteurung des Dienst- und Berufs-Einkommens für die Amtskörperschaften und Gemeinden nach den Normen des Gesetzes vom 19. September 1852 zu ermitteln ist, welches Gesetz im Art. 6 nähere Vorschriften über den Anschlag von Naturalien, Gütergenuß, Wohnung u. s. w. ertheilt, die somit auch für die Beiziehung dieser Objecte zu Gemeinde- rc. Steuern maßgebend sind; in Betracht der auffallenden und nicht zu rechtfertigenden Ungleichheit, die sich in der Einkommenssteuer für einzelne Diener ergibt, wenn gleichwohl auf die genannten Bezüge in den Gemeinden rc. andere Normen zur Anwendung kommen — eine Ungleichheit, die zwischen Geld- und anderem Einkommen einen nirgend begründeten Unterschied macht; ferner mit Rücksicht darauf, daß die seitherige Behandlung vornämlich die Interessen der Kirchen- und Schuldiener empfindlich berührt, welchen bereits aus den Ablösungsgesetzen so große Nachtheile erwachsen sind, für deren möglichste Ausgleichung die Kammer der Standesherren zu wiederholtenmalen, namentlich in einer Note an das jenseitige Präsidium vom 26. August 1852, sich ausgesprochen hat; mit Rücksicht endlich darauf, daß die Beseitigung jener empfindlichen Folge in erhöhtem Maße als gerecht und billig sich darstelle in einer bedrängten Zeit wie die gegenwärtige, wo die Geistlichen mit ihrem voraus geschmälerten Einkommen in den Gemeinden selbst durch den Anlauf der Bedürftigen, die bald mit mehr bald mit minder Grund, vornämlich und in einzelnen Orten manchmal fast allein sich den Pfarrhäusern zuwenden, so sehr besteuert erscheinen;

aus diesen Gründen hat die Kammer der Standesherren sich nicht im Falle gefunden, dem jenseitigen Beschlusse beizutreten; sie würde vielmehr zur Annahme des Gesetzesentwurfes geneigt gewesen seyn.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der Unterzeichnete, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, diesen Beschluß zur Kenntniß derselben zu bringen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 23. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 116. (Prot. 261.)

Adresse

der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes über die Beiziehung der Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle öffentlicher Diener zur Amtskörperschafts- und Gemeindebesteuerung.

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir über den bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle öffentlicher Diener zur Amtskörperschafts- und Gemeinde-Besteuerung, Berathung gepflogen, zu einem diesem Gesetzesentwurfe zustimmenden Beschlusse uns aber nicht zu einigen vermocht haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 27. Februar 1855.

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident:
Römer.

An den
K. Geheimen Rath

Beilage 117. (Prot. 261.)

Antwortnote

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Anzeige der Kammer der Abgeordneten an den K. Geheimen Rath von ihrem ablehnenden Beschlusse zu vorstehend genanntem Gesetzesentwurfe.

Auf die verehrliche Note vom 23. d. M., betreffend den Gesetzesentwurf über die Art der Besteuerung von Amtswohnungen, Besoldungsgütern und Gefällen öffentlicher Diener bei den Amtskörperschaften und Gemeinden, beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten der K. Staatsregierung von ihrem den gedachten Gesetzesentwurf ablehnenden Beschlusse Anzeige gemacht hat.

Sich damit rc.

Stuttgart den 27. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 118. (Prot. 261.)

Ausgegeben den 26. Februar 1855.

Bericht

der Militärcommission der Kammer der Abgeordneten über den Antrag des Abgeordneten Dr. Reyscher auf Abänderung des Kriegsdienstgesetzes von 1843, hinsichtlich der Landwehrpflicht von Einstellern.

Berichterstatter: Probst.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Reyscher, welcher in der Sitzung vom 20. Februar Ihrer Commission zur Berichterstattung überwiesen wurde, geht dahin:

„Die K. Regierung zu bitten: nachträglich zu dem Gesetze über die Vermehrung der Streitmacht einen Gesetzesentwurf zur Verabschiedung zu bringen, wodurch die Wirkung der Stellung eines Ersatzmannes im stehenden Heere hinsichtlich der Landwehrpflicht bestimmt und insbesondere unter Aenderung der Art. 59 und 63 des Kriegsdienstgesetzes von 1843 ausgesprochen würde, daß die Einsteller, nachdem sie durch Entrichtung einer Einstandssumme ihrer Rekrutenpflicht Genüge geleistet haben, nicht sofort und so lange die Kapitulationszeit ihres Stellvertreters nicht abgelaufen ist, zum Waffendienste einzuberufen sind."

Das Kriegsdienstgesetz vom 22. Mai 1843 sagt, nachdem es die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in Art. 2 für die Zeit vom zurückgelegten 20. bis zum zurückgelegten 32. Lebensjahre bestimmt hat, in Art. 6:

„Zur Landwehr sind in den pflichtigen Altersklassen alle Waffenfähigen bezeichnet, welche nicht persönlich im aktiven Heere stehen, ohne Rücksicht, ob sie in demselben bereits gedient haben oder nicht."

Der Art 58 zählt unter die Landwehr

A. die bei der jährlichen Aushebung mit der Einreihung verschont Gebliebenen, sofern sie nicht als Freiwillige im activen Heere stehen;

Diejenigen, welche einen Ersatzmann im activen Heere gestellt haben;

die vor beendigter Dienstzeit oder nach Vollendung des ihnen gestatteten einjährigen Dienstes aus dem Militär Entlassenen;

die erst nach der Aushebung ihrer Altersklasse Eingewanderten.

B. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit im activen Heere vollendet haben.

Der Art. 59 enthält:

„Die Landwehrmannschaft zerfällt in drei Aufgebote:

Das erste Aufgebot begreift:

1) die nach Art. 32 und 34 zu einjährigem Dienste im aktiven Heere Zugelassenen, nach Vollendung dieses Einen Dienstjahrs, bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse (Art. 32, letzter Absatz);

2) die in die Abtheilung A. des Art. 58 fallende Mannschaft aus den vier jüngsten Altersklassen;

3) die Exkapitulanten der beiden letzten Jahre.

Das zweite Aufgebot:

1) die nach Art. 32 und 34 zu einjährigem Dienste im aktiven Heere Zugelassenen, nachdem sie bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse zur Verfügung des Kriegsministeriums gestanden haben;

2) die acht weiter rückwärts liegenden Altersklassen von der nach Ausscheidung der zu einjährigem Dienste Zugelassenen noch übrigen Abtheilung A. des Art. 58;

3) die Exkapitulanten des dritten, vierten, fünften und sechsten Jahrgangs.

Das dritte Aufgebot enthält die in den beiden ersten Aufgeboten-Zurückgestellten (Art. 61).

An das dritte Aufgebot kann die Reihe nur in dem Falle kommen, wenn die beiden ersten Aufgebote erschöpft seyn sollten.

Das zweite Aufgebot aber darf so lange nicht in Anspruch genommen werden, als noch die erforderliche Mannschaftszahl in dem ersten Aufgebote vorhanden ist."

Art. 63. „So lange nicht ein ganzes Aufgebot berufen ist, wird die Ordnung des Aufrufs nach Altersklassen aufwärts in der Art bestimmt, daß mit einer Klasse Exkapitulanten zwei Klassen der übrigen Mannschaft verbunden werden.

Für den Fall aber, daß in einer Klasse nur ein Theil der vorhandenen Mannschaft in Anspruch genommen würde, wird die Reihenfolge für den Einzelnen nach der Loosnummer bestimmt, welche bei der Aushebung in seiner Altersklasse gezogen worden ist.

Jedoch werden diejenigen, welche früher von der Aushebung getroffen worden sind, in Folge dessen aber einen Ersatzmann gestellt haben, in ihrer Altersklasse erst nach denen berufen, welche durch das Loos von der Aushebung frei geblieben sind.

Solchen, für die bei der jährlichen Aushebung kein Loos gezogen worden, z. B. den in der Zwischenzeit Eingewanderten, wird durch nachträgliche Loosziehung die Reihenfolge in ihrer Altersklasse angewiesen."

Noch ist als hieher gehörig anzuführen die Bestimmung des Art. 85, wonach die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Stellvertretung, von dem erforderlichen Alter abgesehen, verhältnißmäßig auf den Landwehrdienst ebenfalls Anwendung finden.

„Die Bedingungen des Einstandsvertrags," ist dabei gesagt, „sind der Privatübereinkunft überlassen. Der Einsteher

„hat aber, ohne Rücksicht auf die Größe der bedungenen Ein-„standssumme, eine Kaution von 500 fl. zu stellen."

Nach diesen Bestimmungen schon konnte der Fall eintreten, welchen der Antragsteller als einen der Abhülfe bedürfenden Mißstand bezeichnet, daß nämlich der Einsteller zum aktiven Dienste berufen wird, obwohl er einen Ersatzmann gestellt hat und während dieser selbst ebenfalls im activen Heere dient. Der Art. 11 des Kriegsdienstgesetzes gibt der Landwehr zunächst die Aufgabe der Vertheidigung der Landesgrenzen, des Schutzes im Innern und des Besatzungsdienstes; er bestimmt sie aber auch zum unmittelbaren Ersatze des Bundescontingents, sofern das active Heer den bundesgesetzlichen Verpflichtungen nicht zu genügen vermöchte.

Nach dem neuen Gesetzesentwurfe liegt der Eintritt jenes Falles noch näher, und zwar einmal, weil überhaupt die ersten Altersklassen der Landwehr dem K. Kriegsministerium behufs der Ergänzung des Contingents zur Disposition gestellt sind, sodann aber hauptsächlich darum, weil dem K. Kriegsministerium überlassen ist, die Ordnung des Aufrufs der exerzirten und nichtexerzirten Mannschaft aus der Landwehr nach Bedürfniß zu treffen. Hiernach kann bei der Mobilisirung und dem Ausmarsche auch nur eines Theils des Contingents streitbarer Mannschaft, während zu derselben noch keine streitbare Landwehr (Excapitulanten) gezogen worden, doch der Aufruf von Nichtstreitbaren, worunter eben Diejenigen begriffen sind, welche Ersatzmänner gestellt haben, erfolgen.

Es scheint sich nun von selbst als ein Unrecht darzustellen, wenn dem Einsteller zugemuthet wird, trotzdem daß er einen Ersatzmann gestellt hat, selbst und gleichzeitig mit diesem Dienste im activen Heere zu leisten.

Der Ersatzmann tritt an die Stelle des Pflichtigen; dieser ist daher ersetzt und vertreten, so lange und so weit der Einsteher den Militärdienst leistet.

Allein in dieses einfache Verhältniß bringt die Verpflichtung zum Landwehrdienst ganz neue Rücksichten.

Der Einsteher verpflichtet sich nur zum activen Dienst für den Einsteller. Für diesen bleibt seine Landwehrpflicht übrig. Nimmt man an, daß der Dienst des Ersatzmanns ganz als Dienst des Einstellers zu betrachten sey, so würde nach Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit seines Ersatzmannes der Einsteller als Excapitulant zu behandeln und dann als solcher landwehrpflichtig seyn, und zwar in den ersten 2 Jahren im ersten Aufgebot, in den weitern 4 Jahren im zweiten Aufgebot.

Ist nun überdieß der Ersatzmann für sich noch landwehrpflichtig, wie dieß in der großen Mehrzahl der Fälle zutrifft, so entgeht er durch den Eintritt in das active Heer der Landwehrmannschaft. Man müßte daher verlangen, daß seine Stelle in der Landwehr ebenfalls ersetzt werde, und es wäre entweder ein besonderer Stellvertreter dort für ihn zu stellen, oder hätte der Einsteller ihn in der Landwehr zu vertreten. Im letztern Fall würde dann ein Tausch ihrer beiderseitigen Verpflichtungen eintreten und das Einstandsgeld wäre nur der Preis für die dem Einsteher auferlegte größere Last des Activdienstes. Daraus würde dann consequent sich ergeben, daß der Einsteller ganz in die Kategorie, welcher der Ersatzmann bisher angehörte, zu stehen käme, daß er z. B., wenn sein Einsteher im zweiten Jahr Excapitulant wäre, mit Abfluß dieses Jahres in das zweite Aufgebot träte, wie der Einsteher dahin gekommen wäre rc.

Diese Folgerungen, wie sie aus der theoretischen Erwägung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Ersatzmann und Einsteller fließen, sind im Kriegsdienstgesetze nicht in derselben Weise gezogen. Es spricht dasselbe vielmehr allgemein aus, daß der Einsteller sogleich in die Landwehr tritt und hier in den vier ersten Jahren zum ersten Aufgebot gehört, wogegen er aber auch nach Art. 60 mit Abfluß des sechsten Jahrs von jeder Kriegsdienstpflicht vollkommen entbunden wird. Es ist also auf die obigen Unterscheidungen keine Rücksicht genommen, sondern mit einer allgemeinen Norm durchgegriffen.

Es fragt sich daher, ob diese Norm an sich begründet ist und gegenüber dem, was der Einsteller vermöge des natürlichen Verhältnisses der Vertretung anzusprechen berechtigt wäre, keine Verschlimmerung seiner Lage enthalte.

Wir können nun dem Antragsteller darin nur beipflichten, daß es an sich als ein Widerspruch erscheint, daß der Einsteller in die Lage solle kommen können, neben seinem eigenen Ersatzmann in der Linie zu dienen. Auch kann nicht geleugnet werden, daß die Befugniß, erst nach sechs Jahren in die Landwehr treten zu dürfen, wenn der Ersatzmann den Einsteller nicht mehr im Heere vertritt, unter Umständen, z. B. bei beginnendem Kriege, von ungemeiner Bedeutung seyn kann. In dem Falle sodann, daß der Ersatzmann zur Zeit seines Einstehens nicht selbst landwehrpflichtig und daher in der Landwehr kein Ersatz für ihn zu leisten ist, könnte der Einsteller verlangen, nach Ablauf des activen Dienstes seines Einstehers als Exkapitulant nur zwei Jahre dem ersten Aufgebot zugerechnet zu werden, während er nun vier Jahre lang diesem Aufgebot angehört. Ueberhaupt aber läßt sich sagen, daß der kürzlich berathene Gesetzesentwurf die Landwehr dem activen Heere so nahe verbunden hat, daß die bloße Vertretung im activen Dienste nicht mehr von dem frühern Werthe ist und der Einsteller durch Stellung eines Ersatzmannes eine Befreiung vom Militärdienste in der That nicht mehr erreicht, wenn nicht hinsichtlich seiner Landwehrpflicht neue ihm günstigere Bestimmungen getroffen werden.

Die Mehrheit der Kommission hat bei alledem sich gleichwohl nicht überzeugen können, daß eine Aenderung des Bestehenden zweckmäßig vorgenommen werden könne, wenn nicht in die ganze bestehende Einrichtung der Stellvertretung und der Landwehr eingegriffen werden will.

Im Allgemeinen läßt sich nicht leugnen, daß eine feste und einfache Bestimmung Bedürfniß ist, und eine specielle Bemessung der Landwehrdienstzeit unter genauer Berücksichtigung der Verhältnisse des Einstehers in jedem einzelnen Falle kaum ausführbar wäre.

Der Einsteller kann nun auffallenderweise neben dem Ersatzmann dienen müssen, aber es geschieht dieß eben im Falle des besondern Bedürfnisses, für welches nun einmal bei uns eine Landwehr besteht; auch andere bis dahin Befreite werden alsdann ebenso herbeigezogen. Immerhin bleibt der active Dienst der Landwehr ein subsidiärer und der Vortheil der vorgenommenen Einstellung geht für die Einsteller um so weniger verloren, als sie noch damit begünstigt sind, daß sie in ihrer Altersklasse zuletzt berufen werden. — Könnte sodann der von der Motion herausgehobene spätere Eintritt in die Landwehr unter Umständen von Vortheil seyn, so müßte er ebenso gewiß in andern Fällen nachtheilig wirken; wer z. B. vor 6 Jahren einen Einsteher gestellt hat, der müßte, wäre er erst nach Ablauf der Dienstzeit seines Ersatzmanns landwehrpflichtig, jetzt in seinem 26. Jahre eintreten und nöthigenfalls ausmarschiren. In der Regel aber gereicht es nur zum Vortheil, sogleich im 20. Lebensjahre zur Landwehr gerechnet zu werden, im 24. Jahre in's zweite Aufgebot überzugehen und im 26. Jahre völlig frei zu werden. — Der Nachtheil vierjähriger Stellung im ersten Aufgebot gegenüber der zweijährigen der Exkapitulanten sodann dürfte sich schon mit dem Vortheile nahezu ausgleichen, zu der nicht streitbaren, anstatt zur streitbaren Mannschaft gestellt zu

werden. Allein berechnet man, daß in den meisten Fällen der Einsteller nicht blos seiner eigenen Landwehrpflicht zu genügen, sondern auch den Einsteher in der Landwehr zu ersetzen hat, so ist alsdann eine Benachtheiligung des Einstellers überhaupt nicht vorhanden. — Derjenige, welcher dem Militärdienste in Person Genüge geleistet hat, ist vielmehr stets in der entschieden schlimmern Lage. Nebendem, daß er 6 Jahre zur Linie gehört, steht er noch weitere 6 Jahre bei der Landwehr, und ist vom activen Dienste im 7. und 8. Jahre nach Art. 61 des Gesetzes nicht einmal dann befreit, wenn er sich verheurathet hat. Gegenüber diesen Verpflichtungen ist das bisher gewöhnliche Einstandsgeld von 400 fl. so nieder bemessen, daß man nicht mit Unrecht behaupten wird, es sey dasselbe eben für die Friedenszeit berechnet. Im Kriegsfalle ändert sich das ganze Verhältniß und jene Summe darf alsdann als der nicht unangemessene Preis für die immer doch noch bedeutend günstigere Stellung in der Landwehr betrachtet werden.

Wir können endlich nicht in Abrede ziehen, daß der neue Gesetzesentwurf die Landwehr überhaupt der Gefahr, zum activen Dienste berufen zu werden, weit mehr aussetzt, als es bisher der Fall war. Allein diese Gefahr trifft die durch das Loos Befreiten und die Exkapitulanten in gleicher Weise, wie die Einsteller, und wenn man es überhaupt gerechtfertigt findet, daß die Letztern zur Landwehr gezählt werden, wie dies im ganzen Systeme des Kriegsdienstgesetzes liegt, so wäre eine besondere neue Begünstigung gerade nur dieser Classe Landwehrpflichtiger, nach allem Angeführten, kaum zu motiviren.

Es läßt sich nur die Frage aufwerfen, ob man bei den im Jahr 1843 getroffenen Bestimmungen alle Folgen, welche bei ausbrechendem Kriege sich für die Landwehr ergeben, genau in's Auge gefaßt habe; es ließe sich vielleicht behaupten, daß dieses Institut überhaupt und seine Beziehungen zur Stellvertretung einer andern Reglung bedürfen. Diese Fragen zur Erörterung und Lösung zu bringen, wäre aber der jetzige Zeitpunkt nicht geeignet.

Abgesehen von dieser allgemeinern Frage glaubt die Mehrheit Ihrer Commission (Frey, v. Gaisberg, Hörner, Probst, Stockmayer) einen Antrag hinsichtlich der Einsteller nicht befürworten zu können. Sie beantragt:

der Motion des Abg. Dr. Reyscher keine Folge zu geben.

Der Antragsteller hält dagegen seinen in der Kammersitzung vom 16. Februar von verschiedenen Seiten unterstützten Antrag aufrecht und behält sich dessen weitere Begründung für die Verhandlung vor.

Beilage 119. (Prot. 261.)

Ausgegeben den 26. Februar 1855.

Bericht

der Militärcommission der Kammer der Abgeordneten, betreffend den Antrag des Abg. Stockmayer auf Revision der Bundesmatrikel.

Berichterstatter: Reyscher.

§. 1.

Durch Beschluß des engeren Raths der Bundesversammlung vom 20. August 1818 ward die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten auf die nächsten 5 Jahre provisorisch als Bundesmatrikel angenommen und ausgesprochen:

Diese Matrikel gilt als Regel sowohl für Mannschaftsstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundeskanzleikosten.

Prot. der Bundesversammlung (Ausg. in 4) Bd. VI. S. 137.

In der Sitzung vom 12. Juli 1823 ward sodann beschlossen, „daß die gegenwärtig bestehende provisorische Matrikel nothwendig so lange fortwähren müsse, bis eine neue zu Stande gekommen sey, übrigens aber die Bundesversammlung sich beeifern werde, die Arbeiten wegen einer definitiven Matrikel möglichst zu beschleunigen."

Das. Bd. XV. S. 502.

Mit wenigen, von der Bundesversammlung später beschlossenen Aenderungen besteht diese sog. Matrikel noch jetzt und es werden darnach die Beiträge an die Bundesmatrikularkasse (nicht auch an die Bundeskanzleikasse, deren Ausgaben durch die 17 Stimmen im engern Rathe gleichmäßig gedeckt werden) geleistet. Insbesondere werden die Kontingente aller Bundesstaaten und, im Falle eines Bundeskriegs, auch die Beiträge an die Bundeskriegskasse „nach der jedesmaligen Bundesmatrikel" bemessen.

Grundzüge der Bundeskriegsverfassung vom 9. April 1821. Art. I. XXI.

Nach der Gesammtzahl eines jeden Kontingents richtet sich dann wieder das numerische Verhältniß der kostspieligeren Waffengattungen, wie Reiterei, Artillerie, und sonstiger Ausrüstungen.

Daß eine Revision der bis jetzt nur provisorisch gültigen Matrikel zulässig sey, unterliegt keinem Zweifel. Schon die Hinweisung auf die „jedesmalige Bundesmatrikel" deutet an, daß eine definitive Matrikel nicht gebildet und — als auf der Grundlage der jeweiligen Bevölkerung beruhend — auch nicht zu bilden sey. Die Grundzüge der Bundeskriegsverfassung Art. XXIII. aber sagen:

Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung

der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Es kann also eine ungleiche Aufnahme der Bevölkerung in den einzelnen Bundesstaaten, da hiernach auch die Lasten ungleich vertheilt werden, jederzeit Grund für die dadurch beschwerten Mitglieder des Bundes abgeben, auf eine Berichtigung der Matrikel anzutragen.

Auch kann nicht bestritten werden, daß die offizielle Bevölkerungsliste, welche wir Bundesmatrikel nennen, nicht dem wahren Stande der Bevölkerung entspricht. Es ergibt sich dieß schon daraus, daß im Wesentlichen bis jetzt die alten Zahlen geblieben sind, während die Bundesbevölkerung seit 1818 um mehr als $^1/_3$ gegen den damals angenommenen Betrag zugenommen hat. Die Seelenzahl der Bundesstaaten ist in der provisorischen Matrikel vom 20. Aug. 1818 berechnet zu 30,094,050.

Prot. der Bundesversammlung a. a. O. Bd. VI. S. 138.

in der siebenten noch gültigen Matrikel vom 14. April 1842 zu 30,164,392, während die Statistik für das Ende des Jahrs 1852 eine Bevölkerung von 43,286,116 berechnet hat, fast durchaus auf Grund neuerer Zählungen, nur bei einigen Staaten auf Grund von Schätzungen.

v. Reden, Deutschland und das übrige Europa 1. Abth. Wiesbaden 1854 S. 11.

Die wenigen Berichtigungen, welche seit 1818 vorgenommen worden, hatten zum Theil ihren Anlaß in Territorial-Veränderungen. So wurde die Einwohnerzahl von Oldenburg im Jahr 1831 um 2,949 erhöht, weil die Volkszahl der freien Herrschaft Kniphausen hinzugekommen war, über welche der Wiener Kongreß nicht verfügt hatte. Die Totalsumme der ursprünglich angenommenen deutschen Bevölkerung stieg dadurch auf 30,166,437. Später verminderte sich diese Zahl wieder auf 30,164,392 durch Abtretung eines Theils von Luxemburg an Belgien, welche durch Surrogirung von Limburg nicht ganz ausgeglichen war.

§. 2.

Schon zur Zeit der Entstehung der Bundesmatrikel entstanden Zweifel über die Zuverlässigkeit derselben. Es war eine Commission von fünf Mitgliedern des Bundestags niedergesetzt worden, um die vorbereitenden Einleitungen zur Entwerfung einer Matrikel zu übernehmen und diese sofort der Bundesversammlung vorzulegen (29. Mai 1817). Der österreichische Präsidialgesandte bemerkte darüber:

„Bei Herstellung dieser Matrikel und der also bezweckten verhältnißmäßigen Vertheilung aller Gesammtlasten müßte man zwar auf die Quadrat-Größe des Gebiets, auf die Bevölkerung und auf die Einkünfte desselben Rücksicht nehmen; allein die Schwierigkeiten lassen sich nicht verkennen, welche vorzüglich für die letzte Rubrik bei allen Bundesstaaten aus politischen oder administrativen Gründen eintreten dürften, so daß in dieser dritten Hinsicht das Resultat nicht einmal approximativ richtig seyn möchte. Es wird daher um so mehr ein Gegenstand reifer Erwägung seyn müssen, ob und in wie fern jene drei Gesichtspunkte, einzeln oder vereint, den Maßstab zur Festsetzung des zweifachen Matrikular-Anschlags gewähren sollen."

Die Commission sollte daher nach dem Vorschlage Oesterreichs sich darauf beschränken, „nach Durchschnittsberechnungen der verschiedenen statistischen Hülfsquellen approximative Berechnungen und Ausweise etwa über die drei Verhältnisse aufzustellen."

Ein einstimmiges Resultat über den Auftrag der Commission ward nicht erzielt. Baiern und Sachsen erklärten sich nur für die Niedersetzung einer Commission zur Vorbereitung des Gegenstands, „ohne in die Grundsätze einzugehen, nach welchen bei Entwerfung einer Bundes-Matrikel zu verfahren sey." Hannover erklärte sich dafür, daß hauptsächlich auf die Bevölkerung Rücksicht genommen werden müsse, weil die geographische Ausdehnung eines Gebiets zu wenig auf seine Kräfte schließen lasse, der Anschlag der Einkünfte aber sowohl überhaupt, als in der Art der Berechnung zu viele Schwierigkeiten darbiete. Würtemberg stimmte „sub spe rati mit Oesterreich."

Prot. der Bundesversammlung a. a. O. Bd. III. S. 96.

Die Arbeit der Comission wurde sofort in der 43. Sitzung vom 14. Juli 1817 den Regierungen zur Erklärung mitgetheilt, ob und in wie fern sie die gemachten Anschläge für sich und Andere vorläufig auf 5 Jahre gelten lassen wollen. Endlich vereinigte sich die Bundesversammlung (16. April 1818), um eine gleichförmige Berichterstattung zu erzielen und da die von der Commission zu Grund gelegten statistischen Notizen von verschiedenen Seiten angefochten worden waren, in dem Wunsche:

„daß ein jeder Bundesstaat nach seiner besten Wissenschaft die offizielle Angabe der dermaligen Volkszahl seines Gebiets in dem umfassendsten Sinne des Worts bald möglichst einsenden möge."

Prot. der Bundesversammlung Bd. V. S. 196.

Oesterreich selbst war nunmehr auch dem Vorschlage, „daß die Volksmenge zur allgemeinen und in der Regel einzigen Grundlage der Bundesmatrikel angenommen werden möchte," beigetreten, indem es auf die Verhandlungen des zur Zeit des Wiener Congresses bestandenen statistischen Ausschusses hinwies, wo man gleichfalls ursprünglich die Absicht hatte, bei Bestimmung des statistischen Werths der Länder die obengenannten drei Hauptdata vereint zu Rathe zu ziehen, durch die in der Ausführung vorgekommenen Schwierigkeiten aber genöthigt ward, sich mit Beiseitesetzung der beiden andern auf die Volkszahl allein zu beschränken.

Das. S. 125.

Ebenso Württemberg „mit der vollen Ueberzeugung, daß der Mitgebrauch anderer Factoren, wie z. B. des Flächen-Inhalts und der Staats-Einkünfte, statt zum Ziele eines richtigeren Produkts zu leiten, nur von diesem Ziele abführen würde."

Das. S. 242.

Nur die Frage, ob auch in Bezug auf die freien Städte die Volkszahl als unbedingte und einzige Grundlage des Matrikular-Anschlags zu betrachten sey, schien zweifelhaft; andererseits bemerkte die k. sächsische Regierung, daß bei der notorischen Uebervölkerung der k. sächsischen Staaten ein Mißverhältniß in Ansehung der Geldbeiträge für dasselbe aus dem Maßstabe der Bevölkerung hervorgehe, unter Bezugnahme auf eine in der Abstimmung vom 9. Mai 1818 eingelegte Verwahrung (welche in den publizirten Bundesprotokollen sowenig als die Sitzung von jenem Tage abgedruckt ist). War auch der erstere Anstand nicht schon dadurch gehoben, daß die freien Städte ihre Volkszahl eben in dieser Hinsicht „auf eine liberalere Weise, als sie nach den angenommenen Grundsätzen schuldig gewesen, angegeben zu haben" versicherten, so wollte die Bundesversammlung sich dadurch doch nicht abhalten lassen, die langen Verhandlungen über die Matrikel endlich zum Abschluß zu bringen. Auch die von Sachsen begehrte Herabsetzung seines Beitrags an Geld, welche einer Verhandlung mit demselben vorbehalten blieb, — wurde bemerkt — könnte nur als Ausnahme stattfinden, welche die Anerkennung der Regel, selbst an seiner Seite, nicht verhindern könnte.

Das. S. 136, 137.

Nachdem sämmtliche Bundesstaaten ohne Ausnahme die offizielle Angabe ihrer Bevölkerung eingesandt hatten (Sachsen-Gotha hatte seine Anfangs zu geringe Angabe selbst berichtigt, wider die Angabe der andern war nichts erinnert worden), kam endlich am 20. August 1818 der schon Eingangs erwähnte Beschluß zu Stande. Nur zwei Staaten verbesserten nachher noch ihre Angaben: Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg, indem es eine neuerdings von Staatswegen befohlene Zählung zur Anzeige brachte, wodurch der Gesammtzahl eine Erhöhung von 41,570 Seelen zuwuchs, und Kurhessen, welches früher eine aus statistischen Werken entlehnte runde Summe von 540,000 zur Anzeige brachte, nun aber auf Grund einer im Spätjahr 1818 vollendeten Zählung diese Zahl auf 567,868 erhöhte, mit der Bemerkung des Gesandten:

„Ist gleich diese Erhöhung, gegen die Bevölkerung des ganzen deutschen Bundes gehalten, von geringem Belang, so sind doch Se. Königliche Hoheit der Kurfürst zu gewissenhaft, um, zum Nachtheil Ihrer Verbündeten, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches der Beschluß der 43. vorjährigen Sitzung Ihnen gibt; vielmehr bin ich angewiesen, darauf anzutragen, daß die provisorische Bundesmatrikel schon jetzt nach der obigen Angabe berichtigt werden möge."

Auf diese in der Sitzung vom 4. Februar 1819 abgegebenen Berichtigungen wurde sofort beschlossen:

„daß, wenn gleich keine Verminderung der Bundesmatrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, statthaben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey."

Prot. der B.-V. VII. S. 56.

Eine weitere Berichtigung erfolgte nicht, namentlich nicht bei dem Königreich Sachsen, dessen Bevölkerung — offenbar zu niedrig — auf die runde Summe von 1,200,000 Seelen bestimmt worden war.

§. 3.

Der Antrag des Abg. Stockmayer, worüber wir nach Beschluß vom 16. Februar zu berichten haben, ist dahin gerichtet:

„die K. Staatsregierung zu bitten, so schleunig als möglich bei dem Bunde darauf hinzuwirken, daß eine Revision der Matrikel nach dem neuesten Stande der Bevölkerung vorgenommen werde."

Die Gründe, welche von dem Antragsteller schon in unserer frühern Sitzung, aus Anlaß des Gesetzes über die Vermehrung der Streitmacht, und dann von Neuem in der Sitzung vom 16. Februar entwickelt wurden, liegen einfach in dem Widerstreite, worin die Bundesmatrikel mit den neueren Volkszählungen sowohl hinsichtlich der Gesammtbevölkerung der deutschen Bundesstaaten, als auch hinsichtlich der Bevölkerung einzelner Staaten befindet, und in der daraus hervorgehenden unverhältnißmäßigen Belegung Württembergs theils in Betreff der Mannschaftsstellung, theils auch in Betreff der Bundesausgaben. Dem Einwande, welcher in der Commission und dann auch in der Kammer erhoben wurde: es möchte die Revision der Bundesmatrikel nach Beschaffenheit der heutigen Bevölkerung eher eine Vermehrung als eine Minderung der kontingentmäßigen Leistungen herbeiführen, sofern nämlich der Ansatz von Prozenten nicht vermindert, und nur allein die Erhöhung der Volkszahl gutgeheißen werden könnte, begegnete der Antragsteller in der Sitzung vom 16. Februar mit der Bemerkung: „es ist natürlich, daß alle deutschen Länder ohne Unterschied die Folgen der größern Last haben würden, wenn dieselben Prozentsätze nach der neuen Bevölkerungsliste berechnet würden; es läßt sich deßhalb, wenn ein Antrag gestellt wird, die Regierung zu bitten, auf eine Revision der Matrikel hinzuwirken, das natürlich nicht anders verstehen, als daß von Seite des Bundes diejenige Truppenzahl, welche nach den neuesten Bundesbeschlüssen im ersten Kontingente und in der Reserve zu 450,000 Mann in runder Summe und 50,000 für Ersatzmannschaft, also im Ganzen zu 500,000 angenommen werden, nicht vermehrt würden, daß diese aber nach einer neu vorzunehmenden Volkszählung, nach einer neuen Matrikel, auf die einzelnen Bundesstaaten umgelegt würden."

§. 4.

Wir sind ganz mit dem Antragsteller einverstanden, daß die Berichtigung der Bundesmatrikel nach dem neuesten Stande der Bevölkerung, wie derselbe hauptsächlich aus Anlaß des Zollvereins erhoben wurde, zu anderen Ergebnissen bei Bestimmung der Militärkontingente wie der Matrikularbeiträge führen würde. Es ist ferner richtig, daß die Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten, wenn sie auch ursprünglich annähernd richtig gewesen seyn sollte, doch seit den verflossenen 37 Jahren nicht überall in gleichem Verhältnisse zugenommen hat. Dem anhaltenden Zuwachse der dreißiger und vierziger Jahre folgte, hauptsächlich veranlaßt durch die zunehmende Auswanderung, eine ebenso konsequente Abnahme in einigen übervölkerten Gebieten, so namentlich in Württemberg, während anderwärts, wo mit der Bevölkerung auch die Fabrikation, die Gewerbeindustrie und der Wohlstand sich hoben, wie z. B. im Königreich Sachsen, ein gleiches Sinken nicht zu bemerken ist. Namentlich würde sich für Württemberg, wenn wir die Bevölkerung der deutschen Staaten nach den neuesten Zählungen (s. oben §. 1) zu Grund legen, ein günstigeres Verhältniß in der Mannschaftsstellung zum Bunde ergeben. Bei einer Bundesstreitmacht von 504,206 Mann träfe es Württemberg im Verhältniß zu einer Bevölkerung von 1,733,263 Seelen (s. das Staatshandbuch von 1854 S. 711) 20,189 Mann, während gemäß der Matrikel, worin Württemberg mit 1,395,500 aufgeführt ist, ihm die Stellung von 23,259 Mann ($1^2/_3$ Prozent) obliegt. Das Königreich Sachsen dagegen, welches jetzt nahezu 2 Millionen Einwohner zählt, stellt aus diesen nur 18,000 Mann und in demselben Verhältniß leistet es auch weniger zur Bundesmatrikelkasse. Sehr bedeutend ist die Bevölkerungszunahme bei Preußen, welches statt ursprünglicher 7,998,500, jetzt 12,937,228 Einwohner in seinen deutschen Gebietstheilen zählt. Auch Oesterreich, soweit es zum deutschen Bunde gehört, hat um mehr als 3 Millionen zugenommen. Obgleich der Militärstand dieser beiden Großstaaten in ihrem eigenen Interesse immer auf einer entsprechenden Höhe erhalten wird, so ist es doch auch ihnen gegenüber wegen der matrikelmäßigen Geldleistungen, namentlich zu den Bundesfestungen und zu etwaigen künftigen Bundeskriegskosten, von Werth, ein richtiges Verhältniß herzustellen; nicht zu reden von dem Mißverhältniß, welches bei Vertheilung der Bundeskanzleikosten stattfindet, wo Württemberg bei den wiederkehrenden Umlagen von je 34,000 fl. vermöge seiner Stimme im engeren Rathe dasselbe Simplum von 2,000 fl. entrichtet, wie Oesterreich und Preußen, obgleich sein Einfluß wie seine Macht natürlich ganz verschieden sind.

Es liegt in der Natur des Bundes, welcher, als Verein souveräner Fürsten und freier Städte, mit gleichen Vertragsrechten errichtet ist, daß jedem Mitgliede seine Theilnahme an den Bundesverhandlungen gesichert ist: eilf dieser Mitglieder haben eine Virilstimme im engern Rathe, sechs derselben, d. h. alle Königreiche, sind sich auch dadurch gleichgestellt, daß sie je 4 Stimmen im Plenum der Bundesversammlung ausüben. Oester-

reich und Preußen genießen hierin keinen Vorzug vor den andern königlichen Staaten. Allein, obgleich die Bundesakte Art. 3 ausspricht: „alle Bundesglieder haben *als solche* gleiche Rechte“, so ergibt sich doch von selbst und ist auch von dem Bunde ausdrücklich anerkannt (s. oben §. 1), daß die *Leistungen* der Bundesmitglieder nur nach ihren Kräften, die Leistungen an Mannschaft namentlich nur nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu bemessen sind. Bei den Geldopfern, welche die Vertheidigung des Bundes nöthig macht, auch bei dem Unterhalte der Mannschaft sollten eigentlich nicht bloß die Bevölkerungsverhältnisse, sondern auch die von dem k. k. österreichischen Präsidialgesandten seiner Zeit ausgehobenen *finanziellen* und *volkswirthschaftlichen* Rücksichten (s. oben §. 2) mit in Betracht kommen, da die Einwohnerzahl noch keinen genügenden Maßstab für die Kräfte eines Landes abgibt. Auch in diesem Hinblicke würde sich wohl bei einer künftigen Verbesserung der Bundesmatrikel, auf den sichereren Grundlagen, wie sie die heutige Statistik darbietet, herausstellen, daß Württemberg allzuhoch angelegt ist.

§. 5.

Was die dem Antrage in der Sitzung vom 16. Februar entgegengehaltenen Bedenken betrifft, so ist es allerdings richtig, daß derselbe in der Form, wie er gestellt ist, leicht zu Mißverständnissen führen könnte. Die Mannschaftsstellung im Bunde oder das Kontingent der einzelnen Bundesstaaten ist nämlich in der Kriegsverfassung des Bundes §. 1, 4, 5, 32, 33 nicht auf einen bestimmten Gesammtbetrag, sondern auf gewisse *Procentsätze* zurückgeführt: 1) das gewöhnliche Kontingent beträgt nach der bisherigen Kriegsverfassung 1 Procent und nach dem neueren Bundesbeschluß $1^1/_6$ Procent der Bevölkerung. Dazu kommt 2) das Reservekontingent mit $^1/_3$ Procent und 3) das Ersatzkontingent mit $^1/_6$ Procent. Wenn nun auch bei diesen Bestimmungen die *matrikelmäßige* Bevölkerung als Grundlage gedient hat, so wäre doch mit einer bloßen Erhöhung der Matrikel den Wünschen des Antragstellers nicht gedient, *wenn nicht damit eine Aenderung der Kriegsverfassung*, welche ihren ersten Grund in den Bundesbeschlüssen vom 9. und 12. April 1821 und 11. Juli 1822 erhalten und seither verschiedene Erweiterungen erfahren hat, *Hand in Hand ginge*. Würde es bei der Stellung von $1^2/_3$ Procent verbleiben, so würde der Betreff Württembergs an der ersten Aufstellung wie an der Reserve und Ersatzmannschaft sich ansehnlich erhöhen. Auch wenn das neuerlich zugelegte $^1/_6$ Procent wieder hinwegfiele, würde Württemberg immer noch mehr als bisher zu stellen haben. Ausgehend nämlich von der wirklichen Bevölkerung (zu Ende des Jahrs 1852) von 1,733,263 träfe es dasselbe im ersten Kontingent 17,332, Reserve 5,777, Ersatzkontingent 2,888, zusammen 25,997 statt der jetzt zu beschaffenden 23,259 Mann. Ueberhaupt hätte der deutsche Bund die beabsichtigte Erhöhung der Streitmacht ohne Aenderung der Kriegsverfassung, sogar in noch höherem Maße erreicht, wenn die Bundesmatrikel alsbald mit den neueren Bevölkerungslisten in Uebereinstimmung gebracht worden wäre. Allein dem standen ohne Zweifel ebensoviele Rücksichten im Wege, wie der ersten Herstellung eines Matrikelprovisoriums in den Jahren 1817 und 1818. Ein Vortheil für Württemberg würde sich daraus nach dem Angeführten nicht ergeben haben, sondern ein Nachtheil, wenn auch einzelne Staaten, z. B. Königreich Sachsen, zu einer vollständigeren Erfüllung ihrer Bundespflicht veranlaßt worden wären.

Indessen sind auch wir der Ansicht, daß die bisher zu Grund gelegten Procentsätze nicht als unveränderliche Größen zu betrachten sind. Wenn die Kriegsbereitschaft des Bundes auf den Maximalbetrag von 500,000 Mann gebracht werden soll, so dürfte es genügen, diese auf die gegenwärtige Bevölkerung zu vertheilen ohne Rücksicht auf die Verhältnißzahlen, welche nach einem früheren, unverhältnißmäßig geringeren Stande der Einwohnerzahl festgestellt worden sind. Die bisherigen Procentsätze wären vielmehr in demselben Verhältniß herabzusetzen, in welchem die Volkszahl im Ganzen zugenommen hat, also statt $1^1/_6$, $^1/_3$ und $^1/_6$ Procent aus 30 Millionen, etwa wie der Antragsteller jetzt vorschlägt $^7/_8$, $^2/_8$ und $^1/_4$ Procent aus 43 Millionen. Das Ergebniß würde für den Stand der Bundesarmee hier noch ein günstigeres seyn, diese auf 530—540,000 Mann im Ganzen erhöhen, während Württemberg, wenn es, statt wie jetzt den 60. Theil aus nahezu 1,400,000 (über 23,000) nach der alten Matrikel, den 86. Theil aus 1,750,000 (selbst wenn die Bevölkerung wieder zu dieser Höhe erwachsen sollte) zu stellen hätte, immerhin um 3000 Mann erleichtert werden könnte. Entsprechend wäre die Herabsetzung der Beiträge zur Bundesmatrikular- und Bundeskriegskasse.

§. 6.

Es bleibt nun noch ein *zweites* Bedenken, welches sich aufwerfen könnte. Dasselbe betrifft die *Ausführung* der gewünschten Revision der Bundesmatrikel. Allerdings fehlt es jetzt nicht mehr an statistischen Vorarbeiten und anderen Hülfsmitteln zur Herstellung zuverlässigerer Angaben für eine künftige Geld- und Mannschaftsmatrikel. Allein überall hängt doch so viel von Zeit und Art der Bevölkerungsaufnahme ab, daß leicht die Besorgniß sich geltend machen könnte, es möchte durch ungenaues Verfahren in andern Staaten wieder eine Ungleichheit herbeigeführt werden. Es müßte also vor Allem eine gleichzeitige Volkszählung nach bestimmten Grundsätzen angeordnet werden.

So wenig wir die Schwierigkeiten einer solchen Vereinbarung unter 35 Bundesstaaten verkennen, so glauben wir doch daran erinnern zu dürfen, daß die Staaten des Zollvereins, also mit Ausnahme Oesterreichs und einiger kleinerer Staaten alle deutschen Regierungen, über ein bestimmtes Verfahren bei der jährlichen Volkszählung zum Behuf der Vertheilung der Zolleinkünfte sich bereits vereinigt und dasselbe nun schon zum öftern angewendet haben. Diese Zählung begreift zwar die ganze *ortsanwesende* Bevölkerung, während bei einer Zählung für den Zweck der Bundesleistungen richtiger die orts- oder landes*angehörige* Bevölkerung (mit Einschluß der Abwesenden) zu berechnen wäre. Wir wollten aber auch bloß auf die Möglichkeit einer Vereinbarung hinweisen, und wenn gleich die zuletzt erwähnte Art der Berechnung die schwierigere ist, so fehlt es doch auch hier nicht an Vorgängen: es wäre nur nothwendig, auch hier *gleichmäßige* und *gleichzeitige* Aufnahmen anzuordnen, wodurch alsdann der Grund zu einer periodisch wiederkehrenden Revision der Bundesmatrikel gelegt wäre.

§. 7.

Nach all' diesem können wir nicht umhin, die Ueberzeugung auszusprechen, daß *die Herstellung einer gerechten Vertheilung der Bundesleistungen nach dem Stand der neueren Bevölkerungsverhältnisse möglich ist*. Wir glauben auch gezeigt zu haben, daß dieselbe ausführbar ist, ohne darum die Gesammtleistungen an den Bund — in Geld oder Mannschaft — zu erhöhen und ohne namentlich der Besorgniß Raum zu geben, daß auf die nunmehrige erhöhte Bevölkerung die bisherigen Procentansätze würden angewendet werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß im Falle einer billigeren und im Rechte der Bundesstaaten gegründeten Ausgleichung gleichzeitig mit der Revision der Bundesmatrikel auch eine Revision der Bundeskriegsverfassung würde bewerkstelligt werden. Dazu

kann aber nur der Weg einer Unterhandlung am Bunde führen, welche der K. Staatsregierung anheimzugeben ist.

Wir stellen daher den Antrag *) auf eine Bitte an die K. Staatsregierung:

„Ihre Bemühungen bei dem deutschen Bunde dahin eintreten zu lassen, daß sobald als möglich eine gleichmäßigere Vertheilung der bestehenden Bundesverpflichtungen und dadurch eine Verminderung der Lasten des Landes an Geldbeiträgen und Mannschaftsstellung herbeigeführt werden möge."

*) Beigetreten sind: die Abg. Frey, Probst, Reyscher, Stockmayer. Dagegen: Frhr. v. Gaisberg, Hörner. Abwesend Rikel.

Beilage.

(Von dem Antragsteller Abgeordneten Stockmayer nachträglich mitgetheilt.)

Angenommen, es werde die neue Matrikel von Seiten des deutschen Bundes dazu benützt, der erst in neuester Zeit vorgenommenen Vermehrung der Streitmacht um beiläufig 50,000 Mann eine weitere Vermehrung um circa 36,000 Mann folgen zu lassen, was gewiß die äußerste Befürchtung ist, welche man hegen könnte, so ließen sich die drei Contingente in folgender Weise bestimmen:

	bisher	nach neuer Matrikel	
erstes Contingent	$\frac{7}{6}$ % = 1 $\frac{1}{6}$ Procent	$\frac{7}{8}$ Procent	378,651 Mann
Reserve . . .	$\frac{2}{6}$ „	$\frac{2}{8}$ „	108,186 „
Ersatzmannschaft	$\frac{1}{6}$ „	$\frac{1}{8}$ „	54,093 „
			540,930 Mann.

Es würde sodann Württemberg treffen:

erstes Contingent	15,166 Mann
Reserve	4,333 „
Ersatzmannschaft	2,167 „
	21,666 Mann.

Beläßt der deutsche Bund es bei der gegenwärtigen Streitmacht von circa 504,000 Mann in 3 Contingenten, so trifft es Württemberg anstatt bisheriger 23,281 nur 20,187 Mann, folglich 3,094 Mann weniger.

Man könnte festsetzen, daß auf je 10,000 Seelen nach neuer Matrikel 105 Mann im ersten Contingent und der Reserve gestellt würden; es würde dieß 454,383 Mann ergeben; sodann für die Ersatzmannschaft $\frac{1}{9}$ dieser zwei Contingente = 50,487 Mann. Dieß gibt für Württemberg 18,200 Mann für erstes Contingent und Reserve und 2,022 Mann für die Ersatzmannschaft, zusammen 20,222 Mann.

Bisher mußte Württemberg von je 100,000 fl., welche umgelegt wurden, 4,626 fl., von 1 Million 46,262 fl. bezahlen.

In Zukunft nach neuer Matrikel 40,053 fl. von 1 Million.

Bundesstaaten.	Alte Matrikel.	Neue Zählung.	Zunahme in Procenten.
Oesterreich	9,482,227	12,919,300	36,2
Preußen	7,948,439	mit Hohenzollern:	
		12,937,228	61,7
Bayern	3,560,000	4,559,452	28,1
Sachsen	1,200,000	1,987,832	65,7
Hannover	1,305,351	1,819,253	39,4
Württemberg	1,395,462	1,733,269	24,2
Baden	1,000,000	1,356,943	35,7
Kurhessen	567,868	755,350	33,0
Großherzogthum Hessen	619,500	854,314	37,9
Holstein und Lauenburg	360,000	550,000	52,8
Luxemburg und Limburg	253,583	394,262	55,5
Braunschweig	209,600	267,177	27,5
Mecklenburg-Schwerin	358,000	542,763	51,6
Nassau	302,769	429,060	41,7
Sachsen-Weimar	201,000	262,524	30,6
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	115,000	166,364	44,7
Sachsen-Koburg-Gotha	111,600	150,451	34,8
Sachsen-Altenburg	98,200	132,849	35,3
Mecklenburg-Strelitz	71,769	99,750	39,0
Oldenburg	220,718	285,226	29,2
Anhalt-Dessau	52,947	111,759	
Anhalt-Bernburg	37,046	52,641	34,3
Anhalt-Köthen	32,454		
Schwarzburg-Sondershausen	45,117	74,956	66,1
Schwarzburg-Rudolstadt	53,937	69,038	28,0
Hohenzollern-Hechingen	14,500	bei Preußen.	
Hohenzollern-Sigmaringen	35,660		
Lichtenstein	5,546	7,000	26,2
Waldeck	51,877	59,697	15,1
Reuß ältere Linie	22,255	34,896	56,8
Reuß jüngere Linie	52,205	79,824	52,9
Schaumburg-Lippe	21,000	29,000	38,1
Lippe	72,062	106,615	47,9
Hessen-Homburg	20,000	24,921	24,6
Lübeck	40,650	48,425	19,1
Frankfurt	47,850	73,150	52,9
Bremen	48,500	88,000	81,4
Hamburg	129,800	211,250	62,7
	30,164,392	43,274,539	43,1

Reihenfolge der einzelnen Staaten nach der Zunahme.	
1. Bremen	81,4
2. Schwarzburg-Sondershausen	66,1
3. Sachsen	65,7
4. Hamburg	62,7
5. Preußen	61,7
6. Reuß ältere Linie	56,8
7. Luxemburg und Limburg	55,5
8. Reuß jüngere Linie	52,9
9. Frankfurt	52,9
10. Holstein und Lauenburg	52,8
11. Mecklenburg-Schwerin	51,6
12. Lippe-Detmold	47,9
13. Sachsen-Meiningen	44,7
14. Nassau	41,7
15. Hannover	39,4
16. Mecklenburg-Strelitz	39.
17. Schaumburg-Lippe	38,1
18. Großherzogthum Hessen	37,9
19. Oesterreich	36,2
20. Baden	35,7
21. Altenburg	35,3
22. Koburg-Gotha	34,8
23./24. Anhalt	34,3
25. Kurhessen	33.
26. Sachsen-Weimar	30,6
27. Oldenburg	29,2
28. Bayern	28,1
29. Schwarzburg-Rudolstadt	28.
30. Braunschweig	27,5
31. Lichtenstein	26,2
32. Hessen-Homburg	24,6
33. Württemberg	24,2
34. Lübeck	19,1
35. Waldeck	15,1

Beilage 120. (Prot. 261.)

Adresse

der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Bitte an die K. Staatsregierung um Herbeiführung einer gleichmäßigeren Vertheilung der Bundesverpflichtungen.

Euer Königliche Majestät!

Auf einen in unserer Mitte gestellten Antrag haben wir beschlossen, die Bitte an die hohe K. Staatsregierung zu richten:

Ihre Bemühungen bei dem deutschen Bunde dahin eintreten zu lassen, daß sobald als möglich eine gleichmäßigere Vertheilung der bestehenden Bundesverpflichtungen und dadurch eine Verminderung der Lasten des Landes an Geldbeiträgen und Mannschaftsstellung herbeigeführt werden möge.

Indem wir diese Bitte Euer Königlichen Majestät unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 27. Februar 1855.

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident:
Römer.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 121. (Prot. 261.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren mit deren Beschlüssen zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

In Erwiederung der verehrlichen Note des Präsidium der Kammer der Abgeordneten vom 4. Dezember v. J. beehrt sich der Unterzeichnete, erhaltenem Auftrage gemäß, dasselbe zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren den Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts, auf dem Grunde des gedruckt mitfolgenden Commissionsberichts gleichfalls in Berathung gezogen und hiebei die in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt hat.

Der Unterzeichnete ersucht das Präsidium der Kammer der Abgeordneten, dieselben zur Kenntniß dieser Kammer bringen und ihn von dem Ergebnisse deren weiterer Berathung benachrichtigen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 23. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Unterbeilage zu Nr. 121.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Die Art. 1 und 2

in Einen Artikel zusammenzufassen, sofort den Art. 1 unverändert, den Art. 2 Satz 1 nach der jenseitigen Fassung, den Satz 2 unter Weglassung des Wortes: „entgegenstehende," den Satz 3 gleichfalls unverändert anzunehmen.

Dem Art. 3 (nun 2)

unter den jenseits beantragten Aenderungen, übrigens in folgender Fassung zuzustimmen:

„Ausnahmsweise kann die Ehe, sofern kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß vorliegt (Art. 5)

(nun 4), durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde Art. 8 ꝛc. (nun 7 ꝛc.) geschlossen werden:

1) wenn die Verlobten nachweisen, daß sie sämmtliche Geistlichen, welche nach Art. 2 (nun 1) zu ihrer Trauung zuständig seyn würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot, angegangen haben.

Wenn nach bestehendem Recht (wie im Entwurf bis: Ersteren).

2) wenn die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören."

Art. 4 (nun 3).

Einverstanden mit dem jenseitigen Beschlusse.

Art. 5 (nun 4)

wie jenseits unverändert anzunehmen.

Art. 6 (nun 5).

Der jenseits vorgeschlagenen Fassungsänderung zuzustimmen, übrigens statt des Art. 8 nun Art. 7 zu allegiren.

Zugleich die Voraussetzung auszusprechen, daß die Vollzugs-Instruktion näher bestimmen werde, was die richterliche Bekanntmachung zu enthalten habe.

Art. 7 (nun 6)

gleichfalls unverändert anzunehmen.

Art. 8 (nun 7).

Mit der jenseits vorgeschlagenen Einschaltung der Worte: „oder des Orts, wo sie das Bürgerrecht haben" nach: „Verlobten" einverstanden. Dagegen dem jenseits beschlossenen Zusatze nicht beizutreten.

Art. 9 (nun 8).

An die Spitze dieses Artikels folgende Sätze zu stellen:

„Die Trauung darf nicht vollzogen werden, bevor nicht dem Richter eine von der Ortsobrigkeit des Bräutigams und der Braut ausgestellte gehörig beglaubigte Beurkundung, daß dem Abschluß der Ehe kein ihr bekanntes, auf den Bestimmungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechtes beruhendes Hinderniß entgegenstehe, zugestellt worden ist.

Diese Beurkundung muß Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Glaubensbekenntniß, Geburtsort und Wohnsitz der Verlobten, ihrer Eltern und Vormünder, enthalten. Ist einer dieser Umstände nicht zu ermitteln gewesen, so ist dieß in der Urkunde besonders zu erwähnen."

Hiernächst den Satz des Entwurfs in folgender Modification anzureihen:

„Ueberdieß müssen wenigstens zwei Tage, von dem letzten Sonntage der Bekanntmachung an gerechnet, verflossen, und sämmtliche Anschläge, sowie im Fall erhobener Einsprachen die Urkunden über deren Erledigung, im Falle der Ziff. 2 (nun 1) des Art. 3 (nun 2) auch das nach Art. 4 (nun 3) erforderliche Zeugniß der betreffenden Geistlichen in den Händen des die Verhandlung leitenden Bezirksrichters seyn."

Art. 10 (nun 9)

gleichfalls unverändert anzunehmen.

Art. 11 (nun 10).

Dem ersten Satze nicht zuzustimmen.

Dem zweiten Satze folgende Fassung zu geben:

„Die Verlobten müssen bei der Trauung in Person erscheinen; eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unstatthaft."

Sodann folgenden Zusatz zu machen:

„Jede ohne landesherrliche Erlaubniß erfolgte bürgerliche Trauung eines Württembergers im Auslande ist ungültig; im Uebrigen finden auch auf sie die bezüglich der kirchlichen Trauung eines Württembergers im Auslande bestehenden Verordnungen Anwendung."

Art. 12 (nun 11)

in folgender Fassung anzunehmen:

„Unmittelbar nach der Eheschließung wird über die Verhandlung in Gegenwart der Neuverehelichten durch den Gerichtsaktuar ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen, von ihnen unterzeichnet, und von dem Gerichtspersonal beglaubigt."

Der jenseits beschlossenen Einschaltung eine Stelle in dem nächstfolgenden Artikel anzuweisen.

Art. 13 (nun 12).

Als ersten Satz aufzunehmen:

„Eine Ausfertigung des Trauungsprotokolls ist den Ehegatten zu behändigen."

Sodann die Bestimmung des Entwurfs in folgender Fassung anzureihen:

„Auch hat der Bezirksrichter den Geistlichen derjenigen Gemeinden, in deren Familienregistern die Ehegatten bisher eingetragen waren, und im Fall eines Wechsels des Wohnorts neu einzutragen sind, einen Protokollauszug Behufs der geeigneten Vormerkung in dem Familienregister zu übersenden."

Als Schlußsatz Folgendes aufzunehmen:

„Ist mit landesherrlicher Erlaubniß ein Württemberger im Auslande bürgerlich getraut worden, so muß die Trauungsakte dem Bezirksrichter seines Wohnorts zu dem gleichen Behuf übergeben werden."

Art. 14 (nun 13).

Nicht einverstanden mit der jenseits beschlossenen Beschränkung des Anfechtungsrechts auf die Dauer von fünf Jahren, und den Artikel in folgender modificirter Weise anzunehmen:

„Jede Ehe, welche nicht entweder auf dem Grunde vorangegangener landesherrlicher Erlaubniß im Auslande, oder im Inlande vor dem zuständigen Bezirksrichter und vor den weiteren in Art. 8 (nun 7) genannten Personen geschlossen worden ist, kann aus diesem Grunde von dem einen oder andern Ehegatten selbst, von dem Vater oder der Mutter derselben, und von Jedem, der ein bereits eingetretenes rechtliches Interesse dabei hat, sowie, während der Dauer der Ehe, von der Staatsbehörde als nicht gültig angefochten werden."

Art. 15 (nun 14).

Absatz 1. Der jenseits vorgeschlagenen Fassung, jedoch unter Aenderung der Worte:

„welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes"

in:

„welche durch bürgerliche Trauung"

zuzustimmen; übrigens die Voraussetzung auszusprechen, daß

hiedurch an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten zwischen in einem vormals vorderösterreichischen Gebietstheile wohnenden Katholiken nichts geändert werde.

Absatz 2 und 3 wie jenseits unverändert anzunehmen.

Sodann folgenden Zusatz anzufügen:

„Das Urtheil, welches im Falle des Art. 14 (nun 13) die Ungültigkeit der Ehe ausspricht, wird auf Antrag des Staatsanwalts in das Familienregister eingetragen."

Art. 16 (nun 15).

Mit sämmtlichen jenseits vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden.

Die Veränderung des Allegats Art. 8 in Art. 7 ergibt sich aus dem Obigen.

Art. 17—19 (nun 16—18)

gleichfalls unverändert anzunehmen.

Art. 20 (nun 19).

Absatz 1 gleichfalls anzunehmen.

Mit der jenseits vorgeschlagenen Weglassung des Absatzes 2 einverstanden.

Art. 21 (nun 20).

Nicht einverstanden mit der jenseits beschlossenen Herabsetzung der Sportel von zehn auf fünf Gulden, sondern es bei der Bestimmung des Entwurfs zu belassen.

Absatz 2 dem jenseitigen Vorschlage gemäß wegzulassen.

Art. 22 (nun 21)

wie jenseits unverändert anzunehmen.

Beilage 122. (Prot. 261.)

Ausgegeben den 1. Merz 1855.

Antrag

des Abg. Rödinger auf Abordnung der beiden Referenten über den Gesetzesentwurf betreffend den Strafvollzug in dem Zellengefängnisse zu Stuttgart, Weber und Probst, zur Besichtigung der Gefängnisse in Bruchsal, München und St. Gallen und zur Vergleichung ihrer Resultate unter sich und mit unserem Gefängnißwesen.

Die K. Staatsregierung hat unterm 30. September 1854 dem ständischen Ausschusse zwei Gesetzesentwürfe, den einen betreffend einige Abänderungen hinsichtlich des Maaßes und Vollzugs der Freiheitsstrafen, den andern betreffend den Strafvollzug in dem Zellengefängnisse zu Stuttgart, zum Zweck der ständischen Berathung übergeben.

Beide Gesetzesentwürfe hängen ihrem innern Wesen nach genau zusammen, denn es liegt beiden der leitende Gedanke zu Grunde, durch Verschärfung der Vollzugsweise die Dauer der Freiheitsstrafen herabzusetzen, und es ist daher auch bei der bereits stattgehabten abgesonderten Berathung des zuerst genannten Entwurfs wohl mit Recht vielfach bedauert worden, daß die Berathung beider Entwürfe nicht zusammengefaßt worden sey, denn, welche Gründe auch an und für sich vorliegen mögen, die Dauer der Freiheitsstrafen bei uns überhaupt herabzusetzen, so viel ist jedenfalls gewiß, daß beide Entwürfe die Herabsetzung der Dauer der Freiheitsstrafen nur im Hinblick auf die Verschärfung der Vollziehungsweise durchzuführen beabsichtigen.

Ausdrücklich sagen daher auch die Motive zu dem zweiten Entwurf:

„Es ist längst das Bedürfniß gefühlt worden, durch Einführung eines strengern Strafsystems dem nachtheiligen Einfluß, welchen die Gefangenen bei ihrem Beisammenseyn in den Strafanstalten auf einander ausüben, möglichst zu begegnen, denselben das Strafübel empfindlicher zu machen und zugleich ihre moralische Besserung anzubahnen, auch daneben durch die bei intensiver Verschärfung der Strafe zulässige Abkürzung der Dauer derselben auf Verminderung der Zahl der Gefangenen in den Strafanstalten hinzuwirken."

Es handelt sich also um eine Reform unseres Gefängnißwesens und zwar, wie der Entwurf will, im Sinne des sogenannten Pennsylvanischen oder Zellensystems. Damit gelangt man zu der schwierigen und noch keineswegs genügend gelösten Frage der Gefängnißsysteme und des Vorzugs des einen vor dem andern.

Gegenüber von unserem Gefängnißwesen, bei welchem der Schwerpunkt in der Dauer der Freiheitsstrafe ruht, und das man, wenn überhaupt, das naturalistische System nennen müßte, unterscheidet man hauptsächlich drei Systeme: das pennsylvanische der Zellenhaft, das auburn'sche der gemeinschaftlichen Arbeit und des Stillschweigens und das eigenthümlich gemischte System zu München in dem Gefangnisse der Vorstadt Au, das man nach seinem Direktor auch das obermayerische nennt.

Das Gefängnißwesen hat in den letzten drei bis vier Jahrzehnten eine eigene, umfassende Literatur hervorgebracht und die Gefängnißkunde hat sich seitdem zu einer selbstständigen Wissenschaft oder Kunst ausgebildet, die zwar in ihren Resultaten und Zielen noch keineswegs abgeschlossen ist und bald sich mehr für die eine, mehr für die andere der angegebenen drei Richtungen entscheidet, fast einstimmig aber die Einrichtung als verwerflichen Schlendrian verurtheilt, bei welcher das Hauptgewicht auf der Strafdauer beruht.

Wie dem aber sey, so viel ist bei allen Sachkundigen außer Zweifel, daß die Wissenschaft der Gefängnißkunde einen so reich-

haltigen Schatz früher kaum geahnter Wahrheiten entwickelt und festgestellt, eine Reihe psychologischer Gesetze aufgefunden, eine Reihe angeblicher psychologischer Gesetze als unrichtig entfernt, andere zweifelhafte an der langen und planmäßigen Beobachtung der Gefangenen erprobt und überhaupt so wichtige Erfahrungen an der Hand der verschiedenen Systeme gesammelt hat, daß Niemand mehr mit gutem Gewissen an der Gefängnißreform theilnehmen kann, der das Gefängnißwesen nicht kennt und einen Einblick wenigstens in die Hauptresultate der Gefängnißkunde hat.

Während wir nun voraussagen dürfen, daß die mitwirkenden Organe der K. Staatsregierung im Besitze aller erforderlichen Kenntnisse in Betreff des Gefängnißwesens sich befinden, müssen wir, einer der andern Faktoren der Gesetzgebung, uns das Geständniß machen, daß wir in der großen Mehrzahl weder mit der Literatur über das Gefängnißwesen vertraut sind, noch aus eigener Anschauung die Einrichtung unserer einheimischen Gefängnisse kennen; ja was noch mehr ist, es werden nur sehr wenige unter uns seyn, welche die nach den neueren Systemen erbauten Gefängnisse besucht, oder wohl gar, was doch nothwendig wäre, um sich ein richtiges Urtheil zu bilden, die bei den verschiedenen Systemen in Bewegung gesetzten Ursachen und deren Wirkungen nach ihrem innern Zusammenhang untersucht und dann die Resultate unter sich verglichen haben.

Wenn nun gleich der Gesetzesentwurf über den Strafvollzug in dem Zellengefängnisse zu Stuttgart nur eine theilweise Reform im Auge hat, so muß doch auch hier schon das Prinzip als solches festgestellt werden, und da der Kostenaufwand und die baulichen Einrichtungen, die nothwendig schon mit einem bloßen Anfang der Reform verbunden wären, ohne Zweifel als Vorbildung der künftig doch nöthig werdenden totalen Gefängnißreform auftreten würden, so müssen wir uns schon jetzt in die Lage setzen, die Reform des ganzen Gefängnißwesens zu überblicken.

Wäre noch ein Zweifel über die Wichtigkeit des Gegenstandes, so dürfen wir nur einen Blick werfen auf den ungeheuren, alljährlich sich steigernden Aufwand, den die Strafanstalten verschlingen. Die Zahl der alljährlich eingelieferten und namentlich der rückfälligen Verbrecher ist im Steigen begriffen und es haben weder die Verschärfungen der Strafen, noch die straffern Zügel der Hausordnung, noch der Verein für entlassene Strafgefangene mit irgend einem bemerkbaren Erfolg dagegen anzukämpfen vermocht.

Die Ursachen dieser traurigen Erscheinung können aber weder in der Vermehrung der Bevölkerung, noch in der Verarmung vieler Gegenden, noch etwa in der Annahme einer größern sittlichen Versunkenheit des Volkes liegen, sondern sie müssen wenigstens zum großen Theile mit in der Einrichtung unseres Gefängnißwesens und in dem Verhältniß gesucht werden, in welches der entlassene Strafgefangene zur bürgerlichen Gesellschaft tritt.

Ein Beweis dafür dürfte schon in einer flüchtigen Vergleichung der Resultate unserer Gefängnisse mit denen der Nachbarländer liefern, denn während bei uns z. B. unter 3100 eingelieferten Verbrechern im Jahr 1832 sich 1190 rückfällige befanden und im Jahr 1842 unter 2697 ihre Zahl 1205 und im Jahr 1853 unter 4072 beinahe die Hälfte mit 1710 betragen hat, rühmen sich die Strafanstalten in Bruchsal und München der schönsten Resultate der Erziehung und Besserung, und Obermayer in München soll es nach der Versicherung glaubwürdiger und sachkundiger Personen, die kürzlich seine Anstalt besuchten, bis zu dem an's Wunderbare streifenden Erfolg gebracht haben, daß bei ihm fast gar keine Rückfälle vorkommen.

Ohne Zweifel liegt der Grund dieser auffallenden Erscheinungen in der Verschiedenheit der Auffassung und Handhabung des Gefängnißwesens und wenn wir noch allenthalben, selbst in Kreisen die dem Gefängnißwesen näher stehen, statt der Pflege der bessern Regungen im Menschen, der vorzugsweisen Wirksamkeit äußerer Zwangsmittel, wie der Prügel und anderer zweckwidriger Strafschärfungen das Wort reden hören, so müssen wir gewiß mit sehr getheilten Empfindungen gewahr werden, wie weit wir hinter der Zeit zurückgeblieben sind, die gerade durch die Erfahrung in den Gefängnissen den freilich theoretisch schon lang feststehenden Satz nun auch äußerlich bis zur Evidenz dargethan hat, daß es keinen Menschen und auch keinen Verbrecher gebe, der nicht noch eine gute Seite darbiete, an welcher er von der Erziehung angefaßt und der Gesellschaft wieder als nützliches Glied zugeführt werden könne.

Je höher die Aufgabe erscheint, der wir uns bei der Gefängnißreform gegenüber sehen und je größer die finanzielle und soziale Bedeutung derselben ist, desto mehr werden wir uns der unerläßlichen Pflicht bewußt seyn, vor Allem durch Einsichtnahme von Dem, was die neuere Zeit auf diesem Felde geleistet hat, und durch Vergleichung mit unsern Anstalten einen klaren Ueberblick und ein reifes Urtheil zu erhalten. Da es aber nicht möglich ist, daß alle Mitglieder dieser hohen Versammlung eine eigene Anschauung sich verschaffen können, so ist es um so nothwendiger, die beiden Referenten in der Sache zu beauftragen und in den Stand zu setzen, sich dieser umfassenden Arbeit zu unterziehen.

Zum Glück sind die drei Anstalten des Auslands, welche die vorzüglichsten Richtungen repräsentiren, Bruchsal, München, St. Jacob im Kanton St. Gallen ganz in unserer Nähe und der Aufwand, welcher mit dem Besuch dieser Anstalten und dem entsprechenden Aufenthalte in denselben verbunden wäre, würde weder an sich noch auch darum in Betracht kommen, weil den Referenten die Diäten ohnedieß auch für den Fall ausgesetzt werden müßten, wenn sie, was doch dem Zwecke keineswegs entsprechen würde, ihren Bericht vorbereiten müßten, ohne denselben auf eigene Anschauung gründen zu können. Daß aber zu den Diäten auch noch der Ersatz der baaren Auslagen gefügt werde, halte ich durchaus für geboten, ohne daß ich die Gründe dafür näher anzugeben hätte.

Außerdem wird es sich auch noch fügen, daß die beiden Mitglieder den Auftrag vollführen könnten, ohne den Berathungen dieses Hauses entzogen zu werden; denn da der ausstehende Bericht der Justizgesetzgebungscommission in keinem Falle mehr vor der bevorstehenden Vertagung erstattet werden könnte, so würde sich gerade die Zeit der Vertagung dazu eignen.

Nach dieser Ausführung stelle ich den Antrag, die hohe Versammlung möchte beschließen:

1) Die beiden Referenten der Justizgesetzgebungscommission, Weber und Probst zu beauftragen, das Zellengefängniß in Bruchsal, das Gefängniß in der Vorstadt Au zu München, das in St. Jacob im Kanton St. Gallen, und, so weit sie es für nothwendig halten, auch die einheimischen Gefängnißanstalten zu besuchen, ihre Vorzüge gegen einander zu vergleichen und in der Commission Bericht darüber zu erstatten.
2) Denselben während der Reise neben den Diäten den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu verwilligen.
3) Dem K. Justizministerium von diesem Beschluß unter dem Ersuchen Anzeige zu erstatten, die beiden genannten Mitglieder mit Regierungsempfehlungen zu versehen.

Beilage 123. (Prot. 262.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Nichtbeitritt zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten: den Gesetzesentwurf über die Gemeindeordnung im Ganzen abzulehnen.

Die Kammer der Standesherren hat, durch die verehrliche Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 21. d., von der Erledigung, welche bei dieser Kammer die Vorlage eines Gesetzesentwurfes in Betreff der Gemeindeordnung gefunden, Mittheilung erhalten.

Je bedeutender die Stelle ist, welche dieser Entwurf unter den zahlreichen Gesetzesentwürfen einnimmt, die im Laufe des gegenwärtigen Landtages an die Ständeversammlung übergeben worden; desto mehr hat die Kammer der Standesherren dem mitgetheilten jenseitigen Beschlusse Aufmerksamkeit widmen zu müssen geglaubt. Bei ihrer dießfälligen Berathung hat schon eine allgemeine Erwägung des Gegenstandes, wie sie, nach dem Berichte der jenseitigen Commission, die große Mehrheit ihrer mit der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden näher vertrauten Mitglieder zu dem Ausspruche geführt:

> daß die bestehende Gesetzgebung einer Verbesserung zu Bewirkung eines gesunden Gemeindelebens bedürfe;

auch bei der Kammer der Standesherren einer einmüthigen gleichen Ansicht und Ueberzeugung begegnet. Dieselbe ist theils in den Erfahrungen aus früherer Zeit, theils und noch ungleich mehr in den Folgen der Erschütterungen der Jahre 1848 und 1849 und der verschiedenen Gesetzesänderungen, die den Stempel dieser Jahre tragen, gegründet; wie denn ein bloßer Rückblick auf die seitherige Periode mit ihren fieberhaften, störenden, ökonomisch verderblichen Erscheinungen genügt, um das Leben der Gemeinden und in den Gemeinden als in mehrfacher Beziehung tief angegriffen zu bezeichnen.

Wenn schon diese allgemeine Betrachtung die Kammer der Standesherren bedenklich machen muß, über den Entwurf der K. Regierung so rasch wegzugehen; so glaubt sie noch einige besondere Gründe zu haben, welche dieses Bedenken erhöhen, und welche sie hier namhaft macht.

Zum zweiten Abschnitt des Entwurfes, betitelt „Gemeinderäthe."

Im Laufe des gegenwärtigen Landtages ist, und zwar auf einen von der Kammer der Abgeordneten selbst ausgegangenen Antrag, bei Verabschiedung des Gesetzes vom 17. September 1853 über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, der Grundsatz zur gesetzlichen Bestimmung (Art. 9) geworden, daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche einen gewissen größeren Theil an den Gemeindelasten tragen, eine gerechte und billige Mitwirkung bei den Verhandlungen des Theilgemeinderathes zukomme. Ist diese Theilnahme bei kleineren Verhältnissen schon begründet, so ist sie es unzweifelhaft in verstärktem Maße in den Verhältnissen anderer als der zusammengesetzten Gemeinden.

Die Bestellung der Gemeinderäthe im Uebrigen ist insoferne von besonderer Wichtigkeit, als nur durch die Richtigkeit der Principien, nach welchen die Wahlen geordnet werden, eine Sicherheit für den geregelten, besonnenen Gang der Verhandlungen, für ein den wohlverstandenen Interessen der Gemeinden förderliches Resultat, und insbesondere ein Halt gegen die häufigen Bestrebungen erreicht werden kann, in welchen so gerne die Wenig-Besitzenden oder Besitzlosen gegen die übrigen Classen und namentlich auch gegen eine geordnete, die Zukunft nicht aus den Augen setzende Nützung des Gemeindevermögens selbst andringen. Ein neues weiteres Gewicht müßte an die Frage von der Wahlart sich hängen, im Fall etwa der vorliegende Gesetzesentwurf in Betreff des Uebersiedlungsrechtes, welcher der Berathung in der diesseitigen Kammer noch vorbehalten ist, zur Verabschiedung kommen sollte.

Zum vierten Abschnitte: Bestellung des Ortsvorstehers.

Wie sehr die seitherige Art dieser Bestellung, bei welcher in häufigen Fällen die Einwirkung der höheren Behörde so gut wie ausgeschlossen, unangemessen ist; wie sehr dieselbe den Gemeinden selbst Nachtheile bringen kann und nicht selten gebracht hat, ist nicht nur schon länger gefühlt, sondern hat sich noch mehr in der neuesten Periode in trauriger Weise gezeigt.

Zur zweiten Abtheilung: Von der Verwaltung der Amtskörperschaften.

In dieser Abtheilung, namentlich in dem Vorschlage (Art. 50) wegen Bildung der Amtsversammlung liegen unverkennbare Mittel zu Verbesserung der bisherigen Einrichtung, über welche, wie diesseits geglaubt wird, in der jenseitigen Kammer selbst wiederholt Desiderien, eben in der Richtung auf befriedigendere Besetzung der Amtsversammlung, laut geworden sind.

Indem die Kammer der Standesherren diese wenigen Punkte hier nur zu dem Zwecke aushebt, um näher zu zeigen, wie sehr ihr ein Eintreten in die Materie motivirt geschienen hätte, ist sie, zumal nach der jetzigen Lage derselben, ihrer Seits nicht gemeint, sich über die in dem Entwurfe gemachten Vorschläge zur Abhülfe der fraglichen unverkennbaren Gebrechen, noch überhaupt über die angemessensten Mittel zu gründlicher Hebung der letzteren irgend auszusprechen.

Eine Entwicklung ihrer dießfälligen Ansichten würde die Frucht der Berathungen und Verhandlungen in und zwischen beiden Kammern unter Theilnahme der K. Regierung geworden seyn; von welchen sie ein befriedigendes Endergebniß um so mehr gehofft hätte, als auch die vorläufigen Erklärungen, welche, dem Vernehmen nach, in der jenseitigen Sitzung vom 21. Februar von Seite der K. Regierung erfolgt sind, sich günstig für eine Vereinigung gezeigt haben.

Nach allem bisher Gesagten gehet der einmüthige Beschluß der Kammer der Standesherren dahin:

> mit dem jenseitigen Beschlusse auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen sich nicht zu vereinigen.

Der Unterzeichnete hat den Auftrag erhalten und beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, Vorstehendes gefälligst zu Kenntniß dieser Kammer zu bringen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 27. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:

Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 124. (Prot. 262.)

Adresse

der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes über einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung.

Euer Königlichen Majestät

haben wir unterthänigst anzuzeigen, daß wir den von der K. Staatsregierung bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, in Berathung gezogen, zu einem diesem Gesetzesentwurfe zustimmenden Beschlusse jedoch uns nicht zu vereinigen vermocht haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
Euer Königlichen Majestät
Stuttgart den 1. März 1855.

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident:
Römer.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 125. (Prot. 262.)

Antwortnote

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Anzeige der Kammer der Abgeordneten an den K. Geheimen Rath von ihrem ablehnenden Beschlusse zu dem vorstehend genannten Gesetzes-Entwurfe.

Auf die verehrliche Note vom 27. v. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten von ihrem den gedachten Gesetzesentwurf ablehnenden Beschlusse dem K. Geheimen Rathe Anzeige gemacht hat.

Sich damit ꝛc.
Stuttgart den 1. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 126. (Prot. 262.)

Ausgegeben den 28. Februar 1855.

Bericht

der Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf, betreffend die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements.

Berichterstatter: Stockmayer.

Durch Bundesbeschluß vom 8. Februar wurde angeordnet, daß die auf Grund der revidirten Bundeskriegsverfassung auf $1\frac{1}{6}$ Procent der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung zu erhöhenden Bundeskontingente in der Art in Kriegsbereitschaft zu setzen seyen, daß dieselben im Stande sind, nach erhaltenem Marschbefehle sich binnen 14 Tagen vollständig ausgerüstet in Bewegung zu setzen.

Um diesem Bundesbeschlusse nachkommen zu können, hat die

K. Staatsregierung in dem vorgenannten Gesetzesentwurfe das Ansinnen an die Stände gestellt, daß den Ministerien des Kriegs und der Finanzen für Rechnung des Militäretats ein nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses zu benützender Credit bis zum Betrage von drei Millionen Gulden eröffnet werde, welcher durch ein Staatsanleben unter möglichst billigen Bedingungen zu realisiren wäre.

In dem Begleitungsvortrage ist sodann auseinandergesetzt, daß die Vollziehung dieses Bundesbeschlusses, wenn angenommen werde, daß die Kriegsbereitschaft drei Monate dauern werde, einen Aufwand von 2 Millionen Gulden, bei einer Annahme einer siebenmonatlichen Dauer aber von drei Millionen Gulden (über den ordentlichen Kriegsetat) erfordern werde.

Es ist sodann weiter ausgeführt, daß ein solcher Aufwand nur durch außerordentliche Deckungsmittel und zwar nach dem Vorschlag der Regierung mittelst eines unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmenden Staatsanlehens bestritten werden könne.

Ihre Commission geht zunächst davon aus, daß der angeführte Bundesbeschluß für Württemberg verbindlich sey, und daß deßhalb auch von den Ständen die Verwilligung der Mittel, welche in Vollziehung des Bundesbeschlusses aufgewendet werden müssen, nicht versagt werden konne. Es liegt deßhalb für die Commission die Aufgabe vor, zu untersuchen, welche Geldmittel in Wirklichkeit voraussichtlich zu diesem Zwecke erfordert werden.

In dem Begleitungsvortrage wurde die Exigenz von 2 Millionen respective 3 Millionen für eine angenommene Dauer von 7 Monaten summarisch liquidirt.

In der loco dictaturae gedruckten Beilage 1 zu diesem Berichte wurde von Seiten des K. Kriegsministeriums diese Liquidation ausführlicher gegeben, wobei jedoch am Schlusse ausdrücklich bemerkt ist, daß dieser Bedarf nicht auf die bis jetzt vom Bunde angeordnete Kriegsbereitschaft, sondern für eine wirkliche Mobilmachung berechnet sey, während in Beilage 2 die Kosten für die bloße Bereitschaft für 3 Monate auf 1,533,493 fl. 18 kr. oder in runder Summe auf 1,500,000 fl. berechnet sind.

Die Kosten zerfallen in 2 Classen

für einmalige Anschaffungen . . . . . 1,250,000 fl.
sodann für die Verpflegung eines größeren Truppencorps über den normalen Stand monatlich . . 250,000 fl.

In Betreff der Frage, ob dieser Voranschlag dem wirklichen Bedarfe entsprechen werde (für den Fall einer wirklichen Mobilmachung), ist zu bemerken, daß solche Voranschläge nicht einmal vom K. Kriegsministerium mit absoluter Wahrscheinlichkeit gemacht werden können, indem z. B. in jetziger Zeit der Preis der Pferde nicht genau taxirt werden konnte, und somit auch Ihre Commission nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob der Voranschlag vielleicht um 100,000 fl. zu hoch gegriffen sey oder nicht.

In Betreff der einzelnen Sätze, namentlich der Zahl der anzuschaffenden Pferde, hat sie zu keiner Bemerkung Veranlassung gefunden.

Wenn daher eine wirkliche Mobilmachung angeordnet wird, und dieselbe über einen Zeitraum von 7 Monaten sich erstrecken sollte, so könnte die Bewilligung einer wesentlich geringeren Summe als die geforderten 3 Millionen nicht wohl beantragt werden.

Will man nun aber zunächst unterscheiden, welcher Theil dieser Ausgaben wegfallen würde, wenn die angeordnete Bereitschaft nicht in eine wirkliche Mobilmachung übergehen würde, so fallen nach Beilage 2 weg:

A. Erstmalige Anschaffungen:

An den Ausrüstungsgeldern für Officiere und Beamten 90,000 fl.
Pferdeanschaffung . . . . 191,675 fl.
Zusammen . 281,675 fl.

B. An dem monatlichen Aufwand 61,610 fl. 34 kr.
somit für 3 Monate . . 184,831 fl. 42 kr.
für 7 Monate . . 431,273 fl. 58 kr.
Daher im Ganzen auf 3 Monate . 466,506 fl. 42 kr.
auf 7 Monate . . . . . 712,948 fl. 58 kr.

Nach Abzug dieser Summen stellt sich als wirklicher Aufwand auf 3 Monate die Summe von . . . 1,533,493 fl. 18 kr.
auf 7 Monate . . . . 2,287,051 fl. 2 kr.

Bei der Berechnung von 2 Millionen für 3 Monate, und von 3 Millionen für 7 Monate ging nun aber das K. Kriegsministerium davon aus, daß von Seiten des Bundes es nicht bei Anordnung der Kriegsbereitschaft sein Verbleiben haben, sondern daß in allernächster Zeit die wirkliche Mobilmachung angeordnet werden könnte.

Ihre Commission glaubt zunächst als selbstverständlich voraussetzen zu müssen, daß die K. Staatsregierung bei Einbringung ihrer Exigenz davon ausging, daß überhaupt von Seiten der Stände nur diejenigen Mittel verwilligt werden sollen, welche der bereits erfolgte Bundesbeschluß vom 8. Februar, so wie etwaige weitere mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit zu erwartende Bundesbeschlüsse in ihrem nothwendigen Gefolge haben, daß aber in dem Ansinnen einer Creditverwilligung nicht auch die Zustimmung zu einer außerhalb der Bundesbeschlüsse liegenden Politik der K. Staatsregierung, und die Bewilligung von Mitteln zur Realisirung einer solchen Politik liegen könne.

Es müßte eine solche Unterstellung nothwendig voraussetzen, daß entweder die K. Staatsregierung vor den Ständen die Politik genau darlegen wollte, welche sie in den obschwebenden europäischen Wirren einzunehmen Willens ist, oder daß sie von den Ständen das Vertrauen beansprucht, daß die von ihr einzuschlagende Politik auch ohne Darlegung derselben von diesen unbedingt gutgeheißen werde.

Der Gedanke liegt sehr nahe, daß das Erste die Regierung nicht werde thun wollen, und das Letzte die Stände nicht thun können.

Aus diesem Grunde enthalten wir uns, auf das politische Gebiet überzugehen, und halten uns lediglich an die durch Bundesbeschlüsse nothwendig gewordenen oder etwa nothwendig werdenden Verwilligungen.

In Betreff des Bundesbeschlusses vom 8. Februar haben wir bereits gezeigt, daß zur Ausführung desselben auf eine Dauer von 3 Monaten die Summe von 1,533,493 fl. 18 kr. ausreichen, und selbst für eine siebenmonatliche Dauer 2,287,051 fl. genügen würden.

Fragt man nun nach den Gründen, welche die Bundesversammlung bewogen haben mochte, diese Bereitschaft anzuordnen, so können diese wohl nur zweierlei Natur seyn:

Entweder sie wollte nicht alsbald auf die von Oesterreich beantragte und von Preußen verworfene Mobilmachung eingehen und somit eine Art von Mittelweg einschlagen, um den Ereignissen Zeit zu lassen, die weiteren politischen Maßnahmen zu bestimmen, welche ja von Anfang an für die Politik der meisten Staaten maßgebend waren, oder sie wollte die eigentliche Mobilmachung vorbereiten.

Man mag nun das eine oder das andere Motiv zu Grunde legen, oder von einem dritten hier nicht genannten ausgehen, jedenfalls wird so viel mit ziemlicher Gewißheit sich voraussagen

lassen: dieser Zustand der Kriegsbereitschaft wird nicht über 3 Monate andauern.

Will man nun den verlangten Credit nur auf den bereits vorliegenden Bundesbeschluß stützen, so genügt somit ein Credit von 1,533,493 fl. 18 kr. oder in runder Summe von 1,500,000 fl.

Da jedoch ein weiterer Bundesbeschluß über Mobilmachung des Bundescontingents jeden Tag erfolgen kann und sofort zur Ausführung zu bringen ist, da der Aufwand zu Erfüllung einer Bundespflicht von uns nicht beanstandet wird, da ferner die Grundsätze des constitutionellen Systems verlangen, die Nothwendigkeit von Etatsüberschreitungen so viel möglich zu verhindern, so sind wir mit dem Entwurfe darüber einverstanden, sogleich auch für den Fall der nöthig werdenden Mobilmachung Vorsorge zu treffen. Es wird hiedurch auch eine sonst vielleicht nöthige Einberufung der Stände, lediglich zu Berathung einer weitern Regierungsexigenz, vermieden und die Schuldenverwaltungsbehörde in den Stand gesetzt, den etwa nöthigen Bedarf von drei Millionen unter den möglichst billigen Bedingungen zu beschaffen. Auf der andern Seite verlangt aber die Präcision, daß im Gesetze selbst ausgedrückt wird, wie wir nur zu Erfüllung von Bundesbeschlüssen und nur zu Bestreitung des hiezu immer erforderlichen Aufwands den angesonnenen Credit verwilligen.

Hiernach stellen wir in unserer Mehrheit (Dörtenbach, Frueth, Mäulen, Metz, Nikel, Roth, Springer, Steinbuch, Weber) den

Antrag,

dem Gesetzesentwurf in folgender Fassung zuzustimmen:

„Behufs der Herbeischaffung der Geldmittel zu Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar d. J., in Betreff der Bereithaltung des Bundesheeres, sowie zu Vollziehung eines etwaigen weiteren Bundesbeschlusses in Betreff der Aufstellung desselben, verordnen und verfügen Wir in Erwägung der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwands, welcher für die Bereithaltung und etwaige Aufstellung des diesseitigen Bundescontingents erfordert wird, wird den Ministerien des Kriegs und der Finanzen für Rechnung des Militäretats ein nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses zu benützender Credit bis zum Betrage von drei Millionen Gulden eröffnet, welcher durch ein Staatsanlehen unter möglichst billigen Bedingungen zu realisiren ist.

Vorstehendes Gesetz ist durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, beziehungsweise durch das Kriegsministerium zu vollziehen.

Gegeben

Stuttgart den . . .“

Eine Minderheit (Frhr. Hofer v. Lobenstein, Hochstetter, Renner) stellt den

Antrag:

den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.

Sondergutachten

von Stockmayer und Vogel.

Die Beantwortung der Frage, ob von Seiten der Stände zunächst nur diejenige Summe verwilligt werden soll, welche in Folge des bereits erfolgten Bundesbeschlusses sich als nothwendig zeigt, oder ob dieselben durch die größere Wahrscheinlichkeit einer in allernächster Zeit anzuordnenden Mobilmachung, und eines längeren Zeitraums derselben sich bestimmen lassen sollen, jetzt schon den ganzen geforderten Credit zu verwilligen, könnte dadurch auf eine reine Frage der Zweckmäßigkeit zurückgeführt werden, wenn die Verwilligung in einer Form gegeben würde, bei deren Aufstellung der K. Regierung je nur zur Ausführung erfolgter Bundesbeschlüsse die Mittel von Seiten der Stände gegeben würden, dagegen jetzt schon die Vorsorge getroffen würde, daß den Ständen diese Mittel zu Gebot stehen.

Es ist dieß bei der in Württemberg bestehenden Einrichtung, wonach den Ständen die Verwaltung der Staatsschuld zukommt, wohl ausführbar. Es kann z. B. die Schuldenverwaltungsbehörde von Seiten der Stände ermächtigt werden, jetzt schon Vorsorge zu treffen, daß ein Anlehen bis zum Betrage von 3 Millionen Gulden aufgenommen werden kann, derselben aber zugleich die Auflage gemacht werden, in solange als weitere Bundesbeschlüsse nicht vorliegen, der K. Regierung nur für den Bedarf der nächsten drei Monate die Summe von 1,500,000 fl. zu beschaffen, für den Fall der Anordnung einer wirklichen Mobilmachung durch den deutschen Bund aber diese Summe für die nächsten 3 Monate auf 2 Millionen zu erhöhen, und bei einer länger dauernden Mobilmachung für weitere 4 Monate eine weitere Million, im Ganzen für 7 Monate 3 Millionen Gulden abzugeben.

Wird die Sache in dieser Weise behandelt, so haben die Stände sich der Verantwortlichkeit entzogen, daß sie für Ausgaben, deren Nothwendigkeit im Augenblicke wenigstens noch nicht nachgewiesen werden kann, zum Voraus einen Credit verwilligt haben, während auf der andern Seite, wenn die Nothwendigkeit der Ausgaben wirklich eingetreten ist, die Mittel für dieselben vorhanden sind, und es fragt sich nur: ist es zweckmäßiger, jetzt schon die Vorbereitungen zu treffen, daß im Nothfalle der Credit bis auf 3 Millionen Gulden erstreckt werden kann, oder zunächst nur für Realisirung eines Credits von 1,500,000 fl. zu sorgen, bei eintretendem späterem Bedarfe aber das weiter Erforderliche zu beschaffen? Wir nehmen keinen Anstand, uns dafür zu erklären, daß die geringeren Ausgaben, welche die Vorsorge für den ganzen Credit herbeiführen wird, gegenüber von der Wahrscheinlichkeit, bessere Anlehensbedingungen zu erhalten, nicht in Betracht kommen werden, und beantragen deßhalb:

dem Gesetzesentwurfe in nachstehender Fassung die Zustimmung zu ertheilen:

„Wilhelm

2c. 2c.

Behufs der Herbeischaffung der Geldmittel zu Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar d. J., betreffend die Bereithaltung des Bundesheeres, sowie eines voraussichtlich in nächster Zeit erfolgenden Bundesbeschlusses, betreffend die Mobilmachung desselben, verordnen und verfügen Wir in Erwägung der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes, welcher für die durch den deutschen Bund angeordnete Kriegsbereitschaft des diesseitigen Bundescontingents erforderlich wird, wird den Ministerien des Kriegs und der Finanzen für Rechnung des außerordentlichen Militäretats ein nach Maßgabe des wirklichen und später nachzuweisenden Erfordernisses zu benützender Credit bis zum Betrage von 1,500,000 Gulden eröffnet, welcher durch ein Staatsanlehen unter möglichst billigen Bedingungen zu realisiren ist.

Sollte in Folge weiterer Bundesbeschlüsse in nächster Zeit eine wirkliche Mobilmachung angeordnet werden, so wird der Credit für die nächsten 3 Monate auf die Summe von 2 Millionen Gulden, und für weitere 4 Monate der Dauer der Mobilisirung auf eine weitere Million, im Ganzen aber für 7 Monate auf 3 Millionen erstreckt.

Art. 2.

Die Schuldenverwaltungsbehörde wird verpflichtet, neben den für den Augenblick zu beschaffenden 1,500,000 fl. für den Fall, daß durch den deutschen Bund eine wirkliche Mobilmachung angeordnet würde, für die nächsten 3 Monate weitere 500,000 fl., und für weitere 4 Monate des Erfordernisses eine weitere Million, im Ganzen bis zum Betrag von 3,000,000 fl. an die Staatskasse abzugeben.

Vorstehendes Gesetz ist durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums (beziehungsweise durch das Kriegsministerium) in der Weise zu vollziehen, daß jetzt schon die Vorbereitungen gemacht werden, um nöthigen Falls den ganzen Credit von 3 Millionen Gulden realisiren zu können."

Unterbeilage 1 (vom K. Kriegsministerium mitgetheilt).

Die Exigenz für Kriegsbereitschaft Behufs der Creditbewilligung beträgt:

I. erstmalige Anschaffung:

a) für große Montirung . . . . 70,000 fl.

Nachweisung.

Das Erforderniß an großer Montirung für die Hauptquartiere, Lebensmittelfuhrwesen, Feldbäckerei, Gesundheitspflege; das fehlende zweite Paar Beinkleider für die fußgehenden Waffen; die Mäntel für den Armee-Fuhrwesenstrain und für die Ersatzmannschaft der Infanterie, welche Montirungen im Frieden nie angefertigt und bereit gehalten werden, ferner die fehlenden Tuchhandschuhe, mit welchen die Regimenter nur auf den großen Friedensstand ausgerüstet werden, sind zusammen berechnet zu . . 93,439 fl. 23 kr.,
davon können von vorräthigen Materialien angeschafft werden für circa . . . . 23,439 fl. 23 kr.,

bleiben obige 70,000 fl. — kr.

b) für die Arsenalbedürfnisse . . . . 30,000 fl.

und zwar:

Anschaffung von Fuhrgeschirrtheilen und von Fahrzeugen für das Hauptquartier und Nichtstreitbare, Krankenwagen, ferner Wagen für eine weitere ½ Birago'sche Brückenequipage nach der revidirten Bundes-Kriegsverfassung auf 85' Flußbreite 13,300 fl. —
für Ergänzung der Vorräthe an Kupfer, Pulver und Blei 16,700 fl. —

thut obige 30,000 fl. —

c) für Pferdeanschaffung . . . . 748,000 fl.

Zur feldmäßigen Aufstellung sind erforderlich:

1) Artillerie 329 Reit- 1278 Zugpferde.
Vorhanden 220 „ 184 „
Rest 109 „ 1094 „
1203 Pferde.

2) Reiterei 2310 Reit- 98 Zugpferde.
Vorhanden 1598 „ — „
Rest 712 „ 98 „
810 Pferde.

3) Infanterie 16 Reit- 177 Zugpferde.
193 Pferde.

4) Pontontrain 15 Reit- 166 Zugpferde.
181 Pferde.

5) Hauptquartiere 10 Reit- 48 Zugpferde.
58 Pferde.

6) Aufnahmsspital 1 Reit- 26 Zugpferde.
27 Pferde.

7) Proviantwesen 18 Reit- 234 Zugpferde.
252 Pferde.

Summa 2724 Pferde.

Hiezu Reserven:

α) Ersatz der Artillerie 97 Reit- u. 96 Zugpferde . . . . . . 193 Pferde.
β) Ersatz der Reiterei . . 207 „
γ) Hauptspital . . . . . 50 „
450 Pferde,

welche in der vorläufigen Bedarfsberechnung nicht aufgenommen sind. Indessen wird gehofft, mit der exigirten Summe von 748,000 fl. auch diese Zahl noch beschaffen zu können, wenn die Preise nicht unverhältnißmäßig in die Höhe gehen.

d) für Ausrüstung der Offiziere und Beamten 180,000 fl.

Im Jahr 1848 sind für den Fall eines Ausmarsches die mit Baden und Hessen vereinbarten Ausrüstungsgelder der Offiziere und Militärbeamten nach dem damaligen Stand berechnet worden zu . . . . 145,982 fl.
für den in Folge der revidirten Bundes-Kriegs-Verfassung zu vermehrenden Stand der Offiziere, insbesondere bei der Infanterie und Artillerie, sowie Entschädigungen für Pferdeverluste 2c. werden etwa weiter erforderlich sein . . . . 34,018 fl.

thut obige 180,000 fl.

e) für Spital-Einrichtung . . . . . . 10,000 fl.

In der erst später eingekommenen Bedarfs-Berechnung ist der Aufwand zu 20,000 fl. angenommen und nachgewiesen, da in dem früheren Feldetat auf die Ausrüstung des Haupt-Spitals keine Rücksicht genommen war, somit entfallen hievon 10,000 fl. auf die für unvorhergesehene Fälle weiter in Rechnung genommenen 92,000 fl.

Summe ad I. 1,038,000 fl.

II. Verpflegung von 4,000 Rekruten während ihrer ersten dreimonatlichen Präsenz à 10 fl. monatlich per Mann 120,000 fl.

Diese können erst nach ihrer Abrichtung in das Contingent eingerechnet werden.

III. Fortlaufender Aufwand des Feld-Truppen-Corps und der Ersatz-Mannschaft an Gehalten, Löhnung, Feldzulagen und Extrageldern, sowie für Pferde-Rationen und Mund-Portionen per Monat 250,000 fl. und auf drei Monate berechnet 750,000 fl.

Berechnung auf 30 Tage.

Truppen-Abtheilungen.	Geldbetrag.		Pferde-rationen.	Mundportionen.
	fl.	kr.		
1) Hauptquartier des 8. deutschen Armeekorps	3,976	9	4,110	4,860
2) dto. der 1. Division des 8. deutschen Armeekorps . . .	4,096	55	4,245	5,325
3) Feldgensdarmerie	1,073	33	1,815	1,815
4) Reiterei	27,385	15	90,960	89,596
5) Artillerie incl. Munitionsreserve	19,226	4	60,930	64,110
6) Pontoniere, Pionniere, Feld-Sappeure	2,956	9	8,015	11,970
7) Infanterie	92,838	22	13,950	453,080
8) Lebensmittelfuhrwesen	1,542	41	7,590	4,650
9) Gesundheitspflege:				
a) Aufnahms-Spital	901	15	1,140	1,680
b) Hauptspital	1,648	31	1,650	3,360
10) Feldbäckerei	364	43	270	1,140
zus. —:	156,009	37	194,675	641,586

dazu

für 194,675 Rationen, durchschnittlich à 28 kr. . . . . . 90,848 fl. 20 kr.

„ 641,586 Mundportionen und zwar:

„ 506,586 außerhalb der Garnison für Quartier-Verpflegung, inkl. der Offiziere, à 20 kr. . . . 168,862 fl.

„ 135,000 in der Garnison à 12 kr. (excl. der Offiziere) 2 kr. Menage- und Mehlgeld, 6 kr. für Brod und 4 kr. für Holz, Beleuchtung 2c. . . . 27,000 fl.

195,862 fl. — kr.

zus. 442,719 fl. 57 kr.

davon sind durch den Friedens-Etat gedeckt . . . . . . 163,352 fl. 1 kr. (nach dem Verwaltungs-Etat.)

Rest 279,367 fl. 56 kr.

Es wurde aber der monatliche Bedarf vorläufig nur zu 250,000 fl. angenommen, mit Rücksicht darauf, daß die Aufstellung und Ergänzung, insbesondere bei der Artillerie, nur nach und nach bewirkt werden kann.

IV. Zu Abrundung der Summe und für unvorhergesehene Fälle sind in Rechnung genommen . . . . . 92,000 fl.

wovon 10,000 fl. für die Spital-Einrichtung (I. e.) erforderlich sind, während ein Theil des Ueberrests zunächst zu Umänderung der bisherigen Ordonnanz-Feuer-Waffen der Infanterie in Gewehre nach dem System Minié nothwendig ist, mit welchen die andern Staaten des achten Armee-Corps nunmehr ebenfalls versehen sind. Eine genaue Berechnung über den Aufwand kann derzeit nicht gegeben werden, weil die Akkorde noch nicht abgeschlossen sind.

Zusammen 2,000,000 fl.

Schließlich wird bemerkt, daß sowohl bei der Pferde-Anschaffung, als der Verpflegung die Summe für den vollständigen Bedarf in Rechnung genommen wurde, weil zu gewärtigen ist, daß jeden Tag die Aufstellung selbst angeordnet werden kann.

Für die nächste Zeit wird nur der Aufkauf der sämmtlichen Reitpferde und der Zugpferde für die Artillerie und die Haupt-Quartiere beabsichtigt, wie denn auch die Soldaten der Infanterie vorläufig nicht zur Fahne berufen werden.

Unterbeilage 2 (vom K. Kriegsministerium mitgetheilt).

Erforderniß

für das gegenwärtige Stadium der Bereitschaft.

	Geld.		Pferderationen.	Mundportionen.
	fl.	kr.		
Abzug an dem monatlichen Aufwand von 279,367 fl. 56 kr.				
bei der Infanterie	11,414	—	6,000	184,960
„ den Pontonieren	—	—	4,980	—
Lebensmittelfuhrwesen	1,542	41	7,590	4,650
Aufnahmsspital	901	15	1,140	1,680
Hauptspital	1,648	31	1,650	3,360
Feldbäckerei	364	43	270	1,140
zusammen	15,871	10	21,630	195,790
21,630 Rationen à 28 kr.	10,094	—		
194,290 Mundportionen à 20 kr. 64,763 fl. 20 kr. 1,500 „ à 10 kr. 250 fl. — kr.	65,013	20		
zusammen	90,978	30		
verbleiben . . . . 188,389 fl. 26 kr.				
mithin gegenüber der exigirten . . . . 250,000 fl. — kr.				
monatlich weniger . . . . 61,610 fl. 34 kr. und in 3 Monaten	184,831	42		
An der Exigenz für Ausrüstung der Offiziere und Beamten, über deren Ausbezahlung Verhandlungen mit den Staaten des achten Armeekorps eingeleitet sind, kommen in Rechnung die Hälfte mit	90,000	—		
Für Pferde sind exigirt . . . . 748,000 fl. der voraussichtliche Bedarf auf 3,174 Pferde à 275 fl. ist aber . . . . 872,850 fl.				
mithin die Exigenz unzureichend um . . . . 124,850 fl. Dagegen ist die augenblickliche Aufstellung von 1151 Zugpferden à 275 fl. nicht nöthig . . . . 316,525 fl.				
daher an der Exigenz abzuziehen	191,675	—		
zusammen	466,506	42		
Die Gesammtexigenz von 2,000,000 fl. würde sich daher vermindern auf 1,533,493 fl. 18 kr.				

Beilage 127. (Prot. 262.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurf über die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements.

Die Kammer der Abgeordneten hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements, in Berathung gezogen und beschlossen, dem Gesetzesentwurf in folgender Fassung ihre Zustimmung zu ertheilen:

„Behuis der Herbeischaffung der Geldmittel zu Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar d. J., in Betreff der Bereithaltung des Bundesheeres, sowie zu Vollziehung eines etwaigen weiteren Bundesbeschlusses in Betreff der Aufstellung desselben, verordnen und verfügen Wir in Erwägung der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwands, welcher für die Bereithaltung und etwaige Aufstellung des diesseitigen Bundeskontingents erfordert wird, wird den Ministerien des Kriegs und der Finanzen für Rechnung des Militäretats ein nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses zu benützender Credit bis zum Betrage von drei Millionen Gulden eröffnet, welcher durch ein Staatsanlehen unter möglichst billigen Bedingungen zu realisiren ist.

Vorstehendes Gesetz ist durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, beziehungsweise durch das Kriegsministerium zu vollziehen.

Gegeben

Stuttgart den . . .“

Sodann hat die Kammer in Erwägung, daß nur durch eine kräftige Unterstützung des mit den Westmächten gegen Rußland verbundenen Oesterreich Seitens der übrigen deutschen Staaten für Europa der Friede bald und dauerversprechend ausgewirkt werden könne, daß hingegen ein längeres Verharren in der Neutralität geeignet sey, dem Kriege eine das Vaterland selbst bedrohende Wendung zu geben, weiter beschlossen:

an die K. Staatsregierung die Bitte zu richten, bei der Bundesversammlung sowohl als bei den deutschen Einzelregierungen dafür zu wirken, daß in Verfolgung einer den nationalen Interessen Deutschlands entsprechenden Politik Oesterreich die allseitigste Unterstützung gewährt werde.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 1. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 128. (Prot. 262.)

Note

der Kammer der Standesherren, betreffend die unveränderte Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über den Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren hat den bei ihr eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Wahlmodus bei ge-

meinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung, in ihrer heutigen Sitzung berathen und unverändert anzunehmen beschlossen.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten von diesem Beschlusse mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, den Gegenstand bei der jenseitigen Kammer zur gleichmäßigen Berathung bringen zu wollen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 27. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 129. (Prot. 263.)

Note

des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Weglassung des Wortes „Asoten" aus dem Gesetze vom 24. Januar 1855 über verwahrloste Gemeinden.

Auf die gefällige Mittheilung vom 13./14. d. M. beehrt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß das Wegbleiben des Wortes Asoten in Art. 7 des Gesetzes vom 24. Januar d. J., betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, auf einem Versehen beruht, dessen Berichtigung bereits eingeleitet ist.

Sich damit rc.

Stuttgart den 16. Februar 1855.

Der Minister des Innern:
Linden.

An den
ständischen Ausschuß.

Beilage 130. (Prot. 263.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend denselben Gegenstand wie Nr. 129.

Auf die beiliegende*) Note des K. Ministeriums des Innern an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 16. v. M., betreffend den Art. 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1855 über die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, hat die Kammer der Abgeordneten beschlossen:

über §. 12 des Rechenschaftsberichtes vom 15. Februar d. J. zur Tagesordnung überzugehen.

Unter Beziehung auf die mittelst Note vom 23. v. M. mitgetheilte Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem neuesten Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses beehrt sich der Unterzeichnete hievon das Präsidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 3. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

*) S. Beilage Nr. 129.

Beilage 131. (Prot. 263.)

Ausgegeben den 6. Juli 1854.

Bericht

der Ablösungscommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines revidirten Gesetzes, betreffend die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener.*)

Berichterstatter: Reyscher; Correferent: Wiest von Saulgau.

§. 1.

Das Gesetz vom 14. August 1849 wollte den aus den neueren Ablösungsgesetzen, insbesondere vom 14. April 1848 über Beseitigung der Grundlasten und vom 17. Juni 1849 über Ablösung der Zehnten, hervorgegangenen Verlusten im Einkommen der Kirchen- und Schuldiener in so weit begegnen, als eine Nachhülfe durch die obwaltenden Rechtsverhältnisse der Kirchen und ihrer Diener oder durch die Rücksicht auf den gesicherten Fortbestand des öffentlichen Dienstes geboten erschien. Es wurde zu diesem Zwecke Zweierlei festgesetzt:

1) solle das geschmälerte Einkommen der Kirchen-Stellen bis zu 700 fl. des früher veranschlagten Gehalts — und bei einer nicht mit einem Präceptorat verbundenen Kaplanei bis 500 fl. — beziehungsweise dem früher bezogenen geringeren Betrage ergänzt werden. (Art. 1 des Gesetzes.)

2) solle den angestellten Kirchendienern, welche eine Einbuße von mehr als ein Drittheil ihres Gehalts erlitten haben, eine auf ihre fernere Berufszeit sich erstreckende persönliche Aufbesserung bis zu zwei Drittheilen des vorigen Einkommens gewährt werden. (Art. 2.)

Beide Maßregeln zeigten sich unzureichend, wie in unserem Berichte vom 20. Dezember 1851 über die bei den Ständen eingelaufenen Petitionen von Geistlichen des Näheren gezeigt worden. Die Kammer beschloß daher auf Grund dieses Berichts am 28. Januar 1852, gegen die K. Staatsregierung die Geneigtheit auszusprechen:

> zur Wiederaufbesserung der durch die Ablösungen in ihrem Einkommen herabgekommenen Kirchenstellen die Hand zu bieten, und zu diesem Ende dieselbe zu ersuchen, Vorschläge zur Revision des Gesetzes vom 14. August 1849, wo möglich noch auf diesem Landtag, einzubringen.

Nachdem die Kammer der Standesherren ihren Beitritt zu diesem Beschlusse abgelehnt hatte, wurde derselbe mittelst besonderer Adresse der Abgeordnetenkammer vom 30. August 1852 vollzogen.

Verh. d. K. d. A. 1851/52. Bd. I. Abth. 1. Seite 347. 353. 354. Abth. 2. Seite 760.
Prot. vom 30. August 1852. Nr. II.

Der nunmehrige Entwurf eines revidirten Gesetzes, welcher mit Note vom 7. Dezember 1853 dem ständischen Ausschuß übergeben und sodann der Ablösungscommission zur Begutachtung mitgetheilt wurde, unterscheidet sich von dem Gesetze vom 14. August 1849 in folgenden Hauptbeziehungen:

1) soll das Einkommen der Kirchenstellen (Pfarreien, Helferstellen, Kaplaneien) nicht mehr blos bis zu dem Betrage von 700 fl. und 500 fl. beziehungsweise dem frühern geringeren Betrage ergänzt, sondern es sollen die Einkommensverluste der Kirchenstellen bis zu dem in der neuesten Einkommensbeschreibung berechneten Anschlage, soweit dieser 1200 fl. nicht übersteigt, ersetzt werden. Ein Unterschied zwischen Pfarreien und einfachen Kaplaneien ist hiebei nicht gemacht. (Art. 1 des Entwurfs.) Doch soll auch eine Aufbesserung nach dem bisherigen Art. 1 noch stattfinden bei denjenigen Stellen, welche seit dem 18. April 1848 mit anderen Geistlichen besetzt worden sind, und erst, wenn diese Stellen in Zukunft wieder erledigt und neu besetzt werden, soll alsdann die weitere Aufbesserung nach dem neuen Gesetze erfolgen (Art. 3). Nur wird hiervon wieder eine Ausnahme „alsdann und in so weit“ gemacht, „wenn“ der dermalige Angestellte eine sechsjährige Dienstzeit auf der betreffenden Stelle zurückgelegt hat und (soweit als er) nach der Beförderungsordnung ein höheres Einkommen erwarten kann. In diesem Fall soll also wegen der persönlichen Verhältnisse des Bediensteten die Stelle auch früher aufgebessert werden können, während sonst den persönlichen Ansprüchen auf Gehaltsverbesserung durch Versetzung auf bessere Stellen oder Ergänzungszulagen (s. nachher Z. 2) Rechnung getragen wird.

2) Die persönliche Aufbesserung der vor dem 18. April 1848 angestellten Kirchendiener bis zu zwei Drittheilen ihres gesammten Besoldungs- und Pfründ-Einkommens wird zwar, soweit sie günstiger ist, vorbehalten. (Art. 11.) Es sollen aber noch weiter eine persönliche Zulage erhalten alle diejenigen Geistlichen, welche vor dem 18. April 1848 (auf einer beschädigten Stelle) angestellt waren und seither (bis zum Erscheinen

*) Beschlossen den 10. Juni 1854 in Anwesenheit der Abgg. Camerer, Duvernoy, Luxberger, Prälat v. Moser, Freiherr v. Palm, Pfeifer, Reyscher, Wiest von Saulgau. Wo keine abweichenden Vota bemerkt sind, wurden die Anträge des Berichts mit Einstimmigkeit beschlossen.

des neuen Gesetzes) auf eine Stelle versetzt wurden, die auch nach dem neuen Gesetze weniger erträgt, als ihre „Competenz“ (oder ihr beschriebenes Pfründ-Einkommen) früher ertragen hat, um so das wirkliche Einkommen des Bediensteten auch auf der neuen Stelle mit seinen Gehaltsansprüchen vor den Ablösungsgesetzen möglichst in Uebereinstimmung zu bringen. Durch diese Zulagen soll nämlich das persönliche Einkommen bis zu dem Betrage des früheren beschriebenen Einkommens ergänzt werden. (Art. 4.) Jedoch ist auch hier als Höchstbetrag des Einkommens, wie bei der Stellenaufbesserung, die Summe von 1200 fl. vorgesehen; weiter hinaus soll also keine Vergütung gegeben werden. Auch in dem Falle läßt der Entwurf eine persönliche Aufbesserung eintreten, wenn ein Geistlicher, welcher bisher auf einer beschädigten Stelle geblieben ist, künftig eine andere Anstellung erhält: hier soll die Ersatzzulage, welche die Stelle selbst (nach Art. 3, Abs. 1) erhalten hat, dem Bediensteten in so weit zu der neuen Stelle folgen, als sie nicht durch den etwaigen Mehrertrag der neuen Stelle ausgeglichen ist. (Art 5.) Modifikationen dieses Grundsatzes sollen wieder eintreten, je nachdem die Versetzung entweder auf Ansuchen oder unter Umständen geschieht, wodurch ein Anspruch auf Vergütung von selbst schon unzweifelhaft ausgeschlossen ist.

3) Eine weitere Abweichung von dem bisherigen Gesetz ist folgende: Während das Gesetz von 1849 beabsichtigte, — ohne dieß freilich direkt auszusprechen — die eingetretenen Verluste den betreffenden Kirchenstellen und Dienern bis zu der bestimmten Grenze von dem Eintritt der Verluste an abzunehmen, sollen nach dem Entwurfe Art. 3 die nunmehrigen Aufbesserungen erst von dem Erscheinen des neuen Gesetzes an zur Vollziehung kommen. Die Motive §. 5 sagen hierüber: im Allgemeinen sey bei dem Entwurf von dem Grundsatz ausgegangen, daß Dasjenige, was durch das revidirte Gesetz weiter gewährt werden soll, erst von dem Erscheinen desselben an wirksam werde. Allein nach Art. 3 a. E. scheint es, daß selbst das Weniger, was das bisherige Gesetz Art. 1 gewährte (mit Ausnahme der paar Fälle des Art. 2, welche vorbehalten sind Art. 11) nur, soweit die Zulagen bereits angewiesen sind, für die vergangenen Jahre erhalten werden soll. „Bei der persönlichen Vergütung“ (nach dem neuen Gesetz) — fahren die Motive fort — „würden zwar Billigkeitsgründe dafür sprechen, dieselbe „rückwärts von dem Eintritt des Einkommensverlusts an eintreten zu lassen. Auf eine solche Bestimmung mußte jedoch in „Betracht der Größe des finanziellen Opfers, welches durch sie „nöthig würde — es ist zu 286,740 fl. berechnet worden — „verzichtet werden, und es muß daher der Zukunft vorbehalten bleiben, ob etwa künftig, wenn für die in Folge des revidirten Gesetzes entstehende Mehrausgabe die Deckungsmittel beschafft seyn werden, aus den bis jetzt gemachten und auf Reste „vorbehaltenen Ersparnissen an den Etatsätzen zur Entschädigung „für Ablösungsverluste, welche vor der (für die?) Vollziehung „des Gesetzes von 1849 bei Weitem nicht vollständig in Anspruch „genommen wurden, außerordentliche und theilweise Vergütungen „für die in die Vergangenheit fallenden Verluste gewährt werden können.“

§. 2.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wäre es möglich gewesen, das revidirte Gesetz früher zur Verabschiedung zu bringen, die beabsichtigte Aufbesserung sofort mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes ihre Wirksamkeit erlangt hätte. Gewiß enthält nun zwar der neue Entwurf manche wünschenswerthe Verbesserung. Dennoch besorgen wir, es möchten durch die Vorenthaltung eines Ersatzes für die Vergangenheit neue Klagen hervorgerufen werden, trotz des großen Opfers, welches dem Staate für die Dauer angesonnen wird. Zumal aber hätten diejenigen Kirchen- und Schuldiener Ursache, sich zu beklagen, welchen Rechte aus dem bisherigen Gesetze wieder entzogen werden sollen, die nur aus dem Grunde nicht zur Wirksamkeit gelangten, weil entweder das Ablösungsgeschäft in dem betreffenden Orte bisher nicht zu Ende gebracht wurde, oder weil sonst Anstände obwalteten, welche die Realisirung des Art. 1 bei den betreffenden Stellen verhinderten.

Wir sind der Ansicht, daß mit einer angemessenen Regelung der Einkommensverhältnisse für die Zukunft sich eine billige Ausgleichung für die Vergangenheit wohl wird vereinigen lassen, und erlauben uns zunächst Folgendes in Erinnerung zu bringen.

Die Stände haben, dem Ansinnen der Regierung gemäß, zur Entschädigung für die Einkommensverluste der Geistlichen auf das Etatjahr 1849/50, einschließlich der 1848/49 rückwärts zu leistenden Vergütungen, 50,000 fl. verwilligt (20,000 fl. für die evangelischen, 30,000 fl. für die katholischen Geistlichen). Auf jedes der folgenden Jahre 1850/52 wurden für denselben Zweck zu Gunsten der evangelischen Geistlichen 25,000 fl., der katholischen 35,000 fl. verabschiedet.

Verh. d. K. d. A. 1851/52. 2. Bd. S. 791. 2. Beil.-Bd. S. 175. 178.

Derselbe erhöhte Jahresbedarf wurde in den Staatsfinanzetat für 1852/55 aufgenommen, obgleich der größte Theil der bisherigen Verwilligungen, namentlich bei der evangelischen Geistlichkeit, noch nicht verwendet, sondern als Rest vorbehalten war.

Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens rechtfertigte die neue Exigenz auf eine Anfrage der Finanzcommission damit, daß dabei zugleich auf die beabsichtigte Revision des Gesetzes vom 14. August 1849 und die daraus hervorgehende Erhöhung des Bedarfs so weit möglich Rücksicht genommen worden sey; und auf eine weitere Anfrage der Commission versetzte dasselbe Ministerium, daß sich ein bestimmter Betrag, mit welchem diese Erhöhung in Rechnung genommen worden, nicht angeben lasse — weil (?) über den Umfang der zu gebenden neuen Bestimmungen für die Einkommensvergütung noch nichts bestimmt sey, somit auch das aus der Revision hervorgehende finanzielle Bedürfniß sich noch nicht bemessen lasse.

A. a. O. 2. Beil.-Bd. S. 706.

Wenn gleich die formellen Bedenken der Finanzcommission damit nicht erledigt waren, so glaubten doch die Stände, die exigirten Summen nicht beanstanden zu sollen.

Verh. d. K. d. A. Bd. V. S. 3024.

Nicht minder wurde genehmigt, daß die bedeutenden Ersparnisse an obigen Etatsätzen zu künftiger Verwendung vorbehalten werden, wenn gleich auch hier ein Bedenken gerechtfertigt ist, das Bedenken nämlich, ob ein Restvorbehalt für erhöhete Ausgaben der Zukunft, die selbst noch einer gesetzlichen Bestimmung entgegensehen, zulässig sey.

Vgl. die Bemerkungen des Ausschusses über die Steuerverwendung 1851/53 in dem Rechenschaftsbericht 1853/54.

Wenn diese Thatsachen keinen Zweifel übrig lassen, daß es in der Absicht der Regierung und der Stände gelegen, die den Geistlichen beider Bekenntnisse zugesagte Unterstützung so vollständig als möglich und von der Zeit der erlittenen Verluste ab zufließen zu lassen, wenn ferner die Mittel zu einer reichlicheren Nachhülfe, als sie das Gesetz von 1849 bewerkstelligte, bereits in den bisherigen Etatsätzen und Restvorbehalten, wenn auch nach einer unsicheren Schätzung, vorgesehen sind, so könnten nur

außerordentliche Beweggründe, wie eine wirkliche Staatsnoth, die Gesetzgebung veranlassen, von jenem Vorhaben wieder abzugehen und die verwilligten Gelder zu einem andern Zwecke zu verwenden, als wozu sie bestimmt und vorbehalten werden. Dagegen wäre eine solche anderweitige Verwendung nicht etwa durch die Absicht gerechtfertigt, die Aufbesserung der Gehalte für die Zukunft um so höher zu stellen, je weniger für die Vergangenheit ihnen dieselbe zu Theil geworden: denn jener Vortheil und dieser Nachtheil können ganz verschiedene Personen treffen; die beabsichtigte Ausgleichung wäre also dadurch nicht erreicht.

§. 3.

Alles wird vielmehr von dem Maß der beanspruchten Gehaltsergänzungen abhängen und in dieser Beziehung werden für die Zukunft wie für die Vergangenheit dieselben Rücksichten gelten müssen.

Eine vollständige Entschädigung über die bei Verleihung der Stellen vorgelegenen Anschläge hinaus bis zum Betrage des wirklichen Einkommens haben mit wenigen Ausnahmen die Betheiligten selbst nicht in Anspruch genommen. Aber auch eine Ergänzung bis zu dem früheren Gesammtanschlage würde bei gleicher Behandlung der Besoldungen und Pfründen, welche nun auch die Regierung für nothwendig erkennt, den Staat jährlich auf etwa 115,000 fl. — 55,000 fl. mehr als bisher verwilligt — zu stehen kommen (Motive §. 3). Daß von einem Gesetzesvorschlag, der einen dermaßen erhöhten Etatsatz zur Folge hätte, Umgang zu nehmen sey, hat das K. Ministerium selbst anerkannt und deßhalb vorgeschlagen, nur bis zu einem Höchstbetrag des beschriebenen Einkommens von 1200 fl. die Entschädigung zu leisten, in der Annahme, daß mit einem Gehalt von diesem Betrage ein Geistlicher auch in vorgerückterem Alter und bei vermehrten Bedürfnissen der Familie oder bei nothwendig gewordener Aushülfe durch einen Vikar ein zulängliches Auskommen haben dürfte. Auch so begrenzt, würde das jährliche Erforderniß immer noch bei den evangelischen Kirchenstellen 33,535 fl., bei den katholischen 63,171 fl., zusammen 96,700 fl., oder mit Rücksicht auf die bisher vielen, hauptsächlich katholischen, Stellen obgelegene Baulast ungefähr 90,000 fl. betragen.

Verschieden hiervon berechnet sich der Bedarf für die persönlichen Vergütungen an Geistliche, welche vor dem 18. April 1848 angestellt waren, obgleich auch hier 1200 fl. als Maximum des Einkommens zu Grunde gelegt sind. Dieser Bedarf wurde schon vor einiger Zeit nach dem damaligen Personalstande der Beschädigten zu 20,300 fl. bei der evangelischen und zu 38,806 fl. bei der katholischen Kirche, zusammen zu 59,106 fl. berechnet. Da die Motive §. 3 zu 2 bemerken, daß die berechnete Summe nur „zu einem großen Theile" durch die Stellenaufbesserung gedeckt sey, während der Aufwand für letztere allein kaum vorher zu Ziffer 1 auf 90,000 fl. geschätzt ist, so haben wir das K. Ministerium um Erläuterung ersucht und diese mittelst Note vom 3. April 1854 dahin erhalten:

> „Die bei der Regierungsvorlage angenommene Bedarfssumme im höchsten Stande mit jährlich 90,000 fl. begreift die Stellenaufbesserung und den persönlichen Ersatz und dürfte nur etwa in Folge der Bestimmung des Absatzes 3 des Art. 2 des revidirten Gesetzesentwurfs einige, jedoch nur mäßige Erhöhung erleiden (zu vergl. unten §. 6 a. E.). Andere Momente sind, außer dem Complexlastengesetze, dem Unterzeichneten nicht bekannt, welche eine Erhöhung des Bedarfs mit sich bringen könnten.
>
> Wenn nach der gefälligen jenseitigen Mittheilung ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Motive zu dem Gesetzesentwurfe (§. 3 am Ende) und der Begleitungsnote (Absatz 2) gefunden worden seyn sollte, so besteht doch ein solcher in Wirklichkeit nicht. Der Bedarf für den persönlichen Ersatz wird großentheils oder, genauer ausgedrückt, größtentheils durch die Stellenaufbesserung gedeckt. Neben der Ausgabe für die letztere wird nämlich eine besondere Ausgabe unter dem Titel des persönlichen Ersatzes nur in denjenigen Fällen zu machen seyn, wo persönlich ersatzberechtigte Geistliche auf Stellen übergetreten sind, welche entweder gar nicht aufzubessern sind oder doch nur eine geringere Aufbesserung zu erwarten haben, als sie die Geistlichen für ihre Person ansprechen können (Art. 4 des Gesetzesentwurfs). Diese besondere Ausgabe ist jedoch nur vorübergehend und wird in Folge der Beförderung und des Abgangs von Geistlichen sich nicht nur allmählig vermindern, sondern zuletzt ganz erlöschen. Der besonderen Ausgabe unter dem Titel des persönlichen Ersatzes steht aber ein gleichfalls vorübergehender Minderbetrag des in der nächsten Zeit stattfindenden Bedarfs für die Stellenaufbesserung, verglichen mit dem dereinstigen höchsten Bedarf für dieselbe, gegenüber, weil die Stellenaufbesserung bei Diensten, die mit nicht ersatzberechtigten Geistlichen besetzt sind, in so weit, als sie das Maß des Art. 1 des Gesetzes von 1849 übersteigt, in der Regel nicht sofort nach dem Erscheinen des revidirten Gesetzes, sondern erst nach eingetretener Erledigung und Wiederbesetzung, vollzogen werden soll. Auf welche Summe sich einerseits jene vorübergehende besondere Ausgabe unter dem Titel des persönlichen Ersatzes und andererseits jener ebenfalls vorübergehende Minderbedarf für die Stellenaufbesserung in der ersten Zeit nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes stellen werde, darüber kann eine genauere Berechnung nicht wohl angestellt werden, da hier Umstände einwirken, welche in der Zukunft liegen und bei welchen der Zeitpunkt ihres Eintritts zum Voraus nicht zu ermessen ist. Der Unterzeichnete hält jedoch auch jetzt noch die in der Begleitungsnote zu dem Gesetzesentwurf geäußerte Ansicht nicht für gewagt, daß der Bedarf für den Vollzug des revidirten Gesetzes in den ersten Jahren sich beträchtlich unter dem Bedarf im höchsten Stande halten werde."

Wir sind nicht im Stande, der Berechnung des Ministeriums eine andere entgegenzusetzen, können aber nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle der Ablösung der Complexlasten noch eine weitere ansehenliche Summe zu den berechneten 90,000 fl. hinzukommen würde. Zwar hat die Begleitungsnote den Eindruck dieser hohen Position gemildert durch die Aussicht auf ein vermindertes Bedürfniß der nächsten Jahre von nur 70—75,000 fl. und durch Hinweisung auf die bedeutenden Ersparnisse an den bisherigen Etatsätzen, welche bis letzten Juni 1853 sich auf 161,268 fl. 56 kr. belaufen und nun zur Vollziehung des neuen Gesetzes verwendet werden könnten. Allein gleich darauf wird diesen Ersparnissen auch noch eine andere Bestimmung angewiesen durch die Bemerkung: „ebendiese Ersparnisse können nach Umständen zugleich dazu dienen, den durch die Ablösung beschädigten Geistlichen neben der im Gesetzesentwurf vorgesehenen weiteren fortlaufenden Vergütung auch für die in der Vergangenheit erlittenen Verluste einigen Ersatz zu gewähren." Nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten würden die vorbehaltenen Reste zunächst zur Entschädigung für die letzten Jahre, wozu sie verwilligt worden, und nur, so weit sie hierzu nicht erforderlich, für die künftige Vergütung in Anspruch zu nehmen seyn. Es dürfte also auf die ganze Summe der Ersparnisse, oder auch nur einen großen Theil derselben,

als Deckungsmittel für den künftigen Bedarf, nicht zu rechnen seyn, zumal wenn die Entschädigung für die Vergangenheit, wie wir für billig halten, in gleichem Maße wie die für die Zukunft bestimmt wird. Ebenso wenig vermögen wir auf eine jedenfalls nur vorübergehende Verminderung des Bedarfs aus andern Gründen Hoffnung zu setzen; wir besorgen vielmehr, daß gerade in der nächsten Zeit der Bedarf sich höher stellen wird, weil die allmäligen Personalveränderungen seit 1848 einen großen Aufwand für persönliche Entschädigungen nöthig machen, welcher, wie das Ministerium selbst sagt, durch die Stellenaufbesserung nur „größtentheils" gedeckt ist.

Wenn übrigens der persönliche Einkommensersatz nach den Anträgen des Entwurfs im höchsten Falle auf 59,106 fl. sich belaufen würde, so scheint es uns, daß auf der Grundlage dieses Bedarfs wohl eine Vereinbarung mit der Regierung möglich wäre. Einerseits wäre dadurch den Anforderungen der Billigkeit gegen die Bediensteten Genüge gethan: denn es würde „den Geistlichen, welche früher ein höheres Einkommen hatten, doch eine solche Besoldung wieder gewährt, über welche die meisten ihrer Amtsgenossen auch bei noch so langer Dienstzeit nicht hinauskommen". Andererseits würde die Staatskasse dadurch nicht weiter als in den letzten Jahren belastet; es würde nur die erhöhte, großentheils bisher nicht verwendete Position von 60,000 fl. in einen ständigen Etatsatz verwandelt werden.

§. 4.

Außer der persönlichen Entschädigung hat nun zwar der Entwurf die bleibende Wiederaufbesserung der Stellen in's Auge gefaßt und er ist dadurch einem viel geäußerten Wunsche, den auch wir in unserem letzten Berichte befürworteten, entgegengekommen. Wir sind noch immer der Ansicht, daß es für die Kirche schließlich weniger darauf ankomme, eine persönliche Unterstützung einzelner nothleidender Geistlichen eintreten zu lassen, welche doch nur vorübergehende Abhülfe schaffen kann, als vielmehr die durch die Ablösung verminderten höheren und niederen Stellen wieder aufzubessern und dadurch sowohl den nöthigsten Unterhalt der Seelsorger, als auch eine würdige Vertretung der nach Oertlichkeiten und Umfang der Geschäfte doch sehr verschiedenen Kirchenstellen zu sichern. Allein es sollte möglich seyn, die dauernden Interessen der Kirche für die Zukunft zu sichern, ohne darum die Personen, welche der Kirche bisher gedient und zunächst unter den Ablösungen gelitten haben, aus dem Auge zu verlieren. Wir sprachen uns daher früher dafür aus, daß beide Verhältnisse, das persönliche Dienstverhältniß und der Dienst an sich, wenigstens in der Regel, gleich behandelt werden sollten, und verwiesen in dieser Beziehung auf eine Aeußerung des Domdekans Jaumann in der Sitzung vom 20. November 1848, welcher für den Zweck der Entschädigung eine dreifache Abstufung der Stellen zu 600 fl., 800 fl. und 1000 fl. für angemessen erachtete.

Verh. d. K. d. Abg. 1848/49. Bd. I. S. 669.

Dieser Ansicht verwandt ist ein aus gleicher Veranlassung entstandener Vorschlag des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats: die Verbesserung der Kirchenstellen nach einer durch die Zahl der Pfarrangehörigen bestimmten Stufenfolge zu bewerkstelligen, wobei das Einkommen in Gemeinden von weniger als 1000 Seelen auf 700 fl., bei 1000 Seelen und darüber auf 900 fl. und bei 1600 Seelen und darüber auf 1100 fl. zu setzen wäre — wenn das Einkommen vor der Ablösung wenigstens so viel betrug. (Motive §. 3.) Nach angestellten Berechnungen, wobei das bisherige Einkommen nicht bloß in den früheren Anschlägen, sondern nach mehrjährigem Durchschnittsertrage zu Grund gelegt wurde, wären für jenen Zweck bei den evangelischen Kirchenstellen 26,165 fl., bei den katholischen 45,450 fl., zusammen 71,615 fl. oder mit Rücksicht auf die bisher obgelegene Baulast einige tausend Gulden weniger (oben sind hierfür 6—7000 Gulden in Abzug gebracht) erforderlich. Würden die Competenzanschläge zu Grund gelegt, so käme die Ausführung dieses Plans wohl nicht höher zu stehen, als die persönliche Entschädigung der Geistlichen bei einem Besoldungsmaximum von 1200 fl. oben angenommen ist.

Wir sind zwar mit der K. Staatsregierung einverstanden, daß außer der Zahl der Pfarrangehörigen auch noch andere örtliche Verhältnisse, welche den Dienst schwerer oder leichter machen, wie die Besorgung von Filialien, Beaufsichtigung mehrerer Schulen, bei der Klasseneintheilung zu berücksichtigen wären. Auch würde die Durchführung der Klassifikation wohl sonst noch, z. B. in den Patronatsverhältnissen, in der Stellung des Staats zur Kirche, manche Schwierigkeiten finden. Daraus folgt aber nicht, daß der Vorschlag der katholischen Oberkirchenbehörden, welcher den Stellen gleichfalls aufhelfen will und in finanzieller Beziehung jedenfalls zu empfehlen wäre, durchaus von der Hand zu weisen sey, oder daß nicht der Staat sich begnügen könnte, eine Summe, wie sie zur Ausführung desselben erforderlich, anzuweisen. Wir haben einen Vorgang für eine solche Maßregel in der Aufbesserung der Schullehrergehalte. Außer dem seit 1845/48 auf dem Etat laufenden außerordentlichen Bedarf zur Aufbesserung von Schullehrergehalten, welcher seit 1851 zum Behuf weiterer Verbesserungen mittelst Dienstalterszulagen auf 56,000 fl. erhöht wurde, lauft im Etat ein Ausgabesatz für Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen; welche Beiträge auf eine allgemeine Zusicherung im Schulgesetze Art. 23 sich gründen und seither in fortwährender Zunahme begriffen sind. (Etatsatz 1844/45 27,000 fl., 1854/55 36,000 fl.) Die Verwendung dieser Position ist der Regierung anheimgegeben: die Rücksichten, von welchen die Verwaltung hierbei geleitet wird, sind nur insoweit gesetzlich bestimmt, als im Schulgesetz Art. 30 ein Minimum des Gehalts der Volksschullehrer vorgesehen ist; die weiter in Betracht kommenden Verhältnisse der Lehrer selbst, der Gemeinden und Stiftungen, welchen die Belohnung der Lehrer zunächst obliegt, sind in Normalerlassen des Ministeriums und der Staats-Oberkirchenbehörden qua Schulbehörden angedeutet, nicht bestimmt.

Württ. Ges. Slg. Bd. XI. 1. Abth. S. 527. 540. 713.

Geht man mit der K. Regierung davon aus, daß ein Rechtsanspruch der beschädigten Kirchenstellen wie der Bediensteten auf Gewährung des früheren Einkommens dem Staate gegenüber nicht bestehe, daß auch die beantragten Ergänzungszulagen nicht unbedingt und für immer an die betreffenden einzelnen Stellen gebunden bleiben sollen, und daß es im Allgemeinen hinreiche, wenn nur der Zweck einer genügenden Ausstattung der Kirchenstellen im Ganzen gesichert ist, so wäre das Einfachste, bei der Verwilligung einer Summe für Ergänzung der Pfarrgehalte, wie dort der Lehrergehalte, stehen zu bleiben, wobei alsdann der K. Staatsbehörde in Verbindung mit den Oberkirchenbehörden die Ermessung des besonderen Bedürfnisses der einzelnen Stellen und des Zeitpunkts ihrer Aufbesserung zukäme.

Dagegen könnte die in den Motiven (§. 3 Ziff. 1 a. E.) gemachte Bemerkung: es werde späterhin eine andere Verwendungsweise der zur Aufbesserung angewiesenen Mittel, wenn die eine oder andere Kirche eine solche für angemessen finde, unter Zustimmung der Regierung nicht ausgeschlossen seyn, leicht der

Mißdeutung ausgesetzt seyn, als ob über die von der Gesetzgebung normirten und von den Ständen verwilligten Ersatzzulagen ohne Aenderung des Gesetzes auch wieder anderweit verfügt werden dürfte. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß, wenn der Entwurf zum Gesetz werden sollte, den Kirchenbehörden auch in Verbindung mit der Staatsverwaltung nicht zustehen könne, davon abzugehen oder ein anderes Entschädigungsprinzip an die Stelle zu setzen, wenn dieses auch noch so zweckmäßig erscheinen sollte. Allerdings möchte es nicht unzweckmäßig seyn, wenn der Verwaltung ein gewisser Spielraum bei Aufbesserung der beschädigten Stellen gelassen würde; aber gerade dieses wird eher erreicht, wenn der Regierung eine bestimmte Summe zur Verwendung überlassen, als wenn ein absolutes Normativ der Entschädigung in das Gesetz aufgenommen wird.

§. 5.

Zu Art. 1 des Entwurfs.

Sind wir nach dem Bisherigen mit den Grundsätzen des Entwurfs auch theilweise nicht einverstanden, so durfte uns dieß doch nicht abhalten, denselben im Einzelnen zu prüfen, und wir beehren uns, das Ergebniß unserer Berathungen in Folgendem vorzulegen.

Der Entwurf stellt an die Spitze des Gesetzes Art. 1 eine Bestimmung, wonach die Kirchenstellen für ihre Verluste an dem beschriebenen Einkommen äußerstenfalls bis zu 1200 fl. entschädigt werden sollen. Zur Begründung dieses Antrags geben die Motive §. 1 und 2 eine Uebersicht des Verlustes im Ganzen, welchen die Kirchenstellen an ihrem Einkommen erlitten haben, woraus hervorgeht, daß von 931 evangelischen Stellen 597, von 808 katholischen nur 205 unbeschädigt geblieben sind. Der Gesammtverlust der übrigen Stellen von 121,672 fl. oder richtiger (wegen der abzuziehenden Baulast) von 115,000 fl. vertheilt sich auf die einzelnen Stellen in der Weise, daß 50 evangelische und 114 katholische Stellen zu der niedersten Gehaltstufe von 700 fl. und darunter herabsanken, während das höchste Einkommen von mehr als 1000 fl. jetzt 41 evangelischen (unter 186) und 68 (unter 78) katholischen Stellen entgeht. Die Zahl der mittleren Pfarr- und Helfer-Stellen von 700—1000 fl. ist bei der evangelischen Kirche ziemlich gleich geblieben (früher 366 jetzt 357); bei der katholischen Kirche hat auch diese um 46 abgenommen (früher 311 jetzt 265). Innerhalb der Rahme dieser mittleren Stellen zeigt sich aber bei beiden Kirchen wieder eine merkliche Abnahme der Gehalte, indem das höhere Einkommen von 900—1000 fl. in der evangelischen Kirche jetzt nur noch 69 (statt 93) und bei der katholischen Kirche 59 (statt 80) genießen.

Diesen Verlusten gegenüber dürfen jedoch nicht unbeachtet bleiben die Wirkungen, welche das Gesetz vom 14. August 1849 gehabt hat. Wir haben hierüber, da die von der Commission in ihrem früheren Berichte gewünschten amtlichen Erhebungen in den Motiven zu dem neuen Entwurfe nicht enthalten waren, uns weitere Mittheilungen erbeten, worauf uns von dem K. Ministerium nach Vernehmung des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths nachstehende Notizen zukamen:

„a) Die Zahl der Kirchenstellen, bei welchen das Gesetz vom 14. August 1849 eine Aufbesserung zur Folge hätte, ist zu
140 in der evangelischen und zu
242 in der katholischen Kirche

zusammen 382 angegeben.

Der jährliche Betrag der Aufbesserungen nach Art. 1 des Gesetzes von 1849 ist zu
8,514 fl. bei den evangelischen
16,500 fl. bei den katholischen Kirchenstellen

zusammen 25,014 fl. berechnet.

b) Die Zahl der Kirchenstellen, bei welchen das Gesetz vom 14. August 1849 vollzogen und die Ergänzungszulagen angewiesen sind, ist zu
71 von Seite des evang. Consistoriums und zu
221 von Seite des katholischen Kirchenraths

zusammen 292 angegeben, der jährliche Betrag der angewiesenen Zulagen aber zu
4,057 fl. bei evangelischen und zu
13,755 fl. bei katholischen Kirchenstellen

zusammen 17,812 fl. berechnet.

c) Die Zahl der Kirchenstellen, bei welchen Jenes noch nicht geschehen ist, beträgt somit
69 in der evangelischen
21 in der katholischen Kirche

zusammen 90 und der Bedarf für die Vollziehung des Gesetzes auch bei diesen Stellen ist zu
4,457 fl. bei den evangelischen und zu
2,744 fl. bei den katholischen Kirchenstellen

zusammen 7,201 fl. angenommen."

Das Ministerium bemerkt hierzu:

„Uebrigens können die Aufbesserungssummen hier noch nicht genau bestimmt werden, weil die Berechnungen für die einzelnen Stellen theils noch nicht eingereicht, theils erst noch näher zu prüfen sind, wie denn in vielen Fällen bis zur vollständigen Erledigung einer Ablösungssache wegen der nöthigen mehrfachen Instruktorien und Verhandlungen eine geraume Zeit hingeht. Hierin liegt auch der Grund, warum das Gesetz von 1849 bei jenen Stellen von den nachgesetzten Behörden noch nicht vollzogen worden ist."

Schon das bisherige Gesetz hat also bei vielen Stellen, eine, wenn auch nicht immer erhebliche, Verbesserung zur Folge gehabt. Dennoch würde es bei der oben bemerkten Abstufung der Stellen sein Verbleiben haben, weil die beschädigten Stellen nach Art. 1 desselben äußerstenfalls eine Wiederergänzung bis zu 700 fl. ansprechen können. Wir sind mit der K. Regierung darin einverstanden, daß zu einer zweckmäßigen Anordnung des öffentlichen Dienstes eine gewisse Abstufung der Dienstgehalte erforderlich ist, theils um dem ausgezeichneten Talente und Verdienste durch die Möglichkeit des Vorrückens eine Belohnung zu sichern, theils um den im Alter vorgerückten Dienern die Befriedigung vermehrter Bedürfnisse der Familie (bei evangelischen Geistlichen) und die Anstellung von Vikarien möglich zu machen. Stellt sich auch jetzt noch immerhin eine sehr bedeutende Gehaltsverschiedenheit der Kirchenstellen heraus (s. die Uebersicht in den Motiven), so ist doch augenscheinlich das Verhältniß der bessern zu den geringeren Stellen sehr zum Nachtheile der erstern verändert. Beachtet man dabei, daß der Gesammtverlust sich sehr ungleich auf die einzelnen Stellen vertheilt, indem viele gar nicht davon berührt, andere wenig, dritte sehr bedeutend getroffen worden, so liegt der Gedanke nicht ferne, daß das Interesse der Seelsorge und der damit zusammenhängenden geistlichen Aemter, welche doch auch eine gewisse äußere Ausstattung und einen Preis für höhere Leistungen fordern, nothleiden könnte, wenn nicht auf irgend eine beruhigende Ausgleichung Bedacht genom-

men würde. Diese Ausgleichung scheint uns aber weniger darin zu liegen, daß just dieselben Stellen in dieselben Einkommensbeträge, welche bekanntlich die singulärsten Entstehungsgründe haben, wieder eingesetzt, als darin, daß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der einzelnen Stellen, den Umfang der Gemeinden u. s. w., kurz nach Maßgabe eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Einkommenssystems — wenn dieses auch vorläufig für die übrigen Stellen nicht anwendbar ist — einzelne oder die meisten der beschädigten Stellen verbessert werden.

Wir halten eine solche Aufbesserung für möglich, ohne die Staatskräfte allzusehr in Anspruch zu nehmen. Schon die vollständige Verwendung der in dem laufenden Etat ausgesetzten 60,000 fl. würde eine namhafte Aufbesserung ermöglichen. Die Verwendung der 60,000 fl. würde nämlich in der Weise stattfinden, daß zunächst 1) die Ausgaben zur Vollziehung der nach unserer Ansicht unverändert bleibenden Art. 1 und 3 des bisherigen Gesetzes, sodann 2) die persönliche Entschädigung der vor dem Aprilgesetze des Jahrs 1848 angestellten Kirchen- und Schuldiener nach Maßgabe des revidirten Art. 2 und endlich 3) die weitere Aufbesserung der beschädigten Kirchenstellen nach Maßgabe des Bedürfnisses daraus zu bestreiten wären.

So weit die persönliche Entschädigung nicht gleichzeitig mit der Aufbesserung der Stellen oder durch Versetzung auf andere bessere Stellen erfolgen könnte, würde der dritte Zweck allerdings zurückstehen müssen, bis die beiden ersten Zwecke erreicht sind. Dagegen würde jene Aufbesserung in demselben Maße vorschreiten, als die persönlichen Ersatzzulagen durch Beförderungen oder Todesfälle heimfällig werden. Im Verlauf einer Generation aber würde wohl die ganze, für Personalzulagen jetzt noch erforderliche Summe den Stellen selbst für alle Zukunft zu Statten kommen *).

Nach diesem unserem unmaßgeblichen Dafürhalten würde zunächst eine Revision des Art. 2 des bisherigen Gesetzes nöthig werden, in welcher Beziehung wir folgende, demselben sich annähernde Fassung vorschlagen:

Art. 1.

Den vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der Grundlasten, (18. April 1848) angestellten Kirchendienern wird bei einer in Folge jenes Gesetzes oder der späteren Gesetze über Aufhebung und Ablösung von Grundgefällen, namentlich des Zehnten, entstandenen Verminderung ihres ordentlichen Diensteinkommens in so weit persönlicher Ersatz geleistet, als dieses Einkommen den Betrag von 1200 fl. nicht übersteigt.

*) Eingezogenen Erkundigungen zu Folge waren 1) von 335 (334) betroffenen evangelischen Stellen am 18. April 1848 unbesetzt 23; von den übrigen 312 Stellen wurden seither neu besetzt 143 Stellen und nur 169 Stellen sind jetzt noch mit denselben Geistlichen besetzt; die versetzten Geistlichen sind mit Ausnahme von 12 durch ihr Einkommen auf der neuen Stelle für ihre Verluste durch die Ablösung bis zu dem im Entwurf angenommenen Höchstbetrage von 1200 fl. entschädigt; der nicht ausgeglichene Verlust dieser 12 beträgt jährlich 1008 fl.; der Bedarf für die persönliche Entschädigung soll sich jetzt reduziren auf ungefähr 17,000 fl. 2) Bei der katholischen Kirche waren von 450 Stellen, welche nach dem Entwurfe noch eine Entschädigung zu erwarten hätten, am 18. April 1848 erledigt 67; die Zahl der seit 1848 ausgefallenen persönlich Ersatzberechtigten ist 167, die der jetzt noch Ersatzberechtigten 216. Der Bedarf für letztere nach dem Entwurf wäre 23,648 fl.

Es könnte zwar scheinen, daß kein Bedürfniß vorliege, über die von dem katholischen Ordinariat und Kirchenrath früher vorgeschlagene Grenze von 1100 fl. hinauszugehen. Schon die Erhöhung von 700 fl. auf 1100 fl. ist immerhin bedeutend genug, als daß nicht davon eine wesentliche Verbesserung der ökonomischen Lage der betreffenden Kirchendiener zu erwarten wäre. Wir glaubten jedoch in Betracht, daß die Zahl der höheren Stellen an sich schon früher verhältnißmäßig gering war und als äußerstes Ziel einer ökonomischen Verbesserung nach langjährigen Dienstleistungen für einen ausgezeichneten Pfarrgeistlichen die Summe von 1200 fl. eben nicht hoch gegriffen ist, in diesem Punkte uns dem Regierungsvorschlage anschließen zu sollen. Im Falle dieser Vorschlag angenommen würde, wäre aber angemessen, in Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Regierungs-Entwurfe von 1849 den eben formulirten Artikel als nunmehrigen Hauptartikel an die Spitze des Gesetzes zu stellen und sodann als

Art. 2

den bisherigen Art. 1, Satz 1 folgen zu lassen:

Für die Wiederergänzung des durch die Ablösungsgesetze geschmälerten Einkommens der Kirchenstellen wird zunächst in dem Maße gesorgt, daß das Einkommen einer Pfarr- oder Helferstelle oder einer mit einem Präceptorat verbundenen Kaplanei nicht unter siebenhundert Gulden und dasjenige einer einfachen Kaplanei nicht unter fünfhundert Gulden oder — falls es seither diese Summen nicht erreichte — nicht unter den bisherigen Betrag herabsinken soll.

Beigefügt sind in dieser Fassung nur zur Erläuterung die Worte „zunächst“ und „einfache“ (Kaplanei). Dazu käme dann aber noch folgender Beisatz:

Eine weitere Aufbesserung der beschädigten Stellen kann nach Maßgabe einer zu treffenden Lokation derselben in so weit stattfinden, als die bisher im Etat vorgesehene und künftig als ständiger Bedarf in denselben aufzunehmende Summe von 60,000 fl. die Mittel dazu darbietet. Auch hierbei soll jedoch der Höchstbetrag des Einkommens von 1200 fl. nicht überschritten werden. *)

Die Schöpfung eines ständigen Etatsatzes auf dem Wege der Gesetzgebung ist allerdings, weil darin eine Einschränkung des periodischen Steuerverwilligungsrechts der Stände liegt, für die Regel nicht zu empfehlen. Allein in diesem außerordentlichen Falle hielten wir eine Ausnahme für begründet, weil denn doch die Kirche formell ebenso sicher gestellt werden sollte, wie nach dem Entwurfe der Regierung, welche den Maßstab der Entschädigung in das Gesetz selbst aufgenommen haben will. Auf der andern Seite waren wir nicht in der Lage, bis zu einer Summe von 90,000 fl., welche der Regierungsentwurf für die Zukunft in Aussicht stellt, greifen zu können, nicht bloß in Anbetracht der finanziellen Lage des Landes, sondern auch, weil die von der K. Staatsregierung vorbehaltene Mittheilung über die zum Vollzug des vorgeschlagenen Gesetzes nachhaltig erforderlichen Deckungsmittel bis jetzt nicht erfolgt ist. Wir haben, um wenigstens einige Anhaltspunkte in dieser Beziehung zu haben, uns an das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens gewendet und darauf mittelst Note vom 8. Juni die Antwort erhalten, daß zunächst, nämlich für die Dauer der laufenden Etatsperiode, die Vollziehung des neuen Gesetzes

*) Beschlossen mit 6 Stimmen gegen die beiden Stimmen von Wiest von Saulgau und Pfeifer, welche die am Schlusse abgedruckten Separatvota übergeben haben.

nur in so weit beabsichtigt sey, als die im Etat vorgesehenen, von dem Gesetze vom 14. August 1849 bekanntlich bei Weitem nicht ganz in Anspruch genommenen Mittel, einschließlich der von dem betreffenden Etatsatz vorbehaltenen Reste, dieses zulassen werden, daß aber, was die nachhaltig erforderlichen Deckungsmittel betreffe, das Erforderliche bei der Bearbeitung des Etats für die nächste Finanzperiode wahrzunehmen seyn werde, worüber das Ministerium zur Zeit nicht in der Lage sey, weiteren Aufschluß zu gewähren.

Hiernach ist die gewünschte weitere Mittheilung abhängig von der Vorlegung des Finanzetats; wir müssen uns also vorbehalten, je nach dem Ergebnisse der zu erwartenden Mittheilung, einen weiteren Antrag in obiger Beziehung zu stellen. Sollte dieses Ergebniß einem höher gehenden Antrage günstig seyn, so werden wir nicht anstehen, auf die Frage zurückzukommen. Vorderhand aber glauben wir nicht bezweifeln zu dürfen, daß die Stände gerne geneigt seyn werden, diejenige Etatsposition, welche für 1852/55 zum Theil mit Rücksicht auf das erwartete Gesetz verwilligt worden (25,000 fl. für die evangelische, 35,000 fl. für die katholische Geistlichkeit, welche letztere größere Verluste erlitten), bei diesem Gesetz nun auch sofort zu Grund zu legen.

§. 6.

Zu Art. 2 des Entwurfs.

Art. 2 des Entwurfs (jetzt Art. 3) faßt die Normen über die Berechnung des Einkommens zusammen, mit Ausnahme der Hauptbestimmung über die Grundlage der Einkommensberechnung, welche in den Art. 1 des Entwurfs verwoben ist.

Wir schlagen vor, zunächst den Abs. 3, Art. 2 des bisherigen Gesetzes mit einer kleinen Aenderung hier aufzunehmen:

> Bei Berechnung des Diensteinkommens wird in den Fällen des Art. 1 und 2 derjenige Gesammtgeldanschlag zu Grunde gelegt, welcher in der vor dem 18. April 1848 zu Stande gekommenen neuesten Einkommensbeschreibung enthalten ist, wobei die unter dem Einkommen begriffenen fixen Naturalien in den Preisen des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 Art. 37 und, so weit solche in diesem nicht festgesetzt sind, in den Preisen des Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 zu Geld zu rechnen sind.

Diese Fassung unterscheidet sich von dem bisherigen Gesetze nur dadurch, daß wie in dem Entwurfe Art. 1 auf die bei dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848 (18. April) vorgelegene neueste Einkommensbeschreibung und nicht auf die bei der letzten „Anstellung des Geistlichen" vor diesem Zeitpunkt benützte Beschreibung hingewiesen wird. Da die Bestimmung sich nicht bloß auf die persönliche Entschädigung, sondern auch auf die Aufbesserung der Stellen bezieht, so konnte die bisherige subjektive Fassung nicht genügen. Auch möchten wir den wohl seltenen Fall nicht ausschließen, „wo nach der Anstellung die Behörde zu einer Beschreibung sich veranlaßt gefunden hat, sofern nur diese neue Beschreibung sofort an die Stelle der früheren wirklich getreten ist.

Als zweiter Absatz würde sich anschließen Satz 2 des Entwurfs, von Satz 2 Art. 1 des bisherigen Gesetzes nur dadurch verschieden, daß auch noch die bürgerlichen Nutzungen und die Emolumente aus öffentlichen Kassen von der Einkommensberechnung ausgeschlossen werden. Wir setzen dabei voraus, daß alle im Entwurf aufgeführten Nebeneinkünfte ebenso bei dem Anschlage des bisherigen wie des neu zu gewährenden Einkommens außer Berechnung bleiben.

Gegen den Zusatz des Entwurfs, welcher als Absatz 3 seine Stelle finden könnte:

> Der Zins aus Ablösungskapitalien der Kirchenstellen wird mit vier vom Hundert in Rechnung genommen.

haben wir aus dem Grunde nichts zu erinnern, weil auch die Verzinsung der Ablösungskapitalien von Seite der Gefällpflichtigen nach dem Gesetze nur zu vier vom Hundert geschieht. Gesetz vom 14. April 1848, Art. 2; vom 17. Juni 1849, Art. 14.

Der Abs. 3 vorbehaltene Zuschlag von höchstens 100 fl. bei mehr als 20 Jahre unterbliebener Revision der Einkommensbeschreibung könnte zwar möglicher Weise den Aufwand des Staats sehr vermehren; auch eine Ungleichheit gegenüber von Stellen mit neuerer Einkommensbeschreibung könnte dadurch entstehen, da der Anschlag der Zehnten und Gefälle in den Beschreibungen fast nirgends dem wirklichen Werthe entspricht. Indessen soll, wie uns das K. Ministerium auf gestellte Anfrage versichert:

> „mit der erwähnten Bestimmung nur die Möglichkeit, die auffallendsten Ungleichheiten, welche sich wegen des verschiedenen Alters der maßgebenden Besoldungsbeschreibungen ergeben können, einigermaßen auszugleichen, gegeben und zu diesem Ende den Vollzugsbehörden eine diskretionäre Befugniß eingeräumt werden, von welcher im einzelnen Fall nach freiem Ermessen Gebrauch gemacht werden kann. Ein bestimmter Voranschlag des Bedarfs für Ausgaben dieser Art läßt sich hienach nicht wohl aufstellen und namentlich kann auch die auf eine Vergleichung der Anschläge der Zehnten in den alten Competenzen mit dem durchschnittlichen wirklichen Ertrag 1839/48 gegründete Berechnung des Consistoriums, wonach für 123 Stellen der fraglichen Kategorie jährlich 10,000 fl. aufzuwenden wären, um bei ihnen einen Zuschlag von 100 fl. oder darunter zur Competenzsumme zu machen, je nachdem die Differenz der Anschläge 100 fl. und darüber oder weniger als 100 fl. beträgt, nicht als maßgebend angenommen werden. Der katholische Kirchenrath hat für seinen Theil die fragliche Ausgabe zu jährlich 2,500 fl. arbitrirt. Für beide Confessionen zusammen wird man dieselbe immerhin auf mehrere tausend Gulden anschlagen müssen."

Vorausgesetzt, daß der Etatsatz von 60,000 fl. im Ganzen (oben §. 5) nicht überschritten wird, möchten wir uns gegen die hier den Vollzugsbehörden eingeräumte diskretionäre Befugniß nicht erklären; daher wir beantragen:

> dem Abs. 3 (jetzt 4) gleichfalls beizutreten.

§. 7.

Zu Art. 3 des Entwurfs.

Art. 3 (jetzt 4) betrifft den Zeitpunkt, wo die Einkommens-Aufbesserung in Wirksamkeit treten soll. Durch die gleichmäßige Begränzung der Einkommensverbesserung und der persönlichen Vergütung für die vor dem 18. April 1848 angestellten Geistlichen — sagen die Motive §. 5 — ist es möglich geworden, die Bestimmungen über den Zeitpunkt der einen und der andern mit einander in Verbindung zu bringen. Indessen setzt der Entwurf selbst verschiedene Anfangstermine:

1) Bei denjenigen Stellen, welche noch mit Geistlichen besetzt sind, die vor dem 18. April 1848 auf denselben (d. h. auf derselben beschädigten Stelle, nicht auf einer der beschädigten Stellen) bedienstet waren, tritt die neue Einkommensverbesserung mit dem Erscheinen d. h. mit der Verkündigung des neuen Gesetzes im Regierungsblatt ein.

2) Bei den „in diesem Zeitpunkte" (d. h. der Verkündigung des neuen Gesetzes) mit andern Geistlichen besetzten Stellen erfolgt die Aufbesserung nach dem bisherigen Gesetze gleich-

falls mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes, „im Uebrigen" aber (d. h. bis zu dem höheren Betrage von höchstens 1200 fl.) erst nach künftiger Erledigung der Stelle vom Zeitpunkt der neuen Besetzung derselben an.

3) Die bei dem Erscheinen des neuen Gesetzes erledigten Stellen werden „mit dem Zeitpunkt ihrer Wiederbesetzung" aufgebessert. Andererseits kann

4) die Rücksicht auf eine wenigstens sechsjährige Dienstzeit des dermaligen Inhabers eine frühere Aufbesserung der Stelle motiviren, wenn (und so weit) er nach der Beförderungsordnung ein höheres Einkommen erwarten kann.

Mit dem Zeitpunkte der persönlichen Vergütung nach Art. 4 und 5 d. E. treffen diese verschiedenen termini a quo nur in soferne zusammen, als eine Ausgleichung nicht auch für die Vergangenheit stattfinden soll. Nur Eine Ausnahme ist gemacht bei den in Folge des Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 1849 bereits angewiesenen Stellenzulagen, bei welchen es (bis zu ihrer etwaigen Erhöhung nach dem neuen Gesetze) vorläufig ebenso sein Verbleiben hat (Art. 3 a. E.), wie andererseits die nach Art. 2 des bisherigen Gesetzes geschöpften oder noch zu schöpfenden persönlichen Zulagen auch künftig erhalten bleiben sollen, wenn sie mehr betragen als die Zulagen nach dem neuen Gesetz. (Art. 11.)

Wir haben bereits bemerkt, daß es nicht wohl zuläßig sei, die Diensteinkommensverluste der letzten 6 Jahre von der persönlichen Vergütung, soweit sie nun einmal für nöthig erkannt worden, auszunehmen. Es kann daher nicht „der Zukunft vorbehalten bleiben, ob etwa — — aus den bis jetzt gemachten Ersparnissen an den Etatsätzen Vergütungen für die in die Vergangenheit fallenden Verluste gewährt werden können." Zwar wird in den Motiven §. 5 das finanzielle Opfer, welches die Vergütung der persönlichen Verluste der Kirchendiener für die Vergangenheit (bis letzten Juni 1853?) nach den Grundsätzen des Entwurfs mit sich brächte, auf 286,740 fl. angegeben, während die Ersparnisse an den bisherigen Etatsätzen für die Einkommensentschädigung jener Diener bis ult. Juni 1853 bei beiden Bekenntnissen zusammen 161,268 fl. 56 kr. betragen (s. Begleitungsnote), worauf zwar noch manche Verpflichtungen in Gemäßheit des Gesetzes von 1849 lasten (nach der neueren Note wäre der Bedarf zur endlichen Vollziehung dieses Gesetzes noch 7,201 fl.), zu welchen aber auch in den Etatjahren 1853/55 wieder neue Erübrigungen hinzukommen werden. Es scheint jedoch bei jener Berechnung nicht berücksichtigt zu seyn, daß die Zehnten und andere Gefälle der Pfarreien nicht überall sogleich nach den Gesetzen von 1848 und 1849 zur Ablösung angemeldet, also auch die Verluste nicht für die ganze Zeit von 1848 an zu berechnen sind. Ferner müssen die bereits gemachten Ausgaben für die Vollziehung des bisherigen Gesetzes, soweit sie ersatzberechtigten Geistlichen zu gut gekommen sind, in Anschlag gebracht; es muß endlich die Baulast, welche den meisten katholischen und einigen evangelischen Geistlichen oblag, im jährlichen Betrage von 6—7000 fl. bei der Berechnung des früheren Einkommens berücksichtigt, d. h. in Abzug gebracht werden. Auch die für die Entschädigung der Lehrer an den gelehrten und Volksschulen ausgesetzten jährlichen 150 fl. und 4000 fl. sind großentheils unverwendet geblieben und werden zum Ersatz der Verluste nach dem neuen Gesetze wohl vollständig hinreichen.

Wir beantragen folgende Stelle aufzunehmen:

Art. . . . (4).

Die in dem Art. 1 festgesetzte Einkommensvergütung wird den betreffenden Geistlichen oder deren Erben vom 1. Januar des Jahres an geleistet, in welchem der Zehnte, beziehungsweise die abgelösten und aufgehobenen andern Gefälle nicht mehr oder erstmals auf Abrechnung der Ablösungsschuld bezogen wurden.

Zur Rechtfertigung des Termins dient der Art. 14 des Zehntablösungsgesetzes, wo derselbe Tag für den Anfang der Verzinsung der Zehntablösungskapitalien bestimmt ist. Von selbst versteht sich, daß, wenn die Gefälle nicht sämmtlich in demselben Jahre zur Ablösung kamen, auch die Vergütung nicht sofort ganz mit dem nachfolgenden Jahre eintritt, sondern nur, soweit der Verlust innerhalb des gesetzlichen Höchstbetrags wirklich stattgefunden hat.

Der verwickelte Art. 3 des Entwurfs fällt hinweg, wenn die Stellenaufbesserung unserem Vorschlage gemäß in das Ermessen der Behörden gestellt wird. Den Zeitpunkt, wie das Maß derselben hat alsdann die Regierung nach vorheriger Rücksprache mit der Oberkirchenbehörde zu bestimmen; und es wird überall nicht nothwendig seyn, die Aufbesserung der Stellen rückwärts bis zu dem Zeitpunkte des eingetretenen Verlusts eintreten zu lassen, indem für die Vergangenheit die persönliche Vergütung genügt. Eine Aufbesserung der Stelle selbst für die Vergangenheit hätte nur die Folge, daß die Besoldungs-Ersparnisse in der Zwischenzeit von Erledigung der Stelle bis zu deren Wiederbesetzung vermehrt würden. Es ist aber kein dringender Grund vorhanden, zu Gunsten des allgemeinen Unterstützungsfonds in der evangelischen Kirche oder des katholischen Interkalarfonds, welche diese Zwischengefälle zu genießen haben, das neue Gesetz zurückwirken zu lassen, während dieselben allerdings in Zukunft wieder auf erhöhte Einnahmen aus den aufgebesserten Stellen rechnen dürfen. Anders verhält es sich mit dem vierteljährigen Nachgehalt der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen. Dieses sog. Gnadenquartal bildet gleichsam eine Fortsetzung der Dienstzeit des Verstorbenen; daher wird auch die Ersatzzulage von selbst zu gut kommen den Hinterbliebenen, welche jene verlängerte Zeit hindurch das Einkommen noch zu genießen haben. Ebenso dürfte die Zulage rückwärts zu Statten kommen dem sogenannten Dekanats-Monat, d. h. dem Einkommen der ersten 30 Tage von Erledigung katholischer Stellen an (nach Abzug der Verweserelkosten), welches der Dekan des Bezirks zu genießen hat. Dieser Dekanatsmonat bildet das einzige Einkommen der katholischen Dekane und die einfachste Entschädigung für die bisherigen Verluste besteht darin, daß ihnen jenes Zwölftheil aus der Ersatzzulage des betreffenden Jahrs nachträglich berechnet wird.

Wir beantragen also noch beizufügen:

Jene Vergütung kommt auch zu gut den Wittwen und Waisen verstorbener evangelischer Geistlichen als Theil des Gnadenquartals, sowie den katholischen Dekanen im Fall der Erledigung katholischer Stellen, während des Dekanatmonats.

§. 8.

Zu Art. 4 und 5 des Entwurfs.

Nur die Reglung der persönlichen Aufbesserung für den Fall ist noch übrig, wenn ein Geistlicher (oder Lehrer), welcher auf seiner früheren Stelle Anspruch auf eine Aufbesserung nach dem Gesetz gehabt hätte, seit dem 18. April 1848 auf eine andere — beschädigte oder nichtbeschädigte — Stelle versetzt wird. Es fragt sich: soll die persönliche Vergütung übertragen werden auf die neue Stelle?

Das Gesetz von 1849 Art. 7 spricht nur von dem Fall einer Beförderung, wodurch der persönliche Anspruch auf einen

Ergänzungsgehalt in so weit erlöschen soll, als das höhere Einkommen der neuen Stelle den erlittenen Verlust nicht ausgleicht. Damit hat dasselbe auch schon den Grundsatz der Uebertragbarkeit anerkannt. Wie ist es nun aber, wenn die neue Stelle weniger oder gerade ebensoviel erträgt wie die alte? Eine Beförderung ist es nicht, obgleich besondere Rücksichten, wie z. B. höhere Annehmlichkeit der Lage oder geringere Geschäftslast der neuen Stelle, immerhin einen Vorzug geben können. Soll nun auch hier die auf die frühere Stelle berechnete Zulage dem Versetzten noch zukommen?

Der Entwurf sucht diese Ungewißheit zu lösen, indem er von Dienstveränderungen überhaupt spricht. Er unterscheidet, ob diese bisher, seit dem 18. April 1848, schon stattgefunden haben (Art. 4), oder künftig nach Verkündigung des neuen Gesetzes stattfinden werden. (Art. 5.) In jenem Fall erhalten die versetzten Geistlichen, soweit sie durch ihr jetziges Einkommen noch nicht entschädigt sind, eine persönliche Zulage bis zur gesetzlichen Ergänzung ihres früheren Gehalts. Im zweiten Fall wird dem Versetzten die gesetzliche Ersatzzulage fortgereicht, soweit sie nicht durch den Mehrertrag der neuen Stelle ausgeglichen ist. Man sieht, beide Fälle sind prinzipiell gleich behandelt. In beiden wird von dem Grundsatze ausgegangen: der betreffende Diener sei durch die Versetzung des Ersatzanspruchs nicht verlustig; nur soll andererseits auch die Staatskasse nicht leiden und deßhalb der Ertrag der verlassenen Stelle bei Berechnung der Vergütung zu Grund gelegt werden. Folgerichtig hätte hiernach überhaupt nur Eine Aufbesserung, der Stelle oder der Person, oder beide nur successiv der Staatskasse angesonnen werden sollen, während nach Art. 3 — 5 in Folge von Versetzungen der Fall nicht selten eintreten würde, daß Bedienstete eine Ersatzzulage auf einem neuen, nicht beschädigten Dienste genießen, welche zugleich ihr unmittelbarer oder mittelbarer Nachfolger, ohne persönlich ersatzberechtigt zu seyn, anzusprechen hätte. Eine Ausnahme macht scheinbar Satz 2 des Art. 5. „Erfolgt aber die Versetzung auf Ansuchen (dieß ist doch der gewöhnliche Grund der Versetzung!) so wird die Ersatzzulage nur fortgereicht, wenn (?) und soweit das kompetenzmäßige (beschriebene) Einkommen der neuen Stelle nicht geringer ist, als dasjenige der vorigen Stelle." Dieß kann soviel heißen: die Ersatzzulage wird überhaupt bei künftigen Versetzungen nur fortgereicht, wenn oder „insoferne als das kompetenzmäßige Einkommen der neuen Stelle das der früheren zum wenigsten erreicht" (s. Motive §. 6), nicht auch wenn dasselbe mehr oder wenig geringer ist. Es kann aber auch so gedeutet werden: die Ersatzzulage wird nur übertragen, soweit das Einkommen der neuen Stelle nicht geringer ist, oder richtiger: sie wird nicht erhöht durch den Minderertrag des neuen Amtes. Wir möchten die letztere Erklärung vorziehen, obgleich die erste den Motiven und der Fassung des Entwurfs mehr entspricht. Eine eigentliche Unübertragbarkeit findet hiernach nur statt im Falle des Abs. 3: „wenn die Dienstveränderung unter Umständen erfolgt ist, durch welche ein Anspruch auf Vergütung von selbst schon unzweifelhaft ausgeschlossen ist." (Ueber den Sinn s. Motive §. 6 a. E.) Verschieden hiervon ist die im Entwurf nicht hervorgehobene freiwillige Versetzung ohne Verlust an Rang und Gehalt, in welchem Falle nicht bloß die bisherige Ersatzzulage fortzureichen, sondern unter Umständen sogar zu erhöhen ist, wenn nämlich die neue Stelle weniger erträgt, wie die bisherige.

Es sollte nicht unmöglich seyn, auf die Eingangs gestellte Frage eine einfachere Antwort zu geben, als in dem Entwurfe geschehen ist: Die einfachste Lösung läge darin, den Entschädigungsanspruch als verzichtet nicht bloß in dem Falle, welchen die Motive anführen (freiwillige Zurückziehung eines emeritirten katholischen Geistlichen auf eine Kaplanei), sondern überall dann zu betrachten, wenn der betreffende Geistliche die beschädigte Stelle verlassen hat. Allein wir stimmen mit der K. Regierung darin überein, daß ein solcher Verzicht bei den seither stattgefundenen Veränderungen, wo noch keine sichere und keine an die Stelle gebundene Entschädigung in Aussicht stand, nicht zu fingiren ist. Wenn auch mancherlei Nebenrücksichten außer der gesuchten Wiederaufbesserung entschieden haben können, so halten wir doch die Gründe, welche für die Aufrechthaltung des persönlichen Einkommens sprechen, für überwiegend und würden also nur ausnahmsweise den Uebergang nicht stattfinden lassen im Falle der Remotion, wo derselbe von selbst schon ausgeschlossen ist, sowie in Fällen, wo die neue Stelle nur verliehen ist gegen den Verzicht auf weiteres Einkommen, wie in dem schon angeführten Fall der Uebernahme einer Kaplanei als Ruhestelle. Auch für die Zukunft möchte die Uebertragung der persönlichen Ersatzzulage (anders bei einer Aufbesserung der Stelle selbst, welche von dieser nicht wieder getrennt werden sollte) nicht wohl auszuschließen seyn; aber ebensowenig scheint es uns räthlich, dieselbe allgemein festzusetzen, weil die Folge davon seyn könnte, daß manche Bedienstete suchen würden, die Zulage mit kleineren, minder beschäftigten Stellen zu verbinden, während das frühere Einkommen gestiftet war für eine größere, mühsamere Stelle. Ueberhaupt wird ein Angestellter den Uebergang einer bisher genossenen Dienstzulage auf andere Dienstverhältnisse bei einem nachgesuchten Dienstwechsel nicht als Recht in Anspruch nehmen können. Nur wenn ein Vorbehalt bei der Versetzung gemacht ist, nimmt der Versetzte die Zulage in seine neue Bestallung hinüber. Von Amts wegen ist jener Vorbehalt auszusprechen bei Versetzungen ohne Ansuchen im Wege des §. 49 der Verf.-Urk.

Wir beantragen hiernach:

die Art. 4 und 5 des Entwurfs zu ersetzen durch folgende

Art. . . . (5).

Wenn ein Bediensteter, dessen Einkommen einer Verminderung durch die Ablosungsgesetze ausgesetzt war, seit dem 18. April 1848 auf eine Stelle versetzt wurde, durch welche der Verlust, soweit er nach dem gegenwärtigen Gesetze zum Ersatze geeignet ist, nicht ausgeglichen wird, so erhält derselbe zu seinem jetzigen Diensteinkommen eine persönliche Zulage, welche dieses bis auf den Gesammtanschlag der früheren Stelle (Art. 3) höchstens jedoch auf zwölfhundert Gulden ergänzt.

Der Ersatz aus der früheren Dienstzeit bis zum Antritt der neuen Stelle findet nachträglich in so weit statt, als das damalige Einkommen dazu berechtigt.*)

Art. . . . (6).

Findet nach Verkündigung dieses Gesetzes eine Dienstveränderung statt, so kann die durch das Gesetz begründete persönliche Zulage bei der Versetzung so weit vorbehalten werden, als sie nicht durch den Mehrertrag der neuen Stelle ausgeglichen ist.

Ausgeschlossen ist die Ersatzzulage bei erkannter Zurücksetzung auf eine geringere Stelle (Remotion), oder wenn die Versetzung unter Umständen stattfindet, woraus ein Verzicht auf das frühere persönliche Einkommen zu erschließen ist.

Da diese beiden Artikel sich auf Geistliche und Lehrer zugleich beziehen, so könnte sich fragen, ob dieselben nicht, ebenso

*) Obiger Artikel wird vorgeschlagen mit 7 gegen 1 Stimme, die des Freiherrn von Palm.

wie der bisherige Art. 7, erst nach den die Lehrer an den Volksschulen, mittleren und höheren Unterrichtsanstalten betreffenden Art. 7—9 des Entwurfs aufzunehmen seyn möchten. Indessen wird sich aus der Absicht des Gesetzes und dessen Fassung von selbst ergeben, daß die ebenangeführten wie andere allgemeinere Bestimmungen, welche mit der Entschädigung der Geistlichkeit in Verbindung gebracht sind, auch auf die Lehrer, soweit es ihre besonderen Verhältnisse zulassen, in Anwendung kommen. Wir halten es daher wohl für zulässig, die Ordnung des Entwurfs hier beizubehalten. Dagegen wäre noch beizufügen im Hinblick auf Art. 7 Satz 2 des bisherigen Gesetzes:

> Ebenso erlischt der persönliche Anspruch des Bediensteten auf einen Ergänzungsgehalt, wenn derselbe eine ihm angebotene Beförderung auf eine andere, seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechende Stelle ausschlägt.

Nach den Motiven §. 8 soll sich diese Bestimmung als unpraktisch erwiesen haben, indem man nicht leicht dazu kommen werde, einen Diener, der sonst auf der rechten Stelle sei, allein wegen der möglichen Ersparniß einer Zulage ohne sein Zuthun zu versetzen. Indessen war Art. 2 des bisherigen Gesetzes doch zu wenig geeignet, um Erfahrungen in dieser Hinsicht zu machen, und was das beigefügte rationelle Motiv betrifft, so wird zwar von jenem Rechte allerdings schonender Gebrauch zu machen seyn; allein jede Beförderung beruht doch wohl auf der Voraussetzung, daß ein Angestellter, der bei einer Stelle sich brauchbar erwiesen, auch einer andern gut vorstehen werde, und mit diesem Beruhigungsgrunde muß sich am Ende die Verwaltung auch in diesem Falle begnügen.

§. 9.

Zu Art. 6 des Entwurfs.

Art. 6 d. E. stimmt wörtlich überein mit Art. 3 des bisherigen Gesetzes; nur werden die neueren Ablösungsgesetze nicht genannt, sondern es wird von Ablösungsgesetzen überhaupt gesprochen. Es kann zwar auch nach dieser abgekürzten Fassung kaum ein Zweifel darüber entstehen, daß nur die in Folge des Gesetzes vom 14. April 1848 oder der späteren Ablösungsgesetze erlittenen Verluste, nicht auch etwaige Beschädigungen durch die älteren Ablösungen in Betracht kommen. Uebrigens würde jedes Bedenken gehoben, wenn statt eines besonderen Artikels ein Zusatz zu dem, von der persönlichen Entschädigung handelnden, nunmehrigen Art. 1 aufgenommen würde, des Inhalts:

> Kirchendienern, welchen bei ihrer Anstellung ein bestimmtes Einkommen in rechtsverbindlicher Weise gewährleistet worden ist, wird der entstandene Ausfall bis zu dem garantirten Betrage vollständig vergütet.

Wir glauben um so mehr, daß dieser Zusatz genügen dürfte, als die Bestimmung bis jetzt bloß in ein paar Fällen, wo die Geistlichen früher andere Stellen bekleideten, praktisch geworden ist.

§. 10.

Zu Art. 7—10 des Entwurfs.

Art. 7—10 entsprechen den Art. 4—6 des seitherigen Gesetzes. Nur ist der Vorbehalt auf besonderem Rechtstitel beruhender Ansprüche gegen Dritte auf Gehaltsergänzung von diesen Artikeln getrennt und verschoben auf Art. 10, welcher demselben eigens gewidmet ist. Auch wird der Verpflichtung der Stiftungen, welche nach Art. 4 und 6 des bisherigen Gesetzes unbeschadet ihrer sonstigen Zwecke beizuziehen sind, aus dem Grunde nicht mehr gedacht, weil diese Bestimmung bis jetzt zwar manche Weitläufigkeiten veranlaßt, aber, so viel bekannt, so gut als kein Ergebniß geliefert habe. Ebenso sind ausgelassen die Sätze 2 und 4 des Art. 4, wonach die Streitführung wegen privatrechtlicher Ansprüche zunächst den Betheiligten überlassen, zugleich aber bestimmt ist, daß die Staatskasse auf Verlangen des benachtheiligten Kirchendieners diesen im Streit mit dem Dritten zu vertreten befugt sei. Ein Grund für diese Weglassung ist nicht angegeben, obgleich es für die Kirchendiener nicht ohne Belang seyn möchte, wenn wenigstens das Recht, wenn auch nicht die Pflicht des Staats zur Prinzipalintervention anerkannt wird in einem Fall, wo vermöge der auch im Entwurfe anerkannten Haftpflicht des Staats dieser zunächst bei dem Ausgange des Streits betheiligt ist.

Auch im Uebrigen scheint uns nicht, daß durch die neue Redaktion, wenn sie schon äußerlich sich empfiehlt, die Sache gewonnen hat, da bei den Schuldiensten der Vorbehalt wieder andere Modalitäten annimmt, als bei den Kirchenstellen, und da es darauf ankommt, die Verpflichtung des Staats als eine bedingte sogleich, wo von ihr die Rede ist, auszusprechen. Die primitive Verbindlichkeit der Gemeinden zur Ergänzung der Gehalte der Schullehrer ist Art. 8 Abs. 2 des Entw. belassen, wie in dem bisherigen Art. 5, und nur eine hülfsweise Belastung der Staatskasse anerkannt. Auf gleiche Weise dürfte aber auch nach der Ansicht der einen Hälfte Ihrer Commission (Duvernoy, v. Palm, Reyscher, Wiest von Saulgau) die Verpflichtung der örtlichen Stiftungen hinsichtlich der Geistlichen und Lehrer an mittleren und höheren Lehranstalten (bei den Volksschulen gedenkt ihrer schon Art. 18 des Schulgesetzes von 1836) wieder im Gesetze erwähnt werden, während die andere Hälfte (Camerer, v. Moser, Lupberger, Pfeifer) in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf dieselbe auslassen wollen. Für die ausdrückliche Erwähnung der Stiftungen (den Regreß an dieselben, soweit er begründet, wollen auch die andern Mitglieder nicht ausschließen) wird angeführt: Wenn auch das Kirchenärar jetzt an manchen Orten weniger im Stande seyn sollte, die zunächst ihm obliegende Pflicht zur Erhaltung der geistlichen Anstalten zu erfüllen, so sei es doch schon des Grundsatzes wegen wichtig, jenen Vorbehalt beizufügen, um allzuweit gehenden Forderungen an den Staat, der jetzt so vielfach in Anspruch genommen wird, entgegenzutreten. Auch von der Haftung Dritter vermöge privatrechtlichen Titels (Schulgesetz Art. 18: „vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel") sey, wie der Minister des Kults in der Sitzung vom 28. Januar 1852 bemerkte, bis jetzt nur in Einem Falle Gebrauch gemacht worden, und doch habe die Regierung mit Recht geglaubt, daß derselben auch in dem neuen Gesetze zu erwähnen sey. Es möchte deßhalb dieselbe Vorsicht sich auch gegenüber den örtlichen Stiftungen empfehlen, soweit deren Beitragspflicht in den bisherigen Gesetzen und in den allgemeinen Rechten des Staats und der Kirche jenen Stiftungen gegenüber begründet ist.

Eine andere Bewandtniß hat es mit den allgemeinen Kirchenfonds, welche der Entwurf, wie schon das Gesetz von 1849, unerwähnt läßt. Nach dem bestehenden Kirchenrechte kann, wenn das mit einem Kirchenamte verbundene Maß von Einkünften sich im Laufe der Zeit unzureichend zeigt, zur Aufhebung der Stelle oder zur Verbindung derselben mit einer andern Stelle geschritten werden. In neuerer Zeit sind allgemeine Fonds aus überschüssigen Mitteln einzelner Kirchen angesammelt worden, um geringer ausgestattete Stellen zu verbessern und Geistlichen die ihnen durch Alter oder Gebrechlichkeit nothwendig gewordene Aushülfe im Dienste zu sichern. An und für sich läge es nun zwar nahe, die Einkünfte aus diesen Hülfsfonds auch für Verluste der Stellen durch die Ablösungen zu verwenden, und wirklich sind — wie der Minister des Kirchen- und Schulwesens der Kammer mittheilte — von dem evangelischen

Unterstützungsfonds in den letzten Jahren 10,000 fl. jährlich zu persönlichen Unterstützungen und Vorschüssen verwendet worden, um den dringendsten Verlegenheiten abzuhelfen, welche namentlich durch den langsamen Vollzug des Ablösungsgeschäfts und die verspätete Einsetzung der Geistlichen in den Ertrag der Ablösungskapitalien entstanden sind. (Verh. d. K. d. A. 1851/52, Bd. IV. S. 2084.) Allein auf ausgiebige und nachhaltige Entschädigungen aus diesen Fonds kann, wie vom Ministertische aus bemerkt worden, schon darum nicht gerechnet werden, weil dieselben in ihren Einkünften zu Folge der Ablösungen gleichmäßig gelitten haben. Auch darf nicht übersehen werden, daß sowohl der evangelische Unterstützungsfonds als der katholische Interkalarfonds bereits ihre eigenen Obliegenheiten haben, indem sie zur Aufbesserung, beziehungsweise Unterstützung der Geistlichen auf der Grundlage der früheren Gehaltsverhältnisse gebildet worden sind, während das gegenwärtige Gesetz beabsichtigt, die Gehalte bis zu eben diesem früheren Maße oder einem Höchstbetrage unter demselben wiederherzustellen. Sollte endlich an den sogenannten Besoldungsverbesserungsfonds der evangelischen Kirche gedacht werden, welcher auf Kosten des Einkommens vermöglicherer Stellen einzelne minder dotirte Stellen bisher verbessert hat, so müssen wir zu unserem Bedauern bemerken, daß dieser Fonds an einem nicht unbedeutenden Defizit leidet (auf 30. Juni 1853 jährlich 3,704 fl. 55 kr., jetzt 3,976 fl. 55 kr.), so daß auf seine Beiziehung, wenn sie überall begründet wäre, unter keinen Umständen zu rechnen ist.

Wir beantragen hienach, es bei der Fassung der Art. 4—6 des bisherigen Gesetzes (jetzt 7—9), welche unseres Wissens bis jetzt zu keinen Zweifeln Anlaß gegeben hat, zu belassen und nur 1) durch Beifügung des Worts „kirchliche" (Stiftungen) im Art. 4 (jetzt 7) möglichen Mißverständnissen zu begegnen, wie auch 2) im Art. 5 des bisherigen Gesetzes (jetzt Art. 8) nach den Worten: „vorbehältlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche an Dritte" Bezug zu nehmen auf die näheren Bestimmungen im Art. 4 (jetzt 7).

Wir bitten, die entsprechende Fassung zu entnehmen aus der unten folgenden Zusammenstellung des Entwurfs auf der Grundlage unserer Beschlüsse.

Art. 10 des Entwurfs hat bereits seinen Platz gefunden in dem Art. 7.

§. 11

Zu Art. 11 des Entwurfs.

Gegen den Hauptsatz des Art. 11 des Entwurfs (jetzt Art. 10):

> Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle des Gesetzes vom 14. August 1849.

wiewohl er sich von selbst versteht, ist nichts zu erinnern.

Was aber den beigefügten Vorbehalt des bisherigen Art. 2 betrifft, so versteht sich zwar auch hier von selbst, daß, soweit das Gesetz bereits zur Anwendung gekommen ist, die in dessen Folge geschöpfte persönliche Zulage nicht mehr zurückzunehmen ist. Indessen scheint die K. Regierung ungewiß zu seyn, ob nicht noch Ansprüche auf Grund jenes Artikels künftig nachgeholt werden könnten, und für diesen Fall sollte das Mehr, was sich auf das bisherige Gesetz gründet, gesichert werden.

Wir sind ganz damit einverstanden, daß, soweit durch das bisherige Gesetz ein höherer persönlicher Anspruch begründet worden, dieser auch, wenn er aus irgend einem Grunde bisher nicht verwirklicht wäre, dennoch vorzubehalten sey, beantragen jedoch, die betreffende Bestimmung mit dem jetzigen Art. 1, welcher von der persönlichen Entschädigung handelt, in Verbindung zu bringen und daher am Schlusse dieses Art. 1 beizufügen:

> Sollte das Einkommen über den dritten Theil vermindert seyn, so ist dasselbe jedenfalls bis auf zwei Dritttheile des früheren Betrags, auch alsdann zu ergänzen, wenn dadurch der Höchstbetrag von 1200 fl. überschritten würde.

Eine weitere Fassung jenes Vorbehalts, so daß auch die im Art. 1 des bisherigen Gesetzes eingeräumten Vortheile darunter begriffen wären, ist überflüssig, da jener Art. 1 in das neue Gesetz Art. 2 nach unserem Vorschlag vollständig übergehen soll.

Ebenso ist es mit Art. 3 des bisherigen Gesetzes, welcher auch vom Entwurfe beibehalten wird. (S. oben §. 9.)

Ueberhaupt werden Collisionen zwischen dem neuen und alten Gesetze in der Anwendung weniger stattfinden, wenn die Fassung des letzteren da, wo eine materielle Aenderung nicht beabsichtigt ist, möglichst beibehalten wird.

§. 12.

Eingang und Schluß des Entwurfs sind nicht zu beanstanden.

Der Entwurf

nach den Commissionsanträgen.

Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Wir haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1849, betreffend die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener, gemäß Unserer schon bei der Sanktionirung desselben ausgesprochenen Absicht, nach den über seine Wirkungen nunmehr gemachten Erfahrungen einer Revision unterwerfen lassen. Auf den Grund dieser Prüfung und mit möglichster Berücksichtigung der vorgetragenen Bitten verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Den vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der Grundlasten (18. April 1848), angestellten Kirchendienern wird bei einer in Folge jenes Gesetzes oder der späteren Gesetze über Aufhebung und Ablösung von Grundgefällen, namentlich des Zehnten, entstandenen Verminderung ihres ordentlichen Diensteinkommens in so weit ver-

sönlicher Ersatz geleistet, als dieses Einkommen den Betrag von zwölfhundert Gulden nicht übersteigt.

Sollte das Einkommen über den dritten Theil vermindert seyn, so ist dasselbe jedenfalls bis auf zwei Drittheile des früheren Betrags auch alsdann zu ergänzen, wenn dadurch der Höchstbetrag von 1200 fl. überschritten würde.*)

Kirchendienern, welchen bei ihrer Anstellung ein bestimmtes Einkommen in rechtsverbindlicher Weise gewährleistet worden ist, wird der entstandene Ausfall bis zu dem garantirten Betrage vollständig vergütet.**)

Art. 2.

Für die Wiederergänzung des durch die Ablösungsgesetze geschmälerten Einkommens der Kirchenstellen wird zunächst in dem Maße gesorgt, daß das Einkommen einer Pfarr- oder Helferstelle oder einer mit einem Präzeptorat verbundenen Kaplanei nicht unter siebenhundert Gulden und dasjenige einer einfachen Kaplanei nicht unter fünfhundert Gulden oder, falls es seither diese Summe nicht erreichte, nicht unter den bisherigen Betrag herabsinken soll.

Eine weitere Aufbesserung der beschädigten Stellen kann nach Maßgabe einer zu treffenden Lokation derselben in so weit stattfinden, als die bisher im Etat vorgesehene und künftig als ständiger Bedarf in denselben aufzunehmende Summe von 60,000 fl. die Mittel dazu darbietet. Auch hierbei soll jedoch der Höchstbetrag des Einkommens von 1200 fl. nicht überschritten werden.

Art. 3.

Bei Berechnung des Diensteinkommens wird in den Fällen des Art. 1 und 2 derjenige Gesammtgeldanschlag zu Grunde gelegt, welcher in der vor dem 18. April 1848 zu Stande gekommenen neuesten Einkommensbeschreibung enthalten ist, wobei die unter dem Einkommen begriffenen fixen Naturalien in den Preisen des Sportelgesetzes vom 28. Juni 1828 und, soweit solche in diesem nicht festgesetzt sind, in den Preisen des Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 zu Geld zu rechnen sind.

Der Anschlag der freien Wohnung, der Stolgebühren, der bürgerlichen Nutzungen und der Emolumente aus öffentlichen Kassen, sowie der für ständige Vikariate bestimmte Theil des Einkommens werden nicht eingerechnet.

Der Zins aus Ablösungskapitalien der Kirchenstellen wird mit vier vom Hundert in Rechnung genommen.

Ausnahmsweise kann in Fällen, wo die der Vergütung zu Grund zu legende Einkommensbeschreibung seit mehr als zwanzig Jahren vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes nicht revidirt worden ist, dem Gesammtgeldanschlage des Einkommens nach Maßgabe der in der Zwischenzeit eingetretenen Erhöhung der Einnahmen aus Zehnten und Gefällen ein Zuschlag bis zu Einhundert Gulden nach dem Ermessen der Vollzugsbehörden gemacht werden.

Art. 4.

Die in dem Art. 1 festgesetzte Einkommensvergütung wird den betreffenden Geistlichen oder deren Erben vom 1. Januar des Jahrs an geleistet, in welchem der Zehente, beziehungsweise die abgelösten und aufgehobenen anderen Gefälle nicht mehr oder erstmals auf Abrechnung der Ablösungsschuld bezogen wurden.

*) Dieser Zusatz gründet sich auf Art. 11 des Entwurfs a. E. S. darüber den Bericht §. 11.

**) Vgl. §. 9 des Berichts.

Jene Vergütung kommt auch zu Gut den Wittwen und Waisen verstorbener evangelischer Geistlichen als Theil des Gnadenquartals, sowie den katholischen Dekanen im Fall der Erledigung katholischer Stellen während des Dekanatmonats.

Art. 5.

Wenn ein Bediensteter, dessen Einkommen einer Verminderung durch die Ablösungsgesetze ausgesetzt war, seit dem 18. April 1848 auf eine Stelle versetzt wurde, durch welche der Verlust, soweit er nach dem gegenwärtigen Gesetze zum Ersatze geeignet ist, nicht ausgeglichen wird, so erhält derselbe zu seinem jetzigen Diensteinkommen eine persönliche Zulage, welche dieses bis auf den Gesammtanschlag der früheren Stelle (Art. 3), höchstens jedoch auf zwölfhundert Gulden ergänzt.

Der Ersatz aus der früheren Dienstzeit bis zum Antritt der neuen Stelle findet nachträglich in so weit statt, als das damalige Einkommen dazu berechtigt.

Art. 6.

Findet nach Verkündigung dieses Gesetzes eine Dienstveränderung statt, so kann die durch das Gesetz begründete persönliche Zulage bei der Versetzung so weit vorbehalten werden, als sie nicht durch den Mehrertrag der neuen Stelle ausgeglichen ist.

Ausgeschlossen ist die Ersatzzulage bei erkannter Zurücksetzung auf eine geringere Stelle (Remotion), oder wenn die Versetzung unter Umständen stattfindet, woraus ein Verzicht auf das frühere persönliche Einkommen zu erschließen ist.

Ebenso erlischt der persönliche Anspruch des Bediensteten auf einen Ergänzungsgehalt, wenn derselbe eine ihm angebotene Beförderung auf eine andere, seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechende Stelle ausschlägt.

Art. 7.

Die in den vorstehenden Artikeln bestimmte Einkommensergänzung wird durch entsprechende Geldzulagen aus der Staatskasse bestritten, soweit nicht Dritte vermöge besonderen Rechtstitels oder örtliche kirchliche Stiftungen unbeschadet ihrer sonstigen Zwecke nach der Verfügung der Aufsichtsbehörden dafür in Anspruch genommen werden können.

Entsteht Streit über die Verbindlichkeit Dritter, so steht jedem der streitenden Theile (dem Kirchendiener, beziehungsweise dem Dritten) der Rechtsweg offen.

Jedoch ist, bis der Streit durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entschieden ist, dem betreffenden Kirchendiener die entsprechende Zulage aus der Staatskasse ungeschmälert zu reichen.

Auch kann die Staatskasse auf Verlangen des benachtheiligten Kirchendieners diesen im Streit mit dem Dritten vertreten.

Art. 8.

Bei den Volksschullehrern und den niederen Kirchendienern (Meßnern, Organisten u. s. w.) soll vorbehältlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche an Dritte (Art. 7) der durch die Ablösungsgesetze herbeigeführte Ausfall bis zum gesetzmäßigen Betrage des Einkommens durch die Gemeinden, von da an aber bis zur fassionsmäßigen Höhe von der Staatskasse ergänzt werden.

Unter der Voraussetzung des Art. 23 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen, tritt bei Schuldiensten die Staatskasse aushülfsweise ein.

Art. 9.

Die in Folge der Gefällablösung sich ergebenden Ausfälle

an dem mit Lehrstellen an mittleren und höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten verbundenen Diensteinkommen werden, so weit nicht im einzelnen Falle Dritte vermöge besonderen Rechtstitels oder örtliche Stiftungen unbeschadet ihrer sonstigen Zwecke (Art. 7) dafür in Anspruch genommen werden können, durch Zuschüsse aus der Staatskasse ersetzt.

Art. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle des Gesetzes vom 14. August 1849.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

I. Sondergutachten

des Abg. Pfeifer.

Damit, daß den vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. April 1848 angestellten und durch die Ablösungsgesetze beschädigten Kirchendienern Ersatz und zwar auch für die Vergangenheit gewährt werde, bin ich vollkommen einverstanden, weil ich dieß für eine Forderung der Gerechtigkeit halte; denn da diese Diener zugleich auch mancherlei Funktionen für den Staat haben, und theils unmittelbar von der Staatsgewalt theils unter ihrer Aufsicht und Autorität zu ihren Aemtern bestellt worden sind, so hat der Staat eine Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, daß ihnen ihr Einkommen, so weit es in der Einkommensbeschreibung bei ihrer Anstellung ihnen verheißen worden ist, gewährt werde. Dieser persönliche Ersatz kann um so lieber bewilligt werden, als das Gesetz vom 14. August 1849 nach der Erfahrung bei Weitem nicht die dafür in Aussicht genommenen Mittel in Anspruch nimmt, und die hiedurch erzielten Ersparnisse zur besagten Entschädigung verwendet werden können.

Dagegen vermag ich der beantragten Aufbesserung der Kirchenstellen, wenigstens zur Zeit, nicht beizupflichten. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates zu dieser Aufbesserung liegt überall nicht vor und wird selbst von der Regierung nicht behauptet; wenn aber ohne eine rechtliche Verbindlichkeit die in der Volksvertretung seit der Abschaffung des Gesetzes vom 1. Juli 1849 wieder allein repräsentirten Protestanten und Katholiken für ihre kirchlichen Zwecke die Mittel des Staates in Anspruch nehmen, während sie den Angehörigen anderer Confessionen (z. B. den Deutschkatholiken) eine Beihülfe des Staates für deren kirchliche Bedürfnisse versagen, so finde ich hierin eine Verletzung der verfassungsmäßigen Gleichheit der Staatsbürger, eine Bevorzugung einzelner Confessionen, welche sich die Mehrheit des Volkes gegen die Minderheit nicht erlauben sollte.

Außerdem scheint mir die dermalige finanzielle Lage des Staates und das volkswirthschaftliche Befinden des Volkes die Uebernahme einer so beträchtlichen Last, wie die beantragte Aufbesserung der Kirchenstellen, absolut zu verbieten. Ich sehe nicht ein (und es können mir selbst von den Befürwortern der Aufbesserung keine anderen Mittel bezeichnet werden), wie der Staat den Aufwand für diese Aufbesserung anders sollte bestreiten können als durch Erhöhung der bestehenden oder Einführung neuer Steuern. Beides halte ich für durchaus unthunlich, indem nach meinem Dafürhalten das Volk schon durch die bestehenden Steuern bei seinem jetzigen wirthschaftlichen Zustande allzusehr gedrückt ist. Ueberdieß gibt es, wenn ich gleich nicht in Abrede ziehen will, daß die beantragte Aufbesserung der Kirchenstellen sehr wünschenswerth wäre, noch viel dringendere Bedürfnisse Seitens des Staates, um dem materiellen Wohlstande des Volkes wieder aufzuhelfen, zu befriedigen, welche leider dermalen wegen Mangels an Mitteln unerfüllt bleiben. Sind einmal diese Bedürfnisse, worunter ich namentlich nur die Ausdehnung der Eisenbahnen aufführen will, befriedigt, und befindet sich das Volk wieder ökonomisch besser, dann mag die Frage von der Aufbesserung der Kirchenstellen wieder aufgenommen werden; zur Zeit aber ist sie meines Erachtens zu vertagen.

Endlich trage ich Bedenken, durch die gesetzliche Uebernahme der Aufbesserungslast der künftigen Volksvertretung, insbesondere der Kammer der Abgeordneten im Gegensatze zur Regierung und ersten Kammer, die Hände zu binden. Wenn die Aufbesserung der Kirchenstellen jetzt gesetzlich festgestellt wird, so könnten Regierung und Standesherren eine künftige Abgeordnetenkammer nöthigen, die dazu erforderlichen Mittel zu verwilligen, wenn dieß auch in den Augen der Abgeordneten eine noch so schädliche Steuerauspressung des Volkes involviren sollte.

Sollte aber eine Aufbesserung der Kirchenstellen beliebt werden, so ist jedenfalls kein Grund vorhanden, gerade die durch die Ablösungsgesetze beschädigten Stellen aufzubessern, sondern es ist den beiden Kirchen gewiß mit einer gleich großen oder sogar geringern Summe besser gedient, wenn ihnen von Seiten des Staates die betreffende Summe im Verhältnisse der durch die Ablösungsgesetze erlittenen Verluste in der Art jährlich überwiesen wird, daß den Kirchenbehörden (K. Konsistorium und bischöfliches Ordinariat, natürlich unter der verfassungsmäßigen Aufsicht der Staatsgewalt) überlassen ist, damit die Kirchenstellen des Landes je nach ihrem Bedürfnisse aufzubessern, beziehungsweise neue zu dotiren; hierauf behalte ich mir vor, eventuell einen Antrag zu stellen.

II. Minderheitserachten

des Abg. Wiest von Saulgau.

Dem Antrage des Referenten, es bezüglich der Stellenaufbesserung

1) im Wesentlichen bei dem Art. 1 des bestehenden Gesetzes vom 14. August 1849 zu belassen und

2) die Zusatzbestimmung beizufügen:

„Eine weitere Aufbesserung kann nach Maßgabe einer zu treffenden Lokation der beschädigten Stellen in so weit stattfinden, als die bisher im Etat vorgesehene und künftig als ein ständiger Bedarf aufzunehmende Summe von 60,000 fl. die Mittel dazu darbietet. Auch hiebei soll jedoch der Höchstbedarf des Einkommens von 1200 fl. nicht überschritten werden"

habe ich deßwegen nicht beistimmen können, weil ich darin ein gänzliches Verlassen des bestehenden Hauptprinzips der weitern Aufbesserung der Kirchenstellen erblickte.

Die Bedeutung dieses Prinzips erhellet schon aus dem unterm 26. Juni 1849 von dem damaligen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an die Kammer der Abgeordneten als damalige Ständeversammlung gebrachten Gesetzesentwurf, aus den Motiven dazu, aus der Berichterstattung über jenen, aus den Verhand-

lungen hierüber, aus den eingekommenen Petitionen, so wie aus dem über solche von der Ablösungscommission erstatteten Bericht und den hierauf gefolgten Berathungen in der Kammer der Abgeordneten.

In den Jahren 1848 und 1849 stellte man sich die Verluste in Folge der Ablösungsgesetze viel größer vor, als sich in den folgenden Jahren wirklich zeigte. Regierung und die damalige Abgeordnetenkammer besorgten, daß bei vielen Kirchen- und zum Theil auch Schuldienern der Lebensunterhalt nicht mehr sicher gestellt wäre, daher die letztere um die Ordnung der Verhältnisse dieser Diener bat.

Die Regierung nahm aber in dem von ihr vorgelegten Gesetzesentwurf auch besondern Bedacht auf die Kirchenstellen, ohne Zweifel veranlaßt durch die von dem Konsistorium und dem Domdekan v. Jaumann gemachte und in die Motive aufgenommene Schilderung der großen Verluste der Kirchenstellen. Die Motive sagen, daß der Gesetzesentwurf seinen Zweck in einer doppelten Richtung verfolge. Einmal soll durch denselben bereits angestellten Dienern, je nachdem sie es rechtlich ansprechen können, für den Ausfall an ihrem Einkommen Ersatz gewährt werden. Sodann soll aber, ganz abgesehen von solchen persönlichen Rechtsansprüchen, den Dienststellen gegenüber den Wirkungen der Ablösungsgesetze dasjenige Maß des Einkommens gesichert werden, welches für den ausreichenden Lebensunterhalt der Bediensteten und den geordneten Bestand des Dienstes erforderlich ist. Während das erste Moment nur bei einem Theil der Geistlichen und außerdem bei den Schuldienern zutrifft, sey die andere Aufgabe lediglich durch Gründe des Gemeinwohls und billige Rücksichten auf eine sehr zahlreiche Klasse öffentlicher Diener bestimmt. — — Uebrigens übernehme der Staat durch den Entwurf keine privatrechtliche Verbindlichkeit gegen die Kirche oder die Kirchendiener.

Zwar wurde in demselben die Vergütung des Besoldungsausfalls für die vor dem Gesetz vom 14. April 1848 angestellten Geistlichen vorangestellt, allein nur auf solche beschränkt, welchen ein bestimmtes Einkommen mit der rechtlichen Wirkung einer Besoldung zugesichert worden ist. Aber die Wiederergänzung des Einkommens der Kirchenstellen wurde für alle, deren Einkommen durch die Ablösungsgesetze geschmälert worden, als Princip aufgestellt; nur ward der Höchstbetrag (maximum) sehr gering, auf nur 700 fl. bei Pfarr- und auf 500 fl. bei Kaplaneistellen gestellt, weil man glaubte, die Einwirkung jener Gesetze gehe viel tiefer.

Die damalige Kammer der Abgeordneten stimmte der Aufnahme des Princips der Kirchenstellenaufbesserung in den Gesetzesentwurf bei. Sie gab der Exigenz der Regierung von 50,000 fl. zur Entschädigung von Stellen und Kirchen- und Schuldienern pro 1849/50 mit Rückwirkung auf 1848/49 statt.

Aber auch die gegenwärtige Abgeordnetenkammer war mit diesem Princip ganz einverstanden, indem sie ihre Zustimmung gab, daß die Regierung für die Etatsjahre von 1850/55 in dem verabschiedeten Hauptfinanzetat jährlich 60,000 fl. zur Entschädigung für Einkommensverluste in Folge der Ablösung bezüglich der Kirchenstellen und Geistlichen vorgesehen hatte.

Aus dem von der Ablösungscommission an die Abgeordnetenkammer erstatteten Bericht vom 20. Dezember 1851 über eine große Anzahl von Gesuchen katholischer Geistlicher dreier Decanate (Ravensburg, Riedlingen und Leutkirch) und von 37 evangelischen Diöcesanvereinen ist zu ersehen, daß von denselben die traurige Lage geschildert wurde, welche durch die Ablösungsgesetze sowohl für die Kirchenstellen als für die Kirchendiener herbeigeführt wurde. Die Ersteren baten, daß die Kirchenstellen volle Entschädigung erhalten, oder daß wenigstens, falls diese verweigert würde, den vor dem 18. April 1848 angestellten Kirchendienern das beschreibungsgemäße Einkommen verbleibe. Die Mehrzahl der Gesuche der 37 evangelischen Diöcesanvereine war 1) auf diese eben gedachte Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen und 2) dann auch noch darauf gerichtet, daß die durch die Ablösung beschädigten Kirchenstellen auf eine verhältnißmäßige, dem lokalen und allgemeinen Kirchendienste möglichst entsprechende Summe erhöht werden möchten.

Ohne Zweifel durch diese Petitionen ward die Ablösungscommission bestimmt, in dem oben gedachten Bericht am Schluß ihre Ansicht dahin auszusprechen, „daß überhaupt bei der Entschädigungsfrage weniger darauf ausgegangen werden sollte, eine persönliche Unterstützung einzelner nothleidender Geistlichen eintreten zu lassen, welche doch nur vorübergehende Abhülfe schaffen würde, als vielmehr die durch die Ablösung verminderten höhern und niedern Stellen wieder aufzubessern und dadurch sowohl den nöthigsten Unterhalt der Seelsorger, als auch eine würdige Vertretung der nach Oertlichkeiten und Umfang der Geschäfte doch sehr verschiedenen Kirchenstellen zu sichern."

Diese Ansicht theilte diese hohe Kammer ganz. In Folge ihrer Berathungen über den Bericht der Ablösungscommission in Betreff der Petitionen sprach sie in ihrer Eingabe vom 30. August 1852 ihre Geneigtheit aus:

„zu Wiederherstellung der durch die Ablösung in ihrem „Einkommen herabgekommenen Kirchenstellen die „Hand zu bieten,"

und zu diesem Ende ersuchte sie die Regierung:

„Vorschläge zur Revision des Gesetzes vom 14. August „1848 wo möglich noch auf diesem Landtage einzubringen."

Die Regierung kam nun dem Wunsch der Abgeordnetenkammer, die herabgekommenen Kirchenstellen wiederherzustellen, ganz entgegen, da sie sich, wie sie in §. 3 der Motive zu dem Gesetzesentwurfe vom 28. Dez. 1853 bemerkt, bei demselben zuvörderst die Aufgabe stellte, durch weitere Aufbesserung des Einkommens der Kirchenstellen eine dem Bedürfnisse des Dienstes entsprechende Abstufung der Gehalte wiederherzustellen und dann aber auch die persönliche Vergütung für die vor dem Erscheinen der Ablösungsgesetze angestellten, durch dieselben zu Schaden gekommenen Geistlichen in einer der Billigkeit mehr entsprechenden Weise zu regeln.

Die Regierung stellte die Stellenaufbesserung an die Spitze des Gesetzesentwurfes, denn durch solche wird auch, wie schon der Bericht der Ablösungscommission von 1851 richtig bemerkte, die Einkommensaufbesserung der Geistlichen und namentlich die derjenigen bewirkt, welche schon vor dem Gesetz vom 14. April 1848 angestellt waren und besonders berücksichtigt werden sollen. Diese Wirkung ergibt sich durch die Bestimmung des Art. 3 des Gesetzesentwurfs, daß die im Art. 1 und 2 festgesetzte Einkommensaufbesserung der Stellen bei denjenigen, welche noch mit vor dem 18. April 1848 angestellten Geistlichen besetzt sind, mit dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes eintreten solle.

Auch in ihrer Note vom 3. April d. J. führt die Regierung an, daß der Bedarf für den persönlichen Ersatz größtentheils durch die Aufbesserung der Kirchenstellen gedeckt werde. Neben der Ausgabe für die letztere sey eine besondere Ausgabe für den persönlichen Ersatz nur nöthig, wo persönlich ersatzberechtigte Geistliche auf Stellen übergetreten sind, welche entweder gar nicht aufzubessern sind, oder doch nur eine geringere Aufbesserung zu erwarten haben, als sie die Geistlichen für ihre Per-

son ansprechen können. Diese besondere Ausgabe sey jedoch nur vorübergehend und werde in Folge der Beförderung und des Abgangs von Geistlichen sich nicht nur allmälig vermindern, sondern zuletzt ganz erlöschen.

Nach all' Vorstehendem beabsichtigt also die Regierung ganz im Einverständniß mit der Volksvertretung zunächst die Aufbesserung der beschädigten Kirchenstellen als etwas Bleibendes, wodurch zugleich auch in den allermeisten Fällen die Aufbesserung des persönlichen Ersatzes von vor dem 18. April 1848 angestellten Geistlichen mitbewirkt wird, dabei sich überdieß vorbehaltend, einzelnen solchen Geistlichen nach Umständen für die Vergangenheit auch noch einige Vergütung zu gewähren.

Diese letztere Zusicherung genügt nun aber der Mehrheit der Commission nicht. Sie faßt vorzugsweise die persönliche Entschädigung dieser Geistlichen nach dem Maßstabe des revidirten Gesetzes auch für die Vergangenheit in's Auge und will deßhalb die Bestimmung des Art. 1 des bisherigen Gesetzes über Aufbesserung der Kirchenstellen auf 700 fl. und 500 fl. bestehen und eine weitere Aufbesserung derselben nur eintreten lassen, wenn die ersten beiden Zwecke erreicht sind und dann erst nach Maßgabe einer zu treffenden Location und in so weit, als der Etatssatz von 60,000 fl. dazu noch Mittel übrig läßt.

Nach meiner Ueberzeugung verdient aber der Vorschlag der Regierung weit den Vorzug. Er geht von festen Prinzipien aus. Er will durch ein Gesetz Beides, die bessere Entschädigung ersatzberechtigter Geistlicher und die Aufbesserung aller beschädigten Kirchenstellen bis 1200 fl. regeln, so daß den Kirchen auch zu Gunsten der letztern ein Zwangsrecht daraus erwächst. Nach Umständen soll auch einzelnen Geistlichen neben jener Aufbesserung für die Zukunft eine außerordentliche und theilweise Vergütung für die Vergangenheit gereicht werden. Das allein ist facultativ, ist in die Beurtheilung der Regierung gelegt, aber die Mehrheit der Commission will derselben, will ihrem Ermessen allein gerade das Wichtigste, die Stellenaufbesserung, anheimgeben und sie nur, wie bisher zu einer Aufbesserung auf 700 fl. und 500 fl. oder, wenn die Pfarr- und Kaplaneistellen unter solchen Beträgen früher ertrugen, nur bis zu diesen gesetzlich genöthigt wissen. Denn eine weiter gehende Aufbesserung soll nach ihrem Vorschlag nur stattfinden können nach einer erst zu treffenden Location und in so weit noch Mittel von dem Etatssatz von 60,000 fl. übrig bleiben. Wer soll die Location festsetzen? nach welchen Normen? Von Rechtswegen stünde sie den Kirchen zu. Aber wird die Regierung sie ihnen überlassen? Ein Conflict wäre zu besorgen. Dem wird durch die Zugrundlegung der neuesten Einkommensbeschreibungen und der schon in der Verschiedenheit derselben liegenden Location vorgebeugt, diese wäre eine schon bestehende, keine erst noch zu ersinnende, möglicher Weise willkürliche Location. Würde auch eine getroffen, so versteht es sich, daß nach Umständen auch wieder davon abgegangen werden dürfte. Die Regierung hat bei ihrer Stellung gegenüber den beiden Confessionen, der katholischen und evangelischen, sich durch einen richtigen Takt leiten lassen, indem sie in Uebereinstimmung mit dem Gesetz von 1849 die neuesten Einkommensbeschreibungen als etwas schon Gegebenes, von ihr Unabhängiges zu Grund legte und nach dem Maßstabe derselben jedoch nicht über 1200 fl. die Aufbesserung gestattet.

Nach dem Antrag der Mehrheit der Commission soll ferner die weitere Stellenaufbesserung nur in so weit statt finden, als die voraus im Etat vorgesehene und künftig als ein ständiger Bedarf anzunehmende Summe von 60,000 fl. die Mittel dazu darbietet.

Warum sollen aber nun einer künftigen Ständeversammlung die Hände gebunden, warum soll sie von der gegenwärtigen verpflichtet werden, nicht weiter für diesen Zweck zu bewilligen, wenn die Finanzzustände es gestatten? Es ist nicht gewöhnlich und scheint mir mit dem Geist der Verfassung nicht vereinbar zu seyn, Etatssätze zu ständigen zu machen.

Wohl wird durch den Antrag der Mehrheit der Commission der persönlichen Entschädigung für die vor dem Gesetz des 14. April 1848 angestellt gewesenen Kirchendiener weit mehr, weil auch für die Vergangenheit Rechnung getragen, allein die Regierung geht in ihren Motiven nach dem Vorgang des Gesetzes vom 14. August 1849 gleichfalls davon aus, daß die Vergütung für diese Geistlichen nicht sowohl im strengen Rechte, als vielmehr in Billigkeitsrücksichten begründet sey, sie verkennt durchaus nicht, daß solche dafür sprechen, diese Vergütung rückwärts von dem Eintritt des Einkommensverlusts an eintreten zu lassen. Allein hierauf, bemerkt sie, habe in Betracht der Größe des finanziellen Opfers, das durch sie nöthig würde — es sey zu 286,740 fl. berechnet worden — verzichtet werden müssen.

Die Kammer der Abgeordneten hat um Wiederaufbesserung der herabgekommenen Kirchenstellen mittelst Revision des Gesetzes von 1849, allein solche unterbliebe gerade im wichtigsten Theil, in dem, der die weitere Aufbesserung der Stellen bezweckt, wenn es nach dem Antrag der Mehrheit der Commission im Wesentlichen bei Art. 1 jenes Gesetzes verbleiben und ihre bessere Entschädigung bloß vom Ermessen der Regierung abhängen soll. Würde dieser Artikel in das revidirte Gesetz übertragen, so würde es, wie oben schon bemerkt worden, am Gegenstand fehlen, denn, wie aus der Note des Ministers des Kirchen- und Schulwesens vom 4. April d. J. zu entnehmen ist, war die Zahl derjenigen katholischen Kirchenstellen, bei welchen das Gesetz damals noch nicht vollzogen war, nur 21 und die Zahl derjenigen evangelischen Kirchenstellen, wobei es noch nicht in Vollzug gekommen ist, nur 69, so daß wohl nicht zu zweifeln ist, daß bis dahin, wo das revidirte Gesetz bekannt gemacht wird, das bisherige Gesetz vollständig zum Vollzug gebracht seyn wird. Dann wird derselbe eine vollendete Thatsache seyn und eine eigentliche Revision des Gesetzes von 1849 zu dem Zweck nicht mehr möglich seyn können, um an die Stelle des Vollzugs des bisherigen Gesetzes den des neuen zu setzen.

Die Regierung beabsichtigte das auch nicht, sie läßt dem bisherigen Gesetz seinen Lauf, sie läßt es stets fort vollziehen. Es wird bald seinen Zweck erreicht haben, es wird der Erfolg ein abgeschlossenes Ganze sein.

Dazu will das neue Gesetz eine weitere Aufbesserung hinzufügen, es will sie aber nur für die Zukunft, also sie nicht zurückwirken lassen, es will sie für die Stellen und für die Personen, aber der Unterschied ist der: der Gesetzesentwurf will Beides gesetzlich geordnet wissen, die Mehrheit der Commission will dieß nur für die Personen; ich erkläre mich für das Erstere, somit — für den Gesetzesentwurf.*)

*) Deßwegen stimmte ich bei der Hauptfrage, wie im Bericht bemerkt ist, mit Nein, bei den wenigen folgenden damit zusammenhängenden Fragen stante concluso, was ich in der Commission ausdrücklich bemerkte.

Beilage 132. (Prot. 264.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend die Gehaltszulage des Kanzlisten der Kammer der Abgeordneten, Secretärs Imle.

Erhaltenem Auftrage zu Folge hat der Unterzeichnete die Ehre, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten, in Erwiederung auf die gefällige Note vom 20. Februar, zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren in ihrer heutigen Sitzung dem jenseitigen Beschlusse, dem Kanzlisten der Kammer der Abgeordneten, Sekretär Imle, in Folge des Ablaufs der zweiten fünf Jahre seiner Dienstzeit die nachgesuchte Gehaltszulage von fünfzig Gulden vom 19. Februar l. J. an auf den Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1821, betreffend die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses sowie der ständischen Beamten und Diener, zu verwilligen, beigetreten ist.

Indem der Unterzeichnete sich erlaubt, die hierauf sich beziehende Adresse an den K. Geheimen Rath gefertigt und unterzeichnet beiliegend mitzutheilen, ersucht er das Präsidium der Kammer der Abgeordneten, dieselbe der Genehmigung jenseitiger Kammer zu unterstellen und sie, im Falle des Beitritts, an den Ort ihrer Bestimmung gefälligst abgehen lassen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 2. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Unterbeilage zu Nr. 132.

Adresse

der Ständeversammlung in dem vorstehend genannten Betreff.

Euer Königlichen Majestät
zeigen wir unterthänigst an, daß wir beschlossen haben, dem Kanzlisten der Kammer der Abgeordneten, Secretär Imle, in Folge des Ablaufs der zweiten fünf Jahre seiner Dienstzeit die nachgesuchte Gehaltszulage von fünfzig Gulden vom 19. Februar l. J. an auf den Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1821, betreffend die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses sowie der ständischen Beamten und Diener, zu verwilligen.

Wir erlauben uns Euer Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, diesem Beschlusse die höchste Genehmigung zu ertheilen.

In tiefster Ehrfurcht
Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 2. März 1855.

unterthänigste treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 133. (Prot. 265.)

Ausgegeben den 8. Merz 1855.

Antrag

der Abg. Prälat v. Hauber und Wiest von Saulgau auf Maßregeln gegen das bayerische Lotto.

Vorgetragen von Prälat v. Hauber am 7. März 1855.

Meine Herren! Die Anträge, welche ich im Begriff bin, Ihnen vorzulegen, gehen, wie Sie sehen, von zwei Mitgliedern dieser Versammlung aus, deren Wohnsitz, Ulm, sie zu freundnachbarlichen Gesinnungen gegen Bayern besonders verpflichtet. Wir sind uns auch bewußt, daß keinerlei Unfreundlichkeit gegen unsre nächsten Nachbarn uns zu diesem Schritte treibt; sondern es ist die Nothwehr gegen einen Schaden, unter welchem das bayerische Volk nicht minder als das unsrige leidet, nur daß dort noch einiger Trost in dem Staatsfinanzvortheil gefunden werden mag, der auf unsrer Seite wegfällt; es ist der Noth-

schrei unsrer Mitbürger und vieler rechtschaffenen Männer im Oberland über das mannigfache Unglück, das aus dem Lotto kommt, welcher durch unsern Mund Gehör und Abhülfe sucht. Hierinnen und in der allgemeinen Pflicht der Sorge für des Nächsten Wohl und in dem Beruf der Landesvertretung, Schäden aufzudecken und Heilung zu suchen, liegen unsre Motive. Ich bemerke übrigens, daß in dieser Motion zwar die Anträge selbst und deren Begründung im Ganzen unsre gemeinschaftliche Sache ist, daß aber die Verantwortung für die Darstellung und die einzelnen Ausdrücke von mir allein in Anspruch genommen wird. Dieß vorausgeschickt wende ich mich zur Sache.

Unter die betrübendsten Erscheinungen des öffentlichen Lebens, und bei welchen man sich fragen muß, ob auch wirklich die staatlichen Obrigkeiten ihres vornehmsten Berufs — die Sittlichkeit im Volk zu wahren — eingedenk seyen, gehören diejenigen Veranstaltungen des Fiscus, durch welche dieser zu Vermehrung seiner Einnahmen auf die Gewinnsucht der Staatsbürger speculirt, durch welche er also einen der unedleren menschlichen Triebe zu wecken, und diesen auf Kosten der soliden und ehrenhaften Bestrebungen der wirklichen Bürgertugenden — des Fleißes, der Sparsamkeit, des redlichen Erwerbs — in den Vordergrund zu rücken weiß.

Hieher gehören vor Allem die Spielbanken — diese eigentlich zum Hohn der Vorsehung dicht neben die in wohlthätigen Quellen sprudelnde Heilung gestellten Pestheerde moralischen und physischen Elends. Hieher gehört das Lotto — diese auf den armen und bedrängten Mann, auf die unteren Klassen vornämlich berechnete Finanzkunst, welche ganz dazu angethan ist, dem Unglücklichen mit dem letzten Groschen das Mark aus den Knochen, das Blut aus den Adern vampyrartig zu saugen. Hieher gehören ferner die Klassenlotterieen und am Ende wohl auch noch diejenigen Arten von Anleihen, bei welchen die Staaten die Willigkeit, ihnen Geld anzuvertrauen, nicht mehr allein in ihrem Kredit oder in dem Patriotismus der Angehörigen suchen, sondern mittelst in Aussicht gestellter Loosprämien die Gewinnsucht und die Träume des schnellen Reichwerdens mehr oder weniger als Bundesgenossen beiziehen und eben damit sich selbst in die Versuchung führen, ihre Ausgaben über die Grenzen eines soliden Haushalts auszudehnen. Wie man aber auch über diese letztere Art, die sogenannten Staatslotterieanlehen urtheilen mag, deren ich hier vielleicht nicht erwähnt hätte, wenn nicht auch schon bei uns von Einzelnen daran gedacht würde, mittelst dieser Schraube scheinbar billigere Anlehen den auf Nebengewinn zielenden Kapitalisten zu entwinden, und wenn ich nicht fürchtete, daß zuletzt doch hinter jeder Lotterie die Lotterei steht — so viel ist gewiß, daß Spielbanken und Lotto ein Verderben für die Privaten, und für den Staat, der sie hegt, eine Sünde und Schande sind. Und nachdem unsre Regierung vor Jahren schon beim Bundestag (1844, vergl. das Hazardspiel u. s. f. — Vortrag des Prälaten Kapff auf dem Kongreß für innere Mission in Frankfurt am 26. September 1854, S. 6) diesen wunden Fleck in Anregung gebracht hat, nachdem es bekannt ist, wie mit dankwürdiger Standhaftigkeit den Versuchen, den Kurort Cannstatt durch eine Spielhölle zu entwürdigen, entgegengetreten wurde, so dürfte es überflüssig seyn, die Regierung noch besonders zu bitten, daß sie auch fortan jedes Bestreben beim Bund, jenem Unfug zu steuern, kräftigst fördern und namentlich dem von Preußen neuerdings eingebrachten Antrag auf Abschaffung der Spielbanken ihre zustimmende Unterstützung leihen möge; vielmehr wird diese Versammlung jede Bemühung der Königl. Staatsregierung in der bezeichneten Richtung zum Voraus ihres Dankes versichern.

Indessen hat unser Land noch ein ganz besonderes Interesse gegenüber von Einer jener verderblichen Anstalten geltend zu machen. Das bayerische Lotto umgibt unsere Gränzen mit seinen Stationen, die als Werbebureau's mit der nicht verschwiegenen Absicht errichtet sind, einen namhaften Theil des vom Fiscus erstrebten Gewinns aus den Taschen unseres Volkes hervorzulocken; denn bekanntlich ward seiner Zeit der bayerischen Ständeversammlung das in ihrer eigenen Mitte verabscheute Lotto mit der Hinweisung empfohlen, daß der größere Theil seines Ertrags von auswärts herbeikomme. Zwar wirkt leider das Lotto durch unser ganzes Land in nahezu allen Richtungen, aber seine Haupteinnahmen zieht es aus den am Saum des bayerischen Gebiets lang dahin gestreckten Gegenden, und hier wirkt es auf eine wirklich verheerende und verpestende Weise. Es bedarf nicht vieler Worte zum Beweis. Dieses Lotto verleitet Kinder und Dienstboten zur Untreue und Diebstahl, entzieht Väter und Mütter ihrer Pflicht, es gefährdet den öffentlichen Dienst, indem es die Integrität, und zwar nicht bloß der niedersten Beamteten beim Staat, wie bei den Gemeinden, angreift, es macht arm beide, die nicht gewinnen und die gewinnen, denn Lottogewinn hat noch Niemand reich, wohl aber Manchen liederlich gemacht, denn er reizt zum Verschwenden erst des Gewonnenen, und hernach auch des Uebrigen, und immer heißt es hier: „Wie gewonnen, so zerronnen." Zu diesen ökonomischen und sittlichen Nachtheilen aber, von welchen Einzelne und Familien betroffen werden, kommt überdem noch ein Schaden, welcher minder allgemein bekannt, auf die intellectuellen Bildungszustände unseres Volks ebenso nachtheilig, wie auf die sittlich-religiösen einwirkt. Das Lotto nährt den thörichtesten und krassesten Aberglauben: Kartenschlagen, Traumdeuten, Zauberei unter Mißbrauch der heiligen Namen hängt sich daran, und jenes schändliche Gewerbe der Fabrikation und des Vertriebs von Büchern, welche unter allerlei aberwitzig-mystischen Titeln den Leuten die Enthüllung der Zukunft, die Unterthanmachung der Geister, das Reichwerden verheißen, zieht seinen Hauptgewinn aus denjenigen Kreisen, da den Leuten durch die Lotto-Sucht der Sinn bethört, der Kopf verrückt, das Gemüth in Verwirrung gebracht ist. Es sey erlaubt, dieß mit einigen Beispielen zu belegen. Man liest bei Kapff S. 28 u. f.:

„Eines dieser Büchlein hat den Titel: „„C. L. M., eines alten Einsiedlers, Traumbüchlein. Zum Nutzen derjenigen entworfen, welche in dem Lotto glücklich zu werden gedenken. Sammt dem Schlüssel zum Lotto, und ein uraltes Manuskript eines genuesischen Astrologen. Tyrol und Venedig. Gedruckt im Kloster W."" In diesem Büchlein wird eine Menge von Traumbildern aller Art aufgeführt und dann angegeben, welche Zahlen, auf die man setzen soll, dadurch angezeigt werden. Dabei wird die gleiche Zahl oft durch die verschiedenartigsten Traumbilder angedeutet: z. B. wenn jemand träumt vom Fuchsfangen, vom Gänseessen, vom Tabakschnupfen, vom Hosenanlegen, vom Schmalz brennen sehen, vom Ehebrechen, so bedeutet das die Zahl 2. Braten essen, Perücke aufsetzen, mit Nachbarn zanken bedeutet die Zahl 5. Die Bibel lesen, Lotterie ziehen, Frösche quaken, Kanarienvögel singen hören, Wanzen oder Wunder am Himmel sehen, in einem Pallast seyn, vom Satan geholt werden, bedeutet die Zahl 90.

„Um für solchen und ähnlichen Unsinn Glauben zu finden, versichert der Verfasser, „„seine Gesinnung sey redlich, da es ja bekannt sey, daß die armen Eremiten weit über den Gebrauch des Geldes hinausgesetzt wären.""

„Ein anderes Produkt dieser Art heißt: „„vollständiges, ganz neu durchgesehenes Traumbüchlein, woraus ein jeder Lottospielender Liebhaber gehabte Träume nachsuchen, deren Bedeutungsnummer finden und dadurch in der Lotterie sich glücklich

„machen kann. 10te Auflage. Venedig 1848.“" Darin steht „gleich vorn: was einem von 9 Uhr Abends bis Mitternacht „träumt, davon erstreckt sich die Bedeutung auf 15—20 Tage, „von 12—3 Uhr auf 8—10 Tage, von 4—6 Uhr früh auf 3 bis „4 Tage, und was man in den Stunden des Tages träumt, „wird in der 7 ten Stunde erfüllt.

„Dann kommt auf 60 Seiten ein alphabetisches Verzeichniß „von allen möglichen Namen und Sachen nebst beigefügter Zahl, „wobei die Regel gilt, wenn von einer solchen Sache ein Traumbild „vorkommt, so habe man auf die angegebene Zahl in's Lotto zu „setzen. Hören Sie nur die 10 ersten Worte und Zahlen dieses „unglaublichen Verzeichnisses: Aal 41, Aalen 77, Abbilden 78, „Abborgen 29, Abbrechen 10, 41, 89, Abendessen 10, Abfahren „von seinem Hause 34, 69, Abfall vom Glauben 33, Abfeuern „hören 29, 40, Abgesandten sehen 71, mit ihm reden 59. Am „Schluß steht eine Tabelle über die geheime Würfelkunst und „eine kabbalistische Figur, in der die 90 Zahlen des Lottos kreuz„weise durcheinanderlaufen.“ — Ferner Ebendas. S. 30.

„Als ein Hauptorakel, um die in der Lotterie herauskom„menden Glückszahlen anzuzeigen, gilt die große Kreuzspinne. „Man sperrt sie in eine kleine Schachtel, schreibt auf kleine „Papierschnitzchen die Nummern von 1—90 und welche Num„mern von der Spinne in ihr Gewebe aufgezogen werden, die „werden gesetzt. Andere benützen die Wünschelruthe, oder „gehen in nächtlicher Stunde hinaus auf die Gräber der Ver„storbenen, um mit zauberhaften Formeln und Ceremonien die „abgeschiedenen Seelen heraufzubeschwören, daß sie ihnen das „Geheimniß der nächsten Lottoziehung anvertrauen; oder schiebt „man unter die gefalteten Hände des Leichnams, den man der „Erde übergibt, den Lottozettel, und wähnt, seine Zahl müsse „mit Glück gezogen werden. Selbst das heil. Abendmahl wird „mißbraucht, die rechte Lottonummer zu finden, das Gebet na„türlich noch mehr. Viele legen sich am hellen Mittag in's Bett, „um einzuschlafen und dann Träume zu bekommen, die ihnen an„zeigen sollen, welche Nummern die glücklichen seyn werden.“

Man sollte Solches für unmöglich halten. Und man kann nicht anders annehmen, als daß die Verfasser von Schriften jener Art recht absichtlich darauf ausgehen, handgreiflichen Unsinn zu erzeugen, weil sie — leider richtig — calculiren, daß Gemüther, welche auf den von aller vernünftigen Wahrscheinlichkeit verlassenen Lottogewinn ausgehen, das Unwahrscheinliche, das Widersinnige überhaupt zum Regulator ihrer Gedanken und Hoffnungen gemacht haben, und also solche Kost gerade ihrem verdunkelten Geiste am ehesten zusagt. — Wollte man übrigens meinen, daß mit der sogenannten Aufklärung das Lotto und der daran hängende Aberglaube aufhören müßten eine Macht zu seyn, so möge ein Vorfall aus neuester Zeit in der Nähe Ulm's zur Berichtigung des Urtheils dienen. Unlängst saß eines Abends im Wirthshaus auf dem Land eine Gesellschaft von Landleuten und Eisenbahndienern. Das Gespräch kam auf Religion, Bibel, Christenthum, Dreinigkeit. Einer davon führte mit besonderer Erregtheit das Wort und suchte den Andern zu beweisen, daß der Glaube an die Dreieinigkeit ein Unsinn sey. Nachdem man längere Zeit sich verstritten und disputirt hatte, erhob sich endlich ein Kamerad von Jenem, welcher bis daher still gesessen hatte und fragte: Aber, wenn der Glaube an Dreieinigkeit ein Unsinn ist, warum rufst denn du die heiligen drei Namen an, so oft du in's Lotto setzen willst? — Hierauf allgemeine Stille, während welcher der Großsprecher wider die Dreieinigkeit sich entfernte. — Also auch in diesen Kreisen wie in denen der sogenannten Gebildeten die gleiche Erscheinung, daß häufig mit dem Unglauben der krasse Aberglauben sich vergesellschaftet, ein Aberglauben, der keine Ahnung von dem Selbstwiderspruch hat, darinnen er sich bewegt, daß mit der theoretischen Einbildung, man sey zum Licht gedrungen, praktisch Hand in Hand die Werke der Finsterniß gehen. — Noch anzumerken dürfte hier die in den Köpfen mancher Lottospieler spuckende Meinung seyn, die Geistlichen wären besonders im Stande, zu wissen, welche Nummern gewinnen, und zwar soll sich diese Voraussetzung auf alle Geistlichen ohne Unterschied des Bekenntnisses erstrecken, so daß z. B., wie ich versichert wurde, der deutsch-katholische Prediger in Ulm zu einer öffentlichen Verwahrung gegen derlei Anmuthungen sich vor einiger Zeit genöthigt gesehen hat. So mit einer Art finsterer Naturgewalt zieht das Lotto in den Wirrsal des Unsinns und hält die Gedanken in den dunklen Regionen des thörichtsten Aberglaubens gebannt. So wird das Lotto zum Mitschuldigen bei der Verheerung, welche an Demjenigen, was die Schule und Kirche und die gesunde Literatur für die intellectuelle Bildung unseres Volkes thun, angerichtet wird, gleichwie es das Lotto ist, welches die Herzen und das Familienleben verderbt, indem es an die Stelle der Arbeit mit Gottvertrauen und Geduld die Träume eines trügerischen Zufalls und die schwindsüchtige Hast des Reichwerdenwollens in die Häuser einführt.

Gegen solchen großen, tiefgehenden und weitverbreiteten Schaden gilt es nun mit allen möglichen Waffen anzukämpfen.

Es ist zunächst die Pflicht der Lehrer in Kirchen und Schulen, mitteist Wort, Ermahnung und Warnung dem Feind den Eingang zu wehren, den Eingedrungenen vertreiben zu helfen. Es ist die Pflicht eines jeden guten Bürgers und Menschenfreunds, hier mit einzutreten, und es kann sich fragen, ob es nicht doch auch schon nützlich wäre, in allen Ortschaften, worein das Uebel gedrungen ist, das Rechenexempel von dem enormen Gewinn, den das Lotto an den Leuten macht, und von der ungeheuren Unwahrscheinlichkeit des Gewinnes, welchen sie an ihm suchen, auf jede schickliche Weise bekannt zu machen, auf daß zuletzt ein jedes Kind wisse, wie das Lotto für sich rechnet und wie gegen die Setzenden. Einigen Eindruck sollte es doch hinterlassen, wenn man beweist: wer auf Eine Nummer setzt, der hat unter 90 Fällen 89 gegen sich, wer auf Zwei zugleich (Ambe), 400 Fälle gegen sich und nur Einen für sich, bei einer Terne verliert er 11,748 mal, bis er Einmal gewinnt, bei einer Quaterne verliert er gar 102,207 mal, bis das Glück Einmal ihm günstig werden kann. Gewinnt er aber auch, so gewinnt er lange nicht in dem Verhältniß der Unwahrscheinlichkeit, die das Risico bei seinem Einsatz ausmacht; vielmehr zieht das Lotto bei einer Ambe 52%, bei einer Quaterne gar 86% ab; daher kein Wunder, wenn das Lotto dem bayerischen Fiscus nach Abzug der großen Verwaltungskosten noch jährlich ½ Million einträgt. — Zahlen reden und es wird gut seyn, jene schreienden Zahlenverhältnisse so laut wie möglich bekannt zu machen, wozu ein Jeder an seinem Theil beitragen möge. — Daneben hat die Obrigkeit an den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes (Art. 81—83) eine Handhabe zur Bestrafung, welche, wo es gelingt, die auf Schleichwegen gehenden Uebertreter zu entdecken, immer einigen heilsamen Schrecken und dem sittlichen Urtheil über jenes Verderben eine Genugthuung und Bestätigung bewirkt. In dieser Beziehung ist von wackern Ortsvorstehern und emsigen Oberamtleuten schon Erfreuliches geleistet worden und das von Seiten der obern Behörden allerdings zum Mindesten ebensoviel Anerkennung verdient, als jede sonstige Bemühung der Beamten um materielle Wohlfahrt. Aber es ist sehr schwer, wo einmal die Lottosucht eingerissen hat, durchschlagend zu helfen. Man hat es hier mit einer doppelten List zu thun — der List Derjenigen, welche darauf erpicht sind, durch Lotto reich zu werden, und welche in dem Verbot eine von der Mißgunst gezogene Schranke und die ungerechte Verhinderung ihres Glücks sehen,

und mit der List der Kollecteure und ihrer Agenten, welche ihren sichern Gewinn von der Bethörung Jener haben. Namentlich aber ist es erfahrungsmäßig, daß Ermahnungen und Strafen wenig helfen, wenn an einem Ort bekannt wird, daß das Lotto seine Anhänger selbst unter Denjenigen zählt, welche dazu berufen sind, das Gesetz aufrecht zu erhalten, den Andern mit gutem Beispiel voranzugehn. Das sind die obrigkeitlichen Personen in Gemeinde- und Staatsämtern, die Vorgesetzten jeder Art. Hier sollte und muß mit aller Strenge eingeschritten werden, wenn man dem Verderben ernstlich entgegentreten, dem Lotto zu Leib gehen will. Man weiß nun zwar, daß die niedern und entlaßbaren Diener bei der Post und Eisenbahn mit Entlassung bedroht sind, wenn sie in das Lotto setzen; und gewiß mit Recht, denn in den Händen Solcher ist kein Packet von Werth mehr sicher. Unterschlagung und Diebstahl liegen dem Lottospieler auf dem Weg, den ihn seine Leidenschaft zu gehen zwingt, wenn er einmal ihrem Bann verfallen ist. Aber es ist nicht genug, mit der Entlassung Diejenigen zu treffen, deren Beruf unmittelbar durch das Lotto beeinträchtigt wird. Es fordert vielmehr die öffentliche Moral, wie die Integrität und Autorität des öffentlichen Dienstes, daß das Lottospiel als mit jeder obrigkeitlichen Function unvereinbar erklärt werde, und früher wird auch der ärmere und der regierte Theil des Volkes nicht glauben, daß es den Regierenden ein ganzer Ernst mit dem Verbot sey, als bis Diese den Entschluß an den Tag legen, in ihrem eigenen Kreise unerbittlich zu säubern und mit den Lottospielern aufzuräumen. Man sollte sich darum nicht bedenken müssen, ohne Weiteres auszusprechen, daß die Functionäre jeder Art im Gemeinde-, Staats-, Kirchen- und Schul- und im Militärdienst durch das Lottospiel sich Entlassung zuziehen, und dieß könnte um so eher sogleich beim ersten Fall eintreten, als in der Regel Einer schon oft gespielt hat, bis es gelingt, ihn einmal zu entdecken und als das Setzen in die Lotterie nur gar zu häufig zugleich entweder die Ursache oder das Kennzeichen sonstigen ökonomischen und sittlichen Zerfalls ist, bei welchen beiden das Amt ohnehin übel geführt wird. Nun bietet zwar der §. 47 unserer Verfassung bereits eine Handhabe zur Entlassung unwürdiger öffentlicher Diener dar, aber am sichersten wäre es und zugleich würde der Zweck, das Lotto nach Gebühr zu zeichnen, und das öffentliche Urtheil zu bestärken, vollkommener erreicht, wenn eine positive gesetzliche Drohung dieser Art ausgesprochen werden könnte.

Da jedoch ein hierauf gestellter Antrag aus formellen Gründen und weil es scheinen könnte, daß dadurch das System unserer Strafgesetzgebung an einem einzelnen Punkt in einer wissenschaftlich minder zu begründenden Weise alterirt und geschärft würde, einem Anstand unterliegen müßte, so rechtfertigt sich nur um so gewisser wenigstens der Antrag:

> Die Kammer möge beschließen, die Regierung zu bitten:
>
> 1) Daß sie in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes ein wachsames Auge auf die Bediensteten habe, um sie von der Betheiligung am bayrischen Lotto ferne zu halten; daß sie gegen die Ungehorsamen mit Disciplinarstrafen verfahre und im Wiederholungsfalle nach §. 47 der Verfassungsurkunde ihnen den Unbrauchbarkeitsproceß mache.

Möge dann ohne Ansehen der Person vorgefahren werden, denn darüber darf man sich nicht täuschen: das Uebel ist so weit vorgeschritten, so tief eingedrungen, daß ohne drastische Mittel keine Besserung zu erwarten steht. Es ist die Lottosucht das Gegenstück zur Branntweinpest. Hier und dort bedarf es einer kräftigen Erschütterung, daß die Leute aus ihrem Taumel erwachen, die Stricke, damit sie gebunden sind, zerreißen. Und ebensowenig darf man sich verhehlen, daß es einen theils niederschlagenden theils erbitternden Eindruck macht, wenn z. B. die Betheiligung eines öffentlichen Dieners am Lotto eines jener Geheimnisse ist, die Jedermann weiß und nur Diejenigen nicht zu wissen scheinen, deren Beruf es wäre, ihn zu warnen, zurückzuhalten, zur Rechenschaft zu ziehen. Wie denn überhaupt die Nachsicht der Vorgesetzten gegen die Verfehlungen der Untergebenen nicht Humanität, sondern Weichlichkeit gegenüber dem Einzelnen unter Versündigung am Ganzen ist und dem Beamtenthum jene Mißachtung zuwegebringt, welche in dem viel gehörten Sprichwort sich Luft zu machen pflegt, daß keine Krähe der andern die Augen aushacke.

Was hier vorgeschlagen ist, das hängt von den Entschließungen ab, die wir für und über uns selbst fassen. Es fragt sich aber, ob nicht auch sonst noch etwas geschehen könnte, um dem Verderben entgegen zu treten.

Das Sicherste und Einfachste wäre freilich — die Bundesversammlung vereinigte sich zu dem sittlichen Entschluß, allem Lug und Trug des Spiels in Deutschland überhaupt ein Ende zu machen, und ließe sich nicht ferner von der Nationalversammlung beschämen, welche seiner Zeit mit rücksichtsloser Entschiedenheit den Spielbanken ihr Urtheil gesprochen hat. Daß eine solche Entschließung dem Ansehen des Bundes, sowie dem Vertrauen der Völker zu ihren Regierungen großen Vorschub leisten würde, ist kein Zweifel, und ebensowenig, daß Langsamkeit und Ungeneigtheit gegenüber von solchen gerechten Erwartungen und Ansprüchen gerade auf den besseren Theil der Nation einen abkühlenden und entfremdenden Einfluß ausüben.

In einer Zeit namentlich, da zu den Bedrängnissen der Theurung noch die neuen und großen Opfer sich gesellen, welche ein drohender Weltkrieg den Bevölkerungen auferlegt, sollte schon die Barmherzigkeit und das einfache Mitleid die Regierungen drängen, nicht ferner zuzusehen, wie die heillose Steuer des staatlich concessionirten oder gar vom Staat selbst betriebenen Spiels die Leute aussaugt. — Unser Staat hat in dieser Beziehung — Gott sey Dank — reine Hände. Hoffen wir, daß seine Vertretung beim Bund unerschrocken und beharrlich zur Entfernung des Argen mitwirke.

Sollte aber nichts Allgemeines zu Stande kommen können, so ist zu erwägen, ob wir nicht gegenüber von dem bayrischen Lotto speciell uns zur Wehr setzen können; ob es nicht ein gerechtes Verlangen wäre, daß Bayern keinem Württemberger gestatte, wider das Verbot seines Landes in das Lotto zu setzen; und — wenn man dieß wegen der Leichtigkeit der Umgehung nicht für practisch halten wird, so mag erwogen werden, ob wir nicht den Anspruch erheben dürfen, daß Bayern seine Lottostationen von unsern Gränzen zurückverlegt? Denn obgleich auch in den andern Gegenden und bis in's Herz des Landes hinein gespielt wird, so doch aus natürlichen Gründen nicht in dem verderblichen Umfang, wie an der Gränze. Dort bedarf es der Mittelspersonen, von denen man bekanntlich auch betrogen zu werden fürchten muß, da ein ehrlicher Mann sich zu keinem verbotenen Werk hergibt, dort wird das Sammeln der Einlagen, das Vertheilen der Gewinnste eher entdeckt und gestraft; hier aber, in der Nähe der Stationen ist es dem Einzelnen gar zu leicht und lockend gemacht, selbst zu gehen und oft und viel zu wagen. Darum wirkt das Lotto im Nachbarland auf die Gränzgegenden unseres Vaterlandes ökonomisch und sittlich am allernachtheiligsten ein.

Nun aber: es ist privatrechtlich zu verhindern möglich, daß Jemand seinen Uferbau zum Schaden des gegenüberliegenden Nachbars anlege. Sollte es völkerrechtlich nicht verboten werden

können, daß wir von Bayern aus mit der Sündfluth seiner Lotterieloose aus nächster Nähe überschwemmt werden, indem seine Stationen so placirt sind, daß die Gewässer nothwendig in unser Land herüberströmen? Es ist polizeilich und privatrechtlich dafür gesorgt, daß solche Etablissements, in welchen der Gesundheit nachtheilige, oder übelriechende Stoffe zur Bereitung kommen, in einer gewissen Entfernung von den menschlichen Wohnungen gehalten werden müssen. Nun ist aber das Lotto gewiß ein Gewerbe, dessen Dunstkreis mit ökonomischer und moralischer Stickluft nur zu reichlich gesättigt ist. Höre man die Bayern selbst! Sie schämen sich seiner; ihre Repräsentation hat wiederholt und unausgesetzt ihre Scham und ihren Abscheu darüber ausgesprochen (Kapff S. 14 und 27), die Regierung selbst hat es nicht vertheidigt. Jedermann in Bayern erröthet, wenn vom Lotto die Rede ist — nur der Fiscus nicht, den es bereichert, nur die Kollecteure und ihre ausgeschämte Sippschaft nicht, die davon zu leben verurtheilt sind, nur die unglücklichen Leute nicht, die es um Hab und Gut bringt, denn diese verfluchen es. Sollte kein völkerrechtliches Mittel gefunden werden, daß jenes Gewerbe wenigstens nicht hart an der Gränze des Nachbars getrieben wird zum Schaden des Nachbars, mit der offenbaren nothwendigen Wirkung, den Nachbar zu beschädigen? Denn welche Bedeutung hat z. B. die Lottostation in dem kleinen Neuulm, wenn nicht zumeist diese, von der Einwohnerschaft der starkbevölkerten Stadt Ulm das Geld an sich zu ziehen? — Gesetzt, es würde ein Magnet erfunden, mit ähnlicher Kraft, wie jener Berg in der alten Fabel, der den in seine Nähe gerathenen Schiffen das Eisen entzog, das ihre Planken zusammenhielt, daß sie rettungslos in Trümmer gingen: könnte es zugelassen werden, daß ein Nachbar dem Haus und Gut des andern mit solchem Magnet zusetzte, nachstellte? Ein solcher Magnet ist aber das Lotto. Es zieht das Metall an, fort und fort, und leert die Taschen und Kisten bis auf den Grund, wo einmal sein Zug recht angesetzt hat. Und nicht daß es sich mit demjenigen Metall begnügte, daraus das Geld bereitet wird. Nein, auch das edlere Erz in der Seele des Menschen — das Gold des Gottvertrauens, das reine Silber der Liebe und Treue und der Pflichterfüllung, das Eisen der Beharrlichkeit, des Fleißes, der Sparsamkeit weiß jener satanische Magnet des Lotto aus den Seelen Derer zu ziehen, denen er Hab und Gut entreißt. Es ist notorisch, daß aus den Orten und Bezirken, welche dem bayrischen Lotto naheliegen, jährlich weit mehr Geld hinübergezogen wird, als die Staatssteuer derselben beträgt, ja nach der Versicherung glaubwürdiger Männer gibt es Orte, da diese Lottosteuer unsere Staatssteuer um mehr als das Zehn- und Zwanzigfache übersteigt; man berechnet, daß allein aus Ulm mehr denn 100,000 fl. jährlich über die Donaubrücke wandern, die dadurch zu einer wahren Seufzer- und Verwünschungsbrücke für die Bevölkerung wird. Die Gerichte wissen, die Schwurgerichtsfälle bezeugen es, daß das Lotto mehr und mehr eine traurig-mächtige Rolle in den Kriminalfällen jener Gegenden spielt. Vermögensruin, Familienunglück, Selbstmord sind neben Untreue, Diebstahl, Raub die offenbaren Früchte des unseligen Lottospiels.

Steht es aber so, dann muß man dem Nachbar sagen: Du suchst Gewinn bei meinem Ruin: das darfst Du nicht! Das ist wider das Völkerrecht. Mit Deinen Lottostationen an meiner Gränze werden meine Angehörigen des Ihrigen beraubt, ausgezogen, elend gemacht! Hört er aber nicht auf diese Stimme, dann muß man ein höheres Gericht um Schutz anrufen.

Daher der zweite Antrag:

2) Die Regierung zu bitten, daß sie auf diplomatischem Wege Bayern zu bestimmen suche, seine Lottostationen in angemessener Entfernung von der württembergischen Landesgränze zurückzuverlegen, und daß sie entstehenden Falls in dieser Richtung schützende Normen beim Bund beantrage.

Beilage 134. (Prot. 266.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Beitritt zu dem Gesetzesentwurfe wegen Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten auf dessen verehrliche Note vom 1. März zu erwiedern, daß die Kammer der Standesherren in ihrer heutigen Sitzung dem jenseitigen Beschlusse über den Gesetzesentwurf wegen Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlichen Militäraufwandes beigetreten ist.

Die nunmehr an den K. Geheimen Rath zu machende gemeinschaftliche Anzeige ist, diesseits unterzeichnet, hier beigeschlossen, damit solche, da kein Anstand mehr obwalten dürfte, jenseits gleichfalls unterschrieben werden und sofort an den Ort ihrer Bestimmung abgehen könne.

Belangend den jenseitigen weiteren Beschluß auf Einreichung einer besonderen Bitte an die K. Staatsregierung, betreffend die Lösung der jetzt obschwebenden großen politischen Verwicklungen, insbesondere für Deutschland; so hat die Kammer der Standesherren, nach Vernehmung des über diesen hochwichtigen Gegenstand eingeholten Commissionsberichtes, von welchem eine Abschrift mitfolgt, bei den hier in so vielfacher Richtung eintretenden Erwägungen, sich nicht bestimmt finden können, der jenseits beabsichtigten Bitte sich anzuschließen.

Das verehrliche Präsidium wird ersucht, solches der Kammer der Abgeordneten gefälligst zu eröffnen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 6. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 135. (Prot. 266.)

Adresse

der Ständeversammlung, betreffend die Zustimmung derselben zu dem vorstehend genannten Gesetzesentwurfe.

Euer Königlichen Majestät

zeigen wir, auf die Vorlage vom 21. Februar 1855 mit einem Gesetzesentwurfe in Betreff der Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Militärbedürfnisse, in Unterthänigkeit an, daß die beiden Kammern der Ständeversammlung sich in dem Beschlusse vereinigt haben, jenem Entwurfe in folgender Fassung ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

„Behufs der Herbeischaffung der Geldmittel zu Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar d. J., in Betreff der Bereithaltung des Bundesheeres, sowie zu Vollziehung eines etwaigen weiteren Bundesbeschlusses in Betreff der Aufstellung desselben, verordnen und verfügen Wir in Erwägung der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwands, welcher für die Bereithaltung und etwaige Aufstellung des diesseitigen Bundescontingents erfordert wird, wird den Ministerien des Kriegs und der Finanzen für Rechnung des Militäretats ein nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses zu benützender Credit bis zum Betrage von drei Millionen Gulden eröffnet, welcher durch ein Staatsanlehen unter möglichst billigen Bedingungen zu realisiren ist.

Vorstehendes Gesetz ist durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, beziehungsweise durch das Kriegsministerium zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart den . ."

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 6. März 1855.

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 136. (Prot. 266.)

Adresse

der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Unterstützung Oesterreichs in Verfolgung einer den nationalen Interessen Deutschlands entsprechenden Politik.

Euer Königliche Majestät!

Bei Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements, haben wir in Erwägung, daß nur durch eine kräftige Unterstützung des mit den Westmächten gegen Rußland verbundenen Oesterreich Seitens der übrigen deutschen Staaten für Europa der Friede bald und dauerversprechend ausgewirkt werden kann, daß hingegen ein längeres Verharren in der Neutralität geeignet ist, dem Kriege eine das Vaterland selbst bedrohende Wendung zu geben, beschlossen:

an die K. Staatsregierung die Bitte zu richten, bei der Bundesversammlung sowohl als bei den deutschen Einzelregierungen dafür zu wirken, daß in Verfolgung einer den nationalen Interessen Deutschlands entsprechenden Politik Oesterreich die allseitigste Unterstützung gewährt werde.

Indem wir diese Bitte Euer Königlichen Majestät unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 12. März 1855.

unterthänigste treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.

Der Präsident Römer.

An den K. Geheimen Rath.

Beilage 137. (Prot. 266.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren mit der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu dem Rechenschaftsberichte vom 22. November 1854.

Die Kammer der Standesherren hat mittelst jenseitiger verehrlicher Note vom 13. Dezember 1854 die Zusammenstellung der von der Kammer der Abgeordneten über den Rechenschaftsbericht des Ausschusses vom 7. Juni 1853 bis 22. November 1854 gefaßten Beschlüsse erhalten.

Nachdem nun von der Kammer der Standesherren über den genannten Rechenschaftsbericht gleichfalls Berathung gepflogen, beehrt sich der Unterzeichnete, erhaltenem Auftrage gemäß, den Zusammentrag der hiebei gefaßten Beschlüsse dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten anbei mit dem Ersuchen zu übermachen, der letzteren denselben zur Kenntniß zu bringen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 23. Februar 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Unterbeilage zu Nr. 137.

Beschlüsse

der Kammer der Standesherren zu dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses vom 7. Juni 1853 bis 22. November 1854.

§§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Zur Tagesordnung überzugehen.

§. 9.

Ziff. 1 und 2. Die Beschlußfassung auszusetzen, bis von der Kammer der Abgeordneten, welche den Gegenstand an ihre staatsrechtliche Commission zur Berichterstattung verwiesen hat, eine Mittheilung erfolgen wird.

Ziff. 3. Zur Tagesordnung.

§. 10.

Nichts zu bemerken.

§. 11.

Ueber den Gegenstand für jetzt ohne nähere Erörterung wegzugehen.

§. 12.

Zur Tagesordnung.

§. 13

der staatsrechtlichen Commission zur weiteren Berichterstattung zuzuweisen.

§§. 14, 15, 16.

Zur Tagesordnung.

§. 17.

An die Finanzcommission zur Aeußerung.

§. 18

der Justizgesetzgebungscommission zum Berichte zu übergeben.

§§. 19. 20, 21.

Zur Tagesordnung.

§. 22.

Der Ansicht des ständischen Ausschusses, daß die Bedenken, welche von ihm bei der fraglichen Ministerialverfügung erhoben worden, durch die von dem K. Ministerium des Innern gegebene Auskunft als gehoben erscheinen, beizutreten.

Den Schlußsatz dieses Paragraphen durch die unterm 20. Dezember 1854 an die K. Staatsregierung erlassene Monitorialadresse als erledigt anzusehen.

§§. 23, 24, 25, 26, 27.

Zur Tagesordnung.

§. 28.

An die Finanzcommission.

§. 29.

Zur Tagesordnung.

§. 30.

Der staatsrechtlichen Commission zur Prüfung zuzuweisen.

§. 31.

Zur Tagesordnung.

§. 32.

Nichts zu erinnern.

§. 33.

Zweiter Absatz. In gleicher Weise wie die Kammer der Abgeordneten der Staatsschuldenverwaltungscommission zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

§. 34, 35.

Nichts zu bemerken.

§. 36.

Sämmtliche in diesem Paragraphen enthaltenen Anordnungen und Anträge des Ausschusses gleichfalls zu genehmigen und ebenso der Staatsschuldenverwaltungscommission, beziehungsweise dem ständischen Ausschusse, die weiter erforderlichen Verfügungen zu überlassen.

§. 37, 38.

Zur Tagesordnung.

§. 39.

Gleichfalls der Staatsschuldenverwaltungscommission zur weiteren Besorgung, und ebenso

§. 40

derselben Commission zur Berichterstattung zuzuweisen.

§. 41.

Zu Ziff. I. ebenfalls nichts zu bemerken.

Ziff. II. und III. sind durch die inzwischen eingetretene Verabschiedung dieser Gegenstände erledigt.

Zu Ziff. IV., V. und VI. nichts zu bemerken.

§§. 42—75.

An die Finanzcommission zur Durchgehung und je nach Umständen zur Aeußerung gelegenheitlich der Etatsgeschäfte für die künftige Finanzperiode, bezüglich der Frage über die Gefällentschädigung der Kirchendiener unter Rücksprache mit der Ablösungscommission.

Beilage 138. (Prot. 266.)

Note

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurfe über den befreiten Gerichtsstand.

Die Kammer der Standesherren hat über den von der K. Staatsregierung mittelst einer an das Präsidium des ständischen Ausschusses gerichteten Note vom 29. Dezember 1854 und zwar zunächst bei der diesseitigen Kammer eingebrachten Gesetzesentwurf, den befreiten Gerichtsstand betreffend, in ihrer heutigen Sitzung auf den Grund des angeschlossenen Commissionsberichts Berathung gepflogen, und demselben unter den in der beifolgenden Zusammenstellung der Beschlüsse enthaltenen Modificationen ihre Zustimmung ertheilt.

Das Präsidium der Kammer der Abgeordneten beehrt sich der Unterzeichnete zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung dieses Gegenstandes gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 9. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Unterbeilage zu Nr. 138.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Entwurfe eines Gesetzes, den befreiten Gerichtsstand betreffend.

Bei dem Eingange des Gesetzes Nichts zu erinnern.

Art. 1

unverändert anzunehmen

Art. 2

gleichfalls anzunehmen, und am Schlusse den Zusatz anzufügen:

„und wird demgemäß auch der Art. 134 ꝛc. des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849 auf sämmtliche Mitglieder des K. Hauses ausgedehnt.“

Art. 3.

An die Spitze desselben folgenden Satz zu stellen:

„Den Standesherren und ihren Familien wird der ihnen kraft des Art. 14. der deutschen Bundesacte zukommende privilegirte Gerichtsstand in folgender Weise wieder hergestellt:“

Sodann fortzufahren:

„Dieselben haben ihren Gerichtsstand:

1) (wie im Entwurfe).

Den Ziff. 2, 3 und 4 zuzustimmen, übrigens der Redaction anheimzugeben, ob nicht das in Ziff. 3 lit. b vorkommende Wort: „betreffende“ mit einem andern zu vertauschen oder ganz wegzulassen wäre.

Art. 4, 5 und 6

nichts zu erinnern.

Art. 7.

Statt des ersten Absatzes folgende Bestimmung zu setzen:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem .. ten ... in Kraft.“

und die Einrückung des Tages der K. Staatsregierung zu überlassen.

Dem übrigen Inhalte des Artikels zuzustimmen.

Beilage 139. (Prot. 266.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren mit der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu dem Rechenschaftsberichte vom 14. Februar 1855.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten — in Erwiederung der jenseitigen gefälligen Note vom 23. Februar und zugleich derjenigen vom 3. März — die Zusammenstellung der Beschlüsse, welche die Kammer der Standesherren über den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14. Februar l. J. gefaßt hat, zum Behufe gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer in der Anlage zu übermachen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 6. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:

Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Unterbeilage zu Nr. 139.

Beschlüsse

der Kammer der Standesherren auf die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses vom 14. Februar 1855.

Zu den §§. 1—7.

Mit dem jenseitigen Beschluß einverstanden.

§. 8

als zusammenhängend mit §. 30 des Rechenschaftsberichts vom 22. November 1854, welcher Paragraph der staatsrechtlichen Commission zur Prüfung zugewiesen worden, ebendahin zu weisen.

§. 9.

Zur Tagesordnung überzugehen.

§. 10.

Einstweilen zur Tagesordnung.

§. 11.

Mit dem Beschluß des andern Hauses einverstanden.

§. 12

als erledigt anzunehmen durch die Erwiederung des K. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1855 auf die Note des Ausschusses vom 13. desselben Monats.

§. 13

an die staatsrechtliche Commission zu weisen.

§§. 14, 15.

Einverstanden mit dem andern Hause.

§. 16

der Finanzcommission zu übergeben.

Beilage 140. (Prot. 266.)

Ausgegeben den 8. Merz 1855.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines revidirten Gesetzes, betreffend die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener.

An die Stelle des Art. 1 des Entwurfes den Art. 2 des Gesetzes vom 14. August 1849 in folgender veränderter Fassung zu setzen:

„Art. 1.

Den vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der Grundlasten, (18. April 1848) angestellten Kirchendienern wird bei einer in Folge jenes Gesetzes oder der späteren Gesetze über Aufhebung und Ablösung von Grundgefällen, namentlich des Zehnten, entstandenen Verminderung ihres ordentlichen Diensteinkommens in so weit persönlicher Ersatz geleistet, als dieses Einkommen den Betrag von zwölfhundert Gulden nicht übersteigt."

und diesem den zweiten Satz des Art. 11 und den Art. 6 in folgender Fassung als Absätze 2 und 3 beizufügen:

„Sollte das Einkommen über den dritten Theil vermindert seyn, so ist dasselbe jedenfalls bis auf zwei Drittheile des früheren Betrags auch alsdann zu ergänzen, wenn dadurch der Höchstbetrag von 1,200 fl. überschritten würde.

Kirchendienern, welchen bei ihrer Anstellung ein bestimmtes Einkommen in rechtsverbindlicher Weise gewährleistet worden ist, wird der entstandene Ausfall bis zu dem garantirten Betrage vollständig vergütet."

Nach Art. 1 den Satz 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 1849 (im Wesentlichen unverändert) einzuschalten als

„Art. 2.

Für die Wiederergänzung des durch die Ablösungsgesetze geschmälerten Einkommens der Kirchenstellen wird zunächst in dem Maße gesorgt, daß das Einkommen einer Pfarr- oder Helferstelle oder einer mit einem Präzeptorat verbundenen Kaplanei nicht unter siebenhundert Gulden und dasjenige einer einfachen Kaplanei nicht unter fünfhundert Gulden oder, falls es seither diese Summe nicht erreichte, nicht unter den bisherigen Betrag herabsinken soll."

und zu demselben folgenden Beisatz zu machen:

„Eine weitere Aufbesserung der beschädigten Stellen kann nach Maßgabe einer zu treffenden Lokation derselben in so weit stattfinden, als die bisher im Etat vorgesehene und künftig als ständiger Bedarf in denselben aufzunehmende Summe von 60,000 fl. die Mittel dazu darbietet. Auch hierbei soll jedoch der Höchstbetrag des Einkommens von 1,200 fl. nicht überschritten werden."

An die Stelle des Abs. 1 des Art. 2 des Entwurfes den Abs. 3 von Art. 2 des Gesetzes vom 14. August 1849 mit einer kleinen Fassungsänderung zu setzen als

„Art. 3.

Bei Berechnung des Diensteinkommens wird in den Fällen des Art. 1 und 2 derjenige Gesammtgeldanschlag zu Grunde gelegt, welcher in der vor dem 18. April 1848 zu Stande gekommenen neuesten Einkommensbeschreibung enthalten ist, wobei die unter dem Einkommen begriffenen fixen Naturalien in den Preisen des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 Art. 37 und, soweit solche in diesem nicht festgesetzt sind, in den Preisen des Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 zu Geld zu rechnen sind."

als Abs. 2 den Abs. 2 des Entwurfes

„Der Anschlag der freien Wohnung, der Stolgebühren, der bürgerlichen Nutzungen und der Emolumente aus öffentlichen Kassen, sowie der für ständige Vikariate bestimmte Theil des Einkommens werden nicht eingerechnet."

als Abs. 3 den zweiten Satz von Abs. 1 des Entwurfes

„Der Zins aus Ablösungskapitalien der Kirchenstellen wird mit vier vom Hundert in Rechnung genommen."

und als Abs. 4 den Abs. 3 des Entwurfes

„Ausnahmsweise kann in Fällen, wo die der Vergütung zu Grund zu legende Einkommensbeschreibung seit mehr als zwanzig Jahren vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes nicht revidirt worden ist, zu dem Gesammtgeldanschlage des Einkommens nach Maßgabe der in der Zwischenzeit eingetretenen Erhöhung der Einnahmen aus Zehenten und Gefällen ein Zuschlag bis zu Einhundert Gulden nach dem Ermessen der Vollzugsbehörden gemacht werden."

anzunehmen.

Den Art. 3 des Entwurfes in Folge des Beschlusses zu Art. 1 wegzulassen; dagegen Folgendes aufzunehmen:

„Art. . . . (4).

Die in dem Art. 1 festgesetzte Einkommensvergütung wird den betreffenden Geistlichen oder deren Erben vom Zeitpunkte des Verlustes an geleistet.

Jene Vergütung kommt auch zu Gut den Wittwen und Waisen verstorbener evangelischer Geistlichen als Theil des Gnadenquartals, sowie den katholischen Dekanen im Fall der Erledigung katholischer Stellen während des Dekanatmonats."

Die Art. 4 und 5 des Entwurfes zu ersetzen durch folgende

„Art. . . . (5).

Wenn ein Bediensteter, dessen Einkommen einer Verminderung durch die Ablösungsgesetze ausgesetzt war, seit dem 18. April 1848 auf eine Stelle versetzt wurde, durch welche der Verlust, soweit er nach dem gegenwärtigen Gesetze zum Ersatze geeignet ist, nicht ausgeglichen wird, so erhält derselbe zu seinem jetzigen Diensteinkommen eine persönliche Zulage, welche dieses bis auf den Gesammtanschlag der früheren Stelle (Art. 3), höchstens jedoch auf zwölfhundert Gulden ergänzt.

Der Ersatz aus der früheren Dienstzeit bis zum Antritt der neuen Stelle findet nachträglich in so weit statt, als das damalige Einkommen dazu berechtigt.

Art . . . (6).

Findet nach Verkündigung dieses Gesetzes eine Dienstveränderung statt, so kann die durch das Gesetz begründete persönliche Zulage bei der Versetzung so weit vorbehalten werden, als sie nicht durch den Mehrertrag der neuen Stelle ausgeglichen ist.

Ausgeschlossen ist die Ersatzzulage bei erkannter Zurücksetzung auf eine geringere Stelle (Remotion), oder wenn die Versetzung unter Umständen stattfindet, woraus ein Verzicht auf das frühere persönliche Einkommen zu erschließen ist."

Art. 6 des Entwurfs s. bei Art. 1.

An die Stelle der Art. 7—10 des Entwurfs die Art. 4—6 des Gesetzes vom 14. August 1849 zu setzen, unter Beifügung 1) des Worts „kirchliche" (Stiftungen) im Art. 4 (jetzt 7), 2) einer Hinweisung im Art. 5 (jetzt 8) nach den Worten: „vorbehältlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche an Dritte" auf die näheren Bestimmungen im Art. 4 (jetzt 7), demnach in folgender Fassung:

„Art. 7.

Die in den vorstehenden Artikeln bestimmte Einkommensergänzung wird durch entsprechende Geldzulagen aus der Staatskasse bestritten, soweit nicht Dritte vermöge besonderen Rechtstitels oder örtliche kirchliche Stiftungen unbeschadet ihrer sonstigen Zwecke nach der Verfügung der Aufsichtsbehörden dafür in Anspruch genommen werden können.

Entsteht Streit über die Verbindlichkeit Dritter, so steht jedem der streitenden Theile (dem Kirchendiener, beziehungsweise dem Dritten) der Rechtsweg offen.

Jedoch ist, bis der Streit durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entschieden ist, dem betreffenden Kirchendiener die entsprechende Zulage aus der Staatskasse ungeschmälert zu reichen.

Auch kann die Staatskasse auf Verlangen des benachtheiligten Kirchendieners diesen im Streit mit dem Dritten vertreten.

Art. 8.

Bei den Volksschullehrern und den niederen Kirchendienern (Meßnern, Organisten u. s. w.) soll vorbehältlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche an Dritte (Art. 7) der durch die Ablösungsgesetze herbeigeführte Ausfall bis zum gesetzmäßigen Betrage des Einkommens durch die Gemeinden, von da an aber bis zu der in der Besoldungsbeschreibung ausgedrückten Höhe von der Staatskasse ergänzt werden.

Unter der Voraussetzung des Art. 23 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen, tritt bei Schuldiensten die Staatskasse aushülfsweise ein.

Art. 9.

Die in Folge der Gefällablösung sich ergebenden Ausfälle an dem mit Lehrstellen an mittleren und höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten verbundenen Diensteinkommen werden, so weit nicht im einzelnen Falle Dritte vermöge besonderen Rechtstitels oder örtliche Stiftungen unbeschadet ihrer sonstigen Zwecke (Art. 7) dafür in Anspruch genommen werden können, durch Zuschüsse aus der Staatskasse ersetzt."

Den ersten Satz des Art. 11 des Entwurfes

„Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle des Gesetzes vom 14. August 1849."

als Art. 10 anzunehmen.

Der zweite Satz ist oben bei Art. 1 Satz 2 berücksichtigt.

Den Eingang und den Schluß des Entwurfes nicht zu beanstanden.

Beilage 141. (Prot. 266.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines revidirten Gesetzes über die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener.

Die Kammer der Abgeordneten hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines revidirten Gesetzes, betreffend die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener, in Berathung gezogen und demselben unter den in beiliegender*) Zusammenstellung der Beschlüsse angezeigten Modificationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung dieses Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 12. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

*) s. Beil. 140.

Beilage 142. (Prot. 266.)

Ausgegeben den 9. Merz 1855.

Bericht

der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines revidirten Prioritätsgesetzes.

Berichterstatter: A. Seeger; Mitberichterstatter: Weber.

---

§. 1.

Einleitung.

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat zunächst die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung den Anstoß gegeben.

Schon auf der im Jahr 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz zu Berathung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung sprach der württembergische Abgeordnete den Wunsch aus, daß in den Ländern, wo noch ein Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse bestehe, dieß nach Einführung der allgemeinen Wechselordnung abgeschafft werden möge. Einige Abgeordnete erklärten, daß in den Staaten, welchen sie angehörten, ein solches Vorzugsrecht nicht bestehe: andere äußerten sich dahin, daß die Beseitigung des noch bestehenden Vorrechts in Erwägung genommen seye: allseitig war man aber einverstanden, daß die Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches Beförderung verdienen werde.

(Protokoll, Mannheimer Ausgabe 1848, Seite 113.)

In dem Begleitungsvortrage zu dem auf dem Landtage von $18^{48}/_{49}$ eingebrachten Entwurf des Gesetzes über die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung machte der damalige Chef des Justizdepartements darauf aufmerksam, daß zu den Fällen, wo es sich von Abänderung des bestehenden Rechts in Folge der Einführung der deutschen Wechselordnung handeln werde, auch die Aufhebung des Vorzugsrechts der Wechsel im Concurs gehöre. Nicht nur habe dieses Vorzugsrecht Alles gegen sich, was überhaupt gegen geheime Vorzugsrechte spreche, nicht nur bestehe dasselbe gerade an den Orten nicht, wo der Wechselhandel am blühendsten seye, zum Beispiel in den Hansestädten, sondern es würde auch die Festhaltung desselben zu Collisionen mit ausländischen Gläubigern führen. Die Königliche Regierung werde daher in einem besondern Gesetzesentwurfe auf die Aufhebung dieses Vorzugsrechts antragen, und damit zugleich den weiteren Gesetzesvorschlag auf Abschaffung der ganzen IV. Classe des Prioritätsgesetzes, sowie eine Revision der III. Classe verbinden, da diese geheimen Vorzugsrechte nach bisheriger Erfahrung bloß zu Verwicklungen und Streitigkeiten Veranlassung gegeben haben.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18^{48}/_{49}$
1. Beilagenband, Seite 544.

Bei Berathung des Gesetzesentwurfs kam dieser Punkt weder in der zweiten noch in der ersten Kammer weiter in Anregung; dagegen wurde von der Königlichen Staatsregierung in der ersten Sitzung der Kammer der Standesherrn vom 12. Mai 1851 der Entwurf eines aus 4 Artikeln bestehenden Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Prioritätsgesetzes eingebracht, durch welchen die seitherigen Vorzugsrechte der IV. Classe ohne Ausnahme und von den Vorzugsrechten der III. Classe diejenigen der Ehefrauen, der öffentlichen Kassen und der Vermiether von Wohnungen für die Zukunft aufgehoben werden sollten.

Verhandlungen der Kammer der Standesherren von $18^{51}/_{52}$.
I. Band, Seite 12.
Beilagenband 1. Heft, Seite 6—9.

Noch ehe dieser Entwurf von der Kammer der Standesherrn zur Berathung gekommen war, wurde derselbe mittelst Note des Königlichen Justizministeriums an den ständischen Ausschuß vom 15. Mai 1852 zurückgezogen, weil sich inzwischen die Nothwendigkeit einer Ergänzung desselben ergeben habe.

Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses
vom 14. Juni 1852.
Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten $18^{51}/_{52}$
1. Beilagenband, Seite 642.

Der gegenwärtige Gesetzesentwurf wurde von dem Königlichen Justizministerium mittelst Note an den ständischen Ausschuß vom 30. Juli 1853 bei den Ständen und zwar bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht und sofort der Justizgesetzgebungskommission zur Begutachtung überwiesen.

Wir haben denselben einer gründlichen Prüfung unterstellt, und beehren uns nun, das Ergebniß unserer Berathungen in Folgendem der hohen Kammer vorzulegen.

§. 2.

Rückblick auf das ältere Recht bis zum Jahr 1825.

Bevor wir jedoch auf die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs selbst eingehen, sey es uns gestattet, einen kurzen Rückblick auf das frühere Recht und den Entwicklungsgang, welchen die Gesetzgebung in dieser wichtigen Rechtsmaterie genommen hat, zu werfen.

Der Zustand, in welchem sich das Pfand- und Prioritätsrecht in Württemberg bis zum Jahr 1825 befunden hat, war ein im höchsten Grad trostloser. Durch eine prinziplose Verwirrung der Bestimmungen des römischen Rechts mit denen des

deutschen Rechts und durch eine Reihe von einzelnen Abweichungen, Modificationen, näheren Bestimmungen und Zusätzen, welche theils das dritte Landrecht von 1610, theils die spätere Gesetzgebung und Praxis einführten, hatte sich allmählig ein System gebildet, welches den Pfandgläubigern, selbst denjenigen, welche ein öffentliches Pfandrecht erworben hatten, keinerlei Sicherheit mehr gewährte, und welches für den Realcredit sowohl als für den persönlichen Credit von den verderblichsten Folgen war. Nicht nur gab es eine Reihe von stillschweigenden (gesetzlichen) General- und Special-Hypotheken, sondern beiderlei Hypotheken konnten auch privatim errichtet werden und die öffentliche Errichtung eines Pfandrechts vor Gericht genoß den geheimen Pfandrechten gegenüber nur ein sehr problematisches Vorrecht. Denn dieses Vorzugsrecht war in den meisten Fällen ein rein illusorisches, theils durch die absoluten Vorzugsrechte, welche die Gesetzgebung allmählig einer Reihe der umfassendsten persönlichen Forderungen ertheilte, theils durch eine nicht minder starke Anzahl von Privilegien, welche einer Reihe von Pfandrechten beigelegt wurden, theils endlich durch eine Menge von ordentlichen und außerordentlichen Absonderungs- oder Separations-Rechten, welche aus dem römischen Recht abgeleitet, und durch die inländische Gesetzgebung und Praxis in verschiedener Richtung erweitert wurden.

Bei einem solchen Pfand- und Prioritäts-System konnte sich auch der vorsichtigste Gläubiger selten vor Schaden ganz sicher stellen, und der Fall war gar kein seltener, daß Forderungen, welche durch öffentliche Specialunterpfänder im dreifachen Werthe des Kapitals und darüber noch durch eine Generalhypothek sicher gestellt waren, gänzlich unbefriedigt blieben, weil die ganze Masse des Schuldners theils durch absolut bevorzugte Forderungen der ersten Klasse, theils durch privilegirte geheime Privathypotheken absorbirt wurde.

Diesem schreienden, für die Gläubiger wie für die Schuldner gleich verderblichen Mißstande konnte in wirksamer Weise nur durch eine gänzliche Reform des Pfand- und Prioritäts-Wesens abgeholfen werden, und diese Reform trat dann auch wirklich durch die verschiedenen im Jahr 1825 verkündigten auf das Hypothekenwesen bezüglichen Gesetze, nämlich durch das Pfandgesetz, das Prioritätsgesetz, das Einführungsgesetz, das Ergänzungsgesetz und das Executionsgesetz sämmtlich vom 15. April 1825, und durch das die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems betreffende Gesetz vom 21. Mai 1828, in sehr durchgreifender Weise ein.

Um den Standpunkt richtig zu würdigen, auf welchen sich die Gesetzgebung hiebei in der speciellen Richtung auf die Rangordnung der Gläubiger im Concurs, mit welcher sich der vorliegende Gesetzesentwurf allein beschäftigt, gestellt hat, und namentlich die Rücksichten, von welchen sie sich bei Festhaltung einzelner Vorzugsrechte leiten ließ, in ihrem geschichtlichen Zusammenhange hervorzuheben, erscheint es zweckmäßig, das System des früheren Rechts in einer kurzen Uebersicht hier zusammenzustellen, wobei wir hinsichtlich des Näheren auf die ausgezeichneten Ausführungen C. G. Wächter's in seiner Geschichte, Quellen und Literatur des württembergischen Privatrechts

(Handbuch Band I. insbesondere S. 549—638)

verweisen.

Nach Ausscheidung der verschiedenen Absonderungsrechte, die im Wesentlichen mit denen des gemeinen Rechts übereinstimmten, und nach Befriedigung der sogenannten Massegläubiger geschah die Vertheilung des Vermögens nach fünf Klassen.

Zur ersten Klasse gehörten theils die absolut privilegirten Pfandrechte am ganzen Vermögen des Schuldners, theils die absolut privilegirten persönlichen Forderungen in folgender Ordnung:

1) Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit des Schuldners und Forderungen der Apotheker für Arzneien, welche sie in den letzten 6 Monaten vor ausgebrochenem Gante an den Gemeinschuldner auf Grund der Beurkundung des Arztes, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte oder daß der Kranke des Auborgens bedürftig seye, abgegeben haben (Normalverordnung vom 16. Juli 1813. Reg.-Bl. S. 265 und Gesetz vom 21. Sept. 1817 Reg.-Bl. S. 455.);

2) sämmtliche Forderungen der inländischen Zucht-, Waisen- und Irren-Häuser und zwar ohne alle Ausnahme, welches immer der Entstehungsgrund der Forderungen seyn mochte;

3) die Liedlohnsforderungen, zu welchen auch die Besoldungen und Pensionen der Diener der Patrimonialherrn und Gemeinden gezählt wurden;

4) der Fiscus und die milden Stiftungen (pia corpora) beim Concurse ihrer Verwaltungsbeamten wegen Restsetzungen derselben;

5) der Fiscus wegen Strafen, öffentlicher Abgaben und Steuern aller Art, Gülten, Zinsen; die Gemeinden wegen gleicher Bezüge und ebenso die milden Stiftungen; die auf die Patrimonialgerichtsbarkeit verzichtenden Standesherren und Rittergutsbesitzer, in Hinsicht der mit ihren adellgen Besitzungen verbundenen Gefälle; die Brandversicherungskasse wegen Reste ihrer Verwaltung und wegen rückständiger Versicherungsbeiträge; die Gültträger des Fiscus und der Kirche wegen Forderungen an ihre Mitcensiten; der Fiscus wegen Inquisitionskosten;

6) der Fiscus, die Gemeinden und das Kirchengut wegen Anlehen von Saat- und Sustentations-Früchten.

Die zweite Klasse begriff die privilegirten Specialpfandgläubiger, zu welchen gerechnet wurden:

1) Anlehen zu nothwendigem Bau und Unterhaltung eines Gutes, deßgleichen Anlehen zum Bau und Besserung eines Hauses, wenn für diese Anlehen die Sache ausdrücklich verpfändet wurde;

2) der Fiscus wegen Forderungen aus Verträgen hinsichtlich derjenigen Sachen, die der Schuldner nach dem Contracte erwarb;

3) Diejenigen, welche zu Anschaffung einer Sache Geld geliehen und sich die Sache verpfänden ließen;

4) Diejenigen, welche eine Sache auf Borg verkauften und sich ein Pfandrecht an dieselbe vorbehielten;

5) Pupillen mit ihrem Pfandrechte an den mit ihrem Gelde gekauften Sachen; endlich

6) nach der Ansicht der Meisten das Generalpfandrecht der Ehefrauen hinsichtlich des Heurathguts (dos), sowie der Kinder hinsichtlich ihres in der Verwaltung und Nutznießung ihres Vaters oder ihrer Mutter stehenden Vermögens auf dem Vermögen der nutznießenden Eltern.

In der dritten Klasse kamen die einfachen, nicht privilegirten General- und Special-Hypotheken, und zwar in

1. Abtheilung mit dem Vorzug vor allen übrigen die öffentlichen Pfandrechte;

in 2. Abtheilung die große Zahl der gesetzlichen (stillschweigenden) Pfandrechte, insbesondere Pupillen, Minderjährige und Sinnlose, auf dem Vermögen ihrer Vormünder wegen Forderungen aus der Vormundschaft;

die Kinder auf dem Vermögen des Vaters, welcher ihr von der Mutter oder mütterlichen Verwandten erhaltenes Vermögen verwaltet;

die Ehefrau auf dem Vermögen des Mannes wegen ihres

Parapherual-Vermögens, deßgleichen wegen der Gegenschenkung; *)

der Eheman für die versprochene dos;

der Fiscus in dem vor dem Contract erworbenen Vermögen Desjenigen, mit dem er contrahirt hat, wegen Forderungen aus dem Vertrage;

Legatare, Fideicommissare und Beschenkte von Todeswegen auf dem von dem Testirer oder Schenkgeber erworbenen Vermögen;

die Vermiether von Wohnungen für alle aus dem Miethvertrag entspringenden Forderungen auf den in die gemiethete Wohnung gebrachten Gegenständen;

deßgleichen Verpächter von Grundstücken auf den auf dem Gut erwachsenen Früchten und so weiter.

In 3. Abtheilung das gesetzliche Pfandrecht der Wechselgläubiger und die übrigen durch Vertrag, letzten Willen, sowie die durch richterliche Einweisung oder durch Auspfändung im Erekutionswege entstandenen Pfandrechte.

Innerhalb der einzelnen Abtheilungen ordneten sich die einzelnen Pfandrechte nach dem Alter.

In der vierten Klasse fanden ihre Stelle diejenigen Gläubiger, welche für ihre Forderungen kein Pfandrecht aber ein persönliches, jedoch nicht absolut privilegirtes Vorzugsrecht (privilegium exigendi) hatten. Dahin gehörten:

in erster Stelle die Vermiether von Wohnungen mit dem rückständigen Hauszins, soweit sie nicht durch ihr gesetzliches Pfandrecht gedeckt waren;

in zweiter Reihe:

Diejenigen, welche Sachen bei dem Schuldner unter der ausdrücklichen Bedingung hinterlegt haben, daß ihnen die hinterlegten Sachen selbst wieder zurückgegeben werden (regelmäßiges Depositum);

sodann in dritter Reihe:

Städte und Dörfer wegen aller ihrer Forderungen;

Diejenigen, welche zu Wiederherstellung eines verfallenen Gebäudes Geld geliehen haben, ohne sich ein ausdrückliches Pfand bestellen zu lassen;

Diejenigen, mit deren Geld ein privilegirter Gläubiger befriedigt worden;

sodann nach Befriedigung der obigen Forderungen dieser Kategorie das unregelmäßige Depositum.

In der fünften Klasse endlich wurde unter alle übrige persönliche Gläubiger der etwaige Rest der Masse nach der Größe der Forderungen vertheilt.

§. 3.

Aenderungen durch das Prioritätsgesetz von 1825.

Die Aenderungen, welche das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 in Verbindung mit dem Pfandgesetze an dem bis dahin bestandenen Rechte getroffen hat, sind im Wesentlichen folgende:

Die absoluten Vorzugsrechte der ersten Klasse wurden theils ganz aufgehoben, wie die der Zucht-, Waisen- und Irren-Häuser, der Patrimonial- und Gemeinde-Beamten wegen ihrer Gehalte und Pensionen, hinsichtlich aller Forderungen des Fiscus, der milden Stiftungen und der Brandversicherungskasse wegen Restsetzungen ihrer Verwalter, des Fiscus wegen Strafen und Inquisitionskosten, und des Fiscus, der Gemeinden und des Kirchenguts wegen Anlehen von Saat- und Sustentations-Früchten; theils wesentlich beschränkt, indem das Vorzugsrecht der Staats-, Corporations- und Gemeinde-Steuern, der Brandkassengelder, der Grundabgaben und des Liedlohns des Hausgesindes nur in Beziehung auf die Rückstände aus einer bestimmten Zeit bestehen gelassen wurden.

In der zweiten Klasse fielen die gesetzlichen (stillschweigenden) und Privathypotheken ganz aus; ebenso die Generalhypotheken und die verschiedenen Pfandprivilegien. Ein Unterpfandsrecht kann nur noch öffentlich, auf einzeln speciell bezeichneten unbeweglichen Sachen und für bestimmte, bei der Verpfändung genau anzugebende Forderungen bestellt werden. Jeder Gläubiger wird aus der speciellen, ihm verpfändeten Sache, bei Concurrenz mit andern Pfandrechten auf dem gleichen Objecte nach dem Alter seiner Hypothek befriedigt.

In der dritten Klasse ist fünf Kategorien von Forderungen, welche nach dem früheren Rechte durch stillschweigende, zum Theil privilegirte Hypotheken gesichert waren, ein persönliches Vorzugsrecht eingeräumt.

In der vierten Klasse kommt an der Stelle der früheren privilegia exigendi das persönliche Vorzugsrecht der Wechselgläubiger; Derjenigen, welche auf beurkundete Schuldscheine Geld angeliehen oder angeborgt, oder welche einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben, sowie der Unterpfandsgläubiger, sämmtlich nach dem Vorzuge der Zeit; endlich

in der fünften Klasse kommen alle übrigen Forderungen ohne Vorzugsrecht unter sich; nur die Geldstrafen gehen allen andern Schuldigkeiten nach.

§. 4.

Uebersicht über die durch den Gesetzesentwurf beantragten Aenderungen. Antrag in Betreff der Mittheilung von Gutachten der Staatsbehörden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, auf dessen Bestimmungen wir nun übergehen, setzt an die Stelle der bisherigen fünf Klassen bloß vier, indem er die Vorzugsrechte der bisherigen IV. Klasse gänzlich aufgehoben wissen will. Außerdem bezweckt der Entwurf:

1) eine nähere Bestimmung des Begriffs der laufenden Abgaben und Leistungen, welche nach Art. 4 Ziffer 2, 3 und 4 des bisherigen Gesetzes das Vorzugsrecht der ersten Klasse anzusprechen hatten (Art. 4 Ziff. 2—5);

2) eine Gleichstellung der durch Faustpfänder versicherten Forderungen mit den durch Unterpfänder gesicherten in Absicht auf das Vorzugsrecht der Zinsrückstände (Art. 9 und 14); und

3) eine Verminderung der Vorzugsrechte der bisherigen dritten Klasse, indem das Vorzugsrecht der Ehefrauen wegen ihres Beibringens, Wittums, und Gegenschenkung, ferner das der Staatskassen und Staatsanstalten, der Hofdomänenkammer, Amtskörperschaften und milden Stiftungen und der Standes- oder Grundherrschaften wegen der ihnen gegen ihre Verwalter in Beziehung auf die Verwaltung derselben zustehenden Forderungen, endlich das der Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen des Miethzinses, gleichfalls aufgehoben werden soll (Art. 11).

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs enthalten nichts Neues, sondern bestehen in einer bloßen Wiederholung des bisherigen Rechts.

Im Allgemeinen sind wir mit der Bemerkung in den Motiven einverstanden, daß die möglichste Verminderung der Vor-

*) Die Ehefrau hatte wegen ihrer im Art. 28 des Pfandgesetzes erwähnten vertragsmäßigen Ansprüche gar kein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht, ebenso wenig die Stiefkinder wegen ihres väterlichen Erbtheils an dem Vermögen des Stiefvaters.

zugsrechte wohlthätig wirken werde: indessen glauben wir schon hier unsere Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß der Mangel des gegenwärtigen Prioritätsgesetzes weit weniger darin zu erblicken seyn dürfte, daß es verschiedenen Kategorien von Gläubigern persönliche Vorzugsrechte eingeräumt hat, und daß es solche Vorzugsrechte überhaupt bestehen ließ, sondern vielmehr darin, daß es dieselben nicht in der rechten Weise verliehen hat, daß es namentlich die geheimen Vorzugsrechte in zu großer Ausdehnung fortbestehen ließ.

Wir werden auf diesen Punkt bei Begründung unserer einzelnen Anträge zurückkommen, glauben jedoch, bevor wir auf die einzelnen Artikel des Gesetzes übergehen, eines Punktes erwähnen zu sollen, welcher formeller Natur ist.

Bei der Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs und da die Motive zu demselben sehr kurz sind, und verschiedene dabei in Betracht kommende wichtige Fragen nur im Allgemeinen berühren, erschien es uns als wünschenswerth, die Gutachten der K. Gerichtshöfe, des K. Obertribunals und des K. Geheimenraths über den Gesetzesentwurf zur Einsicht zu erhalten. Auf unsern Antrag hat daher das Präsidium des ständischen Ausschusses das K. Justizministerium mittelst Note vom 10. Okt. 1853 um Mittheilung jener Gutachten gebeten. Diesem Gesuche ist jedoch nicht entsprochen worden, vielmehr hat das K. Justizministerium dem Präsidium des Ausschusses durch Note vom 14. Oktober 1853 Folgendes erwiedert:

„Der Unterzeichnete hat die verehrliche Note vom 10. d. M. in Betreff der gewünschten Mittheilung der auf den Entwurf eines revidirten Prioritätsgesetzes sich beziehenden Gutachten des K. Geheimenrathes, des Obertribunals und der Gerichtshöfe zur Einsicht für die Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten zu erhalten die Ehre gehabt und ermangelt nicht, dem Präsidium des ständischen Ausschusses hierauf Nachstehendes ergebenst zu erwiedern.

Was zunächst die Gutachten betrifft, welche der K. Geheimerath an Seine Königliche Majestät über die an die Stände zu bringenden Gesetzesentwürfe nach Vorschrift der Verfassung zu erstatten hat; so liegt es in der Natur der Sache, daß diese nur für die Höchste Person des Königs bestimmten Berichte einer Veröffentlichung oder einer Hinausgabe an einzelne Behörden oder Personen der Regel nach nicht unterliegen können.

Mag nun auch von dieser Regel in einzelnen Fällen — wie z. B. wo durch die Mittheilung des betreffenden Geheimenrathsgutachtens die mangelnden Motive zu einem Gesetzesentwurfe ersetzt werden sollten ꝛc. — abgewichen worden seyn: so scheint dem Unterzeichneten doch im gegebenen Falle, wo der eingebrachte Gesetzesentwurf mit ausführlichen Motiven versehen ist, kein Grund vorzuliegen, welcher eine Ausnahme von obiger Regel rechtfertigen könnte.

Anbelangend sodann die Gutachten der höheren Gerichte; so ist in der vorliegenden Materie ein solches seiner Zeit von dem Obertribunal, nicht aber von den Gerichtshöfen eingezogen worden. Wenn nun auch die Regierung einer Benützung derartiger gutächtlicher Aeußerungen der Behörden durch die ständischen Commissionen da nicht entgegen seyn wird, wo sich hievon — z. B. wegen der beigebrachten thatsächlichen Materialien und dergleichen — ein besonderer Nutzen für die von den Ständen zu pflegenden Erörterungen erwarten läßt; so trifft doch im vorliegenden Falle diese Voraussetzung nicht zu, wie denn zudem das Gutachten des Obertribunals schon vom März 1848 datirt, während der jetzt den Ständen vorliegende Entwurf inzwischen vielfache Modificationen und Ergänzungen erfahren hat."

Da die Frage, ob und in wie weit den Kammern das Recht zukomme, die Mittheilung der Gutachten der Staatsbehörden über zu verabschiedende Gegenstände von der Regierung zu verlangen, allgemeinerer Natur ist und die staatsrechtliche Commission durch Beschluß der hohen Kammer aus anderer Veranlassung bereits mit einem Bericht hierüber beauftragt wurde (Prot.-Bd. II. Seite 764), so beschränken wir uns auf den Antrag:

es möge die Note des K. Justizministeriums vom 14. Oktober 1853 an die staatsrechtliche Commission übergeben werden.

§. 5.

Zu Art. 1 bis 3.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Art. 1 bestimmt, die Vertheilung des Vermögens eines in Gant gerathenen Schuldners unter die Gläubiger solle künftig nach vier Klassen geschehen.

Diese Bestimmung hängt mit der Frage zusammen, ob die bisherige IV. Klasse nach dem Antrage der Staatsregierung gänzlich aufgehoben werden solle.

Aus diesem Grunde wäre der Artikel vorerst auszusetzen, bis über diese Frage entschieden seyn wird. Da übrigens bei der Vertheilung des Vermögens im Concurs zugleich auch Absonderungsrechte in Betracht kommen können, so beantragen wir, dem Art. 1 folgende erweiterte Fassung zu geben:

„Die Vertheilung des Vermögens eines in Gant gerathenen Schuldners unter die Gläubiger geschieht nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen."

Art. 2

enthält die wörtliche Wiederholung des Art. 2 des bisherigen Gesetzes und es ist gegen denselben nichts zu erinnern.

Zu Art. 3.

Von den Absonderungsrechten.

Dieser Artikel verweist auf die Art. 52—75 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 und bestätigt einfach die gesetzlich bestehenden Absonderungsrechte.

In dem von der Regierung auf dem Landtage von 1822 den Ständen vorgelegten Entwurf des Prioritätsgesetzes und in den Motiven zu demselben

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18²³/₂₄ 3. außerordentliches Beilagenheft Seite 53—58 und Seite 89—92

waren die Absonderungsrechte ganz mit Stillschweigen übergangen und ebenso wenig hatte der Bericht des ständischen Ausschusses derselben erwähnt.

Daselbst Seite 162—169.

Die mit Begutachtung des Gesetzes beauftragte Kommission machte aber sowohl in ihrem Bericht über das Pfandgesetz als in dem über das Prioritätsgesetz darauf aufmerksam, daß die Uebergehung der Absonderungsrechte als ein sehr wesentlicher Mangel des Gesetzes erscheinen würde, und daß in dem einen oder in dem andern Gesetze bestimmte Normen hierüber gegeben werden müssen, weil es die Aufgabe dieses Gesetzes seye, die Verhältnisse aller Derjenigen, welche bei einem Concurse auftreten, zu ordnen.

Diesem gemäß beantragte die Commission verschiedene Bestimmungen, welche gleichzeitig mit dem Pfand- und Prioritäts-Gesetz verabschiedet werden sollten,

a. a. O. Seite 283—285,
Seite 326—329 und 335.

Die Kammer trat diesem Antrage bei

daselbst Seite 474.

und ebenso erkannte die Regierung an, daß die Lehre von den Absonderungsrechten zu denjenigen mit dem Pfand- und Prioritäts-Gesetze in Verbindung stehenden Materien des bürgerlichen Rechts gehöre, worüber der vielen bestrittenen Sätze wegen die Revision der bisherigen Gesetzgebung zu wünschen seye, demgemäß in dem Rescript vom 12. Juni 1824 die Bearbeitung eines besondern Gesetzes über jene Rechte zugesichert wurde.

Daselbst Seite 476.

Auf dem Landtage von 1824 kam jedoch der Gegenstand nicht weiter zur Berathung. Dagegen wurden in den am 10. Januar 1828 bei den Ständen eingebrachten Gesetzesentwurf, die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems betreffend, erschöpfende Bestimmungen über die Absonderungsrechte aufgenommen, welche der Begleitungsvortrag als wesentliche und dringende Ergänzung des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 bezeichnet.

Aus der ständischen Berathung des Gesetzesentwurfs gingen diejenigen Bestimmungen hervor, welche in den Artikeln 52—75 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 enthaltend sind.

Wenn gleich diese Bestimmungen zu mannigfachen Zweifeln Anlaß gegeben haben und dieselben in formeller und materieller Hinsicht Vieles zu wünschen übrig lassen, so sind wir doch mit der K. Regierung darin einverstanden, daß wenigstens kein dringendes Bedürfniß einer Aenderung des bestehenden Rechts vorliege, und enthalten uns daher, auf eine materielle Prüfung dieser verwickelten Materie einzugehen. Dagegen halten wir es aus Rücksichten des inneren Zusammenhangs, und der Vollständigkeit des neuen Gesetzes wegen für wünschenswerth, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1828 über die Absonderungsrechte dem vorliegenden neuen Gesetze einverleibt werden, wie z. B. auch die Prioritätsordnung für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822 und überhaupt alle Prioritätsordnungen die Vorschriften über die Separationsrechte enthalten.

Wir stellen daher den

Antrag

statt der Hinweisung auf das Gesetz vom 21. Mai 1828 die Art. 52—73 und Art. 75 wörtlich mit den Ueberschriften, übrigens ohne die denselben beigefügten römischen Ziffern, in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die in den Art. 53, 60, 61, 69, 71, 72 und 73 vorkommenden Citate der jetzigen Redaktion des Gesetzes anzupassen wären.

Statt des Art. 74 beantragen wir, folgenden Artikel aufzunehmen:

„Alle mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden Absonderungsrechte bleiben aufgehoben.

Hinsichtlich der vor Verkündigung des Gesetzes vom 21. Mai 1828 erworbenen Absonderungsrechte hat es bei den Bestimmungen der Art. 79 bis Art. 84 jenes Gesetzes sein Bewenden."

In Gemäßheit dieses Antrags wäre sodann die Ueberschrift von Art. 1 „Allgemeine Bestimmungen" wegzulassen, ferner nach Art. 2 als allgemeine Ueberschrift zu setzen: „Absonderungsrechte", und die Ueberschrift vor Art. 4 „Besondere Bestimmungen" zu streichen.

§ 6.

Erste Klasse.

Zu Art. 4 Ziff. 1 und 2.

Gegen den Eingang und gegen die Ziff. 1 ist nichts zu erinnern.

Die Ziff. 2 lautet in dem bestehenden Prioritätsgesetz:

„den laufenden Staats- und Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben sammt den Rückständen von 2 Jahren".

Der Ausdruck „laufende Abgaben" hat, wie auch in den Motiven zum Gesetzesentwurf angeführt ist, zu Zweifeln Veranlassung gegeben, und es ist namentlich die Frage aufgeworfen worden, ob hierunter alle öffentlichen Abgaben zu verstehen seyen, z. B. Zölle, Umgeld, Malzsteuer, Sporteln, Accis und sonstige indirecte Steuern, Schulgelder und dergleichen, oder nur diejenigen öffentlichen Abgaben, welche periodisch wiederkehren, das heißt solche, die im Voraus fest bestimmt sind, mit der Zeit fortlaufen und anwachsen, und regelmäßig auf bestimmte Termine verfallen.

Eine ähnliche Controverse entstand hinsichtlich der Ziff. 4 des Art. 1 des Prioritätsgesetzes rücksichtlich der „laufenden" Realrenten oder aus dem Realverbande schuldigen Geld- oder Natural-Leistungen, ob nämlich der Handlohn und Sterbfall in die I. oder in die V. Classe zu lociren seyen.

Die Ansichten der Schriftsteller wie die Praxis der Gerichte waren über diese Fragen verschieden, da weder der Wortlaut des Gesetzes noch die ständischen Verhandlungen über das Gesetz bestimmte Anhaltspunkte für die eine oder für die andere Auslegung an die Hand geben.

Zu vergl. Hufnagel, Mittheilungen aus der Praxis der württembergischen Civilgerichte Band I. Seite 147.
Richter, Aufsätze und Civilrechtssprüche Seite 63.
Bolley, Commentar Band II. Seite 652 u. ff.
Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege.
Band IX. Seite 188—210.
Band XVIII. Seite 171—203.

Nach dem Wortlaut und nach dem Geiste der bestehenden Gesetzgebung hat jedoch unseres Erachtens diejenige Ansicht die überwiegenden Gründe für sich, welche unter den laufenden Abgaben nur die periodisch wiederkehrenden Abgaben begreift, und also das Vorzugsrecht der ersten Klasse auf diese beschränkt. Diese Thesis wurde auch von dem obersten Landesgerichte, dem K. Obertribunal, stets festgehalten. Schon in einem Gutachten vom 14. November 1827 hat sich dasselbe dahin ausgesprochen, daß Sporteln nicht zu den „laufenden" Abgaben zu rechnen seyen, von welchen der Art. 4 des Prioritätsgesetzes spricht, da hierunter nur die in bestimmten Perioden verfallenden Abgaben zu verstehen seyen, und die im Prioritätsgesetz eingeräumten Vorzugsrechte nach Art. 20 desselben nach dem Buchstaben beurtheilt werden müssen, und keine ausdehnende Erklärung zulassen.

Hufnagel a. a. O. S. 147.

Auf der gleichen Ansicht beharrte dasselbe in weiteren Gutachten vom 15. März 1830, 11. August und 11. Dezember 1834

Sarwey, Band XVIII. Seite 172,

und sprach sich für diese Thesis auch in zwei Entscheidungen vom Jahr 1845 und vom 3. März 1852 aus.

(Daselbst.)

Die meisten übrigen Gerichte des Landes haben sich in neuerer Zeit derselben Thesis angeschlossen, namentlich hat der Civilsenat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis, welcher sich früher für die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, und sogar den

Sporteln und dem Handlohn und Sterbfall das Vorzugsrecht der I. Classe zuerkannt hatte.

Hufnagel a. a. O. Seite 147.

Sarwey a. a. O. Band IX. Seite 188 und Seite 197 und 199

in der allerjüngsten Zeit in einem Erkenntniß vom 12. Januar dieses Jahrs die Thesis des Obertribunals adoptirt, und demgemäß das von der Finanzverwaltung angesprochene Vorzugsrecht der I. Klasse für eine Malzsteuerforderung verworfen; so daß, was die Ziff. 2 des Entwurfs festzusetzen beabsichtigt, als dem bereits bestehenden Recht entsprechend anzusehen ist.

Wenn es nun die Absicht der Gesetzgebung nicht seyn kann, die in dem bisherigen Recht begründeten Vorzugsrechte zu erweitern, so ist gegen die betreffende Bestimmung des Entwurfs um so weniger etwas einzuwenden, als die legislativen Rücksichten entschieden gegen die Ausdehnung des Vorzugsrechts auf die öffentlichen Abgaben überhaupt, namentlich auf die indirecten Steuern sprechen.

Auch der übrige Inhalt der Ziff. 2 bietet keinen Grund zum Anstand dar; namentlich ist es ganz zweckmäßig, daß der Begriff des laufenden Jahrs dahin näher bestimmt ist, daß darunter dasjenige Etatsjahr zu verstehen ist, innerhalb dessen die Vermögensuntersuchung gegen den Schuldner angeordnet, oder, wenn in Folge des Todes des Schuldners der Gant erkannt wird, innerhalb dessen der Schuldner gestorben ist.

Für die Bestimmung, daß auch die Rückstände von früheren, als von den letzten 2 Jahren, privilegirt seyn sollen, finden wir keinen zureichenden Grund, in sofern der Fall wohl selten vorkommen wird, und sich jedenfalls leicht vermeiden läßt, daß Schuldigkeiten von früheren Jahren im Rückstande bleiben, während die Schuldigkeiten der letzten 2 Jahre bezahlt wurden.

Nach Bolley Commentar S. 653 soll der Grund, aus welchem den Rückständen auch von den früheren als den letzten 2 Jahren das Vorzugsrecht eingeräumt wurde, darin bestanden seyn, weil nach den damaligen Steuereinrichtungen Das, was der Steuerpflichtige bezahlte, zunächst nicht am Rückstand, sondern an der laufenden Steuer in Abzug gebracht werden sollte. Da diese unnatürliche Einrichtung nach eingezogener Erkundigung gegenwärtig nicht mehr besteht, so dürfte das Vorzugsrecht wie in Ziff. 5 auf die Rückstände der letzten 2 Jahre zu beschränken seyn.

Wir beantragen daher

die Ziff. 2 des Entwurfs mit der Modification anzunehmen, daß statt der Worte: „sammt den Rückständen von zwei Jahren" gesetzt werde:

„sammt den Rückständen von den nächst vorangegangenen zwei Jahren";

und daß der Schlußsatz: „welche Rückstände jedoch — — nicht übersteigen dürfen" gestrichen werde.

Es kam bei uns die Frage in Anregung, ob auch Schulgelder und andere ähnliche, für die Benützung von Gemeindeanstalten zu entrichtende Gebühren unter den Begriff der Gemeindeabgaben zu stellen seyen. Bisher wurde diese Frage von den Gerichten verschieden beantwortet. Da jedoch schon nach gemeinem Sprachgebrauch derartige, den Charakter einer Gegenleistung an sich tragenden Gebühren nicht zu den öffentlichen Abgaben gezählt werden, und im Sinne des Gesetzes von 1825 sowohl, als im Sinne des gegenwärtigen Entwurfs das Vorzugsrecht wohl nur den Staats- und Körperschafts-Steuern im eigentlichen Sinne beigelegt werden wollte, so beantragen wir:

zu Abschneidung von Zweifeln hierüber die Voraussetzung auszusprechen, daß unter den in der Ziff. 2 bemerkten Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben nur Steuern im eigentlichen Sinne und nicht auch Schulgelder und andere Gebühren für Benützung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen zu begreifen seyen.

Art 7.

Zu Art. 4 Ziff. 3.

Wirthschaftsabgaben.

Im Widerspruch mit der vorausgehenden Ziffer soll den hier genannten Wirthschaftsabgaben vom laufenden Vierteljahr, sowie von den vorausgegangenen 4 Quartalen ein Vorzugsrecht der I. Classe eingeräumt werden.

Diese Wirthschaftsabgaben umfassen nach den Motiven die Abgabe von Fabrikation und dem Ausschank des Branntweins, ferner die Malzsteuer und die Abgaben von Wein- und Obstmost-Ausschank einschließlich der Recognitionsgelder.

Daß diese Abgaben im bestehenden Recht kein Vorzugsrecht genießen, daß dieselben vielmehr zu den nicht periodisch wiederkehrenden Abgaben gehören, welche in die V. Classe zu lociren sind, geht schon aus dem zu Ziff. 2 Angeführten hervor.

Vor Allem muß es nun auffallen, daß, während die Staatsregierung durch die Bestimmung der Ziff. 2 selbst anerkannt hat, daß die Einräumung eines Vorzugsrechts für unständige Abgaben legislativ nicht gerechtfertigt seye, daß dasselbe vielmehr dem Princip unseres Pfandsystems widersprechen würde, gleichwohl bei den Wirthschaftsabgaben eine Ausnahme gemacht werden solle. Die Motive sagen in dieser Hinsicht, das Vorzugsrecht bezüglich der nicht periodisch wiederkehrenden Abgaben soll auf solche beschränkt werden, deren Einzug nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen nicht wohl alsbald stattfinden könne; einerseits erwachse hieraus für die öffentlichen Kassen kein Nachtheil, weil diese die fälligen Abgaben zeitig beizutreiben in der Lage seyen, und andererseits werden die Privatgläubiger durch jene beschränkte Einräumung eines Vorzugsrechts nur in seltenen Fällen einer erheblichen Benachtheiligung ausgesetzt seyn, da die gesetzlichen Borgfristen sich jedenfalls nicht über ein Jahr erstrecken; zumal für die Pfandgläubiger dürfte damit der Gefahr einer Schmälerung ihrer Pfandrechtsansprüche zureichend vorgebeugt seyn. Weiter berufen sich die Motive zu Gunsten jener Ausnahmsbestimmung auf die Bestimmungen der Art. 13 und 24 des Gesetzes vom 29. Juli 1827, nach welchem die Wirthschaftsabgaben nicht unmittelbar nach deren Fälligwerden zum Einzug gebracht werden können, beziehungsweise angeborgt werden müssen.

Der letztere Grund für sich allein wird in keinem Falle zur Rechtfertigung der Ausnahmsbestimmung genügen. Schon die Motive zu dem Entwurf des Prioritätsgesetzes vom Jahr 1825 haben mit Recht hervorgehoben, daß es die Aufgabe der Gesetzgebung seyn müsse, die Zahl der Vorzugsrechte möglichst zu beschränken, weil die Billigkeit, welche für die früheren zahlreichen Rechte und Privilegien dieser Art, an sich betrachtet, spreche, immerhin von einer Unbilligkeit ja einer Ungerechtigkeit gegen nicht bevorzugte gleich redliche Gläubiger begleitet sey, zumal gegen solche, welche, wie Handwerker und Professionisten, dem Schuldner ihre Zeit und Kräfte gewidmet und die nothwendigsten ersten Lebensbedürfnisse verschafft haben. Dabei seyen insbesondere die Rücksichten auf das unmittelbar fiscalische Interesse den höheren Rücksichten der Belebung des Credits der Staatsangehörigen und somit der Beförderung des Staatswohls im Ganzen unterzuordnen.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18²³/₂₄.

3. Beilagenheft Seite 89.

Sodann trifft der Grund, welcher aus dem Wirthschafts-

Abgabengesetz vom Jahr 1827 abgeleitet werden will, jetzt gar nicht mehr zu, insofern durch die neueren einschlagenden zum Theil bereits verabschiedeten, zum Theil dem gegenwärtigen Landtag zur Verabschiedung vorliegenden Gesetze das theilweise Borgsystem des früheren Gesetzes wesentlich beschränkt ist, und Vorschriften gegeben beziehungsweise vorgeschlagen wurden, durch welche für das Interesse der Steuerkassen genügend gesorgt ist.

Das Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein vom 19. September 1852 enthält in dieser Beziehung in Art. 3 folgende Bestimmungen:

„Die von dem Betriebe in einem Kalendermonat anfallende Abgabe muß in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Monats bezahlt werden.

Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, einzelnen Brennern gegen Sicherheitsleistung angemessene Borgfrist zu gewähren, jedoch muß die in einem Betriebsjahr (1. Oktober bis 30. September) anfallende Abgabe jedenfalls mit Ablauf des Betriebsjahrs vollständig entrichtet werden.

Wenn ein Brennerei-Inhaber die gesetzliche Zahlungsfrist oder die ihm bewilligte Borgfrist nicht einhält, so kann die Steuerverwaltung die Genehmigung des Betriebsplans davon abhängig machen, daß er die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlt."

Der Gesetzesentwurf, betreffend die Ausschanksabgabe von Wein und Obstmost, schreibt in Art. 4 vor:

„Die Abgabe fällt mit dem Ausschank des Getränks an, und ist in den von der Steuerverwaltung zu bestimmenden Terminen zu bezahlen,"

und wurde in dieser Fassung von beiden Kammern bereits angenommen.

Verhandlungen von $18^{51}/_{53}$, I. Beilagenband Heft 8, Seite 806 und Heft 10, Seite 1186.

Weiter bestimmt der Gesetzesentwurf, betreffend die Malzsteuer, in Art. 3:

„Die Steuer ist verfallen, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustatt gebracht ist.

Die Erhebung erfolgt jedoch in 4 Quartalen je am Anfang der Monate Januar, April, Juli und October, und begreift in der Regel die Abgabe von dem unmittelbar vorangegangenen Vierteljahr.

Ausnahmsweise wird zur Erleichterung der Steuerpflichtigen die Abgabe von dem für braunes Bier in den beiden Quartalen 1. October bis letzten Dezember und 1. Januar bis letzten März geschrotenen Malz zur Hälfte ein halbes Jahr länger angeborgt."

Daselbst II. Beilagenband Seite 619.

Dieser Bestimmung des Entwurfs wurde von der diesseitigen Kammer zugestimmt und nur der letzte Absatz dahin amendirt, daß das Anborgen der Hälfte der Malzsteuer in dem Falle zu geschehen habe,

„wenn keine besondere Anstände obwalten,"

daselbst I. Beilagenband Heft 10, Seite 1190.

womit auch der Beschluß der Kammer der Standesherren übereinstimmt.

Endlich bestimmt der Gesetzesentwurf, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben, in Art. 14:

„Wenn ein zur Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetrieb Berechtigter mit der Bezahlung der aus seinem Gewerbe schuldigen indirecten Abgaben länger als ein halbes Jahr vom Tage der Anforderung an im Rückstande bleibt, so ist demselben auf den Antrag der Steuerbehörde durch das Oberamt der Fortbetrieb seines Gewerbes bis zur Bezahlung des Ausstandes einzustellen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Gantmann während des Gantes eines der vorstehenden Gewerbe fortbetreiben will, ehe er Sicherheit für die verfallenen Abgaben geleistet hat."

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1854, I. Beilagenband Heft 1, S. 149,

welche Bestimmung wiederum von der Kammer gutgeheißen worden ist.

Daselbst Seite 383.

Faßt man alle diese verschiedenen Vorschriften zusammen, so läßt sich mit Grund nicht mehr geltend machen, daß der Schutz für die Interessen der Steuerverwaltung das beantragte Vorzugsrecht erheische, da durch diese neueren Gesetze das fiscalische Interesse bereits in ausreichender Weise geschützt ist.

Ja aus den Verhandlungen über die betreffenden Gesetzesentwürfe geht gerade hervor, daß die fraglichen Bestimmungen eben deßwegen getroffen wurden, weil die Steuerverwaltung ein Vorzugsrecht für die bezüglichen Abgaben nicht genieße, und ihr daher die Mittel an die Hand gegeben werden müssen, um sich zahlungsunfähigen Gewerbtreibenden gegenüber vor Verlust zu schützen.

Bei Berathung des Gesetzesentwurfs über die Malzsteuer hatte die Finanzcommission beantragt, die Fassung des 3. Absatzes des Art. 3, nach welcher die Bewilligung der Borgfrist, wie sie bisher bestanden, fortan nur ausnahmsweise eintreten sollte, dahin abzuändern, daß den Brauern ein Recht auf diese Borgfrist zustehe.

I. Beil.-Band Heft 10 Seite 1067.

Bei der Berathung dieses Berichts in der 213. Sitzung vom 6. Mai 1853 sprach sich der Herr Finanzminister gegen diese Aenderung aus und bemerkte:

„Die Weglassung des Wortes „ausnahmsweise" könnte wohl stattfinden, wenn nicht die Commission dieser Weglassung eine Bedeutung beilegen würde, die nicht zugegeben werden kann. Der Regierung muß, besonders nach neuern Erfahrungen, das Recht zustehen, die Anborgung unter Umständen zu verweigern. Unsere Gerichte haben nämlich neuerdings bei Gantungen ausgesprochen, daß die Steuerverwaltung mit den indirecten Abgaben in die letzte Klasse zu lociren seye. Wenn nun aber die Steuerverwaltung, obgleich sie weiß, daß ein Brauer insolvent ist, ihn doch fortbrauen lassen und die Abgabe anborgen muß, ohne daß sie das Recht hat, ihre Forderung in irgend einer Weise zu sichern, wenn sie durch das Gesetz zum Borgen genöthigt ist, so muß sie in manchen Fällen die Abgabe so zu sagen aufgeben à fonds perdu. Das wird die Kammer nicht wollen. So lange daher unser Prioritätsgesetz in dieser Hinsicht der Steuerverwaltung nicht ein Vorzugsrecht für die indirecten Abgaben entschieden einräumt, so kann sie auch nicht genöthigt werden, unter allen Umständen anzuborgen."

Protokoll-Band VI, Seite 5285.

Auf die Bemerkung eines Abgeordneten, daß den indirecten Abgaben das Vorzugsrecht der I. Klasse nach dem bestehenden Rechte allerdings nicht zukomme und daß ein solches mit den Grundsätzen unserer Pfandgesetzgebung nicht vereinbar wäre, bemerkte der Herr Finanzminister ferner:

„Bei einer Rücksprache, die vor einiger Zeit über ein neues Prioritätsgesetz zwischen dem Justizministerium und dem Finanzministerium stattfand, habe ich mich ganz im Sinne des Herrn Abgeordneten ausgesprochen. Ich habe nämlich gesagt, die Finanzverwaltung verlange für diejenigen Abgaben, die sie nicht anborgen müsse, sondern ohne Anstand zur Zeit des Anfalls erheben könne, wie z. B. den Zoll, kein Vorzugsrecht, denn hier werde sie sich schon sicher stellen. Für Abgaben aber, die sie der Natur der Sache nach anborgen müsse, wie z. B. das Umgeld, seye ein Vorzugsrecht unumgänglich nothwendig, denn im andern Fall müßte der Steuerverwaltung das Recht eingeräumt werden, den Wirthen schon bei der Concessionsertheilung die Bedingung zu machen, daß sie die Abgabe vorausbezahlen müssen."

Daselbst Seite 5285 und 86.

In ähnlicher Weise sprachen sich verschiedene Abgeordnete aus, namentlich der Berichterstatter der Commission, dessen Antrag dann in der oben erwähnten Fassung von der Kammer zum Beschluß erhoben wurde.

Namentlich fand ein Vorschlag Ihres jetzigen Berichterstatters, es hinsichtlich des Anborgens bei dem bestehenden Rechte zu lassen, und die Frage, in welcher Weise das Interesse der Steuerverwaltung zu wahren seye, auf die Berathung der Prioritätsordnung auszusetzen, keine Unterstützung, sondern wurde mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß die Sicherstellung der Finanzverwaltung nicht auf Kosten des Privatcredits d. h. der übrigen Gläubiger geschehen dürfe.

A. a. O. Seite 5288.

Auch bei Berathung des Art. 14 des Gesetzesentwurfes, betreffend die Berechtigung zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben, in der 248. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Dezember 1854 machten sich die gleichen Rücksichten geltend. Die Minorität der Commission für innere Verwaltung hatte beantragt, den Art. 14, welcher das Recht zur Schließung des Gewerbes ausspricht, wenn der Berechtigte länger als ein halbes Jahr mit der Bezahlung der aus demselben schuldigen indirecten Abgaben im Rückstand bleibt, ganz zu streichen. Der Herr Finanzminister sprach sich gegen diesen Antrag aus und bemerkte dabei:

„Die in Art. 14 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagene Bestimmung wurde hauptsächlich durch gerichtliche Erkenntnisse veranlaßt, welche der Finanzverwaltung das sonst ihr für laufende Abgaben zustehende Vorzugsrecht im Gant nicht zuerkannt, sondern die Finanzverwaltung mit ihren Forderungen an Wirthschaftsabgaben in die V. Classe locirt haben."

Verhandlungen von $18^{53}/_{54}$ Seite 418.

Hierauf erwiederte der Abgeordnete Pfeifer:

„Wir waren in der Commission nicht im Zweifel darüber, was die Vorlage des Art. 14 veranlaßt hat, die nun vom Hrn. Finanzminister näher erläutert worden ist. Allein ich glaube, das ist nicht der rechte Weg, um zu erreichen, was die Finanzverwaltung will. Wenn die Finanzverwaltung daran einen Anstand nimmt, daß nicht dasselbe Vorzugsrecht, welches nach dem Prioritätsgesetz den directen Abgaben zusteht, auch für die indirecten Abgaben eingeräumt ist, so wäre der richtige Weg, um ein solches Vorzugsrecht zu erhalten, für die Regierung der gewesen, daß sie in dem vorgelegten Entwurf der Prioritätsordnung einen Antrag darauf gestellt hätte. Es würde alsdann die Frage seyn, ob die Ständeversammlung es angemessen findet, die Finanzverwaltung den andern Gläubigern gegenüber zu begünstigen rc. rc."

Daselbst Seite 418.

Wenn nun gleich der Hr. Finanzminister im weiteren Verlauf der Debatte auf die in dem vorliegenden Entwurf des Prioritätsgesetzes aufgenommene Bestimmung der Ziff. 3 Bezug genommen und bemerkt hat, daß durch das hier beantragte Vorzugsrecht noch nicht allen Mißständen vorgebeugt seye (a. a. O. Seite 419); so geht doch jedenfalls soviel aus dieser Verhandlung hervor, daß der Hauptgrund für die zum Beschluß erhobene neue gesetzliche Bestimmung der gewesen ist, weil die Steuerverwaltung in Ermanglung eines Vorzugsrechtes für die in Frage stehenden Abgaben in den Stand gesetzt seyn müsse, gegenüber von zahlungsunfähigen Steuercontribuenten sich vor Verlust zu schützen.

Indem daher durch die angeführten neuen gesetzlichen Bestimmungen auf die fiscalischen Interessen der Steuerverwaltung bereits die gebührende Rücksicht genommen ist, so dürfte unseres Erachtens um so weniger Grund vorliegen, auf Kosten der übrigen Concursgläubiger ein neues Vorzugsrecht einzuführen.

Allerdings sind jene gesetzlichen Vorschriften kein vollständiger Ersatz für das von der Finanzverwaltung in Anspruch genommene absolute Vorzugsrecht, insofern ein theilweises Anborgen der in Frage stehenden indirekten Abgaben auch jetzt noch stattfindet: eines Theils aber ist dieses Anborgen ein ziemlich beschränktes, indem

a) die Branntweinsteuer je in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Kalendermonats bezahlt werden muß, und gegenüber von saumseligen Contribuenten sogar die Vorausbezahlung der Steuer verlangt werden kann;

b) das Umgeld und die Malzsteuer regelmäßig nur auf 3 Monate angeborgt zu werden braucht, und außerdem

c) bei allen drei Gewerben auf den Antrag der Steuerbehörde die Einstellung des Gewerbebetriebs verfügt werden muß, wenn der Steuerpflichtige länger als ein halbes Jahr mit der Bezahlung in Verzug kommt;

und andern Theils müssen die Rücksichten auf das fiskalische Interesse den höheren Rücksichten der Gerechtigkeit und des allgemeinen Credits, mit welchen sich ein solches Vorrecht gegenüber von andern Gläubigern nicht vereinigen läßt, untergeordnet werden.

Die Königliche Staatsregierung hat dieß selbst dadurch anerkannt, daß sie für die übrigen indirekten Abgaben, bei welchen im Wesentlichen die gleichen Verhältnisse obwalten, nämlich Zoll, Uebergangssteuern, Rübenzuckersteuer, Accis, Hundstaxe und Sporteln, die Einräumung eines Vorzugsrechts nicht beantragte.

Namentlich bei der Zuckerrübensteuer treffen ganz dieselben Rücksichten zu, wie bei den Wirthschaftsabgaben, und müßte daher consequenterweise das den letztern eingeräumte Vorzugsrecht auch auf sie ausgedehnt werden.

Eben aber, weil die Einräumung des Vorzugsrechts der I. Klasse für alle indirecte Abgaben nicht möglich ist, ohne die Rechte der übrigen Gläubiger zu gefährden, und weil solche ausgedehnte persönliche Privilegien mit dem Princip unseres Hypothekensystems nicht vereinbar sind, sollte sich die Gesetzgebung hüten, aus einseitigem fiscalischem Interesse ein neues Privilegium in das Privatrecht einzuführen, welches mit dem doppelten Makel der Ungerechtigkeit und der Inconsequenz behaftet wäre.

Wenn die Motive zur Rechtfertigung der Ziff. 3 anführen, durch diese beschränkte Einräumung eines Vorzugsrechts werden

die Privatgläubiger nur in seltenen Fällen einer erheblichen Benachtheiligung ausgesetzt seyn, und seye namentlich für die Pfandgläubiger der Gefahr einer Schmälerung ihrer Pfandrechtsansprüche zureichend vorgebeugt, so vermögen wir dieß keineswegs zuzugeben.

Es ist immer mehr oder weniger ungewiß, wann und in welchem Betrage derartige Schuldigkeiten erwachsen; die übrigen Gläubiger und namentlich die Pfandgläubiger sind daher auch nicht in der Lage, sich vorzusehen, ob und in wie weit ihnen von dieser Seite her Gefahr droht.

Schon bei dem Umgelde kann die Schuldigkeit des laufenden Vierteljahrs und der vorangegangenen vier Quartale leicht die Summe von tausend und mehr Gulden betragen, ohne daß es gerade Wirthschaften sind, in welchen an Mobiliar, Wirthschaftsgeräthschaften und Vorräthen ein großes Kapital steckt. Man denke nur z. B. an gewöhnliche Schenkwirthschaften, die in zwei bis drei Zimmern betrieben werden, die aber doch vermöge ihrer Lage u. s. w. einer Frequenz sich erfreuen, vermöge welcher sie so viel Getränke absetzen und folglich auch so viel Umgeld schuldig werden, als der Besitzer eines großen Gasthauses.

Wenn nun im Concurs eines solchen Schenkwirths das Umgeld von drei und vier und möglicherweise fünf und sechs Quartalen im Rückstand ist, so kann gar leicht der Fall eintreten, daß nicht nur seine ganze gemeine Masse von der bevorzugten Steuerschuldigkeit in Anspruch genommen wird, sondern daß selbst seine Pfandgläubiger mehr oder weniger in Verlust kommen.

Noch in weit höherem Grade tritt diese Gefahr bei der Malzsteuer hervor, die schon bei mittleren Bierbrauereien auf mehrere tausend Gulden im Jahr sich belaufen, bei großen Geschäften aber bis auf zehntausend und mehr Gulden sich steigern kann.

Das Gleiche ist der Fall bei Branntweinbrennereien, deren Steuerschuldigkeiten bei Geschäften von großem Umfang in Einem Steuerjahr Tausende von Gulden betragen kann. Eine Branntweinbrennerei z. B., welche jährlich 500 Eimer Branntwein fabricirt, gehört noch nicht zu den großen Brennereien; gleichwohl würde ihre Steuerschuldigkeit, bei Zugrundlegung der Uebergangssteuer von 10 fl. 40 kr. pr. Eimer (Art. 12 des Branntweinsteuergesetzes) für die Produktionssteuer pr. Jahr auf 5,333 fl. 20 kr. sich berechnen. *)

Daß bei solchen Verhältnissen eine sehr große Gefährdung nicht nur der einfachen Gläubiger, sondern auch der Hypothekargläubiger eintreten konnte und in manchen Fällen eintreten würde, wird sich daher nicht bestreiten lassen.

Dieser Gefahr wird auch dadurch nicht vorgebeugt, daß die Steuerverwaltung in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung längere Borgfrist ertheilen wird. Denn die Sicherheit, welche verlangt und gegeben wird, wird in der Regel in Bürgschaftsleistung bestehen, welche die Mitgläubiger nichts nützt, wenn es bei dem Schuldner zum Gant kommt, weil die Verbindlichkeit des Bürgen immer nur eine accessorische ist, und ihm, auch wenn er sich als Selbstschuldner verbindlich gemacht hat, für das Bezahlte die Klagrechte des Fiscus gegen den Hauptschuldner und dessen Concursmasse abgetreten werden müssen.

*) In Preußen gibt es 3 Brennereien, welche in Einem Monat im October 1848 — 16,104 — 16,332 — 17,920 Thaler Branntweinsteuer entrichtet haben.

In England besteht eine Brennerei, welche jährlich 3,600,000 fl. Branntweinsteuer bezahlt.

(Bericht der volkswirthschaftlichen Commission über den Entwurf des Branntweinsteuer-Gesetzes II. Beilagenband, 10. Heft Seite 926.)

Aus diesen Gründen, zu welchen noch die weitere Rücksicht kommt, daß die Mitgläubiger den Betrag solcher unständigen Abgaben gar nicht im Voraus zu überschlagen im Stande sind, vermögen wir der Ausdehnung des Vorzugsrechts der I. Klasse auf die Wirthschaftsabgaben auch in dem von der K. Staatsregierung beantragten beschränkten Maße das Wort nicht zu reden. Hiebei kam bei uns in Anregung, ob den indirekten Abgaben, und zwar nicht bloß den Wirthschaftsabgaben, sondern auch den übrigen indirecten Steuern, namentlich Zöllen, Zuckerrübensteuer u. dgl., ein Vorzugsrecht nicht wenigstens in so weit eingeräumt werden sollte, als der Werth der in der Masse befindlichen Gegenstände, aus welchen die betreffende Steuer zu entrichten ist, reicht, also beim Umgeld, soweit Wein und Obstmost, bei der Malzsteuer, soweit Bier, und bei der Branntweinsteuer, soweit Branntwein in der Masse vorhanden ist, dessen Erlös zu Deckung der rückständigen Steuer verwendet werden kann.

Durch diese der Bestimmung im Art. 11 lit. e des Prioritätsgesetzes von 1825 hinsichtlich des Vorzugsrechts der Vermiether von Wohnungen und Gebäuden analoge Beschränkung würde allerdings das Gehässige eines auf Kosten der übrigen Gläubiger geschaffenen Privilegiums vermieden, sofern kein Mitgläubiger sich darüber beschweren könnte, wenn der Erlös aus den in der Masse befindlichen, der betreffenden Steuer unterworfenen Vorräthen zunächst zur Bezahlung der auf ihnen ruhenden Steuer verwendet, wenn z. B. mit dem Erlös aus dem zur Zeit des Ausbruchs des Gantes vorräthigen Bier zuerst die angeborgte Malzsteuer von demselben bezahlt wird, und außerdem könnte auch nie der Fall eintreten, daß durch das dem Fiscus eingeräumte Vorzugsrecht die Rechte der Unterpfandsgläubiger gekränkt würden.

Eine ähnliche Bestimmung enthält das großherzoglich Weimar'sche Gesetz über die Vorzugsrechte der Gläubiger vom 7. Mai 1839 §. 39.

Die Consequenz des angeführten Princips würde jedoch zu der Beschränkung führen, daß nur solche Steuerrückstände, welche speciell aus den noch in der Masse vorhandenen Steuerobjekten zu entrichten sind, auf das Vorzugsrecht Anspruch zu machen hätten. Bei dem Umgeld z. B. wäre es erst gerechtfertigt, die noch in der Masse vorhandenen Getränke für das Umgeld aus dem *bereits ausgeschenkten* Wein oder Obstmost in Anspruch zu nehmen. Ebenso wäre es nicht zulässig, den Erlös aus dem Waarenlager eines Kaufmanns für Zollrückstände aus Waaren, die zur Zeit des Ausbruchs des Concurses nicht mehr in der Masse vorhanden sind, zu verwenden.

Allerdings wird der Fall nicht selten vorkommen, daß speciell solche Objecte, aus welchen die Steuer noch nicht entrichtet ist, sich in der Masse vorfinden, daß daher die Masse sich gewissermaßen um den Betrag der Steuer bereichert.

Allein das Gleiche kann auch bei Waaren und sonstigen beweglichen und selbst bei unbeweglichen Objecten der Fall seyn, von welchen der Kaufpreis creditirt und bis zum Ausbruch des Gantes nicht bezahlt wurde. Ja bei Mobilien verliert der Verkäufer nach der Bestimmung des Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 sein Recht auf die Sache selbst dann, wenn der Kaufpreis nicht creditirt wurde, die Uebergabe aber gleichwohl erfolgt ist.

Außerdem würde der Nachweis, daß die Steuer gerade von einem speciellen Objecte noch nicht entrichtet seye, oder daß die in der Masse sich vorfindenden Objecte mit denjenigen, von welchen die Steuer angeborgt wurde, identisch seyen, in der Regel mit solchen Umständlichkeiten und Weiterungen verbunden seyn, daß dadurch eine der wichtigsten Rücksichten beim Concursproceß,

nämlich die möglichst rasche Auseinandersetzung der Masse, oft wegen verhältnißmäßig unbedeutender Forderungen und zum größten Nachtheil der übrigen Gläubiger, verletzt würde.

Wir sprechen uns daher mit allen gegen eine Stimme (v. Bek) gegen jenen Vorschlag aus.

Einstimmig aber geht unser Antrag dahin:

der Ziff. 3 des Art. 4 des Regierungsentwurfs nicht zuzustimmen.

§. 8.

Zu Ziff. 4.

Brandschadensbeiträge.

Gegen das Vorzugsrecht der von der letzten Brandschadensumlage vor Eröffnung des Gantes herrührenden Rückstände an Brandschadensbeiträgen haben wir nichts zu erinnern. Die Fassung des Entwurfs weicht von dem Gesetz von 1825 insofern ab, als es in letzterem heißt:

„den während des Concurses ausgeschriebenen Brandschadensbeiträgen sammt den von der letzten Brandschadensumlage vor Eröffnung des Concurses herrührenden Rückständen."

Allein die während des Concurses ausgeschriebenen Brandschadensbeiträge sind hier mit Recht weggelassen, da dieselben zu den Massekosten gehören, und daher unter die Ziff. 1 des Artikels fallen.

Wir beantragen:

der Ziff. 4 zuzustimmen.

§. 9.

Zu Ziff. 5.

Realrenten.

Diese Ziffer wiederholt die Ziff. 4 des bisherigen Gesetzes in unwesentlich veränderter Fassung, wobei namentlich auf die Ablösungsgesetze Rücksicht genommen ist, nach deren Durchführung von Lehens- oder Gült-Leuten nicht mehr gesprochen werden kann.

Nachdem die Lehens- und Grund-Lasten zum größten Theil abgelöst sind, so hat dieses Vorzugsrecht seine Hauptbedeutung nur noch für die Ablösungsrenten, welchen durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, vom 14. April 1848 und durch den Art. 19 des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 das gleiche Vorzugsrecht wie den Realrenten eingeräumt ist.

Obgleich weder der Gesetzesentwurf noch die Motive der Ablösungsrenten erwähnen, so setzen wir doch als sich von selbst verstehend voraus, daß die Bestimmungen der angeführten Ablösungsgesetze durch den Gesetzesentwurf nicht abgeändert werden wollten; daß vielmehr unter den Realrenten auch die Gefäll- und Zehentablösungs-Zeitrenten begriffen sind.

Ebenso dürfte es sich von selbst verstehen, daß die Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 des Zehentablösungsgesetzes:

„Für Zahlungsrückstände der Träger von Ablösungsgemeinschaften gegen die Berechtigten können diese die pflichtigen Gutsbesitzer der Gemeinschaft sammt und sonders in Anspruch nehmen,"

keine Abänderung erleidet, wie wir auch darüber nicht im Zweifel sind, daß den hier erwähnten Zahlungsrückständen gegenüber von den sammtverbindlichen pflichtigen Gutsbesitzern der Gemeinschaft innerhalb der Zeitbegränzung der Ziff. 5 die Natur von Realrenten zukommt, daß dieselben somit gleichfalls unter die Ziff. 5 des Entwurfs fallen.

Der Gesetzesentwurf macht nach der ausdrücklichen Erklärung in den Motiven bei den aus dem Realverband schuldigen Leistungen keinen Unterschied zwischen den periodisch wiederkehrenden und den in unbestimmten Zwischenräumen zu entrichtenden Abgaben. Wie wir schon oben zu Ziff. 2 angeführt haben, ist dieß eine Abweichung von dem bestehenden Recht, wie solches wenigstens durch die neuere Praxis der Gerichte interpretirt und angewendet worden ist.

Da übrigens die unständigen Gefälle (Sterbfall, Besthaupt, Handlohn rc.) wohl zum bei weitem größten Theile bereits abgelöst sind, und die Ablösungsrenten aus ständigen und unständigen Gefällen durch den Art. 2 des Gesetzes vom 14. April 1848 in Absicht auf das Vorzugsrecht der Realrenten einander gleichgestellt worden sind, die frühere Controverse also für die aus dem Realverbande entspringenden Leistungen keine oder jedenfalls nur eine sehr untergeordnete practische Bedeutung mehr hat, so sind wir auch in diesem Punkte mit dem Entwurfe einverstanden.

Was unter dem „laufenden Jahre", in welchem die Realrente verfällt, zu verstehen seye, wird im Entwurf durch die Klammer „(vergl. Ziff. 2)" ausgedrückt. Bei den Realrenten ist aber das laufende Jahr zu rechnen vom letzten Verfalltermin der Abgabe bis zum nächstkommenden Verfalltermin, und da der Verfalltermin in der Regel ein anderer Tag ist, als der erste Juli, so dürfte zu Beseitigung von Mißverständnissen die Klammer zu streichen seyn. Zwar soll durch diese Klammer angedeutet werden, daß die übrigen Bestimmungen wegen des laufenden Jahrs in Ziff. 2 auch auf Ziff. 5 Anwendung finden. Dieß versteht sich indessen von selbst.

Wir beantragen daher:

der Ziff. 5 des Entwurfs mit der Modification zuzustimmen, daß die Klammer „(vergl. Ziff. 2)" zu streichen seye.

§. 10.

Zu Ziff. 6 und 7.

Leichenkosten, Belohnung der Aerzte u. s. w.

Die Ziffer 6 stimmt wörtlich mit der Ziffer 5 des bisherigen Gesetzes überein; wir beantragen:

derselben zuzustimmen.

Auch die Bestimmung der Ziff. 7 ist eine wörtliche Wiederholung der entsprechenden Vorschrift des bisherigen Gesetzes.

Einer besonderen Erörterung dürfte nur die Frage bedürfen, ob nicht zu Gunsten der Aerzte, Wundärzte u. s. w. für die in Krankheitsfällen des Schuldners oder seiner Hausgenossen geleisteten Dienste, sowie der Apotheker für abgegebene Medicamente eine Erweiterung des bestehenden Vorzugsrechts in der Richtung geboten und gerechtfertigt seyn möchte, daß etwa der Termin, innerhalb dessen das Vorzugsrecht wirksam ist, von sechs Monaten auf Ein Jahr erstreckt würde.

Den Begräbnißkosten und den denselben gleichgestellten Kosten der letzten Krankheit („Pfleg und Warth") wurde schon durch das Landrecht Theil 1. tit. 75. §. Wann der Schuldner rc. das Vorzugsrecht der I. Klasse eingeräumt; durch die K. Verordnung vom 21. September 1817 (Reg.-Bl. Seite 455) wurde bestimmt:

„1) Die Verbindlichkeit der Apotheker, die auf Recepte geprüfter und zur Praxis legitimirter Aerzte und Wundärzte abzugebenden Arzneien anzuborgen, tritt nur dann ein, wenn auf dem Recepte von dem Arzt ausdrücklich bemerkt ist, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte, und daß der Kranke des Anborgens bedürftig seye;

2) in den angezeigten beiden Fällen, also mit Ausnahme der Forderungen für andere von Apothekern verkaufte Waaren und für Vieharzneien, sind diejenigen Forderungen der Apotheker, welche innerhalb sechs Monaten vor ausgebrochenem Gante desjenigen, dem Arzneien abgegeben wurden, entstanden sind, in so fern sie nicht von öffentlichen Kassen übernommen werden, gleich den Kosten der letzten Krankheit, im Gant, vermög des ihnen hiedurch ertheilten Vorzugsrechts in der ersten Klasse zu lociren."

Von Seiten der Ausschüsse des ärztlichen und des Apothekervereins sind auf dem Landtag von 1852 Petitionen bei der Kammer der Abgeordneten eingekommen, in welchen um Erweiterung des bisher durch den Zeitraum von sechs Monaten rückwärts begränzten Vorzugsrechts auf mindestens Ein Jahr gebeten wurde, welche Petitionen seiner Zeit, ohne daß sich die hohe Kammer in das Materielle der Sache einließ, der K. Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung bei der neuen Prioritätsordnung mitgetheilt worden sind.

In der Petition des Apothekervereins wird zur Begründung des Gesuchs Folgendes angeführt:

„Nach dem Prioritätsgesetz gebührt den Arzneirechnungen ein unbedingtes Vorzugsrecht, wenn die Leistung oder Abgabe innerhalb sechs Monaten von der Einleitung des Gantverfahrens, oder Falls erst nach dem Tode des Schuldners der Gant erkannt wird, innerhalb sechs Monaten vor dessen Tod geschehen ist.

Die Absicht der Gesetzgebung bei Aufstellung dieses Rechts war wohl keine andere, als die, den Apothekern für die vom Staat in der Ausübung ihres Berufes ihnen auferlegten schweren Pflichten und Beschränkungen ein Aequivalent einzuräumen. Bekanntlich sind nach dem in Württemberg herrschenden System die Apotheken ein fast ausschließend medicinal-polizeilichen Zwecken dienendes und von den hiefür bestehenden Verordnungen durchaus abhängiges Institut, welches von einer reinen Staatsanstalt nur dadurch sich unterscheidet, daß es für Rechnung und Gefahr von Privaten betrieben wird. Der Staat übt den unbegränztesten Einfluß auf den Umsatz der Apotheken durch das unbeschränkte Recht, Apothekenconcessionen zu ertheilen, wann und wo es ihm gefällt; er bestimmt die Qualität ihres Betriebs, indem er die Eigenschaften, ja selbst die Bereitungsweise ihrer Waaren und Präparate, die Beschaffenheit der Einrichtung, der Gefäße und Geräthschaften auf's Genaueste vorschreibt, andererseits Gegenstände, welche nicht in irgend einer nahen Beziehung zur Pharmacie stehen, vom Verkauf durch dieselben ausschließt, er beherrscht ferner den Ertrag der Apotheken durch die zum Schutz des Publikums gegen etwaige Uebervortheilung aufgestellte Arzneitaxe, er knüpft endlich selbst den Besitz einer Apotheke an ganz bestimmte persönliche Bedingungen, eine Beschränkung, welcher kein anderes Besitzthum unterworfen ist. Während so der Staat in unbeschränktester Weise über die Apotheken verfügt, lasten alle Wechselfälle und Gefahren, denen jeder werthvolle Besitz und jede gewerbliche Unternehmung unterworfen ist, gänzlich auf den Apothekern, welche ihr Vermögen und ihre Arbeitskraft diesem Erwerbszweig zugewendet haben.

Man sollte denken, bei dieser Lage der Dinge werde der Staat durch eine den Verhältnissen angepaßte Arzneitaxe und durch Gewährung eines ausreichenden Schutzes für die Arzneirechnungen den Apothekern eine angemessene Gegenleistung gewähren und dadurch ein für das Gesammtwohl so wichtiges Institut, um dessen Vorzüge selbst das in vielen andern Dingen höher stehende Ausland uns beneidet, in blühendem Zustand erhalten.

Allein wenn dieses auch früher der Fall war, und ohne Zweifel heute noch die Absicht der Gesetzgebung ist, so muß doch, wie die Verhältnisse jetzt sind, geläugnet werden, daß diese Absicht in Wirklichkeit erreicht werde. Nicht nur ist der Umsatz der württembergischen Apotheken in Folge verschiedener Ursachen, deren Erörterung hier zu weit führen dürfte, die aber jeder Sachverständige kennt, ein so unbedeutender geworden, daß ihr Reinertrag in einem möglichst ungünstigen Verhältniß zu dem aufgewendeten Kapital steht, sondern es vermehren sich auch noch seit einer Reihe von Jahren die Verluste durch Gantfälle in fortwährend zunehmendem und so bedeutendem Maße, daß baldige Abhülfe dringend geboten erscheint. Wir erlauben uns, zu Begründung des eben Gesagten, auf eine von Apotheker Dr. Haidlen in Stuttgart unlängst veröffentlichte Darstellung der materiellen Lage der württembergischen Apotheken hinzuweisen und zu diesem Behufe dieselbe dieser Eingabe beizulegen. Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, welch bedeutenden Ausfall der Reinertrag einer Apotheke hauptsächlich durch Gante gegenwärtig erleidet, und wie dieser Reinertrag selbst so unbedeutend ist, daß bei der Fortdauer dieser schlimmen Verhältnisse nicht nur die ökonomische Existenz derjenigen Apotheker, welche kein erhebliches eigenes Vermögen besitzen, sondern sogar das Institut selbst vielfach bedroht erscheint.

Eines der Mittel, diesem Uebelstand zu begegnen, ist die Gewährung eines genugenden Schutzes für die Arzneirechnungen. Wir erlauben uns daher, einer hohen Kammer die Bitte vorzutragen, daß sie für eine Ausdehnung unseres in dem Prioritätsgesetz bereits enthaltenen Vorzugsrechtes — wenn überhaupt von einem Vorzugsrechte da die Rede seyn kann, wo es sich nur von einer billigen Ausgleichung von Rechten und Pflichten handelt — auf mindestens ein Jahr sich aussprechen möge.

Die Gewährung unseres Gesuchs dürfte um so weniger Anstand finden, als die Arzneirechnungen gewöhnlich nur kleine Beträge darstellen, und als überdieß, so viel uns bekannt ist, die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten, z. B. von Baden und Preußen, dasselbe Vorzugsrecht den Apothekern einräumt." rc.

Die Regierung glaubte, dem Gesuche der Ausschüsse des ärztlichen und des Apothekervereins, wie überhaupt den auf Ausdehnung der Vorzugsrechte eingekommenen Petitionen aus dem Grunde keine Folge geben zu sollen, weil eine Erweiterung bestehender oder die Creirung neuer Vorzugsrechte mit dem auf Förderung des Credits durch möglichste Beschränkung der geheimen Vorzugsrechte gerichteten Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs unvereinbar wäre.

Obgleich wir das Gewicht dieses Grundes nicht verkennen, so glauben wir doch, daß für das Gesuch der Aerzte, Wundärzte, Apotheker rc. solche Rücksichten sprechen, welche einen ausgedehnteren gesetzlichen Schutz rechtfertigen.

Außer den in den Petitionen angeführten Gründen kommt wesentlich noch in Betracht, daß es nicht von dem freien Willen des Arztes oder Apothekers abhängt, ob sie dem einzelnen Bedürftigen ihre Hülfe leisten und die Arzneimittel abgeben wollen oder nicht. Sie sind vielmehr hiezu rechtlich genöthigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bezahlung zu erwarten haben oder nicht. Der Art. 460 des Strafgesetzbuchs bedroht öffentlich aufgestellte Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker mit Geldbuße

bis zu Einhundert Gulden, in schwereren Fällen mit zeitlicher Entziehung und bei einem Rückfall mit bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung, wenn sie in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst, die Abgabe von Arzneimitteln verweigern und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugefügt worden ist, und wenn auch durch solche Verweigerung kein Schaden gestiftet worden ist, so werden sie nach Art. 37 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbuße bis zu 20 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen und bei Rückfällen ebenfalls mit Suspension oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft.

Bei den Apothekern kommt noch hinzu, daß sie nicht bloß gezwungen sind, ihre Dienste zu leisten, sondern auch die Arzneimittel, welche sie auf ihre Kosten anschaffen und vorräthig halten müssen, selbst an solche Personen abzugeben, von denen sie vielleicht im Voraus wissen, daß der Empfänger sie zu bezahlen außer Standes ist.

Aus diesen Gründen haben fast alle Gesetzgebungen den Aerzten und Apothekern ein ausgedehnteres Vorzugsrecht eingeräumt, als dieß bei uns der Fall ist.

Nach dem badischen Landrecht Satz 2101 haben alle und jede Kosten der letzten Krankheit ein unbedingtes Vorzugsrecht, und durch eine spätere Verordnung wurde dieses Privilegium ausgedehnt auf die unverjährten Arzneirechnungen der Apotheker für andere als letzte Krankheiten.

Deßgleichen räumt die K. bayrische Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 §. 12 „den Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Concurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entstanden sind," das Vorzugsrecht der ersten Klasse ein.

Ebenso die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten Theil I. tit. 50 §. 367, den in dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse aufgelaufenen Medicamentkosten (Aerzte, Apotheker, Geburtshelfer, Hebammen).

Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich vom 28. Dezember 1853 §. 897 räumt das Vorzugsrecht ein für Arzt-, Apotheker-, Hebammen- und Thierarztkosten, welche ein Jahr von der Eröffnung des Concurses rückwärts gerechnet dem Gemeinschuldner zur Last fallen.

Für die Ausdehnung des Vorzugsrechts der Aerzte und Apotheker spricht auch noch die weitere Rücksicht, daß von ihnen nach der herrschenden Sitte nur am Neujahr Rechnungen gefertigt und den Schuldnern zugeschickt werden, daß sie daher natürlich schwer dazu kommen, abweichend von dieser Sitte schon vorher auf Bezahlung zu dringen, und so ohne diese Ausdehnung bis jetzt in vielfache Verluste gekommen sind.

Wir nehmen daher um so weniger Anstand, uns für eine Erweiterung des Vorzugsrechts auf die Dauer von Einem Jahre auszusprechen, als derartige Forderungen im einzelnen Concursfalle in der Regel nur von sehr untergeordnetem Belange sind, folglich durch das ihnen eingeräumte Vorzugsrecht eine irgend in Betracht kommende Beeinträchtigung der Rechte der übrigen Gläubiger, namentlich der Hypothekargläubiger, nicht zu befürchten ist.

Hiernach stellen wir den Antrag:

der Ziffer 7 des Entwurfs unter der Modification zuzustimmen, daß statt der zweimal vorkommenden Worte: „innerhalb sechs Monaten" jedesmal gesetzt werde: „innerhalb eines Jahres."

§. 11.

Zu Ziffer 8.

Liedlohn des Hausgesindes.

Die Ziffer 8 stimmt mit Ziffer 7 des Prioritätsgesetzes nur mit der Abweichung überein, daß es in dem letzteren heißt:

„von dem Jahre, welches der Einleitung des Concursverfahrens vorausgegangen ist."

während der Entwurf übereinstimmend mit der näheren Bestimmung der Zeit in Ziffer 2 das Vorzugsrecht des rückständigen Lohns auf dasjenige Jahr erstreckt:

„welches entweder der Einleitung des Gantverfahrens, oder, wenn der Dienstherr zuvor gestorben wäre, dem Tode desselben vorangegangen ist."

Es ist nicht zu verkennen, daß der Begriff von „Liedlohn" und „Hausgesinde" ein sehr unbestimmter ist, und daß diese Unbestimmtheit sehr verschiedenen Zweifeln und Controversen darüber Raum läßt, welche Kategorien von Bediensteten hinsichtlich ihres Lohnes auf dieses Vorzugsrecht Anspruch zu machen haben. Zu vergleichen:

Gmelin, Ordnung der Gläubiger §. 68, Seite 200—208.
Kori, das System des Concursprocesses nach gemeinem und königlich sächsischem Recht Seite 255—261.
Bolley, Commentar Band II. Seite 660—664.

Die ständischen Verhandlungen über das Prioritätsgesetz vom Jahr 1825 enthalten nichts, was den Begriff des Liedlohns näher festzustellen geeignet wäre; vielmehr setzen der Regierungsentwurf, die Berichte des Ausschusses und der Commission und die Verhandlungen der Kammer selbst den Begriff als einen bekannten voraus, der einer näheren Definition nicht bedürfe. Das Einzige, was darüber vorkommt, ist die Bemerkung des Präsidenten: „dem Hausgesinde werde deßwegen ein Vorzugsrecht eingeräumt, weil es wegen seines untergeordneten und häuslichen Verhältnisses nicht in der Lage seye, bei dem Richter Hülfe zu suchen."

Verhandlungen von 18²³/₂₄ Heft XI., Seite 987.

Man muß deßhalb annehmen, daß das Gesetz den gemeinrechtlichen Begriff von Hausgesinde unterstellt habe, dem zu Folge nicht bloß der Lohn der eigentlichen Dienstboten (Knechte, Mägde u. s. w.), sondern überhaupt die Löhnung derjenigen Personen unter dem Ausdrucke Liedlohn begriffen ist, welche zu der Hausgenossenschaft des Dienstherrn im weiteren Sinne gehören und einer gewissen Hausherrschaft desselben unterworfen sind.

Kori a. a. O. Seite 255 stellt als das gemeinsame Erforderniß aller Diener, welche diesen Vorzug genießen wollen, auf, „daß sie auf Kosten des Herrn gespeist werden und ihre Dienste auf längere Zeitfristen, wenigstens monatweise versprochen haben." Ebenso zählt Gmelin a. a. O. Seite 202 alle diejenigen Personen hieher, welche „um einen Lohn über der Kost des Schuldners arbeiten oder anstatt der Kost von ihm ein Kostgeld erhalten", und bemerkt dabei:

„Die Praxis gestattet es daher nicht nur allen Knechten und Mägden in der engeren Bedeutung, sondern auch den Taglöhnern, allen Hausofficianten des Gemeinschuldners, den Hausinformatoren, Secretärs, Schreibern, Jägern, Kammerdienern, Laquaien, Läufern, Bedienten, Kutschern, Vorreitern, Pförtnern, Köchen, Stallknechten, Gärtnern, den Kammerfrauen, Kammermädchen, Französinnen, der Waschfrau, den Wasch-, Kind's- und Küchen-Mägden, den Viehmägden, der Haushälterin, Köchin, Näherin, Strickerin, der Amme, Kindbettwärterin u. s. f., den Hausknechten, Postknechten, den Handlungscommis, Buchhaltern und Factoren der Kaufleute, den Bergarbeitern, den Hof-, Sprach- und Exercitienmeistern, den Aufsehern und Arbeitern in einer Fabrik des Gemeinschuldners, den Verwaltern der Bauerngüter, den Hirten und Hütern seines Viehes, den Provisoren und Gehülfen der

Apotheker, den Handwerksgesellen, den Komödianten, Gauklern, Taschenspielern u. s. f., einer herumziehenden Gesellschaft bei dem Concurs über das Vermögen ihres Entrepreneurs, wenn nur sämmtliche hier angeführte Personen um einen Lohn über der Kost des Schuldners arbeiten, oder anstatt der Kost von ihm ein Kostgeld empfangen."

Bollen a. a. O. Seite 663 bemerkt, daß es darauf nicht ankomme, ob das Gesinde die Kost beim Hausherrn habe oder nicht, ohne sich darüber auszusprechen, ob er das Erforderniß der Verköstigung überhaupt für unwesentlich halte, oder nur nicht gerade darauf Gewicht lege, daß der betreffende Bedienstete bei dem Dienstherrn selbst die Kost erhalte.

In den einzelnen deutschen Particulargesetzen finden sich verschiedene Bestimmungen.

Die bayrische Prioritätsordnung §. 12 spricht das Vorzugsrecht zu: „dem Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahrs neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre";

das badische Landrecht Artikel 2101 „dem Gehalte der Dienstleute für das verflossene und laufende Dienstjahr";

die preußische allgemeine Gerichtsordnung Theil I, tit. 50, §. 370:

„denjenigen, welchen zur Zeit des eröffneten Concurses bei dem Gemeinschuldner gegen ein bestimmtes jährliches, monatliches oder wöchentliches Lohn, in Diensten stehen, in Ansehung des zu fordern habenden Lohnes,"

wobei auch der fixirte Gehalt des Justitiarii, das dem Arzte, statt der zu liquidirenden Gebühren in Pausch und Bogen versprochene Honorarium und die Gehalte der Wirthschaftsbediensteten hieher gezählt werden.

Nach der Großherzoglich sächsischen Prioritätsordnung vom 7. Mai 1839 §. 51 Ziff. 5 wird für privilegirt erklärt:

„der ständige Lohn oder Gehalt der Hausdienerschaft, Jäger, Verwalter, Gärtner, Hirten, der ständigen Taglöhner und Fabrikarbeiter, der Handwerkergesellen, der Lehrer, Handlungsdiener und überhaupt Aller, welche einen solchen Lohn oder Gehalt vom Gemeinschuldner zu beziehen haben."

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom Jahr 1852 räumt das Vorzugsrecht ein:

„dem rückständigen Liedlohn derjenigen Personen, welche wesentlich in des Schuldners Diensten und in seinem Brode gewesen, oder wenn sie an dessen Statt ein Kostgeld zu bekommen gehabt, auch diesem."

Der revidirte Entwurf der Gesetze über das Pfandrecht rc. und die Rangordnung der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen (Darmstadt 1854) zählt unter den privilegirten Forderungen auf:

„das Lohn- und Kostgeld des Gesindes, der Geschäfts- und Handwerksgehülfen,"

bezüglich des Rückstands von dem laufenden und dem zunächst vorhergehenden Jahre.

Der code civil Art. 2102 gibt dieses Vorzugsrecht den „salaires des gens de service" für das laufende und für das abgelaufene Jahr. Nach Zachariä Handbuch des französischen Civilrechts 3. Aufl. Bd. 2 S. 70 not. 9 ist dasselbe zwar nicht auf Dienstboten zu beschränken, aber ebensowenig auf bloße Arbeitsleute auszudehnen.*) Nach dem privatrechtlichen Gesetzbuch von Zürich vom Jahr 1853 §. 897 besteht ein gesetzliches Vorzugsrecht

„a) zu Gunsten der Dienstboten für den laufenden und einen fälligen Halbjahrlohn;

b) ... für den laufenden und einen fälligen Halbjahrlohn der Schreiber (Commis und dergl.) und ebenso für den ausstehenden Lohn der drei letzten Monate vor Eröffnung des Concurses zu Gunsten der Gesellen, Fabrikarbeiter und Taglöhner gegenüber von den Dienstherrn."

Der Commentator dieses Gesetzes, Bluntschli, Bd. 1 S. 357 und Bd. 2 S. 316 bemerkt hiezu, das Vorzugsrecht der Dienstboten habe seinen guten Grund in dem Abhängigkeits- und Vertrauens-Verhältniß der Dienstboten, der nicht leicht den Dienstherrn zur Zahlung mahnen könne oder werde. Dasselbe seye sodann auf die Forderungen der Arbeiter durch das neue Gesetz im Interesse dieser Leute ausgedehnt worden, weil sie so wenig als die Dienstboten in der Lage seyen, den Dienstherrn um Sicherheit anzugehen, es seye aber eine kürzere Frist angenommen werden, weil die Löhnung dieser Arbeiter regelmäßig nach Tagen, Wochen oder höchstens Monaten berechnet werde.

Aus allen diesen Anführungen, denen noch eine Reihe anderer hinzugefügt werden könnte, geht hervor, daß weder in der Doktrin noch in den verschiedenen Gesetzgebungen eine Uebereinstimmung darüber herrscht, was unter den Begriff des Hausgesindes und des Liedlohns falle. Gewöhnlich wird als Merkmal aufgestellt, die Dienste müssen „gegen Kost und Lohn" geleistet werden, wobei es allerdings nicht darauf ankomme, ob die Dienstleute im Hause des Dienstherrn selbst die Kost erhalten, oder ob der letztere das Kostgeld für sie bezahle; allein ob die Verköstigung durch den Dienstherrn als wesentliches Merkmal zu betrachten seye, möchte wenigstens vom legislativen Standpunkt aus immerhin zweifelhaft seyn, indem es z. B. sicherlich nicht gerechtfertigt wäre, zwischen zwei Handwerksgehülfen, von denen der eine von seinem Meister wochentlich 1 fl. Lohn und 2 fl. Kostgeldsentschädigung und der andere in Einer Summe schlechtweg 3 fl. erhält, einen rechtlichen Unterschied zu machen. Es wäre dieß um so weniger zu billigen, als namentlich in Städten unter dem Einfluß der veränderten Lebensverhältnisse der frühere Gebrauch, die Gesellen und sonstige Gewerbegehülfen an dem Tisch des Meisters oder Prinzipals Theil nehmen zu laslassen, und sie überhaupt im Hause des Meisters selbst zu beherbergen und zu verköstigen, mehr und mehr in Abgang kommt, und statt dessen den Arbeitern und Gehülfen, wenigstens in *allen* größeren Geschäften, überlassen wird, mit dem ihnen nach dem Stück oder nach der Zeit bemessenen Lohne für ihre eigene Verköstigung zu sorgen. Eben aber weil die Sitte und das Bedürfniß sich in solchen Dingen an keine feste Regel binden läßt, darf man an ein derartiges äußerliches Merkmal, wie die Verköstigung durch den Dienstherrn, auch nicht bestimmte rechtliche Wirkungen knüpfen. Man kann daher zwar als richtig zugeben, daß nach den früheren Sitten und Gebräuchen nur die sogenannten „gebrödeten Leute" zu dem Hausgesinde gehört haben; nachdem sich aber jene Sitten und Gebräuche im Laufe der Zeit geändert haben und das Bedürfniß allmählig andere Formen des Verhältnisses zwischen dem Brodherrn und seinen Dienstboten, Gewerbsgehülfen und Arbeitern geschaffen hat, so haben sich eben damit auch die Merkmale, an welchen sich der Begriff des „Hausgesindes" oder der „gebrödeten Leute" erkennen läßt, von

---

*) In den „Codes français réunis" pag. 147 ist bemerkt:

„La Cour de Paris a jugé qu'on devait considérer comme gens de service les domestiques loués à l'anné et non des ouvriers, qui travaillent à la journée; cependant les commis d'un magasin y sont compris, suivant une autre décision de cette même Cour."

selbst verändert, ohne daß das Wesen des Verhältnisses selbst ein anderes geworden ist.

Eine feste Praxis der Gerichte darüber, was unter den Begriff des „Liedlohns des Hausgesindes" falle, hat sich unseres Wissens bis jetzt nicht gebildet; namentlich dürfte die Frage als eine zweifelhafte zu betrachten seyn, ob Gesellen und andere Gewerbsgehülfen, sey es daß sie Verköstigung vom Principal erhalten oder nicht, das Vorzugsrecht anzusprechen haben. Da jedoch Fälle dieser Art sehr häufig vorkommen, so erscheint es nur wünschenswerth, daß das Gesetz eine bestimmte Entscheidung treffe. Wir stellen daher, von der Erwägung ausgehend, daß bei Geschäfts- und Handwerksgehülfen bis zu einem gewissen Grade die gleichen inneren Gründe für das Vorzugsrecht sprechen, wie bei Dienstboten und Domestiken, in unserer Mehrheit den Antrag:

die Ziff. 8 des Regierungsentwurfs in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„8) dem laufenden Liedlohn des Hausgesindes sowie dem rückständigen Lohn von dem Jahre, welches entweder der Einleitung des Gantverfahrens oder, wenn der Dienstherr zuvor gestorben wäre, dem Tode desselben vorangegangen ist; deßgleichen der rückständigen Löhnung der Geschäfts- und Handwerksgehülfen von den letzten drei Monaten von Einleitung des Gantes beziehungsweise vom Tode des Dienstherrn an."

Die Commissionsmitglieder v. Bek, Rothenhöfer und Wiest sind für unveränderte Annahme der Ziff. 8 des Entwurfs und würden die Frage, ob auch Handwerksgehülfen unter die Bestimmung des Gesetzes fallen, nicht im Gesetze entscheiden.

§. 12.

Petitionen wegen Ausdehnung des Vorzugsrechtes der ersten Klasse.

Ehe wir den Artikel 4 verlassen, haben wir (außer der bereits oben in §. 10 erörterten Petition des Apothekervereins) noch zweier Petitionen Erwähnung zu thun, welche sich auf die Vorzugsrechte der ersten Klasse beziehen und an unsere Commission verwiesen worden sind.

1) In einer an die Kammer der Abgeordneten gerichteten Petition vom 20. November 1854 bittet der Gemeinderath von Blaubeuren, den Corporationen für Forderungen für Sustentationsfrüchte das Vorzugsrecht der ersten Klasse zu verleihen.

Zu Begründung dieses Vorschlags beruft sich die Petition auf den großen Nothstand, welcher in vielen Gemeinden des Landes herrsche, und welcher den Gemeinden Lasten auferlege, die dasjenige Maß, welches man bei Ueberweisung der Armenfürsorge an die Gemeinden im Auge gehabt habe, weit übersteigen. Dem Einwand, daß durch das Einschieben eines solchen neuen Vorrechts in die Prioritätsordnung ein Unrecht gegen die übrigen Gläubiger begangen werde, seye entgegen zu halten, daß es sich im einzelnen Falle nur um ein Kleines handle, und so viel, als dieser Ausfall für die Pfandklasse und die folgende betrage, könne durch Abwendung des Concurses an den Gantkosten erspart werden. Ebenso seye der Kredit des Gewerbsmannes jetzt schon so herabgedrückt, daß es nimmer viel schlechter werden könne; kein Kapitalist leihe mehr auf Häuser Geld aus; bei Manchem, der vor Jahren im Besitz eines werthvollen Hauses gewesen, auf dem er ein nährendes Gewerbe betrieben, habe sein Haus jetzt keinen Preis mehr und sein Gewerbe stocke; da wäre denn nichts mehr zu verschlimmern. Wenn den Corporationen für solche Nothcontractsforderungen ein schützendes Vorrecht verliehen würde, so werden die Vorsteher derselben weniger Anstand nehmen, menschlich zu handeln.

Wir sind weit entfernt, den Nothstand, der in manchen Gemeinden des Landes herrscht, zu verkennen, und finden es begreiflich, wie die Bedrängniß des Augenblicks dazu treibt, solche Wege der Abhülfe aufzusuchen. Nicht minder sind wir überzeugt, daß die in dieser Petition niedergelegten Anschauungen und Gedanken vielleicht in vielen Gemeinden des Landes Wiederhall und bereitwillige Unterstützung finden dürften. Aber wir müssen uns im Interesse des öffentlichen Credits mit aller Entschiedenheit gegen diesen und ähnliche Vorschläge erklären, durch welche unser Hypothekensystem, eines der werthvollsten Institutionen unserer Gesetzgebung, von Grund aus untergraben würde. Ist der Nothstand in einzelnen Gemeinden von der Art, daß die Mittel derselben nicht mehr ausreichen, ihm zu steuern, so ist es allerdings die Aufgabe der Gesetzgebung, Hülfsmittel zu eröffnen, durch welche die kranken Glieder des Ganzen vor Untergang bewahrt werden: aber für diese Abhülfe darf nimmermehr zu Mitteln gegriffen werden, die, wenn sie auch vorübergehend der Bedrängniß zu Statten kommen, die unfehlbare Wirkung hervorbringen würden, den öffentlichen Credit, die Grundlage jedes dauernden Wohlstandes, nachhaltig zu vernichten. Ganz sicherlich würde aber diese Folge eintreten, wenn die Gesetzgebung auf den vorgeschlagenen Rückschritt eingehen und das durch das Gesetz vom Jahr 1825 aufgehobene Vorzugsrecht der Forderungen für Saat- und Sustentations-Früchte (oben §. 2 Ziff. 6) wieder herstellen wollte. Denn die in der Petition selbst ausgesprochenen Motive zeigen deutlich, daß die Erlangung eines Vorzugsrechts gerade zu dem Zwecke gewünscht wird, um ohne Gefahr für die Gemeindekassen ausreichendere Unterstützungen an die Gemeindegenossen abgeben zu können, und diese reichlicheren Unterstützungen werden dann in der Mehrzahl der Fälle nicht nur auf Kosten der übrigen unbevorzugten oder minder bevorzugten persönlichen Gläubiger, sondern auch auf Kosten der Pfandgläubiger, die im Falle der Unzulänglichkeit der gemeinen Masse mit dem Erlöse aus ihren Unterpfändern dafür einzutreten hätten, von den Gemeinden verabreicht, ohne daß den gefährdeten Mitgläubigern irgend ein Mittel zustünde, sich gegen eine derartige Verletzung ihrer Rechte zu schützen. Welcher Kapitalist würde aber unter solchen Umständen sein Geld noch auf Hypotheken auszuleihen geneigt seyn, zumal in Zeitverhältnissen, wie die gegenwärtigen, wo der Realcredit so gut, wie der persönliche, zum größten Nachtheil der Geldbedürftigen in so beklagenswerthem Grade erschüttert ist.

Ja selbst wenn den Gemeinden ein solches Vorzugsrecht in dem bestehenden Gesetz eingeräumt wäre, müßten sich die Gemeindebehörden unseres Erachtens im wohlverstandenen Interesse der Gemeindeangehörigen veranlaßt finden, von einem solchen Vorrecht keinen Gebrauch zu machen, und sich zur Erhaltung des Credits ihrer Gemeinden öffentlich zu verpflichten, von demselben niemals, wenigstens nicht zum Nachtheil der Pfandgläubiger, Gebrauch zu machen.

Aus diesen Gründen geht unser einstimmiger Antrag dahin:

dem in der Petition des Gemeinderaths zu Blaubeuren ausgesprochenen Wunsche keine Folge zu geben.

2) Eine zweite Petition, die des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Ehingen vom 25. November 1854, in welcher die Bitte gestellt ist, die hohe Kammer möge dahin wirken, daß der Hagelversicherung von Seiten des Staates aufgeholfen werde, schlägt zu diesem Zwecke neben andern Mitteln, welche die Justizgesetzgebungscommission nicht berühren, die Einräumung eines Vorzugsrechts der 1. Classe für die Hagelversicherungsbeiträge

vor. Zu Begründung dieses Vorschlags wird angeführt, die Beiträge für die Hagelversicherung seyen bisher von der Anstalt für solche Güterbesitzer, die sie bei dem Beitritt nicht sogleich bezahlen konnten, bis Martini angeborgt worden, wenn der Gemeinderath Bürgschaft dafür geleistet habe. Da aber die Gemeinderäthe für Bürgschaften gar oft in Anspruch genommen werden, und nicht selten schon Verluste für sie erwachsen seyen, so würde nach der Ansicht des landwirthschaftlichen Vereins durch ein solches Vorzugsrecht nicht bloß der Beitritt zur Hagelversicherungsgesellschaft bedeutend gefördert, sondern auch der Credit im Allgemeinen sehr gehoben werden. Zugleich wird auf die volkswirthschaftliche Bedeutung der Versicherung gegen Hagelschaden überhaupt hingewiesen und bemerkt, daß das Aufhören der bisherigen Privat-Hagelversicherungsgesellschaft im Interesse der Landwirthschaft sehr zu beklagen wäre.

Wir haben der volkswirthschaftlichen Commission, an welche die Petition in ihrer allgemeinen Richtung verwiesen worden ist, zu überlassen, welche Anträge sie in Betreff der Hagelversicherungsanstalten an die hohe Kammer zu bringen für gut finden wird. Von unserem Standpunkt aus können wir der Einführung eines ganz neuen Vorzugsrechts für eine persönliche Forderung, die bei Gütern von größerem Umfang keineswegs nur von untergeordnetem Belange wäre, das Wort nicht reden. Der Grund, aus welchem den Brandversicherungsbeiträgen ein Vorzugsrecht eingeräumt ist, weil die Gebäudebrandversicherungsanstalt nämlich eine Staatsanstalt ist, welcher beizutreten der Einzelne genöthigt ist, welche zugleich aber auch den Gebäudebesitzer abgesehen von speciellen Ausnahmen in die Versicherung aufnehmen muß, trifft bei der Hagelversicherungsanstalt so wenig als bei andern Versicherungsgesellschaften zu, und da wir mit dem in den Motiven zu dem Regierungsentwurf ausgesprochenen Grundsatz, daß die Creirung neuer Vorzugsrechte mit dem auf Förderung des Credits durch möglichste Beschränkung der geheimen Vorzugsrechte gerichteten Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs unvereinbar wäre, vollkommen einverstanden sind, so beantragen wir einstimmig:

dem dießfälligen Vorschlag des landwirthschaftlichen Bezirksvereins eine Folge nicht zu geben.

§. 13.

Zu Art. 5 und 6.

Stellung der Massekosten und Forderungen der ersten Klasse gegenüber von den Pfandgläubigern und Absonderungsberechtigten.

Beide Artikel stimmen mit den Art. 5 und 6 des bestehenden Gesetzes wörtlich überein.

Wir haben über ihren Inhalt nichts zu bemerken und tragen auf unveränderte Annahme beider Artikel an.

§. 14.

II. Klasse. Pfandgläubiger

Zu Art. 7 bis 10.

Diese Artikel wiederholen die Bestimmungen des bestehenden Rechts, wie solche in den Art. 7—10 des Prioritätsgesetzes enthalten sind.

Art. 7 enthält bloß eine Fassungsveränderung, sofern die im Eingange des Art. 7 des Gesetzes stehenden Worte: „Nach Berichtigung der unbedingt bevorrechteten Forderungen", welche sich von selbst verstehen, in dem Entwurf weggelassen sind.

In Art. 9 sind die Citate mit Rücksicht auf die neue Bestimmung in Art. 14 des Entwurfs, durch welche das Vorzugsrecht der Faustpfandgläubiger in Beziehung auf rückständige Zinse dem der Unterpfandsgläubiger gleich gestellt werden soll, verändert, welcher Punkt auf die Beschlußfassung über Art. 14 auszusetzen ist.

Mit diesem Vorbehalt beantragen wir:

den Art. 7—10 des Gesetzesentwurfs zuzustimmen.

§. 15.

Zur III. und IV. Klasse.

Formeller Antrag.

Für die Frage, welche Aenderungen an den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes hinsichtlich der Forderungen der dritten Klasse zu treffen seyn dürften, erscheint die Vorfrage als präjudiciell, ob nach dem Regierungsentwurf die bisherige vierte Klasse ganz aufzuheben, oder ob und mit welchen Modificationen dieselbe beizubehalten seye.

Wir erachten es daher für zweckmäßig, zunächst unsere Anträge über die vierte Klasse zu entwickeln und dann erst auf die dritte Classe zurückzukommen; den gleichen Gang dürften unseres Erachtens auch die Verhandlungen der hohen Kammer selbst zu nehmen haben, sofern namentlich die wichtige Frage von Beibehaltung der Vorzugsrechte der Ehefrauen in der dritten Klasse sich wesentlich anders gestaltet, je nachdem die hohe Kammer sich für die Beibehaltung der bisherigen vierten Klasse mit der einen oder mit der andern Modification aussprechen sollte.

§. 16.

Vierte Klasse.

Zu Art. 12 und 13.

Standpunkt der Gesetzgebung vom Jahr 1825.

Das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 enthält über die Vorzugsrechte der vierten Klasse folgende Bestimmungen:

„Art. 13. Zur vierten Klasse gehören:

a) die Wechselgläubiger (Art. 15);
b) diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt (Art. 15); ingleichen
c) Diejenigen, welche für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Concurse einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben.

Art. 14. Gleiches Recht genießen die Unterpfandsgläubiger in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden ist, sofern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Klasse (vergl. Art. 11) zusteht.

Art. 15. Die Gläubiger der vierten Klasse unter sich erhalten ihre Befriedigung nach dem Vorzuge der Zeit.

Um jedoch eine Ansprache auf das Vorzugsrecht dieser Klasse zu begründen, wird bei eigenen Wechseln und anderen Schuldverschreibungen (Art. 13) erfordert, daß die Ausstellung des Wechsels oder Schuldscheines entweder durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person oder durch zwei Zeugen, beurkundet sey.

Hierbei ist auszudrücken, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilliget habe, und daß derselbe jener obrigkeitlichen Person, oder den beiden Zeugen, bekannt sey. Der Tag der erwähnten Beglaubigung bestimmt den Vorzug der Zeit für Forderungen dieser Art."

Hiezu bestimmt der Art. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1828:

„Eigene Wechsel, welche durch gehörig geführte Handelsbücher erweislich sind, begründen das Vorzugsrecht der vierten Klasse auch alsdann, wenn die im Art. 15 des Prioritätsgesetzes vorgeschriebene Form der Beurkundung dabei nicht beobachtet ist."

Der Regierungsentwurf spricht sich aus den in den Motiven Seite 4, Spalte 1 und 2 entwickelten Gründen für die unbedingte Aufhebung aller seitherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse aus.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Frage glauben wir vor Allem auf die Erwägungen, von welchen die gesetzgebenden Factoren bei der Verabschiedung des Gesetzes von 1825 ausgegangen sind, einen kurzen Rückblick werfen zu sollen.

Das Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldverschreibungen, als das wichtigste der hier in Betracht kommenden, sollte an die Stelle der früheren Privat-Generalhypotheken treten.

Die Motive zu dem Regierungsentwurf von 18²³/₂₄ bemerkten in dieser Hinsicht:

„Es schien bedenklich, ein in unserem Vaterland so tief eingewurzeltes Institut aufzuheben. Dasselbe fördert den Credit und erleichtert den Verkehr in allen den Fällen, in welchen einerseits der Creditbedürftige entweder keine zur Unterpfandsbestellung geeigneten Gegenstände besitzt, und seine fahrende Habe zum Umtriebe seines Gewerbes täglich nöthig hat, mithin diese nicht aus der Hand lassen kann, oder sich scheut, öffentlich als Schuldner zu erscheinen und seine Güter gerichtlich verpfänden zu lassen, andererseits aber der Gläubiger jenem zwar für jetzt traut, dennoch aber ihm kein volles unbedingtes Zutrauen für die Zukunft schenken zu dürfen glaubt. Ohne jenen Vorzug würden daher viele Staatsbürger, zumal von der zahlreichen Klasse derer, die keine unbeweglichen Güter besitzen, beinahe creditlos seyn, da außerhalb der kaufmännischen Welt ein voller Personalcredit gewiß zu den seltenen Erscheinungen gehört, wenigstens der Fall jenes nur halben Zutrauens der häufigere ist. Die Besitzer von Immobilien aber würden ohne Noth zu Unterpfandsbestellungen getrieben und so jene achtungswerthe Scheue vieler der besseren Bürger nicht berücksichtigt werden." — — Verhandlungen von 18²³/₂₄ 3. Beilagenheft Seite 90.

Der ständische Ausschuß erklärte sich in seinem Berichte gegen die Vorzugsrechte der IV. Klasse, weil solche für den Kredit keineswegs förderlich seyen. Gerade die strenge Scheidung des Personal- und Real-Credits — führt der Vortrag des Ausschusses aus — liege in der Consequenz des neuen Systems. Wer keine unverpfändeten unbeweglichen Güter besitzen, der werde sich jeder Zeit nur eines persönlichen Credits erfreuen können, und dieser persönliche Credit bedürfe einer besonderen Fürsorge der Gesetze nicht, er werde im Gegentheil um so mehr geschwächt, je mehr der Gläubiger Gefahr laufe, durch geheime, von der Willkühr des Schuldners abhängige, Vorzugsrechte anderer Gläubiger verletzt zu werden. Die Begünstigung des einen Gläubigers könne hier immer nur auf Gefahr der übrigen geschehen. Wer aber unverpfändete unbewegliche Güter besitze, werde so lange, als er richtig bezahle, sich eines vollen persönlichen Credits erfreuen können: höre er auf, richtig zu bezahlen, so seye es nicht unbillig, daß er zu Bestellung von Unterpfändern getrieben werde. — Selbst dann könne der Ausschuß, heißt es weiter in dem Bericht, für ein Vorzugsrecht der Schuldverschreibungen nicht stimmen, wenn dasselbe auf solche Schulddocumente beschränkt würde, welche unter öffentlicher Autorität verfaßt werden: denn sollte hiebei die Einrichtung getroffen werden, daß durch die Oeffentlichkeit der Schuldverschreibungen eine Uebersicht über die Schulden des Ausstellers gewährt werde, so würden die Vortheile dieser Einrichtung den erforderlichen Aufwand nicht aufwägen. Würde aber eine solche Einrichtung nicht gemacht, so seye für den Credit durch die öffentliche Schuldverschreibung gar nichts gewonnen, als das, daß dem Gläubiger der volle Beweis der Schuld in die Hände gegeben seye.

3. Beilagenheft S. 167 und 168.

In gleicher Weise sprach sich der Ausschuß gegen das persönliche Vorzugsrecht der Unterpfandsgläubiger und gegen dasjenige in Folge erlangten Zahlungsbefehls aus, gegen das letztere hauptsächlich aus dem Grunde, weil solches ein sehr ergiebiges Mittel zur Begünstigung werden könnte, das die Ortsvorsteher aus persönlichen oder localen Rücksichten anzuwenden sich veranlaßt finden könnten.

Nur den Wechselgläubigern wollte der Ausschuß das Vorzugsrecht der dritten Klasse erhalten.

Die mit Begutachtung des Entwurfs beauftragte Commission (Berichterstatter v. Kapff) erklärte sich gegen die Anträge des Ausschusses und im Wesentlichen für den Gesetzesentwurf. Man könne, bemerkte dieselbe in ihrem Bericht, zwei Arten des persönlichen Credits unterscheiden. Derjenige, auf welchem der tägliche Verkehr und zum Theil auch der Handel beruhe, lasse theils wegen der Unbedeutendheit der einzelnen creditirten Summen, theils wegen der Hoffnung des Gewinns, keine Bedingung der Sicherheitsbestellung zu; der persönliche Credit der zweiten Art dagegen, welcher hauptsächlich bei Darlehen vorkomme, lasse diese Bedingung zu, und werde in der Regel nur unter dieser Bedingung gegeben. Diese Art des persönlichen Credits seye es, wodurch sich in Württemberg bisher ein großer Theil Derjenigen, welche Geld bedurften, Anlehen verschafft habe. — Die Commission mißkenne nicht, was sich gegen heimliche Vorzugsrechte, die durch bloße Uebereinkunft der Partheien begründet werden, und durch die ein Gläubiger auf Kosten der übrigen begünstigt werde, einwenden lasse. Auch gebe sie zu, daß der in den früheren Privatschuldverschreibungen üblich gewesenen Formel „unter Verpfändung meines Vermögens" keine Wirkung mehr beigelegt werden dürfe, weil bei einem Pfandsystem, das auf Oeffentlichkeit und Specialität gegründet sey, auch der Schein eines Privatunterpfands, zumal eines allgemeinen, vermieden werden müsse. Inzwischen seye zu erwägen, daß der persönliche Credit besonders bei Anlehen einiger Begünstigung bedürfe, und daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung sich an das, was bisher in Uebung gewesen, anschließen, und wenn man wolle, selbst mit herrschenden Vorurtheilen bis auf einen gewissen Grad transigiren müsse. Geschehe dieß nicht, so wäre zu besorgen, daß der persönliche Credit vollends ganz verschwinden möchte, während dem Realcredit durch das neue Pfandgesetz eine Stütze gegeben werde. Der persönliche Credit verdiene aber gewiß gleiche Fürsorge des Gesetzgebers, wie der Realcredit. Die öffentliche Beurkundung seye hinreichend, um der betrüglichen Begünstigung eines Gläubigers durch Vordatirung des Schuldscheins zu begegnen; ein höherer Grad von Oeffentlichkeit seye aber mit dem beabsichtigten Zwecke nicht wohl vereinbar, weil der persönliche Credit nicht an allzu strenge Formen gebunden werden dürfe. Aus diesen Erwägungen sprach sich die Commission dafür aus:

a) den trassirten Wechseln ohne weitere Bedingung eine Stelle in der vierten Klasse einzuräumen;

b) den Schuldverschreibungen und den eigenen Wechseln ein Vorzugsrecht nur unter der Bedingung zu verwilligen, wenn sie mit Einwilligung des Schuldners durch den Ortsvorstand beurkundet werden;

c) die Pfandgläubiger für den Theil ihrer Forderung, welcher

aus dem Erlös der Unterpfänder nicht berichtigt werde, den ad b genannten Gläubigern gleichzustellen, weil der Pfandverschreibung, als einer eigentlich öffentlichen Urkunde, auf's wenigste gleiche Rechte zugestanden werden müssen, wie anderen öffentlich beurkundeten Schuldverschreibungen; endlich

d) Denjenigen, welche für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Concurs einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben, gleichfalls ein Vorzugsrecht zuzugestehen, weil der vigilante Gläubiger vor dem, der es nicht seye, allerdings den Vorzug verdiene.

A. a. O. 3. Heft Seite 344—348.

Bei der Berathung des Gesetzesentwurfs in der Kammer wurden die Anträge der Kommission gegenüber von denjenigen des Ausschusses in der Hauptsache mit großer Mehrheit (51 gegen 26 Stimmen) angenommen.

Verhandlungen von $18^{21}/_{24}$ Heft 11 Seite 995

in Beziehung auf die Beurkundung der Schuldscheine aber in einer späteren Sitzung beschlossen:

„daß diejenigen Schuldscheine den Vorzug in der IV. Klasse haben sollen, welche von zwei Zeugen oder einer zur Beglaubigung berechtigten obrigkeitlichen Person, welchen der Schuldner bekannt seyn müsse, beurkundet seyen."

Daselbst Seite 1007.

§. 17.

Mängel des bisherigen Systems.

Seit Einführung des so verabschiedeten Gesetzes sind nun bald 30 Jahre verflossen, und die seit dieser Zeit gesammelten Erfahrungen dürften wohl übereinstimmend dahin gehen, daß der wohlgemeinte Zweck, welchen die Faktoren der Gesetzgebung bei Creirung der Vorzugsrechte der IV. Klasse hatten, nämlich den Personalcredit zu heben, jedenfalls nur in unvollständiger Weise erreicht worden ist, und daß die schon damals von verschiedenen Seiten ausgesprochene Befürchtung, es werde dadurch der persönliche Credit mehr gefährdet, als gefördert werden, sich in mancher Hinsicht bestätigt hat.

Zunächst gab die Fassung des Gesetzes zu einer Reihe von Zweifeln und Controversen Anlaß, woraus eine Menge von Processen entsprangen, ohne daß sich bis jetzt über alle dabei vorkommenden Fragen ein fester Gerichtsgebrauch gebildet hat.

Namentlich in Betreff der Beurkundung der Schuldscheine ist fast jedes Wort des Gesetzes zum Zankapfel geworden.

Zu vergl. Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg Band II. Seite 118. Band IV. Seite 491. Band XIII. Seite 1 ff.

Andererseits wurden diese geheimen Vorzugsrechte häufig zu Betrügereien mißbraucht, indem selbst nach ausgebrochenem Concurs Schuldverschreibungen mit öffentlicher Beurkundung oder Zuziehung von Zeugen auf eine frühere Zeit zurückdatirt wurden.

Aehnliche Unterschleife kamen bei Ausstellung von Wechseln und selbst bei Zahlungsbefehlen vor.

Betreffend insbesondere die Wechsel, so heben die Motive mit Recht hervor, daß gerade in den Ländern, wo der Handel am schwunghaftesten betrieben wird, Wechselforderungen kein Vorzugsrecht genießen, und daß die Festhaltung des bisherigen Vorzugsrechtes nach Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung die Ungleichheit zur Folge haben würde, daß dieselbe Wechselforderung bei einem württembergischen Schuldner das Vorzugsrecht anzusprechen hätte, bei einem außerhalb Württemberg wohnenden Schuldner dagegen als unbevorzugt behandelt würde.

Wie aus den von uns im Eingang dieses Berichts §. 1 angeführten Besprechungen der Leipziger Wechselconferenz vom Jahr 1847 hervorgeht, wurde auch eine Gleichförmigkeit der deutschen Gesetzgebungen hierüber allgemein als Bedürfniß anerkannt.

Betreffend endlich das durch Erlangung eines Zahlungsbefehls bedingte Vorzugsrecht, so vermögen wir die Rücksicht, welche durch dasselbe der Vigilanz des Gläubigers geschenkt worden ist, als eine begründete ebenfalls nicht anzuerkennen, da das Einklagen einer Forderung weder die einzige noch die unbedingt zu begünstigende Form ist, in welcher der Gläubiger seine Wachsamkeit bethätigen kann. Mit Recht hebt die Eingabe der Stuttgarter Privathandelskammer hervor, wie gefährlich dieses Vorzugsrecht seye, wie es nicht selten eine Art von Wettlauf der Gläubiger um Zahlungsbefehle veranlasse, wie dadurch Mancher unter ungünstigen Umständen zu Fall gebracht werde, welcher sich außerdem noch halten und bei günstiger Wendung der Dinge wieder erheben könnte, und wie der harte Gläubiger es oft über den milderen davon trage. Sehr häufig tritt alles das gerade unmittelbar vor Ausbruch des Gantes ein, und je schwieriger es ist, ein auf diesem Weg erlangtes Vorzugsrecht mittelst der Paulianischen Klage wieder umzustoßen, um so bedenklicher erscheint es uns, die Erlangung oder Nichterlangung eines solchen wichtigen, häufig die Befriedigung oder den Verlust der ganzen Forderung bedingenden, Rechts in die Hände jedes einzelnen Ortsvorstehers zu legen.

§. 18

Soll die bisherige IV. Klasse ganz aufgehoben werden?

Wenn wir aber auch weit entfernt sind, die Mängel des bisherigen Gesetzes zu verkennen, so vermögen wir uns andererseits gleichwohl mit dem Vorschlage nicht zu vereinigen, die bisherige IV. Klasse ganz ausfallen zu lassen. Wir sind vielmehr des Dafürhaltens, daß das leitende Motiv, von welchem die Gesetzgebung vom Jahr 1825 bei Creirung der Vorzugsrechte der IV. Klasse ausging, an sich ein vollkommen begründetes war, und daß nur in der Ausführung desselben nicht der richtige Weg eingeschlagen wurde.

Es ist eine unläugbare Thatsache, daß der persönliche Credit eine Lebensbedingung fast für alle Klassen des Volks, vor Allem aber für den Gewerbe- und Handelsstand ist. Mit Recht hat die Commission in ihrem oben erwähnten Berichte zwei Arten des persönlichen Credits unterschieden, denjenigen, auf welchem der tägliche Verkehr und zum Theil auch der Handel beruht, und denjenigen, welcher hauptsächlich bei Darlehen vorkommt. Faßt man beide Arten mehr nach ihrer inneren Seite in's Auge, so wird man den Unterschied allgemeiner und zugleich präciser darein setzen können, je nachdem die Absicht der Contrahenten auf ein blos vorübergehendes oder auf ein mehr dauerndes Schuldverhältniß gerichtet war.

Die erstere Art von Credit-Nehmen und Geben bildet so zu sagen den kleinen Verkehr und ist in der Regel von keinem Belang, und wenn es sich ausnahmsweise auch um größere Summen dabei handelt, so bewegen sich die Betheiligten dabei doch meistens in hergebrachten Verhältnissen, die der Gläubiger mit mehr oder weniger Bestimmtheit übersieht, und bei welchen er von der Bedingung einer Sicherheitsleistung um so leichter absieht, je kürzer die Frist ist, innerhalb welcher das Geschäft sich abwickeln soll, und je weniger er ebendeswegen das Dazwischentreten unerwarteter nicht vorher zu berechnender Umstände zu fürchten hat.

Ganz anders dagegen verhält es sich bei dem Creditgeben der zweiten Art. Hier handelt es sich in der Regel von verhältnißmäßig größeren Summen, und wenn der Gläubiger auch für den Augenblick volles Vertrauen in die Person seines Schuldners setzt und mit den Verhältnissen desselben so genau bekannt ist, daß er ihm vorübergehend und auf kurze Zeit den erbetenen größeren Credit ohne Weiteres bewilligen würde, so wird er doch sicherlich Anstand nehmen, dieß ohne besondere Sicherheitsleistung zu thun, wenn es sich bei ihm um die bleibende, wenn auch aufkündbare Anlegung eines Kapitals bei demselben oder sonst um die Eingehung eines Creditverhältnisses auf längere Zeit handelt.

Hier wird ihn die einfache Erwägung, daß die Verhältnisse des Mannes sich später verschlechtern, daß unerwartete Unglücksfälle bei ihm eintreten können, vorsichtiger und ängstlicher machen und er wird dem Schuldner, trotz allem Vertrauen zu dessen Person und zu dessen jetzigen Geschäfts- und Vermögensverhältnissen, den gewünschten Credit nicht gewähren, wenn er ihm nicht irgend eine Sicherheit zu bieten im Stande ist. Ist der Schuldner in der Lage, dingliche Sicherheit durch Bestellung von Unterpfändern geben zu können, so laßt sich freilich schon helfen: für solche Creditbedürftige aber, welche keine, oder nur unbedeutende Immobilien besitzen, deren Vermögen vielmehr zum größten Theile in beweglichen Objecten besteht, oder, wie man sagt, in ihrem Geschäfte steckt, wie bei Handwerkern, Kaufleuten und Fabrikanten, war das bisherige Recht, welches ihnen möglich machte, einem Gläubiger ein Vorzugsrecht vor späteren Gläubigern zu sichern, das einzige Mittel, um sich den erforderlichen Credit zu verschaffen. Allerdings war die Sicherheit, die ein solches Vorzugsrecht gewährte, häufig eine sehr trügerische, weil der Gläubiger nie sicher seyn konnte, ob nicht bereits andere Gläubiger ein Vorrecht erworben haben, durch welches sein Forderungsrecht zu Verlust gebracht wird; deßwegen aber, weil das System der bisherigen geheimen Vorzugsrechte ein verfehltes war, und dem persönlichen Credit die erforderliche Stütze nicht gewährte, den Grundsatz der persönlichen Vorzugsrechte überhaupt zu verwerfen, und dem persönlichen Credit die Unterstützung, welche ihm eine zweckmäßige Reform der bisherigen Gesetzgebung zu geben im Stande wäre, ganz zu entziehen, dieß würden wir für einen ebenso großen Mißgriff halten, als es ein Mißgriff gewesen wäre, wenn die Gesetzgebung vom Jahr 1825 die Schäden, welche die früheren geheimen Pfandrechte dem Realcredit zugefügt haben, dadurch zu heilen unternommen hätte, daß sie das Institut der Hypotheken überhaupt aufgehoben und die Bestellung von Unterpfändern schlechtweg für unwirksam erklärt hätte.

An und für sich liegt in der Einräumung eines Vorzugsrechts an einen bestimmten Gläubiger nichts Verwerfliches. So gut der Schuldner, welcher noch die freie Dispositionsfähigkeit über sein Vermögen hat, seinem Gläubiger dingliche Sicherheit durch Unterpfänder oder Faustpfänder bestellen kann, so gut muß es ihm auch gestattet seyn, demselben ein persönliches Vorzugsrecht auf seinem Vermögen im Ganzen einzuräumen; nur dürfen selbstverständlich bereits erworbene Rechte anderer Gläubiger auf bestimmten Vermögensobjekten dadurch nicht verletzt, und darf einem solchen persönlichen Vorzugsrecht überhaupt nie eine dingliche, die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs störende Wirkung beigelegt werden, wie dieß bei den früheren Generalhypotheken der Fall war.

Wenn nun aber mit dieser Beschränkung gegen die bisherigen Vorzugsrechte der IV. Classe an sich vom rechtlichen Standpunkt aus nichts einzuwenden ist, wenn im Gegentheil der Vorzug des älteren Gläubigers vor demjenigen, welcher dem Schuldner erst nachher creditirt hat, das natürliche Recht für sich hat, so kann es sich nur noch fragen:

1) ob ein solches Vorzugsrecht für den persönlichen Credit Bedürfniß ist; und

2) ob sich für die Form der Erlangung desselben eine Einrichtung treffen läßt, durch welche die Mißstände des bisherigen Systems vermieden werden.

§. 19.

Eingabe der Privathandelskammer in Stuttgart und andere Kundgebungen für die Einführung öffentlicher Creditbücher.

Die Bejahung der ersten Frage ergibt sich für uns durch das bereits Angeführte. Auch die Privathandelskammer von Stuttgart in ihrer mehrerwähnten Eingabe spricht sich entschieden für die Beibehaltung der bisherigen IV. Classe in veränderter Gestalt aus.

Die Ansicht, heißt es in derselben, welche schon die im Jahr 1824 mit Begutachtung des Entwurfs des Prioritätsgesetzes beauftragte Commission ausgesprochen habe, seye vollkommen richtig. Denn eine große Zahl, ja wohl die Mehrheit der Gewerbetreibenden habe nicht über so viel eigene Mittel zu verfügen, daß sie nicht des Credits bei Anderen bedürfte. Die Einen seyen nicht im Stande, ein, wenn auch noch so großen Vortheil verheißendes Geschäft anzufangen, oder mit gehörigem Schwung zu betreiben, wenn sie nicht ein festes Capitalanleben erhalten; Andere seyen wenigstens des Credits bei einem Bankhause zu zeitweiser Benützung benöthigt, auf dessen Grund ihnen eine laufende Rechnung eröffnet werde. Beiderlei Arten von Credit werden ihnen aber nicht leicht gewährt werden, wenn sie nicht dem Creditgebenden eine gewisse Sicherheit darzubieten im Stande seyen. Außerdem komme es vor, daß ein Kleinhändler oder Handwerker, welcher bei einem Großhändler oder einer Fabrik einen Waarencredit suchen müsse, denselben nur gegen Gewährung einiger Sicherheit erhalte, und Fälle dieser Art dürften sogar jetzt häufiger, als bisher, werden, da die größeren Gewerbetreibenden in neuerer Zeit so häufige und vielfältige Verluste bei ihren Abnehmern erfahren haben. Bisher haben nun die Anlehen- oder Creditbedürftigen Gewerbsleute ihre Zwecke dadurch erreicht, daß sie den Kapitalisten und Bankhäusern beglaubigte Schuldscheine oder Wechsel ausgestellt, und wenn dieses Mittel hinwegfiele, ohne daß irgend ein Ersatz dafür gegeben würde, so würden für eine Menge sogenannter mittlerer Männer die größten Verlegenheiten entstehen. Wo es an der Möglichkeit, dingliche Sicherheit zu bestellen, fehlt, und dieß seye die Mehrzahl der Fälle, würde der minder wohlhabende Kaufmann oder Handwerker meistens vergeblich Anlehen oder Vorschüsse suchen, und es würden dadurch die Gewerbe, welche unter den jetzigen Zeitumständen ohnedieß mit so vielen Schwierigkeiten und Mühen zu kämpfen haben, in die größte Bedrängniß versetzt werden. Es seye also dringend geboten, den Gewerbtreibenden dadurch zu Hülfe zu kommen, daß man ihnen auch fernerhin die Möglichkeit offen halte, sich durch Gewährung von persönlichen Vorzugsrechten den so nothwendigen, durchaus unentbehrlichen Credit zu verschaffen. Hiezu gebe es ein Mittel, welches schon früher vorgeschlagen worden seye. Die meisten der jetzt bestehenden Vorzugsrechte seyen nicht an sich verwerflich, sondern nur vermöge ihrer geheimen Natur, und wenn an die Stelle des Geheimnisses eine bedingte Oeffentlichkeit, d. h. Oeffentlichkeit für alle Betheiligten trete, so falle aller und jeder Nachtheil hinweg. Diese Oeffentlichkeit aber lasse sich dadurch

herstellen, daß, wie für den Realcredit längst öffentliche Bücher bestehen, so nun auch für den persönlichen Credit ähnliche Bücher angelegt werden.

In ähnlicher Weise spricht sich ein Aufsatz in Sarwey's Monatsschrift Band 18 Seite 201 aus. Nachdem der Verfasser sich gegen das Vorzugsrecht der I. Classe für unständige öffentliche Abgaben vom legislativen Standpunkt aus erklärt, und verschiedene Wünsche in Beziehung auf das Pfand- und Exekutions-Gesetz berührt hat, fährt derselbe fort:

„Was die neuerlich erhobene Frage über die Vorzugsrechte der III. und IV. Classe betrifft, so ist zwar nicht zu mißkennen, daß diese, so wie sie bestehen, nicht haltbar sind, dagegen sehr zu bezweifeln, ob die Verwerfung des Princips eines derartigen Vorzugs überhaupt dem Credit aufhelfen und nicht vielmehr verderblich werden würde.

„Es ist vollkommen zuzugeben, daß geheime und von zufälligen Umständen abhängende Vorzugsrechte schon an sich verwerflich sind und daß mehrere der bestehenden Vorzugsrechte der III. und IV. Klasse nicht einmal eine Rechtfertigung in der Natur der bezüglichen Verhältnisse finden. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß, wenn man einmal Hand an die Sache legt, das leitende Princip möglichste Verminderung solcher Privilegien seyn muß. Allein die dermalige Lage der Dinge macht es gar zu gefährlich, den Personalcredit ohne alle positive Stütze zu lassen. Wäre der Erfolg muthmaßlich der, daß die einfachen Gläubiger durch Aufhebung aller Vorzugsrechte Aussicht auf einen bedeutenderen Betrag von Procenten erhielten, so ließe sich die Sache eher wagen. Allein das Mißverhältniß der Schulden zu dem Activvermögen ist nach der Erfahrung in den meisten Ganten ein so großes, daß der Verlust der einzelnen unbevorzugten Gläubiger in der Regel immer noch unverhältnißmäßig groß seyn würde. Allerdings würde in vielen Fällen der Gant hinausgeschoben werden, weil erfahrungsgemäß die einfachen Gläubiger in Hoffnung, sich auf dem Privatweg zu salviren, später und minder ungestüm klagen; allein dieß würden die Schuldner, wie sie dermalen zum großen Theil sind, klüglich benützen, um das Schuldenmachen desto länger und weiter zu treiben, und nach einigen Jahren würde sich dasselbe Resultat hinsichtlich des persönlichen Credits ergeben, wie es sich hinsichtlich des Pfandcredits ergab, — eine massenhafte Ueberschuldung wegen unnatürlicher Steigerung und Mißbrauchs des Credits.

„Der Pfandcredit kann bei bloß $1\frac{1}{2}$—2fachem Sicherheitsmaß ohne ein Vorzugsrecht auf der gemeinen Masse gar nicht bestehen; die Aufhebung dieses Vorzugsrechtes würde ohne Zweifel die Folge haben, daß ein höheres Sicherheitsmaß verlangt und gewährt würde, und hiedurch für die einfachen Gläubiger erfolglos, für die Schuldner aber lästig werden. Ob der persönliche Credit ohne ein solches bestehen und sonach der Stand der Gewerbtreibenden desselben entbehren könne, ist mindestens höchst zweifelhaft, und es dürfte wohl die Idee der Errichtung öffentlicher Creditbücher, mit Ausdehnung auf die Sicherstellung der Frauen, überhaupt mit Ausbildung zu einem dem Realcredit analogen Institut das einzige Mittel seyn, die schwierige Aufgabe einer Vereinigung und Befriedigung der verschiedenen sich durchkreuzenden und bekämpfenden Rücksichten und Interessen zu lösen."

Auf denselben Ausweg wies ein von sachkundiger Hand geschriebener Aufsatz im schwäbischen Merkur vom 2. Januar 1852 hin. Von den gleichen Erwägungen ging endlich eine Motion aus, welche der Abg. Schott in der 94. Sitzung vom 3. Februar 1852 begründete und in welcher er den Antrag auf Einführung amtlicher Creditbücher stellte, deren Einträge das Vorzugsrecht der IV. Klasse gewähren sollten.

§. 20.

Anträge der volkswirthschaftlichen Commission.

Da die hohe Kammer die Motion des Abg. Schott an die volkswirthschaftliche Commission zur Begutachtung überwiesen hat, so glaubte die Justizgesetzgebungskommission ihre definitive Beschlußfassung über die zweite eben hervorgehobene Frage: ob und unter welchen Bedingungen die bisherige vierte Classe beizubehalten, und welche Einrichtung zu Beseitigung der Mißstände des bisherigen Systems zu treffen seye? in so lange aussetzen zu sollen, bis sich die volkswirthschaftliche Commission über diese wichtigen Fragen ausgesprochen haben würde.

In dem am 2. März d. J. ausgegebenen Bericht der volkswirthschaftlichen Commission stellt dieselbe folgende Anträge:

I. Das einstimmige Gutachten der Commission geht dahin, daß dem Vorschlage des Regierungsentwurfs, die Vorzugsrechte der IV. Klasse ganz und ohne Ersatz aufzuheben, als dem persönlichen Credit nachtheilig, nicht zuzustimmen seye.

II. In Betreff der Frage,

ob und welche Aenderungen an dem bestehenden Rechte zu treffen seyen?

haben sich in der volkswirthschaftlichen Commission folgende Ansichten geltend gemacht:

1) Die Mehrheit der Commission (Dörtenbach, Hiller, Jacob, Krauth und Reyscher) hat sich dahin ausgesprochen, daß es jetzt nicht an der Zeit seye, durch Abschaffung aller Vorzugsrechte der IV. Classe und Einführung der bis jetzt nicht erprobten Einrichtung öffentlicher Creditbücher an dem persönlichen Credit zu rütteln;

2) Eine Minderheit der Commission (Frey, Mohl, Pfeifer, v. Seybold) hat sich für die Einführung öffentlicher Creditbücher in der Weise erklärt, daß das durch den Eintrag in denselben begründete Vorzugsrecht an die Stelle der bisherigen Vorzugsrechte der IV. Klasse treten solle.

Dieser Ansicht ist auch der Abg. Krauth beigetreten, indem er sich für den Grundsatz der öffentlichen Creditbücher erklärt, und nur die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht für geeignet gehalten hat, um Aenderungen an den bestehenden gesetzlichen Institutionen zu treffen.

3) Endlich hat der Berichterstatter der volkswirthschaftlichen Commission (Dörtenbach) einen Mittelweg vorgeschlagen, welcher dahin geht: mit Einrichtung solcher Creditbücher den Versuch zu machen, daneben aber den Wechselforderungen und den amtlich beglaubigten Schuldscheinen das bisherige Vorzugsrecht der IV. Klasse ohne Eintrag in die Creditbücher auch für die Zukunft zu erhalten; gegen welche Verbindung der neuen Schöpfung mit einem Theile der bisherigen Vorzugsrechte der IV. Klasse sich jedoch die sämmtlichen übrigen Mitglieder der Commission ausgesprochen haben.

§. 21.

Anträge der Justizgesetzgebungscommission.

I. Wir verkennen die Wichtigkeit der Frage nicht, ob die gegenwärtige Zeit, in welcher die Wirkungen der Creditlosigkeit

in so hohem Grade hervortreten, die geeignete seye, um eine eingreifende Aenderung an dem bestehenden Rechte vorzunehmen.

Wir haben auch in ernste Erwägung gezogen, ob überhaupt ein Bedürfniß zu einer solchen Aenderung der bestehenden Gesetzgebung vorhanden seye, und glauben hier auf die Worte, welche ein vieljähriger Präsident dieser Kammer, Kanzler v. Wächter in seiner Schrift über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Leipzig 1853) als beherzigenswerthe Warnung vor unsichern gesetzgeberischen Neuerungen ausgesprochen hat, hinweisen zu sollen:

„Suchen wir — sagt er in der angeführten Schrift Seite 44 — einen leitenden Grundsatz, der bei Aenderungen am bestehenden, namentlich am Privatrechte bestimmen soll, so ist es doch wohl nur der, daß man von Dem, was besteht und was das Volk in sein Rechtsbewußtseyn aufgenommen hat und was alle Rechtsverhältnisse im Staate durchdringt, nicht ohne ganz evidente, dringende und überwiegende Gründe abweichen soll, daß man daher auch da, wo Manches für die Neuerung sprechen mag, es aber nicht ganz unzweifelhaft ist, daß man durch das Neue wahrhaft gewinne, die Neuerung vorerst unterlassen, man also stets im Zweifel am bestehenden Rechte festhalten sollte. Unser Recht besteht ja nicht aus bloßen Bruchstücken, es bildet ein ganz umfassendes, in seinen weitaus meisten Beziehungen harmonisches, wenn auch als solches nicht von Jedem erkanntes System, und da ist es schon mißlich, einen Stein aus dem Gebäude herauszunehmen und andere hineinzusetzen. Dazu kommt, daß man sich in das Bestehende hineingelebt hat, daß es alle Lebensverhältnisse durchdringt, daß die vielverzweigten rechtlichen Verhältnisse auf dieses Bestehende, eben im Vertrauen auf sein Bestehen, gebaut sind, daß Rechtsbegriffe und Rechtsbewußtseyn mit dem lange Bestehenden sich vielfach identificiren, so daß deßhalb das Bestehende schon an sich, eben weil es besteht, im Gegensatze zu einer Neuerung so viel Ueberwiegendes für sich hat, daß die Neuerung nur dann sich rechtfertigen läßt, wenn der Gewinn, den sie bietet, oder ihre Dringlichkeit ganz entschieden vorliegen."

Wir sind jedoch der einstimmigen Ansicht, daß eine Aenderung des bestehenden Rechts in Beziehung auf die bisherigen Vorzugsrechte der IV. Klasse dringendes Bedürfniß seye, und halten diese Rücksicht gegenüber von den Störungen, welche mit der Einführung neuer Bestimmungen verbunden sind, für überwiegend. Wie lange die gegenwärtigen mißlichen Creditverhältnisse fortdauern, und ob die für nothwendig erkannte Revision des jetzigen Gesetzes in späterer Zeit mit weniger Nachtheilen ausgeführt werden könne, ist ungewiß. Einmal muß aber der Anfang gemacht werden, und legt man einmal Hand an, so ist es unseres Erachtens besser, man führt die Aenderungen, welche neben den vorübergehenden, unvermeidlichen Nachtheilen immerhin zugleich auch das Mittel zu Begründung eines bessern Zustandes sind, ganz und auf einmal ein, als daß man sich durch ängstliche Rücksichten zu halben Maßregeln verleiten läßt, an welche sich, ohne daß der beabsichtigte gute Zweck erreicht wird, gleichwohl die mit der Einführung des Neuen verbundenen Gefahren in mehr oder weniger starkem Maaße knüpfen.

Aus der letztern Erwägung müssen wir uns jedenfalls gegen den von dem Berichterstatter der volkswirthschaftlichen Commission (Dörtenbach) auch in unserer Mitte aufrecht erhaltenen Antrag:

neben dem neuen System der öffentlichen Creditbücher die bisherigen geheimen Vorzugsrechte der IV. Klasse in der Hauptsache auch für die Zukunft fortbestehen zu lassen,

unbedingt erklären.

II. Andererseits sind wir aus den theils in dem Bericht der volkswirthschaftlichen Commission, theils aber in den §§. 18 und 19 ausgeführten Gründen mit der volkswirthschaftlichen Commission darin einverstanden, daß die gänzliche Abschaffung der persönlichen Vorzugsrechte der IV. Klasse, ohne Einführung irgend eines Surrogates, für den persönlichen Credit in hohem Grade nachtheilig wirken würde, und stellen daher in unserer Mehrheit mit 6 Stimmen (Dörtenbach, Probst, Rothenhöfer, A. Seeger, Weber, Wiest) gegen 1 Stimme (v. Bek) den Antrag:

dem dießfallsigen Vorschlag des Regierungsentwurfs nicht zuzustimmen.

III. Dagegen haben sich auch in unserer Mitte darüber:

welche Aenderungen an dem bestehenden Recht in Absicht auf die IV. Klasse zu treffen seyen?

verschiedene Ansichten geltend gemacht.

§. 22.

Antrag einer Minorität (Probst, A. Seeger und Weber) auf Einführung öffentlicher Creditbücher.

Diese Minorität, für welche sich übrigens unter der Voraussetzung der Beibehaltung eines Theils der bisherigen geheimen Vorzugsrechte der IV. Klasse auch der Abg. Dörtenbach erklärt hat (oben §. 20, II., 3), geht von der Ansicht aus, daß die bisherigen Erfahrungen gegen die Beibehaltung der seitherigen Vorzugsrechte der IV. Klasse sprechen, und stimmt den Motiven zum Regierungsentwurf auch darin vollkommen bei, daß der Zweck, den Personalcredit zu heben, durch geheime Vorzugsrechte überhaupt nicht erreicht werden könne, weil dem Gläubiger kein Mittel zu Gebot steht, sich zu vergewissern, ob und welche Gläubiger mit Vorzugsrechten gleicher Art ihm vorgehen.

Wenn nun aber einerseits geheime Vorzugsrechte verwerflich sind, und andererseits der persönliche Credit des Instituts der Vorzugsrechte nicht entbehren kann, so wird man von selbst auf die Frage hingeführt, ob sich für die Form der Erlangung des Vorzugsrechts nicht eine Einrichtung treffen lasse, durch welche die Mißstände des bisherigen Systems vermieden werden?

Wir — die Mitglieder der angeführten Minderheit der Commission — glauben mit den oben §. 19 angeführten sachkundigen Stimmen diese Frage unbedenklich bejahen zu können, und halten den Vorschlag der Einführung öffentlicher Creditbücher nicht nur für practisch ausführbar, sondern erblicken in demselben auch den einfachsten und natürlichsten Ausweg, um die Nachtheile des bestehenden Systems zu beseitigen und dem persönlichen Credit eine feste, die Interessen des Einzelnen, wie des Ganzen schützende Grundlage zu geben. Indem das Princip der Oeffentlichkeit, auf welchem unser verbessertes Hypothekensystem wesentlich beruht, auch als die Bedingung der Erlangung des persönlichen Vorzugsrechts aufgestellt wird, erhält das System der Creditgesetzgebung vom Jahr 1825 seine natürliche und consequente Vollendung, und wird der doppelte Zweck erreicht, einerseits dem leichtsinnigen und betrüglichen heimlichen Schuldenmachen zu steuern, und andererseits dem persönlichen Credit, welcher ganz zu verschwinden droht, wieder aufzuhelfen.

Die Gründe, welche in den Motiven zum Gesetzesentwurf

gegen diese Einrichtung vorgebracht sind, vermögen wir nicht als stichhaltig anzuerkennen.

Allerdings wird für die aus dem täglichen Verkehr entstehenden Schulden, namentlich bei Kauf- und Gewerbsleuten, sowie für Darlehen von geringerem Betrag oder zu ganz vorübergehenden Zwecken in der Regel eine besondere Sicherheitsleistung nicht verlangt werden, wie solches auch bisher nicht der Fall war; für solche, nur auf kürzere Zeit berechneten Schuldverhältnisse bedarf es aber auch, wie wir schon oben bewiesen zu haben glauben, einer besonderen Sicherstellung nicht, und wenn die Verhältnisse des Einzelnen so sind, daß er nicht einmal diesen kleinen täglichen Credit findet, so ist ihm überhaupt nicht mehr zu helfen, mögen Vorzugsrechte bestehen oder nicht.

Worauf es allein ankommt, und worauf auch die Eingabe der Privathandelskammer so großes Gewicht legt, das ist, dem Gewerbs- und Handelsstand die Möglichkeit zu eröffnen, den ihm in seinen Verhältnissen unentbehrlichen Credit nicht bloß für vorübergehende, sondern für dauernde, auf längere Zeit berechnete Zwecke zu erlangen, und dadurch das ihm für den Umfang seines Gewerbebetriebs erforderliche Kapital zu verschaffen. Gegenüber von diesem Zweck erscheint die Belästigung der Behörden durch die fragliche Einrichtung als eine durchaus untergeordnete Rücksicht, die so wenig in Betracht kommen kann, als man sich durch die viel größere Belästigung der Behörden, welche durch die Einführung des neuen Pfandsystems herbeigeführt wurde, abhalten ließ, den Realcredit mittelst Einführung öffentlicher Unterpfandsbücher wieder herzustellen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Betheiligten den betreffenden öffentlichen Beamten eine entsprechende mäßige Belohnung zu geben hätten, wie dieß auch bei Unterpfandssachen der Fall ist. Ebenso wenig erscheint endlich das Bedenken entscheidend, daß die Veröffentlichung von Schuldverhältnissen häufig unangenehm seye. Das gleiche Bedenken trifft auch bei den Hypothekarschulden zu, und eine angenehme Sache ist es überhaupt nicht, Credit suchen und Geld aufnehmen zu müssen. Aber Derjenige, der einmal fremdes Kapital bedarf, wird es weit weniger schwer nehmen, seinem Gläubiger die durch den Eintrag in das öffentliche Schuldbuch zu gewährende Sicherheit zu verschaffen, als auf die Erlangung des benöthigten Kapitals selbst zu verzichten, und dadurch sein Gewerbe und Geschäft in Verfall kommen zu lassen. Der solide Geschäftsmann scheut sich überhaupt viel weniger davor, Denjenigen, bei welchem er um Credit nachsucht, in den Stand seiner Schuldenverhältnisse hineinsehen zu lassen; er erkennt im Gegentheil gerade darin, daß sein Gläubiger sich aus dem öffentlichen Schuldbuch über seine Schuldverhältnisse selbst beruhigende Gewißheit verschaffen kann, ein Mittel der Bestärkung seines Credits. Der unsolide Creditsuchende aber, der nach dem Stande seiner Vermögens- und Schuldenverhältnisse die durch die neue Einrichtung beabsichtigte Oeffentlichkeit zu scheuen hat, kann sich nicht darüber beschweren, wenn ihm der Mißbrauch des Credits durch heimliches Schuldenmachen nicht mehr so leicht, wie nach dem bisherigen System, gemacht ist.

Die gleiche Einrichtung, welche wir als Ersatz für die bisherigen Vorzugsrechte der IV. Klasse vorschlagen, wurde im Großherzogthum Sachsen-Weimar durch das Prioritätsgesetz vom 7 Mai 1839, welches gleichzeitig mit dem Gesetz über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839 verkündet wurde, eingeführt.

Während das Letztere im Wesentlichen auf den gleichen Principien beruht, wie unser Pfandgesetz, und namentlich die Grundsätze der Specialität und der Oeffentlichkeit der Unterpfänder sowie der Bestimmtheit der versicherten Forderung in demselben in ähnlicher Weise durchgeführt sind, wie bei uns, hat das Prioritätsgesetz die Concursgläubiger in vier Klassen eingetheilt.

In der I. Klasse kommen die absolut privilegirten Forderungen, Steuern und andere öffentliche Abgaben, grundherrliche Lasten, Forderungen der Aerzte und Apotheker und dergleichen.

Die II. Klasse enthält die Faustpfand- und Hypothekengläubiger; der die Summe der auf einem Gegenstand versicherten Schulden übersteigende Ueberschuß des Erlöses desselben gehört zur gemeinen Masse.

In der III. Klasse werden aus der gemeinen Masse die einfach privilegirten Gläubiger befriedigt nach dem Alter des Eintrags ihrer Forderungen.

In der IV. Klasse endlich kommen die einfachen chirographarischen Gläubiger zur Befriedigung aus dem Reste der gemeinen Masse, deßgleichen die Pfandgläubiger mit der ihnen zustehenden Forderung, soweit das Pfand zu deren Deckung nicht zureicht und wegen der nicht durch das Pfand gesicherten Nebenforderungen.

Hinsichtlich der hieher gehörigen III. Klasse enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

„§. 74. Aus der gemeinen Masse (§. 46) sind demnächst in der dritten Klasse zu befriedigen (Privilegirte), die mit einfachem Vorzugsrechte auf das Vermögen des Gemeinschuldners versehenen Forderungen an denselben.

§. 75. Ein solches Vorzugsrecht kann erlangt werden:

1) vermöge Gesetzes, auch ohne Einwilligung des Schuldners, für diejenigen Forderungen der Ehefrauen und Abkömmlinge, für welche denselben gesetzliche Pfandrechtstitel zustehen (§§. 33, 34 des Pfandgesetzes), ingleichen für alle Ansprüche der Minderjährigen und anderer unter Vormundschaft oder Kuratel gestellter Personen, also auch der Erbschafts- und Concurs-Massen, sowie der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen an ihre Vormünder, Kuratoren und Rechnungsführer aus deren Verwaltung;

2) vermöge Vertrages zwischen dem Gläubiger und Schuldner oder durch letztwillige Verordnung des Letzten für Forderungen jeder Art.

Bestellung einer Generalhypothek, Verpfändung des ganzen oder des beweglichen Vermögens und gleichbedeutende Ausdrücke sind von Einräumung dieses Vorzugsrechtes zu verstehen.

Die Bestimmungen in den §§. 29, 35 des Pfandgesetzes über die Befugniß und die Verpflichtung der Angehörigen, Vormünder und vormundschaftlichen Behörden, jene Titel geltend zu machen, finden auch auf diese Privilegien Anwendung.

§. 76. Das Gesetz sowohl als die Uebereinkunft, oder die letztwillige Verfügung geben dem Gläubiger nur das Recht, dieses Privilegium zu erlangen.

Das Vorzugsrecht selbst aber entsteht erst durch dessen Eintragung in das dazu bestimmte Register des Gerichtes, welchem der Schuldner als ordentlichem persönlichem Gerichtsstande zur Zeit der Eintragung unterworfen ist.

§. 77. Diese Eintragung muß eine genügende Bezeichnung des Schuldners und des Gläubigers, sowie der Forderung und ihres Rechtsgrundes enthalten.

Jedoch kann das Vorzugsrecht auch für Forderungen aus solchen Rechtsverhältnissen in unbestimmter Summe eingeschrieben werden, bei welchen es noch ungewiß ist, ob aus denselben sich demnächst eine Forderung, oder in welchem Betrage herausstellen werde.

§. 78. Die Eintragung kann nur mit Zustimmung des Schuldners oder auf dem Grunde eines rechtskräftigen Erkenntnisses geschehen.

§. 79. Ausserdem ist das Privilegium, wenn ein Rechtstitel dazu bescheiniget wird, einstweilen nur vorzumerken.

Wird der Anstand der wirklichen Eintragung in der Folge beseitiget, so ist das Privilegium als zur Zeit der geschehenen Vormerkung erworben zu betrachten.

§. 80. Ein nicht einmal vorgemerktes Vorzugsrecht kann nicht weiter erworben werden, wenn der Schuldner bei dem Gerichte seine Zahlungsunfähigkeit bereits angezeigt, oder der förmliche Concurs gegen ihn eröffnet, oder ihm doch die Verfügung über sein Vermögen Schulden halber gerichtlich entzogen ist.

§. 81. Dasselbe tritt nicht nur im Concurse des ursprünglichen Schuldners, sondern auch ebenso im Concurse des Erben ein, soweit dieser überhaupt für die Forderung als Erbe haftet.

Dagegen geht bei Uebernahme fremder Schulden deren Vorzugsrecht auf das Vermögen des Uebernehmenden nicht über.

§. 82. Der Vorzug dieser Privilegien gegeneinander richtet sich lediglich nach dem Alter ihrer Eintragung oder Vormerkung in das Register des zuständigen Gerichtes.

Der Vorzug der Zeit entscheidet auch dann, wenn dieselben, weil der Schuldner an verschiedenen Orten seinen Wohnsitz gehabt, oder weil eigene und ererbte Schulden zusammentreffen, in verschiedenen Registern oder auf verschiedene Schuldner eingetragen sind.

§. 83. Forderungen, deren eingeschriebene Privilegien gleiches Alter haben, sind, falls die gemeine Masse zu ihrer gänzlichen Deckung nicht hinreicht, nach dem Verhältnisse ihres Betrages neben einander zu befriedigen.

§. 84. Privilegien, bei welchen die Zeit der Einschreibung nicht bemerkt oder nicht vollständig angegeben ist, stehen den übrigen Privilegien nach, deren gleichzeitige oder spätere Einschreibung, z. B. durch die Reihenfolge im Register, nicht nachgewiesen wird.

§. 85. Ein Verzicht auf den durch das Alter eines Privilegiums begründeten Vorzug zu Gunsten anderer privilegirter Forderungen hat die Wirkung, daß nicht nur letztere, sondern auch die ihnen vorgehenden Forderungen vor der sonst bevorzugten Forderung zur Befriedigung kommen.

§. 86. Nach eingetretener Tilgung oder sonstiger Aufhebung der privilegirten Forderung, ingleichen wenn das Privilegium derselben durch Verzicht des Gläubigers hinweggefallen oder endlich die Einschreibung desselben ungültig geschehen ist, hat das Gericht, auf Antrag eines Betheiligten, das eingetragene Privilegium zu löschen.

Ist nur auf dessen Vorzug verzichtet worden, so ist dieses ebenfalls im Register zu bemerken.

§. 87. Jede Löschung kann jedoch nur mit Zustimmung des Gläubigers oder auf dem Grunde rechtskräftigen Erkenntnisses geschehen.

§. 88. Jedes Gericht hat über die bei ihm bestellten Privilegien besondere Akten und Register zu halten.

§. 89. Was in dem §. 207 ff. des Pfandgesetzes über die Oeffentlichkeit des Unterpfandswesens bestimmt ist, findet auch auf diese Akten und Register Anwendung.

§. 90. Ebenso sind die Bestimmungen des Pfandgesetzes über Verfahren, Rechtsmittel, Kosten und Verantwortlichkeit der Behörden auch bei der Eintragung und Löschung der Privilegien anwendbar. Es bleibt jedoch noch besondere Instruction hierüber vorbehalten. —"

Wir haben die vorstehenden Bestimmungen des Sachsen-Weimar'schen Gesetzes vollständig hier aufgenommen, weil die Vergleichung mit dem, was anderwärts bereits als Gesetz besteht, der sicherste Leitfaden bei gesetzgeberischen Arbeiten ist, und weil die hier gegebenen Vorschriften im Wesentlichen ganz mit dem übereinstimmen, was wir zur Amendirung des uns vorliegenden Gesetzesentwurfs vorzuschlagen uns veranlaßt finden. Bevor wir auf die Begründung unserer Anträge im Einzelnen übergehen, haben wir noch auf zwei Einwendungen näher einzugehen, auf welche Seitens der Mehrheit der volkswirthschaftlichen und eines Theiles unserer Commission besonderes Gewicht gelegt wird, und von welchen die eine gegen das Institut der öffentlichen Creditbücher selbst, die andere gegen die Einführung desselben bei den gegenwärtigen gestörten Creditverhältnissen gerichtet ist.

Die erste Einwendung geht von dem Satze aus, daß die Oeffentlichkeit an sich dem Wesen des persönlichen Credits widerstreitet; man solle, wie der Berichterstatter der volkswirthschaftlichen Commission bemerkt, mit der Macht der Oeffentlichkeit nicht allzu tief in die Mysterien des persönlichen Credits eindringen, das Geheimniß seye ein wesentlicher Bestandtheil desselben.

Dieser Satz wäre richtig, wenn die einzuführenden Creditbücher schlechthin auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit gebaut wären; davon ist ja aber nicht die Rede, vielmehr handelt es sich bloß um eine relative Oeffentlichkeit, um die Oeffentlichkeit in dem Verhältniß zwischen dem Gläubiger und Schuldner, und es müßte schlimm mit unseren Gemeindebehörden stehen, wenn man ihnen den Willen und die Fähigkeit absprechen müßte, darüber zu wachen, daß Niemand Einsicht von dem Creditbuch erhalte, als wer ein rechtliches Interesse dazu nachzuweisen im Stande ist. Auch könnten im Wege der Instruktion nähere Vorschriften gegeben werden, durch welche dem Mißbrauch der Oeffentlichkeit gesteuert würde.

Wollte aber behauptet werden, auch die Oeffentlichkeit in dem Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner seye für den Credit nachtheilig, so wäre eine solche Behauptung gegenüber wenigstens von einem soliden Schuldner — und nur einen solchen kann das Gesetz im Auge haben — sicherlich unbegründet. Credit ist Vertrauen, und wenn das wahre Vertrauen in andern Lebensbeziehungen in der gegenseitigen rückhaltslosen Offenheit seine beste Stütze hat, so ist diese Offenheit nicht nur kein Hinderniß, sondern im Gegentheil ein wesentliches Beförderungsmittel für den soliden Credit. Der Credit, den ich einem Manne schenke, beruht wesentlich auf dem Vertrauen, welches ich auf seine persönlichen, gewerblichen und Vermögensverhältnisse setze. Sind mir diese Verhältnisse nicht bekannt, so werde ich ihm auch keinen Credit schenken; häufig verhält es sich aber so, daß dem Gläubiger die Verhältnisse des Creditsuchenden zwar im Allgemeinen wohl bekannt sind, daß er den Geschäftsbetrieb desselben und die Mittel, mit denen er arbeitet, mit ziemlicher Genauigkeit übersieht und daß es ihm nur darüber an beruhigender Gewißheit fehlt, ob und in welchen Schuldverhältnissen derselbe steht, ob namentlich nicht schon bevorzugte Gläubiger vorhanden sind, denen er nachzustehen hätte. In diesem Punkte ist der Creditgebende regelmäßig auf die Versicherung des Creditsuchenden verwiesen, und je nach dem Grade der persönlichen Glaubwürdigkeit des letztern wird der erstere ihm den erbetenen Credit entweder bewilligen oder versagen. Je mehr nun in Geldsachen das Mißtrauen überwiegt, und je mehr die gewöhnliche Vorsicht den Capitalisten im Zweifelsfalle zum Mißtrauen bestimmen muß, um so schwieriger ist es auch für den soliden Geschäftsmann, den Credit, dessen er bedürftig ist, zu finden. Besteht aber eine öffentliche Einrichtung, vermöge welcher der Gläubiger sich Gewißheit darüber verschaffen kann, ob und welche Verbindlichkeiten, die der neu zu contrahirenden oder länger anzuborgenden Schuld vorgehen würden, der Schuldner bereits hat, so ist der Creditbedürftige in die Lage gesetzt, jenes vielleicht einzige Hin-

derniß, das der Erlangung des gewünschten Credits im Wege steht, zu beseitigen und das Mißtrauen des Gläubigers in Vertrauen zu verwandeln.

Wie wenig das Princip der Oeffentlichkeit dem Wesen des Credits widerstreitet, ergibt sich aus der Thatsache, daß größere Creditinstitute, Banken, Aktienunternehmungen, Versicherungsanstalten u. dgl. allenthalben in der periodischen Veröffentlichung ihrer Rechnungsergebnisse das Mittel erkennen, sich ihren Credit zu erhalten und zu heben, und daß selbst der Credit der Staaten neben den allgemeinen Voraussetzungen, welche den Credit überhaupt bedingen, wesentlich nach dem Grade der Oeffentlichkeit und Durchsichtigkeit ihrer Verwaltung sich richtet. Diesen Erfahrungen im großen Verkehr steht die Thatsache zur Seite, daß Geschäftsleute nicht selten es in ihrem Interesse finden, denjenigen, bei welchen sie um Credit nachsuchen, die Einsicht ihrer Geschäftsbücher anzubieten, oder ihnen Geschäftsfreunde zu bezeichnen, welche mit ihren Verhältnissen näher bekannt und dem Creditgeber jede gewünschte Auskunft darüber zu geben im Stande seyen. Sie greifen zu diesem Mittel, weil sie es vorziehen, den Dritten in ihre Verhältnisse hineinblicken zu lassen, als des Credites, dessen sie benöthigt sind, zu entbehren.

Betreffend das zweite Bedenken, so erkennen wir an, daß es zumal bei den gegenwärtigen Verhältnissen gefährlich wäre, das neue Institut der Creditbücher mit der Wirkung einzuführen, daß alle bereits bestehende Forderungen zur Anmeldung gebracht werden müßten, um sich die erworbenen Vorzugsrechte zu erhalten. Diese an die Einführung des neuen Systems sich knüpfenden Besorgnisse treten aber erst ein oder werden wenigstens in hohem Grade vermindert, wenn dem Gesetze keinerlei rückwirkende Kraft beigelegt, sondern der Grundsatz aufgestellt wird, daß die auf den Grund beglaubigter Schuldscheine und Wechsel nach dem bisherigen Gesetz erworbenen Vorzugsrechte unbedingt aufrecht erhalten bleiben, wie dieß auch in dem Gesetzesentwurf Art. 17 Ziff. 1 lit. c und d beantragt ist, indem jene bereits erworbenen Rechte ihre bisherige Rangordnung im Gante auch in Zukunft behalten sollen.

Allerdings tritt hiebei der Mißstand ein, daß noch für eine Reihe von Jahren neben den auf das neue Gesetz sich stützenden Vorzugsrechten ältere auf das bisherige Recht gegründete Vorzugsrechte fortdauern, und daß daher der Zweck des neuen Gesetzes, den Gläubiger gegen geheime ihm vorgehende Vorzugsrechte zu schützen, und eben damit dem Personalcredit eine solidere Grundlage zu geben, noch auf eine geraume Zeit wenigstens nicht in der durchgreifenden Weise erreicht wird, welcher im Interesse des allgemeinen Credits zu wünschen wäre.

Allein es ist dieß ein Mißstand, der bei jeder Einführung eines neuen Gesetzes hervortritt, und welcher ohne Verletzung des allgemeinen Rechtsprincips, daß neue Gesetze ohne die dringendsten Gründe auf bereits erworbene Rechte zum Nachtheil derselben nicht zurückbezogen werden dürfen, sich später so wenig als jetzt ganz vermeiden läßt.

Uebrigens haben wir die Frage in nähere Erwägung gezogen, ob nicht, unbeschadet jenes allgemeinen Grundsatzes, ein Ausweg darin gefunden werden könnte, daß man die bis zum Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bereits erworbenen Vorzugsrechte nur noch bis zu einem gewissen in dem Gesetz näher zu bestimmenden Termine, etwa auf die Dauer von fünf Jahren, fortbestehen ließe und ihnen dagegen das Recht einräumte, innerhalb der gleichen Frist, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, ihre Forderungen in das öffentliche Creditbuch und zwar mit der Wirkung eintragen zu lassen, daß den bisherigen Vorzugsrechten der dritten Klasse unbedingt der erste Rang in der neuen vierten Klasse, den Inhabern von Wechseln und beglaubigten Schuldscheinen ihre bisherigen Vorzugsrechte mit Beibehaltung ihres durch die Zeitordnung erworbenen Vorrangs erhalten blieben.

Vom rechtlichen Standpunkt aus ließe sich gegen eine solche gesetzliche Bestimmung wohl kaum eine Einwendung machen, da es ganz in die Hand des Gläubigers gelegt wäre, durch eine einfache Anmeldung seiner mit Vorzugsrecht versehenen Forderung sich das erworbene Vorrecht ungeschmälert zu erhalten.

Die von der Mehrheit der volkswirthschaftlichen Commission hervorgehobene Rücksicht auf die gegenwärtigen, für den Personalcredit so mißlichen Zeitverhältnisse bestimmt uns jedoch, einen solchen Antrag nicht zu stellen. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß jede gesetzliche Nöthigung zur Anmeldung bestehender Forderungen für die Schuldner die nachtheiligste Wirkung haben könnte, weil, wie der Berichterstatter der volkswirthschaftlichen Commission mit Recht bemerkt, die ängstliche und besorgte Auffassung nach der menschlichen Natur die überwiegende und daher zu befürchten ist, daß eine große Zahl von Gläubigern, auch wenn man die Frist zur Anmeldung noch so weit hinausrücken wollte, sofort wach gerufen und, seye es aus Mißverständniß des Gesetzes oder aus übertriebener Vorsicht, ihre Forderungen alsbald nicht bloß anmelden, sondern vielleicht auch, um allen Umständlichkeiten zu entgehen oder weil sie durch das Auftreten anderer ihnen bis jetzt unbekannter Gläubiger mißtrauisch geworden sind, auf Zurückbezahlung derselben dringen würden. Dadurch könnten bei den dermaligen Verhältnissen Hunderte von Familienvätern, die sich jetzt noch des erforderlichen Credits erfreuen, und welche sich bei der Fortdauer desselben über die gedrückte Zeit hinüber hätten retten können, in's Verderben gestürzt werden.

Aus den gleichen Erwägungen müssen wir uns aber auch gegen den von dem Berichterstatter der volkswirthschaftlichen Commission am Schlusse seines Separatvotums (S. 5, 1. Spalte) gemachten Vorschlag erklären, zu Abschneidung künftiger betrüglicher Zurückdatirungen eine Verifikation der vor Verkündigung des neuen Gesetzes ausgestellten, ein Vorzugsrecht begründenden Schuldurkunden in der Art anzuordnen, daß dieselben mit dem Visum einer Gerichts- oder sonstigen öffentlichen Behörde zu versehen seyen.

So einfach und unbedenklich eine solche Vorschrift auf den ersten Anblick erscheint, so läßt sich doch bei näherer Betrachtung nicht verkennen, daß die Ausführung derselben und der praktische Erfolg im Wesentlichen von den gleichen Nachtheilen begleitet seyn werde, wie die Forderung der Anmeldung zum Zweck der öffentlichen Eintragung. Denn um die Vorschrift wirksam zu machen, müßte nothwendig ein öffentlicher Aufruf erlassen und eine peremptorische Frist anberaumt werden, innerhalb welcher die Verification zu bewerkstelligen wäre: eben damit aber würden die Gläubiger wach gerufen und würde jene Beunruhigung herbeigeführt, welche man im Interesse des allgemeinen Credits und der einzelnen Schuldner unter den jetzigen ungünstigen Verhältnissen zu vermeiden allen Grund hat.

Unter der Voraussetzung, daß im Allgemeinen die Fortdauer der unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte unbedingt anerkannt und von der Vorschrift einer Anmeldung oder Verification derselben innerhalb einer anzuberaumenden Frist für jetzt wenigstens und in solange, bis weitere Erfahrungen vorliegen, Umgang genommen werde, glauben wir, übereinstimmend mit der Petition der Privathandelskammer von Stuttgart und den weiter angeführten sachkundigen Stimmen, so wie im Einklang mit der Majorität der volkswirthschaftlichen Commission, in unserer Mehrheit uns für die Einführung öffentlicher Creditbücher aussprechen zu sollen.

§. 23.

Fortsetzung.

Einrichtung der Creditbücher.

Hinsichtlich der näheren Modalitäten des Instituts dürften folgende Fragen in Betracht kommen.

1) Das öffentliche Creditbuch hat den Zweck, Jedem, dessen Forderungsrecht in dasselbe eingetragen ist, das Vorzugsrecht auf dem Vermögen seines Schuldners vor den übrigen einfachen Gläubigern desselben zu sichern.

Gleiches Vorzugsrecht dürfte aber den in das Unterpfandsbuch eingetragenen Forderungen, nach der Zeitordnung einzuräumen seyn.

Wir sind nämlich mit dem Verfasser des Aufsatzes in Sarwey's Monatsschrift Band 18 Seite 202 der Ansicht, daß der Pfandcredit wesentlich darunter leiden würde, wenn den Unterpfandsgläubigern das bisherige Vorzugsrecht der IV. Klasse entzogen würde.

Anderntheils wäre es eine unnöthige Belästigung, als Bedingung dieses Vorzugsrechts die gleichzeitige Eintragung der Pfandforderung in das Creditbuch zu verlangen, da eine genauere Einsicht in die Verhältnisse des Schuldners ohne die gleichzeitige Vergleichung des Unterpfandsbuchs und des Creditbuchs doch nicht möglich ist, derjenige Gläubiger also, welcher sich vollständige Aufklärung verschaffen will, doch immer Einsicht von beiden Büchern zu nehmen sich veranlaßt finden wird.

(Vergl. hernach Art. 11 a.)

2) Die Führung der Creditbücher ist Sache der Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Wir haben die Frage in Erwägung gezogen, ob die Führung und Aufbewahrung der Creditbücher nicht den Bezirks- und Amtsnotaren, je für die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Gemeinden, zu übertragen seye. Für diese Bestimmung würde einerseits die Rücksicht auf die pünktlichere und sorgfältigere Behandlung des Geschäftes sprechen, und andererseits läge darin ein größerer Schutz für den Schuldner in der Richtung, daß Niemand Einsicht von seinen Schuldverhältnissen bekäme, welcher nicht ein rechtliches Interesse dazu nachzuweisen im Stande wäre.

So lange jedoch das Schuldklagwesen und das Unterpfandswesen in den Händen der Gemeindebehörden sich befindet, dürfte kein genügender Grund dafür vorliegen, die Führung des Creditbuchs, wobei doch immer auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldners Rücksicht zu nehmen ist, den Ortsbehörden nicht gleichfalls zu überlassen, zumal es immerhin mit größeren Kosten und Umständlichkeiten verbunden wäre, wenn die Betheiligten zu Bewirkung eines Eintrags in einen dritten, vielleicht mehrere Stunden von dem Wohnsitz des Schuldners entfernten Ort sich begeben müßten.

Die näheren Vorschriften über die Errichtung des Creditbuchs und insbesondere darüber, wie es zu halten sey, wenn der Schuldner an mehreren Orten den Wohnsitz oder einen festen Wohnsitz überhaupt nicht hat, z. B. Pächter von Gütern, oder wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, möchten am Passendsten im Wege der Verordnung zu treffen seyn.

(Vergl. Art. 11 b und 11 c.)

3) Analog wie beim Pfandrecht wäre zu unterscheiden zwischen dem Recht, den Eintrag einer Forderung in das Creditbuch zu verlangen (Inscriptionstitel), und der wirklichen Erwerbung des Vorzugsrechts durch den Eintrag.

Einen gesetzlichen Inscriptionstitel würden wir verleihen:

a) den Ehefrauen, in Gemäßheit des Art. 25 des Pfandgesetzes;

b) den Cautionsberechtigten, im Sinne des Art. 46 des Pfandgesetzes.

Ein Bedürfniß, das gleiche Recht auch den übrigen mit einem gesetzlichen Pfandrecht ausgestatteten Gläubigern einzuräumen (Pfandgesetz Art. 33—43), möchte nicht vorliegen, da theils das Vorzugsrecht der betreffenden Personen in dritter Klasse nach unsern Anträgen aufrecht erhalten bleibt, theils dieselben durch ihre Pfandrechtstitel, beziehungsweise durch das ihnen in dem Gesetz von 1828 eingeräumte Absonderungsrecht bereits hinreichend sicher gestellt sind.

Ebenso wenig sind wir dafür, an die Erlangung eines Zahlungsbefehls einen Inscriptionstitel zu knüpfen, da dieß dieselben Unzulänglichkeiten zur Folge hätte, wie das bisherige Vorzugsrecht der Zahlungsbefehle.

Für den Inscriptionstitel der Ehefrauen sind nur die Abg. Probst und Seeger. Der Abg. Weber will das Vorzugsrecht der Ehefrauen in dritter Klasse mit der Mehrheit der Commission beibehalten.

(Art. 11 d bis 11 g.)

4) Daß Geldforderungen jeder Art, aber auch nur Geldforderungen Gegenstand der Vormerkung seyn können, bedarf einer weiteren Begründung nicht.

Es ist aber immer ein bestimmter Betrag der Forderung, für welche das Vorzugsrecht erworben werden soll, auszudrücken.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint dabei die Frage, ob auch für sogenannte laufende, jedoch auf ein bestimmtes Maximum begränzte Credite der Eintrag mit der Wirkung solle geschehen können, daß der für den Gläubiger hieraus sich ergebende Saldo das Vorzugsrecht zu genießen hat.

Da solche laufende, auf einen fortwährenden Umsatz berechnete Credite bei Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern sehr gewöhnlich vorkommen und einem dringenden Bedürfniß des Gewerbestandes entsprechen, und da auch in dem bisherigen Recht die Gültigkeit der sogenannten Creditwechsel und das hierauf gegründete Vorzugsrecht der IV. Klasse angenommen war,

v. Plessen über die Gültigkeit der sogenannten Creditwechsel in Sarwey's Monatsschrift Band 15, Seite 88—106,

so glauben wir uns für die Zuläßigkeit der Erlangung eines Vorzugsrechts für solche Credite, und zwar vom Tage des ursprünglichen Eintrags an, aussprechen zu sollen. (Art. 11 h.)

5) Hinsichtlich der Form der Einträge möchten die hiernach in Art. 11 i gegebenen Vorschriften genügend seyn.

Ebenso bedürfen die Bestimmungen hinsichtlich der Vormerkungen der Forderungen, beziehungsweise der Löschungen (Art. 11 k. und 11 m) keiner weitern Begründung.

6) Hinsichtlich des Zeitpunkts, von welchem an die Erwerbung des Vorzugsrechts wegen Verdachts der Ueberschuldung des Debitors nicht mehr zuläßig ist, und wegen betrüglicher Begünstigung eines Gläubigers zum Nachtheil der übrigen genügt es, auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu verweisen. (Art. 11 l.)

7) Endlich versteht es sich von selbst, daß für die Einträge in das Creditbuch und für die Löschungen von demjenigen, der dieselben nachsucht, eine angemessene Gebühr zu entrichten ist.

Hiernach beantragen wir, nach Art. 11 des Regierungs-Entwurfs folgende Artikel einzuschalten:

„Vierte Klasse.

Art. 11 a.

Das Vorzugsrecht der IV. Klasse haben anzusprechen:

1) die Unterpfandsgläubiger in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden ist, sofern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Klasse (vergl. Art. 11) zusteht;
2) diejenigen Gläubiger, deren Forderungen in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen in das öffentliche Creditbuch der Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat, eingetragen sind.

Der Vorzug der einzelnen Gläubiger der IV. Klasse richtet sich nach der Reihenfolge des Eintrags in das Creditbuch, beziehungsweise nach der Zeit der Erwerbung des Unterpfandsrechts.

Ist die Pfandbestellung und der Eintrag in das Creditbuch am gleichen Tage erfolgt, so concurriren die beiderseitigen Forderungen nach Verhältniß der Größe derselben.

Art. 11 b.

In jeder Gemeinde des Landes wird auf Kosten derselben ein Creditbuch angelegt, welches den Zweck hat, Jedem, dessen Forderungsrecht darin eingetragen ist, ein Vorzugsrecht auf dem Vermögen seines Schuldners vor den übrigen einfachen Gläubigern desselben zu sichern.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung der Creditbücher sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 11 c.

Die Führung des Creditbuchs liegt dem Ortsvorsteher und Rathsschreiber ob, welche zugleich für die sorgfältige Aufbewahrung desselben zu sorgen haben.

Der Ortsvorsteher und der Rathsschreiber sind dafür verantwortlich, daß Niemand die Einsicht des Creditbuchs gestattet wird, der nicht entweder ein rechtliches Interesse dabei nachzuweisen vermag, oder von dem Schuldner die Einwilligung dazu beigebracht hat.

Personen, welche noch keine Schuldeinträge in dem Creditbuch haben, können darüber, daß dieß der Fall seye, amtliche Beurkundung verlangen.

Art. 11 d.

Das Recht, den Eintrag einer Forderung in das Creditbuch zu verlangen, kann sich gründen: entweder

a) unmittelbar auf das Gesetz; oder
b) auf Vertrag oder letztwillige Verordnung.

Art. 11 e.

Vermöge des Gesetzes kann auch ohne Einwilligung des Schuldners den Eintrag verlangen:

1) die Ehefrau gegenüber vom Ehemann hinsichtlich desjenigen Vermögens, für welches ihr ein allgemeiner Pfandrechtstitel zusteht (Pfandgesetz Art. 28);
2) diejenigen, welche vermög richterlicher Verfügung Sicherheit durch Unterpfänder zu fordern berechtigt sind (Pfandgesetz Art. 46).

Art. 11 f.

In Beziehung auf die Erlangung eines Inscriptionstitels durch letzten Willen oder durch Vertrag entscheiden die allgemein rechtlichen Bestimmungen.

Art. 11 g.

Das Vorzugsrecht selbst wird erst durch den Eintrag in das Creditbuch der Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat, erworben.

Der Eintrag einer Forderung in das Creditbuch kann nur mit Zustimmung des Schuldners, oder auf Grund eines rechtskräftigen, seine Verpflichtung hiezu aussprechenden Erkenntnisses geschehen.

Art. 11 h.

Die Einträge können für Geldforderungen jeder Art gemacht werden, es ist aber immer ein bestimmter Betrag der Forderung, für welche das Vorzugsrecht erworben werden soll, auszudrücken.

Ist dem Schuldner ein laufender auf einen fortgehenden Umsatz berechneter, aber auf ein bestimmtes Maximum begrenzter Credit eingeräumt, so kann dieser mit der Wirkung eingetragen werden, daß der für den Gläubiger hieraus sich ergebende wirkliche Betrag der Forderung das Vorzugsrecht nach der Zeitordnung des Tages, an welchem der Eintrag erfolgt ist, anzusprechen hat.

Art. 11 i.

Jeder Eintrag muß von dem Schuldner unterzeichnet und durch den Ortsvorsteher und den Rathsschreiber, oder, wenn der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber ist, durch einen hiezu beizuziehenden Gemeinderath beurkundet werden.

Zur Gültigkeit desselben gehört außerdem der Namen des Gläubigers, zu dessen Gunsten der Eintrag geschieht, der Betrag der Forderung, der Rechtsgrund derselben, und wenn das Vorzugsrecht auch auf die Zinsen sich erstrecken soll, die Angabe des Zinsfußes und des Verfalltermins.

Art. 11 k.

Bestreitet der Schuldner den Rechtstitel, auf welchen hin der Eintrag verlangt wird, so ist die Forderung auf den Antrag des Gläubigers einstweilen vorzumerken.

Diese Vormerkung hat die Wirkung, daß, wenn der Rechtstitel nachher durch rechtskräftiges Erkenntniß für begründet erkannt wird, das Vorzugsrecht als zur Zeit der Vormerkung erworben zu betrachten ist.

Art. 11 l.

Die Bestimmungen des Art. 19 des Pfandgesetzes, sowie der Art. 23 und 24 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Vergehen vom 5. September 1839, betreffend den Zeitpunkt, von welchem an Unterpfandsrechte und persönliche Vorzugsrechte nicht mehr erworben, beziehungsweise nach den Grundsätzen der Paulianischen Klage angefochten werden können, finden auch auf die Einträge in das Kreditbuch und die dadurch begründeten Vorzugsrechte Anwendung.

Art. 11 m.

Nach erfolgter Bezahlung oder sonstiger Tilgung der eingetragenen Forderung, deßgleichen, wenn das Vorzugsrecht durch Verzicht des Gläubigers oder durch Ungültigerklärung des Eintrags erloschen ist, hat die Löschung des Eintrags zu erfolgen.

Jede Löschung erfordert übrigens die ausdrückliche Zu-

stimmung des Gläubigers und kann im Widerspruchsfalle desselben nur auf den Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung geschehen.

In einem solchen Falle ist auf den Antrag des Schuldners von dem obwaltenden Streit Vormerkung im Kreditbuch zu machen.

Art. 11 n.

Für jeden Eintrag in das Kreditbuch ist eine Gebühr zu entrichten, welche für Beträge von 100 fl. und weniger auf 30 kr. und für höhere Beträge auf 1 fl. festgesetzt wird.

Für die Löschung der Einträge ist die gleiche Gebühr zu bezahlen."

§. 24.

Antrag der zweiten Minorität und eventuell der Majorität.

Drei Commissionsmitglieder (v. Bek, Rothenhöfer, Wiest) haben sich dem Antrage auf Einführung amtlicher Creditbücher nicht angeschlossen. Sie halten es für bedenklich, bloß von theoretischen Gründen geleitet eine Einrichtung in's Leben zu rufen, welche anderswo die Probe der Erfahrung noch nicht bestanden habe. Zwar habe man im Großherzogthum Sachsen-Weimar die Creditbücher eingeführt, aber es sey nicht bekannt, wie das Institut daselbst gewirkt, und wie man sich mit demselben bis jetzt befreundet habe. Es stehe sehr in Frage, ob namentlich die Verhältnisse des Gewerbe- und Handelsstandes, für welche der persönliche Credit von ganz besonderer Bedeutung sey, eine so ausgedehnte Oeffentlichkeit und Durchsichtigkeit vertragen, und ob in Folge dessen nicht manche nachtheiligen Seiten des Instituts sich zeigen werden, zumal bei der vorgeschlagenen Einrichtung weder auf Seiten der Behörden, noch auf Seiten derjenigen, welche nach Einsicht der Bücher den gewünschten Credit nicht geben, auf Verschwiegenheit zu rechnen sey.

Hauptsächlich aber komme in Betracht, daß, wenn man die Creditbücher einführen wollte, wegen der bereits bestehenden, nach bisherigem Rechte erworbenen Vorzugsrechte Vorkehr getroffen, die Gläubiger zu deren Anmeldung und Eintragung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden müßten. In einer Zeit, wie die gegenwärtige, lasse sich aber nicht bemessen, wozu eine solche Maßregel, namentlich in Betreff der Gewerbetreibenden, führen könne, deren Verhältnisse eine Untersuchung dieser Art häufig nicht aushalten werden. Nehme man aber von der Maßregel der Anmeldung Umgang, so erreichen die vorgeschlagenen Creditbücher ihren Zweck voraussichtlich auf Jahre hinein nicht, indem auf diese Weise neben den neuen einzuschreibenden Vorzugsrechten die bisherigen geheimen fortbestehen, und kein neuer Gläubiger, der sich durch die Inscription Sicherheit verschaffen wolle, wissen könne, ob ihm nicht aus der Zeit vor dem gegenwärtigen Gesetze ältere Vorzugsrechte vorgehen.

Es sey auch zu erwägen, daß mit der vorgeschlagenen Einrichtung eine Vermehrung der Geschäftslast, und für die Ortsvorsteher, z. B. wegen der Löschung eines Eintrags, eine sehr weitführende Verantwortlichkeit verbunden sey. Ueberhaupt sey das ganze Institut darauf basirt, daß die Creditbücher mit aller Pünktlichkeit und Genauigkeit geführt, daß namentlich die Löschungen nur dann vollzogen werden, wenn in Betreff der Zustimmung des Gläubigers die vollste Gewißheit hergestellt sey. Wer aber in diesen Beziehungen schon Erfahrungen gemacht habe, wie ungenau es in solchen Dingen z. B. rücksichtlich der Legitimationen rc. bei den Ortsbehörden häufig genommen werde, für einen solchen werfe sich von selbst die Frage auf, ob wir zur zuverlässigen Durchführung der vorgeschlagenen Einrichtung auch allenthalben die geeigneten Organe haben.

Aus diesen Gründen spricht sich diese Abtheilung gegen die Einführung von Creditbüchern aus.

Da aber aus den oben ausgeführten Gründen ein Vorzugsrecht der IV. Klasse nicht entbehrt werden kann, so beantragt sie, es im Wesentlichen bei den Bestimmungen der Art. 13, 14 und 15 des Prioritätsgesetzes zu belassen, das Vorzugsrecht jedoch

1) auf die Unterpfandsgläubiger (Art. 14 des Prioritätsgesetzes) und
2) auf solche Schuldverschreibungen, welche durch einen Ortsvorsteher, Gerichts- oder Amtsnotar, immatriculirten Notar, Bezirksrichter oder Gerichtsaktuar beglaubigt sind,

zu beschränken, wornach künftig das Vorzugsrecht der Wechselgläubiger, der Schuldverschreibungen, welche nicht durch eine der genannten obrigkeitlichen Personen beglaubigt sind, und derjenigen Gläubiger, welche einen Zahlungsbefehl erlangt haben, hinwegfallen würde.

Für Beibehaltung des Vorzugsrechts der IV. Klasse in dieser beschränkten Weise sind für den Fall, daß das Inscriptionssystem verworfen würde, auch die Abgeordneten Probst, A. Seeger und Weber, ebenso der Abg. Dörtenbach für den Fall, daß sein vermittelnder, das Inscriptionssystem mit den bisherigen Vorzugsrechten der IV. Klasse vereinigender Vorschlag die Mehrheit der hohen Kammer nicht erlangen würde. Jedoch würde er aus den in seinem Minderheitsvotum zum Bericht der volkswirthschaftlichen Commission angegebenen Gründen das bisherige Vorzugsrecht der Wechsel beibehalten.

Nach diesem Antrag der Minorität und eventuell der Majorität wären die Art. 13 bis 15 des bisherigen Gesetzes in veränderter Fassung in das neue Gesetz nach Art. 11 des Entwurfes einzuschalten.

Da jedoch zu Beseitigung der durch die bisherige Fassung des Gesetzes veranlaßten Zweifel und Controversen eine präcisere Fassung des Gesetzes wünschenswerth ist, wobei auf verschiedene Fragen näher einzugehen nöthig ist, so behält sich die Commission, um den Druck des gegenwärtigen Berichts nicht aufzuhalten, vor, in dieser Beziehung ihre Anträge in einem nachträglichen Bericht der hohen Kammer vorzulegen.

§. 25.

III. Klasse.

Zu Art. 11 im Allgemeinen.

Nachdem nunmehr die IV. Klasse erörtert ist, kehren wir zur dritten Klasse zurück.

Nach Art. 11 des Prioritätsgesetzes vom Jahr 1825 haben ein Vorzugsrecht in dritter Klasse anzusprechen:

a) die Minderjährigen und Andere, deren Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird, rücksichtlich der aus dieser Verwaltung gegen die Vormünder oder Curatoren entstandenen Forderungen, soweit sie nicht kraft Pfandrechts ihre Befriedigung erhalten;

b) die Kinder des Schuldners wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens, soweit sie nicht vermöge des Absonderungs- oder des Pfandrechts zufrieden gestellt werden.

Gleiches Vorzugsrecht haben die Stiefkinder in Ansehung des ihnen angefallenen väterlichen Erbtheils auf dem Vermögen des Stiefvaters.

c) die Ehefrau wegen ihres dem Ehemann bei Eingehung der Ehe oder während derselben zugebrachten sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens, sowie wegen ihrer im Art. 28 des Pfandgesetzes erwähnten vertragsmäßigen Ansprüche, soweit sie nicht mittelst des Absonderungs- oder des Pfandrechts befriedigt wird;

d) die Staatskassen und Staatsanstalten, die Hofdomänenkammer, die Amtskörperschaften, Gemeinden und milden Stiftungen, sowie diejenigen Standes- oder Grundherrschaften, welchen in diesem Punkte gleiche Rechte mit den Gemeinden zugestanden worden sind oder werden zugestanden werden, — wegen der ihnen gegen ihre Verwalter in Beziehung auf die Verwaltung derselben zustehenden Forderungen, soweit diese nicht durch besondere Cautionen gedeckt sind;

e) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen des Miethzinses für das laufende Quartal, und für die Rückstände von zwei Quartallen, jedoch nur in Beziehung auf die von dem Miether eingebrachten und bei dem Ausbruche des Concurses vorhandenen Sachen.

Artikel 12 bestimmt:

„Die Vorzugsrechte der dritten Klasse unter sich werden durch die Zeitordnung bestimmt.

Soferne sie sich auf Forderungen aus Verwaltungen beziehen, entscheidet für den Vorzug der Tag der übernommenen Verwaltung. Der Eintritt des Vorzugsrechts der Vermiether (Art. 11 lit. e) richtet sich nach den Verfallterminen."

Diese bestehenden gesetzlichen Bestimmungen will nun der Gesetzesentwurf dahin abändern, daß außer dem Vorzugsrecht der Minderjährigen und anderen Pflegbefohlenen (lit. a) und dem der Kinder des Schuldners beziehungsweise der Stiefkinder hinsichtlich ihres hinterfälligen Vermögens (lit. b) die übrigen bisherigen Vorzugsrechte der dritten Klasse aufgehoben werden sollen.

§. 26.

Zu Art. 11 Ziff. 1 und 2.

Was nun zunächst die Bestimmung zu Ziff. 1 des Entwurfs betrifft, so stimmt dieselbe in der Sache mit lit. a des bisherigen Gesetzes überein. Denn wenn es im letzteren heißt: „und Andere, deren Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird", während der Gesetzesentwurf die Worte gebraucht: „zu Folge der Gesetze durch einen Pfleger verwaltet wird", so läßt sich hierin nur eine Veränderung des Ausdrucks erkennen, in der Sache selbst aber ist dasselbe gesagt, da unter Pfleger sowohl der Vormund als der Curator im engeren Sinne, zwischen welchen im heutigen Recht ohnehin ein rechtlicher Unterschied nicht besteht, begriffen sind.

So gefährlich dieses Vorzugsrecht unter Umständen für die minder bevorzugten oder einfachen Gläubiger wirken kann, z. B. bei Pflegern, die ein bedeutendes Kapitalvermögen in ihrer Verwaltung haben, und dieses zu Veruntreuungen benützen, so ist doch nicht zu verkennen, daß dasselbe durch Rücksichten des natürlichen Rechts, wie durch Rücksichten practischer Nothwendigkeit als gerechtfertigt erscheint. Denn das Gesetz ist denjenigen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, und denen aus diesem Grunde von Staatswegen ein Verwalter und Vertreter bestellt wird, auch einen vorzugsweisen Schutz gegen Verletzungen durch diejenigen, welchen ihr Vermögen ohne ihr Zuthun anvertraut wird, schuldig. Nach dem älteren Recht stand den Pflegbefohlenen gegen ihren Vormund wegen aller Ansprüche aus seiner Verwaltung ein gesetzliches allgemeines Pfandrecht zu, vermög dessen sie selbst den Privat-, Special- und Generalhypothekargläubigern vorgingen. Dieses Vorrecht verloren sie mit Aufhebung der gesetzlichen Pfandrechte durch die Gesetzgebung vom Jahr 1825, welche sie in die dritte Klasse nach den Unterpfands- und Faustpfandgläubigern setzte. Indem wir uns für die Aufrechterhaltung dieses beschränkten Privilegiums aussprechen, glauben wir übrigens noch einen Zweifel berühren zu müssen, welcher über die Auslegung des bisherigen Gesetzes entstanden ist.

Bolley, Commentar Band II. Seite 680 bemerkt, zu denjenigen, deren Vermögen in Folge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird, werden auch Gantmassen gehören, sofern nämlich die Bestellung des Güterpflegers nicht durch die Gläubiger selbst genehmigt worden seye. Wir halten diese Ansicht, abgesehen davon, daß die Gläubiger in Gemäßheit des §. 162 des IV. Edicts regelmäßig bei ihrem ersten Zusammentritt über die Genehmigung der Wahl des Güterpflegers zu hören sind, und die spätere Genehmigung von selbst auch auf die frühere Verwaltung desselben zurück zu beziehen ist, schon in dem Wortlaut des bisherigen Gesetzes nicht für begründet, zumal in Art. 20 ausdrücklich bestimmt ist, daß die in dem Gesetz eingeräumten Vorzugsrechte nach dem Buchstaben desselben auszulegen seyen, und keine ausdehnende Erklärung zulassen.

Vom legislativen Standpunkt aus halten wir jedenfalls eine Ausdehnung des Vorzugsrechts auf Ansprüche gegen Güterpfleger und andere Masseverwalter nicht für geboten, da diesen in der Regel wenigstens Betheiligte gegenüber stehen, welche ihr Interesse selbst wahrzunehmen im Stande sind.

Auch der revidirte hessische Entwurf über die Rangordnung der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Art. 41 ertheilt das Vorzugsrecht der dritten Klasse nur

„den Minderjährigen, den wegen Raserei, Wahnsinn oder Blödsinn Entmündigten und den Abwesenden, deren Vermögen unter curatorische Verwaltung gestellt ist, hinsichtlich ihrer aus dem vormundschaftlichen Verhältnisse gegen die Vormünder begründeten Ansprüche."

Indem wir den Antrag stellen:

der Ziff. 1 des Entwurfs unverändert beizustimmen,

beantragen wir zugleich in unserer Mehrheit (v. Bek, Rothenhöfer, Seeger, Wiest), zu Abschneidung künftiger Zweifel hiebei die Voraussetzung auszusprechen,

daß die Bestimmung der Ziff. 1 auf Güterpfleger und Sequestervögte keine Anwendung finde.

Die Abg. Dörtenbach, Probst und Weber würden die Verwalter, denen gegenüber das Vorzugsrecht besteht, speziell im Gesetz bezeichnen.

Zu Ziff. 2.

Diese Ziffer stimmt mit der lit. b des Gesetzes wörtlich überein. Da jedoch die Fassung des Gesetzes zu dem Zweifel Anlaß gegeben hat, ob in dem zutreffenden Fall auch Enkel gegenüber von den Großeltern dieses Vorzugsrecht anzusprechen haben, für das Vorzugsrecht der Enkel aber die gleichen Gründe sprechen, wie für das der Kinder (Bolley Entwurf Bd. II. S. 210), so schlagen wir vor, diese Bestimmung in folgender veränderter Fassung in das neue Gesetz aufzunehmen:

„2) die Descendenten des Schuldners wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung desselben stehenden Vermögens, so weit sie nicht vermöge des Absonderungs- oder Pfandrechts zufrieden gestellt werden. Gleiches Vorzugsrecht haben die Stiefkinder in Ansehung des ihnen

angefallenen väterlichen Erbtheils auf dem Vermögen des Stiefvaters."

Auf den Schlußsatz des Artikels werden wir weiter unten zurückkommen.

§. 27.

Vorzugsrecht der Ehefrauen.

In Beziehung auf die in lit. c bis e des bisherigen Gesetzes aufgeführten Vorzugsrechte, welche der Gesetzesentwurf aufgehoben wissen will, bemerken die Motive mit Recht, daß das eingreifendste derselben das der Ehefrauen seye.

Ueber diesen Punkt haben sich inmitten der Commission verschiedene Ansichten geltend gemacht.

I. Die Minderheit derselben (Probst und A. Seeger) ist aus den in den Motiven S. 4 Spalte 2 und S. 5 Spalte 1 angeführten Gründen mit der Aufhebung des bisherigen Vorzugsrechts der III. Klasse einverstanden, würde den Ehefrauen jedoch in der zu Klasse IV. ausgeführten Weise das Vorzugsrecht der IV. Klasse belassen, und ihnen zu diesem Zweck einen gesetzlichen Inscriptionstitel verleihen. Für den Fall, daß das Inscriptionssystem nicht angenommen würde, wäre Probst für Beibehaltung des Vorzugsrechts der III. Klasse.

Das Commissionsmitglied A. Seeger dagegen hat sich für diesen Fall für unbedingte Aufhebung des Vorzugsrechtes der Ehefrauen ausgesprochen, da die Ehefrauen durch das gesetzliche Absonderungsrecht und den allgemeinen Pfandrechtstitel hinreichend geschützt seyen, und weil mit der Aufhebung des persönlichen Vorzugsrechts der Ehefrauen wenigstens der Anfang zu Herstellung eines dem sittlichen und rechtlichen Character der Ehe entsprechenden Güterverhältnisses der Ehegatten unter sich und Dritten gegenüber gemacht werde, welcher im Interesse der Sittlichkeit und des Credits zu begrüßen seye.

II. Das Commissionsmitglied v. Bek ist mit dem Regierungsentwurf aus den in den Motiven angeführten Gründen für Aufhebung des Vorzugsrechts der dritten Klasse, jedoch nur für den Fall, daß auch die vierte Klasse in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf hinwegfalle.

Würde die IV. Klasse ganz oder theilweise beibehalten, so ist er für Belassung des bisherigen Vorzugsrechts der III. Klasse.

III. Die Majorität (Dörtenbach, Rothenhöfer, Weber und Wiest) ist für die Beibehaltung des Vorzugsrechts der III. Klasse.

Der Abg. Weber hat seine Ansicht über diesen Punkt in folgendem Votum niedergelegt:

Die wichtigste und eingreifendste Abänderung bei der III. Klasse ist die vorgeschlagene Aufhebung des Vorzugsrechtes der Ehefrau. Diese Aufhebung ist schon beim Ausfallen der IV. Klasse, wie es der Entwurf vorschlägt, nicht zu rechtfertigen. Wenn man aber für die Beibehaltung einer IV. Klasse ist, kann von einer Verweisung der Ehefrau in die V. Klasse vollends keine Rede seyn. Der Hr. Berichterstatter will ihr für den Fall, daß das Inscriptionssystem für die IV. Klasse beliebt wird, durch Einräumung eines gesetzlichen Inscriptionstitels helfen. Allein nach der Natur der Sache ist nicht anzunehmen, daß sich die Sitte bilden würde, beim Beginne des Ehestands die Beibringensforderung der Ehefrau inscribiren zu lassen. Es ist dieß auch bei dem gesetzlichen Pfandrechtstitel der Ehefrau nicht Sitte geworden. Vielmehr würden die meisten Ehemänner nicht gut dazu sehen, wenn ihre neugetraute Ehefrau sogleich Sicherung ihres Vermögens verlangen und damit ein Mißtrauen in die Verwaltung des Ehemanns aussprechen wollte. Die meisten Ehefrauen würden an ein solches Verlangen gar nicht denken, oder durch die Besorgniß, ihrem Ehemann zu mißfallen, sich davon abhalten lassen. Es ist dem ehelichen Verhältniß viel entsprechender, wenn für die Ehefrau, ohne daß sie selbst deßhalb Schritte zu thun nöthig hat, unmittelbar durch die Gesetzgebung gesorgt wird. Dieß geschieht durch ein Vorzugsrecht III. Klasse.

Gegen ein solches Vorzugsrecht werden zwar von dem Entwurfe folgende Gründe angeführt. Vermöge der häuslichen Gemeinschaft mit dem Ehemann ist die Ehefrau im Stande, jederzeit einen tieferen Blick in die Vermögensverwaltung desselben zu werfen, zu Hebung des Wohlstandes mitzuwirken und Vermögensnachtheile zu verhindern. Die Beseitigung dieses Vorzugsrechts der Ehefrau hält nicht nur von Schwindeleien, wie sie schon häufig im Vertrauen auf dasselbe gemacht worden sind, ab, sondern trägt auch unzweifelhaft zur Hebung des Credits des Ehemanns und zur Erhöhung des dem ehelichen Verhältnisse entsprechenden Interesse der Ehefrau für die Aufrechterhaltung dieses Credits wesentlich bei. Allein die Triftigkeit dieser Gründe kann nur zum Theil zugegeben werden. Gegenüber von denselben ist vielmehr Folgendes in Betracht zu ziehen. Das Vorzugsrecht der Ehefrau war bisher gerade selbst ein Mittel, um dem Ehemann Credit zu verschaffen. Der Gläubiger creditirt auf die Mitunterschrift der Ehefrau, weil ihm nun mittelbar ihr Vorzugsrecht selbst zu Theil wird. Dieses Mittel ist eben wegen dieses Vorzugsrechts wirksamer und doch der Ehefrau weniger gefährlich, weil es nur mit ihrer Einwilligung benützt werden kann. Sodann ist die Ehefrau keineswegs immer im Stande, sich einen genauen Einblick in die Vermögensverwaltung des Ehemanns zu verschaffen. Wie viele Ehefrauen gibt es, die an sich nicht die Fähigkeit besitzen, den Geschäftsbetrieb des Ehemanns, zumal in Gewerbs- und Handels-Unternehmungen, nur zu beurtheilen, wie viele, welchen vom Ehemann die Einsicht in seine Unternehmungen unmöglich gemacht wird, wie viele endlich, welche die Sorge für Erhaltung des ehelichen Friedens abhält, einer gefährlichen oder geradezu schlechten Verwaltung des Ehemanns energisch entgegenzutreten. In allen diesen Fällen wäre die Ehefrau bei vollständiger Beseitigung des Vorzugsrechts ganz schutzlos, während sie doch in diesen Fällen in derselben Lage ist, wie ein Pflegbefohlener, dessen Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Vormund verwaltet wird. Viele Familien, welche durch dieses Vorzugsrecht bisher vom gänzlichen Verderben gerettet und in den Stand gesetzt worden sind, sich wieder emporzuarbeiten, würden geradezu den Gemeinden zur Last fallen.

Eine befriedigende Vereinigung dieser entgegengesetzten sich durchkreuzenden Interessen läßt sich nur durch Einschlagung eines Mittelwegs erreichen. Auf diesem richtigen Wege war schon der Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Gütergemeinschaft vom Jahr 1840. Er bestimmt, daß die Anrufung der weiblichen Freiheiten nur die Wirkung haben solle, daß die Ehefrau sich von der Theilnahme an der Gemeinschaft durch Aufopferung der Hälfte ihres Vermögens befreit. Die Motive für diese Bestimmung sagen:

> „Allen Mißständen wird, so viel es überhaupt die Sache gestattet, abgeholfen, wenn die zu den weiblichen Freiheiten greifende Ehefrau ihr hälftiges Vermögen verliert, denn:
>
> 1) der Ehemann kann sich hiemit jedenfalls beruhigen. Ist er auch nicht wirklich der schuldige Theil, so hätte er doch durch größere Aufmerksamkeit, Sparsamkeit, Beaufsichtigung und Zurechtweisung der Ehefrau u. s. w. die Vermögensverluste abwenden oder verringern können;

jedenfalls aber würde gewiß jeder Ehemann bei Eingehung der Ehe gerne der Ehefrau das Recht einräumen, mit Aufopferung ihres halben Vermögens sich zu jeder Zeit und unter allen Umständen von der Gemeinschaft loszukaufen, und das Gesetz, welches hier nur den Willen der Betheiligten aussprechen soll, ist daher auch wohl berechtigt, diese Regel aufzustellen, wodurch dann nothwendig die Frage von der Verschuldung der Ehefrau am Vermögenszerfalle beseitigt ist.

2) Dritte können, wie oben (S. 149) gezeigt worden, nicht über Rechtsverletzung klagen, wenn die Ehefrau die weiblichen Freiheiten anruft und sich dadurch von den Socialschulden freimacht, sie gewinnen aber nur dabei, wenn durch die neue Einrichtung ein Theil des Vermögens der Ehefrau zu ihrer Verfügung gestellt wird.

3) Die Ehefrau selbst ist noch am meisten der Beeinträchtigung ausgesetzt, weil sie nach ihrer Stellung überhaupt nur auf untergeordnete Weise dem Vermögenszerfalle entgegenwirken kann, und nun ihr halbes Vermögen dem Ehemanne preisgegeben ist.

Allein sie kann diesen Verlust wohl wagen, wenn sie dagegen die Gewißheit hat, im schlimmsten Falle die andere Hälfte zu retten, im glücklichen Falle aber an der Errungenschaft Theil zu nehmen, und man wird um so weniger fürchten dürfen, sie zu beeinträchtigen, als doch in den meisten Fällen die Ehefrauen zur Einbuße mitgewirkt haben. Die Untersuchung über die Schuld des Ehemannes fällt unter diesen Umständen hinweg.

4) Wenn die Ehefrau durch Anrufung der weiblichen Freiheiten ihr halbes Vermögen verliert, so ist die Sorge beseitigt, daß der Ehemann oder die Ehefrau sich verleiten lassen könnten, im Hinblicke auf die weiblichen Rechtswohlthaten, auf Gefahr der Gläubiger sich einem übermäßigen Aufwande oder gewagten Unternehmungen zu überlassen. Endlich

5) wird der Gebrauch der Rechtswohlthat, wenn sie auf solche Weise beschränkt ist, zu den Ausnahmen gehören, und nur in wahren Nothfällen eintreten, wo sie dann nicht als Mittel, wohlbegründete Verbindlichkeiten dem Schuldner abzunehmen und Andern aufzuladen, sondern als ein mit eigenen Opfern erkauftes nothdürftiges Schutzmittel gegen die Ungunst der Verwaltung des Ehemannes und der Verhältnisse, als eine wahre, dem Rechts- und Billigkeitsgefühle völlig entsprechende Rechtswohlthat erscheint."

Die hier entwickelte Bestimmung führt für die Hälfte des Beibringens der Ehefrau die Grundsätze der allgemeinen Gütergemeinschaft ein. Sie scheint jedoch hiebei in einer Beziehung zu weit zu gehen. Die angeführten, wie die oben auseinandergesetzten sich durchkreuzenden Rücksichten sprechen dafür, daß die Ehefrau mit der einen Hälfte ihres Beibringens gegen die übrigen Gläubiger ihres Ehemanns zurücksteht. Daß sie aber diese Hälfte auch gegenüber von ihrem Ehemanne für immer verloren haben soll, hiezu ist bei der überwiegenden Stellung, welche der Ehemann in der Ehe überhaupt und insbesondere in der Vermögensverwaltung einnimmt, kein hinreichender Grund vorhanden.

Das Richtige, daß die Ehefrau mit der einen Hälfte ihres Beibringens bevorzugt, mit der andern aber den Gläubigern ihres Manns nachgesetzt wird, enthält die Gesetzgebung des Kantons Bern. In dem Civilgesetzbuch für den Kanton Bern vom 23. Dezember 1824 lautet Satz 88:

„Das Vermögen, welches der Ehefrau in dem Zeitpunkte der Trauung als eigenes Gut oder erhaltene Aussteuer angehört, sowie dasjenige, welches ihr während der Ehe anfällt, geht mit alleiniger Ausnahme ihres vorbehaltenen Guts (90) auf den Ehemann über, der jedoch die Schulden zu bezahlen hat, welche in jenem Zeitpunkt auf der Person der Ehefrau oder auf dem Vermögen haften, das sie ihm zu irgend einer Zeit zugebracht, und ihr für den Werth verpflichtet wird, welcher nach Abzug der Schulden übrig bleibt."

Satz 99:

„Das Vorrecht, welches der Ehefrau in dem Geldstage des Ehemanns für die Hälfte ihres zugebrachten Guts gebührt, ist in der Ordnung der Gläubiger bestimmt . . ."

In dem neuen Gesetze vom 2. April 1850 über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen ist sodann die Prioritätsordnung enthalten, welche sieben Klassen festsetzt und in der dritten, Satz 584, die Forderung der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter für die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Gutes aufführt, in der letzten aber, Satz 588, ganz allein die zweite Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter: jedoch nur in sofern, als die Ehe aufgelöst ist.

Ebenso bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton Aargau vom 31. August 1847 §. 53:

„Das Vermögen, welches die Frau bei ihrer Verehelichung dem Manne zubringt, und welches ihr während der Ehe anfällt, wird Eigenthum des Ehemannes, für dessen Stammbetrag er der Frau zu haften hat." §. 55: „Die Ehefrau erhält für die Hälfte ihres eingekehrten Gutes (§. 53) ein auf das gesammte Vermögen des Ehemanns sich erstreckendes Pfandrecht mit dem Range einer durch besondere Pfandschaft versicherten Forderung."

Endlich bestimmt das Civilgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 23. Dezember 1841:

„§. 190. Das Vermögen, welches der Frau zur Zeit der Eingehung der Ehe angehört, sowie dasjenige, welches ihr während derselben anfällt, geht auf den Ehemann über, in dem Sinne, daß er darüber freies Verfügungsrecht hat, jedoch für das Kapital verantwortlich bleibt.

§. 198. Wenn der Ehemann vergeldstager wird, so sind auch die Vermögenstheile der Frau in die Masse aufzunehmen und zu verkaufen, sie hat aber für zwei Drittheile des von ihr zugebrachten Vermögens das ihr in der Geldstagsordnung angewiesene Vorrecht.

Für den letzten Drittheil erhält sie den Rang nach den vertrauten Forderungen.

§. 232. Das Vermögen, das noch übrig bleibt, nachdem beiden Partieen ihr Zugebrachtes, sowie die dazu gehörigen Schulden zugetheilt, und nachdem die während der Ehe gemachten Schulden abgezogen sind, bildet das gewonnene Gut.

§. 233. Von dem gewonnenen Gut erhält der Mann zwei Drittheile, die Frau einen Drittheil."

Der Commentar dieses Gesetzes, Steinert S. 136, erwähnt, daß schon ein Gesetz vom 2. Juni 1636 bestimmt habe: „Die „Weiber, gleichwie sie in dem gewonnenen Gut den dritten Theil „desselben für ihr eigenthümliches Gut nehmen, sollen auch den „dritten Pfennig ihres Guts zu Abzahlung der gemachten Schul„den zu verwenden schuldig seyn."

Er bemerkt sodann S. 135, daß die Ehefrau nach dem Gesetze vom 8. Januar 1839 für zwei Drittheile in die fünfte Klasse zu den mit besondern Vorzugsrechten versehenen Ansprüchen, für den letzten Drittheil aber in die achte Klasse gestellt werde.

Nach meinem Dafürhalten sollte nun das Princip für die Vermögensverhältnisse der Ehefrau darin bestehen, daß sie mit der einen Hälfte ihres Beibringens wie ein Pflegbefohlener geschützt, daß aber die andere Hälfte desselben dem Ehemanne zur freien Disposition gestellt, die Ehefrau daher mit dieser Hälfte ihrer Beibringensforderung hinter alle übrigen Gläubiger ihres Ehemanns locirt wird, und daß ebenso, wie diese zweite Hälfte ihres Beibringens, auch ihre Ansprüche an die hälftige Errungenschaft behandelt werden, wenn der seltene Fall eintritt, daß sie solche Ansprüche hat, während der Ehemann gantmäßig ist. Die consequente Durchführung dieses Princips könnte aber nicht dabei stehen bleiben, der Ehefrau für die Hälfte ihrer Beibringensforderung ein Vorzugsrecht III. Klasse einzuräumen und sie mit ihren übrigen Vermögensansprüchen hinter alle anderen Gläubiger zu lociren. Dieses Princip müßte auch in Beziehung auf das Absonderungsrecht der Ehefrau (Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828 Art. 52) und den gesetzlichen Pfandrechtstitel derselben durchgeführt werden. Die Aufgabe der Gesetzgebung wäre nun, dieses Princip auf unser bestehendes Recht anzuwenden. Um jedoch die hiezu nöthigen Anträge gehörig stellen und begründen zu können, müßte das Institut der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft in seinem ganzen Umfang durchgegangen und bei allen einschlagenden Rechtsbestimmungen untersucht werden, ob und in wie weit sie bei Durchführung jenes Princips berührt werden und eine Modification zu erleiden haben. Abgesehen nun von dem formellen Bedenken, ob bei den Grenzen, innerhalb welcher wir uns bei Berathung einer Prioritätsordnung zu halten haben, die Stellung der erwähnten Anträge rechtlich zulässig ist, dürfte die Regulirung der Rechte der Ehefrau im Gant ihres Mannes zweckmäßiger bei der Revision des ganzen Rechtsinstituts der ehelichen Errungenschaftsgesellschaft berathen und darüber Beschluß gefaßt werden.

Aus diesen Gründen bin ich genöthigt, hier für Beibehaltung des bestehenden Rechtes mich auszusprechen.

Die Abg. Dörtenbach, Rothenhöfer und Wiest sind aus den in dem Votum des Abg. Weber niedergelegten Gründen unbedingt für die Beibehaltung des Vorzugsrechts der Ehefrauen in dritter Klasse, ohne sich der Ausführung des Abg. Weber in Beziehung auf eine Abänderung des bestehenden Güterrechts der Ehegatten anzuschließen.

Hiernach beantragt die Majorität:

die lit. c des Prioritätsgesetzes im Art. 11 des Regierungsentwurfs in folgender Fassung einzuschalten:

„3) die Ehefrau wegen ihres dem Ehemann bei Eingebung der Ehe oder während derselben zugebrachten, sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens, sowie wegen ihrer im Art. 28 des Pfandgesetzes erwähnten vertragsmäßigen Ansprüche, soweit sie nicht mittelst des Absonderungs- oder des Pfandrechts befriedigt wird."

§. 28.

Vorzugsrecht der öffentlichen Kassen.

Mit der Aufhebung des Vorzugsrechts der Staatskassen und anderer öffentlicher Verwaltungen wegen der ihnen gegen ihre Verwalter in Beziehung auf die Verwaltung derselben zustehenden Forderungen, soweit diese nicht durch besondere Cautionen gedeckt sind, erklären wir uns einverstanden.

In dem Regierungsentwurf zu dem Gesetz von 1825 war die in Frage stehende Bestimmung ohne weitere Motivirung aufgenommen. Der ständische Ausschuß dagegen hatte solche in seinen Anträgen weggelassen.

3. Beilagenheft von $18^{23}/_{24}$, Seite 55 und 208.

Die Commission bemerkte in ihrem Bericht, das Vorzugsrecht der Staatskassen rc. erscheine weniger begründet, und nur durch besondere Rücksichten, namentlich dadurch, daß hier nicht von Creirung eines neuen, sondern von Beibehaltung eines bestehenden Vorzugsrechts die Rede seye, habe sie sich bestimmen lassen, auch hierin dem Entwurf beizutreten.

Daselbst Seite 340.

Bei der Berathung in der Kammer wurde der Gesetzesentwurf mit 61 gegen 19 Stimmen angenommen, wobei namentlich für den Gesetzesentwurf geltend gemacht wurde, daß die Gefahr für die Gemeinden rc. zu groß wäre, wenn denselben dieses Vorzugsrecht entzogen würde, weil der Fall oft vorkommen könne, daß die Verwalter keine Immobilien besitzen, um Cautionen leisten zu können.

Dieser Grund kann jedoch so wenig als das früher bestandene Recht für die Beibehaltung des Vorzugsrechts entscheiden; wir stimmen vielmehr dem, was in den Motiven zum Regierungsentwurf Seite 5 erste Spalte in dieser Richtung gesagt ist, vollkommen bei.

Das, was in den Motiven hinsichtlich der gleichzeitigen Beseitigung des den Standesherrn und Grundherrschaften früher zugestandenen Vorzugsrechts gesagt ist, veranlaßt uns indessen zu einigen Gegenbemerkungen.

Vor Allem haben wir darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz vom 4. Juli 1849, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, welches in Art. 1 bestimmt, daß vom 15. August 1849 an die sogenannten Surrogatrechte für die Verzichtleistung auf Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei erlöschen, in unzweifelhafter Kraft steht. Solches wurde als Landesgesetz, ohne alle Beziehung auf die Grundrechte des deutschen Volkes, auf verfassungsmäßigem Wege verabschiedet und verkündigt, und es findet auf dasselbe das Gesetz vom 2. April 1852, betreffend die Ungültigkeit der Grundrechte des deutschen Volks, welches den letzteren die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes nur in soweit als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht sind, entzieht, in keiner Weise Anwendung. Ebenso wenig läßt sich ein Hinderniß der Aufhebung dieses Privilegiums in den Grundgesetzen des deutschen Bundes erkennen.

Der hier allein maßgebende Art. 14 der deutschen Bundesakte enthält lediglich nichts von einem derartigen Vorrecht; ebenso wenig die K. bayrische Deklaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der K. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend, vom 19. März 1807 (bayrisches Regierungsblatt von 1807 Seite 465 bis 490), welche nach der Bundesakte bei der näheren Bestimmung der im Art. 14 angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn als Basis und Norm unterlegt werden soll.

Ebenso wenig enthalten die K. preußischen Declarationen vom 21. Juni 1815 (Gesetzsammlung vom Jahr 1815 Seite 105) und vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung von 1820 Seite 81) irgend eine Bestimmung in dieser Richtung.

Läßt sich demnach irgend eine bundesgesetzliche Bestimmung, durch welche ein derartiges Vorrecht der ehemals Reichsunmittelbaren begründet werden könnte, nicht nachweisen, so kann von

einem bundesrechtlichen Hinderniß der Aufhebung des bisherigen Vorrechts, welche Bedeutung man auch immer dem Bundesbeschluß vom 23. August 1851 beilegen mag, überall nicht die Rede seyn.

Die angeregte Frage ist übrigens noch unter einem allgemeinen Gesichtspunkt zu betrachten, von welchem aus ihre principielle Bedeutung hervortritt.

Das landesherrliche Fiscusrecht stand ursprünglich, gleich allen andern Hoheitsrechten, bloß dem Kaiser zu, und ging erst in späterer Zeit mit dem Erwerb der Landeshoheit, besonders seit dem westphälischen Frieden, auf die deutschen Landesherrn über. Zu diesen Fiscalgerechtsamen, aus welchen nicht bloß die Regalien im eigentlichen Sinne, sondern in wucherlicher Ausdehnung auch eine Reihe von Vorrechten im Privatrecht und im Proceß, z. B. das Recht auf erblose und herrenlose Güter, Begünstigung in Beziehung auf Verjährung, Befreiung von der Pflicht zur Gewährleistung und zu Cautionen, Ausschluß der Compensation und dergl., abgeleitet wurden, gehört auch das Vorzugsrecht im Concurse, vermöge dessen der Fiscus, neben dem Privilegium in 1. Klasse für Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, sich auch eines gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechts in dritter Klasse wegen der aus der Verwaltung seiner Beamten erwachsenen Ansprüche zu erfreuen hatte.

Die Frage von der Fortdauer des letzteren Vorrechts fällt also mit der allgemeinen Frage zusammen, ob die deutschen Standesherrn mit dem Verlust ihrer vormaligen Reichsunmittelbarkeit zugleich auch ihre früheren fiscalischen Vorrechte verloren, oder ob sie dieselben auch jetzt noch anzusprechen haben? Die Verneinung dieser Frage kann aber keinem Zweifel unterliegen, da das Fiscalrecht sowohl nach deutschem als römischem Recht lediglich ein Ausfluß der höchsten Staatsgewalt ist, und ebendeßwegen, soweit nicht besondere Ausnahmen durch ausdrückliche bundesrechtliche Bestimmungen nachgewiesen werden können, nur dem Staatsoberhaupte und dem landesherrlichen Fiscus selbst zugeschrieben werden kann. So wenig daher die Standesherrn auf die sonstigen Privilegien des Fiscus, z. B. in Beziehung auf Verjährung und Gewährleistung, Befreiung von der Pflicht, Verzugszinse zu bezahlen, Anspruch machen können, so wenig steht ihnen ein Vorrecht für ihre in Frage stehenden Forderungen im Concurse zu, nachdem sie den früheren Berechtigungstitel, ihre vormalige Landeshoheit, schon durch die Rheinbundakte vom Jahr 1806 verloren haben und in dieselbe auch durch die deutsche Bundesakte nicht wieder eingesetzt worden sind. Vielmehr ergibt sich aus dem schon oben Angeführten, daß die Bundesakte in dieser Richtung lediglich nichts enthält; im Gegentheil sichert dieselbe in Art. 14 lit. c ihnen ausdrücklich nur diejenigen Rechte und Vorzüge zu, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und zu diesen können die fraglichen Gerechtsame offenbar nicht gerechnet werden, da solche mit den Eigenthumsrechten in keiner Weise zusammenhängen und sich aus selbigen schlechterdings nicht ableiten lassen.

Hertel, über das standesrechtliche Fiscusrecht im civilistischen Archiv Band 7 Seite 242—265.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes 3te Auflage §. 306 Ziff. 4 not. c.

Es bleiben also bloß die standesherrlichen Declarationen übrig, von welchen die erste, nämlich die in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis vom 8. August 1819, dieses Vorrecht gar nicht erwähnt, während die Declaration des Hauses Waldeck vom 25. August 1819 §. 27 allerdings die Bestimmung enthält, daß dem Grafen auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt werde. Die allgemeine K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der der K. Souverainität unterworfenen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche am 22. September 1819, also unmittelbar vor Verkündigung der neuen Verfassung, erlassen wurde, sichert den Standesherrn nur im Allgemeinen einen den Grundsätzen der K. Declaration vom 8. August und 25. August 1819 entsprechenden Rechtszustand zu.

Welche rechtliche Bedeutung man nun aber auch diesen sowie den späteren nach Eintritt der Verfassung erlassenen Declarationen zuschreiben mag, so ist jedenfalls soviel gewiß, daß die Landesgesetzgebung durch dieselben nicht gehindert ist, auf verfassungsmäßigem Wege und unbeschadet der bundesrechtlichen Bestimmungen diejenigen Aenderungen in dem bestehenden Recht zu treffen, welche sie im Interesse des Ganzen für geboten erachtet.

Von dieser rechtlichen Ansicht ging die Kammer der Abgeordneten schon bei Berathung des Gesetzes vom Jahr 1825 aus, wobei der Abg. Uhland mit Recht bemerkte:

> „Er seye mit dem Ausschuß einverstanden, die Declarationen geben das Vorzugsrecht nur in Beziehung auf die jeweilige Gesetzgebung. Würde dieses nicht anerkannt, so müßte daraus folgen, daß man viele Beschlüsse gar nicht hätte fassen können, ohne daß zuvor mit den einzelnen Standesherren Uebereinkünfte getroffen worden wären, und diesen Grundsatz werde er niemals anerkennen."

Verhandlungen vom Jahr 1824. Heft 9 Seite 990.

Aus diesen Gründen und aus dem in den Motiven zum Gesetzesentwurf hervorgehobenen weiteren Grunde, daß dieses Vorzugsrecht den Standes- und Grundherrschaften stets nur unter ausdrücklicher Gleichstellung derselben mit den Gemeinden ertheilt worden ist, kann daher die Statthaftigkeit der Aufhebung dieses Vorrechts auch in Beziehung auf die Grundherrschaften nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

§. 29.

Vorzugsrecht der Vermiether von Wohnungen.

Das beschränkte Vorzugsrecht der Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen des Miethzinses wurde denselben durch das Gesetz von 1825 als Ersatz für das ihnen nach dem älteren Rechte zugestandene gesetzliche Pfandrecht an den von dem Miether in die gemiethete Wohnung gebrachten Gegenständen eingeräumt. Der Regierungsentwurf enthielt von diesem Vorzugsrechte nichts; dasselbe wurde aber auf den Antrag des ständischen Ausschusses in das Gesetz aufgenommen, weil dessen Weglassung für wenig bemittelte Personen die nachtheilige Folge haben könnte, daß sie Niemand fänden, der geneigt wäre, sie in die Miethe aufzunehmen, wenn er nicht durch ein Vorzugsrecht einigermaßen gedeckt wäre,

3. Beilagenheft Seite 166,

und weil, wie die Commission hinzufügte, dasselbe schon durch das in der natürlichen Billigkeit gegründete Retentionsrecht des Vermiethers gerechtfertigt seye.

Daselbst Seite 341.

Die Motive zum Regierungsentwurf wollen dieses Vorzugsrecht aus dem Grunde aufheben, weil es nicht sowohl als Privilegium denn als eine Hypothek sich darstelle, die schon von Anfang an keine Stelle im Pfandgesetze hätte finden sollen, und weil die angeführte Rücksicht auf die unbemittelte Klasse eine offenbar zu weit gehende Fürsorge enthalte. Die Petition der Privathandelskammer von Stuttgart hält die Aufhebung dieses

Vorzugsrechts hauptsächlich auch vom gewerblichen Standpunkt aus für bedenklich, indem es für viele kleine Gewerbe von Wichtigkeit seye, daß sie in belebten Straßen getrieben werden; wenn sie nun den Hauseigenthümern nicht eine gewisse Sicherheit für den Miethzins darbieten können, so werde es ihnen häufig nicht gelingen, ein solches Unterkommen zu finden.

Da diese Rücksicht allerdings Berücksichtigung verdient, da ein gleiches Vorzugsrecht fast in allen anderen Ländern besteht, z. B. in Preußen (allgemeine Gerichtsordnung, Theil 1 Titel 50 §. 382 a), in Bayern (Prioritätsordnung §. 21), in Baden (Landrecht III. 18. Satz 2102), und da dasselbe vermöge seiner natürlichen Begränzung den allgemeinen Credit weniger gefährdet, so glauben wir uns für die Beibehaltung des bisherigen Vorzugsrechts in beschränktem Maße aussprechen zu sollen, und beantragen:

dem Art. 11 als Ziff. 4 beizufügen:

„Die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für den Rückstand von einem Quartal, jedoch nur in Beziehung auf die von dem Miether eingebrachten und bei dem Ausbruch des Gantes vorhandenen Sachen."

§. 30.

Vorschlag der Stuttgarter Privathandelskammer in Beziehung auf den Kaufpreis von in der Masse vorhandenen Objekten.

Endlich hat die Privathandelskammer von Stuttgart gebeten, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angemessen wäre, das ältere Vorzugsrecht des Kaufpreises auf eine verkaufte Sache, welche noch in der Masse vorhanden ist, wieder herzustellen. Einestheils seye es unendlich hart, wenn der Verkäufer von Gegenständen, welche erweislich noch in unverändertem Zustand vorhanden sind, dieselben andern, glücklicheren Gläubigern überlassen soll, anderntheils lehre die Erfahrung, daß der Mangel dieses Vorzugsrechts den Betrug befördere, indem bisweilen Gewerbtreibende, welche bereits im Zustande der Zahlungsunfähigkeit sich befinden, noch eine Menge von Waaren beziehen, um die gemeine Masse besser zu machen, und desto leichter ihrer Schuldenlast durch einen Vergleich mit ihren Gläubigern auf Kosten der Verkäufer jener Waaren los zu werden. Das gleiche Vorzugsrecht bestehe auch in Baden und Frankreich, und die preußische Gesetzgebung habe dasselbe wohl nur aus dem Grunde für überflüssig gehalten, weil die Handelsbillets, d. h. Schuldscheine für die auf Zeit verkauften Waaren, ein Vorzugsrecht begründen. In letzterer Hinsicht ist zu bemerken, daß nach der preußischen Prozeßordnung tit. 50 §. 305 Waaren, welche Jemand dem Gemeinschuldner auf Credit gegeben hat, nicht vindicirt werden können, wenn sie auch zur Zeit der Concurseröffnung noch in Natur vorhanden wären; bloß wenn Jemand dem Gemeinschuldner dergleichen auf Credit verkaufte Waaren erst innerhalb der letzten drei Tage vor eröffnetem Concurs abgeliefert hat, so kann er dieselben, soweit sie noch in Natur vorhanden sind, zurücknehmen.

Nachdem durch den Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 der gemeinrechtliche Grundsatz, daß, wenn nicht der Kaufschilling angeborgt worden, das Eigenthum nur durch dessen Bezahlung auf den Käufer übergehe, im Interesse der Sicherheit des Verkehrs in Beziehung auf bewegliche Sachen aufgehoben worden ist, so vermögen wir der Einführung eines neuen Vorzugsrechts in dieser Richtung das Wort nicht zu reden.

Es ist allerdings richtig, daß nicht selten von überschuldeten Geschäftsleuten noch Waaren in betrüglicher Absicht bezogen werden; allein eines Theils schützen hiegegen die allgemeinen civilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen, und andern Theils würde die Anerkennung eines Vorzugsrechts für Ansprüche der bezeichneten Art zu principiellen Consequenzen führen, welche nicht bloß störend auf den allgemeinen Kredit einwirken, sondern auch Verwicklungen und Schwierigkeiten in ihrem weiteren Gefolge hätten, durch welche die wichtige Rücksicht auf eine möglichst rasche Erledigung der Concursprocesse wesentlich gefährdet würde. Im öffentlichen Handel und Verkehr ist es der beste Schutz, wenn die Betheiligten auf ihre eigene Vorsicht und Umsicht angewiesen sind und selbst für sich zu sorgen gewöhnt werden.

Wir sprechen uns deshalb in Uebereinstimmung mit den Motiven zum Gesetzesentwurf dafür aus, dem fraglichen Vorschlag eine weitere Folge nicht zu geben.

§. 31.

Schlußsatz des Art. 11.

Da nach dem Antrag der Mehrheit der Commission das Vorzugsrecht der Ehefrauen und der Vermiether von Wohnungen, letzteres in beschränkter Weise bestehen bleibt, so ist der Schlußsatz des Art. 11 in folgender mit dem Art. 12 des Gesetzes von 1825 übereinstimmender Fassung aufzunehmen:

„Die Vorzugsrechte der dritten Klasse unter sich werden durch die Zeitordnung bestimmt.

Sofern sie sich auf Verwaltungen beziehen, entscheidet für den Vorzug der Tag der übernommenen Verwaltung. Der Eintritt des Vorzugsrechts der Vermiether richtet sich nach den Verfallterminen."

§. 32.

Fünfte Klasse.

Zu Art. 12 und 13.

Statt der Art. 12 und 13 schlagen wir folgende abgekürzte Fassung vor:

„Art. 12.

In die fünfte Klasse kommen alle übrigen Forderungen. Die Forderungen dieser Klasse werden nach Verhältniß ihres Betrags aus der noch verbleibenden Vermögensmasse berichtigt. Ausgenommen sind die Geldstrafen, welche allen andern Schuldigkeiten nachgehen."

§. 33.

Zu Art. 14 bis 16.

Mit der Bestimmung des Art. 14 des Entwurfes hinsichtlich der Zinsen sind wir einverstanden, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um eine Abänderung des bestehenden Rechts in sofern handelt, als die Bestimmung des Art. 255 des Pfandgesetzes, wornach der Faustpfandgläubiger, soweit der Erlös aus seinem Faustpfand reicht, nicht nur für die versicherte Hauptsumme, sondern auch für alle bedungenen oder Verzugszinsen Befriedigung in II. Klasse zu fordern berechtigt ist, aufgehoben werden soll, was aus den in den Motiven zum Gesetzesentwurf Seite 5 Spalte 2 oben angeführten Gründen auch uns als vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Dabei würden wir übrigens die Faustpfandgläubiger auch in der Beziehung den Unterpfandsgläubigern gleichstellen, daß das Faustpfand nicht auch für die Proceßkosten hafte.

Hiernach beantragen wir folgenden Zusatz:

„Die Bestimmung des Art. 255 des Pfandgesetzes ist hiernach abgeändert; auch haftet in Zukunft das Faustpfand nicht mehr für die Proceßkosten.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Vorschrift des Art. 54 des Pfandgesetzes."

Zu Art. 15 und 16.

Diese Artikel sind eine Wiederholung der Art. 19 und 20 des Prioritätsgesetzes und haben wir gegen deren Inhalt nichts zu erinnern.

§. 34.

Zu Art. 17.

Transitorische Bestimmungen.

Wir sind mit den Bestimmungen des Art. 17 des Regierungsentwurfes und dem Grundsatz, daß dem neuen Gesetz eine rückwirkende Kraft im Allgemeinen nicht beizulegen sey, einverstanden.

Da jedoch die Fassung des Art. 17 dadurch bedingt ist, welche Beschlüsse die hohe Kammer über unsere einzelnen Anträge fassen wird, so behalten wir uns die Redaktion dieses Artikels bis zu dem Zeitpunkte bevor, wo die Beschlüsse der hohen Kammer zusammengestellt seyn werden.

Zu Art. 18.

Mit der Bestimmung eines besonderen Einführungstermins für das neue Gesetz sind wir einverstanden.

Die Festsetzung desselben dürfte der Regierung zu überlassen seyn.

Beilage 143. (Prot. 266.)

Ausgegeben den 2. Merz 1855.

Bericht

der volkswirthschaftlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über den Antrag des Abg. Schott betreffend die Einführung amtlicher Kreditbücher.*)

Berichterstatter: Dörtenbach.

In der 94. Sitzung der Kammer der Abgeordneten (3. Februar 1852) wurde von dem Abg. Schott ein schon vor der ersten Vertagung des gegenwärtigen Landtags angekündigter Antrag, betreffend

„die Einführung amtlicher — Vorzugsrechte gewährender Creditbücher"

begründet, und zwar dahin gehend, daß

1) die Regierung um Einführung solcher Bücher gebeten werde, und daß
2) die volkswirthschaftliche Commission ein Gutachten über den Antrag abgeben solle.

Zur Zeit der Entwicklung dieses Antrags lag ein bei der ersten Kammer am 12. Mai 1851 eingebrachter Gesetzesentwurf über „Abänderung einiger Bestimmungen des Prioritätsgesetzes" vor, welcher jedoch laut einer Note der Kammer der Standesherren vom 14. Mai 1852 von der Regierung zurückgezogen wurde.

Der Antrag des Abg. Schott war im Hinblick auf den oben erwähnten Gesetzesentwurf gestellt; nachdem solcher zurückgenommen war, und in Aussicht stund, daß ein abgeänderter Entwurf eingebracht werde, so ruhte die Veranlassung, die Motion in Berathung zu nehmen.

Unter dem 9. August 1853 wurde von der Regierung dem Ausschusse ein Entwurf eines „revidirten Prioritätsgesetzes" übergeben, welcher von demselben der Justizgesetzgebungscommission zur Begutachtung zugewiesen wurde, welche nun im Begriffe ist, ihren Auftrag zu vollziehen.

Der Abg. Schott glaubte, die volkswirthschaftliche Commission sey in der Lage, bei der Regierung darüber anzufragen, ob sie nicht geneigt seyn würde, die Einführung von Creditbüchern in den ursprünglich eingebrachten Entwurf aufzunehmen. Eine Vermittlung dieser Art konnte ohne Ermächtigung der Kammer nicht stattfinden; diese trat erst am 22. November 1854 wieder zusammen, die volkswirthschaftliche Commission kam nicht früher in Thätigkeit und hielt die Zeit, wo die Justizgesetzgebungscommission zur Begutachtung des Entwurfs eines revidirten Prioritätsgesetzes schritt, auch für die geeignete, ihren Auftrag in Beziehung auf den Antrag des Abg. Schott zu vollziehen.

In dem Antrage des Abg. Schott wird vorangestellt, daß die Einführung amtlicher Creditbücher, deren Einträge Vorzugsrechte verleihen, als ein Bedürfniß erscheine, besonders nachdem die K. Staatsregierung beabsichtige, sämmtliche Vorzugsrechte IV. Classe aufzuheben; er weist darauf hin, daß die württembergischen Privathandelskammern sich in diesem Sinne ausgesprochen haben. In der Begründung wird angenommen, daß es

*) Abwesend die Abg. Duvernoy und Frhr. v. Varnbüler als krank.

für den Credit schädlich sey, heimliche Privilegien wirken zu lassen, und zugleich gebilligt, daß im Jahr 1825 die Bestellung von Generalhypotheken mit den denselben anklebenden Vorzugsrechten beseitigt worden sey; er spricht aber die Befürchtung aus, daß, wie diese Bestimmung seiner Zeit durch die Kammer gutgeheißen worden sey, die weiter gehenden des neuen Entwurfs auch anerkannt werden würden, und daß man dadurch auf das andere Extrem komme, und dem Real- und Personalcredit zugleich unheilbare Wunden schlage.

Dem Realcredit, weil der Verlust des Vorzugsrechts in IV. Classe für das, was in II. Classe für den Pfandgläubiger zur Befriedigung nicht ausreicht, diese Gattung von Gläubigern veranlassen wird, stärkere Verpfändungen in Anspruch zu nehmen, und das unverpfändete freie Capital des Schuldners dadurch zu schwächen — dem Personalcredit, weil in jetziger Zeit Darlehen und Anborgung nur zu häufig und in vielen Fällen ausschließlich dadurch bedingt sind, daß ein Vorzugsrecht IV. Classe nach dem bestehenden Prioritätsgesetz gewährt werde. Wenn somit beide Gattungen des Credits, womit Ihre volkswirthschaftliche Commission übereinstimmt, durch ein neues Gesetz, das Vorzugsrechte in IV. Classe ausschließt, eine nicht zu berechnende jedenfalls aber tief gehende Erschütterung erleiden, so liegt die Frage sehr nahe, warum gerade im gegenwärtigen Augenblick Hand an gesetzliche Institutionen gelegt werden will, wo die Wirkungen der Creditlosigkeit mehr als je in die Augen fallen.

Ohne sich tiefer auf innere Gründe der Nöthigung der Abänderung des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 einzulassen, beginnen die Motive zum revidirten Prioritätsgesetz damit, — auszusprechen, daß die Nothwendigkeit einer theilweisen Aenderung des erwähnten Gesetzes vom 25. April 1825 in der durch das Gesetz vom 6. Mai 1849 eingeführten allgemeinen deutschen Wechselordnung liege. Diese Nothwendigkeit leuchtet nicht so unbestreitbar ein, als sie hingestellt ist. Es bestehen nach der an die Staatsregierung gerichteten Eingabe der Privathandelskammer vom 16. Dezember 1851 noch Vorzugsrechte für Wechsel in Preußen, Bayern, Baden und Frankreich, also in den Ländern, mit welchen der größte Verkehr von Württemberg aus besteht, und auch das Weimar'sche Prioritätsgesetz von 1839 schuf, wie aus dem Bericht der Justizgesetzgebungscommission zu entnehmen ist, eine Classe für Gläubiger, welche ganz dem Rechte der für Württemberg geltenden IV. Classe mit Vorzugsrechten, jedoch nach dem Alter des Eintrags der Forderung entspricht und somit nur durch eine bedingende der Oeffentlichkeit sich nähernde Form der gültigen Erwerbung — dem Wesen nach sich aber nicht unterscheidet.

Wir wollen übrigens unsere Gesetzgebung nicht nach Vorgängen ordnen, sondern nach unserem Bedürfniß und zwar in vorliegendem Falle nach den Erscheinungen, wie sie uns bei genauer Beobachtung des Credit- und Verkehrslebens in Württemberg entgegentreten.

Es handelt sich davon, zu untersuchen, in welcher Beziehung unser Prioritätswesen dem Credit unzuträglich oder schädlich und in welcher Beziehung förderlich und nützlich war.

Das Ergebniß einer solchen Untersuchung, die weder mit dem Auge eines ängstlichen Gläubigers, noch mit dem Auge eines Creditschwindlers geführt werden darf, muß auf den richtigen Standpunkt tragen, von wo aus das Urtheil unbefangen gefällt werden kann.

Unzweifelhaft liegen der Erfahrung und Erinnerung eine Masse von Beispielen zur Hand, wo nach dem bestehenden Prioritätsgesetze dem Gläubiger schädliche und überraschende Täuschungen in Absicht auf gewährten Credit zu Theil wurden; sie zeigen sich in ihren Folgen sehr fühlbar, doch darf ein Mißbrauch des Vertrauens und ein dadurch erlittener Nachtheil nicht vergessen lassen, daß man, um den Gläubiger vor Täuschungen zu schützen, nicht einen Weg wählen darf, der ihn abhält, Credit zu gewähren, und Störung und Stockung dort hervorruft, wo man gerade das Gegentheil zu erzielen wünscht. — Auch den Schuldnern muß möglich bleiben, den Anforderungen des Gläubigers entgegenzukommen, sonst entfremdet sich ihm in vielen Fällen das Lebenselement seines Betriebs und Erwerbs — der Credit ganz.

Es ist kaum nöthig, anzudeuten, daß die gesetzlichen Formen zur Wahrung der Vorzugsrechte in IV. Classe nach dem Alter manche Unzuträglichkeit und schwer zu vermeidende Unsicherheit hatten, auch unentdeckbare Unredlichkeiten zuließen.

Es ist heute noch Gegenstand einer Controverse, ob die Solawechsel, für welche das Vorzugsrecht IV. Classe angesprochen werden will, vom Gläubiger oder Schuldner oder von beiden gebucht seyn müssen, ob trassirte Wechsel das Vorzugsrecht vom Tage der Acceptation oder im Falle der Acceptation dem Tage der Ausstellung locirt werden; ebenso ob ein Zahlungsbefehl fortdauernd Gültigkeit behält, oder nur durch fortgesetzte Erneurung der Klage. Es entstehen Zweifel über diejenigen Personen, welche Schuldscheine verurkunden können mit der Wirkung, daß die daraus hervorgehenden Ansprüche in IV. Classe locirt werden.

Die amtliche Formel der Beglaubigung war nicht allen ermächtigten Personen mund- und federgerecht; für die Zeugen war dieß häufig noch weniger der Fall. Eine Vordatirung durch Zeugen beglaubigter Scheine lag nicht außer der Möglichkeit. Der Contradictor hatte ein weites Feld bei einer Schuldenliquidation und die Ganturtheile wurden schwankend je nach der Anschauung der erhobenen Anstände von Seiten des Richters.

Die Erkenntniß aller dieser Mängel, welche sich bei Anwendung der bisherigen Bestimmungen und Vorschriften zum Zweck der Erwerbung eines Vorzugsrechts in IV. Classe ergeben, führt Ihre Commission nicht dahin, daß sie das Bestehen einer IV. Classe für etwas Werthloses, Bedenkliches oder Gefährliches ansieht, sondern sie gelangt zur Ansicht, daß gesucht werden solle, entweder die Mängel zu verbessern oder ein System aufzustellen, dem die wahrgenommenen Mängel nicht ankleben.

Die Staatsregierung geht in ihren Motiven zum revidirten Prioritätsgesetz davon aus, daß die Absicht, den Personalcredit zu heben, welcher die Vorzugsrechte des Art. 13 des Prioritätsgesetzes ihre Entstehung verdanken, durch geheime Vorzugsrechte nicht erreicht, der Credit vielmehr geschwächt werde, weil den Gläubigern kein Mittel zu Gebot stehe, sich zu vergewissern, ob und welche Gläubiger mit Vorzugsrechten gleicher Art ihnen vorgehen; sie sagt ferner: wollte die Erwerbung von Vorzugsrechten an den Eintrag in öffentliche Bücher geknüpft werden, so dürften auch daraus mehr Nachtheile als Vortheile erwachsen. — Die aus dem täglichen Verkehr entstehenden Schulden, namentlich bei Kauf- und Gewerbsleuten, lassen den Eintrag nicht wohl zu; ebenso werde er bei Darleihen geringeren Betrags oder zu vorübergehenden Zwecken in der Regel nicht stattfinden. Solche Darleihen, welche oft zu großem Nutzen der Schuldner gereichen, würden nicht selten ganz unterbleiben; würden sie aber gegeben, so würde der Eintrag zum Schaden der Gläubiger unterlassen werden. Zudem sey die Veröffentlichung von Schuldverhältnissen häufig unangenehm; die fragliche Einrichtung würde den Schuldnern und Gläubigern, und noch mehr den Behörden lästig seyn. — Wohlthätig werde die möglichste Verminderung der Vorzugsrechte seyn.

Wenn nach Vorstehendem die Staatsregierung der Ansicht

ist, daß Vorzugsrechte, wie sie bis jetzt die Einreihung in IV. Classe gewährt, der Hebung und Erhaltung des Credits entgegenwirken, so lag Aufforderung genug vor, das bestehende Gesetz abzuändern: ebenso berechtigt wird aber die Kundgebung von Erfahrungen aus dem Creditverkehr seyn, woraus zu entnehmen ist, daß durch Entfernung der Bestimmungen der IV. Classe sofort namentlich bei allen Capitalanleihen ein allgemeines Mißtrauen gegen die Eingehung von Darlehensverträgen an den Tag treten wird, daß die Capitalisten noch mehr als bisher ihr Geld in in- und ausländischen Staats- und anderen öffentlichen Werthpapieren anlegen werden, und daß am Ende der Handels-, Gewerbs- und Landmann für seinen Betrieb die erforderlichen Mittel nicht mehr auftreiben kann.

Derartige Creditlosigkeit ist durch das Sinken des Wohlstandes der mittleren Volksclassen in betrübender Weise angebahnt, und der Versuch, dem Credit eine längstgewohnte Stütze zu entziehen, in der Hoffnung, daß er ohne dieselbe auf sichererem Boden stehen werde, möchte in gegenwärtiger Zeit als ein gewagter anzusehen seyn.

Ihre Commission hält für unabweislich geboten, einen solchen Versuch zu unterlassen, denn die befürchtete Wirkung würde sich in empfindlicher und schädlicher Weise äußern, und jedenfalls nur zum Nachtheil der Creditbedürftigen ausfallen.

Diese Ueberzeugung muß anspornen, einen Weg aufzusuchen, welcher zur Entfernung der Mängel der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erlangung eines Vorzugsrechts in IV. Classe führt, und dem im Jahr 1825 anerkannten Bedürfnisse der Schaffung einer IV. Classe auch fernerhin Rechnung trägt.

Ihre Commission hat bereits ihre Bedenken über mehrere Bestimmungen des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 die IV. Classe betreffend erwähnt; sie findet sich aber nicht dadurch aufgefordert, den Zweck, den man seiner Zeit bei Einreihung einer IV. Classe in die Prioritätsordnung als Ersatz für die bis 1825 bestandenen Generalhypotheken im Auge hatte, zu verwerfen, sondern sie glaubt nach Mitteln zur Erreichung des Zwecks sich umsehen und in Betracht ziehen zu sollen, was am bestehenden Gesetze zu verbessern, oder Neues an die Stelle zu setzen wäre.

In letzter Beziehung weist die Motion des Abg. Schott auf einen vermittlenden Ausweg; sie ist auf die Einführung amtlicher — Vorzugsrecht gewährender Creditbücher gerichtet, und enthält den Antrag, daß über deren Einrichtung, nähere Modalitäten ꝛc. die Einholung eines Gutachtens der volkswirthschaftlichen Commission beschlossen werden möge.

In der Motion ist vorangestellt, daß heimliche Privilegien dem Credit schädlich seyen, und deßhalb mit ebenso vielem Rechte aufgehoben werden, als im Jahr 1825 die Generalhypotheken; es wird aber in der Motion auch die Frage aufgeworfen, ob nicht zu viel dadurch geholfen werde? Diese Frage kann nur so verstanden seyn, daß erforscht werden müsse, welche Folgen es für den Credit haben werde, wenn mit den übrigen Vorzugsrechten IV. Classe auch diejenigen erlöschen sollen, welche bisher entweder durch Wechsel oder verurkundete Schuldscheine entstanden sind.

Die letztere Betrachtung ist wohl diejenige, welche man vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus hauptsächlich zu beantworten berufen ist. Die in der Motion aufgeworfene Frage, ob nicht zu viel geholfen werde — ist ein Ausdruck der dem Antragsteller inwohnenden Ueberzeugung von dem Bedürfniß der Erhaltung einer IV. Classe und daß durch deren Entfernung der auf Creditbewilligung beruhende Verkehr einen Stoß erhielte, welcher dessen gewohnten in Württemberg einmal in alle Verhältnisse eingelebten Gang beeinträchtigen und gefährden würde.

Wir wollen uns nicht bergen, daß dies in ausgedehntestem Maße der Fall seyn wird, und daß mancher Creditsuchende der rechtlichsten und Zutrauen einflößendsten Gesinnung Anstand nehmen oder den Widerwillen nicht zu bekämpfen wissen wird, den die Oeffentlichkeit in ihm erregt.

Diese bedauerlichen Folgen außer Acht zu lassen müßte der volkswirthschaftlichen Commission verdacht werden; die Entbehrung des Credits würde im nämlichen Augenblicke des Credits werthe Leute treffen, in welchem die IV. Classe mit ihren Vorzugsrechten im Prioritätsgesetz verschwände.

Will man sich aber bloß von den geheimen Vorzugsrechten lossagen, und solche an ein gewisses Maas der Oeffentlichkeit knüpfen, so wird man gedrungen, sich nach einer Form der Oeffentlichkeit umzusehen, welche den schüchternen und soliden Creditnehmer am mindesten verletzt, und den Erfolg sichert, den man im Auge hat.

In der Justizgesetzgebungscommission hat dieses Bestreben verfolgend der Referent über das vorliegende revidirte Prioritätsgesetz diese Aufgabe zu lösen versucht, und dabei den Weg betreten, welchen der Abgeordnete Schott in seiner Motion angedeutet hat.

Ihre volkswirthschaftliche Commission verweist in dieser Beziehung auf das, was von der Justizgesetzgebungscommission über die Beibehaltung einer IV. Classe in ihrem Berichte vorgetragen wird, und worüber in Anwesenheit des Referenten und Correferenten der Justizgesetzgebungscommission Berathung gepflogen wurde.

Nach längerer Erwägung erklärte sich eine Minderheit der volkswirthschaftlichen Commission, Frey, Mohl, Pfeifer, v. Seybold,

„dafür, der Ansicht des Referenten der Justizgesetzgebungs„commission, daß die Creditbücher einzuführen seyn möchten, „und das durch Eintrag begründete Vorzugs„recht an die Stelle der bisherigen Vorzugs„rechte IV. Classe treten sollte, beizupflichten."

Dagegen sprach sich aus die Mehrheit, Dörtenbach, Jacob, Hiller, Krauth, Reyscher, indem sie für die bisherigen Vorzugsrechte vierter Classe keinen Ersatz findet in den amtlichen Creditbüchern.

Der Berichterstatter Dörtenbach glaubt jedoch, ein Versuch mit Einführung der Creditbücher könnte unschädlich gemacht werden: nur müßten einige Vorzugsrechte (der Wechselforderungen und der amtlich beglaubigten Schuldscheine) ohne Eintrag in die Creditbücher auch für die Zukunft erhalten bleiben.

In Absicht auf die volkswirthschaftliche Beurtheilung des Instituts der Creditbücher beziehen sich die Abg. Dörtenbach, Hiller, Jacob, Reyscher auf das nachfolgende Sondergutachten des Abg. Dörtenbach, von welchem sie jedoch darin abweichen, daß sie die Verbindung jener Schöpfung und des daraus hervorgehenden neuen Vorzugsrechts IV. Classe mit einem Theile der bisherigen Vorzugsrechte dieser Classe nicht für angemessen erachten, vielmehr der Zweck der in den Creditbüchern liegenden Evidenthaltung bevorzugter Forderungen durch Cumulirung jener alten und heimlichen Prioritäten geradezu wieder vereitelt werde.

In der Ueberzeugung, daß es jetzt nicht an der Zeit sey, an dem persönlichen Credit zu rütteln durch Abschaffung aller Vorzugsrechte der IV. Classe und Einführung der bisher nicht erprobten Einrichtung der Creditbücher, stimmen dagegen die Abg. Jacob, Hiller und Reyscher, gleichwie der Abg. Krauth dem Berichterstatter Dörtenbach völlig bei, indem sie sich vorbehalten, ihre Gründe in der bevorstehenden Kammerverhandlung je von ihrem Standpunkte auseinanderzusetzen.

Gegen die Abschaffung der Vorzugsrechte IV. Classe ohne

Ersatz erklären sich, als dem persönlichen Credit nachtheilig, sämmtliche Commissionsmitglieder.

Sondergutachten

des Abg. Dörtenbach.

Bei der Berathung und Beschlußfassung in der volkswirthschaftlichen Commission über die Motion des Abg. Schott, „die Einführung amtlicher — Vorzugsrechte IV. Classe gewährender Creditbücher betreffend," wurde mein Antrag

„auf Einrichtung solcher Creditbücher neben
„dem Fortbestand der Bestimmungen des bisherigen Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 über die IV. Classe
„mit Ausschluß der Vorzugsrechte, welche nach diesem Gesetze durch obrigkeitliche Zahlungsbefehle und
„durch Beglaubigung der Schuldurkunden von 2 Zeugen
„erworben werden konnten,"

verworfen; doch fand meine Begründung, wie aus den gefaßten Beschlüssen zu ersehen, in mannigfacher Beziehung Uebereinstimmung; ich lege daher dieselbe hier nieder und werde mir gestatten, dießfallsige Anträge bei der Berathung in der Kammer zu stellen, da ich nichts unversucht lassen will, um die Nachtheile, mit welchen die beabsichtigten Aenderungen in unserer Prioritätsordnung den volkswirthschaftlichen Verkehr, so weit er eine seiner Lebensquellen, den Credit, in Anspruch nimmt, bedrohen, zu mildern oder zu beseitigen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Vorschläge der Justizgesetzgebungscommission geeignet sind, manche Gefahren des Creditgebers durch den in dieselben aufgenommenen Charakter einer für die Betheiligten bestehenden Oeffentlichkeit zu mindern, allein ich will zusammenfassen, welche Bedenken sich an das vorgeschlagene einzige Mittel zur Erlangung von Vorzugsrechten IV. Classe, die Einträge in die Creditbücher knüpfen.

Die bestehenden Vorzugsrechte IV. Classe können selbstverständlich nicht entzogen werden; sie bestehen unter Beobachtung von Formen, welche sich der Oeffentlichkeit verschließen. Die neuen Gläubiger, welche sich durch Eintrag sichern, erhalten daher keine Gewißheit, ob und welche Forderungen ihnen vorgehen.

Eine gesetzliche Nöthigung zum Eintrag älterer Forderungen würde eine Art weitgreifender Schuldenliquidation hervorrufen, welche um so schädlicher wirkte, als es sich beim persönlichen Credit nicht sowohl um die Größe der Schuldforderung handelt, als darum, ob diese mit dem Handels-, Gewerbe- oder landwirthschaftlichen Umtrieb des Schuldners im Verhältniß steht, worüber je nach Auffassung des einzelnen Gläubigers auf die verschiedenste Weise geurtheilt werden kann. Die ängstliche und besorgte Auffassung wird aber nach der menschlichen Natur die überwiegende, und das Zurückziehen oder Zurückhalten des alten oder neuen Credits die Folge seyn.

Das Verhältniß, daß neben den eingetragenen Forderungen auch noch alte denselben vorgehende Forderungen bestehen, bliebe eine lange unberechenbare Zeit dauernd, es wird eine Bewahrheitung, daß die älteren Schuldurkunden mit Vorzug in IV. Classe wirklich an dem Tage, wofür sie das Alter ansprechen, ausgefertigt wurden, vermißt.

Die gegenwärtige Form der Zeugen schließt die Möglichkeit einer betrügerischen Vordatirung nicht aus. Bloß für junge Anfänger im Creditnehmen, die sich eher mit der Inscription befreunden werden, gewährte einige Garantie, daß die Einträge seine Verbindlichkeiten erschöpfen. Man hat aber nicht bloß für die heranwachsende Generation von Creditbedürftigen zu sorgen, sondern man muß im jetzigen Augenblicke vor Allem trachten, daß die stark genug entwickelte Creditlosigkeit nicht weiter um sich greife. Man kann sich leicht für die Ansicht entscheiden, daß es ein natürlicherer Zustand in den Creditverhältnissen wäre, es hätte nie ein Vorzugsrecht IV. Classe bestanden, nicht aber dafür, daß man einem mit dem Vertrauen im Geldverkehr vor unvordenklicher Zeit in Württemberg verwachsenen System plötzlich ein Ende machen will, und doch nicht damit zu Ende kommt, weil man die vor Erscheinung eines neuen Gesetzes erworbenen geheimen Vorzugsrechte fortdauern lassen muß.

Könnte und wollte man aber einmal diesen Mißstand nicht beseitigen, und entschiede man sich doch für das Creditbüchersystem, dessen sofortige, jede andere Art von Erwerbung eines Vorzugsrechts IV. Classe ausschließende Annahme aus den angeführten Gründen nicht bevorwortet werden kann, so entstünde die Frage, ob man nicht, um demselben allmälig Eingang zu verschaffen, unter Beibehaltung der bisherigen Erfordernisse der Locirung in IV. Classe nach Ausmerzung der davon zu verwerfenden Bestimmungen — den Einträgen in Creditbücher gleiche Vorzugsrechte mit den geheimen Vorzugsrechten je sich nach dem Alter unter einander ordnend einräumen wollte.

Der dadurch herbeigeführte Zustand würde sich eine Reihe von Jahren nicht viel von dem unterscheiden, wie er sich nach Einführung der Creditbücher unter Ausschluß der Erwerbung neuer geheimer Vorzugsrechte in IV. Classe auf bisherige Weise und unter Belassung älterer geheimer Vorzugsrechte gestalten würde.

Es wäre ein Versuch gemacht, an die Creditbücher allmälig zu gewöhnen; ganz unbenutzt würden sie besonders dann nicht bleiben, wenn man z. B. einzelne Arten von Creditgewährung mit Vorzugsrecht durch Eintrag in die Creditbücher bedingen würde, die sich besonders dazu eignen, z. B. die ohnedieß halböffentlichen Ansprüche, die aus der Classe der Pfandgläubiger, in soferne sie dort keine Befriedigung finden, im Falle des Concurses in die IV. Classe übergehen (es wäre die allgemeine Vormerkung, daß derartige eventuelle Ansprüche vorhanden sind, eine Kundgebung für einen späteren Darleiher); Erbschaftsgläubiger, die keine Pfandversicherung erhalten; dann diejenigen Geldverbindlichkeiten, welche von Schuldnern eingegangen sind, die verpfändbare Güter besitzen, jedoch der Verpfändung den Eintrag in die Creditbücher vorziehen; ferner die Credite auf laufende Rechnung mit ihrem Maximum, die ohnedieß nur durch eine Art von Fiction und durch künstliche Auslegung mit ihrem Vorrechte an ein bestimmtes Datum geknüpft werden. Finden die Einträge in die Creditbücher nach und nach Eingang, dann wäre es erst an der Zeit, sie als ausschließliches Mittel der Erwerbung von Vorzugsrechten, die unserer jetzigen IV. Classe analog sind, zu empfehlen.

Ich gebe diese Andeutung nur für den Fall, daß auf Creditbücher eingegangen werden sollte; wenn ihr Folge gegeben würde, möchte der Antrag gerechtfertigt erscheinen, daß beschlossen werden möge, das dießfalls zu erlassende Gesetz nach 6 bis 10 Jahren zu revidiren, wobei dann die Erfahrungen, welche diese Frist an die Hand gibt, benützt werden würden.

Aus der ganzen Richtung des Vorgetragenen ergibt sich, daß ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß eine bedenkliche Erschütterung des Credits unvermeidlich wäre, wenn die IV. Classe mit den bisherigen Rechten aus unserer Prioritätsordnung verschwände; ich bekenne mich ganz zu der Auffassung der Frage, wie sie in dem Berichte der Commission, welche für die Begutachtung der Entwürfe des Pfand- und Prioritätsgesetzes

bestellt war im Jahr 1825, enthalten ist und worauf sich die Justizgesetzgebungscommission in ihrem Berichte beruft. Die dort angeführten Gründe gelten sämmtlich heute noch, und daß die Creditverhältnisse verbessert und einer stärkeren Probe gewachsen seyen, kann doch nach allen Wahrnehmungen und Anzeichen des Zerfalls des Real- und persönlichen Credits in keiner Weise behauptet werden.

Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen hier anzureihen: sie sind darauf gerichtet, auf einige Bestimmungen des bestehenden Prioritätsgesetzes hinzuweisen, die in ihrer Wirkung sich nicht als unbedenklich erwiesen haben.

Es sind dieß zunächst diejenigen, welche das Vorzugsrecht durch Beglaubigung durch zwei Zeugen und durch Zahlungsbefehl betreffen. Ueber die Mißstände und Gefahren bei der Beglaubigung durch Zeugen hat sich Ihre Commission bereits geäußert; über die Vorzugsrechte durch Zahlungsbefehl ist zu sagen, daß sie besonders deßhalb verwerflich sind, weil sie dem eigentlichen Zweck der Klage, der in erster Linie Mahnung für den Pflichtigen an Abtragung der Schuld, nachdem sie verfallen, seyn soll, entgegenwirkt, weil sie den Gläubiger häufig auf Kosten Anderer beruhigt, und der pünktliche Vollzug des Zahlungsbefehls creditförderlicher ist, als die dadurch erreichte Bestellung von Vorzugsrechten. Es ist den Schultheißenämtern gleichsam in die Hand gegeben, Vorzugsrechte unter diesem oder jenem Datum zu verschaffen, je nachdem sie ihre Zeit zur Ertheilung von Zahlungsbefehlen verwenden, oder damit zögern.

Den Wechseln, namentlich den trassirten, wäre das Vorzugsrecht IV. Classe nicht zu entziehen, da keines der bisherigen geheimen Vorzugsrechte wenigstens in dem kaufmännischen Verkehr eine glaubwürdigere Datirung der Urkunden enthielt; in den meisten Fällen werden die Daten durch Briefe, Bücher, Indossamente u. s. w. bewahrheitet werden können. Das Recht, Wechselforderungen in das Creditbuch eintragen zu lassen, müßte gewährt werden; ein Grund, dieß zu verweigern, ist nicht aufzufinden, besonders so lang, als noch geheime Vorzugsrechte bestehen; da sie nicht über Jahr und Tag sich ausdehnen, so erlöschen sie schneller, und gefährden andere Gläubiger nur kurzzeitig und in transitorischer Weise. Diese Verhältnisse gestatteten bis jetzt mit weit größerer Sicherheit, den Wechseln das geheime Vorzugsrecht in IV. Classe zu gewähren, als jeder anderen beglaubigten Urkunde. Als ein Bedürfniß wurde im Jahr 1825 gleich nach Erscheinen des Prioritätsgesetzes erkannt, daß die obrigkeitlichen Personen, welche die Beglaubigung der Schuldscheine mit der Wirkung der Erwerbung des Rechts in IV. Classe vornehmen konnten, genau im Gesetze hätten benannt werden sollen. Man glaubte, unter die hiezu befähigten Personen die Verwaltungsaktuare, Rathsschreiber rc. zählen zu dürfen (Commentar von Hufnagel). In über diese Frage erhobenen Streitfällen wurde später entschieden, daß den ebengenannten Personen derartige Beglaubigung nicht zustehe.

Noch dringender liegt aber jedem Gläubiger IV. Classe an, die Gewißheit zu erhalten, daß, wenn einmal an den bestehenden geheimen Vorzugsrechten Anstoß genommen wird, und diese ganz oder theilweise aufgehoben werden sollen, eine Verifikation angeordnet werde, die der Möglichkeit einer Rückdatirung begegnet.

Ein einfaches „Gesehen den . . . . . .“ von einer Gerichtsbehörde auf die Schuldurkunde gesetzt, ohne alle nähere Kenntnißnahme von dem Inhalt oder der Classifikation oder Qualifikation derselben würde befriedigen und vor Fälschungen schützen.

Man dringe nicht mit der Macht der Gesetzgebung allzutief in die Mysterien des persönlichen Credits; das Geheimniß ist ein wesentlicher Bestandtheil desselben. Bleibt doch Geheimniß, was künftig nach dem vorliegenden Entwurf in die vereinigte IV. und V. Classe verwiesen werden will.

Die Ueberraschung, bevorzugte Gläubiger IV. Classe sich vorgehen zu sehen, war oft allerdings groß; die Ueberraschung, in einer vereinigten IV. und V. Classe so viel Genossen zu finden, wird aber auch nicht gering seyn. In vielen Fällen wird das Schicksal der in IV. Classe ganz oder theilweise unbefriedigten Gläubiger in der vereinigten Classe, mögen dort auch oft nur Atome von Gulden zur Vertheilung kommen, glücklicher seyn; doch spricht dieses Verhältniß nicht so überwiegend dafür, daß auf eine IV. Classe mit den bisherigen Vorzugsrechten im Prioritätsgesetz verzichtet werden dürfte.

Eine Eingabe des Rechtsconsulenten Schübler, unter dem 15. Februar 1852 an die Ständeversammlung gerichtet, empfiehlt, daß statt halböffentlicher Creditbücher, deren Einträge Vorzugsrechte in IV. Classe begründen sollen, der Führung von Privatcreditbüchern mit gleicher Wirkung durch die Schuldner selbst gesetzlich stattgegeben werden solle; das Geheimniß werde dadurch besser gewahrt werden. Es wird vorgeschlagen, daß dem Schuldner die Führung seines Schuldbuchs und dessen Aufbewahrung überlassen sey, die Sorge wegen der Richtigkeit des Inhalts aber dem Gläubiger durch beglaubigte Abschriften.

Die Thätigkeit der Obrigkeit soll sich einzig darauf beschränken, daß sie am Eingang des dazu bestimmten noch unbeschriebenen Buches beurkundet, daß dieses das einzige sey, welches alle Vorzugsrechte enthalte, und daß sie ein Verzeichniß über diese allgemeine Beurkundung führe.

Einer Einrichtung dieser Art muß Ihre Commission den Beifall versagen; die Vorsicht müßte jeden Gläubiger dazu antreiben, sich beglaubigte Auszüge vom Schuldner geben zu lassen. Hiezu bedürfte es der zur Beglaubigung berechtigten obrigkeitlichen Personen. Offenbar würde eine größere Bemühung durch Anfertigung von Auszügen entstehen, als mit dem Eintrag, und das Geheimniß würde ebenso wenig gewahrt, als bei halböffentlichen Creditbüchern; überdieß wüßten eine Masse von Schuldnern die Einträge kaum zu vollziehen. Unter derartigen Betrachtungen kann Ihre Commission nur zu dem Antrag gelangen, der erwähnten Eingabe keine Folge zu geben.

Beilage 144. (Prot. 268.)

K. Rescript,

enthaltend die Sanction des Gesetzesentwurfes in Betreff der Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Militärbedürfnisse.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben eure unterthänigste Anzeige vom 6. d. M., nach welcher ihr dem Gesetzesentwurfe in Betreff der Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Militärbedürfnisse eure verfassungsmäßige Zustimmung unter einiger Aenderung der Fassung desselben ertheilt habt, eingesehen und hierauf dieser Aenderung, sowie dem Gesetze selbst Unsere gnädigste Genehmigung ertheilt.

Indem Wir euch hievon mit dem Anfügen in Kenntniß setzen, daß Unsere Ministerien des Kriegs und der Finanzen mit der Besorgung des Weiteren beauftragt worden sind, verbleiben Wir euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im K. Geheimen Rathe, den 13. März 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath.

An die
Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 145. (Prot. 268.)

Ausgegeben den 14. Merz 1855.

Vortrag

des Justizministers in der Kammer der Abgeordneten, betreffend einen Gesetzesentwurf über Aufhebung des Erfordernisses der Befähigung zum Richteramt bei den Vorstehern der bürgerlichen Strafanstalten.

Stuttgart den 14. März 1855.

Hochzuverehrende Herren!

Sie haben in Ihrer Sitzung vom 20. Februar d. J. aus Anlaß der Berathung über den Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maaßes und Vollzugs der Freiheitsstrafen, beschlossen, eine Bitte an die Staatsregierung um Einbringung eines Gesetzes zu richten, wodurch die Bestimmung des Art. 30 der Strafprozeßordnung, daß die Vorsteher der bürgerlichen Strafanstalten die Befähigung zum Richteramt haben müssen, aufgehoben werde.

Die Regierung stimmt den Gründen bei, welche für die Beseitigung der angeführten, die Auswahl tüchtiger Strafanstaltenvorsteher erschwerenden, Gesetzesbestimmung sprechen.

Demzufolge beehre ich mich, in Gemäßheit Höchsten Befehls Seiner Königlichen Majestät einen hierauf abzweckenden Gesetzesentwurf, den ich sammt Motiven hiemit übergebe, Ihrer verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung zu unterstellen.

Plessen.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend die Aufhebung des Erfordernisses der Befähigung zum Richteramt bei den Vorstehern der bürgerlichen Strafanstalten.

Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Zu Bekleidung der Stelle des Vorstands einer bürgerlichen Strafanstalt ist die Befähigung zum Richteramte nicht erforderlich.

Es genügt an der in einem der verschiedenen Departements erstandenen Staatsprüfung.

Die entgegenstehende Bestimmung in Art. 9 und 50 der Strafprozeßordnung ist aufgehoben.

Art. 2.

Wo der Vorstand die erwähnte Befähigung nicht hat, ist in Absicht auf gerichtlich strafbare Vergehen, welche in der Strafanstalt von Gefangenen verübt werden, zu Führung der Untersuchung, in schwurgerichtlichen Fällen der Voruntersuchung, sowie zu allen hiebei dem Gerichte zukommenden Zwischenentscheidungen und Verfügungen dasjenige Bezirksgericht berufen, welches abgesehen von den Vorschriften über die Gerichte der Strafanstalten als das zuständige erscheint.

Werden hier Untersuchungshandlungen statt am Gerichtssitze an dem Orte vorgenommen, wo die Strafanstalt sich befindet, so haben für solche Fälle zum Voraus gewählte Gerichtszeugen anzuwohnen.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den . . . .

Motive.

Der Vorsteher einer Strafanstalt muß, um den vielseitigen Anforderungen zu genügen, welche im Interesse der möglichsten Erreichung des sittlichen Strafzwecks an ihn gestellt werden, Eigenschaften des Geistes und Charakters in sich vereinigen, welche nicht im Schooße besonderer Berufsarten oder Stände gesucht werden dürfen, sondern vorherrschend Sache individueller Begabung sind.

Diese Erwägung liegt dem gegenwärtigen Gesetzesentwurfe zu Grund, durch welchen, unter Beseitigung der durch die Art. 9 und 50 (zu vergl. Art. 49) der Strafprozeßordnung gezogenen gesetzlichen Schranke, die Regierung in den Stand gesetzt werden soll, die geeigneten Individuen, wo sie solche nicht im Kreise der Juristen findet, auch anderwärts zu suchen; wobei übrigens im Hinblick auf den §. 44 des Staatsgrundgesetzes wenigstens die Eine Beschränkung beizubehalten war, welche sich im Abs. 2 des Art. 1 ausgesprochen findet.

Etwaige Unzuträglichkeiten sind da, wo anstatt des Vorstehers der Strafanstalt das im Art. 2 bezeichnete Gericht in Thätigkeit tritt, nicht zu besorgen, indem sämmtliche Strafanstalten entweder am Sitze eines Bezirksgerichts oder in einer nicht belangreichen Entfernung davon belegen sind und eben dieses Bezirksgericht als dasjenige, in dessen Sprengel das Vergehen verübt ist, in der Regel zur Einschreitung zuständig seyn wird oder doch, wenn ein anderes Gericht durch Einschreitung in Absicht auf ein zusammentreffendes Vergehen zuvorgekommen ist, durch die Trennung des Verfahrens nach Art. 32 und 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. August 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, zuständig gemacht werden kann.

Die aus der allgemeinen Fassung des Art. 2 sich ergebende Folgerung, daß auch in dem möglichen Falle, wenn etwa der Vorsteher einer Strafanstalt einen Hilfsbeamten mit richterlicher Befähigung zur Seite hat, ohne selbst diese Befähigung zu besitzen, die richterlichen Obliegenheiten an das ordentlicher Weise zuständige Bezirksgericht übergehen sollen, findet ihre Rechtfertigung in der Rücksicht auf die dienstliche Unterordnung, worin sich der Hilfsbeamte zum Vorsteher unter allen Umständen befinden muß.

Durch die Bestimmung im Absatz 2 des Art 2 wird die zweckmäßige Vorschrift des Art. 57 Absatz 3 der Strafprozeßordnung bezüglich der Erwählung besonderer Gerichtszeugen für diejenigen Strafanstalten, welche sich nicht am Sitze eines Bezirksgerichts befinden, auch auf den Fall ausgedehnt, daß an solchen Strafanstalten künftighin kein besonderes „Gericht der Anstalt" bestehen sollte.

Noch ist zu bemerken, daß die Vorschrift des Art. 9 letzter Absatz im Gesetze vom 17. Juni 1853, betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung, mittelbar insofern eine Aenderung erleidet, als künftig bei den körperlichen Züchtigungen, welche in den Strafanstalten, sey es als gerichtliche oder als Disciplinarstrafen, vollzogen werden, die Voraussetzung jenes Gesetzes hinwegfällt, daß der Vorsteher der Strafanstalt stets auch Gerichtsbeamter seyn werde, wobei übrigens ein gegründetes Bedenken nicht entstehen kann.

Beilage 146. (Prot. 269.)

Ausgegeben den 12. Merz 1855.

Erster Nachtrag

zu dem Bericht der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines revidirten Prioritätsgesetzes.

Minderheitsantrag

der Abg. Dörtenbach, Probst, Weber zu Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzesentwurfs.

Das bisherige Recht gibt das Vorzugsrecht der dritten Klasse:

1) den Minderjährigen. Hiezu gehören auch die minderjährigen Hauskinder, deren peculium adventitium extraordinarium in einer andern Verwaltung als derjenigen des Hausvaters steht, weil sie diesem abgesprochen oder von ihm abgelehnt ist. Unter den Minderjährigen sind ferner begriffen die Unmündigen, sowie endlich die Ungeborenen in dem Falle, wo ein Curator für eine Verlassenschaft, zu welcher sich der zu hoffende Erbe noch im Mutterleibe befindet, und zugleich für den Ungeborenen bestellt wird. Eine besondere Aufführung dieser Fälle im Gesetze scheint indessen nicht nöthig.

Das bestehende Recht gibt sodann das Vorzugsrecht außer den Minderjährigen

2) allen Andern, deren Vermögen zufolge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird. Hienach war außer Zweifel, daß Geisteskranke, gerichtlich erklärte Verschwender und Abwesende das Vorzugsrecht haben. Die Landesordnung tit. 45 führt aber unter den „andern Personen, so nicht der Jugend, sondern anderer Ursachen und Gebrechen halb Vormünder bedörffen," auch auf „Gebrechenhafftige, Stumme, Ungehörende, deßgleichen Alte Unvermögliche, auch Wittfrauen und bestimmt:

„Wo dann unsere Amtleuth, auch Gericht, Gebrechenhafftige, Unsinnige oder Sinnlose, auch Stummen und Ungehörende, desgl. Verschwender oder Geider, ihrer Hab und Güter, darzu alt, unvermögliche Personen, ihrer Amtung, haben und befinden werden, und Wittfrauen, die der Vormundschafft nothdörfftig, oder die sonst begehrt wurde 2c. Sollen sie gleicher gestalt, aus befohlenem und tragendem Amt, Vormünder und Verwalter ordnen, und mit Wahl auch Aufnehmung und Befehl ihres Amts und Verwaltung, allermassen fürgehen, und gute Fürsehung thun lassen, wie hievon oben von den Waysen und Minderjährigen gesetzt worden, ausgenommen, daß den alten und unvermöglichen Personen, auch Wittiben (dieweil sie noch ihrer Vernunft nicht beraubt, und also für sich selbs, oder andere ihr Gut verwalten mögen) keine Vormünder, dann allein auf ihr Begehr, verordnet werden sollen."

Hiernach sind den Gebrechenhaftigen, Tauben und Stummen von Amtswegen, den Alten, Unvermöglichen und den Wittwen aber nur auf ihr Begehren Pfleger zu bestellen. Die Ersteren, welchen von Amtswegen, also zufolge der Gesetze ein Pfleger bestellt wird, haben ein Vorzugsrecht, die Letzteren nicht.

Reyscher das gem. und württ. Priv.-Recht 3. Bd. S. 172 ist dagegen der Ansicht, daß auch den Ersteren, weil sie zur Selbstverwaltung nicht immer unfähig sind, in dem Falle, wo sie hiezu fähig sind, nur auf ihr Begehren Pfleger zu bestellen seyen. Nach dieser Ansicht würde es bei diesen Personen in Bezug auf die Frage, ob ihnen das Vorzugsrecht zusteht, darauf ankommen, ob ihnen von Amtswegen oder auf ihr Begehren ein Pfleger bestellt worden ist. In der Praxis wird sodann selten wegen körperlicher Gebrechen, wohl aber häufig wegen Verstandesschwäche, welche noch keineswegs die Geisteskrankheit des Blödsinns ist, eine Pflegschaft angeordnet, nicht nur im Interesse des Schwachsinnigen, sondern besonders auch im Interesse der Gemeinde, welcher er sonst bald zur Unterstützung anheimfallen würde. Die Pflegschaft über einen solchen Schwachsinnigen kann als zufolge der Gesetze angeordnet nur angesehen werden, wenn er unter die in der Landesordnung erwähnten Gebrechenhaftigen gezählt oder als gemeines Recht angenommen werden darf, daß die Obrigkeit im Allgemeinen Jedem, welchen sie zu Verwaltung seines Vermögens untüchtig erachtet, von Amtswegen einen Pfleger setzen darf.

Sintenis Civilrecht 3. Bd. S. 304. Anm. 28.

Jedenfalls kann hierüber gestritten werden.

Vom legislativen Standpunkt aus ist nun zwar ein Vorzugsrecht nicht gerechtfertigt, wenn die Betheiligten im Stand sind, ihr Interesse selbst wahrzunehmen, oder Vertreter haben, welche dieß zu thun im Stande sind. Allein die Personen, welchen unser bestehendes Recht auf ihr Begehren Pfleger bestellt, sind doch von der Art, daß ihnen in der Regel, wenn auch nicht unmöglich, doch mehr oder weniger schwer ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Dieses Hinderniß, welches der förmlichen Unfähigkeit sich nähern kann, ist ja gerade der Grund, warum ihnen das Recht eingeräumt ist, sich einen Pfleger zu erbitten. Es ist aber auch ein hinreichender Grund, um ihnen sodann gegenüber von dem Pfleger ein Vorzugsrecht einzuräumen. Ohne ein solches Vorzugsrecht ist auch die Regreßpflicht der obervormundschaftlichen Behörde näher gerückt.

Hievon ging auch schon der frühere in

Bolley Entwürfe 2c. 2. Bd. S. 210

erwähnte Entwurf aus, welcher vorschlägt, statt der beschränkenden Bestimmung: „zufolge der Gesetze" zu setzen: deren Vermögen unter obrigkeitlicher Aufsicht durch einen obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Curator verwaltet wird.

Auf der andern Seite ist, wie schon in dem Berichte §. 26 bemerkt wird, nach dem bestehenden Rechte bestritten, ob wegen der Worte „zufolge der Gesetze" das Vorzugsrecht nicht auch

3) gegenüber von noch weitern Vermögensverwaltern begründet sey, ob es namentlich nicht auch

a) den Gantmassen gegenüber von den Güterpflegern zustehe,

wenigstens so lange ihre Wahl durch die Gläubiger selbst nicht genehmigt worden ist.

Auch außerhalb des Concurses kommen Verwaltungen zu Gunsten der Gläubiger vor, z. B. bei Schuldenverweisungen oder wenn im Falle des Art. 44 des Executionsgesetzes Güter des Schuldners zu Befriedigung des Gläubigers in obrigkeitliche Verwaltung zu nehmen sind. Diese Verwalter werden geradezu von der Behörde von Amtswegen aufgestellt und es würde sich wieder fragen, ob nach dem bestehenden Rechte nicht deßhalb eine Verwaltung zu Folge der Gesetze und somit auch ein Vorzugsrecht III. Klasse anzunehmen wäre.

Schon im Bericht ist aber bemerkt, daß vom legislativen Standpunct aus ein Vorzugsrecht bei allen diesen Güterpflegern nicht gerechtfertigt ist.

b) Dasselbe ist der Fall beim Sequestervogt, obgleich auch dieser häufig nicht auf Begehren beider Parteien, sondern von Amtswegen vom Richter bestellt wird. Nach dem bestehenden Recht würde es sich im letzteren Fall ebenfalls fragen, ob nicht eine zufolge der Gesetze bestellte Verwaltung anzunehmen sey.

c) Ueber eine sogenannte ruhende Erbschaft d. h. über einen Nachlaß, zu dem sich noch kein Erbe gefunden oder welchen der berufene Erbe noch nicht angetreten hat, wird eine Curatel gleichfalls von Amtswegen bestellt und es wirft sich nach dem bestehenden Rechte dieselbe Frage auf. Nach dem oben erwähnten legislativen Gesichtspunct, wonach das Vorzugsrecht auszuschließen ist, wenn die Betheiligten ihr Interesse selbst wahrzunehmen im Stande sind, wäre zu unterscheiden, ob die berufenen Erben sowie die Gläubiger diese Fähigkeit hatten oder nicht, mit andern Worten, ob sie von der Aufstellung des Curators für die ruhende Erbschaft Kenntniß erhalten haben oder nicht. Es erscheint aber auf der andern Seite nicht rathsam, von einem solchen zufälligen factischen Umstand den Eintritt des Vorzugsrechts abhängig zu machen, was ohnehin im einzelnen Fall nur Streitigkeiten veranlassen würde. Da ohnehin die Fälle, wo die Erben unbekannt und die Gläubiger außer Stand sind, auf die Verwaltung Acht zu haben, zu den selteneren gehören, so ist es passender, gegen den Verwalter einer ruhenden Erbschaft ein Vorzugsrecht überhaupt nicht zuzulassen.

d) Endlich ist noch auf die schon oben berührte Curatel über einen Nachlaß, zu welchem sich der zu hoffende Erbe noch in Mutterleib befindet, zurückzukommen. Wenn die Gewißheit eintritt, daß gar keine Geburt stattfindet, oder kein erbberechtigtes Kind geboren wird, so fällt der Nachlaß an die sonst berufenen Erben oder die Gläubiger. Da die Verwaltung des Nachlasses von Amtswegen angeordnet war, so könnte nach dem bestehenden Rechte wieder die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch gegenüber von diesen Betheiligten eine zu Folge der Gesetze bestellte Curatel, somit zu ihren Gunsten ein Vorzugsrecht anzunehmen sey. Vom legislativen Standpunkt ist aber ein solches wieder nicht gerechtfertigt, weil sie ihr Interesse selbst wahrzunehmen im Stande sind.

Zu Abschneidung von Streitigkeiten sowohl als auch zu Entfernung des Vorzugsrechts in den Fällen, wo der oben erwähnte für den Gesetzgeber maßgebende Grund zutrifft, halten wir nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen dafür, daß die Personen, welchen das Vorzugsrecht gegen ihre Curatoren eingeräumt wird, im Gesetze namentlich aufzuführen sind. Hiedurch sind andere Personen von selbst ausgeschlossen.

Wir stellen daher den

Antrag

die Ziff. 1 des Art. 11 folgendermaßen zu fassen:

„1) die Minderjährigen, die gerichtlich erklärten Verschwender, die Abwesenden, die Geisteskranken, die Schwachsinnigen, die Tauben, die Stummen, die sonst mit Gebrechen Behafteten, die alten Personen und die Wittwen, deren Vermögen durch einen obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Pfleger verwaltet wird, rücksichtlich der aus dieser Verwaltung gegen die Pfleger entstandenen Forderungen, soweit sie nicht kraft Pfandrechts ihre Befriedigung erhalten."

Beilage 147. (Prot. 269.)

Note

des K. Finanzministeriums an die Ständeversammlung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufnahme eines Staatsanlehens.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, die Ständeversammlung von der unterm 12. d. M. dem Gesetze über Aufnahme eines Staatsanlehens ertheilten höchsten Sanction in Kenntniß zu setzen, verbindet er damit das Ersuchen um gefällige Einleitung, daß wegen Vollziehung dieses demnächst im Regierungsblatte erscheinenden Gesetzes durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde, welche unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Finanzministeriums zu handeln hat, das Erforderliche in Bälde vorgekehrt werde.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 14. März 1855.

Knapp.

Beilage 148. (Prot. 270.)

Ausgegeben den 10. Merz 1855.

Bericht

der Commission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände innerer Verwaltung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Trennung des Weilers Roßach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm.

Berichterstatter: Groß.

Für die nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Oberamtsbezirksänderung wird hauptsächlich angeführt, daß

1) dieser 152 Einwohner zählende Weiler mit einer Markungsfläche von 1193 Morgen, seit Abtretung seiner früheren Muttergemeinde Unterkeßach an Baden, mit dem Oberamtsbezirk Neckarsulm außer aller geographischen Verbindung gesetzt worden, und nun auf drei Seiten vom Oberamtsbezirk Künzelsau und auf der vierten Seite vom badischen Gebiete umschlossen sey;

2) die Verbindung mit der jetzigen Muttergemeinde Olnhausen, durch badisches Gebiet getrennt und durch bloße Feld- und Waldwege erschwert werde, daß die Roßacher an die Schönthaler Markung angrenze, daß letzterer Ort 1/4 Stunden, der Oberamtssitz Künzelsau um 1/2 Stunde und der Kameralamtssitz in Schönthal gegenüber von Neuenstadt um 2 1/2 Stunden, Roßach näher gelegen und die Verbindung durch gute Wege erleichtert seye, überdieß die 137 evangelische Einwohner von Roßach mit Schönthal bereits im Kirchenverband stehen, und daß

3) die vorgeschlagene Aenderung nicht bloß von dem 9/10 der Markung Roßach besitzenden Freiherrn v. Berlichingen, sondern auch von den dortigen Grundbesitzern, lange eifrig betrieben und ein Vereinigungsvertrag mit Schönthal schon am 12. Dezember 1849 abgeschlossen worden seye, und alle andern dabei betheiligten Gemeinden, Körperschaften und Orts- und Bezirksbehörden, für diese Aenderung sich erklärt haben, die erst neuerdings vom Oberamt Neckarsulm sowie der dortigen Amtsversammlung, jedoch ohne erhebliche Gründe vorzubringen, und von einem Theil der Einwohner von Roßach beanstandet werde.

Die Gründe der — der Zahl nach nicht angezeigten Einwohner Roßach's, die übrigens nur eine geringe Quote an dem Steuerkapital von Roßach vertreten können, bestehen in der bloßen Besorgniß, daß sie in Schönthal einen höheren als den bisherigen Betrag an Gesammtgemeindekosten zu übernehmen hätten, und die Beiträge der Amtscorporation Neckarsulm zu Wegunterhaltungskosten verlieren würden, auch die Grundherrschaft, (und dieß scheint der Hauptbeweggrund zu seyn) dahin wirken könnte, daß Roßach seine Schule und seinen Gottesdienst verlieren würde.

Die erstere nicht näher bescheinigte Besorgniß erscheint schon darum nicht als begründet, weil in der kleinen nur 146 Seelen zählenden Gemeinde Schönthal die Gesammtgemeindekosten nicht erheblich seyn können, und auf eine verhältnißmäßig große Markung von mehr als 4,000 Morgen sich vertheilen würden, woran für Roßach allein die Grundherrschaft vornweg beinahe 7/8 zu übernehmen hat.

Bei diesem Beitragsverhältniß kann auch für den einzelnen bürgerlichen Steuerpflichtigen in Roßach der etwaige Verlust der erwähnten Wegunterhaltungskosten nicht von irgend einem erheblichen Belang seyn.

Warum aber die Aufhebung der eigenen Schule und des Gottesdienstes in Roßach, nach seiner Vereinigung mit Schönthal eher als jetzt schon sollte bewirkt werden können und wollen, dieß ist weder angezeigt noch abzusehen, und jedenfalls der Kirchen- und Schulverband von dem politischen Verband ganz unabhängig und sehr häufig getrennt.

Ihre Commission glaubt aus den von dem Königl. Ministerium des Innern sich erbetenen und ausgefolgt erhaltenen umfangreichen Verhandlungen der verschiedenen Königl. Behörden,

„betreffend die Bildung einer selbstständigen Gemeinde Schönthal und die Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juni 1849 in Bezug auf diese neue Gemeinde,"

das Wesentliche der verschiedenen Erklärungen in ihren Bericht aufnehmen zu müssen, die — von den Einwohnern Roßachs im Laufe der Zeit bald für, bald gegen die Lostrennung ihrer Parzelle von der Gemeinde Olnhausen Oberamts Neckarsulm abgegeben worden sind.

Das erste Actenstück ist ein Bericht der Kreisregierung in Ludwigsburg an das Ministerium des Innern vom 6. Oktober 1848, nebst 5 Unterbeilagen, wonach sich sowohl das Oberamt Neckarsulm als die Freiherren v. Berlichingen und die übrigen Grundbesitzer von Roßach in motivirter Weise für die Zutheilung Roßachs zu der — zu bildenden neuen Gemeinde Schönthal aussprechen.

Das zweite Actenstück ist ein zu Schönthal aufgenommenes Protocoll des Oberamts Künzelsau vom 11. und 12. Dezember 1849, den schon Eingangs erwähnten Vereinigungsvertrag enthaltend, und woraus hervorgeht, daß damals bei allseitiger Berathung und Erwägung der Sache sämmtliche Betheiligte die Gründe anerkannt haben, welche eine Zutheilung Roßachs zu der Gemeinde Schönthal als zweckmäßig erscheinen lassen.

Das dritte Actenstück ist eine Urkunde vom 22. Dezember 1849, mittelst welcher 7 Einwohner von Roßach, welche der Verhandlung vom 12. Dezember nicht anwohnten, ihre nachträgliche Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen erklären.

Das vierte Actenstück mit Unterbeilagen enthält Verhandlungen zwischen den Oberämtern Neckarsulm und Künzelsau aus den Monaten Dezember 1849 und Januar 1850, laut deren sich das Oberamt Neckarsulm, das Oberamtsgericht daselbst, das Ka-

meralamt Neuenstadt und das evangelische Pfarramt Schönthal wiederholt für das Project aussprechen, wogegen die Amtsversammlung von Neckarsulm das Vorhaben nicht zu begünstigen weiß, ohne jedoch irgend etwas in die Verhältnisse Eingehendes dagegen anzuführen; wie denn ihre Aeußerung wörtlich so lautet:

> „diese dahin abzugeben, daß, da bei der beinahe gleich weiten Entfernung der Oberamtsstadt Künzelsau kein Grund zu einer anderen Gemeindeeintheilung vorliege, und ebenso wenig andere triftige Gründe für eine Aenderung sprechen, die Amtsversammlung das Vorhaben nicht zu begünstigen vermöge."

Das fünfte Actenstück ist eine Eingabe der Anwälte von Schönthal und von Roßach an das Ministerium des Innern vom 7. April 1850, worin dieselben wiederholt um die Vereinigung beider Orte zu einer selbstständigen Gemeinde bitten.

Erst im Juli 1850 erklärten sich die bürgerlichen Einwohner von Roßach, in einem von dem Schultheißen von Olnhausen aufgenommenen Protokoll gegen den Plan, aber ohne irgend welche Gründe anzuführen. Aber schon im folgenden Jahre kehrten sie zu ihrem ursprünglichen Verlangen zurück und baten in einer vom 16. Juni 1851 datirten Eingabe das Oberamt Neckarsulm, die Verhandlungen wegen ihrer Zutheilung zu der (mittlerweile definitiv constituirten) Gemeinde Schönthal wieder aufnehmen und dafür sorgen zu wollen, daß sie an der — auf den 20. Juni 1851 anberaumten Wahl des Schönthaler Gemeinderaths Theil nehmen dürfen.

Wenige Monate darauf änderten sie ihren Willen abermals, indem sie in einem — von dem Schultheißen von Olnhausen aufgenommenen Protokoll unter dem 29. September 1851 erklärten, daß und aus welchen Gründen sie bei Olnhausen bleiben wollen.

In einem weiteren Actenstück, nämlich einer Eingabe der Freiherren v. Berlichingen vom 10. Januar 1852 sind die — von den Einwohnern Roßachs angeführten Gegengründe theils von den Freiherren v. Berlichingen, theils von dem Oberamt Künzelsau widerlegt, auch liegt ein mit 17 Unterschriften versehenes Protocoll vom 13. December 1851 vor, worin die Unterzeichner ihren Wunsch dießmal wieder für eine Vereinigung mit Schönthal aussprechen.

Weiter liegt den Regierungsacten ein Bericht des Oberamts Neckarsulm vom 16. Februar 1852 bei, wonach sich nun die eine Hälfte der Roßacher Einwohner für, die andere aber gegen jene Vereinigung erklären.

Schon dieses fortwährende Hin- und Herschwanken der bürgerlichen Einwohner von Roßach führt nach der Ansicht ihrer Commission darauf, daß den Ansichten dieser Leute nach keiner Richtung hin ein entscheidendes Gewicht beizulegen, sondern die Frage lediglich nach sachlichen Rücksichten zu entscheiden ist; dafür aber, daß von diesem Standpunkte aus überwiegende Gründe für die Trennung des Weilers Roßach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm und seine Vereinigung mit dem Oberamtsbezirk Künzelsau sprechen, glaubt ihre Commission Nachfolgendes anführen zu sollen:

Es ist immer ein nicht bloß vorübergehender Mißstand, wenn die Verbindung zwischen einzelnen Theilen eines Gemeinde- und eines Oberamtsverbandes durch ausländisches Gebiet völlig unterbrochen und dadurch aller Verkehr zwischen diesen Theilen erschwert wird.

Der fremde Staat hat im vorliegenden Falle kein Interesse dafür, auf seine Kosten den Verkehr eines kleinen ausländischen Weilers mit seinem Heimathbezirk namentlich durch eine entsprechende Wegverbindung zu erleichtern.

Der Beseitigung eines solchen Mißstandes sollte überdieß da nicht entgegengetreten werden, wo sie unbeschadet des Bestandes des bisherigen Verbandes bewirkt werden kann und wo hiefür noch andere Zweckmäßigkeitsrücksichten sprechen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß der 28,802 Seelen, 34 Gemeinden und 95,112 Morgen Gebiet zählende Oberamtsbezirk Neckarsulm durch die Trennung von Roßach in seinem Bestande überall nicht gefährdet wird und ausreichend die Mittel behält, um die ihm obliegenden Kosten zu tragen.

Ebenso kann die Gemeinde Olnhausen fortbestehen, wie sie vor 1846 bestanden hat, in welchem Jahr Roßach erst mit dieser Gemeinde nur vorläufig vereinigt wurde, wie dieß in der Note des Königl. Ministeriums Seite 1 Spalte 1 ausdrücklich ausgehoben ist, indem es dort heißt:

> „daß diese Zutheilung wohl nur eine provisorische seyn, und der Ort später mit Schönthal oder Berlichingen — den ihm nächstgelegenen Orten des Oberamts Künzelsau zu vereinigen seyn werde."

Auf der anderen Seite ist es aus allgemeinen Gründen zu begünstigen, wenn einer in ihrem persönlichen Verband offenbar zu kleinen Gemeinde neue Kräfte zugeführt werden können. In diesem Falle befindet sich die Gemeinde Schönthal, die mit bloß 160 Einwohnern, erst seit wenigen Jahren eine selbstständige Gemeinde bildet, und durch den Hinzutritt von Roßach doppelt stark bevölkert, und ein Gesammtgebiet von mehr als 4,000 Morgen gewinnen würde.

Begünstigt wird sodann die fragliche Aenderung durch den Umstand, daß Roßach an Schönthal sowohl als auf 3 Seiten an den Oberamtsbezirk Künzelsau angrenzt, und in letzterem Oberamt, sowie in dem Gemeindebezirk Schönthal auch die übrigen Besitzungen des größten Steuerpflichtigen von Roßach gelegen sind, welche Vereinigung den Geschäftsverkehr für die Bezirks- und Kreisbehörden erleichtert und vereinfacht. So weit die Ausscheidung und Regelung der Vermögens- und Gemeinschaftsverhältnisse zwischen den betheiligten Orten und Bezirken je nicht im Wege gütlicher Uebereinkunft zu erzielen seyn sollte, wird hierüber von den Verwaltungsbehörden in der Instanzenfolge zu entscheiden seyn.

Bei der Fassung des einzigen Artikels des Entwurfs ist nichts zu erinnern.

Antrag:

> den vorliegenden Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.

Dagegen erklären sich: Vogel, welcher sich vorbehält, seine Gründe in der Kammer geltend zu machen, und Pfeifer, weil er über die Verhältnisse noch nicht gehörig aufgeklärt sey.

Beilage 149. (Prot. 270.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu dem vorstehend genannten Gesetzesentwurfe.

Die Kammer der Abgeordneten hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend die Trennung des Weilers Roßach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm, in Berathung gezogen und demselben ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 16. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 150. (Prot. 270.)

Ausgegeben den 10. Merz 1855.

Bericht

der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Verlängerung des den Erben Friedrich v. Schiller's ertheilten Schutzes gegen den Nachdruck der Schiller'schen Werke.

Berichterstatter: Prälat v. Mehring.

Die K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben laut Note vom 30. Dezember 1854 an den ständischen Ausschuß den Antrag gestellt:

> die Ständeversammlung möge dem in der dritten Sitzung der Bundesversammlung gestellten Antrag, der Bitte der Friedr. v. Schiller'schen Erben um Verlängerung des ihnen ertheilten Privilegiums gegen den Nachdruck der Friedr. v. Schiller'schen Werke auf weitere zwanzig Jahre stattzugeben,

einem Antrag, welcher der diesseitigen Staatsregierung als begründet erscheint, ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen. Diese Note wurde unter dem 20. Januar d. J. von dem Präsidium des ständischen Ausschusses an die staatsrechtliche Commission zur Berichterstattung überwiesen.

Nach §. 31 unserer Verfassung können ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien nur in Folge eines Gesetzes oder mit besonderer für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden.

Hiernach wurde schon im Jahr 1839 das ähnliche Ansinnen von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die Ständeversammlung gebracht und von der Kammer der Abgeordneten auf den deßhalb erstatteten Bericht demselben entsprochen. (Vergl. Verhandl. der Kammer der Abg. von 1839. Beilagenheft II. S. 438 und 461 und Prot. der Sitzung XXIII. Seite 1.)

Die hierher bezügliche Vereinbarung sämmtlicher zum deutschen Bunde gehöriger Staaten wurde, nachdem die ständische Zustimmung ertheilt war, durch das Reg.-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

(1839 S. 319.)

> „Daß den Werken Friedrichs v. Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom 23. November 1838 an in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde."

Das damals den Schiller'schen Erben ertheilte Privilegium ginge also den 23. November 1858 zu Ende und die Ver-

längerung desselben auf weitere 20 Jahre, um welche nachgesucht wird, würde sich erstrecken bis zum 23. November 1878.

„Obgleich der durch das frühere Gesetz vom 17. October 1838 gewährte zehnjährige Schutz gegen den Nachdruck

(s. Reg.-Bl. von 1838, S. 548)

durch das neueste Gesetz vom 24. August 1845 „auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks und auf dreißig Jahre vom Tode desselben ausgedehnt" worden ist,

(Reg.-Bl. 1845, S. 356)

so sind doch auch diese 30 Jahre seit dem 1805 erfolgten Tode v. Schiller's längst abgeflossen, und auch das neueste Gesetz gewährt also keinen Schutz mehr gegen den Nachdruck."

Das zuvörderst in's Auge zu fassende Interesse der Staatsangehörigen geht zwar allerdings auf die möglichste Verbreitung der Schiller'schen Werke, allein da die Verlagshandlung namentlich durch die mäßigern Preise der neuern Ausgaben auch dem weniger Bemittelten den Zugang zu denselben erleichtert, so dürfte der andern Rücksicht um so mehr Raum gegönnt werden, die reichen Verdienste Fr. v. Schiller's auch durch ein außergewöhnliches Zugeständniß für seine Erben anzuerkennen. In der Ueberzeugung darum, daß jede deutsche Ständeversammlung, vor Allem die der nähern Heimath des Schriftstellers den Anlaß willkommen heißen wird, dem hohen Geiste ihre Huldigung darzubringen, stellt ihre Commission einstimmig den Antrag:

Die hohe Kammer wolle erklären, daß sie gerne bereit sey, dem Ansinnen der Staatsregierung ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Beilage 151. (Prot. 270.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu dem Antrag der K. Staatsregierung auf Verlängerung des Privilegiums gegen den Nachdruck der Schiller'schen Werke.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den von der K. Staatsregierung an die Ständeversammlung gebrachten Antrag:

dieselbe möge dem in der dritten Sitzung der Bundesversammlung vom 26. Januar d. J. gestellten Antrag, der Bitte der Friedrich v. Schiller'schen Erben um Verlängerung des ihnen ertheilten Privilegiums gegen den Nachdruck der Schiller'schen Werke auf weitere zwanzig Jahre stattzugeben, ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

Berathung gepflogen und beschlossen:

dem Ansinnen der K. Staatsregierung ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung dieses Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 16. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 152. (Prot. 270.)

Ausgegeben den 17. Merz 1855.

Antrag

der Abgeordneten Ott und Walser.

Die hohe Kammer wolle beschließen, die wiederholte Bitte an die K. Regierung zu bringen:

den schon so lange gewünschten und früher in Aussicht gestellten Kulturgesetzesentwurf einzubringen, oder aber:

wenn die Einbringung des ganzen Entwurfes bei diesem Landtag nicht mehr möglich wäre, wenigstens Theile desselben, z. B. die drei ersten Titel nach dem von der K. Centralstelle bearbeiteten Entwurfe, als:

Tit. 1 von der freien Bodenbenützung überhaupt.
„ 2 von Anlegung und Unterhaltung der Feldwege und
„ 3 von dem Waidewesen ꝛc.

Meine Herren!

Allgemein ist bekannt, daß in Betreff eines Kulturgesetzes in diesem Saale schon seit vielen Jahren Anträge gestellt, Beschlüsse gefaßt, auch die Nothwendigkeit eines Kulturgesetzes vollständig anerkannt und begründet wurde.

Insbesondere aber geschah dieses:

1) am 1. Juli 1850 in der 35. Sitzung der Landesversammlung von dem Abg. Walser, welcher den Antrag stellte, die K. Regierung zu bitten, in möglichster Bälde einen Kulturgesetzesentwurf einzubringen, in welchem auch vorzugsweise auf Markungsregulirungen Bedacht zu nehmen wäre.

Diesem Antrage wurde von der Landesversammlung fast einhellig zugestimmt, und derselbe am gleichen Tage der K. Regierung behändigt (1. Beil.-Bd. S. 404).

2) Am 30. Mai 1851 in der 12. Sitzung wurde von den Abg. Wiest von Saulgau, Jacob, Wolff, Redwitz, Frey und Luxberger eine Interpellation eingebracht, betreffend die Einbringung:

a) eines Agrikulturgesetzesentwurfes,
b) Regelung des Waiderechts und
c) wegen Be- und Entwässerung der Wiesen;

bei welchem Anlaß der Hr. Minister des Innern die Einbringung eines Entwurfs, wenn es möglich sey, in Aussicht stellte.

3) Am 30. October 1851 in der 38. Sitzung der Kammer der Abgeordneten bei Berathung einer Eingabe der Wanderversammlung in Hohenheim, wegen Beförderung der Rindviehzucht und der Güterzusammenlegung, wurde von dem Abg. Wolf und dem ritterschaftlichen Abg. Hans v. Ow eine derartige Bitte beantragt; da jedoch der Hr. Minister des Innern die baldige Einbringung eines Kulturgesetzes in Aussicht stellte, so wurde von der hohen Kammer auch nicht weiter eingegangen.

4) Am 21. Mai 1851 in der 56. Sitzung wurde auf den Antrag des ritterschaftlichen Abgeordneten v. Varnbüler von der hohen Kammer beschlossen, die Regierung zu bitten, falls das längst verlangte und von der K. Regierung auch in Aussicht gestellte Kulturgesetz nicht ganz eingebracht werden könnte, doch wenigstens Theile desselben alsbald eingebracht werden möchten als:

a) über das Umwenderecht und
b) Regelung der Güterwege.

5) Am 3. Juni 1853 wurde in der 227. Sitzung der Abgeordneten-Kammer, auf Antrag der volkswirthschaftlichen Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Abg. Idler, beschlossen, die Regierung um Einbringung eines Landes-Kulturgesetzes zu bitten.

6) Auch in der 229. Sitzung am 6. Juni 1853 wurde von mehreren Mitgliedern, namentlich von dem Hrn. Vizepräsidenten und den Abg. Ott und Vogel von Brackenheim auf die vielen eingekommenen Bitten der K. Regierung gegenüber das dringende Bedürfniß ausgesprochen, ein Kulturgesetz oder wenigstens nur die nothwendigsten Theile desselben, die Waiderechte und die Feldwegregulirung betreffend, einzubringen.

Nebst diesem aber wurde in der hohen Kammer schon seit 1836 bei verschiedenen Anlässen die Nothwendigkeit eines Kulturgesetzes erwähnt und anerkannt, was doch gewiß als ein Beweis der Nothwendigkeit eines Kulturgesetzes angesehen werden muß. Und da schon früher und auch jetzt von den landwirthschaftlichen Vereinen und Gemeinden des Königreichs so viele Bitten um Einbringung eines solchen Gesetzes eingekommen sind, so dürfte dieses abermals einen Beweis der Nothwendigkeit abgeben; und wir glauben uns auch ernstlich darauf berufen zu können.

Unter Bezugnahme der angeführten Thatsachen bei vorstehend bezeichneten Anträgen und Beschlüssen kann von weiterer Begründung der Nothwendigkeit eines Kulturgesetzes Umgang genommen werden.

Meine Herren! Es ist bekannt, daß ein Kulturgesetzesentwurf von der K. Centralstelle bearbeitet und der K. Regierung übergeben worden ist. Bekannt ist aber auch, daß dieser Entwurf sehr umfassend ist und in 308 Artikeln besteht, neben zwei abgesonderten Entwürfen über Ablösung der Waiderechte und Bestrafung feldpolizeilicher Uebertretungen.

Bekannt ist ebenfalls, daß wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Landestheilen ein Kulturgesetz mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden seyn wird.

Doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Schwierigkeiten zu überwinden sind. Dagegen aber dürfte als zweifelhaft angenommen werden, ob es der Regierung möglich ist, den ganzen Entwurf des Kulturgesetzes auf diesem Landtage noch einzubringen, was aus der Rede des Hrn. Ministers des Innern in der 229. Sitzung am 6. Juni 1853 zu entnehmen seyn dürfte; jedoch kann nicht bestritten werden, daß in dieser Beziehung doch besser Etwas als Nichts ist.

Die ersten 3 Titel des Entwurfes könnten nach unserer Ansicht wohl abgesondert verhandelt werden, auch ist insbesondere die Regelung der Feldwege und das Waiderecht das dringendste Bedürfniß der Landwirthschaft, was wohl nicht in Abrede gezogen werden kann.

Weßwegen wir zu unserem Antrage gekommen sind: da thatsächlich die freie Benützung des Bodens eine Nothwendigkeit und ein dringliches Bedürfniß der Landwirthschaft ist, denn der Zwang der Bewirthschaftung verträgt sich mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr; thatsächlich ist aber auch, daß die gesetzliche Regelung der Feldwege ganz in den Vordergrund gestellt werden muß, denn wenn dieß nicht geschieht, so kann von einer freien Benützung des Bodens keine Rede seyn, und ohne gesetzliche Bestimmungen ist dieses fast unmöglich, denn obgleich die Regelung der Feldwege hie und da in einer Gemeinde durch gütliche Uebereinkunft Statt gefunden hatte, und hier auch die Vortheile sehr anschaulich sind, so vermag man doch in dem weitaus größten Theile der Gemeinden, obgleich sehr viel Sinn vorhanden ist, wegen einzelnen hartnäckigen Landwirthen nicht zum Zweck zu kommen, weil theils Mißgunst im Spiele ist, wo befürchtet wird, der Eine könnte mehr gewinnen als der Andere, theils ist es aber auch großer Hang zum Althergebrachten von Solchen, die alle Neuerungen als verwerflich erklären.

Thatsächlich aber ist ferner, daß das Waidewesen die stärkste Schranke und die größte Hemmung der Landwirthschaft ist. Denn wie viele althergebrachte Waiderechte bestehen noch, wo auf den Wiesen bis Georgii mit Rindvieh und Schafen gehütet werden darf, und Ausgangs August schon wieder das Triebrecht besteht,

so daß der Wiesenbesitzer sein Gut bloß 4 Monate lang als sein Eigenthum betrachten kann.

Dieß kann für den Besitzer nur schmerzlich seyn, wenn er sein Gut düngt und sich alle Mühe gibt, es zu verbessern, wenn ihm durch Andere dasselbe abgeweidet und bei einer Nässe durch Viehtritte so verdorben wird, daß ihm kein, oder nur ein ganz geringer Ertrag in Aussicht steht; ebenso ist es, wenn, wie es oft vorkommt, im Mai eine Trockenheit eintritt. Noch schlimmer ist es aber mit jenen Waiderechten auf Aeckern und Wiesen, insbesondere da, wo Aecker und Wiesen vermischt unter einander liegen, und mehrere Gemeinden den Zutrieb haben, da wird noch der größte Schaden durch das Waiden an jenen noch nicht eingeheimsten Fluren angerichtet, und weil gewöhnlich der Thäter nicht auf der That erwischt wird, so ist der Besitzer nicht im Stande, klagbar aufzutreten, weil das Vergehen Keiner zugesteht, weil bald dieser bald jener Hirte auf diesem Platze waidet.

Das sind Thatsachen, die nicht bestritten werden können, und es wären noch sehr viele derartige Beispiele anzuführen, allein im Allgemeinen ist ja bekannt, daß das Waidewesen, wie es jetzt noch häufig besteht, als eines der größten Hindernisse des Fortschrittes der Landwirthschaft betrachtet werden muß, daher Abhilfe durch ein Gesetz dringend nothwendig ist. Deßhalb wir die Bitte beantragen:

die hohe Kammer wolle diesem Antrage beistimmen, und deren Entschluß der K. Regierung mittheilen.

Beilage 153. (Prot. 271.)

Ausgegeben den 17. Merz 1855.

Bericht

der Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten über den Antrag des Frhrn. v. Varnbüler, betreffend die Zulässigkeit der Realisirung des Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements in Form eines Lotterieanlehens.

Berichterstatter: Stockmayer.

Dieser Antrag geht dahin:

„Die hohe Kammer möge aussprechen, daß die Schuldenverwaltungsbehörde ermächtigt werde, bei der Realisirung des Anlehens von 3,000,000 fl., im Falle sie es für angemessen erachte, auch die Form eines Staatslotterieanlehens wählen zu dürfen."

Es kann sich bei diesem Antrage nicht darum handeln, daß die hohe Kammer sich darüber ausspreche, ob in dem speciell vorliegenden Falle ein Lotterieanlehen, oder ein gewöhnliches Staatsanlehen abgeschlossen werden soll, welches durch Subscription oder durch Vermittlung von Bankhäusern realisirt würde, es handelt sich vielmehr nur um die Frage, ob die hohe Kammer unter allen Umständen ein Lotterieanlehen ausgeschlossen wissen wolle.

Um diese Frage richtig beantworten zu können, wird es erforderlich seyn, sie vom finanziellen, vom volkswirthschaftlichen und vom moralischen Standpunkte aus zu erörtern, wie denn auch bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand von diesen drei verschiedenen Standpunkten aus für und gegen gesprochen worden ist.

Was zuerst den finanziellen Standpunkt betrifft, so könnte für das absolute Ausschließen einer Staatslotterie nur das geltend gemacht werden, daß, während bei gewöhnlichen Staatsanlehen die Rückzahlungen für Zins und Capital in eine sich gleich bleibende Rente in der Regel zerschlagen werden, bei den Lotterieanlehen die Rückzahlungen in den einzelnen Jahren sehr verschieden seyen, wie denn z. B. bei dem badischen Eisenbahnlotterieanlehen vom Jahre 1843

in den ersten 10 Jahren	63,000	Loose	mit	5,112,500 fl.
„ „ zweiten 10 „	70,000	„	„	5,298,530 fl.
„ „ dritten 10 „	86,000	„	„	6,553,315 fl.
„ „ letzten 10 „	181,000	„	„	13,290,345 fl.

zur Zurückzahlung kommen.

Gerade dieser Umstand wäre aber in unseren besonderen Verhältnissen nicht nur von keinem Nachtheil, sondern er würde im Sinne einer gleichmäßigen Vertheilung der Lasten auf verschiedene Zeitabschnitte den größten Nutzen gewähren.

Unsere $3^1/_2$procentige Staatsschuld ist nach dem gegenwärtigen Tilgungsplane in 35 Jahren getilgt, und es wird deßhalb vom Jahre 1890 an für die Staatsschuld eine jährliche Minderausgabe von 885,000 fl. eintreten.

Würde man nun für ein Lotterieanlehen eine Tilgungszeit von 45 Jahren festsetzen, so könnte man gerade auf die letzten 10 Jahre, wie dieß gewöhnlich ist, die höheren Rückzahlungen verlegen, weil in diesen Jahren die genannte bedeutende Annuität für die $3^1/_2$procentige Schuld wegfällt.

Daß natürlich ein Lotterieanlehen wesentlich wohlfeiler zu erhalten seyn müßte, wäre die Bedingung des Eingehens desselben, und es könnte sich bei einem Anlehensbetrage von 3,000,000 fl. wohl um eine Differenz von 120,000 fl. handeln. Abgesehen von dem wohlfeileren Preis wäre aber dasselbe in dem Fall mit fortdauernden geringeren Verwaltungskosten verbunden, wenn

keine Coupons ausgegeben würden, sondern die allmählig anwachsenden Zinsen zugleich mit den verloosten Capitalien zurückbezahlt würden, während bei einem gewöhnlichen Anleben voraussichtlich ein weiterer Buchhalter angestellt werden müßte.

Finanziell würde sich diese Anlehensform in jeder Beziehung empfehlen.

Was nun zweitens die volkswirthschaftliche Beziehung betrifft, so glaubt ihre Commission, wenn sie auch das Wesen eines Lotterieanlehens im Allgemeinen als bekannt voraussetzen kann, die einzelnen Arten schon um deßwillen näher bezeichnen zu müssen, um die auftauchenden volkswirthschaftlichen Fragen präciser beantworten zu können.

Im Allgemeinen besteht das Wesen eines Lotterieanlebens darin, daß ein größerer oder kleinerer Theil der Zinse und Zinseszinse zu Geldgewinnsten gemacht wird, welche in den einzelnen Verloosungen sodann verschiedenen Loosen zufallen. Man kann sodann 2 Hauptgattungen unterscheiden,

1) solche, bei welchen die zur Ausbezahlung bestimmten Zinse jährlich an die Besitzer ausbezahlt, und daher den Loosen Coupons beigefügt werden, wie bei dem neuesten preußischen Anleben, und bei dem österreichischen vom Jahre 1854 und

2) solche, bei welchen die Zinse allmählig aufwachsen, und seiner Zeit mit den durch die Verloosung herausgekommenen Capitalien (dem Nominalbetrage der Loose) zurückbezahlt werden, wie z. B. das Großherz. Darmstädtische Anleben vom Jahr 1825, welches auf 50 Jahre vertheilt ist, und bei welchem die Zinse aus 50 fl. im letzten Jahre mit 117 fl. zurückbezahlt werden.

Es wird nun gegen Lotterieanlehen überhaupt vom volkswirthschaftlichen Standpunkte eingewendet, der ganze Nationalwohlstand beruhe auf dem noch unter dem Volke verbreiteten wahren Satze, daß man nur durch Fleiß und Sparsamkeit zu Vermögen gelange. Die Regierung in Verbindung mit den Ständen dürfe den Hang nicht unterstützen, ohne Mühe und Arbeit reich werden zu wollen, sonst mache sie die Wurzel krank, welche dem Nationalwohlstand Nahrung zuführe.

Man sagt ferner: durch die Aussicht auf Gewinn werde den Gewerben und der Landwirthschaft eine Menge Capitalien entzogen. Diese Loose werden, bis sie in der Ziehung herauskommen, sorgfältig aufbewahrt, und wirken so lange nicht für die Produktion. Der Erfolg hievon sey vermindertes Angebot der Capitalien, vermehrte Nachfrage, Steigen des Zinsfußes, theurere Produktion, zunehmende Verarmung.

In England und Frankreich habe man noch nie zu diesem gefährlichen Mittel gegriffen, in Frankreich seyen sogar alle fremden Lotterieanlehensloose der Confiscation ausgesetzt.

Diese und andere zum Theil nicht sehr haltbaren Gründe wurden schon bei Gelegenheit einer früheren Verhandlung über diesen Gegenstand in diesem Saale geltend zu machen gesucht.

(Verhandlungen vom Jahre 1845, I. Prot.-Bd. 20.)

Von der andern Seite wurde damals bemerkt, man müsse das für Staatszwecke erforderliche Geld so billig als möglich zu erhalten suchen, weil sonst das Geld überhaupt vertheuert werde, was nachtheilig rückwirke auf Gewerbe und Landwirthschaft.

Es eignen sich staatswirthschaftlich solche Loose ganz gut für kleine Ersparnisse, namentlich in dem Falle, wenn keine Coupons damit verbunden werden, weil dieselben viel weniger wieder eingebrockt werden, als baares Geld und andere Capitalien, und doch auch ordentlich anwachsen, wie z. B. bei dem Hessischen Anleben ursprüngliche 50 fl. auf 176 anwachsen, wenn auch kein Treffer damit verbunden ist.

Es werde also gerade bei den mittleren und unteren Klassen, welche gerne ein solches Loos besitzen möchten, darauf hingewirkt, daß sie durch Mühe, Fleiß und Sparsamkeit so viel erübrigen, um sich ein Loos kaufen zu können. Der Einwand, daß den Gewerben und der Landwirthschaft hiedurch viel Capitalien entzogen werden, ist falsch, wenn er nicht in dem Sinne genommen wird, daß einzelne Gewerbtreibende vorziehen, ein Loos zu kaufen, anstatt das Geld zu besserem Umtrieb ihres Geschäfts zu verwenden. Es wird aber zu den seltensten Fällen gehören, daß Jemand seinem nothwendigen Betriebscapital eine Summe entzieht, um damit ein Loos zu erwerben; und wenn dieß auch wirklich vorkommt, so wird ein solcher nicht zu warten nöthig haben, bis ein württembergisches Lotterieanlehen gemacht wird, da fast in allen Staaten badische und andere Loose durch öffentliche Blätter feil geboten werden.

Die Vergleichung mit Frankreich und England passe deßhalb nicht, weil im ersteren Land bis in die neueste Zeit herab die Staatsschuld nur im Interesse der Capitalisten verwaltet wurde. In England ist aber das Geld so abundant, daß man es auch bei gewöhnlichen Anlehensformen zu niedrigem Zinse erhalten kann.

Vom moralischen Standpunkte aus betrachtet wollte man ein solches Lotterieanlehen vollends ganz und gar verdammen, und hiebei Staatslotterieen, Lotto und Hazardspiele mit der gleichen Verdammniß belegen ꝛc., wogegen schon der Abg. Goppelt bemerkte, wenn man sich auf den gewiß richtigen Standpunkt stelle, die Tendenzen der menschlichen Natur im Allgemeinen für gut zu halten, so sey es die Aufgabe des Erziehers und Gesetzgebers, da, wo eine Tendenz sich verirre, dieselbe nicht absolut zu unterdrücken, sondern ihr eine bessere Richtung zu geben.

Von diesem Standpunkte aus könne man Hazardspiele unterdrücken, weil hier die Leidenschaft, verführt durch die Gewalt des Augenblicks, durch die dämonische Gewalt des blinkenden Metalls, zahllose Opfer fordere, aber man könne der Leidenschaft (welche nie ganz ausgerottet werden kann) einen erlaubten Spielraum geben. Ein solches seyen Staatslotterieanlehen. Es geht offenbar zu weit, wenn man dem Arbeiter, der voraussichtlich bei allem Fleiße und allem Sparen es in seinem Leben zu keinem erklecklichen Capitale bringen kann, verbieten will, einen kleinen Theil der entbehrlichen Zinse seiner Ersparnisse an die Hoffnung zu setzen, durch einen größeren oder geringeren Treffer den Wohlstand für seine Familie zu gründen.

Die damalige Kammer entschied sich auch für das Princip, wornach für die Zukunft Staatslotterieanlehen nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Ihre Commission geht nun davon aus, daß es dahingestellt bleiben könne, ob vom volkswirthschaftlichen oder vom moralischen Standpunkt aus Gründe oder Gegengründe überwiegen; diese Gründe können jedenfalls darum nicht allzu schwer in's Gewicht fallen, weil in neuerer Zeit so vielfache Gelegenheit zur Erwerbung von Loosen vorhanden ist, und somit etwaige volkswirthschaftliche oder moralische Nachtheile doch nicht beseitigt werden können.

Ihre Commission hat nicht die Aufgabe, sich darüber auszusprechen, ob ein Lotterieanleben empfohlen werden soll, sie glaubt aber nach dem Vorgetragenen sich jedenfalls dahin aussprechen zu müssen, daß diese Anlehensform nicht geradezu auszuschließen sey, und beantragt*) daher:

die hohe Kammer wolle aussprechen, es sey die Schulden-

*) Renner dagegen, weil er ein Lotterieanlehen mit jährlicher Zinszahlung bei dem Betrage von 3 Millionen für eine absolute Unmöglichkeit hält, ein Lotterieanlehen mit anwachsenden Zinsen aber als Glücksspiel mit sittlichen und volkswirthschaftlichen Nachtheilen verbunden wäre.

verwaltungsbehörde befugt, unter geeigneten Umständen bei der bevorstehenden Aufnahme von 3,000,000 fl. auch die Form eines Lotterieanlehens anzuwenden: von welchem Beschluß sodann die erste Kammer zu benachrichtigen und dieselbe zum Beitritt einzuladen wäre.

Beilage 154. (Prot. 271.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend die Zulässigkeit der Realisirung des Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements in Form eines Lotterieanlehens.

Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung über einen in ihrer Mitte gestellten Antrag, betreffend die Realisirung des Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Kriegsdepartements, Berathung gepflogen und beschlossen:

1) auszusprechen, daß die Staatsschuldenverwaltungsbehörde befugt sey, unter geeigneten Umständen bei der bevorstehenden Aufnahme von 3 Millionen Gulden auch die Form eines Lotterieanlehens anzuwenden;
2) die im Jahre 1851 aus Anlaß einer Anlehensaufnahme verstärkte Staatsschuldenverwaltungscommission zu beauftragen, dem ständischen Ausschuß bei Aufnahme des Anlehens während der bevorstehenden Vertagung als technische Behörde, nach dem Vorgange vom Dezember 1851 (Januar 1852), an die Hand zu gehen.

Der Unterzeichnete beehrt sich erhaltenem Auftrage gemäß das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung zu machen und dieselbe zum Beitritt einzuladen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 17. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 155. (Prot. 272.)

Note

der Kammer der Standesherren mit deren Beschlüssen zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend die Aufhebung des Lehenverbands.

Dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten hat der Unterzeichnete die Ehre, den auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Kammer der Standesherren vorgelegten Gesetzesentwurf, betreffend die Aufhebung des Lehenverbandes, im Anschlusse mit der Bemerkung mitzutheilen, daß die Kammer der Standesherren demselben unter den anliegend beigefügten Modificationen beizustimmen beschlossen hat.

Der Unterzeichnete beauftragt, den Bericht der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Standesherren über vorliegenden Gesetzesentwurf dieser Mittheilung beizulegen, hat hiebei zu bemerken die Ehre, daß die dießfallsigen Beschlüsse im Sinne der, bei Begutachtung einzelner Artikel im Commissionsberichte selbst ausgedrückten Voraussetzungen gefaßt worden sind.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 15. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Unterbeilage zu Nr. 155.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren über den Gesetzesentwurf, betreffend die Aufhebung des Lehenverbands.

Den Eingang des Gesetzes dahin abzuändern:

„In Berücksichtigung der im Laufe der Zeiten und durch die Ablösungsgesetze herbeigeführten wesentlichen Veränderungen in der Substanz und dem Werthe der nach den Grundsätzen des Ritterlehens verliehenen Lehen verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:"

Art. 1.

Dem Artikel zwar beizustimmen, jedoch im ersten Satze die Worte:

„dem Staate, einer Corporation, Stiftung oder Privatperson zustehende"

wegzulassen.

Art. 2.

Einverstanden, jedoch am Schlusse dieses Artikels folgenden Satz beizufügen:

„lit. c. Die mit 4% verzinsliche Ablösungssumme ist, sofern nicht frühere Zahlung geleistet werden will, in drei Jahresfristen abzutragen."

Art. 3.

In folgender Fassung anzunehmen:

„Sind mit einem aufgehobenen Lehen jährliche Leistungen an Geld oder Naturalien an den Lehensherrn verbunden, so sind solche in demjenigen Entschädigungsbetrag, in welchem die übrigen Grundlasten gleicher Art zur Ablösung kommen, gleichfalls abzulösen."

Art. 4.

Einverstanden.

Art. 5.

Im ersten Absatz statt der Worte:

„zurückgelegtem 50. Lebensjahre"

zu setzen:

„zurückgelegtem 60. Lebensjahre."

Art. 6, 7 und 8.

Einverstanden.

Art. 9.

Im 2. Absatz nach den Worten „zur Uebernahme der" einzuschalten:

„bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden."

Art. 10.

In folgender Fassung anzunehmen:

„Denjenigen, welchen ohne Eventualbelehnung ein bloßes Versprechen der Verleihung eines künftig heimfallenden Lehens ertheilt worden ist (einfache Anwärter), steht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu."

Art. 11 und 12.

Einverstanden.

Beilage 156. (Prot. 272.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Beitritt zu den — von der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf in Betreff einiger Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen — gefaßten Beschlüssen.

Der Unterzeichnete beehrt sich erhaltenem Auftrage gemäß das Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Erwiederung auf die verehrliche Note vom 21. v. M. in Kenntniß zu setzen, daß die Kammer der Standesherren den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurfe in Betreff einiger Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen durchaus beigetreten ist.

Zugleich erlaubt sich der Unterzeichnete die dießfalls an die

K. Staatsregierung zu erlassende, diesseits bereits vollzogene Adresse mit einer die von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Abänderungen des Gesetzesentwurfs enthaltenden Beilage unter dem Ersuchen anzuschließen, die Adresse auch in der jenseitigen Kammer zum Vollzuge bringen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 19. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 157. (Prot. 272.)

Adresse

der Ständeversammlung, betreffend den vorstehend genannten Gesetzesentwurf.

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir den bei der Ständeversammlung eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Rechts hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen, in Berathung gezogen und beschlossen haben, demselben unter den aus der Beilage *) ersichtlichen Abänderungen unsere verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 19. März 1855.

unterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den
K. Geheimen Rath.

*) Siehe Beilage Nr. 108. Da die Kammer der Standesherren laut vorstehender Note (Beilage 156) den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten durchaus beigetreten ist, so wird hier einfach auf die Zusammenstellung dieser Beschlüsse zurückverwiesen.

Beilage 158. (Prot. 272.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen.

Die Kammer der Standesherren hat in ihrer heutigen Sitzung den Gesetzesentwurf, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen in Berathung gezogen, und demselben unter dem von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Zusatze gleichfalls ihre Zustimmung ertheilt.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der Unterzeichnete, in Erwiederung der verehrlichen Note vom 20. Februar d. J. das Präsidium der Kammer der Abgeordneten Behufs der Mittheilung an diese hievon zu benachrichtigen, und zugleich den Entwurf der gemeinschaftlichen Adresse zur gefälligen Mitunterzeichnung und Weiterbeförderung anzuschließen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 17. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 159. (Prot. 272.)

Adresse

der Ständeversammlung, betreffend den vorstehend genannten Gesetzesentwurf.

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die unterthänigste Anzeige, daß wir den durch die K. Staatsregierung bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen, in Berathung gezogen und demselben mit folgendem Zusatze zu dem einzigen Artikel:

„Wo das Gesetz vom 16. September 1852 von der Staatsschuldenzahlungskasse spricht, tritt bei diesen Schuldverschreibungen die Ablösungskasse, welche dieselben ausgestellt hat, an deren Stelle."

unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharrend

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 17. März 1855.

unterthänigste treugehorsamste
Ständeversammlung.

Beilage 160. (Prot. 272.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren mit deren Beschlüssen zu dem Gesetzesentwurfe über die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben.

Die Kammer der Standesherren hat den ihr mittelst verehrlicher Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 20. Dezember 1854 sammt den betreffenden Beschlüssen letzterer Kammer zur gleichmäßigen Berathung übergebenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen sowie zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben, auf den Grund des gedruckt mitfolgenden Kommissionsberichts gleichfalls berathen und hiebei die in anliegender Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der letzteren zu weiterer Berathung dieses Gegenstandes gefälligst Mittheilung machen und von dem Ergebnisse derselben die Kammer der Standesherren benachrichtigen zu wollen.

Zugleich werden die der Kammer der Standesherren mitgetheilten Eingaben, betreffend das Ausschankrecht der Weinproduzenten, zurückangeschlossen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 17. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Unterbeilage zu Nr. 160.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren auf diejenigen der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben.

Zum Eingange des Gesetzesentwurfes nichts zu bemerken.

Zu Art. 1, 2 und 3

tritt die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten bei.

Zu Art. 4.

Abs. 1, Ziff. 1 wie jenseits unverändert anzunehmen.

Ziff. 2 dem jenseitigen Beschluß nicht beizutreten, sondern den Entwurf anzunehmen.

Ziff. 3 unter den jenseits beschlossenen Redaktionsänderungen, und

Ziff. 4 unverändert anzunehmen.

Ziff. 5 unter Einschaltung der Worte

„sowie Liqueure"

nach „andere warme Getränke" anzunehmen.

Absatz 2 dem jenseitigen ablehnenden Beschlusse beizutreten.

Absatz 3 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Die Erlaubniß zum Branntweinschank, ohne gleichzeitigen Ausschank eines andern Getränkes, soll künftig nur ausnahmsweise in Fällen besonderen örtlichen Bedürfnisses ertheilt werden. Wo das Recht zum Branntweinschank in Verbindung mit dem Ausschank anderer Getränke ertheilt worden ist, muß der Branntweinschank eingestellt werden, wenn der Ausschank der übrigen Getränke nicht mehr betrieben wird."

Absatz 4 und 5 wie jenseits unverändert anzunehmen.

Zu Art. 5.

Im ersten Absatz anstatt der Worte

„die Einholung einer neuen Bewilligung nothwendig"

zu sagen:

„die Einholung einer besondern Bewilligung zu Ausdehnung des Gewerbes nothwendig."

Im Uebrigen den jenseitigen Beschlüssen beizutreten.

Die Art. 6 und 7

wie jenseits unverändert anzunehmen.

Zu Art. 8

dem jenseitigen Beschluß zuzustimmen, und im dritten Absatz, erste Linie, nach dem Worte „kann" das Wort

„nun"

einzuschalten.

Zu Art. 9

Ziff. 1 bis 5 den jenseitigen Beschlüssen beizustimmen.

Ziff. 6 den jenseits beschlossenen Beisatz abzulehnen und die Ziff. 6 zu streichen.

Den letzten Absatz anzunehmen.

Art. 10

wie jenseits unverändert anzunehmen.

Zu Art. 11

den jenseitigen Beschlüssen beizutreten; ferner bei dem Zusatze „von unbeständigen Weinschenken" beizufügen:

„(Art. 9, Ziff. 1)"

und nach diesem Satze mit Rücksicht auf den Beschluß zu Art. 9 Ziff. 6 folgenden weiteren Satz einzuschalten:

„für die Erlaubniß zum Bierbrauen für den eigenen Gebrauch — 1 fl."

Zu Art. 12.

Dem Beschlusse der zweiten Kammer zuzustimmen, und dem zweiten Absatz folgenden Satz anzufügen:

„Bei dinglichen Berechtigungen ist eine solche Verlängerung nicht zu erschweren, woferne nicht besonders dringende Gründe dagegen vorliegen."

Den Art. 13

in folgender, von dem jenseitigen Beschlusse abweichenden Fassung anzunehmen:

„Durch die Kreisregierung kann für immer oder auf bestimmte Zeit

a) einem zum Wirthschaftsbetrieb (Art. 4) dinglich Berechtigten die Ausübung des Gewerbes in Person oder durch Stellvertreter untersagt,

b) einem persönlich zum Wirthschaftsbetrieb Berechtigten die Berechtigung entzogen werden,

wenn derselbe" u. s. w. wie im Entwurf.

Den Art. 14

unter der Abänderung, daß die Frist auf Ein Jahr verlängert werde, anzunehmen, und daher das Wort

„halbes"

in der dritten und vierten Zeile des ersten Absatzes zu streichen.

Den Art. 15

anzunehmen, und den von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz abzulehnen.

Zu Art. 16.

Abs. 1. Dem jenseitigen Beschluß beizutreten.

Den als Absatz 2 jenseits beschlossenen Zusatz abzulehnen, und dem, an der Stelle der Abs. 2—5 des Entwurfes von der andern Kammer angenommenen Satze mit folgendem veränderten Eingange zuzustimmen:

„Gegen die Verweigerung einer Conzession, oder im Falle ihrer Ertheilung gegen den Betrag des Conzessionsgeldes, sowie gegen eine auf die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gegründete Entscheidung der Regierungsbehörde" u. s. w.

Zu Art. 17.

Dem Absatze 1 folgende Fassung zu geben:

„Auf diejenigen zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, oder zum Wirthschaftsbetrieb Berechtigten, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Besitz ihrer Berechtigung sind, finden die Bestimmungen desselben, die sich auf die Erwerbung und den Umfang des Gewerberechts beziehen, keine Anwendung."

Dem jenseits beschlossenen Zusatze

„die Fristen, welche — — erst mit dieser zu laufen"

beizustimmen.

Aus dem Absatz 2 einen besondern Art. 18 zu bilden und demselben den Schlußsatz anzureihen.

Beilage 161. (Prot. 272.)

Ausgegeben den 19. Merz 1855.

Bericht

der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten über die abweichenden Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Berichterstatter: Wieſt von Ehingen.

Art. 1 u. 2.

Die Kammer der Standesherren hat sich gleich der zweiten Kammer mit diesen beiden Artikeln des Entwurfs, sowie mit der diesseits ad Art. 2 beschlossenen Fassungsänderung einverstanden erklärt, jedoch in Erwägung, daß auch der Art. 1 eine Abrogation des §. VII. des Religionsedikts enthalte, und daher passend erscheine, dem zweiten Absatz des Art. 2 des Entwurfs auch auf Art. 1 eine Beziehung zu geben, die Zusammenfassung dieser zwei ersten Artikel, und sodann zur Erzielung einer einfacheren Fassung die Hinweglassung des Wortes „entgegenstehende“ aus dem zweiten Absatz des Art. 2 beschlossen.

Wir finden in beiden Beziehungen nichts zu erinnern, und stellen den Antrag auf Zustimmung.

Art. 3.

Auch bei diesem Artikel ist die andere Kammer der Sache nach einverstanden. Es hat nur der Eingang des Artikels eine unwesentliche Fassungsänderung erhalten, sodann ist die Ziff. 2, hauptsäch um bestimmter auszudrücken, daß der Schlußsatz nur auf den Fall unter Ziff. 2 sich beziehe, an die Stelle der Ziff. 1 gerückt, und derselben sofort der Schlußsatz angereiht worden.

Wir sind einverstanden, und tragen auf Zustimmung an.

Art. 4, 5, 6, 7.

Die andere Kammer ist einverstanden, und hat, wie aus der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu ersehen ist, zum Art. 6 bloß eine Voraussetzung ausgesprochen.

Art. 8.

Die Kammer der Standesherren ist dem Entwurfe mit der diesseits vorgeschlagenen Einschaltung beigetreten, nicht aber dem diesseitigen Zusatze:

„Die Eheschließung kann nur im Inlande stattfinden.“

Da dieser letztere Punkt mit den Beschlüssen der anderen Kammer zu dem Art. 11 zusammenhängt, so werden wir auf denselben bei Art. 11 zurückkommen.

Art. 9.

Nach dem Beschlusse der Kammer der Standesherren soll dieser Artikel so lauten:

leg. die Zusammenstellung ꝛc.

Mit dieser, dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen (Ausgabe von 1842 S. 15, Art. 25) nachgebildeten Einschaltung soll dem Bezirksrichter, welcher die bürgerliche Trauung vorzunehmen hat, eingeschärft werden, daß er dießfalls keinen Schritt thue, bevor er sich Gewißheit verschafft habe, daß alle Bedingungen der Statthaftigkeit der Eheschließung überhaupt und der bürgerlichen Trauung insbesondere vorhanden sind.

Solche Vorschriften haben zwar nach unserer Ansicht nicht so fast im Gesetze, als in der Instruktion ihren Platz; da aber in materieller Beziehung nichts geändert ist, so beantragen wir:

dem Art. 9, so wie er von der anderen Kammer beschlossen worden ist, zuzustimmen.

Uebrigens sollte es in dem ersten Absatze statt „und des öffentlichen Rechtes“ heißen: „oder des öffentlichen Rechtes“, welche Aenderung wir beantragen.

Art. 10.

Dieser Artikel ist von beiden Kammern unverändert angenommen worden.

Art. 11.

Die diesseitige Kammer hat den Art. 11 unverändert angenommen. Dagegen soll er nach den Beschlüssen des anderen Hauses lauten:

leg. die Zusammenstellung ꝛc.

Gegen die veränderte Fassung des zweiten Satzes finden wir nichts zu erinnern. Im Uebrigen bemerken wir:

Nach dem Entwurfe und dem Beschlusse der zweiten Kammer soll die Vornahme der bürgerlichen Trauung durch den nach Art. 8 zuständigen Bezirksrichter schlechthin geboten, die Dispensation ausgeschlossen seyn. Hiernach könnte weder behufs der bürgerlichen Trauung im Auslande noch der im Inlande durch einen anderen, als den zuständigen (Art. 8) Bezirksrichter, eine Dispensation ertheilt werden.

Was nun zunächst die Trauung im Auslande anbelangt, so würde hierin in Betreff der bürgerlichen Eheschließung eine Abweichung von dem geltenden Rechte liegen, indem nach der K. Verordnung vom 4. September 1808 (Reg.-Bl. S. 449) von dem im Allgemeinen bestehenden Verbote der Eheschließung im Auslande durch eine allerhöchste Erlaubniß dispensirt werden

kann, und es gemäß der Normalverordnung vom 16. Dezember 1812 / 7. Januar 1813 (Reyscher, Gesetzessammlung Bd. IX. S. 294) im Falle der Verheirathung mit einer Ausländerin der Einholung dieser Erlaubniß ausnahmsweise nicht einmal bedarf, sondern nur einer vorgängigen Anzeige bei der geistlichen und weltlichen Obrigkeit des Bräutigams und einer dreimaligen Verkündigung im Wohnorte des letzteren. Durch den Entwurf (Art. 8, 11) und den bei Art. 8 erwähnten diesseitigen Zusatz sollte aber bestimmt werden, daß die bürgerliche Trauung im Auslande ohne Ausnahme unstatthaft, und nicht einmal eine Dispensation zuläßig seye.

Was die für Letzteres in beiden Kammern geltend gemachten Gründe anbelangt, so verweisen wir auf die betreffenden Protokolle (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1854 S. 201, Sp. 1 u. S. 202—203 und Verhandlungen der Kammer der Standesherren S. 1154, 1155), und beschränken uns auf die Bemerkung, daß uns hinsichtlich der bürgerlichen Eheschließung des Entwurfs denn doch andere Verhältnisse obzuwalten scheinen, als bei der kirchlichen Trauung, zumal der Entwurf die Civilehe nicht allgemein, sondern nur unter gewissen, sehr beschränkenden Voraussetzungen (Art. 3) verstattet. Die Förmlichkeiten der kirchlichen Eheschließung sind im Wesentlichen in den verschiedenen Ländern dieselben, und ist gemäß der kirchlichen Einrichtungen und Formen namentlich dafür alle Gewähr vorhanden, daß zur Ermittelung der Hauptsache, der freien Entschließung der Verlobten, mit dem gehörigen Ernst verfahren wird. Aber welche Förmlichkeiten dießfalls bezüglich der Civilehe im Auslande bestehen oder erst eingeführt werden, läßt sich nicht übersehen. Sie können so lax ausfallen, daß es nicht gerathen wäre, dieselben durch die Gestattung der bürgerlichen Eheschließung im Auslande ohne Weiteres anzuerkennen. Dieß würde aber, wenn das in diesem Punkte sonst bei uns geltende Recht auch auf die Civilehe angewendet werden wollte, wenigstens für den oben erwähnten Fall der Normalverordnung vom 16. December 1812 (7. Januar 1813) geschehen.

Der ursprüngliche Antrag der Justizgesetzgebungskommission der anderen Kammer, die Bestimmung in den Art. 11 aufzunehmen:

„Die bezüglich der kirchlichen Trauung eines Württembergers im Auslande bestehenden Verordnungen finden auch auf die bürgerliche Trauung Anwendung"

(Bericht dieser Kommission Seite 9)

hat indessen (zu vergleichen das Protokoll der Kammer der Standesherren Seite 1154—1155, 1162 Spalte 2 und 1163) durch den Beschluß der anderen Kammer eine wesentliche Aenderung erfahren, indem letzterer dahin lautet:

„Jede ohne landesherrliche Erlaubniß erfolgte bürgerliche Trauung eines Württembergers im Auslande ist ungültig; im Uebrigen finden auch auf sie die bezüglich der kirchlichen Trauung eines Württembergers im Auslande bestehenden Verordnungen Anwendung."

Hiedurch ist das eben erwähnte hauptsächlichste Bedenken insoferne beseitigt oder wenigstens bedeutend ermäßigt, als hiernach jede ohne landesherrliche Dispensation im Auslande erfolgte bürgerliche Trauung eines Württembergers ungültig ist, auch diejenige, bei welcher die oben schon angeführten Voraussetzungen der Normalverordnung vom 16. Dezember 1812 (7. Januar 1813) zutreffen, und als andererseits die Erwägung, ob die ausländischen Formen und Einrichtungen Garantie genug bieten, in die Hände der K. Staatsregierung gelegt ist, welche, wenn sie in dieser Hinsicht Bedenken hat, die Dispensation verweigern kann.

In Anbetracht dessen, und da wir anerkennen, daß es nach Umständen für die Brautleute erwünscht seyn kann, die bürgerliche Trauung im Auslande vollziehen zu dürfen, haben wir gegen den fraglichen Zusatz des anderen Hauses zum Art. 11 nichts zu erinnern.

Was sodann die bürgerliche Trauung im Inlande vor einem andern, als dem zuständigen (Art. 8) Bezirksrichter betrifft, so verkennen wir nicht, daß es für die Verlobten trotz der im Art. 8 gebotenen reichen Auswahl von Trauungsorten nach Umständen, z. B. wegen schwerer Erkrankung an einem dritten Orte, von Interesse seyn kann, auswärts getraut zu werden. Hieran sind sie durch den ersten Satz des Art. 11 gehindert, wonach von der Eheschließung vor dem zuständigen Bezirksrichter keine Dispensation stattfindet.

Nach dem geltenden Recht (Generalrescr. vom 8. Mai 1695, und Rescript vom 17. Juni 1710 — Reyscher, Gesetzessammlung rc. S. 482 und S. 542; Gesetz vom 3. Februar 1852 Reg.-Bl. S. 36) kann zum Behufe der kirchlichen Einsegnung im Inlande außerhalb des Geburts- und Wohnortes der Brautleute Dispensation ertheilt werden. Diesem Fall ist die Civiltrauung durch einen an sich nicht zuständigen (Art. 8) inländischen Bezirksrichter völlig analog, und wir haben daher, um auch zu diesem Behufe die Dispensertheilung zu ermöglichen, auch in dieser Beziehung gegen die Weglassung des ersten Satzes des Art. 11 nichts einzuwenden.

Wenn aber auch zu diesem Zwecke Dispensation ertheilt werden kann, so ist, worauf wir beim Art. 16 antragen werden, in dem zuletzt genannten Artikel auch dieses Dispensationsfalles ausdrücklich zu erwähnen, indem sonst Zweifel entstehen können, sowohl ob eine Dispensation möglich sey, als darüber, wer sie zu ertheilen habe.

Vorstehendem zufolge beantragen wir:

1) den zum Art. 8 diesseits beschlossenen Zusatz
„die Eheschließung kann nur im Inlande stattfinden"
fallen zu lassen;
2) den Art. 11, so wie er aus den Beschlüssen der Kammer der Standesherren hervorgegangen ist,

siehe die Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Standesherren

anzunehmen.

Art. 12. 13.

Gegen die bei diesen Artikeln vorgenommenen Fassungsänderungen, gegen die Versetzung der diesseits zum Art. 12 beschlossenen Einschaltung in den Art. 13, sowie gegen den von der jenseitigen Kammer zum Art. 13 beschlossenen Zusatz finden wir nichts zu erinnern. Nur sollte, um auszudrücken, daß die Beibringung der Trauungsakte eine Obliegenheit des im Auslande getrauten Württembergers ist, in dem zuletzt genannten Zusatze der Ausdruck geändert werden. Wir tragen daher darauf an, diesen Zusatz so zu fassen:

„Ist mit landesherrlicher Erlaubniß ein Württemberger im Auslande bürgerlich getraut worden, so hat derselbe die Trauungsacte dem Bezirksrichter seines Wohnorts zu dem gleichen Behuf zu übergeben."

Art. 14.

Dieser Artikel hat sowohl in dieser Kammer, als in der Kammer der Standesherren, auf die meisten Anstände geführt.

Prot. d. K. d. Abg. S. 203—208.
Prot. d. K. d. Standesherren S. 1156—1159 S. 1163 ff.

Der Artikel lautet im Entwurfe:

leg.

Diese Kammer hat ihn dahin abgeändert:

leg. die Zusammenstellung der Beschlüsse ꝛc. d. K. d. Abg.

und die Kammer der Standesherren hat beschlossen:

leg. die Zusammenstellung der Beschlüsse d. K. d. Standesherren.

Der Art. 14 ist ein hier eingefügtes Stück französisches Recht, dem Art. 191 des Code Napoléon nachgebildet, welcher so lautet:

„Tout mariage, qui n'a point été contracté publiquement, et qui n'a point été celébré devant l'officier public compétent, peut être attaqué par les époux eux-mêmes, par les père et mère, par les ascendans, et par tous ceux qui y ont un intérêt né et actuel, ainsi que par le ministère public."

„Jede Heirath, die nicht öffentlich geschlossen und nicht vor dem competenten Staatsbeamten celebrirt worden ist, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, Ascendenten und allen denjenigen, welche ein wirklich eröffnetes Interesse dabei haben, sowie auch von der Staatsbehörde angegriffen werden."

Uebersetzung des Code etc. von Spielmann. 1808.

Dieser Art. 191 des cod. civil handelt, wie der Art. 14 des Entwurfs, von der Anfechtbarkeit der Ehe in dem Falle, daß die Civiltrauung nicht vor dem zuständigen Beamten des Civilstandes (nach Art. 74. 165 des cod. civil der Civilbeamte des Wohnorts des einen oder anderen Theils) oder nicht öffentlich (gemäß dem Art. 75 des cod. civil muß der Civilakt auf dem Gemeindehause und in Gegenwart von vier Zeugen vor sich gehen) vollzogen worden ist. Deßgleichen benennt der Art. 191 fast in gleicher Weise, wie der Art. 14, die Personen, denen in dem unterstellten Fall ein Anfechtungsrecht eingeräumt seyn soll. Nur kommen die auf das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts sich beziehenden Worte des Entwurfs „während der Dauer der Ehe" in dem Art. 191 nicht vor.

Nach der Ueberschrift des Titels (des Demandes en nullité de mariage), in welchem der Art. 191 seine Stelle gefunden hat, nach den übrigen in diesem Titel aufgezählten Nichtigkeitsfällen und Nichtigkeitsklagen, so wie nach der ganzen Ausdrucksweise des Art. 191 dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß derselbe allen von ihm genannten Personen, auch den betheiligten Dritten das Recht einräumt, bei dem zuständigen Gerichte unmittelbar auf die Ungültigerklärung der Ehe zu klagen.

Wir erlauben uns, was das französische Recht betrifft, noch zu bemerken, daß die französischen Schriftsteller und Gerichte nicht wegen jeder Nichtbeachtung des oben bezeichneten Erfordernisses der Oeffentlichkeit und nicht in jedem Falle der Unzuständigkeit des Beamten auf die Nichtigkeit der Ehe erkennen. Die französische Rechtsprechung hat vielmehr auf den Grund des Schlußsatzes des Art. 193 des code civil (les peines .... seront encourues .... pour toute contravention aux règles prescrites par l'article 165, lors même que ces contraventions ne seraient pas jugées suffisantes pour faire prononcer la nullité du mariage) angenommen, daß in minder bedeutenden Fällen, namentlich wenn der Beamte zwar ein Civilstandsbeamter war, aber nicht der zuständige, in Betreff der Ungültigkeit der Ehe dem richterlichen Ermessen Spielraum gelassen sey.

Zachariä, Handbuch des franz. Civilrechts, dritte Auflage Bd. III S. 19, 20.

Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen von $18^{44}/_{46}$ IV. Beilagenband S. 173.

Als der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen, welcher in den betreffenden Artikeln (dritter Beilagenband, Beil. Nr. 228 S. 12) keine Bestimmung darüber enthielt, was die Folge sey, wenn die Ehe nicht öffentlich oder nicht vor dem zuständigen Geistlichen oder Civilstandsbeamten eingegangen worden sey, durch den betreffenden ständischen Ausschuß begutachtet wurde, trug derselbe in seinem Berichte darauf an, einen dem Art. 191 des code civil entsprechenden Artikel in folgender Weise aufzunehmen:

„Art. 24 a. Eine Ehe, welcher die Eigenschaft der Oeffentlichkeit abgeht und nicht vor einem competenten Beamten abgeschlossen wurde, ist nichtig."

In dem Berichte ist sodann bemerkt, was die Frage, wem das Anfechtungsrecht zu gestatten sey, betreffe, so möchte der Ausschuß dasselbe nur allein dem Staatsanwalte einräumen, weil bei der unterstellten Formwidrigkeit allein nur gegen die öffentliche Ordnung, die nur er zu vertreten habe, gefehlt worden sey. Den Ehegatten zu gestatten, ihre eigene Handlung als nichtig anzufechten, dazu liege kein genügender Grund vor, und für mißständig würde der Ausschuß es halten, dritte Personen solche Formverfehlungen rügen und daraus einen pecuniären Vortheil ziehen zu lassen. Der Ausschuß werde daher zum sechsten Abschnitt des Entwurfs (Von den Folgen gesetzwidrig abgeschlossener Ehen) beantragen:

„das Anfechtungsrecht aus dem Art. 24 a nur dem Staatsanwalte einzuräumen."

Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen von $18^{44}/_{46}$ IV. Beilagenband S. 172—176 und Prot. 83 S. 51.

In ähnlicher Weise wollte Anfangs auch die Justizgesetzgebungskommission unserer ersten Kammer in ihrem Berichte über den uns vorliegenden Entwurf im Falle des Art. 14 nur dem Staatsanwalte ein auf die Dauer der Ehe beschränktes Anfechtungsrecht gestatten, hauptsächlich, weil es sich hier nur um die Wahrung der öffentlichen Ordnung, nur von einer auf Gründen des gemeinen Wohls beruhenden Nichtigkeit handle. Es liege aber kein genügender Grund vor, auch den Ehegatten selbst ein Klagerecht einzuräumen, welches sie nur zu der sonst nicht zu bewirkenden Scheidung mißbrauchen könnten; noch weniger sey die Ausdehnung des Anfechtungsrechts auf die Eltern und dritte Betheiligte zu empfehlen, weil die Trauung vor dem unzuständigen Beamten an sich betrachtet kein Recht dieser Personen verletze; es handle sich bei ihnen nur von Vermögensinteressen, und zwar häufig nur von solchen, die bloß in Aussicht stehen, und ihnen kein Recht geben können, die Ehe ihres Verwandten während des Lebens beider Gatten anzufechten.

Allein die andere Kammer ist auf diesen Antrag, das Anfechtungsrecht des Art. 14 nur dem Staatsanwalte zu verstatten, nicht eingegangen, sondern hat den Art. 14 in der Weise angenommen, wie aus der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu ersehen ist.

Bericht der Justizgesetzgebungskommission d. K. d. Standesherren ꝛc. S. 11, 12.

Protokoll derselben Kammer S. 1156—1159. S. 1163—1165.

Um in Betreff des Art. 14 klar zu werden, fragt es sich vor Allem, was in dem Falle, welchen der Art. 14 voraussetzt, gegenwärtig in Betreff einer kirchlich geschlossenen Ehe Rechtens und in Uebung ist. Wird eine solche Ehe ohne landesherrliche Erlaubniß im Auslande, oder im Inlande vor einem unzuständigen Geistlichen eingegangen, so kann, wenn die Ehegatten den Mangel nicht ergänzen wollen, unseres Wissens nur der eine oder andere Gatte mit einer förmlichen Klage auf Nichtigerklärung der Ehe vor dem Ehegericht auftreten. Es können aber im Interesse der öffentlichen Ordnung und sittenpolizeilicher Rücksichten auch die Staatsbehörden

von Amtswegen, ohne eine Klage abwarten zu müssen, einschreiten, wozu eine Anzeige der betheiligten Gemeinde, eine Anzeige von Verwandten den Anstoß geben kann (zu vergl. die Verhandlungen d. K. d. Standesherren S. 1158 Sp. 2 u. S. 1159). Alsdann nimmt die Sache folgenden Gang. Liegen keine sonstigen, der Ehe entgegenstehenden Hindernisse vor, so können die oben bezeichneten Mängel durch nachträgliche Dispensation, durch Nachholung der Trauung vor dem zuständigen Pfarrer, wo dieß angeht (Verhdlgn. d. K. d. Standesherren S. 1158 Sp. 2), ergänzt werden, und die Behörden dringen auf Letzteres. Würden aber der ehelichen Verbindung sonstige nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, oder würden sich die Ehegatten weigern, die erwähnten Mängel auf die angegebene Weise ergänzen zu lassen, so würde, so viel uns bekannt, polizeilich eingeschritten werden, und hat alsdann das zuständige Ehegericht zu entscheiden, ob die Ehe auf eine ungültige Weise, sey es im Ausland, oder vor einem unzuständigen inländischen Geistlichen, geschlossen worden ist. Wir bemerken in dieser Beziehung nur noch, daß unseres Wissens nach Trennung der Ehe die Ehegerichte nie mehr über die Gültigkeit der Ehe verhandeln und entscheiden.

Dieser Gang der Sache soll nun bezüglich der durch den Entwurf gestatteten Civilehe durch den Art. 14 des Entwurfs in nicht unwesentlichen Beziehungen geändert werden. Vor Allem sollen in dem Falle, welchen der Art. 14 voraussetzt, die Behörden, namentlich der gemäß dem Art. 15 hinsichtlich der Entscheidung zuständige Civilsenat, nicht mehr von Amtswegen, sondern in der Weise des französischen Rechts nur auf Klage einschreiten. Sodann vertritt die Interessen des Staats und der öffentlichen Ordnung der Staatsanwalt; er kann wegen der in Frage stehenden Formwidrigkeiten eine Klage auf Ungültigerklärung der Ehe erheben. Aber aus den von dem Berichterstatter der Justizgesetzgebungskommission der anderen Kammer angeführten Gründen (Vrhdlgn. d. K. d. Standesherren S. 1163), namentlich in Anbetracht des Wortlauts des Art. 14 und der Gleichstellung aller daselbst genannten Personen sind wir von Anfang an davon ausgegangen, im Art. 14 sey bestimmt, alle daselbst bezeichneten Personen können eine unmittelbar auf Nichtigerklärung der betreffenden Ehe gerichtete Klage gleich dem Staatsanwalte anstellen, und wir nahmen ferner an, zuständig für diese, lediglich mit der Frage von der Gültigkeit der Ehe sich befassende Klage sey der im Art. 15 bezeichnete, die Stelle des Ehegerichts vertretende Civilsenat. In dieser Ansicht wird man noch dadurch bestärkt, daß der Art. 191 des Code Napoléon, das augenfällige Vorbild des Art. 14, ebenfalls keinen anderen Sinn hat. Wir haben aus den angeführten Gründen den Art. 14 nicht so aufgefaßt, als sey bezüglich der bei der Sache interessirten dritten Personen bloß gesagt, wenn sie vor den zuständigen Behörden ihre durch die Gültigkeit oder Ungültigkeit der fraglichen Ehe bedingten Interessen verfolgen, so können sie sich auf die im Art. 14 vorausgesetzte Formwidrigkeit berufen, und dieselbe als einen Grund ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche, ihrer Beschwerden in Betreff der Heimathsverhältnisse rc. geltend machen.

Sodann fanden wir es von dem Standpunkte des Art. 14 aus gerechtfertigt, daß nicht bloß dem Staatsanwalte, sondern auch den anderen daselbst genannten Personen eine selbstständige Klage auf Nichtigerklärung einer solchen Ehe eingeräumt werde. Hinsichtlich der Ehegatten nämlich ist dieß schon bestehendes Recht, die anderen Personen aber, die Gemeinde, Verwandte, konnten bisher in ihrem Interesse wenigstens eine Anzeige machen und hiedurch eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Gültigkeit der Ehe herbeiführen, die auch ihren Interessen diente. Da aber hinsichtlich der Civilehe die Behörden im Falle des Art. 14 nicht mehr aus eigener Bewegung einschreiten, der Staatsanwalt aber für seine Person der Ansicht seyn kann, es liege kein Grund zur Klage vor, so schien es uns schon um deßwillen begründet zu seyn, auch den betheiligten dritten Personen das Klagerecht des Art. 14, und damit die Möglichkeit einzuräumen, einen Ausspruch der entscheidenden Behörde herbeizuführen, während sie sonst durch das, was dem Staatsanwalt zu thun beliebt, gebunden wären, und mit ihrer bisherigen Anzeige mehr erzielen konnten.

Wir nahmen hiebei indessen an, daß den Ehegatten durch den Art. 14 die Möglichkeit nicht entzogen ist, den vorausgesetzten Mangel durch eine nochmalige Vornahme der Civiltrauung vor dem zuständigen Bezirksrichter, beziehungsweise durch Auswirkung einer Dispensation zu ergänzen, und auf diese Weise, wenn sonst keine Hindernisse vorliegen, den im Art. 14 eingeräumten Klagen auszuweichen.

Dieß war bisher unsere Ansicht von der Bedeutung des Art. 14.

Aber unseres Erachtens ist nunmehr durch die Verhandlungen in der ersten Kammer die Richtigkeit dieser Auffassung des Entwurfs in Frage gestellt. Es fragt sich, ob in dem Art. 14 nicht bloß dem Staatsanwalte und den Ehegatten jene obenerwähnte Klage auf Nichtigerklärung (vor dem das Ehegericht vertretenden Civilsenate) verstattet, und ob bezüglich der anderen Personen nicht bloß gesagt ist, daß sie sich ganz wie bisher, bei Geltendmachung ihrer dießfälligen Interessen, sey es bei den zuständigen Administrativjustizbehörden oder den Gerichten, auf den im Art. 14 unterstellten Nichtigkeitsgrund der Ehe berufen, dieselbe nur in diesem Sinne als ungültig anfechten können. Insbesondere die Erklärungen des Justizministers in dem anderen Hause, sowie die Aeußerungen einiger Mitglieder des letzteren (Protokoll der Kammer der Standesherren S. 1157 Spalte 1 unten, Spalte 2 S. 1163) sprechen für die Bejahung dieser Fragen.

Der Justizminister hat sich nämlich dahin ausgesprochen:

> „Was dann endlich das Anfechtungsrecht Dritter betrifft, so fürchte ich, daß der Vorschlag der Regierung etwas zu enge verstanden worden ist; es heißt da nur, es könne eine solche Ehe von allen Betheiligten als nicht gültig angefochten werden. Es heißt nicht gerade, daß zu diesem Zweck eine Klage erhoben werden müsse, und daß dieß der einzige Weg zur Anfechtung sey, sondern ich glaube, daß man guten Grund hat, den Art. 14 allgemeiner zu nehmen. Nur das will gesagt werden, daß auch jeder Dritte, für dessen Rechtsverhältniß es von Interesse ist, ob die Ehe gültig oder nicht gültig ist, sich auf diesen Formfehler berufen kann, als die Folge vermittelnd, daß die Ehe nicht gilt."

l. c. S. 1157 Sp. 1 unten.

Und in der Sitzung des andern Tags erklärte der Berichterstatter im Namen der Majorität der Commission, nachdem er ausgeführt hatte, daß die Commission den Art. 14 des Entwurfs ganz in unserem oben ausgeführten Sinne anfänglich verstanden, und auf dessen Aenderung angetragen habe (Prot. S. 1163 Sp. 1—2):

> „Unser Antrag (der anfängliche Antrag der Commission, das Anfechtungsrecht des Art. 14 nur dem Staatsanwalte einzuräumen) entfernte sich von dem jetzt bestehenden Rechte nur darin, daß wir . . . dem einen oder andern Gatten ein solches versagen wollten. Indessen tragen wir nicht nur kein Bedenken, es hierin bei dem jetzt geltenden Rechte zu belassen, sondern es ist auch in Folge der in der gestrigen Sitzung erfolgten mündlichen Erläuterung des Hrn.

Justizministers, daß der Art. 14, soweit er von dem Anfechtungsrechte der Betheiligten, derer, die ein rechtliches Interesse dabei haben, . . . redet, den Sinn haben soll, daß dieselben, Behufs der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche oder der Vertheidigung gegen solche auf die Ungültigkeit der Ehe sich berufen können, Ihre Commission in deren Mehrheit schlüssig geworden, folgende Fassung des Art. 14 der Genehmigung der hohen Kammer zu unterstellen:

(folgt dann der Art. 14, wie er von der ersten Kammer angenommen wurde.
Protok. S. 1163 Sp. 2.)

Unter diesen Umständen ist kaum mehr zu bezweifeln, daß gemäß dem Art. 14 außer dem Staatsanwalte und den Ehegatten keine der daselbst genannten Personen eine unmittelbar auf Ungültigerklärung der Ehe gerichtete Klage bei dem im Art. 15 bezeichneten Civilsenate solle anstellen können.

Wenn dieß der Sinn ist, so würden wir es aber vorziehen, dieser dritten Personen im Art. 14 nicht zu erwähnen, sondern nur der Ehegatten und des Staatsanwalts, und zugleich dem Art. 14 die von dem Berichterstatter der Justizgesetzgebungscommission der andern Kammer vorgeschlagene Fassung (Protokoll der Kammer der Standesherren S. 1164) zu geben, wornach der Art. 14 lauten würde:

„Wenn eine Ehe nicht auf dem Grunde vorangegangener landesherrlicher Erlaubniß im Auslande, oder im Inlande nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und vor den weiteren im Art. 8 (nun 7) genannten Personen geschlossen worden ist, kann der eine oder andere Gatte, sowie während der Dauer der Ehe der Staatsanwalt auf Ungültigerklärung derselben antragen."

Denn sonst ist nicht bestimmt ausgedrückt, daß diesen anderen Personen keine selbstständige Klage auf Ungültigerklärung der Ehe verstattet seyn soll, vielmehr führt der Umstand, daß bezüglich ihrer wie hinsichtlich des Staatsanwalts und der Ehegatten ganz derselbe Ausdruck gebraucht, und beider in derselben Verbindung gedacht ist, eher auf die gegentheilige Annahme.

Indessen sind wir bei nochmaliger Erwägung der Sache zu dem Ergebnisse gekommen, daß es besser ist, wenn man es auch hinsichtlich des im Art. 14 vorausgesetzten Falls durchaus bei dem jetzt geltenden Rechte beläßt, und dießfalls in keiner Beziehung etwas Abweichendes festsetzt, wornach, wenn solche im Auslande, oder vor einem unzuständigen Bezirksrichter oder nicht in Gegenwart des Gerichtspersonals geschlossenen Civilehen vorkommen, wie bisher von Amtswegen eingeschritten, es überhaupt in allen Beziehungen gemäß dem jetzt geltenden Recht gehalten würde, mit der einzigen Ausnahme, daß dem Art. 15 zufolge für die Verhandlung der Bezirksrichter, und in allen Fällen, wo jetzt das Ehegericht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe zu entscheiden hat, für die Entscheidung der dort bezeichnete Civilsenat zuständig seyn würde.

Zu diesem Ergebnisse sind wir durch die Erwägung gelangt, daß die Herbeiziehung des Staatsanwalts doch nicht vollständig und consequent durchgeführt ist. Denn, warum soll das Verfahren von Amtswegen nur in dem vereinzelten Falle des Art. 14 aufgegeben, und die Mitwirkung des Staatsanwalts nur für diesen Fall in's Leben gerufen werden, und nicht auch alsdann, wenn es sich von der Nichtigkeit der bürgerlichen Ehe aus andern Gründen, (z. B. wegen indispensabler Blutsverwandtschaft) oder von Anfechtungs- und Scheidungsklagen der Ehegatten handelt? Auch in diesen Fällen kann der Staat, die öffentliche Ordnung ebenso betheiligt seyn. Sodann entscheidet gemäß dem Art. 15 der Civilsenat des Kreisgerichts auch in diesen anderen Fällen ohne vorangegangene Klage, ohne Mitwirkung des Staatsanwalts; es ist aber nicht abzusehen, warum in diesen Fällen die Wahrung des öffentlichen Interesses und das Verfahren von Amtswegen mit dessen richterlicher Stellung vereinbar seyn solle, nicht aber auch im Falle des Art. 14. Selbst nach dem bestehenden Rechte erkennt der Civilsenat eines Kreisgerichts als Ehegericht über Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken, welche in einem vormals vorderösterreichischen Gebietstheile wohnen.

Wird es hiernach, auch was den Art. 14 betrifft, in allen Beziehungen bei dem jetzt geltenden Recht gelassen, so fällt dieser Artikel aus. Nur müßte alsdann, da dieß durch den Art. 14 gleichfalls ausgedrückt ist, noch bestimmt werden, daß von den Förmlichkeiten, von welchen die vorangehenden Artikel des Entwurfs handeln, nur der Trauungsact von Seite des zuständigen Bezirksrichters in Gegenwart des Gerichtspersonals wesentlich sey, und die Verletzung dieser Form die Ungültigkeit der Ehe zur Folge habe. Indessen ist dieß bezüglich der ohne landesherrliche Erlaubniß im Auslande vollzogenen bürgerlichen Trauung bereits in dem von der andern Kammer zum Art. 11 beschlossenen Zusatze, auf dessen Annahme wir angetragen haben, gesagt; es bedarf also nur noch zum Art. 8 eines entsprechenden Zusatzes.

Wir stellen nunmehr einstimmig den Antrag:

1) den Art. 14 des Entwurfs ausfallen zu lassen;
2) zum Art. 8 folgenden Zusatz zu beschließen:

„Eine Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und den weiteren Abs. 1 genannten Personen geschlossen worden ist, ist ungültig."

Für den Fall, daß eine hohe Kammer diesem Antrage nicht zustimmen sollte, bemerken wir zu dem Art. 14, wie er nach dem Beschlusse des anderen Hauses lautet, daß wir nichts dagegen einzuwenden haben, daß in Art. 14 auch der im Auslande ohne allerhöchste Erlaubniß vollzogenen Trauung erwähnt, und sodann vor den Worten „rechtliches Interesse" die Worte „bereits eingetretenes" eingeschaltet werden. Das Erstere ist eine Folge des Zusatzes der anderen Kammer zum Art. 11, dem wir oben beigetreten sind, das Letztere aber entspricht dem „intérêt né et actuel" des Art. 191 des Code Napoléon und ist auch an sich gerechtfertigt.

Die Hauptabweichung des Art. 14 des Entwurfs, sowie des Beschlusses der anderen Kammer von dem Beschlusse dieses Hauses besteht aber darin, daß nach jenen das im Art. 14 eingeräumte Anfechtungsrecht nicht auf eine fünfjährige Frist von Eingehung der Ehe an eingeschränkt seyn soll, wie dieß auf unseren Antrag von der hohen Kammer beschlossen worden ist.

Was uns früher bestimmt hat, diese Beschränkung zu beantragen, ist aus unserem ersten Berichte S. 5 zu ersehen. Es schien uns hart zu seyn, eine Ehe bloß wegen der Incompetenz des Bezirksrichters, in welcher Beziehung Mißgriffe so leicht möglich sind, zu trennen. Allein wir geben zu, daß schon nach dem Entwurfe auch der Abschluß der Civilehe im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß unter den Art. 14 fällt, und nicht bloß die Wahl eines unzuständigen inländischen Bezirksrichters, und daß jener Fall einen anderen, schwereren Charakter hat. Ueberdieß kommt in Erwägung, daß durch die Einschränkung des Anfechtungsrechts auf 5 Jahre bei der Civilehe gegenüber der, unter Nichtbeachtung derselben Vorschriften geschlossenen kirchlichen Ehe ein Unterschied begründet würde, wie auch der Berichterstatter schon im Laufe der ersten Verhandlung in dieser Kammer zugegeben hat, daß eine dießfällige Beschränkung der Klage des Staatsanwalts ohnehin nicht anginge. Wir würden es

also für gerathen erachten, sich in der gedachten Beziehung dem Entwurfe und dem Beschlusse der anderen Kammer anzuschließen.

Art. 15.

In Abs. 1 hat die andere Kammer statt:

„welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes"

die Worte

„welche durch bürgerliche Trauung"

zu setzen beschlossen.

Wir haben hiegegen nichts zu erinnern, ebenso wenig gegen die ausgesprochene Voraussetzung. Auch mit dem jenseits beschlossenen Zusatze sind wir an sich einverstanden: nur würden wir ihn nicht bloß auf den Fall des Art. 14 beschränken, sondern sagen:

„Das Urtheil, welches die Ungültigkeit der Ehe ausspricht, ist in das Familienregister einzutragen",

worauf wir antragen.

Art. 16.

Gemäß dem oben ad Art. 11 Ausgeführten beantragen wir, unter Ziff. 2 als lit. c) einzuschalten:

„zur Eheschließung im Inlande vor einem anderen, als dem an sich zuständigen (Art. 8 — nun 7 —) Bezirksrichter."

Im Uebrigen ist nichts zu bemerken, da sich die andere Kammer mit sämmtlichen dießseits vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden erklärt hat.

Art. 17—20.

Die Kammer der Standesherren ist einverstanden.

Art. 21.

Die Kammer der Standesherren ist mit der dießseits beschlossenen (39 gegen 37 Stimmen) Herabsetzung der Sporteln von zehn auf fünf Gulden nicht einverstanden, sondern will es bei dem Entwurfe belassen wissen. In dem Berichte der Justizgesetzgebungscommission der jenseitigen Kammer wird in dieser Beziehung geltend gemacht, eine Sportel von zehn Gulden entspreche der Bemühung der Bezirksbeamten und dem mit der Anlage der neuen Civilstandsregister verbundenen Kostenaufwand.

Nach dem Entwurfe des kürzlich eingebrachten Finanzgesetzes (Art 3) sollen zwar alle Sporteln auf das 1½fache des bisherigen Ansatzes erhöht werden, gleichwohl aber tragen wir, um eine Uebereinstimmung herbeizuführen, in unserer Mehrheit darauf an,

dem Entwurfe und dem Beschlusse der anderen Kammer in fraglicher Beziehung beizutreten.

Art. 22.

Gegen diesen Artikel und den Schluß des Entwurfs ist jenseits nichts erinnert worden.

Beilage 162. (Prot 272.)

Antwortnote

an die Kammer der Standesherren mit den abweichenden Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Auf die verehrliche Note vom 23. Februar d. J., betreffend den Gesetzesentwurf über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts, beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten über die mitgetheilten Beschlüsse der jenseitigen Kammer Berathung gepflogen und beschlossen hat:

Zu Art. 1, 2 und 3

den jenseitigen Beschlüssen beizutreten.

Zu Art. 4, 5, 6 und 7

hat die Kammer der Standesherren sich mit den Beschlüssen der diesseitigen Kammer einverstanden erklärt.

Zu Art. 8.

Den bei der früheren diesseitigen Berathung beschlossenen Zusatz:

„Die Eheschließung kann nur im Inlande stattfinden"

fallen zu lassen (cf. Beschluß zu Art. 11);

und zu Art. 8 folgenden Zusatz zu machen:

„Eine Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und den weiteren Abs. 1 genannten Personen geschlossen worden ist, ist ungültig."

(cf. Beschluß zu Art. 14).

Zu Art. 9

dem Beschlusse der Kammer der Standesherren beizutreten, jedoch in dem ersten Absatze statt „und des öffentlichen Rechtes" zu setzen:

„oder des öffentlichen Rechtes".

Art. 10

ist von beiden Kammern unverändert angenommen worden.

Art. 11

so wie er aus den Beschlüssen der Kammer der Standesherren hervorgegangen ist.

„Die Verlobten müssen bei der Trauung in Person

erscheinen: eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unstatthaft.

Jede ohne landesherrliche Erlaubniß erfolgte bürgerliche Trauung eines Württembergers im Auslande ist ungültig; im Uebrigen finden auch auf sie die bezüglich der kirchlichen Trauung eines Württembergers im Auslande bestehenden Verordnungen Anwendung."

anzunehmen:

Art. 12 und 13.

Den Beschlüssen der Kammer der Standesherren beizutreten: jedoch den von derselben beschlossenen Zusatz zu Art. 13 so zu fassen:

„Ist mit landesherrlicher Erlaubniß ein Württemberger im Auslande bürgerlich getraut worden, so hat derselbe die Trauungsacte dem Bezirksrichter seines Wohnorts zu dem gleichen Behuf zu übergeben."

Art. 14

des Entwurfs ausfallen zu lassen;

(cf. den Zusatz zu Art. 8).

Art. 15.

Dem Beschlusse der Kammer der Standesherren, wonach statt der Worte „welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes" zu setzen ist:

„welche durch bürgerliche Trauung",

ebenso der von derselben beschlossenen Voraussetzung beizutreten: dagegen den jenseits beschlossenen Zusatz so zu fassen:

„Das Urtheil, welches die Ungültigkeit der Ehe ausspricht, ist in das Familienregister einzutragen."

Art. 16

unter Ziff. 2 als lit. c einzuschalten:

„zur Eheschließung im Inlande vor einem anderen, als dem an sich zuständigen Bezirksrichter (Art. 8 — nun 7 —)"

Im Uebrigen hat sich die Kammer der Standesherren mit sämmtlichen diesseits vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden erklärt.

Zu Art. 17—20

besteht keine Meinungsverschiedenheit.

Art. 21.

Dem Entwurfe unter der Modification beizutreten, daß statt der Worte „von zehn Gulden" gesetzt werde:

„von fünf bis zehn Gulden".

Zu Art. 22

sind die beiden Kammern einverstanden.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren ersucht, hievon der jenseitigen Kammer zu gefälliger weiterer Berathung dieses Gegenstandes Mittheilung zu machen, hat er die Ehre,

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 20. März 1855

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 163. (Prot. 272.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend die Zuläßigkeit der Realisirung des für außerordentliche Bedürfnisse des Kriegsdepartements aufzunehmenden Anlehens in Form eines Lotterieanlehens.

In Erwiederung auf die jenseitigen verehrlichen Noten vom 15. und 17. März, betreffend die zu eröffnende Anleihe für außerordentlichen Militäraufwand, beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren, welche heute hierüber Berathung gepflogen hat, mit der Ansicht der Kammer der Abgeordneten einverstanden ist,

daß die Staatsschuldenverwaltungsbehörde befugt sey, unter geeigneten Umständen bei jener Kapitalaufnahme auch die Form eines Lotterieanlehens anzuwenden.

Ebenso tritt die Kammer der Standesherren dem jenseitigen Beschlusse bei:

die verstärkte Staatsschuldenverwaltungskommission zu beauftragen, dem ständischen Ausschusse bei Aufnahme des Anlehens während der bevorstehenden Vertagung ganz in derselben Weise, wie es bei dem Vorgange vom December 1851 (Januar 1852) geschehen, an die Hand zu geben.

Da die Vertagung in der allernächsten Zeit erfolgen soll: so würde unmittelbar nach derselben das Geschäft durch den größern Ausschuß, unter gleicher Mitwirkung von Seite der Schuldenverwaltungskommission, wie bei jenem Vorgange zu beginnen seyn.

Der Unterzeichnete ersucht das jenseitige Präsidium, Vorstehendes der Kammer der Abgeordneten gefälligst zu eröffnen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 19. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 164. (Prot. 273.)

Note

der Kammer der Standesherren mit deren Beschlüssen über den Entwurf des Jagdgesetzes.

Die Kammer der Standesherren hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Jagdgesetzes in Berathung gezogen und die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich, hievon das Präsidium der Kammer der Abgeordneten mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, diesen Gegenstand auch in der jenseitigen Kammer zur Berathung bringen und von dem Ergebniß derselben die Kammer der Standesherren in Kenntniß setzen zu wollen.

Sich damit 2c.

Stuttgart den 20. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Unterbeilage zu Nr. 164.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren über den Entwurf eines Jagdgesetzes.

Art. 1

unverändert anzunehmen.

Art. 2.

In Ziff. 1 statt „fünfzig" zu setzen:
„Einhundert und fünfzig."
Der Ziff. 2 anzufügen:
„ferner auf Pflanzungen der genannten Arten, und auf Anlagen, welche, in unmittelbarer Verbindung mit dem Wohnhause des Eigenthümers stehend, durch irgend eine Einfriedigung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind."

Art. 3.

Auf der zweiten Zeile statt „fünfzig" zu sagen:
„Einhundert und fünfzig".
Sodann nach den Worten „Grundeigenthümer zu, welcher" zu setzen:
„in Ermanglung eines Uebereinkommens"
und am Schluße des Artikels nach den Worten „Verpachtung der Jagd nicht eintritt," zu setzen:
„des Pachtschillings der nächstgelegenen Gemeindemarkung ermittelt wird."

Art. 4

unverändert anzunehmen.

Art. 5.

Im ersten Satze nach den Worten „betheiligten Grundbesitzer" zu setzen:
„nach vorausgegangener Bekanntmachung in dem Amtsblatte."

Die Art. 6, 7, 8 und 9

unverändert anzunehmen.

Art. 10.

Den ersten Absatz so zu fassen:
„Die Ertheilung der Jagdkarten geschieht durch das Oberamt, in der Regel bei Inländern durch das Oberamt des Wohnorts des Bittstellers, bei Ausländern durch das Oberamt des Bezirks, in welchem sie die Jagd zunächst ausüben wollen."
Den Abs. 2 unverändert anzunehmen.

Die Art. 11, 12, 13, 14 und 15

unverändert anzunehmen.

Art. 16.

Dem zweiten Absatz beizufügen:
„Hat jedoch der Jagdberechtigte gegen die Vornahme einer solchen Treibjagd Einsprache erhoben, und zeigt das Ergebniß der Jagd, daß der Antrag unbegründet war, so sind die entstan-

denen Kosten aus der betreffenden Gemeindekasse zu bezahlen."

Art. 17.

Nach den Worten „anstoßenden Jagddistrikt" zu setzen: „und nach geschehener Anzeige bei dem Jagdbesitzer."

Art. 18.

Nach Ziff. 4 einzuschalten:
„4 b. wer einen Jagdgast, welcher eine Jagdkarte nicht gelöst hat, mit auf die Jagd nimmt."

Art. 19, 20 und 21

unverändert anzunehmen.

Beilage 165. (Prot. 273.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren Zustimmung zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten über die Verlängerung des Privilegiums gegen den Nachdruck der Schiller'schen Werke.

Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich der Unterzeichnete dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten Nachricht zu geben, daß die Kammer der Standesherren den ihr mittelst Note vom 16. März l. J. mitgetheilten Beschluß jenseitiger Kammer, wornach dieselbe dem Ansinnen der Königlichen Staatsregierung, betreffend die den Friedrich von Schiller'schen Erben zu gewährende Verlängerung des ihnen ertheilten Privilegiums gegen den Nachdruck der Schiller'schen Werke auf weitere zwanzig Jahre, zuzustimmen beschlossen hat; gleichfalls berathen und demselben ebenso ihre Zustimmung ertheilt hat.

Die in Folge dieses übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern an den Königlichen Geheimen Rath nunmehr zu erlassende Adresse erlaubt sich der Unterzeichnete dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten mit dem Ersuchen mitzutheilen, dieselbe nach erhaltener Genehmigung und Unterzeichnung an den Ort ihrer Bestimmung gefälligst gelangen lassen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 20. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 166. (Prot. 273.)

Adresse

der Ständeversammlung in dem vorstehend genannten Betreff.

Euer Königlichen Majestät

haben wir ehrfurchtsvollst anzuzeigen, daß wir das von den K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern an uns gebrachte Ansinnen

„betreffend den in der dritten Sitzung der Bundesversammlung vom 26. Januar d. J. gestellten Antrag, der Bitte der Friedrich v. Schiller'schen Erben um Verlängerung des ihnen ertheilten Privilegiums gegen den Nachdruck der Schiller'schen Werke auf weitere 20 Jahre statt zu geben,"

berathen und demselben unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 20. März 1855.

unterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 167. (Prot. 273.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, betreffend deren gleichmäßige Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe über die Trennung des Weilers Rossach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm.

Dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten hat der Unterzeichnete die Ehre, auf die gefällige Note vom 16. d. M., betreffend den Gesetzesentwurf über die Trennung des Weilers Rossach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm, zu erwiedern, daß die Kammer der Standesherren demselben auch von ihrer Seite zugestimmt hat.

Der Unterzeichnete beehrt sich, den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an den Königlichen Geheimen Rath mit dem Ersuchen beizuschließen, denselben auch in der jenseitigen Kammer zum Vollzug bringen zu lassen.

Sich damit ic.

Stuttgart, den 20. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 168. (Prot. 273.)

Adresse

der Ständeversammlung in demselben Betreff.

Euer Königlichen Majestät

hat die unterzeichnete treugehorsamste Ständeversammlung auf den derselben vorgelegten Gesetzesentwurf, betreffend die Trennung des Weilers Rossach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm, unterthänigst anzuzeigen, daß sie dem gedachten Entwurfe ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt habe.

In tiefster Ehrfurcht
Euer Königlichen Majestät
Stuttgart den 20. März 1855.
unterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 169. (Prot. 273.)

Ausgegeben den 21. Merz 1855.

Zweiter Nachtrag

zu dem Berichte der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines revidirten Prioritätsgesetzes.

In der Sitzung vom 14. d. M. hat die hohe Kammer beschlossen, das Vorzugsrecht der zweiten Klasse beizubehalten, jedoch

1) auf die Unterpfandsgläubiger (Art. 14 des Prioritätsgesetzes) und

2) auf die öffentlich beglaubigten Schuldverschreibungen zu beschränken.

Da die bisherige Fassung des Gesetzes zu vielen Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so ist es die Aufgabe Ihrer Kommis-

sion, zu untersuchen, ob nicht zu Beseitigung derselben eine präzisere Fassung nothwendig ist. Sie hat aber hiebei auch zu untersuchen, ob sich nach der Erfahrung von dreißig Jahren nicht das Bedürfniß einer materiellen Abänderung oder Ergänzung des bestehenden Rechts herausgestellt hat.

I.

Der Art. 14 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 räumt „den Unterpfandsgläubigern in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden ist, sofern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Classe (vergl. Art. 11) zusteht," ein Vorzugsrecht in vierter Classe ein.

Es hat dieser Artikel unseres Wissens schon zu der Streitfrage Veranlassung gegeben,

1) ob in dem Falle, wenn die Unterpfänder nicht von dem Gemeinschuldner, sondern für diesen von einem Dritten bestellt worden sind, aber zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht hingereicht haben, dieser auf dem Grund des Art. 14 auch in dem Gante des Hauptschuldners, für welchen der Dritte die Unterpfänder bestellt hat, das fragliche Vorzugsrecht in vierter Classe anzusprechen habe.

Da der Gläubiger in diesem Falle dem Gemeinschuldner gegenüber nicht „ein Unterpfandsgläubiger" genannt werden kann, auch die Unterpfänder gar nicht zu der vorliegenden Aktivmasse gehören, somit der Gläubiger nicht in zweiter Classe eine Befriedigung erhalten hat, wie der zweite Satz des Art. 14 des Prioritätsgesetzes voraussetzt, so ist nach unserer Ansicht die obige Frage nach dem bestehenden Recht zu verneinen. Wir finden aber auch von dem gesetzgeberischen Standpunkt aus keinen Grund für die Bejahung derselben, indem dieses Vorzugsrecht lediglich als ein Annexum des Unterpfandsrechtes, dessen Werth es erhöhen soll, aufzufassen ist, und andererseits eine gegentheilige Bestimmung zu einer Ausdehnung der Vorzugsrechte führen würde.

2) Ist die Frage entstanden, ob das Vorzugsrecht des Art. 14 auch dann noch geltend gemacht werden kann, wenn die Unterpfänder schon vor dem Gante im Executionswege oder mit Einwilligung des Gläubigers von dem Schuldner veräußert worden sind, und der Erlös zur gänzlichen Tilgung der Schuld nicht ausgereicht hat.

Von dem geltenden Rechte ausgegangen, genügt es nach der Ansicht der Mehrheit unserer Commission zur Begründung des fraglichen Vorzugsrechts nicht, daß der Gläubiger, welcher im Concurse dieses Vorzugsrecht für sich in Anspruch nimmt, einmal „ein Pfandgläubiger" gewesen ist, sondern er muß es noch zur Zeit der Geltendmachung desselben seyn, was nicht zutrifft, wenn die Unterpfänder auf die bezeichnete Weise veräußert, und damit das Unterpfandsverhältniß aufgelöst worden ist. Der Unterpfandsgläubiger, welcher sich in dieser Lage befindet, hat es in der Hand, sein Vorzugsrecht in vierter Classe dadurch zu wahren, daß er den Verkauf nicht genehmigt, und durch das Verlangen seiner vollständigen Befriedigung, sollte diese nicht sonst zu bewerkstelligen seyn, das Gantverfahren veranlaßt.

3) Wenn einem Gläubiger für eine Forderung, für welche die Ehefrau sich mit verbindlich gemacht hat, Unterpfänder, welche zur Errungenschaft gehört haben, bestellt worden sind, die Ehefrau aber später von der Rechtswohlthat der weiblichen Freiheiten Gebrauch macht, so bleibt sie zwar dem Gläubiger persönlich verpflichtet, aber ihr Miteigenthum an den fraglichen Unterpfändern geht auf ihren Ehemann über. Es hat sich daher die Frage aufgeworfen, ob der Gläubiger im Gante der Ehefrau das Vorzugsrecht des Art. 14 geltend machen könne.

Wir schlagen in unserer Mehrheit (v. Bek, Döttenbach, Rothenhöfer, Seeger, Wiest) vor, den Art. 14 dahin zu fassen:

„Gleiches Recht genießen die Unterpfandsgläubiger des Gemeinschuldners in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden ist (vergl. Art. 7), sofern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Klasse (vergl. Art. 11) zusteht."

Es kann nicht in unserer Absicht liegen, uns in eine Casuistik einzulassen, aber wird der Art. 14 so, wie wir vorschlagen, gefaßt, so scheint uns durch die Einschaltung „des Gemeinschuldners" sowie durch die Zurückweisung auf den Art. 7 so viel fester bestimmt zu seyn, nur von dem Unterpfandsgläubiger sey in Art. 14 die Rede, welcher in dem vorliegenden Gante in der vorangegangenen zweiten Classe aus dem Erlöse der Unterpfänder nicht vollständig befriedigt worden sey.

II.

Bei dem Vorzugsrechte der öffentlich beglaubigten Schuldscheine wirft sich

1) die Frage auf, welchen Personen das Recht zustehen soll, die Beglaubigung mit der Wirkung eines Vorzugsrechts vorzunehmen. Das bisherige Recht forderte eben Beglaubigung durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte, Person. Es ist jedoch bekannt, welche Streitigkeiten dieser allgemeine Ausdruck hervorgerufen hat. Insbesondere war darüber heftiger Streit, ob auch der Rathschreiber einen Schuldschein wirksam beglaubigen könne.

Sarwey Monatschrift 13. Bd. S. 1—27.

Solchen Streitigkeiten wird vorgebeugt, wenn im Gesetze die Personen speciell genannt werden, deren Beglaubigung das Vorzugsrecht bewirken soll.

Eine zweite Frage ist. Die Beglaubigung war nach dem bisherigen Rechte eine Handlung der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria mera im Gegensatze zur mixta), d. h. sie erforderte keine causae cognitio, sondern wurde auf das Ansuchen der Parteien, blos um einem Rechtsgeschäfte den öffentlichen Glauben zu verschaffen, vorgenommen und war deßhalb an keine bestimmte obrigkeitliche Person gebunden. Ist es nun aber nicht zweckmäßig und trägt es nicht zur inneren Harmonie der Gesetzgebung bei, wenn auch bei diesem Vorzugsrechte, wie bei der Unterpfandsbestellung, eine causae cognitio nämlich eine Prüfung der Vermögensverhältnisse des Schuldners erfordert und die Beglaubigung deßhalb an die Person des Ortsvorstehers seines Wohnorts gewiesen wird?

Wenn wir die Gründe für Bejahung dieser Frage untersuchen, darf nicht vorausgesetzt werden, daß der Schultheiß eine Liste der von ihm beglaubigten Schuldscheine führen und den neuen Gläubiger von den schon vorhandenen so bevorzugten Forderungen in Kenntniß setzen könne. Wenn man diesen Vortheil will, Kenntniß der schon bestehenden Vorzugsrechte, so muß man sich für das richtige Mittel hiezu, Einführung der Creditbücher, entscheiden, die Erreichung jenes Vortheils aber nicht dem Zufall, daß der Schultheiß eine vollständige und richtige Liste führt, anheimstellen. Die Einführung von Creditbüchern ist aber von der hohen Kammer bereits abgelehnt worden. Als einziger Vortheil der ausschließlichen Competenz des Ortsvorstehers des Schuldners kann angeführt werden, daß dieser im Stande ist, zu beurtheilen, ob nicht eine bereits vorhandene Ueberschuldung

des Schuldners angezeigt ist, und daß ihm daher auch das Recht eingeräumt werden kann, in diesem Falle den Antrag auf Vornahme der Beglaubigung abzuweisen. Hiedurch würde zugleich eine Uebereinstimmung mit der Pfandgesetzgebung erzielt. Nach dieser ist die Unterpfandsbehörde nicht nur verpflichtet, in den im Art. 19 des Pfandgesetzes bezeichneten vier Fällen den Antrag auf eine Verpfändung abzulehnen, sondern sie ist hiezu auch alsdann schon berechtigt, wenn sie von Verwilligung desselben einen Nachtheil für andere gleichberechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache hat. Diese letztere Bestimmung ist zwar nicht im Pfandgesetze, sondern in der Verordnung vom 21. Mai 1825 enthalten, beruht aber auf der Verabschiedung mit den Ständen (s. Bolley Comm. 1. Bd. S. 117). Allein einmal sind die Verhältnisse nicht die gleichen. Durch eine Verpfändung wird den Gläubigern der dritten, vierten und fünften Classe ein Executionsobject entzogen. Bei Verleihung des Vorzugsrechts der vierten Classe können nur die Gläubiger der fünften Classe in Gefahr kommen. Sodann fragt es sich, ob das Recht, einen Antrag auf Verpfändung, ohne die Voraussetzung des Art. 19 des Pfandgesetzes abzulehnen, legislativ gerechtfertigt ist. In noch höherem Maße ist dieß der Fall bei der Beglaubigung des Schuldscheins. Die Ablehnung wäre etwa gerechtfertigt, wenn einem Gläubiger nachträglich ein Vorzugsrecht für seine Forderung eingeräumt werden will. Der viel häufigere Fall sind aber Darlehen. Hier vermehrt sich das Vermögen des Schuldners um die Summe des Darlehens und durch diese Summe wird er häufig in den Stand gesetzt, mittelst geschickten Umtriebs sein Vermögen noch weiter zu vermehren und dadurch seinen Verbindlichkeiten um so leichter nachzukommen. Eine Unterscheidung zwischen bereits früher angeborgtem und neu geliehenem oder angeborgtem Geld zu machen, ist aber nicht wohl ausführbar, da die Verwandlung der früheren Schuld in ein neues Darlehen nicht verhindert werden könnte. Zwar müßte dem abgewiesenen Schuldner ein Rekursrecht an das Oberamtsgericht eingeräumt werden. Allein abgesehen davon, daß es sich sehr fragt, ob diese Stelle die Verantwortung der Zulassung zur Beglaubigung gegen den Ausspruch des Ortsvorstehers übernehmen würde, würde dieser Ausspruch sehr häufig zur Kenntniß des Gläubigers kommen und diesen veranlassen, gar kein Geld anzuleihen.

Auf der andern Seite erheben sich, von dem Bedenken, ob man mit der Macht der Gesetzgebung nicht allzutief in die Mysterien des persönlichen Credits eindringt, auch abgesehen, folgende Einwendungen. Man erschwere den Credit nicht dadurch, daß man einem oft ängstlichen Ortsvorsteher das Recht gibt, unter Umständen die Beglaubigung zu versagen, oder einem nicht leidenschaftlosen Ortsvorsteher durch dieses Recht ein Mittel, den ihm vielleicht persönlich unangenehmen Schuldner zu chikaniren! Man schaffe nicht neue Streitigkeiten und neue Täuschungen für den Gläubiger dadurch, daß man die oft zweifelhafte Frage, wo ein Wohnsitz begründet ist, der Beurtheilung des in der Regel nicht juristisch gebildeten Ortsvorstehers anheimstellt! Man gebe den Schuldner nicht der Zudringlichkeit seines Ortsvorstehers Preis, welcher häufig ihm die vorherige Einräumung des gleichen Vorzugsrechts an einen verwandten oder auch nur ortsangehörigen Gläubiger zumuthen wird! Das Vorzugsrecht soll lediglich auf dem Willen des Schuldners beruhen und man hat lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht schon vorher bevorzugte Gläubiger durch Rückdatirung jener Einwilligung in Nachtheil versetzt werden. Die aus diesem Grunde nöthige Fixirung des richtigen Datums kann aber durch jede obrigkeitliche Person ohne sonstige Zuständigkeit derselben erreicht werden. Für die andern Gläubiger ist schon durch das Gesetz vom 5. September 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, Art. 23 und 24, gesorgt. Nach dem Art. 24 kann das Vorzugsrecht eines beglaubigten Schuldscheins mit der Paulianischen Klage angefochten werden, wenn der dadurch bevorzugte Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und dessen Absicht, seine andern Gläubiger zu vernachtheiligen, gekannt hat. Nach dem Art. 23 kann die Einräumung des Vorzugsrechts als nichtig angefochten werden, wenn sie von dem Zeitpunkt an geschehen ist, wo der Schuldner der obrigkeitlichen Behörde seine Ueberschuldung angezeigt, oder wo der Gemeinderath oder die Unterpfandsbehörde wegen Besorgniß der Ueberschuldung bei der Gerichtsstelle auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners angetragen, oder wo die obrigkeitliche Behörde den Auftrag zur Vermögensuntersuchung ertheilt, und in beiden letzteren Fällen von jenem Antrag oder diesem Auftrag der Schuldner Kenntniß erhalten hat.

Diese Gründe dagegen, daß dem Schultheißen des Wohnorts des Schuldners die Beglaubigung des Schuldscheins ausschließlich übertragen werde, sind überwiegend. Wir sind daher für die Beibehaltung des bestehenden Rechts, wonach keine besondere Zuständigkeit der beglaubigenden Person nothwendig ist.

Eine dritte Frage ist, ob nicht zu möglichster Beseitigung aller Unlauterkeit mittelst Vordatirens eine weitere Vorsorge getroffen, zur Beglaubigung etwa zwei obrigkeitliche Personen gefordert werden sollen. Allein wenn auch solche Unlauterkeiten bei einzelnen Beamten schon vorgekommen sind, so sind es doch so seltene Fälle, daß ein vermehrter Kosten- und Zeitaufwand für die Partieen und Beamten nicht gerechtfertigt erscheint.

Hiernach stellen wir mit allen gegen die Stimme des Commissionsmitglieds Seeger den

Antrag.

im Gesetz als zur Beglaubigung berechtigte Personen zu nennen die Ortsvorsteher, Gerichts- und Amtsnotare, immatriculirte Notare, Bezirksrichter und Gerichtsactuare.

Wir kommen nun

2) zu der Frage, ob nicht eine gesetzliche Bestimmung darüber nöthig ist, daß der beurkundende Beamte weder selbst betheiligt, noch mit den Interessenten in einem solchen Verhältnisse stehe, welches eine Begünstigung besorgen läßt. Als Interessent, für welchen eine Begünstigung durch Vordatirung der Beurkundung eintreten könnte, kommt hauptsächlich der Gläubiger, der ein Vorzugsrecht erhalten soll, nicht in diesem Maße der Schuldner in Betracht. Die Notariatsordnung vom Jahre 1808 §. 11 bestimmt, daß der Notar mit den Interessenten nicht im vierten Grade der civilrechtlichen Berechnung verwandt seyn dürfe. Von der Schwägerschaft ist nichts gesagt. Es liegt nun kein Grund vor, von jener allgemeinen Bestimmung der Notariatsordnung hier abzugehen, wohl aber ist sie auf die Schwägerschaft auszudehnen. Denn wenn die Besorgniß gerechtfertigt ist, es könne ein Vetter begünstigt werden, so ist sie es gewiß auch, wenn z. B. ein Schwager der Gläubiger ist. Dagegen scheint es uns gerechtfertigt, im Interesse der Rechtssicherheit nicht auch die Verwandtschaft und Schwägerschaft mit dem Schuldner, der bei dieser Frage ohnehin seltener als Interessent erscheint, als einen Grund der Untüchtigkeit des beglaubigenden Beamten gelten zu lassen.

Wir stellen daher mit allen gegen die Stimme des Commissionsmitglieds Seeger den

Antrag.

im Gesetze beizufügen:

„Eine solche Beurkundung ist unwirksam bei einem Schuldschein, der der beglaubigenden Person selbst oder ihrer Ehefrau oder einem Gläubiger, mit dem oder dessen Ehefrau sie im vierten Grade bürgerlicher Berechnung verwandt ist, oder zu einem Vermögen gehört, dessen Verwaltung ihr übertragen ist.“

3) Soll die Beurkundung des Schuldscheins mit der Wirkung eines Vorzugsrechts bei allen Verbindlichkeiten zulässig seyn?

Nach Art. 13 Lit. b des Gesetzes haben das Vorzugsrecht der vierten Klasse anzusprechen

„Diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben.“

Daß dieses Vorzugsrecht für Geldforderungen jeder Art, nicht bloß für Forderungen aus Gelddarlehen, (wie Reyscher in der ersten Auflage seines württembergischen Privatrechts Bd. II. §. 518 Ziff. 2 behauptet hatte, welche Ansicht von ihm jedoch in der zweiten Auflage Bd. II. S. 442 u. 444 not. 5 selbst zurückgenommen worden ist) erworben werden kann, unterliegt nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach der übereinstimmenden Ansicht der Rechtsgelehrten und der Gerichte keinem Zweifel, da die Worte „oder Geld angeborgt“ Geldschuldigkeiten jeder Art unter sich begreifen, mögen solche von einem Darlehen, einem Kaufe, einem Vergleiche oder was immer für einem Grunde herrühren.

Bolley, Commentar Bd. II. S. 692.
Hufnagel, Belehrung II. S. 548.
Derselbe, Mittheilungen aus der Praxis der württ. Civilgerichte Bd. I. S. 59.
Moriz Pfaff, in Sarwey's Monatsschrift Bd. 13. S. 39.

Bolley, Entwürfe Bd. II. S. 213 schlägt vor, das Vorzugsrecht auf Forderungen aus Darlehen oder wenigstens auf solche Forderungen zu beschränken, welche ausdrücklich in ein Darlehen verwandelt wurden. Hiezu dürfte es jedoch an einem zureichenden Grunde fehlen, abgesehen davon, daß die Verwandlung einer Geldschuld, welche nicht von einem Darlehen herrührt, in ein Darlehen juristisch großen Bedenken unterliegt. Wir würden es daher in dieser Hinsicht bei dem bestehenden Rechte lassen, wonach das Vorzugsrecht der vierten Classe für Geldforderungen jeder Art bestellt werden kann.

Aus dem Schlußsatze des Art. 15

„Der Tag der erwähnten Beglaubigung bestimmt den Vorzug der Zeit für Forderungen dieser Art“

geht ferner unzweifelhaft hervor, daß der Akt der Ausstellung des Schuldscheines und der Akt der Beurkundung desselben durch eine obrigkeitliche Person oder durch zwei Zeugen nicht nothwendig zusammentreffen müssen, daß vielmehr die Beurkundung des Schuldscheins der Ausfertigung desselben auch nachfolgen kann, und daß es für die Begründung des Vorzugsrechts nicht darauf ankommt, zu welcher Zeit der Schuldschein, ob gleichzeitig mit der Beurkundung oder schon früher ausgestellt worden ist.

M. Pfaff in Sarwey's Monatsschrift Bd. 13. S. 27—33.

Dagegen fragt es sich, ob auch für zukünftige, überhaupt für solche Forderungen, welche zur Zeit der Beurkundung der Schuldverschreibung noch gar nicht existent geworden sind, das Vorzugsrecht bestellt werden könne.

Der Wortlaut des Gesetzes:

„Diejenigen, welche dem Schuldner — — Geld angeliehen oder angeborgt haben“

spricht gegen die Bejahung dieser Frage.

Bis jetzt kam dieselbe hauptsächlich in zwei Richtungen zur Erörterung.

a) Sowohl in der Verfügung des K. Finanzministeriums vom 27. Juli 1825, betreffend die neue Form der Dienst- und Pachtcautionen (Reg.-Bl. S. 436), als in der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1828, die Dienstcautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungsrechner betreffend (Reg.-Bl. S. 604 ff.), war angeordnet: zu Bewirkung eines Vorzugsrechts in vierter Klasse auf dem Vermögen der Ehefrauen, die sich für alle aus der Amts- und Kassenverwaltung, beziehungsweise aus dem Pachtverhältnisse ihrer Ehemänner erwachsenden Forderungen zu verbürgen haben, sowie auf dem Vermögen der etwa eintretenden übrigen Bürgen seyen die Bürgschaftsverschreibungen nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritätsgesetzes beglaubigen zu lassen. Gegen die Wirksamkeit der Beurkundung von Bürgschaftsverschreibungen für derartige, möglicherweise entstehende noch ganz unbestimmte Hauptverbindlichkeiten hat sich schon Bolley Commentar Bd. II. Anhang S. 1059 ausgesprochen, und auf Veranlassung des K. Ministeriums des Innern wurden im Jahre 1844 die Civilsenate des K. Obertribunals und sämmtlicher Kreisgerichtshöfe zur gutächtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert, worauf sich dieselben übereinstimmend dahin aussprachen, daß die Beglaubigung derartiger Cautions- und Garantieurkunden bei der bestimmten Fassung des Art. 13 des Prioritätsgesetzes ohne rechtliche Wirkung seye. In Folge dessen wurde sowohl von dem K. Ministerium des Innern in einem Circularerlasse vom 29. Juni 1844 (abgedruckt in Weisser's Verwaltungsedict zweite Auflage S. 1148) als von den übrigen Ministerien an die untergeordneten Stellen ausgeschrieben, daß von nun an bei Verschreibungen, welche sich nicht auf die Anleihung oder Anborgung einer Geldsumme beziehen, somit insbesondere bei Dienstcautionen und bei Cautionsleistungen von Accordanten &c. von dem Verlangen der Beglaubigung der Cautions- und darauf sich beziehenden Bürgschaftsurkunden abzustehen seye.

M. Pfaff a. a. O. S. 41—44.

b) Eine andere, mit der vorstehenden in genauem Zusammenhang stehende Frage ist die: ob für kaufmännische Crediteröffnungen das Vorzugsrecht mit Wirksamkeit bestellt werden könne?

Pfaff a. a. O. S. 40 u. 41

theilt zwei Rechtsfälle mit, in welchen das Vorzugsrecht auf Verschreibungen hin in Anspruch genommen wurde, in welchen die Schuldner sich verbindlich gemacht hatten, den betreffenden Gläubigern eine bestimmte Summe, bis zu welcher ihnen ein sogenannter laufender Credit eröffnet war, nach dem Ergebniß der einstigen Abrechnung zu bezahlen. In dem einen Falle handelte es sich um eine Solawechselverschreibung, welche zwar gebucht war, die jedoch die Eigenschaften eines förmlichen eigenen Wechsels nicht hatte, in dem anderen Falle war ein mit Beglaubigung versehener Schuldschein ausgestellt. In beiden Fällen bestand das, was an den Gemeinschuldner gefordert wurde, in seinem „Soll“, wie es sich aus dem nach der Ausstellung der angeblichen Schuldverschreibung gepflogenen Geschäftsverkehre zur Zeit des Ausbruchs des Gantes berechnet hatte.

Das K. Obertribunal sprach sich in beiden Fällen gegen das in Anspruch genommene Vorzugsrecht aus, weil für Forderungen, welche jedenfalls erst künftig entstehen, von denen aber nicht einmal ganz gewiß seye, ob und in welchem Umfange

sie überhaupt entstehen werden, ein Vorzugsrecht nicht zum Voraus constituirt werden könne.

Zu vergl. Berner IV. Edict 2. Ausgabe S. 231.

In einem dritten Falle war ein förmlicher (eigener) Wechsel über den Betrag des eröffneten Credits ausgestellt und in demselben die Valuta als baar erhalten bescheint. Seitens des Wechselinhabers war aber zugegeben, daß die Ausstellung des Wechsels ihren Grund in einem dem Schuldner damals eröffneten Credit vom gleichen Betrage seinen Grund hatte, und daß die Valuta nicht baar gegeben worden war, wie der Wechsel laute. Gleichwohl wurde dem Wechsel durch Erkenntniß des K. Obertribunals vom 30. Dezember 1848 das Vorzugsrecht der vierten Klasse zuerkannt, weil sein Inhalt allen gesetzlichen Erfordernissen eines (eigenen) Wechsels entspreche, weil sodann nach der Natur des Wechsels, als eines selbstständigen, seine Geltung in sich tragenden Werthpapieres, das Rechtsgeschäft, welches zu Ausstellung oder Begebung eines Wechsels Anlaß gegeben habe, auf die Rechtsgültigkeit des Wechsels und somit auf die Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Begebenden aus demselben an sich nicht von Einfluß seyn könne; weil ferner die Gültigkeit des Wechsels von der Berichtigung der Valuta unabhängig, diese Berichtigung aber außerdem in Wirklichkeit erfolgt seye, sofern der Wechselbetrag dem Gemeinschuldner gleich einem baaren Empfang gutgeschrieben wurde, und weil endlich nach der beiderseitigen, der eingegangenen Geschäftsverbindung zu Grund gelegenen Absicht von einer Compensation der Wechselschuld mit der Wechselvaluta sowie mit den von dem Gemeinschuldner im Laufe des stattgehabten Geldverkehrs gemachten baaren Anschaffungen erst dann die Rede hätte seyn können, wenn nach aufgelöster Geschäftsverbindung bei der Endabrechnung ein Saldo zu Gunsten des Gemeinschuldners sich ergeben haben würde.

v. Plessen in Sarwey's Monatsschrift Bd. 15. S. 88 — 106.

In diesem Falle wurde also das Vorzugsrecht anerkannt, weil ein förmlicher Wechsel vorlag, und die Wechselforderung des Gläubigers eine von Ausstellung des Wechsels an wirklich bestehende und ihrem Betrage nach genau bestimmte war.

Diese Entscheidung beweist, daß, wenn gleich nach dem bestehenden Recht für zukünftige, zur Zeit der Beurkundung der Schuldverschreibung noch gar nicht existent gewordene Forderungen ein Vorzugsrecht nicht bestellt werden konnte, gleichwohl in der Ausstellung von Wechseln das Mittel gegeben war, um auf indirekte Weise sich ein solches Vorzugsrecht zu sichern.

Nachdem nun die hohe Kammer sich in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf für die Aufhebung des Vorzugsrechts der Wechsel ausgesprochen hat, so dürfte es sich fragen, ob an dem Grundsatz festzuhalten seye, daß nur für solche Geldschuldigkeiten, welche zur Zeit der Ausstellung der Schuldverschreibung schon bestehen, das Vorzugsrecht eingeräumt werden könne.

Volley (Anträge und Entwürfe Bd. II. S. 213) schlägt vor, als wesentliches Erforderniß zu Begründung eines derartigen Vorzugsrechtes vorzuschreiben:

„daß der Grund der Forderung ein Darlehen, und zwar ein nach der Schuldverschreibung (d. h. laut Inhalts der Verschreibung) bereits geleistetes Darlehen seyn, oder daß eine Forderung wenigstens ausdrücklich in ein Darlehen verwandelt worden."

„Sollte es sich zeigen, daß das Darlehen weder vor Ausstellung des Schuldscheines, noch innerhalb der nächsten 30 Tage geleistet worden seye, so fällt dieses Vorzugsrecht, so weit dieß der Fall ist, weg."

Daß kein Grund vorliegt, das Vorzugsrecht auf Forderungen aus Darlehen zu beschränken, haben wir schon oben bemerkt. Betreffend aber das Erforderniß, daß die Geldforderung zur Zeit der Ausstellung der beglaubigten Schuldverschreibung schon bestehen müsse, so halten wir den Vorschlag, die Schuldverschreibung auch dann als wirksam gelten zu lassen, wenn die Forderung erst innerhalb der nächsten 30 Tage in Kraft trete, jedenfalls durch die Rücksicht für geboten, weil der Gläubiger in der Regel das Geld nicht abgibt, so lange ihm die Schuldverschreibung nicht ausgehändigt ist, und die Vorschrift, daß beides Zug um Zug geschehen müsse, häufig und namentlich in den Fällen, wo der Gläubiger an einem dritten Orte wohnt, mit Umständlichkeiten verbunden wäre. Es kann sich jedoch fragen, ob man nicht noch weiter gehen und nach Analogie des Art. 11 des Pfandgesetzes die Einräumung des Vorzugsrechtes auch für künftige zur Zeit der Ausstellung der Schuldverschreibung noch ungewisse Forderungen unter der Voraussetzung zulassen solle, daß

1) das Rechtsverhältniß, aus welchem der betreffende Anspruch erwächst, ein bereits bestehendes, in der Schuldverschreibung genau bezeichnetes ist, und daß
2) ein bestimmter Betrag der Forderung, bis zu welchem das Vorzugsrecht erworben werden soll, im Voraus ausgedrückt wird.

Unseres Erachtens würde jedoch durch eine solche Bestimmung dem geheimen Vorzugsrecht eine so weitgehende Ausdehnung eröffnet werden, daß dadurch der persönliche Credit statt gehoben gefährdet würde. Wir glauben daher, daß an dem Grundsatz des Gesetzes, wornach das Vorzugsrecht nur für bereits bestehende Forderungen constituirt werden kann, festgehalten und blos in Beziehung auf Gelddarlehen nach dem Vorschlag von Volley die Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen werden sollte, daß das Darlehen innerhalb der nächsten 30 Tage von der Beglaubigung des Schuldscheins an geleistet werden müsse.

Für diesen Fall bedarf es dann aber auch einer Bestimmung darüber, wem die Beweislast hinsichtlich der geschehenen Bezahlung des Darlehens innerhalb der bezeichneten Frist obliege.

An sich würde es das Zweckmäßigste seyn, die exceptio non numeratae pecuniae nach Analogie des Art. 87 des Pfandgesetzes überhaupt auf 30 Tage zu beschränken, so daß dann nach Ablauf der 30tägigen Frist der Schuldner beziehungsweise die Mitgläubiger im Gante den Beweis zu führen hätten, daß das Darlehen entweder gar nicht oder wenigstens nicht innerhalb jener Frist geleistet worden seye. Da jedoch hiedurch über die Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes hinausgegangen und in das bestehende Civilrecht hinsichtlich der exceptio non numeratae pecuniae selbst eingegriffen würde, so bleibt nichts Anderes übrig, als dem Gläubiger den Beweis, daß das Anlehen innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen ausbezahlt worden seye, schlechtweg aufzuerlegen. Und zwar hätte er diesen Beweis auch nach Ablauf der gesetzlichen zweijährigen Frist zu führen, da durch das Wegfallen der exceptio non numeratae pecuniae die Schuldurkunde zwar den vollen Beweis der geleisteten Zahlung, nicht aber auch den Beweis begründet, daß die Ausbezahlung des Geldes am Tage der Ausstellung der Schuldurkunde oder innerhalb der nächsten 30 Tage geschehen seye.

Hiernach schlagen wir vor, in das Gesetz folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Das Vorzugsrecht der vierten Classe haben anzusprechen:

Diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung (Art. . . .) Geld angeliehen oder angeborgt haben.

Es muß aber die Forderung, für welche das Vorzugsrecht erworben werden soll, zur Zeit der Ausstellung der

beglaubigten Schuldverschreibung bereits entstanden und der Summe nach bestimmt, auch der Rechtsgrund der Verbindlichkeit in der Schuldverschreibung selbst ausgedrückt seyn. Besteht die Forderung in einem Gelddarlehen, so genügt es, wenn dasselbe innerhalb der nächsten 30 Tage, vom Tage der Beglaubigung der Schuldverschreibung an, geleistet wird.

Den Beweis, daß die Ausbezahlung des Darlehens innerhalb der bezeichneten Frist geschehen ist, hat der Gläubiger auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Einrede des nicht empfangenen Geldes zu führen."

Endlich dürfte noch eine Bestimmung hinsichtlich der Zinsen zu treffen seyn. In dieser Hinsicht beantragen wir, nach Analogie der Art. 53 und 54 des Pfandgesetzes folgende Sätze in das Gesetz aufzunehmen:

„Das Vorzugsrecht der Hauptforderung erstreckt sich auch auf die Zinsen, sofern in der Schuldverschreibung die Verzinslichkeit der Forderung ausgedrückt ist, jedoch nur auf die Zinsen vom laufenden Jahr und auf den Zinsrückstand von zwei Jahren."

4) Was die Schuldverschreibung als Urkunde betrifft, so will Bolley in seinen Anträgen und Entwürfen das Vorzugsrecht schon dann eintreten lassen, wenn sie in den Protokollen einer mit streitiger oder willkürlicher Gerichtsbarkeit versehenen Stelle enthalten ist. Es ist dieß eine Abweichung von dem bisher bestehenden Recht, der wir nicht das Wort reden können. Es kommt nämlich hier nicht sowohl und allein darauf an, daß das Schuldbekenntniß des Schuldners in einer unanfechtbaren Urkunde niedergelegt, als darauf, daß die Einraumung des Vorzugsrechts durch ihn außer Zweifel gestellt werde. Hiebei ist es legislativ ganz gerechtfertigt, daß eine Form hiefür vorgeschrieben wird, welche eben deßhalb über die dießfällige Absicht des Schuldners keine Zweifel übrig läßt. Diesen Zweck erfüllt die durch das bestehende Recht vorgeschriebene Form, wonach in der Beglaubigungsurkunde ausgedrückt seyn muß, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilligt habe.

Das bestehende Recht schreibt sodann weiter vor, daß in der Beglaubigungsurkunde auch ausgedrückt werden müsse, der Schuldner sey der obrigkeitlichen Person bekannt. Das materielle Erforderniß, daß der Schuldner, welcher seine Einwilligung in die Beurkundung vor der beglaubigenden Person erklärt, dieser auch bekannt seyn müsse, ist gewiß gerechtfertigt. Sonst wäre es dem in der Regel im Besitze des Schuldscheins befindlichen Gläubiger gar zu leicht, statt des Schuldners selbst einen Dritten seine Einwilligung in die Beurkundung vor der beglaubigenden Person erklären zu lassen. Hierüber ist auch keine Meinungsverschiedenheit. Dagegen war bekanntlich darüber Streit, ob es zu Bewirkung des Vorzugsrechts wesentliche Bedingung sey, daß in der Beglaubigungsurkunde auch ausgedrückt sey, der Schuldner sey der beglaubigenden Person bekannt. Bolley, Seeger und Hufnagel hielten die Beobachtung dieser Form nicht für ein wesentliches Erforderniß, während die richtige Ansicht, wonach dieß ein wesentliches Erforderniß ist, von Reyscher, Wächter und dem K. Obertribunal in einer Entscheidung vom 13. März 1844 ausgeführt ist.

Sarwey Monatschrift 9. Bd. S. 240—258.

In dem den Ständen im Jahre 1841 übergebenen Gesetzesentwurf, betreffend einige allgemeine Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, Art. 8 wird nun in Betreff dieses Erfordernisses eine Abänderung durch den Beisatz vorgeschlagen:

„Die unterlassene Bezeugung des letzteren Umstands in der Schuldurkunde schadet jedoch dem Vorzugsrecht nicht, wenn derselbe offenkundig ist, oder auf andere Weise nachgewiesen wird."

Verh. der K. d. Abg. v. $18^{41}/_{43}$ 1. Beilagenheft 3. Abth. S. 388. 394.

Allein die hier vorgeschlagene Abänderung ist schon von Wächter und dem K. O.-Trib. a. a. O. richtig gewürdigt worden. Wächter sagt:

„Wenn endlich noch v. Bolley und Seeger anführen, „daß es auffallend wäre, wenn ein Schultheiß oder zwei Bür„ger einer kleinen Gemeinde in einer solchen Beurkundung be„zeugen müßten, sie hätten ihren Mitbürger gekannt, und so „gleichsam aus der Natur der Sache gegen das in Frage ste„hende Requisit argumentiren wollen: so ist ein solches Argu„ment natürlich dann bedeutungslos, wenn der Sinn des Gesetzes, „wie dieß nach der obenstehenden Ausführung der Fall seyn „dürfte, unzweifelhaft ist. Es ist aber auch jenes Argument „an sich unhaltbar. Denn es hat nur einzelne Fälle im Auge, „während es eine Menge Fälle geben kann, in welchen jene „Voraussetzung nicht zutrifft. Denn abgesehen davon, daß es „nicht lauter kleine Gemeinden in unserem Lande gibt, und „davon, daß die beurkundenden Zeugen nicht immer die Ge„meindemitbürger des Schuldners seyn werden: so lassen sich „selbst in kleinen Gemeinden Fälle denken, wo sogar dem Orts„vorsteher zur Zeit einer solchen Beurkundung noch nicht alle „seine Mitbürger bekannt sind. Deßhalb folgt auch hier das Ge„setz dem bekannten Satze: jura generaliter constituuntur, d. h. „die Anordnungen, die ein Gesetz macht, werden nach allgemeinen „Gesichtspunkten gemacht, und wenn sie auch für einzelne Fälle „minder zweckmäßig und minder nothwendig seyn sollten, so „werden sie doch als allgemeine für alle Fälle geltende Norm „ausgesprochen, weil sie im Ganzen und im Allgemeinen zweck„mäßig sind. Es ist hier gerade, wie mit dem Zeitpunkte der „eintretenden Volljährigkeit; auf manche Einzelne mag er nicht „passen, aber im Allgemeinen hält ihn das Gesetz für passend „und deßhalb unterwirft es ihm Alle."

Sarwey Monatschrift 9. Bd. S. 252, 253.

Das K. Obertribunal in den Gründen zu der erwähnten Entscheidung sagt:

„Uebrigens steht es noch sehr dahin, ob nicht die unbedingte Vorschrift des Prioritätsgesetzes vor der Bestimmung des neuen Gesetzesentwurfs den Vorzug verdiene. Indem jene für den Umstand des Bekanntseyns der Beurkundenden mit dem Schuldner die eine Art der Beweisführung, nämlich das Bezeugen in der Beglaubigungsurkunde selbst, als die ausschließliche festsetzt, beugt sie auf eine ganz zweckmäßige Weise den mancherlei Prozessen vor, welche für die nicht so seltenen Fälle, daß das Bekanntseyn nicht als offenkundig erscheint, durch den neuen Entwurf in Aussicht gestellt würden, ganz abgesehen davon, daß der Ausdruck „„offenkundig"" selbst schon nicht auf eine absolute Bedeutung Anspruch machen, sondern in jedem einzelnen Falle zur Thatfrage erhoben werden kann. Gegen den Vortheil, den hiernach das Gesetz bietet, kommt die Erwägung, daß dasselbe das Ausdrücken eines Umstandes, der sich in vielen, jedoch keineswegs in allen Fällen, von selbst verstehen mag, als wesentlich gebietet, nicht in Betracht."

Sarwey ebendas. S. 257, 258.

Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß es, wie bisher, ein wesentliches Erforderniß der Beglaubigungsurkunde bleiben soll, daß in dieselbe die Bekanntschaft des Beurkundenden mit dem Schuldner ausdrücklich aufgenommen werde.

Ferner ist nach dem bestehenden Recht auch noch darüber Streit entstanden, ob das Ausdrücken der Einwilligung des Schuldners in die Beurkundung auch dann einen wesentlichen Bestandtheil der Beglaubigungsurkunde bilde, wenn der Schuldner seine Einwilligung in dem Schuldscheine versichert hat. Diese Frage, zu welcher bei der an sich deutlichen und präcisen Fassung des Gesetzes ohne den Gang der Verabschiedung keine Veranlassung gewesen wäre, ist nach dem bestehenden Recht zu bejahen, wie Wächter und das K. Obertribunal überzeugend ausgeführt haben.

Sarwey Monatschrift 9 Bd. S. 248 10. Bd. S. 245—248.

Zu einer Abänderung dieser bestehenden Vorschrift ist lediglich kein Grund vorhanden.

Bolley in Hofacker's Jahrbücher 3. Bd. S. 200 wirft sich auch die Frage auf, ob das Gesetz die Beisetzung des Tages der Beurkundung in der Art als formelle Bedingung ihrer Gültigkeit erfordere, daß anderer Beweis über die Zeit der Beglaubigung nicht zuläßig sey. Er erklärt, daß die Bejahung dieser Frage Vieles für sich habe, die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht aber doch überwiegend seyen. Wir sind jedenfalls der Ansicht, daß im Gesetze diese Frage ausdrücklich, sey es bejahend, oder in der Weise des Art. 30 des Pfandentwicklungsgesetzes für die Unterpfandsbestellung verneinend entschieden werde.

Dieselben Gründe, welche dafür sprechen, daß die Bekanntschaft der beglaubigenden Person mit dem Schuldner in die Beglaubigungsurkunde aufgenommen und ein anderer Beweis hiefür nicht zugelassen werde, sprechen auch hier für die Bejahung.

Wir stellen hiernach den

Antrag:

den dritten Absatz des Art. 15 in der Fassung aufzunehmen:

„In der Beglaubigungsurkunde ist, was zu Begründung des Vorzugsrechts wesentlich erfordert wird, nicht nur der Tag der Beglaubigung beizufügen, sondern auch besonders auszudrücken, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilligt habe und der beglaubigenden Person bekannt sey.“

Bolley a. a. O. S. 199

behandelt auch den Fall, daß von der beglaubigenden Person fälschlich ein früheres Datum beigefügt worden ist. Wenn es aber ein wesentliches Erforderniß zu Begründung des Vorzugsrechts ist, daß der entscheidende Tag der Beglaubigung in der Beglaubigungsurkunde beigefügt wird, so ergibt sich die Folge, daß nun keine Vorzugsrecht vorhanden ist, von selbst. Das falsche Datum gilt nicht, und das wahre, welches zur Begründung desselben hätte beigefügt werden müssen, ist nicht beigefügt worden.

Nach diesen unseren Anträgen wären nach dem Art. 11 des Entwurfs folgende Artikel einzuschalten:

„Vierte Klasse.

Art. 11 a.

In die vierte Klasse kommen Diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben.

Die Beglaubigung muß durch einen Ortsvorsteher, Gerichts- oder Amtsnotar, immatriculirten Notar, Bezirksrichter oder Gerichtsactuar geschehen.

Sie ist unwirksam bei einem Schuldschein, welcher dem Beglaubigenden selbst oder seiner Ehefrau oder einem Gläubiger, mit welchem oder dessen Ehefrau er im vierten Grade bürgerlicher Berechnung verwandt ist, oder zu einem Vermögen gehört, dessen Verwaltung ihm übertragen ist.

In der Beglaubigungsurkunde ist, was zu Begründung des Vorzugsrechts wesentlich erfordert wird, der Tag der Beglaubigung beizufügen und besonders auszudrücken, daß der Schuldner in diese Beglaubigung eingewilligt habe und der beglaubigenden Person bekannt sey.

Der Tag der Beglaubigung bestimmt den Anfang des Vorzugsrechts.

Die Forderung, für welche das Vorzugsrecht erworben werden soll, muß zur Zeit der Ausstellung der Beglaubigungsurkunde bereits entstanden und der Summe nach bestimmt, auch der Rechtsgrund der Verbindlichkeit in der Schuldverschreibung selbst ausgedrückt seyn.

Besteht die Forderung in einem Gelddarlehen, so genügt es, wenn dasselbe innerhalb der nächsten dreißig Tage, vom Tage der Beglaubigung der Schuldverschreibung an, geleistet wird. Den Beweis, daß die Ausbezahlung des Darlehens innerhalb dieser Frist geschehen ist, hat der Gläubiger auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Einrede des nicht empfangenen Geldes zu führen.

Das Vorzugsrecht der Hauptforderung erstreckt sich auch auf die Zinse in dem im Art. 18 bezeichneten Umfang, wenn die Verzinslichkeit der Forderung in der Schuldverschreibung ausgedrückt ist.

Art. 11 b.

Gleiches Recht genießen die Unterpfandsgläubiger des Gemeinschuldners in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden ist (vergl. Art. 7), sofern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Klasse (vergl. Art. 11) zusteht.

Art. 11 c.

Die Gläubiger der vierten Klasse unter sich erhalten ihre Befriedigung nach dem Vorzuge der Zeit.“

III.

Was die transitorischen Bestimmungen betrifft, so sind wir mit dem Art. 17 des Entwurfs im Allgemeinen einverstanden. Derselbe ist aber nach den Beschlüssen der hohen Kammer zu modificiren.

Wir stellen den

Antrag,

den Art. 17 des Entwurfs in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Hinsichtlich der vor dem in Art. 18 genannten Zeitpunkt erworbenen Vorzugsrechte der in dem Prioritätsgesetz vom 15. April 1825, Art. 4, Ziff. 2, Art. 11, lit. d und e, Art. 13 und Art. 18, sowie der in dem Gesetze vom 21. Mai 1828, Art. 43, und in dem Pfandgesetze, Art. 255, bezeichneten Art wird bestimmt, daß

1) die Vorzugsrechte

a) der Rückstände der laufenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindeabgaben aus früheren als den nächst vorangegangenen zwei Jahren (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 4, Ziff. 2);

b) der Staatskassen und Staatsanstalten, der Hofdomänenkammer, der Amtskörperschaften, Gemeinden und milden Stiftungen, sowie der Standes- und Grundherrschaften (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 11, lit. d);

c) der Wechselgläubiger (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 13, lit. a, und 15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43);

d) Derjenigen, die gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung im Sinne des Art. 13, lit. b, und Art. 15 Geld angeliehen oder angeborgt haben;

auch in Zukunft ihre bisherige Rangordnung im Gante behalten; daß dagegen

2) die Vorzugsrechte

a) der Vermiether (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 11, lit. e);

b) Derjenigen, die für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Gante einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 13, lit. c);

c) der Faustpfandgläubiger rücksichtlich der Zinsrückstände von mehr als zwei Jahren, sowie der Proceßkosten (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 9 und 18, vergl. mit Art. 255 des Pfandgesetzes);

mit dem Ablauf Eines Jahrs vom Tag der Einführung des Gesetzes (Art. 18) an gerechnet ihre Wirkung verlieren."

Beilage 170. (Prot. 273.)

Ausgegeben den 21. Merz 1855.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines revidirten Prioritätsgesetzes.

Art. 1

des Entwurfes unter Abänderung des Wortes „vier" in „fünf"

anzunehmen;

Art. 2 und 3

unverändert anzunehmen;

Art. 4

Eingang und Ziff. 1 unverändert — Ziff. 2 mit der Fassungsänderung anzunehmen, daß statt der Worte „sammt den Rückständen von zwei Jahren; welche Rückstände jedoch, wenn sie nicht von den nächst vorangegangenen zwei Jahren herrühren, den Betrag der Abgaben von diesen letzteren nicht übersteigen dürfen" gesetzt werde:

„sammt den Rückständen von den nächst vorangegangenen zwei Jahren:"

Ziff. 3 wegzulassen;

Ziff. 4 unverändert anzunehmen;

Ziff. 5 unter Weglassung der Klammer „(vergl. Ziff. 2)" zuzustimmen;

Ziff. 6 unverändert —

Ziff. 7 unter Abänderung der zweimal vorkommenden Worte „innerhalb sechs Monaten" in:

„innerhalb eines Jahrs"

anzunehmen;

Ziff. 8 in folgender Fassung anzunehmen:

„8) dem laufenden sowie dem rückständigen Liedlohn des Hausgesindes von dem Jahre, welches entweder der Einleitung des Gantverfahrens oder, wenn der Dienstherr zuvor gestorben wäre, dem Tode desselben vorangegangen ist."

Dabei jedoch die Erklärung in das Protokoll aufzunehmen:

„daß nach diesseitiger Auffassung die Geschäfts- und Handwerksgehülfen nicht zum Hausgesinde zu zählen seyen."

Art. 5

unverändert anzunehmen;

Art. 6

unter der Fassungsänderung zuzustimmen, daß statt der Worte „nach Verhältniß des Werths der Letzteren" in Abs. 2 gesetzt werde:

„verhältnißmäßig"

Art. 7—10

unverändert anzunehmen;

Art. 11

Eingang und Ziff. 1 anzunehmen, und hiebei die Voraussetzung auszusprechen, daß die Bestimmung der Ziff. 1 auf Güterpfleger und Sequestervögte keine Anwendung finde;

Ziff. 2 unter der Fassungsänderung zuzustimmen, daß statt „die Kinder des Schuldners" gesetzt werde:

„die Descendenten des Schuldners"

und statt „der Eltern"

„desselben";

sodann als Ziff. 3 einzuschalten:

„die Ehefrau wegen ihres dem Ehemann bei Eingehung der Ehe oder während derselben zugebrachten, sowohl eigenthümlichen als nuznießlichen Vermögens, sowie wegen ihrer im Art. 28 des Pfandgesetzes erwähnten vertragsmäßigen Ansprüche, soweit sie nicht mittelst des Absonderungs- oder des Pfandrechts befriedigt wird."

und den Schlußsatz in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Die Vorzugsrechte der dritten Klasse unter sich werden durch die Zeitordnung bestimmt.

Sofern sie sich auf Verwaltungen beziehen, entscheidet für den Vorzug der Tag der übernommenen Verwaltung."

Nach Art. 11 einzuschalten:

„Vierte Klasse.

Art. 11 a.

(Die Formulirung dieser Anträge hängt von den Beschlüssen der Kammer über den weiteren Bericht der Commission ab.)*)

*) Diese Beschlüsse lauten:

Nach Art. 11 einzuschalten:

„Vierte Klasse.

Art. 11 a.

In die vierte Klasse kommen Diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben.

Die Beglaubigung muß durch den Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, geschehen.

Die Unterschrift des Ortsvorstehers muß außerdem durch den Bezirksnotar oder durch den Bezirksrichter beglaubigt werden.

Die Beglaubigung ist unwirksam bei einem Schuldscheine, welcher dem beglaubigenden Ortsvorsteher selbst oder seiner Ehefrau oder einem Gläubiger, mit welchem oder dessen Ehefrau er bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung (einschließlich) verwandt ist, oder welcher zu einem Vermögen gehört, dessen Verwaltung ihm übertragen ist.

In der Beglaubigungsurkunde ist, was zu Begründung des Vorzugsrechts wesentlich erfordert wird, der Tag der Beglaubigung beizufügen und besonders auszudrücken, daß der Schuldner in diese Beglaubigung eingewilligt habe und dem beglaubigenden Ortsvorsteher bekannt sey.

Der Tag der Beglaubigung durch den Bezirksnotar oder Bezirksrichter bestimmt den Anfang des Vorzugsrechts.

Die Forderung, für welche das Vorzugsrecht erworben werden soll, muß, außer bei Gelddarlehen, zur Zeit der Ausstellung der Beglaubigungsurkunde durch den Ortsvorsteher bereits entstanden und der Summe nach bestimmt, auch der Rechtsgrund der Verbindlichkeit in der Schuldverschreibung selbst ausgedrückt seyn.

Bei Gelddarlehen kann der Schuldner, wenn die vertragsmäßige Summe vom Gläubiger noch nicht oder nicht ganz entrichtet ist, auch nach der Beglaubigung des Schuldscheins sich wegen des nicht empfangenen Geldes verwahren. Doch muß er, soll der Beweis der Bezahlung auf den Gläubiger fallen, diese Verwahrung innerhalb 30 Tagen von der Beglaubigung an bei der Behörde, welche den Schuldschein beglaubigt hat, einlegen.

Ist die Verwahrung innerhalb der Frist nicht eingelegt, so findet die Einrede nur mit der Wirkung statt, daß solche von dem Schuldner erwiesen werden muß.

Das Vorzugsrecht der Hauptforderung erstreckt sich auch auf die Zinse in dem im Art. 14 bezeichneten Umfange, wenn die Verzinslichkeit der Forderung in der Schuldverschreibung ausgedrückt ist.

Die Beglaubigung einer Schuldurkunde kann durch den Ortsvorsteher nicht verweigert werden; sofern nicht eine der in Art. 19 des Pfandgesetzes bezeichneten Voraussetzungen, unter welchen auch eine Unterpfandsbestellung nicht mehr vorgenommen werden kann, vorhanden ist.

Art. 11 b.

Das gleiche Vorzugsrecht genießen die Forderungen, welche durch Unterpfänder sicher gestellt worden sind, soweit dieselben nicht aus dem Erlös der Unterpfänder berichtigt worden sind, und sofern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Klasse (vergl. Art. 11) zusteht.

Art. 11 c.

Die Gläubiger der vierten Klasse unter sich erhalten ihre Befriedigung nach dem Vorzuge der Zeit."

Sodann als

Fünfte Klasse

die vierte Klasse des Entwurfes folgen zu lassen und an die Stelle der Art. 12 und 13 folgenden Artikel zu setzen:

„Art. . . .

In die fünfte Klasse kommen alle übrigen Forderungen, namentlich auch die nicht bevorzugten Zinsrückstände.

Die Forderungen dieser Klasse werden nach Verhältniß ihres Betrags aus der noch bleibenden Vermögensmasse berichtigt. Ausgenommen sind die Geldstrafen, welche allen anderen Schuldigkeiten nachgehen. Im Uebrigen hat es bei der Vorschrift des Schlußsatzes des Art. 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 sein Bewenden."

Art. 14

anzunehmen und zu demselben folgenden Zusatz zu machen:

„Die Bestimmung des Art. 255 des Pfandgesetzes ist hiernach abgeändert; auch haftet in Zukunft das Faustpfand nicht mehr für die Prozeßkosten.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Vorschrift des Art. 54 des Pfandgesetzes."

Art. 15 und 16

unverändert anzunehmen;

Art. 17

auf den Beschluß der hohen Kammer auszusetzen.*)

*) Beschluß vom 21. März 1855:

Art. 17

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Hinsichtlich der vor dem in Art. 18 genannten Zeitpunkt erworbenen Vorzugsrechte der in dem Prioritätsgesetz vom 15. April 1825, Art. 4, Ziff. 2, Art. 11, lit. d u. e, Art. 13 u. Art. 18, sowie der in dem Gesetze vom 21. Mai 1828, Art. 43, und in dem Pfandgesetze, Art. 255, bezeichneten Art wird bestimmt, daß

1) die Vorzugsrechte

a) der Rückstände der laufenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindeabgaben aus früheren als den nächst vorangegangenen zwei Jahren (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 4, Ziff. 2);

b) der Staatskassen und Staatsanstalten, der Hofdomänenkammer, der Amtskörperschaften, Gemeinden und milden Stiftungen, sowie der Standes- und Grundherrschaften (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 11, lit. d);

c) der Wechselgläubiger (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 13, lit. a, und 15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43);

d) Derjenigen, die gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung im Sinne des Art. 13, lit. b, und Art. 15 Geld angeliehen oder angeborgt haben,

auch in Zukunft ihre bisherige Rangordnung im Gante behalten; daß dagegen

Art. 18

unverändert anzunehmen und der Königl. Staatsregierung die Festsetzung des Termins für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes zu überlassen.

---

2) die Vorzugsrechte
 a) der Vermiether (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 11, lit. e);
 b) Derjenigen, die für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Gante einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 13, lit. c);
 c) der Faustpfandgläubiger rücksichtlich der Zinsrückstände von mehr als zwei Jahren, sowie der Prozeßkosten (Prioritätsgesetz von 1825, Art. 9 und 18, vergl. mit Art. 255 des Pfandgesetzes),

mit dem Ablauf Eines Jahrs vom Tage der Einführung des Gesetzes (Art. 18) an gerechnet ihre Wirkung verlieren."

Beilage 171. (Prot. 273.)

Note

an die Kammer der Standesherren mit den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurfe eines revidirten Prioritätsgesetzes.

Die Kammer der Abgeordneten hat den von der K. Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines revidirten Prioritätsgesetzes in Berathung gezogen und demselben unter den in beiliegender*) Zusammenstellung ihrer Beschlüsse angezeigten Modificationen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Sich damit rc.

Stuttgart den 21. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

*) Siehe Beil. 170.

Beilage 172. (Prot. 273.)

Antwortnote

der Kammer der Standesherren, enthaltend deren Zustimmung zu den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf in Betreff einiger Abänderungen des bestehenden Eherechts.

In Erwiederung der verehrlichen Note vom 20. d. M., betreffend den Gesetzesentwurf über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts, beehrt sich der Unterzeichnete, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren die mitgetheilten jenseitigen Beschlüsse in Berathung gezogen und denselben sämmtlich ihre Zustimmung ertheilt hat. Da sonach dieser Gegenstand als erledigt anzusehen ist, so beehrt sich der Unterzeichnete, erhaltenem Auftrage gemäß, dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten, unter dem Ersuchen, der letzteren hierüber Mittheilung zu machen, die gemeinschaftliche Adresse, nebst der Zusammenstellung der ständischen Beschlüsse, anbei zur gefälligen Mitunterzeichnung und Weiterbeförderung zu übermachen.

Sich damit rc.

Stuttgart, den 21. März 1855.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 173. (Prot. 278.)

Adresse

der Ständeversammlung mit der Zusammenstellung der Beschlüsse über den nachstehend genannten Gesetzesentwurf.

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die unterthänigste Anzeige, daß wir den durch die K. Staatsregierung uns vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts, in Berathung gezogen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung der Beschlüsse enthaltenen Modificationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 21. März 1855.

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

An den K. Geheimen Rath.

Unterbeilage zu Nr. 173.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Gesetzesentwurfe, betreffend einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Die Art. 1 und 2

in Einen Artikel zusammenzufassen, sofort den Art. 1 unverändert, den Art. 2 Satz 1 mit der Fassungsänderung: „des einen oder andern Theils" statt der Worte: „der einen oder andern Kirche", den Satz 2 unter Weglassung des Wortes: „entgegenstehende"; den Satz 3 unverändert anzunehmen.

Dem Art. 3 (nun 2)

in folgender Fassung zuzustimmen:

„Ausnahmsweise kann die Ehe, soferne kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß vorliegt, (Art. 5) (nun 4), durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde (Art. 8 ꝛc.) (nun 7 ꝛc.) geschlossen werden:

1) wenn die Verlobten nachweisen, daß sie sämmtliche Geistlichen, welche nach Art. 2 (nun 1) zu ihrer Trauung zuständig seyn würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot, angegangen haben.

Wenn nach bestehendem Recht (wie im Entwurf bis: Ersteren).

2) wenn die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religions-Gesellschaft angehören."

Art. 4 (nun 3)

unter Weglassung der Klammern, welche die Worte: „beziehungsweise des Aufgebots" einschließen, und

Art. 5 (nun 4)

unverändert anzunehmen.

Zu Art. 6 (nun 5)

unter Abänderung der Worte: „vollzogen wird" am Schlusse in:

„geschlossen wird"

zuzustimmen; übrigens statt des Art. 8 nun Art. 7 zu allegiren.

Zugleich die Voraussetzung auszusprechen, daß die Vollzugsinstruction näher bestimmen werde, was die richterliche Bekanntmachung zu enthalten habe.

Art. 7 (nun 6)

unverändert anzunehmen.

Art. 8 (nun 7)

unter Einschaltung der Worte:

„oder des Orts, wo sie das Bürgerrecht haben"

nach „Verlobten" anzunehmen, und folgenden Zusatz zu machen:

„Eine Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und den weiteren Absatz f genannten Personen geschlossen worden, ist ungültig."

Art. 9 (nun 8)

An die Spitze dieses Artikels folgende Sätze zu stellen:

„Die Trauung darf nicht vollzogen werden, bevor nicht dem Richter eine von der Ortsobrigkeit des Bräutigams und der Braut ausgestellte gehörig beglaubigte

Beurkundung, daß dem Abschluß der Ehe kein ihr bekanntes, auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechtes beruhendes Hinderniß entgegenstehe, zugestellt worden ist.

Diese Beurkundung muß Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Glaubensbekenntniß, Geburtsort und Wohnsitz der Verlobten, ihrer Eltern und Vormünder, enthalten. Ist einer dieser Umstände nicht zu ermitteln gewesen, so ist dieß in der Urkunde besonders zu erwähnen."

Hiernächst den Satz des Entwurfs in folgender Modification anzureihen:

„Ueberdieß müssen wenigstens zwei Tage, von dem letzten Sonntage der Bekanntmachung an gerechnet, verflossen, und sämmtliche Anschläge, sowie im Fall erhobener Einsprachen die Urkunden über deren Erledigung, im Falle der Ziff. 2 (nun 1) des Art. 3 (nun 2), auch das nach Art. 4 (nun 3) erforderliche Zeugniß der betreffenden Geistlichen in den Händen des die Verhandlung leitenden Bezirksrichters seyn."

Art. 10 (nun 9)

unverändert anzunehmen.

Art. 11 (nun 10)

Dem ersten Satze nicht zuzustimmen.

Dem zweiten Satze folgende Fassung zu geben:

„Die Verlobten müssen bei der Trauung in Person erscheinen: eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unstatthaft."

Sodann folgenden Zusatz zu machen:

„Jede ohne landesherrliche Erlaubniß erfolgte bürgerliche Trauung eines Württembergers im Auslande ist ungültig; im Uebrigen finden auch auf sie die bezüglich der kirchlichen Trauung eines Württembergers im Auslande bestehenden Verordnungen Anwendung."

Art. 12 (nun 11)

in folgender Fassung anzunehmen:

„Unmittelbar nach der Eheschließung wird über die Verhandlung in Gegenwart der Neuverehelichten durch den Gerichtsactuar ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen, von ihnen unterzeichnet, und von dem Gerichtspersonal beglaubigt."

Art. 13 (nun 12)

in folgender Fassung anzunehmen:

„Eine Ausfertigung des Trauungsprotokolls ist den Ehegatten zu behändigen."

Sodann den Satz des Entwurfs in folgender Fassung anzureihen:

„Auch hat der Bezirksrichter den Geistlichen derjenigen Gemeinden, in deren Familienregistern die Ehegatten bisher — — — zu übersenden."

Als Schlußsatz Folgendes aufzunehmen:

„Ist mit landesherrlicher Erlaubniß ein Württemberger im Auslande bürgerlich getraut worden, so hat derselbe die Trauungsacte dem Bezirksrichter seines Wohnorts zu dem gleichen Behuf zu übergeben."

Art. 14

ausfallen zu lassen.

Art. 15 (nun 13).

Abs. 1 so zu fassen:

„Für die Verhandlung der Eheverlöbnißstreitigkeiten unter Brautleuten, welche einer vom Staate nicht als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie von Streitigkeiten über Ehen, welche durch bürgerliche Trauung geschlossen worden sind, ist der Bezirksrichter des betreffenden Theils zuständig."

Uebrigens die Voraussetzung auszusprechen, daß hiedurch an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten zwischen in einem vormals vorderösterreichischen Gebietstheile wohnenden Katholiken nichts geändert werde.

Abs. 2 und 3 unverändert anzunehmen.

Sodann folgenden Zusatz anzufügen:

„Das Urtheil, welches die Ungültigkeit der Ehe ausspricht, ist in das Familienregister einzutragen."

Art. 16 (nun 14)

zuzustimmen, jedoch unter nachstehenden Fassungsänderungen:

1) in Ziff. 1 a nach den Worten „der bevorstehenden Ehe" einzuschalten:
   „überhaupt, oder der Bekanntmachung im Auslande;"
2) in Ziff. 2 a nach „Scheidung" einzuschalten:
   „einer vor der bürgerlichen Behörde geschlossenen Ehe":
3) als lit. c. die Bestimmung einzuschalten:
   „zur Eheschließung im Inlande vor einem andern, als dem an sich zuständigen Bezirksrichter (Art. 8 nun 7)."
4) nach den Worten: „des ihm vorgesetzten Kreisgerichts" am Schluße des ersten Absatzes, in welchem gleichfalls Art. 7 statt Art. 8 zu allegiren ist, einzuschalten:
   „beziehungsweise in dem Falle von 2 a demjenigen Civilsenate, welcher zuvor die Scheidung ausgesprochen hat".

Art. 17—19 (nun 15—17)

unverändert anzunehmen.

Art. 20 (nun 18).

Abs. 1 anzunehmen.

Abs. 2 wegzulassen.

Art. 21 (nun 19).

Dem Entwurf unter der Modification beizutreten, daß statt der Worte: „von zehn Gulden" gesetzt werde:

„von fünf bis zehn Gulden".

Art. 22 (nun 20)

unverändert anzunehmen.

Beilage 174. (Prot. 273.)

K. Vertagungsrescript.

Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Da der gegenwärtige Stand der Geschäfte das Aussetzen eurer Berathungen ebenso zuläßig als räthlich erscheinen läßt, um den Commissionen Zeit zu lassen, ihre Arbeiten, darunter insbesondere die Begutachtung des Hauptfinanzetats, möglichst zu fördern, so haben Wir beschlossen, die Ständeversammlung bis 7. Mai dieses Jahrs, an welchem Tage die Berathungen wieder zu beginnen haben, zu vertagen.

Wir stellen euch zugleich anheim, wie früher den ständischen Ausschuß zu ermächtigen, Vorlagen, welche Wir etwa in dieser Zwischenzeit an euch gelangen lassen sollten, den betreffenden Commissionen alsbald zur Bearbeitung zu überweisen.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rath, den 21. März 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Neurath

An die
Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.